



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Gov 78.56



Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.





Das

S t a a t s - L e x i k o n .

Dritte Auflage.

V i e r t e r B a n d .

Das
Staats - Lexikon.

Encyclopädie
der
sämmtlichen Staatswissenschaften
für
alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben

von

Karl von Rotteck und Karl Welcker.

Dritte,
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Vierter Band.

^{nt}
Leipzig:
F. A. Brodhaus.

1860.

~~VI. 6161~~

Harvard College Library.

22 May, 1890.

From the Library of

PROF. E W GURNEY.

Gov 78.56

C. *)

Conföderation. (Bundes- oder Eidgenossenschaft, nach ihrer Entwicklung und ihrer weltgeschichtlichen Wichtigkeit dargestellt.¹⁾) Wenn die, oft unvollkommen ausgebildeten, nie sich allein genügenden Staaten in der Verbindung mit fremden oder verwandten selbstherrlichen Gemeinwesen Ausbülfe suchen, so beginnt die bundesgenössische Wirksamkeit (die staatliche Association). Die erste Gattung derselben erscheint als ein zeitliches, d. h. für bestimmte Frist und besondere wechselnde Zwecke abgeschlossenes Verhältniß zweier oder mehrerer selbstherrlicher Staaten. Religiöse Feierlichkeiten, Eidschwur und Unterschriften; Gegenseitigkeit der vorbehaltenen öffentlichen Rechte und Freiheiten, Anerkennung der gleichen staatlichen Befugniß und Hoheit begleiten den Vertrag. Der Treue und dem Glauben übergeben hieß er ebendeshalb bei den Römern *foedus*, als dem Vertrauen (*fides, fido*) entsprossen und durch dasselbe gewährleistet.

Die zweite, nicht auf zeitlichen, sondern bleibenden Bestand theils von vornherein berechnete, theils stillschweigend vorausgesetzte Entwicklungsart der Bundesgenossenschaft bietet nach ihrem historischen, organisch gegliederten Verlauf einen dreifachen Gang dar. Der staatliche Associationstrieb nämlich, allmählich zum klarern Selbstbewußtsein dauernder Zwecke und Kräfte ausgebildet, trachtet entweder nach möglichst fester Sicherung des äußern (materiellen) Guts wider die Gelüste des immerdar regen Begehrungsvermögens, oder er sucht durch eigene Anstalten die Ansprüche und Gewinnste der fortschreitenden Vernunft wider rohe Unsitte und sinnliche Geistessträgheit zu gewährleisten, strebt endlich nach möglichst starken und dauerhaften Bürgschaften des Rechts und geistigen Fortschritts wider Gewaltthat und Geistesdruck. Als Zeichen und Früchte dieser Associationstrichtung entstehen für den ersten Kreis die Landfriedensbündnisse, für den zweiten die Gesittungs- (Cultur-) Bündnisse, für den dritten die politischen Bündnisse oder Conföderationen im engerm Wortverstande. (Eidgenossenschaften, freistädtische [republikanische] Bünde.) Sie bilden den eigentlichen Kernpunkt, welchem die übrigen Eintigungsversuche den Weg bahnen. Die theilnehmenden Glieder gehören in der Regel demselben völkerschaftlichen Gesamtkörper an; mit ihm treten sie entweder in freundliche oder feindselige Berührung je nach der Beschaffenheit und dem Zweck des Bundes. Der erste Fall tritt für das Landfriedens- und Gesittungsbündniß ein, der zweite gilt für die politische Eidgenossenschaft, welche sich gewöhnlich nach längerem oder kürzerm Kampf von dem nationalen Muttergebiete als eigene Selbstherrlichkeit trennt, bisweilen auch innerhalb des staatsrechtlichen Gesamtverbandes den Kreis ihrer unabhängigen Entwicklung nimmt. Diesen allgemeinen Gesetzen folgen, sonst vielfach verschieden, Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit; überall tritt die dreifache Stufe des Associationprocesses unter abweichenden Formen und Namen hervor.

Blickt man zuerst auf das lebendige, vielgestaltige, eigen- und freisinnige Griechenland, so erscheint hier die Landfriedensverbindung als frühester Keim des später für Gesittung und

*) Artikel, die man unter C vermißt, sind unter R aufzusuchen.

1) Den Gang, welchen die Entwicklung des freien Conföderationsprinzips im Mittelalter und in der neuern Zeit nahm, hat der Verfasser in seiner „Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde u. s. w.“ (3 Bde., Zürich 1827—29) sorgfältiger, als es bisher geschehen war, zu beschreiben getrachtet. Die folgende Abhandlung schließt sich insofern dem obigen Werke an, als sie denselben Gegenstand, freilich ohne ins einzelne gehende Darstellung der Thatsachen, behandelt und nur den staatsrechtlichen Zusammenhang vor Augen behält. Dagegen wohnt dieser Abhandlung die Eigenthümlichkeit bei, daß sie theils den Weg der Conföderationen weiter zurück und vorwärts verfolgt, theils manche Zusätze und selbst Berichtigungen in Bezug auf die bereits früher erörterten Fragen und geschichtlichen Evolutionen derselben enthält. Sie trachtet einen historisch-staatsrechtlichen Gesamtüberblick der Anstrengungen zu geben, durch welche der Adel des Menschengeschlechtes seine höchsten Güter, Recht und Freiheit, wider innern und äußern Druck zu sichern suchte, und stellt eine Generalkarte dieser oft sehr verschlungenen Kämpfe auf.

Staat vollkommener entwickelten Bundeswesens. Raum hatten nämlich die Hellenen (Griechen) den nationalen Kampf mit dem ältern, priesterfürstlich (theokratisch) regierten Orientalenvolk der Belagerer größtentheils glücklich beendigt und den Feind in Ilion (Troja) daniedergeworfen (1194 v. Chr.), als das fortbauende Faust- und Fehderecht, bald der hellenischen Stämme und Völkerschaften, bald ihrer Fürsten und Edeln (Anakten, Heroen), wachsende Unbilden und Drangsale schufen. Die Großen, von beutegierigen Gefolgschaftsleuten oder Gefellen (Δεσπούτες) umgeben, saßen in Burgen und unmauerten Städten fest, eine Plage des nahen und fernem Landvolks, auch dem Fremden gefährlich; wenn er in den Bereich der Belagerer kam. Denn es galt nur die leibliche Kraft, das Übergewicht der Stärke; man raubte, brannte, mordete, führte die Besiegten in Knecht- und Leibeigenschaft; man verwüstete die Saaten, hieb Frucht bäume um, zerstörte Brunnen, Wasserleitungen und andere gemeinnützige Werke; selbst der Tempel wurde nicht immer verschont, obgleich Furcht vor den Göttern auf den gewöhnlichen Abenteuerer und Raubritter zügelnd eingriff. Rohe Grausamkeit und wilder Übermuth zierten den Starcken; Menschengefühl, Milde, Gerechtigkeit betrachtete er als verächtliche Eigenschaften des Böbels (Blutarch, „Ahesus“, Kap. 6). Derselbe Unsicherhoit bot das Meer; fühne Freibeuteri brachte Beute und Ruhm; das Gewerbe galt nicht als Schmach, sondern als Ehre. „Seid ihr Kaufleute oder Seeräuber?“ war die gewöhnliche Frage der einander treffenden Unbekannten (Thucydides, I, 5). Zwar forderte herkömmliche Sitte, daß die Fehde durch den Herold (Keryx) angekündigt und wiederum geschlichtet wurde, aber viele Fürsten und Edle kümmerten sich nicht um den Brauch. Heimische Blutrache, Familien- und Stammeslandschaften meubten den Trost des geselligen, freilich oft durch Gefang und Fröhlichkeit erheiterten Lebens. Alles stand auf der Spitze des Schwertes; der Kraftvolle war in der Regel auch der Gerechte, und der Schwache galt als der schuldige Theil. Diesem Unreizen der Selbsthülfe und des Faustrechts begegneten allmählich größere und kleinere Landfriedensbündnisse. Benachbarte Völkerschaften und Fürsten traten nämlich unter dem Schutz eines gefeierten Gottes und Tempels als Nachbarsvereine (Amphiktyonien, ἀμφικτυονία, ἀμφικτυονες) zusammen. Dies geschah besonders in der Gegend des Stagebirges, wo zwölf später weit verbreitete Völkerschaften um den Tempel des delphischen Lichtgottes, Apollon, geschart Sucht und Ordnung der aufsteigenden Gesellschaft wider rohe Leibeskraft zu sichern unteruahnen. Ihr Eid schwur lautete dahin, daß sie keine amphiktyonische Stadt (Gemeinde) von Grund aus zerstören, keine im Kriege oder Frieden des Wassers berauben, den Meineidigen aber überziehen und strafen, auch das Heiligtum des Gottes beschützen wollten wider Raub und Gewaltthat und zwar mit Händen und Füßen, mit Stimme und ganzer Kraft. Jährlich wurden zweimal, im Frühling und Herbst, bald zu Delphi, bald unweit dem Thermopylenpaß Versammlungen der Abgeordneten (Πολεγοί, Hieronymoi, d. h. Vorsten- und Kirchenredner) abgehalten, völkerrechtliche Klagen angehört und erledigt, Streitigkeiten der Bundesglieder untersucht und geschlichtet, über Friede- und Eidbrüchige Bußen und andere Strafen ausgesprochen, kurz die Sagen eines möglichst allgemeinen hellenischen Landes und Völkerrechts nach Kräften gehandhabt. Jahrmärkte, Turnspiele, Wettgeiang und mannichfaltige Volksfröhlichkeit begleiteten den delphischen Landfriedensverein, welcher unterstützt von dem Apollocultus und weithin berühmten Orakel die Sitten milderte, Eintracht und Vaterlandsliebe nährte, den Gegensatz des hellenischen Volksgefühls zur Fremde (Barbarei) unterhielt und verstärkte. Ähnliche, jedoch auf engere, landschaftliche Kreise beschränkte Amphiktyonien bestanden im böotischen Dorchestus, auf der Insel Salaxen zu Ehren Poseidon's, in Argos und anderswo. Enger mit diesen Landfriedensvereinen hängen bei den Hellenen die Gestaltungs- oder Kulturbündnisse und gleichartige Einrichtungen zusammen. Raum war nämlich die Sicherheit des äußern Guts nothdürftig gewonnen, als der angeborene Schönheits- und Kunstsin, wetteifernd mit dem bedutenden Vernunft- und Staatsbedürfnis, Spielraum suchte und fand. Denn überall gesellte sich zum Ernst die Fröhlichkeit, zum rationalen Forschen das den Himmel und die Erde gleichsam einigende plastisch-poetische Kunstvermögen, welches hier die Gebilde des Dichters schafft, dort in festen Stoffen verkörpert und dem leiblichen Auge anheimgibt. Ehr- und Vaterlandsliebe, oft freilich nicht dem Ganzen, sondern dem Theil zugewandt, verstärkten den wissenschaftlich künstlerischen Eigenthumstrieb, und die Religion trat hinzu, ihm durch den Gott der Gottheit eine höhere Weihe zu geben. So blühten denn jene eigenthümlichen Wettkämpfe oder Turniere (ἀγῶνες) der Geistes- und Leibeskraft auf, durch welche das so vielfach zersplitterte und haderrüchtige Hellenenvolk für längere oder kürzere Zeitfrist nationale Eintracht und Befriedigung gewann. Wettlauf zu Fuß, Ross und Wagen, Ring- und Faustkampf, Springen und Diskus- (Scheiben-) Werfen bildeten den

Hauptstoff der leiblichen Übungen (*ἀγῶν γυμναστικός*), Gesang, Musik und Rede, namentlich ge-
 schichtlicher Vortrag, bezeichneten das Gebiet der geistigen Lebensbühlerschaft (*ἀγῶν μουσικός*).
 Jedem Freigeborenen, wohl beleumdeten Hellenen war die Bewerbung um den von Kampfrich-
 tern (Hellenodiken) und Gesetzeswächtern (Nomophylaken) nach sorgfältiger Prüfung erteilten
 Preis des Olivenkranzes vergönnt; der Fremde und von irgendeiner Makel befallene Inländer
 blieb ausgeschlossen. Ein feierlich ausgerufenes Gottesfriebe, am Frevler schwer geahndet, galt
 für die Doner der Festlichkeit; unzählbares Volk strömte aus allen Gauen des Mutterlandes,
 oft auch der fernem Pflanzungen herbei. Dergleichen Wettkämpfe, zu Nemea, Delphi, auf der
 Meerenge von Korinth (dem Isthmus) für Gesamthellas begangen, haben im elischen Olympi-
 a unter dem Schirm des Zeuscultus an Vollständigkeit, großartiger Ordnung, Masse der Be-
 werber, Zuschauer und Zuhörer, weit verbreiteten Ruf, den Höhepunkt gewonnen. Etwa drei-
 hundert Jahre nach dem ilischen Kriege durch Lykurg, Spartas Gesetzgeber, regelmäßiger ein-
 gerichtet und 108 Jahre später (776 v. Chr.) durch die erste Aufzeichnung des Siegers als
 Ausdruck eines vierjährigen Zeitabschnitts festgestellt, überragte der olympische Gessittungsband
 alle ähnliche Anstalten. Für die ionischen Bewohner der Kykladen und Kleinasiens galt lange
 vor und nach Homeros (1000 v. Chr.) die delische in die Ehre des Apollinarischen Lichtgottes
 gestützte Festlichkeit als ein engerer Verband des leiblichen und geistigen Wettkampfes. Kunst-
 volle Reigen (Chöre) und Preisgefänge verherrlichten in bestimmten Fristen das von Männern,
 Frauen und Kindern zahlreich besuchte Fest und förderten den Sinn wie für die gemeinsame
 Stammes- und Volksgenossenschaft, so für das Schöne und Wahre in den Werken des Geistes.
 Eine zweite Wurzel des hellenischen Gessittungsbandnisses tritt in den weit verzweigten, über
 Ithazien, den Chersones, die Propontis, Vorderasien, Ostafrika, Süditalien, Sicilien, Sardi-
 nien, Südgallien (Majilla) u. s. w. ausgebreiteten Pflanzungen (Colonien, *ἀποικίαι*) hervor.
 Sie verkörpern eine wirkliche, organisch gegliederte Propaganda des Hellenismus und stiften
 eine Art von Universalherrschaft, welche nicht sowohl durch Waffen denn durch Überlegenheit der
 geistigen und gewerblichen Kraft liegend auf das Ausland (die Barbarenwelt) eingreift und hier
 den Feuerherd nie rastender Bewegung errichtet. Übervölkerung, Handels- und Gewinnsucht,
 politische Zwietracht, vor allem unruhige Abenteuererei und Thatenlust wirkten für dieses nim-
 mermüde Gbben und Fluten hellenischer Völkerzüge, welche inmitten fremder Massen meistens
 heimische Sitte, Sprache und Bildung bis zum Erlöschen der letzten Lebensfaser bewahrten, aber
 daneben in vielfach eigenthümlichen Gestalten ausprägten. Man verfuhr dabei von seiten der
 Mutterstadt (*μητρόπολις*) mit ebenso großer Väterlichkeit als Umsicht. Die Colonie bekam die
 heimischen Staats- und Kirchenrechte, ging, das an dem Altar des Geburtsorts angezündete
 heilige Feuer gleichsam voran und mit aller Nothdurft ausgerüstet, an ihre Bestimmung ab,
 richtete sich hier unter der Leitung des beigegebenen Ordners (Stifters, *ὄναστος*) ein, blieb wie
 das für mündig erklärte Kind im Haus- oder Väterverhältniß zur ätherlichen Heimat, welche
 man durch Opferspenden, Boten und ähnliche Auszeichnungen ehrte, im Nothfall auch durch
 Waffen und Geld unterstützte, behielt dagegen für die eigenen Angelegenheiten genug der sub-
 jectiven Freiheit, um des Mutterlandes Gebräuche und Bräuche je nach dem Bedürfniß der neuen
 Ortschaft abzuändern. So gewannen die hellenischen Pflanzstädte ohne Preisgebung der Hei-
 mat frühzeitig den Charakter der Unabhängigkeit (Autonomie) und mit ihr den Hauptnerv
 rascher Blüte. Am reichsten und mannichfaltigsten entwickelte sich endlich das politische Bundes-
 leben. Denn getragen von den ältern Vereinen für Landfrieden und Gessittung konnte es im
 günstigen Augenblick desto freier und kräftiger die rein staatsbürgerlichen Angelegenheiten er-
 greifen und ordnen. Jedoch haben landschaftlich völkerschaftlichen Rückwärtigkeiten (föderalistische
 Principien) und die herrschaftlichen Bestrebungen einzelner Hauptstädte den Weg zu einer Ge-
 sammtverbindung der hellenischen Republiken geiperrt und fast niemals ausgehende Eiferjucht,
 Spannung und Zwietracht unterhalten. Trotziges Selbstvertrauen, halsstarriges Beharren in
 provinziellen, nationalen und politischen Gegensätzen, das gleichsam den Hellenen gegebene
 Vorrecht, selten Fremde, meistens Einheimische zu bekämpfen und dadurch den Gedanken des
 von den edelsten Gemüthern und kostbarsten Augenblicken der Geschichte erfassten Gesamtwa-
 terlandes tharsächlich zu untergraben -- diese und ähnliche Erscheinungen bezeichnen die Schat-
 tenseite der von Griechenland ausgehenden Conföderationsversuche. Den ersten schwachen An-
 sang zeigten die Westküste Kleinasiens und die benachbarten Inseln. Hier bildeten die einge-
 wohnerten Aolier (seit 1069) einen losen Städteverein von 12 Gliedern (Dodekapolis), welche
 religiös der Tempel des durch sein Orakel berühmten Ornyäischen Apollon zusam-

menhielt; am Vorgebirge Ganes im sogetheilten Panäolium geschah die jährliche Versammlung der rathschlagenden Volksgemeinde und ihrer Ausgeschoffenen. Die äolische Markung ging von Cycicus bis an den Hermus. Zwischen diesem Fluß und dem Vorgebirge Postbion siedelten (etwa seit 1050) die aus Attika eingewanderten Jonier, deren zwölfstättiger Städtebund, religiös durch den Dienst des Helikonischen Poseidon geeinigt, seine jährliche Tagefahrt anfangs im Panionium unweit Mykale, später zu Ephesus hielt, über etwaige Rechtsstreitigkeiten, Krieg und Frieden rathschlagte und entschied. Neben den Ausgeschoffenen (πρόβουλοι) konnte jeder Bürger beliebig an der Versammlung theilnehmen und abstimmen. Feierliche Opfer, Wettkämpfe und Jahrmärkte begleiteten die Bundeshandlung. Südwärts endlich breitete sich an der karischen Küste, auf den Inseln Cos und Rhodos, der dorische Sechsbund (Hexapolis, seit 1000) aus, dessen kirchlichen Mittelpunkt der Tempel und Cultus des Triopischen Apollon an der karischen Küste darstellten. Hier geschahen, mit Wettspielen und Messen verknüpft, die jährlichen Bundesversammlungen. Diese drei Conföderationen Kleinasien's litten an einem Hauptgebrechen. Sie waren nämlich nicht nur zerstückelt in scharf getrennte, einander eifersüchtige, selbst feindselige Stammesgenossenschaften, sondern besaßen auch in den einzelnen Bundeskreisen keine hinlängliche Kraft der Oberleitung. Jede Stadt mit ihrem Gebiet blieb selbstherrlich und ordnete die innern Verhältnisse nach eigenem Belieben und ohne Rücksicht auf das Gesamtwohl. Daher brachen heftige Parteikämpfe zwischen Aristokraten und Demokraten aus, traten häufig einzelne Machthaber (Tyrannen) an die Spitze des gemeinen Wesens, schalteten überhaupt Ehrgeiz, Handels- und Gewinnsucht, bald auch Üppigkeit und Verweichlichung. Für Künste und Wissenschaften, für Gewerbe und Verkehr hatten besonders die Jonier glückliche Empfänglichkeit, aber rauhe Manneskraft und aufopfernde Bürgertugend wurden dem Volke gemach entfremdet. Umsonst riefen Thales und Bias, den lockern Verein durch eine bleibende Bundesregierung, deren Sitz Teos werden könnte, für nahende Gefahren zu stärken. (Herodot, I, 170.) Diesen Centralisationsgedanken, welcher wie ein Lichtstrahl auftauchend aus 12 selbstherrlichen Städten eine Bundesrepublik bilden und die einzelnen Glieder als abhängige Gaue (Demen) der Gesamtheit unterordnen wollte, verwarf die Menge. Sofort erlag sie dem heranziehenden Ungewitter des persischen Reichs, welches die freien Gemeinden bisweilen nach ruhmvollem Kampfe in Unterthanenlande umwandelte (546 — 500). Das Gerüst der Freiheit blieb in manchen Hellenenstädten unangetastet, aber die Seele entschwand; halb willig, halb gezwungen folgten die Pflanzler dem Banner des Oberherrn gegen das Mutterland und wurden, als hier Überlegenheit des Geistes und Muthes den glänzenden Sieg bereiteten, nur dem Namen nach frei. Denn bald traten an den Platz Persiens für die Hellenen Vorderasien's und der Inseln Athen und Sparta. Es hätte nämlich unter der Leitung dieser beiden Hauptstaaten das wider die Fremden vereinigte Festland durch Eintracht und Vaterlandsliebe die von außen her drohenden Gefahren niedergeschlagen, auf dem Schlachtfelde von Plataä für die kräftige Fortsetzung des Krieges eine allgemeine hellenische Eidgenossenschaft (συμμαχία) errichtet, das bleibende Bundesheer auf 10000 schwergerüstete Fußsoldaten und 1000 Reiter, die Flotte auf 100 Schiffe vorläufig festgestellt, jährliche Zusammenkunft der Bundesräthe (πρόβουλοι) und ein allgemeines Freiheitsfest verordnet, welches alle fünf Jahre auf der geweihten Wahlstätte Plataä's begangen werden sollte. (Plutarch, „Aristides“, Kap. 21.) Dieser großartige Plan eines Gesamtbundes scheiterte theils an dem Glück und Übermuth der Sieger, theils an der selbstsüchtigen Eifersucht des dorischen und ionischen Stammes wie seiner stärksten Vertreter. Also entwickelten sich etwa innerhalb 30 Jahren (479—449) zwei unabhängige, gemach eifersüchtige und feindselige Bundesgenossenschaften (Symmachien), welche den Schoß der kurzen gemeinsamen Eidgenossenschaft verließen und bald mit Bürgerblut beflleckten. Auf der einen Seite stand Sparta, der bleibende und überwiegende Vorort des dorischen Peloponnesus, auf der andern Athen, in demselben staatsrechtlichen Verhältniß gegenüber dem Ionismus. Dort galten Ackerbau und Landmacht, hier auf Handel und Colonien ruhende See- und Küstenherrschaft als Strebpfeiler der äußern Politik, dort Demokratie und hier Aristokratie als leitende Grundsätze der innern Staatsordnung. Jedes Mitglied der spartanischen, auch außerhalb der Halbinsel wirksamen Bundesgenossenschaft besaß vollkommene, freilich oft nur scheinbare Selbstherrlichkeit (Autonomie), Beschagnungs- oder Steuerbefugniß (Autotelie), gleiches Stimmrecht auf den Tagefahrten ohne Rücksicht auf die Stärke der Bevölkerung, freie Gerichtsbarkeit bei den Streitigkeiten seiner eigenen Bürger, und wenn verschiedene Gemeinden in Conflict kamen, den Vorschlag zur Aufstellung eines Schiedsgerichts. Beiträge an Mannschaft, Geld und Schiffen wurden je nach den Kräften der einzelnen, wie sie etwa die Bundes-

matrikel festgestellt hatte, gefordert und entrichtet. Dieses Geschäft besorgte der bleibende Vorort, welcher daneben beliebig die Bundesgenossen nach der Hauptstadt, gen Olympia oder anderswohin zur nicht regelmäßigen Tagesagung beschied, alle Bundesangelegenheiten, namentlich Krieg, Frieden, Verträge vorberiet und zur Abstimmung brachte, den Oberbefehl über Flotte und Landheer führte. Ein Bundeschatz fehlte. Ähnliche Einrichtungen hatte anfangs die attisch-ionische Wehrgenossenschaft (Symmachie). Ihre Mitglieder besaßen ursprünglich Rechtsgleichheit (Isonomie), Selbstherrlichkeit und Steuerbefugniß gegenüber dem bleibenden Vorort, rathschlagten unter der Leitung desselben auf den in Delos abgehaltenen Tagesfahrten über gemeine Bundesfachen und lieferten neben Schiffen und Kriegerern ihre Beiträge zum Bundeschatz, welchen die aus Athenern erwählten Seckelmeister (Ἐλληνοταμίαι) verwalteten. Als diese dem attischen Staate Gelegenheit gaben, seinen politischen Einfluß über Gebühr auszu dehnen und das Schatzamt in die Hauptstadt zu verlegen, entstanden Streitigkeiten und offene Fehden. Aber die zwieträchtigen und vereinzelt Bundesgenossen unterlagen und verloren größtentheils ihre Unabhängigkeit, sie mußten als Unterthänige oder Zinspflichtige (ὑποτελεῖς) dem Vorort ordentliche Jahressteuern (im ganzen 600 Talente, 630000 Thlr.) und außerordentliche Abgaben entrichten, auf Criminalrechtspflege verzichten und die Innenverhältnisse nach dem demokratischen Princip ordnen. Jedoch blieben noch einzelne selbstherrliche (autonome) Bundesgenossen, welche wie die Chier, Plataer, Methymnäer auf Lesbos, Messenier in Naupaktos, Akarnanier u. s. w. den frühern Rechtsstand behaupteten. Die vergestalt in den beiden großen Conföderationen Spartas und Athens zusammengebrängten Hauptkräfte des Hellenenthums entzündeten bei wachsender Eifersucht und Feindschaft den Peloponnesischen, 27 Jahre lang tobenden Bürger- und Revolutionskrieg (431 — 404). Sein größtes Unglück lag darin, daß der Gedanke an ein Gesamtvaterland gleichsam geächtet, die so geheißene Hegemonie oder Dictatorschaft eines Hauptstaats, bald Spartas, bald Athens, zuletzt Thebens, und die dienstbare Abhängigkeit der Kleinern, hier zinspflichtigen, dort scheinbar selbstherrlichen Völkerschaften anerkannt, endlich den Fremden, Persern, Macedoniern, Römern die Pforten allmählich geöffnet wurden. Dabei verfolgte namentlich Sparta jede freiere Regung des demokratisch-conföderativen Principis und förderte unter dem Deckmantel der Mäßigung die den Kern des Massenlebens zerbröckelnde Wirksamkeit der örtlichen oder cantonalen Hoheitsgelüste. Die Fortschritt erstrebende Entwicklung der Bundesbegriffe starb jedoch nicht aus, sie trieb vielmehr neue oder bisher nur mangelhaft erschienene Lebenswurzeln hervor. Dem wachsenden Bedürfnisse der Einigung nämlich konnten weder die zwar gleichrechtlichen (isonomen) aber lockern Vereine Kleinasiens, noch die aus dem gescheiterten Nationalbunde hervorgegangenen bleibenden Dictaturen der attisch-spartanischen Conföderation genügen. Etwas vollkommener trat deshalb schon die uralte, an die bleibende Hegemonie Thebens gebundene Eidgenossenschaft der äolischen Bötier hervor. Religiös geknüpft an den Dienst der ionischen Athene und die Festlichkeit der Pambdotien, übertrug sie die gesetzgebende und über Krieg, Frieden, Verträge beschließende Gewalt den vier Räten Bötiens; die selbstherrliche und vollziehende Macht besorgten ein Jahr lang neben dem Präsidenten (Archon) sieben, später elf Bdotarchen, von welchen der Vorort zwei ernannte; die Urkunden fertigte der Staatschreiber (γραμματεὺς) aus; in außerordentlichen Fällen trat die Landsgemeinde (ἐκκλησία) aller stimmfähigen Bürger zusammen. Neben den selbständigen, der Zahl nach wechselnden Bundesgliedern fand man unterthänige oder zinspflichtige Gemeinden, also daß trotz der in den vier Räten und den Bdotarchen sichtbaren organischen Einrichtungen die böotische Conföderation theils an dem Princip der Rechtsungleichheit, theils an den Folgen zügelloser Adels- und Volksherrschaft verbluten mußte. Einen weitem Fortschritt bezeichnet der nach kurzem Bestand durch Sparta und Macedonien aufgelöste Dlynthetische Städtebund auf der Halbinsel Chalcidice. Die Mitglieder besaßen vollkommene Rechts- und Bürgergleichheit, laut welcher kein Privilegium des leitenden Vororts galt und die Angehörigen der einzelnen Gemeinde überall im Gebiet der Conföderation ihr Bürgerrecht ausüben konnten (συπολίται, ἰσοπολίται), ferner Gegenseitigkeit der Ehen (Epigamie) und des Landerwerbs. (Xenophon, Hellen., V, 2.) Nach heldenmüthiger Gegenwehr von den herrschsüchtigen Spartiaten unterdrückt (379 v. Chr.), fand der Städtebund Dlynthos bald ein vorwärtstrebendes Gegenbild in dem bisher zerrissenen und deshalb ohnmächtigen arkadischen Gebirgslande. Hier traten nämlich, als Theben bei Leuktra über Sparta ge siegt hatte (371), an 40 größere und kleinere Ortschaften dem arkadischen Nationalbunde bei (371), übertrugen die Centralgewalt dem jährlich wechselnden Ausschuss der so geheißenen Zehntausend (Myrioi), welche als Repräsentanten der einzelnen demokratischen Gemeinden in

der neuen Haupt- und Bundesstadt Megalopolis saßen, über Krieg und Frieden, Bündnisse und staatsbürgerliche Klagen entschieden, die vollziehenden Beamten und Feldherren wählten, den diplomatischen Geschäftsgang besorgten, überhaupt die Gesamtheit (τὸ κοινόν, commune concillium Arcadum) nach innen und außen hin vertraten. Als Kern des mannichfaltig zusammengesetzten Bundesheeres diente die besoldete und trefflich eingeübte Schar der Eliten (Spartiten), welche gleichzeitig als eine Art von Polizeimannschaft für den Vollzug der Regierungsbefehle bestimmt war. Eifersucht, Eigennutz und kleinlicher Ortsgeist auf der einen, spartanische Herrschgier auf der andern Seite hinderten die volle Entwicklung des Bundes und beschleunigten dadurch wesentlich den Verlust der hellenischen Nationalunabhängigkeit. Aber gerade das nicht unverschuldete Unglück stärkte den entschlossenen Sinn der edelsten Vaterlandsfreunde und kräftigsten Völker; man erkannte die Nothwendigkeit verbesserter Bünde und benutzte dafür die reichen Endergebnisse der Erfahrung und des Nachdenkens. Ueberdies weckten die schauerlichen Mord-, Raub- und Brandzüge der Kelten (Gallier), welche Macedonien, Thessalien und Phocis heimsuchten (280, 279 v. Chr.), das schlummernde Selbst- und Ehrgefühl. So traten denn gleichsam als Abendröthe des sterbenden Hellenenthums die letzten Sidgenossenschaften der Atoles und Achäer hervor, jene im Nordwesten, diese im peloponnesischen Süden wirksam. Beide Vereine, welche Städte und Landbezirke umfaßten, bezeichneten dadurch einen bedeutenden Fortschritt, daß sie keine eigentliche Untertänigkeit oder Zinspflicht gestatteten und die organische Gliederung zweckmäßig verbesserten. Bis zu den Zeiten Philipp's und Alexander's von Macedonien hatte das freibeuterisch-streitbare, rohe und halbwilde Volk der Atoles keinen Ruf gewonnen. An den fruchtbaren Küsten und in rauhen, wildbewachsenen Gebirgen seßhaft, der Jagd, Viehzucht und Fehde ergeben, ohne eigentliche Städte und seit Menschengedenken auf weit entlegene Meierhöfe, Dörfer und Flecken beschränkt (Thucyd., III, 94), kannte es weder die Freuden und Vortheile noch die Beschwerden und Gebrechen des verfeinerten Lebens. Das übrige Griechenland betrachtete die fernern Gebirgsleute als Fremde und Halbbarbaren. Allein ein günstiges Schicksal sparte die ungebrochene Naturkraft dieser späten Nachzügler des Hellenenthums für die Tage der Noth auf und verzögerte dadurch wesentlich den allgemeinen Untergang. Als nämlich Alexander's Tod (323 v. Chr.) das Zeichen zu kühnen, wenn auch nicht erfolgreichen Unabhängigkeitsbestrebungen der Hellenen gab, da verstärkten auch die tapfern Atoles ihre alte Stammesgenossenschaft und erweiterten sie allmählich zu einem wohlgegliederten Bundesstaat. Dieser, in den Tagen des Keltenkriegs (289, 279) den Grundzügen nach schon ausgebildet, ruhte auf der unbedingten Rechtsgleichheit (Sympolitie), ohne bleibenden Vorort (Directorium, Hegemonie) und zinspflichtige Untertanen, auf der jährlich im Herbst nach dem offenen Flecken Thermus entbotenen Landsgemeinde (Panaetolium, concillium Panaetolicum), welche als Ausdruck der Volkshoheit und der Gesamtbürgerschaft über Krieg, Frieden, Bündnisse, Verträge, Wahlen und gemeine Ordnungen entschied, Streitigkeiten schlichtete und selbst in die Innenverhältnisse der einzelnen, sonst unabhängigen Städte oder Landgemeinden nöthigenfalls als Gesetzgeber eingriff, endlich auf den jährlich erneuerten Bundesbeamten. Diese bestanden aus mindestens 30 Gliedern des Landraths (Raths der Gelesenen, Apokleten), welcher die Geschäfte der Tagesagung oder Landsgemeinde vorbereitete, biswellen auch ohne letztere handelte, dem Strategen oder Feldherrn und Präsidenten, welcher jedoch bei Berathungen über Krieg und Frieden der Unparteilichkeit wegen nicht abstimmen durfte, daneben für den Vollzug der Beschlüsse sorgte, dem Reiterobrist (Hipparch), des Strategen Gehilfen, und dem Staatschreiber (δημόσιος γραμματεὺς), welcher die Urkunden ausstellte und besiegelte. Gesetzschreiber (Nomographen) traten wol nur außerordentlich auf, wenn über einzelne Gegenstände, z. B. Kaperei und Plünderung, allgemeine Bundesbefehle ergingen, oder wenn innere Angelegenheiten einzelner Glieder durch die Dazwischenkunft der Gesamtbürgerschaft (Bundesgemeinde) außerordentlich geregelt wurden. So verbunden trachteten die Atoles mit Erfolg nach Ausdehnung; denn es gelang ihnen, in der Nähe die meisten Gemeinden der Lokrer, Phocier, ein Stück Thessaliens und Akarnaniens, in der Ferne Cephallene, Elis, Messenien, theils durch Güte, theils durch Gewalt zu gewinnen. Allein Habgier und Bedrückung einzelner Abhängigen, z. B. der Messenier, vor allem aber Eifersucht gegen den glücklichen Nebenbuhler im Peloponnes, die Achäer, trieben die nordwestliche Sidgenossenschaft zum unnatürlichen Bündniß mit Macedonien, dem gemeinschaftlichen Feind, und schwächten dadurch die wohlthätige Rückwirkung auf Gesamthellas. Dergestalt vereinzelt unterlagen die Atoles nach heldenmüthigem Widerstande den Römern (189 v. Chr. Olymp. 147, 3), welche sich an den Platz vor abgeschwächten Macedonier gedrängt und die letzte Brustwehr der

hellenischen Unabhängigkeit zum Abschluß erblühter Freundschaft verflocht hatten. Diese schicksalvolle Stellung nämlich bieten die Achäer; in ihnen erscheint die Abendröthe der untergehenden Freiheit, deren Schlagschatten den vollkommensten, an Großthaten reichsten, obwohl verspäteten Hellenenbund treffen. In dem schmalen, klippigen- und bergvollen Küstenlande, welches Achaja heißt und vom Vorgebirge Araxus bis zum Gebiete Sicyons hinaufreicht, stifteten die ersten Ansiedler ionischen Stammes einen Landfriedens- und Tempelverein (Amphiktyonie), welcher geknüpft an das Nationalheiligthum Poseidon's zu Helice 12 Gauen und Flecken umfaßte. Darauf kamen die durch den vorisch-heraklidischen Völkierzug aus Argos und Lakonien verdrängten Achäer, besetzten das Land der blutweggeschobenen Jonier, ummauerten die Flecken derselben und verknüpften die neuen, anfangs königlich, danach republikanisch-demokratisch (seit 700 v. Chr.) regierten Städte durch einen losen Verein, dessen religiöser Mittelpunkt der Tempel des Zeus Homagorius (d. h. des versammelnden Zeus) unweit Agium bildete. Die 12 durchaus selbstherrlichen (autonomen), durch keinen Directorialvorort beschränkten Stadtgemeinden, von Morgen nach Abend gezählt, hießen: Pellene, Agira, Agä, Bura, Helice, Agium, Rhypä, Paträ, Tritäa, Pharä, Menus, Dyme. Abgeschlossenheit, Sitten- und Bürgertugend, in den Tagen der Gefahr Todesverachtung, Hebligkeit im Handel und Wandel, selten gestörte Eintracht — diese Eigenschaften zeichneten das politisch-patriarchalische Stilleben der alten Achäer meistens vortheilhaft aus. Aber ihre Absonderung von der hellenischen Gesamtheit trug bittere Früchte; Macedonier und Zwingherren (Tyrrannen) drängten sich ein; Sitten und Freiheitsgefühl sanken; der Bund, überhaupt durch keine feste Ordnungen zusammengehalten, wich aus den Fugen; alles zerbröckelte. Naturmisgeschicke traten auflösend hinzu; Helice und Bura verschwanden in den Meeresswogen (373 v. Chr.), Rhypä, Menus und Agä im Elend; während Leontium und Cerynea emporstiegen. Endlich weckten Noth und Druck den schlummernden Freiheits Sinn. Eingedenk der bessern Tage erhoben sich Dyme und Paträ, von den Aitolern unterstützt, wider Macedonier und Zwingherren (280 v. Chr. Olymp. 125, 1); Tritäa und Pharä folgten; Agium verjagte fünf Jahre später (275 v. Chr.) die macedonische Besatzung, Bura und Cerynea brachen das Tyrannenjoch (255); Leontium, Agira, Pellene schlossen sich an; eine neue, wesentlich umgestaltete Sidgenossenschaft der Achäer breitet sich zunächst über das Küstenland, danach über den größten Theil der peloponnesischen Halbinsel aus; eine frische Kraft strömte vorzüglich seit der Befreiung Sicyons durch Aratus (251 v. Chr.) in den halb erkarrten Körper des Hellenenthums ein und bewerkstelligte eine verjüngende Wiedergeburt. Wenn nämlich der Bundeszweck den Sturz der Macedonier und Zwingherren, die Befestigung der allgemeinen vaterländischen Freiheit, erstrebte (Polyb., II, 43), so haben die Mittel und organischen Anstalten diesem hochgestellten Ziel vollkommener denn jemals entsprochen. Denn die gleichrechtliche Stellung der frühern und spätern Glieder, die Gebundenheit der einzelnen Städte und Landschaften gegenüber dem Auslande, welches nur vom dem Ganzen feindlich oder freundlich berührt werden sollte, die betnahe durchgreifende Gleichheit der Mäßen, Maße, Gewichte, Gesetze und Obrigkeiten in den möglichst demokratisch regierten Cantonen oder Bundesstheilen. (Polyb., II, 37), diese Einrichtungen schufen einen wirklichen Bundes- und Volksstaat, welchem, wie sich Polybius bildlich ausdrückt, für den Abschluß derselben großen Stadtgemeinde nur die Mauern fehlten. Die höchste Gewalt über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Gesetze und constitutionelle Ordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, Wahl der Beamten und politische oder den Bund betreffende Klagen, stand bei der Bundesversammlung, der großen Landes- und Bürgergemeinde (ἐκκλησία, συνέδος, συνέδριον), welche jeder 30 Jahre alte Achäer besuchen durfte. Sie wurde regelmäßig in jedem Jahre zweimal bei Agium im geweihten Haine des Zeus Homagorius oder Homorius, des Bundesgottes, abgehalten, im Frühling nach dem Aufgang der Plejaden für die Beamtenwahl und andere Gegenstände, und im Herbst. Ihre Dauer war auf höchstens drei Tage bestimmt; jeder Theilnehmer durfte, vom Herold eingeladen, das Wort ergreifen und selbst Anträge stellen, jedoch nur über die der Berathung von den Behörden übergebenen Angelegenheiten. Dies geschah, um den Mißbräuchen der Demokratie vorzubeugen und um Ordnung, Zeit zu gewinnen.²⁾ Die Abmehnung geschah nach den Städten oder Cantonen, welche Gleichheit des Stimmrechts besaßen und bereits vor dem Beginn des Bundestags ihre vorläufige Meinung abgaben. Den Vorsitz und die Leitung der Debatte hatte der jährlich erwählte, nach der Niederlegung seines Amtes wiederum wählbare Strateg (Feld-

²⁾ Ebenso durfte nach der schweizerischen Mediationsacte (1803) die Landsgemeinde nur Gegenstände erörtern, welche der Landrath vorgelegt hatte.

herr). Er führte das Bundesiegel, besorgte die nöthigen Ausschreiben, die diplomatischen Angelegenheiten, soweit sie nicht an die Landsgemeinde kamen, forderte die Beiträge an Mannschaft und Geld ein, vollzog die Beschlüsse und befehligte das Bundesheer. Sein Gehilfe und allfälliger Stellvertreter war der Reitergeneral (Hipparch). Daneben unterstützte ihn der jährlich erneuerte Bundesrath (βουλή), in welchem, scheint es, Abgeordnete der ersten zehn achäischen Städte unter dem Namen der Demiurgen (Volksräthe) regelmäßig Platz hatten. Die Zahl der übrigen Rathsglieder ist unbekannt; sie wechselte wahrscheinlich nach den Zeiten und Umständen. Der Bundes- oder Landrath bereitete alles vor, was an die Landsgemeinde kommen sollte, und hielt deshalb auch eigene Versammlungen, deren Präsident der Strateg war. Dieser bekam eine zweckmäßige und dennoch gefahrlose Macht, seitdem man 25 Jahre nach der Aufrichtung des Bundes (255 v. Chr.) die doppelte Strategie abgeschafft hatte. Denn fortan konnten sich große Persönlichkeiten entwickeln und bei der vorbehaltenen Wählbarkeit des abgetretenen Bundespräsidenten gemeinnützige Pläne ausführen. Dafür zeugten Aratus, Philopömen, Lykortas, Polybius, in den Tagen des Verfalls Leuchter militärisch-staatsmännischer Tugenden. Die Ausfertigung der Urkunden endlich besorgte der Staatschreiber (Grammateus), welcher wie alle Bundesbeamte jährlich wechselte. So gegliedert hielt die achäische Eidgenossenschaft den Todesstagn Griechenlands über 100 Jahre hin und bestand ihn, als Zwietracht, Erschlaffung dem erobernden Römertum entscheidende Überlegenheit gebracht hatten, mit ehrenhaftem, wenn auch unglücklichem Heldennuth (146 v. Chr.).

In Italien, dem zweiten Hauptsitz des Alterthums, fanden die Conföderationsideen verhältnißmäßig nur einen beschränkten Spielraum. Denn die vorrömische Bevölkerung hatte für Bundesgedanken keine hinlängliche und fruchtbare Empfänglichkeit, der römische Staatsgang aber suchte, sobald er die Innenverhältnisse geordnet und das Bewußtsein der Stärke gewonnen hatte, mehr durch leitende Concentration denn freie Bundesgenossenschaft nach außen hin zu wirken. Indes fehlen auch für Italiker und Römer föderalistische Bestrebungen keineswegs; man vermißt jedoch bei ihnen den stufenmäßigen und organischen Fortschritt, welchen die hellenischen wenn auch mangelhaften Verhältnisse zeigen. Eigentliche Landfriedens- und Tempel- (Cultur-)bündnisse treten als Anknüpfungspunkte der politischen Einigung nirgends in scharfen Umrissen hervor, obschon Religion und Cultus ihre rückwirkende Kraft auf völkerrechtliche Angelegenheiten auch auf der verhängnißvollen Halbinsel vielfach offenbaren. Die älteste, dem vorrömischen Italien stellenweise eigenthümliche Bundesentwicklung ist die theokratisch-föderalistische Gestaltung der Tusker, besonders im mittlern Gebiet (Centralbetruvien, Toscana). Zwölf, für ihre Innenverhältnisse selbstherrliche, vom Priesteradel (Lucumonen) regierte Stadtgemeinden (Cantone) verknüpfte bei gemeinsamen Unternehmungen und Gefahren das lockere Band der Tagesfahrt. Diese wählte für die Dauer des Feldzugs den Oberkönig, welchen zwölf Victoren, äußerlich Repräsentanten der Städte, und andere Ehren auszeichneten. War das Werk beendet, so trat das einstweilige Bundesoberhaupt wieder ab. Später, als das priesterfürstliche Princip dem weltlich-aristokratischen wich und die zwölf Fürstenthümer Etruriens in ebenso viele aristokratische Freistaaten umwandelte, ging die bündische Vorsteherschaft jährlich auf den aus der hohen Adelschaft ernannten Oberbeamten (Lars, d. h. Herr) über. Eine freie Bürgerschaft fehlte; die Volksmasse diente als Client (Schutzbefohlene) oder auch als Leibeigener dem Herrenstand; der Boden gehörte diesem und den Tempeln; ein etwas lebendiger Umlauf der materiellen und politischen Güter wurde unmöglich; eine allmähliche Fäulniß beschlich das sonst kunstfertige Tuskerwesen und führte es den Römern entgegen. Lose, durch Landsgemeinden und für die Dauer der Gefahr ernannte Feldhauptleute (Imbratores, imperatores) zusammengehaltene Einigung verknüpfte das tapfere, freibeuterische, am liebsten dem Schwertrecht vertrauende Berg- und Hirtenvolk der jabellischen Samniter. Es haßte die Städte, wohnte in Meierhöfen, Dörfern, offenen Flecken und folgte im Frieden wie im Kriege willig dem Befehl patriarchalisch geehrter Ältesten oder Familienhäuptlinge, um welche sich Scharen abhängiger Schutzbefohlener (Clienten) versammelten. Das Stamm- und Sippchaftsleben glich den Clanschaften der galischen Bergschotten und konnte schon wegen dieser einwärts gerichtete Conföderationswurzel hervortreiben. Das Samnitervolk starb an der starr behaupteten Einfalt seiner stammlichen Verhältnisse. Für das Städte- und Bürgerthum brachte dagegen Latium lange vor Roms Gründung freien und ziemlich tief eingreifenden Spielraum. In jener fruchtbaren, die Vortheile der See und des Ackerlandes verbindenden Ebene blühten angeblich dreißig Stadtgemeinden auf und stifteten zur Ehre des latinischen, durch gemeinsame

Opfer gefeierten Jupiter den gleichnamigen Bund, welcher von den Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten forderte, auf dem Albanerberge, später an der serentinschen Quelle die Abgeordneten zur gemeinschaftlichen Rathschlagung und Beschlußnahme über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge einlub, jeder einzelnen, sonst selbstherrlichen Stadtgemeinde Gegenseitigkeit der Ehen (*jus connubii*), Bürgerrechte und Erwerbssbefugniß (*jus commercii*) gönnte. In die Städte, durch Rath (*senatus*) und Bürgerversammlung (*concilium*) regiert, durften für eigene Rechnung Krieg erklären und Frieden abschließen. Anfangs galt Erbfürstenthum, seit der Mitte des 8. Jahrhunderts etwa Republik. Fortan vertraten jährlich erwählte, von dem Senat ängstlich überwachte Dictatoren und Prätores die Stelle des Königs. Die Vororttschaft des Bundestags und selbstherrliche Leitung standen Menschenalter lang bei der mächtigen Gemeinde Alba Longa, nach dem Verfall und Untergang derselben durch Rom (668 v. Chr.) bei zwei von einem Zehnerausschuß unterstützten, jährlich wechselnden Prätores. Das Völkerrecht gegenüber dem Auslande handhabten die geweihten, unverletzbaren Fetialen; sie kündigten, wenn Genugthuung verweigert wurde, den Frieden auf und die Fehde an, sie heiligten Sühnverträge und Freundschaftsbündnisse. Schutzbefohlene, hörige Leute (*Clientes*) fehlten: der Boden war trotz der großen Tempel- und Staatsgüter (*ager publicus*) ziemlich regelmäßig vertheilt. Häufig zinseten jedoch kleinere Orte als Unterthanen den größern Stadtgemeinden. Nach langem segensreichen Wirken unterlag die latinische Einigung, welche in ihrer Blütezeit den repräsentativ-föderalistischen Grundzug trägt, den blutsverwandten, centralisirenden Römern (339—336 v. Chr.). Diese haben in der allmählich entstandenen, seit dem Fall der Samniter und Tusker (290 v. Chr.) abgeschlossenen italischen Bundesgenossenschaft mehr das Bild eines vom bleibenden Vorort und Herrn geleiteten Völkervereins denn politischen Staatenbundes verwirklicht. Alle Lebensadern trafen nämlich in der Höhe des vollen römischen Bürgerrechts (*optimum jus civitatis*) zusammen und duldeten ebendeshalb keine freie Bewegung für die mannichfaltig abgestuften Glieder der Genossenschaft. Die Stadt Rom und das stadtrömische Bürgerrecht entschieden; von der die Höhe darstellenden römischen Bürgergemeinde und den Obrigkeiten derselben, namentlich dem Senat und Consulat, gingen die das gesammte Italien bewegenden Kräfte (*Impulse*) aus. In größerer oder geringerer Abhängigkeit folgten die Bundesgenossen (*socii*) dem Anstoß des Mittelpunktes, etwa so geordnet, daß zunächst dem römischen Vollbürger (*civis*) die Freistädte (*Municipien*) mit eigenem Gemeinderath und Cultus, bisweilen auch römischem Stimmrecht (*jus suffragii*) ohne Befugniß der Niederlassung (*jus domicilii*) erscheinen, danach die Bundesgenossen latinischen Rechts (*socii juris Latini*), welche bei eigener Verfassung in Rom anwesend mitstimmen durften, folgen, ihnen sich die Bundesgenossen italischen Rechts (*socii juris Italici*) in der Art anschließen, daß sie mit Rom im Ehe- und Erwerbverband (*jus connubii et commercii*) stehen, danach die zahlreichen meistens aus militärischen Gründen gestifteten, von der Mutterstadt unbedingt abhängigen Colonien auftreten, endlich die eigentlichen, von römischen Vögten (*Präfecten*) regierten Unterthanen (*dediticii*) den letzten Ring der bundesgenössischen Gliederung bilden. Dieses gesammte eigenthümliche Staatsverhältniß behauptete sich, solange Rom Mäßigung, Großmuth und Edelstinn entwickelte. Als aber diese Tugenden mit der auf Kosten Carthagos, Griechenlands, Afiens, Spaniens und Galliens errungenen Weltherrschaft gemah verschwanden, Eifersucht, Ehrgeiz und Uppigkeit schneidender gegenüber den abhängigen oder unterjochten Völkern des In- und Auslandes hervortraten: da schlug auch mit dem Verfall der constitutionellen Grundgesetze das Bundeswesen um. Viele und zwar nicht die schlechtesten Italiker, wie die Marser, Peligner, Vicenter, Samniter, gedachten ihres frühern Glanzes, ihrer uralten Unabhängigkeit und forderten Aufnahme in das unbedingte Bürgerrecht. Armuth der Massen, Parteiungen zwischen Demokraten und Aristokraten traten gleichsam hervor, um die schwebende Lebensfrage zu verwirren. Den Knoten mußte das Schwert zerhauen: der folgenreiche, greuelvolle Bundesgenossenkrieg brach aus (90—88 v. Chr.), Vorboten der lauernden Bürgerfehden. Zwei Conföderationsprincipien bekämpften einander; Rom, von den Colonien und meisten Latinern unterstützt, tritt für die alte, vielfach gesunkene städtische Centralrepublik; auf seiten der Italiker stand der Gedanke eines föderalistisch-italischen Freistaats. Die Entwicklung desselben bezeichnet gegenüber dem bisherigen Gemeinwesen der Halbinsel einen wahrhaften Fortschritt, sie ruhte auf dem Princip der repräsentativen nationalen Gesamtrepublik. Die Bundes- oder Eidgenossen nämlich — ein heiliger Schwur hatte die Häuptlinge und Gehilfen verpflichtet — übertrugen die verwaltende und gesetzgebende Macht einem obersten Bundesthate oder Senat von 500 Gliedern,

welche aus den verschiedenen Staaten Nord-, Süd- und Mittelitaliens gewählt zu Corfinium (Italica) im Lande der Peligner den Sitz der Regierung aufschlugen, mit dictatormäßiger Vollgewalt Kriegs- und Friedensgeschäfte besorgten, jährlich aus ihrer Mitte zwei Oberfeldherren (consuls, consules) und zwölf Unterführer (praetores) für die einzelnen Landschaften erkoren, den Bundesschatz verwalteten, mit einem Votum, die höchste Militär- und Civilbeamtung darstellten. (S. Diodor. Sicul. I, 37. fr. p. 186 ed. Bip. und fragm. I, 37 bei Majo II. 112. Strab. I. V. c. 4.) Allein das großartige Unternehmen scheiterte theils an der römischen Geschlossenheit, theils an der Diplomatie des Gegners, welcher den Bund der Italiker durch einzelne Zugeständnisse auflöscherte und danach im günstigen Augenblick erbrückte. Die tropigen Samniter wurden als Volk beinahe ausgerottet; Militärcolonien thaten hier wie anderswo das Übrige; die römische Republik aber, unfähig, die verwehrt und zwieträchlige Bürgermasse zu tragen, kämpfte bald für ihr eigenes Dasein und ging zur anfangs beschränkten, dann zügellosen Monarchie über; das Alterthum endete, durch Knechtschaft und Unfittlichkeit dem Reinigungsfeuer des Germanen- und Christenthums entgegengesührt.

In der seit dem Untergang Westroms (476) gewach aufgehenden neuen Welt des Mittelalters treten bei vielen der griechisch-römischen Ordnung Gemeinsamen für den Gang der Conföderationsbegriffe mehrere unterscheidende, eigenthümliche Merkmale hervor. Erstens verschmilzt das religiös-kirchliche Element inniger mit dem staatlichen oder politischen und zwar so, daß anfangs eine gleichlaufende, autonome, darauf etwa seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine überwiegende, priesterfürstliche oder hierarchische Macht erstrebt und auch gewonnen, jedoch keineswegs behauptet wird. In diesem zuerst friedlichen, dann feindseligen Gegensatz der staatlich-weltlichen, in den Fürsten und Völkern niedergelegten Grundkraft auf der einen, des religiös-kirchlichen Princips auf der andern Seite liegt der riesenstarke Archimedeshebel ungeheurerer Bewegungen, kolossaler Thaten des Abend- und Morgenlandes. Wie nämlich in dem seit Karl dem Großen an die Deutschen geknüpften Reich und Kaiserthum die Vorsteher- und Protectorchaft der christlichen Völkerconföderation gegenüber dem Heidenthum und morgenländischen Islam als Abwehr und Angriff, selbst als höhere Ausgleichung des von Klerikern und Laien verübten Unrechts erscheint: so bezeichet die allgemeine christliche Kirche, gemacht am Papste zu Rom dargestellt, den geistlichen Vorsteher und Protector des christlich-katholischen Glaubens und Lehrbegriffs, selbst den Wächter und strafenden Richter des weltlichen Unrechts. In dem kaiserlich-weltlichen Kreise zügelu herkömmliche Rechte, Freiheiten und Reichstage den Selbstwillen, in dem kirchlichen übernahmen ähnliche Anstalten, vor allem die großen Oathöverfassungen (Synoden), das Tribunal wider Mißbrauch. Dieser konnte in den einander beschränkenden, jedoch vielfach verlegenden Ringen der weltlich-kaiserlichen und kirchlich-päpstlichen (hierarchischen) Conföderation nicht fehlen. Beide Principien schritten, als das Lehnewesen den Begriff des echten Eigenthums zu verdrängen begonnen hatte, vielfach widerelinander aus; die Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht begannen im großen Stil seit der Mitte des 11. Jahrhunderts und brachten die außerordentlichsten Erschütterungen hervor; die dem Alterthum in der Art unbekante Verflechtung des Staats und der Religion war seit dem national-kirchlichen Conflict zwischen Orient und Occident mittels der Kreuzfahrten unabweisbar geworden. Bald traten auch während dieses gewaltigen Flutens und Ebbens der moslemitischen und christlichen Völkermassen innere Reactionen hervor wider die zwistigen Stammhalter und Protectoren der weltlich-kaiserlichen und geistlich-päpstlichen Reichsherrschaft. Politische und kirchliche Regereien nach größerem Maßstabe begannen; jene stemmten sich in anwachsenden Conföderationen oder Eidgenossenschaften den Mißbräuchen und Placereien der Behnokratie entgegen, diese erstrebten Glaubensfreiheit gegenüber den unbedingt bindenden Satzungen der vom Kaiser und Reich trotz der Zweifelung gewöhnlich laut dem Buchstaben des Gelübdes tatsächlich unterstützten Hierarchie. Die Dinge gestalteten sich sofort äußerst schwierig und verwickelt; der Bruch zwischen Staat und Kirche wurde vollständig, als ihre Vertreter je nach dem Gebot des Augenblicks mit einem natürlichen Feinde provisorische Bundesgenossenschaft abschlossen und dadurch die Folgerichtigkeit des bisherigen Benehmens zu Gunsten der steigenden revolutionären Bewegung aufgaben. So unterstützte z. B. Papst Alexander III. den Lombardenbund gegen Kaiser Friedrich I. und vergönnte der gleichnamige Kerkel des letztern der rationalistisch-keizerischen Reaction wider Dogma und Staatsrecht der Kirche im ganzen weiten Spielraum.

Für die Entwicklung des mittelalterlichen Conföderationswesens wirkte ferner eigenthümlich und entscheidend der eingebozene doppelte Trieb des alten Germanen, hier zum heimisch-

händlichen, dort zum abenteuerlich-kriegerischen Leben, oder die gleich starke Anziehungskraft der wehr- und lehnstreuen Genossenschaft. Zwei einander freunde und mit Mühe befreundete Flüsse (Elemente) herbergten gleichsam unter demselben Dach der Nation, wenn auch in verschiedenen Zeiten und Lagen. Die Wehr- oder Allodialfreiheit des Freisassen thums ruhte als angestammter Rechts- und Volksbegriff auf dem Besitz eines eigenthümlichen, vererbaren, steuerlosen Hofes oder Grundstücks (Allods, d. h. Guts [Od] Acker), nebst zugehöriger, Wald, Flüsse, Seen umfassender Gemeinbenutzung (Allmende), auf der Pflicht und Ehre, im allgemeinen, für Haus und Hof, Volk und Land entbotenen Heerbann ohne Sold zu dienen, auf der Schöffenbarkeit oder der Theilnahme an dem öffentlich durch den Grafen gehegten Ding (Gericht), endlich auf dem Besuch der hohheitlichen Volksversammlung (Landsgemeinde), welche über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge entschied und die Wahlen der anfangs nicht lebenslänglichen Oberbeamten vollzog. Diese waren hauptsächlich der Graf für die Hegung der Rechtspflege, der Herzog für den Oberbefehl des Heerbanns; man nahm sie häufig aus alten berühmten Geschlechtern, wie den Amalern und Balten bei Ost- und Westgothen, den Adingern bei den Wandalen, dachte jedoch dabei an kein eigentliches Erbfürstenthum. Den kleinsten innigsten Ring bildete das Haus, heilige Freistätte für den ehrenwerthen Flüchtling und Wurzel der Feind- und Freundschaften, welche vom Vater, geborenen Richter für Klüber und Gefinde, auf den Sohn übergingen; die Verpflichtung zur Blutrache und Fehde, wenn der Beleidiger keinen gütlichen Loskauf durch Genugthuung (Sühne) antrug, war fast allgemein. Je hundert Haushaltungen bildeten eine Mannie oder Hundertschaft (Hundrede), mehrere Mannien den Gau, mehrere Gawe den letzten, großen Ring, die Nation, das Volk. Dieser einfache, in verschiedene völkerschaftliche Kreise zersplitterte Friedensstaat der germanischen Wehrfreiheit fand einen gefährlichen, meistens siegreichen Nebenbuhler in der gleichlaufenden, später beschleunigten Entwicklung des lehnsherrlichen Kriegstaats. Er entsprang aus dem abenteuerlich-militärischen Drang nach Heerfahrt, Beute, Waffeneruhm und Dienst um Land, statt des Soldes. Seine ursprünglichen, uralten Wurzeln lagen in den Waffengefolgschaften, welche junge, freiwillige Mitglieder (Gesellen, vasalli) um den ältern, kundigen Vorkämpfer und Führer (Fürsten) auf längere oder kürzere Frist vereinigten und in mehreren Stufen der kriegerischen Unterordnung als eine corporationsmäßig gegliederte Gesamtheit darstellten. Heerbann und Gefolge, oft unter der Leitung desselben lebenslänglichen Fürsten oder Waffenkönigs, setzten sich gemach als Eroberer in den Landschaften des zerrütteten Römerreichs fest und übertrugen auf das neue Vaterland die Verhältnisse der Primat. So traten denn dort wie hier Wehrfreie und fehschaft gewordene Gefolgschaftsteute in wachsende Spannung und Feindschaft ein. Denn jene siedelten auf eigenthümlichen, diese auf geliehenen, für unbedingte Heeresfolge vom Könige oder Fürsten angetheilten Grundstücken (Lehne, fo-od, d. i. Lehngut, feudum). Bald verzehrte die militärisch gegliederte und weitverzweigte Körperschaft der obern und untern Lehnsträger den Kern der Wehrfreien, deren viele, den Plackereien zu entgehen, ihre Höfe einem angesehenen weltlichen oder geistlichen Herrn als Lehn übergaben; andere verarmten, sanken in Hörigkeit (halbe Freiheit), ja Leibeigenschaft. Manche Bezirke und Völkerschaften, durch Gebirge, Niederungen, Entlegenheit gesichert, behaupteten sich zwar in der ursprünglichen Gau- und Wehrfreiheit, aber die großen Gebiete und Massen wichen dem Andrang der an Umfang und Mitteln überlegenen Lehnsmacht. Letztere ergriff und durchdrang seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts beinahe alle Lebensbezüge. Ihr huldigte die Wissenschaft, welche meistens in den Dienst des durch Gelübde gebundenen Klerus trat, die Waffenehre, deren Vertreterin auf Kosten des Heerbanns die neue, ritterschaftliche Kriegerzunft wurde, die Religions- und Kirchengemeinschaft, deren Centrum auf den Papst als Statthalter des ihn belehnenden Heilandes übergeht, die Erde, welche bei den meisten Völkern germanisch-romanischen Stammes gemach den Begriff des eigenthümlichen Frei- und Erbguts verliert. Allein gerade dieser ungeheuere Umschwung des gepanzerten und freibaren Lehnstaats mit seinen Großthaten und Verbrechen erzeugte allmählich einen zügelnden Gegenschlag; die Conföderationen begannen und trachten bald das materielle Eigenthum, bald das geistige Gut der bürgerlichen Freiheit und Sitte zu schirmen wider den Überdrang äußerer und innerer Feinde. Das alles geschieht namentlich auf der ausgedehnten und vielfach gegliederten Markung des Reichs deutscher Nation. Den ersten Anstoß zu den Polizei- oder Landfriedensbündnissen, welche persönliches und sachliches Eigenthum wider die Noth des Haus- und Fehderechts schirmen, gab, wie bei den Griechen der Tempeldienst, die christliche Kirche. Also verordnete der zuerst im französischen Aquitanien, danach unter Kaiser

Konrad dem Salter in Burgund und mehreren deutschen Gauen aufgerichtete Gottesfriebe (treuga Domini, 1034 und 1038); daß von Mittwoch abends bis Montag früh die Waffen ruhen, die Übertreter aber in den geistlichen Bann und des Reichs Acht fallen sollten. Diese Bemühungen blieben jedoch meistens fruchtlos; die wilde Gemüthsart des Zeitalters und die tief eingewurzelte Rechtsgewohnheit, Unbilden persönlich an dem Beleidiger zu strafen, hemmten den wirksamen Vollzug des geistlichen Heilmittels. Daher kam die Staatsgewalt durch den so geheißenen Landfrieden dem Gottesfrieden zu Hülfe. Jener untersagte nämlich nicht wie dieser die Fehde für gewisse Tage, sondern unterschied zwischen gerechter und ungerechter Eigenmacht, bestimmte schärfer die Fälle und Bußen der Friedbrüchigen. Das erste bekannte Beispiel der Art stellte Kaiser Friedrich Barbarossa in dem zu Nürnberg ausgefertigten Friedbriefe (30. Dec. 1188) auf. „Wer“, lautete er neben anderm, „in eigener Fehde auf Raub und Brand ergriffen wird, der soll, er sei Freier oder Dienstmann, in des Reiches Acht und den Bann der Kirche kommen. So jemand Weinreben oder Obstbäume aushaut, fällt er in die gleiche Strafe mit dem Nordbrenner. Wer den andern rechtmäßig befehdet, der soll ihm zum wenigsten drei Tage zuvor absagen durch einen Boten. Kein Herr soll für Brand und andere Schädigung, welche die Knechte auf der Reise oder zu Hause ohne Geheiß ausüben, haften, er schütze oder haufe denn die Thäter.“ (S. Berg, Mon. G. h., IV, 183, und Gemeiner, „Geschichte des Herzogthums Baiern“, S. 435.) Ähnliche Landfrieden, von spätern Königen und Kaisern oft verkündet, trugen nur eine halbe Frucht; denn theils galten sie als eigentliche Waffenstillstände nur für etliche Jahre, theils fehlte ihnen eine hinlänglich starke Aufsichts- und Vollziehungsbehörde. Da trat bei wachsender Zügellosigkeit, welche die Abnahme und der Fall des hohenstauffischen Hauses bereiteten, der altgermanische Einigungs- oder Affociationstrieb heilend hinzu. Das Bürgerthum, am schwersten bedroht, gab den unsichern Landfriedensordnungen einen neuen Anstoß und schloß meistens allein, bisweilen dem Adel und der Fürstenschaft vereinigt, Bündnisse ab. Diese, anfangs mehr polizeilicher denn politischer Art, setzten Schiedsrichter oder Austräge nieder, deren Sprüche für alle Mitglieder der Einigung verbindliche Kraft hatten, und Bundeshauptleute, um die gefällten Urtheile zu vollziehen und den Widerspenstigen zu demüthigen. So entwickelten sich im Norden die Anfänge der deutschen Hansa (seit 1241), im Südwesten der rheinische Städtebund (seit 1254). Dieser, anfangs zwischen den Bürgern von Mainz, Worms und Dypenheim, danach 60 Städten von Basel bis gen Westfalen, von Zürich bis Bremen, mehreren Erzbischöfen, Bischöfen, Fürsten und Grafen abgeschlossen und von König Wilhelm in des Reichs Namen anerkannt (1255), bekam bald (1254) eine angemessene Verfassung. Als Vororte oder Kreisstädte nämlich sollten Mainz mit den untern, Worms mit den obern Bundes- oder Eidgenossen (conjurati) in allen gemeinen Sachen den Briefwechsel führen, ihnen die Beschwerden, Mahnungen und anderweitigen Angelegenheiten kund geben, jährlich viermal die mit Vollmachten (Instructionen) versehenen Boten der Städte und Herren, je vier von dem einzelnen Bundesgliede, zur Tagesfahrt berufen, die Gegenstände der Rathschlagung vorlegen und die Beschlüsse vollziehen. Alle, welche den Frieden beschworen hätten, sollten trachten, für den Ausbruch ehrbar und ehrenvoll bewaffnet zu sein, die Städte von der Mosel an bis Basel 100, die untern aber 500 Kriegsschiffe bereit halten und mit Schützen versehen, dabei auch nach Kräften für die Rüstung der Reiterei und des Fußvolks Sorge tragen. In diesem städtischen, ursprünglich für zehn Jahre berechneten Landfriedensbündnisse, welches, wie die Urkunde sagt, Reichen und Armen, Weltgeistlichen und Mönchen, Laien und Juden nützlich sein sollte (Berg, Mon. G. h., IV, I, 369), war ein fruchtbarer, folgenreicher Grundsatz niedergelegt, die Lehre von der bewaffneten Einigung (Eidgenossenschaft) wider Unrecht und Gewaltthat. Auch wirkte das gegebene Beispiel des mehr durch Abwehr denn Angriff ausgezeichneten, nach glücklicher Thatkraft durch Zwietracht der geistlichen und weltlichen, adelichen und bürgerlichen Stoffe gelähmten Städtebundes auf die Zukunft zurück. Denn theils griff jener merkwürdige Versuch in die Geschichte der spätern politischen Bündnisse ein, theils diente er als Vorbild dem so geheißenen ewigen Landfrieden, welchen an der Scheide des 15. Jahrhunderts Kaiser Maximilian und die Reichsstände in Worms beschworen (1495) und zu handhaben trachteten.

Die rein politischen oder staatsbürgerlichen Vereine zeigen im Hintergrunde des beginnenden Mittelalters die sächsische Bundesrepublik, welche den wesentlichen Kern der altgermanischen Gauverfassung wider den erstarkenden Andrang des fränkischen Lehnstaats zwischen dem Niederrhein im Westen, der Eider und Trave im Norden, der Unstrut gen Süden zu behaupten trachtete. Das gesammte Land zerfiel in drei Kreise oder Gaue, Westfalen (Abendland) zwi-

ßen der Ems, dem Gebiet der Friesen und Franken, Ostfalen (Nordenland) gen Aufgang bis an die Elbe und über dieselbe hinaus, und Engern in der Mitte längs der Weser und an der Aller. Was jenseit der Elbe lag hieß bald Ostfalen, bald Nordalbingien, Land der Nordleute, gleichsam vorgeschobene Posten der westlichen Nationalmasse. Jeglicher Gau hatte seine selbstherrliche Gemeinde, welche den Grafen oder Vorsteher des Schöffengerichts nebst dem Bauernmeister (burmoister, villicus) oder untern Richter (tungeresa) bei den Angelsachsen) für den Frieden, den Herzog für den Krieg erwählte, seine Edelingen oder Adlichen, jedoch ohne Vorrechte, seine Frilingen oder Freisassen und Lazen (lazzi, lidi), welche persönlich frei als Pächter einen Theil des adlichen und freisassischen Guts bestellten und im übrigen alle staatsbürgerlichen Rechte besaßen. Diese drei Gaue bildeten aber zugleich den Stoff einer höhern Gemeinheit, der Bundesrepublik oder sächsischen Eidgenossenschaft. Alljährlich nämlich erschienen je zwölf Boten der West-, Ostfalen und Engern, aus den drei Ständen erwählt, im ganzen also 36, zu Marklo an der Weser bewaffnet und unter freiem Himmel, rathschlagten und entschieden nach beendigtem Opfer über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, innere Streitigkeiten, Anträge ausländischer Boten, handelten mit einem Wort als Bevollmächtigte der Gesamtheit. (S. Vita Lebuini bei Berg, Mon. G. h., II, 362.) Drohte ein allgemeiner Krieg, so ernannten die drei für denselben gewählten Gauherzoge durch das Loos aus ihrer Mitte den Oberfeldherrn oder, wie man ihn heißen konnte, Nationalherzog (Wittekind. Annal., I, 634. Meibom).

Zwar verlor durch Karl den Großen diese einfache, wohlgegliederte Bundesrepublik die äußere Unabhängigkeit; aber noch jahrhundertlang behaupteten sich einzelne Rechte und Grundsätze wider den Andrang der Lehnsgevalt. Ähnliche Verfassung entwickelten zwischen der Weser und Südersee die Friesen; ihr Wehrbund, seit dem 11. Jahrhundert aufgerichtet und in sieben Seelande getheilt, übte unter der hohen Eiche bei Aurich, beim Upstalboom (Gerichtsbaum), durch Abgeordnete gesetzgebende Macht aus, entschied über Krieg und Frieden, schwierige Rechtsfälle, innere Streitigkeiten. Zwietracht und klug eingreifende Adels-herrschaft zerstörten im 14. Jahrhundert den Bund der freien, edeln Friesen, deren stammverwandte Völkerschaft im Gau der Stedingen, ein Bauernfreistaat, dem Übergewicht geistlicher und weltlicher Herren bei Altenesch in vernichtender Feldschlacht erliegen mußte (1234). Dagegen rettete im westlichen Winkel zwischen der Elbe und Eider festhaft die sächsische Völkerschaft der Dithmarschen ihre uralte Gaufreiheit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (1559). Das ganze, zum Theil der See abgewonnene Ländchen zerfiel in fünf Döfste (Bezirke) und zwanzig Kirchspiele, das Volk in eng verbundene Geschlechter und Klüfte (Familien), welche gemeinschaftlich zum Kampf auszogen und die Pflicht der Blutrache anerkannten. Das größere Kirchspiel hatte vier, das kleinere zwei jährlich vom Volk gewählte Vorsteher oder Schließer (Sluter), welche dort mit 24, hier mit 16 Geschworenen zu Recht saßen. Von ihnen durfte sich der Beklagte an die Kirchspielgemeinde, von dieser an die Landesältesten, später die 48 Regenten, zuletzt an die große Landsgemeinde berufen. Mittel dem Betheiligten der letzte Gang zur kaiserlichen Kammer, so konnte er das Land meiden, seinem Widersacher Fehde ansagen und mit gewehrter Faust Genugthuung suchen (Neocorus, „Chronik des Landes Dithmarschen“, I, 363). Über Gesetzgebung, Krieg, Frieden, Verträge, Wahl der Obrigkeiten entschied die früher bei Meldorp, später auf dem Marktplatz zu Heide abgehaltene Landsgemeinde. Ihr durften alle freie Landleute beimohnen. Etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vertraten des Landes Stelle als bevollmächtigte Boten fünf Bögte, die 48, etwa 60 Schließer und 3—400 Geschworene; was sich sonst von Bauern einfand, sah und hörte zu, gab Zeichen des Beifalls und Tadel, nahm auch wol durch einzelne Stimmführer theil an der Verhandlung. Die regierende und verwaltende Macht war anfangs bei wechselnden Landesältesten (Rathgebern) aus den Kirchspielen und Landesgeschlechtern, danach bei dem lebenslänglichen Ausschuss der Achtundvierziger (Regenten), welchen ein Kanzler oder Land-schreiber zur Seite stand. (S. Dahlmann zum Neocorus, I, 597 fg.)

Eine ähnliche, von Häuptlingsaristokratie gezügelte, obschon vielfach anders ausgeprägte Bauernrepublik entwickelte sich im hochnordischen, von skandinavischen Norwegern allmählich besetzten (seit 864) Island. Die zerstreut gelegenen Höfe und Dörfer wurden allmählich (seit 928) zu einem Gemeinwesen verbunden und die bisherigen Gerichts- und Tempelherren (Goden) oder Häuptlinge der getrennten Genossenschaften mit geminderten Rechten in den Staatsverband aufgenommen. Das ganze Eiland zerfiel in vier Gaue, der Gau in drei Bezirke (Viertel, Garden), der Bezirk in neun Zehnten (Hrepar), jene mit erblichen Gerichtsherrn und Vor-

lebern (Goden), diese mit fünf gewählten Ältesten. So bildeten sich vier Gauen und zwölf Bezirksgerichte aus, welchen bei steigender Proceßsucht das Fünftgericht, 36 Glieder stark, als Appellationshof und selbständige Behörde zugesügt wurde (um 1000). Die regierende, oft auch in die Gesetzgebung und das Richteramt eingreifende Gewalt wurde in der Rögretta (Gesetzeshof, Landrath) niedergelegt. Sie bestand aus 144 theils ordentlichen, geborenen, theils jährlich gewählten Mitgliedern³⁾; 48 gehörten den erblichen Gerichtsherren oder Goden an, die übrigen der Gesamtbürgerschaft. Den Vorstand (die Präsidentschaft) besorgte der anfangs für drei Jahre, dann längere Zeit ernannte Ragnann oder Gesezmann. Jährlich einmal, im Frühling, versammelte sich am See Thingvalla (Gerichtsfeld) die Landsgemeinde (Althing); sie entschied unter der Leitung der Rögretta und des Ragnanns über Krieg und Frieden, gemeinheitliche Ordnungen, Bündnisse, Verträge u. s. w.; jeder Freimann durfte das Wort nehmen und abstimmen; Ehrfurcht vor dem Alter und der Erfahrung hinderte Mißbräuche des Volkstags; er entwickelte sich Menschenalter lang mit Ruhe und Ordnung trotz heftiger Leidenschaften. Darum hauptsächlich blühte Island bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (1262) in Freiheit, Kunst, Wissenschaft und Handelsverkehr auf.

Für die Bildung der städtischen Eidgenossenschaften, welche bisher hinter den Vereinen freier Landsassen zurückblieben, gab Oberitalien den entscheidenden Anstoß. Der Lombardenbund (societas Lombardorum) nämlich wurde bei wachsendem Zorn mit dem Deutschen Reich und dem Kaiser Friedrich I. zunächst für zwanzig Jahre in dem Kloster Huntuvo zwischen Mailand und Bergamo aufgerichtet und beschworen (7. April 1167). Die Boten jener zwölfgemeinden, Cremonas, Brescias, Veronas, Mantuas, Ferraras, Trevisos, Vicenzas, Paduas, Parmas, Bienczas, Modenas, Bolognas und Benedigs gelobten, einander mit Gut und Blut zu schirmen wider jeglichen Menschen, welcher sie durch Krieg und auf andere Weise heimsuchen, oder eines der seit Heinrich's IV. Zeit wohl erworbenen Rechte schmälern wolle, ohne gemeinsamen Beifall weder Frieden noch Waffenstillstand abzuschließen, jedweden Bundesgenossen etwaigen Schaden zu erszen und diesen Eid mit Ausnahme der Pfaffen, Tausen und Stummen von allen Bürgern zwischen 14 und 60 Jahren zu fordern.⁴⁾ Die lombardische Einigung, durch den Konstanzer Frieden (1183) anerkannt, jedoch der Pflichten gegen Kaiser und Reich als eine etwa vollkommene, nationale Souveränität nicht entbunden, trug den scharf ausgeprägten Charakter eines föderativen Defensivbundes, welcher ebeudeshalb Parteiungen, örtlichen Sondergelüsten nicht leicht vorbeugen konnte. Die meistens jährlich aus den städtischen Consuln oder Rathsheimern gewählte Oberbehörde der Rectoren (praesides, retores societatis Lombardorum, rectori degla Lombarda lega) leitete die allgemeinen Angelegenheiten, berief ohne bestimmten Wohnsitz und Gehalt die vollmächtigsten Consuln der Städte zu den Parlamenten oder Tagefahrten, legte die Gegenstände der Berathung vor, beaufsichtigte die Debatte und sammelte die Stimmen, deren Mehrheit gesetzgebende Kraft hatte. Klagen wider einzelne Bundesglieder mußte das Parlament, der höchste Gerichtshof, innerhalb 60 Tage entscheiden; jede Gesetzesurkunde durch das Bundeswapp, einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, und die Unterschriften der anwesenden Gesandten die kanzeimäßige Weihe (Sanction) bekommen, jeder Rector acht Tage vor dem Austritt den Tüchtigsten unter seinen Freunden oder Bekannten zum Nachfolger vorschlagen. Die Zahl der Ausschußglieder stand nicht fest; sie wechselte nach den Verhältnissen. Den Vollzug der Parlamentsbeschlüsse besorgten für den Bund die Rectoren, für das besondere Gemeinwesen die Consuln. Bundeschatz, etwa durch bleibende Beiträge gesammelt, bündischer Oberbefehl, obgleich Mailand eine Art militärischer Vorortschast darstellte, und ähnliche organische Einrichtungen fehlten. Deshalb fanden große Persönlichkeiten selten freien Spielraum; alles geschah langsam, vereinzelt, nichtsdestoweniger meistens glücklich, solange die Begeisterung für Vaterland und Unabhängigkeit den zersplitternden Eigenwitz der Parteien und Ortsbürgerschaften zurückdrängten. Allein trotz der Mängel wirkte der Lombardenbund als weltgeschichtliches Ereigniß auf Gegenwart und Zukunft zurück; denn er schob dem monarchisch-aristokratischen Lehnsstaat den Keigel der bürgerlich-republikanischen Gegenmacht (Reaction) vor und zeigte thatsächlich die Stärke der Einigung (Concordia), namentlich für die nach dem Fall der Hohenstaufen schwer bedrohten Deutschen.

3) S. Dahlmann, Geschichte Dänemarks, Th. 2, S. 189 fg. Souverän war übrigens die Rögretta nicht, wie hier berichtet wird; das Gesamtvolk übte mit dem Ausschuß die hoheitliche Gewalt aus.

4) S. Urkunde bei Muratori, Antiquit., IV, 261.

Die Deutschen, damals ein zerstücktes, ungefügtes Volk, hier für adelich-fürstlich, dort bürgerlich-freiständisches Wesen in corporativer Richtung empfindlich, verfolgten den von Lombardien gezeigten Weg; es entwickelten sich, zumal noch manche lebendige Krümmen der altgermanischen Gaufröiheit bestanden, im Nordosten und Südwesten politische Städtebündnisse, dort als Hanse, hier als Verein der rheinisch-schwäbischen Reichsgemeinden. Dazu gaben die vorangegangenen, fortschreitenden Landfriedensbewegungen den äußeren Anstoß, Rechts- und Freiheitsgefühl den innern, während Kern, Gewinn- und Handelslust den zähen, nachhaltigen Stoff anziehender und abstoßender Natur. Entsprangen der dreifachen Wurzel des kaufmännischen Privatvereins (Hanse = Brüderschaft⁵⁾, Handlungsgilde, des Landfriedensbündnisses, zunächst zwischen Hamburg und Lübeck (1241), endlich des staatsbürgerlichen Corporationstriebes, hat der deutsche Städtebund oder die große Hanse etwa innerhalb eines Jahrhunderts (1367 Kölner Konföderationsacte) seine Grundgesetze abgeschlossen, gleichzeitig erobernd besonders wider Dänemark und Scandinavien gewirkt, den Weltverkehr gen Osten über Nowgorod mit Livland, Kurland und Rußland, gen Westen mit Deutschland, Flandern, Großbritannien geleitet, in einer langen Reihe von Kämpfen beinahe völlige Unabhängigkeit von Fürsten- und Reichsgewalt errungen, 60 — 64 Gemeinden, meistens in der ostfälischen und fränkischen Markung allmählich zum Anschluß gezogen und Flotten bemant, welche an Zahl der Schiffe, Muth und Geschicklichkeit der Mannschaft im Norden ihresgleichen nicht fanden. Auch wirkten selten Freiheitsliebe, Gerninnsucht und Ehrgeiz, die stärksten Hebel staatlicher Handlungen, so verbunden für ein Ziel, Unabhängigkeit nach innen, Herrschaft nach außen. Aber letztere, wiewol häufig auf Kosten der Gesamtheit, war keine rein militärische, sondern mercantil-coloniale, vielfach vergleichbar der attischen in den Tagen des Perikles. Denn der Spruch desselben: „munderstark ist die See“⁶⁾ gilt wie für das heutige England, so für die mittelalterliche Hanse. Der belebende Hauch dieses gewaltigen Umschwungs liegt hauptsächlich in dem freien, damals reich entwickelten Genossenschaftsprincip, welches die deutsche Reichsverfassung hervorgetrieben und später durch Mißbrauch zerstört hat. Die höchste, gesetzgebende Macht übte der alle drei Jahre im Pfingsten in Lübeck versammelte Bundes- (Hanse-) Tag. Gebildet von den Abgeordneten der Vollmacht (Instruction) ertheilenden Städte, stellte er gemeinverbindliche Ordnungen auf, entschied über Krieg, Frieden, Bündnisse und Verträge, untersuchte und beurtheilte die Klagen wider Fremde und einzelne Glieder, bestimmte die Beiträge an Mannschaft, Schiffen und Geld, bezeichnete überhaupt den socialen Mittelpunkt des weite Räume umspannenden Bundeskreises. Lübeck, Borort, und die benachbarten Städte im Wendenlande (Stralsund, Greifswald, Wismar, Rostock) stellten den vollziehenden und regierenden Ausschuß oder Bundesrath dar, welcher die meisten Tagfahrten und Unternehmungen betrieb, die laufenden Geschäfte besorgte, den Briefwechsel führte, die Gegenstände der allgemeinen Rathschlagung entwarf, die Beschlüsse vollstreckte, bei außerordentlichen Gefahren als Dictator handelte, endlich den aus Steuern, Geldbeiträgen und Waarenabgaben (Pfundgeld) gebildeten Bundeschatz verwaltete. Als Zwangsmittel dienten nach dem Grade der Schuld abgestufte Strafen; leichtere Vergehen trafen Geldbuße, schwerere der große Bann oder Ausschließung von den Rechten, Freiheiten und Handelsvortheilen der Genossenschaft; niemand durfte mit einem Bannjäten verkehren. Nicht leicht geschah Wiederaufnahme; Schadenersatz, Bußen, Opfer, Abhine mußten der aufrichtigen Reue nachfolgen. Dagegen entzog der kleine Bann nur die Stellvertretung am Hansetage, nicht aber den Umgang mit Schwesterstädten. Den entwickelten Geschäftsgang zu fördern, wurde die bündische Markung in drei Hauptbezirke (Drittel) getheilt, den wendischen, westfälischen und sächsischen, später (seit 1447) in neun Kreise (Quartiere). Die Leitung derselben hatten als Kreisstädte Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Münster, Nimwegen, Deventer, Wesel und Paderborn. Sie hielten namentlich Vorberatung für den allgemeinen Bundestag. Wie schwach bei dem allen die politische, durch Drang- und Handelsrückichten gehemmte, fast unmögliche Einheit (Unionsprincip) war, erhellt aus dem Grundgesetz, laut welchem niemand in zwei Städten zugleich Bürger sein durfte. Diese von dem schroffen Corporationsgeiste des Mittelalters hervorgerufene Achtung der Mitgliedschaft oder Sympaktie und die allmähliche Aufnahme der römischen

⁵⁾ Hanse ursprünglich = Zollabgabe, Geleitsgeld (s. Lübecker Urkundenbuch, Nr. 7 u. 12) dann = Handelsgesellschaft, Brüderschaft; Nr. 291.

⁶⁾ Thucyd., I, 143: „μέγα γὰρ τὸ τῆς θαλάσσης κράτος.“

Rechtsgelehrten (seit dem 15. Jahrhundert) haben besonders den freien Entwicklungsgang der Hanse gelähmt. Eigensucht, Rechtshaberei, Zwietracht schlichen sich ein und öffneten den materiellen Interessen die den Gemeinfinn ausschließende Pforte. Auch vernachlässigte man das Landvolk, welches auf dem städtischen Gebiet so gut wie auf dem fürstlich-adelichen häufig hörig und leibeigen blieb, und gewöhnte sich, unbekümmert um die Folgen, bei Land- und Seefehden an den Gebrauch fremder Soldknechte.

In Südwestdeutschland ging aus dem rheinischen Landfriedensbündnisse und dem verstärkten Corporationstrieb der große Städtebund hervor. Er umfaßte anfangs (1376) 14 schwäbische, danach 42 in Schwaben, am Ober- und Mittelrhein gelegene Reichsgemeinden (seit 1381), unter welchen Ulm, Konstanz, Mainz, Straßburg, Regensburg, Nürnberg, Frankfurt, Speier, Worms durch Alter, Wohlstand, Bildung und Thatkraft hervorragten. Die Einigung ging mehr auf Abwehr denn auf Angriff; man gelobte einander gegenseitige Hülfe wider alle ungesetzliche Gewalt, Schlichtung der Streitigkeiten nach Minne und Recht und unverbrüchliches Festhalten der Reichsunmittelbarkeit. Ulm besorgte die Geschäfte des Vororts, welcher übrigens keine hinlängliche Amtsmacht und Gliederung besaß. Bei den vielartigen und räumlich durch Fürsten- und Herrenlande getrennten Bestandtheilen, bei dem gleichmäßigen Gegengewicht der ritterschaftlich-fürstlichen Gesellschaften zum Löwen und St.-Georgsschild konnte der schwäbische Städtebund sich nicht lange behaupten; er unterlag nach muthiger Gegenwehr bei Weil oder Döffingen (1388) und sank, politisch aufgelöst (1389), zum allgemeinen Landfriedensbündniß herab; die drohende Gefahr ging für Fürsten und Herren vorüber, das Bürgerthum verzichtete auf unabhängige Bündnisse; es blieb hauptsächlich sieglos, weil ihm die Verbindung mit den Landschaften fehlte; 2000 Bauern wirkten wesentlich für die Niederlage der Städte bei Döffingen.

Bauerndemokratie und gemäßigte Stadtaristokratie, freies Landsassen- und Bürgerthum trieben den das ganze Mittelalter hindurch grünen Lebensbaum der hochdeutschen oder schweizerischen Eidgenossenschaft hervor. Erwachsen aus einer Reihe von andauernden Kämpfen (1308—94 Aufstand in den Waldstätten — zwanzigjähriger Friede) nicht mit dem Reich, sondern mit Habsburg, von schrittlings einander folgenden Bündnissen und Verträgen der um den Kern des Hochgebirges (Schwyz, Uri, Unterwalden) versammelten acht, später 13 Cantone (Orte), ruhte der Eidgenossenbund auf gegenseitiger Verbürgung der Rechte, Freiheiten, Ehren und Güter. Die beschworene Hülfekehrte sich wider „alle die und wider einen Jeglichen, der die Gesamtheit oder den einzelnen mit Gewalt oder Unrecht heimsuchte an Leib oder an Gut“. (Der ewige Bund von 1315, 9. Dec.) Den alles zusammenhaltenden Eckstein bildeten gleichsam die drei Waldstätte, Eidgenossen mit allen, mit Luzern (1332), Bern (1353), Zürich (1351), Zug, Glarus (1352); von ihnen gemahnt mußten die Glieder des lockern, vom Geist der Unabhängigkeit beseelten Wehrbundes dem bedrohten Theil Hülfe leisten. Diesen acht alten Orten, Städten und Ländern, traten durch mannichfaltige Verhältnisse angenähert und befreundet die fünf jüngern Cantone, wiederum Städte und Länder, im 15. und 16. Jahrhundert bei, Freiburg und Solothurn (1481), Basel und Schaffhausen (1501), endlich die Bauern- und Hirtendemokratie Appenzell (1513). Dabei galt jedoch nicht unbedingte staatsrechtliche Gleichheit; Solothurn und Freiburg z. B. sollten ohne Wissen und Willen der alten Orte mit niemand kriegen, keinen neuen Bund annehmen, bei Fehden der alten Cantone mittel bleiben und um Frieden handeln, bei Angelegenheiten, welche die ältern Bundesgenossen allein betrafen, weder Sitz noch Stimme haben. Gegenseitige Hülfe wider unbillige Gewalt und eidgenössisches, durch Schiedsleute gesprochenes Recht ausgenommen, war der einzelne Stand oder Canton selbstherrlich (souverän); er hatte unabhängige Regierung, Rechtspflege und gesetzgebende Macht, konnte Bündnisse mit fremden Staaten annehmen oder verwerfen und dieselbe Freiheit bei Militärcapitulationen, Zollverträgen u. s. w. beobachten. Allgemeine Bundesfachen behandelte die meistens alljährig einberufene Tagsatzung, welche von dem Vorort Zürich geleitet und in der Regel von zwei an Instructionen (Vollmachten) gebundenen Boten des einzelnen Cantons besucht wurde. Es galt Stimmengleichheit ohne Rücksicht auf Größe und Bevölkerung; man verhandelte und entschied durch Mehrheit über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Landesgesetze, innere Streitigkeiten, Prüfung und Wahl der Vögte in den gemeinen, der Eidgenossenschaft angehörigen Herrschaften. Der Versammlungsort wechselte häufig; man tagte im Rienholz des bernischen Oberlandes, in Stanz, Zürich und anderswo während des Mittelalters, in Baden und Frauenfeld seit dem 17. Jahrhundert. Von den 11 Bundesgenossen der 13 souveränen Cantone hatten etliche

als zugewandte Orte (socii, associés), wie der Abt und die Stadt St.-Gallen (seit 1451 und 1454), die unter der Hoheit des Bischofs von Basel befindliche Stadt Biel (seit 1352), Mühlhausen (seit 1515) und Rothweil (seit 1519), beschränktes Sitz- und Stimmrecht auf den Tagfahrten, andere standen als Bundesverwandte (confoederati, alliés) nur in einem losen Schirm- und Schutzverhältniß. Diese Stellung hatten die von einer eigenen Conföderation (seit 1471) zusammengehaltenen Graubündtner (seit 1497), bei welchen 26 fast unabhängige Republiken (Hochgerichte) galten, die in ein oberes Herren- und ein unteres Dienstland getrennten Walliser (seit 1475), das um den Anfang des 18. Jahrhunderts (1707) unter preussische Hoheit gestellte Fürstenthum Neuenburg-Valengin (Valendis), die Reichsstadt Genf (seit 1526) und der Bischof von Basel. Das Stift Engelberg endlich und die Republik Gersau mit tausend Einwohnern standen als freie Gemeinwesen unter dem Schutz der vier Waldstätte. Als Unterthanen (345000), welche Waffengewalt gewonnen hatte, gehörten 21 gemeine Vogteien der dreizehnortigen Eidgenossenschaft an, welche auf etwa 950 Geviertmeilen 1,900000 Köpfe zählte. Wenn aus diesem viergliederigen, dem Deutschen Reiche ähnlichen Bundesgebäude der kriegerisch-bürgerliche Geist entwich, wenn Mißmuth unter die Unterthanen kam, dann mußte bei der Unbehüllichkeit des Ganzen die zehrende Flamme bis auf den Grundstein eindringen und ihn erweichen. Hinübergetragen aus dem corporativ-föderalistischen Mittelalter in die jüngere, Einheit und Gleichmaß suchende Zeit, empfand die schweizerische Eidgenossenschaft allmählich das Bedürfniß der Reform und, da diese zauderte, der Revolution, und erhielt endlich 1848 ihre vortreffliche neuzeitliche Gestaltung.

Der Eintritt eines neuen, auf den Trümmern des tausendjährigen Mittelalters erbauten, von der Vergangenheit aber keineswegs losgerissenen Zeitalters bezeichnet auch für den Entwicklungsgang der freien Conföderationen einen bedeutenden, vielfach abweichenden Wendepunkt. Sie streifen nämlich gegenüber dem Ziel und der Richtung den provinziellen Grundzug mehr und mehr ab zu Gunsten des höhern, nationalen Einigungsprincips (der Union), suchen statt der frühern corporativ-ständischen Gliederung mit größerm oder minderm Erfolg eine aus der Gesamtbürgerchaft erwählte, periodisch wiederkehrende Vertretung (repräsentativer Staat, repräsentative Republik), deren bestimmendes Merkmal der Censur (das äußere Gut) wird, wandeln gegenüber der Gewährleistung aus wachsendem Mißtrauen das bisher meistens durch Herkommen überlieferte Gewohnheitsrecht in eine schriftliche, durch Übereinkunft (Pact) festgestellte Verfassungsurkunde um, berufen sich dabei nicht nur auf das historische Recht (Compromiß, Brauch), sondern auch auf das natürliche (jus naturae) und bringen an den Platz der volksthümlichen Sitte und Gewohnheit universellere Vernunftprincipien, fordern hinsichtlich der vorwärts drängenden Hebel bei dem durch die Reformation des 16. Jahrhunderts entzündeten Brand neben der politischen auch religiöse oder Glaubensfreiheit, ein Doppelbanner, welches Alterthum und Mittelalter in der Art nicht aufgesteckt hatten, werfen endlich hinsichtlich der Form, da alle Fehde einzelner Bürgerklassen als geschlossener Corporationen endigt, die Fahne des Landfriedensbündnisses über Bord.

Nach Geschichte (einem zweiundvierzigjährigen Freiheitskriege von 1566 — 1609) und Grundsätzen (historisch-staatsrechtlichen) bereitet den Übergangspunkt aus dem freistädtischen Bundesleben des Mittelalters in das der neuern Zeit die niederländische oder belgische Eidgenossenschaft (Republik der Generalstaaten, Belgium foederatum). Sie ruhte auf zwei Grundgesetzen und Hauptverträgen, der Utrechter Union und der Unabhängigkeitserklärung von Philipp II., König der Spanier und bisherigem constitutionell beschränktem Erbfürsten, der durch seinen Vater, Kaiser Karl V., zu einem einzigen Staatskörper verbundenen (1535) XVII belgisch-batavischen Landschaften (Provinzen). Diese, durch das lose Band der Generalstaaten oder allgemeinen Ständetage zusammengehalten, zerfielen in die fünf neuen Lande Gröningen, Friesland, Utrecht, Geldern, Oberyssel, und die zwölf alten, d. h. Brabant, Limburg, Luxemburg (Herzogthümer), Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Zutphen (Grafschaften), Antwerpen (Markgrafschaft) und Mecheln (Herrschaft). Sieben Provinzen, die fünf neuen und von den alten Holland und Seeland schlossen bei wachsendem Fortschritt des wider Spanien und die wallonischen (südlichen) Lande geführten Freiheitskrieges die utrechter Union ab (23. Jan. 1579), das erste Grundgesetz für die Republik der sieben vereinigten, gemacht durch den Beitritt anderer Städte und Provinzen vergrößerten Niederlande. Sie sollten laut der Conföderationsacte einen unauflöslchen Körper bilden, einander zu Schutz und Trug wechselseitige Hülfe nach besten Kräften leisten, über gemeinsame An-

gelegenheiten, als Krieg, Frieden, Bündnisse, Verträge, Steuern auf den Tagesatzungen oder Generalstaaten durch Bevollmächtigte einhellig oder mittels der Stimmenmehrheit entscheiden, über die Aufnahme fremder Fürsten, Herren und Städte in den ewigen Bund nur mit gemeinem Rath und mit Verwilligung aller geeinigten (unirten) Lande erkennen, Streitigkeiten einzelner Provinzen nie durch auswärtige Schiedsrichter oder Vermittler, sondern durch die Entscheidung der jeweiligen Statthalter oder parteilosen Landschaften erledigen, in allen nicht den Bund betreffenden Sachen die Hoheit der einzelnen Provinzen genehmigen, welche wie die Städte und Orte in ihren Kürren (Satzungen), so in den herkömmlichen Freiheiten (Privilegien), Ordnungen und Bräuchen verbleiben, in Religions-, Staats-, Polizei-, Domänen- und Finanzsachen obrigkeitliche Machtbefugniß ausüben dürften. Das zweite Staatsgrundgesetz liegt in der von den Generalstaaten erlassenen Unabhängigkeitserklärung (26. Juli 1581), welche die Republik der Vereinigten Niederlande als ein selbstherrliches, von dem spanischen Könige als Fürsten der Niederlande getrenntes Gemeinwesen bezeichnet, alle Amtleute, Richter und Staatsdiener des Königs vom Eide des Gehorsams entbindet, die königlichen Siegel, Namen und Ehren abschafft und als Beweggrund des entscheidenden Actes die Pflicht anführt, Kindern, Weibern und Nachkommen die angestammte, schwerbedrängte Freiheit zu bewahren. Denn für sie solle man nach dem Gesetz der Natur Leib und Gut wagen. Nicht um des Fürsten willen seien die Völker erschaffen worden, um etwa gleich leibeigenen Knechten nur zu thun, was jener befehle, Göttliches oder Ungöttliches, Rechtes oder Unrechtes, sondern der Fürst sei um des Volkes willen da, daß er demselben mit Vernunft vorstehe, es als ein Vater seine Kinder liebe und selbst mit Gefahr des Lebens schirme.

Ob schon, wie diese und anderweitige Stellen beweisen, bereits allgemeine staats- und naturrechtliche Begriffe den Boden der thatsächlichen (factischen) Gesellschaftsverhältnisse erweicht und durchdrungen hatten, so ruhte dennoch die republikanische Verfassung größtentheils auf historischen, constitutionellen Grundlagen, welche man nur verließ, wenn Lücken und offenbare Mängel, vor allem aber die Gewalt der Umstände Neuerung und Zusatz forderten. Demgemäß behielten die Generalstaaten, seit 1592 an den Haag als bleibenden Vorort gebunden, die alte Zusammensetzung aus landschaftlichen Abgeordneten des Adels, der Bürgerschaft und völliger Aufnahme des reformirten Bekenntnisses auch der Geistlichkeit, und übten, jährlich dreimal viermal versammelt, die früher bezeichneten Rechte der höchsten Bundesbehörde aus. Sie ernannten daneben den Oberfeldherrn und Großadmiral und beaufichtigten mit Hilfe der fünf Admiralitätsämter das gesammte Seewesen; ohne Rücksicht auf Größe, Bevölkerung und Vermögen der Landschaften galt Stimmengleichheit; der hin und wieder theoretisch aufkommende Begriff eines repräsentativen Bundesstaats mußte vor dem eines repräsentativen Staatenbundes zurückweichen. Den stehenden Ausschuß der Generalstaaten (ständisches Comité) bildete der Rath der Abgeordneten (Committirte, delegatorum consessus); aus Gliedern des Adels und der Bürgerschaften zusammengesetzt, vollzog er die Beschlüsse der Generalstaaten und bereitete außerordentliche Versammlungen derselben vor. Während die übrigen Abgeordneten wechselten, blieb lebenslänglich die Würde des Landsyndikus, Advocaten, später Rathspensionärs von Holland (Hollandiae advocatus). Er trug auf den Sitzungen der Generalstaaten und der Committirten seine Meinung zuerst vor, wie bei den Römern der erste Senator (princeps senatus), sammelte die Stimmen und gab, wenn sie gleichstanden, den Ausschlag. Umfang, Reichthum und Verdienste Hollands um die gemeine Wohlfahrt schufen ein Amt, welches großen Persönlichkeiten Spielraum gewährte und in gefährlichen Augenblicken kräftigend auf den lockern Bund zurückwirkte. Der Staatschreiber (greffier) hatte die zweite Stelle im Ausschuß. Der Staatsrath (Rath der Staaten), nach dem Tode des Oberstatthalters Wilhelm von Dranten (1584) aus zehn nicht lebenslänglichen Abgeordneten der einzelnen Landschaften durch die Generalstaaten ernannt, übte beschließende Gewalt in allen Sachen des Landkriegs aus und trieb die für denselben bewilligten Steuern ein. In den Provinzen, welche mit Ausnahme der Bundespflichten selbstherrlich (souverän) waren, vollzog der Statthalter die bündischen und landschaftlichen Gesetze, übte das Begnadigungsrecht aus, befehligte die Mannschaft und erwählte aus den vorgeschlagenen Bewerbern die Vorsteher der meisten Behörden (Collegien) wie die Obrigkeiten in mehreren Städten. Der Appellationshof, mit einem Präsidenten und neun oder zehn rechtskundigen Räten besetzt, welche auf den Vorschlag der Staaten der Statthalter für Lebenszeit ernannte, entschied als oberste Gerichtsbehörde der Landschaft über peinliche und bürgerliche Klagen. Aus dem durch gefahrvolle Krisen herbeigeführten Brauche, die Oberstatthalterschaft mehrerer oder auch der meisten Provinzen für den Land- und Seekrieg einem Dra-

nier oder Mitglied das um die niederländische Freiheit hochverdienten Hauses Oranien zu übertragen, entwickelte sich allmählich ein monarchisches Princip im republikanischen Staatenbunde.⁷⁾ Die Kämpfe dafür und dawider endigten zuletzt dahin, daß die allgemeine Erbstatthalterschaft nebst dem Oberbefehl zu Wasser und zu Lande von den sieben vereinigten Provinzen eingeführt und dem Fürsten Wilhelm IV. von Oranien übertragen wurde (1747). Fortan wurzelten bei innern Widersprüchen der Staatsgrundsätze die Zerrwürfnisse und Parteilungen fester; der lose, vielfacher Reformen bedürftige Bund erlag dem Sturm der Französischen Revolution (1795). Dafür wirkten auch der Mangel an Gewissens- und Pressfreiheit, welche in der sonst thatkräftigen und lebendigen Republik der Vereinigten Niederlande keine principienmäßige Geltung gewonnen hatten.

Ähnlich, das heißt, nach successiv-historischen Grundlagen, jedoch mit bedeutenden Fortschritten eines gesunden Staats- und Vernunftrechts, entwickelte sich die britische, England, Schottland und Irland umfassende Conföderation. Sie durchschritt die mannichfaltigsten Zwischenstufen, bevor ein bleibender Abschluß geschah. Anfangs erschien die angelsächsische Gauverbindung, welche unter dem Namen der Siebenherrschaft (Septarchie) den eingebrochenen germanischen Volkstamm zu einem lockern Schutz- und Wehrbündnisse verknüpfte (450—827). Jeder Gau hatte seine aus dem Waffennadel, den Wehr- oder Allodialfreien, später, nach Annahme des Christenthums, auch dem Klerus gebildete Volksgemeinde, den Ausschuß der Weisen oder Wissenden (Witenagemote), seine Grafengerichte (Shire gemote) und damit verknüpfte Anwesenheit der Freien, seine Häuptlinge oder Fürsten für den kriegerischen Oberbefehl. Schottland und Irland blieben unabhängig nebst Wallis und Cornwallis als Sitze einer andern, meist gallischen Volksthümlichkeit. Danach verschmolzen die sieben Gawe des Freistaats zum ersten angelsächsischen Reich (827—1066) mit einem durch das Herkommen und Gesetz beschränkten Könige, einer Reichsversammlung, dem Witenagemot, und verschiedenen Grafengerichten. In die Fugen und Lücken dieses schon halb lehnsherrlich gestalteten, zwitterartigen Reichswesens der Angelsachsen brach die normännische, scharf gegliederte aristokratische Feudalmonarchie zerlegend und erobernd ein (1066—1154). 60215 Ritterlehne, von welchen fast die Hälfte der Geistlichkeit, 1400 der Krone und 700 der größern (Baronien) ausschließlich Normannen anheimfielen, erdrückten fast den bisher noch lebenden Begriff des Freisassenguts. Neben die Grafengerichte traten Lehnshöfe, die Reichstage verwandelten sich in unregelmäßige, von dem höhern Lehnadel und Klerus besuchte Parlamente. Letztere bildeten jedoch allmählich durch Zusammenwirken der Städte, untern Ritter (knights), nicht ganz verdrängten Freisassen und der von dem hohen Adel oft schwer bedrängten Krone den Grundstein eines neuen, constitutionellen Staatsgebäudes. Dieses seinen Hauptzügen nach bereits im Mittelalter unter der Verwaltung des Königshauses Anjou-Plantagenet (1154—1485) vollendet, ruhte auf dem Princip genossenschaftlich-ständischer Vertretung. Unmittelbare Lehnsträger oder größere Barone, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte bildeten im jährlich wenigstens einmal (seit 1312) versammelten Parlament die Kammer oder das Haus der Herren (house of Lords seit 1343); Abgeordnete der Grafschaften (Ritter, knights), Städte und Flecken (boroughs) saßen, nach einem mäßigen Census des Grundvermögens erwählt, in der Kammer oder dem Hause der Gemeinen (house of commons). Um den Andrang der Armen abzuhalten, galt die Wahlbefugniß nur für solche freie Eigenthümer (freeholders), welche von ihrem unbeweglichen Gut eine jährliche Einnahme von wenigstens 40 Schillingen (13 Rthlr.) bezogen. Es galt als staatsrechtliche Wahrheit für England der von Fortescue⁸⁾ verkündete politische Glaubenssatz: „Der König ist bestellt und berufen, um Leben, Gut und Gesetze seiner Unterthanen zu schützen; dafür empfängt er vom Volke Gewalt und besitzt keinen rechtmäßigen Anspruch auf irgendeine andere Machtbefugniß.“

Manche Aufgaben der freiern Conföderationsbegriffe aber, welche die englische Revolution des 17. Jahrhunderts als Übergang aus dem Mittelalter in eine neue Zeit nicht lösen wollte und konnte, wanderten über die See nach Nordamerika. Gleichwie die Revolution desselben (1775—83) vielfach als Fortsetzung der englischen erscheint, so haben auch die staatsbürger-

7) „Eine Republik ist nicht frei, in welcher man Geburtsansprüche auf hohe Staatsämter anerkennt; eine Wahl ist nicht frei, wenn die Söhne der Väter die Nachfolge in bedeutenden Stellen erhalten.“
Jean de Witt, Résolutions importantes (Amsterdam 1725), S. 109.

8) De laudibus legum Angliae, c. 13, p. 32.

lichen Endergebnisse bald den alten historischen Faden weiter fortgesponnen, bald abgeschnitten und in ein neues Gewebe aufgenommen. Hier empfindet der transatlantische Welttheil die Attractionskraft Europas, welches seine Einrichtungen, Sitten, Parteien verpflanzt, dort üben die selbstherrlich gewordenen Colonien als Bund der 13 nordamerikanischen Freistaaten eine Gegenbewegung (Reaction) auf Mutterland und Europa aus. Jenes großartige polarische Wechselverhältniß, in welchem während der Blüte des Mittelalters Orient und Occident stehen, entwickelt sich gemach für die Alte und Neue Welt. Denn letztere stellt, nicht zufrieden mit dem Conflict zwischen seinem Norden und dem germanischen England, im ersten Jahrzehnd des 19. Jahrhunderts auch den Süden in die Schranken wider den spanischen Romanismus. In der Entwicklung des nordamerikanischen Staatenprinzips, sei es gegenüber dem vereinzelt Gemeinwesen oder der Verbindung (Conföderation), treten bestimmte, von dem bisher dargestellten Gange vielfach verschiedene Merkmale hervor. Sie bilden das Kennzeichen der nordamerikanischen, aus Nachdenken und Erfahrung entsprossenen politischen Schule, namentlich in Bezug auf den organischen Constitutionsact. 1) Verschmelzung des historischen und natürlichen Rechts und zwar in der Art, daß bei Collisionen die erste Grundkraft der zweiten weichen muß. Denn es gibt angeborene Menschen- und Bürgerrechte, deren Gültigkeit weder die Zeit durch Verjährung noch die Gewalt durch leibliche Überlegenheit tilgen kann. Dahin gehören Freiheit der Person, des Glaubens, des Eigenthums, der Presse und die Machtbefugniß (Souveränität) des Volks, der staatsbürgerlichen Gesamt- oder Mehrheit, welche entweder unmittelbar wirkt durch Wahl der Beamten, Geschworenen, oder mittelbar durch frei und gleichmäßig ernannte Repräsentanten. (S. Jefferson, „Correspondence“, IV, 404). 2) Den Grund und Boden darf keine bleibende, auf Gegenwart und Zukunft gerichtete Abgabe (Zehnten, Bodenzins u. s. w.) beschweren; er muß frei sein; denn „Gott schuf die Erde für die Lebendigen, nicht für die Todten“ (Jefferson, IV, 406). Da jedoch bei der Abhängigkeit des Menschen vom Sinnlichen die staatsbürgerliche Gesellschaft einer mäßigen Garantie des Fleißes und Eigenthums bedarf, so muß für die Wählbarkeit der Repräsentanten ein billiger Censur, hauptsächlich nach Liegen- schaften, gelten. Der vollkommene Abschluß erfolgt jedoch erst, wenn nicht allein der Grundbesitz, sondern auch die Person ihre hinlängliche Stellvertretung findet. 3) Soll der lockere Staatenbund, in welchem jedes Glied (Provinz, Canton) selbstherrlich war, in einen festen Bundesstaat (die Union) mit vollkommener Souveränität gegenüber dem Auslande oder den Bürgern einzelner der Union angehöriger Staaten umgewandelt werden, so bleibt das Gleichgewicht zwischen dem unitarischen (Bund) und föderalistischen (Landschaft, Canton) Princip der vorherrschende Ausgangspunkt der Constituirungskunst. Denn die unbedingte Bundesgewalt (Centralisation) führt zu militärisch-politischer Dictatur oder Hegemonie des Vorraths, die schrankenlose Hoheit der einzelnen Staaten zur Ohnmacht und Zerrissenheit des Gesamtvereins. Also müssen die Theile in Bezug auf ihre Sonderbürger und Sonderangelegenheiten (Interessen) frei und selbständig dem einfachen großen Ganzen (Bund) rückichtlich der allgemeinen Dinge nicht untergeordnet (subordinirt), sondern gleichgeordnet (coordinirt) erscheinen. 4) Als Unterpfand für die staatsbürgerliche Gleichheit und als Mittel gegen Mißbrauch muß die grundsätzliche Gewaltentrennung in eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche dienen. Brauch und Erfahrung empfehlen für die legislative Macht zwei Kammern (Häuser), welche einander am schicklichsten ergänzen und zügeln. Mag auch immerhin die Einheit dem Begriff und der Schnellkraft mehr entsprechen, dennoch bleibt ein langsamer, sicherer Geschäftsgang, durch das Gleichgewicht der beiden Kammern bewahrt, für den dormaligen Bildungsstand der Bürger eine sichere und dabei eine gefahrlose Gewähr. Nach diesen leitenden Grundsätzen hat Nordamerika theils die Verfassungen der 13 anfangs souveränen, zu einer ewigen Eidgenossenschaft verknüpften unabhängigen (seit 4. Juli 1776) Staaten (seit 4. Oct. 1776) geordnet, theils die lose Conföderation in einen festen Bundesstaat (Union 17. Sept. 1787) umgewandelt. Für denselben stellt der Congress den Mittelpunkt der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt dar. Gebildet aus einem jechsjährigen Senat, zweijährigen Repräsentantenhaufe und vierjährigen Präsidenten entscheidet er über Steuern, Anleihen, Handel, Münzen, Maß und Gewichte, Krieg und Frieden, Land- und Seemacht, gemeinsame Ordnungen, Bündnisse und Verträge, Aufnahme neuer Staaten in die Union. Der Präsident als Ausdruck der vollziehenden und verwaltenden Bundesmacht besorgt den diplomatischen Verkehr, für welchen er Botschafter, Handelsanwälte (Consuln, Residenten) bezeichnet und empfängt, ernennt die Staatschreiber (Minister) des Innern, des Haushalts, Kriegs, Seewesens, die Mitglieder des Obergerichts und sonstige Bundesbeamte, befehligt Landheer und Flotte der Union wie der ein-

zelnen Staaten, schließt mit Einwilligung des Senats Bündnisse ab, beruft den jährlich wenigstens einmal zusammentretenden Congress auch außerordentlich und vertagt ihn, jedoch ohne Befugniß der Auflösung, übt, Staatsverbrechen vorbehalten, das Begnadigungsrecht aus, beobachtet den gesammten Gang der Union und schlägt für den Nutzen derselben zweckdienliche Maßregeln vor. Steueranträge stellt allein die Repräsentantenkammer, der Senat kann aber Verbesserungen vorschlagen. Die richterliche Bundesmacht geht von dem Obergerichtshofe aus und von den durch Congressbeschlüsse von Zeit zu Zeit verordneten Untergerichtshöfen. Den Stoff bilden vornehmlich die Sachen der Gesandten, Consuln und Geschäftsträger, der Admiralität und Seegerichtsbarkeit, des Bundes, wenn er Partei ist, einzelner Staaten und Cantonsbürger gegenüber andern Staaten und Cantonsbürgern. Anklagen gegen die Staatsverwaltung, gegen Congressglieder und selbst den Präsidenten bringt das Repräsentantenhaus vor den Senat, welcher sodann als Anklagekammer (court of impeachment) auf Amtsentsetzung, Verlust der Ehrenfähigkeit erkennen darf. Jedoch bleibt der überwiesene Theil dennoch der Anklage vor dem Geschworenengericht, dem gerichtlichen Verhör, der Verurtheilung und Bestrafung unterworfen. (Bundesurkunde, Art. 1, dritter Abschnitt, §. 7). Während also Mißbrauch der den höchsten Beamten anvertrauten Gewalt beinahe unmöglich gemacht wurde, beschränkte man im besondern die cantonale oder föderalistische Hoheit verfassungsmäßig dahin, daß kein einzelner Staat mit einem andern oder einer fremden Regierung Verträge zu Schutz und Trug abschließen, Raperbriefe ausstellen oder Repressalien anwenden, Münzen schlagen, Schuldscheine auswerfen, Achtungsgesetze erlassen, Adelsbriefe verleihen, Ein- und Ausfuhr ohne den Willen des Congresses besteuern, in den Tagen des Friedens Landheer oder Kriegsschiffe unterhalten, Fehden beginnen solle, es sei denn, daß er wirklich angegriffen würde und Ausschub augenblickliche Gefahr brächte. Als Endzweck der Union, für welche man sich Verbesserungen durch Zusatzartikel ausdrücklich vorbehielt und die republikanische Regierungsweise jedem einzelnen Staate gewährleistete, wurde die Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit, der gemeinsamen Vertheidigung, Wohlfahrt und Freiheit für die Zeitgenossen und Nachkommen angekündigt, also ein moralisch-politischer Standpunkt der weitesten, beinahe weltbürgerlichen Art genommen. Darum schloß auch Nordamerika weder sein Volksthum noch seine Staatenconföderation ein für allemal ab; es knüpfte Wachstum und Größe bei dem ungeheuern Umfang des Raums und der geöffneten Einwanderungen wesentlich an die Zukunft, in welche die Gegenwart mit ihren geordneten Bundes- und Staateneinrichtungen als feste Brücke einführen sollte. Alles trug daher trotz der bestimmten und unrichtigen Gesetzgebung eher den Charakter des weltbürgerlichen Humanitäts- und Freiheitsprincips denn einer geschichtlich abgemerkten und für immer geschlossenen freiern Volksthümlichkeit, wie sie sich bisher namentlich in Europa mit ihren schroffen Gebrechen und Tugenden entwickelt hatte. 9)

J. F. Kortüm.

Confrontation (Gegenstellung). Zu den Mitteln zur Erforschung der Wahrheit, welche dem Gericht im Gange des Strafverfahrens zu Gebote stehen, zählt man die Confrontation, den Act, welcher Personen, deren Aussagen sich im Widerspruch befinden, zu dem Zweck einander gegenüberstellt, um sich darüber zu erklären. Er kann auf verschiedene Art vorgenommen werden, entweder zwischen mehreren angeblich Mitschuldigen, oder zwischen einem Angeeschuldigten und einem Zeugen oder zwischen mehreren Zeugen.

Dieses Erforschungsmittel ist eine Schöpfung des eingedrungenen Inquisitionsprocesses mit seiner Beweisstheorie, ein Kind der Praxis, welches auch von einzelnen Gesetzgebungen adoptirt wurde: Oesterreich (Barschitzky, „Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen“, Prag 1815, S. 388, 389, 392—395), Preußen (Fürstenthal, „Lehrbuch des preussischen Civil- und Criminalprocesses“, Königsberg 1827, I, 294), Baiern (Strafgesetzbuch, Th. 2, Buch 1, Tit. 3, Kap.: „Von der Gegenstellung oder Confrontation“, S. 271—276), Württemberg (Strafproceßordnung vom Jahre 1843, Tit. 3, Kap. 5: „Von der Gegenstellung“), Baden (Strafproceßordnung vom Jahre 1845; Thilo, „Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden“, Karlsruhe 1845, S. 121, 122).

Seitdem die Herrschaft der Inquisitionsproceße in dem Siege des Anklageverfahrens untergegangen ist, das sich von den Fesseln einer Beweisstheorie freihält, hat das Institut an Bedeu-

9) Die gescheiterten und verfehlten Bemühungen für föderative Verfassungen unter Einfluß des revolutionären und dann des Napoleonischen Frankreich in den Niederlanden, Italien, in der Schweiz und in Deutschland gehören andern Artikeln an; ebenso der spätere Deutsche Bund. Deutschland, Italien, Oesterreich harren noch einer befriedigenden Bundesverfassung.

tung verloren. Die meisten Gesetze zur Einführung des schwurgerichtlichen Verfahrens schweigen von diesem Mittel der Wahrheitsforschung und stellen es so dem Richter anheim, von ihm Gebrauch zu machen. Einzelne von diesen Gesetzen gestatten ausdrücklich die Vornahme der Confrontation. So verfügt der Art. 93 des hannoverschen Gesetzes: „Glaubt der die Voruntersuchung führende Richter, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen oder der Zeugen unter sich ohne Nachtheil nicht bis zum Hauptverfahren aufgeschoben werden könne, so ist er befugt sie vorzunehmen.“ Die thüringische Strafproceßordnung enthält nähere Vorschriften über Confrontation, und die für Baiern räumt im Art. 162 dem Assisenpräsidenten die Befugniß ein, die Zeugen einander gegenüberzustellen.¹⁾

Die Gesetze, welche den Anklageproceß mit Mündlichkeit, jedoch unter Fernhaltung des Schwurgerichts, eingeführt haben, haben die Confrontation beibehalten und näher normirt. Dies gilt namentlich von der österreichischen Strafproceßordnung vom Jahre 1853. So heißt es in dem Abschnitt, welcher von der Vernehmung der Zeugen im Vorverfahren handelt (§§. 112—133), und zwar im §. 129: „Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegenzustellen (zu confrontiren), und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie voneinander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegeneinander abzufragen und ihre Aussagen in dem Protokolle nebeneinander wiederzuschreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt.“ Ebenso gestattet das Gesetz in dem Abschnitt von dem Verhör des Beschuldigten dessen Confrontation mit Zeugen und Mitbeschuldigten (§. 183).

Bh. Bopp.

Congresse, Congressacte. (Congresse der neuesten Zeit, insbesondere jene von Wien und Aachen. Die verhängnißvollen Congresse gegen die deutschen, italienischen und spanischen Verfassungen zu Karlsbad, Wien, Troppau, Laibach, Verona und ihr Zusammenhang mit unsern heutigen Gefahren.)

Wir verstehen unter Congress die Zusammenkunft von Bevollmächtigten (oder auch Häuptern) mehrerer Staaten, zum Zweck entweder der Schlichtung der unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten, oder der Regulirung ihrer gegenseitigen Interessen, oder auch der Verabredung über gemeinsam zu treffende Maßregeln in Bezug auf eigene oder fremde Angelegenheiten, überhaupt also zum Zweck politischer Verhandlungen oder zu schließender politischer Übereinkünfte. Den Namen Congress führen zwar auch einige gesetzgebende Versammlungen, zumal von Föderativstaaten, z. B. jene der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wir sehen hier aber von dieser Bedeutung des Namens ab und reden von den Congressen bloß in dem zuerst bemerkten Sinne.

Es ist sehr natürlich, daß zur Verhandlung und Erledigung wichtiger, mehrere Regierungen gemeinschaftlich berührender Angelegenheiten, insbesondere zur Wiederherstellung des Friedens zwischen kriegsführenden Mächten, aber auch zur Regulirung von sonstigen Interessen oder zur Bestimmung noch schwankender oder schwieriger Verhältnisse zwischen bereits befreundeten Staaten, der Weg der gemeinsamen Berathung oder des unmittelbaren Ideentausches zwischen sämmtlichen Hauptbetheiligten oder ihren Bevollmächtigten eingeschlagen ward, anstatt des langwierigen und mühseligen Weges des Hin- und Herreisens schriftlicher Anträge und Gegenanträge, Forderungen und Gegenforderungen, Vorschläge, Ansichten und Willensmeinungen und deren Erwiderung. Ja, auf dem letzten Wege wäre oft ganz unmöglich gewesen, zum Ziele zu gelangen, namentlich in Fällen, welche das Einverständnis einer größern Zahl von Staaten in Anspruch nehmen und wobei die Interessen der Betheiligten sich verschiedentlich durchkreuzen oder nach mehreren Seiten hin zu vertheidigen sind. Es wurden daher schon in alten und mittlern Zeiten bei — damals freilich seltenen — Anlässen solcher Art wirkliche Congresse gehalten, d. h. der Wesenheit nach, obschon der Name und die genauer bestimmte Form derselben erst in den neuern aufkam, und obschon allerdings erst seit der zumal vom 16. Jahrhundert an sich ausbildenden vielseitigern (endlich selbst allseitigen) politischen Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Staaten das Bedürfniß davon — sei es zu guten, sei es zu schlimmen Zwecken — häufiger empfunden und deutlicher erkannt ward.

Von dem Congress zu Cambray (1508), worauf das unheilvolle Kriegsbündniß des Papstes mit den mächtigsten Königen jener Zeit und einer Anzahl Fürsten wider die Republik Venedig geschlossen ward — zum Zweck theils ungerechten Ländererwerbs, theils schnöder Hasses-

1) Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt (Erlangen 1856), S. 87, 106, 173.

berichtigung — mehr aber von dem wohlthätigen Westfälischen Friedenscongreß an, welcher den Dreißigjährigen Krieg endete (1648) und nicht nur den deutschen, sondern überhaupt den europäischen Dingen ein inhaltreiches, anderthalb Jahrhunderte hindurch sich in Herrschaft behauptendes Grundgesetz gab, haben gar viele, nach Gegenstand und Erfolg theils mehr, theils minder wichtige und wirksame, auch viele ganz erfolglose und viele, die statt vorhandene Verwicklungen aufzulösen, deren neue und schlimmere herbeiführten, stattgefunden. Aber keine Zeit ist daran so fruchtbar gewesen als die neueste, und nie sind die Kongresse so verhängnißreich, nie von so tiefgehender Einwirkung und so mächtiger Entscheidung für das Schicksal der Völker und Staaten, ja der ganzen civilisirten Menschheit gewesen.

Die Geschichte und Kritik der ältern Kongresse, so historisch merkwürdig manche derselben seien, liegt jenseit des Zwecks unsers „Staats-Lexikon“. Aber die neuesten, von welchen die Bestimmung des gegenwärtigen Zustandes Europas und der Welt gebieterisch ausging und, allem Anschein nach, noch eine geraume Zeit hindurch abhängen wird, fordern uns zu einer wenigstens ihren Hauptcharakter und ihre Hauptergebnisse ins Auge fassenden Betrachtung auf.

Der Congreß von Pillnitz (1791), welcher zum Bund der Monarchen wider das revolutionäre (anzangs bloß constitutionelle, nachmals republikanische) Frankreich den Grund legte, ist von der verhängnißvollsten Bedeutsamkeit für die neueste Weltgeschichte. Unter den nachfolgenden, durch die Revolutionskriege und dann durch Napoleon's steigende und sinkende Herrschaft veranlaßten ziehen — neben mehreren minder wichtigen oder nur vereinzelt Friedensverhandlungen und Konferenzen — unsern aufmerksamern Blick auf sich zumal der Congreß von Rastatt (vom December 1797 bis April 1799), worauf, im grellsten Gegensatz, die siegende Republik ihren Stolz und Übermuth, das wehrlose Deutsche Reich dagegen seine mitleidswürdige Unmacht der Welt zum Schauspiel gaben, und welchen endlich das wieder erklingende Waffengeklöse auseinander jagte, eine in den Annalen der Geschichte unerhörte Unthat aber noch am Schlusse schauerlich mit Blut besetzte; sodann der Congreß zu Erfurt (1808), woselbst Napoleon die Schuldigungen einer Schar von Königen und Fürsten empfing und mit Kaiser Alexander sich friedlich in die Herrschaft des europäischen Festlandes theilte; weiter — nach dem Brande von Moskau und dem Untergange des großen Heeres — der Congreß von Prag (1813), auf welchem Oesterreich, früher Napoleon's Verbündeter, jetzt als Vermittler auftrat und bald als Feind sich erklärte; hierauf die Kongresse von Chatillon und von Chaumont (1814), deren erster in täuschenden und daher fruchtlosen Unterhandlungen mit Napoleon hingebracht, der zweite durch innigere Schließung und Befestigung des Bundes zwischen seinen mächtigen Gegnern bezeichnet (doch nicht durch die Weisheit der Diplomaten, sondern nur durch die Begeisterung der für hohe Ideen kämpfenden Nationalheere mit seinem glänzenden Erfolg gekrönt) ward; und endlich, nachdem die ungeheure feindliche Übermacht, mehr noch aber Talleyrand's Arglist, der Verrath des Senats und die Abtrünnigkeit der Generale den großen Kaiser gestürzt hatten, die beiden Friedenscongreße in Paris (1814 und 1815), der erste durch die Wiederherstellung der mit dem Titel der „Legitimität“ geschmückten bourbonischen Herrschaft, der zweite (nach dem Siege von Waterloo über den von Elba zurückgekehrten Kaiser von den Mächten dictirte) nebstbei durch weitere Demüthigung Frankreichs und durch die Stiftung der Heiligen Allianz (s. d. Artikel) merkwürdig, zwischen beiden in der Mitte aber der in Ansehung des Umfangs wie des Charakters seiner Machtvollkommenheit und seiner Schöpfungen mit keinem andern im ganzen Laufe der Geschichte zu vergleichende Congreß von Wien (1814 und 1815).

Alle diese Kongresse, mit Ausnahme des letzten, gehören einer bereits vorübergegangenen Periode an und haben keine unmittelbare Einwirkung mehr auf unsern gegenwärtigen Zustand. Es genügt daher nach dem Zwecke des „Staats-Lexikon“, ihrer nur durch eine summarische Aufzählung zu gedenken. Etwas anders ist der Fall mit dem Congreß von Wien und mit jenen, welche ihm nachfolgten bis zum heutigen Tage.

Der imponirendste, nach Gegenstand und Wirkung welthistorisch wichtigste von allen ist der Congreß von Wien. Hier versammelten sich, gemäß der im Frieden von Paris (30. Mai 1814) getroffenen Bestimmung (doch drei Monate später als festgesetzt worden), die Repräsentanten fast aller europäischen Staaten, unter ihnen zwei Kaiser, vier Könige und viele andere Fürsten persönlich, durchgängig aber die ersten Minister und Staatsmänner und von allen Seiten noch eine Menge von Geschäftsträgern theils fürstlicher — zumal mediatisirter — Häuser, theils ganzer Stände und Klassen, auch Corporationen und einzelner, alle dem hohen Congreß ihre Bittschriften, Reclamationen, Vorschläge über allgemeine und besondere Dinge vorlegend und, wie die öffentliche Stimme des ganzen Welttheils, die Begründung eines zeit-

gemäßen öffentlichen Rechtszustandes und eine im großen Stil zu geschehende Beförderung und Gewährleistung der Wohlfahrt Europas, ja der Menschheit, von ihm erwartend und fordernd. Noch niemals war — also haben wir bei der Characterschilderung Napoleon's bemerkt — so weit die Erinnerungen der Geschichte reichen, vom Geschick einem Sterblichen die Macht verliehen, so viel und in so großem Maßstabe Gutes oder Böses zu wirken als Napoleon Bonaparte. Wir können mit gleichem Grunde sagen: noch niemals, so weit die Erinnerungen der Geschlechter reichen, hat eine Versammlung von Machthabern oder von Repräsentanten der Mächte eine so unermessliche Gewalt des Wirkens besessen wie der Congress von Wien. In den Händen Napoleon's hatte das Schicksal der Welt geruht. Er mißbrauchte die ihm durch unerhörtes Glück und unerhörte Thatkraft zugefallene Allgewalt, zog dadurch seinen Sturz herbei und überließ die Weltherrschaft, die er erbauet, als Siegesbeute seinen triumphirenden Feinden. Die in Eintracht unter sich fest verbundenen Häupter der wider den Gewaltigen aufgestandenen europäischen Coalition mochten jetzt, einig wie ein Mann, oder noch entscheidender, weil über noch größere Kräfte massen gebietend, die Bestimmungen des Welttheils, d. h. der civilisirten Menschheit, regeln. Nicht nur die Macht dazu war ihnen gegeben, sondern die Welt erwartete auch, ja forderte es von ihnen und harrete hoffnungsvoll der Entscheidung. Woher kam es denn, daß solche Entscheidung, als sie erschien, die Völker nur wenig befriedigte, daß vielmehr laute Beschwerden dagegen von allen Seiten ertönten? Die eigenthümliche Natur der vom Congresse zu regelnden Dinge und der Charakter des Zeitgeistes, welcher dabei für seine unabwieslichen Ansprüche Gehör verlangte, aber des Organs, das sie mit zählender Stimme hätte geltend machen können, entbehrte, erklären das Schicksal und das Ergebnis des Congresses.

In den frühern Congressen allen — vielleicht mit alleiniger Ausnahme desjenigen, welcher den Westfälischen Frieden schloß — war überall entweder nur von Angelegenheiten der Regierungen als solcher, worüber daher auch diesen allein das freie Entscheidungsrecht zustand, oder auch von Interessen der Staaten, in deren Namen eben jene Regierungen als vollberechtigte und zuverlässige Repräsentanten auftreten mochten, die Rede. Die Übereinkünfte also, welche von solchen Regierungen oder ihren Gewaltsträgern geschlossen wurden, konnten (wofern nur die dazu erforderlichen diplomatischen Formen beobachtet worden) in Ansehung ihrer rechtlichen Gültigkeit keiner Anfechtung unterliegen, und für ihre politische Güte, d. h. für die nach Umständen thunlichste Wahrung der allseitigen Interessen mochte die selbsteigene Betheiligung der Paciscenten die beste, wenigstens eine genügende Bürgschaft geben. War auch nicht selten der Inhalt der Beschlüsse, zumal bei dem so häufig vorkommenden Abtreten, Vertauschen, Vertheilen und Zusammenfügen von Ländern und Völkern, dem idealen Recht widerstreitend, und war auch oft in Bezug auf politische Interessen die Voraussicht und Geschicklichkeit der Diplomaten sehr mangelhaft, daher die Wirkung der verabredeten Bestimmungen schlimm: so erkannte man, was das erste betrifft, damals jenes heilige Recht noch wenig, und was das zweite, so mochte als Unglück verschmerzt werden, was nur die Folge von unabsichtlich begangenen Fehlern war. Jedenfalls war die Competenz derer, welche die Entscheidungen gefaßt hatten, unbestritten, und die nachtheiligen Folgen der letzten trafen wenigstens die Urheber mit; und es hatten also diejenigen, welche es anging, stets ihre natürlichen Vertreter und Wortführer am Congresse gehabt. Auch selbst beim Westfälischen Friedenscongresse war letzteres der Fall, obgleich es sich bei demselben nicht nur um Länder oder überhaupt um nach Sachenrecht behandelte Dinge und nicht nur um Interessen bestimmter Regierungen oder Staaten handelte, sondern auch um Ideen oder Principien, nämlich um Glaubenssätze und Gewissensfreiheit, sonach um Angelegenheiten zweier, nicht nach Staaten oder Landesgrenzen, sondern nach Glaubensverschiedenheit und Kirchengenossenschaft getrennter Parteien. Diese Parteien nun hatten wirklich ihre natürlichen Vertreter.

Betrachten wir nun den Wiener Congress, so finden wir an demselben (und noch mehr an denjenigen, welche ihm nachfolgten) — zum Unterschied von fast allen frühern (doch in dieser Beziehung dem Westfälischen Friedenscongresse ähnlich) — nicht nur sachliche Interessen, sondern auch ideelle, nämlich Principien des Rechts und der Politik, als Gegenstand der Verhandlung aber — zum Unterschied vom Westfälischen Friedenscongresse — von solchen im Streit befangenen Hauptprincipien (wir wollen sie nach ihrem allgemeinsten Charakter das des historischen und das des vernünftigen oder idealen Rechts heißen) nur eins vertreten, nämlich das des historischen Rechts. Es kommt dazu, daß auch in Bezug auf angebliche, d. h. nach hergebrachten Begriffen dergestalt behandelte sachliche Interessen, namentlich auf Länder- und Völkerabtretung und Erwerb, die gedankenlose Passivität der frühern Zeiten nicht mehr bestand, sondern daß auch diese von der öffentlichen Meinung in den Bereich des Vernunftrechts gezogen wurden; so-

dann, daß die jetzt im Streite befangenen Principien der bürgerlichen und politischen Freiheit nicht also — wie in der Sphäre der Religionsfreiheit angeht — mit bloßer Duldung ihres Bekenntnisses sich begnügen können, sondern, weil den äußern Rechtszustand bestimmend, eine anerkannte und gewährleistete Herrschaft fordern.

Von diesem Standpunkt betrachtet, erscheint die Stellung oder der Beruf des Wiener Congresses als ein ganz einziger, d. h. früher niemals vorgekommener und vielleicht auch niemals wiederkehrender. Er hatte nicht nur die sachlichen Interessen, namentlich die Machtverhältnisse sämtlicher europäischer Staaten gegeneinander abzuwägen und zu ordnen, sondern auch den in langwierigem Streit befangenen politischen und Rechtsprincipien die jedem derselben gebührende Stellung anzuweisen. In beiden Sphären aber hatte er — wenn er seine Aufgabe entsprechend lösen wollte — die Autorität der öffentlichen Meinung anzuerkennen und, was die particularen Anordnungen betrifft, die Wünsche und Interessen der beteiligten Völker zu achten, was aber die Principien betrifft, die Stimmberechtigung der Repräsentanten der einen wie der andern Partei zu verleihen. Beides geschah nun freilich nicht. Die sachlichen Interessen, namentlich die Territorialangelegenheiten, wurden — wie die Freunde der neuen Ideen sofort mit Leidwesen bemerkten — nach den bisher in der Diplomatie in Herrschaft gestandenen Grundsätzen behandelt, und was die idealen Interessen oder die allgemeinen politischen Principien betrifft, so führten bei deren Verhandlung nur die Repräsentanten der einen Partei die beratende wie die entscheidende Stimme.

Der Congress, nicht nur als natürlicher Erbe (vermöge Kriegrechts) der Machtvollkommenheit Napoleon's, sondern auch, weil durch des Weltherrschers Sturz das ganze von ihm aufgeführte politische Gebäude in Trümmer ging und, sollte nicht ein unseliges Aufhören alles öffentlichen Rechtszustandes in Europa eintreten, ein neuer Bau unbedingt nothwendig war, sah sich berufen und hatte fast völlig freie Hände zu Ausführung solches Baues. Die demselben zur ersten Grundlage dienende Wiederherstellung der von Napoleon zertrümmerten, beraubten, zerrißenen Staaten — allernächst derjenigen, deren Häupter und Völker den siegreichen Kampf gekämpft — in den ehevorigen Zustand war, wie man völlig anerkannte, nicht nur den natürlichen Neigungen und nächstliegenden Interessen der Congresshäupter entsprechend, sondern auch nicht anders als billig und recht. Auch einige Vergrößerung oder angemessene Entschädigung mochten dieselben für alles Erlittene ansprechen, doch natürlich nur auf Unkosten des besiegten Frankreich und seiner Freunde. Was aber die übrige große Masse der durch den Umsturz des Kaiserreichs herrenlos gewordenen oder auch der nach Kriegrecht den Verbündeten Napoleon's entrißenen Länder betrifft, so war zu erwarten, wenigstens mit volstem Recht zu verlangen, daß bei der Festsetzung ihres künftigen Loses die Persönlichkeit der Völker, mithin ihre eigenen natürlichen Neigungen und Interessen, d. h. ihre aus der geographischen Lage, aus der Gemeinschaftlichkeit oder Verschiedenheit des Ursprungs, der Sprache, der Religion, der Sitten, der wirthschaftlichen und Handelsverhältnisse u. s. w., oder selbst aus theuern historischen Erinnerungen fließenden und zu rechtfertigenden Wünsche der Vereinigung oder der Sonderung, thunlichst beachtet und wol etwa im klar vorliegenden Gesamtinteresse Europas einigen Beschränkungen unterworfen, keineswegs aber dem persönlichen oder Hausinteresse einzelner begünstigter Häupter oder Familien aufgeopfert würden. Es ließ sich hier erwarten, daß der Congress, ob schon bloß aus Fürsten und fürstlichen Gesandten bestehend, dennoch auch die Stimme der Völker hören, ja daß jedes Mitglied, wenigstens insofern sein selbsteigenes Interesse nicht dagegen tritt, sie pflichtmäßig im Geiste eines wirklichen Vertreters geltend machen würde. Bei der Regulirung der Territorialangelegenheiten hatten ohnehin nur die acht Mächte, welche den Pariser Frieden schlossen, eine zählende Stimme; nach Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche hielt also nichts sie ab, alle übrigen Bestimmungen rein nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität zu treffen, demnach, insofern irgend das Gesamtinteresse Europas es erlaubte, den Wünschen der Völker mindestens ebenso viele Beachtung zu schenken als den Bewerbungen der Häuser. Ob oder inwieweit dieses wirklich geschah, zeigt der Inhalt der Congressacte.

Aber hatten die Congresse zu Wien und viele nachfolgenden noch ein höheres Ziel vor Augen, nämlich die Feststellung und Wahrung der Principien, worauf in Zukunft nicht nur das allgemeine Staatensystem von Europa, sondern selbst auch die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Staaten der Wesenheit nach ruhen sollte. Diese Principien nun waren theils die der Humanität überhaupt oder auch des unbestrittenen und unbestreitbaren allgemeinen Rechts, theils aber jene des im Streite befangenen Rechts und ebenso der widerstreitenden Interessen dienenden Politik. In Ansehung der ersten mochte dem Congress, so wie er zusammengesetzt

war, unbedenklich die Competenz zugestanden werden. Intelligenz und sittliche Bestimmung genügen hier zur Zuverlässigkeit des Stimmführenden; auch stimmt hier das Interesse der Regierungen (wenigstens das aller Regierungen zusammengenommen, d. h. also ihrer Mehrheit) mit jenem der Völker überein und mag also schon aus den einseitigen Berathungen der ersten ein für beide gleichmäßig befriedigendes Ergebnis hervorgehen. Dergestalt wurde die Frage des Sklavenhandels, auch die der freien Flußschiffahrt u. m. a. vom Congreß wahrhaft im kosmopolitischen Sinne, mithin im Geiste des ihm gewordenen höhern Auftrags entschieden (nur daß dabei noch einige beklagenswerthe Unbestimmtheit zurückblieb, welche verschiedenen Ausflüchten und insidischer Deutung Raum gab). Aber ein anderes ist zu sagen von den Principien der zweiten Art, was kein Unbefangener verkennen kann. Wir erlauben uns darüber nur eine kurze Betrachtung.

Die Französische Revolution, nach ihrem ursprünglichen und, ungeachtet der durchs Verhängniß hier und dort herbeigeführten traurigen und schrecklichen Abweichungen, in der Wesenheit fortwährend erkennbaren Charakter, ist nichts anderes gewesen als ein Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerstrebende historische, und das damit natürlich verbundene Bestreben, den socialen Einrichtungen diejenigen Formen zu erringen, welche zur Gewährleistung der nunmehr mit Klarheit erkannten und mit Eifer vindicirten materiellen Rechte des Menschen und Bürgers nöthig und zureichend wären. Mit einem Wort: ihr Charakter war die Forderung der Reform im (geltenden) Recht und in der Politik. Freilich ward Frankreich selbst, welches die Fahne dieser Reform erhob, derselben wieder untreu, zumal als es unter die Herrschaft des großen Kriegsheims sich schmeigte, und freilich wurden von diesem die Rechte der Nationen und einzelnen frecher mit Füßen getreten als kaum von irgendeinem Gewaltigen vor ihm. Die Selbständigkeit aller Staaten schwand vor der Präpotenz des siegreichen und unersättlichen Kaisers; und anstatt den ihm verbündeten oder seine Oberherrlichkeit anerkennenden Staaten wenigstens die innere Freiheit, das nächste Ziel der Revolution, zu bringen, tödtete er darin vielmehr alle politische Rechte der Völker und unterwarf sie der unbedingten Souveränität ihrer Herren oder seiner Statthalter. Aber bei alledem erschien er gleichwol noch als Repräsentant der Revolution, indem er gegen die Feinde derselben den nie rastenden Krieg führte, indem er zumal gegen die europäische Erbaristokratie den unveröhnlichen Kampf fortsetzte, das Princip der Gleichheit, namentlich des gleichen Anspruchs aller Tüchtigen auf Ehren und Würden festhielt und, als wenigstens scheinbar durch den Volkswillen auf den Thron erhoben, den Gegensatz des Legitimitätsprinzips, d. h. der das Herrscherrecht unmittelbar auf den göttlichen Willen und auf die Abstammung von wirklichen Herrschergeschlechtern bauenden Theorie, darstellte. Dieselbe Grundlage hatte auch der neue Zustand aller der Länder, welche der Strom der Revolution erreicht und an das Schicksal Frankreichs gefesselt hatte. Die Ideen der „constituirenden Nationalversammlung“ von 1789 hatten selbst jenseit dieses Kreises in allen civilisirten Ländern zahlreiche Anhänger gewonnen; und die Macht Frankreichs, dessen freiheitliche Grundsätze man durch Napoleon's — wie man sich schmeichelte — nur vorübergehende Dictatur bloß zeitlich niedergehalten, nicht aber erdrückt glaubte, blieb ein Stern der Hoffnung für dieselben. Ja es überließen viele sich der — freilich allzu sanguinischen — Hoffnung, daß Napoleon selbst, sobald er seine unveröhnlichen Feinde völlig würde niedergeschlagen haben, die Verwirklichung der reinern, d. h. dem Vernunftrecht angehörigen Revolutionsideen in ganz Europa durch sein Machtwort herbeiführen werde; oder auch sie nährten die Hoffnung, daß Frankreich das Joch des Kriegsheims abschütteln, oder daß das mißhandelte Ausland es thun und dann in einem oder dem andern Fall die Herrschaft jener theuern Ideen zurückkehren werde. Genug! Europa blieb gespalten in die zwei großen Parteien, einerseits der Anhänger des natürlichen und andererseits jener des historischen Rechts; und in den Heerlagern der im „heiligen Kriege“ wider Napoleon kämpfenden Mächte machten die Freunde des ersten den größern, wenigstens den edlern und moralisch kräftigen Theil aus. Gleich nach Napoleon's Sturz zerfiel daher wieder die nur durch seinen maßlosen Gewaltmißbrauch hervorgebrachte unnatürliche Allianz zwischen den beiden Parteien und trat jede wieder in die ihrer Richtung angemessene gesonderte Stellung ein. Ein doppelter Friede war demnach zu schließen, wenn die Welt einer dauernden und wohlthätigen Ruhe sich erfreuen sollte, einmal der Friede zwischen den Mächten und Frankreich, und sodann jener zwischen alt und neu, d. h. zwischen historischem und vernünftigem Recht. In Bezug auf diesen zweiten Friedensgegenstand hatte der Wiener Congreß eine der des Westfälischen Friedenscongresses ähnliche Stellung und Aufgabe; aber seine Zusammensetzung entsprach solcher Aufgabe nicht. In Osnabrück, woselbst ebenfalls ein Vergleich zwischen alt und neu, d. h. zwischen

Katholicismus und Protestantismus, zwischen Gewissenszwang und Gewissensfreiheit, auch zwischen kaiserlicher Machtvollkommenheit und reichsständischen Rechten zu schließen war, fanden sich beide Parteien gehörig vertreten und hatte daher der Abschluß des Vergleichs einen vernünftigen und wenigstens die formellen Forderungen befriedigenden Sinn. Protestanten wie Katholiken, oder die zuverlässigsten Vertreter beider, traten all dort mit gleicher Selbständigkeit und gleich gewichtiger Stimme auf; und ebenso erfreuten sich die Vertheidiger der reichsständischen Hoheit gegenüber den Anwälten der kaiserlichen Macht eines gleichen Stimmrechts oder einer gleich wirksamen Vertretung. Aber beim Wiener Congreß nicht also. Die all dort saßen und verhandelten, gehörten ausschließlich der einen Seite an. Sie waren — nach Geburt, politischer Stellung und allen socialen Verhältnissen — psychologisch nothwendig und ausnahmslos die Vertreter des historischen Rechts gegenüber dem natürlichen und ebenso ausnahmslos die Vertreter der Regierungen gegenüber den Völkern. Von einem Vergleich also zwischen den im Streite befangenen Principien, von einer unbefangenen Vertheilung der Herrschaft oder des Rechtsbodens, welcher dem einen oder dem andern gebührte, konnte nicht die Rede sein, sondern bloß von Dictaten der einen Partei, welche, weil mit Macht angethan, zugleich das Richteramt ausübte. Wären auf dem Congresse zu Osnabrück bloß katholische Häupter oder Stimmführer gesessen, nimmer wäre all dort den Protestanten ein auch nur annähernd befriedigender Rechtszustand gewährt worden; es wäre ihnen gerade so ergangen wie früher auf dem Congreß (Concil) von Trident; und hätten bloß die Freunde des Kaisers oder Oesterreichs untereinander sich berathen, so würde den Reichsständen anstatt der Landeshoheit das Verhältniß der Unterthanenschaft zu Theil geworden sein. Überall gibt eben die Natur der Dinge den Ereignissen Gesetz und Richtung; dem rechtlichen und politischen Urtheil aber bleibt sodann ihre Würdigung frei.

Was lag in Gemäßheit solcher Verhältnisse dem Congresse ob, um dem Misvergnügen der den neuzeitlichen Principien anhängigen großen und achtungswürdigen Partei und allen daraus nothwendig fließenden übeln Folgen vorzubeugen? Eines von zweien: entweder nämlich mußte er stimmberedigte Mitglieder von beiden Parteien in seinem Schoße zählen, also neben den Regierungen oder fürstlichen Ministern und den geborenen Vertretern des historischen Rechts auch Volks- oder Nationalabgeordnete unter sich aufnehmen, oder, wenn dieses unthunlich oder bedenklich schien, über solche Principien im allgemeinen gar keinen Ausdruck thun, sondern etwa den einzelnen Staaten, überhaupt dem natürlichen Laufe der Dinge die Ausbildung oder Befestigung oder auch Beschränkung und Unterdrückung der in Frage stehenden Ideen überlassen. Wäre der Friede oder das Übereinkommen mit einem echt constitutionellen Frankreich und etwa einer Anzahl demselben verbündeter, den nämlichen Principien huldigender Staaten zu schließen gewesen, alsdann hätten wol die Häupter oder Minister dieser Staaten, auch ohne Beziehung von Volksabgeordneten, die Freiheitsfreunde oder überhaupt das constitutionelle System gegenüber jenem des Absolutismus auf befriedigende Weise vertreten mögen, sowie es einst Schweden und die protestantischen Reichsstände in Ansehung der evangelischen Kirche thaten. Aber durch die Restauration war Frankreich theils um seine zählende Stimme gebracht und dem Gesetze des Siegers nothwendig gehorchend worden, theils verfolgte jetzt die all dort das Auserwählte Partei, trotz der scheinbar oder mit Worten dem Volksrecht huldigenden Charte, die entschiedenste Richtung der Gegenrevolution. Nicht ein Stimmführer der politischen Reformation, über welche das Loos geworfen werden sollte, saß also am Congreß. Denn selbst England, unter seiner torpistischen Verwaltung, sympathisirte mehr mit der Gegenrevolution als mit der Revolution; und Spanien war zum Lohn seiner heldenmüthigen Selbstbefreiung von fremder Herrschaft unter das schmäblichere Joch der einheimischen Tyrannei gerathen. Was also die osterwähnten Principien betrifft, so mußten nothwendig — denn zur Einberufung von Volks- oder Nationalvertretern war nach den obwaltenden Verhältnissen natürlich der Congreß so wenig geeignet als geneigt — alle darauf Bezug habenden Erklärungen und Festsetzungen die Natur bloß einseitiger Dictate annehmen, der Begriff des Übereinkommens zwischen sich gegenüberstehenden Persönlichkeiten also verschwinden. Gemeinschaftliche Berathung unter den Congreßmitgliedern fand dabei wohl statt, auch kamen sie unter sich überein über das Festzusetzende oder zu Erklärende; ja sie beobachteten dabei selbst einig Mäßigung und Vorsicht (aus Klugheit, Humanität oder was irgendsonst für Gründen); aber die Hauptbetheiligten hatten gleichwol keine Stimme dabei, sondern mußten das Ergebnis der einseitig gepflogenen Berathung und Schlußfassung als Gesetz oder als inappellables Urtheil annehmen. Von diesem Standpunkt aus erheben sich sehr ernste Erwägungen, welche jedenfalls die Geschichte freimüthig

anstellen wird, wenn auch dem Zeitgenossen nur eine behutsame Berührung oder leise Andeutung derselben zufließt.

Doch so viel wird im allgemeinen behauptet werden dürfen, ja von niemand in Abrede gestellt werden, daß Übereinkommen als solche nur für die Pacificirenden selbst (und in Ansehung der Dinge, worüber dieselben frei zu disponiren die Befugniß haben) von Rechtswirkung sind, und daß Gesetze nur in der Sphäre der Gesetzgebung nach vernünftigem Staatsrecht unterstehenden Gegenstände und nur für die nach eben diesem Recht einer bestimmten gesetzgebenden Gewalt unterworfenen Personen wahrhaft verbindlich sein können, wiewol die Gewalt sie factisch auch jenseit dieses Kreises geltend machen kann. Angewandt auf den Wiener und alle nachgefolgten Congresse lehrt dieser Satz, daß ihre Festsetzungen in der Eigenschaft als Übereinkommen lediglich die Regierungen, welche allein sie schlossen, und nur insofern als dieselben dabei innerhalb der ihnen zustehenden Competenz, d. h. rechtlichen Gewaltssphäre, handelten, verbindlich oder von Rechtswirkung sein können, und daß, insofern die Congressartikel als Gesetze wollen geltend gemacht werden, zwar ihre äußere Gültigkeit, d. h. Geltung, allerdings so weit reicht als die Macht der Gesetzgeber, daß aber in Bezug auf ihre innere Rechtsbeschaffenheit zwei Fragen stets unabweislich sein werden, erstens nämlich: wie weit reicht die vernünftig anzuerkennende gesetzgebende Gewalt eines europäischen Monarchencongresses in Ansehung der Personen? und zweitens: wie weit in Ansehung der Gegenstände? In erster Beziehung, da nicht ein positives (und noch viel weniger das rein vernünftige) Staatsrecht die Unterthanen oder Angehörigen einer für selbständig und unabhängig erklärten oder anerkannten Regierung irgendeiner andern, namentlich äußern Autorität unmittelbar unterwirft, kann die Verpflichtung erst von dem Moment anfangen, da die eigene Regierung und unter ihrer alleinigen Autorität das Gesetz verkündet (und zu solcher Verkündung nach Beschaffenheit der Verfassung berechtigt ist); in zweiter Beziehung aber drängt sich die Bemerkung auf, daß zwar was immer für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen gesetzlich mögen vorgeschrieben werden, keineswegs aber Principien. Keine Autorität in der Welt hat in Bezug auf diese eine gesetzgebende Befugniß, und jeder Versuch, eine solche auszuüben, muß nothwendig scheitern an der ewig freien Natur des menschlichen Geistes oder er muß zu rein factischer Gewalt führen. Einzelne Staaten wol mögen etwa Principien für ihr Verfassung oder Verwaltung aufstellen, d. h. ihre Verfassungs- oder Verwaltungsgesetzgebung mag solche Principien vor Augen behalten. Wem sie nicht behagen, der möge zuerst seinen Widerspruch in gebührenden Formen vorlegen und, wenn er überstimmt wird, auswandern! Aber für einen ganzen Welttheil oder gar für eine Gesamtheit der civilisirten Staaten, solange noch kein strenges föderatives Band sie umschlingt und solange auch nur noch ein Schatten von Unabhängigkeit derselben fortbestehen und solange überall noch einige Geistesfreiheit sein soll, kann solches nicht geschehen. Man denke sich, um die Parallele zwischen der frühern kirchlichen Reformation und der heutigen politischen fortzuführen, das Concil von Trident sei mit einer Fülle von materieller Gewalt ausgerüstet gewesen, wie in unsern Tagen der Wiener Congress es war, es hätte die Macht besessen, seinen Beschlüssen Geltung zu verschaffen über den ganzen Welttheil und hätte solche Beschlüsse gefaßt in Gemäßheit des Übereinkommens der katholischen Prälaten. Was würde die Folge davon gewesen sein? Entweder die Unterdrückung aller Kirchenverbesserung oder ein verzweiflungsvoller Krieg der zur Unterdrückung verdamnten Protestanten gegen ihre katholischen Unterdrücker. Und solche unselige Folgen hätten stattgefunden, ohne daß man darum dem tridentinischen Congresse eine unredliche Gesinnung hätte zur Last legen können. Die Kirchenfürsten und ihre Stellvertreter, welche dort rathschlagten, waren sicherlich so reinen Sinnes und so treu ihrer aufrichtigen Überzeugung folgend, da sie das Princip der Machtvollkommenheit des römischen Stuhls und der katholischen Kirche und das Verdammungsurtheil gegen die Keger aussprachen, als die Mitglieder der heutigen Congresse es waren und sind, wenn sie das in unbestimmter Allgemeinheit aufgestellte „monarchische Princip“ oder jenes der „Legitimität“, oder die Strafbarkeit freiheitlicher Bestrebungen, genannt demagogische Umtriebe, ihren Beschlüssen ausdrücklich zu Grunde legen. Aber Dictate helfen in solcher Sphäre nicht. Für Principien, überhaupt für Lehren, muß man, um sie zur gesicherten Herrschaft zu bringen, die freie Überzeugung gewinnen. Gewaltlehren bringen entweder nur heuchlerische Befenner hervor oder den völligen Geistesdod.

Nach diesen allgemeinen — die Congresse der neuesten Zeit überhaupt mehr als nur den Wiener Congress insbesondere treffenden — Vorbemerkungen wenden wir uns zum Inhalt der auf dem letzten zu Stande gekommenen Acte. Derselbe war das mühsam geborene Ergebnis der

vom 1. Nov. 1814 bis zum 9. Juni 1815 gepflogenen Verhandlungen, deren aus der Natur der Dinge hervorgegangene Schwierigkeiten durch vielseitige, zum Theil mit Leidenschaft hervor- gebrochene Aufregung einzelner Höfe, überhaupt durch den heftigen Kampf der Particular- interessen mit den allgemeinen sich tagtäglich vermehrt hatten, sodas selbst der Ausbruch eines Kriegs zwischen den Haupttheilnehmern des Congresses zu befürchten stand und nur die Furcht vor dem mit Napoleon's Rückkehr auf Elba sich neuerlich im Westen heraufziehenden Gewitter die Eintracht der Verbündeten wiederherstellte, worauf dann durch allseitige Nachgiebigkeit das große Werk gefördert und zu überraschend schneller Beendigung gebracht ward. Die Geschichte des wechselvollen, durch mancherlei Klippen nur unter schweren Mühen und Gefahren ans Ziel gelangten Laufes dieser bis in ihre meisten Einzelheiten höchst merkwürdigen Verhandlungen erfordert, wenn sie belehrend sein soll, eine ausführliche Darstellung, welche aber Zweck und Raum dieser Blätter zu geben nicht gestatten. ¹⁾

Die Congreßverhandlungen theilten sich nach den beiden Hauptklassen ihrer Gegenstände in die über die europäischen und jene über die deutschen Angelegenheiten. An den ersten nahmen nur die acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, und zwar vorzugsweise nur Oesterreich, England, Rußland, Preußen und Frankreich als die fünf Hauptmächte, doch in meh- reren Dingen auch Spanien, Portugal und Schweden theil; an den zweiten anfangs nur Oster- reich, Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg, später aber, als die übrigen deutschen Staaten die lebhaftesten Gesamtbeschwerden gegen ihre Ausschließung erhoben hatten, ohne Unterschied alle. Wir haben hier meist nur der Hauptbestimmungen über die europäischen Dinge zu erwähnen, da die auf Deutschland sich beziehenden, namentlich die in der gesonderten „deutschen Bundesacte“ enthaltenen eine umständlichere Erörterung in einem eigenen Artikel ansprechen.

Den größten Theil der 121 Artikel der Congreßacte (Acte final du congrès de Vienne de 9 Juin 1815) erfüllten die Bestimmungen über die den hauptkriegführenden Mächten — ins- besondere Rußland, Preußen und Oesterreich — zuzuerkennenden Entschädigungen oder sonstigen Befriedigungen. Frankreich, wiewol zu den Hauptmächten gehörig, hatte nichts anzusprechen; sein Los war im Pariser Frieden geregelt worden und es hatte sogar ausdrücklich versprochen, sich in die Vertheilung der der Disposition der Sieger unterstehenden Länder gar nicht einzu- mischen (was jedoch gleichwol, zumal in Ansehung Sachsens, geschah). England aber hatte, was es für sich selbst in Anspruch nahm, gleichfalls schon im Pariser Frieden gewährt erhalten und verschmähte darüber jede weitere Entscheidung des Congresses. Desto größere Forderungen dagegen machten die drei großen Militärmächte des Festlandes, Rußland, Preußen und Oster- reich. Rußland zwar hatte eigentlich kein Recht auf Entschädigung, da es kein Land verloren, ja da es vielmehr früher durch seine zeitliche — für Europa unheilvolle — Allianz mit Na- poleon Finnland und ansehnliche Districte von Preussisch- und Oesterreichisch- Polen erworben hatte. Zum Gegenstand oder Schauplatz der Erwerbung hatte es sich Polen ausersehen, Preu- ßen dagegen Deutschland und Oesterreich Italien. Letzteres, welches nächst England am beharr- lichsten gegen den gemeinsamen Feind gestritten, in solchem Kampf seine kostbarsten Provinzen eingebüßt und im „heiligen Krieg“ entscheidend zum Sturze des Weltherrschers mitgewirkt hatte, mochte mit Recht von den Genossen seines Strebens, Kämpfens und Siegens die Wiederher- stellung seines ehedorigen Länderumfangs verlangen; und ein gleiches Recht stand Preußen zur Seite, als welches durch seine Großthaten im letzten Kriege seine frühern Sünden gut gemacht und den Anspruch auf vollen Ersatz seiner im Tilfiter Frieden — freilich selbstverschuldet — erlittenen Verluste errungen hatte. Nur blieben freilich, insofern nicht die schon früher besesse- nen und also muthmaßlich gern zur alten Herrschaft zurückkehrenden Länder konnten zurück- gestellt werden, Neigung und Interesse, überhaupt das Persönlichkeitsrecht der in dieses oder jenes Los zu werfenden Völker billig mit in Betrachtung zu ziehen.

Oesterreich nun, welches Tirol und Salzburg und Illyrien und das lombardische und das früher als Ersatz für Belgien überkommene venetianische Land, endlich auch die in Ost- und Westgalizien verlorenen Bezirke zurückverlangte und auch wirklich — ja was die italienischen und

1) Das reichste Material dazu enthält die verdienstvolle Sammlung der Acten des Wiener Con- gresses, welche der um Wissenschaft und Staat so hochverdiente J. L. Klüber (8 Bde., Erlangen 1819; Supplementband, Erlangen 1835) herausgegeben hat. S. auch desselben Schriftstellers Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (3 Abthl., Frankfurt a. M. 1816). De Pradt's bekanntes Werk Du congrès de Vienne (2 Bde., Paris 1815) enthält mehr Raisonnement als Ge- schichte, und zwar größtentheils von einseitigem Standpunkte.

illyrischen Provinzen betrifft, noch mit erweiterter Grenze — zugeschieden erhielt, trat nicht über sein Recht hinaus. Jene des oberitalienischen Volks konnten nicht dagegen geltend gemacht werden, da überhaupt die thatsächliche Anerkennung solcher idealer Ansprüche vom Congresse, nach seiner Zusammensetzung und nach der allgemeinen Weltlage, nicht konnte erwartet werden. Zur Gründung eines italienischen Reichs, wofür die sanguinischen Wünsche und Hoffnungen vieler gingen, waren die Häupter des Congresses nicht geneigt. Auch die Wiederherstellung Toscanas und Modenas und ihre Rückgabe an die österreichischen Prinzen gehörte zur Vollständigkeit der von dem endlich triumphirenden Hause angesprochenen Befriedigung und zugleich zu jener des Restaurations- und Legitimitätsprinzips. Das letztere forderte auch die Überlassung des dem doppelzüngigen Murat entzogenen Königreichs Neapel an den bourbonischen König Siciliens. Dieselbe wie nicht minder die Rückgabe Piemonts und Savoyens an Sardinien mochte daher schon der Consequenz willen Billigung finden; desto weniger dagegen die Unterwerfung Genuas — für dessen Wiederherstellung als Republik dasselbe Princip der Restauration und auch jenes der vernünftig gedeuteten Legitimität sprach — unter das sardinische Scepter, und die an Napoleon's Gattin Marie Luise gemachte Schenkung der lebthätigen Herrschaft, d. h. Nutznießung, von Parma und Piacenza. Die allzu großmüthige oder allzu ängstliche Beachtung der von Spanien unterstützten Ansprüche der Infantin Marie Luise (Witwe des von Napoleon einst zum König von Sardinien erklärten parmesanischen Prinzen Don Louis) brachte solche Beschränkung der Napoleon's Gattin gemachten Verleihung zu Wege; ja schon einzuwirken, bis nämlich die (zwar nicht schon auf dem Wiener Congreß selbst, bei dessen Auflösung nämlich diese Unterhandlung noch nicht beendet war, doch in einem bald darauf in Paris geschlossenen Vertrage) der Infantin zuerkannte Anwartschaft auf Parma in Wirksamkeit träte, ward ihr die ehedemige Republik Lucca — welche das ganze Verhältniß gar nicht anging — zur Herrschaft oder Abfindung angewiesen. Die Wiedererstattung des Papstes in seine ehedemige weltliche Herrschaft mochte verschiedentlich beurtheilt werden. War sie ein Act der Gerechtigkeit, so fragten manche, warum denn nicht derselbe Act auch in Ansehung der vielen, solcher Herrschaft auf ähnliche Weise beraubten deutschen Kirchenfürsten ausgeübt ward? Die Rechtstitel sicherlich waren auf der einen Seite nicht schwächer als auf der andern. War es aber ein Act der Politik, vielleicht ein Geständniß der Schwierigkeit, sich über eine andere Verfügung über den Kirchenstaat zu vereinbaren, vielleicht auch ein Act der Ehrfurcht gegen das Haupt der katholischen Kirche, so wurde, wenigstens im letzten Fall, derselbe schlecht belohnt durch die Protestation des Heiligen Vaters gegen die Schlußacte des Congresses; und im ersten Fall mochte die Politik zwar auf den gewünschten Erfolg wohl berechnet, in Ansehung ihres Ziels aber nicht allseitigen Beifalls versichert sein.

Auf die allgemeinen italischen Dinge, worauf wir schon jetzt den vorläufigen Überblick, ihres natürlichen Zusammenhangs mit der österreichischen Entschädigungssache willen, geworfen, werden wir später zurückkommen. Aber zuvor ist noch Rußlands und Preußens Befriedigung zu betrachten. Rußland, wie wir bereits oben bemerkten, hatte im Grunde — sofern nämlich nur von Entschädigung oder Wiederherstellung, nicht aber von Vergrößerung die Rede sein sollte — für sich nichts zu verlangen. Da jedoch an seinen Eisfeldern Napoleon's Macht sich allererst gebrochen, auch der Krieg in seiner ersten Periode dem Reich unsägliches Leiden und Verwüstung gebracht und bis zum siegreichen Ende unermessliche Anstrengungen gekostet hatte, da endlich das Herzogthum Warschau, welches Kaiser Alexander als Siegespreis für sich forderte, von seinen Heerschaaren besetzt und — bei der Entschiedenheit seiner Forderung — kaum anders als durch schweren Krieg ihm zu entreißen war: so hielt der Congreß für nöthig oder räthlich, ihm zu willfahren. Der Haupttheil des Herzogthums Warschau, dem Umfang nach ein ganzes Königreich, darum auch mit dem Namen „Königreich Polen“ wirklich belegt, ward also dem Zaren überlassen. Solche Nachgiebigkeit machte sofort dem Congreß eine befriedigende Lösung seiner höchsten Aufgabe ganz unmöglich und zog eine ganze Reihe von betrübenden Festsetzungen nach sich. Fürs erste nämlich war durch solche Vergrößerung des ohnehin schon übermächtigen moskowitzischen Reichs das Gleichgewicht Europas zerstört und jenem eine Stellung verliehen, welche Oesterreichs und Preußens verwundbarste Seiten dem gefährlichsten Angriffe preisgibt, ja das Herz beider Staaten bedroht. Aber weiter mußte man jetzt, um Preußens gerechte Forderung auf Wiederherstellung zu befriedigen, zu den vielfach verlegendsten Mitteln seine Zuflucht nehmen. Das Herzogthum Warschau, als meist aus preussischen Abtretungen im Tilsiter Frieden erwachsen, mußte, wofern man nicht zum großen Gerechtigkeitsact der Wiederherstellung eines selbständigen Polen sich zu erheben

den Muth oder die Gesinnung hatte, wieder preussisch werden. Nicht nur das Restaurationsprincip in Bezug auf Preußen (in Bezug auf Polen hätte es freilich etwas ganz anderes, nämlich den Widerruf aller Theilungen dieses gemischhandelten Landes befohlen), sondern auch die allgemeine europäische Politik sprach dafür. Jetzt aber konnte Preußen auf keine andere Art entschädigt werden als durch die Opferung Sachsens. Ganz Sachsen nämlich forderte Preußen jetzt für sich; und Rußland, dankbar für die Verzichtleistung Preußens auf Warschau, unterstützte die Forderung. Dagegen nahmen Oesterreich, England und Frankreich (letzteres zumal listig auf das Legitimitätsprincip sich berufend) den König von Sachsen in Schutz. Die öffentliche Meinung aber erklärte sich zugleich auch für das sächsische Volk; worauf, nach langer und bitterer Verhandlung, endlich eine Art von Justemilieu zu Stande kam, welches die Besitzungen des Königs nie aufhob und jene des Volks, ja zweier Völker, vermehrte. Denn Sachsen, dessen Volk den übrigen deutschen Stämmen an Gesinnung und, sobald deren Auserkung möglich war, auch an Bestrebungen gegen den gemeinsamen Feind gleich, und dessen König bei seiner Allianz mit Frankreich nicht weniger als Baiern und die übrigen deutschen Fürsten bloß dem Gebot der Nothwendigkeit folgsam gewesen, ward jetzt in zwei an Umfang annähernd gleiche Theile zerrissen, wovon der eine an Preußen kam und der andere dem Hause Sachsen verblieb. Aber es ward daneben, um Preußen zu befriedigen, auch das Herzogthum Warschau (oder Königreich Polen) zerrissen und ein ansehnlicher Theil davon unter dem Namen „Großherzogthum Posen“ an diese Macht verliehen, während auch die zu Warschau gehörigen, früher österreichischen Bezirke Galiziens zur alten Herrschaft zurückkehrten und Krakau mit einem kleinen Gebiet zum Freistaat erklärt ward. Die Polen also, welchen die Vereinigung unter einer — gleichviel welcher, also auch russischer — Herrschaft als Wiederherstellung wenigstens der Nationalität einigen Trost für die Verweigerung der Selbständigkeit gegeben hätte, mußten die Vertheilung unter drei Herrschaften dergestalt erneuert und befestigt sehen; und zum Ersatz für die Nationalität mußte der Name eines „Königreichs Polen“, sowie zu jenem für die Selbständigkeit des ganzen großen Volks die Errichtung eines dem Schutz der drei Großmächte anheimgestellten „Freistaats Krakau“ dienen.

Mit Posen und halb Sachsen waren aber die gerechten Ansprüche Preußens noch nicht befriedigt. Weitere Länder und zwar auf deutschem Boden mußten daher ihm zugeschrieben werden. Es geschah dieses theils durch Zurückstellung seiner ehedorigen, im Tilsiter Frieden verloren gegangenen norddeutschen Besitzungen, theils durch Überlassung mehrerer anderer, zum Theil bereits herrenlos gewordenen (wie das Herzogthum Berg und die frühern oranischen Besitzungen), zum Theil von ihren Herren gegen anderweite Entschädigungen abzutretender Länder (wie das Herzogthum Westfalen u. a.), dann zumal auch der am linken Ufer des Niederrhein gelegenen, bis zur niederländischen und französischen Grenze. Infolge verschiedener Ausgleichungen und Tauschverträge mit den benachbarten Staaten, insbesondere mit Hannover, fiel dann auch noch Schwedisch-Pommern ins Loos von Preußen.

Einmal auf dem Wege der Befriedigung der Häuser mittels Zutheilung von Völkern oder Seelenzahlen begriffen, konnte der Congreß nicht mehr still stehen. Gleichartige Ansprüche forderten auch eine gleichartige Befriedigung. Allernächst an Preußen stand diesfalls Baiern, welches durch den zur glücklichen Stunde mit Oesterreich zu Wien geschlossenen Vertrag (8. Oct. 1813) neben der Anerkennung seiner Souveränität den vollen Ersatz für alle an das Erzhaus zurückzustellende Länder auf deutschem Boden zu fordern berechtigt war. Bei der Schwierigkeit, solchen Ersatz auf Unkosten der benachbarten Fürsten auszumitteln, blieb — außer Würzburg und Aschaffenburg, worüber frei zu verfügen war — nur noch die Zuweisung des südlichen Theils vom überrheinischen Lande übrig. Derselbe ward also bairisch; doch wies man auf ebendieses Land und Volk noch die Befriedigung einiger andern, ein paar tausend Seelen weiter fordernden Häuser — wie Hessen-Homburg, Sachsen-Koburg und Oldenburg — und dann auch die wichtigere des Großherzogs von Hessen-Darmstadt an. Zu großartigen Ordnungen, zumal zu Erschaffung oder Wiederherstellung einer echten deutschen Nationalität lag überall keine Möglichkeit mehr vor. Schon der Vertrag von Wien hatte dieses bewirkt. Denn volle Souveränität und Integrität (letztere nämlich dem Umfang oder der Seelenzahl, obwohl nicht dem wirklich im Besitz befindlichen Lande nach), welche man Baiern zuerhöbert, konnten nun mit Billigkeit auch keinem andern Fürsten verweigert werden; und hierauf zog jede gewährte Entschädigung, Abtretung, Ausgleichung oder Abrundung u. s. w. stets noch andere und wieder andere nach sich. Des Zerstückelns und Vereinharens, des Abtretens, Vertauschens und daher Berechnens und Abwägens war kein Ende. Auch nach ge-

schlossenem Congresse dauerten solche Verhandlungen und Übereinkünfte fort, und selbst der Frankfurter Territorialrecess (vom 20. Juli 1819) setzte ihnen kein Ziel.

Hierzu kam die nach den vorwaltenden Sternen und nach den einmal angenommenen Principien unvermeidliche Wiederherstellung auch Hannovers (und zwar mit sehr bedeutend ausgedehnten Grenzen), daher die Aufnahme einer dritten europäischen Macht (nämlich Englands neben Oesterreich und Preußen) in den Deutschen Bund, und auch die der vierten, nämlich Dänemarks, wegen Holsteins und Lauenburgs, endlich gar — und zwar dieses ohne Nothwendigkeit, bloß infolge einer ganz freiwilligen Schöpfung — einer fünften, nämlich Niederlands, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Unter solchen Verhältnissen und bei solchen unwillkürlich gezogenen Grundlinien konnte auch ein Gott nicht mehr eine Verfassung für Deutschland entwerfen, welche den Bedürfnissen und Ansprüchen der Nation und der Zeit auch nur von fern hätte genügen mögen. Souveränität und zugleich Unterwerfung, Nationalität bei einem politischen Verein mit fünf europäischen Mächten, ideale Rechtsgleichheit der Bundesglieder und an materieller Kraft maßlose Überwucht einiger weniger über die mehreren, ja unter diesen letztern größtentheils völlige Unmacht — solche Widersprüche oder widerstreitende Elemente enthielt der Stoff, woraus der Bau eines deutschen Föderativstaats, wozu schon der Pariser Friede Deutschland bestimmt hatte, aufzuführen war, dessen Beschaffenheit also, nach einmal festgesetzten Prämissen, nicht anders werden konnte als sie ward. Vom europäischen Standpunkte genüge indessen, was wir hier andeuteten. Vom deutschen Standpunkte (und den fraglichen Bau als das Werk eines deutschen Congresses betrachtet) behalten wir, wie schon oben bemerkt, die Darstellung einem eigenen Artikel vor.

Wir gehen auf die übrigen Schöpfungen des Congresses, als eines europäischen, über. Zwei derselben zumal sind wirklich neue Schöpfungen, nicht bloße Wiederherstellung alter Verhältnisse, worin sonst der vorherrschende Charakter seiner Anordnungen besteht: die Vergrößerung der sardinischen Macht durch Einverleibung Genuas und die Errichtung eines vereinigten belgisch-holländischen Königreichs. Beide diese Einrichtungen flossen meist aus der fortdauernden Furcht vor Frankreich. Um neuen zerrüttenden Zusammenstoß dieser Macht mit andern Großmächten zu verhüten, sollten die zwei genannten Staaten mitteninne friedebezwahrend, also stark genug, um auf beiden Seiten Achtung einzufloßen, stehen. Genua altes und noch allerneuest durch feierliche Verheißungen Lord Bentinck's, des britischen Gewaltträgers, bekräftigtes Recht auf Selbständigkeit und republikanische Verfassung mußte so künstlich berechnetem Interesse weichen; Sardinien, ohne Verdienst um den Erfolg des heiligen Kriegs, empfing als reines Geschenk das kostbare genuesische Land. Ebenso empfing das Haus von Dranien, anstatt der etwa anzusprechenden Wiedereinsetzung in die Statthalterwürde von Holland, den erblichen Königsthron über die — nach längst verzührter Trennung — nunmehr durch das Machtwort der europäischen Häupter wiedervereinigten Provinzen von ganz Niederland. Viele waren, welche die Weisheit beider Schöpfungen bewunderten; auch viele, welche daneben im Interesse des monarchischen Principis die definitive Abschaffung der alten, einst ruhmvoll bestandenen Republiken mit Freude betrachteten. Andere dagegen beklagten, daß dem jedenfalls zweifelhaften Calcul der Politik die sonnenklaren Ansprüche und Neigungen der Völker geopfert würden; sie meinten, ungeachtet der Einverleibung Genuas sei Sardinien gleichwol nicht stark genug weder gegen Oesterreich noch gegen Frankreich. Was aber die Vereinigung Belgiens mit Holland betrifft, so weisagte man, bei der schwer zu heilenden Dissonanz der Gesinnungen, Sitten, Religionsmeinungen und wirthschaftlichen Interessen, nichts Gutes aus der zwangsweise geschenehen Vereinigung. Der sofort entbrannte, mit Bitterkeit geführte Krieg der belgischen Volkspartei gegen die holländische Regierung rechtfertigte solche Weissagung, und die Revolution von 1830 stürzte diese Schöpfung des Wiener Congresses um.

Auch die schweizerischen Angelegenheiten schlichtete der Congress von Wien. Wesentlichen Dienst im heiligen Kriege hatte die Schweiz den Allirten geleistet durch den den Heeren derselben gewährten Durchzug nach Frankreich. Billig erfuhr sie die Gunst der Sieger. Neuchâtel, Wallis und Genf wurden ihrem Bunde zurückgestellt, das Bisthum Basel an Bern gegeben und von seiten Savoyens einige Abtretung an Genf gemacht. Veltlin, Cleven und Bormio jedoch verblieben Oesterreich, welches dagegen die Herrschaft Räzuns an Graubünden abtrat. Wichtiger als diese Territoriaausgleichungen aber war die Anerkennung der beständigen Neutralität der jetzt aus 22 Cantonen bestehenden Schweiz. Glückliches und vielleicht unter allen allein dem Wiener Congress zum Danke verpflichtetes Land!

Die geringfügigern Bestimmungen, wie die statuirte Rückgabe Olivenzas von seiten Spa-

nicht an Portugal, und überall die wiederholte Festsetzung oder Anerkennung dessen, was bereits der Pariser Friede verordnet hatte, mögen wir übergehen. Dagegen verdienen eine dankbare Erwähnung die — nach unsäglicher Mühe endlich zu Stande gekommenen, aber freilich der wünschenswerthen Bestimmtheit ermangelnden und durch das Schwankende des Ausdrucks mancherlei Streit Raum gebenden — Festsetzungen in Betreff der Abschaffung des Sklavenhandels und der Herstellung einer freien Flußschiffahrt.

Was die Gültigkeit aller dieser Bestimmungen und den Rechtsgrund dieser Gültigkeit betrifft, so muß man, nach dem was Bd. I, S. 518 fg. ausgeführt wurde, nicht vergessen, daß die Congressacte nach ihrer Einleitung nur die vielen in dieser denkwürdigen Periode unter verschiedenen europäischen Völkern vereinbarten Verträge zusammenstellen wollte, und daß irgendeine gesetzgeberische Gewalt mehreren europäischen Staaten über andere völlig der völkerrechtlichen Selbständigkeit der letztern widersprechen würde. Man darf sich also dadurch, daß man jene in der Wiener-Congressacte zusammengestellten wichtigen Einzelverträge häufig die Rechtsgrundlage des neuern europäischen Völkerrechts nennt, nicht irre führen lassen. Alle Bestimmungen der Congressacte gelten nur für die bestimmten Völker, welche und soweit sie diese Bestimmungen vereinbarten, freiwillig anerkannten und annahmen als ihre Verträge.

Ist nun nach der Gesamtheit seiner Beschlüsse der Congress von Wien der Lobpreisung oder des Tadels werth? Die parteilose Geschichte wird darüber das Urtheil fällen; die Stimmen der Gegenwart sind unter sich im Streite und wegen Befangenheit unzuverlässig. Viele Klagen gegen den ewig denkwürdigen Congress sind ertönt, zumal vom vernunftrechtlichen und kosmopolitischen, also allgemeinen Standpunkt, dann aber auch vom patriotischen oder nationalen Standpunkt der verschiedenen einzelnen Völker. Hinwieder vernahmen wir auch Apologien, gleichfalls von beiderlei Standpunkt, d. h. gerichtet gegen beiderlei Anklagen. Wir wollen die — wirklich vorgebrachten oder möglicherweise vorzubringenden — Gründe der Verteidiger oder Lobredner jenen der Tadler, insoweit es nicht schon in den voranstehenden Blättern geschah, bloß summarisch gegenüberstellen.

Über den dem Congress zum Vorwurf gemachten Mangel an Vertretern der neuzeitlichen idealen Interessen, demnach über den vorherrschenden Charakter seiner Beschlüsse (als einseitiger Festsetzungen, anstatt beiderseits befriedigender, nämlich vergleichsweise zwischen beiden Parteien getroffener Übereinkommnisse) ist schon oben gesprochen. Man hörte dagegen erinnern, daß von seiten der Regierungen die Stimmberechtigung der Befenner jener neuen — vernunftrechtlichen und kosmopolitischen — Ideen weder anerkannt war noch anerkannt werden konnte, schon darum, weil sie noch nicht — wie etwa zur Zeit des Westfälischen Friedens die protestantische Kirche — zu einer juristischen Gesamtpersönlichkeit oder rechtsgültig bestehenden Gesellschaft geworden waren, und daß der Umstand, daß von den den Congress bildenden Mächten keine die Vertreterin der Revolution (d. h. in dem oben bestimmten, mit dem lebenskräftigen Princip der Reform gleichbedeutenden Sinne) war, sondern vielmehr alle gegen dieselbe, nämlich für das Princip der Stabilität und Restauration vereinigt erschienen, aus der damaligen Weltlage als nothwendige oder natürliche Thatsache hervorging, daher den Freunden jener Ideen wol etwa unangenehm sein, keineswegs aber als eine Rechtskränkung geachtet werden konnte. Nach dem Standpunkt der Mächte konnte von wechselseitigen Zugeständnissen, überhaupt von Übereinkommnissen zwischen Regierungen und Völkern gar keine Rede sein, sondern bloß von einseitigen Zugeständnissen der ersten an die letzten oder auch von Verabredungen oder förmlichen Verträgen der Regierungen unter sich über einige den Völkern — theils einzelnen, theils mehreren zusammen — zu gewährende Rechte und Freiheiten. Dergestalt setzte gleich der Art. 1 der Congressacte zu Gunsten der Polen fest: „Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales“; freilich mit dem bedenklichen Beisatz: „régées d'après le mode d'existence politique, que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.“ Und in Ansehung des Herzogthums Warschau (genannt Königreich Polen) behielt der Kaiser von Rußland sich noch etwas Weiteres vor, nämlich: „S. M. I. se réserve, de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure, qu' Elle jugera convenable.“ So versprach im Art. 20 der Königin von Preußen in Bezug auf das getheilte Sachsen: „de faire régler tout ce qui peut regarder la propriété et les intérêts des sujets respectifs sur les principes les plus libéraux.“ Und

so endlich enthält die — als Theil der Congreßacte erklärte — deutsche Bundesacte in ihrem Art. 18 die bedeutungsvolle Erklärung: „Die verbündeten Fürsten und Freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.“ (Folgt dann das Verzeichniß dieser Rechte und Verheißungen, worunter namentlich auch jenes der Preßfreiheit sich befindet.) Solche Zusicherungen sind kostbare Beweise davon, daß auch die Regierungen dem Geist der Zeit nicht fremd geblieben, und daß sie die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit wenigstens einiger ihm zu machender Concessionen (sei es auch nur zu augenblicklicher Beschwichtigung) erkannt haben.

Ist nun dieses wahr — also konnte man weiter argumentiren — warum hätten sie nicht wirklich auch als Vertreter der Völker, deren Interessen sie ja wahren, betrachtet werden sollen, und wozu also noch eine weitere Einberufung eigens dazu bevollmächtigter Volkswortführer, für deren Ernennungsweise, Charakter und Stellung ohnehin die hergebrachte Diplomatie weder Regeln noch Formen kennt?

Übrigens — wie wir selbst zugeben müssen — ist es nicht einmal ganz richtig, daß zwischen alt und neu gar kein Vergleich sei geschlossen, sondern bloß den alten Principien gehuldigt worden. Nicht eben in Bezug auf Ideen, wohl aber in Bezug auf Länderbesitz und Ländervertheilung fand ein Vergleich zwischen Revolution und Restauration wirklich statt. Die Gebietsvergrößerungen, die aus den Revolutionskriegen ihren Ursprung nahmen oder durch das revolutionäre Nachwort der französischen Republik und später Napoleon's dictirt wurden, die Säkularisationen und die dem Grundsatz der Legitimität so offen widerstrebenden Mediationsurtheile u. s. w., alles blieb unberührt und ward bekräftigt, sofern nur die Erwerber Sprößlinge der altereuropäischen Regentenfamilie waren. Die Legitimität, die dem Erwerbstitel fehlte, schien ersetzt durch jene der Ebenbürtigkeit oder des Bluts. Ja, auf Schwedens Thron ließ man selbst einen Mann von bürgerlicher Abkunft steigen, und ohne Maria's unzeitigen Abfall wäre solches auch in Neapel geschehen. Die Restauration also theilte sich wie im Bogen des Vergleichs mit der Revolution in den Besitz der europäischen Erde. Daß nun — und auch dieses müssen wir zugeben — bei solcher Theilung und gegenseitiger Ausgleichung auch auf Seelenzahl, neben Flächenraum und Einkünften, gesehen ward, ist sehr natürlich und war ja auch in der Revolutionsperiode von beiden Seiten geschehen. Die Völker galten von jeher als Zugabe des Landes; dem Herrn oder Erwerber des Landes gehörten oder fielen zu auch die Bewohner, und wenn einmal von Werthschätzung eines Erwerbs oder Verlustes, eines abzutretenden oder zu vertauschenden Guts die Rede ist, so müssen eben alle Factoren, die auf den pecuniären oder Austauschwerth von Einfluß sind, in Rechnung gezogen werden.

Freilich ist es dem Gefühle der Ideologen widerwärtig, wenn bei solchen Geschäften die Völker nur als Summen oder Größen erscheinen und ihrer Persönlichkeit gar nicht gedacht wird; wenn man bei ihrer Zuteilung, Zertheilung, Verbindung, Abtrennung u. s. w. immer nur das Interesse des Herrn oder der Regierung in Ermägung ziehen und Wunsch oder Neigung und auch historisches Recht der Völker ganz außer Rechnung bleiben sieht. Aber war dieses jemals anders? und konnte oder sollte der Wiener Congreß den ungeheuren Schwierigkeiten der für alle Häuser auszumittelnden Befriedigung erst noch die weitere, jeden Calcul vernichtende oder aufhebende der Befriedigung auch der Völker beifügen? Und dann — auch abgesehen davon, daß ja auch manche Neigungen und Wünsche der Fürsten unberücksichtigt blieben und daß viele mit Summen von Unterthanen sich begnügen mußten, gleichviel, wo diese Summen wohnten oder in welchem natürlichen oder historischen Verhältniß sie zum Ganze standen (wie z. B. die Häuser Oldenburg, Koburg, Hessen-Cassel, Mecklenburg-Schwerin und Bayernheim miteinander die Summe von 69000 auf dem linken Rheinufer, im ehemaligen Saar-Departement wohnenden Seelen zur Ergänzung der ihnen gebührenden Abfindung annehmen mußten), abgesehen, sagen wir, von dieser die Härte der Sache jedenfalls mildernden Gemeinschaftlichkeit der Beschwerde, möchte man nicht ohne Grund bemerken, daß — vorausgesetzt, daß auf die von der Lage abhängigen, echt politischen, folglich für Regierung und Volk gleichmäßig wichtigen industriellen und commerciellen u. s. w. Verhältnisse die gehörige Rücksicht genommen ward — es den Völkern, ohne Unterschied, ob ihre Regierung constitutionell oder absolutistisch sei, ziemlich gleichgültig (d. h. für ihren Rechtszustand, ob auch nicht für ihr Gefühl) sein kann, welchem Hause ihr Herrscher angehöre. In constitutionellen Staaten, worin die Constitution eine Wahrheit ist, werden immer, unabhängig von der Persönlichkeit des Regenten, Gesetz, Recht und vernünftiger Gesamtwille sich in Herrschaft behaupten; und wo sie eine Lüge ist, da besteht eben ein verschleierter Absolutismus. Wo aber dieser (ver-

schleiert oder unverschleiert) besteht, da ist es abermals gleichgültig, wie der Herrscher heiße oder von welchem Geschlecht er stamme. Zeitlich zwar mag ein sehr fühlbarer Unterschied obwalten, je nach der Persönlichkeit des Herrn. Aber für die Dauer — und nur das Bleibende kann hier in Anschlag kommen — ist alles gleich. Auf einen guten Herrn mag ein böser und auf einen bösen ein guter folgen.

Unsere Leser mögen nach eines jeden subjectiver Ansicht über die Tristigkeit der Anklage oder der Rechtfertigung urtheilen! Das freimüthige Aussprechen des Urtheils wird aber erst dem nachfolgenden Geschlecht erlaubt sein. Jedenfalls werden bei den Regierungsfreunden noch mehr vom Standpunkte wahrer Staatsweisheit als von dem des strengen Rechts die tadelnden Urtheile über viele Bestimmungen des Congresses von Wien und vollends der nachfolgenden Congresse Zustimmung erhalten. Das erste, was man vom Staatsmanne fordern muß, ist sicherlich, daß er sein Zeitalter, die Hauptrichtungen und Forderungen desselben richtig würdige und sie nicht zu unterdrücken oder zu umgehen, sondern genügend und kräftig zu befriedigen suche. Nun ging aber von den edlern Anfängen der Französischen Revolution an, ja schon seit den sie vorbereitenden Bewegungen in ganz Europa, offenbar die Richtung auf freiere, gerechtere Zustände der Nationen. Hatte jemals in andern Zeiten eine Moral und Recht verachtung machiavellistische Politik heilsamen Erfolg gehabt — in unserer heutigen Zeit gräbt sie sich selbst, ihren Bestrebungen und Urhebern das Grab. So bewiesen es die Geschichten des ersten Napoleon und mancher ihm nachfolgenden Herrscher in und außerhalb Frankreichs. Gottlob haben in den Gemüthern der Mehrzahl der Menschen Moralität und Achtung des Rechts und der Freiheit noch ebenso das Übergewicht über das Laster, wie die öffentliche Aufklärung und die Öffentlichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse heutzutage fast überall zum Siege über die Täuschung, über die Lüge und Wahrheitsunterdrückung der Despotenmacht führen. Solche erhellende Richtung nun beförderte ganz vorzüglich auch die großen Volkskriege gegen die Napoleonische Unterdrückung. Man hatte die Begeisterung der Völker für dieselbe selbst gefördert. Nach diesem Gesichtspunkte werden nun gewiß viele Bestimmungen und Thaten jener Congresspolitik Tadel verdienen. Sie werden am meisten durch ihre Erfolge Tadel erhalten. So liegen die Mißgriffe des Congresses bereits zu Tage bei der Schöpfung des Königreichs Belgien, bei der so schlecht garantirten Freiheit und Selbständigkeit des Königreichs Polen und der Republik Krakau, bei der Herrschaft Oesterreichs in Italien, bei der hergestellten weltlichen Herrschaft des Papstes, bei der so schlecht bedachten Selbständigkeit, Einheit und Freiheit der deutschen Nation, dieses Centrum der europäischen Ordnung! So ist es vollends bei den nachfolgenden offenen und geheimen Interventionen und Verschwörungen gegen die Freiheit der Völker!

So vieles, theils im allgemeinen, theils bis ins kleinste Detail hin, die Wiener-Congressacte mit den ihr beigelegten und ausdrücklich als integrirende Bestandtheile derselben erklärten Nebenurkunden (siebzehn an der Zahl) bestimmt, geregelt, festgesetzt hatte, so war doch, bei der Unermesslichkeit der Aufgabe und bei der am Ende eingetretenen Eile des Beschließens, manches Wichtige noch unentschieden geblieben; und es hatten sich durch den darauf gefolgten völligen Sturz Napoleon's und den zweiten Pariser Frieden mehrere Verhältnisse bedeutend geändert. Die vier durch den Tractat von Chaumont (1. März 1814) verbundenen Großmächte waren schon in Gemäßheit dieses ausdrücklich für die Dauer von 20 Jahren nach dem zu Stande zu bringenden Frieden geschlossenen Allianzvertrags, dessen ausgesprochener Zweck dahin ging: „das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und die Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und den willkürlichen Verletzungen fremder Rechte und Gebiete vorzubeugen, von welchen die Welt so viele Jahre hindurch heimgesucht worden ist“, natürlich veranlaßt oder aufgefordert, den Gang der politischen Dinge in ganz Europa fortwährend zu beobachten und über die für jenen hohen Zweck nach Umständen etwa rathlich scheinenden Maßregeln sich untereinander jeweils zu verständigen.

In diesem Sinn fand 1818 der Congress von Aachen statt. Auf denselben erschienen die Herrscher von Oesterreich, Rußland und Preußen persönlich, neben ihnen eine Menge hoher Prinzen und Fürsten und ein durch Zahl und glänzende Persönlichkeit ausgezeichnetes diplomatisches Corps. Vom 30. Sept. bis zum 21. Nov. währten die Verhandlungen, deren Ergebnis der veröffentlichte Vertrag mit Frankreich vom 9. Oct., sodann das Hauptprotokoll vom 15. Nov. und eine über dessen Inhalt an die europäischen Höfe erlassene feierliche Declaration in Welt kund thaten. Durch den zuerst bemerkten Vertrag wurde Frankreich, dessen innere

Ruhe durch die bisherigen Maßregeln der legitimen Regierung gesichert schien, der Last des Occupationsheeres, welches gemäß dem Pariser Frieden noch zwei Jahre länger daselbst zu haufen hatte, sofort entledigt, in Bezug auf die noch rückständige Contribution ein für den Schuldner sehr günstiges Arrangement getroffen, und König Ludwig XVIII. eingeladen, an den Berathungen der Monarchen über Europas Wohlfahrt nunmehr gleichfalls theilzunehmen, was denn auch alsogleich durch das Organ des Premierministers, Herzogs von Richelieu, geschah. Das Protokoll und die Declaration aber, im Inhalt und Ton der über die Errichtung der „Heiligen Allianz“ aufgenommenen Urkunde ähnlich, beschränkten sich auf den Ausdruck allgemeiner Gesinnungen und Entschlüsse und setzten im einzelnen nichts Neues fest, ließen jedoch ahnen, welche Richtung solche etwa später zu treffende Festsetzungen nehmen würden. Sie mögen daher als bedeutungsvolles Programm aller spätern Congressbeschlüsse betrachtet werden und geben darum reichlichen Stoff des Nachdenkens.

Das von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unterzeichnete Protokoll erklärt, daß die besagten Höfe, „nach reiflicher Erwägung der Grundsätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung hergestellten Ordnung der Dinge beruht“, 1) „fest entschlossen sind, sich weder in ihren wechselseitigen Verhältnissen noch in jenen, welche sie an andere Staaten knüpfen, von den Grundsätzen der engen Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten obgewaltet hat und die durch das zwischen den Souveränen gestiftete Band christlicher Bruderliebe noch stärker und unauflöslicher geworden ist“. 2) „Daß diese Verbindung keinen andern Zweck haben kann als die Aufrechterhaltung des Friedens, gegründet auf gewissenhafte Vollziehung der in den Tractaten vorgeschriebenen Verpflichtungen und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte.“ 3) „Daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen und constitutionellen königlichen Gewalt den übrigen Mächten beigelegt, die Verbindlichkeit übernimmt, forthin unausgesetzt zur Sicherstellung und Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat und allein die Dauer desselben verbürgen kann.“ 4) „Daß, wenn die Mächte, welche an gegenwärtigem Beschlusse theilnehmen, zur Erreichung des hier ausgesprochenen Zwecks für nöthig halten sollten, besondere Zusammenkünfte, es sei zwischen den hohen Souveränen selbst, es sei zwischen deren Ministern und Bevollmächtigten, zu veranstalten, um über ihre eigenen Angelegenheiten, insofern sie mit dem Gegenstande ihrer gegenwärtigen Verhandlungen in Verbindung stehen, gemeinschaftlich zu berathschlagen, der Zeitpunkt und der Ort solcher Zusammenkünfte jedesmal durch diplomatische Rücksprache zuvor bestimmt werden, falls aber von Angelegenheiten die Rede wäre, die auf das Interesse anderer europäischer Staaten Bezug hätten, dergleichen Zusammenkünfte nur infolge einer förmlichen Einladung von seiten der dabei interessirten Staaten und mit Vorbehalt des Rechts der letztern, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigten daran theilzunehmen, statthaben sollen.“

In der an die Höfe (warum nicht auch an die Völker?) darüber erlassenen Declaration heißt es weiter: „die Übereinkunft vom 9. Oct. (wodurch Frankreich mit in den Bund aufgenommen ward) wird von den Souveränen, welche sie abschlossen, als Schlüsselstein an dem Gebäude des Friedens und als die Vollendung des politischen Systems betrachtet, welches dessen Dauer sichern soll.“ „Der Zweck dieses Bundes ist ebenso einfach als groß und segensbringend. Er beabsichtigt keine neuen politischen Combinationen, keine Veränderungen der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse. Ruhig und unwandelbar in seinen Wirkungen hat er keinen andern Zweck als die Erhaltung des Friedens und die Verbürgung der Verträge, welche ihn begründet und befestigt haben!“ „Indem die Souveräne diesen erlauchten Verein schlossen, haben sie als Grundlage desselben den unwandelbaren Entschluß genommen, sich nie, weder in ihren Verhältnissen unter sich noch zu andern Staaten, von der genauesten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts zu entfernen.“ „Treu diesen Grundsätzen werden die Souveräne solche in den Zusammenkünften aufrecht erhalten, denen sie in Person beiwohnen oder die zwischen ihren Ministern stattfinden, sie mögen nun die gemeinsame Berathung ihrer eigenen Verhältnisse zum Gegenstande haben oder sich auf solche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwischenkunft förmlich verlangten.“ Der Schluß dieser denkwürdigen Declaration lautet also: „Derselbe Geist, der ihre Berathungen leiten und in ihren diplomatischen Verbindungen herrschen wird, soll auch diese Zusammenkünfte befeelen und die Ruhe der Welt ihre Veranlassung und ihr Zweck sein. In solchen Gesinnungen haben die Souveräne das Werk vollendet, zu dem sie berufen waren. Sie trachten unermüdblich, es zu befestigen und

zu vervollkommen. Sie erkennen feierlichst, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die sie regieren, es ihnen zum Gesetz machen, der Welt, soviel an ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben, und preisen sich glücklich, in Zukunft alle ihre Kräfte nur auf den Schutz der Künste des Friedens, auf die Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiösen und moralischen Gefühle verwenden zu können, deren Einfluß durch das Unglück der Zeiten nur zu sehr geschwächt worden ist!!“

Auf diese drei Actenstücke beschränkt sich, was von den Beschlüssen des Aachener Congresses zur öffentlichen Kunde gekommen ist. Manches andere und ins einzelne gehende wurde wol auch allort besprochen, verhandelt, verabredet oder für künftige Schlußfassungen vorbereitet; manche Gesuche, Vorschläge, Reclamationen wurden wol empfangen oder mündlich vernommen, doch von bestimmter Erledigung verlautete nichts oder nur wenig. Unter den der hohen Versammlung überreichten Vorstellungen aber erregte ein ganz besonderes Aufsehen diejenige, welche (unter dem Titel: „Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne“) der russische Staatsrath Stourdza, ein Grieche von Geburt, über den neuesten Geist des deutschen Volks, allernächst über jenen der Schulen und Universitäten (Lehrer und Lernende in der Betrachtung zusammengefaßt) und über die Mittel, deren angeblichem Verderbniß entgegenzuwirken, zu schreiben und den Congressmitgliedern vorzulegen die befremdliche Anmaßung hatte. Nicht eben der Inhalt dieser frechen Schmähschrift (der nur Verachtung zu erregen geeignet war, auch in seiner Erbärmlichkeit sofort von hier wahrhaft stimmberechtigten Männern — an ihrer Spitze der in Gefinnungen sehr gemäßigte Krug — dargestellt ward), sondern die Art und die Umstände ihrer Vorlage an den hohen Congress machte sie zum bedeutungsvollen Ereigniß und viele Denker erblickten in ihr bereits ahnend den Vorboten eines über den deutschen Hochschulen sich heeraufziehenden Gewitters.

Indessen schritt in Deutschland der öffentliche Geist allerdings voran, nicht nur an den Hochschulen, sondern im gesammten Volke, doch auf eine erfreuliche, zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Weise, nicht aber mit revolutionärer oder jakobinischer Richtung, wie die Feinde des Lichts und des Rechts verleumderisch klagten und arglistig den Staatenlenkern vorspielten. Einige wenige vereinzelt ausschweifungen, selbst Verbrechen von ein paar Individuen konnten doch wol gegen den vielerprobten rechtlichen Sinn der Nation nicht zeugen; einige Überspannung in jugendlichen phantasiereichen Gemüthern, einige scharfe Tadelworte gegen feile Schriftsteller, gegen engherzige Vertheidiger des historischen Unrechts oder gegen böse Rathgeber der Fürsten, konnten wol hier und dort Misvergnügen erregen, nicht aber den Vorwurf umwälzender Tendenzen und Pläne, denen nur mit den Schrecken der Gewalt zu begegnen wäre, rechtfertigen. Was die Nation verlangte und zu verlangen das Recht hatte, war nichts anderes als eine der Stufe ihrer Geistesbildung angemessene und die Verheißungen von wirklich erfüllende National- und Staatenverfassung, ein zu gesetzlichen Fortschritten auf dem Wege des Guten eröffneter Weg mittels wohlgeordneter Volksvertretung, das Recht der Wahrheit endlich und des sie frei aussprechenden Wortes, wodurch allein jedes andere Recht mag gesichert werden. In diesem Sinne traten insbesondere die Ständeversammlungen, namentlich die Volkskammern in den allmählich zu Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte mit landständischen Verfassungen — zumal in Süddeutschland — begabten Staaten auf; und in diesem Sinne sprach die öffentliche Meinung in allen Gauen und Klassen, soweit überall politische Bildung und Rechtsinn zu finden waren, laut und kräftig sich aus. Rechtsgewährung, Erfüllung feierlichst gemachter Verheißungen und Sicherstellung des Verliehenen oder zu Verleihenden: — ein mehreres war nicht nöthig zur Beruhigung der Gemüther, zur Befriedigung der Misvergnügten, zur Herstellung des innern Friedens. Aber dem gerechten Begehren der ihrer entscheidenden Verdienste um die Vaterlandsbefreiung und die Wiederherstellung der Throne sich bewußten Völker setzte sich allernächst die Aristokratie mit ihren ueuerwachten und neuauftrebenden Anmaßungen entgegen, sodann auch die künstlich genährte Furcht der hohen Staatshäupter vor dem Weiterschreiten des ihnen jetzt zum ersten mal erschienenen Volksgeistes, gestachelte zumal durch das ihren grauenvollen Erinnerungen entstiegene und ohne Unterlaß ihrer Phantasie vorschwebende Gespenst der Revolution. Vor allem traten überall der glühende Haß und der Argwohn der despotischen russischen und österreichischen Politik gegen die Freiheit Deutschlands in sprechenden Erscheinungen aus dem Dunkel der Cabinetspolitik hervor. Der in den neuen constitutionellen Verfassungen mehrerer kleinern und mittlern deutschen Staaten wehende, alsbald von der deutschen Nation freudig ergriffene Geist wahrer

zeitgemäßer politischer Freiheit ängstigte die sogenannte Heilige Allianz und ihre Diener und Werkzeuge. Trat nun vollends die so wiederholt verheißene „Repräsentativverfassung“ des preussischen Volks ins Leben, so schien der Sieg der Reaction unrettbar verloren. Und schon war, nachdem immer lebhaftere Wünsche, namentlich auch die in der von Görres verfaßten rheinländischen Adresse, an die endliche Erfüllung der Verfassungszusage mahnten, Wilhelm von Humboldt als Verfassungsminister im Sommer 1819 nach Berlin einberufen. Da, in dieser tödlichsten Gefahr für die Politik der Heiligen Allianz und Reaction entstand plötzlich ein ungeheurer Lärm von entdeckten hochverrätherischen Verbindungen und Verschwörungen durch ganz Deutschland, begleitet von vielen Hunderten von Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Criminalinquisitionen gegen Männer und Jünglinge, von denen nach jahrelangen Mißhandlungen auch nicht ein einziger als schuldig befunden werden konnte. Es blieb unmöglich, obgleich vorzüglich in Preußen zahlreiche außerordentliche Cabinetscommissionen noch vor der Bundescentralcommission in Thätigkeit gesetzt wurden, obgleich man selbst im officiellen Theile der „Preussischen Staatszeitung“ viele hunderte, in Sinn und Wort verfälschte angeblich officielle Criminalactenauszüge als Beweise des Hochverraths von deutlich bezeichneten Männern, wie Arndt, Zahn, von Mühlensfels, die Professoren F. G. und K. Welter der Welt mittheilte, während für jede Berichtigung der so Verleumdeten alle deutschen Zeitungen streng verschlossen wurden.

Als nun alle Versuche der Reblichen, den König über die furchtbare Lüge des gemachten Verschwörungslärms, welcher ihn von der Erfüllung seines königlichen Wortes abhalten sollte und wirklich abhielt, zu enttäuschen, völlig scheiterten und als auch der gleichzeitige Austritt der Minister Humboldt, Boyen und Beyme wirkungslos blieb und die russischen und österreichischen Einflüsse völlig flegten — da versammelten sich, im August 1819, unversehens die Minister von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg und Nassau zu Karlsbad in Böhmen und vereinigten sich nach kurzen (in 23 fast tagtäglich sich folgenden Conferenzen gepflogenen) und geheimnißvollen Berathungen (vom 6. bis 31. Aug.) über eine Reihe höchst denkwürdiger, dem deutschen Bundestag in Frankfurt zu machender Vorschläge, welche der letzte auch sofort — am Tage der von seiten der Präsidialgesandtschaft vernommenen Proposition, mit einer beispiellosen, auch der als organisches Bundesgesetz verkündeten Geschäftsordnung (vom 14. Nov. 1816) direct widerstreitenden Gile — ohne weitere Instructionseinholung noch Commissionsverhandlung oder Berichterstattung, ja ohne alle Discussion in der Bundesversammlung selbst — unverändert, so wie die österreichische Präsidialgesandtschaft sie vorgetragen, und einstimmig unter Dankesbezeugungen für Oesterreich, annahm und zu Bundesbeschlüssen erhob (20. Sept. 1819).²⁾ Einige Punkte, die theils noch nicht hinlänglich vorbereitet, theils minder dringlich erschienen, wurden einem weiteren, in Wien unverweilt zu haltenden Ministercongreß zur genauern Festsetzung vorbehalten. Derselbe trat auch wirklich noch vor Ende des Jahres in der Kaiserstadt zusammen und es ging aus seinen Berathungen (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) die unter dem 15. Mai 1820 von den Congreßmitgliedern unterzeichnete, sodann unterm 8. Juni 1820 vom Bundestag gleich willig und einstimmig zum Bundesgrundgesetz erhobene „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen“ hervor.

Der Inhalt der auf diesen beiden Ministercongressen gefaßten Beschlüsse, zumal jener der Wiener Schlußacte, wird in dem Art. Deutscher Bund die ihm gebührende umständlichere Betrachtung finden. Doch sprechen die Bundesbeschlüsse, als zu welchen auch fünf europäische Mächte ihre Stimme, ja zwei derselben die präponderirende Stimme gaben, nicht nur ein deutsches, sondern auch ein allgemein europäisches Interesse an; und es bezeichnet zugleich der auffallende Contrast des Tons, zumal der Karlsbader Beschlüsse, mit jenem der Aachener Declarationen eine jetzt eingetretene neue verhängnißschwere Epoche in der Geschichte der Congresse. Dieser Umstand, in Verbindung mit einigen besondern Denkwürdigkeiten, welche den angeführten Beschlüssen zum belehrendsten Commentar dienen, macht uns zur Pflicht, auch schon im vorliegenden Artikel einiges Wenige darüber zu sagen.

2) Eine vollständigere Geschichte jener soeben angedeuteten reactionären Verschwörungen des Karlsbader Congresses sowie die officiellen Protokolle desselben mit Anmerkungen zu denselben enthält die Schrift: Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von Welter (zweite Auflage, Mannheim 1845).

Wir haben Sie von Aachen aus erlassen, die Befehle christlicher Bruderliebe athmend und aufs feierlichste für alle Folgezeit die treueste Beobachtung der Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die Heilighaltung des Völkerrechts und überhaupt die feste Herrschaft der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung verheißenden Erklärungen vor hohen Monarchen oben im Auszuge mitgetheilt. Ihre Wirkung, ob auch argwohnliche Gemüther aus der einer verschiedenen Auslegung und Anwendung Raum gebenden Allgemeinheit der Ausdrücke mancherlei Besorgniß schöpften, war für die Völker überhaupt beruhigend und wohlthunend. Von Karlsbad aus aber ergingen schwere Anklagen gegen die Völker oder die edelsten Klassen der Nation und strenge Unterdrückungsmaßregeln gegen die für gefährlich erklärten Äußerungen des neuen öffentlichen Geistes. Und in Karlsbad ward der unmittelbare Grund gelegt zu dem bisher ohne Unterbrechung fortgeführten Bau der — ohne Zweifel von den Häuptern für nöthig erachteten, aber darum für die Nation nicht minder niederschlagenden — Diktatur des Bundestags über die Bundesstaaten und der einzelnen Regierungen über die Völker.

Von den Verhandlungen des Karlsbader Congresses ist, obgleich dem Vernahmen nach dessen Mitglieder bereits in der zweiten Sitzung sich die Geheimhaltung sowol des Protokolls als aller Äußerungen, welche in den vertraulichen Berathungen vorkommen würden, versprochen, gleichwol alles Wichtige bekannt geworden.

Bekannt sind allerhöchst die Namen der Männer, welche in Karlsbad zu Rathe saßen über das künftige Schicksal der Nation. Es sind die Minister: Fürst Metternich für Oesterreich, Graf Brunsdorff (und neben ihm Frhr. von Krusenmark) für Preußen, Graf Rechberg (und neben ihm Frhr. von Stainlein) für Baiern, Graf Schulenburg (und später auch Graf Einsiedel) für Sachsen, Graf Münster (und neben ihm Graf Hardenberg) für Hannover, Graf Winzingerode für Württemberg, sodann die Freiherrn von Meßen für Mecklenburg, von Berstett für Baden und von Marschall für Nassau. In einer Conferenz erschien auch der Frhr. von Fritsch, Staatsminister des Großherzogs von Weimar, und in einigen andern der kurbesische Gesandte Frhr. von Münchhausen (dieser jedoch ohne Instruction). Als Protokollführer fungirte anfangs der k. k. österreichische Hofrath von Geyß, später der Frhr. von Bleszen; jener dagegen leistete bis zu Ende seine besten Dienste durch Ausarbeitung wichtiger, zumal an den Bundestag zu bringender Entwürfe oder Erklärungen und auch eigener, der politischen Tendenz der Versammlung entsprechender raisonnirender Aufsätze. Wenn der höhern Aristokratie angehörige Minister, mit einigen Nebenpersonen derselben Kategorie, als Repräsentanten von neun — oder mit Zurechnung des weimarischen von zehn — Höfen (aus den 41 Staaten, welche damals der Deutsche Bund zählte) entworfen — auf die Einladung von Oesterreich und Preußen — binnen drei Wochen und einigen Tagen die dem Bundestag lediglich zur Annahme vorzutragenden, den politischen Zustand Deutschlands wesentlich verändernden, das innerste Leben der Nation berührenden Befehle und verständigten sich zugleich über die Hauptgrundsätze, welche den weiter angewandten Ministerconferenzen zu Wien als Basis oder Richtpunkt der allort über die künftige Verfassung des Deutschen Bundes zu verabredenden definitiven Beschlüsse dienen sollten.

Als Beweggrund zur Veranstaltung der Conferenz erklärte gleich in der ersten Sitzung der Fürst Metternich seinen Wunsch: „sich mit den anwesenden Ministern und Gesandten der deutschen Bundesstaaten ungesäumt über die Besorgnisse und Gefahren vertraulich zu berathen; in welche sowol der ganze Bund als auch die einzelnen Bundesstaaten durch die revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, versetzt würden. Zur Sicherstellung gegen diese Gefahren seien die ernstesten Maßregeln dringendst nöthig, und Se. Maj. der Kaiser hielten, nicht nur in ihrer Eigenschaft als Bundesglied, sondern auch im Interesse ihrer eigenen Staaten, für ihre Pflicht, die deutschen Höfe zur Ugreifung solcher durch gemeinsames Einverständnis festzusetzender Maßregeln einzuladen.“ Ganz mit dieser ersten Eröffnung und der derselben beigefügten „Annotation“ für die der Conferenz vorzuliegenden Berathungsgegenstände übereinstimmend war auch die später (20. Sept.) in Frankfurt dem Bundestage gemachte Präliminalproposition, deren Inhalt die Nation in den öffentlichen Blättern gelesen hat. Hier wie dort wurde die Thatsache der im Deutschland gährenden Unruhe und Aufregung als Gegenstand der dringendst nöthigen Fürsorge bezeichnet, hier wie dort als Ursachen solcher gefährlichen Stimmung angegeben: zumbr daß die über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte herrschende Unklarheit und die dadurch veranlaßten falschen Auslegungen des besagten Artikels, sodann der Mangel einer genauen Bestimmung über die Rechte und Pflichten des Bundestags sowie der zu deren Ausübung nöth-

wendigen Mittel; weiter die Gebrechen der öffentlichen Erziehung auf den Schulen und Universitäten und endlich der Mißbrauch der Presse, namentlich die Ausschweifungen, welche die Journale, die periodischen Schriften und die Flugschriften sich erlaubten.

Weber in Karlsbad noch in Frankfurt ließ auch nur Eine Stimme sich vernehmen, welche, außer den ange deuteten Ursachen des Übels, noch eine andere und allgemeinere bezeichnet hätte. Denn wohl anerkennt die Präsidialproposition am Bundestage, daß die Quellen desselben „zum Theil in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag“, liegen; aber was kann wol unter diesen so künstlich gewählt, ganz unbestimmten Ausdrücken verstanden sein? Etwa die unausbleiblichen Nachwehen der langen Kriegsnoth, Unterdrückung und des schweren Befreiungskampfes? oder die Schwierigkeit der Befriedigung aller sich durchkreuzenden Interessen und Wünsche einer nach langer Zerrüttung wieder neuzugestaltenden Welt? Wahrlich! wenn auch nur dieses die Völker drückte, so wäre unter solchen Umständen Rechnung zu tragen und der Stab der Verwerfung nicht sofort zu brechen gewesen über jede Äußerung des Mißbehagens. Es war aber nicht dieses die Ursache der Unzufriedenheit; denn in die Nothwendigkeit fügt man sich; und solange noch die Aussicht auf Verbesserung des Zustandes bleibt, erträgt man Entbehrungen und Leiden gern. Die wahre Ursache der unruhigen und düstern Stimmung der Denkenden im Volke — wie alle Unbefangenen anerkennen müssen und die edelsten Schriftsteller (namentlich auch Hschocke: „Vom Geist des deutschen Volks im Anfang des 19. Jahrhunderts“) laut aussprechen — war die Nichtbefriedigung der gerechten Forderungen der Nation und die Nichterfüllung der ihr feierlichst gethanen Verheißungen. Leider übersah man dieses in Karlsbad und auch die Präsidialproposition schweigt davon. Man hielt sich an die Symptome des Übels und verkannte dessen wahren Grund; man suchte den Rauch zu ersticken und beruhigte sich über den innern Brand. Wahrlich! wenn selbst der Fürst von Metternich, in seinem über den Mißbrauch der Presse vorgelegten Memoire, ausdrücklich beklagte: „man könne ohne Übertreibung behaupten, daß es heute nicht eine einzige als Privatunternehmung erscheinende Zeitschrift in Deutschland gibt, welche die Wohlgesinnten (d. h. soviel als die den in Karlsbad aufgestellten Principien Huldigenden) als ihr Organ betrachten könnten, ein Fall, der selbst in dem Zeitpunkt der blutigsten Anarchie in Frankreich ohne Beispiel ist“, so deutet dieses doch eindringlichst auf eine so allgemein verbreitete und so tief gewurzelte öffentliche Meinung in der Nation hin, daß ihre Beachtung räthlicher als ihre gewaltsame Unterdrückung erscheinen mußte und daß zu Erklärung ihres Ursprungs die in der Präsidialproposition aufgestellten Gründe durchaus nicht hinreichen. Wie wird eine bloße Partei oder eine Anzahl Verschworener die Meinung einer ganzen Nation in dem Grade beherrschen und nie können die etwa zeitlich eingerissenen Gebrechen des Erziehungswesens oder ein im gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Schulen sich hervorthuender unruhiger (vielmehr nur freisinniger) Geist die Meinungen der der Schule längst erwachsenen Männer bestimmen. Und auch was die Presse betrifft, so kann doch wol die Einmüthigkeit aller freien, nicht im Solde der Autorität stehenden öffentlichen Blätter und politischen Zeitschriften in Geist und Richtung von nichts anderm herkommen als von der gleich einmüthigen oder doch entschieden vorherrschenden Gesinnung des lesenden, also des denkenden Theils der Nation; und diese Gesinnung wird sicherlich durch die Erdrückung der Journale, welche sie aussprechen, nicht mit erdrückt werden. Selbst die gerichtliche Verfolgung und härteste Bestrafung aller derjenigen, welche etwa, hingerissen von brennender Vaterlands- und Freiheitsliebe, sich in geheime Verbindungen eingelassen oder gegen bestehende vollzeiliche Verordnungen gehandelt oder andere wirklich tadelnswerthe Schritte sollten gethan haben (von eigentlich verbrecherischen Handlungen reden wir nicht; die strengste Bestrafung derselben — wosern sie irgendwo vorkommen — nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen soll allerdings stattfinden), ist ein ungeeignetes Mittel zu Stillung des Unmuths, vielmehr, nach psychologischem Gesetz, bloß neue Aufreizung und weitere Verbreitung der im Innern zurückgehaltenen Gärung bewirkend, zumal alsdann, wenn ihre Anordnung verbunden ist mit inquisitorischen Maßregeln, mit willkürlicher oder doch der Willkür weiten Spielraum bietender Verhaftnahme und Gefangenhaltung, mit Constituirung außerordentlicher Tribunale und mit beängstigender Aufstellung neuer, durch die Unbestimmtheit oder Vieldeutigkeit des Ausdrucks leicht auch auf völlig schullose Handlungen anzuwendenden Kategorien von Übertretungen oder Vergehen, dergleichen jene der „Untriebe“ und der „Demagogie“ („revolutionäre Untriebe und demagogische Verbindungen“) offenbar sind.

Der Congress von Karlsbad, wie Frhr. von Gagern in seinem vortrefflichen Send-

schreiben an seinen Freund, den Fhrn. von Blossen, welcher von mecklenburgischer Seite denselben als sehr thätiges Mitglied anwohnte, freimüthig beklagt (man sehe dieses Sendschreiben in „Mein Antheil an der Politik“, Bd. IV, Stuttgart und Tübingen 1833), sah von allen solchen Betrachtungen ab. Seine Verhandlungen und in deren Folge dem Bundestag zur Annahme vorgelegte Beschlüsse tragen das Gepräge nicht einer versöhnenden, beruhigenden, sondern einer zürnenden und von einem ganz einseitigen Standpunkt ausgehenden Politik. „Ihnen“, also lauten die inhaltsschweren Worte des würdigen, sachkundigen und sicherlich der Demagogie durchaus nicht verdächtigen Fhrn. von Gagern an Fhrn. von Blossen, „künftige ich über Ihre Karlsbader Ausrichtungen nach allem, was sie mir darüber erläuternd gesagt haben, dennoch Fehde an.“ . . . „Das Anerkenntniß und die verständige Verschmelzung der drei Elemente sind die höchsten Aufgaben der Politik. Sie aber affectiren dort gleichsam nur das Eine, die Fürstlichkeit, zu sehen, die Spitze der Pyramide ohne das Fundament, bereiten ihr also um so mehr Feinde und gebrauchen endlich die abgenutzte List, phantastische und republikanische Grillen oder rein demokratische Grundsätze mit den Ansprüchen auf geregelte Monarchie, Demagogie mit Demokratie oder mit demokratischer Ingredienz beständig zu verwechseln; und dazu haben sie nicht mehr Recht als die, welche Fürstlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei und Despotismus in eine Wase werfen, um sie hernach für eine Büchse der Pandora zusammen auszugeben“ u. s. w.

Eine flüchtige Vergegenwärtigung der Karlsbader Beschlüsse, so wie sie aus der Präsidialproposition am Bundestage hervorgehen, reicht hin zum Verständnis und zur Würdigung des Gagern'schen Sendschreibens. Ihr Inhalt steht in jedes Vaterlandsfreundes lebendiger Erinnerung, und die Grundsätze, worauf der Inhalt der „provisorischen“ Beschlüsse gebaut ist, hat der einleitende Vortrag zu denselben im allgemeinen und besondern angezeigt.

Der erste Beschluß, unter dem Titel: provisorische Executionsordnung in Bezug auf den zweiten Artikel der deutschen Bundesacte, „ertheilt der Bundesversammlung die Befugniß und Anweisung, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf eine — umständlich vorgeschriebene — Weise und nöthigenfalls durch militärische Execution zu sichern. Auch wenn „Lokalverordnungen“ einzelner Bundesstaaten (hierunter sind wol auch derselben besondere Verfassungsgesetze begriffen) einem Bundesbeschlusse entgegenzustehen scheinen, soll dessenungeachtet jene Vollziehung stattfinden. Der zweite Beschluß, überschrieben: „Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln“, besteht die Anstellung eines außerordentlichen landesherrlichen Commissars an jeder Universität, welcher ganz besonders den Geist der von den akademischen Lehrern gehaltenen Vorträge zu bewachen und im Fall einer erscheinenden Pflichtübertretung, namentlich durch Verbreitung verderblicher Lehren, die Entfernung des Lehrers von seinem Amte zu beantragen habe. Ein auf solchen Antrag oder auch ohne Antrag, doch nach vorher eingeholtem Bericht, durch Regierungsbefehl seines Amtes entsetzter Lehrer soll in keinem andern Bundesstaate bei irgendeinem öffentlichen Lehrinstitut anstellungsfähig sein. Alle nicht autorisirten Verbindungen unter den Studierenden — vor allen die allgemeine Burschenschaft — sollen strengst hintangehalten und gegen die Übertreter neben der gesetzlichen Strafe auch noch die bleibende Unfähigkeitserklärung zu irgendeinem öffentlichen Amt verhängt, auch der von einer Universität Relegirte auf keiner andern zugelassen werden. Der dritte Beschluß, „das Preßgesetz“, verordnet (einstweilen für fünf Jahre, ist aber in Wirksamkeit geblieben bis 1848) für Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen für solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, daß sie in keinem deutschen Bundesstaat ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung (Censur?) der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen, erklärt jeden Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzenden oder die Verfassung oder Verwaltung derselben angreifenden Druckschriften nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich, ertheilt der Bundesversammlung das Recht, jede Druckschrift, gegen welche von einem Bundesstaat gegründete Klage erhoben wird, und auch ohne solche Klage eine jede zu ihrer Kenntniskommende, in was immer für einem deutschen Staat erscheinende (später wurden auch im Auslande erschienene gedachtet), „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutschlands zuwiderlaufende“ Schrift durch einen inappellablen Ausspruch zu unterdrücken, in welchem Fall der gewesene Redacteur fünf

Jahr lang in keinem Bundesstaat bei der Redaction einer ähnlichen Schrift darf zugelassen werden. Der vierte Beschluß endlich: „Bestellung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe“, ordnet eine in Mainz zu versammelnde, vom Bunde ausgehende außerordentliche Centraluntersuchungscommission von sieben Mitgliedern an „zur gemeinschaftlichen, möglichst gründlichen und umfassenden Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowol des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten“.

Die Strenge und auch die Einmüthigkeit dieser Beschlüsse erklärt sich de Bradt schon aus der Zusammensetzung des Karlsbader Congresses. „Dites moi“, also lauten seine Worte, „de quels éléments est composé un corps quelconque, et, sans effort de génie, je vous dirai ce qu'il va faire.“ — Dann fährt er fort: „En Allemagne les princes supérieurement nobles, les ministres nobles et très nobles, les médiatisés éminemment nobles, tous les chefs du gouvernement nobles aussi et faisant corps avec les nobles, toute cette chaîne d'intéressés à l'éloignement de l'ordre nouveau qui les enveloppe et qui les presse, intéressés par là même au maintien ou au rappel des anciennes institutions qui avaient été faites par eux et pour eux, tous dans ce pays, sont en possession de décider seuls de tout, ils le font pour eux mêmes, et cela inévitablement.“ („Congrès de Carlsbad“, préface p. VII.)

Was sodann den Grundsatz betrifft, daß alle Beschlüsse, „welche die Bundesversammlung (zu Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und des Besitzstandes) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält“, als Bundesgesetze verbindlich und daher unverbrüchlich zu beobachten und zu vollstrecken sind, so wird dadurch jener hohen Versammlung eine Fülle der Macht eingeräumt, für die es — in Bezug auf die Völker — keine mögliche Beschränkung mehr gibt. Alsdann nämlich sind die constitutionellen Schranken, welche der Fürstengewalt in den einzelnen Staaten mäßigend entgegenstehen, nicht länger wirksam, ja nicht länger vorhanden, als die Fürsten sie nicht aufzuheben belieben.

Auch die Beschlüsse über die Presse und über die Universitäten ruhen auf verhängnißreichen Grundsätzen, deren Discussion die Art. Belagerungsstand, Censur und Universitäten enthalten. Über die Beschränkungen der Universitäten sagte jenes Sendschreiben unter anderm: „Übrigens waren die alten Lehrbücher und Commentare voll offener Discussion, voll gründlicher Bestimmung des Standpunkts des Für und Wider, des Strebens der verschiedenen Parteien, der Cäsarianer und Fürstenianer, dann der landständischen Gerechtfame. Ich möchte Sie dort sämmtlich beschwören, bei allem, was Ihnen heilig ist, Ihrer großen Verantwortlichkeit und vielleicht des Fluches und der Verwünschungen wegen: hintergehen Sie Ihre Herren nicht! bringen Sie ihnen nicht den Wahn bei, als ob alles das, was jetzt vorgeht, Neuerung und Neuerungssucht, und von ihrer Seite nur Langmuth und Gnade sei. Sagen Sie ihnen, daß in jenen staatsrechtlichen Lehrbüchern alle Dinge gründlich erörtert waren. Sagen Sie ihnen, daß jene Moser, Struben und Bütter das landständische Recht der Bewilligung der Steuern in ihrem größten Umfang und mit dem größten Nachdruck nachgewiesen, gewissenhaft verteidigt und gelehrt haben. Sagen Sie ihnen, daß die Beurtheilung der deutschen Staatenform von jeher gang frei war“ u. s. w.

Auch in Ansehung der in Mainz zu errichtenden Central-Untersuchungscommission gegen revolutionäre Umtriebe und demagogische Verbindungen (der ursprüngliche Entwurf lautete gegen „hochverrätherische“ Unternehmungen, was aber wegen zeitlich noch mangelnden Thatbestandes abgeändert ward) enthält der Präsidialvortrag die Gründe, welche den Karlsbader Congress zu diesem Vorschlag bestimmten. Eine der großen Mächte hatte verlangt, daß die Commission zugleich zum außerordentlichen Bundesgericht erklärt werde, zumal darum, weil sonst leicht geschehen möchte, daß die in den Ländern am linken Rheinufer bestehenden Geschworenengerichte in Aburtheilung der wegen revolutionärer Umtriebe Angeklagten anders entscheiden als die Gerichte des rechten Ufers. Das angeregte Bedenken gegen die Zuständigkeit eines solchen außerordentlichen Gerichts, zumal nach den Bestimmungen mehrerer Constitutionen: don, bewog aber die Conferenz, einstweilen bloß auf die Untersuchungscommission anzutragen, unter dem Vorbehalt für den Bundestag, später, je nach dem Inhalt des von der Commission über das Ergebnis der Untersuchung zu erstattenden Berichts, über die Frage wegen des Ge-

nicht ohne den geeigneten Beschluß zu fassen. Es ist bekannt, daß die so feierlich angekündigte und unter Erwartung großer Resultate gleich im Spätherbst 1819 in Thätigkeit gesetzte Commission eine Reihe von Jahren hindurch ihre geheimen Arbeiten fortsetzte, ohne irgend etwas von Ergebnissen ihres Wirkens zur öffentlichen Kunde zu bringen (was gleichwol verheißen war), und daß sie endlich im Jahre 1828 allmählich und still sich auflöste. Ob sie hiernach nothwendig, ob sie ein auf den Zweck wohlberechnetes Mittel gewesen, geht schon aus den früher gegebenen Andeutungen hervor. Kostspielig war sie jedenfalls, denn, wie man behauptet, hat sie die Bundeskasse gegen 100000 Fl. und die sieben Regierungen, von welchen jede ein Mitglied zu ernennen und zu unterhalten hatte, gegen eine halbe Million Fl. gekostet.

Alle diese Beschlüsse wurden, um geringere Aufregung oder Besorgniß zu veranlassen, nur als provisorische oder transitorische angekündet. Ein Berathungsgegenstand aber, nämlich der über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte, sollte seiner Natur nach zu einem definitiven führen. Derselbe jedoch kam noch nicht in Karlsbad, sondern erst bei den darauf gefolgten Ministerialconferenzen in Wien zu Stande und macht einen Haupttheil der allort unter Theilnahme von Abgeordneten aller Bundesstaaten — folglich nach mehrseitiger und ruhiger Erwägung — errichteten „Schlußacte“ aus. Diese Schlußacte, deren hierher gehörige Hauptbestimmungen der Art. Belagerungsstand prüft, entsprach nicht völlig der damaligen österreichisch-russischen Politik. Denn — wie schon aus der kurzen Andeutung in der Präsidialproposition zu erkennen ist, aber aus weitem unzweifelhaften Nachrichten und zumal auch aus dem von Gagern'schen Sendschreiben mit voller Bestimmtheit hervorgeht — die karlsbader Minister waren im Begriff, eine Auslegung des Art. 13 zu geben, welche das ganze constitutionelle System in Deutschland würde umgestürzt haben. Die Grundlage der darauf sich beziehenden Verhandlungen bildete eine von Hrn. von Geng verfaßte Denkschrift „über den Unterschied zwischen landständischen und Repräsentativverfassungen“, deren Hauptinhalt in nachstehenden Sätzen besteht:

„Landständische Verfassungen sind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt oder an einzelnen Zweigen derselben durch Mitberathung, Zustimmung, Gegenvorstellung oder in irgendeiner andern verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben. Repräsentativverfassungen hingegen sind solche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und zur mittelbaren Theilnahme an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen nicht die Gerechtigkeit und das Interesse einzelner Stände oder doch diese nicht ausschließend zu vertreten, sondern die Gesamtmasse des Volks vorzustellen berufen sind. Landständische Verfassungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher ständische Verhältnisse und ständische Rechte, aus der eigenthümlichen Stellung der Klassen und Corporationen, auf denen sie haften, hervorgegangen und im Laufe der Zeiten gesetzlich modificirt, ohne Verkürzung der wesentlichen landesherrlichen Rechte bestehen. Repräsentativverfassungen sind stets in letzter Instanz auf den verkehrten Begriff von einer obersten Souveränität des Volks gegründet und führen auch diesen Begriff, wie sorgfältig er auch verdeckt werden mag, nothwendig mit sich. Daher sind landständische Verfassungen ihrer Natur nach der Erhaltung aller wahren positiven Rechte und aller wahren, im Staate möglichen Freiheiten günstig. Repräsentativverfassungen dagegen haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkür) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte oder, was um nichts besser ist, allgemeiner Gleichheit vor dem Gesetze an die Stelle der unverletzlichen, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen. Landständische Verfassungen entspringen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen Grundelementen des Staats. Repräsentativverfassungen sind die Frucht äußerer Gewalt, wenn sie durch vorhergegangene Revolutionen nothwendig gemacht, oder aber der Willkür, wenn sie ohne äußeren Zwang aus einem falschen Motiv der Staatsklugheit beschloffen worden.“ ... „Kleinere Staaten zumal gehen mit dem Repräsentativsystem unausbleiblich zu Grunde; nur in großen Staaten mag die Regierung kräftig genug sein, den aus jenem System hervorgehenden Stürmen zu trotzen. Wird die Repräsentativconstitution durch einen mit den Unterthanen geschlossenen förmlichen Vertrag zu Stande gebracht, so wird dadurch der unsinnige Grundsatz der obersten Souveränität des Volks unmittelbar und ausdrücklich anerkannt, und die Constitution selbst, da mit diesem Grundsatz keine vereinbar ist, kommt daher schon todt geboren zur Welt.“ ... „Endlich ist die von dem Repräsentativsystem unzertrennliche Volkswahl allemal

und besonders in Kleinern oder zerrissenen Staaten der nächste Schritt zur Demagogie und durch diese zu wiederholten Erschütterungen, unter welchen früh oder spät die rechtmäßige Macht erliegen muß.“ ... „In der Theorie des Repräsentativsystems steht der angebliche Grundsatz der Theilung der Gewalten obenan; ein Grundsatz, der immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß, besonders wenn die Theorie (wie z. B. auch in der badischen Verfassung) dahin erweitert wird, «daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtigkeiten, nur als Vertreter der Gesamtheit betrachtet werden solle».“ ... „Die als nothwendig erklärten Attribute des Repräsentativsystems (Verantwortlichkeit der Minister, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Pressfreiheit u. s. w.) sind unverträglich mit den ersten Bedingungen einer monarchischen Regierung. Schon die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer ist ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung“ u. s. w. ... „Endlich aber liegt die Unvereinbarkeit des Repräsentativsystems in einzelnen Bundesstaaten mit den dem deutschen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten am Tage. Die Anhänger dieses Systems selbst stellen hierfür die schlagendsten Beweise auf. Ein Fürst, der durch die Verfassung seines Landes oder durch die derselben gegebene Auslegung für einen der Bestandtheile der gesetzgebenden Macht erklärt wird und volksvertretenden Behörden von jeder seiner Verwaltungsmaßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieser Behörden an den Beschlüssen eines reinen Fürstenraths nicht theilnehmen. Was ein einzelner Regent zu Hause nicht vermag, kann auch allen deutschen Regenten deutscher Staaten, wenn sie in Person oder durch instruirte Gesandtschaften irgendwo zusammentreten, nicht gestattet sein.“ ... „Hiernach stehen wir auf einem äußersten Punkte, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verspricht. Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherstellung ihrer Rechte und ihrer Kronen und mit der Erhaltung des Deutschen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des Art. 13 vereinigen, und wenn jenen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig wahren, einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns allen nichts übrig als dem Bunde zu entsagen.“

Diesen oder ähnlichen Ansichten gemäß lauteten dem Vernehmen nach die umständlichen und zum Theil scharfen Äußerungen fast aller anwesenden Minister. Alle erblickten in den Repräsentativverfassungen ein den Fremden abgeborgtes und ein gefährliches demokratisches Institut, eine Aufhebung des monarchischen Princips und sonach eine mit dem Wesen, ja mit dem Dasein des Deutschen Bundes durchaus unverträgliche Einsetzung. Alle verlangten eine von Bundes wegen zu verordnende Beschränkung der ständischen Rechte in der Sphäre der Gesetzgebung, Steuerbewilligung und zumal der den Bund näher oder entfernter angehenden Dinge. Alle (oder doch die meisten) behaupteten, daß der Sinn des Art. 13 nach der Absicht des Wiener Congresses nicht auf Repräsentativverfassungen, sondern offenbar nur auf die alt-herkömmlichen (Feudal-) Landstände gegangen sei. Alle beklagten zugleich das aus der Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen quellende Übel, welchem entschiedenst Einhalt zu thun die Pflicht der Selbsterhaltung gebiete.

Auch gegen diese Erklärungen erhebt sich Frhr. von Gagern in seinem denkwürdigen Sendschreiben mit patriotischem Freimuth. Wir entheben dem Schreiben die hierauf allernächst bezügliche bedeutungsvolle Stelle:

„Harmonie und Versöhnung sind die großen Dinge, die uns in Deutschland so noth thun. Der Nation wieder Selbstvertrauen zu geben, den Missthum zu tilgen, für die Aristokratie Ziel und Maß zu finden sind der Staatsmänner erste Aufgaben. Sie aber, in Karlsbad, erschweren die Lösung ungemeyn, wenn Sie dieselbe nicht unmöglich machen. Denn Sie sind dort in beständigem Haber und Zwist, gleichsam ex officio, mit allen Klassen begriffen und beleidigen dieselben schon damit in massa, indem Sie ihnen die «Neugierde» vorwerfen, die doch unstreitig von dem Kronprinzen bis zum Tagelöhner jedem erlaubt und der dominirende und unauslöschliche Zug in Europa geworden ist. «Eitle Neugierde», die Sie zugleich andern Völkern vorwerfen als Quelle zahlloser Übel in den Worten: «Seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger, feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt bringen, nie eitler Neugierde und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten»“ u. s. w.

„Ich frage Sie, was verstehen Sie unter diesen Senaten? Wo sind sie? Ich will ganz die

Weisheit aus dem Spiele lassen, niemand beleidigen; aber wo sind diese Senate? Und was wird man zu diesen Phrasen in London, Paris, Amsterdam und Brüssel, ja in jedem entfernten Winkel dieser Reiche sagen? Als ob das Maß der stehenden Heere, die Abgaben, die Zölle nicht etwa Dinge wären, die jeder Hausvater zu beobachten nothgedrungen ist, um seine häuslichen Einrichtungen danach zu treffen, und die er ein so hohes und reges Interesse hat nicht über die Gebühr ausgebehrt zu sehen. Fürwahr! man sollte manchmal glauben, Sie wären dort Männer aus dem Mond gewesen."

„Man wagt zu sagen in solcher Allgemeinheit und directen Beziehung: « fremde Einrichtungen passen nicht auf uns », nachdem der größte Theil von Deutschland der Zahl der Glieder nach diese fremden Sachen sich schon angeeignet hat. Wollen Sie diese Länder erbittern und verwirren? Mein Herr! Die Resultate aller historischen Nachforschungen zielen dahin, daß eben diese « fremden » Dinge ursprünglich deutsch, ursprünglich die unserigen sind. " . . . „Gewöhnen wir diese Nation nur nicht an eine Verrückung des Standpunkts — nicht an Unwahrheiten — an Phrasen, die man dafür nehmen kann. " . . . „Und sind denn die Acten und Klüber's Sammlungen nicht in jedermanns Händen? Gibt es denn wirklich bei der Frage von Ständen einen soliden Zweifel? Die Bewilligung der Steuern und die Untersuchung, die dahin führt, ist sie nicht alles in allem, und wo sie nicht ist, ein ganz anderer Maßstab? Was ist also das « nicht zweideutige » landständische Princip? Räumen Sie nicht in diesem selbigen exordio förmlich ein, daß es zwei- und vieldeutig sei? Man will der Nation den blinden Glauben an die Weisheit der Senate einflößen, und wer steht an der Spitze dieser Senate? " . . . „Mit Zuversicht sage ich: ich vermissе die offene Sprache. Ich wiederhole auf das nachdrücklichste — diese Reticenzen, halbe Verheißungen, halbe Rückschritte, halbe Explicationen, soviel Kunst auch darin sein mag, sind nicht gut. " . . . „Besonders aber ist nicht gut, das Beginnen der repräsentativen Verfassung in Deutschland, den bisherigen Verlauf anzuklagen und, wie man in Karlsbad gethan hat, heftigen Tadel darauf zu werfen. Wir, die Edelleute, haben einiges Recht dazu, die Fürsten aber nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen nicht nur mit Liebe, sondern mit Enthusiasmus entgegengekommen. " . . . „Die Kammern, mein Herr! sind vollkommen geeignet, Bundesfachen zu erörtern. Sie hängen eng mit dem Budget, mit dem *milite perpetuo*, mit der Responsabilität der Minister, mit der ganzen Haltbarkeit des Bundes zusammen, und nur Unwissenheit oder Gefahrde kann hier eine neue Doctrin finden" u. s. w.

Die hierher gehörige Stelle des die karlsbader Gesinnung enthaltenden Präsidialvortrags lautet also: „Nie haben die Stifter des Deutschen Bundes voraussehen können, daß dem Art. 13 Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den Art. 13, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussehen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständnis Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten oder doch in kurzer Zeit offenbar werden müßte" u. s. w. . . . „Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princip, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des Art. 13 der Bundesacte zu schreiten."

Sollte wirklich diese — im Sinne der karlsbader Minister auszulegende — Stelle das wahre Maß der von den deutschen Völkern anzusprechenden politischen Rechte ausdrücken, so wäre:

1) diesen Völkern zum Lohn für ihre den Thronen geleisteten, für deren Wiedererrichtung oder Erhaltung entscheidenden Dienste, für ihre zahllosen Leiden und Opfer und für ihren im Befreiungskampf bewiesenen Heldenmuth an Lohnstatt vielmehr die empfindlichste Kränkung, die demüthigendste Unterdrückung zu Theil geworden: Lieber gar keine Stände als bloß Feudalstände! also würde es durch die deutschen Gauen tönen, wenn wirklich nur diese Alternative geboten wäre. Lieber den rein monarchischen Absolutismus als die Verbindung desselben mit

Feudalaristocratie, Kastengeist und mittelalterlichem historischem Recht! Dort ist noch Hoffnung des Fortschreitens; ein dem Zeitgeist befreundeter Regent mag die Lösung dazu geben. Hier aber erblicken wir nur starres Festhalten am alten Gebrauch und unersöhnliche Feindschaft gegen jedes Volksrecht.

2) Es wäre sodann der Art. 13, der eine Gewährung aussprechen soll, in directem Widerspruch mit dem Begehren, welchem man scheinbar willfahrte. Deutlich und laut hatten die deutschen Völker ihr Verlangen einer freiheitlichen, d. h. das Volksrecht ehrenden Verfassung ausgesprochen; dem besiegten Feinde war auch eine solche durch Ludwig's XVIII. Charte zu Theil geworden, und die Sieger sollten derselben Wohlthat für unwerth erklärt werden! Ebenso wurde den besiegten Polen damals officiell eine repräsentative constitutionelle Verfassung versprochen; nicht minder auch in feierlichen königlich preussischen Proclamationen den Preußen eine allgemeine Volksrepräsentation. Kein Mensch dachte damals etwas anderes bei der Zusage zeitgemäßer Landstände. Das Vorbild der zeitgemäßen Ausbildung germanischen Rechts in der englischen Verfassung mit allen ihren in der Natur freier constitutioneller oder repräsentativer Verfassung enthaltenen Rechten (s. den Art. Censur) leuchtete überall vor. So auch in den Verhandlungen über die deutsche Bundesacte und ausdrücklich insbesondere in den Erklärungen des Grafen Münster. Die Lüge aber von dem neuen monarchischen oder despotischen Rechtsprincip widerlegt der Art. Deutsches Landesstaatsrecht sowie die in Wien feierlich adoptirte Proclamation von Ratsch und ihre zeitgemäße Wiederherstellung eines ehrwürdigen Reichs aus dem ureigenen Geiste der deutschen Nation. Wahrlich! der — obwol kurz lautende — Art. 13 muß im Sinn des tausendstimmigen Verlangens erklärt werden, auf welches er sich bezieht, oder er wäre reine Täuschung gewesen. Jedenfalls ist die im Ausdruck etwa erkennbare Zweideutigkeit — nach einer allbekannten Rechtsregel — nicht zu Ungunsten der Verlangenden, wiewol des zählenden Wortes Ermangelnden, auszulegen, sondern gegen diejenigen, die da zu gewähren und zu sprechen hatten, und welche demnach auch deutlich zu sprechen schuldig waren.

3) Es müßte die seltsame Behauptung aufgestellt werden, die vielen Regierungen, welche seitdem Verfassungen im repräsentativen Sinne gewährten, und die ganze Bundesversammlung, welche sie zum Theil förmlich garantirte, zum Theil wenigstens ohne Gegenbemerkung zur Notiz nahm, seien bis zum Karlsbader Congreß in dem wesentlichsten Irrthum über den (in Bezug auf Völker und Regierungen) allerwichtigsten Artikel der doch aus ihrer eigenen gemeinschaftlichen und sorgfältigsten Berathung hervorgegangenen Bundesacte befangen oder gar mit den Universitätslehrern und Zeitungsschreibern von dem Schwindel der hohlen Theorien und der unruhigen Neuerungssucht ergriffen gewesen. Diese Behauptung durchzuführen würde schwer sein. Vielmehr ist das Gegentheil davon klar wie der Tag. Gaben doch die Fürsten in allen ihren den Völkern gemachten Verheißungen ausdrücklich von Institutionen gesprochen, welche den Geist des Jahrhunderts und den Fortschritten der Aufklärung gemäß wären; sie haben also nicht die Wiederherstellung längst veralteter und ursprünglich einer halb barbarischen Zeit entfiogener Institutionen, sondern die Einführung von solchen, welche den Bedürfnissen und Ideen der Gegenwart entsprächen, verheißt; und sollte auch hier oder dort ein Irrthum über die Wirkungen oder Folgen solcher Einsetzungen obgewaltet oder die Wahrnehmung derselben in gewissen Regionen einige Besorgniß hervorgerufen haben, so würde daraus wol der Wunsch, wieder umkehren zu können oder zu dürfen, erklärbar, nicht aber der ursprüngliche Sinn des Art. 13 verändert werden.

4) Endlich aber, und auf diese Betrachtung legen wir das meiste Gewicht, drückt die von den Ministern auf die Auslegung des Art. 13 verwendete Mühe die Ansicht aus, daß alles politische Recht der deutschen Nation lediglich allein auf diesem Art. 13 ruhe und daß sie daher gar keines anzusprechen hätte, wenn nicht alldort die von den Fürsten gewährte Begünstigung stände. Uns will aber bedünken, daß, so dankenswerth das ausdrückliche Anerkenntniß oder Verheißt einer die Regierungsgewalt mäßigenden Verfassung sei, gleichwol auch ohne den Art. 13 die Nation eine ihrer geistigen und moralischen Bildung entsprechende Verfassung hätte fordern können, und daß man, wenn auch die Bundesacte völlig davon geschwiegen hätte, ihr nicht hätte versagen dürfen, was man den besiegten Franzosen gewährte. Die Deutschen für minder fähig oder minder würdig einer liberalen Verfassung zu erklären als andere Nationen, wäre eine Ehrenkränkung nicht minder als materielle Rechtskränkung für unsere Nation, und kaum dürfte ein Diplomat den Muth haben, den Satz unumwunden auszusprechen. Man schüzt also die Unvereinbarkeit einer solchen Verfassung mit der jetzt einmal durch europ-

pöfliche Verträge ins Dasein gerufenen und garantirten deutschen Bundesverfassung, die da keine Schwächerung des monarchischen Prinzips zulasse, vor, rührt aber dadurch an den Hauptpfeilern des wahren Rechtsbestandes des Bundes selbst. Denn wahrlich! ganz Europa hatte kein Recht, einen deutschen Bund auf einer Basis zu errichten, welche mit der Befriedigung der heiligsten Rechtsforderungen der Nation im Widerspruch stände, und es würde, falls solcher Widerspruch wirklich vorhanden wäre, die Pflicht Europas und der höchsten Bundesgewalt sein, die Bundesverfassung durch geeignete Umgestaltung oder Reform möglichst in Übereinstimmung oder Verträglichkeit mit den Rechten der Völker zu setzen. Zum Glück jedoch ist dem wirklich nicht also: die Bundesverfassung, so wie ihr Grundgesetz lautet, erträgt gar wohl die liberalfte Erfüllung des Art. 13, und die Zeit wird hoffentlich kommen, in der man es allseitig einsehen und anspricht.

In neuester Zeit mußte man den Kampf für nicht repräsentative, nicht constitutionelle, d. i. für feudale ständische Verfassungen endlich aufgeben. Und nun glaubte die Reaction sich helfen zu können durch den Kampf gegen parlamentarische Verfassungen. Aber es müssen die aus der Natur der Repräsentation des Volkes (als einer berechtigten freien Persönlichkeit) mit Nothwendigkeit fließenden Rechte der Repräsentanten für dasselbe, für seine Rechte, Wünsche, Bedürfnisse, wenigstens ebenso frei wie es ja schon die geringste einzelne freie berechnete Person für sich thun darf, auch das Parlamentarische begründen (selbst noch abgesehen von dem ebenfalls schon in der Privatfreiheit enthaltenen Rechte der Einwilligung bei Eigenthumshingabe oder Steuerverwilligung. S. den Art. Deutsches Landesstaatsrecht). Dieses sind ganz andere in der Natur der Volksrepräsentanten, ohne alle besondern positiven Festsetzungen begründeten Rechte und ganz andere Rechte als die allerdings jenach den positiven Verfassungsartikeln zu bestimmenden Regierungsbrechte oder Mitwirkungen bei derselben. Jene sind da, sobald Stände da sind, und ebenso heilig als die aus der Natur und dem Dasein eines Monarchen abgeleiteten monarchischen Rechte. Hierfür, oder für dieses parlamentarische Recht siegten neuerlich nach langem hartnäckigen Kampfe auch die bairischen Stände, denen man selbst jede indirecte Äußerung von Tadel oder Wunsch in Beziehung auf die Regierungsverwaltung als Competenzüberschreitung zum Verbrechen machen wollte. Wir wollen keineswegs jede einzelne und nicht die rein eigenthümlichen Übungen und Formen englischer Verfassung. Aber die in der Natur dieser zeitgemäßen Ausbildung guten altdeutschen Volksrechts mit Nothwendigkeit gegebenen Rechte (s. den Art. Censur) werden alle tüchtigen deutschen Stande behaupten oder erstreben. Denn das englische Staatsrecht ist nicht bloß ebenso für das Staatsrecht das allgemeine Musterbild wie für das Privatrecht das römische; es ist großentheils nur die natürliche und zeitgemäße Gestalt des uns zugehenden und verheißenen deutschen ständischen Rechts.

Wenn wir von den Karlsbader Verhandlungen etwas ausführlicher gesprochen haben, so geschah es wegen ihrer unermeßlichen Wichtigkeit und weil sie zugleich den Ton angaben oder den Grund legten zu den Verhandlungen aller feither weiter gehaltenen Congresse. Bei diesen wird uns jetzt erlaubt sein, uns auf eine summarische Darstellung ihrer Veranlassung und ihrer Beschlüsse zu beschränken. Die Richtung war einmal entschieden genommen; was seit Karlsbad weiter folgte, war nur die Anwendung feststehender Grundsätze auf die jeweils eingetretenen neuen Ereignisse. Der ausgezeichnetste unter den Karlsbader Ministern hatte unter Zustimmung der übrigen seine Überzeugung dahin ausgesprochen, „daß jeder nur halb ausgeführte oder gar rückgängige Schritt in den Grundsätzen, welche der Conferenz vom ersten Augenblick an während ihrer ganzen Dauer so lebendig vorzuschweben, durch den Umsturz alles Rechts gestraft werden würde, sowie jede Gefahr der Zeit durch das engste Festhalten an diesen Grundsätzen beseitigt werden könne“; eine Erklärung, die als Programm dienen mag nicht nur zu den nachfolgenden Congressverhandlungen, sondern auch zu jenen des Bundesstags, welche aber, wenn etwa Irrthum dabei unterlaufen wäre, für die Regierungen wie für die Völker nichts Gutes verhoffte.

Die Ministerconferenzen in Wien, mildern Tones zwar als jene zu Karlsbad, wovon sie die Fortsetzung bilden sollten, lösten nach längerer Dauer (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) ihre schwere Aufgabe durch Ausarbeitung der Schlussacte, welche die Verfassung und Organisation des Deutschen Bundes vorvollständigen und die bereits in Karlsbad aufgestellten Ideen soviel möglich verwirklichen sollte. Unter dem Art. Deutscher Bund werden wir ihrer Bestimmungen umständlicher gedenken. Hier bloß die Bemerkung, daß ihr wiewol sorgfältigst bearbeiteter Inhalt von scheinbaren Widersprüchen und von vieldeutigen Sätzen nicht frei, daher

durch sie der Controverse, zumal über den Umfang der Bundesgewalt gegenüber den „selbständigen und unabhängigen“ Bundesgliedern, sodann über jenen der landesherrlichen Rechte gegenüber den landständischen keineswegs gesteuert ist. In letzter Beziehung wird insbesondere der Satz 57: „Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der Freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden“, den doctrinellen Auslegern — wofern nicht alles auf einen Wortstreit hinauslaufen soll — stets eine große Schwierigkeit darbieten, den ersten Theil mit dem zweiten in Harmonie zu bringen. Die doctrinellen Erklärungen jedoch sollen auf das Bundesstaatsrecht von keinem Einfluß sein. Der Bundesversammlung selbst und allein ist (durch Art. 17 der Schlußacte) die — durch spätere Bundesbeschlüsse noch erweiterte — Befugniß eingeräumt worden, „zur Aufrechterhaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck (worunter auch der der maßlosesten Ausdehnung empfängliche der äußern und innern Sicherheit Deutschlands begriffen ist) gemäß zu erklären“. Ebenso steht (nach Art. 4) der Gesamtheit der Bundesglieder (d. h. also der Regierungen der Bundesstaaten), „die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solches nothwendig macht.“ Über solche Nothwendigkeit aber entscheidet abermals ausschließend und inappellabel — die Bundesversammlung.

Wir gehen zu den Congressen von Troppau und Laibach über, welchen dann jener von Verona zu ähnlichen Zwecken und mit ähnlichen Resultaten folgte.

Es ist bekannt, wie grausam die spanische Nation um den Lohn ihrer für die Befreiung Europas von des Weltherrschers Gewalt so mächtig wirksamen, vielleicht entscheidenden Anstrengungen und Heldenthaten betrogen und von dem Monarchen, dem sie die Krone erhalten, unter das unerträgliche Joch des härtesten Despotismus gebracht ward. Es ist weiter noch in jedermanns Erinnerung, wie das Übermaß der Tyrannei endlich einen Aufstand wider Ferdinand VII. hervorrief, in dessen Folge die Cortesverfassung von 1812, unter deren Auspicien der glorreiche Befreiungskampf zum herrlichsten Triumphe gebracht worden war, in erneute Herrschaft über das Reich gesetzt ward (1820, Januar bis März). Nicht lange nach solcher Erhebung der spanischen Nation (im Juli 1820) ward auch in Neapel, welches an den Wunden der über ihm lastenden Reaction blutete, durch einen ähnlichen Aufstand die Verkündung derselben Cortesverfassung bewirkt. Nicht nur der Kronprinz für sich und als ernannter Alter ego des Vaters, sondern auch der Vater selbst beschworen diese Constitution und das ganze Reich huldigte derselben. Aber die Mächte — vor allen Oesterreich — blickten mit Unwillen auf die durch militärischen Aufstand bewirkte Revolution, und auch den Inhalt der Verfassung stößte — zumal wegen der Stimmung der italienischen Völker — schwere Besorgnisse ein. Daher veranlaßte Fürst Metternich einen Congress zu Troppau in Schlessen, wohin Kaiser Alexander sich persönlich verfügte, der König von Preußen aber seinen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, und den Grafen Bernstorff sandte und wo auch Bevollmächtigte von Frankreich und England erschienen. Klugheit und Eifer des Fürsten Metternich feierten hier den vollständigsten Triumph. Kaiser Alexander bot seine Hand zu der ihm und Preußen vorgeschlagenen Erneuerung und Bekräftigung des Bundes zwischen den drei großen Militärmächten zu Erreichung der Zwecke der von ihnen gestifteten Heiligen Allianz. Die Gesandten Englands und Frankreichs erfuhren das Geschehene erst, nachdem die Acte von den drei Mächten unterzeichnet war; ihre Einsprache, auch ihre Vermittelungsvorschläge, auf eine dem monarchischen Princip entsprechende Modification der neapolitanischen Verfassung gehend, konnten jetzt von keiner Wirkung mehr sein. Das Protokoll der zwischen den drei Großmächten geschlossenen Übereinkunft, sammt einer von den Bevollmächtigten derselben unterzeichneten öffentlichen Erklärung, setzte die Welt in deutlichere Kenntniß von Zweck und Mitteln der Heiligen Allianz. Namentlich wurde darin der feste Entschluß ausgesprochen, den durch die Verträge von 1815 geordneten Zustand der europäischen Dinge in seiner Vollständigkeit zu erhalten, und zwar nicht nur in Bezug auf die Territorialverhältnisse, sondern auch rücksichtlich der Regierungsformen. Hierdurch ward das Princip der Intervention, zumal für jene Fälle, wo eine Veränderung im Wege der Revolution eingeführt werden wollte, mit Bestimmtheit ausgesprochen, auch sofort auf die allerneuest in Spanien, Portugal und Neapel ausgebrochenen, das gesellschaftliche System von Europa mit neuer Furcht bedrohenden Revolutionen angewendet, insbesondere aber auf die letzte, welche wegen der un-

mittelbaren Berührungspunkte mit ganz Italien vorzüglich gefährlich schien. Darum solle als Fortsetzung des zu Troppau gehaltenen — einstweilen die Grundlagen des gemeinschaftlichen Einwirkens feststellenden — Congresses ein weiterer in Laibach gehalten werden, zu welchem auch der König von Neapel eingeladen wurde, damit er in der Eigenschaft als Vermittler zwischen seinem übel berathenen Volke und denjenigen Staaten aufträte, deren Ruhe durch den gegenwärtigen Zustand der Dinge gefährdet worden und welche den festen Entschluß gefaßt, keine von den Auführern errichtete Gewalt anzuerkennen und einzig und allein mit dem Könige selbst zu unterhandeln. Dabei rechneten die drei Mächte, denen es nicht um Eroberungen, sondern bloß um Befestigung ihres die Ruhe Europas bezweckenden Bündnisses zu thun sei, ganz auf die Zustimmung der Höfe von Paris und London.

Die erwartete Zustimmung jedoch erfolgte nicht. Frankreich zwar, nach der natürlichen Richtung seiner restaurirten Regierung, billigte wenigstens stillschweigend das Vorhaben der Mächte. England aber — wiewol es Oesterreich, wegen der ganz besondern Verhältnisse Italiens, ein im vorliegenden Falle anzuerkennendes specielles Interventionsrecht nicht unbedingt ab sprach — erklärte sich gleichwol (durch Umlauffchreiben vom 19. Jan. 1821) energisch gegen die dem Beschluß der drei Monarchen zu Grunde gelegten Principien, als welche nämlich unter minder wohlgesinnten Monarchen eine höchst gefährliche Ausdehnung erhalten könnten. Es erklärte, daß das nach Tractaten bestehende Bündniß der großen europäischen Mächte diese durchaus nicht zu einem allgemeinen Einschreiten in die Angelegenheiten anderer Staaten ermächtige, daß auch keine weitem diplomatischen Verhandlungen eine solche Ermächtigung bewirken könnten, und daß England also seinen Beitritt zu solch einem Bunde nicht nur versage, sondern auch gegen jede Auslegung der Verträge protestire, wonach ein solcher Beitritt möchte gefordert werden. Diese Erklärung indessen, sowie die wider die Principien von Troppau vielstimmig ausgesprochenen Privaturtheile (worunter er zumal die von dem liberalen französischen Diplomaten und Volksvertreter Bignon herausgegebene Flugschrift: „Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples“, die schlagendsten Argumente aufstellte), änderten begreiflicherweise nichts an den Entschlüssen der drei Mächte.

Der Verabredung gemäß kamen also gleich am Anfange des Jahres 1821 die Kaiser von Oesterreich und Rußland und der königlich preußische Staatskanzler mit einer Anzahl anderer Diplomaten der drei Hauptmächte, sodann auch Frankreichs, Englands und der italienischen Höfe in Laibach zusammen. Eine Circularnote jener drei Mächte that den übrigen die Absicht des österreichischen Kaisers, die neapolitanische Revolution mit Waffengewalt zu unterdrücken, kund, nebst dem Entschlusse des Kaisers von Rußland, nöthigenfalls auch mit seinen Truppen das Vorhaben Oesterreichs zu unterstützen. Als nun der König beider Sicilien, nach erhaltener Bewilligung seines Parlaments und erneuerter Versicherung, die Constitution zu behaupten, nach Laibach gekommen war, so wurde sofort die drohende Forderung an die neapolitanischen Gewalthaber gestellt, der Constitution zu entsagen und einzig und allein von der Bollgewalt des Königs jene Einrichtungen zu erwarten, welche derselbe dem Besten des Reichs für zuträglich erachten würde. Ein Schreiben des Königs an seinen Sohn, den Regenten, schärfte diese Verordnungen der Großmächte dem Parlament mit besonderm Nachdruck ein.

Die weitere Folge der Ereignisse, der rasche Angriff der Oesterreicher, die schlecht geregelte Vertheidigung der Neapolitaner, die schnelle Besignahme des ganzen Reichs durch die erstern und die Unterwerfung der letztern unter die wiederhergestellte, jetzt durch den Geist der Reaction noch härter gewordene Autokratie des Königs, ebenso die im Augenblick des Untergangs der Constitution in Neapel (März 1821) geschehene Ausrufung derselben in Piemont, gleichfalls infolge eines militärischen Aufstandes, doch durch einen österreichischen Heerhaufen sofort unterdrückt — alles dies ist unsern Lesern in unverwischter Erinnerung. Der Congress von Laibach hatte jetzt seine Bestimmung erfüllt; aber bevor er sich völlig trennte, erließen die Monarchen von Oesterreich und Rußland unter Zustimmung Preußens eine (vom 12. Mai datirte) öffentliche Erklärung über ihre Grundsätze und Absichten und führten dieselbe noch weiter aus in einer an alle Gesandten dieser Mächte gerichteten Circulardepesche. Der Hauptinhalt dieser beiden Actenstücke ist nachstehender:

In der öffentlichen Erklärung sagen die Souveräne: . . . „Einzig dazu bestimmt, die Rebellion zu bekämpfen und niederzuhalten, sind die verbündeten Streitkräfte, weit entfernt, irgend ein ausschließliches Interesse zu unterstützen, bloß den unterjochten Völkern zu Hülfe gekommen,

und die Völker ihrerseits haben deren Anwendung als eine Stütze zu Gunsten ihrer Freiheit und nicht als einen Angriff auf ihre Unabhängigkeit betrachtet. . . Die Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, welche die Berathungen der Monarchie geleitet, werden jederzeit die Vorschrift ihrer Politik sein. Sie wird in Zukunft wie in der Vergangenheit stets die Erhaltung der Unabhängigkeit und der Rechte jedes Staats, wie sie in den bestehenden Verträgen anerkannt und festgestellt sind, zum Ziele haben; und, durchdrungen von diesen Gesinnungen, haben die verbündeten Monarchen, indem sie den Conferenzen zu Raibach ein Ziel gesetzt, der Welt die Principien verkünden wollen, welche sie geleitet haben. Sie sind entschlossen, niemals davon abzuweichen, und alle Freunde des Guten werden in ihrem Vereine stets eine sichere Gewähr gegen die Versuche der Ruhestörer erblicken und finden.“ In der umständlichern, von dem Fürsten von Metternich unterzeichneten Circulardepeche Oesterreichs (jene Rußlands ist in der Haupt- richtung damit übereinstimmend) wird der Standpunkt und das Ziel der von der Heiligen Allianz angenommenen Politik näher entwickelt, zumal durch folgende Stelle: „Im Laufe dieser großen Verhandlungen zeigten sich von mehr als einer Seite die Wirkungen jener weitverbreiteten Verschwörung, die seit langer Zeit an dem Untergange aller durch dieselbe gesellschaftliche Verfassung, welcher Europa so viele Jahrhunderte von Glück und Ruhm verdankte, gestifteten Autoritäten und geheiligten Rechte gearbeitet hatte. Das Dasein dieser Verschwörung war den Monarchen nicht unbekannt; aber unter den Gärungen, welchen Italien seit den Katastrophen des Jahres 1820 preisgegeben war, und in der unruhigen Bewegung, die sich von dort aus nach allen Seiten fortpflanzte und alle Köpfe ergriff, hatte sie sich mit zunehmender Schnelligkeit entwickelt und ihren wahren Charakter geoffenbart. Die finstern Pläne der Urheber dieser Complotte und die unsinnigen Wünsche ihrer verblendeten Anhänger sind nicht, wie man früher hätte glauben können, gegen diese oder jene Regierungsform, die etwa ihren Declamationen am häufigsten zum Stoff dient, gerichtet. Diejenigen Staaten, welche Veränderungen in ihrem Regierungssystem angenommen haben, sind ihren Angriffen nicht weniger ausgesetzt als die, deren alte Verfassungen die Stürme der Zeit überlebten. Keine Monarchien, beschränkte Monarchien, Föderativverfassungen, Republiken, nichts ist ausgeschlossen, nichts findet Gnade vor den Verbannungsbeschlüssen einer Sekte, die alles, was sich über den Horizont einer erträumten Gleichheit, in welcher Gestalt es auch sein mag, erhebt, als Oligarchie behandelt. Die Häupter dieses heillosen Bundes, gleichgültig gegen die Resultate der allgemeinen Zerstörung, über welche sie brüten, gleichgültig gegen jede feste und bleibende politische Form, haben den tiefsten Grundlagen der Gesellschaft den Krieg angekündet. Alles Bestehende über den Haufen werfen (mit dem Vorbehalt, irgendetwas, wie es ihrer zügellosen Phantasie oder ihren verderblichen Leidenschaften der Zufall darbieten wird, an die Stelle zu setzen), das ist der ganze Inbegriff ihrer Lehre und das Geheimniß aller ihrer Rabalen. Die verbündeten Souveräne mußten nothwendig zu der Überzeugung gelangen, daß diesem verheerenden Strome nur ein Damm entgegen- gesetzt werden konnte. Alles rechtmäßig Bestehende — das mußte der unwandelbare Grundsatz ihrer Politik, der Anfangspunkt und der Endpunkt ihrer sämtlichen Beschlüsse sein. Sie durften sich nicht aufhalten lassen durch das eitle Geschrei der Unwissenheit oder der Bosheit, welches sie anklagte, die Menschheit zu einem Stillstande, zu einer Erstarrung verdammen zu wollen, die den natürlich fortschreitenden Gang der Civilisation hemmen und jede Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes unmöglich machen würde. Nie haben diese Monarchen die mindeste Abneigung gegen wesentliche Verbesserungen noch gegen Abstellung der Mißbräuche, denen die besten Regierungen nicht entgehen können, geäußert. Ganz andere Gesinnungen haben sie jederzeit befehlet, und wenn die Ruhe, welche Fürsten und Völker sich von der Wiederherstellung des Friedens in Europa versprechen zu können glaubten, nicht alles das Gute gestiftet hat, welches man erwarten durfte, so war der Grund davon der, daß die Regierungen ohne Unterlaß ihre Gedanken auf Vorkehrungen gegen die Fortschritte einer Faction wenden mußten, die rund um sich her Irrthum, Mißvergnügen und fanatische Neuerungsucht verbreitete und die in kurzer Zeit es zweifelhaft gelassen haben würde, ob überhaupt noch irgendeine gesellschaftliche Ordnung bestehen solle. Die heilsamen oder nothwendigen Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten dürfen nur von der freien Willensbestimmung, von dem aufgeklärten, überlegten Entschlusse derer, welchen Gott die Verantwortung für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht aufgelegt hat, ausgehen. Alles, was sich von dieser Linie entfernt, führt nothwendig zur Unordnung, zur Zerrüttung, zu weit unerträglicherm Verderben als die Übel, welche man heilen zu wollen vorgibt. Die Monarchen, von dieser ewigen Wahrheit durchdrungen, haben keinen Anstand genommen, sie mit Offenheit und Nachdruck auszusprechen.

Sie haben erklärt, daß sie, ohne je den Befugnissen und der Unabhängigkeit irgendeiner rechtmäßigen Macht zu nahe zu treten, jede angebliche Reform, die durch Empörung und offene Gewalt bewirkt wird, als gesetzlich ungültig, als unvereinbar mit den Grundsätzen, auf welchen das europäische Staatsrecht ruht, betrachten. Sie haben im Sinne dieser Erklärung die Ereignisse von Neapel, die von Piemont, selbst jene entfernten behandelt, die unter Umständen von sehr verschiedener Art, doch herbeigeführt durch gleich strafbare Veranstaltungen, dem östlichen Europa unabsehbliche Verwüstungen bereiten.“ . . . „Diesen Grundsätzen werden die verbündeten Monarchen treu bleiben, auf welche neue Probe die Vorsehung sie auch noch stellen mag. Mehr als jemals verpflichtet, in Gemeinschaft mit allen andern Souveränen und Verwaltern der rechtmäßigen Macht den europäischen Frieden nicht bloß gegen die Verirrungen und Leidenschaften, die in den höhern Verhältnissen der Staaten ihn stören könnten, sondern auch, und vor allem, gegen die unseligen Versuche, welche die civilisirte Welt den Greueln einer allgemeinen Anarchie preisgeben würden, zu schützen, werden sie nie einen so erhabenen Beruf durch kleinliche Berechnungen einer gemeinen Politik entweihen“ u. s. w.

Allerdings! wenn die Voraussetzungen oder Ansichten, worauf diese Erklärungen gebaut sind, auf factische Wahrheit sich gründen, wenn wirklich die einzige Ursache jener Bewegungen, welche den Welttheil durchwühlen, das Walten einer frevelhaften und heillosen Faction ist, wenn, zur Erklärung der Übereinstimmung vieler Millionen Menschen in einer gemeinsamen Richtung nach Verbesserung des auf veraltetem historischen Rechte ruhenden Staatenbaues, nicht noch etwas anderes als nur die Rationationen einer vergleichungsweise kleinen Zahl von Fanatikern oder Verbrechern nöthig ist, und wenn es wirklich in Europa ein mit inappellabelm Entscheidungs- und mit Zwangsvollstreckungsrecht über alle europäischen (d. h. als solche erklärten, ob auch allernächst bloß nationalen) Dinge versehenes und zwar in der Person der drei großen östlichen Continentalmächte bestehendes Tribunal gibt: alsdann können die Verkündigungen von Troppau und Laibach nur Billigung finden. Wenn aber nicht bloß ein Haufe Verschworener, sondern der Zeitgeist es ist, welcher die großen Bewegungen hervortreibt; wenn, wenigstens mitunter (wie namentlich in Spanien und in Griechenland geschah), die Tyrannei der Herrscher und die Unerträglichkeit des Zustandes zur gewaltsamen Abschüttelung des Joches treiben; wenn es zur äußersten Erniedrigung und Verelendung der Völker führen muß, daß man bei tyrannischer Misregierung ihrer Tyrannen ihnen selbst jede Hoffnung der Rettung durch die beständige Bedrohung mit Intervention der auswärtigen Übermacht zerstören will; und wenn endlich die Selbstständigkeit und freie Regsamkeit der Nationen und Staaten unendlich vorzuziehen der entnervenden Ruhe eines Weltreichs, ja die Bedingung ist eines freudigen allgemeinen Fortschreitens der Civilisation und eines wahrhaft gesicherten öffentlichen Rechtszustandes: alsdann müssen die Verkündigungen von Troppau und Laibach zu den ernstesten Betrachtungen führen. Sie haben dieses auch gethan bei allen Denkenden in Europa; und obschon die Stimmen der im allgemeinen angeklagten Bewegungsmänner (nicht nur von Neapel und Piemont, sondern von ganz Europa) nicht laut werden durften zur Selbstvertheidigung, so ist gleichwol das stille Privaturtheil der Unbefangenen nicht bestimmt worden durch die strengen Aussprüche der Circulardepeschen.

Die Grundsätze von Laibach enthielten mit der Verdamnung der Revolution von Neapel und Piemont zugleich auch jene von Spanien und Griechenland. Aber erst ein nachfolgender (doch schon in Laibach verabredeter, sodann binnen etwas mehr als Jahresfrist in Verona eröffnet) Congreß setzte, was vorauszusehen war, in wirkliche Erfüllung.

Um die Mitte October 1822 erschienen in Verona die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen, auch jene von Neapel und Sardinien nebst andern italienischen Fürsten, dazu die gefeiertsten Diplomaten, nicht nur von den genannten Staaten, sondern auch von Frankreich, England und dem römischen Hofe. Schon früher (Ende Juni bis August) hatten in Wien die vorbereitenden Zusammenkünfte stattgefunden, was jetzt den Gang der Hauptgeschäfte beschleunigte. Wir übergehen jedoch das Detail der (bis zum 14. Dec. fortgesetzten) Verhandlungen, den flüchtigen Blick bloß auf die Hauptergebnisse richtend. Spaniens revolutionärer Zustand nahm allernächst die Sorge der Diplomaten in Anspruch. Die Cortesverfassung von 1812, wiewol damals von Rußland (in dem Tractat von Beliskluft) und von England ausdrücklich, von den übrigen wider Napoleon verbündeten Mächten wenigstens stillschweigend anerkannt, wurde, nach ihrer 1820 durch einen Soldatenaufstand geschehenen Wiederherstellung, von der Heiligen Allianz als ein das Princip der Legitimität und jenes der monarchischen Ge-

walt verlegendes, mittelbar also auch alle andern Throne bedräuendes Ereigniß betrachtet. Die Großmächte verbargen daher von Anbeginn ihr Mißfallen dagegen nicht, doch hielt eine Zeit lang die Scheu vor den möglichen Wechselfällen eines wider eine ganze Nation und ein durch seine Lage starkes Land zu unternehmenden Krieges von einer bewaffneten Intervention ab. Aber die leichte Triumphe über Neapel und Piemont erhoben den Muth der Sieger und der Kriegszug gegen Spanien ward beschlossen, sobald die ablehnende Antwort der madriider Regierung auf die ihr von seiten der verbündeten Mächte wegen Modification der verhassten Verfassung im Sinne des monarchischen Princips gemachten Vorschläge eingetroffen war. Frankreich sollte jezo thun, was von selten Oesterreichs in Italien geschehen; doch ward ihm für den Fall eines schweren Kampfes die nachdrücklichste Hülfe der Mächte zugesagt. Dieser Beschluß indessen erfuhr abermals den Widerspruch Englands, dessen jezo von Canning geleitete Regierung noch entschiedener, als früher geschehen, das Interventionsrecht bestritt und für sich selbst das Princip der Neutralität festhielt. Die drei großen Continentalmächte (wir haben hier natürlich nur Oesterreich, Rußland und Preußen im Auge, da Frankreich unter der Restaurationsregierung, als bloßer Schützling der erstgenannten, aller politischen Selbständigkeit ermangelte), die drei großen (dabei absolut monarchischen) Continentalmächte, sagen wir, erklärten, zur Rechtfertigung ihres Interventionsbeschlusses gegen Spanien, ganz unumwunden den Anspruch auf Bevormundung aller minder mächtigen Staaten, führten dadurch einen völlig neuen Grundsatz in das öffentliche Recht Europas ein und stellten dergestalt eine Machtfülle zur Schau, die (wenn gewürdigt nach dem vollen Inhalt des ihr zu Grunde gelegten Princips) in dem ganzen Laufe der Weltgeschichte ihresgleichen nicht hat. Unsere Enkel — wenn ihnen vergönnt ist, ihre Gefühle und Erfahrungen frei auszusprechen, oder wenn sie überall noch die Geisteskraft zum selbständigen Urtheil besitzen — werden den spätern Nachkommen belehrende Mittheilungen über Charakter und Wirkung jenes die Weltherrschaft in die Hände dreier Mächte legenden Princips (verglichen mit jenem des veralteten Gleichgewichtssystems) machen.

Ein anderer, doch meist nur die italienischen Höfe berührender Gegenstand der veroneser Verhandlungen war die Fortdauer der, nach gedämpfter Revolution in Neapel und Piemont, für nöthig befundenen Besetzung der insurgirten Provinzen durch österreichische Truppen. In beiden Staaten hatten die Maßregeln, sowol der restaurirten als der intervenirenden Regierungen die Kraft der Revolutionenmänner oder der Carbonaris, wie man sie gern benannte, bereits so entscheidend niedergedrückt, daß keine weitere Gefahr mehr zu erschauen war und daher eine Abkürzung des früher beabsichtigten Zeitraums der Besetzung unschädlich schien. Freilich hatte man vom Raibacher Congreß oder überhaupt von den intervenirenden Mächten erwartet, daß sie sich nicht auf das Niederschlagen des Aufstandes beschränken, sondern auch die Ursachen desselben, nämlich den gerechten Unmuth über vorenthaltene Rechtsbefriedigung, soviel an ihnen lag, heben, d. h. ihre Schützlinge, die Regierungen von Neapel und von Piemont, zu mildem Gebrauch der wiedererlangten Gewalt und zur Erfüllung der wiederholt gemachten Verheißungen auffordern, ja nöthigen würden. Aber man begnügte sich mit der Wiederherstellung der absoluten Gewalt.

Nun kam die Reihe an die hochwichtige und die Sympathie aller Denkenden und Fühlenden in der civilisirten Welt in Anspruch nehmende griechische Frage. Die Erhebung der Griechen gegen das sie bloß factisch bedrückende Barbarenjoch, die heroische Ausübung des heiligsten Menschenrechts und der thatenreiche Kampf gegen die Übermacht der türkischen Dränger hatte, soweit in Europa eine öffentliche Meinung besteht, dieselbe mit Begeisterung für die Sache der Griechen erfüllt. Weit allgemeiner und lebendiger noch als einst bei der nordamerikanischen Schilderhebung gegen das herrische Mutterland — weil hier nicht nur durch politische, sondern auch durch rein menschliche Interessen bestimmt — zeigte sich die Theilnahme aller Klassen und Parteien an Griechenlands Schicksal; die Hoffnungen der Wohlgesinnten wandten sich dem Congresse von Verona und unter den Theilnehmern desselben zumal dem Kaiser Alexander, dem zweifach zum Schützer der Griechen berufenen tugendhaften und christlichen, ja griechisch-christlichen Kaiser zu. Aber die strenge Consequenz des von der Heiligen Allianz einmahl zur unabänderlichen Norm ihrer politischen Richtung genommenen Princips forberte die Verbannung der gegen ihre legitime, d. h. vermöge historischen Rechts bestehende Staatsgewalt aufgestandenen Griechen. Es war unmöglich, einerseits die gegen Ferdinand's VII. Tyrannei das Banner der Cortesverfassung erhebenden Spanier zu bekämpfen und andererseits den Rebellen gegen des Sultans factische Gewalt Unterstützung zu gewähren. Also überließ man die Griechen, unter strenger Mißbilligung ihres verwegenen Unternehmens, dem Schicksal; ja man ver-

weigerte den von der griechischen Nation an den Congreß Abgeordneten Zutritt und Gehör, während die Agenten der in Spanien wider die wiederhergestellte Cortesverfassung in Waffen stehenden abtrünnigen Faction eine wohlwollende Aufnahme fanden. Die unten angeführten Stellen der am Schluß des Congresses von den drei Mächten Oesterreich, Rußland und Preußen an ihre bei den europäischen Höfen angestellten diplomatischen Agenten erlassenen Circularbesche enthalten die unzweideutigste Bezeichnung der Principien, welchen solche Beschlüsse entfloßen, und ebendadurch auch derselben Charakteristik. Ebenso mögen unsere Leser auch in Bezug auf die von den drei Großmächten allen andern Regierungen empfohlene oder vielmehr befohlene Gemeinschaftlichkeit der Richtung den klarsten Aufschluß in der besagten Circularbesche (welche auch, wie bei den frühern Congressen, die Stelle der geheim gebliebenen Protokolle vertreten muß) finden.

Nachdem die Depesche der wegen der frühern Räumung Neapels und Piemonts getroffenen Verabredung als des allernächsten Grundes der Zusammenkunft zu Verona gedacht, erklärt sie sich darüber folgendermaßen: „So verschwinden die falschen Schrecknisse, die feindseligen Auslegungen, die finstern Prophezeiungen, welche Unwissenheit und Treulosigkeit in Europa verbreiteten, um die Meinung der Völker über die reinen und edeln Absichten der Monarchen irre zu führen.“ . . . „Der Revolution Widerstand zu leisten, den Unordnungen, den Plagen, den Verbrechen, die sie über ganz Italien verbreiten wollte, vorzubeugen, Frieden und Ordnung in diesem Lande wiederherzustellen, den rechtmäßigen Regierungen den Schutz, auf welchen sie Anspruch hatten, zu gewähren — darauf allein waren die Gedanken und die Anstrengungen der Monarchen gerichtet.“ . . . „Aber die vereinigten Souveräne und Cabinete konnten nicht umhin, ihre Blicke auf zwei schwere Verwickelungen zu wenden, deren Fortschritte sie seit der Zusammenkunft in Raibach anhaltend beschäftigt hatten. Das, was der Geist der Revolution in der westlichen Halbinsel begonnen, was er in Italien versucht hatte, gelang ihm am östlichen Ende von Europa. In eben dem Augenblicke, wo die militärischen Aufstände zu Neapel und Liria vor der Annäherung einer regelmäßigen Macht zurückwichen, wurde ein Feuerbrand der Empörung in das ottomanische Reich geworfen. Das Zusammentreffen der Ereignisse konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Ursprungs Raum lassen. Der Ausbruch des nämlichen Übels auf so vielen verschiedenen Punkten und allenthalben, wengleich unter wechselnden Vorwänden, doch von denselben Formen und derselben Sprache begleitet, verrieth zu unverkennbar den gemeinschaftlichen Brennpunkt, aus welchem es hervorging.“ . . . „Die Monarchen, entschlossen die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Gestalt sie sich auch zeigen möchte, zurückzuweisen, sprachen sofort ihr einstimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus.“ . . . „Andere Ereignisse, der ganzen Aufmerksamkeit der Monarchen würdig, haben ihre Blicke auf den bejammerenswerthen Zustand der westlichen europäischen Halbinsel geheftet. Spanien unterliegt heute dem Schicksal, das allen Staaten bevorsteht, die unglücklich genug sind, das Gute auf einem Wege zu suchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnißvollen Kreis seiner Revolution, einer Revolution, welche verblendete oder übelgestunte Menschen gern als Wohlthat, sogar als den Triumph eines aufgeklärten Jahrhunderts darzustellen hätten.“ . . . „Die Wahrheit aber hat bald ihre Rechte behauptet, und Spanien hat, auf Kosten seines Glücks und seines Ruhms, nur ein neues trauriges Beispiel der unausbleiblichen Folgen jedes Frevels gegen die ewigen Gesetze der sittlichen Weltordnung geliefert.“ . . . „Wenn sich jemals aus dem Schoße der Civilisation eine von den Grundsätzen der Erhaltung, von den Grundsätzen, auf welchen der europäische Bund beruht, feindselig getrennte Macht erhob, so ist es Spanien in seiner jetzigen Auflösung. Hätten die Monarchen soviel auf ein einziges Land gehäufte Übel, von so vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgültigkeit betrachten können? Nur von ihrem eigenen Urtheil und von ihrem eigenen Gewissen in dieser ernstern Angelegenheit abhängig, haben sie sich fragen müssen, ob es ihnen länger erlaubt sei, bei einem Unheil, welches mit jedem Tage schrecklicher und gefahrvoller zu werden drohe, ruhige Zuschauer abzugeben?“ . . . „Die Entscheidung der Monarchen konnte nicht zweifelhaft sein. Ihre Gesandtschaften haben den Befehl erhalten, die Halbinsel zu verlassen.“ . . . „Je aufrichtiger die Freundschaft ist, die sie für Se. Maj. den König von Spanien hegen, desto stärker haben sie die Nothwendigkeit gefühlt, die Maßregeln zu ergreifen, für welche sie sich entschieden hatten und welche sie zu behaupten wissen werden.“ . . . „Es wäre überflüssig, fortan ihre rechtlichen und wohlwollenden Gesinnungen gegen unwürdige Verleumdungen zu vertheidigen, welche jeder Tag durch offenkundige Thatsachen widerlegt.“ . . . „Die Wünsche der Monarchen sind einzig auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber kann seine Wohlthaten nicht über die Gesell-

schaft verbreiten, solange die Gärung, die noch in mehr als einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treulosen Überredungsmittel und die sträflichen Versuche einer Faction, die auf nichts als Revolution und Umsturz fiant, genährt wird; solange die Häupter und Werkzeuge dieser Faction nicht aufhören werden, die Völker mit niederschlagenden und lügenhaften Vorstellungen der Gegenwart und mit erdichteten Besorgnissen über die Zukunft zu quälen. Die weisesten Maßregeln der Regierungen können nicht gedeihen, bis diese Beförderer der gefährlichsten Anschläge zu einer vollständigen Ohnmacht herabgesunken sein werden, und die Monarchen werden ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor jenen die Waffen nicht entzogen sind, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen können.“ ... „Indem Sie dem Cabinet, bei welchem Sie beglaubigt sind, diese Erklärungen mittheilen, werden Sie zu gleicher Zeit in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerlässliche Bedingung der Erfüllung ihrer wohlwollenden Wünsche betrachten. Um Europa neben dem Frieden auch das Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit zu verbürgen, müssen die Monarchen auf die treue und beharrliche Mitwirkung sämmtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern sie im Namen ihres eigenen höchsten Interesses, im Namen der künftigen Geschlechter zu dieser Mitwirkung auf.“ ... „Mögen sie alle von der großen Wahrheit durchdrungen sein, daß sie sich einer ernstlichen Verantwortung aussetzen, wenn sie in Irrthümer verfallen oder bösen Rathschlägen Gehör geben.“ ... „Die Monarchen haben das Vertrauen, daß sie allenthalben in denen, welche mit der obersten Autorität, in welchen Formen es auch sein mag, bekleidet sind, echte Bundesgenossen finden werden, ... und sie schmeicheln sich, daß man die hier ausgesprochenen Worte als eine neue Bestätigung ihres festen und unabänderlichen Vorsazes, alle von der Vorsehung ihnen anvertraute Mittel dem Heil Europas zu widmen, aufnehmen werde.“

Für die sittliche Würdigung dieser neuen Politik genügt Eine Bemerkung: Alle politischen Maßregeln dieser fürstlichen und ministeriellen Congresse schmetterten mit ihren Waffen überall nur die Völker und ihre Freiheit zu Boden, suchten im Keime jede Bestrebung treuer Völker gegen die Unterdrückung ihrer Regierungen zu ersticken; aber sie rührten keinen Finger gegen die schreißlichste Tyrannei der Regierungen. Die angemagte Rolle einer göttlichen Vorsehung oder eines höchsten Gerichtshofes für Europa löste sich somit einfach auf in übermüthige selbstsüchtige Parteibestrebungen. Sie rechtfertigte so freilich nicht, aber sie erklärt und verschuldet die verwerflichsten Gegenbestrebungen der Unterdrückten, geheime Verschwörungen und Mordpläne, und was selbst noch schlimmer ist als dieses — die sittliche und politische Versunkenheit der unglücklichen Völker, auf welchen die Tyrannei elender Regierungen lastete, und über deren Häupter stets die furchtbare auswärtige Interventionsgewalt schwebte. So verschuldete man selbst die neuen Revolutionen und Kriege von 1848 und 1859.

Die Folgen des Congresses von Verona, allernächst für Spanien und Griechenland, mittelbar aber für die ganze Welt, stehen in jedermanns lebendiger Erinnerung: Dort, nach unheilvollem Kriege, die Wiederherstellung der absoluten Gewalt in des tyrannischen Ferdinand VII. Hand durch die Heere des constitutionellen Königs von Frankreich; hier ein verzweiflungsvoller Kampf der hilflos gelassenen Griechen gegen die furchtbarste barbarische Übermacht und schaudervolle Verwüstung des classischen und christlichen Bodens durch die osmanischen und ägyptischen Horden. Aber die Grundsätze, wonach dieses alles geschah, haben sich nicht als haltbar erprobt. Griechenland war (freilich erst nach erduldetem unendlichen Jammer) zuletzt doch als der Freiheit würdig erkannt, und auch Spanien erhob sich von neuem unter dem Banner der geächteten Constitution der Cortes. Diese Achtung übrigens ward schon damals, als sie von Verona aus erlang, von sehr gewichtigen Stimmen für unrecht erklärt, namentlich von den ausgezeichnetsten Staatsmännern Englands. Wir wollen uns nicht einmal auf das im Unterhause des britischen Parlaments ausgesprochene Urtheil des im Rufe der Liberalität gestandenen Ministers Canning berufen; aber was der torquistische Minister Liverpool im Oberhause sprach, ist wol von doppelter Bedeutsamkeit. „Welche Vorwürfe (also lauten seine Worte) man auch der spanischen Constitution machen kann, so liegt doch weder in ihr selbst noch in der Art ihrer Wiederherstellung etwas, das zu Einmischung der auswärtigen Mächte aufforderte; und was insbesondere die drei großen Mächte betrifft, so haben diese kein Recht, gegen die Constitution etwas einzuwenden. Denn die Cortes können zu denselben sagen: Unsere Constitution hat von 1812 — 14 bestanden, und während dieser ganzen Zeit habt ihr die Freundschaft, die Allianz und die Mitwirkung Spaniens in dem großen Kampfe für die Freiheit Europas nachgesucht; die spanische Regierung hat keiner Regierung Stoff zu Klagen gegeben; die Gebrechen der Constitution aber sind ein Gegenstand der innern Politik und gehen nur uns, nicht euch an!“

Noch haben wir, der Vollständigkeit willen, der den Congressen in der Wesenheit ähnlichen ob auch in Formen davon verschiedenen Ministerialconferenz in London, sodann einer weitem Ministerialconferenz in Wien und endlich der in Münchegrätz gehaltenen Zusammenkunft der drei großen Continentalmonarchen zu erwähnen. Die erstbemerkte (aus den bei der britischen Regierung accreditirten ordentlichen Gesandten der Großmächte und einigen andern Diplomaten gebildete) Konferenz zeigte ihre Thätigkeit zumal in der griechisch-türkischen und in der belgisch-niederländischen Sache durch eine Reihe von Protokollen, deren Hauptinhalt in den Art. Griechenland und Niederland summarisch überschaut werden wird. Die Ministerconferenz in Wien von 1834 hatte die Angelegenheiten des Deutschen Bundes zum Gegenstand. Von ihren geheim gehaltenen Verhandlungen wurde schon durch mehrere nachgefolgte Verordnungen theils der einzelnen Regierungen, theils des Bundestags deutlich erkennbar, daß man über das gegenüber der liberalen Partei zu beobachtende gleichförmige und durchgreifende Benehmen sich einverstanden und zugleich für die etwa zwischen Regierungen und Ständen sich ergebenden Zerwürfnisse ein sogenanntes Schiedsgericht, dessen Mitglieder von den Regierungen zu ernennen wären, zu errichten beschloß. Über diese gegen die constitutionellen Verfassungen feindselige Ministerialconferenz und ihre zufällig bekannt gewordenen geheimen Beschlüsse, welche fast die Gestalt einer geheimen Verschwörung gegen die beschworenen Verfassungen annahmen, müssen die bereits erwähnte Schrift: „Wichtige Urkunden u. s. w.“, und der Art. Deutscher Bund verglichen werden. Über die Zusammenkunft des Kaisers von Rußland mit dem König von Preußen in Schwedt und mit dem Kaiser von Oesterreich und dem preussischen Kronprinzen in Münchegrätz (September 1833), wiewol weder eine öffentliche Erklärung noch eine Circulardepesche und über deren Ergebnisse belehrt hat, herrscht die allgemeine Meinung, daß dort bloß der gegen die revolutionären Bestrebungen, d. h. gegen die gefürchtete europäische Bewegungspartei längst geschlossene Bund abermals erneuert und bekräftigt, wol auch für die Ministerconferenz in Wien einige Hauptgrundsätze verabredet worden.

Ein interessantes Gegenstück zu den vielen europäischen Monarchen- oder monarchischen Ministercongressen verhiess der für das Jahr 1826 nach Panama ausgeschriebene amerikanische Congress der Republiken zu werden. Aber die großen Erwartungen, die man von demselben hatte, gingen nicht in Erfüllung. Nicht einen vollen Monat (nur vom 22. Juni bis zum 15. Juli) währten seine Sitzungen; und es kam nichts darauf zu Stande als ein dem Zweck nach allerdings wichtiger, doch wegen der innern Zerrüttung dieser Staaten factisch wenig bedeutamer Unions- und Bundesvertrag zwischen den Republiken von Columbia, Guatemala, Peru und Mexico, auch einige allgemeine (doch ohne Erfolg gebliebene) Verabredungen über künftig zu haltende Zusammenkünfte. Die übrigen zum Congress eingeladenen Staaten, Chile, Buenos-Ayres, Paraguay, Oberperu und Brasilien, hatten ihn nicht beschickt. Dagegen waren nordamerikanische und britische Agenten darauf erschienen. Aber gerade die Einsprache derselben gegen das Angriffsproject auf die noch übrigen spanischen Besitzungen Cuba und Portorico bewirkte vorzugsweise die schnelle Aufhebung des Congresses.

Durch die Julirevolution vereitelt wurde der zu Gunsten des Sonderbundes und gegen die schweizer Freiheit beabsichtigte Congress im Jahre 1830.

In neuester Zeit sahen wir den Congress zu Wien (1855) zur Friedensverhandlung über den russisch-türkischen Krieg, deren Erfolg aber die damals noch übermüthige Hartnäckigkeit Rußlands zu seinem großen Schaden vereitelte; darauf, nach der Einnahme von Sewastopol, den Congress von Paris, in welchem wirklich der Friede geschlossen wurde. Leider aber konnte der Hauptzweck des Kriegs, eine Verhinderung der Übermacht Rußlands über die Türkei und der drohenden russischen Eroberung von Konstantinopel sowie die Sicherstellung der Christen gegen türkische Tyrannei nicht erreicht werden. Die hier kleinlich und armselig erscheinende Diplomatie der großen Cabinete täuschte weniger die Welt als sich selbst durch das Traumbild der Möglichkeit, die Nation und die Regierung der Türken verjüngen, christlich cultiviren und selbständig machen zu können. Schon jetzt ist es hinlänglich bewiesen, daß unsere unglücklichen Mitchristen, deren Befreiung vom Türkenjoch jahrhundertlang die europäische Christenheit als eine Ehrenforderung erklärte, durch die erbärmlich ausgedachten und von den betheiligten christlichen Regierungen noch erbarmungswürdiger überwachten oder vielmehr preisgegebenen Maßregeln nur ungleich bedrückter geworden sind. Das heuchlerische Wortchristenthum unter der vorigen preussischen Regierung brauchte bekanntlich für die Nichttheilnahme an dem Kriege die Anrede, es sei unchristlich, die Türkei gegen Rußland zu vertheidigen, und ließ, wie die übrige heidnische Diplomatie der Großmächte, die elendiglich unterdrückten, namentlich noch zuletzt den

bosnischen Fenkern preisgegebenen Christen so gänzlich ohne wirksame Hilfe, daß es nur bittere Gefühle erwecken muß, wenn man den Namen des Christenthums noch aus dem Munde solcher Staatsmänner anrufen hört. Die von dem europäischen Concert sanctionirten Empörungen in Serbien, Montenegro und in der Moldau und Walachei, die französischen und russischen Anzettlungen und die Gefahren, welche der französisch-österreichische Krieg von 1859 in Beziehung auf die Türkei abermals heraufbeschworen hat, machen es schon jetzt deutlich, daß England und Frankreich ihre außerordentlich großen und blutigen Opfer für die Sicherung türkischer Souveränität und Selbständigkeit vergeblich machten, daß Preußen und Oesterreich um ihrer Jaghaftigkeit willen vielleicht großen Gefahren entgegengehen.

Kottet und Welfer.

Conscription. Schon vor der Französischen Revolution bestand in mehreren Staaten eine Conscription, d. h. eine Aufzeichnung der wehrfähigen Mannschaft zum Behuf der Aushebung zum Kriegsdienst; doch enthielt sie kaum im Keime dasjenige, was später das Napoleonische Conscriptionssystem vollendete. Wohl nämlich erkannte man schon darin die Idee der Leihherrlichkeit des Staats (oder des Regenten) über die wehrfähigen Unterthanen, aber sie ward vorerst nur geltend gemacht über die niedrigeren Volksklassen, zumal über die von jeder gedrückte Klasse der Bauern, welche man, obschon sie noch unter den härtesten Lasten der Feudalität und Hörigkeit schmachtete, dennoch dem Namen nach zu freien Eigenthümern erklärte und unter solchem Titel jetzt auch von Staats wegen zu den schwersten Leistungen in Anspruch nahm. Die höhern Klassen also blieben mit der Rekrutirung verschont und auch die Städtebürger wurden meist nur insofern ins Mitleiden gezogen, als man ihnen die Stellung einer nach der Volksmenge bemessenen Zahl von Rekruten auflegte, aber die Art des Aufbringens ihnen selbst überließ. Da übrigens neben dieser Conscription die freie Werbung fortbestand, auch viele zur Strafe (z. B. wegen Trunk, Schlägerei oder anderer Excesse) unter die Soldaten gestossen wurden, so verminderte dadurch die Zahl der eigentlich Conscribirten sich ansehnlich. Erst der Krieg des verbündeten Europa wider die neufränkische Republik, welcher dieselbe zur Entfaltung der gesammten Nationalkraft aufrief, brachte das Aufgebot in Masse hervor, ein anfangs ungelenttes Werkzeug, welches aber bald durch Carnot's großen Geist eine zum entscheidenden Triumph führende Gestalt erhielt. Dieses Carnot'sche System der Nationalbewaffnung wurde später nur insofern beibehalten, als es die allgemeine Kriegsdienstpflicht zur Grundlage hat, aber der Herrschergeist Napoleon's wußte es dergestalt zu regeln und umzumodeln, daß es, anstatt ein bürgerliches oder Volksheer unter die Waffen zu rufen, bloß ein unermessliches Soldatenheer schuf, d. h. dem Herrscher eine unerschöpfliche Vorrathskammer für sein nimmerfettes Bedürfnis von Kriegsknechten darbot. Dieses Napoleonische Conscriptionssystem ward dann natürlich auch denjenigen Staaten aufgedrungen, welche entweder als erklärte Vasallenstaaten Frankreichs oder unter dem Titel von Verbündeten dem Weltreich angehörten; sodann auch wurde es mehr oder weniger nachgeahmt von den ihm gegenüberstehenden Staaten und nach der Zertrümmerung des monströsen Napoleonischen Baues in seinen Hauptzügen meistens beibehalten. ¹⁾

Vermöge dieses Conscriptionssystems besteht eine Art von Leihherrlichkeit des Staats — in den meisten Staaten vielmehr des Regenten als Kriegsmeisters — über die gesammte männliche Bevölkerung und jeden einzelnen Sproßling derselben. Wir sagen eine Leihherrlichkeit, weil sie nicht eigentlich auf staatsbürgerliche Pflicht, sondern auf das Factum des Geborensseins auf einem Staatsgebiet oder des Erzeugtseins von einem Staatsangehörigen sich gründet und früher ausgeübt wird, als der Leihpflichtige großjährig, d. h. wirklicher Staatsbürger geworden ist. Wir sagen ferner „Leihherrlichkeit“ darum, weil der Anspruch gegen jedes Individuum als solches, nicht aber als Glied einer Gesamtheit geht, d. h. weil gegen jedes das volle Recht angesprochen oder von jedem nach Belieben die volle Leistung eingefordert wird, aber von einer dem Gesellschaftsgesetz gemäßen Gemeinschaftlichkeit der Verpflichtung, daher auch von einer thunlichst gleichen Vertheilung der Last keine Rede ist. Dem Staat also, weil er Leihherr jedes

1) Die im republikanischen Rom durch die Consuln alljährlich gehaltene Conscription, d. h. Aushebung der zur Bildung der Legionen nöthigen Mannschaft aus den wehrfähigen Bürgern, welche sämmtlich vom siebzehnten bis fünfundvierzigsten Jahre kriegsdienstpflichtig waren, hat zwar dem neuen Conscriptionssystem den Namen gegeben, ist aber, was Geist und Princip betrifft, von demselben wesentlich verschieden. Nur das neufränkische Aufgebot, wie es Carnot in den verhängnißvollen Tagen des ersten Revolutionskriegs gestaltet hatte, war ihr nachgebildet und gab Volks- oder Bürgerheere wie sie.

einzelnen ist, steht die freie Auswahl unter den Pflichtigen oder die von seinem Belieben abhängige gesetzliche Bestimmung der Ordnung oder Reihenfolge, wonach dieselben unter die Waffen zu rufen seien, ebenso der aus was immer für Gründen zu gewährenden Befreiung zu. Kein Berufener kann sich beschweren, denn er ist geborener Waffenknecht; und gegen die Befreiung keines andern kann er sich anfechten, weil dadurch nimmer seine eigene Dienstpflicht, die ja ebenfalls eine vollständige ist, dem Umfange nach vermehrt, sondern bloß factisch die Nothwendigkeit der Leistung ihm etwa näher gerückt, d. h. dem Leihherrn die Veranlassung zu ihrer wirklichen Einforderung — welche ohne die Befreiung anderer vielleicht nicht geschehen wäre — gegeben wird.

Wie könnte man ohne die Annahme einer jedem Jüngling persönlich und unbedingt (mit- hin nicht bloß als dem Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Verpflichtung, sondern als individuell Verpflichteten) aufliegenden Schuldigkeit, auf den beliebigen Ruf des Kriegsherrn unter die Fahne zu treten, die willkürliche Auswahl oder auch die zu einer scheinbaren Milderung verordnete Aushebung nach dem Lose statuiren? Wenn man z. B. eine Schar Rebellen verurtheilt, so geht man dabei von der Voraussetzung aus, ein jeder habe den Tod verdient, dem vom Lose Getroffenen also widerfahre bloß ihr Recht, den dadurch Befreiten aber ein Glück. Und wenn ein gemeiner Fron- oder Leihherr Knechte, soviel er braucht, aus seinen Hörigen anbieten darf und etwa zur Steuer der Ordnung oder aus Billigkeits- oder Humanitätsrück- sichten eine Reihenfolge oder eine Bestimmung durchs Los festsetzt (sich selbst übrigens das Recht der Freigebung der Getroffenen und also des Aufgebots der Nachmänner vorbehaltend), hat er dadurch nicht seinen gegen jeden einzelnen gehenden vollen Herrlichkeitsanspruch kund gegeben? Nicht anders beim Losziehen der Conscriptionspflichtigen. Alle sammt und sonders sind dem Herrn eigen; aber alle zusammen braucht er nicht, und eine rein willkürliche Auswahl wäre ge- häßlich. Man läßt also das Los entscheiden, unter Vorbehalt jedoch der ebenbemerkten beliebigen (ob auch in der Form eines Gesetzes ausgesprochenen) Befreiung einzelner oder ganzer Klassen, an deren Stelle sodann die Nachmänner treten. Auch der Grundsatz des jedem Gezogenen er- laubten Einstellens eines andern, in Verbindung mit der unentgeltlichen Befreiung vieler, deren Nachmänner (vielleicht Vermögenslose, während die Befreiten reich sein mögen) sodann an ihrer Stelle eintreten müssen, kann lediglich nur in der Voraussetzung einer wahren Leih- herrlichkeit (des Staats oder des Fürsten) über alle persönlich waffenfähigen Männer beruhen. Denn in solcher Voraussetzung ist es freilich dem Herrn erlaubt, nach Belieben entweder die Freilassung als Geschenk zu ertheilen oder aber an eine Bedingung (hier also an die des Ein- stellens eines andern) zu knüpfen.

Die Voraussetzung der Leihherrlichkeit und Fronpflicht aber, als eine dem ewigen Recht widerstrebende, kann dem Conscriptionssystem wol als Erklärungsgrund oder als eine wenig- stens logische Rechtfertigung dienen; jedoch als Rechtsfundament nicht. Angeborene Leihunter- thänigkeit oder Leih Eigenschaft kann nimmer zu Recht bestehen, also auch kein darauf zu erbauen- des System zur Rechtsbeständigkeit bringen. Noch von andern Gesichtspunkten aus erscheinen der Selbstwiderspruch und die unheilbare Rechtswidrigkeit der Conscription im auffallendsten Lichte.

Gleichheit in Tragung der Staatslasten ist eines der Hauptgesetze des vernünftigen Staats- rechts. Dasselbe wird aber aufs unverantwortlichste verletzt durch die Conscription trotz der scheinbaren, aber auf bloßer Täuschung beruhenden Gleichförmigkeit ihrer an alle nachwachsende Bürger gerichteten Forderung. Wohl wird unmittelbar von allen nur eins und dasselbe gefor- dert, nämlich das Losziehen; doch die Folgen dieses Ziehens sind unermesslich ungleich für die Theilnehmer. Die Gleichheit aber, welche der Staatsbürger anspricht, ist eine reelle und ver- bürgte, nicht eine dem Glücksspiel preisgegebene. Sowie eine Vertheilung der Steuern nach dem Lose nicht nur abgeschmackt, sondern auch ungerecht wäre, so ist es auch jene der Kriegspflicht. Sie ist es wenigstens in dem Falle, daß den durch das Los Getroffenen nicht voller Ersatz ge- leistet werde für das, was sie mehr als die übrigen Bürger an Diensten und Gefahren für den Staat übernehmen. Das Conscriptionsgesetz weiß von solcher Ersatzleistung nichts und be- wirkt dadurch eine maßlose Überlastung der vom Lose Getroffenen und die unbilligste Gat- lung der dabei vom Glücke Begünstigten. Aber die Ungleichheit bleibt bei dieser allgemeinen Verinträchtigung nicht stehen, sie zeigt sich noch, und zwar höchst schreiend, auf vielen andern Seiten. Der Staat nämlich richtet seine Forderung entweder an die einzelnen Jünglinge oder an die Familien, denen sie angehören. Im ersten Falle wird (abgesehen davon, daß die For- derung des schwersten Staatsdienstes von denjenigen, die noch nicht einmal Bürger, d. h. noch nicht volljährig sind, offenbar keine staatsrechtliche, sondern bloß eine leihherrliche sein kann) der

Arme, verglichen mit dem Reichen, ungebührlich bedrückt. Denn wenn auch die unmittelbare Vertheidigung des Vaterlandes, also der wirkliche Kriegsdienst, als eine allen Häuptern gleichmäßig obliegende Pflicht betrachtet werden kann, so ist es doch mit dem Soldatendienste der Conscriptirten etwas ganz anderes. Derselbe läßt eine pecuniäre Schätzung, also auch eine Ersatzeleistung und daher auch eine auf Unkosten der Gesamtheit geschehende, mithin nach dem Vermögensverhältniß zu vertheilende Entschädigung (überhaupt Bestreitung) gar wol zu, und es ist ungerecht, ihn ohne solchen Ersatz, bloß nach dem Anschläge des Loses und ohne Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, von bestimmten einzelnen einzufordern. Schon das Recht des Einstellens anderer, das man den Conscriptirten gewährt, ist ein Eingeständniß, daß dem Staate nicht eben die wirkliche persönliche Dienstleistung der vom Lose Betroffenen nöthig ist, sondern daß auch eine Geldzahlung (an erkaufte Einsteher oder an eine öffentliche Einstandskasse) hinreicht. Der regelmäßige Preis, welchen der Einsteher noch neben seinem Solde erhält, zeigt dabei, um wie viel auch rücksichtlich des Vermögens der von der Conscriptionspflicht Betroffene verlegt ist. Dieselbe Zahlung, oder den Dienst ohne Unterschied dem Reichen wie dem Armen zuzumuthen, ist aber eine schwere Verletzung der Gleichheit. Auch bewirkt dieses Recht des Einstellens selbst eine weitere rechtliche Ungleichheit dadurch, daß es, obgleich allen im Gesetze verliehen, dennoch in der That nur den Wohlhabenden, nicht aber den Armen, die in seiner Intention liegende Erleichterung, nämlich die Wahl zwischen Dienst und Zahlung gewährt. Der Arme muß dienen, weil er einen Einsteher zu kaufen außer Stande ist; der Reiche macht sich frei durch ein für ihn verhältnißmäßig leichtes Opfer.

Noch größer ist die Ungleichheit, wenn man die Familien oder die Altern als die vom Gesetze in Anspruch Genommenen betrachtet. Der Vater von sechs Söhnen muß sechsmal (wenn das Los es also will) das Opfer eines Sohnes bringen oder sechsmal durch schweres Geld denselben loskaufen; während an den Vater nur eines Sohnes (wäre er auch hundertmal reicher als der erste) die Forderung nur einmal (ja, wenn die Befreiung der einzigen Söhne statuiert ist, gar nie) ergeht, und der Kinderlose, oder wer nur Töchter hat, für des Vaterlandes und seiner Familie Vertheidigung gar nichts aufzuwenden braucht.

Die Ungleichheit vervielfältigt sich, je weiter wir blicken. Hier z. B. sind mehrere Gemeinden in einem Rekrutirungsbezirk vereint. Der Ausschlag des Loses raubt der einen, vielleicht ärmern Gemeinde an Söhnen oder an Geld das Doppelte und Dreifache von dem, was der andern. Schon der Umstand, daß sie z. B. mehr groß gewachsene Jünglinge zählt, bringt ihr, bei der Vereinigung mit einer andern, deren Angehörige etwa (wie in Städten, verglichen mit dem gesündern Lande, gar oft der Fall ist) meist kleiner oder schwächer sind, solches Unheil; und dasselbe Mißverhältniß mag auch entstehen, ja entsteht unvermeidlich gar oft zwischen Provinz und Provinz. Die eine z. B., ein dürftiges Gebirgsland, besitzt einen Reichthum an starken Männern, ist aber arm an Geld; die andere, durch Natur, auch Industrie und günstige Handelslage überreich, zählt verhältnißmäßig weniger kriegsfähige Bürger. Das natürlichste allerdings wäre, daß die erste mehr Männer, die zweite mehr Geld dem Kriegsdienste darbrächte. Aber das Conscriptionsystem, die äußerliche handgreifliche Gleichheit an die Stelle der wahren und wesentlichen setzend, fordert genau dasselbe, d. h. dieselbe Quote der Losziehenden oder Conscriptionspflichtigen von dieser und jener. Die geldreiche Provinz jedoch, wenn ihre Quote durch die Menge der wegen Unfähigkeit freizulassenden Jünglinge sich vermindert, sendet eben darum nicht nur eine kleinere Zahl von Männern und dabei minder Taugliche zum Heer als die arme, sondern sie hat auch weniger für Einsteher zu bezahlen, während die letzte in beiden Beziehungen um ebenso viel stärker belastet wird.

Noch zwei auffallende Selbstwidersprüche des Conscriptionsgesetzes, die zu den härtesten Ungerechtigkeiten führen, sind hier besonders herauszuheben. Es sind dieses die durch die beiden Principien der (gesetzlich oder administrativ) zu ertheilenden Befreiungen vom Losziehen oder vom Soldatendienste und der Einstellungsbefugniß herbeigeführten.

Diese beiden Principien sind zwar an und für sich gerecht, human und politisch gut; aber sie widerstreiten theils der Grundidee der Conscription, theils einigen ihrer einzelnen Hauptbestimmungen, und geben durch solchen Widerstreit die rechtliche und politische Verwerflichkeit des Systems nach seiner fast durchgängig anzutreffenden Gestaltung kund.

Die Ertheilung von Befreiungen kann beruhen einmal auf der Erwägung der realen Ungleichheit der den ausgehobenen Jünglingen oder ihren Familien durch den gezwungenen Kriegsdienst zugehenden Nachteile und Beschwerden, und auf dem Anerkenntniß der Billigkeit oder Gerechtigkeit der den dadurch schwerest Bedrückten zu gewährenden Befreiung. Dergestalt spre-

den einige Gesetzgebungen die einzigen Söhne; als die einzige Tröstung und oft unentbehrliche Stütze der Altern oder überhaupt der Familie, frei; andere gewähren solche Befreiung jeder Familie für einen (entweder den letzten oder gleich den zweiten) Sohn. Nach einigen Gesetzgebungen wird dabei auf das Alter und die Vermögensverhältnisse oder Ernährungsmittel oder auch den Stand der Altern gesehen, nach andern nicht; und mitunter ist zur Hintanhaltung der Willkür die gesetzliche Bestimmung die alleinige und streng einzuhaltende Regel; mitunter ist dem administrativen Ermessen mehr oder weniger Spielraum ertbeilt. Sodann werden Befreiungen auch statuiert im öffentlichen Interesse, d. h. aus Gründen des gemeinen Wohls oder Vortheils. So die gewissen Klassen von Gewerbsleuten oder Studirenden oder Angestellten verliehene völlige oder theilweise Befreiung, nämlich vom Losziehen oder Kriegsdienst überhaupt, oder bloß vom Dienen in der ersten Reihe, oder auch vom Aufgebot zur Landwehr oder zum Landsturm u. s. w. Der letztbemerkten Befreiung, auch jener vom Reservendienst oder von einer frühern Reihe des Aufgebots, macht ferner ein (verschiedentlich bestimmtes) Alter oder der Stand der Verheirathung u. s. w. theilhaft. Aber es beruhen häufig jene Befreiungen entweder auf patrischer Gunst für gewisse Klassen, oder auch auf bloß im allgemeinen richtigen, gar oft aber nicht zutreffenden Voraussetzungen, weswegen sie dort als ungerechte Privilegien und hier als auf Gerathewohl gespendete Wohlthaten erscheinen. Die Befreiung der standesherrlichen Söhne z. B., als welchen wenigstens der Ankauf eines Einstebers nicht schwer fallen kann, ist eine bloße, dem hochadelichen Blut erwiesene Gunst. Die Befreiung der einzigen Söhne aber oder auch die eines Sohnes aus jeder Familie ist in hundert Fällen dort unnöthig und hier unzureichend. Mancher einzige Sohn ist seiner Familie eher zur Plage als zur Wohlthat vorhanden; und wenn von sechs Söhnen die ältern fünf rüchtigen zum Heere gerufen werden und endlich der sechste, vielleicht ein Krüppel oder ein Taugentichts oder noch in der Wiege liegend, dem Vater gelassen wird, so ist diesem gleichfalls nur wenig geholfen. Das Conscriptionsgesetz ertbeilt überdies solche Befreiungen auf Unkosten einzelner, die da an die Stelle der Befreiten einzutreten müssen, sei es überhaupt wegen der jetzt nothwendigen Vergrößerung der Quote, die von der Klasse der Nichtbefreiten auszuheben ist, sei es durch die insbesondere dem Nachmann im Lose aufgelegte Verpflichtung, an der Stelle des Befreiten einzutreten. Das letzte zumal ist ein ungeheueres Unrecht; und unzähligemal hat der Sohn der armen Witwe oder der durch physische und moralische Anlagen zu ganz anderm als zum Soldatenstand berufene Jüngling den heimathlichen Herd gegen die Kaserne vertauschen, seinen ganzen schönen Lebensplan aufgeben müssen — weil sein Vormann im Lose etwa ein einziger Sohn (vielleicht eines reichen Mannes, welchem das Einstellen keine des Mannens werthe Last gewesen wäre) oder ein Theolog oder ein Bergmann u. s. w. gewesen.

Das Princip des Einstellens übrigens ist ein anderer Hauptwiderspruch des Conscriptionssystems mit sich selbst. Dasselbe hat nämlich den Anspruch des Staats auf den persönlichen Dienst der nachwachsenden Jünglinge überhaupt und insbesondere der Conscription zur Grundlage, und es wird also umgestoßen durch die erlaubte Verwandlung solchen Dienstes in eine Zahlung. Denn einen Mann einstellen, heißt nichts anderes als eine Summe zahlen, besonders wo etwa selbst von Staats wegen errichtete Einstandsbureaux oder Klassen bestehen. Und dann hört bei gehütetem Einstellen aller vernünftiger Grund der Freilassung, wenigstens für den Fall, daß der Freizulassende vermögl. wäre, auf. Auch der physisch Untaugliche, auch der Theologie Studirende, auch der einzige Sohn u. s. w., wenn sie Vermögen besitzen oder reichen Altern angehören, also zumal auch die Söhne der Standesherrn, können Einsteher erkaufen, und nie bedürfen daher der Wohlthat des Gesetzes, welches ihnen unbedingte Befreiung gewährt, nicht. Und auf der andern Seite ist die Erlaubniß des Einstellens wirkungslos für den, welcher arm ist.

So stoßen wir denn überall bei unsern Conscriptionsgesetzen, die schon Châteaubriand — im Hinblick auf den Militar-despotismus Napoleon's — einen „Cöder der Hölle“ genannt hat, auf Widersprüche und Ungerechtigkeiten, deren Heilung nicht anders als durch völlige Abschaffung geschehen kann.

Conscriptionssystem in neuester Entwicklung und Auffassung. 1) Geschichtliches bis zur Französischen Revolution. „Solange aus den Staaten des Festlandes dieses Conscriptionssystem, diese weiße Sklaverei nicht verschwunden ist, haben sie wahrlich nicht Ursache, über die schwarze Sklaverei auch nur ein Wort des Tadel's zu äußern. Der europäische Zwangssoldat wird so weit gekleidet und genährt, daß er die von ihm geforderten Dienste zu leisten vermag; der amerikanische Sklave wird es auch, und meist noch besser und reichlicher. Der

Negerflave wird gepeitscht und mißhandelt, wenn er in dem ihm aufgenöthigten Berufe säumig oder widerspenstig ist; der europäische Soldat wird es auch, oder, weil der Staat wenig an ihm zu verlieren glaubt, erschossen. Aber noch viel thörichter ist diese weiße Sklaverei: der Negerflave wird doch nur zu productiver Arbeit, der europäische Soldat wird nur zu werthlosen Diensten gezwungen. Der schwarze Sklave wird im Gedanken an die Sklaverei erzogen; der europäische Zwangssoldat wird unter die Freien gezählt und als Unfreier behandelt. Der amerikanische Dienstherr ist so klug, die Waffen für sich zu behalten, und seinen Sklaven nur den Spaten und die Hacke in die Hand zu geben; der europäische Dienstherr nöthigt seinen Soldaten das Gewehr in die Faust. Wie sollten denn auch nicht die Gefahren dieser trostlosen Politik des Militärdespotismus von Tag zu Tag größer werden, in demselben Maße, als sich ihre Übel vermehren?"¹⁾ Eben diesen Gedanken, daß unser heutiges Conscriptionssystem nichts weiter ist, als der in den bunten Soldatenrock verummante schlimmste Überrest der frühern Fronpflichtigkeit und Leibeigenschaft, hat Kottack, der berühmte Verfasser des auszüglich wiederholten Art. Conscription, schon in den frühern Auflagen des „Staats-Lexikon“ ausgeführt; und eben diese sonnenklare, aber gleichwol noch vielfach mißkannte Wahrheit wird durch jede unbefangene Betrachtung der Bildungsgeschichte unsers Heerwesens über allen Zweifel erhoben.

Nach dem Grundsatz des altgermanischen Rechts: „Wehrhaft, ehrhaft“, gehörte jeder freie Mann, der eigene Güter und Rechte zu vertheidigen hatte, dem Heerbanne an, der die Güter und Rechte aller Stammesgenossen vertheidigte. Seine Wehrpflicht war also zugleich ein Recht und eine Ehre. Durch die Ausbildung des Lehnwesens und der Feudalmiliz verlor der Heerbann, oder die allgemeine Landwehr der freien und wehrhaften Männer mehr und mehr an Bedeutung. Das Aufgebot der Lehnmiliz unter der höchsten Führung des Oberlehnsherrn umfaßte die Vasallen und Astervasallen mit ihren hörigen und leibeigenen Knechten durch alle Abstufungen der Unterthänigkeit hindurch. Wie diese Knechte im Frieden ihren Grundherren häuerliche Frondienste thun mußten, so hatten sie ihnen im Kriege militärische zu leisten; der Übergang vom Frieden zum Kriege hatte also für sie nur eine Veränderung in der Art ihrer Fronen zur Folge. Die Grundherren, denen die soldatischen Robote geleistet wurden, waren hiernach zugleich die geborenen Führer ihrer Lehnsleute im Kriege; und damit hing es zusammen, daß bis zur Zeit der Französischen Revolution ein allgemeines Herkommen dem Adel die Offiziersstellen sogar dann noch zuwies, als von dem mit der Pflicht der militärischen Führung verbundenen Recht derselben schon lange keine Rede mehr war. Unter der Herrschaft des Lehnwesens hatte also für die große Masse der streitbaren Bevölkerung das Wehr- und Waffenrecht gänzlich aufgehört; es gab für sie nur noch eine fronartige Wehrpflicht, während sich zugleich bei den dem Oberlehnsherrn zunächststehenden Vasallen, also bei der Geburtsaristokratie der militärischen Führerschaft, ein militärischer Sondergeist mit eigenthümlich gefärbter Standesehre entwickelte. Ihren Kriegssold bezogen diese Vasallen als Natursold mittels der ihnen verliehenen Lehen; und als diese erblich geworden, wurden ihnen hiernach die erst noch zu leistenden Dienste im voraus bezahlt. In der Regel werden die vorausbezahlten Dienste schlecht gethan, wie sich dies bald auch bei den kriegerischen Leistungen der Feudalmiliz zeigte. Bei jeder Gelegenheit legten sich die Vasallen die Lehnverträge nach eigenem Gutdünken und im eigenen Interesse aus; sie folgten den Aufgeboten ihrer Lehnsherren, oder folgten ihnen nicht und verließen ihre Banner oft dann, wenn man ihrer kriegerischen Dienste am meisten bedurft hätte. Um so zahlreicher wurden diese Desertionen des ritterlichen Adels, als fast alles Besigthum schon zu Lehn vergeben und mithin bei den Heereszügen in fremde Länder nicht mehr viel zu gewinnen war; und bald kam es dahin, wie in der Geschichte des Mittelalters auf allen Seiten zu lesen ist, daß nicht mehr die Lehnstreue, sondern Lehnbruch und Lehnverrath zur Regel wurden. Da überdies, in Folge der bessern Ausbildung des Fußvolks, der militärische Werth des nur als Reiterei dienenden Adels sogar schon vor der Anwendung des Schießpulvers immer tiefer sank, so kam endlich ein Zustand, in dem der Lehnsadel seine Wehrpflicht im früher geforderten Maße nicht mehr erfüllen wollte und nicht mehr erfüllen konnte:

Unter solchen Umständen suchten die Regenten, die an ihrem unbotmäßigen und militärisch nicht mehr ausreichenden Feudaladel keinen Verlaß mehr hatten, ihre eigene Macht theils auf die aufblühende Macht der Städte und die bewaffneten Gemeinden zu stützen, theils und hauptsächlich auf geworbene Soldtruppen. Die besonders seit Ende des 15. Jahrhunderts immer-

1) Vgl. meine Schrift: Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft (Leipzig 1859), S. 199 u. 200.

mehr zunehmenden Werbungen fanden bis gegen Mitte des 17. Jahrhunderts meist auf bestimmte Zeit, oder auch auf Kriegsdauer statt. Weil man aber nicht eher warb, als man die Truppen im Kriege wirklich brauchen wollte, wurden die Regierungen häufig von den Ereignissen überrascht, bevor sie die Mittel zur Bildung einer bewaffneten Macht zusammenbringen konnten. Darum kam man bald auf den Gedanken, sich für Krieg und Frieden eine stets bereite Mannschaft anzuwerben. So entstanden in Frankreich unter Karl VII. (1445) die Ordonnanzcompagnien und damit die Keime des heutigen stehenden Heerwesens. Denn darin liegt der Begriff der stehenden Armee, daß sich die ihr angehörende Mannschaft das Waffenhandwerk entweder freiwillig als ausschließlichen Beruf gewählt hat, oder daß ihr dasselbe vom Staate als ausschließliches oder hauptsächlich Geschäft aufgedrungen worden ist. Diese ständigen geworbenen Truppen bildeten jedoch im Kriege nur den Kern der bewaffneten Macht, die zuweilen noch durch Lehnsaufgebote, hauptsächlich aber durch vorübergehende Werbungen verstärkt wurde. Noch in den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts bestand der größere Theil der kriegführenden Armeen aus solchen gelegentlich Geworbenen. Im Gegensatz zu den militärischen Fronddiensten der hörigen und leibeigenen Knechte der Feudalmiliz leisteten die geworbenen Freiwilligen ihre Kriegsdienste nur zum vertragmäßig ausbedungenen Preise, der sich (wie in allen andern Zweigen des freien Verkehrs und des Austausch von Arbeit und Dienstleistung gegen Geld und Gut) nach dem Verhältnisse von Nachfrage und Angebot richtete. Da indessen die aus allen Nationen geworbenen Freiwilligen nur durch das Interesse eines hohen Soldes an die Fahnen geknüpft waren, nicht auch durch das Interesse für Hof und Herd, Familie und Vaterland: so verweigerten sie ihren Dienstherren häufig nicht bloß den Gehorsam, sobald die Soldzahlung irgendwie stockte, sondern sie wurden wol selbst auch vertragsbrüchig, indem sie um reichlichem Soldes willen von einem Dienstherren zum andern überliefen. Wie früher die Feudalmiliz, so wurde hiernach auch die geworbene Soldateska zu einer unzuverlässigen Stütze für die Regierungen, und man versuchte es also zunächst mit einem Mischsysteme der Werbung und gewaltsamen Rekrutierung.

Denn der Grundsatz des allgemeinen Waffenrechts und der damit zusammenhängenden allgemeinen Landwehrpflicht hatte sich nicht bloß bei den freien Völkern, namentlich den Schweizern, sowie in den Verfassungen zahlreicher Städte erhalten, sondern man hielt auch am militärischen Dienstzwang hinsichtlich der fronpflichtigen Bevölkerung fest, während man gleichwol auf der persönlichen Heeresfolge des lehnspflichtigen Adels nicht mehr bestand und dadurch Anlaß gab, daß sich mißbräuchlich dessen Befreiung von jeder persönlichen Militärpflicht fast in alle Gesetzgebungen einschlich. Davon machte nur Rußland eine Ausnahme, wo Peter I. die lebenslängliche Verpflichtung zum Kriegsdienste auch für den Adel vom Feudalherrn auf das durch Aushebung gebildete neue stehende Heer übertragen, wo der ihn treffende directe Militärzwang erst unter Katharina II. in einen noch fortdauernden indirecten verwandelt wurde. Die ersten Aushebungen unter der bloß bäuerlichen und fronpflichtigen Bevölkerung fanden in dem in viele auswärtige Kriege verwickelten Schweden schon unter Karl IX. statt, weil das menschenarme und geldarme Land am wenigsten im Stande war, nur durch kostspielige Werbung eine erhebliche Macht zusammenzubringen. Dieses unter dem großen Gustav Adolf und Karl X. ausgebildete, dem schwedischen Indeltaheere noch jetzt zu Grunde liegende Aushebungssystem, wurde seit dem Dreißigjährigen Kriege fast überall nachgeahmt; und zum Zwecke der gewaltsamen Rekrutierung wurden die meisten Staaten in Cantone abgetheilt, oder auch die bestehende Provinzialeintheilung zu Grunde gelegt (Cantonensystem, Provinzialsystem). Eine nähere Betrachtung der Rekrutierungsgesetze des 18. Jahrhunderts (wie des preussischen Cantonreglements von 1733, des deutschen Rekrutierungsgesetzes von 1788) zeigt deutlich, daß der Militärzwang wesentlich auf die fronpflichtige und bäuerliche Bevölkerung fiel, die jedoch, nach der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus, nicht mehr durch Vermittelung des grundbegüterten Adels, sondern von den Regierungen unmittelbar zum Soldatendienste gepreßt wurde. Eben diese Vorstellung, die der Militärgesetzgebung des 18. Jahrhunderts zu Grunde lag, daß die einmal Ausgehobenen aus der Leibeigenschaft oder Hörigkeit ihrer Grundherren in die Leibeigenschaft des Staates übergegangen seien, zeigt sich darin, daß diese Soldaten nicht mehr als Personen, sondern als Sachen behandelt wurden, die nach Willkür von ihren Kriegs- und Leibherren an andere Regenten verschenkt, verkauft und vermietet werden konnten. Sie äußerte sich auch dadurch, daß in der Regel die einmal dem Militärdienste Verfallenen demselben auf Lebenszeit verfallen waren. Im Vergleiche zu unsern jetzigen Aushebungen für eine Reihe von Dienstjahren war es jedoch ein erheblicher Vortheil, daß hiernach im ganzen die Zahl der zum Soldatendienste Gezwungenen

eine verhältnißmäßig geringere blieb; und daß die Gewohnheit, die alles erträglich macht, endlich auch diesen auf Lebenszeit Verdammten ihren Zwangsberuf erträglich machte.

Neben den Aushebungen fanden indessen zahlreiche Werbungen statt, sodaß noch im Siebenjährigen Kriege ein Drittel bis die Hälfte der Armee Friedrich's des Großen aus geworbenen Ausländern bestand, und selbst im Kriege von 1806 — 7 die preussische Armee aus Inländern und Ausländern sehr gemischt war. Auch diese Werbungen trugen jedoch häufig das Gepräge der gewaltsamen Soldatenpresse: alle Mittel der List, des Betrugs und Zwangs kamen in der Art zur Anwendung, daß sich von Staat zu Staat ein eigentliches System des gegenseitigen Menschenraubs für Ergänzung der Heere ausbildete. Wo jedoch die Geworbenen wirklich Freiwillige waren, da erhielten dieselben vor den gezwungenen Soldaten ein Handgeld, das öfters (bei der damals grassirenden Liebhaberei an hochgewachsenen Soldaten) bis zur Höhe eines nicht unbeträchtlichen Kapitals anstieg. Andererseits wurde für die gewaltsam ausgehobenen „Kandeskinder“, um mit möglichst geringem Aufwande möglichst zahlreiche stehende Heere unterhalten zu können, der Geldsold und Naturalsold auf das nothdürftigste Maß herabgesetzt, sodaß bei den Armeen die von Clausewitz sogenannte „systematische Hungerleiberei des 18. Jahrhunderts“ gäng und gebe wurde. Auch dieser karge Sold offenbarte aufs deutlichste die Herabwürdigung des Wehrdienstes zu einer Leibeigenschaft und einem Frondienste. Denn das ist ja das Bezeichnende der Fronen, daß der Dienstherr mit einseitiger Willkür seine eigene Leistung auf jenes knappe Maß beschränken darf, wodurch es den Fröhnern nicht geradezu physisch unmöglich gemacht wird, die von ihnen geforderten Dienste noch leisten zu können.

Vom Drucke des Militärdespotismus und der Schmach der Militärklaverei hielten sich unter den Staaten Europas nur Großbritannien und die Schweiz frei. Trotz mancher mittelalterlichen Überlieferung, die noch in die Gegenwart hereinragt, machte doch England in dem, was die Signatur der Neuzeit ist, in der Befreiung der Arbeit, in der Aufhebung des mit dem Feudalwesen verbundenen Dienstzwangs jeder Art, bei weitem raschere Fortschritte als die Staaten des Festlandes. Ohne ausdrückliche gesetzliche Aufhebung waren in England, bald auch in den ihm verbundenen Reichen, die Leibeigenschaft und Fronen schon zu Ende des 16. Jahrhunderts verschwunden, während auf dem Festlande die erfolgreichern Bestrebungen für die Befreiung der Arbeit erst nach beinahe zwei Jahrhunderten ihren Anfang nahmen. Dieses Recht der britischen Nation, keine Zwangsdienste mehr leisten zu müssen, war auch von entscheidendem Einflusse auf das Heerwesen: man konnte nun gleichwenig an die Einführung eines gezwungenen ständigen Militärdienstes denken. Überdies machte die insularische und geschützte Lage des Landes die Unterhaltung eines zahlreichen ständigen Heeres minder nothwendig. Dieses Heer wäre noch geringer gewesen, hätte nicht die Bewachung von Irland, solange es als erobertes Land behandelt wurde, sowie in noch höhern Maße der wachsende Colonialbesitz eine stets bereite Truppenmacht erfordert. Aber gerade zu solchen fernern Unternehmungen für Vertheidigung oder Erweiterung des Colonialbesitzes durfte man am wenigsten einen Theil der freien britischen Bürger herausgreifen, um sie vor ihren Mitbürgern gegen die vom Staate willkürlich festgesetzten Bedingungen zum Kriegsdienste zu nöthigen. Man blieb also genöthigt, sich für die Zeit des Kriegs und Friedens auf die Werbung von Freiwilligen zu beschränken, die der Staat hoch genug bezahlen mußte, damit sie ihm ihre ständigen Militärdienste leisten wollten. Neben diesem freiwilligen Dienste im stehenden Heere blieb jedoch der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zum Zwecke der Vertheidigung gegen feindlichen Einbruch bestehen. Ein Ausfluß dieses Grundsatzes waren die frühern und nur vorübergehend angeordneten Aushebungen zum Landdienste unter der Leitung der Sheriffs, sowie die jetzt wol als beseitigt zu betrachtenden Matrosenpressen. Über die „Barbarei der Matrosenpresse“ hat sich die kurzsichtige und selbstgefällige Philanthropie des Festlandes oft genug tabelnd ausgesprochen, ohne nur daran zu denken, daß dieser Dienstzwang in England nur zur Zeit der Noth statthatte, während sich in den Continentalstaaten der jährliche Menschenraub der gewaltsamen Rekrutirung auch ohne Noth und mitten im Frieden wiederholt. Ein weiterer Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Wehrpflicht ist das gleichfalls nur für den Fall der Nothwehr berechnete englische Milizwesen. Dieses hatte, sobald für das britische Inselreich während längerer Zeit keine Angriffe zu besorgen waren, seine Perioden des Verfalls, bis es gelegentlich, in etwas veränderter Gestalt, wieder ins Leben gerufen wurde. Die 1854 gegründete englische Miliz ist aber wol als bleibendes Institut zu betrachten, das dem stehenden Heere ergänzend und unterstützend zur Seite stehen soll. Auch das neue englische Milizgesetz stellt die Möglichkeit eines Militärzwangs in Aussicht, allein abermals nur für den Nothfall und wenn sich nicht die genügende Zahl von Freiwilligen

zum Militärdienste gemeldet hat. Auch ist die Miliz (und dieser sehr wichtige Umstand ist ja nicht zu übersehen) hinsichtlich des Soldes mit den Freiwilligen der stehenden Armee auf gleichen Fuß gestellt: im freien England denkt man also gar nicht daran, die Staatsbürger zu irgendeinem niedrigeren Preise Militärdienste thun zu lassen, als wofür diese Dienste auch freiwillig geleistet werden.

Eine ähnliche Entwicklung hatte das schweizerische Heerwesen. Wollten die Einzelstaaten (Cantone) für sich selbst eine ständige Bewaffnung, so mußten sie ihre Leute anwerben. Die Bundesverfassung von 1848, Art. 13, verbot sodann ausdrücklich dem Bunde als solchem, stehende Truppen zu halten, während ein Canton, ohne Erlaubniß des Bundes, nicht mehr als 300 Mann haben sollte. Von dieser sehr beschränkten Befugniß macht aber seit 1856 kein einziger Canton mehr Gebrauch; in der glücklichen Schweiz ist also der letzte Rest jedes stehenden Heerwesens verschwunden. Um so größere Sorgfalt wurde auf Ausbildung des Milizwesens verwendet, das sich vom englischen dadurch unterscheidet, daß der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auch in der Zeit des Friedens zur wirklichen Anwendung kommt. Aber die Übungen der schweizerischen Miliz im Frieden sind auf ein solches Maß beschränkt, daß sie in den bürgerlichen Hauptberuf auf keine Weise störend eingreifen. Darin besteht das Wesen aller persönlichen Freiheit, daß kein Staatsbürger, soweit dies nicht zur Erhaltung des Ganzen unumgänglich nöthig ist, gegen Willen und Neigung zu Dienstleistungen gezwungen werden kann. In allen Staaten des Festlandes, außer der Schweiz, gilt jetzt noch das System einer gewaltthätigen Rekrutirung, wodurch den Betroffenen für eine Reihe von Jahren der militärische Beruf als Hauptberuf aufgezwungen wird. Es gibt also in Europa erst zwei wirklich freie Völker: Briten und Schweizer. ²⁾

2) Entstehung und Ausbildung des Conscriptionssystems. Die Französische Revolution erweckte auch bei andern Nationen Europas die bald veraltete Hoffnung auf freie Wehrverfassungen, die überall die Bedingung freier Staatsverfassungen sind. Bis zum Ausbruch der Revolution wurde in Frankreich, wie in England, das eigentliche stehende Heer durch Werbung und Einreihung von Freiwilligen gebildet. Wie jedoch früher dieser geworbenen Armee der Heerbann (Ban et Arrièreban) als Hülfarmee zur Seite gestanden, so wurde neben der erstern durch Ludwig XIV. noch eine durch Aushebung gebildete und seit 1691 vermittelst des Loses rekrutirte Miliz geschaffen. Derselbe König führte für die Seetruppen die Aushebung ein. Für die Landarmee wurde noch zu Ende 1789 und selbst 1791 die Ergänzung mittelst Werbung angeordnet, und es erschien noch im März desselben Jahres ein Gesetz über die ganz nach altem Fuße durch Anwerbung vorzunehmende Rekrutirung. Nur irrthümlich wird nicht selten das unter Carnot's besonderm Einflusse am 24. Febr. 1793 erlassene Aufgebot von 300000 Mann als Anfang des Conscriptionssystems ausgegeben. Damals wurde vielmehr beschlossen, daß sich bis zur Beendigung der Rekrutirung im bemerkten Betrage alle unverheiratheten oder kinderlosen Bürger zwischen 18 und 40 Jahren im Zustande permanenter Requisition befinden sollen; daß jede Gemeinde, nachdem sie drei Tage lang den Eintritt von Freiwilligen abgewartet, ihr Contingent durch Wahl zu ergänzen habe; daß jeder Franzose von 40—60 Jahren zur Nationalgarde gehöre. Es handelte sich also nur um eine vorübergehende Maßregel der Nothwehr zur Rettung Frankreichs vor seinen auswärtigen Feinden, um

2) Eine Betonung der Vorzüge des britischen Heerwesens ist keine Beschönigung seiner Mängel, wie etwa der Käuflichkeit der Offiziersstellen, der grausamen Peitschenhiebe u. dgl. Was indessen diese letztern anlangt, so sollten die Tabler auf dem Festlande nicht übersehen, daß sich in England der Geworbene freiwillig auch dem militärischen Straßsysteme unterwirft, daß also die Strafe, die ihn im Falle eines Vergehens trifft, eine Art Conventionalstrafe ist. In den Festlandsstaaten liegt dagegen das schlechthin Verwerfliche, die unfittliche und entfittlichende Barbarei der Militärstrafen wesentlich darin, daß diese über Menschen verhängt werden, denen gegen Willen und Meinung ein Beruf aufgezwungen ist; ja, die oft nicht einmal fähig sind, die ihnen aufgenöthigten Pflichten im geforderten Umfange erfüllen zu können. Die Wehrverfassung, oder die Bestimmungen darüber, wie die bewaffnete Macht im so oder anders festgesetzten Bestande vereinigt und erhalten (ergänzt) werden soll, kann in jeder Weise den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, während an der militärischen Organisation und Formation sehr viel zu tabeln ist. Dies gilt gerade vom englischen Heerwesen, indem die britische Wehrverfassung in einem Cardinalpunkte, in der vollen und gerechten Belohnung des eigenen Heeres, sogar vor der sonst so lobenswerthen schweizerischen Milizverfassung einen entschiedenen Vorzug hat. Der Verfasser dieses hielt sich darum verpflichtet, in einem Gesuche an die eidgenössische Bundesversammlung — das unter dem Titel „Das gute Recht der Soldaten und Landwehrmänner u. s. w.“ (Winterthur 1859) auch gedruckt erschienen ist — jenen empfindlichen Mangel im schweizerischen wie in allen andern continentalen Heerwesen zur Sprache zu bringen.

eine Wiedererweckung der allgemeinen Volkswehr, während nicht entfernt daran gedacht wurde, der Nation sogar für die Zeit des Friedens die ständige Last des Militärzwangs aufzubürden. Um dieselbe Zeit verwilligte die Republik dem französischen Heere eine Nationalbelohnung von einer Milliarde Fr., die es nach siegreicher Beendigung des Kriegs erhalten sollte. Man dachte ohne Zweifel daran, die einzelnen Mitglieder der Armee in dem ihnen gebührenden Betrage zu Staatsgläubigern zu machen, also an eine ähnliche Form der Bezahlung, wie sie 1825 zur Entschädigung der Emigranten mittels einer in verkäuflichen Staatsrenten zahlbaren Milliarde geleistet wurde. Dieses der Armee von der Republik geleistete Versprechen konnte nicht erfüllt werden, weil der Republik selbst durch das Kaiserreich ein Ende gemacht wurde, und weil Napoleon I. die später erfahrungsmäßig als ausführbar erwiesene Erfüllung des Versprechens für eine „Schimäre“ erklärte. Allein schon das Dasein einer solchen Verheißung war ein schlagender Beweis, daß man keineswegs im Sinne der spätern Conscription eine Armee zusammenpressen, die Zwangssoldaten ihrem bürgerlichen Berufe dauernd entreißen und ihnen besonders schwere persönliche und ökonomische Lasten aufladen wollte, ohne ihnen zugleich die volle und gerechte Belohnung der von ihnen geforderten Dienste zu gewähren.

Erst durch das von General Jourdan ausgearbeitete Gesetz vom 19 Fructidor V (1798), als die Republik bereits im Hinscheiden war, wurde die Conscription sowohl der Sache als dem Namen nach eingeführt. Hiernach sollte das Los über Einreihung der in acht Altersklassen getheilten jungen Mannschaft entscheiden. Aber selbst damit war es keineswegs auf eine ständige Last auch für die künftige Friedenszeit abgesehen. Erst der Ehrgeiz Napoleon's I., der für seine im fernsten Auslande geführten Offensivkriege zahlreicher stehender Heere bedurfte, die als willfährige Werkzeuge der Herrschsucht in seine Hand gegeben waren, machte den Menschenraub der Conscription zu einem Krebschaden für die europäische Menschheit, der seit mehr als einem halben Jahrhundert allen Frieden und alle Freiheit, alle Ordnung und allen Wohlstand zerstörend, immer tiefer um sich frißt. In Frankreich allein verfügten die Senatsconsulte während der Regierungszeit des ersten Napoleon die Aushebung von 3 Mill. (2,947665) Mann, die bis auf geringe Überreste dem Kriege als Schlachtopfer fielen. Von da aus verbreitete sich diese Soldatenpresse nicht bloß über die französischen Vasallenstaaten, sondern auch über die meisten andern Länder Europas, deren unumschränkte Beherrscher im Conscriptionssysteme nach französischem Schnitte ein nur allzu taugliches Mittel zur Befestigung ihres Militärdespotismus erkannten.

Als man endlich 1813—15, zum Sturze des allbedrohlichen ersten französischen Kaiserreichs, die Wehrkraft der Völker aufbieten mußte, schien wieder das Landwehr- oder Milizsystem über das auf Conscription gegründete stehende Heerwesen den Sieg zu gewinnen. Wenigstens gelangte Preußen zu einer Wehrverfassung, welche trotz mancher spätern Rückschritte nach den Misständen des französischen Systems hin doch sogar in ihrer verkümmerten Gestalt noch große Vorzüge vor diesem letztern hat. Aber auch Oesterreich verkündete damals „den Völkern Italiens die Erbsung von der Geißel der französischen Conscription“; die andern italienischen Regierungen folgten diesem Beispiele, und in Frankreich selbst, wo 1814 die Heere der Verbündeten und die heimkehrenden Bourbonen von der Nation mit dem allgemeinen Rufe: Nieder mit der Conscription! empfangen wurden, verfügte Art. 12 der Charta Ludwig's XVIII. die Abschaffung derselben. Aber damit trat in der Politik der Restauration nur ein kurzer lichter Augenblick ein; denn sowohl die Gewalthaber in den Staaten des nackten Absolutismus wie des Scheinconstitutionalismus griffen bald wieder, um die Völker Europas von neuem zerfleischen zu können, nach der kaum erst weggeworfenen „Geißel der Conscription“. Damals bildete sich in den Staaten des Scheinconstitutionalismus bei vielen doctrinären Staatsmännern der politische Aberglaube aus, daß sich die wesentlichen Vorzüge der britischen Staatsverfassung auf den Boden des Festlandes verpflanzen ließen, ohne die gleichzeitige Einführung der auf den gerechten Haß gegen jeden Militärzwang und auf volle Achtung der persönlichen Freiheit gegründeten britischen Wehrverfassung. In Verfolgung dieser unfruchtbaren Politik suchte man die sogenannte verfassungsmäßige Freiheit mit der im Conscriptionssysteme verkörperten Erbschaft des Militärdespotismus zu verkuppeln, und weil man der weltgeschichtlich beglaubigten Wahrheit: „Wie die Wehrverfassung so die Staatsverfassung“, nicht eingedenk blieb, gelangte man zu jener in verfassungsmäßige Formen verlarvten Willkürherrschaft und zu jenen inhaltleeren staatsrechtlichen Fictionen der constitutionellen Monarchie, welche diese selbst nur noch als große Lüge erscheinen ließen.

In Frankreich (und um dieselbe Zeit geschah ähnliches in den italienischen Staaten) wurde

durch Gesetz vom 10. März 1818 die Aushebung von 40000 Mann für sechs Jahre, sodann am 9. Juni 1824 von 60000 Mann für acht Jahre Dienstzeit beschlossen. Bei dieser Erneuerung des kaum erst so feierlich verdamnten Conscriptiönsystems hatte man zwar noch so viel Scham, daß die gewaltsame Aushebung als bloße Ergänzung des freiwillig geleisteten Militärdienstes bezeichnet wurde. Da man aber keine hinlänglich günstigen Bedingungen setzte, um die freiwilligen Eintritte zahlreich zu machen, so war auch wieder jene Bezeichnung nur eine neue Lüge zur Täuschung des französischen Volks. Ebenso illusorisch war es, als nach der Juli-revolution die Charte von 1830 verordnete, daß der Betrag des jährlichen Contingents durch die Kammern votirt werden solle. Eine solche Bestimmung hat in England einen Sinn, wo die ganze Nation, von den untersten Schichten bis zu den höchsten Spitzen hinauf, von der unerbittlichen Ungerechtigkeit jeder gewaltsamen Rekrutirung für die Zeit des Friedens und der Gefah-losigkeit aufs tiefste durchdrungen ist. In Frankreich aber, wo die Deputirten für ihre Person schon lange über die Jahre der Militärpflichtigkeit hinaus waren, und für ihre etwa vom Lose getroffenen Söhne leicht die Mittel des Loskaufs oder der Befreiung auf anderm Wege fanden, kamen diese in den Vorurtheilen des Militärdespotismus versteinerten Abgeordneten nicht einmal bis zum Gedanken an das schreiende Unrecht, womit sie sich durch Wiedereinführung der Con- scription am ganzen minder bemittelten Theile der Bevölkerung versündigten. Sie votirten also die angesonnenen Rekrutenaushebungen gerade so regelmäßig und mit der gleichen stumpf- sinnigen Selbstsucht, wie es der frühere kaiserliche Senat gethan hatte, und wie es der jetzige neukaiserliche Senat abermals thut. Schon durch ein Gesetz vom 21. März 1832 wurde für eine Dienstzeit von sieben Jahren der gewöhnliche Betrag der jährlichen Aushebung auf 80000 Mann gesteigert und die Aushebung nach dem Lose, unter bloß beiläufiger Erwähnung des freiwilligen Eintritts, als Hauptgrundlage der Rekrutirung erklärt.

Seit der Februarrevolution von 1848 mehrte sich unter militärischen und bürgerlichen Notabilitäten die Zahl der freilich erst vereinzelt, von den Sklaven des noch herrschenden Vorur- theils bald wieder übertäubten Stimmen, die sich gegen das Unheil eines auf das Zwangssystem der Conscriptiön gegründeten, faulen und verschwenderischen, bewaffneten Friedens erhoben. Zu denen aber, die sich schon von diesem Zeitabschnitte durch ein unbefangenes Urtheil auszeich- neten, gehörte der Feldmarschall Graf Maderky. In seinen „Denkschriften militärisch-politischen Inhalts“ (Stuttgart 1858), S. 447, bemerkt er, daß man „mit stehenden Heeren nur so lange anslange, als es in allen Staaten Sitte bleibe, den Krieg nur mit stehenden Heeren zu führen“. Er hebt hervor, daß die zuverlässigste Stärke eines Staats auf zweckmäßig gebildeten Landwehren beruhe, daß diese Einrichtung die natürlichste und deshalb auch die beste sei, daß das Bewußtsein der Selbstvertheidigung den kriegerischen Geist erhalte, der ein Volk unüberwindlich macht, daß eine ganz unter Waffen stehende Nation noch nie unterjocht worden sei (S. 446 fg.). Und ob- gleich er im Jahre 1834 die Einführung eines allgemeinen Landwehrsystems für Oesterreich noch zur Zeit nicht für passend erklärt, so sagt er es doch deutlich genug, daß er diejenige Wehr- verfassung für die beste hält, wodurch „die ganze Stärke des Wehrstandes in ein Landwehr- oder Reiterwesen gelegt ist, sodas die Landwehr die eigentliche Armee bildet, das stehende Heer aber bloß die Schule für die Landwehr abgibt“.

Zum Theil kamen diese vernünftigeren Ansichten in mehreren öffentlichen Acten der Gesetz- gebung von 1848 zum Vorschein. In Deutschland brachte es die Nationalversammlung bis zum „Entwurf einer deutschen Wehrverfassung“, deren leitende Grundsätze in der am 28. März 1849 beaufundeten Reichsverfassung anerkannt wurden, sowie in den einen integrireuden Bestandtheil dieser Verfassung bildenden und von den meisten deutschen Regierungen als Gesetz publicirten „Grundrechten des deutschen Volks“. 3) Dieser Entwurf hat noch manche Lücken und Unbe- stimmtheiten, die eine willkürliche Deutung zulassen und in der Praxis des Staatslebens der ungehörigen Fortdauer überlieferter Mißbräuche Vorschub thun können. Schon die Bezeich- nung des aus den fünf Altersklassen vom einundzwanzigsten bis vollendeten fünfundzwanzig- sten Lebensjahre zu bildenden „ersten Heerbanns“ als des „bereiten Heers“ und zugleich als der „allgemeinen Waffenschule für die ganze Nation“ (§. 17 des Entwurfs), enthält in sich selbst einen Widerspruch. Wer die angebliche „allgemeine Waffenschule“ noch nicht vollständig durchgemacht hat, wäre nach der Voraussetzung des Entwurfs für die bestmögliche Erfüllung

3) Vgl. Verfassung des deutschen Reichs. Amtliche Ausgabe (Frankfurt a. M. 1849), Abschnitt II, An III, §§. 11 — 19; Abschnitt VI (die Grundrechte des deutschen Volks), Art. II, §. 127.

seiner Wehrpflicht noch nicht vollständig erzogen, und das ganze sogenannte „bereite Heer“ würde also aus noch nicht Bereiteten bestehen. Diese Bemerkung ist keine bloße logische Spitzfindigkeit, sie deutet vielmehr auf einen wesentlichen Mangel in der ganzen Institution unserer stehenden Heere, die man im Jahre 1848 in „bereites Heer“ umtaufen wollte, weil damals das stehende Heerwesen aus so erklärlichen als zureichenden Gründen in hohem Grade unpopulär geworden war. Denn es ist zugleich eine Thorheit und Barbarei, daß man nicht mehr die sogenannte „allgemeine Waffenschule“ (wie es doch die weisen Völker des Alterthums thaten) mit der allgemeinen Jugendbildung zu verbinden weiß, daß man sich vielmehr vermißt, die jungen Staatsbürger dem Kriege während derselben Zeit zu opfern, da man sie noch in der Waffenschule des stehenden Heeres für die Kriegsführung nothdürftig abzurichten sucht.

Ein weiterer Mangel des deutschen Wehrverfassungsentwurfs von 1848 ist die Zulassung einer zu langen Übungszeit sogar für die große Mehrtheit der Armeen, für die Infanterie. Für diese Prüfung bei der Fahne ist für den ersten Heerbann allerdings nur ein Maximum von $1\frac{1}{2}$ Jahren festgesetzt, aber die wirkliche Präsenz wird doch, laut Bericht des Wehrausschusses an die deutsche Nationalversammlung, auf etwa 12 Monate mindestens veranschlagt. Bei dem schweizerischen Milizheere werden noch nicht so viele Wochen auf Übungen verwendet, als für das deutsche Heer Monate verwendet werden sollten, und doch ist die militärische Leistungsfähigkeit der großen Masse des schweizerischen Fußvolks auf gleiche Linie mit derjenigen der Infanterie der stehenden Armeen zu setzen, wenn diese auch im Frieden jahrelang gedrillt worden ist. Mit der längern oder kürzern Übungszeit hängt aber die größere oder geringere Kostspieligkeit des Heerwesens zusammen, und ohne die Fortdauer eines ohnehin schon maßlos gesteigerten Militäraufwandes ließe sich bei allzu langer Präsenz die Wehr- und Übungspflicht aller Wehrkräftigen gar nicht verwirklichen. Eine wesentliche Lücke im deutschen Wehrverfassungsentwurf war es endlich, daß nach §. 47 „für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse die Verpflegung und Besoldung der Truppen den Einzelstaaten überlassen blieb“. Es hatte danach wenigstens den Anschein, als ob es sein Bewenden haben solle bei der herkömmlichen ökonomischen Misshandlung der Soldaten durch ihre eigenen Regierungen, bei dem Zwange zu Militärdiensten gegen einen willkürlich festgesetzten und so niedrigen Lohn, daß man dagegen nur die nothdürftigsten und möglichst unvollständig geleisteten Kriegsdienste erwarten darf.

Bei alledem offenbarte sich in jenem „Entwurf einer deutschen Wehrverfassung“ ein anerkennenswerther Fortschritt. Und erwägt man, daß alle politischen und militärpolitischen Reformen vom gerade Bestehenden, ob es gut oder schlecht sei, ausgehen und daran anknüpfen, daß sie darum die einmal historisch gewordenen Vorurtheile als eine schwer überwindliche und nur mit Vorsicht anzugreifende feindliche Macht beachten müssen: so muß immerhin der Entwurf von 1848 als ein zunächst Erreichbares gelten, das kein starr abgeschlossenes Ganze war, sondern der Möglichkeit weiterer Reformen Raum ließ. Dieser Vorschlag einer deutschen Wehrverfassung ist in seinen wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Dienstzeit, der Gliederung der bewaffneten Macht in mehrere Heerbände u. s. w. fast nur eine wörtliche Wiederholung der preussischen Wehrverfassung; er knüpft also um so bestimmter an ein bereits Bestehendes und bis zu gewissem Grade Bewährtes an. Aber er wollte nicht bloß das preussische Heerwesen zum deutschen erweitern, sondern es auch befreien von seinen Auswüchsen und es erneuern im Geiste jener ursprünglichen Ideen, wovon seine genialen Gründer beseelt waren. Zu den Auswüchsen des jetzigen preussischen Heerwesens, wodurch es allzu kostspielig im Frieden wird, gehört die überflüssig lange Dauer der Übungszeit und des Garnisonsdienstes. Dapon war die unvermeidliche Folge, daß endlich die allgemeine Wehrpflicht nur noch auf dem Papiere bestehen konnte, weil es einen viel zu unerschwinglichen Aufwand erfordern würde, wenn alle Wehrkräftigen dadurch, daß man sie die lange und kostspielige sogenannte Waffenschule des stehenden Heers durchlaufen ließ, auch zu Wehrkräftigen hätten ausgebildet werden sollen. Man verfiel also auch in Preußen auf das Auskunftsmittel, das Los entscheiden zu lassen, welche Wehrpflichtigen in die Waffenschule des stehenden Heers wirklich eingereiht werden sollten, d. h. man näherte sich den willkürlichen und ungerechten Satzungen des französischen Conscriptionssystems. Dagegen trat nun der Wehrverfassungsentwurf von 1848 entschieden auf, indem er in den §§. 12 und 15 den Grundsatz verkündete: „Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche. Stellvertretung findet nicht statt.“ Und: „Alle verfügbare Wehrpflichtigen werden auch wirklich eingereiht und ausgebildet.“ Eben dieser Grundsatz wurde in die als Gesetz verkündeten „Grundrechte des deutschen Volks“ und in den Entwurf der „Verfassung des deutschen Reichs“, §. 137, aufgenommen. Sollen aber alle Wehrfähigen die gleiche Wehrpflicht erfüllen, so müssen auch

alle die wesentlich gleiche und eben diese Erfüllung ermöglichende Waffenschule durchmachen.⁴⁾ Damit ist zugleich die Beseitigung des auf das französische Conscriptionssystem gegründeten Heerwesens ausgesprochen; denn dieses besteht ja in nichts andern als darin, daß ein Theil der wehrkräftigen Bevölkerung vor dem andern bewaffnet, sowie vor dem andern in den Waffen geübt und für den Gebrauch derselben in Bereitschaft gehalten wird. In der That hatten also 1848 in Deutschland alle maßgebenden Volksvertretungen und Regierungen mit dem bisher geltenden französischen Conscriptionssystem vollständig gebrochen, und durch Verkündung der „Grundrechte des deutschen Volks“ als Gesetz war mithin der bisher conscriptionspflichtigen Bevölkerung die Erlösung von der Last und Schmach der Conscription förmlich und feierlich angekündigt worden. Bei den Verwickelungen in Europa seit Anfang 1859 ist es wol an der Zeit, daß sich das deutsche Volk und deutsche Regierungen diese damals unerfüllt gebliebene Verheißung wieder ins Gedächtniß rufen; daß sie sich erinnern, wie 1848 der gesammten deutschen Nation die Aussicht auf die allgemeine Einführung einer verbesserten preussischen Wehrverfassung eröffnet worden ist.

Ganz ähnliche Ansichten äußerten sich gleichzeitig in Frankreich, und daß dieselben ohne Verabredung in beiden großen Nachbarvölkern zu Tage traten, ist an sich schon ein Beweis, daß sich darin ein weit gefühltes, europäisches Bedürfniß kund that. Der erste Entwurf einer republikanischen Verfassung im Jahre 1848 setzte in Art. 109 fest: „Jeder Franzose, außer den gesetzlich Befreiten, ist zu persönlichem Dienst im Heere und in der Nationalgarde bestimmt. Die Stellvertretung ist untersagt.“ Damit wurde nicht bloß das den Reichen zugetheilte Privileg des Loskaufs beseitigt, sondern das ganze Conscriptionssystem aufgehoben; denn dieses unterscheidet sich ja vom Volksheerwesen gerade dadurch, daß die vom Glück Begünstigten, daß die Reichen und zufällig sich frei Losenden „zu persönlichem Dienst im Heere“ nicht genöthigt sind; daß nur die Armen und vom blinden Unglück des Loses Betroffenen zum schlecht belohnten militärischen Frondienste gezwungen werden; daß mithin im Volksheerwesen der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht verwirklicht, durch das Conscriptionssystem dagegen zu einer blumpen Lüge gemacht wird. Gleiche, oder ähnliche Forderungen wurden in der Presse und von einzelnen hervorragenden Franzosen gestellt. So verlangte Emile de Girardin vor allem andern „eine unverzügliche Verminderung der Armee um 200000 Mann“. In seiner Beurtheilung der Politik Lamartine's machte es demselben E. Barrault zum bitteren Vorwurfe, daß er, als ein fester Anhänger des Friedens, doch nur im Sinne eines Abbé de St.-Pierre den Frieden proclamirt und sich „für den Don Quixote aller unterdrückten Nationalitäten erklärt habe“; er hätte vielmehr „die Entwaffnung wagen“ und die hierdurch „hundertweise ersparten Millionen“ zur Belebung der stockenden Arbeit verwenden sollen. Proudhon wollte als ersten Act nach den Februarereignissen, daß Frankreich von den andern Staaten Europas die „allgemeine Entwaffnung verlange und die Verweigerung dieser Forderung als casus belli erkläre“. Anderswo sagt er zur Beantwortung der Frage, was nach den Februartagen zu thun war: „Man mußte die Regierung entwaffnen, die halbe Armee abtanken, die Conscription abschaffen, eine Landwehr organisiren, die Truppen aus der Hauptstadt entfernen und erklären, daß die ausübende Gewalt in keinem Falle, unter keinem Vorwande die Nationalgarde auflösen und entwaffnen könne.“ Derselbe Proudhon übersehte damals die Erzählung des Alten Testaments von der Verwahrung Samuel's gegen die Ernennung eines Judenkönigs, wie folgt: „Er wird eure Söhne nehmen, um Conscribirte daraus zu machen, und eure Töchter zu Marketenberinnen und Grisetten. Und wenn er sich eine Macht gebildet haben wird, wird er Steuern legen auf die Personen, Häuser, Geräthschaften, Güter, auf den Wein, das Salz, das Fleisch, die Kaufwaaren, um seine Soldaten, seine Beamteten und Maitressen zu bezahlen. Und ihr werdet seine

4) Der Staat, welcher dafür sorgen will, daß durch zureichende Waffenübungen alle Wehrkräftigen auch zu Wehrtüchtigen ausgebildet werden, hebt zwar damit jede Stellvertretung hinsichtlich dieser Waffenübungen auf. Allein daraus folgt nicht, daß es den einzelnen wehrtüchtigen Männern verboten werden müsse, nach freier vertragsmäßiger Vereinbarung den Dienst in der einen Heeresabtheilung mit dem in der andern Abtheilung vertauschen zu dürfen. Warum sollten auch (wenn etwa der Staat zur Erreichung eines kriegerischen Zwecks nur seines ersten Heerbanns zu bedürfen glaubt) die durch das Angebot in ihren bürgerlichen Erwerbsverhältnissen besonders Bedrängten, nicht die gleich kriegstüchtigen Wehrmänner des zweiten Heerbanns als Ersatzmänner stellen können? In diesem Sinne kann bei jeder noch so umfassenden Volkswehr, gerade im Interesse der persönlichen Freiheit und Gleichheit, immer noch eine Stellvertretung zugelassen werden.

Knechte sein“ u. s. w. Auch eine Ahnung des schweren Unrechts, dessen sich die Regierungen gegen die zu ihren Armeen gepressten Zwangssoldaten schuldig machen, kam zum Vorschein. Dessen ein Zeugniß sind die Vorschläge für eine ökonomisch bessere Stellung des conscribirten Theils der französischen Armee, wie sie in dem am 5. April 1849 an die französische Nationalversammlung erstatteten Berichte einer Commission gemacht wurden, welcher die ausgezeichnetsten Führer dieser Armee, ein Lamoricière, Cavaignac, Bedeau, Charras und andere angehört hatten.⁵⁾ Von diesem Gefühle des Unrechts, womit sich die Regierungen gegen ihre conscribirten Armeen versündigen, findet sich zwar keine Spur weder in den Schriften noch in den Handlungen Napoleon's III., der vielmehr die Conscription „als eine der größten Institutionen des Jahrhunderts“ bezeichnet („Des idées Napoléoniennes“, Paris 1839, S. 98 u. 99). Aber er gibt doch zu, daß die Conscription „wegen Verlängerung des Kriegs unglücklicherweise auf Frankreich schwer gelastet habe“. Zugleich spendet er reichliche Lobsprüche dem preussischen Landwehrsystem, als dessen eigentlichen Erfinder er Napoleon I. betrachtet wissen will. Von dem letztern führt er folgende merkwürdige Aeußerung an: „Im Frieden würde ich alle Souveräne dahin gebracht haben, nur noch ihre einfache Garde zu halten; ich würde in der Art die Nationalgarde organisiert haben, daß im Nothfalle jeder Bürger seinen Posten gekannt hätte. Dann erst wäre die Nation fest gegründet, und allen Stürmen der Menschen und Jahrhunderte gewachsen gewesen.“ Sieht man also genauer zu, so scheint nur der jetzige Kaiser der Franzosen von der Conscription zu sprechen, während er in der That vom Grundsatze der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht spricht, der einzig und allein im System der Landwehr oder Miliz zu verwirklichen ist. Zu jeder Stunde kann hiernach Napoleon III. „allen Souveränen“ mit der Abschaffung der „Geißel der Conscription“ vorangehen, er würde sich dadurch den Ruhm verdienen, daß er sich selbst und seinen „Napoleonischen Ideen“ auch im Handeln treu geblieben ist.

Bevor sich jedoch solche zukunftreiche Gedanken abklären und zur That reifen konnten, hatte sich Napoleon III. zum Erben der Überlieferungen, der Vorurtheile und Sünden des herkömmlich gewordenen Militärdespotismus gemacht. Statt also wirklich mit der Abschaffung der Conscription sowie mit der Einführung des von ihm belobten und nur auf die Vertheidigung berechneten Landwehrsystems voranzugehen, benutzte er den Krieg gegen Rußland 1854—56 zur weitem Ausbildung der Säbelherrschaft auf der Grundlage militärischer Sklaverei. Nach diesem Kriege, der den Erwerb der europäischen Arbeit in so ungeheuern Massen verschlang, daß sich die directen und indirecten Verluste, die er zur Folge hatte, auf nahe 18 Milliarden Fr. veranschlagen lassen, hofften von neuem die erschöpften Nationen auf dauernde Erleichterung ihrer Lasten. In der That verfügte Rußland eine nicht unerhebliche Reduction seiner Armee, und durch den bei der Krönung des Kaisers Alexander II. im Jahre 1856 gefaßten Beschluß einer mehrjährigen Suspension jeder gewaltsamen Rekrutirung gab sogar das auf den höchsten Grad des Militärdespotismus gegründete Rußland den andern Staaten den thatsächlichen Beweis, daß die Conscription jahrelang unterbleiben könne, ohne Gefahr für den Staat und sogar ohne alsbaldige Auflösung des gerade bestehenden Militärorganismus. Es wurde also damit auch der thatsächliche Beweis geführt, daß alle Staaten Europas zu jeder Zeit im Stande wären, durch Verzicht auf die Conscription für mehrere Jahre ihre gedrückten und unzufriedenen Völker des schwersten Joches unverzüglich zu entlasten und dadurch sich selbst eine geräumige Frist zu geben, binnen welcher der Übergang vom ungerechten und auf die Dauer unhaltbaren Conscriptionssystem zum wohlfeilen und zweckmäßigen Landwehr- oder Milizsystem leicht bewerkstelligt werden könnte. Auch Oesterreich fand in seinem finanziellen Nothstande einen zwingenden Grund, um dem von Rußland gegebenen Beispiele der Reduction in freilich noch unerheblichem Umfange zu folgen; während England mit seinem aus Geworbenen gebildeten kleinen stehenden Heere und seiner 1853 organisirten Miliz, sowie Preußen mit seiner Landwehr ohnehin schon einen Standpunkt innehatten, der dem Bedürfnisse der Erhaltung des Weltfriedens, den Geboten der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Staatsklugheit in weit höherm Grade entsprach als das französische Wehrsystem. Von allen europäischen Großstaaten war es also nur das neukaiserliche Frankreich, das durch Beibehaltung eines bedrohlichen und stets angriffsbereiten Armeebestandes auch die andern Staaten einer fortschreitenden Verminderung ihrer Heere und an Erleichterung der Volkslasten verhinderte; das kaum erst der Welt verkündet hatte: „L'empire c'est la paix!“ und doch nach kurzer Waffenruhe seit dem Pariser Frieden von

5) Näheres darüber und über namhafte Gegner des Conscriptionssystems aus fast allen Ländern Europas s. in der Schrift: Die Rettung der Gesellschaft u. s. w.

1856 auch den italienischen Krieg von 1859 unvermeidlich machte. Schon der russische Krieg gab dem dritten Napoleon den erwünschten Anlaß zu vermehrten Zwangsaushebungen, und selbst nach dem Kriege wurde 1857, statt einer Verminderung des regelmäßigen Friedensstandes der französischen Armee, eine Erhöhung beschlossen durch eine Ausdehnung der normalmäßigen Zahl der jährlich Auszuhebenden von 80000 auf 100000 Mann. Als endlich der faule, bewaffnete Friede seiner innersten Natur nach im Jahre 1859 wieder zum Kriege umschlug, wurden vollends wieder die ökonomischen und persönlichen Militärlasten aller Nationen Europas auf einen Grad gesteigert, der hoffentlich für die Völker wie für die Regierungen recht bald ein völlig unerträglicher sein wird.

Das Wesentliche des französischen Conscriptionssystems faßt sich im Folgenden zusammen. Allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste für die gesetzlich als diensttauglich Erklärten, jedoch mit zahlreichem Zwange gegen die conscribirten Soldaten zur Leistung ihrer militärischen Dienste gegen einen vom Staat willkürlich festgesetzten und viel zu niedrigen Preis (Sold); wirkliche und unvermeidlich willkürliche Befreiungen; Verwendung der wehrpflichtigen Diensttauglichen für eine Reihe von Jahren, vom Eintritt in ihr militärpflichtiges Alter an und nach Maßgabe des jährlichen Bedarfs an neuer Mannschaft; Entscheidung durch das Los, wer von den als wehrpflichtig und diensttauglich Erklärten vor den andern dem Militärdienste verfallen soll; das sogenannte Recht des Loskaufs vom Soldatendienste durch Bezahlung eines Ersatzmanns, das nur ein Privileg für den Theil der Reichen und Bemittelten ist, die zufällig vom Lose betroffen worden sind. Diese Stellvertretung kannte jedoch das erste französische Conscriptionsgesetz vom Jahre V noch gar nicht, und auch dasjenige vom Jahre VIII bewilligte sie nur für Eximirte und Dispensirte. Erst ein Gesetz vom Floréal X dehnte das Princip der Stellvertretung aus. Aber die Schwierigkeit des Ersatzes während der ununterbrochenen Kriege des Kaiserreichs war so groß, daß erst seit einem Gesetz von 1818, also unter den Bourbonen und zur Zeit des bewaffneten Friedens, diese Stellvertretung zunächst in Frankreich und bald in den andern Staaten mit Conscription auch thatsächlich einen größern Umfang erhielt. Der Kauf und Verkauf militärischer Ersatzmänner, der im Munde des Volks sogenannte „Handel mit Menschenfleisch“, blieb entweder dem Privatverkehre überlassen, oder erfolgte in der Art durch den Staat, daß dieser gegen Einhändigung der Loskaufsummen den Kauf der Ersatzmänner übernahm. Nach diesem letztern und jetzt vorherrschend gewordenen System erhält der Ersatzmann den ihm gebührenden vollen Betrag der Stellvertretungssumme meist erst nach vollendeter Dienstzeit, sodas die Regierung die Einsteher auch ökonomisch abhängig von sich macht und sich dadurch gegen Desertion und andern Schaden zu sichern sucht. In Frankreich wurde das Stellvertretungswesen erst unter Napoleon III. durch Gesetz vom 30. April 1855 zur Staatssache gemacht: mittels Gewährung einer Prämie und Soldzulage soll hauptsächlich die ausgediente Mannschaft zum freiwilligen Weiterdienen bestimmt und dadurch eine Art Soldatenkaste geschaffen werden. An eine ökonomisch bessere Stellung der Conscribirten während der Jahre ihrer Zwangspflichtigkeit wurde dagegen nicht gedacht. Die nach vertragmäßig festgesetzten Bedingungen freiwillig dienenden Ersatzmänner, die sich ihr Schicksal selbst gewählt, haben sich natürlich über kein an ihnen begangenes Unrecht zu beschweren. Gleichwol ist das Einsteherwesen sehr geeignet, um die mit dem Conscriptionssystem nothwendig verbundenen Ungerechtigkeiten und Mißstände scharf hervortreten zu lassen. Da vom Rechte der Stellvertretung nur der Vermögende Gebrauch machen kann, so wird allen ärmern Familien, die ihre zum Militärdienste verpflichteten Angehörigen nicht loskaufen können, das bittere Los der Armuth um so näher vor Augen gerückt; Eifersucht, Neid und Haß der Armen gegen die Reichen werden stets von neuem genährt. Selbst dem Reichen, der sich zur Vermeidung noch größerer Nachtheile zur Zahlung der Loskaufsumme verstehen muß, wird dadurch eine zufällige und rein willkürliche Abgabe aufgeladen, denn während ihn der Zufall des Loses getroffen, ist vielleicht sein noch reicherer Mitbürger verschont geblieben. Am schmerzlichsten aber müssen ihr trauriges Los die gezwungenen Soldaten selbst empfinden, da sie es täglich vor Augen sehen, wie sich ihre vermögenden Mitbürger vom Militärdienste loskaufen und wie die gekauften Ersatzmänner für dieselben Dienste, die sie leisten, den beträchtlich höhern und vertragmäßig festgesetzten, vollen und gerechten Lohn empfangen.

Im Vergleiche mit der frühern gewaltsamen Rekrutirung ist das französische Conscriptionssystem nichts anderes als die Ausdehnung der militärischen Sklaverei auf einen größern Theil der Bevölkerung, mithin eine Vermehrung der persönlichen Unfreiheit. Da indes die meisten frühern Exemtionen vom Militärdienste weggefallen waren, so täuschte man sich eine Zeit lang

mit dem Wahne, daß die größere Allgemeinheit jener Sklaverei als eine Ertrungenschaft im Gebiete der Gleichheit staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten zu betrachten sei. Und doch tragen gerade alle neuern Befreiungen von der Conscriptionspflicht, wie dies schon in den frühern Ausgaben des „Staats-Lexikon“ nachgewiesen ist, im allerhöchsten Grade das Gepräge der Willkür und verlegender Ungleichheit. Denn während man bei den frühern gewaltsamen Aushebungen des 18. Jahrhunderts, die wegen der langen und lebenslänglichen Dienstzeit nur einen geringern Theil der männlichen Bevölkerung trafen, immer doch einige Rücksicht darauf nahm, daß dem Landbau und den Gewerben nicht gerade die besten Kräfte entzogen wurden, findet jetzt die willkürlichste aller Befreiungen statt, nämlich die nach dem blinden Zufalle des Loses. Und nach eben diesem Lose erfolgt die willkürlichste aller Soldatenpressen, wodurch tüchtige und minder tüchtige Arbeiter, wodurch solche, die für den Kriegsdienst taugen, zu einem stehenden Heere zusammengewürfelt werden. Was ist dies also für eine monströse Gleichheit, die bunt durcheinander die einen vom Militärdienste befreit und die andern dazu zwingt; die einem Theile der wehrkräftigen Bevölkerung vor dem andern für eine Reihe von Jahren einen Beruf gewaltsam aufdrängt? Noch nie, so weit die Weltgeschichte reicht, sind die Völker und in erster Reihe die für die Ideen der Freiheit und Gleichheit schwärmenden Franzosen unter dem Vorwande dieser Ideen auf so grelle Weise getäuscht worden. Im Namen der Conscriptionsgesetze ließen sich die Völker des Festlandes zu den im Soldatenrocke zu leistenden willkürlichsten Frondiensten zu derselben Zeit wieder verurtheilen, als sie sich dem politischen Köhlerglauben hingaben, daß seit der Nacht vom 4. Aug. 1789 alle Frondienste verschwunden seien, oder binnen kurzem für immer verschwinden würden.

Auf eine Bemerkung seines Marineministers, hinsichtlich der Conscription für den Seebienst, äußerte einmal Napoleon I.: „Ebenso wenig als Matrosen würde man Soldaten für sechs Sous täglichen Soldes finden; denn auch sie würden lieber in ihren Familien bleiben, wo sie 30 und 40 Sous täglich verdienen könnten. Frankreich ist ein zu gutes Land, als daß man genöthigt wäre, den Soldatenstand als Erwerbszweig zu ergreifen. Was aber nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht geschehen würde, bewirkt die Macht der (Conscription-) Gesetze.“ Damit im schneidenden Gegensatze sagte Richard Cobden bei der Verhandlung des britischen Parlaments über das Milizgesetz von 1852: „Wollt ihr Soldaten haben, so werbt sie euch und bezahlt sie gut. Aber junge Engländer, welche täglich 3 — 4 Sh. verdienen können, zu zwingen, daß sie euch für 1 Sh. täglich dienen — das dürft ihr nicht!“ Diese wenigen Worte des Franzosen und des Engländers kennzeichnen die Grundverschiedenheit des Conscriptionssystems und der britischen Wehrverfassung: der übermüthige Soldatenkaiser fordert den soldatischen Frondienst, er will die arbeitskräftige Bevölkerung durch die Macht seines despotischen Conscriptionsgesetzes um den Ertrag ihrer täglichen Arbeit beraubt haben; der Engländer achtet in jedem einzelnen den Grundsatz der vollen persönlichen Freiheit und verwirft als unerträglich jeden Militärzwang, wodurch der Arbeiter in der vollen Verwerthung seiner Arbeitskraft gehemmt oder verhindert werden könnte.

3) Volkswirtschaftliche, politische und sociale Nachtheile und Gefahren. Die Zwangsdienste, die ohne allen Entgelt, oder doch unter ihrem natürlichen Preise geleistet werden müssen, sind Frondienste, und trotz aller Bemäntelung ist und bleibt die Conscription eine Fortsetzung der alten Leibeigenschaft in veränderter, aber nicht in verbesserter Gestalt. Mit dieser vom Staate verordneten, niedrigen Bezahlung der Zwangssoldaten hängen aber alle Nachtheile und alle die Gesellschaft bedrohenden Gefahren des jezigen Heerwesens der europäischen Festlandsstaaten auf das engste zusammen. Und doch ist bei allem Sprechen und Schreiben über, für und sogar gegen das stehende Heerwesen gerade von dieser Hauptsache am wenigsten die Rede. Denn man wagt die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung zusammengepreßten Zwangssoldaten nicht daran zu erinnern, daß sie selbst und die Millionen ärmerer Familien, die ihre Söhne zum Zwangsdienste hergeben müssen, nach den Satzungen derselben staatlichen Ordnung, deren Vertheidigung ihnen anvertraut ist, gerade der zumeist mißhandelte und in ihrem guten Rechte besonders beeinträchtigte Theil der europäischen Bevölkerung sind.

Das an den einzelnen conscribirten Soldaten durch allzu niedrige Belohnung der erpreßten Militärdienste begangene Unrecht hat es der Militärpolitik der Continentalstaaten erst möglich gemacht, mit gleichem Unrecht auch der Gesamtheit der europäischen Völker eine Last aufzubürden, die von Jahr zu Jahr unerträglicher wird. Von den nahe vier Millionen arbeitskräftiger Männer, die während unsers bewaffneten Friedens in stehenden Armeen und Kriegsmarinen dienen, sind wenigstens drei Millionen zum Militärdienste gezwungen, und nur darum,

weil die jährlichen Kosten der Unterhaltung jedes einzelnen Zwangssoldaten auf ein möglichst knappes Maß herabgedrückt sind, konnte man sich vermaßen, der europäischen Landwirthschaft und Industrie eine solche ungeheure Masse nützlicher Arbeitskräfte unaufhörlich zu entziehen. In England, wo jeder Mann des stehenden Heeres den vollen und gerechten Lohn seiner Militärdienste empfängt, besteht dieses Heer aus einem weit geringern Theile der arbeitskräftigen Bevölkerung als in den Festlandsstaaten, und um so viel geringer sind mithin die jährlichen Einbußen, welche britischer Landbau und Gewerbefleiß dadurch erleiden. Veranschlagt man aber, außer den jährlichen Staatskosten für Militärzwecke, zugleich die jährlichen Arbeitsverluste und sonstige in den Staatsrechnungen nicht erscheinende Einbußen dieser Art, so kommt man zu einem jährlichen directen und indirecten Militäraufwande, der mit der ungeheuern Summe von 3400 Mill. Fr. eher zu gering als zu hoch angeschlagen ist.

Das ist noch das Wenigste. Im Gegensatz zu dem auf die Vertheidigung gerichteten Landwehr- oder Milizsystem hat die Conscription eine viel entschiedenerere offensive Tendenz. Es ist kaum möglich, eine Landwehr oder Miliz für längere Zeit ihrem bürgerlichen Hauptberufe zu andern Zwecke zu entziehen als zu dem der Vertheidigung des Vaterlandes. Die conscribirten Soldaten sind dagegen ihrem bürgerlichen Erwerbzweige entrißen, und bei kümmerlichem Solde zur tödlichen Langeweile eines öden Kasernen- und Garnisondienstes verdammt, sehnen sie sich selbst wol nach jener Veränderung ihrer Lage, nach den Wechselln und Abenteuern des Kriegs. Diese entzündliche Stimmung im Heere, die mit dem Bewußtsein seiner Kriegstüchtigkeit und seiner Siegeszuversicht im geraden Verhältnisse steht, die besonders bei der tapfern französischen Armee so leicht eine gefährliche Höhe erreicht, reizt beständig auch die Regierungen zu stets sich erneuernden Kriegen und macht diese geradezu unvermeidlich. Aber die schlechte Bezahlung der einzelnen Soldaten macht auch die mit großen Heeresmassen geführten Angriffskriege möglich und vergrößert ebendadurch den Kriegschaden, während die unaufhörliche, massenhafte Zerstückung des Wohlstandes, im bewaffneten Frieden wie im Kriege, der Unzufriedenheit der Völker immer neue Nahrung gibt und zu immer neuen Störungen der Ordnung, zu Aufständen und Revolutionen führt. Eine nähere Betrachtung zeigt aufs deutlichste, daß fast die ganze ungeheure europäische Staatsschuldenmasse von 53 Milliarden Fr. und die jährliche ständige Zinsenlast von mehr als 2 Milliarden, eine unausbleibliche Folge unserer missetzten Wehrverfassungen sind. Der jährliche ordentliche Militäraufwand im Frieden ist also auf 3400 + 2000 Mill. Fr. anzuschlagen. Und rechnet man sehr hoch die gesammte arbeitskräftige, männliche und weibliche Bevölkerung Europas zu 100 Mill. Köpfen, sowie den durchschnittlichen Arbeitslohn auf 1 Fr. täglich, so ergibt sich, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin den sauern Erwerb von je 54 Tagen im Jahre hingeben muß, um den Regierungen die Unterhaltung ihrer stehenden Armeen im Frieden möglich zu machen. Eine noch bei weitem größere Last entspringt aber aus jedem Kriege für dieselbe arbeitende Bevölkerung. Schlägt man den directen und indirecten Aufwand des letzten Kriegs gegen Rußland keineswegs übermäßig zu etwa 18 Milliarden Fr. an, so muß hiernach jeder Arbeiter in Europa 180 Tage lang gleichsam in der Fron arbeiten, damit nur der binnen 28 Monaten angerichtete Kriegschaden wieder ersetzt sei. Und setzt man die Zahl der Familien in unserm Welttheile zu etwa 49 Millionen, so zeigt sich, daß durchschnittlich jede Familie (diese zu 5 1/2 Köpfen gerechnet) einen Kriegschaden von nicht weniger als 360 Fr. erlitten hatte.⁶⁾

Schon hiernach ergibt sich, daß die Einführung wohlfeiler und zweckmäßiger Wehrverfassungen, die den Frieden unsers Welttheils nicht stets von neuem gefährden, binnen wenigen Jahrzehnden eine durchgreifende Verbesserung aller socialen Zustände zur zweifellosen Folge haben müßte. In welchem Umfange diese Verbesserung statthätte, mag man nach Folgendem ermessen: Der jährliche Aufwand für die europäischen Landtruppen, also abgesehen von den Kosten für die Kriegsmarine, läßt sich für die Periode der letzten 40 Jahre auf durchschnittlich 2 Milliarden Fr. anschlagen. Die mittlere Bevölkerung Europas in derselben Zeit mag etwa 220 Millionen gewesen sein. Nimmt man nun an, daß statt jener 2 Milliarden nur 2,800000 Fr. auf jede Million der Bevölkerung verwendet worden wären, so hätte dies eine jährliche Ersparniß von 1384 Mill. Fr. ergeben; und doch würde man in diesem Falle für Militärzwecke auf jede Million Einwohner jährlich 600000 Fr. mehr ausgegeben haben, als in der besonders wehrkräftigen Schweiz die jährlichen directen und indirecten Militärausgaben wirklich betragen. Setzt man ferner voraus, daß von jener Ersparniß jährlich nur 500 Millionen

6) Die Rettung der Gesellschaft u. s. w., S. 206 fg.

eigentlich productiv benutzt worden seien, daß der jährliche Ertrag dieser Benutzung nur 5 Proc. gewesen, und daß auch dieser jährliche Gewinn wieder zu productiver Verwendung gekommen sei, so hätte sich nach Ablauf der vierzigjährigen Periode doch schon eine Vermehrung des Vermögens der europäischen Bevölkerung um nicht weniger als 604000 Mill. Fr. ergeben, oder jede Familie würde jetzt durchschnittlich um 1232 Fr. vermögender sein.⁷⁾ An solchen Erfolgen einer leicht ausführbaren Ersparniß im Heerwesen, bei gleichzeitiger beträchtlicher Erhöhung der Wehrkraft der Völker für die Zwecke der Vertheidigung, läßt sich um so weniger zweifeln, da wir in der von der Natur nichts weniger als reich ausgestatteten und doch so wohlhabenden Schweiz den lebendigen Beweis der Ausführbarkeit tagtäglich vor Augen sehen.

Neben dieser keineswegs fernen Perspective auf ein in Friede und Freiheit, in Ordnung und Wohlstand, in Bildung und Gefeßung freudig aufblühendes Völkerleben, nimmt sich um so düsterer die Wirklichkeit eines materiellen, geistigen und sittlichen Pauperismus aus, wozu Hunderte von Millionen Menschen durch eine in Vorurtheilen verknöcherte, ebenso unbarmherzige als unkluge Militärpolitik von Geschlecht zu Geschlecht verurtheilt werden sollen. Überall wo Sklaverei und Leibeigenschaft nicht bloß dem Namen nach verschwunden sind, ist an die Stelle der Zwangsarbeit die freie Arbeit getreten, die sich selbst ihre Preise setzt im fessellosen Verkehr derjenigen, welche Dienste leisten und geleistet haben wollen. Dem Rechte jedes freien Bürgers seine Arbeitskraft und seine Dienstleistungen nach vertragsmäßig festgesetzten Preisen verwerthen zu dürfen, entspricht allerdings auch die Pflicht, diejenigen Dienste leisten zu müssen, die zur Erhaltung des ihm jenes Recht sichernden Staats erforderlich sind. Hierauf beruht der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, und dagegen ist also nichts einzuwenden, daß der Staat bald alle Wehrkräftigen zur Leistung ihrer Wehrpflicht anhält, bald auch den zur Erreichung besonderer Militärzwecke gerade erforderlichen Theil seiner wehrkräftigen Bevölkerung. Thut er dies aber und entzieht er mithin einen Theil der Bevölkerung ihrem bürgerlichen Erwerbe, so wird er ihr als Minimum zum möglichsten Ersatze dafür den vollen durchschnittlichen Preis des Militärdienstes schuldig, wie er im freien Verkehr vertragsmäßig zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern festgesetzt wird. Dies ist der natürliche oder laufende Preis des Militärdienstes, und sobald der Staat die Wehrpflichtigen zwingt, ihm zu geringerm Preise dienen zu müssen, macht er sie ebendadurch zu Staatsfrönern, mögen sie nun ihre Militärdienste als Conscripte, als Landwehrmänner oder Milizen zu leisten haben. Dieses Zwangs und dieser täglichen Verraubung ihrer eigenen Soldaten machen sich aber wirklich die meisten Staaten schuldig. Der durchschnittliche Sold in den Festlandsstaaten ist im Verhältnisse zum vollen Preise des Militärdienstes, wie ihn der freiwillig dienende Ersatzmann oder gar der geworbene englische Soldat bezieht, in jedem Friedensjahre um 200, in jedem Kriegsjahre um 400 Fr. zu niedrig.⁸⁾ Die in den stehenden Armeen Europas dienenden 3 Mill. Zwangssoldaten und mittelbar die Millionen Familien, welchen dieselben angehören, werden also an ihrem rechtlichen Erwerb in jedem Friedensjahre um 600, in jedem Kriegsjahre um 1200 Mill. Fr. verkürzt. Und weil es ganz gleichgültig ist, ob dem Staate jene 600 Millionen in baarem Gelde, oder in zu gering gewertheten Militärdiensten gesteuert werden, so heißt dies mit andern Worten: Der ärmere Theil der wehrpflichtigen Bevölkerung, der mit seiner Person bezahlen muß, hat vor seinen reichern Mitbürgern die unverhältnißmäßig hohe Steuer von jährlich 600 Millionen zu entrichten.

Die verderblichen Folgen, die während eines längern Zeitraums aus dieser Überbürdung des ärmern Theils der arbeitsträftigen Bevölkerung entspringen müssen, sind leicht zu überschlagen. Setzt man für den Zeitraum der letzten 60 Jahre eine durchschnittliche Zahl von 2 Mill. Zwangssoldaten voraus, die jährlich nur um 300 Mill. Fr. und um den 5proc. Ertrag dieser Summe, also nur um die Hälfte der für die letzten Jahre zu berechnenden Summe verkürzt worden sind, so ist dieser Anfaß um so geringer, als die Kriegsjahre, wo den Wehrmännern ein noch beträchtlich höherer Sold gebührt hätte, nur als Friedensjahre berechnet sind. Die Berechnung ergibt nun (infolge dieser vom Staat ausgehenden Oppression allzu niedrig bezahlter Militärdienste) für die Zwangssoldaten, oder beziehungsweise ihre Familien und Erben, also für den meist ärmern Theil der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft dem Staate opfern mußte, weil er sich nicht loskaufen konnte, den ungeheuern Verlust von mehr als 106 Milliarden Fr. Mit dieser Opfer ist auf den furchtbaren Umfang des die Zukunft unsers

7) Die Rettung der Gesellschaft u. s. w., S. 384 — 385.

8) Die statistischen Belege dafür in: Die Rettung der Gesellschaft u. s. w., S. 196 u. s. w.; Tabellen VI u. X (S. 422 und 432 — 433).

Wettbewerbs bedrohenden Übels, auf den die Gesellschaft immer tiefer spaltenden Gegensatz der Armen und Reichen hingewiesen; es ist damit zugleich zur mathematischen Gewißheit erhoben, daß die bedrohlich wachsende Erbitterung der Unbemittelten gegen die Vermögenden durch die Ungerechtigkeit und Unklugheit der bisherigen Politik verschuldet ist. Vergebens berufen sich die Vertheidiger dieser verkehrten Politik darauf, daß seit Aufhebung der Fronen, seit Einführung der freien Arbeit und freien Concurrenz aller Arbeitskräfte ein jeder der Schicksal seines eigenen Schicksals geworden sei; daß also der Arme, dessen ökonomisch schlimmere Lage von zufälligem Misgeschick, oder auch von eigener Trägheit oder Ungeschicklichkeit herrühre, deshalb nicht den Staat oder die Regierung verantwortlich machen könne. Dies wäre richtig, wenn man nicht gerade im Heerwesen die schwerste Art der Staatsfronen beibehalten hätte; wenn nicht die englische Regierung in ganz Europa die einzige wäre, die sich der vollen und gerechten Belohnung ihrer Soldaten rühmen dürfte. In den Monarchien des Festlandes dagegen mit ihren soldatischen Zwangsdiensten ist diese Berufung auf die freie Arbeit und freie Concurrenz eine augenscheinliche Unwahrheit. Sie ist es in solchem Maße, daß Millionen Familien, die den Stoff zu den conscribirten Heeren liefern mußten, durch jene ungerechte Politik, welche die Arbeiter in Städten und auf dem Lande den Worten nach für frei erklärte, während sie dieselben der That nach in der willkürlichsten Knechtschaft hielt, schon im Verlaufe weniger Jahrzehnte um den Werth einer Arbeit von mehr als 100 Milliarden gebracht, daß sie mit unbarmherziger Grausamkeit in das unverschuldete Elend eines Leib und Seele verderbenden Pauperismus hineingeregelt worden sind. Und sollte man es wagen, in dieser Ungerechtigkeit länger zu beharren, so ist mit größter Bestimmtheit vorauszusehen, daß die Unzufriedenheit der ärmern Klassen immer höher steigen, daß unvermeidlich auch der bewaffnete und waffengeübte Theil des Proletariats gegen Staat und Gesellschaft in eine stets feindseliger werdende Stellung kommen muß.

Gibt es doch der warnenden Zeichen schon genug, daß man endlich von einer Politik der Thorheit und des Verderbens ablassen möge, wodurch die Erhaltung des Staats und der Gesellschaft gerade denen anvertraut wird, welchen an dieser Erhaltung am wenigsten gelegen sein kann, weil sie selbst die mit unleugbarem Unrecht zumest Mißhandelten sind. Die Periode der Volkrevolutionen, in die wir seit 1789 eingetreten, ist zugleich eine Periode der Militärrevolutionen, der soldatischen Verschwörungen, der massenhaften Abfälle ganzer Wehrkörper, der Aufkündigung des Gehorsams und der Föderung der Mannszucht in den verschiedensten Formen; während im ganzen 18. Jahrhundert die Auflehnung gegen den Militärzwang kaum anders als in vereinzelt Excessen oder Desertionen zu Tage getreten war. Das ist begreiflich genug, da das Conscriptionssystem im grellsten Widerspruche mit dem ganzen Geiste der Geschichte des 19. Jahrhunderts steht, wie er sich schon am 4. Aug. 1789 als Grundsatz der freien Arbeit den künftigen Geschlechtern angekündigt hatte. Neben der nach kleinen Pausen immer wiederkehrenden offenen und gewaltsamen Widersetzlichkeit dauert ununterbrochen auch der kleine und geheime Krieg gegen den Militärzwang fort, dem sich die Wehrpflichtigen durch jede Art der List und des Betrugs, wol auch durch Selbstverstümmelung und besonders durch heimliche Auswanderung zu entziehen suchen, wodurch schon ganze Bezirke ihrer kräftigsten Bevölkerung sowie unschätzbare Kapitalien von Geldkraft und Arbeitskraft beraubt worden sind.

Sieht man aber genauer zu, so ist es nur der Militärzwang, der die eigentliche Volksmasse beständig unzufrieden erhält und in immer wiederkehrende Gärungen versetzt. Der ganze minder bemittelte Theil der Bevölkerung, der ohne irgend erheblichen Kapitalbesitz aus dem Ertrage seiner täglichen Arbeit nur von Hand zu Mund lebt, hat keinen Sinn und keine Zeit, um sich für diese oder jene politische Parteiensicht, für diese oder jene Verfassungsform dauernd bethätigen zu können. Er hat es seit mehr als 60 Jahren unter allen Verfassungen und Regierungen erlebt, daß der auf ihm lastende Druck der gleiche geblieben oder noch erhöht worden ist, und ob man das Volk Gut- und Blutsabreßen für die reine Monarchie oder reine Republik unterzeichnen lasse — es gibt vielleicht seinen Namen dazu her, aber sein Herz ist nicht bei der Sache. Nicht einmal gegen den größern oder geringern Steuerdruck ist die Masse des Volks besonders empfindlich. Auch das ist sehr begreiflich: ob diesem oder jenem Steuersysteme noch so viel auszusagen sei, immer sind es doch die Vermögenden, die besonders davon betroffen werden, die in erster Linie und in größern Quoten zu bezahlen haben. Von den minder Bemittelten, und von diesen hauptsächlich, wird es dagegen bitter empfunden, wenn der mit seinem Conscriptionsgesetze ausgerüstete Staat in das innerste und eigenste Leben der Persönlichkeit und der Familie hinein nach dem Leibe seiner Unterthanen greift, um ihn zu einem blind gehorsamen Werkzeuge zu bilden und für die Schlachtbank des Krieges kümmerlich genug aufzufüttern. Von hier

aus drohen der bestehenden Ordnung in Staat und Gesellschaft die größten Gefahren, zu deren Abwehr aber noch wenig oder nichts geschieht, ja die in ihrem ganzen Umfange noch lange nicht erkannt sind. Denn es geht ein gefährlicher Riß durch die ganze moderne Welt, der noch nicht ausgefüllt werden konnte, sowenig durch die Trümmer stets sich erneuernder Revolutionen als durch die humanen Bemühungen der Volksfreunde und Menschenfreunde; ein Riß, der die Gesellschaft in die Regierenden und Regierten, die Reichen und Armen, die Gebildeten und Ungebildeten in solchem Maße spaltet, daß die eine Hälfte von den Meinungen und Vorurtheilen, den Interessen und Leidenschaften, welche die andere Hälfte bewegen, kaum noch dunkle Ahnungen und oft nicht einmal Ahnungen hat.

4) Übergang vom Conscriptionssystem zu zeitgemäßen Wehrverfassungen. Einer Verständigung über die dringlichste aller Reformen, über die der Wehrverfassungen, stellen sich selbst unter denen, die sich wissenschaftlich mit dem Gegenstande befassen⁹⁾, noch manche gegenseitige Misverständnisse in den Weg, die zum Theil daher rühren, daß die gewöhnlichsten und scheinbar unzweideutigsten Worte und Begriffe, wie etwa die von stehendem Heere und Volkswehr, in verschiedenem Sinne aufgefaßt und gedeutet werden. Die stehenden Heere sind, wie schon bemerkt wurde, diejenigen Wehrkörper, deren Mitglieder sich den militärischen Beruf als ausschließlichen oder Hauptberuf entweder freiwillig gewählt haben, oder denen er vom Staate für eine Zeit des Kriegs und Friedens als Hauptberuf aufgezwungen ist. Für die Männer der Volkswehr wird dagegen erst durch den wirklichen, oder vielleicht schon durch den drohenden Krieg der militärische Beruf zum Hauptberufe, der nun erst die bürgerliche Thätigkeit verdrängt, während im Frieden alle militärische Thätigkeit ein bloßes Nebengeschäft bleibt. Da indessen auch schon im Frieden die Eigenschaft als Volkswehrmann bestimmte Pflichten der Vorübung für den möglichen Krieg mit sich führt, so können dem Umfange dieser Vorübungen der Volkswehr verschiedene Grenzen gezogen sein, und sie selbst kann also in dieser Beziehung dem stehenden Heere mehr oder minder nahe kommen. Man muß die in den einzelnen Staaten geschichtlich ausgeprägten Unterschiede hinsichtlich der Bestandtheile der bewaffneten Macht ins Auge fassen, und man unterscheidet dann leicht das stehende Heer von Landwehr oder Miliz, ohne sich etwa dadurch irren zu lassen, daß noch hier und da, wie in Schweden und den Niederlanden, unzweifelbaste Bestandtheile der stehenden Armee als „Miliz“ bezeichnet sind.

Geschichte und Erfahrung, die überhaupt den Worten ihr bestimmtes Gepräge geben, lassen auch den innerhalb des Begriffs der Volkswehr fallenden Unterschied von Landwehr und Miliz erkennen. Weil man jetzt gewöhnlich bei Landwehr an die preußische denkt, so versteht man darunter wol auch allgemein eine solche Volkswehr, die bereits in einem stehenden Heere gedient hat; bei der Miliz hingegen (wie bei der schweizerischen oder englischen) bildet der Milizdienst selbst die Vorschule für den Krieg. Für den Begriff der Volkswehr (heiße sie Landwehr oder Miliz) wird jedoch stets erfordert, daß dieselbe für sich selbst besondere taktische Wehrkörper bilde. Derjenige Theil der bewaffneten Macht hingegen, der im unbedrohten Frieden außer Activität ist, aber für den Kriegsfall die taktischen Wehrkörper einer stehenden Armee vergrößern soll, ist selbst ein Bestandtheil dieser letztern; er führt den Namen Reserve, Kriegreserve, Bereitschaft u. dgl. Andererseits wird indeß die Volkswehr noch keineswegs dadurch zum stehenden Heere, daß sie (hauptsächlich zum Zwecke der Führung) ständige Cadres oder Stämme in sich faßt. Die preußische Landwehr wie die englische Miliz haben solche Stämme, und daß die schweizerische Miliz nicht wenigstens einen ständigen Generalstab hat, ist schon oft und mit Grund als Mangel gerügt worden.¹⁰⁾

9) Die bloß gelegentlichen und dilettantischen Bemerkungen über den Gegenstand, wie etwa von W. S. Niehl in: Die bürgerliche Gesellschaft (Stuttgart 1851), sind natürlich ohne Belang. Er meint, der deutsche Bauer, der am schwersten durch die Militärpflichtigkeit gedrückt sei und am ersten Ursache habe, die Abschaffung der stehenden (conscribirten) Heere zu wünschen, habe sich doch am hartnäckigsten geweigert, auf die Verwirklichung des „Phantasiebildes einer allgemeinen Volksbewaffnung“ einzugehen. Das ist sehr begreiflich, da der deutsche Bauer die Conscription behalten und außerdem den Dienst im Volkshere thun sollte. Hätte man ihm aber die Wahl gelassen zwischen der Conscription und einer ähnlichen Wehrverfassung wie die der Schweiz, wo das „Phantasiebild der allgemeinen Volksbewaffnung“ schon lange verwirklicht ist; wo die jährliche Übungszeit des Milizen durchschnittlich nicht über fünf Tage beträgt; wo in Folge der wohlfeilen Wehrverfassung die Steuerlast eine vielfach geringere als in den deutschen und andern Staaten mit stehenden Heeren ist: so wäre sicher auch der deutsche Bauer vernünftig genug gewesen, um nicht freiwillig unter das Joch der Conscription zu kriechen.

10) Unter andern vom jetzigen Kaiser der Franzosen in der Schrift: Politische und militärische Betrachtungen über die Schweiz (Zürich 1833).

Diejenigen Militärschriftsteller, welche, wie der Belgier Brialmont und andere, noch immer den militärischen Werth der conscribirten stehenden Heere unbedingt bei weitem höher als den der Volkshere anschlagen, haben sich die Unterschiede nicht vollständig klar gemacht, welche zwischen den mehreren Volkshereen selbst bestehen und bestehen können, ohne daß dieselben in stehende Armeen umgewandelt werden. Aber es ist etwas ganz anderes, ob man eine ungeordnete, landsturmartige und für den Kriegsfall plötzlich zusammengeraffte bewaffnete Masse vor Augen hat, oder ein nach Altersklassen und der Verschiedenheit der Waffen zweckmäßig organisiert, in seinen taktischen Einheiten passend gegliedertes, schon im Frieden vorgeübt und mit Führern aller Grade versehenes Milizheer, wie es das schweizerische seit der Militärorganisation von 1850, oder wie es die jetzige englische Miliz ist. Auch ist bereits die Mehrzahl der noch so eifrigen Vertheidiger des auf Conscription gegründeten stehenden Heerwesens durch die Macht des Augenscheins belehrt worden, daß man mit den kurzen Vorübungen im Milizheere in der Ausbildung der wirklich unentbehrlichen technisch-militärischen Fertigkeiten bei der Masse der Armee ebenso weit reicht als mit dem vieljährigen Drillen des Garnisondienstes. Dagegen behaupten sie, daß die längere Präsenzzeit zur Gewöhnung der Truppen an Mannszucht unumgänglich notwendig und ohne Mannszucht kein Sieg möglich sei; daß diese gewohnheitsmäßige Disciplin den Milizheeren fehle, und daß eben darum, weil man von ihnen keinen Sieg erwarten dürfe, die Milizverfassung nicht die wohlfeilste, sondern die theuerste aller Wehrverfassungen sei.

Diese Behauptungen entbehren nicht jedes scheinbaren Grundes. Die Milizverfassung ist wirklich entweder die schlechteste oder die beste Wehrverfassung, je nachdem die zum Volkshere versammelten Wehrmänner zweckwidrig oder zweckmäßig behandelt werden. Auch ist einzuräumen, daß sich die bisherigen Vertheidiger des Volksherwesens mit den auf Miliz und Landwehr anwendbaren Mitteln der Disciplinirung viel zu wenig beschäftigt hatten. Wer aber gerade auf diesen Cardinalpunkt sein Hauptaugenmerk richtet, wird sich leicht überzeugen, daß für die Aufrechterhaltung einer strengen Mannszucht im Volkshere durch die Einführung eines gerechten und zweckmäßigen militärischen Belohnungssystems bei weitem besseres geleistet werden kann als im conscribirten Heere durch die noch so lange, aber in ihren Erfolgen immer unsicherer gewordene Dressur zum unbedingten soldatischen Gehorsam. Unter der Voraussetzung eines solchen Belohnungssystems werden die künftigen Landwehr- und Milizheere den conscribirten stehenden Armeen an Übung und Mannszucht mindestens gleichstehen, während sie dieselben nicht bloß an Zahl, die in den neuern Kriegen ein so bedeutender Factor des Sieges geworden ist, vielfach übertreffen werden, sondern auch durch jene nachhaltige Begeisterung, die für den glücklichen Ausgang des Kriegs alles wagt, weil nur durch den Sieg sowol die Zwecke des kriegsführenden Volks, als diejenigen aller einzelnen Wehrmänner und aller Familien, denen dieselben angehören, zu erreichen sind.

Die Vertheidiger des Conscriptionssystems gehen natürlich von der Voraussetzung seiner Haltbarkeit aus. Seine Gegner weissagen baldigen gänzlichen Verfall, weil es mit dem die Neuzeit beherrschenden Princip der freien Arbeit im schneidenden Widerspruche steht; weil es im friedebedürftigen Europa den Frieden stets von neuem gefährdet; weil die Lasten, womit es die Völker überbürdet, von Tag zu Tag schwerer werden; weil es eine verständige Politik der Regierungen nicht mehr wagen darf und wagen will, ihre eigene Existenz sowie den Bestand der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung vom guten Willen eines Heeres karglich bezahlter Zwangssoldaten abhängig zu machen, welchen das an ihnen begangene Unrecht immer deutlicher zum Bewußtsein kommt. Die Versuche einiger Regierungen, sogar noch durch Vermehrung ihrer stehenden Armeen und durch den Übergang vom Landwehrsystem zum Conscriptionssystem dem Geiste der Neuzeit Trotz bieten zu wollen: diese frampshaften Anstrengungen, sich mit wachsendem Gewicht an innerlich faul gewordenen Stützen festzuhalten, werden das ganze Gebäude des Militärdespotismus nur um so gewisser und baldiger zum Sturze bringen. Vergebens berufen sich auch die Vertheidiger der Conscription auf die jüngsten militärischen Leistungen conscribirter Armeen. Hatte man es durch lange Übung und Abrihtung dahin gebracht, die Masse des österreichischen Heeres bürgerlich abzustumpfen und soldatisch brauchbar zu machen — so konnte dies nur mittels einer Steigerung des Militäraufwandes geschehen, wodurch finanziell der ganze Staat an den Rand des Abgrundes gebracht wurde. Auch ist ein Feldzug von wenigen Wochen keineswegs eine Bürgschaft für die unzerstörbare Dauer der Bande eiserner Mannszucht und unerschütterlichen soldatischen Gehorsams; es traten vielmehr im Jahre 1859 wie im Jahre 1848 Stimmungen hervor, welche die Weisheit und Zulänglichkeit des bisherigen militärischen Straf- und Dressursystems sehr bezweifeln lassen. Die gleichfalls zu langer Dienstzeit

conscriptirten französischen Truppen hatten vor den österreichischen die Erziehung für den Krieg durch den Krieg voraus. Überdies geht der Franzose dem Deutschen darin vor — oder von andern Gesichtspunkte aus — er steht darin hinter ihm zurück, daß er sich für den Krieg und seine Abenteuer um ihrer selbst willen erhebt; daß er sich durch die Glitter der Gloire blenden, durch den Pulverdampf berauschen läßt; daß er es in der Aussicht auf mögliche künftige Beförderung und Auszeichnung leicht übersieht, wie er in Wahrheit doch nichts anderes als ein zur kriegerischen Trone gepreßter Knecht ist. Aber der reizbare Franzose ist zugleich für neue Anschauungen höchst empfänglich, und so ist selbst jede französische Regierung keine Stunde sicher, daß sich nicht ihre Armee der unter der Republik ihr verheißenen Milliarde erinnert, oder daß sie es nicht als eine Verletzung ihres Rechts und ihrer Ehre empfinde, wenn ihre ausgezeichneten militärischen Leistungen soviel karglicher als die des englischen Soldaten oder des freien Nordamerikaners belohnt werden. Unter den 1859 zur bloßen Kriegsbereitschaft versammelten deutschen Truppen der Linie wie der Landwehr konnte jeder unbefangene Beobachter eine Stimmung und Verfassung gewahren, die den wirklichen Krieg in dem Falle als sehr bedenklich erscheinen ließ, wenn man sich nur auf die nachwirkende Dressur der Garnison und des Exercirplatzes verlassen wollte, ohne durch neue und mächtigere Triebfedern dem kriegerischen Geiste die höchste Spannung und freudigste Siegeszuversicht zu verleihen. Nahmen doch die freiwilligen Schützen Tirols die Büchse nicht eher in die Hand, als bis sie sich eines etwa siebenfach höhern Soldes als des gewöhnlichen österreichischen Soldatensoldes versichert hatten, bis sie also gewiß waren, gegen das zeitweilige Opfer ihres bürgerlichen Erwerbs für sich selbst und ihre Familien vollen Ersatz zu finden.

Die Deutschen sind überhaupt ein Rechtsvolt: sobald es Soldaten und Landwehrmänner nur ahnen und fühlen, daß der Staat seine Pflicht der Gerechtigkeit gegen das Heer nicht im vollen Maße erfüllt, werden sie selbst auch ihre Pflicht gegen den Staat nur karglich erfüllen. Man berufe sich ja nicht auf die außerordentlichen Leistungen von Landwehr und Linie in den Freiheitskriegen. Seitdem sind die Verhältnisse nicht bloß andere, sondern geradezu entgegengesetzte geworden. Damals war der schon viele Jahre dauernde französische Militärdruck von der Art, daß jeder deutsche Wehrmann, der sich dagegen in Waffen erhob, zugleich für seine eigene ökonomische Existenz und für die Möglichkeit eines künftigen gesicherten Erwerbsstandes kämpfte. Jetzt aber mußte man die zum Kriege zu verwendenden Wehrmänner ihrem lange gewohnten gesicherten Erwerbsstande entreißen; und man darf und soll dies nicht thun, ohne ihnen dafür einen wenigstens annähernd gerechten Ersatz zu gewähren. Überdies sind wir seit 1813 in eine ganz neue Welt der Thatsachen und Anschauungen eingetreten. Dieser Periode gehört die Ausbildung der großen Industrie an, sowie die durch socialistische Lehren und durch schwindelhafte Unternehmungen und zauberhaften Glückswechsel geförderte Ausbildung des bewußten Gegensatzes zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern, zwischen Kapitalisten und Proletariern, zwischen Reichen und Armen. Darum ist es jetzt doppelt staatsgefährlich, gegenüber dem als Heer versammelten und größtentheils ärmern Theil der Bevölkerung, auch nur den Schein der Ungerechtigkeit und willkürlichen Mißhandlung auf sich zu laden; und es ist doppelt thöricht, von einem solchen Heere große militärische Erfolge zu hoffen. Um den Sieg an die deutschen Fahnen zu fesseln, ist es vielmehr durch den ganzen jetzigen Bildungsstand dringend geboten, allen Wehrmännern, die bis zur siegreichen Beendigung des Kriegs ihre ganze Schuldigkeit thun werden; die Gewißheit zu geben: 1) daß sie damit sich selbst eine erhebliche Abkürzung ihrer Dienstzeit im Frieden für den Fall erkämpfen, wenn sie nicht freiwillig weiter dienen wollen. Der deutsche Wehrmann empfindet schwer den Druck der ungerecht vertheilten Militärlast, die ihn vor seinen Mitbürgern getroffen hat; und um so mehr soll man die rechtliche Möglichkeit der Selbstbefreiung von dieser Last durch treue Pflichterfüllung in seine eigene Hand legen. Jedem Wehrmann möge man 2) ein für alle gleiches Ehrenzeichen schon vor dem Beginn der Feindseligkeiten in Aussicht stellen. Der nach Auszeichnung lüsterne, aber in seiner ersten Erwartung getäuschte Franzose, der jedoch den Krieg um des Kriegs willen sucht, tröstet sich leicht damit, daß ihm die künftige Schlacht oder der künftige Krieg die noch entbehrt Auszeichnung bringen werde. Der deutsche Wehrmann dagegen, der — falls er sich nicht das Waffenhandwerk als Beruf gewählt — je eher desto lieber zu seinem bürgerlichen Geschäft zurückkehren möchte, verlangt den Ehrenlohn für die Dienste, die er wirklich gethan hat; und es verstimmt oder erbittert ihn nur, wenn er andere vorgezogen sieht, denen er sich gleich oder überlegen glaubt. Eine besonders zweckmäßige Ehrenbelohnung wäre 3) das Eigenthum der Waffe, die der Wehrmann mit Ehren im Kriege geführt hat. Darin liegt etwas unsaglich

Herabwürdigendes für den deutschen Krieger, besonders für den Landwehrmann, daß er sich mit dem eigenen Blute und dem des Feindes nicht einmal das Recht auf sein Gewehr zu erkaufen vermag, daß er dieses — gleich jedem andern gemeinen und gleichgültigen Geräthe — nach vorchriftmäßigem Gebrauche wieder abzuliefern hat, damit sich die Wehrmänner, die kaum erst für die Existenz und Sicherheit des Staats gewacht, gekämpft und geblutet haben, nun auch ihrerseits vom mißtrauischen Polizeistaate überwachen lassen. Vor allem lasse man es jedoch 4) an der vollen und gerechten Besoldung der Truppen nicht fehlen, die ihnen zugleich in der den Kriegszweck förderlichsten Weise zu gewähren ist.

„Der Krieg“, sagte Napoleon, „ist eine Aufgabe der Psychologie“; aber die im Kriege wirksamen psychologischen Triebfedern müssen im Geiste derjenigen Zeit und desjenigen Volks, dem sie dienen sollen, gestählt sein. Die Anwendung der hier bezeichneten Triebfedern scheint uns deshalb besonders unentbehrlich, wenn den deutschen Armeen jene nachhaltige Spannkraft gegeben werden soll, die sie bis zur Bewältigung des noch so mächtigen und kriegsgeübten Feindes auf allen Schlachtfeldern unwiderstehlich vorwärts treiben wird. Auf neue und schwere Niederlagen müßte man dagegen gefaßt sein, wenn man nur mit den abgenützten Künsten der Dressur auszulangen gedächte. Die Zeit ist ganz vorüber, da man noch im deutschen Reichthum die unter den Waffen versammelten Theile der Nation mit augenscheinlicher Ungerechtigkeit mißhandeln und gleichwol große militärische Leistungen erwarten durfte. Die Leute haben endlich rechnen gelernt. Sie wissen es, um wie viel der freiwillig dienende Ersatzmann für dieselben Dienste, die er zu leisten hat, höher belohnt wird. Sie wissen es, wie leicht die Auswanderung nach der Neuen Welt geworden ist, wo sie sich mit einiger Ausdauer und Arbeitssamkeit den zehnfachen oder hundertfachen Betrag des Soldes erwerben können, den in Europa ein conscribirtes Soldat bezieht, und wie sie nur den Boden Amerikas betreten müssen, um die Erlösung vom schweren ökonomischen und persönlichen Militärdrucke für sich selbst und ihre Nachkommen gewonnen zu haben. Unter solchen Umständen ist die fernere Aufrechthaltung der europäischen Soldsysteme nicht bloß zu einer rechtlichen Unmöglichkeit, sondern auch zu einer politischen und militärischen Thorheit geworden.

Mit der Haltlosigkeit dieser Soldsysteme hängt aber die des Conscriptionssystems aufs engste zusammen. Hat man sich erst einmal im Kriege, wenn der rettende Sieg die dringlichste aller Nothwendigkeiten geworden ist, zur ökonomisch gerechten Behandlung der Truppen entschließen müssen, so muß man dies bald auch im Frieden thun; d. h. man muß den Sold auf den Betrag erhöhen, wofür die Militärdienste auch vertragsmäßig und freiwillig geleistet werden. Es gibt sich dann ganz von selbst, daß man sich, wie etwa in England, auf ein aus Freiwilligen gebildetes, gerecht belohntes, zwar verhältnißmäßig theueres, aber ebendeshalb auch möglichst kleines stehendes Heer zu beschränken hat. Damit allein reicht man gegen einen mächtigen Feind nicht aus: man muß also — und auch von dieser Bewegung sehen wir in England mit seinem heutigen Milizwesen ein Beispiel — das Hauptgewicht der Vertheidigung auf eine zahlreiche Landwehr oder Miliz legen. In dieser wird sich das aus freiwillig dienenden Berufssoldaten gebildete stehende Heer nur noch als Kern verhalten, an den sich die Volksbewaffnung anlehnt, oder als Cadre, in den sie sich einrahmt; während eben jenes kleine stehende Heer zugleich die Militärschule bildet, aus welcher Landwehr und Miliz mit Führern höhern Grades versorgt werden. Da man die Wehrmänner des Volksheeres nach dem gleichen höhern und gerechten Maßstabe wie die Freiwilligen des stehenden Heeres bezahlen muß, so gibt es sich schon aus ökonomischen Gründen von selbst, daß die Übungen der Volkswehr auf das möglichst knappe Maß beschränkt werden. Um gleichwol im Kriege tüchtig vorgebildete Landwehrmänner und Milizen zu haben, bringt man also — was so leicht geschehen kann und in der Schweiz zum Theil schon wirklich geschieht — die militärische Jugendbildung mit der allgemeinen Volksschule in organische Verbindung. Man verlegt mithin die erstere in ein Lebensalter, worin Knaben und Jünglinge noch nicht für sich selbst arbeiten und erwerben können und wollen; worin sie aber willig und fähig sind, im geordneten und zweckmäßig geleiteten Waffenspiele sich alle militärischen Fertigkeiten in unvergleichlich höherm Grade anzueignen, als er in der verkehrten Welt unsers gegenwärtigen Heerwesens durch verspätete soldatische Abrichtung je noch zu erreichen ist. Eine schon oben angeführte Berechnung hat gezeigt, daß man, bei verhältnißmäßig etwas stärkerm Militäraufwande als gegenwärtig in der Schweiz, unter tüchtiger Führung ein wohlgeübtes Volksheer von drei- bis vierfach größerer Stärke als die jetzigen conscribirten Armeen zum Kriege verwenden könnte, und daß man gleichwol binnen wenigen Jahrzehnden viele Milliarden ersparen würde. Durch eben diese

Ersparnisse setzt man sich, ohne den Staatscredit allzu sehr anspannen zu müssen, leicht in den Stand, das in noch so großen Massen zum Kriege aufgebotene Volksheer gerecht und zweckmäßig belohnen zu können, und sich dadurch einer Mannszucht zu versichern, wie sie in den ökonomisch mißhandelten conscribirten Armeen nicht mehr zu erreichen ist. Aber die Reduction der nur noch aus Freiwilligen gebildeten stehenden Heere auf ein geringes Bruchtheil, welche die Folge der Einführung jenes gerechten Belohnungssystems wäre, würde auch die Kriege in Europa, wenn nicht geradezu unmöglich machen, doch beinahe völlig verschwinden lassen. Große Massen von Landwehr und Miliz sind zum frivolen Angriffskriege überhaupt nicht in Bewegung zu setzen, und mit jenen kleinen stehenden Armeen darf man gegen Staaten, die sich mit 5—10 Proc. ihrer männlichen Bevölkerung vertheidigen würden, die Offensive kaum wagen. Der Übergang vom Conscriptionssystem zum Volksheerwesen, und das große numerische Übergewicht der Landwehr oder Miliz über jene kleinen stehenden Armeen, ist also eine sichere und die allein sichere Bürgschaft eines dauerhaften äußern Friedens; während der gedeihlich aufblühende Wohlstand der von ihrer schwersten und ungerechtesten Last erlösten Völker, der Gefahr neuer politischer und socialer Umwälzungen bei weitem sicherer vorbeugt, als der alles bevormundende Polizei- und Beamtenstaat mit seinen erbitternden Placereien und seinem socialischen Ausbungerungssystem. Es war darum ein schweres Verbrechen an der Menschheit, als Napoleon I., der Erbe der Revolution von 1789, ihr wichtigstes Vermächtniß an die künftigen Geschlechter unvollzogen ließ; als er kraft der Conscriptionsgesetze sich selbst und die andern Gewalthaber von der Pflicht der Gerechtigkeit entband, die sie ihrer Armee schuldig, sowie dem Volke, das mit seinem Leib und Leben die Armee zu bilden und zu ergänzen hat; als er ebendadurch die europäische Welt in eine neue und noch nicht abgelaufene Periode äußerer und innerer Zermürfnisse stürzte.

Die Reform der Wehrverfassungen ist hiernach nicht bloß die politische, sondern auch die sociale Reform, deren rechtzeitige Bornahme der politischen und socialen Revolution vielleicht noch vorbeugen, wodurch auch das zerflüstete Deutschland vielleicht noch zu einer einheitlichen Macht werden, zu einer Achtung einflößenden Stellung gelangen kann. Bei alledem sind jedoch, wie dies schon im Begriff der Reform liegt, Übergangsbestimmungen erforderlich, um über das verderbliche Conscriptionssystem wegzukommen; und je nach den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Staaten wird dieser Übergang, beschleunigt oder verzögert, in dieser oder jener Weise vermittelt werden müssen. Im Augenblicke aber — wenige Wochen nach dem Frieden von Villafranca vom 12. Juli 1859 — stehen überhaupt noch die Verhältnisse Europas so sehr in Frage, daß es erst noch von den wol bald erkennbaren Umständen abhängen wird, ob sich die Gesetzgebung mit einer auf die Dauer gemeinten Umbildung der Wehrverfassungen beschäftigen soll; oder nur mit provisorischen militärpolitischen Maßregeln, die immerhin von der Art sein mögen, daß sie einem Heerwesen, das den Forderungen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit besser als das gegenwärtige entspricht, die Wege ebnen.

Kurz nach dem Eintritt der Krisis von 1859, in den ersten Monaten dieses Jahres, hatten alle Großmächte Europas dem Vorschlag der allgemeinen und gleichzeitigen Entwaffnung zugestimmt; und es liegen unzweideutige Zeugnisse vor, daß es die einsichtigsten unter den einflußreichen Staatsmännern Europas nicht bloß auf eine augenblickliche Reduction der sich feindlich gegenüberstehenden Armeen abgesehen hatten, sondern auf eine dauernde und erhebliche Verminderung der stehenden Heere zur Rettung der Staaten von ihrem sonst unausbleiblichen finanziellen und volkswirtschaftlichen Ruin. Eben dieser Vorschlag der allgemeinen Entwaffnung — der je nach der Art seiner Ausführung entweder eine neue und glücklichere Epoche des europäischen Völkerlebens einleiten oder die Nationen und conscribirten Armeen durch den Versuch einer neuen Täuschung erbittern und empören wird — ist nach dem Frieden von Villafranca wiederholt worden. Könnten sich die Großmächte nach dem Vorgange Rußlands dazu entschließen, ihre Völker auch nur für wenige Jahre von der Last der Conscription zu erlösen, um diese Frist für Einführung eben jenes friedensichernden, von Napoleon I. und von Napoleon III. schon angekündigten Landwehr- oder Milizsystems zu benutzen, wonach „jeder Souverän nur noch seine Garde haben“, und die Vertheidigung der Staaten einer wohlorganisirten Nationalgarde anvertraut sein wird: dann dürften wol die Völker und Regierungen der Zukunft vertrauensvoll entgegensehen. Ein Congress zu diesem Zwecke wird von aller Welt willkommen geheißen werden, und die Regierung, welche die Initiative dafür ergreift, wird sich in allen Staaten Europas der Unterstützung durch die öffentliche Meinung dauernd versichern. Sollte man sich jedoch nur auf den leeren Schein der Entwaffnung, auf zeitweilige Beurlau-

bungen beschränken, während die eine maßlose Vermehrung der stehenden Armeen allezeit er-möglichende Conscription beibehalten würde, so hätte man gerade durch solche weniger als halbe Maßregeln den Beweis geführt, daß sich nach kurzer Waffenruhe die Völker des unglücklichen Europa auf neuen Krieg und neue Zerstörung ihres Wohlstandes gefaßt halten sollen.

Von besonderm Einflusse auf eine frühere oder spätere Umgestaltung des europäischen Heer-wesens ist zumal die nächste Haltung der italienischen Nation, die der Gang der Ereignisse bis hart an die Schwelle einer neuen Zukunft geführt hat. Vielleicht erinnern sich die Italiener zeitig genug, daß ihnen schon 1813 und 1814 ihre Regierungen die gänzliche Befreiung von der „Geißel der französischen Conscription“ verheißen hatten. Vielleicht erheben sich aus ihrer Mitte wirklich große Staatsmänner und Volksmänner, die als dringlichste Aufgabe die Grün-dung einer Wehrverfassung an die Hand nehmen, wodurch Italien — ohne irgendwie das Ausland offensiv zu bedrohen — sich gleichwol nach dem Vorbilde der benachbarten Schweiz in den Stand setzt, seine Vertheidigung mit einem wohlorganisirten Operationsheere von 5—6 Proc., also von mehr als einer Million streitbarer Männer führen und seine vorerst bloß nomi-nelle Unabhängigkeit nicht bloß gegen Oesterreich, sondern besonders auch gegen Frankreich be-haupten zu können. Es liegt im entschiedenen Interesse Englands, Preußens und selbst Ruß-lands, der baldigsten Räumung Italiens von fremden Truppen jeder Art sowie der Grün-dung eines großen Systems der italienischen Nationalvertheidigung in aller Weise Vorschub zu thun.

Der europäische Friede ist jedoch dann erst dauernd gesichert, wenn auch Deutschland — mit Beseitigung der ihm von Frankreich her aufgebrängten Conscription — zu einer echt volksthüm-lichen Wehrverfassung gelangt ist; wenn sich von der Nordsee bis zur Südspitze Italiens eine Reihe friedlicher aber streitbarer Völkerschaften von so eherner Wehrkraft zieht, daß daran alle Übergriffe des französischen wie des russischen Ehrgeizes machtlos zerschellen müssen. Deutsch-land ist indeß in eigenthümlich schwieriger Lage. Die officiellen Erklärungen einer deutschen Großmacht haben nicht bloß die großen Mängel der Bundesverfassung unumwunden bloßgelegt, sondern auch die völlige Unzulänglichkeit der unter den gemeinschaftlichen Institutionen früher besonders gerühmten Bundeswehrverfassung. Andererseits ist Oesterreich in einer Stellung, die ihm die Betheiligung an einer wirklich gründlichen Reform des deutschen Heerwesens in hohem Maße erschwert. Am besten wäre es freilich, wenn ihm eine auch von Deutschösterreich beschiede Nationalversammlung die Schwierigkeiten überwinden helfe. Wenn nicht, so scheint doch von seiten Preußens und der andern nicht österreichischen Staaten des Deutschen Bundes, unter der Mitwirkung von Männern des deutschen Volksvertrauens, die Berufung einer Ver-sammlung zu dem besondern Zwecke ausführbar, um gemeinsame Maßregeln zur Abwehr der von außen her drohenden Gefahren vorzubereiten.

Einstweilen hat Preußen, nach den Erfahrungen seiner Mobilisirung von 1859 her, auf eigene Hand eine Reform eingeleitet, von der zu wünschen ist, daß sie in keine Ab-schwächung des Landwehrsystems, in keine Annäherung an die französische Conscription aus-arte. Dagegen ist nichts einzuwenden, daß man eine andere Klasseneintheilung beabsichtigt, wodurch eine größere Anzahl von Verheiratheten und Familienvätern aus dem ersten Aufgebot des Operationsheeres entfernt werden soll. Dann müßte aber auch für die militärische Aus-bildung aller Wehrkräftigen eines jüngern Alters gesorgt werden, was nur durch Abkürzung der Präsenz möglich ist, falls nicht der ohnehin so große Militäraufwand noch höher gesteigert werden soll. Dies wäre zugleich eine zeitgemäße Erneuerung des vor 1813 befolgten Krümper-systems, und bei der noch fortdauernden und Deutschland zunächst bedrohenden Krisis fragt es sich, ob man nicht auch in andern deutschen Staaten — mit einstweiliger Suspension der deutschen Bundeswehrverfassung in ihren Bestimmungen wegen der militärischen Präsenz — zu solchen kurzen Vorübungen für eine möglichst große Zahl wehrkräftiger junger Männer schreiten sollte? Vor allem mögen sich aber die deutschen Staatsmänner, Volksmänner und militärischen Fachmänner mit dem Gedanken durchbringen, daß man mit noch so zahlreichen und geübten Truppen, wenn man sie nach herkömmlichem Schlandrian behandeln und miß-handeln würde, gegen einen kriegs- und fleißgewohnten Feind keine Erfolge erkämpfen könnte. Sie mögen auch der Wahrheit eingedenk sein, daß sie einer einheitlichen Wehrverfassung, welche den Frieden, den Wohlstand und die Unabhängigkeit Deutschlands sichern wird, dann erst die Bahn gebrochen haben, wenn sie es nicht mehr dulden, daß den deutschen Wehrmän-nern die allzu lange versagte Gerechtigkeit noch fernerhin vorenthalten bleibe.

Consens, Einwilligung. Das römische Wort *Consensus* hat eine doppelte Bedeutung, die man zum richtigen Verständniß vieler Stellen, womit oft große Theorien begründet werden sollen, unterscheiden muß. Zuerst heißt es die Übereinstimmung der Gefühle und Meinungen der Menschen, welche sich nicht gegenseitig bedingt. Es ist der rein anthropologische Consens, sowie z. B. wenn Cicero (*Nat. deor.* 2, 4) den *Consensus* der Völker als einen Beweis für das Dasein Gottes anführt. Und viele philosophische und theologische und politische Schriftsteller, neuerlich wiederum de Lamennais, haben diese Übereinstimmung als die allgemeine Menschenvernunft zur letzten Grundlage aller wahren Erkenntniß gemacht. Denn, so sagen sie, selbst eine wirkliche, übernatürliche Offenbarung kann doch selbst nur durch die Vernunft erkannt und ihre Vernünftigkeit und Wahrheit von den vielen falschen Offenbarungen nur durch Vernunft unterschieden werden. Will man aber die individuelle Vernunft des einzelnen zur wahren, zur höchsten Erkenntnisquelle der Wahrheit erklären, so kommt man zu dem schlimmen Resultat, daß es sich widersprechende Wahrheiten und zwar so viele als widersprechende einzelne Meinungen und Theorien unter den Menschen gibt. Freilich müssen nun diese Widersprüche selbst der größten Philosophen jeden einzelnen gar sehr zur Bescheidenheit stimmen; freilich steht die allgemeine Menschenvernunft höher, ist vielseitiger, vollkommener, irrthumsloser als die des einzelnen auf seinem beschränkten Standpunkte. Auch wird jede Gesellschaft, die mit Innigkeit zugleich und mit erwachtem Freiheits- und Selbstgefühl der Glieder und mit möglichster Verbreitung und Gleichheit der Bildungsmittel gemeinschaftliche Angelegenheiten bestimmt und verwaltet, ebenso wie die freien Völker des Alterthums, vorzugsweise auf diese Quelle zurückkommen. Dennoch aber bleibt die Schwierigkeit: wer erkennt denn das Gemeinschaftliche in den menschlichen Überzeugungen, die wahre menschliche Gesamtvernunft? Wer scheidet einzelne widersprechende Ansichten als bloße krankhafte Verirrungen aus? Hier wird wieder die Verschiedenheit der Standpunkte und Ansichten einzelner sich als wirksam erweisen — und zugleich bei Erkenntniß des Übersinnlichen und unsers Verhältnisses zu demselben also im metaphysischen und moralischen Gebiete — das Stückwerk, die menschliche Unvollkommenheit alles Wissens. Die daraus entstehenden Schwierigkeiten und Störungen können denn auch für gemeinschaftliche gesellschaftliche Angelegenheiten freier Menschen sich nur lösen durch den Consens in der zweiten, in der historischen und juristischen Bedeutung oder durch ein gegenseitiges, sich bedingendes äußeres Zustimmen oder Einwilligen über denjenigen Theil der Erkenntnisse oder Überzeugungen, in welchen man der gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse wegen, z. B. für das friedliche hülfreiche Zusammenwirken im Staatsleben, für eine gemeinschaftliche Gottesverehrung in der Kirche, fester, gemeinschaftlich anerkannter oder objectiver Wahrheiten bedarf. (S. Bd. I, S. XLI). In diesem Sinne nimmt daher auch Cicero in politischen und juristischen Dingen, in diesem Sinne nehmen die römischen Juristen im *Corpus juris* und selbst bei dem juristischen Naturrecht den *Consensus*. Doch machen sie dabei keineswegs einen Gegensatz zwischen Vernunft, Wahrheit und historisch consentirter Wahrheit. Sie nehmen vielmehr an, alle gesitteten und freien Nationen (*qui moribus et legibus reguntur*) hätten im wesentlichen vernünftige Grundsätze für das gemeinschaftliche gesellschaftliche Leben anerkannt. Deswegen sagt der Institutionentitel über das Naturrecht gleich im ersten Paragraphen: das Naturrecht stamme aus der Vernunft, und unmittelbar darauf im zweiten: die freien gesitteten Nationen hätten es sich constituirt, nämlich durch ihre freien Rechts- und Staatsvereinigungen. (S. Bd. I, S. XLI). Ein gültiger Consens, eine gültige Einwilligung zur Begründung juristischer Verpflichtung fordert übrigens, daß sie frei, ohne Zwang, ohne Erpressung durch Betrug, ohne Irrthum über den wesentlichen Gegenstand der Einwilligung, ernstlich gemeint und daß sie von einem Rechtsmitglied ausgesprochen ist, welches im allgemeinen als selbständig oder als einen selbständigen rechtsgültigen Willen habend anerkannt ist und welches über den Gegenstand rechtlich zu verfügen oder einzuwilligen befugt ist. Eine Consensertheilung von dritten, z. B. von der Obrigkeit, ist dann in der Regel nicht notwendig. S. darüber Bestätigung und Ehe.

Welker.

Consistorium, s. Kirchenverfassung (evangelische).

Consolidation, Zusammenlegung, Arrondicung der Grundstücke; in Oesterreich Commassation, in Baiern, sofern sie mit Abbau verbunden, auch Vereindbung; in Norddeutschland und besonders Niedersachsen und Westfalen Verkoppelung¹⁾ genannt; in

1) Erst durch die Einschließung, Einriedigung und Einhegung der zugetheilten Landabfindung in Koppeln, durch die Verkoppelung, meist mittels lebendiger Hecken, auch wol Gräben (zumal in Ländern,

Preußen unter **Gemeinheitstheilung** oder **Separation** begriffen. Sie ist zu unterscheiden von einer andern Art der Consolidation, welche in der Zusammenschlagung mehrerer kleinerer Besitzungen zur Bildung eines größern Guts, besonders in der Einziehung bäuerlicher Höfe und Colonate oder Grundstücke zu Rittergütern und gutherrlichen Vorwerken mittels Auskaufens oder Entsetzung und Abweierung der bäuerlichen Besitzer besteht, über welche und die dagegen bis zur neuesten Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, auf Grund älterer deutscher Landesverfassung, bestandenen Verbotsgesetze der Art. Agrarverfassung und Agrar-gesetzgebung (Bd. I, S. 345 u. 352 fg.) nachzulesen²⁾, auch der spätere Art. Dismembration zu vergleichen ist.

Die im gegenwärtigen Artikel behandelte, Consolidation oder Verkoppelung, auch Separation u. s. w. genannte Zusammenlegung der Grundstücke gehört zu den bedeutendsten, in einer Mehrzahl deutscher Staaten erst in neuerer Zeit angebahnten, in andern sogar noch im Stadium der Berathung begriffenen Maßregeln zur Hebung der Landescultur. Hin und wieder ist dieselbe wol infolge besserer Erkenntniß aller dabei beteiligten Grundbesitzer nach deren freien Einigung durchgeführt, bei der Schwierigkeit eines solchen allseitigen Einverständnisses der oft sehr zahlreichen Beteiligten aber in der Regel doch nur auf Grund einer vorausgegangenen Gesetzgebung, infolge von Zwangsbestimmungen zur Überwindung des Mangels an Einsicht, des Eigensinns und Widerstrebens der einzelnen Grundbesitzer in der zu consolidirenden Feldmark, zu bewirken. Die gesetzlichen Anordnungen dieser Art bilden einen Gegenstand und Theil der Landesculturgesetzgebung. (Vgl. den Art. Culturgesetzgebung und über den Begriff derselben im engern Sinne und deren Objecte den Art. Agrarverfassung und Agrar-gesetzgebung, Bd. I, S. 325 u. 326, auch daselbst Anm. 9; ferner S. 358 u. 359 und daselbst Anm. 121).

Die Bestimmung und Aufgabe wie der Zweck der bereits in verschiedenen deutschen Staaten ergangenen Consolidationsgesetze besteht darin: daß — auf Antrag eines Theils der Interessenten, im Wege eines von den berufenen Behörden nach den gegebenen allgemeinen Regeln zu leitenden Verfahrens — ein solcher Umtausch der zerstückelten und vermischt durcheinander liegenden, verschiedenen Besitzern gehörigen ländlichen Grundstücke gegen vollständige Entschädigung bewirkt werde, durch welchen für jeden Besitzer eine möglichst zusammenhängende und für die freiere und zweckmäßigere Bewirthschaftung der ländlichen Grundstücke günstigere Lage erzielt wird, und wobei jeder Grundeigentümer, resp. jede selbständige Grundbesitzung ihre Abfindung und Entschädigung für die in die Consolidationsmasse einzuwerfenden, zur Umlegung und Umtauschung gelangenden bisherigen Grundstücke nach deren Werthe, unter Berücksichtigung ihrer Bodenklasse, Gattung, Güte und Ertragsfähigkeit, auch Nähe oder Entfernung, in der Regel in andern Grundstücken wieder erhält. Dies zufolge Bestimmung einiger Gesetze, möglichst in derselben Klasse, Gattung, Güte und Nähe, zufolge anderer, einen weitem Spielraum gestattender Gesetze nur mittels Ausgleichung von Bodenklasse, Güte, Gattung und Culturart, wie der nähern oder entferntern Lage der umzutauschenden bisherigen Grundstücke und nur im ganzen den wirthschaftlichen Zwecken entsprechend.

Es steht diese Culturmaßregel sowol in ihrer historischen Bedeutung, als ein Moment des Fortschritts in der gesammten gesellschaftlichen und landwirthschaftlichen Entwicklung, wie bezüglich ihrer ökonomischen Erfolge und der verschiedenartigen legislativen Behandlung derselben mit andern Gegenständen der Culturgesetzgebung in einer innern und nahen Verbindung, weshalb ihre Wirkung für Verbesserung der Landcultur und für Erhöhung der land- auch forstwirthschaftlichen Production wesentlich davon abhängt, wie die Gesetzgebung diese

wo zugleich Viehzucht vorherrscht und für einen ruhigern und gedeihlichern Weidegang des Arbeits-, Milch- und Jungviehes gesorgt, auch mittels der Einkoppelung der Flurbeschädigungen durch das Vieh vorgebeugt werden soll), wird der neue Besitzer nach Sitte, Volksansicht und Rechtsbewußtsein vollständiger und ausschließlicher Eigenthümer. Albrecht Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft, I, 68; Joh. Friedr. Meyer, Von der Gemeinheitsaufhebung und Verkoppelung in den kurbraunschweig-lüneburgischen Ländern (1784).

²⁾ Vgl. darüber auch Dr. C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Geschichtliche und statistische Untersuchungen mit Beziehung auf Hannover (Zena 1851), S. 51 fg., 82 fg., 128, 208, 229; ferner: Dr. Adolf Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen (Berlin 1858), S. 41 — 50.

Verbindung erkannt und dieser Erkenntniß Folge gibt. Auch darf man dieselbe nicht für gewisse politische Tendenzen, gegen die von der freien Agrarverfassung untrennbare Freiheit zur Verfügung über das Grundeigenthum und dessen Theilbarkeit, missbrauchen, mithin nicht etwa vorzugsweise nur als ein Mittel zur Wiederherstellung geschlossener Grundbesitzungen oder sbeicommtgartiger Vererbung derselben, besonders beim Bauernstande, ansehen wollen. Denn während z. B. in Preußen durch das Edict vom 9. Oct. 1807 und das Landculturedict vom 14. Sept. 1811 jene Freiheit in der Verfügung über den Grundbesitz in voller Ausdehnung eingeführt oder doch angebahnt war (vgl. den Art. Agrarverfassung, S. 363 fg.), sind (mit Ausschluß der Rheinprovinz, wo zufolge deren Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 eine Umlegung nicht stattfindet) Gemeinheitstheilungen oder Separationen, d. h. die Aufhebung culturschädlicher Dienstbarkeiten in Verbindung mit der Zusammenlegung der davon betroffenen Grundstücke, zufolge der preussischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821³⁾, bei weitem am durchgreifendsten und zahlreichsten bewirkt; ebensowol in den Landestheilen, wo früher geschlossener Grund- und Hutensbesitz vorwaltete, als in denen, wo die Güter zumeist aus zerstückelten Parcellen, Wandeläckern und walzenden Grundstücken bestanden, sodas gegenwärtig städtische und ländliche Feld- und Gemeindemarken, auf denen die Zusammenlegung noch nicht geschehen, beinahe schon zu den Ausnahmen gehören.⁴⁾

Mit Rücksicht hierauf ist zunächst ein erheblicher Unterschied in dem System der einzelnen deutschen Consolidationsgesetzgebungen hervorzuheben.

Nach dem Vorgange der ältern, schon von Friedrich dem Großen 1752 und 1763 für die Domänen, sodann 1769 und 1771 für mehrere preussische Provinzen und abgesehen für Schlessien erlassenen Gemeinheitstheilungsordnungen⁵⁾, sowie des Allgemeinen preussischen Landrechts von 1794 (Thl. I, Tit. 17, Abschn. 4) tritt in der durch ein späteres Gesetz vom 2. März 1850 nur ergänzten preussischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 die **Aufhebung** (Separation) einer gemeinschaftlichen Benutzung — durch Weide, Holz, Streu oder Plaggenhieb — (der Gemeinheit) auf Äckern, Wiesen, Ängern, Forsten und sonstigen Weideplätzen in den Vordergrund, „gleichviel ob jene eine gemeinschaftliche Benutzung (eine Gemeinheit) begründende Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen, einem Mit- oder Gesamteigenthume, oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten beruhen“. Auch muß dem bisherigen Eigenthümer der von jener gemeinschaftlichen Benutzung betroffenen, beziehungsweise mit dergleichen Dienstbarkeiten belasteten Grundstücke seine Abfindung aus der Separations-, resp. Consolidationsmasse, einerseits zur ausschließlichen und freien Verfügung, also befreit von allen der gesetzlichen Ablösung unterworfenen Dienstbarkeiten (z. B. auch der Schäfereiaufhütung), andererseits in möglichst zusammenhängender Lage ausgewiesen werden. Beiderlei Bedingungen sind landespolizeilicher Natur, sodas die geschäftsleitende und erkennende Behörde auf deren Ausführung von Amts wegen, selbst wider den Willen und wider eine entgegengesetzte Einigung der Betheiligten, zu halten hat.⁶⁾ Der Aufhebung gegen hinlängliche Entschädigung unterliegen bei einer Separation auch andere, sonst nicht ablösbare Grundgerechtigkeiten (besonders aber Naturalzehnten), welche dem Zwecke, der Überweisung der Abfindungsgrundstücke zur ausschließlichen und freien Verfügung und Benutzung, hinderlich sind. Dagegen begründet nach den preussischen Gesetzen die bloß vermengte Lage der Grund-

3) Unter einer Gemeinheitstheilung ist nach preussischem Recht nicht eine Theilung von Grundstücken zu verstehen, welche Gemeindecorporationen gehören oder deren Substanz einer Stadt- oder Dorfgemeinde, die Nutzung (an Weide, Holz u. s. w.) aber den Mitgliedern derselben als solchen zusteht (Bürger-, Gemeindegliedervermögen). Dergleichen unterliegen der Separation und dem Übergange in Privateigenthum nicht (vgl. Declaration vom 26. Juli 1847; Preussische Gesetzsammlung, S. 327).

4) Zufolge officieller Zusammenstellung waren bis Ende 1856 separirt oder doch von allen Holz-, Streu- und Hutungsfervituten befreit: 1,361,494 Besitzer mit 53,820,397 preussischen Morgen, etwa 2400 Quadratmeilen, fast die Hälfte des Gesamtareals und mehr als die ganze nutzbare Ackerfläche in der preussischen Monarchie.

5) S. Lette und von Könne, Die Landesculturgesetzgebung des preussischen Staats (Berlin 1853), Einleitung: Bd. I, S. LXXIX fg., und Bd. II, Abthl. II, S. 1 fg.

6) Hingegen enthält die besondere Gemeinheitstheilungsordnung für die dem Code civil, zum kleinen Theil auch dem gemeinen Recht unterworfenen Rheinprovinz und für Neuvorpommern vom 19. Mai 1851 in Bezug auf erstere die von der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 abweichende Bestimmung, „das kein Grundbesitzer genöthigt werden kann, sich einer Umlegung derjenigen seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abtreten muß, behufs Erlangung einer wirthschaftlichen Lage zu unterwerfen“.

stücke, ohne deren gemeinschaftliche Benutzung im obigen Sinne, keine Zusammenlegung; vielmehr hängt deren Einwerfung in die Consolidations- und Separationsmasse von der freien Entschließung des Eigenthümers und davon ab, daß dieselben in den Auseinandersehungsplan passen.

Im Gegensatz nun zu diesem System der preussischen Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 machen andere deutsche Gesetzgebungen über Consolidation der Grundstücke (wie z. B. die der Königreiche Sachsen vom 14. Juni 1834 und Hannover vom 30. Juni 1842 — letztere nach dem Vorgange älterer, für das Fürstenthum Lüneburg unterm 25. Juni 1802 und dann 20 Jahre später für die Mehrzahl der übrigen hannoverschen Provinzen ergangenen Gemeinheitstheilungsordnungen) die gleichzeitige oder vorgängige Ablösung der Zehnten und Dienstbarkeiten (z. B. auch einer gutsherrlichen Schäfererechtsame) nicht zur Bedingung.⁷⁾ Sie gestatten vielmehr deren unveränderte Fortdauer auch beim Übergange der so belasteten Grundstücke an andere Besitzer, sobald die Übertragung auf die dem ursprünglich Verpflichteten angewiesenen neuen Grundabfindungen nicht füglich geschehen kann. Die meisten Gesetze lassen die Ablösung jener Belastungen (gegen Kapital oder Rente, hier und da sogar gegen Landabtretung) zu, ohne dabei gleichzeitig die Zusammenlegung der von ihnen befreiten Grundstücke anzuordnen, indem über diese Ablösung in abgesonderten, bald gleichzeitigen, bald frühern, bald aber auch erst später ergangenen Gesetzen verfügt ist⁸⁾; während andere Gesetzgebungen der Entscheidung der Behörden im einzelnen Falle anheimgeben, einestheils in welchem Umfange mit der Servitutablösung eine Zusammenlegung einzutreten habe, anderntheils, welche Servituten, Zehnten und sonstige Belastungen der zusammenzulegenden Grundstücke als culturschädlich oder der Zusammenlegung hinderlich in Verbindung mit dem Consolidationsverfahren abzulösen seien.⁹⁾

Entscheidend über den Werth und Erfolg des einen oder andern der eben entwickelten Systeme dürfte schon der historische Vorgang Englands sein, insbesondere aber auch das Urtheil Thaer's, des Schöpfers und Gründers der rationellen Landwirthschaft in Deutschland.¹⁰⁾ In

7) Für Hannover geschah dies indeß später in dem Gesetz vom 8. Nov. 1856 wegen Aufhebung von Weiderechten und war bedingungsweise, doch nur für Ent- und Bewässerungen, wie für die Abstellung der Wiesenhütung, schon durch die Gesetze resp. vom 22. Aug. 1847 und 1848 angeordnet. Vgl. auch Anm. 12.

8) S. diese Gesetze wegen Ablösung von Zehnten, Hütungs-, Trift- und andern Grundgerechtigkeiten unter den Art. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, Bd. I, 369 fg. u. 377 fg. Auch die weiter unten zu erwähnenden nassauischen Verordnungen von 1829 und 1830 lassen auf den Consolidationsbezirken ruhende Zehnten und andere Belastungen fortbestehen und nur Ausgleichen resp. des Mehr- und Minderwerths der belasteten Grundstücke eintreten. Wismann, über das Consolidationswesen in Nassau u. s. w. (1853). Ein Zehntablösungsgesetz erging in Nassau erst unterm 24. Dec. 1848.

9) Vgl. z. B. die Gesetze der Großherzogthümer Sachsen-Weimar vom 25. Aug. 1848 und Baden vom 5. Mai 1856, der Herzogthümer Gotha vom 5. Nov. 1853, Sachsen-Weiningen vom 29. Mai 1855 und Sachsen-Altenburg vom 20. April 1857. Die sehr ausführlichen, meist unter sich übereinstimmenden Gesetze der beiden Fürstenthümer Schwarzburg vom 2. Febr. 1854 und 7. Jan. 1856 nähern sich am meisten der preussischen Gesetzgebung. Neuerlich ist auch im Großherzogthum Hessen ein Consolidationsgesetz erlassen, ein solches ferner für das Königreich Baiern in Verathung, desgleichen für Württemberg, wo es übrigens noch an einem umfassenden und durchgreifenden Ablösungsgesetz in Betreff der Weiderechtigung fehlt.

10) Vgl. Abrecht Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft (1798), I, 61, II, 330, III, 88 fg. u. 97 fg. Die Zusammenlegung (inclosure, Verkoppelung, Einschließung, Einhegung durch Hecken, Gräben u. s. w.), aber im Gefolge von und in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung, mit Aufhebung von Zehnt- und Servitut-, insbesondere Stoppel-, Brach- und andern Hütungsrechten, erfolgte in Schottland in Folge eines bereits 1665 ein für allemal erlassenen allgemeinen Gesetzes, dagegen in England bis zum Jahre 1845 und wiederum gegenwärtig nur auf Grund einer besondern für jedes einzelne Verkoppelungsgeschäft zu erwirkenden (kostspieligen und verzögernden) Parlamentsacte. S. Dr. Hermann Schulze, Nationalökonomische Bilder aus Englands Volksleben (1853), S. 212 fg., und Dr. Rudolf Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Berlin 1857), Th. I, S. 117, S. 481 fg. Thaer, a. a. O., II, 2, S. 332, 348. Noch früher übrigens als in Schottland und England, schon im 13. Jahrhundert, kamen Verkoppelungen der gedachten Art in Jütland, im 16. Jahrhundert in Schleswig vor. Hiernächst ergingen Gesetze im Königreich Dänemark 1758 wegen Aufhebung der Feldgemeinschaft und des Flurzwanges nebst Zusammenlegung der Ländereien, im Herzogthum Schleswig unterm 10. Febr. 1766 „zur Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinschaft der Dorffelder“, hierüber auch bald in Holstein. S. Hansen, Über den Flurzwang und dessen Aufhebung, im Archiv der politischen Ökonomie von Rau und Hansen, II, 52 fg. u. 58 fg.

England (sagt Thaer) denkt man sich mit Gemeinheitstheilung und Verkoppelung die Aufhebung des Naturalzehnts und der Weideservituten unzertrennlich verbunden und wird jene ohne diese gar nicht mehr vorgenommen.¹¹⁾ „Ohne vorgängige Aufhebung der letztern ist an keine Verbesserung des Ackerbaues zu denken“; ferner: „wo noch keine Verkoppelung (Zusammenlegung der Grundstücke mit gleichzeitiger Aufhebung der Gemeinheit, der Naturalzehnten, wie der culturhindernden Hütungs- und ähnlicher Dienstbarkeiten der Grundstücke, zum Zweck privater, ausschließlicher und freier Verfügung, Bewirthschaftung und Benutzung derselben) stattfindet, kann keine andere als die ausbungernde Dreifelderwirthschaft getrieben werden.“¹²⁾

Neben den obengedachten beiden Systemen ist indeß noch der in einigen Beziehungen abweichenden eigenthümlichen nassauischen Consolidationsgesetzgebung besonders zu erwähnen. Gestützt auf ältere, zum Theil schon im 15. und 16. Jahrhundert ergangene Bestimmungen und berechnet auf einen weiter vorgeschrittenen Culturzustand, wie auf eine sehr ausgedehnte Zerstückelung der Grundbesitzungen, tritt bei ihr überwiegend als der Zweck des Verfahrens die Einführung neuer landwirthschaftlicher Meliorationen, selbst durch völlige Umwandlung der bisherigen Culturart bei Gelegenheit und in Veranlassung der Zusammenlegung, in den Vordergrund¹³⁾; diese neuen, erst aus dem Verfahren hervorgehenden Meliorationen und Culturen werden auch bei der Zutheilungsberechnung zum Grunde gelegt. Dahin gehören z. B. die Ausrodung der für den Acker- oder Wiesenbau nutzbaren Waldstücke, die Umwandlung von Ödungen und beständigen Weiden in Fruchtland oder Wiesen, die Niederlegung unbrauchbarer Ländereien zu Holzzucht, die Anlegung von Bewässerungswiesen, die größere oder geringere Ausdehnung der Viehzucht oder des Handelsgewächsbauens u. s. w. Dagegen gehen andere, insbesondere aber die preussischen Gesetze (obwol sie — abgesehen von der Anlage nothwendiger Entwässerungsgräben, Zugänge, Tränkstätten, Lehm-, Sand- und Mergelgruben u. dgl. — die Verbindung nützlicher Meliorationen mit der Zusammenlegung, durch Einwirkung der betreffenden Behörden, überall empfehlen), im allgemeinen von dem Grundsatz aus, „daß die Gegenstände des Verfahrens, Grund und Boden und dessen Werth, in demjenigen Zustande abzuschätzen und zuzutheilen sind, in welchem sie sich zur Zeit der Zusammenlegung und Separation befinden“. Eine Aufgabe aber aller dieser deutschen Gesetzgebungen ist übrigens die bequeme Zugänglichkeit der Grundabfindungen durch Fußsteige oder Wege (worauf das badische Gesetz vorzugsweise gerichtet ist), gleichwie die wirthschaftlich zweckmäßige Form und die sichere feste Begrenzung der neuen Pläne.

Wie weit nach Maßgabe der auch hierin differirenden Gesetzgebungen der verschiedenen deutschen Länder, Grundstücke der Gemeinden, insbesondere sogenanntes Bürger- (Gemeindeglieder-) Vermögen, nämlich: „derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen“¹⁴⁾, Gegenstand einer Verkoppelung und Umwandlung in Privatvermögen sein dürfen, ist im Art. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, Bd. I, S. 359 fg., 367, 372 fg., nachzusehen.

Für den gegenwärtigen Artikel über die Consolidation oder Verkoppelung ist ferner insbesondere noch die, je nach den verschiedenen Gesetzgebungen, größere oder geringere Ausdeh-

11) Vgl. auch A. von Weckherlin, Über englische Landwirthschaft, S. 4 fg.

12) Darum hatten auch die seit 1802 in den einzelnen hannoverschen Landestheilen erlassenen Gemeinheitstheilungen keinen rechten Fortgang und Erfolg. Theils (sagt Dr. G. Stüve in seiner Schrift, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen mit Beziehung auf Hannover, 1851) traten die unabgelösten Zehntverhältnisse jedem Aufschwung der Landescultur in den Weg, theils gewährten die Theilungen ohne Verkoppelung keinen hinlänglichen Nutzen. Auch manche andere ältere Gesetze über die Theilung von Marken, besonders von Marken- und Erbenwaldungen und andern gemeinschaftlichen Weide- und Forstgrundstücken haben durch die eingetretene Zersplitterung, wie durch die unwirthschaftliche Form und Lage der Abfindungspläne oft mehr geschadet als genutzt, und vielfach nur zur Walddevastation geführt (s. z. B. auch Stüve, a. a. D., S. 143). Dies gilt selbst von der hessischen (auch im preussischen Regierungsbezirk Arnberg, Herzogthum Westfalen, anwendbar gewesenen) Verordnung vom 9. Juli 1808 über Gemeinheitstheilung und Weidebeschränkung, wie über die Bildung kleiner Agriculturetablissements und bäuerlicher Stellen durch Zerschlagung der Colonate.

13) Vgl. die Verordnungen vom 12. Sept. 1829, vom 2. Jan. und 2. Febr. 1830 u. a., obwol Zehnten und andere Belastungen, der Consolidation ungeachtet, fortbestehen (Wismann, a. a. D.) und ein Zehntablösungsgesetz erst 1848 erlassen ist.

14) Vgl. die preussische Declaration vom 26. Juli 1847 in der Preussischen Gesetzsammlung von 1847, S. 327.

nung oder Einschränkung des Verfahrens 1) bezüglich der Grundstücks- und Culturarten wie der Ortlichkeiten, und 2) des Aus- und Umtausches von Grundstücken der einen Klasse und Gattung gegen andere, endlich 3) in Betreff des Provisionsrechts auf Zusammenlegung, von Interesse.

Was die Ausnahmen von der zwangsweisen Consolidation betrifft, so schließen davon in der Regel, z. B. das königlich sächsische Gesetz von 1834 und das herzoglich altenburgische Gesetz von 1857, Waldgrundstücke und Wandeläcker (walzenden Besitz) aus; ersteres zum Nachtheil der Forstkultur, welche vorzugsweise größerer geschlossener Complexe in angemessener Abgrenzung und Lage bedarf, letzteres zum großen Nachtheil der Wirksamkeit dieser Gesetze überhaupt, da in verschiedenen Theilen des Königreichs Sachsen (ebenso wie in der preussischen Provinz Sachsen) eine Mehrzahl von Grundbesitzungen nur aus walzenden Grundstücken besteht, deren Zersplitterung und vielfach vorkommende Grenzverdunkelung ihre Zusammenlegung zum Zweck freierer und rationellerer Bewirthschaftung derselben um so nöthiger erscheinen ließe. Auch das hannoversche Gesetz von 1842 enthält bedingungsweise Ausnahmen unter anderm hinsichtlich der Forsten, Torfmoore, ingleichen Feldgärten, und zwar ohne Unterscheidung, ob sie servituttfrei oder belastet sind. Noch beschränkender erstrecken z. B. das gothaische Gesetz von 1853, das schwarzburg-sondershausensche und rudolstädtsche, ingleichen das altenburgische die Zusammenlegung nur auf die unter den Feldern, Wiesen, Lehden und Ängern vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Buschparzellen.

Dagegen werden mit Recht in verschiedenen Gesetzen theils Gebäude, Soolstätten, Hofräthen, Dorfstraßen, theils Fischteiche, Weinberge und eingetriedigte, mit der Hoflage unmittelbar verbundene Gärten, theils Sand-, Lehm-, Mergel-, Erzgruben, Braunkohlen- und Eislager, Grundstücke mit Mineralquellen und ähnliche, speciell als solche bezeichnet, welche der Consolidation nicht zu unterwerfen sind, überhaupt solche Grundstücke ausgenommen, bei deren Umlegung es an einem Interesse der Landescultur, sei es zur Befestigung eines Flurzwangs oder zur Herstellung einer bessern und freieren Benutzung, fehlt. Dabei fällt die Frage, wie weit bei der Consolidation von Waldungen mit gleichzeitiger Aufhebung der Nutzungsgemeinschaft und Dienstbarkeitsrechte, einem einzelnen Theilnehmer Abfindung in nur zur Forstkultur geeignetem Grund und Boden zu gewähren sei? je nach der Landesstätte, örtlichen Lage und Bestandsart (Hoch-, Mittel- oder Niederwald u. s. w.) besonderer gesetzlicher Erwägung und Entscheidung anheim. (Vgl. hierüber z. B. das preussische Ergänzungsgesetz zur Gemeinheitstheilungsordnung vom 2. März 1850, Art. 10, und die Ordnungen über Servitutablösung, Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung für Schwarzburg-Rudolstadt vom 7. Jan. 1856, §. 76, und für Schwarzburg-Sondershausen vom 2. April 1854, §. 46.)

Das badische Gesetz vom 5. Mai 1856, welches im allgemeinen alle Grundstücke ausschließt, die von so besonderer Beschaffenheit sind, daß deren Werth durch andere nicht ausgeglichen werden kann, gestattet im besondern Falle doch nicht bloß die Hereinziehung dieser, sondern sogar anderer speciell ausgenommener Grundstücksarten alsdann, wenn sonst gar keine Zusammenlegung zu Stande kommen könnte.

Am weitesten dehnen die nassauischen Verordnungen die Consolidation (beim Einverständnis der vorchriftsmäßigen Mehrheit) aus, nämlich ausdrücklich auch auf Hausgärten, Hofräthen, Ausfahrten und Dorfstraßen. Es ist in Bezug auf die nassauische Gesetzgebung aber auch bemerkenswerth, daß dieselbe am frühesten, schon im 15. und 16. Jahrhundert, den Weg der Consolidation zur Förderung der Cultur noch in anderer und weiterer Richtung betrat. Schon damals nämlich bildete sie zum Zweck der Wiedercultur entwaldeter Gebirgshöhen unter den Privateigenthümern zersplitterter kleiner Parzellen neue Genossenschaften durch Wiederherstellung eines gemeinschaftlichen Eigenthums an diesen Parzellen und deren Vereinigung in einen größern Forstkörper, an dessen, meist periodisch wechselnden Holz-, Weide- und Adernutzungen hiernächst die frühern privativen Eigenthümer, statt ihrer realen Theile, nach Quoten und idealen Antheilen participirten, — die sogenannte goldene Zahnordnung und Haubergswirthschaft. Ebenso früh richtete ferner die nassauische Regierung zur Verbesserung der Wiesencultur Wiesenbauverbände unter den Besitzern kleiner zerstückelter und verstreut liegender Wiesenparzellen ein. Später dienten diese ältern nassauischen Einrichtungen den von der preussischen Regierung in Siegen, Olpe und einigen andern westfälischen und rheinischen Bezirken erlassenen Haubergs- und Wiesenordnungen, insbesondere der Siegenschen Wiesenordnung vom 28. Oct. 1846, wie dem Waldculturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juli 1854, zum Präcedenz und Vorbild.

Bezüglich der örtlichen Ausdehnung eines und desselben Consolidationsverfahrens gestattet die preussische Gesetzgebung den weitesten Spielraum. Zwar bestimmt die preussische Gemeintheilungsordnung von 1821, „daß der Antrag auf Gemeintheilungsaufhebung und Zusammenlegung der Grundstücke nicht nur in Rücksicht aller einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht, mithin die vermengte Lage der Acker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, hingegen die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Gemeintheilungsplätzen, oder auf einem Theile derselben beibehalten werden kann“, ingleichen, „daß mehrere Antragende unter sich in Gemeinschaft bleiben und dennoch die Auseinanderlegung mit den übrigen Theilnehmern verlangen können“ (§§. 20 u. 21); und der zweite Abschnitt jenes preussischen Gesetzes läßt auch die bloße Regulirung und bessere Festsetzung bestehender gemeinschaftlicher Nutzungsverhältnisse ohne gleichzeitige Verkoppelung zu (§§. 171—173 fg., §. 181 fg.). Es ist aber von beiderlei Bestimmungen, besonders in späterer Zeit, zum Nachtheil vollständiger, öfter sogar über mehrere Gemeindefluren und Markengemeinschaften sich ausdehnender Verkoppelungen, selten mehr Gebrauch gemacht. Die hannoverschen Ergänzungsgesetze vom 12. Oct. 1853 und 8. Nov. 1856 gestatten Anträge auf Verkoppelung auch schon in Bezug auf Grundflächen von 25 Morgen, in welchen die einzelnen, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung, Bestellung oder Aebertung, Fruchtfolge, Weidenutzung, Abwässerung u. s. w. voneinander abhängig und dabei in äußerlich hervortretenden Grenzen eingeschlossen sind. Das gothaische wie das altenburgische Gesetz lassen da, wo keine (geschlossene Gemeinde-) Flur besteht, den Complex der beim Zusammenlegungsverfahren in Betracht zu ziehenden Grundstücke vom Ermessen der betreffenden Behörde bestimmen. In andern deutschen Gesetzen fehlen nähere Vorschriften über diese örtliche Ausdehnung ein und desselben Consolidationsverfahrens.

In den engsten Grenzen bewegt sich dagegen das nassauische Consolidationsverfahren hinsichtlich der demselben zu unterwerfenden Terrains, und damit zusammenhängend auch hinsichtlich der Zuthellung der neuen Pläne.

„Unter einem Flur“, bemerkt Wismann in seiner Schrift über das Consolidationswesen in Nassau, „versteht man nach der örtlichen geschlossenen Zusammenlage den dritten oder vierten Theil des sämmtlichen Ackerlandes einer Gemarkung, je nachdem die Drei- oder Vierfelderwirthschaft eingeführt war; Unterabtheilungen der Fluren sind die Districte, welche nach der Art ihrer individuellen Productionskräfte sich unterscheiden, je nachdem sie sich besonders zu Weizen und Klee, oder zu Korn, Rüben und Flachs, oder zu Gerste, Kartoffeln, Kohlraben u. s. w. eignen. Die Districte zerfallen in Gewannen, welche Eintheilung zur zweckdienlichen Bebauung und Bewässerung gemacht wird. Die Klassification des Bodens hat außer der relativen Werthbestimmung der verschiedenen Bodengattungen auch die Bestimmung, nach Maßgabe der darauf geeignet zu bauenden Früchte zum Gegenstande. Es ist daher ein Hauptverdienst des Consolidationsverfahrens, daß jeder Flur nach den Bestandtheilen seines Bodens, nach seiner Sonnenlage und nach den bisherigen Erfahrungen über seine individuelle Produktionskraft richtig in geeignete Districtsabtheilungen zerlegt, und daß jede dieser solchergestalt getrennten und abgegrenzten Districtsabtheilungen als ein besonderer Verlosungs- und Eintheilungsbezirk behandelt werde, innerhalb welches letztern einem jeden Besitzer wiederum das im Klee-, im Kartoffelboden u. s. w. ungeschmäleret zugetheilt wird, was er früher innerhalb dieses selben Verlosungsbezirks besessen hat. Ein in die Consolidationsmasse fallender Anspruch von einem Morgen süßer Wiesen könne z. B. auch nicht durch viele Morgen saurer Wiesen ausgeglichen werden, Kleeland nicht durch Kartoffelboden u. s. w. Ganz zu vermeiden allerdings seien Übertragungen aus einem Verlosungsbezirk in den andern und Reducirungen bezüglich der Grundstücksgattung und Culturart nicht. Sie sollen indeß möglichst verhältnißmäßig unter alle Grundbesitzer, welche in der Verlosung vorkommen, vertheilt werden. Dem Grundeigenthümer bleibe durch alle Culturarten sein früheres Besitzthum in Größe und Bodengüte ungeschmäleret, nur Lage und Form werden verändert und die zersplitterten Besitzungen angemessen zusammengelegt.“¹⁵⁾ Die Um- und Zusammenlegung der Grundstücke beschränkt sich also im wesentlichen auf jede einzelne Unterabtheilung der Districte, auf die Gewannen, und geht über diese nicht hinaus, wiewohl das Verfahren auf eine ganze Gemeindegemarkung ausgedehnt worden ist.

15) Vgl. auch §§. 1, 12 der nassauischen Verordnung und Instruction vom 2. Jan. und 2. Febr. 1830.

Gegenüber dieser enge begrenzten Ausgleichung von Bodenklassen und Culturarten nach der nassauischen Gesetzgebung geht dagegen die preussische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 nach der entgegengesetzten Seite hin am weitesten. zufolge §. 67 derselben muß sich jeder Interessent, nach Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde im Interesse der wirtschaftlich zweckmäßigsten Planbildung und einer möglichst zu erzielenden Ausweisung seiner Abfindungspläne in zusammenhängender wirtschaftlicher Lage, für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke der andern Gattung gefallen lassen. Eine gesetzliche Grenze dafür besteht nur insoweit, als keinem Theilnehmer eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes seines Hauptgutes aufgedrungen werden darf, beispielsweise aber für eine solche Veränderung nur zu achten ist a) wenn eine bisherige Ackerwirtschaft im wesentlichen in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte, und umgekehrt b) wenn ein überwiegender Hauptzweig der Wirtschaft ganz oder größtentheils aufgegeben werden, oder c) wenn ein gespannthaltender Ackerwirth sein Gespänn abschaffen und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt (§§. 57 u. 58). Dagegen darf nach den hannoverschen Gesetzen die Differenz bei Ausgleichung von Fläche und Güte nie über ein Zehntel des gesammten umgelegten Besitzes eines Theilnehmers betragen, und es stimmen auch alle andern deutschen Gesetze darin überein, daß die beim Austausch der Grundstücke zu gewährende volle Entschädigung möglichst auch in gleicher Gattung und in gleicher oder nächststehender Bodenklasse, sowie gleicher Lage und Entfernung gegeben werden solle; wobei die Gesetze von Hannover und Altenburg noch speciell vorschreiben, daß eine Geldentschädigung für die Ausgleichung der Substanz von Grundstücken niemals über 3 Proc. des Werths der ganzen Abfindung betragen dürfe (hannoversches Gesetz vom 8. Nov. 1856), während das badische Gesetz ausdrücklich nachläßt: daß für einzelne ganz kleine abzutretende Stücke, für welche die Gelegenheit zu einem schließlichen Ersatze in Grund und Boden fehlt, auch Geldentschädigung gegeben werde. In Nassau, wo derartige spectelle Bestimmungen nicht existiren, werden kleine Beschädigungen bei der Zuthellung schließlich in Geld ausgeglichen. Hingegen findet nach allen Gesetzgebungen für zufällige und vorübergehende Werthgegenstände, als Düngung, Einhegung u. dgl. stets eine Geldentschädigung statt.

Zur richtigen Würdigung der preussischen Gesetzgebung und ihrer Vergleichung mit andern muß jedoch die Bemerkung platzgreifen, daß wenn sie die Landabfindung jedes Theilnehmers als Regel aufstellt, dabei jedoch auch eine Entschädigung in Rente oder Kapital gestattet, diese letztere Bestimmung doch nur auf die Abfindung von Dienstbarkeitsberechtigungen außerhalb eines Verkoppelungsverfahrens, besonders bei Ablösung von Waldberechtigungen, außerdem nur in dem Falle Anwendung findet, daß der Separationsplan bereits vollständig ausgeführt ist und für einzelne unbefriedigte Entschädigungsansprüche eine Landabfindung nicht mehr ohne Zerrüttung des ganzen Auseinandersetzungsplans und ohne überwiegende Nachtheile für alle übrigen Interessen gewährt werden konnte. Auch in Preußen gelingt es übrigens in der Mehrzahl der Separationen resp. Verkoppelungen nicht, jedem Interessenten statt vieler zerstückelter Hufen- oder walzender Grundstücke einen einzigen Plan wiederzugeben; es ist dies nur bei großen Besitzungen oder bei einer in Bezug auf Gattung, Bodengüte, Werth und Klassenverhältniß aller Grundstücke sehr gleichmäßigen Feldmark möglich, wiewohl nach dem preussischen Verfahren erhebliche Entfernungsunterschiede bei der Abschätzung berücksichtigt und bei der Zuthellung ausgeglichen werden. Vielmehr werden auch in Preußen bei der Mehrzahl der Separationen in den verschiedenen Theilen der Feldmark, von welchen die einen gute sommerungsfähige und zum Futterkräuterbau geeignete Acker, die andern Holz- und Forstgrundstücke, oder unfruchtbare schlechte und uncultivirte, auch ohne großen Kostenaufwand noch in langer Zeit nicht für Acker- und Wiesenkultur geeignete Hinterländereien und Ordnungen enthalten, den Theilnehmern meist besondere Pläne zugetheilt. Hier und da erhalten die Interessenten auch wol noch im Zusammenhange mit ihren servitutfreien und deshalb keiner Umlegung unterworfenen Vorgärten und sogenannten Achterhöfen bei den Hof- und Soolstätten, Erweiterungen dieser Gärten und Achterhöfe vom Felde zugelegt. Auf diese Weise erhält ein und derselbe Interessent nicht selten mehr als einen Plan.

Ganz anders gestaltet sich dies aber nach den Grundsätzen anderer Gesetzgebungen, z. B. der von Nassau. Hier müssen mit Rücksicht auf die obengebachten Vorschriften in der Regel sehr kleine Verlosungsbezirke von 30—60 Morgen je nach der Verschiedenheit des Bodens und der Culturart gebildet werden; wer in einem solchen Verlosungsbezirk resp. Gewanne vorher Grundstücke besaß, erhält in demselben Verlosungsbezirk dergleichen auch wieder und bei

der im allgemeinen nicht zulässigen Ausgleichung von Bodenqualität und Entfernung sogar in einem solchen Verlosungsbezirk mehrere Pläne. Sobald ein Interessent in allen oder mehreren Verlosungsbezirken und Gewannen Parzellen besaß, bekommt er solchergestalt regelmäßig eine große Zahl von neuen Plänen innerhalb derselben Gemeindegemarkung. ¹⁶⁾

Diese Bestimmungen der nassauischen Consolidationsgesetzgebung entsprechen einerseits ihrem überwiegend nur auf Einführung von Meliorationen gerichteten Zweck, andererseits dem Parcellarsystem, welches daselbst, wie in den westlichen deutschen Ländern (unter den fränkischen Stämmen), zufolge der von alters her bestandenen freien Verfügung und hergebrachten größeren Zerstückelung der Grundbesitzungen, vorherrscht. Sinegen hat die preussische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 (gleich den ältern preussischen Gesetzen dieser Art) im allgemeinen die hergebrachten Wirthschaftsverhältnisse und ältern Agrarverhältnisse der östlichen und mittleren, wie derjenigen westlichen Landestheile der preussischen Monarchie — (sächsischer Stämme und uralter deutscher Colonisationen) — vor Augen gehabt, wo Feldgemeinschaft und Flurzwang vermöge gemeinschaftlicher Hütung und anderer ein- oder gegenseitiger Dienstbarkeiten und Nutzungsgemeinschaften die fast ausnahmslose Regel bildete. In der Mehrzahl besteht daselbst das System des Hufenbesitzes und geschlossener Hofesgüter — einer Verbindung der Feldgrundstücke mit gewissen Soolstätten oder Wohngebäuden — bis 1807 rechtlich, seitdem aber größtentheils noch factisch, wenngleich dasselbe hier und da schon lange in der Auflösung begriffen und durch Theilung der Hufen (etwa halbe bis sechzehntel, selbst weiter) durchbrochen ist. ¹⁷⁾

Eine große Verschiedenheit in den Bestimmungen der deutschen Consolidationsgesetze tritt ferner hinsichtlich der zum Antrage auf Zusammenlegung erforderlichen Stimmenzahl hervor.

Die preussische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 räumt jedem Interessenten, gleichviel ob er ein mit Servituten belasteter Grundeigentümer, ein Miteigentümer oder ein einseitiger Dienstbarkeitsberechtigter ist, das Provocationsrecht ein, und die spätere Verordnung vom 28. Juli 1838 hat dies Recht nur für den Fall eines Umtausches der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien (nicht von Wiesen, Weiden und Forsten) auf den Antrag der Besitzer des vierten Theils der betroffenen Ackerländereien eingeschränkt. Indem sie vom Begriffe der Gemeinheit und deren Aufhebung ausgeht, dabei aber die Zusammenlegung der von den gemeinschaftlichen Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten befreiten Grundstücke nur als eine nothwendige Folge der Gemeinheitsaufhebung behandelt, konnte sie darauf mit Recht die Grundsätze der *actio communi dividendo* anwenden. Die Theilungsklage (die Provocation

16) S. den Aufsatz des Landraths Simon zur Consolidationsfrage in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (1854), S. 287.

17) Daß dennoch aber die preussische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 mit gleich gutem Vortheil und Erfolg ebenso auf Feldfluren von walzenden und sonst sehr zerstückelten Grundstücken angewendet ist, wurde schon oben bemerkt. Namentlich haben durch sie auch die kleinen Leute (Gärtner, Büdner, Häusler, Käthner u. s. w., welche sich zumeist als Handwerker oder Tagelöhner nähren), theils als Grundbesitzer, theils als Hütungsinteressenten und Servitutberechtigten, und zugleich der allgemeine Wohlstand insbesondere alsdann erheblich gewonnen, wenn deren Abfindung zweckmäßig in der Nähe und Umgebung der Wohnplätze ausgewiesen und so der Gartencultur zugänglich, dabei aber den Besitzern, welche sie in den Nebenstunden oder durch ihre Familienglieder bearbeiten konnten, Zeit, Kosten und Kräfte erspart wurden; während freilich bei einer entfernten Abfindung solcher kleinen Leute die Bearbeitungskosten den Ertrag absorbiren. Nicht weniger gewinnen aber überall auch die mittlern Grundbesitzer (die Bauern) und mit ihnen die Landescultur durch die Zusammenlegung und Verkoppelung, die Separation, und zwar wachsend in dem Grade, als sie die Dreifelderwirthschaft verlassen und als sie da, wo Einhegung nicht hergebracht oder nicht wirthschaftlich ist, ganze oder halbe Stallfütterung einführen, als sie sich überhaupt den rationellen Fortschritten der Landwirthschaft anschließen. Man muß die unmittelbar nach Ausführung der Verkoppelungen (Separationen) beginnende Regsamkeit in Urbarmachung und besserer Cultivirung der zusammengelegten neuen Pläne aus eigener Anschauung und deren Wirkungen kennen und die Preise der Bauergüter vor und gleich nach der Separation (um das Zwei- bis Dreifache, allmählich hier und da um das Acht- und Zehnfache höher) — übrigens auch die Pachte und Erträge von Kirchen- und Pfarrländern vor und nach der Ausführung — vergleichen, um die mitunter (dem Vernehmen nach selbst noch auf der neuesten Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthschaft) geäußerten Zweifel gegen die Vortheile der Consolidation für kleinere und mittlere Besitzer, unter Voraussetzung einer verständigen Ausführung der Gesetze, als irrig anzuerkennen. Das Ankaufen der Bauern und das Zusammenschlagen ihrer Grundstücke mit Rittergütern geschieht am häufigsten zur Zeit, wo die Feldgemeinschaft noch besteht, und zum Zweck, dasselbe zum Antrage auf Consolidation zu benutzen, wogegen ein Hauptmittel zur Conservation des Bauernstandes in der Zusammenlegung der bäuerlichen Besitzungen besteht.

auf Auseinandersetzung) steht unvorjährlar jedem Theilnehmer zu. Die spätere Verordnung von 1838 sollte nur gewissen Billigkeitsgründen bei einer völligen Umwälzung der bisherigen, vorzugsweise auf dem Ackerbesitz ruhenden Agrareinrichtungen Rechnung tragen.

Andero verhält es sich, sobald die Gesetzgebung — getrennt und unabhängig von der Aufhebung einer durch Zehnt-, durch ein- oder gegenseitige Dienstbarkeits- und andere gemeinsame Nutzungsbrechte begründeten Gemeinheit — die Zusammenlegung der zerstückelten und untermischt liegenden Grundstücke als einen selbständigen Gegenstand des Agrarrechts behandelt.

Das königliche sächsische Gesetz von 1834 verlangt auch dann, wenn es sich um Grundstücke handelt, die in einem Verfahren über Aufhebung von Dienstbarkeiten oder in einer Gemeintheilung begriffen sind, die absolute Mehrheit — sonst eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nach Zahl und Größe der betroffenen Grundstücke; das badische Gesetz von 1856 die Stimmen von wenigstens zwei Dritttheilen der Besitzer, welche letztere zugleich nach dem Steuerkapital zwei Dritttheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen müssen und dazu die Genehmigung des Staatsministeriums; das altenburgische Gesetz die Stimmen von mindestens einem Dritttheil der Grundbesitzer; das gothaische, schwarzburg-sondershausensche und rudolstädtsche Gesetz den Antrag der Besitzer nur des vierten Theils der Grundstücke, und das sachsen-meiningensche Gesetz von 1855 mindestens der Hälfte der betheiligten Grundbesitzer nach der Größe der auf ihrem Grundbesitz ruhenden Steuer bemessen. Nach den neuern Gesetzen des Königreichs Hannover vom 8. Nov. 1856 soll die Provocation als beschlossen angesehen werden, wenn die Grundstücke des oder der auf Zusammenlegung antragenden Eigenthümer nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, mindestens die Hälfte des Flächeninhalts der zusammenzulegenden Grundstücke betragen und mindestens die Hälfte des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuerkapitals aller zusammenzulegenden Grundstücke auf den oder die Antragsteller fällt. Grundbesitzer von nicht mehr als zwei hannoverschen Morgen zählen indes nicht mit. Bei einer Weideabfindung auf zusammenhängenden Grundstücken soll der Antrag von der Hälfte der Berechtigten oder Verpflichteten ausgehen, doch nur im Falle der Verkoppelung zulässig sein, bei Mitteigenthümern die Provocation der Mehrheit, jedoch nach der Größe des Theilnahmeverhältnisses berechnet, endlich nach dem hannoverschen Gesetz vom 22. Aug. 1847 für die Ausführung von Be- und Entwässerungsplänen mit den dabei erforderlichen Um- und Zusammenlegungen von Grundstücken — für Bewässerungspläne zwei Dritttheile, für Entwässerungspläne die Majorität der betheiligten Grundbesitzer entscheiden. Die nassauischen Verordnungen verlangen zwei Drittel der Stimmen der besitzenden Einwohner der Gemeinde, also ausschließlich der Forensen, welche nicht mitstimmen, und es müssen außerdem jene zwei Drittel der Personenzahl die Hälfte des zu consolidirenden Grundbesitzes haben.

Zwar hängen im allgemeinen (und abgesehen von dem oben erörterten, der preussischen Gesetzgebung zum Grunde liegenden Princip) auch die gesetzlichen Bestimmungen über die zum abgesonderten Antrage allein auf Consolidation zu erfordernde Stimmenmehrheit — gleich den Bestimmungen über den örtlichen Umfang und die Objecte, wie die Ausnahmen des Aus- und Umtausches — mit den in den verschiedenen einzelnen deutschen Landestheilen sehr verschieden gestalteten Cultur- und Besitzverhältnissen zusammen. Außerdem muß vieles freilich bei Streitigkeiten unter den Betheiligten über den einen oder andern jener Gegenstände der richterlichen Entscheidung von gleichzeitig sach- und rechtskundigen Behörden (wie sie z. B. in Preußen in den Generalcommissionen und dem Revisionscollegium bestehen), nach vernommenem Gutachten orts- und sachkundiger Beamten und anderer Männer, überlassen werden. Die stets im Wege der Gesetzgebung zutreffende Entscheidung über die Bedingungen des Provocationsrechts, insbesondere über die zum Antrage auf Zusammenlegung nöthige Stimmenzahl, hängt aber sehr wesentlich von der Auffassung und Würdigung dieser Landesculturmaßregel, nämlich davon ab, ob man dieselbe als ein nothwendiges Glied zur fortschreitenden Ausbildung der freien Agrarverfassung des gegenwärtigen Jahrhunderts — als eine zugleich zur Herstellung einer vollkommenen Rechtsordnung in den Agrarzuständen gehörige Reform — oder bloß als eine mehr oder weniger nützliche Einrichtung betrachtet, und letzternfalls um so geneigter bleibt, dem gegen sie vorgebrachten Einwände der Expropriation des bisherigen Eigenthümers mehr oder weniger Rechnung zu tragen. Ersternfalls möchte es an einem Rechtsgrunde dafür fehlen, daß die Zulässigkeit und Anwendung der Culturmaßregel im einzelnen von andern Vorbedingungen abhängig gemacht werde, als von den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zur Gültigkeit jedes andern Beschlusses in Gemeinde- wie in gemein-

schäftlichen oder Gesellschaftsangelegenheiten. Die während der Dauer des frühern Agrarzustandes in den mit ihm zusammenhängenden Angelegenheiten maßgebende Entscheidung der Majorität der Genossen sollte daher auch für die Abänderung und Reform dieser bisherigen Agrar- und Feldbeirichtungen (für die Zulässigkeit einer Zusammenlegung) genügen. Dabei aber sollte auf alle bei dem besondern Consolidationsverfahren (sei es einer ganzen Gemarkung oder eines einzelnen Bezirks derselben) theilhaftige Grundbesitzer, die großen wie die kleinen unter zwei Morgen oder weniger, einschließlich der Forenser und Ausmärker, Rücksicht genommen und nur diese Mehrheit in zweiseitiger Beziehung berechnet werden, einmal nach der Personenzahl und zweitens nach dem Umfang und Werth der Grundstücke, wofür angemessen der Betrag der nach dem Kataster auf diesen ruhenden Grundsteuern, resp. ihres Grundsteuerkapitals, zu substituiren ist und wobei eine nur summarische Ausmittlung einzutreten hat. Es sind erfahrungsmäßig stets und überall die größern Besitzer (die Rittergutsbesitzer oder Domänen), welche in Preußen mit dem Antrage auf Consolidation ihrer in der Feldmark zerstreuten Grundstücke, ungeachtet der seit 1821 damit verbundenen Aufhebung ihrer Schäfereigerechtsame, vorangingen und zuerst, zum Theil schon in Folge der Verordnung Friedrich's des Großen, aus der Gemenge- und Gemeinheitswirthschaft mit den bäuerlichen und kleinern Grundbesitzern ausschieden, während letztere oft noch durch lange Zeit die zerstückelte Lage nebst der Feldgemeinschaft und dem Flurzwange unter sich beibehielten und deshalb um so leichter dem ökonomischen Übergewicht jener großen Besitzer erlagen.¹⁸⁾

Nun beruht aber die höhere, historische und politische Rechtfertigung für eine Gesetzgebung über die Zusammenlegung der Grundstücke weit weniger in den ökonomischen Rücksichten auf die Verbesserung und Hebung der Landescultur, als in demjenigen Princip, durch welches die deutsche Agrargesetzgebung der neuern Zeit überhaupt gerechtfertigt wird. Dies Princip aber ist die Herausbildung und Vollendung des reinen, freien uneingeschränkten Grundeigenthums. Letzteres ist nicht vorhanden, sobald der eine Besitzer nach wie vor hinsichtlich der Culturart, der Bestell- und Erntearbeit, der Aussaat u. s. w. von den Verfügungen und Gestattungen seines Nachbarn abhängt; solange solchergestalt dem Eigenthümer die Freiheit in der Cultur und Benutzung seines Grundeigenthums durch Form und Lage seiner und der Nachbargrundstücke verschränkt ist, da die vollkommen freie Cultur- und Nutzungsbefugniß einen wesentlichen Bestandtheil der Freiheit des Eigenthums wie der freien Verfügung über dasselbe ausmacht. Die Consolidation ist daher nur ein letzter folgerechter Schritt aus den frühern unfreien Agrarzuständen, aus der Gemeinschaft in der Benutzung der Grundstücke (durch Weide oder wie sonst) und dem damit verbundenen Flurzwange. Indem die Gesetzgebung durch Aufhebung der Servituten oder anderer Nutzungsgemeinschaften die alte Feldgemeinschaft beseitigte, während sie andererseits die Grundstücke in derjenigen Lage beließ, welche nur ihrer ursprünglichen alten Eintheilung, wie der frühern unfreien Agrarverfassung entsprach, that sie zuerst nur einen halben noch unvollkommenen Schritt auf der Bahn der freien Agrarverfassung. Sie brachte dadurch sogar in diese letztere und damit in die Grundeigenthumsverhältnisse selbst mancherlei Verwirrung. Es blieb ein ungelöster Widerspruch stehen zwischen dem Zustande der Feldmarken, welcher einer frühern Feldtheilung und ihren Ausflüssen angehörte, und andererseits den Ansprüchen, welche die neue Agrargesetzgebung im Princip anerkannte und hervorrief, zu denen die fortgeschrittene Culturentwicklung alle Grundeigenthümer, große wie kleine, berechtigt, während der Vortheil der Servitutenaufhebung sowie älterer Verkoppelungen am häufigsten nur den erstern zu statten kam. Jenen Widerspruch zu lösen und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, war und ist Beruf und Aufgabe der neuesten Staatsgesetzgebung über die Zusammenlegung der Grundstücke. (Vgl. auch den Art. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, Bd. I, 342 u. 358).

Dadurch wird denn auch der Einwand einer in gewissem Sinne eintretenden Expropriation der bisherigen Eigenthümer der auszutauschenden und umzulegenden Grundstücke beseitigt. Der gleiche Einwand würde jeder andern Art der Culturgesetzgebung, z. B. wegen Ablösung von Fronen, Zehnten, ländlichen Grundgerechtigkeiten, wegen Ent- und Bewässerung und selbst der Gewerbegesetzgebung wegen Aufhebung von Bann- und Zwangs- oder Realberechti-

18) Unter anderm ist dem Verfasser ein Fall bekannt, wo lange nach 1821 der Rittergutsbesitzer dreimal zu verschiedenen Zeiten Bauerhöfe auskaufte und jedesmal auf Separation (Auscheidung und Zusammenlegung) der erkauften Bauergrundstücke aus der Gemeindefeldmark antrug, bis die Bauern sich endlich auch ihrerseits zur Separation entschlossen.

gungen entgegengesetzt werden können und jeden, nur im Wege der Gesetzgebung zu ermöglichenden gesellschaftlichen und Culturfortschritt verhindern.

Über die vortheilhaften Wirkungen der Consolidation, selbst über die Nothwendigkeit dieser Maßregel zum Zweck einer höhern und rationellern Ausnutzung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, herrscht unter denjenigen, welche sich theoretisch oder praktisch mit dem Gegenstande beschäftigt haben, allseitiges Einverständnis.¹⁹⁾ Es genügt dieserhalb auf die Motive und legislativen Verhandlungen bezüglich der verschiedenen Gesetze, wie auf die Literatur über den Gegenstand hinzuweisen.²⁰⁾

Zweckmäßig (wie z. B. in Nassau) wird mit dem Consolidationsverfahren die Verbesserung des mit dem Realcredit der Grundbesitzer so eng verknüpften Hypothekensystems in Verbindung gesetzt. Übrigens treten die neuen Pläne in der Regel in alle Rechts- und Schuldverhältnisse der dagegen ausgetauschten und in den Besitz anderer Eigenthümer übergegangener Grundstücke ein und werden Gläubiger, Lehns Herren oder Agnaten u. s. w. in der Regel nicht besonders zugezogen, sondern vom Besitzer (unter allgemeiner Controle der Behörde) vertreten.

Eigenthümliche Vorschriften in Beziehung auf die Einrichtung der „Stock- und Lagerbücher“ und im Zusammenhange damit über Parzellenminima enthalten die nassauischen Consolidationsverordnungen. Durch dieselben soll die neue Agrarreinrichtung, die Grundbesitzvertheilung und Feldregulirung, unter Aufsicht des aus der Gemeinde hervorgehenden Instituts der Feldgerichte und Feldgeschworenen, für die Zukunft fixirt werden. Das Parzellenminimum (eine Normalparcelle) beträgt a) für Frucht- und Ackerland 50 Quadratruthen, b) für Wiesenland 25 Quadratruthen, c) für Kraut- und Gemüseselder 15 Quadratruthen und d) für Gärten 10 Quadratruthen. Auch bei der Zuthellung findet eine Ausnahme davon, und zwar bis zur Hälfte des Minimums nur dann statt, wenn ein Besitzer in einer Verlosung überhaupt nicht den Gehalt einer Normalparcelle anzusprechen hat. Im Anschluß hieran ist nun ferner bestimmt: Daß die einem Besitzer bei der Zuthellung in einem Verlosungsbezirk zugefallenen, über das Maß einer Normalparcelle hinausgehenden, mithin wiederum eine Unterabtheilung in dergleichen Normalparzellen gestattenden Grundstückscomplexe vom Geometer auf der Karte und im Lagerbuch wirklich in solche Normalparzellen (von resp. 50, 25, 15 und 10 Quadratruthen) abgetheilt und als solche verschieden numerirt und constatirt werden sollen. Der neue Besitzer kann einen solchen Normalparzellencomplex als ein Ganzes bebauen, dagegen denselben auch zum Zweck der Realtheilung unter verschiedene Erben vertheilen, oder theilweise veräußern, beides jedoch immer nur nach Maßgabe und in dem Umfange einer oder mehrerer Normalparzellen; für den Fall der Abtrennung bei Veräußerungen oder im Erbganze findet demzufolge keine Veränderung der Karte und des für jeden Gemeindebezirk eingerichteten Stockbuchs statt, in welchem letztern die einzelnen Normalparzellen eingetragen sind, sondern es sind nur die veräußerten oder an einzelne Erben gefallenen Normalparzellen im Buche ab- und zuzuschreiben.

Bei Gelegenheit der Consolidationsgesetze und in einem mehr nur äußerlichen Zusammenhange mit denselben hat die Gesetzgebung auch anderer deutscher Staaten Theilbarkeitsbeschränkungen theils angeordnet, theils erneuert; so die großherzoglich hessische; und es bestimmt z. B. das gothaische Gesetz vom 5. Nov. 1853, daß selbst walzende Grundstücke auch nur insoweit von dem zusammengelegten Complexe abgetrennt werden dürfen, daß das abgetrennte Stück mindestens die Größe eines Ackers behält.

19) S. oben Anm. 12 u. 17.

20) Vgl. unter andern Dr. Wilhelm Selig, Die Zusammenlegung der Grundstücke in besonderer Beziehung auf die Gesetzgebung in Hannover (1853); Wismann, Über das Consolidationswesen in Nassau u. s. w. (1853); Räuming, Die Entwicklung der sächsischen Landwirtschaft in den Jahren 1845—54, S. 16; Wilhelmi, Über Zusammenlegung der Grundstücke in der preussischen Rheinprovinz (1856). Ferner Simon's Zur Consolidationsfrage mit Rücksicht auf die Agriculturverhältnisse der Rheinprovinz, in der landwirthschaftlichen Zeitschrift des Vereins für Rheinpreußen (1854), S. 286 fg., und die in diesem Bande der Zeitschrift, S. 50 fg., abgedruckten Verhandlungen; auch „Einige Nachrichten vom gegenwärtigen Zustande der Landwirtschaft in der preussischen Provinz Sachsen für die dreizehnte allgemeine Versammlung der deutschen Forst- und Landwirthe zu Magdeburg“ (1850), S. 53 fg.; desgleichen Thier's Einleitung zur Kenntniß der englischen, und Schwerz's Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirtschaft, resp. von 1798 und von 1807—11; desgleichen auch den Vortrag des Professors Kropp über Commassation, gehalten bei der funfzigjährigen Jubelfeier der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, in Nr. 28, Jahrg. VII der Allgemeinen land- und forstwirthschaftlichen Zeitung vom 11. Juli 1857.

Dennoch aber ist die Ansicht: daß Verkoppelung einerseits und freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit andererseits zusammen einen Widerspruch bilden, daß das System der Verkoppelung nothwendig durch das System des gebundenen Eigenthums bedingt sei und der Gedanke des erstern auf die letztern ruhe²¹⁾, nicht als richtig anzuerkennen.

In Preußen wie in mehreren andern deutschen Ländern besteht neben den Gesetzen über die Zusammenlegung der Grundstücke freie und unbeschränkte Theilbarkeit des Grundeigenthums. Jene hat sich, dieser letztern ungeachtet, Bahn gebrochen und wirksam erwiesen. Umgekehrt aber hat in verschiedenen Landestheilen schon vor langer Zeit eine große Zersplitterung, aller Polizeiverbote zum Troß, oft gerade da platzgegriffen, wo die strengsten Verbotsgesetze gegen Zertheilung verfassungsmäßig geschlossener Güter und Höfe bestanden.²²⁾ Im Gegentheil hat die Zusammenlegung thatsächlich und ganz naturgemäß im großen Ganzen die Wirkung, daß ein mittels derselben arrondirter, dadurch einem festern rationellern Wirthschaftssystem zugänglich gewordener, mit den ihm entsprechenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetzter, zumal ein größerer Plan und Gutscomplex fortan zusammengehalten und nicht so leicht wieder dismembrirt wird. Jedenfalls aber kann es menschlichen Gesetzgebern genügen, im großen und ganzen dem lebenden Geschlecht, wie den nächsten Generationen, wenigstens auf ein Jahrhundert hin und länger, ein erhöhtes Maß von Freiheit und Culturverbesserung des Grundeigenthums, mithin von Wohlstand verschafft zu haben.

A. Lette.

Constant (Benjamin de Rebecque), geboren zu Genf 1767, stammt von einem adelichen Geschlechte, das früher in der Grafschaft Artois angesessen war, wo es die Herrschaft Rebecque besaß. Einer seiner Vorfahren, Augustin C., der zur reformirten Kirche übertrat, sah sich durch die Verfolgungen, die seine Glaubensgenossen zu erdulden hatten, genöthigt, sein Geburtsland zu verlassen, und flüchtete sich nach Genf. Der Vater Benjamin's, Samuel, lebte in freundschaftlichen Verhältnissen mit Voltaire und hat sich selbst als Schriftsteller im Fache der Romane einen Namen gemacht. Durch die Ereignisse der Revolution und die Grundsätze und Gesinnungen, die sich bei ihrem Ausbruche so lebendig offenbarten, fühlte sich C. angezogen. Er ging 1791 nach Frankreich und trat mit gelungenen Versuchen im Gebiete der Politik auf, durch die er bald die Aufmerksamkeit auf sich zog. Die erste Schrift, durch die er sich Bahn brach und sein Talent verkündete, handelte von der Stärke der gegenwärtigen Regierung und der Nothwendigkeit, sich ihr anzuschließen. Vor dem Rathe der Fünfhundert trat er als Vertheidiger der Rechte der Protestanten auf, die durch den Widerruf des Edicts von Nantes aus Frankreich waren vertrieben worden, und machte seine eigenen Ansprüche dadurch geltend. Seine Ansichten und Gesinnungen, die eine warme Liebe zur Freiheit beseelte, gewannen ihm Freunde, welche Freunde einer gemeinschaftlichen großen Sache waren. Die Stürme der Revolution hatten sich verzogen und C. nicht berührt, der in der Zeit noch zu unbedeutend war, als daß er der argwöhnischen Gewalt auffallen konnte. Auch zeichnete ihn mehr ein ruhiger, prüfender Verstand und eine strenge Logik aus als Begeisterung und Tiefe des Gemüths. Den Grundsätzen der Freiheit mit Beharrlichkeit ergeben, suchte er sie in allen Beziehungen des Bürgers zum Staate auszubilden und anzuwenden, verleugnete aber nie die Mäßigung und Billigkeit, welche Parteien im leidenschaftlichen Kampfe nicht nur nicht achten, sondern auch als Freiheit und Unentschiedenheit zu verachten pflegen. Seine öffentliche Laufbahn begann erst mit der Zeit, wo der Mißbrauch der Gewalt des Volks weniger zu drohen schien als die Macht eines einzigen, die auf dem Wege war, alle Gewalt des Staats in sich aufzunehmen. Im Jahre 1800 ward er zum Mitglied des durch die neue Verfassung eingeführten Tribunats ernannt, das einen Theil der Gesetzgebung bildete. Es hatte die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe zu erörtern und zu prüfen, über deren Annahme oder Verwerfung der Gesetzgebende Körper entschied. C. trat als eines der thätigsten und fähigsten Mitglieder der Opposition auf und bekämpfte die Maßregeln der Regierung mit Gewandtheit und Festigkeit, wo er sie mit den Rechten und Freiheiten des Landes im Widerspruch glaubte. Napoleon liebte nur die Oppositionen, welche von ihm selbst ausgingen, und ertrug ungern Widerspruch. Frankreich, das ist nicht zu leugnen, bedurfte einer festen Hand, welche die Verwirrung ordnete, die Kämpfe der Parteien endete, die den Staat zerrütteten, Einheit in die Verwaltung brachte, den innern Frieden sicherte und den äußern herbeiführte und befestigte. Das Volk, der ewigen Er-

21) S. z. B. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden u. s. w. S., 213, 218.

22) S. Dr. A. Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte der Gesetzgebung und den Volkszuständen (1858), S. 135 fg. und die Allegate.

schütterungen und des blutigen Haders müde, der zu lange das Land zerrissen und die Herrschaft zum Preise der Gewalt und der Ränke erniedrigt hatte, sehnte sich nach dem Genusse der Wohlthaten eines geordneten bürgerlichen Zustandes, nach Sicherheit, Ruhe und bequemem Gewerbe. War ein Mann in Frankreich, der das alles geben konnte, dann war es Napoleon. Ob er es nicht hätte geben können ohne das Gegengeschenk der Allgewalt, der er rastlos entgegen-eilte, das ist eine andere Frage. Der Widerspruch des Tribunats ward ihm lästig, unerträglich, und er fing damit an, es zu verstümmeln, von den heftigsten Widersachern zu reinigen, und löste es endlich auf. Unter den Ausgewiesenen befand sich G., dem der Erste Consul um so weniger gewogen war, da er mit der berühmten Frau von Staël in freundschaftlicher Verbindung lebte. Napoleon liebte die gelehrten Weiber nicht, die geistreiche Staël am wenigsten, die einen europäischen Namen hatte, den sie so verwegen war gegen den seinigen in die Waagschale der öffentlichen Meinung zu legen. Sie erhielt die Weisung, sich von Paris entfernt zu halten, und endlich, Frankreich zu verlassen. Großmüthig war das Verfahren nicht; aber von der Verwiesenen auch nicht ganz unverschuldet; denn mehr als es dem Berufe einer Frau geziemt, liebte sie es, sich in politische Angelegenheiten und Staatsfachen zu mischen. G. begab sich nach dem Auslande und wählte sich, des unstillen Wanderns müde, Göttingen zum Aufenthalte, wo er Bekannte, eine reiche Bibliothek, gelehrte Unterhaltung und auch eine Gattin fand. Die deutsche Sprache war ihm bekannt, er achtete unser gründliches Wissen und fleißiges Forschen und theilte die Vorurtheile nicht, welche die Franzosen gewöhnlich gegen die deutsche Literatur und deutsche Art haben. Er bearbeitete sogar Schiller's „Wallenstein“, den er zu einem geregelten Trauerspiele in fünf Acten zuschnitt und dem französischen Geschmacke anzupassen suchte, was eben nicht zu Schiller's Vortheil ausfiel. Im Jahre 1814, das den in die Verbannung stieß, der ihn verbannt hatte, kehrte er nach Paris zurück und wirkte, seinen Grundsätzen und seinem Glauben getreu, in demselben Geiste der Opposition gegen die Mißbräuche und Anmaßungen der Gewalt. Als Napoleon im folgenden Jahre von Elba kam, mochte er wol des bedenklichen Kampfes gedenken, den er gegen die öffentliche Meinung geführt, und wenn er auch nicht glaubte, daß ihn die liberalen Ideen gestürzt, wie man ihn sagen ließ, so begriff er doch, daß ihr Beistand für ihn nicht ohne Vortheil sei, und er suchte die Männer zu gewinnen, welche die Stimme des wiedergeborenen Frankreich für sich hatten. Zu diesen gehörte Carnot vor andern und auch G. Es fiel Napoleon, bei der Art, wie er die Menschen zu behandeln verstand, nicht schwer, diesen zu gewinnen. Er selbst hat seine Unterredungen mit dem Kaiser in einer anziehenden Schrift geschildert, die den Titel führt: „Denkwürdigkeiten über die Hundert Tage in Briefen.“ Der Kaiser ernannte ihn zum Staatsrathe, wodurch er in seine Nähe gestellt und einer offenen Opposition gegen ihn entzogen ward. Nach der zweiten Restauration, welche die unglückliche Schlacht von Waterloo herbeiführte, verließ G. Frankreich und hielt sich einige Zeit zu Brüssel auf, wo die geächtetsten Reste des Convents, die für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt hatten, in großer Anzahl sich einfanden und eine Freistätte suchten. Bald darauf kehrte er indessen wieder nach Paris zurück und wirkte, seinem übernommenen Berufe getreu, für die Erhaltung freisinniger Institutionen, die durch die Restauration, deren Streben die auswärtige Politik sehr begünstigte, ins Gedränge kamen. Im Jahre 1819 ward er vom Departement der Sarthe zum Deputirten bei der Gesetzgebung gewählt. Man bestritt ihm, als geborenem Ausländer, das französische Bürgerrecht, um ihn von der Kammer, in der er ungern gesehen ward, auszuschließen. Er siegte aber und behauptete seine Stelle, an welcher er eine unermüdete Thätigkeit und die ganze Kraft seines Talents entwickelte. Zwölf Jahre vergingen in diesem redlichen Streben, zwölf Jahre der Anstrengungen, schöner, oft aber getäuschter Hoffnungen und Erfolge, bitterer Erfahrungen und herben Kummers, und er hatte die Juli-revolution erlebt, zur Gründung des Bürgerkönigthums beigetragen, das die Zukunft Frankreichs, wie er wünschte, sichern sollte. Müde, erschöpft, getäuscht, vielfältig gekränkt, verschied er am 8. Dec. 1830. Noch sechs Tage vor seinem Tode hatte er in der Kammer gesprochen, kaum fähig sich aufrecht zu halten und im Vorgefühle seines nahen Endes. Er warf noch einmal einen trüben Blick auf Frankreich und auf sein eigenes Geschick. Die letzten Worte des Sterbenden waren: „Nach zwölf Jahren einer redlich erworbenen Popularität.“ Das war auch alles, was er redlich erworben und was man ihm redlich zugestanden. Das Königthum selbst, das Bürgerkönigthum, das zum Theil sein Werk gewesen, stieß ihn zurück. In der Kammer mußte er manche Demüthigung ertragen, und die Akademie, in welcher er sich um eine Stelle bewarb, verwarf ihn, um ihm Biennet vorzuziehen. Das Volk allein erzeugte sich ihm ergeben, wie er dem Volke stets ergeben war. Über 100000 Menschen folgten seinem Leichen-

zuge. Es wurden Subscriptionen eröffnet, um sein Andenken durch ein Denkmal zu ehren. Neid, Eifersucht, Parteinuth und alle gehässigen Leidenschaften verstummten an seinem Grabe. Selbst die Akademie überschlich ein Schamgefühl, sie hatte ihm Blennet vorgezogen. Ein geistreicher Schriftsteller sagt: „Wollt ihr, daß einem hervorragenden Manne morgen Gerechtigkeit widerfahre, dann laßt ihn heute sterben.“ Wahrhaftig! das heißt von den Menschen und der Geschichte eine gute Meinung haben. Oft mögen sie ihr entsprechen, aber nicht selten strafen sie dieselbe auch Lügen.

G. hat sich als Redner, als Freund des Volks und besonders als politischer Schriftsteller einen wohlverdienten Ruf erworben. Der Vorwurf, den man ihm gemacht, daß seine Opposition systematisch, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort und Verhältnisse gewesen, ist nicht ungerecht. Ein praktischer Staatsmann, ein Mann des Lebens und Handelns war er nicht. Die Wirklichkeit sollte sich nach seinen Grundsätzen gestalten, die, unbekümmert um die Noth der Wirklichkeit, ihren eigenen Weg verfolgten. Er hat alle Lebensfragen einer repräsentativen Regierung behandelt, alle Aufgaben zu lösen gesucht, die das Gedeihen einer constitutionellen Monarchie bedingen. Es wäre zu umständlich, alle Schriften, die über diesen Gegenstand von ihm erschienen sind, hier anzuführen, da man doch nur die Titel derselben geben könnte. Die hauptsächlichsten sind von ihm selbst gesammelt herausgegeben worden unter dem Titel: „Collection complète des ouvrages publiés sur la gouvernement représentatif et la constitution actuelle etc. — ou Cours de politique constitutionnelle“ (4 Bde., Paris 1817—20). Von ihm ist auch eine Übersetzung des Werks von Filangieri: „Die Wissenschaft der Gesetzgebung“, das er mit einem Commentar begleitet hat. Das Vollendetste, was wir von ihm besitzen, ist vielleicht seine Arbeit: „Über die Religion, betrachtet in ihrem Ursprunge, ihren Formen und Entwicklungen.“

J. Weigel.

Constitution, Constitutionelles System. (Die Ausbildung des constitutionellen Systems in Deutschland und neuerlich in Preußen und Baiern. Ständische Verfassung. Parlamentarismus.) Im weitern Sinne versteht man unter Constitution überhaupt die Verfassung der Staaten, und begreift dann unter dem Wort Constitution, ebenso wie unter dem Wort Verfassung, sowol das Grundgesetz der Vereinigung der Gesellschaft wie die Grundform ihrer Regierung (s. Bd. I, S. LVII). In einem engerm Sinne versteht man unter Constitution die heutige repräsentative Verfassung der civilisirten und freien Völker, welche dieselbe seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ausbildeten und annahmen. Diese constitutionellen Verfassungseinrichtungen entsprechen in der That dem Vernunftgesetz in seiner Anwendung auf die allgemeinen Culturelemente und Bedürfnisse der heutigen civilisirten europäischen Nationen. Doch waren sie am frühesten und folgerichtigsten in England ausgebildet worden. Sie dienten in dieser Ausbildung vorzüglich seit den großen amerikanischen und französischen Revolutionen den freiheitlichen politischen Bestrebungen aller europäischen Nationen zum Vorbilde, und siegten, trotz aller vorübergehenden Verirrungen, welche sie entstellten, und trotz aller Reactionen, welche sie zu unterdrücken suchten, immer vollständiger in der gesitteten Welt.

Nur von diesen constitutionellen Verfassungen wollte in dem nachfolgenden Artikel dessen Verfasser, Rotteck, handeln. Auch bei ihnen wollte er mehr nur die folgerichtig ausgebildete formelle Seite und Gestalt oder die Form der Regierung der Gesellschaft ins Auge fassen als ihre tiefern Grundlagen und materiellen Bedingungen und Wechselverhältnisse. Er konnte freilich nicht übersehen, daß alle vernünftige Freiheit und freie Verfassung der Völker vom sittlichen Grundgesetz und seiner Vorherrschaft in dem bestimmenden Theil der Gesellschaft ausgehen, also vor allem auch durch die gesunden religiös-sittlichen Erziehungsanrichtungen der Völker bedingt seien, und daß in Beziehung auf die Vorherrschaft und Durchführung dieses Gesetzes in dem Völkerleben auch die ganzen geschichtlichen und äußern Culturverhältnisse namentlich ihre socialen und ökonomischen bedingend, förderlich oder beschränkend wirken. Er überließ aber eine besondere Hervorhebung dieser letztern andern Artikeln des „Staats-Lexikon“. Die mehr formellen Seiten und Theile des Staatslebens aber, auf welche manche jetzt vornehm herabsehen möchten, sie sind doch in der That ebenso wichtige Theile desselben und der Staatswissenschaft als jene andern. Und es ist nicht zu leugnen, daß gerade das die große Eigenthümlichkeit unserer neuern staatsrechtlichen Bestrebungen und Einrichtungen ist, daß man jetzt vollständiger und mit freierer Reflexion und Folgerichtigkeit die Ausbildung dieser formellen Vernünftigkeit und Freiheit unserer staatsrechtlichen Verhältnisse ins Auge faßte, also das ganze constitutionelle Princip und System wissenschaftlich entwickelte, was namentlich auch in Frankreich

in der Restaurationszeit und unter Ludwig Philipp der Fall war. Würde freilich bei solcher Darstellung übersehen, wie wesentlich es ist, im Leben und in der Wissenschaft jene andern, die sittlichen, geschichtlichen, nationalen, ökonomischen, socialen Kräfte und Bestandtheile der gesellschaftlichen Zustände und ihre Verbindung und Wechselwirkung mit den mehr formellen Freiheits- und Rechtsrichtungen richtig zu würdigen, so möchte man mit Recht über einseitigen, über französischen Formalismus klagen. Aber die Einseitigkeit vieler Neuern, vieler Moralisten oder auch vieler Mitglieder der historischen und socialistischen Richtungen, die formellen, die constitutionellen Bedingungen und ihre nothwendige und wohlthätige Wechselwirkung mit jenen andern Seiten und Theilen des Staatslebens zu übersehen und gering zu schätzen, diese ist wahrlich nicht minder groß und verderblich. Daß aber die wissenschaftliche Darstellung, bei ihrer oft unvermeidlichen Beschränkung und nach dem Gesetz der Theilung der Arbeit, abwechselnd die einen oder die andern Seiten und Theile des gemeinschaftlichen ganzen Lebens zum Gegenstand ihrer Betrachtung macht, dieses ist auch in der Politik so nothwendig und so tabellos, wie es z. B. in der Physiologie und Anatomie die besondere Lehre von den Knochen und Bändern, den Nerven und den andern Theilen des menschlichen Körpers ist, welcher letztere doch sicherlich nicht minder als der Staat ein Zusammenhängendes und Einheitliches darstellt.

Nach dieser Voraussetzung lassen wir die Rottted'sche Darstellung im wesentlichen unverändert folgen:

Das constitutionelle System also, wie es sich seit dem Anbeginn der Nordamerikanischen und der Französischen Revolution ausgebildet hat, ist — in der Theorie vollständig, in der Praxis wenigstens annähernd — übereinstimmend mit dem System eines rein vernünftigen Staatsrechts, angewandt auf die factisch vorliegenden oder historisch gegebenen Verhältnisse.

1) Der oberste Satz in diesem System lautet folgendermaßen: Die Staatsgewalt ist eine Gesellschaftsgewalt, demnach eine von der Gesamtheit ausgehende und dieser Gesamtheit in der Idee fortwährend angehörige Gewalt, d. h. sie ist nichts anderes als der wirksame Gesamtwille der Gesellschaftsgenossen. Es ist hier also von keiner herrischen, von keiner aus dem Eigenthumsrecht abfließenden, von keiner unmittelbar vom Himmel stammenden, auch von keiner patriarchalischen u. s. w., überhaupt von keiner auf einen andern Titel als den Gesellschaftsvertrag sich gründenden Gewalt die Rede; oder es muß wenigstens jede, wenn auch ursprünglich aus irgendeinem andern Titel hervorgegangene und jetzt historisch rechtlich bestehende, Gewalt nach Inhalt und Form dermaßen geregelt und beschränkt werden, daß durch ihre Thätigkeit und geordnete Wechselwirkung mit den zu Regierenden die Herrschaft des wahren Gesamtwillens möglichst getreu und zuverlässig verwirklicht werde.

2) Zu diesem Behufe ist das erste und unerlaßlichste Erforderniß eine lebendige Stimmführung der zu regierenden Gesamtheit, und zwar, da wir hier, wenigstens vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, solche Staaten im Auge haben, die wegen ihres bedeutenden Umfangs die Gesamtheit ihrer Bürger nicht wol in eine einzige Landesgemeinde versammeln können, eine zu solcher Stimmführung berufene, die Gesamtheit in Natur und Wahrheit darstellende, mithin frei gewählte Repräsentation.

3) Zwischen dieser Landes- oder Volksrepräsentation und der aufgestellten Landesregierung muß eine solche Vertheilung der Gewalten oder ein solches Verhältniß der Thätigkeits- und Widerstandskräfte bestehen, daß dadurch, soviel irgendmöglich, die Herrschaft des wahren, besonnenen und beharrenden Gesamtwillens verbürgt und jene Herrschaft was irgend für eines Einzelwillens, sowie auch die eines bloß augenblicklich irre geleiteten oder auch nur scheinbaren Gesamtwillens, hinstangehalten werden.

4) Hierzu führt aufs zuverlässigste die Übertragung oder Überlassung des überwiegenden Theils der gesetzgebenden Gewalt mit Inbegriff des Steuerverwilligungsrechts an die Nationalrepräsentation, und dagegen jene der Verwaltungsgewalt an die aufgestellte Regierung, beides jedoch ohne Ausschließung der controlirenden oder hemmenden oder Rechenschaft fordernden Autorität der wechselseitig gegenüberstehenden oder zur Gemeinschaftlichkeit des Wirkens berufenen Staatskörper.

5) Neben der gesetzgebenden und der Verwaltungsgewalt, überhaupt unabhängig von allen Inhabern der Gewalt, muß eine Autorität bestehen, welche über das in concreten Fällen streitige oder zweifelhafte Recht entscheide, d. h. den rein wissenschaftlichen oder der unbefangenen Urtheilskraft anheimzustellenden Befund ausspreche über das, was — den bestehenden Gesetzen gemäß — Recht oder nicht Recht und was demnach von den constituirten Gewalten als solches

zu handhaben und zu vollstrecken sei. Die Errichtung unabhängiger, möglichst zuverlässiger Gerichte ist hiernach ein weiterer Hauptartikel einer constitutionellen Verfassung.

6) Zur Erhaltung der Lauterkeit der Volksrepräsentation sowie der dem Zweck ihrer Aufstellung gemäßen Richtung der Regierung muß dem Volk und jedem einzelnen im Volke die Kenntnißnahme von den öffentlichen Angelegenheiten und auch die Meinungs- oder Urtheilsäußerung über den Gang ihrer Verwaltung unbedingt frei stehen. Die öffentliche Meinung, welche fast gleichbedeutend ist mit dem vernünftigen Gesamtwillen, soll überall ungehindert sich entfalten und aussprechen dürfen, und es sollen ihr die Thatsachen, worüber sich auszusprechen sie das Recht und den Beruf hat, unverfälscht und unverschleiert zur Kenntniß gebracht werden. Öffentlichkeit der Regierungsbeschlüsse sowie der landständischen oder Volksvertretungsverhandlungen und Freiheit der Presse sind daher wesentliche Artikel einer constitutionellen Verfassung.

7) Der Begriff eines gesellschaftlichen Vereins und des ihm einwohnenden lebenskräftigen Gesamtwillens führt jenen der Gleichheit und Freiheit der Gesellschaftsgenossen mit sich. Das constitutionelle System statuirt demnach die gleiche Theilnahmeberechtigung an den Wohlthaten des Staatsverbandes, die gleiche (gesetzliche und gerichtliche) Gewährleistung der persönlichen Freiheit sowie des rechtmäßigen Besitzes und Erwerbs für alle, den gleichmäßigen Anspruch aller Fähigen auf Ämter und Würden, und hinwieder auch die gleiche Verpflichtung durchs Gesetz, die gleiche Unterwerfung unter die rechtmäßig bestehenden und ausgeübten Gewalten und die gleiche, d. h. dem Maß des empfangenen Schutzes für Besitz und Erwerb entsprechende — Theilnahme an den Lasten des Staats.

8) Zu den auf die Forderung der Freiheit und Gleichheit sich gründenden Rechten jedes constitutionellen Staatsbürgers gehören zumal auch die Freiheit der Gottesverehrung (solange diese nicht in an und für sich rechts-, oder sittlichkeits-, oder ordnungs- und sicherheitswidrigen Handlungen besteht) und jene der Auswanderung, d. h. der Lostrennung vom Staatsverbande, dessen bloß freier Genosse nämlich, nicht aber Leibeigene der constitutionelle Bürger ist.

9) Das Staatsvermögen darf nur zu öffentlichen, vom Gesamtwillen gebilligten Zwecken verwendet werden, und seine Verwaltung besteht unter der controlirenden Mitaufsicht der Volksrepräsentation. Die dem fürstlichen Hause (überhaupt den regierenden Personen und Familien) privatrechtlich zustehenden Güter bleiben natürlich von solcher Kontrolle frei; und es wird außerdem für den würdigen Unterhalt des Monarchen und seines Hauses durch eine angemessene, auf das Staatsgut anzuweisende Civilliste (auch Apanagen u. s. w.) gesorgt.

10) Der constitutionelle Monarch ist für seine Person unverantwortlich. Dagegen sind seine sämmtlichen Gewaltsträger (überhaupt Regierungs- oder Staatsdiener) für den treuen und verfassungsmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt — nicht nur jeder seiner nähern oder entferntern Oberbehörde und endlich dem König selbst — sondern, und zwar vorzugsweise die Minister oder obersten Staatsdiener, auch der Volksrepräsentation verantwortlich; und es hat über die hier in Sprache stehenden Verbrechen und Vergehen ein eigener dafür zu errichtender Staatsgerichtshof zu erkennen. Die Mitglieder der Volksrepräsentation jedoch, da sie in dieser Eigenschaft bloß Meinungen zu äußern, nicht aber thätlich eine wirkliche Gewalt zu üben, bloß durch Abstimmung zu Beschlüssen mitzuwirken, nicht aber dieselben zwangsweise zu vollstrecken haben, sind in der Sphäre dieses ihres Berufs unverantwortlich, sowie das Volk selbst, in dessen Namen sie auftreten und dessen Gesinnung, Wunsch und Willen sie nach ihrer freien Überzeugung zu äußern berechtigt und verpflichtet sind.

Wir wollen diesen — einstweilen bloß summarisch gefaßten — Hauptsätzen des constitutionellen Systems, vorbehaltlich ihrer weitem Ausführung im Verlaufe dieser Abhandlung, gleich jetzt die correspondirenden Sätze des absolutistischen Systems gegenüberstellen.

1) Der Staat ist eine Summe von Personen, welche einer und derselben obersten Gewalt unterworfen sind. Diese oberste Gewalt ist keineswegs aus einem Vertrage, am allerwenigsten aus einem Gesellschaftsvertrage abfließend, sondern sie ist entweder die gemein herrische, oder auch die auf dem Eigenthum über Grund und Boden, oder auch überhaupt die auf dem factischen Bestande ruhende, jedenfalls als eine vom Himmel verliehene, wol auch unmittelbar daher stammende Gewalt. Zwischen den Staatsgliedern, d. h. Unterthanen, unter sich besteht keine andere Verbindung, als welche sich zwischen den Genossen desselben Verhältnisses, z. B. zwischen den Knechten desselben Herrn, zwischen den Kindern desselben Vaters, überhaupt zwischen den Gehorchenden desselben Gebieters findet.

2) Hier kann also von einer willensberechtigten Gesamtheit und einer Repräsentation der-

selben gar keine Rede sein. Der Wille des Herrn oder des vom Himmel gesetzten Staatshauptes ist die alleinige Quelle alles Rechts und die alleinige Regel für alles, was im Staate geschehen oder nicht geschehen soll.

3) Zwischen der Summe der Unterthanen und dem Staatshaupt besteht kein anderes Verhältnis, als daß die ersten unbedingt zu gehorchen haben, das Staatshaupt ebenso zu befehlen hat. Von einer Theilung der Gewalten zwischen Regierung und Volk kann also keine Rede sein, wiewol es angeht, daß die Regierung selbst eine vielgliederige, d. h. aus mehreren Theilnehmern bestehende sei, oder auch (denn die absolutistische Theorie hat auch auf die Demokratie Anwendung), daß die gesammte Regierungsgewalt in der Landesgemeinde selbst reside, deren Entscheidungen sodann durchaus keiner Controle und keiner Beschränkung durch irgendein den einzelnen Bürgern zustehendes Recht unterliegen.

4) Die absolute Gewalt, ohne Unterschied, ob einem oder mehreren oder allen anvertraut, ist eine ungetheilte sowie eine unbeschränkte. Sie ist der Staat, und außer ihr gibt es nur schlechthin Gehorchende. Sie gibt Gesetze, und sie vollstreckt sie ausschließlich und ohne Theilnahme.

5) Daher ist auch die richterliche Gewalt zu ihrer Domäne gehörig; und ihr steht es zu, die jedenfalls nur in ihrem Namen handelnden Gerichte nach selbsteigenem Belieben zu errichten und zu organisiren und nach Befund auch neben den ordentlichen Gerichten außerordentliche für besondere Fälle oder Gegenstände in Thätigkeit zu setzen.

6) Dem Volk und jedem einzelnen im Volke steht gar kein Recht der Kenntnißnahme von öffentlichen Angelegenheiten zu. Dieselben gehen bloß die Regierung an, welche davon, soviel sie für gut findet, bekannt macht. Ihr, der Regierung allein, steht auch das Recht der Beurtheilung dessen zu, was dem Gemeinwohl, d. h. was ihr selbst, die da das Gemeinwohl vorstellt, frommt oder nicht frommt. Eine öffentliche Meinung, die da ihrem Walten Schranken setzen oder die Richtung geben könnte, anerkennt sie nicht und duldet sie nicht. Sie hält demnach auch die unbefugten Urtheile der einzelnen über Staatsfachen, überhaupt alle Äußerungen, die ihr aus was immer für einem Grunde mißfällig sind, durch Censur und Verbot zurück, und unterdrückt jede versuchte Mittheilung von Thatsachen oder Lehren, deren Bekanntwerden sie ihrem Interesse für nachtheilig erachtet.

7) Die absolute Regierung fordert zwar von allen Unterthanen einen gleichen Gehorsam, aber sie behauptet auch das Recht, Privilegien und Dispensationen, soviel ihr beliebt, an Stände oder Klassen oder Individuen zu ertheilen, sei es als bloße Gunstbezeigung oder zu irgendeinem ihrem Interesse entsprechenden Zweck. Was aber die Freiheit betrifft, so widerstreitet dieselbe schon nach ihrem Begriffe jenem des Absolutismus. Die Freiheit drückt ein selbständiges Recht aus, und im absoluten Staat gibt es doch kein anderes Recht, als das auf dem Willen des Herrn ruhende; selbständig ist allort nichts als die Staatsgewalt selbst.

8) Daher ist auch in Ansehung der Gottesverehrung jeder Unterthan schuldig, der von der absoluten Gewalt ihm vorgeschriebenen Confession zu huldigen; und die Duldung einer andern Confession als jener, zu welcher der Inhaber der obersten Gewalt sich selbst bekennt, ist nur Ausfluß seiner Gnade. Ebenso kann von einem selbständigen Auswanderungsrecht keine Rede sein. Der auf dem Staats-, d. h. Regierungsgebiet Geborene oder dahin Eingewanderte isthöriger oder Leibeigener der Staatsgewalt und kann ohne derselben — frei zu gewährende oder zu verweigernde — Erlaubniß nimmermehr das Herrschaftsgebiet verlassen.

9) Es gibt kein Staatsvermögen im Sinne der constitutionellen Theorie. Alles sogenannte öffentliche Vermögen ist Eigenthum der Regierung oder ihres jeweiligen Hauptes. Des Herrschers Verfügungsgewalt darüber ist unumschränkt, ohne Unterschied, ob zu persönlichen oder zu öffentlichen Zwecken. Er hat also rücksichtlich der persönlichen Zwecke sich keineswegs auf eine ihm auszuwerfende Civilliste zu beschränken, und was die öffentlichen wie die persönlichen Zwecke betrifft, so ist das Vermögen sämmtlicher Unterthanen zur Bedeckung des von dem Herrscher zu bestimmenden Bedarfs der von ihm frei zu verordnenden Besteuerung unterworfen. Ebenso steht ihm auch die Befugniß zu, über die persönlichen Dienste der Unterthanen in Frieden und Krieg nach Belieben zu verfügen, also namentlich auch zum Soldatendienst auszuheben, so viele und auf solange als ihm gefällt.

10) Die Diener des Herrn sind nur ihm allein verantwortlich, und wer nach seinem, des Herrn, Willen gehandelt hat, darf niemand in der Welt darüber zur Rede stehen. Ihm, dem Herrn, dagegen sind alle verantwortlich, welche, unter was immer für einem Titel, sich miß-

fällig über seine Regierungshandlungen geäußert oder gar ein Verbot seinen Verordnungen entgegenzusetzen sich erkühnt hätten.

Wir haben unsern Lesern hiermit Satz und Gegensatz vor die Augen gestellt. Auf welcher Seite die Wahrheit, d. h. das wahre Recht zu erkennen sei, überlassen wir Ihrem verständigen Ermessen. Auch enthalten wir uns einer weitern Ausführung der Grundsätze des Absolutismus. Wir haben bereits (s. Absolutismus) diesem System einen eigenen Artikel gewidmet. Dagegen scheint uns nöthig, die Principien des constitutionellen Systems, welchem wir unsere Herzenshuldigungen darbringen, durch einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen den Mißverständnissen zu entrücken und dadurch der Theilnahme der Klar- und Wohl denkenden zu empfehlen.

I. Wenn der Staat ein wirklich zu Recht bestehender, nicht bloß auf factischer Gewalt beruhender Zustand sein soll, so ist die Annahme eines (ursprünglichen oder später hinzugekommenen, ausdrücklich oder nur stillschweigend geschlossenen) Gesellschaftsvertrags die unbedingt nöthwendige Voraussetzung. Die unmittelbar vom Himmel stammende Gewalt des Herrschers ist eine mystische und veraltete, auch trotz aller Bemühungen der Legitimisten nimmermehr dem Verstande der mündig gewordenen Nationen aufzuhaltende Idee. Nicht haltbarer ist jene des Erbeigenthums über ein ganze Völker beherbergendes Land; und die dem patriarchalischen Zustande der Stämme unter Stammeshäuptern abgeborgte Idee der väterlichen oder landesväterlichen Gewalt ist eine bloß der Poesie angehörige Vorstellung. Die Gewalt schlechthin endlich, keinen andern Titel als sich selbst aufstellend, ist kein Fundament eines Rechtsverhältnisses. Also bleibt nur der — ausdrückliche oder stillschweigende — Vertrag übrig, um dem Staatsverein eine rechtliche Grundlage und Bedeutung zu geben, und aus dem natürlichen Gesellschaftsrecht allein, wenn irgendwoher, lassen sich für die Rechtsverhältnisse im Staat vernünftige Regeln ableiten. Das constitutionelle System anerkennt dieses und hat darum ganz eigens zu seiner Aufgabe die Verwirklichung der Idee eines nach vernünftigem Gesellschaftsrecht verfaßten und regierten (d. h. zur gemeinsamen Zweckerstrebung gelenkten) Staats.

Dem Gesellschaftsrecht gemäß entscheidet über alle gesellschaftlichen Angelegenheiten allein der mittelbar oder unmittelbar sich aussprechende Gesamtwille. Diesem also steht auch zu, die Form der Regierung festzusetzen und die Personification derselben zu bestimmen. Was er in solcher Beziehung ausgesprochen hat, ist sodann verbindlich für alle Gesellschaftsglieder. Das Recht der regierenden Häuser (wofern sie sich nicht auf die einerseits sehr bescheidene und andererseits sehr bedenkliche Eigenschaft als Grundherren beschränken wollen) kann demnach bloß auf einem Act des Gesamtwillens (Gesetz oder Grundgesetz) beruhen, wodurch allen Gesellschaftsgliedern zur Pflicht gemacht ward, den aufgestellten Regenten (und die ihm nach einer festgesetzten Regel in solcher Würde Nachfolgenden) als das Organ des Gesamtwillens (in einer bestimmten oder zu bestimmenden Sphäre) zu achten und ihm also gehorsam zu sein. Der erwählte Regent (im eigenen Namen und in dem seiner gesetzlichen Nachfolger) macht sich durch einen Vertrag gegen die Gesellschaft verbindlich, die Regierung, so wie das Gesetz ihre Formen bestimmt hat, zu führen; und so ist durch jenes Gesetz und diesen Vertrag das rechtliche Verhältniß zwischen Regenten und Unterthan, d. h. zwischen dem gesetzlichen Organ des Gesamtwillens und den Gesellschaftsgliedern bestimmt.

Die Legitimisten, d. h. die theils mystischen, theils gemein servilen Absolutisten, erklären gern solche constitutionelle Ideen für bloße Schwindeleien oder unhaltbare Theorien, welche der Mann von praktischem Sinne weit weg von sich werfe. Aber die also absprechen, vergessen, daß selbst historisch jene constitutionelle Theorie schon gar oft in praktischer Verwirklichung erschienen ist. Ohne der verschiedenen republikanischen Regierungsformen zu gedenken, finden wir auch in manchen monarchischen Staaten jenes Gesetz und diesen Vertrag ganz förmlich und feierlich gegeben und geschlossen. Nur unter solchem Titel ist Wilhelm von Oranien und nach ihm das Haus Hannover auf den Thron von England gestiegen. Was bei diesen Fürsten ausdrücklich und förmlich ausgesprochen ward, das muß bei den andern als stillschweigend geschähen vorausgesetzt werden, wenn ihr Thron einer rechtlichen Festigkeit oder vernünftig aufgefaßten Legitimität sich erfreuen soll.

II. Da die Seele einer jeden Gesellschaft der in ihr lebende Gesamtwille und dessen möglichst lauterer Ausdruck ist, so geht die wesentliche Richtung des constitutionellen Systems dahin, dem Gesamtwillen der Staatsgesellschaft ein möglichst lauterer Organ zu verschaffen. Die aufgestellte Regierung ist dazu berufen, den Gesamtwillen, so weit er bereits ausgesprochen vorliegt, ins Werk zu richten und zu behaupten; aber sie ist nicht geeignet, ihn ut-

springlich auszusprechen oder völlig an dessen Stelle zu treten. Wie ausgedehnt der Kreis der Bevollmächtigung sei, welche ihr zu ertheilen die Gesamtheit für gut fand; immer mußte sie für sich selbst den freien Ausdruck ihres lebenskräftigen und rechtlich wirksamen Willens vorbehalten. Wie aber mag ein Volk seinen Gesamtwillen auf zuverlässige Weise aussprechen? Welches ist das natürliche und lautere Organ desselben? In ganz kleinen Staaten ist es die Landesgemeinde, d. h. die Versammlung aller (politisch) mündigen Bürger, deren Mehrheit vorgütlich im Namen des Volkes beschließt oder Wünsche und Forderungen ausspricht. In größeren Staaten kann dieses bloß durch einen aus dem Schoße der Nation frei gewählten Ausschuss geschehen, welcher nämlich, wofern das Wahlgesetz ein vernünftiges ist, die Gesamtheit in Natur und Wahrheit vorstellt und rechtlich als identisch mit ihr betrachtet werden kann. In dieser natürlichen und treuen Nationalrepräsentation, welche gegenüber der Regierung die Interessen und Rechte des Volks zu vertreten hat, besteht das Wesen der constitutionellen Verfassung. Eine solche Repräsentation ist also unendlich verschieden von den aristokratischen Feudalständen, welche die Partei der Reaction so gern an die Stelle der neuzeitlichen wahren National-, d. h. Repräsentativstände setzen möchte. Jene Feudalstände stellten bloß die Lasten oder Corporationen vor, welchen sie angehörten oder von denen sie gesandt waren, namentlich den Adel und die Geistlichkeit. Der sogenannte dritte Stand, d. h. die Grundmasse der Nation erschien dabei in der dürftigsten Repräsentation durch Abgeordnete einzelner Städte und in ganz unangeordneter Stellung, während ihm (versteht sich ohne Ausschließung des Adels und der Geistlichkeit, insofern diese mit zu den Staatsbürgern gehören) die alleinige Stimmführung in der politischen Wechselwirkung mit der Regierung zusteht. Die Feudalstände waren wol ein Hemmiß der Regierung, aber nicht minder oder noch weit mehr eine die wahre Volksstimme unterdrückende, d. h. sich an ihre Stelle setzende unlaute Autorität; sie waren eine rein positive oder historische Einsetzung, welcher gar kein vernünftiger Rechtsgrund zur Seite steht, und welche mit den Erkenntnissen und den Bedürfnissen unserer zur politischen Mündigkeit heranreifenden edlern Völker den widerwärtigsten Contrast bildet. Sie sind eine der Barbarei des Mittelalters entstiegene, durch Rechtsvergessenheit und Rechtsverachtung genährte, sodann auch beim Aufdämmern einer bessern Erkenntniß eben factisch forterhaltene Einsetzung, deren Umkehr unter jene Wohlthaten der Französischen Revolution gehört, die uns mit ihren mannichfaltigen bösen Früchten auslötheten.

Die Repräsentation des gesammten Volks vermittelt einer aus freier Wahl desselben hervorgehenden Versammlung ist geeignet, die Idee des wahren Gesamtwillens zu verwirklichen und aus einem Gewaltstaate einen Rechtsstaat zu machen. Nicht was der persönliche oder Einzelwille der Regenten verlangt, ist Recht im Staate, sondern nur was der Gesamtwille der politisch mündigen Staatsangehörigen festsetzt. Die regierenden Personen, auch bei der redlichsten Gesinnung, können sich irren aus mancherlei Befangenheit; sie können aber auch untreu oder unlauter, d. h. persönliche Zwecke anstatt des gemeinen Wohls verfolgend sein. Es muß also, wenn nicht die Nation den Zufälligkeiten des individuellen Verstandes und Charakters einzelner preisgegeben sein soll, ihr die Äußerung ihrer Gesinnung, ihres Bedürfnisses, ihres Verlangens, ihres Willens frei stehen, d. h. es muß ihr ein natürliches und darum zuverlässiges Organ solcher Äußerung verliehen sein.

Ein solches Organ nun ist auf keine andere Weise zu schaffen als mittels freier Wahl durch die Mitglieder der Gesamtheit, die da vorgestellt und vertreten werden sollen. Über die für die Regulirung solcher Wahl maßgebenden Principien haben wir uns bereits in den Art. Abgeordnete und Charte unter anderm ausgesprochen.

III. Die Staatsgewalt hat das Recht, alles das zu verordnen und auszuführen, was zu Erreichung des Staatszwecks nothwendig oder dienlich ist. Aber wer soll darüber entscheiden, was nothwendig oder dienlich ist? Wie kann das Volk der Gefahr entzogen werden, daß unter dem Titel jener Nothwendigkeit oder Dienlichkeit ihm Leistungen, Opfer und Freiheitsbeschränkungen aufgelegt werden, welche unnöthig oder undienlich und bloß Privatzielen oder unlaute Interessen förderlich sind? Dagegen ist keine andere Sicherheitsleistung möglich als die, daß nur die Gesamtheit selbst, also diejenigen, welche selbst zu leisten, zu opfern oder Beschränkungen zu übernehmen haben, den darauf gehenden Beschluß fassen oder wenigstens dem von der Regierung darüber gefaßten Beschluß beistimmen. Der selbstgegene Entschluß oder die Zustimmung der durch einen Act der Staatsgewalt zu Verpflichtenden ist die zuverlässigste Bürgschaft dafür, daß nichts Ungerechtes und nichts Drückendes werde beschlossen werden; und sollte

ein solches gleichwol aus Irrthum mitunter geschehen, so wird durch die Einwilligung der Betheiligten jedenfalls das Unrecht aufgehoben. Aus dieser Betrachtung würde freilich folgen, daß der Volksversammlung oder jener Versammlung der vom Volke freigewählten Repräsentanten die volle Staatsgewalt zu überlassen oder zu übertragen sei, wenn wirklich die jeweils activen Bürger sämmtlich oder doch in entschiedener Mehrheit verständig und wohlgesinnt und zugleich auch die bei den zu fassenden Beschlüssen allein Betheiligten wären. Aber wie sehr man den Kreis des activen Bürgerrechts ausdehne, immer bleiben noch gar viele im Volke (wegen natürlicher Unmündigkeit oder Unfähigkeit) ausgeschlossen von der zählenden Stimmgebung; und es kommt, da der Staatszweck nicht bloß ein vorübergehender, auf das Interesse oder die Neigung der in einem gegebenen Moment lebenden Bürger beschränkter, sondern ein auch das Wohl der nachfolgenden Generationen in sich fassender ist, noch die weitere Betrachtung hinzu, daß ein Beschluß der Volksgesamtheit oder ihrer Repräsentation, wenn er auch den wirklich Lebenden augenblicklich Vortheil bringt, doch den Rechten und Interessen der nachfolgenden Geschlechter widerstreitend sein kann. Darum wird ein verständiges Volk, sowie es in dem Constitutionsgesetz einerseits der Regierungsgewalt mittels der für sich selbst oder seine Repräsentanten vorbehaltenen Rechte jene Schranken setzt, welche zur Entkräftung eines dem wahren Gesamtwillen widerstreitenden Einzelwillens der Regierenden nöthig sind, so auch andererseits eine ähnliche Beschränkung seiner eigenen Macht durch die der Regierung übertragenen Rechte statuiren, zu dem Zweck nämlich, daß die große nie sterbende Gesamtheit (also mit Inbegriff der nachkommenden Geschlechter) gegen die etwa übereilten oder unlautern Beschlüsse einer etwa unvollständigen, oder übel berathenen, oder durch augenblickliche Aufregung oder Verblendung dahingerissenen Volks- oder Repräsentantenversammlung jeweils durch die wirksame Einsprache der Regierung könne gesichert werden. Außerdem wird man dieser Regierung gern alles das überlassen, was durch sie besser als durch die (Volks- oder) Repräsentantenversammlung und zugleich ungefährlich geschehen kann, letzteres also zumal in allen jenen Thätigkeitskreisen, wo Richtung und Gegenstand des Wirkens, Anordnens oder Vollstreckens schon durch das vorhandene Gesetz, also durch den bereits vorliegenden Auspruch des Gesamtwillens hinreichend bestimmt und geregelt sind.

IV. Die voranstehenden Sätze enthalten sonach das constitutionelle Princip für die Theilung der Gewalten zwischen Regierung und Volksrepräsentation. Es handelt sich hier nicht um die objective Theilung, welche wir den Theorien der Schule oder auch den Phantasten poetischer Rechts- und Staatsphilosophen überlassen, sondern um die subjective, d. h. die zwischen den genannten zwei Persönlichkeiten, um deren Wechselwirkung es sich handelt, praktisch und zu dem Zweck anzuordnende Theilung, daß jede der beiden, soviel irgendmöglich, im guten, d. h. dem wahren Gesamtwillen mit Zuverlässigkeit entsprechenden Walten frei und selbständig, im schlimmen, d. h. aus Irrthum oder Unlauterkeit davon abweichenden, aber wechselseitig eine durch die andere gehemmt sei und dergestalt ein harmonisches Zusammenwirken beider zu demselben Ziele, nämlich zur Verwirklichung des Staatszwecks, thunlichst verbürgt werde.

Über die Lehre von der Theilung der Gewalten ist schon unsäglich viel Streiten gewesen, und zwar meist ohne sonderlichen Gewinn für die Wissenschaft wie für das Leben. Hier bloßer Wortstreit, dort baares Mißverständnis und Begriffsverwechslung, mitunter auch leere Spitzfindigkeit oder gehaltloses Phantasielbild sind der vorherrschende Charakter der darüber gepflogenen Discussionen. Hier nur so viel, als zur Verdeutlichung des constitutionellen Principis unmittelbar nothwendig ist.

Die Einheit der Staatsgewalt, welche von mehreren Seiten mit Eifer behauptet wird, von der einen nämlich im Interesse einer bloß theoretischen Schuldoctrin, von der andern in der praktischen Absicht, günstige Folgerungen für den Absolutismus aus solcher Lehre zu ziehen, können wir unbedenklich anerkennen, insofern darunter nichts anderes verstanden wird als die Einheit des Begriffs oder die allen gedenkbaren Äußerungen der Staatsgewalt zu Grunde liegende allgemeine Idee oder gemeinschaftliche Wurzel, welche eben in der rechtlichen Herrschaft des Gesamtwillens, oder der Organe desselben, innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Kreises besteht. Aber solcher Einheit thut die mannichfaltigste Abtheilung und Unterabtheilung der Gewalt, nach Gegenstand und Richtung, nach Form und Umfang u. s. w. durchaus keinen Abbruch; und ebenso wenig thut solches die Forderung der Vertheilung der einen Staatsgewalt unter mehrere sich wechselseitig beschränkende Inhaber. So wie z. B. das Eigenthumsrecht eine Menge von besondern Rechten oder Ausübungsweisen in sich schließt und eine Vertheilung unter mehrere oder auch eine gemeinschaftliche Ausübung durch mehrere zuläßt, ohne darum aufzuhören, im Begriff eine Einheit zu sein: so auch die Staatsgewalt. Alle ge-

denkbaren Ausflüsse, Richtungen, Formen und Gegenstände derselben schaden dem Begriff ihrer Einheit nicht, und ebenso wenig thut es die Vertheilung ihrer Ausübung unter mehrere — sei es dabei gesondert auftretende, sei es gemeinschaftlich handelnde — Theilnehmer. Der Einheit der Staatsgewalt also schadet ihre Unterscheidung in gesetzgebende, gesetzverwaltende oder überhaupt administrative, ebenso in richterliche nicht; ebenso wenig die Eintheilung in polizeiliche, finanzielle, Justiz- und Militärgewalt, mit noch weitern beliebigen Unterabtheilungen. Auch bleibt jene ideale Einheit unangetastet durch die Berufung mehrerer Persönlichkeiten zur gemeinsamen oder auch getrennten Theilnahme an eben dieser Gewalt. Gerade mit dieser Berufung hat es das constitutionelle System zu thun; nur die subjective Theilung ist ihm von Wichtigkeit, die objective ist ihm nur insofern wichtig, als sie mit der andern in nothwendiger Verbindung steht oder zur Verdeutlichung der beiden Persönlichkeiten (Regierung und Volksrepräsentation) anzuweisenden Gewaltsphäre führt.

Zu diesem Behufe haben wir bloß auf zwei, nach ihrer Natur voneinander wesentlich unterschiedene Gewalten oder Gewaltsphären den Blick zu werfen. Alles, was durch die Staatsgewalt, d. h. durch den Gesamtwillen, bestimmbar ist, muß entweder ein im allgemeinen, d. h. nach Begriffen, Aufgefaßtes, oder ein Einzelnes, in concreto Vorkommendes, sein. Die Bestimmungen über das erste stellen die Regel für künftig eintretende, unter den fraglichen Begriff gehörige Fälle auf und mögen Gesetze genannt werden. Die über das zweite sind entweder bloße Anwendungen schon vorhandener Gesetze auf die vorkommenden, darunter passenden einzelnen Fälle, oder aber sie sind unmittelbare Acte des Gesamtwillens über concrete, durch Gesetz noch nicht regulirte Fälle. Unter eine von diesen beiden Rubriken läßt jeder Act der Staatsgewalt sich einreihen. Das constitutionelle System besteht nun mit nichts darin, die gesetzgebende Gewalt einer der beiden in Frage stehenden Persönlichkeiten, namentlich der Volksrepräsentation, und die verwaltende — d. h. in concreto thätige — Gewalt der andern Persönlichkeit, namentlich der Regierung, zu übertragen, sondern beide Persönlichkeiten zur gemeinschaftlichen Theilnahme an beiden Gewalten oder Gewaltsphären, nur hier und dort in verschiedenem Verhältniß oder Maß, zu berufen. Dieses Verhältniß oder Maß nämlich soll durch die natürlichen Eigenschaften den beiden Persönlichkeiten bestimmt, d. h. die vorherrschende Rolle hier und dort der einen und der andern hiernach angewiesen werden.

Zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist naturgemäß die Volksrepräsentation vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließend geeignet. Für die administrative ist es in der Regel mehr die Regierung. Das constitutionelle System weist demnach die Hauptrolle bei der Gesetzgebung der Volksrepräsentation, bei der Administration der Regierung an. Aber es beschränkt die gesetzgebende Gewalt der ersten durch das der Regierung zuerkannte Recht des Veto und der Sanction (mitunter auch der Initiative), und die administrative Gewalt der letzten durch das der Volksrepräsentation nach Verschiedenheit der Fälle gewährte Recht entweder bloß der Kenntnignahme und der nachträglich von den Ministern zu fordernden Rechenschaft, oder auch der schon vorläufig zu ertheilenden oder zu versagenden Genehmigung. Unter die letzte Rubrik gehört namentlich die Abgabenverwilligung, die Verwendung der Staatsgelder zu bestimmten Zwecken, oder auch die Contrahirung von Schulden u. s. w.; zur ersten gehören alle Acte der Administration ohne Unterschied. Der Grund von alledem ist einleuchtend. Bei Aufstellung von allgemeinen Regeln für künftige Fälle kann, wenigstens bei der Mehrheit der Volksrepräsentanten, nur das allgemeine Interesse (unter Voraussetzung der Intelligenz der Stimmenden) entscheidend sein. Jedenfalls erscheint dergestalt bloß eine über sich selbst ausgeübte Gewalt, während die von der Regierung hier auszuübende eine wahrhaft herrische, also mit nichts gesellschaftliche wäre. Zur Heilung der freilich immer möglichen Verirrung oder Verführung der Volksrepräsentation ist das Veto der Regierung hinreichend. In der Sphäre des durch das Gesetz bereits Bestimmten dagegen wäre die Thätigkeit der Volksrepräsentation theils unnöthig, theils ungeeignet. Hier kann und soll der Regierung die Vollgewalt anvertraut werden, vorbehaltlich bloß der zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit hinreichenden nachträglichen Kenntnignahme der Repräsentation. Einzelne wichtigere, durchs Gesetz nicht schon zum vordrin geregelt Fälle unterliegen billig der gemeinschaftlichen Bestimmung der Regierung und Volksrepräsentation oder wenigstens der von seiten der letzten geltend zu machenden Verantwortlichkeit der ersten. Diese Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksrepräsentation und hinwieder das der Regierung zustehende Recht der Auflösung der Deputirtenversammlung vervollständigen das im Interesse der Herrschaft des wahren Gesamtwillens herzustellen Gleichgewicht der beiden Gewalten, nämlich jener der Regierung und jener der Volksrepräsentation.

Daß neben den bisher aufgezählten Rechten oder Gewaltausübungen das constitutionelle System noch weiter der Regierung die Ernennung der Staatsdiener, die Ertheilung von Würden, die Verhandlungen mit dem Auslande u. s. w. zuschreibt — alles jedoch vorbehaltlich der dafür durch die Gesetzgebung aufgestellten Grundsätze, auch, was das letzte betrifft, vorbehaltlich der wenigstens in den wichtigeren Fällen nachträglich einzuholenden Zustimmung der Volksrepräsentation, jedenfalls der dafür den Ministern obliegenden Verantwortlichkeit — fließt aus den allgemeinen Principien der Gewalttheilung. Ebenso geht aus dem Verufe der Volksrepräsentation von selbst hervor, daß derselben und jedem ihrer Mitglieder das Recht der Anträge oder Motionen (nämlich der einzelnen an die Kammer und der Kammern an die Regierung) zustehen muß, nicht minder das Recht der Annahme von Petitionen aller Art, deren Einreichung an die Volksrepräsentation daher allen Bürgern einzeln oder in beliebigen Mengen und ebenso den Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften u. s. w. erlaubt sein soll.

Die Grundsätze über die in einem constitutionellen Staat den Kammern (d. h. der Volksrepräsentation) und der Regierung bei etwaigen Beschlüssen über Verfassungsänderung oder Auslegung gebührende Theilnahme oder Mitwirkung sind bereits in dem Art. Charta aufgestellt worden. Die hochwichtige Frage aber, ob die Volksrepräsentation aus einer oder aus zwei Kammern gebildet sein solle, wird in dem Art. Staatsverfassung erörtert werden. Ubrigens ist das constitutionelle System im Bezug auf Einzelheiten nicht bestimmt, daß nicht mancherlei Variationen und Abänderungen dabei stattfinden könnten. Mehrere erscheinen oder erlauben die verschiedenen inneren und äußeren Verhältnisse der einzelnen Staaten, gewöhnlich auch die Bildungsstufe und der Charakter der Völker, die mehr oder weniger besessenen historischen Rechte von Häusern oder Klassen, überhaupt die geschichtlichen Erinnerungen, Gewohnheiten und Sitten der Nationen u. s. w., eine bald mehr bald weniger folgobige oder beschränkte Theilung der politischen Macht einerseits an Volk und Volksrepräsentation und andererseits an die Regierung. Das System stellt nur die allgemeinen Ideen und Grundprincipien auf und überläßt deren nach Umständen thätige Verwirklichung der Weisheit der hier oder dort zu Constitutionen entwickelten besondern Anordnungen.

V. Gesetzgeber und Vollzieher als solche sind zum Urtheilssprechen weit weniger geeignet, nämlich weit weniger zuverlässig, als jeder andere Verständige aus Rechtliche. Weber dem Könige noch der Volksrepräsentation soll also eine richterliche Anwesenheit zukommen.

Wenn die Gewalt nicht selbst richten soll, so scheint auch bedenklich, daß sie die Richter aufstelle. Offenbar ist auch dieses verwerflich, wo es sich um Urtheilssprechen in speziellen Fällen, also um Aufstellung außerordentlicher Gerichte handelt. Die Ernennung der ordentlichen Richter, d. h. der für bleibend und für Rechtsfachen überhaupt aufzustellen, mag jedoch der Regierung überlassen sein, nicht eben weil solche Ernennung ein natürliches Vorkaufsrecht ist, sondern, wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt, weil überhaupt jenseits sie erwarren muß und die Regierung, deren allgemeines Interesse jedenfalls auch in Handhabung des Rechts besteht, dazu geeigneter erscheint als fast jedermann sonst. Indessen müssen dann die Richter, sobald sie ernannt sind, eine von der Regierung unabhängige Stellung, d. h. von der Gunst oder Ungunst der Regierung möglichst wenig zu hoffen oder zu fürchten haben und bei Fassung der Urtheilssprüche bloß an ihre eigene Überzeugung (versteht sich, gebunden an das Gesetz) angewiesen sein. Auch soll das Gesetz für die Befähigung zu Urtheilssprechen und für die Art der Ernennung die der Willkür möglichst wenig Raum lassenden Bestimmungen geben und durch wohlgeordnete Instanzenzug dem wahren Recht die Zuversicht des Volkes bereiten. Was dann insbesondere die Strafrechtsfachen betrifft, so verlangt das constitutionelle System, daß, neben den gelehrten und ständigen Richtern des Rechts, Geschworenengerichte, bestehend aus zeitlich durch Los bestimmten gemeinverständigen und weislichen Männern, zu Richtern vor Thut bestellt und namentlich auch schon über die Frage, ob nach Beschaffenheit der That eine wirklich petulische Anklage gegen einen Bürger stattfinden, denselben die Entscheidung übertragen werde. Alle Ausnahmegerichte, alle Cabinetsjustiz, alle militärische Verhaftnahme und Gefangenhaltung werden verbannt durch das constitutionelle System.

Wenn vorgefallt das Urtheilssprechen an und für sich dem Einfluß der Gewalt durch das constitutionelle System entzogen wird, so kann hier von einigen als Axiom aufgestellte, doch vielfacher Bedeutung unterliegende Satz: „Alle Justiz geht vom König aus“ (toute justice émane du roi) nur auf die Handhabung des Rechts, nicht aber auf die Schöpfung oder Aufhebung desselben Anwendung finden. Das von den unabhängigen Richtern, freilich im Namen der Gewalt, sondern im Namen des heiligen Rechts, gefällte Urtheil ist durch die

Staatsgewalt zu vollstrecken, und naturgemäß gehört solche Vollstreckung zu der Obliegenheit der Regierung.

VI. Das Grundprincip des constitutionellen Systems ist die thunlichst zu verwirklichende Herrschaft des wahren Gesamtwillens. Mit diesem Princip ist jede Verheimlichung von Regierungshandlungen oder von landständischen Beratungen, überhaupt von allem, was öffentliche Angelegenheiten angeht, im grellsten Widerspruch. Das constitutionelle System fordert demnach Publicität im weitesten Sinne des Wortes. (Die in gewissen Dingen, namentlich in Verhandlungen mit dem Auslande, ausnahmsweise mitunter räthliche, doch bloß zeitliche Geheimhaltung mag unbeschadet der allgemeinen Regel stattfinden.) Wenn man dem Volke oder dessen Repräsentanten das Recht gewährt, die Regierung zu controlliren und zu den wichtigeren Regierungshandlungen mitzuwirken, wenn überhaupt die Staatsangelegenheiten als Volksinteressen oder als selbsteigene Sache des Volks einmal anerkannt sind; so ist es eine schreiende Rechtsverletzung, demselben die Kenntniß jener Thatsachen, Verhältnisse und rechtlichen und politischen Gründe zu entziehen, durch deren Kenntniß allein die öffentliche Meinung zum Guten, d. h. zum Wahren, gelenkt werden kann. Jede Verheimlichung erregt den Verdacht der Täuschung oder der bösen Absicht; und unter den Forderungen des constitutionellen Systems ist keine entschiedener und unbedingter als jene der Publicität. Mit dieser Forderung ist in innigster Verbindung jene der Pressfreiheit, welche wir hier nur von dieser, dem constitutionellen Princip angehörigen Seite ins Auge fassen. Die Freunde des Absolutismus, welche für alle Regierungshandlungen die Geheimhaltung — wenigstens der Motive oder der vorgegangenen vertraulichen Beratungen — empfehlen und vor der Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen erzittern und erbeben, sind natürlich auch geschworene Feinde der Pressfreiheit, und sie handeln sehr consequent, wenn sie den Krieg gegen sie führen, denn Absolutismus und Pressfreiheit sind miteinander unverträglich. Wer diese will oder duldet, muß jenen entsagen; und wer jenen will, muß diese tödten. *Vita Conradini mors Caroli; mors Conradini vita Caroli!* Abgesehen von allen andern unermesslich kostbaren Wirkungen der Pressfreiheit und von allen andern heiligen Titeln ihres Rechts, ist vom Standpunkt des constitutionellen Systems klar und augensällig, daß eine neuzeitlich landständische, d. h. repräsentative Verfassung ohne Pressfreiheit ein leerer Schall und eine bis zum Hohn ansteigende Täuschung sei.

VII. Das constitutionelle System hat nicht bloß die Personification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung zum Gegenstand, sondern auch die unmittelbare Anerkennung und Gewährleistung aller den Staatsangehörigen, als solchen und als Personen schlecht hin, zustehenden und kostbaren Rechte. Persönliche Freiheit, Sicherheit des Eigenthums und Erwerbs, Gleichheit vor dem Gesetz und Richter und zumal die von dem Bürger eines constitutionellen Staats in dieser Eigenschaft anzusprechenden und unantastbaren Rechte. Die Freiheit der Gottesverehrung, insofern sie nach der Beschaffenheit der letzten den pflichtmäßig zu wahren Interessen der Staatsgesellschaft unnußthätig ist, und die Freiheit der Auswanderung (nach erfüllten Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Staatsgenossen) sind Rechte der Person als solcher, welche keiner eigentlichen Verleihung von Seiten des Staats bedürfen, doch der besondern Anerkennung im constitutionellen Staat sich erfreuen sollen. (Sämmtliche hier angedeuteten constitutionellen Rechte [zumal über die vielfach mißverstandene „Gleichheit“ sowohl in Theilnahme an den Wohlthaten als in Tragung der Lasten des Staatsverbandes und über die mit ihrem vernünftigen Sinne dennoch vereinbarliche, theils bloß factische, theils auch rechtliche und politische mannichfaltige Ungleichheit] sind ausführlich in den betreffenden Artikeln des „Staats-Lexikon“ behandelt.)

VIII. Das Staatsvermögen, als Gesellschaftsvermögen, ist, dem constitutionellen System gemäß, das Eigenthum der Gesamtheit, jedoch stehend unter der Verwaltung der Regierung, welche ihrerseits der Volksrepräsentation darüber Rechnung abzulegen hat. Unter dem Staatsvermögen ist allernächst die der Gesellschaft privatrechtlich zugehörige Domäne begriffen. Aber es gehört dazu auch jeder dem öffentlichen Recht entfließende Titel der Einnahme. Alles Einkommen aus sogenannten Regalien des Fiscus (von welchen freilich das constitutionelle System die meisten verwirft) und insbesondere jenes, welches die vielnamigen Steuern abwerfen, ist Gesellschaftsgut und keineswegs Eigenthum des Fürsten. Nur was die Domäne betrifft, muß davon unterschieden werden das dem Fürsten und seinem Hause privatrechtlich zustehende Gut. In vielen, zumal deutschen Staaten ist dessen eine große Masse vorhanden, indem manche derselben aus bloßen Grundherrschaften, die da durch Erbschaft, Heirath, Kauf und andere privatrechtliche Erwerbungsarten allmählich in das Loß eines Hauses fielen, erwachsen sind. Doch ist

auch bei diesen Gütern wenigstens eine Mischung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht zu erkennen, indem doch offenbar die zu Lehn erhaltenen Besoldungsgüter der ehemaligen königlichen Gewaltsträger die Eigenschaft der Allodialgüter vornehmer Grundbesitzer oder Dynasten sicherlich nicht an sich tragen, und indem beide Arten des Besizthums nach unbestrittenem historischen Recht zugleich als nächstes Deckungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vorlängst betrachtet und behandelt wurden. Dazu kommt aber weiter, daß gar viele Erwerbungen rein nach öffentlichem Recht, z. B. durch Krieg, Friedensschluß, Säkularisation u. s. w., oder auch aus den Mitteln der Gesamtheit gemacht, und in der Regel nicht nach den Gesetzen der Privaterbfolge, sondern nach den Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen vererbt worden sind. Das constitutionelle System, dessen Principien auf strenger Rechtsachtung beruhen, ist weit davon entfernt, das wahrhafte Privatgut der regierenden Häuser für das Volk in Anspruch zu nehmen; aber es nimmt auch die Rechte des letzten in Schutz, und da, bei der Dunkelheit, welche auf den ursprünglichen Erwerbstiteln, zumal der alten Domänen, ruht, und bei der solange angebauerten heillosen Vermischung und Verwechslung des öffentlichen mit dem Privatrecht, es kaum irgendwo noch möglich ist, eine genaue, auf bestimmtes und evidentes Recht gestützte Sonderung oder Abtheilung der unter dem gemeinschaftlichen Namen der Domäne begriffenen zweierlei, voneinander wesentlich verschiedenen Klassen von Gütern zu machen; — so empfiehlt es die mittels Vergleichs zu bewirkende gütliche und billige Ausschcheidung entweder einer Anzahl bestimmter Güter oder einer entsprechenden Quote der gesammten Domäne für die Befriedigung der Hausansprüche, wonach dann das Ubrige der Gesellschaft als reines Gesamtgut zufiele. Wo ein solches noch nicht geschehen, da nimmt unser System wenigstens bei Festsetzung der Civilliste auf die gemischte Rechts Eigenschaft der Domäne die billigste Rücksicht, d. h. will ihr Maß um so splendider bestimmt wissen, als, nach den obwaltenden historischen Rechtsverhältnissen, das in der Domäne enthaltene wahre, d. h. privatrechtliche, fürstliche Hausgut muthmaßlich oder wahrscheinlich ein größeres ist. Ubrigens ist dem constitutionellen Princip auch alldort, wo gar kein oder nur ein geringes Hausgut anzunehmen sein sollte, die Auswerfung einer reichlichen (nur freilich die Volkskräfte nicht übersteigenden) Civilliste angemessen, aus Gründen, die in dem Art. Civilliste angegeben sind.

IX. Das constitutionelle System, in Erwägung, daß einerseits die Stellung eines Volks gegenüber von Machthabern, welche ganz unverantwortlich, d. h. lediglich Gott oder ihrem Gewissen für all ihr Thun und Lassen verantwortlich sind, eine wahrhaft rechtlose, d. h. dem guten oder bösen Willen, dem augenblicklichen Ermessen oder der Laune ihrer Herren preisgegebene, und daß andererseits die Verantwortlichkeit des Regenten unvereinbarlich mit dem monarchischen Princip, auch jedenfalls mancherlei Gefahren, namentlich eine dringende Versuchung, sich durch factische Gewalt der Verantwortlichkeit zu entziehen, mit sich führend ist, stellt als Axiom oder als Postulat den Satz auf: „Der König kann nichts Ungerechtes wollen; wenn also irgendetwas Ungerechtes geschieht, d. h. von seiten der Regierung gethan oder verordnet wird, so hat nicht der König selbst es gewollt, sondern seine Rathgeber oder Gewaltsträger sind davon die Urheber gewesen.“ Auf diese letzten also fällt die Verantwortlichkeit, und es hat die Volksrepräsentation das Recht, dieselbe vor eigens dafür aufgestellten Gerichten geltend zu machen. Es ist leicht einzusehen, daß ohne dieses die ganze Repräsentativverfassung, d. h. überhaupt der Rechtsstaat, zum bloßen Schall oder Traumbild wird, und daß, was die bestverwahrten Urkunden, Beteuerungen und Beeidigungen sicher stellen sollen, abhängig bleibt von der flüchtigsten absolutistischen Laune oder auch von den egoistischen Tendenzen der — zumal etwa das Interesse einer Kaste verfolgenden — Minister. Nach dem constitutionellen System aber soll kein Willensact des Königs in Erfüllung gehen, wenn nicht ein verantwortlicher Minister durch seine Unterschrift des Befehls dafür einsteht, daß derselbe ein verfassungsmäßiger und auf's Gemeinwohl gerichteter sei. Befehle, welche solche Eigenschaft nicht haben, werden also ohne ministerielle Unterschrift, mithin ohne Gültigkeit oder Vollziehbarkeit bleiben, und die Gegenvorstellungen der wegen der Aussicht auf Verantwortlichkeit auf dem Wege des Rechts verharrenden Minister werden den König von jedem — irrthümlichen — Beginnen abhalten, oder auch, es wird jene Aussicht ihnen den Muth zu schlechten Rathschlägen benehmen. Die Regulirung dieser Minister- (oder überhaupt Staatsdiener-) Verantwortlichkeit gegenüber der Volksrepräsentation ist übrigens, in Bezug auf eine der Idee und dem Endzweck entsprechende Verwirklichung, einer der schwierigsten Punkte im constitutionellen System, sowol was die gesetzliche Bestimmung der Fälle, worin Anklage stattfinden soll, als was die Bildung des

Gerichtshofs, die Form des Verfahrens und das Strafmaß betrifft. Wir reden davon ausführlicher in dem Art. **Minister, Ministerium**.

Das constitutionelle System in seiner Allgemeinheit, nämlich überhaupt als „grundgesetzliche Regulirung der Wechselwirkung der Regierenden und Regierten zum Zweck der thunlichst und beharrlichst zu verwirklichenden Herrschaft des wahren Gesamtwillens“, hat auf aristokratisch und demokratisch regierte Staaten nicht weniger Anwendung als auf monarchische, nur daß freilich die verschiedene Natur dieser drei Regierungsformen hier und dort auch eine entsprechend verschiedene Bestimmung mehrerer Punkte des Systems nöthig oder räthlich macht. So genießen z. B. die Mitglieder einer aristokratischen Regierung (sei es Geburts-, sei es Standes-, oder Alters-, oder Wahlaristokratie) das Privilegium der persönlichen Unverantwortlichkeit, welches nämlich nur bei dem Monarchen stattfindet, nicht. Ebenso findet auf sie, wie- wol sie Besoldungen oder andere Einkünfte beziehen mögen, der Begriff der Civilliste keine Anwendung u. s. w. Übrigens ist freilich die aristokratische Regierungsform dem reinen constitutionellen System minder befreundet als jede andere, weil sie schon nach ihrem Begriff eine Ungleichheit unter den Staatsgenossen statuiert, während jenes System die Gleichheit fordert. Wenn jedoch die Ungleichheit beschränkt bleibt auf politisches Recht, d. h. auf Regierungsfähigkeit, und das Volk in allen bürgerlichen Rechten den Regierungsgliedern gleichgestellt, auch der Gesamtheit der Regierungsglieder gegenüber in lebenskräftiger Repräsentation auftretend und mit allen jenen Rechten ausgestattet ist, die das System für die Volksvertretung überhaupt gegenüber der Regierung in Anspruch nimmt: so erscheint desselben Rechtszustand jenem des gegenüber einer monarchischen Regierung lebenskräftig vertretenen in der Wesenheit ziemlich gleich, der Unterschied nämlich nur in der Personification der Regierung, nicht aber in dem Umfange ihrer Gewalt oder in deren Verhältniß zur Volksgewalt vorhanden.

Was nun die demokratische, d. h. die Idee der Volkssouveränität auch in der äußern Form oder in der Personification der Regierungsgewalt verkündende Verfassung betrifft, so stellt dieselbe eben hierdurch als ihre allernächsten Principien die Herrschaft des Gesamtwillens und die Rechtsgleichheit unter den Staatsangehörigen, welche auch die Grundprincipien des allgemeinen constitutionellen Systems sind, auf und erscheint sonach insofern von ihm nicht verschieden. Aber auch in Bezug auf das dritte Princip, Verwirklichung der auf dem wahren, d. h. vernünftigen Gesamtwillen fortbauernnd beruhenden Herrschaft durch ein wohlgerichtetes Zusammenwirken und Wechselwirken eines künstlichen und eines natürlichen Organs der Gesamtheit, kann und soll die Demokratie gleich der Monarchie und Aristokratie dem constitutionellen System huldigen. Nur besteht dabei zwischen diesen und jener der Unterschied, daß dort das künstliche, hier aber das natürliche Organ in der Erscheinung vorherrschend und auch mit der Hauptgewalt ausgestattet, und hingegen dort die controlirende oder beschränkende Macht dem natürlichen, hier aber dem künstlichen anvertraut ist. Sowie nämlich die monarchische oder die aristokratische Regierung, wenn sie nicht absolutistisch sein sollen, eine natürliche und lautere Volksrepräsentation (oder in ganz kleinen Staaten die Landsgemeinde) sich gegenüber haben müssen, ausgerüstet mit der Macht, die etwaigen Abirrungen des Regierungswillens von dem wahren Gesamtwillen durch ihre rechtskräftige Einsprache oder durch das Recht der Theilnahme an der Beschlußfassung zu heilen oder zu verhüten: also muß auch die demokratische Regierung, soll sie nicht in den gefährlichsten — den Rechtszustand aller einzelnen gegenüber der Gesamtheit oder deren jeweiligen Mehrheit aufhebenden — Despotismus oder gar in ochlokratisches Verderbniß übergehen, sich durch Aufstellung von künstlichen Organen, in der Person etwa eines kleinen Rathes, dann eines Präsidenten und anderer mit achtunggebietender Autorität versehenen Magistrate, in ihrer eigenen Machtfülle beschränken, überhaupt durch weise geregelte Formen der Beschlußfassungen oder durch gesetzte Bedingungen von deren Gültigkeit verhüten, daß nicht durch den unstillen, oft durch Bethörung oder Leidenschaft oder Übereilung unlautern Willen einer augenblicklichen Mehrheit Gesetz und Recht verletzt, dem Gemeinwohl oder dem Interesse der nachfolgenden Geschlechter Nachtheil oder Gefahr bereitet, überhaupt der wahre, d. h. vernünftige Gesamtwille durch einen bloß scheinbaren und unlautern unterdrückt werde.

Es läßt sich, wenn wir diese Betrachtung fortführen, vielleicht ein Punkt oder eine Linie auffinden, wo die sich in Namen und äußerer Erscheinung entgegengesetzten Verfassungen, nämlich Monarchie und Demokratie, durch weise Anwendung des constitutionellen Systems befreundet, zusammenträfen und wirklich nur noch äußerwesentliche, durchaus aber keine wesentlichen Unterschiede mehr darböten. Wenn die monarchische Gewalt durch die vom Volk

für sich selbst vorbehalten — oder sage man durch die vom König ihm verliehenen oder bewilligten — Rechte dermaßen controlirt und beschränkt würde, daß sie nur um wenig mehr in sich enthielte als die Stimmheit rath, einem Präsidenten oder wie immer benannten Haupt einer demokratischen Republik zu übertragen, so würde hier und dort ein ganz ähnliches Gleichgewicht der Gewalten hergestellt, demnach hier und dort der Geist des constitutionellen Systems zu erkennen sein. Man sage nicht, daß wir durch solche annähernde Gleichstellung eines Monarchen mit einem republikanischen Präsidenten die Majestät des ersten herabziehen oder dem monarchischen Princip Eintrag thun! Für den Monarchen bleibt noch immer durch seine Heiligkeit und Unantastbarkeit, sodann in der Regel durch die Erbllichkeit und durch den weit größern Glanz und Reichthum, der ihn umgibt, Auszeichnendes genug übrig. Und dann wollen wir durch unsere Theorie keineswegs dem Monarchen irgendetwas von dem entziehen, was das constitutionelle System für ihn fordert oder zuläßt, sondern wir wollen auch die oberste Magistratsperson einer demokratischen Republik mit einer der Gewalt des constitutionellen Monarchen ähnlichen Gewalt ausgerüstet sehen. Unsere Lehre also legt wol dem letzten etwas bei, ontzieht aber dem ersten nichts. In einer aristokratischen Republik dagegen gestaltet sich die Sache anders. Hier darf nämlich nach unserm System die gesammte aristokratisch gebildete Regierung, den Präsidenten mit einbegriffen, nicht mehr Gewalt besitzen, als wir in der Monarchie dem König oder in der Demokratie dem gewählten Chef (überhaupt dem künstlichen Organ oder Magistrat) gegenüber dem Volke eingeräumt oder ertheilt wissen wollen.

Von dieser, die allgemeine Anwendbarkeit des constitutionellen Systems andeutenden Bemerkung kehren wir zurück zur constitutionellen Monarchie, welche jedenfalls für uns der Hauptgegenstand der Betrachtung und überhaupt für Europa zur Zeit noch das Lösungswort der — von unpraktischen Träumereien wie von gefährlichen Übertreibungen sich fern haltenden — Freiheitsfreunde ist. Freilich mehrt sich — in Folge betrübender Ereignisse — alltäglich und auf zwei entgegengesetzten Seiten die Zahl derjenigen, welche entweder das monarchische Princip für unverträglich mit der lebenskräftigen Volksvertretung oder aber die Volksvertretung gegenüber dem monarchischen Princip für bloße Täuschung halten. Aber beide diese Meinungen führen nothwendig zu der trostlosen Alternative, entweder dem Absolutismus oder der wilden Revolution sich in die Arme zu werfen, d. h. entweder die schrankenlose Willkür des einen oder die rahe Gewalt der Waffen an die Stelle des gesicherten Rechtszustandes treten zu lassen. Möchten die Staatenlenker ja die Meinung nicht aufkommen lassen, es sei die Monarchie oder das monarchische Princip unverträglich mit Volksvertretung! Es wäre dasselbe alsdann ja unverträglich mit dem wahren Rechtszustande, folglich selbst nicht ruhend auf dem Boden des Rechts. Und möchten die Freiheitsfreunde nicht allzu früh die Hoffnung aufgeben, auch unter monarchischen Formen ihre hohe Idee verwirklichen zu können! Sie würden, wenn sie dieses thäten, dem sturmbelegten Meere der Revolution, dem ungewissen Erfolge der Partekämpfe, dem naturgemäß auf anarchische Wüthung folgenden soldatischen Despotismus ihr Heiligthum überantworten. Wir sagen mit inniger Überzeugung: das constitutionelle System, in seiner Reinheit aufgefaßt und mit Treue befolgt, ist dem Throne wie den Völkern das sicherste, nach der heutigen Weltlage vielleicht das einzige Mittel des Heils. Schon England zeigt deutlich, ja handgreiflich, daß ein constitutioneller König gegenüber einer starken Volksvertretung gleichwol an Glanz und Majestät, heilig und unperleßlich und allen Stürmen persönlich unerreikbaar, und daß eine gute Volksvertretung auch gegenüber der freigebigst ausgemessenen königlichen Prerogative ihre das Volksrecht und das Gemeinwohl wahrende Stellung behaupten könne. Es ist also nicht wahr, daß von zwei nebeneinander stehenden Gewalten die eine nothwendig die andere überflügeln, und daher in der constitutionellen Monarchie entweder die königliche oder die parlamentarische Macht im Streit unterliegen und zur bloßen Scheinmacht herabsinken müsse. Wahr ist's, der constitutionelle König wird sich in der Nothwendigkeit sehen, dem beherrschenden Verlangen der Nation, d. h. der unter den wahlberechtigten Bürgern vorherrschenden öffentlichen Meinung, sich endlich zu fügen, wenn alle constitutionellen Mittel des Widerstandes fruchtlos erschöpft wurden. Aber ist denn dieses wirklich ein Unheil? Soll denn wirklich die Willensmeinung Eines Mannes, die möglicherweise durch selbstgegene Befangenheit oder die durch schlimme Rathschläge herrschsüchtiger Minister oder einer volksfeindlichen Kammer zum Schlimmen geleitete Richtung eines Sterblichen mehr gelten als der laute Ruf einer ganzen Nation, d. h. des zur politischen Wirksamkeit berufenen und laudat für politisch mündig erklärten Chells der Nation? Ist es nicht vielmehr eine wahre Wohlthat für den König, wenn er durch solchen — wegen der selbstgegene Theiligung der Rufenden an dem

offenbar Wahl völlig zuverlässigen — Das bezieht sich aber die Verantwortlichkeit der von ihnen Ministern eingeschlagenen Richtung?

Freilich! wenn etwa durch die Fehler des Wahlgesetzes die Volksrepräsentation aus Männern ohne Bürgerschaft und politische Willensorgane oder auch aus leidenschaftlichen Parteimännern zusammengesetzt wird, oder wenn, infolge eines durch lange erduldeten Druck hervorgebrachten Aufreizung, die erbitterte Stimmung des Volks auch seinen Vertretern sich mittheilt, oder wenn die Wahrnehmung einer geheimen oder offenen Anfeindung der Constitution von Seiten der Machthaber oder ihrer Vertrauten die patriotischen Gemüther aufregt und auf dem Wege der Wüthung und des Friedens keine Hoffnung mehr erschaut wird, das Volksrecht zu wahren und das Gemeinwohl zu schützen, oder endlich, wenn der Inhalt der der Volksvertretung durch die Constitution verliehenen Rechte das wohlthätige Gleichgewicht aufhebt und zum Mißbrauch einladet: alsdann müßten aus solchen Verhältnissen, zumal für einen schwachen, schlechtberathenen Thron, mancherlei Gefahren hervorgehen. Doch ist es in solchen Fällen nicht unser constitutionelles System und nicht die Volksvertretung an sich, welche sie erzeugen, sondern vielmehr nur die begangenen Abweichungen von jenem System oder der Gegensatz desselben (eine Gewalt, wie jene des Nationalconvents in Frankreich war, ist der fürchterlichste Absolutismus, nicht aber eine echt constitutionelle Autorität) und größtentheils solche Sünden der Regierung selbst, wofür auch ohne Constitution, ja in absoluten Staaten am härtesten, die natürlichste Bestrafung eintritt. Ja es bietet das constitutionelle Princip sogar noch in den trostlosesten Fällen manche Heilmittel dar, welche dem absoluten Staate unzugänglich sind; es verhütet oder mildert die Ausbrüche der Leidenschaft und der Gesetzlosigkeit, welchen sonst ein gedrücktes, zur Verzweiflung gebrachtes Volk sich hingeben würde. Aber auch eine andere Verderbniß des constitutionellen Zustandes durch Verfälschung oder Unterdrückung der wesentlichen Principien des Systems kann stattfinden, d. h. von der entgegengesetzten Seite kommen. Sollte nämlich die Regierung eines constitutionellen Staats, anstatt mit Aufrichtigkeit und Eifer ihre Hand der Volksvertretung zu bieten und ein redliches Zusammenwirken mit echten Nationalrepräsentanten zum schönen Zweck des Volksglücks dem eiteln Genuß einer absolutistischen Machtfülle vorzuziehen, diese letzte um jeden Preis wieder zu erringen streben; sollte sie daher allernächst auf die Wahl der Volksrepräsentanten einen ungesetzlichen und dem Hauptprincip der Constitution — nämlich der Darstellung einer wahren und lauteren Repräsentation mittels freier Wahl — wesentlich widerstrebenden Einfluß — durch Bestechung, Einschüchterung oder gar offene Gewalt — auszuüben suchen; sollte sie den freisinnigen Mitgliedern der Kamern nicht nur mit Ungunst (was wol zu verschmerzen wäre), sondern mit positiver Verfolgung und Rechtsverkümmern drohen und dagegen den Abtrünnigen von der Volkssache verführerische Belohnungen an Geld, Ehre und Gewalt für ihre eigene Person oder für ihre Angehörigen verheißen; sollte sie, obwol der Zustimmung einer servilen Majorität durch solche Mittel gewiß, dennoch, auch das bloße Wort der freisinnigen Minorität oder irgend eines einzelnen, der Volkssache noch treu gebliebenen Kämpfers scheuend, die Publicität der Verhandlungen ganz oder theilweise aufheben und auch jede freie Stimme, die aus der Mitte des Volks erklingen möchte, gewaltsam unterdrücken; sollte sie überall zu ihren Gewaltsträgern und auch zu Richtern vorzugsweise nur anerkannte Volksfeinde oder anticonstitutionell Gesinnte ernennen, die in der Constitution zugesagte Verantwortlichkeit der Minister durch Nichtvorlage der zu ihrer Verwirklichung nöthigen Gesetze oder durch zur Sicherung der Straflosigkeit künstlich erdachte Formen zum bloßen Schalle machen und bis in den Schoß der Gemeinden und der Familien das System der Auspähnung und der wider die Constitutionsfreunde gerichteten Ungunst verfolgen — ohne Unterschied ob aus selbsteigener freigenommener Richtung oder einem übermächtigen auswärtigen Einfluß gehorchend: alsdann freilich würde die Constitution zum bloßen Wandelspiel, ja zu grausamer Täuschung werden und weit heillosere als der nackte Absolutismus — weil den Druck mit der vorgespiegelten Zustimmung der Volksvertreter be-
mühtend, daher dessen Urheber der Verantwortung entziehend und zur schwersten Rechtskränkung noch dem Hohn gesellend — sein. Allein auch ein solches Regierungssystem wäre kein constitutionelles, d. h. es widerspräche den wesentlichsten Forderungen desselben und könnte daher auch nicht als Argument gegen dessen Güte gebraucht werden. ¹⁾

1) Es sei uns erlaubt, hier eine beherzigenswerthe Stelle aus von Armin's „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie“ in einer Note mitzutheilen. Sie findet sich in I, 128, 129 und ist aus seiner eigenen, vor demagogischen oder revolutionären Tendenz noch von niemand beschuldigten Feder

Noch gibt es eine andere große Gefahr für die constitutionelle Freiheit. Wir meinen hier die Klasse der exaltirten — wahren oder verstellten — Freiheitsfreunde, welche, unbefriedigt durch die gemäßigten Gewährungen des constitutionellen Systems, namentlich der constitutionellen Monarchie, den Blick ihres Verlangens nach der Republik richten oder gar nach der im Jahre 1793 erschienenen Schaudergestalt einer jakobinisch-terroristischen Dictatur. Diese Menschen, obschon viele unter ihnen eines reinen Willens und heroischen Charakters, manche auch, als einem fanatischen Antriebe unwillkürlich folgend, eine nachsichtige Beurtheilung ansprechend sind, haben der guten Sache unermesslichen Schaden zugefügt. Sie haben durch ihre vermessene Heraufbeschwörung der Schatten Marat's und Robespierre's die ruhigen Bürger aufgeschreckt, die Besonnenen und Rechtliebenden mit Mißtrauen und Unwillen erfüllt, den Reactionsmännern die schärfsten Angriffswaffen in die Hand gegeben und jedem wider die „Revolution“ zu führenden Staatsstreiche einen willkommenen Vorwand verliehen. Sie haben also, weit entfernt, der Freiheit, deren Namen sie im Munde führen, einen Vorschub zu thun, nur der absoluten Gewalt Dienste geleistet, und dadurch allein sind sie gefährlich und verderblich geworden. Denn was das constitutionelle System betrifft, so wären sie für sich allein niemals im Stande gewesen, es zu erschüttern oder mit dem Umsturz zu bedrohen. Die Zahl der an Ordnung, Gesetz und Frieden hängenden Bürger ist allzu groß, als daß, solange die Regierungen nur einigermassen in ihren Forderungen und Schritten halten, die Umwälzungsmänner sich irgendeinen Erfolg versprechen könnten. Erst wenn alle Hoffnung aufgegeben würde, unter der Fahne der constitutionellen Monarchie zur Freiheit oder zum gesicherten Rechtszustand zu gelangen, d. h. wenn die Überzeugung allgemeiner würde, daß selbständiges Volksrecht und monarchisches Princip miteinander unverträglich, repräsentative Verfassungen also, da die Regierungen gleichwol absolut sein wollen, bloße Täuschungen seien, wenn demnach keine andere Wechselwahl mehr erschiene, als entweder Absolutismus oder Revolution (in Europa gleichbedeutend mit Republik), könnten die Schrecknisse der letzten über uns hereinbrechen; denn von den constitutionell Gesinnten, welche heutzutage sicherlich die große Mehrzahl der denkenden Bürger ausmachen, würde sodann zwar ein Theil, um die Greuel der Revolution zu verhüten, sich verzweiflungsvoll in die Arme des Absolutismus werfen, ein anderer Theil aber aus Abscheu vor dem letzten zur Fahne der Revolution übergehen. Welcher von beiden Theilen der stärkere sein dürfte, ist bis jetzt noch schwer zu entscheiden, aber für den Freigesinnten und Rechtliebenden ist die Alternative entsetzlich, entweder asiatischen Despotismus oder die Greuel der Revolution und in deren Gefolge allernächst eine stürmische Republik und dann, ihr entsteigend, eine militärische Dictatur gewärtigen zu müssen. Möchten die Staatenlenker eine Richtung einhalten, die uns von solcher Alternative befreie! Sie können es leicht und zuverlässig durch aufrichtige Befreundung mit dem constitutionellen System. In Amerika zwar, als auf einem des historischen Rechts größtentheils entledigten Boden, hat das constitutionelle System Republiken geboren; aber es verträgt sich dasselbe ebenso gut, ja noch besser, weil mehr Dauer verheißend, mit beschränkten Erbmonarchien; und jedenfalls muß, wenn man nicht den asiatischen Absolutismus zur Alleinherrschaft über Europa zu bringen sich getraut und in dieser trostlosen Unterdrückung der europäischen Menschheit eine egoistische Befriedigung findet, entweder das constitutionelle System aufrichtig und treu eingeführt und beobachtet oder aber der verhängnißvollen Verkündung der Republik entgegengesehen werden.

gestossen und lautet also: „Es kommt in der That in manchen Ländern noch so weit, daß man sich vertheidigen muß, wenn man der beschworenen vom Monarchen selbst eingeführten Constitution anhängt. Hieran haben meistens die Minister die Schuld. . . . Solche Minister zeigen durch ihre Verfolgung der Constitutionellen, daß sie den Monarchen, der die Constitution eingeführt hat, hassen und verachten. Indem sie ihm den Rath geben, diese von ihm selbst eingeführte Verfassung zu brechen, lassen sie ihn gleichsam Folgendes zu seinem Volke sagen: „Ich habe euch eine Verfassung gegeben, um den Schreibern den Mund zu stopfen und weil es für den Staatscredit, für die Finanzen ersprießlich war, auch für die pfffigen Minister nicht gefährlich schien. Nun sehe ich aber, daß es euch einfällt, Ernst daraus machen zu wollen. Dadurch wird meinen Umgebungen, den Ministern und ihren guten Freunden zu viele Gewalt, zu viele Lebensannehmlichkeit entzogen. Umstoßen will ich die Verfassung nicht sogleich, sondern lieber noch warten, bis die politischen Verhältnisse dieses Unternehmen ganz gefahrlos machen. Es bleibt mir also für jetzt nichts anderes übrig, als die Verfassung heimlich und allmählich zu untergraben. Diejenigen von euch, die so dumm sind, den Verfassungseid zu ehren, verdienen als Schwachköpfe verstoßen zu werden; nur die sind geschiedte Menschen und meine wahren Freunde, die, fern von kindischer Gewissenhaftigkeit, meinen Ministern zur Wiedererlangung der vorigen Willkür verhelfen. Nur für solche sind die Belohnungen und Auszeichnungen des Staats, die übrigen mögen sehen, wie weit sie es bringen mit ihrer einfältigen Ehrlichkeit!“ — So weit Frhr. von Arctin.

Zu den entgegengesetzten herrischen und knechtischen und radicalen Gegnern des constitutionellen Systems kommen noch diejenigen, welche aus selbstfächtiger oder materialistischer Gleichgültigkeit gegen die höhern Aufgaben und Fortschritte der Völker die Anstrengungen und Opfer für die constitutionelle Verfassung scheuen; sodann die politisch Ungebildeten, welche die Unentbehrlichkeit der politischen Freiheit für die Sittlichkeit, den Wohlstand und die Entwicklung der Völker, die doppelte Unentbehrlichkeit zumal für die Völker unserer heutigen Zeit nicht einsehen und begreifen. Bessere Erziehung und Bildung müssen diesen Gegnern entgegenwirken, und sie werden es in unserer Zeit auch täglich mehr und mehr thun. Das Leben selbst, der längere Besitz der constitutionellen Freiheitsrechte, die bessere Ausbildung durch ihren Gebrauch und die längere Beobachtung ihres Wesens und ihrer Wirkungen und dadurch auch die bessere Erkenntniß der unsittlichen und verderblichen Grundlagen und Wirkungen der Freiheitsunterdrückung — sie helfen täglich mehr zur Ausbreitung und Befestigung des constitutionellen Systems in Deutschland und Europa.

Es ist in der That gerade die erfreulichste Erscheinung unserer Tage, daß endlich die durch die Ercentricitäten der Freiheitsbestrebungen von 1848 hervorgerufene Reaction durch gesunde Einsicht und tüchtige Gesinnung überwunden wird. Der Regierungswechsel in Preußen im Jahre 1858 und der fast gleichzeitige, würdig und tapfer erkämpfte große constitutionelle Sieg in Baiern haben insbesondere wesentlich zum Fortschritt der constitutionellen Freiheit in Deutschland beigetragen. Auch darf man hoffen, daß die große Erschütterung des italienischen Kriegs vom Jahre 1859 dem Siege des constitutionellen Systems in Italien wie in Deutschland förderlich sein werde.

Zwar ist die gänzlich verkehrte Gestaltung und Richtung unserer deutschen Bundesverhältnisse in der letzten Reactions- und Kriegszeit in erhöhtem Maße hervorgetreten. Allgemeine Empörung des Rechtsgefühls erweckten namentlich auch die feindselige Verstümmelung der constitutionellen Verfassungen in mittlern und kleinern deutschen Staaten, welche nicht die unbefugten Eingriffe des Bundes in ihre Selbständigkeit zurückweisen vermochten. (S. darüber den Art. Belagerungsstand, in welchem Abschnitt VIII die politischen Ausnahmzustände in Deutschland behandelt; ferner die Art. Hannover, Hessen-Kassel, Luxemburg, Schleswig-Holstein.) Doch die Ehre der Nation und ihrer Regierungen verbürgen die endliche Beseitigung dieser Reste einer beinahe überwundenen schwachvollen Zeit. Zwar vernimmt man auch aus dem Munde mancher sonst achtbaren constitutionellen Regierungen, Schriftsteller und Landesvertreter noch zuweilen inconstitutionelle Zugeständnisse, womit man die constitutionellen Verfassungen dem noch übrig gebliebenen absolutistischen Geschmack mundgerecht zu machen hoffte, welche aber in Wahrheit als unzulässige Inconsequenzen diese Verfassungen gefährden und untergraben.

So hatte der gefährlichste und beharrlichste Feind der neuern europäischen und deutschen Verfassungsfreiheit, der österreichische Absolutismus und sein Kanzler Metternich, die Hinterlist erfunden, die nach den Befreiungskriegen den Deutschen gleichzeitig mit den Franzosen und Polen zugestandenen repräsentativen oder constitutionellen Verfassungen in sogenannte ständische, und zwar in feudalistische Verfassungen umwandeln, und in ihnen auch nicht etwa die großen Rechte der alten oft übermächtigen Feudalstände, sondern die nichtigen Scheinrechte ihrer Ruinen, etwa die der österreichischen Postulaten-Landtage an die neuen Ständeversammlungen übertragen, also den klaren Sinn der verfassungsmäßigen Zusagen verfälschen zu wollen. Doch alle ungeheuern Mittel der Heiligen und der Bundes-Allianz; der Congresse und der geheimen Ministerverschwörungen und alle Mitwirkung erkaufter Schriftsteller und bethörter Aristokraten scheiterte im zwanzigjährigen Kampfe an dem gesunden Sinne und Rechtsgefühl der Nation. Und es ist endlich allgemein zugestanden, wir Deutschen dürften wirklich repräsentative oder constitutionelle Stände und Verfassungen haben.

Doch noch einen neuen Versuch machte die Reaction, um der Nation ihre wohlverdiente Freiheit zu rauben. Man erfand zur neuen Achtung der Freiheit mit neuer absolut bodenloser Willkür die Formel: „nicht parlamentarisch“ u. s. w. Man sagte: „nicht so wie in England dürften die deutschen constitutionellen Verfassungen sein“, der Parlamentarismus widerspreche dem angeblich historischen deutschen monarchischen Princip. Dieses Princip nämlich hatte die Reaction willkürlich erfunden, sodann grundvertragswidrig, also incompetent und ungültig, in die Bundesgesetzgebung eingeschoben. Servile Professoren hatten alsbald die neue Bannformel in einem, dem verhältnißmäßig unschuldigen Inhalt jener Bundesgesetze fremden Sinn so weit ausgedehnt, daß diesem Medusenschild der Tyrannei gegenüber alle wahre

Freiheit erstehen sollte. (S. über all dieses den Art. Besagerungsband, und zwar den Abschnitt VIII.) Solche Verfassung vornehmliche Auslegungen des angeblich bundesrechtlichen monarchischen Principals beleidigten noch zuletzt in den neuesten kurhessischen, hannoverschen und hurrenburgischen Verfassungstreitigkeiten die deutsche Nationallehre. Sie bewirkten namentlich in Hurrenburg, daß die hier nur wegen ihrer Eigenschaft als Deutsche mißhandelten und erwidrigten Bürger die Aufforderung zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes mit dem Ausrufe: Vive Napoleon! beantworteten.

Doch selbst auch in Preußen und Baiern, wo man doch stets entschieden gegen die Unterordnung der Verfassungsrechte unter Bundesbestimmungen protestirte, siegte wegen des Mangels an politischer Reife des Volks und der Stände längere Zeit jene ministerielle Bannformel: „Nicht parlamentarisch, sondern monarchisch!“ In der europäischen Reaction, nach dem Siege des Napoleonismus in Frankreich, welcher statt des verfeimten Parlamentarismus „Autorität“ (nach Hrn. Stahl und den preußischen Junkern „nicht Majorität, sondern Autorität“) proclamirte, bewährte leider die Freiheitskraft der preußischen Stände und des Volks sich weit schwächer als selbst die der Italiener und Spanier. Die Piemontesen entwickelten gerade jetzt männlich und tüchtig ihre junge constitutionale Freiheit in allen Theilen des gesellschaftlichen Lebens, und in Spanien trugten die beiden Häuser und, bei mehrmaligen Auflösungen, das Volk einmüthig dem in Madrid ganz wie in Berlin ausgesprochenen „monarchischen Willen“, die angeblich zu liberale Verfassung „auf loyalem Weg abzuändern“. In Preußen dagegen erduldeten und bewilligten beide Kammern eine Verfassungsverfälschung nach der andern, und das unheilvolle Manteuffel'sche System machte ein ganzes Jahrzehnd hindurch den preußischen Constitutionalismus zu Schanden. Von den Liberalen gegen damals gar viele sich still zurück, weil (in Verblöndung und Mitleid) der König die Verfassungsfreiheit nicht wolle. Und selbst von den übrig bleibenden Vertheidigern der constitutionellen Verfassung wurden manche schwächlich. Da hörte man in deutsch gelehrter Ausföhrung solcherlei Zugeständnisse: die Stände hätten zwar das constitutionelle Recht die Steuern zu vorwilligen, dürften sie aber nicht verweigern; sie hätten constitutionelle Mitwirkung und Controlle in Beziehung auf die Staatsregierung, aber nicht das Recht zu einer Einwirkung auf Wahl vertrauenswürdiger Minister oder auf die Entfernung so mißtrauenswürdiger und verderblicher wie ein Hr. von Manteuffel und Kollegen. Selbst nach Begründung einer liberalen Regierung, seit October 1859, brachte man dem Absolutismus und dem göttlichen Rechte selbst im constitutionellen Heiligthum noch manche Subdigungen. So schon in dem den Absolutisten und den Hofleuten angehörigen Sprachgebrauch: unser König „und Herr“, oder der „Kriegsherr“, oder in der Verwandelung der eingeföhrten richtigen Benennung „Staatsdiener“ in königliche Diener, nach jenem Reactionssystem, welches den Begriff Staat überhaupt, mit Ausnahme jedoch der Staatsschulden, verbannte und ihm den Namen des fürstlichen Patrimonialherrn unterschieben wollte. So hörte man auch noch neuerlich den so höchst gefährlichen stuartistischen Irrthum in der Volkskammer unterföhlen, daß man bei einer Bezeichnung des constitutionellen Königthums als „Königthum von Gottes Gnaden“ an etwas anderes denken dürfe als an eine moralisch religiöse Weihe desselben in der Gesinnung; an etwas ganz anderes, nämlich an einen eigenthümlichen rechtlichen Charakter in Beziehung auf Rechtsgrund und Inhalt der Gewalt (s. Bund Gottes). Doch wir achten und preisen aufrichtig die höchst loyale Haltung der preußischen Volkskammer gegen einen hochachtungswürdigen, rechtschaffenen Regenten. Wir bedauern nur einige, freilich entschuldbare, Überschreitungen der an sich löblichen Mäßigung in der Schwönung der frühern Reactionspartei, welche doch in Preußen durch gerechte Strenge viel leichter unschädlich gemacht werden konnte, jedenfalls aber nie auf Kosten der Gerechtigkeit, der Staats Ehre und der constitutionellen Principien geschont werden durfte. Gewißlich, alle solche Gesinnungsschwächen und Gedankenunklarheiten und Inconsequenzen werden bei der längern Übung des constitutionellen Systems in diesem tüchtigen deutschen Volkstamm bald abgethan sein, so gänzlich abgethan, wie sie jetzt sicherlich bei dem deutschen Brudervolke der Baiern abgethan sind, nachdem dort Volk und Stände durch den ruhmreichsten und siegreichsten Kampf ihr dem Constitutionalismus feindliches Ministerium stürzten. Hier in Baiern galt der Kampf so recht unmittelbar jener Anfeindung des Parlamentarismus, welche folgerichtig bis zu ihrem abgeschmackten Endresultat durchgeföhrte wurde: daß die Vertretung des Volks nicht einmal ein Urtheil, viel weniger die Bedürfnisse und Wünsche des Volks in Beziehung auf die namens des Königs ausgeföhrte ministerielle Staatsverwaltung aussprechen und mit verfassungsmäßigen Mitteln unterstützen dürfe, daß in unendlicher Ausdehnung nach der Natur des Königthums

oder des monarchischen Princips alles öffentliche Recht bestimmt, das Recht des Volks und seiner Vertreter dagegen streng auf einzelne Buchstaben zugeschnittenen Statute beschränkt werden müsse. Die Stände und das Land erklärten nun beharrlich die ganze Staatsverwaltung des ganzen Reichthums als ihres Vertrauens unwürdig. Der König aber entfernte das Ministerium und vertauschte es mit einem in den Augen des Volks und der Stände vertrauenswürdigem: „weil er in Frieden mit seinem Volk leben müsse.“

Wir sind übrigens bei unserer vollen und freudigen Anerkennung solcher würdiger Handlungsweise des Königs, des Volks und der Stände von Bayern weit entfernt, das königliche Recht etwa zu einem bloßen Ehrenrechte oder zu einem Schattenbilde herabwürdigem oder auch nur durch eine blinde Nachahmung aller einzelnen eigenthümlichen englischen parlamentarischen Rechte, Sitten und Gebräuche mindern zu wollen. Nein, das, was wir fordern, ist nur die folgerichtige Durchführung der oben entwickelten Natur und Hauptgrundsätze des constitutionellen Systems. Stehen diesen in dem einzelnen Lande noch rechtsgültige positive Gesetze entgegen, so sollen diese nur auf gesetzlichem Wege und nur insoweit zeitgemäß geändert werden, als es geschehen kann, ohne je nach den besondern historischen Zuständen des Staats dem Gesamtwohle desselben zu schaden. Wir wenden auch nichts ein gegen eine solche Anwendung eines echten Königthums oder monarchischen Princips, daß man, soweit in dem positiven Staatsrecht sich Lücken und zweifelhafte Fälle ergeben, die aus der Natur einer rechtlichen monarchischen Gewalt und Würde abgeleiteten natürlichen Folgesätze anzuwenden suche. Ganz dasselbe aber behaupten wir auch in Beziehung auf das andere in der Staatsgesellschaft dem regierenden Fürsten rechtlich gegenüberstehende Rechtssubject, nämlich die Nation und ihre Repräsentation. Ohne volle Gegenseitigkeit und formale Rechtsgleichheit und gleiche Heiligkeit existirt ja überhaupt gar kein Recht und kein Rechtsverhältnis. Wir verwerfen es also hiermit nur, daß man durch ein erdichtetes und falsches monarchisches Princip dem Fürsten despotische Rechte belege. Wir verwerfen ebenso die in unserer jetzigen inconstitutionellen Staatsrechtstheorie herrschende einseitige Auslegung und Ergänzung des Staatsrechts lediglich aus der Natur des Fürstenthums oder des monarchischen Rechts, und nicht zugleich auch aus der Natur des freien Volks und seiner Repräsentation und ihrer freien und friedlichen Einigung mit dem Königthum. Die Natur der constitutionellen Monarchie oder des freien und rechtlichen Grundgesetzes und der constitutionellen monarchischen Grundform des Staats — sie besteht ja eben darin, daß hier nicht allein ein Fürst Rechte hat und regiert, sondern daß zugleich eine berechtigte Nation und ihre Repräsentation mit ihm frei vereinigt sind, daß sie also bei der Regierung mitwirken, worüber dann zunächst die positiv rechtlichen Bestimmungen der Verfassung und die aus der Natur des ganzen Rechtsverhältnisses und seiner beiden Rechtssubjecte sich ergebenden logischen Folgerungen entscheiden. Die rechtshistorischen Act. Deutsches Landesstaatsrecht und Englische Verfassung mögen dabei zwei große Hauptirrhümer widerlegen; zuerst den, daß nach deutschen staatsrechtlichen Grundsätzen das Fürstenrecht ein dem Absolutismus Ludwig's XIV. entlehntes schrankenlos ausgebehtes, ein in diesem rechtlosen Sinne monarchisches gewesen sei; sodann auch den, daß das constitutionelle, und daß selbst das mehr als nöthig beschränkte englische Königsrecht ein bloßes Schattenbild sei. Wer so spricht, der spricht völlig gedankenlos der Verdrußäuserung einseitiger Absolutisten oder Systematiker nach. Jeder der historischen Thatfachen Kundige weiß es dagegen, welche große Gewalt in England ein König, der nur überhaupt eigenen Willen auszuüben versteht, wirklich besitzt und ausübt. Man kann hierbei sogar noch absehen von der Wichtigkeit oder der Verderblichkeit eines fürstlichen Einflusses in absoluten Staaten, wo der Fürst beständig über die wahren Verhältnisse und die wahren Volksbedürfnisse und Wünsche geräuscht, und durch die künstlichsten Intriguen und Täuschungsmittel nach den Absichten und am Gängelbarte unberechtigter Persönlichkeiten ge- und verleitet wird. Man braucht nur die Natur der gewaltigen Rechte eines englischen Königs zur Durchführung seiner irgend vernünftigen, geprüften königlichen Absichten zu betrachten: die Rechte, daß ohne seine Einwilligung kein einziges Gesetz und keine wichtige Regierungsmaßregel gültig wird, daß er alle Minister und alle Diener des Staats und der Land- und Seemacht und der Kirche ernannt, das Parlament beruft und wann und so oft er will auflöst, Krieg und Frieden und alle Staatsverträge sogar ohne Parlamentszustimmung beschließt, alle Ehren und Würden und Gnaden erteilt, daß er mit diesem seinen ungeheuren Ehren- und Macht- und mit seinem großen Selbstfluß, in seiner souveränen unantastbaren Würde mehr als irgendein Mensch im ganzen Königreich, geheim und öffentlich, für das Uebergewicht oder den Sieg der möglichen, in der

Nation Anklage findenden Ansichten und Parteien wirken kann. Daß er aber auch selbst so unsinnige, unzeitgemäße, dem Volk und dem Thron verderbliche Maßregeln durchsetze, für welche mit allen diesen Mitteln und in wiederholten neugewählten Parlamenten keine Zustimmung einer Mehrheit, sondern stets nur die Verwerfung der hinlänglich aufgeklärten Nation zu gewinnen ist — dieses kann ja kein verständiger Verehrer des Königthums fordern. Dem freihitstolzen Engländer aber erscheinen jene wirklichen königlichen Rechte selbst noch in den Händen eines menschlich schwächern Königs so erhaben und reich, daß er in Verehrung vor ihrer Majestät huldigend sein Knie beugt.

Wenn nun aber auch die constitutionelle Form — denn allerdings ist sie abgesehen von der Vorherrschaft der Sittlichkeit und Gerechtigkeit im Volk eine Form, jedoch die jene Vorherrschaft am meisten fördernde Form — wenn auch sie die Mängel aller menschlichen Einrichtungen theilt, so wird doch täglich mehr das Urtheil der gebildeten Welt einig in dem Satze, daß sie die heutzutage nothwendige Form für alle freien gesitteten Völker und ihre Regierungen ist.

Rotteck und Welcker.

Consuln und Consulate. Wenige Ausdrücke unserer Sprache (wenn wir denn ohne Purismus auch den Fremdwörtern von alter Bekanntschaft bei uns Heimatsrechte geben wollen) stehen für so grundverschiedene Begriffe als der Amtstitel Consul. Zwischen der politischen und militärischen Vollgewalt eines Scipio und Sulla, der römischen Consuln, die nach Cicero's Ausdruck nur dem Namen nach nicht Könige waren, und dem eng umschriebenen Wirkungskreise eines wohlansehnlichen Kaufmanns, über dessen Comptoir das Consulatwappen eines deutschen oder südamerikanischen Kleinstaats prangt, ist der Abstand fast lächerlich weit, und mit der Glorie des Ersten Consuls von Frankreich, der die Revolution an seinen Triumphwagen zählte, kann nur der Wis die Bürgermeister im nördlichen Deutschland vergleichen, denen der Officialstil noch immer das Consulat als besondern von dem Magistrat getrennten Amtszweig zuweist. Und doch ist nicht daran zu zweifeln, daß wir in der Sitte des alten Italien, die gewöhnlich als Duumviren thätigen Stadtvorsteher Consuln zu nennen, den gemeinsamen Ursprung nicht bloß der römischen Consuln, sondern auch der also genannten deutschen Bürgermeister, und der gleichen Bezeichnung für die französische Executivbehörde des Namens und der Handelsconsuln haben. Die gemeinsame Abstammung, welche weit über zwei Jahrtausende zurückliegt, muß jedoch vor der modernen Verschiedenheit und dem Gegensatz von Geschichte und Gegenwart in den Hintergrund treten, und indem wir für die Geschichte und Grundzüge des römischen Consulates auf den Art. *Römische Staatsverfassung*, für seine wunderliche und kurzlebige, aber durch den großen Mann, der das Amt verherrlichte, welthistorisch gewordene französische Nachahmung auf den Art. *Frankreich* verweisen und unsere kleinstädtischen Consuln einfach für ehrliche deutsche Bürgermeister gelten lassen, bleibt als Gegenstand dieser Darstellung nur der heutzutage ohne alle Frage vorherrschende Sinn von Consul als politischer und Handelsagent der Staaten übrig. Wenn nichtsdestoweniger das so näher bestimmte Gebiet scheinbar sehr ausführlich behandelt wird, so rechtfertigt dieses sich leicht durch die ungemaine praktische Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher die gewöhnliche Kenntniß desselben noch immer keineswegs entspricht. Wie alle politischen Einrichtungen ist aber auch das Consulatswesen unserer Tage etwas Gewordenes und hat eine Geschichte hinter sich, deren auch wir zur nähern Kenntniß des jetzigen Zustandes und um ihrer selbst willen einige Aufmerksamkeit schenken müssen

1. Im Handel wurzeln die letzten Gründe des Consulatwesens; wo Handelsverkehr waltet haben wir deshalb auch auf die ersten Anfänge seiner Entstehung zu achten. Die ersten dauernden Beziehungen zwischen Nationen sollen dem Handelsbedürfnisse dienen, und nicht mit Unrecht sahen die Römer das jus commercii neben der Ebenbürtigkeit als die Grundlage ihrer Rechtsverbindung mit andern Völkern an. Allein das gesammte Recht der einzelnen Staaten trägt auf dieser Stufe des beginnenden Verkehrs noch vorwiegend den Charakter einer Nationalinstitution, es kann weder den neuen durch die internationalen Handelsverbindungen begründeten Verhältnissen, noch den Rechtsanschauungen des um des Handels willen zu uns kommenden Fremden sich anpassen. So werden denn internationale oder wenigstens doch besondere Richter für Handels- und Fremdenrecht nöthig, und mit ihnen beginnt die erste Entwicklungsstufe des heutigen Consulatwesens. In Rom ist der praetor peregrinus mit dieser Art internationaler Rechtsprechung betraut, während anderwärts die Einsetzung solcher Handels- und Fremdenrichter einer größern Betheiligung der Fremden und Kaufleute selbst unterliegt und die im Staate wohnenden Fremden mehr oder minder selbständige Gemeinden mit eigenem Rechte und eigener

Rechtspflege und Verwaltung bilden. Allerdings ist das Princip der Stammesrechte in der germanischen Welt zum schroffsten Ausdruck gekommen, aber etwas Ähnliches muß mit Nothwendigkeit überall da sich gestalten, wo verschiedene Nationen in dauernde Wechselbeziehungen treten, ohne noch zu einer wesentlich gleichen Grundanschauung in Recht und Sitte oder zur vollen Achtung des Fremden durchgedrungen zu sein. Während der moderne Staat gegen ein solches imperium in imperio begrifflich auftreten muß, ist er fast überall so geordnet, daß er dem Fremden völlig gerecht werden kann. Im Alterthum und Mittelalter war der Staat noch wenig geeignet, die gesetzgeberische und richterliche Alleinherrschaft auch über Fremde zu üben, und so erwuchs unter anderm auch das Handelsrichtertwesen als Ausnahme von der Territorialherrschaft des nationalen Staats zu einer großen Bedeutung heran. In Griechenland selbst sorgte man zwar durch vom Staate angestellte Beamte für eine besondere Justiz unter den Fremden, aber den griechischen Kaufleuten, welche nach Ägypten Handel trieben und sich in ägyptischen Häfen niederließen, war schon im 6. Jahrhundert v. Chr. unter Amasis eine ähnliche Selbständigkeit eingeräumt, wie sie später Colonien und Factoreien verliehen zu werden pflegte. Nach griechischem Rechte entschieden griechische Richter im Hafen von Naucratis die Streitigkeiten ihrer dort anlandenden und angesiedelten Landsleute. Der nivellirende Charakter des neuern Römischen Rechts und die Geschmeidigkeit, womit es sich den verschiedensten Verhältnissen in dem buntscheckigen Römischen Reiche anpaßte, bewirkten, daß diese Art von Ausnahmegerichten immer seltener wird, wenn sich auch in den Hafen- und Handelsplätzen manche besondere Rechtsgewohnheit bilden mochte. Nur vereinzelt kommen z. B. in Gades, dem heutigen Cadix, schon unter Kaiser Claudius eigene Handelsgerichte vor. Die Stürme der Völkerwanderung zerstreuen zum guten Theil die Gemeinschaftlichkeit der alten Civilisation in Recht und Rechtseinrichtungen, der Grundsatz der Stammesrechte findet die vollste Anwendung, und selbst als das Territorialprincip bei dem beginnenden Wiederaufleben der alten Bildung in den neuen Volksnaturen schon auf andern Gebieten des Rechts zur Herrschaft gelangt, bleibt doch dem Handelsverkehr und Handelsrecht eine größere Freiheit von der Scholle erhalten. Namentlich an den Gestaden des Mittelländischen Meers, welches das Weltmeer des Alterthums und des Mittelalters genannt werden könnte, treten uns fortwährend selbständige Behörden für Handels- und Fremdenrecht entgegen, und schon im 12. Jahrhundert ist es gebräuchlich die also angestellten Richter Consules zu nennen, ein Name, der damals freilich auch allgemein Lokal- und Municipalbeamten gegeben wurde. 1128 gewährte König Robert von Neapel der Stadt Messina und den Seefahrern und Kaufleuten daselbst eine besondere Handels- und Schiffahrtsbehörde, aus zwei Consuln bestehend, denen sowol die Aufrihtung von Handels- und Schiffahrtsordnungen, als die richterliche Überwachung ihrer Nachlebung auftrag, und von einem zweiten Consulate vernehmen wir zuerst 1250 aus der Stadt Genua. Hieran schlossen sich bald auch die übrigen bedeutendern Handelsplätze am Mittelmeere, Venedig, Valencia, Barcellona, später Marseille, Sevilla und andere, und durch die centralisirte Gewalt der französischen Könige ward bald in ganz Frankreich die eigentliche Handelsjurisdiction in die Hände von Consulargerichten als besondern Handelsgerichten gelegt. Der Unterschied war nur der, daß sich in den Handelsrepubliken das internationale Element in der Zusammensetzung geltend machte, während wir für Frankreich darin nur eine besondere Art landesherrlicher Gerichte sehen können. Mit so vielen Einrichtungen des ältern Frankreich fand auch diese Gerichtsbarkeit in der Revolution ihr Ende; an ihre Stelle traten später die auch jetzt noch bestehenden tribunaux de commerce.

II. Verschieden von diesen Consulaten, als deren charakteristische Eigenschaft Gerichtsbarkeit und zwar im Namen und für den Staat selbst, auf dessen Gebiet sie thätig wurden, hervorzuheben ist, bildeten sich jedoch schon zu den Zeiten der ersten Kreuzzüge ähnliche Verhältnisse, wie wir sie für das Alterthum oben kurz berührt haben. Zuerst geschieht es in den neubegründeten christlichen Fürstenthümern Kleinasiens, daß sich die italienischen Handelsstädte das Recht ausbedingen, selbsternannte Beamte zur Wahrung der Interessen ihrer Untertanen und zur Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen denselben zu haben. Die Modalitäten der Ernennung sind nicht immer dieselben, aber in der erstern Aufgabe und in dem Umstande, daß die Ernennung nicht mehr Sache des Territorialherrn ist, sehen wir ganz deutlich die Anfänge unserer modernen Consularinstitution. Im 12. Jahrhundert muß sich sogar das Byzantinische Reich bequemen, den Pisanern die Ernennung und Abschiedung von Consuln mit solcher Berufssphäre im Reiche zu gestatten, und da die römisch-germanischen Kaiser wenigstens dem Namen nach für Herren der Welt galten, hielt man es nicht für unangemessen sich dieses Privilegium von

einer Reihe deutscher Kaiser bestätigen zu lassen, z. B. durch Friedrich II. 1220. Mit den eigentlichen Heidenfürsten war freilich ein solches Arrangement nicht zu treffen, wo es am nöthigsten gewesen wäre; allein untereinander gewähren sich die europäischen Staaten solche auf fremder Ernennung beruhende Rechts- und Verwaltungsbeamten schon seit dem 15. und 16. Jahrhundert. Im Norden war es besonders die Hansa, welche solche auswärtige Gerichtsbarkeit auf fremder Staatscholle einbürgerte. Ihr kam es weniger auf eigentliche Eroberungen als auf feste kaufmännische Niederlassungen mit ausgebildeter eigener Sittenpolizei und Gerichtsgewalt an, und in dem Hochsommer ihrer Macht wurde es leicht, die fremden Staaten und Fürsten zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Selbst in England, wo der Widerwille gegen alle Rechtsgewalt fremdländischen Ursprungs national war, hatte sich die Hansa eine große Selbständigkeit und Selbstregierung erworben, die aber mit dem fallenden Ansehen der großen Handelscompagnie in Trümmer gingen. Consuln scheint England selbst erst am Ende des 15. Jahrhunderts ausgedacht zu haben, was sich aus dem bis dahin sehr beschränkten selbständigen Schiffsahrtverkehr der Engländer erklärt. Wenigstens bieten Rymer's „Foedera“, die bekannte Sammlung von englischen Staatsverträgen und wichtigen ältern Urkunden, als erstes Consularpatent das für Laurentius Strozzi, der im Jahre 1485 zum Consul für Italien ernannt wurde. Aber auch hier spielt noch die Nichteigenenschaft in den Instructionen die Hauptrolle (Rymer's „Foedera“, V, 164). Vom 17. Jahrhundert an mehrt sich die Zahl der Handelsverträge zwischen europäischen Staaten, und in ihnen findet sich sehr häufig auch das gegenseitige Zugeständniß von Consuln. Die Bedürfnisse des Verkehrs machten eine solche Ausnahme von dem Territorialprincip nothwendig, allein letzteres war doch so erstarbt und die Staaten machten mit so eifersüchtigem Auge über ihre ausschließliche Jurisdiction, daß im Verhältniß zur Vermehrung der Consulate ihre Befugnisse abnahmen. Einmal trug mit dazu bei, daß die höhern diplomatischen Functionen, welche ab und zu von den Consuln versehen worden waren, jetzt an ständige Gesandtschaften kamen. Der Consul ward ausschließlich Handels- und Schiffsahrtbeamter. Außerdem aber war es namentlich die Gerichtsbarkeit der Consuln, welche vor der straffern Geltendmachung des Justizhoheitsrechts und, wie man zugestehen kann, vor der bessern Gerichtsorganisation und freundenfreundlichen Rechtspflege des territorialen Staats das Feld räumen mußte. Seitdem fast überall die Gerichte mit rechtsgelehrten Richtern besetzt waren, schien es unmöglich bloßen Kaufleuten und Diplomaten noch weitgehende richterliche Functionen zu lassen. Wenn auch die Nützlichkeit und Bedeutung der Consuln in ihrer engern eigenthümlichen Sphäre in der Neuzeit ungeheuerere Fortschritte gemacht hat, war der Consul des Mittelalters äußerlich ohne Zweifel eine wichtigere Persönlichkeit als der heutige Handelsagent. Wir werden später sehen, daß noch heutzutage diese Beschränkung selbst unter den Staaten der europäischen Bildungssphäre nicht ganz gleichmäßig durchgeführt ist und manche Consuln noch Befugnisse haben, welche an die ältere Zeit erinnern; allein im ganzen läßt sich doch der Unterschied festhalten, daß in den nicht christlichen Ländern des Orients und bei solchen nicht christlichen Völkern, welche für den Weltverkehr erst in unsern Tagen gewonnen sind, das Consulatswesen noch seinen ältern Charakter trägt, während die Länder christlich europäischer Civilisation in und außerhalb Europa heutzutage der Consularthätigkeit andere Aufgaben stellen. Dort ist der Consul außerdem Diplomat und Handelsrichter, hier (und zunächst wollen wir uns mit dieser Seite unsers Gegenstandes beschäftigen) bezeichnet öffentlicher Handelsagent am kürzesten seine eigentliche Sphäre.

III. Es muß einem jeden handeltreibenden Staate daran liegen, daß er von der Handelsbewegung anderer Staaten stets rasch zuverlässige Kunde erhalte, daß seinen auswärts weilenden in Schiffsahrt und Handel thätigen Angehörigen sachkundige Unterstützung, wie sie der eigentliche diplomatische Dienst der Legationen nicht bietet, zu Theil wird, und da man nie besser als mit eigenen Augen sieht, ist es die natürlichste Anordnung, daß man in fremden Ländern dergleichen Agenten hält und so unserm Staatsdienst einen weitem auswärtigen Zweig beifügt. Denkbar wäre es, daß ohne Anerkennung des betreffenden Staats, ja selbst ohne sein Wissen solche Beamte sich auf seinem Gebiete aufhielten; allein ein solches Verfahren würde jeden Augenblick zu Conflicten führen können, und die Nichtanerkennung nähme schon im voraus unsern Vertretern den größten Theil ihrer praktischen Wirksamkeit. Man versteht daher unter Consul auch nur den von dem einen Staate ernannten, von dem andern, in dessen Gebiet er wirken soll, als solchen anerkannten Vertreter der Handelsinteressen. Man hat gestritten, ob das Recht Consuln zu ernennen und die Pflicht solcher Ernennungen, abgesehen von etwaigen Einwendungen gegen die ernannte Persönlichkeit, auf allgemeinem Völkerrecht beruhen oder

erst durch besondere Verträge zwischen Staaten stipulirt werden müßten. Die Thatfache steht fest, daß sich manche Staaten längere Zeit mit Erfolg geweigert haben, fremde Consuln bei sich zuzulassen, woraus dann die natürliche Consequenz entsprang, daß man auch ihnen die Anstellung von Consuln nicht gestattete. Ebenso gewiß ist, daß noch heutzutage Staaten bestimmen können, in welchen Gebietstheilen, z. B. in Colonien, an welchen Orten, z. B. in Festungen, sie keine Consuln zulassen wollen; allein die Consuln sind gegenwärtig für den Handelsverkehr so nothwendig geworden, daß wir mit Fug behaupten können, in der Zulassung fremder Schiffer und Kaufleute liege zugleich das Zugeständniß, sich die Ansetzung der nöthigen fremden Handelsbeamten gefallen lassen zu wollen, sodaß eine absolute Weigerung als Verzicht auf den Verkehr selbst erscheinen muß. In der That hat es auch da, wo eine engherzige Handelspolitik oder nationale Eifersucht sich längere Zeit gegen die Zulassung eigentlicher Consuln sträubte, z. B. zwischen England und Frankreich, in dem holländischen Ostindien, fortwährend officiöse oder heimliche Beauftragte für die Consularthätigkeit gegeben. Natürlich schließt jene Errun- schaft des allgemeinen Völkerrechts durchaus nicht Nöthigkeit von Vertragsstipulationen über den Gegenstand aus, und noch ganz neuerlich hat z. B. der Friede von Paris am 30. März 1856 die Zulassung von Consuln in den russischen Häfen des Schwarzen Meeres festgesetzt. Mag nun im concreten Fall die gegenseitige Zulassung von Consuln (eine einseitige würde der Gleichheit und Würde der Staaten nicht entsprechen) auf das allgemeine Recht oder einen spe- ciellen Vertrag zu stützen haben, so geht die Ernennung doch stets von dem Staate aus, als dessen Vertreter der Consul fungiren soll. Früher wurde den Kaufleuten am Orte der Wirk- samkeit ein ziemlich weitgehender Einfluß auf die Wahl eingeräumt, heutzutage ist wie im Staatsdienste überhaupt die Anstellung Sache der Regierung. In größern Staaten ist die Ausübung dieses Rechts gewöhnlich den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten zuge- wiesen; in Nordamerika hat der Präsident unter Zustimmung des Senats dieses Recht, und in der Schweiz ist es bei der Bundesversammlung. Vereinzelt haben auch Handelsministerien oder ihnen gleichkommende Collegialbehörden das Consulatswesen unter sich. Viel weiter gehen die Staaten bei der Frage auseinander, ob und welche Grenzen dem Ernennungsrechte in Bezug auf die Persönlichkeiten zu setzen sind. Manche, namentlich kleinere Staaten, sind auch noch heutzutage zum großen Theile auf die Dienste von Nichtunterthanen angewiesen und wählen deshalb Eingeborene des Landes, in welchem das Consulat zu besetzen ist. In solchem Falle ist, was die Fähigkeit anbelangt, von einer eigentlichen Vorbildung für den Dienst ganz abzusehen, man wählt einen Kaufmann oder sonstigen Handeltreibenden, dessen sittliche Eigenschaften und allge- meine Geschäftskenntniß genügende Garantien zu geben scheinen. Nicht viel anders steht die Sache, wenn, was heutzutage die Regel bildet, die Consulate zwar mit eigenen Landesangehörigen besetzt werden, allein solche genommen werden, welche als Kaufleute oder sonst als Gewerbtreibende im fremden Gebiete angesehelt sind. Die Consularthätigkeit wird in solchem Falle immer nur als Nebensache von dem Betreffenden angesehen werden können und eine systemati- sche Ausbildung für diesen Zweig des öffentlichen Dienstes ist dem entsprechend nicht zu erwarten. Eine dritte Art bilden die Consuln, welche nach zurückgelegter besonderer Ausbildungs-carrière und überstandenen Prüfungen zu diesem Staatsamte gelangen. Wir befinden uns gegenwärtig im allgemeinen noch in einem Übergangsstadium von dem Vorherrschenden des einen zum andern Systeme. Frankreich, das centralisirende, organisirende, reglementirende Land, hat alle seine be- deutendern Consularstellen mit Candidaten des eigentlichen Consulardienstes besetzt, und ist höchst ungeneigt, auch nur die Handelsagenturen Geschäftsleuten anzuvertrauen. England ist auf dem Wege, durch Prüfungen zu einem ähnlichen Resultate zu gelangen, wenn es auch nicht verkannt wird, daß die Bedeutung des englischen Handels selbst eine Art Schule für den künftigen Consul abgibt. In Amerika, wo sich für die Besetzung der Consulate viel politische Stellen- jägererei und Einflußhader geltend macht, hat man für alle wichtigern Consulate die gesetz- liche Forderung aufgestellt, daß der Consul amerikanischer Bürger sei und selbst keine Handels- geschäfte treibe. Oesterreich und Preußen, die beide erst in jüngster Zeit dem Consularwesen die nöthige Beachtung geschenkt haben, kommen in ihren Bestimmungen über Besetzung der Con- sulate oder den betreffenden Usus dem englischen und amerikanischen Gebrauche näher, während manche der kleinern romanischen Staaten allerdings in der Theorie den Franzosen nachgehen, die Praxis aber dieser Vollkommenheit auf dem Papier bedenklich nachhinkt. Unter den Schrift- stellern sind es besonders die französischen Autoritäten, welche gegen den Kaufmannconsul zu Felde ziehen und nur von dem sozusagen gelehrten Consul etwas wissen wollen. Man kann

ihnen für die Consulate, mit welchen diplomatische Functionen unmittelbar oder mittelbar verknüpft sind, vollkommen beistimmen, ohne doch für die gewöhnlichen Consulargeschäfte nur in der Bureaukratie und ihren Werkzeugen Heil zu sehen. Daß aber der kaufmännische Geschäftsbetrieb eines Consuls für den Dienst vielfache Nachteile haben kann, liegt auf der Hand, und wenn nichtsdestoweniger noch längere Zeit die Kaufleute mit Consularfunctionen nicht ganz fehlen werden, erklärt sich dies aus der finanziellen Unmöglichkeit, alle Handelsagenten an allen Ecken und Enden der Welt in entsprechender vollständiger Weise zu besolden. Man hilft sich aus dieser Schwierigkeit nur äußerlich, wenn für solche Agenten andere Namen gebraucht werden, wie es sich andererseits von selbst versteht, daß in der Hierarchie der Consulate, auf die wir erst unten kommen werden, es die niedrigsten Stellen sein werden, bei welchen man am ehesten zu einer unvollkommenen Besetzung greifen wird.

IV. Mag nun ein Nichtunterthan, ein in freier Handelsstellung bleibender Staatsangehöriger oder ein Consulareleve oder sonstiges Glied des organisirten Consulardienstes zur Besetzung einer Stelle außersehen sein, für die Art der Ernennung pflegt dies keinen Unterschied zu machen. Patent, lettres patentes, lettres de provision, commission, auch wol diplome consulaire ist der Name für die Ernennungsurkunde, welche zugleich dem Ernannten am Orte seiner Wirksamkeit als Beglaubigung dient. Zum Unterschiede nämlich von der eigentlichen Creditive des Gesandten oder diplomatischen Agenten erhält der bloße Consularbeamte kein besonderes, adressirtes (sei es an den Fürsten oder auswärtigen Minister) Beglaubigungsschreiben, und nur bei den Consuln des Orients werden wir eine Ausnahme von diesem Grundsatz kennen lernen. Außerdem werden die Ernennungen zu Consulaten in der landesüblichen Weise officiell bekannt gemacht. Im allgemeinen macht der Rang des Consuls für die Ernennungsweise keinen Unterschied, nur haben einzelne Regierungen ihren Generalconsuln und Consuln die Berechtigung eingeräumt, innerhalb ihrer Bezirke Unterbeamte zu ernennen, die dann aber vorwiegend den Charakter von persönlichen Stellvertretern tragen. Unter allen Umständen kann kein Consul in Function treten, ehe der Staat, für dessen Gebiet er bestimmt ist, seine ausdrückliche Genehmigung der Wahl erklärt hat. Bei gesandtschaftlichen Persönlichkeiten ist auch Völkerverbrauch, sich zu vergewissern, daß der Erkorne keine persona ingrata sein werde, ohne daß es eines besondern Zustimmungssacts bedarf; aber bei Consuln bezeichnet man die Erklärung, daß man dem Ernannten die Ausübung der ihm übertragenen Functionen gestatte, als Gewährung des Exequatur. In England ist die officielle Ausdrucksweise, daß die Königin den N. N. als Consul des Staats N. N. approbire. Wenn es auch selten Veranlassungsgründe geben wird, dem Ernannten das Exequatur zu verweigern, so ist die Weigerung doch keinesfalls ohne Beispiel. Politische Antecedentien, dem ernennenden Staate unbekannt gebliebene Anruchigkeit des Betreffenden u. s. w. können allerdings ganz gute Weigerungsgründe abgeben, deren Mittheilung an den andern Staat alsdann als eine Forderung der Loyalität und des guten Einvernehmens gilt. Es ist schon oben erwähnt worden, daß sich die Staaten auch freie Hand für die Bestimmung vorbehalten, an welchen Orten fremde Consulate errichtet werden dürfen, obgleich sich praktisch nur einige Ausnahmen von der allgemeinen Zulässigkeit, z. B. in Kriegshäfen, zu gestalten pflegen. In einem solchen Fall würde die Verweigerung des Exequatur für eine trotzdem erfolgte Ernennung ganz am Platze sein. Unter welchen Voraussetzungen ein Consul seines Amtes entlassen werden kann, hängt von den besondern Vorschriften des einzelnen Staats ab oder von den Regeln der allgemeinen Staatsdienerpragmatik, soweit Consuln nach ihnen den Charakter von wahren Staatsdienern haben. Durchgängig ist der Consul hierin sehr unsicher gestellt, was sich einerseits aus seinen freieren Beziehungen zum Staatsdienste erklärt, da seine ganze Persönlichkeit nicht in diesem aufgeht, andererseits die Consularfunctionen am wenigsten geeignet scheinen, gleichsam ein Anrecht auf sich zu erzeugen. Der Consul muß am Platze die passende Persönlichkeit sein. Ohne großes Verschulden, rein um der öffentlichen Interessen willen muß er nöthigenfalls entfernt werden können, und so wenig die Garantien richterlicher Unabsehbarkeit für den diplomatischen Vertreter gelten können, der vielleicht durch ein bon mot sich zur Unmöglichkeit am Hofe, bei dem er wirkte, gemacht hat, ist dies für den gewöhnlichen Consul der Fall. Anders steht natürlich die Frage nach Entschädigung, Pensionirung u. s. w., da wo der Betreffende den Consulardienst zu seinem Lebensberuf und Lebenszweige gemacht hat. Hier treten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ein. Über die Abberufung oder Absetzung ist der Staat der Regierung, in deren Gebiet der Consul seine Thätigkeit hatte, keine weitere Rechenschaft schuldig; sie ist ein Act der Souveränität, der sich fremder Einwirkung entzieht. Auf der andern Seite kann auch ein gegebenes Exequatur zurückgezogen werden; allein hierbei kommt

die Ehre und das Interesse des durch den Consul vertretenen Staats schon eher in Frage und es ziemt sich, daß der betreffenden Regierung vorher entsprechende Mittheilung gemacht wird. Nicht-selten ist die Entziehung des Exequatur der Consuln eine politische Maßregel gegen den Staat selbst. Von dieser Art war die Behandlung des englischen Consuls in Newyork, der zugleich mit dem englischen Gesandten infolge des Werbungsstreits 1855 die Vereinigten Staaten zu verlassen hatte. Wird ein Exequatur nicht ausdrücklich widerrufen, so dauert es für die betreffende Person fort, selbst wenn mittlerweile ein Thronwechsel in dem Lande der Wirksamkeit eintreten sollte. Dies unterscheidet den Consul von derjenigen Klasse von Gesandten, welche beim Souverän beglaubigt ist. Ob jedoch bei einer neuen Dynastie oder sonstigen Umgestaltung der Regierungsverhältnisse ein Staat noch ferner durch Consuln vertreten sein will, hängt natürlich von seiner eigenen Entscheidung ab. Absurderweise schrien die Franzosen 1844 darüber, daß England in dem von den Franzosen besetzten Otaheiti seinen bei der frühern einheimischen Regierung beglaubigten Consul, der freilich eigentlicher diplomatischer Agent gewesen war, nicht mehr fungiren lassen wollte, als wenn ein Exequatur keine Bewilligung, sondern eine Berechtigung wäre.

V. Patent und Exequatur bilden zusammen die officiellen Ausweise des Consuls. Wenn er sie besitzt, kann er innerhalb des angewiesenen Gebiets functioniren; was er aber zu thun hat, dafür müssen ihm seine Instructionen oder wo diese schweigen die herkömmlichen landesüblichen Aufgaben der Consularthätigkeit maßgebend sein. Nur in wenig Ländern sind die Consularinstructionen, deren Allgemeinheit natürlich nicht ausschließt, daß dem einen oder andern Consularbeamten für besondere Fälle specielle Aufträge gegeben werden, so vollständig, daß jene zweite Quelle ganz außer Anschlag gelassen werden kann; dagegen ist eine Gleichmäßigkeit der Auffassung für die Consularthätigkeit deshalb nicht vorhanden, weil der verschiedene Charakter der Klassen, aus denen die Consuln genommen werden, dabei nothwendig Einfluß äußert. Wir müssen nichtsdestoweniger versuchen die Hauptfunctionen des heutigen Consuls übersichtlich zusammenzustellen, wie seine Instructionen und die gewöhnliche Auffassung des Amtes sie ergeben. Für ein ungefähres Bild mag eine solche Concordanz ausreichen, wenn auch für das kleinere Detail jedes einzelnen Landes auf die Specialschriften verwiesen werden muß. Vorerst ist aber daran zu erinnern, daß wie auf dem gesammten Völkerrechtsgebiet so auch hier der Unterschied von Friedens- und Kriegzeiten von der größten Bedeutung ist. Die Functionen des Consuls werden durch den Krieg zum Theil völlig suspendirt, zum Theil nehmen sie einen veränderten Charakter an. Das Nächstfolgende bezieht sich daher ausschließlich auf die Consularthätigkeit in völkerrechtlich normalen, d. h. in Friedenszeiten.

1) Als allgemeinste Aufgabe des Consuls läßt sich der Schutz der Landesangehörigen im Gebiete seines Bezirks bezeichnen, allein sie ist kein ausschließliches Amt, da im Gegentheil auch von den territorialen Behörden angenommen wird, daß sie dem Fremden allen Staatschutz gewähren und da die höhere Branche des Staatsdienstes im Auslande, die Gesandten, gerade hierin zur besondern Wachsamkeit angewiesen sind. Wo ein Staat durch höhere Functionäre gar nicht vertreten ist, fällt auch den bloßen Consularbeamten diese allgemeine Schutzpflicht zu, sonst haben sie sich in einzelnen Fällen ihrer Thätigkeit als unter den Ordres der Gesandtschaften stehend zu betrachten, und sie wirken nur in der Art eines Lokalbeamten unter den Anweisungen der höhern Behörde. In dieser Richtung macht es denn aber keinen Unterschied, ob der zu beschützende Unterthan dem Schiffahrts- oder Kaufmannsstande angehört oder nicht, und selbst für die Angehörigen eines befreundeten dritten Staats sind solche Intercessionen der Consuln nicht selten.

2) Ein Thätigkeitsgebiet, auf welchem die Wirksamkeit des Consuls ebenfalls durch sein concretes Verhältniß zu den Gesandtschaften bestimmt wird, ist das Paßwesen. Während einige Länder die Ausstellung und Visirung von Pässen ihren Gesandtschaften vorbehalten, gestatten andere wieder den Consulaten beides, und dritte schlagen den Mittelweg ein, daß sie nur die Visirung den Consulaten vorzunehmen gestatten. Überall ist aber diesen im Auslande bestehenden Behörden, welche nicht alle Mittel der Wahrheitserforschung bei der Hand haben wie die heimischen Paß- und Polizeibehörden, besondere Vorsicht anempfohlen, und einzelne dritte Staaten suchen sich gegen fremde Nachlässigkeit durch eine sehr beschränkte Respectirung von Consulatspässen zu sichern.

3) An das speciellere Gebiet der Consulate als handelspolitischer Institution gelangend, ist die Überwachung der Erfüllung von Handelsverträgen eine Hauptpflicht des Consuls. Da die allgemeine Gleichheit in der Behandlung der fremden Nationen in Handels- und Schiffahrts-

sachen erst im Entstehen ist, haben die Handelsverträge, wodurch zwischen zwei Staaten die gegenseitige Behandlung ihrer Untertanen in Zoll- und Steuerfragen u. s. w. festgesetzt wird, keine geringe Bedeutung. Dafür zu sorgen, daß nur die Bestimmungen des Vertrags oder in ihrer Ermangelung die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf den Handel des vertretenen Landes in Anwendung gebracht werden, ist die besondere Aufgabe des Consuls. Um seinen etwaigen Beschwerden größern Nachdruck zu geben und sie an die höchste Behörde zu bringen, kann er allerdings auch seine Gesandtschaft anrufen, aber die eigentliche Thätigkeit auf diesem Gebiet gehört dem Consul. Zu diesem Zwecke ist natürlich von ihm eine gehörige Kenntniß der einschlagenden Gesetze, Verträge u. s. w. zu verlangen.

4) Während es hierbei auf die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor den Verwaltungs- und Steuerbehörden insbesondere ankommt, hat er nicht weniger vor den gerichtlichen Behörden des Landes die Interessen seiner streitenden Staatsangehörigen zu wahren; insbesondere hat er für die Rechte der Abwesenden einzustehen und wird als mit einer allgemeinen Vollmacht für die Angelegenheiten seiner Staatsangehörigen versehen zu betrachten sein. Das Einzelne richtet sich hierbei natürlich nach den processualischen Vorschriften im Territorium, deren Wirksamkeit durch fremde Consularinstructionen nicht derogirt werden kann.

5) Über diese Thätigkeit für einzelne concrete Fälle ragt aber die Aufgabe hinaus, welche der Consul im Interesse der Handelspolitik seines Landes hat. Hier verlangt sein Staat von ihm, daß er über den Charakter der Handelsverbindungen und Handelszweige, über die Schwierigkeiten, mit welchen ihre Erweiterung zu kämpfen hat, über die neuen Aussichten, welche sich etwa den heimischen Producten bieten, kurz über alles berichte, was dem Handelsministerium und Handelsstände aus dem Consularbezirke zu wissen werthvoll sein kann. Oft hat schon ein solcher Fingerzeig eines einzelnen Consuls die Gewerbtthätigkeit einer ganzen Provinz um das Doppelte gehoben und der Ackererei eines Landes ganz neue Erwerbswege geöffnet. Die gehörige Erfüllung dieser Pflichten setzt bei dem Consul eine eingehende Kenntniß des Handels voraus, sowie der Länder, wohin er wirken soll, und wenn sich bei den speciell gebildeten Consuln die obenerwähnte Gesetzeskenntniß gewöhnlich findet, fehlt doch nicht selten der kaufmännische Blick, und gerade mit Rücksicht auf diese hochwichtige Seite der Consularaufgaben möchten Engländer und Amerikaner vor den Franzosen den Vorzug verdienen.

6) Im Zusammenhang damit steht denn auch die Forderung, daß der Consul außer seinen bald periodisch, bald nach Anlaß zu erstattenden Berichten tabellarische Übersichten über die Handelsbewegung in seinem Bezirke an die heimische Handelsbehörde einsende. Das Nähere über Einrichtung solcher Nachweise ist natürlich für jedes Land und seine Bedürfnisse verschieden, und seitdem die Staaten selbst angefangen haben, solche statistische Darstellungen über ihren Verkehr zu geben, ist den Consuln der auswärtigen Staaten ihre Arbeit sehr erleichtert.

7) In Hafenstädten hat der Consul über die ein- und auslaufenden Fahrzeuge seiner Nation selbständig Register zu führen, und dieser Forderung entspricht die Pflicht der Schiffsführer, sich bei ihrem Consul jedesmal zu melden. Ein weiterer Zweck dieser Anforderung ist, Gelegenheit zu etwaigen Klagen, die sich auf der Reise ergeben haben könnten, zu bieten und so eine nachträgliche Controle möglichst rasch eintreten zu lassen. Wie denn überhaupt ein Consul, der nicht an einem Hafentort wohnt, eine viel beschränktere Sphäre seiner Thätigkeit zu haben pflegt.

8) Daß der Schiffer sich zur gehörigen Zeit beim Consul gemeldet, wird ihm gebührend bescheinigt, allein für den Handel sind andere Certificate oftmals wichtiger, wodurch der Consul den Ursprung gewisser Waaren bescheinigt, sogenannte Ursprungscertificate. Oft ist auch die Thatsache zu verüchern, daß eine Waare aus einem bestimmten Hafen exportirt worden. In dieser Richtung kann man von notariellen Functionen der Consuln reden. Andererseits haben sie oft zu bezeugen, daß gewisse Gegenstände innerhalb ihres Consularbezirks wirklich gelöst worden sind. Manchmal verbieten Staaten die Ausfuhr gewisser Waaren mit Ausnahme einiger Gegenden. Alsdann gestattet man wol die Ausfuhr unter der schriftlichen Versicherung, daß das Schiff in einem erlaubten Hafen ausladen werde. Gegen Betrug sichern Bürgschaftssummen, welche zurückgezahlt werden, sobald ein Consularcertificat vorgelegt wird, daß die betreffende Waare wirklich im angegebenen Hafen gelandet worden.

9) Es gibt bekanntlich auf dem festen Lande kein hülfloseres Geschöpf als den Matrosen. Man könnte sich versucht fühlen von dem ersten Moment an, wo eine Lheerjacke ans Land tritt, eine gesetzliche cura prodigi eintreten zu lassen, und wenn unsere Gesetzgebungen auch nicht so weit gehen, ist doch für Schiffahrtsstreitigkeiten und Matrosenbedrängniß den Consulaten eine

besonders weitgehende Befugniß eingeräumt. Was zunächst den Fall von schiffbrüchigen oder hilflosen Schiffen angeht, so ist hier den Consuln die Unterstützung zur besondern Pflicht gemacht; sie haben bestimmte Diäten zu zahlen, für den Transport in die Heimat Sorge zu tragen, bilden in der That in dem fremden Hafen noch einen besondern Sicherheitshafen für ihre landesangehörigen Seefahrenden. Diese Thätigkeit ist jedoch keine einseitige, nur im Interesse der Schiffsmannschaft gehalten, sondern wegen vorgekommenen Seeunglücks ist der Schiffsführer dem Consul zur Wahrheit verpflichtet, er kann Verhöre mit ihm anstellen und die Interessen der Aether aufs beste zu wahren suchen. Wird innerhalb seines Bezirks ein nationales Schiff verkauft, so ist er dabei thätig; wird ein Matrose wider seinen Willen entlassen, kann es rechtsgültig nur mit Zuziehung des Consuls geschehen u. s. w. Strafandrohungen, gewöhnlich hohe Geldbußen sichern die Notmäßigkeit gegen alle diese Verpflichtungen. Aber der Consul ist in Schiffsangelegenheiten nicht bloß Verwaltungsbeamter, als Überbleibsel seiner frühern vorzugswweisen Thätigkeit hat er überall richterliche Functionen zwischen dem Schiffsvolk zu üben.

10) Während früher der Consul Richter zwischen seinen mitangefessenen Landsleuten in der Fremde war, ist er in dieser Function durch die territorialen Gerichte und den felerlichen Gang ihres Verfahrens abgelöst worden, und wir sahen schon oben, wie eine solche Entwicklung im allgemeinen ganz natürlich war. Ebenso viel aber sprach dafür, daß den Consuln, wenn sie auch sonst manche Garantie für das eigentliche Richteramt nicht bieten mochten, eine summarische Rechtsprechung und gewisse richterliche Functionen anderer Art in Schiffsstreitigkeiten gelassen wurden. Vielfach entstanden die Streitpunkte auf offener See, wofür also die Gerichte des Landes, in dessen Hafen das Schiff zuerst einlief, keine Gerichtsbarkeit beanspruchen konnten, und nach dem Ausdruck, daß Schiffe wandelnde Gebietstheile ihres Heimatstaats, ausschließlich die Behörden des letztern zuständig sind. Demgemäß kann dieser auch seine auswärtigen Behörden, die Consulate z. B., mit der Rechtsprechung eines solchen Falls betrauen. Weiter sind die Rechtspunkte, welche sich hierbei aufwerfen, regelmäßig von der Natur, daß eingehende Kenntniß der Schiffsahrtsgesetze und Seegebräuche zur Beurtheilung besser qualificiren als das Corpus juris, und endlich steht gewöhnlich Gefahr im Verzuge, und jedes rasch gesprochene Urtheil ist besser als die Quintessenz aller juristischen Weisheit, welche nach Jahr und Tag verkündigt wird. So ist es gekommen, daß zum Ausschluß oder höchstens unter Concurrenz der territorialen Gerichtsbehörden die Consulate an sehr vielen Orten eine richterliche Thätigkeit in Civil- und correctionellen Sachen üben, wenn die Betheiligten alle einem Nationalschiffe vom Lande des Consulats angehören. Nichtsdestoweniger läßt sich nicht verkennen, daß diese Justiz namentlich in der Vollstreckungsinstanz auf allerlei Schwierigkeiten trifft und von den territorialen Behörden mit unfreundlichen Augen betrachtet wird, welche das Vorhandensein einer solchen fremden Rechtspflege im Jurisdictionbezirk möglichst ignoriren. Festhalten muß man immerhin, daß durch Aburtheilung solcher Fälle, seien sie civiler oder criminelles Natur, welche außerhalb des Staatsgebietes sich ereigneten, den fremden Gerichten keinerlei Abbruch geschieht und daß kein vernünftiger Grund existirt, den fremden Consuln das Schiedsrichteramt für alle Fälle zu verkümmern. Wenn ein Staat seinen Consuln durch Handelsverträge oder stillschweigend Jurisdiction in den eben näher bestimmten Civilsachen erworben hat, liegt es ihm auch ob, die forma procedendi näher zu bestimmen, und da die Consuln doch als Richter manches Bedenkliche haben, ist regelmäßig dafür gesorgt, daß ihre Urtheile im Heimatlande einer Appellation oder Revision unterworfen werden können. Was Strafsachen, die sich auf offener See ergeben haben, anbelangt, so wird in allen schweren Fällen der Consul höchstens Handlungen der Voruntersuchung vornehmen können; allein da der hierbei sehr häufig nöthige Zwang durch Verhaft eine Äußerung von Justizgewalt involvirt, wie sie der moderne europäische Staat nur sich selbst auf seinem Gebiete einräumt, wird sich der Consul gewöhnlich in der Lage sehen, die Unterstützung der territorialen Polizei- und Gerichtsbehörden anrufen zu müssen, welche nach den Grundsätzen bei Auslieferungsfällen (s. den Art. Auslieferung) thätig zu werden haben. Sehr häufig freilich entschlüpft durch die unmittelbare Nichtanwendbarkeit der heimischen und territorialen Gerichtsbarkeit der eine oder andere Verbrecher, weniger in den europäischen Continentalstaaten, wo die Herrschaft des Staats über das Individuum rechtlich wenig beschränkt ist, als in Ländern, welche, wie Nordamerika und England, die persönliche Freiheit mit sehr starken Garantien umgeben. So haben die Mißhandlungen an Bord amerikanischer Schiffe auf offener See bei der Ankunft der Übelthäter in England sehr häufig straffrei ausgehen müssen, da die englischen Gerichte zum Einschreiten nicht befugt sind, die amerikanischen Consuln selbst keine Strafgewalt von ausreichender Stärke haben und der zwischen beiden Staaten vereinbarte Ausliefe-

rungsvertrag die betreffenden Fälle, wenn sie nicht bis zur Lödtung reichen, nicht mitumfaßt. Der Gegenstand bildet gegenwärtig Verhandlungsobject zwischen der englischen und nordamerikanischen Regierung. In Bezug auf Streitigkeiten, welche am Bord eines fremden Schiffs im Hafen ausbrechen, ist zwar die Praxis der einzelnen Länder nicht ganz gleichförmig, indem einzelne den Consuln erweiterte Befugnisse einräumen — im ganzen läßt sich jedoch behaupten, daß sich die betreffenden territorialen Behörden für zuständig erachten, und dem Capitän, nicht dem Consul, höchstens die Disciplinargewalt verbleibt, welche er auch auf offener See zu üben befugt ist. Auf Kriegsschiffe, welche nach Völkerrechtsgrundsätzen als exterritorial betrachtet werden, findet das Gesagte keine Anwendung. Weder der Consul ihrer Länder, noch die territorialen Behörden haben irgendwelche Befugnisse, über Rechtspunkte, die sich an Bord der Kriegsschiffe ergeben, zu urtheilen oder irgendwelche darauf sich beziehende Handlungen vorzunehmen. Wenn in manchen Werken über das Consulatwesen der Consulargerichtsbarkeit in Staaten europäischer Bildung eine viel größere praktische Bedeutung zugeschrieben wird, als es im Vorstehenden geschehen, so erklärt sich dieses aus zwei Gründen. Die betreffenden Schriftsteller halten sich entweder an alte Verfügungen und Gebräuche, denen die Wirklichkeit schon lange nicht mehr entspricht, oder sie übertragen mehr oder weniger was von den Consulaten in nicht christlich europäischen Ländern gilt, auf den europäisch-amerikanischen Völkerverkehr. Am lebendigsten hat sich noch die judicelle Thätigkeit des französischen Consuls erhalten, und die meisten Zugeständnisse in Verträge existiren zwischen Frankreich und Nordamerika.

11) Ist auch so die eigentliche Thätigkeit des Consuls eine beschränkte und mit der frühern Fülle von richterlicher Macht nicht mehr zu vergleichen, so dient er der heimischen Rechtspflege doch vielfältig als Urkundsperson. Manche Staaten haben ihren Consuln Vollmacht gegeben, Unterschriften, Erklärungen u. s. w. zu beglaubigen. Namentlich die englisch-amerikanischen Consuln sind zu solcher Vornahme berechtigt und ihre Beurkundungen haben in den Gerichten Glaubwürdigkeit. Zwischen den Staaten des europäischen Continents ist der Verkehr der Behörden verschiedener Staaten ein unmittelbarer, weshalb die Consuln seltener für solche Beglaubigungen gebraucht werden, abgesehen davon, daß man in den Notaren Beamte speciell für solche Beurkundungen besitzt. Manchmal sind die Consuln auch berufen, für die Theilungsbehörden der Heimat provisorische Maßregeln, Versiegelung von Nachlaß, Regulirung von Erbschaften, vorzunehmen; allein die Ortsbehörden sind hier gewöhnlich einer Ausdehnung dieser Thätigkeit im Wege, sodaß die meisten Consularinstructionen den Consuln die Ausübung solcher Functionen immer nur unter der Voraussetzung vorschreiben, daß die Ortsbehörden mehr selbst die Sache in die Hand nehmen und dem Consul solche Thätigkeit gestatten. Doch ist auch in einem solchen Fall nicht ausgeschlossen, daß sich in der obenerwähnten Weise der Consul der Interessen Abwesender annimmt, wenn auch, wie schon bemerkt, die speciellen landesgesetzlichen Bestimmungen für den Umfang dieser gestatteten Fürsorge maßgebend sein müssen.

12) Diejenigen Länder, welche wie Frankreich das Civilstandswesen von jedem kirchlichen Bezug getrennt haben, lassen auch ihre Consuln als Civilstandsbeamte thätig werden. So kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Consul gültige Trauungen vollziehen, seine Einträge über Geburts- und Todesfall haben dieselbe Rechtskraft wie die anderer einheimischer Civilstandsbeamten. Eigenthümlich ist dem französischen Rechte die Einrichtung, daß der Consul ein *Registre matricule* zu führen hat, in welches sich die im Consularbezirk wohnenden französischen Staatsbürger eintragen lassen können, wodurch sie gewisse Vortheile (z. B. Beweis des *animus revertendi*) erlangen. Vgl. über diese Eigenthümlichkeit des französischen Rechts die *Ordonnance royale sur l'intervention des Consuls, relativement aux Actes de l'état civil des Français en pays étranger* d. d. 23 Oct. 1833, bei Cussy, „*Réglements consulaires*“, S. 186.

VI. Die im Vorstehenden kurz zusammengefaßte Thätigkeitssphäre des Consuls erleidet durch die Thatsache des Kriegseintritts theilweise eine Erweiterung, theilweise eine Beschränkung. Letzteres tritt ein für die Consuln der kriegsführenden Mächte auf dem Kriegsgebiete selbst. Mit dem Abbrechen der diplomatischen Beziehungen stellen auch die Consuln meist ihre Thätigkeit ein, und die Beschützung der Interessen von im Feindeflande weilenden Staatsangehörigen wird einer befreundeten Gesandtschaft und ihren Unterbeamten übertragen. Nichtsdestoweniger wirkt der Umstand, daß die Consuln oft als angefedelte Kaufleute oder Eingeborene im Lande wohnen bleiben, dahin, daß sie in officiöser Weise zu Vermittelungen gebraucht werden; allein dieses gehört der allerneuesten bekanntlich früher nie gekannten mildern Gestaltung des Kriegsgebrauchs an und die Regel ist noch immer, daß der Krieg, der Verkehr durch die Waffen den Ver-

handlungen durch Gesandte und Consuln ein Ende macht. In neutralen Häfen und Landen erwächst dagegen den Consuln der Kriegführenden eine erweiterte Aufgabe, indem sie mit den Gesandtschaften darauf zu sehen haben, daß die Pflichten der Neutralität vom betreffenden Lande aus eingehalten werden. Die Consuln neutral bleibender Staaten haben dagegen ihrerseits darauf zu sehen, daß den begründeten Rechten des neutralen Handels kein Abbruch geschieht und überhaupt den Landesangehörigen keine weiteren Nachtheile aus dem Kriege entstehen als die unabwendbaren Consequenzen der Rechte des Kriegführenden. Das Nähere darüber findet sich in den einzelnen von den Rechten und Pflichten der Neutralitäten handelnden Artikeln, wie denn auch diese Thätigkeit der Consuln nicht ausschließlich ihrem Amte angehört, sondern mit den Aufgaben der übrigen Staatsorgane, namentlich auch der bewaffneten Staatschiffe, ein Ziel hat. Bei der Verhandlung von preisengerichtlichen Fällen ist manchmal ausdrücklich den Consuln der betreffenden neutralen Staaten die Vertretung von Reclamationen, und zwar in einzelnen Ländern unter Ausschluß jeder andern Vertretung anheimgegeben. Durch die mildere Handhabung des Völkerseerechts und die größere Übereinstimmung in der Praxis der bedeutendsten Seemächte ist dieser Zweig der Consularthätigkeit jetzt mancher Schwierigkeit enthoben.

VII. Die Art und Weise, wie der Consulardienst eines einzelnen Landes überhaupt oder in den verschiedenen Staaten, in welchen dasselbe Consulatbeamte unterhält, organisirt ist, beruht zunächst auf willkürlicher Anordnung, wenn auch dabei auf die Verhältnisse des Staats, wo man Consulate einrichtet, Rücksicht genommen werden muß, letzteres namentlich in Betreff des Ranges der Consulate. Die Unterscheidung von Generalconsulaten, Consulaten und Viceconsulaten ist allgemein bekannt, allein man würde irren, wenn man annähme, daß alle Staaten mit diesen Bezeichnungen immer denselben Begriff und Rang verbinden. Was zunächst diejenigen Generalconsuln anbelangt, welche zugleich mit diplomatischen Functionen als *Chargés d'Affaires* oder unter andern Namen betraut sind, so stehen sie außerhalb der bloßen Consularhierarchie; sie sind neben ihrem diplomatischen Charakter, der als das Höhere das Bestimmende sein muß, auch verpflichtet Consularfunctionen zu üben; so ist z. B. der dänische Geschäftsträger in Washington zugleich Generalconsul, und eine gleiche Stellung hat der englische *Chargé d'Affaires* in Hamburg. Manchmal werden solche diplomatische Agenten vorzugsweise Generalconsul genannt, z. B. der englische und preussische Vertreter in Warschau, nichtsdestoweniger sind dies Mitglieder des diplomatischen Corps und die gewöhnlichen Privilegien der Gesandten unterer Ordnung kommen auch ihnen zu. Dagegen gibt es Generalconsuln, für welche diese Bezeichnung durchaus keine weiteren Ehren oder materiellen Rechte involvirt als diejenigen, welche mit dem einfachen Consulat verbunden sind. So bestimmt z. B. die neueste nordamerikanische Acte vom 1. März 1855, daß der Präsident befugt sein soll, einem Consul den Titel Generalconsul beizulegen, wenn er dies für den Dienst nützlich ansieht. Ebenso wenig ist die Auffassung des Viceconsulats überall gleich, und dasselbe gilt von den sogenannten Consularagenten, die bald außerhalb des eigentlichen Beamtenranks stehen, bald eine untergeordnete Stellung innerhalb desselben bezeichnen. Für die Mehrzahl der bedeutendern Staaten läßt sich jedoch sagen, daß unter einem Generalconsul gewöhnlich verschiedene Consuln innerhalb des Generalconsulatsbezirks, der zumeist mit den Grenzen eines Staats zusammenfällt, stehen und daß es eine Ausnahme ist, wenn z. B. die Generalconsuln in Hamburg meist auch über die Consuln in den Nachbarländern die Oberaufsicht führen. Dies setzt natürlich auch ein Exequatur von den Regierungen dieser Länder voraus. Ob übrigens der Consul stets nur durch die Vermittelung des vorgesetzten Generalconsuls oder selbständig mit seiner Regierung verkehrt, beruht auf specieller Festsetzung. Herkömmlich ist dagegen, daß er mit den territorialen Behörden außerhalb seines Consularbezirks nur durch Vermittelung des Generalconsulats oder der Gesandtschaft in Verbindung tritt. Wenn nun auch der einzelne Consul gewöhnlich im Generalconsulatsbezirk einen besondern Sprengel hat, so kommt es doch auch vor, daß sich Consuln zur unmittelbaren Vertretung des Generalconsuls am Sitze desselben befinden. In ähnlicher Weise stehen auch den Consuln manchmal Viceconsuln zur Seite, während gewöhnlich die Viceconsulatsbezirke wieder Unterabtheilungen der Consulatdistricte sind. Die Ernennungen solcher Viceconsuln gehen, wie schon früher bemerkt, jetzt regelmäßig von der Regierung aus und die gewöhnlichen Consulatprivilegien kommen auch ihnen zu. Auch über die Consularagenten ist schon oben bemerkt worden, daß sie nicht in allen Ländern gleiche Stellung einnehmen, wie denn vereinzelt z. B. in Colonien auch der Titel Commercialagent vorkommt, ohne doch factisch etwas anderes als einen officiösen Consul zu bezeichnen. Dieselbe Bezeichnung, *Agent de commerce*,

galt auch einige Jahre für die französischen Consuln, als an der Spitze des französischen Staats ein Consul anderer Art stand und man die Gleichnamigkeit von so disparaten Ämtern vermeiden wollte. Die französische Regierung ersuchte zu gleicher Zeit auch die fremden Mächte, welche Consuln in Frankreich unterhielten, eine ähnliche Umtauschung vornehmen zu wollen, und so nannte z. B. Preußen seine Consuln in französischen Plätzen demgemäß Commerzagenten. In dem raschen Wechsel alles Französischen wurde freilich der hergebrachte Name bald wieder anwendbar. In einzelnen Ländern gibt es dann noch, als die unterste Stufe im Consulardienst, sogenannte Consulareleven, deren Ausbildung sich besonders Frankreich, in neuerer Zeit auch England, für die Consulate in nicht christlichen Ländern angelegen sein lassen, insbesondere mit Rücksicht auf Sprachkenntnisse. In Frankreich werden dabei die Angehörigen von Consulatebeamten besonders begünstigt. Die meisten Länder kennen diese Einrichtung aber nicht, welche die jüngern Kräfte durch Anstellung als Secretäre, Dolmetscher u. s. w. vorläufig verwendet. Außer der eben geschilderten hierarchischen Ordnung der Consulate selbst kommt nämlich noch das Bureauwesen der einzelnen Consulate in Betracht. Während der einfache kaufmännische Consul oder Viceconsul seine Consularfunctionen mit den Hilfskräften seines gewöhnlichen Handelscomptoirs besorgt, haben die wichtigeren Consulate förmliche Bureaux, als deren Chef häufig ein sogenannter Consulatekanzler erscheint. Dieser ist nach der Gesetzgebung einiger Länder von der Regierung selbst ernannt, namentlich wenn ihm ausdrücklich die Führung der Civilstandsregister, die Vornahme der notariellen Acte ausdrücklich zugewiesen ist, und das Gleiche gilt für die Placirung der Consulareleven; im übrigen hat der Consul die Wahl seines Kanzleipersonals und dem entsprechend auch die Verantwortlichkeit für dessen Handlungen. Welche Bücher geführt werden sollen, zu welchen Tagesstunden die Kanzlei offen sein muß, ob die Consulategebühren dem Consul zufließen oder gegen ein festes Gehalt dem Staat verrechnet werden müssen, ist für die verschiedenen Länder verschieden bestimmt, und nach der Bedeutung erklärt es sich auch, daß die Einnahmen z. B. von Besoldungen von 6 — 8000 Thirn. bis zu der unbedeutendsten Sportelsumme variiren.

VIII. Wenn wir uns jetzt zur Betrachtung der Privilegien und Ehrenrechte des Consuls wenden, ist von vornherein daran zu erinnern, daß der Pomp und Glanz des Gesandtschaftswesens hier nicht zu finden ist. Wollte man den von der auswärtigen Regierung geschickten, ausschließlich das Consulat verwaltenden Beamten (consuls envoyés der französischen Schriftsteller) auch den eigentlichen Gesandten gleichhalten, so kann dies doch offenbar mit den kaufmännischen Consuln nicht der Fall sein, und da diese im Consulardienst überwiegen, ist es erklärlich, daß sich die Ehren- und sonstigen Vorrechte der Consuln nach ihrer sonstigen Lebensstellung bestimmen. So gilt denn als allgemeiner Grundsatz, daß die Extritorialität und die daraus fließenden Vorrechte den Consuln nicht zukommen. Durch Übernahme eines Consulats für eine fremde Regierung hört der Unterthan nicht auf dieses zu sein, höchstens daß Befreiung von bestimmten Gemeindeforderungen nach altem Herkommen mit einem Consulat verbunden ist. Ein Fremder, der Consulatefunctionen zu versehen hat, ist nichtsdestoweniger temporärer Unterthan, und alle Consequenzen dieses Begriffs, die Pflicht vor den Gerichten des Landes Recht zu nehmen, die herkömmlichen Abgaben zu leisten, überhaupt den Staatsgewalten botmäßig zu sein, finden Anwendung. Allein diesem steht nicht im Wege, daß den Consuln zur gehörigen Geschäftsführung alle möglichen Erleichterungen vom territorialen Staate zu gewähren sind, und namentlich ist die Unverletzlichkeit des Consulararchivs ein völkerrechtliches Princip. Das Archiv ist ja nicht Eigenthum und Dependenz des einzelnen Consuls persönlich, sondern bei ihm tritt sich Staat und Staat gegenüber. Sonst freilich gibt es gegen Hausdurchsuchungen und andere landesrechtlich legale Vornahmen der Art keine Immunität für das Consulategebäude. Wenn nun auch Extritorialität und Immunität dem Consul fehlen, bleibt er nichtsdestoweniger auswärtiger Beamter und insoweit als jede Verletzung und Beleidigung gegen ihn auch den Staat mittrifft, erfreut er sich einer besondern factischen Garantie gegen solche Angriffe. Ausdrücklich stipulirte Ehrenrechte pflegen in europäischen Ländern die Consuln nicht zu haben, außer daß das Herkommen ihnen Aufhängung des Wappens des von ihnen vertretenen Staats, auch wol, jedoch nicht überall, das Aufziehen der Flagge und das Tragen einer Uniform gestattet. Weiter gehende Rechte räumen ihren Consuln nur wenige Staaten gegenseitig ein. Hervorgehoben zu werden verdienen die Bestimmungen zwischen Frankreich und Nordamerika, wonach die Consuln nicht verpflichtet sind persönlich Zeugniß abzulegen, sondern ihr Zeugniß schriftlich abgeben können. Eine Verletzung dieser Bestimmung gegen den französischen Consul zu San-Francisco gab vor einigen Jahren zu einer diplomatischen Erörterung zwischen den beiden Mächten Anlaß. Über sonstige Spe-

cialitäten ist der betreffende Vertrag von 1856 zu vergleichen. Auf einer bundesgesetzlichen Bestimmung beruht es, daß die Consuln in den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen erimirten Gerichtsstand vor den Gerichten der Vereinigten Staaten (im Gegensatz zu den Gerichten der einzelnen Staaten) haben. (Bundesverfassung, Art. III, §. 2, und Congressacte, vom 24. Sept. 1789.) In Bezug auf die Vorrechte und Privilegien ist es ein sich aus der menschlichen Natur erklärender Grundzug aller Schriftsteller, welche Consulate bekleiden haben oder bekleiden, daß sie ihrem Stande die möglichste Fülle von Ansehen zuwenden wollen; eine wahre Begeisterung für Rang und Würde seines Standes, wogegen freilich die nüchterne Wirklichkeit schroff absteht, legt der schon angeführte de Cassy in der ersten Abtheilung seiner „Réglements consulaires“ sowie in fast allen seinen sonstigen Werken an den Tag. Vgl. Sect. VII: „Des prérogatives et immunités des Consuls.“ Schließlich sei noch bemerkt, daß wenn bei öffentlichen Aufzügen und sonstigen Festlichkeiten die verschiedenen an einem Orte angestellten Consuln zusammentreffen, sie unter sich die Reihenfolge (von eigentlichem Rang kann man kaum reden) einzuhalten pflegen, welche im gesandtschaftlichen Verkehr für ihre Staaten gilt.

IX. Eine ganz andere Stellung sowol was Ehrenrechte als Functionen anbetrifft, nehmen die Consulate in Ländern nicht christlicher Bildung ein, wo, wie schon hervorgehoben wurde, die alte Machtfülle des Consuls als Richter und Diplomat zugleich noch in Wirksamkeit geblieben ist. Wir sahen schon in der historischen Skizze, daß der Orient die Wiege des Consulatswesens war, und die Gründe, welche damals so weit gehende Befugnisse den Consularbeamten unterstügen mußten, sind bis auf den heutigen Tag in wenig veränderter Kraft bestehen geblieben. Der orientalische Staat kennt nicht das geschlossene einheitliche, einformige Wesen des modernen europäischen Staatslebens. Nehmen wir als seinen Typus das osmanische Reich, so verträgt sich mit einer despotischen Regierungswelse recht gut eine große Selbstständigkeit nicht bloß der einzelnen Landesstelle, sondern auch der einzelnen Bevölkerungsschichten; ja die ganze religiös-politische Anschauung des Koran leiht einem verhältnismäßig freien Gebaren fremder Religionsverwandten großen Vorschub. Wenn dies schon für die eigentlichen Rajahs galt, so mußte es noch mehr für die eigentlichen Franken der Fall sein, welche mit den Gewohnungen und Anforderungen der europäischen Civilisation in die Länder unter osmanischer Herrschaft kamen und vor den einheimischen türkischen Behörden unmöglich Recht nehmen konnten. Ein anderer Umstand war, daß die zerstreut unter den Türken lebenden Fremden einen nähern, wirksamern Schutz nöthig hatten, als durch die in Konstantinopel weilenden Gesandtschaften gewährt werden konnte. So räumten denn schon früh die sogenannten Capitulationen nicht bloß den Gesandten, sondern auch den Consuln der einzelnen europäischen Mächte Vorrechte ein, welche wesentlich als die der Gesandtschaften, verbunden mit einer ausgedehnten Jurisdiction über die Landesangehörigen sich darstellen; ja indem wir hier noch spätesformliches Asylrecht finden, geht dieser Kreis von Rechten über die jetzt in Europa hergebrachte diplomatische Immunität hinaus (s. den Art. Asyl). Schon gleich die Art der Ernennung und Beglaubigung eines Consuls für die Türkei, Persien, die nordafrikanischen Barbarenstaaten, China, Japan und Birma — um gleich die Hauptvölker dieser Gruppe zu nennen — weicht von der früher geschilderten ab, indem hier die Grundsätze des Gesandtschaftsrechts plaggreifen. Ein förmliches Beglaubigungsschreiben (lettres de créance, credentials) legitimirt den Generalkonsul oder Consul, welches in der dabei hergebrachten feierlichen Weise überreicht wird. Infolge davon pflegt der Consul auch, mit Ausnahme der Länder, wo noch ein Gesandter seiner Macht accreditirt ist, Zutritt zum Staatsoberhaupt zu haben, und hierbei sowie bei allen sonstigen feierlichen Gelegenheiten gelten die Regeln des diplomatischen Ceremoniels. Mit dem Beglaubigungsschreiben steht denn auch die Überreichung von Abberufungsschreiben als Entbindungsbact der Function im Zusammenhange, und was über Erlöschen des Creditivs durch den Tod des Souveräns für Gesandte gilt, findet auch seine Anwendung auf diese Consuln mit diplomatischen Functionen. Gleich den Gesandten genießen dieselben die ausgedehnteste Steuerfreiheit, Immunität von der Einwirkung der muselmanischen und ähnlichen Behörden. Für die ältere Zeit finden sich die nähern Bestimmungen über das Verhältniß im türkischen Reiche in den Capitulationen, die älteste französische zwischen Franz I. und Soltman ist vom Jahre 1535; gegenwärtig gilt außer spätern Handelsverträgen noch der von 1740. England hat seit 1606 solche Verträge mit der Pforte. Sehr weitgehende Schutzrechte, sobald auch ursprünglich türkische Unterthanen der unmittelbaren Einwirkung der türkischen Behörden entzogen werden, sind darin zum Theil eingeräumt, und dies führt uns auf die wichtigste Specialfunction des Consuls im Orient, auf sein Richteramt. Die nähere Regelung und Vertheilung

der Geschäfte zwischen seinen Landesbehörden und der Consularjurisdiction berührte die Pforte nicht weiter, sie verzichtete mit großer Liberalität auf Civil- und Strafgerichtsgewalt in Fällen, welche nach Grundsätzen des europäischen Völkerrechts dem Territorialstaate unbeschränkt zustehen. Daß die unmittelbaren Haus- und Geschäftsangehörigen des Consuls der Territorialjurisdiction nicht unterliegen, folgt schon aus der Extritorialität des letztern, aber auch über sonstige im Consulsbezirk angesiedelte Landsleute und aufgenommene Schützlinge hat der Consul förmliche Jurisdiction. Ausgeschlossen von seiner Einwirkung sind durchaus nur Streitsachen zwischen zwei Türken, mag es sich um eine Civil- oder Criminalsache handeln; wenn eine Partei zu seinen Landsleuten und Schützlingen gehört, sollen die türkischen Gerichte nicht ohne Gegenwart des Consuls oder seines Vertreters die Sache verhandeln (französische Capitulation von 1740, Art. 26; englische von 1675, Art. 23); auch ist in solchen Fällen, wenn der Werth der Streitsache nicht ganz minimal ist, ein privilegirter Gerichtsstand bei der Pforte selbst im Gegensatz zu den türkischen Lokalbehörden gegeben (englische Capitulation, Art. 24; russisch-türkischer Friedensvertrag von 1783, Art. 24). Was aber die selbständige gerichtliche Thätigkeit der Consuln anlangt (in den gedachten Verträgen werden Gesandte und Consuln durchgehends gleich behandelt), so steht ihnen die gerichtliche Regulirung von Erbschaften und die dazu gehörige Thätigkeit im vollsten Maße zu (englisch-türkische Capitulation, Art. 26). In Civilsachen zwischen ihren eigenen Landesangehörigen haben sie außer der allgemeinen schiedsrichterlichen Thätigkeit ausschließliche Gerichtsbarkeit: „Wenn zwischen ihnen selbst irgendein Streit entsteht, soll die Entscheidung darüber gänzlich ihrem Gesandten oder Consul überlassen sein in Gemäßheit ihrer Gebräuche und Gewohnheiten, und unsere Beamten sollen keine Cognition darüber haben“, so absolut verzichten die Sultane auf ihre eigene Jurisdiction (englisch-türkische Capitulation, Art. 16). Um so mehr ist man für die nähern Bestimmungen auf die Festsetzungen der einzelnen Staaten angewiesen. Nehmen wir, um ein Beispiel für alle stehen zu lassen, die französische Organisation, welche auf zwei ausführlichen Gesetzen für das Civilverfahren vom 1. Juni 1778, für das Strafverfahren vom 28. Mai 1836 (Guffé, S. 236 fg.), nebst einigen erläuternden Verordnungen beruhen. In beiden Fällen sowohl als Civil- als auch als Strafgericht ist der Consul von zwei Notabeln aus der Zahl der in seinem Bezirk wohnenden Franzosen bebeistandet. Ebenso bildet für beide Arten von Streitsachen der Consulskanzler den Gerichtsschreiber oder Grefnier. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat den allgemeinen Charakter des französischen Civilprocesses, nur ist es nothwendig summarischer Natur. Je nach der Art der Streitsachen ist die Sentenz, welche mit der Appellation angegriffen werden kann, gegen Caution oder auch ohne Caution vollzugsreif, da man unmöglich mit der Vollstreckung bis zum Appellurtheil, welches die Cour impériale von Aix in der Provence für alle levantinischen Consularentscheidungen zu fällen hat, warten kann. Vor diesen Consulsgerichten, welche aber nur bei Consulaten, nicht auch bei Viceconsulaten bestehen, kann der Franzose auch von Nichtfranzosen belangt werden; dies gilt auch für türkische Kläger, obgleich für solche Fälle auch die in den größern Handelsstädten eingesetzten türkischen gemischten Gerichte zuständig sind. Für die Strafjustiz der französischen Consuln gelten die Grundsätze des Code d'instruction criminelle in der Gestalt, wie sie in das erwähnte Gesetz aufgenommen sind. In Anklagen auf crimes, schwere Verbrechen, hat das Consulargericht nur die Voruntersuchung gegen den angeschuldigten Franzosen zu führen und denselben mit sammt der Anklageacte an die Cour von Aix zu schicken, wo das Urtheil in gewöhnlicher Weise mit Geschworenen gefällt wird. Correctionelle und kleine Polizeisachen unterliegen der Entscheidung des Consulargerichts, gegen welche meist an das genannte Appellationsgericht Berufung eingelegt werden kann. Während regelmäßig die Strafsätze des Code pénal anzuwenden sind, hat der levantinische Consul die Befugniß, kürzere Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln, wie denn die Execution die schwache Seite der gesammten Consulargerichtsbarkeit ist. Für die Engländer, deren Anordnungen mit den soeben skizzirten im wesentlichen harmoniren, soweit eben englisches und französisches Recht sich vertragen, ist das praktische Mißliche dieser ganzen Gerichtsbarkeit im fremden Lande noch dadurch erhöht, daß sie in Joniern und Maltesern Staatsangehörige und Schutzbefohlene der schlimmsten Sorte haben, welche in den türkischen Seehäfen fast noch mehr als die Unterthanen des Königs von Griechenland stehlen und rauben. Gegen sie insbesondere ist die englische Gesandtschaft in Constantinopel mit einem Recht der Transportation in die Heimat ausgerüstet, allein trotz der vor wenigen Jahren eingetretenen Neugestaltung der Consularjurisdiction in Constantinopel (es ist ein von Consulat und Gesandtschaft ganz getrennter juristischer Posten,

Consular Judgeship, errichtet worden) gibt die Existenz und doch praktische Nichtexistenz der fremden Justiz den türkischen Behörden, besonders in den Hafenstädten, zu gesteigerten Klagen Anlaß. Wir nähern uns nämlich dem Zeitpunkt, wo die Pforte beanspruchen wird, den übrigen Völkern des modernen Culturlebens völlig gleichgestellt zu werden. Durch den Pariser Frieden von 1856 ist sie in das europäische „Concert“ aufgenommen worden, die ältern Capitulationen gehen aber von der Grundanschauung aus, daß die osmanische Staatsmasse von entschieden nicht europäischem Bildungscharakter ist, und jeder Mißstand, den die exceptionelle Jurisdiction der Consula mit sich führt, wird als Argument gegen das Bestehende mit Recht angeführt. Und auch abgesehen von den praktischen Übeln der noch herrschenden Einrichtungen legt die Pforte großes Gewicht darauf, daß Reciprocität die Grundlage aller Völkerverträge der Art sein müsse. Nun fällt es aber keinem der andern europäischen Staaten ein, einem türkischen Generalconsul oder Consul Jurisdiction einzuräumen. Hier liegt eine neue orientalische Frage zur Regulirung vor, an welche sich die Herren Diplomaten zunächst einmal wagen mögen. Eigenthümlich gestalten sich im Zusammenhang mit den Ergebnissen der letzten orientalischen Krisen auch die Dinge in den Donaufürstenthümern. Die alten Capitulationen der Sultane erstrecken sich offenbar auch auf die Unterthanenlande wie Walachei und Serbien, und die Stellung fremder Consula, soweit es deren in diesen Tributstaaten gab, richtete sich auch nach ihnen. Allein mit der wachsenden Selbständigkeit dieser Vasallenländer wehrten ihre Obrigkeiten sich vielfach gegen die Consularjurisdiction, und in den allerletzten Wochen hat sich ein solcher Conflict namentlich in der Moldau und Walachei ergeben. Die Consula und die Pforte behaupten, daß die spätern Einräumungen selbständiger Justiz nur mit Rücksicht auf die allgemeinen Verpflichtungen der oberlehnsherrlichen Macht verstanden werden dürfen, während die Regierung der Fürstenthümer auf den Wortlaut ihrer Verfassung und den christlich-moralischen Höhepunkt ihres Volks pocht. Viel weniger Beschwerde verursacht zur Zeit die Consularjurisdiction noch in den übrigen genannten Ländern außer der Türkei. Mit allem Respect vor der chinesischen Civilisation scheint es zur Stunde doch noch angemessen, unsere Unterthanen im Lande der Mandarinen vor der Mandschujustiz zu bewahren. Die englischen und amerikanischen Gesetze haben demgemäß auch besondere Anordnungen sowol für Civil- als Strafsachen getroffen, und die Nähe einer englischen Besetzung, Hongkong, erleichtert namentlich die englische Rechtspflege für Streitigkeiten, welche auf chinesischem Grund und Boden vorgefallen sind. Über die nächste Gestaltung der Consularverhältnisse in diesen Gegenden wird wol der Ausgang des soeben neu beginnenden Kriegs zu entscheiden haben. Bemerkenswerth ist schließlich nur, daß bei der Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit neuen Völkern das Consulatswesen sich zunächst auf seiner ältesten Stufe zeigt, bis allmählich ein Vorrecht nach dem andern, eine Beschränkung der Territorialherrschaft nach der andern abfällt. Aber nichts wäre verkehrter, darin eine Verminderung der Bedeutung und Wichtigkeit des Amtes selbst zu sehen. Im Gegentheil läßt sich, wenn man Gesandte und Consula, den reinen Diplomaten und den Beamten des Gütertausches zwischen den Nationen einander gegenüberstellt, behaupten, daß schon jetzt die diplomatische Thätigkeit von der consularen an Wichtigkeit überragt wird und daß dieses in der Zukunft in noch viel höhern Maße der Fall sein wird.

Um so begründeter sind die laut erschallenden Klagen des deutschen Handelsstandes, daß er als solcher einer jeden Unterstützung und Beschützung durch Consula entbehrt und die Consular-einrichtungen der einzelnen deutschen Staaten mit dem täglich wachsenden Bedürfnis in gar keinem Verhältnis stehen. Allerdings wäre, numerisch angesehen, mit den Consulaten aller deutschen Staaten schon etwas auszurichten; allein, einmal sind die weitaus meisten deutsche Regierungen vertretenden Consula gewöhnliche Kaufleute, denen nicht selten sogar die Kenntniß der deutschen Sprache fehlt, die mit den Handelsbedürfnissen des von ihnen repräsentirten Landes so gut wie unbekannt sind, und an die bei dem Mangel jeglicher entsprechenden Besoldung eigentliche Ansprüche gar nicht gemacht werden können. Auf der andern Seite läßt sich auch nicht verkennen, daß die Finanzen der kleinern deutschen Staaten einer gebührenden Besetzung der Consulate nicht gewachsen sind und manche derselben für ihre Verhältnisse das Mögliche leisten. Allein das Mögliche ist nicht immer das Genügende, und da auf diesem Gebiete, wie auf so vielen andern, durch Vereinigung gewonnen werden könnte, was dem einzelnen unmöglich ist, muß man um so mehr bedauern, daß weder durch die Bundesorganisation noch durch den Zollverein eine gemeinschaftliche Vertretung der deutschen Handelsinteressen angebahnt worden ist. Namentlich die letztere Verbindung, deren ausgesprochener Hauptzweck auf dem Handelsgebiete liegt, ist dadurch um einen großen Theil ihrer Wirkung gekommen, daß es an Handels-

agenten des Zollvereins als solchen fehlt, und daß die Souveränitätsfreude der einzelnen Staaten dem eigenen materiellen Interesse dieses kleine Opfer nicht hat bringen wollen, ganz abgesehen davon, daß es ein hoher moralischer Gewinn für die Nation sein würde, sich wenigstens — wenn auch deutsche Gesandte noch längere Zeit vermisst werden müßten — auf dem Gebiete des Handelsverkehrs im Besiz einer einheitlichen Vertretung zu fühlen. Diese nothwendige Ausbildung im Zollverein ist so dringend, daß keine nahe oder entfernte Aussicht auf eine bessere politische Organisation Deutschlands von ihrer Durchführung ablenken darf. Bis jetzt ist leider Deutschland in Handels- und Consulatsfragen — nicht einmal ein geographischer Begriff.

X. Die Literatur unsers Gegenstandes ist eine kosmopolitische wie der Gegenstand selbst. Die Geschichte der Consulate hat von ältern Schriftsteller, namentlich Steck in seinem „Essai sur les Consuls“, und S. Borel, „De l'origine et des fonctions des Consuls“, behandelt; sehr vollständig sind auch die Angaben in A. de Miltiz' leider unvollendetem Werk: „Manuel des Consuls.“ Das Consulat unserer Tage ist am vollständigsten in dem soeben erwähnten Miltiz'schen Werk dargestellt. Mit besonderer Berücksichtigung der portugiesischen Gesetzgebung behandeln den Gegenstand dos Santos und Castilho-Bareto in dem „Traité du Consulat“. Einen allgemeinen Charakter trägt Oppenheim's „Praktisches Handbuch der Consulate aller Länder“, während fast jedes Land für diesen Gegenstand einen besondern Bearbeiter aufzuweisen hat. Eine Sammlung von darauf sich beziehenden Verordnungen enthält de Gussy's „Réglements consulaires“. Abgesehen von den zum Theil sehr dürftigen Notizen in den gewöhnlichen Werken über das Völkerrecht, verdient von Handbüchern mit allgemeinem Zweck Charles de Martens' „Guide diplomatique“ und insbesondere Mirus', „Das europäische Gesandtschaftsrecht“, angeführt zu werden, wo sich eine kurze aber recht gute Zusammenstellung der wissenschaftlichsten Punkte findet.

S. Marquardsen.

Consumtion, Consum (Verzehrung) ist die innere (stoffliche, organische) Umgestaltung eines Gutes, d. h. eines Gegenstandes, der zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dient. In dieser weitesten Bedeutung umfaßt das Wort ebensowol die Umgestaltung des Gutes durch von menschlicher Willkür unabhängige Naturkräfte als jenen letzten Endzweck aller Güter in seiner Erfüllung, den Bedürfnissen der Wirthschaft zu genügen. Die erstere Verzehrung ist die für die Volkswirthschaft im allgemeinen bedauerliche Folge der feindlichen Tendenz einzelner Naturkräfte (das Wegschwemmen fruchtbarer Landstriche durch Sturmfluten, das Ordiren der Metalle u. s. w.), insofern aber diese Einwirkungen außerhalb des Kreises menschlichen Schaffens und Wirkens, außerhalb der Wirthschaft liegen, so genügt deren Erwähnung als verzehrender Factor, und nur die wirthschaftliche Consumtion bleibt Gegenstand der Betrachtung. Ubrigens wurde in der obigen Erklärung der Consum in seiner weitesten Bedeutung absichtlich als stoffliche Umgestaltung bezeichnet, denn weder Naturkräfte noch menschliche Einwirkung vermag den Stoff zu vernichten, derselbe kann nur in mechanische oder chemische Theile zerlegt, aber nie vernichtet, aufgezehrt werden.

Im engern Sinne ist Consumtion (wirthschaftliche Consumtion) die Einbeziehung des Gutes in den Bereich der Thätigkeit des Menschen, um dasselbe seinem natürlichen Zwecke zuzuführen. Auch diese eingeschränkte Bedeutung des Wortes schließt Verschiedenes in sich, denn die Güter werden ebensowol ergriffen, um durch Bearbeitung eine neue Gestalt zu erhalten, als um unmittelbar ihre Dienste zu erfüllen, um unmittelbar die persönlichen Bedürfnisse in ihrer Verzehrung zu befriedigen. Man sagt, ein Hammerwerk consumirt im Jahre ein bestimmtes Quantum Roheisen, und der Mensch bedürfe zu seiner Existenz eines gewissen Quantum von Stickstoff und Kohlenstoff in den Nahrungsmitteln. So tritt einmal die Consumtion inmitten des Gebiets der productiven Thätigkeit, und dann als die Erfüllung deren letzten Zweck hervor, denn alle Production hat ja nur das Ziel und den Zweck Gegenstände zur Befriedigung von Bedürfnissen herzustellen. Niemand würde produciren, wenn nicht der Absatz, die Realisirung entgegenstehender Bedürfnisse vorläge. Jene Consumtion, welche das Material durch eine Kette von Einwirkungen umgestaltet, welchen die Güter behufs ihrer Umgestaltung und Veredelung unterworfen werden, nennt man *productiv*, jene dagegen, welche die Güter im persönlichen Verbräuche und zum Zwecke der gedeihlichen Erhaltung der persönlichen Existenz verzehrt, *unproductive Consumtion*. Doch läßt sich diese Trennung des Begriffs Verzehrung nicht überall im wirthschaftlichen Leben praktisch durchführen, insofern das erzeugende und vernichtende Element vereint auftreten, z. B. beim Arbeitslohne.

Die wirthschaftliche Consumtion ist somit die Folge und die Befriedigung eines Bedürfnisses, und daraus ergibt sich sofort, daß die mit der Verzehrung gegebene Vernichtung von

Gütern nicht schlechtthin als ein Übel betrachtet werden darf; sind doch die Güter nicht ihrer Existenz halber da, und ihre Bestimmung wird gerade durch die Consumtion erfüllt. So liegt der Schwerpunkt der gesammten Consumtion eines Volks in der Summe seiner Bedürfnisse, allein weniger feststehende und sich gleichbleibende Etscheinungen als die Bedürfnisse gibt es wol kaum im wirthschaftlichen Leben. Zeit und Ort, Nationalität und Religion, Cultur und staatliche Verfassung üben stetig ihre entscheidenden Einflüsse aus; vorübergehende Momente überraschen wirthschaftlichen Gedeihens in unsern Tagen (in den neuentdeckten Goldländern) oder wirthschaftlicher Calamitäten äußern sofort ihre Einwirkung (dieses zeigten die sehr merklich reducirten Zolleinnahmen während des orientalischen Kriegs, und der jüngsten Handelskrise).

Ist das Bedürfnis das Grundelement der Verzehrung, so ergibt sich daraus sofort, daß ein Zunehmen der Production im allgemeinen nur durch entsprechendes Anwachsen der Verzehrung möglich sei, dann ist auf die Dauer eine Erzeugung, der es an Absatz fehlt, nicht denkbar. Das wünschenswerthe Verhältnis zwischen Consum und Production ist, daß beide gleichen Schritt halten, daß sich zwischen beiden ein Gleichgewicht feststelle. Dies Gleichgewicht zwischen beiden Elementen regelt sich von selbst, nach natürlichen Gesetzen, deren entscheidender Einfluß in Beziehungen und Verhältnissen wirkt, deren Abhängigkeit von so rein materiellen Factoren man erst in neuester Zeit auf Zahlen gestützt hervorheben und beweisen konnte. Wir verweisen z. B. auf den Art. Bevölkerung.

Häufiger kommt es vor, daß für bestimmte Orte oder Zeitpunkte die Menge der erzeugten Dinge den Bedarf unverhältnißmäßig übertrifft. Es tritt dann sofort mit dieser Stockung des Absatzes ein Herabgehen der Preise ein, und (die unvermeidliche Folge aller unverhältnißmäßigen Preisschwankungen) eine Reihe von Störungen im Handelsverkehr und im wirthschaftlichen Verkehr überhaupt. Es sind dies die Zeitpunkte der Handelskrisen, deren letzter und tiefster Grund übrigens wol in der Regel öfter in gestörten Geld- und Creditverhältnissen als in der zu weit getriebenen Production zu suchen ist. Die Handelskrisen drängen in solchen Fällen die Erzeugung gewisser Producte in engerer Grenzen zurück, aber stets nur einzelne Productionsgattungen. Mit andern Worten: es ist unmöglich, daß zu gleicher Zeit die nationale Production in allen ihren Zweigen und in ihrer ganzen Ausdehnung abnehme — dem stellt sich der im Menschen nie ruhende und erschöpfende Trieb nach Nutzen oder Genuß bringenden Gütern entgegen. Denn nehmen wir an, einige Produktionszweige hätten das durch das allgemeine Bedürfnis (die Nachfrage) bestimmte Maß weit überschritten, so ist eine merkliche Preisverminderung die nothwendige Folge. Diese Preisverminderung kommt den Producenten der übrigen Erzeugnisse zugute, denn dieselben können nunmehr mit einer geringern Menge ihrer Güter als vor dem Preisrückgange die Güter der erstern an sich bringen, sie können den Kreis ihrer Bedürfnisse erweitern, und damit ist ein nachhaltiger Anstoß zu allseitig erweitertem Absatz, also auch zur Herstellung des allgemeinen Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch gegeben.

Wir unterschieden oben bei der Consumtion zwei Arten, productive und unproductive Consumtion — in welchem Wechselverhältnis stehen beide Gattungen der Consumtion? Im allgemeinen kann man sofort behaupten, daß die Wirthschaft einer Nation in desto besserem Zustande sei, je mehr Raum und Thätigkeit die productive Consumtion gewinnt: dieselbe consumirt stets Capitale, sie spornet zu deren Gewinnung und Aufsparung an, indem sie durch die Wertherhöhung der Capitale und durch die Aussicht lohnender Thätigkeit den individuellen Egoismus in Athen hält. Auf der andern Seite wäre die Ansicht sehr irrig, die in der unproductiven Verzehrung schlechtthin eine wirthschaftliche Calamität sehen wollte. Die unproductive Consumtion steht in engem Zusammenhange mit dem Volkseinkommen und findet nur in Beziehung auf dasselbe ihre Grenzen und ihr Maß, denn gerade dies Volkseinkommen ist Gegenstand der unproductiven Verzehrung. Würde nun die unproductive Consumtion stets das ganze Einkommen der Nation aufzehren, so würde die Kapitalbildung durch Ersparung wegsallen, damit aber auch ein nothwendiges Element der Volkswirthschaft, denn die Abnutzung der vorhandenen und die stets neu auftretenden Ansprüche an das Kapital erheischen eine fortwährende Verstärkung derselben. So wird z. B. das europäische Eisenbahnnetz auf Decennien hinaus noch viele Millionen Capitals in Anspruch nehmen, abgesehen von dem bereits in Eisenbahnen fixirten, gebundenen Capital. Diese Steigerung des Bedürfnisses nach Capital ist die unmittelbare Folge jedes industriellen oder landwirthschaftlichen Fortschritts — Nachfrage nach Capital wird also stets vorhanden sein, also wird auch stets neues Capital erspart werden

müssen. Wir hatten schon öfter Gelegenheit auf die strengere Verbindung hinzuweisen, die die Consumtion mit dem eigenthümlichen, von einer unzähligen Menge von Einflüssen beherrschten Volkscharakter verknüpft, und diese Verbindung äußert sich auch lebhaft hier. Es hängt vorwiegend vom Volkscharakter ab, in welchem Maße unproductiv aufgezehrt, in welcher Menge Kapital aufgespart wird; es ist nicht nöthig die scharfen Contraste zwischen civilisirten und rohen Völkern anderer Welttheile herbeizuziehen — welcher Unterschied der Consumtion der sparsamen holländischen Nation und der verschwenderischen Sarmaten!

Die Betrachtung der unproductiven Verzehrung führt uns zu einer eigenthümlichen Richtung derselben, zum „Luxus“.

Nach der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung ist Luxus: die Befriedigung entbehrlicher Bedürfnisse. Was freilich entbehrlich und unentbehrlich ist, darüber urtheilt die menschliche Gesellschaft nach Zeit und Ort sehr verschieden; und auf der andern Seite gibt es eine Menge Dinge, die zwar im Grunde entbehrlich, aber für die bequeme und angenehme Existenz förderlich sind, ohne moralischen Principien Nachtheiliges zu enthalten. Daraus ergibt sich einmal, daß Luxus überhaupt ein sehr weiter und dehnbarer Begriff sei, und ferner, daß es eine Art des Luxus gebe, die vom moralischen und wirthschaftlichen Standpunkte aus durchaus nicht zu tadeln ist. Das Bedürfnis und Sehnen nach etwas mehr als nach dem strict Nothwendigen wurzelt in der Brust eines jeden und ist sicher ein bedeutender Antrieb zur Arbeit und Thätigkeit. Freilich lehrt uns die Culturgeschichte, daß auch diese Anziehungskraft des Sinnlichen in den verschiedenen Culturstufen ganz verschiedene Bedürfnisse weckt und wach erhält — welchen Contrast bieten die Luxusgebäude, Museen und Theater hochcultivirter Völker gegenüber den maßlosen Gelagen feudalistischer Zeiten! Der Luxus cultivirter Zeiten richtet sich vorwiegend auf das Bleibende, für Geist und Sinne Angenehme (Comfort), im Gegensatz zu den periodischen Lustbarkeiten des Mittelalters, wo maßlose Genüsse durch elende Wohnungen, Unreinlichkeit und schlechtes Geräthe erkaufte wurden. Wo der Luxus auf Genüsse dauernder Art, die geistiges und leibliches Wohlbefinden fördern, gerichtet ist, da ist sein wohlthätiger Einfluß auf die ganze Volkswirtschaft nicht zu leugnen, hier kann man von „berechtigtem“ Luxus sprechen. Dieser Luxus wird und kann von allen ohne Schaden angestrebt werden, und dieser natürliche Gang zum Angenehmen, das Leben Verschönernden bildet einen mächtigen Hebel zur Anspannung der Kräfte der Menschen; ohne die Aussicht auf Genüsse würden viele nur das Nothwendigste leisten.

Welche Nachwirkungen und Beziehungen für die gesellschaftlichen Zustände der übertriebene, mit vernünftiger Wirthschaft und Moral im Widerspruch stehende Luxus hat, das zeigt die Geschichte corrupter Zeitperioden; wo ein solcher Luxus Verbreitung gewinnt, da ist der Untergang nicht mehr fern. Freilich gab es eine Theorie (die physiokratische), die auch solchen Luxus nicht für schädlich erklärte, weil er immerhin die Gütererzeugung fördere, aber damit wird der entscheidende Einwand nicht widerlegt, daß in solchem Luxus für leere Zwecke momentan ungeheure Werthe vertilgt werden, die, als feste Kapitalien in Gewerben oder in der Landwirtschaft angelegt, der ganzen Nation für alle Zeiten hätten nützen können.

Es verdient noch erwähnt zu werden, daß die Statistik in neuerer Zeit aus der Verzehrung gewisser Luxusartikel, wie Kaffee, Thee und Zucker, Anhaltspunkte für den Wohlstand der Gesellschaft zu gewinnen sucht — doch spielen auch hier nationale Angewohnheiten eine große Rolle, und man wird die bezüglichen Resultate nur mit Vorsicht als für die Wohlstandsfrage entscheidend betrachten dürfen. Vgl. Say (Schöpfer des Begriffs Consumtion), III, 4; Rau, „Volkswirtschaftslehre“ (sechste Auflage), S. 318 — 348; Roscher, „Nationalökonomie“, S. 206 — 238 (eingehend über Luxus); Stein, „Lehrbuch der Volkswirtschaft“, S. 26 — 34.

H. Rau.

Consumtionssteuern (Verzehrungssteuern). Dieselben beruhen auf dem Gedanken, daß die Steuerfähigkeit der Staatsbürger auch nach der Größe von deren Aufwand bemessen werden könne, daß also die Besteuerung von einer Reihe von Gegenständen des Consums die Besteuerung des Einkommens der Steuerpflichtigen enthalte. Dies Princip, daß in der Regel die Ausgaben mit den Einnahmen im Verhältnis stehen, daß also auch die Besteuerung der Ausgaben eine verhältnismäßige Besteuerung des Einkommens darstelle, ist im allgemeinen unzweifelhaft richtig; es wäre demnach Vorurtheil die Consumtionssteuern als unlogisch oder unbillig zu verurtheilen. Doch haben sich gegen die Consumtionssteuern sehr ernste Bedenken erhoben, die nicht übersehen werden dürfen. 1) Die Erhebung dieser Steuern ist sehr kostspielig, indem ein außerordentlich zahlreiches Personal der Aufsicht und Überwachung noth-

wendig ist. Darin liegt auch ferner eine große Unbequemlichkeit für die Staatsbewohner, denn das Reglement für das Aufsichtspersonal muß eine Reihe von Einzelbestimmungen enthalten, denen auch die liberalste Steuerverfassung einen gewissen vexatorischen Charakter nicht benehmen kann. Das zahlreiche Personal und die Verbote u. dgl. sind unbedingt nöthig, da Umgehungen und Steuerdefraudationen natürlich hier die meiste Versuchung darbieten. Wir entnehmen dem französischen Budget für 1857 einige Posten, die bezüglich der Kostspieligkeit dieser Steuern Aufschlüsse geben. Die französische Zollwache ist nach diesem Actenstücke sammt Offizieren 25374 Mann stark und kostet 18,179000 Fr. Von der Gesamtsumme aller indirecten Steuern nahm das Aufsichtspersonal der Zollwache allein, welches mit der Erhebung der Steuern gar nichts zu thun hat, 5,6 Proc. in Anspruch; die Erhebungskosten der Consumtionssteuern in ihrem ganzen Umfange beziffern sich auf 14,9 Proc. des Bruttoertrags — die Erhebungskosten der directen Steuern dagegen für dasselbe Finanzjahr noch nicht die Hälfte (genau ließen sich diese Erhebungskosten der directen Steuern nach dem französischen Budgets nicht berechnen, weil die Untereinnehmer in Procenten bezahlt werden). 2) Die Consumtionssteuern haben nicht den feststehenden und gleichmäßigen Charakter der directen Steuern; das Schwanken liegt in ihrer Natur tief begründet und ist eine nothwendige Folge ihres Elements, des Consums. In dem vorhergehenden Artikel über die Consumtion hatten wir auf dessen Abhängigkeit von allen Ereignissen in der Volkswirtschaft hingewiesen; schlechte Ernten, Kriege, bewegte politische Zustände, starke Beanspruchung des Kapitals durch Staats- oder indirecte Anleihen mindern sofort die Consumtion, also auch das Erträgniß der darauf gelegten Steuern — günstige Zeiten treiben freilich die allgemeine Consumtion sehr rasch wieder in die Höhe, aber dies Schwanken, und namentlich das Sinken des Steuererträgnisses in ohnehin schwierigen Zeiten hat denn doch sein Mißliches. 3) Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Consumtionssteuern, vorab die Zölle eine große Anlockung zum Betrüge mit sich führen, und daß dadurch in den Grenzdistricten mit der Existenz des Schmuggels viele Menschen an eine ungesetzhche und gewaltthätige Lebensweise gewöhnt werden — gewiß sehr zum Schaden der öffentlichen Sicherheit.

Dies die unvermeidlichen Mißstände, die sich an die Consumtionssteuern knüpfen, und die denselben in der populären Auffassung und hier und da auch bei Vertretern der Wissenschaft den Charakter der Gehässigkeit verliehen. Es wäre jedoch einseitig und ungerecht, wenn man deshalb den innerlich richtigen Grundgedanken derselben und deren außerordentliche Vortheile wegen einzelner Mängel übersehen wollte, und ebenso wenig ist diese Gattung von Steuern an irgendein politisches Regierungssystem geknüpft, denn gerade bei Völkern mit der freiesten Verfassung (Nordamerika und England) nehmen die Verzehrungssteuern den bedeutendsten Theil des Budgets ein.

Es ist ein Hauptvorthheil dieser Steuern, daß sie zum größten Theil aus freiem Belieben des Steuerpflichtigen bezahlt werden; wer die Steuer nicht bezahlen will oder kann, der mag sich des Gegenstandes der Verzehrung, den die Steuer belastet, enthalten. Das setzt freilich voraus, daß die Consumtionssteuern nur entbehrliche Verzehrungsgegenstände belasten dürfen; werden die dringend nothwendigen Lebensbedürfnisse besteuert, so leidet der Grundsatz der Gerechtigkeit, daß die Steuer im Verhältniß zum Einkommen stehen müsse. Von diesen unentbehrlichen Consumtionsgegenständen (Brot, Salz u. s. w.) verzehrt auch der Reiche verhältnißmäßig nicht mehr als der Arme, und eine starke Besteuerung dieser Objecte wird also in Wahrheit zur Kopfsteuer, die sich mit civilisirten Zuständen nicht verträgt. Eine mäßige Besteuerung der unentbehrlichen Gegenstände der Verzehrung läßt sich aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß auch das kleinste Einkommen (welches sonst von keiner Steuer getroffen ward), z. B. das der Lohnarbeiter, auf diesem Wege zur Besteuerung beigezogen wird. (Man hat die Thatsache, daß die starke Belastung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ungerecht sei, aus dem Standpunkte widerlegen wollen, daß der Lohnarbeiter dann seine Lohnforderungen höher stellen — die Steuer auf den Arbeitgeber überwälzen — werde, allein dies ist illusorisch, da der Lohn weit weniger biegsam ist als die Summe der Bedürfnisse des Arbeiters.)

Ein weiterer Vorzug dieser Steuern liegt darin, daß alle in einem Lande Anwesenden neben den Staatsbürgern auch die zeitweilig sich aufhaltenden Fremden zur Steuerpflicht herbeigezogen werden.

Dabei darf man nicht vergessen, daß die oben besprochenen Mißstände der Consumtionssteuern wesentlich durch eine gute Finanzpolitik gemildert und fast unfühlbar gemacht werden

können. Der erste Grundsatz, der hier zur Geltung kommt, ist der, daß die Steuern nicht zu hoch angelegt werden. Bei einer Steuererhöhung wird das Gesamterträgniß nie sofort den verhältnißmäßig höhern Ertrag geben, aber oft ist schon der Fall eingetreten, daß bei Steuerherabsetzungen der Ertrag stieg, weil der nunmehr billigere Gegenstand weitaus weitere Kreise der Verzehrung in der Gesellschaft einnahm. Damit steht in Verbindung, daß die Finanzpolitik eines Landes genau die Individualität und die Geschmacksrichtung des Consums des Volks kennen muß, um das höchstmögliche Erträgniß herbeizuführen. Aus diesen Gründen führen allzu hoch angelegte Luxussteuern (auf Wagen, Bediente u. s. w.) zu keinem bedeutenden finanziellen Resultat.

Die Steuersysteme der einzelnen Staaten zeigen bezüglich der Objecte der Consumtionssteuern und deren Ausmessung ganz außerordentliche Verschiedenheiten, die sich denn natürlich wieder in den Budgets und dem größern oder mindern Betrag der Consumtionssteuern im Verhältniß zu der Summe der übrigen Steuern abspiegeln.

Die Verzehrungssteuern werden direct und indirect erhoben. Consumtionssteuer und „indirecte Abgaben“ sind daher nicht gleichbedeutende Begriffe, wiewol sie häufig miteinander verwechselt werden.

Direct erhoben wird die in England und Frankreich (in diesen Ländern als Fenster- und Thürsteuer classificirt), Belgien und Holland bestehende Wohnungssteuer. Ferner einige Luxussteuern, wie die Besteuerung von Equipagen, Dienerschaft u. dgl.

Die indirect erhobenen Consumtionssteuern, d. h. jene die nicht vom Verzehrer selbst percipirt, sondern vorschußweise vom Erzeuger des besteuerten Gegenstandes oder von dessen Verkäufer (der dann die Steuerbeträge auf seine Abnehmer und sofort bis zum eigentlichen Verzehrer repartirt) geleistet werden, belasten entweder die im Inlande erzeugten Waaren (Accise, Aufschlag in zahlreichen Gattungen) oder ausländische Waaren beim Eintritt über die Grenze (Zölle, Finanzzölle).

Die Accise ergreift gewöhnlich folgende Gegenstände der Consumtion: Brot und Fleisch (Mahl- und Schlachtsteuer), Bier, Wein, Branntwein, Salz, Taback u. s. w.). Die Ausführung der Besteuerung ist in den einzelnen Ländern außerordentlich verschieden, und wir begnügen uns später einige Zahlen aus der Finanzstatistik der größern europäischen Staaten mitzutheilen.

Die Zölle sind in der Mehrzahl der Staaten nicht bloß finanzieller Rücksichten wegen eingeführt, sondern man will bekanntlich dadurch die einheimische Production „schützen“ und fördern. Bei den Zöllen ist, neben der durch finanzielle Rücksichten unerläßlich gebotenen Controle und Strenge der Bewachung der Grenzdistricte, im Interesse des inländischen Handels die möglichste Schonung geboten. Freihäfen, Abschaffen der Durchgangszölle, Errichtung von Lagerhäusern zur Aufnahme plombirter Waaren, Rückzölle u. s. w. sollten auch neben der strengsten Durchführung des Zollsystems nirgends fehlen. Zölle, die ohne Förderungsabsichten der einheimischen Production auf ausländische Producte (Luxusartikel) gelegt werden, sind eigentliche Finanzzölle.

Das Ergebnis der Aufwandssteuern im Verhältniß zu den übrigen Staatseinnahmen stellte sich in Frankreich im Jahre 1857 dahin:

Zölle	231,716000 Fr.
Tranksteuer	137,911000 „
Steuer von Runkelrübenzucker	36,365000 „
Taback	164,000000 „
Verschiedene, darunter 7 Mill. Salzsteuer, die Mehrzahl der Salzsteuer ist bei den Zöllen inbegriffen	66,206000 „

636,198000 Fr.

Somit nehmen die Consumtionssteuern von der Gesamtbruttoeinnahme (1709,874512 Fr.) etwas mehr als 35 Proc. ein (nach dem „Compte-résumé“ von 1781: 41 Proc. der Nettoeinkünfte des Staats).

Das österreichische Budget für 1857 gibt uns bezüglich der Consumtionssteuern folgende Resultate:

Verzehrun ^g steuer (von Victualien und Getränken)	36,934335 Fl. C.-M.
Zollgefäll	78,786427 " "
Salzgefäll	26,905465 " "
Tabackgefäll	26,686126 " "
Lotto	7,135907 " "
Bereinte Gebühren (in den italie= nischen Kronländern)	253599 " "

116,701959 Fl. C.-M. (Brutto).

Somit etwas mehr als 39 Proc. der Bruttogesamteinnahme (die sich auf 289,295847 Fl. C.-M. bezieht).

Der neueste englische Finanzausweis (vom März 1856) zeigt die folgenden Ergebnisse:

Zölle	23,977359 Pf. St.
Accise	17,632138 " "

41,609497 Pf. St. (Brutto).

Die Consumtionssteuern ergeben also fast 57 Proc. der gesammten Einnahmen des Staats (dieselben betragen für das Finanzjahr 73,17.1781 Pf. St.).

In Preußen repräsentiren die Consumtionssteuern mit über 38 Mill. Thlr. fast 41 Proc. der Gesamteinkünfte.

In den deutschen Bundesstaaten (ohne Oesterreich und Preußen) bezieht sich nach annähernden Berechnungen der Antheil der Consumtionssteuern an den Staatseinkünften 36—38 Proc., genaue Berechnungen sind fast unmöglich, da die Steuersysteme zu sehr abweichen.

Somit bezahlt der Einwohner per Kopf an Consumtionssteuern:

in Ländern:	Thaler.
Frankreich	6,6
Oesterreich	2
England	10,9
Preußen	2,16
Deutsche Bundesstaaten (ohne Oesterreich und Preußen). . .	2 circa.

(Diese Zusammenstellung umfaßt nur die Consumtionssteuern im wahren Sinne des Wortes, nicht auch die unter den indirecten Steuern rubricirten Stempelgefälle, die nicht in Berechnung gezogen wurden, da dieselben wol indirecte, aber nicht Consumtionsabgaben sind.) S. An.

Continentalssystem; Continentalsperrre. Es ist in England größte politische Aufgabe gegen außen: kein allgebietendes Principat eines einzelnen Staats oder eines Staatenbündnisses in Europa auskommen zu lassen, vielmehr jederzeit darauf zu wirken, daß ein Gegensatz der Bestrebungen und der Macht bestehe, der ein politisches Gleichgewicht vermittele. Es hat diese Aufgabe zunächst um eigenen Vortheils willen ergriffen; denn es thut, wie jede selbstregierende Nation, das Meiste um eigenen Vortheils willen. Aber sie gereicht zum Wohle Europas, und England selbst ist auf den Flügeln dieser Bestrebungen zu dem Gipfel seiner politischen Größe gedrungen. Vorklänge davon sind schon in dem Eifer bemerklich, mit welchem sich die europätschen Monarchen um die Freundschaft Heinrich's VII. und Heinrich's VIII. bewarben, und wurden deutlicher in den glänzenden Perioden, die England unter Elisabeth und unter Oliver Cromwell erlebte. Aber damit es diese Aufgabe für immer in ihrer ganzen Größe erfaßte, mußte Wilhelm von Oranien an die Spitze der englischen Nation treten, der aus Holland schon die Opposition gegen die damals zur Universalmonarchie aufstrebenden Pläne Ludwig's XIV. mitbrachte, welche der Grundtrieb seines ganzen politischen Wirkens war. Die Idee des Königs ward von jener nie erlöschenden Schule der Staatskunst bewahrt, die im Parlament Britanniens ihre Aula hat. England trat an die Spitze aller der Coalitionen, die sich gegen den Ehrgeiz des französischen Königs rüsteten. Es hielt, es trieb sie zusammen und legte durch Kriegskosten, die es für europäische Zwecke aufwendete, und durch Subsidien, die es den geldbedürftigen Allirten zahlte, den Grund zu seiner Nationalschuld und seinem Abgabendrucke, während es doch zugleich durch glückliche See- und Colonialzüge den Aufschwung seiner Handelsgröße beflügelte. Nicht mit Frankreich war es verfeindet, nur mit dem Streben Frankreichs auf Universalherrschaft. Als durch den Tod des Kaisers Joseph I. die entgegengesetzte Gefahr in

einer Vereinigung der gesammten spanischen Erbschaft mit den Besizthümern des deutschen Zweiges der Habsburger drohte, da mußte England seine Politik ändern, näherte sich Ludwig XIV., schloß und erzwang den Frieden. Lange blieb es darauf der treue Allirte Oesterreichs und besonders, als nach dem Tode Karl's VI. halb Europa sich um die Verlassenschaft drängte und mit der Auflösung der für das politische Gleichgewicht Europas so wichtigen österreichischen Monarchie drohte. Dagegen fand England die Erhebung Preußens mit seiner politischen Aufgabe völlig im Einklang, da jede Vermehrung der Zahl der präponderirenden Mächte dieser nur günstig sein konnte. Die Allianz, die England während des Siebenjährigen Kriegs mit Preußen pflegte, war ganz im Geiste seines Systems; denn durch Preußens Sturz wäre Oesterreich allmächtig in Deutschland geworden. Daß es gegen Ende des Kriegs den Bundesgenossen verließ, war ein durch den Thronwechsel verschuldeter Fehler, der zum Glück nicht mehr Schaden konnte. Als später die Revolution und das Kaiserthum die Pläne Ludwig's XIV. in größerer Ausdehnung wieder aufnahm und zum Theil verwirklichte, da trat England abermals an die Spitze aller Coalitionen, die gegen Frankreich bewaffnet wurden, da kämpfte es mit Blut, Intriguen und Schätzen, bis das Ziel erreicht war. Nach dem Frieden hielt es sich lange wie entfernt von den politischen Bewegungen des Festlandes. Denn wenn auch seine damaligen Leiter sich durch manche Sympathien zu dem dort herrschenden Systeme gezogen fühlten, so ahnten sie doch, daß das unumschränkte Übergewicht einiger innig verbundenen und zuletzt vielleicht gar von einem Punkte aus geleiteten Großmächte der politischen Aufgabe Englands zuwider, dem selbständigen Leben des europäischen Staatensystems, der wünschenswerthen Verschiedenartigkeit seiner Interessen und Richtungen ungünstig sei. Als daher nach der Julirevolution von neuem ein Gegensatz auftrat und Frankreich eine Regierung erhielt, die nicht dem Auslande ihren Thron verdankte und die doch dem Auslande die Bürgschaft bot, daß sie die ehrgeizigen Pläne der Vergangenheit nicht wieder aufnehmen werde, da ergriffen die Whigs, als diejenigen, welche den neuen Machthabern Frankreichs am nächsten standen, die Zügel der Verwaltung und schlossen das Bündniß mit Frankreich, welches der wahre Friedensstifter Europas gewesen ist, da es Macht gegen Macht setzte. Es dürfte nicht schwer fallen, den Nachweis zu liefern, wie auch in neuester Zeit, seit den Ereignissen von 1848, die englische Politik ganz denselben Grundsatz und dieselbe Aufgabe unverrückt verfolgt habe; aber die Andeutungen, die wir gemacht, mögen für unsern Zweck genügen.

Jene Aufgabe der englischen Politik, kein allgebetendes Principat in Europa aufkommen zu lassen, erklärt nun auch die Unversöhnlichkeit der Spaltung, die England mit Napoleon I. entzweite, und die im Frieden von Amiens nur mit einer trügerischen Schneedecke überzogen wurde, welche bald wieder zerfloß. Wo immer Napoleon I. hinstrebte, überall fand er England sich entgegen, von dem Augenblick an, wo es klar wurde, daß in seinen Händen die französische Macht zu voller, überwiegender Kraft erwachsen müsse. Die flüchtigen Momente, wo es ihm gelungen war, in den Herzen der englischen Machthaber ein Zutrauen in seine Mäßigung zu erwecken, waren bald vorübergeil. England unterstützte die vertriebenen Bourbonen, die emigrierten Franzosen, es setzte, so glaubte Napoleon I. wenigstens, Fanatiker in den Stand, den Dolch des Mordmörders auf ihn zu zücken und eine Höllemaschine zu entzünden, die Fieschi nicht überboten hat; es nährte den Aufstand und die Untriebe in den westlichen Provinzen; es vernichtete die französischen Flotten, raubte ihm jede äußere Frucht der Wunderthaten in Aegypten, nahm jeden, der vor seinem Zorne flüchtete, in seinen Schutz, und war jedem hülfreich, der feindlich gegen ihn auszog; unterhielt Mißtrauen und Haß an allen Höfen, bei allen Völkern; war jeder Coalition gegen ihn mit Truppen und Geld zur Seite und durch keine Niederlage der Verbündeten erschüttert, vielmehr nach jedem erzwungenen Frieden bereit, den Kampf von neuem anzuschüren, die alten Feinde zu ermutigen, neue zu erwecken; England also sein größter, sein unversöhnlichster Gegner, ohne dessen Besiegung oder Beschwichtigung, das fühlte er wol, für ihn keine Ruhe war. Beschwichtigen konnte er es nur durch aufrichtiges, durch bewiesenes Festhalten an Mäßigung und Frieden, und das lag nicht in seinem Sinne, das verstatteten, wie er glaubte oder sich und andere glauben machen wollte, die Umstände nicht. Also Krieg, unauslöschlicher Krieg mit England, bis er besiegt war.

Aber das war eben das Verzweifeltste, was Napoleon's I. Haß zur Leidenschaft steigerte: daß er diesen Feind nicht packen, daß er ihn nicht auf die Weise fassen konnte, in welcher er über alle andern Feinde triumphirt hatte. Er konnte ihm Hannover entreißen, das hatte nicht England, sondern nur sein König verloren; und England eroberte indeß in Ostindien und nahm die französischen und holländischen Colonien in allen Welttheilen weg; er konnte seine Truppen schla-

gen: es stellte ihm wenige in den Weg oder vernichtete dafür seine Flotten; er konnte Irland in Aufruhr versetzen: der ward im Blut der unglücklichen Iren erstickt, da er nicht von steter auswärtiger Hülfe genährt werden konnte; er konnte eine Landung in Britannien vorbereiten: hinter dem Bollwerk ihrer Flotten, ihrer Klippen, ihrer zur Vertheidigung des Vaterlandes in einträchtiger Gesamtheit aufgestandenen Nation verachte die stolze Insel seine Rüstungen; und er selbst fühlte wohl, daß er im günstigsten Falle Englands Regierung stürzen, ihm eine neue aufdrängen, ihm einen trügerischen Frieden dictiren könne, daß es aber unmöglich sei, Großbritannien zur französischen Provinz zu machen, und daß die unerschöpfliche Lebenskraft britischen Volksgeistes jederzeit einen Ausdruck für ihre ewigen Interessen finden werde; er konnte endlich eine Verbindung nach der andern, die englisches Geld zusammengebracht, sprengen: rastlos rüsteten sich neue Feinde, durch englisches Geld zur Erkenntniß ihres Vortheils gebracht und zu dessen Wahrung befähigt.

Diese unerschöpfliche Geldkraft, diesen Nerv aller seiner Unternehmungen ihm zu nehmen, das ward nun der Gedanke, der in seinem Geiste keimte. England von seiner Größe in Handel und Schifffahrt herabzustürzen, ihm den Continent zu verschließen und ihm auf allen Punkten Nebenbuhler zu erwecken, das ward nun seine vorherrschende Idee. Diese stimmte überdies mit seinen staatswirthschaftlichen Maximen überein, in denen er mit Friedrich II. harmonirte, der aber in dem niedrigen Standpunkte der Wissenschaft zu seiner Zeit bessere Entschuldigungen hatte als Napoleon. Aber der Kaiser haßte und verachtete die Lehren jener Theoretiker, die er Ideologen nannte. Die Männer der exacten Wissenschaften lieben es, den Grund jeder Erscheinung jedesmal in der nächsten Nähe zu suchen und überall Rechenexempel zu sehen, während in politischen und nationalökonomischen Dingen fast immer nur aus einer Übersicht und Verbindung der verschiedenartigsten Momente ein richtiges Urtheil zu gewinnen ist. Die Ansicht, daß nichts darauf ankomme, ob das Geld im Lande bleibe, daß bei Kauf und Verkauf auf In- oder Ausland keine Rücksicht zu nehmen sei, wollte ihm nicht einleuchten, wie sie auch jetzt noch vielen nicht einleuchtet, die Verstand genug besitzen, um sich nicht blind dem Dogma gefangen zu geben, aber nicht Kenntniß genug, um sich das ganze wohlbegründete System der rationalen Nationalökonomie in seinem Zusammenhange zu eigen gemacht zu haben. Er konnte daher glauben, recht kräftig zu Gunsten der Völker des Continents zu wirken, wenn er das Monopol brach, was England in Handel und Schifffahrt in Anspruch nahm. Das aber lag ganz in seinem Herrscherfinne, den Völkern selbst wider ihren Willen nutzen zu wollen. Als könnte ein Mensch das!

Im Sinne seines Kampfes mit dem englischen Handel war es zunächst, daß er gute Freundschaft mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu halten suchte, in denen er die gefährlichsten Nebenbuhler Englands erkannte. Ein zweiter Schritt war die Verwandlung der Batavischen Republik in ein Königreich, das er seinem Bruder Ludwig vertraute und dadurch für immer zum Werkzeug seiner Pläne gemacht zu haben glaubte. Der Gedanke war so natürlich, daß Holland, was so lange die erste Seemacht gewesen war und auch später noch mit England gewetteifert hatte, unterstützt von der ganzen Kraft des französischen Kaiserreichs, das stolze Albion auch auf dem Meere demüthigen und freudig in diese Pläne eingehen müsse. Indes fühlte er wohl, daß sein Ziel verfehlt sei, sobald dem englischen Handel noch ein Hafen in Europa offen stehe, von dem aus es seine Waaren verbreiten konnte. Unermüdlich war er, den Feinden jede Pforte zu verschließen, und ebenso unermüdlich war England, sich neue Pforten zu eröffnen und, wenn der eine Eingang verschlossen war, sich mit doppeltem Eifer auf die noch offenen zu werfen. Jede solche Erfahrung steigerte Napoleon's I. Leidenschaft, und wie er das Continentalssystem ergriffen hatte, um die Gegner unfähig zur Fortsetzung des Kriegs zu machen, so führte er bald Kriege, um die Ausführung des Continentalsystems zu vervollständigen.

Den Gedanken der Continentsperre hatte Napoleon I. von Amerika erborgt, wiewohl das, was er beschloß, in Grund und Wesen etwas ganz anderes war, als was einst die Patrioten von Boston gethan hatten. Um einer verhassten und nicht um ihrer Größe, sondern um ihres politischen Ursprungs willen verhassten Abgabe auszuweichen, hatte amerikanischer Patriotismus das einfache Mittel gefunden, sich freiwillig des Gebrauchs der mit dieser Abgabe belasteten Gegenstände zu enthalten. Nicht Haß gegen England, nur Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit dictirte diesen Entschluß und nicht Zwang hielt ihn aufrecht. Die Ausschließung englischer Waaren aber, die Napoleon I. verflügte, beruhte auf einem Befehle des gewaltigen Nachhabers und war ihrer Tendenz nach ein kriegerisches Zwangsmittel.

Von dem Ausbruche des Kriegs mit Preußen an hatten die Franzosen in den von ihnen

befetzten Handelsplätzen Verzeichnisse der dort lagernden englischen Waaren fertigen lassen und diese Waaren selbst theils confiscirt, theils nur gegen starke Opfer freigelassen. Als Napoleon I. sein Hauptquartier nach Berlin verlegt hatte, sich als Gebieter der norddeutschen Häfen betrachten konnte und schon das künftige Verhältniß zu Rußland vorausahnte, begann er die Erreichung seines Lieblingswunsches für möglich zu halten. Darum von Berlin aus das Decret vom 21. Nov. 1806, die erste Grundlage des Continentalsystems. England, so hieß es, beobachte ein allen Nationen feindliches Seerecht; der einzige Zweck desselben sei, den Verkehr unter allen Völkern zu beschränken und auf den Trümmern des Handels und der Industrie des Festlandes England das Monopol dieser Erwerbszweige zu verschaffen. Wer immer auf dem Continent mit englischen Waaren handle, mache sich zum Mitschuldigen jener verderblichen Absichten. Der Feind müsse mit seinen eigenen Waffen bekämpft werden. Solange England nicht auf dem Meere dasselbe Völkerrecht anerkenne, was auf dem Lande gelte, so lange sollten die Bestimmungen des Decrets als Fundamentalgesetze des französischen Reichs gelten. Es sollte nämlich aller Handel und Verkehr mit den britischen Inseln auf das strengste verboten sein; alle englischen Unterthanen, die in irgendeinem von den französischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten Lande gefunden werden möchten, sollten als Kriegsgefangene, alles Eigenthum aller englischen Unterthanen und alle aus englischen Fabriken und Colonien herrührende Waaren als gute Preise betrachtet werden; die Hälfte des Ertrags sei zur Entschädigung der Kaufleute, die durch die Kreuzer der Engländer gelitten, zu verwenden; alle Fahrzeuge, die direct von England oder dessen Colonien kämen, oder nach Bekanntmachung des Decrets dort gewesen wären, seien in keinen Häfen zuzulassen, und wenn sie mittels falscher Angaben gleichwohl eingelaufen, zu confisciren. England antwortete diesem Decrete durch den Geheimrathsbefehl vom 7. Jan. 1807, der jedem neutralen Schiffe bei Strafe der Confiscation das Einlaufen in einen französischen oder unter französischem Einfluß stehenden Hafen untersagte. Fast gleichzeitig erließ Napoleon I., der sich indeß der Hansestädte bemächtigt hatte, am 25. Jan. ein Decret von Warschau aus, was alle in den Hansestädten mit Beschlagnahme belegten englischen Waaren ohne alle Rücksicht auf ihre Eigenthümer confiscirte. Darauf erklärte England am 11. März die Elbe, Weser und Ems, da der Feind deren Schifffahrt beherrsche, für streng blockirt, und am 11. Nov. ward dasselbe Urtheil über alle Häfen ausgesprochen, von denen die englische Flagge ausgeschlossen sei; jedes Schiff, das mit einem französischen Ursprungszeugnisse versehen sei, sei zu confisciren; nur den neutralen, die ihre Häfen der englischen Flagge nicht verschlossen, bleibe verstattet, direct zwischen den feindlichen Colonien und ihrem Vaterlande zu fahren und sich dort mit Colonialwaaren für letzteres zu versorgen; alle übrigen Schiffe, die mit den blockirten Häfen handeln wollten, sollten erst in einen Großbritannien unterworfenen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe von in der Regel 25 Proc. vom Werthe der Ladung bezahlen. So trieb eine Maßregel zu der andern, der Angriff zur Repressalie, und England hatte nur die bessern Mittel, seine Vorschriften zu handhaben, voraus. Napoleon's I. ganzes Ziel wäre verfehlt gewesen, wenn er jener britischen Verfügung nichts entgegengesetzt hätte. Deshalb das Decret von Mailand vom 17. Dec. 1807, wonach jedes Schiff, das sich der Untersuchung durch ein-englisches Schiff oder einer Reise nach England unterworfen, oder irgendeine Abgabe an die englische Regierung bezahlt habe, für denationalisirt und ebendadurch für englisches Eigenthum erklärt wurde. Alle dergleichen Schiffe sowie diejenigen, welche die gegen die britischen Inseln ausgesprochene Blockade gebrochen hätten, sollten als gute Preise betrachtet werden. Den Angebern sprach eine Verfügung vom 11. Jan. 1808 den dritten Theil des Werths der infolge ihrer Anzeige für verfallen erklärten Schiffe zu.

Dieses System gebot über Frankreich, Holland, den größten Theil von Italien, die Rheinbundstaaten. Im Tilziter Frieden trat ihm Preußen und Rußland bei; durch die Allianz von Fontainebleau (31. Oct. 1807) das durch den Überfall von Kopenhagen allerdings von den Engländern schwer verletzte Dänemark; ferner am 18. Febr. 1808 Oesterreich, nachdem dessen Gesandtschaft London verlassen hatte; endlich infolge der Verträge von Fontainebleau (27. Oct. 1807) auch Spanien, nach Erklärung vom 8. Jan. 1808. Portugal erklärte bereits am 20. Oct. 1807, daß seine Häfen der englischen Flagge verschlossen seien. Da es aber bei der Ausführung dieses erzwungenen Beschlusses nicht eben eifrig, oder vielmehr da die Vertreibung des Hauses Braganza einmal beschlossen war, erfolgte die Besignahme Portugals durch französische Truppen. So waren die Häfen dieser großen Küstenstrecken den englischen, schwedischen und bald auch den nordamerikanischen Schiffen verschlossen — oder sollten es sein.

Denn das war wol natürlich, daß der Handel alle nur ersinnlichen Anstrengungen machte,

diese Schranken zu umgehen, und daß dieses Streben gar oft zum Ziele führte: da, mit Ausnahme Napoleon's I., niemand die strenge Ausführung der Prohibitivmaßregel betrieb, vielmehr tausend Interessen gegen sie bewaffnet waren. Dies gab Napoleon I. zunächst nur zu neuen Erwerbungen Anlaß. Um der Vollziehung seiner Beschlüsse gewiß zu sein, mußte er soviel als möglich alles in seiner Hand zusammenfassen. Er mußte Herr des Continents sein, um das Continentalssystem zur Wahrheit zu erheben. So ward, als das Senatsconsult vom 2. Febr. 1808 Ancona, Urbino, Macerata und Camerino vom Kirchenstaate trennte und mit dem Königreich Italien vereinigte, als ferner (29. Mai 1808) Parma, Biacenza und Toscana Frankreich einverleibt wurden, als Hauptgrund angeführt, daß die ganze Küste des Mittelmeeres zu dem großen Reiche gehören müsse; daß namentlich Livorno durch Hegung englischer Waaren Ursache zu Klagen gegeben u. s. w. Durch den Schönbrunner Frieden (14. Oct. 1809) kamen auch dalmatische Häfen in die Hände Frankreichs. Holland täuschte die Erwartungen Napoleon's I., und der rechtschaffene Ludwig Bonaparte mochte selbst nicht das Werkzeug seines Bruders bei Ausführung von Maßregeln sein, von denen er fühlte, daß sie Hollands Lebensinteressen verletzten. Aber die Folge war, daß nach einigen für die Nationalehre der Holländer kränkenden Zwischenmaßregeln, der Einführung französischer Zollbeamten, der Abtretung von Gebiets-theilen u. s. w. (9. Juli 1810) die Einverleibung Hollands in Frankreich ausgesprochen wurde. Als der größte Theil von Hannover dem Königreich Westfalen überlassen wurde, ward doch ausdrücklich festgesetzt, daß die französischen Zollbedienten ihr Amt auch in Westfalen sollten ausüben dürfen. Immer weiter trieb das System, das so herrlich mit der Leidenschaft der Länderversucht im Einklang stand und dem Kaiser als nothwendig darstellte, was nur Befriedigung jener Leidenschaft war. Das Senatsconsult vom 15. Dec. 1810 verfügte die Vereinigung der Hansestädte mit Frankreich, weil sie nicht im Stande seien, ihre Flagge gegen Gewaltthatigkeiten zu schützen. Ebenso wurden Oldenburg, Arrenberg und ein großer Theil des Großherzogthums Berg und das Königreich Westfalen dem französischen Reiche einverleibt, weil Frankreich die Mündungen aller der Flüsse beherrschen müsse, die sein Gebiet durchströmten, und weil nur so der von Helgoland aus getriebene Schleichhandel zu vernichten und die Verbindung mit der Ostsee zu sichern sei. Endlich trat auch Schweden in dem mit Rußland geschlossenen Frieden zu Frederikshamn dem Continentalsysteme bei, wobei jedoch das Salz und die unentbehrlichsten Colonialwaaren ausgenommen wurden. In dem Frieden mit Frankreich (6. Jan. 1810) mußte Schweden auch auf den Vorbehalt hinsichtlich der Colonialwaaren verzichten.

Dennoch konnte Napoleon I. das System nicht einmal in dem Staatsgebiete, über das er unumschränkt gebot, aufrecht erhalten, und ein Beweis, wie wenig aufrichtig er selbst dieses System, zu dessen Gunsten er den Völkern so unermessliche Opfer auflegte, für ein nothwendiges hielt, war die Bereitwilligkeit, mit der er jedem Annäherungsversuche der Engländer die Hand bot und sich in geheime Unterhandlungen einließ, die allenal scheitern mußten, weil er zwar das System, aber nicht die Erwerbungen, die er zu Gunsten des Systems gemacht, aufgeben wollte. Ueberdies hatte England die allgemeine Blokade durch Verfügung vom 26. April 1809 zu Gunsten der Amerikaner auf die Häfen von Frankreich, Holland, ihren Colonien und dem nördlichen Italien beschränkt, auch die Bestimmung, wonach die Neutralen in einen englischen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe zahlen sollten, aufgehoben. Nun nahm auch Napoleon I. die Decrete von Berlin und Mailand zu Gunsten der Amerikaner zurück (28. April 1811), setzte aber dabei eine ungebührlich lange Frist und solche Vorsichtsmaßregeln fest, daß die amerikanischen Schiffe, die im Vertrauen auf jene Aufhebung sich in französische Häfen gewagt hatten, doch unter allerlei Vorwänden mit Beschlagnahme belegt werden konnten. Denn Napoleon I. war es mit der Zurücknahme nicht Ernst gewesen, sondern er hatte nur die Amerikaner zum offenen Bruche mit England reizen wollen. Alle Maßregeln der Strenge und List vermochten nicht, dem Schleichhandel zu wehren. Man schlug daher einen andern Weg ein, und die Decrete vom 5. Aug. und 12. Sept. 1810 (Tarif von Trianon) erklärten, daß alle Colonialwaaren als aus dem englischen Handel herkommend angesehen und einer Continentalsteuer von 50 Proc. unterworfen werden sollten. Endlich (19. Oct.) erschien das wahnsinnige Decret von Fontainebleau, was die Verbrennung und Vernichtung aller englischen Waaren verfügte. Selbst zu Frankfurt legte Davoust auf alle englischen und Colonialwaaren Beschlagnahme. Zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen der gegen den englischen Handel erlassenen Decrete wurden eigene Zollgerichtshöfe errichtet und die Strafen verschärft. Auf der andern Seite ergriff das Geldbedürfniß des Kaisers selbst den Ausweg, durch das System der Lizenzen seinen Kassen, mit Verleugnung der Grundsätze des Continentalsystems, eine Einnahme und den französischen

Manufacturwaaren einen künstlichen Absatz zu verschaffen. Hiernach nämlich ward gegen eine Abgabe auf den Licenzschein sowie gegen Zahlung der Einfuhrzölle nach dem Tarif von Trianon und der gewöhnlichen Ausfuhrzölle die Erlaubniß ertheilt, eine bestimmte Menge von Colonialwaaren unter der Bedingung einzuführen, daß dafür ein gleicher Werth von französischen Manufacturwaaren ausgeführt werden sollte. Da nun aber den französischen Manufacturwaaren der Eingang in England so gut wie verschlossen war, so war auf deren Absatz nicht zu rechnen und sie wurden nur ausgeführt, um ins Meer geworfen oder wieder in Frankreich eingeschmuggelt zu werden, oder man wußte möglichst werthlose Manufacturwaaren in den Zollregistern zu hohen Preisen figuriren zu lassen. Die ungeheuern Preise der Colonialwaaren deckten alles, und so ward das System selbst zur Lüge und zur Quelle eines finstern, unentwirrbaren Gewebes von Lügen, Bestechungen und Betrügereien.

Es konnte keine bessere Frucht von einem System erwartet werden, das im schreienden Contraste zu den Gesetzen des Verkehrs, den Interessen der Völker, den Vorschriften einer gesunden Politik stand. Betrachten wir zuvörderst die nationalökonomische Natur des Continentalsystems.

Hierbei könnte es nur dann in einem mildern Lichte erscheinen, wenn man es als eine auf den Schutz der Industrie des Continents berechnete Maßregel und als ein Mittel betrachtet, diese anzuspornen, sich auf gleiche Höhe mit der englischen zu schwingen. Dann hätte es sich zuvörderst auf die englischen Manufacturwaaren beschränken müssen und sich nicht auf die Colonialwaaren erstrecken dürfen, die nun einmal ein unleugbares Bedürfniß der europäischen Völker geworden sind und für deren Erzeugung diejenigen Länder ein natürliches Monopol haben, zu denen der Zugang durch die englische Seemacht versperrt werden konnte. Auch was die englischen Waaren anlangt, muß selbst der eifrigste Vertheidiger des Schutzsystems zugestehen, daß ihre unbedingte Ausschließung viel zu weit führte, und daß überhaupt keine allgemeine, für dieses so ausgebehnte und verschiedenartige Staatsgebiet gleichmäßige Maßregel für eine Beförderung der Industrie ausgegeben werden konnte. Durch die Continentalperre entstanden nothwendig eine Menge ephemerer Unternehmungen, für die in den natürlichen Verhältnissen ihres Bodens kein Grund war und die bald die vielen, die mit ihnen in Verbindung gekommen waren, in ihren sichern Ruin zogen. Durch die tödliche Feindschaft, die man England erklärt hatte, versperrte man der Industrie und dem Handel des Festlandes allen Zutritt zu den überseeischen Ländern und benachtheiligte also gerade die Unternehmungen, die, trotz des sogenannten Monopols der Engländer, naturgemäß erwachsen waren, während man andere künstlich hervorlockte, die nicht gedeihen konnten. Indem man ferner Gegenstände ausschloß, die als unabweisbares Bedürfniß zu betrachten waren, legte man den Consumenten eine ungeheure Last auf, da man sie nöthigte, theils den Mehrbetrag des Preises zu tragen, für welchen die inländische Industrie einzelne Gegenstände nothdürftig herstellte, theils bei solchen Artikeln, die das Inland gar nicht oder zu schlecht und zu theuer lieferte, die Kosten des Einschmuggelns oder des Licenzsystems zu tragen. Dadurch entzog man Europa ungeheure Summen, die unnöthig ausgegeben, folglich weit mehr als verloren zu betrachten waren, als wenn sie infolge eines wohlthätigen Handelsverkehrs in das Ausland geflossen wären. Der Handel, in jeder Bewegung beengt, auf falsche Bahnen gedrängt, seiner ältesten Verbindungen, seiner bequemsten Wege, seiner werthvollsten Artikel beraubt, war mit der Vernichtung bedroht und kämpfte nur einen verzweifelten Selbsterhaltungskampf, dem zuletzt das System und Napoleon I. selbst erlegen ist. Der Druck, die Entbehrung, die Opfer, denen Europa unterworfen ward, waren ungeheuer und alle Stände litten darunter. Wie der Kaufmann, wie derjenige Fabrikant, der seine Urstoffe aus den Colonien bezog oder seine Waaren dorthin vertrieben hatte, wie der Getreidebauer der Ostseeländer, der Waldbesitzer Schwedens und Rußlands, der russische Salzändler, der französische Weinbauer über gestörten Verkehr und verschlossenen Absatz klagten, so seufzten alle Consumenten unter der Last unerschwinglicher Preise, und das Continentalssystem ward zum glänzendsten Beleg der innern Faltschheit des Mercantilsystems. Überdies fühlte jeder, daß es so nicht bleiben, daß dieser naturwidrige Zustand nicht erhalten werden könne, daß alles darauf ankomme, ob England oder das Festland die Krisis länger auszuhalten im Stande sei. Dabei aber war England im sichtslichen Vortheil. Es hatte seine natürliche Bestimmung für sich, die ihm einen vorzugsweisen Beruf für Handel, Industrie und Schifffahrt zuerkennt; seine Herrschaft der Meere, auf denen seine Flotten fortwährend triumphirten; den Besitz seiner Colonien, die es mit denen der Allirten Frankreichs vermehrte, und den freien Zugang zu den andern überseeischen Ländern, wo ihm stets eine reiche Absatzquelle, ein lohnendes Einkommen winkte; seine unermessliche Kapitalkraft, die es unter dem Schutze seines innern

Friedens erworben hatte und in deren Genuße es die Krisis weit sicherer abwarten konnte als die Gegner, deren Nationalvermögen durch eine erkünstelte Theuerung und durch rastlose Kriege verzehrt wurde; endlich das geheime Bündniß der Regierungen und der Völker, die alle sich beeiferten, die Ausführung der von Napoleon I. verfügten Maßregeln zu umgehen. Was an dem Continentalsystem in nationalökonomischer Hinsicht zu verteidigen scheinen konnte — wie, die mit Schutzzölle nur zum besten einer schon bestehenden, weitverbreiteten und von vorübergehenden Ursachen mit dem Untergange bedrohten Industrie für zulässig halten, geben nichts zu — das war wenigstens nicht durch eine allgemeine, von Leidenschaft dictirte, mit Leidenschaft fortgeführte Gewaltmaßregel zu erlangen, sondern hätte mit Weisheit berechnet und allmählich vorbereitet werden müssen. Doch die nationalökonomischen Zwecke bildeten nur den glänzenden Schleier, durch welchen Napoleon I. den wahren Grund seines Systems vor sich und andern verhüllen wollte. Der Haß Napoleon's gegen England war die wahre Ursache und die falsche Hoffnung, daß er England seines auswärtigen Handels berauben und daß eine temporäre Entziehung dieser Erwerbquelle England stürzen werde.

In politischer Hinsicht war das Continentalsystem nicht minder verfehlt und verderblich. Denn es bewaffnete die natürlichen Interessen der Völker gegen Napoleon. Wäre es auch wahr gewesen, daß es zuletzt zum besten der Völker ausschlagen mußte, die ferne Aussicht auf zukünftige Vortheile und die Gewinne, die schon jetzt einzelne Fabrikanten, einzelne Ortsschaften zogen, konnten das Gefühl des unermesslichen Druckes, unter dem Millionen seufzten, konnten den gegenwärtigen Nachtheil nicht überwiegen. Um ferner die Ausführung seines Systems wenigstens einigermaßen zu verbürgen, erlaubte sich Napoleon I. Gewalt Schritte, welche allen Regierungen und Völkern die Besorgniß einflößen mußten, daß sie selbst den Schatten von Unabhängigkeit verlieren würden, dessen sie sich noch erfreuten. Selbst seine treuesten Verbündeten wurden nicht geschont; seinen Bruder Ludwig gab er um jenes Systems willen auf, seinen Bruder Jérôme beraubte er, und Rußland, an dessen Freundschaft ihm so viel gelegen gewesen war, verlor er schonungslos durch die Aneignung Oldenburgs. Das Schlimmste war immer, daß das ganze System für viele Staaten unerträglich war, und daß Napoleon I. auf die Treue von Verbündeten nicht rechnen konnte, von denen er die Aufopferung ihrer wichtigsten Interessen verlangte, ohne ihnen irgendeinen Vortheil zum Ersatz bieten zu können. Namentlich litt Rußland unter der Verschließung einer Ausfuhr, die ihm bis jetzt seine meisten Producte verwerthet hatte, und unter dem Verbote von Bedürfnissen, die seine junge Industrie in keiner Art herstellen konnte. Deshalb Umgehungen des Systems, daher Mißverständnisse; endlich offener Bruch. Der Kampf zwischen Rußland und Frankreich ward durch das Continentalsystem zur Nothwendigkeit. Im Laufe dieses Kampfes ergriffen die übrigen Völker nach und nach die Gelegenheit, sich dem verhassten Joche zu entziehen, und es bedurfte kaum zweier Jahre, seit Schweden seine Häfen wieder der Handelsfreiheit geöffnet hatte (29. Juli 1812), um das französische Principat und mit ihm das Continentalsystem gestürzt und alle Häfen Europas den englischen Waaren und den Producten der Colonien wieder geöffnet zu sehen. Eine allgemeine Überschwemmung Europas mit den in England gelagerten Waaren und der Untergang vieler erkünstelten Unternehmungen waren die unvermeidbare Folge dieses plötzlichen Übergangs.

F. Bülow.

Contingent. Einen der wichtigsten Gegenstände in einer Staatenföderation bildet die Organisirung der Wehrkraft; manche verdanken fast ausschließlich der Absicht, durch Gemeinschaft und Vereinigung der militärischen Hülfsmittel eine größere Sicherung für alle Bundesglieder herbeizuführen, ihre erste Entstehung. Allein wie bei solchen Verbindungen das Verhältnis des Einzelstaats zur Gesamtheit überhaupt wesentliche Modificationen zuläßt, ist dies namentlich auch in der Militärverfassung der Fall. Von der losen Verbindung, welche kaum die Grenze einer völkerrechtlichen Allianz überschreitet, bis zum ausgeprägten Bundesstaate, in dessen Spitze alle wichtigern Souveränitätsrechte vereinigt sind, wird die Armee bald als ein gemeinschaftlich und für gleiche Zwecke operirendes Corps, bald als einheitlicher Ausdruck der einen im Gesamtstaate gelegenen Militärhoheit, als ausschließliches Mittel des bündischen Kriegs- und Friedensrechts erscheinen. Eine Mittelstellung nehmen solche Länder ein, in denen die Militärhoheit den Einzelstaaten verblieben und von ihnen aus für die Kriegszwecke des Gesamtwesens die Heeresantheile gestellt werden. Contingent, Bundescontingent ist der technisch gewordene Ausdruck für die Militärmachtsquote, welche der Einzelstaat der Gesamtheit zur Verfügung zu stellen hat. Aus dem Obigen ergibt sich, daß die amerikanische Union nur ein einheitliches, nicht aus Contingenten zusammengesetztes Heer hat, während zur Zeit des Unab-

hängigkeitskriegs unter dem damals noch bestehenden Föderativverhältniß allerdings die Contingente der einzelnen Staaten zur nationalen Heeresmacht zusammentraten. Überhaupt findet sich in den reichen Materialien für die Unionsverfassung von 1787 das Treffendste, was gegen die bloße Contingentverfassung und für eine wahre Einheit des Bundeskriegswesens gesagt werden kann. In der schweizerischen Bundesverfassung sind nicht alle Consequenzen der strengen Bundesstaatsform gezogen und die militärische Gewöhnung der Einzelcantone als solcher sowie der gänzliche Mangel stehender Bundesstruppen haben dahin geführt, daß auch jetzt noch von den Contingenten der einzelnen Cantone in der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 geredet wird. Da aber das Recht des Kriegs und Friedens ausschließlich beim Bunde ist und die Militäreinrichtungen der Cantone einer sehr eingreifenden Bundesgesetzgebung unterliegen, ist der praktische Unterschied der amerikanischen und eidgenössischen Organisation nicht so groß, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, zumal wenn nicht außer Acht gelassen wird, daß die amerikanische Miliz, welche für den Fall eines wirklichen Kriegs die reelle Heeresmacht neben der wenig zahlreichen geworbenen Armee der Vereinigten Staaten ausmacht, ganz die Stellung der eidgenössischen Wehrmannschaften hat. Doch sei zur schärfern Hervorhebung des staatsrechtlichen Verhältnisses noch erwähnt, daß die stehende Armee der Vereinigten Staaten aus Bundesmitteln unterhalten und durch jährliche Congressbeschlüsse (wie in England das Heer) nach Zahl und Waffengattung bestimmt wird, während in der Schweiz durch die Bundesverfassung ein für allemal die Quote der einzelnen Cantone bestimmt ist. (Nach Art. 19: „Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Cantone gebildet wird, besteht a) aus dem Bundesauszuge, wozu jeder Canton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen hat; b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszugs beträgt. In Zeiten der Gefahr kann der Bund noch über die übrigen Streitkräfte [die Landwehr] eines jeden Cantons verfügen.“) Das reine Contingentwesen findet sich im Gegensatz gegen die straffern Bande der beiden republikanischen Föderationen in Deutschland. Mit der Ausbildung der Landeshoheit und dem Verfall der wirklichen Kaisermacht zerbröckelte auch die altgermanische Kriegsorganisation des Heerbanns. In Friedenszeiten ein Reichsheer zu unterhalten, das dem Kaiser zur Verfügung gestanden, widersprach dem Geiste, der die letzten sechs Jahrhunderte deutscher Geschichte und Geschichte beherrschte. Die erste und nothwendigste Bedingung wahrer Reichseinheit mußte am ersten und entschiedensten von der entgegengesetzten Richtung angefochten werden. So galt denn nur als Reichsgesetz, daß für den Fall eines Reichskriegs die Reichsstände der Gesamtheit bestimmte Mannschaften zu stellen hatten. Durch die Wormser Matrikel von 1521 wurden sowohl die von den einzelnen Reichsständen zu leistenden Geldbeiträge als Mannschaften festgesetzt, indem man für letztere von der Zahl 24000 Mann als der einfachen Leistung, dem sogenannten Simplum, ausging. Willkür und Unsicherheit der Daten über Leistungsfähigkeit namentlich der Bevölkerung der einzelnen Reichsstände waren dem Gelingen der Matrikel von 1521 sehr im Wege, bis endlich 1681 durch Reichsschluß vom 13. Mai das Simplum auf 40000 Mann (12000 Reiter und 28000 Mann Fußvolk) erhöht wurde. Ein specielles Ausschlagen dieser Summe auf die einzelnen Reichsstände trat jedoch nicht ein, indem man sich begnügte, durch einen spätern Reichsschluß vom 20. Aug. die Repartition nur auf die Kreise zu erstrecken und es diesen überließ, die Subrepartition eintreten zu lassen. Es ist bekannt, wie in den zersplitterten Kreisen das Contingent der kleinen Reichsgrafen, Abteien u. s. w. oft nur aus einem einzigen Mann bestand. Allein auch über die Kreiscontingente setzte es fortwährend Haber, da jene Vertheilung nur unter allen möglichen Protestationen und Reservationen gegen Präcedenz und Präjudiz angenommen worden war. Je nach Bedürfnis wurde von dem Reichstage das Simplum, Duplum u. s. w. an Mannschaft bewilligt (mit dem wirklichen Stellen sah es freilich nicht besser aus als mit der Einzahlung der sehr reichlich votirten Reichssteuern oder Römermonate), und 1702 ward sogar ein Reichsgutachten dahin abgefaßt, daß eine Friedensarmee von 80000 Mann unterhalten werden sollte; allein jetzt war es gegen das kaiserliche Interesse, eine solche stehende Reichstruppenmacht in Deutschland zu wissen, und die kaiserliche Ratification ward versagt. Die Schicksale der Reichscontingente im Siebenjährigen Kriege und am Ende des vorigen Jahrhunderts gehören der Reichsgeschichte an, und beim Zusammenstürzen des Deutschen Reichs wurde die Reichsarmee am wenigsten beklagt. Leider hat sie bis auf den heutigen Tag nicht die abschreckende Wirkung geäußert, welche man im deutschen Interesse hoffen mußte; allein die Freude an der eigenen Militärhoheit, welche die meisten der frühern Reichsstände beherrschte, blieb noch in dem neuern Souveränitätsverhältniß wirksam. Den Übergang von der Reichskriegsverfassung zu den einschlagenden Bestim-

mungen der heutigen Bundeskriegsorganisation bildete für die meisten deutschen Staaten der Rheinbund. Abgesehen von seiner Wirkung als Negation des Reichsverbandes diente er nur als Rekrutierungsanstalt für die französischen Kriege. Die Rheinbundsfürsten leisteten ihrem politischen Schöpfer und Protector Heceresfolge durch Contingente, welche von je 150 Einwohnern einen Mann enthielten (Rheinbundsacte, Art. 38); zu einer geschlossenen Rheinbundarmee waren diese Menschensteuern aber niemals organisiert, sondern der französische Kaiser gebrauchte sie gleich Bestandtheilen der französischen Heeresmacht. Wie der Deutsche Bund so manches von der rheinischen Conföderation entlehnt, ist er auch darin dem Reich und dem Rheinbunde treu geblieben, daß die Contingenteinrichtung die Grundlage seines Heerwesens abgibt. Der Bund hat kein in Friedenszeiten ständiges Bundesheer, sondern in ihnen existiren nur für den etwaigen Bundeskriegsdienst bezeichnete Abtheilungen der landesherrlichen Truppentheile, deren Auswahl und Bestimmung dem Einzelstaate so freigegeben ist, daß die letzten Tage Ungarn und Italiener als Bundesbesatzungstruppen einrücken sahen. Nichtsdestoweniger ist die Bevölkerung der zum Bunde gehörigen Landestheile der Bundesstaaten der Maßstab für die Größe der Bundescontingente. Nach dem Vorgange des Reichs heißt die desfallige authentische Aufstellung der Bevölkerung und der nach ihr zu leistenden Kriegscontingente die Bundesmatrikel, welche nicht mit einer andern, der sogenannten Geldmatrikel, zu verwechseln ist, da diese nur die für die Bundeskanzleikasse und für die sonstigen Bundesausgaben zu beschaffenden Geldbeiträge der Bundesstaaten festsetzt. Für die letztere ist übrigens eine Bedürfniseinheit von 30000 Fl. und für die Vertheilung wie bei der Mannschaftsstellung die Bevölkerung zur Grundlage genommen; zur Bundeskanzleikasse zahlt jede der 17 Stimmen des Engern Rathes 2000 Fl. Die erste Bevölkerungs- und Mannschaftsmatrikel ist vom 20. Aug. 1818, seitdem wurde sie verschiedne mal rectificirt und die gegenwärtig gebrauchte stammt aus dem Jahre 1842 (14. April). Die Veränderungen, welche eintraten, beziehen sich jedoch nicht bloß auf die Nachtragung der Bevölkerungsänderungen, sondern eine nicht unerhebliche Steigerung des zu stellenden Procentsatzes trat ein. Nach den Bestimmungen der ursprünglichen Kriegsverfassung des Bundes vom 21. April 1821 sollte als Hauptcontingent 1 Proc. von der Bevölkerung gestellt werden. Im Fall eines wirklichen Ausrückens des Contingents hatte eine Reserveaufstellung von einem weitem $\frac{1}{6}$ Proc. einzutreten; für den etwa nöthig werdenden Nachschub zur Vervollständigung der Contingente wurde $\frac{1}{2}$ Proc. als zu leistendes jährliches Maximum bestimmt. Die nähern Festsetzungen über Zusammensetzung der Contingente, das Verhältniß der Waffengattungen u. s. w. lassen sich nur in einem förmlichen Abriss der gesammten Kriegsverfassung des Bundes geben, wozu hier nicht der Ort ist. Bei dem angegebenen Procentsatz in der Gesamtleistung $1\frac{1}{6}$ Proc. blieb es bis zur Aufhebung der Bundesversammlung, der man außerdem nur noch insolge der Ereignisse von 1840 die Anordnung von gegenseitigen Musterungen der Bundescontingente (alle fünf Jahre) verdankte. Die Nationalversammlung ermächtigte dagegen durch Beschluß vom 15. Juli 1848 die Provisorische Centralgewalt, die deutsche Armee bis zu 2 Proc. der Bevölkerung zu vermehren, allein mit der Reactivirung des Bundestags, der die deutsche Flotte, den Anfang einer nicht durch Contingente gebildeten nationalen Kriegsmacht, eben um dieser ihrer Eigenschaft willen unter den Hammer brachte, fiel diese Bestimmung zu Boden. Im Jahre 1855 wurden die fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung einer Revision unterzogen und in ihrer neuen Gestalt durch den Bundesbeschluß vom 4. Jan. 1855 angenommen. Gleich der erste Abschnitt hat die Contingentstellung zum Gegenstande. Der §. 1 lautet: „Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatzcontingent. Die beiden erstern sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen, das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück. Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel berechnet und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft im Hauptcontingent $1\frac{1}{6}$, im Reservecontingent $\frac{1}{3}$, im Ersatzcontingent $\frac{1}{6}$ Proc. der Matrikel.“ Die Gesamtleistung ist somit seit der ersten Abfassung der Bundesbestimmungen um $\frac{1}{2}$ Proc. verstärkt. Während der §. 2 über den Kriegsertrag nur die frühere Beschränkung auf $\frac{1}{2}$ Proc. für jedes Kriegsjahr wiederholt, läßt §. 3 größere Anstrengungen nur durch besondere Bundesbeschlüsse gebieten und wenn sie durch einzelne Staaten auf Bundesantrag gemacht werden, in ihren Kosten nach der Bundesmatrikel ausgleichen. Die Contingentzahl wird nach §. 4 nur durch die streitbare Mannschaft gebildet; was in sie zu rechnen ist und was nicht, ist besonders hervorzuheben.

Die Reservecontingente müssen dem Hauptcontingent ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden. (§. 5.) Der §. 6 enthält die ominöse Verwahrung, daß zwar auch Landwehr als Bundescontingent gestellt werden kann, daß jedoch grundsätzlich kein Contingent zum größern Theil aus Landwehr bestehen solle. Während im §. 7 für Reiterei das Verhältniß von einem Achtel der Gesamtzahl eines jeden Contingents angenommen ist (soweit nicht eine Reihe der kleinern Bundesstaaten von der Stellung von Cavalerie gegen verstärkte Infanteriecontingente befreit ist), werden nach §. 8 auf 1000 Mann $2\frac{1}{2}$ Geschütz als das Minimum gerechnet. Die fernern Festsetzungen gehen auf das Verhältniß der Genietruppen, Chargen, Sanitätspersonal u. s. w. Für das Verhältniß der Friedens- und Kriegsberettschaft der Contingente finden sich in dem Abschnitt IV, §. 21 fg. Anordnungen, deren Inhalt wir hier kurz zusammenfassen. Die Seeresmacht des Bundes (von einem Bundesheer in Friedenszeiten wird nicht geredet) muß in den sie bildenden Contingenten stets in einem Zustande sein, daß das Bundesheer rasch gebildet werden kann und seine Bestandtheile kriegstüchtig sind. Zu diesem Zwecke sind Bestimmungen über Dienstzeit, Beurlaubung, Ausbildung der Truppen in Friedenszeiten getroffen, die sich jedoch stets als Minima der Bundesforderungen darstellen und worüber hinaus das Bedürfniß oder das Wohlgefallen des Einzelstaats freien Spielraum haben. Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt sechs Jahre, die Gesamtpräsenz bei der Infanterie wenigstens zwei, bei der Reiterei wenigstens drei Jahre u. s. w. Zwar können zur Ersparung Beurlaubungen eintreten, allein für das Haupt- und Reservecontingent sind stets im Dienst zu halten 1) bei allen Waffengattungen fünf Sechstel der Offiziere; 2) bei der Infanterie drei Viertel der Unteroffiziere und Spielleute, ein Sechstel der Gemeinen; 3) bei der Reiterei drei Viertel bis vier Fünftel der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden u. s. w. Für die Ersatztruppen verlangt man die Präsenz von wenigstens der Hälfte, für Offizier- und Unteroffizierstellen kommt noch zur Erleichterung der Kosten eine sogenannte Vacanthaltung vor. Solche Lücken würden bei der neulichen Mobilmachung durch außerordentliche Ernennungen ausgefüllt. Das Maximum ist ein Zwölftel der Offizier- und ein Sechstel der Unteroffizierstellen. Nach den jüngsten Erscheinungen ist sehr zu bezweifeln, ob die ausdrücklichen Bestimmungen über bereit zu haltende Vorräthe an Munition, Bekleidungsstücken, Reservewaffen u. s. w. überall wirkliche Nachlebung gefunden hatten. Der §. 28 verlangt Gleichheit des Kalibers für die Feuerwaffen eines jeden Armeecorps. Das Minimum für die Ausbildung eines Soldaten ist auf sechs Monate gesetzt. Erst von da an zählt der Rekrut als Contingenttheil; Feld- und Schießübungen sind für die Folgezeit vorgeschrieben; jeder Scharfschütze muß jährlich wenigstens 90, jeder Infanterist 30 scharfe Patronen verschießen. Alle Jahre sollen vier Wochen lang in der halben Kriegstärke des Haupt- und Reservecontingents größere Übungen vorgenommen werden. Weiter ist das Militärbildungswesen zwar nicht von Bundes wegen in die Hand genommen, wol aber besonders anempfohlen.

Die Gleichmäßigkeit der Reglements ist von den Contingenten wenigstens ein und desselben Armeecorps anzustreben. Spätestens am 1. Febr. jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt. Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird alsdann eine Generalübersicht des Bundesheeres zusammengestellt. Den Schluß des Abschnitts IV bildet die schon hervorgehobene Anordnung über die Musterung der einzelnen Contingente. Aus dem Abschnitt V (die Abschnitte VI—X sind noch nicht zur Revision gekommen, sondern in ihrer ältern höchst unpraktischen Fassung vom 11. Juni 1822 ist mit ihnen auch die ganze Frage über den Oberfeldherrn verblieben) sei noch hervorgehoben, daß die Contingente nach der Mobilmachungsordre binnen vier Wochen auf den für jedes Armeecorps zum voraus bestimmten Sammelplätzen aufgestellt sein müssen.

Diese nähern Bestimmungen sind hier mitgetheilt worden, um anzuerkennen, daß für die Instandhaltung der Mannschaften und des Materials durch die erwähnte Revision allerlei geleistet worden ist. Die Unmöglichkeit freilich, unter den weitern Bestimmungen der Kriegsverfassung über den Oberbefehl, Stab, Bundestagscontrole, einen Krieg zu führen, wird dadurch nicht gehoben. Trotz der Zugeständnisse, welche das reine Contingentwesen einer einheitlichen Seeresbildung in den angeführten Bestimmungen gemacht hat, zeigt schon gleich ein Vergleich mit den Grundsätzen der schweizerischen Bundesacte, wo der gesammte Unterricht in die Hände der Centralgewalt gelegt ist und die Truppen im eidgenössischen Dienst ausschließlich die eidgenössische Fahne führen (Art. 20), wie viel größere Opfer der verschriene Cantonalgeist zu bringen bereit war. Während in den verschiedenen Theilen Deutschlands das eine Contingent auf allgemeine

Wehrpflicht baſirt iſt, das andere aus Conſcribirten mit geſtatteter Vertretung, ein noch anderes vielleicht ganz aus Geworbenen beſteht, iſt der Art. 8: „Jeder Schweizer iſt wehrpflichtig“, ein Grundgeſetz des Bundes. Auch jetzt noch muß das ganze Contingentſyſtem, worauf das deutſche Bundesmilitärweſen beruht, als ein Nothbehelf betrachtet werden, der zwar dem Geiſte der ganzen deutſchen Staatenverbindung entſpricht und für die Friedensbedürfniffe ausreicht, dagegen aber die eigentliche Aufgabe einer ſöderirten Heeresmacht, eine geſchloſſene Armee-einheit darzuſtellen, nicht im entferntesten erfüllt. Deutſchland wird ſtets nur von geſchloſſenen Einheitsſtaaten kriegeriſche Gefahren zu beſtehen haben, um ſo unerlaßlicher iſt die Forderung, wenigſtens auf dieſem Gebiete der frankhaften Souveränitäts- und Abſonderungsluſt ein Ende zu machen. Man hat früher häufig in den deutſchen Kammern den damals noch niedrigeren Procentsatz der Bundescontingente als eine drückende Laſt für die kleinern Staaten angegriffen; heutzutage würde das deutſche Volk gewiß mit Acclamation mehr als das Doppelte der jetzigen Contingente bewilligen, wenn ſtatt ihrer unter Einer Fahne und Einer Führung die Angehörigen der verſchiedenen deutſchen Stämme in Frieden und Krieg ein wahres deutſches Reichs- oder Bundesheer bildeten.

H. Marquarſen.

Contract, ſ. Vertrag.

Contraſignatur (Gegenzeichnung). Klüber in ſeinem „Öffentlichen Recht“, S. 283, ſagt hierüber: „Damit für alle Regentenhandlungen die grundgeſetzliche Verantwortlichkeit der oberſten Staatsbeamten beſtehe, iſt in den meiſten neuern Verfaſſungsurkunden feſtgeſetzt, daß alle von dem Souverän unmittelbar ausgehenden landesherrlichen Befehle und Verordnungen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Contraſignatur) eines der oberſten Staatsbeamten bedürfen; eine Beſtimmung, die um ſo nöthiger erachtet ward, da das frühere Rechtsmittel der Beſchwerdeführung bei einem Reichsgericht wider den Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt und wider Verletzungen der Verfaſſung nicht mehr ſtatthab und durch jene Vorſicht der Erſchleichung landesherrlicher Willenserklärungen und der Unterſchiebung falſcher oder verfälfchter Ausfertigungen vorgebeugt wird.“ Auch dieſes, daß alle Verfügungen des Fürſten in öffentlichen Dingen zu ihrer formellen Gültigkeit durchaus erſt der Unterſchrift eines Miniſters oder ſonſt unmittelbar unter dem Fürſten ſtehenden verantwortlichen höchſten Staatsbeamten bedürfen, daß alſo jeder, der ſie ohne dieſes vollziehen würde, ſelbſt verantwortlich wird, und daß dagegen die Unterſchrift des Miniſters alle Verantwortlichkeit von dem Fürſten hinweg und auf den Miniſter zieht, iſt eine der großen Erfindungen des engliſchen Staatsrechts. Manche Abſolutiſten wollen zwar darin eine zu große Beſchränkung des Fürſten finden. Allein der Grundſatz gereicht offenbar dem Fürſten zum beſten; denn er hat ja das unbedingte Recht, ſich Miniſter zu erwählen und die biſherigen zu entlaſſen. Es iſt alſo nicht denkbar, daß er für Verfügungen, die nicht abſolut rechtswidrig und verkehrt ſind, nicht einen unterzeichnenden Miniſter finden ſollte. Wäre aber die Verfügung von ſolcher Art, daß er gar keinen fände, nun ſo iſt offenbar das Unterbleiben der Verfügung ſein eigener größter Vortheil, allermindeſtens der Vortheil ſeines Fürſtenhauſes, ſowie der Schutz vor Täuſchung, Übereilung und vor einer wenigſtens moralischen, ſehr oft gefährlichen Verantwortlichkeit des Fürſten die größten Vortheile nicht bloß für die fürſtliche Würde, ſondern auch für das Land begründen.

Eine intereſſante Streitfrage über die Contraſignatur wurde auf zwei aufeinander folgenden badiſchen Landtagen verhandelt. Es war nämlich die Frage, ob eine urſprünglich ohne Gegenzeichnung eines Miniſters aus dem Cabinet des verſtorbenen Fürſten ausgegangene Verfügung die nöthige verfaſſungsmäßige Form und Gültigkeit rückwärts dadurch erhalten könne, daß ein Miniſter, der ſie vollzogen hatte, dieſe Verantwortlichkeit durch die Vollziehung und durch ſeine ausdrückliche Erklärung gerade ſo übernommen habe, als hätte er zu der Verfügung gerathen und ſie urſprünglich unterzeichnet. Glücklicherweise aber ſiegte beide mal die entgegengeſetzte Anſicht. Sie wird, abgesehen von den beſondern badiſchen Verfaſſungsbeſtimmungen, ſchon durch folgende allgemeine Gründe unterſtützt. Der Hauptzweck der verfaſſungsmäßigen Forderung der Contraſignatur würde in jeder Hinſicht vereitelt werden durch ein ſolches Gleichſtellen nachträglicher Billigung mit der urſprünglichen Unterſchrift. Dieſe ſollte dem Fürſten und dem Lande verbürgen, daß die Verfügung nicht durch leichtſinnige und täuſchende Vorſpiegelung gewiſſenloſer unverantwortlicher Höflinge hervorgeſchleppt und übereilt, ſondern durch einen erfaſſen, ſachkundigen, für die Verfügung ſelbſt verantwortlichen Staatsmann reiflich geprüft und gebilligt wurde. Sie ſollte aber ebendadurch, und weil man einen ſolchen Miniſter als den Rathgeber und intellectuellen Urheber der Maßregel betrachten und von ihm die dem Geſetz ſchuldige Gemugthuung fordern kann, den Haß und die Verantwortlichkeit vom Fürſten abwen-

den und alle Camarillaregierung ausschließen. Alles dieses wird vereitelt, wenn eine nachherige Billigung die nicht unterzeichnete Verfügung rechtsgültig macht. Ist einmal die Verfügung erlassen und der Fürst ohne ihre Vollziehung doppelt compromittirt, so werden auch solche Minister sie vollziehen, die sie ursprünglich nicht unterzeichnet, sondern durch ihre Vorstellungen sie abgewendet hätten. Außerdem gilt ja ganz allgemein der Grundsatz, daß die ohne die gesetzlich nothwendige Form und einmal ungültig vorgenommenen Handlungen stets ungültig bleiben.

Welder.

Contrebande. I. Ein jeder Staat hat das Recht, das Verhalten seiner Angehörigen in bestimmte Grenzen vermöge seiner verbietenden Gesetze einzuschließen, und selbst über das eigentliche Staatsgebiet hinaus wird vielfältig eine allgemeine Verpflichtung der Unterthanen gegen ihre heimischen Strafgesetze angenommen. Am wenigsten zweifelhaft mußte diese Befugniß, die Thätigkeit der Unterthanen in und außerhalb des Staatsgebiets unter Strafandrohung zu stellen, dann angesehen werden, wenn es galt den Staat gegen Feinde zu schützen und in der Handlung des Unterthanen eine Unterstützung und Beförderung des Feindes lag. Schon im Römischen Recht und der Justinianischen Sammlung finden sich Gesetze, welche dem Römer und Unterthanen der römischen Kaiser verboten, dem erklärten Feinde oder auch nur den Barbaren, welche factisch als Feinde handeln, Gegenstände der Kriegsführung zu verkaufen, ja selbst einfache Lebensmittel, wie Wein und Öl, sollten ihnen nicht zugeführt werden (l. 1. 2 Cod. quae res exportari 4, 41 von Balens und Gratian. und l. u. Cod. de liter. et itin. cert. 12. 45 von Honorius und Arcadius). Insofern es sich um die eigentliche Ausführung aus römischem Gebiet oder den Verkauf innerhalb des Reichs handelte, sind die betreffenden Strafbestimmungen, die sogar den Tod drohen, unmittelbare Ausflüsse der Staatsherrschaft; in ihrer Erstreckung auf fremde Länder und Meeresstrecken kam der Annahme der verbindenden Kraft des Heimatrechts die Fiction zu Hülfe, daß die kaiserliche eine Weltherrschaft sei. Im Mittelalter treten an die Stelle der Barbaren die Sarazenen und Heiden. Sie wurden als ewige Feinde der gesammten Christenheit betrachtet und niemand zweifelte daran, daß Papst und Concilien das Recht hätten, die Unterstützung der Feinde Christi durch Zuführung von Waffen und Lebensmitteln mit den schwersten Strafen zu bedrohen. Kirchenbann und Confiscation sollen die Schuldigen treffen, unter denen sich namentlich die Handelsstädte Italiens, die zugleich einen guten Profit durch den Transport der Kreuzfahrer machten, ausgezeichnet zu haben scheinen. (C. 6. 12, 17. X de Judaeis et Saracenis 5, 6.) In Anlehnung an diese Erklärungen der Lateranischen Concilien und der Päpste Alexander III., Innocenz III., Nikolaus V. und Calixtus III. verboten auch die Seerechtsaufzeichnungen des Mittelmeers ganz allgemein den Heiden dergleichen Zufuhr zu bringen. Weil aber auch der Bann zu den gedrohten Strafen gehörte, wurde in der mittelalterlichen Latinität contra bannum contrebandum die Bezeichnung für solche Waaren, deren Zuführung sei es zum Heiden oder sonstigen Feinde entweder durch specielle Landesgesetzgebung oder jene allgemeinen Rechtsquellen verboten war. Auf jener engern Grundlage ruht der noch heute fortdauernde Sprachgebrauch, bei der Umgehung von Einfuhrverboten oder Zollgesetzen die eingeschmuggelte Waare Contrebande, das Schmuggeln selbst Contrebandiren zu nennen.

II. Gewöhnlich aber wird der Ausdruck heutzutage in seiner völkerrechtlichen Bedeutung angewendet, die uns ausführlicher beschäftigen muß. Schon die angedeuteten allgemein gehaltenen Verbote an die ganze Christenheit setzten sich über die staatlichen Grenzen hinweg und so konnte sich bei der größern Entfaltung der Kriegsmarinen und zugleich der Handelsbeziehungen der Nationen sehr leicht die Rechtsansicht bilden, daß die jedesmaligen Kriegsführenden ein ähnliches Strafrecht gegen solche Unterthanen dritter Staaten hätten, welche den Gegner durch Zuführung von Kriegsmaterial zu verstärken suchten. Auf jeden Fall wurde schon hiernach der richtige Gesichtspunkt festgehalten, daß ein Neutraler sich durch Unterstützung des Feindes selbst zu unserm Gegner mache und daher als Feind behandelt werden dürfe. So entstand die freilich zu den Zeiten des Hugo Grotius in ihrem Detail noch wenig ausgebildete völkerrechtliche Lehre von der Contrebande als eine besondere Abtheilung des Völkerseerechts in Kriegszeiten. Ihr Material bildete sich theils aus den Schriften der großen Publicisten, theils aus den Völkerverträgen, denen ein hervorragender Antheil an der Nomenclatur der Contrebande zufiel, um so mehr, da die wissenschaftliche Begriffsbestimmung nichts weniger als einmüthig war. Wie überall ist auch hier von der Freiheit des neutralen Handels auszugehen. Der Neutrale bleibt mit jedem der Kriegsführenden im Frieden und setzt mit allen den gewohnten friedlichen Verkehr fort. Allein manche Geschäfte, welche in Friedenszeiten ganz unverfängliche sind, werden durch

den Krieg berührt, indem ihre Fortsetzung eine unmittelbare Begünstigung der Kriegsoperationen des einen Streitenden sein würde. Zuführung von Kriegsschiffen, Transport von Kriegsmannschaften und Depeschen sind im Frieden völkerrechtlich erlaubt, die Amerikaner und Engländer bauen der russischen Regierung Kriegsschiffe um die Wette und amerikanische Schiffe können ungeschädigt englische Rekruten nach Indien bringen. Während eines Kriegs sind aber solche Dienste, einem kriegsführenden Staat durch einen neutralen Schiffer geleistet, ein offenbar feindseliges Handeln (auf die Absicht kommt es hier nicht an) gegen den andern Kriegführenden, und mit Recht behandelt dieser den etwa ergriffenen falschen Neutralen als einen Unterthanen des Feindes. Und selbst wenn das Eigenthum der Feindesunterthanen als solches der Confiscation nicht mehr unterliegen würde, ließe sich viel dafür geltend machen, diese Betheiligung des Neutralen an der Kriegsführung selbst mit der Confiscation des Transportmittels (nicht der übrigen Ladungsgegenstände) heimzusuchen. Ob man hier von Strafe reden will oder nicht, kann für die Sache selbst keinen Unterschied machen. Entschieden falsch dagegen ist es, die gedachten Fälle als *contrebande par accident* zu bezeichnen. Sie sind keine Analogien der Contrebande, sondern mehr als Contrebande. Umgekehrt könnte man in der eigentlichen Contrebande eine Analogie dieser unmittelbaren Betheiligung an den Kriegsoperationen sehen. Würde übrigens eine neutrale Regierung selbst dergleichen Unterstützung vornehmen oder für ihre Rechnung durch Private vornehmen lassen; wie es z. B. während der ersten Jahre des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs von seiten Frankreichs geschah, so wäre dies ein offener *casus belli* für den andern Kriegführenden. Für den Privaten aus neutralen Staaten liegt die Kränkung des kriegsführenden Rechts nur in der versuchten Zuführung. Der bloße Verkauf, z. B. eines Schiffes an eine kriegsführende Macht in einem neutralen Lande oder im Lande des Kriegführenden erfüllt den Begriff der sogenannten *contrebande par accident* nicht. Der jüngste orientalische Krieg, in welchem sonst die Lehre von der Contrebande wenig praktisch wurde, sah wenigstens ein Beispiel dieser Art Kriegstheilnahme durch einen Neutralen. Im Stillen Ocean ward das bremer Schiff *Greta* (ehemals die Fregatte Deutschland der unseligen deutschen Flotte, deren Fluch noch an den Trümmern zu hängen scheint) von englischen Kreuzern aufgebracht, während es eine Anzahl russischer Flottenmannschaft am Bord hatte, und das englische Prisengericht zu Hongkong erklärte mit vollem Recht das Schiff für gute Beise. Da in diesem Falle die Befrachter selbst den Transportcontract abgeschlossen hatten, insofern der Kapitän und Supercargo für sie handelten, wurde auch die übrige Ladung des Schiffes mit confiscirt (Soetbeer's „Actenstücke“, N. F., II, 41).

III. So gewiß eine so unmittelbare Betheiligung an den Kriegsvorgängen den handel- und schiffahrttreibenden Neutralen seiner neutralen Rechte verlustig macht, so unsicher ist die Bestimmung der eigentlichen Contrebande. Zunächst ist auch hier darauf aufmerksam zu machen, daß es keine absolute Contrebande gibt. Nur in und während der Zuführung zu einem der Kriegführenden und zwar auf dem Kriegsgebiete, d. h. der offenen See und den Territorien der Kriegführenden sind gewisse Gegenstände völkerrechtlich Contrebande. Man kann deshalb sagen, daß alle und jede Contrebande *contrebande par accident* ist. Der lütticher Gewehrfabrikant, welcher während des italienischen Kriegs den Sardinern oder vielleicht gar beiden Seiten zugleich seine Waffen verkaufte, machte sich dadurch keineswegs des Contrebandirens schuldig, obgleich es in den Befugnissen des belgischen Staats gelegen hätte, selbst den Verkauf oder die Ausführung über die Grenze von solchen Gegenständen zu verbieten. Um nämlich den völkerrechtlichen Begriff in seiner Reinheit zu erhalten, muß man zwei gewöhnlich mit ihm verwechselte Fälle scharf davon scheiden. Die Kriegführenden pflegen die Ausführung einer Reihe von Gegenständen, die auch nur sehr entfernt dem kriegerischen Gegner dienen können, oder an denen man Mangel im eigenen Lande befürchtet, absolut oder nach bestimmten Gegenständen hin zu verbieten. So häufig sich darunter völkerrechtliche Contrebande befindet, so ist doch die ganze Gesetzgebung dieser Art rein staatsrechtlicher Natur und was nicht schon völkerrechtlich Contrebande ist, kann durch solche einseitige Verbote nun und nimmer Contrebande werden. Diese Ausfuhrverbote binden jeden, der sei es dauernd oder vorübergehend im Lande ist, aber den Neutralen nicht in seiner Eigenschaft als Neutralen, sondern als temporären Unterthan. Von dieser Art war das Verbot der Ausfuhr von Dampfschiffsmaschinen unter den als Contrebande anerkannten Gegenständen wie Munition, Waffen u. s. w., wovon die englische Regierung schon am 18. Febr. 1854, also fast sechs Wochen vor der Kriegserklärung hervortrat. Andererseits gehen auch oft die neutralen Staaten in ihrem Eifer, sich als überaus neutral gefinnt zu zeigen, so weit, daß sie ihren Unterthanen gegenüber auf ihrem Gebiet eine Reihe von

Handlungen unter Strafdrohungen setzen, welche nach dem Völkerrechte nicht als Contrebanden betrachtet werden können. Der Staat als solcher ist natürlich zu dergleichen Handelsbeschränkungen befugt; inwiefern die Regierung im Gegensatz zur gesetzgebenden Gewalt dergleichen Schritte vornehmen kann, muß von dem Landesrecht abhängen (in England z. B. ist die Königin durch die Zollconsolidationsacte von 1853 in ihrem Geheimrath dazu ermächtigt), aber nimmermehr wird durch solche municipale Anordnungen an den Bestimmungen des Völkerrechts etwas geändert. Keiner der Kriegführenden erlangt aus solchen Verboten erweiterte Rechte und nur als praktische Folge tritt dieses da ein, wo etwa ein neutraler Staat alle seine Unterthanen, die seine speciellen Verbote nicht achten, des Schutzrechts der neutralen Flagge für verlustig erklärt. Unmittelbar kann der Kriegführende nur dadurch größere Rechte gegen den neutralen Unterthanen, was Contrebande betrifft, erlangen, daß durch Staatsverträge zwischen dem neutralen und kriegführenden Staate diesem besondere im Völkerrecht an sich nicht enthaltene Befugnisse eingeräumt worden sind. Andererseits können aber auch durch solche specielle Festsetzungen den Angehörigen eines neutralen Staats Begünstigungen erwachsen, wenn nämlich die Contrahenten sich gegenseitig für den Fall, daß der eine Krieg führt und der andere neutral bleibt, eine Beschränkung der kriegerischen Rechte in Bezug auf Contrebande zum Vortheil des neutralen Handels auflegen. Ein Beispiel dieser Art ist der preussisch-amerikanische Vertrag von 1785, Art. 15, wodurch die Nichtconfiscation der Contrebande stipulirt wurde.

IV. Wir haben gesehen, daß soweit es die allgemeine Völkerrechtspraxis angeht, einseitige Festsetzungen der Kriegführenden den Begriff der Contrebande weder erweitern, noch einseitige Gesetze der Neutralen denselben beschränken können, daß dagegen wol durch Verträge unter den Paciscenten an die Stelle der allgemeinen Regel eine andere gesetzt werden kann. Demgemäß werden wir zunächst das Recht der Contrebande nach dem allgemeinen ältern und heutigen Völkerrecht zu untersuchen haben, eine Erwähnung der hervorragenden modificirenden Einzelverträge soll sich daran schließen. Diejenige Zuführung über das Kriegsgebiet von solchen Gegenständen, welche als eine unmittelbare Unterstützung der Kriegsoperationen des Feindes wirkt, macht den Neutralen dem andern Kriegführenden gegenüber zum Contrebandeure und gibt diesem das Recht, gegen den Verlezer der neutralen Pflichten einzuschreiten. Wenn wir so den Begriff der Contrebande definiren, bleibt allerdings die Schwierigkeit, nach dieser Regel die einzelnen Gegenstände zu bestimmen. Die Praxis, welche sonst in solchen Fällen der Theorie hülfreiche Hand leistet, ist hier eine unzuverlässige Führerin, da zu verschiedenen Zeiten verschiedene Auffassungen in ihr herrschten. Bald ließ sie sich durch einen Einzelvertrag dominiren, welcher unter dem Druck eines siegreichen Kriegführenden zur offenbaren Verminderung der neutralen Rechte zur Entstehung gekommen war, bald wieder überwog die entgegengesetzte Strömung. Häufig entschied die politische Stellung der Neutralen zu der guten oder schlechten Sache der Kriegführenden. Im erstern Fall ließ man sich eine strengere Handhabung des Begriffs Contrebande gefallen, im letztern wehrte man sich auch gegen seine besonnenste Auslegung. Genug, unsere Quellen, die Aussprüche der Schriftsteller, die Declarationen (wohl zu unterscheiden von zweiseitigen Verträgen) der Kriegführenden und Neutralen und die Entscheidungen der Preisengerichte geben ein ziemlich schwankendes Resultat, aus dem sich nur mit Sicherheit der Satz abhebt, daß eigentliche Wehr und Waffen und Kriegsmunition und Kriegsschiffe, wenn sie für den Gegner bestimmt sind und ihm zugeführt werden, Contrebande ausmachen. Soviel jedoch ein Schiff an Waffen und Munition für den eigenen Gebrauch zu führen pflegt, fällt natürlich nicht unter die Regel. Hugo Grotius bezeichnet die unbestrittene Contrebande als solche Gegenstände, quae in bello tantum usum habent, die nur im Kriege gebraucht werden können; allein dadurch wird die Beurtheilung der einzelnen Sachen um nichts leichter: Unter den Begriff von Wehr und Waffen wurde ziemlich allgemein die ganze militärische Ausrüstung, z. B. das Lederzeug, bei Cavalerie Pferde, Sattel und Säume verstanden und zur Kriegsmunition auch die zusammensetzenden Theile des Schießpulvers gezogen. Von vielen Gegenständen läßt sich offenbar mit Hugo Grotius sagen, daß sie usus ancipitis sind und sowol im Krieg als Frieden gebraucht werden können. Inwiefern in ihrer Zuführung eine Unterstützung des andern Kriegführenden gesehen werden kann, will er von den Umständen des einzelnen Falls abhängig machen. Die Aufnahme von Schwefel und Salpeter als Contrebande stellt sich als Ausnahme von der in der Anwendung sonst festen Regel dar, wonach kein Gegenstand als Contrebande betrachtet wird, der nicht in der gegenwärtigen Gestalt unmittelbar den Kriegführenden für den Krieg dienen kann. Der verarbeitete, nicht der rohe Stoff ist Contrebande. Muß erst von seiten des Kriegführenden mit den Materialen eine Art Specification

vorgenommen werden, so kann in der Zuführung durch den Neutralen eine unmittelbare Unterstützung nicht gesehen werden. Nichtsdestoweniger ist auch Blei und eine Reihe von andern Rohstoffen nicht selten per nefas als völkerrechtliche Contrebande behandelt worden. Wie so oft im Völkerrechtsverkehr die eine Lehre durch die Einwirkung der andern verdunkelt wurde, kam in den Kriegen des 17. Jahrhunderts dadurch eine große Unsicherheit in die Behandlung der zweifelhaften Gegenstände, daß sich die Kriegsführenden anmaßten, den Handel der Neutralen mit dem Gegner absolut verbieten zu können. Man sieht deshalb oft nicht recht, ob ein Schiff aufgebracht wurde, weil seine Ladung als Contrebande galt, oder als Rechtsfolge des Verkehrs mit dem Feinde überhaupt. Als im 18. Jahrhundert diese monströse Forderung der Kriegsführenden, durch ihr bloßes Wort den Handel der Neutralen lahm legen zu können, beseitigt worden war, freilich nur um am Schlusse der Periode und im ersten Jahrzehnd unsers Jahrhunderts in noch großartigerer Unverschämtheit wieder aufzuleben, knüpfte sich eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Neutralen und Kriegsführenden an zwei Hauptfragen, ob Lebensmittel und ob Schiffsbaumaterialien als Contrebande zu betrachten seien. Selbst Verträge konnten nicht immer den Frieden darüber gewährleisten, da es Interpretationsfrage wurde: ob jene Gegenstände im allgemeinen Ausdruck eingeschlossen waren. Daß sich einzelne Kriegsführende so entschieden für die Behandlung der Schiffsbaumaterialien als Contrebande erklärten, hatte seinen Grund darin, daß die Kriege zur See immer auch auf Vernichtung der gegnerischen Handelsmarine gerichtet waren. Man hielt es für widersinnig, mit der einen Hand die Schiffe des Feindes und seiner Unterthanen zu zerstören und aus der andern sich die Baumaterialien für neue Schiffe entschlüpfen zu lassen. Dagegen hatten die Neutralen, deren bedeutendste Ausfuhrartikel gerade Schiffsmaterialien waren — in erster Reihe kommen hier immer die baltischen Mächte — das größte Interesse daran, sich ihren gewohnten Handel mit Schiffsbauholz, Segeltuch und sonstigen Artikeln nicht durch den Krieg fremder Staaten verkümmern zu lassen. So weit gingen die Forderungen und oft auch factischen Übergriffe der Kriegsführenden, daß sie das Rohmaterial für Segel, Hanf, für Schiffsanker, Eisen, und ähnliches mehr als Contrebande behandelten. Was Lebensmittel anlangte, so wurde auch hier in ähnlicher Weise Getreide, Mehl und Brot zusammengeworfen und für alle gleichmäßig die Eigenschaft als Contrebande geltend gemacht. Einzelne Verträge, wodurch wirklich Provisionen als Contrebande bezeichnet waren, mußten dieser Ausdehnung des allgemeinen Rechtsfuges zum Vorwande dienen und das Recht der Blokade wurde in diese Frage, welche Gegenstände, ganz abgesehen von einer bestehenden Einschließung, in die Häfen der Kriegsführenden gebracht werden dürfen, hineingezogen. Die neutralen Staaten waren gewöhnlich solche, welche eine starke Getreideausfuhr hatten, sodas für sie die Entscheidung, ob Contrebande oder nicht eine Lebensfrage war. Durch die Streitigkeiten Englands als kriegsführende Macht mit Preußen und Holland als neutralen um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist es gerade dieser Zeitpunkt, der unsere Aufmerksamkeit besonders beansprucht und nach unparteiischer Prüfung der bis dahin erwachsenen Entscheidungen der Gerichte, Äußerungen der Schriftsteller und Declarationen der Regierungen muß man sich der Ansicht zuneigen, daß damals nach dem allgemeinen Völkerrecht unmittelbares Schiffsbaumaterial (also Segel, aber nicht Hanf u. s. w.) für Contrebande galt, die Lebensmittel aber frei waren, soweit nicht specielle Verträge anderes festsetzten. Eine flagrante Verletzung seiner Verpflichtungen gegen Holland beging freilich England dadurch, daß es dieses Land gegen den Wortlaut der Verträge nach dem ungünstigern allgemeinen Grundsatz behandelte, während es in dem Streite mit Preußen über das schlesische Anlehen, soweit es sich um die geltenden Normen und nicht Argumentation a priori handelte, vollkommen recht hatte. Als zur Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs Holland die aufständischen Colonien vielfach begünstigte, behandelte England wiederum Schiffsbauholz als Contrebande auch in holländischen Händen. Die unmittelbaren Folgen dieses Streits sind im Art. Convoi näher berührt.

V. Die bewaffnete Neutralität von 1780, welche so manche Frage des Völkerseerechts im Interesse der Neutralen modificiren wollte, erstreckte ihre Festsetzungen auch auf die Contrebande. Die Kaiserin Katharina wollte nämlich die Aufzählung der Contrebande, wie sie im russisch-englischen Vertrage von 1766 Art. 10 und 11 enthalten ist, für die allgemeine völkerrechtliche Regel angesehen wissen. Ihre Declaration vom 26. Febr. 1780 lautete: „3. Que l'impératrice, quant à la spécification des marchandises ci-dessus mentionnées, s'en tient à ce qui est dit dans le 10^e et 11^e articles de son traité de commerce avec la Grande-Bre-

tagne, étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre." Nach diesen Artikeln besteht aber die Contrebande nur in Kriegsmunitionsgegenständen mit der erschöpfenden Aufzählung von Kanonen, Mörsern, Feuerwaffen, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kärze, Biken, Degen, Degengehänge, Patronentaschen, Sattel und Säume, über den Bedarf des neutralen Schiffes selbst hinaus. Obgleich sich Dänemark und Schweden gleich zustimmend erklärten, mußten sie in die bewaffnete Neutralitätsconvention doch die besondere Bestimmung aufnehmen, daß der Begriff der Contrebande für jeden Contrahenten nach seinen bestehenden Verträgen mit andern Staaten zu beurtheilen bleibe. (Conventionen vom 9. Juli und 27. Sept. 1780.) Beide Mächte hatten nämlich mit England Verträge, in denen der Begriff der Contrebande weit ausgedehnter erklärt worden war (dänisch-englischer Vertrag von 11. Juli 1670, etwas gemildert durch einen neuen vom 4. Juli 1780, schwedisch-englischer vom 23. Dec. 1631; namentlich war der letztere dem Kriegführenden sehr günstig). England protestirte bloß dagegen, daß durch die Grundsätze der bewaffneten Neutralität die Verpflichtungen der Verträge und die anerkannten allgemeinen Völkerrechtsregeln gegen das Interesse dritter verändert werden könnten, und der bald eintretende Friede beendete die praktische Wirksamkeit der neuen Regeln.

VI. Es ist schon angedeutet worden, wie die Coalitionskriege gegen Frankreich namentlich auch in der Auffassung der Contrebande zu großen Rückschritten führten. Das Ausbungerungssystem, welches die coalirten Mächte gegen das angeblich rechtlose Frankreich begannen, konnte nicht auch nur anscheinend wirksam werden, solange die neutralen Mächte, wie die meisten nach ihren Verträgen und ohne diese unzweifelhaft nach dem allgemeinen Völkerrecht durften, das in den Bann gethane Land verproviantirten. Vor allen kam hier die Kornkammer Dänemark in Betracht, da Schweden allerdings nach seinem schon angezogenen Vertrage mit England Lebensmittel als Contrebande gelten lassen mußte. Rußland selbst, die Heimat der neuen Seerechtsgrundsätze, drang in die dänische Regierung, den Forderungen der Coalirten nachzugeben, und England hatte schon anticipirend durch seine Instruction für die Kaperschiffe vom 8. Juni 1793 diesen befohlen, neutrale mit Lebensmitteln für französische Häfen bestimmte Schiffe aufzubringen. Allerdings wurde nicht ausdrücklich von Contrebande geredet und ein bloßes Vorkaufsrecht beansprucht, aber nichtsdestoweniger war dieser Anspruch eine schreiende Verletzung des Satzes, daß der Handel des Neutralen mit einem Kriegführenden nur durch die fest bestimmten Ausnahmefälle des Völkerrechts beschränkt ist. Französischerseits war schon vorher am 8. Mai ein Decret gleichen Inhalts erlassen, obgleich nicht darüber gestritten werden kann, daß die Engländer zuerst in der Praxis zu dieser Ausbringung schritten. Aus der Correspondenz, welche sich an diese Schritte knüpfte, ragt die Depeche und das Memoire des dänischen Ministers Bernstorff vom 28. Juli 1793 als eine meisterhafte Widerlegung der Argumentation und Ansprüche der coalirten Höfe hervor. Nichtsdestoweniger waren innerhalb eines Zeitraums von sieben Monaten über 180 neutrale Schiffe von den Engländern aufgebracht worden, bloß weil sie Lebensmittel führten, und Schweden und Dänemark vereinigten sich in der Convention vom 27. März 1794 zum bewaffneten Schutze ihrer neutralen Rechte, der freilich in den nächsten Jahren nur auf die Ostsee beschränkt blieb. Außer Dänemark war besonders Nordamerika als neutrale Macht durch die Ausbungerungspolitik der coalirten Mächte beeinträchtigt, und Jefferson, der damalige Staatssecretär, protestirte energisch gegen die neue Praxis. Doch war zunächst kein Verzicht der englischen Regierung auf ihr System zu erlangen, und selbst der 1794 abgeschlossene Handelsvertrag läßt die Frage, ob Lebensmittel jemals anders als frei sein könnten, unentschieden, indem auf alle Fälle der vollste Ersatz stipulirt wurde (Art. 18). Mittlerweile wardie Order in Council vom 8. Juni 1793 zwar widerrufen worden, allein 1795 trat eine ähnliche an ihre Stelle, die aber den vertragmäßigen Ansprüchen Nordamerikas keinen Abbruch thun konnte. In der Discussion, welche sich darüber zwischen England und Nordamerika entspann, wurde die Grundlosigkeit der englischen Position, daß Lebensmittel unter Umständen Contrebande oder Quasicontrebande werden könnten, und die Autoritäten, welche dafür angeführt werden, in einer Ausführung des berühmten Juristen und Staatsmanns W. Pinkney aufs glänzendste zurückgewiesen (im Auszug bei Wheaton, „Histoire des progrès du droit des gens“, II, 41 fg.); nur die Engländer hatten die vollste Entschädigung zu leisten. Die kurzlebige zweite bewaffnete Neutralität von 1800, zu der allmählich die ange deuteten Übergriffe Englands, aber zunächst freilich der Streit über Convoi (s. d.) führte, beschränkte sich für die Bestimmung der Contrebande darauf, die Festsetzungen von 1780 und die Hinweisung auf den russisch-englischen Vertrag von 1766 zu wiederholen (Art. 3 der Neutrali-

tätconventionen). Die russisch-englische Convention vom 17. Jan. 1801, welche die bewaffnete Neutralität beseitigt, hat dieselben Bestimmungen im wesentlichen beibehalten (Art. 3, §. 3), allein da dieser Vertrag, sowie die sich ihm anschließenden zwischen England, Schweden und Dänemark nicht die Tendenz hatten, am geltenden allgemeinen Völkerrecht zu ändern, kommen sie hier für uns nicht weiter in Betracht.

VII. Schon vorher hatte der Kampf zwischen England und Frankreich einen Charakter angenommen, bei dem von der Respectirung neutraler Rechte fast gar keine Rede mehr war. Auf beiden Seiten des Kanals, zur Zeit des Directoriums, der Consularregierung und des Kaiserreichs wüthete man gegen die eigenen Interessen und die der Neutralen mit gleichem Eifer. Orders in Council auf der einen Seite, auf der andern die Decrete von Mailand, Fontainebleau und ihresgleichen trafen gleich schwer den berechtigten neutralen Handel, wurden dafür aber durch den unberechtigten um den besten Theil ihrer Wirkungen gebracht. Außer dem blutigen Kampfe der Kriegführenden gab es einen über ganz Europa ausgedehnten Krieg der List und des Betrugs zwischen den Unterthanen der Kriegführenden und Neutralen gemeinschaftlich gegen die kriegführenden Regierungen. Ein einzelner Gegenstand verschwindet fast in diesem Durcheinander, doch möge hier, um zu zeigen, wie während des großen Kriegs das allgemeine Völkerrecht von dem ersten Seerechtstribunale der Welt, dem englischen Admiraltätsgericht aufgefaßt wurde, folgendes Résumé aus den Entscheidungen stehen: Der Unterschied von rohem Material und zum Kriegsgebrauch fertigen Gegenständen wird anerkannt. Je näher eine Sache schon ihrer kriegerischen Verwendung ist, desto eher kann sie durch die Umstände zu Contrebande werden, desto größer ist im einzelnen Falle die Präsumtion für die kriegerische Verwendung. Dabei ist überall auf die Verhältnisse des concreten Falls Rücksicht zu nehmen. Vielfach ist es der Bestimmungsort, z. B. ein Kriegshafen, auch nicht blofirt (denn dann entscheidet das Blokade-recht), von dem abhängt, ob eine an sich freie Waare durch die Umstände zur Contrebande wird. Danach wurden z. B. Lebensmittel beurtheilt und holländischer Käse condemnirt, der nach Coruña bestimmt war, der für Quimper geladene, aber in einem andern Schiffe befindliche freigegeben. Als absolute Contrebande, Contrebande per se ließen sich aus den damaligen Entscheidungen alle Waffen und Munition, Schiffe und Schiffsmasten, Segeltuch, Anker, Reth und Theer entnehmen, das vielbestrittene Schiffsbauholz wird durch die Umstände als frei oder Contrebande bestimmt, dasselbe gilt von den Metallen.

VIII. Ehe wir unsern Gegenstand in die neueste Periode seit dem Frieden von 1815 weiter verfolgen, sind noch die Fragen über die Behandlung der als Contrebande angesehenen Gegenstände und der Schiffe, welche sie befördern, von dem Standpunkte des ältern Rechts zu erledigen. Das Verfahren in der Untersuchung gegen den contrebandirenden Neutralen ist dem gegen angeblich feindliche Eigenthümer gleich, da der Neutrale als feindselig handelnd in solchen Fällen angesehen wird. Den Prisengerichten ist daher auch über Contrebandefälle die Entscheidung zugewiesen. Nahm das Gericht Contrebande an, so war in den ältern Zeiten die Confiscation der Contrebande selbst ausnahmslose Rechtsfolge. Erst als man über verschiedene Gegenstände in die eben geschilderten Meinungsverschiedenheiten kam, ward als mezzoterminie ein Vorkaufsrecht des wegnehmenden Kriegführenden behauptet, allein juristisch ist dies entschieden nicht. Hat sich der Neutrale durch versuchte Zuführung von Contrebande gegen den einen Kriegführenden vergangen, so mag dieser confisciren, aber wenn der Gegenstand keine Contrebande ist, hat er gar kein Recht darauf und Sachen sind entweder Contrebande oder sie sind keine. Ein drittes gibt es nicht. Natürlich ist kein Staat behindert die Waare freizugeben oder durch Vertrag zu bestimmen, daß er auf das Recht der Wegnahme verzichtet. Außer der Contrebande selbst wurde aber früher fast ausnahmslos Schiff und übrige Ladung mit condemnirt, wenn alles einen Eigenthümer hatte oder die übrigen Eigenthümer von der Contrebande wußten, ja manche Staatenkehrten sich an das Nichtwissen gar nicht. Einen Mittelweg schlug das französische Reglement von 1778 ein, wonach die Freigebung davon abhängt, daß sich die Contrebande nicht über drei Viertel des Ladungswerths erstreckt. Obgleich hierbei verschiedene Gesichtspunkte vorwalteten, namentlich noch der einer Freigebung aus gutem Willen, so läßt sich doch für die letzte Phase von 1815 als Völkerrechtsregel die Confiscation nur der Contrebande, und die Freigebung des Schiffs und der Ladung behaupten, und wir hätten wenigstens einen Rechtsatz gefunden, dem sich übermäßige Härte nicht vorwerfen läßt.

IX. Obgleich durch die Verträge von 1815 über das Völkerseerecht gar nichts bestimmt wurde, bilden sie doch deshalb einen naturgemäßen Abschnitt in jeder Völkerrechtslehre, weil

sie eine Zeitperiode abschließen, in welcher mißverständene Staatsinteressen, falsche national-ökonomische Lehren und internationaler Haß die Grundlagen der internationalen Rechtsanschauungen waren, und einer an sich schon unsichern Theorie eine in keinen Schranken zu haltende Praxis entgegentrat. Obgleich weit entfernt, in den englischen Prisenrichtern, welche die Exponenten des ältern Rechts in seiner letzten Phase waren, die Neutralophagen zu sehen, als welche sie von manchen kenntnißreichen, aber noch mehr unwissenden Schriftstellern geschildert werden, muß eine unparteiische Beurtheilung doch anerkennen, daß sie ein System von Regeln anzuwenden hatten, welches dem natürlichen Rechtsgefühl und den obersten Grundsätzen des Völkerrechts nur wenig entsprach. Was sie freilich für die juristische Entwicklung der einzelnen Consequenzen aus den Hauptregeln geleistet haben, wird für alle Zeiten eine Errungenschaft der Völkerrechtswissenschaft bleiben. Was wir als den seit jener Zeit gebildeten Stand der Contrebandenlehre zu bezeichnen haben, ist weniger aus Entscheidungen als den Autoritäten der Wissenschaft und den Verträgen, soweit in ihnen offenbar eine gemeinsame Rechtsüberzeugung wahrzunehmen ist, zu gewinnen, da jene erste Quelle höchst spärlich geflossen. Aus dem orientalischen Kriege von 1854—56 besitzen wir nämlich nur zwei prisengerichtliche Urtheile über Contrebande. Von diesen ist nur das eine deshalb erwähnenswerth, weil es das Gelten der französischen Regel von 1778 (vgl. oben) auch noch für unsere Zeit ausspricht, eine Härte, welche sich wissenschaftlich nicht rechtfertigen läßt. Die sicherste Anleitung für das heutige Völkerrecht ist das Festhalten an den allgemeinen völkerrechtlichen Principien, und darin hat die Wissenschaft gerade ihre jetzt so lohnende Aufgabe, mit ebenso fester Hand die Consequenzen aus den richtigen Grundlagen zu ziehen, wie es früher die Autoritäten aus falschen Prämissen gethan. Wir werden demgemäß gleich zu der Beschränkung der Contrebande auf die eigentliche militärische Ausrüstung im perfecten Zustande geführt. Was zweifelhaft ist, muß im Interesse des allgemeinen Princips der freien neutralen Handelsverbindung selbst für frei gehalten werden. Danach würden selbst Schiffe, wenn sie nicht deutlich für den Kriegsgebrauch bestimmt sind, also als Kriegsschiffe gebaut erscheinen, in die nicht blockirten Häfen des Kriegführenden gebracht werden können. Von der Contrebandeneigenschaft des Schiffsbauholzes, der Metalle oder der Lebensmittel sollte gegenwärtig nicht mehr geredet werden. Auf der andern Seite muß zugestanden werden, daß neue Erfindungen auf dem Felde der Kriegführung von selbst unter den Begriff von Contrebandetretten, wenn sie die Voraussetzungen desselben enthalten. Hier ist aber doch auch daran zu erinnern, daß man sich durch die weiter gehenden Neutralitätsverordnungen auch noch der letzten Jahre in Aufstellung der allgemeinen Völkerrechtsnormen nicht beitragen lassen darf. Die einzelnen neutralen Regierungen mögen aus besondern Motiven von ihrem Zwangsrecht innerhalb des Territoriums zur Beschränkung des freien Handels den Gebrauch machen, welchen sie wollen, die Wissenschaft darf darin kein Aufgeben eines allen Nationen gemeinsamen Rechtsfazes sehen. Es ist freilich zu bedauern, daß manche dieser Neutralitätsordnungen die Begriffsbestimmung der Contrebande fast ganz in die Hände der Kriegführenden zu legen schienen. Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß die Contrebande nur in transitu besteht und zwar über das Kriegsgebiet. Wer im Kriege von 1854 von Preußen aus Waffen nach Rußland spedirte, konnte sich auf dem neutralen preussischen Gebiet wol gegen die preussischen Neutralitätsverordnungen vergehen, den Westmächten gegenüber ward der Transport erst Contrebande, sobald er russisches, d. h. Kriegsgebiet erreichte. Dagegen wird der Begriff der Zuführung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand zunächst etwa in einen neutralen Hafen geführt werden soll, um von da weiter spedirt zu werden. In dem angeführten französischen Prisenfall (Entscheidung vom 26. März 1855, bei Soetbeer, „Actenstücke“, II, 32) wurde Zuführung nach Rußland angenommen; obgleich das betreffende hannoversche Schiff mit seiner Ladung Salpeter Hamburg als angeblichen Destinationspunkt hatte, und in der Entscheidung wird es als gleichgültig hingestellt, ob der Salpeter zu Lande oder zu Wasser, dort also durch neutrales Gebiet nach Rußland geschafft werden sollte. Die aus der ganzen Transaction sich ergebende Überzeugung des Richters, daß der Salpeter für Rußland bestimmt war, genügte zur Beurtheilung. Wird Contrebande auf dem Transport angehalten, so muß sich der Schiffer durch Herausgabe der confiscablen Ladungstheile von jeder fernern Untersuchung und Belästigung frei machen können, indem der Zweck, den die förmliche Aufbringung haben könnte, ja schon durch den freiwilligen Act erreicht ist. Diese Regel wird natürlich in ihrer praktischen Anwendung davon abhängig sein, ob das anhaltende Kriegsschiff den entsprechenden freien Raum hat. Die einzelnen Staaten müßten entschieden auf das Herkommen verzichten, unter irgendwelchen Umständen eine weitere Confiscation als der Contrebande selbst eintreten zu lassen.

Doch darf nicht verkannt werden, daß in der von uns formulirten Regel die wissenschaftliche Unterfügung des Feindes durch Zuführung von Kriegsmaterial mit einer Rechtsfolge belegt wird, die fast für zu leicht gehalten werden könnte, und Staaten, welche den Contrebandeur noch in seinem sonst am Bord befindlichen Eigenthum strafen, können keineswegs einer Unge- rechtigkeit geziehen werden. Etwas anderes ist es mit der französischen Regel von 1778, sie straft absolut Unschuldige und macht den dritten für die Illegalität eines ihm gänzlich Unbekann- ten verantwortlich. Sollte in präfengerichtlichen Entscheidungen diese Bestimmung noch ange- wendet werden, so wäre dagegen entschiedener Protest zu erheben. Vereinzelte Stimmen haben sich für gänzlichess Fallenlassen der Confiscation erklärt und den Kriegführenden nur zugestehen wollen, die Zuführung abzuweisen und nöthigenfalls ein Präemptionrecht zu üben. Eine verständige Theorie kann diese Beschränkung der kriegerischen Rechte nicht billigen. Den Krieg- führenden würde dadurch eine rastlose Jagd auf die möglicherweise immer wiederkehrende Con- trebande auferlegt oder der Neutrale könnte den Kriegführenden zwingen zu kaufen was er nicht braucht. Es ist hierbei in vollen Betracht zu ziehen, daß der Handel mit eigentlicher Contre- bande in den Dimensionen, wie ihn der Krieg herbeiführen kann, kein Geschäft ist, dessen friedlicher Fortgang durch den Kriegseintritt gestört worden. Der Krieg selbst ist es, der die größere Nachfrage hervorruft, und die Neutrals haben sich nicht zu beklagen, wenn der Krieg selbst wieder gewisse Hindernisse erzeugt und zuläßt. Im besten Falle kann der aufmerksamste Unterdrücker des Handels mit Contrebande doch nichts mehr erreichen, als daß der Handel mit Waffen und Munition in den Verhältnissen des Friedens bleibt, und für die Neutrals stellt sich im schlimmsten Falle ihr Nachtheil als *lucrum cessans* nicht *damnum emergens*, entgan- gener Gewinn keine erlittene Einbuße heraus. Noch weiter gehen einige andere Vorschläge, nach denen der Begriff der Contrebande einfach zu existiren aufhört. Nicht zwar daß der Satz, es sei jede Art von Zuführung den Neutrals gestattet, schon als wirklich geltende Norm behauptet wird, aber man glaubt die Regeln des wahren Völkerrechts der Zukunft durch dieses Princip vermehren zu sollen. Dieser Übereifer scheint in der Menschennatur einen unüberwindlichen Gegner zu haben. Die Zumuthung an die Kriegführenden, es ruhig geschehen zu lassen, daß der Neutrale dem Gegner gleichsam die Kugel ins Rohr steckt, und unenthaltfam die Verluste des Kriegs an Material ersetzt, während der Kriegführende Tausende von Menschenleben daran- setzt, sie beizubringen, scheint keine Aussicht auf Erfolg zu haben. Die Differenz zwischen dem, welcher Depeschen und Mannschaften transportirt, und dem andern, welcher Kanonen und Kugeln bringt, ist wahrlich nicht so groß, daß jenes allgemeine Confiscation zur Folge haben, dieses als erlaubtes Handelsgeschäft betrachtet werden könnte. Solange namentlich die offene See noch als Kriegsgebiet gilt und auf ihr gekämpft wird, werden sich die Kriegführenden das Recht der Durchsuchung nach Contrebande nicht nehmen lassen. Nichtsdestoweniger liegt der Vorschlag in einem hochwichtigen Staatsdocumente vor. In der Depesche des amerikanischen Staats- sekretärs Marcy vom 28. Juli 1856, worin die Mittheilung der pariser Declaration vom 16. April beantwortet wird, ist über Contrebande Folgendes bemerkt: „Eine gebörige Berück- sichtigung der gerechten Ansprüche der Neutrals scheint eine Modification, wenn nicht ein Aufgeben der Lehre von Handel mit Contrebande fordern zu müssen. Die Nationen, welche die friedlichen Beziehungen beibehalten, sollten nicht nachtheilig in ihrem Handelsverkehr durch solche berührt werden, welche es für gut fanden, in Krieg zu treten, vorausgesetzt, daß die Angehörigen solcher friedfertigen Nationen ihren Charakter als Neutrals nicht durch ein unmittelbares Sicheinmischen in die militärischen Operationen der Kriegführenden compromittiren. Es ist an- zunehmen, daß die Grundsätze über Belagerung und Blokaden alle Rechtsmittel gegen Neutrals gewähren, welche die Kriegführenden rechtlicher Weise fordern können. Eine weiter gehende Einmischung in den gewöhnlichen Verkehr der Neutrals, die an dem Kriegszustande durchaus keine Schuld haben, ist den offenbaren Forderungen der Gerechtigkeit entgegen. Wenn diese Ansicht der Sache angenommen und von allen civilisirten Nationen praktisch befolgt würde, dann würde das Durchsuchungsrecht, welches die Quelle von soviel Beschwerde und Unrecht gegen den neutralen Handel gewesen ist, auf die Fälle allein beschränkt sein, welche den Ver- dacht eines Versuchs, mit einem effectiv belagerten oder blokirten Ort Verkehr zu treiben, recht- fertigten. Humanität und Gerechtigkeit verlangen beide, daß die mit dem Krieg verknüpften Calamitäten ausschließlich auf die Kriegführenden selbst und solche, welche sich ihnen freiwillig anschließen, sich erstrecken, aber Neutrals, welche sich *bona fide* von solcher Complicität fern halten, müßten ihren Handel mit jedem der Kriegführenden ohne Beschränkungen in Betreff der Handelsartikel fortsetzen dürfen. Obgleich die Vereinigten Staaten nicht beabsichtigen, die

neuern Verhandlungen über das Recht der Neutralen dadurch zu erschweren, daß sie auf dieser Veränderung in dem Recht der Contrebande bestehen, sind sie bereit ihre Zustimmung dazu zu geben, sobald eine Aussicht für ihre gänzliche Aufnahme von seiten anderer Seemächte vorhanden ist.“ Dies ist die jüngste officielle Äußerung über unsern Gegenstand von seiten irgend einer Regierung. Inwiefern das Durchsuchungsrecht durch die amerikanischen Vorschläge endlich auf eine solide Grundlage gestellt wurde, soll in dem betreffenden Artikel untersucht werden, aber niemand entgeht sich, daß die Anschauung in den mitgetheilten Sätzen sich zu offenbar als die einer principiell „friedfertigen“, d. h. in künftigen Kriegen neutral sein wollenden Nation herausstellt, als daß die Beistimmung solcher Nationen, welche sich dann und wann in der Lage sehen, in einen Krieg einzutreten, die günstige Aufnahme des Vorschlags auch von ihrer Seite gar zu bald in Aussicht stände. Eher ist anzunehmen, daß das kriegerische Recht gegen Contrebande nicht eher untergehen wird, als bis der Seekrieg selbst sein Ende nimmt, und was immer die Humanität sagen mag, gegen die Gerechtigkeit ist das der völkerrechtlichen Lehre von der Contrebande zu Grunde liegende Princip nicht.

X. Während wir bisher nur den Gang der allgemeinen Lehre verfolgt haben, unbeirrt, aber auch ununterstützt durch die zwischen einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge, soweit diese nicht wie die beiden Neutralitätsconventionen Versuche waren, sich an die Stelle des bis dahin geltenden allgemeinen Rechts zu setzen, kann hier natürlich nur auf solche Verträge Rücksicht genommen werden, welche von der früher oder heutzutage geltenden allgemeinen Rechtsansicht erheblich abweichen; nur ist hervorzuheben, daß kein einziger der Verträge das Recht gegen Contrebande als aus dem Vertrage erst entstehend betrachtet, sondern alle nur Modificationen und die Verwirklichung eines als existent anerkannten Rechts zum Gegenstande haben und daß der große Hugo Grotius nicht wußte, daß schon vor seiner Zeit Verträge über dieses Recht existirten (*Ex historiis nihil comperire potuimus, ea de re jure voluntario gentium esse constitutum. De jure Belli ac Pacis III, c. I, §. 5*). Zu den ältesten Verträgen gehört der 1406 zwischen Heinrich IV. und Johann von Burgund abgeschlossene, worin der Handel mit Contrebande verboten ist. Ein 1468 zwischen England und dem Herzoge von Bretagne geschlossener Tractat gestattet dagegen selbst die Zufuhr von Waffen. Erst im 17. Jahrhundert wird die Sitte, durch Verträge auch über diesen Gegenstand zu bestimmen, allgemein, und während mit zwei Ausnahmen die Waffen stets Contrebande sind, tritt gleich anfangs für Bestimmung der übrigen Sachen die bunteste Mannichfaltigkeit ein, während nur eine Minderzahl von Verträgen gar keine Aufzählung der einzelnen Gegenstände enthält oder nur die eigentlichen Rüstungsstücke auführt. Pferde werden sehr häufig als Contrebande bezeichnet, z. B. im Vertrage zwischen Frankreich und Holland von 1650 Art. 1, Lebensmittel und Güter dagegen seltener (vgl. in dem erwähnten Vertrage zwischen England und Schweden von 1661 Art. 11). Einen wichtigen Abschnitt bilden die nach dem Utrechter Frieden geschlossenen Handels- und Schiffsverträge, indem von nun an eine größere Beschränkung des Contrebandebegriffs an der Tagesordnung ist (z. B. Verträge zwischen Frankreich und England von 1713, Art. 19 und 26). Leider ereignete es sich nur selten, daß beide Contrahenten nicht Kriegführende waren, und wenn es einmal eintrat, kam es zu den schon früher erwähnten Streitereien, bis diese endlich zu der bewaffneten Neutralität den Anstoß gaben. Mit dieser treten wir in die schon geschilderte Zeit hinein, aus der sich aber der preussisch-nordamerikanische Vertrag durch die Neuerung abhebt, daß auch bei völkerrechtlicher Contrebande nur ein Präemptiontrecht, keine Confiscation eintreten soll (Vertrag von 1785, Art. 13). Die russisch-englische Convention, welche die zweite bewaffnete Neutralität factisch sprengte, ist mit verschiedenen andern Verträgen durch den später wieder ausgebrochenen Krieg aufgehoben worden, wie denn bis zu dem Pariser Frieden bei der factischen Alleinherrschaft Englands die Zeit zur Abschließung von Verträgen höchst ungünstig für schwächere und gewöhnlich im Seekrieg neutral bleibende Staaten war. Es ist überhaupt heutzutage bei manchen der ältern Verträge sehr zweifelhaft, ob sie noch gültig und namentlich in den Bestimmungen über Contrebande bindend sind, soweit sie hinter den jetzt als Regel anerkannten Grundsätzen zurückbleiben. Mittlerweile hat namentlich Nordamerika durch eine Anzahl Verträge den schon als natürliche Regel hervorgehobenen Satz ausdrücklich festgestellt, daß die Herausgabe etwaiger Contrebande gegen weitere Belästigung schützt (z. B. Nordamerika und Brasilien 1828, Art. 18). Andere Handelsverträge der neuern Zeit erklären sich nur über die Beschränkung des Begriffs der Contrebande auf wirkliche Kriegsbedürfnisse (Frankreich und Texas 1839, Preußen und Mexico 1831, die Hansestädte und Venezuela 1837). Da es im Frieden keine völkerrechtliche Contrebande gibt und während des orientali-

schen Kriegs durch die vollständige Blokade der russischen Küsten und auf der andern Seite den unverwehrteten Verkehr mit England, Frankreich und Sardinien das Recht der Contrebande, fast gar keine Anwendung fand, hat man nicht die Probe machen können, ob auch England und andere Staaten, welche nicht durch Verträge gebunden sind, sich der jetzt anzunehmenden mildern Lehre unterwerfen würden; doch läßt sich aus dem Aufgeben anderer viel wichtigerer Positionen des frühern sogenannten englischen Seerechtscodex — der freilich nicht existirt — auch hierin auf Nachgiebigkeit rechnen. Immerhin ist es zu bedauern, daß der jüngste bedeutende Act für das Völkerseerecht, die pariser Declaration vom 16. April 1856, keine Begriffsbestimmung der Contrebande enthält. Ihre beiden Sätze: 2) die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme der Contrebande, und 3) neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Contrebande darf nicht mit Beschlag belegt werden, lassen den Inhalt des Begriffs vollkommen dahingestellt. Und da man doch einmal an der Arbeit war, hätte man eine Formulirung der jetzt von den meisten getheilten Ansicht über die Ausdehnung der Contrebande nicht unterlassen sollen. Bei solchen Fragen darf nie vergessen werden, daß es viel leichter ist sich darüber im Frieden als im Kriege zu vereinigen. Wer von frühern strengern Gewohnheiten abgehen soll, wird viel williger sein, wenn die Verwirklichung der Zugeständnisse noch in der Ferne liegt, als wenn der Rechtsatz von heute schon morgen zur Thatsache wird. Anknüpfend an den Satz 2 der pariser Declaration verdient noch hervorgehoben zu werden, daß das feindliche Gut, d. h. das Eigenthum eines Unterthanen der Kriegführenden, zwar was die Zuführung von Contrebande anbelangt, dem neutralen Eigenthum ganz gleich steht, daß aber eine Sache, welche als neutrales Eigenthum nur dann Contrebande sein würde, wenn sie einem Kriegführenden zugeführt wird, als Eigenthum eines feindlichen Unterthanen oder gar des feindlichen Staats selbst auf dem gesammten Kriegsgebiete confiscabel ist, auch ohne Versuch der Zuführung. Der Begriff der Contrebande wird dadurch nicht alterirt, sondern feindliches Eigenthum von der Art wie Contrebande genießt den Schutz nicht, welcher sonst die neutrale Flagge über die Güter des Feindes ausdehnt. Bei Gegenständen, welche sich schon im Eigenthum, wenn auch nicht Besitz eines feindlichen Unterthanen befinden, kann von der Zuführung zum Feinde nicht wol mehr die Rede sein, und wenn z. B. während des Kriegs mit Rußland ein nordamerikanisches Schiff aus dem nicht blokirten Hafen von Kronstadt eine Ladung russischer Kanonen aus einer im Privateigenthum stehenden Gießerei etwa zum Ausbohren nach Amerika hätte transportiren wollen, so würde ein englisches oder französisches Kreuzerschiff den neutralen Schiffer mit allem Grunde haben aufbringen können und die Ladung wäre confiscirt worden, obgleich hier das gerade Gegentheil einer Zuführung zum Feinde vorgelegen hätte. — Für die Literatur über diesen wichtigen Gegenstand aus dem Neutralitäts- und Kriegrecht muß auf die Angabe in den gebräuchlichen Werken über Völkerrecht verwiesen werden, obgleich sich nur in den Specialarbeiten über das Völkerrecht zur See in Kriegszeiten eine wirklich eingehende Behandlung der Materie findet.

H. Marquardsen.

Contribution, s. Kriegsschaden, Kriegslasten.

Controle, wörtlich Gegenregister, bezeichnet überhaupt die Bewachung der Regelmäßigkeit und Gesezlichkeit der öffentlichen Verwaltung, sowol in Finanzsachen, wo zum Theil wirklich Gegenregister und Gegenrechnungen oder doppelte Buchführungen wesentlich sind, wie in Beziehung auf alle übrigen Gegenstände. Literatur hierüber enthält Klüber, „Öffentliches Recht“, S. 350 und 399. Schon der Art. Actenmäßigkeit enthält einige Hauptgesichtspunkte über die öffentliche Controle. Dieselbe ist allerdings höchst wesentlich; denn Willkür, Erpressung, Bestechung, Verschleuderung und Veruntreuung der Beamten sind eine wahre Pest für einen Staat. Die nöthige Oberaufsicht durch höhere Stellen, angemessene Berichtsinforderungen von den betreffenden Stellen, Visitationen, vor allem auch durch gerechte Untersuchung und Bestrafung bei erhobenen Beschwerden, die Vorsorge für die nöthige Buch- und Rechnungsführung, auch, wo es nöthig ist, die ordentliche Führung und Sammlung von Protokollen, Acten und Tabellen, sind an sich nützlich und löblich. Nur möge eine Regierung nicht zu viel Gewicht auf Schreiberei legen, nicht pedantisch und unnöthig die Beamten und Bürger plagen und vor allem unwürdige Spionerie und alle unlautern Mittel scheuen. Durch jene Beleg- und Controlirung liefert man verschmissten Beamten oft die besten Mittel, ihre Verkehrtheiten mit officiellen Formen zu decken, und der listige, vertrauenslose, unehrliche Krieg der Regierung reizt zum Gegenkrieg und legitimirt ihn, und dann kommt die Regierung stets zu kurz, und das größte Unheil, öffentliche Demoralisation, entsteht. Die beste Controle entsteht immer durch Einfachheit der Geschäftseinrichtung, Collegialität und Pressfreiheit. Kein wahreres Wort ist in dieser

Beziehung je gesagt worden als jene Worte in der königlich preussischen Cabinetsordre von 1804 an den Staatsminister von Angern, daß es ohne Publicität ja gar kein durchgreifendes Mittel gebe, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Beamten zu kommen, und daß daher „eine anständige Publicität der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Beamten gibt und auf alle Weise befördert und geschützt zu werden verdient“.

Welder.

Controverse und Citirgesetz, Status controversiae. Controversen sind Streitigkeiten vorzüglich im wissenschaftlichen Gebiete und vorzüglich in der Theologie und der Rechtswissenschaft. In der Theologie waren früher die öffentlichen Herausforderungen zu Disputationen über die bestrittenen Glaubenslehren, wie sie noch neuerlich von zelotischen Mitgliedern der englischen Kirche den Katholiken angeboten wurden, und Controverspredigten nicht selten. In der Jurisprudenz begründet die merkwürdigste Schlichtung der Controversen das berühmte Citirgesetz von Kaiser Valentinian III. vom Jahre 426. In den sinkenden und barbarischen Zeiten Roms war selbst die einst so vortreffliche Rechtswissenschaft bei den lebenden Juristen so sehr erstorben, daß sie kein praktisches Urtheil über die Meinungen und Controversen der frühern Meister mehr hatten und ihre Schriften nicht mehr beherrschen konnten. Der Kaiser bestimmte also, daß nur die Schriften von fünf großen Hauptjuristen, von Papinian, Paulus, Ulpian, Modestinus und Gajus, und von nur einigen andern, soweit jene sie commentirt hatten, gelten sollten, und daß, wo ihre Meinungen controvers waren, die Stimmenmehrheit unter diesen Todten, nächst dem aber Papinian und zuletzt die Wahl des Richters entscheiden solle. Bei den Nachfolgern der Glossatoren, den Bartolisten und den barbarischen Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts, und bei ihrer Anführung von berühmten Autoritäten zählte man fast ähnlich die Stimmen. Bei wahrer Wissenschaftlichkeit und ausgebildetem öffentlichen Leben verschwindet diese Controverswuth, der Autoritätenkram und die schlechte Behandlung der Controversen. Status controversiae nennt man vorzüglich in Processen die Aufstellung des eigentlichen Streitpunkts, die Angabe der eigentlichen Lage der Streitsachen.

Welder.

Contumaz. I. Im Civilproceß heißt jeder, der rückwärtlich eines einzelnen Rechtsstreits ihm vom Gericht auferlegte Handlungen nicht vollzieht, ungehorsam (contumax) im weitern Sinne des Wortes. Tritt dieser Ungehorsam, Contumaz, contumacia, von seiten eines streitenden Theils selbst ein (Ungehorsam im eigentlichen Sinn), so sind hieran besondere Folgen geknüpft, die hier einer Andeutung bedürfen.

Hat man den sogenannten gemeinen deutschen Proceß vor Augen, so läßt sich nicht verkennen, daß bei Bestimmung der Folgen des Ungehorsams eine doppelte Idee zu Grunde lag. Die Nichtbefolgung solcher richterlichen Auflagen, welche ihrer Natur nach wiederholt werden dürfen, veranlaßt nur, daß der Ungehorsame die durch seinen Ungehorsam insbesondere veranlaßten Kosten ersetzen muß (die sogenannte poena contumaciae generalis). Die Nichtbefolgung einer peremptorischen richterlichen Verfügung dagegen, d. h. einer definitiven, mit einem Rechtsnachtheil ausdrücklich oder gesetzlich für den Unterlassungsfall verknüpften Verfügung — zieht noch außerdem nach sich, daß die auferlegte Handlung entweder als geschehen oder als unterlassen vom Gerichte angesehen (singirt), also daß der Ungehorsame selbst mit allem, was er nicht vorgebracht hat (ordentlicherweise), ausgeschlossen wird. Diese Folge des Ungehorsams heißt dessen specielle Strafe. Nach den verschiedenen Abschnitten des gerichtlichen Verfahrens gestalten sich denn auch die speciellen Folgen des Ungehorsams verschieden. Sollen aber diese Folgen überhaupt eintreten, so wird immer die legale Aufforderung zu einer Handlung, welche die Partei vorzunehmen auch verpflichtet ist, und ein Verschulden dieser (oder ihres Vertreters) vorausgesetzt.

Die dem gemeinen deutschen Proceß entsprechenden Folgen der Contumaz fließen

1) theils aus der Idee, daß jeder den aus seinem Ungehorsam entstehenden Kostenaufwand selbst tragen oder ersetzen müsse. Diese Folge ist theils als von den Gesetzen angeordnete Privatstrafe wegen Nichtachtung des richterlichen Befehls zu betrachten, theils entspricht sie nur den gewöhnlichen Regeln über Schadenersatz.

2) Der wichtigere Theil der Folgen des Ungehorsams hat darin seinen Grund, daß im Civilproceß jede Partei über ihre Gerechtsame und Interessen nach Belieben verfügen dürfe. Aus diesem freien Dispositionsrecht und dessen Anerkennung fließt nicht nur die ganze Lehre von den Rechtsnachtheilen, mithin auch von denjenigen Rechtsnachtheilen, die der Contumax erleidet, sondern auch die Lehre von der Anklage und Reinigung der Contumaz, accusatio und purgatio contumaciae. Weil auch der Gegner des Contumax frei über seine eigenen Interessen

halten kann, treten die Folgen der Contumaz da, wo die Gesetze nicht selbst die Fristen bestimmt haben, erst auf sein ausdrückliches Verlangen ein.

Die im sogenannten gemeinen deutschen Proceß enthaltenen Bestimmungen über Contumaz haben in den deutschen Particulargesetzgebungen sehr verschiedenartige und zum Theil sehr wohlthätige Modificationen erfahren, welche größtentheils mit der Entfernung der sogenannten dilatorischen Termine zusammenhängen und deren wesentlichste außer der bereits vorhin erwähnten in einzelnen Gesetzgebungen darin besteht, daß eine sogenannte purgatio contumaciae nicht statthat und die Folgen der Contumaz mit derselben schon von selbst eintreten.

II. Im Strafrechte ist der Gesichtspunkt, daß die Partei über ihre Gerechtsamen und Interessen disponiren könne, fast ganz verschwunden. Dem Staate kann es, wenn er die gegen Vergehungen angedrohten Strafen anwenden will, nicht darum zu thun sein, was wol der Angeeschuldigte freiwillig für Leiden übernehmen werde. Es gilt hier um die Wahrheit selbst, nicht um dasjenige, was jemand gleich den Parteien im Civilproceß für wahr zu betrachten für gut finde.

Eben deshalb kann nicht einmal im Anklageproceß von Contumaz und Contumazialverfahren in demselben Sinne die Rede sein wie im Civilproceß.

Im Strafrecht folgt auf den Ungehorsam des Angeeschuldigten ebendeshalb entweder Zwang, oder der Ungehorsam wird als etwas ganz Gleichgültiges und Wirkungsloses betrachtet. Zwang ist nur anwendbar in denjenigen Fällen, worin die Gesetze ihn wirklich vorgegeschrieben haben, und wo er der Natur der Sache nach das ganze Verfahren bedingt. So wird, wer die gerichtliche Ladung unbefolgt läßt, alsdann, wenn überhaupt Verhaftung zulässig ist, durch diese letztere genöthigt, der Vorladung zu gehorchen. Ungehorsam gegen andere gerichtliche Auflagen kann bestimmte (vorher angedrohte) sogenannte Ungehorsamsstrafen nach sich ziehen; diese Strafen sind aber überall da, wo die Gesetze selbst sie nicht vorschreiben, und wo sie nicht in die Kategorie gesetzlich angeordneter polizeilicher Ordnungsvorschriften gehören, rechtlich unzulässig, indessen hier nicht weiter zu untersuchen.

Im allgemeinen ist im Criminalrecht aus diesen Gründen ein Contumazialverfahren unanwendbar.

Indessen existiren noch Ausnahmen hiervon.

1) Da, wo ein Reinigungseid dem Angeeschuldigten mit Gültigkeit auferlegt ist, hat dessen Verweigerung nach der gewöhnlichen, indessen von berühmten Criminalproceßlehrern (z. B. Martin) bestrittenen Lehre die Folge, daß der Angeeschuldigte, weil er seine Unschuld nicht eidlich behaupten will, so betrachtet wird, als habe er seine Schuld eingestanden. Der Sache nach existirt also hier ein Contumazialverfahren, welches mit einem verurtheilenden Erkenntniß schließt.

2) In sogenannten Defraudationsachen tritt, wo sie nach den Normen des Civilprocesses behandelt werden, auch ein Contumazialverfahren mit allen seinen Folgen ein.

3) Während des deutschen Rheinverbandes trat ein Contumazialverfahren im Acht- und Banproceße ein.

4) Auch in manchen neuern Gesetzgebungen tritt eine dem Contumazialverfahren ähnliche Proceßur gegen den abwesenden Angeeschuldigten ein, z. B. unter gewissen Voraussetzungen im preussischen und österreichischen Criminalproceß.

Wiewol hierbei die gemeinrechtlichen Ideen verlassen sind, so geht doch auch hier die Anwendung der Folgen der Contumaz nur gegen den abwesenden Verbrecher. Denn wird derselbe auch nach einem gegen ihn während seiner Abwesenheit erlassenen Urtheile ergriffen, so kann doch nicht ohne weiteres Vollzug des Urtheils eintreten, sondern es muß ein ordnungsmäßiges Verfahren gerade so, als sei jenes sogenannte Urtheil gar nicht vorhanden, gegen den Angeeschuldigten beginnen.

D...t.

Conventionalstrafe. Dieses ist ein Nachtheil, welchem sich jemand durch freie Übereinkunft mit einem andern zur Verstärkung einer Verbindlichkeit gegen denselben für den Fall zum voraus unterwirft, daß er diese Verbindlichkeit entweder gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art leisten würde. Das Versprechen einer solchen Strafe ändert nichts an der Natur der Hauptverbindlichkeit, sondern verstärkt nur die Motive zu ihrer Erfüllung. Sie gibt dem Berechtigten das Recht, wenn die Verbindlichkeit zur rechten Zeit gar nicht oder unvollständig erfüllt wurde, entweder die Strafe oder die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu fordern. Beides zugleich kann er nur dann fordern, wenn er es sich ausdrücklich ausbedungen hatte oder die Strafe schon bloß auf die Verspätung gesetzt war. Eine Wahl zwischen der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit und der Zahlung der Conventionalstrafe hat dagegen der Schuldner nicht,

wenn er sie sich nicht ausdrücklich vorbehielt: Conventionalstrafen kommen unter Privatpersonen und im Völkerrecht vor. Unter Privatpersonen wird übrigens der Staat nur solche Conventionalstrafen als juristisch wirksam und flagbar anerkennen, deren Leistung für den Berechtigten einen privatrechtlichen Vortheil begründet, also nicht Strafen, die in Freiheitsverlust und andern Leiden für den Verpflichteten bestehen. Noch mehr müssen alle Verpflichtungen zu Conventionalstrafen als absolut nichtig erscheinen, wenn sie, so wie die oft in geheimen, verbotenen Verbindungen bestimmten, die Zusagen zu unerlaubten Handlungen verstärken sollen und schon dadurch selbst unerlaubt werden. Welker.

Convoi. I. Gegenwärtig sind auch die keiner Staats Herrschaft unterworfenen Meeresstrecken, durch welche der Weltverkehr einherzieht, befriedet, und wie der Landhandel ohne Furcht vor Räubern und Wegelagerern auf den eisernen Wegen und den Heerstraßen seine Bahnen wandelt, durchfurcht mit gleicher Sicherheit jetzt das Kaufmannsschiff das freie Meer. Wenn wir von den chinesischen und malaiischen Gewässern absehen und vielleicht dem Neugriechen auf der einen oder andern kleinen Felseninsel die Fortsetzung des althellenischen Handwerks nicht gar zu hoch anrechnen, kann man sagen, daß in unsern Tagen der Pirat zu existiren aufgehört hat. Einst war es anders. In der antiken Welt waren Seehandel und Seeraub identische Begriffe. Der pompejanische Krieg gegen die Mittelmeerspiraten läßt die großartigen Verhältnisse dieser schwimmenden Räuber erkennen, und während im Mittelalter dieselbe Mitteländische See von Seeräubern anderer Nationalitäten, aber nicht geringerer Kühnheit und Macht wimmelte, machten Wikinger und später Victualienbrüder die Ostsee und das Deutsche Meer nicht weniger unsicher. Allein der Handel, der mit seiner unverwüßlichen Natur fast mehr als die Presse Anspruch hätte, die sechste Großmacht genannt zu werden, ließ sich durch alle diese Gegner nicht aus dem Felde und vom Meere abdrängen. Allerdings konnte das einzelne schlechtbewaffnete Fahrzeug dem zum Kampf vollgerüsteten Blündergeschiffe keinen dauernden Widerstand leisten, aber durch die Vereinigung vieler und gemeinschaftliche Rüstungen ließ sich den von Menschenhand bereiteten Gefahren der Seefahrt schon anders entgegentreten. So entstanden jene gemeinschaftlichen Fahrten der Handelsschiffe, die in den verschiedenen romanischen Mundarten Conserve genannt werden und deren nähere Regelung in den Seerechtsaufzeichnungen des Mittelländischen Meeres keine kleine Rolle spielt. Ausführliche Kostenberechnungen, wonach das einzelne Schiff desto mehr beitragen muß, je schlechter es gerüstet ist, zeigen den kaufmännischen Grundton dieser Art Selbsthülfe und Selbstregierung zur See. Bald jedoch schien es angemessener, für den Schutz der übrigen besondere bewaffnete Schiffe anzuwenden, während den andern eine nur untergeordnete Betheiligung an der Vertheidigung bleibt. Admiralschiff des Convoi ist das größte der Begleitschiffe, wie denn auch der Admiral, sein Commandant, von den zu zahlenden Begleitgeldern und der etwa gemachten Beute (das Gefecht konnte ja oft zum völligen Nachtheil der angreifenden Piraten endigen) den Löwenantheil vorwegnahm. Von dem Führer werden solche „durch Eid, Ehre und Treue vereinigte“ zusammenfahrende Schiffe bei Holländern, Hanseaten und den Nordländern Admiralschaften genannt. Unter diesem Namen geschieht der Convois öfter in den hanseatischen Recessen Erwähnung, allein wenn man behauptet hat, daß solche Schifferverbindungen unter der Hansa ihren Anfang genommen, ist nicht bloß außer Acht gelassen, daß die Seerechtsnormen des Mittelländischen Meeres, welche davon reden, älter sind, sondern daß die Griechen sie kannten, Cicero in zwei Briefen an Atticus solcher gemeinschaftlichen Reisen zum gegenseitigen Schutz gegen Seegefahr Erwähnung thut, und daß Gregor von Tours aus dem 6. Jahrhundert sie beschreibt. Man sieht überall und zu allen Zeiten treibt die gleiche Noth zu gleichen Mitteln der Abwehr. So tritt auch überall der strenge Grundsatz auf, daß derjenige Schiffer, welcher sich ohne Noth vom Convoi entfernt hat, allen Schaden büßen muß, den infolge dieser Schwächung oder Zerstreuung eins der Schiffe erlitten. Und was so die republikanischen Handelsstädte des Mittelländischen Meeres und der Ostsee für gut erprobt, ging dann aus dem Consulat der See und den Hanzarecessen auch in die Gesetzgebung der skandinavischen Reiche über. Eine bedeutende Veränderung in dem Convoirecht war jedoch mit der Zeit dadurch herbeigeführt worden, daß, was anfangs auf dem freien Willen der Rauffahrer beruhte, später eine gesetzliche Pflicht ward. Namentlich sind es genuesische Ordonnanzen, welche für gewisse Meeresgegenden das unter Convoi Segeln ausdrücklich gebieten (z. B. Statut von 1441 bei Barbessus, „Lois maritimes“, IV, 455). Das Motiv dabei ist entschieden, daß durch den Verlust des Privateigenthums zugleich auch die Kraft des öffentlichen Seewesens geschwächt wird. In diesem Sinne besteht das schwedische Gesetzbuch Karl's XI. von 1667, das eine besondere Abtheilung „Ammiralskaps-Balk“ hat, in dessen zwei-

tem Kapitel: „Wenn mehrere schwedische Schiffe in einem in- oder ausländischen Hafen zusammen sind und zu gleicher Zeit segelfertig werden, sind sie verpflichtet zusammenzugehen und Admiraltschaft zu machen, solange sie können und ihre Reise reicht, und einander in allen Gefahren brizustehen, welche sie treffen können.“

Mit dem allmählichen Vertreiben der Seeräuberei aus den gewöhnlich befahrenen Meeren fühlt der Handelsstand solche gesetzliche Auflagen als reine Last. Der Unternehmungsgeist des einzelnen will sich nicht mehr an die lästige Genossenschaft gebunden sehen, und schon in den hanseatischen Recessen finden sich häufige Klagen, daß die Admiraltschaften nicht gehalten werden.

II. Indem wir somit das Convoiwesen in Friedenszeiten untergehen sehen, weil die größere Sicherheit auf der See es unnöthig macht, bekommt es in Kriegszeiten und als eine Frage des Völkerkriegsrechts eine um so größere Bedeutung. Sehr gewöhnlich denkt man bei dem Ausdruck Convoi ausschließlich an diese zweite Phase des Convoirechts.

Daß während eines Krieges auch das Privateigenthum der feindlichen Unterthanen einen Gegenstand des Beuterechts ausmache, ist ebenso bekannt, als daß wir heutzutage im Seekriege dieser Barbarei noch nicht Herr geworden sind. So kamen denn die seekriegführenden Staaten darauf, wie sich ihre Seefahrer früher selbst gegen Piraten geschützt, durch bewaffnete Schiffe die Handelsschiffe gegen feindliche Wegnahme zu decken. Vereinzelt ist es auch noch eine gemeinschaftliche Fürsorge der Handelsschiffer, sich während eines Krieges durch gemietete Begleitschiffe vor der Aufbringung sicher zu stellen. Der fürsorgliche Charakter der gesammten Staatsthätigkeit ist die Ursache, daß bei den meisten Nationen die Privatschiffe gezwungen werden unter Convoi zu segeln. Selbst die Engländer hatten ihre Convolacten, wodurch die Pflicht zur Convoifahrt ausgesprochen ist. Man will eben nicht, daß der eigene Unterthan sich mit seinem Schiffe muthwillig in Gefahr begeben, durch seinen Verlust die Marine Englands schwäche und die Seetüchtigkeit des Gegners verstärke. So wurden für die verschiedenen Fahrten bestimmte Häfen zu Sammelplätzen der Convois festgesetzt und schwere Strafe drohte dem Schiffskapitän, welcher sich auf der Fahrt von den Convoischiffen entfernte. Das Nähere für Frankreich findet sich in den Anmerkungen zu der „Ordonnance de la marine“ von 1681 bei Valin, I, 461 fg., 691 fg., II, 789. Allein wir wissen auch besonders aus der Geschichte des englischen Seehandels, daß die Rheder es vielfach vorzogen, allein allen Gefahren der feindlichen Kriegsmarine und der legalisirten Seeräuber, der Kaperschiffe, sich auszusetzen, aber die Chancen des Handels frei benutzen zu können, als in größerer Sicherheit, aber mit ihren Concurrenten gemeinschaftlich in den Convois, die Reise zu machen. Im 18. Jahrhundert kam man ziemlich allgemein zur Erkenntniß, daß solche Convoifahrten zudem ihren Zweck wenig entsprächen. Der Feind erfuhr bei den größern Vorbereitungen leicht, wenn eine Handelsflotte unter Convoi aussegelte, und konnte sich deshalb darauf einrichten, mit überlegener Macht über die Begleitschiffe herzufallen, während von den einzeln segelnden Schiffen eine viel größere Zahl glücklich den Nachstellungen des Feindes zu entkommen pflegte. In diesem Jahrhundert finden wir von den Convois zur Begleitung der Handelsschiffe einer kriegführenden Nation nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch gemacht, höchstens daß die Engländer, welche nach Zerstörung der spanischen und französischen und nach Wegführung der dänischen Flotte die Herren der Meere waren, in ihrem Überfluß von Kriegsschiffen noch dann und wann Convois gaben. Der jüngste orientalische Krieg hat zu solchen Maßregeln ebenfalls keinen Anlaß gegeben. Die rechtliche Seite des Convoigehens der Kriegführenden ist überaus einfach. Vermöge seines Hoheitsrechts über die Schiffe seiner Unterthanen kann der Staat die ihm gut scheinenden Anordnungen über die Art und Weise ihrer Fahrt treffen, obgleich es allerdings mehr im Staatsgeiste des 17. und 18. als des 19. Jahrhunderts war, den Handelsschiffen den Convoi als Zwang aufzulegen und sie für diesen Zwang noch zahlen zu machen. Unter allen Umständen ist nicht anzunehmen, daß in künftigen Seekriegen das Convoiren eine große Rolle spielen wird. Die Hemmung des freien Bewegens, welche das System mit sich führt, widerspricht den heutigen Handelsgewohnheiten zu sehr und die Rheder und Kaufleute werden sich weniger vor den Gefahren der feindlichen Wegnahme, als der polizeilichen Bevormundung und der erdrückenden Theilnahme der eigenen Kriegsmarine fürchten.

III. Als noch die Convois der ersten und zweiten Art im vorherrschenden Gebrauch waren, in der Mitte des 17. Jahrhunderts, kam man auch auf seiten der Neutralen auf den Gedanken, sich des Schutzmittels der Admiraltschaft gegen die Übergriffe und Bebrückungen des neutralen Handels von seiten der Kriegführenden zu bedienen. Da sich in den drei Richtungen des Blockadebruchs, der Zuführung von Contrebande und des feindlichen Eigenthums am Bord, letzteres

da, wo nicht ausnahmsweise nach Vertrag die Flagge die Ladung deckte, ein Recht der Visitation durch die Schiffe der Kriegführenden ausgebildet hatte, waren mit seiner Übung allerlei Belästigungen der neutralen Handelsschiffe verbunden. Die Kriegsschiffe eines neutralen Staats galten dagegen von jeher als unantastbar. So konnte denn leicht der Gedanke entstehen, durch Convolvierung der neutralen Handelsschiffe diese gleichsam zu Pertinenzen des gegen Durchsuchung gesicherten Kriegsschiffs zu machen und mit dem Zeugniß des Staats, daß sich nichts Feindliches in der Handelsflotte befinde, abgegeben durch den Commandeur des oder der Begleitschiffe, die Durchsuchung überflüssig zu machen. Inwiefern freilich dadurch das Recht der eigenen Untersuchung der Schiffe der Kriegführenden genommen werden konnte, ist bis auf den heutigen Tag bestritten geblieben. Man hat sich in der Controverse über diesen Gegenstand gewöhnlich auf eine Instruction der Königin von Schweden vom 16. Aug. 1653 als erstes Beispiel bezogen, daß die Nichtantastung der begleiteten schwedischen Handelsschiffe als Recht aufgestellt worden; allein es ist sehr wahrscheinlich, daß es sich dabei mehr um eine Abwehr gegen Mißbräuche als um Bestreitung des Rechts der Visitation gehandelt hat. Am bekanntesten sind die holländischen Anfänge dieser Art Convoi. Im Jahre 1654 während des Krieges zwischen England und Spanien segelten die holländischen Handelsschiffe, welche das Mittelmeer besuhren, wegen der Seeräuberei unter Convoi. Den Kriegführenden gegenüber hielten die Generalstaaten (Resolution vom 10. Aug. 1654) daran fest, daß zwar die holländischen Kriegsschiffe nicht der Visitation unterworfen seien, die Handelsschiffe dagegen dem bisherigen Gebrauch nachkommen sollten. Eine dem ersten Grundsatz widersprechende Praxis scheint übrigens niemals bestanden zu haben. Dagegen wird viel Wesens von einem Vorgang gemacht, der sich 1656 ereignete. Die Admiralität von Amsterdam hatte dem Admiral Ruyter die Instruction gegeben, sich keine Durchsuchung des von ihm begleiteten Convoi gefallen zu lassen; die Generalstaaten widerriefen, weil sie daraus einen Krieg befürchteten, diesen Befehl, allein nichtsdestoweniger handelte der Admiral im Geiste seiner frühern Aufträge und brachte einen Convoi von Spanien nach Holland, ohne eine Durchsuchung durch die englischen Kreuzer zu gestatten. Dieser Fall wird meist als die erste Begründung des neutralen Rechts, die eigenen Schiffe durch Begleitung gegen Durchsuchung zu schützen, angesehen, aber leider steht ihm die Einnrede entgegen, daß auf dieser berühmten Fahrt Admiral Ruyter den englischen Kreuzern die Versicherung gegeben, es sei kein feindliches Eigenthum am Bord der Flotte, während sie in der That mit spanischem Geld und Geldeswerth, bestimmt für die damals spanischen Niederlande, beladen war (Basnages, „Annales des Prov. Unies“, I, 442, und Croze, „Remarks on Mr. Schlegel's work upon the visitation of neutral vessels under convoy“ (London 1801). Holland gerieth bald darauf selbst in Krieg, und nachdem ein diplomatischer Versuch der Holländer, sich die Freiheit der convoirten Schiffe von der Durchsuchung vertragsmäßig von den Engländern zusichern zu lassen, gescheitert war, vernehmten wir nichts weiter von der beanspruchten Befugniß, durch die Begleitung der Staatsschiffe die Schiffe der neutralen Unterthanen gegen die Durchsuchung zu schützen. Während nun die Vereinigten Staaten der Niederlande in der Folge selbst zu den Kriegführenden Mächten gehörten, hatten sie kein Interesse, das Vorrecht der Neutralen, welches sie früher beansprucht hatten, weiter geltend zu machen, und die enge Verbindung, worin seit 1688 Holland zu England stand, war noch ein weiterer Grund von einem Verlangen abzugehen, das speciell von England bekämpft worden war. Zwischen andern Staaten ist diese Frage gar nicht weiter zur Verhandlung gekommen, eine ähnliche Festsetzung in dem dänischen Gesetzbuch König Christian's V. von 1683 war nur eine Reminiscenz aus der ältern Periode der Admiralschaften, und im Einklange damit steht, daß die sehr reiche Seerechtsliteratur aus der zweiten Hälfte des 17. und der ersten des 18. Jahrhunderts unsern Gegenstand gar nicht erwähnt.

IV. Mit den Friedensschlüssen zu Utrecht beginnt eine neue Epoche des europäischen Seewesens und dem entsprechend auch des Seerechts. Holland, das noch unter Karl I. der englischen Flotte weit überlegen war, wurde unter Cromwell von den Engländern überholt und trotz eines kurzen Rückschlags unter den letzten Stuarts nahm die englische Marine unter Wilhelm III. anerkannt die erste Stelle für die Dauer ein. Obgleich durch enge Verträge mit dem Inselreich verknüpft, ward es von nun an die Politik Hollands zu ernten, während die andere Macht kämpfte, und für die verlorene Großmachtstellung die reellen Vortheile der Neutralität einzubringen. Engländerseits war man geneigt, die in frühern Verträgen den Holländern zugestandenen Handelsprivilegien nur auf die thätige Mithülfe der Niederlande im Kriege zu beschränken, und so gab es fast keinen Krieg, in welchem nicht zwischen England und Holland dieser als neutralen, jener als Kriegführenden Macht Mißhelligkeiten ausbrachen. Namentlich in dem

Kriege zwischen England, Spanien und Frankreich, welcher neben dem siebenjährigen continen-
talen herging, kam dieser Gegensatz der Interessen zum lebhaftesten Ausdruck. Um sich gegen
angebliche englische Ungebühr zu schützen, gaben die Holländer ihren Handelsflotten Convois,
und 1762 wurde der Commandant eines solchen Convoi, Capitän Dadel, der sich der Durch-
suchung der ihm anvertrauten Schiffe widersetzte, durch englische Übermacht im Kanal zur Er-
gebung gezwungen. Auch hier ist nicht zu übersehen, daß die Holländer solche Convois gaben,
weil sie über das Recht der Kriegführenden, feindliches Gut am neutralen Bord zu confisciren,
einer der englischen Auffassung entgegengesetzten Meinung waren. Man wollte nicht, wie ge-
wöhnlich angegeben wird, den eigenen Schiffen die Belästigung der Visitation ersparen, sondern
durch die kriegerische Bedeckung Ladungen gegen die Wegnahme sichern, welche nach dem von
England vertretenen Völkerrecht confiscabel waren. Das Convoiren von Schiffen wurde des-
halb mit Recht von England als eine Maßregel zur Beeinträchtigung seiner kriegerischen Be-
fugnisse angesehen. In ihrer Reinheit ist die Frage, ob das Eintreten für den Inhalt der Con-
vois von seiten des neutralen Staats durch die Erklärung des Convoiführers das Durchsuchungs-
recht der Kriegführenden aufhebe, auch bei diesem Anlaß nicht zur Sprache gekommen. Der bald
eintretende Friede machte dem Streit ein Ende, allein der nordamerikanische Unabhängigkeits-
krieg gab nur noch größere Veranlassung zu erneuerten Reibungen. Von dem in seiner Schwäche
zwischen den kriegführenden Mächten England und Frankreich stehenden Holland verlangte er-
steres die Erfüllung der alten Allianzverpflichtung, während Frankreich die Begünstigung des
holländischen neutralen Handels von der Bedingung abhängig machte, daß Holland die Rechte
der Neutralität gegen England bis aufs äußerste beanspruchen und üben sollte. In diesem
Dilemma, wobei namentlich die Frankreich zugeneigte Provinz Holland auf Parteinahme gegen
England drängte, drohte dieses letztere Land, in einer Convoirung der holländischen nach Frank-
reich segelnden Handelsschiffe, ein feindliches Auftreten sehen zu müssen, da die loyalen, erlaub-
ten Verkehr treibenden Schiffe dieser Bedeckung nicht bedürften, und ein durch den Admiral
Byland begleiteter Convoi wurde demgemäß auch am Neujahrstage 1780 von der englischen
Flotte aufgebracht. Auch hier lag wiederum eine verschiedene Rechtsauffassung über den Begriff
der Contrebande zu Grunde, da Holland die Schiffsbaumaterialien für erlaubte Artikel ansah,
England sie als Contrebande betrachtet sehen wollte. Der Convoi des Grafen Byland wurde
daher auch in erster Linie deshalb aufgebracht, weil sich solche Marinebedürfnisse auf den Trans-
portschiffen befanden. Es ist auffallend, daß die erste bewaffnete Neutralität, welche unter dem
Eindruck dieses und ähnlicher Ereignisse zu Stande kam, der Freiheit der convoirten Schiffe von
der Durchsuchung keine Erwähnung thut, um so mehr da auch die baltischen Mächte sich der
Convois wieder zu bedienen anfingen. Allein schon 1781, anlaßlich eines von den Engländern
zwangsweise durchsuchten Convoi, erklärte die Kaiserin von Rußland, daß sie die Freiheit der
Convois von der Pflicht der Durchsuchung für ein den Grundsätzen der bewaffneten Neutra-
litätsconvention entsprechendes Recht halte, und in mehrere Handelsverträge nahm sie diese
Bestimmung auf. Die Vereinigten Staaten der Niederlande schrieben ihren Kriegs- und Kaper-
schiffen in der durch ihren Eintritt in den amerikanisch-englischen Streit nöthig gewordenen In-
struction vom 26. Jan. 1781 vor, sich bei Convois neutraler Schiffe mit der Versicherung des
Commandirenden, daß keine Contrebande am Bord sei, zufrieden zu geben. England verhielt
sich, wie überhaupt den Erklärungen der ersten bewaffneten Neutralität, so auch dieser Forderung
gegenüber sehr schweigsam und vermied diplomatische Erörterungen, bis der Friede von 1783
alle Streitigkeiten der Art wieder von dem Kriegsfelde in das Gebiet der Theorie verpflanzte.
Hier breitete sich nun unter den continentalen Schriftstellern mehr und mehr die Überzeugung
aus, daß eine Durchsuchung eines neutralen Schiffs, für welches der Staat selbst durch Beglei-
tung und das Wort des convoirenden Offiziers einstehen wolle, als eine Beleidigung des neu-
tralen Staats angesehen werden müsse. Man behauptete, daß der Kriegführende sich mit dieser
Art des Beweises begnügen müsse. Großen Einfluß auf diese Meinung hatte zunächst der Um-
stand, daß man damals gegen die notorischen Übergriffe der Kriegführenden ein jedes Deckungs-
mittel zu rechtfertigen suchte. Auch wirkte die Ansicht mit, daß es überhaupt kein Recht der
Durchsuchung gebe, die in der That damals von manchen Schriftstellern vertreten wurde, und
praktisch wichtig war der Umstand, daß nach der Anschauung dieser Theoretiker das feindliche
Eigenthum an neutralem Bord frei sein sollte, und eine Controle des neutralen Staats über
das Nichtvorhandensein von Contrebande in den Handelsschiffen des Convoi nicht allzu schwierig
sein konnte. Der hierin eingeschlagene Weg der Entwicklung von Praxis und Theorie erhielt
aber durch das Weltereigniß der Französischen Revolution auf einmal eine gänzlich veränderte

Richtung. England konnte wenigstens auf Anerkennung seiner Consequenz Anspruch machen, als die gegen Frankreich coalirten Mächte das ältere Seekriegsrecht mit mehr als gewohnter Strenge wieder zur Geltung brachten; allein Rußland, Preußen und Oesterreich hatten für ihr Aufgeben aller Grundsätze von 1780 nur die leere Entschuldigung, daß Frankreich als revolutionirtes Land außerhalb aller Regeln des Völkerrechts stehe. Die drei skandinavischen Königreiche sahen sich endlich genöthigt, gegen die alles Maß überschreitenden Eingriffe der Kriegführenden in althergebrachte Rechte der Neutralen (und hierbei zeichneten sich die Franzosen noch vor den Engländern aus, indem sie z. B. dänische Schiffe confiscirten, weil sich an der Bekleidung der Schiffsmannschaft metallene Knöpfe vorfanden, welche von englischen Fabriken herzurühren verdächtig waren!) wieder das Mittel der Convois zu ergreifen. Den Commandirenden ward der Auftrag gegeben, sich einer Durchsuhung der Handelsschiffe mit Gewalt zu widersetzen. Im Laufe des Jahres 1798 trafen zwei schwedische Begleitschiffe, die Fregatten Froja und Ulla Fersen auf englische Geschwader und wurden, da sie sich der Visitation ihrer Convois widersetzen, von den Engländern aufgebracht; 1799 widerstand eine dänische Fregatte Havfruen mit Erfolg demselben Verlangen, indem der englische Admiral sich darauf beschränkte, an seine Regierung zu berichten. Die englische Note an das dänische Cabinet vom 10. April 1800 konnte sich auf ein ausführlicher motivirtes Urtheil des Admiraltätsgerichts stützen, worin Sir William Scott sich kurz zuvor für das Recht der Durchsuhung auch convoirter Schiffe erklärt hatte; allein der dänische Minister Graf Bernstorff suchte in seiner Antwort vom 19. April die Gegen Gründe auszuführen. Dieser Vorgang blieb zunächst ohne weitere Folgen, allein am 25. Juli 1800 kam es im Kanal zwischen einem dänischen Escortschiffe und einer englischen Escadre zu einem heftigen Gefecht, infolge dessen die dänische Fregatte Freya und ihr Convoi von den überlegenen Engländern aufgebracht wurden. Beide Regierungen glaubten Genugthuung fordern zu können, England schickte Lord Whitworth in außerordentlicher Mission nach Kopenhagen, und um dessen Ansprüchen und Ansichten desto größeres Gewicht zu verleihen, folgte ihm eine englische Flotte in den Sund. Das Resultat der diplomatischen Verhandlungen war die vorläufige Convention vom 29. Aug. 1800, wodurch England sich verpflichtete, die Fregatte und ihren Convoi auszuliefern, Dänemark dagegen versprach bis auf ausgemachte Sache durch eine definitive Convention, seine Handelsschiffe nicht mehr zu escortiren. Mittlerweile war am russischen Hofe einer jener Wechsel der Politik eingetreten, wie sie in despotischen Staaten in der Natur der Verhältnisse liegen. Kaiser Paul hatte sich ergrimmt von der Verbindung gegen Frankreich zurückgezogen und seinen Zorn gegen die frühern Bundesgenossen, vor allem gegen England gewandt. Eine Folge davon war, daß nachdem Rußland noch kurz vorher alle althergebrachten Rechte der Neutralen als kriegführende Macht verletzt, es jetzt auf einmal zu den Grundsätzen der Neutralität von 1780 zurückkehrte und Dänemark, Schweden und Preußen zur Erneuerung des Neutralitätsbündnisses einlud. Zu den frühern Principien kam jetzt aber die weitere Aufstellung: „Que la déclaration de l'officier, qui commande un ou plusieurs vaisseaux de guerre escortant des bâtiments marchands, que son convoi n'a pas de contrebande, doit suffire pour empêcher la visite par les vaisseaux armés des puissances belligérantes.“ Durch die Verträge vom 16. und 18. Dec. 1800 verpflichteten sich die vier baltischen Mächte für diesen und die andern Sätze gemeinschaftlich einzustehen. Die Feindseligkeit gegen England lag nicht bloß darin, daß Schweden und Dänemark vertragsmäßig die Regel, daß die Flagge die Ladung nicht decke, England gegenüber anerkannt hatten, sondern Dänemark war zudem durch die neue Verpflichtung in offenen Widerspruch mit der Convention vom 29. Aug. getreten. Obgleich Dänemark mit der Ratification zögerte, wurde der diplomatische Verkehr immer schroffer. England verlangte kategorisch Antwort über den Inhalt des dänisch-russischen Neutralitätsbündnisses und legte im Anfang 1801 ein Embargo auf alle dänischen, schwedischen und russischen Schiffe. Doch dauerte es noch einige Zeit, bis die Feindseligkeiten zum Ausbruch kamen. Die Schlacht vom 2. April auf der Råde von Kopenhagen zwang Dänemark zum Waffenstillstand und zum Rücktritt von dem russischen Neutralitätsbündniß. Allein auch in Rußland selbst drängte alles auf einen Umschlag hin. Am 24. April schon endete tragisch Paul I. und sein Nachfolger beeilte sich einen ganz entgegengesetzten Weg in der Politik einzuschlagen. In Petersburg wurden Unterhandlungen betrieben und schon am 17. Juni kam die Convention zu Stande, welche der zweiten bewaffneten Neutralität ein Ende machte und der nachher auch Dänemark und Schweden beitraten. Am wichtigsten, weil eine von England zugestandene Modification des ältern Rechts enthaltend, ist der Art. IV, der die Frage der Convois regelt. Danach wird das Recht der Kriegführenden, neutrale Schiffe der Durchsuhung

zu unterwerfen, auch wenn diese unter Begleitung ihrer eigenen Staatschiffe fahren, in Betreff der zur ordentlichen Kriegsmarine gehörenden Schiffe zwar anerkannt, allein den Kaperschiffen, welche von den Unterthanen ausgerüstet sind, diese Visitation escortirter Schiffe untersagt. Von den baltischen Mächten wurde ihr Princip aufgegeben, England dagegen gewährte eine Modification seiner bisherigen Praxis. Um jedoch auch da, wo ein Convoi visitirt werden darf, so wenig als möglich die Neutralen zu belästigen, zugleich aber auch dem Kriegführenden ausreichende Garantien zu geben, wird bestimmt, daß die in eine Escorte aufzunehmenden Schiffe mit Schiffspapieren von bestimmtem Charakter versehen sein müssen, und die Procedur der Untersuchung und etwaigen Visitation folgendermaßen angeordnet: Das Kriegsschiff, welches einen Convoi untersuchen will, hat sich außerhalb Kanonenschußweite zu halten. Es sendet dann eine Schaluppe an Bord des Begleitschiffs, wo ein Austausch der Legitimationspapiere und die Vorlage der einzelnen Schiffspässe und Ladungspapiere zu geschehen hat. Eine weitere Untersuchung findet nicht statt, wenn die Papiere en règle sind und s'il n'existe aucun motif valable de suspicion. Im entgegengesetzten Falle ist aber der Kriegführende zu weiteren Schritten, Durchsuchung und nöthigenfalls Aufbringung des verdächtigen Schiffs berechtigt.

V. In dieser Convention hatte sich England zum ersten mal eine Modification seiner frühern Ansprüche gefallen lassen, und im Lande selbst machte der Vertrag sehr viel böses Blut. Im Parlament gab er Veranlassung zu einer großen Rede Lord Grenville's („Hansards Parliamentary history“, XXXVI, 200—265) vom 19. Nov. 1801, worin die Gründe für das Recht der Durchsuchung auch gegen convoirte Schiffe wol am besten entwickelt sind. Die Regierung rechtfertigte ihr Zugeständniß in Betreff des Modus dadurch, daß es doch in den Händen des englischen Offiziers liege, ob er ein motif valable de suspicion annehmen wolle, was ihr den Vorwurf der Unehrllichkeit eintrug, und bemerkte über die Ausschließung der Kaperschiffe vom Durchsuchungsrechte, daß ihre Übergriffe allerdings zu vielen nicht ungerechten Beschwerden der neutralen Schifffahrt Anlaß gegeben. An diese parlamentarische Fehde knüpfte sich eine literarische, indem über das Rechtsverhältniß der Convoitung besonders dänische und englische Publicisten Schriften austauschten. Die bedeutendsten, heute noch nennenswerthen sind dänischerseits Schlegel: „Sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi“ (1800) und Bornemann: „Over den brugelige Visitation af neutrale Skibe“ (1801), für die englische Auffassung A. Croke: „Remarks on Mr. Schlegel's work“ (1801) und Ward: „A treatise of the relative rights and duties of belligerent and neutral powers etc.“ (1801). Außerdem haben die seit 1780 erschienenen Werke über das Völkerrecht zur See alle die gegenwärtige Frage mehr oder minder ausführlich behandelt. Auf diese Literatur und die Behandlung des Gegenstandes von allgemeinen Gesichtspunkten war um so mehr aufmerksam zu machen, als jene Convention von 1801, die Wheaton allerdings für den Ausdruck des allgemeinen Völkerrechtsbewußtseins über den Streitpunkt ansehen will, schon nach wenigen Jahren wieder durch den Krieg zwischen den Contrahenten ihre Gültigkeit verlor. Sie ist nirgends wieder aufgenommen worden, und der Friede von 1815 fand die Hauptnationen in ihren alten Stellungen von 1780. England behauptete das althergebrachte Völkerrecht auch für die Convoifrage, Frankreich, Rußland und die andern Mächte des Continents verlangten völlige Freiheit der Convois von jeder Durchsuchung. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hielten sich zwar vorwiegend an die englische Auffassung, suchten aber den dadurch dem neutralen Handel erwachsenden Hemmnissen durch Verträge im Geist der Regeln von 1780 entgegenzutreten. Bei den Verhandlungen mit den Allirten und später auf dem Wiener Congreß hatte bekanntlich England bei einem jeden Versuch, den Seerechtscode durch neue Stipulationen zu verändern, sein entschiedenes Veto gesprochen (vgl. Lord Castlereagh an Lord Cathcart am 14. Juli 1813: „Great Britain may be driven out of a Congress but not out of her maritime rights“; „Castlereagh's letters“, IX, 34). In dem langen Frieden, welcher den Verträgen von 1815 wenigstens was die See betrifft, folgte, erstarkte auf dem Continent mehr und mehr die Überzeugung, daß das alte Völkerseerecht, wenn ihm auch seine Geltung bis dahin nicht abgesprochen werden konnte, einer neuen Regelung zu weichen habe, und unter den aufgestellten Sätzen der Theoretiker war auch die Forderung, daß der neutrale Convoi gegen die Visitation rechtlich geschützt sei. Neben dieser Theorie vermehrten sich die Verträge, in welchen das Princip ausgesprochen ist, und kein Land hat für die Ausbreitung des Satzes mehr gethan als die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Allein während der Schutz durch Escortirung immer allgemeiner als Recht angenommen wurde, nahm der Handel einen Aufschwung und die Schifffahrt eine Ausdehnung, daß sich die Kaufmannswelt um den Gegenstand gar nicht weiter kümmerte. Wie wir früher sahen, daß der einzelne

Schiffer es bald vorzog, die Gefahren der Piraterie oder der feindlichen Schiffe zu laufen, statt in Convois eingepfercht zu sein, so würde auch heutzutage der neutrale Schiffer die Unbequemlichkeit der möglichen Durchsuchung der viel größern Störung seiner freien Fahrt durch das Convoiwesen vorziehen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß während des letzten Kriegs zwischen Frankreich, England und Rußland weder die neutralen Mächte das Recht, durch Convoischiffe gegen Durchsuchung zu schützen, besonders erwähnen, noch die Kriegführenden in ihren Declarationen auf den Gegenstand eingehen. Und wenn schon vor dem orientalischen Kriege das Convoiwesen als unpraktisch geworden galt (man denke sich nur einen Convoi von Dampfschiffen, alle von verschiedener Schnelligkeit, aber für ein und dasselbe Handelsziel bestimmt), so haben die beiden wichtigen Seerechtsätze der Pariser Conferenz von 1856, denen schon die Praxis des vorhergegangenen Kriegs entsprach, „daß keine Raper mehr zugelassen werden sollen und daß die Flagge die Ladung deckt“, die Nachtheile, gegen welche das Convoiren schützen sollte, fast gänzlich beseitigt. Von jeher waren es nämlich die Privatschiffe, welche während eines Kriegs auf legalisirten Seeraub ausgingen, wodurch den Neutralen bei Gelegenheit der Visitation so schlimm mitgespielt wurde. Ohne Disciplin, mit der Gese der Seestädte, zum Theil sogar dem Auswurf der Gefängnisse bemannt, fand man auf diesen Schiffen zwar oft tollkühne Tapferkeit, aber daneben immer die schönste Gewinnssucht. Die Staaten mochten thun, was sie wollten, eine wirksame Controle über das Korsarenwesen war unmöglich. Zwar hat noch Nordamerika nicht definitiv auf das Recht Raperbriefe auszugeben verzichten wollen, aber an eine Wiederaufnahme der alten Korsarenwirthschaft ist nicht zu denken. Durch die allseitige Aufnahme des Grundsatzes, daß das feindliche Gut an neutralem Bord der Confiscation nicht unterliegt, ist für die eigentliche Kriegsmarine der Belligerenten der Kreis ihrer Thätigkeit bei der Visitation auf die Erforschung der Nationalität des Schiffes, der erlaubten Destination und der Abwesenheit von Contrebande beschränkt. Alles dies ist leicht durch oberflächliche Visitation zu erkennen und die Belästigung der neutralen Schifffahrt dadurch von geringer Bedeutung geworden. Würden die noch weiter gehenden Reformvorschläge auf dem Gebiete des Seevölkerrechts in Kriegzeiten durchgesetzt, so würde damit dem ganzen Durchsuchungsrecht (s. d.) ein Ende gemacht. Schon jetzt aber ist es begreiflich, daß man auf dem Pariser Congreß nicht der Mühe werth hielt, über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Durchsuchung von Convois eine Verständigung anzubahnen.

VI. So könnte es fast überflüssig scheinen, auch noch den Rechtspunkt, wie er gegenwärtig noch von den verschiedenen Schriftstellern über Völkerrecht dargestellt wird, in Behandlung zu nehmen; allein eine Streitfrage, die ehemals zu Gefechten und Kriegen Anlaß gab, verdient wol auch nach ihrer rein juristischen Seite kurz berührt zu werden, selbst wenn sie jetzt schwerlich mehr zu Streit zwischen den Staaten führen wird. Allseitig wird jetzt das Recht der Durchsuchung als ein den Kriegführenden zur Verwirklichung ihrer sonstigen Rechte den Neutralen gegenüber nothwendiges Mittel anerkannt, und da über die Gegenstände, nach denen geforscht werden darf, weil sie confiscabel sind, gegenwärtig keine große Meinungsverschiedenheit vorwaltet, so fallen jetzt die störenden Einflüsse weg, welche früher die Praxis und Theorie in dieser Frage auf Abwege führten. Die von den englischen Autoritäten (namentlich in dem erwähnten Urtheil Sir William Scott's, der Rede Lord Grenville's und den angegebenen Schriften) aufgestellte Behauptung, daß dem essentiellen Rechte der Visitation, welches auf dem allgemeinen Völkerrechte beruhe, nur durch Verträge, nicht aber durch einseitige Acte der neutralen Staaten entgegengetreten werden könne, hat viel Scheinbares; sie würde aber bedeutend an Stärke gewinnen, wenn nachzuweisen wäre, daß eine Durchsuchung auch der unter Convoi fahrenden Schiffe zu einer wahren Völkergewohnheit geworden wäre. Allein dies muß entschieden verneint werden. Wo wirklich Convois gegeben wurden, fand regelmäßig eine Durchsuchung nicht statt, und wo sie stattfand, geschah es nicht sowol trotz der Anwendung, als weil man am Bord des Convoi confiscabls Gegenstände wußte. Wir hätten demgemäß zwar das allgemeine Recht der Durchsuchung als erlaubtes Mittel zum rechtlichen Zweck anerkannt; aber da im Völkerrecht seiner Natur nach die Rechtsübung mehr gilt als das abstracte Recht, kann aus der geschichtlichen Entwicklung doch nur der Satz gezogen werden, daß neutrale Schiffe ohne Bedeckung der Durchsuchung unterworfen sind. Für die Frage, ob rechtlich auch convoirte Schiffe dieser Zwangspflicht unterliegen, ergibt die Geschichte nur ein negatives Resultat. So sind wir denn hier auf die allgemeinen Grundregeln der Verhältnisse zwischen Staat und Staat angewiesen. Die Gleichheit der Staaten und die Glaubwürdigkeit, welche sie ihren gegenseitigen officiellen Acten beilegen, scheint auch mit Nothwendigkeit dahin zu führen, daß die feierliche Versicherung

eines speciellen Vertreters des neutralen Staats, in den ihm anvertrauten Schiffe befinden sich nichts, wodurch die Neutralität verletzt und ein Recht der Kriegführenden beeinträchtigt werde, für genügend erachtet werden muß. Jenes Recht der Kriegführenden auf Durchsuchung ist nicht als ein Recht höherer Ordnung zu betrachten, gegen welches dieser Anspruch auf Glauben als ein Recht von minderer Stärke erschiene, sondern umgekehrt das Princip, welches zur letztern Forderung führt, ist das allgemeinere, höhere, vor dem jene Einzelbefugniß nur insoweit bestehen kann, als sie der Grundregel nicht in den Weg tritt. Die Engländer behaupteten, man wolle sie gegen das Recht zwingen, sich statt mit dem bessern Beweise des Augenscheins mit der bloßen Versicherung eines Dritten zu begnügen. Allein einmal war es nicht der einzelne Offizier des Convoi, sondern der Staat selbst, welcher der Garant der Neutralität und Loyalität des Convois wurde, und dann mochte dieser Einwand einiges praktische Gewicht zu einer Zeit haben, als die confiscablen Gegenstände von jeder Seite anders betrachtet wurden und auch gegen die gerechten Ansprüche der Kriegführenden der Betrug durch Neutralisiren aufs höchste gestiegen war. In solchen Zeiten hat der Einwurf Gewicht, daß dem organisirten Betrug das beste Untersuchungsmittel entgegentreten müsse, und man sich auf die Umsicht der neutralen Behörden, welche nicht das Interesse der Kriegführenden an der Aufdeckung der Neutralisirungen haben, nicht verlassen könne. Aber für die gewöhnlichen Fälle, wo Loyalität von beiden Seiten vorausgesetzt werden kann, wo über Das, was ein neutrales Schiff am Bord haben darf und was nicht, kein Streit ist, wird das Interesse der Kriegführenden durch das Eintreten des neutralen Staats für die Gesetzmäßigkeit seiner Unterthanen vollständig gewahrt. Übersehen darf jedoch nicht werden, daß dieses Princip nur auf offener See gelten konnte. In den Gewässern der Kriegführenden kann den Acten einer auswärtigen Regierung ein solcher Einfluß nicht gestattet werden, und es muß dem Kriegführenden, mag es sein eigenes Gebiet oder das unter seine Botmäßigkeit gekommene Gebiet des Gegners sein, freistehen, selbst die nöthig scheinende Prüfung vorzunehmen. Die Extritorialität des begleitenden Kriegsschiffes kann sich auf die begleiteten Schiffe nicht erstrecken. Für die offene See, wo Staat und Staat als gleichberechtigt, gleich würdig einander gegenüberstehen, würde demnach heutzutage zu behaupten sein, daß die Convoirung durch ein neutrales Kriegsschiff und die Versicherung des Commandeurs über die Erlaubtheit der Ladungen u. s. w. gegen Durchsuchung schützt, auch ohne daß ein Vertrag dahin gehend zwischen Kriegführenden und Neutralen besteht. Die deutschen und französischen Schriftsteller der neuern Zeit, Klüber, Heffter, Ortolan, Hautefeuille, haben die Argumente der ältern englischen Staatsmänner und Juristen entschieden aus dem Felde geschlagen, ohne daß jedoch vergessen werden darf, wie sehr damals durch andere verwandte Streitfragen die vorliegende complicirt war und wie wenig ein und derselbe Ausgangspunkt der Entscheidung zu Grunde lag. Der unbefangene Darsteller muß, wie so oft in den vielbestrittenen Fragen des Völkerrechts auch hier zu dem Resultate kommen, daß an dem längern Fort herrschen ungerechter Maximen die Neutralen und Kriegführenden gewöhnlich gleich viel Schuld haben. Um sich für die eine oder andere Seite bis zu glühenden Phrasen anzufeuern, braucht es freilich nichts, als nur die eine Seite zu hören.

VII. Schließlich sei noch in aller Kürze die voraussichtlich letzte völkerrechtliche Controverse aus der Convoilehre erwähnt, besonders da in ihr der beste amerikanische Völkerrechtsschriftsteller, Wheaton, einer der Streitenden war. Darf sich ein neutrales Schiff einem Convoi der Kriegführenden anschließen, oder was sind die Rechtsfolgen, wenn es in diesem Verhältniß vom andern Kriegführenden aufgebracht wird? Der Fall ereignete sich noch während der Napoleonschen Kriege mit amerikanischen Schiffen, die sich an einen englischen Convoi geschlossen und von dänischen Kreuzern genommen waren. Das dänische Prisengericht hatte condemnirt, die Vereinigten Staaten protestirt, allein die Sache kam erst zum Austrag, als Wheaton 1827 Gesandter in Kopenhagen wurde. Obgleich nach der Meinung fast aller Autoritäten und zwar sowohl der Schriftsteller, welche den Rechten der Neutralen, als solcher, welche den Rechten der Kriegführenden das Wort reden (hoffentlich wird diese unwissenschaftliche Parteinahme bald ganz verschwinden), die Condemnation dem strengen Recht gemäß war, da der loyale Neutrale eines Schutzes durch feindlichen Convoi gegen den andern Kriegführenden nicht bedarf, gelang es doch dem Unterhandlungstalente Wheaton's, eine bedeutende Entschädigungssumme zu erwirken. Unter diesen Umständen ist es verzeihlich, daß der glückliche Unterhändler in seinem trefflichen „Elements de droit international“ der an sich unbedeutenden Frage aus dem Convoivrechte eine so bedeutende Stelle einräumt. Und um so verzeihlicher erscheint es, wenn, wie

wir glauben, über das einst die europäische Welt bewegende Convoirecht die Acten jetzt als geschlossen zu betrachten sind. S. Marquardsen.

Corporation, Corpus, universitas, moralische Person, Personengemeinheit. Kaum dürfte es irgendein Institut und einen Begriff geben, welcher zugleich für das Recht und die Politik, für das Privat- und Staatsrecht so wichtig und interessant und zugleich so schwierig wäre, als die eigenthümliche juristisch-politische Schöpfung, welche die sämtlichen obigen Namen bezeichnen. In diese Schöpfung ist sicher die höchste und größte des Rechts und der Politik, vielleicht die größte der Menschheit. Eine Corporation ist eine dauernde, unsterbliche, innige Vereinigung mehrerer einzelnen Menschen zu einer größern Gesamtpersönlichkeit für einen höhern unsterblichen Menschheitszweck. Diese völlige Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen lebendigen Ganzen wollten die Römer durch das Wort Corpus ausdrücken, und sie sagen ausdrücklich, daß die Corporation wie ein einziger lebendiger Mensch verbunden sein soll. Sie stellen den Staatsverein als die vollkommenste Corporation, als den Grundtypus aller übrigen auf, als den ihm zunächststehenden aber, worauf sie vorzugsweise ihre rechtlichen Entwicklungen beziehen, den freien städtischen Verein, den Municipalverein und die religiösen Vereinigungen. 1) Große und edle, unsterbliche Gedanken und Zwecke hegt der Mensch. Aber er ist für sich allein, sie zu erreichen, zu schwach, seine Lebensdauer zu kurz. Er verbindet sich daher mit gleichgesinnten Mitmenschen für dieselben, und Recht und Politik geben nun diesem Verein eine so innige und dauernde, kräftige und harmonische Gestaltung, daß er wie ein großer, ein unsterblich dauernder Mensch diese Ideen und Zwecke fördern, daß darin die vergangenen, die gegenwärtigen und die künftigen Geschlechter sich zu einem Ganzen verbinden und die gegenwärtigen ihren Dank gegen die vergangenen an die zukünftigen zahlen können. Dieses ist die Idee und das Wesen der Corporation. Sie ist keine bloße todte Abstraction oder Fiction, wie viele Neuere wollen.

Der Mensch ist, wie schon Aristoteles sagt, ein Gesellschaftswesen. Er ist mit seinem Leben und Wirken auf gesellige Verhältnisse, Associationen, Gesellschaften aller Art angewiesen (s. Association). Zum Theil sind dieses Verbindungen, welche nur durch gemeinschaftliches Zusammentreffen in demselben Verhältniß und Interesse ohne wirklich juristische gesellschaftliche Rechte und Verpflichtungen der Glieder entstehen, wie eine Wirthshaus-, eine Schiffs-, eine Marktgesellschaft oder eine unjuristische Standesgenossenschaft der Bauern, der Tagelöhner, oder Arbeiter, der Adlichen, der Kaufleute. Zum Theil sind es wirkliche juristische Verbindungen wie die der Corporationen der Miteigenthümer, der Societät. Die Corporation ist die vollständigste gesellschaftliche Verbindung.

Juristisch scheint, äußerlich betrachtet, die Corporation, z. B. eine Gemeinde, ähnlich zu sein der Vereinigung mehrerer Menschen durch gemeinschaftliche Rechte an denselben Sachen (condominium, communio), sowie der Verbindung durch gemeinschaftliche obligationenrechtliche Leistungspflichten und Leistungsrechte und insbesondere der durch einen gemeinschaftlichen Societäts- oder Gesellschaftsvertrag, sowie z. B. eine Handelsgesellschaft. Und in der That, oft genug haben selbst Juristen diese Verhältnisse miteinander vermischt und verwechselt, dadurch aber auch stets die größten Verkehrtheiten und Verwirrungen bewirkt. Zwischen der Corporation, welche ganz dem Personen- oder Statusrecht angehört, und dem Condominium, welches dem Sachenrecht, und der Societas, welche dem Obligationenrecht angehört, findet in jeder Beziehung die größte Verschiedenheit aller rechtlichen Verhältnisse statt, eine so große, wie überhaupt zwischen jenen drei Haupttheilen des Rechts. 2) Der Art. Bund aber macht es wol hinlänglich klar, wie auch für die wichtigsten staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse die scharfe Auffassung des Begriffs der Corporation und seiner Consequenzen einflußreich ist.

Den höhern Lebensgeist der Corporation oder des äußerlichen leiblichen Vereins der Mitglieder derselben bildet der gemeinschaftlich anerkannte höchste Endzweck, das Grundgesetz desselben (*κοινωνία*, *juris consensus* oder *communitas juris*, nach der Bezeichnung der Alten). Ihre eigentliche regierende Seele aber, ihr individuelles, selbständiges Lebensprincip, das wahre persönliche Rechtssubject ist der sie regierende lebendige Gesamtwille, welcher bei grundgesetzlicher Abstimmung in der Stimmenmehrheit sich ausspricht.

1) L. 1 u. 2 quod cujuscunque universit. L. 4 ad municip. L. 76 de judic. S. Welfer, System, I, 50—104.

2) Das citirte System, S. 63 u. 582—647. Hier und in Thibaut's Pandekten, §. 129—134 u. 537—544 finden sich auch die Beweisstellen aus unserm gemeinen Recht für das Folgende.

Bei der Corporation oder zunächst in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse derselben sind keineswegs, so wie bei dem Societätsvertrag, so viele verschiedene theilhabende Rechtssubjecte als Mitglieder, sondern es ist nur ein einziges Rechtssubject, nämlich die ganze für den unsterblichen Zweck gegründete, bleibende Corporation. Sie ist eine lebendige Person mit Gliedern. Die Societät ist ein todttes Contractsverhältniß, woran verschiedene Personen genau bestimmte, von selbst (ipso jure) getrennte Antheile oder Obligationenrechte besitzen. Bei der Corporation sind also nicht, so wie bei der Societas, die einzelnen Mitglieder auf einen verhältnismäßigen Antheil (pro rata) die selbständig berechtigten Rechtssubjecte, sondern alle sind nur Diener und Glieder des einen, höhern, lebendigen Ganzen. Sie sind Verwalter und Repräsentanten der moralischen Person mit einem unerschöpflichen Inbegriff von Pflichten für dieselbe. Sie haben nur auf diese Pflichten gegründete Rechte an der Gemeinheit zur Ausübung ihrer Pflichten. Die rechtlichen Verschiedenheiten zwischen der Corporation und der Societas, welche das tiefe, gründliche Römische Recht an diesen einen Punkt knüpft, sind kaum alle aufzuzählen. Hiernach kann z. B. wol bei dem Gesellschaftsvertrag, nicht aber bei der Corporation, jedes Mitglied jeden Augenblick über seinen Antheil als über ein abgesondertes Privatrecht beliebig verfügen, auch jeden Augenblick auf Auflösung und Vertheilung des Gemeinschaftlichen klagen, sogar wenn im Contract das Gegentheil stände. Deshalb kann auch bei einer Societas wegen Schulden des Ganzen jedes einzelne Glied auf einen verhältnismäßigen Antheil als Selbstschuldner und in seinem eigenen Namen belangt werden. Es kann auch bei den Forderungen der Societas in eigenem Namen klagen, es haftet auch nach seinem Austritt aus der Gesellschaft verhältnismäßig fort für die während seiner Theilnahme gemachten Schulden, und es vererbt alle seine Rechte und Verbindlichkeiten unbedingt auf seine Erben als solche. Alles dieses ist nicht der Fall bei der Corporation. Es leuchtet ein, daß hieraus in Processen für die Gültigkeit der Klagen, der Vollmachten u. s. w. eine neue Reihe praktisch wichtiger Unterschiede sich ergibt. Bei der Corporation haben auch, wenn sie austreten, einzelne Glieder, ja selbst die Mehrheit derselben, kein Recht auf das Corporationsvermögen. Selbst wenn nach gültigem Beschluß eine Corporation einen Theil ihres Vermögens oder die Benutzung desselben vertheilen will, so haben die einzelnen Glieder nicht, so wie bei der Societas, das Recht zu fordern, daß eine Zuthellung und namentlich eine verhältnismäßig gleiche Zuthellung, etwa nach Köpfen, für sie beschloffen werde. Der verfassungsmäßige Beschluß kann hier stets frei, nach bester Überzeugung von dem Grundgesetz und Zweck der moralischen Person, verfügen. Eine Vereinigung von Gesellschaftsgegnossen kann als solche Vergehen begehen (wie schon die societas delinquendi beweist). Es kann so auch ihr Gesellschaftsvermögen haften und ihre Auflösung erfolgen. Eine Corporation aber, deren Beschlüsse nur gültig sind, wenn sie dem höhern verfassungsmäßigen Zweck und Grundgesetz entsprechen, also nicht bei Vergehen, kann als solche, als moralische unsterbliche Person nicht Verbrechen begehen und nicht bestraft werden. Nur die einzelnen Verbrecher als solche können gestraft werden. Daraus ergibt sich, was man zu halten hat von Auflösungen oder Vermögensberaubungen unsterblicher Corporationen für höhere Zwecke wegen Vergehen temporärer Mitglieder.

Bei der Societas gibt es nach allem diesem auch keinen wahren Gesamtwillen, sondern nur eine zufällige Addition und Übereinstimmung der verschiedenen Privatwillen mehrerer einzelnen Personen. Diese sind so wenig an einen allgemeinen Willen gebunden, daß jede einzelne für sich nicht bloß der gewöhnlichen Stimmenmehrheit, sondern allen übrigen widersprechen und durch ihr Veto einen gültigen Gesellschaftsbeschluß verhindern kann. (Die ratio prohibentis ist hier die stärkere.) Die Corporation dagegen hat diesen wahren Gesamtwillen, dem alle Mitglieder unterworfen sind, und die bloße Stimmenmehrheit oder eine verfassungsmäßig constituirte Regierungsgewalt spricht ihn gültig aus, sobald sie dem Grundgesetz gemäß abstimmt oder beschließt. Wenn dieses geschieht, so ist der bloße Mehrheitsbeschluß durch die von allen freiwillig eingegangene pflichtmäßige Theilnahme am Verein und an dessen Grundgesetz nun zugleich der wahre Gesamtwille aller Mitglieder als solcher, nicht auch nothwendig als einzelner Menschen oder soweit man absteht von jener Mitgliedschaft. Daher eben fällt es den Alten und unsern römischen Gesetzen gar nicht ein, von einem Consens der Mehrheit der Bürger bei den Volksbeschlüssen zu sprechen, sondern sie sprechen immer von dem Consens aller (consensus omnium), obwol sie wissen, daß fast nie ein Volkschluß durch Stimmeneinhelligkeit entstand. Ebendeshalb unterzeichnen bei uns auch die überstimmten Mitglieder eines Collegiums einen verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Stimmenmehrheitsbeschluß als Mit-

einwilligende. Das Berathen und Abstimmen ist hier so wie das Hervorheben einzelner Gründe für und wider in dem einzelnen Menschen. Sie kämpfen auch miteinander, bis endlich der feste Eine Entschluß und Wille geboren ist. Durch jene verfassungsmäßigen Beschlüsse kann übrigens die Corporation, soweit nicht die Staatsgesetzgebung besondere Beschränkungen festgesetzt hat, völlig frei, gleichwie eine einzelne Person, über ihre Verhältnisse und ihr Vermögen beschließen. Sie tritt nach den Grundsätzen allgemeiner rechtlicher Freiheit und Gleichheit in den Verkehr ein, führt ihr besonderes Siegel, ernennt und verpflichtet ihre Beamten und bestimmt die Pflichten und Beiträge der Glieder. Da hier nicht so wie bei der Societas bloß einzelne genau bestimmte Leistungsverbindlichkeiten stattfinden, sondern ein unerschöpflicher Inbegriff von Statuspflichten für das Gemeinwohl der Corporation, so muß, soweit die allgemein rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundbedingungen nicht verletzt werden, jeder einzelne diesen Beschlüssen sich fügen, z. B. unentgeltlich die Ämter übernehmen. Auch werden die Pflichten und Rechte der Gemeindeverwalter ganz nach den Grundsätzen des Personenrechts, namentlich nach der Analogie von denen der Vormünder beurtheilt.

Schon aus dem Bisherigen ergibt sich, daß eine Corporation auch nicht so wie ein Gesellschaftsvertrag durch die bloße augenblickliche Verkehrswillkür der Gesellschaftsmitglieder, ohne Kenntnißnahme und Einwilligung der Regierung, beliebig gegründet und aufgelöst wird. Sie entsteht auf statusrechtliche Weise durch den höhern Zweck und die Anerkennung der Pflicht, für ihn vereinigt zu wirken, von seiten der Glieder und durch die Anerkennung oder Sanction der Regierung, welche Sanction eine freie rechtliche Regierung übrigens nur dann verweigern darf, wenn ihre Pflichten für das öffentliche Wohl dieses erheischen. Sie wird endlich gewöhnlich auch ins Leben eingeführt durch besondere feierliche Acte. Und sie ist ihrer Natur nach fortbauend. Die einzelnen Mitglieder, weil sie freie Menschen und Privatpersonen sind und auch bei ihrem Eintritt in jede Corporation, namentlich auch in den Staat selbst, bleiben, müssen zwar das Recht haben, wenn die Theilnahme an diesen Vereinen ihrer Überzeugung von ihren Pflichten widerspricht, aus denselben auszutreten, und wenn dieses alle thun, so kann die Corporation natürlichen Todes sterben. Willkürlich beschließen aber kann die Corporation als solche ihre Auflösung nicht. Sie dauert auch noch im letzten Gliede, das sie fortsetzen will, fort.

Eine falsche Vorstellung ist es nach dem Bisherigen, wenn man einzelne Personen, z. B. Beamte, oder gar bloße Sachen, Erbschaften, den Fiscus oder fromme Stiftungen, als moralische Personen betrachtet. Dabei ist entweder eine wahre moralische Person nicht vorhanden oder sie ist nur im Hintergrund, wie namentlich der Staat und die Kirche oder besondere Gemeinheiten bei frommen Stiftungen, sodas diese die eigentlich Berechtigten sind. *W e l d e r.*

Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. Seitdem unter den allgemeineren Namen der Protestanten oder der Evangelischen und unter den besondern Namen der Lutheraner, Reformirten, Calvinisten und der Anglikanischen Kirche viele früher katholische Christen von der römisch-katholischen Kirche sich trennten und nun diese Evangelischen über ihre Rechtsverhältnisse mit den Katholischen in vielfache, meist gemeinschaftlich geführte Streitigkeiten und Kriege verwickelt wurden, bestanden von selbst die zwei Hauptparteien oder Vereine der Evangelischen und der Katholischen. Ob dieselben als förmliche juristische Corporationen in der Zeit des alten Deutschen Reichs sollten angesehen werden, darüber war wenigstens den Worten nach Streit. Die evangelischen Reichsstände behaupteten, sie seien eine Corporation und auch in den öffentlichen Verhandlungen und Friedensschlüssen wiederholt so anerkannt worden, und sie organisirten sich auch vollständig als eine Corporation, als das Corpus Evangelicorum, nannten auch die katholischen Reichsstände ein Corpus Catholicorum. Dieses aber lehnten diese von sich ab und organisirten sich nicht als ein Corpus Catholicorum. Hiergegen hatten sie Abneigung, da im Deutschen Reich die katholischen Reichsstände die Mehrheit bildeten (während jetzt im Deutschen Bunde mehr Bundesregierungen der evangelischen Kirche angehören). Auch mochten sie wol nicht ebenso leicht alle außerdeutschen katholischen Fürsten und namentlich den im Dreißigjährigen Kriege ihnen feindlichen französischen König mit sich zu einer gemeinschaftlichen Corporation vereinigen, wie dieses alle evangelischen deutschen Reichsstände in Beziehung auf alle außerdeutschen evangelischen Fürsten, die Könige von England, Schweden und Dänemark, thun konnten und schon wegen deren deutscher Reichslande auch wirklich thun mußten.

Dagegen aber mußten die katholischen Reichsstände, gezwungen durch die klaren Bestimmungen der Religionsfrieden und insbesondere auch des Westfälischen Friedens, ebenso wie

auch heute die deutschen Bundesgesetze, anerkennen, daß in allen Religionsfachen die Evangelischen von den Katholischen und umgekehrt völlig unabhängig seien, daß also rüchlich ihrer auf Reichs- und Bundestagen durchaus nicht Stimmenmehrheit entscheide, sondern daß hier itio in partes stattfinde, d. h. daß die verschiedenen Religionstheile sich als zwei völlig gleiche selbständige Parteien gegenüberstehen und nur durch freie Vereinbarung etwas Gemeinschaftliches feststellen können.

Und sie konnten es natürlich und zumal nach dem altdeutschen Einigungsrechte den Evangelischen nicht wehren, daß sie sich in der That auch innerlich zu einem förmlichen Corpus Evangelicorum organisirten.

Auch wurde in gemeinschaftlichen Verhandlungen und Urkunden von den Katholiken selbst den Evangelischen die Bezeichnung als Corporation beigelegt oder zugegeben. Thatsächlich aber waren dieselben schon so aufgetreten, als sie im Wormser Edict vom 8. Mai 1521 als eine gemeinschaftlich den Katholischen gegenüberstehende Partei behandelt wurden, als sie ferner gegen dessen Vollziehung auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 gemeinschaftlich protestirten, am 4. Mai 1526 den Torgauer Bund schlossen, am 27. Aug. 1526 den Speierschen Abschied zu ihren Gunsten erkämpften, am 25. April 1529 zu Speier protestirten und appellirten, sodann den Schmalkaldischen Bund schlossen und die Religionsfrieden von Nürnberg und Augsburg, 1532 und 1555, erkämpften. Es erklärte schon auf dem Reichstag 1598 der österreicheische Gesandte, daß in Gewissenssachen nicht wie in andern Sachen, sondern „durch besondere Rätthe gehandelt würde, also daß die Katholischen einen besondern Rath und die andern auch einen besondern Rath“ hätten.¹⁾ Auch verließ Kaiser Leopold I. Erledigung der Religionsbeschwerden, „sobald dieselben vom corpore Augustanae confessionis an ihn würden gebracht werden“.²⁾ Ebenso gebrauchte 1719 Kurmainz den Ausdruck Corpus Evangelicorum.³⁾ Und jedenfalls bestand die Sache rechtsgemäß. Als daher später an der Richtigkeit einer Trennung und Benennung der Reichsstände in ein Corpus Evangelicorum und ein Corpus Catholicorum gezweifelt wurde⁴⁾, erklärten mit Recht die Evangelischen: Nach der Zeit des errichteten Religionsfriedens hat man evangelischerseits, nebst dem absonderlichen Directorium, eigene Bedenken und Religionsbeschwerden übergeben und publice ohne Widerspruch verwaltet, was einem corpori zusteht, sodas schon 1582 auf dem Reichstage zu Regensburg es ein Herkommen genannt worden.⁵⁾ Es könne ihnen ganz gleich gelten, ob man sie für ein Corpus, Societät, Collegium, Gemeinheit, oder (nach dem Ausdruck der Katholischen, 15. Juni 1752) für einen Reichstheil halten wolle, wenn ihnen nur dasjenige frei bleibe, was ihnen die Reichsgesetze beilegten, was wohlhergebracht, so oft selbst anerkannt, und wovon der Grund wäre, daß ihnen Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt und in den Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen darüber zu halten versprochen sei.⁶⁾

Das Corpus Evangelicorum wurde nach seiner Verfassung durch alle Regierungen evangelischer Reichsländer, auch wenn die Fürsten selbst Katholiken sind, mit Inbegriff der Könige von England, Schweden und Dänemark gebildet. Die Regierungen wurden repräsentirt durch die Gesandten derselben. Diese hielten regelmäßig alle 14 Tage Sitzung, Conferenz, und faßten die Schlüsse (Conclusa) regelmäßig nach Stimmenmehrheit. Diese Conclusa wurden den Reichsgesetzen gleichgeachtet und bildeten also eine Quelle des gemeinschaftlichen evangelischen Kirchenrechts und gelten jetzt noch, soweit sie nicht durch spätere Landesgesetze aufgehoben wurden.

Das Directorium in diesen Religionsangelegenheiten hatte im Anfang der Reformation Kursachsen, im Dreißigjährigen Kriege Gustav Adolf und Oxenstierna, dann wieder Sachsen. Später übernahm es Kurpfalz und seit 1653 wieder Kursachsen. Als 1697 Friedrich August I. katholisch wurde, erhielt die Leitung Friedrich II. von Gotha und 1700 der Herzog von Weisensfeld, beide unter Mitwirkung des Geheimrathscollegiums von Dresden. Als

1) Schaurath, Sammlung alter Conclusorum, II, 798.

2) Schaurath, a. a. D., II, 823.

3) Faber, Staatskanzlei, S. 35, 366.

4) So im Commissionsdecret Karl's VI. vom 12. April 1720 bei Schaurath, a. a. D., II, 641, und ebenso früher auf dem Reichstage am 15. Juni 1752 von seiten der katholischen Reichsstände.

5) Schaurath, a. a. D., II, 739.

6) Schaurath, II, 759 fg.

1717 auch Friedrich August II. katholisch wurde, entstanden Streitigkeiten wegen des Directoriums. Doch wurde es unter den nöthigen Cauteleu Kursachsen überlassen.

Die große Literatur über diesen Gegenstand gibt Pütter, „Literatur des deutschen Staatsrechts“, III, S. 978 fg., 1035 fg., 1199, 1515. Fortsetzung von Klüber, IV, dieselben Paragraphen.

Mit der Auflösung des Reichs erlosch auch das Corpus Evangelicorum. Man hat seitdem oft dessen Erneuerung gewünscht (s. Klüber, „Öffentliches Recht“, S. 213 Note c) und zwar aus dem doppelten Grunde, daß fürs erste um so mehr, je mehr die katholische Kirche in dem Papstthum ihre Centralisation und Einheit festhält, eine gemeinschaftliche Vereinigung und Fortbildung der evangelischen Kirche wünschenswerth sei, und sodann, daß bei den wachsenden ultramontanen und jesuitischen Anfeindungen des Protestantismus gemeinschaftliche Schutzmaßregeln nöthig seien.

In beiden Gründen ist viel Wahres enthalten. Insbesondere wäre es sehr leicht und politisch unweise, die zuletzt berührte Gefahr zu übersehen. Wol mag sie besiegt sein, wenn man thätig und wachsam ihr entgegentritt, sicher nicht, wenn man gegenüber der unermüdbaren energischen Thätigkeit von der andern Seite die Hände in den Schoß legt. Auch ist die unbedingte Einheit der Gegner und ihre Allianz mit aller weltlichen Herrschsucht und Despotie und mit vielen bethörten Machthabern und Aristokraten, mit verrätherischen Rathgebern und fanatischen Pietisten und Orthodoxen nicht zu übersehen. Die Jesuiten bewirkten den Dreißigjährigen Krieg, und Oesterreich glaubt sich und seine Politik, gegen den Fortschritt und die Freiheit, durch die Jesuiten zu retten. Wäre denn eine ähnliche Allianz gegen den Fortschritt und die Freiheit heutzutage undenkbar? — Die Bedeutung der Schlüsse des Corpus Evangelicorum haben jetzt nur noch insofern eine praktische Bedeutung, als Beschlüsse über bestimmte Rechtsfälle für die Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch einzelner Länder eine Quelle werden. Vgl. Moser, „Von der Landeshoheit im Geistlichen“, S. 782. Welcker.

Corpus delicti, s. Thatbestand.

Corpus juris canonici, s. Kanonisches Recht; Kanonisches Rechtsbuch.

Corpus juris civilis, seit der Ausgabe von Freiesleben 1721 auch Corpus juris civilis romani, ist, obgleich früher die Römer und auch Justinian das ganze römische Rechtssystem Corpus juris romani nannten¹⁾, doch erst, seitdem Dionysius Gothofredus 1583 die verschiedenen Sammlungen des Justinianischen Römischen Rechts unter diesem Titel zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigte, der allgemein herkömmliche Name für dieses Rechtsbuch geworden. Der wichtigste und eigenthümlichste Theil der ganzen Cultur der Römer war unstreitig ihr Recht und später ihre Rechtswissenschaft. Freilich war seit dem Ende der Republik die staatsrechtliche Freiheit im Leben zerstört und an die Stelle derselben in der Wirklichkeit ein scheußlicher Despotismus getreten, und die wissenschaftliche Bestrebung der römischen Juristen und die Gesetzgebung mußten sich jetzt immermehr nur dem Privat- und Criminalrecht zuwenden. Doch behaupten die römischen Juristen in ihren wissenschaftlichen Theorien fortdauernd die großen, würdigen Grundgedanken des freien Rom und wußten auch ihren Imperatoren so viel Achtung derselben einzusflößen, daß sie dieselben, wenn auch wol in der Praxis, doch wenigstens in der Regel nicht in den Gesetzen selbst zu verletzen und zu verleugnen wagten. So konnte denn solange nach dem Untergange des römischen Staats das Recht der Römer noch ihre Besieger beherrschen und einen wichtigen Hauptbestandtheil des Rechts, der Cultur und Wissenschaft, einen fortdauernden wichtigen Gegenstand des Studiums der gebildeten Nationen bilden. Weit der größte Theil des Römischen Rechts, welches wir besitzen, und derjenige, welcher allein praktische Gültigkeit bei uns in Deutschland erhielt, ist der Justinianische oder derjenige, welchen der griechisch-römische Kaiser Justinian im 5. christlichen Jahrhundert in besondere Sammlungen bringen ließ und dann durch seine eigenen Gesetze vermehrte. Zur Ergänzung und zum bessern Verständniß des Justinianischen Römischen Rechts dienen uns dann die auf andere Weise auf uns gekommenen Theile und Bruchstücke des frühern oder des vorjustinianischen Römischen Rechts, wozu besonders die Fragmente früherer Sammlungen kaiserlicher Constitutionen, insbesondere der Theodosische Codex, die Fragmente einiger juristischen Schriften und die von Niebuhr entdeckten Institutionen des Gajus gehören; sowie das nachjustinianische Recht aus dem griechisch-römischen Reiche, wovon das Wichtigste in den Basiliken besteht. Diese sind eine griechische Übersetzung und Umarbeitung des Justinianischen

1) Livius 3, 34. L. 32, §. 2, de legatis II.

Rechts, welche der Kaiser Basilius Macedo und nach seinem Tode (886) sein Sohn Leo Philosophus veranstaltete und 945 der Kaiser Konstantinus Porphyrogeneta verbesserte, und das noch das gültige Rechtsbuch für die später unter die Herrschaft der Türken gefallenen Griechen, namentlich auch für die jetzt frei gewordenen ist.

Zur Zeit Justinian's bestand der eine Haupttheil des Römischen Rechts, welches in der Praxis galt, in den Schriften der Juristen und in den alten Volksgesetzen, namentlich auch in den Zwölftafeln, den Senatschlüssen und den Edicten der Prätores, soweit alles dieses in diesen Schriften enthalten und commentirt war. Der andere Haupttheil bestand in den Constitutionen der Kaiser. Aus jenen juristischen Schriften, deren Zahl Justinian auf zweitausend angibt, ließ er seine fünfzig Bücher starke Sammlung von Auszügen, die sogenannten Pandekten oder Digesten verfassen, um so auf passendere Weise, wie Valentinian durch sein Citirgesetz (i. Controverse), diese eine Hauptquelle der Rechtsentscheidungen den praktischen Juristen zugänglich zu machen. Ebenso ließ er die frühern kaiserlichen Constitutionen in seinem zwölf Bücher starken Codex excerpieren, welchem er auch fünfzig Decisionen zur Schlichtung der Hauptcontroversen unter den Juristen einverleibte. Unter dem Namen Institutionen ließ er dann, zum Studium der Anfänger, doch ebenfalls mit gesetzlicher Gültigkeit, noch ein kurzes, vier Bücher starkes Lehrbuch des praktischen Rechts verfassen, welches größtentheils aus frühern Lehrbüchern, namentlich den Institutionen des Gajus, aber auch aus andern Rechtsquellen geschöpft war. In den dreißig Jahren, die Justinian nachher noch regierte, erließ er noch eine ganze Reihe einzelner Verordnungen, die später unter dem Namen Novellen oder auch Authentiken in neun Collationen gesammelt wurden. Den Pandekten und den Institutionen hatte Justinian von demselben Tage an gesetzliche Gültigkeit verliehen, nämlich vom 30. Dec. 529, sodas beide also im ganzen gleiche Gültigkeit haben. Den Codex bestätigte der Kaiser in einer neuen Umarbeitung (Codex repetitae praelectionis) am 16. Nov. 529, sodas er also als jüngeres Gesetz den Institutionen und Pandekten in der Regel vorgeht, während die Novellen, und unter ihnen wieder die neuern, als noch jünger auch selbst dem Codex vorgehen.

Das Römische Recht behielt auch im Occident, in den von den Germanen besetzten, ehemals römischen Ländern überall Gültigkeit für die ehemals römischen Unterthanen, welche die Sieger nach ihrem alten Recht fortleben ließen, da sie überhaupt nach dem System der Persönlichkeit der Gesetze jeden nach dem Gesetze seiner Abstammung oder seiner Heimat leben ließen, in welches man ihn als einwilligend betrachtete. Durch die höhere Ausbildung des Römischen Rechts, zumal für die neuen Culturverhältnisse, welche die Germanen jetzt annahmen, durch den Einfluß der Geistlichkeit, welche römisch gebildet und welcher das Römische Recht vortheilhaft war, und durch allmähliche Verschmelzung der Germanen und der ehemaligen römischen Unterthanen, der römischen und germanischen Cultur, endlich durch die schon von Chlodwig, dem römischen Patricius, und vollends von Karl dem Großen, dem römischen Kaiser, erweckte Idee, das die deutschen Fürsten, als Nachfolger der römischen Kaiser, deren Herrschaft fortsetzten, erhielten auch für die Germanen in ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung römische Rechtsgrundsätze und Rechtsbestimmungen immermehr Einfluß, Aufnahme und mittelbare Gültigkeit. Schon vor Justinian, im Jahre 500, hatte der ostgothische König Theodorich aus römischen Rechtsquellen, aus kaiserlichen Constitutionen und aus einer Schrift des Juristen Paulus für seine römischen und sogar für seine deutschen Unterthanen ein neues Gesetzbuch (Edictum Theodorici) fertigen lassen. Ähnlich ließ auch der westgothische König Alarich im Jahre 506 ebenfalls aus kaiserlichen Constitutionen und juristischen Schriften, jedoch nur für seine ehemals römischen Unterthanen, ein römisches Gesetzbuch entwerfen, das Breviarium Alaricianum oder Aniani. Auch im Reiche der Burgunder wurde für die früher römischen Unterthanen aus den römischen Rechtsquellen 517—534 ein neues Rechtsbuch entworfen, Papiani responsum genannt.

Zu allem diesem kam nun noch, das die Gesetze der Geistlichkeit, die kanonischen, welche in der ganzen Christenheit Gültigkeit erhielten, ebenfalls zum großen Theil aus dem Römischen Recht geschöpft waren; sodann aber, das im Mittelalter zuerst auf den italienischen Rechtsschulen und Universitäten und bald auch auf denjenigen, welche in den übrigen europäischen Ländern nach ihrem Beispiel gebildet waren, das Justinianische Recht mit dem größten Beifall gelehrt und von den dort gebildeten Juristen immer allgemeiner in die Praxis eingeführt wurde. Justinian hatte nämlich, nachdem er 529 die Gothen besiegt und Italien wieder erobert hatte, seine Gesetze dort in die Gerichte und Rechtsschulen eingeführt. Und auch als später wieder andere germanische Völker Italien eroberten, wurde das Justinianische Recht

auf der Rechtsschule zu Rom, dann zu Ravenna gelehrt. Mit ungleich größerem Erfolg aber lehrte es später in Bologna die Schule der Juristen, welche von ihren Anmerkungen zum Römischen Recht die der Glossatoren genannt wurde und welche 1113 der Deutsche Irnerius gegründet hatte.

Doch waren alle diese vielfachen Wege und Kanäle, durch welche die römischen Rechtsgrundsätze, soweit man sie gut und passend fand, Ansehen und theilweise und mittelbare Gültigkeit erhielten, immer noch sehr verschieden von der förmlichen Reception des ganzen Justinianischen Rechts in seiner unmittelbaren fremden Gestalt, und zwar in der Art, wie es von den Glossatoren vorgetragen und glossirt worden war. Diese bewirkte der Kaiser Maximilian dadurch, daß er 1495 bei Errichtung des Reichskammergerichts die Mitglieder dieses höchsten Reichsgerichts darauf beeidigte, da, wo keine einheimischen deutschen Gesetze entschieden (also in subsidium), nach den römischen und kanonischen Gesetzen zu entscheiden. Ähnliches befolgte man dann, jedoch nicht ohne zum Theil heftigen Widerspruch vieler Patrioten, bei Errichtung der höchsten Landesgerichte, und die Juristen, welche das Römische Recht studirten und liebten, nicht aber die von ihnen vernachlässigten, nicht gesammelten deutschen Gewohnheiten und Rechte, mußten diese auf alle Weise zurücksetzen und zu verdrängen, wodurch leider auch alle Volksmäßigkeit und Öffentlichkeit der Rechtsverwaltung zu Grunde ging. Diese unmittelbare gesetzliche Gültigkeit hat das Römische Recht indeß seitdem wieder durch neuere Gesetzbücher zum Theil verloren; so durch das österreichische und preussische Recht in Oesterreich und Preußen und durch den Code Napoléon in Baden und in den deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer. Seine innern, vorzüglich wissenschaftlichen Vorzüge, von welchen der Art. Römisches Recht handeln wird, und der Umstand, daß auch die neuern Gesetzbücher einen so großen Theil römischer Bestimmungen aufnahmen, welche vollständig nur durch die Zurückführung auf ihre römischen Quellen verstanden und gewürdigt werden können, sie sichern dem Römischen Recht fortdauernd das Studium gründlicher Juristen.

Ausgaben gibt es von dem Justinianischen Corpus juris eine große Menge, theils glossirte oder mit den Anmerkungen der Glossatoren, theils un glossirte, aber mit Anmerkungen neuerer Rechtsgelehrten.

In Beziehung auf das Citiren oder Allegiren der einzelnen Stellen aus dem Corpus juris hat man verschiedene Wege eingeschlagen. Die Institutionen, Pandekten und der Codex sind in Bücher, diese wieder in Titel abgetheilt, sodann diese Titel bei den Institutionen sogleich in Paragraphen, bei den Pandekten und dem Codex zuerst noch wieder in besondere Fragmente oder Excerpte, Leges, bei dem Codex auch Constitutionen genannt. Neuerlich hat man diese verschiedenen Abtheilungen zum Theil bloß nach Zahlen citirt; früher aber citirte man sie nach Anfangsworten und nach den Rubriken der Titel. Das Gewöhnliche und Bessere ist, daß man die Paragraphen, bei den Pandekten und dem Codex auch die Fragmente nach Zahlen anführt, sodann aber den wörtlichen Inhalt des Titels angibt, statt der Zahlen von Buch und Titel, welches alsdann, wenn sie nicht noch besonders angehängt werden, in dem alphabetischen Titelregister vor jeder Sammlung aufgesucht werden müssen. Dabei bezeichnet man noch die Sammlung durch ein Zeichen, die Institutionen durch I., den Codex durch C., die Digesten oder Pandekten durch D. oder durch ff. Doch kann man diese besondern Bezeichnungen der Sammlungen sparen, wenn man die Institutionenstelle mit dem Paragraphenzeichen, die Pandektenstelle mit L. (d. h. lex) und die Codexstelle mit C. (d. h. constitutio) beginnt; so z. B.:

§. 1. de mandato (3, 27); L. 1 §. 1 mandati (17, 1); C. 23. §. 1 mandati (4, 35).

Die Novellen citirt man nach ihrer Zahl mit Angabe der Zahl des Kapitels und der Zahl des Paragraphen, z. B. Nov. 114, cap. 1, §. 1.

Welter.

Cortes und Cortesverfassung in Spanien. Es ist bekannt, welcher Gestalt einerseits durch die Schwäche und Verfehrtheit von König Karl's IV. in Spanien oder seines Günstlings Godoy, des sogenannten Friedensfürsten, Regierung und durch die gehäuften Zermürfuisse, Skandale und endlich Verbrechen am Hofe und im königlichen Hause, andererseits aber durch die mit Arglist gepaarte freche Gewaltthätigkeit des nach Weltherrschaft strebenden Kaisers Napoleon die Verdrängung der bourbonischen Dynastie vom spanischen Throne, worauf dann ein Napoleonide, nämlich des Kaisers Bruder, Joseph, sich setzen mußte, bewirkt (1808) und durch förmliche Entfagung der theils feigen, theils bethörten spanischen Prinzen, allernächst des alten Königs Karl, dann aber auch seines rebellischen Sohnes Ferdinand, welcher dem Vater die Krone geraubt, und der übrigen Infanten bekräftigt, auch durch die Beschlüsse der durch das Machtwort des Gewaltigen nach Bayonne berufenen — theils unfreien, theils

verrätherischen — sogenannten spanischen Nationaljunta feierlich anerkannt und sanctionirt ward. Ebenso die Überschwemmung des ungeahnt überfallenen Reichs mit französischen Heermassen, die denselben vertrauend zugestandene Besetzung der Grenzfesten, sodann der Einzug König Joseph's in Madrid, die Huldigung vieler Granden und andern Notablen und die Verkündung der in Bayonne (am 6. Juli 1808) von der Nationaljunta angenommenen, der damaligen französischen in den meisten Hauptzügen nachgebildeten Verfassung. Nur das Volk, das verachtete gemeine Volk (von dem gebildeten Mittelstand bis zu den Hüttenbewohnern) huldigte nicht, sondern erhob sich, glühend von Nationalgefühl (zum Theil freilich auch von Religionsfanatismus) und geführt von den würdigsten Häuptern, wider den fremden Gewalt herrscher und bestand glorreich den sechsjährigen Kampf gegen den großmächtigen Besieger des Welttheils. Es geschah jedoch solches unter schwerer Bedrängniß, ja trotz einzelner Erfolge im ganzen fast hoffnungslos, bis endlich die (aus Abgeordneten der Provinzialjuntas gebildete, von dem in Balençay gefangen gehaltenen Ferdinand VII. insgeheim anerkannte und mit Vollmacht bekleidete) Central- oder oberste Junta die Einberufung der „allgemeinen Cortes — d. h. der Stände des Reichs“ beschloß. Damals tönte der Siegerschritt der Franzosen fast durch das ganze Reich. Nur wenige Festen und eine Anzahl zerstreuter Guerrillas blieben zu überwinden übrig, Cadix selbst ward durch eine harte Belagerung geängstigt, und die oberste Junta zog sich auf die Insel Leon, den äußersten Winkel des Reichs, zurück. Hier versammelten sich nun (September 1810) die „allgemeinen und außerordentlichen Cortes“ und wandelten durch ihre hochherzigen Beschlüsse in kurzer Frist die ganze Lage der Dinge um. Sie thaten es, indem sie dem vor Alter und Krankheit hinfallenden Staatskörper einen neuen, verjüngenden Geist einhauchten, welcher, was die alten, abgenutzten Triebäder zu bewirken nimmer vermochten, die moralische Kraft der Nation erweckte, entflamte und zur Rettung des Vaterlandes in entscheidende Thätigkeit setzte. Dieser neue Geist war jener der Freiheit, deren Banner die Cortes aufpflanzten und deren erhebendem Ruf alle Edelgesinnten, ja selbst die Massen mit Begeisterung folgten. Für die Erhaltung des absoluten Thrones, für jene der habgierigen Priesterschaft oder der stolzen Grandeza war der verständige Theil der Nation nicht länger geneigt, Gut und Blut im verzweiflungsvollen Kampfe hinzugeben. Man machte sich allmählich vertraut mit dem Gedanken der Unterwerfung unter König Joseph, dessen Herrschaft wenigstens einiges Gute, namentlich die Abschaffung der scheußlichen Inquisition, die Unterdrückung des verfinsterten Mönchthums, und wenigstens die erste Grundlage der politischen Emancipation verhieß. Aber da riefen die hochherzigen Cortes neben der äußern Freiheit, d. h. der gegenüber dem Fremden zu behauptenden Nationalität, noch die innere Freiheit als Lösung aus und entzündeten dadurch in der Brust aller Edelgesinnten des Patriotismus hellodernde Flamme. Mit Entzücken vernahmten die Spanier die Verkündung der ihnen seit Jahrhunderten entrissenen und nun endlich wiedergegebenen Rechte des Menschen und Bürgers und stürzten sich neu begeistert in den so hohen Preis verheißenden Kampf. Die Cortes indessen übertrugen die laufenden Geschäfte des Kriegs und der Verwaltung einer aus drei würdigen Männern gebildeten Regentschaft und widmeten ihre eigene unmittelbare und höchste Sorge der Ausarbeitung des zum bleibenden Schirm der Freiheit bestimmten Verfassungsgesetzes. Im März 1812 ward dasselbe verkündet und beschworen, und von da an zumal stritten die spanischen Heere mit entschiedenem Glück, begünstigt allerdings durch den jetzt ausgebrochenen russischen Krieg, welcher einen Theil der französischen Streitmacht aus Spanien nach dem Norden zog, doch auch schon vor deren Abzug sieghaft und glorreich.

Ohne die heldenmüthigen Cortes auf Leon hätte, aller menschlichen Berechnung nach, König Joseph auf dem spanischen Throne sich besetzt und wäre Napoleon, welcher solcher- gestalt im Rücken gesichert, seine ganze Macht gegen die übrigen Feinde wenden konnte, von diesen nimmer erdrückt worden. Er hätte den Unfällen des russischen Kriegs entgehen oder von denselben sich wieder erholen mögen, und alsdann wäre von einer Restauration der bourbonischen Herrschaft in Frankreich keine Rede, vielmehr die Sicherheit aller andern Throne in Europa neuerdings gefährdet gewesen. Aber indem man sich solcher von den Cortes ausgegangenen Wohlthaten allerdings freute und sie emsigst zu Nutzen zog, vergalt man ihnen und der Nation mit dem schreiendsten Undank. Alle gegen Napoleon verbündeten Mächte hatten die Cortesverfassung wenigstens stillschweigend anerkannt. England, ja selbst Rußland hatten es ausdrücklich gethan. Jenes, welches schon 1809 ein Schutz- und Trugbündniß mit der nationalen Regentschaft geschlossen, erneuerte den Bund mit den außerordentlichen Cortes und gab auf deren Verlangen den spanischen Heeren seinen eigenen Feldherrn Wellington zum

Oberanführer. Rußland aber ging unterm 20. Juli 1812 zu Weliki Luki den förmlichen Allianztractat mit dem revolutionären Spanien ein und erklärte darin (Art. 3) ausdrücklich: „Se. Maj. der Kaiser von ganz Rußland erkennen die allgemeinen und außerordentlichen Cortes, die sich gegenwärtig in Cadix vereinigt haben, als gesetzlich an, sowie auch die Constitution, welche dieselben verordnet und bestätigt haben.“ Und was geschah nun infolge des endlichen Triumphs der wider den Welttyrannen aufgestandenen Coalition? Ferdinand VII., kaum zurückgekehrt in sein Reich, welches er selbst feig abgetreten an Napoleon, und das ihm nur durch die edelste Dahingebung des Volks war erhalten worden, entriß jetzt demselben — alles dessen vergeßend — dieses kostbare durch Blutströme erkaufte Gut mit einem Federstrich und belohnte dessen Schöpfer und Berthelbiger mit Kerker und Verbannung oder Tod. Fünf Jahre lang währte solche reactionäre Tyrannei, und mit ihr kehrten die Inquisition, die Möncherei, der schwerste Geistesdruck, die Allgewalt der Camarilla, alle unheilvolle Gebrechen der alten Verwaltung zurück. Natürlich, daß das dadurch empörte Gefühl der Nation in Befreiungsversuchen sich Luft machte, und daß endlich, obschon eine Reihe derselben im Blut ihrer Urheber erstickt ward, im Jahre 1820 eine neue Umwälzung stattfand. Es ist bekannt, daß dieselbe von dem Heere ausging, namentlich von dem Theile desselben, welcher, nachdem es für die Freiheit des Vaterlandes so glorreich gestritten hatte, nunmehr auf das Nachwort König Ferdinand's übers Weltmeer gebracht werden sollte, um die jugendlich emporstrebende Freiheit Amerikas zu unterdrücken; daß aber gleich nach den ersten Erfolgen die große Mehrzahl der Nation die neuerdings auf der Insel Leon aufgepflanzte Fahne der Cortesconstitution mit Jubelruf begrüßte und König Ferdinand, nach erkaufter Stimmung des Volks wie des Heeres, diese Constitution feierlichst annahm und beschwor. Nicht minder bekannt ist die im Jahre 1823 durch französische Intervention infolge der Congressverhandlungen von Verona (s. d. Art.) mit Waffengewalt bewirkte Wiederherstellung des absoluten Königthums, welches sofort und mit gesteigerter Strenge seinen traurigen Charakter durch abermalige Achtung der Freigesinnten, durch Kerker, Schaffot und Verbannung beurkundete. Freilich, sagte man, sei der Soldatenaufbruch, welcher den König zur Annahme der Constitution genöthigt, ein die Grundpfeiler aller bürgerlichen Ordnung untergrabendes und alle Throne erschütterndes Beispiel gewesen (die schnelle Nachahmung desselben in Neapel und Piemont bewies aufs augenscheinlichste seine verführerische Kraft), und enthalte nebenbei die Cortesverfassung mancherlei dem monarchischen Princip, worauf das Heil Europas beruhe, todfeindliche Festsetzungen. Aber die Anhänger dieser Verfassung erwiderten, daß der Aufstand der Truppen auf der Insel Leon zwar allerdings dem Gesetz und der überall zu handhabenden äußeren Rechtsordnung zuwiderlaufend gewesen, doch nicht mehr als manche andere Aufstände in alter und neuer Zeit, welche theils durch ihre veranlassenden Gründe, theils durch den Erfolg, namentlich durch die Zustimmung des Volks, als gerechtfertigt oder wenigstens als unnachtheilig der Rechtmäßigkeit der durch sie bewirkten neuen Ordnung erscheinen, und dann — so sagte man weiter — handelte es sich dabei nicht einmal eigentlich um Umsturz einer wahrhaft rechtlichen Ordnung, sondern nur um Wiederherstellung der durch widerrechtliche Gewalt umgestürzten Cortesverfassung, und es war jedenfalls das Ausland (und am allerwenigsten Frankreich, welches selbst einer — nach dem Wortlaut liberalen, wengleich durch die Reactionspartei factisch niedergetretenen — Verfassung sich erfreute) durchaus nicht berechtigt, hier ein Richteramt auszuüben oder gar ein Verwerfungsurtheil mit Kriegsgewalt zu vollstrecken. Doch, wie dem sei, das vom Veroneser Congress gefällte Urtheil ward vollstreckt — zur Freude und mit der wirksamen Beihülfe zumal der spanischen Mönche und ihrer fanatischen Slavenscharen — durch die Waffenmacht Frankreichs, und Riego's vom Galgen, wohin man den Gefolterten schleift, herabhängender Körper verkündete den abermaligen Triumph des Absolutismus über die Verfassung. Zum dritten mal aber hat dieselbe sich erhoben durch König Ferdinand's eigenwillig dictirte — doch dem Inhalt nach mit der Cortesverfassung übereinstimmende — Abschaffung des die Weiber von der Thronfolge ausschließenden Salischen Gesetzes, woraus der verhängnisreiche Erbfolgestreit zwischen Don Carlos, Ferdinand's Bruder, und dessen legitimen Erben nach dem Salischen Gesetz, und der Tochter Ferdinand's, Isabella, seiner Erbin, vermöge seines absoluten königlichen Willens, entsprang. Die liberale Partei nämlich sammelte sich, nach Ferdinand's Tode, sofort um die Fahne seiner Witwe Christine, als Vormünderin Isabella's und in deren Namen Regentin, während die Absolutisten und Servilen — neben ihnen auch die auf ihre Provinzialvorrechte pochenden biscayischen Landschaften — das Panier von Don Carlos erhoben. Christine, durch ihre Stellung an die Hülfse der constitutionell Gesinnten ge-

wiesen, doch ihrer eigenen Gesinnung nach sowie nach jener der sie beherrschenden Camarilla und Diplomatie dem absolutistischen Princip ergeben, suchte in der Verleihung eines in Gewährung fargen, in Vorbehalten hinterlistigen, den Schein des Volksrechts an die Stelle von dessen Wirklichkeit setzenden Estatuto real ihr Heil, fand es aber nicht, weil ohne Begeisterung nichts Großes geschieht, und weil die Idee der Weibernachfolge an und für sich gegen den nach dem Salischen Gesetz legitimen Erbfolgetitel des Infanten Don Carlos allzu schwach zum Kampfe war. Das Estatuto real verlieh allzu wenig und noch weniger mit sicherer Bürgschaft, als daß man darüber um Leib und Leben hätte kämpfen mögen. Daher die Unzufriedenheit der Nation und die mit deren Äußerung und mit den Fortschritten der Karlisten zunehmende Nachgiebigkeit der Königin-Regentin, welche endlich — abermals infolge eines Soldatenaufstandes — zur Wiederverkündung der schon zweimal niedergetretenen Cortesverfassung ihre Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sah. Die weitem Schicksale dieser Verfassung enthält der Art. Spanien.

Wir führen nach dieser Vorbemerkung summarisch die durch die Cortesverfassung einerseits dem König und andererseits der Nation oder ihren Repräsentanten verliehenen Rechte auf.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Regierungsgewalt finden wir in den Art. 14—17. Sie lauten also: „Die Regierung des spanischen Volks ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu.“ — Diese Sätze sind offenbar in Übereinstimmung mit den anerkannten Principien einer echten constitutionellen Verfassung und bedürfen mithin einer weitem Rechtfertigung nicht. Ihre nähere Anwendung ist sodann in den Art. 168 fg. enthalten. Wir entheben ihnen die nachstehenden Sätze: „Die Person des Königs ist heilig und unverleßlich und nicht verantwortlich. Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Constitution und den Gesetzen gemäß. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte; die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte: Die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält. Dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreich die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde. Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten. Auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen. Alle Civil- und Militärstellen zu besetzen. Auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöfe zu ernennen und alle übrige geistliche Ämter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben. Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen. Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denselben zu ernennen. Über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist. Die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuln zu ernennen. Für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist. Über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden. Den Gesetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen. Den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält. Die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.“

Dem unbefangenen Urtheil bleibe anheimgestellt, ob diese Rechte zur Darstellung der Majestät des Thrones genügen oder nicht. Freilich setzt die Constitution denselben auch mancherlei Beschränkungen (Art. 172 u. 173) entgegen, welche jedoch größtentheils nur diejenigen sind, die wir in allen constitutionellen Charten antreffen und deren Aufzählung mithin hier zwecklos wäre. Wir wollen also bloß der ungewöhnlichen Erwähnung thun. „Der König“ (also lautet Art. 172) „kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Constitution bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren noch auflösen, noch auf irgendeine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Er kann sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreich entfernen (ebenso auch keine Eheverbindung schließen), und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe. Auch kann er ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensivallianz oder einen Subdienttractat schließen.“ Wenn

diese Beschränkungen als zu streng erscheinen, der bedenke allernächst die Zeitumstände, unter denen die Verfassung errichtet ward, und den Charakter des Königs (Ferdinand's VII.), gegen dessen despotische Neigungen sie allernächst die Schutzwehr bilden sollte. Er bedenke auch die durch sie für jedes zweite Jahr auch ohne Auflösung verordnete Erneuerung der Corteswahlen und endlich die unermessliche Wichtigkeit der hier an die Einwilligung der Cortes gebundenen königlichen Entschlüsse. Er bedenke endlich die noch viel größern frühern Beschränkungen aller europäischen Fürsten durch Volksversammlungen und Stände.

Wir gehen über zu den Rechten und zu der Bildungsweise der Cortes sowie zu den dadurch verbürgten Freiheiten der Nation. „Das spanische Volk“, also besagt der Art. 2 und drückt dadurch wol nur den unleugbarsten, jedem andern Volke gleichfalls zustehenden Rechtsanspruch aus, „ist frei und unabhängig und ist und kann nicht das Erbtheil irgendeiner Familie noch irgendeines einzelnen Menschen sein.“ Bestreitbarer, wenigstens verhafter ist der Art. 3: „Die Souveränität wohnt ihrem Wesen nach im Volke; ebendeshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.“ (Über die hier in Sprache stehende Frage jedoch, bei deren Verhandlung man gewöhnlich in unfruchtbaren Wortstreit sich verliert, haben wir unsere Ansicht in den Art. Charte und Constitution bereits ausgesprochen und beziehen uns hier darauf.)

Was die Bildung der Cortesversammlung betrifft, so wird wenigstens in Bezug auf die Wahlart von einer übertriebenen Herrschaft des demokratischen Princips keine Rede sein können. Die Verfassungsurkunde schreibt dafür eine sehr complicirte, nämlich eine vierfache Wahloperation vor, wodurch die größtmögliche Sicherheit gewährt wird, daß nur wahre Notabilitäten oder Personen von höherer Auszeichnung zu Deputirten ernannt werden können. Alle ansässigen Bürger zwar sind Urwähler in den Kirchspielwahlversammlungen: aber es werden in denselben auf je 200 Einwohner bloß 11 Commissare, und von diesen sodann ein Wahlmann ernannt. (400 Einwohner ernennen 21 Commissare und, diese sodann 2 Wahlmänner und auf 600 Einwohner kommen 31 Commissare und 3 Wahlmänner.) Die Kirchspielwahlmänner eines Bezirks bilden sich sodann zu einer Bezirkswahlversammlung zum Behuf der Ernennung von Bezirkswahlmännern, deren Zahl für sämtliche Bezirke nur dreimal stärker sein darf als die der für die Provinz zu erwählenden Deputirten. Da nun für je 70000 Seelen (nach der neuesten Bestimmung für 50000) nur ein Deputirter zu wählen ist, so trifft es auf manche Bezirke nur einen Wähler und auf die größern bloß zwei oder drei, und beschränkt sich überhaupt die Gesamtzahl aller Wähler im ganzen Reiche auf beiläufig 1000 Männer. Diese Wähler (Bezirkswahlmänner) versammeln sich zur Deputirtenwahl in der Hauptstadt der betreffenden Provinz und wählen alldort den Deputirten, oder die mehreren Deputirten, welche die Provinz nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zu den Cortes zu schicken hat, und neben denselben auch die im Verhinderungsfall der Deputirten statt ihrer eintretenden Stellvertreter. Zur Wahlfähigkeit für die Deputirtenstelle ist neben andern Erfordernissen ein Alter von 25 Jahren und ein (durch ein späteres Gesetz zu bestimmendes) jährliches Einkommen von eigenthümlichen Gütern nothwendig; auch muß der zu Wählende in der betreffenden Provinz entweder geboren oder daselbst wohnhaft sein. Minister, Staatsräthe und Hofdiener sind nicht wählbar.

Die dergestalt gebildeten Cortes sollen sich alljährlich in Madrid zu einer dreimonatlichen ordentlichen Sitzung versammeln, doch kann diese Sitzung auch verlängert und auch in Nothfällen eine außerordentliche Versammlung angeordnet werden. Alle zwei Jahre werden sämtliche Deputirte erneuert, und keiner kann wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, stattfand. (Eine unglückselige Bestimmung, welche zum wiederholten Untergange der Constitution das Meiste beigetragen hat und daher eine Abänderung in ganz vorzüglichem Grade anspricht.) Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich und die Deputirten wegen ihrer Meinungsäußerungen durchaus unverantwortlich. Dieselben können während der Dauer ihrer Sendung kein Amt vom Könige annehmen und noch ein weiteres Jahr lang weder eine Pension noch irgendein Ehrenzeichen, welche der König ertheilt, erhalten oder für einen andern darum ansuchen. Ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretäre wählen die Cortes selbst durch Stimmenmehrheit und in geheimer Wahl.

Die Befugnisse der Cortes sind, nach Art. 131, die nachstehenden: „Die Cortes sind ermächtigt: Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen und erforderlichenfalls abzuschaffen. Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft,

wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen. Alle factischen und rechtlichen Zweifel zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen. In den Fällen, wo die Constitution es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen. Den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen. In dem in der Constitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen. Die offensiven Allianztractate, die Subsidien- und speciellen Handelstractate vor ihrer Ratification zu genehmigen. Die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern. Die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den vermöge der Constitution errichteten Tribunalen ebenso wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern zu beschließen. Alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden und wie weit sie in Kriegzeiten vermehrt werden sollen. Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen. Die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen. Jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen. Im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen. Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen. Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen. Die Zölle und Zolltarife festzusetzen. Die nöthigen Verfügungen über die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen. Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen. Das Gewicht- und Maßsystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten. Jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen. Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht. Die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen. Die politische Pressfreiheit zu beschützen. Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden. Endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Acten, wo der Constitution zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu erteilen oder zu verweigern."

In keiner von diesen Bestimmungen ist wol etwas Übertriebenes, etwas die Würde des Throns oder das Gleichgewicht der Gewalten oder gar das Heil von Europa Gefährdendes, ja nicht einmal etwas mit den in der Schule vorherrschenden Grundsätzen für die constitutionelle Monarchie im Widerstreit Befindliches zu erkennen. Aber bedenklicher lautet freilich die weitere Festsetzung (Art. 145—149), wonach der König den Gesetzworschlägen der Cortes nur ein suspensives, d. h. nur in zwei nacheinander folgenden Jahresitzungen wider den nämlichen Vorschlag auszusprechendes Veto entgegensetzen kann, den zum dritten mal gemachten Vorschlag aber genehmigen muß. Wir wollen uns jedoch in den theoretischen Streit über das absolute oder bloße suspensive Veto hier nicht einlassen, sondern bloß bemerken, daß praktisch oder factisch das letzte auch in England insofern stattfindet, als dem Könige zwar die unbeschränkte Befugniß der Sanctionsverweigerung gemäß geschriebenen Rechts zusteht, ihm oder seinem Ministerium aber gleichwol factisch unmöglich sein würde, einen dreimal wiederholten Gesetzworschlag (oder sonstige Bitte) beider Häuser zu verwerfen. Die Natur der Dinge ist stärker als das geschriebene Recht, und eine fortwährende Opposition des Throns gegen das beharrliche Begehren der Volksrepräsentation (insofern wenigstens diese die Wünsche der Nation in Wahrheit ausspricht) würde zuletzt einen der Regierung fast nothwendig verderblichen Krieg zwischen ihr und dem Volke herbeiführen. Man würde sich auch wirklich mit der fraglichen Bestimmung der Cortesconstitution versöhnen, wenn es etwa ein adelicher Reichsrath (wie z. B. ehemals in Schweden) wäre, welchem die Macht der Cortes zustände, oder wenn wenigstens neben der Volkskammer noch eine Adelskammer als Theilnehmerin der repräsentativen Macht in der Cortesverfassung angeordnet wäre. Aber die Einheit des Repräsentativkörpers ist ein Gegenstand der Ungunst oder auch der Furcht und des Hasses. Die Cortesverfassung würde vielleicht Gnade gefunden haben vor den Mächten Europas, wenn sie neben der Wahlkammer noch ein adeliges Oberhaus errichtet hätte. Wir werden die Frage über die Nothwendigkeit oder Råthlichkeit eines solchen Oberhauses in einem eigenen Artikel (s. Zweikammersystem und auch Staatsverfassung) erörtern. Hier bemerken wir nur so viel, daß wenigstens die Möglichkeit einer bona fide geschehenden Behauptung des Einkammersystems nicht geleugnet, daher auch nicht wol ein gegen die Vertheidiger desselben zu unternehmender Krieg

(es sei denn mit Waffen des Geistes oder der Doctrin) gerechtfertigt werden kann. Übrigens finden wir den Eifer, womit man das System der zwei Kammern, d. h. die Forderung eines Oberhauses, in Schutz nimmt, allerdings begreiflich, indem einerseits die Regierung in der Allianz mit dem Oberhause eine stets bereite Hülfe gegen die Zubringlichkeit der Volkspartei, oder auch ein bequemes Werkzeug zur Ablehnung der Volkswünsche zu finden hofft, und andererseits die Aristokratie, die da ihrer auf dem Boden des historischen Rechts gewurzelten Privilegien und Vorrechte aller Art sich erfreut, nur durch die mit Entscheidungskraft versehene Stimme ihrer eigenen Angehörigen sich gegen die verhasste Reform zu vertheidigen vermag. Es handelt sich also bei dem Streit um das Zweikammersystem nicht eigentlich um Rechtswahrheiten oder mit Beziehung aufs Gesamtwohl zu vertheidigende politische Grundsätze, sondern meist nur um Particularinteressen von Parteien oder Ständen. Die endliche Entscheidung des Streits wird daher nicht von der Schule ausgehen, sondern von dem großen Strome der Ereignisse.

Zur Erhaltung einer ununterbrochenen Lebenskräftigkeit der Volksrepräsentation ordnet die Verfassung die jeweils vor dem Schluß einer Cortesversammlung von ihr zu geschehende Ernennung einer „beständigen Deputation“ (von sieben Mitgliedern) an, deren Hauptverrichtungen darin bestehen: „auf die Beobachtung der Constitution und der Geseze zu sehen und bei den nächsten Cortes Kunde von den Verletzungen zu geben, welche sie wahrgenommen hat; sodann in den von der Constitution vorgeschriebenen Fällen die außerordentlichen Cortes zusammenzuberufen.“

Die Urheber der Cortesverfassung hielten für gut, neben den allgemeinen Festsetzungen über die Theilung und Personification der Staatsgewalten auch noch die über die Organisation, allernächst der obersten Regierungsbehörde, sodann der Tribunal- und endlich auch der Municipal- und Provinzialverwaltungen, unter die constitutionellen Bestimmungen aufzunehmen. So wird die Zahl der Minister auf sieben bestimmt und jedem derselben ein besonderes Departement angewiesen. Sodann wird zum alleinigen Rathgeber des Königs ein Staatsrath angeordnet (Art. 231—241), aus 40 Personen bestehend (nämlich aus 4 Geistlichen, 4 Granden und 32 andern, durch Berühmtheit, Kenntnisse und Tugenden ausgezeichneten Männern, worunter jedoch kein wirkliches Mitglied der Cortes sein darf), und die Ernennung der Staatsräthe zwar dem Könige überlassen, jedoch so, daß er sie aus der von den Cortes ihm hierzu vorzuschlagenden dreifachen Zahl von Candidaten auswähle. In allen wichtigen Regierungsangelegenheiten soll der König vorläufig die Meinung des Staatsraths einholen; jedoch ist nicht gesagt, daß er auch danach sich richten müsse. Mit großer Sorgfalt ist die Organisation der Gerichte, überhaupt die Justizverwaltung in bürgerlichen und peinlichen Sachen, geordnet und für die Wahrung des Rechts und der persönlichen Freiheit jede erwünschte Bürgschaft aufgestellt. Wir übergehen das Detail der hierher gehörigen Bestimmungen (Art. 242—308), sowie auch jenes der die innere Verwaltung der Gemeinden und Provinzen regelnden Bestimmungen (Art. 309—337), und bemerken bloß, daß auch die letzten, den Interessen der wahren Freiheit gemäß, namentlich auf das Princip der in der Sphäre der bloßen Lokal- oder Provinzialinteressen dem Volke zu überlassenden Selbstadministration mittels periodisch und frei zu wählender Häupter und Repräsentanten gebaut sind.

Welcher Freund der Freiheit und einer volksthümlichen Verfassung wird solche Bestimmungen anders als preiswürdig finden? Zur Vervollständigung des großen Werks kommen dann noch die über die Bildung einer Nationalmiliz neben dem stehenden Heere (dessen Stärke jeweils die Cortes festsetzen sollen) und die über den öffentlichen Unterricht getroffenen Verfügungen. Die letzten (Art. 366—371) ordnen in allen Gemeinden des Reichs Elementarschulen (vom Jahre 1830 an soll, nach Art. 25, wer das Bürgerrecht antreten will, lesen und schreiben können), sodann die gehörige Zahl von höhern Schulen und Universitäten an, wollen, daß, wenigstens auf allen höhern Anstalten neben den Wissenschaften auch die Constitutionskunde erläutert, in den untern Schulen aber auch über die bürgerlichen Pflichten Unterricht ertheilt werde, endlich daß alle Spanier ihre politischen Meinungen frei von aller Erlaubnißeinholung oder Censur schreiben und dem Druck sollen übergeben dürfen.

Übrigens ist für die Verbesserung der Constitution durch sie selbst ein Weg eröffnet. Die Art. 372—384 enthalten darüber die sehr vorsichtig abgefaßten, gegen die Gefahr der Übereilung schirmenden, die Sorge für die Ausführbarkeit jeder guten Reform mit jener für die wünschenswerthe Stetigkeit der Verfassung weise vereinbarenden Bestimmungen.

Weit minder wichtig und bedeutsam als die spanische Cortesverfassung — wiewol dem Inhalte nach derselben verwandt — war jene der portugiesischen Cortes von 1820. Kottel.

Courtoisie; Curialien. Heutzutage faßt man unter Courtoisie die hergebrachten Formen der Anrede und Bezeichnung im persönlichen Verkehr zusammen, während unter Curialien die Regeln des schriftlichen Verkehrs, soweit sie sich auf Personalbezeichnungen beziehen, verstanden werden. Mit dem Ausdruck Titelwesen kann man beides umfassen, muß aber das staatliche Titelwesen und das völkerrechtliche wohl unterscheiden. Ersteres unterliegt der freien Bestimmung eines jeden Staats, soweit es nicht gegen hergebrachte Grundsätze des letztern verstößt. Insofern die Regeln darüber im Staaten- oder Völkerverkehr wirklich den Charakter von Rechtsregeln angenommen haben, bilden sie im Staats- und Völkerrecht einen Abschnitt des sogenannten Ceremonialrechts. Wie das Staatsrecht älter ist als das Völkerrecht, so geht auch die Ausbildung einer nationalen Courtoisie der internationalen voraus. Schon bei den ältern Griechen finden wir stehende Formeln der Anrede. Der freie, natürliche Geist jenes Volks jedoch und der große Mangel an Festigkeit und Stabilität seiner Verhältnisse verhinderten eine künstliche Ausbildung und bedeutende Werthhaltung dieses Formenwesens. Beides mußte sich bei den Römern einfinden, die sich durch eine besondere Gravität, eine strenge Heiligung der Form, eine genaue Abwägung der gegenseitigen Stellung auszeichneten; die ferner die letztere bei der planmäßigen Politik, in der sie Meister wurden, so gut zu benutzen wußten, und deren gesammte Einrichtungen auf einem positiven Rechtssysteme beruhten, in welchem gleichfalls dem Formelwesen eine wichtige Rolle zugetheilt war. Doch in den Tagen der römischen Republik hatte das Volk zu viel mit ernstern Dingen zu thun und war auch in seinen Formen zu viel reelle Bedeutung, als daß das Formelwesen, wie später, zu einem lächerlichen Extrem hätte ausarten können. Diese Formen sollten niemand täuschen, höchstens theilweise dem Volke oder den Fremden imponiren. Bald aber kam die Zeit, wo sie das Volk und ihre eigenen Träger täuschen sollten. Gleich unter den ersten Kaisern zeigen sich schon die ersten Spuren des spätern Titelwesens; sie hatten oft genug Veranlassung, den Schein an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen. Seine höchste Vollendung erlangte das Hof- und Staatsceremonialwesen, mit seinem Gefolge von Titeln und Curialien, bei den spätern, besonders den byzantinischen Kaisern. Dort sollte es den Glanz des Thrones erhöhen, die unendliche Vertheilung und Abstufung der Macht bezeichnen, die verschwundene reelle Würde durch äußern Pomp ersetzen, ein wohlfeiles Belohnungsmittel feiler Hofcreaturen darstellen, manchen der Macht Beraubten durch äußern Schein über die verlorene Größe trösten. Dort entsprach es auch ganz dem Geiste eines Volks, das bereits vom Orient das pomphafe Wesen und die Eitelkeit der Servilität, von Aegypten die Kleinigkeitskrämerei und den Pedantismus des Alexandrinerthums entlehnt hatte und seine von den Vätern ererbte Lebhaftigkeit in einem rastlos schwankenden Gewebe von kleinlichen Interessen und Parteifragen umhertrieb. Und als wenn das verdorbene kraftlose Volk auch nicht einmal mehr fähig gewesen, die leeren Formen der Etikette selbst auf dem Wege der Sitte auszubilden, sehen wir die Regeln aus dem persönlichen Willen der Kaiser hervorgehen, welche theologische und Titelwitzsündigkeiten mit gleicher Vorliebe zu behandeln pflegten.

Von den Byzantinern gingen einzelne Bruchstücke ihres Formenwesens auf die germanischen Völker über. Mit einer an das Verfahren mancher mit den neuern Völkern in Berührung gekommener Naturstämme erinnernden Simplicität waren dieselben Barbaren, welche die Trümmer des römischen Reichs nicht nur überwältigten, sondern verachteten und ihren Spott damit trieben, gleichwol begierig nach dem Besiz eines der römischen Herrlichkeit entstammten Titels, und statt sich diesen aus eigener Machtvollkommenheit zuzutheilen, wollten sie ihn in der Regel nur auf eine formell rechtmäßige Weise haben, durch Verleihung eines dazu Berechtigten. Der Hochmuth des byzantinischen Hofes war sparsam mit Auspendung seiner Titel an die Barbaren, und Fürsten, die ihm an Macht und Würdigkeit weit überlegen waren, mußten sich mit sehr bescheidenen Benennungen von ihm begnügen. Dennoch bemühten sich selbst weise Fürsten um römische Titel; denn sie knüpften dadurch ihre Macht an die ganze Vergangenheit der Ewigen Roma, deren Eindruck auf die Völker zu gewaltig gewesen war, als daß er sobald sich hätte verwischen können. Sie befestigten dadurch ihr Ansehen bei den römischen Bestandtheilen der von ihnen beherrschten Bevölkerung.

Was ihnen Byzanz verweigerte, gewährte der Papst, für dessen ganze spätere Wirksamkeit es überhaupt von großem Einflusse gewesen ist, daß er, eine Zeit lang und in gewissen Beziehungen, die vacant gewordene Rolle des Byzantinerthums in Italien zu ersetzen hatte. Seit der Bischof von Rom die Thronbesteigung der Pipiniden sanctionirt hatte — was nur in seiner kirchlichen Eigenschaft geschah — und seit Karl der Große durch ihn mit dem Titel der

Cäsaren geschmückt worden war — wobei der Papst als Repräsentant des römischen Volks handelte — ward er als der Schiedsrichter in den Zwisten der Fürsten und als der Urquell weltlicher Ehren betrachtet. Die Anerkennung von seiten des Papstes sanctionirte die Legitimität eines Fürsten. Und eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch war der Titel und Rang, den die römische Curie einem Staatsoberhaupte beilegte, im Völkerceremoniel von der höchsten Bedeutung.

Die Aufnahme dieses Formenwesens ward bei den germanischen Völkern auch noch durch andere Umstände befördert. Zunächst durch das tiefer als bei den alten Völkern einwurzelnde Princip der Standesverschiedenheit; durch diese vielfache Abstufung der Bevölkerung nach Stand und Geburt, von der die rechtliche Lage der Individuen so sehr bedingt war. Diese fand in dem Formenwesen ihren bequemen Ausdruck, als das Lehnwesen jene Standesverschiedenheit begründete. Neben den bestimmten Verpflichtungen, die der Lehnvertrag vorschrieb, bestanden jene unbestimmbaren und doch so weit ausgedehnten Pflichten des Schutzes von seiten des Lehnsherrn, der Treue von seiten der Vasallen. Auch sie fanden in äußern Formen und Redeweisen einen angemessenen Ausdruck, der das ungewisse Verhältniß in stetem Gedächtniß hielt.

Dennoch blieb das Ceremoniel in verhältnißmäßiger Einfachheit, was theils dem Sinne dieser Völker, theils der reellen Bedeutung ihrer Formen zu danken gewesen sein mag; denn man legt auf den Schein desto geringern Werth, je sichtbarer noch das Wesen selbst hervortritt. Jener Werth wird gesteigert, sobald man für das Wesentliche zu fürchten beginnt. Ist das letztere rettungslos verloren, so wird auch der Schein zum verächtlichen Spiel. So haben die Erzwürden des Reichs ihre Ämter am feierlichsten bei dem Kaiser verwaltet, seitdem ihre Träger sich factisch von seiner Autorität emancipirt hatten. In den letzten Zeiten verlor auch dieser Schein seine Würde.

Einen höhern und für die Culturgeschichte wichtigern Charakter nehmen aber die hier besprochenen Institute im Gegensatz zu der ältern Zeit an, als das Ritterthum diese Formen idealisirte, mit einem poetischen Geiste durchhauchte, durch Begründung auf die Gefühle der Ehre und der Achtung sie abelte. Die Curialien wurden zur Courtoisie. Es ist eine psychologisch merkwürdige Erscheinung, wie aus einem wesentlich kriegerischen und auf Ruhm und Ehre gebauten Institute sich jener Sinn der Demuth, Anspruchslosigkeit, der Zartheit und Hingebung entwickeln konnte, der in der Blüte der Chevalerie lag und der unter andern die Courtoisie zur heiligsten Pflicht eines echten Ritters machte. Nur ein *preux et courtois chevalier* ward geehrt. Der „Roman des ailes“ sagt: „Chevalerie est la fontaine de Courtoisie; et les Chevaliers, sur qui elle déroule de la tête aux pieds, en sont les possesseurs: ils tiennent sief tout ce qui en arrose le reste du monde; autres gens n'en ont que l'écorce.“ Ihre höchste Bedeutung erlangte sie in der Achtung und unbedingten Ergebenheit gegen die Frauen. Aber die Courtoisie zeigte sich auch in der Beobachtung der Ehrenpflichten gegen Höhere, Gleiche und Niedere, überhaupt in der Sorgfalt, mit der man jeden seinem Stande gemäß behandelte und auch die formellen Gesetze der Ehre auf das strengste beobachtete. Auch war es in der Gesellschaft von Männern, die sämmtlich reizbar und empfindlich, sämmtlich bereit waren, um jeder Reizung willen zu dem Schwerte zu greifen, sehr natürlich, daß eine Vorsicht in der Wahl der Ausdrücke und Gebräuche Regel ward, und daß man sich über Formen vereinigte, die dieser Vorsicht zur Richtschnur dienen sollten. Nachwirkungen des Instituts haben sich bis auf unsere Zeit theils in einzelnen gesellschaftlichen Formen, theils in dem edlern Soldatengeiste, theils in dem allgemeinen Charakter einer wahrhaft gebildeten Gesellschaft erhalten, wonach man sich vor jeder Verletzung anderer hütet und diese Sorgsamkeit zum wahren Instinct der Gebildeten wird. Eine Gewohnheit, die sowol auf die Ungetrübtheit der Geselligkeit als auf den eigenen Charakter der Ausübenden vom wohlthätigsten Einfluß wird; denn sie führt zur Besonnenheit, Selbstbeherrschung und Milde, und der Zartfinn, der erst aus Höflichkeit geübt ward, wird allmählich zum Zartfinn des Gemüths.

Die Zeit ward dem Ritterthum zu prosaisch. Es artete nicht sowol aus, als es verhauchte, und machte einer Roheit Platz, die um so widerwärtiger auftrat, je weniger sie mit der Verderbtheit und Einfalt früherer Zeiten gepaart war. Wie die Landsknechte der Übergangsperiode zur neuern Zeit, zu dem Ritterthume des Mittelalters, so verhielten sich die Curialien der Juristenherrschaft zur Courtoisie des Zeitalters der Ritterlichkeit und Minne. In einer Zeit, wo alles auf erworbene Rechte zurückgeführt ward, mußten auch die äußern Kennzeichen derselben hohen Werth behalten: die Politik bewegte sich vielfach um Erhaltung dunkler, bestrittener Ansprüche, und die Titel verewigten ihr Gedächtniß; abermals häuften sich die Veran-

lassungen, durch äußern Schein über den Verlust des Wesens zu trösten. Nun bildete sich die Beobachtung der Curialien, als des Inbegriffs derjenigen Formen, durch welche in Rede und Schrift die auf Geburt oder Stand begründete äußere Ehrenstellung der physischen oder moralischen Person, an die man sich wendet, bezeichnet wird, zu einer wichtigen Kunst aus. Dem Pedantismus, der im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts seine goldene Zeit hatte, war dies ein behagliches Feld. Gegen Ende des letztern griff der Scherz, der damals gegen so vieles seine Lanze einlegte, auch dieses Tummelpferd der Kanzleimänner an, und bekannt ist es, wie trefflich es Thümmel in seinen Reisen geißelte, wo er die Schicksale jenes Kanzlisten erzählte, der dem Könige von Polen bald diese, bald jene Provinz in seinem unendlichen Titel entzogen. Die Leser lachten darüber, und die Sache blieb beim alten. Erst in der neuern Zeit, wo so manche inhaltsleere Form brach und das Princip der Zweckmäßigkeit sich mehr und mehr geltend machte, ist unter Frankreichs und Preußens Vorgang das Curialwesen in manchen Staaten vereinfacht worden und hat es jedenfalls fast überall seine Stütze in der Meinung verloren.

Für die Klassen der Gesellschaft, deren Ehren nicht vom Völkerrechte bestimmt werden, gibt das Recht und Herkommen der einzelnen Länder den Ausschlag, und oft ist das gewöhnliche Leben freigebiger mit der wohlfeilen Waare als der Curialstil der Behörden. In Deutschland werden Grafen Hochgeboren genannt (ehemalige Reichsgrafen: Erlauchte), Barone Hochwohlgeboren, hier und da Hoch- und Wohlgeboren, Adelige und seit einiger Zeit die meisten Bürgerlichen von höherer Distinction Hochwohlgeboren, Bürgerliche jetzt durchgängig Wohlgeboren. Wem man diesen Titel nicht geben will, dem gibt man lieber gar keinen. Die Kirche hat ihren eigenen Curialstil. Domherren und Doctoren der Theologie sind Hochwürden, Stadtgeistliche meist Hohehrwürden, Landgeistliche Hochwohlehrwürden. Denn sehr bezeichnend wird hier der Titel länger, wie der Rang niederer wird. Excellenz ist ein Amtstitel der höchsten Staats- und Hofbeamten. In fast allen Ländern außer Deutschland, das mit Dänemark das titelsüchtigste der Welt ist, wird das Amt in die Anrede nicht aufgenommen; in Deutschland dagegen gehen die Amtstitel sogar auf die Frauen über, eine Hypertrophie der Courtoisie, welche andern Nationen ein stehender Gegenstand des Spotts ist und nicht ohne guten Grund. Der weitem Verbreitung der zweckmäßigen Sitte, den Amtstitel nur, wo er nöthig ist, anzuwenden, steht Gewohnheit, lächerliche Eitelkeit und der falsche Wahn der betitelten Personen entgegen, daß diese Titel auf das Volk einen imponirenden Eindruck machen, während doch die Volksklassen, von denen hierbei die Rede sein kann, sich um die Sache am wenigsten kümmern und gar nichts dabei denken. Manches auf diesem Gebiete ist natürlich reine Höflichkeitssache und entzieht sich deshalb festerer Regelung. Wer eine hergebrachte Bezeichnung für eine Person nicht wählt, kommt in den Verdacht unhöflich sein zu wollen oder, was den meisten noch schlimmer scheint, ungebildet zu sein. Gegenwärtig sind die herkömmlichen und im officiellen Verkehr nicht zu vernachlässigenden Bezeichnungen noch in England am gebräuchlichsten, z. B. Your Grace für den Herzog, Mylord für den einfachen Pair, aber auch hier hat das nebellirende sozusagen demokratische Sir (Seigneur) sich im Umgange breite Bahn gebrochen, und im schriftlichen Verkehr geht die alte Knappenbezeichnung Esquire (hinter dem Namen) auf immermehr Gesellschaftsklassen über.

Was die völkerrechtlichen Regeln der Courtoisie und des Curialwesens anlangt, so nennen sich zuvörderst die meisten Erbfürsten: von Gottes Gnaden, was vom Anfang an ein Bescheidenheitstitel gewesen ist und erst durch die Legitimitätstheorien eine andere Bedeutung untergelegt erhalten hat. Von andern werden sie nicht so genannt. Umgekehrt nennt sich der Papst Servus Servorum Dei, ohne jedoch andern das Recht zu geben, ihn in ihren Anreden an diese Demuth zu erinnern; Se. Heiligkeit vertritt bei ihm den Titel Majestät. Dagegen erhalten die Kaiser und Könige sowie ihre Gemahlinnen den Titel: kaiserliche oder königliche Majestät, ihre legitimen Nachkommen den Titel: kaiserliche oder königliche Hoheit. Großherzoge und Kurfürsten heißen: königliche Hoheit, ihre legitimen Nachkommen: Hoheit (jetzt großherzogliche Hoheit, die Thronfolger königliche Hoheit). Im schriftlichen Verkehr nennen sich die gekrönten Häupter Bruder und Schwester: Monsieur mon frere, Madame ma soeur etc. Es ist noch in europäischer Erinnerung, wie Kaiser Nikolaus dem französischen Kaiser dieses Gleichheitszeichen verweigerte und den „guten Freund“ bon ami mit dem orientalischen Krieg zu büßen hatte. Während für die romanischen Sprachen der Ausdruck Hoheit (Altesse, Serenissime) auf die übrigen regierenden Fürsten angewendet wurde (längere Zeit mußte sich

sogar der Sultan diese Bezeichnung gefallen lassen, an deren Stelle jetzt der Majestätstitel auch für das 1856 in das europäische Concert aufgenommene türkische Staatsoberhaupt in Gebrauch kommt), besaß die an Titelbezeichnungen so überreiche deutsche Sprache noch das Wort Durchlaucht, das weniger als Hoheit, mehr als Erlaucht bedeutet, aber keine Übersetzung in irgendeine andere irdische Sprache zuläßt. Bis 1844 wurden damit auch die regierenden Herzoge in Deutschland bezeichnet, in welchem Jahre sie die Bezeichnung Hoheit annahmen. Für den außerdeutschen völkerrechtlichen Verkehr ist diese Änderung, welche in Deutschland nicht ohne Widerstand und Schmollen vor sich ging, ohne Einfluß, da die betreffenden Fürsten schon immer Altesse genannt wurden. Das Titelwesen der mediatisirten Fürsten und Grafen ist kein Gegenstand des Völkerrechts, sondern rein deutsche Angelegenheit. In der schriftlichen Anrede nicht gekrönter Fürsten untereinander werden ebenfalls Verwandtschaftsbezeichnungen, Cousin, Vetter u. s. w., gebraucht. Der höhere Titel schließt natürlich den niedern aus, und die Tochter eines Kaisers heißt als Gemahlin eines königlichen Prinzen — nicht aber als Königin — kaiserliche Hoheit. Der König von Spanien führt außerdem seit 1496 den Titel des Katholischen, der von Portugal seit 1748 den des Allergetreuesten, der von Ungarn seit 1758 den des Apostolischen Königs, wie der König von Frankreich bis auf die Zeit Karl's X. der Allchristlichste genannt wurde. Der Kronprinz von England heißt Prinz von Wales, der von Spanien Prinz von Asturien, der von Sardinien Prinz von Piemont, der von den Niederlanden Prinz von Oranien, der von Neapel Prinz von Calabrien. Die Glieder des österreichischen Hauses heißen Erzherzoge und Erzherzoginnen, die des russischen Großfürsten und Großfürstinnen. In Rußland hat man den Titel: Cäsarewitsch, erfunden und damit zuerst den Großfürsten Konstantin für die Thronfolge entschädigt. Eine vereinfachte Anredeformel an Monarchen ist der Ausdruck Sire, sowie man nicht regierende Prinzen französisch Monseigneur anzureden pflegt. Im allgemeinen muß der neuern Zeit zum Ruhme nachgesagt werden, daß sie auch im völkerrechtlichen Titelwesen die Überbürdung scheut und die hergebrachten Formalitäten, die dadurch, daß sie hergebracht und fest sind, Weitläufigkeiten vermeiden helfen, nur insoweit respectirt, als sie wirklich diesen Nutzen stiften. Näheres über die völkerrechtliche Courtoise findet sich in den Werken über das Ceremonialwesen, in diplomatischen Handbüchern u. dgl.

F. Bülow.

Credit (Handelscredit und liegenschaftlicher Credit). Wer einem andern vertraut, der wird ihm auch etwas anvertrauen. Der Freund übergibt dem Freunde werthvolle Sachen zum Aufbewahren, weil er die Überzeugung hat, daß sie dort gut aufgehoben sind. Der Kaufmann und der Handwerker geben ihren Kunden Waaren, und schicken später ihre Rechnung; sie beziehen von dem Fabrikanten oder von dem Großhändler ihren Bedarf an Waaren oder Rohstoffen, und bedingen sich ebenfalls eine Frist, nach deren Ablauf sie den Preis bezahlen; der Besitzer von Geld leiht dasselbe einem Geschäftsmanne, welcher dafür anschafft, was er zum Handel oder zur Production braucht. So vertraut einer dem andern Vermögenstheile an, weil er das Vertrauen hat, daß dieser die bedungenen Gegenleistungen zu der bestimmten Zeit erfüllen, daß er vor dem bestimmten Tage den Kaufpreis, die Zinsen, das Kapital abtragen werde. Dieses Anvertrauen von Werthen, eine Wirkung des Vertrauens auf die pünktliche Erfüllung der bedungenen Verbindlichkeiten, ist der Credit. Man sagt von einem Manne, er habe Credit, wenn es ihm leicht wird, zu borgen; man sagt, in einem Lande herrsche Credit, wenn dort Anleihen leicht zu erhalten und Verkäufe mit längern Zahlungsfristen üblich sind.

Der Credit beruht aber nicht allein auf dem Vertrauen zu den Personen, denen etwas anvertraut wird, sondern wesentlich auf den Zuständen und den Einrichtungen der Staatsgesellschaft, auf dem Grade der Sicherheit, welche diese den Personen und dem Eigenthume gewähren und verbürgen. Überall, wo von der Production, dem Verkehre und deren Hülfsmitteln die Rede ist, wird die Sicherheit als die Grundbedingung ihres Entstehens und Gedeihens erscheinen, und sie ist da am wenigsten zu entbehren, wo es sich nicht allein um die Befriedigung absoluter Bedürfnisse, wie Nahrung und Kleidung, sondern um die relativen Bedürfnisse einer entwickelten Cultur handelt, um die Anwendung von Kapital und die Benutzung des Credits. Dieser verlangt Sicherheit gegen Raub und Gewaltthat nicht allein, sondern auch Schutz für seine Forderungen durch die Gesetzgebung. Denn im Verkehre werden Vermögenstheile einem andern nicht sowol darum anvertraut, weil man sich auf seinen Willen, sondern weil man sich auf sein Vermögen verläßt, die übernommene Gegenleistung pünktlich zu erfüllen. Sollte es am Willen fehlen, so erwartet man, daß die Gesetze Mittel schaffen, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten rasch und vollständig zu erzwingen. Daß es am Ver-

mögen nicht fehle, davon sucht sich der Darleiher oder Verkäufer durch Erkundigungen zu überzeugen, oder er versichert sich dessen durch Bürgschaft, durch bewegliches oder liegenschaftliches Unterpfand. Das Vertrauen, auf welchem der Credit beruht, ist daher bald in größerem, bald in geringerem Maße erforderlich, je nachdem die Garantien für das Zahlungsvermögen des Käufers oder Schuldners stärker oder schwächer sind. Hiernach richtet sich dann auch die Vergütung, welche der Verkäufer in dem Preise, der Darleiher in dem Zinse für die Gewährung einer Zahlungsfrist oder die Benutzung seines Geldkapitals in Anspruch nimmt. Hiernach unterscheidet sich auch der Handelscredit vom liegenschaftlichen Credit.

Der Handelscredit besteht: 1) in der Gewährung einer Zahlungsfrist an den Käufer, und als Garantie dient lediglich eine schriftliche Urkunde, welche die Summe und den Tag der Zahlung enthält, Wechsel oder Anweisung; 2) in Darlehen oder Vorschüssen auf eine kürzere, den gewöhnlichen Zahlungsfristen entsprechende Zeit gegen bewegliches Unterpfand. Als solches, als Faustpfand, dienen entweder eben jene Urkunden, die auf eine bestimmte Forderung lauten, oder Waaren. Der Handel aber, welcher hier in Frage kommt, ist nicht auf die Kaufleute im engeren Sinne beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Landwirthe und Gewerbetreibende, insofern sie ihre Producte verkaufen, Rohstoffe, Werkzeuge, Geräthschaften u. dgl. ankaufen.

Der liegenschaftliche Credit besteht in Darlehen an Grund- und Häuserbesitzer gegen Verpfändung unbeweglicher Vermögenstheile. Die angeliehenen Geldkapitale werden in der Regel auf Ankäufe oder Verbesserung von Grundstücken, oder auf Abtragung lästigerer Schulden verwendet und darum auf längere Zeit festgehalten. Hier stehen nicht Käufer und Verkäufer einander gegenüber, sondern der Kapitalist, welcher sein Kapital in Geldform herleiht, und der Grundbesitzer, welcher dasselbe benutzt. Die Landwirthschaft ist es hauptsächlich, welche diese Art von Credit in Anspruch nimmt; doch hat auch die Industrie ihren Antheil daran, insofern sie ihn zur Errichtung von Gebäuden und bleibenden Einrichtungen bedarf.

Eine dritte Art ist der öffentliche Credit, welchen die Regierungen für außergewöhnliche Bedürfnisse in Anspruch nehmen; er hat seine eigenen Formen und Gesetze, bedarf mithin auch einer besondern Betrachtung. Hier kann zunächst nur von jenen Arten die Rede sein, welche auf die Entwicklung des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft von unmittelbarem Einflusse sind, und es kann daher auch nicht auf die gewöhnlichen Pfandverleihungen Rücksicht genommen werden; welche bei augenblicklichen Geldverlegenheiten als vorübergehende Nothbehelfe dienen.

Die Frage: was der Credit eigentlich nütze, ist leichter von dem Standpunkte des einzelnen zu beantworten, der die Vortheile aufzählen kann, welche der Gebrauch desselben ihm gewährt, als von dem Standpunkte der Gesellschaft im allgemeinen. Hier liegen noch die schroffsten Gegensätze miteinander im Kampfe. Während die einen rühmen, daß der Credit ebenso viele neue Reichthümer erschaffe, als er Papiere (Wechsel, Anweisungen, Banknoten, Papiergeld) in Umlauf setze, lassen ihn andere nur als ein nothwendiges Uebel gelten, das nichts hervorbringe, aber nicht wol zu entbehren sei, weil leider nicht jeder seine Ankäufe sogleich baar bezahlen, den Aufwand für seine Unternehmungen aus eigenen Mitteln bestreiten könne. Diese theoretischen Meinungsverschiedenheiten haben ganz bedeutende praktische Folgen gehabt; sie haben einerseits, unterstützt durch die Sucht nach Reichthum oder durch Geldmangel in den Staatskassen, zu übertriebenen Papieremissionen verleitet, andererseits auf ein mißverständenes Wort von Adam Smith die Verwaltungsmaxime gebaut: dem Credit keine Flügel wachsen zu lassen, damit sie nicht Dädalische werden; damit Ikarus nicht verunglücke, darf Dädalus nicht fliegen. Es ist bei solchen Streite jedem zu rathen, daß er mit eigenem Verstande dem Wesen des Credits, auf den der heutige Verkehr durchaus gestellt ist, nachgehe, um sich über das, was derselbe leisten und nicht leisten kann, ein eigenes Urtheil zu bilden. Anhaltspunkte dafür mögen in Folgendem gefunden werden.

Sobald durch die fortgeschrittene Arbeitstheilung der unmittelbare Tausch zu mittelbaren, zum Kauf und Verkauf, geworden ist — also schon in den frühesten Perioden gesellschaftlicher Entwicklung — kommt auch ein allgemeines Tauschmittel, Geld, zum Vorschein; und sobald die Production in größerem Maßstabe betrieben wird und der Handel eine weitere Ausdehnung gewinnt, erlangt das Kapital seine Bedeutung. Es würde aber die Production und der Handel, mithin auch der Reichthum an Kapital, keiner großen Ausdehnung fähig sein, wenn niemand kaufen könnte, ohne sogleich baar zu bezahlen, wenn niemand ein Geschäft begründen

könnte, bevor er Eigenthümer einer Geldsumme geworden ist, die zum Ankauf der Grundstücke, Einrichtungen und Stoffe hinreicht. Auf dieser Stufe der Entwicklung werden die Fälle sehr häufig sein, daß der eine Geld besitzt, welches er nicht nützlich zu verwenden weiß, der andere Kenntnisse und Fähigkeiten zu productiver Thätigkeit, die er aus Mangel an Mitteln brach liegen lassen muß. Allein auf solcher Stufe verharret die Gesellschaft nicht: sobald das Geld zur Vermittelung der Geschäfte nicht mehr ausreicht, tritt eben der Credit als neuer Vermittler ein. Er leitet das Kapital von dem Eigenthümer, der es nicht zu benutzen weiß, als Darlehn in die Kanäle, welche die Production befruchten; er trennt den Augenblick des abgeschlossenen Kaufes von dem Augenblicke der Zahlung des Kaufpreises und legt zwischen beide Handlungen einen Zwischenraum, welcher dem Käufer die Möglichkeit gibt, durch Verwerthung der gekauften Gegenstände in der Production und im Handel Zahlungsmittel zu erwerben. Der Credit, wie das Geld, ist also nicht eine zufällige Erscheinung, die man nach Belieben zu- oder weglassen kann; sondern er ist ein nothwendiges Glied in dem organischen Wachsthum des Verkehrs, welches man nicht ausschneiden kann, ohne den Organismus in seiner Entwicklung aufzuhalten und zum Krüppel zu machen. Es gibt sociale Zustände, die des Credits nicht bedürfen, aber es sind die rohesten; seine Ausbildung und seine Mittel sind je nach den Verhältnissen verschieden, sie sind andere unter den ländlichen Bevölkerungen und andere in den Seestädten und den Mittelpunkten der Industrie. Man wird sie überall kennen und gebrauchen lernen, sobald und in dem Maße, wie das Bedürfnis sich zeigt.

Worin besteht nach allem aber der Dienst, welchen der Credit, nicht dem einzelnen, der ihn genießt, sondern der Production und dem Handel leistet? Er verschafft dem Unternehmer Kapital, aber dieses Kapital war vorhanden, und während der Unternehmer es benützt, entbehrt es der Eigenthümer, welcher es ebenfalls benutzen könnte; er läßt dem Käufer eine Zeit lang die Summe, die er schuldet; allein während dieser Zeit vermißt sie der Verkäufer, dem sie gehört, und der sie ohne Zweifel gleichfalls nützlich verwenden könnte. Wo liegt hier der Nutzen für die Gesellschaft, wo irgendein Vortheil, den sie dem Credit verdankt?

Hier ist zunächst anzuerkennen, daß der Credit unmittelbar keine neuen Werthe hervorbringt; daß also die Meinung irrig ist, welche in seinen Zeichen eben solche Werthe sieht, wie in dem Metallgelde, während sie doch nur aus Papier bestehen und nicht einen eigenen Werth in sich haben, sondern nur einen Werth bedeuten, der darauf geschrieben steht. Aber wenn der Credit nicht unmittelbar in seinen Zeichen Reichthümer erschafft, so dient er doch, weit mehr Güter hervorzubringen, in fernen Ländern abzusetzen oder aus fernen Ländern herbeizuschaffen, als ohne seine Hülfe möglich wäre. Man sagt, der Eigenthümer würde seinem Kapital selbst eine productive Verwendung geben, wenn er es nicht hergeliehen hätte. Allerdings, er wird es thun, wenn er will und wenn er kann. Es gibt aber gar viele, die dies nicht wollen und nicht können, entweder weil ihre Mittel zu klein, oder weil sie zu groß sind, oder weil ihre Lebens- und Berufsverhältnisse ihnen nicht gestatten, selbst Gewerbe oder Handel zu treiben. Das ist eben der Dienst, welchen der Credit in dieser Richtung leistet, daß er die kleinen, übergesparten, oder die größern Kapitale, welche die Eigenthümer nicht selbst verwenden wollen oder können, aufnimmt und dahin leitet, wo sie fruchtbare Beschäftigung finden. Dieser Dienst schafft freilich nur die Kapitale von einem Ort zum andern, aber von einem Orte, wo sie todt liegen würden, an einen andern, wo sie gebraucht werden. Und dieser Dienst ist wahrlich nicht gering. Ähnlich verhält es sich mit jener andern Leistung des Credits, welche den Kauf und die Bezahlung auseinander rückt. Ohne dieses Dazwischentreten des Credits würden sehr viele Käufe nicht zu dem Zeitpunkte gemacht werden können, wo der Fabrikant oder Handelsmann die Gegenstände am besten brauchen, und nicht in der Menge, die er verwenden könnte, sondern sie würden nur alsdann und in dem Maße stattfinden, wie der Käufer sie bezahlen kann. Der Handel würde sich daher nicht den Bedarf der Production und der Consumption, mit andern Worten, nicht den Bedarf der Gewerbe und des Publikums zur Richtschnur nehmen können, sondern er würde sich lediglich nach den Geldverhältnissen des Kaufmanns richten müssen. Es ist klar, daß unter solchen Umständen die materiellen Bedingungen des Wohlstandes weit zurückgeblieben sein würden. Allein es ist damit noch nicht erklärt, wie der Verkäufer, welcher seinem Abnehmer Credit gibt, dabei fährt, und es könnte immer noch behauptet werden, daß ihm die Vortheile entgehen, welche er dem andern gewährt; weil er den Kaufpreis entbehren muß, solange er ihn dem andern in den Händen läßt. Allein auch diese Behauptung wird sich als unrichtig herausstellen. Erstens würde der Verkäufer nicht so viel absetzen, wenn er Baarzahlung verlangt, als wenn er Fristen gestattet, er würde daher

auch, weniger gewinnen; zweitens ist die Vergütung für die gewährte Frist ein Bestandtheil des Preises, der bei Baarzahlungen wegfällt, so daß der Verkäufer keineswegs den Zins seiner Forderung verliert; drittens ist es unrichtig, daß er über den Betrag derselben nicht vor der Verfallzeit verfügen könne, denn er hat die Urkunde über seine Forderung in Händen, und diese kann er veräußern, wobei er sich den Zins abziehen läßt, den er ohnehin dem Käufer aufgerechnet hat. Wer nach der einen Seite hin verkauft, der kauft von einer andern Seite her; seiner Forderung nach der einen steht eine Schuld nach der andern entgegen; um letztere ganz oder theilweise zu tilgen, gibt er seinem Gläubiger die Urkunde über seine Forderung an seinen Schuldner; geht dies nicht an, so findet er immer Gelegenheit, den Wechsel zu verkaufen oder zu verpfänden, und so vor der Verfallzeit in den Besitz des Betrags zu kommen. Denkt man sich nun eine Handelsstadt, wo Hunderte von Geschäftsleuten miteinander in Verkehr stehen, so wird man sich auch vorstellen können, wie jeder seine Forderungen schon ehe sie fällig werden, verwendet, um seine Verbindlichkeiten zu decken; wie durch ihr Abrechnen untereinander, wobei sie einander die Wechsel an ihre Ordre oder die Anweisungen auf ihre Schuldner an Zahlungsort geben, eine Menge von Umsätzen ohne den Gebrauch des Geldes, oder mit nur geringer Beihülfe desselben zur Ausgleichung der übrig bleibenden Unterschiede zwischen den Summen der Forderungen und der Verbindlichkeiten, ausgeglichen werden. Denkt man sich endlich eine Anzahl von Handelsplätzen in verschiedenen Ländern, die aber in Geschäftsbeziehungen zu einander stehen, so hat man die nämliche Erscheinung in weit größerem Maßstabe. Die Kaufleute in A leisten ihre Zahlungen in B durch Übersendung der Urkunden über die Forderungen, welche sie an Kaufleute in B, oder auch in C, D, E haben, und so fort.

So hat denn die nähere Betrachtung der Behauptung, daß der Handelscredit den Vortheil, welchen er dem Schuldner gewähre, dem Gläubiger entziehe, zu der Entdeckung geführt, daß nicht nur diese Behauptung unrichtig, sondern ihr Gegensatz richtig, daß nämlich die Vortheile auf beiden Seiten gleich sind und außerdem noch der weitere Vortheil erwächst, daß der Credit in einer außerordentlich großen Zahl von Handelsgeschäften den Gebrauch des Geldes entbehrlich macht. Dies kommt zuletzt auf die einfache Thatsache zurück, welche alles erklärt: daß jeder Geschäftsmann kauft und verkauft, daß er Zahlungen zu empfangen und zu leisten hat, daß er folglich Zahlungsfristen gestattet und anspricht, die er benutzt, um seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander auszugleichen. Und es stellt sich schließlich heraus, daß die Vortheile des Credits für die Gesellschaft die nämlichen sind, wie für den einzelnen. Sie sind, um es übersichtlich zu wiederholen, folgende:

1) Die Kapitale, welche sich in Geldform ansammeln, und von den Besitzern nicht in eigenen Geschäften umgetrieben werden, gelangen mittels des Credits in die Hände der Unternehmer, und befähigen sie zur Ausdehnung ihrer Production. Die Vermehrung der Erzeugnisse befriedigt vollständiger und billiger die Bedürfnisse der Gesellschaft.

2) Der Handel wird durch den Credit in den Stand gesetzt, zu kaufen, wenn er braucht, und zu bezahlen, wenn er hat; in vielen Fällen durch Abrechnung und durch Gebrauch von Wechseln und Anweisungen das Geld zu entbehren; das in den Waaren gebundene Kapital vor dem Verkaufe durch Verpfändung derselben, nach dem Verkaufe und bevor der Erlös fällig wird, durch Verpfändung oder Veräußerung seiner Forderungsurkunde frei zu machen und zu andern Anschaffungen zu verwenden. Die Gesamtwirkung dieser Leistungen des Credits ist die Vermehrung, Erleichterung und Beschleunigung der Umsätze; Leistungen, welche einerseits belebend auf die Production zurückwirken, andererseits den Consumenten zugute kommen.

Der Credit erscheint hiernach als ein sehr wirksames Mittel zur Beförderung der Hervorbringung und des Umlaufs von Gütern, folglich auch zur Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt. Er leistet in dieser Beziehung weit mehr, als die rohern Mittel früherer Zeiten, die Sklaven- und Frondienste, die Bereicherung durch Eroberungen und Erpressungen im Kriege jemals den Herren und Siegern haben einbringen können; er nimmt nicht dem einen, was er dem andern gibt, er beruht nicht auf Gewalt und Unterdrückung, sondern auf Vertrauen. Allein dieses humane und großartige Mittel, den Wohlstand zu befördern, erscheint erst dann, wenn die Voraussetzungen einer fortschreitenden Entwicklung der Production und des Handels vorhanden sind; wenn die gesellschaftlichen Zustände und die Gesetze den Personen und dem Eigenthume Sicherheit und Schutz, aber auch der nützlichen Thätigkeit freie Bewegung gewähren; wenn eine zahlreiche Bevölkerung, mit Unternehmungsgeist, Fertigkeiten und Kapital ausgerüstet, das Bedürfnis fühlt, durch die friedlichen Eroberungen des Ackerbaues, der

Gewerbe und des Handels ihre Lage zu verbessern, ihre Macht zu stärken und im Weltverkehre mit andern zu wetteifern; wenn sich in ihr der Trieb regt, zu solchen Zwecken die Kräfte vieler zu vereinigen. Dann, wie gesagt, erscheint der Credit, erschafft sich seine Zeichen, gründet seine Anstalten, vermittelt einen Verkehr und eine Production, deren Mächtigkeit mit alleiniger Hülfe des Geldes nicht von fern hätte erreicht werden können. Man stelle sich einen Augenblick vor, daß plötzlich aller Credit aufgehört habe, daß alle seine Zeichen, Schuldburkunden, Staatspapiere, Actien, Banknoten, werthlos geworden, daß alle seine Anstalten sich nur noch mit dem Liquidiren beschäftigen, daß aller Verkehr nur gegen baares Geld noch möglich sein würde. Wenn man sich die Folgen ausmalt und, um einen Ausgangspunkt zu haben, an die Wirkungen von Erschütterungen, die verhältnißmäßig sehr gering waren, ja von bloßen Kriegsgerüchten denkt, die man miterlebt hat, so wird man auf diesem Wege zu einer Vorstellung von der Macht des Credits in der modernen Gesellschaft gelangen. Aus der frühern Geschichte kann man eine richtige Vorstellung von dieser Macht nicht gewinnen, denn niemals ist eine Zeit gewesen, wo der Gebrauch des Credits ein so allgemeiner und umfassender war als in der unserigen. Im Gegensatz zu der Vorstellung von den Folgen eines plötzlichen Verschwindens, denke man sich ein plötzliches Erscheinen aller Zeichen und Organe des Credits in einem Lande, wo sie bisher nicht gewesen sind, etwa in den Donauländern, oder in den innern Strecken Rußlands oder der asiatischen Türkei. Würde man wol damit den Bevölkerungen den Credit selbst, oder würde man ihnen die Capitale, die Productions- und Handelszweige erschaffen haben, denen allein jene Hülfsmittel von Nutzen sein könnten? Es wird keines langen Nachdenkens bedürfen, um die Überzeugung zu begründen, daß der natürliche und mögliche Gang der volkswirthschaftlichen Entwicklung wie jeder andern von vorn und nicht von hinten anfängt, daß es ebenso wenig möglich ist, durch Creditzeichen den Wohlstand zu erschaffen, als einen Wilden dadurch zum Professor zu machen, daß man ihm eine Bibliothek zur Verfügung stellt.

So viel über die nationalökonomische Bedeutung des Credits an sich und in seiner heutigen Mächtigkeit, die mit der neuern Gestaltung des Weltverkehrs durch Vermehrung und Beschleunigung der Verbindungen, mit dem Hinzuziehen bisher unbeachteter Länder in seine Kreise, immer noch in einer fortschreitenden Bewegung begriffen ist. Aber schon jetzt sind die Functionen des Credits, seine Mittel und Organe so zahlreich und umfassend, daß ihre Darstellung einen nicht unbeträchtlichen Theil dieses Werks bildet, und eine Reihe von Artikeln ihr zu widmen nöthig wurde, in denen, was hier nur angedeutet werden konnte, wiederholt und ausführlicher behandelt ist. Seine Zeichen besprechen die Art. Anweisungen, Wechsel, Papiergeld und andere; seine Functionen und Organe die Art. Bankwesen, Creditanstalten und Creditvereine sowie Capitalansammlung und Genossenschaften. In der That steht die Arbeitstheilung in der äußern Organisation des Credits nicht zurück hinter der des Handels. Eine Menge Personen und Handelshäuser befassen sich lediglich mit Creditgeschäften und verwenden dazu eigenes und fremdes Kapital. Der eine leiht auf Pfänder, der andere auf Hypotheken; der eine treibt vorzugsweise mit Wechseln, der andere mit Actien und Staatspapieren Handel; der eine vermittelt die Creditgeschäfte dritter, der andere macht solche auf eigene Rechnung. Bald sind es nicht mehr bloß einzelne Personen und Handelshäuser, welche sich damit befassen, sondern es bilden sich Gesellschaften, um Anstalten für dieselben Zwecke zu errichten. Dies geschieht, sobald sich Creditbedürfnisse kund geben, welche nur durch die Vereinigung vieler Kräfte und Verbindungen befriedigt werden können, oder welchen die Dienste der einzelnen zu unsicher und zu theuer erscheinen. Solche Anstalten werden gegründet, entweder um der Landwirthschaft Capitale zuzuführen und die Verzinsung und Tilgung zu erleichtern, oder dem Handel und der Industrie ihre Umsätze bequemer und billiger zu machen; sie beschränken ihre Wirksamkeit auf einen Bezirk oder eine Handels- oder Fabrikstadt, oder sie dehnen dieselbe auf weitere Kreise aus. In den meisten größern Staaten haben die gemeinsamen Creditbedürfnisse der Regierungen und des Handels große Landesanstalten ins Leben gerufen, die von Gesellschaften gegründet, von der Staatsbehörde genehmigt und beaufsichtigt sind. Die Aufgabe des Staats bezüglich des Credits ist in erster Linie die Sorge für Sicherheit und eine den Verhältnissen entsprechende Gesetzgebung über die einschlägigen Theile des bürgerlichen Rechts; sodann eine nach allgemeinen Grundsätzen, nicht im Geiste der Monopole und Privilegien gehandhabte, der freien Bewegung günstige Norm für die Übung des Associationsrechts. Die wesentlichen Vorschriften für solche Gesellschaften sind: daß ihr angegebene Kapital wirklich vorhanden sei, daß ihre Noten, falls

sie solche ausgeben, ein gewisses Maß nicht überschreiten und die Mittel zur Einlösung stets vorhanden seien; endlich, daß über ihren Geschäftsbetrieb und Vermögensstand periodische Nachweisungen öffentlich gegeben werden. Eine Thätigkeit der Regierung, um Geld- und Creditinstitute entweder als Staatsanstalten oder durch Bemühungen zur Bildung von Gesellschaften ins Leben zu rufen, wird nur in solchen Fällen rathsam erscheinen, wo allgemeine Übelstände durch Mängel der Gesetzgebung und Verwaltung, oder tiefgreifende Änderungen der bisherigen Verhältnisse durch höhere Gewalt, im allgemeinen Interesse eine Hülfe fordern, welche in den vorhandenen Einrichtungen nicht geboten wird. Solche Fälle sind allgemeine Überschuldung des Grundbesitzes, Überhandnahme des Wuchers und zwangsweise Ablösungen auf Kosten der Pflichtigen. Die Ausartungen, zu denen die Creditgeschäfte führen, wurden in den Art. Agiotage, Börse und Börsenschwindel erwähnt. Sie bestehen darin, daß z. B. Wechsel gezogen und verkauft werden; denen keine wirkliche Forderung, sondern nur die Absicht der Betheiligten, sich durch den Verkauf Geld zu verschaffen, zu Grunde liegt (Wechselreiterei), der Handel mit Papieren nicht mehr zu dem Zwecke der Anlage von Kapital, sondern zur Speculation auf die Schwankungen im Preise benützt wird; daß dann Käufe und Verkäufe nur noch zum Schein geschlossen werden, ohne andern Erfolg, als daß an dem Lieferungstage der Unterschied zwischen dem Tages- und dem Kaufpreise ausgemittelt und an den bezahlt wird, der die Wette gewonnen hat; dies ist der Käufer, wenn der Preis am Lieferungstage höher, der Verkäufer, wenn er niedriger steht als der bedungene Kaufpreis. Diesen Speculationen wird nicht Einhalt gethan, wenn man von Staats wegen dem Credit die Organe verkümmert, die er verlangt. Wol aber leidet die Production und der Verkehr eines Landes, welchem die Hülfsmittel des Credits vorenthalten werden, deren sich die Production und der Handel in den Nachbarländern bedienen.

R. Matby.

Credit (öffentlicher). Wie der einzelne, so kommt auch die Gesamtheit in Lagen, das Vertrauen in Anspruch zu nehmen, um für ihre Zwecke Mittel zu erhalten, welche sie in dem Augenblicke und in dem erforderlichen Umfange aus dem eigenen Vermögen oder den eigenen Einkünften nicht flüssig machen kann. Die Regierung benützt alsdann den öffentlichen Credit, das heißt das öffentliche Vertrauen auf ihren Willen und ihr Vermögen, die Verbindlichkeiten, welche sie übernimmt, zu erfüllen. Das Maß dieses Vertrauens wird erkannt an dem Grade von Bereitwilligkeit und an der Beschaffenheit der Bedingungen, womit der Staatskasse die Summen, welche sie zu leihen verlangt, anvertraut werden. Es wird als ein großes gelten müssen, wenn die Regierung nicht lange nach Unterhändlern zu suchen hat, wenn sie sich ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln unmittelbar an das Publikum wenden und mäßige Zinsen bedingen kann; es wird als gering angesehen werden, wenn es der Regierung nur mit Mühe gelingt, für ihre Anleihen Übernehmer zu finden, und wenn die bedungenen Zinsen und Nebenvorteile beweisen, daß es ungewöhnlicher Opfer bedurfte, um die Zweifel an der Sicherheit der Anlage zu überwinden. Diese Wahrnehmungen lassen sich nur in den Augenblicken machen, wo der Staat Anleihen sucht; ein ständiger Anhaltspunkt zur Beurtheilung des öffentlichen Credits ist der Preis der Staatsschuldscheine, die auf dem Kapitalmarkte umlaufen; sollte es hieran fehlen, dann befindet sich der Staatscredit in dem unversehrten Zustande, in welchen derselbe durch den Gebrauch noch nicht abgenutzt, aber auch noch nicht auf die Probe gestellt ist.

Die Grundlagen des öffentlichen Credits sind die nämlichen wie jene des Privatcredits: der Wille und das Vermögen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen. Das Vermögen (Können) wird bemessen nach der Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit der Quellen der Staatseinkünfte, und nach der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung zu den Staatsausgaben. Der Wille wird beurtheilt nach den bisherigen Erfahrungen und nach den Bürgschaften, welche die Institutionen des Staats gegen Willkür und Rechtsverletzung, für Gesetzlichkeit, also für Freiheit und Ordnung gewähren. Das Urtheil über beides, über Können und Wollen, wird endlich in jedem gegebenen Falle auch noch durch die Meinung von der Haltbarkeit der innern Zustände und von der Lage der äußern Verhältnisse im allgemeinen bestimmt. Es ist aber ein Unterschied in dem Gewichte der beiden Grundlagen, je nachdem der Credit von dem Staate oder von einem einzelnen angesprochen wird. Für den einzelnen ist der Hauptfactor das Vermögen, denn der Wille kann durch den Zwang der Gesetze ergänzt werden; für den Staat ist der Hauptfactor der Wille, denn die Wirksamkeit von Zwangsmitteln zu Gunsten des einzelnen gegen die Gesamtheit werden leichter angezweifelt als das Vermögen einer ewigen Gesellschaft, zu leisten, was sie schuldig ist. Darum kann man in jedem Curszettel sehen, wie es mit dem Credit kleiner Staaten häufig besser als bei größern bestellt ist, weil man glaubt, daß

jene leichter als diese gezwungen werden können, ihre Gläubiger zu befriedigen; darum fällt es auch Despotien jeglicher Form schwerer, Anleihen zu machen, oder sie müssen solche theurer bezahlen als die Rechtsstaaten. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß die Hülfquellen und der Haushalt des Staats bei der Beurtheilung des Credits nur wenig in Anschlag kämen; aber so viel liegt in der Natur der Sache und lehrt die Erfahrung, daß eine bedrängte finanzielle Lage dem öffentlichen Credit weniger Eintrag thut als ein einziges Beispiel von Wortbruch gegen die Gläubiger. Dies ist so unleugbar richtig, daß Staaten ihren Credit von dem Zeitpunkte an datiren, wo sie bewiesen haben, daß ihnen selbst die in den Tagen der Unterdrückung und der Noth von den Siegern aufgedrungenen Schulden heilig blieben, nachdem sie wieder in die Lage gekommen waren, darüber einen freien Entschluß zu fassen.

Die Zwecke, welche der Staat mittels seines Credits zu erreichen sucht, sind weniger mannichfaltig und ausgedehnt als jene des Privatcredits. Der letztere erleichtert die Ansammlung und Vertheilung des Kapitals, die Ausgleichung von Forderungen und Verbindlichkeiten, vermehrt und beschleunigt die Umsätze und befördert dadurch die Production und den Handel. Der öffentliche Credit verschafft der Regierung Geld, welches die Staatseinkünfte auf einmal nicht liefern können, aber verzinsen und allmählich tilgen sollen. Wo die Verwaltung für den Bezug oder die Versendung von Geldern, für die Bezahlung von Ankäufen und Lieferungen, der Einrichtungen des Credits sich bedient, erscheint sie wie jeder Privatmann, und es ist nicht der öffentliche, sondern der Privatcredit, von dessen Hülfsmitteln sie wie jeder einzelne Gebrauch macht.

Das Dasein des öffentlichen Credits ist ein wesentlich unterscheidendes Merkmal der neuern Staaten von den ältern, und unter den neuern wieder der gesetzlich verwalteten von den willkürlich regierten Staaten. Die Fälle der Unzulänglichkeit der öffentlichen Einkünfte für augenblickliche außerordentliche Bedürfnisse sind zwar zu allen Zeiten vorgekommen; allein dafür pflegten die Herrscher und Gemeinwesen der Vergangenheit Schätze zu sammeln und aufzubewahren, aus welchen in Nothfällen geschöpft werden konnte. Waren die Schätze verwendet, so blieben zunächst die Lieferungen unbezahlt — wahrscheinlich die älteste Form der Staatsschulden — und dann wurde unmittelbar auf das Eigenthum der Reichen gegriffen. Die Spuren von Anleihen der Staaten und Städte des Alterthums, selbst des Mittelalters, können kaum als dem öffentlichen Credit entflohen betrachtet werden, indem dafür Faustpfänder oder Ländereien eingesetzt werden mußten; dagegen haben sich Reste des ältern Verfahrens bis auf die neuere Zeit in dem preussischen Staatsschatz und in Petersburg erhalten, wo heutiges Tages noch 100 Mill. Rubel in den Gewölben der Festung verwahrt liegen sollen, während der Staat mehr als dreimal soviel schuldet und Papiergeld circuliren läßt; auch das Zugreifen auf Privateigenthum erscheint noch in den neuesten Zeiten unter der Form von Zwangsanleihen, zu denen Belgien und Preußen (unter dem Titel „freiwillige Anleihe“) noch 1848 ihre Zuflucht genommen haben. Die Geschichte erzählt von Staatsschätzen, deren Größe unglaublich erscheinen würde, wenn sie nicht durch die Plünderung reicher Städte und Länder zusammengebracht worden wären. Cyrus hatte, wie Plinius berichtet, aus seinen Eroberungszügen 34000 Pfd. Gold gesammelt; den Schatz des Ptolemäus Philadelphus gibt Appian auf 740000 Talente an und Bösch („Staatshaushalt der Athener“) findet diese Angabe nicht übertrieben; der Schatz, welchen Alexander in Ekbatana fand, soll nach Strabo 380000 Talente (1 Talent ungefähr 600 Thlr.) betragen haben. Der Kaiser Tiberius hatte 2700 Mill. Sesterzien (Groschen) zusammengeschart, welche Caligula in weniger als einem Jahre durchbrachte. Die neuere Geschichte erwähnt der ansehnlichen Baarsummen, welche Kaiser Karl V., Heinrich IV. von Frankreich (nach Sully lagen 36 Mill. livres tournois in der Bastille), die Päpste Paul II. und Sixtus V., auch einige Schweizercantone — darunter der bedeutendste, der Schatz des Cantons Bern, welcher den Franzosen in die Hände fiel und zu dem Zuge nach Marango verwendet wurde — angehäuft hatten. Napoleon hatte in den Gewölben der Tuileries gleichfalls einen Nothpfennigverwahrt, der zu den Rüstungen von 1813 und 1814 verwendet wurde, und in der Casaba zu Algier hoben die Franzosen 1830 einen Schatz von 70—80 Mill. Fr. Unsern Ansichten und den Lehren der Nationalökonomie widerstrebt das Anhäufen von Geldmassen, welche unbenuzt liegen, während sie im Verkehre oder in nützlichen Unternehmungen reiche Früchte bringen könnten, ebenso sehr wie die Mittel, durch welche sie meistens zusammengebracht wurden. Und es ist bei einigen obiger Beispiele schon bemerkt, wie solche Schätze, sei es durch einen verschwenderischen Herrscher oder durch einen siegenden Feind, ihrem Zwecke, als Hülf in der Noth zu dienen, entzogen wurden. Es haben daher auch die Stimmen, welche die Rückkehr zu dem alten Brauche empfehlen, um so weniger auf Erfolg zu rech-

nen, als selbst im Privatleben das Aufbewahren von Geld im Hause möglichst vermieden und die Kasse bei Bankhäusern und Banken gehalten wird. Zudem würde die Hülfe eines Staatsschatzes gegenwärtig nicht nur in keinem Verhältnisse zu dem Nachtheil stehen, welcher durch das Zurückziehen der Münzen dem Verkehre erwüchse, sondern sie würde auch weit hinter dem zurückbleiben, was der öffentliche Credit zu leisten vermag. Die Spartaner konnten einen Fasttag für Menschen und Vieh anordnen, um mit der erzielten Ersparniß den Samiern die versprochene Hülfe zu leisten; die Bürger von Klazomenä konnten der Regierung ihre Vorräthe abliefern, damit diese dafür das mangelnde Getreide eintausche; der ältere Dionys durfte der Bildsäule Jupiter's ihren goldenen Mantel abnehmen und ihr dafür, mit der Bemerkung, der goldene sei für den Winter zu kalt, seinen wollenen umhängen; Nero durfte die sechs reichsten Gutsbesitzer der Provinz Afrika hinrichten lassen, um mit ihrem Vermögen die Lücken im Aerar auszufüllen: aber das waren theils kindliche, theils schändliche Behelfe für den mangelnden öffentlichen Credit.

Anstatt in den fetten Jahren Geld anzusammeln, um in den magern davon zu zehren, überlassen jetzt die Regierungen das Aufsparen den Völkern, und nehmen von den übergesparten Kapitalen in der Form von Anleihen, was sie in außerordentlichen Fällen bedürfen. Daß das neuere Verfahren weit ergiebiger ist als das ältere, erhellt nicht nur von vornherein aus der Betrachtung, daß das in allen Zweigen der Erwerbsthätigkeit wuchernde Geld Früchte tragen muß, sondern die Ergiebigkeit des öffentlichen Credits fällt in die Augen, wenn man mit den Staatsschätzen des Alterthums die Staatsschulden der Gegenwart den Ziffern nach vergleicht. Jene sind in der That kaum anzuschlagen gegen Staatsschulden, wie eine französische von 2132 Mill. Thln., eine englische von 5400 Mill., eine holländische von 701, eine österreichische von 2000, eine preussische von 220, eine russische von 800, eine spanische von 1300 — Mill. Thln. Nicht nur einem Bürger des alten Griechenlands oder Roms würden diese Summen fabelhaft erscheinen, welche die Summe alles Geldes auf Erden weit hinter sich zurücklassen — auch die Zeitgenossen staunten und staunen noch über diese Ziffern, und indem sie nur die Größe derselben betrachteten, haben die geistreichsten unter ihnen den so belasteten Staaten einen baldigen Untergang geweissagt. Friedrich II., der geniale König von Preußen, erwartete schon 1775 mit jedem Tage den Staatsbankrott in England, weil dessen Schuld 800 Mill. Thlr. betrug; als dieselbe achtmal so groß war, zweifelte Napoleon auf St.-Helena nicht, daß mit einem der nächsten Schiffe die Nachricht einlaufen werde, welche der Große Friedrich schon erwartet hatte. Was würde, wenn er noch lebte, der Kanzler L'Hopital heute sagen, der, als ihm bekannt wurde, daß der königliche Schatz, den er verwalten sollte, 50 Mill. Fr. Schulden habe, voll Entsetzen ausrief: jetzt könnte man die Krone feil bieten, sie würde keinen Liebhaber finden. Damals fehlte es noch sehr an den Voraussetzungen eines öffentlichen Credits, an Sparsamkeit und Öffentlichkeit im Staatshaushalte, an freier Betriebsamkeit im Volke, an Schutz des Rechts für jedermann, und darum verfielen Stuart und Bourbonen nicht selten auf Auskunfts Mittel, welche sich den Beispielen sicilischer und römischer Tyrannen fast an die Seite stellen dürfen. Karl II. ließ kurz vor seiner Vertreibung den Bankier Goldsmith plündern, weil dieser ihm nicht leihen wollte; Ludwig XV. ließ unter dem Vorwande, das Hotel Dieu außerhalb Paris zu verlegen, Geld sammeln, welches er für sich behielt, ja er borgte von seinen Stallbedienten ihre kleinen Ersparnisse; unter Ludwig XVI. wußte sich der Finanzminister Calonne eines Tages nicht mehr anders zu helfen, als daß er am Abende die Kasse mit der Einnahme der Oper wegnehmen ließ.

Die Erfahrungen, welche der Gebrauch des öffentlichen Credits seit dem vorigen Jahrhundert, während der Napoleonischen Kriege und insbesondere seit dem Frieden von 1815 an die Hand gab, haben gelehrt, daß derselbe einer außerordentlichen Entwicklung fähig ist, welche Schritt hält mit der Bewegung des Nationalvermögens, daß aber auch der Gebrauch der Fähigkeit, über zukünftige Einnahmen zu verfügen, nicht erst an seiner äußersten Grenze, sondern an dem Pflichtgebote der Sorge für die Zukunft seine Schranken finden soll.

Die Entdeckung, daß es den Regierungen möglich sei, ohne ein specielles Unterpfand, mit oder ohne Festsetzung von Terminen zur Rückzahlung, bedeutende und immer neue Anleihen zu machen — diese Entdeckung wurde im vorigen Jahrhundert von den einen mit Jubel begrüßt, von den andern mit Schrecken wahrgenommen. Von der einen Seite erklärte Pinto die Staatsschulden für einen Zuwachs zum Nationalvermögen, der Vater von Sir Robert Peel für eine Quelle des Nationalreichtums, und Lord Berkeley stellte sie den Goldbergwerken an die Seite; Necker schmeichelte den Franzosen mit der Hoffnung, daß die Anleihen einen großen

Theil der Steuern überflüssig machen würden, und die gemäßigtern Anhänger dieser Richtung waren der Ansicht, daß die im Lande gemachten Anleihen — wie Melon sich ausdrückte — von der rechten in die linke Hand gingen, oder — wie Voltaire sagte, den Staat nicht arm machten und die Industrie aufmunterten. Diese Richtung, welche auch gegenwärtig noch ihre Vertheidiger hat, sah in dem Gebrauche des öffentlichen Credits nur eine neue Gelegenheit zu Kapitalanlagen, also eine neue Aufmunterung zu Ersparnissen. Diese einseitige Auffassung mit ihren übertriebenen Lobpreisungen mußte nothwendig das entgegengesetzte Extrem hervorrufen, welches jeden Gebrauch des öffentlichen Credits als schädlich verwirft. Alle Staatsschulden waren zum Zwecke des Kriegs, wenn nicht der Verschwendung der Höfe gemacht worden; die Capitale waren einer nützlichen Verwendung für die Production und den Handel entzogen, sie waren zerstört und nicht mehr vorhanden; die Zinsen und die Tilgung mußten aus den Steuern bestritten, und diese mußten deshalb vermehrt und erhöht werden; die Lasten, welche durch die Staatsschulden den Ländern aufgeladen sind, nehmen überall einen beträchtlichen Theil der öffentlichen Einkünfte, in England die Hälfte, in Spanien und Portugal zwei Drittheile hinweg. Der Gebrauch des öffentlichen Credits hat also zu weiter nichts gedient, als daß er einen großen Theil des Nationalreichtthums vernichtete, und zudem die Erwerbsquellen durch höhere Steuern zu schwächen fortfährt. Wenn daher — so schließen Hume, Say und viele andere — Opfer aus dem Nationalvermögen gebracht werden müssen, so mögen sie auf einmal als Steuern gefordert werden. In ihrer Größe liegt die dringendste Aufforderung, sie auf das Nothwendige zu beschränken, während die Leichtigkeit der Anleihen zur Verschwendung lockt, und es bleibt die Zukunft unbeschwert; ja es liegt im Interesse der Länder, daß die vorhandenen Staatsschulden, so groß sie auch sein mögen, sofort zurückbezahlt werden, indem jeder einen seinem Vermögen entsprechenden Theil derselben übernimmt.

Die Antwort, welche die thatsächliche Wirklichkeit auf solche Vorschläge gibt, läßt ihnen keine Hoffnung auf Erfolg. Allein die Wahrheiten, die ihnen zu Grunde liegen, führen zu praktischen Sätzen über den Gebrauch des öffentlichen Credits, oder über die Fälle, in denen die Anleihen den Steuern vorzuziehen sind.

Zunächst wird es kaum eines Beweises für den Satz bedürfen, daß die ordentlichen Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden sollen, und daß ein Staatshaushalt, welcher im Frieden das Gleichgewicht durch Anleihen herstellen muß, sich nicht in einem gesunden Zustande befindet. Ein fortgesetzter Gebrauch des öffentlichen Credits, um durch Anleihen einen Theil des regelmäßigen Staatsaufwandes zu decken, beweist, daß entweder der Aufwand zu groß oder die Einnahme zu gering ist, und muß daher zur Folge haben, daß das Vertrauen auf das Vermögen des Staats, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, mithin der Credit selbst, geschwächt wird. Wo sollte auch das Vertrauen noch herkommen, wenn die Ausgaben durch immer neue Zinsen und Tilgungsfonds erhöht, also die Ausfälle von Jahr zu Jahr vergrößert werden? Es fehlt zwar nicht an Beispielen solcher Wirthschaft, allein es sind warnende Beispiele, welche auf Zustände deuten, die den Verfall der Staaten, oder wenigstens durchgreifende Umwälzungen herbeigeführt haben.

Es gibt aber auch einmalige, wenigstens nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, zu deren Bestreitung der Staatscredit nicht in Anspruch genommen werden soll. Dies sind z. B. Wasser-, Straßen- und Hochbauten, die nicht zur gewöhnlichen Unterhaltung gehören, Anschaffung von Vorräthen zu Militärzwecken u. dgl., die sich voraussehen lassen, sodas auf die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zum voraus Bedacht genommen werden kann. In einem geordneten Staatshaushalte finden sich solche Mittel in den Ersparnissen früherer Jahre, die als Natural- und Kassenvorräthe und ausstehende Forderungen vorhanden sind, und man richtet nach der Größe dieser Mittel den bezeichneten Aufwand, indem man ihn so weit beschränkt, daß dieselben ausreichen. Wollte man im Hinblick auf die Hülfsmittel des öffentlichen Credits zu solchen Ausgaben schreiten, so betritt man damit den Weg der Verschwendung, welche den Credit ruinirt. Um ihn zu erhalten, darf man ihn nicht missbrauchen, und ein Mißbrauch liegt vor, wo er die Functionen eines Zweiges der öffentlichen Einkünfte versehen soll.

Dagegen wird im Falle eines Kriegs der öffentliche Credit die Mittel herbeizuschaffen haben, welche alsdann auf einem bessern Wege nicht zu erlangen sind. Ist der Krieg selbst ein gerechter, wird er zur Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit der Nation geführt, zum Schutze der höchsten Interessen, zur Abwehr verletzender Zumuthungen, so wird die Regierung nicht vergebens an das Vertrauen der Nation appelliren; sie wird ebenso bereitwillig die

Geldmittel zur Kriegführung erhalten wie die Mannschaft. Es ist auch im hohen Grade billig, daß die Zukunft einen Theil der Lasten trage, da sie auch die Vortheile der Erhaltung der Ehre und Macht des Vaterlandes genießt. Die Gegenwart, welche den Kampf besteht, hat ohnehin eine Reihe von Opfern und Leiden auf sich zu nehmen, welche alles, was sie auf die Zukunft zu überwälzen vermag, weit hinter sich zurücklassen. Zudem wäre es bei einem irgend bedeutenden Kriege — und andere kennt das heutige Europa nur noch unter der Gestalt von innern Unruhen — rein unmöglich, auf andern Wegen als durch Anleihen die erforderlichen kolossalen Mittel zu erlangen, man müßte denn nun die Wege der alten Zeit, Erpressung und Plünderung vorziehen, bei denen aber selbst die Zukunft schwerlich etwas gewinnen dürfte. Die Steuerkraft der Nation reicht zu solchen Leistungen, wie der Krieg sie fordert, nicht aus; sie wird gerade in solchen Zeiten durch das Stocken der im Frieden gebildeten Erwerbsquellen geschwächt, und was davon sowie von den für den Krieg arbeitenden Gewerben zu erlangen ist, das wird ohnehin durch Erhöhung und Vermehrung der Steuern vollständig in Anspruch genommen. Es ist allerdings richtig, was Say bemerkt, daß der öffentliche Credit in Kriegzeiten am theuersten bezahlt werden muß; allein der Rathgeber ist noch nicht gekommen, der einen billigern Weg gezeigt hätte, es wäre denn Danton, als er erklärte: „Das einfachste Mittel, die Schulden zu bezahlen, ist, die Schuldbücher zu verbrennen.“ Um hier gründlich zu helfen müßte man — nicht den Gebrauch des öffentlichen Credits, sondern den Krieg abschaffen. Wir ehren die Bemühungen so vieler achtbaren Männer für diesen humanen Gedanken, allein wir können uns der fatalen Erinnerung nicht entschlagen, daß ähnliche Bestrebungen jeweils den blutigsten Kriegen vorausgegangen sind; daß letztere seltener werden, ist alles, was wir von der steigenden Macht der Interessen, welche des Friedens bedürfen, zu hoffen wagen, und was die Wahrnehmung diplomatischer Beilegung oder Vertagung drohender Conflict und rascher Friedensschlüsse als Errungenschaft der Neuzeit zu erkennen gibt.

Bis auf die neueste Zeit war nicht der Anfang, auch nicht der Verlauf des Kriegs der Zeitpunkt, wo der öffentliche Credit seine regelmäßigen Functionen begann, sondern dies geschah in der Regel am Ende, unmittelbar nach hergestelltem Frieden, wo die Regierungen Muße und Gelegenheit hatten, ihr Schuldenwesen und ihren Haushalt zu ordnen. Das Beispiel Englands während des Kriegs gegen Napoleon war als eine bemerkenswerthe Ausnahme anzusehen. Die britische Regierung konnte Jahr für Jahr neue und immer größere Anleihen mit Zustimmung des Parlaments erlangen, weil das Land selbst niemals der Kriegsschauplatz wurde, das Meer seinem Handel offen blieb, der Absatz seiner Erzeugnisse auf neutralen Märkten gesichert war, seine Schleichhändler der Continentsperre spotteten und der Fabricationsgewinn durch Vervollkommnung der Maschinen und dadurch mögliche Massenproduction gesteigert wurde. Anders verhielt es sich mit den Staaten des Festlandes. Hier waren während der Dauer der Kriegsperiode die regelmäßigen Anleihen selten; Zwangsanleihen, zuweilen freiwillige patriotische Gaben genannt, Bons, d. h. Empfangsbesccheinigungen über erhaltene Lieferungen, Herabsetzung der ältern Schulden (offener Staatsbankrott), Papiergeld, Entwerthung desselben (verdeckter Staatsbankrott), waren die häufigern Erscheinungen. Erst mit dem Jahre 1815 beginnen die großartigen Finanzoperationen, welche dem öffentlichen Credit eine früher nicht gekannte Ausdehnung gegeben haben. Anders verhielt es sich während des Krimkriegs (1854—56) und des Kriegs in Oberitalien 1859. Hier konnten England durch erhöhte Steuern, Frankreich durch Anleihen auf dem Wege öffentlicher Zeichnung den größten Theil des Bedarfs rechtzeitig anschaffen. Rußland konnte noch eine Anleihe im Auslande erhalten, half sich aber hauptsächlich durch Vermehrung des Papiergeldes; Oesterreich aber sah sich 1859 genöthigt, von vornherein, mit Verletzung des Münzvertrags, die Einlösung der Noten einzustellen und die Baarvorräthe der Bank in Anspruch zu nehmen. Das im Frieden angesammelte bewegliche Kapital, das vermehrte Nationaleinkommen lieferte von 1854—56 reichliche Mittel zum Kriege; im Jahre 1859 aber zeigten die Inhaber einen entschiedenen Widerwillen, zu Kriegszwecken selbst unter vortheilhaften Bedingungen Darlehne zu machen; England sträubte sich gegen auswärtige Kriegsanleihen. Bei längerer Dauer der Kriege würden sich ohne Zweifel auch in den reichern Ländern die Erscheinungen der frühern Zeit wiederholt haben, die in Rußland und Oesterreich gleich anfangs zum Vorschein kamen.

Dem Kriege gleich stehen die Revolutionen in Beziehung auf die Nothwendigkeit, nach Beendigung derselben in dem öffentlichen Credit die Mittel zu suchen, das gestörte Gleichgewicht in dem Staatshaushalte wiederherzustellen. In den ersten vier Jahren nach der Julirevolution von 1830 wurde die französische Staatsschuld um 545,800,000 Fr. vermehrt, und die von

1848—52 von den europäischen Staaten infolge innerer Erschütterungen contrahirten Schulden werden auf nicht weniger als 1250 Mill. Thlr. angeschlagen.

Krieg und Revolutionen sind sonach die Ursachen solcher außerordentlichen Staatsausgaben, zu deren Bestreitung der Gebrauch des öffentlichen Credits als gerechtfertigt anerkannt werden muß, weil auch die stärkste Anstrengung der Steuerkräfte dazu nicht hinreichen würde, und weil die Mittel der gewaltsamen Hinwegnahme von Privateigenthum und, was im Grunde das Nämlische ist, die Nichtbezahlung von Lieferungen ebenso unzulässig, wie die Unterlassung des zum Kriege oder zur Heilung von Revolutionsschäden erforderlichen Anstrengungen unthunlich erscheinen. In der neuesten Zeit ist in mehreren europäischen Staaten noch ein drittes Bedürfnis hinzugekommen, welchem die Berechtigung, durch Anwendung des öffentlichen Credits befriedigt zu werden, nicht wird abgesprochen werden können — die Erbauung von Eisenbahnen. Die Eisenbahnanleihen sind Kapitalaufnahmen zu productiver Verwendung. Es läßt sich bestreiten, ob solche Unternehmungen überhaupt von Staats wegen ausgeführt und nicht ausnahmslos den Gesellschaften überlassen werden sollen. Allein eine Erörterung dieser Frage wird überflüssig, sobald zugegeben werden muß, daß Fälle möglich sind, wo das allgemeine Interesse die Erbauung einer Eisenbahn in einem Zeitpunkte verlangt, in welchem eine Gesellschaft dazu nicht vorhanden oder nur unter solchen Bedingungen dazu bereit ist, welche dem allgemeinen Interesse nicht zusagen. In solchen möglichen Fällen wird nicht bestritten werden, daß die Regierung das Unternehmen ausführen soll, daß sie folglich auch die Mittel dazu, wenn sie nicht aus den ordentlichen Einkünften ohne Beeinträchtigung anderer Staatszwecke oder ohne zu lange Verzögerung des Baues geschöpft werden können, durch eine Anleihe aufzubringen haben wird. Eine andere Frage aber ist die, ob eine solche Anleihe als dem öffentlichen Credit angehörig zu betrachten ist. Es ist weiter oben schon bemerkt, daß der Staat zur Vermittelung von Zahlungen u. dgl. der vorhandenen Crediteinrichtungen wie jeder dritte sich bedienen könne, daß er aber alsdann nicht vom öffentlichen Credit Gebrauch mache. Es kann auch ein vom Staate betriebenes Hüttenwerk, eine Brauerei oder Brennerei, eine Seehandlung, zur Aufnahme einer Anleihe ermächtigt werden, welche nicht als Staatsanleihe betrachtet wird. Ähnlich wird es sich daher auch hier verhalten, wo der Staat als Unternehmer des Eisenbahnbaues und später auch des Betriebs der Bahn auftritt; soll eine Anleihe zu solchem Zwecke nicht auch als eine Operation des Industriecredits betrachtet werden, welcher den Ertrag der Eisenbahn, nicht den Haushalt des Staats ins Auge faßt? Darauf werden mit Ja alle antworten, die nicht wollen, daß der Staat Eisenbahnen baue und betreibe, oder irgend andere Unternehmungen mache, welche in das Gebiet der Industrie oder des Handels einschlagen. Ist die Regierung selbst der Ansicht, daß der Aufwand für die Eisenbahn als ein von dem Staatsaufwande absonderter lediglich durch die Einnahme aus dem Betriebe gedeckt werden soll, so wird sie keinerlei Ungewißheit darüber bestehen lassen, daß die Klassen des Staats und der Eisenbahn nichts miteinander gemein haben. Wenn aber die Trennung nur darin besteht, daß die Finanzoperation für die Eisenbahn nicht Staats-, sondern Eisenbahnanlehn genannt wird, wenn neben derselben auch verfügbare Staatsgelder zum Bau verwendet, wenn für die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld nicht nur der Reinertrag des Bahnbetriebs, sondern auch noch wahre Staatseinnahmen angewiesen und Zuschüsse in Aussicht gestellt werden, dann ist das Anlehn mit den Mitteln des öffentlichen Credits zu Stande gekommen. Jedenfalls sind solche nützliche Unternehmungen wünschenswerthere Anlässe zum Gebrauche desselben als jene Verschwendungen, zu denen er früher nicht selten mißbraucht worden ist; und indem sich den Anleihen für den Krieg und für Revolutionsschäden solche für Eisenbahnen, bald vielleicht noch für andere dem Weltverkehr dienende Anlagen an die Seite stellen, werden erstere seltener, letztere aber wirklich, was von der frühern Entwicklung irrig behauptet wurde, eine Quelle der allgemeinen Wohlfahrt werden.

Wenn man aber zu den Fällen der Nothwendigkeit, auf welche der Gebrauch des öffentlichen Credits sich beschränken soll, außer den zerstörenden Kämpfen des Kriegs auch den Wett-eifer um die Eroberungen des Friedens rechnet, wenn man damit zugibt, daß es der Gesamtheit ebenso nachtheilig werden könne, an Verkehrstüchtigkeit hinter den Nachbarn zurückzubleiben, wie an Schlagfertigkeit ihnen nachzustehen: so fordert eben diese neue als zulässig erkannte Phase der Entwicklung des öffentlichen Credits zu doppelter Vorsicht bei seinem Gebrauche auf. Denn da die freie Entschließung bei solchen Finanzoperationen größern Spielraum hat als in den zwingenden Momenten der höchsten Gefahr, so dient ihren Mißgriffen die Nothwendigkeit nicht als Entschuldigung. Jede Creditoperation hat verschiedene mittelbare Wir-

kungen, welche dem Capitalbedarf der Production Eintrag thun, und bei Erörterung der Frage, ob eine Creditoperation ohne dringende Nothwendigkeit vorgenommen werden soll, schwer ins Gewicht fallen.

Die stärkste Anregung, die Grundlagen des öffentlichen Credits und den Gebrauch desselben zu schonen, liegt übrigens in der Natur desselben, welche jedem Zwange Trotz bietet. Nur diejenigen Staaten können sich eines wahren öffentlichen Credits rühmen, welche durch Sparsamkeit, Redlichkeit und Ordnung in ihrem Haushalte, durch sorgsame Pflege und Förderung der Production und des Verkehrs, Ansprüche auf Vertrauen erwerben. Wo diese Bedingungen fehlen, wo das Gefühl der Unsicherheit, des Mißbehagens, der Besorgniß vor den Folgen einer schlechten Wirthschaft und einer willkürlichen, der Öffentlichkeit entzogenen Verwaltung sich zeigt, da kann selbst der mächtigste Herrscher dem enteilenden Credit nicht halt gebieten. Napoleon I., der sich bemühte, den öffentlichen Credit herzustellen, war höchlich erstaunt, als er erfuhr, daß die Börsencurse nicht durch ein Decret festgesetzt werden könnten, und daß er den Credit nicht erzwingen könne, den ihm die öffentliche Meinung hartnäckig verweigerte, weil sie den Willen eines Sterblichen und die Lorbern eines Kriegs nicht für hinreichend solide Bürgschaften dauernder Erfolge hielt.

So haben sich auch in Oesterreich die Creditverhältnisse dadurch nicht gebessert, daß man in Wien die Börsenmäkler, welche Wechsel kaufen wollten, um ihren ausländischen Committenten den Betrag ihrer Zinsen zu übermitteln, aus dem Tempel jagte oder gar unter die Soldaten steckte; vielmehr zeigte sich eine Besserung erst von dem Augenblick an, wo unzweideutige Zeichen des Willens zu erkennen waren, die übermäßigen Ausgaben einzuschränken, die Flut des Papiergeldes zu dämmen und den Staatshaushalt wieder in ein besseres Gleis zu bringen. So hat auch in Spanien der öffentliche Credit die ersten Spuren seiner Rückkehr gezeigt, nachdem in den Handlungen der Regierung die ersten Symptome des Willens vorlagen, das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen herzustellen und künftig ihren Verbindlichkeiten gerecht zu werden. So sehr überwiegt die Meinung von dem guten Willen der Regierungen die Zweifel an ihren Kräften. Von dieser Seite betrachtet, gewinnt der öffentliche Credit eine höhere politische Bedeutung.

Die öffentliche Meinung ist der Regulator des öffentlichen Credits, er fügt sich keiner andern Macht. Je nothwendiger die Regierungen der Gegenwart den letztern brauchen, desto weniger dürfen sie die erstere vernachlässigen. Die Bildung, die Betriebsamkeit, der Wohlstand des Volks, die vor- oder rückschreitende Bewegung der Cultur des Bodens, der Gewerbsthätigkeit, des Handels, die Hindernisse wie die Anstalten zur Beförderung ihres Gedeihens, dies sind ebensowol Momente, welche bei der Beurtheilung des öffentlichen Credits in Anschlag kommen, wie die Lage der Finanzen, die Garantien des Rechts, der Ordnung und der Freiheit, welche die Verfassung und die Gesetzgebung des Staats gewähren. Daß die Auskunft über alle diese Verhältnisse unschwer zu erlangen und befriedigend sei, ist eine Vorbedingung des Vertrauens, und die constitutionellen Einrichtungen, die öffentliche Darlegung des Staatshaushalts, die Mitwirkung einer Landesvertretung bei der Gesetzgebung und der Controle der Verwaltung, die Freiheit der öffentlichen Meinung werden sich darum stets dem öffentlichen Credit zuträglicher erweisen als die feierlichsten Zusicherungen, - womit absolutistische Regierungen die Staatsgläubiger zu beruhigen suchen. Die niedrigen Course ihrer Schuldpapiere bei dem geringsten Anlaß zu Besorgnissen und die ansehnlichen Versicherungsprämien, welche sie bei jeder neuen Anleihe in der Form hoher Zinsen oder erklecklicher Nebenvorthelle bezahlen müssen, beweisen, daß das öffentliche Vertrauen sich nicht durch Worte firren läßt. Stets bewährt sich der Erfahrungssatz, den Franklin in den Worten aussprach: Wenn einer, der schlecht bezahlt, jemals wieder Gelegenheit zu borgen findet, muß er seine Fahrlässigkeit und Ungerechtigkeit theuer bezahlen.

Die Formen, deren sich die Finanzverwaltungen bei Operationen des öffentlichen Credits zu bedienen pflegen, werden in den Art. Staatsschulden und Papiergeld mitgetheilt und durch Belege erläutert; die Verwaltung sowie die verschiedenen Arten des Verfahrens zur Erleichterung und Minderung der Schuldenlast wurden in dem Art. Amortisation besprochen.

R. M a t h y.

Creditanstalten. Die vielfachen Einrichtungen, welche bestimmt sind, die Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit mit den Hülfsmitteln des Credits zu unterstützen und den Gebrauch dieser Mittel zu erleichtern, lassen sich in drei große Klassen eintheilen. Die eine Klasse dient den Besitzern von unbeweglichem Eigenthum, die andere dem beweglichen Vermögen, die

dritte der einfachen Arbeit und dem Handwerke. Der Sprachgebrauch bezeichnete bis auf die neueste Zeit die Anstalten der ersten Klasse mit dem Namen Creditgesellschaften oder Creditvereine, jene der zweiten Klasse mit dem Namen Banken, die der dritten mit dem Namen Sparkassen, auch Hülfss- oder Unterstützungskassen (Sparkassen zu besondern Zwecken). Die großartige Entwicklung des Handels und der Industrie, überhaupt der Hervorbringung und Ansammlung wie der Umsätze von Vermögen und brauchbaren Sachen seit dem Frieden von 1815, mehr noch seit der ausgedehnten Benutzung der Dampfkraft für Eisenbahnen, Schifffahrt und Maschinenindustrie, hat in den Einrichtungen des Creditwesens und ihrer Benennungen manche Änderung bewirkt. Die Association hat dabei in den Unternehmungen und Einrichtungen der Neuzeit eine größere Bedeutung gewonnen. In der Klasse von Anstalten, welche dem Handelscredit dienen, haben sich neben den Banken, die keine oder doch nur in sehr beschränktem Maße eigene Geschäfte treiben, andere Institute gebildet, welche sich der Speculation widmen und sich den Namen Creditanstalten vorzugsweise beilegen, während für den liegenschaftlichen Credit die Hypothekenbanken aufgekommen sind, und neben den Sparkassen eine Reihe von Vereinen entstehen, um den Erwerb und die Lage der handarbeitenden und dienenden Klasse und des Handwerkers durch Aufnahme der Ersparnisse, Gewährung von Vorschüssen und Darlehen, Anschaffung von Rohstoffen und Lebensbedürfnissen zu fördern. Um den Lesern des „Staats-Lexikon“ den Überblick über die vielverzweigten Einrichtungen, die als Creditanstalten im weitesten Sinne gelten können, möglichst zu erleichtern, bleiben wir bei der Eintheilung in drei Klassen, und verweisen bei einer jeden auf diejenigen Artikel, in welchen einzelne, wichtigere Theile besonders abgehandelt werden.

I. Einrichtungen für liegenschaftlichen Credit. Diese Anstalten haben den Zweck, dem Grundbesitz Kapital gegen billige Zinsen, mit oder ohne Tilgungsquote, zu verschaffen. Sie unterscheiden sich als Staatsanstalten, Vereine von Grundbesitzern und Gesellschaften von Kapitalisten (Actiengesellschaften).

1) Staatsanstalten sind theils zur Unterstützung der Landwirthschaft mit Kapital überhaupt, theils infolge der Ablösungsgesetze gegründet worden. Zu den erstern gehören die Dänische Creditkasse, 1786 mit einem Kapital von 750000 Thln. zu Vorschüssen an Landwirthe für Boden- und Betriebsverbesserungen errichtet, und die Russische Leihbank. Zu letztern gehören die in Deutschland gegründeten Anstalten, wie die Landescreditkasse in Kurhessen, das Territorialcreditinstitut in Hannover, die Rentenbanken in Preußen u. s. w. Diese haben ausschließlich oder vorzugsweise die Bestimmung, den Landwirthen die zum Abkaufe ihrer Grund- und persönlichen Lasten erforderlichen Summen ohne übermäßige Opfer zu verschaffen. Als Beispiel wählen wir die Landescreditkasse in Kassel, welche gleichzeitig mit dem Ablösungsgesetze durch das Gesetz vom 23. Juni 1832 in das Leben gerufen wurde, um die Beihülfe des Staats zu leisten zur Ablösung der Grundlasten, zur Abtragung älterer Schulden und zu verzinslicher Kapitalanlage. Der Staat führt die Oberaufsicht, und haftet mit seinem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten; der landständische Ausschuss nimmt theil an der Abhör der Rechnungen. Die Creditkasse gibt Darlehne an Staatsangehörige gegen hypothekarische Sicherheit, vorzugsweise zur Ablösung von Diensten oder Fronen (zu 3 Proc.), Zehnten ($3\frac{1}{2}$ Proc.) und Grundzinsen ($3\frac{3}{4}$ Proc.), sodann zum Bau von Schulhäusern an Gemeinden ($3\frac{1}{2}$ Proc.): Bei Darlehen zu andern Zwecken werden 4 Proc., wenn auf weniger als ein Jahr $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen bezahlt. Die Tilgung geschieht mittels eines Zuschlags von mindestens $\frac{1}{2}$ Proc. des Kapitals zu den Zinsen, sodas die ursprüngliche Summe von Zins und Tilgungsquote unverändert bis zur Abtragung der Schuld fortentrichtet wird. Später wurde ausnahmsweise gestattet, an Personen, welche sich um die Hebung des inländischen Gewerbefleißes verdient gemacht, Darlehne bis zum Schätzungswerthe der Liegenschaft oder des Realrechts, wo thunlich in Verbindung mit einer andern Sicherheit zu geben. Durch solche Ausnahmen hat die Landescreditkasse ihre einzigen, und zwar beträchtliche Verluste erlitten, sie sind deshalb auch längst außer Übung gekommen. Ihre Mittel erhielt die Landescreditkasse von den Depositenkassen, gegen Verzinsung mit 3 Proc.; von den Sparkassen, welche ihre Gelder zu $3\frac{1}{2}$ Proc. bei derselben anlegen können; aus den Grundstücksgeldern, d. h. den Ablösungskapitalien und dem Erlöse aus verkauften Staatsgütern, gegen $3\frac{1}{2}$ Proc.; mit dem Staatschatze oder der Staatskasse, zu höchstens $3\frac{1}{2}$ Proc.; endlich durch Anleihen von in- und ausländischen Körperschaften und Privaten, welche in der Regel nicht über $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinst werden. Für ihre Anleihen stellt die Kasse Schuldschreibungen auf den Inhaber, wenn es verlangt wird auch auf den Namen, in Abschnitten von 50 bis zu 1000 Thln. aus mit sechsmonatlicher gegenseitiger Rün-

bigung. Für die Einlagen von Depositen und Sparkassen werden Scheine ausgestellt, und es gilt dabei vierwöchentliche Kündigung. Schon in der ersten Zeit ihres Bestehens wurden der Landescredittasse von Körperschaften und Privaten größere Summen angeboten, als sie zu ihren Zwecken zu verwenden vermochte. Sie kam daher nicht allein nicht in die Lage, von dem Anerbieten der Regierung; ihr bis zu einer Million Thlr. aus dem Staatschätze vorzuschießen, Gebrauch zu machen, sondern sie hatte noch bedeutende Summen gegen Faustpfand, namentlich auf Wechsel, dargeliehen. An jedem Jahreschlusse ergab sich ein Gewinn, der mit durchschnittlich 10—11000 Thlrn. an die Staatskasse abgeliefert wurde; für 1845 war der Überschuss auf 25000 Thlr. gestiegen. In dem gedachten Jahre beliefen sich die Activen auf 14,126763 Thlr., wovon zu andern Zwecken als für Ablösungen ausgeliehen waren 7,021632 Thlr., darunter zu Schulhausbauten 377878 Thlr. Ihre Passiven betragen 14,123630 Thlr.; davon schuldeten sie 9,228350 Thlr. an Körperschaften und Private, 3,564003 Thlr. dem Staate an Grundstücks- und Militäreinstandsgeldern, den Rest an Depositen, Sparkassen u. dgl. Die Kasse war sonach nicht nur ihrer Bestimmung, die Ablösungen zu erleichtern, nachgekommen, sondern sie hatte in gleichem Umfange auch Privatkapital der Landwirthschaft zugeführt. In den Berichten des Ständischen Ausschusses und der Commissionen wurde stets die wohlthätige Wirkung der Landescredittasse anerkannt. Sie habe die Ablösung möglich gemacht, den Schuldenstand der Bauern verbessert und Mittel zu Meliorationen geliefert. Dagegen erregte ihre große Ausdehnung Bedenken wegen der Haftbarkeit des Staats; es wurden Beschränkungen verlangt und von der Regierung 1843 in dem Entwurfe eines Abänderungsgesetzes vorgelegt, welche im wesentlichen dahin gingen, daß höchstens 5 Mill. Thlr. zu andern Zwecken als für die Ablösung dargeliehen werden dürfen, und daß den Gläubigern das Recht der sechsmonatlichen Kündigung nicht mehr eingeräumt werden solle. Das Gesetz kam zwar nicht zu Stande, die Beschränkung wurde jedoch durch Ministerialbeschlüsse eingeführt, als die Verhältnisse nach 1845 zur Vorsicht mahnten, und 1848 wurde dies als zweckmäßig anerkannt, zumal da die Gesetze über die Aufhebung der Lehn- und Meierverhältnisse und über die Ablösbarkeit der noch bestehenden Grundlasten (vom 20. Juni 1850) bedeutendere Mittel für die Ablösung forderten. Dieses Beispiel mag genügen, um zu zeigen, daß, wenn schon die Verwendung von öffentlichen Mitteln zu Darlehen gegen Hypothek im allgemeinen sich nicht vertheidigen läßt, es doch Verhältnisse geben kann, welche Ausnahmen rechtfertigen. Eine Nachbildung der Kasseler Anstalt ist die Nassauische Landesbank (1849), welche jedoch noch die Befugniß hat, Bankgeschäfte treiben und Banknoten ausgeben zu dürfen.

2) Vereine von Grundbesitzern nach dem Siebenjährigen Kriege in Schlesien entstanden, bald in den übrigen Provinzen Preußens verbreitet, als nützlich bewährt, von dem Staate durch Garantie und gesetzliche Anordnungen in einzelnen Fällen unterstützt, haben eine so große Bedeutung erlangt, daß eine nähere Darlegung ihrer Verhältnisse aus der Feder eines der kundigsten Beamten und Schriftsteller den Lesern des „Staats-Lexikon“ sicher willkommen sein wird. Sie finden die treffliche Arbeit in dem Art. Creditvereine (landschaftliche) in Preußen. Diese Verbände haben in den übrigen Ländern von Norddeutschland, in Skandinavien, Rußland und Polen, meistens in den Jahren zwischen 1820 und 1826 Nachahmung gefunden, als den Nachwehen des Krieges der Druck wohlfeiler Jahre auf die Lage der Gutsbesitzer folgte. In Hannover bestand damals ein Lüneburgischer Verein, welchem sich andere für Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim (1825), für Bremen und Verden und für Ostfriesland angeschlossen. Ähnliches geschah in Mecklenburg und Schleswig-Holstein; in Polen entstand die Gesellschaft des Territorialcredits, in den russischen Ostseeprovinzen der Verein des Credit-systems, in Galizien das Creditinstitut. Auch im Süden von Deutschland blieben diese Vorgänge nicht unbeachtet. Baiern und Württemberg genehmigten (1825) die Gründung von Creditvereinen durch die Grundbesitzer selbst; ein neueres Beispiel ist das dänische Gesetz vom 20. Juni 1850. Der Grundgedanke dieser Vereine war die Erhaltung des ritterschaftlichen Grundbesitzes als Eigenthum des Adels. Konnte aber dieser Zweck selbst dadurch nicht erreicht werden, daß die Veräußerung solcher Güter erschwert oder geradezu untersagt wurde (s. den Art. Ackerbau, Bd. 1, 135), so war auch nicht zu erwarten, daß die Creditvereine ihn erreichen würden, denn sie konnten nicht bewirken, daß große Opfer und Verluste im Kriege oder fortgesetzte Verschwendung die Folgen der Überschuldung nicht herbeiführten. Den Erwartungen, welche in der Natur der Verhältnisse begründet waren, haben die Creditvereine entsprochen, und ihr Nutzen für die größern Grundbesitzer ließ wünschen, daß ähnliche Verbände auch unter den mittlern und kleinern Landwirthen sich bilden möchten. Dieser Wunsch war um so

näher gelegt, da jene Verbände die Creditverhältnisse der davon ausgeschlossenen Bauergüter in eine schlimmere Lage brachten. Das Kapital, welches Anlage gegen Hypothek suchte, wendete sich den Pfandbriefen zu, der Bauer konnte es nur unter härtern Bedingungen finden. Allein die Gesichtspunkte der kleinern Grundbesitzer sind zu eng, ihre Verhältnisse sind zu verschieden, ihre Ansichten und Vorurtheile wenig geneigt zur Verständigung über einen Verband, der zahlreiche Theilnehmer erfordern würde. Hält es doch selbst in großen Städten sehr schwer, unter den Hausbesitzern, welche das Bedürfnis der Verbesserung ihrer Creditverhältnisse fühlen, Vereinigungen zu diesem Zwecke zu Stande zu bringen. Hier bedarf es der Vermittelung dritter Personen; es bilden sich Gesellschaften, welche Capitale borgen und den Grundbesitzern leihen.

3) Actiengesellschaften und andere Vereine (Crédit foncier). Gesellschaften zur Förderung des liegenschaftlichen Credits, welche nicht von Grundbesitzern gebildet werden, haben bisher nicht recht gedeihen wollen. Der Kapitalist kann bei unmittelbaren Darlehen auf Hypothek an Grundbesitzer, deren Verhältnisse er kennt und im Auge behalten kann, eine höhere Rente erwarten als von der Betheiligung an einer Hypothekenbank; an größere Sicherheit glaubt er nicht bei einer Privatgesellschaft ohne Staatsgarantie. Nur wenn der Anstalt noch andere, höhern Gewinn versprechende Geschäfte gestattet sind, oder in unruhigen Zeiten, wo die Furcht vor den Gefahren, welche eine Überschuldung und wirthschaftliche Zerrüttung zahlreicher Landwirthe bereiten kann, antreibt, finden die Projecte zur Errichtung von Hypothekenbanken mehr Anklang, wol auch Unterstützung von seiten der Regierungen. Die Wirksamkeit der bestehenden Anstalten bleibt auch regelmäßig hinter den Erwartungen, die man bei ihrer Gründung hegte, zurück, weil gerade die Klasse der Landwirthe, denen sie helfen sollen, sich nicht beeilt, von der dargebotenen Hülfe Gebrauch zu machen. Dieselben erkennen nicht sogleich die Vortheile der Benutzung, die Formen sind ihnen zu lustig, die Gewöhnung an die bisherigen Gläubiger, selbst wenn diese Wucherer sind, ist zu mächtig, und es gefällt dem Bauer auch nicht, statt des Geldes als Darlehne Schuldverschreibungen (Obligationen) von der Anstalt zu erhalten, die er zu verwerthen suchen muß.

In Deutschland ist die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank (s. den Art. Banken), welche einen Theil ihres Grundkapitals auf Liegenschaften ausleiht, außerdem aber, zur Erzielung einer Dividende, Bank- und Versicherungsgeschäfte betreibt, in den dreißiger Jahren entstanden. Alle übrigen Gesellschaften, die Landständische Bank zu Budissin (jetzt des königlich sächsischen Marktgrafthums Oberlausitz), die Darmstädter Rentenanstalt, die Amtskörperschafts- und Gemeindeleihkassen in Württemberg und andere, sowie in der Schweiz die Hypothekenbanken in Bern und Baselland, in Belgien die Hypothekencasse, in Frankreich der Crédit foncier, sind spätern Ursprungs. Sie entstanden nach den Bedrängnissen, in welche durch die Kartoffelkrankheit, durch Fehlernten, verbunden, mit der Verminderung des Viehstandes, seit 1842 viele Landwirthe geriethen, meist seit 1848, wo die Furcht vor socialistischen Bewegungen ihre Hebel ansetzte. Die schlimmsten Erfahrungen wurden in Württemberg gemacht, wo die Privatleihkassen schlechte Forderungen kauften, Darlehne ohne genügende Sicherheit gaben, gewagte Speculationen machten und daher theils zu Grunde gingen, theils alles Vertrauen einbüßten, dem liegenschaftlichen Credit aber empfindlich geschadet haben (Reyhner's Anträge zur Hebung des Privatcredits und Commissionsbericht darüber in der Zweiten Kammer, 1852). Nicht zu verwechseln mit diesen Leihkassen ist der Württembergische Creditverein, welcher, den preussischen ähnlich, Pfandbriefe ausgibt.

Der Crédit foncier de France ist eine Napoleonische Schöpfung, welche keiner Gunst der Regierung entbehrt, von der mächtigen Verwaltung in jeder Weise unterstützt wird, dabei Mittel und Thätigkeit einer großen Actiengesellschaft zu Hülfe nimmt und dem Grundbesitz unter günstigen Bedingungen Darlehne anbietet. Es lohnt der Mühe, der Entstehung und seitherigen Entwicklung dieses Instituts einige Aufmerksamkeit zu widmen. Ein Decret des Präsidenten der Republik (bald Kaisers der Franzosen) vom 28. Febr. 1852 gab die Grundzüge für Statuten landwirthschaftlicher Creditvereine, welche nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Unterstützung der Regierung zu erwarten hatten, zu dem Zwecke: „Grundbesitzern, welche Anleihen auf Hypothek machen wollen, die Möglichkeit zu verschaffen, sich durch Zahlung jährlicher Tilgungsrenten (Annuitäten) von ihrer Schuld zu befreien.“ Die Gesellschaften können Vereine von Grundbesitzern oder von Kapitalisten sein. Sie erhalten das Recht Obligationen (Pfandbriefe) auszugeben, welche theilweise von den Betheiligten übernommen werden. Aus dem Orleans'schen Vermögen war eine Summe von 10 Mill. Fr. für Errichtung landwirth-

schäftlicher Creditanstalten vorbehalten. Daran sollte jede Gesellschaft einen Antheil bekommen. Zur „Erleichterung der ersten Operationen“ konnten die Staatskasse und die Departements eine Anzahl Pfandbriefe übernehmen; die Gemeinden und Vormundschaften dürfen Pfandbriefe als Kapitalanlage benutzen. Die Gesellschaften leihen nur auf erste Hypothek (namentlich auch zur Tilgung älterer Schulden), bis zur Hälfte des Werths der verpfändeten Liegenschaft. Die Schuld wird durch Tilgungsrenten abgetragen, welche aus den Zinsen mit höchstens 5 Proc., der Tilgungsquote von 1 — 2 Proc. und einem Beitrage zu den Verwaltungskosten bestehen. Die Wirksamkeit einer Gesellschaft sollte auf einem im Statut zu bezeichnenden Bezirk beschränkt werden. Für die Entfaltung der Thätigkeit solcher Gesellschaften war Frankreich ein fruchtbares Feld. Nach den Erklärungen der Departementsräthe und den Untersuchungen des Staatsraths konnten zwar in Paris und einigen größern Städten Anleihen gegen Hypothek zu 5 Proc. gemacht werden; überall sonst aber war die Verzinsung unter günstigen Verhältnissen 1 — 2 Proc. mehr, in vielen Gegenden noch weit höher. Der Minister des Ackerbaues und Handels schlug die Leistungen der Schuldner auf durchschnittlich 9 — 10 Proc. des Kapitals an. Die auf das Grundeigenthum in Frankreich eingetragenen Hypothekenschulden beliefen sich auf 12 Milliarden. In jedem Jahre wurden mehr als 300000 Anleihen gegen Hypothek, davon etwa zwei Drittheile unter 1000 Fr., zusammen etwa mit 400 Mill. Fr. gemacht. Unmittelbar nach dem Erscheinen des Decrets begannen die Anstrengungen für die Gründung von Creditvereinen. Eine kurze Note im „Moniteur“ vom 1. März forderte dazu auf; eine längere Abhandlung des Hrn. J. B. Jousseau, Advocaten am Appellhose zu Paris, suchte die Vortheile des Credit foncier, den Mechanismus der Verwaltung und Benutzung der Vereine klar zu machen. Die Vortheile, sagte Hr. Jousseau, sind zu groß, der Andrang wird eher zu stark als zu schwach sein! Es gelang im Laufe des Jahres drei Vereine zu Stande zu bringen: die Banque foncière de Paris, eine Gesellschaft in Nevers und eine in Marseille, die beiden letztern verbreiteten sich über sechs Departements. Man wunderte sich über den geringen Erfolg, gab die Schuld, wie es in Frankreich gewöhnlich geschieht, dem Mangel an Centralisation, und beschloß diesen Fehler zu verbessern. Ein Decret vom 10. Dec. 1852 verkündete, daß am 18. Nov. zwischen der Regierung und der Banque foncière de Paris ein Übereinkommen getroffen worden sei, wonach die pariser Gesellschaft künftig die Benennung Credit foncier de France führen soll. Ihr Privilegium wird auf alle Departements ausgedehnt, welche noch keinen Creditverein haben (also auf 80), und sie wird ermächtigt, die beiden andern Gesellschaften (Nevers und Marseille) in sich aufzunehmen, was auch später geschah. Sie mußte sich verbindlich machen, vor dem 1. Juli 1853 in jedem Mittelgerichtsbezirke (ressort de cour impériale) eine Succursale oder Direction zu errichten, was sich als unausführbar erwies. Ihr wurde endlich die Subvention von 10 Millionen überwiesen, die nach Bedarf verabfolgt werden sollte. Der Bericht des Ministers des Innern, des Ackerbaues und Handels, Hrn. Persigny, im „Moniteur“ vom 11. Dec. 1852 erklärte diese Anstalt für die beste, die man dem Grundbesitze zur Verfügung stellen könne, und am meisten geeignet, den Zinsfuß zu ermäßigen. Zins, Tilgung und Verwaltungskosten zusammen sollten nicht mehr als 5 Proc. betragen, und mit dieser Annuität sollte die Schuld in 50 Jahren getilgt werden. Der Credit foncier machte sich verbindlich, vorerst 200 Millionen, auf alle Departements nach Verhältniß der Belastung ihres Bodens vertheilt, auf Hypothek darzuleihen. Bei der „geringsfügigen“ Summe von 200 Millionen sollte es jedoch sein Bewenden behalten. Zur Deckung von Verlusten bei Begebung der Pfandbriefe sollte die Subvention von 10 Millionen dienen, und den Anleihen, welche die Gesellschaft machen mußte, wurde durch Gestattung der Prämienverlosung Reiz verliehen. „Die Centralisation der Vereine, 5 Proc. in allem und vollständige Entlastung in einem Zeitraume von 50 Jahren“, so schloß der Minister, „dies ist das Signal einer wirthschaftlichen Revolution, deren Vortheile Frankreich bald erkennen, deren Ehre es Ihnen, Sire, ausschließlich zuschreiben wird. . . Dank Ihnen, Sire, man darf von heute an den Tag voraussehen, an welchem der Boden von der Hypothekenschuld, welche Jahrhunderte ihm hinterlassen haben, befreit sein wird!“ Noch ist zu erwähnen, daß die Banque foncière de Paris ein Actienkapital von 10 Millionen hatte, welches nunmehr auf 60 Millionen gebracht werden sollte, wovon einstweilen die Hälfte aufgegeben wurde; die zweite Hälfte sollte nachfolgen, sobald die Darlehne den Betrag von 600 Millionen erreicht haben! Die Erwartungen waren sonach nicht gering. Ein Rundschreiben des Ministers vom 24. Febr. 1853 zeigt, daß Nachhülfe nöthig war. Die Präfecten werden darin aufgefordert, den Directoren, welche für die Gründung von Zweiganstalten in den Departements

ernannt waren, allen möglichen Vorschub zu leisten, insbesondere aber auch den Antheil an der Subvention von 10 Millionen, welcher jedem Departement beschieden war, mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß der Anspruch darauf nur bis 1. Jan. 1854 bestehe. Die Departements, welche bis dahin den Crédit foncier nicht benutzt hätten, würden ihres Antheils zu Gunsten der übrigen verlustig gehen. Im Laufe des Jahres 1853 wurden mehrere Abänderungen an den frühern Bestimmungen vorgenommen (Decret vom 22. März, Gesetz vom 10. Juni, Decret vom 21. Dec.), theils um den Grundbesitzern die Förmlichkeiten des Verfahrens zu erleichtern, theils aber auch, der Gesellschaft die Erhöhung der Annuität über 5 Proc. zu gestatten in Zeiten, wo der allgemeine Zinsfuß hoch steht. Weder waren die 200 Millionen untergebracht, noch die Zweiganstalten in den Departements zu Stande gekommen. Der Gesellschaft wurde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten bis 1. Jan. 1857 verlängert, mit dem Anfügen, daß die Regierung sich vorbehalten, falls die Gesellschaft alsdann noch nicht diesen Bestimmungen genügt haben sollte, Concurrencygesellschaften, außer in Paris, zuzulassen.

Am 25. April 1854 fand eine Generalversammlung statt. Der Bericht des Verwaltungsraths, von Hrn. Wolowski erstattet, suchte nachzuweisen, wie die Ergebnisse des ersten Jahres (das Jahr 1852 wurde nicht mitgerechnet) befriedigend seien, ungeachtet der äußern Verwicklungen wegen der Türkei, der finanziellen Krise, der Vorurtheile und Feindseligkeiten, mit denen die Anstalt zu kämpfen habe. Man dürfe nun dem Zeitpunkte entgegensehen, wo die Gesellschaft die Umwandlung der Hypothekenschuld Frankreichs in großem Maßstabe anbahnen werde. Die wesentlichen Thatsachen, auf welche die Hoffnungen beruhten, waren folgende: Der Crédit foncier hatte nicht die verlangten 200, sondern nur 56 Millionen Darlehne bewilligt, von denen 7 Millionen nicht zur Ausführung kamen, und nur $36\frac{1}{2}$ Millionen an 487 Schuldner bereits ausbezahlt waren. Die größere Hälfte war an Hausbesitzer in Paris ausgeliehen. Statt einer Direction in jedem Gerichtspringel bestanden deren 29 in ganz Frankreich. Die Anstalt hatte Obligationen ausgegeben, welche mit einem Fünftel über dem Nennwerth (600 für 500, 120 für 100) heimbezahlt, andere die mit 4 Proc. verzinst und zum Nennwerth bezahlt worden; beide Klassen nehmen überdies an vierteljährlichen Gewinnziehungen theil. Eine dritte Klasse, ähnlich den Pfandbriefen, ohne Prämie und Gewinnlose, wird mit 5 Proc. verzinst. Hier war in der That für jeden Geschmack gesorgt, und dennoch sagt der Bericht, daß die Anleihe von 200 Millionen nicht beschafft werden konnte — richtig ist, daß man sie auch nicht brauchte, weil man keine 50 Millionen Darlehne auf Hypothek zu gewähren Gelegenheit gefunden hatte. Das Actienkapital soll ein Zwanzigstel der Darlehne betragen, und war in der Erwartung, daß die Anstalt sehr bald mit mehr als 200 Millionen in Anspruch genommen werden würde, einstweilen auf 25 Millionen festgesetzt, zu denen der Verwaltungsrath noch weitere 5 Millionen ausgeben dürfte. In der That waren mehr als 50000 Actien zu 500 Fr. ausgegeben und mit der Hälfte einbezahlt, sodaß etwa 13 Millionen effectiv vorhanden waren. Die Actionäre durften mit dem ersten Betriebsjahre zufrieden sein; man zahlte ihnen 5 Proc. Zinsen und 2 Proc. Dividende. Die übrigen Ergebnisse rechtfertigten kaum das Schlußwort des Berichts: „Ein Probejahr hat genügt, um dem Lande die Vortheile des Crédit foncier begreiflich zu machen. Die Umwandlung der Hypothekenschuld in Grundobligationen ist nur noch eine Frage der Zeit.“ In dem Bericht über seine Verwaltung, welche der Minister Persigny im Juni 1854 erstattete, verkündete er diese Schöpfung als das Heil der Landwirthschaft. Die Regierung war mit den Resultaten der Centralisation nicht zufrieden, sie glaubte dieselbe noch straffer ziehen zu müssen. Der Crédit foncier wurde dem Minister des Innern genommen und unter dem Finanzminister gestellt. Die allgemeine Leitung wurde wie bei der Bank von Frankreich einem Gouverneur und zwei Untergouverneuren, welche der Kaiser ernennt, übertragen. Das Maximum der Annuität wurde aufgehoben und der Gesellschaft überlassen, die Leistung der Schuldner nach dem Stande des Zinsfußes zu regeln; die Anstalt wurde endlich ermächtigt, auch Darlehne auf kürzere Zeit und ohne Amortisation zu geben. Dies geschah durch Decret vom 26. Juni 1854, und der Finanzminister Bineau begründete seine Bestimmungen. Die Anstalt sei zu groß, um sich selbst überlassen zu werden; sie brauche die Stütze der Regierung, müsse daher auch der Autorität derselben unterworfen sein, und die beste Organisation sei jene, die Napoleon I. der Bank von Frankreich mit dem besten Erfolge vor 50 Jahren gegeben. Unter der unmittelbaren Leitung der Regierung bedürfe das Statut nicht mehr der Beschränkungen, welche der Gesellschaft hätten auferlegt werden müssen. Der Gouverneur werde schon Mißbräuche verhüten, und die Anstalt an freier Bewegung gewinnen. So könne jetzt schon das Maximum der Leistung des Schuldners aufgehoben, und könnten Darlehne ohne Tilgungs-

quote gestattet werden. Später werde man sich mit den Succursalen und mit den Pfandbriefen beschäftigen. Auf diesem Wege sei zu hoffen, daß der Crédit foncier dem Grundbesitzer nützlich werden könne. „Ohne sich Illusionen hinzugeben, welche der Crédit foncier in einigen Köpfen erregt hat, ohne von einer vollständigen Entlastung des Grundeigenthums zu träumen, darf man hoffen, daß er der Landwirthschaft namhafte Dienste leisten werde.“ So nüchtern war man in zwei Jahren geworden. Die Decrete und Ministerialberichte hatten sich Illusionen hingegen, und Hr. Bessigny (?) hatte sich in Träumen gewiegt! Drei Jahre später, 1857, finden wir die Gesellschaft im Besitze eines schönen Hotels mit glänzender Einrichtung, die Creditvereine von Marseille und Nevers mit ihr vereinigt, die halbeingezahlten 30000 Actien bis auf einen Rest von 1007 untergebracht, das Actienkapital von nahe 15 Millionen in Bankgeschäften vortheilhaft umgetrieben. Die Statuten waren erweitert und gestatteten, außer Darlehne auf Hypothek, „jedes andere System, welches die Verbesserung des Bodens und den Fortschritt der Landwirthschaft zum Zwecke hat“. Auf Grund dieser Ermächtigung betheilt sich der Crédit foncier bei Drainageunternehmungen, gibt Darlehne auf seine Obligationen und auf Solawechsel, welche durch ein Unterpand sicher gestellt sind; er ist Bankier der Haus- und Grundbesitzer. An Obligationen, gegen welche er 200 Millionen aufnehmen und auf Hypothek darleihen sollte, waren 63 Millionen ausgegeben. Die Anstalt durfte ihre Darlehne, statt in Geld, in Obligationen von 500 Fr. geben, welche der Schuldner an der Börse zu 440 Fr. verkaufen konnte; dagegen durfte er sie zur Tilgung seiner Schuld im Nennwerthe zurückgeben. Die Darlehne auf Hypothek beliefen sich auf 75 Millionen, wovon die Landwirthe 24, die Hausbesitzer 51 Millionen erhalten sollten. Die Actionäre waren zufrieden; sie bezogen wieder ihre 7 Proc. Der Gouverneur, Graf Germiny, war von dem Fortschreiten der Anstalt nicht sehr erbaut; er widmete einen großen Theil seines Vortrags an die Generalversammlung der Schilderung der verschiedenen Hindernisse, welche dem Crédit foncier in den Weg traten, und der Irrthümer und Vorurtheile, mit denen er zu kämpfen habe.

Unter den Anstalten, welche bestimmt sind dem Grundbesitzer Kapital unter billigen Bedingungen zu verschaffen, haben sich nach bisheriger Erfahrung die Vereine unter Grundbesitzern als die wirksamsten erwiesen. Die übrigen (abgesehen von Staatsanstalten, die einem vorübergehenden Bedürfnisse für die Ablösungen vorzugsweise dienen) haben, um Kapital anzuziehen, noch zu andern einträglichen Geschäften ihre Zuflucht nehmen müssen, und werden von den Landwirthen nicht in dem erwarteten Maße benutzt. Selbst städtische Hypothekenbanken bleiben meist im Entwurfe stecken. Es ist nicht sowohl das Bedürfnis als die Theilnahme, welche diesen Anstalten fehlt; dagegen fehlt es ihnen nicht an Widersachern. Noch immer erheben sich zahlreiche und gewichtige Stimmen, welche die Hypothekenbanken für überflüssig erklären. Die Kapitale, sagen sie, wenden sich der Anlage auf Grund und Boden, dem sichersten Unterpande, mit Vorliebe zu. Den Privatkapitalisten gesellen sich die Sparkassen, Versorgungs- und Versicherungsanstalten, und eine Reihe anderer Institute, welche sehr große Summen gegen Hypothek ausleihen. Wo das Angebot von Kapital der Nachfrage nicht genügt, da verdienen entweder die Personen kein Vertrauen, oder die Gesetze sind mangelhaft. Den erstern werden auch Vereine nicht helfen, im andern Falle ist auf Verbesserung des Hypothekenwesens, des Proceß- und Vollstreckungsverfahrens hinzuwirken; in keinem Falle bedarf es einer künstlichen Vermehrung des Angebots. Unstreitig gehört ein einfaches, geordnetes Hypothekenwesen und ein sicheres und schnelles Verfahren zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers unter die wesentlichsten Voraussetzungen für eine günstige Gestaltung des liegenschaftlichen Credits. Es leidet ferner keinen Zweifel, daß es Grundbesitzer, ja daß es wohlhabende und kapitalreiche Städte und Gegenden gibt, welche keiner Creditvereine bedürfen. Dagegen läßt sich aber auch nicht verkennen, daß das Kapital in neuerer Zeit sich mehr den Schuldverschreibungen der Staaten, der Actien und Obligationen der Eisenbahn- und anderer Gesellschaften zugewendet hat; während gleichzeitig der Kapitalbedarf der Landwirthschaft durch den Übergang von der Natural- zu der Geldwirthschaft, durch die Ablösung der Grundlasten und durch die Nothwendigkeit, Mittel aufzuwenden um den Betrieb zu verbessern und den Ertrag zu erhöhen, größer geworden ist. Es ist endlich nicht gleichgültig, wenn die mittlern und kleinern Landwirthe durchschnittlich überschuldet, dem Wucher preisgegeben, keine andere Aussicht haben, als ihr Eigenthum abtreten zu müssen. Man geht daher zu weit, wenn man Vereine für überflüssig erklärt, welche sich als eine Schuldenverwaltung für Grundbesitzer zwischen diese und die Kapitalisten in die Mitte stellen, ihren Schuldverschreibungen (Pfandbriefen) die nämliche leichte Veräußer-

lichkeit, die nämliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Zinsenbezugs geben, welche die Staatspapiere und Actien haben, ohne die größere Sicherheit der Forderung zu beeinträchtigen, welche der Hoffnung auf Gewinn am Kapital bei der Anlage in Staatspapieren und Actien das Gleichgewicht halten muß. Eine zweite Reihe von Gegnern behauptet, daß solche Einrichtungen schädlich, ja gefährlich seien, weil sie das Schuldenmachen erleichtern und dadurch nicht zu dem Wohlstande, sondern zu dem Untergange vieler Eigenthümer den Grund legen. Diesen Vorwurf würden Institute verdienen, wenn sie das leichtsinnige Schuldenmachen begünstigten; er kann aber diejenigen nicht treffen, welche nur bis zur Hälfte oder zwei Drittheilen des Schätzungswerthes die Abtragung älterer unter drückenden Bedingungen contrahirter Schulden, oder die Verbesserung des Bodens und des Betriebs möglich machen, und ihm die allmähliche Heimzahlung durch Annuitäten gestatten. Mit großer Vorsicht sind Darlehne, welche zum Ankaufe von Grundstücken gesucht werden, seitens der Gesellschaften zu behandeln, denn es ist nicht rathsam, mit erborgtem Gelde Land zu kaufen, welches weniger einträgt, als die Schuld Zinsen kostet; es ist daher auch nicht rathsam, zu solchem Zwecke Geld herzuliehen. Eine weitere Gefahr sehen die Gegner in der Menge von Schulderschreibungen (Pfandbriefen, Obligationen), welche die Gesellschaften in Umlauf setzen, und in der durch ihr Kapitalangebot bewirkten künstlichen Ermäßigung des Zinsfußes. Es ist jedoch nur das Erscheinen schlechter Werthpapiere schädlich, nicht aber sicherer Schuldurkunden, welche an die Stelle der ältern Hypothekeninstrumente treten und durch ihre größere Umlaufsfähigkeit eben nur das Gleichgewicht zwischen den Papieren des liegenschaftlichen und des öffentlichen wie des Handelscredits herstellen. Da endlich die Gesellschaften mindestens ebenso hohe Zinsen nehmen müssen, als sie geben, so wirken sie nicht für eine künstliche Ermäßigung, sondern gegen eine wucherische Erhöhung der Leistungen einer Klasse von Schuldnern, welche ohne ihre Hülfe von Wucherern ausgebeutet würden.

II. Einrichtungen für den Credit des Handels und des beweglichen Vermögens überhaupt. Die verschiedenen Arten von Anstalten, welche unter diese Kategorie gehören, sind in dem Art. Banken und Bankwesen vollständig aufgeführt. Eine eingehende Darstellung mußte dort jedoch auf die der Überschrift entsprechenden Institute beschränkt werden, die eigentlichen Banken, welche Noten ausgeben, hauptsächlich die Aufträge ihrer Geschäftsfreunde besorgen, ihnen Wechsel discountiren, Vorschüsse gegen Faustpfand und in laufender Rechnung geben. Von einer andern Art von Instituten, welche sich der speculativen Seite des Bankwesens zuwenden, ist dort nur im allgemeinen die Rede, und die von ihnen angenommene Benennung Creditanstalten oder Gesellschaften weist ihnen hier ihre Stelle an. Endlich ist für eine besondere Gattung von Creditinstituten schon in dem Artikel über Banken und Bankwesen auf den Art. Discountogesellschaften verwiesen.

1) *Crédit mobilier, Mobiliarcredit (Société générale de Crédit mobilier)*. Zwischen dem Staatsstreich und der Kaiserwahl liegen die beiden Werke, durch welche Napoleon III. mit dem Kaiserreiche eine Periode hohen Wohlstandes für Frankreich zu eröffnen gedachte. Das eine, der *Crédit foncier*, im Anfange des Jahres 1852 gegründet, sollte den französischen Bauer von dem Wucher nicht allein, sondern auch von seinen Schulden befreien. Wir haben oben gesehen, wie weit dies bis jetzt gelungen ist. Das andere, die eben genannte Gesellschaft, gegen Ende des Jahres 1852 durch Decret vom 18. Nov. („*Moniteur*“ vom 20.) genehmigt, sollte durch die Entwicklung des auf bewegliches Vermögen begründeten Credits der Production und dem Handel einen noch nie dagewesenen Aufschwung verleihen. Wir werden zeigen, ob und wie dies geschehen ist. Die Ehre beider Segensquellen, soweit dabei der Minister den Mosesstab führte, gebührt dem Minister Villégny, und wir wollen zunächst andeuten, wie er (in seinem schon oben erwähnten Berichte vom Juni 1852) den Gegenstand aufgefaßt hatte. „*Der Genius des Handels*“, sagte Hr. Villégny, „bedarf vor allem des Antriebs (a besoin surtout d'être stimulé), um die Wunder zu verrichten, deren Keime er in sich trägt. Es ist daher nützlich, der Bank von Frankreich, welche zwar regelt, aber nicht antreibt, eine Anstalt gegenüberzustellen, welche in Beziehung auf Handel und Industrie den Geist der Initiative darstellt. Das Muster einer solchen Anstalt bot sich von selbst dar; man durfte es nur einem Lande entlehnen, welches durch strenge Rechtlichkeit, Klugheit und Solidität seiner Handelsgeschäfte berühmt ist. Die *Société générale des Pays-Bas* hat in den Niederlanden, indem sie allen richtigen Ideen und allen nützlichen Unternehmungen Kapital, Credit und ihr morallisches Ansehen zur Verfügung stellte, Straßen, Kanäle, Entsumpfungen und tausend Verbesserungen vervielfältigt, welche den Aufwand, den sie erforderten, hundertfach erstattet haben. Warum

nicht auch Frankreich die Vortheile einer Anstalt zuwenden, welche sich in Holland so glänzend bewährt hat? Das ist der Grundgedanke für Errichtung der Société générale de Crédit mobilier." So Hr. Périgny. Er hatte aber nicht nur das Muster gefunden, sondern auch den Mann oder die Männer, welche im Stande waren die Anstalt zu leiten und das Vertrauen des Publikums für dieselbe zu gewinnen. Es waren die Brüder Péreire, Emil und Isaaß, die als talentvolle aber unbemittelte Jünglinge nach Paris kamen, nach der Julirevolution über finanzielle Fragen in den „National“ schrieben, als Agenten für Makler ihren Unterhalt suchten, und nun die Zeit gekommen sahen, wo sie durch die Macht der Association, unterstützt durch die Ideen des Kaisers, dem hoch gebietenden Rothschild als ebenbürtige Genossen an die Seite treten konnten. Isaaß Péreire trat an die Spitze des Crédit mobilier; Emil in den Verwaltungsrath. Isaaß säumte nicht, bei der ersten Gelegenheit („Bericht des Verwaltungsraths“, 29. April 1854) das Programm der großartigen Anstalt aufzustellen, welches wir in seinen einfachsten Sätzen, ohne die Nebensarten, wiedergeben.

Die Anstalt ist ein Mittelpunkt, welcher den großen Unternehmungen Geld verschafft, indem sie die vereinzelt Quellen untereinander verbindet und leitet. Sie zieht Actionäre herbei, indem sie die Einzahlungen vorschießt und die Werthpapiere beleibt. Sie belebt den Handel mit Staatspapieren, Actien und Obligationen, indem sie den Verkäufern die Stücke, den Käufern das Geld leiht (man nennt dies Reportgeschäfte). Sie wird der Bankier aller großen Gesellschaften, namentlich der Eisenbahngesellschaften, centralisirt ihre finanzielle und administrative Leitung, d. h. sie vereinigt ihre Kassen, leistet ihre Zahlungen, bringt ihre Actien unter, verschafft ihnen Anleihen. Endlich bringt sie ein neues Vertrauensgeld (monnaie fiduciaire) in Umlauf, welches seinen täglichen Zins trägt und die kleinsten Ersparnisse wie die größten Capitale fruchtbar macht. Kurz, der Crédit mobilier spielt bei den Papieren, welche das Kapital der Industrie vertreten, die nämliche Rolle wie die Banken bei den Wechsell und sonstigen Papieren, welche den Betriebsfonds darstellen. Die Parallele mit dem Crédit foncier lag nahe. Dieser verschafft sich Geld durch Ausgabe von Obligationen und leiht dasselbe auf Hypothek. Der Crédit mobilier gibt ebenfalls Obligationen aus und leiht dagegen auf bewegliche und industrielle Werthe. Auf die Zukunft der Obligationen baute Hr. Péreire die kühnsten Hoffnungen. Die Gesellschaft durfte deren so viele ausgeben, als sie Werthpapiere erworben und Geld in laufender Rechnung angenommen hatte. Diese Obligationen dienten gleich den Banknoten als Umlaufsmittel, gleich den Staatspapieren und Actien als Kapitalanlage. Sie waren also ein Vertrauensgeld und zugleich ein Papier, welches die Stelle der in den Schränken der Gesellschaft verwahrten Effecten vertrat. War es nun nicht natürlich, daß mit der Zeit alle die verschiedenartigen Werthpapiere sich bei der Gesellschaft versammeln mußten, und daß nur noch ein einziges Effect, die Obligation des Crédit mobilier, in Frankreich circuirte? War dann nicht das Ideal der Centralisation, ja der Uniformität erreicht, den Curschwankungen ein Ende gemacht, jede Gesellschaft gleichmäßig unter den Fittichen des Crédit mobilier geschützt? Noch mehr. Es sollen Obligationen mit kurzer, andere mit längerer Verfallzeit an die Stelle der Actien treten. Eine dritte Gattung von Obligationen sollte die Anleihen der Gemeinden, der Departements und der Eisenbahngesellschaften (die Prioritäten) absorbiren, mithin an die Stelle der verschiedenen Schuldtitel mit festem Zins ein einziges Papier setzen, welches außer der Rente keinen Concurrenten mehr haben würde. Die Unternehmungen des Crédit mobilier außerhalb Frankreich, deren unten gedacht wird, erweiterten die Aussichten des Hrn. Péreire. Das Beispiel Frankreichs, so verkündete er 1858, wird in den übrigen europäischen Staaten bald Nachahmung finden. Überall werden Mobiliarcriditanstalten erstehen, sie werden untereinander in Verbindung treten, ein europäisches Creditpapier schaffen, dessen Zinsen, nach einem festen Paricurse für die verschiedenen Münzen, an allen Hauptplätzen Europas bezahlt werden. Die Obligationen, Wechsel, Anweisungen, vielleicht selbst die Banknoten werden diesen europäischen Papieren Platz machen, die Unterschiede in den Zinssätzen und Wechselkursen werden verschwinden, Einheit des Discout und des Münzfußes werden folgen, die Schranken der Bewegung des Kapitals und Credits werden fallen, und Frankreich, der Crédit mobilier, welcher die Initiative ergriffen, wird den Vortheil davon haben.

Um nicht mehr auf die uniformen französischen und europäischen Obligationen, welche alle übrigen auf dem beweglichen Vermögen haftenden Schuldtitel ersetzen sollten, zurückkommen zu müssen, wollen wir gleich hier bemerken, daß auch Hr. Péreire nur noch einmal darauf zurückkommen konnte, weil die Regierung dem Crédit mobilier die Ausgabe von Obligationen untersagte. Der Crédit foncier hatte von seinen weit sicherer fundirten

Obligationen statt der gehofften 600, keine 60 Millionen an den Mann bringen können. Der Crédit mobilier würde vielleicht unter der damaligen Herrschaft des Schwindels weit mehr abgesetzt haben, wenn nicht die Regierung für nöthig erachtet hätte, dem Speculationsfieber, das sie selbst hervorgerufen, Schranken zu setzen. Wenn Hr. Péreire die „wirthschaftliche und finanzielle Erziehung des Landes“ weit genug gediehen glaubte, um ihm Geschmack an seinem „Programm“ zuzutrauen, so gab er sich doch nicht der Täuschung hin, daß es sich sofort in seinem ganzen Umfange werde verwirklichen lassen. Er widmete seine Aufmerksamkeit zunächst dem einträglichen Reportgeschäft (s. den Art. Börse), und machte darin im ersten Jahre einen Umschlag von $627\frac{3}{4}$ Millionen. Zeitweise wurden dabei 12 und mehr Proc. gewonnen; in den Zeiten der Ebbe im Effectenhandel nur 3 — $3\frac{1}{2}$ Proc. Demnächst mußte er dem Crédit foncier unter die Arme greifen und auf dessen Obligationen zeichnen, die er alsbald wieder loszuschlug. Zugleich widmete er nothleidenden Eisenbahngesellschaften seinen Beistand, fusionirte z. B. drei Linien zu einer, dem Grand central, zeichnete eine Anleihe für denselben, übernahm die Geldwirthschaft der Süd- und Ostbahngesellschaft und ließ den Actionären das Geld für ihre Einzahlungen. Auch industrielle Unternehmungen gingen nicht leer aus. Der Société de la Vieille Montagne vermittelte der Crédit mobilier eine Anleihe von 6 Millionen, und übernahm die Zahlung ihrer Zinsen und Dividenden. Er richtete eine allgemeine Depositenkasse ein, welcher Gesellschaften und Private die Aufbewahrung ihrer Werthpapiere anvertrauten, wofür sie Empfangscheine (Certificate, warrants) erhielten, welche bei Veräußerungen statt der Werthpapiere, die ruhig liegen bleiben, umgesetzt werden. Gern hätte die Anstalt, dem Programm des Hrn. Péreire gemäß, das Schuldenwesen der Gemeinden und Departements übernommen, um dasselbe zu einer großen Anleihe zu vereinigen, welche mittels Annuitäten verzinst und getilgt werden würde. Allein da trat ihr die Caisse des dépôts et consignations in den Weg, eine Staatsanstalt, welche die gerichtlichen und auch Privatdepositen aufnimmt, das Vermögen der Ehrenlegion und den Pensionsfonds verwaltet, neuerdings auch von den Sparkassen zur Anlage ihrer Mittel benutzt werden muß. Diese Kasse und andere Concurrenten machten ebenfalls Anerbietungen, und bei der Geldflemme, welche die Theuerung und die Aussichten auf Krieg veranlaßten, trat der Crédit mobilier zurück. Die nämlichen Verhältnisse ließen bald eine Staatsanleihe erwarten. Der Crédit mobilier rüstete sich, dieselbe in Verbindung mit befreundeten Häusern allein zu übernehmen; er mußte sich aber mit der Zeichnung eines Theils begnügen, da die Regierung den Weg der öffentlichen Subscription vorzog. Auch hinsichtlich der Darlehne gegen Faustpfand, hauptsächlich der Beleihung von Effecten, erwies sich die Regierung dem Crédit mobilier nicht besonders gnädig. Sie verweigerte ihm, was der Bank und dem Eisenbahncomptoir zugestanden worden war — die Befreiung von den gesetzlichen Formen bei Veräußerung nicht eingelöster Pfänder und die Ermäßigung der nach dem Werthe abgestuften Gebühr bei der vorgeschriebenen Eintragung der Pfandurkunden auf den geringsten Satz von 2 Fr. Dagegen warf sich die Gesellschaft mit Eifer auf große Unternehmungen; sie besaß schon Ende 1854 Actien von 18, Anleihen (Obligationen) von 20 Compagnien. Die bedeutendsten der von dem Crédit mobilier ins Leben gerufenen Unternehmungen waren: die Gesellschaft der Immobilien der Rivolistraße mit 24 Millionen, um den Umbau von Paris zu fördern; die Seegesellschaft (Compagnie maritime) mit 30 Millionen, um die Rhederei zu centralisiren, die Fischerei auszubeuten und Couliés (angeblich freie indische Arbeiter) nach den Antillen zu führen; die Omnibusgesellschaft für Paris; die pariser Gascompagnie u. s. w. Im Auslande begründete der Crédit mobilier im Jahre 1854 die Oesterreichische Gesellschaft der Staatseisenbahnen mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung. Dabei zeigten sich, wie Hr. Péreire mittheilt, gleich bei den ersten Verhandlungen die Sympathien, welche Oesterreich und Frankreich einander täglich näher rückten (und seither durch verschiedene Schlachten und den Frieden von Villafranca noch weiter gediehen sind); es zeigte sich die Weisheit der ausgezeichneten Männer, welche Oesterreich regieren, in der Concession, welche die Eisenbahnen der Privatindustrie übergab, ausländisches Kapital herbeizog und dem europäischen Frieden eine der sichersten Bürgschaften gab (bis jetzt erst eine kurze Unterbrechung abgerechnet). Um ihrer Weisheit die Krone aufzusetzen, meinte Hr. Péreire, fehle den österreichischen Staatsmännern nur noch die Genehmigung einer Creditanstalt, ähnlich der seinigen. Siehe da! sie wurde genehmigt, aber Hr. Péreire wurde dabei von Rothschild aus dem Felde geschlagen.

Im Jahre 1856 fand die Gesellschaft eine noch dringendere Veranlassung, ihre speculative Thätigkeit dem Auslande zuzuwenden, als der „Moniteur“ vom 9. März die Verordnung brachte, wonach kein Unternehmen, welches Anlaß zur Ausgabe neuer Werthpapiere gibt, im Laufe des

Jahres zugelassen werden soll. Als Grund wurde der Andrang von Concessionsgesuchen bei der Regierung angegeben, und die Pflicht der Regierung, übertriebenen Begehren, welche die bereits eingeleiteten Unternehmungen gefährden und dem Credit Nachtheil bringen könnten, entgegenzutreten. Der Genius des Handels schien ihr zu stark stimulirt zu werden — um mit Hrn. Bérigny zu reden. Zufälligerweise schädete die Verordnung den Concurrenten des Credit mobilier mehr als diesen selbst. Seine im Zuge befindlichen Eisenbahnunternehmungen (Pyrenäen, Paris-Soissons und Lyon-Grenoble) brauchten 1856 keine neuen Emissionen; dagegen wurde ihm ein Syndikat großer Bankhäuser, welches sich vorbereitete, ebenso eine neue Mobiliarcreditgesellschaft, einige Concurrenzbahnen, welche der österreichischen Gesellschaft Kapital entzogen haben würden, und eine transatlantische Packetbootgesellschaft, welche den Messagerien des Hrn. Péreire Concurrenz machen wollte, vom Leibe gehalten. Ueberdies eröffnete sich ihm ein neues Feld der Thätigkeit — in Spanien und in Rußland. In Spanien betheiligte sich die Gesellschaft an einer Schwesteranstalt, der spanischen Mobiliarcreditgesellschaft, welche ebenfalls ein Actienkapital von 60 Mill. Fr. hat, davon nur 30 Proc. einzahlen ließ und, um die Actionäre mit weitem Einzahlungen zu verschonen, ihre Gewinne, die sehr bedeutend sein sollen, größtentheils für die Ausdehnung des Betriebs zurückbehielt, dennoch aber, z. B. 1857, 14 1/2 Proc. Zinsen und Dividende vertheilte; außerdem ist der Credit mobilier an der Eisenbahn von Cordova nach Sevilla und an der spanischen Nordbahn betheiligte, für welche gleichfalls die besten Erwartungen in Aussicht gestellt werden. In Rußland waren die Mitglieder des Verwaltungsraths zur Betheiligung an der Gesellschaft der russischen Eisenbahnen zugelassen worden, welcher als Erfolg nachgerühmt wird, daß sie nicht mehr als 150 Fr. pro Actie habe einzahlen lassen, daß aber besonders die russischen Actionäre freiwillig vollzahlen, und daß der jungfräuliche Boden Rußlands sich sehr willig zeige, die Actien aufzunehmen. Ließ sich die Zukunft der neuen ausländischen Unternehmungen und Betheiligungen in glänzendem Lichte darstellen, so entsprach leider die Gegenwart der ältern inländischen Unternehmungen nicht durchweg den an ihrer Wiege gehegten Erwartungen. Die pariser Gascompagnie stellte durch ihre leuchtenden Dividenden von 8, 9 und 10 Proc. alle übrigen in den Schatten, und neben ihr stand die von der Rivolistraße zur pariser Immobiliengesellschaft vorgerückte Unternehmung mit ihrem großen, einträglichem Louvrehotel. Auf der andern Seite aber hatte die Compagnie maritime in den Jahren 1856 und 1857 über 6 Millionen eingebüßt, und mehrere günstige Jahre werden erforderlich sein, um den Verlust auszugleichen.

Sehen wir nach den Mitteln, womit der Credit mobilier seine ausgedehnten Unternehmungen machte, so war sein Actienkapital von 60 Mill. Fr. schon Ende 1853 bis auf einen Rest von 3 1/2 Millionen, welche 1854 eingingen, einbezahlt. Im ersten Jahre seines Bestehens flossen ihm nahe an 148 Mill. Fr. zu, welche auf laufende Rechnungen einbezahlt wurden. Nach Abzug der in laufender Rechnung ausgeliehenen Summen hat die Anstalt durchschnittlich 60 Millionen (Ende 1855 über 103 Millionen) anvertraute Gelder zur Verfügung. Im Anfange wurden im Reportgeschäfte, wie oben erwähnt, sehr große Summen umgeschlagen, und der Abschluß des ersten Jahres zeigte 45 Millionen in dieser Weise angelegt. Auch die übernommenen Actien und Obligationen ließen sich leicht und größtentheils mit Gewinn absetzen, sodaß die darauf verwendeten Summen immer wieder zurückfloßen und zu neuen Unternehmungen verwendet werden konnten. Die Resultate der ersten Jahre waren daher für die Actionäre äußerst befriedigend. Sie erhielten im ersten Jahre an Zinsen und Dividenden 40 Fr. 25 Cent: pro Actie mit durchschnittlich 300 Fr. Einzahlung, also 13,4 Proc. Im Jahre 1855 wurden 59 Fr. auf die volle Actie, also nahe 12 Proc. vertheilt. Das Jahr 1856 lieferte (für 1855) gar 178 Fr. 70 Cent. oder 40,74 Proc. Mit Stolz konnte Hr. Péreire auf den Gewinn von 28 Millionen, auf die Ausdehnung der Geschäfte, die Betheiligung an der Anleihe von 780 Millionen hinweisen, und den Augenblick gekommen erachten, um mit der Ausgabe von 120 Mill. Obligationen zu beginnen. Aber schon deuteten die Zeichen auf einen Wendepunkt. Das rapide Steigen des Curses der Actien erschreckte Hrn. Péreire. Harte Anklagen erhoben sich in der Presse gegen die Leiter des Credit mobilier, und warnten vor ihren zügellosen Speculationen. Hr. Péreire wies die Anschuldigungen mit Entrüstung zurück, aber sie blieben nicht ohne Folgen. Die Regierung that der Emission der Obligationen Einhalt, und bald kamen die natürlichen Rückschläge der Überspeculation, die in ihrem schrankenlosen Vorgehen nicht bedacht hatte, daß das verfügbare Kapital seine Grenzen habe. Dazu traten die sehr starken Anforderungen für die Überschwemmungen, den Krimkrieg, die Erschütterung des übermäßig angespannten Credits durch Geld- und San-

delstkrifen. Die Reportgeschäfte schwanden, Ende 1858 waren darin nur noch 10 Millionen angelegt; dagegen waren die Effecten nicht mehr zu verkaufen und häuften sich bis zu einem Betrage von nahe 82 Millionen in den Gewölben der Anstalt. Für das Jahr 1857 wurden daher nur die Zinsen mit 5 Proc., keine Dividenden vertheilt. Im Jahre 1858 hatte der Besuch der Königin Victoria in Cherbourg die Börse noch einmal in Schwung gesetzt und die Gesellschaft durfte sich auf einen günstigen Abschluß freuen. Da kam der Neujahrsgruß des Kaisers von Oesterreich, der Krieg in Italien; man durfte nicht mehr wagen, den nach den Kursen vom 31. Dec. berechneten Gewinn als noch vorhanden anzusehen und zur Vertheilung zu bringen. Die Actionäre mußten sich wieder mit den Zinsen begnügen und auf die Dividende verzichten. Mit 5 Proc. darf ein genügsamer Actionär zufrieden sein. Aber dieser Zinsfuß gilt von dem Nennwerthe der Actien, und nur wenige der gegenwärtigen Inhaber sind so glücklich, ihre Actien pari erworben zu haben. Die meisten haben ihre Actien an der Börse gekauft, wo die Kurse über das Dreifache des Nennwerths gestiegen waren, ihr Gipfelpunkt beinahe das Vierfache erreicht hatte. Da schwinden freilich die 5 Proc. bis auf 2 und weniger herab. Hr. Péreire verlor weder den Kopf noch den Muth. Er erklärte jetzt, Ende April 1859, daß in solchen Zeiten verständige Leute nicht nach Gewinn streben, sondern die größte Zurückhaltung beobachten. Die Hülfquellen zusammenfassen, sie stets bereit halten, nichts auf den Zufall setzen, sondern gerüstet dastehen, um günstigere Zeiten, die nicht ausbleiben können, sofort zu benutzen, das seien die Grundsätze der Verwaltung des Crédit mobilier. Das Vertrauen auf die Zukunft, welches der geschickte Leiter des Instituts den betrübten Actionären empfahl, hat seither durch die Herstellung des Friedens Boden gewonnen; es konnte aber bis jetzt (Ende August) noch nicht wachsen, weil noch der Glaube an die Dauer des Friedens fehlt. An Segnern konnte es dem Crédit mobilier nicht fehlen. Sie fanden sich unter den Großen der Börse und der sogenannten „hohen Finanz“, denen die Operationen des neuen Instituts in die Quere kamen, die sich von der Betheiligung im Anfange fern gehalten hatten und dann nicht mehr zugelassen worden waren; sie fanden sich bald auch unter denen, welche im Handel mit den Actien der Gesellschaft oder der von ihr begründeten Unternehmungen Verluste erlitten; sie zeigten sich aber auch in den Kreisen der Bureaukratie, bis hoch in die Verwaltung hinauf, wo der Übermuth der vom Glück begünstigten Lenker der Anstalt, wol auch ihr aufschwellender Reichthum, Anstoß erregte. Man trug sich damals mit einer Äußerung des Hrn. Isaac Péreire: „Er sei stärker als die Regierung“, als die Maßregeln gegen das Ausgeben neuer Actien und Obligationen vorbereitet wurden. In der Presse wurde ihm namentlich vorgehalten, der Crédit mobilier manövrirte an der Börse, nicht um die natürlichen Schwankungen zu benutzen, sondern um künstliche herbeizuführen. Er drückte durch Verkäufe, um dann einen übermäßigen Report davonzutragen; ein andermal bewirke er durch Ankäufe und billige Beleihungen und Reports ein Steigen, um sich dann plötzlich, wenn er verkauft habe, zurückzuziehen und denen, die sich ihm angeschlossen, das Nachsehen zu lassen. Neben dem Ernste ging der Scherz. „Warum steigt der Crédit mobilier?“ fragt ein Börsenmann. „Weil er leichter ist als die Luft“, erwiderte der andere.

In dem Art. Banken (Bd. II, 267—268) haben wir die Ansicht ausgesprochen, daß Mobiliarcriditanstalten bei intelligenter, vorsichtiger Leitung auf die Production und den Verkehr fördernd einwirken und ihren Theilhabern eine hohe Rente gewähren können; daß dagegen der Aussicht auf hohen Gewinn die Gefahr großer Verluste zur Seite stehen. Wir können daher über diese Anstalten den Stab nicht brechen, namentlich nicht mit dem System von John Law sie vergleichen. Bei diesem gingen die angehäuften Kapitale in der Verschwendung des Hofes und in dem Rauche nebelhafter Mississippi- und anderer Compagnien auf. Der Crédit mobilier des Hrn. Péreire hat dagegen Unternehmungen zu Gunsten wichtiger Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit ins Leben gerufen, welche zahlreiche Arbeitskräfte lohnend beschäftigen. Wenn bei den Gründern der Gesellschaft, ausschließlicher noch bei ihren Nachahmern, der Gewinn an dem Verkaufe ihrer Actien die Haupttriebfeder bilden mochte, so hatte Hr. Péreire doch wirklich eine hohe Idee von der Gemeinnützigkeit und der Zukunft seiner Schöpfung, welcher seine Kräfte auch im Unglück gewidmet blieben. Die Zukunftsideen, welche er in der Ankündigung und in den ersten Berichten entwickelte, sind allerdings so überschwenglich, daß sie eher einem schwärmerischen Jünglinge als einem gewiegten Geschäftsmanne anzugehören scheinen, und man darf annehmen, daß zu dem starken Auftragen der Farben wol auch der Wunsch mitgewirkt hat, die eigene Begeisterung auf andere zu übertragen und Theilnehmer anzuziehen. Es ist leider eine stehende und immer wiederkehrende Erfahrung, nicht bloß bei den Franzosen, daß nüchterne und ruhige Erwägung weniger Eindruck macht auf das große Publi-

kum als das pomphafte und marktschreiende Anpreisen der feil gebotenen Waare. Wenn sich niemand mehr fände, der Zukunftsträume mit schwerem Gelde bezahlt; so würde es nicht mehr für erforderlich gelten, die blinde Habgier und die Sucht, schnell reich zu werden, anzufachen, nicht etwa um sie zum eigenen Gewinne auszubeuten, sondern um wirklich nützliche Dinge zu Stande zu bringen. Man darf endlich nicht vergessen, daß die ersten Lebensjahre des Credit mobiler und seiner Nachbildungen so viele wirthschaftliche Störungen und Calamitäten in sich fassen, wie sie sonst in weit längern Zeiträumen sich nicht zusammenfinden: Fehlernten, Theuerung, zwei Kriege, eine Geld- und eine Handelskrise in fünf Jahren — das kann eine starke Constitution erschüttern, und es ist weniger zu verwundern, daß die jungen Anstalten darunter gelitten, als daß sie diese Stürme mit nur wenigen Ausnahmen überstanden haben.

Wir wenden uns jetzt zu den Mobiliarcriditanstalten in Deutschland, und können uns dabei kurz fassen, da ihre Einrichtung und der bisherige Verlauf ihrer Geschichte im wesentlichen von ihrem großen Muster nicht abweichen. Ab uno disce omnes! In einem Punkte aber unterscheiden sich die nicht französischen Institute von dem pariser. Sie haben zwar manche Capacitäten, aber keinen Vereire an ihrer Spitze.

2) Mobiliarcriditanstalten in Deutschland. Die ersten Versuche wurden im Durchschnitt mit Mißtrauen aufgenommen, welches bald in das andere Extrem umschlug. Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg ertheilten keine Concessionen, und die Stände gaben theilweise der Verweigerung ihren Beifall zu erkennen. Die preussische Regierung bestimmte durch Cabinetordre vom 26. März 1856, daß den angeregten Projecten, größere Creditinstitute in Preußen zu begründen, zur Zeit weitere Folge nicht zu geben sei, und ein halbamtlicher Artikel in öffentlichen Blättern theilte die Entscheidungsgründe mit. Dieselben gaben zu; „daß eine Anstalt dieser Art, wenn ihre Verwaltung nach richtigen und gemeinnützigen Grundsätzen geleitet wird, nach vielen Seiten hin den Unternehmungsgeist in nützlicher Weise zu fördern sehr wohl geeignet sein würde“. Manche industrielle Unternehmung finde das wesentlichste Hinderniß ihres Gedeihens in der Schwierigkeit, Kapitalien flüssig zu machen; Chaussee- und Deichbauten, Meliorationen wie andere gemeinnützige Unternehmungen würden noch immer dadurch erschwert, daß die Kreise und andere öffentliche Corporationen die zu diesen Zwecken auszugebenden Obligationen nicht begeben, also die Mittel nicht aufbringen können. Es lasse sich wol annehmen, daß eine größere, gutgeleitete Creditanstalt jene Zwecke zu fördern, mithin dem gemeinen Besten nützlich zu werden geeignet sei. Auf der andern Seite erblickte die Regierung große Nachtheile und Gefahren. Dahin rechnete sie die „monopolartige Gewalt“, welche ein solches Institut zu erwerben und zu seinem besondern Vortheile auszunützen im Stande sei. Der maßgebende Einfluß der Regierung auf größere Unternehmungen, bei denen sie jetzt unter concurrirenden Projecten eine Wahl treffen und Bedingungen stellen könne, gehe verloren; dazu trete das Bedenken, daß erfahrungsmäßig solche Institute das Börsenspiel und die Agiotage begünstigen. Man könne zwar später erwägen, ob es nicht Mittel gebe, diesen Bedenken zu begegnen, z. B. durch Bestimmungen in den Statuten und durch Vorbehalt eines starken und dauernden Einflusses auf die Geschäftsführung; allein gerade jetzt walteten Verhältnisse ob, welche annehmen ließen, daß wieder eine Krisis im Börsen- und Geldverkehr bevorstehe. Dieser Augenblick dürfte am wenigsten geeignet sein, ein Institut in das Leben zu rufen, welches neue Actien auf den Markt werfen würde, und für welches schließlich ein Bedürfniß sich nicht nachweisen lasse; sodasß die Frage wegen Zulassung einer Creditanstalt ohne Nachtheil einem geeigneteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben könne, wo der Zustand des Geldmarkts weniger Besorgnisse darbiete, und die inzwischen zu machenden Erfahrungen anderer Länder benutzt werden könnten. Die Frage der Gründung einer Mobiliarcriditanstalt war daher für Preußen nicht entschieden, sondern nur vertagt. Die bureaukratische Besorgniß vor der die Staatsgewalt beeinträchtigenden Macht eines großen Geldinstituts würde in Berlin kaum durchgeschlagen haben, da man in den Statuten und in der Bestellung eines tüchtigen Commissars selbst die Mittel erkannte, dieses Bedenken zu beseitigen, welches weder in Paris, noch in Wien, noch in kleinern deutschen Residenzen, wo man doch auch auf seine Macht eifersüchtig ist, ernstlich erhoben worden war. Gegen den Grund, daß der Zeitpunkt nicht günstig sei, und keine Gefahr auf dem Verzuge stehe, ließ sich nicht viel einwenden. Die Geldkrisis war schon Ende März 1856 allerdings voranzusehen, und man hatte das Beispiel Napoleon's vor sich, der, wie oben schon angeführt wurde, aus dem nämlichen Grunde durch Decret vom 6. März alle Concessionsgesuche abwies für Gesellschaften, welche neue Papiere an die Börse bringen konnten. Gleichzeitig wurde in Frankreich ein

Gesetz erlassen, welches die Gründung von Commanditgesellschaften erschwerte, indem es neben den Geschäftsinhabern die Mitglieder der Verwaltungsräthe für persönlich haftbar erklärte, und die Nachweisung eines wirklich eingezahlten Kapitals verlangte. Diesem Beispiel folgte man in Berlin nicht, und die Folge war, daß an die Stelle der verbotenen anonymen Creditgesellschaft in Berlin drei Mobiliarcriditanstalten in der Form von Commanditgesellschaften auftraten, die Discontogesellschaft, welche neben ihrem bisher betriebenen soliden Bankgeschäft mit gegenseitiger Haftbarkeit sich zu einem Speculationsinstitut erweiterte, die Berliner Handelsgesellschaft und der Bankverein. Außerdem bildeten sich ähnliche Commanditgesellschaften in Breslau und Königsberg; alle fünf warfen, statt der Actien, eine Menge von Commanditantheilen an die berliner Börse, und die Krisis wurde nicht vermieden; die eine berliner Gesellschaft, der Bankverein, löste sich bald wieder auf, und ihr folgte die Königsberger Handelsgesellschaft, nachdem sie im ersten Jahre einen großen Theil ihres Kapitals in russischen Geschäften verloren hatte. Die beiden andern berliner und die Breslauer Gesellschaft (der Schlesiische Bankverein) bestehen fort. Hätte die Regierung auch die Commanditgesellschaften gemäßregelt, wie Napoleon III. that, so würde sie wenigstens den Zweck erreicht haben, die berliner Börse von ihren Antheilen frei zu halten. Hätte sie eine große Creditanstalt zugelassen, so würde diese ihre Actien auf die europäischen Hauptplätze vertheilt und nicht Berlin allein damit belastet haben. Die Regierung hatte es dann in der Hand, die Actienemission zu regeln und auf den Geschäftsbetrieb einzuwirken, während sie bei den Commanditgesellschaften keinerlei Aufsicht und Einwirkung üben kann. Ja es ist sicher nicht zu viel behauptet, daß weder in Darmstadt eine große, noch anderwärts kleinere Mobiliarcridite aufgetaucht sein würden, wenn in Berlin eine große Anstalt concessionirt worden wäre. Das preussische Kapital betheiligte sich allerwärts an diesen Unternehmungen, die berliner Börse nahm ihre Actien auf, berliner, Breslauer und andere preussische Bankiers und Kaufleute figuriren in den Verwaltungsräthen der meisten außerpreussischen Anstalten, welche sich dagegen jeder Aufsicht, jedem Einflusse der preussischen Regierung entziehen. Es ist daher, alles wohl erwogen, mindestens zweifelhaft, ob die Regierung nicht besser gethan haben würde, die Gründung eines anständigen Mobiliarcriditinstituts in Berlin von vornherein zu genehmigen. Die kölner Bankiers wären dann nicht nach Darmstadt gegangen.

Oesterreich genehmigte mit allerhöchster Entschliessung des Kaisers vom 31. Oct. 1855 die Errichtung einer privilegirten Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe durch die Herren-Fürsten Max Egon zu Fürstenberg, Johann Adolf von Schwarzenberg, Vincenz Karl von Auersperg, den Grafen Otto von Chotek und Louis von Haber, in Verbindung mit dem Wechselhause S. M. von Rothschild in Wien und dem Wechselhause Leopold Lämel in Prag. Die Geschäfte der Anstalt sind nach dem Muster des pariser Credit mobilier bestimmt, aber mit der Beschränkung auf die Grenzen der oesterreichischen Monarchie. Sie beleiht sonach oesterreichische Staatspapiere und Grundentlastungsoobligationen, Schuld-papiere einzelner Kronländer und Gemeinden, Actien und Obligationen inländischer Unternehmungen, dann Rohproducte und Waaren. Sie übernimmt Anleihen des Staats und einzelner Bezirke oder betheiligte sich an solchen, gründet industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen, kauft und verkauft Werthpapiere — alles nur in Oesterreich und inländischen Ursprungs. Endlich darf sie auch Bankgeschäfte treiben, während dem Credit mobilier aus Rücksicht für die Französische Bank und andere ältere Anstalten das Discontogeschäft untersagt ist. Lieferungs- und Prämien-geschäfte darf die Anstalt nicht ohne Deckung machen, ihre eigenen Actien darf sie nicht erwerben. Das Actienkapital ist auf 100 Mill. Fl. festgesetzt, wovon aber vorerst nur 60 Millionen in 300000 Actien zu 200 Fl. ausgegeben wurden. Drei Einzahlungen, jede von 10 Proc., sollten in drei Monaten, die erste am 15. Jan. 1856 erfolgen; die übrigen 70 Proc. sollten bis Mitte 1857 eingezahlt sein. Die Verwaltung erlaubte sich gleich im Anfang eine kleine Statutverletzung, indem sie die ersten 30 Proc., statt in drei gleichen Monatsraten, auf den 15. Jan. 1856 vollständig einforderte. Da der Staats-commissar keine Einsprache erhob, so wollen auch wir es unterlassen, aber ein Grund muß doch vorgelegen haben zu einem Schritte, welcher dem Zwecke, ausländisches Kapital nach Oesterreich zu ziehen, nicht eben förderlich sein konnte. Wir geben dem Leser anheim, ob er als Grund vielleicht den zufälligen Umstand gelten lassen will, daß erst nach Einzahlung der 30 Proc. die Interimscheine an der Börse notirt werden durften, und daß die Gründer 45 Millionen übernommen hatten. Es wäre ja möglich, daß Rothschild schon im December d. J. Gewitter am Börsenhimmel aufziehen sah, welches man in Paris erst zu Anfang, in Berlin zu

Ende März 1856 ahnte, und daß daher die Gründer Eile hatten, ihr Agioschäfchen — ein Riesenthier — noch zu rechter Zeit ins Trockene zu bringen. Der auf Oesterreich beschränkte Geschäftskreis schien Hrn. Péreire zu „exclusiv“, allein es hätte noch weit größerer Mittel bedurft, um nur den ersten Anforderungen zu genügen, welche die Regierung zur Förderung der Eisenbahnunternehmungen an die Anstalt stellte. Es war nur lobenswerth, daß die Regierung dem Bau der Schienenwege jede Unterstützung angebeihen ließ; allein es war nicht gut, zu viel auf einmal zu verlangen. Im Jahre 1856 wurden die Kaiserin Elisabeth-Westbahn mit 50, die Theißbahn mit 40, die Reichenberg-Paradubitzer mit 15, die Teplitz-Aussiger mit 3, die lombardischen Bahnen mit 180 Mill. Lire in Actien und 60 in Prioritäten, zusammen 240 Mill. Lire oder 80 Mill. Fl. begonnen; auf die Orientbahn mit 40 Millionen wurden 30 Proc. eingefordert und einstweilen dem pariser Crédit mobilier überlassen. An neuen Projecten, welche demnächst zur Ausführung kommen sollten, lagen vor: die Kärntner, Prag-Pilsener, die Kroatische, die Ostgalizische Bahn mit zusammen 210 Mill., und nach der vorgenommenen Beschränkung, die unabweislich schien, immer noch 100 Mill. Fl. Von den emittirten Actien mußte die Creditanstalt große Summen übernehmen, sie mußte kaufen und beleihen, um den Cours auf Bari zu erhalten, sie sollte den Gesellschaften, die noch keine Actien ausgegeben, das Geld zum Beginn des Baues vorschießen. Die Papiere der „jungen Bahnen“ lieferten in ihren Flitterwochen hohes Agio, allein sie wurden bald für die Creditanstalt eine große Verlegenheit, und es wurde dringend nöthig, die Anstalt daraus zu befreien. Es war dies um so unerlässlicher, da das Ausland, welches Actien der Creditanstalt und ihrer jungen Bahnen in Menge genommen hatte, anfang für die Zukunft derselben besorgt zu werden, und die Papiere in Masse zurückwarf an die wiener Börse, wo sie ohnehin, dank den Anstrengungen der Creditanstalt, höher standen als an den übrigen Börsen. Im Lande selbst erhoben sich auch Gegner, welche die mißliche Lage der Anstalt benutzten, um das Vertrauen auf dieselbe zu erschüttern. Dahin gehörten die meisten wiener Bankhäuser, welche die Übermacht des Concurrenten fürchteten, namentlich solche, die bei der Betheiligung übergangen worden waren; endlich — schon seit October 1856 — diejenigen, welche die Actien theuer gekauft und nun Verluste zu fürchten hatten. Der Einfluß des pariser Crédit mobilier in Wien mittels der Staatseisenbahngesellschaft machte sich ebenfalls zum Nachtheile der österreichischen Anstalt geltend. Die Industrie und der Handel des Landes endlich, welche schon durch die Benennung „Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ zu der Erwartung veranlaßt worden waren, daß die Mittel derselben der Förderung ihrer — der gewerblichen und Handelsinteressen — gewidmet werden sollten, sahen sich bitter getäuscht und verlangten laut, daß die Anstalt Discont-, Contocorrent- und Leihgeschäfte nicht allein in Wien, sondern auch an den Hauptplätzen der übrigen Kronländer betreiben solle, ein Verlangen, welchem durch Errichtung einer Filiale in Ofen-Besth, dann in Prag einigermaßen, wenn auch spärlich Rechnung getragen wurde. Nicht minder wurde die Öffentlichkeit mittels periodischer Bekanntmachung des Vermögens- und Geschäftsstandes vermißt, eine Öffentlichkeit, welche zwar nicht der strenge Buchstabe, wol aber der Geist des Statuts verlangte. Die Verlegenheiten der Anstalt, der Druck von oben auf ihren Geschäftsbetrieb, die Vorwürfe von allen Seiten, hatten auch Zerwürfnisse im Schoße der Verwaltung zur Folge, die sich im Austritte einzelner Mitglieder, zuletzt des Hrn. von Rothschild und des ersten Directors Hrn. Schiff, nach außen hin kund gaben. Neben den Operationen für den Eisenbahnbau wurden nur wenige andere Unternehmungen begründet oder unterstützt. Die Gesellschaft widmet ihre Kräfte in neuerer Zeit mehr den eigentlichen Bankgeschäften, was für sie und für die Interessen des Handels zuträglicher ist. Führt sie fort, sich im rechten Gleise zu bewegen, so wird sie einer bessern Zukunft entgegensehen dürfen. Für das erste Jahr (1856) erhielten die Actionäre 5 Proc. Zinsen und 6 Proc. Dividende, zusammen 11 Proc., für das Jahr 1857 — 5 Proc., für 1858 — 7 Proc.

Im Königreiche Sachsen wurde, nach längerem Zögern, durch Decret vom 4. März 1856 die Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig mit einem Capital von 20 Mill. Thlrn., wovon zunächst nur die Hälfte durch Begebung von 100000 Actien zu 100 Thlrn. aufgebracht werden sollte, genehmigt. An der Spitze der Verwaltung standen Männer, welche allgemeines Vertrauen genießen, die Regierung war der Anstalt günstig und bemüht, ihr Gedeihen zu fördern. Als charakteristisch für jene Zeit mag bemerkt werden, daß bei der Zeichnung auf die dem Publikum zum Nennwerthe angebotenen Actien bis zu einem Drittheil, also etwa 33330 Stück, nicht weniger als 4,553470 Stück Actien im Nennwerth von 455,347000 Thlrn. subscribirt wurden, und daß der Agiogewinn bei dem Verkaufe an der Börse 20 und mehr Procent be-

tragen hat. Im ersten Jahre betheiligte sich die Gesellschaft an 14 Unternehmungen, worunter die Credit- und Versicherungsbank in Lübeck, die Schweizerische Creditanstalt in Zürich und die Privatbank zu Gotha, dann die Thode'sche Papierfabrik bei Dresden, die Elbhütten-Affinir- und Handelsgesellschaft zu Hamburg, einige Berg- und Hüttenwerke, eine Baumwollspinnerei u. s. w. Es kam die Börsenkrisis, die übernommenen Actien waren nicht mehr mit Gewinn zu verwerthen, die Mittel also festgelegt, nur wenige der neuen Unternehmungen ließen schon im Anfange einen namhaften Ertrag erwarten, die eigenen Actien sanken tief im Preise und die verschobenen ratenweisen Einzahlungen mußten zum Verdruß der Actionäre eingefordert werden. Auf manchen Effekten, z. B. auf 500 Stück Rosel-Oberberger Eisenbahnactien, und auf angekaufter Wolle ruhten schwere Verluste. Für das erste Jahr wurden 5 Proc., für das zweite $2\frac{1}{2}$ Proc., für das dritte 3 Proc. Dividende bezahlt. Die Verwaltung war von Anfang an darauf bedacht, neben den Unternehmungen die Bankgeschäfte mehr und mehr in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, welche sicherer und nützlicher, -wenn auch nicht den leipziger Bankhäusern angenehmer waren. Um den Actionären eine Erleichterung zu gewähren, wurde die Bestimmung des Statuts, welche das Beleihen der Gesellschaftsactien untersagte, dahin abgeändert, daß ein Zwanzigstel des Kapitals, also eine halbe Million Thlr., diesem Zwecke gewidmet werden dürfe. Es wurde ferner beschlossen, von den in Unternehmungen angelegten Geldern durch Verkauf übernommener Actien einen Theil frei zu machen und zum Ankauf von Gesellschaftsactien zu verwenden. Letzteres verbot das Statut, die Regierung genehmigte die Änderung. Die Summe wurde auf 2 Millionen festgesetzt und es ist zu erwarten, daß der Umtausch allmählich mit Nutzen zu bewirken sein wird, da immerhin manche jener Actien noch höher stehen als die Actien der Creditanstalt. Lebhaftere Verhandlungen und weitgehende Anträge in den Generalversammlungen haben ein Mitglied der Verwaltung bestimmt, in einer Druckschrift („An die Actionäre der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig“, von Wilhelm Seyffert, August 1859) den Gang und die Lage der Anstalt und die zur Besserung dieser Lage dienlichen Mittel einfach darzulegen. Es wird darin namentlich auf die Hebung und den Ertrag der Bankgeschäfte in Leipzig hingewiesen und angeführt, daß der Verwaltungsrath zum Vortheil des Handels und der Gewerbe das Bücher-Contogeschäft, den Giroverkehr, die Obligationen auf feste Termine mit hypothekarischer Sicherheit für Grundbesitzer und Industrielle eingeführt und einen Theil der verfügbaren Gelder zu Vorschüssen an Fabrikanten auf Waaren, welche auf den Messen nicht Absatz fanden, oder auf andere Sicherheiten verwendet hat. Schließlich wird den Actionären zu bedenken gegeben, daß es zur Verbesserung der erkannten Fehler der Ruhe- und Zeit bedarf, daß ein tumultuarisches Verfahren vom Übel, daß dagegen anzurathen sei, Mitglieder in den Verwaltungsrath zu wählen, welche die Actionäre zur Geschäftsleitung für befähigt halten. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Sept. 1859 wurde denn auch ein Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses zur Controle und Mitwirkung bei der Verwaltung nach längerer Debatte zurückgezogen, dagegen dem Verwaltungsrathe der Auftrag erteilt, eine Revision der Statuten vorzunehmen und das Resultat der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Im Großherzogthum Hessen verkündete das Regierungsblatt vom 13. April 1853 eine Verordnung vom 2. desselben Monats über die Errichtung einer Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt. Es war die erste deutsche Nachbildung des pariser Vorbildes, mit dem ihre Gründer in enger Beziehung standen, und das auch einen Theil des Kapitals übernahm — eine Bank war sie nicht; eine solche wurde unter dem Namen Bank für Süddeutschland in Darmstadt gleichzeitig concessionirt, trat aber erst später in das Leben (s. den Art. Banken und Bankwesen, Bd. II, 300). Die Concession war an die Bankiers Gustav Mevissen und Abraham Oppenheim zu Köln erteilt, denen sich andere Theilnehmer beigesellten, unter welchen, wie anderwärts, die hohe Aristokratie nicht unvertreten blieb. Das Kapital wurde auf 25 Mill. Fl. in 100000 Actien zu 250 Fl. festgesetzt, und kann später nach Bedarf bis auf 50 Mill. erhöht werden. Ihr Wirkungskreis enthält alle Bankiergeschäfte — ein weiter Begriff — und sie kann, nach ihrem Ermessen, ihre Mittel wesentlich einer Reihe näher bezeichneter Operationen widmen, unter welche, neben den gewöhnlichen Bankiergeschäften, die specifischen Functionen der Mobilcreditanstalten eingereiht sind, nämlich: Übernahme von Anleihen oder öffentlichen Unternehmungen (Eisenbahnen), Gründung und Vereinigen von Actiengesellschaften, Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in solche, Ausgabe von Actien und Obligationen derselben. Die Befugniß, bis zum Belaufe der Betheiligung bei Anleihen oder öffentlichen Unternehmungen Schuldscheine auf den Namen oder Inhaber in Umlauf zu setzen, fehlt

hier so wenig wie bei allen übrigen Mobiliarcrediten. Es sind dies die Obligationen, von denen Hr. Péreire die Wunder erwartete, die bis jetzt noch nicht geschehen sind. Warum nicht? Die Obligationen können nur Anklang finden, wenn die Effecten, an deren Stelle sie treten sollen, sicher und einträglich sind. Sind aber die Kurse der Effecten starken Schwankungen unterworfen — und dies zeigte sich gar bald — so ruhen die Obligationen auf keiner festen Grundlage und ihr Umsatz wird keine erhebliche Ausdehnung erlangen. Das Erscheinen des Instituts erregte, namentlich in Frankfurt a. M., ein wahres Entsetzen. In öffentlichen Blättern wurden nicht allein die Gründer heftig angegriffen, als ob sie es auf die Blünderung des Volks abgesehen hätten, sondern auch die großherzoglich bessiische Regierung wurde mit Vorwürfen überhäuft, weil sie solchen Unfug sanctionire.

Bei den guten Frankfurtern, welche Süddeutschland in Betreff seiner Geld- und Creditbedürfnisse als ihre Domäne betrachteten, lief etwas Meid mit unter, daß außerhalb ihres Platzes ein mächtiger Mitbewerber sich zu erheben wage. Hinter dem Schrecken tauchte bald die stille Vermuthung auf, das Institut könne doch seinen Theilnehmern goldene Früchte bringen, und mehr als einer, der mit Rede und Schrift gegen den Schwindel gedonnert, that heimlich eine Anzahl Actien ein. Die Stimmung spiegelte sich in dem Vortrage des Vorsitzenden der ersten Generalversammlung, des Prinzen Hohenlohe, am 22. Mai 1854, der die Mißverständnisse, die falschen Angaben zu beschwichtigen suchte, die Anschwärzungen und Verleumdungen zurückwies, aber auch vor übertriebenen Erwartungen warnte. Er gab ein Programm, ähnlich dem des Hrn. Péreire: die vorhandenen Geldinstitute seien unzulänglich für die Bedürfnisse des Handels und der Industrie. Die Anstalt sei bestimmt die Lücke auszufüllen. Sie sei ein Bankhaus im größten Stile. Nicht die Speculation anregen, nicht Börsenspiel und Agiozage seien ihre Zwecke, sondern große, nützliche Unternehmungen zu fördern, das Kapital in die richtigen Bahnen zu leiten und durch zahlreiche Organe im In- und Auslande die vielfachen Beziehungen der deutschen Industrie zum Geldmarkte zu vermitteln. Der Regierung ward der schuldige Dank gesagt dafür, daß sie dem großartigen Unternehmen eine Stätte bereitet und freie Bewegung gestattet habe. Das abgelaufene Jahr war die Zeit der Vorbereitung; es ließ sich von Resultaten noch nicht viel sagen, doch seien sie relativ günstig; die orientalische Frage warf ihre Schatten auf das Feld der Industrie, und doch waren nicht einmal 1000 Fl. verloren worden. Inzwischen machte sich die Thätigkeit der Anstalt durch Beteiligung bei Eisenbahnen und Fabriken und durch Errichtung von Commanditen bemerklich, die Meinung wendete sich zu ihren Gunsten. Ihr Kapital war in zwei Serien, von 40000 und 60000 Actien oder 10 und 15 Mill. Fl. getheilt. Die erste wurde 1855 voll einbezahlt, die zweite im Jahre 1856 ausgegeben; das Jahr 1855 hatte schon $6\frac{2}{3}$ Proc. Dividende geliefert. Der Pariser Friede vom Januar 1856 belebte den Unternehmungsgeist, die Börsen schienen unerstlich im Verschlingen von Papieren mit und ohne Werth zu immer höhern Kursen, die Darmstädter Bank konnte 15 Proc. Dividende vertheilen, und es boten sich hundert Gelegenheiten zur nützlichen Verwendung von Kapital. Das Statut erlaubte die Erhöhung des Actienkapitals auf 50 Mill. Fl., die Direction verlangte, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, eine Generalversammlung wurde zu diesem Zwecke auf den 20. Jan. 1857 außerordentlich berufen. Den Actionären wurde die Reihe nützlicher Schöpfungen, die mit Hilfe der Bank zu Stande gekommen oder gefördert worden waren, vorgeführt. Die Eisenbahnen von Bingen nach Mainz, von Köln nach Bingen, von Aschaffenburg über Darmstadt nach Mainz, die Rheißbahn und die Kaiserin Elisabeth-Westbahn, die transatlantische Schifffahrt (Norddeutscher Lloyd und Oldenburg-Ostindische Rhederei), eine Anzahl Fabriken, eine entwickelte Bankthätigkeit, Commanditen in Mainz, Frankfurt, Newyork, Berlin, Mannheim, Heilbronn, Breslau, Leipzig, Paris. Alle diese Unternehmungen verlangten Mittel, namentlich auch die Commanditen, die noch vermehrt werden mußten, zunächst in London, Wien, Petersburg, Neapel und Konstantinopel, um das Netz vollständig zu machen. Man mußte sich „rüsten für den unzweifelhaften großen Aufschwung“, den die Industrie nehmen werde, man mußte das Grundkapital erhöhen. Aber zwischen dem Tage, an welchem die Direction den Antrag gestellt, und dem spätern Tage, an welchem die Generalversammlung ihn genehmigen sollte, war eine Wendung eingetreten. Die Börsen litten an den Folgen ihrer Unerstlichkeit, an Unverdaulichkeit. Sie mochten keine neuen Papiere mehr, sie hatten an den alten zu viel. Die unglücklichen Inhaber von Actien, Interimscheinen, Certificaten sahen die Kurse weichen und zitterten vor dem Ausschreiben von Einzahlungen, auf die sie nicht gefaßt waren, da sie ja die Papiere nicht behalten wollten, nun aber, aus Mangel an Abnehmern, behalten mußten. Die Verwaltung

der Darmstädter Bank ließ sich durch diese Wendung nicht beirren. War „die Haltung der Börse weniger günstig“ geworden, so konnte doch „die augenblickliche Lage“ nicht zu einer Änderung des Antrags, sondern nur dazu führen, „die Modalitäten“ dem Momente anzupassen. Es wurde daher beantragt und beschlossen: 5 Millionen den Actionären pari zu überlassen, auf fünf alte Actien eine neue; man gab ihnen einstweilen „Zusicherungs-“ oder „Berechtigungscheine“, und ließ ihnen Frist bis zum 1. Juli 1858, um gegen diese Scheine die Actien einzutauschen und zu bezahlen. Weitere 5 Millionen wurden der Direction zur Verfügung gestellt, um daraus die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Regierung zu erfüllen. Sie brauchte — wie sich später herausstellte — dazu nur 6000 Stück Berechtigungscheine auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Fl., und konnte die übrigen 14000 Stück = $3\frac{1}{2}$ Millionen mit Gewinn verwerthen. Die übrigen 15 Millionen sollten erst nach dem 1. Juli 1858 in Raten von je 3 Millionen bestmöglichst verwerthet werden, der Gewinn sollte mit einem Drittel der Dividende, mit zwei Dritteln dem Reservefonds zufließen. Um den Actien einen neuen Reiz zu geben, wurde ferner beschlossen, jeweils am 1. Jan. und 1. Juli 2 Proc. (zusammen 4 Proc.) Zinsen zu bezahlen, den weitem Reingewinn als Dividende am 1. April zu vertheilen. Mit den „Berechtigungscheinen“ war einstweilen ein neues Spielpapier an die Börsen gebracht, es war wohlfeil und diente den lezten Zuckungen der Spielwuth, die, wenn die Thaler ausgegangen, noch um Pfennige wettet. Seitens der Darmstädter Bank war es nur eine — im Schoße der Verwaltung selbst stark bekämpfte — Nachahmung. Die Ehre der Erfindung gebührt Hrn. David Hansemann, der im Anfang 1856 die Disconto-Gesellschaft zu einer Mobiliarcriditanstalt erweitert, erst 5 Millionen, dann noch 5 Millionen Commanditantheile mit Gewinn abgesetzt hatte und — l'appétit vient en mangeant — im Herbst zu den 10 noch 10 Mill. Thlr. hereinnehmen wollte, für den Verkauf ein Consortium bildete und Berechtigungscheine gegen Erlegung von 16 Proc. Agio ausgab. Sie wurden bis beinahe auf Null heruntergespielt, meistens von der Gesellschaft selbst aufgekauft, der sie somit einen Agio-gewinn einbrachten, aber statt der 10 nicht volle $1\frac{1}{2}$ Millionen Kapital. Der Versuch der Darmstädter Bank kam jedenfalls post festum, erregte großen Unwillen und heftete der Anstalt einen Makel an, der noch nicht verschwunden ist. Es waren 40000 Stück Berechtigungscheine für die den Actionären überlassenen und der Direction zur Verfügung gestellten je 5 Mill. Fl. ausgegeben, und davon 184 Stück mit 46000 Fl. gegen Actien ausgetauscht worden. Dies ist bis jetzt die ganze Kapitalvermehrung statt der gewünschten 25 Millionen. Der Schmerzensschrei der Inhaber erzielte von der Generalversammlung am 4. Mai 1858 einen Beschluß, welcher den Termin zur Abnahme von Actien gegen die Scheine bis zum 30. Juni 1863 erstreckte, sie dafür aber $12\frac{1}{2}$ Fl. pro Stück oder 5 Proc. bezahlen ließ. Es traten daher nun statt der alten Scheine, deren Inhaber sämmtlich die $12\frac{1}{2}$ Fl. zahlten (497700 Fl. für 39816 Stück), neue Scheine mit 5 Proc. Anzahlung, die jedoch nur auf wenigen Kurszetteln notirt werden. Ein Erkenntniß des Cassationshofes zu Mainz befreite im December 1859 einen Käufer von der Verbindlichkeit, einen für empfangene Berechtigungscheine ausgestellten Solawechsel zu bezahlen. Es wurde ferner beschlossen, die Direction zum Ankauf von Actien der Gesellschaft bis zu 20000 Stück zu ermächtigen, welche an die Inhaber der Scheine abgegeben werden sollen; das Kapital wird sonach, soweit dies ausgeführt wird, durch den Umtausch der Scheine gegen alte Actien nicht vermehrt werden. Bis 1859 hatte die Direction an Actien und Quittungsbogen für den Betrag von 2,714106 Fl. 30 Kr. angekauft, also von der ihr ertheilten Ermächtigung etwa zur Hälfte Gebrauch gemacht. Endlich wurde seitens der Verwaltung der Generalversammlung die Zusicherung ertheilt, daß mit dem Ausgeben der 15 Millionen, womit sie nach früherem Beschlusse nach dem 1. Juli 1858 beginnen durfte, nicht vorgegangen werden solle, bis ein weiterer Beschluß der Generalversammlung dafür vorliege. Dies ist in kurzem der bisherige Verlauf des Versuchs, das Kapital der Darmstädter Bank zu verdoppeln, und es ist abzuwarten, ob bis Mitte 1863 das Ende — und dann alles — gut sein wird. In der ersten Periode der Berechtigungscheine glänzt ein Börsencoup, der verschieden beurtheilt worden ist und Erwähnung verdient. Speculanten (à la baisse) hatten starke Verkäufe auf Lieferung gemacht, ohne die Stücke zu besitzen, in der Hoffnung, bei den weichenden Kursen vor dem Lieferungstage die Stücke billiger erwerben zu können. Ihnen gegenüber bildete sich ein Consortium, welches alle auf den Markt kommenden Scheine aufkaufte. Man vermuthete, daß zwischen diesem Consortium und dem Verwaltungsrathe der Darmstädter Bank kein großer Unterschied sei, allein die Verwaltung verwahrte sich gegen diese Vermuthung. Jedenfalls waren bei dem Consortium Leute, welche wußten, daß im ganzen nur 40000 Stück existirten, und wie viele davon im Besitze der Anstalt oder sonst in festen Händen seien, welche Summe

daher beiläufig erfordert werde, um die Operation zu machen. Über eine halbe Million Fl. wird sie sich schwerlich belaufen haben. Das Consortium also kaufte die Stücke und sperrte sie ein. Als die „Fixer“ die Kurse steigen und die Stücke schwinden sahen, geriethen sie in Angst und wollten „decken“, d. h. die Stücke kaufen, welche sie zu liefern hatten: Siehe da — es war nur Ein Verkäufer da, das Consortium. Dieses verwerthete sein Monopol durch enorme Preise und ertheilte den Fixern eine grausame Lektion. Im übrigen trug die Darmstädter Bank die schlimmen Zeiten mit Standhaftigkeit und ohne unverhältnißmäßige Einbußen. Noch im Jahre 1857 hatte sie mit Stolz auf ihre Schwester, die Zettelbank, welche ihr zur Seite getreten war, hingewiesen, auf ihre vereinigte Macht gepocht, gegen das preussische Notenverbot losgezogen und mit dem Anschlusse an Oesterreich gedroht — welches doch seine eigenen Noten nicht über Wasser halten kann und fremde gar nicht zuläßt. Das „viribus unitis“ scheint jedoch bald im Schoße der Verwaltung nicht mehr beachtet worden zu sein, wo die prinzipielle Partei — österreichisch-ultramontan — den kölnen Bankiers — kosmopolitisch und sehr sachverständig — mit einer geschlossenen Majorität gegenüberzustehen scheint, schwerlich zum Vortheil des großen Instituts. Auch in der Direction gingen Änderungen vor sich. In der Krisis von 1857 fand die Bank immer noch Mittel, der Industrie Darlehne zu geben und gute Werthpapiere billig zu kaufen. Sie gab für 1857 ihren Actionären 5 Proc., für 1858 — 5 $\frac{1}{4}$ Proc. Der Bericht an die letzte Generalversammlung, 3. Mai 1859, trägt das Gepräge der durch den Krieg gedrückten Stimmung, stellt die Vorsicht als Hauptprincip der Geschäftsleitung voran, und zeigt, daß während der Stagnation des Jahres 1858 keine neuen Unternehmungen gegründet, keine Commanditen errichtet worden seien. Die Verwaltung verspricht am Schlusse, alles aufzubieten, um das Institut unbeschädigt über die drohenden Stürme hinüberzuführen. Die Bank besaß Ende 1858 an Werthpapieren 12,400,000, an Geld, Wechseln und Guthaben bei Bankiers 3,948,000, an Darlehnen und verschiedenen Ausständen 8,668,000 Fl. und hatte ihren Zweiganstalten 7,247,000 Fl. anvertraut. Kommen nicht neue Stürme, wie sie in den letzten Jahren Schlag auf Schlag erfolgten, und gewinnen nicht schädliche Einflüsse in der Verwaltung die Oberhand, so ist zu erwarten, daß die Anstalt fortjahre, den Unternehmungen und dem Betriebe der Production und des Verkehrs solche Dienste zu leisten, wie sie der Größe ihrer Mittel entsprechen, und daß die Wunden der Vergangenheit bald geheilt sein werden.

In andern deutschen Staaten wurden Mobiliarcriditanstalten errichtet zu Meiningen, Dessau (wo schon die Landesbank bestand), Luxemburg und Koburg. Sie tauchten alle im Frühjahr 1856 auf, ihnen folgte sogar noch eine Niedersächsische in Bückeburg, und noch manche blieb im Entwurfe stecken oder es konnte von der erlangten Concession kein Gebrauch gemacht werden, weil den Gründern die Actionäre fehlten, wie z. B. dem Nassauischen concessionsirten Creditverein für Handel, Industrie und Gewerbe, „zunächst“ mit 12 Mill. Fl., für welchen die Concession an den Bankier J. Rigaud, Inhaber der Handlung G. D. Dresler zu Frankfurt a. M., die herzoglich Nassauische Landesbank, die königlich Württembergische Hofbank zu Stuttgart und die Berliner Handelsgesellschaft erst am 9. Sept. 1856, d. h. zu spät, unterzeichnet wurde. Sie waren meist auf viele Millionen angelegt, denn es galt vor allem eine große Anzahl Actien mit Agio zu verkaufen, und es ist bemerkenswerth, daß bei den Anpreisungen die Commanditen, welche an entfernten Plätzen, in Wien, Paris, London, Newyork u. s. w. errichtet werden sollten, als wahre Goldgruben eine Rolle spielten, während doch die Absicht, große Summen an entfernte Orte unbekanntem Personen ohne Sicherheit darzuleihen, besonnene Menschen eher hätte abschrecken müssen, sich bei solchen Instituten zu betheiligen. Manche von ihnen, selbst die Darmstädter Bank bei ihrer Agentur in Leipzig, haben mit den Commanditen bittere Erfahrungen gemacht, und theils auf die Errichtung weiterer verzichtet, theils, wie die Koburgische, bestehende Agenturen wieder eingehen lassen. Bemerkenswerth ist ferner, daß einige Regierungen sich dazu verstanden haben, den Mobiliarcriditanstalten neben der Befugniß zu gewagten Unternehmungen und der Ausgabe von Schuldscheinen auch noch die Ausgabe von Banknoten zu gestatten. So weit war man doch in Frankreich, Oesterreich, Sachsen und Darmstadt nicht gegangen, so sehr hatte man die ersten Elemente der Lehre vom Credit nirgends verkannt, wie es in Meiningen und Bückeburg geschehen ist. Man kann auch noch Luxemburg dazurechnen, da die dortige „Internationale Bank“, welche Noten ausgibt, bis zum vierten Theile ihres Kapitals in Speculationsgeschäften anlegen darf. Diese ungeeignete Verbindung der Notenausgabe mit der Speculation verargen wir den Gründern nicht, denn diese nahmen, was sie bekommen konnten; aber wir verdenken sie den Regierungen. Zwar be-

stimmt das Statut der „Mitteldeutschen Creditbank“ zu Meiningen, daß die Summe der Bankscheine (man nannte sie nicht Noten) den dritten Theil des Kapitals nicht übersteigen und ihr Betrag stets in baarem Gelde vorrätzig sein müsse; allein schon 1857 beschloß die Generalversammlung und genehmigte die Regierung, daß nur ein Dritttheil in Geld oder Barren, zwei Dritttheile in Wechselfn vorrätzig zu halten seien, und nun erst wurde mit der Notenausgabe vorgegangen, die sich jedoch nicht vortheilhaft erwiesen zu haben scheint, da sie auf einen ganz geringen Betrag neuerlich beschränkt worden ist. Die Geschäfte der Anstalt werden größtentheils an der frankfurter Börse gemacht, welche mehrere Gründer und Verwaltungsräthe der Anstalt unter ihren rührigsten Mitgliedern zählt; für 1858 wurden 6 Proc. Dividende vertheilt. Hr. Professor Ravit, welcher die Stelle eines ersten Directors übernommen hatte, trat bald zurück. Schlimm erging es der Creditanstalt für Handel und Industrie in Dessau, deren Verwaltung sich nicht gescheut hatte, für 1856 eine Dividende von 17 $\frac{1}{4}$ Proc. zu vertheilen, während sich bald herausstellte, daß beinahe die Hälfte des Kapitals als stark gefährdet oder als verloren zu betrachten war. Die Direction wurde geändert, auf die mit 40 Proc. eingezahlten Quittungsbogen wurde eine neue Ratenzahlung ausgeschrieben, und da diese nicht geleistet ward, verfielen die auf nahe an 30000 Stück eingezahlten Beträge der Anstalt, welche sich factisch im Zustande der Liquidation befinden. In Hamburg wurden die Vereinsbank im September, die Norddeutsche Bank im October 1856, jede mit einem Kapital von 20 Mill. M. Bco. errichtet, wovon jedoch die Vereinsbank, welche sich auf die gewöhnlichen Bankgeschäfte beschränkt, nur 20 Proc. eingezahlt hat; die Norddeutsche betreibt auch Mobiliarcreditgeschäfte; beide haben bei der Krisis in Hamburg Verluste erlitten, ohne dadurch in ihrem Bestande gefährdet oder in ihrer Thätigkeit gehemmt zu sein. Wenn die Neigung des Publikums, beliebige Interimsscheine oder Certificate, Anweisungen auf spätere Actien von Creditanstalten mit hohem Aufgelde zu kaufen, im Frühjahr und Sommer 1856 die Vermehrung des Kapitals bestehender und die Gründung neuer Institute veranlaßt hatte, so mußte der Umschlag, welcher sich schon sehr bald vorbereitete, dieser Richtung hemmend und vernichtend entgegenwirken. In der That hörte man seit 1857 nicht mehr die Errichtung, sondern die Auflösung von Instituten, nicht mehr die Vermehrung, sondern die Verminderung der Actienkapitale verlangen. Der Auflösung verfielen, wie schon erwähnt, zwei preussische Commanditgesellschaften; die Dessauer und vielleicht noch eine andere gehen ihr entgegen. Die Verminderung der Actienkapitale erfolgte bei mehreren Anstalten entweder durch Vertagung der bereits im Gange befindlichen Vermehrung, wie bei der Discontogesellschaft in Berlin und der Darmstädter Bank, oder durch Sistirung der Einzahlungen, welche auszuschreiben man nicht mehr wagen durfte, und Beschränkung des Kapitals auf den schon einbezahlten Theil, wie z. B. bei dem Schlesiſchen Bankverein, oder durch Rückkauf bereits ausgegebener Actien, wie bei den Instituten in Meiningen und Koburg. Letzteres hatte ohnehin von seinen in Aussicht genommenen 10 Millionen nur 1,700000 Thlr. untergebracht, und von diesen kaufte es 400000 Thlr. zurück. Es war dies das beste Geschäft, welches die Creditanstalten in diesen schweren Zeiten bei den niedrigen Cursen ihrer Actien machen konnten. Es zeigt aber auch der ganze Verlauf der letzten Jahre an den Creditanstalten, wie das Übermaß in sich selbst das beste Heilmittel findet, und wenn eine Menge Personen mit ihren Familien durch ihre Betheiligung an dem Actienſchwindel von 1856 harte Verluste, manche ihres ganzen Vermögens erlitten haben, so war diese Lehre viel eindringlicher und nachhaltiger als Verbote, die, wie sich in Preußen und anderwärts gezeigt hat, wirkungslos blieben, und, wenn sie allgemein und durchgreifend erfolgt wären, sehr viele nützliche Unternehmungen der Production und des Verkehrs, welche Tausenden fleißiger Hände lohnende Beschäftigung geben, unterdrückt haben würden. Es ist nicht zu leugnen, daß viele Gewerbsanlagen, Eisenbahnen, Dampferlinien u. dgl. nur durch die Unterstützung der Creditanstalten ins Leben gerufen worden sind. Beiläufig wurde schon bei dem Credit mobilier erwähnt, daß auch in Spanien die neue Schöpfung Eingang fand; Belgien verschloß sich derselben; dagegen sah die Schweiz 1856 deren mehrere, in Zürich, St.-Gallen und Genf entstehen. Die genfer Anstalt unter der Benennung Banque générale Suisse de crédit international, mobilier et foncier, wußte ihre Actien an vielen Börsen unterzubringen, aber nicht, Vertrauen zu denselben zu erhalten. Sie arbeitete hauptsächlich durch ihre Commandite in Paris, sah sich aber im August 1859 genöthigt, die dortigen Directoren zu entlassen und das Verhältniß zu dieser Zweiganstalt zu ändern. Die jüngste Anstalt für Mobiliarcredit ist die Allgemeine Bank- und Handelsgesellschaft in Petersburg, welche mit einem Kapital von 200 Mill. Fr. im August 1859 genehmigt worden ist. Die Concessionäre sind die

Herren W. von Haber, David Hansmann und Baron Mühlens. Das Statut liegt noch nicht vor, doch verlautet, daß die Befugnisse die eines Kaufmanns erster Gilde sind, d. h. der Großhandel in seinem ganzen Umfange. Doch soll das Statut in Bezug auf die Anlagen in Werthpapieren bei dem Bankgeschäft und auf die Ausdehnung des Waarengeschäfts eine Grenze gezogen haben, während Unternehmungen jeder Art auf dem Gebiete des Handels, der Rhei- derei und der Industrie frei stehen (s. „Aktionär“ vom 14. Aug. 1859 — das Statut ist in der „Senatszeitung“, Nr. 63 vom 22. Aug., erschienen). Seit dem Beginn der industriellen Bewe- gung im Anfange der fünfziger Jahre war die Aufmerksamkeit ihrer Förderer auf Rußland ge- richtet, und seit der Beendigung des Krimkriegs fanden die Bemühungen derselben günstigeren Boden. Wir erwähnten der Betheiligung der Verwalter des Crédit mobilier an den russischen Eisenbahnen, und wir wissen, daß gleichzeitig von verschiedenen Seiten die Concession einer Mobiliencreditanstalt eifrig betrieben worden ist. Die diesfalligen Projecte vermieden den Na- men ebenso wie das jetzt genehmigte. Der Kaiser Alexander II. aber soll die Sache erkannt und geäußert haben: „C'est un Crédit mobilier; je n'en veux pas.“ Die Bedenken sind nun ge- hoben, und wir zweifeln nicht, daß die Anstalt, mit Geschick und Redlichkeit geleitet, für Ruß- land von großem Nutzen werden kann. Ob für das betheiligte deutsche Kapital, wenn es in deutschen Händen bleibt und nicht bald in russische übergeht? das ist eine andere Frage.

III. Einrichtungen für den Credit der Arbeit und des Handwerks. Diese Einrichtungen findet der Leser besprochen in den Art.: Capitalansammlung (Spar-, Hülfis- und Versorgungskassen) und Genossenschaften (Vorschußvereine und Darlehnskassen, Vereine zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen und Consumvereine). R. Mathy.

Creditvereine, landschaftliche, ritterschaftliche Verbände, Credit- und Pfandbriefsysteme in Preußen. — Der erste Verein dieser Art wurde von Friedrich dem Großen für die durch den Hubertusbürger Frieden von 1763 erworbene Provinz Schlesiens einge- richtet. Hiernächst wurden dergleichen für die Kur- und Neumark, für Alt-, Vor- und Hinter- pommern, für Westpreußen und für Ostpreußen, später, nach der Wiedererwerbung der im Jahre 1815 dem preussischen Staate einverleibten polnischen Landestheile, auch für das Groß- herzogthum Posen errichtet. Ihr Zweck ist: dem Creditmangel und den Geldverlegenheiten der Grundbesitzer abzuhelpfen, deren (besonders nach dem Siebenjährigen Kriege, periodisch auch später) zerrüttete Vermögens- und Creditverhältnisse wiederherzustellen und diese für die Zu- kunft vor Erschütterungen möglichst zu sichern, dadurch zugleich aber auch den Wohlstand des Landes und dessen Cultur zu befördern. Das erste landschaftliche Creditsystem für Schlesiens ist nach den Entwürfen des Fabrikanten Bühring „zur Rettung des schlesischen Adels aus dem, durch einen fünfjährigen Indult nur vergrößerten Verfall“, mit Zustimmung der schlesischen Rittergutsbesitzer, durch den schlesischen Justizminister von Carmer eingeführt. ¹⁾ Man hatte dabei theils den Verband der kurmärkischen Landschaft, theils das Vorbild der sogenannten le- dernen Briefe in dem schlesischen Fürstenthum Schweidnitz und Jauer vor Augen. Die Über- windung der Hindernisse und Ausführung war zumeist doch dem eigenen schöpferischen Geiste des großen Königs selbst zu verdanken. Die an den Staatsminister von Carmer erlassene Ca- binetsordre d. d. Breslau den 29. Aug. 1769 zeichnete, zunächst für die Provinz Schlesiens und deren verschiedene Fürstenthümer, Departements oder Landschaften, die Grundlinien und Grund- sätze schon im Detail vor, welche allen hierauf eingerichteten landschaftlichen Creditreglements in verschiedenen Landestheilen des damaligen preussisch-brandenburgischen Staats zur Grund- lage dienten. ²⁾ Diese landschaftlichen Creditvereine beschränkten sich ursprünglich und beschrän-

1) Preuß, Die Lebensgeschichte des großen Königs von Preußen (zweite Ausgabe, Berlin 1837), II, 48.

2) S. die Cabinetsordre vom 29. Aug. 1769 in der Schlesienschen Edictensammlung von Korn, I, 254 fg., und in Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den königlich preussischen Staaten und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten (Halle und Berlin 1818), I, 81 fg. Auf dies vollständigste Werk über den Gegenstand, wie auf die in dieser Anmerkung und in diesem Artikel selbst angeführten Verordnungen und Notizen sind diejenigen, welche sich über diese Creditverbände specieller unterrichten wollen, zu verweisen. Das Werk von Rabe enthält außer der bis zu seinem Erscheinen vor- handenen Literatur über die verschiedenen Creditverbände zugleich den Abdruck der ältern landschaftlichen oder, wie sie in der Kur- und Neumark genannt werden, ritterschaftlichen Creditreglements nebst den dazu gehörigen „Taxprincipien“ und den bis zum Jahre 1818 ergangenen Declarationen, Nachträgen und Ergänzungen. Diese Reglements sind folgende:

I. Das schlesische Landschaftsreglement vom 9./15. Juli 1770, welchem später besonders zwei wichtige Staats-Verison IV.

ken sich, mit Ausnahme des landschaftlichen Creditverbandes in Ostpreußen (s. Anmerkung 2 zu V) und des schlesischen Creditverbandes (s. Anmerkung 2 zu I b), noch gegenwärtig auf adeliche oder Rittergüter³⁾, beziehungsweise auf solche Güter, deren Hypothekenbuch früher von den Landschaften selbst, seit 1810 aber von den Obergerichten geführt wurde, welche bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 2. Jan. 1849 unter der Realjurisdiction eines Obergerichts gestanden haben oder stehen würden, beziehungsweise als adeliche oder Rittergüter in den Hypothekenbüchern der ehemaligen Landesjustizcollegien eingetragen oder deren Pertinenzen gewesen sind⁴⁾, obschon infolge der Verfassung von 1848 und 1850 durch das Gesetz vom 2. Jan. 1849 der eximirte und privilegierte Gerichtsstand für Personen und Grundstücke und bereits früher, infolge des Edicts vom 9. Oct. 1807 und der hierauf ergangenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze, das Verhältniß bäuerlicher Hinterlassen mit den mancherlei persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen dieser ländlichen Grundstücke, aufgehoben ist. Nur

Erweiterungen zur Seite traten, nachdem der schlesischen Landschaft, laut Cabinetsordre vom 31. Jan. 1827, auch die görlitzer Fürstenthumslandschaft in der preussischen Oberlausitz incorporirt worden war, a) die Einrichtung eines königlichen Creditinstituts für Schlessen — zufolge Allerhöchster Verordnung vom 8. Juni 1835 und nach der Cabinetsordre vom 28. Dec. 1835 auf das im Wiener Frieden erworbene preussische Markgrathum Oberlausitz ausdrücklich mitausgedehnt (s. Preussische Gesetzsammlung von 1835, S. 101, und von 1836, S. 7) unter Garantie des Staats und unter Staatsverwaltung, mit der Bestimmung, den Gutsbesitzern gegen Verpfändung der hinter den Pfandbriefen frei bleibenden zweiten Hälfte des Gutswerths bis zu zwei Drittheilen dieses Werths Kapitalien zu beschaffen; b) die Ausdehnung der ursprünglichen landschaftlichen Creditverbindung auf das von derselben ausgeschlossene ländliche (bäuerliche) Grundeigenthum, indeß nur, sofern die gutherrlichen Reallasten abgelöst oder die Darlehne behufs dieser Ablösung erbeten sind, zufolge Erlasses vom 11. Mai 1849 nebst Regulativs (Preussische Gesetzsammlung von 1849, S. 182 fg.).

II. Das fur- und neumärkische ritterschaftliche Creditreglement vom 14. Juni 1777, dessen ergänzende und abändernde Bestimmungen nebst einem Commentar in der zu Berlin 1846 erschienenen sehr vollständigen und übersichtlichen officiellen Zusammenstellung enthalten sind.

III. Das pommerische Landschaftsreglement vom 13. März 1781, an dessen Stelle jedoch gegenwärtig die von den Generallandtagen der Jahre 1847, 1850 und 1857 revidirten, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juni 1857 genehmigten Taxprincipien der pommerischen Landschaft getreten sind (vgl. Gesetzsammlung von 1857, S. 845 fg. u. 897 fg.).

IV. Das westpreussische Landschaftsreglement vom 19. April 1787 mit den rectificirten General-De-taxationsprincipien vom 22. Juli 1794; an Stelle jenes Reglements ist gegenwärtig ebenfalls, zufolge allerhöchster Bestätigung vom 25. Juni 1851 (Gesetzsammlung von 1851, S. 523 fg.), ein im Jahre 1850 revidirtes Reglement mit einigen in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften über die Taxation getreten.

V. Das ostpreussische Landschaftsreglement vom 16. Febr. 1788, nebst Anhang vom 12. Febr. 1800, für welche jedoch gegenwärtig das revidirte Reglement vom 24. Dec. 1808 gilt, mit der durch Allerhöchsten Erlass vom 4. Mai 1849 (Gesetzsammlung S. 182) genehmigten Erweiterung, daß auch andere, früher nicht in den Obergerichts-Hypothekenbüchern eingetragen gewesene ländliche (köllmische und bäuerliche) Ackerwirthschaften von mindestens 500 Mthlrn. Werth zur Aufnahme in den landschaftlichen Creditverband und zur Benutzung seines Credits, mittels Beleihung durch Pfandbriefe, zugelassen werden.

VI. Die landschaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dec. 1821 nebst den Taxgrundsätzen für dieselben (Gesetzsammlung von 1821, S. 217 fg. u. 268 fg.), für welche letztern jedoch zufolge Cabinetsordre vom 31. Juli 1840 die revidirte neuere Taxordnung vom 6. Juli und 3. Oct. 1840 gilt (Gesetzsammlung 1840, S. 263 fg.) und welches erstere hinsichtlich des Beitritts zum Creditverein und der desfalligen Präclussionsfrist durch die Verordnung vom 15. April 1842 (Gesetzsammlung, S. 180) erweitert ist.

Diesem posenschen Creditverein ist zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1857 und Statuts (Gesetzsammlung von 1851, S. 326 fg., nebst Taxgrundsätzen, S. 344 fg.) unter dem Namen des Neuen Creditvereins für die Provinz Posen ein besonderer landwirthschaftlicher Creditverband der von dem ältern des Jahres 1821 fg. ausgeschlossenen Grundbesitzer an die Seite getreten.

In der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der früher zur Mark Brandenburg gehörigen Altmark (welche nach ihrer Wiedereroberung dem fur- und neumärkischen ritterschaftlichen Creditssystem wiederum beitrug), desgleichen in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz bestehen ähnliche Einrichtungen nicht.

Zur Vervollständigung der Literatur ist unter anderm noch besonders aufmerksam zu machen auf die Schrift des frühern Hauptitterschaftsdirectors von Boff, Das Creditinstitut der fur- und neumärkischen Ritterschaft in seinem Verhältniß zu den nicht associirten Rittergutsbesitzern (Berlin 1836); s. auch die aus den schlesischen Provinzialblättern, Jahrgang 1803, besonders abgedruckte Schrift: „Beitrag zur Geschichte der landwirthschaftlichen Creditysteme.“

3) Deren Erwerb seit dem Edict vom 9. Oct. 1807 jedoch ohne Rücksicht auf adelichen Stand jedermann freisteht.

4) Revidirtes Reglement der westpreussischen Landschaft von 1851, S. 14 fg., und revidirtes pommerisches Reglement vom 26. Oct. 1857, S. 8.

der neue Creditverband für die Provinz Posen von 1857 steht den Besitzern aller nicht schon den frühern (posenschen und westpreussischen) landschaftlichen Verbänden angehörigen, dabei zu vollem Eigenthum besessenen Güter offen, gleichviel ob sie Rittergüter, adeliche Landgüter oder andere Grundstücke sind, jedoch mit der Beschränkung auf einen Gutswerth von mindestens 5000 Thlr. ⁵⁾ Domänen werden nur im Verbands der ostpreussischen Landschaft mit Pfandbriefen beliehen.

Um den oben angegebenen Zweck dieser Creditwerke zu erreichen, werden von den betreffenden landschaftlichen Behörden des betreffenden Creditystems Pfandbriefe ausfertigt und dem creditsuchenden Gutsbesitzer ausgehändigt, welche ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausfertigung oder Eintragung gleiche Vorzugsrechte haben und einerseits, als *lettres au porteur*, auf jeden Inhaber lauten, andererseits, zugleich als Hypothekeninstrumente, auf ein bestimmtes Gut, gegen die mit diesem Gute dafür bestellte Specialhypothek (zufolge der preussischen Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783), eingetragen, überdies aber durch die Bürgschaft der gesammten Landschaft oder wenigstens der zu dem Creditssystem verbundenen Güter, in Betreff des in ihnen verschriebenen Kapitals und Zinsen sichergestellt sind. Indem die gesammte Landschaft durch ihre Behörden, in Vertretung aller einzelnen zum Creditssystem verbundenen Gutsbesitzer, den einzelnen Pfandbriefsinhabern, resp. Gläubigern gegenübersteht und die Zahlung von Kapital und Zinsen aus der gemeinschaftlichen Kasse an Stelle der einzelnen Besitzer und Pfandbriefschuldner übernimmt und vermittelt, dagegen ihrerseits von den Besitzern der Güter annimmt und einzieht, sodas die Inhaber der Pfandbriefe mit den Besitzern der dafür verpfändeten Güter regelmäßig in keiner Verbindung stehen, gewährleistet sie einerseits den verschuldeten Gutsbesitzern einen dauernden und festen Realcredit, andererseits den Pfandbriefs- resp. Realgläubigern die prompte und regelmäßige Zahlung von Kapital und Zinsen in den dafür bestimmten Terminen, und in deren wie im Interesse des allgemeinen Verkehrs eine (durch die Weitläufigkeiten und Kosten von Cessionen, Subhastationen und Sequestrationen nicht behinderte) stets bereite und freie Verfügung über ihre, gleichwol gegen Specialhypothek auf einzelnen Gütern versicherten Kapitalien. Denn vermöge ihrer Eigenschaft als *lettres au porteur* sind die Pfandbriefe ein im Börsenverkehr verkäufliches Papier, wodurch auch die hin und wieder einigen ältern Pfandbriefen noch anhaftende Eigenschaft als sogenannter garantirter, d. h. als solcher, für welche dem Inhaber bei einer Aufkündigung seitens der Landschaft stets ein Pfandbrief von gleicher Art und Summe zurückgegeben werden muß, obsolet geworden ist. Die Bürgschaft für die Zahlbarkeit und Verzinsung der Pfandbriefe leisten in einigen Verbänden (in der Kur- und Neumark und im Großherzogthum Posen, auch wol in Westpreußen, zufolge §. 5 b Nr. 3 des revidirten Reglements vom 25. Juni 1851) angemessener nur die dem Creditverein durch Bepfandbriefung ihrer Güter beigetretenen Gutsbesitzer, dagegen in Schlessen, Pommern und Ostpreußen alle bepfandbriefungsfähigen Güter — die gesammte Landschaft. Zunächst aber haften immer die zur Specialhypothek in der Pfandbriefverschreibung eingesetzten Güter, demnächst erst die zum Creditwerk verbundenen Güter eines Kreises, oder eines in verschiedenen Reglements als Provinz oder als Landschaft oder als Departement bezeichneten Landestheils, endlich die sämmtlichen Güter des ganzen Verbandes. Wenn die den letztern vertretende landschaftliche Behörde (die Generallandschafts-, in der Kur- und Neumark die Hauptritterschaftsdirection) ihrer Obliegenheit zur Befriedigung der Pfandbriefsinhaber und Gläubiger — (eventuell aus ihren durch die ursprünglichen Dotationen, durch die spätern Ersparnisse und Mehreinnahmen oder durch Darlehne gebildeten eigenthümlichen Fonds) — nicht nachkommen sollte, steht dem Gläubiger der Weg Rechts und in diesem gerichtlichen Verfahren die Befugniß zu, seine Specialhypothek gegen das verpfändete Gut zu verfolgen; für den Fall, daß er dabei einen Ausfall an Kapital oder an Zinsen und Kosten erlitte und nicht sofort von den landschaftlichen Behörden für prompte Deckung dieses Ausfalls gesorgt würde, ist die Generallandschaftsdirection vom Richter schuldig zu erkennen und durch richterlichen Zwang anzuhalten, den Pfandbriefsgläubiger aus den bereitesten Mitteln sofort vollständig zu befriedigen. In deren Ermangelung aber

⁵⁾ Ähnliche Beschränkungen der Pfandbriefsbefähigung nach dem Werthe der Güter enthalten das revidirte westpreussische Reglement von 1851 im §. 15 und das posensche von 1821 im §. 12, auch bereits das ältere kur- und neumärkische von 1777. Bei Fideicommiss- und Lehngütern, überhaupt bei solchen, bei denen die Verfügungsbefugniß des jeweiligen Besitzers beschränkt ist, kann selbstredend die Bepfandbriefung nur unter der gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmung der Agnaten u. s. w. geschehen.

soll ⁶⁾ die dazu erforderliche Summe ohne Anstand auf alle Mitglieder des Creditvereins nach dem Maßstabe der Kapitalbeträge ihrer Pfandbriefschulden ausgeschrieben und von denselben beigetrieben werden.

Abgesehen von dieser Gesamtbürgschaft der Genossen des Creditverbandes beruht die Realsicherheit der Gläubiger wegen ihrer Pfandbriefe auch in den der Beleihung der einzelnen Güter zum Grunde liegenden Werthermittelungen der Grundstücke ⁷⁾ nach mäßigen Ertragsdurchschnittssätzen und Productenpreisen ⁸⁾, ferner darin, daß dergleichen Pfandbriefe in der Regel nur auf die erste Hälfte des so ermittelten Gutswerths ausgefertigt werden ⁹⁾, wobei überdies, wie eine Mehrzahl der Reglements bestimmt, den Pfandbriefen keine andern Hypothekenschulden vorstehen dürfen.

Sodann sind nicht bloß die landschaftlichen General-, Departements- und Lokalbehörden und Beamten, sondern auch alle Mitglieder des Verbandes verpflichtet, gegenseitig die Bewirthschaftung der bepfandbriesteten Güter insoweit zu überwachen, daß deren Werth und Substanz nicht verringert, z. B. ein mitverpfändeter Wald nicht verwüftet, ein Stück des Guts nicht ohne Genehmigung abveräußert werde, daß mithin die Grundicherheit erhalten bleibe, widrigenfalls nach stattgehabter Untersuchung, auf Beschluß des engern Ausschusses ¹⁰⁾, ein Theil der Pfandbriefe aufgekündigt und eingezogen, die Sequestration unter Leitung der Landschaft eingeleitet, auch der Schuldner aus dem Besitze entfernt, sogar die Subhastation des Guts beim Gericht beantragt werden kann. Hingegen soll aber auch einzelnen, durch erhebliche unverschuldete Unglücksfälle heimgesuchten Besitzern temporäre Nachsicht und Hülfe gewährt, auch soll nach Einleitung der landschaftlichen Sequestration vor allen Dingen die Herstellung von Gebäuden und Inventarium, überhaupt eines guten Culturzustandes der Güter, selbst mit Hülfe von Vorschüssen aus den Provinzial- und Generallandschaftskassen, und dadurch die Erhaltung und Herstellung der Realsicherheit bewirkt werden. Überdies verpflichten mehrere Reglements den Besitzer auch noch, die Gebäude und das Inventarium bei einer Feuerkaste, neuere Reglements sogar, auch die Früchte, das Vieh, selbst die Mobilien bei einer Brand-, Hagel-, Viehsterbeaffecuranz gegen Gefahr zu versichern. ¹¹⁾

Endlich dienen auch zur Sicherstellung der Creditinstitute und der von ihnen ausgefertigten Pfandbriefe die mancherlei ihnen beigelegten Vorrechte. So sind sie von aller Einlassung in Concurse der Besitzer, wie von allen Beiträgen zu den Gerichtskosten entbunden und es wird im Falle einer Subhastation des bepfandbriesteten Guts nur der nach Befriedigung der Landschaft wegen der Pfandbriefe, der Pfandbriefszinsen und der während ihrer Gutsverwaltung und Sequestration zur Herstellung und Besserung der Gutswirthschaften gemachten Vorschüsse verbleibende Überrest der Kaufgelder und der Einkünfte der bepfandbriesteten Güter zu der unter die übrigen Real- und Personalgläubiger des Besitzers zu vertheilenden Concurssmasse gezogen. Zur Einleitung und Führung einer Sequestration der bepfandbriesteten Güter, wie zu anderen Realexecutionen, selbst zu Verpachtungen solcher Güter, sind in den vorkommenden Fällen die landschaftlichen Behörden ohne Einwirkung der Gerichte ermächtigt. Es steht ihnen die Befugniß zu, gerichtliche Subhastation bepfandbriesteter Güter auszuwirken und sind die Gerichte schuldig, auf ihre Anträge die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten, sobald nach pflichtmäßiger Überzeugung der landschaftlichen Verwaltungsbehörden deren anderweite reglementsmäßige Mittel unzureichend sind, die den Instituten schuldigen Zinsen und

6) Wie dies insbesondere die Creditorordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dec. 1821 (Gesetzsammlung, S. 218 fg.) in den §§. 9 u. 31 bestimmt.

7) Theils ältern Erwerbungspreisen, theils aber und später meist Abschätzungen.

8) Letztere sogar noch gegenwärtig größtentheils aus älterer Zeit.

9) Eine Ausnahme hiervon gestattet: 1) das (revidirte) Creditreglement für die Kur- und Neumark vom 23. Mai 1782 dahin, daß zur Erhaltung eines Gutsbesizers beim Besitze seines Guts, jedoch nur gegen besonders zu bestimmende ratenweise Zurückzahlung, ingleichen gegen besondere Aufsicht über seine Wirthschaftsführung, ein siebentes Zwölftheil des Gutswerths bepfandbriestet werden dürfe; 2) das ältere, wie das revidirte pommersche Reglement vom 26. Oct. 1857 (§. 4), daß die Gesamtsumme der auf ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe bis auf zwei Drittel seines Taxwerths steigen darf; 3) das revidirte ostpreussische Reglement von 1808 unter verschiedenen Maßgaben (§. 4, 16 u. §. 192 fg.), desgleichen auf zwei Drittel des Gutswerths. Bei der Taxe wird der ermittelte Reinertrag von der west- und ostpreussischen wie von der schlesischen und posenschen Landschaft mit 5 Proc. (dem zwanzigfachen), von der märkischen und pommerschen aber mit 4 Proc. (dem fünfundzwanzigfachen Betrage) kapitalisirt.

10) S. über denselben und dessen Attribute weiter unten.

11) So §. 6 des Statuts des Neuen Creditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857.

Vorschüsse herbeizuschaffen. ¹²⁾ Sowol die bei den Gerichten deponirten und verwalteten Mün-
delgelber, wie andere Massen, ingleichen die Sparkassenkapitalien der Communen dürfen auch
in convertirten Pfandbriefen angelegt werden. ¹³⁾

Während der letzten Jahrzehnde sind inzwischen bezüglich einiger der soeben in ihren Haupt-
zügen dargestellten Grundbestimmungen der Credit- und Pfandbriefsysteme Veränderungen
eingetreten, deren schon wegen des allgemeinen Interesses, das diese Punkte für die Regulirung
des Realcredits darbieten, ausführlicher zu erwähnen ist. Sie betreffen:

1) Die Convertirung resp. Einlösung der ältern zu einem höhern Zinssatz (in Schlesien
z. B. ursprünglich zum Zinssatz von 5 und 6 Proc.) verschriebenen Pfandbriefe mit Herab-
setzung dieses Zinssatzes.

2) Deren gleichzeitig mit der Convertirung eingetretene Unkündbarkeit seitens der Pfand-
briefsinhaber und Gläubiger.

3) Die planmäßige allmähliche Tilgung der auf den einzelnen Gütern eingetragenen
Pfandbriefe.

Ursprünglich zu dem gemeinüblichen resp. gesetzlichen Zinsfuß ausgestellt, waren die Pfand-
briefe, gleichwie seitens des Schuldners und der Landschaft, so auch seitens des Inhabers, mit
halbjähriger Frist aufkündbar und mußte das Creditinstitut bei Aufkündigung eines Pfand-
briefs seitens des Inhabers entweder einen andern zur Erwerbung des Pfandbriefs bereiten
Gläubiger, oder die Geldmittel zur Befriedigung des Inhabers aus den eigenen Fonds be-
schaffen. Bei dem lange Zeit bestandenen Kurse der Pfandbriefe über pari und ihrer Veräußer-
lichkeit im Börsenverkehr hatte der Pfandbriefsinhaber und Gläubiger, hingegen bei dem Sin-
ken der Pfandbriefe unter dem Kurse und der Verpflichtung, die verschriebene Valuta (den No-
minalbetrag des Pfandbriefs) einzuzahlen, der Gutsbesitzer und Schuldner keine Veranlassung
zu einer freiwilligen Kündigung.

Das Sinken des Zinsfußes im dritten und vierten Jahrzehnd ließ an eine allgemeine Ermä-
ßigung auch der Pfandbriefszinsen denken. Damit aber verband sich weiter der Gedanke an eine
allmähliche planmäßige Tilgung und regelmäßige Amortisation der Pfandbriefe zu Gunsten der
Entlastung des Instituts und der Abbürdung der auf den Gütern haftenden Pfandbriefschulden
mittels Fortzahlung eines mäßig höhern Zinses seitens der Gutsbesitzer und Schuldner an das
landtschaftliche Institut und wiederum hiermit der an die Unkündbarmachung der Pfandbriefe
seitens der Gläubiger. Die landtschaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Posen vom
15. Dec. 1821 war mit der Einrichtung eines Tilgungsfonds und der allmählichen Amorti-
sation (auch zur Erleichterung der Zinsenerhebung mit der Einführung von Zinscoupons) vor-
gegangen. Während nach dieser posenschen Creditordnung die Inhaber der Pfandbriefe
4 Proc. erhielten, verzinsten die Schuldner die auf ihre Güter genommenen Pfandbriefe, außer
mit $\frac{1}{4}$ Proc. des Kapitals zur Bestreitung der Verwaltungskosten, fortlaufend und bis zur
gänzlichen Ablösung mit 5 Proc. und wurde das fünfte Procent zu der planmäßig in 41 Jahren
erfolgenden Tilgung verwandt. Solange die Pfandbriefe unter dem Nennwerthe oder ihm
gleichstanden, besorgte die landtschaftliche Generaldirection die Tilgung durch Ankauf derselben,
andernfalls durch Verlosung; bei dieser aber muß dem Inhaber der zur Tilgung gelosten Pfand-
briefe das Aufgeld nach dem Kurse bis auf Höhe von 3 Proc., niemals aber darüber, vergütet
werden. Alle Zinszahlungen dauern, der periodischen Löschung der planmäßig getilgten Pfand-
briefe ungeachtet, bis nach Ablauf der einundvierzigjährigen Amortisationsperiode fort. ¹⁴⁾
Dennoch waren die posenschen Pfandbriefe insgesammt von seiten des Gläubigers und resp.
Inhabers, hingegen nicht seitens der einzelnen Gutsbesitzer und der Landschaft aufkündbar.
Bei der Erweiterung des Creditinstituts durch die Verordnung vom 15. April 1842 ¹⁵⁾ wurden
die neuen Pfandbriefe der infolge dieser Verordnung dem posenschen Creditverein beitreten-
den Güter auf einen Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt, die außerdem an das Institut von den
Gutsbesitzern noch zu zahlenden $1\frac{1}{2}$ Proc. nebst Zwischenzinsen aber zur Tilgung bestimmt;
diese tritt rüchichtlich des ganzen Pfandbriefskapitals nach einem Zeitraum von 35 Jahren ein;
dabei ist es übrigens den Gutsbesitzern gestattet, durch Einzahlung eines größern Tilgungs-

12) Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Febr. 1829, Gesefsammlung von 1829, S. 22.

13) Cabinetsordre vom 27. Mai 1838, Gesefsammlung von 1838, S. 280, und Reglement vom
12. Dec. 1838, Gesefsammlung von 1839, S. 6.

14) S. einige spätere Bestimmungen wegen der Tilgung nebst den vorausgegangenen Beschlüssen und
der dieselben bestätigenden Cabinetsordre vom 11. Febr. 1833 in der Gesefsammlung von 1833, S. 15.

15) S. Gesefsammlung 1842, S. 180.

betrags die Pfandbriefschuld früher, als es durch diese planmäßige Tilgung geschehen würde, alsdann jedoch nur durch Baarzahlung des vollen Nennwerths, abzulösen.

Nach und nach ist derselbe Weg, auf welchem das posenische Creditinstitut von 1821 voranging, einestheils und zuerst der Unkündbarmachung und gleichzeitigen Convertirung der Pfandbriefe mit Herabsetzung des Zinsfußes, andernteils alsdann der Bildung von Tilgungs- (oder Reserve-) Fonds zur Entlastung des Grundbesitzes von dieser Art von Hypothekenschulden, in allen landschaftlichen Verbänden und unsers Erachtens mit Recht beschritten worden, da durch die großen Privilegien und Vergünstigungen der landschaftlichen Creditinstitute einer bis dahin auch politisch bevorrechteten Klasse von Grundbesitzern der Realcredit und damit die Möglichkeit der Verschuldung der Güter so erheblich erleichtert ist, dieser dem lebenden Geschlecht für Übertragung von Unglücksfällen oder zur Befriedigung doch immer nur periodischer Bedürfnisse gewährte Credit aber nicht auf Kosten der Zukunft ausgenutzt werden darf. ¹⁶⁾

16) In der Kur- und Neumark wurde die Convertirung aller 4proc. Pfandbriefe in 3½proc. mit Ende 1837, später 1839—42 auch noch die der kleinern Pfandbriefe von 50 und 100 Thln. in 3proc. bewirkt und ½ Proc., bei den kleinen Pfandbriefen 1 Proc., zur Amortisation bestimmt (wovon jedoch das nach andern Regeln zu tilgende siebente Zwölftel ausgeschlossen ist); jeder Gutsbesitzer kann den, ein untrennbares Zubehör seines Guts bildenden Amortisationsfonds durch Zahlungen verstärken. Zufolge Erlasses vom 21. Jan. 1857 ist auf Antrag der Gutsbesitzer wiederum auf die Ausfertigung 4proc. Pfandbriefe und die Umwandlung der 3½proc. in 4proc., mit Zahlung von ½ Proc. an das Institut (also im ganzen mit 4½ Proc. verzinslich) gestattet.

Bei der ostpreussischen Landschaft erfolgte die Convertirung resp. Herabsetzung der bereits 4proc. Pfandbriefe auf 3½ Proc. und die Bestimmung der Unkündbarkeit seitens der Pfandbriefsinhaber und Gläubiger zufolge des durch die Cabinetsordre vom 21. Dec. 1837 genehmigten Beschlusses des Generallandtags vom 31. März 1835 (Gesetzsammlung, S. 223). Die Pfandbriefschuldner resp. Gutsbesitzer blieben danach aber verpflichtet, 4½ Proc. als Zinsamortisation und Kostenbeiträge unverfügt zu zahlen, welche indes später (Cabinetsordre vom 15. Dec. 1843, Gesetzsammlung 1844, S. 49) auf 4 Proc. herabgesetzt sind und wobei bestimmt ist, daß das nach Bestreitung der Administrationskosten übrig bleibende ½ Proc. zur Bildung eines eigenthümlichen Fonds der Landschaft, zunächst bis zum Betrage von 800000 Thln., von dessen Zinsen die Verwaltungskosten vollständig gedeckt werden können, angesammelt, sodann aber (mit Ende 1856) zur Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden solle.

Gleiche Bestimmungen ergingen für die westpreussische Landschaft (s. wegen Bildung des Tilgungsfonds, der Convertirung und Unkündbarkeit der Pfandbriefe seitens der Inhaber Cabinetsordre vom 24. Febr. 1833; wegen Herabsetzung der Beiträge von 5 auf 4½ Proc. Cabinetsordre vom 13. Dec. 1844, Gesetzsammlung von 1845, S. 1); worauf das am 25. Juni 1851 bestätigte revidirte westpreussische Landschaftsreglement (§. 94) bestimmt: daß die Pfandbriefe von seiten der Pfandbriefsinhaber weder der Landschaft noch dem Besitzer des Guts, auf welches die Pfandbriefe eingetragen sind, auch nicht von der Landschaft selbst dem Schuldner, soweit nicht Ausnahmefälle (Verschlechterung der Substanz des Guts resp. Verminderung seines Werths, Abverkauf von Pertinenzen) eintreten, aufgekündigt werden dürfen, wogegen indes jeder Gutsbesitzer zu allen Zeiten befugt ist, sämtliche auf seinem Gute haftende Pfandbriefe oder auch einen Theil derselben der Landschaft zu kündigen und deren Löschung im Hypothekenbuche zu verlangen (§. 97); derselbe aber, solange dies nicht geschieht, 5 Proc. seiner Pfandbriefschuld zum Tilgungsfonds beizutragen und dadurch den zwanzigsten Theil derselben abzulösen hat. Am Tilgungsfonds erhält jeder Theilnehmer über seinen Antheil ein eigenes Conto. Dieser Specialfonds ist aber auch zur Deckung von Zinsausfällen und bei einer nothwendigen Subhastation des Guts zur Deckung von Ausfällen der darauf eingetragenen Pfandbriefe bestimmt.

Auch die pommersche Landschaft hatte wegen der Convertirung und Amortisation gleiche Beschlüsse gefaßt (s. Cabinetsordre vom 10. Dec. 1837, Gesetzsammlung, S. 171), die Amortisation bei Ermäßigung der Zinszahlungen der Pfandbriefschuldner an die Landschaft auf 4 Proc. jedoch einstweilen suspendirt (s. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1848, Gesetzsammlung, S. 137), worauf aber das revidirte Reglement vom 26. Oct. 1857 die Unkündbarkeit der Pfandbriefe seitens ihrer Inhaber, sowol der Landschaft als dem Gutsbesitzer gegenüber, unbedingt feststellte, letztern jedoch die Ablösung, in der Regel gegen Baarzahlung nach dem vollen Werthe, gestattete; während den Pfandbriefsinhabern nur 3½ Proc. und für die Pfandbriefe, welche auf einen geringen Betrag, unter 100 Thlr. lauten, nur 3¼ Proc. an Zinsen pro anno bezahlt werden. Sofern der creditsuchende Gutsbesitzer nicht die Ausfertigung von 4 Proc. Zinsen tragenden Pfandbriefen ausdrücklich verlangt, hat er in erstem Falle 4, in letztem Falle 4½ Proc. Zinsen und erforderlichenfalls den frühern Quittungsgroschen bis zur Höhe von ⅙ Proc. an das Creditinstitut zu zahlen. Die Zinsersparnisse von ½ resp. ⅓ Proc. werden zunächst einem für Zeiten allgemeiner Calamität genügenden Reservefonds (von 800000 Thln.), dessen Zinsen zunächst zur Deckung der gesamten Verwaltungskosten bestimmt sind, später einem zu bildenden General-Amortisationsfonds überwiesen, an welchem die zur Amortisation verstatteten Güter für jedes laufende halbe Jahr nach Verhältnis des auf ihnen radicirten Pfandbriefskapitals theilnehmen, wovon sodann aber ein jedes Gut sein Special-Amortisationsconto erhält, welches der Besitzer durch außerordentliche Amortisationszuschüsse von mindestens ½ Proc. jährlich verstärken darf. Nach diesem revidirten pommerschen Reglement darf hingegen jeder Gutsbesitzer die Löschung des amortisirten Betrags resp. die Abtretung

Hinsichtlich der Operationen der schlesischen Landschaft ist zu bemerken, daß dieselbe (zufolge Erlasses vom 13. Nov. 1848 nebst Regulativ) mit dem landschaftlichen Creditverein eine aus ihrem Corporationsvermögen dotirte Darlehnskasse verbunden hat zur Unterstützung des ländlichen Credits mittels zinsbarer Darlehne.

Ganz getrennt von diesem ältern landschaftlichen Creditverein für Schlessien besteht das erst durch Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1835 errichtete königliche Creditinstitut „zur Beseitigung der drückenden Vermögensverhältnisse vieler schlesischen Gutsbesitzer und der Schwierigkeit, Kapitalien noch hinter den landschaftlichen Pfandbriefen (auf der zweiten Werthshälfte) im Falle der Aufkündigung von Hypothekenschulden oder des Bedürfnisses von Betriebskapital, zu beschaffen“. Bei Beleihung dieser zweiten Werthshälfte mit Pfandbriefen (B) und zwar unter Staatsgarantie ist jedoch sofort deren allmähliche Tilgung verbunden. ¹⁷⁾

Der im wesentlichen übereinstimmende Verwaltungsorganismus der landschaftlichen resp. ritterschaftlichen Creditinstitute ist in seinen Hauptgrundzügen folgender:

An der Spitze der verschiedenen größern Gesamtverbände steht eine Generallandschaftsdirection, in der Kurmark Hauptitterschaftsdirection genannt, in der Regel aus drei Mitgliedern nebst einem rechtskundigen Syndikus, mit der Verpflichtung und Befugniß, die Grundsätze des Creditystems aufrecht zu erhalten, dessen Interessen wahrzunehmen und dessen Geschäfte zu führen, auch über alle Beschwerden und Anzeigen gegen die ihr untergeordneten landschaftlichen Behörden und deren Mitglieder, soweit sie das Pfandbriefsystem betreffen, wenigstens interimistisch zu entscheiden, insbesondere auch die Beschlüsse des engern Ausschusses und des Generallandtags vorzubereiten, die aufgenommenen Taxen wie die sämmtlichen Rechnungen zu revidiren, desgleichen sämmtliche Kassen des Instituts außerordentlich zu visitiren, für Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel zu sorgen und die eigenthümlichen Fonds der General-landschaft zu verwalten.

Bei allen landschaftlichen Gesamtverbänden ist ein königlicher Commissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen des Creditinstituts und zur Ob- sorge für die Befolgung der Grundsätze des Creditwerks wie der Landesverfassung bestellt und mit der allgemeinen Aufsicht über den Geschäftsgang bei den land- und ritterschaftlichen Behörden, in der Regel auch mit der Führung des Vorsitzes bei der Generallandschaftsdirection, wie bei den General- und engern Ausschußversammlungen betraut.

Die besondern Geschäfte in den zum Gesamtkreditverbände gehörigen und nach der ältern Landeseintheilung bestimmten einzelnen Departements, Fürstenthümern, Kreisen oder Landschaften werden von den für dieselben (z. B. in der Mark Brandenburg nach ihrer frühern Begrenzung für die Altmark und Briegnis, die Mittelmark, die Ufermark und Neumark) bestellten sogenannten Provinzialdirectionen, bestehend aus einem Director und mehreren Landschafts- oder Ritterschaftsräthen nebst einem rechtsverständigen Syndikus, besorgt. Zu diesen Geschäften gehört besonders die Einziehung und Abführung der Zinsen, die Verfügung der Taxaufnahme der Güter neu beitretender Mitglieder behufs der Pefandbriefung, desgleichen in- folge Veranlassung der Gerichte behufs der Subhastation, die Revision und weitere Beförderung der Pfandbriefstaxen an die Generallandschaftsdirection, die Einleitung und Aufsicht von Se- questrationen über die pefandbrieften Güter nebst deren Verpachtung gegen säumige Pfand-

der Stelle zur anderweiten Beugung verlangen, sobald sein Special-Amortisationsfonds dem zehnten Theile des Betrags der zur Zeit des Beginns der Amortisation auf dem Gute gehafteten Pfandbriefschuldb gleichkommt. Ebenso steht ihm frei, eine diesem zehnten Theile gleichkommende, für sein Conto angesammelte Pfandbriefsumme für sich und zu seiner Verwendung zu beanspruchen; nur bis dahin macht sie ein von dem Gute nicht zu trennendes Zubehör desselben aus, ausgenommen die Fälle einer Subhastation oder des Todes des Pfandbriefschuldners; ersternfalls wird der Amortisationsfonds zur Kauf- gelbermasse ausgeschüttet, letzternfalls dem Rechtsnachfolger die Dispositionsbefugniß darüber zuge- standen; in beiden Fällen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag des Angesammelten.

Die bei der Convertirung der Pfandbriefe erfolgte Herabsetzung des Zinsfußes, wie sich bald zeigte, unter das Maß des im Geldverkehre gemeingewöhnlichen und landesüblichen, also des Preises des Geldes, mußte ein erhebliches Sinken des Werths resp. Curses der Pfandbriefe alsbald von selbst zur Folge haben und um so mehr, als sich späterhin die Anlage der Kapitalien periodisch den lohnendern industriellen und Bergwerksunternehmungen zuwandte.

17) Fonds und Special-Tilgungscoten für jedes Gut werden dadurch gebildet, daß über die ur- sprünglichen 4, später nach der Wahl des Antragenden entweder 4 oder 3½ Proc. Pfandbriefzinsen (Cabinetsordre vom 11. Juli 1845), behufs rascherer Tilgung der Pfandbriefe (B.) 1 oder 1½ Proc., nach Abzug von ¼ Proc. auf Verwaltungskosten, gezahlt werden (Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. März 1843, Gesesammlung, S. 185).

briefschuldner, wie die Aufsicht über die Wirthschaftsführung der dem Creditverbaude durch Aufnahme von Pfandbriefen angehörigen Gutsbesitzer, wie der Pächter dieser Güter, ferner die Einwirkung bei Wald- und andern Devastationen oder Abzweigung von Trennstücken, insbesondere endlich die Ausfertigung und Aushändigung der durch den Finalbeschluß des engern Ausschusses bewilligten Pfandbriefe an die Gutsbesitzer und die Mitwirkung bei der vorgängigen Eintragung dieser Pfandbriefe in die von den Gerichten geführten Hypothekenbücher. In jedem solchen Departement sind wiederum je einer oder mehrere Landschafts- oder Ritterschaftsräthe für alle diejenigen örtlichen Geschäfte bestellt, welche der vorgenannten Provinzialdirection obliegen, insbesondere also auch zur Aufnahme der Taxen nach Maßgabe der für jeden Creditverein und die einzelnen dazu gehörigen Landestheile erlassenen General- und Specialtarprincipien, in der Regel unter Zuziehung des rechtsverständigen Syndikus oder eines andern richterlichen Beamten. Neben den Landschaftsräthen und zu ihrer Ausbildung können auch geeignete Gutsbesitzer dauernd oder vorübergehend mit den landschaftlichen Geschäften, insbesondere als Curatoren mit der Aufsicht über die Wirthschaftsführung auf sequestrirten Gütern beauftragt werden.

Die Mitglieder dieser Verwaltungsbehörden werden in der Regel theils vom engern Ausschusse, theils von den zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzern des Verbandbezirks in ihren Kreis- oder Departementsversammlungen aus den mit pfandbriefsfähigen, resp. bepfandbrieften Gütern angehörenden Mitgliedern gewählt, jedoch theils vom Könige, theils von dem Minister des Innern, zu dessen Wirkungskreise diese landschaftlichen Angelegenheiten gehören, bestätigt. ¹⁸⁾

Die höchste an letzter Stelle entscheidende administrative Instanz aber ist der sogenannte engere Ausschuss, welcher jährlich regelmäßig ein- oder zweimal zusammentritt und aus Deputirten der Verbandsgenossen besteht, deren in jedem Departement oder Kreise alljährlich je einer oder zwei dazu gewählt werden. Demselben liegt insbesondere die schließliche Feststellung aller Pfandbriefstaxen, ingleichen die schließliche Entscheidung im Recurswege über alle, die Verwaltung des landschaftlichen Instituts betreffende, gegen dessen Behörden gerichtete Klagen und Beschwerden, wie die schließliche Abnahme und Dechargirung der Rechnungen des ganzen Instituts ob.

Die Generalversammlung, der Generallandtag, tritt dagegen nur in außerordentlichen Fällen, behufs einzuführender Neuerungen in der Verfassung des Creditinstituts, also für legislative Maßregeln im engern Sinne, nach vorgängigem Beschluß des engern Ausschusses, infolge Berufung des königlichen Commissarius zusammen und werden dessen Mitglieder auf gleiche Weise wie der engere Ausschuss, jedoch in verstärkter, in der Regel dreifacher Zahl gewählt.

Es wird diesen in ihren wesentlichsten Bestimmungen dargestellten Einrichtungen der landschaftlichen Creditysteme das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie im allgemeinen und großen sehr wohlthätig und heilsam gewirkt, auch durch längere Perioden ihren weiter oben angegebenen Zwecken entsprochen haben. Freilich sind sie nicht im Stande gewesen, wie die Vorgänge in den Provinzen Preußen und Pommern, noch weit später selbst in Schlesien darthun, dem Vermögensverfall zahlreicher Rittergutsbesitzer und dem Übergang der Güter aus den alten Familien in die Hände neuer Besitzer vorzubeugen. ¹⁹⁾

Am wenigsten haben die seit 1807 bis Ende 1832, zufolge königlicher Verordnungen, den

18) Beschränkter sind die Rechte der Wahl und Selbstverwaltung bei dem ältern, noch mehr bei dem neuern preussischen Creditinstitut, besonders aber bei dem königlichen Creditinstitut für Schlesien.

19) In den beiden Provinzen Ost- und Westpreußen erlagen der infolge der Kriege von 1806 und 1812 fg. erst in den Jahren 1820 — 30 ausbrechenden Katastrophe des Grundbesitzes wol 80 Proc. der Rittergutsbesitzer und fielen bei den Subhastationen mehrere Millionen Pfandbriefe aus; s. Bericht der Zweiten preussischen Kammer vom 8. Mai 1851, über die Creditverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes, und Anlage III, S. 47, zum Bericht der Staatshaushalts-Commission des preussischen Abgeordnetenhauses, Druckschrift Nr. 193 von 1856—57, über den Landes-Unterstützungsfonds der Provinz Preußen. In Alt-, Vor- und Hinterpommern mit etwa 1636 Rittergütern, denen beinahe resp. 56 und 69 Proc. des Grund und Bodens in diesen Landestheilen gehören, wo damals die Mehrzahl der Güter überdies in mancherlei Beziehung den Gläubigern gegenüber bevorzugte Lehne waren, standen deren 1300 zur Subhastation. Wegen Schlesien s. die Einleitung in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung 1835, S. 101 fg.) betreffend die Einrichtung des königlichen Creditinstituts für Schlesien und Beleihung mit den Pfandbriefen Litt. B. hinter der ersten Werthhälfte, und über Obiges auch Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums u. s. w. (Berlin 1858), S. 120 fg.

Pfandbriefschuldnern wie den Landschaftsverbänden selbst, insbesondere in Ost- und Westpreußen wiederholt und erneuert bewilligten allgemeinen Kapitals-, auch Zinsenindulte und Moratorien die über eine Mehrzahl auch von Besitzern bespfandbriefter Güter hereinbrechende Krisis abzuwenden vermocht, diese vielmehr nur ein und zwei Jahrzehnte aufgehalten.²⁰⁾ Schon vor dem Kriege von 1806 hatten die damaligen günstigen Verhältnisse des großen Grundbesitzes nebst der Erleichterung und Steigerung des Realcredits, verbunden mit Speculationen und Güterschacher, die Verschuldung vieler Rittergüter der östlichen Provinzen befördert. Nach den Calamitäten der Kriegsjahre während des langen Friedens, besonders im Laufe der letzten Jahrzehnte, stiegen wiederum die Güterpreise (um das Doppelte, öfter bis auf das Fünffache); nunmehr aber doch vorzugsweise wegen der fortschreitenden Cultur und erhöhtern Production, nach Aufhebung der städtischen und andern Gewerbsmonopole, wie der Ablösung der unbrauchbar gewordenen Grunddienste, bei gleichzeitiger Befreiung des Grundeigenthums von Servituten und Naturalzehnten, und wegen der Verbesserung der Absatzwege durch Chausseen und Eisenbahnen. Dabei hatte denn allerdings die Bespfandbriefung der Güter bis zur Hälfte resp. bis zu zwei Dritteln ihres Taxwerths mit unkündbaren festen und zu mäßigen Procenten verzinslichen Realschulden einerseits den Ankauf der Rittergüter mit verhältnißmäßig geringen Kapitalmitteln, daher nicht selten mit ungenügendem Betriebskapital, deshalb auch wiederum einen häufigern Besitzwechsel zur Folge.²¹⁾ Andererseits trug sie indeß auch dazu bei, daß viele Güter aus den Händen der herabgekommenen und mittellosen Eigenthümer in den Besitz einsichtiger und unternehmender Landwirthe, zum Segen für die Cultur des Landes, übergingen, welche in kurzer Zeit den Grundwerth und Ertrag der Güter durch Rodungen und Urbarmachungen verschiedener Art, durch Mergelung, durch Ent- und Bewässerungs- wie durch andere Culturanlagen emporhoben und denen hierauf wiederum in den Credit- und Pfandbriefsinstituten durch Aufnahme neuer Pfandbriefe vermehrte Culturmittel zu Gebote standen. Wo, wie in den östlichen Provinzen Preußens, die Selbstbewirthschaftung der großen Rittergüter seitens der Eigenthümer als Regel gilt, nicht wie in England die vom Grundeigenthum getrennte Bewirthschaftung der Güter durch eine zahlreiche Klasse von Pächtern als industriellen landwirthschaftlichen Unternehmern, welche dazu ihr eigenes Kapitalvermögen mitbringen, wo gegenwärtig überdies das Credit- und Geldwesen bei weitem noch nicht in dem Grade ausgebildet ist, wie es in England vermöge des dortigen Privatbanksystems der Fall ist, boten ursprünglich und bis zur neuern Zeit die landschaftlichen Creditanstalten und Pfandbriefsysteme den selbstwirthschaftenden Eigenthümern Ersatz für die fehlenden oder mangelhaften Bank- und ähnlichen Geldinstitute.²²⁾ Dergleichen Institute werden jetzt freilich auch in Preußen in dem Grade nöthiger, als die Landwirthschaft, von den alten Gängelbändern und Fesseln der aus dem

20) S. diese Verordnungen wegen eines den Grundbesitzern zu bewilligenden Generalindults vom 19. Mai 1807, sodann vom 24. Nov. 1807, 14. Juni 1810, wiederum vom 14. Aug. 1813, 3. Juni 1814 und bezüglich der Pfandbriefe in Ost- und Westpreußen vom 13. Dec. 1821 u. s. w.; dagegen wegen Aufhebung dieses Indults vom 13. Sept. 1832 und 26. Dec. 1832 in der Preussischen Gesetzsammlung.

21) Eine Mitschuld hieran trägt aber auch die wenigstens theilweise Verwendung der den Rittergütern und den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen zufließenden Entschädigungskapitalien (Rentenbriefe), bis jetzt in Summa über 75 Millionen, wie ihres Realcredits zu dem in den östlichen Provinzen und gerade in denen, wo man noch die meisten Mittel zum intensiven Betriebe der Wirthschaften gebraucht, am häufigsten vorgekommenen und noch vorkommenden Auskaufen der bäuerlichen Grundbesitzungen und deren Consolidation (Vereinigung) mit den ohnehin sehr umfangreichen, im Mißverhältniß zu den vorhandenen Betriebskapitalien stehenden Rittergutsterritorien. Die nach dem Programm der rechten Seite des Hauses der Abgeordneten: Grundzüge der conservativen Politik (Berlin 1856), verlangte Herstellung von sogenanntem „befestigten Grundbesitz“, nämlich durch privilegierte fideicommissartige Erbfolge, Beschränkung der Veräußerlichkeit und Verschuldung u. s. w. würde dabei wenig helfen. Verstand, Fleiß, Umsicht und Unternehmungsgeist, die gegenwärtig nicht bloß bei der Hebung des Wohlstandes der Grundbesitzer, sondern selbst bei ihrer Erhaltung gar sehr mitzählen, lassen sich weder ab intestato, noch durch Testament vererben. Sie fehlen sogar erfahrungsmäßig am häufigsten beim Fideicommissnachfolger, je mehr dieser durch die providentia majorum von eigener Anstrengung und Fürsorge entbunden ist. Die Verhältnisse Preußens gestatten aber am wenigsten, daß eine so wichtige Volksklasse wie die der Grundbesitzer auf den verdienstlichen Anstrengungen des vorangegangenen Geschlechts für die Landescultur ausruhe und ohne eigene Arbeit von den Früchten jener Anstrengungen in Ruhe hinlebe.

22) Während dagegen in England als ein großer Nachtheil für die Landwirthschaft und als ein erheblicher Uebelstand empfunden wird, daß den Pächtern, diesen eigentlichen Trägern der englischen Landwirthschaft, der Realcredit abgeht. S. Dr. Hermann Schulz, Nationalökonomische Bilder aus Englands Volksleben.

Feudalsystem ererbten Naturalwirthschaft befreit, im Bunde mit Naturwissenschaften, Maschinen und Fabrikindustrie neue Bahnen beschreitet, und als damit bei den landwirthschaftlichen Unternehmern einestheils die Bedeutung der persönlichen Intelligenz, Gewerbskunde und Thätigkeit, anderntheils das Bedürfnis bereiter und größerer Betriebskapitale mehr und mehr hervortritt.²³⁾ Diesem Bedürfnis wollte zugleich die Verordnung vom 8. Juni 1835 bei Errichtung des königlichen Creditinstituts für Schlesien (Gesetzsammlung 1835, S. 123 im Abschnitt VIII) durch Gewährung von Darlehen und Betriebskapitalen aus den Fonds des Instituts entgegenkommen, ebenso das ältere landschaftliche Institut für Schlesien durch die Verbindung einer Darlehnskasse zur Unterstützung der Gutsbesitzer aus seinen eigenthümlichen Fonds.²⁴⁾ Indes scheinen auch bei Befriedigung des Bedürfnisses zur Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Landwirthschaft (des umlaufenden Kapitals), vermittelt einer weitem Ausdehnung und freieren Bewegung von Privatbanken, die Pfandbriefsinstitute dennoch keineswegs entbehrlich. Dies unter anderm schon deshalb nicht, weil bei der Größe des Werths und Umfangs der Güter das Grundkapital (der Erwerbungspreis für die Substanz) oft nur durch die Übernahme der (meist unkündbaren) Pfandbriefe auf Anrechnung des Kaufpreises bequem gedeckt werden kann. Ferner sind einzelne bestehende, ursprünglich vom Staate dotirte Meliorationsfonds zum Zweck der Gewährung von Darlehen auf längere Zeit gegen allmähliche Amortisation, behufs Ausführung erheblicher Culturverbesserungen der Güter, gleichwie die Provinzialhülfskassen, nicht genügend. Während das umlaufende oder Betriebskapital sich in kürzern Zeitfristen reproducirt, daher angemessener auf den Personalcredit (gleichviel ob eines Grundbesizers oder Pächters) angewiesen ist, ersehen sich naturgemäß die auf Erwerbung der Substanz des Grundstücks verwendeten Kapitalien (das Grundkapital), und ebenso die Verwendungen auf das stehende Kapital im Inventarium, bei Herrichtung oder Erneuerung von Gebäuden, Maschinen, Geräthen, Zug- und Ruchvieh, immer erst in mehr oder minder langen Zeiträumen. Dieser Natur des Grund- und des stehenden Kapitals vermögen die landschaftlichen Creditinstitute mit ihren unkündbaren Pfandbriefen und deren in längern Perioden allmählich eintretenden Amortisation zweckmäßig zu entsprechen.

Als ein zeitgemäßer Fortschritt in der Entwicklung der landschaftlichen Creditinstitute ist dagegen die bisher meist noch unterbliebene Revision der alten Taxprincipien, nämlich mit Rücksicht auf die neuern durchschnittlichen Productenpreise, auf die veränderten Wirthschaftsmethoden, Feldeintheilungen und Fruchtfolgen wie auf die so erheblich verbesserten Absatzwege durch Chaussees und Eisenbahnen zu betrachten, hiernächst auch die Aufnahme anderer ländlicher Besitzungen in die landschaftlichen Creditverbände, nach dem Vorgange der ostpreussischen und der schlesischen Landschaft.²⁵⁾

A. Lette.

Criminalrecht u. s. w., s. Strafrecht.

Cromwell (Oliver). Oliver C., der große Protector der britischen Republik, der Mann, der der Erhebung des englischen Parlaments gegen Karl I. zum Siege verholfen, der dann den Sieg der Revolution über alle britischen Inseln ausgedehnt und im Innern wie gegen außen auf seine Lebenszeit unantastbar befestigt hat, dann aber auch der Erbe der Revolution geworden war und die oberste Gewalt in der Republik an sich gerissen hatte, dabei aber eine Regierung führte, so fruchtbar und glorreich, wie sie England seit den Tagen der Elisabeth nicht ge-

23) Wobei übrigens die rationellere und intensivere Wirthschaft entweder auf das englische Verpachtungssystem hinführt oder den Umfang der Grundbesitzungen auf ein angemesseneres Maß zurückführen dürfte.

24) Erlass vom 13. Nov. 1848.

25) Die Gesamtsumme der in allen Provinzen mit landschaftlichen Creditinstituten zur Zeit ausgefertigten und umlaufenden Pfandbriefe beträgt: 103,183908 Thlr., die Zinsen davon à 3½ Proc., welche den Kapitalisten zugehen, rund 3,611400 Thlr.; s. die statistische Übersicht des Zustandes der landschaftlichen Creditinstitute des preussischen Staats in den zehnjährigen Zeiträumen 1805, 1815, 1825, 1835, 1845 und 1848 in des Directors des Statistischen Bureau, Dieterici, Mittheilungen des Statistischen Bureau in Berlin (zweiter Jahrgang, 1849), Hefte Nr. 13, 14, 15, S. 202 fg. Bei Vergleichung dieser statistischen Notizen darf indes nicht außer Acht bleiben, 1) daß der Güterwerth successive außerordentlich gestiegen und der Bodenwerth im allgemeinen zu gering angenommen ist; 2) daß viele Gutsbesitzer erst später den Creditssystemen beigetreten sind, hierdurch aber die successive erhebliche Vermehrung der Pfandbriefe (gegen Abzahlung anderer Schulden) mit zu erklären ist; 3) daß in Ostpreußen der Staat zur Tilgung der Zinsen erhebliche Zuschüsse gegeben hat und daß daselbst, wie in Westpreußen seit 1820, bei Subhastationen auch bedeutende Pfandbriefsummen ausgefallen und letztere auch hierdurch vermindert sind; 4) daß einige Notizen über die Grundbestimmungen der Reglements nach den genauern Angaben des obigen Artikels zu berichtigen sind.

sehen hatte und erst unter Wilhelm III. wiedersehen sollte, ist, wie wenige geschichtliche Charaktere, der ungleichsten Beurtheilung ausgesetzt gewesen und findet erst Jahrhunderte nach seinem Tode allmählich eine gründlichere und unbefangene Beurtheilung. Nicht daß man gerade auf der Seite der Lobpreisung die Grenzen allzu sehr überschritten hätte. Es hat zwar nicht an solchen gefehlt, die in ihrer Begeisterung für ihn auch seine Schwächen und Fehler bemäntelten und verschleierten, seine Vorzüge und Verdienste in ein allzu fleckenloses Licht stellten. Im allgemeinen aber waren diejenigen, die den Vorkämpfer der Republik im vollen Lichte des Ideals zu betrachten versucht sein konnten, doch nicht in der Lage, den Mann, der sich zum Alleinherrscher in dieser Republik aufgeworfen, und der die entschiedensten Republikaner mit eisernen Händen niederzuhalten mußte, ungetheilt zu preisen, und dann bot sein Wesen so manche Züge und Eigenthümlichkeiten, welche wenig geeignet waren, ihn gerade zu einem Gegenstande schwärmerischer Begeisterung zu machen, und welche selbst in ihrer Form schon der nächsten Generation unverständlich geworden waren. Wol aber ist C. oftmals zum Zielpunkte übertriebener Anfeindung und Herabsetzung geworden, und wenn auch die größten Verleumdungen jakobitischer und republikanischer Eiferer, die an dem Usurpator der Rechte des Königs oder der Rechte des Volks auch gar kein Verdienst erkennen wollten und jeder seiner Handlungen und Reden die gehässigste Deutung gaben, mit dem Erlöschen jener Parteien verstummt sind und allmählich eine ruhigere und unbefangene Betrachtung manches hervorhob, das C. zur Ehre gereichte, so blieb man doch bis auf die neueste Zeit, wo eine Reihe von Schriftstellern, zum Theil auf Grund neu vorgefundener Documente, für ihn in die Schranken getreten ist, immer noch weit entfernt, ihm volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, seine Größe gebührend zu würdigen und von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen die ungerechten und übertriebenen auszuscheiden und sein ganzes Wesen aus Zeit, Lebensgang und Verhältnissen zu erklären.

Die Familie C.'s gehörte seit alter Zeit der englischen Gentry an und wohnte früher in Wales, wo sie den Namen Williams führte. Einer aus ihr heirathete die Schwester des Lords Cromwell, der später Earl von Essex wurde, und sein Sohn, der Urgroßvater des Protectors, nahm den Namen C. an, als er zum Ritter geschlagen ward, und ward von Heinrich VIII. bei Einziehung der Klostersgüter mit solchen geistlichen Grundstücken in der Grafschaft Huntingdon beliehen, was denn der Anhänglichkeit der Familie an die Reformation auch eine materielle Grundlage gab. Doch hat dies keine unmittelbare Anwendung auf Oliver, dessen Vater, ein jüngerer Sohn, von dem Ertrage einer Brauerei lebte, die er in der kleinen Stadt Huntingdon betrieb. Hier wurde er am 25. April (a. St.) 1599, als der zweite Sohn unter zehn Kindern, geboren, überlebte aber unter den Söhnen allein die Kinderjahre. Drei seiner Schwestern erhielten Männer, die sich später in der Revolution bekannt gemacht und alle für den Tod des Königs gestimmt haben. Den ersten Unterricht erhielt Oliver von einem puritanischen Lehrer an der Schule zu Huntingdon, und während er diese Anstalt besuchte, soll er mehrere Ahnungen und Visionen zukünftiger Größe gehabt haben, welche jedenfalls für die Lebendigkeit seiner Phantasie zeugten, die sich bei ihm in eigenthümlicher Weise mit praktischer Klarheit und Nüchternheit verband. Im siebzehnten Jahre bezog er die Universität Cambridge, wo er in das Sidney-Suffex-Collegium eintrat, sich aber mehr den körperlichen als den geistigen Übungen gewidmet haben soll. Doch brachte er von Cambridge sein Latein und seinen Geschmack an theologischer Polemik mit, als die Mutter ihn nach des Vaters Tode nach Hause berief. Nun sollte er sich in London zum Juristen bilden, scheint aber in Jugendercesse verfallen zu sein, die er auch nach seiner Rückkehr nach Huntingdon einige Zeit fortsetzte, dann aber plötzlich abwarf, seinen Umgang wechselte, sich den kirchlichen Interessen hingab und endlich ganz auf sie zurückzog, nachdem sein väterliches Erbe durch das Vermächtniß eines Oheims um 600 Pf. St. vermehrt worden war und er sich mit einer wohlhabenden Erbin, Elisabeth Bourcier, verhehelicht hatte. Längere Jahre wurde sein Name nicht genannt, während er schon damals in kleinern Kreisen die Gaben und Künste geübt zu haben scheint, die er später im größten Maßstabe entfaltete. Er besuchte die Versammlungen der Puritaner, predigte, agitirte, war ein Leiter und Wortführer in den örtlichen Partekämpfen, welche als das Vorspiel des bevorstehenden großen Bürgerkriegs gelten konnten. So wurde er denn auch in das Parlament von 1628 gewählt, wo er Mitglied eines über Religionsangelegenheiten niedergesetzten Comité war und die Bischöfe von Winchester und Winton des Papismus bezichtigte. Das Parlament ward damals aufgelöst und 12 Jahre lang kein neues berufen. In der Zwischenzeit übernahm C. eine Pachtung zu St.-Ives auf der Insel Ely, wo er sich auch durch eifriges Wirken für die puritanische Sache und durch gelegentliche Opposition gegen Regierungsmaßregeln populär

machte. Doch hätte ihn bald sein unruhiger Geist und der Einfluß eines von ihm hoch geachteten Mannes in eine ungleich weitere Ferne entrückt und auf immer dem Lande entzogen, auf dessen Geschichte er so mächtigen Einfluß üben sollte. John Hampden, der gefeierte Vorkämpfer der Volksrechte, gab im Jahre 1637 die Sache der bürgerlichen und religiösen Freiheit für verloren und entschloß sich, nach Connecticut auszuwandern, wo einige der verfolgten Puritaner eine Colonie zu begründen begonnen hatten. C. war mit Hampden verwandt, gehörte zu dessen eifrigsten Anhängern, wie auch Hampden früher als andere die in C. verborgenen Talente entdeckt hatte, theilte seine Misstimmung, sehnte sich nach Veränderung und war sofort bereit, ihn zu begleiten. In der That hatten sich die Bettern bereits an Bord eines auf der Themse liegenden, nach Amerika bestimmten Schiffs begeben, als ein Geheimrathsbefehl erschien, der dem Schiffe das Absegeln verbot, sowie auch noch sieben andere Schiffe mit Auswanderern angehalten wurden. Selten hat sich eine unkluge Willkürmaßregel bestraft wie diese. Die Bettern blieben in England und kaum drei Jahre später nöthigten die schottischen Wirren den König, seine Zuflucht zu dem Parlament zu nehmen, womit dann der große Kampf begann, in dessen Vorreihen Hampden glänzen und der den König aufs Blutgerüst und C. an die Spitze der Macht führen sollte. Auch 1640 war C. Mitglied des Parlaments, wo er sich durch einige bittere Ausfälle gegen den Hof bemerklich machte, einen eigentlichen Einfluß aber noch nicht ausüben konnte. Als am 22. Nov. 1641 die sogenannte Remonstrations, eine sehr heftige Beschwerdeschrift, mit geringer Mehrheit durchgegangen war, erklärte C., wenn sie nicht durchgegangen wäre, so würde er sofort seine ganze Habe verkauft und England verlassen haben, um niemals wiederzukehren.

Bald nun brach der offene Bürgerkrieg aus; der König und das Parlament warben gegeneinander Heere; viele Mitglieder des Parlaments traten in die Armee ein; auch C. ließ sich ein Hauptmannspatent geben und warb in seiner heimatlichen Grafschaft eine Reiterschwadron an. Die erste Mannschaft, die er zusammengebracht hatte, setzte er zunächst auf die Probe eines versteckten Hinterhalts und entließ alle, die sich feig erwiesen. In den ersten Gefechten waren die Truppen des Königs meistens siegreich, und C. erkannte die Ursache sehr wohl. Er schrieb damals an Hampden: „Eure Truppen bestehen meistens aus alten Bedienten, Kellnern und ähnlichen Leuten, während in dem feindlichen Heere fast nur Söhne aus guten Familien und junge Gentlemen anzutreffen sind. Glaubt Ihr denn, daß armselige, muthlose Burschen jemals im Stande sein werden jenen Streitern von edelm Blute, tapfern, entschlossenen Männern voll Ehrgefühl, die Spitze zu bieten. Ihr müßt Leute finden, die von einem Geiste belebt sind, der sie so weit führen kann, als jene von der Ehre getrieben werden, außerdem macht Euch gefaßt zu unterliegen.“ C. setzte den religiösen Eifer an die Stelle des Ehrgefühls und wählte sich, wie er es ausdrückte: „Leute, die in der Furcht des Herrn wandelten und nicht ins Feld rückten, ohne ihre Gewissen zu Rathe zu ziehen“, Leute also, die für ein Princip kämpften, diesem mit ganzer Seele ergeben waren, und es mit aller der Unerfrodenheit und Ausdauer des echten Engländers vertheidigten. Das Mittel erwies sich probat, zumal C. bald in die Lage kam, es im größern Maßstabe anzuwenden.

Er hatte sich beim Beginn des Feldzugs in die Festung Hull geworfen und diese für das Parlament gesichert, einen glücklichen Überfall auf Cambridge gemacht und den Oberherriff der Grafschaft Herford aufgehoben, und ward für diese Erfolge 1643 zum Obersten ernannt. Nun warb er 1000 Reiter nach seinen Grundsätzen, und gewöhnte sie an strenge militärisch-kirchliche Disciplin. Sein Regiment wurde ein Muster für die Armee und die Pflanzschule, aus welcher später die meisten Offiziere des Parlamentsheeres hervorgingen. Bald darauf wurde er, zum Lohne dafür, daß er verschiedene Grafschaften im Gehorsam des Parlaments gehalten, zum Generallieutenant ernannt, in welcher Eigenschaft er in der Schlacht bei Marston-Moor (2. Juli 1644) den linken Flügel befehligte und die schon verloren gegebene Schlacht zu Gunsten des Parlaments entschied. Von da an verschmilzt seine Geschichte mit der Geschichte Englands (s. diesen Art.), der wir nicht vorgreifen dürfen und daher nur die wichtigsten Daten kürzlich zusammendrängen, um dann die sich daraus ergebenden Momente und Fragen in Betreff der Charakteristik C.'s zu erörtern.

Es war eine Folge jenes durch C. erfochtenen Sieges, daß man die meisten aristokratischen Generale aus dem Heere entfernte und die Leitung desselben dem Namen nach Fairfax, in der That aber C., dem wahren Haupte der Independentenpartei in der Armee, vertraute. C. organisirte die ganze Armee nach den Grundsätzen, nach denen er einst sein Regiment gebildet hatte, und als er überallhin jene merkwürdige Mischung von strengster Disciplin und wildester Be-

geisterung verpflanzt hatte, ward dieses Heer unbeflegbar. Die Royalisten wurden, wieder durch C.'s Verdienst, bei Naseby (14. Juni 1645) entscheidend und dann in allen nachfolgenden Gefechten geschlagen, ihre Plätze genommen, der König zur Flucht nach Schottland gebrängt, von wo er an das englische Parlament ausgeliefert und nun als Gefangener ein Gegenstand des Wettkampfes der Parteien ward, die sich bald auch unter den Siegern gebildet hatten. Die im Parlament vorherrschende presbyterianische Partei, wie die das Heer beherrschende puritanische oder independentische, die heftige Partei, hätten wol jede sich mit dem König verglichen, um den Sieg über die andere davonzutragen, wenn sie ihm nur hätten trauen können und wenn nur die Kräfte beider Parteien einander gleichgestanden hätten. Bereits aber war das Heer, ein Heer, das nicht durch die Waffen allein, sondern durch den höhern Grad politischer und religiöser Begeisterung imponirte und in sich eine militärische, eine religiöse und eine politische Organisation vereinigte, bei weitem die stärkere Macht, und die Leiter des Heeres, wozu sich für diese politische Frage ein Club von „Agitatoren“ aufgeworfen hatte, forderten den Proceß gegen den König. Als das Unterhaus einen vermittelnden Vorschlag annahm, ward die Majorität desselben ausgetrieben. Als das Oberhaus sich einstimmig gegen den Proceß erklärte, ward es geschlossen. Als sich kein Gerichtshof fand, der es auf sich hätte nehmen wollen, den König zu richten, ward ein neuer gegründet, der das Urtheil gegen den König sprach, und dieses Urtheil ward ohne Zaudern und Schwanken vollzogen. Unter allen diesen Vorgängen waren alle, welche C. die Gewalt hätten streitig machen können, beseitigt worden, und er stand in der That als der einzige für die Zeitlage berufene Führer da, und herrschte durch das Heer, in dem er den zu weit gehenden Schwindelgeist sehr wohl zu zügeln wußte, und durch den Rest des Unterhauses, den man noch immer die Stelle des Parlaments vertreten ließ. Noch widerstanden Irland und Schottland. Da erschien C. und unterwarf Irland in einer Weise, wie es noch nie unterworfen worden. Getrieben von dem leitenden Gedanken, der englisch-protestantischen Bevölkerung das Übergewicht zu verschaffen, mezelte er die Iren schonungslos nieder, trieb sie zur Auswanderung, deportirte zu Tausenden und füllte die Lücken durch Herbeiziehung neuer Ansiedler andern Stammes und Glaubens aus. Von Irland wendete er sich, zum Lord-General der Republik und Lord-Statthalter von Irland ernannt, nach Schottland, vernichtete das schottische Heer in zwei großen Schlachten, drängte den jungen König Karl II. zur Flucht auf das Festland und verwandelte Schottland in eine englische Provinz, für welche das englische Parlament Gesetze gab und in welcher englische Richter Assisen hielten.

Es fehlte nicht an äußern Belohnungen für solche Dienste. Das Parlament war nicht karg, ihm reiche Renten auf die eingezogenen Güter politischer Gegner anzuweisen, und sowol seine Bestallung als Lord-General wie die als Lord-Statthalter wurden nach Ablauf der ursprünglichen Frist erneuert. Doch fehlte viel, daß eine aufrichtige Freundschaft zwischen dem Parlament und dem Feldherrn bestanden hätte. Selbst jener bloße Rumpf eines Unterhauses gab den Anspruch nicht auf, der wahre Sitz der souveränen Gewalt zu sein, während C. und das Heer mit Verachtung auf jenen Rumpf blickten, den man benutzte, solange er sich benutzen ließ, von dem man aber wußte, daß man ihn jederzeit beiseite werfen könne. Wie das Rumpfparlament seine eigene Auflösung und die Berufung eines neuen, besser organisirten Hauses immer weiter hinauszog, wurde es, unter C.'s persönlicher Leitung, am 20. April 1653 mit Gewalt ausgetrieben. Auch der Staatsrath ward aufgehoben und dann in gänzlich neuer Zusammensetzung hergestellt. Dann berief man ein sogenanntes Parlament nach einer neuen, auf die Grafschaften basirten Vertheilung, dessen Mitglieder aber von dem durch C. geleiteten hohen Rathe der Offiziere gewählt wurden. Dieses am 4. Juni 1653 eröffnete Bareboneparlament, wie es spottweise genannt ward, bestand meist aus beschränkten religiösen Fanatikern, legte C. keine ernstern Hindernisse in den Weg, machte aber sonst so wunderbare Anträge und wußte sich so wenig die Achtung des Landes zu verschaffen, daß C. nach kurzer Zeit für gut fand, sich auch seiner zu entledigen (12. Dec. 1653). Die Mehrzahl ward vermocht, ihrer Gewalt zu Gunsten C.'s zu entsagen, die trotzige Minderzahl ward ausgetrieben und nun übernahm C. auf Antrag der hohen Offiziere die Würde eines Lord-Protectors der drei Reiche (16. Dec.). Nach der gleichzeitig verkündeten Verfassung sollte er seinen Nachfolger bezeichnen dürfen, seine Gewalt aber gleichfalls mit einem Parlament theilen, für welches ein sehr zweckmäßiges Wahlgesetz begründet ward. Doch auch mit diesem Parlament hatte C. kein Glück. Das erste, am 3. Sept. 1654 zusammentretende Parlament zeigte in seinen ersten Sitzungen eine so entschiedene Neigung, vor allen Dingen den Rechtstitel zu untersuchen und die neue Verfassung Punkt für Punkt zu erörtern, daß schon nach einigen Tagen nur diejenigen Mitglieder in das Haus gelassen wurden,

die eine schriftliche Anerkennung und das Versprechen, keine Änderung in dem Regiment vorzuschlagen zu wollen, unterzeichneten. Auch das so der heftigsten Opponenten verlustige Parlament beschäftigte sich zu viel mit Verfassungsfragen und zeigte sich dem Protector, ungeachtet es ihm eine Civilliste von 200000 Pf. St. und den Genuß aller Kronüter bewilligte, doch nicht so ergeben, daß er mit demselben zufrieden gewesen wäre. Besonders verlegte ihn, daß die in Vorschlag gekommene Erbllichkeit des Protectorats mit 200 gegen 60 Stimmen verworfen ward. Er löste das Haus, noch vor der gleich anfangs dazu bestimmten Zeit, in ungnädiger Weise auf (22. Jan. 1655). Ein aus neuen Wahlen hervorgegangenes Parlament wurde am 17. Sept. 1656 eröffnet, aber nur diejenigen Abgeordneten zu den Verhandlungen zugelassen, die eine Bescheinigung beibringen konnten, daß der Geheimrath Sr. Hoheit ihre Wahl gutgeheißen habe. Damit wurden gegen 100 republikanische oder royalistische Mitglieder beseitigt und das Parlament war dem Protector in der ersten Session so ergeben, daß es ihm sogar den Königstitel anbot, den er jedoch nach einer lange schwankenden Unterhandlung, aus Rücksicht auf das Heer, ausschlug. Auch ward die Bildung eines Oberhauses beschlossen, das der Protector jedoch fast ganz mit neuen Leuten füllen mußte, die der einen Partei als Privilegirte, der andern als Emporkömmlinge verhaßt waren. Bei Eröffnung der neuen Session (20. Jan. 1658) wurden keine Nachweisungen der Wahlgenehmigung verlangt, was aber freilich die Folge hatte, daß sich eine sehr lebhafte Opposition erhob, das Unterhaus die Berechtigung des Hauses der Lords in Zweifel zog und Miene gemacht ward, alle Verhandlungen und Beschlüsse der vorigen Session zu revidiren. Schon am 4. Febr. löste C. das Parlament mit einer zornigen Strafrede auf, und es war dies der letzte Versuch, den er damit gemacht hat. Während es ihm sonach nicht gelang, so viel von dem verfassungsmäßigen Regiment herzustellen, als ohne Restauration des Königthums möglich war, war er um so erfolgreicher, sowol in Aufrechthaltung der von ihm begründeten Ordnung im Lande, wie vornehmlich in seinen Beziehungen zu dem Auslande. Zwar fehlte es nicht an finstern Complots und Umtrieben der Royalisten und der extremen Sekten der Gegenpartei, und auch von der Mehrzahl der Mittelpartei mochte es gelten, daß sie zwar zu C. hielt, als zu dem Manne der Nothwendigkeit, oder sich ihm fügte, weil ihre Beschwerden nicht groß genug waren, sie zu dem Wagniß des Widerstandes zu treiben, daß sie aber nicht durch das Band einer wahren Anhänglichkeit an ihn geknüpft war. Indes die in seinem Interesse stehenden Generale hielten strenges Commando in den Militärbezirken, in die das Land getheilt war; er selbst war wachsam und schlau, und vereitelte rastlos die Entwürfe seiner Gegner; seine Verwaltung dabei war sorgsam und einsichtsvoll, um vieles besser, als man sie seit lange in England gewohnt gewesen; soweit nicht die Sicherheit der Regierung in Frage kam, wurden die Geseze mit einer unter den Stuarts unbekanntem Genauigkeit beobachtet, und auch die religiöse Toleranz des Protectors, an der nur die Katholiken keinen Theil hatten, milderte viele Beschwerden, die der Zelotismus des Sektenhasses erzeugt hatte. Seine auswärtige Politik erzwang selbst die Anerkennung seiner Gegner. Er erhob England auf einmal auf eine Stufe der Macht und des Ansehens, auf der es kaum unter Elisabeth gestanden. Er dictirte den Vereinigten Niederlanden die Friedensbedingungen, wie denn große Seesiege über dieselben gleich über den Anfang seiner Verwaltung Glanz verbreitet hatten. Bald herrschte die englische Flotte auf allen Meeren, züchtigte die Piraten von Algier und Tunis, übte eine Polizei im Mittelländischen Meere, wie sie die dortigen Seestaaten schon lange nicht mehr auszuüben vermocht hatten, nöthigte Toscana zur Anerkennung englischer Ansprüche und schreckte den Papst. Spanien ward zu Land und zur See besiegt, Jamaica erobert und Dünkirchen als Ersatz für Calais genommen. C. führte den Titel eines Protectors des Britischen Reichs, war aber der Protector der protestantischen Interessen in ganz Europa. Die Hugenotten von Languedoc und die Waldenser der savoyischen Alpen wurden durch C.'s wirksame Worte vor Unterdrückung gesichert, und selbst der Papst genöthigt, aus Furcht vor C. katholische Fürsten zur Duldsamkeit zu mahnen. Eine Regierung nach der andern mußte die vertriebenen Stuarts fallen lassen, bis diese zuletzt kaum noch eine Zuflucht fanden. Kein legitimer Monarch in Europa, dem der Cardinal Mazarin an der Spitze des mächtigen Frankreich so viel Rücksicht, Aufmerksamkeit und Nachgiebigkeit gezollt hätte wie dem protestantischen Protector des republikanischen England. Genua sprach ihm seinen Dank aus für die Sicherheit, die seine Flotten auf den Meeren hergestellt; Zürich suchte ein Bündniß mit ihm nach; der Wojwode von Siebenbürgen bat um seinen Beistand gegen die Türken, und der König von Polen forderte ihn auf, eine Flotte gegen Rußland abzuschicken und den Hafen von Archangel zu zerstören. Und dies alles, weil der Protector die natürlichen Vortheile und Hülfquellen Englands zu erkennen wußte, sie

mit fester Hand in Thätigkeit setzte und überall mit der stolzen Zuversicht auftrat, die sie ihm einflößten.

Solange er lebte, stand seine Verwaltung fest. Doch seine Tage waren gezählt. Anstrengungen und Sorgen hatten seinen kräftigen Körper aufgerieben; schmerzliche Familienereignisse, die den Mann, der bei aller seiner eisernen Stärke ein zärtliches Vaterherz bewahrte, tief betrübten, gaben ihm die letzten Stöße und er sank im August 1658 auf sein Sterbelager. In der Nacht, die seinem Tode voranging, wüthete ein Orkan, der sich bis zu den Küsten des Mitteländischen Meeres erstreckte. Am 3. Sept., dem Tage, wo er bei Dunbar und bei Worcester gesiegt hatte, nachmittags gegen 4 Uhr verschied er. Mit einem Pompe, wie er kaum noch dagewesen, ward seine Leiche zu den alten königlichen Souveränen Englands bestattet, und ohne Zweifel und Widerstand ging seine Gewalt auf seinen Sohn Richard über. Dieser verstand sich auch mit dem diesmal nach den alten Formen berufenen Parlament, hatte aber von Anfang an das Heer wider sich, das noch immer die maßgebende Gewalt war, und so entglitten ihm bald die Zügel und es entstand ein Wettkampf ehrgeiziger Generale, der England zur Beute eines Prätorianerthums zu machen drohte. Diese äußerste Gefahr kam allen Parteien zum Bewußtsein und erweckte das dringendste Verlangen nach Hülfe. Da kam Monk mit dem schottischen Heere, und als er sich nach langem Zögern für ein freies Parlament erklärte, hinter welchem, wie man allseitig mehr fühlte als sagte, die Restauration stand, schlossen sich alle Parteien, mit Ausnahme der extremen Republikaner und der Anhänger der Militärherrschaft, an ihn und die Zurückberufung der Stuarts, die vollständige Herstellung der alten Verfassung erfolgte. Die Stuarts thaten sich selbst die Schande an, die Leiche des Mannes, der das ihnen vertraute Land mit Weisheit und Ruhm regiert hatte, ausgraben, seine Gebeine beschimpfen, seine Reste verbrennen und die Asche in die Winde streuen zu lassen.

Bei Würdigung C.'s muß man zuvörderst ins Auge fassen, daß sein ganzes Leben bis zu der Zeit, wo er in den Vordergrund der Geschichte trat, ihn zu den Überzeugungen und der Gesinnung des Puritaners und des mannhafsten, tropigen, auf sein Recht und seine Freiheit pochenden, in seiner Auffassung des Staats aber und in seinen Ansprüchen an denselben vor allem praktischen und die realen Interessen der Gewerbstände im Auge habenden Bürgers gebildet und in ihnen befestigt hatte. Er brachte zum Staatsruder nicht die Gesichtspunkte des bloßen Kriegshelden, auch nicht die Traditionen des Edelmanns aus altem, glänzendem Geschlechte, oder die des in den Geschäften erwachsenen Staatsmanns, noch die des idealistischen Doctrinärs mit. Wie er die Gewalt übernahm, geschah es mit dem Entschlusse, sie für das zu handhaben, was er für das Beste des englischen Volks hielt, und demgemäß hat er gehandelt und ist dabei den gesetzlichen Weg gegangen, außer wo das collidirte, was er auch für zum Wohle des englischen Volks gehörig betrachtete: das Bedürfniß, sich selbst zu halten und die entscheidende Instanz zu bleiben. Es scheint nicht, daß politischer Ehrgeiz ihn sehr lebhaft getrieben, und noch weniger, daß der äußere Pomp und alle die schimmernden Nichtigkeiten, worin für so viele die Freuden der Herrschaft bestehen, ihn gereizt und verblendet hätten. Aber er hielt sich für den Mann des Bedürfnisses; er war sich der Kraft bewußt, England zu dessen Besten zu regieren, und er freute sich, diese Kraft zu üben. Weiter muß man den eigentlichen Charakter der englischen Revolution beachten, welche von Haus aus wesentlich defensiver, nicht aggressiver Natur war, und wenn sie auch in der Hitze des Kampfes zu noch so starken Übergriffen führte, immerhin ausgegangen war von berechtigtem Widerstand gegen Willkürherrschaft und Intoleranz, sich auch fortwährend in den Formen und Kreisen einer uralten, dem Engländer zur natürlichen Nothwendigkeit gewordenen Verfassung bewegte, an deren Recht man sich klammerte, auch als zwei Drittel ihrer Bestandtheile zertrümmert waren, und in deren möglichster Ergänzung zum alten Grundwesen allein man die Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes zu erblicken vermochte. Nach alle den immer vollständigeren Nachrichten, welche neuerdings über C. zu Tage gefördert werden, zweifelt jetzt kein Unbefangener, daß seine religiösen Ansichten, die allerdings, wie das in der Zeit lag, mehr auf dem Alten als auf dem Neuen Testament wurzelten, und mehr auf dogmatische Grubeleien und schwärmerische Exaltation als auf praktisches Christenthum hinführten, tiefe Überzeugung waren, und daß er in seinen den spätern Generationen freilich wunderbar erscheinenden religiösen Ergüssen eben dem Geiste der Zeit folgte, der auch ihn beherrschte. Und doch stand er selbst in dieser Beziehung in für ihn sehr rühmlicher Weise über der Zeit, indem er, während sonst eine Sekte nach der andern den Kampf für religiöse Freiheit nur aufnahm, um, wenn sie gesiegt hatte, andere Sekten zu unterdrücken, Duldsamkeit übte und in kirchlicher wie in politischer Beziehung Ausgleichung und Versöhnung anstrebte.

Ebenso haben sich jetzt die competentesten Beurtheiler dafür entschieden, daß nicht C. den Tod des Königs eingeleitet und gewollt hat, sondern daß er sich in denselben fügte, wie er sah, daß er außerdem seine Gewalt über das Heer aufs Spiel setzen würde, und wie er zugleich erkannte, daß mit dem König, der sich aus seiner, selbst seine aufrichtigsten Anhänger verstimmen- den Politik der Falschheit und Verstellung nicht herausfinden konnte, und erst in den Stunden des Gerichts und des Todes die Würde echt königlicher Gesinnung wiederfand, ein verlässiges Übereinkommen nicht zu schließen sei. Wie er sich entschieden hatte, den König seinem Schicksale zu überlassen, wirkte er allerdings mit seiner gewohnten Entschlossenheit und Energie für Beschleunigung des unvermeidlichen Ausgangs, dessen Vortheile und Nachtheile für ihn selbst ihm schwerlich entgangen sind. Mit dem Tode des Königs sah er die Vertreibung seiner Dynastie unzertrennlich verbunden und damit war eine Lücke des englischen Staatsgebäudes eröffnet, welche niemand ausfüllen konnte, wenn nicht C. Zugleich waren eine Reihe einflußreicher Männer, die an dem Tode des Königs theilgenommen, durch gemeinsame Schuld und Gefahr an den neuen Zustand gekettet. Auf der andern Seite hob der Tod des Königs denselben in das verklärende und versöhnende Licht des Märtyrertums, und die Verantwortlichkeit für die Bluthat wurde von allen auf den gewälzt, der an der Spitze der siegreichen Partei stand.

C. wollte jetzt die Krone, wollte sie, nicht aus persönlichem Ehrgeiz, sondern in dem richtigen Gefühle, daß dies der einzige Weg sei, etwas Sicheres und Dauerndes an die Stelle des gestürzten Alten zu setzen. Es war nicht die Zeit der politischen Theorien und Constitutionsfabriken, und die Engländer auch nicht das Volk dazu. Was an neuen Verfassungsentwürfen etwa in einzelnen Kreisen auftauchte, war rein utopischer Natur und Product phantastischer Schwärmergeister. Die Masse des Volks und alle praktischen Männer kamen nicht aus dem alten Ideenkreise von König, Lords und Gemeinen und den alten unabhängigen Gerichten, für deren Autorität aber der König die Quelle war, heraus, und würden sich beruhigt und in den neuen Zustand eingewöhnt haben, wenn dieses System wiederhergestellt worden wäre. Dem Rufe eines Königs, wäre er auch von neuem Geschlechte gewesen, würden selbst die Lords gefolgt sein, wie der Gedanke einer Restauration immer aussichtsloser wurde. Der geehrte Name des Königs würde wesentlich dazu beigetragen haben, die Masse des Volks bei ruhigem Gehorsam zu erhalten, und man würde allmählich die straffe Militärherrschaft haben lockern und zuletzt gänzlich zu dem alten bürgerlichen Regiment zurückkehren können. War es ein instinctmäßiges Vorgefühl der Möglichkeit solcher Wendung, oder war es bloß ein thörichtes Vorurtheil gegen den Königstitel, was das Heer vermochte, seinem gefeierten Feldherrn durchaus nicht die Annahme des Titels einer Gewalt zu gestatten, zu deren Wesen es ihm selbst verhalf und ihn darin festhielt? Wie dem auch sei, die Ausschließung des Königthums ließ alles, was man in dem Verfassungswerke versuchte, als bloße unzureichende Nothbehelfe erscheinen, und provocirte überdies eine Reihe von Zweifeln über Bestand und Bedeutung der neuen Gewalten. C. hätte den Königstitel gern angenommen, dachte aber nicht an Absolutismus, und bot in seinem Verfassungsentwurfe Beschränkungen seiner eigenen Gewalt, welche unvergleichlich wirksamer und reeller waren als jene Scheingewalten, welche Napoleon Bonaparte um seinen Thron reichte. Wenn C. seine Parlamente eins nach dem andern auflösen mußte, woran lag die Schuld als daran, daß sie das Bedürfniß der Zeit und der Sachlage und ihre eigene Aufgabe nicht zu begreifen vermochten?

C. hat in Erringung und Behauptung seiner Stellung wie in seinem Wirken als Feldherr und Regent manche Härte begangen, und neben den Mitteln der offenen Gewalt auch die der List und Verstellung angewendet. Doch war er kein harter und grausamer Mann, vermied vielmehr die Härte, wo er keine Nothwendigkeit derselben erkannte, und hat im ganzen und großen viele Härten gemildert, die der Partei- und Sektenhaß der Zeit hervorgerufen. Auch muß man den Charakter der Zeit in Anschlag bringen, die noch immer eine harte und eiserne war, und an vielen Maßregeln, vor denen wir uns mit Recht entsetzen, nicht den geringsten Anstoß nahm. List und Verstellung setzte C. der Falschheit und dem Verrath entgegen, während an sich sein Wesen das eines geraden, ehrlichen Mannes war. In seinem Regentenwirken verdient er alle Bewunderung, und dies um so mehr, wenn man erwägt, wie wenig sein früheres Leben ihn eigentlich darauf vorbereitet. Seine Gesetze waren musterhaft und die ihnen zu Grunde liegenden Ansichten vielfach über der Zeit. In dem ganzen Gange seiner Verwaltung bewährte sich seine Sympathie mit dem Volke und sein Eifer für die Würde des Landes. Das Heer war nicht bloß siegreich unter ihm, es ward auch durch ihn zu einer Mannszucht und einem Geiste gebildet, wie sie damals in keinem Heere der Welt zu finden waren. Neben dem Heere

wendete er nicht mindere Sorgfalt auf die Hebung der Flotte, und obwol er selbst kein Mann der weltlichen Wissenschaft war, nahm er doch die vom Fanatismus bedrohten Sitze der Wissenschaft unter seinen wirksamen Schutz und selbst die eingeschüchterten Künste konnten unter ihm etwas freier aufathmen. Dabei verfuhr er in allem mit Mäßigung, Besonnenheit, Nüchternheit, und bewahrte in seinem ganzen Wesen die einfache, natürliche Würde eines Mannes, der sich weder seiner Herkunft schämt, noch auf seine Erhebung stolz, wol aber sich seines Berufs bewußt ist. Er handhabte die Gewalt mit Weisheit, sorgte, auch wo er keine Zukunft für sich und die Seinen sah, für Englands Zukunft, und ließ sich auch durch seine äußern Erfolge nicht verleiten, über die natürliche Bestimmung Englands hinauszugreifen.

Villemain, „Histoire de C.“ (2 Bde., Paris 1819; deutsch von Berly) hat zwar die Großthaten und Verdienste C.'s nicht verschwiegen, seinen Charakter aber gänzlich verkannt. Gerecht wurde ihm zunächst Macaulay, wie schon seit längerer Zeit in verschiedenen seiner „Essays“, namentlich in denen über Milton, Hampden und Macintosh, so in seiner „Geschichte Englands“. In dieser konnte er bereits auf der schönen Sammlung der „Letters and Speeches“ fußen, welche Th. Carlyle (3 Bde., London 1845 fg.; neue Ausgabe, 1857) veranstaltet und mit einem Commentar versehen hat, der nur in der Begeisterung für den Helden allzu weit ging. Merle d'Aubigne, „Histoire du Protectorat“ (Paris 1847) faßt namentlich den Beschützer des Protestantismus ins Auge, während Guizot in seinen Werken über die englische Revolution nach allen Seiten hin die Größe C.'s anerkennt. Die neueste Biographie des Protectors hat W. Hazlitt (London 1857) geliefert. F. Bülow.

Culpa (Schuld, Verschuldung, Dolus, böse Absicht, Arglist, Vergehen, Injuria, Casus oder Zufall). Die allgemeinen Worte Verschuldung und Vergehen, Unrecht und Rechtsverletzung bezeichnen eine gesetzwidrige, in juristischer und politischer Beziehung also eine das Rechtsgesetz verletzende Handlung. Die allgemeine Lehre von dem Wesen, den Bedingungen und den verschiedenen Arten der Vergehen und der Culpa gehört zu den schwierigsten und bestrittensten in der Rechtswissenschaft, in dem Civil- und Criminalrecht. Die Hauptgründe der Einseitigkeiten wie der Verwirrungen der Begriffe scheinen auch in dieser Lehre, für welche sowol das Römische Recht wie die Carolina so vortreffliche Bestimmungen enthält, darin zu liegen, daß man nicht auf die unserm Recht selbst zu Grunde liegenden höchsten Rechtsgrundsätze und Rechtsabtheilungen, kurz auf das System des Rechts zurückging. Dieses aber ist wol hier um so nöthiger, da alle rechtliche Verschuldung, alle Vergehungen gegen das Recht nichts anderes ist als die Umkehrung, der Gegensatz des Rechts, sodas natürlich ihre Wesenheit und Verschiedenheit sich nur bestimmen kann nach der Wesenheit und Verschiedenheit des Rechts und der Rechtsforderungen.

Hieraus ergibt sich nun 1) in Beziehung auf den wesentlichen Grundbegriff und die Grundbedingung jeder Culpa oder jedes Unrechts, daß bei demselben zusammentreffen muß: einestheils ein Mangel der nöthigen rechtlichen Willensbestimmung eines bestimmten Rechtssubjects, welchen man vorzugsweise Verschuldung, Culpa im weitern Sinne, auch Zurechenbarkeit nennt, und anderntheils eine dem äußern Rechtsverhältniß widersprechende äußere Thätigkeit oder doch eine äußere Thätigkeit, welche eine äußere Rechtsverletzung bezweckte, und dieses nennt man vorzugsweise Unrecht, injuria, Verletzung. Kurz es bedarf der Vereinigung eines subjectiven und eines objectiven, oder eines intellectuellen, im Willen bestehenden, und eines materiellen oder auf die äußere Rechtsverletzung gerichteten Unrechts. Das Rechtsverhältniß hat, wie jedes lebendige menschliche Leben oder Lebensverhältniß, eine geistige Seite, den allgemeinen rechtlichen Willen, und eine leibliche, die äußere materielle Rechtsordnung. Bloss äußere Störungen ohne allen rechtswidrigen Willen, ohne Verletzung der von dem Rechtsgesetz geforderten, rechtlichen Willensstimmung und namentlich auch der Sorgfalt, durch seine Handlungen niemand zu verletzen, welche von allen Rechtsmitgliedern auch bei geringen intellectuellen und moralischen Kräften gefordert werden kann, fallen dem physischen Urheber derselben nicht zur Last. Sie sind Zufall (casus und casum sentit dominus). Und ebenso werden bloss böse Gedanken und rein innere Gesinnungen ohne einen Anfang einer auf die materielle Rechtsordnung gerichteten That nicht bestraft. Gedanken sind zollfrei (cogitationis poenam nemo patitur).

2) In Beziehung auf die Abtheilungen oder die verschiedenen Arten der Verletzung und Schuld folgt aus unserm Hauptgesichtspunkt, daß man vor allen Dingen auf die verschiedenen Haupttheile des Rechts sehen muß, um die verschiedenen Arten ihrer Verletzung oder der Schuld zu finden. Die beiden Haupttheile oder Hauptseiten des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses

nun, für deren Wiederherstellung bei erfolgten Verletzungen nach dem Obigen die Regierung zu sorgen hat, sind das privatrechtliche und das öffentliche Rechtsverhältniß. Die Wiederherstellung der gestörten Privatrechtsverhältnisse ist die Aufgabe der Civiljustiz und des Civilprocesses, die Wiederherstellung der Verletzung der öffentlichen Seite des Rechtsverhältnisses ist die Aufgabe der Strafgerechtigkeit und der Criminaljustiz. Ganz ebenso gibt's nun eine privatrechtliche oder civilrechtliche Culpa oder Verschuldung, welche die civilrechtliche Rechtspflicht verletzt, und eine criminalrechtliche, welche als Verletzung der öffentlichen Rechtspflege erscheint.

Der Hauptunterschied zwischen civilrechtlichen und criminalrechtlichen Verletzungen und Verschuldungen ist nun folgender: bei den civilrechtlichen, bei welchen zunächst die Wiederherstellung des äußern materiellen Rechts- und Besitzstandes des verletzten Privatmanns bezweckt wird, wird vorzugsweise auf die äußere objective oder materielle Verletzung gesehen, auf den innern subjectiven rechtswidrigen Willen nur insofern, als er unentbehrliche Bedingung ist, einem bestimmten Rechtssubjecte die Verletzung zuzuschreiben und von ihm eine bestimmte materielle Wiederherstellung oder Schadloshaltung zu fordern. Bei der criminalrechtlichen Bestrafung dagegen bezweckt man zunächst, den rechtlichen Willen der Bürger zu erhalten und herzustellen, die intellectuelle subjective Schuld des Verbrechers gerecht zu bestrafen oder auszulösen. Bei der criminalrechtlichen Verletzung kommt zunächst der subjective unrechtliche Wille und seine verschiedene Größe in Betracht, die materielle äußere Verletzung nur insofern, als sie als Bedingung und Erkenntniß eines wirklichen Unrechts, eines wirklich rechtswidrigen Willens erscheint (in delictis voluntas spectatur, non exitus).

Hieraus ergibt sich fürs erste, daß die höchste Gattung des unrechtlichen Willens, der Dolus oder die rechtswidrige Absicht, im Civilrecht theils viel ausgedehnter, theils enger ist als im Criminalrecht. Im Civilrecht besteht der Dolus in der wissentlichen rechtswidrigen Vornahme einer äußern Handlung, welche äußere Verletzung fremder Rechte zur Folge hat, gleichviel ob gerade diese Folgen in ihrer ganzen Gestalt und Ausdehnung beabsichtigt, ob die Willensstimmung mehr oder minder böshaft war. Ohne äußere Rechtsverletzung, als bloßer Versuch wird im Civilrecht kein böser Wille beachtet. Im Criminalrecht aber besteht der Dolus in der wissentlichen rechtswidrigen verbrecherischen Absicht, durch die Vornahme einer Handlung gerade die bestimmte Rechtsverletzung zu bewirken oder in der Beabsichtigung der bestimmten Rechtsverletzung. Wenn mir z. B. jemand absichtlich einen Stein rechtswidrig in mein Fenster wirft und trifft einen Spiegel, an den er nicht dachte, so kann ich ihn civilrechtlich auch in Beziehung auf den Spiegel und überhaupt wegen meiner ganzen Beschädigung als dolosen Verlezer belangen. Hätte er aber mit dem Stein ein Kind getödtet, an das er nicht dachte, so ist er criminalrechtlich in dieser Beziehung nicht doloser Todtschläger, sondern nur in geringerer Schuld, in Culpa im engern Sinn. Diese culpa dolo determinata, fälschlich indirecter dolus genannt, gehört im Civilrecht zum Dolus, im Criminalrecht nicht. Dagegen bestrafte das Criminalrecht auch schon den Versuch ohne allen Erfolg. Auch wird im Civilrecht die Größe der Bosheit oder bösen Absicht nicht abgemessen, wol aber im Criminalrecht. Daher unterscheidet das Criminalrecht, nicht aber das Civilrecht, einen durch heftige Leidenschaften, Zorn, Schmerz, halbe Trunkenheit veranlaßten augenblicklichen Entschluß (impetus) von der kalt überlegten absichtlichen Bosheit. Es heißt: „Verbrechen werden begangen aus Dolus, aus Impetus, aus Culpa.“ Daher unterscheidet ferner das Criminalrecht auch die höchsten Grade der Nachlässigkeit und Übereilung, culpa proxima und lata, von dem dolus. Das Civilrecht dagegen begreift die nächste Culpa, d. h. diejenige, wobei der Handelnde zwar den bestimmten rechtswidrigen Erfolg nicht beabsichtigte, aber doch die Handlung wissentlich vornahm, obgleich er bei derselben einsah, daß die Gefahr der Verletzung mit ihr verbunden war, noch unter dem Dolus. Es setzt auch selbst den höchsten Grad der entfernten Schuld, wo man aus Nachlässigkeit gar nicht an die Gefahr dachte, dem Dolus gleich. Das Criminalrecht unterscheidet und mißt sorgfältig ab die verschiedenen Arten der bösen Absicht nach den jedesmaligen bösen Motiven und Zwecken des Verlezers. Einen Dieb gibt es nicht ohne die böse Absicht gewinnsüchtiger, unrechtlicher Bereicherung (animus lucri faciendi), einen Mörder nicht ohne Absicht zu morden.

Culpa im Gegensatz von Dolus, Culpa im engern Sinne, ist nun jede bei einer objectiv rechtswidrigen Handlung bewiesene rechtswidrige Willensstimmung, die nicht Dolus ist, wobei aber doch der Handelnde nicht die vom Gesetze von allen geforderte Achtung und Sorgfalt gegen das Recht und zur Verhinderung seiner Verletzung bewies. Im Civilrecht also ist eine rechtswidrige Verletzung aus bloßer Nachlässigkeit diejenige, wobei der Verlezer im Augenblick der Handlung gar nicht wußte und bedachte, daß er rechtswidrig handelte. Im Criminalrecht ist

jede rechtswidrige Verletzung insofern noch culpos, als der Handelnde mit derselben nicht den bestimmten verbrecherischen Erfolg bezweckte. Nur wenn man diesen Begriff damit verbinden könnte und wollte, dürfte man allgemein mit Feuerbach Dolus als bösen Vorsatz, Culpa als Fahrlässigkeit bezeichnen.

Die Culpa ist nicht, wie ältere Criminalisten glaubten, ein bloßer Verstandesfehler, und auch rechtlich nicht straflos, wie Almenningen wollte, auch nicht, wie Feuerbach will, strafbar als absichtliche Verachtung einer besondern, unter Strafan drohung gegebenen gesetzlichen Vorschrift zur Aufmerksamkeit, noch außer dem Strafverbot der verletzenden Handlung selbst. Die Culpa ist ein Willensfehler, weil schon in dem allgemeinen rechtlichen Willen, den man im Friedens- oder Rechtsvertrag verspricht, den das Gesetz von jedem Bürger fordert, die Forderung enthalten ist, so viel Sorgfalt, als jedem Menschen im allgemeinen möglich ist, bei seinen Handlungen anzuwenden, um dadurch die Rechte anderer oder des Staats nicht zu verletzen. Hat er sich nun diese Sorgfalt nicht zu eigen gemacht, so liegt der Mangel seiner rechtlichen Willensstimmung, der bei der culposen Verletzung nicht zu Tage kommt, nur weiter zurück, wie ja aber auch für dolose Verletzungen meist frühere rechtsverachtende Gefinnungen und Angewöhnungen die wahre Quelle sind.

Auch die Abtheilungen der verschiedenen Arten und Grade der Culpa werden nach dem angegebenen Hauptgesichtspunkte im Civil- und Criminalrecht verschieden. Im Criminalrecht unterscheidet sich die Strafbarkeit nach der Wichtigkeit und Heiligkeit der verletzten Rechte und dann zunächst danach, ob die Culpa eine nahe oder entfernte in dem oben angegebenen Sinne, und dann erst danach, ob die Fahrlässigkeit ungewöhnlich oder groß, mittelmäßig oder klein war. Im Civilrecht unterscheidet sich die Culpa zunächst nach den drei Hauptgebieten des Privatrechts: Personenrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht und nach den Rechtspflichten in ihnen. Diese sind z. B. im Sachenrecht rein negativ, fordern lediglich das Unterlassen der Verletzung fremder Sachen, keine positive Thätigkeit von meiner Seite. Daher ist die sachenrechtliche oder aquilische Culpa, als Gegensatz jenes Unterlassens, stets nur eine positive Handlung, besteht nicht in Unterlassungshandlungen. Umgekehrt ist die Rechtspflicht im Obligationenrecht eine positive, eine treue Leistung der übernommenen Verpflichtung; daher besteht alle obligationenrechtliche Culpa als ihr Gegensatz in einem Unterlassen dieser Leistungspflicht und der durch sie gebotenen Diligentia. Grade der Schuld werden dabei nur insoweit unterschieden, insoweit in den verschiedenen Verhältnissen, und namentlich nach der Absicht der besondern Verträge, die verschiedenen Rechtspflichten verantwortlich machen zur größern und geringern Vorsicht. Die weitere Ausführung dieser Grundansichten und der Beweis der Übereinstimmung des Römischen und Deutschen Rechts mit denselben dürfte für das „Staats-Lexikon“ zu weit führen. *Weller.*

Cultur. Unter dem Worte Cultur begreift man alles dasjenige, was durch die höhern geistigen Kräfte des Menschen geschaffen wird. Die Cultur bildet daher zu der Natur — dieses letztere Wort in dem engeren Sinne verstanden, wonach es nur die mit blinder Nothwendigkeit wirkenden Kräfte unter Ausschluß eben jener freischaffenden geistigen bezeichnet — einen Gegensatz oder, richtiger gesagt, eine Ergänzung und Fortsetzung. In dem Reiche der Natur (in jenem engeren Sinne) herrscht das Gesetz einer nur beschränkten Entwicklung, einer gleichmäßigen Wiederholung derselben Formen des Seins, Lebens und Handelns; in dem Reiche der Cultur dagegen das Gesetz oder der Trieb einer unendlichen, sich immermehr steigenden, verbreiternden und mannichfaltiger gestaltenden Entwicklung oder Vervollkommnung. In dem Menschen berühren und verbinden sich diese beiden Reiche; er ist ein Naturwesen nach seiner sinnlichen, körperlichen Existenz, deren Bedingungen und Bedürfnissen; aber er ist zugleich auch ein Culturwesen vermöge der Entwicklungsfähigkeit und des Triebes stetiger Vervollkommnung; wodurch er die Sphäre seines Thuns, Schaffens und Genießens immer weiter und weiter ausdehnt, immer mehrere und immer feinere, edlere und höhere Bedürfnisse kennen und empfinden lernt und diese Bedürfnisse, durch mannichfaltige Anwendung seiner eigenen wie der ihm dienlichen Kräfte der Natur, immer vollkommener zu befriedigen vermag. Nur der Mensch hat, schafft und verbreitet Cultur; alle andern Naturwesen nehmen daran nur insoweit theil, als sie der cultur-schaffenden Thätigkeit des Menschen als Werkzeuge, Mittel oder Organismen dienen: wir sprechen von Culturpflanzen, als von solchen, welche durch menschliche Sorgfalt und Kunst planvoll gehegt und zu vollkommener Entwicklung ihres Organismus oder zu reichlicher und mannichfaltigerer Fortpflanzung und Verbreitung ihrer Species gefördert werden; wir sprechen von Forstkultur, von cultivirten Ländern u. s. w., immer mit Hinsicht auf die wachsende;

umbildende, formengebende oder die Schöpfungskraft der Natur unterstützende Hand des Menschen. Für eine tiefere Würdigung des wechselseitigen Einflusses der natürlichen Bildungsformen der Erde auf die Culturthätigkeit des Menschen, wie dieser auf jene, hat die von K. Ritter ausgegangene geographische Schule Wichtiges geleistet.

Fragen wir, was den Menschen befähigt, Cultur schaffend und verbreitend sich über die Sphäre der bloßen Naturwesen (der Thiere) zu erheben, so ist es, ganz allgemein genommen, die Fähigkeit, nicht, wie diese, bloß einzelne, abgerissene Vorstellungen oder Empfindungen zu haben, sondern ganze Reihen von Vorstellungen in seinem Bewußtsein zu bilden und festzuhalten, solcherweise aus vielen einzelnen Erscheinungen allgemeine Gesetze abzuleiten und mittels dieser wiederum in sein ganzes Empfinden, Vorstellen und Thun einen stetigen Zusammenhang und Fortgang zu bringen — mit einem Worte: das Denken. Unendlich gesteigert wird diese Fähigkeit des einzelnen durch das Zusammenwirken mit andern, welches theils in mannichfachen Formen der Vergesellschaftung der nebeneinander gleichzeitig Lebenden, theils in der Überlieferung der Culturfolge des einen Geschlechts an das andere und ihrer Fortsetzung durch dieses letztere sich äußert. Für beide Arten des Zusammenwirkens der Menschen für ein gemeinsames großes Werk der Cultur ist die Sprache, d. h. die Fixirung und Überlieferung bestimmter Vorstellungen von einem zum andern, von Geschlecht zu Geschlecht, das wichtigste Behülfel. Ohne Sprache gäbe es keine Cultur, ohne Cultur keinen Fortschritt des Menschengeschlechts, ohne diesen keine Geschichte, denn die Geschichte ist die Überlieferung des stetigen Culturfortschritts von Geschlecht zu Geschlecht. Wäre die Menschheit heut noch ebenso dieselbe, die sie vor hundert und tausend Jahren war, wie die verschiedenen Thiergeschlechter noch dieselben sind und immerfort bleiben werden — mit denselben Trieben und Instincten, derselben Lebensweise, derselben Art, ihre Nester zu bauen, sich ihre Nahrung zu verschaffen u. s. w. — so wäre von einer Geschichte der Menschheit, überhaupt von einer Menschheit so wenig die Rede, als es eine Thierheit in solchem Sinne, d. h. im Sinne eines bewußten Zusammenhangs aller Thierindividuen untereinander, oder gar eine Geschichte der Thierheit gibt. Die Cultur allein ist es, die aus einzelnen Menschenindividuen eine Menschheit, aus der bloß äußerlichen, zeitlichen Aufeinanderfolge der Geschlechter eine innerlich verbundene, stetige Reihe, eine Geschichte schafft.

Das Reich der Cultur ist ein weitausgedehntes und mannichfach abgetheiltes. Die einfachsten und die vollendetsten, die materiellsten und die ideellsten Bildungen und Formen haben ihre Stelle darin. Die schwächsten wie die stärksten, die noch halb unentwickelten wie die ausgebildetsten Kräfte und Fähigkeiten des Menschen tragen zu seinem Ausbau bei. Die höchsten Bedürfnisse des menschlichen Geistes finden durch die Cultur ihre Befriedigung, und doch schließt dieselbe auch die niedrigsten nicht aus — selbst jene nicht, die unmittelbar an das Thierische grenzen, ja die, ihrem Gegenstande nach, noch ganz innerhalb der Sphäre des Thierischen liegen: auch sie werden zu Culturzwecken, sobald nur die Art ihrer Befriedigung nicht mehr die rohe thierische ist, sobald nur irgendeine geistige Thätigkeit — sei es die freie, überlegte Wahl des Mittels der Befriedigung, sei es eine künstliche Zubereitung oder Herbeischaffung dieses Mittels — dabei ins Spiel kommt. Im engern Sinne pflegt man freilich den Begriff: Cultur, vorzugsweise nur auf die entwickeltesten Culturzustände und insbesondere da anzuwenden, wo auch die höhern Richtungen des Geisteslebens — Wissenschaft, Kunst, bürgerliches und geselliges Leben — zu einer vollkommenern Bethätigung gelangt sind. In solcher Beschränkung spricht man wol von Culturvölkern und Culturstaaten im Gegensatz zu solchen Stämmen, bei denen nur einzelne und zwar die untersten Stufen eines Culturlebens sichtbar sind. Allein im weitern Sinne gehören auch diese letztern dem allgemeinen Culturverbande der Menschheit und folglich der Culturgeschichte an.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Cultur zur Natur im allgemeinen sind hier sogleich von vornherein zwei Mißverständnisse abzuweisen: einmal jener überschwengliche, schwärmerische oder ascetische Spiritualismus und Idealismus, welcher eine von der Natur gänzlich abgelöste, sich im rein Ideellen bewegende Cultur träumt oder anstrebt, und auf der andern Seite jene, zuerst von den Cynikern im Alterthume aufgestellte, in der modernen Zeit namentlich von J. J. Rousseau mehr geistreich als gründlich vertheidigte Ansicht, daß alle Cultur, als ein Hinausgehen über die Natur, wider die Bestimmung des Menschen und daher vom Übel sei. Beide Anschauungsweisen verkennen die wahre Natur des Menschen, als eines zugleich beschränkten und unbeschränkten, zugleich in der Sinnenwelt wurzelnden und doch nach seiner geistigen Seite sich darüber hinaus erhebenden Wesens. Die praktische Consequenz jener grob naturalistischen, cynischen Richtung wäre die Verthierung des Menschen, seine Zurückverweisung in die Gesell-

schaft der Affen und anderer vierfüßigen Bewohner des Waldes; die der spiritualistischen dagegen eine schwärmerische, krankhafte Abwendung von allem Sinnlichen, von allen Bedürfnissen, wie von allen Genüssen, welche auf die Natur oder Körperwelt zurückgehen, eine Denk- und Lebensweise, wie wir sie in einzelnen Ansätzen allerdings in dem Mönchs- und Einsiedlerwesen des Mittelalters, noch ausgebildeter in manchen Sekten des Orients, z. B. den sogenannten Säulenheiligen, antreffen. Einer Herausbildung der einen oder andern der angegebenen beiden einseitigen Lebensrichtungen zu ihrer vollen praktischen Consequenz hat glücklicherweise zu allen Zeiten entgegengestanden und wird zu allen Zeiten entgegenstehen, als heilsames Correctiv, das unentfliehbares Gebot und die nicht leicht zu überhörende Stimme der Natur, welche den Menschen nur in einer Erfüllung aller Pflichten und einer Entwicklung aller Kräfte, die in der Totalität seines Wesens beschloffen liegen, volle Befriedigung finden läßt.

Wenn somit eine vorurtheilslose Philosophie ebensowol die Lobpreisung des Menschen von der Natur, wie die ausschließliche Beschränkung desselben auf die Bedürfnisse und die Erzeugnisse dieser, als gleichermaßen der wahren Menschenbestimmung widerstrebend verwerfen muß, so ist dagegen eine andere Frage in Bezug auf das Wechselverhältniß zwischen Natur und Cultur, deren Lösung der Geschichte anheimfällt, viel schwieriger zu beantworten. Wir meinen die Frage, ob, wann und auf welche Weise ein mehr oder weniger entwickelter Culturzustand des Menschengeschlechts, beziehungsweise der einzelnen Völker, aus einem vorhergegangenen Zustande gänzlicher oder doch überwiegender Uncultur, einem sogenannten Naturzustande, sich entwickelt habe. Die Hypothese von einem unvorordentlichen Zustande höchster Cultur, in welchem die Menschen, beziehungsweise einzelne Geschlechter oder Stämme, sich befunden haben sollen — eine Hypothese, die z. B. Schelling in seiner Schrift: „Philosophie und Religion“, F. Schlegel in seiner „Philosophie der Geschichte“ aufgestellt hat — wird heutzutage kaum noch viele Vertreter und Anhänger finden. Denn weder die Annahme, daß diese bevorzugten Geschlechter, nachdem sie andern, rohern Stämmen als Lehrer und Führer zur Cultur gedient, von der Erde verschwunden seien (wie Schelling voraussetzt), noch die andere von einem Herabfallen der gesammten Menschheit aus einem Stande höherer Gesittung und Vollkommenheit in einen der Unvollkommenheit, der geistigen, sittlichen und selbst körperlichen Gebrechlichkeit (wie sie ebendort und auch von manchen Historikern gelehrt worden) kann nach dem heutigen Standpunkte der Natur- und Geschichtswissenschaft auf besondere Glaubwürdigkeit Anspruch machen.

Was die heiligen Urkunden vieler Völkerschaften (vor allen das Alte Testament) von einem der eigentlichen Geschichte vorausgegangenen vollkommenen oder sogenannten paradiesischen Zustande der Menschheit berichten, das bezieht sich nicht sowol auf einen Zustand höherer Cultur, als vielmehr auf einen Zustand des Freiseins von den Bedingungen des gewöhnlichen Naturlebens der Menschen, der Abwesenheit jedes Mangels und also auch jeder Nothwendigkeit, einem solchen durch Aufgebot der geistigen Kräfte, durch Cultur, abzuhehlen.

Eine andere Frage ist, ob nicht in einzelnen Richtungen oder auf einzelnen Gebieten die Cultur bereits in einer frühern und zum Theil frühesten Zeit Fortschritte gemacht und Erfolge errungen habe, gegen welche das in den gleichen Richtungen später Geleistete als ein Rückschritt oder doch als ein Stillstand angesehen werden müsse. Wir machen eine solche Beobachtung allerdings, theils bei einzelnen Völkern, insofern dieselben entweder (wie z. B. die Chinesen) eine anscheinend sehr früh entwickelte Cultur, dann aber ein Stehenbleiben auf einer gewissen Stufe dieser Cultur — oder (wie die Bewohner Hinterindiens) sogar ein Herabfallen von einem frühern höhern Standpunkte geistiger Ausbildung wahrnehmen lassen, theils bei der Vergleichung verschiedener Völkerschaften und ganzer Culturperioden untereinander, wobei die spätern als durch die frühern in den Schatten gestellt erscheinen, so z. B., wenn wir das griechische Alterthum mit seinen außerordentlichen Leistungen in den bildenden Künsten und in der Poesie, mit seinen tiefstunigen und erhabenen philosophischen Systemen, mit dem harmonischen Bau seiner staatlichen Einrichtungen gegenüberstellen nicht allein den rohen Zeiten des Verfalls jener ganzen antiken Cultur und des Hereinbrechens einer neuen Barbarei, sondern selber den schon vorgeschrittenen Perioden des modernen Lebens, welche von jener antiken Vollendung immerhin vieles vermissen lassen.

Solche und ähnliche Beobachtungen und Vergleichen beweisen indessen nur so viel, daß die Cultur nicht einen einformigen und im voraus genau zu berechnenden Gang verfolgt, vielmehr in einer großen Mannichfaltigkeit von Formen und Phasen, in einer unendlichen Menge theils gelungener, theils mißlungener, abgebrochener, wiederaufgenommener, von neuem aufgegebener, zuletzt auf andern Wegen dennoch ans Ziel gelangter Anläufe sich bewegt, daß sie,

wie alles Menschliche, dem Irrthum, dem Fehlgehen, dem Wechsel von Vor- und Rückschritt und tausenderlei daraus hervorgehenden Schwankungen ausgesetzt ist, ohne daß man gleichwol daraus den Schluß ziehen dürfte, es finde überhaupt kein Fortgang in der Culturentwicklung der Menschheit, wol gar ein Rückgang und ein allmählicher Verfall derselben statt.

Der Versuch freilich, den manche Philosophen (Fichte, Hegel u. a.) nach der gerade entgegengesetzten Seite hin unternommen haben, nämlich, einen stetigen, mit Nothwendigkeit und in genau vorausbestimmter Stufenfolge sich vollziehenden Fortschritt in der allgemeinen Culturentwicklung der Menschheit nachzuweisen (oder vielmehr nach Ideen a priori zu deduciren), darf ebenso wenig als gelungen oder auch nur, vom Standpunkte einer unbefangenen pragmatischen Geschichtsforschung aus, als berechtigt und Erfolg versprechend bezeichnet werden. Höchstens läßt sich ein durch die ganze Geschichte der Menschheit hindurchgehender Grundgedanke, gleichsam als treibendes Princip oder Exponent aller Culturentwicklung, aber nur ganz im allgemeinen aufzeigen, wie z. B. die Idee der Humanität bei Herder (in dessen „Ideen zu einer Philosophie der Geschichte der Menschheit“), die der bürgerlichen Freiheit und zugleich der weltbürgerlichen Vereinigung aller Völker bei Kant (in den „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte der Menschheit vom weltbürgerlichen Standpunkte aus“) und ähnlich bei Hegel; — sobald man jedoch versucht, einen solchen allgemeinen Gedanken als fertiges, bereit gehaltenes Schema schlechthin an die einzelnen Erscheinungen in der Menschen- und Culturgeschichte anzulegen, wird man schwerlich der Gefahr entgehen, den Thatsachen Gewalt anzuthun; denn darin eben zeigt sich der Unterschied der Geschichte, als des Reichs der Freiheit, von der Natur, als dem Reiche strenger Nothwendigkeit, daß in jenem auch ein Abweichen vom geraden Wege, ein Irrthum und eine erst allmähliche Rückbildung dieses Irrthums nicht ausgeschlossen ist — gemäß jenem tiefwahren Spruche des Dichters: „Es irrt der Mensch, solang' er strebt.“

Selbst das viel bescheidenere Unternehmen, die verschiedenen Seiten und Richtungen der Culturthätigkeit in Bezug auf ihr allmähliches Hervortreten im einzelnen Menschen oder bei einem einzelnen Volke, oder auch rückwärts ihres relativen Werths und Ranges untereinander abzustufen und zu classificiren — wie es z. B. in Hegel's „Phänomenologie“ und „Encyclopädie der Wissenschaften“ uns entgegentritt — hat seine großen Schwierigkeiten und Bedenken und am Ende doch nur einen zweifelhaften Nutzen. Denn auch im Individuum behauptet die Freiheit ihr Recht, und „nicht allen Bäumen ist dieselbe Rinde gewachsen“. Und so kommt es, daß nicht allein theoretisch die Philosophen selbst keineswegs darüber einig sind, ob z. B. in einer Rangordnung sämtlicher Culturrichtungen der Kunst die erste, der Wissenschaft die zweite Stelle gebühre, oder umgekehrt — jenes behauptet Schelling, dieses lehrt Hegel —, sondern daß auch empirisch und geschichtlich in Betreff der Herausbildung der verschiedenen Thätigkeiten des Menschen in der Zeit sich die größte Mannichfaltigkeit zeigt, zum Theil bedingt durch die äußern Einflüsse, unter denen sich eine Cultur entwickelt, zum Theil eine Folge eben jenes allgemeinen Gesetzes menschlicher Freiheit, welches nun einmal (mag immerhin die vollendete Thatsache sich pragmatisch aus einer Vielheit zusammenwirkender Ursachen erklären lassen) der apodiktischen Vorausbestimmung spottet. So, um nur einiges zu erwähnen, hängt es wesentlich von der Natur des Bodens, dem Klima und andern Bedingungen der Ortlichkeit ab, ob ein bestimmtes Volk sich mit größerer oder geringerer Energie der Cultur der sogenannten materiellen Interessen, d. h. der Richtung auf Befriedigung der nächsten Existenzbedürfnisse hingibt; so sind gewisse klimatische Einflüsse und gewisse Eindrücke der umgebenden Natur vorzugsweise der Erweckung des Gefühls für das Erhabene, Unendliche, also der religiösen Anbacht, andere mehr der verstandesmäßigen Combination oder der Beobachtung der sinnlichen Körperwelt günstig.

Ein Problem, welches zu lösen bisher weder der Philosophie noch der Geschichte glückte, ist die Erklärung des ersten Übergangs der Menschen aus den noch ganz rohen, scheinbar kaum über das thierische Leben sich erhebenden Anfängen der Cultur zu deren höhern und immer höhern Entwicklungsstufen. Auch hier hat man vielfach zu den unmittelbaren Einwirkungen oder Eingebungen übernatürlicher Wesen seine Zuflucht genommen. Die religiösen Vorstellungen der meisten Völker enthalten mehr oder weniger bestimmte Hindeutungen auf einen solchen culturwirkenden Verkehr zwischen der noch in kindlicher Unmündigkeit befangenen Menschheit und einem oder mehreren, sich ihrer annehmenden, höhern Wesen. Die alten Ägypter bekannten sich für die Erfindung des Ackerbaues einem Gott oder Halbgott, dem Osiris, verpflichtet. Die Griechen rühmten als Befruchterin des Bodens die Demeter, als Erfinder der Kunst, das spröde Metall in Formen zu zwingen, den Hephästos, als Reiniger der Erde von wilden Ungeheuern

den Herakles u. s. w. Die jüdische Gotteslehre läßt die Gesetze, die Grundlagen aller bürgerlichen und sittlichen Ordnung, einer unmittelbaren Offenbarung aus dem Munde Jehovah's entstammen, und ähnliches finden wir mehr oder weniger wol überall. Aber nicht bloß die religiöse Tradition, auch die Philosophie hat zum Theil, und zwar in einzelnen ihrer erleuchtetsten Vertreter, diese Ansicht von einer unmittelbar Anstoß gebenden, fördernden oder leitenden Mitwirkung höherer Kräfte bei dem großen Culturwerke der Menschheit adoptirt. Wir erinnern nur an Lessing's Schrift: „Die Erziehung des Menschengeschlechts“, welcher dieser Gedanke zu Grunde liegt, wogegen allerdings Herder in seiner berühmten Abhandlung über den Ursprung der Sprache dieses erste und wichtigste Behufel der Cultur (unter Bestreitung der gegentheiligen Ansichten Büschings u. a.) auf einen rein menschlichen, psychologischen Entstehungsgrund zurückführt.

Es wird schwerlich jemals gelingen, diesen Punkt zur vollkommenen historischen Gewißheit und Klarheit zu erheben, da begreiflicherweise alle Urkunden von streng historischer Zuverlässigkeit nicht weiter zurückreichen, als bis in eine Zeit, wo eben jener Übergang aus der Noth in die Cultur bereits vollzogen war, alles darüber Hinausliegende aber mehr oder weniger nur dem unsichern Bereich der mythenbildenden Tradition angehört.

Ebenso wenig festgestellt und ebenso schwierig festzustellen erscheint ein anderer, mit dem vorigen nahe zusammenhängender Punkt — der örtliche Ausgangspunkt der Cultur auf unserer Erdballe. Ob die Cultur von einem einzigen Punkte aus allmählich über die ganze Erde sich verbreitet, oder ob an mehreren Punkten zugleich ein selbständiges Culturleben sich entwickelt habe, das ist eine zur Zeit noch ungelöste Frage, welche wesentlich mit der andern Frage zusammenhängt: ob alle auf der Erde lebenden Menschen von einem einzigen Menschenpaare abstammen, oder ob man einen verschiedenartigen Ursprung der verschiedenen über die Erde verbreiteten Rassen und Völkerschaften anzunehmen habe; denn, wo immer wir menschliche Wesen antreffen, da ist auch der Keim und Anfaß zu einem, wenn auch noch so beschränkten Culturleben gegeben.

Eben jene wichtige Vorfrage jedoch nach der Einheit des ganzen Menschengeschlechts oder der Ursprünglichkeit unterschiedener Rassen hat bis jetzt weder die Physiologie oder die Ethnographie, noch die Sprachwissenschaft, weder ein Johannes Müller und Alexander von Humboldt, noch ein Wilhelm von Humboldt apodiktisch zu beantworten gewagt (vgl. Alexander von Humboldt's „Kosmos“, I, 378 fg.). Und so muß auch die Frage von dem Ursprunge der Cultur, soweit sie auf jener fußt, vor der Hand in der Schwebe gelassen werden.

Inzwischen vereinigen sich doch alle bisherigen Forschungen über diesen Punkt sowohl untereinander, als auch mit den wichtigsten religiösen Urkunden, namentlich den jüdisch-christlichen, in der Annahme einer von Asien und zwar von den Gegenden zwischen dem Schwarzen, Kaspiischen und Mittelländischen Meere, dem Rothen und dem Persischen Meerbusen ausgegangenen Hauptströmung der Cultur. Nicht bloß die vornehmsten Träger der antiken oder vorchristlichen Cultur, Griechen und Römer, leiteten ihren Ursprung (nach Überlieferungen, die noch heute von den gewichtigsten Forschern als gültig anerkannt werden), aus dem Osten und insonderheit von den Küsten Asiens her, sondern auch jener zweite große Zug frischer Völkerschaften, welcher vom Norden her über die Trümmer des Griechen- und Römerthums sich ergoß und im Contact mit diesen eine ganz neue Epoche der Cultur schuf, ist von der Sprach- und Geschichtsforschung mit fast zweifelloser Gewißheit auf ein ursprünglich indogermanisches, also asiatisches Element zurückgeführt worden.

Insofern die Antriebe und mitwirkenden Factoren des Hinausstrebens der Menschheit über der bloß thierischen Naturzustand, also, mit Einem Worte, der Cultur, im Bereiche der Natur selbst, in den natürlichen Anlagen des Menschen einerseits, in der ihn umgebenden Körperwelt andererseits gesucht werden müssen (und man wird sich einer solchen Betrachtung selbst bei der Voraussetzung einer Förderung des menschlichen Culturstrebens durch unmittelbare göttliche Einwirkungen nicht wohl entziehen können) — insofern erscheint allerdings jener Theil der Erde, an welchen man die ersten Anfänge einer ausgiebigen Culturentwicklung der Menschheit vorzugsweise anzuknüpfen pflegt, in ganz besonderm Grade zu einer solchen Pflanzstätte der Cultur geeignet. Wir finden dort ein milde und doch nicht zu heißes oder verweichlichendes Klima, einen fruchtbaren, aber nicht zu üppigen Boden, einen anmuthigen Wechsel von Höhen und Tiefen, ein reiches Netz von größern und kleinern Flüssen, welche ebensowol der Befruchtung des Bodens als der Belebung menschlichen Verkehrs dienen, in gemessener Entfernung dann Meere und Meeresbuchten, welche ihre Anwohner zu weitem Wagnissen hinauslockten

und doch auch wieder durch die fast überall leicht zu erreichenden jenseitigen Küsten ihren noch unsichern Kräften ein nicht zu fernes Ziel und eine wohlthätige Leitung gaben, und zu dem allen eine Bevölkerung, welche schon in ihrer angeborenen Rassen-eigenthümlichkeit (der kaukasischen) den Stempel einer vorzüglichen geistigen Befähigung und den Beruf, Trägerin und Verbreiterin der Cultur zu sein, an sich trug.

Auch zur Weiterausbreitung der dort zuerst entwickelten Cultur erwiesen sich die natürlichen Bodenverhältnisse Kleinasiens vorzugsweise günstig. Zwischen den vielfach eingeschnittenen Küsten bildete sich leicht ein lebhafter wechselseitiger Verkehr, und der natürliche Trieb der Ausdehnung und des Weiterziehens fand sich wie von selbst auf die so nahe gegenüberliegenden europäischen und afrikanischen Gestade hingewiesen.

So ging denn in einer, selbst geschichtlich (wenn auch nur in ihren allgemeinsten Umrissen) nachweisbaren Richtung der Strom dieser Kulturbewegung von Asien, theils südwestlich nach Phönizien und Aegypten, theils westlich — sowol unmittelbar, als über eben jene Länder, nach Griechenland, dann weiter und weiter westwärts, einerseits nach der fernern Nordküste Afrikas, (Karthago), andererseits nach Italien, Spanien, Frankreich, zuletzt (wahrscheinlich jedoch erst in einer spätern Zeit) auch direct nordwestlich an den Küsten des Schwarzen Meeres und längs der Donau hinauf nach dem Norden Europas, wo dieser jüngere Zweig des großen indogermanischen Stammes die Mitte Europas nördlich der Alpen, sammt den Inseln und Halbinseln westlich und nördlich davon, besetzte.

Der Übergang der Cultur aus dem Osten oder Orient — aus Asien und dem östlichen Afrika — nach dem Westen, namentlich nach Europa herüber, charakterisirte sich im allgemeinen durch eine Herausbildung bestimmterer, individuellerer, klarer und fester in sich gestalteter Culturformen aus den fast noch gestaltlosen, in ihrer vagen Unbestimmtheit überall die Abhängigkeit des Menschen von den rohen Naturgewalten verrathenden Culturansängen der orientalischen Welt. Es zeigt sich dies im Staate wie in der Religion, in der Kunst wie in der Wissenschaft. An die Stelle des, jede individuelle Selbstbestimmung beinahe unterschiedlos erlödtenden weltlichen oder geistlichen Despotismus, dem wir in jenen ungeheuern Reichen Asiens — Babylon, Assyrien, Hindostan, China — oder auch in Aegypten begegnen, sehen wir in Griechenland und Rom, in Karthago und in den Colonien am nördlichen Saume der mittelländischen Meerenge Gemeinwesen von viel freieren Bildungen treten, die, wenn sie auch den einzelnen im strengen Banne eines engbegrenzten Staatsbegriffs halten, doch wenigstens innerhalb dieses Bereichs seiner selbständigen Thätigkeit und Mitwirkung zum ganzen einen weiten Spielraum öffnen. Die Religion, im Orient meist eine dumpfe oder ekstatische Hingebung des einzelnen an eine ihn überwältigende Naturkraft, die er als göttlich verehrt, gestaltet sich dem ebenso gedanken- als phantasierreichen Geiste des Griechen zu einer heitern Anbetung der Natur in ihrer organischen Gliederung, und in dem lichten Aether der Schönheit vermählt sich bei ihm die religiöse Andacht mit künstlerischer Begeisterung. Die Kunst selbst erhebt sich von den zwar gigantischen, aber großentheils noch formlosen oder starren Denkmälern der orientalischen Architektur und Sculptur zu der Höhe classischer Schönheit in den vielgegliederten, lebensvollen, harmonisch abgerundeten Schöpfungen griechischer Plastik. Die Wissenschaft endlich gewinnt an Klarheit und Durchbildung, indem sie die, zwar oft tief sinnigen und erhabenen, aber meist auch sehr vagen Vorstellungen von den Naturkräften, dem Wesen des Menschen und seinen Verhältnissen zu einem Göttlichen, welche den philosophischen und religiösen Systemen des Orients zum Grunde lagen, mit deutlicheren und mehr auf bestimmte Beobachtung des Gegebenen gebauten vertauscht.

Beinahe noch durchgreifender indessen als dieser soeben bezeichnete Gegensatz orientalischer und occidentalischer Cultur, erweist sich der zwischen antiker und moderner (letzteres Wort in dem Sinne genommen, daß es auch das sogenannte Mittelalter mit umfaßt). Hier ist es, wo jener doppelte Zug der Cultur, den wir oben erwähnt haben, bedeutungsvoll einschlägt, der eine südwestlich, der andere nordwestlich von Asien nach Europa herübergehend.

Wenn man eben diesen Gegensatz auch wol als den der vorchristlichen und der christlichen Cultur bezeichnet, so darf man dabei nicht vergessen, daß mindestens ebenso entscheidend als das Christenthum für den Eintritt der neuen Culturrichtung das Germanenthum und seine Eigenthümlichkeit gewesen ist. Denn, sollen wir mit wenigen Zügen den charakteristischen Unterschied des modernen Culturlebens von dem antiken angeben, so läßt sich derselbe im wesentlichen auf lauter solche Eigenthümlichkeiten zurückführen, welche zugleich den germanischen Stamm, als den in der modernen Welt sogleich von ihrem Anbeginn an herrschenden, ja gewissermaßen den Urheber dieses Umschwungs selbst durch sein Erscheinen auf der Weltbühne, von allen den Stäm-

men, an welche sich die Culturentwicklung im Alterthume knüpft, ganz unverkennbar abcheiden. Es ist dies, einmal, der ausgeprägte Sinn für persönliche Freiheit, für Geltung des einzelnen durch sich und für sich selbst, im Gegensatze der Umgebung des Individuums in der antiken Welt, sei es an eine über allen waltende despotische, auch wol theokratische Einzelherrschaft, sei es an ein Gemeinwesen, in welchem der einzelne als selbständige Persönlichkeit ebenfalls so gut wie gänzlich untergeht. Es ist ferner der Sinn für häusliches und Familienleben sammt der damit eng verknüpften strengern Sittlichkeit und der höhern, mehr ebenbürtigen Stellung des Weibes in der Gesellschaft, wodurch der Germane vor allen Völkern des Alterthums (selbst die Juden nicht ausgenommen) sich auszeichnet. Es ist endlich der Trieb selbstthätigen Erwerbs und stetiger Erweiterung des Erworbenen — dieser Grundtrieb aller wahren Cultur in den so wichtigen Richtungen auf das ökonomische und bürgerliche Leben — den wir bei den Völkern germanischer Abkunft — wenn auch nicht sofort bei ihrem ersten Auftreten, doch im Laufe der Zeit — in weit höherm Grade entwickelt finden, als irgendwann und irgendwo in der ganzen Alten Welt, wo vielmehr der Trieb des Genießens und der aristokratische Zug, andere für sich arbeiten zu lassen, beinahe alle Richtungen und alle Verhältnisse des öffentlichen wie des Privatlebens durchdringt.

Zur Herausbildung dieses zuletzt erwähnten Moments moderner Cultur wirkten freilich noch andere Factoren wesentlich mit: einmal der geographische und klimatische Einfluß der Länder, von denen diese neue Kulturbewegung ausging, sodann das Christenthum. Das rauhere nordische Klima und die spärlichere Ergiebigkeit des Bodens in diesem Erdtheile trieben die Bewohner mehr zu angestrongter Arbeit an, als zu dem behaglichen Genuße oder der künstlerischen Verfeinerung des Lebens, wozu der weichere, anmuthigere Süden Reiz und Veranlassung geboten hatte. Was das Christenthum betrifft, so wirkte dasselbe namentlich in dem einen Punkte hoch bedeutsam auf den Gang der modernen Culturentwicklung ein, daß es dieser, an der Stelle der frühern, mehr national und standesmäßig umgrenzten, die freiere und weitere Basis allgemein menschlichen Bewußtseins gab. Die Ausschließlichkeit, womit in der Alten Welt ein Volk dem andern, sowie die aristokratisch-despotische Überhebung, womit wieder innerhalb der einzelnen Staaten ein Stand dem andern, insbesondere der Freie dem Unfreien oder Sklaven gegenübergestanden hatte, erfuhr durch das Christenthum, wenn nicht eine gänzliche Beseitigung, so doch eine wesentliche Milderung. Der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor Gott schloß jene schroffe Absperrung der Nationen gegeneinander aus, welche z. B. den Griechen und Römern in jedem andern Volksgenossen nur einen Barbaren sehen ließ; das Gebot der allgemeinen Menschenliebe verpflichtete den einzelnen wie die Kirche und die christliche Obrigkeit, der Herabwürdigung des Ebenbildes Gottes zu einem bloßen Werkzeuge eines fremden Willens nach Kräften zu wehren, führte also zur Abschaffung der Sklaverei, wenigstens in ihrer schroffsten Form.

Einer weltbürgerlichen Gestaltung der Cultur durch die Vermischung der verschiedenen Völkerschaften und Nationalitäten zu einem einzigen großen Ganzen, wie sie das Christenthum durch seine sittlich-religiösen Grundsätze anbahnte und der moderne Lebensverkehr praktisch je mehr und mehr verwirklichte, war in gewisser Weise allerdings schon vorgearbeitet durch das große, beinahe die ganze bekannte Erde umspannende Weltreich der Römer, in welchem sich, freilich nur unter der äußerlichen Wucht einer ungeheuern Eroberergewalt, sowol alle Völkerschaften als alle Religionen zu einem fast unterschiedlosen Einerlei gemischt und ihre Gegensätze größtentheils abgestumpft hatten.

Das Resultat dieser gewaltsamen Völkermischung war zunächst der Cultur nicht eben günstig. Nicht die besten, weit eher die schlechten Eigenschaften der verschiedenen Volkscharaktere waren es, welche dabei an die Oberfläche gebracht wurden und welche sich durch gegenseitige Berührung in ihren Ausartungen nur noch mehr steigerten. Die Gesamtwirkung dieses ungeheuerlichen Durcheinander war eine allgemeine politische und sittliche Auflösung. Das Christenthum selbst konnte inmitten dieser Verwirrung nur individuell, in beschränkten Kreisen, wirken. Es lehrte die einzelnen, sich über die allgemeine Verderbniß hinausflüchten in eine jenseitige Welt der Andacht und des Glaubens, aber es that nichts und konnte nichts thun, um dieser Verderbniß selbst zu steuern und eine bessere Ordnung der Dinge an die Stelle der zerfallenden alten zu setzen.

Diese letztere Aufgabe fiel jenen neuen, von der bisherigen Cultur noch fast unberührten Völkerschaften zu, die, nahezu gleichzeitig mit der Ausbreitung des Christenthums in dem großen Römerreiche, mit diesem letztern in Berührung und bald in einen Kampf auf Leben und Tod

geriethen. Das Christenthum, wie es dort die maßlos wuchernde Sittenverderbnis wenigstens hier und da gezügelt, milderte auch die Wildheit der neuen Ankömmlinge und trat überhaupt in den Conflict zwischen ihnen und den Trägern einer überlebten Cultur vielfach besänftigend, verführend, von den Überbleibseln jener Cultur rettend was zu retten war, mitten hinein.

Das Unternehmen Karl's des Großen, mit Hilfe der christlichen Idee ein neues Universalreich, ähnlich dem römischen, nur in höherem, edlerm Stile, zu gründen, die ganze bekannte Welt mit dem Kreuze oder dem Schwerte unter die Herrschaft des Christenthums und zugleich des Franken- oder Germanenthums zu beugen, mißlang — ebenso wie der fast gleichzeitig von anderer Seite gemachte Versuch einer Weltpropaganda des Mohammedanismus oder Islam. Der natürliche Trieb des modernen und vorzugsweise des germanischen Geistes nach individueller Freiheit und Selbstbestimmung behauptete sein Recht und rang ebenfowol dem Karolingischen Universalreiche die Stiftung abgesonderter, selbständiger und wenigstens in der Hauptsache nationaler Staatwerfen ab, wie er innerhalb dieser selbst den Versuchen, eine Uniformität auf Kosten der Freiheit herzustellen, die namentlich von der Kirche ausgingen, einen größtentheils sehr beharrlichen Widerstand entgegensetzte. Die mannichfachen Conflicte und Kämpfe, welche daraus entsprangen, wie andererseits die mannichfachen Combinationen und Complicationen, welche der germanische Trieb des Individualismus in seinem Zusammentreffen mit dem aus der alten Römerwelt überkommenen und von der Kirche, der Erbin jener weltbeherrschenden Roma, gehegten Principe der Centralisation und des Despotismus erzeugte, bilden den Hauptinhalt des sogenannten Mittelalters nach der Seite des politischen, bürgerlichen und socialen Lebens hin. Das ausschlaggebende Moment des eigentlichen Culturfortschritts in dieser Zeit, und über dieselbe hinaus, lag in dem Siege eben jenes germanischen Freiheits- und Unabhängigkeitstriebes, einem Siege, welcher errungen, verbürgt und gesichert ward durch das erfolgreiche Emporstreben eines ganz neuen Culturelements — der materkellen Betriebsamkeit oder der in auszeichnendem Sinne sogenannten Arbeit. Weder das Alterthum, noch das Mittelalter (in seinen beiden vorwiegenden Richtungen, der römisch-kirchlichen und der feudalen) hatte den selbständigen Culturwerth, die politische und sociale Berechtigung dieser Arbeit oder des Gewerbfleißes anerkannt. Dort wie hier war der arbeitende Stand in einer entwürdigenden Abhängigkeit von einem genießenden Stande gehalten. Dort wie hier war das gerade Gegentheil friedlicher Betriebsamkeit, die kriegerische Tapferkeit, das Helden- und Ritterthum theils in seiner rohesten Gestalt, theils veredelt — doch aber in seinem Wesen nicht verändert — durch den Glanz patriotischer, religiöser oder romantischer, in den Gefühlen der Ehre und der Liebe wurzelnder Motive, als die allein vollberechtigte Kraftäußerung des freien Mannes betrachtet worden. In ihr und in der spiritualistischen Erhebung über alles Irdische hinaus, wie die Kirche sie lehrte und forderte, ging im Mittelalter aller eigentliche Gehalt des Lebens auf. Die Kirche und das Ritterthum — das waren die Mächte, die sich in die Herrschaft über diese merkwürdige, in vieler Hinsicht glänzende, ihrem innersten Wesen nach aber doch beschränkte und keiner lebendigen Fortentwicklung fähige Epoche theilten. Während aber die Kirche in jenen gewaltigen Denkmälern heiliger Baukunst, den Domen, zu deren Emporgipfelung ganze Reihen von Geschlechtern sich die Hände reichten, und in jenen spätern, nicht minder glänzenden Werken der Malerei und der Poesie, die ebenfalls ganze Geschlechter mit andachtsvoller Glut erfüllten, das Ritterthum in seinen Kampfspielen, seinem Hof- und Minnedienst und in den dieses alles verherrlichenden Liebesklängen der Troubadours und Minnesänger, während endlich Kirche und Ritterthum vereint in den Kreuzzügen, dieser reichsten und eigenthümlichsten Blüte christlich-germanischen Mittelalters, ihre Triumphe feierten — wuchs in unscheinbarer Stille neben ihnen, zur Theil noch beider Fuß auf dem Nacken, der Bürgerstand heran, als Träger und Vertreter einer neuen Richtung, eben jener, bisher so verachteten Arbeit, die durch ihn nicht bloß zu einem gleichberechtigten, sondern in gewisser Hinsicht zum beherrschenden Factor des ganzen modernen Culturlebens erhoben werden sollte.

Der Eintritt dieses, in der Gestalt, wie es hier auftrat, völlig neuen Elements bürgerlich-gewerblicher Betriebsamkeit in den Gang der Culturgeschichte erschloß der letztern bis dahin ungekannte Bahnen und prägte ihr einen von allem frühern wesentlich abweichenden Charakter auf. Das Mittelalter war nur eine Zeit der Gärung und des Übergangs gewesen: in ihm hatten, namentlich in Bezug auf die beiden Hauptrichtungen aller Cultur, die Staatsbildung und die Ständebeziehungen, antike Elemente mit modernen, römische mit germanischen gekämpft oder sich vermischt. Die selbständige Geltung, wozu sich das bürgerlich-gewerbliche Element emporrang, machte die letztern frei und drängte die erstern in den Hintergrund. Die hauptsäch-

lichsten Resultate dieser Veränderung, wie sie auf den verschiedenen Culturgebieten allmählich zu Tage traten, waren: auf dem socialen die Bildung eines Mittelstandes, der, auf friedlichen Erwerb und Besitz gestützt, sich neben den kriegerisch-feudalen Adel als bürgerlich unabhängig und politisch gleichberechtigt, ja mit der Zeit als maßgebend im Gemeinwesen stellte; in rein politischer Beziehung die Ausbildung eines Verfassungswesens, welches eben diese maßgebende Stellung des Mittelstandes und die Anerkennung des Princips, worauf er ruht, des Princips freier Erwerbsthätigkeit und überhaupt freier Entwicklung der Persönlichkeit, sichert und verbürgt; in Betreff der allgemeinen Verhältnisse der Menschen untereinander die Begründung, Befestigung und immer weitere Ausdehnung eines friedlichen internationalen Verkehrs an der Stelle der ewigen Kämpfe der Staaten untereinander und der von einem Volke gegen das andere gemachten Unterdrückungsversuche; in sittlicher Beziehung eine für alle gleich geltende Moral an der Stelle der aristokratischen Überhebung der Starken und Mächtigen über die allgemeine Sitte, eine sorgsamere Pflege der häuslichen und bürgerlichen Tugenden, eine erhöhte Innigkeit des Familienlebens und eine weit vollständigere sittliche und sociale Gleichstellung der Frauen mit den Männern, als in den Zeiten des Ritterthums, trotz aller poetischen Schanstellungen ritterlicher Galanterie und Minne, jemals stattgefunden; im Bereiche idealen, geistigen Lebens eine größere Unabhängigkeit des Denkens, ein beharrlicheres und consequenteres Forschen nach dem Zusammenhange aller Dinge, nach dem Umfange, dem Wesen und der Verwendbarkeit aller Naturkräfte; speciell im Religösen endlich ein entschiedenes Vornwägen der selbständigen innern Überzeugung vor der gedankenlosen Hingebung an fremde Autorität, also, mit einem Wort, dasjenige, worin das Wesen des Protestantismus beruht.

Als Hauptträger dieses modernen, auf die ausgebreitetste bürgerliche, politische und religiöse Freiheit des Individuums gebauten Culturprinzips erscheinen, wie schon früher angedeutet ward, die Völker germanischer Abkunft. Bei ihnen tritt dasselbe in größter Reinheit und consequentester Durchbildung auf — so namentlich dort, wo das germanische Volksthum sich von jeher am reinsten und kräftigsten erhalten hat, in dem angelsächsischen Stamme. Bei den romanischen Völkerschaften hat das Princip individueller Freiheit und Selbständigkeit sich niemals in gleichem Maße von dem entgegengesetzten zu emancipiren vermocht, und sie stehen daher, ungeachtet des zum Theil viel größern Reichthums altüberkommener Civilisationselemente, wodurch sie sich auszeichnen, doch in allen den Lebensänderungen, welche gerade der modernen Cultur eigenthümlich sind, den germanischen entschieden nach. Weder die beharrliche, vor keiner Mühe zurückschreckende und in der Arbeit selbst den Genuß des Lobens findende Betriebsamkeit des germanischen Stammes ist dem Romanen in gleichem Maß eigen — Zeuge dessen unter andern die, auch dem industriell entwickeltesten Volke romanischer Abkunft, den Franzosen, mangelnde Fähigkeit erfolgreicher Anlegung und nachhaltiger Behauptung von Colonien im Vergleich z. B. zu den Engländern, eine Inferiorität, welche selbst französische Schriftsteller wie Michel Chevalier und Alexander von Tocqueville bereitwillig eingestehen — noch jener unverwundlich zähe Erbe bürgerlich politischer Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, der den germanischen Charakter in seiner unverbildeten und unverkümmernten Wesenheit auszeichnet. Sie sind — wiederum nach dem Ausspruche eines ihrer eigenen Schriftsteller — ebenso unfähig, irgendeine Regierung lange zu ertragen, als einer starken Centralgewalt zu entbehren und in kleinern oder größern Kreisen sich selbst zu regieren. Sie ermangeln des ausgeprägten Sinnes sowohl für Freiheit als für Geseßlichkeit, den wir bei den Germanen antreffen. Sie schätzen die Gleichheit höher als die Freiheit und verstehen doch auch jene sehr einseitig, indem sie, nicht damit zufrieden, daß jedem die gleiche rechtliche Möglichkeit gesichert sei, sich seine Stellung im Leben durch eigene Kraft zu schaffen, bisweilen so handeln, als könne eine Gleichheit der Güter und der Genüsse des Lebens durch äußerliche Veranstellung, durch Verwaltungs- und Geseßgebungsacte herbeigeführt werden. Im Punkte der Religion ist es eine bekannte Thatsache, daß die Grundzüge des Protestantismus und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses (unbeschadet der Innigkeit religiösen Gefühls) nur bei den germanischen Völkern tiefere Wurzeln geschlagen und bleibende Verbreitung gefunden haben, während in den romanischen Ländern großentheils noch der kirchliche Absolutismus ungemildert besteht, woneben sich dann nicht selten — unvermittelt — eine völlige Glaubenslosigkeit, ja Irreligiosität findet.

Diese Gegensätze germanischen und romanischen Stammescharakters sind freilich in vollster Schärfe fast nirgends anzutreffen; mannichfache Mischungen oder auch eigenthümliche geschichtliche Bildungsprocesse haben allerhand Modificationen und Ausgleichungen zu Wege gebracht. So macht sich in Spanien und Italien die Nachwirkung germanischer Einwanderung, zum Theil

auch späterer enger Wechselbeziehung zwischen Romanen- und Germanenthum bis in die neueste Zeit herein bemerkbar, in dem unverkennbaren Vorwiegen, dort eines provinziellen, hier eines municipalen Selbständigkeitstriebs, wie umgekehrt das germanische Staatswesen in seinem Mutterlande selbst, Deutschland, mannichfache, schwer verwischbare Spuren romanischer Einflüsse, namentlich aus der Zeit der blinden Nachahmung Ludwig's XIV. und seiner bureaukratisch-despotischen Allesregiererei, an sich trägt.

Was den dritten großen Völkerstamm betrifft, der neben jenen beiden in der modernen Geschichte ausschlaggebend hervortritt, den slawischen, so ist seine selbständige Antheilnahme an dem allgemeinen Culturleben und sein Heraustrreten aus dem Zustande der Uncultur verhältnißmäßig noch zu jung, um darüber, ob derselbe einen, und welchen, richtunggebenden oder gar bahnbrechenden Einfluß auf den menschlichen Culturfortschritt zu äußern bestimmt scheine, ein begründetes Urtheil zu fällen. Bisher ist der slawische Stamm fast immer nur auf den Spuren anderer Stämme und insbesondere des germanischen, größtentheils in einer entschiedenen, wo nicht politischen, doch geistigen Abhängigkeit von diesem letztern, in die Bahnen der Civilisation eingetreten; eigenthümliche Culturformen seines Gepräges wüßten wir, etwa mit Ausnahme jener alten slawischen Gemeindeverfassung von etwas socialistischer Färbung, wie sie sich in Rußland vorfindet, kaum zu nennen. Im ganzen verräth er mehr innere Verwandtschaft mit dem Romanenthum als mit dem Germanenthum. Daß ihm die Zukunft Europas und der Welt gehöre — und zwar nicht bloß im Sinne äußerer Gewaltherrschaft, sondern innerer civilisatorischer Berechtigung, als dem Wiederauffrischer des ausgelebten Romanen- und Germanenthums, diese Voraussetzung eines deutschen Philosophen (Bruno Bauer's) wollen wir bis auf weiteres nur für die Grille eines verbitterten und schwarzächtigen Geistes ansehen.

Das Maß des Einflusses zu bestimmen, den die verschiedenen Stammescharaktere theils in ihrem mehr oder weniger ungemischten Auftreten, theils in ihren Mischungen untereinander auf den Bildungsgang der einzelnen Nationen und der ganzen Menschheit geübert, wie andererseits die Abbeugungen zu verfolgen, welche diese Stammescharaktere selbst durch sonstige Factoren der Culturentwicklung erfahren haben, ist jedenfalls eine der interessantesten, freilich auch schwierigsten Aufgaben der Culturgeschichte. Einzelne Beiträge zu ihrer Lösung haben E. M. Arndt in seinen „Versuchen in vergleichender Völkergeschichte“, Heyd in seinem Aufsatz: „Die Mischungen deutscher Stämme mit den Völkern des römischen Westreichs“ (in der „Germania“, I, 174 fg.) geleistet.

Jene specifisch moderne Cultur, deren Grundcharakter wir oben im allgemeinen andeuteten, hat sich natürlich nur sehr allmählich und in einer Reihenfolge von Stadien entwickelt, ist noch jetzt in ihrer Entwicklung begriffen und nach vielen Seiten hin keineswegs abgeschlossen oder vollendet.

Außerlich vorbereitet und gleichsam eingeleitet ward ihr eigentlicher Eintritt und der Bruch mit dem Mittelalter durch eine Reihe der bedeutungsvollsten Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete materiellen Lebens im Laufe des 15. Jahrhunderts. Von den letztern waren es namentlich die Entdeckung Amerikas und die des Seewegs nach Ostindien, welche nicht bloß dem Handel und Wandel, dem Gewerbefleiß und der Betriebsamkeit der einzelnen Völker, sowie den Gesamtverhältnissen der europäischen Politik neue und zum Theil ganz veränderte Bahnen anwiesen, sondern welche auch der ganzen Lebensanschauung, der wissenschaftlichen und überhaupt geistigen Bewegung der Menschheit einen neuen Aufschwung und weitere, großartigere Dimensionen gaben. Noch tiefer und gewaltiger umbildend wirkten aber auf die Culturverhältnisse zwei wissenschaftlich-technische Erfindungen ein, die glänzendsten Errungenschaften jenes, an Erfindungen so fruchtbaren und überhaupt geistig wie materiell so regsamen Zeitalters. Wir meinen die Erfindung des Schießpulvers und des Drucks mit beweglichen Lettern. Diese zwei Erfindungen trafen recht eigentlich den Lebensnerv der ganzen modernen Culturbewegung. Durch das Aufkommen des neuen Systems der Kriegführung ward die Macht und Herrschaft des bis dahin, wo nicht allein, doch überwiegend kampfstüchtigen Ritterthums gebeugt und allmählich gebrochen, theils zu Gunsten des Bürgerthums, dem die neue Waffe ein willkommenes Mittel besserer Selbstvertheidigung zum Schutze politischer und socialer Unabhängigkeit ward, theils zu Gunsten der neu aufstrebenden Fürstenmacht, die zwar zuerst nur im eigenen Interesse, allmählich aber, nothgedrungen, im Namen und im Geiste der allgemeinen Rechtsidee und des Gemeinwohls das feudale Gebäude privilegirten Stände- und Körperschaftswesens, mit welchem ein wahrer Culturfortschritt auf die Länge unvereinbar war, Stück um Stück zerstörte. Die Buchdruckerkunst aber und die sich daraus entwickelnde regelmäßige und überaus-

hin verbreitete Gedankenmittheilung — die sogenannte Presse — diente nicht bloß zur Verallgemeinerung und Beflügelung des wissenschaftlichen Geistes, sondern ganz besonders auch zur Stärkung eben jenes bürgerlichen Bewußtseins und jener öffentlichen Meinung, welche die Haupthebel moderner Cultur auf dem wichtigsten Gebiete, dem politischen, wurde, und schuf eine Macht, von deren ebenso gewaltigen als heilsamen Einflüssen weder das Alterthum noch das Mittelalter auch nur eine Ahnung gehabt hatte.

Auf diese ersten bedeutsamen Erfolge des modernen Geistes im 15. Jahrhundert — verbunden mit den befruchtenden Anregungen, welche ohngefähr um dieselbe Zeit von den wiedererwachenden classischen Wissenschaften ausgingen — folgte im 16. jene gewaltige Bewegung, welche, durch einen großen Theil von Europa sich fortpflanzend, das ganze Culturleben der Länder, die sie ergriff, und theilweise selbst jener, in denen sie nicht bleibende Wurzeln faßte, nach den verschiedensten Seiten hin umgestaltete — die Reformation.

Während dann die Folgen dieser neuen Lebensrichtung auf den von ihr zunächst berührten Gebieten, dem kirchlichen und dem politischen, sich, hier langsamer, dort schneller, hier mehr friedlich, dort mehr stürmisch entwickelten, schwang der nitmer ruhende Geist der Forschung und des Vorwärtstrebens sich über die streng bemessenen Bahnen, in denen ihn auch die Reformation noch gehalten hatte, mit kühnem Fluge weiter und weiter hinaus. Die Philosophie, das ganze Mittelalter hindurch und selbst noch zum Theil im Reformationszeitalter in den Banden des Autoritätsglaubens und eines scholastischen Formelwesens befangen, strebte aus diesem Banne heraus den höchsten Zielen der Speculation zu. Kühne Denker aus allen civilisirten Ländern reichten sich die Hand zu dem großen Werke der Erforschung aller höchsten und letzten Wahrheiten im Bereiche der Natur, des Menschenlebens, des Staats, der Gesellschaft.

Diese zweite, nach ihren letzten Zielen und ihren fortwirkenden Einflüssen noch viel weiter greifende, wenn auch in ihren unmittelbaren, äußern Wirkungen weniger sichtbar, als die des 16. Jahrhunderts, hervortretende Bewegung reicht von dem Schlusse dieses letztern bis tief in das 18. Jahrhundert und noch in das gegenwärtige herein. Auf positiv wissenschaftlichem Boden ließ sie, als eine bleibende Frucht der gemeinsamen Bestrebungen so vieler großer Geister, eine Menge der schätzenswertheften Forschungen über die Natur so wie über den Menschen zurück. Nicht minder wichtig aber war ihr negatives, gegen die vielen, lange fortgepflanzten und tiefgewurzelten Mißbräuche in den Sitten, den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen der verschiedenen Culturvölker gerichtetes Wirken. Die Umgestaltungen, welche sie hier allmählich hervorbrachte, betrafen bei den einen mehr die äußern Gebiete des öffentlichen, politischen Lebens (wie in England und Frankreich), bei andern mehr die innerlichen, Sitte, Kunst, Literatur. Das letztere war namentlich in Deutschland der Fall, wo sich die speculative Bewegung in Religion und Philosophie um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit einer moralisch-ästhetischen verband, woraus dann, unter Hinzutritt noch anderer befruchtender Elemente, der Höhe- und Glanzpunkt unserer ganzen bisherigen nationalen Cultur, unsere große classische Literaturperiode am Ende des vorigen Jahrhunderts, hervorging, deren auszeichnende Eigenthümlichkeit darin besteht, daß sie mehr als irgendeine andere alle Elemente geistiger Cultur — Poesie, bildende Kunst, Philosophie, Religion, Moral — zu einer schönen Totalität zu verschmelzen trachtete, daß sie aber auch freilich mehr als irgendeine sich der unmittelbaren, lebendigen Wechselwirkung mit den öffentlichen, politischen Interessen der Nation entzog.

Der vorwaltende Zug der allgemeinen Culturbestrebungen des 19. Jahrhunderts und der unmittelbaren Gegenwart geht auf eine Verbreiterung der Basis dieser ganzen Bewegung, theils in Bezug auf den Stoff, mit welchem sich dieselbe beschäftigt, theils in Bezug auf die Kreise der Betheiligung an den Arbeiten wie an den Resultaten der Cultur. In ersterer Hinsicht ist namentlich auf die bevorzugte Stellung hinzuweisen, welche die Gegenwart der Pflege der sogenannten materiellen Interessen, d. h. der Aneignung und Umbildung der Natur im Dienste des Menschen, sowie der damit in engster Verbindung stehenden Ausbildung der Staats- und Gesellschaftsformen im Geiste jener von uns früher charakterisirten bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheit einräumt. Damit ist der entschiedene Gegensatz der modernen Cultur gegen das Mittelalter zu seiner vollsten Ausprägung und Geltung gelangt.

Nicht wenige haben in dieser Hinwendung unserer Zeit auf materiellen Betrieb und Erwerb — einer Richtung, die in dem bisher vorzugsweise idealtstisch angelegten Deutschland doppelt frappant hervortritt — einen Abfall von den höhern Zielen der Civilisation, eine Verkümmernng und Vergemeinerung des Menschengeistes erblicken wollen. Nicht bloß der Spiritualismus christlich-germanischer Lebensanschauung hat dem Zeitalter des Utilismus und

Materialismus, wie er die Gegenwart zu nennen liebt, dem Zeitalter des Dampfes und der Maschinen, des Börsenschwindels und des Fabrikproletariats die großartigen Erscheinungen und Schöpfungen des Mittelalters mit seinen beiden herrschenden Mächten, der Kirche und dem Ritterthum, sammt den erhabenen Schöpfungen mittelalterlicher Kunst entgegengehalten, sondern auch der Classicismus oder Humanismus mit seiner ausschließlichen Bewunderung jener harmonischen Lebensgestaltung, wie sie namentlich die griechische Welt kennzeichnet, kann sich mit dieser scheinbar so ganz entgegengesetzten Richtung der modernen Kultur nicht befreunden. Und doch, bei aller gerechten Bewunderung des vielen Großen und Schönen, was sowol aus der Kultur des Alterthums, als aus der des Mittelalters uns entgegentritt, vermag eine unbefangene Vergleichung jener beiden Zeitalter mit diesem gegenwärtigen schwerlich zu verkennen, daß auch das letztere seine gute Berechtigung und sogar manche gewichtige Vorzüge vor jenen frühern voraushat. Die Vernachlässigung der sogenannten materiellen Interessen, die Zurücksetzung, um nicht zu sagen Verachtung, welche die industrielle Arbeit sowol in den Zeiten des vorherrschenden Ritterthums als in der classischen Welt erfuhr, bezeichnete jedenfalls eine wesentliche Lücke in dem Kulturorganismus jener Zeiten, eine Lücke, welche der Ausfüllung schlechterdings bedurfte; denn, so wenig der Mensch, als ein Kulturwesen, seine Bestimmung lediglich in der Befriedigung sinnlicher Bedürfnisse und der zu diesem Zwecke aufgewendeten, wenn auch noch so emsigen und kunstreichen Arbeit jemals wird finden können, ebenso wenig wird er ungestraft diese Stufe unmittelbarster Anknüpfung der Kultur an die Natur überspringen und den Flug seines Geistes weit über alles Irdische hinweg nur zu den Regionen des rein Idealen hinlenken. Es geht ihm sonst, wie es nach dem treffenden Ausspruch Kant's der Taube gehen würde, wenn sie, den Widerstand der Luft empfindend, meinen sollte, im luftleeren Raume besser fliegen zu können, da sie doch vielmehr dann nur zu bald inne werden würde, daß gerade der materielle Stoff ihr die Möglichkeit kräftigen Weiterstrebens bot, und daß eben das, was sie zu hemmen schien, dasjenige war, was sie trug. Ein, wenn auch auf den ersten Blick räthselhaftes, jedenfalls aber sehr weises Gesetz hat die höchsten geistigen Anstrengungen des Menschen und die größten Erfolge der allgemeinen Kultur unabtrennbar mit den äußerlich unansehnlichsten, ihren nächsten Zwecken nach sogar oftmals auf die gemeinsten Bedürfnisse des Menschen gerichteten Beschäftigungen verknüpft. Was für den wissenschaftlichen Forscher höchster Selbstzweck ist, die Ergründung des Zusammenhangs aller Naturkräfte untereinander und des innersten Wesens einer jeden derselben, ganz das Nämliche regt, als Mittel zum Zwecke, den im Dienste der materiellen Interessen arbeitenden Erfindungsgeist zu unablässigen und immer wiederholten Anläufen und Versuchen an, und diesem Wettstreite verdanken wir bereits die bedeutendsten wissenschaftlichen Resultate, welche die auf sich allein angewiesene Forschung vielleicht nie, jedenfalls erst weit später erzielt haben würde. Nicht anders verhält es sich mit der Fortpflanzung und Ausbreitung der Resultate der Kultur, ein Moment, welches sowol an sich, als für die Stetigkeit des Kulturfortschritts selbst von der außerordentlichsten Wichtigkeit ist. Die ideale Kultur für sich allein und ohne jene enge Wechselbeziehung mit der materiellen, welche erst in neuester Zeit sich zu bilden angefangen, hat immer einen mehr oder weniger aristokratischen und ausschließenden Charakter bewahrt. Sie gleicht jenen, zuerst und am längsten von der Sonne beglänzten Höhen, unter denen weithin sich um so dunklere Tiefen breiten. Es ist eine kleine begünstigte Minorität, die allen Glanz und Genuß des Lebens in sich concentrirt, während die große Mehrzahl in Stumpfheit, vernachlässigt oder wol gar unterdrückt, dahinlebt. Die Gegenwart mit ihrer so vielgescholtenen Eignisucht und Einseitigkeit erweist sich gerade in der Hinsicht humaner und geistig regsamere, als irgendeine frühere Zeit, daß sie alles Wissen und Können, alle Ziele wie alle Mittel menschlichen Strebens soviel als möglich zu einem Gemeingute der ganzen Menschheit zu machen sucht und, in diesem echt menschlichen und weltbürgerlichen Zuge sich durch keine ausschließende Rücksicht, weder des Standes noch der Nationalität, beengt läßt. Die Popularisirung der Wissenschaften, wie man diese Richtung unserer Zeit (nicht selten mit einer gewissen, obwol unberechtigten, Beimischung verächtlichen Spottes) zu bezeichnen pflegt, ist jedenfalls als ein erfreulicher Fortschritt zu begrüßen, und zwar um so mehr, je weniger darunter, wie der Augenschein lehrt, die ebenso wichtige andere Seite wissenschaftlichen Strebens, die fortschreitende Vertiefung und Befestigung aller menschlichen Erkenntnisse leidet. Ebenso unleugbar ist der humanisirende und civilisatorische Einfluß jener mannichfachen internationalen Veranstaltungen, bald zu gemeinsamen Handreichung, bald im Sinne des edelsten freibürgerlichen Wettstreits unter den verschiedenen Völkern — eben sowol auf den materiellsten wie auf den idealsten Gebieten, jene Weltausstellungen, hier für die Erzeugnisse der Kunst, dort für die

der Industrie, jene internationalen Congresse, sei es für Anliegen des materiellen Verkehrs, sei es für Zwecke der Wohlthätigkeit und der sittlichen Aufhülfe der leidenden und verwahrlosten Klassen, oder für sonst welche Zwecke der Humanität und Menschenveredlung, und was dergleichen mehr ist.

Daß eine einseitige Verfolgung dieser gegenwärtig vorherrschenden Culturrichtung ebenso gut ihre Gefahren habe wie die jeder andern, ja vielleicht noch größere, und daß schon jetzt mancherlei Schattenseiten derselben grell zu Tage treten, wird am allerwenigsten derjenige leugnen wollen, der vom Standpunkte einer unbefangenen Geschichtsbetrachtung aus in allem menschlichen Thun und Streben immer nur relative Wahrheit und Vollkommenheit erblickt und die höchste Aufgabe aller Cultur eben darin erkennt, daß sie jede Einseitigkeit durch Herausbildung des ergänzenden Moments zu heilen, jede beschränkende Abschließung durch ein stetiges Fortstreben zu höhern und weitem Standpunkten zu überwinden suche. Auch die gegenwärtige Cultur mit ihrer vorwiegend realistischen und materialistischen Richtung wird sich — Dank sei es dem der Menschheit innewohnenden unveräußerlichen Drange nach steter Vervollkommnung — zu einem Hinausgehen über sich selbst, zur Ergänzung ihrer Mängel, zur Abstreifung der ihr anklebenden Einseitigkeiten, zur Wiederausgleichung der, vielleicht allzu sehr in den Vordergrund getretenen, materiellen Elemente mit den scheinbar darüber vernachlässigten ideellen angetrieben finden. Auf der andern Seite kann es kaum zweifelhaft sein, daß ein Hindurchgehen durch dieses stoffigere Element materieller und bürgerlich-politischer Bestrebungen selber für die ideellen Richtungen unsers Culturlebens, die, namentlich in Deutschland, zum Theil fast allzu idealistisch überfeinert und verflüchtigt erschienen, mannichfache Vortheile haben wird. Wie und auf welche Weise diese Durchdringung und Ausgleichung des idealistischen und realistischen Moments auf den verschiedenen Lebensgebieten vor sich gehen werde, das freilich ist eine Frage der Zukunft und eine Aufgabe, an welcher vielleicht Generationen werden arbeiten müssen. Wir wollen nicht in den Fehler jener abstracten Geschichtsphilosophen verfallen, die der Zukunft vorzugreifen und dem Fortgange der Menschheit unverrückbare Bahnen und absolute Ziele vorzeichnen sich vermessen. Es gibt viele und mancherlei Formen und Stufen menschlicher Cultur. Jede hat ihre relative Berechtigung im Ganzen jenes großen Organismus, welchen wir menschliche Gesamtcultur nennen. Absolut richtig oder vollkommen ist keine; verwerflich, gemeinschädlich, unnatürlich würde nun jene sein, welche sich zur ausschließlichen zu machen und alle andern neben sich, sowie jeden Fortschritt über sich hinaus zu unterdrücken versuchte. Denn das allein und ewig gültige Gesetz alles menschlichen Culturstrebens ist — damit schließen wir diese Betrachtungen, wie wir sie damit begonnen haben — das Gesetz unendlicher Entwicklung und stetiger Vervollkommnung!

R. Wiedermann.

Culturgeschichte, s. Geschichte.

Cultur- (Landescultur-) Gesetzgebung. Vgl. die Art. Ackerbau, Agrarverfassung und Agrargesetzgebung; Consolidation. Abgesehen von den in jenen Artikeln behandelten, besonders den zur Agrargesetzgebung im engeren Sinne gehörigen Gegenständen (s. dort das Nähere über den Begriffsunterschied), fallen in den Bereich der Culturgesetzgebung im weitesten Sinne alle Verhältnisse, welche in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange mit den Elementen der Landwirthschaft, mit Ackerbau und Viehzucht, wie mit der Bewirthschaftung oder Benutzung von Forsten, Wäldern, Gewässern und andern ländlichen Productionszweigen, auf deren Erhaltung und Beschützung oder deren Hebung und Verbesserung von Einfluß sind; sie enthält die verschiedenen allgemeinen Maßregeln und Anordnungen, welche theils zur Abwendung von Gefahren und Beeinträchtigungen, zum Schutze und zur Erhaltung, theils zur Verbesserung und Erhöhung des Werths und Ertrags von land- und forstwirthschaftlichem Eigenthum getroffen werden. In diesem Umfange gehören dahin die Gesetze über das Wasserrecht, über Entwässerung der Grundstücke (Vorflut und Drainage), und deren Bewässerung, wie über die Wiesencultur insbesondere, über das Reichswesen, die Ufer- und Flußpolizei der Ströme, Bäche und andern fließenden Gewässer, die Feldpolizei; die Maßregeln zur Beförderung des Pflanzenbaues und der Baumzucht; Sorge für Ausrottung schädlicher Wuchergewächse und Vertilgung schädlicher Thiere (Raupen, Feldmäuse, Heuschrecken u. s. w.), oder andererseits Schonung nützlicher Thierarten¹⁾; zur Erhaltung, Vermehrung und Veredlung von Obst-

1) Moser, Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren als die von der Natur bestellten Vorhüter und Bekämpfer vor Ungeziefer-schaden und Mäusefraß. Zur Belehrung für Landleute und Landschullehrer (Berlin 1838).

bäumen, Beförderung des Wein- und Gartenbaues; desgleichen zur Erhaltung, Verbesserung und Veredlung der Viehzucht (der Pferde, des Rindviehs und der Schafe); über Einrichtung und Benutzung von Landgestüten, auch Stammschäfereien, wie durch Abhordnungen, Stuten-
schauen, Prämien u. s. w.; die Ordnungen zur Conservation und Verbesserung der Fischerei in öffentlichen und Privatgewässern, ferner die Jagdpolizeigesetze, selbst Anordnungen zur Förderung des Seidenbaues durch die Cultur von Maulbeerbäumen; endlich land- und forstwirtschaftliche Lehr- und Bildungsanstalten, Ackerbau-, Versuchs- und Musterwirthschaften, Meliorationsfonds, landwirthschaftliche Vereine und Ackerbaugesellschaften, auch Institute, wie ein solches z. B. in England das Board of agriculture war, und zur Zeit in Preußen das Landes-
Ökonomiecollegium noch ist.²⁾ (Über verschiedene Gegenstände der obigen Art s. die besondern Artikel des „Staats-Lexikon“.)

Allerdings enthielten auch schon die ältesten deutschen Gesetzbücher, die spätern Compendien, wie der Sachsen- und Schwabenspiegel, desgleichen die zahlreichen Codificationen von Gemeinde-
statuten u. s. w. und viele Verordnungen seit dem frühen Mittelalter durch das 15., 16. und 17. Jahrhundert, mancherlei einzelne Bestimmungen, welche in das obenbeschriebene weite Gebiet von Maßregeln zur Beförderung der land- und forstwirtschaftlichen Cultur hinein-
fallen. Es finden sich bereits in den alten, bei der Einrichtung germanischer Staaten auf dem Boden des römischen Reichs in und nach der Völkerverwanderung ergangenen Volksgesetzen der verschiedenen deutschen Stämme mancherlei Anordnungen und Strafbestimmungen zum Schutze des Ackerbaues und der Viehzucht wie der Forsten. Auch die berühmte Wirthschaftsverordnung Karls des Großen (das Capitulare de villis vel curtis imperatoris) aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts hatte die Cultur- und Ertragsverbesserung der königlichen Domänen zum Gegenstande vermittelt sehr detaillirter Vorschriften über deren Bewirthschaftung und Benutzung, theils über gute Behandlung, Beförderung des Fleißes und Conservation der zu ihrer Bestellung gewidmeten Leute und Dienstboten, theils über Pferde- und Schweinezucht, über Bau und Behandlung von Obst und Wein, sodann über Ausrodung der zu Acker und Wiese geeigneten Forsten, andererseits gegen die Devastation der Wälder, über Hegung des Wildes, Aus-
strauchung und Reinhaltung der Acker, Wiesen u. s. w. (S. Karl Gottlob Anton, „Geschichte der deutschen Landwirthschaft“, II, 172 fg.) Sodann finden sich ähnliche Bestimmungen, z. B. auch über Feldpolizei und Pfändung, im Mittelalter in den zahlreichen Statuten und Ordnungen von Markgenossenschaften, Hofes- und Nachbarverbänden und Gemeinden. Desgleichen ergin-
gen hier und dort schon früh Verordnungen einzelner Territorialherren, z. B. zur Wiedercultur der forstwidrig ausgehauenen oder ausgerodeten Wälder, wegen Schließung der Jagden, wegen der Most- und Weidebenutzung, gegen das Einzelhüten des Viehes u. s. w. Als bald drückten jedoch guts- und territorialherrliche Oberaufsichtsrechte, Wild- und Forstbann, sodann die Regalitätsbegriffe das Gesamt- oder Miteigenthum vieler kleinen freien Nachbarn und Genossen zu einzelnen Nutzungs- und Servitutenrechten herab und jahrhundertjährige Fehden der Großen die persönliche und dingliche Freiheit der ackerbauenden Bevölkerung nieder. Der oft erneuerte, ebenso oft gebrochene Gottesfriede schützte den Landbau gleich ungenügend nur durch Befriedigung einzelner Orte (z. B. der Kirchhöfe, auf denen daher hier und dort die Scheunen der Bauern sich zusammendrängten), oder mittels Befriedigung des Zugviehs und der Acker-
geräthe. Die mittelalterlichen Stände (Herren, Grafen, Ritterschaft und Städte, denen sich die Geistlichkeit als Territorialbesitzerin angeschlossen) hielten sich geschichtlich und verfassungsmäßig allein zur Wahrnehmung und Vertretung ihrer eigenen Klasseninteressen, Privilegien und Standesrechte berufen. Später folgte aber den bis in das 18. Jahrhundert hineinwirkenden Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs, der Entvölkerung und Verwilderung ausgedehnter Länderstrecken in verschiedenen deutschen Ländern, nur die Einführung oder doch die Erweiterung der gutsherrlich-obrigkeitlichen Polizeigewalt, mit ihr aber gleichzeitig und in unmittel-
barster Verbindung eine drückendere persönliche und dingliche Abhängigkeit, die sogenannte

2) In Betreff der preussischen Landesculturgesetze der verschiedenen Art ist auf Lette und von Könne, Die Landesculturgesetzgebung des preussischen Staats u. s. w. (Berlin 1853), Bb. I, und Bb. II, Abthl. 2, S. 569 fg. zu verweisen, wo diese Gesetze und Verordnungen theils im Auszuge, theils vollständig abgedruckt, oder ihrem Gegenstande nach angegeben, namentlich in Bb. II commentirt sind. Vgl. auch das preussische Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. Sept. 1811, a. a. O., Bb. I, S. 91, und Bb. II, Abthl. 1, S. 80 fg.; ferner: Die Bestimmung und der Geschäftskreis des preussischen Landesökonomiecollegiums, wie dessen Regulativ vom 25. März 1842, im ersten Jahrgange, Bb. I, Heft 1 der von diesem Collegium herausgegebenen Annalen der Landwirthschaft in den königlich preussischen Staaten (Berlin 1843).

Erunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit, nebst einer größern und allgemeineren Grundbelastung des vorzugsweise den Ackerbauenden Standes. Nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs beschränkte sich die Thätigkeit der Regierungen und ihrer Gebiete für die Cultur des Landes im wesentlichen auf Räumung der verwilderten und verwachsenen Acker, Vertilgung von wilden Thieren, Wiederherstellung von Wegen, insbesondere aber auf Wiederbesetzung der wüsten Vorwerke, Höfe und Feldmarken mit ackerbautreibenden Menschen. Hieran erst schlossen sich wiederum Verordnungen ähnlichen Inhalts, wie jene Wirthschaftsordnung Karl's des Großen aus einer Zeit, wo die königliche Macht noch nicht dem Feudalsysteme und mittelalterlichen Ständewesen erlegen war, vorerst aber doch ebenfalls nur in Bezug auf die Domänen, und resp. auf die Bauern und Unterthanen in den fürstlichen und Staatsgütern. Die Flecken-, Dorf- und Ackerordnungen aus dem Anfange, noch mehr aber die spätern aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts enthielten neben landespolizeilichen Vorschriften verschiedener Art, ferner neben Bestimmungen über Gemeinwesen, über Vererbung der Höfe, über öffentliche und Privatdienste, über Wege, Dämme u. s. w. sehr ausführliche Anordnungen und Anweisungen über Feldpolizei und Pfändung, über Bestellung, Düngung und Mergelung, ingleichen Reinhaltung der Acker und Wiesen, Anbau von Futterkräutern, wegen der Segefahrt, der Wiesenhütung und Schonung, des Flachsbauens und der Bienenzucht, der Haltung gemeinschaftlicher Hirten und Zuchtthiere, sowie Rührordnungen u. s. w.³⁾ Dabei enthielten Bauer-, Gesinde-, Unterthanen-, Hirten- oder Schäferordnungen aus derselben, zum Theil schon aus einer frühern Zeit, neben den ebenso speciellen Vorschriften über Art und Höhe der Löhnung von Gärtnern, Dreschern, Hirten, Tagelöhnern und Dienstboten, jedoch unter anderm auch Bestimmungen über Beschränkung der Schafrist auf den Winterfaaten. Erst allmählich und später dehnten sich diese und andere Verordnungen zur Förderung der Landescultur, z. B. wegen Einschränkung der Wiesenhütung, wegen Verbesserung der Pferdezuucht, auf alle Unterthanen auch außerhalb der landesfürstlichen Domänen aus. Häufiger, etwa erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erschienen dann in einzelnen deutschen Ländern allgemeine Landesculturgesetze, z. B. über Entwässerung, wie über Gemeinheitstheilung und Verkoppelung. Je mehr und je entschiedener sich in ihnen die Landesherrlichkeit zur Staatsgewalt erhob und herausbildete, zu dem Ende aber von dem beschränkten einseitigen Interesse und Einfluß des mittelalterlichen Ständewesens befreite und dabei gleichzeitig ihren historischen Beruf in der Beschützung und Hebung der Interessen und Rechte der so lange niedergedrückten Volksklassen, namentlich des Bauernstandes erkannte, je klarer und consequenter erfüllte sie in der Gesetzgebung die Pflicht: bei gleichmäßiger Vertretung der Interessen und Rechte aller Klassen von Staatswohnern ohne Rücksicht auf die mittelalterliche Gliederung und Scheidung bevorrechteter Stände, die Wohlfahrt des ganzen Landes und dabei vorzüglich die Cultur von Grund und Boden, als der hauptsächlichsten Grundlage der Gesamtcultur und der reichhaltigsten Quelle des allgemeinen Wohlstandes der bürgerlichen Gesellschaft, zu befördern. Hierzu war die persönliche Freiheit der gesammten ackerbauenden Bevölkerung nebst der Entfesselung des Grundeigenthums die wesentlichste Vorbedingung. Die vollständige Entfaltung einer umfassendern Culturgesetzgebung ist somit allererst ein Ergebniß der neuern deutschen Staatsentwicklung. Auch für sie, wie überhaupt als nothwendige Bedingung zu dem in der Ausbildung der gesellschaftlichen Zustände gebotenen Fortschritt, mußte aber auch der Grundsatz anerkannt werden, daß eine Umänderung, Einschränkung und selbst Expropriation von Vermögensrechten und Privateigenthum der einen zum Vortheil der andern, gegen vollständige Entschädigung in dem höhern Interesse des Gemeinwesens, besonders auch der Landescultur, zulässig sei, sofern eine Collision zwischen diesem letztern und den erstern eintritt und dieser Zwiespalt nicht ohne Umformung hergebrachter entgegenstehender Privatvermögensrechte zu lösen ist. (Vgl. die Art. Consolidation; Ent- und Bewässerung der Grundstücke; Kunststraßen, Eisenbahnen u. s. w.)

A. Lette.

3) Vgl. z. B. die Preussisch-brandenburgische Flecken- und Dorfordnung vom 16. Dec. 1702, in welcher den Domänenunterthanen auch die Aufhebung der Leibeigenschaft angekündigt wurde (Corp. Const. Archivar., Thl. V, Abthl. 3, Cap. 1), ferner das Patent für die Amtsbauern in der Neumark vom 5. März 1737 (das. Bd. 1737—47, Supplement, S. 26), die Dorfordnung u. s. w. für Minden-Ravensberg von 1755, von Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen (Bd. I, Thl. II, S. 367 u. 388) u. s. w. S. das Weitere in Lette und von Rönne, Landesculturgesetzgebung des preussischen Staats (Bd. I, Einleitung S. XXXVI fg.), und a. a. D.

Cultus (eine Abkürzung der Phrase cultus Dei) bedeutet jede Art äußerer Gottesverehrung, das ist jede Einrichtung im äußern Leben, durch welche die Menschen darthun wollen, daß sie aus ehrfurchtsvoller Rücksicht auf göttliche d. h. übermenschlich gute, selbständige Wesen handeln.

Anfangs ahnte mancher Denkfähige dergleichen Götter nur, weil der Verstand immer nach hinreichendem Grund überhaupt und insbesondere nach Grund, ein Wirklichsein zu denken, d. h. nach Ursache fragen muß, als unsichtbare Ursäcker sichtbarer, ihm anders noch nicht erklärbarer Erfolge. Diese Machtgötter dachte er sich mit menschenähnlichen Kräften, aber auch mit gleichen Leidenschaften, nur mit dem Vorzug, daß sie als unzerstörbare Naturen desto willkürlicher wirken und ihre Kräfte nach Belieben verschwenden könnten. Aus diesen Begriffen folgte der eigentlich heidnische Cultus oder die Weise, bloße Machtgötter auch bloß ebenso wie mächtige Menschen durch Anbequemung an ihre eigenthümliche Gesinnung, besonders aber durch demüthige Ehrenbezeugungen, Hingebung in ihre Willensmacht und Darbringung annehmbarer Gaben aller Art zu verehren.

Die andächtige Resignation und die Oblationen wurden natürlich von denen sehr befördert und auch auf Regeln gebracht, die sich selbst für Vermittler mit den Machtgöttern entweder wirklich hielten oder wenigstens geltend zu machen wußten. Meist bestand also der Cultus in Tempelabgaben und in Formlichkeiten (Ceremonien), durch welche die Vermittler an gewisse Meinungen und nuzbare Handlungen gewöhnen wollten, oder auch die Wortgläubigen bloß im devoten Staunen und Gehorchen zu üben verstanden.

Weil den Machtgöttern ebenso wenig als den menschlichen Machthabern ein leidenschaftsloser, vollkommen rechtvollender Charakter zugetraut wurde, so wurde auch zur innern und äußern Gottesverehrung nur so viel Moralität gerechnet, als der mächtige Mensch bei andern gern voraussetzt; nämlich so viel, daß der andere zwar sich selbst in allen seinen Kräften so tüchtig wie möglich machen solle, aber nur, um dadurch sich ganz für die gebietende Willensmacht zum Dienst bereit zu halten. Für eine rein moralische Bildung der Gemüther konnte demnach der heidnische Machtgöttercultus nichts bleibend Gutes bewirken. Sogar viel Leidenschaftliches von Zorn, Rache, Eifersucht, Wollust u. s. w. mußte dieser Cultus aufreizen, weil der Verehrer der Machtgottheiten die Größe derselben darin fand, daß sie sich der Anwendung aller ihrer Kräfte und Neigungen mit unverwüthlicher Lust und Willkür überlassen könnten. Wol aber wirkte dieser Cultus ästhetisch sehr viel, theils weil er die Phantasie aller im Volke aufregte, übermenschliche Gestalten nach unendlich verschiedenen möglichen Erscheinungen von Talenten und Affecten sich tagtäglich als unsichtbare Umgebungen vorzustellen, theils aber, weil er die Sinnlicherfinderischen in die Exaltation versetzte, von den Übermenschlichen alles Erstaunenswürdige sinnlich und geschichtartig anschaulich zu machen, indem sie, selbst dadurch begeistert, es durch poetische Rede oder bildende Kunst tausendfach zu vergegenwärtigen suchten.

Eine ganz andere Reihe von menschlich möglichen Vorstellungen über den Cultus oder die äußere Gottesverehrung läßt die älteste Menschengeschichte von einem einzelnen Manne ausgehen, der als ein uneigennütziger, gerechter, aber doch auch nachgiebig wohlthätiger Charakter folgerichtig nur einen Gott von gleichen moralischen Eigenschaften als den Gott aller Volksgötter, gleichsam als den Patriarchen oder Familienfürsten der ganzen unsichtbaren Geisterfamilie verehrungswürdig achtete. So wird das Beginnen einer mehr moralischen Gottheitslehre bei den Hebräern im Gegensatz gegen die fast bloß physikalische Causaltheologie in der ältesten Geschichtüberlieferung geschildert. Ich sage: in der ältesten. Denn die ältern Bestandtheile der hebräischen Bibelsammlung sind, selbst wenn sie erst nach der babylonischen Wegführung veröffentlicht wurden, älter als Herodot. Der mehr physikalische Cultus entstand aus dem Verstande, aus dem Geistesvermögen, welches, weil es Begriffe denkt, nach Grund und Ursachen fragt. Der althebräische mehr moralische Cultus entstand mehr aus der Vernunft und Willenskraft, aus Ideen der Vollkommenheit, das Rechte zu wollen.

Weil moralische Eigenschaften der Gerechtigkeit und Güte sich am wenigsten bildlich anschaulich machen lassen, so hat Abraham's Heerde von ihrem Gott kein Bildniß und in der Folge wird alles Bildermachen von dieser auch die Allmacht dem gerechten und wohlthätigen Willen unterordnenden Gottheit durch Moses streng untersagt; denn jedes Bild kann nur sinnlich anschauliche Eigenschaften auf das Göttliche überzutragen veranlassen.

Ebenadurch aber war alle ästhetische Kunst der Bildnerei von diesem Cultus ausgeschlossen. Nur wenn Abraham's Gott erscheinen wollte, nahm er Menschengestalt an. An sich war er nur denkbar (intelligibel) = nur durch idealische Eigenschaften des Rechtvollens und Wichtig-

wissens im Innern des Menschengesistes vorstellbar. Auch sein Wirken bestand nur in seinem geistig mächtigen Wollen. Sein Dasein wird nur durch die Naturwirkungen (der Gewitter, des Feuers, der Wasserfluten u. dgl.) erkennbar. Zu einer mythisch bedeutsamen oder poetisch phantasirenden Geschichte über ihn konnte der Hebräer nicht kommen, weil in seinem Gott keine Willkürlichkeit, kein beliebiges Wechseln in der Handlungsweise, sondern ein regelrechtes Ausüben gerechter Strenge und verständiger Güte vorausgesetzt war. Zum dogmatischen Philosophiren aber über das Wie des göttlichen Wesens und Wirkens hat der Orientale so ganz und gar nichts von (occidentalsch=dialektischer) Anlage, daß er bekanntlich nur das Herz als den Sitz seiner Gedanken und die Eingeweide (Nachamain) als den Ort, wo er zärtlich empfindet, nach dem Gefühl körperlicher Bewegungen nennt und kennt. Des Kopfes als des Organs für Reflexionen und absolute Ideen wird in den Natursprachen des Orients gar nicht gedacht, ein Beweis, daß die Sprechenden sich keiner dort im Gehirn sich stark äussernden Krafterregung bewußt wurden.

Da demnach der Cultus eines so gedachten Gottes nicht ästhetisch und nicht theoretisch werden konnte, so gingen die moralischen Begriffe von seinen Eigenschaften in das Politische, in die Satzungen für das häusliche und bürgerliche Leben über. Die ganze Lebensordnung oder Regierung der an ihn Glaubenden mußte sein Cultus werden. Die aus Abrahamiden, aber auch aus einer Menge erkaufter (in der Vielgötterei erwachsener) Hausknechte bestehende, aus zwölf Stämmen unter Moses, dem Befreier und Gesetzgeber, sich vereinende Nation verehrte ihren nicht sichtbaren Gott, indem sie eine Regierung, anfangs von Priestern, nachher von dictatorischen Feldherren und Richtern (den Suffeten), endlich von Wahl- und dann von Erbprinzen annahm, von welcher die Grundregel war, daß nur was als ihres Gottes Wille gedacht werden könne, für sie Gesetz und Staatsordnung sein dürfe. Die vollständigste Gottesverehrung besteht dort, wo man in allem und allem nur den Willen des geglaubten Gottes zu befolgen glaubt. So sollte der alten Hebräer Gottesreich oder Theokratie durchgängig ein Cultus ihres Gottes sein. Das ganze äußere Leben des Hebräers war dem Vorsatz nach Gottesverehrung, Befolgung dessen, was der von ihm zum Nationalgott gewählte allgemeine moralische Weltgott theils überhaupt, theils den Zeitverhältnissen gemäß wollen könne.

Nichts wäre vortrefflicher und also wünschenswerther, als durchaus nur nach dem, was Gott = der Vollkommenwollende als das Rechte und Beste wollen kann, regiert zu werden. Zum Unglück aber fehlt immer nur die Brücke zum unmittelbaren Übergang, um jedesmal, was jener wolle, unfehlbar, das ist ohne Einmischung menschlicher Fehlbarkeit erfragen zu können. Allerdings erhebt den denkkräftigen und redlich wollenden Patrioten, wie Moses war, der „heilige Gottesgeist“ oder die lebhafteste Begeisterung für das Gotteswürdige so sehr, daß er durch sein innigstes Bestreben, nur was sein gerecht gültiger Gott wollen könne, einzusehen und vorzuschreiben, oft in seinen Gesetzbuchstaben das Möglichbeste erreicht. Vom Rechtwollen zum Nichtigdenken überzugehen, dieses ist die Methode, welche uns Erdengeister immer am meisten zum praktisch Wahren führte. Daher ist in den althebräischen Regierungsmaßregeln so vieles theils an sich, theils den Umständen gemäß Vortreffliche, das, wenn nur der Geist aus dem überlieferten Buchstaben wie der Funke aus dem Kieselstein, ans Licht gebracht wird, auch jetzt noch Nachahmungswürdiges wäre; wie das Umwandeln der Priester aus bloßen Opfern in thätige Leiter der rechtlichen, ärztlichen, polizeilichen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, wie das Beschützen muthiger prophetischer Redefreiheit ohne ein Fesseln an Infallibilität der Begeisterten u. dgl. m.

Aber wie wäre ein Regiertwerden durch das Göttlichgewollte anders ausführbar als vermittelst dazwischentretender Menschen? Und diese, wie könnten sie gleich im Anfang ganz und rein das Gotteswürdige denken? Wie ist in folgenden Generationen zu verhindern, daß sie nicht auch das allzu menschlich Gewollte als göttlich gewollt zu einer egoistischen Fessel machen, die nur, wenn nach Jahrhunderten nach und nach nicht nur die Verständigsten, sondern auch das Volk oder die meisten für das, was Gott nicht gewollt haben könne, den idealen Maßstab der Vernunft gebrauchen lernen, allmählich abgestreift werden kann?

Auch der viel moralischer als anderswo gedachte Gott des Hebräervolks wurde als Nationalregent doch durch ein Regierungszelt, wiewgleich ohne Bild und bloß vermittelst der heiligen Gesetzgebungskräfte vergegenwärtigt. Die Mittelpersonen der Gottesregierung aber bedurften Opfer, wiewgleich Moses moralisch richtig ordnete, daß für eigentliches Sündigen nicht geopfert, also von den Regierenden dadurch nichts in die Annahme gezogen werden konnte. Wahr-

scheinlich nur um der Menge willen und sinnbildlich, um das Aufsteigen der Gebete zum Gott im Himmel zu versinnlichen, wurden jeden Morgen und Abend Brandopfer beibehalten und auch bei Feierlichkeiten als Symbole der Hingebung an Gott vervielfältigt.

Auch äußeres Ansehen mußte um den unsichtbaren Regenten verbreitet werden; also Tempelceremonie statt der Hofetikette. Und wer vermag's alsdann, die meisten von diesem unserm immer erst im Sinnlichen geborenen Geschlechte so weit denkend zu machen, daß sie nicht die äußere, wenngleich geistlose Vielthätigkeit, mit einem Wort den Ceremonien dienst für die Hauptsache in der Religiosität halten, ja wol lieber abwechselungsweise fasten und sich selbst peinigen, wenn sie nur alsdann wieder ihrem freien Belieben und Gelüsten sich überlassen zu dürfen glauben können.

Auch der hebräische Cultus wurde demnach diesem menschlichen Selbsterziehungsgang gemäß mehr nur eine ceremonielle Einkleidung und Umhüllung des moralisch Göttlichen, besonders da noch durch den unvermeidlichen Meinungsandrang von außen der Sektengeist entstand, welcher in dem Sadducäer dialektische, im Pharisäer grobdogmatische, im Essäer mystische (Geheimniß errathende) Auslegungen der religiösen Traditionen in Umlauf brachte, nachdem selbst die Propheten nicht mehr weiter geschaut hatten als zur nationalstolzen Erwartung, daß ihr Gott alle Völker dem Tempelcultus zu Jerusalem ihre Reichthümer fußfällig darzubringen nöthigen werde. Jes. 53, 7; 60, 10—16; 61, 5.

Jetzt aber erhob sich mitten unter den niedern, rathlos seufzenden jüdischen Volksklassen eine bald auch außer Palästina hörbar werdende Stimme, daß, „weder auf diesem noch auf jenem Berge, desto mehr aber im wollend denkenden Geiste eines jeden nach geistig wahren Überzeugungen eine allgemeine Gottesverehrung, ein Regiertwerden durch das, was ein geistiger Gott wollen kann“, ein theokratischer Cultus in jedem einzelnen gemüthlich beginnen und dadurch sich zu einem Gesellschaftsbund bilden könne und solle. Dies war es, was diese nicht mehr durch die Vielgötterei befriedigten Heiden und was auch die hebräischen Monotheisten bedurften und daher als eine Heilsankündigung (= Evangelium) in populärer Einfachheit haufenweise annehmen konnten. Denn auch der bloße Gotteinheitsglaube wirkt wenig moralisch Gutes, sobald eine Priesterkaste ihn wieder nur für ihre Vortheile anzuwenden gewußt hat. Nur dieser geistige christliche Cultus, wie er nach jenem so rein idealen Grundsatz des eben deswegen idealisch wahren Messias oder Unterkönigs der Gottheit werden sollte, kann nunmehr, je umfassender die Denkfähigen das göttlich Gewollte denken und verwirklichen wollen, alles, was zur menschlichen Geistescultur gehört, umfassen und die ins Leben getretene Staatseinrichtung rechtfertigen, daß unsere Cultusministerien zur Förderung aller geistigen Culturgegenstände und nicht bloß des moralisch-religiösen Kirchenwesens aufgestellt und verpflichtet sind. Der wahre Cultus, die echt christliche Gottesverehrung, besteht in der möglichsten Förderung aller geistigen Cultur. Diese und nicht ein bloßes Ehregeben und Lobpreisen seiner Erhabenheit, muß Gott als der vollkommene Geist in seiner ganzen Weltordnung verbreitet wollen. Eine richtige Idee liegt also zum Grunde, wenn Unterricht und Erziehung aller Art, von den allgemeinsten Kinder-, Bürger- und Mittelschulen an bis zu den Universitäten hinauf, durch den Begriff Cultus vereinigt und auch das christliche Kirchenwesen als eine nöthige Anstalt für fortdauernde Belehrung und Erziehung damit in die gleichartigste Verbindung gesetzt wird. Nur muß alsdann, weil all dieses geistige Thätigsein ein Cultus, eine echte Verehrung des christlich geistigen Gottes sein soll, auch die Grundidee festgehalten und durch echte Cultusministerien ausgeführt werden, daß alles Materielle dem Geistigen untergeordnet und aller geistigen Kräfte Anwendung durch die materiellen Mittel immermehr möglich gemacht werde. Der Geist ist das Bleibende und in seinen Wirkungen auch über die Nachwelt sich Ausdehnende und irdisch Verewigende.

Und dies gerade ist nach den Grundideen des Christenthums sein Vorzug vor allen zur Ausübung gekommenen Religionsarten, daß in ihm die Kirchenvereine zwar ein sehr schätzbares, aber immer doch bloß ein Mittel und nicht der Zweck sind und daher auch der kirchliche Cultus nebst allem, was damit zusammenhängt, nur als eines der Mittel zur Erziehung für die Geistescultur von den Cultusministerien zu betrachten und zu leiten ist. Die Wahrheit dieser Ansicht von dem innersten Grund der Vorzüglichkeit des christlichen Cultus hat sich im großen der Geschichte dadurch erprobt, daß nicht nur die Christenvölker überhaupt vergleichungsweise die cultivirtesten geworden sind, sondern daß auch gerade diejenigen Staaten die cultivirtesten sind, wo der kirchliche Cultus nicht als das einzige oder vorherrschende Mittel der Cultur behandelt, sondern nur die dafür nöthige Ausbildung der Geister am meisten betrieben und

freithätig erhalten wird, sodas dort offenbar in gleichem Grade das Gedeihen aller Cultur und der dadurch erreichbare Wohlstand aller Thätigen am meisten verbreitet ist. Was anderes kann hieraus deutlicher folgen als dies, das die leitende Grundidee aller Cultusministerien sein müsse, Förderer und Leiter aller und aller geistiger Culturmittel zu sein und deswegen die größte moralisch zulässige Freithätigkeit in den Geistesübungen rechtlich zu beschützen.

In den Staaten, wo der Überblick des Ganzen nicht durch den Umfang allzu schwer scheint, pflegen für jetzt die Cultus- oder Geistesculturministerien mit den Ministerien des Innern oder der einheimisch-bürgerlichen Staatsverwaltung vereinigt zu sein. Der Vortheil leuchtet ein, das alsdann die materiellen Mittel und überhaupt die ganze Ordnung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse in einem einzigen Hauptaufseher sich concentriren. Ob aber nicht dennoch fast immer die Menge der Gegenstände allzu vielartig sei, ob nicht die Pflege der gesammten Geistescultur und der dafür nöthigen so mancherlei Anstalten, bei denen soviel auf Personenkenntnis ankommt, eine nicht durch vieles bloß Materielle zerstreute Geistesrichtung erfordere, mögen Erfahrenere beurtheilen. Die unentbehrlichen materiellen Mittel würden doch immer für das Cultus- und Geistesculturministerium ausgeschieden und seiner Verfügung untergeordnet sein können, auch wenn es von den übrigen sehr vielen Geschäften des Ministeriums des Innern abgesondert wäre, sobald es nur die zu den geistigen Culturzwecken nöthige Vollziehungsvollmacht hätte.

H. E. G. Paulus.

Curatel, i. Vormundschaft.

Curialien, i. Courtoisie.

Curie (Römische), Cardinäle, Bullen, Breven. I. Soweit die Amtsgeschäfte der höhern und geringern Beamten, deren Gesammtheit wir die Römische Curie nennen, sich auf jede Diöcese der katholischen Kirche beziehen können und daher nicht bloß italienische Sprengel interessiren, bestehen sie in Mitwirkung beim Gebrauch des päpstlichen Primats. Daher ist die Hauptfrage: welche Befugnisse bilden diesen Primat (die Obergewalt) des Bischofs (zugleich Erzbischofs und Patriarchen) von Rom über alle andern Diöcesen der katholischen Kirche? Ihre Beantwortung ist auch deshalb hier zu geben, weil sie bei manchem der folgenden Artikel vorausgesetzt werden muß. Dabei drängt sich uns die Betrachtung auf, wie viele Gründe das katholische, ja nicht bloß das katholische Deutschland hat, in die Klagen des berühmten französischen Rechtsgelehrten Dupin, ehemaligen Präsidenten der Deputirtenkammer, im wesentlichen einzustimmen, der seine Rede über die kirchlichen Angelegenheiten im Jahre 1828 so endete: „Zum Schlusse verlange ich die Wiederherstellung der Lehrstühle des Kirchenrechts in den Juristenfacultäten, wo die wesentlichen Grundlagen des Rechts der Kirche und der kirchlichen Verfassung, die Grenzen der weltlichen und geistlichen Macht, die Freiheiten der Gallikanischen Kirche und die Declaration von 1682 gelehrt werden sollen. Die Vergessenheit, in welche diese Lehren gefallen sind, zeigt sich in der Kirche sowol als unter den Rechtsgelehrten. Wer von uns hätte während der Revolution und selbst noch während der Kaiserregierung daran gedacht, sie zu studiren? Und als wir den Papst zu Paris und Fontainebleau erblickten und zu Rom einen französischen Präfecten des Departements der Liber, wer hätte da daran gedacht, sich gegen die Gefahr zu waffnen, das die Lehre Gregor's VII. wieder über die Berge zurückkommen und Frankreich im 19. Jahrhundert als Provinz der Schüler des Loyola erscheinen könnte? Das Studium der Vergangenheit, der Gesetze, der Thatsachen, des öffentlichen Unglücks, der großen Vorbilder, welche unsere Ahnen uns hinterließen, ist jetzt eines der Bedürfnisse unsers Zeitalters. Alle werden dabei gewinnen: die Kirche, denn oft hat sie den Eifer zu bebauern, der nicht der Wissenschaft entspricht; die Staatsmänner, die Rechtsgelehrten, die Beamten, denn sie werden der wesentlichsten Kraft entbehren, wenn sie in den Verhandlungen mit der Kirche nicht bis auf den Grund der Principien mächtig sind, nach welchen Recht und Anmaßung sich unterscheidet; endlich die öffentliche Ordnung, denn sie wird besser vertheidigt werden.“¹⁾

Was Dupin von Frankreich abhalten wollte — die Rückkehr des Ultramontanismus — sind viele eifrig bemüht in Deutschland zu vollbringen. Unter den Umständen, welche eine so auffallende Erscheinung begünstigen, ist eben die Vergessenheit, in welche die echten Grundlagen des katholischen Kirchenrechts bei vielen Geistlichen und Nichtgeistlichen gefallen sind, der bedeutendste. Namentlich will man die Leute bereben, es beruhe das, was allein die Gallikanische Kirche und mit ihr jeder denkende Katholik als Vereinsverfassung anerkennt, auf „allgemeinen philosophischen und politischen Phrasen“, sei auch mit den katholischen Dogmen unver-

1) Constitutionnel vom 8. Juli 1828.

einbar. Aber der Kundige weiß, daß seit den Männern des 15. Jahrhunderts, welche zuerst das mittelalterliche Dunkel hierin ganz durchbrachen, das Hauptbestreben dieser bessern Schule, welcher die größten Gelehrten dieses Fachs angehören, dahin ging, nachzuweisen, wie auch bei consequenter Festhaltung der richtig verstandenen katholischen Glaubenslehren und Kirchengesetze das ultramontane System als völlig unhaltbar sich darstellt.

Freilich bei der gewaltsamen Unterdrückung des Rechts der Rede, ja des Gedankens, welche sich die kirchlichen katholischen Behörden meistens erlaubten, glaubte die Schule mit größter Vorsicht die eigentliche Bedeutung und den Zusammenhang ihrer Lehre verstecken zu müssen. So wurde sie zur Geheimlehre, die nach so langer Vernachlässigung von wenigen mehr verstanden wird. Wir wollen versuchen, sie zugänglicher zu machen.

Die Schule geht davon aus, daß unter der Gesamtheit der Vorrechte des päpstlichen Primats einige als wesentliche (natürliche, älteste) sich von den unwesentlichen (zufälligen; später erworbenen) bedeutend unterscheiden.²⁾ Als wesentliche werden nur diejenigen betrachtet, welche für Erhaltung möglichster Einheit in den Hauptlehren des religiösen Glaubens, auch in Verfassung und Gesetzgebung — beides natürlich nur soweit der Geist des Christenthums Einheit fordert und erträgt — nützlich sind, ohne die Gleichstellung des römischen Bischofs mit jedem andern Bischof im Entscheidenden aufzuheben. Dahin können nur folgende gerechnet werden:

A. Wenn es sich nun um Erhaltung des Bestehenden handelt, nämlich dessen, was in Sachen des Glaubens richtig angenommen oder durch kirchliche Gesetzgebung, sei es für alle Diöcesen, sei es nur für eine oder einige, zweckmäßig festgesetzt scheint, ein Directionsrecht, welches jedoch nur mittels unverbindlicher Exhortatorien auszuüben ist. Es versteht sich, daß die exhortatorischen Vorträge den Inhalt der bestehenden Gesetze, daher auch die darin etwa gültig festgesetzten Strafen in Erinnerung bringen können. Wollte daher der römische Stuhl z. B. a) in den Fällen, in welchen er jetzt das sogenannte Devolutionsrecht anspricht, sich in den Schranken seiner wesentlichen Rechte halten, so würde derselbe nur dazu befugt sein, durch Anwendung des ebenbezeichneten brüderlichen Directionsrechts dahin zu streben, daß die competenten Diöcesan- oder Provinzialbehörden das etwa Versäumte oder Versessene selbst verbessern. b) Ebenso würde derselbe in den Fällen des jetzt sogenannten Schutz- und Schirmrechts vermöge seiner wesentlichen Vorzüge durch dasselbe Mittel der Exhortatorien nur bezwecken können, daß jede Beschwerde angeblich gesetzwidrig Unterdrückter durch jene competenten Behörden gehörig untersucht und gerecht entschieden werde. Nur als später erworbener zufälliger Vorzug ist es zu betrachten, wenn die römische Curie vermöge Devolutionsrechts Versäumtes oder Versessenes selbst nachholt oder verbessert, oder vermöge Schutzrechts über Beschwerden selbst entscheidet.

B. Zu dem Zweck, neue Bestimmungen zu veranlassen, ist wesentliches Primatrecht eine jedoch nicht ausschließliche Initiative (ein Recht der Proposition, des Vorschlags). Dieses kann sich äußern 1) bei neuentstandenen Glaubensfragen, welche die nöthige Einheit bedrohen, durch Bekanntmachung der päpstlichen Meinung mittels eines sogenannten provisorischen Glaubensdecrets. Ein solcher Ausspruch des ersten bischöflichen Stuhls wird, solange die öffentliche Meinung der Gesamtkirche sich nicht entschieden für die entgegengesetzte Ansicht erklärt, die Wirkung haben, daß abweichende Meinungen nur in solchen Formen, welche keine Verletzung der jenem Stuhle schuldigen äußern Achtung enthalten, laut werden dürfen. 2) Der Vorschlag

2) Mit Recht bemerkt Eichhorn, Kirchenrecht, I, 576: „Walter, Kirchenrecht, §. 135, verwirft diese Unterscheidung mit den übrigen Curialisten, aber nicht gestützt auf die päpstliche *Plenitudo potestatis*, mit welcher sie diese rechtfertigen, sondern weil der Primat, wie die Kirche selbst, nicht etwas Fertiges und Abgeschlossenes, vielmehr in beständiger Entwicklung begriffen sei. Wie in vielen Stellen begegnet diesem Schriftsteller hier, daß er sich widerlegt. Wenn der Primat in beständiger Entwicklung begriffen, mithin veränderlich, zugleich aber nach der Lehre der katholischen Kirche nothwendig, also unveränderlich ist, so folgt, daß jene Unterscheidung der Schule eben ganz richtig jene unveränderlichen Bestandtheile voneinander trennt.“ — So weit Eichhorn. Erfreulich ist auch die Erklärung von Droste's (Grundsatz des gemeinen Kirchenrechts, Bd. II, Abthl. I, Vorrede XVII): „Ich werde mich durch nichts in der Welt von der jetzt nach langem Schwanken entschieden betretenen Bahn des gallikanischen Systems, sowie der schon früher stets gehaltenen Opposition gegen Absolutismus jeder Art wieder abbringen lassen; denn nichts steht klarer mir vor der Seele, als daß nur dieser Weg zum dauernden Frieden in Staat und Kirche führe, daß die Ultras dem Scheine nach, ihre gemäßigten Gegner aber in der That die wahren Freunde der Monarchie und Hierarchie seien, da diese etwas vertheidigen, was sich halten läßt, jene etwas, das früh oder spät nothwendig zusammenfallen muß, weil es auf Unwahrheit bauet und naturwidrige Knechtschaft.“

neuer Gesetze bildet den zweiten Fall der Anwendung jener Initiative. Das Vorgeschlagene kann nur durch Annahme von Seiten einer Diocese (oder mehrerer) mit Genehmigung der Staatslegislatur zu wirklichem Gesetz erhoben werden.

C. Um allenthalben zweckmäßigen Gebrauch von diesen wesentlichen Rechten des Primats zur Erhaltung der Einheit machen zu können, bedarf der römische Stuhl der Kenntniß aller Ereignisse in jeder Diocese, welche seine Thätigkeit in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Daher 1) ist insoweit jeder Bischof zur Berichterstattung und Erhaltung der Verbindung mit jener Centralbehörde verpflichtet. 2) Dem römischen Stuhle steht die Befugniß zu, Bevollmächtigte zu senden oder an Ort und Stelle zu ernennen, um durch ihre Berichte jene Kenntniß zu erlangen oder seine übrigen wesentlichen Rechte auszuüben.³⁾

II. Der Beweis, daß die wesentlichen Primatrechte sich nicht weiter erstrecken können, wird aus den katholischen Glaubenslehren selbst mit der strengsten Consequenz geführt. Es nimmt nämlich die katholische Kirche an, daß in den Aufträgen, welche die Apostel erhielten⁴⁾, göttliche Einsetzung des Vorsteheramts der Kirche (sowol des Lehr- als des Regierungsamts) liege. Nun sind die ältesten Lehrer nach den Aposteln (die Kirchenväter) und mit diesen die ganze Kirche der ersten Jahrhunderte, also die für Katholiken entscheidende Tradition, darüber einstimmig, daß in diesen Aufträgen die Apostel im wesentlichen gleichgestellt gewesen⁵⁾; welches letztere auf jeden Fall nicht zu bezweifeln ist. Wenn daher dennoch dieselben Kirchenväter versichern, der Apostel Simon, genannt Kephas, d. i. der Fels, was „Petrus“ übersetzt wird, sei der erste, das Haupt u. dgl. genannt worden, um auf das Bedürfniß der Einheit durch Wahl eines Hauptes zu deuten⁶⁾, so können sie damit höchstens eine mit jener wesentlichen Gleichstellung nicht unverträgliche Präsidialgewalt haben bezeichnen wollen, wie sie durch obige drei Hauptbefugnisse gebildet wird.

III. Die vernünftigen Katholiken, welche solche Ansichten haben, leugnen damit nicht, daß der Papst zu seinen wesentlichen später noch manche andere Vorrechte erworben (zufällige, unwesentliche), deren Entstehung theils in Übertragung von Seiten der andern Diocesen, wie schon auf dem Concilium zu Sardica im Jahre 344, theils darin zu finden ist, daß der Papst im Mittelalter, unumschränkte Alleinherrschaft sich zuschreibend, Rechte der Bischöfe, Erzbischöfe und Provinzialsynoden an sich zog. Aber zur Würdigung dieser später erworbenen Amtsbefugnisse stellen diese Katholiken folgende Grundsätze auf: 1) Ihr Rechtsbestand kann nur auf der unter Bestimmung der Staatsgewalt erteilten ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der Diocesen beruhen, in welchen sie ausgeübt werden. Denn vorausgesetzt, daß man jene im §. 11 erwähnten Aufträge von Jesus als Einsetzung des Vorsteheramts betrachte, so läßt sich daraus, bei jener völligen Gleichstellung der beauftragten Apostel und ihrer Nachfolger, wirklich nur die doppelte Vollmacht folgern, a) für jeden einzelnen Beauftragten, wo immer in der Welt es zweckmäßig scheinen wird zu lehren und den Vereinsmitgliedern vorzuziehen, also später in den durch Gewohnheit oder menschliches Gesetz festgesetzten Bezirken (Diocesen); b) für die Gesamtheit aller Beauftragten, durch etwa zu Stande kommende gemeinschaftliche Beschlüsse die ganze Kirche als einen Gesamtverein zu leiten. Daraus folgt die Selbstgesetzgebung (Autonomie) jeder Diocese und die höchste Gewalt der Gesamtpriesterschaft über die ganze Kirche. Da diese Einsetzung des Vorsteheramts als göttlich angenommen wird, so muß dieselbe im wesentlichen für unabänderlich erklärt werden. Dagegen sind spätere bloß menschliche Einrichtungen: die Theilung des Ganzen in Bezirke mit bleibenden eigenen Vorstehern und Bildung des Episkopats im heutigen Sinne, nämlich Höherstellung des einen der Vorsteher in jedem größern Bezirke, dem allein durch die übrige Priesterschaft die Ausübung des ganzen Inbegriffs aller Amtsbefugnisse überlassen wurde.⁷⁾ Diese mensch-

3) Sauter, Fundam. jur. eccles. cathol., §. 8 sq.

4) Matth. 16, 18 u. 19; 18, 18; 28, 18—20. Joh. 21, 15—17; 20, 21—23.

5) 2 Kor. 12, 11 ibique glossa interlinearis et Ambrosius. Idem lib. de incarnat. c. 4. Cyprianus ap. Grat., c. 18; XXIV, qu. 1. Hieronymus, I, contra Jovin.

6) Wegen Matth. 10, 2. Mark. 1, 36; 16, 7. Apostelgesch. 2, 14. Cyprianus de Unit. Ecclesiae, c. 3. Augustinus, c. 35, II, qu. 7.

7) Bis zur Reformation behauptete man allgemein und noch auf dem Concilium zu Trient behauptete selbst die päpstliche Partei, daß das Episkopat im heutigen Sinne menschliche Einrichtung sei. Gieseler, Kirchengeschichte, Bb. I, §. 29, Note a: Mens Concilii Trid. de episcopi et presbyteri differentia, in Klüpfelii Biblioth. eccles. Friburg. vol. VII, fasc. III, p. 103 sqq. Vgl. Amann, Von Bestrebungen an der Hochschule Freiburg im Kirchenrecht, II, 49.

lichen Einrichtungen lassen sich mit jenen unabänderlichen Grundsätzen der Einsetzung nur dann vereinigen, wenn für jeden einzelnen Beauftragten als fortbestehend betrachtet wird die Pflicht, im Nothfall auch für andere Diöcesen zu sorgen und für die Gesamtpriesterschaft die oberste Sorge für das Ganze, wenigstens in allen Fällen, in welchen sonst das Wohl der Kirche in Gefahr wäre. Übrigens ist die Gewalt aller Kirchenvorsteher, auch seit der Entstehung des Episcopats, keine unumschränkte, sondern sie bedürfen alle bei Ausübung derselben der Bestimmung sowohl des etwa untergeordneten Presbyteriums als auch der Laiengemeinde, ein Verfassungsgrundsatz, welcher auf ebenso unabänderliche Grundlagen gestützt wird als selbst die Einsetzung der Gewalt. Hieraus folgt, daß alles in einer Diöcese Bestehende seinen letzten Rechtsgrund in der vereinten Genehmigung des Bischofs, des Presbyteriums und der Laiengemeinde hat, und daher alles allgemein Bestehende in der Genehmigung der Gesamtkirche. Wegen des dem Staate zustehenden Aufnahms- und Aufsichtsrechts ist zugleich von seiten der obersten Staatsgewalt Genehmigung nöthig. 2) Daraus folgt weiter, daß auch die Fortdauer jener päpstlichen Vorrechte, die nicht zu den wesentlichen zu rechnen sind, in jeder Diöcese von der Fortdauer der vereinten Genehmigung von seiten der Diöcesan- und Staatsgewalt abhängt, und 3) daß diese Genehmigung eigentlich in dem Augenblick aufhören sollte, in welchem erkannt würde, ihre Fortdauer sei der Kirche verderblich und die Wiederherstellung der alten Verfassung keineswegs besonderer Zeitumstände wegen mit überwiegenden Nachtheilen verbunden. 4) Auch die in vieljähriger Gewohnheit liegende stillschweigende, sowie die ausdrückliche (etwa in Concordaten ertheilte) Genehmigung kann nur unter der sich stets von selbst verstehenden Bedingung gedacht werden, daß das Wohl der Kirche nie gefährdet sei. Für völkerrechtlichen Vertrag kann man in ein Concordat ohnedies keineswegs erklären, da Rom an dessen Abschließung nicht als auswärtige Macht theilnimmt, sondern (zufolge des unter Nr. 2 und 3 Gesagten) als bis dahin durch besondere stillschweigende oder ausdrückliche Aufträge (Concessionen) der ihm gegenüberstehenden beiden pacificirenden Theile (Staat und Diöcesankirche) gebildetes oberstes Präsidium der in Frage stehenden Diöcesan- oder Nationalkirche; und das Übereinkommen lediglich Erweiterung, Beschränkung oder Fortdauer jener Aufträge zum Gegenstande hat.⁸⁾

IV. Mittels Anwendung dieser Grundsätze sind die höchst ausgedehnten, sogar an Alleinherrschaft grenzenden Vorrechte, welche die Päpste im Mittelalter, auf Pseudo-Isidorus gestützt (s. den Art. Brevier), an sich gezogen, seit den Concilien von Pisa (1409), Konstanz (1414—18) und Basel (1431 fg.) von der französischen, deutschen Nationalkirche und andern bedeutend beschränkt, namentlich ist die vom Papst in jener finstern Zeit ausgeübte gesetzgebende Gewalt auf eine bloße (nicht ausschließliche) Initiative zurückgeführt worden. Unter den noch jetzt zugestandenen unwesentlichen Rechten pflegt man 1) jene aufzuführen, welche aus dem Grunde besonderer Wichtigkeit (als *causae majores*) angesprochen und überlassen sind, nämlich a) die Angelegenheiten der Bischöfe und Bisthümer, d. h. das Recht, jeden Bischof, auch den mit dem Rechte der Nachfolge ernannten Coadjutor, zu bestätigen, dem Bischof persönlich oder durch Stellvertreter die Weihe — jedem Erzbischof das Pallium als Zeichen seiner Obergewalt⁹⁾ — zu ertheilen, die Resignation auf ein Bisthum zu genehmigen, in den nahe gelegenen Bisthümern nöthigenfalls Coadjutoren aufzustellen (in den entferntern, wie in Deutschland, wenigstens in dem Fall, wenn der Bischof den Coadjutor anzunehmen verweigert), Bischöfe zu versetzen und abzusetzen, ein Recht, von welchem die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Pragmatik vom Jahre 1821¹⁰⁾ nur so viel übrig gelassen haben würden, daß durch inländische Gerichtscolliegen, deren Mitglieder von der Kirchenprovinz gewählt sind (*judices in partibus*), im Namen des Papstes das Erkenntniß zu fällen wäre; das Recht, neue Bisthümer zu errichten, Bisthümer zu theilen und zu vereinigen, bischöfliche Sitze zu verlegen. b) Das Recht, selig und heilig zu sprechen. c) Das Recht, Mönchsinsstitute zu genehmigen und aufzuheben. 2) Das von Deutschland aus Anlaß des Concils von Basel abgeschlossene letzte allgemeine Concordat (das aschaffenburgische) hat nebst dem erwähnten Recht, Bischöfe zu bestätigen, auch folgende beide zugestanden: a) das Recht über solche Angelegenheiten auswärtiger Diöcesen, welche noch kirchlicher Gerichtsbarkeit unterworfen sind, entweder in erster Instanz (falls ein gesetzlicher

8) Sauter, I, 1, c. 2—5.

9) S. den Art. Canonen, §. 3.

10) Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Von J. M. E. R... & (Strasburg 1824), S. 60 fg., §§. 9, 11, 18 Litt. b.

Vorbehalt sich so weit erstreckt, oder doch in letzter kirchlicher Instanz) falls die im Wege stufenweiser Appellation, ohne Überspringung einer kirchlichen Mittelbehörde dahin gelangt, richterlich zu entscheiden; jedoch nur mittels einer von der auswärtigen Diocese selbst und aus ihrer Mitte gewählten Gerichtsbehörde, die im päpstlichen Namen handelt (*judices in partibus*). b) Das Recht, gewisse vorbehaltene Kirchenämter zu besetzen und davon Gebühren zu beziehen. Doch ist ersteres in einigen deutschen Staaten seitdem noch mehr beschränkt, in andern ganz aufgehoben worden (s. *Annaten*). 3) Außerdem noch zugestandene Vorrechte sind kaum andere zu nennen als folgende: a) von vielen Sünden und Kirchenstrafen zu absolviren; b) gewisse Dispensationen, auch in nicht eben bedeutenden Fällen, die ausdrücklich oder durch römische Praxis vorbehalten sind, zu ertheilen und hiervon Gebühren zu beziehen; c) den Bischöfen periodisch (alle fünf Jahre) gegen die Gebühr zu erneuernde sogenannte *Facultates* zu ertheilen, d. h. die Bewilligung zu gewissen, nicht sehr bedeutenden, eigentlich in der bischöflichen Amtsgewalt schon von selbst begriffenen Befugnissen, z. B. zu kleinern Dispensen; ferner verbotene Bücher zu haben und zu lesen, sowol ketzerische als andere, in der Absicht, sie zu widerlegen; im Nothfall zweimal des Tages Messe zu lesen; einen Rosenkranz zu beten, falls der Bischof wegen eines rechtlichen Hindernisses das Brevier nicht beten kann. d) Endlich das Recht, bei der Weihe sich einen Eid leisten zu lassen, der dem bisher Gesagten zufolge nur auf kanonischen Gehorsam gerichtet sein sollte, d. h. auf Erfüllung der den sämtlichen noch zugestandenen Primatrechten entsprechenden Pflichten, der aber einen wahren Lehnseid, auch manches andere enthält, was, wie Eichhorn richtig bemerkt, „schwache Gewissen zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpstliche Ansprüche vermögen kann“; obgleich man den Eid im ganzen durch die Behauptung zu rechtfertigen sucht, es seien die Vorrechte des Papstes darin nur mit den Beschränkungen zu verstehen, welche die Gesetze und Gewohnheiten der Particularkirche fordern, und nur so weit (müsse man annehmen) sei es Absicht der Bischöfe, die Anerkennung dieser Vorrechte zu beschwören.¹¹⁾

V. Die Gesamtheit der Kirchenbeamten, welche bei Verwaltung der hohen kirchlichen Ämter mitwirken, die in der Person des Papstes vereinigt sind, des bischöflichen, erzbischöflichen und päpstlichen, heißt, im weitesten Sinne, die Römische Curie. Sowie übrigens der Papst zugleich Regent eines kleinen italienischen Staats ist, so sind jene Beamten, wenigstens zum Theil, auch bei seiner Staatsregierung thätig; was zwar hier nicht weiter in Betracht kommt, doch auf den Geist der Behandlung kirchlicher Geschäfte natürlich oft nicht ohne Einfluß bleiben kann. Dem Papste zunächst stehen die Cardinäle. *Cardinalis* wurde ursprünglich jeder Geistliche genannt, der das Hauptamt an einer kirchlichen Anstalt, und zwar nicht bloß ausbülfsweise oder vorübergehend oder widerruflich, sondern als beständiges bekleidete, daher auch in Rom jeder an einer zur Seelsorge bestimmten Kirche so angestellte erste Presbyter; auch in jedem Bezirke der Stadt der Diakonus, welcher dort der Anstalt für Hülfbedürftige und der dazu gehörigen Kapelle vorstand. Diese Priester und Diakonen bildeten das geistliche Rathscollegium (Presbyterium) des römischen Bischofs. Cardinalbischof in diesem alten Sinne konnte es in Rom keinen andern geben als den Papst selbst. Erst um das 11. oder 12. Jahrhundert wurden die Bischöfe von sieben nahe bei Rom gelegenen Städten an bestimmten festlichen Tagen zur Mitwirkung beim Gottesdienste in Rom veranlaßt, traten auch in das Rathscollegium und wurden dann in einem neuern Sinne *episcopi cardinales* genannt. Solange der Bischof in Rom im wesentlichen jedem andern Bischof gleichstand, war sein Presbyterium nicht höher als ein anderes gestellt. Aber mit der Ausdehnung der Primatrechte stieg auch die Bedeutung dieser Geistlichen, die als nächste Gehilfen und Räte des Papstes bei Ausübung seiner Vorrechte über alle andern Diocesen mitwirken, sodas sie zuletzt den höchsten Rang nach dem Papst erhielten. Das Concilium von Basel und das darauf gegründete zweite deutsche Concordat hatte festgesetzt, es

11) Hier Eichhorn's ganze Stelle (*Kirchenrecht*, I, 593 fg.): „Allerdings läßt er sich insofern rechtfertigen, als die eibliche Anerkennung des päpstlichen Primats doch nicht weiter reichen kann, als sich dessen Rechte nach den Concordaten und dem Gebrauch jeder Nationalkirche erstrecken. Dann aber verpflichtet dieser Eid seiner Bedeutung nach in der That nicht mehr als ein einfaches Versprechen des kanonischen Gehorsams, und der wörtliche Inhalt desselben kann nur dazu misbraucht werden, ein schwaches Gewissen zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpstliche Ansprüche zu vermögen. Schon deshalb, außerdem aber auch, weil ein Lehnseid zu kirchlichen Verhältnissen nicht paßt, sollte eine andere Eidesformel eingeführt werden. Walter, §. 232 bemerkt: «Unter Gregor VII. wurden dabei nach dem Stile jener Zeit die Formeln des Lehnseides eingeführt.» Ebendeshalb sollten sie nach dem Stile unserer Zeit geändert werden.“

sollten nur 24 Cardinäle sein, die erledigten Stellen durch Wahl des Collegiums aus allen katholischen Völkern besetzt und die Cardinäle verpflichtet werden, stets dem Papst zur Seite auf gute Verwaltung seines Primats hinzuwirken. Dagegen ernennet fortwährend der Papst allein, was auch in Trient genehmigt ist; auch ist seit Sixtus V. ihre größte Zahl auf sechs Cardinalbischöfe, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiakonen bestimmt. Die Stellen der zweiten Klasse besetzt der Papst häufig mit auswärtigen Bischöfen, auch Erzbischöfen, die dann in Rom keinen andern Titel mehr erhalten als Cardinalpriester der heiligen römischen Kirche, auch selbst keinen andern weltlichen oder geistlichen Titel mehr führen und von ihren Wappen allen andern Schmuck als den Cardinalshut weglassen sollen, um anzudeuten, daß jede weltliche und kirchliche Würde von jener des Cardinals überstrahlt werde. Es pflegen nicht alle Stellen besetzt zu sein. Im Jahre 1830 waren es 55, darunter nur 13 nicht mit Italienern. Einige katholische Regierungen üben auf wenige Stellen das Präsentationsrecht aus. Die Sitzung der in Rom anwesenden Cardinäle unter dem Vorstehe des Papstes wird Consistorium genannt. Zur Entscheidung der wichtigsten Berathungsgegenstände der Curie werden ordentliche, geheime Consistorien, gewöhnlich zweimal des Monats, gehalten. Die Stimmen der Cardinäle gelten dabei nur für beratend. Dagegen bei der Investitur eines Cardinals mit dem Hute, bei Antrittsaudienzen fremder Gesandten und von Missionen zurückkehrender Cardinäle, endlich beim letzten Act der Heiligsprechung werden nicht zur Berathung, die schon vorausging, sondern nur größerer Feierlichkeit wegen Sitzungen gehalten, denen noch andere Prälaten und Vornehme beiwohnen können, und die daher öffentliche heißen. Diesem obersten Collegium zunächst steht eine Reihe anderer Behörden, welche Congregationen der Cardinäle genannt werden, weil aus der Mitte dieser letztern die Vorstände (soweit nicht der Papst selbst vorsieht) und die bedeutendsten Mitglieder derselben genommen sind. Jeder Congregation sind noch andere Geistliche, meistens Mönche, beigeordnet und besondere Geschäftszweige zugewiesen, z. B. der Congregatio sacri officii oder inquisitionis die Strafgerichtsbarkeit in höchster Instanz gegen Ketzerei und andere Verbrechen wider den Glauben¹²⁾; der Congregatio indicis (librorum prohibitorum) die Bücherzensur; der Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum die Auslegung der Beschlüsse des Conciliums von Trient, Glaubenssätze ausgenommen, deren Auslegung der Papst sich selbst vorbehalten hat; der Congregatio de propaganda fide die Leitung der Missionen u. s. w. Die übrigen Behörden theilt man in solche für Justiz- und für andere Sachen (Gnadensachen). Viele brauchen für diese beiden Klassen von Behörden die Benennung Römische Curie im engern Sinne. Die zwei Justizbehörden sind 1) die Rota Romana. Die Benennung ist ungewissen Ursprungs. Eine der Vermuthungen ist, daß sie von dem ersten Fußgetäfel des Sitzungssaals herrühren möge. Das Collegium besteht aus 12 Richtern (auditores rotae), welche in drei Senate getheilt sind. Von deren erstem wird an den zweiten und von diesem an den dritten appellirt. 2) Die Signatura justitiae, ein Tribunal für die Vorfrage, ob zur Entscheidung des Rechtsstreits die päpstliche rota die geeignete Behörde und das ergriffene Rechtsmittel zulässig sei. Der Papst selbst unterzeichnet hier die Verfügungen. Die übrigen Behörden sind: 1) Signatura gratiae, ein unter dem Vorstehe des Papstes gebildeter Ausschuss für Ertheilung solcher Begünstigungen, welche dritten Personen nachtheilig sind oder seltener vorkommen. 2) Poenitentiaria, welche die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen auf solche Dispensationen, die zur Beruhigung des Gewissens verlangt werden, ertheilt. Ein Cardinal (poenitentiarius major) ist Vorstand. Mönche sind als poenitentarii majores in den drei Hauptkirchen in Rom beauftragt, die hierher gehörigen Bitten im Beichtstuhle zu gewähren. Sie sind an einer Ruthe, welche sie halten, zu erkennen. Andere Beamte erledigen die schriftlichen Bitten der Abwesenden. 3) Dataria zur Vergleichen der dem Papste reservirten Beneficien der Facultäten, der gewöhnlichen Dispensationen und ähnlicher Begünstigungen. Während die Poenitentiaria unentgeltlich ihr Amt handeln soll, werden hier immer Gebühren erhoben (s. Annaten). Die Benennung rührt daher, daß der Beamte der Cancellaria, welcher vor Errichtung dieser besondern Behörde diesen Geschäftszweig leitete, Datarius hieß, weil er besonders dazu verpflichtet war, Genauigkeit in das Datum der Verleihung von Beneficien zu bringen, da oft mehreren das nämliche verliehen war, unter welchen das Alter entscheiden mußte. 4) Die Kanzlei (Cancellaria apostolica), an deren Spitze der Cardinalvicerekanzler steht. Sie besorgt mit einer großen Zahl Angestellter die Ausfertigung derjenigen Erlasse der Curie, welche die Form der Bullen erhalten, vorzüglich der im Consistorium der Cardinäle beschlossenen Sachen (Consistorialsachen). Neben ihr besteht 5) die Se-

12) Vgl. den Art. Auto da Fé.

cretaria apostolica für Ausfertigung der Breven unter dem Cardinalstaatssecretär. Die Bullen sind wichtigern Gegenständen bestimmte offene Verfügungen (Patente), nicht auf schwarzem (wie Sauter glaubt), auch nicht auf rothbraunem (wie Eichhorn und Walter), sondern gewöhnlichem Pergament in Querfolioformat (gleich andern Diplomen) immer noch mit gothischer Schrift geschrieben, stets mit einem längern empfehlenden allgemeinen Eingang und im ausführlichen Verordnungsstile die ganze Seite füllend. Angehängt ist ein bleiernes Siegel (Bulla im engsten Sinne, wovon der Name), auf dessen einer Seite die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus mit ihren abgekürzten Namen, auf der andern der Name des jedesmaligen Papstes. Dieses Siegel hängt an einer gelb- und rothfelbenen Schnur, so oft die Bulle unmittelbar entscheidet, dagegen an Bindfaden, wenn die Bulle den Auftrag zur Vollziehung einem Stellvertreter des Papstes erteilt. Breven sind kurze Erlasse im einfachen Briefstile. Wol mit Recht dürften einige daher das Wort Brief ableiten. Sie sind auf Vapler oder feinem Pergament mit italienischer (unserer jetzigen lateinischen) Schrift in gewöhnlicher Briefform geschrieben und mit rothem Wachs zugestegelt, auf welchem der sogenannte Fischerring abgedruckt ist, der den Apostel Petrus vorstellt, wie er in einem Rahne mit dem Netze fischt (nicht mit der Angel, wie Sauter und andere sagen). H. Mann.

Curie, Curialen, Decurionen, Curiat- und Virilstimme. Curie war der Name einer Abtheilung des römischen Volks. Die alten patricischen Centes waren in 30 Curien abgetheilt, von denen in den Versammlungen der Curiatcomitien jede eine Stimme hatte. Auch nannte man den Versammlungsort des Senats, und später den Senat der römischen Städte, welche Stadtfreiheit hatten, Curie und deren Mitglieder Curialen oder auch Decurionen. Nach jener Art der Abstimmung in den Curiatcomitien nennt man es nun noch heute eine Curiatstimme, wenn in einem Verein mehrere Mitglieder zusammen nur eine einzig zählende Stimme haben, wozu sie sich vereinbaren müssen, wogegen es Virilstimme heißt, wenn jedes Mitglied für sich allein eine zählende Stimme hat. So hatten auf dem deutschen Reichstage die zwei Bänke der Prälaten nur zwei, und die vier Bänke der Reichsgrafen nur vier Curiatstimmen, während die übrigen Reichsfürsten Virilstimmen hatten. So haben nach der deutschen Bundesacte, Art. 7, in der gewöhnlichen Bundesversammlung, oder wenn sie als Engerer Rath und nicht als Plenum votirt, von den Bundesregierungen nur die 11 größern Bundesstaaten Virilstimmen, die übrigen sind in sechs Curien vertheilt. Nach dem Art. 6 sollte der Bundestag auch in Erwägung ziehen, ob die ehemals reichsständischen Standesherrn etwa auch in dem Plenum einige Curiatstimmen erhalten sollten. Den wirklichen Mitgliedern eines Vereins ist es übrigens, auch wenn sie nur in Curien stimmen, nicht verwehrt, alle persönlich, oder, wo man durch Abgesandte sich versammelt, durch Abgesandte zu erscheinen, auch, wo ihre besondern Rechte zu wahren sind, darüber die nöthigen Erklärungen abzugeben. Die Gesamtstimme aber muß nur von einem geführt werden.¹⁾ Nach jener Benennung des Versammlungsortes des römischen Senats und des Senats in den Städten hat man später manche Collegien Curie genannt, z. B. den Lehns Hof Lehnscurie. Welter.

Curs. Der Preis, welchen bestimmte Münzsorten, Werthpapiere, Wechselbriefe und was ihnen gleichsteht, auf einem bestimmten Marktplatz haben, ist der Curs derselben und wird an wichtigen Börsenplätzen durch die Curszettel nachrichtlich bekannt gemacht. Wie über allen Verkehr, so entscheiden auch hier die allgemeinen Gesetze der Güterwelt, so vielartig auch die verschiedenen zusammenwirkenden Momente sind, in denen sie hierbei walten.

Der Preis, also der Curs der Metallmünzen richtet sich auf dem Weltmarkte allerdings im allgemeinen nach dem Verhältniß der Quantität und Qualität des in ihnen enthaltenen Metalls zu dem Marktpreise desselben; während ihr Preis in einzelnen Ländern zuweilen ein künstlich erzwungener ist, z. B. durch das Ge- oder Verbot ihrer Annahme in Staatskassen. Aber auch auf dem Weltmarkte entscheidet nicht immer lediglich der Marktpreis des Metalls, aus dem die Münzen bestehen, sondern es kommen oft noch besondere, wechselnde Umstände hinzu, die an einzelnen Plätzen eine verhältnißmäßig große oder geringe Nachfrage nach gewissen Münzsorten veranlassen. Eine bestimmte geringhaltige Münze ist vielleicht nicht wohl außer der Nähe ihres Heimatlandes anzubringen. Kommt sie daher an einen auswärtigen Platz, so wird ihr Käufer nicht bloß ihre Geringshaltigkeit, sondern auch die Kosten in Anschlag bringen, die es ihm verursacht, sie wieder an den Ort zurückzuschaffen, wo sie noch am ersten zu verwerthen ist. Eine

¹⁾ Vgl. Klüber, Öffentliches Recht, §§. 156 u. 157.

andere, die vielleicht durch besondere Bequemlichkeit für Berechnung und Versendung sich auszeichnet, wird an solchen Orten und zu solchen Zeiten gesucht sein, wo große Handelsgeschäfte durch baare Geldzahlung auszugleichen sind. Hier kommt zu ihrem natürlichen Preise noch ein Zuschlag, erzeugt durch ihre verhältnismäßige Seltenheit, die Größe des Bedarfs, der Nachfrage. Oft ist dagegen der Markt mit einer Münzsorte überfahren. Es ist nicht zu viel klingendes Geld da, aber zu viel von einer bestimmten Sorte im Verhältnis zu der Verkehrsbranche, zu welcher diese Sorte gerade besonders geeignet ist. Der Preis der Scheidemünze, die in der Regel nur einen räumlich begrenzten Wirkungskreis hat, richtet sich weit weniger nach dem Weltpreise des in ihnen enthaltenen Metalls als nach dem Verhältnis ihrer Masse zu dem Bedarf des kleinen innern Verkehrs. Der Preis des Goldes, was nun am meisten den Charakter der Weltmünze hat, wird doch gegen den Weltpreis herabsinken, wenn Zufälle eine große Masse desselben an einen Ort gebracht hatten, der wenig ausgebreiteten Handelsverkehr umfaßt. Denn das Gold ist wieder für den Detailverkehr minder passend. Es muß wieder fortgeschafft werden und die damit verbundene Mühe bedingt Entschädigung.

Der Curs des Papiergeldes, auf welchen im Innern des Landes künstliche gesetzliche Maßregeln eine Zeit lang und so lange die Saiten nicht zu hoch gespannt werden, ihren Einfluß äußern können, hängt außerdem zunächst von der Leichtigkeit und Sicherheit ab, mit welcher man dasselbe gegen die klingende Münze vertauschen kann, die es repräsentirt und deren Werth außerdem auf den seinigen zurückwirkt. Man will es vielleicht nicht umtauschen, aber man muß es können. Die Leichtigkeit und Sicherheit jenes Umtausches aber wird theils durch das öffentliche Vertrauen, das der emittirende Staat genießt, theils durch das Verhältnis bedingt, in welchem die Masse des vorhandenen Papiergeldes zu dem Bedarf an Tauschmitteln, besonders für den innern Verkehr, steht. Der erstere Umstand ist mehr für den Curs im Auslande, der letztere für den im Inlande von Wichtigkeit. Beide wirken auf Nachfrage und Angebot. Für den Curs dieses Papiergeldes im Auslande kommt aber noch die für die einzelnen Plätze und Zeiten verschiedene Leichtigkeit, es zu verwerthen, hinzu, während diese im Inlande in der Regel überall gleich ist. An dem auswärtigen Plage hat der Empfänger des Papiergeldes zu bedenken, daß dasselbe für den innern Verkehr seines Plazes häufig nicht dasselbe Vertrauen genießt wie Metallmünzen oder inländisches Papiergeld; daß es also darauf ankommt, es wieder in seine Heimat zurückzuschaffen und dort zu verwerthen. Es wird an einem solchen Plage bereitwillig genommen werden, einen hohen Curs erlangen, wenn von dort aus bedeutende Zahlungen an Orte zu machen sind, wo es einen hohen Curs hat. Hier kann es, wegen der geringern Transportkosten, einen höhern Curs erreichen als selbst die Metallmünze, die es repräsentirt. Im Gegenfalle dagegen und wenn die Empfänger sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, das Papiergeld in seine Heimat zurückzusenden, dort gegen Metallmünze umtauschen und sich diese zuschicken lassen zu müssen, werden sie sich natürlich diese Mühen und Kosten erstatten lassen und der Curs wird niedrig sein. Mehr darüber wird bei den Art. Geld, Papiergeld zu sagen sein.

Der Curs der Banknoten gestaltet sich analog zu dem des Staatspapiergeldes. Nur ist bei jenen auch noch die Größe der Kräfte der Bank, das Vermögen, über welches sie zur Deckung der emittirten Banknoten gebieten kann, zu bedenken, sowie auf das Vertrauen, welches eine Bank und welches ein Staat genießt, verschiedenartige Umstände einwirken. In der Regel genießt der Staat ein größeres, aber ein weniger sicheres Vertrauen, weil es weniger auf klarer Kenntniß und Berechnung beruhen kann.

Den Curs der Wechselbriefe anlangend, so ist hier nicht von dem persönlichen Credit die Rede, welchen die Wechsel des einen oder des andern Handelshauses genießen, sondern es handelt sich um die Modification ihres Preises, die an den einzelnen Plätzen in Bezug auf alle aus einem bestimmten Handelsplage oder Lande herrührenden Wechsel eintritt und auf dem Curszettel durch den Stand des Disconto ausgedrückt wird. Auf gleiche Summen ausgestellte Wechsel eines und desselben Hauses haben doch zu London einen andern Preis als zu Amsterdam. Die Ursache liegt darin, daß die Leistung an dem einen Orte erfolgt ist, die Gegenleistung an dem andern erfolgen, dabei der erstern natürlich genau entsprechen soll, und nun alle die Ausfälle, welche die abweichenden Verhältnisse des andern Orts herbeiführen, ausgeglichen werden müssen. Zunächst kommen hier die verschiedenen Münzverhältnisse in Frage. Besteht die Wechselzahlung an dem einen Orte in einer höhern Münze als an dem andern, so wird der Wechselkurs insoweit gegen den letztern sein, als die Differenz zwischen dem Metallwerthe der beiderseitigen Münzsorten beträgt. Dann kommt es aber auch auf die Leichtigkeit und Sicherheit der Deckung der Wechsel an, wie sie nicht von den besondern Umständen der einzelnen Aus-

steller, sondern von den allgemeinen Verhältnissen ihrer Heimat bedingt wird. Wer den Wechsel bezahlt, thut es natürlich nicht, ohne vorher den Betrag desselben empfangen oder die Gewißheit zu haben, ihn später mit Zinsen zu erhalten. Es muß also immer auf irgendeine Weise der Werth des Wechsels von dem einen Orte an den andern geschafft werden und die Kosten dieses Geschäfts fallen auf den Wechsel und bald dem einen, bald dem andern Orte zur Last. Von dem allgemeinen Stande der Handelsbeziehungen beider Orte zueinander hängt es nun ab, wie hoch jener Kostenbetrag sich stellen und von welchem Orte er vorzugsweise zu tragen sein wird. Je reger und vielverflochtener die Handelsverbindung zweier Plätze ist, desto gleichmäßiger wird sich (den Einfluß des Münzwesens abgerechnet) ihr Wechselkurs halten. Man hat übrigens von diesen Umständen einen Schluß auf die Handelsbilanz, der man früher so großes Gewicht beilegte, gründen zu können geglaubt und angenommen, der Ort, dem der Wechselkurs ungünstig sei, müsse auch bei der Handelsbilanz im Nachtheile sein. Die Smith'sche Schule hat aber diesen Schluß angegriffen und wenigstens die Sicherheit desselben jedenfalls zweifelhaft gemacht. Denn bei dem Wechselkurs ist zunächst der Einfluß des Münzwesens der bedeutendste; dann aber macht sich auch der Zwischenhandel dabei geltend, sodaß nicht bloß das Verhältniß, in welchem die beiden Länder direct zueinander stehen, darüber entscheidet, sondern auch dritte Staaten in Anschlag zu bringen sind, und endlich betrifft der Wechselkurs nur die Beziehungen der Kaufleute beider oder vielmehr aller Nationen. (Vgl. hierüber Adam Smith, „Vom Nationalreichthum“, Buch 4, Kap. 3; Böz, „Staatwirthschaftslehre“, II, 222 fg., und besonders über das Mercantilsche beim Wechselkurs: Hufeland, „Neue Grundlegung der Staatwirthschaftskunst“, II, 314 fg.) Übrigens bleibt natürlich der Zustand der allgemeinen Sicherheit des Staats, die Art und Weise ihrer Verbindungen, selbst das Rechtsverfahren, nicht ohne Einfluß auf den Wechselkurs; denn alle diese Umstände bestimmen die Leichtigkeit und Sicherheit, die Deckung des Wechsels zu erhalten.

Der Kurs der Staatspapiere endlich hängt zuvörderst gleichfalls von der Leichtigkeit und Sicherheit ab, die Verzinsung und Tilgung des Kapitals, was sie darstellen, zu erlangen; also von dem allgemeinen Credit des Staats, was das überwiegende Moment ist, sowie von den besondern Einrichtungen des Anlehns, die es dem Besizer mehr oder minder bequemt machen, die Zinsen zu beziehen und das Papier selbst zu jeder beliebigen Zeit zu verwerthen. Dieser Kurs ist ferner zum Theil ein künstlich erzwungener, wenn der Staat seinen eigenen Anleihen besondere Privilegien verleiht, z. B. die Anlegung des größten Theils der Depositengelder in seinen Schuldscheinen befohlen hat; zuweilen auch ein durch künstliche Lockungen gesteigerter, wo das Staatsanlehn durch Einweisung lotterieähnlicher Gewinne die Speculation in sein Interesse zieht. Doch ist im letztern Falle der scheinbar hohe Kurs in der Regel nur ein Ausdruck des gebührenden Zinszuschlags. Wenn Papiere, bei denen die Zinsen (ganz oder zum Theil) nicht gleich, sondern erst bei der Rückzahlung des Kapitals entrichtet werden, während die Zinsen diesen Zinsen zu Prämien dienen, nur sonst ihren Credit behalten, sodaß an ihrer endlichen vollständigen Realisirung kein Zweifel gehegt wird, so steigt ihr Kurs allmählich durch Hinzufügung der seit ihrer Ausstellung aufgewachsenen Zinsen, die der Käufer eines solchen Papiers dem Verkäufer willig erstattet, sobald das Papier gesucht ist. Hauptsächlich aber entscheidet über den Kurs der Staatspapiere das Verhältniß von Nachfrage und Angebot. Dies ist theils eine Folge des allgemeinen Creditstandes der Staaten; denn die Schuldscheine von Staaten, gegen deren Rechtlichkeit und Sicherheit Mißtrauen entsteht, finden natürlich weniger Nachfrage, während das Angebot von seiten derer, die sich solcher unsichern Besitzthümer entledigen wollen, fortwährend zunimmt. Theils ist es eine mitwirkende Ursache desselben; denn die im Verhältniß zu den natürlichen Hülfquellen und Aussichten eines Staats übergroße Menge seiner Schulden, das zu starke Angebot also, schwälert natürlich seinen Credit, indem es die Zweifel gegen seine Fähigkeit zur endlichen Realisirung seiner Lasten rechtfertigt. Selbst wenn die Kapitalisten auch nicht gerade einen Staatsbankrott besorgen, so haben sie doch oft Ursache, gelegentliche Verwirrungen der Finanzen, Verlegenheiten, Zweifel und daraus folgendes Sinken des Curses zu fürchten, welches letztere ihnen Nachtheil bringen würde, sobald sie gerade in solchen Perioden ihre Papiere zu veräußern veranlaßt wären. Aber auch abgesehen von dem eigentlichen Credit der Staaten ist das Gesetz von Nachfrage und Angebot hier von Einfluß. Die Staatspapiere sind nicht Repräsentanten des Geldes, des umlaufenden Tauschmittels, sondern sie sind Repräsentanten der Kapitalien, der gesammelten Vorräthe. Die Verwendung der letztern auf Staatsanleihen ist nicht nothwendiges Bedürfniß; vielmehr richtet sich der Bedarf oft nach einer andern Seite hin. Finden die Kapitalisten überwiegende Vortheile, wenn sie

ihre Kräfte auf ein anderes Feld wenden, so ziehen sie ihre Kapitalien aus dem Staatspapierhandel, und der Cours der letztern sinkt. Hier kann dieses Sinken ein Zeichen, nicht der Gefahr, sondern der aufkeimenden Blüte des Staats sein. Oder es tritt an einem Plage das Bedürfnis auf, bedeutende Kapitalien auf Zahlungen zu verwenden, so werden die Staatspapiere realisiert, und der Cours derselben muß sinken. Oft bewirkt das Sinken der Papiere des einen Staats das Steigen der Papiere des andern, indem sich die Kapitalien von jenem zu diesem flüchten, dort das Angebot, hier die Nachfrage wächst. Bei großen Staatsverwirrungen sinkt der Cours der Papiere aller bedeutendern Staaten. Denn glaubt man auch nicht sie alle vom Umsturz gleichmäßig bedroht, so sieht man doch, bei dem Herannahen von Kriegen und Revolutionen, voraus, daß sie alle ihre finanziellen Bedürfnisse steigern und Gelder zu unproductiven Zwecken aus dem Verkehr werden ziehen müssen, was dann Geldmangel, folglich Angebot von Staatspapieren, folglich Sinken des Curses zur Folge haben muß. Die Furcht vor letzterm bewirkt schon seinen Anfang. Diese Fluctuationen des Staatspapiercurses haben die nachtheiligste Folge gehabt, sofern sie zu dem verderblichen Börsenspiel Veranlassung gaben. Dieses selbst und der Eifer der dabei interessirten Speculanten hat einen steten Einfluß auf den Wechsel des Curses, den man theils durch verbreitete Gerüchte über politische Ereignisse, theils schon durch den Einfluß bestimmt sieht, welchen das Gelingen oder Mislingen großer Börsenspeculationen nothwendig auf die Geldkräfte der wichtigsten Speculanten äußern muß. Indes sind die Schwankungen des Curses, soweit sie aus dem Börsenspiel fließen, nur rasch vorübergehend, sich ausgleichend und auf die Dauer den eigentlichen, den Staatspapiercurs bestimmenden Verkehrsgesetzen unterworfen. Den Rentier, der nicht leicht in die Lage kommen kann, seine Papiere veräußern zu müssen, berührt die Curschwankung wenig. Die Papiere kleinerer Staaten sind gleichfalls unabhängiger davon, weil sie weniger Gegenstand des Börsenspiels werden; weil sie sich schon dem Privatcredit nähern, folglich lediglich nach dem Stande der Finanzen beurtheilt werden, der hier leichter in Ordnung und Übersicht zu erhalten ist; weil man diese Staaten für weniger durch die großen politischen Stürme bedroht hält, wiewol dies nur insofern wahr ist, als sie weniger oft zu Opfern und Anstrengungen durch diese veranlaßt werden; weil endlich der Cours ihrer Papiere am öftersten ein durch ihre gesetzlichen Einrichtungen künstlich erzwungener ist, sodaß sie eine gebotene Nachfrage erzeugen. (Bei den großen Staaten ist die Masse der Schulden zu groß, als daß dieselben Einrichtungen denselben Einfluß äußern könnten.) Die Sicherheit der Staatspapiere in ruhigen Zeiten und die überwiegende Bequemlichkeit derselben werden sie immer den Kapitalisten angenehm machen. Ihre Vorzüge können von Handel und Industrie nur durch größere Gewinne aufgewogen werden. Bieten sie diese in einer jene Vortheile aufwiegenden Weise dar, so werden die Kapitalien aus den Staatsschulden gezogen und auf andere Verkehrszweige gewendet. Dadurch erzeugen sich dann immer neue und stärkere Kapitalien und da unter der Masse derselben sich immer eine ziemliche Anzahl solcher befindet, für deren Besitzer die eigenthümlichen Vortheile, welche die Staatspapiere gewähren, vorzüglichen Werth haben, so können sich auch diese, ohne zu große Beeinträchtigung des Volkswohls, in angemessener Höhe des Curses erhalten. Aber ungünstig und unsicher ist der Zustand, wenn die Staatspapiere hoch im Cours stehen, weil sie für alle Kapitalien die sicherste und gewinnreichste Verwendung darbieten.

Der Courszettel unterscheidet die Rubriken: Papier und Geld, und bezeichnet damit Angebot und Nachfrage. (Vgl. die Art. Agio, Agiotage und Börse.) F. Bülow.

D.

Dahlmann (Friedrich Christoph), einer unserer bedeutendsten Historiker und Politiker und zugleich einer der achtungswerthesten öffentlichen Charaktere aus den neuern Verfassungskämpfen Deutschlands, stammt aus einer ursprünglich schwedischen Familie und ward geboren zu Wismar im Mecklenburgischen im Jahre 1785. Seine Studien begann er 1802 in Kopenhagen und setzte sie 1804 in Halle fort. An beiden Orten widmete er sich vorzugsweise den classischen Wissenschaften, habilitirte sich auch in Kopenhagen als Philolog, wobei er die Schrift „*Primordia et successus veteris comoediae Atheniensium*“ verfaßte, und las an der dortigen Universität über Aristophanes. Doch wandte er schon damals seine Aufmerksamkeit und Neigung auch den geschichtlichen und staatsrechtlichen Studien zu. In erhöhtem Maße that er

dies, seitdem ihm durch die Berufung als außerordentlicher Professor der Geschichte nach Kiel (1813) und durch die Wahl zum Secretär der ständigen Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft (1815) auch ein äußerer, berufsmäßiger Anlaß dazu gegeben war. Eben damals hatten diese alten Stände einen Streit um ihre Rechte mit der Regierung, in dessen Verlauf sie sich beschwerdeführend an den Bundestag wendeten. D. ward mit der Ausarbeitung der betreffenden Denkschriften betraut, in dessen Folge er die „Urkundliche Darstellung des dem schleswig-holsteinischen Landtage zustehenden Sonderbewilligungsrechts“ (Kiel 1819) und die „Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft“ (Frankfurt 1822) herausgab. Außerdem verfocht er seine Ansicht und der Stände Recht in der Tagespresse, z. B. den „Kieler Blättern“. Der Bundestag wies in seiner Sitzung vom 19. Juni 1823 die Beschwerdeführer ab und verfügte in einem spätern Beschlusse (vom 15. Jan. 1824) mit Rücksicht auf die angeblich ungeeignete Form der die ständische Sache vertretenden Eingaben, weil in denselben eine Kritik und Widerlegung gesandtschaftlicher Erklärungen unternommen worden, welche die Reclamanten selbst gegenüber dem unmittelbaren Vertreter ihres Landesherren für unpassend erkennen mußten — fürs künftige die vorläufige Censur aller bei der Bundesversammlung einzureichenden Denkschriften durch die Bundeskanzleidirection. Für D. persönlich hatte diese Theilnahme an den staatsrechtlichen Kämpfen der Gegenwart eine doppelte bedeutungsvolle Folge. Er ward dadurch von dem Studium des Alterthums, der griechischen und römischen Welt auf das der modernen Zeit und zunächst des eigenen Vaterlandes hinübergeleitet. So kam es, daß er für die „Monumenta Germaniae historica“ von Berg die Bearbeitung der „Vita Ansgarii“ übernahm, daß er zwei Bände „Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Geschichte“ (Altona 1822—23) veröffentlichte und die „Chronik der Dithmarsen“ (2 Bde., Kiel 1827) herausgab. Seine äußern Lebensverhältnisse aber wurden durch seine oppositionelle Stellung zur Regierung insofern folgerich modificirt, als er um derselben willen seine Hoffnungen auf eine ordentliche Professur in Kiel vereitelt sah und daher 1829 einen Ruf als Professor der Staatswissenschaften an die Universität Göttingen annahm.

Obgleich durch diese seine neue Stellung vorzugsweise auf die Pflege der Staatswissenschaften hingewiesen, woraus auch als eine höchst bedeutende literarische Frucht sein epochemachendes Werk „Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt“, hervorging (wovon leider nur ein Band erschienen ist; erste Auflage, Göttingen 1835; dritte Auflage, Leipzig 1847), so entzog er sich doch keineswegs der fernern Beschäftigung mit der Geschichte, lieferte vielmehr auch dafür einen höchst wichtigen Beitrag in der anerkannt vorzüglichen „Quellenkunde der deutschen Geschichte“ (Göttingen 1830).

Aber auch praktisch in die Verhältnisse des Staatslebens einzugreifen, fand D. an seinem neuen Aufenthaltsorte fruchtbare Gelegenheit. Als Mann der richtigen Mitte, als welcher er sich schon damals, wie in seinen Schriften und Vorlesungen, so im Leben bewährte, gelang es ihm zu jener Zeit, wo die Sturmflut der französischen Revolution von 1830 auch nach Deutschland herüberschlug und gerade Göttingen der Schauplatz heftiger politischer Conflict wurde, nach beiden Seiten hin mäßigend einzuwirken und ebenso wol bei der Bevölkerung als bei der Regierung Vertrauen zu verdienen und zu gewinnen. So war er in der Lage, auf das Zustandekommen des neuen Verfassungswerks vom Jahre 1833 theils als Mitglied des vorbereitenden Landtags, theils außerhalb desselben einen bedeutenden Einfluß zu üben. Kein Wunder, wenn ihm vor allem die einseitige Aufhebung eben dieses Grundgesetzes im Jahre 1837 durch den neuen König Ernst August vorzugsweise nahe ging. Seinem Proteste gegen diesen Gewaltschritt schlossen sich sechs seiner göttinger Kollegen an, sämmtlich, gleich ihm, wissenschaftliche Größen vom ersten Range in ihren Fächern und Zierden der Universität, nämlich die Professoren Jakob und Wilhelm Grimm, Weber, Gwalb, Servinus und Albrecht, indem sie insgesammt den von ihnen geforderten neuen Dienstfeld auf die Verfassung von 1819 verweigerten. D. hat diesen Schritt, dem alle freisinnigen und gewissenhaften Männer in ganz Deutschland zujauchzten, auch literarisch gerechtfertigt in einer kleinen staatsrechtlichen Flugschrift unter dem Titel „Zur Verständigung“. Außerdem gab er die von Stüve (anonym) verfaßte „Verteidigung des Staatsgrundgesetzes“ (1840) heraus.

D. lebte nun mehrere Jahre lang als Privatmann erst in Leipzig, dann in Jena, wo sein Sohn studirte. Dort arbeitete er seine vortreffliche „Geschichte Dänemarks“ (3 Bde., Hamburg 1840—43) aus. Im Jahre 1842 berief ihn der neue König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., als Professor der Geschichte nach Bonn. Aus Vorlesungen, welche er dort hielt, gingen nacheinander die beiden Werke: „Geschichte der englischen Re-

volution" (Leipzig 1844, dann in rascher Folge in zweiter und dritter Auflage erschienen) und „Geschichte der Französischen Revolution" (Leipzig 1845) hervor, welche, namentlich das erstere, theils durch prägnanten, gedankenreichen Stil und die knappe Art der Darstellung, theils durch die ungesucht, aber unverkennbar hervortretenden und dadurch um so wirksamern Hindeutungen auf Verhältnisse der unmittelbarsten Gegenwart des eigenen preussischen und deutschen Vaterlandes Aufsehen erregten und große Anziehungskraft übten.

Durch das lebhafteste Interesse und die thätige Mitwirkung, welche er dem Zustandekommen der Germanistenversammlungen (1846 in Frankfurt am Main, 1847 in Lübeck) widmete — Versammlungen, deren Zweck und Wirkung über das bloß wissenschaftliche und fachmäßige Gebiet der deutschen Rechts- oder Geschichtskunde weit hinaus, in das der Praxis des öffentlichen, nationalen Lebens selbst hinüberreichte, inaugurierte D. gewissermaßen die Antheilnahme, welche ihm an den Bestrebungen des Jahres 1848 für eine politische Wiedergeburt Deutschlands beschieden war, und welcher er sich mit vollster patriotischer Hingebung unterzog. Von der preussischen Regierung zum Vertrauensmann beim Bundestage (infolge des von dem letztern am 10. März gefaßten Beschlusses der Abordnung solcher Vertrauensmänner behufs Revision der Bundesverfassung) ernannt, ward er von seinen Collegen daselbst mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs betraut, den das Collegium der Vertrauensmänner dem Bundestage am 26. April 1848 vorlegte. In dem Vorworte dazu verräth sich D.'s vorwiegende Urheberchaft durch den nervigen und wuchtigen Stil, sowie durch den klaren, festen, überall scharf und unverrückt auf das letzte Ziel hinstrebenden Gedankengang. „Dieses Deutschland“, heißt es darin, „welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das 2. Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von über 40 Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch dürfte nur wünschen, es zu sein, und wenn durch Ereignisse, in welchen wir alle die Wahrung einer höhern Hand verehren, vieles von dem, was früher allein die Sehnsucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt ist — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Nege der Täuschung wieder auswerfen wollte — sie würde sich ihr eigenes Grab graben.“

Wenn D. in diesen Worten seine und wol auch der großen Mehrzahl seiner Collegen festbegründete Ansicht von der Nothwendigkeit einer umfassenden Befriedigung der nationalen Bedürfnisse nach Einheit und Freiheit aussprach, so bezeugen die darauf folgenden Sätze das starke monarchische Gefühl, welches ihn belebte und auch bei andern Gelegenheiten zu sehr entschiedenen Kundgebungen seiner Überzeugung veranlaßte. „Die Bedeutung unserer Dynastien“, fährt das Vorwort fort, „ist durch die Stürme weniger Wochen nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutsche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem Mißbrauche der Macht, wozu die Versuchung in jeder Menschenbrust liegt, die Nothwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu beseitigen. An unsere Fürstenthäuser knüpft sich nicht bloß die alte Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anderswohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses welt-schichtige, vielgestaltige Deutschland allmählich in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höhern Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit von der Art, wie sie in andern europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehbliche Reihe von Gewaltthaten und Freveln, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so würde ebenso gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathlosigkeit die deutschen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher, leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit.“ Wie in diesen Worten der streng auf historischem Boden stehende Politiker, so spricht sich in den weiterhin folgenden der von der Befangenheit und Einseitigkeit der mit Unrecht sich so nennenden „historischen Schule“ völlig freie, klar denkende Staatsmann und Staatsrechtskundige aus. D.'s Werk nämlich war es hauptsächlich, daß in dem Entwurf der Siebzehner bereits jene Idee eines erblichen deutschen Kaiserthums aufgestellt und begründet wurde, welche bald darauf in der deutschen Nationalversammlung ein Gegenstand so heftiger Kämpfe, seitdem aber das Lösungswort und Einigungszeichen einer starken, von Jahr zu Jahr stärker werdenden Partei im deutschen Volke geworden ist. In wenigen schlagenden Sätzen sprach D. schon in jenem Entwurfe aus, was für die gedachte Idee überhaupt gesagt werden kann, was nach ihm von vielen und in vielerlei Formen zum Theil ausführlicher, eingehender, vielleicht auch im einzelnen glänzender

und beredter, aber niemals in so kurzen Worten so treffend und eindringlich gesagt worden ist. „Von der Zeit an“, sagt er, „da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volke die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiterer Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastien, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes sein. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüber stehen, welche um der Wohlfahrt des Ganzen willen die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches bloß mit den Fiktionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein solches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten innern Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen. Darum darf der Anfang unserer neuen Ordnung keineswegs mit der Bestellung eines wechselnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unserer Versammlung hat, indem sie den §. 5 genehmigt, mit sicherer Überzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hinaus ihrem Plan entfernt; denn der Gedanke, daß sich späterhin wol auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gesinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen. Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrath der großen Mainerversammlung zu Frankfurt am Main einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutschem Boden sich veröhnt die Hände reichen und fürder nicht voneinander lassen.“

Diese letzte Hoffnung und Mahnung D.'s ging bekanntlich nicht in Erfüllung; der Siebzehnerentwurf ward weder der Nationalversammlung von den Regierungen vorgelegt, noch sonstwie bei dem Verfassungswerk officiell berücksichtigt; er blieb eine theoretische Arbeit, nichtsdestoweniger aber ein denkwürdiges und rühmliches Zeugniß für seines Urhebers frühzeitig festgestellte und abgeklärte, seitdem unwandelbar sich gleichgebliebene Überzeugung von dem allein richtigen Wege, den dieses Verfassungswerk zu gehen habe, eine Überzeugung, die damals, noch in den weitem Schichten der Nation sehr allein stehend, größtentheils mit entschiedener Ungunst aufgenommen, seitdem zu einer weitverbreiteten und fast herrschenden geworden ist.

Wie sehr übrigens D. trotz des Anstoßes, den seine Ansichten in der Verfassungsfrage vielfach erregten, dennoch eines tiefbegründeten und weitverbreiteten Vertrauens auch in Volkskreisen genoß, zeigte sich bei den Wahlen zur Nationalversammlung, bei denen eine große Anzahl von Wahlbezirken — in Holstein, Preußen, Hannover und anderwärts — um die Ehre, durch ihn vertreten zu sein, wetteiferte. D. nahm die Wahl in dem sechsten holsteinischen Wahlbezirk an. Im Vorparlament, welchem er auch schon angewohnt hatte, war er zum ersten Vicepräsidenten gewählt worden, hatte sich aber an den Debatten selbst nicht betheiligt. In der Nationalversammlung ward er sofort in den Verfassungsausschuß gewählt und übte in diesem ebenso wie früher in dem Collegium der Vertrauensmänner einen hervorragenden Einfluß aus. In der Versammlung selbst nahm er nur selten und nur bei besonders wichtigen Gelegenheiten das Wort, handhabte es aber dann immer mit Nachdruck und meist auch in sichtlich eindrucksvoller Weise. Als Berichterstatter in der Frage wegen Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt vertrat er mit Schärfe dieselben streng monarchischen Grundsätze, die er in dem Entwurfe zu einer definitiven Reichsverfassung geltend gemacht hatte. Die Angriffe, welche diese Grundsätze damals schon innerhalb der Versammlung von seiten der Linken mehrfach erfahren hatten, regten ihn zu einer entschiedenen Opposition dagegen auf, die sich in seinem Auftreten bei dieser Gelegenheit bisweilen fast bis zu einer ihm sonst fremden Schroffheit und Bitterkeit steigerte.

Seine denkwürdigste und folgenreichste Rede aber war die am 5. Sept. gegen den von Preußen im Namen der deutschen Centralgewalt mit Dänemark zu Malmsö abgeschlossenen Waffen-

Stillstand. Während die große Mehrheit seiner conservativen Parteigenossen von der Rechten oder dem sogenannten Casino aus Rücksichten auf die Erhaltung des guten Einvernehmens mit Preußen und aus Furcht vor einer bei einem Bruch mit der preussischen Regierung besürchteten Begünstigung der radicalern Elemente, die Mehrzahl seiner schleswig-holsteinischen Landleute aber aus Besorgniß, durch eine Verletzung Preußens die einzig wirksame Unterstützung ihres Vaterlandes zu verschmerzen, und in dem Gedanken, lieber etwas zu gewinnen, als alles auf's Spiel zu setzen, keinen entschiedenen Einspruch gegen den Waffenstillstand wagten, so wenig sie damit zufrieden waren, faßte D. nur den einen Punkt ins Auge, die Ehre und Machtstellung Deutschlands, die er in dem für Schleswig-Holsteins wohlbegründete und förmlich anerkannte Rechte gegen dessen Vergewaltigung durch Dänemark von Reichs wegen unternommenen und geführten Kampfe auf das entschiedenste engagirt, durch jene Abbrechung dieses Kampfes aber ohne auch nur annähernde Erreichung des demselben gesteckten Zieles schwer compromittirt zu sehen glaubte. Nachdem er durch sein Ansehen und durch das Gewicht seiner Rede, die mit den zündenden Worten schloß: „Meine Herren! am 9. Juni, vor noch nicht drei Monaten, wurde hier in der Paulskirche beschlossen, daß in der schleswig-holsteinischen Sache die Ehre Deutschlands gewahrt werden solle — die Ehre Deutschlands!“ — die sofortige Verhandlung dieser Frage veranlaßt hatte, erstattete er im Namen der Mehrheit des Ausschusses Bericht darüber, und seinem Einflusse, seiner ohne viel Worte doch so berebten Berufung auf das patriotische und nationale Gefühl der Versammlung war es hauptsächlich zuzuschreiben, daß in dieser ersten Berathung die Genehmigung des Waffenstillstandes verworfen und die sofortige Sistirung der in dessen Ausführung getroffenen Maßregeln beschlossen ward. Das Ministerium des Reichsverwesers zog sich darauf zurück, und nach der Praxis des parlamentarischen Regierungssystems ward D. als Führer der Opposition, welche dasselbe gestürzt, mit der Bildung eines neuen Cabinets betraut. Hier jedoch zeigte sich, daß D., ein so vortrefflicher Kenner und Lehrer der Politik er ist, doch zum praktischen Politiker und Staatsmann weniger Beruf hat. Es gelang ihm nicht, die übernommene Aufgabe zu erfüllen, und nachdem einige Tage vorübergegangen waren, — jedenfalls unter Versuchen, ein Cabinet zu Stande zu bringen, Versuchen, über die jedoch etwas Näheres niemals verlautet hat — legte er den erhaltenen Auftrag in die Hände des Reichsverwesers zurück. Damit war die Sache, zu deren Vertreter er sich gemacht hatte, eine verlorene, denn die Partei, welche unter seiner Führung für die Verwerfung des Waffenstillstandes, also eventuell für die Fortsetzung des Krieges mit Dänemark gestimmt hatte, konnte nur dann hoffen, diesem Beschlusse innerhalb und außerhalb der Versammlung Nachdruck und Erfolg zu verschaffen, wenn sie im Stande war, die Mittel anzugeben, wie demselben die praktische Ausführung zu sichern sei. Das aber konnte sie nicht, sobald es ihr nicht einmal gelang, ein Organ dieser Ausführung, eine Reichsregierung in ihrem Sinne zu Stande zu bringen. Die ohnehin nur schwache Majorität, welche am 5. Sept. die vorläufige Nichtanerkennung des Waffenstillstandes in seiner vorliegenden Form und die Einstellung der infolge desselben getroffenen militärischen Maßregeln beschlossen hatte, mußte daher ganz nothwendigweise in der Debatte, welche wenige Tage darauf bepuß endgültiger Entscheidung darüber wieder aufgenommen wurde, zur Minorität herabstinken und der Gegenpartei das Feld räumen. Wenn daher in dieser Sache sowol die Gegner als auch die Anhänger D.'s demselben Vorwürfe gemacht haben, die einen, daß er nutzloserweise eine bedenkliche Verwirrung in die Versammlung und in die Reichsregierung selbst gebracht und der Linken eine willkommene Gelegenheit verschafft habe, die populären Leidenschaften zu erregen, die andern aber, daß er seine eigene Partei preisgegeben, indem er durch sein Zögern in der Bildung eines neuen Ministeriums den gewonnenen Sieg selbst wieder verschertzt und in eine Niederlage für sich und sie verwandelt, so kann man, vom Standpunkte staatsmännisch-parlamentarischer Praxis aus, namentlich diesem letzten Vorwurfe nicht alle Berechtigung absprechen. Als praktischer Staatsmann und Führer einer parlamentarischen Partei, als welcher er hier austrat und zu handeln hatte, mußte D., bevor er einen Angriff unternahm, dessen Gelingen den Sturz des bestehenden Reichsministeriums und eine wesentlich veränderte Stellung der Reichsregierung überhaupt nach innen wie nach außen zur nothwendigen Folge haben mußte, soweit mit sich selbst im Klaren und seiner Sache gewiß sein, daß ihm die Mittel zur Durchführung dieser dann einzuschlagenden neuen Politik und namentlich die entsprechenden Persönlichkeiten zur Bildung einer Reichsregierung in diesem Sinne nicht versagen würden. Sein außerordentlich starkes und lebhaftes Gefühl für Recht und nationale Ehre hatte ihn zur Uebernahme einer Aufgabe fortgerissen, deren Durchführung ihm — und wem wol nicht? — die schon damals schwankenden Verhältnisse der Centralgewalt,

insbesondere deren unklare Stellung zu den Einzelregierungen, namentlich der preussischen, zu einer Unmöglichkeit machten. D. selbst schien die schiefe Stellung, in welche er durch das Misslingen seines Versuchs, ein Cabinet zu bilden, gerathen war, zu empfinden; er verhielt sich bei dieser zweiten, der eigentlich entscheidenden Verhandlung vollkommen schweigsam, stimmte aber doch, im Gegensatz zu der Mehrzahl seiner speciellen Landsteute, auch jetzt für die Verwerfung des Waffenstillstandes. |

Aus den spätern Verhandlungen der Nationalversammlung sind noch seine Reden als Berichterstatter des Verfassungsausschusses für das absolute Veto und für die Erblichkeit des Reichsoberhauptes hervorzuheben. Beide male zeigte sich D.'s Wesen als Politiker in seiner vollen Eigenthümlichkeit. Bei der Debatte über das absolute Veto setzte er allen Behauptungen der Gegner, betreffs der praktischen Zweckmäßigkeit oder doch Ungefährlichkeit eines bloß ausschließenden Vetos des künftigen Reichsoberhauptes, mit unerschütterlicher Festigkeit die einfache Berufung auf das ethisch-politische Moment der Monarchie als einer staatlichen Institution entgegen, der man keines ihrer nothwendigen Attribute nehmen oder verkümmern dürfe, wenn man sie nicht in ihrem innersten Kern antasten und schwächen wolle. Bei der Erblichkeitsfrage aber legitimirte er sich als einen, der nicht als Doctrinär eine bloß theoretische Ansicht, sondern als praktisch und geschichtlich erzogener Politiker eine durch die Erfahrungen eines ganzen Lebens tiefbefestigte Überzeugung vertrete. Er entwickelte hier sein politisches Glaubensbekenntniß in Bezug auf die höchste Frage deutscher Politik in den folgenden gewichtigen und eindrucksvollen Sätzen:

„In der Einheit Deutschlands ist die Zukunft Deutschlands enthalten. Ich weiß gar wohl, daß ich in Deutschland verschrien bin als ein arger Unitarier, als entschlossener Einheitsmann. Darf ich Ihnen sagen, wie ich das geworden bin? Ganz gewiß nicht aus Theorien der Schule, die man mir vielleicht sonst zutrauen möchte. Ich bin das geworden, was ich in dieser Hinsicht bin, durch eine Kette bitterer vaterländischer Erfahrungen in einem langen Leben. Ich bin geboren in einem nördlichen Winkel Deutschlands an der Ostsee, in der Stadt Wismar. Diese ward vor nun 200 Jahren durch den Westfälischen Frieden ausgeschnitten aus dem Lande Mecklenburg und mit einer Zugabe von ein paar Quadratmeilen der Krone Schweden übergeben. Seitdem sank die frühere Blüte der Stadt. Die Krone Schweden benutzte Wismar, um ihre Hochverräther, Staatsverschwörer und vornehmen Verbrecher, woran sie nie Mangel hatte, dahin zu entsenden. Aus Mecklenburg liefen die armen leibeigenen Bauern hin, um dort eine Zuflucht zu finden vor der Tyrannei ihrer Gutsherren. Dennoch mußten sie, einem Cartel mit der Krone Schweden gemäß, wieder ausgeliefert werden. Wie manche Aufstände habe ich als Knabe erlebt, wenn mitleidige Bürger vergeblich jene armen Bauern zu schützen trachteten! Wie oft habe ich von meinem Vater gehört: «Kein Heil für uns, als in der Wiedervereinigung mit Mecklenburg!» Als ich ein Knabe war, fing jene bonapartistische Siegsperiode an. Davon ward bei uns vernommen, wie von Vorgängen in einem andern Welttheile. Höchstens, daß zu der Zeit, wo das deutsche Blut in Strömen floß, sich einmal der Sörgeruf kund gab: «Wenn nur nicht der Krieg bis hierher vorwärts dringt!» Nachgehends, als ich zum Jünglinge erwachsen, fühlten sich die Bande der napoleonischen Herrschaft schon fester und fester um das arme Vaterland. Das war keine leichte Zeit für einen jungen vaterlandslosen und doch deutschen Mann, der einige Kraft in sich fühlte, seinen ersten Anker in der menschlichen Gesellschaft auszuwerfen in dieser Periode des allgemeinen Nismuths, des allgemeinen Verstümmens, der allgemeinen dumpfen Bekümmerniß. Hierauf endlich jener Rettungsstrahl, jener Anfang der Erhebung in den Jahren 1812 und 1813. Wie sehr wünschte jeder Jüngling, wie sehr wünschte auch ich, mein Blut daran wagen zu dürfen, daß Deutschland befreit würde! Ich war zu der Zeit an der Universität Kiel Professor; Dänemark aber stand mit Napoleon im Bunde; durch diese unglückselige Zertrennung Deutschlands war ich, wie mancher andere, von dem Kampfe für das deutsche Vaterland ausgeschlossen. Jeder Schleswig-Holsteiner, der das gethan hätte, würde von seiner Regierung als Hochverräther bezeichnet worden sein. Nun die Zeit der schrecklichen Enttäufung aller wahren Vaterlandsfreunde! Ich will sie nicht erneuern die Schmerzen, will nicht kommen auf die schleswig-holsteinische Sache, der ich so lange mein Dasein gewidmet; ich will nicht der hannoverschen Sache erwähnen, die mir so tief in das Herz gedrungen ist. Aber glauben Sie, meine Herren, daß der Mann, der das alles erlebt, der so viele Erfahrungen unsers vaterländischen Lebens durchgemacht hat, daß der weiß, wie tief die Übel in Deutschland wurzeln, weiß, was zu heilen ist, und daß wir die rechte Zeit der Heilung nicht dürfen vorüber-

gehen lassen. Aus diesen schweren Lebensjahren habe ich die Erfahrung geschöpft, daß wir vor allen Dingen einer einheitlichen Gewalt bedürfen, einer Einheit, der das Ganze des Vaterlandes eins und alles ist. Alles, was ich früher in Deutschland erblickte, alle jene sogenannten kleinen Ganzen, die waren nur dazu da, um das große deutsche Ganze gründlich todt zu schlagen.“

„Uns thut ein Herrscherhaus noth, welches gänzlich sich unserm Deutschland widmet, gänzlich in Deutschland lebt und in nichts anderm. Ein solches Herrscherhaus kann Oesterreich uns nicht sein, es kann es nicht, denn es hängen diesem Oesterreich, bei allem seinem verdienten Ruhme, zu viele außerdeutsche Sorgen an; Oesterreich krankt an seiner Stärke ebenso sehr wie andere Staaten an ihrer Schwäche. Die schwersten Sorgen Oesterreichs werden erst dann beginnen, wenn es den langen Lauf seiner Siege vollendet hat. Oesterreich kann uns, wie die Dinge gegenwärtig stehen, nicht vollständig angehören, es kann es nicht. An den Hohenzollern Preußens können wir ein solches Herrscherhaus nicht nur haben, sondern mit dem schlechtesten und dem besten Willen kann es kein Sterblicher dahin bringen, daß wir es nicht an ihm hätten. Es ist gar keine Zukunft für Deutschland möglich ohne Preußen. Hier kommt es also durchaus nicht darauf an, eine Wahl zu treffen, sondern lediglich, uns dieses Hauses von Anfang an bergestalt zu versichern, daß wir die Gewißheit haben, es widme sich gänzlich dem deutschen Vaterlande, alle seine Kraft und Sorge, nicht bloß als Nebengeschäft.“

„Die Bahn der Macht ist die einzige, die den gärenden Freiheitstrieb befriedigen und sättigen wird, der sich bisher selbst nicht erkannt hat. Denn es ist nicht bloß die Freiheit, die er meint, es ist zur größern Hälfte die Macht, die ihm bisher versagte, nach der es ihn gelüftet. Deutschland muß als solches endlich in die Reihe der politischen Großmächte des Welttheils eintreten. Das kann nur durch Preußen geschehen, und weder Preußen kann ohne Deutschland, noch Deutschland ohne Preußen genesen.“

„So bin ich gesonnen und werde so gesonnen bleiben und bis an mein Ende den Glauben festhalten, daß eine unbegreifliche Barmherzigkeit des Himmels uns vielgeprüften Deutschen endlich die Rettungsbahn eröffnet hat, die wir einschlagen müssen, wenn wir das Heil unsers Vaterlandes finden wollen.“

D. sah endlich — leider nur voraussichtlich zu spät und nicht ungetrübt — die Ansicht der sogenannten „erbkaisertlichen Partei“, welcher er mit ganzer Seele angehörte, in der Schlußabstimmung über die Reichsverfassung, wiewol mit schwacher Majorität, triumphiren. Mit freudigem Herzen gab er seine Stimme bei der Wahl des zukünftigen Kaisers über Deutschland dem Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen; mit Freuden nahm er den Auftrag an, Mitglied der sogenannten Kaiserdeputation zu sein, welche dem Monarchen Preußens die erbliche Krone des neu zu constituirenden deutschen Reichs auf Grund der von der Nationalversammlung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung im Namen dieser Versammlung anbieten sollte. Um so tiefer beugte ihn die ablehnende Antwort nieder, welche diese Deputation zu Berlin empfing, und welche auch seine so innigen Hoffnungen auf eine endliche Wiedergeburt Deutschlands und einen friedlichen und gedeihlichen Abschluß der großen nationalen Bewegung so hart niederschlug. Als die Deputation nach ihrer Rückkehr von der verhängnißvollen Audienz beschloß, das preussische Ministerium auf die Folgen dieser Ablehnung nochmals aufmerksam zu machen und insbesondere die an entscheidender Stelle, wie es schien, obwaltende Ansicht zu zerstören, als ob über den Inhalt der Reichsverfassung die Nationalversammlung in Unterhandlungen eintreten könne, ward D. nebst zwei andern Mitgliedern, Wiedermann und Riesser, mit Abfassung der betreffenden Erklärung beauftragt, die jedoch der Mehrheit der Deputation in ihrer Fassung zu mild erschien und daher eine verschärfende Abänderung durch ein anderes dazu bestelltes Mitglied erfuhr.

In den letzten Wochen des Parlaments verhielt sich D. völlig schweigsam. Er stimmte nur gegen alle Anträge, welche eine gewaltsame Durchführung der Verfassung oder überhaupt ein activeres Vorgehen der Nationalversammlung bezweckten. Dagegen war er ebenso entschieden gegen das gänzliche Aufgeben des Kampfes und die Sprengung der Versammlung durch einen Austritt in Masse, wozu ein großer Theil der Rechten alsbald Neigung zeigte. In einem frühern Stadium der Verhandlungen, damals, als die österreichischen Abgeordneten im Bunde mit der Linken das Zustandekommen einer bundesstaatlichen Reichsverfassung auf soliden Grundlagen zu hintertreiben suchten und auch wirklich lange hintertrieben, hatte D. wol einmal in engem Kreise die Ansicht geäußert, es werde der bundesstaatlichen Partei am Ende nichts übrig bleiben, als aus dem Parlament auszutreten und sich als besondere Versammlung zu constituiren. Jetzt dagegen beharrte er fest dabei, daß man auf seinem Posten bleiben und der

hereinbrechenden Reaction solange als möglich Stand halten müsse. Diese Ansicht verfolgt er in den Parteiversammlungen der Rechten bis aufs äußerste und wich nur widerstrebend endlich, seine persönliche Meinung der Majorität unterordnend, dem Andrängen seiner Parteigenossen, mit denen er dann am 21. Mai 1849 aus der Versammlung trat, indem er zugleich sein Mandat niederzulegen erklärte.

Wiederum war er dann unter den ersten, welche die Nothwendigkeit erkannten, nach dem Scheitern des frankfurter Verfassungswerks von dem dort Erstrebten wenigstens so viel zu retten als noch möglich, deshalb das Unternehmen der preussischen Regierung, einen monarchisch = constitutionellen deutschen Bundesstaat unter Preussens Führung zu Stande zu bringen, durch das Gewicht ihres Beifalls unterstützten und ihre Gesinnungsgenossen zu einer vertraulichen Berathung deshalb nach Gotha einluden. Es galt auf der einen Seite, den anderwärts wieder auftauchenden reactionären und particularistischen Bestrebungen, die jede festere Einigung Deutschlands verhindern wollten, einen Damm entgegenzusetzen, auf der andern Seite die Regierung Friedrich Wilhelm's IV. selbst durch eine Art moralischer Verpflichtung, welche man durch den Anschluß an ihr deutsches Programm ihr aufzuerlegen glaubte, auf dem von ihr, wie schon damals viele und auch D. argwöhnten, nur mit halbem Herzen betretenen Wege womöglich festzuhalten.

Seitdem hat D. noch zweimal in öffentlicher parlamentarischer Stellung für die großen Grundideen seiner politischen Überzeugung, eine aufrichtig constitutionelle Entwicklung Preussens und die Aufrichtung eines kräftigen Bundesstaats auf festen dauernden Grundlagen, zu wirken versucht — als Mitglied der Ersten Kammer in Berlin und als Mitglied des Staatenhauses zu Erfurt (1850) — beide male leider wieder ohne Erfolg. Als das Scheitern der Bundesstaatsidee und der Sieg der Reaction in Preußen und damit in ganz Deutschland entschieden war, zog sich D., auf das tiefste gebeugt und entmuthigt, in seinen heiligsten Empfindungen verletzt und in seinen liebsten Hoffnungen getäuscht, gänzlich aus dem öffentlichen Leben zurück und widmete sich wieder ausschließlich seinem akademischen Berufe. Er hatte dabei wenigstens die Freude und den Trost, unter den zahlreichen Zuhörern, welche nach wie vor zu ihm hinströmten, um in seinen geschichtlichen und politischen Vorlesungen eine gründliche Anschauung des Staatslebens und der Geschichte zu schöpfen, auch den künftigen Erben der preussischen Krone, den Prinzen Friedrich Wilhelm, zu erblicken und in dessen empfänglichem Gemüth den Lehren von den höchsten Zwecken des Staats und von der Würde des Herrscherberufs, die er in Schriften und mündlich jederzeit mit so eindringlicher Wärme und so überzeugender Sicherheit vorzutragen gewußt, eine günstige Stätte bereitet zu finden.

Von D.'s politischer Anschauungs- und Handlungsweise dürfte die obige Skizze seines Lebens und Wirkens bereits ein ziemlich klares Bild liefern, sodas nur wenig hinzuzufügen bleibt. Man hat D. bisweilen einen politischen Doctrinär genannt. Wenn darunter verstanden wird, daß er sich durch Abstractionen ein System der Politik gebildet habe, in welchem ein- und abgeschlossen er jeder andern Auffassung staatlicher Dinge unzugänglich, gegen jede davon abweichende Richtung ungerührt und abweichend sich verhalte, so thut man ihm mit einer solchen Behauptung entschieden unrecht. Solche Schroffheit und Verstockung in einem einseitigen und beschränkten Ideenkreise, dergleichen man z. B. den französischen Doctrinären, namentlich Guizot, bisweilen vorwerfen konnte, ist der ganzen Weise D.'s fremd; dazu ist er zu billig, zu mild, zu deutsch, auch wenn man will zu sehr Mann der Wissenschaft, die alles von allen Seiten erwägt und jedem sein Recht widerfahren lassen will, zu wenig Mann des praktischen Lebens, wo scharfe, bisweilen auch schroffe und einseitige Entscheidungen nicht immer zu vermeiden sind. Meint man dagegen nur dies, daß D.'s politisches Denken und Handeln stets aus dem Ganzen eines bestimmten, nach allen Richtungen hin wohlwogenen und festbegründeten Systems einer grundsätzlichen Gesamtanschauung aller staatlichen Dinge hervorgehe und sich nicht allein gegen Einflüsse so äußerlicher und oberflächlicher Art, wie Popularitätssucht oder Gefühlspolitik, sondern auch gegen Erwägungen von schon ernsterer Natur, z. B. Gründe der politischen Zweckmäßigkeit oder der Ausführbarkeit, welchen praktische Politiker oftmals die erste Stelle einräumen, unempfindlich und unnahbar erweise, so dürfte man damit schon eher der Wahrheit nahe kommen. Denn allerdings liegt es in D.'s Eigenthümlichkeit, alle Erscheinungen der Geschichte wie alle Entschliessungen oder Beurtheilungen in politischen Dingen immer auf gewisse höchste Principien ethisch-politischer Art zurückzuführen und daran zu messen, sich durch den Augenblick und seine Anmuthungen nicht beirren zu lassen, ausgehend von dem Gedanken, daß politische Gestaltungen nicht für den Augenblick, sondern für eine längere Dauer berechnet sein sollen, und

daß man einen sichern Gewinn der Zukunft nicht an eine vielleicht doch nur flüchtige oder zweifelhafte Befriedigung der Gegenwart setzen dürfe. Freilich sind die Verhältnisse im wirklichen Leben nicht immer so einfach, wie sie von der Höhe eines solchen principielle Standpunktes aus erscheinen, und der praktische Politiker kann es bisweilen nicht ganz vermeiden, auf verschlungenen Pfaden oder auf Umwegen (nur niemals auf krummen Wegen) einem Ziele zuzustreben, welches der Systematiker gerade vor sich und als gar nicht zu fehlendes zu sehen glaubt. Aber wie die reine Mathematik dadurch nichts von ihrem Werthe verliert, daß in der angewandten die schärfsten Berechnungen immer kleine Abweichungen durch die materielle Natur der Gegenstände und die nicht zu vermeidende Unvollkommenheit der Werkzeuge erleiden, so gereicht es einer politischen Lehre nicht zum Vorwurfe, wenn sie die Verhältnisse im Ganzen und Großen faßt und ihre Zielpunkte etwas höher setzt, als wohin die Maßstäbe der politischen Praxis reichen. Will man dies einen politischen Idealismus nennen, so ist ein solcher doch weit entfernt von sogenannter Ideologie oder Schwärmerei. Vor einseitig ausschließender Schroffheit wird D. durch seinen klaren, durchgebildeten Gesichtsinn und durch einen tief humanen Grundzug seines ganzen Wesens bewahrt. Jener lehrt ihn, neben den Elementen des Bestehens und der Erhaltung im Staate auch die Elemente der Bewegung und des Fortschreitens in ihrer gleichen geschichtlichen Nothwendigkeit und Heilsamkeit anzuerkennen und zu achten; dieser schützt ihn vor dem Fehler, in welchen manche sonst ganz tüchtige Politiker unserer Zeit verfallen sind, an sich berechnigte Forderungen darum abzuweisen, weil sie in unberechtigter Form erhoben werden, oder die göttliche Anlage aller Menschen zu dem Höchsten und Edelsten darum zu leugnen, weil sie in so vielen Individuen durch Gemeinheit, Eigensucht und Kleinlichkeit getrübt erscheint.

D.'s politisches Ideal ist die englische Verfassung. Hier fand er überall jene stetige geschichtliche Entwicklung, welche das Gegebene erhält, soweit nur immer möglich, und doch den nothwendigen Fortschritt nicht hemmt, vielmehr zur rechten Zeit selbst anbahnt. Vielleicht hat er in seiner „Politik“ zu vorwiegend diese englischen Zustände ins Auge gefaßt, von denen manches sehr Wesentliche (z. B. eine volksthümliche und aufrichtig patriotische Aristokratie) sich nun einmal unserer schon früh fehl gehenden continentalen Staatsentwicklung schwer oder gar nicht abgewinnen, am wenigsten aber künstlich einimpfen läßt; vielleicht wäre es nützlicher gewesen, wenn er anzugeben versucht hätte, wie dasselbe oder doch ein ähnliches Ziel sich auch von andern geschichtlichen Ausgangspunkten aus und mit andern gegebenen Factoren erstreben lasse. Immerhin aber ist es ein großes Verdienst D.'s und als ein wichtiger und bleibender Gewinn für die politische Erziehung des ganzen Geschlechts, dem er Lehrer ward, zu erachten, daß durch ihn zuerst auf so entschiedene und so überzeugende Weise der deutsche Liberalismus von dem falschen Ideal des Ludwig Philipp'schen Scheinconstitutionalismus mit seinen Anhängern von bureaukratischer Allmacht, Vielregiererei und Centralisation ab- und auf das wahre Wesen echter Selbstregierung, wie es in dem englischen Staatsleben sich ausprägt, hingelenkt, der Constitutionalismus aber durch das gleiche argumentum ad hominem belehrt wurde, daß Achtung vor dem historischen Recht mit zeitgemäßem Fortschritt, eine starke Regierung mit der ausgebuddesten Freiheit und Selbstthätigkeit des Volks recht wohl bestehe. Zu der Zeit, wo D. zuerst in seiner „Politik“ mit diesen Ansichten austrat (1835), stand auf der einen Seite jener französisch-rende Liberalismus in höchster Blüte, und auf der andern erhob schon wieder eine einseitig conservative oder richtiger gesagt reactionäre Staatspraxis ihr Haupt, welche von Freiheit und Fortschritt in keinerlei Gestalt, auch nicht der bescheidensten und solidesten, etwas wissen wollte. Es zeugt für D.'s unerschrockenen Muth und für seine festbegründete politische Überzeugung, daß er schon damals mit so sicherer Entschiedenheit die richtige Mitte zwischen jenen beiden Polen innehielt und, unbekümmert um die Anfechtungen von rechts und links, seinen eigenen selbständigen Weg ging. So ist er Vorläufer und Vater einer neuen Schule von Politikern geworden, welche schon in der Gegenwart, namentlich seit 1848, einen ganz überwiegenden Einfluß auf die öffentliche Meinung, und selbst auf die staatsmännischen Kreise in Deutschland gewonnen hat und in der Zukunft, wenn nicht alles täuscht, noch weit mehr gewinnen wird — einer Schule, welche die Entwicklung unsers deutschen Völker- und Staatslebens soviel möglich wieder im Geiste jener echt germanischen Grundformen zurückbilden möchte, von dem uns unheilige Schickungen seit Jahrhunderten leider nur allzu weit entfernt haben, deren beharrlichem Festhalten dagegen und deren besonnenem Ausbau unsere Stammesväter jenseit des Canals ein so gebrüchliches Verfassungs- und Volksleben verdanken. Nicht bloß von den eigentlichen Constitutionellen hat sich der größte und beste Theil ganz entschieden dieser von D. so gründlich empfohlenen Richtung zugeneigt, sondern auch die vernünftigeren Conservativen und nicht

minder die besonnenern Demokraten sehen je mehr und mehr ein, daß nur in der englischen oder der recht eigentlich germanischen Vermittelung von Freiheit und Gesetz, von Fortschritt und Erhaltung, von Selbständigkeit der Theile und dennoch fester Einheit des Ganzen im Wesentlichen und Nothwendigen, nicht in den Abstractionen und Verzerrungen französischer *liberté* und *égalité* und nicht in den ebenso einseitigen Schemen einer sich fälschlich so nennenden „germanischen“ und „historischen“ Schule das wahre Ziel unserer deutschen Staatsentwicklung und der Schlüssel zur Lösung unserer politischen und nationalen Conflictte liege.

D.'s geschichtliche Werke über die Englische und die Französische Revolution haben diesem Zwecke der Ausbreitung und Befestigung einer gesunden politischen Bildung in Deutschland ebenfalls, ja vielleicht fast noch mehr als seine theoretische Arbeit über Politik, Vorschub geleistet. Sie hatten vor der letztern das voraus, daß sie nicht allein in viel weiteren Schichten der nach politischer Einsicht und Bildung Strebenden drangen, sondern auch eine sicherere und bleibendere Wirkung auf jene vielen übten, welche durch Beispiele aus dem Leben und der Geschichte leichter überzeugt werden, als durch die dogmatischen Lehrsätze eines politischen Systems. In diesem ohne Aufdringlichkeit nachdrücklich wirksamen, politisch bildenden Einfluß, überhaupt in dem hohen und klaren Übersehen der Verhältnisse, Begebenheiten und Persönlichkeiten, in der Durchdringung des geschichtlichen Stoffs mit großen politischen und ethischen Gedanken liegt ein Hauptverdienst jener beiden Werke. Die Hoffnung, die man eine Zeit lang hegen durfte, von derselben Meisterhand und in demselben hohen und freien Geiste auch die Geschichte Deutschlands seit jener großen Umgestaltung, welche für uns die Stelle einer politischen Revolution vertritt, der Reformation, behandelt zu sehen, scheint leider durch das herannahende höhere Alter D.'s, sowie durch die niederbeugenden Eindrücke, welche die traurige Wendung der vaterländischen Dinge in den letzten zehn Jahren auf sein tiefpatriotisches Gemüth gemacht hat, sehr ins Ungewisse gestellt, wenn nicht gänzlich zerstört zu sein. R. Wiedermann.

Dalberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von), Fürst Primas des Rheinischen Bundes und Großherzog von Frankfurt, geboren den 8. Febr. 1744 auf dem Stammschlosse Hemsheim bei Worms, der letzte Kurfürst von Mainz und Kurkanzler, stammte aus einem der ältesten und edelsten Geschlechter des deutschen Adels. Sein Vater war Franz Heinrich von D., Statthalter von Worms, Burggraf zu Friedberg und kurfürstlich mainzischer Geheimrath. Schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts erwähnt die Geschichte eines Freiherrn von Dalburg oder Thalburg, welchen Namen das Geschlecht auch früher führte. Bei der Feierlichkeit der deutschen Kaiserkrönung vor dem Ritterschlage fragte der Herold mit lauter Stimme: „Ist kein Dalberg da?“ und fand sich einer, dann empfing derselbe von dem gekrönten Kaiser vor allen andern den Ritterschlag. So anerkannt war der hohe und alte Adel des Geschlechts. D. war eine ausgezeichnete, liebenswürdige Persönlichkeit, reich an Kenntnissen und Tugenden, die ihm auch ohne die Vorzüge seiner Geburt eine hohe Stellung in der Gesellschaft erworben haben würden. Aber ohne diese Vorzüge der Geburt, die jedem mehr oder weniger seinen Weg bezeichnet, wäre er nicht zu jener hohen Stellung gelangt, die ihn zum Gegenstande der allgemeinen Achtung und Verehrung und später des bitteren Tadel und leidenschaftlicher Anfeindung machte. Karl Theodor, der noch zwei jüngere Brüder und eine Schwester hatte, ward zum geistlichen Stande bestimmt, der ihm die glänzendsten Aussichten in die Zukunft zu gewähren schien. Unter seinen Vorfahren zählte die Kirche angesehene Diener, Heribert, Erzbischof und Kurfürst von Köln, Wolfgang, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Johann, Bischof von Worms, und Adolf, Fürstabt von Fulda, und Karl Theodor sollte keinem berühmten Sproßlinge seines Geschlechts nachstehen. Seine frühere Erziehung und Bildung erhielt er unter der Aufsicht und Leitung seines Vaters, besuchte dann die Universitäten Göttingen und Heidelberg, schloß hier seine akademische Laufbahn und erhielt die Würde eines Doctors beider Rechte. Bei dieser Gelegenheit schrieb er eine Promotionschrift in lateinischer Sprache, welche 1761 im Druck erschien und von den Fähigkeiten und Fortschritten ihres Verfassers ein günstiges Zeugniß gab. Darauf kehrte er nach Mainz zurück und setzte im väterlichen Hause und auf Reisen, die er durch verschiedene Gegenden Deutschlands machte, seine Bildung fort.

Unter dem Kurfürsten von Mainz Friedrich Karl Joseph blühten Kunst und Wissenschaft, die nicht nur eine großmüthige Unterstützung und Aufmunterung, sondern bei dem Fürsten selbst wie bei seiner glänzenden Umgebung eine freundliche Theilnahme fanden. Unter der aufgeklärten und sorgfältigen Leitung des Kanzlers von Benzels erhob sich die Universität zu einem wohlverdienten Rufe, der sie den ersten Hochschulen Deutschlands mit Recht an die Seite setzte. In den meisten Fächern waren Männer angestellt, welche Proben ihrer Meisterschaft gegeben

haben. Für den öffentlichen Unterricht ward freigebig und mit Aufmerksamkeit gesorgt und zur zweckmäßigen Bildung von Schullehrern eine Normalsschule errichtet, welche die Landschulen mit fähigen Leuten versah. Das Theater gehörte zu den besten, die man in Deutschland kannte, und ward im Schauspiel vielleicht nur von dem in Mannheim übertroffen, wenn es ihm nicht zur Seite stand. Die Kapelle war vorzüglich und zählte ausgezeichnete Künstler. Es herrschte ein lebendiges Streben und freies Wirken auf der Bahn der geistigen Entwicklung, und die höhern Stände verschmähten es nicht, sich mit den Bürgerlichen in gleichen Kampf um den Preis der wissenschaftlichen Bildung und humanen Gesittung einzulassen. Friedrich der Große und Kaiser Joseph gaben in ihren Staaten ein überraschendes Beispiel von freisinnigen Ansichten, edelmüthigen Grundsätzen und von Achtung für Vernunft und Recht, für Aufklärung und Entwicklung der geistigen Anlagen und materiellen Kräfte, die, wenn auch vielleicht manchmal missverstanden und übereilt, doch wunderbare Folgen hatten, und das Beispiel der Hochgestellten ging für die Niedern nicht verloren. Eine allgemeine Reform brach sich Bahn, das sah man. Klöster wurden in katholischen Ländern aufgehoben und ihr Vermögen zum besten des Unterrichts oder für Staatszwecke verwendet. Der Aberglaube fand seine entschiedensten Gegner selbst in Ständen und Personen, die es früher für ihren Beruf gehalten hatten, ihn zu pflegen. Die Mißbräuche des Papstthums, des Mönchswesens und des geistlichen Einflusses wurden schonungslos gerügt, und von den theologischen Kathedern schleuderten eifrig Professoren die Blige ihrer berebten Dialektik gegen den Hildebrandismus. Man sprach nur von Duldung und gegenseitiger Anerkennung menschlicher Rechte, ohne Rücksicht auf Confession und Stand. Der erste geistliche Kurfürst berief ausgezeichnete Protestanten in sein Land, und Männer wie Johannes Müller und Georg Forster wurden mit verdienter Auszeichnung behandelt. Es war eine merkwürdige Zeit, in welcher unser D. seine große, verschlungene Laufbahn begann. Liberale Gesinnungen und Gefühle, wie wir sie jetzt heißen, beseelten die verschiedenen Stände, welche in allen öffentlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen sich einander näherten und rein menschlichen Beziehungen gern eine Stimme gaben, wo bisher nur Standesvorzüge und Auszeichnungen der Geburt und des Ranges das Wort geführt hatten. Man ging dem philosophischen Jahrhundert mit raschen Schritten entgegen, und die Nähe dieses goldenen Zeitalters wurde mit Zuversicht angekündigt und mit Frohlocken begrüßt. Die Sonne der Aufklärung sah man über die Erde sich erheben, die aus dem langen Schlafe einer dumpfen Unwissenheit und eines finstern Aberglaubens im glänzenden Morgenroth erwachte. Die leichten Wölkchen, die aufstiegen und sich am Himmel sammelten, verhießen nur eine Milderung des Sonnenbrandes am heißen Mittag und erfrischenden Regen. Wenige erkannten oder ahnten das Gewitter, das, mit Schrecken und Verheerung, vernichtend und belebend, über die Welt gehen sollte. So aber kam es, und wir stehen noch unter diesem Gewitter. Das schöne, freundliche Bild einer höhern Gesittung und vorurtheilsfreien Bildung mit dem Streben zum Höchsten, was der Mensch erreichen kann, zur Humanität mit den philanthropischen Entwürfen und idealen Zwecken findet sich vielleicht am treuesten in dem bessern Theile der constituirenden Versammlung, die später in Frankreich ins Leben trat, dargestellt.

Zu Mainz betrat Karl Theodor die Laufbahn seines öffentlichen Lebens. Er wurde Domicellar in den Erzstiften Mainz und Würzburg, und dann in beiden Domherr. In dieser Stadt lebten seine Verdienste, die er sich als Rector der Universität und Schulrath um den Unterricht und die Erziehung erworben, lange in dankbarer Erinnerung. Im Jahre 1772 ernannte ihn der Kurfürst von Mainz zum Wirklichen Geheimrath und Statthalter von Erfurt. Fast in dieselbe Zeit (1777) fällt die Erscheinung seiner Schrift: „Betrachtungen über das Universum“, durch welche er zu seinem literarischen Rufe den Grund gelegt. War auch sein Wirkungskreis als Statthalter von Erfurt in dem beschränkten Gebiete nicht groß an Umfang, dann machte er ihn wenigstens wohlthätig und segensvoll durch sein ernstliches Bemühen, das Glück der Bewohner nach Kräften zu fördern. Gerechtigkeit und Menschenliebe leiteten sein Verfahren, und da er Einsicht mit Wohlwollen verband, verfehlten seine Anordnungen selten den erwünschten Zweck. Er erließ weise Verfügungen, die Rechtspflege betreffend, suchte den Landbau zu verbessern, munterte Handel und Gewerbe auf, nicht indem er ihnen durch Belohnungen ein künstliches Leben gab, sondern durch Befreiung von Lasten und Hindernissen, die ihre Entwicklung aufhielten oder störten. Für Unterricht und Erziehung zeigte er sich unermüdet, und Kunst und Wissenschaft, denen ihn die eigene Neigung so sehr befreundete, fanden in ihm einen großmüthigen und eifrigen Beförderer. Die erfurter Akademie nützlicher Wissenschaften verjüngte sich, indem er ihrem flehen Dasein frische Lebenskräfte zuführte. Nicht nur mit Geldmitteln unterstützte er sie, son-

bern gab ihr auch eine zeitgemäßere Einrichtung und weckte durch sein Beispiel eine heilsame Nachahmung. Die herausgegebenen Schriften dieser gelehrten Gesellschaft zeigen, daß D. nicht nur ihr einsichtsvoller Präsident, sondern auch eins der thätigsten Mitglieder war. Was Karl Theodor als Statthalter dem Lande gewesen, davon geben die Gesinnungen der Bewohner, die sie ihm bewahrt, ein unverwerfliches Zeugniß. Die einfache Sprache des Volks, die eine gültigere Bürgschaft des Werths eines Regenten ist als die wohlgesetzte Rede eines besoldeten Akademikers, haben wir selbst zur Zeit an Ort und Stelle vernommen, und gewiß, sie ehrte den wohlwollenden, menschenfreundlichen D. mehr, als der glorreiche Ludwig XIV. je von seinem Volke geehrt ward, und in solchen Fällen ist die Stimme des Volks wahrhaft Gottes Stimme. Erfurt brachte ihm mit dem benachbarten Gotha und Weimar in leichte Verbindung. Er schloß sich den Heroen der deutschen Literatur, Herder, Wieland, Goethe und Schiller, befreundet an, und suchte ihre literarischen Bestrebungen durch seinen Einfluß und Beistand zu fördern.

Das mainzer Domkapitel wählte 1787 einen Coadjutor und Nachfolger des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal, und die Wahl fiel auf unsern D., obgleich der Kurfürst sie ungern sah. Diese Auszeichnung verdankte er vorzüglich dem Einfluß von Oesterreich, der sich für ihn geltend machte. Die Statthaltertschaft von Erfurt behielt er indessen bei und fuhr fort, an dieser Stelle der Vater eines Landes zu sein, das ihm schon so viel verdankte. Von hier machte er noch in demselben Jahre eine Reise nach Wien, um mit dem kaiserlichen Hofe in persönliche Berührung zu kommen. Die Liebenswürdigkeit seines Charakters, das Wohlwollen seiner Gesinnungen und die Mannichfaltigkeit seiner Kenntnisse gewannen ihm Achtung und Zuneigung, und der edelmüthige Kaiser Joseph, der das Gute aufrichtig wollte, wenn er auch nicht immer das rechte Mittel fand, es zu erreichen, würdigte ihn nach seinem wahren Werthe. Zwischen beiden ausgezeichneten Männern fand nun ein Briefwechsel statt, der das Wohl Deutschlands, die Mittel es zu befördern und zu sichern und in gefahrvoller Zeit es vor Zwist und Spaltung zu bewahren, zum Gegenstande hatte. D. kannte die Krankheit seines Vaterlandes und verzweifelte nicht an seiner Rettung. Er meinte, nur ein engeres Band, das den Kaiser mit dem Reiche und den Reichsständen inniger einigte und der Verfassung und Regierung eine größere Einheit und mehr Nachdruck gäbe, könnte es gegen die Gefahren sichern, die ihm drohten. Der Kaiser Joseph theilte diese Ansicht über die Natur des Übels, hielt aber die vorgeschlagenen Mittel zur Heilung, wenn auch für zureichend, doch für schwer zu finden. „Es ist der Stein der Weisen“, sagte er in einem Schreiben an D. vom 13. Juli 1787, „der kaum zu entdecken sein wird, weil es darauf ankommt, die verschiedenen Interessen zu vereinen, besonders der Untergebenen, die vorsätzlich die Angelegenheiten Deutschlands verwirren und sie wahrhaft zu einer unerträglichen Bedanterie machen, um die Fürsten abzuschrecken, ihre Angelegenheiten durch sich selbst zu betrachten, und sie über ihre eigenen Interessen zu verblenden, sie in Abhängigkeit zu erhalten und sich nothwendig zu machen.“ „Wenn sich“, schließt der Kaiser, „unsere guten deutschen Mitpatrioten wenigstens eine patriotische Denkungsart geben könnten, wenn sie weder Gallomanie noch Anglomanie, weder Prussomanie noch Austromanie hätten, sondern eine Ansicht, die ihre eigene wäre, nicht von andern erborgt; wenn sie wenigstens selbst sehen und ihre Interessen prüfen wollten, während sie meistens nur das Echo einiger elenden Bedanten und Intriguanten sind!“ Eine Manie, die gefährlichste von allen, welche die übrigen Manien erzeugt hat und erhielt, die Manie der Absonderung von der Gesamtheit, des Privatvorthells wegen, hat der Kaiser übersehen. Dieses Erbübel der Deutschen, das sich bei ihrer großen Zersplitterung durch zahlreiche Geschlechter fortgepflanzt und mit der Zeit verschlimmert und befestigt hat, ein Gemeinwesen, in dem sich fast nichts als gemein erhielt, die Sprache ausgenommen, indem der Theil auf Kosten des Ganzen oder der übrigen Theile gewinnen wollte und seinen Vorthell selbst im Nachtheile der Gesamtheit suchte, dieses Erbübel hat Deutschland zu Grunde gerichtet. Es hätte ein Karl der Große, ein Peter von Rußland, ein Napoleon mit mächtiger Hand die getrennten Pfeile in ein Bündel zusammenfassen und befestigen müssen, um ihnen Stärke und Dauer zu geben. Aber Naturen wie diese sind seltene Erscheinungen in Jahrtausenden, und wenn auch die Zeit sie gefunden hat, dann finden sie nicht immer die Zeit, in der ein solches Werk gelingen mag. D., der sein Ansehen und seinen Einfluß immer vergrößert sah, 1788 zum Coadjutor des Fürstbischofs von Konstanz und ein Jahr früher zum Coadjutor im Hochstifte Worms ernannt worden war und mit jedem Tage an öffentlicher Achtung gewann; wollte, was er vermochte, zur Einigung und Kräftigung von Deutschland thun. Was ihm gelungen wäre, ist wol vorauszusehen, auch wenn sich alle Umstände seiner redlichen und ehernen Absicht günstig gezeigt hätten. Da aber zog das Gewitter einer furchtbaren Revo-

lution an dem Himmel von Frankreich auf und trug seine sengenden Blitze und verheerenden Schläge über die Nachbarlande. Dieses Ereigniß verwirrte alle Cirkel der berechnenden Politik. Leidenschaft, Vorurtheil, Beschränktheit deuteten die Erscheinung nach ihrer Weise, um sie nach ihrer Weise zu benutzen. Der aristokratische Dünkel sah in ihr einen Helotenaufstand, den man nicht schnell und streng genug bestrafen könne. Der leichtfertige Übermuth der französischen Ausgewanderten nährte und befestigte diese Meinung. In der nur zu bekannten Proclamation des Herzogs von Braunschweig sind die Gesinnungen der vornehmen Welt, wie sie damals vorherrschten, ohne Rückhalt ausgesprochen. Wenige Höherbegabte hatten Einsicht und Besonnenheit genug, um in der Französischen Revolution den gewaltsamen Übergang zu einer neuen politischen und gesellschaftlichen Ordnung der Dinge in Europa zu erkennen oder zu ahnen. Noch wenigere begriffen, daß man eine Revolution erzwungen hatte, weil Reformen verweigert worden waren. Das ist immer der Fall; aber darf man sich wundern, daß damals so selten begriffen ward, was man jetzt noch nicht begreifen will?

An den Thoren Frankreichs wurden die französischen Prinzen und ihr zahlreiches Gefolge mit Auszeichnung empfangen und gastfrei aufgenommen. Der Kurfürst Erthal, ein Mann von Geist und Einsicht, prachtliebend wie er war, scheute keinen Aufwand, um sich den Fremden angenehm zu machen. In Mainz kamen erhabene Monarchen zusammen, und es war kein Geheimniß, daß große Entwürfe daselbst gegen Frankreich verabredet wurden. Welchen Erfolg sie gehabt, sagt die Geschichte. Was von Deutschland, als einer Gesamtheit, zu erwarten war, zeigten die ersten Anstrengungen gegen das zerrüttete, in sich getheilte, allen Erschütterungen einer furchtbaren Umwälzung hingeebene Frankreich. Mainz und dessen Gebiet auf der linken Rheinseite waren, mit den übrigen Landen, bald in der Gewalt des französischen Heeres, das unter Custine, obgleich in schlechtem Zustande, die gegen dasselbe ausgesandte unbedeutende Macht bei Speier ohne große Anstrengung geschlagen und zerstreut hatte. Unter solchen Verhältnissen offenbarte sich die ganze bejammernswerthe Lage unsers deutschen Vaterlandes. Im April 1795 schloß Preußen zu Basel seinen Separatfrieden mit Frankreich, und diesem Beispiele folgten Hessen-Kassel, Baiern, Würtemberg, Baden und die andern deutschen Staaten, die sich, so gut es gehen wollte, mit dem ewigen Reichsfeinde und der Revolution abzufinden suchten. Hätte man an einen ehrenvollen Krieg setzen wollen, was man im schmachvollen Frieden geopfert hat, kein Zweifel, daß Ehre und Vaterland gerettet werden konnten. Aber wo war das Vaterland der Deutschen? Man bewachte sich in denselben Reihem mit gegenseitiger Eifersucht, fürchtete das Glück seiner Verbündeten fast mehr als das des gemeinschaftlichen Feindes, war nur auf den eigenen Vortheil bedacht, unterhandelte in diesem Geiste, führte den Krieg und schloß Frieden in diesem Geiste, suchte Entschädigung für erlittenen Verlust im eigenen Lande, säcularisirte, cedirte, acquirirte, gab und nahm, wo und wie es sich finden ließ, nur nicht auf Kosten des Feindes. Die geistlichen Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Reichsstifter und Körperschaften wurden eingezogen, um sich mit ihren Ländern zu entschädigen und zu bereichern oder auch den Frieden zu erkaufen. Die geistlichen Besitzungen im großen und kleinen, wenn sie nur Werth hatten, wurden den weltlichen Herren zugetheilt, und man setzte Fürsten ein und ab, wechselte Regenten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Gesinnung, Religion und Gewohnheiten der Völker, sodaß manches Land in der Zeit von 12 Jahren seine Beherrscher vier- bis fünfmal gewechselt hat. Und man fragt, wie Sitte, Religion, Glaube, Vertrauen und Ergebung im Volke untergehen konnten; was den Geist des Mißtrauens, der Unzufriedenheit und des Aufstandes erzeugt, von dem sich später Zeichen offenbarten! Man hatte die Revolution unbedenklich von oben herab gemacht und war sehr erstaunt, als es versucht ward, sie auch von unten herauf zu machen.

D., der sich später als einen Unfreien, Undeutschen und Reichsfeind mißhandelt sah, war wenigstens an diesen Ereignissen ohne Schuld. Bei dem Reichstage zu Regensburg hatte er sich, am 22. März 1797, als Coadjutor von Mainz über die Gefahren, die Deutschland drohten, und die Mittel, ihnen zu begegnen, auf eine kräftige Weise ausgesprochen. Er stellte noch einmal vor, wie dringend es sei, daß die Reichsstände sich inniger an das Reichsoberhaupt angeschlossen, und daß, bei den langen und breiten Verhandlungen, die Warnung jenes römischen Senats nicht übersehen würde: „Während wir in Rom berathen, geht Sagunt unter“ (dum deliberatur Romae, perit Saguntum). „In dem Augenblicke dringender Gefahr“, bemerkte er, „gilt es weit mehr, sich durch Unternehmungen thätig zu beweisen, als sich mit Berathschaltungen und Unterhandlungen aufzuhalten; in einer solchen Krise kommt alles darauf an, daß alle Kräfte sich dem Willen eines einzigen unterwerfen. In ähnlichen Umständen gehorchte die

ranische Republik einem Dictator, Amerika seinem Washington. Erzherzog Karl sei der Retter Deutschlands; der Baiische, Schwäbische, Fränkische, Oberrheinische Kreis stehen unter seinen Befehlen. Alles gehorche ihm. Alle Kassen, alle Fruchtböden seien ihm offen. Dies alles bewirkt man nicht durch langsame Unterhandlung. Die verfassungsmäßige Form und der darauf herfließende Geschäftsgang verdienen alle Rücksicht; sie sind aber nur auf ruhigere Zeiten berechnet. In der Gefahr eines nahe bevorstehenden Umsturzes ist der Beifall wahrer deutscher Patrioten und die stillschweigende Billigung rechtschaffener Männer hinreichend, um diejenigen Mittel als rechtmäßig zu gebrauchen, welche allein die öffentliche Sache retten können: und wenn es nicht anders sein kann, so hieße der Erzherzog die Mannschaft in Masse auf und, taub bei den Klagen einiger Ubelgesinnten und den furchtsamen Bedenklichkeiten einiger Kurzsichtigen, ergreife er das Ruder, um das Schiff aus dem Schiffbruche zu retten.“ So äußerte sich D. über die Lage des Vaterlandes zu einer Zeit, wo noch Rettung möglich gewesen wäre. Seine Stimme war eine Stimme in der Wüste. Der französische Einfluß, der sich schon bei der Reichsdeputation zu Regensburg, in den Jahren 1802 und 1803, durch eine gebieterische Einmischung geltend gemacht hatte, befestigte sich immermehr, bis ihm unter günstigen Umständen die fast willkürliche Entscheidung unsers Kaisers zufiel.

Am 25. Juli 1802 verschied Friedrich Karl Joseph von Erthal zu Aschaffenburg, und D. folgte ihm in der Regierung. An drei Jahre früher war ihm das Bisthum Konstanz zugefallen. Von dem schönen Kurstaate, der auf 170 Geviertmeilen 350000 Menschen mit 2 Mill. Fl. Einkünften zählte, blieben ihm nur farge Reste, das Fürstenthum Aschaffenburg, das arme Eichsfeld und die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete. Die außerordentliche Reichsdeputation, welche am 24. Aug. 1802 zu Regensburg ihre Sitzungen begann, sollte die Mittel einer verhältnißmäßigen Ausgleichung des erlittenen Verlustes und einer billigen Entschädigung bestimmen und anweisen. Man konnte nur geben, wenn man nahm, und nehmen ließ sich nur, wo der Besitzer sein Eigenthum nicht schützen konnte. Man theilte, wie man immer theilt, wo der Stärkere und der Schwächere sich mit ihren Ansprüchen gegenüberstehen; die Löwentheilung, eine Fabel, ist in der Geschichte eine Wahrheit, so alt wie die Geschichte selbst. Der Reichsdeputationsrecess vom 25. Febr. 1803 übertrug den Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg, mit der die Würde eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeit vereinigt bleiben sollte. Von welcher Dauer die ewigen Zeiten im diplomatischen Stile sind, ist bekannt. Da das Geistliche ohne das Weltliche so wenig als die Seele ohne den Leib bestehen kann, so wurde die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg, die Reichsstadt Weylar in der Eigenschaft einer Grafschaft und einige andere Besitzungen begründet. Den Gesammthetrag der jährlichen Einkünfte aus den überwiesenen Landen schlug man zu 600000 Fl. an. Da die bewilligte Entschädigung indessen auf eine Million festgesetzt war, so sollte, was an dieser Summe abging, aus dem Ertrage des Rheinschiffahrtsdectroi ergänzt werden. Wie mißlich das Erheben und Eintreiben dieses Beitrags war, den verschiedene Regierungen der Uferstaaten zu leisten hatten, läßt sich begreifen, und der gute D. konnte sich davon durch die Erfahrung überzeugen. Einige Jahre später, da die ewigen Zeiten vorüber waren, erhielt er Frankfurt, Fulda und Hanau, wofür Regensburg an Baiern abgetreten ward.

Die Ausstattung des Kurfürsten Reichserzkanzlers war eben nicht glänzend ausgefallen. Karl Theodor aber hatte wenige Bedürfnisse, und auch bei beschränkten Mitteln ward es ihm nicht schwer, Nothleidende zu unterstützen. In einer stürmischen, gefährvollen Zeit, wo die Last des Krieges das Volk erdrückte und die Verpflegung der Heere die Hülfsmittel des Landes erschöpfte, sorgte er väterlich für das Wohl seiner Unterthanen und war bemüht, in allen Zweigen der Verwaltung Ordnung und Sparsamkeit und Verbesserungen jeder Art einzuführen. An der Schuld der anderthalb Millionen, die auf Regensburg lastete, trug er in den sieben Jahren, die er dieses Land regierte, über 166000 Fl. ab, verminderte die Abgaben, gründete eine musterhafte Anstalt zur Unterstützung der Armen, legte Holzvorräthe für sie an und suchte ihnen durch eine zweckmäßige Beschäftigung den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Für das Schulwesen, das ihm vorzüglich am Herzen lag, erwies er sich besonders thätig, führte einen bessern Lehrplan ein, schieb die Knaben- von den Mädchenschulen und fügte zu dem gewöhnlichen Unterricht den in zweckmäßigen Handarbeiten. Er erhöhte den Gehalt der Lehrer und der Geistlichen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confessionen, indem er die Katholiken wie die Evangelischen behandelte. Zu Regensburg legte er einen botanischen Garten an, verbesserte die Einrichtung des katholischen und evangelischen Krankenhauses und sorgte für eine gute Pflege

der armen Waisen. Daß er Künste und Wissenschaften, Gelehrte und gelehrte Anstalten oft auf eigene Kosten unterstützte, darf ihm kaum als Opfer angerechnet werden, weil er darin seinen Genuß fand. Das war sein Luxus, der einzige, den er kannte. Da D. Regensburg verließ, schenkte er alle herrschaftlichen Gefälle, die ihm als Regenten zustanden, im Betrage von 144000 Fl., den Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten. So nahm er Abschied von ihm ergebenen Menschen, die ihn liebten und verehrten, und suchte sie mit ihrem Schicksale zu veröhnen, das ihnen einen andern Regenten gab.

Zu Aschaffenburg und Wezlar wirkte Karl Theodor in gleichem Geiste. Das Kloster Schmerlenbach richtete er zu einer Pflanzschule tüchtiger Seelsorger ein und bestritt die Kosten der Bildung derselben aus eigenen Mitteln. Das reiche Collegiatstift zu Aschaffenburg widmete er dem Schul- und Erziehungswesen, bereitete den Kaplanen und dürftigen Seelsorgern ein besseres Los und verwendete die ihm zugefallenen Güter des Deutschen Ordens zu religiösen Zwecken, besonders aber zur Ausstattung neuer Pfarreien und Kaplaneien, deren Zahl mit der gestiegenen Bevölkerung nicht im Verhältnisse stand. Auf gleiche Weise trug er zu Wezlar für die Armen- und Bildungsanstalten väterliche Sorge, gründete auf seine Kosten eine Rechtsschule und ließ seine thätigste Verwendung für die zahlreichen Beamten und Angestellten des ehemaligen Reichskammergerichts, die durch Aufhebung der Reichsverfassung brotlos geworden waren, eintreten und trug selbst zu diesem Zwecke 100000 Fl. Wiener Währung bei. Nur drei Jahre war Karl Theodor Landesherr des Fürstenthums Konstanz gewesen, und es hatte sich in der kurzen Zeit der wohlthätigen Wirkungen seiner menschenfreundlichen Thätigkeit nicht weniger zu erfreuen. Auch hier bewährte sich der Vater der Armen und Waisen, der Pfleger des Unterrichts und der Volksbildung. Besonders suchte er die Geistlichkeit ihres hohen Berufs würdig zu machen, der so bedeutend und einflußreich für die Bevölkerung ist und nur darum in seiner schönen Wirksamkeit verloren hat, weil die Geistlichen selbst ihn nicht immer im rechten Sinne zu üben wußten. Er spornte die Thätigkeit und weckte ihren Eifer durch milde Behandlung und Auszeichnung, durch eine wachsame Aufsicht über Kirchen und Schulen und einen fleißigen Besuch derselben, und feuerte den Geist der Forschung durch jährliche Preisfragen an, die er gewöhnlich aus dem Gebiete der Pastoraltheologie vorlegte. In diesem edelmüthigen Bestreben fand er einen würdigen Gehülfen in dem Generalvicar von Wessenberg, den man in Deutschland nur zu nennen braucht, um den ungetheilten Ausdruck der Verehrung aller Bessern hervorzurufen. So handelte, so wirkte D., wo ihm immer ein Wirkungskreis für seine menschenfreundliche Thätigkeit gegeben war. Dieselben Denkmale seiner wohlthätigen Bestrebungen hat er sich in Regensburg, Wezlar und Konstanz wie in Fulda und Hanau gegründet. Ist er zu Frankfurt ein anderer gewesen? Er war derselbe, und Verständige und Gerechte haben es erkannt. Wenn es an ihm hier getadelt ward, daß er, altgläubig, das Lutherthum nicht über das Papstthum setzte, dort, daß er als wahrer Katholik seinem Glauben und dem Glauben seiner Väter nicht den Sieg über den Protestantismus gab, dann läßt man hier und dort den Tadel für das gelten, was er ist. Wie viele konnten dem Fürsten es nie vergeben, daß er dem verhassten und verachteten Geschlechte der Juden den Zwinger einer Gasse öffnete, in die es ein christlicher, altreichstädtischer Gebrauch aufgeschichtet zusammendrängte; ja daß er ihm sogar gestattete, die Spaziergänge der Christen zu betreten!

Auch Frankfurt verdankt D. vielseitige Verbesserungen seines Staatshaushalts. Er beförderte Bildung und Unterricht, trennte auch hier, wie er zu Regensburg gethan, das Waisenhaus von dem Zuchthause, mit zartem Sinne Noth und Dürftigkeit von Vergehen und Verbrechen scheidend. Er regelte die Verwendung der öffentlichen Gelder, gründete eine Hülfskasse für verarmte Gewerbsleute, unterstützte die Staatsdiener und hülfbedürftigen Witwen, wendete durch seinen Einfluß, den er mit Nachdruck geltend machte, von Frankfurt eine Contribution von mehr als einer Million Fr. ab, die der Bürgerschaft von Frankreich angelegt worden war, und trug zur Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebung so wesentlich bei, daß sie eigentlich sein Werk genannt werden kann. Die Verfassung, die er im August 1810 dem Großherzogthum Frankfurt gab, erwähnen wir nicht, weil sie als eine flüchtige Erscheinung der Zeit vorübergegangen ist, obgleich sie für seine freisinnigen Ansichten und wohlwollende Gesinnung Zeugniß gibt.

Den bittersten Tadel hat sich D. durch sein Verhältniß zu Frankreich und Napoleon zugezogen. Wie er für sein deutsches Vaterland gesinnt und was er versucht, um es vor der Schmach fremder Herrschaft und Unterdrückung zu bewahren, haben wir zum Theil erwähnt. Die Geschichte sagt, was die Reichsstände gethan und wie D.'s Warnung und Mahnung aufgenom-

men worden ist. Daß Preußen sich 1795 durch den Baseler Frieden mit Frankreich abgesunden und sein Beispiel auf andere deutsche Staaten nicht ohne Einfluß geblieben, Frankreich das bekannte und beliebte: „Theile, um zu herrschen“, erleichterte, erzählte die Zeitgeschichte. So kam es denn und mußte wol so kommen, daß Frankreich seit dem Rastatter Congreß seinen verblichenen Einfluß auf Deutschland immermehr befestigte und erweiterte, bis die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg unter französischer und russischer Aufsicht das Werk der eigenen Verstümmelung und Zerfleischung selbstmörderisch vollendete. Mächtigere und Größere als D. haben sich vor Napoleon gebeugt und seinem Willen als einer unabweißbaren Nothwendigkeit gefügt, vor dem Manne, der seinen Namen durch glorreiche Siege in drei Welttheilen verherrlicht, der sich aus eigenen Mitteln ein Reich gegründet, wie es seit Karl dem Großen in Europa nicht bestanden, der Könige mit einem Federzuge entthront und eingesetzt, der ein großer Feldherr, ein großer Staatsmann und ein großer Gesetzgeber gewesen ist, nur kein großer Mensch.

Napoleon und D. kannten sich nicht persönlich. Da jener im September 1809 nach Mainz kam, wo er sich einige Zeit aufhielt, beschrieb er die Fürsten deutscher Nachbarländer und unter ihnen auch den Kurzerzkanzler dahin. D. gründete ohne Zweifel freundliche Hoffnungen für sein Vaterland auf diese Zusammenkunft mit dem Manne, in dessen Hand sein eigenes und Deutschlands Schicksal lag. Ob er diesen Mann wol kannte, ihn, den sublimen Egoisten, der das Universum nur in sein Ich und das Nicht-Ich zu theilen wußte und dieses jenem unterordnete als Mittel dem Zweck; der den Versuch, die Moral mit der Politik zu einen, für so verdienstlich und erfolgreich hielt als das Bemühen, den Stein der Weisen zu erfinden, und diese Einigung nur möglich glaubte, wenn die Moral in der Politik unterging; den Mann, welchen Robier gegen den Vorwurf der Grausamkeit rechtfertigt, indem er von ihm sagt: „Das Stück Erz, welches er statt des Herzens in seinem Busen trug, war nicht empfindlich genug, um grausam zu sein!“ Napoleon, der die Stärke und Schwäche eines Menschen schnell und leicht erkannte und geschickt zu seinem Vortheil zu benutzen wußte, sah ohne Zweifel, was an D. zu erwerben war. Wir müßten beide wenig kennen, wenn wir uns in der Vermuthung irrten, daß der Kaiser über die philanthropische Gutmüthigkeit des Deutschen lächelte und etwas Spuß von Ideologie in seinem Kopfe vermuthete. Daß Napoleon durch seine Persönlichkeit die Herrschaft über ihn gewann, er, dem nicht leicht ein Mensch entging, den er in seinen Zauberkreis bannen wollte, und daß er von dieser Zeit an einen mächtigen Einfluß auf ihn übte, darf kaum bezweifelt werden. Je wahrhafter der Mensch ist, desto leichter wird er getäuscht, weil er den Glauben an sich selbst zu gern auf andere überträgt. Auch zur Kaiserkrönung wurde D. eingeladen, und er begab sich nach Paris, dem Willen des Herrschers Folge leistend, und weil er die Angelegenheiten seines Stuhls und der Kirche mit dem Papste, der zur Salbung des neuen Monarchen über die Alpen kam, persönlich zu ordnen hoffen durfte. Er verbarg es nicht, daß er auch wohlthätige Zwecke für Deutschland bei Napoleon durchzusetzen die Absicht hatte. Der Erfolg entsprach seinen Wünschen nicht, und er kam in sein Vaterland zurück, betrogen, aber nicht enttäuscht.

Im folgenden Jahre (1805) erhob sich Oesterreich mit seiner ganzen im Kampfe oft geschwächten, aber nie erschöpften Macht, um den Ehrgeiz und die Herrschsucht Frankreichs zu zügeln und in billige Schranken zurückzuweisen, und es durfte um so gewisser auf die Gunst des Glücks zählen, von dem es sich früher verrathen sah, da ihm diesmal ein treuer und mächtiger Bundesgenosse zur Seite stand. Rußland hatte sich ihm befreundet angeschlossen und bot seine Kraft zu gleichem Zwecke auf. Baiern und Württemberg, welche erkannten, daß bei diesem furchtbaren Zusammentreffen der Macht eines Welttheils ihr Gebiet der Schauplatz oder das Opfer des Kriegs werden mußte, entschlossen sich zu einer strengen Neutralität und machten diese Erklärung, deutsche Fürsten ihrem, dem deutschen Kaiser. Oesterreich erwiderte der Regierung Baierns ohne Zögern, daß es in diesem Kriege keine Neutralität anerkenne. Das geschah im September, und einen Monat später vereinigte sich das Heer der Baiern bei Würzburg mit den Franzosen. Der Kurfürst von Württemberg folgte diesem Beispiel, schloß zu Ludwigsburg ein Bündniß mit Frankreich und schickte ihm seine Truppen. D. trug kein Bedenken, auf der Neutralität seines Landes zu bestehen, und erklärte dem französischen Gesandten Gedouville, er werde die steinerne Donaubrücke zu Regensburg sprengen lassen, wenn Napoleon es wagen sollte, Regensburg mit Truppen zu besetzen. Die Neutralität der Residenz des Kurzerzkanzlers und des Sitzes des Reichstags ward geachtet. D. ging noch weiter und erließ im November 1805 einen Aufruf an die Reichsstände, in welchem er sie beschwor, alles aufzubieten, um die deutsche Reichsverfassung zu erhalten und selbst das Beispiel zu geben durch Eintracht und strenge Befolgung der Reichsgesetze. Er schloß mit der Aufforderung, daß alle Deutsche sich redlich zu dem Zwecke

verbinden sollten, einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu erlangen. Es war zu spät, die Mumie konnten Worte nicht beleben. Die Siege bei Ulm und Austerlitz, denen am 26. Dec. 1805 der Friede von Pressburg folgte, gaben Deutschland willenlos in des Siegers Hand. Napoleon hatte indessen den verwegenen Aufruf des Kurzerzkanzlers nicht vergessen. Als er auf der Rückkehr nach seiner Hauptstadt nach München kam, wo die Vermählung seines Stiefsohns Eugen mit der Prinzessin Auguste von Baiern gefeiert werden sollte, ließ er den Kurzerzkanzler dahin beschreiben, um den Ehebund einzufegnen. Bei dieser Gelegenheit stellte er ihn des Aufrufs wegen zur Rede, tadelte sein Benehmen mit harten Worten und suchte ihn nach seiner Weise durch heftige Äußerungen einzuschüchtern. D. rechtfertigte sich mit seiner Pflicht, die er gewissenhaft erfüllt, und wollte den Versuch nicht strafbar finden, in einer schweren, verhängnisvollen Zeit seine deutschen Mitstände zur Eintracht ermahnt zu haben. Er fügte die Worte bei: „Quant à moi, Sire, je n'ai rien à perdre, vous m'avez déjà mis à la diète et à l'eau.“ Ein glückliches und treffendes Wortspiel mit dem Reichstage und Diät, und weil der Rheinschiffahrtsoctroi, das Wasser also, sein dürftiges Einkommen ergänzen sollte. Wäre er dem Ausdrücke dieser Gesinnung treu geblieben! Er hatte noch Größeres zu verlieren, als was verloren war, noch Werthvolleres, als was ihm Reichstag und Bülle ersetzen konnten. Er verlor es in den Augen vieler, indem er den Cardinal Fesch, einen Oheim Napoleon's, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannte. Durch diesen fast unbegreiflichen Schritt verletzte er das deutsche Nationalgefühl empfindlich, und die deutsche Ehre vergab ihm nie die Schmach, sich freiwillig unter das Joch der Fremden gebeugt zu haben. Dieser so auffallende Vorgang würde sich indessen auf eine sehr einfache Art erklären lassen, wenn man der glaubwürdigen Versicherung nicht widersprechen könnte, daß die diplomatische Vormundschaft Deutschlands das Bestehen eines gethlichen Staats zweckwidrig gefunden und im wohlverstandenen Interesse ihres Mündels denselben ausgebaut und in Parcellen schon wirklich losgeschlagen gehabt. D., von diesem Vorhaben durch seinen Minister Albini zur rechten Zeit unterrichtet, that sogleich die geeigneten Schritte bei Napoleon, um diesem Schlage vorzubeugen, und es gelang ihm, denselben für sich zu gewinnen, indem er dessen Oheim, den Cardinal Fesch, zu seinem Coadjutor und Nachfolger vorschlug. Gewiß ist, daß D. mit dem Ausdrücke inniger Dankbarkeit im Vertrauen erwähnte, wie er die Erhaltung des Staats, dessen Regent er war, einzig Napoleon schuldig sei. Wenn D. seine Erkenntlichkeit zu weit getrieben haben sollte, dann lag das in seinem Charakter, und er hat sich dessen weniger zu schämen, als er sich des Gegentheils schämen mußte. Ohne Zweifel schmeichelte sich D. mit der gutmüthigen Hoffnung, Napoleon's Wohlwollen zu gewinnen, ihn der deutschen Sache geneigt zu machen und für sie durch einen nahen Verwandten günstig zu stimmen. Napoleon nahm die Ernennung seines Oheims wohlgefällig auf, mit der Erklärung, daß sie Deutschland Vorthell bringen werde. Der verheltene Vorthell ward Deutschland in der Rheinbundsacte gewährt.

Die alte Reichsverfassung hatte den Unterthanen gegen die Eingriffe der fürstlichen Macht einigen Schutz gewährt, die Rheinbundsacte gab den Rheinbundsfürsten eine unbeschränkte Souveränität. Sie nahm und verschenkte, das Recht des Besitzes so wenig als den Wunsch der Völker achtend, Länder nach Gutdünken, und wie es die Selbstsucht und der Eigennuß des französischen Machthabers, dem die felle Kunstfertigkeit Talleyrand's in dieser Sache diente, zweckdienlich fand. Diese Schmach ward tief gefühlt, und dies tiefe Gefühl verkündete den Tag der rächenden Vergeltung, der auch kommen sollte. D. stand im Verdachte, zu der Rheinbundsactemitgewirkt zu haben. Er hat es indessen nicht gethan; es liegen unwidersprechliche Beweise vor, daß die Frevelthat, das Werk der Finsterniß, auch im Finstern, ohne sein Wissen vollendet worden war. Es überraschte ihn, den man so strafbar fand, nicht weniger als seine Richter, die ihn voreilig verdamnten. Er zeigte sich sogar entschlossen, der Rheinbundsacte nicht beizutreten und ihr seine Unterschrift zu versagen. „Was wird Deutschland“, rief er schmerzlich ergriffen, „was wird die Welt von mir sagen, wenn ich diesem Bunde beitrete, der Deutschlands Verfassung vernichtet!“ Man mußte ihm alle Bedenklichkeiten auszureiben und sogar die Pflicht begreiflich zu machen, sich der gebieterischen Nothwendigkeit ohne Widerstand zu fügen, wenn er nicht sich selbst verderben und das Unglück vergrößern wolle. D. gehörte nicht zu den Charakteren, die, nach Admerart, Starkes zu thun und Starkes zu ertragen fähig sind. Und wenn er ein solcher Charakter gewesen wäre, was konnte er, wie die Sachen damals standen, zur Rettung Deutschlands thun? Zur Rettung Deutschlands, nichts; zur Rettung seiner Ehre, alles, ist die Antwort. Was aber haben Größere und Mächtigere als er gethan? Was ward von den ersten Staaten Deutschlands zur Rettung Deutschlands versucht? An wen sollte D. sich an-

schließen, der ihm Beistand verheißten hätte? Wir rechtfertigen sein Benehmen nicht; doch wo ist der strenge, aber gerechte Richter, der ihn verdammten und Schuldigete als er war freisprechen konnte? Es sollte endlich dahin kommen, daß Preußen, dem man eine frühere Schuld seines spätern Benehmens wegen gern vergab, sich vor dem Sieger beugte und seine Entwürfe zu begünstigen sich entschließen mußte; daß Kaiser Franz den Frieden mit dem eigenen Kinde nicht zu theuer zu erkaufen fürchtete; daß selbst Alexander bis nach Erfurt dem Manne entgegenkam, den er kein Bedenken trug seinen Freund zu nennen. Mit Widerwillen sah er die Rheinbundsacte ins Leben treten; sobald sie aber als Grundgesetz erkannt und angenommen war, hielt er es für seine Pflicht, ihren Vorschriften nachzukommen, wie es Gewissen und Ehre ihm geboten. D. nahm den Titel Fürst Primas des Rheinischen Bundes an, setzte sich in den Besitz der Landestheile, die ihm zugewiesen waren, und machte Frankfurt zu seiner Residenz.

Das französische Joch lastete immer drückender auf den Staaten Europas, die Napoleon mit Waffenmacht erreichen konnte, und die Anstrengungen und Versuche, sich von demselben zu befreien, wiederholten sich, doch erfolglos.

Den Krieg mit Oesterreich endete der Wiener Friede, dem diese Macht neue schwere Opfer bringen mußte. Bedeutende Landestheile wurden abgetreten, die Napoleon seinem Reiche einverleibte oder an Rheinbundsfürsten verschenkte. Die älteste Tochter des Kaiserhauses ward mit ihm vermählt, und in einem Vertrage, den beide Reiche schlossen, machten sie sich verbindlich, im Falle eines Kriegs sich gegenseitig mit 30000 Mann zu unterstützen. Es ließ sich erwarten, daß diese Verpflichtung bald ihre Anwendung finden werde. In der Natur Napoleon's lag der unwiderstehliche Zug, so weit zu gehen, bis er Schranken fand; er selbst setzte sich keine. Am 3. März 1810 erließ er an den Senat eine Botschaft, in welcher er demselben die Ernennung seines lieben Sohnes, des Prinzen Eugen Napoleon, nach dem Tode des Fürsten Primas zum Großherzog von Frankfurt verkündigte. Das Recht, dem Fürsten Primas einen Nachfolger zu geben, hatte er sich durch den 12. Art. der Rheinbundsacte vorbehalten. Das Großherzogthum Frankfurt ward zugleich mit dem Fürstenthum Fulda und der Grafschaft Hanau vergrößert. In demselben Jahre machte D. eine Reise nach Paris, die er 1811 auf eine Einladung Napoleon's zur Feier der Geburt des Königs von Rom zu wiederholen genöthigt war.

Endlich gelangte man zum letzten Acte des großen Dramas. Der denkwürdige entscheidende Krieg mit Rußland begann. Napoleon bot die Kräfte eines halben Welttheils auf, um die Unterwerfung der andern Hälfte zu vollenden. Nie hatte man eine größere Macht gesehen, nie schien die Herrschaft eines Menschen begründeter und fester. Es sollte anders kommen. Die Geschichte ist ein Epos, und die Einbildungskraft vermag sich kaum zur Wirklichkeit zu erheben. Was den Riesenbau der Welt Herrschaft vollenden sollte, warf ihn in Trümmer. Spanien war der Fels, an dem sich der reißende Strom der französischen Macht zuerst gebrochen hat; an Rußland sollte sie zerschellen. Der Mann, der keine stärkere Kraft als die des Schwertes kannte, sah betroffen, wie Glaube, Gesinnung und Meinung des Volks ihm mit Heldemuth entgegentrat und die Freiheitliebe der erwachten Völker eine moralische Stärke erzeugte, der die physische nicht gewachsen war. Das Beispiel der Halbinsel ward beachtet. Gleiche Gefahren und dieselbe Noth riefen gleiche Gesinnungen und denselben Widerstand hervor. Deutschland blieb nicht hinter Spanien zurück. Im stillen hatten sich deutsche Gesinnungen für Recht, Freiheit und Vaterland ausgebildet, durch gegenseitige Mittheilung gestärkt, besonders jugendliche Gemüther mit Begeisterung erfüllt, und als der Tag der Entscheidung kam, stand ein Heldenvolk dem erstaunten Feinde gegenüber. Auf heimischem Boden spricht für den eingedrungenen Fremden kein Gesetz, und was er immer gegen den Willen seiner Bewohner versuchen oder thun mag, das Unrecht ist auf seiner Seite. Die Schlacht von Leipzig entschied Deutschlands Los und befreite es von der französischen Herrschaft.

D. hat sich im September 1813, also drei Wochen vor der Schlacht bei Leipzig, von Aschaffenburg nach Konstanz begeben, wo er einige Angelegenheiten seines Bisthums mit mehreren Schweizercantonen ordnete. Unterdessen waren im Siegeszuge die verbündeten Monarchen dem feindlichen Heere bis an die Ufer des Rheins gefolgt und hatten ihr Hauptquartier nach Frankfurt verlegt. Das Großherzogthum ward durch eine Entscheidung vom 6. Nov. einer provisorischen Verwaltung übergeben. D. machte einen Versuch, die verbündeten Monarchen über seine Lage und wahren Gesinnungen aufzuklären, und schickte zu diesem Ende seinen Kammerherrn und Geheimrath von Wartcourt nach Frankfurt an sie ab. Der Erfolg ließ sich vermithen, und D. gab sich wol keiner Täuschung hin. Schon im November hatte er sich zu Konstanz mit seinen bewährtesten Freunden berathen, was unter den drohenden Verhältnissen zu

thun sei. Der Berathung wohnten unter andern der Generalvicar von Wessenberg und der Weihbischof von Kolborn bei. Allen schien die Lage nicht verzweifelt und noch günstige Wechselfälle darzubieten, wenn sich der Fürst Primas nur zu den geeigneten Schritten verstehen wollte. Da gab er die bestimmte Erklärung ab, daß er die großherzogliche Regierung niederlege, aller weltlichen Macht entsage und sich nur als Erzbischof von Regensburg betrachte. Zugleich bestätigte er zum Schrecken aller den ihm von Napoleon ernannten Nachfolger, den Prinzen Eugen. Das schien nun eben nicht der geeignete Schritt, um das Wohlwollen der hohen Verbündeten zu gewinnen oder die öffentliche Meinung in Deutschland mit sich zu versöhnen. Alle Versuche, D. von diesem Entschlusse abzubringen, waren indessen vergebens. In einer Erklärung vom 24. Nov., die er den Schweizercantonen, mit welchen er einige kirchliche Angelegenheiten zu ordnen hatte, mittheilen ließ, heißt es wörtlich: er werde sich in Zukunft den Pflichten seines bischöflichen Amtes um so ungestörter und sorgfältiger widmen können, da er allen weltlichen und Staatsgeschäften nun entsagt habe. Am Ende des Jahres 1813 kehrte er nach Regensburg zurück, wo er einzig seinem erzbischöflichen Berufe in einsamer Stille lebte, bei eigenem Mangel Nothbedürftige unterstützte und am 10. Febr. 1817 im fünfundsiebzigsten Jahre eines geprüften und vielbewegten Lebens starb.

Daß D. die Ernennung des Prinzen Eugen zu seinem Nachfolger durch Napoleon bestätigte, war nicht staatsklug, weil er sich dadurch nur schaden, dem Prinzen selbst aber und dem Lande nichts nutzen konnte. Vielleicht glaubte er sich an sein gegebenes Wort gebunden und durch Anordnungen verpflichtet, die für gesetzlich gegolten hatten. In dem Ausdrücke des Gefühls der Dankbarkeit, durch den er sich und den gefallenen Helden ehren wollte, der in glücklichen Tagen sich ihm wohlwollend erwiesen hatte, brachte er ein Opfer, dessen Werth vielleicht gerade darin liegt, daß er ihm selbst wie Napoleon keinen Vortheil mehr bringen konnte. Der blinden Anhänglichkeit und Ergebung konnte man ihn nicht beschuldigen, das hatte er in schwierigen Verhältnissen bewiesen. Während seines Aufenthalts zu Paris im Jahre 1810 sprach er dem französischen Kaiser ohne Rückhalt seine Mißbilligung über die Härte aus, mit welcher der Papst Pius VII. von ihm behandelt ward. Er trug kein Bedenken, den ganzen Zorn des gereizten Machthabers auf sich zu nehmen, indem er das mißhandelte Haupt der Kirche mit strengem Ernste vertheidigte. Als der Krieg gegen Rußland entschieden war und Napoleon sich nach Dresden begab, kam er den 14. Mai durch Aschaffenburg, wo er D. einige Stunden sah. Dieser sprach dem Kaiser seine Besorgnisse über den Erfolg einer Unternehmung aus, die ihm in ihren Ursachen weder hinlänglich begründet noch in ihren Wirkungen ohne große Gefahren schien. Zugleich schilderte er ihm die bedenkliche Lage Deutschlands und die eben nicht beruhigende Stimmung der Gemüther, die sich an manchen Orten offenbarte. Napoleon nahm die wohlgemeinte Mittheilung mit der Kälte auf, die dem Rathgeber zeigte, wie wenig man ihm ein Urtheil in dieser Sache zutraue.

„Die Stellen, welche die Nachwelt anweist“, sagt Montesquieu, „hängen wie die übrigen von den Launen des Glücks ab. Wehe dem Rufe eines Mannes, der einer Partei unterliegt, welche die herrschende wird!“ Eine große Wahrheit, durch welche die Geschichte so oft zur Lügnerin geworden ist! Die aber, welche in wahrer oder nachgeäffter Begeisterung für Deutschlands Wiedergeburt, wie sie dieselbe erstreben wollten, D. als einen Abtrünnigen von unserer heiligen Sache verlästert und seine politischen Täuschungen zu Verbrechen entstellt haben, mögen ihn nur billiger beurtheilen, nachdem sie ihre Täuschungen erkannt und dieselben auch von Unbilligen als Verbrechen gebrandmarkt sahen, wenn es anders wahr ist, daß eigene Verirrungen uns nachsichtiger gegen die anderer machen.

Die schönsten Züge in D.'s edelm Charakter bilden seine Menschenliebe, seine Wohlthätigkeit, seine freundliche Duldung und Rücksicht mit den Schwächen seines Nächsten. Sein religiöser Glaube ließ ihn immer gerecht und mild gegen Andersglaubende, und alle Confessionen hatten sich einer gleichen Behandlung von ihm zu erfreuen. Er war ein Christ in dem Geiste des wahren Christenthums, wie es der Erlöser in seinem Leben durch Wort und That gelehrt und zum Heil unsers Geschlechts verstanden wissen wollte. „Thut andern nicht, was ihr nicht wollt, daß sie euch thun“, war sein erstes und heiligstes Gebot, das sein Jünger Johannes, der ihm am ähnlichsten war, durch die Vorschrift erklärte: „Ihr sollt euch lieben, einer den andern.“ Unter allen schönen Charakteren der Kirche steht D. vielleicht Fénelon am nächsten; wie dieser hatte er das Christenthum mit seiner ganzen freundlichen Milde, mit seiner ungetheilten Menschenliebe als seinen heiligsten Beruf erkannt. Setzte die Strenge einer dogmatischen Vorschrift ihn in Widerspruch mit dem Wohlwollen seines Gemüths, dann suchte er eine Auslegung, die

dieses befriedigte. Mit der Taube von Cambray, wie man Fénelon nannte, hatte er eine größere Verwandtschaft als mit Bossuet, dem Adler von Meaux. Zeitliches Gut hatte für ihn nur Werth, wenn er es zum Beistand Hülfbedürftiger verwenden konnte. In seiner Lage oft selbst arm, unterstützte er die Armen. Wie wenig er an die Vergrößerung des eigenen Vermögens dachte, beweist der Umstand, daß er bei seinem Tode nur 4417 Fl. hinterließ, und der Werth seiner Mobilien, die um einen hohen Preis versteigert wurden, nicht über 4428 Fl. betrug.

Daß D. seine Schwächen hatte und ihnen menschlich unterlag, bezeugt sein öffentliches Leben. Da ihm jene durchgreifende Stärke des Charakters fehlte, durch die er sich folgericht in seinem Benehmen geblieben wäre, so suchte er fremden Einfluß von sich abzuweisen, um sich selbst immer gleich und treu zu sein. Das Gefühl dieser Schwäche machte ihn oft eigensinnig und gerade dadurch zum Opfer dieser Schwäche. Der Einwirkung bedeutender Männer und hoher Stellen, die den Regenten nicht selten misbrauchen, entzog er sich, um sich der verdeckten Leitung ihm-unverdächtiger, untergeordneter Personen hinzugeben. Die Erfahrung ist nicht neu, daß ein Fürst dem Rathe seines Ministers voll Mißtrauen widerstrebt und einem Einfall seines verschmitzten Kammerdieners folgt. D. war fromm und diese Frömmigkeit, die er bei der Ausübung seines Priesteramts zeigte, hatte für den Gläubigen etwas wahrhaft Rührendes. Es gab Menschen, die diesen festen Glauben bei einem Manne nicht begreifen konnten, der an Aufklärung und Bildung unter den ersten seiner Zeitgenossen stand, und doch als wahrer Katholik dem herrschenden Geiste seiner Zeit nicht angehörte. Hier galt das für beschränkte Einfalt, dort für Heuchelei; D. aber fragte nie, wie es genommen ward. Es schien allerdings ein räthselhafter Widerspruch, den ich übrigens noch auffallender in dem Bischof Grégoire gefunden habe. Dieser Mann, in der Aufklärung und Wissenschaft so hoch gestellt, in Staatsrecht und Staatskunst nach den Begriffen der hergebrachten Regierung und Regierungsweisheit ein arger Freigeist und Keger, zerfloß vor den Stufen eines Altars in Thränen und schien beim Abendmahl gefühllos von aller Welt abgezogen und in die Tiefen des Geheimnisses der Menschwerdung Gottes verloren. So war D., und in gar vieler Beziehung von Grégoire so höchst verschieden, kam er ihm gleich an Frömmigkeit, und diese Frömmigkeit war bei beiden ohne Heuchelei.

Was D. als Schriftsteller gewesen ist und geleistet hat, zeigen seine Werke, deren Zahl in deutscher, französischer und lateinischer Sprache von größerem oder geringerem Umfange sich auf 30 beläuft. Auch hat er mehrere Aufsätze in die gelesesten Zeitschriften, den „Deutschen Merkur“, die „Horen“, das „Morgenblatt“ und andere geliefert. Das größte Aufsehen haben seine „Betrachtungen über das Universum“ gemacht, die mit großem Beifall aufgenommen wurden. In denselben ertheilt er einem Regenten die Vorschrift: „Willst du deine Untertanen glücklich wissen, strebe nach drei Dingen: daß keiner hungere; daß jeder beschäftigt sei; daß alle gerecht und womöglich liebend seien! Das sind in allen und jeden Fällen Bedürfnisse zur Glückseligkeit. Vermeide unnöthige Veränderungen! Du weißt, wie sehr die Menschen an Gewohnheit, an individueller Ähnlichkeit hängen.“

J. Weigel.

Dampfkraft und Dampfschiffahrt in Rücksicht auf den Verkehr. I. Es könnte fast überflüssig erscheinen, die Vortheile einer raschen und geregelten Communication darzulegen, in einer Zeit, wo die riesigsten Anstrengungen gemacht werden, wo Wissenschaft und Praxis sich einander wetteifernd die Hand reichen, um den Raum durch die raschere Beweglichkeit der Transportmittel zu überwinden. Man kann zu einer solchen Darlegung indessen doch geneigt sein, sobald man einen Blick in die gangbaren nationalökonomischen Lehrbücher und Ausführungen wirft: neben Production und Theilung der Arbeit, neben der Lehre vom Austausch im allgemeinen und der Bedeutung des Geldes im besondern werden die Verkehrsmittel gewissermaßen nur als ein Nebensächliches behandelt. Und doch sind sie die eigentliche Seele des Verkehrs, und doch bedingen sie jede Aeußerung desselben in Production, in fast jeglicher Arbeitsthätigkeit und im Austausch. Wer hat nicht die Erfahrung gemacht, daß bei den vielfach im letzten Jahrzehnd neu eröffneten oder bloß besser geregelten Verkehrsbahnen zu Lande und zu Wasser die Wirkungen auf den Verkehr sich ganz anders gestalteten, als man vorher auf Grund der bisherigen Erfahrungen sich herausgerechnet hatte! Indem die neuen Straßen Menschen miteinander in öftere Berührung bringen, die einander bisher entweder ganz oder verhältnißmäßig fremd gewesen waren, erwecken sie neue Kenntnisse und neue Bedürfnisse, und wenn dazu ein rascherer und regelmäßigerer Austausch von Producten tritt, die das eine Land besser gebrauchen oder sonstwie besser verwerthen kann als das andere, so ist von selbst der

Reim zu ganz neuen Verkehrsverhältnissen gelegt. Die Verbesserung des Verkehrs unter den Menschen ruft jedesmal sozusagen latente Verkehrskräfte ins Leben.

Es sind namentlich zwei Erfordernisse, auf welche es bei jeder Entwicklung des Verkehrs ankommt: 1) Raschheit und 2) Regelmäßigkeit der Verkehrsmittel, und zwar steht im großen und ganzen zunächst das letzte Erforderniß voran, während die bloß schnellere Communication mehr für einzelne Fälle von unberechenbarem Nutzen ist. Schon die einfachsten Handelswege weisen auf diesen wichtigen Unterschied hin. Die großen Karavanzüge des Ostens, wie sie, wenngleich in sehr vermindertem Maßstabe, noch bis auf den heutigen Tag bestehen, wiederholen sich alljährlich zu ziemlich festbestimmten Zeiten, deren Bestimmung freilich den Ortsverhältnissen genau angepaßt werden muß. Würden diese Karavanzüge von solchen festbestimmten Zeiten nichts wissen wollen, das eine mal in drei, das andere mal in sechs Monaten oder in längern oder kürzern Zeiträumen hier oder dort eintreffen, so würden die Käufer, sei es zum Wiederverkauf, sei es zum Selbstgebrauch, keinerlei Maßstab für die Höhe des jedesmaligen Bedürfnisses bis zur Ankunft des nächsten Zuges haben, sie würden das eine mal zu viel und das andere mal zu theuer kaufen, und auch dem Verkäufer, der nun keinen ungefähren Maßstab für die Höhe des jedesmaligen Absatzes hätte, würde es kaum besser gehen; die Preise selbst würden in solchem Falle in raschem Wechsel entweder zu hoch oder zu niedrig sein, gelegentlich ein Vortheil für den einzelnen, aber auf die Dauer ein Zustand, bei dem der Verkehr nicht gedeihen kann. Dagegen kann es wol vorkommen, daß das Leben und das Eigenthum eines einzelnen von der raschen Mittheilung einer einzelnen Nachricht oder der schnellen Beförderung bestimmter Güter abhängt, aber das sind der Natur der Sache nach nur die Ausnahmefälle.

Viel günstiger freilich gestaltet sich die Sache, sobald zu der Regelmäßigkeit die Raschheit hinzutritt. Sie erhöht und vervielfacht alle jene Folgen aber nicht bloß in arithmetischer Steigerung. Je kürzere Zeit der einzelne Mensch auf einer Reise zuzubringen hat, um desto mehr Zeit gewinnt er für jedes andere Thun, für Arbeit oder für menschlichen Genuß; je kürzere Zeit die einzelne Waare auf der Landstraße liegt, um so geringer wird auch der Betrag der Frachtkosten sein, an Zehrung für den Frachtführer, an Ausgaben für das Last- oder Zugvieh, an Zinsenvergütung. Je rascher also die regelmäßige Communication vor sich geht, um desto eher können einzelne Güter überhaupt oder quantitativ mehr in den Verkehr gelangen, um desto eher wird eine einzelne vorübergehende Nachfrage befriedigt, ein einzelnes Angebot seine Abnehmer finden können.

Mit der Raschheit des Verkehrs vermehrt sich auch der Natur der Sache nach und auch nach allen vorliegenden Erfahrungen die Menge der regelmäßigen Verkehrsmittel und vermindern sich die Zwischenräume in den einzelnen Verkehrsbeziehungen, und jede dieser Wirkungen führt wiederum bestimmte weitere Folgen von großer Erheblichkeit herbei. Je schneller die Bewohner entfernter Gegenden zueinander gelangen können, um so mehr werden sie, sei es zum Handelsverkehr, sei es zum Vergnügen, die Gelegenheit dazu auffuchen oder benutzen, um so eher werden einzelne wiederum auf den Gedanken verfallen, aus diesem Begehre dadurch ihren Nutzen ziehen zu wollen, daß sie ändern ihre Verkehrs- oder Transportmittel gegen eine Vergütung zu Gebote stellen. Und auch das geschieht nicht bloß im arithmetischen Maßstabe. Denken wir uns zwei Gegenden, deren Bewohner durch Aufschließung einer Landstraße statt innerhalb einer Woche in zwei Tagen zueinander gelangen können. Der Zeitverlust und die Kosten einer Wochenreise hin und zurück werden nicht von sehr vielen getragen werden können und auch die wenigen werden die Gelegenheit dazu nur bei entsprechender Wichtigkeit, und im Handelsverkehr nur, wenn sie den entsprechenden Nutzen daraus ziehen zu können meinen, wahrnehmen. Schon sehr viel Leute mehr werden von einer Reisedauer von zwei Tagen Gebrauch machen können. Daraus ergibt sich denn aber wieder, daß trotz der Kosten, welche jedesmal die Verkürzung der Zeitdauer einer Reise beträgt, die Unkosten des einzelnen, der sie vornimmt, sinken, eben weil die Zahl derselben in noch erhöhtem Maße zu jenen Kosten steigt. Und wiederum werden dadurch neue Theilnehmer herbeigezogen und wird eine neue Verminderung der Reisekosten eintreten können, wird man beiderseits neue Verbindungen anknüpfen, die all diese Wirkungen vermehren, und dies alles so lange, bis die Verkehrskosten das Minimum, die Zahl derer, welche sie ausgeben, das Maximum erreicht haben, das unter gegebenen Verhältnissen möglich ist. Es wird sich aber dabei schon früh das Bedürfniß herausgestellt haben, die Gelegenheiten zum regelmäßigen Verkehr zu vermehren, also in jenem Beispiel die regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten auf zwei oder mehrere male die Woche zu bringen, was natürlich wiederum alle jene Wirkungen um soviel stärker macht.

Eine ganz besondere Wirkung tritt aber noch infolge der vergrößerten Schnelligkeit des Verkehrs im Güterumtausch ein. Verkehrten zwei Gegenden in einer Reiseentfernung von einer Woche miteinander, so werden die, welche aus der andern her regelmäßig bestimmte Waaren zu beziehen haben, ihre Güter nicht bloß eine ganze Woche auf der Landstraße wissen und im Verhältniß dazu die Kosten zu tragen haben, sie selbst oder doch die Händler, von denen sie dieselben etwa an Ort und Stelle kaufen, werden mindestens stets durchschnittlich für eine Woche Vorrath halten müssen, mit neuen Kosten für alle Betheiligten an Lagerraum, an Zinsverlust, an Waarenverderb. Genau im Verhältniß zur Verminderung der regelmäßigen Reiseentfernung werden der Betrag der zum Verkauf oder zum Verbrauch aufgehäuften Güter und die daran haftenden Kosten abnehmen. Aber wohlverstanden, der volle Nutzen des raschen Verkehrs kann sich nur bei gleichzeitiger Regelmäßigkeit entwickeln, weil nur durch die Vielsältigkeit derer, die davon Gebrauch machen, die Kosten vermindert und weil nur dann Handel und Consumtion sich darauf einrichten können.

Daß nur der rasche und regelmäßige Verkehr die productiven Kräfte eines Landes entwickeln kann, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Die Affecuranz für ausreichende Ernten liegt nur in dem Streben nach Überfluß des Ernteertragnisses, weil sonst eine einzige Missernte auf Jahre hinaus beschädigen könnte. Aber dieses Streben wird nur dann ganz regelmäßig vorhanden sein, wenn der Getreideproducent mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß, was er im eigenen Lande nicht zu verwerthen weiß, stets anderstwhin verkaufen zu können. Auch der Fabrikant wird den größtmöglichen Nutzen aus seiner Thätigkeit nur dann ziehen, wenn er stets seine Rohproducte am billigsten und in bester Auswahl beziehen kann, für seine Erzeugnisse den weitesten Markt hat. Daran knüpft sich aber schon ein ganzes Getriebe von Handel, von Geldverkehr und von geordneten Verhältnissen, sie alle nur denkbar auf Grundlage eines ganz regelmäßigen und möglichst beschleunigten Verkehrs entfernter Gegenden miteinander.

Der Handel ist in seinem primitiven Zustande, der nur einige wenige Bezugs- und Absatzquellen kennt. Aber da wo der Verkehr an vielen Fäden zugleich hängt, wo vielerlei Verkehrswege sich vereinigen, kann jeder einzelne unter ihnen noch vollständiger ausgebeutet werden. Schon manche Erwartung oder Speculation auf einen scheinbar günstig, an einem großen Fluß, in einer reichen Gegend gelegenen Ort ist getäuscht worden, weil ihm die Vielseitigkeit, das Zusammenfassen der Verkehrswege mangelte. Es ist aber begreiflich, daß die Wirksamkeit jedes einzelnen Verkehrswegs durch die unmittelbare Anknüpfung an andere noch verstärkt wird. Darin liegt denn die Bedeutung guter geographischer Lagen und alt bestehender Handelsverbindungen; sie beide, die zudem in der Regel Hand in Hand gehen, sind das eine mal die Ursache, das andere mal die Folge von einer Vielseitigkeit von Verkehrswegen. Aus diesem Grunde ist es denn wiederum so schwer, wenn überhaupt möglich, künstliche Handelsplätze zu schaffen, man kann höchstens den Verkehr von natürlichen Mittelpunkten des Handels fördern. Wenn der Handel eines Landes von dessen Arbeitsthätigkeit abhängt, so auch die Fabrication vom Handel, eins ergänzt das andere. Auf Vervollkommnung der Arbeitswerkzeuge beruht die Fabrication, auf Vervollkommnung der Verkehrsmittel der Handel.

Das moderne Geldwesen mit allen den Erleichterungen, die es den andern Zweigen des Verkehrs bietet, ist ohne die regelmäßige und die schnellste Communication aller wichtigern Handelsplätze der Erde gar nicht denkbar. Wo Contanten oder sonstige Baarmittel verschifft oder sonstwie versendet werden, kommt jeder Zeitverlust einem Verlust an Zins, also auch an Kapital gleich; wo durch Remessen an Waaren bezahlt wird, muß jede Ungewißheit über Beförderung und Ankunft derselben, wegen des unausbleiblichen Einflusses dieses Umstandes auf die Waarenpreise, gleich einem Hinderniß auf die bestmögliche Ausgleichung wirken. Wo durch die leicht mögliche Verzögerung eines Waarentransports der Käufer sich der Gefahr eines plötzlichen starken Steigens und Fallens der Preise ausgesetzt sieht, wird er in jede Geschäftsunternehmung, die diesen Einflüssen unterliegt, diese „Conjuncturen“ mit hineinrechnen, die also auf den Preisstand nothwendig influiren: Dasselbe gilt von Remessen in Wechseln. Bestehen für den Aussteller und den Empfänger von Wechselzahlungen zu große Ungewißheiten über die gegenseitigen Coursverhältnisse zur Verfallzeit infolge der Ungewißheit und Unsicherheit der ganzen gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, so wird dieser Umstand, der einem Hinderniß in der besten Art der Ausgleichung gleichwirkt, wiederum auf die Preise und somit auch auf die ganzen Geldverhältnisse einwirken. Jede Ausgleichung von Zahlungsverhältnissen hat aber ihren weitem directen oder indirecten Einfluß auf allen andern Geldverkehr, vermöge der so groß-

artigen und doch so einfachen Combinationen, innerhalb deren der ganze heutige Geldverkehr sich bewegt. So viel ist jedenfalls ersichtlich, daß jede Verbesserung der Communication einer Ersparung an Geldkräften, einer bessern Feststellung von Preisen gleichkommt.

Hier kommen wir denn auf die ganz verschiedenartigen Richtungen, die der Handel im Laufe der Jahrhunderte einnahm und die in ganz genauem Zusammenhang mit dem Zustande der Verkehrswege stehen. Im Mittelalter und noch darüber hinaus war der Handel nach außen dem Worte und der Sache nach ein „Abenteuer“, man setzte vieles, sich selbst und sein Vermögen ein, um vieles zu erringen. Die Wege waren schlecht, die Verbindung mit der Heimat war abgeschnitten, die Fremde war kaum gekannt. Glückte das Abenteuer, so kam man als ein reicher Mann zurück; mißglückte es, so verkam man mitunter elend im Auslande. Und beim damaligen schlechten Stande der Verkehrswege konnte nicht selten die eine Provinz desselben Landes die andere in dieser Beziehung als Ausland betrachten. Unmählich entwickelte sich aber eine größere Regelmäßigkeit der Beziehungen durch Verbesserung der Verkehrswege, durch Vervollkommnung der Schifffahrt, eines der wichtigsten Verkehrsmittel. Aber die Wege waren noch ziemlich primitiv, die Schifffahrt lag nicht bloß in den Händen der Routine, sondern war bis auf die letzten Jahrzehnte den widrigen und störenden Einflüssen von Wind und Wetter fast widerstandslos preisgegeben. Es war allerdings damals dem Kaufmann noch möglich, unter geschickter Benützung des Moments rasche Gewinne zu realisiren, aber ebenso nahe lag die Möglichkeit unerwarteter Verluste. Aber unter allen Umständen konnten nur wenige, die schon Habenden, an den großen Conjunctionen theilnehmen, eben weil nur diese die erforderlichen Kapitalien besäßen, die, wie schon oben ausgeführt, beim langsamern Gang des Verkehrs erforderlich sind, ganz abgesehen davon, daß auch sie nur die möglichen Verluste zu tragen vermögen. Und wenn denn heutzutage, nachdem Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphenlinien den Erdball umziehen und jede Entfernung mit einer früher nicht gekannten Schnelligkeit, Sicherheit und Regelmäßigkeit überwunden wird, die Zeit der großen Waarenspeculationen vorüber ist, so hat sich doch unter der Gunst der jetzigen Verhältnisse eine ganze Reihe junger und frischer Kräfte heranzubilden können, welche in ihrer Gesamtheit für Handel und Fabrication von unendlich größerer Bedeutung sind als die frühern wenigen tonangebenden Kaufleute. Es ist eine der ungeschicktesten Übertreibungen unserer Zeit, welche von der vorwiegenden Bedeutung des Zusammenfassens großer Kapitalien im Gegensatz zu deren Zersplitterung in vielen Händen spricht. In manchen, aber gewiß nicht in allen Fabricationszweigen für einzelne Unternehmungen mag das richtig sein, und im Handelsverkehr ragt die Bedeutung und die nährende Kraft einer unter zehn Personen gleichmäßig vertheilten Million weit über das hinaus, was ein einzelner damit leisten kann.

II. Es kann nach dem Gesagten nicht schwer sein, die eigentlichen Wirkungen der Dampfkraft auf den Verkehr zu ermessen. Die erste derselben geht innerhalb der Fabricationsthätigkeit selbst vor, durch größere Regelmäßigkeit und größere Billigkeit der Leistungen, wodurch der Markt nun besser versorgt werden kann. Aber der wesentliche und der entscheidende Einfluß der Dampfkraft auf den Verkehr liegt in deren Anwendung auf die Verkehrsmittel. Man vergleiche zu diesem Zweck nur die besten Chaussees mit einer Eisenbahn je nach ihren beiderseitigen Leistungen für den Verkehr. Zum Personentransport auf einer Chaussee bedarf es einer ganzen Reihe von Postanstalten mit einem Zubehör von Angestellten, von Wagen und von Pferden, mit einem entsprechenden Kostenetat — und was leisten sie? Für eine deutsche Meile in einer Stunde muß so viel bezahlt werden, daß der minder Wohlhabende von jeder Möglichkeit einer größern Reise auf diesem Wege so gut wie ausgeschlossen und auf andere billigere, unsicherere und noch unbequemere Reisegelegenheiten angewiesen war, abgesehen davon, daß es für größere Mengen von Reisenden an Transportmitteln gefehlt hätte. Und ganz gewiß wird niemand behaupten, daß die Annehmlichkeiten einer Postkutsche ehemaligen Datums so groß waren, daß jetzt noch viele Passagiere dritter Wagenklasse nach ihnen sich sehnen könnten. Dabei war die Regelmäßigkeit in der Beförderung doch nur schwach, es mußten auf jedem Anhaltepunkte, namentlich da, wo verschiedene Touren zusammentrafen, kleinere oder größere Zwischenzeiten zum Ineinandergreifen derselben gelassen werden, deren Zusammenfassung schon jeden einzelnen Tag bedeutende Zeiträume ausmachte. Und weil an eine Deckung der Kosten durch den Chausseeverkehr nie gedacht werden konnte, so war es auch den Staaten und Gemeinden nur möglich, für die wichtigsten Verkehrsrichtungen das Geldopfer der Anlegung einer Chaussee zu bringen, und so blieben denn die übrigen Verkehrswege in einem um so mangelhaftern Zustande; denn diese Mangelhaftigkeit macht den Verkehr auf den Hauptstraßen selbst minder leb-

haft, als bei besserer Sorge für die Nebenwege geschehen wäre, erhöht also auch die Kosten des einzelnen Reisenden in der Benutzung der Hauptwege. Natürlich, daß das Reisebedürfniß unter solchen Verhältnissen sich nur wenig entwickeln konnte, ja daß man von der möglichen Ausdehnung desselben damals so wenig eine Ahnung hatte, daß z. B. die preussische Postverwaltung der Erbauung von Eisenbahnen lange Zeit besonders aus dem Grunde opponirte, daß, wer reisen wolle, das schon jetzt thue, an eine nennenswerthe Vergrößerung der Zahl der Reisenden also nicht zu denken sei. Weit schlimmer sah es aber noch mit dem Gütertransport aus. Die Pferde im langsamsten Schritt, die Wagen so schwerfällig als möglich, alle paar Stunden ein langer Aufenthalt — sollte man es heutzutage noch für möglich halten, daß der sämtliche, doch auch schon vor Erfindung der Eisenbahnen so umfangreiche Güterverkehr zu Lande diese langsamen und kostspieligen Wege ging! Fast der ganze Güterbedarf europäischer Nationen lag regelmäßig wochen- und monatelang in jener Weise auf den Landstraßen umher. Die Lieferungszeit für die Güter war ungewiß, die Preise also einigermassen schwankend, der Zustand der Ablieferungen war es besonders wegen der Beschaffenheit der Wege oft noch mehr.

Wie ganz anders heutzutage, wo die Störung und die Unbequemlichkeit der Reisenden auf ein Minimum reducirt ist, wo Abgang und Ankunft auf die Minute berechnet werden kann, wo es für dieselben Transportmittel auf ein paar hundert Menschen oder einige Centner Waaren mehr oder weniger kaum ankommt und daher auch für jeden einzelnen Reisenden der Preis sehr billig gestellt werden kann, wo die Waare ebenso gleichzeitig in ungeheuern Mengen befördert werden kann, wo sie weniger schwerfällig verpackt zu werden braucht und endlich statt Wochen nur noch Tage hindurch von Ort zu Ort befördert wird, mindestens befördert werden könnte und sollte, hätten die Eisenbahnverwaltungen nicht selten von den Regierungen das Publikum drückende Privilegien auf schlechte Lieferungszeit erhalten. Und weil vernünftig angelegte und geleitete Eisenbahnen sich auch bezahlt machen, deshalb konnte es sogar eine Speculation werden, solche anzulegen, und je weiter die Eisenbahnen vordrangen, desto mehr mußten aus den bisherigen Nebenstraßen gut chaussirte Wege werden; denn die Eisenbahnen bedurften ebenso der allseitigsten Zuführung von Menschen und Waaren, wie die Einwohner eines jeden Landstrichs bemüht waren, sich der Eisenbahn möglichst durch bessere Wege zu nähern.

Die Eisenbahnen haben ganz neue Verkehrsbeziehungen geschaffen, sie haben gewissermaßen die bisherigen Entfernungen zu Lande durcheinander geworfen, denn die noch nicht durch eine Eisenbahn verbundene Gegend wurde dadurch für alle Verkehrsbeziehungen ferner als die ferne an der Eisenbahn oder in deren Nähe liegende, nicht bloß oder auch nur vorzugsweise in Betreff der Schnelligkeit, sondern weit mehr noch in Betreff der Regelmäßigkeit der Verbindungen. Denn jeder Anhaltepunkt an einer Eisenbahn wird nothwendig der Knotenpunkt für einen ganz neuen Verkehr, indem Menschen und Güter aus näherer oder größerer Ferne dort zusammentreffen. Dadurch gewinnt denn die gesammte Production eines solchen Umkreises neue Absatz-, die Consumtion neue Bezugsquellen, und so muß sich denn mit der Zeit an den eigentlichen Handelsemporien, zu denen die Schienenwege gehen, ein ganz neuer und jedenfalls ein viel umfangreicherer Verkehr ausbilden, als er bisher vorhanden gewesen war. (S. hierüber insbesondere den Art. Eisenbahnen.) Von selbst versteht es sich, daß sich an diese vermehrten Beziehungen, unter den Menschen auch ein lebhafterer und reichhaltigerer Gedankenaustausch anknüpft. In der That sind die Überraschungen und Veränderungen im Verkehr, welche durch die Eisenbahnen entstanden sind, so groß gewesen, daß man vielfältig gemeint hat, den ganzen bisherigen Verkehr aus seinen Angeln heben und ihm beliebig ganz neue Richtungen vorschreiben zu können. Es steht wirklich unter dem Fortschritt der modernen Technik der Anlegung von Eisenbahnen so wenig ein Hinderniß entgegen, daß man oberflächlich meinen konnte, alle sonst von der Natur freiwillig gegebenen Bedingungen zu einem Knotenpunkte großartigen Verkehrs durch sie künstlich erzeugen zu können. Aber abgesehen von der nicht über Nacht zu schaffenden Productions- und noch mehr der Consumtionsfähigkeit eines Landes, fand diese Willkür ihre Grenze in der gleichzeitigen und ebenso, wenn nicht noch mehr überraschenden Entwicklung der Dampfkraft auf die Transportmittel zu Wasser.

III. Der Wassertransport unterliegt durchaus andern Bedingungen als der Transport zu Lande und zwar sehr verschiedenen nach der Art der Gewässer, die beschifft werden. Auch vor dem einfachen Landtransport zeichnet sich der einfachste Wassertransport schon dadurch aus, daß er größere Mengen auf einmal befördern kann; er steht hinter ihm sehr wesentlich dadurch zurück, daß nur riesige Gebirge die Anlage von Wegen erschweren oder unmöglich machen, wäh-

rend die zu befahrenden Wasserflächen gegeben sind und nur unter ganz bestimmten Bedingungen und ganz selten für größere Handelszwecke künstlich und mit großem Kostenaufwande durch die Anlage von Kanälen vermehrt werden können.

Der Transport auf einem Binnensee wird in der Regel von keiner großen Bedeutung sein, da er immer nur verhältnißmäßig wenige, meist nicht einmal für den Großhandel günstig belegene Ortschaften berühren kann, die meisten Binnenseen auch zu klein sind, um eine etwaige billigere Beförderung nicht durch den mit Auf- und Abladen verbundenen Kostenaufwand wieder mehr als auszugleichen.

Viel günstiger liegen die Verhältnisse schon bei Kanälen und bei solchen Flüssen, welche sich noch nicht für die große Schiffahrt eignen, aber in größere Ströme einmünden. Vor Anwendung der Dampfkraft unterlag jedoch die Schiffahrt auf solchen Gewässern sehr wesentlichen Erschwerungen. Der Gebrauch der Segel war allenthalben da ausgeschlossen, wo nicht auf eine vielleicht ganz kurze Strecke die gelegentliche Strömung des Windes es erlaubte, und so mußte denn meist das Fahrzeug ganz langsam mit Rudern oder großen Stangen fortbewegt, in der Regel auf Leinpfaden durch Menschen- oder Pferdekraft fortgezogen werden, auf Kanälen meist nach beiden Richtungen hin, auf Flüssen bergwärts, da thalwärts die Flußströmung benutzt werden konnte. Die Beförderung war daher unter allen Umständen äußerst langsam und zeitraubend, zur einen Hälfte zudem sehr kostspielig, und zum Reisen war sie nur in Ausnahmefällen geeignet. Die Kosten der Bergfahrt erhöhten aber auch indirect die Kosten der Thalfahrt, indem beide zusammen erst den Gewinn aus jeder einzelnen Reise ausmachten, und sie waren verhältnißmäßig um so bedeutender, da man es vorziehen mußte, kostspielige Waaren auf dem immer noch langsamen, aber doch noch schnelleren Landtransport zu befördern des Zinsverlustes wegen, und weil man leichter dem Verderb ausgesetzte Waaren zu Wasser gar nicht befördern konnte, sodaß der gesammte Kostenaufwand des Wassertransports auf die übrigen billigeren Waaren vertheilt werden mußte. Unter solchen Umständen konnte die Schiffahrt auf solchen Gewässern keine mit den Bedürfnissen des Verkehrs fortschreitende Entwicklung nehmen und mußte zudem unter jeder Entwicklung des an nicht so eigenthümliche Bedingungen geknüpften Landtransports doppelt leiden.

Noch anders liegen die Verhältnisse der großen, der eigentlichen Seeschiffahrt, wohn wir natürlich auch die Schiffahrt auf den großen, in die See mündenden Stromenden zu zählen haben. Es liegt zunächst auf der Hand, daß die unbedingte Abhängigkeit der Segelschiffahrt von Wind und Wetter ein ganz besonderes Hinderniß im regelmäßigen Verkehr ist; wenn das eine mal dieselbe Reise in dreifacher und längerer Zeit gemacht wird als das andere mal, wenn für jeden einzelnen Fall keine auch nur annähernde Sicherheit für die Berechnung von Abgang und Ankunft der Schiffe da ist — die regelmäßigen Äquatorial- und Windströmungen in den Tropengegenden etwa ausgenommen — so gesellt sich zu allen nachtheiligen beim Landtransport schon erwähnten Folgen einer langsamen und zeitraubenden Güterbeförderung noch der weitere Nachtheil, der im Mangel an Regelmäßigkeit liegt. Der Kaufmann erwartet sehnlichst eine Waare, die vielleicht nur wenige Wochen im Jahre gangbar ist oder alsdann die besten Preise erzielt, der Fabrikant einen Rohstoff, weil sonst seine Fabrik still stehen würde, er keine Aufträge annehmen könne, also seine Arbeiter unbeschäftigt bleiben müßten; der Getreideproducent will seinen Getreideüberfluß zum besten Preise im Auslande verwerthen, aber der herrschende Wind hält tage- und wochenlang die Schiffe vor oder in dem Hafen zurück. Und ein anderes mal laufen sie in Masse aus und ein und bringen eine ganz unerwartete Concurrenz in den Preisen der Waaren hervor. Schon eine geringe Kenntniß der Bedingungen, unter denen allein der Verkehr gedeihen kann, muß lehren, daß unter solchen Verhältnissen, bei so stetem Wechsel der Conjunctionen, ja bei der bloßen Möglichkeit dazu ein gewisses Schwanken hervorgerufen wird, bei dem an eine regelmäßige Ausbeutung der Consumption durch Handel und Production nicht gedacht werden kann, daß vielmehr eine ganze Reihe von Kräften und Unternehmungen im Verkehr überhaupt gar nicht zur Entwicklung kommen können und konnten, wie jeder ohne weiteres herausfühlt, der die Schiffahrtszustände vor Erfindung der Dampfschiffahrt mit der heutigen Entwicklung vergleicht.

Wir wollen hier zuletzt nur noch auf den wesentlichen Unterschied zwischen der Segelschiffahrt auf hoher See und in engen Gewässern, also namentlich Meerengen und Strommündungen aufmerksam machen. Auf hoher See sind es nur absolut widrige Winde und Windstille, also die Ausnahmen, welche dem Fortgang der Reise eines Segelschiffs hemmend entgegenstehen, oder heftige Stürme, welche sogar einen Rückgang bewirken können. Beide

Hindernisse sind aber schon jetzt bei besserer Kenntniß der Luft- und Wasserströmungen auf hoher See erheblich vermindert. Die eigentliche Schwierigkeit für ein Segelschiff beginnt bei engen Gewässern in der Nähe des Landes, wo der Raum zu laviren, zur Benützung von minder günstigen Winden fehlt, selbst wenn die in der Nähe von Land fast regelmäßig sich vorfindenden Dünen und Klippen die Fahrstraße nicht auf einen ganz kleinen Strich beschränken, sodas jedenfalls das Aufkommen eines direct günstigen Windes abgewartet werden muß, um in den Häfen einzulaufen. Es ist aber bekannt, wie gefährlich den Schiffen gerade die Nähe einer Küste werden kann. Also die Folgen eines solchen Zustandes für den Handel sind erhöhte Kosten und vergrößerte Gefahr.

IV. Das alles sollte anders werden, als man lernte, das Wasser mit Dampf zu befahren, zwar nicht sofort anders, denn viele Erfahrungen mußten noch gemacht, viele Verbesserungen noch erfunden werden, aber im fortschreitenden Maßstab von Jahr zu Jahr. Der Höhepunkt ist selbst bei der jetzigen Entwicklung ernstlich noch lange nicht erreicht.

Die Dampfschiffahrt hat zweierlei möglich gemacht:

1) den Schiffahrtsverkehr von bloß zufälligen Hindernissen zu befreien; 2) gegenüber der größern Freiheit in Anlegung von Eisenbahnen die natürlichen Vortheile eines Handelsplatzes wieder zur Geltung zu bringen.

Wir erkennen hier einen interessanten Gegensatz: zu Lande hat die Anwendung des Dampfes die Verkehrsrichtungen stärker gebunden als je zuvor, zu Wasser dieselbe Kraft sie freier und beweglicher gemacht. Alle Hindernisse von Wind und Wetter, von Luft- und Wasserströmungen sind und werden immermehr auf ein Minimum zurückgeführt, und je nach der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen tritt auch die Bedeutung dieses Umschwungs für den Verkehr hervor.

Für die Binnengewässer, namentlich in weniger bevölkerten Gegenden, war freilich nicht viel zu erreichen, da der geringere Verkehr die Billigkeit der Fahr- und Frachtpreise unmöglich machte und umgekehrt die hohen Preise einen umfänglichen Verkehr nicht gut aufkommen ließen. Indessen ist hierbei eine Wahrnehmung sehr interessant, der Einfluß allgemein gesteigerten Verkehrs auf bloß lokale Verkehrsverhältnisse. Man hat in der That an manchen Orten, die kaum die genügende Grundlage zu einem einigermaßen lebhaften Verkehr zu bieten schienen, dennoch wahrgenommen, wie eine sie nicht direct berührende Dampflinie zu Lande oder zu Wasser den Verkehr unerwartet steigen machte. Die Ursache ist leicht zu finden. Je zahlreicher, je billiger und je regelmäßiger die übrigen Verkehrsgelegenheiten sind, desto mehr kann sich unter Begünstigung anderer Umstände auch die Bedeutung eines einzelnen Platzes heben. Der Verkehr bewegt sich eben auf so vielfach verschlungenen Bahnen, daß jedes einzelne Interesse sozusagen stets auf Entdeckungstreisen geht, um Zeit und Geld zu sparen und zu erringen. Auch kommt bei dieser Betrachtung der schon früher erwähnte Einfluß verbesserter Transportmittel auf Verwerthung von Producten, also auch von Kräften mancherlei Art in Betracht.

Kleine nicht schiffbare oder noch nicht schiffbare Ströme können in der Regel nur nach gründlicher Besserung des Flußbettes und auch dann nur in wasserreichen Zeiten für den Dampfschiffbetrieb, jedoch fast nur zum Zweck eines ziemlich beschränkten Personenverkehrs eingerichtet werden, um so beschränkter, je näher die Eisenbahnen liegen. Für den Waarenbetrieb können die auf Flüssen fast niemals tief gehenden oder stark zu beladenden Dampfschiffe aus Mangel an Frachtraum natürlich nur ganz wenig leisten, und wäre selbst der Raum größer, so würden doch die höhern Kosten sich wenig zum Versand von billigen, also der Mehrzahl von Gegenständen eignen, hier noch ganz von der Concurrenz der Eisenbahnen abgesehen. Aber dennoch ist dieser Beginn einer Regelmäßigkeit im kleinsten Schiffahrtsverkehr nicht ohne sehr belebenden Einfluß. Menschen, Waaren, vor allem Nachrichten aus der übrigen Welt gehen längs des Flusses zu bestimmten Zeiten ein und wieder ab, man kann sich danach einrichten und jedenfalls seinen Gesichtskreis, nach Umständen auch seinen Geschäftskreis erweitern. Vielleicht gelingt es auch einer einzelnen besser gelegenen Ortschaft, etwa am Ausgange eines Thals, die bisher nur eine sehr erschwerte Communication von unten her hatte, unter Begünstigung dieses Umstandes sich und seine Umgebung wirthschaftlich zu heben und auf diese Weise sogar der scheinbar durch die Dampfschiffahrt überflügelter Rahnschiffahrt neue Vortheile zuzuführen.

Viel bedeutender sind natürlich die günstigen Rückwirkungen der Dampfschiffahrt auf den Verkehr der größern, der schiffbaren Ströme. Die Kosten und Beschwerlichkeiten sowie der außerordentliche Zeitverlust des Ziehens der Flußschiffe längs des Leinpfades, der je nach der Ortlichkeit das eine mal an diesem, das andere mal an jenem Ufer läuft, können nunmehr

mit dem leichtern, schnellern und darum auch billigern Transport, sei es direct auf den Dampfschiffen, sei es, daß sie andere Fahrzeuge bergaufwärts schleppen, vertauscht werden. Man kann sagen, daß erst eigentlich von jetzt an der obere Theil des Binnenstroms in geregelte Beziehungen zu den untern Flußgebieten treten kann und umgekehrt, und natürlich mittelbar auch dessen kleinere Nebenströme und deren Verkehrsgebiet, mit weitern und allgemeineren Wirkungen auf den Hauptstrom. Dieses gegenseitige Bedingen und Vorwärtstreiben wird sich in sehr vielen Fällen, wie namentlich auf dem Rhein, sehr scharf nachweisen lassen, da dieser Fluß tief ins Land hinein schiffbar, durch starkbevölkerte, industrie- und verkehrreiche Länder führt. Man wird aber auch nach dem Gesagten leicht begreifen, daß eine neue Dampflinie zu Lande oder zu Wasser die etwa schon bestehenden Concurrenten nicht ohne weiteres absetzt, wie kleinliche Befürchtungen und Concurrenzneid oft behauptet haben, sondern meist denselben sogar neuen Verkehr zuführt, wie viele Thatsachen dies beweisen.

Die Einführung der Dampfschiffahrt auf den Flüssen hat also die natürlichen Vortheile der Wasserstraße sehr bedeutend vor dem vermehrt, was sie bisher sein konnten, und zwar vornehmlich dadurch, daß sie den längs des Flußgebiets allenthalben liegenden „latenten“ Verkehr aufschloß. Keine, auch die bestangelegte Eisenbahn wird aber jemals die Vortheile einer mit Dampf fahrbaren größern Wasserstraße erreichen können, denn der Betrieb auf den Eisenbahnen unterliegt den Erschwerungen und Einschränkungen nach der Zeit, nach dem Umfang der Beförderungsmittel und auch für die Aufnahme der Seitenzuflüsse, wie dies auf Flüssen nicht vorkommen kann. Der Wagen kann im Nothfall nicht die Locomotive ergänzen, wohl aber der gewöhnliche Kahn das Dampfschiff, wenn auch nur auf einzelne kürzere Strecken, und auf jeden Fall vermag der Flußverkehr das seitwärts Zuströmende viel rascher und weniger umständlich in die Hauptrichtungen des Verkehrs hinein zu vermitteln, als in der Regel der Eisenbahnbetrieb; er vermag dies um so mehr, da auf Flüssen der Dampfer nicht bloß sich selbst und die eigentlichen Eisenbahnwagen fortbewegen, sondern auch andere Fahrzeuge ohne Rücksicht auf deren Bauart mit der ihm eigenen Sicherheit und Regelmäßigkeit fortschleppen kann.

Es ist möglich und auch gar nicht unwahrscheinlich, daß, wäre die Erbauung von Eisenbahnen der Zeit nach lange vor der Entwicklung der Dampfschiffahrt vorgekommen, die Versuche, durch die Legung beliebiger Gleise dem Verkehr Zwang anzuthun, sehr oft vorgenommen worden wären, während sie jetzt doch nur vereinzelt dastehen. Der Gedanke, diesen Ort oder jene Gegend durch eine Eisenbahn zu beglücken, auf welcher man ihnen den Verkehr von nachbarlich gehaßten oder politisch unbeliebten Städten und Gebieten zuführen könne, ist bekanntlich oft genug gehegt oder doch mindestens befürwortet worden. Hätte der Flußverkehr nicht vielfach an Sicherheit und Schnelligkeit es mit der Entwicklung des Landverkehrs durch den Eisenbahnbetrieb aufnehmen können; der Gedanke wäre auch ohne Zweifel öfter zur Wirklichkeit geworden. Aber indem die Dampfschiffahrt alle natürlichen Vortheile der schon vorhandenen Wasserstraße herausstellte und erhöhte, ward auch der Willkür in Anlegung von Eisenbahnen ein Kiegel vorgeschoben; man konnte eben nicht mehr einen Verkehr befehlen, sondern mußte ihm sich anpassen. Auf die Dauer freilich hätte jene Willkür nicht bleiben, aber wohl hätte sie manche wichtige Änderungen und Störungen im Verkehr für kürzere oder längere Zeitdauer herbeiführen, neue künstliche und nicht sofort wieder zu beseitigende Interessen schaffen können. Durch die Gleichzeitigkeit der Anlegung von Eisenbahnen und Erbauung von Dampfschiffen wurden aber den natürlichen Stapelplätzen des Verkehrs nicht bloß neue Vortheile zu Theil, sondern auch die gesammten internationalen Beziehungen der Völker, die an den Verkehr dieser Emporien geknüpft sind, erhielten eine viel umfangreichere Unterlage und demgemäße Entwicklung.

Wir haben hier nur noch der Vollständigkeit wegen des Einflusses zu gedenken, den die Dampfschiffahrt auf den Flüssen für die Entwicklung der nordamerikanischen Freistaaten bewiesen hat. Wie dies fast immer der Fall ist und wie es bei der von der Seeseite eingewanderten Bevölkerung gar nicht anders sein konnte, hat der Boden erst von hier aus der wirthschaftlichen Cultur gewonnen werden müssen und ganz schrittweise, solange es nur die alten Verkehrsmittel gab. Noch bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts war eigentlich nur die Seeküste des nordamerikanischen Continents einigermaßen bevölkert. Selbst an den Flüssen konnte das Vorgehen und Festsetzen der Menschen landeinwärts nur ganz allmählich geschehen, zumal an Reinpfade und ähnliche Veranstaltungen kaum gedacht werden konnte. Das aber ward anders mit Anwendung der Dampfkraft auf den Flüssen, zumal in diesem Lande, wo die Schiffbarkeit der meisten Haupt- und vieler Nebenströme so tief landeinwärts geht. Jetzt

konnten längs dieser Ströme allenthalben Stationen gegründet werden, die im regelmäßigen Verkehr mit den übrigen Menschen blieben und die selbst die Angriffspunkte zu neuen Gründungen wurden, welche wiederum denen von anderer Seite her unternommenen die Handboten. Die Dampfschiffahrt auf den Flüssen hat statt der allmählichen Ausbreitung der Bevölkerung, wie sie in andern Ländern von Ort zu Ort vorgenommen werden mußte, ein sprunghaftes Vorwärtsdringen von vielen Stellen zugleich möglich gemacht, mit andern Worten, die Dampfschiffahrt hat sehr wesentlich dazu beigetragen, daß Amerikas innere Hülfskräfte sich rasch entwickeln konnten. Die Eisenbahnen folgten erst den von der Schiffahrt gegebenen Richtungen und vermehrten und vervielfältigten alle schon bestehenden Wirkungen. Man vergegenwärtige sich die directen und indirecten Wirkungen dieses so erstaunlichen Aufschwungs der Vereinigten Staaten, man bedenke, daß erst Hand in Hand mit ihr die große Auswanderungslust in Europa erwachen und befriedigt werden konnte — wie hätten sonst die Hunderttausende von Einwohnern sofort Platz zum Wohnen und zur Nahrung gefunden? es entwickelt sich vor unserm geistigen Auge das Bild eines unermesslichen Einflusses der Dampfschiffahrt auf die Geschichte der Menschheit. Wahrscheinlich, daß unsere Nachkommen entsprechende Wirkungen erleben werden, wenn einst die großen Continente des amerikanischen Südens, ebenso reich an natürlichen Wasserstraßen, der Cultur Anregung durch kräftigere und fleißigere Menschenstämme unterliegen, als es jetzt der Fall ist. In Nordamerika ist Hand in Hand mit der Beschiffung der natürlichen Ströme auch ein umfassender Kanalbau unternommen worden, der wiederum nach allen Richtungen hin neu befruchtend gewirkt hat.

V. Das Gebiet des großen Handels ist die See, und hier sollte auch die Dampfschiffahrt ihre größten Wirkungen zeigen. Wir haben oben die Hindernisse nachgewiesen, denen die Segelschiffahrt unter allen Umständen unterliegt, ihre völlige Abhängigkeit von Wind und Wetter, die zu Zeiten unübersteiglichen Hindernisse eines geregelten Verkehrs mit dem Lande. Die Dampfschiffahrt hat es in ihrer Macht, diese Hindernisse ganz oder theilweise zu beseitigen. Der Dampfer kann sich auf dem Meere seine Richtungen wählen, wo er will, ohne vorherrschende Rücksicht auf Luft- oder Wasserströmungen, er kann sich zu jeder Zeit der Küste nahen oder in einen Fluß hineinfahren bis zum Hafen, er kann sich mit einer Regelmäßigkeit fortbewegen, daß man fast Tag und Stunde seiner Ankunft zu berechnen vermag. Die Dampfschiffahrt auf der See, die Vermittlerin des großen Handels, kann ihrer Natur nach auch nur die großen Handelsemporien aufsuchen, bindet also den großen Verkehr um so mehr an diese, erhöht deren Vortheile und deren Ueberlegenheit über andere Plätze, wirkt daher auch indirect auf das ganze Handelsgebiet derselben ein, die dadurch anknüpfend an die andern raschern Verkehrsmittel gleichfalls ihren Antheil am Welthandel zugewiesen erhalten, mit andern Worten, die Entwicklung der Dampfschiffahrt auf der See macht es der Dampfkraft zu Lande vollständig unmöglich, frei von den natürlichen Bedingungen der Ortslage sich ihre Bahnen zu suchen.

Aber dennoch beherrscht die Dampfschiffahrt zur See nicht den Seeverkehr in dem Maße, wie die Dampfschiffahrt auf den Flüssen den Flußverkehr; die Bedingungen, unter denen hier und dort die Bewegung geschieht, sind eben sehr abweichend. Die nährende Kraft alles Dampfschiffahrtsbetriebs ist bekanntlich die Steinkohle, bis jetzt wenigstens und auf so lange man kein anderes an deren Stelle zu setzen vermag. Längs der Flüsse und überhaupt nahe an den Küsten läßt sich nun in der Regel die Anlegung von Magazinen zur Aufbewahrung der Steinkohlen leicht genug bewerkstelligen; in Nordamerika hat man bekanntlich die noch viel einfachere Weise, daß in den weniger bebauten Gegenden die Dampfkessel mit dem kurz vorher an Ort und Stelle geschlagenen Holze gefüttert werden, wobei die Unkosten fast nur in dem zu zahlenden Arbeitslohne bestehen. Jedensfalls kann auf den Flüssen der jedesmal mitzunehmende Vorrath an Feuerungsmaterial, also in den allermeisten Fällen an Steinkohlen, ein ganz geringer sein. Das vermindert natürlich nicht bloß die allgemeinen, sondern auch die speciellen zum Bau eines Dampfschiffes erforderlichen Kosten, erlaubt auch, was besonders für Flüsse sehr wichtig ist, einen geringern Tiefgang und vermehrt obendrein den Raum zur Beförderung von Personen und Gütern, also auch die Einnahmen. Dazu kommt denn noch, wie schon angeführt, der für die Flußschiffahrt so wichtige Umstand, daß zu Berg die Concurrrenz anderer Fahrzeuge kaum noch, höchstens nur für einzelne Artikel bestehen kann, sofern sie sich nicht selbst vom Dampfer weiter ziehen lassen.

Auch der Küstenschiffahrt, wie überhaupt der Schiffahrt für kleine Strecken auf offener See kommt die Leichtigkeit in Beschaffung des Kohlenvorraths, namentlich durch die Herstellung größerer Lagerräume, sehr zu statten; jedoch kommt schon hier eine andere ziemlich bedeutende

Kostenvermehrung in Betracht. Der Dampfer, der auf den Seewegen einherfährt, bedarf nicht allein stärkerer Maschinen, sondern muß überhaupt so gebaut sein, daß er Wind und Wetter und Wellenandrang die Stirn bieten kann; die Nähe der Küste vermehrt ja regelmäßig die Furchtbarkeit der Wellenstöße. Obendrein ist bei einem Dampfschiff, im Innern wegen der stoßenden Bewegung, nach außen wegen der stärkern Reibung am Wasser, die durchschnittliche Dauer der Leistungsfähigkeit eine ziemlich geringere. Bei den steten Fortschritten, die im Bau von Dampfschiffen und von Dampfmaschinen in der doch gar nicht so langen Dauer ihres Bestehens bereits gemacht worden sind, zumal bei dem Ersatz der Räder durch die Schraube, und andererseits auch bei den gleichfalls nicht geringen Fortschritten der Segelschiffahrt, fehlt es an ausreichend bestimmten Daten über das gegenseitige Verhältniß; daß es besteht, liegt in der Natur der Sache, und einzelnen Fällen längerer Betriebsfähigkeit von Dampfschiffen kann man andere Fälle entgegenstellen, in denen auch Segelschiffe die zwei- und dreifache Zeit ihrer Durchschnittsdauer erlebten. Das aber ist ersichtlich, daß aus den angeführten Gründen jeder Seetransport durch Dampfschiffe theurer und oft um vieles theurer sein muß als der durch Segelschiffe. Daraus ergibt sich dann weiter, daß nur ein verhältnißmäßig geringer Theil des Seetransports den Dampfschiffen zufallen kann. Das sind natürlich Waaren, die entweder keinen länger dauernden Transport vertragen können oder die ihrem Werthe oder nach den Handelsconjuncturen die höhern Frachtpreise wieder herausbringen, und das ist vor allem die Beförderung von Passagieren und von Briefen und Zeitungen. Notorisch ist diese letztere Beförderung den Dampfschiffen fast ausschließlich zugefallen und dadurch ist namentlich in den Verkehr des europäischen Continents mit dem so handelswichtigen England eine früher unbekannte Regelmäßigkeit und Sicherheit gebracht worden. Die zwischen England und dem Continent fahrenden Dampfschiffe sind sozusagen zu festen Brücken geworden, auf denen der werthvollste und wichtigste Theil des Verkehrs sich regelmäßig hin- und herbewegt, und man ist gewiß berechtigt, diesen Umstand ganz außerordentlich hoch anzuschlagen. Es gilt dies namentlich von der Seele des Verkehrs, dem Geldverkehr. Die Kurse werden allerdings telegraphisch mit einer Schnelligkeit angemeldet, welche die des Dampfes weit übertrifft, aber die rasche Ausgleichung derselben durch Ziehen von Wechseln und durch Uebermittlung von Baarvorräthen muß den Dampfschiffen verbleiben. Das wirkt denn wieder sehr wohlthätig auf die Stetigkeit der Preise und den regelmäßigen Gang des ganzen Handels ein. Wir erinnern an das, was wir schon oben über die allgemeinen Vortheile stetiger Preise gegenüber einzelnen gewinnreichern Speculationen gesagt haben.

Es kommt hier aber noch ein ganz anderer sehr interessanter Gesichtspunkt zur Frage. Wer die frühere Wechselgesetzgebung sich ansieht, wird regelmäßig in den Seeplätzen eine größere Zahl von sogenannten Respecttagen, d. h. von Tagen, innerhalb deren nach Ablauf der Verfallzeit der Acceptant noch befugt war, dem Inhaber keine Zahlung zu leisten, meistens 10—12 Tage wahrnehmen. Es hängt dies, wie jetzt allgemein und wol mit Recht angenommen wird, mit der Unsicherheit über die Ankunft von Segelschiffen zusammen, welche Rimessen in Waaren, Wechseln oder Geld brachten. Mochte man nun, wie dies von einzelnen gerade der bedeutendsten Kaufmannschaften, z. B. der hamburger, geschah, es sich zur Ehrenpflicht, diese Vergünstigung in der Regel nicht zu benutzen, oder hatte man sich daran gewöhnt, sie regelmäßig zu gebrauchen, so mußte bei der vorhandenen Ungewißheit über die Ankunft von Schiff und Ladung unter allen Umständen für eine anderweitige Deckung des Wechselbetrags Sorge getragen, d. h. irgendwo oder irgendwie Geld oder Wechsel, die man sonst zu andern Zwecken verwandt hätte, in Bereitschaft gehalten werden, mit andern Worten, ein großer Theil des flüssigen Kapitals im Großhandel mußte für bloße Eventualitäten jahraus jahrein zu größern oder kleinern Beträgen nutzlos liegen bleiben. Die Dampfschiffahrt, die jene Unsicherheit bedeutend vermindert, für kleinere Reisen eigentlich ganz aufgehoben hat, hat die Zahl jener Respecttage fast allenthalben, in Deutschland bekanntlich auf zwei Tage zu vermindern möglich gemacht, und somit haben die großen Geldsummen, welche der frühere Zustand festhielt, nutzbar in den Handel und Verkehr übergehen können. Wer bedenkt, daß der Wechselumsatz zu jeder Zeit, auch zur heutigen mehr betragen hat als der gesammte Vorrath an Metall- und Papiergeld, der wird die einleuchtende Wichtigkeit jenes anscheinend so kleinen Umstandes leicht einsehen und schätzen können, mag auch immerhin nur ein kleinerer Theil des ganzen Wechselverkehrs direct dadurch berührt worden sein, denn nirgends mehr als im Geldverkehr greift jeder einzelne Theil auf das Ganze hinüber und umgekehrt.

Es fahren jetzt Dampfschiffe auf allen kleinern und größern Gewässern des nördlichen und

südlichen Europa und zwischen allen einigermaßen wichtigen daran belegenden Häfen. Ein Gürtel von Dampfschiffen umkreist fortwährend die britischen Inseln von London nach Harwich, Alborough, Dartmouth, Boston, Hull, Hartlepool, Newcastle, Berwick, Leith (Edinburgh), Aberdeen, den Orkney-Inseln, den Hebriden, der Insel Man, Liverpool, Holyhead, Bristol, Falmouth, Plymouth, Bournemouth, Southampton, Brighton, Dover, Folkestone und vielen dazwischengelegenen Punkten, hinüber nach Belfast und Dublin in Irland, wo Galway den Übergangspunkt nach Nordamerika bildet, und gehen wiederum von England aus regelmäßige Fahrten nach Havre, Boulogne, Calais, Ostende, Rotterdam, Amsterdam, Bremen, Hamburg und von da zurück, theils auf englischen, theils auf den nationalen Schiffen der betreffenden Länder, und bestehen dann wiederum Fahrten zwischen Bremen und Amsterdam, zwischen Hamburg und Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen, Havre, Barcelona und auf der andern Seite hinüber nach Gothenburg und Drontheim. Auf der Ostsee bestehen zwischen Christiania, Stockholm, Kopenhagen, Lübeck und vielen dazwischenliegenden Stationen, ferner zwischen Wismar und Kopenhagen, Rostock und Petersburg, Stettin und Stockholm, Stettin und Petersburg, Stockholm und Petersburg regelmäßige Reihenfahrten, an denen wiederum manche andere Häfen dieses Gewässers, je nach Zeit und Gelegenheit, Antheil nehmen. Es ist schon ein ganz gewaltiger Handelsbetrieb, dessen Umrisse wir mit diesen Dampfschiffahrtslinien bezeichnet haben und von welchem wiederum diese Dampfschiffahrten nur die Spitze bilden, das regelmäßige Gefüge gegenüber der nicht zu bewältigenden größern Unsicherheit im Abgang und Ankunft der Segelschiffe. Haben die Dampfschiffe auch nicht zur See wie die Eisenbahnen auf dem Lande fast den gesammten Frachtverkehr an sich reißen können, so haben sie doch durch die größere Regelmäßigkeit der Beziehungen, durch raschere und billigere Beförderung von Personen und Nachrichten von Ort und Ort den allgemeinen Frachtverkehr erstaunlich gehoben. So ergibt sich denn thatsächlich der sehr merkwürdige Unterschied, daß die Concurrenz der Locomotive den Fuhrmann abgesetzt hat, während das Dampfschiff nicht ein Concurrent, sondern ein Förderer der Segelschiffahrt geworden ist. Hier hat sich aufs allerschlagendste der von uns zu Anfang dieses Aufsatzes aufgestellte Satz erwiesen, daß die Seele eines lebhaften und geistlichen Verkehrs vor allem die Regelmäßigkeit, sodann die Schnelligkeit der gegenseitigen Beziehungen ist.

Im südlichen Europa, in seiner Verbindung mit den Küsten Nordafrikas und Kleinasiens, also unter ganz andern Cultur- und Verkehrsverhältnissen, sind Marseille, Genua, Triest, Constantinopel und Alexandrien die Ausgangs- und Mittelpunkte eines sehr lebhaften Dampfschiffahrtsbetriebs, der natürlich viele dazwischenliegende Punkte, wie Gibraltar, Cadix, Algier, Malta, Neapel, die griechischen, die ionischen Häfen, Smyrna u. s. w., berührt. Hier suchen namentlich englischer, französischer und österreichischer Einfluß einander den Rang abzulaufen und die mercantilen Beziehungen für politische Zwecke zu verwenden. Die russischen nach Ausgang des Kriegs projectirten Dampfschiffahrtsunternehmungen, die gleichfalls in dem Hafen von Villafranca ihren politischen Hintergrund zeigen, scheinen noch nicht über das Stadium der Projecte wesentlich hinausgelangt zu sein. Und während der Dampfschiffverkehr im nördlichen und westlichen Europa alle Kräfte neu angespannt, das bisherige Gedelhen noch in außerordentlichen Proportionen befördert hat, ist er im Mittelmeer unverkennbar das Signal zur gänzlichen Auflösung der halb oder ganz barbarischen Völkerschaften geworden, welche zur größern Hälfte der Küstenstrecke sich daselbst niedergelassen haben. Einer Eroberung mit dem Schwerte und deren Einflüssen hätten die Bekenner des Islam wahrscheinlich kräftigern Widerstand entgegenhalten können, denn die Unterjochung durch den Eroberer ruft oft gerade die innerste Kraft eines Volks hervor, wo solche noch vorhanden ist, als diesem steten Andrängen europäischer Culturelemente, welche jeglichen Abschluß unmöglich machten und geistige Zündstoffe in eine überlebte Cultur hineinwarfen. Der „franke Mann“ ist unheilbar krank namentlich dadurch geworden und geblieben, daß die allzu innige Berührung mit den Europäern sein eigentliches Lebensmark angefressen hat. Hinter dieser zunächst politischen Perspective erblickt man aber, wenn auch erst für kommende Zeiten, einen volkwirthschaftlichen Hintergrund von großer Bedeutung an sich und noch mehr durch seine Rückwirkungen auf das übrige Europa und die ganze civilisirte Welt.

Aber die wirthschaftliche Bedeutung der Dampfschiffahrt im Umkreise des Mittelmeers ist damit noch lange nicht erschöpft. Die Dampfschiffe haben das Mittelmeer wieder zur Heerstraße nach den ostindischen Gewässern und den daranliegenden Küstenstrecken und Inseln gemacht, was es, wenn auch in unendlich viel kleinern Dimensionen, vor Jahrhunderten bereits gewesen war.

Zunächst zur Beförderung von Personen und Nachrichten, während der Waarentransport im Großen den das Cap der guten Hoffnung umfahrenden Segelschiffen geblieben ist, und auch hier mit einer erheblichen Erweiterung des Betriebs durch die größer gewordene Regelmäßigkeit der Beziehungen. Zum Beweise für die rein wirthschaftliche Bedeutung dieses Umstandes braucht man nur an die vielbesprochenen Silberabflüsse nach Asien zu erinnern. Ohne die begleitende Hülfe der Dampfschiffahrt wäre der Verkehr nach Ostindien und China niemals so stark angewachsen, und später boten die Dampfschiffe die sicherste und die billigste Gelegenheit zur Abfuhr des Silbers, mit dem entweder der Überschuss der Waareneinfuhr in Europa bezahlt werden oder wodurch man den Vorzug und die bessere Valvirung des Silbers in jenen Gegenden befriedigen konnte. Daß auch bei diesen Handelsbeziehungen die Politik eine sehr bedeutende Rolle mitspielt, braucht nicht erst weitläufig erörtert zu werden, und wiederum sehen wir in Hinterasien durch das wesentlich mit Hülfe der Dampfschiffahrt lebhafter gewordene Anbringen von Europäern den Beginn einer Zersetzung uralter Culturelemente, über deren wirthschaftliche Folgen in der That jetzt sogar die Vermuthungen fehlen, nur daß man über deren Wichtigkeit keinen Zweifel haben kann.

Eine noch stärkere Annäherung von Europa und Asien liegt in dem vielverhandelten Suezkanalproject, an das man wiederum nur unter Beihülfe der Dampfschiffahrt denken konnte. Es ist hier allerdings nicht der Ort, auf diesen neuerdings wiederum so vielfach verhandelten Gegenstand sorgfältiger einzugehen, nur unsere Meinung wollen wir dahin aussprechen, daß wir an die dem Projecte von dessen Förderern beigelegte wirthschaftliche Tragweite nicht glauben, aber wohl könnte es ein neues Gärungsmoment für die angrenzenden asiatischen und afrikanischen Völkerschaften werden.

VI. Wir sind hier bereits an den Grenzen der Oceanschiffahrt angelangt. Man weiß, daß die Möglichkeit, den Ocean mit Dampf zu befahren, so lange bestritten wurde, bis die Thatsache das Gegentheil erwies. Jetzt finden sich Dampfschiffe auf allen Meeren und alle wichtigsten Häfen auf der Erde stehen in ganz regelmäßiger Dampfverbindung miteinander.

Aber die Dampfschiffahrt auf hoher See und für lange Strecken unterliegt so großen Eigenthümlichkeiten, daß sie wol nur bestimmt ist, die alleräußerste, freilich aber noch immer außerordentlich wichtige Spitze des gegenseitigen Verkehrs der Nationen untereinander zu bilden. Je höhere Werthgrade für so fern voneinander liegende Punkte, wie die Häfen ganz verschiedener Erdtheile, die Regelmäßigkeit und die größere Schnelligkeit des Verkehrs hat, um so wichtiger sind die Veranstaltungen, durch welche man dazu gelangt.

Es ist vor allem der hohe Preis, der für jede Beförderung per Dampfschiff durch den Ocean bezahlt werden muß, der ein Hinderniß zu ihrer Entwicklung bildet. Und sind diese hohen Preise kein Zufall, sondern für jetzt und wol noch für lange Zeit eine innere Nothwendigkeit.

Ein Dampfschiff, das das Meer also etwa zwischen Europa und Nordamerika durchkreuzen soll, muß natürlich viel fester gebaut und für alle Eventualitäten von Wind und Wasser besser zugerichtet sein als ein bloßer Küstenschiff, der sich in einen Hafen flüchten und jeden Schaden verhältnißmäßig leicht repariren kann, erfordert also auch bedeutend größere Herstellungskosten. Ein solches Schiff hat ferner sich auf die ganze Dauer der Reise mit mehr als ausreichenden Kohlenvorräthen zu versehen, um zufälligen Verzögerungen gewachsen zu sein. Dadurch ist es aber wieder gegeben, daß die Räumlichkeiten zur Beförderung von Passagieren und Gütern geringer werden. Je kleiner das einzelne Schiff ist, um so stärker wird also der Antheil an der Vergütung, die auf jeden mitgenommenen Passagier und jedes verladene Gut fällt, da es natürlich mehr kostet, zwei Dampfschiffe zu bauen, als ein einzelnes vom zwiefachen Umfange, und zur Heizung von zwei Dampfkesseln weit mehr Feuerung erforderlich ist als zur Heizung eines einzelnen vom doppelten Umfang. So macht es sich denn von selbst, daß gerade die ganz großen und größten Dampfschiffe für Fahrten über See am besten rentiren, daß daher auch zur Anlegung jedes einzelnen solchen Dampfschiffs ungewöhnlich große Kapitalien nothwendig sind. Aber wiederum wird ein einzelnes Dampfschiff für solche Reisen schon darum nicht ausreichen, weil ein Ersatz für möglicherweise eintretende Seeunfälle vorhanden sein muß, abgesehen davon, daß die Gewinnchancen durch ein einzelnes oder wenige Schiffe nicht gehörig ausgebeutet werden können, daher denn auch die meisten Linien drei, vier und mehr Dampfer haben. Um so größer wird also das zum Beginn einer solchen Unternehmung erforderliche Kapital. In der That ist der bei weitem größte Theil dieser Dampfschiffe das Eigenthum großer Gesellschaften, ganz entgegengesetzt dem Betrieb der Segelschiffahrt, deren allerkleinster Theil im Besitz von Actiengesellschaften ist.

Darin liegt denn schon der eine sehr wichtige Grund gegen eine ungehemmt starke Zunahme der Ozeandampfschiffe. Aber es fehlt auch derjenige Anreiz zu deren Vermehrung, der in starken Gewinnerträgen aus solchen Unternehmungen liegen könnte; bei vielen Linien ist sogar der Gewinn überall fraglich und wird das Kapital meist nur von Kaufmannschaften zum Zweck der allgemeinen Hebung ihres Handelsverkehrs zusammengebracht. Der wichtigste Grund gegen die numerische Zunahme dieses Transportmittels liegt jedoch in dem Umstande, daß in jedem Handelsgebiet nur einige wenige Häfen sind, deren Verkehr ihm gewachsen ist. Es kann nämlich nach dem Gesagten nicht mehr fraglich sein, daß die Ozeandampfschiffahrt noch mehr als die Dampfschiffahrt zwischen nahe belegenen Häfen auf besonders kostbare Güter und auf Passagiere angewiesen ist, und dafür bieten wiederum nur die Häfen mit einem schon bestehenden vielseitigen Verkehr und bereits vorhandenen Beziehungen zu dem jenseit des Ozeans liegenden Häfen den genügenden Anhaltspunkt. Von England aus gibt es Linien nach aller Welt Enden, Frankreich dagegen kann kaum eine Linie nach Newyork unterhalten, Deutschland schon zwei, aber schon die hamburgische Linie nach Brasilien wollte nicht gedeihen, und an eine deutsche Linie nach Australien kann zunächst noch gar nicht gedacht werden.

Wie wir aber schon erwähnten, die Bedeutung der Dampfschiffahrt quer über die hohe See hat dennoch eine außerordentliche Bedeutung. Sie bildet sozusagen die Landstraße, in welche die Nebenwege einmünden, sie ist die Regelmäßigkeit inmitten des Zufalls von Wind und Wetter. Und darum wirkt sie so außerordentlich belkendo auf den übrigen Theil des Seeverkehrs ein, und darum vergrößert sie jeden schon bestehenden Verkehr nicht bloß zwischen den beiden Außenhäfen, sondern auch den Handelsgebieten, auf die sie sich stützen. Nur durch die Dampfschiffahrt konnten Europa und Amerika in diejenigen nahen Beziehungen treten, in denen sie jetzt stehen. Diese Dampfschiffahrt hat daher auch auf die Entwicklung der Segelschiffahrt einen ungemein günstigen Einfluß ausgeübt, nicht bloß durch Vermehrung der Schiffszahl, um die Bedürfnisse des gesteigerten Verkehrs zu befriedigen, sondern auch durch die Anregungen zur Verbesserung im Schiffsbau sowol als in Erforschung besserer Reiserouten und aller Umstände, welche auf die Segelschiffahrt einwirken, so namentlich der Luft- und Wasserströmungen. Man weiß, daß bereits gelegentlich Segelschiffe in der schnellen Fahrt erfolgreich mit Dampfschiffen concurrirt haben.

Die Dampfschiffahrt hat denn auch eine der wichtigsten Umwälzungen im allgemeinen Verkehr unserer Zeit zu Wege bringen helfen, denn ohne die Hülfe der Dampfschiffahrt würden die Goldentdeckungen in Californien und Australien niemals ihre wunderbare Rückwirkung auf die ganze Erde so haben ausüben können, wie dies geschehen ist. Man denke sich nur, daß die Goldzufuhren von Californien her durch die Segelschiffe an beiden Seiten des amerikanischen Festlandes oder quer über den nordamerikanischen Continent hätten wandern müssen, und daß nur auf demselben Wege Menschen und Zufuhren dorthin hätten wandern müssen — um wie viel langsamer würden sie in den gesammten Verkehr eingegriffen haben. Vielleicht daß man nicht unrecht hat, wenn man in Frage stellt, ob überall Californien ohne Hülfe der Dampfschiffahrt zur Stufe seiner jetzigen Entwicklung gelangt wäre. Die Rückwirkung auf Europa wäre vor allem eine so langsame und so sprungweise gewesen, daß sie nothwendig ganz andere Verkehrserscheinungen bedingt hätte, als jetzt eingetreten sind. Wir können an diesem Orte diese Gesichtspunkte nur andeuten, hoffen aber schon im Bisherigen die nöthigen Anknüpfungspunkte dazu gegeben zu haben. Ähnlich liegt es mit Australien. Die Segelschiffahrt dorthin von Europa aus ist so langsam und so vielerlei Zufällen unterworfen, daß jener Erdtheil an eine einigermaßen sichere Verbindung mit England, dem Mittelpunkt alles Verkehrs, nicht hätte denken können, und es so wahrscheinlich gar nicht möglich gewesen wäre, seine Bodenreichthümer genügend zu entwickeln.

VII. Nachstehend lassen wir eine Anzahl interessanter Tabellen über die Entwicklung der Dampfschiffahrt auf der See folgen. Sie bieten namentlich interessante Vergleichspunkte zwischen Europa und Amerika; denn wenn auch die nordamerikanischen Freistaaten auf Grundlage der dort bestehenden Eigenthümlichkeiten die Binnenschiffahrt auf Flüssen und Binnenseen zu einer erstaunlichen Höhe gebracht haben, so hat doch in Beziehung auf die hohe See Europa ihm bei weitem den Rang abgelaufen. ¹⁾

A. Englische Dampfschifflinien. 1) Mona Isle Steam Company, zwischen Li-

1) Wir bebauern, daß uns keine nähere Nachweisung über diese nordamerikanische innere Dampfschiffahrt zugänglich geworden ist. Die nachstehenden Tabellen sind wesentlich dem Werke des Amerika-

Liverpool, Douglas und Man; 4 Dampfer (2 eiserne) mit 790 Pferdekraft und 2089 Tonnen, zweimal die Woche. 2) City of Dublin Steam Packet Company, zwischen Holyhead und Ringtown (Dublin); 4 eiserne Dampfer mit 1284 Pferdekraft und 2407 Tonnen, täglich zweimal. 3) Aberdeen-Leith and Clyde Shipping Company, zwischen Aberdeen, Wick, den Orkney- und Shetland-Inseln; 2 Dampfer mit 300 Pferdekraft und 850 Tonnen, einmal die Woche. 4) Peninsular and Oriental Steam Navigation Company, zwischen Southampton, Vigo, Oporto, Lissabon, Cadix und Gibraltar; 4 Dampfer (2 eiserne) mit 973 Pferdekraft und 2782 Tonnen, dreimal monatlich. 5) Dieselbe Gesellschaft zwischen Southampton, Malta, Alexandria, Suez, Aden, Bombay, Kalkutta, Singapore, Hongkong und Shanghai; 35 Dampfer (17 eiserne und 14 Schraubendampfer) mit 12850 Pferdekraft und 46053 Tonnen (die Bauart und Größe von noch vier andern Schiffen ist nicht angegeben), monatlich zweimal nach Ostindien, einmal nach China. 6) Cunard-Linie zwischen Liverpool, Halifax, Boston und Newyork; 8 Dampfer mit 5918 Pferdekraft und 17092 Tonnen, einmal die Woche. 7) Dieselbe zwischen Halifax, Neufundland, Bermuda und St.-Thomas; 2 Dampfer (1 eiserner Schraubendampfer) mit 300 Pferdekraft und 1151 Tonnen, einmal monatlich. 8) Royal Mail Steam Packet Company, zwischen Southampton, Ringtown (Jamaica), St.-Thomas, Veracruz, Aspinwall und zwischen Southampton, Lissabon, Madeira, Teneriffa, St.-Vincent, Pernambuco, Bahia, Rio-de-Janeiro, Montevideo, Buenos-Ayres, St.-Thomas; 20 Dampfer (3 eiserne und 1 Schraubendampfer) mit 9306 Pferdekraft und 29454 Tonnen. Die erste Tour zweimal, die zweite einmal monatlich. ²⁾ 9) Jenkins and Churchward Company zwischen Dover, Calais und Ostende; 6 Dampfer mit 640 Pferdekraft und 1765 Tonnen, täglich. 10) Linie der South-Western Railway Company zwischen Southampton und den Kanalinseln; 5 Dampfer (4 eiserne) mit 797 Pferdekraft und 1852 Tonnen, dreimal die Woche. 11) Pacific Steam Navigation Company, zwischen Panama, Callao und Valparaiso und dazwischenliegenden Häfen; 7 eiserne Dampfer (1 Schraubendampfer) mit 2396 Pferdekraft und 5719 Tonnen, zweimal monatlich. 12) Linie von John Stanger zwischen Schottland und den Orkney-Inseln; 1 Dampfer mit 60 Pferdekraft und 350 Tonnen, der im Sommer täglich, im Winter einen Tag um den andern fährt. 13) African Steam-ship Company, zwischen Plymouth, Madeira und der Westküste Afrikas bis Fernando Po; 7 Dampfer (2 eiserne) mit 850 Pferdekraft und 5951 Tonnen, einmal monatlich. 14) Linie des Adam Duncan Dundas zwischen Dartmouth, dem Cap der guten Hoffnung, Mauritius und Kalkutta; 5 Schraubendampfer mit 2000 Pferdekraft und 8000 Tonnen. 15) European and Australian Mail Steam Packet Company, zwischen Southampton, Marseille, Malta, Alexandria und Suez und Sidney; 7 Dampfer mit 3290 Pferdekraft und 13140 Tonnen, einmal monatlich. 16) ³⁾ London and Canada Company, zwischen London und Montreal; 2 Dampfer von 1870 Tonnen. 17) Liverpool and Canadian Company, zwischen Liverpool und Quebec; 4 Dampfer von 5000 Tonnen. 18) Liverpool, Philadelphia and New-York Company, zwischen Liverpool und Newyork; 4 Dampfer von 8700 Tonnen. 19) Glasgow and New-York Company; 3 Dampfer von 6200 Tonnen. 20) Australian Royal Mail Company; 4 Dampfer von 7800 Tonnen. 21) North of Europe Steam Navigation Company, zwischen England und den benachbarten Häfen des Continents; 4 (?) Dampfer von 3200 Tonnen. 22) Mac Iver's Company, zwischen Liverpool und dem Mittelländischen Meere; 10 Dampfer, von 9000 Tonnen. 23) Mac Iver's Company, zwischen Liverpool und Havre; 2 Dampfer von 2000 Tonnen. 24) Bibby's Company; 11 Dampfer von 11700 Tonnen. 25) Fowler's Company; 6 Dampfer von 7500 Tonnen. 26) Dixon's Company; 4 Dampfer von 3800 Tonnen. Alle drei zwischen Liverpool und dem Mittelländischen Meere. 27) Liverpool and Australian Company; 2 Dampfer von 7000 Tonnen. 28) London and Australian Company; 4 Dampfer von 7500 Tonnen. 29) African Company, zwischen London, Liverpool und der westlichen Küste von Afrika; 5 Dampfer von 5000 Tonnen. 30) Union Screw

ners Th. Rainey: „Ocean steam navigation and the Ocean post“ (Newyork 1858), entlehnt, in dessen Anhang mehrere offizielle Nachweise abgedruckt sind.

2) Diese Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren nach sehr verschiedenen Richtungen hin erweitert; sie befördert unter contractlichen Verpflichtungen die Seepost, wofür ihr von der Regierung Zahlung geleistet wird.

3) Auch die nachstehenden Linien sind dem obenbezeichneten Buche, jedoch andern darin angeführten minder vollständigen Tabellen entlehnt.

Company, zwischen Southampton und dem Cap der guten Hoffnung; 3 Dampfer von 1800 (?) Tonnen. 31) West-Hartlepool Steam Navigation Company, zwischen Hartlepool, Hamburg und Petersburg; 2 (?) Dampfer von 2000 Tonnen. 32) East-India Company, zwischen Suez und Bombay; 12 Dampfer von 11471 Tonnen. 33) 4) General Steam Navigation Company; vorzugsweise zwischen England und den nordeuropäischen Häfen. 34) Black Ball Line of British and Australian Ex-royal Mail Packet and Eagle Line, zwischen Liverpool und Melbourne, zweimal monatlich. 35) Peninsular and North-African Steam Navigation Company, spanische, portugiesische und mittelländische Häfen anlaufend, einmal monatlich. 36) Montreal Ocean Steam-ship Company, zwischen Liverpool und Canada, einmal wöchentlich. 37) Canadian Mail Line of Steamers, zwischen Liverpool und Canada. 38) New Line of Royal Mail Steamers, zwischen Milfordhaven, Portugal und Brasilien und zwischen Milfordhaven nach West-, Mittel- und Südamerika. 39) Eine Linie zwischen Gibraltar und Cadix. 40) West-India Royal Mail Steam Packet Company, nach und von Californien und Britisch-Columbia. 41) British and North-American Royal Mail Steam-ships, zwischen Liverpool, Boston, Halifax und Newyork, einmal die Woche. 42) Linie zwischen London und den italienischen Häfen zwischen Genua und Palermo. 43) Linie zwischen London, Konstantinopel und Odessa, anlaufend Havre, Malta, Smyrna. 44) Verschiedene Linien zur Verbindung der Häfen am Kanal.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß diese Zusammenstellung, wenn ihr auch eine Anzahl der an der englischen Küste fahrenden Dampfer fehlt, ziemlich vollständig die Fortschritte der englischen Seedampfschifffahrt darstellt. Man wird erkennen, wie außerordentlich groß dieselben sind. Sie dehnt sich auf alle wichtigern Punkte des Erdballs aus, und eine bloße Betrachtung der oft drei- und vierfachen Linien zwischen denselben räumlich entfernten Punkten legt mehr als jede weitläufige Erörterung die Bedeutung eines Verkehrs dar, der solche nur für die äußersten Spitzen berechneten Verkehrsmittel zu ernähren vermag, und wie umgekehrt mit ihrer Hilfe der Verkehr selbst allseitig wachsen muß; denn wo immer eine neue Linie entsteht, ist die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß sogleich oder doch mit der Zeit alle übrigen Linien innerhalb desselben Handelsgebiets Vortheil davon ziehen werden.

B. Andere europäische Seedampfschifflinien. a) Zwischen Europa und Amerika: 1) Norddeutscher Lloyd in Bremen, zwischen Bremen und Newyork, jetzt 2 Dampfer. 2) Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft zwischen Hamburg und Newyork, 5 Dampfer. 3) Linie zwischen Hamburg und Cuba (spanische Flagge), einmal monatlich; 4) Antwerpen und Newyork, 4 Dampfer von 8800 Tonnen; 5) Antwerpen und Brasilien, 5 Dampfer von 6500 Tonnen; 6) Havre und Newyork; 7) Spanien (Cadix) und Cuba, 5 Dampfer von 9000 Tonnen; 8) Portugal (Lissabon) und Rio-de-Janeiro, 4 Dampfer von 8000 Tonnen; 9) Amsterdam und Havana; 10) Havre und Rio-de-Janeiro.

Fast alle diese Linien laufen zur Vervollständigung von Fracht und Passagieren englische Häfen an.

b) In der Nordsee: Linie zwischen 1) Hamburg und Hull; 2) Bremen, London und Hull; 3) Hamburg und Amsterdam; 4) Hamburg und Antwerpen; 5) Hamburg und Havre; 6) Hamburg, Southampton und den spanischen Häfen; 7) Hamburg und Emden; 8) Amsterdam und Antwerpen; 9) Amsterdam und Harburg; 10) Amsterdam und Hull; 11) Amsterdam und Bordeaux; 12) Amsterdam, Kopenhagen und Königsberg; 13) Amsterdam, Kopenhagen und Petersburg; 14) Amsterdam, Kopenhagen und Stettin; 15) Amsterdam und London; 16) Amsterdam, Rotterdam und verschiedenen andern holländischen Häfen; 17) Amsterdam, Gibraltar und dem Mittelländischen Meere; 18) Kampen und London; 19) Harlingen und Hull; 20) Antwerpen und London; 21) Kampen und Hull; 22) Havre, Malaga, Cadix u. s. w.; 23) Havre, auch Bordeaux, Brest, Cherbourg und andern französischen Häfen; 24) Hamburg, Gothenburg, Drontheim, Bergen.

Wahrscheinlich existiren außer den obigen nicht englischen noch einige andere Linien. Leider läßt sich die Continentalstatistik, soweit überhaupt von einer solchen die Rede sein kann, wegen des Auseinanderliegens der Quellen nicht so leicht in einen Rahmen zusammenfassen als die englische. Man erkennt übrigens auf den ersten Blick, daß bis jetzt wenigstens die Seedampfschifffahrt des Continents nur die lokalen und andern Lücken ausfüllt, die der mehr ins Große gehende Betrieb der englischen gelassen hat.

4) Die nachstehenden Linien sind aus verschiedenen Zeitungsannoncen ergänzt.

c) Ostseedampfschifflinien. 1) Zwischen den dänischen Inseln und einzelnen Punkten des Festlandes fährt besonders im Sommer eine Reihe von kleinern Dampfschiffen stets hin und her, ebenso längs der schwedischen und norwegischen Küste. Es wird nicht nöthig sein, diese kleinern Linien hier speciell aufzuführen. 2) Linien zwischen Lübeck und Kopenhagen, Gothenburg; 3) Lübeck und Stockholm; 4) Lübeck und Petersburg; 5) Lübeck und Reval; 6) Lübeck und Riga; 7) Wismar und Kopenhagen; 8) Rostock und Petersburg; 9) Stettin und Kopenhagen; 10) Stettin, Danzig, Königsberg u. s. w.; 11) Stettin und Petersburg; 12) Stettin und Stockholm; 13) Kopenhagen und Christiania; 14) Kopenhagen und Flensburg; 15) Kopenhagen und Kiel; 16) Malmö und Lübeck; 17) Ystad und Stralsund.

Im Sommer und bei sonstigen Gelegenheiten werden andere und neue Dampfschiffgelegenheiten auf kürzere Zeit eröffnet.

d) Im Mittelländischen Meere. Hier sind es neben den schon erwähnten englischen Linien vorzugsweise der Oesterreichische Lloyd von Triest und die Messageries impériales von Marseille aus, welche nach verschiedenen Seiten hin die regelmäßige Verbindung, besonders nach Griechenland und der Levante zu aufrecht erhalten. Zwischen Marseille und Algier fahren ausschließlich französische Dampfer. Außerdem kommen hier noch für kurze Strecken einige sardinische und neapolitanische Dampfer in Betracht.

C. Amerikanische Seedampfschiffahrt.⁵⁾ 1) Collin's - Linie; 3 Dampfer von 9727 Tonnen.⁶⁾ 2) Havre-Linie; 2 Dampfer von 4548 Tonnen. 3) Vanderbilt-Bremer Linie; 3 Dampfer von 6523 Tonnen. 4) United States Mail Steam-ship Company; 6 Dampfer von 8544 Tonnen. 5) United States Pacific Mail Steam-ship Company; 13 Dampfer von 16421 Tonnen (vorzugsweise für den californischen Verkehr). 6) Linie zwischen Charleston und Havana; 1 Dampfer von 1115 Tonnen. 7) Neuorleans und Mexico; 1 Dampfer von 1150 Tonnen. 8) Newyork, Havana und Neuorleans; 2 Dampfer von 3199 Tonnen. 9) Newyork, Havana und Mobile; 1 Dampfer von 1428 Tonnen. 10) Newyork und Savannah; 4 Dampfer von 4793 Tonnen. 11) Newyork und Charleston; 4 Dampfer von 4680 Tonnen. 12) Newyork und Virginien; 2 Dampfer von 2371 Tonnen. 13) Philadelphia und Savannah; 2 Dampfer von 2600 Tonnen. 14) Boston und Baltimore; 2 Dampfer von 1600 Tonnen. 15) Neuorleans und Texas; 4 Dampfer von 2400 Tonnen. 16) Neuorleans und Key West; 2 Dampfer von 1000 Tonnen, nebst einer Anzahl anderer von weniger Bedeutung. Auch hier läßt sich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß selbst in Amerika mehr der einheimische Dienst den eigenen Dampfern zugefallen ist, im Gegensatz zur englischen Dampfschiffahrt, die den Weltverkehr besorgt.

Im südlichen Amerika besteht nur eine einzige einheimische regelmäßig fahrende Linie, die Companhia Brazileira, die mit 7 Dampfern von 5500 Tonnen zwischen Rio-de-Janeiro, dem Amazonenfluß und dem Rio-Plata den Dienst versieht.

VIII. Das ist die Gegenwart der Dampfschiffahrt in ihren hauptsächlichsten Zügen, die noch durch viele Thatsachen und Erfahrungen ausgefüllt werden könnten. Indessen ist hier nicht der Raum dazu und genügt das Gesagte, um die tiefeingreifende Bedeutung dieses wunderbaren Verkehrsmittels für den gesammten Verkehr zu erfassen. Die culturhistorische Bedeutung desselben ist aber gewiß keine geringere; wo Menschen aus allen Nationen von so verschiedenen Lebensanschauungen und Interessen so rasch und sicher zueinander getragen werden können, da werden von selbst allenthalben neue Ideen und Bestrebungen hingetragen, die hier auflösend, dort befestigend eingreifen.

Man kann, mag man die Verhältnisse auch noch so nüchtern betrachten, ohne alle Übertreibung sagen, die Dampfschiffahrt hat den ganzen bisherigen Verkehr- und Culturzustand aus den Angeln gehoben; denn wo bisher nur Zufall, Ungewißheit und der Verlauf unübersehbarer Zeit vorlag, ist jetzt Sicherheit und Raschheit eingetreten. Und sie ist gleichzeitig entwickelt worden mit dem Dampfswagen zu Lande, der die gleiche Sicherheit und Raschheit bietet, und in natürliche Verbindung gebracht worden mit jenem Draht, der des Sturms an Schnelligkeit spottet, der also den Dampfer noch weit überholt, ihn rechtzeitig anmeldet und so die Sicherheit aller Berechnungen noch vergrößert. Damit allein ist freilich der Nutzen des telegraphischen Drahts noch lange nicht erschöpft und durch Überbringung vieler andern Nachrichten wirkt er ohne Zweifel belebend auf die Dampfschiffahrt und diese wieder auf ihn ein. Überhaupt läßt

5) Aus dem obengenannten Buche von Rainey.

6) Diese Linie ist ganz neuerdings eingegangen.

sich im wirthschaftlichen Leben nie von einer einzelnen Einrichtung angeben, wo der Beginn, und noch weniger, wo das Ende ihrer Wirksamkeit ist; heute Wirkung, ist sie morgen Ursache zu neuen Wirkungen. Gewiß aber bedingen und ergänzen Dampfkraft und die jetzige Verbreitung der Telegraphie einander, denn ohne den zu Lande und zu Wasser so viel schneller gewordenen Verkehr würde auch das Bedürfniß und vielleicht auch die vielseitige Ausführung elektromagnetischer Telegraphenlinien nie so allgemein haben werden können. Gottfried Cohen.

Dänemark. In der Gegenwart sind die Geschicke keines außerdeutschen Landes in so engem Zusammenhange mit der deutschen politischen Entwicklung, als die des kleinen Königreichs, welches die Brücke zwischen Deutschland und Scandinavien bildet. Allein die deutschen Herzogthümer in der dänischen Monarchie, welche den Grund zu der nähern Verbindung, leider auch zu dem Streite abgeben, den kein Krieg zu entscheiden, kein Friede beizulegen im Stande scheint, beanspruchen eine besondere Darstellung, sodas im gegenwärtigen Artikel nur das eigentliche Dänemark vom allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte aus ins Auge gefaßt ist. Doch wird auch hier noch eine nach dem Geiste des „Staats-Lexikon“ gebotene Beschränkung eintreten müssen. Der Staat Dänemark ist es, über den wir in erster Reihe zu berichten haben, Staatsgeschichte, Staatsverfassung und Staatsverwaltung bilden die drei großen Abtheilungen unsers Stoffs, und was im Nachfolgenden an geographisch-statistischem Inhalt angeführt wird, hat nur den Zweck einer einleitenden allgemeinen Orientirung; für vollständigere und eingehende Nachweise muß auf die Specialliteratur des betreffenden Fachs verwiesen werden, worin der Name des verstorbenen Bergsö verdienstermaßen hoch gehalten wird. Als Quelle für die nachstehenden statistischen Angaben, wobei zur Vergleichung und Vollständigkeit auch auf die Herzogthümer Rücksicht genommen werden mußte, hat der „Königlich dänische Hof- und Staatskalender. Staatshandbuch für die dänische Monarchie auf das Jahr 1859“ (herausgegeben von Trap, Kopenhagen) vornehmlich gedient.

I. Land und Leute. Das Königreich, welches aus einer Anzahl Inseln zwischen Ostsee und Kattegat und der Halbinsel Jütland als eigentlicher Hauptmasse besteht, hat einen Flächeninhalt von 696 Quadratmeilen, wovon $460\frac{2}{3}$ auf Jütland nebst Bertinenzien fallen (vom schleswigschen Festlande und den schleswigschen Inseln wird ein Gebiet von reichlich 10 Quadratmeilen in politischer Hinsicht zu Jütland und dem Königreich gerechnet), auf Seeland mit kleinern dazu gehörenden Inseln 134. Fünen (Fyen) ebenfalls mit den kleinern dazugerechneten Inseln hat einen Flächeninhalt von $60\frac{1}{3}$, Laaland und Falster $30\frac{1}{3}$ und das entlegene Bornholm mit Erholm $10\frac{2}{3}$ Quadratmeilen. Da die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zusammen 341 Quadratmeilen ausmachen, so ist der Flächeninhalt des Königreichs reichlich das Doppelte. Die Bevölkerungsverhältnisse sind jedoch, wie später angegeben werden wird, wesentlich anders. Die ganze Monarchie in ihren Hauptländern liegt zwischen $53^{\circ} 22' 42''$ und $57^{\circ} 44' 52''$ nördl. Br. und zwischen $25^{\circ} 44' 27''$ und $32^{\circ} 51' 49''$ östl. L. Der längste Tag in dem nördlichsten Dorf Stagen beträgt 17 Stunden 47 Minuten, in der südlichsten Stadt Lauenburg 16 Stunden 46 Minuten; der kürzeste Tag ist in Stagen 6 Stunden 13 Minuten, in Lauenburg 7 Stunden 14 Minuten. Der größte Längenabstand von Norden nach Süden ist $4^{\circ} 22' 10''$, von Westen nach Osten $7^{\circ} 7' 22''$. Zur dänischen Monarchie gehören als Nebenländer noch Island (120 Meilen westlich von Norwegen und 260 Meilen von Kopenhagen, zwischen $63^{\circ} 24'$ und $66^{\circ} 33'$ nördl. Br. und zwischen $26^{\circ} 6'$ und $37^{\circ} 72'$ westl. L. vom kopenhagener Meridian) mit einem Flächeninhalt von 1857 Quadratmeilen; die Faröer (45 Meilen nordwestlich von den Shetlands-Inseln, 76 Meilen südöstlich von Island, 80 Meilen westlich von Norwegen und 170 Meilen nordwestlich von Kopenhagen, zwischen $61^{\circ} 20'$ und $62^{\circ} 25'$ nördl. Br. und zwischen $18^{\circ} 50'$ und $20^{\circ} 14'$ westl. L. von Kopenhagen), eine Gruppe von 17 Inseln mit einem Areal von 24 Quadratmeilen; Grönland, wovon jedoch nur die Westküste colonisirt ist und große Strecken sich einer wahren Staats Herrschaft wegen Unbewohnbarkeit unzugänglich zeigen, und die Inseln Ste.-Croix, St.-Thomas und St.-Jean (zwischen $17^{\circ} 41'$ und $18^{\circ} 21'$ nördl. Br. und $77^{\circ} 14'$ und $77^{\circ} 43'$ westl. L. vom kopenhagener Meridian) in Westindien, den Kleinen Antillen zugezählt. Ihr Flächeninhalt beläuft sich auf ungefähr 6 Quadratmeilen. Von der Hauptländermasse Dänemarks bildet Bornholm das geognostisch interessanteste Stück, da in ihm die ältesten Formationen zu Tage treten. In der Nordsee correspondirt mit dieser Insel das früher ebenfalls unter dänischer Herrschaft stehende Helgoland. Die übrigen dänischen Inseln und das Festland gehören viel jüngern Bildungen an. Sie ruhen auf einer Kreide- und Kalkschicht, welche an

einzelnen Stellen, z. B. am Limfjord und auf der Insel Mden, sichtbar wird. Außer dieser Schicht bildet eine Braunkohlenformation die Unterlage für den größern Theil der Westküste vom Limfjord bis ans Elbufer, welche hier und da, z. B. auf Sylt, als wirkliche Braunkohle zu Tage kommt. Die Kollsteinformation, so genannt nach den in großer Menge darin vorkommenden, vom Wasser oder gegeneinander abgerundeten Bruchstücken harter Gesteinarten, bedeckt die Braunkohlenschicht fast über das ganze Land. Die Masse der Formation besteht aus Sand und Lehm nebst Mergel. Man nimmt an, daß die baltische Flut auf diese Bildung in der Art einwirkte, daß die Gewässer den Sand von der Ostküste des Landes wegrißen und westlicher wieder absetzten, wodurch dann der hervorstechende Unterschied zwischen der Bodenbeschaffenheit beider Strecken, der Gegensatz von Kollsteinlehm und Kollsteinsand zur Entstehung kam. Der Kollsteinlehm bildet die Oberfläche an der gesammten Ostküste und auf den Inseln und einen fruchtbaren Boden, der nur den Marschen an Ergiebigkeit weicht. Dieser Theil des Landes ist hügelig, ohne jedoch eigentliche Hügelketten zu bilden; die Buche gedeiht vortrefflich und gruppirt sich zu häufigen Wäldern. Ungefähr zwei Drittel des Flächeninhalts gehören dieser Bodenart an. Unmittelbar daran schließt sich der Kollsteinsand, der vorzüglich auf dem Festlande vorkommt und in einer Breite von 1—3 Meilen einen Höhenzug mit Einschnitten, unter ihnen als höchster Punkt der Himmelberg (550 Fuß), bildet. Die Hügel sind meist mit Heide bewachsen, und an Fruchtbarkeit steht dieser ungefähr ein Drittel des Landes ausmachende Strich hinter dem östlich gelegenen Lehmlande weit zurück. Im ganzen deckt die Kollsteinformation ungefähr drei Fünftel des Flächenraums, die zwei übrigen Fünftel bestehen aus der Ablagerung, Marschland, Flugsand und gehobenem Meeresboden. Die eigentliche Heidegegend erstreckt sich in Holstein 4—5 Meilen, in Schleswig 2—3, in Jütland dagegen 10—12 Meilen breit von Norden nach Süden durch das Festland, und zwar nennt man sie im Gegensatz zu den Heidehügeln des Kollsteinsandes gewöhnlich die Heideebene. Während die Buche, wenn auch seltener, in der Kollsteinsandstrecke noch vorkommt, ist die Heidegegend ganz ohne Laubholz, und selbst Nadelholz tritt nur vereinzelt auf. Der weißlich gelbe Sand, auf der Oberfläche durch vermoderte Pflanzentheile schwarz gefärbt und streckenweise durch bald steinige, bald sandige Ackerde durchbrochen, hat als seine charakteristische Pflanze das Heidekraut. Die allgemeine Unfruchtbarkeit dieses Strichs ist nur hier und da, besonders an dem Rande häufig erscheinender Teiche und Wasserläufe, durch vorkommenden Lehm Boden und starke Bemergelung überwunden worden, weniger in Jütland als in den Herzogthümern. Die Heideregion läßt sich auf ungefähr ein Drittel des Bodenraums schätzen. Die Flugsandstrecken, welchen mit der Marsch die Westküste des Landes bilden, sind von dem feinen Meeresande bedeckt, welche der Wind zu Hügeln zusammenweht. Sie betragen ungefähr 13 Quadratmeilen, wovon drei auf die Inseln im Kattegat, sechs auf die Nordspitze Jütlands, das übrige auf das südlichere Jütland und auf das Herzogthum Schleswig kommt. Die noch fortwährend in der Bildung begriffene Marsch bildet eine Ebene, welche sich nirgends über 16 Fuß über das Meer erhebt und namentlich in ihren eingedeichten Theilen das fruchtbarste Erdreich bildet. Obschon auch die Westküste Jütlands marschartige Vorländer hat, beginnen die eigentlichen Eindeichungen erst in Schleswig bei Hoyer, von wo sie sich in einer Breite von 1—3 Meilen bis nach Wedel bei Pinneberg erstrecken. Vor den Koogen liegen die Vorlande und Watten, welche das Material für weitere Eindeichungen bilden, während die kleinern, nicht eingedeichten Inseln der Westsee Halligen genannt werden. Man schätzt die Ausdehnung der Marsch auf 65 Quadratmeilen. Zerstreut in den drei großen Strichen der Kollstein-, Heide- und Marschregion kommen Moore und gehobener Meeresboden vor, erstere bald als Heidemoore, bald als Holzmoore im ganzen einen Flächenraum von 74 Quadratmeilen bedeckend. Die tellurischen Verhältnisse der dänischen Nebenländer sind im allgemeinen bekannt, ein näheres Eingehen darauf würde für unsere Aufgabe unergiebig sein.

Der durchgehenden Gleichheit der Landesbeschaffenheit entspricht, wie schon erwähnt, das Bevölkerungsverhältniß in der dänischen Monarchie nicht. Verschiedene Stämme, zu verschiedenen Nationalitäten ausgebildet, bewohnen das soeben geschilderte Gebiet, und während Herkunft und Schicksale des Dänenstamms uns später beschäftigen müssen, bleibt die ethnographische und historische Darstellung der Deutschen im dänischen Staat einem andern Orte vorbehalten. Hier sollen nur die allgemeinen Angaben über die Population, als „Bekleidung“ und Zubehör des Landes, Platz finden. Statistiker schätzen die Zahl der Bewohner in Dänemark und Schleswig zusammen im Laufe des 7. Jahrhunderts auf 200 Freie und 150—200000 Unfreie, im ganzen auf 365000. In der Mitte des 13. Jahrhunderts wird die Anzahl der außerhalb der Städte wohnenden Personen auf 1,478000 angeschlagen oder mit Abzug von Schoonen, Halland und Bleking sowie

Schleswig auf 970000. In der neuern Zeit, über welche zuverlässigere Nachrichten vorliegen, betrug die Einwohnerzahl des Königreichs 1769: 814238; 1801: 925680; 1834: 1,223797; 1840: 1,283027; 1845: 1,350327; 1855: 1,499850. Die Bevölkerung Schleswig-Holsteins und Lauenburgs betrug in der zuletzt angegebenen Zeitperiode 968863, sodas sich mit Hinzurechnung von 100000 für die Nebenländer der Monarchie und einer jährlichen Vermehrung von 1 Proc. für den 1. Febr. 1859 eine Gesamtvolksmenge von 2,915000 ergibt. Für die Hauptländer der Monarchie stellt sich demnach eine Durchschnittsbevölkerung von 2381 auf die Quadratmeile heraus. In Seeland kommen 4058 Seelen auf die Quadratmeile (ohne das sehr rasch anschwellende Kopenhagen mitzurechnen dagegen nur 2980), in Fünen 3262, Lauenland-Falster 2772, in Jütland 1403. Von den Herzogthümern ist Holstein am dichtesten bevölkert mit 3372, Schleswig zählt 2378, Lauenburg 2604 Bewohner auf die Quadratmeile. Im ganzen läst sich für die Bevölkerungszahl in der Monarchie und ihr Verhältniß zu andern Staaten sowie für die Verschiedenheiten in den einzelnen Landestheilen der Einfluß der Bodenbeschaffenheit und der dadurch bedingten Lebensweise und Erwerbsbeschäftigung der Bewohner deutlich wahrnehmen. Dänemark im weitern Sinne, für die gesammte Monarchie genommen, ist ein für Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt und Fischerei geeignetes Land. Handel und Industrie kommen nur insoweit in Betracht, als sie sich unmittelbar an jene sozusagen natürlichen Berufszweige der Bevölkerung anschließen. Die günstige Lage zwischen zwei Meeren, die dem Verkehr sich leicht bietende Ausdehnung mit geringer Breite würden allerdings dem Handel einen großen Aufschwung geben können, wenn nicht bei der vorwiegenden Ackerbaubevölkerung die Kapitalansammlung sehr langsam von statten ginge. Der dänische Handel ist in der That immer nur mit fremdem Gelde getrieben worden, wodurch seine secundäre Natur und sein geringer Einfluß auf Nationalreichtum und Bevölkerungsanwachs sich von selbst ergeben. Die eigentliche Fabrikthätigkeit in Dänemark ist keine nennenswerthe, besonders wenn, wie hier, die Herzogthümer noch außer Anschlag gebracht werden müssen. In diesen wie im eigentlichen Dänemark wird die höhere Industrie noch am Stocke des Schutzzolls gezogen, mit dessen Hülfe doch kaum den fremdländischen Erzeugnissen, welche in bevölkerten Gegenden und unter günstigeren natürlichen Vorbedingungen producirt werden, das Gebiet bestritten werden kann. Aus den natürlichen Verhältnissen des Landes erklärt es sich deshalb auch, daß die bei weitem größere Zahl der Bewohner auf dem platten Lande lebt. Nach der Volkszählung von 1855 wohnten im Königreich in den Städten 328611 (Kopenhagen allein stellt deren 143591, also fast die Hälfte), auf dem Lande 1,171239; in Schleswig in den Städten 70711, auf dem Lande 325084; in Holstein in den Städten 106895, auf dem Lande 416633; in Lauenburg in den Städten 8172, auf dem Lande 41303, wobei noch in Anschlag zu bringen ist, daß in manchen Städten vorwiegend oder doch in großem Maße Ackerbau getrieben wird. Es finden sich demgemäß in dem dänischen Nationalcharakter die Hauptzüge der Ackerbauvölker wieder, wenn auch die neuesten politischen Schicksale und besonders das durch den Krieg aufgestachelte Nationalgefühl das dänische Blut etwas rascher rollen machten, als dies sonst bei einem dünn über das Land verbreiteten, im eigenen Verkehr und im Zusammenhang mit der übrigen Welt beschränkten Volksstamm der Fall zu sein pflegt. Zu diesem Umstande mag auch die vergleichsweise vorzügliche Fürsorge für das Unterrichts- und Bildungswesen, welche das letzte Jahrhundert aufweist, beigetragen haben, und daß Dänemark ein sehr wesentliches, für seine geringe Bevölkerung höchst ehrenvolles Contingent zu den in Kunst und Wissenschaft Gewaltigen gestellt hat, müßte auch der ungünstige Beurtheiler zugestehen. Die für Bildung und Unterrichtswesen gegenwärtig bestehenden Anstalten sollen später, so kurz es geschehen kann, in der Übersicht der Staatsverwaltung berührt werden. Daß auf sie der Gegensatz von deutsch und dänisch einen vielleicht auf keinem Gebiet mehr zu beklagenden störenden, ja zum Theil zerstörenden Einfluß geübt, darf aber schon hier nicht verschwiegen werden. Allerdings fallen Kirchen- und Schulwesen mit den Begriffen Bildung und Unterricht nicht immer zusammen, und namentlich in dem dänischen Volke mehrten sich die Anzeichen, daß man von der Staatsbevormundung auf diesen Gebieten frei werden möchte; allein bisher ist Religions- und Unterrichtswesen mit dem Staate noch in engster Beziehung, und die Staatskirche hat sich noch zu keiner wahren Volkskirche, wovon in Dänemark viel geredet wird, gestalten wollen. Ein Aufschwung auf dem Gebiete der höhern Bildung, wenn diese vorwiegend national-dänisch sein soll, ist um deswillen so nothwendig, weil bis in die neuere Zeit das deutsche Element der Herzogthümer vorwiegend den höhern Staatsdienst versorgte. Dies war um so natürlicher, als Dänemark wenig Adel besitzt, der vorhandene Adel

gesellschaftlich einflusslos, weil vermögenslos ist. Adel, als Bezeichnung einer freieren über das Bedürfnis des Verdienstes hinweggehobenen Lebensstellung kann für ein freies Staatsleben, welches auf alten Bildungen ruht, nur schwer, niemals durch eine reine Bureaucratie ersetzt werden. Durch die Abwendung des schleswig-holsteinischen Adels in seiner Masse vom dänischen Staatsdienst und Staatsleben ist der demokratische Zug, welcher im dänischen Wesen wunderlicherweise neben einer krankhaften Freude an leeren Titeln und tauben Würden liegt, auch für den Fernerstehenden sichtbar geworden. In ihm liegt das wichtigste Moment für die Zukunft des dänischen Volks; wir werden sogleich sehen, daß er auch in seiner Vergangenheit, in der politischen Geschichte Dänemarks keine kleine Rolle spielt.

II. Staatsgeschichte. Wenn schon dem forschenden Auge der allgemeinen Völkergeschichte die ersten Anfänge einer nationalen Entwicklung im besten Falle aus den poetischen Umhüllungen des Glaubens und der Sage nur als Vermuthungen sich ergeben, hat eine Darstellung, welche auf die Vergangenheit rein um der Gegenwart willen zurückgeht, nur den festen historischen Boden als Ausgangspunkt zu nehmen. Wie Dänemark oder Danmark, das niedrige Waldband, vom Meere umgeben und voll Binnenseen, den ersten germanischen Einwanderern zur Beute geworden, ob Finnen und Celten vor ihnen das unwirthliche Land bewohnt, und inwieweit die skandinavische Götterlehre, die allen drei Reichen des Nordens gemeinsam war wie die nordische Sprache, wirkliche Völkerschicksale abspiegelt, liegt außer dem Kreis festen Wissens und jedenfalls außerhalb der uns gestellten Aufgabe. Das heutige Dänemark mit seinen deutschen Ländern und den früher auch dazu gehörigen südschwedischen Provinzen stellt aber schon früh dieselbe Nationalitätenverbindung, nicht eigentlich Mischung dar, welche in unsern Tagen der Keim alles Übels für das Reich ist. Von den beiden Hauptzweigen des germanischen Stammes, den skandinavischen Germanen und den Deutschen, hatte der letztere in den Völkerschaften der Friesen, Sachsen und Angeln einen großen Theil der Cimbrischen Halbinsel inne, während ein Theil Jütlands und die Inseln nebst dem jetzigen Südschweden von dem Stamme der Dänen eingenommen war. Nachbarschaft bedeutet in der ersten Entwicklung des Völkerlebens Feindschaft; der neue Gegensatz des Deutschthums und Scandinavismus, der namentlich in der Sprache schon früh gefestigt ist, überwog den Einfluß der weitentlegenen gemeinschaftlichen Abstammung, und so bekämpfen und drängen sich die dänischen und deutschen Elemente auf der Halbinsel mit wechselndem Glücke jahrhundertlang; Umstände wie die Auswanderung aus dem deutschen Norden nach Britannien begünstigen das Vordringen des skandinavischen Elements, und als Resultat stellt sich zur Zeit, als das Christenthum in diese nördlichen Gegenden Bildung und Licht zugleich verbreitet, eine dänische Herrschaft bis an die Elbe dar. Die Kämpfe der fränkischen Herrscher mit den Sachsen ziehen auch das hinter diesen angelegene Fürstengeschlecht mit in die deutschen Conflicte, und im Jahre 811 ward durch einen zwischen Karl dem Großen und dem Sohne Gottfried's, König Hemming, abgeschlossenen Frieden die Elbe als Reichsgrenze des dänisch-jütischen Herrschers anerkannt. In der nächsten Generation unter Gorm dem Alten fällt alsdann das festländische Dänenreich unter die Herrschaft des inseldänischen Königsgeschlechts der Stioldunger, welches auf Seeland zu Leire seinen Sitz hatte und das selbst wieder als Erbe und Überwinder einer Anzahl kleinerer Reiche und Herrschaften angesehen werden muß. Die beste Erklärung des vermuthlichen Gangs der Reichsconsolidirung in Dänemark möchte der Hinweis auf die historisch bekanntern Vorgänge unter den Angelsachsen in England abgeben. Immerhin aber kann man Gorm als den eigentlichen Stifter des Dänenreichs, als den dänischen Egbert bezeichnen. Einzelne Theile und Provinzen gingen auch später noch verloren und neue Erwerbungen traten hinzu, aber der Kern, das Bezeichnende für Dänemark, seine Zusammensetzung zur Hälfte aus den Inseln, zur Hälfte aus der jütischen Halbinsel mit stets schwankenden Grenzen, ist von da an bis auf den heutigen Tag dasselbe geblieben. Bei seinem ersten politischen Auftreten erscheint Dänemark sogleich als ein Staat von Bauern (Bonden) und Seekriegern, im Thing nimmt das gesammte Volk der Freien an den Berathungen und Beschlüssen der Könige Antheil, die gewählt, aber womöglich aus dem Geschlecht des Vorgängers gewählt werden. Die Reichseintheilung in Harde und Syffel scheint von oben gekommen zu sein, wenn auch langgewohnte Verbindungen, auf Familienbanden und Verwandtschaft beruhend, ihr als Anknüpfung gedient haben mögen. Eine gewisse Selbständigkeit in Rechts- und Lebensgewohnheiten dieser Kreise erklärt sich schon aus der natürlichen Beschaffenheit des Landes und seinen frühern politischen Schicksalen. Fast gleichzeitig mit dem Aufbau des Dänenreichs, dessen Stifter im Heidenthume seinen festesten Halt gegen die Plane der südlichen christlichen Nachbarn sah, greift nun aber das Christenthum den Gegner, den es in

Deutschland und England schon glücklich besiegt, auch auf der dänischen Halbinsel an. Die Bemühungen des Missionars Ansgarius und seiner Freunde lassen nach wechselnden Schicksalen das Christenthum festen Fuß gewinnen, und der milde Beredsamkeit der Mönche von Norveitrat das deutsche Kaiserschwert helfend zur Seite. Als Schutz und Schirm der Christenheit rächte Heinrich I. die Christenverfolgungen Gorm's, und dieser sah sich gezwungen, das Ausbreiten der Christenlehre in seinem Reiche zu erlauben. Um aber dem lästigen Nachbar eine starke Reichsgrenze entgegenzuwerfen, beantwortete Heinrich die Befestigung des Danewerk als südlicher dänischer Reichswehr, die schon unter Karl dem Großen in Anfängen vorkommt, durch die vielumstrittene Gründung einer Markgrafschaft im südlichen Schleswig. Der Nachbarstreit blieb und nicht minder im dänischen Volke der Widerwille gegen das Christenwesen, dessen Lehren mit der hergebrachten Lebensart der Kriegs- und Seeraubfahrten in Widerstreit traten, dessen Himmel die Freuden und Herrlichkeiten von Walhalla nicht ersetzen konnte. Auch die politische Seite des Gegensatzes von Heidenthum und Christenthum entging dem Nachfolger Gorm's, seinem Sohne Harald Blauzahn, nicht, den 975 Otto II. bis an den Limfjord jagte und zur Taufe zwang; doch ward das Heidenthum besonders in dem Enkel Svend Gabelbart (985—1014), den der große Wikingheld und nordische Tell Balnatoke gebildet, wieder lebenskräftig, ohne daß jedoch dem Anwachsen des christlichen Elements in der Bevölkerung dadurch mehr als ein kurzes Halt geboten wurde. Außerdem hatte Svend alle Hände voll auswärtiger Politik. Mit den Wenden, an ihrer Spitze das skandinavische Jomsburg, wurde gekämpft, Norwegen als eine Art Vasallenreich machte viel zu schaffen, am bedeutendsten aber waren die Beziehungen zu England. Dieses Land war schon seit Jahrhunderten der Abzugskanal für Überbevölkerung, das schwer heimgesuchte Ziel räuberischer Beutezüge von Dänemark und dem Norden überhaupt aus gewesen. Bald waren es öffentliche Kriege, bald das reine Räubergeschäft der einzelnen Wikinger, von beiden aber hatte sich der Groll der Engländer gegen die im Lande ansässigen Normannen und Dänen gleichmäßig genährt. Endlich rächte sich der Angelfachsenkönig Ethelred 1002 durch das bekannte Dänenblutbad. Zur Vergeltung dafür ordnete Svend, der selbst früher auf Beutezügen in England gewesen, einen gewaltigen Heereszug des ganzen Nordens an, der mit der Vertreibung der angelfächsischen Königsfamilie und der Ausrufung Svend's zum Könige von England endete. Mit seinem bald darauf erfolgenden Tode kam die Herrschaft auf seinen berühmtern Sohn Knut den Großen oder Mächtigen. Das schon seit Jahrhunderten christianisirte England wirkte auf Dänemark zurück, und völlige Befestigung des Christenthums und die Errichtung einer stehenden Truppe von sogenannten Hausmannen bezeichnen vornehmlich die kurze, aber glänzende Regierungszeit Knut's. Ein wichtiges Denkmal für die Rechtsgeschichte ist das Witherlagrecht, welches die Rechte und Pflichten jener Königsgarde bestimmt. Nach dem Zwiespalt und Tode der Söhne Knut's kommt mit Svend Estrithson, dem Schwesterohne desselben, der Stamm der Ulfinger auf den Thron (1047), der 400 Jahre lang diesem Geschlechte verblieb. Die nächsten hundert Jahre sind eine Zeit voll von Regierungswechseln und bürgerlichen Kriegen, ein König fällt sogar in einem Aufstande, den sein Bestreben, den Zehnten einzuführen, veranlaßt. Nichtsdestoweniger wird er der Nationalheilige, fromme Bruderschaften werden zu seinem Gedächtniß gestiftet und das Anwachsen der Macht der Geistlichkeit zeigt sich in der Begründung eines eigenen nordischen Erzbisthums zu Lund, während es dem Papalsystem gelingt, freilich gegen den hartnäckigen Widerstand des niedern Klerus, den Eölibat auch in Dänemark als Kirchengesetz, unterstützt durch weltliche Strafen, durchzusetzen. Um dieselbe Zeit verheerten Wenden und andere slawische Stämme Dänemark, wie die Dänen früher England und Frankreich heimgesucht. Endlich beginnt 1157 unter der Alleinherrschaft Waldemar's I. eine bessere Zeit. Mit Unterstützung des Erzbischofs Absalon, der in Kriegs- und Friedenskünsten gleichbewandert war, gelang es ihm, die Königsherrschaft im Innern zu kräftigen und im Osten und Süden die Grenzen des Reichs erobernd zu erweitern. Allerdings hatte Waldemar die Krone Dänemarks von Friedrich I. zu Lehn annehmen müssen (es geschah dies vornehmlich, um gegen den gefährlichen Nachbar Heinrich den Löwen die Macht des Kaisers als Gegengewicht benutzen zu können), aber schon sein Nachfolger und Sohn Knut VI., den er nach der jetzt beginnenden Sitte bereits bei seinen Lebzeiten hatte zum Thronerben wählen und als solchen salben lassen, weigerte wieder die Anerkennung des Lehnsnexus und blieb in dem deshalb ausbrechenden Kampfe siegreich. Sein plötzlicher Tod (1202) rief seinen Bruder Waldemar den Sieger auf den Thron, außer den dänischen Landen huldigten diesem die Fürsten von Pommern, Rügen und Mecklenburg, der Adel von Holstein und Lauenburg und die wichtigen Städte Lübeck und Hamburg. Darüber hinaus gelang es ihm,

große Eroberungen in Preußen und Esthland zu machen (König der Wenden nannte sich schon sein Bruder Knut), und für die Kaiserstreitigkeiten in Deutschland war die Bundesgenossenschaft des mächtigen Dänenkönigs den Kronbewerbern keine geringe Hülfe. Allein das Siegesglück führte zu Siegesübermuth: in den eroberten Länder wurden Fürsten und Völker gleich sehr bedrückt, in Schleswig, das seit Knut Lavard viele neue deutsche Elemente in sich aufgenommen, stand der Bischof Waldemar an der Spitze der Unzufriedenen, das holsteinische Grafenhaus hatte dem Schwesterjohn des Königs, Albrecht von Orlamünde, den Platz räumen müssen, dem Grafen von Schwerin war schwere Unbill angethan. Diesem gelang es 1223 den König Waldemar mit seinem Sohne auf der kleinen Insel Lysøe zu überfallen und gefangen zu nehmen, und was in der Regierungszeit der drei letzten Könige bis dahin erobert und gewonnen worden, ging in der dritthalbjährigen Gefangenschaft Waldemar's fast gänzlich wieder verloren. Als endlich 1225 Waldemar mit großen Opfern seine Freiheit erkaufte, war es nicht schwer, vom Papste des feierlichen bestätigenden Eidschwurs entbunden zu werden, und ein Racheheer sammelte sich bald unter des Königs Fahnen, deren erste und heiligste, das Danebrog, das weiße Kreuz auf rothem Grunde, ursprünglich im Kreuzzuge gegen die Esthen gegeben war; aber die denkwürdige Schlacht bei Bornhöved (1227) sicherte Holstein gegen die erneute Dänenherrschaft und Waldemar mußte auf den Trümmern seiner Eroberungen schleunig Frieden schließen. Die letzten Jahre seiner Regierung waren innern Verbesserungen in Rechtspflege und Verwaltung zugewandt, wovon das sogenannte jütische Law, ein Gesetz, kein bloßes Rechtsbuch, wie z. B. der Sachsenspiegel, bis auf den heutigen Tag im Herzogthum Schleswig Gültigkeit hat. In ihm zeigt sich noch das altnordische, auf einen freien Bauernstand als Träger des Staats basirte Verfassungswesen, aber Adel und Geistlichkeit machten von nun an in der Verdrängung des Mittelstandes rasche Fortschritte. Die Kriege der letzten Könige hatten der Entwicklung des erstern Standes großen Vorschub geleistet, durch die Beziehungen zu Deutschland wurde das Lehnswesen auch in Dänemark heimisch, und die allgemeinen Gründe, welche auch anderswo, nur etwas früher, zum ökonomischen Ruin des Standes freier Grundbesitzer geführt und der staatlichen Bedeutung der Klerisei Vorschub geleistet, treten in Dänemark um so prägnanter auf, als sich hier der Umschwung im Volks- und Staatsleben verhältnißmäßig rasch vollzog. Selbst die beginnende Verunreinigung des dänisch-nordischen Sprachidioms durch das Deutsche schreiben die dänischen Historiker schon der Periode unmittelbar nach Waldemar dem Sieger zu. Unter den drei Söhnen desselben, welche nacheinander den Thron bestiegen, wüthete wieder Bruderkampf im Fürstenhause, und den Hauptanlaß dazu hatte der Vater selbst gegeben, indem er das Reich zerstückelt seinen Kindern zu Lehn gab. Das bedeutendste von diesen war aber Südjütland oder Schleswig, dessen Selbständigkeit schon frühe Anfänge hat, das aber in dem Abel'schen Geschlechte und seinen nahen Beziehungen zu den holsteinischen Grafen dem eigentlichen Dänemark mehr und mehr entfremdet wurde. Gegen die stets wachsenden Ansprüche des Adels und der Geistlichkeit, welche jetzt als die ersten Stände auf den Reichstingen das eigentliche Volk verdrängt haben, kam dem dänischen Könige kein starker dritter Stand zu Hülfe. Der Bauer war unter das Joch der Leibeigenschaft gebeugt und die sich bildende Macht der Hanse hatte ein deutsches Städtethum nie zu rechter Entfaltung kommen lassen, wenn auch z. B. 1251 bei der Krönung Abel's Bevollmächtigte der Städte erwähnt werden. Schon 1256 unter Christoph I. ist es ausgesprochen, daß König und Große (nicht mehr die alte Reichsversammlung) über Krieg und Frieden zu beschließen haben. Zu den Wirren um Schleswig und dem innern Zwist des Königshauses kam unter Christoph noch ein langdauernder Kampf mit Rom und der hohen Geistlichkeit. Da, was auch immer die äußere Ursache sein mag, diese Streitigkeiten allüberall auf dem innern Gegensatz von Priesterherrschaft und Staatsgewalt beruhen, mag hier die bloße Erwähnung genügen. Unter Erich Menved wurden die Einräumungen an Schleswigs Selbständigkeit und Adel und Geistlichkeit immer größer; mit seinem Nachfolger Christoph II. (1319) beginnt ganz deutlich die Periode des Königthums unter Adelsdruck, welche mit seltenen Ausnahmen bis zur Begründung der sogenannten souveränen Einherrschaft andauerte. Am 25. Jan. 1320 unterzeichnete der König die erste Handfeste, welche Adel und Geistlichkeit in ausgiebigster Weise begünstigte, sonst aber nur für das gute, nicht für das schlechte Regiment die Hand des Königs fesselte. Die 37 Artikel dieser ersten Wahlcapitulation finden sich abgedruckt bei Dahlmann, „Geschichte von Dänemark“, I, 450. Wie bei der Versammlung selbst der Bürger- und Bauernstand (letzterer mehr und mehr in Unfreiheit versinkend) noch erschien, wird auch ihrer in der Urkunde selbst gedacht, aber nichtsdestoweniger läßt sie sich als ein Document bezeichnen, in welchem den beiden andern Ständen in demselben Ver-

hältniſſe Rechtserweiterungen und Pflichtbefreiungen zugeſtanden werden. Unter Chriſtoph II., einem der ſchlechteſten dänischen Könige, erreicht der Streit um Schleſwig ſeinen Höhepunkt, er wird in der That die eigentliche dänische Geſchichte des 14. Jahrhunderts und endet bekanntlich mit dem Zugeständniß der Erbllichkeit an die holſteinischen Grafen. Gerhard der Große von Holſtein war factiſch Herr von Dänemark geweſen, als er nach dem Titularkönigthum Chriſtoph's bis 1332 und dem achtjährigen Interregnum 1340 von Niels Ebbesen erſchlagen wurde. Unter Waldemar IV. (1340—75) ward es wieder Lag in Dänemark, einerlei, ob man ihn deſhalb oder aus irgendetwem andern Grunde Atterdag nannte. Zwar war Schleſwig verloren, aber gegen die Hanſeaten wurde glücklich gekämpft, und wo offener Kampf nicht ausreichte, verſtand ſich der König trotz einem Italiener auf Liſt und Künſte. So gelang es ihm, die ſüdschwediſchen Provinzen wieder mit dem Reiche zu vereinigen, die Inſel Gothland (daher der Titel der dänischen Fürſten als König der Gothen) zu erobern, ſich mit dem letzten ſchleſwigiſchen Herzog aus Abel's Stamme zu verſtändigen; allein die letzten unglücklichen Kriege gegen die Hanſa machten ihn am Abend ſeiner Regierung machtlos und landflüchtig. Der Reichsrath (ſo heißt jetzt die regierende Adelsbehörde) ſchloß Frieden, und mit der neuauflodernden Herrlichkeit des Dänenreichs ſchien es vorbei, als nach Waldemar's Tode ſein Tochterſohn Olaf, Erbe des Königs von Norwegen, zum dänischen König gewählt wurde. Für den Unmündigen ward ſeine Mutter, Waldemar's jüngſte Tochter Margarethe, zur Regentin beſtellt, die 1380 nach dem Tode ihres Gemahls Hakon auch Norwegen für den jungen König regierte und endlich nach kluger Benutzung der ſchwediſchen innern Unruhen und glücklichen Kämpfen nicht bloß 1389 Beherrſcherin von Schweden ward, ſondern 1397 die als Kalmarer Union bekannte engere Verbindung der drei ſcandinaviſchen Reiche zu Stande brachte. Mit Waldemar war der Mannſtamme des Erſtrith'schen oder Ulfinger Hauſes ausgeſtorben, die weibliche Linie ſchien glänzend gut machen zu wollen, was die letzten Zeiten verloren. Für ein vereinigt ſcandinaviſches Königreich ſchien die Hingabe Schleſwigs als erbliches Lehn an das holſteinische Grafenhaus (15. Aug. 1386) eine geringe Einbuße, und doch war es „ein wichtiger Tag, an dem viel Wohl und Wehe gehangen hat und ferner hängen wird“ (Dahlmann, a. a. O., II, 54, geſchrieben 1841). Bald nachher ſtarb der junge König Olaf 1387, ſodaß Margarethe fernerhin aus eigenem Rechte als regierende Königin das Scepter führte, dann neben ihr der auf ihren Vorſchlag in allen drei Reichen zum König angenommene Erich von Pommern, Sohn einer Schweſtertochter, ſo jedoch, daß die geiſtesſtarke Tochter Waldemar's bis an ihr Ende (1412) die wahre Herrſcherin blieb. Die Union war jedoch ſo unvollſtändig eingeleitet und ihrem Einwaſſen in die Gewohnungen der drei Völker ſtanden ſo viele Hinderniſſe entgegen, daß unter einem ſchwachen unwürdigen Fürſten, wie Erich war, nur der Schatten der Einigung blieb. Der große ſchleſwigiſche Krieg füllte faſt den ganzen Zeitraum der Erich'schen Regierung, in Schweden brachen Aufſtände aus, die jütischen Bauern revoltirten und die kurze Regierungszeit des Fürſten, welcher dem vertriebenen Erich nachfolgte, Chriſtoph's von Balern, vermochte die tiefen Schäden nicht wieder gut zu machen. Als Chriſtoph, der als Erich's Schweſterſohn der letzte vom Erſtrith'schen Hauſe war, 1448 plötzlich geſtorben, ſuchte der dänische Reichsrath, zunächſt unbekümmert um das Unionsrecht, Adolf IV., den letzten ſchauenburger Grafen von Holſtein und Herzog von Schleſwig, für den dänischen Königsthron zu gewinnen. Man wollte auf dieſe Weiſe das dem dänischen Reiche und dänischen Weſen lange entfremdete Schleſwig wiedergewinnen, aber Adolf wies die Verſuchung zurück und lenkte die Wahl auf Chriſtian, den älteſten Sohn des Grafen von Oldenburg, den Sohn ſeiner Schweſter Hedwig. Dieſer nahm an, allein auch ihm war vorher in hündigſter Weiſe durch eine Wahlcapitulation das ſtarke Regiment unterbunden worden. Zuerſt zwar nur Dänemarks König, gelang es ihm ſpäter auch die Norweger für ſich zu gewinnen, bis er 1457 nach Vertreibung Karl Knudſon's, des bei Chriſtoph's Tode von Schweden gewählten Königs, auch die ſchwediſche Krone den beiden andern ſcandinaviſchen hinzufügte. So war die Union factiſch wiederhergeſtellt, und für die Zukunft war wichtig, daß Norwegen, welches ſchon frühe ein Erbreich geweſen, jetzt beſchloß, ſtets denſelben König mit Dänemark haben zu wollen (Dänemark ſelbſt aber iſt noch nach der Handſte König Chriſtian's ein freies Kurreich), woraus dänische Schriftſteller fälfchlich eine Incorporation von Norwegen gemacht haben, und daß die Reichsräthe beider Länder von Schweden und Norwegen den Sohn Chriſtian's I., Hans, als ſeinen Nachfolger in der Regierung anerkannten. So ſchien die Verbindung Scandinaviens aufs neue geſichert, als durch den Tod des Herzogs Adolf auch im Süden die dänische Herrſchaft neue Ausſichten erlangte. Hatte Adolf ſelbſt die dänische Krone abgelehnt, um nicht ſein deutſches Stammland und das immermehr deutſch werdende Schleſwig in die ſeit Jahrhun-

verta verhängnisvolle engere Verbindung mit dem Königreich zurückzuführen, so schlug später sein Sinn um und er strebte mit allen Mitteln dem königlichen Neffen auch Schleswig und Holstein zuzuwenden. Die nähern Erörterungen der dabei obwaltenden Rechtsfragen und Vorgänge gehört in die Geschichte der Herzogthümer. Das nächste Resultat war, daß Christian 1460 zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein von dem Rath beider Lande zu Ripen gewählt und die Landesprivilegien von ihm feierlich bestätigt wurden. Den Landständen ward für den Todesfall das Wahlrecht unter den Kindern oder sonst unter den Erben des Landesherren zugesichert, der „nicht als ein König von Dänemark“ gewählt worden war. Christian's Regierung ist mehr ein Regiment der Herzogthümer als des Königreichs, und seine den deutschen Landen zugewandte Aufmerksamkeit, freilich nicht zum Vortheil der Landeskinder, mit Ausnahme des Adels, hatte den bekannten Rückschlag im hohen Norden zur Folge, Schweden ging wieder verloren. Der vom Kaiser gegebene Titel eines Herzogs von Holstein und die zugesprochene Herrschaft über die Dithmarschen, die erst verwirklicht werden mußte, war dafür ein geringer Ersatz. Dem 1481 gestorbenen Könige folgte Hans bis 1513, dessen Regierungszeit durch die Theilung der Herzogthümer oder vielmehr in den Herzogthümern zwischen ihm und seinem jüngern Bruder Friedrich (1490), den verunglückten Zug zur Unterjochung der Dithmarschen (1500) und die dadurch veranlaßte erneute Losreißung Schwedens bezeichnet wird. Die unter Christian II. auf einige Jahre wieder angeknüpfte Verbindung ward durch das stockholmer Blutbad (1520) und die Wahl Gustav Wasa's zum schwedischen Könige von nun an dauernd gelöst. Aber derselbe rachsüchtige Geist, welcher Schweden für das dänische Reich verloren gehen machte, brachte auch den König um die Herrschaft in Dänemark. Dem Bürger- und Bauernstande durch sein herablassendes Wesen und allerlei Fürsorge in Handel und Wandel, Recht und Gesetz angenehm, hatte er in dem Adel und der Geistlichkeit, vor allem aber an seinem Oheim Friedrich unversöhnliche Gegner, sodas ihm schon im December 1522 die Adlichen und Prälaten von Jütland den Gehorsam aufkündigten. Nach mehrjährigen Kämpfen, in deren Folge auch Christian II. durch Verrath in die Hände seines Gegners und siebenundzwanzigjährige Gefangenschaft gerieth, ward dieser als Friedrich I. anerkannter König von Dänemark und Norwegen. Unter Christian und ihm vollzog sich der große Umschwung in kirchlichen Dingen, dem sich namentlich der erstere sehr zugeneigt gezeigt hatte. Von politischer Wichtigkeit dabei war besonders, daß von nun an der Adel allein, dem die Aufstände zu Gunsten Christian's die willkommenen Gelegenheit gegeben hatten, den letzten Rest von Bauernfreiheit zu unterdrücken, der bestimmende Stand im Lande ward, da die Geistlichkeit zu bloßen Beamten herabsank. Mit dem Jahre 1536, dem der anerkannten Herrschaft Christian's III., ist die Reformation in Dänemark eine vollendete Thatsache. Sein Nachfolger, Friedrich II., hatte gleich beim Regierungsantritt die Genugthuung, in Verbindung mit dem herzoglichen Hause (sein Vater Christian III. war 1544 wieder zur Theilung mit seinen Brüdern geschritten) 1559 die Dithmarschen zu unterwerfen. Wichtig für den dänischen Handelsverkehr war das Sinken der Hansamacht, wenn auch jetzt Engländer und Holländer anfangen, einen Theil der Erbschaft dem einheimischen Handelsstande streitig zu machen. Unter Friedrich II. wurde gegen Schweden nicht unglücklich gekämpft, die Angelegenheiten der Herzogthümer waren lange streitig und verworren, und durch stets erneute Theilungen ward der Friede nur für den Augenblick gesichert, um später desto größere Spaltungen hervorzurufen.

Mittlerweile war Dänemark ein Adels- und Beamtenstaat geworden, so jedoch, daß bei dem Vorherrschen der Adelsmacht über Königsrecht — die alten Landfesten wurden bei jeder neuen Königswahl womöglich noch tapfer verbessert — die Beamten vielfach Angestellte der Adlichen selbst waren. Das alte volksthümliche Rechtsleben hatte mit seiner ersten Voraussetzung, einem freien Bauernstande, das Feld räumen müssen, an seine Stelle traten neue Ordnungen, welche von dem Geiste, der die Gesetzgebung dieser Periode auf dem ganzen europäischen Continent bezeichnet, nicht abwichen. Zu dem vielen Drückenden, welches auf dem Volke lastete, kam, ebenfalls in Übereinstimmung mit der allgemeinen Entwicklung, noch der Glaubenszwang und die Herrschaft einer Staats- und Hofreligion hinzu. So unglücklich im allgemeinen die Kriegführung Christian's IV. (1588—1648) war — dies thut der persönlichen Tapferkeit und einzelnen großen Siegen des Fürsten keinen Abbruch — gilt doch seine Regierung als eine der besten, welche Dänemark gehabt hat. Für Handel und Verkehr, für Wissenschaft und Kunst war er unermülich thätig. Die schon unter Erich von Pommeren in Aussicht genommene, durch Christian I. gestiftete Universität Kopenhagen ward durch ihn erweitert, in Ostindien Colonien angelegt, Handelsgesellschaften gestiftet, tüchtige Gesetze erlassen; allein am Ende seiner Regierung war das Land durch die unglücklichen Kriege, welche zu öftern malen das Land mit Fein-

bescheeren überschwemmt hatten und nur durch schlimme Frieden (z. B. 1645 den zu Brömsebro, welcher Schweden vom Sundzoll frei machte) beendet werden konnten, ausgefogen, mit dem verwandten und Nachbarhaufe, das in den Herzogthümern 1609 die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt, war dauernder Unfriede gesät, und den stets wachsenden Ansprüchen des dänischen Adels, der in den glücklichen Tagen des Königs seine Herrscherhand hatte fühlen müssen, konnte kein energischer Widerstand mehr geleistet werden, wenn auch dieses Überbieten an Adelsbeschränkungen den ersten Anlaß zum Umschlag unter dem Nachfolger abgab. Friedrich III. (1648—70) fand ein nicht wenig verkleinertes Reich vor, da große Stücke von Norwegen, das jetzt als reine Nebensache Dänemarks behandelt wurde, an Schweden abgetreten waren. Zunächst ward 1650 auch für den königlichen Antheil der Herzogthümer das Recht der Erbfolge nach Erstgeburt eingeführt. Mit Holland suchte sich der König durch die Vermittelung seines Schwagers Corfitz Ulfeld in nähere Verbindung zu bringen, und der Redemtionsvertrag von 1649, wodurch die Holländer gegen eine jährliche runde Summe vom Sundzoll frei wurden, sollte dieses Bündniß besiegeln; allein die Holländer merkten bald, daß sie übervoththeilt waren, und erlangten 1653 durch den Rescissionsvertrag eine Rückkehr zu den frühern Bestimmungen des Vertrags von Christianopol, der bis in unser Jahrhundert der wichtigste Sundzollvertrag blieb. Durch Ulfeld, der in Ungnade gefallen war, wurde Schweden gegen Dänemark feindlich gestimmt, doch begann letzteres Reich, noch unter den Nachwehen und in der Hülflosigkeit seit den letzten Kriegen Christian's IV., die Feindseligkeiten, welche 1658 durch den unglücklichen Frieden von Roskilde vorläufig beendet wurden. Nach ihm mußte Dänemark ganz Schonen, Halland, Blekingen, Bohus, Drontheim, Bornholm abtreten, den schleswig-holsteinischen Herzog von jeder Lehnspflicht gegen Dänemark für Schleswig (das somit souverän wurde) freisprechen und noch Abtretungen vom königlichen Antheil machen. Nichtsdestoweniger war Karl X. Gustav mit diesen Erfolgen nicht zufrieden, er strebte nach der dänischen Krone und brach deshalb den Frieden. Doch gingen die dadurch erneuerten Feindseligkeiten durch die Belagerung von Kopenhagen und den dabei bewiesenen Muth der Bürgerschaft für das dänische Volk rühmlich aus, wenn auch der 1660 unter Englands und Hollands Vermittelung geschlossene Friede an den Bedingungen des frühern wenig änderte. Allein dieser unglückliche schwedische Krieg und die Bedeutung für das Reich, deren sich die Bürgerschaft der Hauptstadt bewußt geworden war, bildeten den Anlaß zu der verhängnißvollen Staatsveränderung von 1660. Die alten Ordnungen, die in den Händen des adelichen Reichsraths ruhende Bollgewalt hatten das Land an den Rand des Verderbens gebracht. Den jedesmaligen Anlaß zu den erwachsenden Beschränkungen des Königthums und den gesteigerten Rechten und Privilegien der Oligarchie hatte die Königswahl gegeben. In den Herzogthümern war man mit dem Beispiel der festen ungetheilten Erbfolge vorgegangen. Unter diesen Umständen ward denn auf einem 1660 zu Kopenhagen versammelten Reichstage, wo jedoch der Bauernstand, der als frei kaum mehr existirte, unvertreten blieb, der Vorschlag eingebracht, das Reich erblich zu machen. Geistlichkeit und Bürgerstand hielten gegen Adel und Reichsrath fest zusammen, während es dem Könige gelungen war, aus den letztern Corporationen einige bedeutende Stimmführer auf seine Seite zu bringen. Bei der endlichen Entscheidung ward keine Gewalt unmittelbar angewendet, allein die bewaffneten Bürger Kopenhagens standen doch bereit, die Thore waren geschlossen. Man gab gezwungen nach und am 18. Oct. ward dem König von den drei Ständen als Erbkönig gehuldigt. Zugleich war derselbe seines Eides auf die Handfeste los und ledig erklärt worden, und da es dem Adel nicht gelang, die Aufhebung einer neuen Verpflichtung durchzubringen, war von nun an die unumschränkte Erbmonarchie nach dem Recht der Erstgeburt in männlicher und weiblicher Abstammung in Dänemark begründet. Am 10. Jan. 1661 wurde dem König noch das Recht ausdrücklich zuerkannt, über Regierungsform und Erbrecht selbst die nähern Bestimmungen abzufassen. So war man aus einem Extrem ins andere gerathen. Die Adelsübermacht ward gebrochen, aber die Ohnmacht der niedern Volksklassen nicht gehoben. Bei der persönlichen Unbedeutendheit der nachfolgenden Könige konnte die in ihre Hände gelegte Unumschränktheit nicht viel Gutes wirken, und erst unter den Struensee und Bernstorff läßt sich von eingreifenden guten Folgen der Staatsveränderung von 1660 reden. Ihre unmittelbaren Resultate waren eine Umgestaltung der Regierungsbehörden mit Herbeiziehung bürgerlicher Elemente und das 1665 von Friedrich III. unterzeichnete Königsgesetz, das aber erst beim Regierungsantritt des Nachfolgers bekannt gemacht wurde. In dieser Verordnung, welche die weitgehendsten Grundsätze königlicher Machtvollkommenheit, die sonst nur angedeutet zu werden pflegen, in naiver Klarheit ausspricht, bestand fast 200 Jahre lang die Verfassung von Däne-

mark und hätte nach dem Wortlaut des Gesetzes das öffentliche Recht des Landes bis in alle Ewigkeit bestehen sollen. Unter Friedrich's Nachfolger Christian V. (1670—99) ging das eine Hauptresultat der Revolution von 1660, die Beschränkung der Adelsmacht, zum guten Theil wieder verloren, indem die Königsgewalt durch adeliche Beamte geübt und der Einfluß des Hofadels entscheidend wurde. Damals wurde der Grund zur Rang-, Orden- und Titelsucht gelegt, welche noch heutzutage das dänische Volk vor allen andern bezeichnet. In diese Regierung (1667) fällt der Erwerb von Oldenburg und Delmenhorst, den alten Stammgraffschaften des Hauses, welche durch List dem König allein zugewendet wurden. Hierdurch wurden die Reibungen mit dem herzoglichen Hause erneuert, und es riß jener Zwiespalt ein, der bis heute noch in seinen Folgen fortbauert, während andererseits das gottorpische Haus sich aufs engste an den dänischen Erbfeind Schweden schloß. Ohne in seiner Kriegsführung unglücklich zu sein, waren Christian's V. Friedensschlüsse doch immer unvortheilhaft. Ein längeres Andenken hat er sich als Gesetzgeber erworben, indem 1683 das nach ihm benannte dänische Gesetzbuch erlassen wurde, welches noch heutzutage in Dänemark gilt; für Norwegen ward 1687 ein ähnliches erlassen. Vorwiegend kriegerisch war die Regierungszeit Friedrich's IV. (1699—1730). Den ersten Kampf, dessen Anlaß die schleswig-holsteinischen Verhältnisse waren, beendete der siegreiche Feldzug des jungen Schwedenkönigs und das gewaltsame Vermitteln von England und Holland durch den Frieden von Travendal (1700); allein das spätere Unglück Karl's XII. schlug auch zum Nachtheil des jungen unmündigen Herzogs aus. Seine Lande wurden von den Dänen besetzt und endlich im Frieden von Friedrichsburg (3. Juli 1720) der herzogliche Antheil von Schleswig dem Könige als Inhaber des königlichen überlassen. Schweden, Frankreich und England garantirten diese Vereinigung, in Folge dessen 1721 die vielbestrittene Incorporation (nach dänischer Auffassung durch königliches Patent) geschehen sein soll. In den letzten Jahren hat sich über die Vorgänge von 1720 und 1721 eine besondere Literatur angesammelt, deren Würdigung und Benutzung der Geschichte der Herzogthümer vorbehalten bleibt; kaum zu widerlegen scheinen aber zwei Umstände: erstens, daß die schleswigschen Landstände den Erbnachfolgern des Königs nach dem dänischen Königsgesetze gehuldigt haben (woburch freilich wohlerworbene Rechte dritter nicht berührt werden konnten); zweitens, daß man dänischerseits bei diesen Vorgängen unehrliches Spiel getrieben. Ein Profit, den Dänemark außerdem aus dem glücklichen Ausgang des schwedischen Kriegs zog, waren die acht Tonnen Goldes, welche man von Hannover für das den Schweden abgenommene deutsche Reichsland Bremen und Verden erhielt. Die dänische Ansiedelung auf Grönland durch Hans Egede dagegen mochte dem auf Ausbreitung von Handel und Christenthum in seinen spätern Regierungsjahren sehr erpichtem König viele Freude verursachen, ein großer Gewinn für sein Land knüpfte sich nicht daran. Überhaupt darf bei dem vielen Lobe, welches dänische Schriftsteller dem einen oder andern Fürsten für Sorge um Handel und Verkehr zu spenden pflegen, nicht vergessen werden, daß dergleichen Unterstützungen meist sehr kurzfristig waren und das Wohlergehen einzelner auf Kosten des gesammten Wohlstandes zur Folge hatten. Mit Christian VI. (1730—46) kam ein sanerträpfiger Pietist auf den Thron, den man gern durch Friedrich V. (1746—66) ersetzt sah. Unter diesem Fürsten traten zum ersten male bei der Staatsleitung des ältern Johann Hartwig Ernst Bernstorff die Vortheile der Umwälzung von 1660 hervor. Indem man tüchtige Kräfte, wo man sie fand, ins Land zog, ward das Fundament zu der ausgezeichneten Staatsdienerschaft gelegt, welche das Reich später besaß. Die Indolenz und Kenntnißlosigkeit des Königs überließ die Staatsgeschäfte gern solchen, die sich darauf verstanden, und so gelang es nicht bloß den Kriegen fern zu bleiben, welche damals die Welt durchtobten, sondern die gefährlichen Anschläge Peter Ulrich's von Holstein, des spätern Peter III., der das an seinen Vorfahren begangene Unrecht dem dänischen Königshause vergelten wollte, zunichte zu machen oder doch hinzuhalten, bis der Tod des russischen Kaisers in Katharina eine Dänemark günstig gesinnte Fürstin auf den Thron rief. Vorher war schon der plönsche Antheil in Holstein dem Königshause gesichert, und 1767 ward der Vertrag geschlossen, wodurch der herzogliche, jetzt großfürstliche Antheil von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst eingetauscht wurde und das großfürstlich holsteinische Haus allen Ansprüchen auf Schleswig zu Gunsten des königlichen entsagte. Dieser am 27. April 1767 zwischen Dänemark und der Kaiserin als Vormünderin ihres Sohnes Paul abgeschlossene Vertrag ward 1773 nach der Mündigkeit Paul's bestätigt und vollzogen. Mittlerweile war Friedrich V., dessen Prachtliebe den dänischen Finanzen schlimme Wunden geschlagen, durch seinen Sohn Christian VII. (1766—1808) auf dem Throne ersetzt worden. Von einer persönlichen Regierung dieses unglücklichen Fürsten kann nicht geredet werden. In seinen ersten

Königsjahren stand der ältere Bernstorff an der Spitze der Geschäfte, bis es 1770 dem königlichen Leibarzt Struensee gelang, in Verbindung mit dem Grafen Ranzau-Aschberg jenen zu stürzen und sich der Zügel der Regierung zu bemächtigen. Die Struensee'sche Epoche in Dänemark hat vielfache Ähnlichkeit mit der Josephinischen in Oesterreich. Dieselbe überstürzende Hast, dasselbe Verkennen der Volksurtheile und Vorurtheile, obgleich dort wie hier die Absicht die beste gewesen ist. Besonders schlimm stellte sich Struensee durch seine Vernachlässigung des Adels; allein er hätte in der Volksmasse gegen diesen sein Gegengewicht suchen können, wenn er nicht durch abstoßende Behandlung der dänischen Sprache den Volkssinn nicht noch tiefer verletzt hätte. Gegen seine unkirchlichen Sitten und die danach eingerichteten Gesetze stand die orthodoxe Geistlichkeit auf, gegen die Herabwürdigung der fürstlichen Persönlichkeit das übrige Königshaus, und so konnte es nicht fehlen, daß der Minister, welcher für Abschaffung der Leibeigenschaft gearbeitet und Pressefreiheit gegeben hatte, unter allgemeinem Jubel 1772 durch eine Verschwörung gestürzt wurde. Der Proceß gegen ihn und seinen Freund Brandt mit ihrer schenßlichen Hinrichtung und Verstümmelung am 28. April 1772 gehört zu den Werken der Rache, nicht des Rechts. Den Verschworenen ward ihr Lohn. Unter dem persönlichen Einfluß der Stiefmutter des Scheinkönigs, Juliane Marie, regierte Ove Guldberg, die Seele der Verschwörung. Die guten Stücke der Struensee'schen Reformen wurden abgeschafft, die schlimmen, wie z. B. das Lotto, ließ man bestehen. Durch Einführung des Indigenats als Vorbedingung der Staatsanstellung (1776) sowie durch Begünstigung der Landessprache suchte man sich in der Masse des Volks Anhang zu verschaffen. Besser als in der innern Verwaltung sah es in dem auswärtigen Departement aus, welches seit 1773 in dem jüngern Andreas Peter Bernstorff, einem Neffen des obengenannten, einen vortrefflichen Leiter hatte. (S. Bernstorff.) Unter ihm war es Grundsatz, statt einem Schatten von Größe nachzujagen, die für Dänemark durch die Verhältnisse der übrigen europäischen Staaten unmöglich geworden war, im friedlichen internationalen Verkehr die Wunden früherer Zeiten heilen zu lassen. Über Dänemarks Verhalten zur sogenannten ersten bewaffneten Neutralität von 1780 vgl. Neutralität. Bald nach ihrem Zustandekommen trat Bernstorff aus dem Ministerium. Im Jahre 1784 ereignete sich eine neue Palastrevolution, indem ein Kreis von Männern, welcher sich an den sechzehnjährigen Kronprinzen Friedrich, den Sohn der unglücklichen Karoline Mathilde, geschlossen, das Ministerium Hoegh-Guldberg stürzte und die Zügel der Regierung auf den Kronprinzen übergaben. Eine eigentliche Regentschaft ward nie bestellt, aber bis zum Tode Christian's VII. führte jetzt der Kronprinz das Scepter. Es war eine Wohlthat für das Land, daß Bernstorff wieder in die Staatsleitung eintrat. Dem Kronprinzen, einem einfachen, aber gutartigen Manne, lag besonders das Wohl des Bauernstandes am Herzen. So bezeichnet denn die Aufhebung der Leibeigenschaft (vollständig 20. Juni 1788) alsbald diesen Regierungsabschnitt. Nach einigen Jahren (1792) folgte die Entschließung, wodurch der Negerhandel aufgehoben wurde, und in dessen Folge Dänemark den Ruhm hatte, das erste Land zu sein, in dessen Colonien die Einfuhr von Schwarzen wirklich aufhörte. Eingehende Fürsorge für Unterrichtswesen, Rechtspflege (Vergleichscommissionen) und Ackerbau, z. B. Fixirung der Frondienste, zeichnen denselben Zeitraum aus. Währenddessen machte Bernstorff die ersten Jahre der Revolutionskriege für den Verkehr Dänemarks wahrhaft segensbringend durch Festhaltung einer ehrlichen Neutralität. Diese gegenüber den Anforderungen und dem Andrängen von allen Kriegführenden ebenso mannhaft als geschickt vertheidigt zu haben, bleibt Bernstorff's unvergänglicher Ruhm. Leider starb er aber schon 1797, als die Verhältnisse immer drohender und gefährlicher wurden, und sehr bald ließ sich seine feste Hand am Steuerruder vermissen. Auf der einen Seite heftigeres Anbringen Englands gegen die Rechte der Neutralen, auf der andern aber auch ein Nichtmaßhalten in den dänischen Seegewohnheiten (vgl. Convot und Contrebande) führten zu der Seeschlacht auf der Rhyde von Kopenhagen, wodurch die von Rußland angezettelte, von Dänemark unredlicherweise angenommene zweite bewaffnete Neutralitätsverbindung gesprengt wurde. Das nichtsdestoweniger im Fortschreiten befindliche System, England von dem Continent auszuschließen, blieb immer noch eine Goldgrube für die dänischen Rhyder und den gesammten Handelsstand. Als jedoch nach den großartigen Waffenerfolgen des ersten Kaiserreichs und den Verabredungen zu Ålshö England dem Prinz-Regenten von Dänemark die Anforderung stellen mußte (darüber ist Geschichte und Politik jetzt einig), daß er die dänische Flotte durch Übergabe der Befehlshaber entziehe, von den Franzosen gebraucht zu werden, wodurch Dänemark in den Krieg und ins Continentalsystem gezogen worden wäre, weigerte sich der verblendete Fürst. Das Bombardement von Kopenhagen, die Wegnahme der Flotte, Kriegs-

erklärung gegen England, Eintritt ins Continentalsystem und von nun an für die dänische Politik Satellitendienst unter Frankreich waren die unseligen Folgen des Irrthums. Mittlerweile hatte sich in der dänischen Königsfamilie und ihren Nebenlinien, wovon freilich seit 1779 keine mehr Landesherlichkeit besaß, tiefer Zwist eingenistet, der 1806 durch die versuchte Incorporirung Holsteins mit Umgehung der deutschrechtlichen Erbfolge in diesem Herzogthum nur noch klaffender wurde. Die Agnaten auf dem russischen und schwedischen Throne protestirten und der Herzog von Augustenburg trat aus dem dänischen Staatsdienste, dem er bis dahin als Minister angehört hatte. Unter diesen schlimmen Aussichten begann die im eigenen Namen nach Christian's VII. Tode zu führende Regierung Friedrich's VI. (1808—39). Der Kriegserklärung gegen England folgten Feindseligkeiten gegen Schweden, wo der wunderliche Gustav IV. Adolf von einer Erneuerung der Union träumte. Merkwürdigerweise kamen Friedrich VI. dieselben Gedanken nach der Absetzung seines Nachbarn, dem der Bruder auf dem Throne folgte, während erst der Prinz von Augustenburg und nach dessen plötzlichem Tode (1810) der Marschall Bernadotte, Prinz von Pontecorvo, zum Kronprinzen von Schweden erwählt wurde. Damals hatte sich auch der Herzog von Augustenburg gegründete Hoffnungen auf die Nachfolge für seinen Bruder gemacht und glaubte nur durch die Intriguen seines Schwagers, des dänischen Königs, um den schwedischen Thron gekommen zu sein. Mittlerweile ging Dänemark in seiner falschen Politik dem finanziellen Ruin entgegen, und Schweden und Rußland vereinigten sich, daß ersteres Reich für das an das letztere abgetretene Finnland durch den Erwerb Norwegens entschädigt werden sollte. Im Laufe des Jahres 1813 wäre noch für die dänische Politik eine Möglichkeit gewesen, mit geringern Opfern von der französischen Allianz loszukommen, allein Ungeschicklichkeit der Unterhändler und eine gewisse störrische Ehrenhaftigkeit des Königs veranlaßten, daß gerade in diesem Jahre die Verbindung zwischen dem kaiserlichen Frankreich und Dänemark eine noch engere wurde. So riß denn der Fall Napoleon's auch das Dänenreich mit sich. Schwedische und russisch-deutsche Truppen besetzten die Herzogthümer, und durch den Frieden zu Kiel vom 14. Jan. 1814 ging Norwegen verloren, wogegen Schwedisch-Finnern und das später von Preußen dafür eingetauschte Lauenburg nur den Schein einer Entschädigung boten. Aber schlimmer als dies war der förmliche Staatsbankrott, den man machen mußte und der zahllose Familien ins Unglück stürzte. Doch befreite dies Dänemark nicht von der Verpflichtung, an dem Kampfe gegen Frankreich theilzunehmen, obgleich sich allerdings seine Mitwirkung factisch auf die Stellung eines Contingents zur Besetzung der französischen Festungen beschränkte. Allein der Friede, wenn auch theuer erkauft und auf den Ruinen des Wohlstandes und der Wehrkraft des Landes, war doch immerhin ein Friede, und die letzten Regierungsjahre Friedrich's VI. können, was das materielle Gedeihen des Landes angeht, nur als eine glückliche Zeit gepriesen werden. Am schwersten hielt es aus der Finanzcalamität sich herauszuwickeln. Während des Kriegs hatte es an neuen Steuern, an Papiergeld und an Anleihen kein Ende gegeben. Von erstern ist namentlich die Grund- und Benutzungsteuer von 1802 bemerkenswerth, weil sich bei ihr von seiten der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und der ihr angehörigen Beamten Zweifel an der königlichen Vollmacht, neue Steuern ohne Zustimmung des Landes aufzulegen, äußerten. Das Papiergeld war bis nahe auf 150 Millionen, die Staatsschuld auf 100 Mill. Thlr. gestiegen. Die Gründung der Reichs-, später Nationalbank half aus der Noth, indem man das Papiergeld auf den sechsten Theil seines Nennwerths herabsetzte und die Bank mit 6 Proc. von allem unbeweglichen Eigenthum fundirte. Wer diesen Abzug seines Vermögens nicht gleich einlöste, mußte dafür 6½ Proc. jährlicher Zinsen zahlen. Im Jahre 1818 wurde die Reichsbank in eine Nationalbank als eigentliches Privatunternehmen verwandelt und hat seitdem bei dem gestiegenen Wohlstande des Landes glänzende Geschäfte gemacht. Die Art und Weise aber, wie die Finanzregelung vor sich ging, hat damals und später den Herzogthümern zu vielfachen Beschwerden über Benachtheiligung Anlaß gegeben.

In erster Reihe standen aber die politischen Fragen, welche gleich nach Zustandekommen der deutschen Bundesacte von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer angeregt wurden, deren nähere Entwicklung hier, wo uns das eigentliche Dänemark beschäftigen soll, nicht gegeben werden kann. Ebenso gehört Dänemarks Theilnahme an dem Wiener Congreß und den Verhandlungen desselben in eine andere Darstellung. Die Ansprüche auf eine ständische Verfassung in den Herzogthümern, einerlei, ob man sie auf die alten Landesprivilegien oder für Holstein auf den Art. 13 der Bundesacte stützte, fanden in dem Königreiche selbst geringen Widerhall. Zwar war die Pressfreiheit im wesentlichen seit Struensee beibehalten worden, aber unter den Eindrücken der Französischen Revolution und in den Kriegsläufen waren die Bestrebungen für

constitutionelle Freiheit in Dänemark übel angesehen, und Verbannung und Gefängniß traf die etwas lauter werdenden Schriftsteller und Redner. Auch nach hergestelltem Frieden wirkte die persönliche Abneigung des Königs und der Gegensatz zwischen den Bestrebungen in den Herzogthümern und den dänischen angeblichen Nationalinteressen, daß im Königreich sich wenig Sehnsucht nach constitutionellen Freiheiten zeigte. Vereinzelt setzte man seine Hoffnungen auf den künftigen Thronfolger, der als König von Norwegen die norwegische Verfassung — gegeben, wie man sagte, dem sie freilich aufgenöthigt worden war. Im ganzen aber fühlte sich das dänische Volk besonders seit der Mitte der zwanziger Jahre im Wohlstande wachsen und ließ den König und die höchsten Behörden in Kopenhagen, worunter für Dänemark die sogenannte dänische Kanzlei die Hauptrolle spielte, in althergebrachter väterlich bureaukratischer Weise regieren. Dies änderte sich jedoch mit dem Jahre 1830. Wie in den Herzogthümern Uwe Kornsen's Broschüre den Anstoß zu einer erneuten, jetzt nicht vorwiegend auf Ritterschaft und Adel sich beschränkenden Bewegung für Nationalität und Freiheit zugleich gab, bewirkte sie in Dänemark eine liberale Regung, der erst später die antideutsche Richtung gegeben wurde. Unter diesen Umständen wurde schon Ende des Jahres 1830 beschlossen, für die gesammte Monarchie Provinzialstände nach dem Muster Preußens einzuführen, und das Gesetz oder die Verordnung (bei der absoluten Gesetzgebungsgewalt des Königs war, was er verordnete, natürlich auch Gesetz) vom 28. Mai 1831 brachte diesen Entschluß sowie die Grundzüge, wonach er ausgeführt werden sollte, zur allgemeinen Kenntniß. Später traten in Kopenhagen erfahrene Männer zur Berathung dieser Grundlagen zusammen, und am 15. Mai 1834 wurden gleichlautend für die dänischen Inseln, für Jütland, für Schleswig und für Holstein die beratenden, mit Initiative ausgerüsteten und in Communalangelegenheiten sogar mit beschließender Stimme versehenen Provinzialstände eingeführt. Das Wahlgesetz ließ den Grundbesitz als allgemeine Basis für Wählbarkeit und Wahlrecht erscheinen, allein bei den Besitzverhältnissen im Königreich und den Herzogthümern konnte es nicht fehlen, daß die wirkliche Volksmeinung in den Ständekammern zum Ausdruck kam. Ende 1835 und Anfang 1836 traten die Stände zum ersten mal, stets eine dänische und eine deutsche zugleich, wie es auch später gehalten wurde, zusammen. Auch in Dänemark traf die Institution jetzt auf einen vorbereiteten Boden, namentlich die Gesellschaft für den rechten Gebrauch der Pressfreiheit, an welche sich eine Art Junges Dänemark mit den Namen Lehmann, Tscherning und anderer geschlossen, hatte den Mittelpunkt für regeres politisches Leben abgegeben, und die dänische Journalistik, in welcher sich schon skandinavische Einheitsstimmen vernehmen ließen, griff so weit aus, als die beschränkenden Grenzen der Pressgesetze und häufige Proceßverfahren gestatten wollten. Die ersten Erfolge der Ständeinstitution für Dänemark waren eine Regelung des Staatshaushalts, welcher mehr durch schlechte Wirthschaft als eigentliche Verschwendung in Unordnung gerathen war, und eine Communalordnung, welche der Selbstregierung ziemlich viele Zugeständnisse machte. Mit den stumpfen Waffen der Berathung und des Petitionsrechts ausgerüstet, konnten die dänischen Ständeversammlungen so wenig wie die deutschen Bedeutendes ausrichten, und zum Überflus nahm bald der deutsch-dänische Streit die Hauptaufmerksamkeit der Volksvertretungen in Anspruch. Wie sich nämlich jene Gesellschaft sehr bald zum Organ der angeblichen Aufrechthaltung, in der That aber Ausbreitung der dänischen Sprache und des dänischen Wesens in Schleswig gemacht, so gaben sich auch die dänischen Ständeversammlungen zu Organen dieser Richtung her. Im engen Zusammenhang damit stand der Streit über die Erbfolge in den Herzogthümern, welche in den letzten Regierungsjahren Friedrich's VI. die dänische Diplomatie in Bewegung setzte und selbst den Thronfolger, der seit 1831 einen größern Einfluß auf den König gewonnen hatte (sonst war der Gegensatz zwischen der ältern und jüngern Linie Friedrich's V., durch die Katastrophe Karolinen Mathildens und Struensee's veranlaßt, sehr nachhaltig geblieben), auf politische Reisen schickte. Den Broschürenkampf eröffnete eine Schrift des Professors Paulsen (1836), wonach für Schleswig die Erbfolge der Lex regia behauptet wurde. Der Herzog von Augustenburg antwortete 1837 durch eine andere Schrift im deutschen Sinne und seitdem ging der Gegenstand gar nicht wieder von der literarischen Tagesordnung. Nach der Lex regia stand für das eigentliche Dänemark fest, daß nach Absterben des Mannsstammes Friedrich's V. die weibliche Linie in den Schwestern des Thronfolgers (des spätern Christian VIII.) auf den Thron berufen sei, und alles Bestreben ging nun dahin, den danach Berechtigten auch die Erbfolge in die Herzogthümer zu verschaffen. Die in Betracht kommenden Agnaten, das augustenburgische Haus und das holsteingottorpische mit dem Kaiser von Rußland an der Spitze, waren jedoch keineswegs geneigt, ihren Ansprüchen zu entsagen, und als der greise König Friedrich starb, war in der That noch nichts

zu Stande gebracht. Dagegen hatte sich der Thronfolger den antideutschen Tendenzen, welche man in den letzten Jahren im dänischen Volke genährt, besonders freundlich erwiesen. „Dänemark bis zur Elbe!“ war schon ein laut gehörter Schlachtruf geworden, dessen Ruf jetzt auch schon mehr und mehr auf die Verbindung mit Norwegen und Schweden Nachdruck legten, während in den officiellen Kreisen, soweit nicht schleswig-holsteinische Staatsmänner in ihnen standen, das Zusammenhalten aller Theile zu einem Gesamtstaate das eigentliche Ziel war. Das Maß bürgerlicher Freiheit, welches die skandinavische wie die dänische Richtung in Aussicht nahm, war nach den norwegischen Verhältnissen bestimmt; es ging ein demokratischer Zug durch dieselbe, während das officielle Dänemark und das zu ihm haltende, freilich politisch unbedeutende Adelselement dänischer Abstammung, das jedoch mit seinen Lehnsgrafschaften und Baronien und als gewöhnliche Gutsbesitzer immerhin social ins Gewicht fiel, die 1834 gegebenen Institutionen für wesentlich ausreichend hielt. Ohne diesen politischen Gegensatz und die persönliche Abneigung des Königs Christian VIII. gegen zu viel Liberalismus wären unter seiner Regierung (1839—48) die dänischen Stände Verhandlungen weniger unfruchtbar geblieben und der Streit mit den Herzogthümern noch früher zum offenen Ausbruch gekommen. Zunächst täuschte der König sehr bald die Erwartungen derer, welche von ihm eine der norwegischen ähnliche freie Constitution gehofft hatten. Im Gegentheil, die Preßprocesse mehrten sich, und nur in dem Bestreben für die Danisirung Schleswigs und das Zusammenhalten der Monarchie begegneten sich der König und die Volkstimmung. Eine Zeit lang schien durch Heranziehen der augustenburgischen Familie (der König war mit einer Schwester des Herzogs vermählt) das Verhältniß zu den deutschen Untertanen ein besseres werden zu können, allein im geheimen verfolgte der König den festbeschlossenen Plan, die Erbfolge in der gesammten Monarchie gleichzuerklären, und die dänischen Ständeversammlungen forderten 1844 geradezu zu einer solchen Erklärung auf. Überhaupt beschäftigten sich diese viel mehr mit den Angelegenheiten der Herzogthümer als ihren eigenen. Einen augenblicklichen Rückschlag in der öffentlichen Stimmung, namentlich bei den vorgerücktern dänischen Liberalen, gab die Vermählung des Schwester Sohns Christian's VIII. mit einer Tochter des russischen Zaren (1844), indem man russische Herrschaft am Sund fürchtete (aus dieser Zeit stammt ein merkwürdiger Brief des dänischen Schleswigers Laurids Skau, wonach die radicale Nationalpartei Dänemarks daran dachte, unter Beseitigung der weiblichen Erbfolge nach der Lex regia und „des Sohns des heßlichen Soldaten“, wie es in einem andern Schreiben aus denselben Kreisen heißt, den Herzog von Augustenburg Dänemark und Schleswig, seinen Sohn Holstein regieren zu lassen); allein der Tod löste bald das Geband. Bald darauf war der Kronprinz Friedrich auch von seiner zweiten Gemahlin geschieden worden, die Hoffnung den Mannstamm der ältern Königslinie fortgepflanzt zu sehen, mußte aufgegeben werden, und der Zeitpunkt rückte immer näher, in welchem die Erbfolgefragen praktisch entschieden werden würden. Mit der einen Cardinalfrage des Zusammenbleibens oder Auseinanderfallens der Lande des oldenburgischen Stammes stand auch der Regierungsantrag in Verbindung, das Institut ständischer Ausschüsse einzuführen. Von deutscher Seite mußte man sich gegen diese nähere Verbindung mit Dänemark erklären, während die dänischen Provinzialstände sich den Vorschlägen geneigt zeigten. Während die eiderbänische Richtung schon in den letzten Regierungsjahren Friedrich's VI. ihr geschlossenes Programm formulirt hatte, finden wir während der Herrschaft Christian's VIII. neben ihr und größtentheils noch in Verbindung mit ihr zwei andere Parteien, welche aus dem scheinbar todtten politischen Leben Dänemarks, besonders durch die zurückhaltenden, um nicht zu sagen illiberalen Maßregeln des neuen Königs entsprungen waren. Die skandinavische Bewegung bildete den Widerpart der Germanistenversammlungen in Deutschland. Wie diese sich zunächst an die Universitäten und die Gemeinschaft des Wissens lehnten, waren auch die ersten Anfänge des Scandinavismus durch Professoren und Studentenversammlungen geknüpft; allein schon 1845, zwei Jahre nach Begründung der Scandinavischen Gesellschaft, spielte auf dem zu Kopenhagen gehaltenen Vereinigungsfest die politische Seite die Hauptrolle, und die Eiderbänen, durch Redner wie Orla Lehmann vertreten, boten das dänische Schleswig als Morgengabe für die neue Ehe der Doppelreiche an. Die Regierung sah süßsauer darein, denn eine Dynastie, welche in Norwegen mit der freisinnigsten Constitution Europas regierte, aus neuen Leuten bestand und deren directe Fortsetzung gesichert schien, konnte für das absterbende, absolut regierende oldenburgische Haus eine gefährliche Nachbarschaft werden. Um so wichtiger war es, die Sanction Europas oder doch der bedeutendsten Mächte desselben für die angestrebte Regelung der Erbfolge zu erwerben, und die dänischen Diplomaten hatten im Jahre 1845—46 alle Hände voll zu thun. Neben der skandinavischen Bewegung bildete sich fast zur selben Zeit mit

ihr die Gesellschaft der sogenannten „Bauernfreunde“, deren Ziel es war, den meist unter ungünstigen Pachtverhältnissen gedrückten dänischen Bauer zum freien Eigenthümer zu machen, zu der 1788 aufgehobenen Leibeigenschaft das nothwendige Ergänzungswert zu fügen. Die politischen Führer bemerkten sehr bald, daß, einerlei, ob die ersten rohen Ideen der Bauernfreunde ausführbar seien oder nicht, politisches Kapital mit ihnen zu machen sei. Man unterstützte ihr Organ „Almuevennen“, den Freund des gemeinen Mannes, und stellte so den reactionären Elementen in den höhern Kreisen auch neben der politischen noch eine sociale Frage drohend unter die Augen. Allein ehe die Bauernfreunde noch ihrer eigenen Bedeutung sich ganz bewußt wurden, war aus der lange Zeit schwarz drohenden Wolke der Blitzstrahl des Offenen Briefes vom 8. Juli 1846 gefallen. Schon seit mehreren Jahren war in Kopenhagen eine Fabrik von staatsrechtlichen Gutachten, politischen Memoires und diplomatischen Notizen im Betrieb gewesen, um die öffentliche Meinung außerhalb Dänemarks und die Höfe von der Nothwendigkeit und der Rechtmäßigkeit der Bestrebungen, welche den König bewegten, zu überzeugen. Am glücklichsten scheint man am Hofe Ludwig Philipp's gewesen zu sein, wenn anders die Überschüttung mit Gesandten und Danebrogen an französische Minister und Gesandte irgendetwas bedeutete. Aber mit dem Offenen Briefe hört die dänische Staatsgeschichte zunächst auf selbständig zu sein, sie geht in dem Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark auf. Durch den Ausspruch, daß Schleswig nach den Vorgängen von 1721 zufolge der Lex regia vererbt, Lauenburg, als der Monarchie erworben, ebenfalls dem angeblich der Monarchie gemeinsamen Erbfolgerecht unterliege und höchstens für einige Theile von Holstein agnatische Ansprüche begründet sein möchten, deren Abfindung in die Hand zu nehmen sei, waren die heimlichen Wege, auf denen man seit 1838 gearbeitet, verlassen und der Riß zwischen dem dänischen König und seinen deutschen Unterthanen unheilbar geworden. Beschwichtigende Erklärungen und an den Schwierigkeiten vorbeilenkende Bundesbeschlüsse konnten an diesem Sachverhalt nichts mehr ändern. Für Dänemark selbst, auf dessen Parteien sich das Königshaus und seine neue Nachfolge jetzt stützen wollte, ward es nothwendig, das Verfassungswerk in die Hand zu nehmen, und das letzte Regierungsjahr Christian's VIII. verging unter seinen Vorbereitungen. Dies war um so nöthiger, als die zweideutigen Erklärungen über Schleswigs Stellung in der Monarchie das aufgestachelte dänische Volksgefühl keineswegs vollständig befriedigten, von den Eiderdänen ganz zu schweigen; allein zum vollständigen Abschluß kamen die Verfassungsarbeiten bei Christian's Lebzeiten ebenso wenig als die 1847 wiederholten Verhandlungen mit den deutschen Höfen. Am 20. Jan. 1848 starb der König, dessen Regierungszeit trotz seiner persönlichen Gaben die verhängnißvollste für das Reich und die Herzogthümer geworden ist. Gleich die erste Kundmachung des neuen Königs erwähnt die vorbereiteten Verfassungsreformen, durch Patent vom 28. Jan. wurden ihre Grundzüge bekannt gemacht und die Wahl von Abgeordneten zu ihrer Berathung angeordnet. Um jedoch für die Gesamtstaatsrichtung der Regierung und sowol gegen den Eiderdanismus als gegen Schleswig-Holstein eine Majorität zu haben, war unter den beiden Hälften der deutschen und dänischen Vertreter eine Anzahl der königlichen Ernennung vorbehalten. Nach der Bekanntmachung vom 28. Jan. war das Ziel „gemeinschaftliche Stände für das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche sich zu bestimmten Zeiten in gleicher Anzahl aus dem Königreich und den Herzogthümern und abwechselnd in dem Königreich und den Herzogthümern versammeln sollten“. Als Thätigkeit wurde ihnen beschließende Mitwirkung bei Steuerveränderungen, bei der Finanzverwaltung und bei der Gesetzgebung, soweit sie dem Königreich und den Herzogthümern gemeinschaftliche Angelegenheiten betraf, nebst dem Recht der Initiative in solchen Fragen in Aussicht gestellt. Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesen Grundzügen die Gleichberechtigung der beiden Nationalitäten zu größerer Anerkennung gebracht wurde als in irgendeiner der vielen spätern Verfassungsentwürfe und Verfassungen. Allein auf beiden Seiten der Königsau fand das politische Testament Christian's VIII. gleich schlechte Aufnahme. Im Königreich war es besonders eine Broschüre der Professoren Clausen und Schouw, welche den Gesamtstaatsideen den Krieg erklärte, und der Gegensatz war schon so schroff geworden, daß die Februarrevolution nur den letzten wenig ausmachenden Anstoß gab. Zunächst bewirkte sie nur einen unbedeutenden Ministerwechsel, indem der alte Staatsminister Stemmann aus dem Amte trat und von Bardenfleth, ein persönlicher Freund des neuen Königs, ihn ersetzte. Aber in der ersten Hälfte des März war die Bewegung in Kopenhagen selbst im Wachsen; ein Dänemark-Schleswig mit freier Verfassung, während man Holstein seine Wege mit dem übrigen Deutschland gehen lassen wollte, ward jetzt die allgemeine Parole, gegen welche sich bald niemand mehr öffentlich erklären konnte, ohne für

einen Landesverräter oder Verrückten gehalten zu werden. Das Casino, eine Bürgergesellschaft, wurde der Sitz dieser Agitation, und Orla Lehmann, Tscherning, Monrab, das Junge Dänemark, standen jetzt schon mehr als gleichberechtigt neben den ältern Oppositionselementen der Clausen, Schouw, Madsvig und ähnlicher. Während die Nachrichten aus Kopenhagen die Gemüther in den Herzogthümern erhitzen, trat dasselbe auch umgekehrt ein, und es ist ein müßiger Streit, auf Tag und Stunde nachweisen zu wollen, wer den ersten weitem Schritt gethan; nur darüber kann nicht gestritten werden, daß die Ernennung und das Programm des Casinoministeriums eben jener Männer, welche Dänemark-Schleswig als ihr Princip hingestellt und damit sowol jene Gesamtstaatspläne der Vorgänger als die Forderungen Schleswig-Holsteins für vaterlandsverrätherisch erklärten, die Herzogthümer zur Erhebung zwang. Am 20. März war die große Casinoversammlung, infolge deren am 21. morgens der König eine Systemveränderung im Staatsrath verlangte. Das Ministerium Graf W. Moltke, C. Moltke, Reventlow-Griminil, Ørsted nahm seine Entlassung, und als in der Mittagsstunde die große Deputation mit der Adresse auf Systemwechsel und Incorporation Schleswigs kam, konnte der König antworten, daß er den Volkswünschen schon zuvor gekommen sei. Allein mit dem Sturz des alten war noch kein neues Ministerium da. Als Zwischenfall trat die Ankunft der bekannten schleswig-holsteinischen Deputation ein, die freilich nur dazu dienen konnte, die Gemüther noch mehr aufzuregen, und so kam denn unter den Augen der letzten Friedensboten aus den Herzogthümern das Ministerium zu Stande, welches selbst den Krieg bedeutete. Außer Bardenfleth trat von den frühern Ministern nur der Finanzminister W. Moltke-Bregentved, zugleich wichtig als Repräsentant einer reichen, angesehenen dänischen Adelsfamilie, ein. Neue Leute waren Graf Knuth, der sich als Gönner der Bauernfreunde hervorgethan hatte, für das Auswärtige, Bluhme für den Handel, Tscherning für den Krieg, Monrab für Cultus. Hvidt und Lehmann waren Minister ohne Portefeuille. Blesen war als Präsident der schleswig-holsteinischen Kanzlei, in der That aber als Minister für Holstein designirt; doch ward er alsbald durch die Erhebung der Herzogthümer Beamter in partibus infidelium und bei der officiellen Bekanntmachung des neuen Ministeriums fiel sein Name aus, wie denn auch fast das gesammte Personal der schleswig-holsteinischen Kanzlei und die deutschen Beamten in der Zollkammer und Rentekammer zum Theil in förmlicher Flucht in das Vaterland zurückkehrten. Am 22. war das neue Ministerium im Amte, am 24. erfolgte seine officielle Bekanntmachung. Daß an demselben Tage sich die Provisorische Regierung der Herzogthümer bildete, ist bekannt. So standen sich denn dort Dänemark bis zur Eider (die provinzielle Selbständigkeit Schleswigs wurde immer weniger betont), hier Schleswig-Holstein klar und offen gegenüber. Der alte Streit der Jahrhunderte sollte wieder mit den Waffen ausgekämpft werden.

Wir haben es von nun an ausschließlich mit den Angelegenheiten des eigentlichen Dänemark zu thun, der Krieg und das staatliche Leben der Herzogthümer ist in andern Darstellungen zu schildern. Das Ministerium bestand fast aus lauter neuen Leuten, aber überall war damals die Lage kaum anders, und nicht viele Märzministerien haben Männer von der politischen Begabung eines Tscherning und Monrab unter ihren Mitgliedern gehabt. Die Rührigkeit Lehmann's brachte es dahin, daß die nichtdeutsche Presse und die nichtdeutsche Diplomatie während des ganzen Kriegs entweder offen auf seiten Dänemarks stand, oder doch nie für die deutschen Herzogthümer ehrlich eintrat. Die Tüchtigkeit Tscherning's als Kriegsminister ist auch von deutschen Sachverständigen anerkannt worden. Allein neben den diplomatischen Verhandlungen und den Kriegsangelegenheiten lag dem Ministerium die wichtige Aufgabe einer totalen Verfassungsänderung ob. Schon am 4. April wurde das Verfassungsrescript vom 28. Jan. zurückgenommen, und man berief die beiden dänischen Provinzialständeverfassungen, um ihnen den Entwurf für den Zusammentritt einer verfassunggebenden Reichsversammlung für Dänemark-Schleswig vorzulegen. In Roskilde sowol als Viborg wurden die Vorlagen für das Wahlgesetz rasch behandelt, sodas die Reichsversammlung, welche aus 193 Mitgliedern, zum größten Theil auf der Basis des allgemeinen Stimmrechts gewählt (nur 48 waren der königlichen Wahl vorbehalten), bestehen sollte, auf den 23. Oct. 1848 einberufen werden konnte. Doch mußte man von Schleswig, welches nicht schon, wie man angenommen hatte, in dänischen Händen war, absehen, sodas 41 Mitglieder (31 vom Volk, 10 vom König ernannte) ausfielen. Als geschlossene Partei machten sich in dieser Versammlung besonders die Bauernfreunde geltend, während ihr natürlicher Gegner, der große Grundbesitz, nur wenige Vertreter hatte. Bald nach dem Zusammentritt der verfassunggebenden Reichsversammlung hatte jedoch das Märzministerium einer neuen Combination Platz gemacht. Während der Waffenstillstandsverhandlungen

hatte es von seinem und dem königlichen Programm des 24. März, wonach Schleswig-Dänemark das neue Reich bilden sollte, Abschweifungen bis zu einer Theilung Schlesiens zugelassen. Der König glaubte dieser Politik seine Zustimmung verweigern zu müssen und forderte auf jeden Fall, daß andere Männer als seine bisherigen Rathgeber die neue Richtung, wenn sie überhaupt eingeschlagen werden sollte, verträten. So kam das sogenannte Novemberministerium zu Stande. Tscherning, Lehmann, Monrad und Knuth traten zurück, und unter W. Moltke's Vorsitz, der jetzt statt der Finanzen das Auswärtige übernahm, bestand die neue Regierung aus folgenden Personen: Bardenfleth Justiz, Sponnedt Finanzen, Madsvig Cultus, Bang Inneres, Zahrtmann Marine, General Hansen Krieg, Clausen Minister ohne Portefeuille. Da ein Theil des Casinoministeriums blieb, konnte die Erklärung nicht anders lauten, als daß man im Großen und Ganzen dem bisherigen Gange treu bleiben werde; der Unterschied bestand nur darin, daß das reine Demagogenelement ausgestoßen und eine Freiheit von den Verbindlichkeiten der bisherigen Bourparlers in der Friedensfrage erlangt wurde. In den innern Angelegenheiten war das Bemerkenswertheste, daß das Ministerium den Entwurf des Grundgesetzes nur mit eingreifenden, die breite Grundlage allgemeiner Wählbarkeit u. s. w. modificirenden Änderungen adoptirte und das noch jetzt geltende Grundgesetz vom 5. Juni 1849 nach den vom Ministerium gewünschten Änderungen sanctionirt wurde. Den Rest des Jahres 1849 füllen die hier nicht darzustellenden auswärtigen Angelegenheiten aus, und erst am 28. Jan. 1850 trat der neue nach der Constitution gewählte Reichstag, aus Landsting und Volksting bestehend, zusammen. Auch hier machte sich der Einfluß der Zeitläufe geltend, und die stabilen Elemente des Staats kamen besonders in dem Landsting (der ersten Kammer) mehr und mehr zur Geltung. Nichtsdestoweniger sind die von diesem Reichstage erlassenen Gesetze über die Gleichstellung der Bodenbesteuerung von Gutsbesitzern und Bauernländereien und über die Presse im Geiste des Grundgesetzes selbst gehalten. Außerdem waren es besonders die Finanzverhältnisse, welche die Volksvertretung zu beschäftigen hatten. In dem Ministerium trat insofern eine Veränderung ein, als Hr. von Needy, der Unterhändler des Berliner Friedens, statt des Grafen Moltke, der Ministerpräsident blieb, die auswärtigen Angelegenheiten übernahm. Schon die Verhandlungen und Verabredungen zu Berlin und London (Londoner Protokoll vom 2. Aug. 1850) wiesen auf einen Gesamtstaat nach dem Muster Christian's VIII. als letztes Ziel der Diplomaten hin. Durch die olmüger und warschauer Machtgebote ward diese Richtung von dem Oberkönig der continentalen Fürsten, Kaiser Nikolaus, unabänderlich festgestellt, und zu den vielen nähern und entferntern Folgen der russischen Intervention gehört auch das Zusammenbrechen des dänischen Novemberministeriums, welches durch das Ministerium vom 12. Juli 1851 abgelöst wurde. Auch diesmal blieb der Präsident Moltke, aber an neuen Elementen traten außer neuen Kriegs- und Marineministern Scheel (nicht zu verwechseln mit dem Hrn. von Scheel), Tillisch und G. Moltke ein. Schleswig, das mittlerweile nach der Schlacht bei Idstedt wieder in dänische Hände gefallen war, erhielt den Hrn. von Bardenfleth als besondern Minister. Die Notabelnversammlung von Glensburg, welche unterdeß die Angelegenheiten der gesammten Monarchie berathen hatte, ging drei Tage nach der Einsetzung des neuen Ministeriums resultatlos auseinander. Dagegen gelang es um dieselbe Zeit, nach eingeholter Zustimmung und Erlaubniß des Kaisers von Rußland, die nach dem Erbrecht der Lex regia in Dänemark zur nächsten Nachfolge Berechtigten aus dem dänischen Weiberstamm, die Schwestern Christian's VIII. und ihre Descendenz zum Verzicht zu bewegen. Um so drängender wurden jetzt die deutschen Großmächte, denen der Deutsche Bund die schließliche Regulirung wegen Holsteins (das 1851 im Januar der obersten Civilbehörde zur Verwaltung übergeben war) anvertraut hatte. Nicht bloß ein Gesamtstaat, sondern auch eine Gesamtstaatsverfassung sollte hergestellt werden. Nach harten Kämpfen im Ministerium selbst und im dänischen Reichstag, wo man ein Stück des Eiderdänenthums nach dem andern darangeben mußte und die Freiheiten des dänischen Volks selbst bedroht erschienen, während welcher es selbst wieder an theilweisem Ministerwechsel nicht fehlte, erfolgte am 27. Jan. 1852 die officiële Erklärung, daß man in den Hafen der Gesamtstaatspolitik eingelaufen, durch den Austritt des alten Ministerpräsidenten und Bardenfleth's. Am 28. Jan. erließ das neue Ministerium unter Bluhme's Präsidium mit Sponnedt als Finanzminister, Bang für das Innere und G. Moltke für Schleswig und Reventlow-Criminil für Holstein und Lauenburg die vielbesprochene Bekanntmachung zur Ordnung der Verfassungsverhältnisse der dänischen Monarchie. Zur Vervollständigung dieser angeblichen Ordnung gehört der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852, wonach die Großmächte die innere

Regelung der Erbfolge anerkennen, und das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, welches den Prinzen Christian von Glücksburg, vermählt mit einer Schwestertochter Christian's VIII., und die männliche Descendenz aus dieser Ehe nach Erstgeburtsrecht auf den Thron beruft. Der Verzicht des Kaisers von Rußland vom 1. Juni 1851 beschränkte sich jedoch auch nur auf diese neue Linie. Das Thronfolgegesetz mußte als Verfassungsänderung vom dänischen Reichstag berathen und angenommen werden. Sonst ist aus dieser Periode noch ein Gesetz hervorzuheben, welches die Ablösung aller Zehnten von 1856 an vorschreibt (Gesetz vom 14. Mai 1852). Am 29. Juli 1852 sprach der Deutsche Bund seine Beistimmung zu der getroffenen Ordnung im dänischen Gesamtstaat aus; schon im Februar war das Land Holstein dem landesherrlichen Regiment ohne Beschränkung wieder eingeräumt worden. Die in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 aufgestellten Grundsätze waren folgende: Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden und demnächst durch eine für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftliche Verfassung. Die Ministerien des Auswärtigen, des Kriegs, der Marine und Finanzen sollen gemeinschaftlich sein. Für das Königreich Dänemark bleiben bestehen das Justizministerium, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen. Für Schleswig und Holstein-Lauenburg werden zwei besondere Ministerien mit dem Sitz in Kopenhagen begründet, deren Inhaber zunächst dem König allein verantwortlich sind, während die übrigen Minister, jedoch nur, soweit ihre Thätigkeit das Königreich berührt, dem dänischen Reichstage verantwortlich bleiben. Außer einer Reihe die Herzogthümer speciell betreffenden Bestimmungen ist noch hervorzuheben, daß die Zollgrenze (welche früher an der Königsau gewesen) von der Eider an die Südgrenze der ganzen Monarchie verlegt werden sollte.

So zufrieden sich die Majorität am Bundestage mit diesem Operat gezeigt hatte, fand es im dänischen Volke kaum mehr Freunde als in den Herzogthümern. Von dem Königreich bis zur Eider war keine Rede mehr, dagegen sollten die Freiheiten des Grundgesetzes beschränkt werden und die Gesamtstaatsidee, gegen welche man schon im März 1848 zu einer verblühten Revolution geschritten, eine Wirklichkeit werden. Nichtsdestoweniger wurde auf dem Reichstag im Laufe des Jahres 1852 (er war im Frühling und Herbst versammelt) mehr gebellt als gebissen; das Element der Bauernfreunde, welches die nationale Frage doch nur in zweiter Reihe betonte, ließ es zu entscheidenden Schritten nicht kommen und man begnügte sich mit moralischen Siegen über das gesamtstaatliche Ministerium. So ging auch das Gesetz durch, welches die Armeeinheit wiederherstellte. Dagegen verwarf das Volksthing am 13. Jan. 1853 den Gesetzentwurf, welcher die Zolllinie bis an die Südgrenze der Monarchie rückte, und in Folge dessen ward der Reichstag aufgelöst. Die Hauptsache war, daß mit dem bestehenden eine Regelung der Erbfolge nicht zu erzielen war. Durch eine Circulardepeche vom 8. Mai 1853 sprach sich das Ministerium den Mächten des Tractats vom 8. Mai 1852 gegenüber über die Situation aus. Sie schildert sehr präcis den Gegensatz der Auffassung bei dem Ministerium und der Opposition, welche die eventuell cognatische Erbfolge der Lex regia beibehalten wollte. Am 7. März trat nach den Neuwahlen das dänische Parlament wieder zusammen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nur die Zweite Kammer, das Volksthing, aufgelöst worden war. Das Bauernelement zeigte sich auch im neuen Thing mit 37 kleinen Grundbesitzern und 11 Landeschullehrern als der Majorität sehr nahe; nichtsdestoweniger war das Gesamtergebnis dem Ministerium kaum minder ungünstig als die frühere Zusammensetzung. Madvig, der frühere Minister, wurde wieder zum Präsidenten des Volksthing gewählt. Glücklicher ging es in dem Landsthing mit den Präsidentenwahlen, allein am Ende fehlte es doch an der für Verfassungsänderungen nöthigen Majorität von drei Vierteln, und unter einem parlamentarischen Sturm, wie ihn Dänemark bis dahin noch nicht gesehen, wurde die Erbfolgevorlage factisch verworfen. Am 19. April wurde der Reichstag, diesmal beide Thinge, aufgelöst. Den Hauptwiderstand gegen die glücksburgische Erbfolge und Abänderung der Lex regia leisteten die Professoren Larsen und Madvig, und Wegener, der Historiograph und officielle Kämpfer gegen die augustenburgischen Schriften und Ansprüche, trat sogar in einer besondern Abhandlung gegen die Erbfolge des Londoner Tractats auf, was ihm eine criminelle Untersuchung zuzog. Gleich nach der Entscheidung trat Ørsted, der mehrere Jahre lang den Ultraconservativen des Reichstags als Führer gedient und in der letzten großen Debatte für den Gesamtstaat und das ihn stützende Erbfolgegesetz aufgetreten, als Ministerpräsident und Minister des Innern und Cultus für Dänemark ins Cabinet. Bluhme befehlt aber die auswärtigen Angelegenheiten. Dagegen trat Simony aus, der letzte zur eiderdänischen Partei ge-

zählte unter den Ministern des 28. Jan. 1852. Die Neuwahlen fielen für das Ministerium Ørsted günstig aus; und als Präsident des Volksting ward zum ersten mal der spätere Premierminister, damalige Advocat Rottvilt gewählt. Professor Borgen, später ebenfalls Minister, war Candidat der Regierung und Bauernfreunde im Landsting, jedoch erfolglos. Allein die Erledigung der Erbfolgegesetzgebung war deshalb nicht zweifelhaft, der frühere Ministerpräsident Moltke und Tscherning unterstützten die ministerielle Vorlage, die am 24. Juni in dritter Beratung mit 119 gegen 10 Stimmen angenommen wurde. Bald darauf, am 19. Juli, ward der Reichstag geschlossen, und wie schon angegeben, das Erbfolgegesetz publicirt. Am Vorabend des Reichstageschlusses legte das Ministerium auch noch den Entwurf des revidirten dänischen Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 vor, welcher durch die bevorstehende Einführung einer Gesamtstaatsverfassung nöthig geworden. Nach dem Entwurf wurden einzelne constitutionelle Einrichtungen abgeschwächt. Die wichtigste Veränderung war aber, daß der dänische Reichstag nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre zusammentreten sollte. Bald nachher ward Prinz Christian von Glücksburg, der neue Stammvater des dänischen Königsgeschlechts der Zukunft, zum Prinzen von Dänemark ernannt und die dänische Zolllinie wirklich an die Elbe verlegt (26. Juli). Anfang October traten zugleich der dänische Reichstag, die schleswigsche und holsteinische Ständeversammlung zusammen, letztere beide noch als bloß beratende Corporation nach der Gesetzgebung von 1834. Wenn wir die Angelegenheiten der Herzogthümer beiseite lassen, handelte es sich in Dänemark fast ausschließlich um Finanzfragen und die Verfassungsänderung. Außerdem wurde der Reichsbankmünzfuß in den Reichsmünzfuß der Gesamtmonarchie verwandelt. Allein mittlerweile hatte sich das Verhältniß der Bauernfreunde zum Ministerium geändert. Ørsted galt als entschiedener Gegner der von dieser Partei angebahnten Reformen, durch den Austritt Bang's hatte sie ihren Freund im Ministerium verloren, und der illiberale Grundzug des neuen Verfassungsentwurfs bedrohte sie mit dem Verlust ihres vorwiegenden Einflusses bei künftigen Wahlen. So entstand ein Zusammengehen der Eiderdänen, Professoren und Exminister mit der bauernfreundlichen Richtung. Die beiden Thinge veränderten die ministerielle Vorlage der Grundgesetzrevision in den wesentlichsten Punkten und votirten, als das Ministerium mit einer Erlassung der Gesamtstaatsverfassung und daran geknüpften Veränderungen der Verfassung des Königreichs ohne Zustimmung des Reichstags zu drohen schien, eine fulminante Mißtrauensadresse an den König (16. März überreicht). Nichtsdestoweniger blieb das Ministerium im Amte, und am 26. März ward der Reichstag durch den Premier Ørsted geschlossen. Wie das Jahr 1854 die Specialverfassungen der Herzogthümer, die von den Ständen abgelehnt waren, dennoch erlassen sah (Schleswig 15. Febr., Holstein 11. Juni), so wurde auch trotz des Fortbestehens des ungeänderten dänischen Grundgesetzes am 26. Juli eine Gesamtstaatsverfassung erlassen. Sie war octroyirt, verließ die gesamtstaatlichen Anschauungen Christian's VIII. darin, daß sie die Herzogthümer nicht als Hälfte, sondern rein nach der Kopfszahl der Bewohner vertreten ließ und für ihre Repräsentation dem Reichsrath im wesentlichen nur beratende Mitwirkung in Gesetzgebungssachen bestimmte. Die Minister erklärten in ihren Motiven ausdrücklich, daß sie eine eigentliche constitutionelle Verfassung den Verhältnissen der Gesamtmonarchie nicht entsprechend hielten. Demgemäß sollten neben 30 gewählten 20 vom König ernannte Mitglieder stehen, wie denn das Ganze mehr den Eindruck eines erweiterten Staatsraths machte. Diese Eigenschaft trat noch klarer bei der am 1. Sept. beginnenden provisorischen Session des Reichsraths hervor, an welcher nur die 20 vom König ernannten Mitglieder sich zu betheiligen hatten. Während seiner Sitzungen regnete es Proteste gegen ihn von allen Seiten, und manchen seiner Mitglieder, welche zugleich dem dänischen Reichstage angehörten, stellten die Wählerchaften peremptorisch die Wahl zwischen Ausscheiden aus dieser oder jener Körperschaft. Aus Jütland ward eine Monstreadresse durch eine Monstredeputation gegen das neue Verfassungsproject nach Kopenhagen gebracht, allein vom König nicht entgegengenommen. Dagegen konnte eine Adresse des Reichsraths selbst nicht abgewiesen werden, worin dieser für die Gesamtstaatsrepräsentation eine beschließende Mitwirkung bei Finanzfragen beanspruchte und die Rechtsbeständigkeit der Gesamtverfassung von der Übereinkunft mit dem dänischen Reichstag abhängig machte. Damit war von dem provisorischen Gesamtstaatsorgane die Grundlage der Ørsted'schen Propositionen verneint, und die Opposition auf dem gleich nachher zusammentretenden dänischen Reichstag hatte die Autorität der erstern Versammlung gleich für sich. Diesmal ließ das Volksting es nicht bei einer Mißtrauensadresse bewenden, sondern schritt zur Vorbereitung einer Ministeranfrage wegen der Verordnung vom 26. Juli und der

Budgetüberschreitungen. Von beiden Seiten fielen die rückichtsloseten Äußerungen, das Ministerium schien einmal fast zu einem Staatsstreich ermutigt, allein die Session endigte nach drei Wochen mit der am 20. Oct. ausgesprochenen Auflösung des Volksthing und Anordnung neuer Wahlen auf den 1. Dec. Als Vorbereitung zu ihnen erfolgten drohende königliche Briefe gegen die Beamten, welche in der Opposition, die freilich im Landsthing und Volksthing fast einstimmig gewesen war, verharren würden. In der Zwischenzeit besuchte der König die Herzogthümer, wie er im Laufe des Sommers eine Reise in Jütland gemacht, und man bemühte sich, sein und der Minister schroffes Auftreten gegen die dänische Volksvertretung, welche in ihrem Gebiete doch ganz recht hatte, zu einem Ovation Grunde in den deutschen Landen zu stempeln, wo manche Stimmen nur in der Absolutie die Lösung der Gesamtverfassungsfrage finden wollten. Den Westmächten, welche damals in den vollen Schwierigkeiten des pontischen Feldzugs standen, erschien das absolutistische Gesamtstaatsministerium als der Russenfreundlichkeit verdächtig und die lautesten Versicherungen von dänischer Neutralität vermochten dergleichen Zweifel nicht ganz zu beseitigen, obgleich factisch die dänischen und besonders die holsteinischen Häfen von den Flotten der Westmächte in ausgiebigster Weise benutzt wurden. Eine andere diplomatische Schwierigkeit entstand in diesem Jahre aus der Weigerung der Vereinigten Staaten, den Sundzoll länger zu zahlen. Die Neuwahlen zum Volksthing zeigten, daß an Nachgeben von Seiten der Landesvertretung nicht zu denken sei. In diesem Zwiespalt zwischen einem dem König persönlich angenehmen Ministerium und der Erbitterung der Nation gegen dasselbe soll der König, besonders durch den Einfluß seiner Gemahlin und des Hrn. von Scheel, Landdrosten von Binnebetg und Commiffars bei der letzten holsteinischen Ständeversammlung, zum Eingehen auf die Wünsche der dänischen Nation bestimmt worden sein. Am 12. Dec. ward ein neues Ministerium ernannt mit Bang als Premier und für Inneres, Andrä Finanzminister, Hall für Cultus, Simons Justiz, Lüttichau Krieg, Michelsen Marine, Scheel-Blessen Auswärtiges, der nicht annahm, sodas Landdrost Scheel auch das Auswärtige besorgte, Raasbøff Schleswig, Scheel Holstein. Sein Programm ging in den Hauptpunkten auf die Auffassung des dänischen Reichstags ein, zu dessen Führern mehrere der Ernannten gehörten. Als am 18. Dec. der Reichstag wieder eröffnet wurde, schien nach langer Zeit wieder einmal Eintracht zwischen Krone, Ministerium und Volksvertretung eingelehrt. Um so eifriger warf man sich auf die Reichstagsaction oder Anklage gegen die frühern Minister. Nach der Analogie des englischen Unterhauses ersuchte das Volksthing die Verdächtigen (Angeklagte konnte man sie in diesem Stadium noch nicht nennen) vor dem Untersuchungscomité zu erscheinen; ihre Auslassungen wurden nicht für genügend befunden und am 26. März 1855 die Ministeranklage wegen Budgetüberschreitung gegen das gesammte frühere Cabinet vom Volksthing beschlossen. Das im Amt befindliche hatte dagegen die Genugthuung, seinen Vorschlag wegen Beschränkung des Grundgesetzes auf das Königreich fast zu gleicher Zeit vom Reichstage angenommen zu sehen, der gleich darauf am 2. April geschlossen wurde. Das kaum von den Mühen der Session befreite Ministerium hatte dagegen am 12. April die officielle Kündigung des Sundzollvertrags vom 26. April 1826 entgegenzunehmen, da Nordamerika sich an die in Aussicht gestellten Verhandlungen aller Mächte nicht binden wollte. In der innern Umgestaltung schritt man jedoch weiter vor: der Reichstag wurde für aufgelöst erklärt (die Verfassungsreform machte dies nöthig), die neuen Wahlen fielen in dem frühern, dem Decemberministerium günstigen Sinne aus, und am 25. Juni trat der Reichsrath zusammen, um den neuen Gesamtstaatsverfassungs-Entwurf zu begutachten. Bei dem Übergewicht der dänischen und von der Regierung influirten Stimmen aus den Herzogthümern konnte es an der Zustimmung nicht fehlen, und schon am 21. Juli ward der Entwurf von dem Reichsrath angenommen. Fast ebenso rasch gingen die daran sich knüpfenden Abänderungen des dänischen Grundgesetzes, welche dem am 11. Aug. zusammengetretenen Reichstage vorgelegt wurden. Zu guter Letzt versicherte der König noch in einem besondern Rescript vom 29. Aug. 1855, daß die wichtigsten Freiheitsrechte des dänischen Grundgesetzes niemals als gesamtstaatliche Gegenstände, deren man sich in den Formen der Gesamtstaatsverfassung entledigen könnte, angesehen werden sollten, und das Volksthing erließ seinerseits eine Adresse an den König, worin es zur Beschränkung des Grundgesetzes seine Zustimmung zu geben erklärte, in der Hoffnung, daß durch eine vernünftige Benutzung des jetzt Gebotenen es in nicht ferner Zeit gelingen werde, dessen wesentlichen Mängeln abzuhefen, in der Erwartung, daß die Grundlage für die Gesamtverfassung gesichert werde, indem soweit möglich in einem freisinnigen Geiste die bestehende Ungleichheit zwischen den Verfassungen der einzelnen Landestheile aufgehoben werde, und in dem Vertrauen, daß der König Erweiterungen und Verbesserungen der Gesamtverfassung vorbereiten lassen und den Wün-

schen und Anliegen des Gesamtorgans in dieser Richtung entgegenkommen werde. Nach diesen Vorgängen wurde am 2. Oct. die Einschränkung und Abänderung des dänischen Grundgesetzes und zugleich die neue Gesamtstaatsverfassung vom König publicirt. Damit waren die Grundbestimmungen gegeben, welche für Dänemark und den Gesamtstaat (wenigstens nach dänischer Auffassung) augenblicklich (Ende 1859) noch gelten, die wir im dritten Abschnitte näher betrachten wollen. Die Schicksale Dänemarks und der Gesamtmonarchie vom October 1855 an lassen sich kürzer zusammendrängen. Die ohne weiteres angeordnete Errichtung eines Ministeriums für das Innere der Gesamtmonarchie, 11. Oct. 1855, und die Zuthheilung der Domänen der Landestheile unter dasselbe waren die ersten Consequenzen, welche das Ministerium aus der neuen Verfassung zog. Das letzte Viertel des Jahres 1855 spielten die Sundzollverhandlungen eine große Rolle in der dänischen Geschichte. Man schlug von seiten Dänemarks eine allgemeine Conferenz der Mächte vor, um über Modificationen der bestehenden Sundzollverträge zu unterhandeln, im schlimmsten Falle dachte man sich wol schon eine Ablösung, der auch die Ansichten der meisten europäischen Staaten in einer für Dänemark überfreundlichen Weise entgegenkamen. Allerdings gab es im Laufe des Jahres 1856 noch einige Weiterungen, allein im ganzen ward sowol das von Dänemark vorgeschlagene Ablösungsprincip (die Vertheilung nach Flaggen und Ladungen), als auch die geforderte Summe von 35 Mill. Thlrn. A. M. angenommen. Amerika hatte sich mittlerweile dazu verstanden, noch unter Protest weiter zu zahlen, und am 14. März 1857 ward endlich der Vertrag von den Theilnehmenden unterzeichnet, sodasß vom 1. April 1857 der Sundzoll zu existiren aufgehört hat. Immerhin waren die Opfer groß, welche einzelne Staaten für die Befreiung von diesem jeder rechtlichen Basis entbehrenden Seezoll zu bringen hatten; für England betrug die Summe (welche auch gleich berücksichtigt wurde) 10,126855, Preußens Antheil 4,440027, Rußlands 9,739993 Rthlr. Den betreffenden Regierungen ist es freigestellt, innerhalb 20 Jahren das Ablösungskapital zu zahlen. So groß die Ablösungssumme ist, erleidet Dänemark immer noch Einbuße gegen die mit jedem Jahr wachsende Sundschiffahrt, welche ihm sonst tributär geblieben wäre; allein auch der Handel hat durch das Aufhören des Anhaltens im Sund Vorteile errungen oder besser gesagt Nachteile überwunden, deren Geldwerth weit über die Ablösungszahlungen hinausgeht. Im Zusammenhang mit der Sundzollbefreiung stand die Herabsetzung der Transitzölle, welche zur Sicherung der Sundzolleinnahmen bestanden. Sonst ist das Jahr 1856 durch doppelte Ministeranklagen in Dänemark und Holstein, durch das erste Zusammentreten des vollen Reichsraths und den Anfang oder vielmehr die Wiederaufnahme des dänisch-deutschen Streits, den die Bekanntmachung vom 28. Jan. und der Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 beendet haben sollten, bemerkenswerth. Über Cabinetkrisen lohnt es sich kaum mehr der Mühe zu reden, da sie fast eine ordentliche Institution des dänischen Staatslebens wurden. So trat, veranlaßt durch die Rücksichts- und Rechtlosigkeiten seiner Collegen für Holstein, im Anfang des Jahres (19. Febr.) Raaslöff, der Decemberminister für Schleswig, ab und ward durch Wolfhagen ersetzt. Bang gab das Portefeuille des Innern ab, welches Unsgaard übernahm. Den Kriegsminister Lüttichau drängten die Ersparungsbeschlüsse des Reichsraths (besonders durch den spätern Finanzminister Fenger vertreten) vom Ruder, sein Nachfolger ward Lundbye. An Stelle Bang's, welcher im October ganz das von ihm präsidirte Ministerium verließ, trat Andrá als Conferenzpräsident ein. Scheel behielt zwar die beiden früher von ihm verwalteten Ministerien, allein sein Einfluß, nicht am Hofe, wol aber in der Regierung, war bedeutend im Abnehmen. Eine bedeutende Capacität trat mit dem Professor Krieger als Minister des Innern für Dänemark ins Cabinet. Während die neuen Minister ihrer Sitze kaum froh geworden, ging es den angeklagten frühern desto besser. Der famosen Scheel'schen Verhandlung vor dem Oberappellationsgericht zu Kiel haben wir nicht zu gedenken. Seinen dänischen Collegen ging es sogar noch glücklicher, da sie durch das Erkenntniß des dänischen Reichsgerichts (bestehend aus Mitgliedern des dänischen Höchstengerichts und Mitgliedern des Landsting) am 27. Febr. 1856 völlig freigesprochen wurden; freilich geschah dies nur durch die ausschlaggebende Stimme des Präsidenten, da alle Mitglieder des Landsting für schuldig votirten. Der Reichsrath trat am 1. März in Kopenhagen zusammen, jedoch nur um den klaffenden Zwiespalt zwischen dem deutschen und dänischen Element im Reiche desto offener zu zeigen. Das Auftreten der deutschen Reichsräthe, an welches sich später die neue Beschwerde Holsteins am Bunde knüpfte, gehört nicht zu unserm Gegenstande, und eine Veränderung der Verfassung, wonach der Thronfolger schon vor dem Regierungsantritt den Eid auf die Verfassung schriftlich leisten darf (nach der ursprünglichen Verfassung sollten die Minister die Regierung bis zur Eideslei-

fung führen), verdient nur deshalb hier erwähnt zu werden, weil bei Erlassung der Verfassung der präsumtive Thronfolger, Prinz Ferdinand, an ihr Anstoß genommen hatte und deshalb in Ungnade gefallen war. Auch holsteinischerseits und in Berlin und Wien ereiferte man sich unnöthigerweise gegen diese angebliche Beeinträchtigung des monarchischen Princips, während manche andere constitutionelle Verfassung ähnliche Vorschriften enthält. Durch das vom Reichsrath angenommene Gesetz vom 1. April 1856 wurde indeß der anstößige §. 5 der Gesamtverfassung in dem angegebenen Sinne verändert. So kam eine Ausöhnung zwischen dem Thronfolger und der Regierung zu Stande; nach seiner Reconstruction am 18. Oct. setzte das Ministerium erstern in seine militärischen Chargen wieder ein und als weiterer Beweis des im Königshause hergestellten Friedens ward auch der Prinz von Glücksburg in den Staatsrath berufen. Die Verhandlungen zwischen Dänemark und den deutschen Großmächten konnten dagegen voraussichtlich zu keinem Ergebnis führen, solange man auch von dänischer Seite die Antwort auf die im October ergangenen deutschen Noten bearbeitete. Der Minister von Scheel, der nie in der Wahl seiner Ausdrücke glücklich gewesen, hatte in einer gegen den Scandinavismus polemisirenden Depesche von dieser Richtung in der geringschätzendsten Weise gesprochen. So zwischen Deutschland und Scandinavien eingeklemmt, von seinen Collegen längst wegen seiner eigenthümlichen Stellung zum Hofe als Last empfunden, von der liberalen dänischen Presse noch dazu als Absolutist angegriffen, in Holstein mit angeblicher Liberalität kokettirend, stürzte er endlich, riß jedoch in seinem Fall den bisherigen Conseilpräsidenten Andra, seinen persönlichen Gegner, mit, sodaß nach Scheel's Entlassung lange kein Ministerium zu Stande kam und endlich als Nothbehelf unter Hall's Conseilpräsidentenschaft die von Scheel verlassenen Portefeuilles des Auswärtigen und Holsteins interimistisch, jenes von dem Marineminister Michelsen, dieses von Uusgaard, dem Minister des Innern für die Gesamtmonarchie, übernommen wurden (13. Mai 1857). Inmitten dieser fast zwei Monate dauernden Ministerkrise hielt der Reichsrath eine außerordentliche Session zur Ausführung der Sundzollverträge, deren Erträgniß als bespoderer Drufundsfonds zu einer besondern Angelegenheit des Königreichs gestempelt wurde. Sonst kamen in dieser Session keine Fragen von Bedeutung vor, nur zeigten die mit den aus den Herzogthümern anwesenden Reichsräthen versuchten Verhandlungen, daß das dänische Nachgeben von dem deutschen Rechtsanspruch noch überaus weit entfernt blieb. Damit traten die diplomatischen Verhältnisse wieder in den Vordergrund, deren Verfolgung uns ferner liegt. Nur sei aus der ersten dänischen Reichstagsession von 1857 das Gesetz erwähnt, welches in consequenter Ausführung des Grundgesetzes vom 5. Juni den Zwang zur Laufe im Königreich aufhob. Die Handelskrise des Winters 1857 — 58 hatte auch in Dänemark tiefgehende Wirkungen, ohne doch dem Hauptgeldinstitut des Landes, der Nationalbank, irgend Schaden zuzufügen. Bedeutendern Handelshäusern kam man mit Vorschüssen aus Staatsmitteln zu Hülfe. Die Herbst- und Winteression 1857 — 58 ist durch die Annahme der Gewerbefreiheit für das Königreich bemerkenswerth, sowie durch die Gesetze über den Nachdruck und Einführung des Decimalgewichts. Allerdings suchte man auch in der dänischen Repräsentantenversammlung den Streit des Gesamtstaats Dänemark mit Holstein und den deutschen Mächten zur Verhandlung zu bringen und die unverkürzte Wiederherstellung des Grundgesetzes von 1849 wurde gefordert, weil der Gesamtstaat nach der holsteinischen und deutschen Auffassung nicht in rechtlicher Wirksamkeit bestehe; doch gelang es dem Ministerium, diesem Ansinnen der verbundenen Eiderdänen und der dänischen Bauernfreunde die Spitze zu bieten. Mittlerweile war aber zum Theil infolge des factischen Regentenwechsels in Preußen die holstein-lauenburgische Angelegenheit (ein unpassender Name freilich) von den sachsenführenden Mächten Oesterreich und Preußen dem Bunde selbst wieder anheimgegeben worden (Competenzbeschuß vom 29. Nov. 1857). In der am 15. Jan. 1858 den Reichsrath einleitenden Thronrede ward dieses Verhältniß bedauert, dagegen trotz der Geldkrise der Aufschwung des Nationalwohlstandes hervorgehoben. Die Nachweise des Finanzministers zeigten, daß die Staatsschuld, welche am 1. April 1854 noch 123 Millionen betrug, in vier Jahren auf 115 Millionen gesunken sei. In derselben Session ward ein Gesetzentwurf zur Verfassungsänderung eingebracht, wonach Holstein in Zukunft nur 22, Schleswig 16, Dänemark dagegen statt 60 jetzt 62 Proc. der Beisteuer zu den gemeinschaftlichen Ausgaben leisten soll. Allein von den verschiedenen bedeutendern Gesetzentwürfen kam kein einziger zur Annahme, da durch Abwesenheit und Stimmenthaltung die beschlußfähige Anzahl selten vorhanden war und die Verhandlungen unter dem Eindruck des Bundesbeschlusses vom 11. Febr. fortgesetzt wurden. Hier ist das zunächst vorliegende Resultat desselben zu erwähnen: die Aufhebung des Ministeriums des Innern für die Gesamtmonarchie und die Aufhebung der Ge-

sammtstaatsverfassung für Holstein-Lauenburg durch die königliche Bekanntmachung vom 6. Nov. 1858. Unterdessen war Hall an Michelsen's Stelle Vertreter der auswärtigen Angelegenheiten geworden und Andrä, der Finanzminister, der einer entschiedenen Politik gegen Deutschland das Wort redete, von Krieger, dem bisherigen Minister des Innern für das Königreich, ersetzt worden. Wie die dänischen Zugeständnisse im Anfang 1859 zu einer neuen Zusammenkunft der holsteinischen Stände führten und diese auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 mit allen möglichen Zugeständnissen einen neuen Gesamtstaatsplan entwarfen, der aber von seiten des Ministeriums lediglich abgewiesen wurde, wird noch in frischer Erinnerung sein. Nicht minder die provisorischen Bestimmungen über das Verhältniß Holstein-Lauenburgs zu den Gesamtstaatsausgaben und der letzte Vorschlag, als Wiederaufnahme des Notabelnprojects Vertrauensmänner, von Dänemark-Schleswig einerseits und Holstein-Lauenburg andererseits gewählt, einen neuen Verfassungsentwurf beraten zu lassen. Als Minimum der deutschen Forderung für das vorliegende Provisorium wurde dagegen verlangt, daß der holsteinischen Ständeversammlung die Befugnisse des Reichsraths beigelegt würden. Damit endete die politische Thätigkeit des im Juni durch den Eintritt des Professors Fenger als Finanzminister verstärkten Ministeriums Hall, dem durch eine Hofintrigue, wie man sagt, am 2. Dec. 1859 ein plötzliches Ende gemacht wurde. Von dem neuen, aus vorwiegend bauernfreundlichen Elementen zusammengesetzten Ministerium Kottwitt, das Eiderdänenthum, Gesamtstaatsmänner und die Professorenpartei gleich sehr gegen sich hat, liegt nur die allgemeine Erklärung vor, daß es die auswärtige Politik seiner Vorgänger befolgen werde. Ziehen wir aus der politischen Entwicklung der letzten Jahre das Facit, so ist kaum zweifelhaft, ob die Gesamtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 durch jene Ausscheidung Holsteins, wenn diese durch königliche Bekanntmachung rechtsgültig erfolgen konnte, nicht selbst hinfällig geworden, ob nicht demgemäß die Beschränkung des dänischen Grundgesetzes als aufgehoben betrachtet werden muß, die jüngst stattgehabte Versammlung des verstümmelten Reichsraths für eine Nullität zu erachten, alle darin gefaßten Beschlüsse kraft- und wirkungslos sind. Diesem Zustande kann nur durch Gerechtigkeit und durch sie allein abgeholfen werden, wie er durch Ungerechtigkeit herbeigeführt worden ist. Daß mit ihr im Königreich Dänemark ein gedeihliches politisches Leben blühen würde, mag der folgende Blick auf die Staatsverfassung und -Verwaltung des Reichs lehren, in welchem manche Frucht liberaler Anschauungen und verständiger Reform zur Entfaltung gekommen ist.

III. Staatsverfassung. Wie oben bemerkt, ist die Rechtsbeständigkeit der Gesamtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 ernstern Zweifeln unterworfen. Da sie jedoch wenigstens factisch noch besteht, müssen ihre Grundzüge mitgetheilt werden. Die Regierungsform ist beschränkt monarchisch. Die Krone vererbt nach dem Thronfolgegesetz vom 3. Juli 1853 (§. 1). Ohne Zustimmung des Reichsraths kann der König nicht Regent eines andern Landes sein (§. 2). Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören (§. 3). Ehe der König die Regierung antritt, übergibt er dem Geheimen Staatsrath die eidliche Versicherung, die Verfassungsgesetze unverbrüchlich halten zu wollen. Bis dies geschieht, führt der Geheime Staatsrath die Regierung. Nach dem erwähnten Gesetz vom 1. April 1856 ersetzt die eidliche Versicherung als Thronfolger dieselbe beim Regierungsantritt (§. 5). Die Bestimmungen über die Führung der Regierung, die Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs werden durch Gesetze angeordnet (§. 6). Die Civilliste des Königs wird für die Regierungsdauer durch ein Gesetz bestimmt; sie kann nicht mit Schulden belastet werden (§. 7). Für Mitglieder des Königshauses können Apanagen durch Gesetz bestimmt werden. Ohne des Königs Erlaubniß können sie nicht außerhalb des Reichs genossen werden (§. 8). Nach diesen allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts geht der zweite auf die Gewalten des Königs und die Thätigkeit des Ministeriums über. Mit den im Folgenden festgesetzten Einschränkungen hat der König die höchste Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und übt dieselbe durch seine Minister aus (§. 9). Der König ist unverantwortlich. Seine Person ist heilig und unverleßlich. Die Minister sind für die Führung der Regierung verantwortlich (§. 10). Der König erneunt und entläßt seine Minister. Er bestimmt ihre Anzahl und die Vertheilung der Berrichtungen unter ihnen. Des Königs Unterschrift unter die Gesetzgebungs- und Regierungsbeschlüsse gibt diesen Gültigkeit, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Jeder Minister, welcher unterschrieben hat, ist für den Beschluß verantwortlich (§. 11). Wegen ihrer Amtsführung können die Minister vom Könige oder vom Reichsrath in Anklagestand versetzt werden. Das Reichsgericht der Monarchie urtheilt über sie.

Die Gerichtsorganisation und das Verfahren, sowie nähere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister sind durch weitere Gesetze zu ordnen (§. 12). Vor dem Reichsgericht kann unter Zustimmung des Reichsraths der König auch noch andere Personen wegen besonders gefährlicher Staatsverbrechen verfolgen lassen. Im übrigen bringt das Verfassungsgesetz keine Veränderung in der Zuständigkeit der bestehenden Gerichte mit sich, sowie auch die Ausübung der Richter Gewalt, insoweit sie gemeinsame Angelegenheit ist, nur durch Gesetz abgeändert werden kann (§. 13). Die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bilden zusammen mit den Ministern für die besondern Angelegenheiten der Landestheile unter dem Vorsitz des Königs den Geheimen Staatsrath. Auch der Thronfolger und außerdem besonders ernannte Prinzen des königlichen Hauses gehören dazu (§. 14). Alle wichtigern Gesetzgebungs- und Regierungsangelegenheiten werden im Geheimen Staatsrath behandelt, sonst in Ministerconferenzen, denen der vom König ernannte Conseilpräsident vorsitzt. Dieser legt dem König das über die Verhandlungen vom Staatssecretär aufgenommene Protokoll vor, und der König hat zu bestimmen, ob er den Vorschlägen gleich beistimmen oder sich die Sache im Geheimen Staatsrath vortragen lassen will (§. 15). Der König besetzt alle Ämter in demselben Umfang wie bisher. Veränderungen darin können nur durch Gesetz eintreten. Der Anzustellende muß das Indigenat haben. Der König kann die von ihm angestellten Beamten entlassen. Das Pensionsgesetz der Monarchie bestimmt die Pension. Auf Abschied mit Pension nach der allgemeinen Regel haben auch die Beamten Anspruch, welche wider ihren Willen versetzt werden. Durch Gesetz können Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten (§. 16). Der König erklärt Krieg und schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Doch kann er ohne Zustimmung des Reichsraths keinen Gebietstheil abtreten, noch Verpflichtungen übernehmen, welche die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse wesentlich verändern (§. 17). Der König kann begnadigen und amnestiren, doch kann er die Minister nur mit Zustimmung des Reichsraths in Betreff der ihnen vom Reichsgericht zugesprochenen Strafen begnadigen (§. 18). Der König kann theils unmittelbar, theils durch die beikommenden Regierungsbehörden solche Befreiungen und Ausnahmen von den Gesetzen gewähren, welche entweder nach den geltenden Regeln in Gebrauch sind oder später durch Gesetz eingeräumt werden (§. 19). Die Frage über die Grenzen der Regierungsthätigkeit wird in einer Ministerconferenz verhandelt. Die endliche Entscheidung fällt im Staatsrath und wird von den dafür votirenden contrasignirt. Wer eine solche Frage geltend macht, muß doch dem Befehl der Obrigkeit vorläufig nachkommen (§. 20).

Der dritte Abschnitt behandelt die Repräsentation der Monarchie. Die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist im Verein beim Könige und dem Reichsrath (§. 21). Gemeinschaftlich sind alle Angelegenheiten, die nicht als besondere erklärt sind. Bei Streitigkeiten über den Charakter wird die Entscheidung nach §. 20 in Ministerconferenzen und im Staatsrathe gegeben (§. 22). Das Verfassungsgesetz berührt das Verhältniß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum Deutschen Bund nicht. Jede daraus fließende Verpflichtung bildet eine besondere Angelegenheit und ist als solche dem Reichsrathe unbelkommend. Eine Bestimmung darüber, ob den beiden Herzogthümern die militärischen Bundesausgaben ersetzt werden sollen, bleibt vorbehalten (§. 23). In den Reichsrath treten 20 vom Könige ernannte Mitglieder, 30 werden von den repräsentativen Versammlungen der Landestheile gewählt, 30 durch unmittelbare Wahlen (§. 24), die vom König ernannten auf 12, die übrigen auf 8 Jahre. Kein Mitglied kann gegen seinen Willen aus dem Reichsrathe entfernt werden, außer in solchen Fällen, welche von der Wählbarkeit ausschließen oder in der Geschäftsordnung näher bestimmt sind; doch nur so, daß der Reichsrath mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Entfernung anträgt und der König zustimmt (§. 25). Bei den Königswahlen sind zwölf aus dem Königreich, drei aus dem Herzogthum Schleswig, vier in Holstein und ein in Lauenburg Angeseffener zu wählen. Der dänische Reichstag wählt 18, die schleswigische Ständeversammlung 5, die holsteinische 6, die lauenburgische Ritter- und Landschaft 1 Mitglied. Durch unmittelbare Wahlen werden im Königreich 17, im Herzogthum Schleswig 5, in Holstein 8 gewählt (§. 26—28). Wählbar ist jeder unbescholtene Mann, der das Indigenat hat und 25 Jahre alt ist und nicht etwa der Dispositionsfähigkeit entbehrt. Bei den unmittelbaren Wahlen hat jeder Wählbare das Wahlrecht, welcher im letzten Jahre 200 Rthlr. an Steuern zahlte oder eine reine jährliche Einnahme von 1200 Rthlrn. nachweist (§. 30). Der König beruft den Reichsrath zur ordentlichen Versammlung jedes zweite Jahr. Nach zwei Monaten kann er geschlossen werden (§. 31). Der König kann die ordentliche Session auf bestimmte Zeit aussetzen, doch ohne Zustimmung des Reichsraths nur auf vier Monate

und nur einmal im Biennium (§. 32). Er kann den Reichsrath zu außerordentlichen Sessungen einberufen, deren Dauer von seiner Bestimmung abhängt. Der König kann den Reichsrath auflösen, doch behalten die vom König ernannten Mitglieder ihren Sitz und binnen vier Monaten muß eine Sitzung stattfinden. Mehr als zwei Auflösungen sind im Biennium nicht gestattet (§. 34). Kopenhagen ist der Versammlungsort des Reichsraths; in außerordentlichen Fällen auch ein anderer Ort der Monarchie (§. 35). Die Reichsrathsmitglieder erhalten eine feste jährliche Entschädigung von 500 Rthlrn. (§. 36). Der König ernennt für die Leitung der Versammlung einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Beschlüsse kann der Reichsrath nur in der Zahl von wenigstens 41 fassen (§. 37). Die Verhandlungssprache ist nach der Wahl der Mitglieder dänisch oder deutsch, die Protokolle werden in beiden Sprachen geführt, die Beschlüsse nur auf dänisch ausgefertigt. Eine Geschäftsordnung wird durch Gesetz bestimmt (§. 38). Über die Bekanntmachung seiner Verhandlungen entscheidet der Reichsrath selbst, die Minister haben Zugang und Gehör (§. 39—40). Nur durch ein Mitglied kann dem Reichsrath ein Antrag übergeben werden. Der Reichsrath entscheidet über die Gültigkeit neuer Wahlen. Die Mitglieder sind nur durch ihre Überzeugung und nicht durch Auftrag der Wähler gebunden. Eines Urlaubs für Beamte bedarf es nicht (§. 41—43). Solange der Reichsrath sitzt, kann kein Mitglied wegen Schulden noch sonst verhaftet oder in Anklage versetzt werden, außer der Ergreifung auf frischer That. Für seine Äußerungen im Reichsrath kann kein Mitglied außerhalb desselben ohne Genehmigung der Versammlung verantwortlich gemacht werden (§. 44). Die Gesetzesvorschläge werden von der Regierung auf des Königs Befehl eingebracht. Sie werden drei Beratungen unterzogen, doch kann die Regierung den Vorschlag in jedem Stadium zurücknehmen. Bei der ersten Berathung wird der Vorschlag im allgemeinen verhandelt. Bei der zweiten können Amendements vorgebracht und darüber abgestimmt werden. Bei der dritten wird der Vorschlag von der Regierung in der danach sich ergebenden Gestalt vorgelegt und bei ihrem Schluß wird nur über Annahme oder Ablehnung des Vorschlags im ganzen abgestimmt. Des Königs Sanction der angenommenen Gesetzesvorschläge wird innerhalb drei Monaten gegeben, wo nicht, wird der Vorschlag als weggefallen betrachtet. Ein vom Reichsrath abgewiesener Gesetzesvorschlag kann in derselben Session nicht wieder vorgelegt werden (§. 45). Der Reichsrath hat das Recht, in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten dem Könige Anträge und Beschwerden vorzulegen (§. 46). Der vierte Abschnitt beginnt mit der Bestimmung, daß kein Ausländer das Indigenat ohne Gesetz erlangen kann (§. 47). Keine Steuer für die gesammte Monarchie kann auferlegt, verändert oder abgeschafft, noch kann eine Anleihe aufgenommen werden ohne Gesetz (§. 48). Jede ordentliche oder außerordentliche Aushebung für Heer oder Flotte soll durch ein Gesetz bewilligt werden. Keine Domäne der Monarchie kann veräußert, noch eine neue erworben werden außer einem Gesetz zufolge (§. 50). Durch ein Gesetz wird ein Normalbudget festgesetzt, enthaltend einen Überschlag über die ordentlichen gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben. Das Normalbudget kann nur durch Gesetz verändert werden. Für jede zweijährige Finanzperiode werden die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben durch besondere Zulagegesetze bewilligt (§. 52). Der Belauf, um welchen die Ausgaben der Monarchie die Einnahmen derselben etwa übersteigen, wird aus den besondern Einnahmen der Landestheile gedeckt, sodaß Dänemark 60, Schleswig 17 und Holstein 23 Proc. zuschießt (§. 53; jetzt nach der neuesten Volkszählung und Gesetzgebung, wie schon angegeben, 62, 16, 22 Proc.). (Lauenburg leistet eine festbestimmte Summe [300000 Thlr.], wie schon früher.) Keine Ausgabe soll gemacht werden, welche nicht in den genannten finanziellen Gesetzen begründet ist, doch hat der König das Recht, unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, nach Beschluß gemäß des §. 20 (Ministerconferenzen und Staatsrathsitzung) nicht bewilligte Ausgaben zu machen, wofür die betreffenden Minister verantwortlich sind, wenn sie nicht von dem nächsten Reichsrath gebilligt werden (§. 54). Ein Rechnungshof soll eingeführt werden (§. 55). In besonders dringenden Fällen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, kann der König vorläufige Gesetze erlassen, doch dürfen sie nicht mit der Verfassung in Widerstreit stehen und sollen dem nächstzusammentretenden Reichsrathe zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Der fünfte Abschnitt handelt ganz kurz von der Verfassungsänderung. Nach §. 57 müssen drei Viertel der Mitglieder versammelt und von ihnen zwei Drittel für den Vorschlag sein, wenn eine Verfassungsänderung für angenommen gelten soll. Zu diesen Bestimmungen gehören noch acht Paragraphen „vorübergehende Festsetzungen“, die jedoch ein besonderes Interesse nicht bieten, außer etwa der Anordnung des provisorischen Reichsgerichts (15 Mitglieder; 5 vom Reichsrathe, 10 von den höchsten Gerichten der Landestheile ge-

wählt) und §. 5, wodurch das vom König erlassene vorläufige Wahlgesetz für die unmittelbaren Wahlen bleibt. Nach diesem zugleich mit der Verfassung vom 2. Oct. ergangenen Gesetze ist Dänemark in drei Wahlkreise eingetheilt (Seeland, Laaland-Falster-Fünen, Jütland), das Herzogthum Schleswig in fünf Wahlkreise; Holstein bildet einen einzigen Wahlkreis. Diese Verschiedenheit war darauf berechnet, in Holstein dem Beamtenelement und in Schleswig der dänisch redenden Bevölkerung des Nordens einen möglichst großen Einfluß zu gewähren. Die Art und Weise, wie die Wahlen vor sich zu gehen haben, ist ein wahres staatsrechtliches Curiosum, da Minoritätswahlen darin förmlich zum Ziel gesetzt scheinen. Durch die Bekanntmachung vom 6. Nov. 1858 hat, wie schon angegeben, in Nachlebung des Bundesbeschlusses vom 11. Febr. desselben Jahres der König die Gesamtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg aufgehoben, wovon eine Consequenz die weitere Bestimmung ist, daß in Beziehung auf Holstein und Lauenburg der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Kriegs-, Marine- und Finanzminister dem Könige allein verantwortlich sind.

Für das Königreich Dänemark gilt das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 mit den im Jahre 1855 beschlossenen Modificationen. Infolge derselben sind eine Reihe Paragraphen ausgefallen, deren Inhalt theils in die Gesamtstaatsverfassung überging, theils unanwendbar wurde. Da man dänischerseits immer noch an dem Vorbehalt festhält, daß nur, solange die Gesamtstaatsverfassung bestehen bleibt, die Einschränkung des Grundgesetzes gilt, ist eine neue Redaction nicht eingetreten, sondern die officiellen Ausgaben der dänischen Constitution enthalten die durch die Einschränkung entstandenen Lücken, wie sie die Kundmachung vom 2. Oct. 1855 aufzählt. In derselben Bekanntmachung sind als besondere Angelegenheiten des Königreichs, worauf sich die Verfassung vom 5. Juni jetzt nur bezieht, angegeben: Justiz und Polizeiwesen (mit Ausnahme des militärischen), darunter Gesetzgebung in bürgerlichen und criminalen Sachen, sowie über den Proceß, Aufbringung von Mannschaften, Wierden und Naturalien für den Kriegsdienst, Kirchen- und Unterrichtswesen mit den dazu gehörigen Lehranstalten, außer den militärischen, das Communalwesen, das allgemeine Armenwesen, Nahrungsbetrieb und Landwessenssachen, Besteuerung von Immobilien, Mobilien, Einkommen und Gewerben, Stempelpapiersachen, die mit den besondern Angelegenheiten verbundenen Einnahmen und Ausgaben, jede neue Steuer für das Königreich allein, der Theil der Staatsschuld, welcher von dem Gesetz vom 20. Juni 1850 zur Gleichstellung des privilegirten und unprivilegirten Hartkorn herrührt, sowie jede neue für das Königreich allein contrahirte Schuld, das Gesundheitswesen, Kanal- und Hafenwesen, Wege- und Eisenbahnsachen, Freifuhrsachen, Asscuranz, Strandungswesen, bürgerliche militärische Corps, öffentliche Stiftungen und Fideicommissen, königliches Theater und königliche Kapelle und die innern Angelegenheiten der Colonien.

Nach diesen Beschränkungen beginnt das Grundgesetz mit §. 2 des ersten Abschnitts. Die gesetzgebende Gewalt ist zusammen bei König und Reichstag, die ausübende ist beim König, die richterliche bei den Gerichten. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die „dänische Volkskirche“ und wird als solche vom Staate unterstützt (§. 3). Dann beginnt der dritte Abschnitt mit den §§. 18 und 19 über die Unverantwortlichkeit des Königs und die Verantwortlichkeit der Minister, gleichlautend wie in der Gesamtstaatsverfassung. Dasselbe gilt von §. 22 über Ernennung und Pensionirung der Beamten. Nach §. 24 ruft der König jedes Jahr einen ordentlichen Reichstag zusammen, der ohne Zustimmung des Königs nicht länger als zwei Monate zusammenbleiben kann. Nach §. 27 kann der König entweder den ganzen Reichstag oder eine seiner Abtheilungen auflösen. Im zweiten Fall bleiben die Sitzungen des nicht aufgelösten Theilvertagts, bis sich der Reichstag ganz wieder versammeln kann. Der König kann dem Reichstag Gesetzworschläge machen, provisorische Gesetze erlassen, amnestiren und begnadigen unter denselben Voraussetzungen wie nach der Gesamtstaatsverfassung (§. 28—32). Der vierte Abschnitt hat die Zusammensetzung des Reichstags zum Gegenstande. Er besteht aus dem Volksthing (Folkething) und Landsthing. Das Wahlrecht zum Volksthing hat jeder unbescholtene Mann mit Indigenat, wenn er 30 Jahre alt ist, es sei denn, daß er, ohne einen eigenen Hausstand zu haben, in privatem Dienst steht oder Unterstützung vom Armenwesen erhält oder erhaltene noch nicht zurückerstattet hat, nicht die Disposition über sein Vermögen hat, und nicht ein Jahr lang seinen festen Wohnsitz in dem Wahlkreis oder der Stadt hatte, wo er sich zur Zeit der Wahl aufhält (§. 35). Wählbar ist mit den drei ersten Ausnahmen jeder unbescholtene Mann mit Indigenat, der 25 Jahre alt ist (§. 36). Auf 14000 Einwohner kommt ein Abgeordneter, und in jedem Wahlkreis wird einer aus den aufgetretenen Candidaten erwählt. Die Mitglieder des Volksthing werden auf drei Jahre erwählt und erhalten eine Tagesvergütung.

(§. 37—38). Wahlberechtigt zum Landsting ist jeder Volkstingwähler; von den Wahlberechtigten werden Wahlmänner erwählt (§. 39). Wählbar zum Landsting ist jeder unbescholtene Staatsbürger, der nicht unter Fallitbehandlung, 40 Jahre alt ist und im letzten Jahre 200 Rthlr. an Staats- oder Communsteuern erlegte oder ein Einkommen von 1200 Rthlrn. nachweist. Fehlt es an solchen Personen, so wird die im Wahlgesez genannte Zahl für einen Wahlkreis durch Hinzuziehung der Höchstbesteuerten ausgefüllt (§. 40). Die Wahlen zum Landsting gehen in größern Wahlkreisen vor sich und von den Gewählten müssen wenigstens drei Viertel ihren festen Wohnsitz im Wahlkreise haben. Zu einer gültigen Wahl wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen verlangt. Die Anzahl der Landstingmitglieder soll ungefähr die Hälfte der Volkstingmitglieder betragen; sie werden auf acht Jahre gewählt, und die Hälfte tritt jedes vierte Jahr aus. Ihre Diäten sind dieselben wie die für das Volksting (§. 41—43). Wenn ein neues Communalgesez erlassen ist, so können die Landstingwahlen an die größern communalen (Amts- oder Provinzial-) Rätthe übergehen (§. 44). Den versammelten Reichstag betrifft der Abschnitt V. Hier zeigen sich bedeutend weiter gehende Befugnisse, als sie einerseits dem Reichsrath, andererseits den Provinzialständen der Herzogthümer zugewiesen sind. Am ersten Montag im October tritt der Reichstag zusammen, wenn der König ihn nicht früher einberufen (§. 45), und zwar am Siz der Regierung (§. 46), außer bei außerordentlichen Gelegenheiten. Der Reichstag ist unverleglich. Wer seine Sicherheit und Freiheit antastet, wer einen darauf gehenden Befehl ausstellt oder befolgt, macht sich des Hochverraths schuldig (§. 47). Jedes Thing ist berechtigt, Geseze und Adressen an den König vorzuschlagen und einzugeben (§§. 48, 49). (Diese Initiative zu Gesezen fehlt dem Reichsrath.) Jedes Thing kann Untersuchungscommissionen ernennen und ist berechtigt, von Behörden und Privaten schriftliche oder mündliche Aufklärungen zu verlangen (§. 50). Steuern, Ausschreibung an Mannschaften, Staatsschulden bedürfen der Zustimmung des Reichstags (§. 51). Das Budget muß für jedes Finanzjahr vorgelegt werden; zwei Revisoren, für jedes Thing erwählt und besoldet, gehen die Staatsrechnungen durch (§§. 52, 53). Kein Gesezvorschlag kann endgültig angenommen werden, ehe er dreimal vom Thing behandelt worden (§. 55). Ein von einem der Thinge verworfener Gesezvorschlag kann während derselben Session in demselben Thing nicht wieder aufgenommen werden; für den Fall, daß sich beide Thinge über einen Vorschlag nicht einigen, können Conferenzen zwischen Ausschüssen abgehalten werden (§. 57). Die Bestimmungen über die Wahlentscheidungen, Unverantwortlichkeit für Äußerungen u. s. w. sind gleichlautend mit der Gesamtstaatsverfassung, nur schreibt §. 58 den Eid auf das Grundgesez für jeden Neugewählten vor. Ebenso ist in Bezug auf die Stellung der Minister ein Gebot der Niederlegung des Mandats und Neuwahl nach Annahme eines besoldeten Staatsamts in Aussicht genommen, aber noch nicht erlassen (§. 62). Jedes Thing wählt seinen Präsidenten (§. 64). Bei jedem Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung theilnehmen (§. 65). Mit Zustimmung des Thing kann jeder Reichstagsmann jede öffentliche Angelegenheit zur Verhandlung bringen und Auskunft darüber von den Ministern verlangen (§. 66). Die Sitzungen sind öffentlich, doch unterliegen sie der nähern Bestimmung der Geschäftsordnung, welche ein jedes Thing für sich festsetzt (§§. 69, 70). Rechtspflege und Gerichtswesen bildet den sechsten Abschnitt. §§. 72, 73 behandeln das (dänische) Reichsgericht, welches aus 16 auf vier Jahre zur Hälfte vom Höchstengericht, zur Hälfte vom Landsting erwählten Mitgliedern besteht. Die gewöhnliche Rechtspflege ist im weitem der nur geseplichen Ordnung vorbehalten (§. 74). Ein Gesez soll die Patrimonialgerichtsbarkeit aufheben; die Rechtspflege ist von der Verwaltung zu trennen (§§. 75, 76; noch nicht geschehen). Die Gerichte sind berechtigt, jede Frage über die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt zu entscheiden, doch muß vorläufig die obrigkeitliche Anordnung befolgt werden (§. 77). Die Richter können auch nicht wider ihren Willen versetzt werden, außer bei einer Reorganisation der Gerichte; nur kann ein Richter, der sein fünfundsichtigstes Jahr erfüllt hat, mit vollem Gehalt seinen Abschied bekommen (§. 78). Öffentlichkeit und Mündlichkeit und bei criminellen und politischen Strafverfolgungen Geschworene sollen sobald als möglich eingeführt werden (§. 79; ist noch ausstehend). Der siebente Abschnitt betrifft das Kirchenwesen. Die Verfassung der Volkskirche soll durch Gesez geordnet werden (ebensfalls noch nicht geschehen). Die Staatsbürger haben das Recht sich zu vereinigen, um Gott nach der ihrer Überzeugung entsprechenden Weise zu verehren, doch soll nichts gelehrt werden oder geschehen, was der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung widerstreitet (§. 81). Niemand ist verpflichtet, einen persönlichen Beitrag zu einem andern als seinem eigenen Gottesdienst zu leisten. Doch soll jeder, der nicht nachweist, daß er

Mitglied einer im Lande anerkannten Religionsgenossenschaft ist, für das Unterrichtswesen die in der Volkskirche gesetzmäßigen persönlichen Beiträge leisten (§. 82). Das Verhältniß der von der Volkskirche abweichenden Religionsgesellschaften wird durch Gesetz näher bestimmt werden (§. 83; noch nicht ausgeführt). Niemand kann auf Grund seines Glaubensbekenntnisses der Zugang zum Vollgenuß der persönlichen oder politischen Rechte verweigert werden, und keiner kann sich deshalb der Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht entziehen (§. 84). Im achten Abschnitt sind die als Grundrechte gewöhnlich bezeichneten Bestimmungen enthalten. Der Schutz gegen willkürliche Verhaftung, ungesetzliche Störung des Hausrechts, Anspruch auf Armenverpflegung, vollständige Druckfreiheit, Versammlungsrecht, Pflicht zur Vaterlandsvertheidigung (in Dänemark gilt jetzt allgemeine Conscription mit Stellvertretung, früher waren die Städte von der Wehrpflicht ausgenommen), Verbot fernerer Errichtung von Lehn-, Stamm- oder Fideicommissgütern, Ankündigung eines Gesetzes zum geregelten Übergang der „Fästen“ in freies Eigenthum u. s. w. werden in den §§. 85—99 in einer mit den freisinnigern deutschen Verfassungen übereinstimmenden Weise festgestellt. Der neunte Abschnitt und letzte Paragraph (§. 100) bestimmt über etwaige Veränderungen des Grundgesetzes. „Der Vorschlag zu Veränderungen oder Zusügungen im Grundgesetze wird auf einem ordentlichen Reichstage eingebracht. Wird der alsdann gefasste Beschluß in unveränderter Gestalt von dem nächsten ordentlichen Reichstage angenommen und vom König bestätigt, so werden beide Thinge aufgelöst und allgemeine Wahlen treten für Lands- und Volksthing ein. Wird der Beschluß zum dritten mal auf dem neuen Reichstage in einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung angenommen und vom König sanctionirt, so ist er Grundgesetz.“ So ist demgemäß bei der Einschränkung und Modifikation des Grundgesetzes verfahren worden. Wie man sieht, hat die Gesetzgebung zur Ausführung der Grundgesetzbestimmung noch vielfache Lücken. Der Krieg und später die Gesamtstaatsversuche tragen die Hauptschuld daran. Doch möge die vorstehende Übersicht genügen, um zu beweisen, daß sich das dänische Grundgesetz von mancher in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung, sofern es eine wahre constitutionelle ist, nicht wesentlich unterscheidet.

Die nach dem augenblicklichen Stande der Dinge dem eingeschränkten Grundgesetze gleichstehenden Verfassungsgesetze für Schleswig (vom 15. Febr. 1854), für Holstein (vom 11. Juni 1854) und für Lauenburg (vom 20. Dec. 1853) müssen in den die Herzogthümer behandelnden Artikeln ihre nähere Darstellung und Würdigung finden. Nur sei erwähnt, daß zugleich mit der Aufhebung der Gesamtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg auch §. 1—6 der holsteinischen Verfassung, welche das Verhältniß Holsteins zur Gesamtmonarchie bestimmten, und das Allerhöchste Patent vom 23. Juni 1856, welches die besondern Angelegenheiten des Herzogthums festsetzte, aufgehoben worden sind (Patent vom 6. Nov. 1858 für Holstein). Im allgemeinen contrastirt der Inhalt dieser sogenannten Verfassungsgesetze mit den bescheidensten Anforderungen eines conservativen Liberalismus und läßt gegenüber dem freien Verfassungsleben Dänemarks die Herzogthümer an Händen und Füßen gebunden erscheinen, ja in den wesentlichsten Punkten enthält die schleswigtische und holsteinische Verfassung überall da eine Beschränkung, wo das dänische Grundgesetz eine Freiheit gewährt.

Nicht viel glücklicher als mit den deutschen Herzogthümern hat sich die dänische Regierung mit Island abzufinden gewußt, dessen Verfassungsstreit neulich in Sybel's „Historische Zeitschrift“ (Bd. I) eine ausführliche Darstellung gefunden hat, auf die wir verweisen müssen, da ein eigenes Eingehen darauf zu weit führen würde. Island ist mit seiner Stellung zu Dänemark ebenso unzufrieden als die Herzogthümer mit der ihrigen. Im Reichsrath so wenig als im Reichstag erscheinen isländische Vertreter. An der Berathung des dänischen Grundgesetzes hatten auch fünf vom König ernannte Mitglieder für Island theilgenommen, doch sollte nach einem Rescript vom 23. Sept. 1848 erst eine Versammlung in Island selbst gehört werden. Das Grundgesetz wurde deshalb auch in Island nicht publicirt und die Versammlung trat erst am 4. Juli 1851 zusammen. Nach den hier vorgelegten Entwürfen sollte Island zwei Abgeordnete im Landsthing, vier im Volksthing haben und das Althing nur in sehr beschränkter Weise als besondere Landesvertretung bleiben. Fast einstimmig sprach sich die Versammlung dagegen aus, indem sie für Island das Verhältniß der Personalunion mit Dänemark, nicht der Incorporation ins Königreich als verfassungsmäßig behauptete. Da man zu keiner Einigung gelangte, blieb bis weiter das bloß beratende Althing nach der Verordnung von 1843 bestehen. Sechs vom Könige und 20 von den Grundeigenthümern gewählte Mitglieder bilden diese

Versammlung, die jedoch nur beschränkte Functionen hat und in der That noch der ständischen Formation auf Grund der Gesetze von 1831 und 1834 angehört.

Das Lagthing der Faröer beruht auf einem Gesetze des dänischen Reichstags vom 15. April 1854, wonach unter Vorsitz des Amtmanns und Propsten 18. gewählte Lagthingsmänner die, besondern Angelegenheiten der Inselgruppe ordnen. Die Faröer sind außerdem sowohl im Lands- als Volksthing Dänemarks vertreten, sodas sie als eine Pertinenz des Königreichs, nicht als selbständiger Theil der Monarchie zu betrachten sind.

Die westindischen Colonien Dänemarks besitzen einen Colonialrath auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852, mit 16 erwählten und vier im Namen des Königs von dem Souverneur ernannten Mitgliedern. Auch sie werden als Bestandtheil des Königreichs angesehen, ohne jedoch in dem Reichstage repräsentirt zu sein. Die Anordnung des Colonialraths hat Ähnlichkeit mit den Einrichtungen in den kleinern westindischen Colonien Englands.

IV. Staatsverwaltung. Auch hier ist zunächst die Gesamtstaatsregierung als Grundlage und Ausgangspunkt zu nehmen, und als höchste Reichsbehörde erscheint der Staatrath, bestehend aus dem Könige und dem Thronfolger, dem Prinzen von Glücksburg und dem jedesmaligen Ministerium. Sein Verhältnis zu den eigentlichen Ministerräthen, welchen der Conseilpräsident vorsitzt, ist schon in der Verfassung angegeben, so auch, das er als höchste Behörde bei Kompetenzstreitigkeiten eingreift. Die Gesamtstaatsministerien sind: 1) das auswärtige, dem auch die Consulatfachen und auswärtigen Handelsangelegenheiten unterlegt sind. 2) Das Kriegsministerium mit einem Secretariat, einer Abtheilung für Commandofachen, einer Intendanturabtheilung und einer Generalrechnungsrevisionskammer. Höchstcommandirender im Land- und Seeetat ist der König selbst. Unter ihm besteht die Landarmee auf dem Friedensfuß aus einem Generalstab, einem Ingenieurcorps, einer Artilleriebrigade von zwei Regimentern (96 Kanonen), einem Zeugetat und einer Pontonniercompagnie; 25 Escadrons eingetheilt in die Leibgarde zu Pferde, das Gardehusarenregiment und fünf Dragonerregimenter; 23 Bataillonen, eingetheilt in 1 Bataillon Leibgarde, 17 Bataillone Linieninfanterie und 5 Jägercorps. Es bestehen drei Generalcommandos: a) Seeland mit den Inseln; b) Jütland, Fünen und Schleswig; c) Holstein und Lauenburg. Diesen Generalcommandos sind die Truppenabtheilungen in tactischer und rein dienstlicher und militärischer Hinsicht untergeben, während sie, was die Oekonomie und Administration, das Geld- und Rechnungswesen anbelangt, unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehen. Ein besonderes holstein-lauenburgisches Bundescontingent besteht in der dänischen Armee nicht, doch hat man die genügende Anzahl von Truppen aus den beiden Herzogthümern in Abtheilungen vereinigt. Eine Ausscheidung ist nicht bloß von deutscher, sondern auch schon öfter von national-dänischer Seite verlangt worden. Die Gesamtfriedensstärke der in zwei Cavalerie- und drei Infanteriebrigaden eingetheilten Armee beträgt etwas über 22000 Mann. Die im Anfang des Jahres 1858 vorgelegten Reorganisationspläne sind des Kostenpunkts wegen nicht zur Ausführung gekommen: Bei dem jetzigen Stande ist der Betrag des Budgets für die Armee reichlich 4 Mill. Rthlr. 3) Das Marineministerium mit einem Secretariat und Commandobureau, dem Admiralitätsbureau, Commissariatbureau und Revisionsbureau. Der Bestand der Marine ist nach Gesetz vom 21. Juni 1856: 1 Chef für das Seeoffiziercorps, 1 Chef für das Orlogswesen, 26 Orlogskapitäne, 3 Directoren beim Orlogswesen, 22 Kapitänlieutenants und 72 Lieutenants mit 1826 Handwerkern, Artilleristen und Matrosen. Die Flotte bestand 1859 aus 87 Segelschiffen (4 Linienschiffen, 6 Fregatten, 4 Corvetten, 3 Briggs, 2 Schoonern, 1 Kutter und 67 Kanonenbooten und 14 Dampfschiffen) 3 Schraubenfregatten, 3 Schraubencorvetten, 8 Ruderdampfschiffen), im ganzen mit 1100 Kanonen. Unter das Marineministerium gehört auch das Lootsen- und Leuchtfeuerwesen. Der gesammte Marineetat beläuft sich auf 1,800000 Rthlr. 4) Das Finanzministerium hat unter sich 11 Hauptabtheilungen: A. Centralverwaltung der Finanzen mit vier Departements: 1) allgemeine Sachen, Expeditions- und Pensionswesen, 2) Münzwesen und Lotte, 3) Staatsactiven, Domänen, 4) Staatsschuldenwesen und Staatsbuchführung. B. Zollwesen mit einem Generalzolldirector, eingetheilt nach den Landestheilen: Dänemark, Schleswig, Holstein-Lauenburg. C. Post-, Telegraphen-, Beförderungs- und Fuhrwesen, mit einem Generalpostdirector als Vorstand. D. Colonialcentralverwaltung, unter einem dem Finanzminister verantwortlichen Colonialdirector. E. Rechnungs-, Revisions- und Decisionsabtheilung, mit drei Generaldirectoratsbureaux für die directen Steuern, die indirecten und die Postfinanzen. F. Die Hauptkassen mit der Finanzhauptkasse in Kopen-

hagen und drei Centralkassen in Flensburg, Rendsburg und Røgeburg u. s. w. G. Telegraphisches Bureau. H. Pensionswesen der Unterklassen im Militärretat und Invalidenversorgung. I. Statistisches Bureau. K. Direction der allgemeinen Wittwenkasse. L. Direction der Leibrenten- und Versorgungsanstalt. Nach den Bestimmungen der Gesamtstaatsverfassung hat ein für zwei Jahre festzustellendes Normalbudget vom Finanzminister auszugehen. Das letzte für das Finanzjahr 1. April 1858 bis 31. März 1860 stellt die gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben gleich mit 17,115879 Rthlr. 18 Schill. für jedes Jahr. Auf die Einzelheiten einzugehen, würde nicht gerathen sein, da durch den Austritt von Holstein und Lauenburg eine andere Regelung nothwendig geworden ist. In den frühern Jahren wurden die starken Zuschüsse aus den einzelnen Landestheilen vornehmlich deshalb nöthig, weil der Finanzminister Andrä einen übermäßigen Kassenbehalt für die Gesamtstaatskasse verlangte. Die Finanzen der Landestheile stellten sich für das Finanzjahr 1858 — 59 nach dem Budget so, daß das Königreich mit 6,043800 Rthlrn. Einnahmen und 5,518847 Rthlrn. Ausgaben einen Überschuß von 524952 Rthlrn., Schleswig mit resp. 1,341296 Rthlrn. Einnahmen 1,363067 Rthlrn. Ausgaben ein Deficit von 21770 Rthlrn. und Holstein bei 1,752395 Rthlrn. Einnahmen und 1,834762 Rthlrn. Ausgaben eine Unterbilanz von 82366 Rthlrn. hatte. Durch die recht- und naturgemäße Beiziehung der Domänen zu den besondern Einnahmen der Landestheile werden die Herzogthümer stets große Überschüsse haben. Im ganzen läßt sich nicht leugnen; daß die dänischen Finanzen einen günstigen Stand zeigen; und die oft gehörte gegentheilige Behauptung beruht auf Unkenntniß. Der Aufschwung des Ackerbaues im Königreiche hat in den letzten Jahrzehnden besonders durch rationellere Wirthschaft sehr große Verhältnisse erlangt und wird bei der endlichen Regelung der Faesteangelegenheit noch größer werden. Ein Zeichen von der wachsenden Prosperität des Landes ist das rasche Abnehmen der Staatsschuld. Da es für die Gesamtmonarchie keine richterlichen Behörden, außer dem schon in der Verfassungsskizze genannten Reichsgerichte der Monarchie, gibt, haben wir jetzt noch den Staatsverwaltungsorganismus des Königreichs mit den Nebenländern ins Auge zu fassen.

Die dem Königreich Dänemark eigenthümlichen Ministerien sind 1) das Justizministerium, dessen erstes Departement das Justiz- und Polizeiwesen, Strafanstalten, Medicinal- und Quarantänewesen, Obervormundschaftsachen, Brandversicherungsachen, Gewerbewesen u. s. w. befaßt; das zweite Departement hat die Ausschreibungen für den Land- und Seebienst, Lehn- und Fideicommissachen, öffentliche Stiftungen zugewiesen erhalten. Das isländische Departement für Island, die Faröer und Grönland ist ebenfalls dem Justizministerium unterstellt. 2) Das Ministerium des Innern. Außer dem Secretariat nebst Archivcomptoir hat das erste Departement die allgemeinen Reichstagsachen, Communal-, Einquartierungs-, Armenwesen, Concessionswesen u. s. w., das zweite Departement das Landwesen, Matrikel-, Steuer- und private Forst- und Jagdsachen (augenblicklich auch Sachen von dem aufgehobenen Ministerium des Innern für die Gesamtmonarchie, dessen Erbe im allgemeinen der Finanzminister geworden ist); das dritte Departement hat die öffentlichen Arbeiten und verwandte Gegenstände unter sich. Außerdem besteht eine gewisse Gemeinschaftlichkeit von Abtheilungen für Steuer- und Revisionswesen mit dem gesamtstaatlichen Finanzministerium. 3) Das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen. Unter dem Minister, der gewöhnlich dieses Portefeuille mit einem andern verbindet, steht stellvertretend ein Director des Ministeriums, unter ihm drei Departements: 1) für das Kirchenwesen, 2) für das höhere Unterrichtswesen, 3) für die Bürger- und Volksschulen, die Schullehrerseminarien und das Taubstummeninstitut. Vorläufig sind auch das königliche Theater und die Kapelle, Kunstakademie und Kunstsammlungen diesem Ministerium unterlegt. Die Organisation der Behörden des Königreichs beruht größtentheils auf der Scheidung in 19 Ämter mit einem Amtmann an der Spitze, und für die Kirchensachen auf der Unterscheidung von sechs „Stiftern“ mit einem „Bischof“ genannten Generalsuperintendenten. Außerhalb dieser Eintheilungen stehen jedoch die höchsten Gerichte des Landes, die Universität Kopenhagen und die gelehrten Schulen. Das Höchstegericht (so ist der Name) sitzt in Kopenhagen und besteht aus einem Justitiar als Präsidenten nebst 12 Assessoren und ebenso vielen außerordentlichen Assessoren, mit öffentlich-mündlicher Verhandlung in dem ordentlichen Proceß und festbestimmten Sitzungsterminen. Unter ihm steht das Landesobergericht für die Inseln, zugleich kopenhagener Hof- und Stadtgericht (ein Justitiar und 14 Assessoren), und davon getrennt das Criminal- und Polizeigericht der Hauptstadt mit zwei Civil- und fünf Criminalabtheilungen, jede aus einem Richter und Gerichtschreiber be-

Rehend; erstere aus den acht Assessoren des Gerichts genommen. Dem Landesobergericht für die Inseln entspricht das Landesobergericht zu Viborg für Jütland, mit einem Präsidenten, einem Justitiar und sechs Assessoren. Das Landesobergericht für Island besteht aus vier Richtern. Außer der Kopenhagener Universität hat das Königreich zwölf gelehrte Schulen. Die Stifter sind in Propsteien abgetheilt, wovon mehrere in einem Amte, dem weltlichen Communal-, Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten betreffenden Regierungsbezirke, vorkommen. Der Amtmann ist stets der höchste Verwaltungsbeamte, während die Justiz erster Instanz in den Händen der als Einzelrichter fungirenden Hardeboigte und Birkrichter ist. Für die Verwaltung sind neuerlich sogenannte Amtsräthe gebildet worden (Gesetz vom 22. März 1855), unter dem Vorſitz der Amtmänner. In den Städten ist die Verwaltung in den Händen der Magistrate, mit einem rechtsgelehrten Bürgermeister oder Stadtvogt an der Spitze, sonst aus ernannten Bürgern (Rathmännern) bestehend. Die Lokalverwaltung auf dem Lande ist ebenfalls, noch vielfach mit der Rechtsprechung verbunden, in den Händen der Hardeboigte und Birkrichter. Unter ihnen stehen die Kirchspielboigte (Sognefogde). Eine wohlthätige Einrichtung sind die Vergleichscommissionen zur gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. In Island stehen unter den Amtmännern sogenannte Syffelmaend als Unterrichter und Verwaltungsbeamte, während die Kesthyrer den dänischen Kirchspielboigten entsprechen. Ähnlich ist die Einrichtung auf den Farbern, welche im übrigen den Stiftsamtmann von Seeland und den Bischof von Seeland als Vorstand ihrer weltlichen und geistlichen Verwaltung haben. Wie das dänische Recht ist auch das dänische Verwaltungsrecht eine eigenthümliche Mischung von altnordischen Elementen und Ansätzen und Gewohnheiten absolutistischer Beamtenwirthschaft, wozu in der neuesten Zeit einzelne Consequenzen aus der freisinnigen Verfassungsreform gekommen sind. Wie der gesammte Norden hat sich auch Dänemark von einer unmittelbaren Herrschaft des Römischen Rechts freizubalten gewußt, ein Ergebnis, das sich nicht zum Vortheil der juridischen Bildung des Beamtenstandes zeigt, aber im ganzen doch von großem Nutzen für das Land gewesen ist. Mit dem dänischen Grundgesetze sind die Voraussetzungen auch eines volksthümlichen rechtlich geordneten Zustandes in Rechtsprechung und Verwaltung gegeben. Das dänische Volk im ganzen hat sich in seinen innern Angelegenheiten der Freiheit würdig gezeigt, und es steht zu hoffen, daß, wenn der deutsch-dänische Streit einmal definitiv geordnet ist, der innere Ausbau im Königreich rasch vorschreiten wird. Weder die Bewohner der Herzogthümer noch die übrigen Deutschen haben ein Interesse daran, nach ausgetragenen Streit das dänische Volk in staatlicher Unfreiheit, finanzieller Noth, politischer Abhängigkeit von außen zu sehen; aber nichts ist gewisser, als daß die fortwährenden Ministerkrisen auch die innere Entwicklung hemmen. Das Staatsrecht des Königreichs wird, solange die Verhältnisse der Herzogthümer nicht geregelt sind; ebenso wenig dauerhafte Früchte des Friedens, der Ordnung und der Freiheit bringen, als in Gesetzgebung und Verwaltung die vielfach nothwendigen Reformen platzgreifen können.

H. Marquardsen.

Danton (George Jacques), einer der merkwürdigsten und einflussreichsten Revolutionsschaaraktere in der ersten, verhängnißvollsten Epoche der französischen Staatsumwälzung, war im Jahre 1759 zu Arcis-sur-Aube geboren. Nachdem er in seiner Vaterstadt die nöthige Vorbildung erhalten hatte, widmete er sich zu Paris dem Studium der Rechtswissenschaft und kaufte sich daselbst im Jahre 1788 eine Advocatenstelle, die er indessen aus Mangel an den dazu nöthigen Geldmitteln nur zum Theil bezahlen konnte. Mit seiner Praxis machte er jedoch kein Glück und warf sich daher mit aller Kraft in die damals schon beginnende Revolutionsbewegung. Zum frühesten Terrain dieser seiner politischen Wirksamkeit hatte er sich die Districtsversammlung der Cordeliers ausersehen, welche, ursprünglich bloß ein Comité für die Wahlen der Abgeordneten zu den Generalstaaten, sich nach und nach eine ganz eigenthümliche politische und administrative Gewalt angemacht hatte. Sie that sich vor allen übrigen ähnlichen Versammlungen sofort durch die Kühnheit ihres Auftretens hervor, faßte eigenmächtige Beschlüsse, die sie selbst von den Municipalbehörden als Gesetze anerkannt wissen wollte, empfing Deputationen und ertheilte ihnen Bescheide und nahm überhaupt die Miene einer Nationalversammlung im kleinen an. Dazu kam, daß sie sich von Anfang an offen als Werkzeug der Partei des Herzogs von Orleans ein ganz besonderes politisches Gewicht zu verschaffen wußte.

Hier suchte also D. zuerst sein außerordentliches Talent als Volkstribun im vollsten Maße zur Geltung zu bringen. Er war dazu mit allen Gaben des Körpers, des Geistes und Charakters im hohen Grade ausgerüstet. Eine starke, gebrungene Gestalt, imponirte er dem großen

laufen ebensowol durch seine scharfmarkirten Gesichtszüge und die eigenthümliche Bildung seines Kopfes, wie durch seine gewaltige Stimme und die glückliche Kühnheit seiner Rede. Eine mehr rohe als gebildete Natur, besaß er gleichwol das seltene Talent, die Geister durch die Gewalt seiner ungesuchten und schmucklosen, aber auf die Phantasie der Massen mächtig wirkenden Beredsamkeit zu beherrschen und mit sich fortzureißen. Dabei entwickelte er, von brennender Leidenschaft, unbegrenztem Ehrgeiz und maßloser Herrschsucht getrieben, eine ungemelne Thätigkeit, war um die Mittel zur Erreichung seiner Zwecke niemals verlegen und machte sich eben kein sonderliches Gewissen daraus, sich unter dem Scheine einer hohen politischen Moral bis zu der verworfensten Charakterlosigkeit, der gemeinsten Käuflichkeit zu erniedrigen. „Die Natur“, sagte er selbst von sich, als er im December 1791 in sein Amt als Stellvertreter des Procurators der Commune eingeführt wurde, „hat mir athletische Formen und die rauhe Physiognomie der Freiheit verliehen. Von dem Unglück verschont, mein Dasein unserer alten Verfassung und den privilegirten Ständen zu verdanken, habe ich mir dadurch, daß ich mir allein meine bürgerliche Existenz geschaffen habe, meine ganze angeborene Kraft erhalten, ohne zugleich auch nur einen Augenblick aufzuhören, zu beweisen, daß ich den kalten Traum der Vernunft (*le songe froid de la raison*) mit dem Feuer der Seele und der Festigkeit des Charakters zu verbinden weiß.“

Genug, D. war, mit solchen Eigenschaften ausgerüstet, ganz dazu gemacht, in der Revolutionsbewegung eine bedeutende Rolle zu spielen. Nachdem er einmal in dem bereits im Juli 1790 nach Auflösung der Districtversammlungen in einen eigenen Club umgewandelten District der Cordeliers die Herrschaft und den Vorsitz erlangt hatte, gehörte er zu den hervorragendsten und populärsten Volksführern. Als solcher wurde er, selbst noch mehr wie Robespierre, sowol von der Partei des Herzogs von Orleans gebraucht, als auch von dem Hofe gefördert und gesucht. Beide suchten seine Talente und seinen Einfluß zu ihren Zwecken zu benutzen. Es unterliegt namentlich keinem Zweifel, daß der Hof sehr bedeutende Summen daransetzte, um durch ihn die Interessen der Monarchie und des Königthums noch möglichst wahrnehmen zu lassen. Unter anderm erhielt er von Ludwig XVI. einmal 100000 Livres, angeblich zur Deckung der Kosten seiner noch nicht ganz bezahlten Advocatenstelle. Da diese aber nur noch 10000 Livres betragen, so verblieb ihm allein davon ein reiner Gewinn von 90000 Livres, während sich die Summen, welche ihm nach und nach der Minister Montmorin zufließen ließ, auf mehr als 300000 Livres belaufen haben sollen. Für diesen Sündensold hatte sich D. allerdings verpflichtet, die Sache der Monarchie und des Hofes namentlich auch in dem Jakobinerclub zu vertreten. Denn da er nicht Mitglied der Constituirenden Nationalversammlung war und der Club der Cordeliers in seiner revolutionären Überschwenglichkeit bald alle Haltung verlor und selbst ihm zu weit zu gehen schien, so hatte er in dem Jakobinerkloster ein günstigeres Terrain seiner Wirksamkeit zu finden geglaubt. Vorzüglich nachdem die Partei des Herzogs von Orleans durch dessen Verweisung nach England vollends allen Credit verloren hatte, trat er dort mit den Lameth, den damaligen Leitern des Clubs, in genauere Verbindung und gehörte auch da bald zu den einflussreichsten Wortführern. Die so theuer bezahlten Dienste, welche er als solcher dem Hofe hätte leisten sollen, entsprachen indessen den von seiten des letztern gehegten Erwartungen ganz und gar nicht. Denn um dem Verdachte der Bestechlichkeit zu entgehen, befolgte er selbst noch mehr und auf weit plumpere Weise wie Mirabeau die falsche und gewagte Taktik, daß er alles, was er etwa noch zu Gunsten des Hofes und der Regierung erreichen zu können hoffte, in das Gewand der maßlosesten Angriffe gegen die königliche Familie und die Minister selbst einkleidete.

Nach der unglückseligen Flucht des Königs am 21. Juni 1791 galt denn auch in seinen Augen die Monarchie für eine schon rettungslos verlorene Sache, und indem er seitdem nur noch darauf Bedacht nahm, sich selbst auf der Höhe der Revolutionsbewegung zu erhalten, war er gemein und treulos genug, die Interessen des Throns seiner eigenen Sicherheit ganz offen und unverhohlen zum Opfer zu bringen. Schon daraus ergibt sich, wie falsch Lamartine diesen in seiner Art allerdings außerordentlichen Charakter gezeichnet hat, wenn er in seiner „Geschichte der Girondisten“ von ihm sagt: „Er verachtete die Chicane, seine Seele und seine Worte standen auf der Höhe der großen Sache des Volks und des Throns.“ Dies ist eine Unwahrheit. Weder die Sache des Volks noch die des Throns lag ihm jetzt am Herzen. Die bis zur glühendsten Leidenschaft getriebene revolutionäre Selbstsucht war nun im Gegentheil die Haupttriebfeder seines Handelns; und bis wohin er auf dieser Bahn am Ende gelangen mußte, zeigte sich sogleich in den ersten stürmischen Sitzungen des Jakobinerclubs, welche der Flucht des Königs

folgten. Bereits am 22. Juni suchte er hier, mit Robespierre im Bunde, die erhitzen Geister durch die Verwegenheit seiner Rede sofort auf Extreme zu treiben, als die gemäßigte constitutionelle Partei, mehr als 200 Köpfe stark, Lafayette, Bailly und die Lameth an ihrer Spitze, in förmlichem Aufzuge aus der Nationalversammlung an den Schranken des Clubs erschien, um den Sturm zu beschwören, welcher jetzt schon den in seinen Grundfesten erschütterten Thron vollends zu Boden zu werfen drohte. D.'s erstaunliches Talent erschien bei dieser Gelegenheit im vollsten und wahrsten Lichte seiner vernichtenden Gewalt. Denn kaum war er von der Annäherung jener Deputation unterrichtet, als er ihr mit seiner Donnerstimme offen den Krieg erklärte: „Wenn sich die Verräther in dieser Versammlung zeigen“, rief er aus, „so verpflichte ich mich förmlich, meinen Kopf auf das Schaffot zu tragen, oder zu beweisen, daß der übrige zu den Füßen der Nation fallen muß, welche sie verrathen haben!“ Und als sie dann wirklich in dem Club erschien und durch ihre imponirende Haltung doch noch einigen Eindruck machte, war es abermals D., welcher den Wankelmuth der republikanischen Partei durch die Macht seines Wortes zu bekämpfen suchte. „Ich muß sprechen und werde sprechen!“ rief er aus, indem er vorzüglich das bisherige Benehmen Lafayette's der bittersten Kritik unterwarf, „als ob ich die Geschichte für die kommenden Jahrhunderte in Erz eingraben sollte. Wir dürfen uns nicht mit Täuschungen hinhalten, die Flucht des Königs ist nur das Resultat einer weitverbreiteten Verschwörung, und Sie, Herr von Lafayette, der Sie mir noch neulich für die Person des Königs mit Ihrem Kopfe hafteten, heißt das etwa Ihre Schuld bezahlen, daß Sie in dieser Versammlung erscheinen?“

Bekanntlich trug aber damals die constitutionelle Partei noch den freilich schon sehr zweifelhaften Sieg davon. Weder mit seiner auf die gänzliche Vernichtung der Monarchie und die förmliche Absetzung des Königs gerichteten Motion, welche D., von einem wüthenden Manifeste Marat's und einer in gleichem Sinne abgefaßten Adresse der Cordeliers an die Nationalversammlung unterstützt, noch an demselben Abende in dem Club zur Sprache bringen wollte, wagte er offen hervorzutreten, noch konnte er am folgenden Tage, den 23. Juni, mit seinem Vorschlage durchdringen, man solle den König zwar nicht absetzen und auch keinen Regenten ernennen, aber ihn des Regierens für unfähig erklären und unter die Aufsicht eines Regierungsraths stellen, welcher aus 10—12 Mitgliedern bestehen sollte, zu deren Wahl jedes Departement einen Wähler zu stellen hätte. Dagegen war es abermals D., der die berühmte Petition, welche die Absetzung des Königs bezweckte und Mitte Juli zur Unterzeichnung aller Bürger auf dem Altar des Vaterlandes nach dem Marsfelde geschickt wurde, im Jakobinerclub aus vollen Kräften unterstützte.

Natürlich war nun aber der Bruch zwischen ihm und der constitutionellen Partei für immer entschieden. Bei der gleich darauf, zu Ende Juli, erfolgten Trennung der Letztern von den Jakobinern, welchen sie in dem neugestifteten Club der Feuillants mit frischen Kräften entgegenzutreten suchte, blieb D. neben Robespierre, Pétion, Brissot, Collot d'Herbois u. s. w. eins der hervorragendsten und thätigsten Mitglieder des gleichfalls neu organisirten Jakobinerclubs, welcher die Dinge nun mit aller Macht auf Extreme trieb. Seitdem war vor allem D. der unversöhnlichste und unermüdblichste Verfolger der Constitutionellen und der Feuillants, gegen welche er bereits im December insofern einen bedeutenden Sieg davontrug, als er bei den neuen Municipalwahlen von Paris ihrem Candidaten für die Stelle eines Substituten des Procurators der Commune den Rang ablief. Mit der ganzen Kraft seiner vernichtenden Beredsamkeit trat er nun bei jeder Gelegenheit vorzüglich gegen Lafayette auf, als es dessen Freunde doch durchgesetzt hatten, daß ihm neben Luckner und Rochambeau ein Commando in der gegen die erste Coalition bestimmten Armee anvertraut wurde. Er werde beweisen, rief er am 25. Dec. im Jakobinerclub mit beißender Fronte aus, daß diese Ernennung weiter nichts bezwecke, als einen Vereinigungspunkt der Faction zu gewinnen, welche nur darauf ausgehe, Frankreich die englische Constitution aufzudringen, und zwar in der Hoffnung, es bald mit der von Konstantinopel zu beglücken.

Anfangs hielt er es jedoch noch mit den Girondisten, solange sie den Club der Jakobiner beherrschten. Bald konnte er sich aber mit ihrem schwankenden und halben Wesen, wie es sich, nach seiner Meinung, namentlich in dem von ihnen angeführten Aufstande vom 20. Juni 1792 nur zu deutlich offenbart habe, nicht mehr befreunden. Er sagte sich von ihnen los und trat mit Robespierre, Chabot, Merlin, Bazire, Collot d'Herbois an die Spitze der Bergpartei im Jakobinerclub, welche die Lauheit der Girondisten mit aller Kraft bekämpfte und mit Gewalt

zu entscheidenden Schritten trieb. Es unterliegt keinem Zweifel, daß D. in diesem Sinne einer der Hauptstifter der Katastrophe vom 10. Aug. und des entsetzlichen Septembermordes war. Doch war er klug genug, mit seinen Plänen nicht eher offen hervorzutreten, als bis er des Sieges gewiß war. Daß er aber in dieser Beziehung die Berstellungskunst und die politische Heuchelei mit vollendeter Meisterschaft zu üben verstand, ergibt sich am deutlichsten daraus, daß er noch wenige Tage vor dem 10. Aug. von dem Hofe 30000 Livres annahm, und namentlich die Königin und Madame Elisabeth bis zum letzten Augenblick auf ihn ihre vorzüglichste Hoffnung setzten. „Wir sind ruhig, denn wir können auf Danton rechnen“, äußerte in diesem Sinne Madame Elisabeth noch am Vorabende der gänzlichen Vernichtung der Monarchie. Dies erklärt sich aber eben nur daraus, daß man auf Seiten des Hofes in dem unbegreiflichen Wahne befangen war, D. werde im entscheidenden Momente zu Gunsten der Monarchie ganz im Einverständnisse mit den Girondisten handeln. Beide gingen aber bekanntlich schon ganz verschiedene Wege. Denn während die Girondisten vorerst nur den Gedanken hegten, die Macht unter der Form einer Regentschaft an sich zu reißen und den Thron noch so lange aufrecht zu erhalten, bis die Republik in ihrem Sinne eine Möglichkeit geworden sein würde, steuerte D. dagegen mit der Bergpartei geradezu auf den Umsturz des Throns und die Erklärung der Republik los. Zu diesem Zwecke bearbeitete er unter der Hand namentlich das insurrectionelle Centralcomité der Föderirten und die Sectionen, suchte die durch die Girondisten herbeigezogenen Marseiller, welche am 30. Juli in Paris eintrafen, sowie die noch ziemlich laue Bevölkerung der Vorstädte möglichst zu bearbeiten und drängte überhaupt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu schneller und gewaltsamer Entscheidung. Die Erfolge seiner Bemühungen sind bekannt. Merkwürdigerweise zweifelte er aber selbst bis zum letzten Augenblicke an dem Gelingen des verwegenen Schlags und hielt sich, überhaupt kein Held, gleich den übrigen Koryphäen des Aufstandes, Robespierre, Marat, Collot d'Herbois u. s. w., von dem Schauplatz des Kampfes gänzlich fern, um im Fall des Mislingens für seine persönliche Sicherheit zu sorgen und etwa die Partei zu ergreifen, welche ihm die Umstände rathsam erscheinen lassen würden. Es grenzte fast an Lächerlichkeit, daß man ihm, der sich während des Kampfes nirgends hatte blicken lassen, nachdem der Sieg der Insurgenten entschieden war, am Abend des 10. Aug., einen ungeheuern Säbel an der Seite, an der Spitze des Bataillons der Marseiller gleichsam als Held des Tages die Straßen der Hauptstadt durchziehen sah, und daß er sich hinterher sogar rühmte, er habe den Angriff auf die Tuileries vorbereitet und geleitet. Ihm war es aber eben vorzüglich darum zu thun, in den vordersten Reihen dazwischen zu erscheinen, welche die Früchte des errungenen Sieges genießen wollten, und in dieser Hinsicht womöglich abermals den Girondisten den Rang abzulaufen.

Denn diese wußten allerdings so geschickt zu manövriren, daß sie sich sogleich am 10. Aug. wieder der Gewalt, d. h. des zwei Monate vorher verlorenen Ministeriums, bemächtigten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich die Aufnahme D.'s in dasselbe gefallen lassen mußten. Denn noch war der Donner der Kanonen von den Tuileries her nicht ganz verhallt, als D. von der Nationalversammlung mit 222 Stimmen von 284 Stimmberechtigten zum Justizminister ernannt wurde, was ihn selbst zu der scherzhaften Bemerkung veranlaßte, daß er durch eine Kanonenkugel in das Ministerium hineingeschleubert worden sei. Für die Girondisten war dies aber nichts weniger als ein Scherz. Sie betrachteten es selbst als einen größten Fehler, gleichsam als den Anfang ihres Sturzes, daß sie sich da einer solchen unvermeidlichen Nothwendigkeit gefügt hatten. Denn D. galt nun einmal augenblicklich für einen der populärsten Charaktere, den man nicht ungestraft umgehen könne. Am wenigsten war das schwache Ministerium der Girondisten, Roland und seine Kollegen, dazu gemacht, ihm die Spitze zu bieten. Er setzte sich im Gegentheil sofort in den Besitz der unumschränkten Gewalt und war nicht nur Meister der gesamten Verwaltung, sondern beherrschte auch die einzelnen Minister fast wie ein Tyrann. Roland ist redlich genug, dies selbst ganz offen einzugestehen, indem er sagt: „Der verwegene Danton hielt das Steuerruder dieses Schiffes; selbst wenn er es in das wild aufgeregte Meer der entsetzlichsten Leidenschaften hineingestürzt hatte, regierte er es noch durch seine Stentorstimme, seine rohen ahlthischen Formen, seine erschrecklichen Drohungen. Er trieb die Minister stets in die Enge, indem er ihnen seine Creaturen aufdrang und sie zwang, diese mit Stellen zu versehen. Das war das Resultat und gleichsam die nothwendige Folge des furchtbaren Übergewichts, welches er über die beschränkten Geister und die schwachen Seelen seiner Kollegen erlangt hatte. Der Ministerrath hatte zu seiner Zeit bei seinen Verhandlungen weder Plan noch Folge. D. machte die Vorschläge, die Beschlüsse, die Proclamationen, die Erlasse u. s. w.“ Dabei machte er sich gar kein Gewissen daraus, über den öffentlichen Sackel nach Wohlgefallen und vor

allem zu seinem eigenen Vortheil zu schalten. So verschwanden Millionen unter seinen Händen, ohne daß er je darüber Rechenschaft abgelegt oder jemand gewagt hätte, sie von ihm zu verlangen.

D. stand jetzt in der That auf der Höhe seiner Macht, denn er beherrschte nicht nur das Ministerium, sondern hatte auch die revolutionären Elemente außerhalb des Bereichs der Exekutivgewalt, die Masse des Volks, die Clubs der Jakobiner und der Cordeliers und endlich selbst die aus der Insurrection des 10. Aug. hervorgegangene Commune von Paris ganz zu seiner Verfügung. Darf es wol wunder nehmen, wenn ein Mann von D.'s Wesen und Charakter, mit solchen Gewaltmitteln ausgerüstet, durch die Macht der Umstände zum Außersten, zum Entsetzlichsten getrieben wurde? Man hat es versucht, und namentlich hat sich Garat, sein Nachfolger im Justizministerium, große Mühe gegeben, D. von der Schuld an dem Septembermorde freizusprechen, oder seinen Antheil daran wenigstens auf das geringste Maß zurückzuführen. Es ist aber jedenfalls ein verfehltes Vertheidigungssystem, wenn man die Nachwelt glauben machen will, daß er nur als Minister das gebilligt habe, was er als Mensch im Grunde der Seele verabscheut, und daß er seine offen an den Tag gelegte Mitschuld dadurch zu sühnen versucht, daß er manches dem blutigen Verhängniß geweihte Opfer im geheimen zu retten bemüht gewesen. Dies wäre gewiß das vollgültigste Zeugniß für seine Schwäche, welche ihn nothgedrungen ins Verderben führen mußte. Es bleibt nichtsdestoweniger eine erwiesene Thatsache, daß er dem revolutionären Wahnsinn, welcher damals vorzüglich in dem Überwachungsausschuß der Commune seinen Sitz hatte, auf jede Weise Vorschub leistete, und daß er es war, welcher auf die Nachricht von dem Falle von Longwy bereits am 24. Aug. in der Nationalversammlung „als Minister des Volks, als revolutionärer Minister“ ganz offen den Terrorismus predigte, indem er meinte, man müsse sich jetzt vor allem der Verräther im Innern entledigen, und wenn es deren 30000 wären.

Etwas ganz anderes ist es freilich, daß sich in solchen Zeiten in einer solchen Natur selbst die schroffsten Gegenjäge bis zu einem gewissen Grade vereinbar denken lassen, und daß in D.'s Wesen namentlich nach den Septembertagen eine Umkehr zur Milde und Menschlichkeit stattfand, welche ihn mit sich selbst in arge Conflictе und mit den Verhältnissen in einen verhängnißvollen Zwiespalt brachte.

Unter den 23 Deputirten der Hauptstadt zugleich mit den Häuptern der Jakobiner zum Mitglied des Nationalconvents ernannt, reichte er in Folge des Beschlusses, daß die Minister nicht mehr aus dessen Mitte gewählt werden sollten, gleich in der ersten Sitzung desselben (21. Sept.) seine Entlassung als Justizminister ein, und zwar unter dem Vorgeben, daß er sich als Vertreter des Volks auch ganz der Sache desselben zu widmen für seine Pflicht halte. Seitdem wurde er namentlich in den Kämpfen der Jakobiner und Girondisten auf Leben und Tod immermehr in eine vermittelnde und unhaltbare Stellung hineingedrängt. Schon die Art, wie er Dumouriez, als er wegen des den Preußen gestatteten Rückzugs aus der Champagne vor den Schranken des Jakobinerclubs zur Rechenschaft gezogen wurde, in Schutz nahm, brachte ihn in eine schiefe Lage zu den Ultrajakobinern von der Farbe Marat's und Robespierre's, und noch mißlicher wurde dieselbe, als er zu Ende October bei Gelegenheit der im Nationalconvent von den Girondisten gegen Robespierre erhobenen Anklage den Vermittler machen wollte. Er wählte damals in der That das schlechteste Theil, indem er erklärte, daß er keiner Partei und keiner Faction angehöre, jedenfalls die gefährlichste Stellung, welche man überhaupt in dem Revolutionssturme einnehmen kann, wenn man denn doch in demselben noch eine Rolle spielen will. Man fand es namentlich sehr sonderbar, daß er sich jetzt von Marat, „diesem politischen Vulkan und Querkopf“, wie er ihn nannte, lossagen wolle. Ob D. damals schon sich für berufen und dazu gemacht gehalten habe, die Existenz der Republik dadurch zu sichern, daß er die Herrschaft der Geseze und der Gerechtigkeit wieder zur Geltung bringen und dem revolutionären Wahnsinn nach allen Seiten hin Schranken setzen wollte, mag dahingestellt bleiben. Gewiß ist, daß ihm die Überlegenheit des Geistes und der Kraft, womit er über die revolutionären Gewalten in diesem Sinne hätte den Sieg davontragen müssen, nicht beiwohnte, und daß ihn die Laubeit, welche er in dem Prozesse des Königs und in dem Kampfe der Bergpartei gegen die Girondisten an den Tag legte, schon um den besten Theil seiner Popularität brachte.

Zudem kam er auch durch seine Mission als Commissar des Convents nach Belgien, im Frühjahr 1793, insofern in ein arges Gedränge, als man ihm die Mitschuld an dem angeblichen Verrathe und den Unterschleifen des Generals Dumouriez beimessen wollte. Sehr zur

Unzeit suchte er sich nun wieder dadurch zu decken, daß er noch einmal offen mit den Girondisten brach, sie zu Mitwissern an dem Verrathe Dumouriez' machen wollte und sich selbst abermals ganz auf die Seite der Bergpartei schlug. Dieses schwankende Wesen, dieser Zwiespalt mit sich selbst war der moralische Ruin D.'s. Er gab die Girondisten offen preis und hätte sie im geheimen doch noch gern gerettet. Er wollte es selbst mit den „Wüthenden“ im Club der Cordeliers nicht verderben und wurde doch von ihnen schon geradezu des Moderantismus beschuldigt. Was half es ihm nun, daß er, als das Schicksal der Girondisten entschieden war, Garat selbst mit Thränen in den Augen eingestand, daß er, so gern er es gethan hätte, nicht mehr im Stande sei, dieselben zu retten. Selbst sein Vorschlag, für sie aus den Mitgliedern der linken Seite Geiseln zu stellen, wozu er sich selbst hergeben wollte, galt als ein Beweis seiner Schwäche und verfiel beinahe ins Lächerliche.

Der bessere Theil seiner Natur mochte nun allerdings in ihm die Oberhand gewonnen haben, aber er hatte die Kraft nicht mehr, ihn in dem Revolutionstürme auf eine Weise geltend zu machen, welche zu dem erwünschten Ziele geführt hätte. Es gehört gewiß zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der großen Welttragödie der französischen Staatsumwälzung, daß sich ein Charakter wie D. mit seinen revolutionären Bestrebungen am Ende in ein gewisses weiches und ideelles Wesen verlieren konnte, welchem allerdings ein tieferes Bedürfnis, eine höhere Auffassung der Verhältnisse und selbst edlere Entschlüsse zu Grunde liegen mochten, welches aber durchaus nicht dazu gemacht war, die Dinge zum Bessern zu kehren. D. selbst mochte sich darüber kaum täuschen. Schon der Sturz der Girondisten war für ihn eine fürchterliche Mahnung. Gleichwol bezeichnete um diese Zeit, wie sich Garat ausdrückt, „die Hoffnung der Leute, welche beobachten und nachdenken, D. als den Vermittler, durch welchen der Genius, der die Republik organisiren sollte, mit den Leidenschaften unterhandeln könne, die sie erzeugt hatten“. Dieser „Grand Seigneur der Sansculotterie“, welcher an allen großen Tagen der Revolution die Rolle des wüthendsten Demagogen gespielt, sich dem Schmutze der gemeinsten Bestechungen hingegeben hatte und vor dem Morde der Septembertage nicht zurückgeschreckt war, öffnete plötzlich sein Herz den Gefühlen der Ordnung, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Milde, der Versöhnlichkeit. Daß er aber nun in diesem Sinne noch als Parteihaupt auftreten wollte und sich an die Spitze derer stellte, welche man im Gegensatz zu den „Wüthenden“ (courageés) oder Hébertisten die „Nachgiebigen“ (indulgens) oder Dantonisten nannte, war der sichere Weg zu seinem Verderben.

Das Bild, welches er sich damals von der Republik entwarf und dessen Verwirklichung er für möglich halten mochte, war eine politische Idylle, womit Frankreich nicht mehr zu retten war. Es grenzte an jene Schwärmerei, welche nur beweist, daß Revolutionstürme selbst so unverwundliche, tropige Naturen, wie D. war, nach und nach bis in das innerste Mark ihres Daseins erschüttern können. Er glaubte wirklich, daß es noch möglich sei, die Revolution in ihrem jähen Laufe selbst an dem Rande des Abgrundes aufzuhalten, welcher alle zu verschlingen drohte. Er wollte die Herstellung von Gesetz und Ordnung, eines allgemeinen Friedens und eines dauernden Wohlstandes für alle, die Läuterung des öffentlichen Geistes, namentlich auch durch die Presse, die Vernichtung der revolutionären Gewalten und einen ewigen Bund der Freiheit mit der Ordnung. Selbst sein persönlicher Ehrgeiz sollte dabei gar nicht mehr ins Spiel kommen. Es gehörte im Gegentheil zu seinen Phantasien, daß er durch die Vollendung eines solchen Werks die Übel wieder gut machen könne, welche er Frankreich zugesügt habe; und der Preis seiner letzten Mühen sollte nur sein, daß man ihm gestatte, sich ruhig nach Arcis-sur-Aube, seinem Geburtsort, zurückzuziehen, um dort in Frieden den Rest seiner Tage im Kreise seiner Familie zu verleben. Unerreichbare Ideale! Wie hätte er sich mit solchen Ideen dem Partekampfe entziehen können, in welchem die revolutionären Gewalten noch in voller Kraft um den Preis des Sieges rangen und in dem er nothwendig unterliegen mußte!

Die Katastrophe war unvermeidlich und trat schneller ein, als D. selbst ahnen mochte. Robespierre stand damals auf der Höhe seiner Macht, beherrschte die Situation und hatte beiden Parteien, die ihm noch im Wege standen, den Hébertisten wie den Dantonisten, den Untergang geschworen. Nur glaubte er die letztern und namentlich D. selbst noch so lange schonen zu müssen, als er sie zu seinen Zwecken in dem Kampfe gegen die erstern brauchte. Darum ließ er es auch ruhig geschehen, daß D. zu Ende November 1793 dem Atheismus der Hébertisten im Convent offen den Krieg erklärte, namentlich ihre antireligiösen Maskeraden nicht länger geduldet und der Verfolgungsjucht gegen die Geistlichkeit endlich ein Ziel gesetzt wissen wollte und bei dieser Gelegenheit zum ersten male wieder das längstvergessene Wort „Gnade“ auszu-

sprechen wagte. Robespierre verschmähte es nicht, bei dem bald darauf vorgenommenen Reinigungsproceß im Jakobinerclub am 3. Dec. noch einmal als der feurigste Vertheidiger D.'s gegen die wüthenden Angriffe seiner Feinde von der Partei der Hébertisten aufzutreten, wies den Ungrund der gegen ihn erhobenen Anklagen, mit Ausnahme seines Verhältnisses zu Dumasouriez und der gegen die Girondisten bewiesenen Laubeit, mit vernichtender Ironie nach und setzte es selbst durch, daß ihm zum Zeichen vollkommener Rechtfertigung, unter allgemeinem Jubel, der Bruderkuß des Prääsidenten ertheilt wurde.

Diese berechnete Heuchelei Robespierre's war aber auch der letzte Hoffnungsstrahl D.'s. Er selbst war schon völlig demoralisirt und hatte sich bei seiner Rechtfertigung im Jakobinerclub sogar so weit vergessen, daß er den Schatten Marat's zu seinem Schutze anrief. Wie paßte dies aber zu dem System, wodurch er jetzt noch die Republik retten zu können wähnte! Auch ließ ihn Robespierre sofort fallen, als er ihn in dem Vernichtungskampfe gegen die Hébertisten vollends abgenutzt hatte. Schon in seinem Manifest über die Principien der politischen Moral, welches er am 5. Febr. 1794 dem Convent im Namen des Wohlfahrtsausschusses vortrug, erklärte er den Dantonisten so gut wie den Hébertisten die offene Fehde. Die hier entwickelte Theorie des „tugendhaften Terrorismus“ war vorzüglich gegen das laue System der Gnade der Dantonisten gerichtet, welche man seitdem danach auch spottweise „Clementiner“ nannte. Die Verhaftung und die Hinrichtung der Hébertisten, resp. am 13. und 24. März, waren nur das Vorspiel auch zu ihrer gänzlichen Vernichtung.

Gleich nach der Verhaftung jener trat Robespierre im Convent und Jakobinerclub ganz offen gegen „die zweite Faction der Partei der Fremden“ auf, wie er jetzt die Dantonisten brandmarkte. D. selbst, welcher sich bereits auf einige Zeit nach Arcis-sur-Aube zurückgezogen und somit seinen Gegnern freies Feld gelassen hatte, am Ende aber doch nach Paris zurückgekehrt war, hatte schon den Muth nicht mehr, selbst zu seiner Vertheidigung aufzutreten. Er hatte, wie es scheint, den Glauben an sich und seine Sache verloren. Nur selten ergriff er noch das Wort im Convent und im Jakobinerclub; und wenn es geschah, so verrieth seine ganze Haltung nur zu sehr, daß sein Geist gebrochen sei. Robespierre hatte daher nur noch leichtes Spiel, als er am 20. März im Convent und Tags darauf im Jakobinerclub die Rettung des Vaterlandes von der Vernichtung „der Faction der Gemäßigten“ abhängig machte, welche ebenso gefährlich und strafbar sei wie die nur erst zu Boden geworfene „Faction der Wüthenden“. Daraufhin beschloß der Wohlfahrtsausschuß, ganz unter Robespierre's Einfluß, sofort die Verhaftung der Theilnehmer an der Verschwörung der „zweiten Faction der Fremden“. Sie wurde in der Nacht vom 30. zum 31. März ohne Störung vollzogen. Als D. nach dem Gefängniß des Luxembourg gebracht wurde, begrüßte er die am Eingang desselben versammelten Gefangenen, welche meistens den höhern Ständen angehörten, mit den Worten: „Meine Herren, ich dachte Ihnen bald die Freiheit wieder verschaffen zu können, aber unglücklicherweise bin ich nun selbst mit Ihnen hier eingeschlossen; ich weiß nicht, welches das Ende aller dieser Dinge sein wird.“

Das war leicht vorauszusehen. Ein Versuch, welchen Legendre gleich in der Sitzung des Convents vom 31. März machte, wenigstens D. zu retten und die Verhafteten, bevor sie dem Revolutionstribunal übergeben würden, vor den Schranken desselben zu hören, wurde durch die teuflische Beredsamkeit Robespierre's vereitelt. Er stellte D. geradezu als „ein längst verrottenes Idol“ hin, welches man nur den Muth haben müsse vollends zu zerbrechen. Denn er habe so wenig wie Brissot, Pétion, Chabot und Hébert Anspruch auf ein besonderes Privilegium zu machen. „Wodurch stehe denn D. über seinen Mitbürgern? Vielleicht dadurch, daß einige betrogene und nicht betrogene Individuen sich um ihn geschart haben, um in seinem Gefolge zu Reichthum und Macht zu gelangen? Je mehr er die Patrioten, welche Vertrauen zu ihm gehabt, hintergangen habe, desto mehr müsse er die Strenge der Freunde der Freiheit erfahren.“ Das gab den Ausschlag. Legendre, der nun für seinen eigenen Kopf fürchten mochte, gestand ein, daß er sich geirrt haben könne, und sofort wurde die von St.-Just eingebrachte Anklageacte, welche D. und seine Genossen vor das Revolutionstribunal verwies, zum Beschluß erhoben. Sie war freilich nur ein Gewebe von Falschheit und Lüge, hohlen Phrasen und hochtrabenden Principien, welches beweisen sollte, daß D. mit seiner Partei nur auf die Vernichtung der Republik hingearbeitet habe. Der Proceß begann bereits am 2. April und endigte am 5. mit der Verurtheilung und der Hinrichtung der Angeklagten.

D. ermannte sich in dem äußersten Moment noch einmal zu männlicher Entschlossenheit und zu jenem revolutionären Übermuth, womit er auf seine Feinde und seine Richter einen

Blick der tiefsten Verachtung herabwarf. Mit Unwillen gab er ihnen alle ihm gemachten Beschuldigungen zurück. „Bald wird mein Name“, rief er aus, „im Pantheon glänzen, und mein irdisches Selbst in Nichts versunken sein. Männer wie ich sind in Revolutionszeiten unschätzbar, denn der Genius der Freiheit ist auf ihrer Stirne eingeprägt!“ Doch gewann er am Ende seine Fassung wieder und hörte mit stoischer Ruhe die Verkündigung seines Todesurtheils an. Selbst bis auf das Schaffot wußte er sie zu behaupten, strafte die ihn bis dahin mit Verwünschungen verfolgenden bezahlten Banden Robespierre's mit Verachtung und sprach im letzten Augenblicke, als ihn der Henker verhindern wollte, Hérault de Séchelles zum Abschied zu umfassen, jene fürchterlichen Worte: „Kannst du grausamer sein als der Tod! Du wirst indessen nicht verhindern, daß in einem Augenblicke sich unsere Köpfe auf dem Boden des Korbes küssen werden.“

Das war das Ende eines Mannes, welcher sich berufen glaubte, die Revolution in ihren verschiedenen Phasen beherrschen zu können, aber doch nie die Kraft und die Consequenz des Charakters und des Handelns besaß, wodurch er sich auf der einmal errungenen Höhe hätte erhalten müssen, weder als Volkstribun, noch als revolutionärer Minister, noch endlich und am wenigsten als Vermittler zwischen den um die Herrschaft ringenden Parteien und gegen die revolutionären Elemente durch die Macht seines Ideals von republikanischer Glückseligkeit. Man dürfte daher auch schwerlich dem etwas idealisirenden Urtheil beistimmen, wodurch Garat ihn vor dem Richterstuhl der Nachwelt zu rechtfertigen gesucht hat, indem er von ihm sagt: „Er besaß jenen Instinct großer Dinge, welcher das Genie ausmacht, und jene schweigmächtige Umsicht, welche das Zeichen von Vernunft ist.“

J. W. Zinkeisen.

Dauphin war seit 1349 der Titel der französischen Kronprinzen. Er rührt von der Provinz Dauphiné her, welche in dem genannten Jahre der kinderlose Humbert II. dem Könige Philipp von Valois unter der Bedingung abtrat, daß der älteste Sohn jedes Königs von Frankreich den Titel Dauphin führe. Dessen Gemahlin hieß Dauphiné. Die jüngere Linie der Bourbons hat diese wie andere an die ältere Linie und die königlichen Familienverhältnisse und die legitimistischen Principien derselben erinnernde Zeichen nach der Julirevolution verschwinden lassen. Nach dem Dauphin, lateinisch Delphinus, wurden die bekannten Ausgaben alter Autoren in usum Delphini, mit ihrer geschmacklosen Erklärungen oder Eselsbrücken in den Notizen, benannt.

Welfer.

Decret oder **Befcheid** heißt im allgemeinen jede Entscheidung, insbesondere aber jede schriftliche Verfügung einer öffentlichen Behörde, vorzüglich der Richter, in ihrem amtlichen Geschäftskreise. Bekanntlich nannte man auch die Entscheidungen der Bischöfe und Päpste Decrete oder Decretalen. Im Proceß unterscheidet man die bloß proceßleitenden Decrete, zuweilen auch Decrete im engeren Sinne genannt, welche keinen Streitpunkt entscheiden, sondern nur die Leitung und die Schritte des Verfahrens betreffen, und die entscheidenden oder Sentenzen. Die Hauptaufgabe aller Decrete ist Klarheit und Bestimmtheit in Bezeichnung der Sache, die sie betreffen, in Ansehung der Auflage und Befehle, die sie aussprechen wollen, und in Ansehung der Folgen bei Vollziehung oder Verweigerung der gemachten Auflage, sowie die Sorge für zuverlässige Bekanntmachung. „Wenige Worte und jedes Wort ein Gedanke, so entsteht ein bündiges Decret, wie es sein Zweck erfordert“, sagt Bangerow in seiner „Theorie der gerichtlichen Decretirkunst“.

Welfer.

Decretalen, s. **Kanonisches Recht; Kanonisches Rechtsbuch.**

Deduction (Staatschrift). Deduction heißt wörtlich die Ableitung. Bei schriftlichen Darstellungen versteht man darunter die Entwicklung aus Gründen und insbesondere eine vollständige Darlegung der Sache mit der daraus abgeleiteten Folgerung, deren Beweisführung man bezweckt. Im Proceß nennt man insbesondere Deduction gegen die Klage diejenige Vertheidigung, vermittelt welcher der Beklagte nachzuweisen sucht, daß selbst unter der Voraussetzung der Wahrheit seiner Angabe doch kein Klagerecht daraus hervorgehe, Deductions- oder Salvationschrift aber die Ausführung, daß aus den vorgebrachten Beweismitteln wirklich der beabsichtigte Beweis hervorgehe. Soll die Deduction politische oder staats- und völkerrechtliche Ansprüche begründen, so nennt man sie auch Staatschriften. Diefes sind überhaupt Darstellungen und Beurtheilungen bestimmter Begebenheiten von den oder für die dabei Betheiligten, welche, weil sie oft einzelne Hauptverhältnisse der Geschichte besonders ins Licht stellen, eine wichtige Quelle der Geschichte sind. Große Sammlungen derselben enthalten die „Staatskanzlei“ von Faber und Neuß sowie Lünig's, Jenichen's und Siebenkees' „Bibliotheca deductionum“, auch Klüber's „Staatsarchiv des Deutschen Bundes“. Die Aufgabe

einer guten Schrift dieser Art ist es, daß in bündiger Weise alle für die Folgerung wesentlichen Thatsachen, soweit sie bestritten sind, mit ihren urkundlichen Beweisen so dargestellt werden, daß daraus die beabsichtigte Folgerung mit möglichster Klarheit und Nothwendigkeit hervorgeht. Dabei ist eine gute anziehende Darstellung um so nothwendiger, als auch in unserer Rechts- und Staatswissenschaft immermehr ein besserer Geschmack liegt und die Mitglieder höherer Stände auf die Form ein sehr großes Gewicht legen. Musterhaft in jeder Beziehung müssen „Der Fürstenbund“ von Johannes von Müller und die Darstellung des Steuerbewilligungsrechts der Schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft von Dahlmann genannt werden.

Welder.

Defension oder Vertheidigung; Defensor. Vertheidigung ist das, was durch Werke oder Worte zur Abwendung eines gegenwärtigen oder drohenden Übels geschieht. Sie ist ein natürliches Recht jedes Menschen, und zugleich eine Pflicht für denselben, weil sie der Selbsterhaltung dient. Im engeren Sinne, bei den Juristen, ist sie diejenige Thätigkeit, welche der Abwendung gerichtlicher Schritte, besonders in Strafsachen, herbeizuführen bestimmt ist. In einer noch engeren Bedeutung erhält sie den Namen der Defension, wenn in dem Strafproceß ein anderer als der Angeeschuldigte, besonders ein Rechtsverständiger, die Vertheidigung übernimmt.

Es war ein Ausfluß der hohen Achtung, in welchen die persönliche Freiheit und die Bürgerwürde bei den Griechen und Römern standen, welche eine Anklage zur Grundbedingung eines jeden Strafverfahrens machten, und die Mündlichkeit und Öffentlichkeit als Inquisite desselben betrachteten. Auch in Betreff der Vertheidigung des Angeklagten trat die höchste Begünstigung ein, unbeschränkt in der Wahl seiner Vertheidiger sehen wir ihn mit diesen vor den Schranken des Gerichts erscheinen, der Anklage begegnen und den Beweis der Schuld erwarten. In dem ältern deutschen Proceß des Mittelalters, mit Richter und Schöffen, hatte der Angeklagte, aber auch der Kläger, das Recht der freien Wahl eines Fürsprechers aus der Zahl seiner Verwandten und Freunde und selbst der Schöffen des Gerichts, wobei ihm jedoch auch unverwehrt blieb, seine Sache selbst zu führen, sofern er die Kenntniß der nöthigen Formen hatte und zu einem ordentlichen Vertrage befähigt war. Der Mangel dieser Eigenschaften veranlaßte jedoch in den meisten Fällen zur Annahme eines Fürsprechers, welcher nicht selten sein Amt zu Schicanen mißbrauchte, sodaß es zu Beschwerden bei den Landständen kam, welche namentlich in Baiern 1491 zu einer besondern herzoglichen Verordnung die Veranlassung wurden. Bei dem Anklageproceß der Carolina (Art. 88) sind die Fürsprecher noch ganz in der altdeutschen Weise anerkannt. In dem Inquisitionsproceß des Kanonischen Rechts, in welchem das Streben nach materieller Wahrheit an die Stelle der im Anklageverfahren vorzugsweise erstrebten formellen tritt, die Idee der Strafe als eines Buß- und Versicherungsmittels sich Geltung verschaffte, und die ältere Ansicht von der Strafe als eines Erjagmittels und einer Genugthuung verdrängte, mußte auch die Vertheidigung eine andere Gestalt gewinnen. Was früher mündlich und öffentlich geschah, erfolgte nun schriftlich und geheim, und wenn man auch den Einwendungen des Angeeschuldigten gegen die ihm mitzutheilenden Verdachtsgründe und Ausagen freien Spielraum ließ und so die sogenannte materielle Vertheidigung aufrecht erhielt, so konnte man doch einem dem Angeeschuldigten assistirenden Vertheidiger, oder der sogenannten formellen Vertheidigung keine Stelle in dem Proceß anweisen. Nach materieller Wahrheit strebend lag es dem Inquirenten ob, ebensowol den Entlastungs- als den Belastungsbeweis zu erheben, und so auch die Rolle des Vertheidigers selbst zu übernehmen. Dasselbe war auch in dem Inquisitionsproceß, wie er sich in Italien nach der Analogie des Kanonischen Rechts ausbildete, der Fall. In dem französischen Inquisitionsproceß, wie er zu Ende des 15. Jahrhunderts als *procès extraordinaire* regulirt wurde, verfuhr man in gleicher Weise: In der Ordonnanz Villers-Cotteret's vom Jahre 1539 wurden die Einwendungen, welche der Angeeschuldigte gegen die vernommenen Zeugen und ihre Ausagen zu machen befugt war, noch dadurch erschwert, daß in demselben Termin, in welchem sie ihm mitgetheilt wurden, von ihm auch seine Exceptionen gegen dieselben vorgebracht werden mußten. Der Kanzler Boget, von welchem dies Gesetz herrührte, kam einige Jahre nach dessen Erscheinen wegen Malversationen selbst in Untersuchung, und hat unter den Bestimmungen desselben, seinen eigenen, schwer gelitten, was man damals als eine gerechte Nemesis betrachtete. Noch in der Ordonnance criminelle Ludwig's XIV. vom Jahre 1670 ist ein Vertheidiger bei Verbrechen nicht zugelassen; obwol der Parlamentspräsident Lamoignon stark gegen diese vom Staatsrath Passort durchgesetzte Verweigerung opponirte.

Bei dem englischen Geschworenengericht gab es in dem Mittelalter keine Bertheidiger, denn die Jury galt, weil der Angeschuldigte sich bei seinem Nichtschuldig auf dieselbe berief, für die Organisation der Bertheidigung. Am Ende des Mittelalters findet sich die Zulassung eines Rechtsgelehrten, um juristische Einwendungen, z. B. die Incompetenz des Gerichts, zu deduciren. Erst mit der Einführung eines Zeugenbeweises von der Jury, welche im 16. Jahrhundert anfängt, war die Möglichkeit eines Bertheidigers vorhanden, aber abgerechnet die vorhererwähnte Ausnahme, wurde er doch nur nach und nach zugelassen, um den Angeschuldigten bei seinem mündlichen Kreuzverhör der Zeugen zu unterstützen. Einen Vortrag mit einer Deduction seiner Argumente an die Geschworenen zu richten, war ihm verwehrt. Erst im Jahre 1695 wurde eine solche Bertheidigung in Hochverrathsfällen und bei den gewöhnlichen Verbrechen selbst erst durch das Gesetz vom 20. Aug. 1836 zulässig gemacht. Die Friedensrichter ließen bei ihrer Voruntersuchung einen Bertheidiger zu, und hier und da wird sogar angenommen, daß die Vernehmung des Friedensrichters nur dann die erforderliche Glaubwürdigkeit gewinnt, wenn bei ihr ein solcher Assistent des Angeschuldigten zugegen war.

In Deutschland hat der Inquisitionsproceß, als er im 16. Jahrhundert platzgriff, dem vorgeordneten Kanonischen Rechte folgend, ursprünglich von eigentlicher Defension durch einen Rechtsverständigen nichts anerkannt, außer besondern Ausnahmen. Erst Carpzov hat im 17. Jahrhundert, gestützt auf Andeutungen in einem kurfürstlich sächsischen Landesgesetze, die Defension in mehreren Richtungen anerkannt und durch seine Autorität in Gang gebracht, sodas man sie endlich in wichtigeren Fällen namentlich pro avertendo carcere und avertendo speciali inquisitione als nothwendig erkannte und ex officio verfügte. Indessen hat auch hier die Theorie, wie so oft, die so angemessene Praxis außer Cours gesetzt, indem sie annahm, daß der inquirende Richter, wie vorstehend bereits bemerkt, ja auch für die Bertheidigung des Angeschuldigten zu wirken habe. So kam es, daß selbst Gesetzgebungen, wie z. B. das ältere österreichische Criminalgesetzbuch (§. 337), die Zuziehung eines Bertheidigers gänzlich untersagten.

In dem französischen Gerichtsverfahren, wie es durch Napoleon's Code d'instruction criminelle sich regelte, wurde die Bertheidigung im mündlichen und öffentlichen Verfahren vor Geschworenen ein currenter Begriff. Bei den berühmten Revolutionstribunalen hatte es keine Bertheidiger gegeben. Aber auch in der Napoleonischen Gesetzgebung hat der conseil de l'accusé eine nicht sehr hervortretende Stelle, welcher freilich einzelne unter den Advocaten eine größere Bedeutung zu geben sich bemühten, obgleich auch hier, wie in England, immer noch die Gelehrtheit eines Advocaten auf seinen Verdiensten im Civilproceße beruht.

Wenn wir noch vor einem Jahrzehnd¹⁾ die Schattenseiten unsers deutschen Strafverfahrens, insbesondere in Bezug auf die Beschränkung des Bertheidigungsrechts grell hervorzuheben versuchten, so haben uns die seitdem fast überall eingetretenen Veränderungen im Strafverfahren einer Wiederholung des damals Gesagten doch glücklicherweise überhoben. Wir finden den Sieg der Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Strafproceße, wohin wir in Deutschland auch unsere Blicke wenden, entschieden, und es sind nur noch einige Landesgebiete, in welchen man ihn streitig zu machen erfolglos sich bestrebt. Im wesentlichen sind es selbst nur Oesterreich, das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg wo man dem, sonst überall eingeführten Institute der Geschworenen im mündlichen und öffentlichen Verfahren keine Stelle einräumen zu können vermeinte. Wir haben es daher in Deutschland nicht mehr mit einer bloß schriftlichen Bertheidigung zu thun, über welche das schriftliche und geheime Verfahren selbstredend nicht hinausgehen konnte; die Kunst, Defensionen anzufertigen, welche, gelesen und nicht, zur Ersparung unnützen Zeitverlustes in den Acten überschlagen werden, ist schnell zu einer Antiquität geworden, und die freie Rede des Bertheidigers an ihre Stelle getreten. Wenn auch verhallend im Gerichtssaale, wird die Rede des Bertheidigers, sobald ihr Wahrheit, Gründlichkeit und eine der Würde des Gegenstandes angemessene Fassung nicht abgehen, ihre heilbringende Wirkung niemals verfehlen. Es verliert sich in das nicht hierher gehörige Detail der neuern deutschen Particulargesetzgebungen die Erörterung, inwiefern man den Anforderungen der Bertheidigung hätte vollständiger gerecht werden sollen, und von welchen Beschränkungen man sie noch zu befreien haben werde. Wir wollen uns daher hier darauf beschränken, nur einiger der Differenzpunkte zu gedenken, welche sich in Betreff dieses Gegenstandes seither besonders herausgestellt haben. Von diesen heben wir zunächst den her-

1) In dem gleichnamigen Artikel der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“.

vor, ob die Thätigkeit des Vertheidigers bereits in der Voruntersuchung, bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses, oder erst in dem diesem nachfolgenden Hauptverfahren beginnen solle. Der gemeine deutsche Proceß kannte, wie vorbemerkt, die Vertheidigung bei dem Übergange von der Generalinquisition zu der Specialinquisition, wo ein solcher ein förmlich beschlossener war und nicht, wie in der preussischen Criminalordnung von 1805, beide Theile des Processes keiner strengen Scheidung unterlagen. Das neuere französische Recht kennt in der geheimen instruction préliminaire die Zulässigkeit eines Vertheidigers nicht, und läßt den verhafteten Angeschuldigten bis zur Eröffnung des Anklagebeschlusses völlig rathlos. Mit der letztern tritt dagegen die Wirksamkeit des conseil ein, welche sich zunächst durch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluß sowie in dem nachfolgenden öffentlichen Verfahren geltend zu machen befugt ist. Die Anklage wegen eines crime hat, soweit sie nöthig wird, die Bestellung eines Vertheidigers von Amts wegen zur Folge. Das neue preussische Strafverfahren, und mit ihm verschiedene andere dem französischen nachgebildete, halten ebenfalls in der Voruntersuchung die Inquisitionsmaxime aufrecht, und gestatten dem Angeschuldigten in derselben keinen Vertheidiger. Man geht hierbei von der Ansicht aus, daß die Voruntersuchung ja nur dazu bestimmt sei, die Materialien für die Anklage zu sammeln, und eine Widerlegung der Anschuldigung erst dann an ihrer Stelle sei, wenn dieselbe so in das Gewicht falle, daß sich die Erhebung einer Anklage nothwendig gemacht habe. Was man jedoch hierbei übersteht, ist, daß auch die letztere schon ein großes Übel ist, vor welchem sich zu bewahren und gegen welches sich zu schützen dem Angeschuldigten nicht versagt werden kann. Die Versagung der Vertheidigung in der Voruntersuchung wird gegenwärtig bereits von vielen Seiten als eine das Princip der Gerechtigkeit verletzende Beschränkung des Vertheidigungsrechts betrachtet, schon um deshalb, weil sie den nicht verhafteten Angeschuldigten gar nicht berührt, indem es demselben unbenommen ist sich des Rathes anderer zu bedienen, den des gemeinlich schwerer belasteten und somit des Schutzes bedürftigern Verhafteten aber rathlos macht. Rechnet man hierzu, daß oft auch die kleinste Verzögerung des Entlastungsbeweises diesen abschwächt und vielleicht ganz unmöglich macht, was bei dem schnellen Ableben von Defensionalzeugen so leicht geschehen kann, dann möchte es wol an der Zeit sein, von der genannten Versagung ganz Abstand zu nehmen. Die neue sächsische Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855 hat dies bereits gethan. Das preussische Strafverfahren kennt kein Rechtsmittel gegen den Anklagebeschluß, und somit auch keine Vertheidigung gegen denselben, wogegen das gedachte sächsische, dem französischen nachfolgend, die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen verstattet, und so der gewiß richtigern Ansicht huldigt, daß man den Angeschuldigten auch schon gegen eine ungerechtfertigte Versetzung in den Anklagestand zu sichern habe, und ihn des Rechts, sich gegen dieselbe zu vertheidigen, nicht berauben dürfe. Darüber, daß bei der öffentlichen Hauptverhandlung, und auch schon in dem Stadium des Processes von der Versetzung in den Anklagestand bis zu dieser, die Vertheidigung eintreten und in bestimmten Verbrechensfällen namentlich vor den Geschworenen selbst von Amts wegen angeordnet sein muß, waltet wol nirgends ein erheblicher Zweifel ob.

Eine andere Frage ist die, ob die Vertheidigung im öffentlichen und mündlichen Verfahren der Staatsanwaltschaft in ihren Rechten völlig gleichzustellen sei, oder ob der letztern, gleichsam der Vertreterin des verletzten Gesetzes, größere Befugnisse zur Seite stehen müssen. Es wird diese Frage wichtig, wenn, wie im französischen Rechte, und in den diesem nachgebildeten deutschen Particularrechten, es nur der Staatsbehörde verstattet ist, den Angeklagten und die Zeugen direct zu befragen, der Vertheidiger aber genöthigt ist, bei dem Präsidenten die Stellung ihm geeignet scheinender Fragen zu erbitten, ohne diesen die ihm nothwendig scheinende Fassung geben zu dürfen. In England ist diese Beschränkung unbekannt, und auch die Criminalordnung für Griechenland vom 22. März 1834 kennt dieselbe nicht. Das englische Kreuzverhör (cross-examination) verstattet es beiden Theilen, die gegnerischen Zeugen selbst zu vernehmen. Obgleich das preussische Gesetz vom 3. Mai 1852 es nach dem Befinden des Vorsitzenden zulässig gemacht hat, das Kreuzverhör eintreten zu lassen, so hat dies in Preußen doch noch wenig Anklang gefunden. Es ist zu sehr mit dem Anklageprincip verwachsen, als daß es in einem nur von Anklageformen umkleideten Untersuchungsverfahren sich heimisch machen könnte. Wo man im wesentlichen dem Vorsitzenden die Function des Inquirenten zutheilt, wird die Passivität, in welche ihn das Kreuzverhör versetzt, fast zu einer Unmöglichkeit, und sein stetes Eingreifen in dasselbe unwillkürlich. Nach unserm Dafürhalten liegt in einer Gleichstellung der Befugnisse des Staatsanwalts, dem wir vor den Schranken keine Superiorität und nur die Rechte einer Partei einräumen können, mit der Vertheidigung auch keine Gefahr

für die Sache selbst, sobald der Vorsitzende nur die Verhandlung richtig leitet und allen gegenseitigen Übergriffen zur rechten Zeit Einhalt thut. Diese Gleichstellung wird nun aber auch von der Nothwendigkeit geboten, gerade die Vertheidigung, welche die mögliche Verurtheilung eines Schuldlosen abzuwenden hat, besonders zu begünstigen, und dem Angriffe in keiner Weise die größern Rechte einzuräumen, und so zu bevorzugen.

Noch eine andere wunde Stelle der französischen und mancher der neuern Gesetzgebungen, namentlich der preussischen, ist es schließlich, daß sie zur Abwendung des Contumazialverfahrens keine Vertheidigung verstatten. Wir bekennen uns zu denjenigen, welche zur mündlichen Verhandlung und zur Aburtheilung über eine Criminalanklage die Anwesenheit des Angeeschuldigten durchaus für erforderlich erachten und es für eine Inconsequenz halten, wenn man da, wo man das Untersuchungsprincip mit seinem Streben nach materieller Wahrheit behält, das der Verhandlungsmaxime angehörige, nur formelles Recht begründende Contumazialverfahren anordnet.

Jedenfalls widerspricht es dem Grundsätze der Gerechtigkeit, den Abwesenden zu verurtheilen, ohne auch nur sich die Mühe genommen zu haben, dasjenige anzuhören und zu erwägen, was ein für ihn auftretender oder ihm zugeordneter Vertheidiger zu seinen Gunsten anzuführen für nothwendig erachtet, und was so leicht die Unzulässigkeit des ganzen Verfahrens in das Licht stellen kann.

L. Trief.

Deficit. In der heutigen Geschäftssprache des Finanzwesens bedeutet dieses Wort ein Mehr der Ausgaben eines Jahres über die zur Bestreitung derselben verwendbaren Einkünfte.¹⁾ Der Ausdruck Deficit ist den ältern deutschen Finanzmännern unbekannt und scheint aus England herübergekommen zu sein. In Frankreich war er schon im Anfang der Revolution üblich, neuerlich braucht man jedoch dort die Bezeichnung *découvert* oder *excédant de dépenses*. Im Deutschen wird dieser Begriff öfter durch „Ausfall“ ausgedrückt.

Ein Deficit wird nicht aus der bloßen Vergleichung der bei den Staatskassen eingegangenen und ausgegebenen Geldsummen erkannt, wobei es sich von selbst versteht, daß die Ausgaben nicht über die Einnahmen hinausgehen können, vielmehr muß man auf die Ursachen der Einnahmen und die Gegenstände der Ausgaben achten. Sind z. B. zu den Bedürfnissen eines Jahres Summen verwendet worden, welche aus verkauften Staatsgütern herrühren, so entsteht eine Verminderung des Stammvermögens; hat man zur Deckung des Staatsbedarfs Anleihen gemacht, so wird durch die daraus erwachsende Schuld gleichfalls das reine Stammvermögen geschmälert. Diese beiden Arten von Zuflüssen zur Staatskasse sind also zwar Einnahmen, aber nicht wahre Einkünfte, d. h. solche Einnahmen, die ihrer Natur nach zur Deckung des Jahresaufwandes bestimmt sind und ohne Verminderung des bleibenden Stammvermögens, ohne Nachtheil für den Wirtschaftszustand späterer Jahre oder ohne Störung der Nachhaltigkeit zu jenem Zwecke aufgezehrt werden können. Nach dem nämlichen Grundsätze würden auch Ausgaben, die als dauernde Anlegung eines wachsenden Vermögens anzusehen sind, wie Darlehne, Grundverbesserungen der Staatsgüter u. dgl., nicht zu dem Jahresaufwande gerechnet werden dürfen. Es müssen folglich aus sämtlichen Einnahmen der Staatskassen diejenigen herausgefunden werden, welche das Gepräge der Einkünfte in dem angegebenen Sinne an sich tragen. Sie bestehen aus dem reinen Ertrage des Staatsvermögens, der Staatsgewerbe, der Steuern und Gebühren, z. B. der Stempel- und Targefälle. Ist auch diese Ausscheidung nach allgemeinen Begriffen nicht schwer, so gehört doch genaue Kenntniß des Finanzwesens in einem einzelnen Lande dazu, jene in einer Staatsrechnung durchzuführen, besonders wenn dieselbe etwa abichtlich so eingerichtet ist, daß das Deficit nicht deutlich zum Vorschein kommen soll.

Im Deficit liegt ein Mißverhältniß zwischen dem Jahresaufwande und den für denselben bestimmten Mitteln und es drückt sich in ihm eine ungünstige Beschaffenheit des ganzen Staatshaushalts in einem Gesammtresultate aus. Ein solcher Zustand, wenn er fortdauert, ist offenbar nicht haltbar, er führt die Regierungswirtschaft der Zerrüttung zu, und es ist dringend nöthig, auf schleunige Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Das Deficit kann schon im Voranschlage vorkommen, und dieser Fall ist in dem Art. Budget beleuchtet worden. Oft erscheint aber das Deficit auch erst als Resultat der Wirtschaftsführung am Ende des Jahres zufolge solcher Umstände, die bei der Entwerfung des

1) Deficit, als neutrales lateinisches Zeitwort, heißt: es fehlt, es mangelt. In England sagt man sowohl deficit als deficiency (Unzulänglichkeit); auch in Italien deficit oder sbilancio delle spese sulle rendite.

Budgets nicht vorausgesehen wurden. Dahin gehört theils ein Minderbetrag der Einkünfte gegen den Anschlag, z. B. durch Miswachs, Handelsstockung u. dgl., theils eine Vergrößerung der Ausgaben über den angenommenen Verlauf. Dies ist bei der sorgsamsten und gewissenhaftesten Verwaltung bisweilen nicht zu vermeiden, wie nach Unglücksfällen oder wegen eines andern erst im Laufe des Jahres hervorgetretenen dringenden Bedürfnisses, wozu besonders Kriegsrüstungen und der Krieg selbst gehören. In frühern Zeiten hat oft auch ohne eine solche Nothwendigkeit der Reichthum, der Hang zum Prunk, zu Vergnügungen, zu Liebhabereien irgendeiner Art die Ausgaben vermehrt und das Gleichgewicht des Staatshaushalts aufgehoben.

Um die mit einem Deficit verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermeiden, glaubte man sonst einen ansehnlichen baaren Hülfsvorrath bereit halten zu müssen. Turgot (in der ersten Regierungszeit Ludwig's XVI.) äußerte, man müsse jährlich gegen 20 Mill. Livres übrig haben, sonst führe der erste Kanonenschuß zum Staatsbankrott. Dies fällt bei der heutigen Leichtigkeit des Borgens hinweg. Man kann die benötigten Summen schnell aufbringen, wenn man sich durch geordnete und gerechte Verwaltung den Credit erhalten hat, man geräth also nicht gerade in Verlegenheit, aber die nachtheiligen Folgen werden hierdurch nicht beseitigt.

Die schlimmste Gestalt, in der das Deficit erscheint, besteht darin, daß fällig gewordene Ausgaben nicht vorgenommen werden können und die Besoldungen der Beamten, die Forderungen der Gewerbsleute, welche vertragsmäßig etwas für den Staat geleistet haben, oder die Zinsen der Schuld unbezahlt bleiben. So fand es z. B. in Frankreich Necker beim Antritt seines ersten Ministeriums, wo die Zahlungen nicht früher als vier Jahre nach der Fälligkeit geschehen konnten; so war es ferner 1788 unter dem Ministerium des Erzbischofs Brienne, als in der Staatskasse nur eine halbe Million Fr. vorrätzig war, und die Zahlungen zu zwei Fünfteln in verzinslichen Schuldscheinen geschehen mußten; so war es 1799 bei der Errichtung des Consulats, als viele Beamte durch Nichtbezahlung ihrer Besoldungen in Noth gekommen waren und eine Menge von Zahlungsanweisungen unvollzogen lag. In diesen Fällen ist freilich die wirklich erfolgte Ausgabe, das Hat der Rechnungssprache, der Einnahme gleich, das Soll aber größer, und man kann sich die Folgen leicht vorstellen, die eine solche Unordnung für den Zustand vieler Familien und für den Staatscredit hervorbringt. Die Ungewißheit der Zahlungszeit bewirkt nothwendig, daß alle neuen Verträge unter lästigeren Bedingungen abgeschlossen werden müssen. Dagegen ist das Deficit am wenigsten störend, wenn Überschüsse früherer Jahre oder vorrätzige Summen aus irgendeiner Ursache zur Deckung herbeigezogen werden können, wie z. B. in den französischen Budgets für 1859 und 1860 die Dotationskasse der Armee, die aus Loskaufsgeldern gebildet worden ist. Nicht selten trieb ein großes, wiederholt zum Vorschein kommendes Deficit zu ungerechten Maßregeln, für die man die Noth zur Entschuldigung brauchte, wie die in mancherlei Formen gehüllte Verkürzung der Staatsgläubiger, z. B. Zinsherabsetzung, Münzverschlechterung u. dgl. (S. Staatsbankrott.) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die französische Staatsumwälzung von 1789 zum Theil eine Wirkung des Deficits gewesen ist, welches aus Verschwendungen, Veruntreuungen öffentlicher Gelder und einem mangelhaften Steuersysteme entstanden war.

Das am nächsten liegende Mittel, ein eingetretenes Deficit so wenig als möglich störend zu machen, besteht im Vorgen der fehlenden Summe. Läßt sich hoffen, daß diese im folgenden Jahre wieder eingebracht werden kann, so sind nur Anleihen auf kurze Zeit nöthig, wie sie in Großbritannien und Frankreich durch das Ausgeben verzinslicher Schatzscheine (exchequer bills, bons du trésor) in bequemster Weise gemacht werden. Gelingt aber die baldige Abtragung nicht und muß das nämliche Mittel wiederholt angewendet werden, so schwillt die schwebende Schuld zu einer Last an, welche die Umwandlung eines Theils derselben in die fundirte Schuld rathsam macht, und so zieht das fortbauernde Deficit eine Schuldvermehrung nach sich, die mit der Zeit unerträglich werden kann. Auch die Vermehrung des Staatspapiergeldes ist nicht selten zu Hülfе genommen worden, bekanntlich eine sehr bedenkliche Maßregel, welche zwar wegen der Ersparung der Schuldzinsen einen großen Reiz hat, aber leicht ins Übermaß geht und, nachdem die gröbern Münzen ins Ausland gedrängt sind, ein Sinken des Papiergeldes gegen Münze oder wenigstens gegen Münzmetall verursacht. Im September 1789 wurde in Frankreich zur Deckung des Deficits von 61 Mill. Livres und weiterer Ausgaben der Vorschlag gemacht, 400 Mill. Assignaten auszugeben und ihnen die zum Verkauf bestimmten Staatsgüter sowie die einzuziehenden Kirchengüter als Unterpfand und Tilgungsmittel zuzuweisen. Die feurige Beredsamkeit Mirabeau's bewirkte die Annahme des Vorschlags, besonders wegen

des politischen Grundes, daß alle Inhaber von Assignaten Anhänger der Regierung sein würden. Mit diesem Beschlusse wurde dem ungeheuersten Misbrauche des Papiergeldes, den die Geschichte kennt, das Thor geöffnet.

Ein aus vorübergehenden Umständen entstandenes Deficit macht, wenn mit der Ursache auch die Wirkung aufgehört hat, keine weiteren Maßnahmen nöthig als die Aufbringung der Zinsen für den Zuwachs der Staatsschuld. Ist aber das Misverhältniß fortwährend, so muß man alles aufbieten, um dasselbe entweder durch Einschränkung des Aufwandes oder durch Vermehrung des Staatseinkommens zu entfernen. Welcher dieser beiden Wege den Vorzug verdient, oder in welchem Verhältniß beide zugleich zu betreten sind, das hängt von den gegebenen Umständen eines Landes und eines Zeitpunktes ab. Zeigt die Musterung der Ausgaben, daß darunter überflüssige, ja verschwenderische enthalten sind, so ist die Abhülfe am leichtesten, soweit nicht rechtsgültige Bewilligungen der Ersparung im Wege stehen. Necker setzte die Verfügung vom 17. Aug. 1780 durch, welche 406 Stellen in der königlichen Hofhaltung aufhob, freilich aber ihrem Urheber viele Feindschaft zuzog. Wo keine so offenbaren Misbräuche abzustellen sind, da ist es schwer, die Stellen ausfindig zu machen, an denen mit den geringsten Nachtheilen für den Erfolg der Staatsanstalten bedeutende Ersparungen eingeführt werden können. Ist hierzu keine oder keine genügende Gelegenheit vorhanden, so bleibt gewöhnlich nichts übrig als die Erhöhung der Auflagen, denn die Staatsgüter und Staatsgewerbe lassen sich nicht leicht schnell genug einträglicher machen. Da, wo man die Staatslasten mäßig erhalten hat und wo unter dem Einfluß einer weisen Pflege der Volkswirtschaft der Wohlstand im Steigen ist, steht einer Steigerung der Steuern und Gebühren nichts im Wege. So ist während des Kriegs in der Krim in Großbritannien die Einkommensteuer nebst einigen Aufwands- (Consumptions-) Steuern erhöht, in Frankreich ein zweites Zehntel (*décime de guerre*) zu dem ersten schon länger bestehenden Zuschlage auf Zoll und Tranksteuern gelegt worden, und ähnliches geschah der Rüstungen wegen in deutschen Staaten.

In manchen Staaten hat neuerlich theils die Ungunst gebieterischer Umstände, theils Sorglosigkeit und Ungeschicklichkeit der Finanzverwaltung längere Zeit hindurch ein Deficit verursacht. Die Erscheinungen liegen deutlich vor uns, ob sie aber mehr Tadel oder Bedauern über unabänderliche Verhältnisse verdienen, darüber kann nur eine genaue ins einzelne gehende Untersuchung entscheiden. Oesterreich hatte im Durchschnitt 1845—50 ein jährliches Deficit von 59,6 Mill. Fl. und ist auch seitdem noch nicht in das ersehnte Gleichgewicht gelangt. In Frankreich hatte sowol die letzte Regierungszeit von Ludwig Philipp als die Periode der Republik (1848—52) und der Anfang der zweiten Kaiserregierung fortwährend ein Deficit, sodaß als Ergebnis dieser Jahre bis 1854 einschließlich eine Summe von 886,8 Mill. Fr. zur Schuld hinzugekommen ist. Auch der päpstliche Staat leidet an diesem Übel. Von 1828—46 war kein Jahr ohne Deficit, 1847 fehlten sogar gegen $1\frac{1}{2}$ Mill. Scudi, die republikanische Regierung hinterließ einen Ausfall von 4,8 Mill. Scudi, und auch späterhin wurde das Gleichgewicht nicht hergestellt. Allein die Jahre 1852 und 1853 brachten zusammen ein Deficit von 2 Mill. Scudi zum Vorschein, und im letztgenannten Jahre war der Ausfall genau betrachtet sogar um 783000 Scudi größer, weil der Erlös von 40000 Scudi verkauften Renten in diesem Betrage, also eine Schuldvermehrung, mit unter die Deckungsmittel gerechnet worden ist.

R. G. Rau.

Defraudation, d. h. betrügerische Vorenthaltung, widerrechtliche Verheimlichung, Unterschleif, Übervortheilung, oder welche andere sinuverwandte Benennungen man der nach der vielumfassenden Grundbedeutung des Wortes in gar mancherlei Erscheinung vorkommenden Sache ertheilen will, gilt in der Praxis gewöhnlich nur für die bloß ein positives Gesetz verletzenden, mithin ein minder strenges Urtheil als der schon gegen das natürliche Recht streitende gemeine Betrug oder Diebstahl, wenigstens in der öffentlichen Meinung auf sich ziehenden Übertretungen, Unterschlagungen, Verleugnungen u. s. w., deren Bestrafung, ob auch mitunter sehr streng, doch in der Regel nicht mit den infamirenden Wirkungen der eigentlichen Criminalstrafen verbunden, auch in der Regel — wofern nicht wesentlich erschwerende oder den Charakter der Übertretung alterirende Umstände eintreten — nicht den Criminalgerichten, sondern den Administrativbehörden übertragen ist. Am häufigsten wird die Benennung „Defraudation“ der Verheimlichung, falschen Angabe oder Unterschlagung der den indirecten Steuern, insbesondere der Accise oder dem Zoll unterworfenen Gegenstände beigelegt; und es ist dieselbe, der dabei unterlaufenden finanziellen und fiscalischen Interessen wegen, zum Theil mit sehr harter, ja mit empörend harter Strafe belegt worden. Die öffentliche Meinung, d. h. der bessere Geist

der neuern Zeit, erklärt sich indessen lebhaft gegen solche Strenge und überhaupt gegen die durch rein positive Statuirungen hervorgebrachte Vermehrung von Verbrechen und die daraus folgende Verschlechterung des Volkscharakters. In manchen Fällen entspringt die Defraudation bloß dem gegen ein ungerechtes positives Gesetz widerstrebenden natürlichen Rechts- und Freiheitsgefühl. Wer nicht die der Staatsgewalt eine unbeschränkte Sphäre des beliebigen Gebots und Verbots einräumende neuere politische Dogmatik sich anzueignen die Gelegenheit oder die Lust hatte, kommt leicht in Versuchung, den seiner Meinung nach ungerechten Beschränkungen seiner natürlichen Freiheit in Kauf und Verkauf, Erwerb und Genuß listig auszuweichen, und klagt, wenn er darüber entdeckt und bestraft wird, nur sein Unglück und die Härte des Gesetzes, nicht aber sich selbst an. Andererseits ist der mit der Höhe der Accise oder der Zölle u. s. w. gleichmäßig steigende Gewinn der Defraudation eine so mächtige Anlockung dazu, daß gegen sie der Erfahrung gemäß selbst die schwersten Strafen unwirksam sind. Die Gesetzgebung, indem sie dergestalt eine eigene, nicht schon natürlich vorhandene Gattung von Verbrechen künstlich erschafft und zu deren Begehung wie durch dargebotene Prämien anreizt, bewirkt mittels der solchergestalt erzeugten Lust zu Übertretungen und allmählich entstehenden Vertrautheit mit denselben eine weit um sich greifende moralische Verderbnis und bringt dergestalt dem gemeinen Wesen einen auch den höchsten staatswirthschaftlichen, finanziellen und fiskalischen Gewinn unendlich überwiegenden und kaum mehr heilbaren Nachtheil bei. Es ist dies eins der wichtigsten Bedenken gegen das System der indirecten Steuern und zumal der hohen Zölle. Rotted.

Deichwesen, Deichrecht, Deichverband. 1) Das Deichwesen und Deichrecht ist ein Theil des Wasserrechts. Letzteres begreift außerdem 1) die Entwässerung und Vorflut, 2) die Bewässerung, sodann auch 3) die landespolizeilichen Anordnungen über die Regulirung von Strömen und Flüssen, die Befestigung ihrer Ufer und die Erhaltung oder Verbesserung ihres Bettes und Fahrwassers. Insbesondere steht aber ferner das Deichrecht im engen Zusammenhange mit den Siel- (Schleusen-)Bauten, durch welche der Wasserabfluß aus den Niederungen regulirt wird. 2) Deshalb finden sich in den einzelnen Deichordnungen und Deichstatuten meist gleichzeitig Bestimmungen auch über diese verwandten Gegenstände des Wasserrechts.

Wie die natürlichen Erhöhungen der Erdoberfläche, dergleichen die Ufer von Strömen und Flüssen, Land- und Binnenseen oder der Meere begrenzen, Überflutungen abwehren und einen natürlichen Schutz gegen die Beschädigungen der anliegenden Grundstücke durch Überschwemmung bilden, wenn jene Gewässer, sei es durch das Schmelzen des Schnees an entferntern Quellen, durch Eisgang oder außerordentlichen Regenfall, zeitweise ungewöhnlich anschwellen und ihr regelmäßiges Bett periodisch verlassen: so haben die Deiche und Dämme, als künstliche Erhöhungen der Erdoberfläche und besondere Vorrichtungen und Werke der Menschenhand, die gleiche Bestimmung von Schutzmaßregeln gegen Beschädigung von Wohnungen und Feldfluren, indem sie nach einem der Absicht der Schutzmaßregeln entsprechenden Plane die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken. Sie bezwecken entweder a) allein oder doch gleichzeitig die Abwendung einer gemeinsamen Gefahr, oder auch nur von Vermögensbeschädigungen mehrerer oder einzelner Grundbesitzer, z. B. auch nur die Abwehr einer Zerföhrung von Fischteichen, von Gräben und Wasserleitungen für Mühlen und Fabriken u. s. w., oder aber auch b) eine Landesmelioration und erhebliche Erhöhung des Nutzungsertrags der

1) Zur allgemeinen Literatur über das Deichwesen ist anzuführen: Jodoc. Hackmann, De jure aggerum (Stade 1690); J. W. A. Hunrich, Entwurf des jetzigen Deichrechts in denen Marschländern der Staffschaften Oldenburg und Delmenhorst (Bremen 1768); Wolters, Allgemeine Grundsätze zum ordnungsmäßigen Verfahren in Deich- und Abwässerungssachen der deutschen Marschprovinzen. Mit Zusätzen von Wolmann und mit Erläuterungen von F. G. Koch (Glückstadt 1795); E. A. Dammert, Das Deich- und Strombau-Recht (2 Thele., Hannover 1816); von Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen, II, Nr. 1; III, Nr. 1; Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §§. 169—180; Kunde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §§. 113—123; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 271. Ausführlicher ist G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, III, §. 198 fg., S. 189 fg. Sodann K. J. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizeigesetzgebung (Nürnberg 1820); Wagner, Anweisung zur Erhaltung der Dämme bei Stromergießungen und Eisgängen (Grimma 1827); Hagen, Beschreibung neuerer Wasserbauwerke (Königsberg 1826); J. Mellmann, Einleitung in das gemeine und schleswig-holsteinische Damm-, Deich-, Siel- und Schleusenrecht (Altona und Leipzig 1795). Wegen des Geschichtlichen vgl. besonders F. von Thünen, Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Fever (Oldenburg 1847).

2) Auch auf diejenigen Windmühlen (in Holland schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts im Gebrauch) und in neuerer Zeit auf diejenigen Dampfmaschinen, welche als Anlagen und Werkzeuge zu Entwässerung der eingepolderten Ländereien dienen, dehnt sich das Deichwesen aus.

durch periodische Überflutung und Rückstau versumpften Flußthäler, Stromniederungen und sogenannten Marschländereien. In letztem Falle muß der Eindeichung die Anlage von Wasserabzugskanälen zur Trockenlegung der Niederungsgrundstücke in Verbindung mit Siele- und Schleusenbauten vorausgehen, und bildet die Anlage und Unterhaltung der Entwässerungsgräben und Siele ein Theilstück des Deichsystems. Während das Deichrecht aus dem erstgedachten Gesichtspunkt zu a) betrachtet Gegenstand der Landespolizei ist, ist es unter dem letztgedachten Gesichtspunkt zu b) Theil der Landesculturgesetzgebung.

Wie weit indeß die Gesetzgebung des Staats oder die landespolizeiliche Verwaltung in dem einzelnen Falle berufen und verpflichtet ist, auf Erhaltung oder Wiederherstellung, auf Verbesserung und Erweiterung oder auf neue Einrichtung von Deichanlagen einzuwirken, hängt davon ab, „ob die Gefahr und Vermögensbeschädigung, zu deren Abwehr die Deichanlage dient oder bestimmt wird, beziehungsweise die Landesmelioration, welche durch sie erreicht ist oder erreicht werden soll, sich nur auf das Grundeigenthum und Interesse eines einzelnen Besitzers beschränkt, oder ob innerhalb der ganzen Breite und Landstrecke, welche das aus dem gewöhnlichen Bett heraustretende Wasser nach dem höchsten Wasserstande bei einer Überschwemmung einnimmt (des Inundationsgebiets), mehrere Grundbesitzer in der einen und der andern Beziehung interessirt sind. Im letztgedachten Falle erscheint es gerechtfertigt, die landespolizeiliche Oberaufsicht und Einwirkung der Staatsbehörden sogar auf die natürlichen Erhöhungen der Erdoberfläche auszudehnen³⁾ und beim Mangel eines Deichverbandes die Nothwendigkeit der Bildung eines solchen zu erörtern. Je umfangreicher die Inundationsgebiete und je werthvoller die Grundbesitzungen innerhalb derselben sind, je mehr nehmen bestehende oder neu einzurichtende Schutzmaßregeln dieser Art ein allgemeines staatsgesellschaftliches Interesse und den Charakter eines öffentlichen Rechtsverhältnisses in Anspruch. Überhaupt aber steht bei den in das Gebiet des Wasserrechts einschlagenden Angelegenheiten die strenge Eigenthumstheorie des Römischen Rechts mit der ausschließlichen Herrschaft des einzelnen Grundbesitzers über das fließende Wasser innerhalb seiner Eigenthumsgrenze weder mit der Natur des Gegenstandes, noch mit der allgemeinen deutschen Rechtsanschauung im Einklang. Dieselbe ist daher von den bessern deutschen Gesetzgebungen auch in Bezug auf die dem Deichwesen verwandten Gegenstände des Wasserrechts verlassen. Man geht von der Voraussetzung aus, daß zwischen sämtlichen nähern oder entferntern Anliegern an fließenden Gewässern eine Gemeinschaft bestehe. Dieser Rechtsanschauung entspricht eine obrigkeitliche Einwirkung bei Ordnung der dem Wasserrecht angehörigen Verhältnisse.

Diese Auffassung muß vorzugsweise beim Deichwesen zur Geltung kommen.

Sämmtliche Grundbesitzer innerhalb des Inundationsgebiets sind in Betreff der Schutzmaßregeln gegen Überschwemmung als Theilhaber einer Rechtsgemeinschaft zu betrachten, und dieser steht eine natürliche Socialverpflichtung zu Leistungen und Beiträgen behufs Abwendung einer gemeinsamen Gefahr zur Seite. Diese natürliche Gemeinschaft von Rechten und Pflichten bedarf jedoch zu ihrer Verwirklichung der positiv-gesetzlichen Anerkennung und einer die collidirenden Interessen ausgleichenden Ordnung aus dem Standpunkte des Gemeinwohls. Daher gehört deren Herstellung auch zu den Aufgaben der Staatsverwaltung und Legislation. — Zwar beruhen wol die ältesten Deichordnungen auf Autonomie und Gewohnheitsrecht. Sie entstanden aber in einer frühern Zeit, auch hauptsächlich in denjenigen Territorien und bei solchen deutschen Volksstämmen, die ein ausgedehntes Recht der Selbstregierung bewahrt hatten, aus welchem der hohe Grad von Gemeinfinn und die Energie des genossenschaftlichen Zusammenwirkens von selbst erwuchs, wie sie vor manchen andern bürgerlichen Einrichtungen vorzugsweise bei der Einrichtung und Erhaltung von Deichsystemen vorausgesetzt, aber auch genährt werden.⁴⁾

3) Wie dies in dem preussischen Gesetz über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848 (Preussische Gesammmlung von 1848, S. 54 fg.) geschieht, indem daselbst bestimmt wird: „daß Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Überschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), bei Strafe nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht sowie ganz oder theilweise zertrübt werden dürfen.“ Der Abschnitt I jenes Gesetzes (§§. 1—10) enthält dieserhalb sowie wegen eventueller Wiederherstellung nähere Anweisungen für die Einwirkung der Regierungen.

4) S. wegen der frühern deutschen Deichordnungen bei Hackmann, a. a. O., im Anhange: Das Deichrecht des alten Landes, das nordfriesische sogenannte Spudelandrecht (vgl. Faß, Handbuch des

Deun die Bildung von Deichgenossenschaften zum Schutz gegen die Gefahr einer Überflutung von Wohnungen oder Feldfluren und selbst zum Zweck der Ertragsverböhung und Melioration unwirthbarer Niederungen an Meeren und Strömen gehörte bereits einer frühen Zeit der Culturentwicklung an, besonders im deutschen Norden und Osten, und bezeugte den hohen Muth und Unternehmungsgeist, wie die ausdauernde Kraft und Anstrengung beim wiederholten Kampfe mit dem Element. Fast so alt wie die furchtbaren Zerstörungen, welche von Zeit zu Zeit durch die großen Ströme wie durch die Meeresfluten an den Küsten der Nord- und Ostsee veranlaßt sind, ist auch die Geschichte des Deichwesens. So wurden z. B. an den Ausflüssen des Rhein (an der Waal) 1421, nach Zerstörung der Eindeichung, 72 Dörfer überflutet, von denen 35 für immer verschwanden, und an der Dffel begannen die Einbrüche der Flut schon mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts.⁶⁾ Es entstanden in den Niederungen der Weichsel die Eindeichungen bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts durch die nach der Eroberung von Preußen seitens des Deutschen Ordens herbeiziehenden Colonisten aus Holland, vom Rhein und andern Gegenden des deutschen Nordens und Westens, wo man mit Deichanlagen, wie vorzugsweise in Holland⁶⁾, von noch früherer Zeit her bekannt war.

Der Fortentwicklung des Deichrechts im Wege der Autonomie und des Gewohnheitsrechts traten hingegen die nach Ausbildung der Territorialhoheit, meist im 17. und 18. Jahrhundert, neu oder nach Revision älterer Statute erlassenen landesherrlichen Verordnungen mehr und mehr entgegen, dergleichen theils als Specialgesetze für bestimmte Gewässer oder einzelne Strom- und Flußstrecken, theils als sogenannte Provinzialgesetze für vormalige einzelne Territorien und Landestheile ergingen und innerhalb der verschiedenen zum preußischen Staatsgebiet gehörigen nördlichen, östlichen und westlichen deutschen Länder nebst verschiedenen Wasser- und Uferordnungen für Rhein, Elbe, Oder, Weichsel u. s. w. in sehr großer Anzahl vorzüglich der Regierung Friedrich's des Großen entstammten, welcher außerdem bekanntlich durch die Urbarmachung, Entwässerung und Verwaltung der Ober-, Warthe- und Neßbrüche der Schöpfer ausgedehnter, gegenwärtig zu den reichsten und fruchtbarsten Theilen des Staats gehöriger Landstrecken wurde.⁷⁾

Weder sind aber jene alte Autonomie und das Gewohnheitsrecht, noch die gedachten spätern Special-, Lokal- oder Provinzialverordnungen in Deichsachen im Stande, überall den vorgezeichneten Culturverhältnissen und Bedürfnissen Genüge zu thun.

Es kommen in dieser Beziehung im wesentlichen folgende Momente in Betracht:

Einerseits alteriren örtliche und geognostische Veränderungen, wie sie im Laufe der Zeit, theilweise sogar als eine Wirkung der Eindeichung selber, z. B. durch Ablagerung von Sinkstoffen und Erhöhung des Flußbettes, vorkommen⁸⁾, auch das rechtliche Verpflichtungsverhältniß im Societätsverbande eines bestehenden einzelnen Deichsystems. Es ändert sich mit der Zeit, sei es durch Naturereignisse oder menschliche Willkür, die wesentliche Grundlage der Deichordnungen, die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Deich- und Inundationsgenossen. Unter anderm entspricht auch die hin und wieder in einigen Statuten vorkommende Unterscheidung von Hauptdämmen und Sommerwällen weder den Naturverhältnissen noch der geogno-

schleswig-holsteinischen Privatrechts, I, §. 140); dithmarsches Landrecht von 1567, Art. 86, 106; die eiderstedter Deichordnung von 1595; die ostfriesisch-emfiger Deichordnung von 1608; die stapelholmsche Deichordnung von 1625; die süder-dithmarsische Deichordnung von 1643; die gräflich oldenburgische Deichordnung von 1658; die fürstlich braunschweig-lüneburgische Deichordnung von 1664; die Deich- und Sielordnung der ostfriesischen Herrschaft Esens von 1670. Noch sind besonders hervorzuheben: das ostfriesische Deich- und Sielrecht im Anhange des ostfriesischen Landrechts; des Herzogthums Bremen Deichordnung von 1743, abgedruckt im Anhange der Bremischen Verordnungen von 1749, S. 196—247. Über das ältere friesische Deichrecht ist außerdem zu vergleichen von Richtigosen, Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840). S. auch Thl. I des Sachsenspiegels oder des Sächsischen Landrechts, Buch II, Art. 56, S. 160 u. 161, §. 1 in der zweiten vermehrten Ausgabe von Homeyer (Berlin 1835).

5) Vgl. W. Haffer, Wiesenkunde (Berlin 1858), S. 48.

6) Wo wiederum neuerlich (1848) durch Hülfe ungeheurer Dampfmaschinen das seit Anfang des 16. Jahrhunderts allmählich entstandene Harlemer Meer als bewohnbare Landfläche dem Element des Wassers abgerungen ist.

7) Die aus dem 17. und 18. Jahrhundert herrührenden wichtigsten Deichstatute, ingleichen Ufer- und Wasserordnungen in den einzelnen preußischen Landestheilen unter Hinweisung auf die Werke, in denen sie zu finden, sind angeführt in Lette und von Rönne, Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats, Bd. II, Abthl. 2, S. 676 fg.

8) Vgl. hierüber unter andern Haffer, a. a. D., §. 29, S. 27.

rischen Bildung der Inundationsgebiete. Veränderungen im Lauf und Stande der Gewässer, in der Periode wie in der Art des Flutandrangs und Hochwassers, bedingen Abänderungen im bestehenden und hergebrachten Deichsystem durch Verstärkung, Erhöhung, Erweiterung oder Verlegung der Deiche und Dämme, wie der Schleusen und Entwässerungskanäle; deshalb erweisen sich die ältern Ordnungen mit ihren Specialbestimmungen über Dimension und Richtung der Deiche, über die Deichpflicht, über deren Vertheilungsart u. s. w. vielfach als ungenügend. Andererseits blieben bei den Special- und Lokalstatuten und den sogenannten provinziellen Verordnungen über das Deichwesen große Niederungstrecken, für welche dergleichen nicht erlassen wurden, unbeschützt. Noch mehr aber leiden dergleichen uneingedeichte Grundstücke infolge bereits bestehender oder erst neu angelegter, beliebig eingerichteter Privatdeiche (Einpolderungen) einzelner benachbarter Grundeigenthümer. Denn sehr häufig stehen die Interessen der Besitzer eingedeichter und nicht eingedeichter Niederungsgrundstücke untereinander im Widerspruch und Gegensatz. Ein großer Grundbesitzer, welcher seine Grundstücke vollständig eingedeicht hat, findet oft umgekehrt seinen Vortheil in der Erhaltung offener Niederungen oder eines ungenügenden Zustandes der Nachbardeiche, weil hierdurch das Hochwasser auf die benachbarten Grundstücke freieren Abfluß behält und deshalb der eigene Deich eine geringere Widerstandskraft nöthig hat, wogegen andererseits unternehmendere Grundbesitzer gezwungen sind, ihre Deiche in unzweckmäßiger Lage und weit über dasjenige Maß hinaus anzulegen, welches bei gemeinsamer Einrichtung nöthig gewesen wäre. Nicht selten werden so die Vortheile unregelmäßiger und willkürlicher Einpolderungen der einen durch die größern Nachtheile anderer nicht geschützter Grundbesitzer überwogen.

Die juristische Fiction einer natürlichen Rechtsgemeinschaft und Socialverpflichtung unter den Grundbesitzern des Inundationsgebiets führt bei den in der Wirklichkeit obwaltenden Verhältnissen und als Regel eintretenden Collisionen des Interesses der Betheiligten in den seltensten Fällen zum Einverständnis aller Inundationsgenossen über den Umfang des Deichsystems, über die Beitragspflicht zu demselben, wie über die anderweitigen Bedingungen ihres nothwendig genossenschaftlichen Zusammenwirkens und die Bestandtheile ihrer Rechtsgemeinschaft (die Deichordnung oder das Deichstatut). Überdies aber bedarf die Genossenschaft sowol zu ihrer dauernden Erhaltung als zu ihrer Wirksamkeit nach außen wie nach innen gegen ihre Mitglieder der nur von der Staatsgewalt ausgehenden Verleihung des Rechts einer Corporation.

Erst diese nach einer obrigkeitlich festgesetzten oder seitens der Betheiligten vereinbarten, auch letzternfalls jedoch von Staats wegen bestätigten Deichordnung zu einem Deichsystem als besondere Corporation verbundene Genossenschaft von Grundbesitzern des ganzen Inundationsgebiets oder eines bestimmten Theils desselben bildet einen Deichverband.

Als Motiv zur Bildung eines solchen Deichverbandes wird der positiven Gesetzgebung allerdings jene Hypothese einer natürlichen Rechtsgemeinschaft gelten. Dabei kann die Landespolizeibehörde (Regierung) eine Veranlassung zur obrigkeitlichen Einwirkung theils darin finden, daß a) die Grundbesitzer einer noch unverwalteten Niederung zur Anlegung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten, oder b) die Grundbesitzer einer schon verwalteten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, die seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind, oder c) theils darin, daß dergleichen Deiche und die mittels derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbände angeschlossen, oder aber d) Verwaltungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert und auf unverwaltete Grundstücke der noch nicht zum Deichverbände gehörigen Besitzer ausgebehnt werden sollen. In allen Fällen ist die Nothwendigkeit zur Bildung eines Deichverbandes von der Behörde zu prüfen, die Vernehmung und, soweit möglich, auch die Vereinigung der Betheiligten von ihr zu bewirken, eine Exemption oder ein Vorrecht, welches auf speciellen Rechtstiteln beruht, gegen Entschädigung des solchergestalt Berechtigten abzulösen und das vereinbarte oder obrigkeitlich entworfene Deichstatut, resp. die Deichordnung von der gesetzgebenden Gewalt oder wenigstens im Wege landesherrlicher Verordnung zu bestätigen, auch förmlich zu publiciren.

Zur Einwirkung der Landespolizeibehörde auf die Bildung eines Deichverbandes sind aber, wenn nicht Anträge der Inundationsgenossen, positive gesetzliche Bestimmungen erforderlich, durch welche der Behörde einestheils die Ermächtigung dazu beigelegt wird, anderntheils die allgemeinen Regeln und Grundsätze für die Behandlung der dabei betheiligten Privateigenthumsrechte vorgezeichnet werden.

Diesen Voraussetzungen entspricht unter anderm das preussische Gesetz über das Deichwesen

vom 28. Jan. 1848 (Preussische Gesetzsammlung von 1848, S. 54) nebst der mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Nov. 1853 (Preussische Gesetzsammlung von 1853, S. 935) genehmigten Anweisung, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.⁹⁾

Die wesentlichen Bestandtheile eines Deichverbandes und Inhaltsbestimmungen eines Deichstatuts sind in der Regel folgende¹⁰⁾:

I. Jeder besondere Deichverband bildet eine Corporation, welche unter der obern Aufsicht des Staats durch die (nach Maßgabe des statutarisch festgesetzten Stimmenverhältnisses) aus ihrer Mitte gewählten Beamten die Angelegenheiten ihres Verbandes in eigener Selbstverwaltung besorgt.

II. Die von den Verbandsmitgliedern gewählten Verwaltungsorgane und Vertreter sind: 1) die Deichrepräsentanten; 2) der wiederum von diesen gewählte Deichhauptmann, welcher an der Spitze der ganzen Deichverwaltung steht und die örtliche Deichpolizei handhabt, auch das Lagerbuch über die vom Verbandsmitglieder zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. s. w. und über andere dem Verbandsmitglieder gehörige Grundstücke zu führen hat; 3) der ebenfalls von den Repräsentanten zu wählende Deichinspector, welcher die technische Verwaltung, insbesondere die Bauten und Reparaturen an den Deichen besorgt, auch die zur Abwehr der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Arbeiten zu leiten hat.

Diese Beamten bilden das Deichamt, welches über alle Angelegenheiten des Verbandes, z. B. über die zur Erfüllung der Societätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, Bauanschläge und Ausgaben, über Ausschreibung außerordentlicher Deichkassenbeiträge und etwaiger Anleihen, wegen Berichtigung des Deichkatasters, Vertheilung von Naturalhülfsleistungen, über Annahme der Beamten des Deichverbandes, deren Besoldungen u. s. w., über Benützung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Verbandes, über Abschluß von Verträgen und Vergleichen und über den jährlichen Etat der Deichkasse wie über die Rechnungsabnahme in seinen jährlich in der Regel zweimal stattfindenden Versammlungen zu beschließen hat.

III. Die unter dem Deichamt, beziehungsweise dem Deichhauptmann stehenden Unterbeamten sind: 1) der Deichrentmeister, welcher die Deichkasse verwaltet; 2) die Damm- oder Wallmeister zur speciellen Aufsicht der Arbeiter an Deichen, Schleusen und Gräben; 3) die Deichschöppen (Deichschulzen, Deichgeschworene), unter welche die specielle Aufsicht über die Deiche, Gräben u. s. w. nach besondern Bezirken und Deichstrecken vertheilt ist.

9) Das Gesetz vom 28. Jan. 1848 und die dazu erlassene Anweisung vom 14. Nov. 1853 sind auch abgedruckt in Lette und von Rönne, Die Landesculturgesetzgebung des preussischen Staats, I, 871 fg. u. 874 fg. Auf Grund derselben sind demnächst sehr zahlreiche neue Deichverbände errichtet oder ältere erweitert und verbessert worden. Die S. 884 fg., a. a. D., befindliche Zusammenstellung der seit 1848 bis zum Anfange des Jahres 1854 errichteten und publicirten Statute dieser Art weist allein 31 nach, und seitdem ist wiederum die Regulirung neuer oder erweiterter und verbesserter Deichverbände in nicht geringerer Zahl, zumal in der Provinz Sachsen an der Elbe und in der Provinz Schlesien an der Oder, vorgegangen, wie dies die Preussische Gesetzsammlung der folgenden Jahre, in der alle dergleichen Statute publicirt sind, nachweist. In der den Mitgliedern des Landesökonomiecollegiums vorgelegten Denkschrift über die staatlichen Maßregeln zur Förderung der Landescultur in Preußen vom November 1859 sind seit Übertragung der Deichsachen durch Cabinetsordre vom 26. Nov. 1849 an das durch Verordnung vom 17. April 1848 errichtete Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten im ganzen 68 verschiedene Deichverbände behufs Eindeichung einer Fläche von 1,166000 preussischen Morgen, gleich 53 Quadratmeilen, mit einem Baukapital von 4,436000 Thln. theils neu gebildet, theils reorganisiert, und ist außerdem die Neubildung von Deichverbänden oder die Revision und Erweiterung älterer an der untern Elbe, der Oder, Weichsel, Memel, Spree, Mulde, dem Pregel und Niederrhein in erheblicher Anzahl in Verhandlung begriffen. Die außerordentlichen Erfolge des Gesetzes vom 28. Jan. 1848, nebst Anweisung vom 14. Nov. 1853 sprechen für deren Mustergültigkeit. Nach den bestehenden Grundsätzen der Verwaltung theilhaftig sich der Staat nur durch die Gewährung der administrativen und technischen Kräfte wie mäßiger Beihilfen bei dergleichen Anlagen. Die alsdann nach dem System der Selbstverwaltung bewirkte Einrichtung von Genossenschaften behufs Aufbringung der Baukosten und Unterhaltung der Anlagen erfolgt in der Regel, sobald ein überwiegender Theil der theilhaftigen Grundbesitzer sich zur Ausführung des Unternehmens entschließt und dessen Zweckmäßigkeit von Sachverständigen anerkannt ist. Das Baukapital bringen im wesentlichen die Theilhaftigen auf. Vgl. die Denkschrift des landwirthschaftlichen Ministeriums vom November 1859.

10) Mancherlei Abweichungen älterer Deichordnungen s. bei Lette und von Rönne, a. a. D., Bb. II, Abthl. II, in den Anmerkungen S. 682, 683, 689 und a. a. D.

IV. Alljährlich (in der Regel zweimal) findet eine Revision des Zustandes der Deichanlagen (eine Deichschau) statt.

Die obere Aufsicht wie die Recursinstanz über Beschwerden gegen den Deichhauptmann und das Deichamt steht in den statutenmäßig bestimmten Fällen der betreffenden Staatsbehörde (Regierung) zu.

V. Ein Deichkataster enthält sämtliche im Deichverbaude befindliche Grundstücke nebst ihren Besitzern, erstere nach einer vorausgegangenen Vermessung und Abschätzung; die Deichrolle das Beitragsverzeichnis; während die von den einzelnen Grundstücken jährlich zu entrichtenden gewöhnlichen Deichkassenbeiträge und sonstigen Deichpflichten, und zwar in der Regel nach dem Maßstabe und Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils, in der Deichordnung (dem Deichstatut) festgesetzt sind.

VI. Die Deichpflicht (der Deichkassenbeitrag, wie etwaige Naturalleistungen) ruht als Reallast unverjährbar und unablässlich auf allen einzelnen durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, gleichviel ob sie sonst von gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind. Sie geht daher bei einer Parcellirung von Grundbesitzungen auf die Trennstücke über, und es hat selbst ein Pächter oder Nießbraucher, vorbehaltlich seines Regresses an den Grundeigentümer, dafür aufzukommen. Auch steht sie den öffentlichen Lasten gleich und hat in Collisionfällen vor denselben sogar den Vorzug.¹¹⁾

VII. Jedenfalls müssen bei Hochwasser und Eisgang die nöthigen Fuhren, Boten- und Wachtdienste u. s. w. von allen männlichen Deichgenossen persönlich geleistet, auch Materialien, wie z. B. Breter, Pfähle, Faschinen, Dünger und Stroh, zum Theil unentgeltlich, geliefert werden.

Bei drohender und dringender Gefahr dürfen aber auch zur Erhaltung eines behufs Sicherung der Niederung gegen Überschwemmung nothwendigen Deiches, auf Verlangen des Deichamtes, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle andern erwachsenen männlichen und arbeitsfähigen Bewohner der bedrohten, nöthigenfalls selbst der benachbarten Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hilfsleistung bei den Schugarbeiten aufgeboten und die zur Erhaltung des Deiches und zur Abwendung der Gefahr dienlichen Materialien aller Art genommen werden, wo sie sich finden, vorbehaltlich späterer Erstattung des Schadens.

VIII. Von der ordentlichen Deichpflicht ist zwar, im Gegensatz zum Binnendeichlande (demjenigen, welches durch die Deiche gegen Überschwemmung geschützt wird), das Vorland (Außendeichs- oder Butenland) frei, doch aber, gleich dem erstern, mancherlei Beschränkungen in der Art und Weise seiner Benutzung im Interesse der Erhaltung und Festigkeit der Deiche unterworfen, und es haben nicht bloß die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke, sondern auch die der Vorländer den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden, ingleichen die dazu erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Klafen u. s. w. gegen Schadenersatz dem Verbaude (nach näherer Bestimmung des Deichstatuts) zu überlassen.

W. A. Lette.

Dei gratia (von Gottes Gnaden). Bevor die Völker zur Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft, d. h. einer zum Zweck der Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes zu schließenden freien Vereinigung unter einer gemeinschaftlichen Obergewalt gelangt waren, bildeten und erhielten sich Staaten mehr nur factisch als wahrhaft rechtskräftig, hier durch instinctartige Anhänglichkeit der Stammesgenossen an die ältesten, überhaupt an die eine Art von natürlicher Familiengewalt ausübenden Häupter, dort durch Gewalt und Schrecken, dort endlich durch kluge oder listige Benutzung der religiösen Anlage der Menschen zu ihrer Unterwerfung unter irgendeine vermeintlich vom Himmel stammende, überhaupt höhere als gemeinmenschliche Autorität. Von diesen drei Principien, dem patriarchalischen, sultanischen (despotischen im engeren Sinne) und theokratischen, ist unstreitig das letzte das am ausgebreitetsten wirksame

11) Auf diese Untrennbarkeit der Deichlast von den deichpflichtigen Grundstücken bezieht sich die Parömie: „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land.“ Von dieser Deichpflicht kann sich der Grundbesitzer nur durch Dereliction des Grundstücks und Abtretung desselben an den Deichverband frei machen (Spadenrecht). „Wer nicht kann (oder will) deichen, der muß weichen.“ Nach Bestimmung der neuern Deichordnungen werden die gewöhnlichen regelmäßigen Beiträge zur Erhaltung des ganzen Deichsystems in der Regel nach dem Communionsfuße aufgebracht, d. h. auf alle gleich- und verhältnißmäßig in Geld vertheilt, während früher die Unterhaltung der Deiche öfter Strecken- und abtheilungsweise einzelnen oder mehreren Deichgenossen übertragen wurde.

gewesen. Es haben auch die meisten patriarchalischen und ebenso die vermöge Schwertesrecht herrschenden Häupter ihrem unmittelbaren Gewaltstitel zur Stärkung und Heiligung noch ein theokratisches Element beigelegt, d. h. eine höhere, nämlich himmlische Weihe zu geben gesucht. Ja selbst in Zeiten schon vorangeschrittener Civilisation und in freiheitlich verfaßten Staaten hielten republikanische Häupter und königliche wie dem Privatstand entstiegene Gesetzgeber für gut, sich der Folgsamkeit der zu Regierenden durch Erregung eines religiös gläubigen oder abergläubigen Vertrauens zu versichern, und zu diesem Behufe entweder die Weihhilfe einer befreundeten Priesterschaft zu benutzen oder auch ihrer eigenen Person und den selbsteigenen Befehlen oder Rathschlägen den Stempel einer überirdischen Autorität aufzudrücken.

Solchem theokratischen Princip angehörig sind also nicht nur die eigentlichen Priesterreiche, wie Judäa, Indien, Aegypten u. a., und jene, deren Einherrscher sich entweder selbst der göttlichen Eigenschaft, wie der Dalai-Lama in Tibet noch heutzutage thut, oder der göttlichen Abkunft, wie die altgriechischen Fürsten und die neuern Inkas in Peru, oder wenigstens der Prophetenwürde oder Gottbegeisterung rühmten, wie Mohammed und die Khalifen im arabischen Weltreich, insbesondere auch die Fatimiden in verschiedenen Trümmern desselben, der Alte vom Berge im Reiche der Assassinen und viele andere, sondern auch der den bürgerlichen Obrigkeiten dienstbare oder freiwillig hülfreiche, jedenfalls Flug von ihnen benutzte Einfluß der Priester im alten Griechenland, Rom und Deutschland u. s. w., ebenso die aus höherer Eingebung abgeleitete Autorität der Gesetzgebungen von Moses, Lykurgus, Numa u. a., nicht minder die der Königswürde zugedachte Heiligung durch priesterliche Krönung und Salbung und endlich auch die größtentheils zu gleichem Zweck in den Titel der monarchischen Staatshäupter aufgenommene Formel „von Gottes Gnaden“.

Dieselbe ward zwar allererst nur von den christlichen Kirchenhäuptern, namentlich den Bischöfen (schon vom 4. und 5. Jahrhundert an) gebraucht und anscheinend mehr aus Demuth — gewissermaßen zur Bezeichnung der ohne eigenes Verdienst ihnen zu Theil gewordenen Erhöhung — als aus Stolz; doch lag freilich darin auch die Andeutung der nicht durch menschliche Verleihung, sondern unmittelbar durch den Ruf des Himmels überkommenen Würde. Ja selbst der später in Übung getretene Zusatz: von Gottes „und des Heiligen Stuhles“ Gnade, während er der höchsten Gewalt des römischen Papstes huldigte, drückte zugleich den stolzen Anspruch der Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht aus. Ebenso mochte der schon von Pipin, welcher den merovingischen Childerich unter der Autorität des Papstes vom Throne gestoßen und sich selbst zum König hatte salben lassen, angenommene, dann von seinen Nachfolgern beibehaltene und später allen christlichen Fürsten gemein gewordene Titel „von Gottes Gnaden“ einerseits wol an die Pflicht erinnern, die von Gott überkommene Gewalt auch auf eine Gott wohlgefällige Weise auszuüben; doch erschien er auch als dazu bestimmt, den „unmittelbaren Ursprung der Majestät von Gott“ zu bezeichnen und dergestalt den Unterthanen außer der bürgerlichen Gehorsams- und Ehrfurchtspflicht (und deren wie bei allen andern Pflichten vorhandenen mächtigen Verstärkung durch religiöse Ideen) noch eine auf jene höhere Natur oder himmlische Quelle der monarchischen Gewalt sich beziehende, unmittelbar religiöse Unterwerfungspflicht aufzulegen. Die Vorstellung von dem unmittelbaren Ursprung der Majestät (und zwar nicht nur der Majestät überhaupt, als Regierungsgewalt im allgemeinen gedacht, sondern auch der persönlichen oder individuellen Majestät jedes einzelnen Throninhabers) von Gott, deren Herrschaft etwa in den Zeiten der Robeit und Geistesbeschränkung erklärbar ist, konnte freilich in dem Zeitalter des gereiften Verstandes und der vorangeschrittenen Volksbildung nicht länger mehr sich in Kraft behaupten. Wir betrachten heutzutage mit Mitleid oder Entrüstung den noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in Schule und vor Gericht vielfach ärgerlich und grausam geführten Streit über die Majestät von Gottes Gnaden, und seitdem nicht bloß Fürsten, wie Friedrich der Große, sondern sogar Schmalz („Handbuch der Rechtsphilosophie“) die Sache mit verdientem Spott abfertigte, wird man nicht leicht mehr wagen, die Göttlichkeit der irdischen Majestät als Dogma aufzustellen. Heutzutage kann die Formel „von Gottes Gnaden“, wofern sie nicht bloß ein frommes Anerkenntniß des allwaltenden göttlichen Willens ausdrücken soll (wonach freilich auch jeder Privatmann sich „von Gottes Gnaden“ nennen kann), nichts anderes mehr bedeuten als die Idee von der juristischen Heiligkeit, d. h. Unverantwortlichkeit oder Unverletzbarkeit des Fürsten und von der Unabhängigkeit seiner innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuübenden Gewalt, worin nämlich eben das charakteristische Unterscheidungsmerkmal seiner Würde von jener eines bloß republikanischen, einer bürgerlichen

Verantwortlichkeit unterstehenden Hauptes oder auch eines von einem Oberherrn zur Ausübung einer hies untergeordneten Regierungsgewalt bestellten und daher von jenem abhängigen Machthabers liegt.

Welder.

Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. Im Privatrecht bezeichnet die Delegation eine solche Veränderung oder Novation einer Verbindlichkeit, daß entweder der Schuldner oder der Gläubiger mit Zustimmung des andern Theils einen neuen Schuldner oder einen neuen Gläubiger an seine Stelle setzt. (Vgl. Thibaut, „Pandekten“, §. 596.) Im Proceß bildet die Delegation oder delegirte Gerichtsbarkeit eine Abweichung von der ordentlichen regelmäßigen Gerichtsbarkeit, eine Übertragung der Gerichtsbarkeit an ständige oder vorübergehende Commissarien. S. darüber den Art. Cabinetsjustiz und die Literatur bei Linde, „Lehrbuch des Civilprocesses“, §. 68, 69, und Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren“, I, 269. Welder.

Demagog, Demagogie, Demagogische Umtriebe. Die Geschichte der Völker, gleich der Geschichte des einzelnen, steht in lebendig innigem Zusammenhange. Wie sich der einzelne unter wiederkehrenden gleichen Verhältnissen manches Besondern erinnert, was seinem Gedächtnisse entschwunden schien, so können Begriffe und Worte, die in fernen Zeiten und unter fremden Nationen ihre Entwicklung und ihr Gepräge erhalten haben, unter ähnlichen Umständen neue Geltung gewinnen. Dies war der Fall mit den Worten: Demagog, Demagogie. Sie sind in den letzten Jahrzehnden — vielfach gebraucht und mißbraucht — in die Sprache unsers deutschen Volks übergegangen, während sie zuvor der größern Menge fremdartig tönten und kaum anderswo als in den Schriften und Wörterbüchern unserer Gelehrten eine gelegentliche Stelle fanden.

Zumal auch in der Beziehung haben die Begriffe und Worte ihre besondere Culturgeschichte, daß ihre Bedeutung sich ändert, je nach dem eigenthümlichen Gehalte einer besondern Zeit und eines besondern Volkslebens. „Demagog, Demagogie“ bezeichneten im Griechischen „Volksleiter, Volksleitung“. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich überall einzelne an die Spitze der Bewegung stellen, wo das Volk einen entschiedenen Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse entweder schon gewonnen hat, oder wo doch das Streben nach solchem Einflusse in den ersten Regungen eines öffentlichen Lebens erwacht ist. Denn aus natürlicher Trägheit und im Gefühl eigener Unzulänglichkeit ist hauptsächlich die minder durchgebildete Menge geneigt, um irgendeine hervorragende Persönlichkeit sich zu gruppieren und den Erkorenen als den Vertreter ihrer Wünsche, als den Verfechter ihrer Interessen gelten zu lassen. Die Eigenschaften, die in solcher Stellung natürlich befähigen, sind dieselben, welche als taugliche Mittel zur Erreichung der verschiedenen öffentlichen Zwecke erscheinen: Staatskenntniß und Staatsflugheit, Selbstegegenwart und Entschlossenheit in allen Vorfällen des öffentlichen Lebens, erprobte Kriegskennntniß und Tapferkeit; vor allem aber die Gabe der Rede, um im entscheidenden Augenblicke die noch unbestimmte Menge hinzureißen und stets die Überzeugung bei ihr lebendig zu erhalten, daß der Redner selbst die zureichende Kraft und den aufrichtigen Willen besitze, sie zu ihrem Besten zu leiten.

Unter den Staaten des Alterthums waren es die griechischen und unter diesen war es vorzüglich Athen, wo die Gleichheit aller Bürger in Bezug auf politische Rechte und auf die Theilnahme an Berathung und Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten am meisten ausgebildet war. Hier vor allem machte sich denn auch das Bedürfniß der Volksleitung geltend. Auch mußte hier, wo das Volk alles galt, dieses als der einzige Stoff sich darbieten, woraus und womit alles öffentliche Leben, Gehalt und Gestalt empfangend, schöpferisch sich fortbildete. Darum ward das Wort „Demagog“ in gleichem Sinne mit „Demiurg“ gebraucht, welches letztere auch soviel als Werkmeister, Künstler heißt, vor allem aber den Welterschöpfer selbst bedeutet. Und weil überhaupt alle öffentliche Macht, die sich einzelne errungen, nur auf die Gunst des Volks dauernd gegründet sein konnte, so läßt sich behaupten, daß selbst alle Religionsstifter Demagogen waren, daß auch der Anfang der Monarchien regelmäßig in nichts anderm als in glücklicher Demagogie zu suchen ist, nur daß der glückliche Erfolg selbst alle Verantwortlichkeit hinsichtlich der Mittel aufhob, wodurch die Gründer der Dynastien zur Macht gelangt waren. Läßt sich die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht immer im einzelnen nachweisen, so liegt der Grund wol nur darin, daß nicht überall unsere geschichtlichen Quellen tief genug reichen. Doch fehlt es nicht an mehrfachen Belegen dafür, wie namentlich in der Geschichte der Verwandlung der römischen Republik in einen monarchisch beherrschten Staat. Weitere Beispiele sah die Neuzeit bei der Entstehung sowol des ersten als besonders des zweiten französischen Kaiserreichs.

Ein durchaus natürliches und nothwendiges Verhältniß einfach bezeichnend konnten die

Ausdrücke „Demagog, Demagogie“ vorerst keine schlimme Nebenbedeutung haben. Ist ein Volk noch unverdorben, besitzt es noch den Willen und die Kraft der Tugenden, welche die Erhaltung freier Verfassungen bedingen, ist eben darum die lebendige Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes noch nicht erstorben und wird noch durch diese Theilnahme der praktische Blick geschärft und die Kenntniß vom Zustande des Staats auch in der Masse verbreitet, so kann die Stellung des Demagogen nur durch dieselben lobenswerthen Eigenschaften, welche dem Volke selbst innewohnen, errungen und behauptet werden. Ein ähnliches Verhältniß tritt dann ein, wenn ein Volk durch das Übermaß der Übel, die aus der seitherigen Verderbniß seines öffentlichen Zustandes entsprungen, zur Erkenntniß derselben gelangt und wenn diese Erkenntniß endlich zu einer durchgreifenden sittlichen Reaction im Geiste der Nation führt. Mag dann auch der Demagog, der an die Spitze sich stellt und der vom Gifte der Verderbniß, das den ganzen Staatskörper zu zerstören drohte, aus denselben Quellen wie die übrigen Glieder desselben eingesogen hatte, nicht durchaus von den herrschenden Lastern und Fehlern sich frei erhalten haben, so wird er doch immer in denjenigen Eigenschaften hervortragen müssen, welche das Bedürfniß der Zukunft geworden sind, weil sie das Heilmittel gegen das bisherige Übel enthalten. Nur wenn ein Volk völlig entartet und ihm die Kraft der Wiedergeburt verstreut ist, nur dann werden die Leiter desselben in einem wachsenden Maße der herrschenden Schlechtigkeit ein Mittel ihrer persönlichen Herrschaft finden. Außert sich doch überall, im Verhältnisse zum einzelnen, eine Übermacht der Gesamtheit auch in moralischer Beziehung; sie äußert sich um so mehr, in je höhern Grade das gesammte Gemeinwesen auf eine möglichst gleiche Theilnahme aller Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten gegründet ist.

Die Behauptung, daß nur bei einem üppigen Volke die Schwelgerei, nur bei einem bestechlichen die Habsucht, nur bei einem feigen die Feigheit einen Anspruch auf die Leitung desselben gewähren könne, wird durch die Geschichte aller Völker bestätigt. Der Geist der Athener war schon von früherer Höhe herabgesunken, als Perikles in seiner Stellung als Demagog und als Vorsteher des Volks (*προστатыς*) sich veranlaßt fand, wol auch den niedern Leidenschaften und den verderblichen Gelüsten desselben zu schmeicheln, um sich in dieser Stellung zu behaupten. Noch aber galten zugleich das wahre Talent und die Uneigennützigkeit der Vaterlandsliebe und nur solche Eigenschaften hatten ihm seine Macht und die Dauer derselben verbürgen können. Hatte nun Perikles durch die Art, wie er sich in der fortwährenden Gunst des Volks zu behaupten strebte, für die Zukunft ein verderbliches und übel befolgtes Beispiel gegeben, und kann der Einfluß seines Benehmens auf die Beschleunigung des Verfalls nicht in Abrede gestellt werden, so läßt sich doch darin weniger die Ursache als ein Zeichen der eingetretenen Verderbniß erkennen. So sah man denn nach Perikles' Tode eine Reihe niedrig gestimmter Männer um die Volksgunst buhlen und im siegreichen Kampfe gegen die Bessern das öffentliche Wohl ihren besondern Interessen rücksichtslos aufopfern. Jetzt erst verband sich mit dem Worte „Demagogie“, Führung des Volks, der schlimme Begriff der Verführung desselben, da sich durch Unverschämtheit, Frechheit und mehr durch rohes Geschrei und plumpe Schmeichelei als durch belehrende und begeisternde Rede nach und nach der Viehhändler Xysikrates, der Flachshändler Gukrates, der Gerber Kleon zu Leitern der gleichfalls eitel und frech, üppig, feil und feig gewordenen Menge aufzuwerfen mußten. Wie sehr namentlich der letztere seinen eigenen Vortheil auf Kosten des Gemeinwohls verfolgte, zeigt der Umstand, daß er, arm bei der Übernahme der Volksleitung, ein beträchtliches Vermögen hinterließ. Nach seinem Tode im Gefechte bei Amphipolis steigerte sich das Übel zu noch höhern Grade, indem sich der gemeine Hyperbolos und mehrere in Athen eingebrungene Fremdlinge, sodann der zwar einsichtsvolle und beredte, aber charakter schwache und schwankende Theramenes nebst andern, welche nur vorübergehende Bedeutung erlangten, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten schlangen. Aus ähnlichen Gründen zeigten sich ähnliche Folgen in andern griechischen Staaten. In der einer reinen Demokratie zunächststehenden Verfassung Athens, nach welcher mit einigen besondern Einschränkungen und Modificationen in der Masse des Volks selbst die Quelle und der Stoff für alle amtliche Macht im Staate lag, war es eben darum die Sache des ganzen Volks, die Amtsführung seiner Magistrate zu controliren, sowie seine eigenen Befugnisse gegen alle obrigkeitlichen Eingriffe und selbst gegen jeden Anschein des Mißbrauchs der Gewalt mit eifersüchtigem Auge zu bewachen. So standen denn häufig die Volksmasse und ihre Obrigkeiten sich gegenüber, und weil dem so war, gingen fast durchweg die Leiter des Volks aus den untorn Klassen desselben hervor, da gerade erst der Mangel einer besondern amtlichen Stellung zu derjenigen eines Demagogen befähigen konnte. Anders waren die Verhältnisse in Rom. Solange noch die Verfassung unan-

gekochten aristokratisch war, solange unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft, als wesentlich befehlenden oder wesentlich gehorchenden, eine scharfe Trennung bestand, konnte eine eigentliche Demagogie nicht zum Vorschein kommen. Erst später, als die Plebejer die politische Wichtigkeit, wozu sie verurtheilt waren, bitterer empfanden, als sie mehr und mehr zum Bewußtsein ihrer Macht und Wichtigkeit gelangten, als hiermit der lange und siegreiche Kampf der Demokratie gegen die Aristokratie sich entspann, mußte auch die Demagogie als ein natürliches Element in die Gestaltung des öffentlichen Lebens eingreifen. Sie mußte jedoch zugleich einen andern Charakter als in Griechenland annehmen und eine andere Richtung einhalten. Denn selbst im Kampfe der Demokratie gegen die Vorrechte der Aristokratie war es doch immer nur eine bestimmte amtliche Stellung, welche einen gewissen Einfluß und durch denselben die Mittel zum weitem erfolgreichen Kampfe verleihen konnte. Hiernach sah man in Rom mehrere Mitglieder der ausgezeichnetsten Geschlechter nach der Ehre der Führung des Volks und der Vertheidigung seiner Rechte trachten. Ob diese nun mehr oder weniger aus Interesse an dem Schicksale ihrer Mitbürger handelten, oder ob sie schon früh der Stachel monarchischen Ehrgeizes trieb, immer traten sie doch der aristokratischen Partei entgegen, wozu sie ihrer Geburt nach gehörten, und indem sie zu einer Ausbildung der Verfassung im demokratischen Sinne beitrugen, mußten sie freilich die alten Institute stürzen helfen, da jede neue politische Schöpfung eine Zerföhrung voraussetzt. Es geschah also hier, was wir auch in der neuesten Zeit da und dort, namentlich unter der monarchisch-aristokratischen Verfassung Großbritanniens in etwas veränderter Weise sich wiederholen sahen. Denn auch in Großbritannien sind es hauptsächlich Mitglieder der Aristokratie gewesen, welche, ihr eigenes Interesse an dasjenige der Volksmasse knüpfend, im Kampfe für die Rechte derselben die Initiative ergriffen, wenn sie auch künftig als allzu schwach erscheinen dürften, die Zügel zu halten, die sie gefaßt, und die Geister zu lenken oder zu bannen, die sie zu ihrer Hülfe aufgerufen haben.

Unter jenen patricischen Geschlechtern Roms verfolgten namentlich die ruhmvollen Scipionen schon früh die soeben bezeichnete Richtung. Vorzüglich waren es aber die Tribunen, als die verfassungsmäßigen Schutzbehörden der Plebejer, welche diesen Weg einschlugen, und wer immer durch die Gunst der größern Masse im wahren oder vorgeblichen Interesse derselben zu wirken suchte, war darum vor allem bemüht, zu dieser Würde zu gelangen. Selbst während der Siege der Demokratie hatte indessen die Entfittlichung um sich gegriffen, welche die längere Herrschaft derselben unmöglich machen mußte. Darum scheiterten die hochherzigen Bestrebungen mehrerer römischen Demagogen, wie diejenigen der edeln Gracchen, als sie durch Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Freiheit auf neuen Grundlagen zu befestigen strebten. Auch war es natürlich, daß nach dem vollständigen Siege des demokratischen Princips das Tribunat seine vorzügliche populäre Bedeutung verlor. Um so mehr mußten sich Macht und Ansehen, der Natur einer erobernden Demokratie gemäß, an das Talent und das Glück siegreicher Feldherren knüpfen, und so fiel endlich die Freiheit einem Julius Cäsar als Beute anheim, nachdem er zugleich die Künste der Demagogie und seine kriegerischen Erfolge in die Wagschale geworfen hatte. Der glückliche Feldherr, der zum Unterdrücker der Freiheit seines Volks geworden, hat sich aber in seinem Heere ein Werkzeug geschaffen, in welchem mit der Reizung auch die Fähigkeit fortlebt, der Herrschsucht und der Unterdrückung zum bereiten Werkzeuge zu dienen. Darum konnte nach Cäsar's Tode die Macht leicht in schwächere Hände übergehen. Anders war es in Athen, wo nicht sowol glückliche Feldherren als vielmehr glückliche Redner an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten standen. Das rednerische Talent ist so rein persönlich, daß selbst die hierdurch errungene Macht nicht leicht auf einen Nachfolger sich vererben läßt. Während also die Verfassung der entarteten Römer zu einer militärischen Alleinherrschaft erstarrte, konnte die Freiheit der entarteten Athenienjer nur in Anarchie zu Grunde gehen, welche das ermattete Volk zur Beute fremder Eroberer werden ließ.

Wie der Krieg den Feldherren bildet und das militärische Talent hervortreten läßt, so haben sich von jeher im Streite der Völker gegen die Unterdrückung, welcher mit Wort und Rede zu beginnen pflegt, aus der Tiefe der gährenden Massen einzelne Männer hervorgehoben, welche vorzugsweise der entschiedene Ausdruck ihrer Zeit waren. Wie sie selbst vom Strome der allgemeinen Bewegung am weitesten fortgestoßen wurden, so mußten sie auch als die Lenker und Leiter dieser Bewegung erscheinen. Darum hat die neueste Zeit, welche vorzugsweise die Periode politischer und socialer Umwälzungen geworden ist, die Reihe der Demagogen und die Geschichte der Demagogie vielfach bereichert, von der englischen Revolution an, diesem zeitlich und räumlich getrennten Vorspiele der folgenden Umwälzungen, bis auf unsere Tage. In Frank-

reich, wo die größte Masse vom tiefsten Grunde aus und im weitesten Umfange erschüttert wurde, war die Zahl der Volksführer am beträchtlichsten, wie diese ihrer Stellung und ihrem Charakter nach die gewaltigsten waren. Jede Revolution begreift eine zeitweise Umwälzung auch im Gebiete der Moral. Wenn also diejenigen Laster und Fehler, wie Zerstörungssucht, Rachsucht, Blutgierde u. s. w., welche durch die Macht der bestandenen gesetzlichen Ordnung zu Boden gehalten wurden, nunmehr zum Vorschein kommen, so treten dagegen auch diejenigen Tugenden hervor, welche aus dem bürgerlichen Leben verdrängt waren, also daß im Schlimmen wie im Guten die Menschen größer erscheinen. Hiernach erblicken wir die vorwärts dringende Kühnheit eines Mirabeau, im Gegensatz zu jener feigen, höfischen Schmiegsamkeit, welche bisher zu Macht und Ansehen geführt hatte; die ungemessene Berwegenheit, die freche Offenheit eines Danton, im Gegensatz zu der feigen, conventionellen Heuchelei, welche auf Schleichwegen zum Ziele kroch; die grausame Unbestechlichkeit eines Robespierre, im Gegensatz zu der allgemeinen und fast zum Princip gewordenen Feilheit. Nur die Verbindung hervorragender Talente und der gewöhnlichen Kunstgriffe der Demagogie mit hervorragenden Eigenschaften des Charakters hatte auch im Laufe der Französischen Revolution die größere Macht und den weiter reichenden Einfluß verbürgen können. Wird doch bei dem Volke in der Zeit der Noth zugleich der Instinct der Rettung mit nicht leicht irre führendem Takte sich regen, und pflegt doch der geschicktere Steuermann durch den Sturm selbst, der alle Kräfte aufwühlt, an das Ruder gedrängt zu werden. Darum konnten andere Männer, die nur in solcher Schlechtigkeit ausgezeichnet waren, welche mit der vollständigsten Charakterschwäche sich verträgt, höchstens eine untergeordnete Rolle spielen, wenn sie gleich als wirksame Triebäder in das Ganze der unermesslichen Bewegung eingreifen mochten. Jener Philipp Egalité, Herzog von Orleans, selbst wenn ihm seine Abstammung aus königlichem Blute nicht im Wege gestanden hätte, würde sich nimmer zu dauernder Leitung an die Spitze seines Volks haben schwingen können; ebenso wenig der in allem niedrige Marat, welcher — dem riesenhaften Danton als Lärmstreiter dienend — nur das schmutzige Fußgestelle war, auf welchem sich dieser in desto gehobenerer Stellung dem Volke zeigte.

Sobald ein innerlich bewegtes Volk seine fernere Zukunft von dem Lose der Schlachten abhängig machen muß, wird sich mehr und mehr der Kern desselben in dem Heerlager sammeln. Dann tritt die öffentliche That an die Stelle der öffentlichen Rede und das Schlachtfeld an die Stelle der Tribüne; dann wird endlich der siegreiche Feldherr durch die hinreißende und keines Commentars bedürftige Sprache der Ereignisse zum eigentlichen Volksführer erhoben. In diesem Sinne können wir auch Napoleon I. als Demagogen bezeichnen, weungleich er niemals auf alle Klassen des Volks seine Macht zu stützen suchte, und wenn er auch dadurch, daß er die Hülfe der eigentlichen Volksmasse zurückwies, seinen spätern Fall herbeiführte. Nach diesem Falle suchte die Restauration die Mittel einer Einwirkung auf die öffentliche Meinung in nicht allzu weite constitutionelle Schranken zu bannen, die wenigstens im Anfange den Schein der Haltbarkeit darboten. Wie groß also der Einfluß der Oppositionsredner war, eines Manuel, Foy, Lafayette, Benjamin Constant u. a., so waren sie doch durch jene verfassungsmäßigen Schranken in viel zu weite Entfernung von der Volksmasse gestellt, als daß man sie nach ihrer Stellung und nach ihrer Richtung als eigentliche Leiter derselben bezeichnen dürfte. Um die im Volke liegenden Elemente der Unzufriedenheit zum Sturz der bourbonischen Herrschaft zu benutzen, suchte man geheime Verbindungen und Verschwörungen anzuknüpfen. Bei dieser verborgenen Thätigkeit aber hatte keine wirkliche Demagogie statt. Als endlich jener Sturz wirklich erfolgte, war die Erhebung so gleichzeitig und allgemein und der entscheidende Kampf von so kurzer Dauer, daß die Führer des Volks, kaum bemerkt, in dessen Mitte wieder verschwanden und dem Herzog von Orleans die Frucht ihrer Demagogie für sich zu pflücken überließen. In dem Kampfe, der sich aus den neuen Täuschungen seit der Julirevolution erzeugte, suchten wol manche auf die Interessen und Bedürfnisse, auf die Gelüste und Leidenschaften der Volksmasse ihren Angriffsplan zu gründen und somit zu der Stellung von Demagogen zu gelangen; aber die einzelnen Männer der Opposition besaßen keine so hervorragende Eigenschaften des Geistes und Charakters, als daß sie sich zu wirklichen Führern des Volks hätten aufschwingen können. Dies zeigte sich auch sofort in der Revolution von 1848, wo diese Männer der Opposition theils ihre Wirksamkeit aufgaben, theils rasch durcheinander selbst beseitigt und aufgerieben wurden. An ihre Stelle drängten sich andere, denen es allerdings gelang, für den Augenblick die revolutionären Massen für sich einzunehmen, aber auch sie waren viel mehr Vertreter gewisser politischer und ökonomischer Lehren und Systeme als po-

litische Volksführer, und unterlagen und verschwanden sofort, als sich ihre Theorien als unpraktisch erwiesen. Gerade weil so die Massen der französischen Nation der wirklichen Demagogen entbehrten und die Parteien führerlos im Streit und Wirrwarr durcheinander wogten, wurde es Ludwig Napoleon möglich, ohne eigentlichen Anhalt und ohne große Popularität im Volke, durch Geschick und Gewalt die Herrschaft an sich zu reißen. Man kann darum auch Napoleon III. nicht als Demagogen bezeichnen. Sein Erfolg beruht in dem Staatsstreich vom 2. December.

Dagegen sahen wir im britischen Inselreiche in O'Connell einen Mann, der sich mit Recht den Namen des „großen Aufregers“ erworben hat. Wie hoch oder wie gering man seine Erfolge anschlage, dieser Agitator konnte bis an sein Lebensende in vielfacher Beziehung als Muster eines vollendeten Volksführers gelten. War es ihm doch wenigstens gelungen, den Geist seines Volks fortwährend in jener lebendigen Spannung zu erhalten, die es erst möglich macht, jede eintretende Krisis alsbald für die Erreichung weiterer Erfolge zu benutzen. In Großbritannien ist durch unbeschränkte Pressfreiheit und durch das Associations- und Versammlungsrecht des Volks die Demagogie gesetzlich autorisirt und zugleich in bestimmte, aber geräumige Schranken gewiesen. Gerade diese ausgedehntere Freiheit hat die Folge, daß die verschiedensten Ansichten und Bestrebungen gleichzeitig zum Vorschein kommen und — in ihren Wirkungen sich durchkreuzend — gegenseitig sich bedingen und beschränken. Auf diese Weise wird das größere Maß der Freiheit eine Gewähr für die Aufrechterhaltung der Ordnung, und wir finden darin den neuen Beweis, wie in der Freiheit selbst das beste und das einzig zureichende Mittel gegen ihren Mißbrauch liege. Darum konnten die neuern englischen Demagogen von Hunt und Cobbett an zwar Aufsehen und Lärm erregen, aber weder selbst zu besonderm Ansehen gelangen, noch zu irgendeinem politisch wichtigen Ereigniß fortreißen. Erst dann würde in England und Schottland die Demagogie bedeutendern Einfluß gewinnen, wenn bei allgem. gesteigener Noth der untern Klassen ein besonders bewegendes Ereigniß zum Signal eines gemeinsamen Handelns derselben werden sollte.

Auch in Deutschland ist seit den Befreiungskriegen über Demagogen, Demagogie und besonders über sogenannte demagogische Umtriebe viel gesprochen und geschrieben worden. Von diesen Dingen schien sich im langen Verlaufe eines sehr passiven öffentlichen Lebens so Begriff als Wort verloren zu haben, und selbst zu der Zeit, als diese Ausdrücke in den amtlichen Sprachgebrauch übergingen und von da aus sich weiter verbreiteten, war keine triftige Ursache zu ihrer Aufnahme in die deutsche Sprache vorhanden. Daher kam es, daß das Volk die entsprechenden Thatsachen zu den ihm ungewohnten Benennungen nicht aufzufinden vermochte, daß ihm die eifrige Verfolgung der sogenannten demagogischen Umtriebe, die es mit Recht fast durchweg als ein leeres Hirngespinnst ansah, zu vielfachen Scherzen und Spöttereien Anlaß gab, daß es wol gar die Benennung „Demagog“, die nach der Absicht des amtlichen Sprachgebrauchs etwas Tadelnswerthes bezeichnen sollte, in einem gegentheiligen Sinne nahm. Näheres darüber siehe in den Art. **Geheime Gesellschaften; Politische Umtriebe und Untersuchungen.**

W. Schulz-Bodmer.

Demokratie, Demokratisches Princip. Demokratie bedeutet nach dem etymologischen und historischen Ursprunge des Wortes (*δημοκρατία*) Herrschaft des Volks und bildet einen doppelten Gegensatz, einmal zu der Monarchie, als der Herrschaft eines einzelnen, und sodann zu der Aristokratie, als der Herrschaft einer bevorrechteten Minderheit, einer Kaste oder eines Standes. Im Gegensatz zur Monarchie ist es vorzugsweise der Begriff der Freiheit, welcher der Demokratie eignet, sei es, daß dieser Begriff sich wie im Alterthum darin ausdrückt, daß man keinen Herrn über sich dulden, vielmehr selbst die Herrschaft und zwar voll und ungetheilt ausüben wollte, sei es, wie im modernen und namentlich in dem auf germanischen Grundlagen ruhenden Staatswesen, daß man nur möglichste Selbständigkeit des Individuums erstrebt und lediglich als Bürgschaft für diese eine geregelte Mitwirkung aller einzelnen an der Leitung des Ganzen. Im Verhältniß dagegen zur Aristokratie besteht das auszeichnende Wesen der Demokratie mehr in der Gleichheit, in der Abwesenheit von Vorrechten, von Rangunterschieden, mindestens solchen, welche dem Höhergestellten ein Recht und eine Macht der Beherrschung oder Ausbeutung des Niederern geben. Namentlich in dieser letztern Beziehung, welche mehr socialer als rein politischer Natur ist, erscheinen die Demokratie und das demokratische Princip in den verschiedenen Staaten und zu den verschiedenen Zeiten auf das mannichfachste, abgestuft und schattirt, worüber weiter unten bei der Geschichte der Demokratie das Nähere beizubringen sein wird.

Die Demokratie kommt theils als eine wirkliche Staats- oder Regierungsform vor, und das ist ihre ursprüngliche geschichtliche Bedeutung; so faßte Aristoteles sie auf, wenn er unter den drei Grundformen des Staats auch die Mehrheitsherrschaft aufführte, die er im bessern Sinne Politie, im schlimmern (gemäß den Zuständen, wie sie zu seiner Zeit bestanden) Demokratie nannte —; theils aber erscheint sie auch als ein bloßes Element im Staate, neben andern, diese beschränkend oder von ihnen beschränkt. Schon Cicero betrachtete als die beste Staatsform die aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen gemischte, und die neuern Staatstheorien haben, hauptsächlich nach dem Vorgange Montesquieu's, dieser Ansicht eine fast allgemeine Geltung eingeräumt. Als das praktische Musterbild dieser gegenseitigen Begrenzung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Kräfte und Richtungen gilt bekanntlich die englische Verfassung.

Wie die meisten staatsrechtlichen Begriffe, ist auch der Begriff der Demokratie oder des demokratischen Princips keineswegs ein so einfacher und ein für allemal festgestellter, daß man ihn ohne weiteres auf jedes gegebene Staatswesen anwenden oder jedes danach beurtheilen könnte; vielmehr ist er der verschiedenartigsten Deutung, Ausdehnung oder Beschränkung fähig. Und zwar in doppelter Hinsicht: einmal in Betreff der Art und Weise, wie die Herrschaft des Volkselements (worauf der Name deutet) oder doch dessen maßgebender Einfluß im Staate geübt wird, sodann in Bezug auf den Begriff Volk selbst, je nachdem derselbe so oder anders, enger oder weiter gefaßt wird. Was das erstere betrifft, so kommt nicht allein der wichtige Unterschied in Betracht, den im allgemeinen der Gegensatz der antiken und der modernen Staatsidee in Bezug auf das Verhältniß des Individuums zu dem Gemeinwesen auch für die Anwendung des demokratischen Princips bedingt und auf den wir schon oben hinwiesen, sondern es macht sich auch noch ein anderer Gegensatz bemerkbar, der zwar zum Theil, aber doch nicht ganz mit jenem erstern zusammenfällt. Es ist dies der Gegensatz von reiner oder unmittelbarer (absoluter) und mittelbarer oder repräsentativer Demokratie. Das Wesen der erstern besteht darin, daß der einzelne unmittelbar persönlich an der Ausübung der dem ganzen Volke zustehenden Herrschaft theilnimmt, während in der mittelbaren Demokratie diese Herrschaft nur im Namen und Auftrage des Volks von bestimmten Vertretern oder Bevollmächtigten desselben geübt wird. Wo man nach der antiken Anschauung vom Staate das Wesen der Freiheit vorzugsweise in die Theilnahme an der Herrschaft oder der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten und das Wesen des Staats in die Dienstbarmachung aller einzelnen für seine Zwecke setzte, da mußte naturgemäß die absolute oder unmittelbare Form der Demokratie — da, wo diese überhaupt vorherrschte — zur Geltung kommen. Nicht bloß in den kleinen griechischen Republiken, welche kaum mehr als große freie Städte mit einer dazugehörigen Anwohnerschaft waren, sondern auch in dem gewaltigen römischen Freistaat zu einer Zeit, wo dieser beinahe die ganze bekannte Welt umspannte, hat man nie eine andere Form der Geltendmachung des demokratischen Princips gekannt als die der unmittelbaren persönlichen Stimmgebung jedes einzelnen Bürgers in der allgemeinen Volksversammlung. Allerdings kam hinzu, daß man damals ein wichtiges Organ und Hülfsmittel des repräsentativen Staats überhaupt und deshalb auch der repräsentativen Demokratie noch nicht besaß, nämlich die Presse. Daß jedoch dies nicht der einzige Grund des so entschiedenen Vorwaltens der absoluten Form der Demokratie im antiken Staate war, vielmehr die diesem eigenthümliche allgemein politische Auffassungsweise das Meiste dazu beitrug, zeigt sich darin, daß auch beim Vorhandensein einer durch schriftliche Gedankenmittheilung, durch die Presse vermittelten Möglichkeit der Anwendung repräsentativer Formen, ja bei dem wirklichen Vorhandensein solcher dennoch unter dem Einfluß einer dem antiken Staat nachgebildeten politischen Anschauungsweise sich das demokratische Element in seiner ganzen rohen Unmittelbarkeit äußert, wir meinen jene Zeit der ersten Französischen Revolution, wo die pariser Commune und die Clubs als unmittelbarer Ausdruck des sogenannten absoluten Volkswillens die gesetzliche Repräsentation des Landes, die Nationalversammlung, terrorisirten. Es liegt allerdings auch in dem Wesen der Demokratie selbst ein gewisser Trieb, sich unmittelbar ohne alle Beschränkung und Vermittelung geltend zu machen. Sie hat dies mit der Despotie gemein, die auch auf ihrer höchsten Spitze nichts kennt als das „*Tel est notre plaisir*“ und selbst die Dazwischenkunft vermittelnder Rathgeber nicht erträgt. Aber eben dieser Neigung kommt auf bedenkliche Weise jener Zug des romanischen Staatswesens entgegen, der, ein Erbtheil der antiken Welt, alle Macht und alles Leben des Staats in dessen Mittelpunkte concentrirt und daher auch jede herrschende oder nach Herrschaft strebende Gewalt dahin drängt und dazu auffordert, sich dieses Mittelpunkts zu bemächtigen und von da aus ihren absoluten Willen dem Ganzen zu dictiren.

Auch in den neuern Phasen der französischen Geschichte hat sich dieser absolute und despotische Charakter der dortigen Demokratie wiederholt gezeigt, noch ganz zuletzt in der merkwürdigen und überall sonst, nur dort nicht unnatürlich erscheinenden Verbindung des allgemeinen Stimmrechts mit der absolutesten Despotie, während in England selbst zu der Zeit, wo das demokratische Element entschieden die Oberhand im Staate gewann und sogar bis zur äußersten Gewaltthat vorschritt (in der Revolution von 1640), doch der Schwerpunkt der Bewegung bis beinahe ganz zuletzt in dem Parlament, als der repräsentativen Darstellung des Volkswillens, verblieb und auch nach der Unterbrechung durch die Militärdictatur alsbald wieder dorthin zurückkehrte. Die während der Bewegungsjahre 1848 und 1849 auch in Deutschland mehrfach vorgekommenen Versuche, das demokratische Princip bis zu jener schwindelnden Höhe hinauzugipfeln, beziehentlich zu cariciren, daß jeder zufällig zusammengelaufene oder von einem Volksredner herbeigezogene Menschenhaufe sich als die unmittelbare Manifestation der Volkssouveränität darstellte und in dieser Eigenschaft nicht bloß Regierung und Kammern der Einzelstaaten, sondern auch die Vertretung der gesammten Nation, das deutsche Parlament, zu tyrannisiren und für rechtlos zu erklären sich unterfang, waren nichts als bloße Abklatsche französischer Musterbilder; denn dem germanischen Wesen widerstrebt von Haus aus ein solches absolutes despotisches Gebaren durchaus. Nur im engsten lokalen Kreise, in der altgermanischen Gemeinde, finden wir, wie es da natürlich war, die Gesammtheit der freien Männer unmittelbar in der Gemeindeversammlung ihre Angelegenheiten berathen; sobald dagegen das Gemeinwesen sich über diese lokale Beschränktheit zu einer wirklichen staatlichen Gemeinsamkeit ausdehnte, tritt alsbald auch für die demokratischen Elemente die repräsentative (vermittelte) Form der Darstellung und Geltendmachung des Volkswillens in Kraft, und nicht bloß in dem constitutionellen England, sondern selbst in dem republikanischen Nordamerika ist diese Form die durchaus vorherrschende und maßgebende geblieben, das Volk hat sich dort wie hier beschieden, nur auf diesem Umwege, durch von ihm gewählte Beauftragte oder Abgeordnete seinen Willen kund zu geben, und weder hat London gleich Paris versucht, die Vertreter der Nation durch Volksaufläufe zu terrorisiren, noch ist man auf die Idee gekommen, das Volk in höchsteigener Person in sogenannten Urversammlungen ohne Dazwischenkunft einer geordneten Vertretung und regelmäßiger parlamentarischer Verhandlungen die höchsten Angelegenheiten des Staates entscheiden zu lassen. Nur in dem einen Falle einer Abänderung der Grundgesetze des Staates findet eine Mitwirkung des Volks in corpore, aber doch nur erst nach vorausgegangener Berathung und Entscheidung der Sache im Congresse statt, eine Einrichtung, die bekanntlich auch in der Schweiz besteht, wo aber im übrigen die früher in mehreren, namentlich der kleinern Cantone übliche Abstimmungsweise seit dem Jahre 1848 größtentheils in eine repräsentative verwandelt worden ist. Was den andern der beiden obenberührten Punkte betrifft, die verschiedene Auffassung des Subjects der Demokratie, des zur Herrschaft oder doch zur entscheidenden Mitwirkung bei Regelung der öffentlichen Angelegenheiten berechtigten Volks, so läßt sich diese nur in engster Verbindung mit den gesammten politischen, socialen und selbst gewerblichen Verhältnissen der betreffenden Staaten, also nur durch einen geschichtlichen Überblick dieser deutlich aufzeigen und erklären. In den alten Staaten, wo das demokratische Princip ausschließend oder doch wesentlich mitberechtigt zur Geltung kommt, wie namentlich in Athen und in Rom, finden wir dasselbe nach unten hin scharf abgegrenzt durch die Ausscheidung der in diesen Staaten so zahlreichen Unfreien oder Sklaven. Aber auch die freie Bevölkerung oder die eigentlichen Vollbürger waren keineswegs an Rechten und in Bezug auf ihre Theilnahme am Gemeinwesen einander völlig gleich. In Athen z. B. war nach der Solonischen Verfassung die unterste Klasse der Bürger von der Führung der Staatsämter ausgeschlossen und in Rom wurde durch das von Servius Tullius eingeführte Klassensystem das Stimmrecht der letzten oder ärmsten Klasse, im Verhältniß zu der Kopfszahl derselben, gegen das der übrigen Klassen wesentlich herabgesetzt. In Athen führte allerdings die weitere Entwicklung der demokratischen Principien zu der allmählichen Ausstülpung jenes Klassenunterschieds und zu einem entschiedenen Übergewicht der untersten, zahlreichsten Klasse über die obern, und in Rom versuchten die Volksführer ebenfalls, jedoch nur mit theilweisem Erfolge in den letzten Zeiten der Republik die durchaus demokratisch organisirten allgemeinen Volksversammlungen (comitia tributa) zu der eigentlich ausschlaggebenden Macht im Staate zu erheben.

Gehen wir von der antiken zu der modernen Gesellschaft über, so finden wir diese bei denjenigen Völkerschaften, welche als die Hauptträger eines neuen Culturprinzips gegenüber dem antiken zu betrachten sind, den germanischen (s. den Art. **Cultur**), anfänglich wesentlich demo-

kratisch organisiert. Die alte deutsche Volksgemeinde bestand aus lauter gleichberechtigten, durchaus freien, unabhängigen Mitgliedern. Zwar gab es gewisse persönliche Auszeichnungen, anfangs wol immer durch bestimmte Thaten hervorragender Tapferkeit oder Klugheit erworben und durch die freie Anerkennung der Volksgenossen bestätigt, allmählich durch stillschweigende Übertragung von dem Vater auf den Sohn zu der Geltung erblicher Vorzüge ausgebildet und so die Grundlage einer Art von Aristokratie, eines kriegerischen Verdiensttadels geworden, wie etwa noch heutzutage die Häuptlingschaft bei gewissen wilden Völkerschaften, allein einen eigentlich beherrschenden Einfluß hatten diese Geschlechter, wie es scheint, damals noch nicht. Man wählte wol aus ihnen vorzugsweise oder auch ausschließlich die Führer für den Krieg oder, wo es solche gab, die bleibenden Beherrscher der Stämme, die Herzoge oder Könige, aber der eigentliche Rechtstitel der Herrschaft dieser war doch die Wahl, und in der Regel hörte die Herrschaft selbst mit dem Bedürfnis, das sie erzeugt hatte, wieder auf. Der Herzog trat nach beendetem Kriegszug in die Gesamtheit der freien Männer zurück. Die Obrigkeiten, welche im Frieden die sehr einfachen Verhältnisse in der Gemeinde zu ordnen, namentlich das Richteramt zu verwalten hatten, gingen ebenfalls aus Wahlen hervor, hatten auch kaum mehr als eine formelle Gewalt zu üben, da die eigentliche Entscheidung, sowol in Rechtsfachen als in andern, immerhin bei der ganzen Gemeinde stand. Nur in geringfügigern Dingen mochten diese Häuptlinge (principes) Anordnung treffen, alle wichtigern Angelegenheiten des Gaus oder des Stammes gehörten vor die Gesamtgemeinde, und wenn auch den Häuptlingen hier ein Vorschlagsrecht zustand (doch nicht ihnen ausschließlich), so war es doch nur die Zustimmung der Gesamtheit, welche einen verbindenden Beschluß herbeizuführen vermochte. Auch die Verschiedenheit der Größe des Grundbesitzes, von der übrigens noch nicht ganz genau ermittelt ist, in welchem Umfange und auf welchen Grundlagen sie in dieser allerfrühesten Zeit schon bei den Germanen bestanden habe, machte in Bezug auf die politischen Rechte der einzelnen in dieser Zeit, soviel man weiß, noch keinen Unterschied; nur die Persönlichkeit war ausschlaggebend, wie das bei allen Völkern in diesem Urzustande des bloß kriegerischen Lebens der Fall zu sein pflegte: jeder waffenfähige, selbständige und mündige Mann (der als solcher in der Volksgemeinde selbst durch den feierlichen Act der Waffenanlegung anerkannt war) galt als vollbürtiges und gleichberechtigtes Mitglied dieser Gemeinde. Nur die wirklich Unfreien oder Sklaven (meist Kriegsgefangene) waren selbstverständlich von dieser Gleichberechtigung ausgeschlossen.

Dieser Zustand größter demokratischer Freiheit und Gleichheit, der auf den einfachen Lebens-, Berufs- und Besitzverhältnissen unserer ältesten Vorfahren beruhte, konnte natürlich nicht von langer Dauer sein und mußte sich mit diesen Verhältnissen selbst allmählich verändern. Diese allmählichen Übergänge und die mancherlei Verschiedenheiten aufzuzählen, in denen das ursprünglich demokratische Grundelement des germanischen Volkslebens bald mit aristokratischen, bald mit monarchischen Elementen versetzt ward, ist hier nicht der Ort; wer diese geschichtliche Entwicklung näher verfolgen will, den verweisen wir in Bezug auf Deutschland vor allem auf Waitz' „Deutsche Verfassungsgeschichte“ und Eichhorn's „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“, für England auf Lappenberg's „Geschichte Englands“, Remble's, „Die Sachsen in England“ und das neue treffliche Werk von Gneist, „Geschichte der Ämter in England“, für Frankreich auf Guizot's „Histoire de la civilisation en France“. Eine vergleichende Übersicht der theils gleichartigen, theils unter sich abweichenden Resultate dieser Entwicklung in den genannten drei Hauptculturländern des modernen Europa hat der Verfasser dieses Artikels gegeben in setner in Naumer's „Historischem Taschenbuch“, Jahrgang 1859, abgedruckten Abhandlung: „Die Ausbildung des Staatswesens in Deutschland, England und Frankreich.“

Als dieser Umbildungsproceß vollendet war, in dem einen Lande früher, in dem andern später, in dem einen entschiedener, in dem andern weniger durchgreifend (am schnellsten und am entschiedensten ward das demokratische Element von aristokratischen und monarchischen überwuchert in den westlichen Theilen des Frankenreichs, wo übermächtige Einflüsse des romanischen Wesens das germanische erstickten, am zähesten dagegen erwies sich dasselbe in England), da sah man an der Stelle der ursprünglichen auf der Gleichberechtigung aller freien Männer ruhenden einfachen Gesellschaftsform eine ganz andere merkwürdig gegliederte, in welcher das urgermanische demokratische Princip kaum noch irgendwo ein kümmerliches Plätzchen behauptete. Die allergrößte Zahl der vorher Freien war in eine mehr oder minder ausgedehnte persönliche oder durch den Besitz bedingte Abhängigkeit von dem obersten Herrn des Staats, von einem der Großen, die durch ausgedehnten Länderbesitz und durch an sie übertragene Machtbefugnisse eine weitgreifende Gewalt übten, auch wol von einer der zahlreichen kirchlichen Anstalten, einer Abtei,

einem Kloster u. dgl., gerathen. Einfache freie Männer auf eigenem Grund und Boden, dergleichen zu den ältesten Zeiten eigentlich jeder gewesen, gab es nur noch in einzelnen Gegenden Deutschlands, namentlich an dessen Außengrenzen; so im Südwesten die freien Bauern in den schweizerischen Waldstätten, im Norden die freien Dithmarschen, Friesen und andere Anwohner der Nordsee. Überall sonst war der frühere Stand der freien Volksgenossen untergegangen, seine Mitglieder waren entweder herabgesunken in Dienstbarkeit gegen Höhere, ja zum Theil in eine Hörigkeit, welche sie fast auf eine Stufe mit den frühern gänzlich Unfreien oder Sklaven stellte, die ihrerseits aus dem Zustande völliger Sklaverei in einen etwas gemäßigtern versetzt waren, oder sie hatten sich emporgeschwungen zu dem Range kleinerer oder größerer Herren, die ihrerseits über andere geboten. Genug, die ganze Gesellschaft stellte jetzt gleichsam eine große Pyramide dar, die von der Spitze, dem Königt als dem obersten Lehnsherrn, anhebend, durch eine lange Reihe von Gliedern, deren jedes nach oben abhängig, nach unten Träger einer Gewalt war, die ihrerseits andere in Abhängigkeit von sich hielt, sich mehr und mehr verbreiterte, bis hinab zu der untersten Schicht, welche nur gehorchte, nicht wieder befahl, welche nicht einmal ein wirkliches Eigenthum besaß, sondern nur den Nießbrauch eines solchen gegen gewisse dem Herrn desselben dafür zu leistende Dienste, welche rechtlich und politisch zu der eigentlichen Staatsgesellschaft in diesem neuen Staate, dem sogenannten Lehnstaate, gar nicht zählte, da sie weder in dem Genossengericht noch in der Genossenschaft der eigentlich streitbaren Männer, der Ritterbürtigen, Zutritt hatte. Der Begriff des Volks, auf diese Mehrtheit der Bevölkerung angewandt, hatte daher nunmehr einen durchaus andern Sinn als in der frühern Zeit. Wenn damals das Volk aus einer Unzahl freier und gleicher Männer bestand, die sich gegenüber nur die wol nicht sehr zahlreichen Sklaven hatten, so war jetzt eine bevorrechtete Minderheit vorhanden, die, wie auch immer unter sich wieder abgestuft und gegliedert nach Macht, Besitz und Ansehen, doch darin sich gleich war, daß sie eine beherrschende und Ausnahmestellung gegenüber der Mehrzahl behauptete. Der Name Volk, den man dieser letztern beilegte, erhielt daher jetzt einen verächtlichen Sinn, den man wol auch durch besondere Bezeichnungen, wie namentlich in Frankreich durch die Worte: le bas peuple, la canaille, la roture, andeutete. Wer zum Volke gehörte, d. h. nicht zu einer der bevorrechteten Klassen, der galt für rechtlos, unfrei, jeder Bedrückung durch jene Bevorrechteten bloßgestellt.

Gegen diese soeben geschilderte, durch und durch aristokratische Gliederung des Lehn- oder Feudalstaats (s. d.) bildete sich aber allmählich wieder eine Gegenströmung, die also, da sie von den untersten, jetzt als „Volk“ oder „gemeines Volk“ betrachteten Klassen ausging, als eine demokratische zu bezeichnen ist. Der Lehnstaat und seine gesellschaftliche Ordnung ruhten wesentlich auf zwei Momenten: auf der ausschließlichen Geltung des Grundbesitzes oder des unbeweglichen Vermögens, als der alleinigen Art von Vermögen, der man nach damaligen volkswirtschaftlichen Begriffen den Werth und die Bedeutung eines solchen beimaß, und auf der ausschließlichen Geltung kriegerischer Thätigkeit und Tüchtigkeit, als der alleinigen Art von Beschäftigung, die man für würdig eines freien Mannes hielt. Daher knüpfte sich die ganze Stellung des Mannes im Feudalstaat einestheils an den Besitz eines Gutes, anderntheils an den Platz, den er in dem kriegerischen Gefolge oder der Vasallenschaft des obersten Kriegsherrn, des Königs, einnahm. Daher galt der Grundbesitz als Lohn für Werke der Tapferkeit, für den Krieg- oder Ritterdienst, alle Güter waren nach streng feudalen Begriffen Ritter- oder Kriegslehn.

Eine neue Staats- und Gesellschaftsbildung konnte daher nur das Resultat einer neuen socialen und volkswirtschaftlichen Culturrichtung sein. Es mußte neben der ausschließlich kriegerischen oder ritterlichen Thätigkeit noch eine andere Art von Thätigkeit, neben dem in dem Grundbesitz fixirten Vermögen noch eine andere Art von Besitz und Erwerb zur Geltung gelangen. Dies geschah durch den allmählich sich entwickelnden Verkehr in Handel und Gewerbe, und die Mittelpunkte dieses Verkehrs, die Städte, wurden daher auch die Ausgangspunkte dieser politischen und gesellschaftlichen Neugestaltung. Hier ward es dem einzelnen möglich gemacht, ohne einen Grundbesitz und folglich auch ohne die Abhängigkeit von einem Herrn, an welchen der geliehene Grundbesitz ihn band, sich eine selbständige Existenz zu schaffen und eine Thätigkeit zu entwickeln, deren Resultate allmählich ebensowol die ausschließlich kriegerische Thätigkeit des Ritters als das frühere Übergewicht des unbeweglichen Bodenvermögens in den Schatten stellten und zurückdrängten. Wenn es im Feudalstaate eigentlich nur Befehlende und Gehorchende gab, so bildete sich im Bereich der Städte unter der dort zusammengebrängten Bevölkerung allmählich (wennschon auch dort nicht ohne lange und schwere Kämpfe) wieder ein Zustand der Gleichheit, Freiheit und Gemeinsamkeit aus, freilich auf ganz andern Grundlagen als in der

ursprünglichen altgermanischen Volksgemeinde. Nicht als waffenfähiger, wehrhafter Mann, nicht wie der Ritter, der hinter den Mauern seiner Burg mit Hülfe seiner Dienstmänner sich selbst zu schützen vermochte, war der einzelne Bürger, der Gewerbetreibende in den Städten frei und seiner Freiheit sicher, sondern als Glied eines Gemeinwesens, welches ihn schützte und für das er freilich auch einstehen, im Nothfall ebenfalls selbst die Waffen führen mußte. Das Hauptgewicht der persönlichen Thätigkeit und Freiheit fiel aber hier nicht in diese kriegerische Tüchtigkeit, die nur in Ausnahmefällen beansprucht ward, sondern in die Tüchtigkeit des Gewerbs, welcher nicht bloß dem einzelnen die Selbständigkeit der Existenz (mit Hülfe des Verkehrs, dessen mächtiger Strömung sich bald auch der Grundbesitz nicht entziehen konnte), sondern auch dem Gemeinwesen der Stadt die Mittel der Vertheidigung verschaffte. Insofern hatte das Städtethum selbst als Repräsentant eines neuen Culturelements, der gewerblichen Thätigkeit und des beweglichen Vermögens, des Geldes, und einer auf dieses beides gegründeten gesellschaftlichen Stellung des Individuums, einen wesentlich demokratischen Charakter im Gegensatz zu dem feudalaristokratischen Ritterthum und Grundbesitz. (Vgl. den Art. Cultur.) Inzwischen ließ es der allgemeine aristokratische und monopolistische Zug, der durch das ganze Mittelalter geht, nur zu einer sehr allmählichen Entwicklung des demokratischen Geistes innerhalb der Städte selbst kommen; so unausbleiblich auch der Durchbruch einer solchen Richtung infolge des einmal entfesselten neuen Culturelements war, und zwar zeigte sich der Widerstand des aristokratischen Elements, welches auch in den Städten wieder seinen Platz behauptete, in Deutschland vorzugsweise zähe, während z. B. in Frankreich, namentlich im südlichen, die städtischen Communen schon ziemlich früh einen überwiegend demokratischen Charakter annahmen. In den meisten deutschen Städten war die längste Zeit über das Regiment in den Händen eines sogenannten Patriciats oder der „Geschlechter“, ursprünglich ritterschaftlicher Familien, welche auch anfangs noch ihre Ritterbürtigkeit in der Theilnahme an den Turnieren ihrer Standesgenossen behaupteten, später zwar meist, eben ihrer veränderten gesellschaftlichen Stellung halber, davon ausgeschlossen wurden, dennoch aber ihre adelichen Titel und Ansprüche nicht aufgaben und in den Städten, auf deren Flur sie gewöhnlich mit größerem Grundbesitz angezogen waren, das Recht der Führung des städtischen Regiments und sonstige Privilegien behaupteten. Sie theilten dieses Recht später wol öfters mit den reichern Kaufleuten oder den sogenannten Großhändlern, wie sie denn wol auch selbst nicht selten neben ihrem Grundbesitz Kaufmannschaft betrieben; dagegen wehrten sie sich beharrlich, und sie hatten dabei an den Kaufleuten entschiedene Bundesgenossen gegen das Andrängen des nach gleicher Theilnahme an der Stadtverwaltung oder wenigstens nach einer Mitwirkung dabei und einer Controle derselben begehrenden Handwerkerthums. Die Kämpfe zwischen jener an ihren Privilegien festhaltenden Aristokratie und dieser nach Gleichberechtigung und Selbstregierung strebenden Demokratie, zwischen dem Patricier- oder Großbürgerthum und dem Handwerker- oder Kleinbürgerthum spielen in der Geschichte des deutschen Städtewesens (s. d.) eine große Rolle und ziehen sich unter mannichfach wechselnden Formen und mit den verschiedenartigsten Resultaten zum Theil bis auf die neueste Zeit herab. Am heftigsten waren sie im Zeitalter der Reformation, wo sie zum Theil mit religiösen Bewegungen Hand in Hand gehen (der demokratische Theil der Bürgerschaft war gewöhnlich auch der freisinnigern religiösen Richtung der Reformation zugethan), und führten hier nicht selten zu einem blutigen Ausgange. Einer der namhaftesten Vertreter der demokratischen Partei in diesen Kämpfen ist der berühmte Wollenweber von Lübeck.

Noch einen zweiten Gegensatz, der sich nicht sowol innerhalb der Städte als zwischen den Städten und ihren nächsten Umgebungen bildete, hat größtentheils erst die neueste Zeit im Sinne des demokratischen Princips der Freiheit und einer billigen Gleichheit entschieden. Dieser Gegensatz zeigte sich einmal auf volkswirthschaftlichem Gebiete darin, daß die Städte über das platte Land einen gewissen Zwang übten, theils durch die Bevorrechtung der städtischen Zünfte, welche entweder das Monopol der Gewerbe auch über das umliegende Land hatten, oder bei denen wenigstens die sogenannten Landmeister sich durch Meisterprüfung u. s. w. einwerben mußten, theils durch besondere Privilegien, sogenannte Bannrechte, vermöge deren das umliegende Land genöthigt war, gewisse Bedürfnisse, z. B. Mehl, Bier u. s. w., nur bei den betreffenden städtischen Gewerbetreibenden zu kaufen. Auf politischem Gebiet bestand ein ähnliches Ausschließungs- und Beherrschungssystem an den Orten, wo die Stadt ein selbständiges Gemeinwesen, einen Staat darstellte und wo es sich um die Frage handelte, ob die in das Staatsgebiet der betreffenden Stadt gehörenden Um- und Anwohner derselben als bloße Unterthanen der städtischen Körperschaft oder als gleichberechtigte Staatsbürger neben den Städtebewohnern

zu behandeln seien. Diese letztere Frage ist z. B. in der Schweiz bei den Bewegungen der dreißiger Jahre Gegenstand heftiger Kämpfe geworden, die zum Theil, wie in Zürich, durch Nachgiebigkeit der Stadt zu einer friedlichen Beilegung, anderwärts, wie in Basel, zur Losreißung der Landschaft von der Stadt geführt haben. Rückfichtlich der Freien Städte in Deutschland ist diese Frage noch viel länger streitig geblieben; in Hamburg z. B. gelangte die außerstädtische Bevölkerung erst durch das neue Wahlgesetz vom Jahre 1859 zur Mitvertretung. Was jene andern volkswirthschaftlichen Verhältnisse betrifft, so sind die erwähnten monopolistischen Vorrechte der Städte größtentheils durch die neuern, hierin ebenfalls vom demokratischen Princip ausgehenden Landesgesetzgebungen aufgehoben oder doch gemildert worden, z. B. durch Abschaffung, beziehentlich Ablösung der Bannrechte, völlige oder theilweise Gestattung des Gewerbetriebs auf dem Lande u. s. w.

Diese ganze ihrem Grundzuge nach demokratische Bewegung des in den Städten zur Geltung gelangten bürgerlichen Elements als eines demokratischen gegen die feudale Aristokratie hatte insofern nur einen sehr gemessenen Kreislauf beschrieben, als nicht allein die Städte gegen das Land, die Zünfte gegen die außerhalb ihrer stehende Bevölkerung wieder eine ausschließende, beherrschende und-ausbeutende, also im schlimmsten Sinne aristokratische Stellung einnahmen, sondern auch insofern, als die städtischen Körperschaften selbst oder vielmehr die größtentheils sehr aristokratisch constituirten Magistrate derselben innerhalb des festgegliederten Mechanismus des Feudalstaats selbst wieder eine Stelle einnahmen und also, da sie ihr Interesse mit dem seinigen identificirten, ihn auch gegen eine weiter vordrängende demokratische Bewegung schützen halfen. Es ist ein nicht zu übersehender Unterschied zwischen der Entwicklung des festländischen und insbesondere des deutschen Staatswesens und des englischen, daß in Deutschland (gleichwie in Frankreich) sowol im Reich als in den Einzelstaaten die Städte als Ganze, als Körperschaften durch ihre Magistrate auf den Reichs- oder Landtagen vertreten wurden, während in England zwar auch die Städte ein solches Recht der Vertretung erlangten, aber es nicht corporativ, sondern in der Form der freien Wahl ausübten und so, daß die gewählten Vertreter nicht nach Instructionen, sondern nach eigener Überzeugung, d. h. nicht als bloße Mandatäre einer abgeschlossenen Corporation, sondern als freie Staatsbürger zu stimmen hatten. Offenbar war die festländische Vertretungsart eine durchaus aristokratische, die englische eine mehr demokratische, insofern der einzelne dort eine abgeschlossene, vielfach bevorrechtete Corporation, hier dagegen das ganze Volk vertrat.

Die ländliche Bevölkerung war durch die Entwicklung des Bürgerthums in den Städten direct als solche nicht berührt worden, indirect allerdings insofern sehr wesentlich, als durch das aufblühende Städtewesen den unfreien, hörigen Landbewohnern ein Mittel geboten ward, sich dieser Hörigkeit zu entziehen. Die Städte setzten es nämlich durch, trotz des heftigen Widerstandes des Landadels und mehrfacher auf dessen Betrieb von den Kaisern dagegen erlassenen Verordnungen, daß diejenigen, welche vom Lande in das Reichsbild der Städte oder unter ihren Schutz flüchteten, frei wurden und in den städtischen Verband eintreten konnten. Auf diese Weise verwandelte sich ein nicht geringer Theil der bisher unfreien ländlichen Bevölkerung in freie Städte, Bürger, und auch für denjenigen Theil der ritterschaftlichen Gutshörigen, welcher von diesem Mittel der Befreiung keinen Gebrauch machen konnte oder wollte, entsprang daraus wenigstens mittelbar der Vortheil, daß die Herren, um dem Abzug ihrer Unterthanen in die Städte einigermaßen zu wehren, die Zurückbleibenden etwas milder und menschlicher behandelten. Dies mag beiläufig gesagt mit ein Grund sein, warum im westlichen und südwestlichen Deutschland die Dienstbarkeit der Bauern im ganzen weniger schroffe Formen annahm als in den östlichen Gegenden, weil nämlich dort die Zahl der dazwischenliegenden Städte, in welche zur Noth das Landvolk flüchten konnte, viel größer war als hier. Unmittelbar, wie gesagt, wirkte aber jene bürgerlich-gewerbliche Bewegung auf die ländlichen Verhältnisse nicht ein, die Bauern blieben nach wie vor unfrei und rechtlos. Das Übermaß des Druckes, der auf ihnen lag, brachte endlich, unter Hinzutritt besonderer Zeitverhältnisse, die bekannten Bauernaufstände und zuletzt den förmlichen Bauernkrieg um das Jahr 1522 hervor, eine demokratische Bewegung von dem gewaltsamsten und tiefgreifendsten Charakter, indem der Bauer hier ebenfalls eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit des Erwerbens und Genießens an der Stelle der Knechtschaft, vermöge deren er fast nur das arbeitende Werkzeug des Herrn und in seiner ganzen Thätigkeit von diesem abhängig war, beanspruchte. Bekanntlich wurden diese Bauernaufstände mit Waffengewalt niedergeschlagen und das Los der Bauern ward dadurch vielfach noch schlimmer als vorher.

Die Reformation hatte zugleich mit den freieren religiösen Ansichten auch manche politische und sociale Ideen von entschieden demokratischer Färbung entfesselt: der Grundsatz, den Luther auf kirchlichem Gebiete aufgestellt hatte, daß nicht äußere Sazung noch Herkommen, sondern nur des Menschen tiefinnerste persönliche Überzeugung, der Glaube, für ihn bindende Kraft haben könne, ward alsbald auch auf das politische Gebiet hinüberverpflanzt und hier in einer Ausdehnung geltend gemacht, gegen welche Luther mit Recht auf das allerentschiedenste protestirte. Die von ihm sogenannten Schwarmgeister, Wiedertäufer und andere halb religiöse, halb politische Schwärmer wollten mit einer neuen Religion zugleich eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung aufrichten, in welcher, nach Abthnung aller herkömmlichen Rangunterschiede, Herrschafts- und Besizrechte, die „Erleuchteten“ oder „Kinder Gottes“ lediglich nach den Eingebungen ihrer innern Stimme handeln und ein Leben der absolutesten Gleichheit, Freiheit, Gemeinsamkeit und Brüderlichkeit führen sollten. Natürlich verwandelte sich in der Wirklichkeit diese absolut freie Gemeinschaft in den maßlosesten Despotismus der Apostel dieses neuen Glaubens, eines Johann von Leyden, Knipperdolling u. a.

Dies war nur die äußerste Verzerrung eines Princips, welches in gemäßigter Form in der neuern Geschichte noch öfters wiederkehrt, der innern Verwandtschaft nämlich und Zusammengehörigkeit der religiösen und der bürgerlichen Freiheit. Wir finden alle diejenigen Sekten, die sich im Religiösen von dem unbedingten Gehorsam gegen eine kirchliche Autorität lossagen und sich auf die Freiheit des Individuums, nur der innern Eingebung Gottes zu gehorchen, berufen, mehr oder weniger zugleich den politischen Grundsätzen zugethan, die bisweilen bis an die äußersten Grenzen demokratischen Unabhängigkeitsinnes, namentlich aber demokratischen Gleichheitsinnes streifen. Und zwar gilt dies keineswegs bloß von den sogenannten rationalistischen, auf die Vernunft sich stützenden Richtungen, sondern ebenso sehr, ja zum Theil in noch höhern Maße von jenen, deren Basis ein streng positiver, selbst mystischer Glaube, nur aber in der Form einer unmittelbaren innern, durch keine äußere Autorität vermittelten Offenbarung ist. Wir dürfen nur an die Puritaner und die Quäker in England, an die Herrnhuter in Deutschland erinnern. Es ist nicht allein der Widerstand gegen den auch von der weltlichen Obrigkeit geübten Glaubenszwang, was diese Sekten in eine oppositionelle Stellung gegen das Bestehende versetzt — in Befolgung des Spruchs, dem auch Luther sein volles Recht zuerkannte: „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen“ — sondern der Glaube, einer unmittelbaren, fortwährenden göttlichen Eingebung gewürdigt zu sein, gibt diesen Leuten die Zuversicht, auch ohne äußere Beherrschung das Recht jederzeit zu thun, läßt sie zugleich jedem einzelnen als einem Werkzeug Gottes die gleiche Würde und Berechtigung zusprechen, alle äußern Auszeichnungen und Bevorzugungen als etwas dagegen Nichtiges, Unheiliges verachten und verwerfen. Die „Heiligen“, wie sich die Puritaner nannten, die „Brüder“, wie sich die Herrnhuter nennen, sollen wie vor Gott, auch vor den Menschen gleich sein, keinen Unterschied des Standes, der Geburt, des Berufs oder Besizes unter sich anerkennen. Das Ideal der bürgerlichen Verfassung ist daher für sie die vollständigste Selbstregierung der unmittelbar vom Geiste Gottes inspirirten und gelenkten Gemeinde, eine Art theokratischer Demokratie.

Noch auf andere Weise wirkten die Ideen der Reformation demokratisirend auf die bürgerlichen Verhältnisse ein. Indem dieselbe überhaupt den sittlichen Kern des Christenthums aus der harten Schale von zum Theil sehr verkümmerten Formen und Formeln, in denen das Christenthum ihn zum Theil fast erstickt hatte, wieder ans Licht hervorkehrte und dabei vielfach auf die urchristliche Zeit und ihren Geist der Liebe und der wahren werththätigen Frömmigkeit zurückverwies, konnte nicht ausbleiben, daß man eben diesen Maßstab auch an die weltlichen Verhältnisse, an die Zustände des bürgerlichen Lebens anlegte. Und da fand sich denn freilich, daß in diesen Verhältnissen vieles ganz anders war, als der Geist christlicher Liebe es zu gebieten schien. Schon in weit frühern Zeiten hatten die Apostel des Christenthums in Deutschland die milde Lehre desselben von der allgemeinen Liebe und Brüderlichkeit der Kinder Gottes untereinander zu einer Propaganda gegen die damals noch bestehende Sklaverei benutzt, und ihnen war es zum großen Theil zu danken, wenn diese härteste Form der Abhängigkeit sich wenigstens in die etwas mildere der Leibeigenschaft oder Dienstbarkeit verwandelt hatte. In demselben Geiste christlicher Liebe eiferte jetzt Luther gegen die Bedrückungen der untern Klassen durch die obern, darauf beriefen sich auch die Bauern und die Freunde ihrer Sache in den gebildeten Ständen, indem sie darstellten, wie es gegen das Christenthum sei, das arme Volk „zu schinden und zu schaben, Räuberei zu treiben und unrecht zu thun“. Denn wenn das heilige Evangelium gebiete, den

Obriheiten als einer göttlichen Ordnung gehorsam zu sein, so widerstehe dasselbe doch auch der unordentlichen Gewalt, Mißbrauch und (übermäßiger) Macht der Regenten.¹⁾

Es ist bekannt, wie die deutschen Reformatoren, insbesondere Luther selbst, erschreckt durch die gewaltsame Wendung, welche diese Bewegung der an die religiöse Reform anknüpfenden politischen Ideen in dem Bauernkriege nahm, sich entschieden von derselben abwendeten und ihr ganzes Ansehen aufboten, die bestehende Ordnung der Dinge und namentlich die Fürstengewalt gegen den Andrang dieser neuen Ideen zu stützen. Die schweizer Reformation, die aus dem Schoße eines schon politisch freien und wenigstens stark mit demokratischen Elementen versehenen Gemeinwesens hervorging, erwies sich ungleich weniger ausschließend gegen derartige politische Konsequenzen, wie denn namentlich Zwingli sich ebensowol im Staate als in der Kirche zum Vertreter einer freieren Richtung aufwarf. Aus gleichem Grunde nahm die reformirte Kirche, die nächst der Schweiz ihre Hauptstätte in den Freien Reichsstädten Deutschlands fand (wo, wie schon früher erwähnt, zum Theil eben damals eine demokratische Bewegung der Handwerker gegen die Patricier stattfand), in ihrer Verfassung eine vorwiegend demokratische Form an, während die lutherische Kirche sich bekanntlich monarchisch zuspitzte.

Unmittelbar war also durch die Reformation in Deutschland nach jeder Seite hin die Fürstengewalt oder das monarchische Princip eher gekräftigt und verschärft als abgeschwächt oder gemildert worden. Dennoch beginnt bald nach der Reformation eine innere Umgestaltung des Staatswesens sich vorzubereiten, welche in ihrem weitern Verlaufe zu einer folgenreichen Entwicklung und Stärkung des Demokratischen, einer Zurückdrängung und Schwächung des aristokratischen Principes führt. Zum Theil wirkten hier allgemeinere, theils geistige, theils politische Einflüsse mit. Die lebhafter werdenden Beziehungen der deutschen Fürsten zum Auslande, insbesondere zu Frankreich und Italien, machten dieselben mit allerhand politischen und staatswirthschaftlichen Ideen vertraut, - die nicht ohne Rückwirkung auf ihre Regierungsweise bleiben konnten. Das einfache patriarchalisch-patrimoniale Verhältniß, in welchem bis dahin die Fürsten zu ihren Ländern gestanden, indem sie gleichsam nur die größten Grundbesitzer und die Häupter einer feudalen Hierarchie waren, machte einer andern Auffassung Platz. Es bildeten sich die Anfänge einer Staatsverwaltung nach italienisch-französischem Muster, es bildete sich der Begriff eines directen Verhältnisses der Fürsten zu den einzelnen Unterthanen oder Staatsangehörigen und dieser zu jenen. Durch die veränderte Art der Kriegführung, welche der Feuerwaffe das Übergewicht über die persönliche Tapferkeit und Geschicklichkeit des Ritters gab und durch die infolge dessen allmählich stattfindende Verdrängung der feudalen Heeresfolge durch geworbene Truppen verlor einerseits der Adel, dem Fürsten gegenüber, an Bedeutung, gewannen andererseits an solcher die Erwerbstände, Bürger und Bauer, und es mußte die Sorge des Fürsten sein, diese zu heben, weil in ihnen je mehr und mehr die Kraft des Staates und speciell für den Fürsten selbst die reichste Quelle des Einkommens zufolge der veränderten Staats- und Finanzwirthschaft zu suchen war. Andere Momente traten hinzu. Durch die Bedeutung, welche die Reformation dem kirchlichen Elemente verliehen hatte, und zwar ebensowol in den katholisch gebliebenen als in den protestantisch gewordenen Ländern, erlangten hier wie dort die Theologen eine wichtige Stellung und einen zum Theil sehr bedeutenden Einfluß an den Höfen. Einen ähnlichen hatten dort und überhaupt im Staate schon vorher die Juristen durch Einführung des gelehrten Römischen Rechts erlangt, und dieser Einfluß befestigte und erweiterte sich immermehr, seitdem die ganze Führung des Staates, nach allen Seiten hin, einen mehr systematischen, wissenschaftlichen Charakter annahm. War nun schon an sich diese Erhebung einfacher Gelehrter (die zum Theil aus den untersten und allermeist wenigstens aus den bürgerlichen Ständen hervorgingen) auf die Stellen und in die Kreise, zu denen sonst nur der Geburtsadel Zutritt gehabt hatte, eine wichtige und folgenschwere Errungenschaft des demokratischen Principes, so brachten diese Männer auch in ihren einflußreichen Stellungen mehr oder weniger Anschauungen ganz neuer Art mit, wie sie die Wissenschaft, der sie ihre Bildung verdankten, in ihrer allmählich immer freier werdenden Bewegung erzeugte.

So begann durch das Zusammenwirken aller der genannten Einflüsse im Laufe der Zeit eine zum großen Theil wol nach ihrem eigenthümlichen Wesen und ihren unausbleiblichen Konsequenzen ihren eigenen Urhebern verborgen gebliebene Bewegung von oben her, aus den leitenden Kreisen des Staates selbst, eine Bewegung von unzweifelhaft demokratischem Charakter,

1) Sehr interessante Belege zu dem oben Ausgeführten findet man in K. Hagen, Geist der Reformation und seine Gegensätze (2 Bdn., 1842-44).

insofern sie die bis dahin mehr oder weniger unterdrückten oder doch zurückgesetzten Klassen erhob und begünstigte, den bis dahin fast ausschließlich begünstigten eins um das andere ihrer Vorrechte nahm oder schmälerte. Was in Frankreich schon ein Heinrich IV. und ein Sully, später ein Colbert und ein Lurgot unternahmen; was in Deutschland namentlich im vorigen Jahrhundert ein Friedrich II. von Preußen, ein Joseph II. von Oesterreich, ein Karl Friedrich von Baden und mit ihnen wetteifernd noch viele andere Fürsten thaten, theils aus wirklichem Landesväterlichen Wohlwollen und mit klarer Einsicht in die Bedürfnisse und Nothwendigkeiten des modernen Staats, theils aus egoistischem Interesse, für die Vermehrung der fiscalischen Einkünfte, oder auch aus blinder Nachahmung fremder Vorbilder, das kam fast durchweg direct oder indirect dem sogenannten dritten Stande, d. h. allen nicht zu den privilegierten Klassen gehörigen Unterthanen, also dem eigentlichen Volke zugute; so die Milde rung oder Aufhebung der Leibeigenschaft und die Beschränkung der ungemessenen Fronen, die Herstellung einer größern Gleichheit und Sicherheit des Rechtsschutzes auch für die Nichtprivilegirten und gegen die Privilegirten, die mancherlei Verbesserungen des Gewerbetwesens durch Gestattung des Gewerbebetriebs auf dem Lande, Abschaffung allzu drückender Mißbräuche des Junst- und Monopolwesens u. dgl. m.

Alle diese bisher angeführten Umbildungen staatlicher Verhältnisse, welche mitten aus dem streng monarchisch-aristokratisch gefesteten Lehnstaate des Mittelalters heraus dem demokratischen Prinzip wieder freiere Bahnen öffneten, waren in der Form einzelner thatfächlicher Reformen and auf dem Grunde bestimmter praktischer Bedürfnisse vornehmlich durch die unwiderstehliche Macht der materiellen Culturentwicklung hervorgebracht. Aber auch der geistige Culturproceß, die Wissenschaft und die allgemeine Ideenbewegung, sollten ihren Theil und zwar einen sehr entscheidenden an der Hervorbildung, Entwicklung und Durchführung jenes Princips einer immer größern Demokratisirung des Staats und der Gesellschaft haben. Welche Reime in dieser Hinsicht die Reformation ausgestreut hatte, ward schon angedeutet, aber auch wie wenig gedeihliche Frucht gerade im Mutterlande der Reformation daraus erwachsen war. Anders dort, wo die religiöse Bewegung durch besondere äußere Verhältnisse oder durch den Geist des Volks sogleich oder allmählich auch in eine politische hinübergeleitet ward. Das geschah in den deutschen Vorlanden nach Westen hin, dem sogenannten Niederland, welches — dank seinem hauptsächlich in den großen gewerbereichen und wohlhabenden Städten lebendig gebliebenen oder wieder lebendig gewordenen altgermanischen Unabhängigkeitsinne — schon im 16. Jahrhundert gegen den Geistesdruck des spanischen Philipp und seiner Inquisition sich erhob und mit der religiösen zugleich die politische Freiheit und eine republikanische Verfassung erkämpfte. So in England, wo der demokratische Zug altgermanischen Wesens niemals in gleicher Weise wie auf dem Festlande dem Drucke feudaler Einrichtungen erlegen war und wo der monarchische Absolutismus, der dort auch eine Zeit lang das Übergewicht erlangt hatte (zum Theil mit ähnlichen, aus der kirchlichen Reformation entnommenen Mitteln, wie in Deutschland), durch einen mächtigen Rückschlag zugleich religiöser und politischer Freiheitselemente für immer entwurzelt ward. An diese beiden großen und denkwürdigen Begebenheiten, die Befreiung der Niederlande vom spanischen Joch und die Herstellung und Befestigung der alten verfassungsmäßigen Freiheit in England, knüpfte sich — als sehr natürliche Nachwirkung so tiefgreifender Ereignisse — eine Ideenbewegung der bedeutendsten und folgenreichsten Art. Man fing an, die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft selbst einer eingehenden Kritik zu unterwerfen. Der Autoritätsglaube, der alles Bestehende und historisch Gewordene als solches für berechtigt erklärt hatte, verlor, wie auf kirchlichem, so auch auf staatlichem Gebiete, seine Geltung und Macht über die Gemüther. Wie man im Religiösen gegen die äußere Autorität der Kirche an die innere göttliche Stimme des Gewissens und des Glaubens appellirte, so in staatlichen Dingen von der Autorität des nach geschichtlichem Herkommen schlechtthin angenommenen Rechts an die freien Aussprüche der Vernunft, als einer gleichfalls göttlichen Offenbarung, an die selbstgewonnenen Resultate unumwundenen Forschens und Nachdenkens über die in der eigenen Natur des Menschen begründeten Gesetze der Moral, des Staats, der Gesellschaft. Diese Wissenschaft des Natur- oder Vernunftrechts, wie man sie im Gegensatz zu dem historischen Recht genannt hat, nahm ihren Weg von Holland über England nach Frankreich und zuletzt nach Deutschland. Ihr Begründer war der Holländer Hugo Grotius, fortgebildet ward sie in England durch Hobbes, Algernon, Sidney und Locke, auf die höchste Spitze der Abstraction getrieben in Frankreich durch Rousseau, endlich den Deutschen zugänglich und durch mäßige Begrenzung mundgerecht gemacht durch Kant und seine Schule. (Vgl. Stahl, „Rechtsphilo-

sophie“, Einleitung; Raumer, „Die Begriffe von Recht, Staat u. s. w.“; Hinrichs, „Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart in historisch-philosophischer Entwicklung“; vor allem aber H. von Rohl, „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“, namentlich I, 229 fg.)

In Holland und England ging indes diese naturrechtliche Sichtung der Grundlagen des Staats in ihren letzten Resultaten nicht leicht über jene gemäßigte Mischung demokratischer mit aristokratischen und monarchischen Elementen (oder doch mit jenen erstern) hinaus, welche die Basis der in diesen beiden Ländern factisch bestehenden politischen Verfassungszustände war. In Frankreich dagegen, wo das monarchische Element sich in höchster Schroffheit und Ausschließlichkeit, als ein auf die Spitze getriebener, alles selbständige Leben im Volke ersticker Absolutismus der Staatsgewalt und ihres Trägers, seit langeher dargestellt und behauptet hatte, wo das aristokratische Element, ohne im mindesten seinen bedrückenden und ausschließenden Charakter nach unten aufzugeben, gegenüber der monarchischen Allgewalt zu ohnmächtig und zu liebedienerisch geworden war, um irgendeinen wirksamen und wohlthätigen Einfluß für Volk und Gemeinwesen auszuüben, wo in dem Volke selbst nur die schlechtern, nicht die bessern Elemente des demokratischen Princips sich hatten entwickeln können, verbitterter Haß gegen die Obhergestellten neben feiger Kriecherei, statt der wahren männlichen Würde und Selbständigkeit des Bürgers — in Frankreich mußte nothwendig durch den gewaltigen Rückschlag gegen solche Zustände und durch die mangelnde Möglichkeit der Anlehnung an concrete, praktische Reformen eine Steigerung der theoretischen Ideen des Vernunftrechts bis ins Ungemessenste und zuletzt, bei der versuchten Übertragung derselben ins Leben, ein Experimentiren mit Staats- und Gesellschaftsbildungen erfolgen, wie es die Geschichte dieses Landes in der That seit nunmehr dreiviertel Jahrhunderten zeigt. Da man absichtlich von allem Bestehenden und Gegebenen in Staat und Gesellschaft absah, so blieb als Gegenstand und Ausgangspunkt der Betrachtung nichts übrig als der einzelne Mensch, und zwar nicht nach der Seite seines Wesens, welche ihn auf die Einordnung in einen bestimmten staatlichen und socialen Organismus anweist, sondern vorzugsweise im Sinne jenes ungemessenen Dranges nach individueller Freiheit und Ungebundenheit, wie ihn der Mensch dann fühlt oder zu fühlen glaubt, wenn er sich künstlich aus aller organischen Verbindung mit dem Ganzen und den Verhältnissen, in die er sich von Haus aus hineingestellt findet, herauslöst. Das Individuum, ganz nur auf sich gestellt, mit dem Anspruch, niemandem zu gehorchen als seinem eigenen Willen, das war das Ideal des demokratischen Vernunftstaats eines Rousseau in seinem „Contrat social“. Die unerbittliche Consequenz dieser abstracten Staatslogik trieb aber nothwendig noch einen Schritt weiter. Das Individuum, von allem Gegebenen und geschichtlich mit ihm Verwachsenen abgelöst, rein als Wesen an sich erfaßt, ist eins dem andern vollkommen gleich: alle Unterschiede, nicht bloß der Geburt und des Standes, sondern auch des Besitzes, der gesellschaftlichen Stellung, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie und zu einer bestimmten Nationalität, lösen sich in dem Focus einer solchen abstracten Betrachtungsweise auf und verschwinden als dem eigentlichen Wesen des Menschen fremd und äußerlich ihm künstlich oder gewaltsam hinzugefügt und somit unberechtigt. Jeder Mensch hat, von diesem Standpunkte aus, den gleichen Anspruch auf so viel Besitz und Genuß, als sein innerer Trieb fordert; jeder Mensch ist von Natur allen andern gleich und mit der absolutesten Freiheit begabt, seine Stellung im Leben nach Neigung oder innerem Beruf zu wählen. Er ist mit seinem Thun und Denken, mit seinem Lieben und Streben nicht an ein bestimmtes Familienverhältniß und ebensowenig an ein bestimmtes Vaterland gebunden; die freie Liebe und das Weltbürgerthum sind ebenso wie die völlige Abwesenheit zwingender Gesetze und die völlige Freiheit des Einzelnen, zu thun, was ihm beliebt, und zu beanspruchen, was ihn gelüstet, die letzten unabweißbaren Consequenzen dieser Theorie. Und in der That ist keine dieser Abenteuerlichkeiten einer nur um sich selbst kreisenden und jede Anknüpfung an das Vorhandene verschmähenden Logik der Welt erspart worden; mit der bizarren Phantasie des Franzosen, die überdies durch unnatürliche Staats- und Gesellschaftszustände krankhaft aufgereizt war, hat die gelehrte System- und Paradoxensucht des Deutschen, die sich in der Abstraction belleibe nicht überbieten lassen durfte, glücklich gewetteifert und unter der Firma: Demokratie, Socialdemokratie, demokratischer Humanismus u. dgl. m. ist jede nur mögliche Art verkehrter Weltanschauung — glücklicherweise doch zumelst nur auf dem Papier — zu Markte gebracht worden. (Vgl. meine „Vorlesungen über Socialismus“ und den Aufsatz „Socialistische Bestrebungen in Deutschland“ im zweiten Bande der Vierteljahrsschrift „Unsere Gegenwart und Zukunft“; Stein, „Communismus und Socialismus“.)

Anknüpfungspunkte zu praktischer Anwendung fanden diese weitgehenden demokratischen Theorien, wenigstens zum Theil, in demjenigen Lande, wo das entgegengesetzte Princip aristokratischer Monopolisirung des Gemeinwesens und Ausbeutung des Volks sich zu der künftlichsten Höhe emporgekipfelt hatte, in Frankreich. Dort war die Einzelfreiheit am rücksichtslosesten vernichtet, dort war die Bedrückung der untern Klassen durch die obern wie durch die Staatsgewalt selbst am weitesten getrieben, dort war der Unterschied zwischen den privilegierten Ständen und der sogenannten Canaille jederzeit am schroffsten gewesen. Der Rückschlag mußte dort am furchtbarsten sein. Es ist bekannt, wie die Rousseau'schen Ideen durch die französische Revolution von 1789 in Fleisch und Blut verwandelt wurden. Das demokratische Princip absolutester politischer Freiheit und Gleichheit fand in Robespierre und seinesgleichen fanatische Vertreter. Aber auch die Consequenz eines Robespierre, die sich doch immer noch auf das politische Gebiet beschränkte und das sociale oder die Sphäre des Privateigenthums und der Besitzverhältnisse ziemlich unberührt ließ, ward noch überboten von solchen, welche auch das letztere Gebiet in die allgemeine Nivellirungsströmung hineinzuziehen unternahmen, wie Babeuf und Buonarrotti, die Väter der neuern Socialdemokratie. Seit jener Zeit galt Frankreich fortwährend für den Herd und das Reservoir der demokratischen Ideen für ganz Europa. Insofern mit Unrecht, als, wie oben angedeutet, das demokratische Princip selbst dort zum großen Theil in dieselbe Unnatur und Verzerrung verfallen war, wie vorher das monarchische und aristokratische, sodas man diesem Princip unrecht thut, wenn man es nur nach dieser französischen Schablone, freilich derjenigen, nach der es lange Zeit fast allerwärts nachgebildet ward, beurtheilt. In Nordamerika, dessen jugendliche Republik neben Rom und Athen die Ehre hatte, der französischen Revolution von 1789 als praktisches Muster vorzuschweben, waren die demokratischen Ideen unter ganz andern, ungleich natürlicheren Verhältnissen zu Geltung und Wirksamkeit gelangt. Das altenglische (noch richtiger gesagt, das altgermanische) Princip der Selbstregierung hatte dort, auf einem weit ausgebreiteten, erst urbar zu machenden Landgebiet, in einer Gesellschaft, deren gemeinsame Basis der Erwerb durch die eigene Thätigkeit war, sich sehr erklärlicher Weise nicht nur erhalten, sondern noch erweitert und befestigt. Ebenso konnte die Ungleichheit des Besitzes oder des Ranges keine tiefern Wurzeln in einem Lande schlagen, wo, wenn auch innewerhin einzelne einen bevorzugten Namen oder größere Reichthümer aus der alten Heimat mitbringen mochten, doch für jede persönliche Tüchtigkeit soviel freier Spielraum und so viel Gelegenheit, sich geltend zu machen, vorhanden war, daß ein drückendes Übergewicht einer Aristokratie der Geburt oder des Besitzes nicht wohl aufkommen konnte. Dort also fanden die demokratischen Ideen einen natürlichen und fruchtbaren Boden kräftiger und zugleich vollkommen gesunder Entwicklung. Welche Resultate dort aus dieser Bethätigung des demokratischen Principes hervorgegangen, darüber gibt Tocqueville's mit Recht berühmtes Buch „La démocratie en Amérique“ (deutsch von F. A. Rüder, Leipzig 1836) die klarste und eingehendste Auskunft. In England, wo, wie schon früher bemerkt, das demokratische Element niemals in gleicher Weise wie auf dem Festlande einer einseitigen Herausbildung des aristokratischen und monarchischen unterlegen war, vielmehr mit diesen beiden sich in ein glückliches Gleichgewicht gesetzt hatte, wo die Selbstregierung in Gemeinde und Bezirk, wo der sichere Rechtsschutz des einzelnen durch den Richterspruch der Genossen und durch uralte Gesetze gegen willkürliche Verhaftung, wo ein wohlbemessener und wirksamer Antheil der bürgerlichen Klassen an der Regierung des Landes seit lange und zum Theil von uralter her bestand, wo namentlich auch nach der so wichtigen volkswirthschaftlichen Seite hin die Consequenzen des demokratischen Principes der Freiheit und Gleichheit: die Aufhebung der persönlichen und dinglichen Abhängigkeit des kleinen Grundbesizers von dem großen, die Freigebung der Gewerbe u. a. m., schon früh und ohne alle Schwierigkeit zu praktischer Geltung gelangt waren — in England ging diese Bethätigung und weitere Ausbildung des demokratischen Elements ruhig ihren stetigen Gang fort auf der sichern Grundlage einer freien parlamentarischen Verfassung und einer zugleich aufgeklärten und allmächtigen öffentlichen Meinung. Die Übertragung der Freiheit des Verkehrs auch auf die Verhältnisse des auswärtigen Handels, die Annahme eines Bessersystems, welches die besitzenden Klassen vorzugsweise, nach dem Verhältniß ihres Einkommens, zur Tragung der Staatslasten herbeizog, die mannichfachen Veranstaltungen zur materiellen und geistigen Hebung der untersten oder sogenannten arbeitenden Klassen, Veranstaltungen, welche von der Staatsgewalt und den aristokratischen Ständen begünstigt, in der Hauptsache aber von den Betheiligten selbst durch die eigene Selbstthätigkeit und durch die Kraft der freien Association ins-

Werk gesetzt wurden — das waren die Früchte einer natürlichen und praktischen Ausbildung und Ausbreitung des demokratischen Elements, bei welcher weder an eine Vertilgung der ohnehin schon längst jeder den andern Klassen nachtheiligen gesellschaftlichen oder materiellen Bevorzugung entkleideten Aristokratie, noch viel weniger aber an eine Schwächung des gegen Ausartung in Despotismus durch constitutionelle Schranken gesicherten monarchischen Princips gedacht ward. Versuche, die socialdemokratischen Ideen aus Frankreich nach England zu importiren, hatten daher keinen Erfolg, und selbst was scheinbar hier in ähnlichem Sinne für eine Geltendmachung der Rechte des vierten Standes unternommen ward, wie die Chartistenbewegung, hatte einen ganz andern, einerseits viel gemäßigtem, andererseits viel praktischem Charakter als die Gewaltthaten oder die Utopien der französischen Socialdemokraten. Die Bestrebungen nach Erweiterung des politischen Wahlrechts trugen in England ebenfalls den Stempel jener staatsmännischen Mäßigung und Klugheit, welche nicht nach abstracten Theorien von einem allgemeinen Rechte des Menschen als solchen auf Theilnahme an der Leitung des Staatswesens, sondern nach dem praktischen Grundsatz verfährt, die politische Berechtigung in dem Maße auszudehnen, wie die politische Bildung nach unten hin sich erweitert. Auf dem europäischen Festlande war es bis vor kurzem eigentlich nur das kleine Belgien, wo in ähnlicher Weise wie in England, wenn auch zum Theil unter etwas abweichenden Formen, eine friedliche und glückliche Ausgleichung der drei Grundelemente des Staats und eine praktisch gedeihliche Verwirklichung demokratischer Ideen stattfand, denen zwar die Verfassung dort ein entschledenes Übergewicht über die aristokratischen und einen sehr maßgebenden Einfluß auf die ganze Staatslenkung einräumt, die aber vor Ausartungen durch den gesunden praktischen Sinn des Volks und durch die ebenso aufrichtige als willenskräftige Führung der Regierung durch einen echt constitutionellen König bisher glücklich bewahrt worden sind. In Deutschland, wo man ebenfalls das constitutionelle System, zumeist nach dem Muster Frankreichs (das seinerseits diesen Mittelweg zwischen den demokratischen Überschwenglichkeiten der Revolution und dem Napoleonischen Militärdespotismus nach Wiederherstellung der Bourbons betreten hatte), nach und nach in den meisten Staaten einfuhrte, wollte dasselbe doch lange Zeit nicht recht Wurzel schlagen, obwol man hier ein wichtiges demokratisches Institut, das in Frankreich fehlte, mit richtiger Einsicht hinzugefügt hatte, die Selbstregierung des Volks in der Gemeinde. Allein die Aristokratie konnte sich nicht entschließen, auf privatrechtliche Bevorzugungen, die sie in Conflict mit dem demokratischen Zuge der Zeit versetzten, zu verzichten und sich mit einer politisch abgegrenzten und einflußreichen Stellung zu begnügen, und das monarchische Princip war auch hier — dank der nur zu eifrigen Nachahmung des Absolutismus eines Ludwig XIV. und des Centralisationsystems Napoleon's — mit so vielen bureaukratischen und absolutistischen Elementen verwachsen, daß die politische Freiheit und die Selbstthätigkeit des Volks dadurch immer wieder trotz aller verfassungsmäßigen Bürgschaften dafür niedergehalten und beinahe erstickt ward. So konnte es nicht wunder nehmen, wenn auch hier die demokratischen Ideen, da sie gehindert waren, sich praktisch und naturgemäß geltend zu machen und dadurch zugleich abzuklären, zum Gegenstande theoretischer Abstraction und Speculation gemacht und auf eine schreckliche Spitze getrieben wurden, daher theils in unpraktische Ideologie, theils in rohe Gewaltthaten ausarteten. Die erste Form, unter welcher sie nicht lange nach den Befreiungskriegen zunächst infolge der vielfach verzerrten Hoffnungen des Volks rückfichtlich einer Besserung der kranken Verfassungszustände auftraten, war die sogenannte burschenschaftliche Bewegung mit Ideen halb antiken, halb urgermanischen Staatsidealen. Später wandte man sich mehr französischen Musterbildern zu, und so haben wir denn betnahe sämtliche Phasen des theoretischen und zum Theil auch des praktischen Experimentirens mit demokratischen und socialdemokratischen Ideen, an denen Frankreich seit Anfang der vierziger Jahre so reich war, diesseits des Rheins, wenn auch zum Glück (denn es fehlte denn doch hier der rechte Fruchtboden dafür) meist nur in matten Abklatschen, mit durchzumachen gehabt. Es hat uns weder an Demokraten jener rohesten Sorte gefehlt, welche die Volkssouveränität auf der Straße suchten und jeden zusammengekauften Haufen als ein Stück souveränen Volks apostrophirten, natürlich unter der Voraussetzung, daß derselbe ihrer Führung blindlings folge, noch an Socialdemokraten, welche mit den sogenannten vierten Stand oder die besitzlose Klasse als wahres Volk gelten lassen wollten und jeden Besizenden als einen Aristokraten kurzweg verurtheilten und verführten, noch endlich an solchen, welche ungeachtet des Gegentheils politischer Bildung, den Unverstand, als Rechtstitel politischen Einflusses behaupteten, von Bildung und staatsmännischer Weisheit ausgepostet.

vermessen nichts wissen wollten: (Über diese extremen und gefährlichen Richtungen der Demokratie in Frankreich und Deutschland vgl. Guizot, „De la démocratie en France“ (Paris 1849); von Blotterstein, „Die Demokratie“ (Leipzig 1848).)

Der bessere Theil der Demokratie in Deutschland hat sich von diesen Verlehrtheiten fern gehalten, und das leptvergangene, an Erfahrungen der schwersten Art so reiche Jahrzehnd hat diesen bessern und verständigern Theil wesentlich verstärkt, jene äffischen Nachahmer der Franzosen aber durch den strengen Richterspruch einer aufgeklärtern öffentlichen Meinung in das verdiente Nichts zurückgeworfen. Auch hat sich unter dem mitwirkenden Einfluß der günstigeren Wendung, welche die politischen Verhältnisse Deutschlands in den allerlepten Jahren durch die Veränderung des Regierungssystems in Preußen genommen, in den Ansichten eines großen Theils der deutschen Demokratie in zwei wichtigen Punkten ein folgenreicher Umschwung vollzogen. Einmal hat die Meinung, als ob eine befriedigende Gestaltung unserer öffentlichen Zustände auf dem Wege friedlicher und gesetzlicher Reformen nicht zu hoffen und nur von „außerordentlichen Ereignissen“, d. h. von einem allgemeinen Umsturz aller Verhältnisse — sei es insolge eines äußern Anstoßes oder einer gewaltsamen Eruption im Innern — Rettung zu erwarten sei, wenigstens bei einem sehr großen Theile der deutschen Demokratie, wie es scheint, der entgegengesetzten Platz gemacht. Dadurch ist aber zugleich eine andere wesentliche Veränderung in den Ansichten dieses Theils der Demokraten bedingt. Bei einem gewaltsamen Umschwunge mochte man die Verwirklichung einer republikanischen Verfassung für Deutschland, dieses in der Theorie wol noch immer höchsten Ideals der demokratischen Partei, in Aussicht nehmen: bei einer friedlichen Entwicklung der Dinge muß man sich bescheiden, daß dieses Ziel unerreichbar sei; und die verständigern Demokraten, die ihr Verhalten mehr nach praktisch-patriotischen Maßstäben als nach bloßen abstracten Principien bemessen, bescheiden sich dessen wol auch gern, da sie einerseits die Schwierigkeiten und Gefahren des andern Wegs und daher die Ungewißheit der wirklichen Erreichung oder doch Behauptung des auf demselben zu erstrebenden Staatsideals begreifen, andererseits die Überzeugung gewonnen haben, daß auch unter monarchischer Verfassungsform eine Befriedigung der vernünftigen demokratischen Wünsche nach politischer Freiheit recht wohl möglich sei, wie das Beispiel der sogenannten demokratischen Monarchie in Belgien beweist. Nicht wenig haben wol zu dieser theilweisen Umstimmung der demokratischen Partei die in dem lepton Jahrzehnd in Bezug auf das frühere Musterland des Demokratismus, Frankreich, gemachten Erfahrungen beigetragen. Dort hat sich gezeigt, wie viel weniger Bürgschaften einer nachhaltigen und gesicherten Freiheitsentwicklung eine auf abstracte demokratische Theorien und Consequenzen gebaute Staatsordnung in sich trägt, wie viel leichter sie einem Rückschlag ganz entgegengesetzter Principien unterliegt, als eine aus verschiedenen Elementen weise gemischte, auf dem Grundsatz möglichster gegenseitiger Schonung und Ausgleichung derselben unter sich beruhende. Nächst Belgien und selbst England (auf welches letzteres als der Zufluchtsstätte so mancher kostbaren, von dem Festlande lange Zeit gänzlich verschwundenen altgermanischen Freiheiten auch die Demokraten neuerdings ihre Blicke mehr Aufmerksamkeit und weniger Vorurtheil richten) ist es vorzugsweise auch das unter constitutionellen Formen rasch erblühte und erstarkte Sardinien, welches auch den deutschen Demokraten als ein lebendiges Beispiel sich darstellt, welcher ausgedehnten politischen und religiösen Freiheit, welches materiellen Wohlstandes, endlich welches hohen nationalen Aufschwungs ein Volk unter einem wahrhaft liberalen Regierungssysteme mit monarchischer Spitze sich zu erfreuen vermöge. So hat sich denn zunächst in Preußen der größte Theil der Demokratie in durchaus aufrichtiger Absicht, wie es scheint, dem Gange, den die echt constitutionelle Regierung des Prinz-Regenten eingeschlagen, angeschlossen, hat selbst einzelne weitergehende Wünsche, z. B. den nach allgemeinem Wahlrecht, zur Zeit vertagt. Ein Hauptorgan der demokratischen Partei in Preußen, die „Volkszeitung“, hat sogar die Behauptung aufgestellt, der Unterschied zwischen den Demokraten und den Constitutionellen sei weniger ein Unterschied in den Grundsätzen als im Temperament; der Demokrat strebe consequenter, rückwärtsloser nach der Verwirklichung dessen, was er einmal für recht und nothwendig anerkennt, während der Constitutionelle mehr Rücksichten nehme und sich den Verhältnissen und den Personen anbequeme.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die neuerdings und zwar nicht bloß in Preußen, sondern auch im übrigen Deutschland zu Stande gekommene Verständigung und Vereinigung eines bestehenden Theils der Demokraten mit den Constitutionellen auf dem Boden eines gemeinsamen nationalen Programms. Dieser Gemeinsamkeit stand früher, abgesehen von jener

extremen Schattirung der Demokratie, welche auf ihre Fahne die allgemeine Völkerverbrüderung der Nationen geschrieben hatte und einem halb socialistischen, halb philosophischen Humanismus huldigte, der sie gegen das Vaterland und seine bestimmten Interessen durchaus gleichgültig machte, auch bei den übrigen Demokraten deren Vorliebe für republikanische Staatsformen im Wege, eine Richtung, welche sich gegen jede Combination auflehnen mußte, die Deutschland unter einem monarchischen, vollends unter einem erblichen Oberhaupte zu vereinen unternahm. Aber auch in diesem Punkte hat der praktische und patriotische Sinn der Verständigern unter der deutschen Demokratie über die abstracten Consequenzen des Principis gesiegt und ein Resultat herbeigeführt, welches ebensowol ihnen selbst zur Ehre als dem Allgemeinen zum Vortheil gereicht.

Über die Zukunft der demokratischen Principien und ihres umgestaltenden Einflusses auf die Staats- und Gesellschaftszustände der verschiedenen Länder etwas voraussagen zu wollen, erscheint mehr als gewagt. Servinus in seiner „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts“ (1853) hat den schon von Aristoteles aufgestellten Satz, daß der Gang der Geschichte mit einer unabweisbaren Consequenz von der Herrschaft einzelner zu der einer Mehrheit und zuletzt zu der vieler oder aller, von der Monarchie durch die Aristokratie zur Demokratie führe, auch auf unsere Zeiten angewendet und daraus den allmählichen Sieg der demokratischen Ideen in allen civilisirten Ländern geweissagt. Insoweit damit gemeint ist, daß mit der fortschreitenden Cultur der Völker im Geistigen wie im Materiellen die frühere Unterdrückung oder doch Einengung derselben in Bezug auf ihre Theilnahme am öffentlichen Leben, sowie die Ausbeutung der Mehrzahl durch eine Minderzahl in Bezug auf Erwerb und Genuß immer unabglicher werde, muß man dem sicherlich unbedingt beipflichten. Schon die Beispiele, die wir bereits oben aus der frühern Geschichte der Staaten und insbesondere Deutschlands angeführt haben, wie die wachsende gewerbliche Cultur einerseits, die immer freier sich gestaltende Wissenschaft andererseits auch die bürgerliche Freiheit und Gleichheit mächtig gefördert, lassen darüber keinen Zweifel, und ebenso hat Servinus ganz treffend auf die völlig unberechenbaren Wirkungen hingewiesen, welche in gleicher Richtung die neuesten Fortschritte unserer Cultur, wie Eisenbahnen, Telegraphen, Presse und Tagesliteratur u. s. w., ausüben. Man hat daher auch vollkommen recht, wenn man diesen und ähnlichen Erfindungen und allen Fortschritten der Cultur überhaupt einen wesentlich demokratischen Charakter beilegt. Wie sie Erzeugnisse der freien persönlichen Thätigkeit, des selbstthätigen Strebens der Individuen sind, so wirken sie auch befreiend, kräftigend, beschwichtigend auf diese zurück, so sichern und verbreiten sie immermehr jenen allein wahren Boden für die Bethätigung des demokratischen Principis, den der Engländer und Amerikaner mit den Worten bezeichnen: „Freies Feld und keine Gunst.“ Das künstliche Monopol, die willkürlichen Beschränkungen des materiellen Erwerbs wie der geistigen Forschung, die einseitige Bevorzugung und Bevorzugung solcher Güter, die dem Menschen ohne sein Verdienst zufallen, wie Geburt und Stand, vor denen, welche der einzelne durch seine eigene Anstrengung sich erringt, die Herabwürdigung des einen zum bloßen Werkzeug für die Bereicherung und den Genuß des andern, solche und ähnliche Mißbildungen des Verhältnisses von Mensch zu Mensch können in einer Gesellschaft, in welcher das wahre Wesen des Menschen, die freie, immer weiter vorwärts strebende Thätigkeit, täglich mehr zum Bewußtsein aller und zur praktischen, thatsächlichen Geltung kommt, nicht fortbestehen: sie müssen immer seltener werden und zuletzt verschwinden.

Eine absolute Gleichmacherei ist darum aber keineswegs die nothwendige oder auch nur natürliche Folge dieses Ganges der Dinge, denn die angeborene Verschiedenheit der Anlagen, der Energie, des Fleißes in dem einzelnen schafft von selbst wieder Unterschiede in dem Maße wie in der Art des Erwerbs und Genusses, der höhern oder niedern, erfolgreichen oder minder erfolgreichen, mehr geistigen oder mehr materiellen Bestrebungen, und das geschichtliche Gesetz organischer Stetigkeit, welches den einzelnen nicht als „einzigem“, sondern als Glied einer Reihe hinstellt, vermannichfaltigt diese Unterschiede durch Erziehung, angeerbten Besitz u. s. w. noch viel mehr. Das wichtige und allerdings schwierige, aber erst durch die Einmischung abstracter socialistischer Theorien bis zur Unlösbarkeit verwickelte Problem von dem „vierten Stande“, und wie dieser in ein richtiges Verhältniß zu den andern Ständen zu bringen sei, kann und wird seine wahre gedeihliche Lösung nur durch vollste Geltendmachung jenes obenbezeichneten echt demokratischen Principis freiester, ungehemmtester Thätigkeit der einzelnen finden, nicht durch rohe Gewaltthat, welche ebenso antidemokratisch ist wie das feudale Faustrecht, und ebensowenig durch künstliche Veranstellungen von Staats wegen, welche stets — wie auch die Erfahrung aller bisher in dieser Richtung gemachten Experimente zeigt — bald zu Bevormun-

hung und Beschränkung, bald zu Ausbeutung und Ungerechtigkeit nach der einen oder andern Seite, also auf alle Fälle zu Consequenzen führen, die mit dem wahren demokratischen Princip schlechterdings unverträglich sind.

Was die eigentlich politische Seite der aufgeworfenen Frage über die Zukunft der Demokratie anbelangt, die Antheilnahme des Volks an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, so ist diese weit weniger leicht und einfach zu beantworten, als die Frage wegen der sogenannten bürgerlichen Freiheit und Gleichberechtigung. Zwar kann der Satz: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk“, der als Devise des sogenannten „aufgeklärten Despotismus“ aufgestellt ward, keinesfalls als eine genügende Erfüllung des dem demokratischen Princip geschichtlich wie vernunftrechtlich gebührenden Anspruchs angesehen werden, denn einmal ist das politische Recht der eigenen Mitwirkung und Controle des Volks in Bezug auf die Leitung des Gemeinwesens doch am Ende die einzig zuverlässige Bürgschaft auch der bürgerlichen Freiheit, und sodann gehört diese Mitwirkung oder, mit andern Worten, die Ausübung politischer Rechte selbst mit zu dem Kreise freier Thätigkeitsäußerungen, deren Bedürfniß der Mensch auf einer gewissen Stufe geistiger Entwicklung empfindet und worauf ihm also auch ein natürlicher Anspruch zusteht. Indessen ist doch zwischen diesem Anspruch auf politische Freiheit (d. h. active Theilnahme am Gemeinwesen) und dem auf bürgerliche Freiheit (d. h. Befreiung von allen äußern Schranken der Thätigkeit des einzelnen in Bezug auf seine individuelle Entwicklung, seinen Erwerb und Beruf) ein gewichtiger, wohl zu beachtender Unterschied. Diese letztere Freiheit kommt eben, weil sie nur die Sphäre des Einzelnebens berührt, jedem Individuum gleichmäßig zu, und es gibt hier keine andern natürlichen und nothwendigen Schranken als die Freiheitsphären der andern. Jedem kann und muß sogar hier die volle Freiheit selbständiger Entwicklung und Kraftäußerung gewährt werden, und es steht davon weder für das Ganze noch für die andern eine Gefahr zu besorgen, da erfahrungsmäßig bei gleicher Freiheit aller jeder einzelne, sobald er nur diese Freiheit recht benützt, sich wohl befindet. Wo es sich dagegen um eine Thätigkeit für das Ganze und auf das Ganze handelt, wie bei der politischen Freiheit, wo es sich also nicht bloß um die eigenen Interessen des Individuums handelt, die durch seine Handlungsweise gefördert oder gefährdet werden, sondern um die Interessen einer Allgemeinheit, da wird man dem Einzelnen ein absolutes, unbedingtes Recht auf das gleiche Maß politischer Freiheit (d. h. wirksamer Antheilnahme am Gemeinwesen) mit allen andern unmöglich eintäumen können, vielmehr wird hier eine Garantie dafür verlangt werden können, ja müssen, daß dem einzelnen eine solche Einwirkung ohne Gefahr für das Ganze und die andern unbedenklich anvertraut werden möge. Worin diese Garantie zu suchen sei, ob in einem äußern Kriterium der Selbständigkeit und Zuverlässigkeit des Wählers oder des zu Wählenden (Census, Ansässigkeit, Bürgerrecht, eigener Hausstand oder dergleichen), oder in einer Mischung aristokratischer und demokratischer Elemente (sei es nach dem sogenannten Klassenwahlsystem — beiläufig gesagt wol keins der zweckmäßigsten — sei es durch eine Nebeneinanderordnung von Kopfzahlwahlen mit solchen der Höchstbesteuerten, oder wie sonst), oder in dem Wahlmodus (indirecten Wahlen), darüber ist in den Art. Wahl und Wahlssystem zu sprechen. Auch soll nicht behauptet werden, daß das sogenannte „allgemeine Wahlrecht“ schlechthin verwerflich und mit dem Bestande eines geordneten Staats unverträglich sei; haben doch die Wahlen zum Parlamente in Frankfurt 1848 bewiesen, daß selbst in einer so aufgeregten Zeit das allgemeine Wahlrecht überwiegend conservative Resultate liefern kann. Nur als natürliche, nothwendige, unveräußerliche „Grund- oder Menschenrechte“ dürfen dergleichen politische Rechte nicht dargestellt werden, und insofern sie dies thut, geht die demokratische Partei offenbar zu weit. Auch ist dieser Grundsatz weder in der so entschieden demokratisch angelegten belgischen Verfassung, noch selbst in dem durch und durch demokratischen Nordamerika praktische Folge gegeben. In Belgien ist ein Census, in den meisten nordamerikanischen Staaten Ansässigkeit als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts vorgeschrieben.

R. B i e d e r m a n n.

Denkfreiheit, i. Censur und Pressfreiheit.

Denunciant, Denunciationsproceß, i. Anklage und Anzeigen.

Deportation ist als Strafmittel dasjenige, welches den Verurtheilten, unter Entziehung der bürgerlichen Ehre und Rechte, aus seinem Vaterlande verbannt und ihn, gemeinlich mit besondern Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit, zu einem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalte an einem entfernten, meistens überseeischen Orte zwingt, welcher der Obergewalt des verurtheilenden Staats unterworfen ist. Im wesentlichen sind Deportation und Transportation nur verschiedene Benennungen für dieselbe Sache; des Unter-

schiedes, welchen die neueste französische Gesetzgebung zwischen beiden macht, werden wir später gedenken. Die in Rede stehende Strafe hat durch die grausame Art ihrer Ausführung seit der ältesten Zeit eine sehr gehässige Seite erhalten. Der Despotismus der römischen Kaiser, welchen die Strafen der republikanischen Zeit, namentlich das dem Bürger als schwerste Strafe erscheinende Exil, als zu mild erschienen, um ihrer Furchtherrschaft den nöthigen Nachdruck zu geben, und welche viele gefährliche politische Feinde betseile zu schaffen hatten, verwandelten stillschweigend das Exil in die Deportation und schleppten, besonders Augustus und vollends Tiberius, ihre unglücklichen Opfer an solche Orte, wo sie dieselben entweder einem unvermeidlichen Tode entgegensetzten oder doch sicher bewachen konnten, sie zugleich als angeblich ehr- und rechtlose Sklaven ihres Vermögens beraubend, was beim Exil und der Relegation gesetzlich nicht stattgefunden hatte.¹⁾ Auf ähnliche Art lieferten in der Französischen Revolution Willkür, Parteilichkeit und Raubsucht ihre Opfer nach Cayenne und Port-Marat auf Madagaskar, oder übergaben sie durch Fallthüren, welche man auf den Deportationsschiffen angebracht hatte, schon früher den Meereswellen, ehe sie den Ort ihrer Verbannung erreichten. Die vorthellhafte Meinung, welche man von der Deportation als Strafmittel, namentlich als Surrogat für die absoluten Strafen des Todes und der lebenswierigen Freiheitsberaubung längere Zeit hegte, ist durch die derselben im wesentlichen nicht günstigen Erfahrungen, welche man in England, dem eigentlichen neuzeitlichen Vaterlande der Deportation, gemacht hat, sehr abgeschwächt worden. Wir werden sehen, daß man selbst hier auf ihre Beschränkung unablässig Bedacht nimmt, sowie es denn auch dem Geiste der neuern Strafgesetzgebungen im allgemeinen mehr entspricht, in anderer Weise den Strafen ihre Härten zu entziehen, als sich hietzu der Deportation als eines Hilfsmittels zu bedienen. Daß Staaten, welche zur Deportation geeignete Länderstrecken nicht beherrschen, durch Verträge mit solchen, bei welchen dies der Fall ist, die Deportation ihrer Verbrecher noch möglich zu machen suchen sollten, ist nicht wohl anzunehmen. Den Vertrag, welchen Preußen 1802 mit Rußland wegen der Transportation seiner schweren Verbrecher nach Sibirien geschlossen hat, ist nie zur Ausführung gekommen. Die den germanischen Völkern bekannte Strafe der Verbannung oder Landesverweisung, zur bessern Versicherung gegen die Rückkehr des Verbannten verbunden mit der Urpfehde, dem eidlichen Angellbniße der Fügbarkeit und Unterwerfung unter die Strafe, mußte ihre Wirksamkeit verlieren, als man aus kleinen abgeschlossenen Gemeinwesen heraustrat und in dem größern Staatsverbande die unbemerkte Rückkehr eine leichtere wurde. Für England läßt sich ein besonderer Zusammenhang seiner Transportation mit der frühern Verbannung nicht nachweisen, dieselbe ging vielmehr wesentlich aus dem Bestreben, die Härten mancher Strafen zu mildern, hervor und bildete so einen vermittelnden Übergang von mittelalterlicher Roheit zur Humanität. Sie wurde insbesondere ein Mittel zur Beschränkung der Todesstrafe, dieser ihr lange behauptetes Terrain entziehend, und lange Zeit hindurch die einzige Form der Vollstreckung der Freiheitsstrafe für schwere Vergehungen.²⁾ Durch die Transportation verfolgte man, wozu die Entdeckung der Neuen Welt den Anstoß gab, zugleich den Zweck der Förderung der Colonisation, welche sich innerhalb eines Zeitraum von drittehalb Jahrhunderten so ausdehnte, daß sie den Engländern mehr als die Hälfte der bis dahin nicht cultivirten Erdoberfläche gewann. Hierzu wirkten die Transportirten mannichfach durch Ausrodung der Wälder, Anlegung der Straßen und Acker nicht unwesentlich mit. Die älteste Spur einer Verbrechercolonisation ergibt das Statut 39 Elisabeth, Kap. 4, welches die Richter ermächtigte, Bagabunden und Landstreicher über die See zu schaffen. Hier wollte man vorzugsweise Strawerbloße zu Colonisationszwecken verwenden, wogegen unter Jakob I. bereits die Transportation von Verbrechern nach Ostindien in den Geheimrathsbeschlüssen vom Januar 1614 und 20. März 1617 vorkommt. Im Jahre 1649 befahl Jakob I. einhundert Ueberflüssige Diener nach Virginien zu befördern, welche jede für 120 Pf. St. an die Colonisten verkauft wurden. Nach Graham beförderte diese Einführung junger Mädchen in die Colonien mehr das Glück derselben als die der Negerklaven. Die Einfuhr heirathsfähiger Mädchen in Virginien wiederholte sich unter Jakob I. noch oft, und der Preis derselben steigerte sich unermesslich. Die Bezeichnung Transportation kommt zuerst im Statut 13, Art. II, Kap. 3 vor, und zwar

1) Welcker's System I, 244 fg. L. 5, de extraordin. cognit.

2) F. von Holtenborff, Die Deportation als Strafmittel und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und criminalpolitischen Bedeutung (Leipzig 1859), S. 162 fg.

mit Bestimmung der lebenslänglichen Dauer derselben. Das Statut 22, Art. 4, Kap. 4 ermächtigte die Richter dagegen zuerst auch statt der Todesstrafe für Felonie eine siebenjährige Transportation auszusprechen. Von da ab wurde dieselbe das nächst der Todesstrafe schwerste Strafmittel (secondary punishment). Die Behandlung der Transportaten in den Colonien war eine harte, flavenähnliche. Schon in der ältesten Zeit wurde die Aufnahme der Verbrecher ein Gegenstand des Widerwillens und der Besorgniß für die Colonisten, welche für Maryland 1676 sogar das Verbot ihrer Importation hervorrief, welches im 18. Jahrhundert jedoch weiter nicht beachtet wurde. Auch die andern nordamerikanischen Colonien sträubten sich gegen die Aufnahme der Verbrecher, was lebhafteste Streitigkeiten mit dem Mutterlande hervorrief. Erst das Statut 4 Georg I., Kap. 2 von 1717 traf wegen der Transportation feste Anordnungen; sie wurde, wo das beneficium of clergy keine Anwendung fand, auf eine vierzehnjährige, sonst aber auf eine siebenjährige Dauer beschränkt. Eine nähere Erörterung über das beneficium clericali gehört nicht hierher. Schon jetzt blieb die Transportation somit bei allen unbedeutenden Übertretungen (mesdemeanour) ausgeschlossen; nur nicht beim kleinen Diebstahl, dem gedachte beneficium nicht zu statten kam. Mit der Transportation war nunmehr der Arbeitszwang der Transportirten verbunden. Die Anwendung der Transportationsstrafe wurde in den Statuten 10 Georg II., Kap. 32 und Georg III., Kap. 14 noch weiter ausgedehnt und die unbefugte Rückkehr mit dem Tode bestraft. Der nordamerikanische Freiheitskrieg machte der Transportation nach jenen Gegenden 1776 ein Ende; sie hatte nicht wenig zum Ausbruche desselben beigetragen. Man mußte sich in England zum Bau von Gefängnissen entschließen, oder, was vorgezogen wurde, nach neuen Verbrechercolonien aussehn. Die Auswahl Canadas hierzu wurde wegen der Nähe der Freistaaten verworfen, dagegen Australien für diese Colonien ausersehen. Zwei Jahre nach der Parlamentsacte 24 Georg III., Kap. 56 (1784) wurde Botanybai in Neusüdwales dazu bestimmt. Cook's Entdeckungen hatten hierauf aufmerksam gemacht; im Jahre 1787 wurde das englische Gouvernement dort installiert.

In Botanybai sowie auf Bandiemenland und Norfolk-Inseln, wo sich die Strafanstalt für die schwerern Verbrecher befindet, erhielten die Verbrechercolonien ihre größte Ausdehnung. Wir nehmen hier auf den Art. Colonien Bezug und bemerken nur, daß sich dasjenige, was sich in Nordamerika kund gegeben hatte, auch hier herausstellte, eine große Erbitterung der freien Colonisten gegen die Transportaten, welche sich nicht selten bis zum offenen Widerstande steigerte. Als die Entdeckung der Goldlager in Australien die Auswanderungen dorthin höchst beträchtlich vermehrte und selbst die Transportation nach sich ziehende Verbrechen nur deshalb begangen wurden, damit man auf dem Wege derselben zu den ersehnten Goldlagern gelangen könnte, mußte die Regierung gleichsam zwischen der Erhaltung der Colonien oder der Transportation wählen. Man schlug endlich in dem Gesetze vom 20. Aug. 1853 einen Mittelweg ein, indem man die Gerichte verpflichtete, statt der sieben- bis vierzehnjährigen Transportation auf in England zu verübende Strafarbeit (personal servitude) zu erkennen, in den schwerern Fällen aber ermächtigte, nach Befinden gleichfalls von der Transportation abzustehen und nur diese Strafarbeit eintreten zu lassen. Wir haben in dem Art. Begnadigung (bedingte) und Beurlaubung der Sträflinge bereits der Maßregeln näher gedacht, welche die Regierung zugleich ergriff, um der Transportation die Besserung der Sträflinge oder wenigstens ihren Versuch in der Einzel- und der ihr folgenden besonders überwachten Gesamtheit vorhergehen zu lassen und so in den Transportaten den Colonien weniger schädliche Elemente zuzuführen. Da in England 1838 in 3675, 1839 in 3657 und 1840 in 4005 Fällen die Transportation platzgriff³⁾, jedoch beziehentlich nur 285, 216 und 256 mal diese Transportation eine fünfzehnjährige bis lebenswiegige war, so sieht man, wie bedeutend der Einfluß sein muß, welchen die neuere Gesetzgebung Englands auf die Transportation äußerte, und wie sich hier gleichsam dieselbe im Absterben befindet.

Ganz im Gegensatz hiermit hat sie in neuester Zeit in Frankreich, nicht zur Förderung des Colonisationszwecks, sondern überwiegend aus politischen Gründen, einen unerwarteten Aufschwung erhalten. Hier haben wir des vorgedachten Unterschieds zwischen der Deportation und Transportation zu gedenken. Was die erstere betrifft, so gehört sie, nach Artikel 17 des Code pénal, zu den peines afflictives et infamantes, welche vorzugsweise bei den crimes contre la sûreté de l'état angedroht wird und in dem Transport nach und stetem Verbleiben an einem Orte außerhalb des territoire continental des Reichs bestand. Diese Strafe wurde selten ausge-

3) Tables showing the nombre of original offenders etc. (London 1841).

sprochen, und es ist uns nicht bekannt, ob man sie in den vorkommenden Fällen wirklich zur Ausführung brachte oder in die der Detention in einer Festung verwandelte, wozu während des Kaiserreichs auch wol der Mangel der Colonien nöthigte. Als man 1832 den Code pénal revidirte und so das Gesetz vom 28. April 1832 vorbereitete, war die öffentliche Stimme entfallen gegen die Deportation. Als 1835 jedoch die Angriffe auf die Monarchie häufiger wurden, entschied man sich doch für dieselbe. Die Revolution von 1848 führte die Aufhebung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen herbei und nöthigte so zur Vertretung derselben durch die Deportation, welche, nach dem Gesetze vom 8. Juni 1850, in der Art vollstreckt werden sollte, daß die schwersten politischen Verbrecher nach den Marquesasinseln, und zwar nach der Insel Nukahiva gebracht wurden. Nur drei vom Kriegsgericht zu Lyon Verurtheilte wurden überhaupt nach Nukahiva deportirt.

Bei den vieljährigen Berathungen über die mit dem Gefängnißwesen vorzunehmenden Reformen war es schon 1847 in der Pairskammer zu dem Beschlusse gekommen, die Galeerenstrafe (bagnes) aufzuheben und statt ihrer auf das Isolirsystem gebaute Strafanstalten einzurichten. Die neue Regierung erwartete jedoch alles Heil von der Transportation und betrachtete diese als das beste Surrogat für die travaux forcés. Das Decret vom 27. März 1852 verordnete die Einrichtung der sogenannten Colonie pénitentiaire zur Verbüßung der travaux forcés, die Befreiung des Festlandes Frankreichs von den forçats und die Gründung einer Colonisation durch Sträflinge, welche ihre Strafe ausgestanden hatten oder begnadigt waren, in dem französischen Guiana, insbesondere in Cayenne. Um den Schein der Härte abzuwenden, ließ man es angeblich von dem freien Willen der forçats abhängen, ob sie transportirt werden wollten oder nicht. Es baten 3000 forçats um Transportation, wol nicht ohne Anwendung psychologischen Zwangs, indem man ihnen, wenn sie die Zustimmung verweigern sollten, unter anderm die absolute Isolirung in Aussicht stellte. Bis zum 1. Jan. 1854 waren aus den Bagnos von Rochefort, Brest, Toulon und Orient 8000 forçats nach Guiana transportirt, und es bestand am Schlusse des Jahres 1858 nur noch das Bagno von Toulon mit wenigen forçats; das zu Brest wurde am 24. Dec. 1858 geschlossen, das zu Rochefort und Orient schon früher. Das Gesetz vom 3. Mai 1854 ordnete definitiv das System der Transportation. Die Strafe der travaux forcés wird auch fernerhin ausgesprochen, jedoch bei allen Verurtheilten, welche noch nicht 60 Jahre alt sind und daher auch nur zur Reclusion condemnirt werden durch die Transportation in entfernte Colonien vollstreckt, in welchen sie zu den schwersten Arbeiten der Colonisation angehalten werden. Weibliche Sträflinge können transportirt werden und werden dann in abgesonderten Räumen zu arbeiten angehalten. Wer zu weniger als acht Jahren Zwangsarbeit verurtheilt wird, muß nach dem Strafablaufe noch ebenso lange in der Colonie bleiben, wenn zu längerer Strafe verurtheilt, lebenslang. Nach Frankreich kann der Sträfling nie zurückkehren, auch der Begnadigte nur, wenn er die besondere Erlaubniß dazu erhält. Den Arbeitsamen und sich gut Betragenden werden nach und nach besondere Vortheile und endlich selbst der unbeschränkte Vermögenserwerb und Genuß verheißen. Wohlthätige Wirkungen wird dies Colonisationsystem nicht in seinem Gefolge haben, man erwartet sie im Ernste auch wol nicht von demselben. Die Küsten des französischen Guiana und die nahe denselben befindlichen Inseln, auf welchen die Transportirten und gegenwärtig auch die Deportirten stationirt wurden, sind ein durch Aufschwemmung entstandenes, besonders zur Regenzeit sumpfiges Land, dessen feuchtes Klima die Sträflinge entnervt und bald entkräftet dem Tode entgegenführt, wenn nicht ihre besonders starke Constitution demselben zu widerstehen vermag. Die große Sterblichkeit unter den Transportirten beweist die meisten bald von ihrem Glende, und, was wol nicht ohne Einfluß auf die französische Transportationsgesetzgebung geblieben sein mag, die Regierung von ihren Vorgesetzten und von Individuen, deren Misachtung der Gesetze nur zu leicht auch in Gefährdung der Sicherheit der gegenwärtigen Staatsgewalt einen Ausdruck finden könnte. Die angeblich auf den Schutz des Staats abzweckende Gesetzgebung vom Anfange des Jahres 1858 macht die Transportation in einzelnen Fällen selbst von dem Befinden der Polizeibehörden abhängig und gefährdet so noch mehr den Schutz der persönlichen Freiheit. Der eigentliche Zustand der gedachten Colonien ist in ein tiefes Dunkel gehüllt, eine Statistik derselben bringen die sonst alle Gegenstände erschöpfenden französischen Statistiken nicht. Erst die Geschichte wird darüber richten, ob die Wege, welche man einschlug, die richtigen waren, oder wie weit man sich von diesen entfernte, um die gegenwärtigen Machthaber in ihrer Stellung zu befestigen.

Das Strafgesetzbuch für Portugal, der Codice penal vom 10. Dec. 1852, kennt als Strafmittel die Verbannung nach überseeischen Besitzungen und bedroht mit derselben nament-

lich die Verbrechen, bei welchen mehrere erschwerende Umstände concurriren, die körperliche Beleidigung des Königs, der Königin und des Thronfolgers, die Nothzucht u. s. w.

Wir müssen endlich noch Rußlands gedenken, welches die Todesstrafe nur bei einzelnen politischen Verbrechen und Verletzungen der Contumazvorschriften kennt und nur höchst selten vollstreckt. Die Transportation nach Sibirien ersetzt in vielen Fällen nicht allein diese, sondern auch alle längern Freiheitsstrafen und ist für schwere Verbrechen mit Zwangsarbeiten, namentlich in den Bergwerken, sonst aber mit der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts und Ablieferung gewisser Erträge, insbesondere der Jagd, verbunden. Dadurch, daß Sibirien nicht durch Meere von Rußland getrennt ist, vielmehr mit den Westprovinzen in unmittelbarem Zusammenhang steht, erhält die Transportation nach Sibirien einen von der vorgebachten Deportation und Transportation wesentlich verschiedenen Charakter. Ist Sibirien, was vielleicht schon in den nächsten Decennien geschehen wird, von Eisenbahnlilien durchschnitten, dann schwinden die Entfernungen Sibiriens von Moskau und Petersburg, welche schon jetzt häufigste Wege nach mehreren Strecken hin verkürzen, und es wird der zwangsweise Aufenthalt in allerdings vom Klima nicht begünstigten besondern Provinzen desselben Staats wol etne Deportation nicht mehr genannt werden können.

L. Trist.

Descendenten, s. Verwandtschaft.

Despotie, Despotismus. Je nachdem in einem Staate eine physische Persönlichkeit als selbstberechtigter, nicht beamteter Inhaber und Träger der öffentlichen Gewalt erscheint, oder eine solche Personificirung der letztern nicht eingetreten ist, reden wir von Monarchien oder Republiken. Daß letzterer Name nicht gleichbedeutend mit Freistaat ist, hat die Geschichte nur zu oft gelehrt; auf der andern Seite ist der Alleinherrscher nicht selten fast ohne jeden andern als socialen und moralischen Einfluß auf den Gang der Staatsregierung, und selbst in der sogenannten absoluten Monarchie umgeben die fürstliche Willkür rechtliche Schranken. Ihnen fehlt allerdings der starke Rückhalt staatsrechtlicher Garantien, und der jedesmaligen Abänderung und Ersetzung dieser Rechtsgrundsätze durch andere ist bei dem Zusammenfallen der gesetzgebenden Gewalt mit der fürstlichen Persönlichkeit kein anderes Hinderniß entgegengeworfen, als die Gewöhnung des Monarchen selbst; aber der fürstliche Wille, mag er sich als Cabinetsordre, Verordnung oder Gesetz ankündigen, will doch immer als Recht gelten, dessen Ursprung freilich nur das gute oder schlechte Gefallen des Individuums ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß auf niedern Stufen der politischen Entwicklung die eine oder andere Nation der genialen Energie eines absoluten Herrschers manches verdankt, so wenig auch die Gegenwart der modernen Culturvölker dieser Art von Herrschaft noch Berechtigung zusprechen kann; allein auch früher lag die große Gefahr der Absolutie in der Leichtigkeit, mit welcher sie die Grenzen des Herkommens und die Schranken des ungesicherten Rechts beiseite setzte und der Herrscher zum Herrn, der Monarch zum Despoten wurde. Zur Bezeichnung einer Regierungsart, welche mit rein willkürlicher Hintansetzung aller hergebrachten Rechtsregeln verfährt und den fürstlichen Willen nicht, weil er staatliches Recht schafft, sondern bloß als persönliches Wollen zur Geltung bringt, dient das Wort Despotismus; und soweit in der That ein solches Gebaren als nicht dem Rechte und Herkommen zuwider erscheint und ein Volk nicht einmal die armselige Schutzwehr der in der absoluten Monarchie gegebenen Rechts Herrschaft beanspruchen kann, redet man von einem solchen Staate als einer Despotie. Genau genommen ist freilich ein solcher Zustand den Namen Staat zu tragen unwerth; unter Staat verstehen wir ein Gemeinwesen, in welchem Recht und Pflichten sich durchkreuzen, und das Vorbild der Despotie ist, wie schon das griechische Stammwort δεσποτης zeigt, das Verhältniß des Herrn zum Sklaven. Einer factischen Despotenherrschaft können auch noch die Völker unserer Tage unterliegen; selbst in nicht monarchisch geformten Staaten kann vorübergehend eine Dictatur nahe an despotische Herrschaftsgewalt streifen; aber zuzugeben, daß bei den modernen Culturvölkern (die Nationen des Orients sind ja nur äußerlich mit uns gleichzeitig, und eine Allerweltsstaatslehre gibt es nicht) die Despotie noch eine rechtlich mögliche Herrscherart sei, wäre mehr, als die Ansichten des Alterthums über Slaverie noch für unsere Tage rechtfertigen wollen. Der Grieche sah als Grundlage der privatrechtlichen Selbstherrschaft eine physisch-intellektuelle Inferiorität der Barbaren an; das freie Griechenthum ist Herr über Leben und Tod des Barbaren, weil ihn, das Wesen niederer Ordnung, die Natur zur Slaverie bestimmt hat. Aber innerhalb einer und derselben Nation einen zum Herrn, alle andern zu Sklaven zu machen, deren Eigenthum kein wahres Eigenthum ist, da sie selbst Eigenthum sind, deren Familienbände jeder Wink des Herrn, nicht bloß Herrschers, zerreißen kann, hieß die Menschen zu Sachen herabwürdigen und kann niemals, selbst

nicht unter den niedrigsten Culturverhältnissen ein rechtlicher Zustand gewesen sein. In der That ist denn auch unter Despotie sehr häufig nur die absolute Monarchie verstanden, und nur um der nahen Verwandtschaft mit Despotismus willen, wodurch stets die Widerrechtlichkeit und die Immoralität des Mißbrauchs absoluter Herrschergewalt bezeichnet wird, nennt man die absoluten Herrscher nicht selten Despoten. Nichtsdestoweniger sollte nie außer Acht gelassen werden, wie leicht die absolute Fürstentherrschaft factisch zur Despotie wird. Man ist nur zu geneigt, den großen Herrschergestalten, welche aus der Vergangenheit hervorleuchten, einen Heroenkultus zu widmen, wobei vergessen wird, daß ein guter Theil des Glanzes nur dem sie umgebenden Dunkel zuzuschreiben ist. Es würde unvernünftig sein, die ausgebildeten Grundsätze moderner Staatsverfassungen in den ungefügen Völkerverhältnissen vergangener Jahrhunderte zu suchen und ihren Mangel zu beklagen, aber gegen die nur zu oft hervortretende historische und quasihistorische Schönfärberei der Zeitgenossen, besonders bei Herrscherpersönlichkeiten, mag die Warnung am Plage sein, daß die glänzende Außenseite der absoluten Regimente oft maßloses Blendwerk der Nation barg und mancher Herrscher, der als energischer, kräftiger Einherrscher seiner Zeit gefeiert wurde, vor dem Richterstuhle der Nachwelt als Despot verurtheilt werden muß.

H. Marquardsen.

Deutsche Stämme. Die Geschichte eines Volks, namentlich die innere, wird zu einem großen Theile durch den Charakter desselben bestimmt. Dieselbe dreht sich um die Entstehung, Ausbildung und Erhaltung einer politischen Einheit. Die Betrachtung der staatlichen Entwicklung bei den verschiedenen Völkern läßt daher neben den durch die jeweiligen Zeitverhältnisse und den Culturzustand des Volks bedingten Momenten Einflüsse der Volkseigentümlichkeit als Entscheidendes erkennen. Dieses letztere Moment ist bei den Völkern germanischer Abkunft, sofern sie überhaupt auf heimatlichem Boden und daher unbeeinflusst durch fremde Elemente eine staatliche Entwicklung erfuhren, von überwiegender Entscheidung bei letzterer gewesen. Dem deutschen Charakter ist das Streben nach Individualisirung im höchsten Grade eigen. Dies zeigt sich wie im einzelnen, so in den Stämmen des deutschen Volks. Alle öffentlichen Beziehungen desselben und die ganze deutsche Geschichte durchzieht diese Richtung nach Particularismus. Oft hat es geschienen, als bedeute dieses Streben nach Besonderheit soviel als eine Negirung des Nationalitätsbewußtseins, immer aber hat sich dieses und zwar gerade als die Grundlage jener Richtung wieder von neuem offenbart. Durch diese anscheinend miteinander unverträglichen Richtungen ist die Bildung einer staatlichen Einheit unter den Deutschen charakterisirt; darum ist die Geschichte der deutschen Stämme als solcher zugleich die der Entwicklung der politischen Einheit derselben. Die Bedeutung von Formen oder Stufen zur Erlangung der letztern wohnt, ihrer Entstehung und Fortdauer zufolge, den verschiedenen Gruppierungen und Aneinandererschließungen der deutschen Stämme inne.

Dieses ist die vornehmlichste Bedeutung, welche die deutschen Stämme als solche für Deutschland haben. Dieselben haben aber eine noch weit umfassendere Bedeutung. Der weltgeschichtliche Beruf derselben liegt darin, daß zugleich einige derselben die abgestorbene römische Welt regenerirten, indem sie durch Beschleunigung des Endes des römischen Weltreichs zerstörend und dann durch Verleihung frischer, schöpferischer Lebenskraft neu aufbauend wirkten, indem sie, besonders durch Hebung der freien Persönlichkeit, Bildungsfähigkeit auf viele Länder des ehemaligen Römischen Reichs verpflanzten und daselbst durch Verschmelzung mit den dortigen Nationen diese zu neuer Entwicklung erhoben. Auf diese Weise hängt seit dem Ende des Römischen Reichs die Geschichte fast aller Völker des Abendlandes mit der Eintheilung der Deutschen in Stämme bedeutungsvoll zusammen. Nicht ohne tiefen Grund ist es daher, daß diejenigen deutschen Stämme, durch welche Völkern anderer Abstammung eine Zukunft bereitet wurde, das unter den deutschen Stämmen in der gemeinsamen Heimat allmählich entstandene Reich als die von ihnen geltend gemachte Fortsetzung des untergegangenen Weltreichs erkannten.

Die germanischen Völker bilden neben den Romanen, Kelten, Slawen u. a. einen Haupttheil des von Asien her über ganz Europa sich ausbreitenden und daher sogenannten indogermanischen Völker- und Sprachstammes. Als dessen Wiege nimmt man Asien an, nicht bloß wegen der biblischen Erzählung vom dortigen Ursprunge aller Menschen, sondern weil die Forschungen über die Sprachen aller indogermanischen Völker und eine Sagen-Gemeinschaft hierauf hinlenken. *) Da die hiernach anzunehmenden Wanderungen aus Osten her in vorhistori-

*) H. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden (Jalle 1854), S. 47—88.

schon Briten fallen, so wird man über die Art und Zeit derselben niemals Gewißheit erlangen können. Vielleicht ist als ein in historische Zeiten fallender Theil dieser westwärts gehenden Richtung die Verdrängung der Kimberier durch die von den Massageten aus der Nordafrika des Schwarzen Meeres vertriebenen Scythen anzusehen. Will man auf die Sagen der germanischen Völker Gewicht legen, so zeigt sich, daß dieselben nicht nach Osten, sondern übereinstimmend nach Norden als der Urheimat weisen. Von dem Küstengebiete der Nordsee als dem traditionellen Ursitze der deutschen Stämme breiteten sich dann dieselben zunächst über das Land zwischen dem untern Rhein und der untern Elbe bis südlich zum Hercynischen Walde, d. i. der durch den Harz, den Thüringer- und den Böhmerwald gebildeten, mitten durch Deutschland sich ziehenden Gebirgsreihe, und westlich bis zu den Ardennen aus. Hiermit ist jedoch jene Vermuthung von einer noch früheren Einwanderung aus Osten her keineswegs unvereinbar. Diese muß so weit zurückgelegen haben, daß den ersten über die Germanen uns berichtenden Schriftstellern nichts davon bekannt war und Tacitus daher sagte: „Germanos indigenas crediderim.“

Das Wahrscheinlichste ist, daß das Abendland zu vier verschiedenen vorhistorischen Zeitpunkten seine Bevölkerung aus dem Orient erhielt, daß zuerst die romanischen Völker dorthin kamen und sich über Südeuropa, über Griechenland, Italien und die Pyrenäische Halbinsel ausbreiteten, dann die Kelten, welche Mitteleuropa, nämlich die Alpenländer, Süddeutschland, Norditalien, Gallien und die britischen Inseln in Besitz nahmen, sodann die germanischen Stämme, welche sich nach dem Norden wandten, worauf dann die Slawen in die osteuropäischen Gegenden vorrückten.

Die deutschen Stämme wurden bald das dominirende Element im westlichen und im mittlern Europa. Sie verdrängten daselbst die Kelten, welche sich niemals zu einer nationalen Selbstständigkeit zu erheben vermochten. Die ersten Wanderungen deutscher Stämme in diese Gegenden gingen von den unvermischten Germanen aus und werden wegen der Heimat derselben in der Cimbrischen Halbinsel die cimbrischen Wanderungen, im Gegensatz zu den später nach denselben Richtungen gehenden suevischen Wanderungen, genannt. Angeblich wegen der Unwirthbarkeit des Nordens, sicherlich aber auch wegen Übervölkerung begannen die cimbrischen Stämme ihre Wanderungen nach Süden, Südwesten und Südosten. Diese Züge begannen schon im 3. Jahrhundert v. Chr. Nach Südwesten gingen sie gegen die Sitze der Kelten in Gallien, nach Süden fanden zuerst um das Jahr 100, dann, unter Viridomarus, 279 v. Chr. Züge¹⁾ von Germanen, welche, weil Meereseinbrüche als die Veranlassung genannt werden²⁾, entschieden aus dem Norden gekommen sein müssen, in Verbindung mit einigen gallischen (celtischen) Völkern statt; die dort unter Marius zweimal siegreich mit ihnen zusammentreffenden Römer hielten sie mit den Kelten für identisch. Die Namen, unter welchen sie hier erschienen, die der Cimbern und Teutonen, bedeuteten nicht bestimmte deutsche Völker, sondern große Gesellschaften, welche aus der Cimbrischen Halbinsel und der Nähe des Baltischen Meeres kamen, wo schon Pytheas von Massilien, um 300 v. Chr., auch die Teutonen kannte, welcher Name nichts anderes als die von den Deutschen sich selbst gegebene Bezeichnung und bei ihnen ursprünglich soviel als Volk bedeutete. Je mehr die deutschen Völker im Westen gegen die Kelten vordrangen, desto mehr wichen diese nach Süden, wo sie in Spanien als Celtiberer erscheinen, sowie nach Osten zurück, so daß während des ganzen 3. Jahrhunderts v. Chr. ein stetes Wandern celtischer Völker von Westen nach Osten stattfand. Die zwischen dem Hercynischen Walde am Main und Rhein sitzenden celtischen Helvetier wurden von den Germanen über die Donau und in das Hochland der Aar gedrängt. Mit den Kelten nach Südosten zogen deutsche Stämme in die untere Donau, deren Gegenden durch den großen unter Segoves³⁾ stattfindenden Zug auf diese Weise bevölkert wurden, und gelangten mit denselben unter Cambaulus und dann Berethrius nach Thrazien und, nach der Auflösung des macedonischen Reichs, unter Brennus nach Macedonien, Thessalien, Griechenland und unter Leonnarius nach Kleinasien. Noch zu Cäsar's Zeit dauerten die Kämpfe zwischen deutschen und celtischen Völkern in Gallien fort, denn er sagt⁴⁾ von letztern: „quotidianis proeliis cum Germanis contendunt“, wobei die Germanen stets siegreich waren.⁵⁾ Unter den aus Gallien nicht wegziehenden Kelten ließen sich deutsche

1) Propertius, lib. IV, el. 10, v. 40. 2) Florus, lib. III, c. 8. 3) Livius, lib. V, c. 34. 4) Caesar de bell. Gall., lib. I, c. 1.

5) Caesar de bell. Gall., lib. VI, c. 24: Ac fuit antea tempus, quum Germanos Galli virtute superarent et ultra bella inferrent — paulatim aduefacti superari multisque victi proeliis ne se quidem ipsi cum illis virtute comparant.

Stämme nieder. 6) Erstere liebten dann vorzugeben, sie seien Germanen; so die celtischen Trevirer, Nervier 7), Belgen 8), Aduatiker. 9) Die Verbreitung deutscher, und zwar suevischer Stämme über Süddeutschland ging unter Verdrängung der celtischen Taurister, Bindelicier, Skorbisten vor sich, nur die Bojer, worunter die östlich von den Helvetiern, an der obern Donau wohnenden Kelten zu verstehen sind, blieben in ihren Wohnsitzen.

In welcher Weise die Deutschen zu den Zeiten ihrer Kämpfe mit den Kelten nach Stämmen gegliedert waren, darüber fehlen alle Nachrichten. Die Römer kannten damals nicht nur keine bestimmten Stämme der Germanen, sondern lernten erst durch Cäsar dieselben überhaupt von den Kelten unterscheiden. Ebenso ist es Cäsar, welcher zuerst einige ihrer Völkerschaften erwähnt, nämlich diejenigen, mit welchen er am Rhein in Berührung kam. Da nun diese Völker unter denjenigen vorkommen, welche die Schriftsteller aus der römischen Kaiserzeit, und zwar in denselben Gegenden wie Cäsar erwähnen, so wird man für Cäsar's wie für jene dunklere Zeit dasselbe Ergebniß hinsichtlich der Anzahl, der Wohnsitze, der Gruppierung und der gegenseitigen Verhältnisse der deutschen Stämme annehmen dürfen, wie es, den umfassendern Berichten des Tacitus, Plinius u. a. zufolge, zu den Zeiten beschaffen war, als die Römer mit den Deutschen in deren Heimat feindlich zusammentrafen. Hiernach ergibt sich für die Unterscheidungen und gegenseitigen Verhältnisse der deutschen Stämme Folgendes:

Nicht alle deutschen Stämme hatten sich rein und unvermischt erhalten. Im Westen und im Osten hatten sich die äußersten derselben mit den benachbarten Nationen vermengt. So war im Westen durch die Vereinigung von Kelten und Germanen das Mischlingsvolk der Belgen entstanden, welche den ganzen Nordosten Galliens bewohnten. Unterschied man auch nachher gallische und germanische Belgen, so war doch anfangs keines dieser beiden Elemente das überwiegende, daher die Belgen von den Römern bald für Gallier, bald für Germanen gehalten wurden. Im Osten war eine Vermischung von Germanen und Slawen entstanden, und zwar derart, daß hier das germanische Element über jenes stets und entschieden die Oberhand behielt, daher die durch diese Verbindung entstandenen Völker 10), die der Sueven, trotzdem durchweg als germanische erscheinen. Im Gegensatz zu den Sueven sind nun die unvermischt gebliebenen deutschen Stämme die eigentlichen Germanen, ohne einen besondern Gesamtnamen. 11) Diese Unterscheidung war bereits den Römern bekannt, denn Cäsar macht diese Eintheilung und Tacitus redet in der „Germania“ von Kap. 28—37 von lauter nichtsuevischen, von Kap. 38—40 von den suevischen Völkern. 12)

Mit der Aufnahme eines fremden Elements in den nun Sueven genannten Theil der Deutschen waren wichtige Folgen verbunden, denn es entstand hierdurch eine Kluft zwischen ihnen und den eigentlichen Germanen, von denen sie durch Charakter, Sitte, Lebensweise, Sprache und Verfassung 13) verschieden waren. Die Sueven waren unsteter Natur, sie durchzogen fast so lange, als sie überhaupt als selbständige Völker erscheinen, Europa von einem Ende zum andern; sie trieben zwar auch Ackerbau, doch ist derselbe kein Zeichen ihrer Seßhaftigkeit, indem sie sich hiermit auf ihren allmählichen Zügen beschäftigten; sie hatten eine Kriegsverfassung zu wesentlich offensiver Kriegführung mit Erfolgswesen, woraus sich später, namentlich als sie zu staatlichen Verbänden sich niederließen, ein ständiges Königthum entwickelte, durch ihre Vermengung mit fremdem Elemente verloren sie aber auch immermehr die Fähigkeit; bei ihrer spätern friedlichen Vereinigung und abermaligen Vermengung mit fremdem Elemente, nämlich den von ihnen besiegten römischen Provinzialen, als Volk die Oberhand zu behaupten. Die Sueven hatten aber darum nicht alles germanische Wesen eingebüßt, namentlich nicht die Frische und Kraft, sie waren es vielmehr, welche den entkräfteten Nationen des Römischen Reichs neue Kraft zuführten, hiermit aber auch eine Romanisirung allmählich erfuhren, daher die Staaten, welche sie auf dem Boden jenes Reichs gründeten, sämmtlich nicht von langer

6) Caesar de bell. Gall., lib. VI, c. 32. 7) Tacitus, Germ., c. 28. 8) Caesar de bell. Gall., lib. II, c. 4. 9) Caesar de bell. Gall., lib. II, c. 29.

10) Tacitus, Germ., c. 38: Suevorum gens non una, ut Chattorum Tenctorumve gens.

11) Adelung (Älteste Geschichte der Deutschen, S. 118 u. 240) hält Cimbern für die Benennung aller Nichtsueven. Diese Bezeichnung kommt jedoch für dieselben nicht in der Zeit vor, in welcher die übrigen deutschen Stämme als Sueven bezeichnet werden.

12) Diese Eintheilung deutet auch Strabo (Geogr., lib. VII, c. 1, §. 3) an.

13) Gaupp (Das alte Gesetz der Thüringer) glaubt auch in den einzelnen Volkerechten der suevischen und nichtsuevischen Charakter zu erkennen, zu letzterer Gruppe zählt er aber gleichwol auch das Recht der suevischen Longobarden.

Dauer waren. Die eigentlichen Germanen dagegen hatten einen erblichen Landbesitz, sie blieben in ihrer ursprünglichen Heimat. Zwar dehnten auch sie sich über benachbarte Länder aus, welche seitdem stets eine deutsche Bevölkerung behalten haben, so über einen Theil Galliens¹⁴⁾, dies geschah jedoch nur mittels Ausföndung von Stammgenossen, unter Beibehaltung der Sige für die Zurückbleibenden. Ferner hatten sie eine Wehrverfassung, es entstand bei ihnen nicht das Heerführerthum, sondern solange als der letzte ihrer Stämme der Einheitsgestaltung mit den übrigen derselben zu widerstreben vermochte, bewahrten sie auch ihre alten demokratischen Einrichtungen. Die eigentlichen Germanen waren es sodann, welche eine politische Einheit der deutschen Stämme, erst aller, dann aller nur ihnen angehörigen bewerkstelligten.

Dieser Unterschied der suevischen und der eigentlichen Germanen gibt zwar Veranlassung, erstere als einen großen Hauptstamm den letztern gegenüberzustellen, dies bedeutet jedoch mehr eine Hervorhebung jenes Unterschieds in Charakter, Sitte u. s. w., als die des Ursprungs; hinsichtlich dieses erscheinen die Sueven eigentlich und ursprünglich nicht als ein neben den übrigen stehender Stamm, sondern vielmehr als eine aus ihnen hervorgegangene Abtheilung mit besondern Eigenschaften und Schicksalen. Und die innerhalb des sogenannten Stamms der Sueven sich bildenden Stämme sind nicht, wie die der eigentlichen Germanen, natürliche Stämme, sondern sie sind erst auf den Wanderungen und aus den kriegerischen Genossenschaften der Sueven als Stämme entstanden.

Anderer Haupteintheilungen der deutschen Stämme außer der angegebenen lassen sich nicht aufstellen. Zwar berichtet Tacitus¹⁵⁾ eine mit einer Sage zusammenhängende Eintheilung. Hiernach leiteten alle deutschen Stämme ihre Abkunft von den drei Söhnen ihres Gottes Mannus, Thuissto's Sohne, ab, indem jeder dieser Söhne der Stammvater eines Complexes mehrerer Stämme geworden sei. Diese drei Völkermassen werden Ingväonen, Istävonen und Hermionen genannt. Es läßt sich aber auf die Sage nicht die Annahme einer Theilung aller germanischen Völker in drei Hauptstämme bauen, vielmehr scheint jene Dreitheilung eine nur geographische Bedeutung zu haben, sodas unter den in der Nähe der Nordsee wohnenden Stämmen (proximi Oceano) die Ingväonen, unter den westlichsten, den am Rhein wohnenden, die Istävonen [proximi autem Rheno Istaevoles¹⁶⁾] und unter denen im mittlern Germanien die Hermionen [mediterranei Hermiones¹⁷⁾] zu verstehen sind. Denn abgesehen von den erwähnten, bereits von Tacitus und Plinius jenen Namen zugesügten Hinweisungen auf Ortschaften, berechtigt jene Sage nicht zur Annahme von Verschiedenheiten der Abstammung innerhalb der deutschen Völker, und Verschiedenheiten anderer Art, z. B. der Lebensweise, wie sie zwischen den suevischen und den eigentlichen Germanen existirten, lassen sich unter den Völkercomplexen nicht auffinden, welche die Sage in der erwähnten Weise angibt. Die Bedeutung derselben als bloß geographischer Bezeichnungen ergibt sich noch mehr aus Plinius, welcher außer jenen dreien noch zwei Complexe deutscher Völker angibt; die Specificirung derselben zeigt, das damit Stämme suevischer Germanen gemeint sind; hiernach hätte Plinius, wenn er mit den genera Germanorum Hauptstämme gemeint hätte, das erste und fünfte seiner genera als Sueven zusammenfassen müssen, denn wäre diese letztere Rubricirung etwas anderes als die Angabe der beiden Hauptrichtungen, nach welchen hin suevische Stämme sich erstreckten¹⁸⁾, so würde sie

14) Caesar de bell. Gall. sagt: Germani, qui cis Rhenum (also westlich desselben) incolant.

15) Tacitus, Germ., c. 2: Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuisconem, deum terra editum, et filium Mannum — Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Hermiones, ceteri Istaevoles vocentur.

16) Plinius, Hist. nat., lib. IV, c. 28: Germanorum genera quinque: Vindeli, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. Alterum genus Ingaevones, quorum pars Cimbri, Teutoni et Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno Istaevoles, quorum pars Cimbri; mediterranei Hermiones, quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci. Quinta pars Peucini, Bastarnae supra dictis contermini Dacis.

17) P. Mela, lib. III, c. 3, sagt: die Hermionen seien die äußersten Germanen (ultra, nämlich jenseit der Cimbrischen Halbinsel — ultimi Germaniae Hermiones); dies steht aber mit der Ähnen von Plinius gegebenen Bezeichnung als mediterranei nicht in Widerspruch, denn letzterer redet von den suevischen und den nichtsuevischen, Mela aber nur von den letztern Germanen, sodas er also dasjenige als Endpunkt ansah, was Plinius für die Mitte ausgeben mußte. Als solche konnte daher auch Tacitus (Germ., c. 2) sie bezeichnen, obwohl er die Sueven gar nicht erwähnte.

18) In der Richtung östlich von den als 2., 3., 4. genus von Plinius genannten Germanen, sowie in der Richtung nach Dacien hin (contermini Dacis).

die unter den suevischen Germanen anzunehmenden Hauptstämme weder genau bezeichnet noch erschöpft haben. Aus der Angabe der Völker, welche durch jene Gesamtnamen begriffen werden, ergibt sich, daß unter den Isthonen genauer etwa diejenigen Stämme zu verstehen sind, welche von Mainz am rechten Rheinufer hinab bis zur Mündung der Mosel wohnten, sodas eine von diesem Punkte bis unterhalb der westfälischen Pforte gezogene Linie sie von den Jngävonen und eine westlich von der Weser durch den Osnig über die Quellgebiete der Ruhr und Lippe bis Mainz laufende Linie sie von den Hermionen ¹⁹⁾ scheid. Die Jngävonen sind die nördlich der ersterwähnten Linie von der Rheinmündung nordöstlich bis in die Cimbrische (jütische) Halbinsel wohnenden Germanen. Da ein gemeinsamer Name für alle deutschen Stämme im Worte Germanen erst späterhin, zudem nicht durch sie selbst und nicht in Deutschland selbst aufkam, so wird dieser Mangel einer gemeinsamen Benennung durch jene geographische, wenn auch dreifache, so doch auf eine Grundeinheit hinweisende Bezeichnung von ihnen selbst gewissermaßen ersetzt worden sein, mit welcher alsdann die beliebte Sage einer Abstammung von ihren Göttern Irmin, Inge, Insko, den Söhnen des Mannus, sich um so leichter wird haben verknüpfen lassen, als die Zahl der Hauptrichtungen, nach welchen hin die Stämme der eigentlichen Germanen sich ausbreiteten, mit der jener Götter zusammentraf. Ein Zeichen des Bewußtseins gemeinsamer Nationalität ist also, unter Berücksichtigung der erwähnten Sage, die einzige Bedeutung dieser Eintheilung.

Als einzige Haupteintheilung der deutschen Stämme bleibt sonach die in Sueven und Nichtsueven übrig. Bei diesen beiden erscheinen eine Menge Stämme, welche jedoch hinsichtlich der Abstammung sämmtlich einander gleichstehen und nicht einige als Zweige der andern erscheinen. Alle diese Stämme standen sich ursprünglich mit großer Schroffheit gegenüber, und kamen einmal Vereinigungen einiger derselben zu Stande, so war dies bloß, um gegen einen andern verwandten Stamm nachdrücklicher auftreten zu können und um dann nach erreichtem Zwecke sofort in das feindliche Verhältniß zurückzutreten. Diese Sprödigkeit und dieses Sonderungsbestreben ward im Laufe der Zeiten nur sehr allmählich und lebiglich durch die zwingende Macht der Umstände geschwächt, und selbst von den Zeiten an, als endlich ein einheitliches Band die deutschen Stämme umschlang, zeigt sich jenes Bestreben noch nebenbei. Wie sich letzteres von den ältesten Zeiten an bis auf die Gegenwart verfolgen läßt, so gleichwol auch der stete Sinn der deutschen Stämme für ihre gemeinsame Nationalität, welche darum stets das Mittel ward, jenes Bestreben zurücktreten zu lassen. Noch bevor dieser Sinn den römischen Invasionen gegenüber sich zeigte, läßt er sich in dem alle deutschen Stämme umfassenden Gesamtnamen erkennen, welchen diese sich selbst beilegte. Teutonen oder Deutsche nannten sie sich, und als später statt dessen der Name Germanen in Gallien aufkam, welcher anfangs eine Weherverbindung von vier dortigen deutschen Stämmen bezeichnete und dann von Galliern und Römern auf alle diese übertragen wurde, so nahmen sie selbst diesen Namen an.

Vor dem Eingehen auf die Entwicklung des gegenseitigen Verhältnisses der deutschen Stämme zueinander sind die Wohnsitze der einzelnen derselben, wie sie in ältester Zeit beschaffen waren, näher festzustellen, indem diese die Grundlagen für die später hervortretenden wichtigeren Erscheinungen von Hauptstämmen abgeben.

Was die einzelnen deutschen Stämme betrifft, so waren die der eigentlichen Germanen meistens verhältnißmäßig kleine Stämme mit sehr festen Sizen, die der Sueven aber wegen ihrer Entflehung auf Herzügen größere. Die Stämme der eigentlichen Germanen und ihre Wohnsitze waren folgende. Die Ulpeter wohnten am rechten Ufer des Mittelrhein und zwar im Niederrheingau, sodas sie, weil Tacitus ²⁰⁾ sagt, daß sie Nachbarn der Chatten seien und da am Rhein wohnten, wo dieser schon ein sicheres Bett habe, östlich an die am Saanus wohnenden Mattiaken, einen Theil der Chatten, nördlich an die untere Lahn, südlich und westlich an den Rhein grenzten. Dies wird durch Ptolemäus ²¹⁾ bestätigt, welcher sie das Volk der Bisper nennt und hinzufügt, daß sie südlich an die Ginde der Helvetier grenzen, worunter der Obenwald zu verstehen ist, welcher sich bis zu den dem Rheingau (in welchem, bei Lorch, der Bach Bisper in den Rhein fließt) nicht fernem Main erstreckt, der, nach Tacitus ²²⁾, nördlichen Grenze der celtischen Helvetier, bevor sie durch die Sueven nach Süden gedrängt wurden. Ein Theil des Stammes der Ulpier nahm später andere Wohnsitze ein. Als dieser nämlich von einigen

19) Ohne Grund hat Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, S. 12 b) die Hermionen mit den Sueven identificirt.

20) Germ., c. 22. 21) Geogr., II, 2. 22) Germ., c. 28.

durch die die Alpenländer erobernden Römer mehr nordwärts gedrängten suevischen Stämmen aus seiner erwähnten Heimat vertrieben²³⁾, ein Versuch, statt dessen jenseit des untersten Rheinlaufs im Lande der Menapier, dem heutigen Nordbrabant, neue Wohnsitze zu erlangen, durch den sie dort besiegenden²⁴⁾ Cäsar im Jahre 55 vereitelt und dessen Vorschlag, sie möchten sich in dem von den Ubiern verlassenen linksrheinischen Lande niederlassen, von ihnen abgeschlagen war²⁵⁾, erhielten sie mit Hilfe der Sigambrer²⁶⁾ und auf Kosten der Chamaven und Brukterer²⁷⁾ im Jahre 56 v. Chr. Wohnsitze am Niederrhein zwischen letztern beiden Völkern und der batavischen Insel. Dasselbst ward, wie aus den Feldzügen des sie unterwerfenden²⁸⁾ Drusus hervorgeht, die Lippe ihre Südgrenze gegen die Sigambrer. Daß die hierhin übergesiedelten Usipier nur ein Theil dieses Stammes waren, geht daraus hervor, daß der letztere noch in späterer Zeit, so als Theilnehmer am batavischen Freiheitskriege und, nebst den Chatten, im Jahre 70 als Belagerer des römischen Mainz²⁹⁾, in jener alten Heimat erwähnt wird. An die Usipier stieß auf dem rechten Rheinufer abwärts der Stamm der Tenkterer. Nördlich und weiter abwärts am Rhein³⁰⁾ grenzten an diese die Ubiar. Da sich aber diese wegen anhaltender Bedrängung durch ihre östlichen³¹⁾ Nachbarn, die Sigambrer, sowie durch die Sueven³²⁾ genöthigt sahen, ihre Heimat zu verlassen, wofür sie jenseit des Rheins durch Vermittelung des Agrippa³³⁾ eine neue erhielten³⁴⁾, in welcher sie als Schutzwehr gegen die fernern Angriffe von Osten her Köln (Colonia Agrippina) gründeten³⁵⁾, so nahm ein Theil der Tenkterer, um auch ihrer Bedrängung durch die Sueven zu entgehen, die verlassenen Sitze der Ubiar ein, sodas sie südlich an den in der ursprünglichen Heimat aller Tenkterer zurückgebliebenen Theil derselben, im Osten an das sie von den Sigambrenn scheidende Ebbegebirge (Aunoba), im Westen an den sie von dem neuen Sitze der Ubiar trennenden Rhein und nördlich an die zwischen ihnen und den Chattuariern die Grenze bildende Wupper stießen. Östlich reichte an die Sigambrer nur jener ausgewanderte und nördliche Theil; wenn daher Tacitus die Tenkterer Nachbarn der Chatten nennt, so muß er hiermit den in der ursprünglichen Heimat gebliebenen Theil gemeint haben. Letztern nennt Ptolemäus³⁶⁾ Ingrionen (und als deren Theile die Intuerger und Bargionen), während er den nördlichen Theil Lingrer nennt. Wären alle Tenkterer ausgewandert, so würden sie zu Drusus' Zeit nicht mehr haben an die Usipier grenzen können.³⁷⁾ Die Chattuarier oder Attuarier³⁸⁾ wohnten weiterhin am rechten Rheinufer abwärts im Norden der ausgewanderten Tenkterer, von denen sie durch die untere Wupper getrennt waren; sie erstreckten sich abwärts bis zur untern Ruhr, wo sie an die ausgewanderten Usipeter grenzten. Da die Römer die Rheinseite als die Fronte der ostherrinischen Germanen betrachteten, so ist mit der Angabe des Tacitus, wonach die Chattuarier im Rücken an die Dulgumnier und Chamaven grenzten, die Ostgrenze der Chattuarier gemeint. Hiernach müssen sie aber im Osten auch noch an die Sigambrer und im Nordosten an die kleinen Brukterer gegrenzt haben. Die Chamaven oder Chämen, wohl zu unterscheiden von den am Harz wohnenden Ramaven, wohnten am rechten Ufer des Niederrhein und an der Düssel; sie grenzten im Osten an die großen Brukterer, welche im weitesten Sinne auch die Chattuarier umfaßten, im Westen an die Bataver, im Norden an die Salier und Tubanten, im Süden an die ausgewanderten Usipeter. Diese Wohnsitze ergeben sich sowol dadurch, daß sie von Tacitus als östliche Nachbarn der Chattuarier angeführt werden, als daß sie den südlichen Theil ihres Landes jenen flüchtigen Usipetern abtreten mußten, wofür sie sich durch Eroberung eines Theils des eigentlichen Bruktererlandes im Jahre 97 entschädigten. Eine Vernichtung der Brukterer enthielt aber jene Eroberung nicht, wie Tacitus³⁹⁾ irrtümlich meint, da letztere noch späterhin vorkommen. Die Bataver wohnten auf dem Insellande zwischen Waal und Rhein.⁴⁰⁾ Zu ihnen im weitern Sinne werden die Caninesaten gerechnet, welche, zufolge der Reihenfolge der von Vellejus aufgezählten Völker, westlich von den eigentlichen Batavern, in der Landschaft

23) Caesar de bell. Gall., IV, 1 n. 4. 24) Caesar de bell. Gall., IV, 15. 25) Caesar de bell. Gall., IV, 8 u. 11. 26) Dio Cassius, lib. 54, c. 20. 27) Tacitus, Ann., XIII, 55. 28) Florus, IV, 12. 29) Tacitus, Hist., IV, 37. 30) Caesar de bell. Gall., I, 54. 31) Caesar de bell. Gall., IV, 19. 32) Caesar de bell. Gall., IV, 1. 33) Sidon. Apollin., carm. 7, v. 114. 34) Caesar de bell. Gall., IV, 3. 35) Tacitus, Ann., XII, 21. 36) Geogr., II, 2.

37) Beuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme (München 1837), S. 90, will dies dadurch erklären, daß die Tenkterer nachher wieder südwärts gezogen seien, allein hiervon wird uns nichts berichtet.

38) Vellejus Patere., lib. II, c. 105. 39) Germ., c. 33. 40) Caesar de bell. Gall., IV, 10; Tacitus, Ann., II, 6.

Holland gewohnt haben müssen.⁴¹⁾ Die Bewohner des holländischen Seelands waren, nach Plinius⁴²⁾, die Marsaken, Sturier und Frisiabonen, denn er sagt, daß diese inter Helium (der Maasmündung) et Flevum (der Zuidersee) wohnten, und zwar scheinen die Marsaken zunächst⁴³⁾ an die Caninesaten begrenzt zu haben. Was die Salier betrifft, so war ihre ursprüngliche Heimat an der Elbe ober Saale⁴⁴⁾, sodaß sie im Süden an die Chamaven, im Osten an die Tubanten und im Norden an die Friesen grenzten. Diese Gegend wird als ihr ursprünglicher Wohnsitz erst dadurch bekannt, daß sie im 4. Jahrhundert, zur Zeit Julian's, von dort durch das damals sächsische Volk der Chauken⁴⁵⁾ vertrieben wurden. Ihre neuen Wohnsitze nahmen sie dann theils auf der batavischen Insel⁴⁶⁾, theils und mit Zustimmung Julian's⁴⁷⁾ im Lande Torandrien (zwischen Maas und Schelde)⁴⁸⁾ und nannten sie Julian gegenüber ihre wohl erworbenen Sige. Diese letztern Salier erscheinen nachher in Verbindung mit den an der Waal wohnenden Sigambrenn als ein Volk. Am Niederrhein wohnten ferner die Tubanten. Sie müssen zwischen Rhein und Ems gewohnt haben, denn Tacitus nennt sie unter den Völkern, welche dem Cäcina den Rückzug nach Xanten zu erschweren suchten, als er gegen die Marsen durchs Land der Bructerer gezogen war. Die Wohnsitze der Tubanten waren daher da, wo die Twente ist, im Gebiete der mittlern Bechte; sie grenzten im Osten an die Bructerer, im Süden an diese und die Chamaven, westlich an die Salier, nördlich an die Friesen und im Nordosten an die Amisvarier. Die Sigambrenn grenzten westlich an die Ubiern, als diese noch auf dem rechten Rheinufer saßen; dies sagt Cäsar⁴⁹⁾ in seiner Erzählung über seinen zur Bestrafung der Sigambrenn über den Rhein unternommenen Zug; westlich grenzten sie an den Rhein⁵⁰⁾, was, da jener Rheinübergang Cäsar's vom Lande der Trevirer aus geschah, in der Gegend von Bonn der Fall gewesen sein muß, denn es wird von Cäsar weiter gesagt, daß einige von den den Rhein berührenden Sigambrenn nach Überschreitung desselben in das Land der gallischen Eburonen gekommen seien, welche von den nur bis zu den Ardennen nordwärts sich erstreckenden Trevirern in der Art abhängig⁵¹⁾ gewesen sein müssen, daß der letztere Name im weitern Sinne auch auf erstere übertragen ward.⁵²⁾ Als aber nachher die von den Ubiern verlassenen Sige von Tenkterern eingenommen wurden, nahmen diese auch jene Berührungspunkte der Sigambrenn mit dem Rheine ein, daher Ptolemäus als die Westgrenze der letztern die Tingen und Ingrionen sowie abwärts die Chattuarier nennt. Derselbe gibt als ihre nördlichen Nachbarn die kleinen Bructerer an, von denen sie mithin die Ruhr trennte. Doch kann dies nur hinsichtlich des obersten Theils dieses Flusses, etwa bei Meschede in Westfalen, der Fall gewesen sein, denn über dessen mittlern Theil müssen sie sich noch mehr nordwärts erstreckt haben, da Dio sagt⁵³⁾, daß sie durch die Lippe von den ausgewanderten Ulpetern getrennt seien. Östlich stießen sie an die Cherusker, worunter der zu deren Bund gehörige Stamm der Nertereanen zu verstehen ist, sowie an die Chatten. Westlich grenzten sie, nach Ptolemäus, an die westlichsten Langobarden, die Landen und Batten im obern Lahngau. Die Sigambrenn wohnten also (nicht an der Sieg, sondern) zwischen Lippe, Ruhr, Weser und Lahn, d. h. im Süder- oder Sauerlande. Infolge ihrer großen Feindschaft gegen die Römer⁵⁴⁾ wurde nach ihrer Besiegung ein Theil von ihnen durch Tiberius, jedoch nicht gewaltsam⁵⁵⁾, nach Gallien, an die Mündung des Rhein und der Maas⁵⁶⁾, in das Land der hierdurch verdrängten Menapien, unter dem Namen Gubernier⁵⁷⁾ versetzt.⁵⁸⁾ Daß dies nur einen Theil betraf, nicht, wie der Sieger meinte⁵⁹⁾,

41) Velleius Paterc., II, 105; Plinius, Hist. nat., IV, 29. 42) Hist. nat., IV, 15. 43) Tacitus, Hist., IV, 56.

44) Die vielfach vertheidigte Ansicht, daß die Salier aus der Gegend der fränkischen Saale stammten, beruht auf Irrthum und war dadurch entstanden, daß man unter den von Gregor von Tours genannten Tongri nicht die Tugern, sondern die Thüringer verstand. Alles weist auf die ursprüngliche Nähe der salischen Wohnsitze mit den Batavern. So nahm Julian Legionen aus Batavern und Saliern (Zosimus, III, 6).

45) Zosimus sagt zwar: vom sächsischen Volke der Quaden, allein hierunter versteht er die Chauken.

46) Zosimus, III, 6. 47) Amm. Marc., XVII, c. 17.

48) Plinius; IV, 17, setzt sie ausdrücklich ans rechte Ufer der Schelde.

49) Amm. Marc., I, 51. 50) Caesar de bell. Gall., VI, 35. 51) Caesar de bell. Gall., IV, 6.

52) Caesar de bell. Gall., V, 3. 53) Dio Cassius, 54, 33

54) Über die Kriege der Sigambrenn mit den Römern unter Cäsar handelt dieser De bell. Gall. IV; 16, 17, und Dio Cassius, lib. 39, und unter Drusus: Propert., IV, el. 6, v. 77; Horat., IV, od. 2.

55) Tacitus, Ann., II, 26. 56) Sueton: Tiber., c. 9.; Strabo, VII, 2. 57) Plinius, IV, 17, 31; Tacitus, Hist., IV, 26. 58) Tacitus, Ann., XII, 39; Sueton. Oct. Aug. (lib. II), c. 21. 59) Tacitus, Ann., XII, 39.

alle übrigen vernichtet waren, sagt ausdrücklich Strabo. Die Wohnsitz der Brukterer bestimmen sich auf folgende Weise. Da Strabo sagt, die Lippe durchfließe ihr Land, so müssen sie auf deren beiden Ufern gewohnt haben. Dies wird durch eine Angabe bei Tacitus⁶⁰⁾ bestätigt, wonach die Germanen eine von ihnen auf dem Rhein eroberte römische Galeone, um sie der Bruktererin, Beleda zu schenken, ihr auf der Lippe zugeschiff hätten.⁶¹⁾ Das Land der Brukterer muß an der obern Lippe gelegen haben, denn über den untern Theil dieses Flusses hinaus wohnten die Sigambrier. Da Tacitus⁶²⁾ sagt, daß Cäcina, als er sein Heer von Xanten aus an die mittlere Ems führte, durchs Land der Brukterer und daß er zwischen Ems und Lippe an deren äußerste Grenzen eher gekommen sei als an den Teutoburgerwald, so ergibt sich hieraus, daß die Brukterer etwa bis Rheine und Schüttorf an der Ems hinab wohnten; dies nämlich sind die Punkte, an denen man, um zunächst an den Teutoburgerwald zu gelangen, die Ems überschreiten muß. Es paßt dies vollkommen dazu, daß man wegen der Angabe Strabo's, es habe Drusus mit den Brukterern auf der Ems gekämpft, ihre Grenzen jedenfalls bis zur Schiffbarwerdung dieses Flusses zu verlegen hat, sowie mit der Angabe des Tacitus, wonach Germanicus, als er unfern des Teutoburgerwaldes alles Land zwischen Ems und Lippe verwüstete, bis an die Grenzen der Brukterer gelangte. Westlich hatten die Brukterer anfangs an den Rhein gegrenzt, jedoch nur so lange, bis hier ein Theil der Ulpeter Platz nahm, daher Gregor von Tours sagt, sie saßen nicht weit vom Rhein. Nach Claudian waren die Brukterer auch Anwohner des Hercynischen Waldes; da dieser sich über die Grenzen der Chatten hinaus erstreckte⁶³⁾ und man, weil Cäsar auf Bitten der Tenkterer über den Rhein nach Hercynien ging⁶⁴⁾, für einen Theil jenes Waldes auch die Gebirge zwischen Lippe und Lahn verstehen kann, so braucht, zumal der Hercynische Wald sich bis zu den Chauken erstreckte⁶⁵⁾, derselbe nicht bloß im mittlern Deutschland gesucht zu werden, sondern man muß als jenen die Brukterer berührenden Theil desselben die Gebirge zwischen Rhein und Weser verstehen.⁶⁶⁾ Gegen Süden reichten die Brukterer bis an die obere Ruhr, denn hier grenzten sie, nach Ptolemäus, an die Sigambrier. Es waren also die Brukterer im Nordwesten durch die Issel von den Chamaven und Tubanten und durch die mittlere Ems von den Amisvariern, im Nordosten durch die Ems und den Teutoburgerwald von den Marsen, östlich, von der Ruhr bis zur Edder, durch die obere Hunte von den Cheruskern geschieden. Die von Ptolemäus gemachte Eintheilung in das Land der kleinen und das der großen Brukterer bestimmt sich, nach Strabo, durch die Lippe, und zwar müssen, weil ersterer die kleinen Brukterer (im Boroctra-Gau) nördlich von den Sigambriern, die großen aber südlich von den Chauken angibt, unter erstern die Bewohner des Landes südlich der Lippe⁶⁷⁾ verstanden werden. Die ursprüngliche Heimat der Marsen scheint die Meeresküste am Rheindelta und ein Theil von ihnen infolge von Bedrängung durch die Römer ausgewandert zu sein; beides berichtet Strabo, und es scheint, obwol nichts Näheres darüber bekannt ist, deshalb glaublich, weil in jener Gegend des Niederrhein das Volk der Marsaten⁶⁸⁾ oder Marsaken⁶⁹⁾, also wol der dort zurückgebliebene Volkstheil, wol im Gau Marsum an der Maasmündung erwähnt wird. Die Gegend, in welche jener Theil auswanderte, muß diejenige sein, in welcher Germanicus auf seinen Feldzügen das Volk der Marsen traf. Hiernach wohnten diese nicht weit vom Rhein, nahe den Cheruskern, also im Dena-brückischen, südwestlich bis zur Ems, nordöstlich über die Quellen der Hase und Hunte, sodas sie im Süden und Westen an die Brukterer, im Norden an die Amisvarier, Chasuaren und Angri-varier, im Osten, und zwar in der Nähe der Westfälischen Pforte, an die Cherusker grenzten. Die Amisvarier waren Anwohner der Ems. Sie grenzten im Norden an die Chauken, südlich an die Brukterer und Marsen, westlich an die Tubanten und Friesen, im Osten an die Chasuaren. Der nördliche Theil des Landes ward im Jahre 59 durch die Chauken unter dem den Römern ergebenen Bojoculus eingenommen, nachdem die Einwohner vertrieben und, als sie nirgends Sitz hatten finden können, aufgerieben waren.⁷⁰⁾ Die Friesen wohnten, nach rö-

60) Tacitus, Hist., V, 22; IV, 61.

61) Vgl. hierüber von Ledebur, Das Land und Volk der Brukterer.

62) Tacitus, Ann., I, 60. 63) Tacitus, Germ., c. 30. 64) Florus, III, 10. 65) Plinius, Hist. nat., XVI, 2.

66) Dies ist näher ausgeführt von Ledebur, Das Land und Volk der Brukterer.

67) Middendorf, Die Wohnsitz der Brukterer (Goesfeld 1837), nimmt an, sie wohnten nördlich des Teutoburgerwaldes.

68) Plinius, Hist. nat., IV, 18. 69) Tacitus, Hist., IV, 56. 70) Tacitus, Ann., XIII, 56.

mischer Angabe, jenseits, also am rechten Ufer des Rhein. Nach Osten erstreckten sie sich zur Ems, ihre südlichen Nachbarn waren die Salier und Tubanten, im Osten die Amisvarier und an der Emsmündung die Chauken.⁷¹⁾ Diese wohnten von hier bis an die Elbmündung an der Nordsee, also im heutigen Ostfriesland und Oldenburg. Sie grenzten im Südwesten an die Amisvarier, südlich an die Chasuaren und südöstlich an die suevischen Langobarden. Den nördlichen Theil des Landes der mit den Römern befreundeten Amisvarier eroberten sie, nachdem sie aus Bundesgenossen⁷²⁾ der Römer infolge der Eroberungsversuche derselben⁷³⁾ unter Gabinus und Domitius Corbulo⁷⁴⁾ heftige Feinde der Römer geworden waren. Die Chasuaren wohnten⁷⁵⁾ im Rücken, d. h. südlich von den Chamaven und den westlichen Angrivariern, und da sie, nach Ptolemäus, an die Ostseite des Ebbegebirges grenzten, so müssen sie Anwohner der Hunte und Hase gewesen sein. Hiernach grenzten sie im Norden an die Chauken, im Osten an die Angrivariier, südlich an die Marsen und westlich an die Amisvarier. Die Angrivariier⁷⁶⁾ wohnten an der mittlern Weser, und zwar sowol auf deren linkem Ufer, weil auf diesem die Idistavisoschlacht stattfand, deren Feld an den die Cherusker von den Angrivariern trennenden, bei Kloster Loccum befindlichen Grenzwall⁷⁷⁾ stieß, als auch auf dem rechten Ufer, weil sie im Rücken der Römer, noch ehe diese vor jener Schlacht die Weser bei Petershagen überschritten hatten, aufständisch wurden.⁷⁸⁾ Hiernach grenzten sie südlich vom Einflusse der Hase in den Dümmersee bis zum Steinhuder Meer und der Aller an die Cherusker, im Osten an dieselben und die Langobarden, nördlich an die Ostchauen und wurden im Westen durch die Hunte von den Chasuaren geschieden. Im Norden der angeführten deutschen Stämme, in der Cimbrischen Halbinsel, wohnten eine Menge kleine Stämme, von denen die meisten nach Süden wanderten. Unter diesen ist wegen seiner spätern großen Bedeutung der Stamm der Saronen hervorzuheben. Deren ursprüngliche Heimat war im südlichen Theile jener Halbinsel, denn Ptolemäus, welcher allein über diese Völker Auskunft erteilt, nennt auf der dem Festlande zugewandten Seite der Saronen nur die Stämme der Suardionen, welche später im Süden Europas erschienen, und der Teutonoaren; nördlich von den Saronen aber saßen die Sigulonen, Sabalingier und Kobanden. Noch etwas nördlicher wohnten die Chalen, Rhundustier und Charuden; letztere beide Stämme zogen ebenfalls nach Süden, wo sie in Ariovist's Heere als Sedustier und Charudon erschienen.⁷⁹⁾ In der nördlichsten Spitze Jütlands wohnten Cimbern. Die Cherusker waren, bevor ihr Name die spätere große Ausdehnung nahm, ein kleiner Stamm am Harz. Als der später ebenfalls einer großen Völkervereinigung den Namen verleihende Stamm der Chatten erscheinen die Anwohner des Vogelsbergs und der untern Fulda, indem diese Gegenden als diejenigen übrig bleiben, in welchen sich später, zur Zeit des Chattenbundes, kein besonderer Volksname findet.

Was die Stämme der suevischen Germanen betrifft, so lassen sich dieselben nur an ihren Wanderungen, auf denen sie sich erst bildeten, unterscheiden, und es lassen sich weniger dauernde Wohnsitze derselben als vielmehr die Ziele ihrer Wanderungen angeben.

Sämmtliche folgende Stämme führten nicht bloß ihren besondern Namen, sondern zugleich auch den der Sueven, daher sich bei den alten Schriftstellern oftmals bei der Nennung der Sueven erst durch andere Anhaltspunkte ermitteln läßt, welches besondere Volk derselben gemeint sei. Eine Haupteinteilung der Sueven läßt sich nach ihrer geographischen Verbreitung und dem Maße der Erhaltung des germanischen Elements bei ihnen vornehmen. Bei den Sueven westlich von der Oder behielt das germanische Element mit dem slawischen auch numerisch das Gleichgewicht, bei denen im Osten dieses Flusses überwog das slawische.

Was die suevischen Völker jener ersten Art oder die eigentlichen Sueven angeht, so umgaben sie vom untern Main an das eigentliche Germanien, indem sie sich von diesem durch eine Linie schieden, welche von jenem Flusse an die obere Donau und die böhmischen, mährischen und ungarischen Gebirge geht. Diejenigen Sueven, welche zuerst am meisten nach Westen, sowol in Germanien als in Gallien vordrangen, erscheinen unter dem abwechselnd für sie gebrauchten Namen der Hermunduren und der Markomannen. Dies sind anfangs nur allgemeine Bezeichnungen in der Bedeutung von Kriegsscharen, nicht die besonderer Völker. In Gallien gelang diesen Scharen, und zwar unter dem Namen der Markomannen⁸⁰⁾, eine Ansiedelung nicht

71) Tacitus, Ann., IV, 72. 72) Tacitus, Ann., I, 60; II, 70. 73) Tacitus, Ann., XI, 18 u. 19. 74) Dio Cassius, 60, 30. 75) Tacitus, Germ., 34.

76) Vgl. meine Beschreibung des Bruckigaues (Göttingen 1859), S. 140—150.

77) Tacitus, Ann., II, 19. 78) Tacitus, Ann., II, 8. 79) Caesar de bell. Gall., I, 51. 80) Caesar de bell. Gall., I, 51.

vollständig, denn die Römer verhinderten⁸¹⁾, daß diese Sueven, unter Ariovist, ihre im Jahre 58 v. Chr. den am obern Doubs wohnenden Sequanern auf deren Anrufen gegen die gallischen Aduer gebrachte Hilfe zu jenem Zwecke benutzten; einigen dieser Sueven gelang jedoch, sich längs des linken Rheinufer, im Elsaß und Rheinbaiern bis zu den Vogesen und der Hardt zu behaupten. Sie scheinen schon vor Ariovist dahin gewandert zu sein und nannten sich, soweit sie um Straßburg und Speier wohnten, Remeter, die weiter westlich wohnenden Tribokker und bei Worms Banglonen.⁸²⁾ In Germanien aber gelang jenen Sueven, und zwar unter dem Namen der Hermunduren, eine Ansiedelung weit besser, sie erlangten nämlich nach glücklichen Kämpfen mit den Chatten in der Mitte des 1. Jahrhunderts Sitze zu beiden Seiten des Thüringerwaldes, an der obern Saale, der mittlern Elbe⁸³⁾ und dem obern Main, von wo sie sich südlich bis Regensburg erstreckten. Den südwestlichsten Theil dieses Landes mußten sie aber, da die Römer in dessen Nähe Mainz zum Ausgangspunkt ihrer Unternehmungen machten, zum Vortheil des chattischen Stammes der Mattiaken⁸⁴⁾ aufgeben, nachdem sie durch ihre Einfälle nach Westen hin die Stämme der Usipeter, Tenkterer und Ubier bedrängt hatten; nur ein kleiner Theil von ihnen erhielt sich in dortiger Gegend, das sind die sich den Chatten anschließenden Landen und Batten (im Oberlahn- und Battengau). In den übrigen jener Gegenden blieben die hermundurischen Scharen sitzen und bildeten hier nun ein Volk dieses Namens, welcher letztere sich aber verlor, da sie nicht ein einheitliches Ganzes bildeten; durch das dauernde Verbleiben in diesen Landstrichen entstanden nämlich in deren einzelnen Theilen viele kleine Stämme mit besondern jetzt erst aufkommenden Namen, so die Barglonen und Kariten am mittlern, die Turionen und Marwingen am obern Main, die Teuriokämen an den Sudeten, die Kurionen, Chätuoren und Parmäcaupen vom Main bis zur Donau. Wie der Name der Hermunduren, so verschwand für suevische Scharen auch der der Markomannen; dieser taucht jedoch, wol als das sicherste Zeichen seiner ganz allgemeinen Bedeutung von Scharen, an derselben Stelle wieder auf, wo zuvor unter derselben Bezeichnung suevische Scharen das Reich der celtischen Bojer zerstört hatten⁸⁵⁾, in Böhmen, welches Land seit jenem Ereignisse ganz menschenleer gewesen war.⁸⁶⁾ Wo inzwischen jene als Markomannen bezeichneten Scharen geblieben waren, da sie doch in Gallien sich nicht zu behaupten vermocht hatten, ergibt sich aus Florus⁸⁷⁾; Drusus nämlich traf sie am mittlern und obern Main. Nachdem sie von hier durch Marbod nach Böhmen geführt waren⁸⁸⁾, ward jene ihre allgemeine Bezeichnung zu der eines Volks. Ihr Name ging nicht, wie der der Hermunduren, in viele Namen kleiner Stämme auf, weil sie in Böhmen ein Reich bildeten. Zwar finden sich, nach Strabo, in letztem auch die Namen mehrerer Völker, doch sind dies die von solchen, welche jenem Reiche hinzutraten. Die Sueven am Ostufer der untern und mittlern Elbe⁸⁹⁾ waren das mächtige⁹⁰⁾ Volk der Semnonen⁹¹⁾, welche östlich bis an den suevischen Strom (die Oder), also in der Mark Brandenburg und einem Theile von Sachsen wohnten. Südlich grenzten sie, Ptolemäus zufolge, an die in der Oberlausitz wohnenden Silingen, östlich an lygische Völker. An der untern Elbe wohnte das nicht zahlreiche, aber durch Tapferkeit⁹²⁾ angesehene Volk⁹³⁾ der Langobarden; es hatte die Westseite jenes Flusses inne, denn es wurde durch die an der Aller wohnenden Dulgunnier von den Cheruskern⁹⁴⁾ und durch die Angrivarier von den Ostthauern geschieden. Wie das Aufkommen besonderer Volksnamen im Gefolge von Ansiedelungen ist, so scheint auch der nicht auf Heereszüge deutende Name der Langobarden vor deren Wanderungen vorhanden gewesen zu sein und ursprünglich nur die Bewohner einer kleinen Gegend (wol im Bardengau) haben bezeichnen zu sollen, wie überhaupt die Umgebungen der untern Elbe von kleinen, aber mächtigen Völkern, nämlich den Angeln (in der Altmark, wo Angermünde am Tangerflusse liegt), Warunen (an der Warmenow in Mecklenburg), Reudingen, Ablonen, Eudosen, Suardonen, Nuthonen, Pharobenen, Awarpen, Sidenen bewohnt waren. Als aber die Langobarden mit

81) Caesar de bell. Gall., IV, 2 u. 3. 82) Tacitus, Germ., c. 28; Caesar de bell. Gall., IV, 10; Plinius, Hist. nat., IV, 17. 83) Velleius Paterc., II, 106. 84) Tacitus, Ann., XI, 20; Tacitus, Hist., IV, 37. 85) Tacitus, Germ., c. 42. 86) Caesar de bell. Gall., IV, 3. 87) Caesar de bell. Gall., IV, 12. 88) Velleius Paterc., II, 108. 89) Velleius Paterc., II, 106. 90) Tacitus, Germ., c. 39.

91) Dieselben hält Mannert (Geographie der Griechen und Römer, Thl. 3: Germania; Nürnberg 1792, S. 379) für kein besonderes Volk, sondern ihren Namen für gleichbedeutend mit Sueven.

92) Velleius Paterc., II, 106. 93) Tacitus, Germ., c. 40.

94) Für diese Nachbarschaft spricht auch die Wiedereinsetzung eines Cheruskerkönigs durch die Langobarden (Tacitus, Ann., XI, 17).

ändern suevischen Scharen ihre Wanderungen begannen, da gestaltete sich ihr Name als der der angesehensten zu einem allgemeinen, indem er seitdem alle von der Niederelbe her gewanderten suevischen Scharen bezeichnete. Diese waren es, welche, wie die zwar verworrene, aber doch deutlich auf die Elbe als den Stammsitz hinweisende Sage⁹⁵⁾ der Langobarden bezeugt, unter diesem Namen nach der Donau⁹⁶⁾, March, Theiß⁹⁷⁾, nach Bannonien⁹⁸⁾ und endlich nach Norditalien zogen. Diese gemeinsamen Wanderungen albingischer Sueven, verbunden mit dem längern Aufenthalte derselben in verschiedenen Gegenden, hatten aber die einzelnen Bestandtheile dieser Scharen zu einem Volke verschmolzen, als dessen Bezeichnung der Name der Langobarden blieb, welcher nun jedoch in weit bedeutenderm Umfange als früher an der Elbe ein Volk bezeichnete. Außer den anfangs Regensburg gegenüber, dann am Fichtelgebirge wohnenden Mariskanen sind von den eigentlichen Sueven nur noch die südöstlichsten zu nennen, die Quaden. Diese wurden durch die mährischen Gebirge von den Markomannen in Böhmen getrennt, bewohnten also von der Donau an das Land der March. Ihr Name ist eine Gesamtbezeichnung aller Sueven dieses Landstrichs, welche dann infolge ihrer weniger durch Ausdehnung als durch häufige Einfälle in die römische Nachbarschaft zu kennzeichnenden Kriegszüge zu Einem Volke wurden. Nach ihrer Verbindung mit den Jazygiern, dem Vortrabe der von Osten kommenden Slawen, zu Einfällen in Bannonien⁹⁹⁾ wurden sie von den Römern immermehr auf das westliche¹⁰⁰⁾ Oberungarn beschränkt. Nachdem in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts ihre Sitze von den Rugiern eingenommen waren, erschienen sie selbst wieder östlich, am Flusse Gran.¹⁰¹⁾ Es erlitt nur ein Theil des Quadenvolks jene Verdrängungen, denn in ihren Sitzen, wie in denen der Markomannen, erscheinen später als sitzen gebliebene Reste viele kleine Völker, so die Rakaten und Terakatrier (von der Donau bis zu den Gebirgen von Mähren und Schlesien) und die an dem Kampflusse wohnenden Udrapäkampen, ebenso aber auch das wahrscheinlich durch Auswanderungen von Sueven aus Böhmen nach Marbod's und Catvalda's Sturze an den westlichen Karpaten, im Marchfelde, erstehende, das Reich des Vannius¹⁰²⁾ bildende große Volk der Wämen.

Nun folgen die uneigentlichen, d. h. diejenigen Sueven, bei welchen das slawische Element das Übergewicht über das germanische, und zwar so sehr numerisch erhielt, daß der slawische Name auf diese Stämme überging, wiewol der deutsche Bestandtheil das herrschende Kriegsvolk über den größern slawischen Theil war. Diese der Masse der Bevölkerung nach in jener Ungleichheit gemischten suevisch-slawischen Völker zerfielen in zwei Hauptklassen: die südöstlichsten aller Sueven oder die lygischen und die nordöstlichsten oder die gothischen Völker. Was die erstern betrifft, so werden deren von Ptolemäus und Tacitus viele genannt, welche, ohne daß ihre Besondernamen verschwinden, von dem Namen eines von ihnen, dem der slawischen Lygier, zur Bezeichnung eines gewissen Vereins umfaßt wurden, welchen sie unter der Herrschaft des suevischen Theils von ihnen bildeten.¹⁰³⁾ Die Hauptvölker der Lygier, von welchen die übrigen Theile oder Stämme bildeten, sind die in Niederschlesien, bei Liegnitz, bis zur obern Warthe und mittlern Weichsel wohnenden Dunen, die an der mittlern und untern Warthe sitzenden Omanen und die an der obern Oder und Weichsel befindlichen Buren.¹⁰⁴⁾ Die unter diesen dreien befindlichen Stämme sind folgende: Die westlichsten sind die an die Semnonen grenzenden Sillugen, welche in der Lausitz, an der Spree, also etwa unterhalb Görlitz wohnten, sodann die Gothinen, welche, weil Tacitus von ihren Eisenbergwerken redet, in der Oberlausitz zu suchen sind. Zwischen dem Sudeten- und dem Culengebirge wohnten bei Glatz die Marfignen, am Riesengebirge (etwa bei Hirschberg) die Korkanten, sodann an der Neiße und dem Bober, bei Görlitz und Sorau die Naharvalen; am Riesengebirge und den Boberquellen, bei Bunzlau und Sagan die Arier; am rechten Oderufer, an den Trebnitzer Höhen, bei Dels die Gylster. Auch die Dsen und die Batinen wohnten nicht weit vom Riesengebirge, doch sind ihre Sitze nicht genauer zu bestimmen. Endlich die Helvekonen sind die Bewohner im Westen der untern Weichsel und östlich der Neße, etwa bei Bromberg. An die Stelle des diese Stämme umfassenden Namens der Lygier trat dann der der Vandalen. Diese scheinen¹⁰⁵⁾ ursprünglich eins jener lygischen Untervölker zu sein. Aus ihren Kämpfen mit den Römern geht hervor, wer

95) Paul. Diac., I, 7—11. 96) Procop. de bell. Goth., II, 14. 97) Paul. Diac., I, 19 u. 20. 98) Paul. Diac., I, 22; Procop., III, 33. 99) Eutrop., IX, 6; Amm. Marc., VI, 10; XVII, 12. 100) Amm. Marc., XVII, 12. 101) Capitolinus, Antonin. imp., II, i. f. 102) Tacitus, Ann., XII, 29; Plinius, Hist. nat., IV, 12. 103) Tacitus, Germ., c. 43. 104) Dio Cassius, 68, 8. 105) Tacitus, Germ., c. 2.

ihre Nachbarrölker waren, und hiernach scheinen sie in derselben Gegend gewohnt zu haben wie die Buren. Für ihre Identität mit diesen spricht der Umstand, daß das Gebirge, in welchem die Elbe entspringt, das vandalische genannt wird¹⁰⁶⁾, sowie der Umstand, daß die Buren später nie wieder vorkommen, obwohl sie doch ein lygisches Hauptvolk waren.¹⁰⁷⁾ Daß der Name der Vandalen nicht bloß an die Stelle dieses einen Hauptvolks trat, sondern alle lygischen Völker bezeichnete, wird durch den Umstand angedeutet, daß ihr Name oft neben andern generellen Bezeichnungen östlicher Völker aufgeführt wird.¹⁰⁸⁾ In jenen nördlichen Wohnsitzen waren die Vandalen noch zu Aurelian's Zeit, denn nachdem dieser sie bei ihrem Einfall in Pannonien besiegt hatte, zogen sie, nach Zosimus, von da über die Donau nach Gauss. Als aber Dacien von den Römern aufgegeben war, begaben sie sich¹⁰⁹⁾ dorthin, denn Jornandes gibt die Flüsse Maros und Körös nun als die Grenzen ihres Gebiets an. Von hier zogen sie, mit Zurücklassung¹¹⁰⁾ eines nie wieder erwähnten Restes, im Jahre 406 ab und begaben sich über die Mainmündung nach Gallien¹¹¹⁾, von da nach Spanien¹¹²⁾ und Afrika, wo sie ein Reich gründeten. — An die vandalischen Völker schließen sich wegen ihrer Wohnsitze die nicht zu ihnen gehörigen, doch aber von Plinius¹¹³⁾ und Tacitus¹¹⁴⁾ zu den deutschen Völkern¹¹⁵⁾ gezählten Bastarner. Sie wohnten am nördlichen Ufer der Niederdonau, von der obern Weichsel bis nach Siebenbürgen und theilten sich in drei Theile, die Sibonen, Adenonen und Beuciner (am obern Dniestr). Die Bastarner sind das erste deutsche Volk, welches in der Geschichte auftritt, nämlich als die mit Celten nach Osten gewanderten und als Hülfstruppen des Königs Perseus¹¹⁶⁾, später des Mithridates¹¹⁷⁾ gegen die Römer unter dem bei den morgenländischen Völkern aus Verwechslung mit den Galliern¹¹⁸⁾ entstandenen Namen der Galater¹¹⁹⁾ erscheinenden Scharen. — Der nordöstliche Theil der uneigentlichen Sueven oder die gothischen Völker wohnten von der untern Oder bis zur untern Weichsel. Unter diesen wohnten die Burgundionen nördlich von den lygischen Omanen und der untern Warthe. Nachdem die Römer Dacien aufgegeben hatten, zogen sie nebst den Vandalen¹²⁰⁾ dorthin.¹²¹⁾ Ein Theil von ihnen zog nördlich auf die daher nach ihnen genannte Insel Burgundaholm (Bornholm). In Dacien durch die Gotthen bedrängt¹²²⁾, zogen sie westwärts ins Land am obern Main¹²³⁾, von hier bedrohten sie Gallien¹²⁴⁾, in das sie jedoch erst infolge des Zugs der sie nach Westen drängenden Vandalen einrückten¹²⁵⁾, wo sie zunächst bei Mainz saßen¹²⁶⁾ und nachher, als Christen¹²⁷⁾, infolge ihrer Verdrängung durch die nach Gallien vordringenden Hunnen, am westlichen Abhänge der Alpen neue Sitze erhielten, wo sie im Rhoneland ein von den Sevennen bis zum Mittelländischen Meere sich ausdehnendes Reich gründeten. — Ferner die Rugier; diese wohnten am Baltischen Meere¹²⁸⁾, als Nachbarn der Gothonen¹²⁹⁾, an der Nordseite der Burgundionen, wahrscheinlich an der Oder. Sie zogen von hier südwärts, erschienen an der Donau und March¹³⁰⁾, dann an der Enz. Bedrängt durch die Heruler, zogen sie gegen diese¹³¹⁾ mit den Ostgotthen nach Italien, wo sie in letztern aufgingen. Die Sciren, welche von einem gleichnamigen, in Gesellschaft der Hunnen erscheinenden¹³²⁾ Volke zu scheiden sind, wohnten an der untern Weichsel¹³³⁾, im eigentlichen Preußen, zunächst an den Slaven oder Wenden. Sie zogen mit den Rugiern nach Süden, erschienen an der Donau¹³⁴⁾ und theilten die Schicksale der Heruler. Ebenso verhielt es sich mit dem an der Ostsee zwischen den Rugiern und der Weichsel wohnenden Volke der Turcilingen. Das Südufer der Ostsee ist auch das Stammland der Heruler, welche in Verbindung mit letztern Völkern in Italien und dem südlichen Deutschland und ohne diese in Griechenland¹³⁵⁾, am Schwarzen Meere¹³⁶⁾, am Dniestr¹³⁷⁾ erschienen; zugleich mit den Burgundionen Gallien bedrohten¹³⁸⁾, auch Spanien¹³⁹⁾, dann um 480

106) Dio Cassius, 55, 1.

107) Zeug, a. a. D., S. 443, bringt sie mit den Dunen in Verbindung.

108) Capitolinus, M. Antonin, c. 17; Eutrop., VIII, 6. 109) Jornandes de reb. Get., c. 22.

110) Procop. de bell. Vand., I, 22. 111) Zosimus, VI, 3. 112) Orosius, VII, 40. 113) Hist. nat., IV, 14. 114) Germ., c. 46.

115) Trotzdem hält sie Adelung, Älteste Geschichte der Deutschen, S. 278, für Celten vom Zuge des Segoves her.

116) Polybius, 26, 9. 117) Appian. de bell. Mithridat., 69. 118) Livius, 40, 58; 41, 18. 119) Plutarch. Vit. Marii, c. 11. 120) Zosimus, I, 68. 121) Jornandes, c. 17. 122) Mamertin., Panegy., 2, 17. 123) Mamertin., 1, 5. 124) Amm. Marc., 28, 5. 125) Orosius, VII, 38. 126) Greg. Turon., II, 9. 127) Orosius, VII, 32. 128) Jornandes, c. 4. 129) Tacitus, Germ., 43. 130) Jornandes, c. 50. 131) Procop., II, 14; III, 2. 132) Zosimus, IV, 34. 133) Plinius, IV, 13. 134) Jornandes, c. 53 u. 54. 135) Zosimus, I, 39. 136) Claudius, c. 6. 137) Zosimus, I, 42. 138) Mamertin., Panegy. Maxim. Aug., c. 5. 139) Sidonius Apoll., 8 u. 9.

unter den Römern¹⁴⁰⁾ an der Donau kämpften¹⁴¹⁾, das weströmische Reich stürzten und schließlich durch die Langobarden fast vernichtet wurden¹⁴²⁾, sodas der Rest theils im oströmischen Unterpannonien Aufnahme fand, theils nach Skandinavien zog.¹⁴³⁾ Von letztern ist nichts weiter bekannt, von erstern ihre Zersplitterung durch die Hülfe an die miteinander in Italien Krieg führenden Gepiden und Langobarden. — Als die unter dem Namen der Vandalen begriffenen Scharen ihre Sige verlassen und südwestwärts gezogen waren, trat um die Mitte des 2. Jahrhunderts an die Stelle ihres Namens der der Gothen als generell umfassender Name der Völker jener Landstriche. Die Gothen wohnten ursprünglich an dem Ostufer der Weichsel bis an die slawischen Stämme.¹⁴⁴⁾ Nachdem mit dem Beginne der Wanderungen der östlichen Sueven ihr Name über diese der herrschende geworden war, sodas nach ihnen die alle diese begrenzende Ostsee das Gotenische Meer genannt wurde, wanderten sie nach Osten und erschienen an der untern Donau und dem Schwarzen Meere, wo sie mit dem in dortigen Gegenden und dem benachbarten Thrazien hausenden Volke der Geten oft verwechselt wurden und in fortwährenden Kämpfen mit den Römern¹⁴⁵⁾ lagen, durch welche ihren Verheerungen der Küsten von Kleinasien, Griechenland und Illyrien kaum Gehalt gethan werden konnte. Die Gothen theilten sich hier in zwei Hauptmassen, die Greutingen¹⁴⁶⁾ oder, wie sie nach der Richtung ihrer Sige genannt werden, die Ostgothen und die Tervingen¹⁴⁷⁾ oder Westgothen. Von erstern blieb, nachdem diese beiden Völker infolge des Hunneneinbruchs nach Westen gezogen waren, ein Theil an der Westseite der Krim unter dem Namen Gothi Tetraxitae¹⁴⁸⁾ sitzen. Für ein drittes Hauptvolk der Gothen werden von alten Autoren¹⁴⁹⁾ die Gepiden angesehen. Diese wohnten ursprünglich westlich von den Westgothen, vertrieben die Burgunder aus ihren ältesten Sigen und wohnten seit dem Einfall der Hunnen in Dacien¹⁵⁰⁾, an der Theiß, wo sie später durch die benachbarten Langobarden nach langen Kämpfen¹⁵¹⁾ im Jahre 567 vernichtet wurden.¹⁵²⁾

In den uns über die Einrichtungen der alten Germanen überlieferten Nachrichten ist kein föderatives Band, ja nicht das geringste Zeichen einer politischen Gemeinsamkeit zu erblicken. Bei dem unsteten Leben der suevischen Völker ließen sich solche freilich weniger erwarten, aber auch bei den festhaften eigentlichen Germanen finden sich dergleichen nicht. Die unter denselben geführten Kriege, wie die der Sigambret gegen die Ubier¹⁵³⁾, der Chaulen gegen die Aufivarier¹⁵⁴⁾, der Angrivarier und Chamaven gegen die Bructerer¹⁵⁵⁾, die Verdrängung von Stämmen aus ihren Wohnsigen durch andere Stämme, wie die der Usipeter und Tencterer durch Sueven, die der Ubier durch diese und die Sigambret, die Unmöglichkeit der von den Chaulen im Jahre 59 vertriebenen nördlichen Aufivarier, unter andern deutschen Stämmen Sige zu finden, infolge dessen sie vernichtet wurden, die Weigerung der Chatten, gegen die Römer den Nachbarvölkern Hülfe zu leisten¹⁵⁶⁾, deuten vielmehr an, das in keinem Punkte eine Gemeinsamkeit vorhanden war, auch nicht einmal für bestimmte einzelne Fälle, wie namentlich den Fall gemeinsamer Bedrohung durch nationale Feinde. Alle Gemeinsamkeit reducirte sich auf ein Nationalitätsbewußtsein und auf die Verehrung der Götter. Von diesem Zustande der Getrenntheit bis zu dem einer Einheit machten die deutschen Stämme nicht Einen Schritt, sondern sehr viele. Nur ganz allmählich, nur so weit, als es durch die Umstände dringend geboten erschien, machten sie einer solchen Einheit Concessionen. So bietet die Entwicklung derselben eine Reihe von Stufen, deren jede nur wenig vollkommener als die vorhergehende ist. Nicht Einsicht der nach innen hin zu erwartenden Vortheile ward Motiv zu den ersten Annäherungen, sondern die Bedürftigkeit von Schutz gegen außerhalb solcher Vereinigungen stehende Völker, also nicht in der Sache selbst liegende und deshalb höchst rohe Gründe. Und nicht Voraussetzung, sondern erst wirklich eingetretene Bedrängungen lehrten den deutschen Stämmen, das es räthlich sei, sich einander zu nähern. Diese Erfahrung mußte zudem erst ein jeder einzelne deutsche Stamm selbst an sich erleben, bevor er zu dieser Überzeugung gelangte. Und bei der Ausführung der Annäherung herrschte eine wiederum durch jene Sprödigkeit verursachte Unvollkommenheit und Halbheit, denn nicht eine Annäherung aller, wenn auch nur aller je durch

140) Amm. Marc., 20, 1, 4. 141) Procop., II, 14. 142) Paul. Diac., 20. 143) Procop., II, 15. 144) Jornandes, c. 4. 145) Jornandes, c. 16; Zosimus, I, 23 u. 24. 146) Vopis Prob., c. 18. 147) Mamertin. in Max., c. 17. 148) Procop., IV, 4, 5, 18. 149) Jornandes, c. 17. 150) Jornandes, c. 12, 50. 151) Procop., III, 33. 152) Paul. Diac., I, 27. 153) Caesar de bello Gall., IV, 3. 154) Tacitus, Ann., XII, 55. 155) Tacitus, Germ., c. 33. 156) Dio Cassius, 54, 33.

gemeinsame Lebensweise sich einander gleicher Stämme (aller eigentlichen oder aller suevischen Germanen unter sich) gab es, sondern es näherten sich jedesmal nur einige Stämme, wiewol die äußern Gründe auch für die übrigen bestanden. Ferner: da die nationalen Feinde, in Befolgung ihres Grundsatzes *divide et impera* einen Stamm nach dem andern angriffen, so entstand die Einsicht von der Nothwendigkeit eines Aneinanderschließens nicht bei allen Stämmen zugleich. So hatten die folgenden Annäherungen die äußerlichsten Motive, bewegten sich nur in kleinen Kreisen und selbst diese nicht neben-, sondern nacheinander. Die Angriffe der Römer, welche glaubten, daß eine Unterwerfung der angesehensten deutschen Stämme die der andern zur Folge haben werde, richteten sich hauptsächlich gegen erstere, nämlich unter Cäsar gegen die Sigambrier, unter Drusus gegen die Chatten und unter Germanicus gegen die Cherusker, ohne daß ein Stamm dem andern beigehtanden hätte. Als Cäsar zweimal über den Rhein ging, um die Sigambrier und Sueven zu bekriegen, half diesen kein deutscher Stamm. Das sehr tapfere Volk der Bataver, welches dem Schauplatze der von den Römern in Gallien und Germanien gegen deutsche Stämme geführten Kriege meistens sehr nahe war, hat sich bis zu den Zeiten Liber's ganz ruhig verhalten, während es recht wol die Pläne des Drusus gegen ihre Stammverwandten, so dessen Kanalanlage¹⁵⁷⁾ und den von ihrem Lande aus bewerkstelligten Rheinübergang hätte hindern können. Die Römer nahmen an den Angrivariern Rache für deren Abfall, während die Cherusker dies durch Verfolgung der trotz ihres Sieges auf dem Idistaviosfeld sich zur Rückkehr bewogen fühlenden Römer zu vereiteln vermocht hätten.¹⁵⁸⁾ Wo sich in ältester Zeit ein Beistand unter deutschen Stämmen findet, da war er höchstens passiver Natur, wie die Aufnahme, welche die von Cäsar besiegten Usipeter und Tencterer bei den Sigambriern fanden.¹⁵⁹⁾ Jene Vereinzelung der römischen Angriffe fand noch eine Unterstüßung in solchem Benehmen der deutschen Stämme. Das Unterliegen der einzelnen derselben war die Folge hiervon. Bei den Sigambriern war hiermit noch ihre Fortführung durch die Sieger ins römische Gallien¹⁶⁰⁾ verbunden, bei andern ein Rückzug bis in die äußersten Theile ihres Gebiets, so der Chatten bis an den Harz, als Cäsar sie bedrängte; und für die nicht angegriffenen Stämme entstand aus Selbsterhaltungstrieb ihr Anschluß an die Feinde; so schlossen sich die Ubier¹⁶¹⁾, die Mattiaken¹⁶²⁾, die Friesen, Bataver¹⁶³⁾ und Caninesaten¹⁶⁴⁾ an die Römer. Daß nur jenes der Grund dieses ihres Anschlusses war, zeigt der Umstand, daß derselbe wieder aufhörte, sobald die Römer minder glücklich oder in Verlegenheit waren. Dies zeigt der Abfall der Angrivariier im Rücken des nach der untern Weser gezogenen Germanicus. — Die Stämme der suevischen Germanen wurden vermöge ihrer kriegerischen und unsteten Lebensweise viel leichter und früher zu Annäherungen aneinander geführt. Waren dieselben auch von derselben Art wie die ersten bei den eigentlichen Germanen, nämlich Waffenvereinigungen, so war doch der große Unterschied, daß, während letztere mit der Bildung derselben warteten, bis es zu ihrer Vertheidigung nöthig erschien, jene wegen der offensiven Natur ihrer Waffenzüge früher dazu schritten. Letztern Charakter tragen alle jene großen Züge suevischer Scharen (nicht Völker, denn diese entstanden erst hierdurch als solche) an sich, welche vom 2. bis 5. Jahrhundert das Römische Reich durch ihre Einfälle bedrohten und dann stürzten. Es waren diese Vereinigungen, ohne Aufweisung von Stufen, immer von derselben Art, sie führten stets bald auch zur innigen Verschmelzung der Bestandtheile, wie daraus hervorgeht, daß die großen Massen nach ihrer Vereinigung fast niemals unter dem Namen eines Bundes erscheinen.^{165a)} Aber gerade dieses schnelle Aneinanderschließen war, als es in gewohnter Weise auch mit den römischen Provinzialen vor sich ging, einer Gestaltung dieser Völker zu einer am Ende ihrer vielen Wanderungen zu bewerkstelligenden politischen Einheit nicht förderlich; denn obwol in der Errichtung suevischer Staaten auf dem Boden des Römerreichs begründet, vermochte sie sich wegen jener Völkermischung auf die Dauer nicht zu erhalten. Gelangten auch die meisten suevischen Stämme zur Bildung einer solchen staatlichen Einheit, wie das Reich der Westgothen in Südfrankreich und Spanien, das der Burgunder am Jura, das der Vandalen in Nordafrika, das von Herulern in Italien gebildete, das der Ostgothen und dann der Langobarden daselbst, sowie die der Angeln in Britannien, so entstand eine Einheit doch nicht für alle Sueven. Nur

157) Tacitus, Ann., II, 8; Sueton. Claud., 1. 158) Tacitus, Ann., II, 8, 22. 159) Caesar de bell. Gall., IV, 16. 160) Sueton. Oct. Aug., 21. 161) Caesar de bell. Gall., IV, 8, 11, 16, 19. 162) Tacitus, Germ., c. 29. 163) Tacitus, Ann., II, 8, 11. 164) Tacitus, Hist., IV, 19.

165 a) Der einzige Fall ist der Bund der sieben Völker, welche nördlich von den Langobarden und Semnonen wohnten, der Angeln, Warner, Reudigner, Avionen, Gudosen, Suardonen und Ruithonen.

ein Versuch zur Bildung eines pansuevischen Reichs kam vor, das war das große Markomannenreich, welches Marbod nach der Idee des Römerreichs gründete. Dieses war, von dem schon früher zur Zeit des batavischen Freiheitskriegs in Gallien unter Theilnahme einiger deutschen Stämme gebildeten ephemeren Reiche abgesehen, das erste Reich, welches unter Stämmen deutscher Herkunft entstand. Es war Marbod nicht gelungen, alle suevischen Völker mit seinem Reiche zu vereinigen, und es fielen aus Abneigung gegen eine solche Einheit die Semnonen und Langobarden ab, worauf die übrigen Stämme durch die Vertreibung Marbod's im Jahre 19 und darauf die Catvalda's ihr Reich beendeten. Das hierauf am nördlichen Donaufeser zwischen March und Gran entstehende suevische Reich des Vannius kann weder als eine Fortsetzung noch als ähnlich mit dem zerfallenen Markomannenreiche betrachtet werden, denn es ward von den Römern als ein von ihnen abhängiges suevisches Reich ohne den Plan einer Umfassung aller Stammesgenossen für eine kurze Zeit ins Leben gerufen. Die im Frankenreiche versuchte Annäherung der suevischen Völker an die eigentlich germanischen mißglückte, und seit dem Ende jenes Reichs hörte jeglicher Connex dieser beiden Hauptarten der deutschen Stämme auf. Alle Vereinigungen suevischer Stämme haben aber nicht die Wichtigkeit wie die der eigentlichen Germanen, indem nur die der letztern sich vervollkommneten.

Als die Anfänge dieser Vereinigungen ^{165 b)} erscheinen die Fälle, in welchen ein kleiner Stamm sich an einen benachbarten mit aufrichtiger Freundschaft dauernd angeschlossen. In zwiefacher, Stufen bekundender Art kam dies Verhältniß vor, je nachdem damit ein Aufgeben der Besonderheit des Stammes als solchen verbunden war oder nicht. Die erstere Art kam hauptsächlich so vor, daß ein kleiner Stamm sich an einen größern angeschlossen und mit ihm verschmolz. Dahin gehört die Verbindung der Chattuarier mit den Brukterern, denn diese hörte nicht nur niemals wieder auf, sondern war derart, daß sogar der Name der Brukterer im weitesten Sinne auch jenen Stamm umfaßte. Es gehört hierhin auch die in vorhistorische Zeiten fallende Bildung von Vereinigungen kleiner Nachbarstämme an die Brukterer. Hierauf bezieht sich die von Strabo und Ptolemäus gemachte Eintheilung in die kleinen oder ursprünglichen und in die großen Brukterer. Diese auf eine Zusammensetzung hinweisende Gemeinsamkeit des Namens läßt nicht bloß ein Bundesverhältniß, sondern eine Verschmelzung erkennen, daher sie schon Tacitus nicht mehr bekannt ist. Die Vereinigung dieser Art kam auch so vor, daß Stämme von gleicher Macht sich aneinander schlossen, wie die Verschmelzung der beiden in die Gegend der Maasmündung gewanderten Stämme der Salier und der Sigambrier im gallischen Torandrien. Was die zweite Art der ursprünglichsten Annäherung, die ohne Aufgeben der Besonderheit des Stammes betrifft, so entstand sie aus der so weit gehenden Sprödigkeit der deutschen Stämme gegeneinander, daß ein solcher den ihm gegen äußere Gefahr zu Theil gewordenen Schutz eines Nachbarstammes so wenig als möglich zu einer an sich hierdurch angebahnten intimern Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses verwandte. So wird es, da die Marsen mehr Kraft zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit gegenüber den Brukterern fühlten, als z. B. die Chattuarier, gekommen sein, daß dieselben sich nicht in der unbedingten Weise wie letztere den Brukterern angeschlossen; sie scheinen mit diesen in einer Art Bundesverhältniß gestanden zu haben, jedoch mit einem Protectorate der letztern, denn da sie aus eigenem Antriebe die Römer unter Cäcina wegen des im Jahre 14 den Marsen nächtlich durch Überfall zugefügten Unheils bedrängten ¹⁶⁶⁾, so läßt dies, da die Marsen ihren Namen nicht verloren, ein in jener Weise zu bezeichnendes Verhältniß vermuthen. Dieselbe Bewandniß hatte es mit den am Niederrhein wohnenden Stämmen der Sturier, Marsaken und Frisabonen im Verhältniß zu den Friesen, indem letztere als die kleinen, die Gesamtheit jener drei Stämme aber als die großen Friesen erscheinen. ¹⁶⁷⁾ Diese den Theilen der Brukterer gleichlautende Bezeichnung hat, da jene Stämme der weitem Friesen ihre besondern Namen trotzdem beibehielten, nicht die Bedeutung jener. Dies waren Vereinigungen, welche zwar ebenso wie die nun folgenden bloß aus Nothwehr hervorgegangen waren, sie stehen aber auf der niedrigsten Stufe, weil es dabei nicht mehr die Wahrung als selbständiger Volksstamm, sondern bloß die der Existenz seiner Glieder galt und weil sie nur aus der dringendsten Nothwendigkeit hervorgingen. Die Dauerhaftigkeit von Völkerverbindungen ist zwar schon ein Zeichen höherer Stufen derselben, die der erwähnten Arten vermag aber als ein solches gleichwol nicht zu erscheinen, weil das Aufhören des Volks-

^{165 b)} In dem Werke von A. von Wersebe, Die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschland (Hannover 1826), finden sich nicht die befriedigenden Darstellungen, welche der Titel verheißt.

¹⁶⁶⁾ Tacitus, Ann., I, 40. ¹⁶⁷⁾ Tacitus, Germ., c. 34; Plinius, Hist. nat., IV, 15.

Stamm als solchen keine fernere selbständige Wirksamkeit desselben bei der folgenden Einheitsentwicklung hervorbringen konnte. Eine zweite Stufe von Vereinigungen deutscher Stämme waren die, in welchen keiner derselben aufhörte ein selbständiges Glied dieser Verbindung zu sein, zumal dieselben nicht in der Absicht eingegangen waren, die sie veranlassende Gefahr zu überdauern. Dieselben waren ursprünglich Wehrverbindungen und nahmen erst später einen offensiven Charakter an. Zunächst waren sie, da sie den deutschen Stämmen nur als nothwendige Übel erschienen, bloß Wehrverbindungen ad hoc. So war der Bund beschaffen, welchen vier in Gallien wohnende deutsche Stämme gegen den von Cäsar drohenden Angriff unter dem Namen der Germanen und, nach dessen Verallgemeinerung, dem der Longern schlossen.¹⁶⁸⁾ Derart war auch der Bund¹⁶⁹⁾, welcher von germanischen Belgen, nämlich den an der Sambre und Schelde wohnenden Nerviern, den Atrebatern (bei Artois) und Veromanduren (in Vermandois) mit gallischen Belgen, nämlich den (bei Soissons, Beauvais und Amiens wohnenden) Suesionen, Bellovakern und Ambionern sowie den in Flandern sitzenden Morinern und Menapiern aus Furcht vor Cäsar eingegangen wurde. Dabin gehört auch die zum batavischen Freiheitskrieg führende Vereinigung deutscher und belgischer Stämme, der Bataver, Brukterer, Tenkterer, Ulpeter, Chatten, Mattiaken, Friesen, Caninesaten, Chauken, Sugerner, Ubler, Trevirer, Lingonen und Nervier. Wenn auch nicht von rein deutschen Stämmen eingegangen, so gehört zu dieser Kategorie doch auch der Bund, welchen, ebenfalls gegen Cäsar, die von ihm unterworfenen Eburonen, Nervier, Aduatiker und Menapier in der Hoffnung auf Mitoperation der bis an den Mittelrhein vorgeschobenen Theile der Sueven im Jahre 53, jedoch erfolglos schlossen, sowie die Vereinigung deutscher Stämme mit den Trevirern gegen Octavian, welche aber von Nonius Gallus gesprengt wurde, ebenso die Vereinigung der Ulpeter und Tenkterer mit den Sigambren, welche M. Vinucius auflöste. Eine eben solche Verbindung hatten die Sigambren mit den Tenkterern, Brukterern und Sueven eingehen wollen, was jedoch an der Abneigung der Chatten gegen den Beitritt scheiterte, daher Drusus dem Abschlusse dieses Bundes zuvorkam. Der Charakter dieser Vereinigungen als Bündnisse erhehlt aus dem Mangel einer gemeinsamen Volksbezeichnung. Der gegenseitige Haß der aus Noth zusammengeführten Bestandtheile dieser Bünde ward neben den römischen Waffen ein Hauptmittel zur baldigen Sprengung derselben. — Inzwischen gestaltete sich die Ursache aller solcher Vereinigungen zu einer dauernden und immergefährlicheren. Wiewol nun offenbar sämtliche Stämme Germaniens in gleicher Weise von den Römern bedroht waren, indem die unter Drusus gegen die untere Elbe und der von Domitianus Ahenobarbus gegen die mittlere Elbe geführte Zug hinreichend zeigten, daß auch die am entferntesten wohnenden Stämme von den Römern zur Unterwerfung bestimmt waren, so waren es doch nicht sämtliche Stämme, welche zum Schutze sich vereinigten. Es entstanden Wehrverbindungen deutscher Stämme, welche ein für allemal den Schutz gegen die Römer zum Zwecke hatten. Wol ebenfalls, wie bisher, mit der Bestimmung baldiger Wiederauflösung eingegangen, erreichten sie durch ihre langdauernde Ursache eine lange Dauer, wodurch unvermerkt eine Umgestaltung der Bestandtheile in größere Hauptstämme entstand, welche dann jedesmal vom ansehnlichsten Theile den Namen trugen. Das ist die Entstehung des Cherusker-, des Chatten- und des Chaukenbundes. Die Cherusker, ursprünglich ein kleines Volk, gelangten zu hohem Ansehen unter den sie umgebenden Stämmen. Das Wachsthum ihres Ansehens ist mit der Bildung des nach ihnen benannten Bundes¹⁷⁰⁾ identisch. Nach Befiegung des Hauptvolks der Sigambren wandten sich die Römer gegen dieses Hauptvolk, die Cherusker. Theile dieses Bundes oder nachher Volks haben von dem gegen die Sueven im Osten die Grenze bildenden Harz an noch auf dem linken Weserufer gewohnt. Sie reichten bis in die Nähe der Elbe. Insbesondere werden zu ihnen die Fosen gerechnet¹⁷¹⁾, die Dulgumnier, Ramaven und Nertereanen. Noch mehr stieg das Ansehen des Cheruskerbundes infolge der durch ihn herbeigeführten clades Variana. Was den Chattenbund betrifft, so waren die äußersten Punkte der in ihm vereinigten Stämme der Taunus, die obere Werra und die untere Diemel. Es gehörten zu ihnen insbesondere die Mattiaken, Landen, Batten, Dantuten, Bucinobanten. Der Bund der Chauken¹⁷²⁾ erstreckte sich von der Ems zur Elbe. Es gehörten zu ihm die Angrivarier, Ansivarier, Chasuaren. Schien durch die Bildung dieser Vereinigungen das Sonderungsstreben der deutschen Stämme aus kleinern Kreisen gewichen, so zeigte es sich nun um so mehr in größern Kreisen, denn diese drei Bünde standen sich feindlich gegenüber. Zwischen den Che-

168) Caesar de bell. Gall., V, 24; II, 4; VI, 32. 169) Caesar de bell. Gall., III, 9. 170) Tacitus, Ann., II, 45. 171) Tacitus, Germ., c. 36. 172) Plinius, XVI, 1.

ernstern und den Chatten bestand ein Nationalhaß ¹⁷³⁾, und die Stämme, welche keiner dieser Vereinigungen sich angeschlossen hatten, sahen mit Neid das steigende Ansehen der Cherusker, daher auch der letztern Kampf mit den Markomannen. — Die gemeinsame Gefahr vor den Römern bewirkte eine weitere Stufe in der Entwicklung der Vereinigungen, indem sich, auf Anstiften der Cherusker, ein Bund fast sämtlicher Stämme des eigentlichen Germanien, nämlich der Cherusker, Chatten, Brukterer, Sigambrer, Marsen, Ufiveter, Chattuvarier, Chasuaren, Amisvarier, Landen und Batten bildete. Hätte dieser Bund Bestand gehabt, so wäre schon hierdurch ein Hauptschritt zur Grundlage eines Reichs deutscher Stämme unternommen gewesen. Die Römer aber erkannten sehr wohl, daß an die Dauer dieses Bundes nicht zu denken sei ¹⁷⁴⁾, denn nachdem sie sich genöthigt gesehen hatten, Germanien vorerst aufzugeben, überließen sie ¹⁷⁵⁾ die deutschen Stämme ihrem Zwiespalt, in der Hoffnung, daß dieselben hierdurch noch am ehesten unter römische Herrschaft gelangen würden. ^{176 a)} Diese Voraussetzung eines Zwiespalts trat bald ein. Die Cherusker wollten das Ansehen, welches sie bei den Gliedern jenes Bundes genossen, zur Erlangung einer Oberherrschaft über dieselben benutzen, ähnlich wie dies den Markomannen über viele andere suevische Stämme damals gelungen war. Der Kampf der Cherusker mit den Markomannen, in welchem erstere nur durch den Übertritt von gegnerischen Stämmen Sieger waren, zeigte aber auch erstern, daß sie sich auf ihre Bundesgenossen nicht in der erwarteten Weise verlassen könnten, und im Gefolge jenes Sieges war auch nicht einmal eine Herrschaft über Sueven, da jener Übertritt nur die Wiederherstellung einer Gleichstellung aller Stämme und die Vernichtung der markomannischen Oberherrschaft ^{176 b)} bezweckt hatte, daher sie auch aus demselben Grunde nicht geneigt waren, eine solche der Cherusker aufkommen zu lassen. Und da sie hierin mit den Stämmen obigen Bundes harmonirten, so mißlang jenes Streben der Cherusker. Hiermit sank ihre Macht, sodaß sie nun ihren alten Feinden, den Chatten, zum Opfer fielen ¹⁷⁷⁾, welche den südlichen Theil ihres Gebiets und die Angrivarier den nördlichen in Besitz nahmen.

Die verschiedenartigsten Vereinigungen der deutschen Stämme hatten, weil sie nicht von Bestand waren, auch nicht von Erfolg sein können. Nachdem es möglich geworden war, daß dem Siege im Teutoburgerwalde so große Befestigungen folgten, wie sie von Regensburg bis Köln zu Marc Aurel's Zeiten zur fortwährenden Beunruhigung der Germanen bestanden, mußten diese erkennen, daß selbst jener große Bund, der auch längere Zeit die Römer nachhaltig von fernern Eroberungsversuchen abgehalten hatte, doch nur ein Palliativmittel gewesen sei. Die Nähe der sie umgebenden Römer nöthigte die Deutschen, stets unverwandten Blicks auf die ihnen gezogenen Barrieren zu achten, von denen her ihnen, wie auch die Züge des Maximinus bewiesen, eine ständige Gefahr drohte. Es konnte nicht an der Erkenntniß fehlen, daß Uneinigkeit zu vermeiden sei und daß zur Abwehr der Römer temporäre Bündnisse nicht ausreichten. Die Nothwendigkeit der Vereinigung lag noch immer vor, und doch waren alle Versuche, sie in einer jenem Zweck entsprechenden Weise auszuführen, mißlungen, auch jener große Bund zerfallen; er war aber nicht mehr wie frühere Verbindungen aus dem Grunde zerfallen, weil man nur für den Augenblick der Gefahr sich zu vereinigen suchte, die Nothwendigkeit dauernder Vereinigung hatte tief genug Wurzel geschlagen; es war jener Bund vielmehr deshalb zerfallen, weil es den deutschen Stämmen widerstrebt, daß derselbe zugleich die Oberherrschaft eines Theils über die andern in sich schließen sollte, sie wollten ihr Sonderbestreben wenigstens nicht um den Preis aufgeben, ihre Selbständigkeit an Stammverwandte statt an die Römer zu verlieren. Eine alle Stämme umfassende Verbindung mußte aber immer von neuem zu einem solchen Verhältnisse führen, denn ganz jener ihrer innersten Eigenthümlichkeit, der Sonderung, zu entsagen, waren

173) Tacitus, Ann., XII, 28. 174) Tacitus, Ann., I, 56; Florus, IV, 12. 175) Tacitus, Ann., II, 41.

176 a) Tacitus, Ann., II, 26: Posse Cheruscos ceterasque gentes — internis discordiis relinqui.

176 b) Mit Recht sagt Leo in dem bereits angeführten Werke: Des deutschen Volkes Ursprung und Werden, S. 237, der markomannische Krieg lasse sich überhaupt als eine kritische Epoche für die Stammbildung in der germanischen Welt und als einen Wendepunkt der Verhältnisse bezeichnen. „Ich sage, dieser Krieg zeigt, daß die deutsche Eigenthümlichkeit die ihr durch die erkaunte Nothwendigkeit damals in jenen Bundesformen zur heilsamen Förderung stammatischer Einheit zugemuthete Selbstverleugnung ablehnte, freilich bloß mit der Wirkung eines Aufschubes bis zu einer Wiederholung jener Zumuthung in anderer (der gleich zu erwähnenden) Form.“

177) Tacitus, Germ., c. 36.

die Deutschen trotz ihrer Einsicht der Verderblichkeit derselben nicht im Stande. Daher trat in ihren Gruppierungen ein Verhältniß von der Natur eines *Transact*s zwischen jener ihrer Eigenthümlichkeit und der Nothwendigkeit, ihr zu entsagen, ein, eine Consolidirung der vielen und kleinen Stämme in wenige und große, in deren jeden alles Sonderstreben sich zurückzog, sie um so schärfer gegeneinander abgrenzte und hiermit einen Verkehr und ein einheitliches Handeln zu bestimmten Zwecken erleichterte. So entstanden, unter Verschwinden der Einzelstämme, jene großen und dauerhaften Völkerbündnisse, welche, anfangs wiederum Waffenbündnisse und zwar offensiver Natur, unter den Namen der Alemannen, Franken, Sachsen, Thüringer und Baiern bekannt sind. Wie im einzelnen diese sich bildeten, ist nicht bekannt; als sicher ist nur anzunehmen, daß kein besonderer Angriff der Römer, sondern deren perpetuirliche Nähe bei allen Hauptanlaß war. Auch erscheinen diese Vereinigungen nicht sofort in deutlich erkennbarer Weise, denn wie es feststeht, daß sie schon am Ende des 2. Jahrhunderts im Entstehen waren, so wurden sie doch noch im Anfange des 4. Jahrhunderts nicht immer mit den Gesamtnamen bezeichnet.

Der Bund der Alemannen erscheint zuerst am untern Main und den zunächst nördlich davon am Rhein gelegenen Strichen. Es gehörten zu ihm die rheingauischen Ulpeter und die südlichen Lantener, denn nur diese Stämme können die geübten Kelter sein, als welche die Völker dieses Bundes sich zeigten¹⁷⁸⁾, indem sich erstere schon zu Caesar's Zeit in jener Beziehung hervorthaten.¹⁷⁹⁾ Auch die Tubanten sind hierhin zu zählen, sowie die mehr abwärts am Rhein wohnenden Buctinobanten.¹⁸⁰⁾ Die Völker dieses Bundes strebten nach Durchbrechung der römischen Barrieren. Anfangs wurden sie zwar jedesmal zurückgeschlagen, aber auf die Dauer waren die Römer nicht im Stande, diese Grenzen zu vertheidigen. Alexander Severus war gegen die Alemannen, jedoch erfolglos gezogen¹⁸¹⁾; ebenso ging es dem Maximus und Postumius; zwar gelang es dem Lollianus, sie zurückzuhalten, aber um so heftiger brachen sie zu Aurelian's Zeit in die römischen Provinzen, namentlich in Gallien, ja bis in Italien ein. Ihre Zurückdrängung gelang wieder dem Proculus¹⁸²⁾ und dann dem Probus, allein am Ende des 3. Jahrhunderts mußten die Römer die Ausdehnung der Alemannen über die Barrieren zulassen; es wurde ihnen Land zur Vertheidigung der Grenzen angewiesen. So wohnten die Alemannen, unabhängig von den Römern, vom mittlern Rhein und untern Main an über den Rimes hinaus bis südlich vom Schwarzwald, zum Theil auf einem nominell noch zum Römischen Reiche gerechneten Boden. Das Vordringen der Burgunder von Südosten her am Main hinab bewirkte aber eine Verschiebung der Alemannen. Seitdem wurden die nördlich des Main wohnenden alemannischen Stämme nicht mehr zu ihnen gerechnet.¹⁸³⁾ Die Alemannen wurden nun mehr nach Süden und Westen geschoben, so bis zum Nordufer des Bodensees, denn die dort, im Singgau wohnenden Lantenser werden ein *populus Alemannicus* genannt.¹⁸⁴⁾ Im 4. Jahrhundert dehnten sie sich über den Rhein hinaus bis zu den Vogesen, welchen Theil des römischen Gallien Konstantin 354 sich genöthigt sah, ihnen ebenso zur Vertheidigung zu verleihen, wie ihnen früher das jenseit des Rimes gelegene Land überlassen war. Zwar versuchten die Römer jenen Landstrich wieder zu erlangen, allein die Vertreibung der Alemannen daraus, welche Valentinian und Jovin 361 vornahmen, war nicht von Dauer, denn da sie zugleich in Rhätien einfielen, so mußten ihnen die Römer, mit Rücksicht auf den Aufstand der Alpreier, das linke Rheinufer wieder überlassen. Im Anfang des 5. Jahrhunderts wohnten die Alemannen am Schwarzwald und Oberrhein, von der Mündung der Murg bis nach Helvetien. Ihr südlichster Theil waren die vom Bodensee bis an die Aar und Reuß sich erstreckenden lenzischen Alemannen, ihr östlichster Theil waren die an der Rauhen Alp sitzenden Tuthungen, welche sich später von ihnen trennten; im Westen reichten sie bis zu den Vogesen und nach dem Abzuge der Burgunder auch über die lothringische Hochebene bis zur obern Mosel. — Der Bund der Franken erscheint um die Mitte des 3. Jahrhunderts am untern Rhein als ein gegen die Römer gerichteter Bund kleiner Stämme. So kamen sie in Krieg mit Kaiser Konstantin¹⁸⁵⁾, mit Crispus, Konstans, Julian und Jovinus.¹⁸⁶⁾ Der Name der Franken kommt zuerst für ostrheinische Stämme vor, von denen dann ein großer Theil durch die Vandalen nach Gallien gedrängt wurde.¹⁸⁷⁾ An sie schlossen sich nach und nach fast alle Stämme des eigentlichen Germanien, einschließlich der anfangs zum Alemannenbunde gehörigen, nördlich vom Main wohnenden rheinischen Völker; insbesondere werden

178) Aurelius Vict. de Caesar., 21. 179) Caesar de bell. Gall., IV, 16. 180) Amm. Marc., 29, 4. 181) Jornandes, c. 15. 182) Vopiscus, Prob., c. 13. 183) Vopiscus, Prob., c. 12. 184) Amm. Marc., 15, 4; 31, 10. 185) Eutrop., X, c. 3. 186) Greg. Turon., II, 9. 187) Orosius, VII, 40.

die Tubanten dazu gerechnet,¹⁸⁸⁾ Die Chamaven werden ausdrücklich Franken genannt¹⁸⁹⁾, die Friesen, die Salier¹⁹⁰⁾ und Brukerer werden ebenso von den Panegyrikern bezeichnet.¹⁹¹⁾ Ebenso die Ansivarier und Chasuaren, indem sie unter dem Frankenfürsten Marcomer dem Arbogast gegenüberstanden; ferner die Chattuarier¹⁹²⁾ und die Chauken. Auch die Cherusker gehörten dazu, denn da sie nebst den Brukerern, Chamaven, Tubanten und Alemannen unter den Stämmen genannt wurden¹⁹³⁾, welche Konstantin der jüngere besiegte, da ferner dieser Krieg gegen Franken und Alemannen stattfand¹⁹⁴⁾, zum Bunde der letztern aber die Cherusker nicht gehört haben können, so müssen sie dem fränkischen angehört haben. Auch hatten sich mit den Franken die in der Bretagne wohnenden Arborymer vereinigt.¹⁹⁵⁾ Diese besondern Namen erscheinen anfangs unter dem allgemeinen. Es war diese Vereinigung noch im 4. Jahrhundert ein Bund, die Gestaltung zu einem Volksstamm geschah erst allmählich. Daher kann es nicht auffallen, daß sich im 4. Jahrhundert Theile von den Franken wieder trennten. Der Bund war in jenem Umfange zu groß; es bildete sich neben ihm noch ein anderer, der der Sachsen. An diese schlossen sich jene Theile des Frankenbundes, denn es hatten die Elb- und Weserstämme hinfort nicht mehr nöthig, den Anschluß nur an die weithin, bis an die Maas sich erstreckenden Stämme zu suchen, wozu sie auch um so weniger fortan geneigt waren, als die nieder-rheinischen Franken, seit nach Besiegung der Hunnen bei Chalons jedes Hinderniß hierfür geschwunden war, eine Oberherrschaft über die Stämme ihres Bundes erstrebten. Und als gar diese westlichen Stämme das Christenthum annahmen, entstand ein großer Gegensatz zwischen ihnen und den Stämmen der Sachsen, die treu an ihrem alten Götterglauben hielten. Der kleine Sachsenstamm war durch seine nördlichen, in der Cimbrischen Halbinsel wohnenden Nachbarn hart bedrängt und daher selbst nach Süden hin zum Eroberer geworden. Sie hatten sich schon früh als Seefahrer und durch Verwüstung der Küsten Galliens hervorgethan. Alle Küstenvölker schlossen sich ihnen an, die Cimbern, Chauken¹⁹⁶⁾, die Friesen, solange sie nicht Christen waren, die Angrivarier und Cherusker¹⁹⁷⁾, auch die im später sogenannten Nordthüringen wohnenden Angeln hatten schon die Seezüge der Sachsen nach Britannien mitgemacht. Hinsichtlich der zwischen Franken und Sachsen sitzenden Brukerer war es zweifelhaft, wem sie sich angeschlossen. Die von den Franken übergetretenen Stämme waren die Ansivarier, Chasuaren und Angrivarier. Zwischen den aneinander grenzenden¹⁹⁸⁾ Bündeln der Sachsen und Franken entstand eine große Feindschaft. Dies war die Folge ihrer vielen Gegensätze, des Heidenthums gegen das Christenthum, der demokratischen gegen die monarchische Verfassung, und weil die Franken den Übertritt einiger Stämme nicht vergessen konnten, über die sie daher stets eine Oberhoheit beanspruchten.¹⁹⁹⁾ — Die Thüringer werden zuerst im Anfange des 5. Jahrhunderts genannt.²⁰⁰⁾ Auf ihrem Ursprunge ruht, da sie, im Innern Germaniens wohnend, mit den Römern nicht in Berührung kamen, großes Dunkel. Wegen des sonstigen Ganges der Ereignisse muß man aber annehmen, daß die Thüringer zum Theil aus den in ihrer alten Heimat sitzen gebliebenen Resten der Sueven bestanden, während alle übrigen nach dem Ende des Hunnenreichs in südlichere Länder gezogen waren. Da sich die Thüringer ganz in den alten Sitzen der Hermunduren befinden, ohne daß von diesen bekannt ist, wo sie hingekommen sind, so müssen jene sitzen gebliebenen Sueven Hermunduren gewesen sein. Es paßt hiermit, daß sie auch da vorkommen, wo früher die Mariken und Markomannen saßen, daher der Regenfluß in ihr Land verlegt wird.²⁰¹⁾ Die Bezeichnung ihres Volksrechts ist: *Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum*, die Angeln und Weriner sind aber Theile des von Tacitus am Baltischen Meere und der Ueberwähnten Bundes von sieben suevischen Stämmen. Indem aber jener Titel so viel bedeutet, als daß das Recht jener zwei Stämme auf alle Thüringer übergegangen sei, müßten sie noch andere Bestandtheile gehabt haben, und zwar, da ihr Volksrecht die größte Verwandtschaft mit denen der Franken zeigt, aus Theilen der eigentlichen Germanen. Ein Theil der Cherusker wird unter

188) Amm. Marc., XVII, c. 8; Zosimus, III, 6. 189) Greg. Turon., II, 9.

190) Das sind die von Vopiscus genannten *Franci inviis strati paludibus*.

191) Nazarii panegy. Constantin., c. 18; Eumenii panegy. Constantin., c. 9. 192) Amm. Marc., 20, 10. 193) Nazarii panegy., c. 18. 194) Eutrop., X, 2. 195) Procop. de bell. Goth., I, 12. 196) Zosimus, III, 6. S. Note 45.

197) Yenant. Fortunat., lib. III, in epist. ad Felicem episc. Namert., indem er die infolge ihrer Seezüge an der Westküste Galliens sich niederlassenden (bajocassinischen) Sachsen mit dem Specialnamen Cherusker nennt.

198) Orosius, VII, 32. 199) Annales Mettenses ad ann. 687. 200) Vegetius Renatus, *De arte veterinaria*, 4, 6; Jornandes, c. 3. 201) Vom Geographen von Ravenna (4, 25).

den Thüringern gewesen sein, da sie sich bis an den Harz erstreckten. Ihre östliche Grenze war die Saale und Elbe, ihre nordöstliche die Odra. Der besondere Name der Warner ward anfangs noch neben dem der Thüringer gehört, so in einem Briefe des Ostgothenkönigs Theodorich an die Könige der Heruler, Warner und Thüringer. — Die Baiern erscheinen in den Sagen der alten Bojen, dehnten sich über das rhätische Flachland bis an die Alpen und dann auch nördlich der Donau aus. Über ihre Zusammensetzung bestehen sehr viele Ansichten. Viele Schriftsteller nehmen einen gallischen Ursprung derselben an, wiewol sie sämtlich ein deutsches Element in denselben nicht verkennen können.²⁰²⁾ Am wahrscheinlichsten ist, daß die Baiern aus jenen vielen kleinen suevischen Stämmen entstanden sind, welche einst vom Norden aus in diese Gegenden gewandert waren, ohne daß es ihnen gelungen war, eigene Reiche zu bilden. Im Westen, und zwar am Lech²⁰³⁾, grenzten die Baiern an die ausschließlich sogenannten Sueven²⁰⁴⁾, gegen Süden an Italien, im Osten an die Quellen der Drau²⁰⁵⁾ und an die Enns.²⁰⁶⁾

Diese fünf großen zu Volksstämmen werdenden Bündnisse deutscher Völker waren ein Hauptschritt zu einer alle umfassenden einheitlichen Gestaltung. Um aber zu einer solchen zu gelangen, bedurfte es noch einer geraumen Zeit und wichtiger Ereignisse, bevor auch die Schroffheit gemildert ward, mit welcher sich nun diese Bündnisse gegenüberstanden. Diese Schroffheit zu beseitigen, schien kein Mittel vorzuliegen, seit das bisher immer zwingende, die Furcht vor den Römern, nach der Zerstörung ihres Weltreichs durch suevische Stämme nicht mehr existirte. Die Erhebung eines germanischen Stammes über die andern, ein von diesem ausgehender Zwang, als das nach Vollbringung von allem, was zur Beförderung einer Annäherung bei ihnen stand, einzig übrig bleibende, mußte daher ein solches Mittel abgeben. Das von den deutschen Stämmen durch ihre Arrondirung zu größern Völkergruppen gebildete Material zur Einheit mußte nun eine gewaltsame Unterstützung in der Weiterentwicklung empfangen. So kam ein Reich zu Stande, dessen weltgeschichtliche Bestimmung es war, vorübergehender Natur, ein Durchgangspunkt zu sein, ein Reich, welches durch die Eroberung sämtlicher germanischer, der eigentlichen wie der suevischen Stämme, den erstern derselben die Annäherung aneinander lehrte und erleichterte. Für die suevischen Stämme ward, nachdem der durch die Völkerwanderung ausgestreute belebende germanische Same den mannichfachen fremden Boden, auf den er gefallen war, allmählich befruchtet und sich auf demselben acclimatirte hatte, das fränkische Reich ein Mittel, ihren romanisirten Charakter durch den Gegensatz gegen jene andern Germanen zur Geltung zu bringen. Den eigentlichen Germanen gelang, was die suevischen nicht hatten erreichen können, die Gründung eines, jedoch auch die letztern umfassenden Reichs. Die Franken waren ebenso Eroberer geworden wie die Sueven, allein sie hatten die Herrschaft nicht wie diese auf planlosen Zügen und nicht über Länder einer von der andern ganz verschiedenen Nationalität erlangt, sondern von ihrer Heimat aus, mit welcher sie stets in Verbindung blieben, hatten sie Gebiete erworben, welche schon ursprünglich von deutschen Stämmen bevölkert waren. Den Franken gelang eine Vereinigung aller Stämme zu einem Reich, weil bereits ihr Bund die meisten Stämme umfaßte und weil sie nach den meisten Seiten hin geschützter gegen nationale Feinde waren, als die an die Slawen grenzenden Thüringer und Sachsen, sowie als die an den Herd aller suevischen Völkerbewegungen, Bannonien, stoßenden Baiern, auch weil sie nicht, wie die Alemannen (z. B. zu den Zeiten Julian's) dem römischen Interesse ergeben waren, endlich weil nur ein von ihnen ausgehendes Reich nicht bloß die erwähnte doppelte Aufgabe, sondern auch in Bezug auf Gallien eine Bestimmung zu erfüllen vermochte. Nach Gallien war nämlich bis dahin noch nicht, wie in die übrigen damals römischen Länder des Abendlandes, deutsches Leben durch die Sueven gekommen. Zwar war dies im südlichen Gallien durch das Tolosani'sche Reich der Westgothen sowie im Südosten durch die Burgunder geschehen, nicht aber im übrigen Gallien. Dieselbe Aufgabe wie den Sueven für jene Länder fiel in Bezug auf Gallien den salischen Franken zu. Diese erhielten sich nicht über dem einheimischen Elemente Galliens, gaben aber den dortigen Romanen die Kraft, den Kern des nationalen Gegensatzes abzugeben, welcher sich innerhalb des Frankenreichs folgenwichtig ausbildete.

Trotz der Wiederabwendung einiger Stämme hatte der Frankenbund eine große Ausdehnung. Im Jahre 340 hatten die salischen Franken Nordgallien besetzt, 351 breiteten sie sich, nachdem

202) Zeuß, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen (München 1839), leitet sie aus sprachlichen und geschichtlichen Gründen von den Markomannen ab.

203) Annal. Einhard. ad ann. 787 (Pertz, M. G. H., I, p. 173). 204) Jornandes, c. 55. 205) Paul Diac., IV, 41. 206) Annal. Einhard. ad ann. 791 (Pertz, I, p. 177).

Infolge der bei Mursa in Niederpannonien erfolgten Besiegung des römischen Gegenkaisers Magnentius durch Konstantin der römische Limes erschütterte war, ungehindert über die Gebiete der Mosel und Maas und im Anfange des 5. Jahrhunderts über die Maas bis zu den Ardennen. Infolge dieser Vergrößerung des Bundes ließen sich innerhalb desselben wieder Theile unterscheiden, das sind die Ober- und die Niederfranken. Erstere wohnten bei Köln, Trier und an der untern Mosel, letztere oder die salischen Franken am Niederrhein und in Lotharingen. Diejenigen Oberfranken ferner, welche von der Mosel und Lahn bis zur Waal wohnten, wurden Ripuarier, die übrigen Oberfranken aber Ostfranken genannt, welche letztere also nach dem Abfalle obiger Stämme nur aus den Chatten und den ursprünglich alemannischen Bewohnern des untern Main und Neckar bestanden. Auch über das Innere Galliens wurden die Franken bald herrschend; thatsächlich waren sie es schon vor der Vernichtung der römischen Herrschaft in Gallien durch die Besiegung des Syagrius bei Soissons (484) gewesen. Um diese Zeit entstand das Reich der Franken, denn alle Theile der salischen Franken wurden durch die mannichfache verbrecherische Entfernung der Königsfamilien bei allen jenen Theilen durch Chlodwig, den König der Salier²⁰⁷) aus dem mit diesen schon früh verschmolzenen Stamme der Sigambrier, zu einem Reiche vereinigt, in welchem dann das Bundesverhältniß der übrigen Stämme allmählich aufging. Darauf ward der Bund der Alemannen, in Benutzung eines Streits derselben mit den ripuarischen Franken, infolge der Schlacht bei Tolbiacum hinzugezogen, indem der westliche Theil des alemannischen Landes, das Elsaß, seine Selbständigkeit verlor und der übrige Theil, mit Ausnahme der an der Aar wohnenden, welche sich unter den Schutz der italienischen Ostgothen begaben, sich zinsbar den Franken anschließen mußte. Der Name und Bund der letztern Alemannen fand aber demzufolge aus anderer Veranlassung seinen Untergang. Es waren nämlich von Osten her Gefolgschaften aus verschiedenen suevischen Stämmen nach dem südwestlichen Deutschland ohne besondere Namen gekommen, welche nun hier zu einem Volke verschmolzen und ausschließlich Sueven genannt wurden. Nachdem sich mit ihnen der östliche Theil der Alemannen, die Juthungen, vereinigt hatte, verdrängte nach und nach der Name jener Sueven oder Schwaben den der Alemannen, zumal sich die letztern nun ohnehin nicht mehr selbständig zu erhalten vermochten. So war an die Stelle des alemannischen Bundes der schwäbische Volksstamm getreten. Die Annexion der suevischen Stämme an das Frankenreich begann Chlodwig mit der Unterwerfung der Burgunder. Der nördliche Theil des Reichs derselben wurde nach der Schlacht bei Dijon, das übrige in den Jahren 507 und 523 nach den Schlachten bei Vouglé und Besençon erobert, sodaß nun das zwischen der Rhone und den Alpen nördlich bis zum Plateau von Langres, östlich bis an die berner Alpen in Wallis, südlich bis zur Durance liegende Land fränkisch wurde, und daher auch das ostgothische Land zwischen Rhone, Durance und Alpen. Die Söhne Chlodwig's bewirkten, nachdem sie auch das westgothische Gallien erobert hatten, durch Benutzung innerer Zwistigkeiten und 530 durch den Sieg bei Konneberg, sowie nach der mit Hülfe der Sachsen bewerkstelligten Eroberung der Sildroburg die völlige Unterwerfung der schon seit 491 den Franken zinsbaren Thüringer. Infolge dessen säumten nun auch die östlich vom Rhein wohnenden Stämme des frühern Frankenbundes, welche bis dahin immer noch in diesem alten Verhältnisse zu den übrigen fränkischen Stämmen zu stehen vorgezogen hatten, nicht länger mit ihrem Anschluß an das Reich der letztern. Nachdem 539 auch das Land der Schwaben fränkisch geworden war, wurden die Baiern, welche bis dahin in einer losen Verbindung mit den Franken gestanden hatten, zu einem nähern Anschlusse an dieselben gezwungen, zumal sie nach dem Falle des Ostgothenreichs einer Stütze gegen die unruhigen Völker Pannoniens beraubt waren. Später ward durch Karl den Großen das norditalienische Land der Longobarden und nach vielen langen Kämpfen der einer Vereinigung mit den Franken am hartnäckigsten widerstrebende Volksstamm der Sachsen zu einem solchen Anschlusse gebracht.

Was der Ostgothenkönig Theodorich erstrebt hatte, eine Vereinigung aller Stämme deutscher Herkunft, das war fast vollständig durch das Frankenreich erreicht. Hierin lag jedoch zugleich schon der Keim seiner Wiederauflösung, denn es befanden sich in ihm deutsche und romanische Elemente, letzteres durchdrungen von suevischen Bestandtheilen, in seiner Reinheit nur in dem von den Westgothen verlassenen Südgallien; aber die suevischen Bestandtheile waren romanisirt, daher sie den Gegensatz nicht milderten. Beide Elemente waren nicht untereinander gewürfelt, sondern geographisch geschieden, und zwar zeigten sich die romanischen Elemente im

207) Greg. Turon., II, 31.

Westen, an den Pyrenäen, der Seine und Loire, während das deutsche Element den Osten erfüllte; so am Rhein, an der Mosel, Maas und Schelde. Ein Schwanken zwischen beiden war zwischen Loire und Seine. Dieser nationale Gegensatz äußerte sich in Sitte, Sprache und Religion; er paßte nicht in Ein Reich. Karl's des Großen starke Hand vermochte zwar diese verschiedenen Stämme zusammenzuhalten, seine sämtlich schwachen Nachfolger aber so wenig, wie seine Vorgänger das Wachsthum jenes Gegensatzes zu verhindern vermocht hatten. Schon unter den Merovingern hatten jene volksthümlichen Elemente gestrebt, auseinander zu reißen, und gern ergriffen dieselben Anlässe ganz andern Ursprungs, bei welchen nicht mehr die Einheit des alle umfassenden Reichs gewahrt schien. Die vielen Theilungen des fränkischen Reichs unter die Königsöhne waren zwar mehr Theilungen der Herrschaft als solche des Reichs, aber an diese „Theilungen“ schloß sich eine Scheidung der in letztern vorhandenen Volkselemente an. Zwar traten zuweilen Wiedervereinigungen des Reichs in Einer Hand ein, so durch Chlotar von Soissons 558 und Chlotar II. 613; der nationale Gegensatz konnte jedoch damit nicht aufgehoben oder zurückgedrängt werden, vielmehr zeigte sich dieser nach jeder Wiedervereinigung des Reichs um so greller, indem er durch die vorhergehende Trennung nur genährt war. Der Anschluß dieses Gegensatzes an die innerhalb des Frankenreichs sich bildenden Herrschaften beförderte die Gestaltung der letztern zu selbständigeren Reichen, welche seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts sich scharf gegenüberstanden. Das ist die Bedeutung von Austrasien und Neustrien. Ersteres umfaßte alle ostrheinischen Franken, die Thüringer, Alemannen, Baiern, wozu später noch die Sachsen kamen, und auch auf dem linken Rheinufer die Auvergne. Solange diese Verbindung der deutschen Stämme mit dem romanischen Elemente dauerte, herrschte zwischen beiden eine Rivalität; das Streben eines jeden nach der Oberherrschaft über das andere rief viele Kämpfe hervor. Die Überlegenheit des einen Reichs und Elements über das andere wechselte sehr oft. Chilperich von Neustrien vermochte die Folgen seiner Besiegung durch Siegbert von Austrasien nur durch dessen Ermordung abzuwenden. Das zwischen beiden Reichen stehende, aus romanischen und deutschen Stämmen gebildete dritte fränkische Reich, Burgund, gab in diesem Ringen oft den Ausschlag. So verhinderte Guntram von Burgund durch seine dem unmündigen Chlotar von Neustrien gewährte Hülfe den Versuch der Austrasier, sich des Ganzen zu bemächtigen. Dagegen bewirkte derselbe Guntram, daß zur bessern Zurückhaltung der anspruchsvollen Bestrebungen der Großen des Reichs nach seinem Tode 593 Burgund an Austrasien fiel. Doch das schon 596 eingetretene Wiederauseinanderfallen dieser Reiche war nicht bloß in der gleichzeitigen Successionsbenachtheiligung der Söhne Childebert's, sondern auch darin begründet, daß sich Burgund mehr zum romanischen Neustrien neigte. Durch Burgunds Anschluß an Austrasien wurde nach der Schlacht bei Dormelles (600) Neustrien geschwächt und nur durch den die Sieger abziehenden Einbruch der pyrenäischen Wasconen vom Untergange gerettet. Bald darauf, 612, erging es, nach der Schlacht bei Toul, fast ähnlich den Austrasiern durch Burgunds Anschluß an Neustrien. Doch mit der zunehmenden Schwäche der Herrscher nahm das Trennungsgelüste überhand über das Rivalitätsstreben, neben der Trennung aber erstrebten die deutschen Stämme ein Verbleiben bei der endlich erlangten Einheit, wenn auch nicht im bisherigen Umfange. Dies zeigt sich darin, daß der das ganze Frankenreich beherrschende Chlotar II. den Austrasiern auf ihr Verlangen seinen Sohn Dagobert 622 zum besondern König geben mußte. Die innere Scheidung in ein ost- und ein westfränkisches Reich ward immermehr vorbereitet. Letzteres arrondirte sich durch den 626 eingetretenen dauernden Anschluß Burgunds mit Einem Majordomus über das vergrößerte Reich. Obwol die tiefe Scheidung äußerlich nicht oft hervortreten konnte, besonders seitdem das kräftigere Geschlecht der Karolinger erst thatsächlich, dann auch nominell die Regierung führte, so blieb sie doch bestehen. Dies zeigt der Umstand, daß nach der von Pipin von Herstall bewirkten Wiedervereinigung der drei Reiche unter Diederich III. ein durch die Geburt eines zweiten Sohnes König Dagobert's veranlaßter Vertrag zwischen den Großen des Reichs dahin zu Stande kam, daß Austrasien und Neustrien (nebst Burgund) stets zwei nebeneinander bestehende Reiche bleiben sollten; es zeigt sich jenes ferner darin, daß die durch die Absetzung Diederich's von Neustrien nöthig gewordene Vereinigung aller Reiche unter Hilberich II. von Austrasien sich nur von 670 — 673 halten konnte, endlich daß Pipin, als er 687 alleiniger Majordomus geworden war, eine thatsächliche Regierung doch nur über Austrasien führte. Schon in den Zeiten der ersten Karolinger wurde das Land der deutschen Stämme als ein gleichsam losgerissener Theil nicht mehr Franken genannt. Wäre jetzt schon

eine förmliche Trennung der deutschen Stämme eingetreten, so wäre es sehr zweifelhaft gewesen, ob sie bereits auf eigenen Füßen als besonderes Reich hätten stehen können, denn es waren keine Zeichen der hierzu nöthigen Einigkeit, daß die Friesen unter Ratbod sich 717 mit den Neufriern gegen Aufrassen verbanden und daß 741 ein ihre specielle Unabhängigkeit bezweckender Aufstand der Baiern unter Herzog Dilo ausbrach. Es war daher nöthig, daß vorerst noch die kräftigen Hände Karl Martell's, Pipin's des Kleinen und Karl's des Großen die deutschen Stämme wenigstens äußerlich mit dem fränkischen Reiche und damit auch unter sich zusammenhielten. Die Fortdauer des großen Gegensatzes auch unter den Karolingern geht sowohl aus dem nur aus Abneigung gegen die Aufrasser 737 entstandenen Aufstande der Burgunder unter Herzog Maurontus, welche hierzu selbst eine Verbindung mit den Arabern Septimaniens nicht scheuten, als auch daraus hervor, daß das Princip der Reichstheilungen auf das Geschlecht der Karolinger überging. Diese wähten durch verschiedene Mittel den Gegensatz der Nationalitäten ihres Reichs mildern zu können; so Pipin der Kleine, indem er das Reich seinen Söhnen Karl und Karlmann nicht nach Maßgabe der bisherigen Theile, sondern nach Norden und Süden getheilt hinterließ, Karl der Große durch die für alle Völker des Reichs erlassenen Capitularien und durch die Gewinnung der römischen Kaiserkrone, welche für das Frankenreich das Zeichen einer höhern politischen Einheit als der bloß durch die Nationalitäten gebotenen, das Zeichen eines Weltreichs sein sollte. Endlich, noch während der Regierung Ludwig's des Frommen, wurde eine Befriedigung der Nationalitätsbestrebungen angebahnt. Eine Sonderung nach nationalen Elementen enthalten die Theilungen unter Ludwig's Söhne. Sein gleichnamiger Sohn ward König, erst der Baiern, dann der übrigen ostfränkischen Länder außer Schwaben; bei der spätern, durch die Unzufriedenheit der königlichen Brüder hervorgerufenen anderweitigen Theilung erhielt er auch dieses nebst Hohenthatien. Der Vertrag von Verdun besiegelte dann auf immer die gänzliche Trennung der volksthümlichen Elemente des Frankenreichs und gewährte hierin namentlich den unter dem Namen Ostfranken zu einem Reiche vereinigten deutschen Stämmen volle Anerkennung, und vergeblich war Kaiser Lothar's Versuch, durch Erregung des Aufstandes der Stallinge in Sachsen etwas hieran zu ändern. Die deutschen Stämme gehörten zufolge jenes Vertrags zwar zum größten Theile, jedoch nicht sämmtlich zum ostfränkischen Reiche; dies war nicht zu ihrem Unheil, denn als angemessene Schranke lagerte sich von der Nordsee bis nach Italien das seiner geographischen Lage nach an sich unnatürliche Reich Kaiser Lothar's, welches aus romanischen und germanischen Elementen bestand, zwischen die Hauptstübe der beiden letztern. Doch schon die Theilung unter Lothar's Söhne mußte so erfolgen, daß Lothar II. den mehr deutschen Theil (Lothringen), Karl den mehr romanischen (die Provence) erhielt. Nachdem Lothar II. 860 das Elfaß an die Ostfranken abgetreten und bei der nach seinem Tode durch den Vertrag zu Mersem (870) vorgenommenen Theilung Ludwig der Deutsche das Land westlich vom Rhein sowie das der Friesen erhalten hatte, waren endlich alle deutschen Stämme, mit alleiniger Ausnahme der an der Maas und Schelde, zu einem eigenen Reiche vereinigt. In den ersten Zeiten der deutschen Könige aus karolingischem Geschlecht stand das Reich der deutschen Stämme immer noch in einer gewissen Beziehung zu dem westfränkischen, wie dies schon durch die Verwandtschaft der Herrscherfamilien hervorgerufen war. Daher kam es, daß trotz der gänzlichen Scheidung noch einmal eine Wiedervereinigung beider Reiche eintrat, doch war die kurze Regierung Karl's des Dicken nichts anderes als eine Personalunion. Mit Arnulf hörte jener Conner mit Westfranken auf. In den ersten Zeiten des Deutschen Reichs war das Verhältniß seiner Hauptstämme zueinander kein sehr intimes, vielmehr ein für die Dauer ihrer Vereinigung gefährliches. Nicht mehr, wie zu den Römerzeiten, durch ein fremdes Volk bedroht oder beherrscht, nicht mehr, wie zu den Frankenzeiten, mit Gewalt an Elemente geknüpft, die ihnen widerstrebten, waren die deutschen Stämme auf dem Wege, ungestört sich ihrer Sonderung hinzugeben. Zwar hatten sie nicht wieder aufgehört, die Nothwendigkeit einer gewissen Gemeinsamkeit zu erkennen, zumal sie durch die dauernden Beharrungen durch die Normannen und die Ungarn daran gemahnt wurden, aber es ging ihre Sonderung ihrem Streben nach Erhaltung der Einheit vor. Dies zeigt die Bildung der volksthümlichen Herzogthümer. Zwar war nach dem Tode Ludwig's des Kindes das Reich ²⁰⁸⁾ nur durch das bei den Stämmen der Franken und Sachsen hervortretende gemeinsame Volksbewußtsein gerettet, aber Konrad I. und Heinrich I. mußten sich eine Stellung über den Herzogen, welche als Repräsentanten ihrer Volksstämme erschienen, erst erkämpfen, ersterer gegenüber

208) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit (1860), I, 189.

Erzanger und Burchard von Schwaben, letzterer gegenüber Oberhard von Franken und Arnulf von Baiern. Erst von Otto I. an kann man wahrhaft von einem Deutschen Reiche reden. Die nächste Geschichte desselben ist angefüllt von dem Kampfe der Kaiser gegen das Hervortreten der Volksherzogthümer. Dieser Kampf ist identisch mit dem Widerstreite der Sonderungsbestrebungen der Hauptstämme gegen das Streben, jene zu nivelliren. Die deutschen Hauptstämme gingen jedoch in ihrem Reiche nicht auf. Die Einheit desselben wurde aber hierdurch nicht unbedingt geschmälert, vielmehr waren es die schönsten und kräftigsten Zeiten des Deutschen Reichs, als mit der Person ihres Herzogs die deutschen Hauptstämme, einer nach dem andern, erst die Sachsen (durch die Kaiser aus dem ludolfingischen Hause), dann die Franken (die Stämme östlich vom Rhein und im mittlern Deutschland), dann die Schwaben (durch das hohenzollernsche Geschlecht) an die Spitze des Reichs traten. Mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts schwindet dann die politische Bedeutung der deutschen Hauptstämme als solcher. Nach verschiedener Sitte und verschiedenen Dialekten lassen sie sich aber noch jetzt unterscheiden. Man kann in Deutschland fünf Sprachstämme unterscheiden: der sächsische herrscht im nordwestlichen Niederdeutschland, und zwar in dem Lande nordwärts von der Elbe, über den Harz, bis in die Nähe von Kassel, über die Weser hin bis zur Rheinmündung; der fränkische reicht vom Fichtelgebirge bis nach Trier und von Hessen bis an die Raube Alp; der thüringische ist vom Thüringerwalde bis zum Harz und von der Werra bis in die Mark Brandenburg; der schwäbische geht vom mittlern Neckar bis an die Alpen und vom Oberrhein bis nach Augsburg; endlich der bairische von Augsburg bis Wien und vom Fichtelgebirge bis nach Tirol. Die bedeutungsvollsten neuern Werke über die deutschen Stämme sind: R. Zeuß, „Die Deutschen und die Nachbarstämme“ (München 1837); G. Müller, „Die Marken des Vaterlandes“ (Bonn 1837); F. G. Müller, „Die deutschen Stämme und ihre Fürsten“ (5 Theile, Berlin 1840).

R. Wippermann.

Deutsche Geschichte, deutsche Kaiser und deutsche Grundgesetze. Ein einzelner Artikel kann natürlich nicht auf irgend befriedigende Weise die Thatfachen der reichen deutschen Geschichte umfassen. Wichtiger aber als ein zusammengebrängter dürre Auszug derselben wäre wol eine Darstellung des allgemeinsten Charakters des deutschen Volks, der Grundidee und der allgemeinsten Gesetze seiner geschichtlichen Entwicklung. Freilich müssen diese allgemeinen Charaktere und Gesetze nur aus der treuesten geschichtlichen Erforschung und Betrachtung sich ergeben. Sie müssen das Ende und das Ergebniß der geschichtlichen Forschung sein, auch wenn sie, so wie hier, von der Darstellung der Geschichte selbst abgesondert werden. Es ist zugleich sehr schwierig, dieses Allgemeine richtig und vollständig zu finden und zur Befriedigung der Geschichtskundigen darzustellen. Es ist namentlich sehr gefährlich, hierbei das geschichtlich Wahre von vorgefaßten und der Geschichte untergeschobenen philosophischen Theorien des Darstellers frei zu halten. Aber man verfällt sicherlich andererseits den größten Täuschungen, wenn man wegen dieser Bedenken mit vielen Historikern dieses Allgemeine ganz verwirft oder es von der Geschichte ausschließen will. In dem Leben der Einzelnen wie der Völker und Staaten werden ja die historischen Einzelheiten bewußt oder unbewußt hervorgebracht, bestimmt und erklärt durch Allgemeines, allgemeine Quellen, Zielpunkte, Gedanken und Gesetze der Bestrebungen; die Einzelheiten erhalten nur durch dieses Allgemeine ihren geschichtlichen Sinn und Zusammenhang, sie erhalten nur durch dieses ihren historischen Werth. Der Geschichtschreiber erwählt sie nur nach ihm aus tausend andern Einzelheiten, die er zur Seite läßt, für seine historische Darstellung. So bleibt also nur die Frage übrig: soll man gründlich sich selbst und den Lesern über das unvermeidliche Allgemeine und seine wirkliche historische Wahrheit und Zusammenstimmung mit dem Einzelnen Rechenschaft geben, oder soll man ungründlich diese Erforschung und Darstellung unterlassen und dann für die eigene Auswahl und Aneinanderreihung von Einzelheiten, welche der innern historischen Verbindung und Wahrheit mehr oder minder entbehren, den Schein einer besonders gründlichen Geschichte usurpiren?

Das Bisherige gilt ganz besonders von den Entwicklungsgesetzen jedes gesunden Volks- und Staatslebens, welche für die Geschichte zugleich die wissenschaftliche Periodisirung begründen werden. Jedes Volks- und Staatsleben hat solche Gesetze, ebenso gewiß wie das Leben des einzelnen Menschen, ja wie alles, was sich in unserer überall gesetzlichen Welterschöpfung natürlich oder vernünftig in Raum und Zeit entwickelt. Diese Gesetze sind freilich in dem Leben der Völker und Staaten schwerer richtig zu finden als in dem Einzelleben, weil das Leben der

eine förmliche Trennung der deutschen Stämme eingetreten, so wäre es sehr zweifelhaft gewesen, ob sie bereits auf eigenen Füßen als besonderes Reich hätten stehen können, denn es waren keine Zeichen der hierzu nöthigen Einigkeit, daß die Friesen unter Ratbod sich 717 mit den Neustrariern gegen Aufrastien verbanden und daß 741 ein ihre specielle Unabhängigkeit bezweckender Aufstand der Baiern unter Herzog Odilo ausbrach. Es war daher nöthig, daß vorerst noch die kräftigen Hände Karl Martell's, Pipin's des Kleinen und Karl's des Großen die deutschen Stämme wenigstens äußerlich mit dem fränkischen Reiche und damit auch unter sich zusammenhielten. Die Fortbauer des großen Gegensatzes auch unter den Karolingern geht sowohl aus dem nur aus Abneigung gegen die Aufrastier 737 entstandenen Aufstande der Burgunder unter Herzog Maurontus, welche hierzu selbst eine Verbindung mit den Arabern Septimaniens nicht scheuten, als auch daraus hervor, daß das Princip der Reichstheilungen auf das Geschlecht der Karolinger überging. Diese wähten durch verschiedene Mittel den Gegensatz der Nationalitäten ihres Reichs mildern zu können; so Pipin der Kleine, indem er das Reich seinen Söhnen Karl und Karlmann nicht nach Maßgabe der bisherigen Theile, sondern nach Norden und Süden getheilt hinterließ, Karl der Große durch die für alle Völker des Reichs erlassenen Capitularien und durch die Gewinnung der römischen Kaiserkrone, welche für das Frankenreich das Zeichen einer höhern politischen Einheit als der bloß durch die Nationalitäten gebotenen, das Zeichen eines Weltreichs sein sollte. Endlich, noch während der Regierung Ludwig's des Frommen, wurde eine Befriedigung der Nationalitätsbestrebungen angebahnt. Eine Sonderung nach nationalen Elementen enthalten die Theilungen unter Ludwig's Söhne. Sein gleichnamiger Sohn ward König, erst der Baiern, dann der übrigen ostfränkischen Länder außer Schwaben; bei der spätern, durch die Unzufriedenheit der königlichen Brüder hervorgerufenen anderweitigen Theilung erhielt er auch dieses nebst Hohenthatien. Der Vertrag von Verdun besiegelte dann auf immer die gänzliche Trennung der volksthümlichen Elemente des Frankenreichs und gewährte hierin namentlich den unter dem Namen Ostfranken zu einem Reiche vereinigten deutschen Stämmen volle Anerkennung, und vergeblich war Kaiser Lothar's Versuch, durch Erregung des Aufstandes der Stallinge in Sachsen etwas hieran zu ändern. Die deutschen Stämme gehörten zufolge jenes Vertrags zwar zum größten Theile, jedoch nicht sämmtlich zum ostfränkischen Reiche; dies war nicht zu ihrem Unheil, denn als angemessene Schranke lagerte sich von der Nordsee bis nach Italien das seiner geographischen Lage nach an sich unnatürliche Reich Kaiser Lothar's, welches aus romanischen und germanischen Elementen bestand, zwischen die Hauptstübe der beiden letztern. Doch schon die Theilung unter Lothar's Söhne mußte so erfolgen, daß Lothar II. den mehr deutschen Theil (Lothringen), Karl den mehr romanischen (die Provence) erhielt. Nachdem Lothar II. 860 das Elfaß an die Ostfranken abgetreten und bei der nach seinem Tode durch den Vertrag zu Mersem (870) vorgenommenen Theilung Ludwig der Deutsche das Land westlich vom Rhein sowie das der Friesen erhalten hatte, waren endlich alle deutschen Stämme, mit alleiniger Ausnahme der an der Maas und Schelde, zu einem eigenen Reiche vereinigt. In den ersten Zeiten der deutschen Könige aus karolingischem Geschlecht stand das Reich der deutschen Stämme immer noch in einer gewissen Beziehung zu dem westfränkischen, wie dies schon durch die Verwandtschaft der Herrscherfamilien hervorgerufen war. Daher kam es, daß trotz der gänzlichen Scheidung noch einmal eine Wiedervereinigung beider Reiche eintrat, doch war die kurze Regierung Karl's des Dicken nichts anderes als eine Personalunion. Mit Arnulf hörte jener Connex mit Westfranken auf. In den ersten Zeiten des Deutschen Reichs war das Verhältniß seiner Hauptstämme zueinander kein sehr intimes, vielmehr ein für die Dauer ihrer Vereinigung gefährliches. Nicht mehr, wie zu den Abmerzeiten, durch ein fremdes Volk bedroht oder beherrscht, nicht mehr, wie zu den Frankenzeiten, mit Gewalt an Elemente geknüpft, die ihnen widerstrebten, waren die deutschen Stämme auf dem Wege, ungeführt sich ihrer Sonderung hinzugeben. Zwar hatten sie nicht wieder aufgehört, die Nothwendigkeit einer gewissen Gemeinsamkeit zu erkennen, zumal sie durch die dauernden Beharrungen durch die Normannen und die Ungarn daran gemahnt wurden, aber es ging ihre Sonderrichtung ihrem Streben nach Erhaltung der Einheit vor. Dies zeigt die Bildung der volksthümlichen Herzogthümer. Zwar war nach dem Tode Ludwig's des Kindes das Reich²⁰⁸⁾ nur durch das bei den Stämmen der Franken und Sachsen hervortretende gemeinsame Volksbewußtsein gerettet, aber Konrad I. und Heinrich I. mußten sich eine Stellung über den Herzogen, welche als Repräsentanten ihrer Volkstämme erschienen, erst erkämpfen, ersterer gegenüber

208) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit (1860), I, 189.

Erzanger und Burchard von Schwaben, letzterer gegenüber Eberhard von Franken und Arnulf von Baiern. Erst von Otto I. an kann man wahrhaft von einem Deutschen Reiche reden. Die nächste Geschichte desselben ist angefüllt von dem Kampfe der Kaiser gegen das Hervortreten der Volksherzogthümer. Dieser Kampf ist identisch mit dem Widerstreite der Sonderungsbestrebungen der Hauptstämme gegen das Streben, jene zu nivelliren. Die deutschen Hauptstämme gingen jedoch in ihrem Reiche nicht auf. Die Einheit desselben wurde aber hierdurch nicht unbedingt geschmälert, vielmehr waren es die schönsten und kräftigsten Zeiten des Deutschen Reichs, als mit der Person ihres Herzogs die deutschen Hauptstämme, einer nach dem andern, erst die Sachsen (durch die Kaiser aus dem ludolfingischen Hause), dann die Franken (die Stämme östlich vom Rhein und im mittlern Deutschland), dann die Schwaben (durch das hohenaufstische Geschlecht) an die Spitze des Reichs traten. Mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts schwindet dann die politische Bedeutung der deutschen Hauptstämme als solcher. Nach verschiedener Sitte und verschiedenen Dialekten lassen sie sich aber noch jetzt unterscheiden. Man kann in Deutschland fünf Sprachstämme unterscheiden: der sächsische herrscht im nordwestlichen Niederdeutschland, und zwar in dem Lande nordwärts von der Elbe, über den Harz, bis in die Nähe von Kassel, über die Weser hin bis zur Rheinmündung; der fränkische reicht vom Fichtelgebirge bis nach Trier und von Hessen bis an die Raabe Alp; der thüringische ist vom Thüringerwalde bis zum Harz und von der Werra bis in die Mark Brandenburg; der schwäbische geht vom mittlern Neckar bis an die Alpen und vom Oberrhein bis nach Augsburg; endlich der bairische von Augsburg bis Wien und vom Fichtelgebirge bis nach Tirol. Die bedeutsamsten neuern Werke über die deutschen Stämme sind: K. Zeuß, „Die Deutschen und die Nachbarstämme“ (München 1837); G. Müller, „Die Marken des Vaterlandes“ (Bonn 1837); F. G. Müller, „Die deutschen Stämme und ihre Fürsten“ (5 Theile, Berlin 1840).

K. Wippermann.

Deutsche Geschichte, deutsche Kaiser und deutsche Grundgesetze. Ein einzelner Artikel kann natürlich nicht auf irgend befriedigende Weise die Thatsachen der reichen deutschen Geschichte umfassen. Wichtiger aber als ein zusammengedrängter dürre Auszug derselben wäre wol eine Darstellung des allgemeinsten Charakters des deutschen Volks, der Grundidee und der allgemeinsten Gesetze seiner geschichtlichen Entwicklung. Freilich müssen diese allgemeinen Charaktere und Gesetze nur aus der treuesten geschichtlichen Erforschung und Betrachtung sich ergeben. Sie müssen das Ende und das Ergebnis der geschichtlichen Forschung sein, auch wenn sie, so wie hier, von der Darstellung der Geschichte selbst abgesondert werden. Es ist zugleich sehr schwierig, dieses Allgemeine richtig und vollständig zu finden und zur Befriedigung der Geschichtskundigen darzustellen. Es ist namentlich sehr gefährlich, hierbei das geschichtlich Wahre von vorgefaßten und der Geschichte untergeschobenen philosophischen Theorien des Darstellers frei zu halten. Aber man verfällt sicherlich andererseits den größten Täuschungen, wenn man wegen dieser Bedenken mit vielen Historikern dieses Allgemeine ganz verwerfen oder es von der Geschichte ausschließen will. In dem Leben der Einzelnen wie der Völker und Staaten werden ja die historischen Einzelheiten bewußt oder unbewußt hervorgebracht, bestimmt und erklärt durch Allgemeines, allgemeine Quellen, Zielpunkte, Gedanken und Gesetze der Bestrebungen; die Einzelheiten erhalten nur durch dieses Allgemeine ihren geschichtlichen Sinn und Zusammenhang, sie erhalten nur durch dieses ihren historischen Werth. Der Geschichtschreiber erwählt sie nur nach ihm aus tausend andern Einzelheiten, die er zur Seite läßt, für seine historische Darstellung. So bleibt also nur die Frage übrig: soll man gründlich sich selbst und den Lesern über das unvermeidliche Allgemeine und seine wirkliche historische Wahrheit und Zusammenstimmung mit dem Einzelnen Rechenschaft geben, oder soll man ungründlich diese Erforschung und Darstellung unterlassen und dann für die eigene Auswahl und Aneinanderreihung von Einzelheiten, welche der innern historischen Verbindung und Wahrheit mehr oder minder entbehren, den Schein einer besonders gründlichen Geschichte usurpiren?

Das Bisherige gilt ganz besonders von den Entwicklungsgesetzen jedes gesunden Volks- und Staatslebens, welche für die Geschichte zugleich die wissenschaftliche Periodisirung begründen werden. Jedes Volks- und Staatsleben hat solche Gesetze, ebenso gewiß wie das Leben des einzelnen Menschen, ja wie alles, was sich in unserer überall geselligen Welterschöpfung natürlich oder vernünftig in Raum und Zeit entwickelt. Diese Gesetze sind freilich in dem Leben der Völker und Staaten schwerer richtig zu finden als in dem Einzelleben, weil das Leben der

Völker und Staaten größer und reicher ist und in Raum und Zeit viel weiter auseinander liegt. Aber in ihrer Entwicklung ist doch eine Gesetzmäßigkeit und eine Harmonie und ein Streben und Kampf für dieselben. Und man muß ihr Allgemeines vor allem auch je nach den gemeinschaftlichen Entwicklungsgesetzen zu finden und richtig zu verstehen suchen, wenn man ihr Leben richtig auffassen und gründlich darstellen will. In jedem besondern Menschen- und Volksleben, welches zugleich individuell und frei und wenigstens in seinem irdischen Erscheinen zugleich dem Naturgesetz unterworfen ist, werden nun solche Entwicklungsgesetze sich am sichersten mit historischer Treue nachweisen lassen, welche so wie die nachher darzustellenden ihrem Wesen nach naturgesetzlich allgemein begründet sind. Sie liegen als naturgesetzliche Bedingungen und Formen der äußern Entwicklung und Erscheinung auch allem individuellen und freien Leben mit zu Grunde. Aber sie treten durch dieses individuelle und freie Leben in eigenthümlicher Gestalt hervor und umschließen einen zum Theil eigenthümlichen und freien Inhalt. Nur ist hier das „naturgesetzlich“ wörtlich und im empirischen Sinne zu verstehen, nicht in einem speculativen. Es sind also auch die häufigen Einmischungen der Naturphilosophien in die Geschichte gänzlich auszuschließen.

I. Entstehung der Deutschen. Ihre Stellung im Verhältniß zur Weltgeschichte. Die Grundidee ihrer Geschichte. Keinem Volke der Erde verlieh die Vorsehung edlern Ursprung, großartigern geschichtlichen Anfang, eine größere Bestimmung und eine ausgebehntere heilsame Wirkung als dem deutschen Volke.

Nach dem Untergange der babylonisch-persischen Weltherrschaft hatten die griechischen, dann die römischen Eroberungen und Weltreiche gegen das Ende der Geschichte der alten Welt die besten Früchte der Cultur der Erde, die Ergebnisse ihrer bisherigen abgesonderten Bestrebungen für die Entwicklung der ihrer Pflege anvertrauten höhern Lebenselemente wenigstens äußerlich miteinander vereinigt. Das nun erscheinende Christenthum strebte sie mit neuer göttlicher Lebenskraft und Weisheit innerlich zu durchdringen und zu einigen und durch ihre Fortentwicklung zu einer neuen, höhern und gemeinschaftlichen Cultur des brüderlichen Menschengeschlechts die neue Zeit und Welt herbeizuführen. Aber es fand für diese große Bestimmung die Völker der alten Welt durch Kastenheerrschaft, Sklaverei, Helotismus und Despotismus und die mit ihnen verbundene tiefe Sittenverderbniß allzu sehr entartet und entkräftet. Sie vermochten nicht das Christenthum wahrhaft praktisch zu machen und die Welt christlich zu gestalten. Mit unerbittlicher Gewalt riß gerade damals der Strom der römischen Welttyrannie, die um so größere Schauer und Abscheu erweckt, je genauer man ihre Erscheinungen in den innern Volkszuständen betrachtet, immer vollständiger die Völker der bekannten Erde in seine Abgründe mit sich fort und drohte alle Freiheit und edlere Cultur und den Segen der neuen Religion dem menschlichen Geschlechte zu zerstören. Doch gerade als das stolze Rom auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, da trat, wie von der Vorsehung gerufen, das bisher unbekannte Volk der Germanen aus seinem bisherigen Dunkel hervor und begann seine Geschichte mit dem halbtausendjährigen Kampfe gegen die bisher stets siegreiche römische Weltherrschaft. Zuerst (113—99 v. Chr.) in den Cimbern- und Teutonenzügen und Schlachten, in welchen sie vor dem endlichen Siege römischer Kriegskunst und Feldherrenkunst fünfmal die römischen Hauptheere zerschmetterten, sodann (58—51 v. Chr.) in den blutigen Kämpfen Ariovist's und seiner Sueven, der Erierer und Belgier mit Cäsar, endlich unter Hermann, der (9—15 n. Chr.) in drei ruhmvollen Feldzügen gegen Varus und Germanicus den deutschen Boden für immer gegen Römerherrschaft sicherte, eröffneten sie kühn, ritterlich und großartig den langen und schweren Kampf um die Freiheit oder Knechtschaft der Welt. Mit nicht zu unterdrückender Bewunderung für sie schreiben davon selbst ihre parteiischen Feinde, von denen allein wir Nachrichten über diese ersten Zeiten deutscher Geschichte besitzen. Solchergestalt und in den sprechendsten Zügen schildern Cäsar und Tacitus, Plutarch und Bellejus der vorher unbeflegten Römer Schrecken und Zittern, der Germanen Schönheit und furchtbare Größe, ihre glühende Freiheitsliebe und muthvolle Todesverachtung, die Reinheit ihrer Sitten und Familienverhältnisse, die naturgemäße Einfachheit und großartige Freiheit ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen.

Mit tiefem, empfänglichem Gemüth und unverwundenen Kräften ergriffen die Germanen nach dem letzten jener drei großen Ereignisse, welche fast allein aus dem ersten Jahrhundert ihrer Geschichte uns aufbewahrt wurden, immer vollständiger ihre große Bestimmung. Zunächst zeigt uns ihre nun zusammenhängendere Geschichte ihren vorzüglich auch von dem Rhein und der Donau aus ununterbrochen fortgesetzten Kampf für ihre und der Welt Freiheit. Endlich im fünften christlichen Jahrhundert sinkt unter ihren stets erneuerten Schlägen der römische Staats-

kolos zusammen. Und nun begründen sie mit ihren vielen verschiedenen Reichen, in welchen sie mit dem Christenthum die bessern orientalischen Ideen, die classisch=alterthümlichen Culturelemente in ihr nationales germanisches Leben aufnahmen, und welche dann sich und ihren Einfluß mehr und mehr auf alle Theile der Erde ausdehnen, die neue Zeit und Welt.

So begründeten sie immer vollständiger das weit über alle Grenzen jeder frühern Welt Herrschaft sich ausbreitende Reich germanischer oder europäischer oder christlicher Cultur, in welchem die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts zwar in brüderlichem Zusammenwirken, aber mit Freiheit in einem großen Verein selbständiger freier Staaten und mit immer vollständigerem Ausschluß despotischer Unterjochung, des Kastenwesens, des Helotismus und der Sklaverei gefördert wird.

Über die Naturverhältnisse, über Abstammung und Herkunft des Volks, dem diese größte weltgeschichtliche Bestimmung und Stellung zu Theil wurde, wissen wir mit Sicherheit nur wenig. Gewiß ist vor allem das, daß die Germanen ein Zweig des edelsten und schönsten der fünf bekannten Hauptstämme des Menschengeschlechts sind. Sie gehören dem kaukasischen, diesem vorzugsweise europäischen Hauptstamme an; also nicht dem mongolischen oder vorzugsweise asiatischen, nicht dem malaischen oder vorzugsweise australischen, auch nicht dem rothen amerikanischen Urstamme, noch weniger endlich dem vorzugsweise afrikanischen schwarzen Stamme. Innerhalb jenes kaukasischen Hauptstammes aber sind sie, wie die neuesten Sprach- und Alterthumsforschungen erwiesen haben, als ein Glied der arischen, indogermanischen Völkerverwandtschaft, am nächsten verwandt den alten Indern und Persern, den Griechen und Römern sowie den Litauern. Sie sind freilich ebenfalls verwandt den übrigen Völkerverwandtschaften des kaukasischen Stammes, den semitischen und tatarischen in Asien, den iberischen, celtischen, slawischen und finnischen in Europa; doch waren sie auch von ihren indogermanischen Brudervölkern bereits lange vor ihrem Auftreten in der bekannten Weltgeschichte getrennt; wann aber und auf welche Weise, darüber fehlt historische Gewißheit. Durch ihre Züge zuerst an den Kaukasus und an das Kaspische und Schwarze Meer und später nach Deutschland und Scandinavien, sowie auch durch längeres Festhalten einfacherer Cultur- und Gesellschaftsverhältnisse und der damit verbundenen natürlichen Freiheitsordnung sonderten sich dabei die Germanen immermehr von jenen andern Brudervölkern ab. Diese nahmen nämlich entweder, wie die Griechen und Römer, alsbald die höhere Cultur und Verfeinerung, aber auch die Verderbnisse des städtischen Lebens auf, oder fielen, wie die Indier und Perser, immermehr zugleich dem Verderben der Kasten Herrschaft und des Despotismus anheim.

Durch jene immer größere Ausdehnung der Germanen aber und durch ihre Begründung vieler selbständiger Reiche unter verschiedenen Verhältnissen entstanden auch unter ihnen selbst wieder verschiedene germanische Völker und verschiedene Sprachen derselben. Es entstand so insbesondere auch die Absonderung unsers heutigen deutschen Volks von den übrigen germanischen Brudervölkern. Solchergehalt sind denn die germanischen Völker jetzt theils rein germanisch, wie unsere deutsche Nation und die Dänen, Norweger und Schweden und wenigstens dem Wesen nach die Engländer, theils römisch=germanisch, wie die in ehemals römischen Ländern und durch Vermischung mit den römischen Unterthanen entstandenen Franzosen, Italiener, Portugiesen, Spanier, die untereinander sich vorzüglich wieder durch die Verschiedenheit der mit ihnen vermischten, von den Römern früher unterjochten Landeseinwohner, wie der Iberer, der Gallier, unterscheiden. Sie sind ferner theils slawisch=germanisch, wie die Bewohner mehrerer österrösischen, preussischen und russischen Landestheile, in welchen Germanen mit Slawen sich mischten, oder auch die Slawen sich mehr oder minder germanisirten; theils endlich außereuropäisch=germanisch, wie die Bewohner in den immermehr sich ausdehnenden europäischen Coloniestaaten, von welchen fast alle amerikanischen schon jetzt völlig selbständig wurden, und welche sämmtlich, je nach dem Maße ihrer Cultur, zu freien Gliedern des großen germanischen Weltreichs heranreifen.

In diesem großen, stets wachsenden Reiche europäischer Freiheit und Gerechtigkeit nun erhielt unsere deutsche Nation, seitdem sie durch die Gründung der christlichen Reiche und zunächst durch die Theilung der fränkischen Monarchie zu Verdun (843) von den übrigen Germanen abgesondert wurde, eine selbständige und allen Bewohnern Deutschlands gemeinschaftliche politische Nationalgeschichte. Und die deutsche Nation behauptete keine untergeordnete Bestimmung und Stellung unter ihren Brudervölkern. Theilnehmend an dem gemeinschaftlichen edeln Ursprung, hat sie, als das reinste deutsche Stammvolk, sich denselben im vorzüglichsten Grade bewahrt. Unser Vaterland wurde nie, wie z. B. Italien und Frankreich, von Fremden

erobert, die deutsche Bildung und Sprache unsern Volks nie, wie dort, mit dem fremden Volksleben vermischt. So wie schon in dem nationalen Namen ¹⁾, so bewahren wir überhaupt vorzugsweise das tiefe und reiche nationale Leben. Wir hielten fest den reinen, reichen und tiefen geistigen Lebensquell unserer deutschen Ursprache. Auch an jenem großartigen geschichtlichen Anfang und in der bisherigen Ergreifung und Erfüllung der großen gemeinsamen Bestimmung nahm unser deutsches Vaterland, den Mittelpunkt des großen germanischen Völkervereins bildend, nicht am wenigsten Antheil. Von ihm zunächst ging jene Eröffnung der germanischen Geschichte durch die vorhin erwähnten drei ersten glorreichen Thaten aus, von ihm der am Rhein und an der Donau so unermüdt fortgesetzte Freiheitskampf. Aus seiner Mitte zogen als seine Kinder die lombardischen, die sächsischen, die suevischen und burgundischen Gründer germanischer Reiche in Italien, Britannien, Spanien und Frankreich aus. So namentlich jene Franken, die endlich bei Soissons (486) die letzte Ruine des abendländisch-römischen Reichs völlig zertrümmerten. Deutsche Krieger schirmten die europäische Freiheit und Cultur gegen die Hunnen, die Mauren, die Ungarn, Mongolen und Türken, und Deutsche auch waren es, die, wie die meisten andern wichtigen Erfindungen für den Fortschritt der Menschheit, so weitaus die wichtigste von allen, den freien und leichten geistigen Austausch durch die Druckerpresse der Welt schenkten, die mit diesem herrlichsten Werkzeug alsbald selbst muthvoll gegen des neuen Rom hierarchische Welttyrannei die europäische Freiheit und Cultur abermals retteten und allen Völkern für immer die allerwirksamste Waffe gegen Aberglauben und Feudalabsolutismus, für Freiheit und Cultur darreichten. Und trotz aller einzelnen aus der Feudalzeit stammenden, zum Theil sehr großen Unvollkommenheiten stand doch unser Deutschland selbst bis zur Französischen Revolution den meisten europäischen Nationen in Freiheit und Rechtsschutz und ebendeshalb in Bildung und Sittlichkeit voran. So, durch solche geistige und kriegerische Tüchtigkeit und durch seine Lage in dem Mittelpunkte der europäischen Völkerfamilie, konnte Deutschland und sein Reich auch in schwierigen Verhältnissen ein Jahrtausend lang unbestritten an der Spitze des europäischen Staatenvereins stehen und für dessen gemeinschaftliche Freiheit und Cultur Schützer und Vermittler werden.

O der glücklichen Zeiten, wo, hoch von allen Völkern geachtet, mit der unverkürzten Freude patriotischer Erhebung jeder Deutsche auf sein deutsches Vaterland, auf seines Volks reiche und große Geschichte blicken durfte, auf seiner großen Kaiser erhabene Gestalten, auf seiner Ritter, seiner Gelehrten, seiner Bürger Tüchtigkeit und tapfere Kämpfe für bürgerliche und Geistesfreiheit, auf die große Zahl seiner freiheitsliebenden und kunstfünnigen blühenden Städte, auf deutsche Wissenschaft und Kunst, auf deutsche Rechtsliebe und Treue! Doch anders ist es leider geworden!

Aber wie? — sollte denn für uns jetzt wirklich selbst das Recht zu solcher patriotischen Erhebung verschwunden sein? Sollte jetzt, nach der Auflösung des Deutschen Reichs, der deutsche Geschichtschreiber vor allem erst den bereits laut gewordenen tiefkränkenden Einwurf beseitigen müssen, daß seit dieser Auflösung, daß für die Zukunft es gar kein deutsches Vaterland, keine deutsche Nation, keine gemeinschaftliche Staats- oder politische Geschichte einer deutschen Nation mehr gebe, sondern bis zu neuer, vielleicht noch schlimmerer Wendung der Dinge nur die Geschichten und Geschichtchen von achtunddreißig verschiedenen Staaten deutschen Ursprungs und höchstens etwa noch eine Erzählung der Schicksale des rein völkerrechtlichen Bundesvertrags derselben?

Das Veralten, das Erstarren der feudalistisch gewordenen Verfassungen ohne zeitgemäße Verjüngung derselben in Verbindung mit unsern furchtbaren Kämpfen zur Rettung der Glaubensfreiheit begründete freilich auch in Deutschland viele und große Gebrechen und Gefahren, Zeiten des Unglücks, der Schmach und des Umsturzes. Und wir haben sie allerdings noch nicht so vollständig durch patriotische Kraft und Tüchtigkeit und durch Unterstützung glücklicher Verhältnisse beseitigt, wie im wesentlichen wenigstens mehrere andere unserer germanischen Brudervölker. Deutschland zerfiel gerade, als die andern germanischen Reiche die Zersplitterung durch den Feudalismus allmählich wiederum tilgten, immer vollständiger in eine Reihe vieler besondern Staaten. Es verlor viele seiner schönsten Provinzen, Holland, Belgien, Lothringen, Elsaß, Burgund und die Schweiz, gänzlich (Avulsa imperii). Es sah, was noch weit gefähr-

1) In den lateinischen Urkunden aller Völker blieb uns allein der allgemeine politische Name Germanen. In unserer Sprache führen wir den Namen Deutsche, vom Nationalgott Thent, Thuiso, oder von der Volkssprache, oder besser von beiden abgeleitet.

licher wurde, viele andere seiner Länder, wie die deutschen Lande der Fürsten von Dänemark, England, Holland, jetzt auch Belgien, Preußen und Oesterreich erblich mit Regentenhäusern verbunden, die als erbliche Besizer außerdeutscher Staaten ganz unvermeidlich vielfach auch außerdeutschen Interessen in ihrer Regierungspolitik zu folgen sich versucht fühlen müssen. Und keineswegs bloß die Regenten, wie man zuweilen ungerecht klagen hört, sondern auch die Bürger, welche überhaupt die Verschuldungen ihrer Regierungen nicht bloß stets büßen müssen, sondern zuletzt, wenn sie nicht für Verbesserung sorgen, auch wenigstens zum Theil selbst mit verschulden, haben mehrmals unpatriotisch und muthlos das Vaterland ihrem Eigennuz und auswärtigen Interessen dienstbar gemacht, seine Freiheit und Selbständigkeit untergraben. So gelangten wir denn zu jener schmachvollen Auflösung und zur gänzlichen Zerstückelung unsers Reichs, ja einmal bereits zu einer Unterjochung unter die Fremden und zu schändlichen, für ihr Interesse und unter ihrer Oberherrschaft geführten Vernichtungskriegen von Deutschen gegen Deutsche, ja bereits zu einem starken Anfang einer polnischen Theilung. Der auswärtige Gewaltherr von Deutschland schrieb damals seinem Bruder Ludwig, dem er einen Theil Deutschlands zuzutheilen gedachte: „Sie mußten wissen, daß die Vernichtung der deutschen Nationalität eine nothwendige Hauptaufgabe meiner Politik ist.“ So muß wirklich jeder Feind Deutschlands denken. Der Name Deutschland mußte damals überall und auch auf den Landkarten und selbst in dem Titel des unschuldigen deutschen Nationalanzeigers verschwinden. Doch diese Schmach wurde wenigstens diesmal gerächt und abgewendet. Namenloses Unglück und die nahen Gefahren furchtbaren Untergangs hatten selbst den beiden mächtigsten deutschen Staaten das Gefühl gegeben, daß die Vernachlässigung deutscher Freiheit und der nur durch sie möglichen kräftigen Nationalgesinnung und Einheit für uns alle die Gefahr des Verderbens und Untergangs bereite. Damals sprachen alle einsichtsvollen patriotischen Bürger von Herstellung wahrer deutscher Verfassung und politischer Freiheit, von unverjährbaren deutschen Volksrechten und, wie z. B. einer der ersten preussischen Staatsmänner und Schriftsteller (Niebuhr in seiner Schrift: „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof“), auch davon, daß die Pflicht gegen die deutsche Nation oder gegen das Gesamtvaterland über den Pflichten gegen den einzelnen Staat und seine Regierung stehe. Damals sprachen auch die Regierungen ähnlich. So jene berühmte Proclamation von Kalisch in ihrer Aufforderung an alle Deutschen: zu kämpfen für diese so feierlich der Nation verheißene „Wiederherstellung deutscher Freiheit und Unabhängigkeit und eines ehrwürdigen Reichs aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volks“, in ihrer Bedrohung der sich nicht anschließenden Fürsten „durch die Kraft der öffentlichen Stimme und die Macht gerechter Waffen“. So unter anderm auch die preussischen Bevollmächtigten in ihrer Bestätigung jener Verheißungen auf dem Wiener Congreß und in Worten, wie die folgenden, welche durch wiederholte, wesentlich übereinstimmende Erklärungen fast aller einzelnen deutschen Regierungen doppelt bedeutungsvoll sind. Die „Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der österreichische Hof die Ansicht theilt, daß die Errichtung einer deutschen Verfassung nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern ebenso sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die in Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichsverfassung von dem Gefühl durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit, ihr Wohlstand und das Fortblühen echt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will.“²⁾

Und so war es und so ist es; so ist es trotz allem, was seitdem eine verblendete Politik und ihre Nichterfüllung der heiligsten Zusagen verschuldete. Nie kann, nie wird eine nicht ganz schmachvolle Nation sich selbst aufgeben, sich als rechtlos, als Sache behandeln lassen, nie ein nicht ganz in die unwürdigste Gemeinheit versunkenes Glied derselben sie preisgeben oder durch Mitwirkung zur Vernichtung seines eigenen Volks seinen heiligsten irdischen Pflichten und Rechten entsagen, das schändlichste aller Verbrechen begehen. Auch sind bereits wenigstens die ersten, schwersten Schritte für den Wiederaufbau eines deutschen Vaterlandes und seiner Freiheit, also für die Fortdauer einer seiner würdigen deutschen Geschichte nicht erfolglos gethan. Insbesondere haben die neuen repräsentativen Verfassungen bereits vieles Böse verhindert, vieles Gute bewirkt, zum Theil selbst da, wo man ihre tüchtige Gestaltung oder ihre Einführung und Wirksamkeit gern als möglichst entbehrlich darstellen und über ihre Nichterfüllung trösten mochte. Wo und sobald diese Stände auch nur einigermaßen aus der freien Wahl der Bürger

2) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Heft 4, S. 43.

hervorgingen und die öffentliche Meinung nicht ganz unterdrückt war, da wirkten sie in kurzer Zeit kaum Glaubliches zur Besserung aller Verhältnisse und zur Belebung nationaler Bestimmung. Zwar hatte in mehreren und gerade in den beiden größten Staaten die gewaltige politische Reaction, welche bald nach den Befreiungskriegen durch in- und ausländische Hofeinflüsse, die Heilige Allianz und die Ausnahmemaßregeln des Deutschen Bundes in ganz Deutschland zur Herrschaft kam, die Einführung repräsentativer Verfassungen verhindert. In denjenigen mittlern und kleinern Staaten aber, in welchen der deutsche Volksgeist sie allmählich eroberte, raubte die Reaction, indem sie die Pressfreiheit, die freie Wahl und die freie öffentliche Sprache und die wichtigsten Rechte, ja selbst den Begriff volksvertretender Stände zu unterdrücken suchte, diesen letztern beinahe Licht und Lebenslust. Ausnahmegerichte und geheime Kerkerinquisitionen fast in allen deutschen Ländern, die Congresse und militärischen Niederschmetterungen der Freiheitsbestrebungen in Spanien, Italien und Polen sollten die Freiheitskämpfer abschrecken. Das deutsche Volk und seine neu hergestellte verkümmerte Freiheit hatte solchergestalt von 1816—48 gegen die fürstlichen Minister und ihre unermüdlichen, öffentlich und geheim vereinbarten Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßregeln einen langen, schweren, fast beispiellosen Kampf zu bestehen. Dennoch gelang es den Ständeversammlungen der Einzelstaaten und den energischen Bemühungen vieler ihrer Mitglieder, die lebendige Theilnahme der Nation selbst in den beiden Großstaaten für deutsches Recht und deutsche Freiheit zu erwecken und lebendig zu erhalten, ja sogar die Nation in so unvollkommener Form gewissermaßen zu vertreten. So sahen wir denn, als im Jahre 1848 die neue französische Revolution plötzlich den fürstlich vereinbarten Widerstand gegen die Freiheit gelähmt hatte, trotz ihrer Zersplitterung in so viele Staaten die ganze deutsche Nation für nationale Freiheit einmüthig sich erheben. Aber noch fehlte bei dem natürlichen Mangel der politischen Bildung in dem Volke und zumal in den bisher noch völlig verfassunglosen Großstaaten die nöthige Reife, um das unendlich schwierige Werk der gleichzeitigen friedlichen Begründung freier Einzelverfassungen und einer kräftigen deutschen Gesamtverfassung glücklich durchzuführen. Die in den beiden Großstaaten gleich anfangs ausgebrochenen Revolutionen, denen wegen der Hemmungen der deutschen Gesamtverfassung drei kleinere Staaten später nachfolgten, hatten ausß neue eine gewaltige Reaction begründet, zu welcher abermals der Bund sich als das willigste Werkzeug darbot und welcher abermals die neu erwachte österreichische Unterdrückungspolitik vorzugsweise Nachdruck gab. Doch ausß neue und von Tag zu Tag kräftiger ist jetzt wiederum der alte Freiheitsgeist in der Nation erwacht. Preußen ist, nach unsäglichem Demüthigungen durch seine endlich beseitigte reactionäre Regierung, bereits im Besitz freier Repräsentativverfassung und dadurch wie billig jetzt an der Spitze der neuen deutschen nationalen Bewegung. Die österreichische Unterdrückungspolitik in allen österreichischen Ländern wie in Italien und Deutschland ist zu Boden geschwemmt und die ebenfalls ausß äußerste gedemüthigte Regierung des furchtbar erschütterten Staats und seine schwergeprüften Volksstämme können nur in der Freiheit und in dem Anschluß an ein freies und kräftiges Deutschland ihre Rettung suchen. Allgemein in der ganzen deutschen Nation ist das Gefühl und das Bedürfnis freier nationaler Entwicklung und Gestaltung und die klare Erkenntnis der tödlichen Gefahren ihrer Vernachlässigung. Dieses, die von Ost und West bei jeder neuen Zögerung uns mit Vernichtung bedrohenden Gefahren und die gottlob! noch ungebrochene, ja verjüngte Jugend und Kraft unsers tüchtigen Volks verbürgen mehr wie jemals den allgemeinen kräftigen Willen für Wiederherstellung und Fortdauer einer unserer Nationalehre entsprechenden deutschen Freiheit und gemeinschaftlichen deutschen Geschichte. Darin ist nun zugleich der Entschluß der Verwirklichung der geschichtlichen höchsten Idee und Bestimmung der deutschen Nation ausgesprochen. Sie aber ist nach dem Obigen keine andere als das höhere deutsche Leben in immer vollkommenerer Entwicklung. Sie besteht also darin, für die stets fortschreitende Verwirklichung der Freiheit und Cultur des menschlichen Geschlechts unter Leitung christlicher Grundideen, aber mit nationaler Selbständigkeit und in freier deutscher Verfassung einen lebendigen Mittelpunkt zu bilden. Religion und Freiheit oder patriotisch begaftertes, thätiges Bürgerthum in dem überirdischen und irdischen Vaterlande, dieses sind die heiligen Doppelsterne, deren Licht und Lebenswärme die Bestrebungen für alle segensreiche Cultur leiten und beseelen muß. Sie sind es, die stets alles Beste und Größte und selbst das unmöglich Scheinende in Poesie, Kunst und Wissenschaft, in den Thaten und Kämpfen der Völker bewirkten. Für die Fortdauer einer deutschen Nation und einer würdigen deutschen Geschichte bedarf es also vor allem ihrer Kraft.

Sie werden ehrenvoll fortbestehen, wenn unsere Gelehrten, unsere Adlichen, unsere Ge-

bildeten nicht in einen feigen und selbstsüchtigen Götzendienst versinken, sondern männlich und muthig im Dienste der echten vaterländischen Idee wirken und kämpfen, und wenn überall wiederum gilt das echt deutsche Recht, von dem unser Schiller spricht:

Es ist die große Sache aller Staaten
Und Throne, daß gesch'eh', was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde;
Denn da wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich Jeder sicher seines Erbes
Und über jedem Hause, jedem Thron
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache.

II. Entwicklungsperioden der deutschen Geschichte. Den Geist und den Entwicklungsgang der Geschichte eines Volks muß die richtige Periodisirung derselben bezeichnen. Aber es ist besonders schwer, für die deutsche Geschichte allgemeine Entwicklungsperioden und eine richtige, allgemein durchgreifende Charakteristik derselben zu finden. Diese besondere Schwierigkeit entsteht durch die Größe der Nation, durch die Verschiedenheit und halbe Selbstständigkeit ihrer Theile, ihrer Länder, ihrer Städte, ihrer Stände, endlich durch die Verschiedenheit ihrer oft nur äußerlich nebeneinander stehenden Culturelemente, der christlichen Kirche, der römischen, der germanischen Verhältnisse und Rechte. Doch läßt auch die deutsche Nationalgeschichte sich am besten überschauen und verstehen, wenn man sie abtheilt nach den allgemeinen naturgesetzlichen Entwicklungsperioden alles irdischen Lebens, also auch des Lebens und der Cultur der Völker, nach den Perioden des Heranwachsens, Blühens und Reifens; dies aber sind für das menschliche Leben die Zeiten der Kindheit, des Jünglings- und Mannesalters, wozu außer einer Ur- oder Vorgeschichte über die Grundbestandtheile und die Entstehung des bestimmten Volks- und Staatslebens gewöhnlich auch noch eine Periode des Absterbens oder des Greisenalters kommt.

Es haben aber alle übrigen germanischen Völker mit der deutschen Nation im wesentlichen gleichen und gleichzeitigen Ursprung und Anfang. Sie stehen mit ihr in steter Verbindung und Wechselwirkung, haben mit ihr gleiche gemeinschaftliche Culturelemente und Hauptschicksale, wie z. B. die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die Reformation, die Revolutionskriege. Deutschland endlich bildete für die ganze europäische Culturentwicklung den Mittelpunkt. Daher erklärt es sich, daß die Hauptperioden für die Geschichte der deutschen Nation und für die übrigen germanischen Völker, für das europäische Völkerrecht wie für das deutsche und germanische Staatsrecht im wesentlichen gemeinschaftlich sind.³⁾

³⁾ Die Rechtfertigung dieser ganzen Grundansicht für die Periodisirung der deutschen Geschichte enthält mein System der Staatslehre, I, 286—452. Insbesondere hoffe ich dort erwiesen zu haben, daß nicht, wer die wahre Gesetzmäßigkeit auch des Völkerlebens und seiner Geschichte mit Bewußtsein aufsucht, sondern wer statt dessen der Geschichte unbewußt seine subjectiven philosophischen und politischen Ansichten unterschiebt, die Wahrheit gefährdet. Nicht minder auch ist dort dargethan, wie weit meine Ansicht sich von der naturphilosophischen Vernichtung der wahren Freiheit entfernt und vielmehr innerhalb der allerdings allgemeinen naturgesetzlichen Grundformen, z. B. der Gesetze des kindischen oder des Jünglingslebens und des Übergangs des einen zum andern, die wahre, aber irdisch bedingte und beschränkte Freiheit und freie Individualität der Menschen und Völker anerkennt und aufsucht. Zur Empfehlung unserer Abtheilung der Entwicklungsperioden des Volks- und Staatslebens wird es gereichen, daß sie sich anschließt an die Verschiedenheit der vorherrschenden Grundgesetze des Staatslebens oder der Verfassungen der Staaten (Despotie, Theokratie und Rechtsstaat), nicht wie die Perioden von Gervinus an eine Abtheilung bloß der Regierungsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie), welche selbst despotisch, theokratisch oder vernunftrechtlich frei sein können. Wohl hat neuerlich meiner Abtheilung nachgerühmt, daß sie die bisher herrschende Vermischung der verschiedenen Regierungsformen mit den Verfassungen beseitige und auch die ebenfalls herrschende Einseitigkeit vermeide, bei der Eintheilung der Staaten die Staaten anderer Culturstufen als derjenigen des Rechtsstaats auszuschließen und also historisch wirkliche Erscheinungen in der Staatenwelt gänzlich zu ignoriren. Allein aus einem Mißverständniß meiner Eintheilung tadelt er dennoch dieselbe deshalb, weil die Begriffe Kindheit, Jugend, Mannesalter in der Anwendung auf Völker und Staaten nur bildlich zu nehmen, nicht scharf bestimmbar und allgemein historisch nachweisbar seien. Mein Eintheilungsgrund der Staaten aber liegt in der Verschiedenheit der Grundtriebe und Grundgesetze, welche nach der menschlichen Natur das Leben und Handeln der Menschen und Völker bestimmen und von welchen, weil sie miteinander in Widerspruch stehen, das Leben der Menschen und Völker aber nach Harmonie strebt, in einer bestimmten Zeit eines derselben zwar nicht die Alleinherrschaft, wol aber die Vorherrschaft behaupten muß. Diese Gesetze sind das sinnliche (selbstsüchtige) und das sittliche. Das sittliche aber ist entweder ein durch höhere Gefühle und Phantasie bestimmtes Glaubensgesetz oder auf der reflectirenden oder prüfenden Vernunft beruhendes Vernunftgesetz. Diese Abtheilung in sinnliches, theokratisches und Vernunftgesetz

Es ergeben sich hiernach folgende Abschnitte und Hauptmomente für die deutsche Kulturgeschichte oder für das Leben und die Entwicklung der deutschen Nation in Verfolgung ihrer Lebensbestimmung.

Die Vorgeschichte unserer heutigen deutschen und europäischen Kultur. Die Zeit der Ur- oder Vorgeschichte geht von dem Anfange der uns bekannten germanischen Geschichte bis zur Völkerwanderung und bis zur Gründung der germanischen Eroberungsreiche, oder bis zum Beginn unsers heutigen europäischen Culturlebens durch die Aufnahme des Christenthums und römischer Culturelemente. Für Deutschland insbesondere geht diese Periode bis zur Gründung des Frankenreichs durch Chlodwig im 5. Jahrhundert. Es ist dies die Zeit des heidnischen oder rein germanischen Lebens, und zwar die höchste oder dritte Stufe desselben, auf welcher bereits eine vernünftige natürliche Freiheit über die frühern, in Überbleibseln noch sichtbaren sinnlichen und theokratischen Zustände im wesentlichen die Vorherr-

ist also logisch und psychologisch nach der Menschennatur unbestreitbar. Und ebenso unbestreitbar und schon in meinen „Lezten Gründen“ nachgewiesen ist auch historisch die Thatsache der Vorherrschaft bald des einen, bald des andern dieser drei Gesetze in der Staatenwelt: des (sinnlichen) selbstsüchtigen oder despotischen z. B. im Regestaat Dahomei, des theokratischen z. B. im mosaischen Staat, des vernunftrechtlichen oder freien z. B. in England. Dieses genügt an sich für die Wichtigkeit meiner Staaten- oder Verfassungseintheilung. Erst eine weitere neue Frage der psychologischen und historischen Beweisführung ist die: Besteht im allgemeinen eine Stufenfolge der Vorherrschaft dieser Grundgesetze nach den Entwicklungsperioden der einzelnen Menschen und der Völker, in einer Anfangszeit oder Kindheit, in einer Zeit des Auslebens oder Jünglingsalters, oder einer Zeit des Reifens oder des Mannesalters? Eine besondere historische Frage für jede besondere Volksgeschichte ist es dann weiter, ob eines jener Grundgesetze in einer bestimmten Zeit das Übergewicht im Leben des Staats hat, und ob dieses Übergewicht zusammenfällt mit der Zeit der Kindheit, des Jünglings- oder des Mannesalters? Stets aber ist jedenfalls und zumal in Bezug auf das reiche, die Culturelemente der verschiedensten Nationen in sich vereinigende Leben der deutschen Nation das festzuhalten, daß nur von einem Übergewicht des einen der drei Grundgesetze die Rede sein kann, und daß neben den einzelnen Lebenserscheinungen, welche von ihm beherrscht werden, also seinen Charakter tragen (einen despotischen, theokratischen oder vernunftrechtlichen), auch Erscheinungen der andern Gesetze sich zeigen. Dies muß vollends in den oft langsamen und gestörten Übergangszeiten der Fall sein, da ja das Leben der Völker wie das des Einzelnen nicht sprungweise aus einer Lebensperiode in die andere übertritt. Es ergibt sich auch aus der Individualität und Freiheit innerhalb der allgemeinen naturgesetzlichen Grundform. Nichts verfälscht mehr alle Geschichte als das Verkennen der zwar bedingten und begrenzten, aber wirklichen Freiheit im Volksleben, als das Verkennen des Zusammenseins von Nothwendigkeit und Freiheit ganz nach der natürlichen Auffassung, wie sie der vernünftig-sittliche Mensch in sich selbst unwillkürlich wenigstens praktisch stets anerkennt. Wer aber zuletzt alle wahre Periodisirung der Staatsgeschichte nach wirklich verschiedenen Charakteren der Perioden oder wenigstens die nach den höchsten durchgreifenden Hauptcharakteren verschmährt, der kann doch jedenfalls nicht leugnen, daß alles menschliche, also auch alles geschichtliche Handeln und Einrichten von einem jener drei Grundgesetze und Grundtriebe ausgehend sich ihm unterordnen muß. Es müssen also auch alle Erscheinungen des Staatslebens, gleichviel zu welcher Zeit sie hervortreten, entweder vorwiegend despotisch, theokratisch oder vernunftrechtlich sein, und sie werden nur richtig verstanden und gewürdigt werden können, wenn man ihre Quelle versteht. Jedes verschiedene Grundgesetz gibt ja den Handlungen und Einrichtungen, welche aus seiner Vorherrschaft entstehen, und ebenso der ganzen Handlungs- und Einrichtungsweise der Menschen und Völker, welche nothwendig nach Harmonie streben, einen gemeinschaftlichen eigenthümlichen Charakter. Dies ist auch der Fall, wenn dieselbe Handlung selbst unter allen Gesetzen vorkommt und äußerlich sich ähnlich sieht. So findet in Despotien, Theokratien und Rechtsstaaten Strafe statt bei Verletzung des Regierungswillens. Aber wie verschieden ist doch in ihrem Wesen und ihren Einrichtungen und Consequenzen eine Bestrafung zu sinnlicher Rache und Furchterweckung in der Despotie und eine Bestrafung als sittlich versöhnendes Opfern und Büßen in der Theokratie und eine Bestrafung als vernünftige rechtliche Wiederherstellung im Rechtsstaate! So nimmt selbst das Materiellste, der Grundbesitz, in der Entstehung, dem Zweck und dem Rechtsinhalt eine ganz verschiedene Gestalt an, je nach dem despotischen, theokratischen oder vernunftrechtlichen Gesetz; vollends ist dieses der Fall bei allen Hauptpunkten der Verfassung, der Regierung und der Verwaltung und bei den Bestrebungen für und gegen sie. Und man glaubt die wahre Geschichte darstellen zu können, ohne in diese Grundgesetze gründlich einzugehen! Allgemein verachten doch selbst unsere Historiker ein rohes Aneinanderreihen der äußerlichsten Erscheinungen der Thatsachen. Unbewußt und unwillkürlich trifft man auch bei den Verächtern geschichtlicher Grundgesetze wirklich allgemeine Urtheile über ganze Völker und Zeiten, und bei genauerer Betrachtung auch die Auswahl und Auffassung der Einzelheiten nach diesem Allgemeinen, aber wie oft auch die schiefsten Auffassungen wegen der Vernachlässigung oder falschen Auffassung desselben. Beides ist auch der Fall bei den stets bei alten und neuen Historikern wiederkehrenden Neben von einem kindlichen, jugendlichen und Greisenalter der Völker. Der tiefköpfige Tacitus allein führt dieses bei den Römern auf Grundgesetze und zwar gerade auf die von uns durchgeführten zurück (Annal., III, 26). So vernachlässige man denn nicht länger eine Begründung oder eine bewußte gründliche Auffassung des selbst anerkannten Allgemeinen, seiner Natur und seiner Gesetze!

schaft erhalten hatte. Es ist die Zeit der altgermanischen Freiheit und der Abwesenheit kastenmäßiger Ständeverhältnisse. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der Herrschaft der in den Art. Ubel (Altgermanischer) und Alodium und Feudum geschilderten freien, unmittelbaren, demokratischen Alodial- und Gauverfassung, der Begründung und Handhabung des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses durch die allgemeinen öffentlichen Genossenschafts- oder Friedens- und Gesamtbürgerschaftsvereine aller freien Wehrmänner und Landbesitzer, welche in den öffentlichen Versammlungen ihre Hinterlassen repräsentirten. Die kriegerische Vertheidigung ist jetzt der Landwehr, gebildet aus allen freien Staatsbürgern, anvertraut.

In völkerrechtlicher Beziehung wurde die natürliche Freiheit und Kriegsgewalt durch Verträge und Bündnisse beschränkt, welche der Regel nach die von einem gemeinschaftlichen Nationalgott und Stammvater sich ableitenden germanischen Stämme als Glieder einer großen Familiengenossenschaft (nomen corpusque Germaniae) zu gegenseitiger Rechtsanerkennung und zur Pflicht der Vertheidigung gegen fremde Unterjochung miteinander verknüpften.⁴⁾ Rückwärts der Rechtsquellen könnte man diese Zeit die des ungeschriebenen Rechts nennen, wenn man nur nicht fälschlich darunter bloß die nicht ausdrücklich festgesetzten Rechtsnormen oder das Gewohnheitsrecht verstehen wollte, da das so oft sich politisch versammelnde Volk in den frühern Zeiten vieles, wenn auch nicht aufschreibt, doch ausdrücklich festsetzt, vor allem seine Friedensgrundverträge. Die Überbleibsel dieses ältesten Rechts besäßen wir in den in der folgenden Periode schriftlich aufgezeichneten Volksgesetzen, den sogenannten Leges barbarorum (gesammelt von Gauciani; 5 Bde., Venedig 1781).

Die Geschichte jedes Lebens, vollends die jedes höhern, setzt eine Kenntniß oder eine Darstellung seiner ursprünglichen Elemente, Bedingungen und Verhältnisse und seiner Entstehung voraus. Die Geschichte eines Volks aber hat keineswegs sein physisches Leben, sondern sein höheres, sein Culturleben zum Gegenstande. Nun aber besteht der wesentliche Grundcharakter der Cultur aller unserer europäischen germanischen Völker und Staaten darin, daß in ihnen die Culturelemente der Völker des classischen Alterthums, zunächst der Römer, und das Christenthum mit dem nationalen germanischen Leben verbunden, daß sie in das letztere aufgenommen wurden. Und es wird gleich nachher klar werden, wie vor der Entwicklung dieser neuen Cultur die frühere allerdings noch rohe und einfache, aber edle Bildung des rein germanischen Lebens zuerst fast ganz untergeht. In größtentheils haben sich die Germanen und wir Deutsche in der Nähe des Rhein und der Donau sogar physisch mit den ehemals römischen Unterthanen vermischt und die meisten, wie die Germanen in Spanien, Frankreich, Italien, mit dem römischen Blute zugleich fast die ganze römische Sprache in sich aufgenommen. Und überall, in Gefühlen und Ansichten, in Gesellschaftsrichtungen und Rechten, im Leben wie in der Wissenschaft aller germanischen Völker durchdringen sich jene dreifachen Elemente auf das innigste und unzertrennlichste. Diese Verbindung ist nach dem Obigen (I.) die Bestimmung und bildet das eigentliche Wesen unsers heutigen höhern Lebens, sodas es sich stets ebenso verkehrt als undurchführbar erwies, wenn hier einseitig fromme und in neuerer Zeit jene falsche teutonische Bestrebung die classisch-alterthümlichen Elemente und Formen unserer Cultur geringschätzend und feindlich zu verdrängen suchte, als wenn eine falsche romantische Ansicht oder auch eine verdorbene vornehme Weltbildung oder eine asterphilosophische Theorie hier das höhere christliche Element und Licht unserer Lebensbildung, dort die nationale deutsche selbständige Gestaltung unsers ganzen Lebens hintansetzen und verdrängen wollten.

Für dieses unser so vereinigte Culturleben nun bildet ebenso das heidnische oder rein germanische Leben vor jener Verschmelzung unserer heutigen Culturelemente nur einen Theil seiner Vorgeschichte, wie die Geschichte des Christenthums und die griechische und römische Geschichte. Wer möchte entscheiden wollen, welches für eine Geschichte heutiger europäischer Nationen, z. B. für die der Italiener, der Franzosen, an sich ein wesentlicherer Bestandtheil der vorgeschichtlichen Kenntniß wäre. In Beziehung auf die Darstellung aber ist es wenigstens für uns Deutsche natürlich, daß wir die Geschichte des Christenthums und die der alterthümlichen Cultur, z. B. die des Römischen Rechts vor dessen Aufnahme in das deutsche Leben, besondern Bearbeitungen überlassen und nur die Geschichte des heidnisch-germanischen Lebens unserer heutigen Geschichte als besondere Vorgeschichte voranstellen.

4) S. z. B. Tacit. Germ., II; Annal. II, 42, 43; IX, 16, 17; Hist., IV, 7; Velloj. II, 108. Vorzüglich auch der Ostgothenkönig Theodorich und Karl der Große hoben diese Idee hervor und verstärkten sie durch christliche Grundsätze.

Drei Hauptpunkte treten in dieser Vorgeschichte vorzüglich hervor: zuerst jene oben schon berührten glorreichen Kämpfe mit den Römern, sodann die in den Art. **Udel und Nobilitum und Feudum** bereits geschilderten einfachen, freien und würdigen altgermanischen Verfassungen, und fürs dritte endlich die gegen Ende der Vorgeschichte immermehr sich ausbildende Neigung der einzelnen germanischen Gauen und Stämme, zur bessern Vertheidigung oder bessern Durchführung ihrer kriegerischen Unternehmungen, sowie zur Befriedigung des Triebes nach höherer Staatenbildung in größere Völkerbündnisse zu treten. Von diesen knüpften sich stets in Beziehung auf Deutschland die wichtigsten und die bis zur neuesten Zeit folgenreich gebliebenen an eine uralte Abtheilung der Germanen, welche die Volksfage von den Söhnen des Stammgottes ableitete. Sie war dreitheilig wie die der meisten alten Völker, wie z. B. jene des Menschengeschlechts nach den drei Söhnen Noah's, wie die der Griechen in Aolier, Dorier und Jonier, der Römer in Littes, Ramnes und Luceres, wie die der Celten, Gallier und Britannier, wie die der Indier und Perser, der Scandinaven nach ihren dreifachen Einwanderungen und drei Obinen und wie selbst wieder die Unterabtheilungen unserer Hauptstämme, z. B. die der Sachsen in Ostfalen, Westfalen und Engern.

Es berührt dies einen räthselhaften, vielleicht verführerischen Punkt der Geschichte. Oftmals aber und so auch bei den Deutschen begründeten ein allgemeines Naturgesetz (s. Bd. I, S. XXXIX) oder andere Verhältnisse einen Gegensatz, der in einem mittlern Gliede sich berührt, vereinigt und ausgleicht. Jene drei großen Volksmassen und Völkerbündnisse in Deutschland aber waren die der Sachsen, der Sueven und der Franken. Die Sachsen, die alten Inguävonen des Tacitus, sind die den nieder- oder plattdeutschen Volksdialekt ausbildenden norddeutschen, sächsischen und friesischen Völker. Die Sueven, die Hermionen des Tacitus, sind die den oberdeutschen Dialekt redenden Süddeutschen, insbesondere die Alemannen und Schwaben, doch auch die Baiern und Österreicher. Die Franken, die alten Ffrävonen des Tacitus, vereinten urkundlich schon früher in ihrem Bunde mit suevischen auch sächsische Stämme, saßen am Rheine und im mittlern Deutschland, in Hessen und sodann im heutigen Franken. Durch die ganze deutsche Geschichte hindurch tritt jene dreifache Abtheilung hervor, wie in den fränkischen, sächsischen, schwäbischen Kaisergeschlechtern, wie in den sächsischen, schwäbischen, fränkisch-rheinischen Rechten und Rechtsbüchern des Mittelalters, in dem Sachsenspiegel nämlich, dem Schwabenspiegel und dem Kaiserrecht⁵⁾, wie ferner noch in unsern heutigen nord- und süd- und mitteldeutschen Sitten und Lebensrichtungen, so vorzüglich auch in der Sprache, dem umfassendsten Ausdruck des geistigen Lebens. Die Franken, die bei jener ursprünglichen Vereinigung sächsischer und suevischer Völker, bei ihrer mittlern Lage und ihrer ersten Vereinigung aller deutschen Stämme unter ihrer Herrschaft auch nieder- und oberdeutsche Sprachelemente vereinigten, bildeten vorzugsweise unsere neuhochdeutsche Schriftsprache aus, die, wie einst Karl der Große Sachsen und Schwaben mit seinen Franken zum gemeinschaftlichen glorreichen Reiche verband, die ganze deutsche Nation vereinigt, beherrscht und verherrlicht. Freilich schrieb früher auch die Franken, weil sie zuerst zur Schriftsprache gebraucht worden war, die oberdeutsche Sprache; aber wie schon ihre ältesten Urkunden niederdeutsche Elemente mit den oberdeutschen mischen, so zeigt vorzüglich auch die Geschichte der neuhochdeutschen Sprache und diese Sprache selbst, daß sie vorzüglich durch vermittelnde Vereinigung des Besten in der nieder- und in der oberdeutschen Mundart ihre höhere, reichere, alle Deutschen einigende Bildung erlangt hat und daß sie zunächst von den Franken ausgebildet wurde. Sie wurde insbesondere ausgebildet im heutigen Franken, wo z. B. Schwarzenberg in der Bambergensis schon 1507, also vor Luther, auffallend gut hochdeutsch schrieb, und sodann durch die Meisterhand Luther's, welcher selbst sagt, daß er seine Sprache aus dem Leben schöpfte, in dem nachbarlichen, von fränkischen Colonisten bevölkerten Meissen. Eben weil die Franken nord- und süddeutsche Sprachelemente verbanden und im Neuhochdeutschen zu ihrer Schriftsprache ausbildeten, deshalb wurde auch der fränkische bloße Volksdialekt niemals so wie der sächsische und alemannische noch außer dem Hochdeutschen bis zur Schriftsprache ausgebildet. Das Hochdeutsche ist des Frankenstammes wie nunmehr der ganzen deutschen Nation Schriftsprache. Möchten doch, wie in ihr, unserm herrlichsten Gemeingute, so auch in allem Übrigen des deutschen Vaterlandes Bruderstämme wiederum eine glückliche und glorreiche Vereinigung finden!

Die erste Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur, die Zeit der Kindheit oder des Anfangs des neuern europäischen oder christlich-germanischen

5) Alle Kaiser lebten nach fränkischem Recht.

Volkslebens durch die erste, noch rohe Vermischung germanischer, christlicher und römischer Bildungselemente. Sie geht von der Völkerwanderung und der Gründung der großen Eroberungsreiche bis zu den Kreuzzügen und dem großen theokratischen Christenstaate; von Chlodwig bis zu Gregor VII., ungefähr vom 5. bis ins 11. Jahrhundert. Es ist dies, wie in der Kindheit der einzelnen Menschen, die Periode der Vorherrschaft sinnlicher, selbstsüchtiger Triebe, in gesellschaftlicher Beziehung also zunächst der faustrechtlichen oder despotischen Kräfte. Es ist die Zeit des rohen Feudalismus und der Ausbildung eines unterdrückenden kastenmäßigen Kriegerstandes oder Kriegsaßels. In staatsrechtlicher Hinsicht ist es die Zeit der im Art. *Modium* und *Feudum* bereits geschilderten rohen Feudalanarchie und Despotie, der immer größern (jedoch nie vollständigen) Verunstaltung, Auflösung und Zurückdrängung der altgermanischen freien, öffentlichen *Modial-* und *Gauverfassung* durch rohe Faustrechts- und Feudalverhältnisse und durch die privaten feudalistischen Dienst- und Schutzverbindungen, wodurch viele tausend ehemals freier *Modialbesitzer* in die *Hintersässigkeit* und dadurch auch unter die Repräsentationsgewalt ihrer *Schutzherrn* geriethen. Zunächst in Beziehung auf die kriegerische Vertheidigung ist es die Zeit des Siegs der Privatdienstfolge der Feudalherren über das gemeinschaftliche Landwehrheer. Auch in völkerrechtlicher Hinsicht ist es die Zeit der Vorherrschaft roher Raub- und Eroberungsgewalt. Geschriebene Rechtsquellen für dieses Faustrecht selbst gibt es kaum, weil es doch meist nur factisch im Leben vorherrschte, ohne gesetzlich und rechtlich anerkannt zu sein. Geschriebene Quellen für die Reste der bessern Rechtsgrundsätze und ihre theilweise Modification und Vermischung mit den Feudalgrundsätzen bilden neben den jetzt aufgezeichneten besondern Volksgesetzen die fränkischen Reichsgesetze (*Capitularia regum Francorum*; am vollständigsten gesammelt von Baluzius, jedoch auch verbunden mit den *Leges barbarorum* in dem *Corpus juris Germanici antiqui* von Walter, Berlin 1824). Diese Periode erhält ihren Wendepunkt zum allmählichen Übergang in die folgende und zerfällt dadurch in zwei Abschnitte mit der Absetzung der Merovinger durch die Karolinger im 8. Jahrhundert. ⁶⁾

Die wirkliche Vorherrschaft sinnlicher, selbstsüchtiger Triebe und faustrechtlicher Gewalt, überhaupt der ange deuteten Verhältnisse in dieser Periode und vorzüglich in ihrer ersten Abtheilung, wird überall bewiesen durch die Geschichte aller germanischen Eroberungsreiche und durch die urkundlichen Zeugnisse über ihren gesellschaftlichen Zustand, über jenes oben bereits geschilderte rohe Raub- und Faustrechtssystem. Blicke man nur hin auf diese noch kurz zuvor gegen die römische Weltherrschaft muthvoll und siegreich kämpfenden Ost- und Westgothen, Vandalen, Longobarden, Burgunden. Man sehe sie zuerst, wie sie selbst ihre Gegner, die Römer, einstimmig wegen ihrer Sitteneinheit, Wahrheitsliebe und Treue, wegen ihrer Freiheitsliebe und muthvollen Todesverachtung preisen, ja wie deren Sieg und Herrschaft über ihre tiefverdorbenen römischen Landsleute ebendeshalb die christlichen Priester für eine göttliche Wohlthat erklären! Man betrachte sie dann, wie sie alsbald nach jener Begründung ihrer großen Reiche in sinnliche Verderbniß und innere Zerrüttung versinken. Überall rohe Sittenlosigkeit und Faustrechtsgewalt, despotische Herrschaft und Knechtschaft und Anarchie; hier gewaltsame oder verrätherische, mit Meineid und Mordmord vertraute despotische Fürsten, umgeben von nichtswürdigem Hofgesinde, dort schmachliche Misshandlungen, Entthronungen oder Ermordungen der Könige durch dieses Hofgesinde, durch räuberische Vasallen oder durch ihre eigenen Familiengenossen! Ja so groß ist die Verderbniß und Zerrüttung und dadurch die Kraftlosigkeit dieser kurz zuvor unüberwindlichen freien Völker, daß sie jetzt im ersten Kampfe gegen die Eroberungslust anderer germanischer Stämme oder — wie Vandalen und Gothen — gegen Justinian's elende Scharen als leichte Beute fallen, schmachvoll Freiheit und Existenz aufgeben. Man betrachte vor allem den elenden Zustand, die scheußliche Geschichte des Frankenreichs, wie sie selbst Gregor von Tours, trotz seiner katholischen Vorliebe, auf jeder Seite darstellt. Schon Chlodwig dehnt seine Macht durch die schändlichsten Gewaltthaten und Mordmorde gegen seine eigenen Verwandten aus, ist aber als Feind der Arianer seinem bischöflichen Geschichtsschreiber, trotz aller seiner Verbrechen, dennoch „ein Mann nach dem Herzen Gottes“. Schon bald nach der Begründung seines Reichs durch den Sieg bei Soissons (486) trug er die despotischen Eroberungsrechte über die ehemals römischen Unterthanen mehr und mehr auch auf seine deutschen Bürger über. Schon er selbst, noch mehr seine Nachkommen mehrten in schwelgerischem Hofleben das Hofgesinde und die Privatdienstleute und herrschten durch sie, bis sie durch dieselben und des Hofgesindes Vor-

6) Diese Hauptgrundlagen des Culturlebens der ersten Periode sind zu vergleichen mit denen der zweiten und dritten Periode, die alsbald folgen.

steter, die Hausmeier, zuerst längere Zeit factisch, endlich 752 auch förmlich entthront werden. Nicht ein Menschenalter hindurch hätte ein von Sittlichkeit, Ehre und Freiheitliebe besetztes Volk eine solche Herrschaft eines so entarteten, zuletzt selbst physisch völlig entkräfteten Fürstengeschlechts, eine solche Hof- und Weiberregierung erduldet, wie sie die selbst entarteten Franken drei Jahrhunderte lang duldeten. Nach ihrem endlichen Sturze konnte selbst eines Karl des Großen außerordentliche Kraft das fränkische Reich nicht dauernd gegen zerstörende Bürgerkriege, seine Dynastie nicht vor wiederholten Entthronungen in Deutschland und Frankreich schützen, beide nicht gegen eine solche Feudalanarchie und Despotie, daß nicht schon zu des letzten Karolingers Zeiten die faustrechtlichen Feudalherren des Feudalismus beide Hauptgrundsätze: „Jeder Baron ist König in seiner Baronie“ und: „Kein Land ohne Feudalherren!“ geltend zu machen suchten und dem armen wahren König von ganz Frankreich nur das einzige Gebiet von Laon übrig ließen. Die germanischen Völker im Norden aber, die Dänen, Norweger und Schweden, welche mehrere Jahrhunderte später als die südeuropäischen von diesen das Christenthum und römische Culturelemente aufnehmen, fallen alsbald nach dieser Aufnahme ebenfalls in solche Zerrüttung, in solche feudalistische Anarchie und Despotie, daß weit der größte Theil ihrer Könige entthront und ermordet wird. Bei den Schweden z. B. stirbt (J. Spittler, „Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten“, II, 530) vom 12. Jahrhundert an lange Zeit fast kein König mehr eines natürlichen Todes. Die Dynastien Stenkil, Suerker und Bonde werden eine nach der andern zu Grunde gerichtet. Und als es endlich unter dem mächtigen Geschlecht der Folkunger (von 1250—1360) besser ging, müssen doch auch noch von den sieben Königen dieses Hauses fünf entthront im Gefängniß oder Exil sterben. Es war dieses jenes aristokratische Mittelalter, jene natürliche Ordnung Gottes, welche Hr. von Haller und seine Anhänger uns und unsern Königen als das beste Staatsrecht anpreisen und restauriren wollen.

Wie aber löst sich nun das Räthsel, daß die Germanen von so würdigem sittlichen und politischen Zustand, wie wir sie in der Vorgeschichte erblicken, gerade durch das, was sie hätte noch höher heben sollen, durch die Aufnahme des Christenthums und alterthümlicher Cultur auf längere Zeit so tief zurück sanken? Nahe liegen freilich manche äußere Ursachen: die Verderbnisse durch die luxuriösen Genüsse, welche die früher einfachen Sieger in den eroberten südlichen Ländern verführten, ferner die ansteckende Kraft des Verderbnisses der slavischen und despotischen Einrichtungen der ehemals römischen Unterthanen, mit welchen die Germanen sich vermischten, deren Laster und Sklavengesinnung sie mit ihrer Cultur zum großen Theil annahmen, endlich die despotischen Herrschaftsrechte, welche ihre Fürsten über die besiegten Römer gewannen und die sie bald durch die moralische Autorität des Beispiels des äußerlich höher cultivirten römischen Volks und seines Rechts, durch die Verwirrung der Zustände, endlich durch ihre vermehrten militärischen und Geldmittel und besonders ihre jetzt großen Dienstfolge mehr und mehr auch zur Vernichtung alter deutscher Freiheitsrechte anwendeten. Dabei unterstützte sie noch der Einfluß der Priester, welche meist Römer waren, die heidnischen germanischen Verhältnisse und Rechte haßten und dieselben durch die römischen Gesetze, durch die sie privilegiert waren und Schenkungen und Vermächtnisse erwerben konnten, eifrigst zu verdrängen suchten. Deshalb war denn auch das Verderben überall schneller und größer in den ehemals römischen Ländern, wo jene Ursachen stärker wirkten, als in den ursprünglich deutschen. Doch alle bloß äußerlichen Veranlassungen können niemals jene Überwältigung der Kräfte der Sittlichkeit und Freiheit erklären. Diese edlern Kräfte aber werden in den Völkern vorzüglich festgehalten, es werden die niedern, sinnlichen, selbstjüchtigen Triebe höhern Gesetz untergeordnet durch die Religions- und durch die freie Rechts- oder Staatsverfassung des Vaterlandes. Die religiöse und die bürgerliche Verfassung sind die beiden Hauptorgane, ja bei dem Mangel selbständiger Wissenschaft und Kunst die einzigen Organe der höhern Cultur in einem Volke, sowie die Religions- und Rechtsideen deren Seele sind. Hieran ist geknüpft die Heiligkeit aller Institute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bande, welche die niedern Kräfte bändigen und unter die Herrschaft der höhern fesseln. Sie aber wurden den Germanen zerstört durch Aufnahme des Christenthums und der römischen Cultur.

Die altgermanischen Götter sanken jetzt zu bloßen Spukgeistern herab. Die Rechtsverfassung verlor ebenfalls ihre moralische Kraft durch die Zerstörung ihrer innern Harmonie und durch die Verdrängung nationaler Religions- und Rechtsideen. Schon allein die Umschwärzung der römischen Testamente durch die nach Vermächtnissen lüsternen Geistlichen zerstörte ihre wichtigste Grundlage, den auf das Familiengesamteigenthum gegründeten Familienverein. Die neuen Religions- und Rechtsideen aber konnten nicht so schnell tiefe Wurzeln schlagen und

hinlänglich tief das ganze Innere der Menschen ergreifen, um die natürlichen, sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe zu bändigen. Sie konnten noch weniger so schnell sich die hinlänglichen und kräftigen gesellschaftlichen Organe bilden, um alle Gefühle, Sitten, Gesetze und Einrichtungen des ganzen Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen. So war es also, zumal bei der Einwirkung der eben erwähnten äußern positiv verderblichen Einflüsse, ganz natürlich, daß das Leben der Germanen zuerst wiederum der Vorherrschaft der sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe und Kräfte anheimfiel. So sinnlich und äußerlich wurde jetzt wirklich selbst die Religion aufgefaßt, daß z. B. ein fränkischer König nach förmlicher geistlicher Berathung gar kein Bedenken trug, auf das Reliquienkästchen einen Meineid zu schwören, nachdem man listig zuvor die Heiligenknochen aus demselben entfernt hatte. Ähnlich bestimmte die Königin Fredegunde, als sie nach zwei frühern Meuchelmorden den Mörder des Königs Siegbert darg, denselben mit den Worten: „Entweder entkommt Ihr, dann setze ich meiner Belohnung keine Grenzen, oder Ihr unterliegt, dann spende ich der Kirche so viel für Euer Seelenheil, daß Euch der Himmel ganz sicher ist.“ Kurz, es begann wirklich ein ganz neues Culturleben für die Germanen, und, wie in der Kindheit des Einzelnen, waren jetzt zwar die höhern Lebens-elemente überall vorhanden, oft auch auf das schönste wirksam, aber noch nicht kräftig genug, die Herrschaft zu behaupten. So also konnte das intellectuelle Leben der Germanen, welches für den besondern kleineren Kreis ihrer frühern heidnischen rein germanischen Bildung bereits die dritte Kulturstufe erreicht hatte, in Beziehung auf den neuen, ungleich größern und höhern Kreis der christlich-europäischen Cultur bei dem Eintritt in dieselbe so lange wiederum als auf der ersten Stufe stehend sich darstellen. Nur erst bei reiferer, tieferer und reinerer Auffassung und harmonischer Gestaltung konnten die neuen Culturelemente ihre heilsame Kraft bewahren. Für die freie Entwicklung des neuen Lebens mußten zuerst die zu engen Bande des alten gesprengt werden. Ganz ähnlich verhielt es sich auch mit der Aufnahme der griechischen und römischen Culturelemente und vorzüglich des Römischen Rechts. Man darf weder mit den Anhängern unserer historischen Schule ihre höchst verderblichen Folgen und die zum Theil höchst verkehrte Art ihrer Einführung übersehen, noch mit den andern, wie es Gibbon und ein Goethe'sches Gedicht sogar in Beziehung auf das Christenthum thun, ihre Ausnahme selbst beklagen und ihre spätern unendlich wohlthätigen Folgen für unsere höhere Cultur übersehen. Das Gute kostet überall die größten Opfer, tritt nur nach den härtesten Wehen in das Leben ein.

Zweierlei aber ist hierbei nie zu vergessen. Fürs erste: Die Herrschaft jenes sinnlichen Charakters, jenes despotischen Faustrechts und Feudalismus war natürlich keineswegs eine Minderherrschaft, sondern nur eine factische Vorherrschaft. Neben und zum Theil unter dem Einfluß der Feudalvereine und der faustrechtlichen und der despotischen Gewalt bestanden die alten freien Volksvereine und Alodialverhältnisse, Gemeinde-, Gau- und Nationalversammlungen fort, wenn auch vielfach verstümmelt und überwuchert. Es ist also die gewöhnliche Vorstellung, sich z. B. das Frankenreich oder das Sachsenreich in Britannien als durch bloße Feudal- oder Gefolgschaftsheere gegründet und durch bloße Feudalverbindungen regiert und beherrscht zu denken, nach den ausdrücklichsten, zum Theil schon oben mitgetheilten historischen Zeugnissen durchaus unrichtig. Schon das Auftreten der einzelnen Krieger im Beginne des Frankenreichs, z. B. jene von Gregor von Tours erzählte stolze Abweisung des Königs durch einen gemeinen Freien, der dem König nichts über sein Los von der Beute gestattete, zeigt, daß dieselben nicht als von der Gunst ihres Führers abhängige Gefolgsleute mitgezogen waren, oder doch größtentheils nur als solche, welche, nach Tacitus (12), selbst aus der Mitte der freien Bürger als amtliche Gefolge die Volksführer begleiteten, und daß diese Krieger die alten Freiheitsrechte der Gleichheit, wie alle Sueven zu Cäsar's Zeit (6, 22), geltend machten. Selbst wenn ein Reich auch dadurch zuerst entstanden gewesen wäre, daß bloße freiwillige Gefolge sich einem Anführer anschlossen, so war es doch natürlich, daß, sowie sie in Folge eines Sieges, statt der Rückkehr in das alte Vaterland, das eroberte Land zum neuen Vaterlande annahmen und gewöhnlich gleich vertheilten (s. Alodium und Feudum), sie auch die altdentschen alodialen Verfassungsgrundsätze im neuen Staate anerkannten.⁷⁾ Dies aber verhinderte nicht, daß neben ihnen und zum Theil zu

7) Man darf also keineswegs mit Eichhorn (§. 21) da, wo Gregor von Tours und so viele Annalisten vom ganzen Volke sprechen, sagen: daß nicht vom Volke, sondern nur von den Dienstleuten die Rede sei. Siehe viele Stellen in Welcker, System, I, 154 fg.; ferner auch die Gesta Francor., 4, und die Stelle bei Duchesne, I, 836, zu welcher Schmidt, Deutsche Geschichte, I, 317, eine so richtige Bemerkung macht, die auch durch die S. 191 unterstützt wird. Der beste Gegenbeweis gegen Eichhorn sind die

ihrer theilweisen Zerstörung allmählich mehr und mehr die feudalen Gefolgschaftsverbindungen sich mehrten und einflußreicher wurden. Aber auch in diese selbst trug man wiederum mehr und mehr die altdutschen freien Vertrags- und Vereinsgrundsätze über, und vorzüglich nur ihre Veranlassung durch das Faustrecht und ihre faustrechtliche und zerstörende Wirkung gegen die Allodialverfassungen und die kleinern freien Allodialbesitzer waren ihre schlimmste Seite.

Sodann aber bildete die Absetzung des letzten merovingischen Königs Sigilberich III. durch den zum Nationalherzog gewählten Majordomus Pipin den Kleinen, auf die Autorität päpstlicher Entscheidung (752), und vorzüglich die Regierung Karl's des Großen (771—814) den Wendepunkt dieser Periode oder den allmählichen Übergang zu einem besser geordneten Zustande, zu dem höhern Charakter der folgenden Periode. Bei dem nur stufenweisen Fortschreiten und dem Ineinanderübergehen der verschiedenen Hauptperioden der Entwicklung auch des Völklerlebens ergibt sich nämlich für jede dieser Perioden mit dem Momente ein Wendepunkt und eine Unterabtheilung, wo die Vorherrschaft des Hauptcharakters oder des vorherrschenden Geistes der Bestrebungen der Periode durch die allmähliche Vorbereitung einer neuen Periode mehr und mehr in diese überzugehen beginnt. So bildet z. B. das Knabenalter den Wendepunkt, mit welchem die Periode der Kindheit des Einzelnen allmählich in die Periode des Jünglingsalters übergeht. Die dringende Gefahr durch auswärtige Feinde, die Einfälle der Mauren hatten unter den letzten Merovingern die Nation erschüttert, dem bessern Theil derselben, insbesondere den östlichen Franken und dem Landwehrheere, welches sich jetzt in Karl Martell einen tapfern Herzog, den Befreier Europas von der Maurenherrschaft, erwählte, erneute Kräfte gegeben. Der Thron der entarteten Merovinger wurde der kräftigen karolingischen Familie (752—888) übergeben. Und vor allen Karl der Große achtete staatsklug die Kräfte, durch welche seine und seiner Familie Herrschaft begründet worden war. Er suchte den Feudalismus zu bändigen, entfernte gänzlich die mächtigsten Feudalherren, die Herzoge. Er versammelte in seiner halbhunderjtährigen Regierung alljährlich die Nation auf den großen Reichstagen, die freien Provinzbewohner unter seinen Sendgrafen auf den Landtagen, die vor und nach Karl dem Großen durch die Nationalherzoge gehalten wurden, die Gau- und Cent- und Gemeinde- oder Dekanienossen in den öfter wiederkehrenden Gau- und Cent- und Gemeindeversammlungen. Er war überhaupt eifrigst bemüht, die alten nationalen Freiheitseinrichtungen, die Gauverfassung und die Landwehr wiederherzustellen und sie gegen das Faustrecht und den Feudalismus zu schützen.

Es gehört zum Größten in der Geschichte, wenn ein großer Fürst die hohe Idee und Bestimmung seiner Nation erfafst, für sie wirkt und kämpft. Die der Germanen, welche Karl erfafte, war, wie wir sahen, die innige Verbindung und Weiterbildung der bisherigen Culturelemente, unter Leitung der christlichen Ideen, aber in selbständiger, freier, nationaler Gestaltung. Karl war nicht bloß der heldenkühne, sieggekürnte Feldherr, der sein Reich und das Christenthum im Westen und Osten, im Süden und Norden gegen die Mauren, die Slawen und gegen die noch heidnischen Sachsen, die immer aufs neue seine christlichen Unterthanen überfielen, schirmte und ausdehnte. Er ergriff mit Begeisterung auch die Sorge für die Cultur seines Volks, für den Volksunterricht wie für die höhere Bildung. Die größten Gelehrten aus ganz Europa, aus Italien, England und seinen Staaten versammelte er um seine Person. Er ehrte und hob sie und den Eifer für die Wissenschaft durch freundschaftliche, heitere Verbindung mit ihnen, und indem er eine Akademie stiftete, an welcher jeder unter einem erwählten großen Namen des Alterthums, er selbst unter dem Namen David Antheil nahm. Der christlichen Kirche und ihrer geistlichen Regierung suchte er durch Bestätigung der Zehnten für die geistlichen Bedürfnisse, für die Kirchenbauten und die Armenpflege, durch Ordnung der bischöflichen Sittengerichte sowie durch eigene Achtung und durch eine hohe selbständige Stellung ihren moralisch leitenden Einfluß auf die Gemüther zu sichern. Und die große Idee einer Vereinigung aller bisherigen Culturelemente und einer brüderlichen Verbindung aller germanischen Völker, welche er auch in einem Schreiben an den angelsächsischen König deutlich aussprach, verkörperte er gewissermaßen, als er am Weihnachtstage 800 sich als Schirmherr der Christenheit (*advocatus ecclesiae*) von dem Papste weihen und mit der alten Krone des römischen Weltreichs krönen ließ, welche fortan, und zwar seit Otto I. grundgesetzlich, die deutschen Könige neben

alodialen Grundlagen in der Lex Salica und der Lex Ripuariorum und in der ganzen karolingischen Verfassung. Wo sollten sie denn herkommen, wenn, wie man dichtet, Chlodwig's ganzes Frankenreich bloß durch Dienstaefolge und auf ihre Feudalverbindung gegründet worden wäre?

ihre deutsche Königskrone trugen. Aber der große Kaiser vergaß nicht, wie leider so viele andere, der höhern Idee und Cultur in der politischen Freiheit und in der nationalen Gestaltung die angemessenen Träger und Formen zu geben. Wie er für die Freiheit durch Kampf gegen faustrechtliche Feudalgewalt und die freien altdeutschen Reichs- und Landesversammlungen und Volksgerichte und die Landwehr sorgte, wurde schon berührt. Die Geistlichkeit, welche vor ihm, soweit die Weltgeschichte reicht, welche unter den christlichen römischen Kaisern wie unter den Merovingern bald die weltliche Freiheit und Gewalt päpstlicher Herrschaft dienlich machte, bald von weltlichem Despotismus zu seinem dienstbaren Werkzeug herabgewürdigt ward, erkannte Karl zum ersten mal in der Weltgeschichte als frei und selbständig in dem Staate, aber nicht als Herrin über den Staat an. Von den Päpsten und Bischöfen, deren Ernennung von dem Kaiser und den Volkswahlen ausging, duldete er nicht den mindesten Eingriff in seine, in des Staats weltliche Rechte. Selbst einen Antheil an der Standschaft gestattete er den höhern Geistlichen nicht mehr als solchen, sondern nur insofern sie als Besitzer freien Grundeigenthums die allgemeine politische Bedingung dazu hatten. Die classisch-alexandrinische wie die christliche Cultur ferner ehrte der Kaiser hoch und suchte sie nach Möglichkeit zu fördern. Aber Karl war auch hier weit entfernt, dem Beispiel der übrigen germanischen Fürsten zu folgen. Diese und selbst der sonst so große Ostgothenkönig Theodorich gingen in der Vernachlässigung germanischer Nationalität und Sprache so weit, daß sie ihre Germanen nicht schnell und vollständig genug latinisiren zu können glaubten. Ganz anders der große Karl. Daß der wichtigste Träger unserer deutschen selbständigen Nationalität, daß unsere deutsche Sprache nicht so wie die der Germanen in Italien, Frankreich und Spanien, ja trotzdem, daß später Alfred Karl's Beispiel zu folgen suchte, zuletzt auch in England in eine romanische Mischlingssprache sich verlor, das verdanken wir diesem größten aller Fürsten. Bei dem Mangel der Ausbildung einer deutschen Schriftsprache waren bereits seit langer Zeit alle Urkunden und Urtheile, die wenigen schriftstellerischen Werke wie die Briefe, der Kirchengesang wie die geistlichen Vorträge lateinisch. Hierzu noch das Übergewicht der römischen Cultur und der meist lateinischen Geistlichkeit und jener verderbliche Vorgang der andern Fürsten! Da setzte sich Karl mit seiner ganzen Energie dem nur seinem großen Geiste klar gewordenen Verderben entgegen. Er bemühte sich auf das eifrigste für den Gebrauch, die Ausbildung und den Sieg der deutschen Sprache. Er selbst, durch sein eigenes Beispiel begeisternd, arbeitete an einer deutschen Grammatik und suchte die römischen Benennungen der Dinge durch deutsche zu ersetzen. Er sorgte für deutschen Kirchengesang und Predigervortrag und sammelte die altdeutschen Heldenlieder seines Volks. Es waren höchst wahrscheinlich diejenigen, welche den erhabensten und begeisterndsten deutschen Volkshelden und das gewaltigste Ereigniß deutschen Volkslebens, ein Ereigniß, an welchem der Franken Vorfahren (die Sigambrier) Antheil hatten, welche Hermann's Befreiung von der Römerherrschaft besangen. Diese Gefänge konnten eine solche begeisterte Theilnahme erwecken, daß leider die Geistlichkeit und Ludwig der Fromme sie aus Furcht vor ihrem heidnischen, der römischen Kirche feindlichen Einfluß verbrennen zu müssen glaubten. So ermunterte und begeisterte der große Kaiser, welcher stets auch seine deutschen Lande den französischen und italienischen vorzog und nur jene erstern zum Sitz und Mittelpunkt seiner Regierung machte, so sehr für den Gebrauch der vaterländischen Sprache, daß schon bald nach ihm durch treffliche deutsche Werke, wie z. B. Otfried's poetische Bearbeitung der Evangelien, unsere reine deutsche Ursprache gerettet, ihr Sieg für immer entschieden war. Durch alles dieses nun, durch seine ganze Erscheinung mußte Karl eine höhere und edlere Richtung erwecken und fördern. Der kühnste Held, der fleißigste Feldherr, der großartige, Freiheit liebende Staatsordner, der begeisterte Vorkämpfer in den neuen Bahnen höherer Cultur, groß in allem Großen und mit der unüchtigsten Sorgfalt selbst das Kleinste ordnend, durch hohe, königliche Gestalt und Schönheit unter seinen Zeitgenossen hervorragend und bei aller Größe des gewaltigen Herrschers liebenswürdig als Mensch, gutmüthig und heiter als Freund, Gatte und Vater, wurde er sehr begreiflich lange, trübe Jahrhunderte hindurch der begeisternde Lichtpunkt, an welchem sein dankbares Vaterland, ja die dankbare europäische Welt ebenso im poetischen Heldenliede und in frommer Heiligensage wie in juristischen und politischen Traditionen und Erinnerungen sich angeschlossen. Es klingt fast rührend, wenn die völlig demokratisch-republikanischen Friesen in ihren Gesetzen, selbst noch durch das späte Mittelalter hindurch, alles Freie und Gute, was sie in ihren Rechten und Einrichtungen finden, von dem „guten Karl“ und seiner „Begünstigung“ ableiten, von ihm, der nach der alten Vorrede des Nizabuchs „der beliebteste war und der beste aller Könige, der Treue und Wahr-

heit stiftete und erhielt“. Um sein kolossales Bild und schützendes Scepter versammelten sich, als um der Volksfreiheit Symbol, auch anderwärts bis in späte Zeiten freie deutsche Gauen und Städte zum öffentlichen Volksverein und Gericht.⁸⁾ Karl verdiente diese Liebe, denn mit Liebe trug er selbst seines Volkes Schicksal und Zukunft in seinem großen Herzen. Historiker wie Robebue wollten ihm den mächtigsten, siegreichsten Eroberer unserer Zeit gleichstellen. Dieser aber strebte die Nationalfreiheit seines Volks und die hohen Ideen der freien Schriftsteller des Alterthums ebenso sehr zu unterdrücken, als sie Karl zu fördern suchte. Jenem legte die öffentliche Stimme zur Bezeichnung seiner selbstsüchtigen Ralte das furchtbare Wort: „Nach mir die Sündflut!“ in den Mund und bezeichnete damit den größten Gegensatz von unserm großen Kaiser. Einst sah dieser von einer Burg am Gestade der Nordsee, wohin er in eiliger Verfolgung der Normannen aufgebrochen war, in ernstes Schweigen versunken den Schiffen der vor ihm entflohenen Verwüster nach. Da entrollte dem Auge des kaiserlichen Helden eine Thräne, und auf die bestürzte Frage seiner Begleiter sagte er: „Wenn diese schon, während ich noch lebe, solches wagen, was wird mein armes Volk von ihnen zu dulden haben, wenn ich dahin bin!“

Und die traurige Ahnung hatte den greisen Helden nicht getäuscht. Nichts aber beweist mehr die factische Vorherrschaft jener geschilderten niedern Triebe des Faustrechts und des rohen Feudalismus in dieser Hauptperiode, als daß selbst die Weisheit und Energie und der gewaltige Arm des größten Fürsten in einer halbhundertjährigen Regierung sie nicht auszurotten vermocht hatte. Beamte und Mächtige benutzten, wie Karl's eigene schwere Klagen [vgl. den Art. **Adel** (Altgermanischer)] es lebendig schildern, selbst unter seiner Regierung vorzüglich die leider allzu häufigen Kriege und die dadurch entstehende Last der Landwehr, um Tausende von kleinern Freien ihrer Güter zu berauben oder in ihre feudalen Schützlinge zu verwandeln. Vollends aber schon unter seinem schwachen Sohne Ludwig dem Frommen (814—840) und in den abscheulichen Bürgerkriegen der Söhne Ludwig's gegen ihren Vater und untereinander erhielten rohe Faustrechts- und Feudalgewalt aufs neue wieder eine traurige Vorherrschaft. In solchen Kriegen traten natürlich wiederum die Lehn- oder Dienstgefolgsheere an die Stelle der Landwehr. Auch die mächtigen herzoglichen Feudalherren erstanden wieder. Die Gau- oder Grafschafttheilung und Verfassung dagegen fing schon an, sich mehr und mehr aufzulösen. Bischöfe und Äbte erhielten für ganze Districte Exemtionen von der gräflichen Gerichtsbarkeit; ebenso später viele Städte und von den Kaisern zum Reiche gezogene Districte, welche jene durch eigene Reichsvögte verwalten ließen. So wurden die Grafschaften häufig zerrissen. Die Grafen aber betrachteten mehr und mehr die ihnen geliebten gräflichen Amtsrechte als erblich, als Familienbesitz, vereinigten mehrere Grafschaften oder suchten ihre Theilung unter mehrere Söhne zu bewirken und nannten sich zuletzt auch nicht mehr nach den Gauen, sondern nach ihren in denselben liegenden Familiengütern und Burgen.

Karl's des Großen fortbauend heilsame Wirksamkeit war also vorzüglich nur eine doppelte. Er hatte fürs erste die altgermanischen und die der neuen Cultur angemessenen höhern Rechtsgrundsätze, auch wenn vorerst factisch wieder das Faustrecht die Oberhand gewann, doch für die Theorie und für die Anerkennung, für den Sieg in einem reifern Zeitalter unvergeßlich gemacht. Er hatte außerdem allerdings auch für die Wirklichkeit viele Milderung des rohesten Faustrechts begründet und vorzüglich in den Gemüthern eine allmählich erstarkende höhere Richtung vorbereitet. Daß diese, auch ohne seine Absicht, zuerst einen theokratischen oder priesterlichen Charakter annahm, war nach dem stufenweisen Gange der menschlichen Cultur natürlich. Besonders auch die unter seinem Nachfolger verbreiteten falschen Isidorischen Decretalen bereiteten immer mehr die theokratische Herrschaft des Papstthums vor. Was aber vermöchte mehr die wirkliche Vorherrschaft des Grundcharacters unserer Perioden zu beweisen, als daß selbst die individuelle und freie Größe gewaltiger Herrscher wie die Karl's des Großen, wie die mehrerer sächsischen, fränkischen und hohensaufischen Kaiser theils diesem Grundcharakter huldigen muß, theils mit all ihrem eigenen Streben denselben nicht bleibend aufheben kann!

Der Vertrag zu Verdun (843) hatte endlich die Theilung des Reichs Karl's des Großen unter Ludwig's des Frommen Söhne Lothar, Ludwig und Karl den Kahlen bewirkt. Ludwig, später der Deutsche genannt (843—876), hatte ungefähr das heutige Deutschland erhalten. Das unter ihm löblich gemilderte Faustrecht nahm wieder zu unter seinem Sohne Karl dem Dicken

8) Auf dem Marktplatz und vor dem Rathhause der Freien Stadt Bremen steht man noch eine solche kolossale Bildsäule, sowie in Aachen den schönen großen Schädel und die fast riesenhaften Glieder des Kaisers.

(876 — 887). Doch dieser wurde auf dem Reichstage zu Tribur von den allmählich mehr aristokratisch und feudalistisch werdenden Reichsständen förmlich abgesetzt und jetzt auch Frankreich, das er aufs neue mit Deutschland vereint hatte, abermals und für immer von Deutschland getrennt. Aufs neue gemildert durch des unechten Karolingers Arnulphs Regierung (887 — 899), gewann das Faustrecht wieder größern Spielraum unter dessen unmündigem Sohne Ludwig dem Kinde (899 — 911). Doch die Nation reifte allmählich für eine neue Entwicklung. Dies zeigte sich schon unter der Regierung des fränkischen Grafen Konrad I. (911 — 919), noch mehr unter den kräftigen sächsischen Kaisern Heinrich I. oder dem Vogler (919 — 936), Otto I. (936 — 973), Otto II. (973 — 983), Otto III. (983 — 1002) und Heinrich II. (1002 — 24), welcher letztere wegen seiner Begünstigung der Geistlichen der Heilige genannt wurde. Die sämtlichen Culturelemente durchdrangen immer tiefer das Leben. Die großen Freiheitskämpfe gegen die Ungarn, in welchen Heinrich I. bei Merseburg (933) und sein Sohn Otto I. auf dem Lechfelde (955) die vaterländische Freiheit retteten, gaben der Nation einen höhern und edlern Aufschwung. Sie veranlaßten zugleich den großen Heinrich zur Begründung städtischer Burgen im Innern des deutschen Vaterlandes, sowie durch Ausbildung des Kriegsdienstes zu Pferde gegen die ungarischen Reiterheeren und der Kampfspiele für die Übung im neuen Dienste zur Grundlegung des Ritterthums. Dean obwol auch unter Heinrich die große Gefahr des Vaterlandes zuerst wiederum zur Wiederbelebung der Landwehr getrieben hatte, so konnten doch die bald wieder überwiegenden Lehn- oder Dienstfolge sich leicht des schwierigen, kostspieligen und angenehmern Reiterdienstes bemächtigen, der jetzt der regelmäßige Kriegsdienst wurde. Auch entstanden bald neben den Mauern und Burgen der Städte mehr und mehr Burgen der Mächtigen im Lande und trugen, da immermehr alle reichern ritterlichen Gutsbesitzer sich solche erbauten, zur spätern Ausbildung des Adels bei. Otto I. hatte außerdem alle Reichsämtler völlig lehnbar gemacht. Es wurden dadurch, wie auch der Art. Deutsches Landesstaatsrecht zeigen wird, die alten Wahl- und Zustimmungrechte des Volks bei Ernennung der Grafen und Herzoge zwar keineswegs rechtlich zerstört, so wenig als selbst durch die zuerst factische, dann anerkannte Erblichkeit, sondern nur mehr zurückgedrängt und beschränkt, freilich aber auch der Ausbildung der Feudalaristokratie, der Landeshoheit und des hohen Adels Vor- schub geleistet. Der salisch-fränkische Konrad II. (1024 — 39) wirkte ebenfalls hierzu und zugleich für die allmähliche Entstehung auch des niedern Feudaladels durch die Constitution de expeditione Romana und das wenn auch zunächst für Italien gegebene Gesetz über die Erblichkeit der Kriegshehen (I. F. 1). Es wurde nämlich jetzt als Regel anerkannt, daß die höhern Beamten und Feudalherren den sonst durch das Aufgebot der Landwehr zu leistenden Kriegsdienst durch ihre Privatdienstknechte leisteten, diese aber, bei festgesetzter Ordnung ihrer Dienstverhältnisse, Erbrecht auf ihre Lehngüter erhielten. Dadurch kam der Kriegsdienst, außer der Landesfolge bei gemetner Landesnoth, und mit ihm Kriegsheere und Freiheit in die Hände eines hohen und niedern erblichen Kriegsadels. Die hohen Reichsbeamten aber erhielten durch die Rechte, die Dienstknechte in ihrem District aufzubieten und zu befehligen, dagegen von den vom Kriegsdienste befreiten gemeinen Freien bestimmte Entschädigungssteuern (den Heerschilling) zu fordern, eine neue Grundlage der Landeshoheit. Mit faustrechtlicher Gewalt mußte bald die neue Kriegerkaste ihre Vorrechte durchzusetzen und die Bauern fast als Leibeigene zu entwaffnen. Sie stellte in ihren Lehnverträgen (II. F. 21) den Grundsatz auf, daß der Bauer keine ritterliche Waffe tragen dürfe. Und als 1078 Kaiser Heinrich IV. die Bauern als Landwehr für sich aufgeboten hatte, diese aber von seinen fürstlichen Gegnern Berthold von Jähringen und Belf von Baiern am Neckar besetzt wurden, so waren diese Fürsten so unmenschlich, die Unglücklichen sämtlich zu entmannen, weil sie für ihren Kaiser ritterliche Waffen getragen.⁹⁾ Das Faustrecht wüthete übrigens jetzt noch immer so sehr, daß z. B. Wippo im Leben Konrad's II. schrieb: „Jeder Reichswasall strebte mehr durch Gewalt als durch Geist der Erste oder doch der Zweite zu werden, und so herrschte Unfriede beinahe im ganzen Reiche.“ Indes suchte Konrad und noch mehr der kräftige Heinrich III. (1039 — 56) die öffentliche Ruhe gegen die Faustrechtsgewalt möglichst zu sichern.

Zweite Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur, die Zeit der jugendlichen theokratischen Entwicklung unserer Cultur durch die religiös-poetische Auffassung, Verschmelzung und Gestaltung ihrer Elemente. Sie geht von den Kreuzzügen

9) Berthold. Constant. in Ussermanni Prodr. Germ. sacr. (St. Blasien 1792), I, 86.

und Gregor VII. bis zu der Reformation und dem Ewigen Landfrieden, bis zu Luther und Maximilian I., von dem 11. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, und ihr erster Abschnitt bis zum Schluß des großen Interregnums durch Rudolf von Habsburg im 13. Jahrhundert. Es ist dies wie in dem Jünglingsalter des einzelnen Menschen die Zeit der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie und des auf sie gegründeten blinden und schwärmerischen oder theokratischen Glaubens. In gesellschaftlicher Hinsicht ist es die Zeit der päpstlichen Hierarchie und des ihr untergeordneten aristokratischen Feudalismus oder der Ausbildung eines kastenmäßigen Priesterstandes über und neben dem weltlichen Adelsstand. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der Vorherrschaft der geistlichen Gewalt über die weltliche und der ebenfalls bereits im Art. Modium und Feudum geschilderten Veredelung und bessern Ordnung der Feudalverhältnisse durch ihre Unterordnung unter die Vorherrschaft religiös-theokratischer, poetischer und väterlicher Ideen, unter die Hierarchie, das Heilige Römische Reich und das Ritterthum. Es ist die Zeit der Ausbildung des sogenannten doppelten Socialcontractes oder eines Reichsstaats mit einer Reihe von Unterstaaten, mit feudalistischen Reichs- und Landesverfassungen, in welchen diejenigen feudalistischen Familien, die sich neben den geistlichen und weltlichen Corporationen die altdeutschen Freiheitsrechte der Reichs- oder Landesstandschaft behaupten oder erwerben, zum erblichen Reichs- und Landesadelstand sich ausbilden. Durch die Feudalstände werden jetzt alle, welche sich ihrer Schutzherrschaft unterworfen haben, repräsentirt und von der eigenen Ausübung der alten Freiheitsrechte in den Reichs- und Landesversammlungen ausgeschlossen. Die kriegerische Vertheidigung liegt jetzt regelmäßig in der Hand der von dem hohen und niedern Adel gebildeten Lehnshere. In völkerrechtlicher Beziehung steht an der Spitze die Idee einer brüderlichen Vereinigung aller Fürsten und Völker in einem gemeinschaftlichen Christenstaate unter Leitung des Papstthums und des heiligen römischen Kaiserthums. Die geschriebenen Rechtsquellen bestehen jetzt in Rechtsbüchern, deren Gültigkeit auf Autoritätsglauben, insbesondere auch auf dem Herkommen beruht; in dem kanonischen und römischen Rechtsbuch, in dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, außerdem in einzelnen allgemeinen Reichs- oder besondern Landes- und Stadtordnungen und Privilegien.

Allerdings erhielten endlich die höhern Elemente der neuen Kultur und vorzüglich die religiösen Vorherrschaft über das Leben. Aber noch fehlte die männliche Reife verständiger, freier Reflexion und Bräufung und philosophisch-historischer, wissenschaftlicher Erkenntniß. Es fehlte eine rein geistige Auffassung des Höhern. Auch das Leben der Völker tritt nicht mit einem Sprunge von der Kindheit zum Mannesalter. Das Höhere kommt auch im jugendlichen Aufschwung der Völker zunächst vermittelt der Phantasie und des Gefühls, also nicht mit vernünftiger Unterordnung und Leitung des Sinnlichen, sondern in starker Vermischung mit dem letztern zur Vorherrschaft. Das Göttliche herrscht jetzt zwar vor, aber noch nicht mit freier Reflexion rein geistig, sondern noch sinnlich und poetisch aufgefaßt in dem irdischen Priesterstaate, in dem Reiche ihres auf Phantasie und Gefühl gegründeten, begeisterten, blinden Glaubens an die fortdauernde irdische Offenbarung, an den „Gott auf Erden“, den Papst.

Außerlich vorbereitet und unterstützt war diese Herrschaft allerdings durch schon berührte Umstände, wie die Thronbesteigung der Karolinger nach päpstlichem Ausspruch des göttlichen Willens, durch die immer größere Ausdehnung geistlicher Orden und Klöster, durch den stets zunehmenden Reichtum, den Güter- und Machtbesitz der Geistlichen, die im Faustrecht geraubt hatten wie die andern, nur listiger, und die durch frommen Wahn immermehr über Einnahmen geboten, gegen die kein Einkommen der weltlichen Regierung auch nur entfernt sich messen konnte. Es unterstützte sie ferner die Ausdehnung der geistlichen Gesetz- und Gerichtsrechte und der Einfluß der Geistlichen auch auf die Entscheidung fast aller weltlichen Prozesse durch Gottesurtheile und Eide, vor allem endlich die überwiegende Bildung der Geistlichen, in deren Händen jetzt aller Unterricht des Volks und der Jugend, alle Kanzlerstellen der Fürsten wie die Gewissen der Beichtenden und Sterbenden lagen. Doch waren diese und andere Umstände selbst schon Folgen der theokratischen Richtung der Gemüther. Der genügende Grund für diese selbst liegt auch hier in dem angedeuteten gesellschaftlichen Entwicklungsgange, in der nach ihm hervortretenden Vorherrschaft besonderer Lebenstriebe (s. oben II. und den Anfang der ersten, zweiten und dritten Periode). Er liegt besonders auch darin, daß gegenüber der rohen Faustrechts-Despotie und Anarchie und bei dem mit der höhern Kultur selbst zunehmenden Bedürfnisse eines Schutzes gegen dieselben die höhere Gewalt der Geistlichkeit allein als zeitgemäß, als wohlthätig sich darstellte und dies die Augen über die oft keineswegs rein göttlichen Anfänge und Mittel verschloß. Gerade in diesem Sinne hatten die Kaiser schon von Karl an den geistlichen Einfluß,

die Bisthümer, die Abteien und ihre Exemtionen und Rechte und insbesondere die geistliche Gerichtsgewalt gemeint. Die sächsischen Kaiser insbesondere suchten hier das Gegengewicht gegen die saustrechtliche Gewalt der weltlichen Feudalherren. Konrad II. hatte zuerst zur Sänzung des Saustrechts die Treuga Dei (trève de Dieu), den Gottesfrieden, d. h. den durch göttliche Inspiration oder auf göttlichen Befehl angeordneten Waffenstillstand des Saustrechts verkündigen lassen. Vom Donnerstag Abend bis Montag Morgen, oder an den wöchentlichen Tagen des Todes und der Auferstehung Christi, später auch noch an vielen andern heiligen Tagen und in ganzen heiligen Zeiten mußte jede Gewaltthätigkeit ruhen. Auch Witwen und Waisen, Geistliche und waffenlose Pandleute fanden durch besondere Gottesfrieden und religiöse geistliche Einwirkung, alle durch die vielen unter dem Schutze der Geistlichkeit stehenden Asyls gegen die rohste Saustrechtsgewalt erwünschten Schutz. Die Concilien belegten den Übertreter mit dem Banne und der allgemeine Abscheu traf ihn. So beugte sich das Saustrecht dem höhern theokratischen Gesetz.

Selbst so kräftige Fürsten wie Heinrich III. gaben in dieser Zeit das Beispiel der Unterordnung unter die Geistlichkeit. Heinrich ließ öftmals, wie der gleichfalls kräftige Ludwig der Heilige von Frankreich, die Priester Kirchenstrafen durch körperliche Züchtigungen an sich selbst vollziehen und setzte niemals seine Krone auf, ohne nach der Weihe dazu die geistliche Erlaubniß erhalten zu haben, sodaß bei dieser Richtung der Zeit seines schwächern Sohnes Kirchenbuße vor Gregor VII. weniger auffällt.

Auf solchen Grundlagen und nach solchen Vorbereitungen konnte denn ein so außerordentlicher, für die Priesterherrschaft begeisteter Mann wie Gregor VII. dieselbe wirklich zur Vorkherrschaft bringen. Er that es, nicht etwa nur durch gesetzliche Worte, sondern durch praktische Durchführung einer ganzen Reihe ineinander greifender Maßregeln und Thaten.

Er machte fürs erste schon unter seinem Vorgänger die päpstliche Gewalt, welche bisher dem Grundfatz nach der Wahl des Volks und der kaiserlichen Ernennung oder Bestätigung bedurfte, unabhängig. Die Vorbereitung und mithin den größten Einfluß bei der Wahl sollten die jetzt allmählich zum Cardinalscolleg sich ausbildenden vornehmern römischen Geistlichen haben, die übrigen Geistlichen und das Volk durch Zustimmung die Wahl vollenden (D. 23, c. 1).

Er erklärte dagegen die Macht der Könige und insbesondere die des Kaisers, statt daß Karl der Große und Otto I. die Päpste ernannt, ja abgesetzt hatten, vielmehr als abhängig von päpstlicher Bestätigung, als ebenso tief unter dem Papste stehend wie der Mond unter der Sonne, die jenem sein Licht verleiht. Er erklärte die Kaiser als der päpstlichen Straf- und Absetzungsgewalt unterworfenen Vasallen. Die päpstliche Krönung der römischen Kaiser, deren Eid der Treue als Schirmherren der Christenheit gaben diesem äußern Schein und des Papstes energisches Verfahren gegen Heinrich IV., die Vorladung vor den päpstlichen Richterstuhl und die damals fürchtbaren Strafen des Bannes und der Absetzung gegen die Fürsten, des Interdicts gegen die Völker, die Entbindung der Unterthanen vom Eide der Treue, ihre Aufregung zum Widerstande der Lehre hinlänglichen Nachdruck.

Gregor suchte ferner durch eine Reihe von Maßregeln, namentlich auch durch Ausdehnung seiner strengen Simoniegesetze gegen die Abhängigkeit des Geistlichen vom Weltlichen, die Ernennung und Bestätigung der Bischöfe und Erzbischöfe vorzugsweise als päpstliches Recht festzustellen, während früher stets das Volk mit den Geistlichen dieselben gewählt hatte, bis in der vorigen despotischen Periode sich öfter die Fürsten fast ausschließliche Ernennungen angemaßt und sie habüchlich verkauft hatten.

Er wußte überhaupt die Anerkennung der zu Gunsten theokratisch-hierarchischer Oberherrschaft der Päpste gefälschten Jüdischen Decretalen praktisch durchzusetzen und dadurch die monarchische Regierungsgewalt des Papstthums auf Kosten insbesondere auch der bisherigen Selbständigkeit der Landeskirchen und der erzbischöflichen und Synodalkirche auszubilden.

Durch diese Maßregeln, dann durch Vermehrung der Kloster- und Ordensgeistlichen und deren Stellung unmittelbar unter die päpstliche Gerichtsbarkeit, durch strengere Sittenzucht gegen die Geistlichkeit, besonders aber durch die energische Durchführung der allgemeinen Ehelosigkeit der Geistlichen schuf er eine Priesterkaste und eine geistliche Streitmacht, welche möglichst von der weltlichen Regierung und ihren Interessen losgerissen, dagegen den päpstlichen und kirchlichen Interessen dienstbar war.

Vor allem aber das außerordentliche Unternehmen der Kreuzzüge, zuerst gegen die Mohammedaner, dann überhaupt gegen diejenigen, welche als Ungläubige oder Ketzer der theokratischen priesterlichen Herrschaft und blinden Glaubensmacht widerstrebten, wie gegen die Abbi-

genfer und Balbenser oder später 53 Jahre lang gegen die heidnischen Preußen, verwirklichte praktisch die Vorherrschaft der theokratischen Ideen. Es ist nicht genug, durch Gesetze und einzelne Institute den Grundsätzen einer neuen Verfassung äußere Anerkennung zu verschaffen. Es genügt auch noch nicht, durch höhere Politik diese Institute harmonisch zu einigen und zu gestalten. Man muß die Grundsätze in Leben und That einführen, ihr Lebensprincip ausbilden und kräftigen. Das thaten die Kreuzzüge für die theokratische päpstliche Gewalt. Sie vereinigten die Fürsten und Völker Europas, als Soldaten des Kreuzes Christi, unter der Fahne und dem Obercommando des Papstthums und gaben demselben zu seiner gesetzgebenden, richterlichen, Besteuerungs- und Strafgewalt nun auch noch eine Kriegsmacht. Das große schwärmerische Unternehmen begründete vor allem die Theokratie in den Gemüthern. Es begeisterte zur blindgläubigen und schwärmerisch aufopfernden Unterordnung des Irdischen unter das Überirdische und unter seine sichtbare Statthalterschaft. Es entzündete in ganz Europa Phantasie und Gefühl für die theokratischen Ideen des großen Christenstaats, für die ihnen günstige Poesie und Kunst. Es bewirkte eine Umbildung roher Faustrechtsräuber in das durch die Richtung aufs Höhere veredelte, aber der Theokratie dienfbare, zuerst vorzugsweise geistlich und überall poetisch sich gestaltende Ritterthum. Zuerst entstanden die geistlichen Ritterorden, und bald bildete die ganze aristokratische Kriegsmannschaft nach ihrem Vorbilde und übereinstimmend mit der höhern Priesterkaste sich in eine geschlossene Kriegerkaste.

Die Bestrebungen Gregor's wurden besonders durch die schwankende Richtung des von zwei sehr verschiedenen Erzbischöfen nicht glücklich erzogenen Heinrich IV. begünstigt und durch die lange Zerrüttung der weltlichen Verhältnisse unter demselben (1056—1106). Das einmal zur Vorherrschaft gekommene theokratische Princip konnte auch nicht besiegt werden durch das nach Gregor's und Heinrich's Tode mit des letztern Nachfolger Heinrich V. (1106—25) zu Stande gekommene Wormser oder Calixtinische Concordat (1122), obgleich dieses den Investiturstreit über die Belehnung der Geistlichkeit nicht ganz im Sinne Gregor's entschied, sondern dem Papste, nach der von den Geistlichen unter Zustimmung des Volks geschenehen Wahl, nur die Belehnung mit Ring und Stab, den Zeichen der freilich höher stehenden geistlichen Gewalt, zusprach, dem Kaiser aber die Belehnung mit dem Scepter, dem Zeichen weltlicher Herrschaft, ließ. Noch weniger veränderte die Regierung Lothar's von Sachsen (1125—37). Einen höhern Schwung dagegen und eine festere Gestaltung gaben der theokratischen Feudalaristokratie die ritterlichen, poetischen und kunstliebenden, aber zugleich sehr aristokratisch geännten hohenstaufischen Kaiser: Konrad III. (1137—52), Friedrich I. (1152—90), welcher selbst einen Kreuzzug unternahm, unter welchem die geistlichen Ritterorden (der Johanniter und Deutschen Ritter und der Tempelherren) entstanden, und welcher 1187 das Fehderecht dahin beschränkte, daß drei Tage vor Beginn der Fehde der Friede förmlich abgesagt werden mußte; ferner Heinrich VI. (1190—97), Philipp von Schwaben mit seinem welfischen Gegenkaiser Otto IV. (1197—1215), unter dessen Regierung Innocenz III. die theokratische Gewalt auf ihren höchsten Gipfel brachte; ferner Friedrich II. (1215—50) und Konrad IV. mit den Gegenkaisern Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland (1250—54). Friedrich II. vorzüglich wirkte wesentlich zur Ausbildung des hohen Adels und der Landeshoheit. Er erklärte in den Gesetzen über die Rechte der weltlichen und der geistlichen Reichsstände (1220 und 1230) deren bisherige Gerichts- und Herrschaftsrechte als feste, eigene, mithin für die weltlichen Reichsstände jetzt auch juristisch erbliche Rechte. Der Ausbildung der städtischen Freiheit wie überhaupt demokratischen Volksrechten ungünstig, förderte der aristokratische Kaiser auch die geistliche Aristokratie, indem er die uralte apostolische Theilnahme des Volks an der Wahl auch seiner geistlichen Vorsteher, der Bischöfe und Erzbischöfe, durch die goldene Bulle von Eger 1213 und bei der Volksunzufriedenheit über diese Bestimmung durch ein neues Gesetz von 1220 (Goldast, I, 73, 75) ausschloß. Das große Zwischenreich von 1254—72, in welchem nach dem unglücklichen Ende auch Konradin's, des letzten Hohenstaufen, kein deutscher Fürst die Kaiserkrone anzunehmen wagte und Alfons von Castilien und Richard von Cornwallis zwar zu Königen ernannt wurden, niemals aber ihre Macht behaupten konnten, war höchstens geeignet, dem auch unter der theokratischen Vorherrschaft niemals vernichteten Faustrecht wieder neue Bahn zu brechen, keineswegs aber konnte es die Priesterherrschaft selbst zerstören.

Solchergestalt hatte also jene theokratische Grundidee ihre wenn auch nicht überall vollkommen verwirklichte Vorherrschaft erhalten. Unter der Oberregierung Gottes oder Christi, als des höchsten Lehnsherrn der Christenheit, oder seines ersten Vasallen, des heiligen Vaters aller Christen, und dessen Untervasallen, des kaiserlichen Schirmherrn des Heiligen Römischen

Reichs, sollten jetzt alle geistlichen und weltlichen Feudalvereine in stufenweiser hierarchischer Unterordnung und unter Repräsentation, ja Vormundschaft der geistlichen und weltlichen höhern und niedern Feudalaristokratie für die Laien zu dem allgemeinen feudalen theokratischen Christenstaate sich einigen.

Man wird ohne genaue Erwägung der damaligen historischen Verhältnisse wie des gesetzlichen Entwicklungsganges, man wird ohne eigene Betrachtung der Urkunden und Thatfachen jener Vorherrschaft der für uns jetzt so fremdartigen staatsrechtlichen Ideen der Hierarchie dieselbe kaum begreifen und richtig würdigen. Und doch liegen sie selbst und ihr damals im ganzen wohlthätiger Einfluß auf die Veredelung und Milderung der faustrechtlichen Feudalverhältnisse des frühern Mittel- (oder besser des Kindes-)Alters des neuern Europa, ihr Einfluß auf die Entfaltung all der reichen, üppigen, jugendlichen Kräfte des spätern Mittelalters in der unbezweifelbaren Geschichte überall vor.

Überall die Anerkennung und die fast unglaubliche Gewalt des Papstes, den die Urkunden nicht selten geradezu Gott nennen und welcher selbst in allen weltlichen Verhältnissen die Oberleitung und höchste Entscheidung anspricht, Könige ein- und absetzt, vor dem, seine Füße küßend, selbst Helmen wie die Friedriche in den Staub sinken und der noch am Ende dieser Periode die Länder der neuentdeckten Welt, ja das Weltmeer unter die Könige vertheilt! Und fast ebenso die Anerkennung der ihm untergeordneten allgemeinen christlichen Schirmherrschaft der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, ihres dominium mundi, welches ausdrücklich die deutschen Rechtsbücher und die römischen Doctoren anerkannten, ihres ausschließlichen Rechts auf den Titel Majestät, ihrer oberrichterlichen Gewalt und ihrer Berechtigung zur Ertheilung der Königswürde. Noch 1338 erscheint der König Eduard von England an dem deutschen Rheine, um von dem deutschen Kaiser Ludwig dem Baiern seinen Streit mit dem französischen König entscheiden zu lassen. Ja noch am Ende unserer Periode wirbt der mächtige Herzog Karl der Kühne von Burgund bei dem deutschen Kaiser Friedrich III. um die Ertheilung der Königswürde, unterwirft Dänemarks und Schwedens König Christian V. seine innern Händel der Entscheidung des deutschen Kaisers Karl V., welchen endlich diesem Kaiser bei seiner Ankunft in Frankreich unbesetzte Städte zum Zeichen kaiserlicher Oberherrlichkeit die Schlüssel dar. Überall aber und von der Wiege bis zum Grabe standen in dieser Zeit alle Verhältnisse unter priesterlicher Weihe und Oberleitung. Und überall nahm jetzt die Religion in ihrem sinnlichen Cultus, in ihren Ceremonien-, ihrem Heiligen- und Bilder- und Opferdienste, vor allem in dem theokratischen Mariendienste eine poetische, sinnliche, fast vielgöttische Gestalt an. Überall war dieser Gottesdienst und das geistliche Wirken auf Vorherrschaft des Gefühls, der Phantasie und des blinden Glaubens, auf die geistliche Oberherrschaft auch über das Weltliche mehr als auf die Herrschaft reiner, verständiger Moral und geistiger Aufklärung berechnet. Die höhere Cultur, an sich unentbehrlich für die auf Gewalt über die Geister gegründete theokratische Herrschaft, mußte sich doch ganz der Theokratie unterordnen und ihr dienen. Sie mußte priesterlich, künstlerisch, poetisch sein. Sie durfte nirgends den blinden Glauben angreifen. Sie mußte vielmehr die Phantasie ausbilden, den Autoritätsglauben und das theokratische Reich auf alle Weise verherrlichen und unterstützen. Sie that dieses in jenen herrlichen Domen, Gemälden, Bildwerken und Dichtungen des Mittelalters, in jenem Helden-, Minne- und Meistergesang, der jetzt alle Klassen der Völker begeisterte und zu heitern Festen vereinte. Unter der gemeinschaftlichen Oberregierung des allgemeinen Christenstaats trat natürlich auch die Besonderheit der Nationen zurück. Das Ritterthum und die Turniere, die Universitäten und die lateinische Gelehrtensprache, die Poesie und die Kunst waren ebenso gemeinschaftlich als das Papstthum und die Feudalstände und die feudalistischen Verfassungen, als der Zerfall der Reiche in eine Reihe von Unterstaaten, ganz ähnlich wie in Deutschland, sodas z. B. die Nationalkönige in Scandinavien Oberkönige hießen. Den theokratischen Bedingungen mußte sich insbesondere auch alle Wissenschaft fügen, oder vielmehr das, was man damals so nannte. Wahre, philosophisch und historisch gründlich prüfende Wissenschaft, freie Reflexion und Prüfung der Dinge waren ausgeschlossen. Jeder Zweifel gegen den blinden Autoritätsglauben, das, was heute jedem rechtlich erlaubt ist, Unglaube, war das schwerste aller Staatsverbrechen, Hochverrath, Kezerei mit Bann und Interdict, mit Feuer und Schwert und Kreuzzug verfolgt. Ja wo selbst nur in der Naturlehre eine wahre Wissenschaft ihr selbständiges Reich zu gründen suchte, wo der dem blinden Autoritätsglauben entwachsene Geist eines Roger Bacon, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei solchen Sätzen, wie bei jenem Wahne der Kirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe sei, oder daß die Sonne sich um die Erde drehe, das Gebiet des blinden Autoritätsglaubens mit Zweifeln zu

erschüttern und die Herrschaft freier Reflexion und Prüfung zu beginnen wagte, ehe in einer neuen Epoche nach schweren Kämpfen ein neues Reich auf den Trümmern des alten sich erbaute, da wüthete die Verfolgung, da drohten die furchtbaren Strafen hochverrätherischer Ketzerei. Die höhern Culturelemente der ganzen bekannten Welt suchte man dagegen theokratisch und poetisch überall eifrig zu vereinigen. So wie räumlich das Papstthum und Kaisertum mit ihren Kreuzzügen die Welt zu einem gemeinschaftlichen christlichen Reiche einigen sollten, so wußte man das neue Reich auch historisch, wie bei Orosius und Beda, wie in dem Sachsen- und Schwabenspiegel, für die Volksvorstellung anschaulich durch Auknüpfung an die göttlichen Offenbarungen des Alten und Neuen Testaments und an die vier großen von Gott eingesetzten Weltmonarchien anzuschließen. Man vereinte in dieser jetzt poetischen und theokratischen Geschichte selbst in den Geschichtsbüchern die Franken und die Trojaner, Alexander den Großen und die christliche Ritterschaft. In welchem Grade auch noch im späten Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit der jetzt überall herrschenden blinden Unterwerfung des Geistes unter die Autorität des Überlieferten aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit heiliger Scheu „vor der ruchlosen Vermessenheit des Zweifels“ an den einmal in der Hierarchie recipirten alten Schriftstellern, und wie erst mit Ende dieser theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung entstand, das hat schon Niebuhr geschildert. Nicht minder als die Theologie mußte, als ihre jetzt bevormundete dienstbare Magd, auch die Philosophie, ebenso wie jene in scholastischer Form behandelt, nur Klüftzeug für die Glaubensmacht liefern. Und gewiß, diese Scholastik hätte, wäre es nur Kirchengesetz gewesen, ebenso muthig für eine Fünfeinheit wie für eine Dreieinheit ihre ritterlichen Kanzen gebrochen. Sogar die Medicin erhielt einen theokratischen Charakter, heilte durch Wunder und in Tempeln, war zum Theil Priestergeheimniß und mystisch. Auch in der Jurisprudenz selbst der Doctoren des Römischen Rechts fehlte alle kritische, historische und philosophische Behandlung, lagte der Autoritätsglaube, und in den Keger- und Hexenprocessen, in der Anerkennung der geistlichen Gesetze und Gerichte, der Gottesurtheile, der Asyle huldigten die Juristen überall willig der Hierarchie, dem blinden Glauben und Aberglauben. Überall gestalteten zugleich jene feierlichen Symbole und Formen fast jeden einzelnen Rechtsstreit zu einem poetischen, ritterlichen Kampfe, zu einem Drama, worin zuletzt unter priesterlicher Leitung die Gottesurtheile, die Eide und Eidhelfer, die Feuer- und Wasserproben oder Zweikämpfe den Knoten lösten und so die jetzt auch politisch regierende Gottheit Jahrhunderte lang sogar selbst richtete. Gleicherweise zeigt sich auch in den Gesetzen und Rechtsbüchern der theokratische Charakter. So wird in den Sachsen- und den Schwabenspiegel nicht bloß jenes theokratische System über die Ableitung der Gewalt von Gott und die Vasallenschaft der weltlichen Gewalt gegen die geistliche aufgenommen, es ist zugleich auch die Form der Darstellung hier wie überall poetisch. Statt einer prosaischen abstracten Angabe des Ursprungs und des Verhältnisses der Gewalten, wodurch heutige Gesetze dieselbe Sache bezeichnen haben würden, wird hier vielmehr Christus unserer Phantasie vorgeführt: „als er gen Himmel fuhr“, und dabei „als er, welcher des Friedens Fürst nun heißet, zwei Schwerter, das des geistlichen und weltlichen Gerichts, dem St.-Petrus befaß“, dessen Nachfolger, der Vasall und Statthalter Christi, der Gott und Herrscher auf Erden, „das Schwert des weltlichen Gerichts dem Kaiser lehr“. Diesem als geistlichen Vasallen „ist gesetzt zu bescheidener Zeit, wenn der Papst reitet auf einem blanken Pferde, demselben den Stegreif zu halten an dem Aufsteigen, damit sich der Sattel nicht entwende“. Ebenso werden die Unterschiede der Stände dargestellt als die aus den sieben Weltaltern stammenden sieben Heerschilder, die Arten und Grade der Verwandtschaft aber als stammend aus den Gliedern des menschlichen Leibes. Die damals gewöhnlichen Bilder in den Rechtsbüchern, z. B. die in der heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels, enthalten nicht etwa, woran man höchstens in unserer Zeit denken könnte, Abbilder einzelner körperlich vorzunehmender rechtlich wichtiger Handlungen, nein, der ganze geistige Inhalt der Rechtsgebote selbst, Satz für Satz wird in diesen wahren Rechts spiegeln für die an symbolisch-poetische Hüllen und sinnliche Anschauung gewöhnten Bürger und Gerichtschöffen durch eine völlige Bilder- und Symbolsprache gegeben. So wird z. B. gleich anfangs die Rechtsregel, daß Bauern, Pfaffen, Krämer und Weiber nicht lehnfähig seien, dadurch ausgesprochen, daß vier dieser Personen in Abbildungen auftreten, kenntlich durch ihre Symbole (der Pfaffe durch Rutte und Lonsur, der Bauer durch den Bundschuh, der Krämer durch die Elle), und nun durch das Ausstrecken ihrer Hände in bittender Stellung den Lehnsherrn, den sein Symbol der Lilienkrone bezeichnet, um Belehnung bitten, von ihm aber dadurch abgewiesen werden, daß er sich ab-

wendet und seine rechte Hand, statt sie zur Belehnung zu gebrauchen, sich festhält. So wird die Rechtsregel von der Rechtsfähigkeit nur lebendig zur Welt gekommener Kinder, die an sich schon poetisch dadurch bezeichnet wird, daß „der Sohn beerbt werde mit seines Vaters Leben, wenn er so lange lebet, daß man seine Stimme hören mag in den vier Wänden des Hauses“ (wenn er die vier Wände des Hauses beschrien hat), selbst wiederum bildlich-poetisch dargestellt durch die Abbildung eines Wickelkindes neben einer Wochenbetherin, die auf ihr schreiendes Kind hinweist, während vier Büsten an den vier Wänden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Ohren deuten. Solche Bilder und dazu noch biblisch-poetische Darstellung des ganzen gesetzlichen Textes in gereimten Versen finden selbst bei landesherrlichen Publicationen der Gesetze in dieser poetischen Culturperiode statt, sogar noch bei Publication des bambergschen Criminalgesetzbuches von 1507.¹⁰⁾

Die schönsten Erscheinungen des Mittelalters knüpften sich an diesen großen religiösen, poetischen Aufschwung der Gemüther: die frische Jugendkraft seiner Männer und Thaten, alle die uns mit Bewunderung erfüllenden Meisterwerke der Poesie und der Künste aller Art, diese außerordentliche Menge überall ausblühender Städte mit ihren tüchtigen, muthigen Bürgern, mit ihrem Reichthum, mit ihrer Freiheit, ihrer Bildung und politischen Macht. Und überall in der Stadt und auf dem Lande, im Fürsten- und Mittersaal wie in den mannichfachen Festen und Versammlungen der Landleute der frohe, heitere Lebensgenuß; sodas uns alles dieses jedesmal in freudiges Erstaunen setzt, wenn wir, veranlaßt durch die zahlreichen sprechenden Urkunden, Zeugnisse und Überbleibsel, es uns lebhaft vergegenwärtigen. Und dieses alles in Zeiten, wo alle diese Tausende kleiner Mächte, Fürsten, Grafen, Dynasten, Ritter, Bischöfe, Äbte, Städte und andere Genossenschaften, durch die Feudalanarchie auseinander getreten, noch täglich unter sich und selbst gegen die Landesherren und den Kaiser blutige Fehden auskämpften, ja unter Bewahrung der milderen und ritterlichen Formen, der Ansage u. s. w., auszukämpfen das legitime Recht hatten. Denn jedem Freien stand anerkannt das Fehderecht zu, und kein Kaiser dachte auch nur daran, für immer oder anders als auf eine bestimmte beschränkte Zeit einen Landfrieden zu verkünden. Wer dieses alles erwägt und dann die so sehr häufige spätere Verarmung, das physische und moralische Versinken der Städte, der Bürger, der Bauern wie des Adels, und zwar in demselben Maße, als die kräftigere, unbeschränktere Regierung und ihre ausgebildete Kriegs- und Polizeigewalt durch stete Handhabung des Landfriedens und innerer Ordnung gerade die Vermehrung von Wohlstand und Cultur zu verbürgen schienen, der wird die unermessliche Kraft eines höhern Aufschwungs der Gemüther und der freien Bewegung der Menschen nicht verkennen; auch die sogenannte „gute Ordnung und Ruhe“, die ohne jene das Grab des höhern Menschenlebens ist, nicht mehr als das höchste, als das einzige politische Gut preisen. Er wird die Eigenthümlichkeit theokratischer Verhältnisse und ihre Vorzüge vor despotischen nicht verkennen.

Doch auch bei Betrachtung dieser Periode ist dreierlei nicht zu übersehen.¹¹⁾ Es konnte fürs erste auch die theokratische Gewalt weder die uralten Verhältnisse germanischer Freiheit, die ja selbst in dem Christenthum und in den Resten der Urverfassung der christlichen Kirche wie in den bessern Grundsätzen des classischen Alterthums und des Alten Testaments Bestätigung fanden, noch auch die factischen faustrechtlichen Verhältnisse ausrotten oder gänzlich bestimmen. Sie suchte dieselben nur, so weit möglich, sich und der Vorherrschaft ihrer Ideen und Macht für den Collisionssfall unterzuordnen und ihnen einen theokratischen, poetischen Charakter zu verleihen. So war es die Grundidee der päpstlichen Theokratie, daß alle Gewalt vermittelt des Papstes von Gott komme und der Papst, dieser Gott auf Erden, selbst seine Gewalt, statt von dem Volke, ebenfalls von oben durch die geistliche Inspiration erhalte. Und dennoch beweisen Hunderte selbst von päpstlichen und kanonischen Urkunden, daß das Papstthum die durch den Freiheitsinstinct der Menschennatur in dem Alten wie im Neuen Bund mit Gott, in allen Urkunden des classischen Alterthums wie in allen germanischen Urkunden aller Zeiten ausgesprochenen Grundsätze des Volksvertrags, des Volksconsenses, der Volkswahl nicht unterdrücken konnte, sondern selbst feierlich anerkannte.¹²⁾ So stellt z. B. selbst noch jene Urkunde

10) Welter, System, I, 397.

11) Vgl. auch den Art. Mittelalter.

12) S. die ausführlichsten, zahlreichsten Beweisstellen für diese Vertragsgrundsätze aus allen Quellen unserer Literatur in den Art. Aht und Adel (Altgermanischer); ferner die Art. Beeten und Grundvertrag und Welter, System, I, 104—181.

des Papstes Gregor, welche vorzugsweise den Cardinälen die Papstwahl zu übergeben sucht, den Consens des Volks dreimal wiederholt für die Wahl des Papstes und der Bischöfe als notwendig dar.¹³⁾ So sprachen die Päpste selbst dem deutschen Volke (populus) das Recht der Wahl, ja der Absetzung des Kaisers, dieses von Gott kommenden päpstlichen Vasallen, ausdrücklich zu (s. die beiden letzten Notizen). Die Widersprüche versöhnte hier wie anderwärts der fromme Glaube und er behauptete im Collisionssalle in der Theokratie ebenso die Vorherrschaft, wie im despotischen Faustrecht die selbstsüchtige Gewalt es that.

Sodann muß man die theokratischen Verhältnisse und den Geist des Mittelalters auch an sich keineswegs mit unsern einseitigen poetischen Verehrern desselben als rein religiös und rein nützlich, als die höchste oder gar als eine möglichst wiederherzustellende Culturstufe betrachten. Man muß sie nicht wie unsere kanonistischen Verehrer des Papalsystems wiederherstellen wollen, weder in echt theokratischem Sinne, noch im Dienst der Reaction und des Despotismus. Man darf sie ebensowenig mit den blinden Feinden des ganzen Mittelalters geringschätzend mit dem frühern rohen, rein despotischen Faustrecht vermischen oder demselben gleichstellen. Sie waren eben nur so wie auch die Jünglingszeit des Einzelnen eine notwendige, zum Theil schöne Übergangszeit zum reifern Mannesalter. Wie aber in der blühenden Jugendzeit der Einzelnen und in ihren Erscheinungen, in ihrer Geschlechtsliebe, in ihren jugendlichen Phantasien und leidenschaftlichen, schwärmerischen Unternehmungen das Sinnliche, wenn auch das Streben im Ganzen auf das Höhere geht, dennoch oft unbewußt gar sehr mit demselben sich vermischt, so war es auch bei jener geistlichen und begeisterten Frömmigkeit, bei dem sinnlichen Cultus, in den Kreuzzügen, in jener ritterlichen Minne und in dem ganzen Ritterthume der Fall. Auch als unvermeidliche Erziehungs- und Übergangsperiode aus dem rohen, despotischen und anarchischen Faustrecht war ferner jene päpstliche theokratische Gewalt nur so lange löblich und wohlthätig, als die noch unmündige, ihrer Vormundschaft bedürftige Menschheit mit freier, gläubiger Hingebung sich ihr angeschlossen und unterordnete, in ihr einen Fortschritt zur höhern Lebensentwicklung fand, für welchen in einer allgemein schwärmerischen Zeit auch die Führer wahrlich nicht alle aus gemeiner, kalter, selbstsüchtiger List wirkten, sondern sehr oft, wie z. B. Gregor VII., in derselben Begeisterung wie die Geführten sich aufopfern konnten, für welchen sie als Grundlagen und unbedenklich selbst Sittlichkeit und höhere Bildung fördern durften, wie es in Wahrheit die Geistlichkeit im Mittelalter that. Aber die Behauptung oder gar eine Wiederherstellung theokratischer Glaubensgewalt mußte von dem Augenblick an frevelhaft und verderblich werden, wo mit der verschwindenden jugendlichen Periode der allmählich mündig werdende Geist der Völker zur höhern, männlichen, zur selbständig vernünftigen Culturstufe gereift war und wo nun die früher wohlthätige theokratische Gewalt, statt einer freien Anerkennung dieser Mündigkeit, vielmehr dieselbe mit kalter List und Lüge und mit selbstsüchtiger, despotischer Gewalt wieder zu unterdrücken suchte. Sie ist von dem Zeitpunkt an frevelhaft und schädlich, wo sie, statt wie früher durch ihre theokratischen Strafen bloß einzelne damals als verbrecherisch allgemein anerkannte Störungen des allgemeinen Glaubens negativ wieder auszulöschen, selbst positiv ihre Macht nicht durch den allgemeinen freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht, durch Strafe, Inquisition und Rehergericht zu begründen strebt. Sie ist verwerflich, naturwidrig, sobald sie die Menschheit rückwärts statt vorwärts führt. Alsdann muß sie zu den niederdrückendsten Mitteln greifen. Sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte, die, auch noch außer den gelehrten und Volksschulen in den Klöstern, überall Universitäten gründete und dadurch gerade ihre Wohlthätigkeit und Zeitgemäßheit darthat, daß sie es konnte, muß dieselben nunmehr verfolgen. Sie, die vorher gegen Despotismus und Sklaverei der Mächtigen die Völker schützte, muß jetzt sich mit dem Despotismus, wie z. B. in Spanien seit Philipp II., schändlich verbinden, kurz überall Rückschritt, Geistesdumfheit, das Versinken in Sinnengenuß, Tyrannie und Tod, statt wie früher deren Gegentheil fördern.

Fürs dritte endlich fand wirklich die jugendliche theokratische Periode im 13. Jahrhundert und vorzüglich seit Rudolf von Habsburg (1272—92) ihren Wendepunkt und all-

13) D. 23, c. 1. Sie fordert, daß reliquus clerus et populus oder auch der Verein der Geistlichen und der „katholischen Laien“ ad consensum novae electionis accedat. S. andere frühere und spätere Stellen für die Volkswahlen aller geistlichen wie der weltlichen Vorsteher: D. 61, 13; D. 62, 11; D. 63, 13, 20, 30, 34; D. 79, 5 und den Art. Wel (Altgermanischer). Das Volk wurde früher bei schon beschränktem Wahlrecht bei Bischofs- und Papstwahlen gefragt: Gefällt er euch, wollt ihr ihn, lobt ihr ihn?

mäßlichen Übergang in die Periode der männlichen Zeit und der vernunftrechtlichen freien Staatsverfassung.

Die Auflösung der altdeutschen freien Volks- und Gauverfassung und die Ohnmacht der Kaiser, die einzelnen untergeordneten Glieder und Theile des Reichs unmittelbar zu schützen und zusammenzuhalten, war endlich durch die von Friedrich II. anerkannte Erbllichkeit der seit Otto allgemein lehnbaren Reichsämtler fast vollendet. Durch lehnbare, jetzt erbliche Erwerbung auch der Reichsvogteien von den Reichständen war der Kaiser selbst alles genügenden Einkommens beraubt. In dem furchtbaren Kampfe der Welfen und der Stibellinen oder Hohenstaufen und mit dem unglücklichen Ende der Letztern waren zugleich die großen Nationalherzogthümer ganz auseinander gefallen, welche freilich der Einheit des Reichs verderblich, doch in ihrem Gebiete einigermaßen Ordnung und Friede erhielten. Mit diesem Verfall der Gaue und Herzogthümer und der mehr und mehr zunehmenden aristokratischen Absonderung der Prälaten oder Bisthümer, Abteien, der Ritter und Städte von den allgemeinen Volks- und Gerichtsversammlungen schien bei dem allgemeinen Fehderecht aller Corporationen und Einzelnen gegeneinander und gegen Fürst und Kaiser, vollends in dem großen Zwischenreich, das letzte politische Band der öffentlichen Ordnung zu verschwinden. In dieser Noth kam die Rettung, die Wendung zum Bessern von den Städten und dem altdeutschen freien Associationsrecht und von beider Unterstützung durch Rudolf von Habsburg.

In den römischen Municipalstädten im Westen und Süden Deutschlands hatten sich, wie in allen ehemals römischen Ländern, die altrömischen republikanischen Einrichtungen und Gesetze erhalten. Sie waren in Verbindung mit germanischen Elementen und vorzüglich dem altgermanischen freien Associationsrecht eine Hauptgrundlage zur Ausbildung freier, sich selbst regierender politischer Gemeinwesen geworden. Und schnell hatten die freien Verfassungsgrundsätze von einer Stadt sich der andern mitgetheilt, indem diese entweder geradezu die Verfassung von der andern erhielt, wie z. B. mit so vielen andern die Stadt Freiburg 1120 das freie Stadtrecht von Köln, oder doch ihre freien Grundsätze annahm. Durch freie Einigungen und Schutz- und Trugbündnisse im Innern wie durch ihre während des Interregnums begonnenen großen äußern Unionen, die hanseatische 1241, die rheinische 1254, die schwäbische 1331, erweiterten sie immermehr ihre Freiheit, ihre Selbständigkeit und ihren politischen Einfluß und schützten ihren wachsenden Reichtum. So gaben sie ein Vorbild zu einem neuen Aufbau der Gesellschaft.

Neue Associationen und Unionen, gemeinschaftliche Vereinbarungen und Schutz- und Trugbündnisse zur gegenseitigen Zusicherung und Verbürgung des Friedens und der gemeinschaftlichen Rechte, zuerst unter den Genossen derselben Lebens- und Standesverhältnisse und dann der verschiedenen Genossenschaften unter einander, wurden in dem Maße häufiger, als die vielen altdeutschen Vereine (Familien- und Gesamtbürgerschafts- und Markgenossenschafts-, Gemeinde-, Cent-, Gau- und Provinzvereine) entweder ihre innere Kraft oder ihre äußere Stütze verloren, und als die bloßen Feudalvereine, wie die der Vasallen, Ministerialen, Colonen, für sich allein als ungenügend erschienen. Das gemeinschaftliche Schutzbedürfnis, das Vorbild der Städte, der germanische Trieb zur Staatenbildung, zur neuen Vereinigung der auseinanderfallenden Bestandtheile der Staatsgesellschaft unterstützten diese Unionen ebenso wie die Ausbildung der städtischen Freiheit, und Rudolf von Habsburg förderte beide und durch sie die Ausbildung einer neuen Form der Ausübung der an sich uralten reichs- und landständischen Rechte.

So wurden jetzt die einzelnen Bestandtheile der Staatsgesellschaft allmählich wiederum mehr politisch verbunden und geordnet. Die des Reichs wurden ausgebildet zu einem aus vielen Unterstaaten bestehenden Reichs- oder Oberstaat mit geordneter Reichsstandschaft, die der einzelnen Provinzen, Grafschaften oder Länder zu Unterstaaten mit geordneter Landstandschaft.

Der männliche Kaiser Rudolf hatte es selbst verschmäht, nach Italien zu ziehen und sich vom Papste krönen zu lassen. Er verwendete vielmehr seine ganze Kraft auf die Wiederherstellung rechtlicher Ordnung und Freiheit im deutschen Vaterlande. Er ließ alsbald alle Fürsten, Grafen, Ritter und Städte auf fünf Jahre einen Landfrieden beschwören, strafte die gewalthätigen Ritter mit dem Tode und zerstörte ihre Burgen. Er begünstigte die von den aristokratischen Hohenstaufen (z. B. durch Friedrich's II. und dessen Sohnes Gesetze von 1219—31) sehr beschränkten Städte und die Entwicklung ihrer immer freieren Verfassungen. Die reichsunmittelbaren Städte erschienen fortan regelmäßig als Reichstände. Die Reichstage nahmen wieder mehr und mehr eine geordnetere und weniger bloß feudale und aristokratische Gestalt an

als bisher. Seit Konrad dem Salier war das Volk selbst auch zur bloßen Zustimmung fast nie mehr erschienen, und die Kaiser hatten bald mit größerer, bald mit kleinerer Zahl der bloß feudalen und aristokratischen Reichsstände sich beraten, über die etwa nöthigen Bewilligungen auch abgesehen mit den einzelnen verhandelt. Jetzt bildeten sich die drei Collegien: 1) das Collegium aller geistlichen und weltlichen Kurfürsten, 2) das Collegium aller geistlichen und weltlichen Fürsten, sammt Grafen und Reichsfreiherrn oder Dynasten, und 3) das aller reichsunmittelbaren Städte.

Des Reichs und Reichstags anerkanntes Vorbild unterstützte auch die regelmäßige Theilnahme der unter einzelner Reichsstände Schutz getretenen Städte an den Landtagen und in Verbindung mit den Trümmern alter Volksversammlungen und mit den Unionen die neue Form der Ausübung der Landstandschaft. Die wichtigsten Unionen des Mittelalters waren nämlich die jetzt entstehenden landständischen Unionen der einzelnen Klassen von freien Corporationen und freien Männern (Prälaturen oder Bisthümern und Abteien, freien Herren oder landfähigen Dynasten, Rittern oder Lehnsmännern und Ministerialen, Städten und freien Landgemeinden, oder Centen, Gerichten, Ämtern), die einen gemeinschaftlichen Fürsten, Grafen oder Bischof, entweder weil er ihr kaiserlicher Beamter war, oder durch frühere oder jetzige Schutz- oder Unterordnungsverträge als ihren unmittelbaren Schutzherrn anerkannten. Diese nun verbürgten sich jetzt gegenseitigen Frieden und Schutz, gemeinsame Berathung und Ausübung ihrer Freiheitsrechte, ihrer uralten, nie erloschenen Zustimmungsbrechte zu neuen Lasten und Gesetzen und ihrer Bertheidigungs- oder Fehderechte sowohl gegen den Landesheerrn wie gegen fremde Gewalt. So bildeten sie immer vollständiger aus vielen einzelnen, früher getrennten Theilen einen gemeinschaftlichen Staat, als dessen Repräsentanten sie handelten und gemeinschaftlich ihre altdeutschen Selbstbesteuerungs-, Selbstgesetzgebungs- und Verwaltungsrechte über ihre Verhältnisse ausübten. Durch Vereinbarung mit ihrem bisherigen Schutzherrn, welcher außer seinem Güterbesitz bisher nur einzelne getrennte feudale Schutzrechte und vom Kaiser verliehene Amts- oder Hoheitsrechte über die einzelnen getrennten Districte oder Klassen besessen hatte und nun an die Spitze dieser Vereinigung trat, begründeten sie ihm gegen Anerkennung ihrer Freiheits- und Unionsrechte einen wahren Inbegriff von Regierungsrecht über den neu vereinigten Staat. Nur war natürlich diese später sogenannte Landeshoheitsgewalt beschränkt durch die Mitwirkung der Landstände und durch die kaiserliche und Reichsgewalt. Die letztere jedoch verwandelte sich von nun an durch immer steigende Beschränkung ihrer Concurrenz in den untern Instanzen allmählich in eine Bundesgewalt, die nur, soweit der nationale Bundeszweck es nöthig zu machen schien, einwirkte und eine Oberregierung ausübte.

Rudolf aber begünstigte auch diese Entwicklung. Er heiligte wie kurz zuvor Friedrich II. und dessen Sohn Heinrich VII., durch ausdrückliche reichsgesetzliche Sanction die altdeutsch freien Zustimmungsb- und Bewilligungsrechte der Untertanen, erlaubte aber zugleich den Fürsten, mit Einwilligung ihrer landesunmittelbaren Bürger neue Landeseinrichtungen und Gesetze zu machen.¹⁴⁾

Diese Zustimmungen und Bewilligungen, welche die Fürsten früher in manchen, vorzüglich kleinern Ländern, oft auch noch später in den öffentlichen Volks- und Gerichtsversammlungen, bei Absonderungen der Prälaten, Ritter und Städte aus denselben aber in besondern Vereinbarungen mit diesen allen z. B. auf Lehn- und Hoftagen einholen mußten, erhielten sie nun fürs ganze Land gemeinschaftlich durch die neuen Landstände. Rudolf ging dabei mit seinem Beispiel in den neugewonnenen österreichischen Erblanden vor. (S. Deutsches Landesstaatsrecht.) Leider aber erhielten in dieser feudal-aristokratischen, kastenmäßigen Zeit die neuen Landstände, nach dem Muster der Reichsstände, bald die feudalständische Abtheilung, gewöhnlich in Prälaten, Ritter und Städte. Dadurch wurden die nicht zu diesen Corporationen Gehörigen, wenn sie Gutshintersassen von jenen Landständen waren, ja häufig sogar die Stadtbürger ungenügend, die Gutshintersassen der Fürsten meist gar nicht vertreten. Selbst andere freie Landhintersassen wurden später meist aus den Landständen verdrängt, sehr häufig sogar die früher unter dem Namen Ämter, Gerichte, Centenen oder Kirchspiele durch ihre Repräsentanten auf dem Landtag vertretenen bäuerlichen Corporationen. Die zumal zur Bewilligung von neuen Vermögenslasten rechtlich anerkannt nöthigen besondern Verhandlungen mit den nicht Repräsentirten aber wurden, vorzüglich später, ebenfalls öfter verabjäumt.

14) S. die Urkunden in den Art. Abel (Im Mittelalter) und Beeten; Hund, Metropol. Salzb., II, 407; Bosse, Über Staatseigenthum, S. 29:

Die männlichen Befreiungskämpfe der Schweizer zur vollständigen Bewahrung ihrer altgermanischen Freiheitsrechte, herbeigeführt durch Albrecht I., der nach der Absetzung Adolfs von Nassau (1291—98) zum König gewählt wurde, vermehrten natürlich die Hinneigung zu den Ideen der neuen Periode. Doch hatte noch derselbe Kaiser dem Papste förmlich das theokratische Recht zugestanden, den Kaisern ihre Krone, jedoch zuerst durch die Kurfürsten, zu ertheilen und bei nicht einstimmigen oder bestrittenen Kaiserwahlen selbst zu entscheiden, auch den Eid der Treue dem Papste erneuert (Clom., 2, 9). Und unter Heinrich VII., dem Luxemburger (1308—13), wurde die Anmaßung der päpstlichen Gewalt durch Bonifaz VIII. fast maßlos. Doch die Kraft der Theokratie war bereits im Sinken. Es entstand jetzt allwärts Widerstand der französischen und deutschen Könige und Reichsstände und dadurch auch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon. In Deutschland entstand der siegreiche Kampf gegen das Papstsystem unter Ludwig dem Baier (1313—1346; bis 1330 zugleich mit Friedrich von Oesterreich). Er brach aus, als der durch die Verlegung des päpstlichen Sitzes schon geschwächte Papst Johann XXII. jene päpstlichen Entscheidungsrechte geltend machte und den Ungehorsam mit dem Banne gegen den Kaiser und mit dem Interdict gegen die Nation bestrafte. Jetzt wirkten sich die Kurfürsten. Sie schlossen 1338 zu Aken den ersten Kurverein. Die aristokratischen Reichsstände hatten ihr altes Vorberathungsrecht auch bei der Kaiserwahl schon längere Zeit so ausgeübt, daß sie dem Volke nur ein Recht der Zustimmung ließen, welches noch in der Wahl Konrad's II. in sehr großer Volksversammlung ausgeübt wurde, selbst aber bis zum Ende des Kaiserthums stets die förmliche Anfrage des krönenden Erzbischofs an das Volk und dessen Ja vor der Krönung notwendig machte.¹⁵⁾ Alles dieses ist sehr ähnlich den oben erwähnten Bischofs- und Papstwahlen, und ihnen entsprechend hatten auch allmählich in der theokratisch-aristokratischen Zeit die sieben vornehmsten Reichsfürsten und Reichsbeamten, an ihrer Spitze die drei ersten Häupter der deutschen Geistlichkeit, ähnlich den Cardinälen bei der Papstwahl und den spätern Capiteln bei den Bischofswahlen, die Vorwahl und zuletzt die Wahl, die sie im Namen ihrer Mitstände und der Nation (nach jener zuvor erwähnten theokratischen Deutung jedoch im Namen des Papstes) ausübten. Diese Kurfürsten hatten sich überhaupt allmählich zu einem besondern höchsten aristokratischen Reichscollegium und Reichsstaatsrath ausgebildet, dessen Genehmigung (Willebriefe) der Kaiser selbst bei Ausübung der wichtigsten kaiserlichen Regierungsrechte einholen sollte. Jetzt sicherten sie sich gegenseitig ihr freies Wahlrecht zu und setzten dafür Entscheidung der Stimmenmehrheit fest. Der Reichstag zu Frankfurt aber erklärte unter Anerkennung des Episcopalsystems statt des Papalsystems zugleich förmlich den ausgesprochenen päpstlichen Bann und das Interdict für ungültig, die Kaiserkrone dagegen als unmittelbar von Gott kommend und unabhängig vom Papste, so daß von nun an auch ohne päpstliche Krönung, die jedoch erst von Maximilian an ganz unterblieb, schon die deutsche Kaiserwahl den Gewählten zum römischen Kaiser, nicht mehr bloß wie früher zum deutschen Könige machte. Das große päpstliche Schisma (1378—1417) schwächte natürlich die Gewalt des Papstthums immermehr. Unter Karl IV. (1347—78) wurden auf dem Reichstage zu Nürnberg 1356 durch das wichtige Reichsgrundgesetz, die Goldene Bulle, der sieben Kurfürsten besondere Vorrechte als erstes Reichs- und als Wahlcollegium und die eben erst eingeführte Entscheidung der Stimmenmehrheit, die Untheilbarkeit der kurfürstlichen Lande und die Erbfolge nach Erstgeburt in denselben — alles wunderbar späte Erfindungen — bestätigt. Nach den unbedeutendern Regierungen von Wenzel (1378—1400), welcher, wie früher die Merovingen und Karolinger, wie der Hohenstaufe Heinrich VII. und Adolf von Nassau, ebenfalls von dem Reichstage förmlich abgesetzt wurde, und dann Ruprecht's von der Pfalz (1400—10)

15) Über die Wahlen der merovingischen und karolingischen Könige: „consensu omnium Francorum“, und nach Eginhard's Erzählung von Karl's des Großen Wahl noch mit dem Zusatz: *Franei siquidem facto solemniter generali consilio sibi regem constituunt, ea conditione praemissa etc.*, und dann: *susceptae sunt utrimque conditiones*; ferner über die Wahlen auch der sächsischen Kaiser, z. B. Otto's I., durch *omnis populus* s. Bieffinger, I, 73, und Welker, System, I, 117. Über die Wahl von Konrad II. (1024) durch die am Rhein gelagerten fünf deutschen Hauptnationen: Wippo im Leben Konrad's (bei Pistorius, S. 468). Noch bei der Wahl Karl's VII. (1742) wendet sich vor der Salbung und Huldigung der Consecrator an das Volk und fragt feierlich: *Vultis tali principi et rectori vos subdicere?* Wenn dann das Volk erwidert hatte: *Fiat, fiat!* so erfolgte die Krönung und Huldigung. Schmid, Staatsrecht, S. 278. Nach dem Sachsenspiegel, 3, 52, 57, und Schwabenspiegel, 31, wählen „die Deutschen ihren König“; diejenigen aber, „welche zum ersten in der Wahl benannt sind“, sollen nicht, „nach ihrem Muthwillen“ wählen, sondern nach Besprechungen „mit ihren Gefellen“ und im Sinn aller ihrer Mitstände und der Nation.

suchten unter Sigismund (1410—37) sowohl die Hüften wie die allgemeinen Concilien von Konstanz (1414) und von Basel (1431) eine Reformation der Kirche und der immer noch übermächtigen theokratischen Hierarchie. Selbst die reformatorischen Decrete des Basler Concils wurden aber nur sehr unvollständig in den sogenannten Fürstenconcordaten (1447) vom Papste zugelassen. Nur das Episcopalsystem, die Unterordnung des Papstes unter die Concilien und unter die Staatshoheit, sowie das Bedürfnis „einer wirklichen kirchlichen Reform an Haupt und Gliedern“, wozu diese Concilien berufen wurden, waren jetzt allgemein anerkannt. Und ebenso sprach sich auch das Bedürfnis einer politischen Reformation aus, besonders auch nachdem Albrecht II. (1437—39) die fast ununterbrochene Reihe der Kaiser aus dem Hause Oesterreich begonnen hatte, unter der Regierung Friedrich's III. (1439—93) durch das höchst merkwürdige Project einer neuen deutschen Staatsverfassung, welche den Namen der Reformation Friedrich's III. trägt.

Dritte Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur. Dies ist die Zeit der männlichen, vernunftrechtlichen Entwicklung unserer neuern europäischen Cultur durch die wissenschaftliche oder philosophisch-historische, vernunftrechtliche, harmonische Verbindung und nationale Gestaltung ihrer Elemente in freier Nationalverfassung. Sie geht von dem Ewigen Landfrieden und der Reformation oder von Maximilian und Luther bis in unsere Zeit, hat aber ihren höchsten Gipfel und einen möglichen Wendepunkt zum Verfall in ein wiederum kindisch und sinnlich, also despotisch gewordenes Greisenalter gottlob! wenigstens bis jetzt noch nicht erreicht. Der Westfälische Friede und die Französische Revolution aber bezeichnen zwei Stufen der höhern oder allgemeineren Entwicklung der wachsenden Vorherrschaft des Grundprincips dieser Periode. Das männliche Alter ist, wie für das Leben der Einzelnen, so auch für das Culturleben der Völker die Zeit der Vorherrschaft der Mündigkeit der frei und selbständig reflectirenden und prüfenden Vernunft und der gleichgewichtig harmonischen Gestaltung aller Lebenskräfte und Verhältnisse unter ihrer Leitung. In jedem aus freien, vernünftigen Individuen bestehenden Verein muß also ihre Gesamtvernunft, ihre freie öffentliche Meinung, ihr freier, vernünftiger Gesamtwille herrschen. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit und einer durch freie Bürgerwahl begründeten Repräsentativverfassung. Völkerrechtlich ist es ebenfalls die Zeit der allgemeinen nationalen Mündigkeit und Selbständigkeit, Freiheit und Gleichheit aller Völker und einer zu ihrem Schutz begründeten Gleichgewichtsordnung. Die kriegerische Vertheidigung kommt jetzt aus den Händen der Lehnsmiliz zuerst zwar zum Theil an fürstliche Söldnerheere, doch immermehr in die Hände von National- und Landwehrheeren. Die Rechtsquellen sind jetzt, nächst dem Vernunftrecht und der freien Wissenschaft und öffentlichen Meinung, die freien Staats- und Völkerverträge, die nationalen Verfassungsurkunden oder Constitutionen und die Gesetzbücher, in welchen unter Leitung der philosophisch-historischen Wissenschaft und in freier, nationaler Gestaltung alle Elemente unserer Cultur harmonisch vereinigt werden sollen.

Eine ganze Reihe von Erscheinungen, von welchen eine allein schon hinreichend schien, der freien, vernünftigen Reflexion und Prüfung über den blinden Glauben den Sieg zu verschaffen, wirkten gegen Anfang des 16. Jahrhunderts zusammen. Zu den immermehr sich entfaltenden Wirkungen der vielen freien und blühenden Städte und ihres Handels und der sich stets mehrenden und freier und wissenschaftlicher gestaltenden Universitäten in allen Ländern Europas kam die Buchdruckerkunst, dieses wirksamste Organ für Verbreitung und Prüfung neuer Ideen und vermittelst der bald erfundenen fliegenden Blätter, Zeitungen und Posten überhaupt für eine freie öffentliche Meinung. Gleichzeitig war die türkische Eroberung Konstantinopels. Durch sie verbreiteten sich gelehrte Griechen und mit ihnen lebendigere, gründlichere Studien der griechischen und römischen Philosophie und Literatur durch alle Länder. So entstand bald überall eine prüfende Vergleichung des Alten und Neuen und der verschiedenen Zeiten, Elemente und Einrichtungen. Es begann eine wirkliche philosophisch-historische Wissenschaft und durch sie, durch die Humanisten alsbald ein heftiger Kampf gegen den alten Scholasticismus und blinden Autoritätsglauben; am folgenreichsten in der Theologie und gegen den Mönchsgeist durch Reuchlin, in dem Recht und gegen Glossatoren und Bartolisten durch Alciat. Zu allem diesem nun noch die Zerstörung der aristokratischen, ritterlichen Feudalmiliz durch das Schießpulver und durch die fürstliche Söldnermiliz, sowie endlich durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und der Neuen Welt eine Veränderung des Welthandels, der wichtigsten Gesellschaftsverhältnisse und Gesichtspunkte. Dazu kam die weitere Entwicklung der in der zweiten Hälfte der vorigen Periode neu geordneten landständischen Repräsentation.

So entstand unter Maximilian (1493 — 1519) die freilich sehr unvollkommen ausgefallene politische Reformation durch den Ewigen Landfrieden (1495) und die zu seiner Handhabung bestimmten ständigen höchsten Reichsgerichte und die Eintheilung des Reichs in sechs, dann zehn Kreise mit collegialer Verbindung und Versammlung der dem Kreise angehörigen Reichsstände. Ein verderbliches Mittel zu ungebührlicher Ausdehnung der Reichsfreiheit oder der Regierungsgewalt zuerst der Kurfürsten, bald auch der übrigen Fürsten, sowol auf Kosten der kaiserlichen wie der landständischen Rechte aber wurde es, daß von der Thronbesteigung Karl's V. an (1520 — 56) unter hauptsächlichster Einwirkung des anmaßlichen Kurfürstencolleg's den Kaisern vor ihrer Thronbesteigung außer dem alten Verfassungseid auch noch eine große schriftliche Wahlcapitulation zur Beschwörung vorgelegt wurde. Großartiger, aber, mit Ausnahme der immer allgemeineren Zerstörung der weltlichen, theokratischen Macht des Papstthums, leider nicht vollständig, nicht ohne Theilung und ohne deren blutige und verderbliche Folge, setzte unter Maximilian und Karl Luther's freie männliche Geisteskraft die kirchliche Reformation durch. Gleichzeitig entwickelte sich unter Maximilian in den Allianzen für und gegen Venedig, vorzüglich aber in den Kämpfen Karl's V. und Franz' I., der zwei mächtigsten damaligen Herrscher, als Ersatz der Verbindung und Vermittelung durch Papstthum und Kaiserthum, die Idee des Gleichgewichts oder der Freiheit und rechtlichen Gleichgeltung der Völker mit der Erhaltung einer solchen Machtvertheilung unter ihnen, daß auf ein stetes Gleichgewicht der gerechten Partei gegen den ungerecht Angreifenden zu rechnen sei.

Jede Begründung einer neuen Zeit und Cultur hat zweierlei Hauptbestandtheile, den negativen oder den der Zerstörung der veralteten Verhältnisse und den positiven oder den des Aufbaues der den neuen Ideen entsprechenden Organe und Verhältnisse. An beide knüpfen sich dann die natürlichen Kämpfe sowol gegen die dieser Zerstörung wie gegen die dem neuen Aufbau feindlichen Kräfte. Oft gehen die zerstörenden Kräfte, oft lange Kämpfe und verfehlte Versuche eines dauernden Aufbaues diesem selbst längere Zeit voraus. So, als das frühere rein germanische Leben christlich und der höhern Cultur entsprechend umgestaltet werden sollte, zuerst jenes Faustrecht und Karl's zum größten Theile vereitelte Bemühungen. So auch jetzt bei der Verwandlung des hierarchischen Feudalismus in die freien nationalen Repräsentativverfassungen. Die Zerstörung, nicht die angemessene neue Organisation herrschte vor in der lutherischen Kirchenverfassung und der Augsburger Confession von 1530, in Friedrich's und Joseph's großen Bestrebungen, in der Französischen Revolution. Wie die Fürsten die Zerstörung früherer päpstlicher und geistlicher Oberherrschaft willig unterstützten, so wirkte mit ihnen zum Theil die öffentliche Meinung zusammen gegen die großen Privilegien der veralteten aristokratischen Feudalstände. Viele Kaiser hatten ihren italienischen Händeln und Hausinteressen und Ferdinand II. seiner Bigoterie und den Jesuiten die Sorge für das deutsche Nationalwohl und eine ihm entsprechende Kraft und Einheit der Reichsverwaltung geopfert. Da nun auch die ungenügende feudalistische Nationalrepräsentation auf dem Reichstage, vollends seitdem derselbe von 1663 an immerwährend und nur durch Gesandte der Reichsstände gebildet wurde, sich in selbstsüchtigen und pedantischen Kleinigkeitsgeist verlor, da die feudalaristokratische Zurücksetzung des Volks auf Reichs- und Landtagen und religiöser Streiteifer überall den politischen Patriotismus lähmten, so konnte die fürstliche Gewalt ohne Gegenwehr der Nation immermehr ebenso die Reichsverfassung wie die alten Landesverfassungen untergraben. Aber die positive Reform, der neue Aufbau zeitgemäßer nationaler und territorialer freier Kirchen- und Staatsverfassungen, ließ leider lange auf sich warten.

Wie sehr wirklich der Adel und die höhere katholische Geistlichkeit durch ihre kastenmäßige Bevorzugung und Absonderung von der Nation meist mehr und mehr in Selbstsucht, Schwelgerei und Sittenverderbnis sanken, wurde bereits in den Art. Adel und Nobilitum und Feudum geschildert. In dieser Gesinnung hatten diese beiden ersten Landstände später meistens die bürgerlichen freien Landbesitzer von den Landtagen verdrängt, z. B. in Kleve und Mark 1599, im Herzogthum Westfalen 1601, sich alsdann häufig große Diäten und Steuerprivilegien und andere Vorrechte erschlichen, z. B. im Herzogthume Westfalen 1654, in Berg und Jülich 1664, und bei solchem Verfahren natürlich die ehemals „offenen Landtage“ in geheime verwandelt, sich gegenseitig den Eid des Stillschweigens auferlegt (juramentum taciturnitatis). Solche Landstände nannte Schölzer privilegierte Landesverrätther. Ihre Rechte konnten die Fürsten häufig ungestraft allmählich zur Seite schieben.

Noch eine andere kastenmäßige Absonderung von dem reinen kräftigen Quell des Volkslebens, die unserer lateinischen, kanonistischen und romanistischen Juristen, wirkte in Verbin-

hang mit der fehlerhaften unmittelbaren Uebersetzung der ganzen fremden Rechtsbücher, wie es ebenfalls oben bereits geschildert wurde (s. die Art. Bauer und *Modium und Feudum*), höchst verderblich. Sie wirkte zur Unterdrückung und Verfälschung der freien germanischen Rechte und Einrichtungen. Nicht etwa die von der classischen römischen Jurisprudenz selbst in einer fürchtbar despotischen Zeit ruhmvoll festgehaltenen würdigen altrömischen Grundsätze wußten gewöhnlich jene Juristen aus dem Römischen Recht zu schöpfen und, soweit es die eigenthümlich deutsche Nationalität erlaubte, zur Veredelung deutscher politischer Cultur anzuwenden, nicht jene Grundsätze der Freiheit und rechtlichen Gleichheit, der hohen republikanischen Würde freier Männer und Bürger und der vollsten Eigenthumsfreiheit, nicht jene Begründung aller rechtlichen Staaten, Gesetze und Gewalten durch freien Vertrag und Gesamtwillen, überhaupt nicht jene Grundsätze eines wahrhaften politischen Gemeinwesens und Gemeinlebens, jene Grundsätze altrömischer *honestas, aequitas* und *bona fides*, nicht die tiefen und scharfen juristischen Grundbegriffe von einem selbständigen öffentlichen und Privatrecht, von Personen-, Sachen- und Obligationenrecht und ihrem richtigen Verhältnis, nicht ihre Rechtsvermuthungen für Unschuld und für Freiheit der Person und des Eigenthums.¹⁶⁾ Statt dessen suchten vielmehr jene kastenmäßigen, aristokratischen und zugleich in knechtischen Hofdienst versunkenen Juristen, mit schamloser Unkenntniß und Geringschätzung ihrer vaterländischen Verfassungen, Rechte und Gesetze zu verdrängen und zur Zerstörung derselben einzelne in das römische Rechtsbuch eingeschlichene despotische Ausnahmebestimmungen kaiserlicher Rescripte, wie jene Bestrafungen ohne Beweis und Schuld in einem schändlichen Majestätsgesetz oder wie die noch dazu irrige Entbindung der Kaiser vom Gesetz und deren angeblich unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt, als allgemeine höchste Rechtsgrundsätze einzuführen. Ja sie leiteten aus der angeblichen Regierungsgewalt des Römischen Reichs über die ganze Welt den schenßlichsten despotischen Unflath ab, wovon weder das römische *Corpus Juris* noch die deutschen Rechte auch nur eine Spur enthielten, ein Eigenthumsrecht nämlich der Kaiser und später der Landesfürsten an dem ganzen Staate, an Land und Luft und jene unglückselige Regalienlehre, nach ihr sollte nur die cultivirte Erdoberfläche den Unterthanen zur Cultur geliehen, alles andere auf, über und unter der Erde fürstliches Regal sein, so Forsten, Flüsse, Seen, Bergwerke, Windmühlen, Jagdrechte und alles sogenannte herrenlose Gut aller Art in abgeschmacktester Ausdehnung. Schon Kaiser Friedrich I. hatte sich auf einem Spazierritt von dem Glossator Martinus in diesem Sinne ein *dominium mundi quoad proprietatem* deduciren lassen, ihn dafür mit seinem Reitpferd beschenkt und darauf von vier Glossatoren die Regalienlehre den lombardischen Städten auf den Roncalischen Feldern vortragen lassen, die indessen, wie der Rostnitzer Friede zeigt, keinen Geschmack an der neuen Lehre fanden.¹⁷⁾

Doch bald fanden die Juristen größern Vortheil, dem nahen Landesherren als dem entfernten Kaiser zu dienen, Reichs- und Landesrecht zugleich zu verderben. Wie durch diese Regalienlehre, so raubten sie durch eine zahllose Reihe von erdunnenen Rechtsvermuthungen, die bis zur schwereren vollständigen Gegenbeweisführung als bewiesenes Recht galten, allen Klassen deutscher Unterthanen Freiheits- und Vermögensrechte; so durch jene Rechtsvermuthungen gegen Existenz und Ausdehnung von landständischen und andern Freiheitsrechten der Unterthanen, gegen die altdeutschen freien Autonomie-, Associations-, Corporations- und Gemeinderichte und für unbeschränktes despotisches Herrschaftsrecht des Fürsten, gegen die Gültigkeit der deutschen vaterländischen Institute und Rechte, z. B. des Sachsen-, des Schwabenspiegels, der ehelichen Gütergemeinschaft in den deutschen Ländern und für die allgemeine Gültigkeit aller auch noch so unpassenden, verderblichen römischen und kanonischen Bestimmungen; ferner gegen Freiheit, freies Eigenthum, erbliche Lehn- oder Pachtrechte der deutschen kleinern Landbesitzer und für ursprüngliche völlige Sklaverei der deutschen Bauern, für bloß precären, zeit- und pachtweisen Besitz ihrer Ländereien, überhaupt für das Wenigste von Rechten derselben, ja „für das rare und avantageuse *jus colonarii*, wobei man die Bauern jeden Augenblick von Haus und Gut treiben kann“, wie ein Rechtsgutachten eines hohen hannoverschen Juristen zu Anfang des 18. Jahrhunderts lautete. Es waren vorzüglich diese

16) Eine Ausführung der tiefen, vortrefflichen Grundideen und ihrer bewundernswerthen, meisterhaften Durchführung in der classischen römischen Jurisprudenz und zugleich des verderblichen Geistes so vieler vorzüglich früherer deutschen Romanisten s. in Welcker's System, I, 61, 104, 224, 539, 701 fg.

17) Muratori, VI, 1018. Pütter, Spec. jur. publ. med. aev., S. 192. Vulgarus, der ebenfalls damals mit dem Kaiser spazieren ritt, hatte zuerst nein zu jener absurden Theorie *quoad proprietatem* gesagt, und bemerkte, als er leer ausging: „*Amisi equum, quia dixi aequum, quod non erat aequum.*“

traurigen Rechtsvermuthungen, wodurch in der That viele mit habfüchtigen Domänenkammern oder Gutsherren verschworene Juristen noch nach dem kriegerischen Faustrecht und dem Dreißigjährigen Kriege die freien Bauern in ganzen deutschen Ländern um Freiheit oder Eigenthum brachten. Zu allem dem nun noch die Rechtsunmündigkeit und Hülfslosigkeit, in welche die lateinische Juristenkaste¹⁸⁾ das deutsche Volk versetzte, indem sie es allmählich fast aus allen seinen Volksgerichten verdrängte, wie sie ihm später Öffentlichkeit und Geschworenengerichte unter dem Vorwande, es sei noch nicht reif, versagte. Solche Juristen mußten, natürlich ebenso wie jene Landstände, mit Unterdrückung der römischen wie der deutschen Öffentlichkeit ins Dunkel sich zurückziehen. Seitdem nun statt der alten öffentlichen, mündlichen und schnellen Rechtsverwaltung durch freies Anklageverfahren und in Volksversammlungen und Genossen- oder Geschworenengerichten die jahre- und jahrzehntbelangen Prozesse in geheinten Kammern, in unsichern, unverständlichen Acten und dunkeln Kettern, mit Einführung der römischen Sklaventortur jetzt für die Freien, mit dem abscheulichen, unromischen wie undeutschen inquisitorischen Verfahren; mit den schändlichen Erfindungen der ausgehontenen Verbrechen, der Verdächtigkeitsstrafen, der Losprechung bloß von der Instanz, des ungewaltthätigen Hochverraths! Nimmt man vollends hierzu noch dieser Juristen, von denen sich Carzpob der Theilnahme an 20000 Todesurtheilen rühmte, allzu willige Dienste für Ketzer- und Hexenproceße obet für landes- und gutsherrlichen Erwerb durch Güterconfiscationen und Vermögensstrafen — darf man alsdann sich noch wundern, wenn patriotische Männer, wie die Verfasser der Reformation Friedrich's III. und Ulrich von Hutten, in dem Ausdruck ihres Abscheus und ihres Hasses für diese Pest des deutschen Vaterlandes kein Maß finden konnten? Scheint es hoch übertrieben, wenn englische Staatsmänner einen Hauptgrund britischer Freiheit darin setzen, daß man in England die Doctoren der fremden Rechte aus dem Parlament und den Gerichten verbannte, niemals die ganzen fremden Gesetzbücher aufnahm und sich so die altgermanischen Gesetze und Volkstechte rettete?

Solchergehalt also konnten wol dem eiblichen vollkommenern Siege der neuen männlichen Freiheit und Cultur auch in Deutschland, wie in den meisten Staaten von Europa, unerstreuliche Kämpfe, Reactionen, Revolutionen und formlose absolutistische Zustände vorausgehen, ja in Deutschland sogar vorübergehend die Auflösung und Zersplitterung der Nation. Ihre viel schwerere Aufgabe im Mittelalter, ihre Kämpfe gegen päpstlichen Despotismus in Italien und zum Schutz der neuen Glaubensfreiheit, ihre weniger abgesonderte Lage hatte die deutsche Nation verhindert, so frühzeitig wie z. B. England und Frankreich bei dem Zerfall des feudalen, theokratischen Christenstaats auf sich selbst den Blick zu richten, sich selbst zu erfassen, ihre feudalen Genossenschaften fest zu einem nationalen Ganzen zu vereinigen.

Leider hatte Karl's V. machtavellistische, Kleinherzige, all seinen Staaten und ihm selbst verderbliche Politik die Reformation abgewiesen und eine Vereinigung der getrennten Parteien nicht zu Stande bringen können. Rechtswdrig überließ er seinem Sohne, dem Spanier Philipp, das Reichsland der Niederlande. Doch begründete der Religionsfriede von 1555 rechtlichen Frieden und Freiheit für beide Religionsheile. Leider aber wirkte schon unter Ferdinand I. (1556 — 64), Maximilian II. (1564 — 76), Rudolf II. (1576 — 1612) und Matthias (1612 — 19) der 1540 zur Stütze der sinkenden Hierarchie gestiftete Jesuitenorden auf das unglücklichste. Sein Einfluß bewirkte, daß die Schlüsse des Concilliums von Trient 1563 statt einer Vereinigung der getrennten Parteien und statt der schon von den Concilien zu Konstanz und Basel und von der ganzen Christenheit geforderten Reform der katholischen Kirche vielmehr den feindlichsten Gegensatz und den äußersten Rückschritt sanctionirten. Der Jesuiten fürchtbarer Einfluß vorzüglich auf ihre beiden Zöglinge, auf Ferdinand II. (1619 — 37) und Maximilian von Baiern, und die fanatischen, grausamen, aber consequenten reactionären Bestrebungen dieser beiden Fürsten verschuldeten das unheilvollste, ruhmloseste aller Ereignisse der ganzen deutschen Geschichte, den Dreißigjährigen Religionskrieg (1618 — 48) und dessen fürchtbar grausame, auf Jahrhunderte hin für ganz Deutschland, für seine geistige und mate-

18) Deutsch oder „die Bauernsprache“ zu schreiben, nannte sie Jahrhunderte lang gefährlich, „weil es die Bauern zum Nachdenken über das Recht und zum Rebellionen führe, der Jurisprudenz die estime nehme und die Bauern selbst zu Juristen mache“. Gerhard's Vorrede zu Thomastus' Göttlicher Rechtsgelahrtheit, §. 17 u. 21. Deshalb auch jene Verachtung und Vernachlässigung der deutsch geschriebenen Carolina (s. d.).

rielle Cultur verwüstende Gestalt. Unter Ferdinand III. (1637 — 57) schloß diesen auch durch den auswärtigen Einfluß für alle Zeiten verderblichsten Krieg endlich der Westfälische Friede zu Münster und Osnabrück (1648). Dieser sanctionirte außer dem Landverlust an die Fremden, wie des österreichischen Elsaßes und der lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun an Frankreich, aufs neue, wie schon der Religionsfriede in Beziehung auf die Reichsstände und für das Reich, die völlige Legitimität der Reformation und die Gleichheit der Protestanten mit den Katholiken, sodas auch auf dem Reichstage für Religionsfachen nicht mehr die Stimmenmehrheit entschied, sondern beide Theile sich gleich gegenüber traten (in partes gingen) und auch eigene Collegien, Corpus catholicorum und Corpus evangelicorum, bildeten. Gegenüber den einzelnen Landesregierungen dagegen erhielten die andersgläubigen Unterthanen leider nur insoweit Rechte freier Religionsübung und politische Rechte, als sie dieselben in dem jetzt sogenannten Entscheidungsjahre 1624 oder durch specielle Landesverfassungsverträge hatten oder erhielten. Die reichs- und landständischen Rechte garantirte überall dieser Friede. Durch seine Anerkennung der Landeshoheit oder einer halbsoveränen Regierungsgewalt und leider selbst des Bündniß- und Kriegrechts aller deutschen Reichsstände, sowie durch die frühern oder spätern Wahlcapitulationen war Deutschland jetzt fast mehr als vollständig in einen bloßen Bundesstaat verwandelt.

Alle Schmach und alles Unglück dieses Kriegs und seines Friedens tilgten noch immer den unglückseligen Religionshaß nicht, und „die Jesuiten und Theologen wußten“, nach den Worten Johannes von Müller's (IX, 325), „den vaterländischen Verstand solchermaßen zu verrücken, daß nicht nur aller Fortgang echter Lebensweisheit und des guten Geschmacks verabsäumt und hintertrieben, sondern auch ein Fürst mehr und mehr von dem andern, jedermann aber dem Vaterlandsgefühl entfremdet wurde“.

In dem äußerst langsamen, zuerst mehr geistigen Fortschritte der europäischen Menschheit nach dem Dreißigjährigen Kriege machten nach Entkräftung der Hierarchie und der Feudalstände großentheils die nun unbeschränktere Fürstenmacht und ihr Haus- und Hofinteresse, machten der Höfe Willkür, Verschwendung und Verderbtheit sich geltend. In dem getheilten Deutschland führte dieses unter Ludwig XIV. selbst zu den furchtbarsten äußern Erniedrigungen und zu neuen vandalischen Verwüstungen. Doch zeigten die vorzüglich durch des englischen Königs Wilhelm Verdienst immer erneuerten Allianzen gegen Ludwig's endlich gedemüthigte Eroberungslust den Werth des völkerrechtlichen Gleichgewichts, welches auch den schon an den Thoren der kleinen Republik Genf stehenden Heeren des mächtigen Königs Stillstand gebot und die Einnischung in die Revolution des Freistaats verhinderte. So und unter den Leiden vieler und langer Cabinets- und Hauskriege, wie des französisch-spanischen (1667 — 79), des deutsch-französischen (1688 — 97), des Spanischen und Oesterreichischen Successionskriegs (1701 — 14 und 1740 — 48), verfließen in dieser überwiegend monarchischen Zeit die Regierungen von Leopold I. (1658 — 1705), Joseph I. (1705 — 11), Karl VI. (1711 — 40), Karl VII. (1740 — 45), Franz I. (1745 — 65).

Neuen geistigen Aufschwung, fernere Zerstörung der hierarchischen und feudalen Verhältnisse und geistigen Fortschritt für die Grundidee dieser Periode bereiteten Friedrich II. von Preußen und des Kaisers Joseph Regierung (1765 — 90) vor allem durch ihre Achtung des höchsten Gesetzes dieser Periode, der Geistesfreiheit und einer freien öffentlichen Meinung. Jetzt endlich kam auch die vernunftrechtliche, freie Staatsidee — das, was neuerlich Bluntschli und Häuffer im Gegensatz zu dem Papalsystem oder zu der Theokratie des Mittelalters den „modernen Staat“ nannten — zur vollen Entwicklung, nachdem ihren Sieg schon die Kämpfe unter Ludwig dem Baiern und die Reformation begründet hatten. Die jetzt ebenfalls mit voller Kraft sich entwickelnde deutsche Nationalliteratur zeugte und wirkte für die noch unerlöschene deutsche Freiheit und Nationalkraft. Und so wenig wie im Mittelalter unser Nibelungenlied, unsere Faustsage, unser Meineke Fuchs, oder unsere deutschen Baumeister und Maler, unser Gutenberg, so wenig wie später unser Luther und Tyomaßius, unser Leibniz und Heineccius in den übrigen europäischen Nationen überstrahlt wurden, ebenso wenig wurden es jetzt Winkelmann und Lessing, Kant, Fichte, Jacobi und Schelling, Klopstock und Voss, Herder, Wieland, Goethe und Schiller und so viele andere Meister in allen Fächern.

Diese echte Nationalliteratur mit ihrer bewußten Richtung auf Geistesfreiheit und Humanität, auf vernünftige Bervollkommnung, die Rechts- und Freiheitsbestrebungen jetzt auch der bessern Juristen, doch meistens nur der germanistischen und publicistischen, und manche Kämpfe für das öffentliche Recht und gesetzliche Freiheit im Inneren Deutschlands,

besonders aber die Freiheitskämpfe und Revolutionen in fast allen europäischen Staaten und vor allem die großen niederländischen, englischen, amerikanischen und französischen Revolutionen mußten auch bei uns für die Ideen neuer nationaler Freiheit wirken. Sehr begreiflich hätte bei diesen Ideen und bei dem veralteten, kraftlosen deutschen Verfassungszustande nur eine zeitgemäße Reform in den unter Leopold II. (1790—92) ausgebrochenen Stürmen der Französischen Revolution und später uns retten können. Statt ihrer erfolgten eine lange Zeit hindurch und zuerst unter Franz II. (1792—1806) unglückliche Reaktionsversuche. Die deutschen fürstlichen Soldner erlagen überall den für Freiheit und Volksehre begeisterten französischen Volksheeren, vollends als nach dem Aufgeben der Nation durch die Friedensschlüsse von Basel (1795) und Campo-Formio (1797) bald Deutsche gegen Deutsche die brudermörderische Waffe führten. Der Friede von Luneville (1801) aber lieferte das ganze deutsche linke Rheinufer an Frankreich, und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 vertheilte nach französischen und russischen Vorschriften einen großen Theil der Länder deutscher Reichsstände unter ihre Mitstände. In dem mit auswärtiger Gewalt insgeheim verhandelten Rheinischen Bunde sagten sich 1806 viele deutsche Reichsfürsten von dem deutschen Nationalvereine los, ließen von fremden Fürsten abermals eine Menge anderer deutscher Staaten mitten im Frieden unter sich vertheilen und stellten sich mit ihren Heeren unter des französischen Eroberers Oberbefehl. Ebenso formlos und ohne Zustimmung der Nation oder auch nur aller Reichsstände zog sich alsbald auch der deutsche, nun österreichische Kaiser mit Niederlegung der deutschen Kaiserkrone aus dem Nationalvereine zurück. Factisch, nicht rechtsgültig, wie der König von England als Kurfürst von Hannover stets erklärte, war derselbe aufgelöst; factisch, nicht rechtsgültig der auch später allgemein als nichtig erklärte Rheinbund abgeschlossen. Mit Hilfe deutscher Krieger wurden nun Preußen und Oesterreich 1806 und 1809 an den Rand des Untergangs gebracht. Immermehr wurden deutsche Länder Frankreich einverleibt, die ganze Nation aber schwachvoller fremder Unterjochung hingegeben. Deutschlands Söhne wurden endlich in Spanien und Rußland zum Vernichtungskampfe auch gegen die Selbständigkeit der übrigen europäischen Nationen geführt, in Rußland sogar bereits unter Mitwirkung österreichischer und preußischer Hülfstruppen.

Noch solches Übermaß des Glends und der Schwach hatte endlich der Nation und den Fürsten über die Quellen derselben, die Vernachlässigung deutscher, patriotischer Gesinnung und ihrer Grundlagen, deutscher Verfassung, deutscher Nationalfreiheit und Einheit, die Augen geöffnet. Wohin ihre Vernachlässigung, wohin Verfassungslosigkeit führe, das hatten jetzt allen, das hatten den nur an ihre Hausmacht denkenden Kaisern, den nur nach unbeschränkter Fürstenmacht strebenden Kurfürsten und Fürsten, sowie dem nur nach aristokratischen und höfischen Privilegien lüsteren landständischen Adel, das hatten jenen unpatriotischen Theologen und Juristen wie den in Stumpfsinn und Materialismus versunkenen Bürgern und Bauern, jedem in seinem Kreise, furchtbare Folgen fühlbar gemacht. Gegen die feierlichsten fürstlichen Zusagen der Herstellung deutscher nationaler Einheit und Freiheit durch eine den Wünschen des Volks entsprechende Verfassung griff daher die ganze Nation mit nie gesehener Begeisterung, Einmüthigkeit und aufopfernder Anstrengung zu den Waffen, vernichtete wie mit einem Schlage die unnationale verhaßte Löwengesellschaft des Rheinischen Bundes, schlug ein- und abermal die furchtbare Macht des Eroberers zu Boden, gründete der besiegten französischen Nation ihre Freiheit, und der nach dem ersten Pariser Frieden und wieder einem französischen Kriege auf dem Wiener Congreß abgeschlossene Deutsche Bund vom 8. Juni 1815 sollte auch für die siegenden Deutschen die rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung jener fürstlichen Anerkennungen und Zusagen abgeben. Leider suchten in dem bloß völkerrechtlichen Staatenbunde die Bundesregierungen seit 1819 im reactionären Gegenkampfe die zugesagte neue Freiheit zu vernichten. Veraltete faustrechtliche und theokratische Richtungen der Junker und Ultramontanen wurden jetzt von den Fürsten zu Hülfe gerufen. Die Nation aber und zunächst die Landstände in den neuen Repräsentativverfassungen nahmen den Kampf tapfer und beharrlich auf. Sie versetzten dem neuen Despotismus tödliche Wunden und erhoben sich 1848 muthig für den Sieg freier nationaler Verfassung. Noch einmal vereitelte die Reaction den völligen Sieg. Der Kampf aber dauert mit stets neuen Erfolgen fort und wird nach menschlicher Voraussicht mit siegreichem Erfolge gekrönt werden.

III. Schluß. Wie wechselvoll, wie mit Verirrungen und Schwächen untermischt auch unsere vaterländische Geschichte sich darstellen möge, unvertilgbar lebt doch in derselben jene hohe

Idee und Bestimmung unserer Nation, die Bestimmung einer freien, nationalen, deutschen Gestaltung und Fortbildung der Cultur des menschlichen Geschlechts inmitten des Vereins freier Brudervölker. Und keiner andern Nation nach steht trotz schwer gebühter Abirrungen unsere deutsche in der Verwirklichung der gemeinschaftlichen europäischen Cultur, keiner in muthvollem Freiheitskampfe gegen des alten und neuen Rom, gegen Napoleon's Welttyrannie. Als ein unzerstörtes Grundgesetz endlich zieht sich durch alle noch so verschiedenen Entwicklungsstufen die altgermanische Nationalfreiheit. Allgemein nennt man die Hauptentwicklungsperioden, welche allein eine durchgreifend veränderte Gestalt, einen verschiedenen Geist unserd deutschen Volkslebens bezeichnen, durch die offen zu Tage liegende Wahrheit gezwungen, altdeutsche Zeit, Faustrecht, Hierarchie und philosophisches Zeitalter. Wir nannten sie im wesentlichen völlig bestimmend, indem wir nur zu gründlicherer Würdigung des unvermeidlichen wie des freien Bösen und Guten, des Bleibenden wie des seiner Natur nach Vorübergehenden in ihnen ihre gesetzlichen Principien aufsuchten: Urzeit, Kindheit, Jugend und Mannesalter unserer heutigen Cultur. So trat es doppelt klar und siegreich hervor: die deutsche Nationalfreiheit, — die des Tacitus, an welche noch unsere heutige Freiheit historisch anknüpft — wurde nur vorübergehend und factisch in den Anfängen unserd neuen Culturlebens durch unvermeidliche, jetzt verschwundene Entwicklungs- und Übergangszustände, durch sinnlich faustrechtliche und theokratische Feudalverhältnisse zurückgedrängt oder in neue Formen gekleidet, niemals aber zerstört oder rechtlich aufgegeben. Vielmehr behaupteten die germanischen Freiheitsgrundsätze stets selbst eine wenn auch oft bedrängte historische Existenz. Es ist ja gerade die unüberwindliche Lebenskraft dieser germanischen Freiheitsgrundsätze, welche in Verbindung mit der ganzen höhern europäischen Cultur endlich bei gereifter Kraft der Letztern auch bei uns jene feudalen und theokratischen Verhältnisse selbst siegreich immermehr überwunden, sie, als nur verschwundenen Zeitaltern angehörig und als dem unserigen unangemessen, ausgestoßen hat. Je gründlicher man aber die bisher übersohene Periodisirung unserer Geschichte und die zusammenhängende eigenthümliche Natur, die Grundprincipien der despotischen, theokratischen und vernunftrechtlichen Verhältnisse erfafst, um so mehr wird man die bisherige verderbliche Vermischung derselben vermeiden.

Dem Kindesalter und der Bevormundung sind wir entwachsen. Als höchstes sittliches, geistiges Princip unserd Lebens erkennt unsere gereifte Vernunft jetzt nicht jene hierarchische Auslegung des Christenthums mit ihrer weltlichen geistlichen Herrschaft, sondern jene aus der echten Quelle geschöpfte christliche Lehre. Und dieses ist jene Lehre, welche (s. Christenthum) die größtmögliche Freiheit zugleich mit der würdigsten Ordnung begründet, deren nie ganz zu unterdrückende Gewalt selbst in dem despotischen und aristokratischen Mittelalter, insbesondere auch in seinen Rechtsbüchern gegen ungerechte und unbrüderliche Unterdrückung und Bevorzugung kämpfte.

Als Vorbild der irdischen rechtlichen und politischen Grundformen des Lebens gelten und jetzt nicht etwa jene Einrichtungen und Grundsätze des classischen Alterthums, welche, wie die kastenmäßigen patricischen Vorrechte, die unchristlichen Ehe- und Aeltern- und Sklavenrechte, offenbar nur als Reste noch ungereister Cultur der Griechen und Römer erscheinen und bei höherer Entwicklung derselben und auch im Römischen Recht mehr und mehr gemildert und abgeschafft wurden. Ebenso wenig diejenigen, welche offenbar nur als Ausartungen, als Gründe und Folgen des spätern tiefen Verfalls dieser Völker erscheinen und selbst von den Grundsätzen des classischen Römischen Rechts verworfen werden. Wir achten nur jene bessern, die bewährten, mit unserm christlichen und nationalen Grundgesetzen vereinbarlichen alterthümlichen freien Rechts- und Staatsgrundsätze, sie, deren Verwirklichung die Griechen und Römer und ihre Gesetzgeber in ihren schönsten Zeiten erstrebten, welche ihre Staatsmänner und Geschichtschreiber mit dem Feuer der ergreifendsten Begeisterung erfüllen, diejenigen, welche, wie z. B. ihre Grundsätze der freien Corporation und Municipalverfassung, in unsern Städten im Mittelalter für die Ausbildung der Freiheit und der Staatsidee sich wirksam erwiesen und welche jetzt immer tiefer und richtiger aufgefaßt werden.

Wir suchen endlich nicht mehr die echt deutschen Grundsätze für die nationale, selbständige Gestaltung unserd ganzen Culturlebens mit unsern Junkern in jenem despotischen, anarchischen Faustrecht und kastenmäßigen Feudalismus, welche unsere altdeutsche Freiheit unterdrückten und uns zuletzt in unbeschränkte Fürsten- und Hölingsherrschaft und in Schmach und Elend stürzten. Wir holen uns auch nicht mit unserm Ultramontanen unsere christlichen Staatsgrundsätze bei Gregor, Innocenz und Bonifaz. Nein, wir suchen die erstern in jenen echt deut-

sehen Freiheitsgrundsätze, welche vor allen Völkern die freien Briten sich zu bewahren wußten, durch welche sie und nach ihrem glorreichen Vorbilde bereits die große Mehrzahl unserer germanischen Brudervölker die völlig unbedeutende und verderbliche Schrankenlosigkeit der Fürstenmacht ebenso glücklich als Faustrecht und Feudalismus besiegten und in freier staatsbürgerlicher repräsentativer Verfassung die ganze Kultur der vernünftigen Gesamtüberzeugung oder der wahren öffentlichen Volksmeinung entsprechend national gestalteten. Wir entnehmen die christlichen Grundsätze ebenfalls ihrer reinen Urquelle.

Der wahren öffentlichen Meinung, der Gesamtvernunft, dem wahren Vernunftrecht entsprechend, sagten wir. Bilden denn nicht wirklich jene dreifachen Grundsätze, auf die (Bd. I, S. XLIX) bezeichnete Weise grundgesetzlich und dem harmonischen Lebenstrieb entsprechend aufgefaßt und vereinigt, die Grundideen, den Inhalt, das Gesetz, gleichsam Geist, Leib und Seele unserer Kultur, unsers heutigen höhern Menschenlebens? Und muß die wahre Überzeugung eines Volks nicht ihm selbst, seinem eigenen höhern Leben entsprechend und getreu und eben dadurch gültig und unüberwindlich sein? Muß nicht unsere Vernunft aus allen Quellen unsers höhern Lebens schöpfen und sie grundgesetzlich harmonisch vereinigen? Thut sie es nicht auch unbewußt?

Ja, durch christliche, durch römische und deutsche Gesetze, durch die Grundlagen unsrer Institute und Lebensverhältnisse und durch unbewußten Gebrauch, durch den christlichen, den classischen und deutschen Jugendunterricht, sowie durch Verfassungen und Völkerverträge bilden jene christlichen und die bessern bewährten classisch-alterthümlichen und deutschen Grundsätze die unsichtbare geistige Macht, welche die aus ihr erwachsene europäische Freiheit und Bildung und die wesentliche Übereinstimmung der staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der christlichen Staaten erhält. Sie sind es, welche die größte Erscheinung der Weltgeschichte, das große europäische Gemeinwesen und seine völkerrechtliche Freiheits- wie seine hülfreiche Culturverbindung gründeten, welche die Germanen, nachdem sie durch zahllose Colonien, durch ihre Fürstengeschlechter auf allen europäischen Thronen und durch das Übergewicht ihrer Cultur diese letzteren den Kelten und Slawen mittheilten und in alle Welttheile verpflanzten, so ruhmvoll an die Spitze des menschlichen Geschlechts stellten. Beruhend auf unserer Geschichte und Bildung, geheiligt durch unsere Religion, ausgebildet und festgehalten durch unsere Wissenschaft, tausendfach zusammengewachsen mit allen Lebensverhältnissen, bewährt durch tauendige und glückliche Erfahrungen, stets neu ausgesprochen und für uns lebendig erhalten durch die öffentliche Meinung nicht eines, sondern aller christlichen Völker, haben diese Grundsätze eine so unwiderstehliche Gewalt erhalten, daß alle Kräfte der Widerstrebenden an ihr zerschellen, ja daß selbst eine eigennützige Herrschsucht, wie die des neuen Napoleon, sie zu Hülfe rufen und fördern muß. Sie sind ein unauslöschliches Licht unsers Lebens geworden, welches desto glänzender wieder hervortritt, je mehr es vorübergehend, sei es durch Faustrecht, Feudalismus und Hierarchie, sei es durch Jakobinismus, Napoleonismus oder Restauration oder irgendeinem dem Standpunkt unsers heutigen Lebens und der höhern Harmonie all seiner Gesetze widersprechende Theorie verdunkelt zu werden schien.

Die diesen tiefsten Grundlagen des ganzen höhern Volkslebens entsprechenden, durch den harmonischen Lebenstrieb immer aufs neue hervorgerufenen Überzeugungen eines freien Volks, des für das Gemeinwesen wirksamen geistig lebendigen Theils desselben, bilden nun in der That die wahre öffentliche Meinung und Gesamtvernunft desselben; die durch bestimmte Zeitverhältnisse bestimmte, besondere, jetzt als vorzugsweise wesentlich erscheinende Lebensrichtung der öffentlichen Meinung aber bildet den wahren Geist der Zeit.

Hier also allein findet man die wahre öffentliche Meinung, worüber so gänzlich widersprechende Theorien sich vernehmen lassen. Heute hört man, wie sie die Könige und die Völker einstimmig als die Königin der Könige anrufen und begrüßen, wie in den Freiheitskriegen und noch auf dem Wiener Congreß.¹⁹⁾ Morgen wird sie ein Nebelgeist, ein Spukgeist gescholten, den man nirgends zu finden und zu fassen vermöge. Dieser findet sie in jedem Zeitungslärm oder Pöbelgeschrei, jener in den Speculationen jeder augenblicklichen Aufsehen erregenden Schulphilosophie. Aber nur in der richtigen Auffassung aller Bestandtheile unserer Kultur, in ihrem grundgesetzlichen Verhältnisse, nach der gegenwärtigen Stufe der Volkscultur und wie sie das freie Volk ausspricht, findet man die staatsrechtliche Begründung wie die richtigen staatsrechtlichen Kriterien der wahren öffentlichen Meinung.

19) S. den Art. Blücher (II, 707); Welcker's Abhandl. für öffentliches Recht, S. 74 fg.

Eine dieser öffentlichen Meinung und Gesamtvernunft entsprechende Gestaltung deutscher Nationaleinheit und Freiheit, sie ist es, welche bei dem Beginn und nach Beendigung unserer glorreichen Freiheitskämpfe so einstimmig wie nie zuvor die Fürsten und das Volk als die Aufgabe unserer Zeit, als die Grundbedingung unserer Existenz und Ehre anerkannten und mit heiligen Eiden sich gelobten.

Möge also nimmer unglückseliger Rath verleiten, diese Eide zu brechen und der auf Vernunft, altem Recht und fürstlicher Anerkennung beruhenden deutschen und europäischen öffentlichen Meinung sich entgegenzustellen; möge nimmer eine beschönigende Hinweisung auf verschwundene Bildungsstände und die augenblickliche Straflosigkeit den Frevel und das Verderben des angerathenen Abwegs verhüllen! Wir meinen zunächst das unvermeidliche Verderben jener Abwege in Oesterreich, in Schleswig-Holstein und Kurhessen, in Mecklenburg und Hannover, sowie in Beziehung auf die Vernichtung der Bundesstaatsverfassung und der deutschen Flotte. Wie lange doch schienen manche frühere falsche Systeme, die Systeme Napoleon's und der Restaurationen und Reactionen in Frankreich, Spanien, Italien und andern Ländern sich täglich mehr zu befestigen! Und dennoch, wie unerwartet nahe das Verderben! Die rechtsverachtende Reaction und ebenso die unsere deutschen Grundlagen misachtende Revolution, sie wurden wiederholt vor unsern Augen durch unsere wahre öffentliche Meinung besiegt. Müssen wir also mit dem Blick auf unsere deutsche und europäische Geschichte, auf die zerschmetterten Throne und die verwüsteten Völker nicht alle uns zurufen das alte Wort: „Lernt endlich, gemahnt wie ihr seid, Gerechtigkeit und fürchtet die rächende Gottheit!“ Belser.

Deutsches Landesstaatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und ihr Übergang in Wahlstände, ihre Geschichte und ihre Rechte. I. Die Existenz eines gemeinschaftlichen deutschen Landesstaatsrechts. Schon auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen, wie es ein allgemeines deutsches Privatrecht gibt, gibt es wenigstens ein historisch gemeinschaftliches deutsches Landesstaatsrecht. Alle deutschen Volksstämme bildeten länger als ein Jahrtausend einen gemeinschaftlichen Staat, hatten gemeinschaftliche staatsrechtliche Verhältnisse. Sie hatten zugleich noch viel mehr als in einem weitem Kreise alle germanischen Völker gemeinschaftliche Grundlagen und Quellen aller und vorzugsweise ihrer rechtlichen Kultur, gemeinschaftliche Lebensverhältnisse, Schicksale und Bildungsstufen. (S. Deutsche Geschichte.) Aus ihnen aber mußten, so gewiß gleiche Kräfte und Ursachen gleiche Wirkungen erzeugen, auch historisch gemeinschaftliche germanische und deutsche staatsrechtliche Verhältnisse, Institute und Grundsätze hervorgehen. Diese konnte und wollte auch kein einzelner Staat gänzlich zerstören. Soweit also hier noch keine gänzliche Aufhebung erfolgte und keine neuen Rechtsabstimmungen entgegenstehen, gelten die gemeinschaftlichen deutschen Grundsätze. Es müssen mindestens da, wo einmal die Existenz dergleichen gemeinschaftlicher Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse bewiesen ist, die allgemeinen, aus ihrer rechtlichen Natur fließenden Folgesätze gelten.

Aber — was viele leugnen wollen — auch eine juristische Gemeinschaftlichkeit und eine entschiedene Rechtsvermuthung für die Fortdauer der juristisch allgemein bestandenen innern deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse bis zur Nachweisung einer besondern staatsrechtlich gültigen Aufhebung derselben ergibt sich schon daraus, daß, nachdem Deutschland länger als ein Jahrtausend auch juristisch ein Reich bildete, es an einer allgemeinen rechtsgültigen Aufhebung des ganzen so entstandenen deutschen Landesstaatsrechts gänzlich fehlt. Die beiden hannoverschen Bevollmächtigten erklärten auf dem Wiener Congresse bei Begründung des Bundes: „daß der König von Großbritannien als Kurfürst von Hannover stets gegen die Rechtsgültigkeit der durch den nichtigen Rheinbund und die fremde Gewalt ohne Einwilligung aller Reichsstände und der Nation erzwungenen formlosen Auflösung des Deutschen Reichs protestirt und erklärt habe, daß er das Reich und dessen Haupt als den Rechten nach fortwährend bestehend ansehen würde. Wegen der Weigerung des Kaisers von Oesterreich, die Kaiserkrone wieder anzunehmen, und des deshalb gefaßten Beschlusses, die deutsche Nation durch eine nationale Bundesverfassung zu vereinigen, gehen sie zwar ihrerseits in die von zuerst 29, dann 34 deutschen souveränen Fürsten und Freien Städten beharrlich ausgesprochene Absicht der Herstellung der Kaiserwürde nicht ein; dagegen sagen sie mit Nachdruck in einer Erklärung, welche ausdrücklich auch die österreichischen und preussischen Bevollmächtigten zu der ihrigen machen, daß weder der Verfall der Bundesverfassung, noch der Rheinbund, noch die von den deutschen Fürsten mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, welche den Fürsten ihre Souveränitätsrechte zusichern, den Umsturz der Territorialverfassungen im rechtlichen Sinn hätten nach sich ziehen und den Fürsten vorher lega-

liter niemals besessene unbedingte, rein despotische Rechte einräumen können und wollen.“ Sie fügen hinzu: „Ein Repräsentativsystem ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Untertanen, und selbst in den Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Untertanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten.“ In Beziehung auf jene verschiedenen fürstlichen Verträge bemerken sie: „Kein Fürst würde wünschen in dem Licht sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Untertanen eingehen wollen!“ und ferner: „Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus. Andernthells liegt in dem Begriffe Souveränitätsrecht keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unleugbar ebenso souverän als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben.“¹⁾

Was ließe sich nun wol Gütiges gegen diese Grundsätze der hohen Regierungen vorbringen, welchen alsbald auch jene 34 souveränen Fürsten und Freien Städte im vollsten Maße beistimmten und durch welche zunächst einige bairische und württembergische Einwendungen gegen die Verbürgung der staatsrechtlichen Ansprüche der Untertanen durch den Bund so siegreich bekämpft wurden, daß zuletzt die Bundesacte mit Einwilligung aller deutschen Regierungen in den Art. 12, 13, 16, 18 wenigstens eine Reihe von Rechten, darunter das der landständischen Verfassung und das der Pressefreiheit, als ein selbst durch den Bund verbürgtes Minimum allgemeiner innerer deutscher Staatsrechte „den deutschen Untertanen zusichert“?

Selbst eine in aller Hinsicht rechtsgültige vollständige Zerstörung des frühern rechtlichen Schutzes der bestehenden Rechte durch die Reichsverfassung, durch ihre Gerichte und Gewalten würde ja nur diese eine Klasse von Garantien und Schutzmitteln zerstören, keineswegs aber die Rechte selbst, soweit ihre Ausübung noch möglich und sie nicht durch neue Gesetze gültig aufgehoben sind. Nun verkündeten ja aber die Gründer des neuen deutschen Nationalbundes in Beziehung auf sein Verhältniß zu dem frühern Recht der deutschen Nation schon in dem Auf- ruf von Kalisch „die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit“ und die „Wiederkehr eines ehrwürdigen Reichs“, heraustretend „aus dem ureigenen Geiste der Nation“. Sie erklärten auf dem Wiener Congreß wiederholt, es erklärte insbesondere der Fürst Metternich in der Übereinstimmung mit den preussischen Bevollmächtigten und mit Beziehung auf jene Verheißungen der Proclamation von Kalisch in der Note vom 22. Nov. 1814: „Der Zweck der großen Allianz, welche Europas Befreiung von einem schimpflichen Joch beabsichtigt und pünktlich ausgeführt hat, ist in Ansehung Deutschlands durch die allirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen. Für diesen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen, und die Staaten, welche der großen Allianz beitraten, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck.“ Ausdrücklich erklärt ferner auch derselbe hohe Bevollmächtigte zum Protokoll vom 7. Nov.: daß, „wenngleich Oesterreich damit einverstanden sei, daß den Fürsten ihre Souveränitätsrechte zu lassen seien, es gleichwol auch der Zweck, einen großen deutschen Staatskörper zu bilden, erfordere, daß in dem Falle, wo die politische Existenz eines Individuums gegen den Bundesvertrag oder die Constitution gekränkt und selbiges in den Rechten der Deutschheit gefährdet würde, dem Bunde das Recht zustehe, diese Verletzung abzuwenden“. Und ebenso entschieden spricht derselbe später die auch in der im Art. Deutsche Geschichte angeführten preussischen Erklärung enthaltene bestimmte Berechtigung der deutschen Nation und der Deutschen auf ihren Fortbestand als Nation und auf ihre nationalen Freiheitsrechte aus. Er erklärt: „daß es den deutschen Regierungen keineswegs freistehet, beliebig dem Deutschen Bunde beizutreten oder nicht, und daß es anderer als der Vorthelle, die für das Ganze der deutschen Nation entspringen würden, nicht bedürfe, um die Entsayungen von seiten der einzelnen Regierungen zu leisten, oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern.“²⁾ Wiederholt bezeichnen es zugleich die Gründer des Deutschen Bundes, so namentlich die hannoverischen Bevollmächtigten zum Protokoll vom 16. Nov., als einen bei dieser Begründung „nicht aus den Augen zu lassenden Grundsatz, so viel möglich der alten Reichsverfassung getreu zu bleiben“.³⁾ Und noch bei Unterzeichnung der Bundesacte erklärt der

1) Klüber, Acten des Wiener Congresses, I, 68, 72, 73, 87; V, 108.

2) Klüber, a. a. O., I, 104 und V, 169. S. auch III, 135; IV, 37; V, 88, 171.

3) Klüber, V, 195; VIII, 524, 546.

luxemburgische Bevollmächtigte: „sein Hof denke sich bei dem Bunde nur die Gesamtheit oder das Reich.“ Mit diesen Grundansichten völlig übereinstimmend, mit Berufung auf die Wünsche der Nation und die ihnen entsprechenden großen Verheißungen erklären die Bevollmächtigten der 34 vereinten souveränen Fürsten und Freien Städte, wie sie es „der Würde ihrer Committenten, den Pflichten gegen das deutsche Vaterland und den Millionen, die auch sie zu vertreten haben, schuldig seien, zu erklären, daß die Verhandlung über die künftige Verfassung und Vereinigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, als ein allen deutschen Volksstämmen zustehendes Recht, auch von den Regierungen aller ausgeübt werde“. Sie erklären zugleich ihre Bereitwilligkeit für alle zur Sicherung „der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands nothwendig scheinenden Maßregeln und insbesondere zur Beseitigung „aller und jeder Willkür, wie im ganzen durch die Bundesverfassung, so in allen Staaten durch Einführung landständischer Verfassung mit den nöthigen Rechten“, ja für Herstellung eines mit kräftigem Rechte ausgestatteten Kaisers, der an der Spitze des Bundes, als erster Repräsentant der Nation, ihren alten Rang unter den Völkern behauptet, der Bundeseinrichtung und insbesondere der Bundesjustiz Nachdruck gebe“. 4)

Doch es bedarf nicht der weitem Belege, daß die Begründer des Bundes die auf altes, unerloschenes Recht gegründeten staatsrechtlichen Ansprüche der deutschen Nation und der deutschen Bürger weder revolutionär zerstören wollten noch konnten, und daß also bei der Anerkennung und zeitgemäßen neuern Ausbildung und Verbürgung dieser Rechte durch den Bundesvertrag auch früheres Recht noch immer so weit gelten müsse, als nicht sein Gegenstand oder seine Anwendbarkeit durch neue entgegenstehende rechtsgültige Bestimmungen aufgehört haben.

Es sind endlich auch darum vor allem wesentliche gemeinschaftliche deutsche Staatsrechte für alle Deutschen nöthig und zum Theil durch den Bundesvertrag garantirt, weil es noch eine deutsche Nation, ein deutsches Vaterland, eine deutsche Nationalehre und heilige patriotische Pflichten für sie geben soll. Keine Pflichten aber gibt es ohne Rechte, keine Nation, keine Nationalehre, kein gemeinschaftliches Vaterland und keine patriotische Pflicht zu seiner Vertheidigung und zum Gehorsam gegen dasselbe ohne wesentliche, gemeinschaftliche, nationale, vaterländische Rechte. Auch dies wurde vor und bei Gründung des Bundes überall auf das nachdrücklichste anerkannt. Weil man die erhebenden Kräfte der Vaterlandsliebe und der patriotischen Pflichten, ihre Unentbehrlichkeit zur Rettung der Fürstenthrone anerkannte, deshalb verbürgte man vor dem ersten und zweiten Freiheitskriege auch die vaterländischen Rechte. So entstand jene Proclamation von Kalisch und die alsbaldige Einführung der Preßfreiheit vor dem Beginne des ersten Freiheitskriegs (Bd. II, S. 758). Und vor dem zweiten stimmten deshalb alle Höfe ausdrücklich bei, als nach Napoleon's Rückkehr die 34 souveränen Fürsten und Freien Städte am 22. März und 14. April dringend den Wunsch aussprachen: „daß bei der entscheidenden Wichtigkeit für die Beförderung des gemeinsamen großen Zwecks (der Begeisterung für den neuen blutigen Krieg nämlich) Deutschland nunmehr wegen seiner Zukunft durch eine endliche und feste Verfassung beruhigt werde.“ — „Je mehr“, so fahren sie fort, „die deutschen Fürsten und Völker so zu der Überzeugung gelangen, daß die bereits dargebrachten Opfer sowie die neuen Anstrengungen für ihre höchsten und theuersten Interessen geleistet und erheischt werden, um so viel mehr werden sie mit Vertrauen und Freudigkeit, mit Kraft und Muth einen neuen Kampf beginnen.“ — „Freudig würden also“, so fügen sie hinzu, „ihre Committenten zu allem die Hand bieten, was in dem Bunde deutscher Staaten Einheit, Selbständigkeit und deutsche Freiheit begründen könne.“ Die österreichischen und preussischen Bevollmächtigten, indem sie lebhaft dieser Ansicht beistimmen, „die zur Wiederherstellung der Ruhe nöthigen Anstrengungen eng an die Gründung des Bundes anzuschließen, sie bundesmäßig zu beginnen und ihnen durch den Bund selbst einen erhöhten Werth für Deutschlands Völker geben zu wollen“, erklären sich durchdrungen von der Überzeugung der Nothwendigkeit, den deutschen Bund gleich jetzt wirklich abzuschließen, und wenn auch die nähere Ausführung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müßte, doch über seine wesentlichen Grundlagen übereinzukommen und einen solchen Bund abzuschließen, welcher den allgemeinen Wünschen und Erwartungen der deutschen Nation entspreche und die Ruhe und den Frieden Europas dauernd sicher stelle“. 5) Die meisten Regierungen, bekannten sich zugleich, um mit den Worten von einer dieser Erklärungen zu reden, auch noch durch besondere feierliche Versprechen an ihre Unterthanen „zu der

4) Klüber, I, 72 u. 83; III, 127; IV, 43; VIII, 542.

5) Klüber, III, 125; IV, 43, 48, 104; VI, 206; VII, 298; VIII, 542, 565.

Deutsches Landesstaatsrecht

Nothwendigkeit der Wiedereinführung laubständischer Verfassung und zur Veruhigung der Völker über ihre unverjährbaren Rechte“; so z. B. die Könige von Preußen, Baiern und Württemberg, die Großherzoge von Baden und Hessen. 6)

Und gewiß, die Fürsten Deutschlands und ihre Räte irrten damals nicht. Dies beweisen die frühern zwanzigjährigen unglücklichen und schmachvollen Kriege, in welchen, als kein Glaube an deutsche Freiheitsrechte begeisterte, zuletzt selbst Deutsche gegen Deutsche kämpften, weit der größte Theil der deutschen Staaten vernichtet, alle übrigen an den Rand des Untergangs geführt wurden, Es beweisen es die über alle Erwartung glorreichen Rettungskriege, als nun die ganze Nation begeistert für die Herstellung eines wahren nationalen Rechtszustandes einmüthig wie nie zuvor zu den Waffen griff. Und so wenig unsere Fürsten sich selbst irrten und täuschten, so wenig wollten sie durch ihr Fürstenwort auf jene Verheißungen täuschen und eine unfürstliche Deutung desselben bereiten. So möge denn auch jede ihre Weisheit und ihr Wort beleidigende schriftstellerische Lehre verstummen, welche uns schon zum voraus für die zukünftigen Gefahren Deutschlands und seiner Fürstenhäuser jene allein sichere Rettung, den für einen patriotisch begeisterten Kampf aller Deutschen nothwendigen Glauben an eine wahre vaterländische Freiheit, zu zerstören droht. Großes läßt sich nicht durch Kleines und ohne Opfer erhalten und behaupten. Keine List und Gewalt aber kann das der Natur der Dinge Widersprechende erzwingen und dem gesunden Sinne des Volks das Unwahre zur Wahrheit machen. Man führe also nicht in Täuschungen, welche diejenigen ins Blend stürzen, die sich auf ihre nichtige Kraft verlassen!

II. Der Grundcharakter des gemeinschaftlichen deutschen Staatsrechts ist die deutsche Freiheit. Hier ist natürlich nur die Betrachtung der wesentlichen Grundlagen und der Hauptgrundsätze unsers Staatsrechts möglich. Möchte sie vor allem zur gründlichen Prüfung derjenigen Theorien auffordern, wodurch eine Unzahl von Schriftstellern unserer Zeit auf die unrühmlichste Weise die Urtheile über unsere vaterländische Geschichte und unser deutsches Recht zu verwirren droht und, wie wir fest überzeugt sind, noch gefährlicher der Sicherheit unserer Fürstenhäuser als dem zuletzt doch unvermeidlichen Siege gesetzlicher Volksfreiheit auch in Deutschland entgegenwirkt. Daß diese Gegner aller männlichen, echt deutschen gesetzlichen Volksfreiheit deren Vertheidiger als undeutsch, als revolutionär, als unmonarchisch und die deutsche Treue geringschätzend, als anglo- oder gallomanisch schmähen, wollen wir übersehen. Freilich bleiben in gewissen Sphären auch die grundlosesten Verdächtigungen nicht ohne oft große Wirkungen. Freilich ließen diese und andere Vorwürfe sich mit ungleich größerem Rechte auf die Häupter ihrer Urheber zurückweisen. Und wenn es ein Fehler wäre, selbst Gutes von einem andern Volk zu entnehlen, ja selbst auf unserer heutigen gleichen Culturstufe gewisse zeitgemäße Ausbildungen gemeinschaftlicher germanischer Grundlagen durch Engländer und Franzosen mit diesen Völkern ebenso dem Wesen nach gemeinschaftlich besitzen zu wollen, als sie früher das altdeutsche Gausystem oder im Mittelalter das Ritterthum, das Lehnwesen, die Städteverfassungen und die öffentlichen Schöffengerichte mit uns gemeinschaftlich besaßen, so könnte man vielleicht jenen Tadel durch die Bemerkung abweisen, daß ja die uns empfohlene autokratische Fürstengewalt ungleich undeutscher, daß sie von fremden Völkern entlehnt sei, mit welchen wir doch jene germanischen Grundlagen und Culturstufen keineswegs gemeinschaftlich haben. Es ließe sich ferner geschichtlich nachweisen, daß die deutschen liberalen Schriftsteller, wenn sie auch festhalten an der in allen unsern Rechtsquellen unwandelbar ausgesprochenen Nothwendigkeit eines freien Vertrags und Consenses in Beziehung auf die Rechts- und Staatsverhältnisse freier Männer und Völker, oder an der Selbständigkeit ihres Rechts (s. Deutsche Geschichte), sie doch eine ebenfalls selbständige, wirklich souveräne erbmonarchische Regierungsgewalt und ihre freie, friedliche und rechtliche Vereinbarung mit der Nation wollen, daß sie selbst viele nachher zu erwähnende, früher von fast allen germanischen Fürsten beschworene ständische und Volksrechte als zu ausgedehnt und als schädlich abweisen, daß sie endlich auf dem allein wirklichen Wege der Untreue, der Ungesetzlichkeit und Revolution entgegenwirken. Mit den schlagendsten Beweisen ließe es sich dagegen darthun, daß überall gerade die Gegner einer vernunftgemäßen Freiheit zu dem Irrwahn einer Unvereinbarkeit wahrer monarchischer Rechte mit gesetzlicher Freiheit, zu Revolutionen und zu republikanischer Volksouveränität hinführten. Die Geschichten und die zum Theil zwei- und dreifachen Revolutionen in der Schweiz und den Niederlanden, in England, Amerika, Frankreich, Spanien, Portugal, in Norwegen und

6) S. die vorige Note.

Belgien, sind sie nicht lehrreich genug? Es ließe sich darthun, daß gerade sie die deutsche Treue und Gesetzhelikeit, die wir in reiner allgemeiner Achtung strahlend wünschten, durch eine feindliche Entgegenstellung derselben gegen die ebenso heilige, ebenso deutsche Freiheit und Volksehre so sehr herabwürdigten und in Mißcredit bringen, daß dann Männer wie der alte Minister von Moser gerade zur Vertheidigung der Nationallehre und einer würdigen Treue mit patriotischem Zorne oder heißendem Wize gegen solche „deutsche Hundsbemuth, Bedienten- oder Staatslakaien-gefinnung“, oder wie unser Lied gegen „die deutsche Leberheit“ kämpfen zu müssen glaubten.

Der geschichts- und verfassungskundige ehrliche J. J. Moser eröffnet in seinem Werke „Von der deutschen Reichsstände Landen“ (S. 347; s. auch 1139 und 1146, 1149) seine Lehre von der Natur und Entstehung der deutschen Landstände mit der schlichten, durch jede gründliche neuere Forschung bestätigten, in dem Art. Deutsche Geschichte vollständiger dargelegten Wahrheit: „Es ist eine aus allen Geschichten und Urkunden unstreitig sich ergebende Sache, daß die Deutschen von oben bis auf den Bauer hinaus freie Leute waren und als solche, nicht aber wie Russen und Türken regiert wurden, daß sie zwar ihre aus ihresgleichen von den Mitbürgern selbst erwählten Häupter hatten, denselben aber nur eine sehr eingeschränkte Macht über sich einräumten. Als diese Völker in einen gemeinschaftlichen Reichskörper sich vereinigten, waren die Landesregenten (der Regel nach mit Zuziehung des Volks ernannte) Beamte des selbstgewählten Kaisers und hatten (wie insbesondere Struben, „Nebenstunden“, III, 358, bewies) bis zur Ausbildung der spätern landständischen Form überall in den Gerichtsversammlungen aller Volksklassen Stände, durch deren Rechte ihre Gewalt ermäßigt wurde.“ Die landständischen Rechte waren also an sich weit älter als die Landeshoheit. Gegen die „neuern Hofpublicisten und Souveränitätsdiener“ bewies dann Moser die Vereinbarkeit der landständischen Rechte, auch der angeblich fehlerhaften, mit der Regierungsgewalt, die ja auch nicht fehlerfrei, zugleich aber der Ermäßigung höchst bedürftig sei, sowie ihre rechtliche Gültigkeit auch da, wo factische Gewalt, insbesondere die Söldnermiliz, sie zeitweise unterdrückt habe.

Auch neuerlich wieder gibt es ähnliche „Hofpublicisten und Souveränitätsdiener“ wie die von Moser bestrittenen. Selbst durch Ausführungen solcher Schriftsteller, wie die von Eichhorn über die Entstehung, die außerordentliche Gewalt und den repräsentativen Charakter der deutschen Landstände (S. 423), lassen sie sich nicht abhalten, zum Theil unter dem mißbrauchten Namen eines göttlichen Rechts und eines monarchischen Princips, wenigstens vom Mittelalter an, in die deutsche Geschichte einen ganz undeutschen Absolutismus einzuschwärzen. Vielleicht dient es zur Beschämung und Abweisung einer wirklich fast beispiellosen Windbeutelei, womit viele unserer Publicisten unser heiliges Nationalgut, unsere Geschichte, verfälschen, wenn wir, vorerst ohne Rücksicht auf das heute Anwendbare, einen rein historischen Blick auf urkundliche frühere deutsche Rechtszustände werfen.

III. Geschichtliches freies deutsches Staatsrecht in Nord und Süd, Ost und West des deutschen Vaterlandes. Richten wir dabei, um nicht etwa bloß Zufälliges beliebig auszuwählen, den Blick auf die Länder in den vier Weltgegenden des deutschen Vaterlandes und fangen im Norden mit Schleswig-Holstein an! Hier tritt uns zunächst die Verfassungsurkunde des Stammvaters der jetzigen Regentenfamilie, König Christian's I., von 1460 entgegen.⁷⁾ Er und seine Brüder oder die Oldenburger waren allerdings Erben des vorigen schauenburgischen Fürstenhauses. Allein noch gab es Zweige dieses letzten Fürstenhauses, und bei den deutschen Fürstenhäusern concurrirte auch später gewöhnlich, ganz ähnlich wie früher, wie etwa bei den Merovingern und Carolingern, mit einer selbst vertrags- oder verfassungsmäßig begründeten, bedingten Erblichkeit der anerkannten fürstlichen Familie und zugleich auch mit der kaiserlichen Beleihung ein besonderes Wahl- oder Einstimmungsrecht des Volks. Das Volk hatte das Recht eines vertragsmäßigen Consenses noch außerdem, welcher entweder schon in der Wahl der Regentenfamilie oder auch in der verfassungsmäßigen Ernennung eines Beamten durch den von der Nation gewählten Kaiser lag. Und selbst da, wo schon Succession nach Erstgeburt in einer verfassungsmäßig anerkannten Familie stattfindet, zeigt sich dies noch. So erkennt die braunschweig-lüneburgische Verfassungsurkunde von 1367 noch nach dem mit den Ständen eingeführten Erstgeburtsrechte, doch für den Fall, daß der Erstgeborene zum Regenten „nicht bequem“ sein möchte, eine ständische Wahl aus den übrigen

⁷⁾ Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, herausgegeben von Jensen und Hegewisch (Kiel 1797), S. 42.

Erben an.⁸⁾ In Schleswig-Holstein aber, wo erst spät, im 17. Jahrhundert, unter Christian IV. die Erstgeburt und Untheilbarkeit eingeführt wurde, bekennet Christian I. in der von ihm beschworenen Vertragsurkunde: „daß Uns Prälaten, Ritter, Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig und der Lande Stormarn gewählt, Uns auch angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt haben, mit Unterschied (Bedingung) aller Artikel und Stücke, die hienach ausgedrückt sind. . . . Ferner bekennen Wir und gestehen zu, daß, nachdem Wir zu einem Herrn derselben Lande, wie vorbeschrieben ist, erwählt sind, nicht als ein König zu Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu Unserer Person haben, diese Lande nicht an eines von Unsern Kindern oder Verwandten zu vererben seien, sondern, als Wir nun aus freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann nach Unserm Ableben eines von Unsern Kindern zu einem Herrn wählen, oder wenn der keines wäre, einen von Unsern rechten Erben. Der alsdann gewählt wird, soll seine Lehen von seinem Lehnsherrn fordern und empfangen. Auf daß solthane Wohlthat und Gunst der Einwohner dieser vorgenannten Lande ihnen und ihren Nachkommen unschädlich sei, sondern zu ewigen Zeiten vortheilhaft und nützlich.“ Ganz auf dieselbe Weise verbürgt nun ferner der König alle Landesfreiheiten und Rechte und zwar „allen Einwohnern geistlich und weltlich, kleinen und großen“, oder auch „Prälaten, Rittern, Städten und allen Einwohnern dieser Lande, den Kaufleuten und Wandersleuten.“ Er beschwört zuletzt alle Artikel „den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen Einwohnern“. Daß aber wirklich die allgemeinen altgermanischen nachher sogenannten landständischen Freiheitsrechte auch allen holsteinischen Bürgern und freien Bauern zustanden, daß auch noch in der großen allgemeinen Versammlung 1323 die Bauern nur auf das Privatlehnderecht, nicht aber auf ihr Steuerbewilligungsrecht verzichteten, hat neuerlich gründlich nachgewiesen Michelsen in der Schrift: „Die vorzeitige Landesvertretung in Schleswig-Holstein“ (Hamburg 1831).

Unter den von Christian I. und seinen Nachfolgern beschworenen Rechten findet sich natürlich das altdeutsche unbeschränkte Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht, das Recht der landständischen Zustimmung zum Beschluß von Krieg, das Recht zur Einwilligung bei Ernennung der höchsten Gerichtsbeamten, ferner das Recht für alle Einwohner geistlich und weltlich, nicht verpflichtet zu sein, „dem Könige zu folgen, zu dienen oder Hülfe zu leisten außerhalb Landes“. Ebenso verheißt der König „den Einwohnern dieser Lande (Schleswig und Holstein), daß sie ewig vereint bleiben sollen“ (und zwar mit einer gemeinschaftlichen Landständenschaft). Bei Strafe des gebrochenen Landfriedens soll ferner „den Pflüger oder Hausmann niemand befehlen, obschon sein Herr befehlet wird“. Die Schlösser und Festen sollen beim Tode und bis zum neuen Regierungsantritt den Ständen übergeben werden, und der König gelobt überhaupt, jährliche Landtage zu halten und „Uns nach Rath unserer Rätthe (der Stände) daselbst zu verhalten“. In den spätern Wahlverträgen und seit der Einführung des Erstgeburtsrechts im 17. Jahrhundert, in feierlichen fürstlichen Bestätigungen vor der Landeshuldigung wurden nun stets die alten Grundverträge erneuert und die zum Theil vermehrten Verfassungsrechte neu gelobt und zwar nach den Worten der Urkunde Friedrich's I. von 1524 „den Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten sammt allen Eingefessenen (nach der

8) Struben, Nebenstunden, II, 430. Ebenso hatten bei Erbtheilungen und Erbverbrüderungen die Stände regelmäßig Einwilligungrecht und bei Erbtreistigkeiten, wie in Oesterreich, meist Entscheidungsrecht. Auch bei Anordnung der Vormundschaften zeigte sich ihr Verhältniß zur Landesregierung, indem sie bei derselben mitwirkten, oder auch, wie in Lüneburg und Hessen und zeitweise in Oesterreich und Württemberg, selbst die vormundschaftliche Regierung führten. Struben, a. a. O., S. 433, 449, 454. Auch der Sachsenspiegel, I, 71, bezeichnet noch die Gaugrafen als „gewählte“. Allerdings hatte vorzüglich früher, vor völliger Ausbildung der Landeshoheit, die feudalanarchische Vermischung von Privat- und öffentlichem Recht auch Landesveränderungen erzeugt. Aber natürlich mußte der Kaiser in alle Übertragung von Hoheits- und Amtsrechten einwilligen. (S. Landfrieden Friedrich's I., N. N. N., I, 11). Sie erschien im Reich fast nur als ein Beamtenwechsel, mußte natürlich stets auch alle Rechte der Untergebenen vorbehalten, und schon Kaiser Friedrich II. entschied 1216 reichsgesetzlich, daß selbst bei kaiserlicher Bewilligung die ständische Einwilligung nöthig sei (Gund, Metropol. Sallsh., II, 407; Boße, Über das Staatseigenthum, S. 27), wofür auch die Verfassungsurkunden noch besonders sorgten. Ungenau oder unkundige Geschichtschreiber erwähnen freilich auch hier oft die Mitwirkung des ständischen Consenses ebensowenig als bei Erbverbrüderungen und Erbtheilungen, auch wenn er nachweisbar stattfand. Über die Wahl- und Bestätigungsrechte der Deutschen in Beziehung auf alle ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher s. übrigens den Art. Deutsche Bischöfe.

Urkunde Friedrich's III. „gemeinen Einwohnern“) dieser Lande“. Nirgends zeigt sich eine Ahnung davon, daß diese Verträge nicht mit dem ganzen Lande oder „der ganzen Landschaft“ (oder der alten Landsgemeinde), „zu deren Bestem“ Friedrich III. zu regieren gelobt, abgeschlossen und daß die Landstände nicht als Landesrepräsentanten aller Klassen der Bewohner deren Rechte zu schützen und zu vertreten verpflichtet wären. Mehrmals kommen, wie in der Urkunde Christian's III. von 1540, dankbare Anerkennungen vor, daß die getreuen Bürger „mit Gut und Blut und durch ganz freie günstige Bewilligungen“ Großes geleistet. Ebenso wiederholen sich solche wahrhaft monarchische, von untreuen Räten und Dienern aber leider nur zu oft vergessene Grundsätze, wie der folgende in der Urkunde Christian's III. von 1544: „Wir wollen und sollen auch alle diese Freiheiten, wie sie in ihrem natürlichen Verstand, Meinung und Buchstaben stehen und begriffen sind, auslegen und nicht anders deuten und verstehen lassen und alles dabei ihnen (den Ständen und Untertanen) zum besten kehren.“ Der treffliche König Christian IV., welcher in 25 Regierungsjahren 53 Landtage hielt, fügte 1614 noch hinzu: „Die Worte der Fürsten sind und müssen sein gleich einem Eckstein, auf dem unerschütterliche Wahrheit gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben muß.“ Noch der vorige König bestätigte in der Urkunde vom 17. Aug. 1816, also nach Abschluß des Deutschen Bundes, alle diese alten Grundverträge und Landesfreiheiten.⁹⁾ Indes kämpften die einzig noch übriggebliebenen Stände und die Organe der allgemeinen öffentlichen Meinung vergeblich für ihre tatsächliche, wiederum auf alle Staatsbürgerklassen auszudehnende Verwirklichung. Die bloß provinzialständische Verfassung mit besondern, bloß beratenden Ständen für Schleswig und für Holstein konnte das alte, stets neu anerkannte Recht beider Herzogthümer auf gemeinschaftliche Stände mit Gesetz- und Steuerbewilligung nie aufheben, und ebensowenig vermögen die neuesten einseitigen Erklärungen des Königs die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes in diesen Herzogthümern zu begründen. Denn nur als Herzog von Schleswig und Holstein hatten beide Lande zuerst Christian I., später zum voraus nach Erstgeburtsrecht seinen Mannesstamm gewählt. Da seine Succession wegfällt, erwacht das alte Wahlrecht der vereinten Stände wieder.

Die Steuerbewilligungsrechte insbesondere auch der schleswig-holsteinischen Bauern, die freien Unions- und Petitionsrechte ihrer Gemeinden, die hier zum Theil bis in die neuesten Zeiten selbst in obern Instanzen erhaltenen öffentlichen Volksgerichte wurden schon früher gelegentlich berührt. Bekanntlich hatte auch eine bedeutende Landschaft im heutigen Holstein, die von Ditmarschen, indem sie allen Adel verbannte oder nicht zur Ausbildung bei sich kommen ließ, eine vollkommen geordnete republikanische Verfassung sich ausgebildet, mehrfach ähnlich der gleich merkwürdigen, sogar von leibeigen genannten Bauern gebildeten und unter Österreichs Oberhoheit bis in die spätere Zeit fortdauernden hauensteinischen Republik im äußersten Süden Deutschlands. Nur erst im Jahre 1559 erkannten die Ditmarschen nach ruhmvollen, zuletzt unglücklichen Kämpfen gegen vorbehaltene Freiheiten die Hoheit der holsteinischen Fürsten an. Und noch ausgedehnter und merkwürdiger war an dem ganzen nördlichen Küstenlande, von der Elbe bis in das heutige Holland, die uralte, völlig demokratische Freiheit der Friesen, vorzüglich die der sieben friesischen Seelände und die Vereinigung dieser Republiken in eine sehr ausgebildete Bundesverfassung. In dieser und auf ihren großen öffentlichen Bundes- oder Landtagen in Upstallisboom bei Aurich ließen die einzelnen Freistaaten, die ebenfalls keinen Adel bei sich hatten entstehen lassen und überhaupt ihre altgermanische Weise möglichst unvermischt erhielten, durch ihre selbstgewählten Richter und Geschworene „als Kurmännern und Bevollmächtigten“ sich repräsentiren und, solange die Landsgemeinde nicht versammelt war, die Bundesangelegenheiten durch einen gewählten Ausschuss verwalten. Freilich hatten „die edeln freien Friesen“, wie sie sich nannten, Karl dem Großen gehuldigt. Aber dieser begnügte sich mit geringer Abgabe und Aufsicht und sprach die Friesen sogar von der Heeresfolge frei. Schon unter seinen nächsten Nachfolgern verschwindet fast alle Einwirkung kaiserlicher Oberhoheit und fürstliche Landeshoheit ließ man nicht aufkommen.¹⁰⁾ Wenn einzelne Kaiser Grafenrechte dort ausüben lassen wollten, so endigten blutige Kriege stets wieder mit der Friesen Freiheit. Wie-

9) Dahlmann, Urfundliche Darstellung des dem schleswig-holsteinischen Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechts (Kiel 1819), S. 200.

10) Aegabuch, I, 10. In einem District von Ostfriesland, dem Theelland, haben sich die Bewohner sogar bis in die heutige Zeit, an die Germanen Cäsar's erinnernd, einen völlig gleichen Gutsbesitz erhalten, indem jeder Erbe ein völlig gleiches Gut entweder von seinem nächsten Erblasser oder von der Genossenschaft erhält, das aber, was einem mehr von seinen Verwandten anfällt, in die Genossenschaft kommt. Warba, Aegabuch, S. LI.

berhott und aufs neue 1323 schworen sich sämtliche Friesen gemüthliche Hilfe gegen jeden, der als Landesherr einen von ihnen unterwerfen wolle (*jugo servitutis subicere*); und Kaiser Sigismund versprach 1417, ihnen keinen Fürsten setzen zu wollen. Diese republikanische Freiheit dauerte also durchs ganze Mittelalter hindurch, bei den holländischen Friesen zum Theil bis in die neuere Zeit. Doch im 14. Jahrhundert entstand nach dem Vorbilde des Ritterthums in allen benachbarten Ländern auch bei ihnen eine allmählich erbliche, also adeliche Häuptlingschaft und großer innerer Zwiespalt. Die Ostfriesen erwählten sich mit Vorbehalt ihrer wesentlichsten Freiheitsrechte endlich im 15. Jahrhundert, 1453, Ulrich Gretsyl zum Oberhaupte, den dann der Kaiser als Graf mit der Herrschaft belehete. Stets und oft in heftigen, vom Kaiser vermittelten Streitigkeiten mit ihrer Regierung (1597, 1639, 1712) behaupteten sie ihre vertragmäßigen Freiheitsrechte, ihre von Kaiser und Landesfürst bestätigten Landesaccorde als „Grundfeste ihrer Regierung“. Und auch als sie nach Aussterben ihres Fürstenhauses 1744 gegen Zustimmung dieser großen Landesfreiheiten der Krone Preußen und später Hannover gehuldigt hatten, blieben ihnen dieselben.¹¹⁾

Auch im Süden des deutschen Vaterlandes begegnet unsere historische Betrachtung der Freiheit. Allgemein bekannt sind die ausgedehnten Rechte, welche die titolere Grundverträge den aus Prälaten, Ritzern, Städten und Bauern bestehenden Landständen zusicherten. Es hatten diese Stände 1335 nach dem Aussterben des Mannstammes ihres frühern Fürstenhauses sich nicht wie Kärnten den Erbansprüchen der österreichischen Herzoge unterwerfen wollen, vielmehr dem Könige von Böhmen gehuldigt, jedoch später (1363) eingewilligt, daß das Land mit Vorbehalt ihrer Landesfreiheiten an Oesterreich überging. Es blieben nun die großen Freiheiten und die Zustimmungsbrechte zu allen Steuern und Gesetzen, nachdem Joseph II. deren Verletzung noch selbst zurückgenommen hatte, bis zur französischen Eroberung und bis zur Umschmelzung der Verfassung nach der Tiroler und der Deutschen Freiheitskriegen im wesentlichen ungeschmälert. Bei den vorberösterreichischen Ländern wollen wir hier nicht verweilen, also auch nicht bei den schon im Art. Adel (Im Mittelalter) berührten breisgauischen ständischen Verhältnissen, mit Theilnahme ebenfalls der Bauern, oder bei den elsassischen, gleichfalls mit Vertretern des Bauernstandes, oder bei den vorarlbergischen, mit bloß bürgerlichen und bäuerlichen Landständen, oder bei jenen hauensteinischen Freiheiten, auch nicht bei ihren und der Herrschaft oft noch nachweisbaren vertragmäßigen Grundlagen. Selbst bis in spätere Zeiten wiederholten sich hier insbesondere vertragmäßige Selbstübergaben unter österreichischen Schutz, wie z. B. noch 1368 die Stadt Freiburg gegen Zusicherung ihrer großen Freiheiten durch freien Vertrag der österreichischen Regierung sich unterordnete.

Am wenigsten aber standen früher die eigentlich österreichischen Provinzen den äußern Theilen der großen Monarchie in der Freiheit nach. Schon früh treten hier sehr kräftige Landstände auf. Nach dem Aussterben der Babenberger (1246) schickten sie eine ständische Gesandtschaft an Heinrich den Erlauchten von Meissen, um ihm zu verkünden, „daß sie ihn zu ihrem Herrn auszuwählen“. Doch der böhmische König Wenzel ließ die Gesandten aufzuhalten und die Stände zu bestimmen, seinen Sohn Ottokar zum Herzog zu wählen. Aber das Land war nicht zufrieden mit ihm. Die Stände wendeten sich später (1277) an Rudolf von Habsburg und bitteten ihn als Kaiser um Befreiung. Dieser konnte indessen auch nach dem Siege über Ottokar erst in Gemäßheit eines bestimmten Vertrags mit den Ständen in Wien einziehen und Besitz vom Lande ergreifen. Mit ständischem Consens erlangt dann der berühmte Stammvater des noch blühenden Fürstenhauses die Regierung Oesterreichs für seine Familie. Er urkundete 1283, „daß er nach allgemeinem Consens der Stände und auf die ihm durch Abgesandte der Provinzen auf dem Reichstage zu Augsburg ausgesprochenen Wünsche, unter Vorbehalt der Freiheit des österreichischen Landes (*libertatis Austriae terrae*), mit der Regierung desselben seine Söhne und zunächst Albert belehne“. Seine Absicht, daß seine Söhne Albert und Rudolf zugleich regierten sollten, hatte er auf ständischen Widerspruch, daß Oesterreich und Steiermark getrennt würden, wieder zurückgenommen.¹²⁾ Die Landstände, Landleute, Landherren, Landschaft (auch melio-

11) Wiarda, Asegabuch, S. XV fg., und J. J. Moser, a. a. O., S. 986, 1003 u. 1452

12) S. Heinrich, Deutsche Reichsgeschichte, III, 343, und die Urkunden und österreichischen Quellen bei Fischer, Geschichte des Despotismus in Deutschland (Halle 1780) oder vielmehr in der hier im Anhang und auch bei Lünig, Grundfeste, I, 55, abgedruckten, überall urkundlich belegten historisch-diplomatischen Ausführung der Stände des Herzogthums Oesterreich unter der Enns über sämtliche ihnen zustehende Rechte und Freiheiten von 1619, S. 27 u. 45. Hier heißt es nach Urkunden des ständischen Archivs zum Jahr 1247, daß nach dem Tode des Herzogs Friedrich „die Landschaft einen Tag nach Wien

res terrae, was jedoch öfter die Ausschüsse bezeichnet), proceres provinciarum, die auch hier ursprünglich mit den frühern öffentlichen Gerichtsversammlungen, mit den alten Landsgemeinden und Landtagen des ganzen Volks und ihren Einwilligungsrechten zusammenhängen¹³⁾, scheinen längere Zeit noch nicht nach den spätern vier Klassen der Prälaten, Herren, Ritter und Städte feudalistisch abgeschlossen zu sein. So urkundet noch 1359 der Herzog Rudolf: „Tun kund daß Wir mit allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Landherren, Rittern und Knechten und allen andern Unsern Getreuen gemeiniglich im Lande Österreich übereingekommen sind.“ Und am Schluß, wo einige im Namen aller unterschreiben, heißt es: „Daß geschah im gemainen, offenen Gespräch mit allen Landherren.“¹⁴⁾ Noch in dem herzoglichen Bündniß mit Polen, Baiern und Mähren von 1362 (bei Fischer, S. 19) heißt es, es sei eingegangen „mit rechtem Wissen und nach Rath, Willen und Gunst aller Unserer Fürsten, Landherren, Ritter und Knechte, Bürger und Landsassen in allen Unsern Landen, die nothdürftig dazu wären“. Und weiter unten, wo der Bund von allen gelobt und zu den Heiligen beschworen wird, heißt es: „von geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freien, Dienstherren, Landherren, Rittern und Knechten, Bürgern und Landsassen auf dem Land und in den Städten und allen Unsern Unterthanen gemeiniglich.“ Als landständische Rechte aber erweist jene ständische Ausführung von 1619 außer dem unbeschränkten, entscheidenden Stimmrecht über Steuern und Landesgesetze die Rechte, bei Regierungserledigungen über die Succession und Successionsstreitigkeiten, über Landestheilungen zu berathen und zu bestimmen, wie auch das Land durch Ausschüsse zu regieren, außerdem an Bündnissen, Kriegs- und Friedensschlüssen, sowie auch bei Besetzung mehrerer Ämter entscheidenden Antheil zu nehmen, ja, früher wenigstens, selbst Söldner für die Landesbesetzung aufzunehmen. Sie beweisen besonders auch die Rechte der Stände, auf eigenen Antrieb zusammenzutreten und sich unter sich zu uniren, ja gegen Verfassungsverletzungen selbst Bündnisse mit Fremden einzugehen. Sie begründen ferner „für dies Erzherzogthum das Jus und alt Herkommen, wann es von seinem regierenden Landesfürsten wider Billigkeit beschwert, keine Wendung und Linderung erlangen und erbitten kann, seine Zuflucht zu einem Kurfürsten des Heiligen Römischen Reichs zu nehmen und sich in desselben Schuß und Schirm zu stellen absque omni nota rebellionis“. Für alles dieses und, wie die Stände sich mit Nachdruck ausdrückten, „für ihren Antheil an den schon durch Kaiser Friedrich's I. Privilegium vom 17. Sept. 1156 nicht dem Fürsten, sondern dem Lande verliehenen Majestäts- und Regierungsrechten“ wird eine große Zahl von fürstlich genehmigten Vorgängen und Urkunden beigebracht, so z. B. das Bündniß der Stände untereinander von 1460 zur Abhülfe ihrer Beschwerden und das der Stände von Ober- und Unterösterreich mit Ungarn von 1452, oder das 1608 bei des Kaisers beharrlicher Versagung der Abhülfe der Beschwerden auf Ermahnen des Erzherzogs und Gubernators Matthias von den österreichischen, mährischen und ungarischen Ständen abgeschlossene Schutzbündniß. Auch waren viele dieser Rechte, namentlich die Theilnahme der Stände an allen wichtigen Regierungssachen, an Beschlüssen über Krieg und an den Bündnissen und vorzüglich auch die Entscheidung der Streitigkeiten in der fürstlichen Familie, die Einwilligung bei Bestimmung der Thronfolge, die Vormundschaftsrechte, insbesondere die Bündniß- und Kriegrechte gegen Verfassungsverletzungen,

angestellt, um die Erbschaft unter die Ruhme und Schwester des Herzogs zu theilen und ihnen Residenzen anzuweisen“; darauf zu 1250: „Es wardt eine Versammlung der Landherren gelegt gen Triebensee, Rath zu haben, wie das Landt mit einem Herrn versehen und zu dem endt eine pottschaft nach dem Meisner Land abgefertigt werde.“ Von 1275 heißt es: „Es hielten die Landherren, Ritter und Knecht einen Tag zu Krems und rathschlagten, wie sie der unleidlichen böhmischen Herrschaft abkommen und eine pottschaft zu König Rudolphen abordnen mögen.“ Von Rudolph sagt das Chron. Austr. Ms. ad ann. 1270, S. 206: „Ad vocationem nobilium de Austria et Styria descendit in Austriam“; das Chron. Austr. Jud., S. 278, aber berichtet: „Die von Wien ergaben sich ehe nit, biß sy mit König Rudolph übereinkommen, dann ihnen der König Rudolph solt verbrieffen und verhandvesten, daß sy bey allen Gewohnheiten und Rechten belieben. Darnach schwuren ihm die Wiener, Österreicher, Steyrer.“ „Consensu procerum imperii et Austriae provinciarum et orantibus provinciarum legatis Alberto filio Austria, Styria, Carniola et Vindorum Marcha imperii beneficia concessae“, sind die Worte bei Lanzius, I, 82 und II, 193, und bei Gerhard, V, 34. In jener ständischen Urkunde aber steht bei 1282: „Es wardt zu Wien ein Landtag von den Ständen gehalten, da ein Ausschuß nach Augsburg zu dem Kaiser abgeordnet ward, Herzog Albrechten zum Herrn und Bestättigung der Freiheiten zu begehren.“

13) S. insbesondere auch Senfenberg, Nachrichten über die Entstehung des österreichischen Landesrechts (von 1190). Visiones de collect. leg. Germ., S. 213 fg.

14) J. J. Moser, a. a. D., S. 331.

wie sie z. B. auch die bairischen, hannoverischen und brabantischen Verfassungsurkunden enthielten, ferner die eigenmächtigen Zusammenkünfte der Landstände (Landesconvente) ganz gewöhnliche deutsche landständische Rechte.¹⁵⁾ Die fürstlichen Bündnisse wurden auch in Österreich gewöhnlich mit den Ständen beschworen und die Stände, wie im Bündniß Kaiser Sigismund's mit Sachsen u. s. w. 1425, entbunden, dem Fürsten bei Verletzung derselben Folge zu leisten. Die Steuerbewilligungen aber wurden auch in Österreich, wie noch Rhevenhüller („Ann. Ferd.“, IX, 80) sagt, durch alle möglichen Landesbesiderien bedingt.¹⁶⁾

Die Rechte der österreichischen Stände wurden zwar in dem dreißigjährigen Religions- und Bürgerkriege vorübergehend gelähmt, doch nicht vernichtet, vielmehr bis in die spätere Zeit durch fürstliche Eide vor der Landeshuldigung und bis zu Kaiser Leopold selbst zum Theil in demüthigender Form beschworen. Eine auch für die äußere Politik wichtige Rolle spielten sie insbesondere auch noch in der neuesten Begründung oder Befestigung der Thronfolge des jetzigen österreichischen Hauses durch die Pragmatische Sanction Karl's VI. Sie legte der Kaiser allen Ständen seiner sämtlichen Lande zur Genehmigung vor, welche von den österreichischen und schlesischen 1720, von den ungarischen 1722, von den siebenbürgischen 1723, von den niederländischen 1724 erfolgte. Der Kaiser erklärte hierauf (s. Schmauß, S. 1389), daß er sie, „da alle Stände in ihren Versammlungen nach reifer Überlegung und Erwägung des Bestens und Nutzens, welche Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen mochten, darin einstimmig und freiwillig consentirt, nun als Grundgesetz bekannt mache“. Erst die Kaiserin Maria Theresia brach nach Moser (S. 400) die bis dahin große Freiheit der österreichischen Stände, indem sie 1764 plötzlich der allgemeinen Ständeverammlung erklärte, daß ihre Wirksamkeit aufhöre und sie sich vorbehalte, privatim den landschaftlichen Ausschuß zu ernennen, und als die Stände protestiren wollten, sie bedeuten ließ, daß sie verboten habe, ihre Einwendungen anzuhören.

Den österreichischen Landesfreiheiten standen von allen am wenigsten die des nachbarlichen Baiern nach. Davon kann jeden ein Blick in die 1799 erschienene „Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe“ überzeugen. Schon der erste, später stets bestätigte und mitbe-

15) Eichhorn, §. 423—427 u. 546. Moser, a. a. D., S. 408, 659, 678, 950, 1079. Struben, a. a. D., S. 388, 438, 484; V, 362 ff. Daß insbesondere die Stände bei allen wichtigen Regierungsangelegenheiten mit entscheidendem Stimmrecht theilnahmen, das entsprach ganz den altdeutschen Volks- und den Reichsversammlungen, von deren Rechtsgrundlage die Landstände ausgingen. Durch Ausschüsse und ständische Beamte, Landräthe u. s. w. setzten die meisten Stände selbst diese Thätigkeit fort, wenn sie nicht versammelt waren.

16) Von den vielen Beispielen der österreichischen Freiheit aus den landständischen Urkunden hier noch die folgenden: Zum Jahre 1330 heißt es im Chron. Austr. (bei Fischer, S. 47), daß nach König Friedrich's Tode Otto ihm succedirte, doch nach dem Beschluß der Landstände nichts thun sollte ohne seinen Bruder Albrecht, und daß die Stände, später unzufrieden mit Otto, denselben ganz zur Regierung beriefen (*magis industriam vocaverunt*). Im J. 1366 „zu Wien ein Landtag Thailung zwischen Herzog Albrechten und Herzog Leopolden nach Handlung der Landschaft“. Im J. 1406 „wart auf dem gemainen Landtag zu Wien Herzog Albrecht von allen vier Partheyen zum Herrn aufgenommen und seine Vormundschaft inhalts der von der Landschaft aufgerichteten Ordnung Herzog Leopolden durch die Landschaft aufgetragen“ (s. die Urkunde bei Fischer). Im J. 1411 „kamen die Stände auf einen von ihnen ausgeschriebenen Tag nach Odenburg, setzten den Herzog ins Regiment und bestellten alle hohen und niedern Landesämter“. Im J. 1439 „zu Perchtoldsdorf wieder ein Tag gewest, da sich die Ständt der Landesregierung halb mit Erzherzog Friedrich (Kaiser Friedrich III.) veraint“. Letzterer bekannte jetzt, da König Albrecht II. mit Hinterlassung einer schwangern Witwe gestorben war, in seinem Vertrag mit den Ständen (ganz ähnlich wie 1386 mit Herzog Wilhelm; s. Fischer, S. 54), „daß sie und nicht er als der Älteste der Familie über die vormundschaftliche Regierung zu verfügen hätten, wozu dann die Stände ihn mit einem ständischen Ausschuß ernannten, gegen seinen Eid, daß alle, Prälaten, Pfaffen, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und alle Inwohner des Landes bei ihren Freiheiten verbleiben sollten“, und daß, wenn er den Bedingungen untreu würde, „alle Stände, Bürger und Amtleute ihm von der Vormundschaft wegen nicht mehr pflichtig seien“. Im Jahre 1451: „Als Kaiser Friedrich nach Rom reisen wollt, kamen alle vier Ständt zusammen und richteten dem Vaterland zum Besten ein Bündniß auf.“ Bald entsetzten sie den Kaiser der Vormundschaft, weil er ohne den ständischen Ausschuß regiert hatte. Und wie sie nach Albrecht's Tod zuerst allein, dann durch einen Ausschuß das Land 17 Wochen regiert hatten, so übernahmen sie 1457, nach dem Tode des nachgeborenen Ladislaus, abermals die Regierung, welche nun Kaiser Friedrich als einer der Erben von ihnen in Person erbittet. Auch nach Maximilian I. erhalten sie abermals die Regierung (s. Fischer, S. 37, 39, 69, 90). Im J. 1458 „Landtag, um die Herzoge mit dem Kaiser zu vergleichen und die Unruhen des Landes zu stillen“. In den J. 1462 und 1463 ständische Versammlungen zu Wien, ohne Berufung des Kaisers, der zuerst widerspricht, als aber die Stände auf ihrem Recht bestanden, beidemal seine Rätthe zu den ständischen Versammlungen schickt.

schon im Freiheitsbrief des Herzogs mit ungarischen Königs Otto von 1311 führt wie die alte Lex Bajuvariorum ausdrücklich selbst den Gutsbauern Schutz gegen Erhöhung ihrer bestimmten Lasten zu.¹⁷⁾ Nach der Bestimmung der Rechte aller Klassen folgt ferner das gewaltfreie Schutzrecht, welches, gleichviel ob nachahmungswert oder nicht, doch unserer Vorfahren große Achtung der Verfassungsrechte beurkundet und welches in Bayern selbst die bekannten alten englischen, spanischen und portugiesischen Revolutionsrechte noch überbietet. Es ist hier eine gegenseitige bewaffnete Hülfsvorbürgung aller Bürger gegen jede Verletzung des Rechts von irgendwem. Es heißt hier, daß alle, „Arme oder Reiche, Geistliche oder Weltliche“, wenn sie in irgend einem Punkte der hier zugesicherten Verfassungsrechte verletzt würden, in 14 Tagen gerichtliche Hülfen erhalten sollen. Erfolgt sie nicht, „so soll der Verletzte für Uns kommen, und sollen Wir ihm geben zu 14 Tagen einen Tag. Macht er dann die Sach gegen unsern Bizebom, Richter oder Amtmann wahr, so sollen wir es ihm alsbald abnehmen. Thäten wir das nit, und kommt dann der Verletzte gen dem Bizebom, Richter oder Amtmann in ein Thät, der soll er oder seine Helfer gegen uns kein Entgelt haben, und sollen halt alle unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen seyn.“ Hierauf verbürgt nun der Fürst an „Land und Leut, Arm und Reiche und an alle ihre Nachkommen“ von ihm und allen seinen Nachkommen das stete Gellighalten aller Punkte des Freiheitsbriefes durch seinen „heutzutag williglich geschworenen Eid“, durch seine und vieler Zeugen und der Landstände Siegel, und fährt dann so fort: „Es haben auch alle unsere Landherren, Grafen, Freyen und Dienstmannen vor uns geschworen einen Eid mit unserm Willen und Haiffen, daß sie an einander geholfen seyn, ob ihnen etwas an diesen Sachen von Uns oder unsern Amptleuten gekränkt würd oder überfahren, daß sie sich des wehren sollen.“ In der Urkunde von 1322 heißt es noch: „So mögen sich alle Pfaffen, Layen, Grafen, Dienstmann, Arm und Reich gegen Uns setzen. Als sie sich darumb an einen andern Herrn halten, mit Dienst durch Helfer und Rettung, wider uns, daß sie des noch ihr Erben nicht entgelten sollen an ihren Erben noch an keinen Gnaben oder Söhnen gegen Uns oder unsere Erben. Wir wollen auch, daß man dies Handvest oder ein Notz der Handvest an allen Stetten, wo man die Steuer abnimmt, lese, und sollen dann Reich und Arm schwören, dasselb zu halten und auch aneinander geholfen seyn ob von uns oder unsern Amptleuten etwas davon überfahren werde.“ Als 1488 Albrecht III. die Landesfreiheiten bekräftigte, schlossen wirklich die Ritter zur Vertheidigung derselben den Löwenbund unter sich und vereinigten sich mit dem Schwäbischen Bunde. Der Kaiser bestätigte den Löwenbund und die Landesfreiheiten, und die letztern siegten.

Bekannt ist insbesondere, daß in Baiern auch später bei entstandener Erblichkeit die Stände doch stets ihr Wahlrecht bei einer neuen Regentenfamilie, sowie ihre Einwilligungsbrechte bei Successionsveränderungen, Landesheilungen, Landesabtretungen, Vormundschaften und ihr Entscheidungsrecht bei Successionsstreitigkeiten behaupteten und nie eher huldigten, als bis der neue Regent ihre Landesgrundverträge und großen Freiheiten beschworen hatte.¹⁸⁾ „In Baiern darf“, nach den Worten Johannes von Müller's (IX, 191), „nur der herrschen, den das Land will.“ Der Kaiser Ludwig der Baier urkundete 1341 dem Lande, „daß alle die Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, Uedel, Stadt, Markt und gemeiniglich alle Lüt in Niederbayern habend ihre Treue angesehen, und an Uns und unsern Erben erkannt, daß wir in rechte Herrschaft von rechter Erbschaft kommen seyn, und haben Uns zu ihrem rechten Herrn genommen und erwählt. . . Wir gehaizzen auch dem niebern und obern Lande zu Bayern, daß es fürbaß ein Land haizzen soll und soll ungetheilt bleiben ewiglich.“ Wir verweilen nicht bei den einzelnen großen Landesfreiheiten, ganz ähnlich den österreichischen. Obwol seit dem Dreißigjährigen Krieg und durch schlechte Ausschußverfassung zum Theil in der Ausübung gelähmt, wurden sie doch selbst noch 1799 vom letzten König feierlich zugesagt und waren dem Recht nach ungemindert, bis 1808 die Regierung die unpassend gewordenen Feudalstände ihrer verschiedenen Provinzen durch eine einzige allgemeine Volksrepräsentation zu ersetzen versprach¹⁹⁾, welches Wort sie durch die Constitution von 1818 löste. Ebenjowenig verweilen wir bei der bekannten, freien württembergischen Verfassung, in welcher neben Prälaten und Städten der

17) Auch sonst überall (f. Freiheitsbriefe, S. 14, 15, 75, 79) wird ebenfalls dem ganzen Land und jedem Bewohner desselben sein Recht verbürgt. In der Urkunde von 1322 heißt es: diese „Handveste sei Geistlich und Weltlich, Arm und Reich und gemain allem Land“ gegeben.

18) Lambert. Schaffnab., 1071. Verfassungsurkunden, Nr. 16, 20, 25, 29, 40.

19) Ruyhard, Geschichte der bairischen Landstände, II, 334, 341, 350.

Bauernstand stets sein unmittelbares Stimmrecht sich erhielt. Bekanntlich wurde in Württemberg im Jahre 1498 die Mißthelligkeit zwischen Herzog Eberhard II. und den Ständen, welche wegen des Herzogs Verfassungsverletzung ihm den Gehorsam aufgekündigt, die Landesregierung übernommen und davon dem Reiche Anzeige gemacht hatten, unter kaiserlicher Vermittelung durch Eberhard's Entfagung der Regierung beigelegt und sein Vetter Ulrich als Regent angenommen. Die Stände kündigen dem Herzog förmlich ihre Pflicht auf: „weil er ein unwesentlich, untauglich und mangelhaft Regiment geführt, die alten Verträge gebrochen und nur nach seinem Gefallen habe Herr im Lande sein wollen.“ Der Kaiser Maximilian I. bestätigte ihr Verfahren und bezeugte ihnen: „Sie haben als fromme Leute gehandelt, maßen sie von ihrem Herrn solche Handlungen dargethan, daß davon zu reden erbärmlich sey.“ (Vahl, „Politische Lektionen“, S. 123). Da aber gegen Ulrich's Bedrückung (s. Bauernkriege) der blutige Bauernkrieg ausgebrochen war, so wurde 1514, unter neuer, wohlthätiger kaiserlicher Vermittelung, die Verfassung durch den Tübinger Vertrag heilsam geordnet, vor dessen Beschwörung vom Fürsten kein Untertan zum Gehorsam schuldig war. Er blieb in Kraft bis zur Rheinbundszeit und wurde, obwohl jetzt durch die Gewalt außer Wirksamkeit gesetzt, doch nach Errichtung des Deutschen Bundes die Grundlage des neuen württembergischen Vertrags. Im Vergleich des Herzogs mit dem Lande von 1776, §. 2, verspricht der erstere sowol die allgemeine Landesversammlung als die landschaftlichen Ausschüsse „als ein in den Landescompactaten sehr heilsamlich angeordnetes Corpus repraesentativum in corpore et membris ungekränkt zu erhalten“.

Wie in andern Theilen des südlichen Deutschland, in Böhmen, in Baden selbst die Bauern bis zum Untergang des Reichs landständische Rechte behielten, so behielten auch, wie neuerlich Bader („Die ehemaligen breisgauischen Stände“, Karlsruhe 1846) nachgewiesen hat, die bäuerlichen Abgeordneten der landesunmittelbaren Patronatsbauern der Kameralherrschaften neben Prälaten, Rittern und Städten bis zur Auflösung des Reichs ihren Sitz auf den Landtagen der vorderösterreichischen Landstände, welche selbst jetzt noch der übermächtigen österreichischen Regierung gegenüber die wesentlichen deutschen Verfassungsrechte zu handhaben wußten.

Zum Theil noch ausgebehntere Freiheiten begegnen uns im Westen von Deutschland. Wir wollen nicht erinnern an jene geistlichen Wahlfürsten mit ihren fast republikanischen Domkapiteln und mit den zum Theil, vorzüglich in Trier und in Köln, so sehr ausgebehnten landständischen Rechten. Besaßen doch bekanntlich die lüttichischen, die flandrischen und brabantischen Provinzen von uralter her höchst freie Landesgrundverträge, deren Geltung und fürstliche Beschwörung vor der Hulbigung sie sich bis in die neuere Zeit und auch unter österreichischem Scepter bewahrten. Die Landesfreiheiten in denselben aber waren so groß, daß Rothomb in seiner berühmten Schrift „Historisch-statistische Darstellung der völkerrechtlichen Begründung des Königreichs Belgien“ ausführen konnte, daß die jetzige belgische Volkssouveränität und die so ganz ausgebehnte freie belgische Verfassung schon in ihnen ihre völlige Begründung finde.²⁰⁾

20) Rothomb (in der Übersetzung von Michaelis, Tübingen 1836) sagt unter anderm S. 20 wörtlich: „Für die Belgier ist die Regierung des Landes durch das Land nicht eine Erfindung neuerer Zeit. Es hatte sich diese aus den Kämpfen des Mittelalters hervorgegangene Regierungsform, obgleich unausgebildet und unförmlich, bei ihnen immer forterhalten und alle Wechsel der Dynastien, alle auswärtigen Kriege überdauert. Vor der Vereinigung Belgiens mit Frankreich hatten zwei Fürsten (Philipp II. und Joseph II.), durch einen Zwischenraum von mehr als zwei Jahrhunderten getrennt, in die bestehende repräsentativartige Regierungsform Eingriffe gemacht, und beider Anschläge sind an dem festen Willen der Volksmassen, an der unwiderstehlichen Gewalt der hergebrachten Sitten und Meinungen gescheitert. . . . Bei seinem Regierungsantritt wurde in jeder der verschiedenen Provinzen, welche dem Hause Burgund zu vereinigen gelungen war, dem Fürsten als Herzog oder Graf oder Herr besonders gehuldigt. Er empfing den Eid der Stände und leistete seinerseits den Gegeneid. In die neuen Landesherren mußten in den Provinzen des heutigen Königreichs Belgien beim Antritt der Regierung die Landesverfassungen bestätigen und beschwören, bevor sie die Hulbigung verlangen konnten. Unter dem Namen Joyeuse entrée wurden hierüber feierliche Edicte erlassen, ähnlich den Wahlcapitulationen der deutschen Kaiser und so vieler deutschen Bischöfe. Die Joyeuses entrées der Herzoge von Brabant insbesondere beginnen mit dem Jahre 1312 und gehen fort bis auf Kaiser Franz II.“ (Auch Maximilian. als er unter Mitwirkung und Zustimmung der Stände die burgundischen Lande durch die Heirath mit Maria für sein Haus erwarb, hatte sie vor der Hulbigung beschworen. Heinrich, Deutsche Reichsgeschichte, IV, 423 u. 427). Sie besagten: „Im Fall einer Verletzung der Verfassung sind die Untertanen alles Gehorsams gegen den Fürsten entbunden und nicht mehr gehalten, ihm Dienste zu leisten, deren

Die holländischen und schweizerischen Republiken, deren Trennung von Deutschland erst der Westfälische Friede 1648 anerkannte, brauchten bekanntlich zur Ausbildung ihrer uralten, zum Theil völlig demokratischen Verfassungen kaum etwas weiteres als ihre Lossagung von der Oberhoheit des Reichs oder ihres Landesfürsten.

Im Osten endlich hatte dem ersten weltlichen deutschen Kurfürstenthum, dem Königreich Böhmen, und seinen aus Prälaten, Herren, Rittern und Bürgern bestehenden Landständen bekanntlich selbst das deutsche Reichsgrundgesetz, die Goldene Bulle, 1356 ausdrücklich die alte freie Wahl selbst jedes einzelnen Königs und Kurfürsten zugesichert. Sie übten dieses Wahlrecht auch zuweilen, wie bei Georg Podiebrad, selbst ohne Rücksicht auf fürstlichen Adel aus. Durch diese freien Volkswahlen und die beschworenen Wahlverträge, welche natürlich stets die Zusicherung der ausgedehnten Freiheitsrechte zur Bedingung machten, erwarb 1527 der österreichische Fürst Ferdinand I. die böhmische Krone. Nach der unglücklichen Wahl Friedrich's von der Pfalz und der Schlacht auf dem Weißen Berge 1620 ließen freilich Ferdinand II. und seine Jesuiten den Ständen nur für den Fall des Aussterbens der jetzigen Familie das gefährliche Wahlrecht und von allen andern Rechten nur wenig. Gerade aber die jetzt nicht etwa im Kriege, sondern erst volle drei Monate nach dem Frieden begonnene furchtbare Rache Ferdinand's, die nach einer gewöhnlichen Angabe Böhmen von drei Millionen reicher, betriebfamer Protestanten auf 780000 arme Katholiken herabbrachte und das Land durch kaum je ganz zu beseigende moralische und politische verderbliche Folgen in der europäischen Cultur andern Staaten auf lange hin ebensoweit nachstellte, als es denselben früher voranstand — ein solcher Gebrauch der schrankenlosen Fürstenmacht war ebenso wie der verwüstende Gebrauch, den Philipp II. in Spanien vom Absolutismus gemacht hatte, wenig geeignet, jene Veränderung zu empfehlen oder zu rechtfertigen.

Auch in den verschiedenen Ländern, die sich allmählich an das preussische Fürstenhaus angeschlossen, bestanden bekanntlich überall landständische Verfassungen, zum Theil mit sehr ausgedehnten Rechten, überall mit den wesentlichsten der Steuerbewilligung und der Zustimmung zu neuen Landesgesetzen. In Beziehung auf die eigentlich preussischen Provinzen enthält Schmauß („Corp. jur. gent.“, I, 79) die für die Ideen der damaligen Zeit sehr charakteristischen gegenseitigen Vertragsurkunden von 1454, worin sich die preussischen Stände von ihrer bisherigen aristokratisch-republikanischen Regierungsgewalt des Deutschen Ordens wegen despotischer Verletzung ihrer Verfassungsrechte, nachdem sie schon 1440 ein Vertheidigungsbündniß untereinander geschlossen, endlich feierlich lossagen und gegen ebenso feierliche, ihnen vor ihrer Huldigung beschworene Zusicherung bestimmter Bedingungen den König Kasimir von Polen vertragmäßig als ihren Regenten annehmen. Die Stände („wir Prälaten, Barone, Ritter, Notabeln, Bürger und Einwohner des Landes, terrarum Prussiae, Pomeraniae et Michaloviae“) fangen ihre Gegenhuldigung gegen Kasimir (reciproca sponsio) damit an, daß sie eine solche Selbsthülfe der Unterthanen gegen ungerechte Regierungen (ihre vindicatio libertatis) und das Suchen gerechter Herrschaft als unbezweifelbar und anerkannt rechtlich darstellen.²¹⁾ Der König in seinem Freiheitsbriefe erwähnt zuerst der wiederholten freiwilligen Anträge der preussischen Stände, versichert dann jenen Ständen und dem ganzen preussischen Lande oder den Landeseingeborenen und Bürgern (terrigenae et cives universae communitatis Prussiae Culmensis, Kynsbergensis, Elbingensis et Pommeraniae) ihre Freiheiten und sagt: daß dieselben, weil ihre bisherige Regierung ihre Verfassungsrechte (jura et privilegia et immunitates) nach Belieben gebrochen, mit Recht ihr allen weitern Gehorsam ver-

er bedürftig ist, so lange bis der Herzog den Eingriff zurückgenommen und die Sachen wieder in den vorigen Stand gesetzt hat. Die Grundgesetze der andern Provinzen enthielten ähnliche Klauseln.“ Rothomb gibt sodann Wilhelm's von Dranien merkwürdige Rechtfertigung des niederländischen Aufstandes und dessen Ausführung von den niederländischen Freiheiten. Dahin gehörte auch die, daß der Fürst ohne ständische Einwilligung keine fremden Soldaten in das Land bringen durfte: „Durch diese gegenseitige Eidesleistung, durch die Huldigung der Stände unter den Bedingungen der Grundverträge, durch die Erwähnung der Resolutivklauseln war zwischen Fürst und Ständen ein förmlicher zweiseitiger Vertrag zu Stande gebracht.“ Jetzt ist bekanntlich abermals in Belgien das Recht der regierenden Familie, ebenso wie das der Dranier in Holland, durch Nationalvertrag begründet.

21) Sie beginnen: „In nomine domini: Legum divinarum atque humanarum saluberrimae sanctiones, instituta et decreta quoslibet feudales et subditos jugum subjectionis et obedientiae permittunt excutere et in sortem regimenque justorum dominorum se conferre, dum rectorum et principantium temeritas, frenis laxatis licentiae, per quaelibet devia et abrupta graditur.“

weigert hätten.²²⁾ Er verbürgt allen ihre alten Rechte, den Prälaten, Rittern, Bürgern und Einwohnern (*cives et incolae*), und neben ihrer besondern Verfassung die Theilnahme an den polnischen Landesfreiheiten. Er verspricht, daß er ihre Grenzen unverrückt lassen und alle wichtigern Landesangelegenheiten der Preußen nur mit ihrer Zustimmung abmachen will. Daß er später ihre Theilnahme an den polnischen Reichstagen an die Stelle der preussischen Landtage treten lassen wollte, veranlaßte großen Widerspruch der Stände, „weil ihre Verfassung durch die Theilnahme eines freien Bürgerstandes an dem ständischen Recht eine ganz andere sei als die polnische“. Später, 1466, kehrte ein Theil des Landes als polnisches Lehn unter polnischer Hoheit und gegen neue Zusicherung der Verfassungsrechte unter die Regierung des Ordens zurück. Unter gleichen Bedingungen erwarb 1525 mit dem Consens des Oberlehensherrn und der Stände, namentlich auch der Repräsentanten aller größern und kleinern Städte²³⁾, aber mit Entsetzung des bisherigen Regenten, des Deutschen Ordens nämlich, der Markgraf Albrecht von Brandenburg die erbliche Herzogswürde.

Dem Umfange nach standen die landständischen Rechte von Preußen und von den übrigen Ländern der preussischen Monarchie größtentheils den angeführten großen österreichischen Freiheitsrechten nicht nach. Von den brandenburgischen Ständen, welche früher unter Karl IV. 1374 die Vereinigung mit Böhmen selbst beschlossen hatten²⁴⁾ und nachher an das neue Fürstenhaus ebensowenig wie später die Norweger ohne Einwilligung, Capitulation und Freiheitszusicherung hatten übergehen wollen und diese Zusicherungen erhalten, gibt eine vollgültige Stimme gutes Zeugniß. Friedrich der Große schreibt in seinen *Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg*, S. 62: „Les états de Brandebourg avaient jusqu'à George Guillaume (1640) une entière influence dans le gouvernement. On les consultait sur toutes les affaires, et l'on suivit leurs avis. . . . Le comte de Schwarzenberg (derselbe Minister, der bekanntlich beschuldigt wurde, als Jesuit und in österreichischem Solde seinen Fürsten längere Zeit hindurch verrathen zu haben) diminua depuis le pouvoir de ces états, dont cependant ils n'avaient jamais abusé.“ Doch werden die Landesverträge noch bestätigt, und es verkündigt z. B. noch der Große Kurfürst im brandenburgischen Landtagsabschied von 1653: „Zum 14. wollen Wir in wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne Unserer getreuen Landstände Vorwissen und Rath nichts schließen oder fürnehmen und Uns auch in keine Verbündnisse, darzu Unsere Landassen mußten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landschaft einlassen.“²⁵⁾

Auch Preußen gedieh und erwuchs, wie Osterreich, bei sehr freien ständischen Verfassungen in kampfvoller Zeit zu seiner Größe.

Von den traurigen Ursachen und Wirkungen des allmählichen Sinkens des Einflusses der

22) „Legibus divinis atque humanis innixi, quae injustis dominis scelus et nefas agentibus nullatenus parendum decernunt.“

23) S. deren Zustimmungsurkunde bei Schmauß, S. 221. Noch 1569 bestätigte Sigmund August den Preußen neben ihren besondern Landtagen den Antheil an den polnischen.

24) König, Cod. dipl., I, 1370. Buchholz, Geschichte, V, 136.

25) Mylius, VI, 1, S. 425. S. Moser, a. a. D., S. 102. Eichhorn, S. 546. Über ähnliche sehr freie Verfassungsurkunden von Halberstadt, Magdeburg, Jülich und Berg, Kleve und Mark, Münster, Ravensberg, Paderborn und vollends von Ostfriesland bei Moser S. 454, 462, 449, 402, 1522. In Pommern z. B. wurde noch 1450 Erich II. gegen die Zusicherung sehr ausgezeichnete Freiheiten zum Fürsten erwählt, und mit ständischer Zustimmung wurde 1501 durch einen Erbvergleich Erbrecht für Preußen begründet. Auch hier war zu allen wichtigen Regierungssachen, insbesondere auch zu Bündnissen die landständische Zustimmung nöthig. Keine Hulldigung wurde geleistet vor der Verfassungsbestätigung. Die auf dem Landtag zu Stande kommenden Maßregeln wurden als *pacta conventa* zwischen Land und Landesherrn publicirt, und der Pommer drückte das alt-deutsche: „Treue um Treue, Recht um Recht!“ durch die Worte: „Treu Herr, treu Knecht“ aus und verweigerte bei Verletzungen bis zur Rechtsbefriedigung Steuern und Gehorsam, hatte aber besondere Schiedsgerichte für solche Fälle. Im J. 1654 wurden von dem Großen Kurfürsten die Landesrechte und Vergleiche bestätigt, ebenso 1720 in dem Frieden mit Schweden die des betreffenden Theils von Hinterpommern, ähnlich wie in den Friedensschlüssen von 1742 und 1763 die schlesischen. Nach diesen waren manche Mitglieder der Landstände, die sogenannten Standesherrn, wieder an den Consens von Unterständen gebunden, wie freilich überall in Deutschland die Gutsherrn, wenn sie die Lasten und Rechte ihrer Hintersassen rechtlich verändern wollten. Moser, S. 758, 1022, 425, 1228. Auch einseitige Zusammenkünfte und Beratungen, Landesconvente, wurden den Ständen, z. B. den halberstädtischen noch 1660, den jülich und bergischen 1672 ausdrücklich zugestanden, nur Anzeige davon gefordert. Moser, S. 1522.

Landstände überhaupt, vorzüglich seit Ludwig XIV., war schon früher (s. Deutsche Geschichte) die Rede. Indes suchte auch in einer für dieselben sehr ungünstigen Zeit Friedrich der Große dem landständischen Recht noch Achtung zu beweisen. So legte er allen Ständen das Project des neuen Landrechts vor und versprach allen ihren Erinnerungen sorgfältige Beachtung. Und daß statt einer Erhöhung der früher bewilligten directen Steuern die indirecten, für welche man die ständische Zustimmung umgehen zu können glaubte, in Preußen so hoch wurden, war Folge des ständischen Steuerbewilligungsrechts. Ohne Bewilligung entstand Verdruf, wie denn noch 1725 der Kaiser auf erhobene Beschwerden der magdeburgischen Stände eine ohne ihre Zustimmung ausgeschriebene Steuer cassirte und sogar eine Reichsexecutionscommission zum Schutz des Landes ernannte (Mosler, S. 982). Erst die Regierung Friedrich Wilhelm's III. fand in der versprochenen allgemeinen reichständischen Repräsentation über den einzelnen Provinzialständen, ähnlich wie Hannover und Holland, das rechte Mittel, um mit der Beachtung der Schwierigkeit den getrennten Provinzialständen eines größern Staats über allgemeine Steuern und Gesetze entscheidende Stimme zu geben, zugleich die absolut und von jeher im Wesen und Begriff deutscher Landstände gegründeten ständischen Bewilligungsrechte zu vereinigen. Darin gerade liegt ja auch die einzige Auslöschung mit all dem namenlosen Unglück, welches dem ganzen deutschen Vaterlande die Verfassungslosigkeit brachte, daß es die lebhafteste Überzeugung von der Nothwendigkeit wahrer deutscher Verfassungsfreiheit begründete. Sie liegt darin, daß, ähnlich wie jene königlichen Worte in Beziehung auf die Erwerbung der sächsischen Elbfestungen erklärten: „die Preußen hätten es verdient, eine Schutzwehr gegen frühere Unfälle zu erhalten“, so auch jene Zusicherungen rücksichtlich der Stände die Nothwendigkeit, das Volk durch einen Verfassungswall gegen Unfälle wie die von 1792—1812 zu schützen, anerkannten und dessen gleiche Würdigkeit und Fähigkeit mit andern freien Nationen so würdig aussprachen.²⁶⁾

IV. Früheres geschichtliches freies deutsches Staatsrecht im Centrum unserer deutschen Nation und ihres Reichs. Genügen wird wol, auch ohne daß wir tiefer ins Innere des Vaterlandes und in die freien Verfassungen seiner heßischen, fränkischen, sächsischen, hannoverschen und braunschweigischen Lande eindringen, die bisherige Betrachtung der Freiheits- und landständischen Rechte im Norden und Süden, im Westen und Osten. Sie wird darthun, daß mit einem nicht despotischen, sondern nur löblichen monarchischen Princip und mit sittlichen und vernünftigen Grundlagen in unserm geschichtlichen Recht überall auch ein gar kräftiges, selbständiges Freiheitsprincip hervortritt, daß hier für Absolutismus und Autokratie, daß für die Ausführung der sophistischen Lehren neuerer Publicisten von theokratischer oder patriarchalischer Willkürherrschaft ohne Vertragsgrundlagen und Schranken ein Rechtsboden nimmermehr zu finden ist. Nein, jene despotischen Principien sind fremd unserer Cultur und unserm Rechte; sie sind fremd, wie jenen echten christlichen und classisch alterthümlichen Grundsätzen, so vollends den germanischen, fremd jenen altgermanischen Volksgemeinden und den demokratischen Freiheitsrechten aller Bürger, wie wir sie in dem Art. Adel (Altgermanischer) mit Savigny's und Eichhorn's Worten schilderten; fremd jenen Tausenden freier, blühender Reichs- und Landesstädte und Corporationen aller Art, welche im Mittelalter mit freien Selbstgesetzgebungs-, Selbstverwaltungs- und genossenschaftlichen Gerichts-, mit freien Einigungs- und Fehderechten wahre deutsche Republiken und zum Theil politische Mächte bildeten. Sie sind fremd, wie dem mitregierenden Reichstag, so auch jenen freien, das Land repräsentirenden landständischen Corporationen mit solchen uralten Freiheits-, Vertrags- und Regierungrechten, wie wir sie sahen im Norden und Süden, im Osten und Westen des Vaterlandes und wie sie nur in veränderter Form, hervorgehend aus jenen altdeutschen Freiheitsrechten und Volks- und Gerichtsversammlungen, durch ihre Vereinigung die spätern Landesstaaten und die wahre Regierungsgewalt der Fürsten zuerst gründeten, und ebenso wie sie die „gemeine Landschaft“ oder Landständschaft bildeten. Überall ruht ja in der That dieses Landesregierungsrecht selbst auf vertragmäßigen Rechtsgrundlagen, theils auf der vom vertragmäßigen Nationalkaisertum verfassungsmäßig verliehenen Amts- oder Richter Gewalt (Sachsenspiegel, III, 52; Eichhorn, S. 418, 525), theils auf Feudal- und Schutzverträgen, theils endlich auf den frühern und

26) S. Staats-Lexikon II, 757. Die preussische Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22. Mai 1815 verspricht und verordnet diese Bildung, „damit der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung desto fester begründet und der preussischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben werde“.

spättern allgemeinen Landes- oder landständischen Wahl- und Verfassungsverträgen, und diese fanden auch ihre Sanction in jenen hohen, völlig unabhängigen Reichsgerichten, die selbst dem letzten Untertanen wegen Rechtsverletzung oder wegen unbewilligter Abgaben gegen die Regierungen Rechtshülfe gaben, und welche die Fürsten auf ihre Klagen wegen verletzter Verfassung oder mißbrauchter Hoheit persönlich verantwortlich machten, ja peinlich bestrafte! Diese vertragsmäßigen Rechtsgrundlagen finden sich endlich auch bei jenen höchsten kaiserlichen Häuptern der Christenheit und der deutschen Nation, die, den Schlußstein deutscher Verfassung bildend, durch ihre Beleihung vereint mit dem Landesconsens die Landesregierungsgewalt erteilten, ihr zur Grundlage und, nach dem Rechtspruchwort: „Der Landesherr ist Kaiser in seinem Lande“, auch zum Vorbilde dienten, welche, ein Jahrtausend lang anerkannt die ersten Monarchen des Welttheils, lange Zeit allein mit dem Titel Majestät geschmückt, dennoch stets frei gewählt wurden von der deutschen Nation oder ihren Repräsentanten, welche der deutschen Nation Hulde (homagium) schwören, welche nur nach dem freien Wahl- und Nationalvertrag ihre Regierung besitzen, sie nur nach ihm und nach der Stände Zustimmung ausüben, welche endlich vor dem nationalen Gericht zu Recht stehen, ja sogar nach vorausgehender Entsetzung mit Leib und Leben verantwortlich sind.²⁷⁾

Nenne man nun so, wie neuerlich der Minister Bethmann-Hollweg auf dem preussischen Landtage, den für die freie rechtsgültige Ehe wie für freies rechtsgültiges Staatsrecht wesentlichen Vertrag zum Unterschiede von rein willkürlichen Privatverträgen „Bund“ oder auch „freien Consens“, es bleibt stets unbeschadet der sittlichen Motive als Rechtsform diese freie Consentirung, oder nach dem echten historischen, germanischen und deutschen wie nach römischen und griechischen Sprachgebrauche (i. Grundgesetz) die Vertragsmäßigkeit die unentbehrliche Rechtsgrundlage aller deutschen, aller freien Rechts- und Staatsverhältnisse für freie Männer und Völker. Es ist der wesentliche Sinn und die Hauptaufgabe aller freien Verfassungsrichtungen, sie zu erhalten und zu verwirklichen. Dies nun den historischen Rechts- und Staatsurkunden gegenüber, ja nur gegenüber den hier erwähnten deutschen land- und reichständischen Urkunden historisch abzuleugnen, ist das nicht eine leichtsinnige Seichtigkeit und Unwahrheit? Wenn nun aber schrankenlose, unvertragsmäßige Herrschermacht und ein solches monarchisches Princip, welches dazu und zur Vernichtung des Volksrechts und insbesondere seiner Steuer- und Gesetzbewilligung führte, völlig undeutsch ist und fremd allen unsern Rechten, wenn etwas Ähnliches sich höchstens factisch findet in Übergangs- und traurigen Krankheitszuständen germanischer Staaten, nur gegen die Gesetze, und wenn hier ihr oft vergoldetes Gift so tieffressend und verderblich für die Wahrheit und öffentliche Moral, für die Regierungen und Völker sich zeigte, wie in den Stuartischen Bemühungen für das göttliche Recht, wie in den entsetzlichen portugiesischen, spanischen, französischen Zuständen vor und in ihren Revolutionen, wenn es auch uns selbst in kurzen Zeiträumen trotz seiner gemilderten Gestalt und selbst unter vortrefflich gesinnten Fürsten in innere und äußere Auflösung, in Noth und Schmach stürzte und noch jetzt in kurhessischen und schleswig-holsteinischen Zuständen die Ehre und die Ruhe des Vaterlandes gefährdet — nun wahrlich, so muß jeder Rechtschaffene nach Kräften ihm zu wehren suchen. Er muß hoch ehren die Worte unserer Fürsten, welche laut und einstimmig das Unrecht und Verderben, das Undeutsche einer solchen absoluten Gewalt erkannten und für der Nation und ihrer Fürstenhäuser Wohl und Ehre Herstellung „deutscher Freiheit“ gelobten.²⁸⁾

27) Sachsenspiegel, III, 52, 54, 57. Schwabenspiegel, 21, 25, 29. Goldene Bulle, 5, 3. Eichhorn, §. 288. In dem Streite Ludwig's des Baiern mit dem Papste wurde das, was alle germanischen Verfassungsurkunden ohne Ausnahme enthalten, das freie Vertragsrecht, auch als die gelehrte staatsrechtliche Theorie ausgebildet. Eichhorn, §. 399. Haben denn also unsere Conring, Pufendorf und Thomafius, unsere Möser und Moser, unsere Pütter und Häberlin und Klüber und alle deutschen Staatsrechtslehrer unrecht, wenn sie stets, als sich von selbst verstehend, Vertrag als die Grundlage aller öffentlichen Rechte annahmen, aber ebenso frei von Rousseau'schen Verwechslungen als von den Haller'schen naturphilosophischen und historischen Begriffsverwirrungen denselben auffassen? Hat Johannes von Müller unrecht, wenn er (Werke, XI, 112) sagt: „Durch des Reiches Willen ist der Kaiser gesetzt. Vom Reiche ist die Majestät ausgegangen. Das Gesetz bestimmt dem Oberhaupte und jedem Stande Gewalt und Grenze. Die Nation selbst aber, oder durch ihre Repräsentanten, war (im Verein mit dem Kaiser und den Landesherren) die Urheberin der Gesetze.“

28) Wir erfüllen nur die erste Pflicht redlicher Schriftsteller, wenn wir diese Überzeugung aussprechen und zur gründlichen Prüfung dessen auffordern, was neuerlich die Lobredner zunächst des preussischen Absolutismus für dessen Empfehlung sagen. Freilich sind wir, im Gefühl der Wahrheit und Güte

V. Auf das geschichtliche Recht, auf Vernunft und Fürstenthum, auf den nationalen deutschen Bundesvertrag und die neuen Verfassungsurkunden gegründetes heutiges Staatsrecht. — Was aber ist nun wesentlich bei jenen historischen deutschen Freiheits- und landständischen Rechten? Was etwa nur der unvollkommenen frühern Entwicklungsstufe angehörige Gestalt und Form?

Als an sich wesentlich, als unerlöschen und neu anerkannt erscheinen nach den Quellen und Grundlagen unsers Rechts und unserer Cultur wie nach dem Vernunftrecht stets folgende Hauptpunkte.

A. Das Recht der selbständigen Persönlichkeit, der Volksgenossenschaft und ihrer Glieder, auch gegenüber der Persönlichkeit des Regenten. Dieses ist Grundbedingung und Anfang selbst für einen rechtlichen Begriff von Staat, Nation, Volk und Staatsbürger und von einem wirklichen Rechtszustand derselben. Es ist zugleich das wesentlichste und heiligste aller, insbesondere auch aller öffentlichen Rechte. Wie ohne Anerkennung eines selbständigen persönlichen Willens und Rechts des Regenten dieser nicht wahrer, souveräner Regent, sondern untergeordneter Beamter wäre, so wäre die regierte Nation ohne dieselben rechtlos. Nur wo beide selbständig sind, ist das freie und friedliche, ist das deutsche Vertragsrecht, ist wahrer deutscher Rechtszustand möglich. ²⁹⁾

der Sache deutscher Freiheit, nicht zu einer Erwiderung der Schmähungen versucht, welche die aristokratischen Schriftsteller des „Politischen Wochenblatt“ (des Vorbildes der „Kreuzzeitung“) und andere gegen die Regierungen und Bürger aussprechen, die dem Repräsentativsystem anhängen. Aber uns überzeugt ihr Lob mancher absoluter Regenten nicht von der Güte des Absolutismus, selbst nicht der Ruhm so trefflicher Fürsten wie Friedrich und Joseph. Theils hatten diese und ihre Zeit noch viele Schranken, die jetzt gefallen sind, und große Nachwirkungen früherer Freiheit, die endlich den Folgen des Absolutismus Platz machen müssen. Schaudervolle Abgründe aber eröffneten gerade diese Folgen absoluter Regierung schon unter ihren nächsten ebenfalls vortrefflich gesinnten Nachfolgern. Uns überzeugt noch weniger lautes Zeitungslob gegenwärtiger Landesverwaltungen. Lobpreisung censurter Zeitungen befreit uns nicht, und nie in der Welt hörten wir allgemeineres und lauterer Lobpreisen als das der Vortrefflichkeit aller Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen eines großen deutschen Staats gerade unmittelbar vorher, ehe nach dem furchtbarsten Staatsunglück im Jahre 1806 die Regierung desselben selbst durch die versprochene oder verwirklichte Umänderung fast des ganzen frühern Regierungs- und Verwaltungssystems den jetzt überlaut werdenden Tadel bestätigte und so selbst jenen unglücklichen Märtyrer rechtfertigte, der kurz vorher von getäuschten und fanatisirten Bürgern und Soldaten fast zerrissen wurde, bloß weil er die allgemeine Mode und Harmonie des Lobpreisens durch Enthüllung der verschleierte Mängel zur Rettung des Staats aufdecken wollte. Noch weniger endlich ist für uns überzeugend der angebliche Verzicht der Bürger auf die verheißene wahrhafte Volksrepräsentation. Wäre denn etwa die Volksstimme jetzt frei genug und scheint nicht wenigstens die freie Äußerung mit deshalb mehr als zu irgendeiner frühern Zeit gehemmt zu werden, weil man irgendwo an diesen Verzicht nicht glaubt? (Auch in Beziehung auf die Politik dieses zweiten großen deutschen Staats sind wol die bescheidenen Andeutungen seit den zehn Jahren, in welchen sie zuerst ausgesprochen wurden, ungleich mehr bestätigt und allgemeiner geworden. — Diese Worte fügte die zweite Ausgabe hinzu, in einer Zeit, wo immer noch die constitutionellen Kämpfer in Süddeutschland von den vornehmen norddeutschen Gallerianern, Hegelianern und Historischen fast ebenso sehr zu leiden hatten, als von dem Bunde und von der Censur. Jetzt ist dieser Kampf siegreich beendet.)

29) In der monarchischen Verfassung muß also der König — gleichviel hier, ob ursprünglich oder erst durch seine Anerkennung als legitimer König — eine selbständige moralische Regierungsautorität und Gewalt haben. Ein Recht der Volkssouveränität über ihn und auf sie gegründete gewaltsame Entsetzungen sind also nimmermehr die wahren Vertragsrechte, sondern Aufhebung des Vertrags, die gewöhnlich, wie bei den Stuarts und den Bourbonen, erst bei der Aufhebung des Vertrags von der andern Seite als traurige Kriegsmittel zum Vorschein kommen. Wo sie zum bleibenden Gesetz und Recht gemacht werden sollen, da zerstört ihr die Monarchie! Es entsteht eine mehr oder minder republikanische Regierung. Auch in der Republik aber muß ebenfalls, wenn nicht schenßlicher Despotismus stattfinden soll, zwischen dem regierten Volke und der Volksregierung unverletzlicher Grundvertrag (lex sacra, Constitution) gelten, wie in Nordamerika, wo keine gesetzgebende Versammlung jemals rechtsgültig die Pressfreiheit, die Religionsfreiheit, die Rechtsgleichheit und das Recht des Volks, sich zu versammeln, aufheben kann. Das aber ist gerade ein Hauptvorteil der Erbmonarchie, daß hier die Regierungsautorität und Einheit sich mehr herausstellt der Freiheit der Regierten gegenüber und durch persönliche Verhältnisse ein größeres moralisches Gewicht erhalten kann, dessen bindende, ordnende Gewalt so wohlthätig ist, daß von irdischen Dingen allein die Freiheit ihr gleichkommt, und daß sie nur durch deren despotische Vernichtung — man sehe Spaniens frühern despotischen Zustand und seine Folgen — Werth und Heiligkeit verliert. Die Briten sagen; der Fürst mit seiner natürlichen Hinneigung zum Despotismus und das Volk mit seiner natürlichen Hinneigung zur Lizenz müssen durch Gleichgewicht die rechte Haltung behaupten. Die Deutschen sagen: sie müssen sich friedlich einigen und vertragen im Guten und Rechten.

Jenes Persönlichkeitsrecht aber besteht in der Anerkennung, daß die Bürger und ihr auf Leben und Tod geschlossener Bürgerverein, daß das regierte Volk überall und auch den Regierenden gegenüber einen persönlichen, selbständigen, einen freien, vernünftigen, rechtlichen Willen habe, daß sie mithin mehr sein sollen als rechtlose Sache, als willenlose Herde, als ein willenloser Haufe von Knechten oder Unmündigen, oder selbst als ein durch keinen gemeinschaftlichen Willen vereinigttes Aggregat getrennter Privaten, ohne gemeinsame Bürger- oder staatsgenossenschaftliche Rechte. Die doppelte politische Vereinigung, die des Nationalvereins und des Landesstaats, begründet natürlich doppelte öffentliche oder Genossenschaftsrechte, die der Nation und des Landes. In dem Gegenüberstehen solcher selbständigen vernünftigen Persönlichkeiten aber ist unmittelbar das enthalten, daß für sie gemeinschaftliche zwangsrechtliche Verhältnisse lediglich nur durch gemeinschaftliches Zugestehen und Anerkennen und nur mit voller Gegenseitigkeit entstehen und bestehen können.

Und wenn schon jedes besondere äußere Zwangsrecht als solches, so bedürfen vollends die besondern individuellen Staatsverfassungen und Regierungsgewalten über freie Männer mit freien, eigenen, individuellen Überzeugungen für ihre rechtsgültige Form des freien Vertrags oder Consenses (s. Bd. I, S. XLI). Dieses volle Einwilligungs- oder Friedens- und Vertragsprincip, geheiligt selbst durch die alttestamentlichen, christlichen und kanonischen Urkunden, erkannten stets, wie Griechen und Römer und alle freien Völker, so vollends die Germanen an. Sie konnten sich ohne dasselbe gar kein Recht denken; Recht und Frieden oder Bund, und rechtlos und bund- oder friedlos war ihnen wie den Griechen sogar derselbe Begriff.³⁰⁾ Auch in dem

30) Dies und die verschiedene, früher oft zu enge Art der Abschließung des Rechts- und Staatsvertrags ist Schlüssel und Grundlage ihres ganzen Rechtssystems und seiner wichtigsten Erscheinungen. Staats-Lexikon, Bd. I, S. XL u. 122; Welcker, Rechtssystem, I, 133 fg. Selbst die staatsbürgerlichen Namen der Deutschen, z. B. Germanen, Arimannen und Alemannen, Rahninburgen, Freiborgen, bezeichneten ähnlich dem schweizerischen der Eidgenossen so viel als die durch Friedens- oder Rechtsvertrag oder zu seiner Wehr Verbündeten. Die allgemeinen Friedens- und Rechtsverträge des Volks wurden früher sogar ausdrücklich abgeschlossen und regelmäßig erneuert (S. 192). Bei der früher zu engen und noch zu starrlichen Auffassung und bei der Forderung ausdrücklicher und specieller Einwilligung selbst in alle einzelnen Anwendungen und Folgefälle des Grundvertrags und bei einseitiger Beschränkung der Friedensverträge entstanden die Rechtsforderungen eines absolut demokratischen Mitgesetzgebens, Mitregierens, Mitrichtens in jedem der besondern Vereine, in welche die Gesellschaft sich theilte (Familienverein, Marktverein, Privat-Schutzverein, öffentlicher Friedensverein) und von denen jeder nur über das in ihm Vereinbarte bestimmte und richtete. Die ganze deutsche Gesellschaft, jedes Land und das ganze Deutsche Reich waren früher und später nur große Associationen von größern und kleinern Corporationen, die bis zur Landgemeinde hinunter mit selbständiger Persönlichkeit selbst ihre Gesetze bewilligten, sich selbst verwalteten und richteten (s. Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 110, 119, 122, 127; Eichhorn, §. 258—264). Bei so freien autonomischen und genossenschaftlichen deutschen Gesellschaftsverhältnissen, Gerichten und Versammlungen, wo alle jeden Augenblick Misfälliges ändern konnten, erschienen doppelt auch Herkommen und Gewohnheitsrechte als consentirt (oder, wie nach der römischen und deutschen Rechtstheorie, als consensu utentium comprobatae, als tacitae civium conventiones). Nur strenge Folgefälle der frühern Auffassung waren insbesondere wie das altdeutsche Fremblings- und Gastrecht, das ganz alte Proceß- und Strafrecht, das Fehde- und Achtsystem, so auch das merkwürdige System der Persönlichkeit der Gesetze. Gestand ein Friedensverein eines Volksstammes, z. B. der bairische den Sachsen, den Mitgliedern eines andern durch völkerrechtlichen Friedensbund Rechte zu, so wurde nun der Frembling nach dem Gesetz seiner Heimat, der Sachse in Baiern nicht, wie jetzt, nach bairischem Landesgesetz, sondern nach dem sächsischen, dem persönlichen Gesetz seines Volksvereins, gerichtet, weil er in dieses als speciell consentirend angesehen wurde. Selbst für die Unfreien, die später sogenannten Leibeigenen, die im Krieg besiegten Fremden, die, weil sie nicht Mitglieder des öffentlichen nationalen Friedens- oder Rechtsvereins der Freien waren, früher von dessen Schutz ausgeschlossen waren, wie die Sklaven der Alten, entstand bei den mildern Germanen bald ein Recht durch die wirkliche oder angenommene Friedenscapitulation mit dem siegenden Volke oder durch die Privatschutzverträge mit dem Herrn. Es wurde aber ebendadurch und bei dem edeln Rechtsfinne des deutschen Volks der Rechtstheorie nach so fest, gegenseitig oder vertragsgemäß, daß rechtsgültig auch über des Leibeigenen Rechte und über seine Leistungen nur mit seiner Zustimmung bestimmt werden konnte (Sachsenspiegel, III, 414), ja daß rechtswidrige Behandlung des Leibeigenen ihn zur Auflösung des Leibeigenschaftsverhältnisses berechtigte. Mittermaier, a. a. D., §. 80, und der dort citirte Rindlinger.

Die nothwendige Rechtsform des später geistiger und freier aufgefaßten Vertrags oder gegenseitigen freien Consenses für alle freien Staatsverfassungs- und Regierungsverhältnisse leugnen auch nur einige neuere Schriftsteller, bei ihrer Einmischung naturphilosophisch-historischer oder schwärmerisch-theokratischer Theorien, aus Nichtbeachtung der Wahrheit, daß jede Staatstheorie ohne die Vertragsform zuletzt stets auf philosophischen oder religiösen Glaubenszwang und Despotismus hinführt, aus Nichtbeachtung endlich der wirklichen Geschichte und Rechtstheorie aller freien Völker oder aus Mißverständnis. Zu letztem gehört z. B. eine Verwechslung der Vertragstheorie mit republikanischer Volkssouveränität oder

Sag: „Der Fürst ist nur zum Wohle des Volks da“, spricht sich Persönlichkeit und Recht des Volks aus.

Selbst bei späterer geistiger Auffassung der Zustimmung zum äußern Recht als freier Anerkennung und Vereinbarung über das von Gewissen und Vernunft Geforderte, bei Ausdehnung des Rechts und Staatsvertrags und bei Zulassung von Stellvertretern für Ertheilung der Zustimmung blieb doch das richtige Grundprincip der freien Persönlichkeiten und des Vertrags und Einwilligens für ihre Rechts- und Staatsverhältnisse im wesentlichen unverändert. Aus ihm aber ergaben sich folgende besondere Freiheitsrechte.

1) Das Recht der Abgabeverwilligung oder das Recht der vertragsmäßigen Anerkennung und Bewilligung jeder Abgabe und Leistungspflicht, zunächst jeder neuen, nicht nach anerkanntem frühern Vertrag bereits bewilligten und bestimmten. Dieses Recht des freien Gebens und wenigstens das Recht, frei mit zu prüfen und zu entscheiden über die Nothwendigkeit einer Hingabe des eigenen Vermögens für bestimmte Zwecke, schien den Germanen schon Folge jedes wirklichen Privatvermögensrechts oder Eigenthums, weil dieses aufhören und sich in bloß precäres Peculium verwandeln würde, wenn ein anderer, also auch der Regent selbst, für angeblich gute Zwecke davon nehmen kann, wann und wie viel er gut findet. Deshalb gab es nicht eine einzige deutsche, nicht eine einzige germanische Verfassung ohne das freieste Steuerbewilligungsrecht. Dieses Recht wurde ebendaher überall der Haupthebel zur Ausbildung, zur Rettung der Freiheit. Die deutschen Verfassungsurkunden und Landtagsabschlüsse in ganz Deutschland wissen gar nicht Worte genug zu finden, um, wie noch die heutigen Formeln im englischen Parlament, jede Verwilligung als einen Act der Privatfreiheit, der ganz freien Gunst der Bürger darzustellen, als *donā*, wie zu des Tacitus und Karl's des Großen Zeit. Selbst der Gebrauch, jede Steuer durch beliebige Desiderien zu bedingen, war früher regelmäßig, ebenso wie ständische Rechte in Beziehung auf die Erhebung und Verwaltung der Steuern (Cichhorn, S. 427). Es sollte jeder Bürger, ja jeder Leibeigene selbst reichsgesetzlich und reichsgerichtlich gegen neue Steuer ohne seine oder seines wahren Repräsentanten oder Bevollmächtigten Zustimmung geschützt sein. Er sollte es selbst da, wo entweder keine Stände waren oder keine Repräsentanten der betreffenden Bürgerklasse in denselben. Denn wol repräsentirten — was die einen gegen alle Urkunden leugnen — die Feudalstände, auch wenn in denselben nicht alle Klassen ihre eigenen Repräsentanten hatten, in öffentlich rechtlicher oder in politischer Beziehung, in Beziehung auf Regierungsmaßregeln das Land. Aber in Beziehung auf die Bewilligungen von Privatvermögen erstreckte sich — was die andern übersehen — ihre Vollmacht nicht auf die Klassen, die dort nicht specell repräsentirt waren. Selbst noch Kaiser Leopold I. erklärte es für eine rechtliche Unmöglichkeit, seine Zustimmung zu einer von der Mehrheit der Reichsstände geforderten wesentlichen Beschränkung des Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrechts der deutschen Unterthanen zu geben.³¹⁾ Reichs- wie landesgesetzlich blieb stets als letzter Grundstein, selbst des privatrechtlichen Zustandes, der deutsche Rechtsgrundsatz: „So wir nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten“, oder britisch ausgedrückt: „Ohne Repräsentation keine Taxation“, und: „Wenn mein Eigenthum mein ist, so darf es mir niemand ohne meine oder meiner Bevollmächtigten Einwilligung nehmen.“

2) Die Rechts- oder Gesetzbewilligung oder ein Stimmrecht bei der Gesetzge-

mit reinem Willfürvertrag ohne Anerkennung sittlicher und historischer Grundlagen. Diese Verwechslungen finden sich leider auch bei den verdientesten Anhängern der offenbar an Begriffsverwirrung leidenden historischen Theorie, ja selbst in §. 614 des Cichhorn'schen Werks, welcher uns glauben machen möchte, die ganze deutsche Nation hätte sich seit 2000 Jahren zu der historischen Schule und zu ihrem naturphilosophischen Bonselbstmachen des Rechts und des Rechtsen bekannt. Gereinigt von den Missverständnissen und erwiesen durch die zahlreichsten Belege aus allen Quellen unserer Cultur und Geschichte sind die Vertragsgrundsätze. S. Staats-Lexikon, Bd. I, S. XLI und die Art. Bund Gottes; Christenthum; Deutsche Geschichte; Grundvertrag; besonders aber Welcker, System, I, 104—181.

31) S. Staats-Lexikon, I, 123, 208 u. 438 fg., den Art. Beeten und Moser, a. a. O., S. 491 u. 1147. Cichhorn, S. 424, 537, 547, 596. Pöffe, über Staatseigenthum, S. 203 u. 224. Pütter, Historische Entwicklung, II, 274. Zu den verfassungsmäßig bewilligten Reichslasten mußten zwar die Stände beitragen, aber auch hier und namentlich bei den Kosten der Kreisverfassung mußten sie, wie zur Landesbesetzung, nur Beiträge geben zu den Revenuen der Domäne. S. A. von 1654, S. 80. Wahlcap. 19, S. 6. Moser, S. 211. Struben, II, 10 u. 400. Auf eine merkwürdige Weise stimmt nach dem Obigen auch in Beziehung auf die privatrechtliche Natur des Steuerbewilligungsrechts und dessen Unterscheidung von dem politischen Repräsentationsrecht die deutsche und englische (und amerikanische) Rechtsgrundansicht zusammen. S. Staats-Lexikon, Bd. I, S. LVIII.

bung; das Recht einer nur gemeinschaftlich vereinbarten Festsetzung und Veränderung jedes Rechtsverhältnisses und seiner gegenseitigen rechtlichen Verbindlichkeiten. Auch dieses ist ein Recht, welches alle Gesellschaftsglieder, der Regel nach sogar die Unfreien, ausübten und zwar gewöhnlich in ihren genossenschaftlichen Gerichten.³²⁾ In seiner vollen Ausdehnung fällt dieses Recht zusammen mit dem Autonomierecht. Eichhorn (§. 346) definiert bei seiner Angabe der vier uralten germanischen Rechte, welche auch durch das ganze Mittelalter hindurch anerkannt allgemeine Rechte aller Freien blieben und dann vorzugsweise in den landständischen Verfassungen sich geltend machten, dieses Recht als die Befugniß jedes freien Mannes: „sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkür oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden.“ Durch dieses Stimmrecht, in Verbindung mit der Freiheit der Losagung des einzelnen Bürgers vom Gesellschaftsverhältniß (bei dem Staate also durch Auswanderung), für den schlimmsten Fall einer Unmöglichkeit der Vereinbarung, kann sich allein Freiheit, Gegenseitigkeit, Vertragsmäßigkeit des Rechts- und Staatsvereins lebendig erhalten.

3) Die freie und öffentliche Sprache und Wirksamkeit der Einzelnen und der Vereine für ihre besondern und gemeinschaftlichen National- und Landeszwecke, für ihre Bestimmung und für ihre Rechte. Ohne dieses ließe sich keine Verwirklichung und Erhaltung der freien Persönlichkeiten, ihrer Privat- und politischen Freiheit, ihrer Rechte und freien Bestimmung, keine lebendige freie Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen den Einzelnen unter sich und mit der Regierung auch nur denken. Ein freier Mann, ein freies Volk, welche Ehre und Würde für sich in Anspruch nehmen, die aber nicht frei sprechen dürften für ihre Überzeugung und für ihre Rechte, wie könnten mit solchen Widersprüchen rechtliche und deutsche Männer sich je versöhnen? Oder wie hätten je Bürger, die ihren National- und Bürgernamen nicht verleugnen oder schänden wollten, nur ihr Privatrecht, nicht aber ihr öffentliches und Volksrecht ihrer freien Sprache werthhalten können? Besonders wichtig neben dem Recht freier Versammlung der Bürger, freier Vorstellungen oder Petition³³⁾, freier Mittheilung auf jedem an sich rechtlichen Wege, also durch Rede, Schrift und Presse, ist hier auch das Einigungs- oder Associationsrecht. Eichhorn definiert dieses altgermanische Einigungsrecht in der Ausdehnung, wie es ebenfalls durchs ganze Mittelalter hindurch stets unbezweifelt für alle Freien, für einzelne und für Corporationen, für Stadt- und Landgemeinde³⁴⁾ anerkannt war, als die Befugniß: „mit andern freien Leuten zur Erreichung eines selbstgewählten (nicht rechtsverletzenden) Zwecks Verbindungen, Innungen, Eidgenossenschaften zu schließen, bald zur Erhaltung des Landfriedens und guter gesetzlicher Ordnung oder zur Abwehr unrechtmäßiger Gewalt, bald zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, bald für Genuß und gemeine Vertheidigung des Eigenthums.“ Mit diesem Unionsrecht hing zusammen die altdeutsche Freiheit, Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung der Corporationen und der Gemeinden. Auch knüpften daran die Stände ihre eigenmächtigen Zusammenkünfte, Landesconvente. Sie und alles, was von dem Unionsrecht auf gewaltsame Selbsthülfe sich bezieht, wird jetzt passend ersetzt durch eine neben den andern genannten Freiheitsrechten stattfindende ständische Controle der Verwaltung, vermittelt der Publicität und des Steuerbewilligungsrechts.

4) Vollständige rechtliche Schutz- und Vertheidigungsgewalt zur Vertheidigung der rechtlichen Persönlichkeiten und ihrer Rechte. Die Rechtsmittel der deutschen Landstände und Unterthanen waren hier früher sehr ausgedehnt. Bei völlig unabhängigen, mit inamovibeln Richtern besetzten, jede Cabinetsjustiz ausschließenden Reichs- und Landesgerichten fand noch die vollkommenste Freiheit der Actenversendung an auswärtige unparteiische Richter statt (s. Actenversendung und Cabinetsjustiz). Die Stände und alle Unterthanen konnten bei den Reichsgerichten wegen Verletzungen durch die Regierung, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe, mißbrauchter oder auch nur schädlich angewendeter Regierungsgewalt, gegen Verletzungen durch die Landespolizei und gegen Auflage unbewilligter Steuern Schutz suchen und selbst ihren Fürsten persönlich verantwortlich machen.³⁵⁾ Selbst den allermächtig-

32) S. Staats-Lexikon, I; LVIII. Eichhorn, §. 258—264; 346—428.

33) Unbezweifelt war insbesondere auch das Recht der Unterthanen, an die Stände sich zu wenden und zusammenzutreten und Syndicate zu errichten, um gemeinschaftliche Beschwerden über Mißbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten zu erheben. Moser, a. a. O., S. 1802. Die Reichsgerichte strafen die Fürsten wegen Verhinderung der Ausübung dieses wichtigen Rechts.

34) S. Faldt, Schleswig-holsteinisches Privatrecht, I, 246.

35) Leist, Deutsches Staatsrecht, §. 155. Schmid, Deutsches Staatsrecht, §. 146 u. 155. Moser,

den Regenten war öffentliche Verurtheilung wegen Unrechts natürlich schon an sich höchst fatal, und die übrigen bezwang die unerbitliche Reichsexecution. Der Kaiser aber, dessen wahres Interesse es heischte, die deutschen Bürger zu schützen und die Landesregierungen in ihren Schranken zu halten, gewährte außerdem, wie bei der Bewirkung des Tübinger Vertrags in Württemberg, wie wiederholt in Ostfriesland und Mecklenburg, den bedrängten Ständen und Unterthanen wirksame Hülfe (Gichhorn, S. 596). Besonders aber begünstigte durch das Mittelalter hindurch der gerichtliche Schutz die Freiheit durch die Öffentlichkeit und die Volks- und Genossengerichte und durch das allgemeine Recht der Schöppenbarfreiheit. Dies ist das Recht, nur im öffentlichen Genossengericht Urtheil zu finden und nur von ihm gerichtet zu werden. Der öffentlichen Bekanntmachung und freiesten Prüfung und Beurtheilung der Nation, wie sie z. B. der preussische Gelehrte Pufendorf so streng ausübte, wurden auch später ebensowenig die gerichtlichen Verhandlungen wie die des Reichs oder des Nationalbundes entzogen. Statt gerichtlicher Klagen ergriffen die Stände sehr häufig und ohne Widerspruch auch das gelindere Mittel, die Steuern bis zur Aufhebung einer Verfassungsverletzung zurückzuhalten, ja das bedenklichere Recht, die Steuern durch die Erfüllung aller möglichen Landeswünsche von Seiten der Regierung zu bedingen. Ein noch stärkeres Mittel aber lag in einem ebenfalls noch durch das ganze Mittelalter hindurch unbezweifelten Recht aller Freien, in dem Rechte der Waffenfähigkeit und dem Fehderecht. Dies ist nach Gichhorn die Befugniß: „a) im Reichsheer und zur Landwehr zu dienen, b) sein Recht gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen und in rechtmäßiger offener Fehde zu verfolgen (mit andern Worten: den Friedensvertrag aufzukündigen), c) Ehre, Leib und Erbe im Kampfrecht gegen Genossen zu vertreten.“ Welche Bedeutung jenes meist auch ausdrücklich in den Verfassungen sanctionirte kriegerische Schutz- oder nach heutiger Sprache Revolutionsrecht selbst gegen den Fürsten besonders in einer Zeit hatte, wo die Waffengewalt größtentheils in den Händen der Landstände lag und die Städte meist schwer einzunehmende, nur durch städtische Truppen besetzte Festungen waren, dies ist leicht einzusehen.³⁶⁾ Ohne wirklichen Rechtsschutz ist freilich ein Recht ein Unding und verderbliche beleidigende Täuschung. Aber Pressfreiheit, wahre Ministerverantwortlichkeit und wirklich unabhängige öffentliche und Geschworenengerichte können auch bei einer auf ihre allgemeinen Rechtsgrenzen beschränkten Nothwehr ohne jene Fehderechte genügend schützen.

B. Ein mit den nothwendigen Rechten ausgestattetes Organ oder die Repräsentation der Persönlichkeit der regierten nationalen und territorialen Volksgenossenschaft, ebenfalls gegenüber auch der Regierung. Ohne dieses wäre eine irgend sichere und dauernde Erhaltung, Verwirklichung und Beschützung ihrer rechtlichen Persönlichkeit, ihres rechtlichen Willens, ihrer Rechte undenkbar. Dieses Organ, diese Repräsentation bestand nach dem Obigen früher und durchs ganze Mittelalter hindurch in den für Regierungsgegenstände wie für das Rechtsprechen bestimmten National- oder Reichs- und Provinz- und Grafschaftsversammlungen aller freien Landbesitzer, die dort ihre Hinterlassen repräsentirten, sich später zum Theil auch durch die von ihnen erwählten Schöffen repräsentiren ließen.³⁷⁾ Auch übten von den frühesten Zeiten an zum Theil als vorberatende Abtheilung der Reichs- und Landesversammlungen die früher vom Volke erwählten Beamten, Herzoge, Grafen, Centgrafen, öfter auch wie ebenfalls früher vom Volke erwählten geistlichen Vorstände der bestimmten Landesdistricte ein sehr natürliches Vorsorge-, Schutz- und Vertretungs- oder Repräsentationsrecht ihrer Committenten und Schutzbefohlenen. Und zu diesen vornehmern Repräsentanten (primores, proceres, optimates) traten ganz natürlich

a. a. D., S. 312. Struben, Nebenstunden, II, 474. Gichhorn, S. 550. Maier, Deutsche Staatsconst., S. 543 u. 547.

36) Oftmals erkannte noch spät selbst der Reichshofrath auf die Gültigkeit solcher Verfassungsurkunden und Unionen, welche, wie z. B. die kölnische, das Revolutionsrecht enthielten. S. Struben, Nebenstaaten, I, 67. Moser, a. a. D., I, 671 u. 698.

37) S. Staats-Lexikon, I, 259 u. 443; II, 420 fg. Pütter, Beiträge, I, 120. Die Schöffen waren eine um so natürlichere Repräsentation der Landesgemeinde, da sie, vom Volke erwählt, nur die Pflicht hatten, zu erscheinen und namens des Volks zu entscheiden, das Volk aber das Recht behielt, ebenfalls zu erscheinen und mit zu entscheiden, ja das Urtheil der Schöffen aufzuheben. Savigny, Geschichte, I, 195. Auch andere uralte freie Wahlrepräsentation findet sich in den obenerwähnten alten friesischen gewählten Abgeordneten und Ausschüssen und ebenso in jenen altsächsischen Landtagen mit Deputirten, selbst der Hinterlassen und Freigelassenen. Feudalrepräsentation dagegen liegt schon in dem alten Repräsentiren des ingenuus und servus, z. B. in der Lex Ripuar. de homine ingenuo et servo representando, t. 31, 33.

auch die ebenfalls vor der Erblichkeit der Lehnverhältnisse meist erwählten Privatschutzherrn und Gefolgsanführer, Gast- und Schutz- und Dienstherrn ihrer Hinterlassen, Dienstleute und Schutz- und Pfliegbefohlenen. Bei den Sachsen kam es sogar in der ältesten Zeit schon vor, daß die verschiedenen Abtheilungen des Volks sich aus ihrer Mitte Repräsentanten zum Landtag erwählten, wobei selbst die Hinterlassen ihre Abgeordneten schickten.³⁸⁾

Doch fiel später durch die Feudalanarchie dieses Organ für die verschiedenen jetzt meist kastenmäßigen Stände auseinander, so daß der Lehnsadel in seinen Feudalversammlungen, die Prälaten zum Theil selbst, die Städte ebenfalls abgefordert und öfter nur die Landleute in den alten Volksgerichten ihre Stimmen abgaben, wobei dem Fürsten gegenüber die jetzt ungleich zahlreichern Hinterlassen durch ihre Guts- und Schutzherrn repräsentirt wurden. Noch später unierten sich meist die verschiedenen Feudalstände zu den nachmaligen Reichs- und Landständen und übten in dieser neuen Form, mehr und mehr getrennt von dem Richteramt, die uralten, nie erloschenen deutschen Freiheits- und ständischen Rechte aus. Sie übten sie aus als anerkannte öffentliche Corporation, mit voller Persönlichkeit und Selbständigkeit, mit dem alten Namen „Landtag oder unter dem Namen Landschaft, gemeine Landschaft und als eine neue Landsgemeinde“ (Eichhorn, S. 423). Je mehr man dabei in die ältern Zeiten des Mittelalters, in das 10. bis 14. Jahrhundert zurückgeht, um so mehr nehmen auch die Bauern an diesen Versammlungen Antheil. Oft und auch wenn sie sich später nicht wohl fanden in den Versammlungen der Prälaten, Ritter und Städte, wurden ihre Bewilligungsrechte von ihnen in besondern Gemeinde- und Gerichtsversammlungen ausgeübt. Ähnlich beriethen ja auch die auf dem Landtag von ihren feudalen Schutzherrn repräsentirten Hinterlassen ihre Rechtsverhältnisse gegen ihre Schutzherrn in gemeinschaftlichen Versammlungen. (S. *Modium und Feudum*.) In kleinern Ländern, wo die höhern Stände sich vom Volksgericht nicht absonderten, oder in zu geringer Anzahl waren, um sich zu feudalen Landständen auszubilden, blieb jetzt überhaupt meist das Volksgericht auch die Landesrepräsentation für die Regierungssachen.³⁹⁾ Auch wenn Landstände entstanden, die Bauern aber nicht an den neuen feudalen Landtagen theilnahmen, übten sie gewöhnlich im Volksgericht ihre Bewilligungsrechte aus.⁴⁰⁾

An die Stelle der immermehr unvollständigen und veralteten feudalistischen Repräsentation soll endlich in neuerer Zeit eine wenigstens größtentheils auf staatsbürgerlichen Wahlen beruhende Volksrepräsentation die Form für die Ausübung jener „unverjährbaren deutschen Freiheiten“ bilden. Unfehlbar ist dies für unsere heutigen Verhältnisse unbeschadet einer Patrie, wo sie heilsam stattfinden kann, das Richtige. Denn alle Grundlagen der feudalistischen Repräsentation sind zerstört, nicht bloß der erste oder der Prälatenstand, sondern vor allem die kastenmäßige Absonderung der Lebensbeschäftigungen und Stände, überhaupt ferner die Hinterlassigkeit und Leibeigenschaft eines großen Theils der Landesbewohner und die sie von allem unmittelbaren Antheil am Staat, an den unmittelbaren Staatspflichten wie an den Staatsrechten ausschließende patrimoniale Schutzherrlichkeit. Alle Staatsbewohner sind jetzt freie, dem Staate unmittelbar und gleiche Steuer- und Kriegspflicht leistende Staatsbürger. Eine wahre und vollständige Repräsentation muß sie alle, muß, wenn sie nicht demokratisch mit bewilligen sollen, ihrer aller freigewählte Vertreter umfassen. Geschieht dieses, so ist es freilich an sich keine Rechtsverletzung, sie nach den ungefähren Lebensbeschäfti-

38) Vita Lebuini, bei Berg, Mon. Germ. hist., II, 361.

39) So blieb es z. B. das Landgericht im fürstlich schwarzenbergischen, jetzt badischen Neckgau, zuletzt freilich in verstümmelter Form, selbst bis zur Französischen Revolution. Aus gleichem Grunde kam es wol, daß auch in Rempten und Vorarlberg bis zur Französischen Revolution nur Bürger und Bauer Stimmrecht hatten auf dem Landtage. Johannes von Müller, Werke, XI, 31. Auch im Badischen traten die Landstände erst spät und unvollkommen hervor aus den Landgerichten, an welchen wenigstens noch im 15. Jahrhundert ebenso die Stadtbürger wie die Bauern theilnahmen. Bader, Badische Geschichte, S. 324.

40) S. Staats-Lexikon, I, 443 und den Art. Beeten. Die Bauern hatten übrigens viel öfter Theil am Landtage, als man gewöhnlich denkt. Außer dem, was von der frühern Zeit oben aus holländischen, österreichischen und bairischen Urkunden berührt und auch aus späterer von Tirol, Württemberg, Ostfriesland, Breisgau, dem Elsaß, Vorarlberg, Rempten und dem Neckgau erwähnt wurde, waren z. B. die Bauernlandstände in Hessen, ebenso im Trierischen, in der Grafschaft Sayn, in den fränkischen Fürstenthümern des Hauses Brandenburg, in der Pfalz, in Baden, im Bisthum Basel, in den reußischen, schwarzburgischen und waldeckischen Ländern, in dem Lande Habeln, in der Abtei Corneli-Münster, überhaupt in den meisten kleinern Ländern. Moser, a. a. D., S. 327, 361, 372, 390, 393, 458, 464, 477. Poße, a. a. D., S. 207.

gungen oder Ständen wählen, berathen und abstimmen zu lassen, sofern nur wirklich alle Staatsbürger repräsentirt werden und nicht einer Minderheit an Zahl und Vermögen eine Entscheidung über die Mehrheit eingeräumt wird. Auch könnte eine solche Einrichtung noch am ersten da unschädlich sein, wo etwa, wie in bloß berathenden Provinzialständen, die Regierung mehr Notizen über diese und jene besondern Verhältnisse und die besondern Wünsche der verschiedenen Klassen von Unterthanen für die später von ihr zu fassenden Beschlüsse, als selbständige Beschlüsse für das Gemeinwohl und die Entwicklung nationaler Bildung und Gesinnung bezweckt. Im allgemeinen aber beruhen die Theorien, die dieses System empfehlen, meist auf einer doppelten Unwahrheit, stets auf einem doppelten Irrthum. Einmal will man unwahr behaupten, die deutschen Feudalstände hätten nur sich und ihren Eigennuz repräsentiren sollen, nicht aber das ganze Volk oder das ganze Land und aller seiner Bewohner Recht und Wohl. Über diese auffallendste Täuschung nach allem Bisherigen⁴¹⁾ kein Wort weiter! Sodann möchte man glauben machen, die historischen deutschen Feudalstände wären dem Rechte nach bloße Figuranten, Postulatenlandtage, Jaherren ohne Beschränkung der Fürstenmacht gewesen, während die verhassten neuern repräsentativen Stände dies nicht sein wollen. Ja es sollen die letztern angeblich von einer falschen republikanischen Volkssouveränität unzertrennlich sein. Ein Blick auf die Geschichte aber zeigt, daß ganz umgekehrt die Rechte der deutschen Feudalstände ungleich größer waren als die unserer heutigen Stände, daß jene, wie die Reichsstände, meist eine wirkliche allgemeine Mitregierung ausübten. Von einer falschen republikanischen Volkssouveränität ist es dagegen gänzlich verschieden, wenn, wie die Stände aller deutschen und germanischen Staaten es stets thaten, namens des Landes, nach dem Ausdruck der frühern Landstände, oder namens des regierten Volks dessen Repräsentanten ein wahres, ein selbständiges Recht desselben vertreten und sich darüber mit dem Landesherrn vergleichen und einigen. Ein Irrthum aber ist es zuerst, wenn man vergißt, daß die Stände mit Kraft und Gemeingeist für das Wohl des ganzen Vaterlandes wirken und Fürst und Volk lebendig vereinigen und zusammenhalten sollen, also schon durch Wahl und Stellung und Berathung aufgefordert werden müssen, nicht das Allgemeine über ihre besondern Junftinteressen und Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren. Allerdings sollen sie zugleich, jedoch nur unter Leitung der höhern allgemeinen Gesichtspunkte und mit stetem Streben nach Eintracht, zu höherer Berücksichtigung auch das Besondere ins Auge fassen. So aber geschieht es ja natürlich unter einer aus Mitgliedern aller Stände von allen frei gewählten und gebildeten Kammer. In der feudalistischen Zeit sollten zwar auch alle Stände des ganzen Vaterlandes Wohl und Recht vertreten (wie ja auch die jetzt gewählten preussischen Provinzialstände Wohl und Recht der ganzen Provinz vertreten sollen; Eichhorn, §. 616); aber sie dachten wegen ihrer kastenmäßigen Absonderung und Entgegensetzung allzu oft mehr an sich als an das Gemeinwesen des Vaterlandes, und das war gerade das Verderben für Fürst und Volk. Von solchen Theorien, welche, wie die Haller'sche, einen wahren Staat, ein wahres Gemeinwesen, also auch schon deshalb ein berechtigtes Volk und eine Volksrepräsentation nicht kennen und wollen, und welche im Interesse des Divide et impera oder einer aristokratischen Übermacht eine wahre Trennung und Entgegensetzung der Stände fordern, soll hierbei gar nicht die Rede sein.

Ein fernerer Irrthum wäre es, wenn man kraftlose Stände für heilsam halten wollte, kraftlos, sei es durch den Mangel hinlänglicher ständischer Rechte oder, was noch schlimmer wäre, kraftlos durch Mangel eines freien Gemeingeistes, einer freien öffentlichen Meinung im Volke und einer gesicherten freien, lautern Volkswahl, sowie einer gesicherten unabhängigen Ausübung der ständischen Pflichten. Kraftlose Stände kosten, und zwar gewöhnlich mehr als die kräftigen, sie täuschen, schaden und sie nützen nichts. Sie sind häufig, wie Schlözer sagte, „privilegirte Landesverräther“. Sie verhüten nicht die Gefahr und retten nicht in derselben. Dafür sprechen die traurigsten Erfahrungen fast aller europäischen Völker, die ewig unvergeßlichen traurigen Erfahrungen auch unsers deutschen Vaterlandes, Erfahrungen, die ja auch bei uns zur Anerkennung der Nothwendigkeit wahrer, zeitgemäßer, verfassungsmäßiger Freiheiten führten. Und solche Erfahrungen und so große Thatsachen wie die Freiheitskriege und wie die

41) S. auch Staats-Lexikon, I, 251 und Eichhorn, §. 423 fg. Auch den alten Staatsrechtslehrern fiel es nicht ein, zu zweifeln an dieser Volks- oder Landesrepräsentation der Stände. S. Myler von Ehrenbach, De princip., II, c. 45, §. 53. Vitriarii Inst. jur. publ., III, 117, §. 36. Die Reichsgerichte aber schützten die Stände in dem Repräsentationsrecht des ganzen Landes und aller Unterthanen. Moser, S. 1302 u. 1305; 86 und 95, 716, 843.

in ihnen lebendig gewordenen Gefühle und Gedanken können auch ebensowenig als einst für die Griechen die Wirkungen der Perserkriege wieder verloren oder unterdrückt werden; wenn man schon glauben könnte, sie wären vergessen in einem Volke, so werden sie oft, wie 1830 und 1848, plötzlich mit neuer Kraft wieder lebendig.

Was übrigens den nicht mehr feudalistischen, sondern staatsbürgerlichen repräsentativen Charakter der neuen Stände betrifft, so erkannte die Stimme der Fürsten auf dem Wiener Congreß mit der entschiedensten öffentlichen Meinung denselben als nothwendig, als zeitgemäß, als im Sinn aller Verheißungen enthalten an. Es sprechen aber nicht nur alle diese Verheißungen und alle Erklärungen in den Congreßverhandlungen in diesem Sinne⁴²⁾, nein, was weit wichtiger ist, alle neuen ständischen Verfassungen, die bairische, badische, württembergische, die vom Deutschen Bunde feierlich gewährleistet weimarische, die nassauische, alle sind staatsbürgerliche oder Wahlrepräsentativverfassungen. Zwar wurden seit der ersten großen Reaction 1819 wiederholt entgegengesetzte Stimmen laut und wollten trotz der öffentlichen Meinung von Deutschland und Europa, trotz der klarsten urkundlichen Gegenbeweise die alten Feudalstände als für die deutsche Nation allein angemessen und zeitgemäß, als allein in jenen Zusagen und Verhandlungen gemeint erklären. So bekanntlich Genuß auf dem Congreß zu Karlsbad. Aber es half nichts. Wahrheit, Recht, öffentliche Meinung waren zu stark. Hessen-Darmstadt machte 1820, Koburg 1821, Meiningen 1824 und Hildburghausen 1826 Verfassungen, und sie wurden sämmtlich wieder repräsentativ. Sachsen, Kurhessen, Altenburg machten 1831, Braunschweig 1832, Hohenzollern-Sigmaringen 1833 neue Verfassungen. Sie wurden alle abermals repräsentativ. Hannover änderte 1831 seine Verfassung, um sie völlig repräsentativ zu machen. Und diese deutschen Regierungen und Völker lebten nicht alle in Täuschung, wie es freilich ein ehemaliger Minister ganz im Widerspruch mit seinen Erklärungen am Congreß 1819 und glauben machen wollte. Jetzt aber ist das verbrauchte Mittel der Reaction, die Wahlstände und ihre Repräsentation in Feudalstände und Prälatenlandtage verwandeln zu wollen, für immer aufgegeben. Auch Preußen erhielt eine freie Wahlrepräsentation, und in andern Ländern wurden alle Versuche, sogenannte ständische Abgeordnete einzuführen, abgewiesen.

C. Die wesentlichen Rechte deutscher Stände und zunächst die der altdeutschen Volksversammlungen bestanden, wie schon die angeführten Beispiele zeigten, geschichtlich in dem entscheidenden Stimmrecht über Abgaben und Gesetze und über alle wichtigeren Regierungshandlungen, über die später zugleich mit durch Erblichkeit und kaiserliche Belehnung bestimmte Wahl oder Nachfolge der Vorsteher und Regenten, der Könige, Herzoge, Grafen. Als die feudalen Landstände entstanden, dachten sie natürlich, und wie ebenfalls die oben angeführten Beispiele zeigen, nicht daran, diese uralten unerlöschenen Freiheitsrechte sich schmälern zu lassen. Prälaten, Ritter, Städte, freie Landgemeinden hatten sich ja nur unirt, um diese Rechte selbst jedes einzelnen freien Mannes, um jene Abgabebewilligung, jene Autonomie- und Unions- und Fehderechte gemeinschaftlich für ihren ganzen Landesdistrict auszuüben und sich zu schützen. Sie hatten ja hierdurch und durch die Union mit dem Fürsten, den sie an die Spitze dieses Vereins stellten und den sie nun selbst gegen den Kaiser als ihren Fürsten schützten und mit Geldbewilligungen unterstützten, erst den neuen Staat und dem Fürsten, statt seiner einzelnen amts-, guts- und lehnsherrlichen Schutzrechte über einzelne getrennte Personen und Districte, den Inbegriff wahrer Regierungrechte über das vereinte Land gegründet. Wie hätte nun der Fürst zum Lohn dafür ein Aufgeben ihrer alten Rechte von seinen so mächtigen Ständen auch nur verlangen mögen! Es waren ja auch dieselben alten Rechte, welche seine Stände, solange sie sich nicht unter seine Hoheit gestellt hatten, welche stets im Reiche die Reichsstände gegen den Kaiser

42) Man verhiess ausdrücklich „zeitgemäße staatsbürgerliche Rechte für alle Klassen (nicht Stände) deutscher Staatsbürger“. Klüber, I, 57; IV, 44. Das württembergische Manifest vom 15. Jan. 1815 erklärte „eine Repräsentation aller Staatsbürger“ für nöthig und nannte die Feudalstände „ein veraltetes, mit dem Mitgeiste und einer energischen Regierung unvereinbares Institut“; und in gleichem Sinne verhiess Baden schon in den ersten Tagen des Wiener Congresses eine „dem Geiste der Zeit angemessene ständische Verfassung“. (Europäische Constitutionen, II, 213 u. 221, und Klüber, I, 100.) In diesem Sinne verhiess auch Preußen im Edict vom 22. Mai 1815 „über die Bildung einer Repräsentation des Volks“ der Nation und wiederholt bald den alten, bald den neuen Unterthanen, den Rheinländern, Sachsen, Pommeren, Polen, bei den Besitzergreifungen und Landeshuldigungen, und ebenso auch Baiern 26. Mai 1815 „eine wahre Volksrepräsentation“, eine „Constitution“, eine „reichsständische Verfassung“. (Klüber, I, 47, 74, 109; II, 303, 425, 516, 524, 521. Europäische Constitutionen, II, 114.) Schon der erste Artikel der Wiener Congreßacte bestimmt im Namen aller europäischen Mächte für alle Polen „une représentation nationale“.

ausgeübt hatten, die neuen Fürsten selbst noch jetzt ausübten, deren Anerkennung also sicher der Fürst auch seinen Ständen schuldig war. Er mußte sie ihnen zugestehen sowohl als Beamter und Stellvertreter des Kaisers, welcher natürlich nicht mehr übertragen konnte und wollte, als er selbst hatte, wie als Regent, dessen Amtsrechte sie ihm gegen den Kaiser erblich zu machen halfen und zur Landeshoheit erweiterten. Die Rechtsgrundlagen, die altgermanischen Freiheitsrechte und die vom Kaiser oder seinem Stellvertreter ausgeübte Regierungsgewalt über sie waren im Reich und Land überall dieselben, und auch soweit Feudalverträge eintraten, waren wieder die Rechtsgrundsätze im Land und Reich dieselben. Kein Mensch zweifelte daher auch an der natürlichen und rechtlichen Kraft des Vorbildes von den Reichsständen und dem Reichsoberhaupt für die Landstände und das Landesoberhaupt, von den ständischen Rechten in dem Oberstaate für die ständischen Rechte in dem Unterstaate. Und am meisten suchten gerade die Fürsten, ehe sie zuletzt die Regierungsgewalt des Kaisers allzu sehr beschränkt und die ihrige erweitert hatten, die berühmte Regel geltend zu machen: „Jeder Fürst ist Kaiser im Lande; er und die Landstände haben dieselben Rechte im Lande wie die Reichsstände im Reiche.“⁴³⁾

Die gewöhnliche Weise, einzelne Momente herauszugreifen und darauf ganze Theorien aufzubauen, hat man auch in unnötig entgegengesetzten Theorien über die Entstehung und Natur der deutschen landständischen Rechte angewendet. Ihre wesentliche Natur und Entstehung aber ist nach allem Bisherigen Fortsetzung altdeutscher Freiheitsrechte, viel älter als irgendein Fürstenrecht. Die Volksgerichte, in denen sie fortlebten, die Lehn- und Ministerialversammlungen, durch die sie im Mittelalter theilweise ebenfalls geltend gemacht wurden, die Unionen, welche für ihre Ausübung die Feudalstände vereinten, die Landeshoheit, zu deren Ausbildung sie wie diese zu ihrer neuen Form wesentlich beitrugen, die Steuerverwilligungen vorzüglich zur Tilgung der Schulden der Fürsten, welche häufig zur fürstlichen Beurkundung der ständischen Rechte, der Freiheiten (oder in schlechter Übersetzung der Privilegien) führten, das natürliche Vorbild der Reichsverfassung — alles dieses sind nicht die alleinigen Entstehungsgründe der deutschen Landstände, wie viele entgegengesetzte Theorien es darstellen; es sind nur einzelne Umstände, welche zur Ausbildung der spätern Form der landständischen Rechte beitrugen. Ob man nun die reichsständischen Rechte, ob man die auf gleichen Rechtsgrundlagen und nach ihrem Vorbilde ausgebildeten landständischen Rechte wie die einen Mitregierungsrechte nennen, oder mit andern und vor allem mit vielen der völlig unkundigen frühern Romanisten ihnen diesen Charakter absprechen will, das ist ziemlich gleichgültig. Der That nach hatten ihn geschichtlich beide, nicht minder als jene ältesten deutschen Stände oder Volksgemeinden des Tacitus, welche „über alle wichtigern Regierungsangelegenheiten“ gemeinschaftlich mit ihrem König oder Herzog beschloßen. Unterthanen waren allerdings die Landstände von dem Lande und dem Landesherrn. Aber die doch offenbar mitregierenden Reichsstände blieben ebenfalls stets Unterthanen von Kaiser und Reich, nahmen ebensowenig Antheil an der persönlichen Majestät des Kaisers oder an der Majestätsehre, als die Landstände an der fürstlichen Würde.⁴⁴⁾

43) Diese Rechtsregel (die *illustris regula: Tantum potest status in territorio quantum imperator in imperio*, oder: *Quidquid potest status imperii in imperio, id quibuslibet statibus provincialibus in territorio permissum est*) galt früher allgemein. Moser, S. 86 u. 397. Senten-berg, *Select. V. praet.*, sagt: „Haec regula medio aevo nunquam sefellit.“

44) Eichhorn (§. 258 — 260, 423 — 427 u. 545 — 547) bemerkt gewiß richtig, daß die neuen landständischen Verträge und Urkunden in der Regel nur längst bestehende Rechte bestätigten. Er erkennt auch die Begründung der Landeshoheit durch die Landstände und ihre Unionen vollkommen an. Aber er läßt die uralten Landtagsverhandlungen in den Gerichtsversammlungen zu sehr im Hintergrunde und stellt die spätern Landstände nicht genug als eine bloße Formveränderung für die Ausübung der uraltesten, nie erloschenen germanischen Freiheits- und ständischen Rechte dar. Auch Heinrich VII. und Rudolf von Habsburg, als sie 1231 und 1287 reichsgesetzlich ganz allgemein von allen Fürsten fordern, daß sie keine Landesgesetze und Einrichtungen machen ohne Zustimmung ihrer Landherren oder der *meliores et majores terrae*, konnten nur an die alte Form der öffentlichen Gerichte denken. S. Staats-Lexikon, I, 250, 258 u. 219. Denn zu dieser Zeit war die neue Form der Landstände noch nicht da. Wichtig ist dagegen in diesem Punkte die Darstellung des der deutschen Rechtsurkunden so sehr kundigen Struben, der in seinen „*Observationen*“ die Fortdauer der alten Volks- und Gerichtsversammlungen in allen Theilen von Deutschland gründlich nachweist und in seinen „*Nebenstunden*“ (V, 358) über die Entstehung der spätern Landstände folgendermaßen sich erklärt: „Gleichwie von alters her in Deutschland auf den Reichstagen nicht nur große Herren, sondern auch das geringere Volk erschien, so geschah es auch in den Provinzen auf den Landtagen. In solchen *Placitis*, welche der Herzog hielt und in welchen auch die Grafen des Herzogthums erscheinen mußten, wurden nicht nur die Rechtshändel entschieden, sondern auch zur Beförderung des gemeinen Besten heilsame Rathschläge gepflogen. Die Grafen und

Gewiß aber ist es, daß jetzt die deutschen Freiheitsfreunde — wenige ausgenommen, welche die Verzweiflung an der Verwirklichung auch gemäßigter Ansprüche bereits zu ungemäßigtem trieb — kein wirkliches Mitregierungsrecht verlangen. Sie fordern nur jene zuvor angeführten, unbedingt wesentlichen Rechte eines wahren, eines deutschen Rechtszustandes.

So völlig klar aber waren in dem deutschen geschichtlichen Rechtszustande, in den Forderungen der Vernunft und des Geistes unserer Zeit gerade diese wesentlichen Staatsrechte gegründet, so entschieden war der rechtlich nie erloschene Anspruch, daß seit dem furchtbaren Unglück von 1805 und 1806, daß bei dem Beginn der großen Freiheitskriege, daß bei der Gründung des Bundes alle Erklärungen der deutschen Regierungen und ihrer Minister mit der allgemeinen öffentlichen Meinung auf eine bewundernswürdige Weise in der entschiedenen Anerkennung der Unentbehrlichkeit dieser Rechte übereinstimmten und bei der Begründung unserer

Herren hegten auch in jeder Graf- und Herrschaft Gericht und zogen die Ihrigen zu Rathe, wenn die gemeine Wohlfahrt neue Veranstaltungen erforderte. Als nun nach der Trennung der großen Herzogthümer aus vielen einzelnen Graf- und Herrschaften Ein Staat wurde (und zwar durch jene Unionen), mußte man um dessen Erhaltung um so mehr bekümmert sein, je weniger der Kaiser dazu beitragen konnte (und zur Ausbildung erblicher Landeshoheitsrechte gegen ihn selbst beitragen wollte), und je größern Gefahren die innerlichen Kriege und häufigen Fehden, bevorab in dem Interregno, den Herrn und seine Unterthanen aussetzten. Die Gewalt der Fürsten war zu selbigen Zeiten von ihrer heutigen weit entfernt, und sie konnten den Unterthanen so wenig mit Recht anmuthen, jedesmal an den Händen theilzunehmen, worin sie verwickelt waren, als sie das Vermögen hatten, den Adel und die Städte zu nöthigen, ihnen Beistand zu leisten.“ (Diese waren vielmehr, wie Struben aus der braunschweig-lüneburgischen Geschichte ausführlich nachweist, in ihren Burgen und festen Mauern und mit ihren freien Bündnisrechten, die Städte insbesondere außer ihrer Wehrkraft und ihrer eigenen Verwaltung und Gerichtsbarkeit bei ihrer unbeschränkten Theilnahme an den großen Städtebündnissen in der Lage, sowol mit ihren eigenen als mit fremden Fürsten vielmals Krieg zu führen und Bündnisse zu schließen.) „In dieser Lage nun mußten die Fürsten zur Begründung ihrer neuen Staatsgewalt und zur Erwerbung des Beistandes und der Unterwerfung der Unterthanen für denselben alle alten und oft noch neue Freiheitsrechte allen Klassen der Unterthanen vertragsmäßig anerkennen und beschwören.“ Ein Beispiel aber, wie noch ziemlich spät jene Unionen für altes Freiheitsrecht den Landesstaat und die Landeshoheit über ihn begründen, gibt das Herzogthum Westfalen. Als Kurfürst Dietrich seinen Unterthanen eine unbewilligte Steuer auferlegte, entstand darüber 1437 der allgemeine sogenannte Soester Krieg der Unterthanen gegen ihn. Sowie in den andern Landesgegenden, vereinigten sich jetzt auch in Westfalen alle verschiedenen dem Kurfürsten untergebenen Prälaturen, Ritter, Städte und Gerichte zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Handhabung ihrer alten Freiheitsrechte, und 1438 mußte der Kurfürst diese und die Union bestätigen, und nach seinem Tode (1463) verwandelte sich die Union in eine Erblandsvereinigung, setzte die Landesfreiheiten fest und vereinigte sich, keinem Fürsten zu hulldigen, bis er das Grundgesetz beschworen. Hierdurch entstand, als der Nachfolger auf die Erblandsvereinigung als Grundgesetz den Eid leistete, erst so spät aus den früher ganz getrennten Theilen ein gemeinschaftlich vereinigt Land unter gemeinschaftlichem Gesetz und Regiment. Nach Rothburst wurden Landtage gehalten, seit der Ausschreibung der Reichssteuer von 1555 an und bei vermehrten Landesschulden jährlich. Noch 1584 wurden auch „die gemeinen Landsassen“ mit zum Landtag berufen, im 17. Jahrhundert aber wurden sie ausgeschlossen von den Prälaten und Rittern, die sich dann große Diäten und Steuerprivilegien gaben. S. die Urkunden bei Sommer, Von deutscher Verfassung, S. 182 fg. Nach dem für die Freiheit glücklichen Ausgange des Kriegs schlossen sich auch Landestheile an, die vorher selbst mit dem Kurfürsten in keiner Verbindung standen; so die Ämter Fredeburg und Bielstein 1444 und 1445. In der Urkunde der erstern dieser freiwilligen Übergaben erklären „die Freyen und ganze Gemeinheit des Landesamtes von Fredeburg“, daß sie sich unterworfen, weil ihr früherer Schutzherr, der Herzog von Kleve, sie beschwert und nicht geschützt habe, schließen aber den neuen Unterthanenvertrag nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Freiheiten und gegen die vor ihrer Hulldigung ausgefertigte ausdrückliche, feierliche Zusicherung des Kurfürsten, „daß Wir die vorgemeldeten Freyen und ganze Gemeinde des vorgenannten Amtes und Herrlichkeit und alle ihre Nachkommen bei allen ihren Privilegien, Rechten, Freiheiten, Herkommen und Gewohnheiten lassen sollen und wollen, die sie von ihren Vorherren des vorgeschriebenen Amtes und Herrlichkeit gehabt und bisher zu alle Wege gebraucht haben“. Nur die in placitum versammelten Amtsgemeinden und ihr ständiger Ausschuß von 16 Vorstehern konnten neue Rechte und neue Steuern verwilligen. So verwandelte z. B. 1585 die Amtsgemeinde von Bielstein die Mai- und Herbstbeeten in trockene Gefälle. Auch kamen sie ebenfalls anfangs mit zu gemeiner Landschaft. (Sommer, S. 26.) Früher (1386) hatte der Kurfürst die Grafschaft Arensberg durch Kauf erworben, aber zugleich durch Vertrag mit den Bürgern, nämlich *communi fidelium et subditorum communicato consilio*, und ebenfalls gegen Bestätigung aller ihrer Freiheiten. Im Jahre 1701 wurde der Kurfürst vom Reichshofrath wegen Ausschreibung unverwilligter Steuern verurtheilt, und 1784 wurde noch die alte Erblandsvereinigung vom neuen Kurfürsten bestätigt. (Sommer, S. 206 u. 209.) Nach der Verfassung aber beschwört der Kurfürst „allen Grafen, Rittern, Städten, Freiheiten und allen Unterthanen“ ihre Freiheiten. In §. 11 verspricht er, ohne ständische Einwilligung keinen Krieg und kein Bündniß zu beschließen. Nach §. 33 soll dem Fürsten bei Verletzung der Verfassung kein Gehorsam geleistet werden: „Es sollen alle Unterthanen ipso jure ihres Eides bis zur Abstellung der Beschwerden gequittiret seyn.“

neuen öffentlichen Rechts durch die Bundesacte und die neuen Landesverfassungen davon ausgingen.

Die schon oben angeführten Erklärungen der Gründer des Deutschen Bundes und insbesondere auch die der österreichischen und preussischen Bevollmächtigten und deren Entwürfe der Bundesacte gehen alle von der rechtlichen Nothwendigkeit der Wiederherstellung der wesentlichen Rechte der deutschen Landstände aus, und mit ihrer Bestimmung fordern insbesondere die Bevollmächtigten Hannovers und die der vereinten 34 souveränen Fürsten und Freien Städte: „daß diejenigen Rechte bestimmt werden müßten, die den deutschen Unterthanen von alters her mit Recht zugestanden haben.“ Insbesondere fordern sie, daß „als für das Wohl Deutschlands nöthig“ neben den wesentlichsten allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechten für alle Deutsche als Minimum⁴⁵⁾ der landständischen Rechte selbst von dem Bunde die folgenden garantirt werden müßten: „1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; 3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken (welches, hinlänglich durchgeführt, in Verbindung mit den andern drei Rechten allerdings eine Controle und eine wenigstens indirecte Mitwirkung bei allen wesentlichen Regierungsrechten begründet); 4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.“

Außerdem gehen jene Erklärungen und mit ihnen übereinstimmend die Bundesacte selbst, Art. 12 und 18, davon aus, „daß allen Deutschen selbst vom Bunde, zugleich mit der freien Auswanderung wenigstens in alle deutsche Staaten und dem Recht zum Gutserwerb in denselben und zum Eintritt in ihre Staatsdienste, als Recht zuzusichern sei die Pressefreiheit“⁴⁶⁾, sowie eine bei kleinern Staaten durch gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte und das Recht der Actenversendung unterstützte „gesicherte, völlig unabhängige Rechtsverwaltung in drei Instanzen“.

Nachdrücklich erklären noch bei Unterzeichnung der Bundesacte fast sämmtliche Bevollmächtigte, insbesondere die preussischen, hannoverschen, luxemburgischen und die der 34 souveränen Fürsten und Freien Städte, ihr Bedauern, daß das in die Bundesacte aufgenommene Minimum deutscher Volksrechte noch nicht groß genug sei „und die gerechten Erwartungen der deutschen Nation bis jetzt nur zum Theil erfüllen könne“, indem man nämlich, um nur vor dem unmittelbaren Ausbruch des neuen Krieges schnell zu einer Vereinbarung zu gelangen, in den Entwürfen bisher enthaltene Rechte übergangen hatte, wie „das Recht aller Deutschen, sich auf allen deutschen Universitäten ausbilden zu dürfen“, ferner „ein Bundesgericht“ und „das Recht der Stände, die Verfassungen bei dem Bunde zu vertreten“. Sie erklärten zugleich auf diese Erweiterungen der Volksrechte und, wie Hannover sich ausdrückt: „darauf, daß der Bund nicht bloß ein politischer Bund unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Begriff der ältern Verfassung, eine Vereinigung des gesammten deutschen Volks in sich fasse“, keineswegs zu verzichten, sondern daß sie ihre Feststellung nur der Bundesversammlung überließen.⁴⁷⁾ Alle diese fürstlichen Erklärungen waren also gewiß am weitesten von der Absicht entfernt, daß das von dem beabsichtigten größern Minimum der Volksrechte jetzt zunächst nur in die Bundesacte übergegangene kleinere je geschmälert, ins Gegentheil umgewandelt oder anders als nach jenen oben unter III. erwähnten königlich dänischen und (den sogleich zu berührenden kaiserlich österreichischen) fürstlichen Grundsätzen der Auslegung fürstlicher Zusagen ausgelegt würde.

Die Aufnahme jener obigen vier Hauptrechte der Landstände insbesondere hatte bloß allein

45) Klüber, Acten, I, 47 u. 61. Stets und schon in den 12 Artikeln, welche im Namen der Höfe von Wien und Hannover als Grundlage der Berathung über die Bundesverfassung vorgelegt wurden, ging man davon aus: „Der Bundesvertrag bestimmt ein Minimum der ständischen (und Unterthanen-) Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen (oder Regierungen), ihren Landständen ein Mehreres einzuräumen“; sowie es z. B. auch bei der in demselben Artikel mit der Pressefreiheit zugesicherten Auswanderungsfreiheit allermeist geschehen ist. Nie während der ganzen Verhandlungen über den Bund, nie selbst am Bundestage, bis zu den Karlsbader Beschlüssen 1819, kommt auch nur die Spur eines Gedankens vor, als hätte der Bund polizeilich die Landesregierungen beschränken wollen, ihren Unterthanen mehr oder ausgedehntere Rechte zu geben, und bei der Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit gab der Bund auch dem bundesgesetzlichen Minimum die lobenswertheste fürstliche Ausdehnung und Verwirklichung. S. Staats-Lexikon, I, 108.

46) S. den Art. Censur der Druckschriften.

47) Klüber, Acten, V, 16; VII, 298; VIII, 524, 525, 529, 532, 542, 546, 547, 551, 565.

bei Baiern und Württemberg Bedenken erregt, jedoch, wie sie ausdrücklich erklärten, nur darum, weil sie die innern Verhältnisse der souveränen Bundesstaaten möglichst frei von äußerer Einwirkung halten wollten, keineswegs, weil sie jene Rechte nicht als wesentlich nothwendig anerkannten. Beide Regierungen versprachen vielmehr gleichzeitig ihren Ländern repräsentative Verfassungen und nahmen in dieselben bekanntlich sowol jene vier Rechte wie die Pressfreiheit und den Grundsatz der unabhängigen Justiz auf.

Die Deutsche Bundesversammlung bestätigte, wenigstens bis 1819, und in der Bestimmung der Schlußacte (Art. 56), daß die Verfassungsrechte der Bürger nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden dürften, stets dieselben Grundansichten.⁴⁸⁾ Außer dem Recht und den öffentlichen fürstlichen Verheißungen machen die Bundesverhandlungen mit politischer Weisheit sehr häufig auch die Sicherung des Vaterlandes und der Fürstenhäuser gegen Gefahren des Umsturzes für die Wiederherstellung eines wahren deutschen Rechtszustandes geltend und erklären „die innere Despotie und Anarchie“ als Grund jenes unhaltbaren, stets sinkenden Zustandes in den letzten Zeiten des Reiches.⁴⁹⁾

VI. E r g e b n i ß. Allgemein anerkannt, auf Vernunft und gutes altes Recht gegründet, durch die lauten Wünsche und die öffentliche Meinung der Nation gefordert, von den Fürsten feierlich zugesichert und von dem Volke durch die großherzigsten Anstrengungen und Opfer erkauft sind nach dem Bisherigen jene wesentlichsten Rechte, jene Grundbedingungen eines wahren, eines deutschen Rechtszustandes oder:

I. die freie rechtliche Persönlichkeit und das Vertragsrecht der deutschen Bürger, ihrer Staatsbürgervereine und der Nation mit den zwei wesentlichsten Rechten für alle einzelnen und moralischen rechtlichen Persönlichkeiten: 1) mit dem der freien Sprache und Wirksamkeit und 2) mit dem des völlig unabhängigen gerichtlichen Schutzes für alle ihre Rechte.

II. Die staatsbürgerliche Wahlrepräsentation mit ihren vier wesentlichsten

48) So ertheilte sie einstimmig und mit Beifall (Protokoll von 1817, Sitzung 22) der weimarischen Verfassung, welche alle diese Rechte und insbesondere vollständig censurfreie Presse dem Lande zusicherte, ebenso wie es vorher und auch nachher Nassau und Württemberg thaten, die Bundesgarantie ohne irgend eine Beschränkung. Die hannoverische Gesandtschaft pries dabei noch insbesondere „die vertragmäßige Weise, wie Sachsen-Weimar (später bekanntlich auch Württemberg, Sildburghausen, Altenburg, Sachsen, die beiden Hessen, Braunschweig und aufs neue Hannover selbst) ihre Verfassungen zu Stande gebracht hatten, als sicher des allgemeinen Lobes würdig“. Protokolle der Bundesversammlung, I, 114. Vgl. ebendasselbst, I, 12, 25, 28, 52, 86, 114, 118, 121, 128, 129, 188; II, 60, 61, 93, 134, 135; III, 181, 185; IV, 232, 233, 237; V, 19, 21, 91, 93, 94, 128 fg., 165. Besonders merkwürdig sind auch die Verhandlungen über die von der mecklenburgischen Gesandtschaft auf Veranlassung einer gemeinschaftlichen Petition verschiedener deutscher Staatsbürger 1818 in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenstände des Jahres, unter welchen er früher gefehlt hatte. Die Präsidialgesandtschaft erklärte hierbei mit Berufung auf die frühern österreichischen Erklärungen bei dem Congresse und mit Beziehung auf die Rechtsregeln, daß ein nicht genau bestimmtes Versprechen so bald und so gut als möglich oder „dem Lebenden zur Ehre, dem Nehmenden zum Nutzen“ erfüllt werden müsse. „Es fordern es die Weisheit der Regierungen und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewicht nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar sei, strebe.“ Die übrigen Gesandtschaften schlossen sich an, zum Theil mit noch energischerer Erklärung über die Nothwendigkeit einer baldmöglichsten Begründung einer ständischen Verfassung, „die schon an sich den Rechten gemäß ist und überdies zu den Zusagen gehört, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht worden“. Die preussische bezeichnete noch ausdrücklich die (durch jene Petition) „gegebene Veranlassung zur Erklärung über den hochwichtigen Gegenstand als willkommen“. Dieser Gegenstand aber kam somit nicht blos auf die Tagesordnung, es wurde auch eine jährliche Rechenschaftsablegung über den Stand der Verfassungsangelegenheiten in jedem Lande beschlossen, und alsbald erschienen nun die badische, bayerische und württembergische Verfassung. Auch für die seit dem Beginn der Freiheitskriege und auf dem Wiener Congreß so sehr anerkannte öffentliche Meinung und für die Freiheit der Petitionen der deutschen Staatsbürger an den Bund, für die Nothwendigkeit ihrer sorgfältigen Beachtung bei ihrer Ausbildung und Verwaltung des Nationalbundes sprach die hohe Versammlung sich überall mit Achtung aus und erkannte wenigstens in dieser Gestalt der Nation eine Stimme zu. S. Staats-Lexikon, II, 757 fg. und den Art. Deutscher Bund. Feierlich erklärt auch der nachher von den Regierungen noch besonders gebilligte Beschluß in Beziehung auf den Oekonomem Hoffmann, daß die Bundesversammlung zu sorgen habe, „daß jedem Deutschen sein Recht werde“ und auch bedrängten Unterthanen die Überzeugung verschafft werde, „daß Deutschland nur darum mit dem Blute seiner Völker vom fremden Joch befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge“. Protokolle, I, 130, 146 u. 194.

49) Protokolle, II, 136; V, 21; I, 129; III, 185, 508, 508 u. 509.

Rechten: 1) der Steuerbewilligung; 2) der Gesetz Zustimmung; 3) der Verwaltungscontrole; 4) der Ministeranklage.

Mögen nur diese Rechte ebenso vollständig, allgemein und wahrheitsgetreu in das Leben gerufen und ungeschmälert erhalten werden! Und gewiß nicht unbescheiden kann eine Forderung genannt werden, die so viele Rechte unsers frühern historischen Volksrechts wie unsrer germanischen Brudervölker ebenso wie die Vortheile ihrer völligen Staatseinheit freiwillig ausschließt. Sie geht ja nicht einmal auf jene frühern deutschen ausgedehnten Mitregierungsrechte, nicht auf jenes Bedingen der Steuern durch beliebige Desiderien und auf jene ständischen Rechte, die Steuern selbst zu erheben und zu verwalten, nicht auf jene frühern Schutzrechte durch Landesconvente, durch Bündnisse, selbst durch völlig organisirte Revolutionsrechte und durch persönliche gerichtliche Verantwortlichkeit der Fürsten. Sie schließt aus, wie jene frühern bei jedem Regierungswechsel sich erneuernden Wahl- und Bestätigungsrechte in Beziehung auf den Fürsten, so auch jede republikanische Volksouveränität über die Regierung und umfaßt nicht so manche größere Freiheiten der Briten, der Spanier und Portugiesen, der Belgier und Holländer, der Schweden und Norweger. Darf aber ein Bürger der großen deutschen Nation seinen Mitbürgern rathen, auf alle diese Rechte zu verzichten, so sehr bescheiden ihre Wünsche zu beschränken? Ich glaube, wir dürfen es, und ich thue es mit Überzeugung und dringend. Doch nur unter einer Bedingung dürfen wir es und könnten wir hoffen, es mit Erfolg zu thun, nur unter der Voraussetzung, daß jener bezeichnete wesentlichste Rechtszustand volle Wahrheit werde und bleibe, daß vor allem Öffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, und daß selbst von dem Schein auserwählter Werkzeuge und geheimer Fernrichter freie und wie früher inamovible und öffentlich rechtsprechende Richter unsern Verfassungsrechten stets Wahrheit, Lebenskraft und rechtlichen Schutz verbürgen und uns eine durch Volkswahlen, nicht durch Regierungswahlen gebildete Volks-, nicht aber Regierungsrepräsentation sichern, daß endlich für immer wegfalle jene im Art. Belagerungsstand geschilderte verfassungswidrige Entwicklung der Bundesgewalt in das innere Staatsrecht. Ja alsdann, glaube ich, dürfen wir es, wenn so stets auch die Deutschen als ein freies Volk unter den Völkern anerkannt, wenn ihr Rechtsgefühl und gesunder Sinn niemals durch das verderbliche Urding schutzloser Scheinrechte, bloßer Gnaden- und Hoffnungsrechte, ihre Ehre nicht durch Mundtodterklärung gekränkt, wenn stets und überall ihr durch Vernunft und Geschichte und Fürstenwort geheiligtes Nationalrecht geachtet wird. Kurz, wir können, wir dürfen zufrieden sein, wenn stets mit ehrlichem deutschen, wenn mit fürstlichem Sinne und wenn in dem Sinne, wie sie gegeben und angenommen wurden, jene fürstlichen Anerkennungen und Verheißungen ausgelegt und verwirklicht werden. Daß dies geschehe, müssen aber alle treuen Freunde der Fürsten und des Vaterlandes heiß wünschen. Sie müssen es fordern, wohl wissend, daß die, welche weniger fordern, die gefährlichsten Bundesgenossen derer sind, die mehr, entsehrlich viel mehr fordern. Sie wünschen es, eingedenk der nie aufhörenden Nothwendigkeiten, der stets wiederkehrenden Gefahren, welche jene allgemeine fürstliche Anerkennung und Zusage hervorriefen.

„Zwar“ — so sagte einst der berühmte Spittler (im „Göttingischen historischen Magazin“, in den Bemerkungen über die in den österreichischen Niederlanden ausgebrochenen Unruhen, I, 715; „Werke“, 1836, II, 299), als er, damals Professor zu Göttingen, seinem großen deutschen Kaiser für das verlebte Recht und gegen des Kaisers unglückliche Schritte warme, kräftige Vorstellungen machte, „ich möchte nicht voraussagen, daß es keinen scham- und gewissenlosen Schmeichler geben könne, der es zu seinem vermeinten Naturrecht rechne, daß kein Volk zu seinem Fürsten sagen könne: Was machst du da? Ich möchte nicht Gewähr leisten, was etwa hier ein Bösewicht und dort ein leichtsinniger, eigennütziger Mann von Erfüllung eines Fürstenworts lehren und schreiben dürfte. Ich weiß in der That nicht, ob auch dieser und jener bei dem schamlosesten Differtiren über Fürstenwort und Fürsteneid immer eingedenk bleiben werde, daß er mit frecher Hand das ganze Hauptband auflöse, welches den Staat und die Armee zusammenhält.“

Welder.

Deutsches Reich und sein geschichtlicher Übergang in den Deutschen Bund. Schon der Art. Deutsche Geschichte hat das Wesentliche über Entstehung und Bedeutung, Fortbildung und Verfall des Deutschen Reichs und seiner Verfassung abgehandelt. Das Reich bestand unter Karl dem Großen, ganz der Grundlage des deutschen Königthums, wie es Tacitus schildert, gemäß, aus einem einfachen Staate mit einem Könige und einem von allen freien Landbesitzern gebildeten überwiegend demokratischen Reichstage. Auf und neben demselben gab es indeß schon eine Abtheilung aristokratischer Reichsstände, welche aus den da-

malß noch nicht erblichen weltlichen Beamten und Bischöfen bestanden und mit dem Könige die Reichsgeschäfte vorzubereiten und zu leiten hatten. Kaufrecht und Feudalanarchie hatten nach Karl dem Großen in allen europäischen Staaten den alten Staatsverein theils aufgelöst, theils zurückgedrängt und mehr und mehr an die Stelle des frühern allgemeinen Friedensvereins die Lehnverbindung gesetzt, in welcher der Kaiser als Oberkönig, als Oberlehnsherr an der Spitze seiner unmittelbaren geistlichen und der jetzt erblichen weltlichen Vasallen stand, diese aber an der Spitze ihrer Aftervasallen und diese wieder an der Spitze neuer Afters-, Lehn- und Schutzleute gleiche Schutzrechte geltend machten wie der höhere Lehnsherr gegen sie. Als im 13. Jahrhundert durch die Städte und die zunehmende Bildung die Staatsidee, die Idee eines Gemeinwesens (respublica) und die staatsbürgerlichen Elemente wieder kräftiger wurden, nahm die Staatsbildung in Deutschland eine entgegengesetzte Richtung von dem Gange derselben bei fast allen übrigen europäischen Völkern. Bei diesen wurde die Staatsidee und Staatsgewalt im König und im allgemeinen Nationalverein und somit in letzterm die Einheit siegreich; die Regierungen der Unter- oder Vasallenstaaten wurden mehr und mehr vernichtet oder gänzlich unterworfen und die Staaten wieder einfache Staaten. In Deutschland erhielten umgekehrt mehr und mehr die einzelnen Unterstaaten und Regenten das Übergewicht. Deutschland wurde immer vollständiger nur ein aus vielen Staaten zusammengesetztes Reich, ein nationaler Bundesstaat. Nicht dieses an sich war ein Unglück, wol aber die durch den Feudalismus und durch die immer wachsende aristokratische Verdrängung des Volks aus der Nationalrepräsentation bewirkte fehlerhafte Verfassung.

Die Schriftsteller stellen es gewöhnlich so dar, als hätten die aristokratischen Reichsstände, die kaiserlichen Vasallen, die Lehnsherzoge, Lehngrafen und Herren auf eine an sich schon historisch nicht leicht begreifliche Weise usurpatorisch gegen den Kaiser ein früheres bloßes Rathgeben in das entscheidende reichsständische Stimmrecht verwandelt. Etwas Usurpatorisches war freilich vorhanden, aber nicht unmittelbar gegen den Kaiser, sondern gegen die Nation. Jene aristokratischen Reichsstände hatten nämlich jenes alte Recht der Vorberathung und der Theilnahme am allgemeinen nationalen Reichstage allmählich zu einer das Volk ausschließenden alleinigen Reichständschaft gemacht. Das Volk erschien zwar längere Zeit noch, wurde auch wol wie zu Otto's I. und Konrad's des Saliers Zeit, der Form und alten Idee wegen, namentlich bei Kaiserwahlen, noch um eine Beistimmung durch Zuruf gefragt. Zuletzt und vorzüglich seit der Hohenstaufen verfehlter aristokratischer Politik verschwand es allmählich gänzlich von den Reichstagen. Die regelmäßige Theilnahme der Reichsstädte an der Reichständschaft seit Rudolf von Habsburg und die große Zahl kleiner weltlicher und geistlicher Reichsstände brachte zwar, zumal solange die Regierungsgewalt der Reichsstände über ihre Länder noch nicht ausgebildet war, einigermaßen ein Volkselement in die Reichsrepräsentation, aber ein ungenügendes. Die Rechtsidee einer Theilnahme und Repräsentation der ganzen deutschen Nation blieb selbst in der officiellen Sprache, aber es siegte immermehr der Aristokratismus. Nicht bloß die reichsunmittelbaren Landgemeinden und die Reichsritter, die dem Princip nach, weil sie von niemandem im Reiche repräsentirt wurden, dort das alte Stimmrecht aller unmittelbaren Reichsbürger hätten haben müssen und es als ihr Recht forderten, wurden trotz aller Bemühungen ausgeschlossen. Von den kleinern weltlichen und geistlichen Reichsständen erhielten auch nur sehr viele zusammen eine einzige, eine sogenannte Curiatstimme. Der Reichsfürstenthath bestand aus nur 94 Wristimmen und aus den sechs Curiatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälaten und der wetterauischen, schwäbischen, westfälischen und fränkischen Grafen. Die Kurfürsten hatten sich als das höchste Reichscolleg ausgebildet, sich ungemessene aristokratische Vorrechte gegen ihre sämtlichen Mitstände angemast und vorzüglich seit den Wahlcapitulationen die wohlthätige kaiserliche Macht und die Volks- und ständischen Freiheiten in den Ländern und somit die Reichsverfassung immermehr untergraben. Selbst die Städte wurden des wichtigsten Theils ihres Einflusses beraubt. Die drei Collegien am Reichstage: Kurfürsten, Fürsten und Städte, berietben und stimmten abgesondert für sich, und zum gültigen reichsgesetzlichen Beschluß war, wie es ausdrücklich auch der Westfälische Friede (8, 2. 5.) forderte, Übereinstimmung der drei Collegien nöthig. Aber die beiden ersten Collegien brachten es in Übung, daß, wenn sie und der Kaiser einstimmig waren, des Widerspruchs der Städte nicht geachtet wurde. Die patriotischen Ideen zu Kaiser Wenzel's, zu Friedrich's III. und Maximilian's Zeiten, die Nation wiederum mehr unmittelbar in die Reichsrepräsentation zu ziehen und so ihr nationale Lebenskraft zu geben, konnten unglücklicherweise das herrschende aristokratische Princip

nicht zur flüchtigen Nachgiebigkeit, zur heilsamen Reform bestimmen. Seit der Kirchenreformation trat auf lange Zeit das politische Interesse hinter dem religiösen zurück, und bei dem Erwachen der Nation aus der Unterdrückung und Barbarei des Dreißigjährigen Kriegs ging das Streben der edlern Geister zuerst auf Geistesfreiheit, auf geistige und humane, nicht auf politische Bildung.

Zwar noch gar manche gute Einrichtungen und Grundsätze hatten neben viel Verkehrtem sich geborgen in dem gothischen Bau des alten Reichs. Gar manche spät dauernde oder reisende schöne Frucht auch schon verblühter deutscher Freiheiten ergößte den Blick. Auch waren die an die Spitze des Reichs gestellten Worte und Grundsätze zum Theil schön genug. „Des ganzen lieben deutschen Vaterlandes Wohl und Recht“, die „ganze deutsche Nation“ sollten diese Reichsstände laut ihrer Sprache am Reich und in den Reichsgesetzen vertreten. Ihre Stimme gehörte dem Rechte nach nicht ihnen persönlich oder ihren aristokratischen, fürstlichen und Familieninteressen an. Dem Landestheil und seinen Unterthanen vielmehr, die sie im Reich repräsentirten, gehörte diese Stimme, sodas der Fürst, der mehrere reichsständische Länder erwarb, auch mehrere Stimmen am Reichstag erhielt und alle verschiedenen Besitzer eines Reichslandes zusammen nur eine Stimme hatten, ja, daß seit der Entgegensetzung des Corpus Catholicorum und Evangelicorum die Religionseigenschaft der Stimme nicht nach der Religion des Fürsten, sondern nach der Religion der Unterthanen, die er repräsentirte, sich bestimmte. Auch waren früher zu allen Zeiten viele der besten Gesinnungen bei den Regenten und Regierungen der beinahe zweitausend deutschen Reichsstaaten, die sich bis gegen Ende des Reichs erhielten (324 reichsständische Territorien und 1475 reichsritterschaftliche Gebiete). Die Natur verkehrter Einrichtungen in der Gesellschaft aber läßt sich wol ändern, dagegen, solange sie unverändert bestehen, ihr Einfluß nicht aufheben. Wo in der gesellschaftlichen Gewalt eines Staates, vollends eines in besondere Staaten zerfallenden Bundesstaats, die Nation nicht durch frei erwählte Volksrepräsentanten vertreten ist, wo ihr Gesamtinteresse keine Stimme, ihre stets frische Lebenskraft keine Einwirkung hat, wo der Zusammenhang aller untern Glieder mit den Hauptorganen unterbunden ist, da müssen Vereinzlung und Kraftlosigkeit wachsen. Nur in der wirklichen nationalen Lebens- und Vereinigungskraft hätten die ihr widerstreitenden fürstlichen Haus- und Cabinetinteressen sich versöhnen können. Die kastenmäßige, aristokratische Form der Reichseinrichtung aber entzog ihr, entzog den Reichsständen und der Nation die gemeinschaftliche höhere Lebenskraft und Wechselwirkung, den Stolz der Nation auf ihr Vaterland, die Vaterlandsliebe und den Gemeingeist. Auch die landständischen Verfassungen erlahmten, da sie ohne organische Verbindung und Wechselwirkung mit der Reichsverfassung blieben, da diese selbst wie jene, wie früher schon die Geistlichkeit, die Ritterschaft, endlich auch die Städte, der Gelehrten- und Beamtenstand, ebenfalls täglich aristokratischer und kastenmäßig ihrer anerkannten Idee und Bestimmung untreuer wurde. So siegten endlich Familien- und Hausinteressen, tochter Bedantismus, Spießbürgertum, Selbstsucht und Stumpf sinn überall in der ursprünglich edelsten Nation. Und ist es zu viel, wenn man, nach der vorherrschenden Erscheinung urtheilend, sagt, das Reich habe bei dieser verfehlten Gestalt so geendet, wie es seit jener aristokratischen Verdrängung der Nation aus dem Reichstage nach den Worten des ehrwürdigen Erzbischofs Hinkmar begann? ¹⁾

Zur Ehre der Einsicht und der patriotischen Gesinnung der Nation schließe es indes zu keiner Zeit an einsichtsvollen patriotischen Männern, welche das unausbleibliche Verderben und seine Quelle erkannten, welche, wie zu Wenzel's, Friedrich's III. und Maximilian's Zeiten, durch Reformen der naturwidrigen, vom nationalen Leben, von Volksliebe und Gemeingeist verlassenen und deshalb immer mehr erstorbenden Verfassung neue Lebenskraft zu sichern dringend mahnten, welche endlich, wenn sie all ihr Mahnen vergeblich sahen, ihren patriotischen Schmerz in bitteren Worten aussprachen. Oft nicht ohne alle gute Wirkung, vermochten es doch ihre Worte nicht, den aristokratischen Kastengeist, die blinde Sicherheit derer, welche sich im ausschließlichen Besitz sahen, oder, worüber Ulrich von Hutten so bitter klagte, den Eigennuß ihrer Rathgeber zu beslegen. Nur allzu oft fragen ja die Letztern nur nach dem, was ihnen für ihre kurze Lebenszeit Vortheile, nicht nach dem, was dauernd das Wohl ihres Fürstenhauses sichert. Auch sie rufen nur zu oft: „Nach mir die Sündflut!“ Gerade aber alle die kleinern aristokratischen Glieder des Reichs, welche der Natur der Sache nach, wie es auch der Erfolg

1) Seine Worte sind: „Cooperunt regni primores certare de honoribus parvi pendentes sacramenta et plus certantes de eorum cupiditate quam de ecclesiae salute et de populi pace.“

zeigte, zuerst unter seinen Trümmern begraben werden mußten, waren am meisten taub gegen die Forderungen höhern Gemeingeistes. Trauriges Geschick so vieler Mächtigen, welches sie selbst angeht, unvermeidlichen Untergangs noch verblendet und sie verhindert, freiwillig zu ihrem und des Vaterlandes Heil den vielleicht ungerechten, jedenfalls schädlichen Alleinbesitz politischer Gewalt wohlthätig zu beschränken!

Vielleicht der letzte, gewiß einer der einsichtsvollsten politischen Mahner und Warner für die deutsche Reichsaristokratie war kurz vor dem Untergange des Reichs, unmittelbar vor dem Ausbruche der Französischen Revolution, der treffliche Johannes von Müller, in seinem „Fürstenbunde“ (1787). Er hielt diesen von dem großen Friedrich fast am Ende seiner Tage gestifteten Bund für das beste Mittel, zu Reformen im nationalen Sinne zu gelangen, für die günstigste Gelegenheit, deutschen Nationalstolz zu beweisen und zu erwecken, und sprach voll tiefen Wissens und mit feurigem Geiste beredete Worte über die Quellen des Übels, über den Weg zur Rettung. Als sich bald auch seine Hoffnung immermehr zu vereiteln schien, da mahnte er einige Jahre später in der Schrift „Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde“ nochmals dringend, doch nicht ohne tiefen Schmerz und Unmuth über die getäuschte Erwartung und nicht ohne herbe, doch wohlgemeint mahnende Vorhersagung der großen Unglücksfälle, die auch wirklich bald hereinbrachen und alle deutsche Regierungen und die Nation an den Rand des Abgrundes führten und von den erstern weit den größten Theil zerschmetterten. Er erinnert an das Schicksal des einst so kräftigen, die deutsche Freiheit rettenden Volks der Cherusker, welches nach Tacitus in sorgloser Bequemlichkeit der trügerischen Ruhe zwischen übermächtigen Nachbarn genoß und sich zuerst den Namen der Guten und Redlichen, dann den der Trägen und Thörichten erwarb. Er klagt (Werke, IX, 315 fg.) mit Worten, die an sich schon, durch den furchtbaren und schnellen Erfolg seiner Vorhersagungen aber doppelt merkwürdig sind: „Jene Krähe, von der Suetonius meldet, sie habe zu Domitian's Zeiten auf dem Capitol gefressen und geschrien: «Es wird alles gut werden», scheint nach unserm Vaterlande geflogen zu sein, wo sie eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassen hat, die zu solchen Ehren stieg, daß vielfältig Professoren, Comitialgesandte und Staatsminister aus ihr erwählt worden sind.“ — „Wenn die deutsche Union“, so fährt er S. 319 fort, „zu nichts Besserm dient, als den Statusquo zu erhalten, so ist sie wider die ewige Ordnung Gottes, nach welcher weder die physische noch die moralische Welt einen Augenblick in Statu quo verharren, sondern alles in Leben, ordentlicher Bewegung und Fortschritzung sein soll. Sie ist wider alle politische Erfahrung, nach welcher, wie die physischen Kräfte durch Stockung in Verwesung übergehen, so alle Confederationen durch jenes Princip in Erkaltung, Privatleidenschaft und zuletzt in unwidertreibliche Selbstauflösung. Sie kann keinen vernünftigen Menschen interessieren. Ohne Gesetz noch Justiz, ohne Sicherheit vor willkürlichen Auflagen, ungewiß, unsere Söhne, unsere Ehre, unsere Freiheiten und Rechte, unser Leben einen Tag zu erhalten, die hülflose Beute der Übermacht, ohne wohlthätigen Zusammenhang, ohne Nationalgeist zu existiren, so gut bei solchen Umständen einer mag — das ist unserer Nation Statusquo: Und die Union wäre da, ihn zu befestigen? Ist es dieses und nichts weiter, so bedenk'et und nehmet zu Herzen, daß, als Israel sah, daß Rehabeam nicht hören wollte, das Volk dem Könige eine Antwort gab und sprach: «Was haben wir denn Theils an David oder Erbe am Sohn Isai? Israel hebe sich zu seinen Hütten!» So sehet ihr denn zu euren Häusern, ihr Fürsten! Unser gutes und bittiges Volk wird jede wahre Verbesserung als Wohlthat erkennen, ist vor Mißbrauch dieses Glücks durch die Stimmung seines Charakters und die Organisation unserer Verfassung sicher und so bereitwillig als irgendeins auf dem Erdboden, gute Fürsten mit Enthusiasmus zu lieben und das Leben für sie aufzuopfern, sodasß davon schlechterdings die Frage nicht sein kann, ob durch Verbesserung der allgemeinen Reichsverfassung nicht etwa der Fürstenmacht Gefahr zu wachsen dürfte.“

Unter der Überschrift: „Es geschieht nichts“, entschuldigt er hierauf zuerst den bereits verstorbenen König Friedrich durch sein sinkendes Alter und fährt fort: „Etwas muß geschehen, es muß der Nation geholfen werden! Die Palme ist aufgesteckt; wer sie erreicht, dem werden die Völker zujauchzen. Wir glaubten, in der Union sei Sinn für etwas Edles. Fast scheint es, wir haben uns geirrt.“ Nun wendet er sich an einen einzelnen Fürsten, an Kaiser Joseph, und schließt endlich: „Sollte auch dieser den edlen Kranz verschmähen, so haben wir zum wenigsten gelernt, denen nicht mehr zu vertrauen, die bald nicht helfen wollen, bald nicht helfen können. Sie mögen stehen oder fallen: der Enthusiasmus für ihre Waffen höre auf! Verflucht sei der Mann, Schande komme über sein Haupt, der dem Säumigen das Wort redet! Uns bleibt jedem Biedermanne übrig, und kann er schreiben, noch ein Zweites. Jeder diene seinem Fürsten ge-

wissenschaft mit Wahrheitsliebe und Eifer, wenn er seines Landes oder Ländchens Vater ist, helfe dem Volke, mildere seinen Zustand und mache ihm sein Leben froh. So schimmert in schwarzen Wetternächten zuweilen ein Stern hinter den Wolken hervor. Wen aber der Geist Gottes treibt, für die Rechte der Menschheit zu reden, der streue den Samen vernünftiger Freiheit aus, unbesorgt, ob er selbst die Frucht davon erlebe! Montesquieu hat mehr gewirkt als alle Fürstenunionen!“

So furchtbar ernst ertönten die fast schon an der Rettung des Vaterlandes verzweifelnden Worte der Mahnung. Und kaum waren auch sie verhallt in den Ohren der mehr mit sich als mit dem Heil des Vaterlandes und ihrer Fürstenhäuser beschäftigten Staatsweisen und bei den Nachkommen jener beruhigenden Krähe, die da rief: „Es wird alles gut werden“, da brachen — wer hätte die Erfüllung der Voraussagen des edlen Schriftstellers so nah und schrecklich geglaubt? — die Stürme herein. Das tausendjährige Reich ging zu Grunde und riß von seinen vergeblich gemarneten beinahe zweitausend Regierungen alle bis auf etliche dreißig mit sich in den Untergang. Alle Throne wankten und die Nation schwamm in ihrem Blute.

Aud mehr noch als durch alles Unglück, welches diesen Umsturz herbeiführte und begleitete, wird die Seele des Vaterlandsfreundes mit Schmerz erfüllt durch die schmachvollen Verschuldungen, welche es möglich machten, daß, wenn auch glücklicherweise nur vorübergehend, doch auf Jahre hinaus selbst der Name Deutschland in der europäischen Staatenordnung ausgetilgt werden konnte.

Von Frankreich aus war, nachdem die glücklich vollbrachte englische politische Reform die Selbstsucht der herrschenden Klassen vergeblich gemahnt hatte, der gewaltigere Ruf zur Verjüngung der in aristokratischen und despotischen Feudalismus versunkenen europäischen Staaten erschollen. Vorbereitet durch die Reformen Friedrich's und Joseph's, durch Dichter und Schriftsteller, durch Kant, Klopstock und Schiller, durch Justus Möser und Friedrich Karl von Moser, durch Büttner, Schölzer und Häberlin, vernahm die Nation mit Begeisterung den Mahnruf für staatsrechtliche Freiheit. Doch bald wurde die nothwendige Reformbestrebung unterdrückt; hier durch den Mangel an politischer Bildung der Nation, welcher die französischen Mißbräuche mit der guten Sache verwechseln ließ, dort noch weit mehr durch den Eigennuß der Herrschenden, welche selbst den Wunsch für Verbesserung und für politische Freiheit als Jakobinismus verfolgten und für jeden auswärtigen Freiheitsexceß die eigenen unschuldigen deutschen Bürger büßen ließen. Durch die Verblendung und den Übermuth des Despotismus verführt, versuchten sie es sogar in Frankreich wie in Polen alle Freiheit auszulöschen und stürzten durch den Beginn dieser fluchvollen Interventionpolitik das durch Unterdrückung gelähmte deutsche Volk in den ungleichen Kampf mit dem demokratisch begeisterten Frankreich. Es lockt uns nicht, an die Einzelheiten dieser traurigen Kriege zu erinnern, in welchen die legitimistische Despotenfurcht selbst da, wo das Volk sich freiwillig dazu erbot, es verschmähte, den französischen Volksheeren deutsche Volksbewaffnung entgegenzustellen, in welchen Oesterreich wie immer eine undeutsche Politik verfolgte und wie früher Lothringen für Toscana, so jetzt im Frieden zu Campo-Formio 1797 gegen Venedig die deutschen Niederlande und das ganze linke Rheinufer preisgab, während Preußen schon durch den Frieden von Basel 1795 das Vaterland im Stiche ließ und zum Lohne dafür vom Feinde das Land eines Reichsgenossen annahm.

Das einer solchen schmachvollen Politik entsprechende Ende war es, daß beide Großmächte Deutschlands und die übrigen Reichsstände im Jahre 1803 durch den sogenannten Reichsdeputationsrecess nach den Befehlen von Frankreich und Rußland einen großen Theil ihrer Reichsmitstände ihres Regierungsrechts beraubten und ihre Besitzungen unter sich vertheilten, daß 1804 und 1806 eine Anzahl deutscher Fürsten mit dem Feinde verbündet gegen Oesterreich und Preußen kämpften und sich im Juli 1806 in dem Rheinischen Bund als Vasallen des Erbfeindes für alle seine Kriege und gegen ihr eigenes deutsches Vaterland verpflichteten, daß endlich im August 1806 der deutsche Kaiser die deutsche Kaiserkrone niederlegte und der französische kein deutsches Reich mehr anzuerkennen erklärte. Der König von England als Kurfürst von Hannover erklärte dagegen ausdrücklich, daß er dem Rechte nach das Deutsche Reich nicht als erloschen anerkenne. Von seiten des zunächst berechtigten deutschen Volks, welches in all dieser Zeit in äußerster tyrannischer Unterdrückung jedes freien Organs und jeder Repräsentation beraubt war, erfolgte natürlich nirgendwo die zu einer rechtsgültigen Auslösung seines Reichs nothwendige Einwilligung. Der in der Stille wachsende patriotische Unmuth und Schmerz der unterdrückten Nation, belebt durch die Anregungen todesmuthiger Vaterlandsfreunde, welche wie Palm und andere deutsche Ehrenmänner in dem Tode oder wie Arndt und

Stein in der Verbannung dem tyrannischen Unrecht öffentlich den Krieg erklärten, fand endlich in dem von ihr ersehnten und geforderten Befreiungskampfe die Möglichkeit zu wirksamem Widerspruch, zur Abwerfung aller bisherigen Schmach. Sie erhob sich mit allgemeiner Begeisterung und im Vertrauen auf die von den Fürsten vor dem Beginne der blutigen Kämpfe feierlich als rechtlich begründet anerkannte und zugesagte Wiederherstellung der zeitgemäß verbesserten Verfassung eines freien und einheitlichen Nationalreichs. (S. den Art. Blücher.) Welter.

Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht. I. Geschichte der Entstehung des Deutschen Bundes. Das Wesentliche hierüber enthalten die Art. Deutsche Geschichte, Deutsches Landesstaatsrecht, sowie in diesem vorliegenden Artikel selbst die Abschnitte VI und VII.

II. Die Mitglieder des Deutschen Bundes. Der Deutsche Bund wurde geschlossen von den Regierungen der 38 deutschen Staaten, die 1815 von der früher so großen Anzahl noch übrig geblieben waren. Sie sind: 1) der Kaiser von Oesterreich; 2) der König von Preußen (beide für ihre gesammten vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten); die Könige von 3) Baiern und 4) Sachsen; 5) der König von Hannover (zur Zeit der Bundesacte als solcher noch der König von Großbritannien); 6) der König von Württemberg; 7) der Großherzog von Baden; 8) der Kurfürst von Hessen; 9) der Großherzog von Hessen; 10) der König von Dänemark für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg; 11) der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg (von welchem Lande aber das neue Königreich Belgien einen großen Theil an sich gerissen hat, wogegen ein Theil von Limburg zum Deutschen Bunde beigezogen wurde); 12) der Herzog von Braunschweig; 13) der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; 14) der Herzog von Nassau; 15) der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach; die Herzoge von 16) Sachsen-Gotha, 17) Sachsen-Koburg-Weiningen, 18) Sachsen-Koburg-Saalfeld und 19) Sachsen-Hildburghausen (von welchen aber die drei letztern nach dem Aussterben des Herzogs von Sachsen-Gotha 1825 durch Vertheilung seines Landes und durch Austausch sich verwandelten in die Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, von Sachsen-Weiningen-Hildburghausen und von Sachsen-Altenburg); 20) der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz; 21) der Großherzog von Oldenburg; die Herzoge von 22) Anhalt-Deffau, 23) Anhalt-Bernburg, 24) Anhalt-Röthen; die Fürsten von 25) Schwarzburg-Sondershausen, 26) Schwarzburg-Rudolstadt, 27) Hohenzollern-Hechingen, 28) Liechtenstein, 29) Hohenzollern-Sigmaringen, 30) Waldeck, 31) Reuß älterer Hauptlinie, 32) Reuß jüngerer Hauptlinie, 33) Schaumburg-Lippe, 34) Lippe-Dehmold; die Freien Städte 35) Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg. Ferner wurde noch 1817 der Landgraf von Hessen-Homburg als 39. Bundesmitglied aufgenommen. Das Aussterben von Sachsen-Gotha 1825 stellte die ursprüngliche Zahl wieder her. Das Erlöschen des Mannstammes von Anhalt-Röthen 1847 verminderte abermals die Mitgliederzahl und ebenso der Verzicht der beiden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen zu Gunsten der Krone Preußen, sodas jetzt nur 35 Bundesglieder übrig sind.

Die im Bunde vereinigten Länder umfaßten nach der Bundesmatrikel von 1816 eine Bevölkerung von 30,164,392 Seelen, darunter Oesterreich mit 9,482,227, Preußen mit 7,948,439, das kleine Liechtenstein mit 5547 Seelen. Doch ist die Bevölkerung der Bundesstaaten seitdem sehr bedeutend gewachsen und fortwährend in der Zunahme begriffen. Preußen zählt gegenwärtig in seinen zum Bunde gehörigen Provinzen eine Bevölkerung von etwa 13,200,000, Oesterreich von ziemlich 13 Mill. Seelen. Die Gesamtbevölkerung der Bundesstaaten, auf einem Flächeninhalt von 114,37,16 geographischen Quadratmeilen, wird jetzt geschätzt auf 43,400,000 Seelen.

III. Quellen des deutschen Bundesrechts. Sie sind: 1) vor allem die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815¹⁾. Sie wurde auch als ein Bestandtheil der Schlußacte des Wiener Congresses einverleibt (Art. 58—64 und 118). Klüber, „Öffentliches Recht“, S. 57. Auch wurde sie nach ihren eigenen Bestimmungen 1, 2, 7 und nach der ausdrücklichen Anerkennung der Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820, Art. 3, als der Grundvertrag und als das erste Grundgesetz des Bundes anerkannt. Dies liegt auch in der Natur der Sache, da die durch dieselbe erworbenen Rechte der Fürsten und Unterthanen (welche sie namentlich auch in

1) Einen besonders sorgfältigen Abdruck der Bundesacte mit genauen Nachrichten gibt Klüber's Quellenammlung zum öffentlichen Recht des Deutschen Bundes (Erlangen 1830).

ihren Verfassungsverträgen meist ausdrücklich anerkannt) nicht ohne aller Beteiligter freie Einwilligung aufgehoben werden können. Hiernach bestimmt, bedingt und begrenzt sie den Zweck des Bundes, seine Wirksamkeit und seine Befugnisse, so daß also auch Bundesbeschlüsse, wenn sie gültig sein sollen, nie mit der Bundesacte im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen dürfen.²⁾ 2) Fernere Quelle des Bundesrechts bildet die schon erwähnte Schlußacte. 3) Die dem Grundvertrag und Bundeszweck und der Bundesverfassung gemäßen Beschlüsse des Bundes durch sein Organ, die Bundesversammlung. 4) Staatsverträge, welche entweder der Bund selbst mit einzelnen Bundesgliedern oder fremden Staaten abschloß, oder doch als für sich verbindlich anerkannte, wie z. B. die Wiener Congreßacte, der Generalcongrès der Territorialcommission zu Frankfurt vom 20. Juli 1819. (Klüber, §. 57, 58). 5) Insofern der Bund (s. Deutsche Geschichte I. und Deutsches Landesstaatsrecht I.) als eine Fortsetzung oder eine Wiederherstellung des frühern stets vertragmäßigen deutschen Rechtszustandes erscheint, gelten auch die frühern deutschen Rechtsquellen und staatsrechtlichen Grundsätze, soweit nicht eine mit dem Rechte aller Theilnehmer an diesem nationalen Rechtszustande übereinstimmende rechtsgültige Aufhebung dieser Grundsätze erfolgt oder ihr Gegenstand weggefallen ist. So wird z. B. niemand bezweifeln, daß die Bestimmung des Westfälischen Friedens, sofern sie den verschiedenen Glaubensgenossen freie öffentliche Religionsausübung begründet, auch jetzt zu ihrem Nachtheil von keiner Landesregierung umgestoßen werden darf. Die Austrägalgerichte des Deutschen Bundes sind durch Art. 23 der Schlußacte sogar ausdrücklich aufgefordert, für den Fall, daß andere besondere Rechtsnormen fehlen, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind. 6) Da der Bund die Souveränität aller Bundesstaaten, ihrer Regierungen und Verfassungen anerkennt und ganz folgerichtig auch eine Abänderung des Landesverfassungsrechts nur auf dem verfassungsmäßigen Wege für möglich erklärt (Bundesacte, 1; Schlußacte, 1, 2, 53, 55, 56), so wird auch das Staatsrecht der Bundesstaaten, insbesondere auch die allgemeine wesentliche staatsrechtliche Natur ihrer Verfassungen (s. Deutsches Landesstaatsrecht) eine wenigstens mittelbare Quelle des Bundesrechts. Dies erkennt Baiern auch dadurch an, daß es die Bundesbeschlüsse nur mit der ausdrücklichen Klausel zur Nachachtung publicirt, „soweit sie mit der Landesverfassung übereinstimmen.“³⁾ 7) Die Grundsätze des allgemeinen und europäischen Völkerrechts und, wenn und insofern der Bund staatsrechtliche Verhältnisse bestimmt, auch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts.

IV. Äußere Organisation des Bundes. Das Organ des Bundes bildet nach Art. 4 der Bundesacte eine Bundesversammlung, in welcher alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten Stimme führen und welche nach Art. 9 zu Frankfurt am Main ihren Sitz hat. Sie ist eine ständige Versammlung und besteht nach der Art, wie sie thatsächlich ins Leben getreten ist, aus den bevollmächtigten Gesandten, welche, wie andere völkerrechtliche oder diplomatische Agenten, überall von den speciellen Instructionen ihrer Regierungen abhängig sind, von diesen jeden Augenblick abberufen werden können und geheim verhandeln.

Diese Bundesversammlung constituirt sich gewöhnlich als sogenannte Engere Versammlung, für viele bestimmte wichtigere Gegenstände aber als Plenarversammlung. Die engere Versammlung wird durch nur 17 Stimmen gebildet, indem nur die 11 größern Staaten Vierstimmen in derselben führen, die 27 Kleinern aber in sechs Curiatstimmen vereinigt werden. Das Plenum besteht aus 69 (jetzt 66) Stimmen, indem die 14 größern Regierungen vier, drei oder zwei Stimmen, die 24 (jetzt 21) Kleinern dagegen nur eine Stimme erhalten. Art. 3 der Bundesacte sagt: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte.“ Hiernach und zumal, wenn wirklich nach dem ersten Artikel der Schlußacte der Bundesverein nur ein völkerrechtlicher Verein sein soll, hätte es scheinen können, der kleine Staat und der große hätten, ähnlich wie bei völkerrechtlichen Bündnissen überhaupt, jedesmal eine ganze und nur eine

2) Schlußacte, Art. 1—4, 9, 10, 17, 19. Die Worte des Art. 8 sind folgende: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.“

3) Klüber, Öffentliches Recht, §§. 69, 129. So wurden in Baiern nicht bloß die Karlsbader und andere Beschlüsse publicirt, sondern auch noch 1832 der Bundesbeschluß über gemeinschaftliche Adressen. Bairisches Regierungsblatt vom 17. Febr. 1832.

Stimme haben müssen. Anders gestaltete sich freilich die Sache, wenn man davon ausgehen wollte, daß der Deutsche Bund ein Nationalverein, vollends ein staatsrechtlicher Verein sei, in welchem, wie auf dem Wiener Congreß die 34 souveränen Fürsten und Freien Städte sich ausdrückten, die Regierungen, wie zu den Zeiten des Reichs, „gemäß den Pflichten gegen das deutsche Vaterland und gegen die Millionen, die sie zu vertreten haben“, am Bunde theilnehmen und in ihm wirken.⁴⁾ Auch nehmen wirklich die Besitzer außerdeutscher Länder, z. B. die Könige von Dänemark und den Niederlanden, nicht als solche, sondern nur als Regenten deutscher Unterthanen und nur für diese Antheil am Bunde: Nach dieser Ansicht schien die Gerechtigkeit und Gleichheit selbst umgekehrt eine Ausgleichung nach der Zahl jener im Bunde vertretenen gleichberechtigten Unterthanen zu erheischen. Damit fiel aber freilich nicht weg, daß in einem Bunde von mehr oder minder selbständig regierten Staaten eine wirkliche Repräsentation jeder einzelnen selbständigen Regierung, ihrer Selbständigkeit und ihres gleichen Rechts bestehe. Es ist nämlich, wie der Art. Bund ausführt, das höchste Problem einer Organisation eines staatsrechtlichen Nationalbundes, diese beiden Hauptinteressen, Rechte und Kräfte, gehörig zu vertreten und im staatsrechtlichen Bunde harmonisch zusammenzuhalten. Die griechischen und jetzt die nordamerikanischen und schweizerischen Bundesvereine suchten diesen beiden Forderungen zu genügen, indem sie zugleich eine Regierungsvertretung durch einen Senat mit gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht für alle einzelnen Regierungen und dann eine nach der Kopfzahl der regierten Bürger gebildete Volksrepräsentantenversammlung in der Bundesverwaltung zusammenwirkeln und sich einigen ließen. Der Idee einer solchen Nationalvertretung aber entspricht wegen der später behandelten völkerrechtlichen Natur des Bundes die deutsche Bundeseinrichtung nicht, selbst nicht einmal durch die Bestimmung des größern Stimmrechts für die Regierungen der größern Staaten. Diese steht nämlich durchaus nicht im Verhältnisse mit der Einwohnerzahl. Freilich liegt es in der Natur der Sache, daß bei einer Verbindung größerer Staaten mit kleinern in der Wirklichkeit die größern nicht so zu kurz kommen, als es selbst bei einem völkerrechtlich ganz gleichen Stimmrecht der Fall zu sein scheinen könnte. So haben z. B. die zwei größten deutschen Bundesstaaten, auch noch abgesehen von ihren nicht deutschen Unterthanen, eine ungleich größere und noch dazu geeinigtere Volkszahl als alle andern 36 Bundesstaaten zusammengenommen. Kann nun wol dieser so ungleich bedeutendere Machteinfluß je wirkungslos bleiben bei den möglichen Verschiedenheiten der Ansichten und Interessen? Hiernach erscheint das Festhalten der völkerrechtlichen Natur des Bundes bei einem Bunde ohne Volksrepräsentation als wohlthätig. Denn was sollte wol alsdann den übrigen kleinern Staaten genügende Sicherheit geben, wenn der Bund sich nicht auf völkerrechtliche Vertheidigung und Schüzung der äußern und innern völkerrechtlichen Sicherheit beschränkte, sondern die innern Verhältnisse bestimmte? Was sicherte sie in einem rein diplomatischen Vereine und bei dem Mangel der ausgleichenden, zu einem einzigen Nationalkörper vereinigten Nationalstimme, welche auch bei den Regierungen das gemeinsame staatsrechtliche oder vaterländische und Nationalinteresse über das bloß diplomatische oder völkerrechtliche Machtinteresse siegreich erhalten, welche den Schwerpunkt des Bundes, statt in die größere fürstliche Hausmacht, in die gemeinschaftliche Nationalgesinnung und Macht legen könnte! Auch bei einem rein völkerrechtlichen Bunde aber ist bei solchen Machtverhältnissen nur in der moralischen Kraft des Rechts und der Treue Bürgschaft. Dieser Bürgschaft bedürfen aber hier auch die größern Bundesstaaten gar sehr, wie dies wol in dem letzten italienischen Kriege hinlänglich deutlich wurde. Es wurde insbesondere auch anschaulich durch die Gefahr Preußens, daß im Widerstreite seiner Staatsinteressen mit denen der andern deutschen Großmacht kleinere deutsche Staaten dasselbe durch Mehrheitsbeschlüsse nach jenem obigen absolut ungleichen Stimmverhältnisse ihrem Willen unterordnen wollten. Der bloß völkerrechtliche Bund begründet keine wirkliche Staatseinheit und Vereinigung der Staatsinteressen. (S. Bund.) Hier erscheint es also unendlich schwierig, eine europäische Staatsmacht zu fesseln; daß sie in Fragen der höchsten eigenen Staatsinteressen sich unterordne der Abstimmung von einigen Staaten, die so sehr viel kleiner sind als sie selbst und deren Stimmen dabei doch fast ebenso viel zählen sollen als die übrige. Hier liegt eine unendliche Schwierigkeit für die Erhaltung des Staatenbundes gerade in den gefährvollsten Zeiten. Man muß hoffen und Berufung einlegen an die sittlich-rechtliche Selbstüberwindung der großen Regierungen und an die stete Unterordnung ihrer eigenen, natürlichen, politischen und europäischen Macht- und Hausinteressen unter das Interesse und

4) Klüber, Acten, I, 73.

Recht des gemeinsamen Bundes und zugleich an ihre weise politische Erwägung der Wichtigkeit der Erhaltung des Bundes und der deutschen Nation. Für diese aber und zunächst für die Erhaltung der minder mächtigen Bundesglieder und ihrer Rechte läßt sich auch politisch gar kein höherer Grundsatz denken, als in aller Beziehung eine möglichste Heiligkeit des wahren Rechts im ganzen Bunde stets und überall über jede augenblickliche Nützlichkeitspolitik siegreich zu erhalten und hierdurch und überhaupt, soweit es nur immerhin möglich ist, wenigstens das moralische Gewicht einer freien, kräftigen, patriotischen öffentlichen Meinung der Nation für das Recht, für die Erhaltung des alle schützenden Bundesvereins geltend zu machen. Ohne dieses, was könnte da wol in Collisionen und Gefahren den Bund und seine Glieder fest zusammenhalten und sichern? Unmöglich aber ist es hier, zu untersuchen, wodurch und inwieweit außerdem in rein diplomatischen Verhältnissen der Cabinete auf den Sieg der Moral und Weisheit über die augenblicklichen und besondern Interessen und auf eine von ihr ausgehende Begeisterung der Nation für die Heiligkeit des Rechts, auf eine durch sie beförderte Freiheit und patriotische Kraft der Nationalstimme zu rechnen sei.

¶ Die Behandlung des deutschen Bundesrechts. Vielleicht gibt es im Umfange der deutschen Rechtswissenschaft keine schwierigeren Fragen als gerade die Hauptfragen über das deutsche Bundesrecht. Dies wird jeder Publicist zugeben, dem es nicht genug ist, bloß die Worte der Urkunden abzuschreiben, selbst wenn sie, wenigstens scheinbar, mit andern Worten derselben Urkunden in unlösbarem Widerspruche stehen. Selbst auch von solchen Publicisten, die keineswegs zu jenen verderblichen gehören, welche Moser und Klüber als Galgenpublicisten bezeichnen, wird hier selbst die aufs gewissenhafteste geprüfte Überzeugung Widerspruch zu erwarten haben. Und die Schwierigkeiten im wirklichen Leben begründen ihr noch größern Widerspruch. Diese Schwierigkeiten gründen sich aber nicht bloß auf die Sachen selbst und namentlich auch auf die große Schwierigkeit und die Neuheit der Theorien über Bundesverhältnisse überhaupt. Es kommt dazu, daß das deutsche Bundesrecht, wie schon die geachteten Staatsmänner beklagten, bisher nicht genug die liebevolle Theilnahme im Publikum, die begeisterte aufopfernde Anhänglichkeit und Anstrengung gründlicher Schriftsteller zu fesseln wußte. Dies ist sicher wirklich beklagenswerth. Der Deutsche Bund ist das letzte legitime politische Einheitsband unserer großen Nation, unermesslich wichtig und einflußreich. Und wenn auch den allgemein menschlichen und den besondern wahrhaft schwierigen Verhältnissen gemäß die Bundesacte nicht frei von Unvollkommenheiten ist, so ist sie doch die Grundlage eines deutschen nationalen Rechtszustandes. Sehr natürlich aber wirkt, wie mit Recht jene Ehrenmänner klagten, die Kälte und Theilnahmlosigkeit für die geistige Betrachtung und Behandlung eines Gegenstandes auf diesen selbst zurück.

Es muß hier sehr natürlich die Frage entstehen: auf welche Art kann der Schriftsteller diese Schwierigkeiten zu bestreuen suchen? Es gab Zeiten, wo, wie während der Freiheitskriege und des Wiener Congresses, wie bei Eröffnung und in den ersten Jahren der Verhandlungen des Deutschen Bundestags und wie nach den Erschütterungen durch die Julirevolution, die öffentliche Meinung, die Wünsche der Nation geradezu als Leitstern für die politischen Gestaltungen der vaterländischen Verhältnisse erklärt und patriotische Männer ermuntert und aufgefordert wurden, durch freie öffentliche Meinungsäußerungen, durch Schriften oder Petitionen die Nationalwünsche zur Sprache zu bringen. Damals konnte es auch dem Verfasser dieser Zeilen jedesmal als eine heilige Pflicht erscheinen, mit aller patriotischen Wärme und Energie ihm falsch und verderblich scheinende politische Richtungen zu bekämpfen und Wünsche und Vorschläge auszusprechen, damit sie, bewährt und verstärkt durch eine vaterländische freie öffentliche Meinung, in höhern Regionen die ihnen zugesagte günstige Aufnahme und Berücksichtigung fänden und hierdurch, statt auf unglücklichem Wege, vielmehr durch die glücklichste Übereinstimmung zwischen Volk und Regierung für den Sieg des Rechts wirkten. Aber wie sehr haben die zuerst seit dem Jahre 1819 und dann wiederum seit 1832 aufeinander gefolgten Ereignisse und allgemeinen oder besondern Maßregeln gegen die Presse und gegen die freie öffentliche Sprache in den verschiedenen Formen und Kreisen des öffentlichen Lebens und gegen die Öffentlichkeit, so z. B. selbst gegen die öffentliche Mittheilung der Bundesverhandlungen, alle diese Bedingungen einer solchen heilsamen patriotischen Wirksamkeit durch eine freie öffentliche Meinung und ihre günstige Aufnahme verändert! Jetzt scheint es fast, als müsse man auf eine historisch referirende Darstellung der Thatsachen und auf juristische Theorien über sie sich beschränken und es der Vorsehung anheimstellen, wann und wie sie der durch treue Darstellung und Prüfung sich läuternden Wahrheit auch praktischen Einfluß aufs Leben verschaffen wolle. Fern bleibe jedenfalls

jene unwürdige Weise, mit welcher man nicht wenige deutsche Schriftsteller, unter ihnen selbst wohlmeinende, die vaterländischen Dinge behandeln sieht, jene schmeichlerische Entstellung und Verfälschung der Wahrheit, die Belobung auch des nicht Guten, wo es eine mächtige Gunst, die Verkleinerung oder Schmäherung des Guten und Wohlmeinenden, wo es die mächtige Ungunst gegen sich zu haben scheint, die Erlaufung eines Freipasses für jedes Körnlein Wahrheit durch eine ebenso große schmeichlerische oder schmähernde Lüge. So wird die Wahrheit selbst, es wird der schriftstellerische und Nationalcharakter entkräftet und entwürdigt. Es wird die mitverbreitete, willig angenommene, aber verderbliche Lüge und die täuschende Selbstberühmung über die verhasste, aber heilsame Wahrheit siegreich gemacht. Aus zehn so geschriebenen scheinbar liberalen Schriften kann sich der Despotismus eine vollständige Rechtfertigung aller seiner Maßregeln zusammensuchen. So wird die Gesinnung gerade der würdigsten Männer den vaterländischen Verhältnissen nicht zu-, sondern abgewendet. Wehe dem Volke und der Regierung, die wirklich so tief gesunken wären, daß vollends nur solche unwürdige Darstellung der vaterländischen Verhältnisse die allein noch mögliche wäre. Sie würden Schritt für Schritt der wachsenden moralischen Krankheit und schaudervollen Gefahren und Unglücksfällen, wie wir sie in Deutschland bereits erlebten, entgegengehen!

Da übrigens die wichtigern besondern Verhältnisse des Deutschen Bundes in besondern Artikeln behandelt werden, so wird sich die folgende Darstellung zunächst nur mit den schwierigern und bestrittenen allgemeineren Fragen der Bundestheorie zu beschäftigen haben.

VI. Die Ansichten über das Bundesverhältniß vor dem definitiven Abschluß des Bundes. Zur richtigen Würdigung des deutschen Bundesverhältnisses ist eine Absonderung von drei verschiedenen Perioden wichtig: 1) die von dem Beginne der Freiheitskriege durch die Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813 bis zu den durch Napoleon's Rückkehr von Elba beschleunigten Verhandlungen über die Bundesverfassung zu Ende des Wiener Congresses; 2) die von da und von dem endlichen Abschlusse der Bundesacte bis zu den Karlsbader Bundesbeschlüssen vom 20. Sept. 1819; 3) die von da bis auf den heutigen Tag.

In der ersten Periode nun herrschte die Idee eines wahrhaft staatsrechtlichen Nationalvereins oder eines deutschen Bundesstaats entschieden vor. Wir können allerdings jenen feierlichen Aufruf von Kalisch an die deutsche Nation als den von den Gründern des Bundes selbst auch später so anerkannten wahren Anfang des Deutschen Bundes oder Nationalvereins betrachten. Er eröffnet, wie die Art. Blücher und Deutsches Landesstaatsrecht weiter ausführen, den allgemeinen Nationalkrieg für Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit und Freiheit, erklärt den Rheinbund als nichtig und erkennt das unerlöschene Recht der Nation auf eine zeitgemäße Wiederherstellung ihres frühern grundvertragsmäßigen nationalen Rechtszustandes an. Die Monarchen verheißten der deutschen Nation, wenn sie sich erheben würde, als den Lohn begeisterter Anstrengung und Aufopferung diese „Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit, die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reichs“. Sie erkennen die selbständige oder rechtliche und politische Persönlichkeit des deutschen Volks und der deutschen Bürger an und fordern sie auf, für jene Wiederherstellung, wie durch die freie aufopfernde That, so durch die freie Stimme selbstthätig mitzuwirken. „Dem allgemeinen Wunsche“ wollen sie in jener Vernichtung des Rheinbundes entsprechen. Sie fordern von der deutschen Nation, ja „von jedem Deutschen, der des Namens noch werth sein will, daß er rasch und kräftig sich anschließe“; daß jeder, „er sei Fürst, Edler oder stehe in den Reihen des Volks, den Befreiungsplänen beitrete mit Gut und Blut, mit Leib und Leben“. Sie erklären „jeden Fürsten, welcher der deutschen Sache abtrünnig bleiben will, werth der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung und die Macht gerechter Waffen“, eine Strafe, welche später wirklich zwei Fürsten traf. Sie verheißten der deutschen Nation und allen Deutschen insbesondere als den Lohn ihrer begeisterten Anstrengungen, „daß die Gestalt Deutschlands allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben“, daß sie „aus dem urreigenen Geiste der Nation heraustreten“ solle, damit „verjüngt, lebenskräftig und in Einheit gehalten Deutschland wieder unter Europas Völkern erscheine“. In dem gleichen Sinne aber sprachen damals die übrigen kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Erklärungen und Aufrufe an Volk und Heer, an Freiwillige, Landwehr und Landsturm. Überall die gleichen Anerkennungen eines freien und activen deutschen Staatsbürgerrechts, eines Nationalwillens, in und mit welchem man den Nationalkrieg beginne und führe, dem man das Recht freier Sprache anerkannte, dessen Stimme man aufforderte und zu

beachten versprach⁵⁾; überall die gleiche Verheißung der beiden höchsten irdischen Güter würdiger Menschen und Völker, der Nationalfreiheit und Einheit! Und als nun die Nation die feierliche Anerkennung und Zusage ihrerseits in der einmüthigsten, freudigsten Erhebung, Anstrengung und Aufopferung durch die vollständigste Leistung von ihrer Seite sowie überhaupt durch die allgemeinste und lauteste, jenen Zusagen beistimmende öffentliche Meinungsäußerung ebenso feierlich angenommen und mit dem edelsten Blute den nationalen Grundvertrag abgeschlossen und erneuert hatte, da wurde in der Verhandlung über den Deutschen Bund durch jene bereits oben mitgetheilten Erklärungen der Regierungen eben dieser Grundvertrag, da wurden jene von allen deutschen Regierungen anerkannt, „der deutschen Nation vor ihren heldenmüthigen Kämpfen laut und öffentlich gemachten feierlichen Zusagen“ als Grundlage des Bundesrechts erklärt.⁶⁾

Durch den Lauf unserer ganzen Periode bleibt aber insbesondere auch die Grundansicht herrschend, daß der deutsche Nationalbund als zeitgemäße Wiederherstellung des frühern deutschen Rechtszustandes und Reichs ein staatsrechtlicher Verein, ein Bundesstaat werden solle. Dahin gehen alle (in den Art. Deutsche Geschichte I. und Deutsches Landesstaatsrecht I. mitgetheilten) Erklärungen der Gründer des Bundes. Dahin gehen ferner, wie jene „Herstellung des Reichs“ durch den neuen Nationalbund, so jene österreichischen Erklärungen, daß der Deutsche Bund einen „großen deutschen Staatskörper“ bilden müsse, jene hannoverschen, daß er „nicht bloß ein politischer Bund unter den verschiedenen Staaten“ sein solle, sondern zugleich eine „Vereinigung des gesammten Volks in sich fasse“, oder die preussischen, daß Deutschland nach seiner Verfassung nicht bloß die politische Selbständigkeit, sondern auch die „innere Sicherung der Rechte und der allgemeinen Wohlfahrt der Nation zum Zwecke haben und ein alle Theile verbindendes Ganzes ausmachen müsse, daß die Errichtung nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern ebenso sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die, in Erinnerung an die nur durch die unglücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichsverbinding, von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen echter und vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einem festen Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will“. Dahin endlich gehen jene wiederholten Erklärungen der 34 souveränen Fürsten und Freien Städte, welche sogar auf Wiederherstellung eines kraftvollen kaiserlichen Oberhauptes nachdrücklich bestehen. Völlig genügend beseitigen auch diese letztern Erklärungen die Einwendung eines angeblichen Widerspruchs von England, Frankreich, Rußland wegen des Pariser Friedens, der für Deutschland ein *lien fédératif* bestimmt. Ein Bundesstaat ist nichts anderes. Das Deutsche Reich selbst aber war nur ein Bundesstaat. Und die wahre Politik dieser Nationen traf auch mit der wahren Politik von Oesterreich und Preußen und von allen kleinern deutschen Staaten und mit dem Nutzen des deutschen Volks auf das glücklichste zusammen in der Forderung eines durch wahre deutsche Nationalfreiheit und Einheit kräftigen Bundes. Sechshunderttausend deutsche Krieger unter einem einzigen Haupte vereinigt, oder auch nur zum großen Theil dem Ehrgeiz einer großen Macht dienlich, könnten allerdings allen Nachbarn, könnten dem europäischen Gleichgewicht gefährlich werden. Aber eine wahrhaft nationale und freie Bundesverfassung hebt diese Besorgniß, hebt überhaupt die Gefahr von herrschsüchtigen, mit deutschen Waffen geführten Eroberungskriegen auf. Die durch Freiheit bedeutende und wirksame Stimme und Kraft der Nation, ihrer Bedürfnisse und Interessen, sie begründen, wie für das deutsche Volk selbst und seine minder mächtigen Fürsten und wie für jeden der beiden mächtigern, so auch für jene fremden Nationen ein wohlthätiges Gleichgewicht, eine schützende Bürgschaft, daß niemals, weder unter französischer oder russischer, noch unter preussischer oder österreichischer Fahne vereint, jene Streiter ihrer Freiheit gefährdend werden. Die deutsche Nation und ihre Freiheit sind die sichersten Stützen des Friedens und der allgemeinen Erhaltung. Das erkannten, durch traurige Erfahrungen belehrt, auch England und Rußland zugleich mit Oesterreich und Preußen, mit den deutschen Fürsten und dem deutschen Volke an. Eben wegen dieser glücklichen Übereinstimmung von Politik und Recht sprechen sich alle so günstig aus für eine wahrhaft freie staatsrechtliche Nationalverfassung. Der Kaiser Alexander erklärte in dieser richtigen Politik auf dem Wiener Congresse gegen Oesterreich und Preußen, ebenfalls zurückweisend auf jene von Kalisch aus gegebenen feierlichen Zusagen, daß nur in dem von Oesterreich, Preußen und Hannover im

5) S. Staats-Lexikon, II, 757, und Schmid's Zeitschrift: Der deutsche Bund, Heft I, S. 40, 51, 61.

6) S. Deutsches Landesstaatsrecht I. und Klüber, Acten, I, 87; II, 299.

Widerspruch gegen Baiern und Württemberg verteidigten liberalen und kräftigen staatsrechtlichen Bundesystem (institutions fortes et liberales), „welches die Rechte von allen bestimmt und schützt und die Regierungswillkür hemmt“, Europa die Garantie seiner Ruhe finden könne, daß nur dieses den Verheißungen von Kalisch entspreche.⁷⁾ Sollte aber irgendwo eine entgegengesetzte, eine falsche und herrschsüchtige Politik die Oberhand gewinnen und, wie es einst Napoleon wegen Mangels deutscher Nationalfreiheit und Einheit gelang, deutsche Streitkräfte sich dienftbar machen wollen und deshalb jener wahren deutschen Nationalexistenz und Freiheit feindlich sein, nun dann wird Recht und Ehre und Kraft einer freien großen Nation der ihrer Freiheit feindlichen ehrgeizigen Politik entgegenwirken.

Der Idee eines staatsrechtlichen Nationalbundes entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen offiziellen Entwürfe zur Bundesverfassung, welche Preußen, Oesterreich und Hannover vor dem spätern schnellen Abschluß des Bundes nach Napoleon's Rückkehr vorlegten. (S. Bund.) Außer den auch noch in den Anhang der Bundesacte übergegangenen Bestimmungen einzelner wahrer Staatsrechte für die deutschen Bürger enthielten sie noch mehrere andere, wie das Recht der Freiheit der Person, das Recht aller Deutschen, ihre Bildung sich auf allen deutschen Universtitäten zu erwerben, ferner Bestimmungen über die Organisation der Kirche und über allgemein nützliche Einrichtungen für Deutschland, über freien Handel, über Posten und Münzen, über ein allgemeines Gesetzbuch und vor allem über ein Minimum von landständischen Rechten unter Bundesgarantie. Sie enthielten vorzüglich eine völlig staatsrechtliche und organisierte Obergewalt über die Bundesstaaten und ihre Regierungen. Sie forderten ein ständiges Bundesgericht für die Streitigkeiten der Bundesregierungen untereinander und für die auf die Bundeszusicherungen sich gründenden Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und dem Fürsten, sowie landständische Vertretung der Landesverfassungen bei dem Bunde; ferner Androhung der Strafe der Acht für die Regierungen wegen Verletzung des Bundesvertrags; sodann eine Einteilung Deutschlands in sieben Kreise, jeder mit Kreisgerichten als höchsten Appellationsgerichten für den Kreis und als Gerichten für Streitigkeiten unter den Regierungen, dann mit Kreisobersten als höchster Executivgewalt für den Kreis; endlich eine Bildung der allgemeinen Bundesversammlung durch zwei Kammern, durch ein Directorium oder einen Rath der Kreisobersten mit ausschließlicher allgemeiner Executiv- und Repräsentationsgewalt des Bundes und einen Rath der Fürsten und Stände, bloß für die Bundesgesetzgebung, mit Theilnahme auch aller mediatisirten, ehemals reichständischen Fürsten und Grafen und mit allgemeiner Entscheidung der Stimmenmehrheit. Natürlich und wie sich nachher ergeben wird, bezeichneten jetzt auch die Bestimmungen des Bundeszwecks die allgemeine staatsrechtliche Natur des Bundes.⁸⁾

Nur bei zwei deutschen Regierungen fand die Idee eines staatsrechtlichen Bundesstaats beharrlichen Widerspruch. Baiern und Württemberg erklärten nämlich zugleich mit ihrer Anerkennung der Nothwendigkeit freier staatsbürgerlicher Verfassungen, welche auch sie bereits noch besonders ihren Ländern zugesagt hätten, dennoch die staatsrechtliche Unabhängigkeit oder die Souveränität ihrer Staaten als von ihren Unterthanen mit theuern Opfern erkaufte, ihnen theuere Rechte, welche die Accessionsverträge zur großen Allianz anerkannt hätten, welche Art. 6 des Pariser Friedens in der bestimmten Unabhängigkeit der deutschen Staaten ebenfalls festsetzte und welche sie nicht durch Unterordnung unter eine staatsrechtliche Bundesgewalt und deren Einmischung in die innern Verhältnisse aufgeben dürften, ohne, wie Baiern hinzusetzte, „an ihrem Volke verantwortlich zu werden“. Sie erklärten den Bund lediglich für ein ganz freies, rein völkerrechtliches Societätsverhältniß.⁹⁾ Bei andern deutschen Regierungen hatten die ungleiche Stellung und die Bevorzugung der fünf größern Staaten Widerspruch erregt.

VII. Die Gestaltung des Bundes und des Bundesrechts durch den Bundesvertrag. In der zweiten Periode und bei dem definitiven Abschluß des Bundesgrundvertrags aber siegte vollständig der völkerrechtliche Staatenbund und sein dem Bundesstaate gänzlich entgegengesetztes System. Als solchen bezeichnen ihn auch ausdrücklich die Bundesverhandlungen seit seiner Eröffnung¹⁰⁾ (s. auch Art. 1 der Schlußacte). Man muß nur hierbei das

7) Klüber, Acten, I, 61.

8) Klüber, Acten, Heft I, S. 45, 57; IV, 26, 104; Bb. II, S. 1, 6, 18, 54, 298, 309, 315.

9) Klüber, Acten, Heft I, S. 68; Bb. II, S. 91, 94, 97, 102, 107, 114, 167, 169, 177, 402, 454, 459, 493, 531, 533, 571 fg. Übersicht der diplomatischen Verhandlungen, I, 201.

10) Präsidialvortrag vom 2. Nov. 1816, Nr. 1.

durch die Bundesacte wirklich begründete Rechtsverhältniß, die wirkliche Absicht der Gründer bei dem definitiven Abschluß des jetzigen Bundesvertrags, sowie dessen Wortsinne unvermischt lassen mit allen frühern oder spätern Ansichten und Wünschen über das, was etwa das öffentliche Wohl erheischen möchte.

Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgesetzen wie mittelbar auch in den Landesverfassungsverträgen, die sie zu Grunde legten, „als der Grundvertrag und als das erste Grundgesetz des Bundes“ erklärt wurde, „dessen Grundcharakter, Geist und Inhalt überall die rechtliche Wirksamkeit des Bundes bedingt und begrenzt“, sodaß ihm kein Bundesbeschluß widersprechen und im Widerspruch mit ihm competent und gültig sein kann (Bundesacte, 1, 2, 7; Wiener Schlußacte von 1820, Art. 1—4, 9, 10, 13, 17, 19, 25, 55, 56, 60, 64—66, 75), und daß etwaige ihm widersprechende staatsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung der natürlichen oder der positiven Rechte der Bürger ohne deren landesverfassungsmäßige Zustimmung nicht rechtsgültig werden konnten (Schlußacte, Art. 55 u. 56). Dies erweist insbesondere auch Rudhardt in seinem „Recht des Deutschen Bundes“. Dieser bewährte und bekanntlich auch officiell und tief eingeweihte bairische Publicist sagt (S. 30): „Solche dem Grundvertrag widersprechende Bundesbeschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig oder der Bund, da die Societät ihr ursprüngliches Wesen verloren hätte, factisch aufgelöst sein.“ Hiermit stimmt auch die gewöhnliche bairische Formel der Verkündung der Schlußacte und aller Bundesbeschlüsse, „soweit solche der Landesverfassung nicht widersprechen“, überein. Die Bundeserklärungen aus den ersten vier Jahren des Bundes bestätigen die erwähnte Grundansicht, besonders auch in Beziehung auf die dem Staatenbunde entsprechende volle Souveränität der Bundesstaaten. So namentlich die Kompetenzordnung des Deutschen Bundes von 1817.

Sie sagt (Protokolle, S. 223): „Da der Begriff voller Souveränität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die innern Administrativverhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.“¹¹⁾

Diese rechtliche Natur und Absicht des Bundesgrundvertrags wird uns völlig erklärt und bestätigt durch die Geschichte seiner Entstehung. Schon in der frühern Periode und während der ganzen Verhandlungen über den Bund traten nämlich den übereinstimmenden Absichten aller übrigen deutschen Regierungen über die Begründung eines staatsrechtlichen Bundesstaats zwei deutsche Fürsten, die Könige von Baiern und Württemberg, beharrlich und auf das entschiedenste entgegen (vgl. VI. am Ende). Als nun nach Napoleon's Rückkehr von Elba die Noth zu schneller Abschließung des Bundes drängte, kam ein Vergleich der beiden widerstreitenden Hauptansichten unter den Gründern des Bundes zu Stande.

Einerseits willigten die übrigen Bundesregierungen ein, an der Spitze des Bundes die volle Unabhängigkeit der Bundesstaaten und ihre Erhaltung als Bundeszweck aufzunehmen, und verzichteten auf eine allgemeine staatsrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes und mithin auch auf alle Eigenthümlichkeiten des staatsrechtlichen Bundesstaats, an deren Stelle nun die des völkerrechtlichen Staatenbundes angenommen werden. Die 34 mittlern und kleinern souveränen Fürsten und Freien Städte gaben die von ihnen so energisch verlangte Wiederherstellung des Reichs und der Kaisermürde auf. Oesterreich, Preußen und Hannover verzichteten auf die früher in ihre Entwürfe aufgenommene staatsrechtliche, durch regelmäßige Stimmenmehrheit wirkende gesetzgebende, strafende und richtende Obergewalt des Bundes und auf die dafür und für eine staatsrechtliche Execution bestimmte Kreiseintheilung mit Kreisobersten, mit einem höhern Bundescolleg derselben, sowie auch selbst auf bleibende Bundesgerichte. An die Stelle aller dieser staatsrechtlichen Organisationen traten jetzt ein auf bloß formelle Geschäftsleitung beschränktes Präsidium, diplomatische Unterhandlung durch Gesandte der vollständig und gleich souveränen Regierungen, bloß vorübergehende gewählte Schiedsgerichte und vertragsmäßig regulirte Kriegshülfe zur Erfüllung und Execution der Bundesvertragspflichten. Alle verzichteten auf die früher beabsichtigten, in den Entwürfen bereits enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen über Handel, Posten, Münzen, Universitäten, Kirchen, überhaupt über

11) Vgl. über diese Grundsätze überhaupt Rudhardt, S. 16, 23—27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 65, 106, 201, 238—241; auch Behr, über die Grenzen der Bundesgewalt. S. ferner Jordan, Deutsches Staatsrecht, S. 179; Littmann, über Bundesverhältnisse, S. 62, 117, 119, 137; Klüber, Öffentliches Recht, S. 104, 214, und den Art. Belagerungsstand.

gemeinnützige oder dem staatsrechtlichen Zweck des Gesamtwohls entsprechende Anordnungen. Sie gaben endlich für alles, was nicht in Beziehung auf das auswärtige Hoheitsrecht der völkerrechtlichen Vertheidigung bereits, wie z. B. die Bundesfestungen, der Bundeskrieg, real gemeinschaftlich gemacht ist, ja selbst auch hier noch für alle wichtigeren Fälle die Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf (Bundesacte, 7; Schlußacte, 13—15, 54, 55, 64).

Dagegen willigten auf der andern Seite Baiern und Württemberg jetzt ein, daß in dem setznen Wesen nach völkerrechtlichen Staatenbund anhangsweise und neben der regelmäßigen staatsrechtlichen Unabhängigkeit der Staaten doch ausnahmsweise einige bestimmte Rechte allen deutschen Bürgern als ein Wenigstes verbürgt, und daß so mindestens einige Anerkennung und Verbürgung eines deutschen Nationalbandes und nationalen Rechtszustandes des Volks ausgesprochen wurde.

Man vereinigte sich hierzu, um, wie man so nachdrücklich aussprach, „die deutsche Nation wenigstens durch die wesentlichste Erfüllung der ihr in dem Aufrufe zu dem ersten Kriege gemachten Zusagen zu beruhigen und für die neuen Opfer und Anstrengungen zu begeistern“.

Aber diese Anerkennungen und Zusagen wurden jetzt in der definitiven Bundesacte unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen“ auch schon der äußern Form nach nur als ein „Anhang“ der „allgemeinen rein völkerrechtlichen Bundesbestimmungen“ angefügt. Und die Bundesacte selbst erklärt jetzt in der Einleitung zu diesen besondern Bestimmungen, daß nicht diese, sondern nur die vorhergehenden völkerrechtlichen Artikel „den Bund feststellen“, also dessen rechtliche Natur und Wesenheit und Zweckbestimmung geben sollten.

Noch der letzte aller Entwürfe der Bundesverfassung mußte durchaus nichts von dieser Anordnung. Vielmehr standen hier noch beide verschiedene Arten von Bestimmungen, die über die Rechte der Bürger und über die Bundeszwecke und Einrichtungen, ganz ungetrennt und untermischt. Erst auf die noch ganz zuletzt an die bairische Gesandtschaft ergangene Instruction ihres Hofes wurde die neue Abtheilung und Einrichtung gemacht (Klüber, „Acten“, II, 479, 531). Und sorgfältigst wurde jetzt in der auf die völkerrechtlichen Bestimmungen beschränkten, an ihre Spitze gestellten Zweckbestimmung des Bundes, wie sich sogleich ergeben wird, alles Staatsrechtliche getilgt.

Erst nach allen diesen Concessionen willigte Baiern endlich ein in den Bundesvertrag. Württemberg wollte sogar noch jetzt nur die elf rein völkerrechtlichen Artikel anerkennen, gab indes bald die gleiche Zustimmung wie Baiern (Klüber, II, 524).

Somit spricht denn also nun für die völkerrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes:

1) die angeführte Entstehungsgeschichte des Bundesgrundvertrags und die über ihn stattgefundene Vertragsverhandlung seiner Gründer. Eben weil man dem bairisch-württembergischen Widerspruch gegen die staatsrechtliche Gestaltung und ihrer Forderung der vollen Souveränität der Staaten und Verfassungen und des Rechts der Regierungen und der Bürger auf dieselbe hatte nachgeben und deshalb auch die Rechtszusicherungen für die Bürger so sehr beschränken müssen, deshalb drückten ja auch bei der Unterzeichnung der Bundesacte viele andere Gesandten ihr Bedauern aus, „daß nun der Bund den gerechten Erwartungen der Nation noch nicht völlig entspreche“, indem er noch nicht genügende Rechte erteile und indem er, wie Hannover sich ausdrückte, „jetzt nur ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten“, nicht aber „im Begriff der alten Verfassung eine Vereinigung des gesammten deutschen Volks in sich fasse“ (Klüber, S. 524, 529, 532, 546, 547, 551).

2) Der jetzige Eingang der Bundesacte. Statt die in allen frühern Entwürfen hervorgehobenen staatsrechtlichen Verhältnisse von Deutschland auch nur zu erwähnen, beginnt die jetzige Bundesacte mit der bloß bei völkerrechtlichen Verträgen gewöhnlichen Formel: „Im Namen der allerhöchsten und untheilbaren Dreieinigkeit“ und mit dem völkerrechtlichen Motiv: „Die souveränen Fürsten und Freien Städte Deutschlands, den Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer dauernden Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und das Gleichgewicht von Europa hervorgehen werden, sind übereingekommen“ u. s. w.

3) Die ausdrückliche Bestimmung des Zwecks oder der grundgesetzlichen Aufgabe des Bundes. Diese Zweckbestimmung ist, wie überhaupt die rechtliche Natur und Gewalt des Bundes, da man aus deren unrichtiger Auffassung so große Verletzungen der Bürger und Regierungen ableiten will, von unermesslicher Wichtigkeit. Sie bedarf daher ebenfalls einer vollkommen unbestreitbaren Darlegung.

Die Zweckbestimmung war früher staatsrechtlich gewesen, hatte die Rechtsverbürgung für die Unterthanen mit in sich aufgenommen. So hieß es in dem Entwurf, welcher zuerst den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde, im Art. 2: „Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation“ u. s. w., oder wie der König von Hannover neben der völkerrechtlichen Sicherheit den staatsrechtlichen Zweck bezeichnete: „Sicherstellung gegen Mißbrauch der Gewalt im Innern“ u. s. w. Allein gerade diesem staatsrechtlichen Zwecke setzten Baiern und Württemberg mit Erfolg die Unabhängigkeit oder Souveränität der Bundesstaaten und deshalb die bloß völkerrechtliche Natur des Bundes entgegen (Klüber, I, 65; II, 91, 94, 97, 107, 114, 167). Nun wollte man nach jener Vereinigung zuerst noch durch den Zusatz helfen: „daß keine andern als die in der Bundesurkunde speciell festgesetzten Rechte bei jener innern Sicherung gemeint seien“ (Klüber, II, 300). Doch auch selbst das befriedigte Baiern und Württemberg noch nicht, und es wurde deshalb endlich jede Erwähnung irgendeines staatsrechtlichen Zwecks, eines allgemeinen Wohls, einer staatsrechtlichen Sicherung u. s. w. aufgegeben und vielmehr dessen Gegenteil, die unbeschränkte Unabhängigkeit der Bundesstaaten, aufgenommen. Der Bundeszweck wurde nun definitiv in Art. 1 bestimmt als: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“ Die Wiener Schlußacte von 1820 will es vollends noch unwidersprechlicher machen, daß hiermit nur rein völkerrechtliche Sicherung verstanden werden solle, nur das, was vorher schon ein österreichischer Entwurf als Bundeszweck aufgestellt hatte, nämlich: „Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit des Bundes und die Sicherheit der Verbündeten in ihren Verhältnissen gegeneinander“ u. s. w. (Klüber, II, 1). Die Schlußacte erklärt daher an ihrer Spitze Art. 1 und 2 sogar ausdrücklich: „Der Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte.“ Sie stellt dann in der Angabe des Zwecks: „die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten“ sogar noch vor die „Erhaltung des Bundes“ oder „der innern und äußern Sicherheit Deutschlands“. Sie bestimmt, der Bundesverein sei in seinem Innern eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen“ u. s. w. Kann man deutlicher in der juristischen Sprache den Sieg jener obigen bairisch-württembergischen Ansicht von dem höchsten Gut der Souveränität für die Unterthanen wie für die Fürsten und von der nur völkerrechtlichen Natur des Bundes und seiner Sicherung bezeichnen? Die völkerrechtliche Sicherung im Bunde aber ist natürlich eine mehrfache: einmal die äußere Sicherheit Deutschlands, d. h. die völkerrechtliche Sicherung des ganzen Bundesgebiets nach außen oder gegen alle Fremden, ebenso die nach innen, dann gegen die Gewalt der einzelnen Bundesstaaten selbst. Damit verbindet sich die besondere ausdrückliche völkerrechtliche Garantie der Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, die völkerrechtliche Sicherung dieser Unabhängigkeit und Integrität gegen Fremde, gegen jeden einzelnen andern deutschen Staat und gegen den Bundesverein selbst.

Es wäre nach allem diesem allerdings, wie vorzüglich auch Studhardt a. a. O. hervorhebt, gegen die sonnenklare Absicht und gegen den natürlichen Wortsin, wenn man mit manchen unter der „Innern Sicherheit Deutschlands“ irgendeine staatsrechtliche, irgendeine gesetzliche, polizeiliche, richterliche, militärische Sicherung für das Innere der einzelnen Bundesstaaten und nicht bloß jene obige rein völkerrechtliche Sicherung von ganz Deutschland, vom ganzen Bundesgebiet als solchem gegen die Gewalt seiner Glieder verstehen wollte. Diese erstreckt sich zwar auch auf das Innere des Bundes oder des Vereins oder Deutschlands, aber dennoch nur auf die äußern, nicht auf die innern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten. Jene entgegenstehende Auslegung führt, abgesehen vom entgegenstehenden Wortsinne und der aus den Verhandlungen der Gründer des Bundes sich ergebenden Absicht derselben, nur zu Absurditäten.

Es würde ja alsdann, wenn man die innere Sicherheit Deutschlands auf das staatsrechtliche Innere der einzelnen Staaten bezieht, diese völkerrechtliche Sicherung des Vereins gegen innere Gewalt, diese Sicherung seines Friedenszustandes in seinem Innern, dieser Hauptbestandtheil des Bundeszwecks, in dessen Angabe unbegreiflicherweise ganz fehlen.

Es hätten ferner alsdann, wenn schon die Sicherheit Deutschlands auf die innere Sicherung der einzelnen Staaten bezogen werden sollte, auch nicht „Deutschland“ und die „einzelnen deutschen Staaten“ in demselben Satz entgegengesetzt werden dürfen. Sie durften es nicht, wenn beide dasselbe, wenn auch schon Deutschland die einzelnen deutschen Staaten bezeichnen sollte.

Es wäre alsdann auch die doppelte Bezeichnung selbst eine unschickliche Wiederholung. Mit andern Worten: alles andere außer der innern und äußern Sicherheit von Deutschland hätte ganz wegbleiben müssen.

Es hätte endlich die „innere Sicherheit“, wenn sie sich als eine staatsrechtliche auf die „einzelnen Staaten“ hätte beziehen sollen, offenbar vor diese, nicht aber in der Bundes- und Schlußacte getrennt von ihnen und nur bei ihrem Gegensatz, „bei Deutschland“ oder dem Bunde stehen müssen.

Doch die Verhandlungen über den Bundesvertrag setzen auch in dieser Beziehung unsere Auslegung vollends außer allem Zweifel. Noch der letzte Entwurf des Bundesvertrags nämlich, welcher, nachdem man bereits jene Aufnahme eines staatsrechtlichen Zwecks wegen des bairischen und württembergischen Widerspruchs gegen denselben aufgegeben hatte, die Grundlage der neuen Verhandlungen bildete, hatte wirklich den Bundeszweck ohne jene erst später, also gewiß abichtlich gewählte Entgegensetzung und Wiederholung „Deutschlands“ und der „einzelnen deutschen Staaten“ folgendermaßen bestimmt: „Erhaltung der Selbständigkeit, der äußern und innern Sicherheit wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Bundesstaaten.“ Hiergegen aber erinnerte in der nun folgenden ersten Sitzung der holsteinische Gesandte Graf Bernstorff, daß ja die innere Sicherheit der deutschen Staaten gar nicht zu den Zwecken des Deutschen Bundes gehöre. Er schlug deshalb und um jede Zweideutigkeit ganz auszuschließen, die Fassung der Zweckbestimmung gerade so vor, wie sie jetzt wirklich die definitive Bundesacte enthält, also: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“

Dieses sollte gerade die ausdrückliche Beschränkung der innern Sicherheit auf den Bund, auf seinen ganzen völkerrechtlichen Frieden bezeichnen. Baiern, bei seinem eifrigen Kampfe für die Ausschließung der innern Verhältnisse der souveränen Staaten von der Einwirkung der Bundesgewalt, stimmte sogleich nachdrücklich bei, und in der zweiten Sitzung wurde deshalb wirklich diese jetzige Fassung als die richtige allgemein angenommen (Klüber, II, 309, 315, 345, 403).

Auch in „andern Stellen“ über die Bundesverhältnisse verstehen die Begründer des Bundes unter der „innern Sicherheit“ die völkerrechtliche Sicherung des Friedenszustandes gegen die Angriffe der Bundesstaaten (s. z. B. Schlußacte, 18). Dagegen erklären noch die spätern Bundesgesetze (Provisorische Kompetenzordnung von 1817, §. 223; Schlußacte, 25, 32, 51, 53, 61), daß der Bund seinem Wesen oder der Regel nach in die innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Staaten gar nicht einzuwirken habe, daß also solche Einwirkung aus dem allgemeinen, die Regel der Bundesthätigkeit bildenden Zweck gar nicht abgeleitet werden könne, in ihm nicht enthalten sei (daß sie mithin nur auf jene einzelnen speciellen Ausnahmen der Garantie der bestimmten besondern Rechtszusicherungen für die Bürger sich gründe und beschränke).

Die entgegengesetzte Auslegung würde auch sonst noch zu doppeltem Widersinne führen. Will man nämlich fürs erste unter Sicherheit überhaupt mit so vielen Rechtslehrern (z. B. Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 1; Zachariä, „Über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz“, S. 16) den Staatszweck, also unter innerer Sicherheit die ganze gesetzgeberische, richterliche, polizeiliche, finanzielle und militärische Regierungsaufgabe verstehen, so begründete ja alsdann die innere Sicherheit im Bundeszweck, in diesem oder staatsrechtlichen Sinne genommen und auf die einzelnen Staaten bezogen, indem sie zugleich jetzt gerade völlig unbeschränkt besteht, in Verbindung mit der äußern Sicherung offenbar den ganzen Staatszweck und eine allumfassende wahre Staatsgewalt für den Bund. Die gleichzeitig als Grundlage und Zweck des Bundes anerkannte „volle Unabhängigkeit oder Souveränität aller einzelnen Bundesstaaten“ aber und die völkerrechtliche Natur des Bundes wären dann völlig zerstört. Man darf aber doch die Bundesacte nicht so auslegen, daß sie überall sich selbst und den klaren Absichten ihrer Gründer widerspräche. Es durfte fürs zweite auf den Widerspruch von Baiern und Württemberg nicht einmal soviel von einem innern staatsrechtlichen Verhältniß im Bundeszweck berührt werden, daß nur die Erwähnung der den Untertanen verbürgten einzelnen Rechte Platz gefunden hätte. Sie mißfiel auch trotz des ausdrücklichen Zusatzes: „daß auf diese einzelnen Rechte sich alle Einwirkung des Bundes auf innere Rechtsverhältnisse der souveränen Staaten beschränke.“

Diese Regierungen also konnten doch gewiß nimmermehr einwilligen zur Aufnahme irgendeines noch viel allgemeineren Zwecks staatsrechtlicher Sicherung im Innern der souveränen Staa-

ten. Sie konnten nicht mit Eifer die jetzige Fassung des Bundeszwecks in dem Sinne verteidigen, daß er die staatsrechtliche Unabhängigkeit wesentlich beschränkt oder zerstört, überhaupt in keinem andern als in dem obigen rein völkerrechtlichen Sinne.

Nach allem diesem ist also selbst diejenige Auslegung achtungswerther Publicisten unmöglich, welche bei den Worten „äußere und innere Sicherheit Deutschlands“ zwar jeden Gedanken an jene allgemeinste oder irgendeine allgemeinere Sicherheit im Innern der Staaten ausschließt und nur an die Gewähr der einzelnen in den besondern Bestimmungen der Bundesacte den Bürgern zugesicherten Rechte dachte. Hätte man aber diese in den Bundeszweck aufnehmen wollen, so hätte man dazu jene obigen, frühern, bessern und bestimmtern, vorhin (unter 3) schon erwähnten beschränkenden Bezeichnungen gewählt. Selbst diese aber verwarf man ja gerade auf den bairisch-württembergischen Widerspruch. Es war auch allerdings diese Aufnahme später, als man den staatsrechtlichen Charakter des Bundes und den größten Theil der früher für die Bürger vorgeschlagenen Rechtszusagen aufgegeben hatte, wahrhaft unpassend geworden. Denn nun waren diese wenigen übrig gebliebenen einzelnen staatsrechtlichen Zusicherungen als solche allerdings bloß ausnahmsweise Verfügungen über die *jura singulorum* der einzelnen souveränen Bundesstaaten. Sie waren nach dem Ausdruck der Schlußacte, 15, „Rechte, in Beziehung auf welche die Bundesglieder nicht in vertragmäßiger Einheit, sondern als einzelne selbständige und unabhängige Staaten erscheinen“. Denn als solche *jura singulorum* erscheinen im völkerrechtlichen Staatenbund der souveränen Regierungen stets alle innern staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, über welche daher, wie insbesondere auch über gemeinnützige Anordnungen, nur mit Stimmeneinhelligkeit und, soweit Rechte der Bürger oder Stände beschränkt werden sollten, nur mit deren Zustimmung rechtsgültige Verfügung möglich ist (Bundesacte, 1, 27; Schlußacte, 1, 2, 3, 4, 9, 10, 13, 15, 17, 53, 55, 56, 64, 66; Provisorische Kompetenzordnung des Bundes von 1817, §. 223; Littmann und Rudhardt, a. a. O.)

Ausnahmen aber kann man vernünftigerweise nicht in der die allgemeine Regel bezeichnenden allgemeinen Zweckbestimmung eines Vereins aufnehmen. Sie wurden ebendeshalb auch gar nicht unter den Bundeszweck gestellt, aus welchem nach dem Obigen also durchaus gar keine gesetzgeberische oder vollziehende Einwirkung des Bundes auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der souveränen Staaten abgeleitet werden sollte. Der Bundeszweck steht vielmehr nur an der Spitze der „allgemeinen Bestimmungen“, welche der völkerrechtliche Bund „feststellen“ sollte.

4) Doppelt sprechend für unsere Aufsicht wird nun in Verbindung mit allem Bisherigen (1, 2, 3) eben jene obige Abtheilung derselben: die Feststellung eines nur völkerrechtlichen Staatenbundes in dem Haupttheil und die Verweisung der Garantie jener wenigen bestimmten staatsrechtlichen Rechte der Bürger in einen Anhang und die Stellung derselben unter die Aufschrift „Besondere Bestimmungen“.

5) Dem Bisherigen entspricht nun auch der ganze Inhalt des Bundesgrundvertrags. Es begründet nämlich einerseits nach dem Obigen wirklich der für die Feststellung des Bundes bestimmte Theil des Grundvertrags alle wesentlichen Charaktere des völkerrechtlichen Staatenbundes, nirgendwo die eines staatsrechtlichen Bundesstaats.

6) Und es stehen hiermit auch andererseits jene wenigen ausnahmsweisen staatsrechtlichen Bestimmungen im Anhange nicht im Widerspruch. Die besondern Bestimmungen in diesem Anhange sind nämlich doppelter Art. Ein Theil ist, obwol er innere Verhältnisse berührt, doch an sich eigentlich noch völkerrechtlicher Art. Er besteht in der Annahme und Erhaltung einiger bestimmten frühern völkerrechtlichen Rechtsvorbehalte, die gegen die Landesherren bei ihrer Erwerbung der Hoheit über bestimmte Klassen von Personen, z. B. der Standesherren, zu Gunsten derselben gemacht werden (Art. 14, 15 und 17). Der andere Theil enthält eben jene wenigen bestimmten deutschen National- und Staatsrechte, welche zur Erfüllung jener Verheißungen in den Befreiungskriegen und zur Erhaltung der Existenz und Freiheit und innern Verbindung einer deutschen Nation allen deutschen Staatsbürgern in allen deutschen Staaten durch den Bund gewährt wurden, oder zu den „Rechten“, welche nach dem Ausdruck des Art. 18 „die verbündeten Fürsten und Freien Städte übereinkommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern“.

Solche allgemeine Rechtszusicherungen begründen, außer jenem Rechtsvorbehalte für die Standesherren u. s. w. in Art. 14, 15 und 17, alle Bestimmungen des besondern Theils. Hierher gehören die Anerkennung und Verbürgung unabhängiger Justiz in §. 12, die Zusicherung landständischer Verfassungsrechte in Art. 13, die Zusicherung gleicher politischer Rechte in Art. 18 und die in Aussicht gestellte Freiheit von Handel, Verkehr und Schifffahrt in Art. 19.

Die gesammten Bestimmungen des besondern Theils aber sichern keineswegs den Fürsten oder dem Bunde irgendein Recht gegen die Unterthanen zu, sie sichern vielmehr nur den Unterthanen bestimmte Rechte gegen die Fürsten zu.

Es sind insbesondere alle allgemeinen Rechte der deutschen Bürger solche Rechte, die zwar schon bestanden, durch die neue Anerkennung und Verbürgung aber doppelt den Charakter wohl-erworbener Rechte erhielten (Klüber, „Öffentliches Recht“, S. 105). Es sind zugleich die für die Existenz und rechtliche Freiheit einer deutschen Nation absolut wesentlichsten Rechte, oder ein Minimum, welches, wie die Gründer des Bundes in den Verhandlungen überall sagten oder anerkannten (Klüber, I, 61), von den einzelnen Regierungen zwar sollten ausgedehnt oder vermehrt, aber nicht vermindert werden können. Von einer Beschränkung der Unterthanenrechte aber hielt die hohen Bundescontrahenten nach ihrer Erklärung schon die achtungswürdige Rechtsansicht ab, daß sie durch einen Vertrag bloß mit Dritten (mit andern Regierungen) ihren Unterthanen zwar Rechte zusichern, aber keine nehmen könnten (daß, wie die Pandekten L. I. de negot. gest. sagen: *Naturalis et civilis ratio suavit, alienam conditionem meliorem quidem etiam ignorantis et inviti nos facere posse, deteriore non posse*); oder daß, wie Hannover in den Verhandlungen erklärte, die Regenten nicht könnten in dem Lichte erscheinen wollen, daß sie über ihrer Unterthanen Rechte mit fremden Regierungen transigirten, da ja diese Rechte durchaus kein Gegenstand ihrer Transactionen seien (Klüber, „Acten“, I, 68, 72, 73, 87; V, 108). Von einer Beschränkung der Souveränität der Regierungen in ihrer Anerkennung freierer Rechtsverhältnisse, von einer bundesmäßigen oder allgemeinen gesetzgeberischen oder polizeilichen Beschränkung der Unterthanenrechte zum Schutz der Regenten der souveränen Staaten oder wol gar eines monarchischen Principis ist überall keine Spur vorhanden. Aus dem Bundeszweck der völkerrechtlichen Sicherung, oder daraus, daß im Eingange der Bundesacte die Bundesglieder souveräne Fürsten und Freie Städte genannt werden, läßt sich eine Einmischung des Bundes zur polizeilichen Sicherung und zur Erhaltung des monarchischen Principis oder zur Erfüllung der Bundespflichten offenbar gerade ebensowenig ableiten, als sich so etwas aus dem Bündniß von Chaumont für die russischen, englischen, österreichischen und preussischen Staatsverhältnisse ableiten ließ, obgleich auch diesen Bund ausdrücklich souveräne Fürsten und für den Zweck gemeinschaftlicher Sicherung abschlossen und obgleich auch die Erfüllung ihrer Bundespflichten durch innere Zustände verhindert werden konnte. Eine Ableitung des so vieldeutigen monarchischen Principis und seiner willkürlichen Folgerungen aus der bloßen gelegentlichen Bezeichnung der Bundesglieder als souveräner Fürsten ist um so unbegreiflicher, da ja dabei die Freien Städte unmittelbar mit und neben ihnen als Bundesglieder genannt sind. Man kann aber doch nicht einen allgemeinen Zweck und Grundsatz des Bundes aus einer Bezeichnung der Bundesglieder folgern, der für einen Theil seiner Mitglieder un- denkbar ist. Ebenso gut hätte man auf das Princip einer städtischen, also einer republikanischen Verfassung der gleichberechtigten Bundesgenossen schließen dürfen. Das Allerstärkste gegen diese Auslegung aber ist das, daß ja die Bundesacte selbst in ihrem ersten Artikel, in ihrer Bestimmung dessen, was vom Bunde geschützt werden dürfe, die Souveränität als Staatsunabhängigkeit bezeichnet, und daß hier und in den ganzen Verhandlungen über den Bund keine Seele daran dachte, einen Fürsten in einem andern Sinne souverän zu nennen als gerade zur Bezeichnung der äußern Unabhängigkeit. Man bezeichnete damit also das Gegentheil von staatsrechtlicher Einmischung zur Erhaltung monarchischer Verfassungsrechte.

Der Art. Belagerungsstand hat es noch weiter ausgeführt, wie jede Bundesbestimmung zur Beschränkung der Unterthanenrechte das Recht und die Freiheit des Volks aufhebt und auch bundesrechtlich für incompetent und rechtsungültig erklärt ist, und wie dies namentlich auch im Jahre 1848 aufs neue von dem Bundestag und der Nation feierlich anerkannt wurde. Die leider so oft praktisch gewordene entgegengesetzte Ansicht, die rechtswidrige Einmischung eines sogenannten monarchischen Principis u. s. w., hat die Freiheit der Nation und die Existenz des Bundes und der Fürsten in die größten Gefahren gestürzt.

Die Hauptergebnisse der bisherigen Betrachtungen über unsern urkundlichen Rechtszustand können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. Der Deutsche Bund ist nach seiner grundvertragsmäßigen Zweck- und Gewaltbestimmung und nach seiner Organisation ein völkerrechtlicher Staatenbund aller deutschen Staaten für den gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Schutz Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten.

II. In besondern Zusatz- und Anhangsbestimmungen, die von jenem völkerrechtlichen

Bundeszweck nicht ausgehen, aber seine Verwirklichung unterstützen, versprechen alle Bundesregierungen und garantirt der Bund einige bestimmte Rechte für deutsche Bürger, einzelne für bestimmte Klassen von Personen, die andern für alle Deutschen, und zwar die letztern, um dem Deutschen Bunde eine nationale deutsche Grundlage zu erhalten und zugleich zur Befriedigung der wesentlichsten Rechtsforderungen aller deutschen Bürger und der ihnen in Beziehung auf dieselben beim Beginn der Freiheitskriege gemachten feierlichen fürstlichen Zusagen.

III. Keineswegs aber begründet der Bundesvertrag innere staatsrechtliche Verbindlichkeiten der Unterthanen oder, außer jener Garantie der bestimmten Rechte, irgendeine gesetzgebende oder vollziehende Gewalt über die innern staatsrechtlichen Verhältnisse und zur Beschränkung der Freiheit der Unterthanen oder auch der Fürsten. In Beziehung auf die Vermehrung der Unterthanenrechte vielmehr erkannte, gerade um alle solche Beschränkungen der Fürsten und Bürger, welche ohne alle Nationalrepräsentation die Regierungen und Bürger gefährden, ja den Rechtszustand der Nation aufheben, gänzlich auszuschließen, der Bund die vollkommene Unabhängigkeit oder Souveränität der Bundesstaaten, also ihrer Verfassungen und Verwaltungen, als grundvertragsmäßiges Recht der Regierungen und Bürger an. Er nahm die Verbürgung dieser Unabhängigkeit der Staaten selbst ausdrücklich in den allgemeinen Bundeszweck auf.

IV. Auch bei jenen wenigen ausnahmsweise für die Unterthanen garantirten Rechten ist eine Bundesbeschränkung des Unterthanenrechts ausgeschlossen. Der Bund hat natürlich seine Garantie auszulegen und zu handhaben. Aber indem er so ein Minimum dieser Rechte, z. B. des Judenrechts, der Pressfreiheit u. s. w., seinerseits völkerrechtlich schützt, steht jedem einzelnen Staat ein Mehreres dieser Rechte frei.

So bestätigt es nicht bloß der klare Inhalt des Bundesgrundvertrags wie die Geschichte seiner Entstehung. So anerkannte, bestätigte und interpretirte der Bund selbst. In den Bundesverhandlungen und in den Beschlüssen der ersten vier Jahre seit der Gründung des Bundes oder bis zu den karlsbader Ausnahmsmaßregeln findet sich keine Spur entgegengesetzter Ansicht, keine Spur einer polizeilichen oder einer andern Rechtsbeschränkung der Unterthanen durch den Bund, kein monarchisches Princip und keine staatsrechtliche gesetzgeberische Einmischung zu seinen Gunsten oder für irgendein Recht der Regierung. Vielmehr bestätigten alle diese Beschlüsse und die damals veröffentlichten Verhandlungen vollständig die ausgesprochene Grundansicht von einer Beschränkung aller Einwirkung des Bundes für die innern staatsrechtlichen Verhältnisse nur auf die Schüzung der den Unterthanen bundesmäßig garantirten Rechte. In diesem Sinne spricht sich die zuvor erwähnte Kompetenzbestimmung aus. In diesem Sinne verwirklichte der Bundestag in dem Gesetze vom 28. Jan. 1817 die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld, welche Art. 18 der Bundesacte in einem und demselben Redesatz den deutschen Unterthanen mit der Pressfreiheit zugesichert hatte. Er dehnte selbst bundesgesetzlich jene Freiheit zur möglichsten Gewährung des zugesagten Rechts für die Unterthanen liberal so weit aus, als es irgend der Sinn des Art. 18 gestattet, und erkennt die natürliche Freiheit der Bundesregierungen, dieses Minimum der Rechte noch zu erweitern, als sich von selbst verstehend an.

In diesem Sinne ertheilte die Bundesversammlung, mit Einstimmigkeit aller Mitglieder, der weimarischen Verfassung, welche ihren Unterthanen die vollständigste Pressfreiheit gewährt, die besondere ausdrückliche Garantie des Bundes. In diesem Sinne erklärte, mit einstimmiger Zustimmung der Bundesgesandten, der Präsidialvortrag bei Eröffnung des Bundes die freie öffentliche Meinung der Nation als einen Leitstern bei den Bundesberathungen. In diesem Sinne fand auch die freie Volkssprache durch Petitionen über allgemeine und besondere Angelegenheiten freundliche Aufnahme und Ermunterung, letztere schon in der Eröffnungsverhandlung des Bundestags. In diesem Sinne fiel namentlich auch im Frühjahr 1818, nach den Instructionen von allen Regierungen, die so höchst merkwürdige feierliche Berathung am Bundestage aus, welche eine Collectivpetition mehrerer Bürger verschiedener deutscher Länder wegen Verwirklichung des Art. 13 der Bundesacte veranlaßt hatte und in welcher Oesterreich in Beziehung auf das bundesmäßige Versprechen der landständischen Verfassungen die liberalen Erklärungen abgab, das nach Inhalt und Zeit unbestimmt Versprochene müsse in beider Hinsicht möglichst günstig für den Acceptanten, es müsse fürstlich zur Ehre des Lebenden und zum Vortheil des Nehmenden ausgelegt werden. Preußen aber ging, eben wie auf dem Wiener Congreß noch, voran in liberalen Erklärungen¹²⁾, und alle jetzt bald folgenden landständischen Verfassungen von Baiern, Baden, Württemberg u. s. w. verwirklichten in zeitgemäßen staats-

12) Protokoll der Bundesversammlung von 1818, V, 227; VI, 231—236.

bürgerlich repräsentativen Formen vollständig das im Art. Deutsches Landesstaatsrecht angegebene historisch begründete, in den Congressverhandlungen anerkannte Minimum landständischer Rechte.

In diesem Sinne aufgefaßt, als im wesentlichsten wenigstens erneuernd und bestätigend alle jene ausdrücklich auch vom Bundestag bestätigten großen fürstlichen Verheißungen wahrer Rechtszustände für das deutsche Volk, nahmen auch die neuen Verfassungen den Bundesgrundvertrag in sich auf, und in diesem Sinne leisteten und empfingen die Fürsten und die Bürger die Eide auf die unverbrüchliche Bewahrung der neuen Landesgrundverträge. Nur in diesem Sinne konnte man verstehen die öffentlichen Verkündigungen des Bundesvertrags und die Verpfändungen des Fürstenworts für seine treue Erfüllung, welche der Kaiser von Oesterreich mit folgenden Worten aussprach:

„Ich bin hiemit kund und zu wissen jedermann, besonders aber allen, denen daran gelegen ist: Nachdem wir alle und jede in vorstehendem Grundvertrag, sowol allgemeine als besondere Bestimmungen sorgfältig geprüft, erwogen und genehmigt haben, auch kraft gegenwärtiger Bestätigungsbefehle hiermit feierlich bestätigen, so versprechen wir zugleich auf unser kaiserliches Wort, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, und haben zu dessen mehrerer Befestigung die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und selber Unser größeres Staatsiegel anhängen lassen.“¹³⁾

Wenn also nach diesem Zacharia die allerdings allem Bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen der Karlsbader und späterer Beschlüsse zur Beschränkung der Unterthanenrechte so bezeichnet: „durch sie habe sich der Deutsche Bund in einen staatsrechtlichen Bundesstaat verwandelt“, so ironisirt er entweder, oder er vergißt, daß diese Beschlüsse sich größtentheils selbst als provisorische Ausnahmsbeschlüsse bezeichneten (Rudhardt, S. 239—241). Er übersieht ferner die rechtlichen Bedingungen einer rechtsgültigen Verpflichtung der Bürger und einer Begründung und Einrichtung eines allgemeinen staatsrechtlichen Vereins eines freien Volks. Gerade wenn der Bund in einen staatsrechtlichen Verein verwandelt werden sollte, alsdann war ja Ausdehnung statt der Beschränkung der freien Nationalrechte und der freien Mitsprache der Nation unentbehrlich. Eine Veränderung ihres grundvertragsmäßigen Verhältnisses, ihres gegenseitig zwischen Fürst und Volk beschworenen verfassungsmäßigen Rechtszustandes, ein Verfügen des Bundes über sie sind ohne Zustimmung der Bürger oder ihrer Repräsentanten und ohne Repräsentation am Bundestage rechtlich völlig undenkbar. Solch einseitiges Verfügen ist mit einem wirklichen Rechtszustande ganz unvereinbar. Auch nach dem Grundvertrag des Bundes selbst ist jeder ihm und seiner rechtlichen Natur widersprechende Bundesbeschluß rechtsgültig.

Gänzlich in unserm bisherigen Sinne hat denn auch der Bund im Jahre 1848 alle die Unterthanenrechte beschränkenden Bundesbeschlüsse als verfassungswidrige Ausnahmsgesetze aufgehoben und für nichtig erklärt. (S. Belagerungsstand.)

Fast alle deutsche Regierungen hatten den bei Ausbruch des neuen Kriegs zur Beruhigung der Nation über ihren Rechtszustand schnell abgeschlossenen Bundesvertrag mit dem ausdrücklichen Bedauern unterzeichnet, daß derselbe wegen des Dranges der Umstände den gerechten Erwartungen der Nation in Beziehung auf die zugesicherten Rechte nicht so entsprechend habe genügen können, wie es billig und erwünscht gewesen sei, und, daß die Zukunft hier nachhelfen müsse.¹⁴⁾

Und gewiß, dem läßt sich nicht widersprechen. Dennoch aber gab die Bundesacte, ihre treue Durchführung vorausgesetzt, wenigstens die wesentlichsten Grundlagen eines würdigen Rechtszustandes.

Sie anerkannte außer der unentbehrlichsten völkerrechtlichen Sicherung Deutschlands und der Sicherung jener (im Art. Deutsches Landesstaatsrecht erwähnten) wesentlichsten deutschen Freiheitsrechte: die durch unabhängige Gerichte und durch ständische Verfassung zu schützende persönliche und Eigenthumsfreiheit (Art. 12, 13 und 18), die freie sie verbindende Sprache der Nation und der Bürger durch die allgemeine Pressfreiheit, durch die Landstände und durch das ihnen und den Bürgern gegebene Recht, den Bundeschutz für ihre garantirten Rechte anzurufen. War dabei auch das Recht auf reichsgerichtlichen und kaiserlichen Schutz gegen jeden Mißbrauch der Landeshoheit in keiner Weise ersetzt, so versprach doch die zugesicherte allgemeine

13) Klüber, Quellensammlung (dritte Auflage), S. 136.

14) Klüber, Acten, II, 298, 524, 542, 546, 565.

Pressefreiheit den unentbehrlichsten Ertrag. Allgemeines und namentlich auch politisches Petitions- und Associationrecht erwähnt sie zwar nicht besonders, aber niemand hielt es damals auch nur für möglich, daß diese natürlichen Rechte aller freien Menschen und Bürger der damals so hochgeachteten deutschen Nation entzogen, daß sie und ihre Bürger für unmündig und rechtlos erklärt werden könnten! War doch das freieste Petitionsrecht nicht bloß während der ganzen Freiheitskriege und der wiener Congressverhandlungen, sondern auch am Bundestage in den ersten vier Jahren unbeschränkt ausgeübt und anerkannt, ja ausdrücklich¹⁵⁾ ermuntert worden. Wer dachte damals bei den Freudenfeuern an den Jahrestagsfesten des 18. October Volksfeste, Versammlungen und Reden an das Volk zu verbieten! Die beste Bürgschaft aber für die erwähnten Rechte und für alle übrigen, eine bessere als jedes Bundesgericht, bildet der ganze freie Organismus einer wahren zeitgemäßen ständischen oder repräsentativen Verfassung, wie sie für die deutschen Staaten besteht, sobald auch alle kleinern Staaten ebenso wie Preußen und Baiern ihre Würde behaupten und alle jene rechtswidrigen Einmischungen des Bundes und unserer servilen Publicisten endlich mannhast zurückweisen, was leider noch neuerlich die hannoverischen Stände unterließen.

Die bestimmtere Gestaltung der ständischen Verfassung überließ man zwar den Vereinbarungen zwischen Fürst und Volk in den souveränen Bundesstaaten. Aber man hatte deutsche landständische Verfassungen, also doch den wesentlichen Begriff dieses Rechtsinstituts verbürgt, mithin jene wesentlichen vier Rechte desselben, welche man in den Congressverhandlungen allgemein als ein Wenigstes von Rechten anerkannt hatte, das in dem Begriffe deutscher Landstände wesentlich enthalten sei und welches in der That auch stets deutschen Landständen — meistens verbunden mit einem wahren Mitregierungsrecht — zustand, welches auch alle neuen deutschen Verfassungen in den ersten vier Jahren des Deutschen Bundes ebenso wie die zeitgemäße staatsbürgerliche Repräsentativform nicht minder anerkannten, als es in den übrigen europäischen Verfassungen anerkannt wurde. Es war dies der unbezweifelbare allgemeine Sinn der Zusagen. Man dachte gar nicht an Stände mit geringerem Recht.

Das bei dem Mangel einer Bundesstaatsverfassung auch für die Bürger so unendlich wichtige, im Sinne der bairischen und württembergischen Erklärungen so feierlich verbürgte Recht der staatsrechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten endlich, dieses schien auf solchen Grundlagen für die Staaten eine freie, wetteifernde Entwicklung zu verbürgen.

Selbst die Erhaltung deutscher Nationalität und Nationaleinheit schien wenigstens nothdürftig verbürgt durch die Bundeseinheit aller deutschen Lande, durch die Übereinstimmung wenigstens in den bezeichneten wesentlichsten deutschen Nationalrechten und in der Rechtsgleichheit aller Christen, sowie endlich durch ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. Dieses letztere suchte die Bundesacte noch weiter zu begründen, theils durch jene allgemeine freie Nationalsprache, theils durch die Bundesrechte der abzugsfreien Einwanderung, des Ankaufs von Grundeigenthum und des ungehinderten Dienstetrtritts in Beziehung auf alle deutschen Länder und zuletzt durch die in Aussicht gestellte Vereinbarung über gemeinschaftliche freie Verkehrs- und Handelsverhältnisse in ganz Deutschland (Art. 16, 18 und 19 der Bundesacte).

So war es denn natürlich, daß auch bei nicht völlig befriedigten Erwartungen dennoch das Volk die in dem Bundesgrundvertrag, in den neuen Verfassungen und die in den besondern Erklärungen enthaltene Erfüllung und Erneuerung jener fürstlichen Rechtszusicherungen mit Vertrauen aufnahm, sich der Hoffnung einer freien Rechtsentwicklung und einer würdigen Stellung der deutschen Nation unter den freien Völkern der Erde überließ.

VIII. Die Gestaltung des Bundes durch bundeswidrige Ausnahmsbeschlüsse nach den ersten vier Jahren. Die in der Bundesacte begründete Natur des ganzen Bundesverhältnisses wurde in den Bundesverhandlungen und Beschlüssen der ersten vier Jahre vollständig gewahrt und beibehalten. Eine veränderte Gestalt erhielt der deutsche öffentliche Rechtszustand seit den 1819 in Karlsbad entworfenen und spätern sie erneuernden und erweiternden Bundesbeschlüssen. Schon anderwärts haben wir die historische Überzeugung zu rechtfertigen gesucht, daß die Karlsbader Beschlüsse für Deutschland, ja für das so vielfach seinem Einfluß ausgesetzte und hinwiederum von ihm bestimmte übrige Europa ein vielleicht nicht minder folgenreiches Ereigniß sind als die Freiheitskriege. Jedenfalls wird jedermann schon jetzt ihren wechselwirkenden Zusammenhang mit den großen europäischen Verhältnissen und Congressen, mit den neuen Revolutionen in Frankreich, Polen, Spanien, Portugal und Italien und mit

15) S. Note 13.

unsern spätern deutschen Zuständen anerkennen müssen. Auch ist es wol eine nicht zu verkennende traurige Wahrheit, daß — was Deutschland früher so fremd war — seit 1819 leider deutsche Kerker fast nicht mehr leer wurden von politischen Verbrechern und Gefangenen, ebenso wenig als von deutschen politischen Flüchtlingen die fremden Länder, als von zu früh politisch Verzweifelnden die Auswandererschiffe. Die großen, zum Theil noch unenthüllten historischen und politischen Folgen dieser Maßregeln, der jetzige unbefriedigende Zustand Deutschlands, der ganz unglückliche Oesterreichs verpflichten doppelt zu einer möglichst gründlichen Prüfung ihres juristischen Verhältnisses zum Recht unsers Bundes und zum Zustand unserer Nation.

Auf die Veranlassungen der ersten oder der Karlsbader Ausnahmbsbeschlüsse oder auf das, was uns Veranlassung schien, suchten wir schon früher den prüfenden Blick patriotischer Staatsmänner zu richten.¹⁶⁾ Hier stehe nur das Äußerliche und Allgemeine, wie es nicht blos jene citirten Schriften enthalten, sondern wie es längst Gemeingut der Geschichte geworden ist.

Bekanntlich erschien die Erfüllung der großen Verheißungen nach dem Ablauf des zweiten Jahres seit dem letzten Befreiungskriege einem großen Theil der Nation und besonders auch der durch die Feldzüge noch einseitig aufgeregten studirenden Jugend viel zu zögernd ins Werk gerichtet zu werden. Die Verstimmung vermehrte sich, als man immermehr zu bemerken glaubte, daß eine Reactionspartei die Fürsten mit Schreckbildern ängstige und ihnen die Erfüllung ihrer Zusagen als gefährlich darzustellen strebe. Sie vermehrte sich, als jene Partei den Sieg errang, daß die Pressfreiheit immermehr beschränkt wurde. Die ersten bedeutenden Vorgänge dieser Art waren bekanntlich die Unterdrückung der damaligen freiesten deutschen Zeitung, des censurfreien „Rheinischen Merkur“, sodann das Verbot jeder gerichtlichen wie außergerichtlichen weitern Erörterung über eine von der Reaction gemachte Denunciation angeblich hochverrätherischer geheimer Verbindungen. Das Verbot war vom Monarchen wohlgemeint, indeß hätte durch diese Erörterungen der später actenmäßig gewordene Ungrund der Denunciation so klar werden müssen, daß die ihr zu Grunde liegende unschuldige Thatsache nicht noch 1819, nachdem die Partei unter dem Schuß strenger Censur bereits mehr Boden gewonnen, trotz jenes Verbots insgeheim zur Hauptgrundlage außergewöhnlicher Verfolgungen und Maßregeln hätte gemacht werden können. Zugleich den Unmuth der Freiheitsfreunde und den Übermuth ihrer Gegner steigerten die Auslegungen, die viele seit dem Congresse von Aachen der Heiligen Allianz zu geben suchten. Allerdings erklären darin die Gründer derselben feierlich, daß sie einzig und allein zum Gegenstand habe: „angeichts der Welt ihre unerschütterliche Entschliesung zu erkennen zu geben, sowol in der Verwaltung ihrer Staaten als in ihren politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung allein die Vorschriften der heiligen christlichen Religion zur Regel zu nehmen.“ Deshalb hatte es denn auch weniger beunruhigt, als nicht nur der König von England den Beitritt zu derselben ablehnen zu müssen geglaubt hatte und nach den Zeitungen im englischen Hause der Lords selbst der Minister Liverpool von geheimen Artikeln derselben gesprochen haben sollte. Doch nach dem Congresse von Aachen (s. Congresse) suchten ungeschont manche Reactionsmänner diese Heilige Allianz als ihre Stütze, als einen Bund gegen die Volksfreiheit darzustellen. Noch mehr stieg bei so immermehr getrübtten Hoffnungen der Unmuth durch zufälliges Bekanntwerden einer ausländischen, angeblich von kaiserlicher Hand herrührenden Verdächtigung der Freunde deutscher Nationalität und Freiheit, zunächst der deutschen Universitäten, der Professoren und Studirenden, dann zugleich durch die Entdeckung der Berichte eines geheimen russischen Agenten. Dieses veranlaßte bei manchen den Verdacht, im fremden Interesse, durch auswärtige Einwirkung und vermittelt falscher Vorstellungen von Staatsgefahren durch angeblich hochverrätherische Bestrebungen sollten deutsche Regierungen und Völker getäuscht und den Völkern ihre schönsten Hoffnungen, die Verwirklichung jener großen Verheißungen vereitelt werden. Ein solcher Gedanke, in Verbindung mit der immer größern Versagung freier öffentlicher Mittheilung, nahm einem ungeduldigen deutschen Jüngling die Hoffnung, auf offenem, gesetzlichem Wege zur Rettung des Vaterlandes wirken zu können — und der Unglückliche, sich täuschend durch falsche Theorien und die Voraussetzung der Erlaubtheit des Mordes fremder Spione, stürzte sich in die Nacht des Wahns und des Verbrechens.

Die That eines Einzelnen schien gesühnt und getilgt durch das blutige Schwert strenger Ge-

16) Vgl. Welcker, Die vollkommene Pressfreiheit (Freiburg 1830), S. 79—120; desselben Abhandlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart 1823) und Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation (zweite Auflage, 1845).

Presßfreiheit den unentbehrlichsten Ertrag. Allgemeines und namentlich auch politisches Petitions- und Associationsrecht erwähnt sie zwar nicht besonders, aber niemand hielt es damals auch nur für möglich, daß diese natürlichen Rechte aller freien Menschen und Bürger der damals so hochgeachteten deutschen Nation entzogen, daß sie und ihre Bürger für unmündig und rechtlos erklärt werden könnten! War doch das freieste Petitionsrecht nicht bloß während der ganzen Freiheitskriege und der wiener Congressverhandlungen, sondern auch am Bundestage in den ersten vier Jahren unbeschränkt ausgeübt und anerkannt, ja ausdrücklich¹⁵⁾ ermuntert worden. Wer dachte damals bei den Freudenfeuern an den Jahrestagsfesten des 18. October Volksfeste, Versammlungen und Reden an das Volk zu verbieten! Die beste Bürgerschaft aber für die erwähnten Rechte und für alle übrigen, eine bessere als jedes Bundesgericht, bildet der ganze freie Organismus einer wahren zeitgemäßen ständischen oder repräsentativen Verfassung, wie sie für die deutschen Staaten besteht, sobald auch alle kleinern Staaten ebenso wie Preußen und Baiern ihre Würde behaupten und alle jene rechtswidrigen Einmischungen des Bundes und unserer servilen Publicisten endlich mannhaft zurückweisen, was leider noch neuerlich die hannoverischen Stände unterließen.

Die bestimmtere Gestaltung der ständischen Verfassung überließ man zwar den Vereinbarungen zwischen Fürst und Volk in den souveränen Bundesstaaten. Aber man hatte deutsche landständische Verfassungen, also doch den wesentlichen Begriff dieses Rechtsinstituts verbürgt, mithin jene wesentlichen vier Rechte desselben, welche man in den Congressverhandlungen allgemein als ein Wenigstes von Rechten anerkannt hatte, das in dem Begriffe deutscher Landstände wesentlich enthalten sei und welches in der That auch stets deutschen Landständen — meistens verbunden mit einem wahren Mitregierungsrecht — zustand, welches auch alle neuen deutschen Verfassungen in den ersten vier Jahren des Deutschen Bundes ebenso wie die zeitgemäße staatsbürgerliche Repräsentativform nicht minder anerkannten, als es in den übrigen europäischen Verfassungen anerkannt wurde. Es war dies der unbezweifelbare allgemeine Sinn der Zusagen. Man dachte gar nicht an Stände mit geringerm Recht.

Daß bei dem Mangel einer Bundesstaatsverfassung auch für die Bürger so unendlich wichtige, im Sinne der bairischen und württembergischen Erklärungen so feierlich verbürgte Recht der staatsrechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten endlich, dieses schien auf solchen Grundlagen für die Staaten eine freie, wetteifernde Entwicklung zu verbürgen.

Selbst die Erhaltung deutscher Nationalität und Nationaleinheit schien wenigstens nothdürftig verbürgt durch die Bundeseinheit aller deutschen Lande, durch die Übereinstimmung wenigstens in den bezeichneten wesentlichsten deutschen Nationalrechten und in der Rechtsgleichheit aller Christen, sowie endlich durch ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. Dieses letztere suchte die Bundesacte noch weiter zu begründen, theils durch jene allgemeine freie Nationalsprache, theils durch die Bundesrechte der abzugsfreien Einwanderung, des Ankaufs von Grundeigenthum und des ungehinderten Dienst Eintritts in Beziehung auf alle deutschen Länder und zuletzt durch die in Aussicht gestellte Vereinbarung über gemeinschaftliche freie Verkehrs- und Handelsverhältnisse in ganz Deutschland (Art. 16, 18 und 19 der Bundesacte).

So war es denn natürlich, daß auch bei nicht völlig befriedigten Erwartungen dennoch das Volk die in dem Bundesgrundvertrag, in den neuen Verfassungen und die in den besondern Erklärungen enthaltene Erfüllung und Erneuerung jener fürstlichen Rechtszusicherungen mit Vertrauen aufnahm, sich der Hoffnung einer freien Rechtsentwicklung und einer würdigen Stellung der deutschen Nation unter den freien Völkern der Erde überließ.

VIII. Die Gestaltung des Bundes durch bundeswidrige Ausnahmsbeschlüsse nach den ersten vier Jahren. Die in der Bundesacte begründete Natur des ganzen Bundesverhältnisses wurde in den Bundesverhandlungen und Beschlüssen der ersten vier Jahre vollständig gewahrt und beibehalten. Eine veränderte Gestalt erhielt der deutsche öffentliche Rechtszustand seit den 1819 in Karlsbad entworfenen und spätern sie erneuernden und erweiternden Bundesbeschlüssen. Schon anderwärts haben wir die historische Überzeugung zu rechtfertigen gesucht, daß die Karlsbader Beschlüsse für Deutschland, ja für das so vielfach seinem Einfluß ausgesetzte und hinwiederum von ihm bestimmte übrige Europa ein vielleicht nicht minder folgenreiches Ereigniß sind als die Freiheitskriege. Jedenfalls wird jedermann schon jetzt ihren wechselwirkenden Zusammenhang mit den großen europäischen Verhältnissen und Congressen, mit den neuen Revolutionen in Frankreich, Polen, Spanien, Portugal und Italien und mit

15) S. Note 13.

unsern spätern deutschen Zuständen anerkennen müssen. Auch ist es wol eine nicht zu verkennende traurige Wahrheit, daß — was Deutschland früher so fremd war — seit 1819 leider deutsche Kerker fast nicht mehr leer wurden von politischen Verbrechern und Gefangenen, ebenso wenig als von deutschen politischen Flüchtlingen die fremden Länder, als von zu früh politisch Verzweifelnden die Auswandererschiffe. Die großen, zum Theil noch unenthüllten historischen und politischen Folgen dieser Maßregeln, der jezige unbefriedigende Zustand Deutschlands, der ganz unglückliche Oesterreichs verpflichten doppelt zu einer möglichst gründlichen Prüfung ihres juristischen Verhältnisses zum Recht unsers Bundes und zum Zustand unserer Nation.

Auf die Veranlassungen der ersten oder der Karlsbader Ausnahmsbeschlüsse oder auf das, was uns Veranlassung schien, suchten wir schon früher den prüfenden Blick patriotischer Staatsmänner zu richten.¹⁶⁾ Hier siehe nur das Äußerliche und Allgemeinste, wie es nicht bloß jene citirten Schriften enthalten, sondern wie es längst Gemeingut der Geschichte geworden ist.

Bekanntlich erschien die Erfüllung der großen Verheißungen nach dem Ablauf des zweiten Jahres seit dem letzten Befreiungskriege einem großen Theil der Nation und besonders auch der durch die Feldzüge noch einseitig aufgeregten studirenden Jugend viel zu zögernd ins Werk gerichtet zu werden. Die Verstimmung vermehrte sich, als man immermehr zu bemerken glaubte, daß eine Reactionspartei die Fürsten mit Schreckbildern ängstige und ihnen die Erfüllung ihrer Zusagen als gefährlich darzustellen strebe. Sie vermehrte sich, als jene Partei den Sieg errang, daß die Pressfreiheit immermehr beschränkt wurde. Die ersten bedeutenden Vorgänge dieser Art waren bekanntlich die Unterdrückung der damaligen freiesten deutschen Zeitung, des censurfreien „Rheinischen Merkur“, sodann das Verbot jeder gerichtlichen wie außergerichtlichen weitern Erörterung über eine von der Reaction gemachte Denunciation angeblich hochverrätherischer geheimer Verbindungen. Das Verbot war vom Monarchen wohlgemeint, indeß hätte durch diese Erörterungen der später actenmäßig gewordene Ungrund der Denunciation so klar werden müssen, daß die ihr zu Grunde liegende unschuldige Thatsache nicht noch 1819, nachdem die Partei unter dem Schutz strenger Censur bereits mehr Boden gewonnen, trotz jenes Verbots insgeheim zur Hauptgrundlage außergewöhnlicher Verfolgungen und Maßregeln hätte gemacht werden können. Zugleich den Unmuth der Freiheitsfreunde und den Übermuth ihrer Gegner steigerten die Auslegungen, die viele seit dem Congresse von Aachen der Heiligen Allianz zu geben suchten. Allerdings erklären darin die Gründer derselben feierlich, daß sie einzig und allein zum Gegenstand habe: „angesichts der Welt ihre unerschütterliche Entschliesung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten als in ihren politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung allein die Vorschriften der heiligen christlichen Religion zur Regel zu nehmen.“ Deshalb hatte es denn auch weniger beunruhigt, als nicht nur der König von England den Beitritt zu derselben ablehnen zu müssen geglaubt hatte und nach den Zeitungen im englischen Hause der Lords selbst der Minister Liverpool von geheimen Artikeln derselben gesprochen haben sollte. Doch nach dem Congresse von Aachen (s. Congresse) suchten ungeschweut manche Reactionsmänner diese Heilige Allianz als ihre Stütze, als einen Bund gegen die Volksfreiheit darzustellen. Noch mehr stieg bei so immermehr getrübtten Hoffnungen der Unmuth durch zufälliges Bekanntwerden einer ausländischen, angeblich von kaiserlicher Hand herrührenden Verdächtigung der Freunde deutscher Nationalität und Freiheit, zunächst der deutschen Universitäten, der Professoren und Studirenden, dann zugleich durch die Entdeckung der Berichte eines geheimen russischen Agenten. Dieses veranlaßte bei manchen den Verdacht, im fremden Interesse, durch auswärtige Einwirkung und vermittelt falscher Vorstellungen von Staatsgefahren durch angeblich hochverrätherische Bestrebungen sollten deutsche Regierungen und Völker getäuscht und den Völkern ihre schönsten Hoffnungen, die Verwirklichung jener großen Verheißungen vereitelt werden. Ein solcher Gedanke, in Verbindung mit der immer größern Versagung freier öffentlicher Mittheilung, nahm einem ungedulbigen deutschen Jüngling die Hoffnung, auf offenem, gesetzlichem Wege zur Rettung des Vaterlandes wirken zu können — und der Unglückliche, sich täuschend durch falsche Theorien und die Voraussetzung der Erlaubtheit des Mordes fremder Spione, stürzte sich in die Nacht des Wahns und des Verbrechens.

Die That eines Einzelnen schien gesühnt und getilgt durch das blutige Schwert strenger Ge-

16) Vgl. Welcker, Die vollkommene Pressfreiheit (Freiburg 1830), S. 79—120; desselben Abhandlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart 1823) und Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation (zweite Auflage, 1845).

rechtigkeit. In Deutschland und Europa herrschte Ruhe und Frieden. Keine Widersegligkeit zeigte sich in dem deutschen Volke, keine Aufreizungen dazu, auch da nicht, wo Preßfreiheit stattfand, wie z. B. in Weimar, Holstein und Hessen. Wo das Versprechen der Verfassung gelöst war, da fühlten Fürst und Volk sich glücklich. Die neuen Verfassungen wurden mit frischer Freude gesetzlich gebraucht. Diese Freude, dieser Gebrauch und die sichtbar reisende Tüchtigkeit des Volks für eine würdige gesetzliche Freiheit widersprachen doppelt den Vorherjagungen der Freiheitsfeinde. Die allgemeinere Verwirklichung der großen Zusagen schien endlich nach jenem aus den damals noch öffentlichen Bundesverhandlungen ersichtlichen Wetteifer liberaler Erklärungen über die Verfassungspetition am Bundestage im Jahre 1818 und nach jener bekannten Verfassungspetition in den Rheinlanden, sie schien nach den von Niebuhr, Schleiermacher und andern preussischen Patrioten siegreich bekämpften öffentlichen Denunciationen unvermeidlich zu sein. Doch harrete das Volk in vertrauensvoller Ruhe. Auch in der Jugend hatten sich nach vielseitigen öffentlichen Anerkennungen Fleiß und sittlicher würdiger Ton mehr als seit Jahrhunderten entwickelt. Die allerdings noch aus den Feldzügen stammende, da wo es an Preßfreiheit und Verfassung fehlte, durch die erzwungene politische Unthätigkeit der Männer genährte einseitige politische Aufregung der Jünglinge und ihre zum Theil jugendlich anmaßliche Richtung schien theils von selbst, theils durch einfache disciplinarische Mittel verschwinden zu können. Kurz, alles gab Hoffnung auf die baldige glänzende Widerlegung jener (in den „Politischen Annalen“, 1815, S. 3 und 4 mitgetheilten) unglücklichen französischen Prophezeiungen, daß die deutsche Nation nicht ohne furchtbare Kämpfe in den Besitz der ihr verheißenen Freiheit kommen werde. Aber durch ein unglückliches Verhängniß und bei dem Mangel der Preßfreiheit gelang der Reactionspartei ihre Täuschung. Die freilich oft herb ausgebrückten Wünsche nach baldigster Erfüllung der großen Verheißungen und die Verstimmung über scheinbare oder wirkliche Rückschritte, die Klagen der Freiheitsfreunde, ihre Zurückweisungen der Reactionäre wirkten, daß diese immermehr jeden Rest von Preßfreiheit wie jedes Bestreben für gesetzliche Freiheit in den jetzt immermehr nur ihnen offen stehenden censurten Blättern und insgeheim anschwärzten. Wie andere öffentliche Äußerungen mußten jetzt auch die Freudenfeuer an dem Jahrestage der Befreiung des Vaterlandes erlöschen. Je mehr man auf des redlichen Volks Abscheu Sand'scher Thaten rechnen konnte, um so mehr gerade bemühten sich die Freiheitsfeinde durch Vorspiegelung ihres Zusammenhangs mit allen liberalen Bestrebungen diese zu verdächtigen.

Endlich nach mehrjährigem unermüdblichen Wirken schienen die Bestrebungen und Täuschungen der Reactionsfreunde zu liegen, gerade in dem Augenblicke zu liegen, wo die Zeitungen, nachdem Humboldt als Verfassungsminister einberufen war, von baldiger Einführung der Verfassung auch in Preußen sprachen.

Allgemein bekannt und bereits ein Bestandtheil der deutschen Geschichte sind die unerwartet und plötzlich im Sommer 1819 durch alle Zeitungen verbreiteten Nachrichten von großen deutschen Verschwörungen. Große Maßregeln machten auch die Zweifler irre oder stumm. Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten selbst die gewöhnlichen Gerichte demagogischer Gesinnung und suchten die Unmöglichkeit, die ja jetzt ganz aufgehobene Verpflichtung zur Einführung der verheißenen Freiheit darzuthun. Dieselbe Macht der Censur aber, welche bekanntlich dadurch so sehr verstärkt wurde, daß gerade jetzt den hohen Regierungen die Karlsbader Beschlüsse als nöthig erschienen, verhinderte lange, ja zum Theil bis auf diesen Tag die Enthüllung der Täuschungen, die hier mitwirkten. Daß aber solche sehr stark mitwirkten, daß in jene allbekannten Actenauszüge, welche aus der Preussischen Staatszeitung alle deutsche Zeitungen aufnahmen, während sie meist die Berichtigungen zurückwiesen, viele Verfälschungen sich einschlichen, welche unter den Hunderten von Angeklagten auch später völlig schuldlos befundene Männer, wie Arndt u. a., als Hochverräther, ja zum Mordmord entschlossene Hochverräther darstellten, dieß liegt jetzt seit einer ganzen Reihe von Jahren ohne den geringsten Widerspruch in öffentlichen actenmäßigen Beweisen der Welt vor.¹⁷⁾ Und wenn es wahr ist, was schon der unmittelbar historische Zusammenhang in Verbindung mit officiellen Verkündigungen darzuthun schien und was damals wiederholt öffentliche Mittheilungen und bereits in

17) In den vom Verfasser auch der preussischen Regierung wie dem Bundestage vorgelegten Verhandlungen für das öffentliche Recht. Diese Enthüllungen veranlaßten bei den plumphen Ableugnungen des Hrn. von Ramm die weitern Enthüllungen in den Vertheidigungsschriften von Arndt Simon von Breslau u. s. w.

dem Art. Congresse gegebene Auszüge der Karlsbader Verhandlungen darstellten, daß auf dem Congresse zu Karlsbad die angeblich unzweifelhafte große Zahl hochverrätherischer Verbrechen und Verbindungen in verschiedenen Theilen von Deutschland die Grundlage der Berathung über die etwaige Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln gegen außerordentliche Staatsgefahren bildete, so waren diese hohen Staatsbeamten gerade jetzt in einen höchst folgereichen Irrthum geführt, in den von Schöffe und Rotted beklagten Irrthum, daß man Verbrechern eine Mißstimmung zur Last legte, die nur durch Mangel an Rechtsbefriedigung entstand. Denn Thatsache ist es, daß trotz der außerordentlichsten jahrelangen Untersuchungen gegen angeblich so viele geheime Bündler, soviel wir wenigstens in Erfahrung bringen konnten, nicht eine einzige gerichtliche Verurtheilung bekannt wurde. Auch die wiederholt versprochenen öffentlichen Mittheilungen der Ergebnisse der großen Untersuchungen der Bundescentralcommission blieben aus. Ja nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgten von einer bestimmten Seite in einer berühmten, öffentlich mitgetheilten Circulardepesche sogar andere öffentliche Erklärungen, jene schon 1819 verfolgten geheimen hochverrätherischen Verbindungen, wegen deren angeblich actenmäßig erwiesener Existenz man so große öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt hatte, hätten damals eigentlich noch nicht existirt; sie hätten sich erst jetzt (also bereits unter der Herrschaft der ergriffenen Karlsbader Sicherungsmaßregeln) und zwar ganz nach jenen zu frühen polizeilichen Vorausverkündigungen gebildet, in jenem Jünglingsbunde nämlich und in seinen angeblichen unsichtbaren Obern.

Aber ehe, erst später nach langen Jahren, diese Lichtstrahlen das Dunkel der Censur durchbrechen konnten und vielmehr gerade bei den ersten öffentlich beunruhigenden Nachrichten und Maßregeln war ja der Congreß nach Karlsbad beruf'n.

Bei der sorgfältigen Erinnerung wie bei dem Blick auf die vor uns liegenden Geschichtsbücher über jene Zeiten ist uns wenigstens nichts bekannt geworden, was die allgemeine gesetzliche Ordnung wirklich ernstlich bedroht hätte, zumal dann bedroht hätte, wenn den öffentlichen Wünschen durch Rechtsbefriedigung Erfüllung geworden wäre. Jedenfalls kann bei so wichtigen fortwirkenden geschichtlichen Ereignissen die Mittheilung der Meinung ehrlicher Männer nur heilsame Prüfung veranlassen. Uns aber erschienen auch spätere Beschlüsse, welche die Karlsbader erneuerten und erweiterten, oder auch die nächsten Erscheinungen, woran sie sich knüpften, nur als Folgen der ersten Ursache und der ersten Beschlüsse und der durch sie stiegenden Reaction. Die Censur insbesondere erschien uns stets nicht etwa wie eine bittere Arznei oder ein Vorbeugungsmittel gegen Krankheit, als ein mit der Heilung selbst verschwindendes physisches Übel. Das Übel der Hemmung oder Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit erscheint uns als ein moralisches Übel. Es erhält und bewirkt, nach einem tragischen Gesetz der sittlichen Weltordnung, mit jedem Siege, den es erringt, neue Kraft und Anreizung zu neuer Vermehrung. Wo man einmal angefangen hat, die Freiheit der Wahrheit als gefährlich mehr oder minder zu hemmen oder zu unterdrücken, da wird man wol stets finden, daß sie noch nicht genug unterdrückt ist. Immermehr bildet sich bei nicht ganz unwürdigen Völkern innerer Widerspruch mit diesem System; und immer neu zeigt sich eine Lücke, durch welche er, durch welche natürlicher oder vermittelt der Censur selbst veranlaßter Mißbrauch der Freiheit hindurchdringt. Wo soll aber nun die Consequenz still stehen, wo enden bei einem solchen System? Auch folgte den ersten Karlsbader Bundesgesetzen gegen die freie Meinungsäußerung in nicht allzu langen Jahren eine wahrhaft überraschende Menge neuer Bundesbeschlüsse über oder gegen die Freiheit der Presse, über Redefreiheit auf dem Lehrstuhl und in ständischen Verhandlungen, über Petitionen, Volksversammlungen, über die Öffentlichkeit der Bundesverhandlungen. Noch betrafen in den Jahren 1819—30 von 14 Bundesbeschlüssen allgemeinen Inhalts sieben abermals die Beschränkungen der Rede- und Pressfreiheit. Und über die Presssache allein erschienen in den Jahren 1830 und 1831 13 neue Bundesbeschlüsse. Die Karlsbader Beschlüsse selbst waren als außerordentliche Maßregel wegen außerordentlicher Staatsgefahr nur provisorisch und vorübergehend, nur auf fünf Jahre gegeben. Allgemein vertraute man, daß diese Ausnahmsgesetze, die in einer deutschen Pairskammer ein hochgeachtetes Mitglied derselben eine geistige Gefangenschaft der Nation auf fünf Jahre genannt hatte, mit dem Ablaufe dieser fünf Jahre erlöschen würden. Art. 18 hatte ein gleichförmiges definitives Gesetz über Pressfreiheit für ganz Deutschland in der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung versprochen, selbst die Karlsbader Beschlüsse hatten dieses definitive Gesetz wenigstens vor dem Ablaufe von fünf Jahren verheißen. Doch die Censur fesselte die Sprache der Nation für ihre Wünsche und Bedürfnisse. Da erschien kurz vor Ablauf dieser fünf Jahre

im tiefsten innern und äußern Frieden in kurzem Bundesbeschlusse vom 16. Aug. 1824, statt des Pressfreiheitsgesetzes, die Bestimmung einer Verlängerung der karlsbader Ausnahmegeetze, jetzt auf unbestimmte Zeit. Eine äußere Veranlassung wäre hier schwer zu bezeichnen. Wenigstens keine andere, als daß die Wünsche für die volle Verwirklichung der der Nation zugesagten rechtlichen Freiheiten unerloschen fortlebten, und daß auch nach dem Ablaufe der fünf Jahre eine genügende innere Befriedigung in der Nation fehlte. Eine höchst merkwürdige Erscheinung wurde höhern Orts zur Rechtfertigung der Karlsbader Beschlüsse angeführt (s. Congresse), nämlich: daß auf eine beispiellose Weise in ganz Deutschland alle nicht officiellen Stimmen der Presse als Organ und im Interesse der Freiheits- oder Volkswünsche, nicht eine aber im Interesse der Regierung erschienen. Sollte sich dieses auch da ändern, wo freie Äußerung auf längere Zeit hin ebenso unmöglich oder gefährlich, als die lobpreisende Stimme der öffentlichen Gunst gewiß ist, so ändert dies doch die wahre Stimmung des Volks noch nicht. Und wenn selbst viele Tausende von den zur Stille gezwungenen Wünschen für vaterländische Freiheit vielleicht zu materialistischen Interessen und Genüssen hingewiesen werden, so sind gerade diese die schwächste Stütze der Regierung in der Stunde neuer Aufregung und kräftiger Äußerung der Unzufriedenheit. Beides wurde selbst nach zwölfjähriger Herrschaft der karlsbader Gesetze in den Jahren 1830 und 1831 deutlich genug. Es zeigte sich in dem Duzend kleiner Revolutionen in deutschen Ländern, welche sicher ebenso wenig als die frühern in Neapel und Piemont oder die doppelten in Spanien und Portugal durch Mangel an Censur der Presse oder der Lehre entstanden. Es zeigte sich noch bedenklicher in der ganzen Volkstimmung, deren weise Beachtung die Cabinete bestimmte, der Erhaltung des Friedens die größten Anstrengungen zu widmen, ja diesem Frieden die durch die polnischen und belgischen Revolutionen und durch die Gefährdungen und Verletzungen der deutschen Grenzen schwergekränkten Interessen, Wünsche und Rechte zum Opfer zu bringen. Es zeigte sich ferner in betrübenden, tabelndwerthen und verbrecherischen Unternehmungen, sowie durch die vielen Flüchtlinge, Auswanderer und politischen Gefangenen, seitdem auch die in den Jahren 1830 und 1831 neu entstandenen Hoffnungen durch Erneuerung und Verschärfung der Karlsbader Beschlüsse mehr und mehr wieder verschwanden. Es trat endlich sonnenklar zu Tage in dem Jahre 1848, in den Revolutionen der beiden deutschen Großstaaten, welche man von repräsentativen Verfassungen und von Pressfreiheit bis dahin gänzlich frei gehalten hatte, und in der Erschütterung von ganz Deutschland. Allmählich hatte sich die Überzeugung verbreitet, daß alle jene unglückseligen Ausnahmemassregeln, ebenso wie alle Congresse und Interventionen in Deutschland und Europa nur Waffen waren in dem Kampfe, welchen, von Rußland unterstützt, Oesterreich und von ihm verführt die übrigen deutschen Regierungen gegen die in der Noth verheißenen freien Verfassungen unternommen hatten, ein Kampf, demjenigen ähnlich, welchen, unterstützt von den Jesuiten, das Haus Habsburg einst gegen die Kirchenverbesserung führte, ein unglücklicher, heutzutage hoffnungsloser Kampf, den man auch nach den furchtbaren neuesten Niederlagen in Italien und Deutschland noch fortsetzen zu wollen scheint. Zuerst hatte man in diesem Kampfe auch bei den verletzenden Massregeln der Karlsbader Beschlüsse noch die Rechtsgrundsätze, namentlich die vorhin ausgeführten über die bloß völkerrechtliche Natur der Bundesgewalt anerkannt, ebenso wie stets in den ersten vier Jahren der Thätigkeit des Deutschen Bundes. Hätte man es nicht anerkannt, daß der Bundesgrundvertrag und die rechtliche Freiheit der deutschen Nation alle Ableitung von Beschränkungen der Unterthanenrechte aus den unermesslich weiten Vorwänden der Sicherung der innern Ruhe und Ordnung oder aus jenem unklaren oder despotischen sogenannten monarchischen Princip gänzlich ausschließen, und daß man ohne Treulosigkeit nicht die Garantien einzelner Freiheitsrechte, wie die der freien Presse, in ihr Gegentheil, in Pressbeschränkungen umwandeln dürfe, alsdann hätte man natürlich nicht die Karlsbader Beschlüsse selbst nur mit dem widerwärtigen Namen als Ausnahmassregeln publicirt. In dieser unwillkürlichen Anerkennung und der Scheu vor der öffentlichen Verletzung dieser grundvertragsmäßigen Rechtsgrundsätze muß man es zuschreiben, daß man oftmals und namentlich auf den Wiener Ministerialconferenzen im Jahre 1834 die Beschränkungen der Unterthanenrechte geheim verabredete. Doch freilich die Unterdrückung der Presse und der Freiheit der Stände und ihrer Discussionen steigerte endlich die Kühnheit, offen und ohne alle Clauseln die wesentlichsten Grundlagen des Bundesgrundvertrags zu verletzen. Und viele servile Publicisten und des wirklichen urkundlichen Bundesrechts unkundige Ständeversammlungen förderten jene für die Fürsten und das Volk gleich unheilswangern rechtswidrigen Unterdrückungsmassregeln. Unheilswanger sagten wir und sind sicher, daß jeder Urtheils-

fähige bestimmen muß, der nur allein alle Folgen der sogar schon wiederum nach den Rathungen von 1848 erfolgten verletzenden reactionären Maßregeln seinem geistigen Auge vorüberführen will. Einem Manne aber, welcher mit solcher entschiedenen Sicherheit von dem Unrecht vor 1848 das bereits nachgefolgte Unheil öffentlich vorausverkündete — wird man wol dem ganz und gar nicht glauben, wenn er von dem seit 1848 in Schleswig-Holstein, Kurhessen, Hannover noch ungleich schwerern Unrecht, falls es nicht baldigst gänzlich ausgetilgt wird, noch viel größeres vorausverkündigen muß?

Kaum wird es nach allem Bisherigen noch einer streng juristischen, völker- und staatsrechtlichen Untersuchung bedürfen, ob die Bestimmungen der Karlsbader und in ihrem Geiste abgefaßten neuern Bundesbeschlüsse jenen unter VII. geschilderten Grundlagen, Zwecken und wesentlichsten Grundsätzen des National- und Bundesvertrags und der frühern Bundesverhandlungen widersprechen. Wir übergehen aber bei jener Frage gänzlich die verschiedentlich zur Sprache gekommenen Mängel der zur bundes- oder landesgesetzlichen Gültigkeit nöthigen Formen und Publicationen der Karlsbader und anderer Beschlüsse, namentlich auch der Wiener Schlußacte. Abgeneigt, ohne absolute Nothwendigkeit etwas nicht Erfreuliches zu berühren, lassen wir auch die wiederholt angeordneten Bundes-Centralcommissionen zur Seite. Wir berühren selbst nur in allgemeiner Hindeutung spätere Bundesmaßregeln. Auch ist noch zu bemerken, daß mehrfache Bundesbestimmungen nach den Karlsbader Beschlüssen keineswegs ihren Principien huldigen. Auch die Wiener Schlußacte bestätigt offenbar in sehr vielen Bestimmungen auf eine Achtung und Dankbarkeit in Anspruch nehmende Weise die Grundansichten der Bundesacte und ihrer Gründer. Sie weist sogar zurück die laut öffentlichen Blättern und nach Andeutungen der Karlsbader Beschlüsse und des Präsidialvortrags bei Gelegenheit derselben den neuen Landesverfassungen damals angedrohte, beinahe gänzliche Vernichtung ihrer Öffentlichkeit, ihrer repräsentativen Natur. Dennoch aber finden sich auch in ihr einige Bestimmungen, die wir wenigstens selbst bei dem besten Willen weder mit jenen zuvor erwähnten eigenen Bestimmungen, noch mit dem Bundesvertrage und seinem Systeme in Harmonie zu setzen vermögen, die vielmehr nur mit den Ansichten der Karlsbader Beschlüsse vereinbar sind und als in unauflösllichem Widerspruch mit Hauptbestimmungen desselben Gesetzes, sowie mit dem Bundesgrundvertrag und der Kompetenz des Bundes stehend, wie auch als im Jahre 1848 aufgehoben und für ungültig erklärt, so behandelt werden müssen.

1) Die erste Hauptverschiedenheit dieser Karlsbader und der ihnen entsprechenden spätern Beschlüsse von dem grundvertragsmäßigen Bundesystem betrifft die vorher vor allem in der Freiheit der öffentlichen Meinung geachtete freie Nationalität. Das Bundesystem erklärte nach dem Obigen stets mit hoher Achtung die freie Meinung und Stimme der Nation als Leitstern auch für die Bundesverhandlungen. Es hielt sie, es hielt die Pressefreiheit und jede erlaubte freie Äußerung von Meinungen, Bitten und Wünschen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bei dem gänzlichen Mangel aller Nationalrepräsentation und der ständigen Reichsgerichte, zu deren Ersatz, zur Erhaltung der Achtung, ja vielleicht der Existenz und mindestens der freien Entwicklung und innigen Verbindung einer freien Nation und ihres Rechts, sowie zur heutigen Wahrheit ständischer Verfassung und ihres Rechtsschutzes für wesentlich. Hierzu ist aber unstreitig gerade die politische Pressefreiheit oder die der Zeit- und Flugschriften wichtig, welche die Karlsbader und spätere Beschlüsse unter Censur stellen.

Ebenso aber, wie sie statt der Pressefreiheit deren Gegentheil, die Censur einführten, so verwandelten sie großentheils auch den andern Grundsatz des Bundesvertrags, daß das in ihm zugesicherte Minimum von Freiheitsrechten der Bürger, also jedenfalls die bundesgesetzlich bestimmte Pressefreiheit von allen Regierungen eingeführt und geachtet werden müsse. Dieser Grundsatz, nach welchem früher auch die Bundesversammlung das in demselben Art. 18 enthaltene Minimum von Auswanderungsfreiheit so liberal ausgelegt hatte, wurde thatsächlich in sein Gegentheil umgewandelt und jeder Regierung freigelassen, alles, was die neuen Bundesgesetze von Pressefreiheit ließen, ihren Bürgern gänzlich zu zerstören — statt des ihnen allgemein zugesicherten „Rechts“ der Pressefreiheit. Dagegen wurde jede Regierung gezwungen, alle Beschränkungen der Pressefreiheit im Bundesgesetze bei sich einzuführen, auch wenn sie gern nach jenem wahren Bundesrechte ihnen ein Mehreres gegeben hätte. Diesem ganz falschen Grundprincip huldigt auch noch das Bundespressgesetz vom 6. Juli 1854 und überall dauern auch seit 1848 viele Folgen des Ausnahmsystems noch jetzt fort. So mußte also statt der Vermehrung der Pressefreiheit in Deutschland durch jene Rechtszusage der Bundesacte dieselbe auch da verschwinden, wo sie früher war, wie in Hessen, in Oststein, auf den mei-

sten Universitäten, während mehrere Landesgesetzgebungen in der Vernichtung durch strenge Censur aller Druckschriften und Bücherverbote selbst noch über die Karlsbader Beschlüsse hinausgingen. Die neuen Bundesgesetze beschränkten überhaupt die Öffentlichkeit der Bundes-, der landständischen, der Gerichtsverhandlungen und die freie Mittheilung, die freie Stimme der Nation und ihrer Volksstämme, die Besprechung durch die Presse, durch Petitionen, Volksversammlungen. Sie beschränkten sie in stets steigendem und in solchem Grade, daß wol kein früherer Zeitraum unserer vaterländischen Geschichte, daß kein Beispiel irgendeines nicht fremder Gewalt unterworfenen Volks je so vielfache Beschränkung der Öffentlichkeit und der freien Sprache über die gemeinschaftlichen vaterländischen Angelegenheiten kannte. Während andere Nationen wechselseitig ihre Zeitungen selbst mit Aufhebung alles Postgelbes austauschten, wurden unserer deutschen Nation zum großen Theil die fremden Zeitungen ganz oder theilweise entzogen. Die Wirkungen dieser Beschränkung für Wahrheit und Rechtsschutz, für Gemeingeist und staatsbürgerliche Selbständigkeit mußten um so fühlbarer werden bei dem schon wiederholt oben geschilderten erschöpfenden Untergang so vieler ihrer frühern Bedingungen und Bürgschaften, welche darin übereinstimmten, daß sie alle mittelbar auch der Freiheit der Wahrheit günstiger waren als die eingetretenen Änderungen. Denke man nur des Eines, der durch beliebige Versezbarkeit und Entfernbarkeit der Beamten und selbst der Richter vermehrte Abhängigkeit von mächtiger Gunst oder Ungunst! Vollends haben die Karlsbader Beschlüsse zum Nachtheil ihrer Wahrheitsfreiheit diejenige Klasse deutscher Staatsbürger abhängig gemacht, welche stets als vorzugswelse geeignet und berufen angesehen wurden, Wahrheit, Licht und Recht männlich und selbständig zu vertreten, ihren freien Fortschritt gegen Obscurantismus und Unterdrückung jeder Art zu fördern, deren Stimme in der Landes- und Reichsregierung stets mit hoher Achtung berücksichtigt wurde. Wir meinen die Universitätslehrer. Die Universitätslehrer hatten früher, als Mitglieder fast selbständiger Corporationen, selbst in dem völlig freien Auftreten als Doctoren oder Privatdocenten in der Anstellung vermittelt der Berufungen von diesen Corporationen, unbeschränkte Lehrfreiheit und die günstigste Lage, allermeist auch Censurfreiheit.

Die Regierungen und Staatsmänner hätten gewiß selbst diejenigen Professoren geringschätzen müssen, die sich durch die öffentlichen Beschuldigungen und Ausnahmsmaßregeln gegen sie, durch deren wirklichen oder scheinbaren Einfluß auf ihr Heiligthum, ihre Lehrfreiheit und die moralische Achtung ihrer Lehre, nicht sollten gekränkt fühlen. Äußerungen dieser Gefühle, gründliche Zurückweisungen falschen Verdachts erfolgten von allen Seiten. Der Ungrund der angeblichen Verschwörungen von 1819 war vor Ablauf der auf fünf Jahre beschlossenen Ausnahmsmaßregeln längst enthüllt, die Zeiten waren völlig ruhig, irgendeine Veranlassung zur Fortdauer der Ausnahmsbeschlüsse über die bestimmten fünf Jahre war wenigstens nicht bekannt. Ein Thomäus, ein Schlözer, Spittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unsern deutschen Universitäten, auch kein Kant und kein Fichte, selbst Schleiermacher, Fries, Ruden, Oken und Arndt waren verstummt. Lauter und verbreiteter war immermehr nur die begünstigte Lehre „der Vernünftigkeit alles dessen, was ist“, oder auch „alles Historischen“. Da erfolgte, statt des gehofften Endes jener Maßregeln, ohne Angabe eines Grundes in dem Bundesbeschlusse vom 16. Aug. 1824 die einzige Zelle: sie dauerten „selbstverständlich“ fort.

Auch sonst zeigte sich nicht das frühere Vertrauen zu der Wissenschaft und dem Gelehrtenstande, vielmehr mehrfach ein Bestreben, auch seine Stimme im Staate möglichst zu beschränken. Die Reichsgesetze hatten die Actenversendungen an die Juristenfacultäten in Civil- und Criminalsachen aufs äußerste begünstigt, allen deutschen Unterthanen dieses Palladium der rechtlichen Sicherheit in größter Ausdehnung verliehen. (S. Actenversendungen.) Auch die Bundesacte hatte in ihrem Minimum von Rechten für die Unterthanen, im Art. 12 zu der Bestimmung, daß Staaten von 300000 Seelen der möglichsten richterlichen Selbständigkeit wegen ein gemeinschaftliches wohlbesetztes Oberappellationsgericht bilden sollten, noch außerdem sie allgemein verpflichtet, den Unterthanen auch das Recht der Actenversendung an deutsche Facultäten zu gestatten, diesen also das alte Zutrauen bewiesen. Jetzt dagegen entstand eine authentische Auslegung dieses Grundgesetzes, wodurch die völlig allgemeine Bestimmung beschränkt ward auf Civilsachen. Dies schien, abgesehen von der absolut allgemeinen Fassung der erteilten Rechtswohlthat in Art. 12 der Bundesacte, wenigstens nach juristischen Principien doch nur so geschehen zu können, daß die als Minimum verliehene Wohlthat durch die Auslegung jetzt mehr beschränkt werde, als man früher glaubte, also nur so, daß die Regierungen zu einer Zulassung der Actenversendung auch in Criminal- und Polzeisachen, wenn dieselbe nicht landesgesetzlich besteht oder eingeführt werden will, nicht gerade durch das Bundesgesetz verpflichtet

sein sollen. Diese Auslegung erfolgte durch Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834. Aber es schien keineswegs aus diesem lediglich zur Begünstigung der Actenversendung und des Rechts der Unterthanen verbürgten Rechtsminimum nun umgekehrt eine Ungunst für jene und eine Beschränkung für diese abgeleitet werden zu können, sowie eine Verpflichtung der Regierungen, deutschen Unterthanen die Actenversendung jetzt aus Bundespflicht und aus staatspolizeilichen Gründen zu beschränken. Dennoch legte diese Auslegung in einem Bundesbeschlusse vom 5. Nov. 1835.¹⁸⁾ Auch da, wo, wie in den meisten jener kleinen Staaten, vor dem Deutschen Bunde und unabhängig von ihm die Bürger auf Actenversendung ganz allgemein das Recht hatten, da verlieren sie es jetzt gerade in den wichtigsten Processen, in den strafrechtlichen, in solchen, wo die politische Gewalt theilhaftig ist.

Bekannt ist ferner das Gewicht, welches überhaupt in Staat und Kirche sonst die theologischen und juristischen Gutachten der Facultäten und die Schriften der Gelehrten hatten. Eine achtungswerthe wissenschaftliche Theorie und Gesetzauslegung bewährter Rechtsgelehrten war früher auch in den Reichsverhandlungen, überhaupt in allen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhandlungen in hohen Ehren. Nicht so schien dieses da der Fall, wo infolge der Bundesgesetze in mehreren Bundesstaaten selbst der Druck des Rechtsgutachtens der berühmtesten Juristenfacultäten untersagt wurde, der Druck, unternommen zur Vertheidigung und Ehrenrettung Verfolgter und peinlich Angeklagter. Es scheint auch selbst in Beziehung auf das Bundesrecht nicht der Fall zu sein, nach den wiederholten mißfälligen Präsidialerklärungen in den Verhandlungen am Bundestage über schriftstellerische Autoritäten „bei der nur der hohen Bundesversammlung zustehenden Ausbildung des Bundesrechts“¹⁹⁾, sowie nach dem Bundesbeschlusse vom 11. Dec. 1823, §. 167. Hiernach erklärt die Versammlung, „daß sie in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten und keiner Berufung auf dieselbe bei ihren Verhandlungen Raum geben werde“.²⁰⁾ Ähnlich erklärt der Beschluß VI vom 28. Juni 1832, nachdem schon die Schlußacte Art. 17 bestimmte: „Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechterhaltung des wahren Sinns der Bundesbestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen, dem Bundeszweck gemäß zu erklären“, noch weiter: „daß zu einer Auslegung der Bundesacte und Schlußacte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausschließlich der Deutsche Bund berechtigt sei, welcher dieses Recht durch die Bundesversammlung ausübe.“ Hiermit ist wol nicht bloß das gemeint, daß der Bundesversammlung das ausschließliche Recht zustehe, die dunkeln, doctrinell un- auslegbaren Bundesgesetze authentisch auszulegen und dadurch innerhalb ihrer rechtlichen Schranken ein neues Gesetz für die Zukunft zu machen. Es scheint auch gemeint zu sein, daß sie ein ausschließliches Recht auf rechtlich wirksame doctrinelle Auslegung habe. Es ist aber wol klar, daß das Bundesanstragalgericht und das Schiedsgericht mit rechtlicher Wirkung die Bundesgesetze auslegen in ihren Urtheilen. Und kann man wol annehmen, alle die einzelnen souveränen Regierungen, die Nation, die Landstände, die Bürger, welche durch ein Bundesgesetz rechtliche Verpflichtungen oder Rechtsansprüche erwarben, und die competenten Behörden über dieselben hätten nicht mehr das Recht, auf jedem rechtlichen Wege auch ihre rechtliche Überzeugung von dem Sinne jener Gesetze, Rechte und Pflichten geltend und praktisch wirksam zu machen, an das Urtheil sachkundiger, unparteiischer, gelehrter Auslegung und ein unparteiisches Schieds- oder anderes Gericht zu appelliren und zu fordern, daß die richtige Auslegung auch dieser Gesetze geachtet werde? Ihr Rechtszustand wäre ja alsdann aufgehoben, wenn die objectiven, natürlich stets zweiseitigen Rechtsverhältnisse einer einseitigen absoluten Auslegungsgewalt nicht etwa eines partellosen Richters, sondern einer selbst rechtlich theilhaftigen Persönlichkeit unterworfen wären, wenn sie rückwärts durch deren ausschließliches, bloß einseitiges Auslegungsrecht den bestehenden Grundverträgen und Gesetzen rechtlich einen andern Sinn geben könnten, als dieselben haben. Jedes Rechtsverhältniß, selbst gegen eine rechtliche Regierung, ist ja ein objectives, ein zweiseitiges. So alt als das rechtliche Bewußtsein gesitteter Nationen ist der Satz, daß, wer objective heilige Rechtspflichten haben soll, auch ebenso objective heilige Rechte haben muß. Wie kann man in einem Rechtsverhältnisse in solchem Zustande absoluter, blinder Gewalt, eines blinden, urtheils- und widerstandslosen, eines passiven oder slavischen Gehorsams sein, daß einem kein Urtheil über sein Rechtsverhältniß zustände. Auch dem eigenen

18) S. beide Beschlüsse in Meyer's Staatsacten, Bd. II, Fortsetzung S. 498.

19) Klüber, Öffentliches Recht, §. 69.

20) Klüber, Quellenammlung, XXVI.

Souverän gestehen weder die Stände, noch die Gerichte, noch die Staatsbürger ein solches einseitiges, ausschließliches, absolutes doctrinelles Auslegungsbrecht mit rechtlicher Gültigkeit über ihre Rechtsverhältnisse zu. Und eine ganze Nation, ihre souveränen Fürsten und Volksstämme, ihre Landstände und freien Bürger mit ihren Grundverträgen und all ihren Rechten sollten einem solchen Zustande unterworfen sein? Selbst in der dunkelsten Zeit hierarchischer Despotie war für die hierarchische päpstliche Weltherrschaft solches Recht nicht anerkannt, was doch hier noch mit einigem Schein auf einen blinden Glauben, auf die aufgegebene Gewissensfreiheit der Laien und die Inspiration des Gottes auf Erden hätte gegründet werden können. Bei einer edeln Nation hat die Autorität sogar schwere factische Verletzungen weniger zu scheuen als selbst den Schein der Beleidigung alles Rechtsgefühls und Verstandes der Nation.

2) Eine zweite Hauptverschiedenheit des karlsbader Systems von dem wahren System des Bundesrechts betrifft die einzelnen für einen freien nationalen Rechtszustand der deutschen Nation zugesicherten Freiheitsrechte.

3) Ein dritter Gegensatz betrifft die dem Staatenbunde für diese Rechte und für den Bund selbst wesentliche und durch den Grundvertrag ausdrücklich verbürgte Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten.

Alle drei Verschiedenheiten betreffen also den Rechtszustand der Nation, der Bürger und der einzelnen Bundesregierungen in Beziehung auf den Bund. Weisheit und Gerechtigkeit, die gemachten schrecklichen wie die glücklichen Erfahrungen und edle Dankbarkeit hatten die sämmtlichen deutschen Fürsten zur feierlichen Anerkennung und Sanction einer freien öffentlichen Nationalmeinung und zu jenen Zusicherungen bestimmt. Sie hatten sie bestimmt, gegen zukünftige äußere und innere Gefahren die deutsche Nation für immer zu ihrem mächtigsten und stärksten Bundesgenossen zu machen. Eingedenk der fürstlichen Treue und der theuer erkauften Erfahrungen, daß jene Bundesgenossenschaft nur daueru und Schutz verleihen kann, wenn der Nation Recht und Ehre, ein wahrer, also ein fester Rechtszustand und freie Sprache, wenn dadurch ihre Existenz und Einheit, ihre Kraft und Vaterlandsliebe verbürgt werden, und eingedenk der Verderblichkeit der frühern Lehre, welche meinte, man könne wol Nationen und ihr Recht im Frieden misachten und doch in jeder Gefahr sie zu patriotisch begeisterter Hülfe vereinigen, hatten sie auf die zuvor bezeichnete Weise wenigstens die absolut wesentlichsten Bedingungen für solche Rechtsbefriedigung durch den Bundesvertrag begründet.

Zugleich aber hatte man, weil eine Vereinbarung über einen staatsrechtlichen Bundesstaat und seine großen Vortheile und Bürgschaften für die besondern Regierungen und die Bürger unmöglich war, für beide den einzig möglichen Ersatz, die einzige jetzt noch sichere Bürgschaft gesucht in der Anerkennung der wahren Natur eines Staatenbundes, in der ihm wesentlichen innern Souveränität der Bundesstaaten und in ihrer freien wetteifernden Entwicklung ihrer Verfassungen und Zustände. (S. oben VII.)

Die Karlsbader und die ihnen ähnlichen Beschlüsse nun sind mit diesen Grundsätzen nicht zu vereinigen.

Die rechtliche Unmöglichkeit, irgendeinen dieser Beschlüsse durch die staatsrechtlichen Begriffe der „innern Sicherheit und Ordnung oder des monarchischen Princips“ zu rechtfertigen, ist bereits oben unter VII. und im Art. Belagerungsstand hinlänglich erwiesen. Folgt daraus, indem ein völkerrechtlicher Bund dieses oder jenes voraussetzt, daß er auch das Recht zu jeder freiheitsbeschränkenden Wirksamkeit für diese Voraussetzung habe? Gewiß niemandem fällt es ein, daß eine mit einem souveränen Erbfürsten vereinigte Bundesgenossenschaft, weil sie dessen und seiner Familie Leben voraussetzt, auch berechtigt werde, sich in seine Diät zu mischen. Ebenso wenig entsteht auch wol deshalb, weil die Bundeshülfe gewiß Vermögen des Bundesstaats voraussetzt, ein Recht der Bundesgenossen, seine Nationalökonomie und seine Finanzen zu dirigiren.

Ebenso wenig aber als aus jener enunciativen Benennung der Regierungen: souveräne Fürsten, läßt sich auch wol aus der (völkerrechtlichen) Natur und Zweckbestimmung des Bundes eine solche Einmischung und Souveränitätsbeschränkung ableiten. Vielmehr scheint daraus deren Gegentheil zu folgen. Wäre es denn wol nicht die Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und des ersten Bundeszwecks nach der Angabe der Schlußacte §. 1, nämlich der Verbürgung der Unabhängigkeit und Integrität der Bundesstaaten, wenn nach so vieldeutigen schwankenden Principien der Bund sich in das innere Staatsrecht derselben einmischte? Und auch die Verhandlungen über den Bund sowie die Verhandlungen des Bundestags von 1819 sprechen nicht für die Absicht der Gründer des Bundes, sich etwa ihre fürstlichen und monarchischen Rechte in ihren innern Staatsverhältnissen durch Einmischung der Bundesgewalt gegen ihre Untertha-

nen sichern oder die souveräne Freiheit zu den schönsten Beweisen von Vertrauen und Liebe gegen ihre Unterthanen, nämlich zu Anerkennungen dieser oder jener Verfassungsrechte derselben, je nach einer etwaigen entgegengesetzten Theorie der Mehrheit der Bundesglieder über monarchisches Princip beschränken zu lassen. Sie enthalten vielmehr überall, z. B. auch in jener Festsetzung des Minimums von ständischen und Unterthanenrechten mit ausdrücklicher Hinzufügung der Freiheit des Mehreren, die Beweise einer ganz entgegengesetzten Absicht und Richtung.

Wäre aber auch die Erhaltung eines monarchischen Principes und der Regierungssouveränität der Fürsten gegen ihre Stände Bundeszweck und Einmischung ins innere Landesstaatsrecht, also Aufhebung der vollständigen Souveränität des Staats und des Fürsten, für diesen Zweck definitives Bundesrecht, so folgte daraus wol doch selbst nicht einmal eine solche Auslegung des monarchischen Principes, daß absolut alle Staatsgewalt im Oberhaupt vereinigt und dieses nur bei Ausübung bestimmter Rechte an eine landständische Mitwirkung gebunden sein könne, wengleich dabei eine sehr gute ständische Verfassung möglich ist. Es genügt hier schon die Erinnerung an das historische monarchische Princip in Deutschland (s. Deutsches Landesstaatsrecht) und an die Souveränität und Majestät des ersten Monarchen der Christenheit, des deutschen Kaisers, und an die des Königs von England, der, wie jener, nur bestimmte Privilegien oder Reservatrechte hat und regelmäßig die Souveränitätsrechte mit dem ganzen Reiche oder Parlamente theilt. Von diesem Reiche oder Parlamente bildeten und bilden beide nur den ersten und den in der persönlichen Souveränitätslehre höchst bevorzugten Bestandtheil. „Der König von Großbritannien“ — so erklärte nach dem Obigen die hannoverische Gesandtschaft auf dem Wiener Congresse mit Zustimmung der österreichischen und preussischen Bevollmächtigten — „ist unleugbar ebenso souverän als irgendein Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, statt ihn zu untergraben.“ Osterreich nannte sich stets einen souveränen Fürsten und Herrn der brabantischen Provinzen, trotz deren außerordentlichsten ständischen Rechten. Weder nach dem reinen Wortsinne, noch nach dem politischen und diplomatischen Sprachgebrauche bezeichnet souveräne Gewalt etwas anderes als das, was nichts Höheres über sich hat. Der Begriff sagt an sich darüber gar nichts, ob und wie solche höchste Gewalt durch Gemeinschaft oder sonstige Beschränkung und Theilung im Innern mehr oder minder ausgedehnt oder beschränkt sei. Deshalb heißt der König von England souverän, jeder der vielen französischen Appellhöfe souverän. Bei Fürsten und im diplomatischen Sprachgebrauche bezeichnet sogar souverän gerade nur die äußere Unabhängigkeit, namentlich auch die von fremder Lehnsherrlichkeit. So begründete die schleswigsche Souveränitätsacte für den Herzog und das Land nur die Aufhebung der dänischen Lehnsherrlichkeit, und wegen dieser aufgehobenen Lehnsherrlichkeit nannte auch der Preßburger Friede Baiern, Württemberg und Baden schon 1805 vor der Aufhebung des Reichs souverän.

Ein völkerrechtlicher Bundesvertrag, der seine Glieder als souverän titulirt, denkt gerade nur an die äußere Souveränität von Fürst, Staat und Verfassung, und die Bundesacte 2, 4—6, 14 und die Schlußacte 2 bezeichnen ja wiederholt die souveränen Staaten als Glieder des Bundes, sodas gerade das Gegentheil jener Auslegung aus dieser Bezeichnung gefolgert werden könnte, nämlich die Nichteinmischung und die Achtung der äußern Souveränität dieser Staaten. Gerade diese wesentlichste Souveränität, welche Baiern und Württemberg siegreich gegen die Bundeseinmischung „als Recht und Stolz auch ihrer Volkstämme“ und Bürger vertheidigten, wird nicht geschützt, sondern aufgehoben durch das Recht fremder Einmischung unter so weitgreifenden vieldeutigen Titeln.

Wenn zugleich aus den beiden andern, noch vieldeutigeren und weiter umfassenden Begriffen einer staatsrechtlichen Ruhe und Sicherheit die Bundesgewalt mit Stimmenmehrheit abzufassende allgemeine Gesetze und militärische Executionen derselben ableiten dürfte, so schiene uns jeder Punkt des innern Staatsrechts von ihr bestimmt und so alle Selbständigkeit der Landesverfassungen und Regierungen, vollends aber der Rechtszustand der Bürger verletzt werden zu können, ohne daß, sofern man nur einmal das Recht selbst zugibt, auch nur der Vorwurf einer erkennbaren Rechtswidrigkeit geltend zu machen wäre. Sorge für innere Ruhe und Sicherheit und für rechtmäßige Ordnung umfaßt ja den ganzen Staatszweck. Es handelt sich hier nicht um die unbestreitbaren völkerrechtlichen Rechte und Gewaltbefugnisse des Bundes gegen die souveränen Bundesgenossen für den Bundeszweck, noch auch um das Recht des Bundes, auf den Vollzug der ausnahmsweisen besondern Bestimmungen einzelner bestimmter garantirter Rechte zu dringen, sondern von Theorien über angebliche innere staatsrechtliche

Obergesetzgebung und Oberregierung. Deshalb kann ich auch darauf verzichten, alle die tiefeingreifenden Veränderungen der ganzen Landesverfassung, der fürstlichen und der Unterthanenrechte zu analysiren, welche durch die hier bestrittenen Beschlüsse entstanden. Aber es scheint mir, daß bei der absoluten Grenzenlosigkeit irgendeiner Stimmenmehrheitsgewalt fremder Regierungen und Minister über die innern Staatsverhältnisse, wie Baiern und Württemberg voraussehen, selbst für die Regierungen ernste Bedenken entstehen, zumal für die minder mächtigen. Ihrer Staaten Interessen und staatsrechtliche Grundsätze werden wol selten die der mächtigen besiegen. Schiene aber das Umgekehrte der Fall, so wäre der Eindruck auf die Bürger vielleicht gleich bedenklich, ob diese glaubten, es geschehe mit, oder ob sie glaubten, es geschehe gegen den Willen ihrer souveränen Regenten. Vollends für die Unterthanen, welche von aller Mitwirkung und aller Rechtshülfe beifolchen geheim berathenen Maßregeln der eigenen oder fremden Regierungen über ihre Verfassungsverträge und Rechte und Pflichten ausgeschlossen sind, schiene schon in der Anerkennung solcher Grundsätze die Gefährdung, ja die Aufhebung ihres Rechtszustandes zu liegen, auch wenn die Anwendung noch so schonend sein sollte. Der durch die Verfassung oder die Landesgrundverträge und die Verfassungsreihe begründete Rechtszustand beruht ja gerade darin, daß er nicht einseitig durch die Regierung allein oder ihre Verabredung mit Dritten oder auch durch diese verändert werde. Das hier bestrittene System begründete und begründet in der That einen fortdauernden wahren Ausnahmungs- und Belagerungsstand für ganz Deutschland (s. Belagerungsstand). Will und bedarf man staatsrechtlicher Einwirkung des Bundes, so ist die einzige rechtliche Möglichkeit die Verwandlung des völkerrechtlichen Staatenbundes in staatsrechtlichen Bundesstaat mit Volksvertretung. Sie ist für Nationalgesetzgebung ebenso nothwendig als für wahre Nationalvertheidigung.

Zwei allgemeine Betrachtungen sind hier nicht unwichtig. Die erste ist die folgende. Wir können es nach unserm Standpunkte natürlich nicht billigen, wenn eine Regierung einseitig und vollends im Widerspruche mit positiven Verfassungsrechten über Freiheit und Vermögen ihrer Bürger, wenn sie ohne deren Zustimmung über die Grundvertrags- oder Verfassungsrechte anders als grundvertragswelse verfügt, wenn sie despotisch herrscht. Doch wird dieses Verhältnis vielfach gemildert durch alte persönliche Bande der Liebe und Anhänglichkeit, durch gegenseitige Beziehungen und Dienstleistungen und vor allem durch das Gefühl der Einheit und Gemeinschaftlichkeit der wichtigsten Interessen zwischen Fürst und Volk, kurz durch Liebe und Vertrauen. Denke man sich nun aber einmal ein solches einseitiges, der Freiheit und den Rechten der Bürger nachtheiliges Verfügen von einer Reihe von fremden Regierungen, entweder so, daß der eigene Regent sich freiwillig mit ihnen gegen diese Rechte seiner Unterthanen zu vereinbaren scheint, oder auch so, daß er selbst gegen seine Wünsche nachgeben muß — wie sehr fallen hier alle jene Milderungen hinweg, wie ganz andere Gefühle muß hier jede wirkliche oder vermeinte Verletzung erwecken! Bei fremden Regierungen glaubt man an gar keine Gerechtigkeit.

Eine andere naheliegende Betrachtung ist diese. Wenn eine große Nation in viele Einzelstaaten zersplittert ist, ohne daß, wie in den altgriechischen, schweizerischen und amerikanischen Bundesverfassungen, die Mitwirkung des Volks in einer Nationalrepräsentation die Volksinteressen, die Freiheit und die freie Entwicklung verbürgt, dann ist, ähnlich wie selbst vor Auflösung des Reichs in Deutschland, wo die einzelnen Staaten in ihrer innern Entwicklung viel weniger von hemmenden Reichsbeschlüssen abhängig waren als jetzt von manchen Bundesbeschlüssen, der natürliche freie Wettstreit der Volksstämme und Regierungen, ihre wetteifernde freie Entwicklung in Verbindung mit ihrer innern Unabhängigkeit der einzige Ursach jener Mitsprache des Volks in den Nationalangelegenheiten.

Jener während des Deutschen Reichs so wohlthätige, später aber bereits durch das eng verbündete Polizeisystem und nun noch mehr beschränkte freie Wettstreit der verschiedenen Regierungen, vermöge dessen, wenn hier die Gewalt niederdrückte, dort der nachbarliche Fürst der Wahrheit, der Nationalfreiheit und dem freien Fortschritt ungehemmt die Bahnen eröffnete, vermöge dessen in Holstein die Bernstorff'sche Verwaltung, in Baden Karl Friedrich, allen Mitstaaten weit vorausseilend, das Wort freigegebend, den Dank und die Bewunderung ihres Volks, des deutschen Vaterlandes und Europas ernteten: dieser freie Wettstreit, war er es nicht, der fast allein die großen Nachtheile der Zersplitterung der Nation in viele Staaten wenigstens für die innere Entwicklung einigermaßen milderte, wenn er auch für die äußere Sicherung der Nation nicht ausbessern konnte?

Vielleicht aber gibt man zwar unsere Grundansicht zu, daß nämlich der Bundesgrundvertrag die aus jenen Hauptgründen abgeleitete Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und Zweckbestim-

mung der fürstlichen und Landesouveränität durch eine gesetzgeberische Einmischung des Bundes in die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht wollte, widerspricht aber dennoch unsern Folgerungen! Vielleicht entgegnet man: auch der wahre Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung könne durch innere Verhältnisse gestört werden, es bedürfe insofern einer staatsrechtlichen Einwirkung. Aber auch bei jeder, namentlich auch bei der Heiligen Allianz, ja selbst bei dem friedlichen Gleichgewichtssysteme ist jenes der Fall. Eine verderbte innere Verfassung oder Verwaltung und Unruhen des einen Bundesstaats könnten die Erreichung des Bundeszwecks und auch die Ruhe des Nachbarstaates gar sehr gefährden. Aber die friedlichen bundesmäßigen Gefinnungen, Unterhandlungen, Schiedsgerichte, im äußersten Nothfalle kriegerische Executionsgewalt zur unmittelbaren Bewirkung der wahren völkerrechtlichen Bundespflicht und zur Abwehr rechtswidriger Störungen des äußern Friedens müssen und werden hier helfen. Und jedenfalls das Äußerste dessen, was mit völkerrechtlicher Unabhängigkeit hier vereinbar ist, enthalten Vorkehrungen für den Fall wahrer, gewaltsamer, die Nachbarstaaten unmittelbar gefährdender Revolutionen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, mit Ausnahme dieser äußersten Fälle eines bereits vorhandenen wahren Nothstandes für die Verbündeten, alle „Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen derselben allein zusteht“, daß also auch der Bund dafür keine Gesetze zu machen und zu erequiren hat (vgl. Schlußacte, Art. 25—28). Wendet man dennoch ein, unser Staatenbund fordere ein Mehreres, fordere jene staatsrechtliche Einmischung, so denke man zuerst, wie viele Beseitigung der angeblichen Gefahren und Ruhestörungen vielleicht allein nur in der echten Consequenz und treuen Erfüllung aller anerkannten Rechte liegen würde. Jene Übel also sind schon darum auf andere Weise zu entfernen, als durch Einmischung in die innere Freiheit, als durch gesetzliche Beschränkungen der Freiheit aller Staaten und Bürger, selbst der nicht störenden. Sodann vergesse man nicht, daß man dem Vortheil der Einmischung, daß ihr vorzüglich die minder mächtigen Staaten den ebenfalls hochwichtigen, den ersten Bundeszweck, die Unabhängigkeit, opfern, und daß, will man den Rechtszustand der Unterthanen nicht aufheben, für jene Einmischungen auch noch andere Bedingungen eintreten müssen. Man gründe alsdann, statt eines Staatenbundes, einen wahren Bundesstaat mit seinen unvermeidlichen Consequenzen. Kein Zweck in freier Menschengesellschaft, auch nicht einmal der eigenen Regierung, des eigenen Staates ist absolut durchführbar. Die Freiheit ist auch etwas werth. Wollte man aber die Natur und die wesentlichen Folgen beider Institute des Bundesstaats und des Staatenbundes aufgeben, so würde man, statt die Vortheile beider miteinander zu vereinigen, diese Vortheile selbst aufgeben, ihrer beider Nachtheile aber vereinigen und in die gefährlichsten Widersprüche und Verwickelungen, niemals aber zu einem befriedigten sichern Zustande für die Regierungen und die Bürger gelangen. (S. Bund.)

Bestätigt hat es übrigens schon jetzt die Erfahrung, daß man auch vom Standpunkte der dem Staatenbunde widerstrebenden Grundprincipien jener bundesgesetzlichen Vorsorge für jene staatsrechtlichen Hauptzwecke sich sehr natürlich überall ebenso wie bei der Beschränkung der Pressfreiheit Schritt für Schritt immer weiter zu Bestimmungen über innere staatsrechtliche Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Regierungen und Bürger fortgezogen fühlte.²¹⁾ Selbst eine Gewalt zu den folgenreichsten unmittelbaren Verwaltungs- und Strafacten über die Verhältnisse und Bürger der Bundesstaaten und, was die letztern wenigstens betrifft, ohne Verhör und Vertheidigung derselben erhielt durch die Karlsbader Beschlüsse die völkerrechtliche Bundesgewalt in Beziehung auf Unterdrückungen von Zeitungen und Zeitschriften und die Interdictionen gegen ihre Redactoren. Die souveränen Regenten aber werden, wie sonst nur Unterthanen, dem völkerrechtlichen Bunde verantwortlich erklärt. Überall greifen die vor 1848 allmählich angehäuften, in diesem Jahre als verfassungswidrig und nichtig aufgehobenen, später beliebig wieder geltend gemachten Ausnahmegeetze in die wesentlichsten Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechte ein. So namentlich jene Beschlüsse über Steuerverweigerung, welche dieses uralteste, allgemeinste ständische Recht wesentlich beschränken, ja die vielleicht nach der beschworenen landesverfassungsmäßigen Überzeugung geschehene Ausübung desselben als das, was es an sich nimmermehr ist, als Aufruhr und Hochverrath bezeich-

21) Vgl. Klüber, Quellsammlung (1833), S. 13, 33, 35, 65, 70, 87, und Meyer, Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, Fortsetzung zu Thl. II (1840), S. 427, 491, 498, 499, 506, 507, 541, 552.

nen. Und zu diesen öffentlich bekannt gemachten Beschlüssen kamen traurigsterweise nach und nach noch, wer kann sagen, welche und wie viele, ursprünglich nicht öffentliche. - Nur zufällig erfuhr die Nation oft lange hintennach, daß diese oder jene der wichtigsten Bestimmungen über ihre Rechte, wie die Verbote der Censurlücken oder auch der französischen und englischen Zeitungen oder der Nachrichten über Verhaftungen und Prozesse politisch Verdächtiger, über die Mittheilung der Nachrichten über die öffentlichen ständischen Verhandlungen, wie die Verbote bestimmter Länder für die Handwerker, bestimmter Universitäten für Studierende, auf geheimen Regierungsvereinbarungen beruhen. Zuerst von Amerika herüber erhielt die Nation Kunde und Mittheilung der unglückseligen geheimen Beschlüsse der deutschen Regierungen in der Wiener Ministerialconferenz vom 12. Juni 1834²²⁾, welche unter dem Siegel „der strengsten Geheimhaltung“, also ohne alles Wissen und Einwilligen ihrer Landstände und Bürger über die innern staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer „selbständigen“ Staaten verfügten und die allerwichtigsten grundvertragsmäßigen beschworenen Verfassungsrechte der Stände und der Bürger vielfach aufhoben und beschränkten, ja ihre etwaige Berufung auf Verfassungsrechte und die unabhängige Justiz noch besonders beseitigten, in welchen endlich die Minister der constitutionellen Staaten sich mit den fremden absoluten Regierungen, welche bereits mehrfach ihren Haß gegen constitutionelle Verfassung officiell ausgesprochen hatten, sämmtlich „die treue Einhaltung eines für alle wichtigen Regierungsangelegenheiten geheim verabredeten gemeinsamen Ganges feierlich zusagten“. ²³⁾ So weit führen endlich die Consequenzen der ersten Abweichungen von der völkerrechtlichen Natur unseres jetzigen Bundes, der ersten Rechtsunterdrückungen!

Den Rechten aller deutschen Regierungen drohen, wenn sie die sittliche Achtung dieser Rechte nicht zu bewahren wissen, mehrfache Gefahren, von Auswärtigen, von einzelnen Bundesgenossen und von innern Verschwörungen und Revolutionen. Das Gefährlichste für sie würde es jedenfalls sein, wenn sie selbst durch Rechtsverachtung und Verschwörungen gegen die Rechte ihres Volkes dessen Rechtsachtung gegen sich untergraben, wenn sie absolut unnatürliche Zustände begründen und festhalten wollten. Werden wol zum zweiten male Gefahren wie die von 1848 durch die äußersten Bemühungen der gemäßigten Freiheitsfreunde überwunden werden? Und die Verletzungen, welche vor der Auflösung des Bundes die gefährliche Stimmung hervorrufen und so viele verzweifelte Schritte zu rechtfertigen schienen, waren sie nicht geringer und entschuldbarer als die schon jetzt nach der unveränderten Wiederherstellung eingetretenen?

Gewiß ist jedenfalls, daß die Kraft und Gesundheit menschlicher Institute nur mit Harmonie, Consequenz und Gerechtigkeit besteht. Und diese fordern in Beziehung auf Bundesrichtungen überhaupt: entweder da, wo er begründet werden kann, den staatsrechtlichen Bundesstaat mit Nationalrepräsentation, oder wo sie, wie zur Zeit der Eingehung des Deutschen Bundes, nicht zu erreichen sind, den völkerrechtlichen Staatenbund, wie ihn die Bundesacte wollte, nämlich mit der innern Souveränität der Verfassungen und Regierungen, und in beiden Fällen möglichst folgerichtige Durchführung, also Beseitigung der Ausnahmemassregeln, Beseitigung absolut unnatürlicher, unerträglicher Zustände.

Stark und in innern und äußern Gefahren unerschütterlich wird sich ein politisches System nur in dem Grade bewähren, als es seiner Natur getreu und harmonisch bleibt und den Gefühlen und Rechten der Nation entspricht.

Sollte aber irgendjemand die in diesem und dem ihn ergänzenden Artikel Belagerungsstand gegebene wohlmeinende Darstellung unsers deutschen Rechtszustandes zu offenerzig finden, den bitten wir zu erwägen, ob wol die deutschen Revolutionen im Jahre 1848 möglich waren, wenn, statt der das Recht verschweigenden und das Unrecht beschönigenden Darstellungen weitaus der Mehrzahl unserer Publicisten, vielmehr alle das wirkliche Recht und Unrecht ebenso offen dargestellt hätten wie der Verfasser (soweit es die Censur zuließ) seit seiner Schrift für Nationalrepräsentation im Jahre 1814 und seiner Motion für Bundesreform im Jahre 1831?

Welcher.

Deutscher Bund seit 1848, Deutsche Nationalversammlung, Deutsche Reform u. s. w., s. Nationalpolitische Bewegung in Deutschland seit 1848, in welchem Artikel die neuern deutschen Angelegenheiten im Zusammenhange abgehandelt sind.

22) Vgl. hierüber Welcker's oben citirte Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation.

23) S. die vorige Note und auch Meyer's Staatsacten, Fortsetzung 1840, S. 485.

Deutsche Bundeskriegsverfassung. Die deutsche Bundeskriegsverfassung pflegt als die am meisten entwickelte organische Einrichtung des Deutschen Bundes betrachtet zu werden, und in gewissen Sinne ist dies auch richtig, besonders wenn man nicht den Maßstab einer absoluten Vollkommenheit, von welcher sie noch weit entfernt sein dürfte, an dieselbe anlegt. Unleugbar ist aber soviel, daß eine Vergleichung derselben mit der Kriegsverfassung des vor-maligen Deutschen Reichs¹⁾ sehr zu ihrem Vortheil ausfällt, ja man darf sagen, sie in einer über allen Vergleich erhabenen glänzenden Gestalt hervortreten läßt, wenn auch manche zu den allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen derselben gehörige Festsetzungen an die Schwächen der Reichskriegsverfassung erinnern, insofern der besonders seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr zu einer bloßen Consöderation mit einem sogenannten Oberhaupte sich auflösende Reichskörper vorzüglich in den auswärtigen Beziehungen keine die Einheit und Kraft des Reichs verbürgenden Einrichtungen mehr vertragen konnte. Bewährt hat sich aber die deutsche Bundeskriegsverfassung bis jetzt noch nicht, indem Deutschland seit ihrer Begründung und theilweisen Revision sich noch nicht in einem solchen Kriegszustande befunden hat, bei welchem die die Aufstellung, Führung und Operation des gesammten Bundesheers betreffenden Bestimmungen hätten zur Anwendung kommen können, weshalb denn auch bei der jüngst in den Vordergrund getretenen, den drohenden Gewitterwolken am europäischen Horizont gegenüber hochwichtigen Frage über die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der Bundeskriegsverfassung im Interesse der Gesamtheit und nach den nothwendigen Vorbedingungen einer kräftigen, Erfolg verbürgenden Kriegsführung gar nicht mit den ihrer Natur nach durchschla-gendsten Gründen, nämlich solchen, die der gemachten Erfahrung entlehnt waren, Beweis ge-führt werden konnte!

Entwickelt ist die deutsche Bundeskriegsverfassung in den eigentlichen Lebensfragen nur the o = r etisch auf dem Papier. Ob die Theorie, auf der sie beruht, eine richtige und für die Praxis brauch-bare sei, ist ein noch ungelöstes Problem. Gegen ihre Richtigkeit werden von der einen Seite die gewichtigsten Zweifel erhoben, während sie von der andern Seite, d. h. von derjenigen, welche vor jedem von den Particularsouveränitäten zu bringenden Opfer zurückschreckt, als eine in ihren Grundlagen vortreffliche gepriesen wird, die sich auch in der Anwendung gewiß bewähren werde, wenn man sie nur allseits mit gutem Willen zur Ausführung bringe. Ein Urtheil in dieser für Deutschland hochwichtigen Controverse wird sich aber erst fällen lassen, wenn wir nähere Kenntniß von den Bestimmungen der deutschen Bundeskriegsverfassung genommen ha-ben, hinsichtlich deren sich nur zu oft eine große Unkenntniß bemerkbar gemacht hat und zwar auch da, wo man eine gründlichere Wissenschaft der Sache voraussetzen berechtigt wäre. Die Schuld davon liegt auch hier wesentlich darin, daß die ganze deutsche Bundesverfassung jeder wahrhaft nationalen Basis entbehrt, weshalb die große Masse des deutschen Volkes ihr ohne lebendigeres Interesse den Rücken zugekehrt und fast alle Schöpfungen des Bundestags, die ihm nicht unmittelbar Mark und Bein berührten, als ihm völlig fremde betrachtet hat. Auch dies muß aber, wenn wir zu bessern Zuständen in Deutschland kommen sollen, anders werden. Das deutsche Volk muß sich innerhalb seiner vorhandenen staatlichen Gliederungen den Antheil errin-gen, der ihm bis jetzt in Betreff der allgemeinen deutschen Angelegenheiten traurigerweise vor-enthalten worden ist. Die deutschen Kammern oder Stände müssen der Reihe nach die Frage ins Auge fassen und diejenigen Reformen beantragen, die sie im Interesse des Ganzen sowol als der davon unzertrennlichen Selbsterhaltung der einzelnen Theile von Deutschland für nothwendig erachten, dabei aber nicht glauben, daß sie alles oder etwas Großes gethan haben, wenn sie an dem Militärbudget des einzelnen Staates eine Ersparung oder Herabsetzung durchgesetzt haben.

Bei der nähern Betrachtung der deutschen Bundeskriegsverfassung werden wir drei Ab-schnitte zu machen haben, nämlich: I. Die Geschichte ihrer Entstehung und weitem Entwicklung; II. die gegenwärtige Gestaltung; III. die Gebrechen und die Reform derselben.

1) Vgl. darüber besonders (von Blum's) Pragmatische Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichs-kriegsverfassung (Frankfurt und Leipzig 1795); Das deutsche Staatskriegsrecht (1796), Th. I, und über die Änderungen des den letzten Nagel zum Sarge des deutschen Reichskörpers einschlagenden Reichsdeputa-tions-Hauptschlusses von 1803: Leiß, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (zweite Auflage, Göttingen 1805), S. 250 fg. Vgl. damit die übersichtliche Darstellung der Bundeskriegsverfassung (vor der par-tiellen Revision von 1855) in G. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht (zweite Auflage, Göttingen 1854), Thl. II, S. 288 fg.

I. Die Geschichte der Entstehung und weiteren Entwicklung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Der Deutsche Bund trat mit dem Abschluß der Bundesacte als eine die deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte umfassende politische Gesamtmacht in das europäische Staatensystem ein, und es war damit entschieden und außerdem durch die Zweckbestimmung des Bundes (Art. 2 der Bundesacte) gegeben, daß ihm alle Rechte und Befugnisse zuständig sein mußten, welche das Völkerrecht einer souveränen Macht in den auswärtigen Beziehungen zuspricht. Dazu gehört vorzugsweise und vor allem auch das völkerrechtliche Kriegerecht, obwohl sich der Bund, gemäß seiner Zweckbestimmung, auf Nothwehr- oder Vertheidigungskriege beschränken mußte, was aber natürlich nicht so viel heißen sollte, als müsse er schon wirklich angegriffen sein, bevor er von seinem Kriegerecht Gebrauch machen dürfe. Aber nicht bloß die Erhaltung der äußern, sondern auch die der innern Sicherheit Deutschlands schloß die Nothwendigkeit der organischen Einrichtung der militärischen Verhältnisse des Bundes in sich, weshalb auch Art. 10 der Deutschen Bundesacte, nächst der Abfassung der Grundgesetze, dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse der Bundesversammlung als das zuerst in Angriff zu nehmende Geschäft zuwies, und Art. 11, welcher die eigentliche grundgesetzliche Basis für die ganze Bundeskriegsverfassung bildet, dem Bunde ausdrücklich das Kriegerecht zusprach, indem er alle Bundesglieder verpflichtete, „bei einmal erklärtem Bundeskriege weder einseitig Unterhandlungen mit dem Feinde einzugehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden zu schließen“.

Werfen wir aber, ehe wir weiter gehen, einen Blick noch zurück auf die dem Abschluß der Bundesacte vorausgegangenen Verhandlungen, so liefern sie manches, was nicht ohne Interesse ist. Bekannt ist, daß noch vor der förmlichen Eröffnung des Wiener Congresses Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg am 14. Oct. 1814 zu einem sogenannten deutschen Comité zusammengetreten waren und sich in eigenmächtiger Weise das Recht beilegte, die zukünftige Verfassung Deutschlands festzustellen und den übrigen souveränen Fürsten und den Freien Städten, „die sich durch ihre mit den verbündeten Mächten geschlossenen Verträge zum voraus denjenigen Bestimmungen unterworfen hätten, welche die zur Erhaltung der deutschen Freiheit (!) definitiv festzusetzende Ordnung der Dinge erfordern würde“, das Gesetz zu dictiren, auch dasselbe „durch einstimmiges und kräftiges Zusammenhalten“ gegen ihre „Mitstände“ durchzuführen.²⁾ In diesem Comité, welchem von Oesterreich und Preußen der Entwurf von zwölf Punkten oder Artikeln³⁾ zur Deliberation unterbreitet wurde, fand alsbald der neunte Artikel, welcher allen Bundesstaaten, die keine Länder außerhalb Deutschland besäßen, das eigene Kriegerecht ganz entzog und ihnen keine darauf Bezug habenden Bündnisse und Subsidienverträge ohne Zustimmung des Bundes gestattete, entschiedenen Widerspruch bei Baiern, welches durchaus die Befugnisse einer Großmacht in Anspruch nahm, und bei Württemberg, welches sich überhaupt keine Beschränkung seiner Souveränität gefallen lassen wollte und sich schier darüber verwunderte, daß man „aus verschiedenen Völkerschaften, z. B. Preußen und Baiern, so zu sagen eine Nation schaffen wolle“; wogegen die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Hannover einstimmig erklärten, wie sie es für durchaus nothwendig zur Erreichung der Zwecke des Bundes ansehen müßten, auf jenem Grundsatz zu bestehen. Doch wurde Fürst Brede aufgefordert, für die nächste Sitzung einen Entwurf zu einer Redaction zu machen, welche, ohne der Erreichung des Hauptzwecks des Bundes entgegenzustehen, solche Modificationen enthalte, die selbige Baiern und den übrigen Staaten annehmlich machen könnten und das Interesse des Ganzen mit dem Interesse des einzelnen Theils vereinigten.⁴⁾ Zugleich wurde auf Vorschlag

2) S. das erste Protokoll des Comité für die deutschen Angelegenheiten vom 14. Oct. 1814, in Klüber's Acten des Wiener Congresses, II, 70 fg.

3) Abgedruckt in Klüber's Acten, Bd. I, Heft I, S. 57 fg. Dieser Entwurf gab den am Comité theilhabenden Staaten als sogenannten Kreisobersten ausschließlich (Art. 5) die Leitung der executiven Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben nach außen und die Entscheidung über Krieg und Frieden, auch (Art. 8, lit. c) „die höchste Aufsicht über das Kriegswesen ihrer Kreise“. Oesterreich und Preußen sollten je zwei Stimmen im Rathe der Kreisobersten haben, die übrigen nur je eine Stimme. Der Ausstellung des Fürsten von Brede wider diese Stimmvertheilung wurde damals von Oesterreich und Preußen schon entgegengesetzt, daß eine Großmacht sich nicht „majoritiren“ lassen könne, oder wie es im zweiten Protokoll vom 16. Oct. heißt, „daß ihnen nicht zugemuthet werden könne, sich in Hinsicht der Angelegenheiten des Kriegs und Friedens von der Majorität der übrigen Stände dependent zu machen“. Klüber, a. a. O., II, 81, 82.

4) Vgl. das dritte Protokoll vom 20. Oct. 1814; Klüber, Acten, II, 83 fg., besonders S. 85 fg.

des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg beschlossen, zur Erörterung der Punkte, welche die künftige Militärverfassung in Deutschland betreffen, ein eigenes Comité sachkundiger Männer niederzusetzen, welches sich jedoch nur mit den von dem jetzigen Comité (der fünf Höfe) zu seiner Erörterung gestellten Punkten zu beschäftigen habe.⁵⁾ Infolge hiervon übergab Fürst Brede in der nächsten Comité-Sitzung vom 22. Oct. 1814⁶⁾ einen Anlage A. zum Protokoll der vierten Sitzung bildenden Entwurf der Gegenstände, worüber der Militärausschuß berathschlagen solle⁷⁾, dessen Fassung offenbar, im Gegensatz zu den Principien der zwölf Deliberationspunkte, von einer Anschauung der zukünftigen Verfassung Deutschlands dictirt war, welche beim Abschluß der Bundesacte mehr oder weniger maßgebend geblieben ist. „Vorzügliche Berathungsgegenstände des sich bildenden Militärausschusses“, heißt es in diesem bairischen Entwurf, „dürften die Fragen sein: a) Wie soll sich die künftige Bundesarmee bilden? b) In welchen Waffengattungen sollen die Armeecorps jedes Kreises auf dem Sammelplatze erscheinen? c) Wie soll jedes Armeecorps in Hinsicht seines Generalstabs organisiert sein, damit dieser auch zum Ganzen, nämlich zu den Verfügungen des obersten Befehlshabers bewirken könne? d) Wer soll der oberste Befehlshaber sein? e) Wie weit dehnt sich dessen Gewalt über die gesammten Bundesstruppen aus? f) Welche Statthalter und Commandanten von Festungen müssen von dem Tage, wo der Bundesrath eine Kriegserklärung angenommen oder gegeben hat, die unmittelbaren Befehle des obersten Befehlshabers der Armee befolgen? g) Wer tritt an die Stelle des obersten Befehlshabers, wenn dieser vor dem Feinde bleibt oder schnell stirbt, bis der Bundesrath oder die solchen bildenden Souveräne über die Wahl eines neuen obersten Befehlshabers übereingekommen sind?“ Außerdem wurden vom Fürsten Brede für das Comité der fünf Höfe selbst folgende militärische Berathungsgegenstände proponirt: „a) Wie können die deutschen Bundesstaaten bedroht, angegriffen und vertheidigt werden? b) Welche Mittel stehen ihnen zu Gebote, und wie sollen sie angewendet werden, wenn die deutschen Bundesstaaten angriffsweise zu Werke gehen? c) Welches sind die Festungen, Klüffe, die zur Vertheidigung der Angriffslinie dienen? d) Wie sollen sich die Bundesarmeen in erster, zweiter und dritter Linie aufstellen? e) Welche Mittel werden dem obersten Feldherrn eingeräumt oder stehen ihm zu Gebote, wenn er, außer den ihm angewiesenen Streitkräften, zur Erreichung eines großen Zwecks schneller außerordentlicher Hülfe bedarf?“ In Verbindung hiermit wurden noch verschiedene andere für die Kriegsführung Deutschlands, resp. seine wirksame Vertheidigung bei Angriffen von Westen, Osten, Norden oder Süden bedeutende Fragen aufgeworfen, die wir hier übergehen, weil sie mehr die Operationsbasis als die Kriegsverfassung betreffen und, wie der Antragsteller selbst erkannte, bei der damaligen Lage der Dinge, insbesondere der noch nicht festgestellten Grenze des deutschen Bundesgebiets, sich darauf noch keine bestimmte Antwort ertheilen ließ.

Indem wir die weitem Berathungen des Comité der fünf deutschen Souveräne, die theilweise ebenso interessant sind, als sie andererseits öfters einen höchst widerlichen Eindruck machen, übergehen müssen, weil sie bekanntermaßen resultatlos geblieben sind⁸⁾ und mit der bekannten merkwürdigen Note der 29 vereinigten deutschen Fürsten und Städte vom 16. Nov. 1814 abgebrochen wurden, gehen wir sogleich zu den sogenannten gemeinsamen Conferenzen der deutschen Bundesstaaten über, welche (ohne Betheiligung von Württemberg und eigentlich auch von Baden) vom 23. Mai bis 8. Juni 1815 gehalten wurden und zum Abschluß der Deutschen Bundesacte geführt haben. Wir können uns aber, da sie für die zukünftige Kriegsverfassung des Bundes nur wenig darbieten, auf folgende Bemerkungen beschränken. Der von Oesterreich und Preußen in der ersten Conferenz vom 23. Mai 1815 vorgelegte, auf dem Princip der qualitativen Gleichheit der Rechte und Pflichten sämmtlicher Bundesglieder beruhende Entwurf wies auch schon in Art. 7 (entsprechend Art. 10 der Bundesacte) die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse der Bundesversammlung zu und gab in Art. 9 diejenigen Bestimmungen, welche in etwas abgekürzter Form in Art. 11 der Bundesacte aufgenommen worden sind.⁹⁾ Gerügt wurde freilich: „Wird in der ersten Urkunde des Bundes das bisher

⁵⁾ Klüber, a. a. D., S. 89.

⁶⁾ Klüber, a. a. D., S. 103 fg.

⁷⁾ Abgedruckt bei Klüber, a. a. D., S. 110 fg.

⁸⁾ Vgl. Klüber, a. a. D., II, 114, 116 fg., 123, 124 fg., 130—198.

⁹⁾ Die Verhandlungen über Art. 9, resp. 11 s. bei Klüber, a. a. D., S. 423 fg., 431, 456 fg., 485 fg., 499 fg., 532 fg.

ganz ausgelassene Vertheidigungswesen nicht vermißt werden?“¹⁰⁾ Allein auch in dieser Hinsicht wurde die nothwendige Eile des Abschlusses der Bundesacte als genügender Entschuldigungsgrund betrachtet.

Durch Art. 10 der Bundesacte war also die Berathung und Feststellung der militärischen Verhältnisse oder der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes der Bundesversammlung zugewiesen und als an dieselbe gelangt zu betrachten. Dies erkannte später auch die Bundesversammlung selbst an, indem sie die militärischen Verhältnisse zum dritten Beratungsgegenstand machte und auf Grund des betreffenden Commissionsvortrags über die Reihenfolge der Geschäfte¹¹⁾ dabei drei Hauptpunkte unterschied: 1) die Matrikel, welche den Gesamtbetrag der Leistungen an Mannschaft und Geld und die verhältnißmäßige Vertheilung derselben unter die einzelnen Bundesstaaten festsetzen sollte; 2) die Kriegsverfassung; 3) die Bundesfestungen. Auf die Verhandlungen über die Matrikel, obgleich diese die Basis der Contingentstellungen bildet, gehen wir hier nicht näher ein; was zur Geschichte des Bundesfestungswesens gehört, wird unten, wo speciell von diesem zu handeln ist, näher hervorgehoben werden. Es bleiben mithin hier nur die zur Kriegsverfassung im engeren Sinne gehörigen Verhandlungen zur übersichtlichen Betrachtung übrig.¹²⁾

Diese Verhandlungen begannen mit der Vorlage eines Entwurfs der Grundzüge für die militärischen Verhältnisse des Bundes in der dritten Sitzung des Jahres 1818 (19. Jan.) seitens des österreichischen Präsidialgesandten, wobei von Oesterreich für nothwendig erachtet wurde, daß sogleich zwei Gesichtspunkte „rein und deutlich“ ausgesprochen würden, nämlich 1) die vollkommenste Würdigung der Souveränität der Staaten, welche den Bund bilden; 2) die ausgedehnteste Rücksicht auf Anwendung eines seinem Zweck in rein militärischer Beziehung vollkommen entsprechenden, in seinen Resultaten gehörig wirksamen Vertheidigungssystem der Gesamtheit der Bundesstaaten. Es läßt sich denken, daß die „reine und deutliche“ Hervorhebung des ersten Gesichtspunktes von den auf ihre Souveränität eifersüchtigen Staaten mit Befriedigung aufgenommen werden mußte. Mancher mochte sich aber auch wol des Gedankens nicht erwehren, daß es doch ein sehr schweres, wenn nicht unlösbares Problem sein dürfte, die „ausgedehnteste“ Rücksicht auf ein wirksames Vertheidigungssystem mit der „vollkommensten“ Würdigung der Souveränität in Einklang zu bringen. Der österreichische Entwurf unterschied neun Hauptpunkte: I. Zweck einer Militärverfassung des Deutschen Bundes. Dieser beziehe sich lediglich auf die Behauptung der politischen Selbständigkeit gegen das Ausland, da die Erhaltung der innern Ruhe durch die Armeen und Truppen der einzelnen Staaten gewährleistet sei. II. Bildung des Bundesheers bloß aus den Contingenten der einzelnen Staaten (stehenden Truppen und Landwehren). III. Der Friedensstand des Bundesheers. Dieser sollte 120000 Mann stehendes Heer betragen und zwar 96000 Mann Fußvolk, 18000 Mann Reiterei, 6000 Mann Artilleristen, Pionniere u. s. w.; auf je 1000 Mann des stehenden Heeres 5 Geschütze. Bestimmungen über Ausübung einer Controle und Aufsichtsbrecht des Bundes würden vorbehalten. IV. Der Kriegstand solle 2 Proc. der Bevölkerung der Bundesstaaten für das active Heer und 1 Proc. für Ersatzmannschaften und Festungsbefestigungen umfassen. Die Dienstzeit beim stehenden Heere und der Landwehr hätten die Gesetze jedes Landes zu bestimmen; es sei jedoch zu wünschen, daß darin keine zu auffällende Verschiedenheit zwischen den Bundesstaaten eintrete. V. Der Oberfeldherr solle von dem Bundesstaate ernannt werden, welchem der Bund durch Mehrheit der Stimmen dies anheimgegeben, und vom Bunde bestätigt werden. Der Oberfeldherr müsse, um eine Garantie seiner Tüchtigkeit zu haben, in frühern Verhältnissen wenigstens ein Corps mit Auszeichnung vor dem Feinde geführt haben und den Titel Feldmarschall des Deutschen Bundes erhalten. Seine Macht sei unbeschränkt für die innere Ordnung des Heeres nach den bestehenden Militärgesetzen und in Betreff der Verwendung der Streitkräfte nach den Bedürfnissen des Kriegs. Er wähle seinen Generalstab aus den Offizieren der Bundesarmee. Er berichte an den Bundestag, führe aber den Krieg nach seinen besten Einsichten und sei dem Bunde für den Erfolg, soweit es in seinen Kräften stehe,

10) Seitens des kurhessischen Bevollmächtigten. Klüber, a. a. D., S. 464.

11) Vgl. die Quartausgabe der Bundesprotokolle, I, 229, 75, 269, und besonders das Protokoll vom 17. Febr. 1817, S. 52, über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung, Weil. 12.

12) Nähere Nachweisungen darüber bis zum Jahre 1819 s. in G. von Meyer's Revertorium unter „Kriegsverfassung“. Eine Fortsetzung bis zum Jahre 1835 findet sich in von Leonhardi's Versuch einer Entwicklung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes (Frankfurt a. M. 1835).

verantwortlich. Der Oberfeldherr trete in Eid und Pflichten des Bundes; die einzelnen Corps, welche das Bundesheer bilden, seien zwar nur an den Eid gebunden, welchen sie ihren Landesherren geleistet haben, wirken aber während des Bundeskriegs, nach den von diesen eingegangenen Verpflichtungen, nur allein nach den Zwecken des Bundes. Da der Oberfeldherrn Stelle nur auf den Krieg oder das Commando der zusammengezogenen Bundesarmee berechnet sei, so habe sie im Augenblicke, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten, auf. VI. Armeezichen. Die Bundesarmee erhält am Tage ihres Zusammenstoßens ein eigenes Armeezichen, welches sie neben denen ihres Landesherrn trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab. VII. Landsturm. Die Verathung über seine Organisation wird vorbehalten. VIII. Bundesfestungen (s. unten den betreffenden Abschnitt). IX. Vertheilung der Militärkosten. Sie beschränken sich vorerst auf die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Festungen und auf die Erbauung und Verschanzung der noch nicht bestehenden Vertheidigungspunkte, die in dem allgemeinen Defensionsystem als nöthig erkannt werden. Die Leistungen der einzelnen Staaten zu den Bedürfnissen des Heeres während des Kriegs müssen schon im Frieden nach einem bestimmten Anschlag repartirt werden.

Dies waren die von Oesterreich der Bundesversammlung zu den Grundzügen der Kriegsverfassung Deutschlands gemachten Propositionen. Man sieht, daß manches noch sehr allgemein und unbestimmt darin gehalten ist, was in den später angenommenen Artikeln der Bundeskriegsverfassung bestimmtern und schärfern Ausdruck erhalten hat, z. B. in Betreff der Einheit des Bundesheers, der Scheidung der Armeecorps u. s. w., und daß andererseits manches nachher gemildert oder anders bestimmt worden ist, wie z. B. die Procente der Contingentstellung, die Unterscheidung zwischen Friedens- und Kriegsstand u. s. w. In den wesentlichen Punkten sind aber die österreichischen Propositionen, wie eine Vergleichung mit der bestehenden Militärverfassung des Bundes ergeben wird, die Basis geblieben. Der preussische Gesandte erklärte sogleich bei der Vorlage (dritte Sitzung vom 19. Jan. 1818), daß Se. Majestät der König mit den in der österreichischen Proposition entwickelten Ansichten vollkommen einverstanden sei und mit dem Kaiser die feste Überzeugung theile, daß die daraus hergeleiteten, „mit hoher, zu verdankender Liberalität und Entfagung aller Privatrückichten“ aufgestellten, der freien Verathung der Bundesversammlung vorbehaltenen allgemeinen Grundzüge einer wohlgeordneten deutschen Militärorganisation den ihnen gebührenden Beifall nicht verfehlen würden. Durch eine baldige, auf wechselseitiges Vertrauen gegründete Einigung über die Annahme dieser Grundzüge werde die nachherige Bearbeitung, Anwendung und Ausbildung sehr gefördert werden, und Preußen trage daher auf Abstimmung darüber innerhalb einer Frist von vier Wochen an. Die übrigen Stimmen, unter welchen wie gewöhnlich auch hier die luxemburgische des Hans von Gagern die ausführlichste ist, aber auch die kräftigste, deutscheste und entschiedenste Gemüthung bekundet, schlossen sich im wesentlichen an, und die Bundesversammlung beschloß „Verlaß zur Einholung der nöthigen Instructionen zu nehmen, um sich so viel möglich innerhalb vier Wochen darüber zu erklären“. Demgemäß erfolgten sämtliche Abstimmungen in der 9., 11., 14. und 15. Sitzung des Jahres 1818 (§. 33, 39, 64, 76 der Protokolle) über diese von Preußen bereits adoptirten Propositionen Oesterreichs, welche, wenn auch mit einigen Ausstellungen im einzelnen, doch im ganzen als Grundlage und Leitfaden der vorzunehmenden Verathschlagungen gebilligt wurden.¹³⁾ Nach beendigter Abstimmung über sämtliche neun Punkte wurde in der 16. Sitzung vom 9. April 1818 (Protokolle, §. 84) von der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt, die nunmehr nach Maßgabe der erfolgten Abstimmungen gefaßten allgemeinen Grundsätze bei der fernern Verathung als ein für allemal feststehende Directivregeln zu betrachten. Indem dabei Nr. III und IV der österreichischen Proposition zusammengezogen wurden, sind es jetzt nur noch acht sogenannte Directivregeln.¹⁴⁾ Bemerkenswerth in Vergleich mit der ursprünglichen Proposition ist besonders Nr. III mit der Rubrik „Friedens- und Kriegsstand“. Sie lautet: „Bei Festsetzung des Friedens- und Kriegsstandes werden die folgenden vier Hauptpunkte als Grundsätze aufgestellt: a) Damit der Zweck einer Militärverfassung des Deutschen Bundes vollständig in Erfüllung gehe, soll bei den darüber einzuleitenden Verathungen auf den Wehrstand der übrigen europäischen Staaten Rücksicht ge-

13) G. von Meyer's Repertorium, §. 309—314, S. 480—490; Quartausgabe der Bundesprotokolle, IV, 247 fg.; V, 6 fg., 55 fg., 113 fg.

14) S. dieselben abgedruckt in dem betreffenden Protokoll der Bundesverhandlungen, in der Quartausgabe, V, 148 fg.

nommen werden. b) Der jedesmalige Übergang vom Friedensstande zu dem auf die vollkommene Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes berechneten Kriegesstande muß hinlänglich vorbereitet sein, um mit möglichster Schnelligkeit stattfinden zu können. c) Unbeschadet der für die Sicherheit des Ganzen erforderlichen Festsetzung der allgemeinen Anordnungen bleibt alles, was die Anwendung und Ausführung derselben in den einzelnen Staaten befördern oder erleichtern kann, den Regierungen dieser Staaten vorbehalten. d) Da die Kriegsmacht des Deutschen Bundes den Charakter einer Gesamtmacht nie verlieren darf, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Deutsche Bund nur ein Bundesheer kennt, welches in mehrere Corps vertheilt ist; daß die Zusammensetzung dieser Corps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse, vom Bundestage bestimmt, jedoch dabei als Regel beobachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeecorps aufstellen, nicht fremde Truppencontingente den übrigen einverleiben, vielmehr letztere untereinander zu eigenen Corps verbunden werden sollen.“

Daß hiermit besonders, sowie mit der folgenden Bestimmung unter Nr. IV., wonach der Oberfeldherr ohne Bezeichnung bestimmter, nach langem Frieden unanwendbarer Eigenschaften nicht von dem dazu erwählten Bundesstaate, sondern von der Bundesversammlung unmittelbar ernannt werden soll (und zwar, da der Bund nur ein Bundesheer anerkennen wollte, auch nur ein Oberfeldherr), gerade diejenigen Grundsätze aufgestellt wurden, welche jetzt als unhaltbar angefochten werden, leuchtet von selbst ein. Sie mußten daher ganz besonders hervorgehoben werden. Die Bundesversammlung faßte aber zugleich auf Präsidialantrag für die weitere formelle Geschäftsbehandlung noch folgende Beschlüsse¹⁵⁾: I. Es wird ein Ausschuß von sieben Mitgliedern der Bundesversammlung (Bundestagsausschuß) ernannt zur Ausarbeitung des Militärverfassungsplans nach den bereits festgestellten Grundsätzen und mit Erwägung der schon vorliegenden Verhandlungen. Derselbe hat das Resultat seiner Bearbeitung der Bundesversammlung zur Prüfung und Annahme oder Verwerfung vorzulegen. II. Zur Hülfe für diesen Bundestagsausschuß und zur Bearbeitung der einzelnen rein militärischen Entwicklungen und Beziehungen, welche nur von Sachkundigen beurtheilt und geordnet werden können, wird gleichzeitig ein aus Militärpersonen bestehender Ausschuß (Militärausschuß) gebildet, welcher jedoch keine unmittelbare Berührung mit der Bundesversammlung hat. Dieser Militärausschuß (technische Militärcommission) wird nach bestimmten Grundsätzen zusammengesetzt; er beschäftigt sich nur mit Ausarbeitung des Militärplans und mit den rein militärischen Arbeiten, die durch den Bundestagsausschuß an denselben gelangen, ist bloß consultativ und wird mit der Beendigung der Verhandlungen über die Militärangelegenheiten aufgelöst.¹⁶⁾ In der 17. Sitzung vom 13. April 1818 wurde darauf der Bundestagsausschuß für Militärangelegenheiten gewählt (es wurden gewählt die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Württemberg, Holstein und Mecklenburg); zur technischen Militärcommission wurden von Oesterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg und Luxemburg militärische Bevollmächtigte abgeordnet, die zum Theil auch für andere Staaten Vollmacht hatten. Die Arbeiten beider Commissionen wurden in der letzten Sitzung vom 12. Oct. 1818 der Bundesversammlung vorgelegt, die Berathung darüber auf den 7. Jan. 1819 festgesetzt. Abgesehen von den die Bundesfestungen betreffenden vorläufigen Bestimmungen, waren die Vorschläge (bereits) in zehn Abschnitte zusammengefaßt, welche dieselben Rubriken tragen wie die später durch die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822 adoptirten „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes“. Die Abstimmungen begannen mit der ersten Sitzung des Jahres 1819. Das Resultat war aber nur die Adoption der Grundzüge der Kriegsverfassung im allgemeinen und wesentlichen, unter Vorbehalt der Modification der einzelnen Paragraphen. Die darauf bezüglichen Bemerkungen und Wünsche der einzelnen Bundesglieder sollten hiernächst vom Militärausschuß der Bundesversammlung zusammengestellt und etwaige Ausgleichungsvorschläge gemacht werden

Vorzügliche Veranlassung zu Discussionen gab die Eintheilung oder Zusammensetzung der combinirten Armeecorps, wenigstens in einigen Beziehungen. Die beiden Hessen wünschten

15) Sechzehnte Sitzung vom 9. April 1818; Protokolle, S. 85.

16) Daß derselbe später als eine unentbehrliche Institution wieder eingesetzt worden ist, wird sich unten ergeben. Die Auflösung erfolgte durch Beschluß vom 12. Oct. 1818, obgleich man die fernere Nothwendigkeit einer technischen Behörde schon damals anerkannte.

dringend mit Württemberg, Baden u. s. w. das 8. Armeecorps zu bilden und gründeten diesen Wunsch auf verwandtschaftliche und geographische Verhältnisse, die ja auch nach Nr. III, lit. d der oben erwähnten Directivregeln maßgebend sein sollten.¹⁷⁾ Andererseits hatte Königreich Sachsen den wol einem kleinen Hegemoniegelüste entspringenden Wunsch, die herzoglich sächsischen Contingente mit dem eigenen Contingent zu einer Division vereinigt zu sehen. Dieser Wunsch wurde auch wirklich erfüllt und dadurch in wol wenig natürlicher Weise die bisherige Verbindung zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha in militärischer Beziehung aufgehoben, da Weimar in die zweite Division des neunten Armeecorps gestellt wurde. Die beiden Hessen dagegen wurden durch Majoritätsbeschluß (s. Note 17) voneinander getrennt.

Bei der weitem Ausführung der im allgemeinen angenommenen Grundzüge der Kriegsverfassung stellte der Präsidialgesandte in der ersten Sitzung vom 21. Jan. 1819 (Protokolle, S. 4) den Antrag auf Einsetzung einer von neuem zu constituirenden Militärcommission zum fernern technischen Beistande des Militärausschusses der Bundesversammlung. Die Beratungen über diesen Antrag hatten in der 10. Sitzung vom 15. März 1819 die Annahme desselben im Gefolge, unter Festsetzung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Militärcommission, welche noch gegenwärtig besteht, obwohl sie auch nur als „zeitliche“ Commission eingesetzt worden ist.¹⁸⁾ Bestimmt wurde, daß sie, unbeschadet der Gleichheit der Rechte der Bundesglieder, nach den Armeecorps aus einem österreichischen, preussischen und bairischen und von jedem der drei gemischten Armeecorps (nach eigener Übereinkunft der betheiligten Bundesglieder) aus einem Militärbevollmächtigten, im ganzen also aus sechs Mitgliedern bestehen solle, welche sämmtlich wenigstens den Rang eines Stabsoffiziers hätten. Jeder Division der combinirten Corps bleibe aber unbenommen, außer dem für das ganze Corps Bevollmächtigten einen, jedoch nicht mit stimmführenden Abgeordneten beiwohnen zu lassen. Als Wirkungskreis der technischen Militärcommission wurde anerkannt: 1) die übertragenen technischen Arbeiten zu liefern; 2) die Evidenthaltung des Standes aller Contingente zu prüfen; 3) die rein militärische Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben zu führen; 4) die fortificatorischen Arbeiten zu leiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet werden, und dabei die rein technischen Fragen zu entscheiden; 5) zum Behuf der nothwendigen Inspectionen einzelne Mitglieder mit Bewilligung der Bundesversammlung (in eiligen Fällen der vorläufigen des Präsidiums) abzuordnen. Die Militärcommission wurde für eine der Bundesversammlung untergeordnete, dieser verantwortliche Behörde erklärt, die aber unmittelbar nur mit dem Militärausschuss der Bundesversammlung verhandele. Ihre Geschäftsordnung wurde zugleich näher bestimmt; ihre Protokolle sind seitdem besonders gedruckt worden.¹⁹⁾

17) Der sogenannte Commissionsplan hatte zwar beide Hessen nicht getrennt, sie aber mit Luxemburg, Nassau, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Landen, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Hessen-Homburg und Frankfurt zum 9. Armeecorps verwiesen, wogegen das 8. Armeecorps zufolge dieses Plans aus dem Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hohenzollern und Liechtenstein bestehen sollte. Dies war gewiß keine zweckmäßige Vertheilung. Nach dem großherzoglich hessischen Plane sollten Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, die Hohenzollern, Liechtenstein und Frankfurt das 8., Königreich Sachsen und die übrigen sächsischen Länder, Luxemburg, Nassau, Anhalt, Reuß und Schwarzburg das 9. Armeecorps bilden. Der königlich sächsische Plan war, Württemberg, Baden, beide Hohenzollern, Liechtenstein, Frankfurt, Luxemburg und Nassau im 8., dagegen Königreich Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Großherzog und Herzoge von Sachsen, Anhalt, Schwarzburg und Reuß im 9. Armeecorps zu verbinden. Nach allen drei Plänen blieben die beiden Hessen zusammen. Später machte aber das Königreich Sachsen in der Conferenz der für das 8. und 9. Armeecorps bestimmten Staaten den sogenannten conciliatorischen Plan, welcher die beiden Hessen auseinander riß und welcher in der neunten Sitzung vom 11. März 1819 (§. 31 des Protokolls), ungeachtet des Widerspruchs der beiden Hessen, adoptirt wurde. Später haben freilich auch die beiden Hessen in der 20. und 24. Sitzung von 1819 ihre Zustimmung erklärt.

18) S. diesen Beschluß im Auszuge bei von Leonhardi, a. a. D., S. 84 fg., und vollständig in G. v. Meyer's Staatsacten, II, 103 fg. Eingeleitet ist der Beschluß mit der Erwägung, daß die Bundesversammlung „zur endlichen Festsetzung des Militärverfassungsplans des Deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Localcommissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe“.

19) Vgl. den Bundesbeschluß vom 15. März 1819 unter Nr. III, wobei auf die analoge Anwendung der für den vormaligen Militärausschuss durch Beschluß vom 9. April 1818 gegebenen Bestimmungen verwiesen wird, jedoch unter Wegfall des damaligen Präsidiums eines Civilbeamten. S. von Meyer's Staatsacten, II, 106 fg. Dabei mag gleich erwähnt werden, daß noch einige spätere Bundesbeschlüsse ergänzende Bestimmungen in Betreff der Militärcommission gegeben haben; so Be-

Neben den Verhandlungen über die Grundzüge der Kriegsverfassung waren auch die Verhandlungen über die für die Contingentstellung und sonstige Leistungen der Bundesglieder nothwendige Matrikel, wobei das Verhältniß der Seelenzahl (also nicht des Flächeninhalts oder der Einkünfte) zu Grunde gelegt wurde, zum vorläufigen Abschluß gelangt, indem durch Beschluß vom 20. Aug. 1818 (43. Sitzung, Protokolle, S. 210) die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl provisorisch auf fünf Jahre als Bundesmatrikel angenommen wurde. Ein späterer Beschluß hat diese Matrikel bis zu einer andern definitiven Festsetzung als fortdauernd geltend anerkannt (Beschluß vom 15. Jan. 1824, erste Sitzung, Protokolle, S. 11.) und es ist dabei bis auf den heutigen Tag geblieben, indem nur die durch Territorial- und Bundesgebietsveränderungen herbeigeführten Berichtigungen der Matrikel durch einzelne Bundesbeschlüsse festgestellt worden sind.²⁰⁾

In Betreff der Feststellung der Bundeskriegsverfassung selbst als organischer Einrichtung hatte sich das Präsidium (erste Sitzung des Jahres 1819) bereits hinsichtlich der zu beobachtenden Form dahin ausgesprochen, „daß bei allen Fragen, wo es auf Festsetzung von Modalitäten der organischen Bundeseinrichtung ankomme, die Mehrheit (der Stimmen im Engern Rath) als entscheidend zu achten sei“. Unbedingt maßgebend für die fernere formelle Behandlung der Sache mußte aber die inzwischen von der Bundesversammlung (8. Juni 1820) durch einhelligen Plenarbeschluß als zweites Grundgesetz des Bundes adoptirte Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Art. 14 werden, wonach bei organischen Einrichtungen nicht nur über die Vorfrage ihrer Nothwendigkeit, sondern auch „über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen“ im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden soll, wogegen die sämtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im einzelnen der Engern Versammlung überlassen werden, „welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.“ Gemäß dieser grundgesetzlichen Bestimmung machte der Militärausschuß der Bundesversammlung in seinem Vortrag in der vertraulichen Sitzung vom 15. Febr. 1821 in Betreff der Kriegsverfassung die nothwendige Unterscheidung und übergab der Bundesversammlung den Entwurf einer Kriegsverfassung des Deutschen Bundes „in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen“ in 24 Artikeln, über welche dann in der siebenten Sitzung vom 22. Febr. 1821 und mehreren folgenden Sitzungen (8. und 15. März) zunächst in der Engern Versammlung abgestimmt wurde.²¹⁾ Die meisten — namentlich Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg, Luxemburg, die beiden Mecklenburg und die Freien Städte — stimmten schon hier für unbedingte Annahme; einige machten noch gewisse Ausstellungen und Vorbehalte, welche eine neue Redaction des Entwurfs der 24 Artikel veranlaßten. Endlich ging die Bundesversammlung in der 15. Sitzung vom 9. April 1821 (Protokolle, S. 99) zur Abstimmung in pleno über. Das Resultat war die einhellige Annahme der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen in 24 Artikeln und ihre im Beschluß ausdrücklich ausgesprochene Erhebung zum organischen Bundesgesetz.²²⁾

schluß vom 24. Febr. 1831, die Legitimation der dazu abgeordneten Militärpersonen betreffend (von Meyer, a. a. D., S. 381); Beschluß vom 25. April 1831, Nr. 3, in Betreff der Musterung und gleichförmigen Organisation der sogenannten Reserve-Infanteriedivision, wobei zugleich wegen Vertretung der dieselbe bildenden Contingente bei der Militärcommission Beschluß vorbehalten wurde (von Meyer, a. a. D., S. 385). S. auch in Betreff der Gewinnung und Anschaffung der der Militärcommission nothwendigen technischen Hülfsmittel Bundesbeschluß vom 16. Mai 1839 (achte Sitzung, Protokolle, S. 109; Köpff's Staatsrecht, II, 767). Die Berichte der Militärcommission sind seitdem immer zu den Vorträgen des Militärausschusses der Bundesversammlung in die Protokolle der letztern aufgenommen worden. Dies wird nach dem jüngsten Bericht über die Veröffentlichung der Bundesverhandlungen, welcher dem Beschluß vom 8. März 1860 zu Grunde liegt, in Zukunft wegfallen.

20) Das Genauere über die Bundesmatrikel, insbesondere die sogenannte letzte vom 14. April 1842, s. in G. von Meyer, Corpus constitut. Germaniae, Heft I, S. 91 fg.; Zachariä, a. a. D., II, 832; von Leonhardi, a. a. D., S. 12, S. 85 fg.

21) Vgl. die Einleitung zum Plenarbeschluß vom 9. April 1821; G. von Meyer's Staatsacten, II, 204.

22) S. den vollständigen Beschluß nebst den 24 Artikeln in G. von Meyer's Staatsacten, II, 204—207; von Leonhardi, a. a. D., S. 102 fg. (ohne den Beschluß).

In Betreff der nun noch festzustellenden „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung“, deren Vertheilung in zehn Abschnitte bestehen blieb, war die Arbeit getheilt worden. Zunächst legte der Ausschuss (12. Oct. 1820) einen Entwurf zur Redaction der fünf ersten Abschnitte (I. Stärke des Bundesheers; II. Verhältniß der Waffengattungen; III. Eintheilung des Bundesheers; IV. Vereithaltung im Frieden; V. Mobilmachung des Bundesheers) vor, worauf Instructionseinholung beschlossen wurde. Die hierauf eingegangenen Erklärungen wurden dem Ausschuss (26. März 1821) zu einer vergleichenden Zusammenstellung überwiesen, worauf, nachdem sich der Ausschuss seiner Aufgabe entledigt hatte und die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen worden waren, die definitive Annahme der fünf ersten Abschnitte theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit des Engern Rathes in der 17. Sitzung vom 12. April 1821 (Protokolle, S. 102) von der Bundesversammlung ausgesprochen wurde. In gleicher Weise wurden dann die fünf letzten Abschnitte der „Näheren Bestimmungen“ (VI. Oberfeldherr; VII. Corpscommandanten; VIII. Bildung des Hauptquartiers; IX. Verpflegung; X. Gerichtsbarkeit) behandelt. Ihre — und zwar einhellige — Annahme erfolgte durch Beschluß des Engern Rathes der Bundesversammlung vom 11. Juli 1822 (24. Sitzung, Protokolle, S. 193).²³⁾

Bei den auf diese Weise festgestellten Grundzügen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, sowol in Betreff ihrer allgemeinen Umrisse in den 24 Artikeln als der näheren Bestimmungen in den zehn Abschnitten, ist es im wesentlichen bis auf die Gegenwart mit der nachher zu erwähnenden Revision der fünf ersten Abschnitte der „Näheren Bestimmungen“ im Jahre 1855 geblieben. Doch bezieht sich auf einzelne Punkte derselben noch eine Mehrzahl von Bundesbeschlüssen, welche vorläufig hier registrirt werden müssen, nämlich: 1) ein Beschluß vom 12. Juli 1823 in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten²⁴⁾. (Wird für eine gemeinschaftliche vorschussweise, vom Bunde zu tragende Last erklärt). 2) Bundesbeschluß über die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und die Ausscheidung einer besondern Reserve-Infanterie-Division, bestimmt zur Ergänzung der Kriegsbefestigungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn, vom 9. Dec. 1830, nebst den dazu gehörigen ergänzenden Beschlüssen vom 14. Dec. 1830, 17. Febr., 3. März und 25. April 1831, 3. Sept. 1835, 10. Dec. 1840 und 14. Juli 1842.²⁵⁾ 3) Die infolge des Art. 24 der „Allgemeinen Umrisse“ der Bundeskriegsverfassung („Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen“) zu Stande gebrachte „Allgemeine Cartelconvention unter den deutschen Bundesstaaten“ vom 10. Febr. 1831, mit dem nachträglichen Beschluß vom 17. Mai 1832.²⁶⁾ 4) Beschluß wegen authentischer Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung vom 13. Sept. 1832.²⁷⁾ (Übergegangen in die Revision von 1855.)

Auch das Jahr 1848 hatte keine Änderungen der Kriegsverfassung des Bundes im Gefolge. Die provisorische Centralgewalt wendete die Bestimmungen derselben in den vorkommenden Fällen an; Oesterreich aber behauptete im Kriege gegen Dänemark eine sehr unzweideutige Neutralität, indem es am Kriege keinen Theil nahm und seinen Gesandten forthin in Kopenhagen beließ. Die Deutsche Nationalversammlung faßte auf Antrag ihres Militärausschusses am 15. Juli 1848 mit großer Majorität den Beschluß, daß die provisorische Centralgewalt ermäch-

23) Abdrücke der zehn Abschnitte der „Näheren Bestimmungen“ finden sich aus den betreffenden Bundesprotokollen bei von Leonhardi, a. a. D., S. 111—143 (dieselbst auch S. 144 fg. eine Zusammenstellung der von den verschiedenen Bundestagsgesandtschaften zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs gemachten Bemerkungen); ferner in G. von Meyer's Staatsacten, II, 208 fg. (die dazu gehörigen zwölf Tabellen s. das., Nr. 1 S. 102, 390, Nr. 2—12 im Anhang; die Tabellen 8 u. 9 auch bei Klüber, Öffentliches Recht, im Anhang.) Die zehn Abschnitte enthalten zusammen 97 Paragraphen. Der Entwurf derselben bestand aus 127 Paragraphen. Ihr Verhältniß zueinander ergibt sich aus der Zusammenstellung bei von Leonhardi, a. a. D.

24) G. von Meyer's Staatsacten, II, 233. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Bundesgesetze (bis 1830) s. in Klüber's Duellensammlung, Nr. XXXVII (S. 340 fg.). Auch den Inhalt der Bundesgesetze gibt Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen (Mainz 1842).

25) S. diese Beschlüsse in von Meyer's Staatsacten, II, 363 fg., 381 fg., 384, und desselben Corp. consitut. Germaniae, S. 99, 100; die Verhandlungen darüber bei von Leonhardi, a. a. D., § 14—16, S. 200 fg.

26) G. von Meyer's Staatsacten, II, 375 fg. Vgl. auch Revidirte Instruction der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente vom 28. April 1836, ebendas. S. 508; von Leonhardi, a. a. D., S. 280 fg.

27) G. von Meyer's Staatsacten, II, 422; von Leonhardi, a. a. D., §. 17, S. 275 fg.; Klüber's Fortsetzung der Duellensammlung.

tigt werde, „die Vermehrung der deutschen Streitmacht nach dem Satze von 2 Proc. der jetzigen Bevölkerung in Ausführung zu bringen“, was allerdings eine Erhöhung weit über 2 Proc. nach der bisherigen Bundesmatrikel war. Allgemeinerer Durchführung hat aber dieser Beschluß nicht gefunden, obwohl er in einer Mehrzahl von Bundesstaaten in Geltung gesetzt worden ist.

Bei der im Jahre 1851 vollständig reactivirten Bundesversammlung ist dann die Kriegsverfassung des Bundes nicht bloß in einzelnen Beziehungen mehrfach Gegenstand der Verhandlungen gewesen, sondern es sind auch einige neue Normen aufgestellt worden und der erste Theil der „Näheren Bestimmungen,“ (die fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung) ist einer Revision unterzogen worden, durch welche verschiedene nicht unwesentliche Änderungen der ursprünglichen Fassung und wichtige Zusätze gemacht worden sind. Veranlassung dazu gab ein in der 12. Sitzung vom 21. Juni 1851 (Protokolle, S. 53) gestellter Antrag von Mecklenburg, welcher, offenbar mit Rücksicht auf die in Betreff ihrer Verbindlichkeit jetzt zweifelhaft gewordene Erhöhung des Contingents auf 2 Proc. der Bevölkerung, auf „definitive Feststellung der Bundesmilitärorganisation, insbesondere die Stärke der Bundescontingente“ gerichtet war. Zur Begutachtung dieses Antrags setzte die Bundesversammlung einen Ausschuß von fünf Mitgliedern nieder, welcher in der 19. Sitzung vom 16. Aug. 1851 (Protokolle, S. 117) seinen Bericht erstattete. Dieser stellte die Erhöhung des Contingents durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 auf 2 Proc. der Bevölkerung als eine auch nach dem Sinne dieses Beschlusses selbst vorübergehende Maßregel hin, durch welche die noch vollständig geltende Bundeskriegsverfassung von 1821 nicht alterirt werde; worauf die Bundesversammlung sogleich den Beschluß faßte: „Der Ausschuß in Militärangelegenheiten wird beauftragt, unverweilt die Feststellung derjenigen Normen zu begutachten, welche, unbeschadet der allgemeinen Grundzüge der Bundeskriegsverfassung, sei es provisorisch oder definitiv, für die Stärke und Zusammensetzung der Bundescontingente maßgebend sein sollen.“ In der 21. Sitzung vom 12. Aug. 1852 kam der Ausschuß mit Majoritäts- und Minoritätsanträgen zur Berichterstattung, worauf Instructionseinhölung beschloffen wurde. Darauf erklärte Oesterreich (6. Sitzung vom 10. Febr. 1853, Separatprotokoll), daß es eine Vermehrung des Bundescontingents über 1 Proc. für durchaus nothwendig erachte. Das Resultat der Abstimmung in der neunten Sitzung vom 10. März 1853 (Separatprotokoll) war der (Mehrheits-)Beschluß der Bundesversammlung: „1) Für die Stärke der Kriegsmacht des Bundes und ihrer einzelnen Contingente bleiben diejenigen Normen maßgebend, welche durch die Bundeskriegsverfassung und die betreffenden, spätern Beschlüsse der Bundesversammlung (NB. im Gegensatz zu den Beschlüssen der Nationalversammlung) gegeben worden sind; in Anbetracht des vermehrten Bedarfs an Bundesfestungsbesatzungen wird jedoch die Bundeskriegsmacht, einschließlich Ersatz und Reserve, um $\frac{1}{6}$ Proc. der Bevölkerung des Bundes nach der letztmals im Jahre 1842 festgestellten Matrikel erhöht. 2) Die Militärcommission wird beauftragt, die sich hiernach nothwendig machenden Abänderungen der Bundeskriegsverfassung in Vorschlag zu bringen und weitere, die Tüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der Contingente fördernde Anträge zu stellen.“

Zufolge dieses Beschlusses legte die (technische) Militärcommission (Separatprotokoll vom 23. Juni 1854) der Bundesversammlung einen Entwurf zur Revision der fünf ersten Abschnitte der „Näheren Bestimmungen“ der Bundeskriegsverfassung vor.²⁸⁾ Der Militärausschuß der Bundesversammlung erstattete über diese Vorlage sein Gutachten in der 27. Sitzung vom 24. Aug. 1854 und trug auf Annahme derselben, mit einigen Vorbehalten, an. Bei der Abstimmung stellten sich noch verschiedene Differenzen heraus, die der Ausschuß (31. Sitzung vom 19. Oct. 1854, Protokolle, S. 316) zur Ausgleichung zugewiesen erhielt. Darauf neuer Bericht des Ausschusses in der 37. Sitzung vom 14. Dec. 1854 mit dem Antrag, den vorgelegten Entwurf mit Vorbehalt der Entscheidung über einige Paragraphen, resp. mit einigen Modificationen zu genehmigen. Demgemäß erfolgte die Umfrage und Abstimmung in der ersten Sitzung vom 4. Jan. 1855 (Protokolle, S. 6) und der mit Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß der Bundesversammlung: „1) Der von der Militärcommission mit dem Separatprotokoll vom 23. Juni

28) Eine Vergleichung mit den Bestimmungen der fünf ersten Abschnitte von 1821 ergibt, daß dieselben fast durchgängig theils anders gefaßt oder umgestellt, theils mit Zusätzen und Modificationen versehen sind. Die Paragraphenzahl im ganzen ist beibehalten, die Citate passen aber im einzelnen nicht mehr auf die Fassung von 1821. Abgedruckt sind die Bestimmungen der Revision von 1855 in Böppf's Grundsätzen des Staatsrechts, Bd. II, S. 495—499.

1854 vorgelegte Entwurf der fünf ersten Abschnitte der « Näheren Bestimmungen » der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes wird, mit Vorbehalt der Entscheidung über die §§. 15, 18, 19, 22, in der in der Beilage zu diesem Protokoll enthaltenen Fassung genehmigt. 2) Bis zur erfolgten Entscheidung, ob die Befreiung von der Stellung der Reiterei aufgehoben wird, haben diejenigen Staaten, welche dormalen Reiterei aufgestellt haben, dieselbe beizubehalten, sowie selbstredend hinsichtlich derjenigen Punkte, welche Gegenstand der einstweilen noch zurückgestellten vier Paragraphen sind, die bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen bis zu anderweiter bundesgesetzlicher Regelung in Kraft bleiben. 3) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die erforderlichen Anordnungen zum Vollzug der sub 1 angenommenen Bestimmungen zu treffen. 4) Der Militärcommission ist in Erledigung ihres Berichts vom 23. Juni 1854 von dem vorliegenden Beschlusse Kenntniß zu geben.“

Wie zu erwarten war, protestirten Dänemark und Niederlande gegen diesen Beschluß und verwahrten sich gegen die damit über die bisherige Bundeskriegsverfassung hinausgehende Verpflichtung. Dänemark erwähnte dabei auch, daß es der Vermehrung des Contingents um ein Sechstel durch Beschluß vom 10. März 1853 noch nicht zugestimmt habe, jetzt aber nachträglich seine Zustimmung erkläre.

Später ist dann noch infolge wiederholten gutachtlichen Berichts des Militärausschusses und erneuerter Abstimmung (18. Sitzung vom 14. Juni 1855, Protokolle, §. 220; 23. Sitzung vom 19. Juli 1855, Protokolle, §. 254; 25. Sitzung vom 2. Aug. 1855, Protokolle, §. 272) in der 28. Sitzung vom 15. Nov. 1855 (Protokolle, §. 511) definitiver Beschluß über den vorbehaltenen §. 22 der revidirten Kriegsverfassung, welcher die Dienstverpflichtung und Gesamtpräsenz des einzelnen in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes betrifft, gefaßt worden. Auch liegen in Betreff der dabei vorbehaltenen Ausnahmen bereits einige Anträge (von Frankfurt und Bremen) und Beschlußfassungen der Bundesversammlung vor.²⁹⁾

Außerdem ist aus den bei der reactivirten Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen, insoweit sie nicht ganz specielle, auf die Verwaltung oder Aufsicht bezügliche Maßnahmen betreffen (wie z. B. die beschlossene Inspection der Bundesstruppen), noch ein Gegenstand von allgemeinerer, dauernder Bedeutung hervorzuheben. Er betrifft den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundesstruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden. Darüber erstattete der hannoverische Gesandte für den Militärausschuß einen Vortrag in der 27. Sitzung vom 31. Oct. 1851 (Protokolle, §. 201) und beantragte, durch einen Bundesbeschluß die dazu vorgeschlagenen Bestimmungen (Beilage zu §. 201, S. 467 fg. der Protokolle) zu erlassen. Die Abstimmungen ergaben verschiedene Ausstellungen oder Modificationen. (32. Sitzung vom 20. Dec. 1851, Protokolle, §. 262; dritte Sitzung vom 24. Jan. 1852, Protokolle, §. 24), die neue Anträge des Ausschusses herbeiführten (13. Sitzung vom 6. Mai 1852, Protokolle, §. 133); worauf in der 16. Sitzung vom 24. Juni 1852 (Protokolle, §. 158) der Beschluß per majora zu Stande kam. Derselbe reiht sich an die Bestimmungen des zehnten Abschnitts der Kriegsverfassung an und wird dabei seinem Inhalt nach nähere Erwähnung finden müssen. Hiermit schließen wir den Überblick der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Bundeskriegsverfassung, wobei wir zugleich die dieselbe betreffenden Bundesgesetze kennen gelernt haben, und wenden uns jetzt zur nähern Darlegung des Inhalts der letztern oder zur Darstellung der gegenwärtig bestehenden Kriegsverfassung.

II. Die gegenwärtige Gestaltung der deutschen Bundeskriegsverfassung. Bei der Darstellung der gegenwärtig bestehenden Bundeskriegsverfassung haben wir als die beiden Hauptgegenstände derselben zu unterscheiden: die Organisation des Bundesheers und die Bundesfestungen. Eine Zeit lang gab es auch noch ein Drittes: die deutsche Kriegsflotte, ein Product der nationalen Erhebung des Jahres 1848. Die Geschichte ihrer Gründung und ihres schmähligen Untergangs gehört aber nicht hierher. Dagegen mag der allgemeine Ausdruck des Art. 51 der Wiener Schlußacte von 1820 hier einen Platz finden, welcher besagt: „Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.“ Das „ferner“ erhält seine natürliche Erklärung dadurch, daß das Militärwesen bereits Gegenstand jahrelanger Verhandlungen und Beschlußfassungen der Bundesversammlung gewesen

29) Vgl. 10. Sitzung vom 12. März 1857, Protokolle, §. 128, in Betreff Frankfurts, und 18. Sitzung vom 18. Juni 1857, Protokolle, §. 228, in Betreff Bremens.

war; bemerkenswerth dürfte aber dabei besonders auch für die Gegenwart sein, daß die Vertheidigungsanstalten von den organischen Einrichtungen hier ausdrücklich geschieden werden und auch ihrer Natur nach nicht an die Vorschriften über Begründung organischer Einrichtungen gebunden sein können. Denn sie sind unmittelbar durch den erklärten Bundeszweck der Erhaltung der äußern Sicherheit Deutschlands geboten, und es wäre widersinnig, die Erfüllung dieses Zwecks von dem Widerspruch vielleicht nur eines mit dem einen Fuß vielleicht außerhalb Deutschland stehenden Bundesgliedes abhängig machen zu wollen. Übrigens ist selbstverständlich nach der gegenwärtigen Bundesverfassung (Bundesacte, Art. 4, Wiener Schlußacte, Art. 7) die Bundesversammlung die ausschließlich auch für das Militärwesen und die Vertheidigungsanstalten des Bundes competente oberste Behörde, welche auch in dieser Beziehung den Bund selbst oder die Gesamtheit der Bundesglieder repräsentirt. Insofern ist sie auch die ausschließliche Trägerin der dem Bunde durch die Grundgesetze zugesprochenen Rechte, hinsichtlich welcher aber auch hier die Grundregel festzuhalten ist, daß sie nicht weiter gehen, als sie durch den Zweck des Bundes nothwendig gegeben oder dem Organ des Bundes ausdrücklich beigelegt sind. Es können ihr daher, was für die ganze Bundeskriegsverfassung seine Bedeutung hat, keineswegs alle Rechte der staatlichen Militärhoheit beigelegt werden, obwol der Bund nach außen hin die Befugnisse einer politisch selbständigen Macht besitzt. So hat der Bund namentlich nicht das Recht der Aufstellung eines eigenen Kriegsheers, wie es in der plenitudo potestatis eines souveränen Staates enthalten ist und wie es z. B. die nordamerikanische Bundesstaatsverfassung der Union beilegt, obwol man auch in dieser Beziehung nicht alles von dem Gegensatz zwischen Staatenbund und Bundesstaat abhängig machen kann. Die Schweiz ist seit 1848 zweifellos ein Bundesstaat geworden; die schweizerische Kriegsmacht wird aber auch lediglich durch Aufgebot der einzelnen Staaten gebildet, und auch die Deutsche Reichsverfassung von 1849, §. 11 fg., ließ das Reichsheer nur aus den Contingenten der einzelnen deutschen Staaten bestehen, obwol sie die Rechte der Reichsgewalt in Betreff der Verfügung über dieselben, sowie hinsichtlich der Gesetzgebung über das Heerwesen, der Controle und Beaufsichtigung der gesammten Kriegsmacht Deutschlands nach dem Bedürfnis einer kräftigen, von dem guten Willen der einzelnen Glieder möglichst unabhängigen Centralgewalt zu erweitern bestrebt war. Auch der Bund hat freilich ein sogenanntes Control- oder Aufsichtsrecht, um die Ausführung oder Beobachtung der Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung zu sichern oder sich derselben zu vergewissern. Allein dies ist nur ein sehr beschränktes Recht und schließt jedes unmittelbare Eingreifen in die Hoheitssphäre der souveränen Bundesglieder unbedingt aus, insoweit ein solches Eingreifen sich nicht etwa als nothwendige Folge der bundesverfassungsmäßig gegen ein beharrlich renitentes Bundesglied zu verhängenden Bundesexecution herausstellen sollte. Nach dem regelmäßigen Organismus des Bundes äußert sich jenes Aufsichtsrecht auch im Frieden insbesondere: 1) in der Aufstellung und fortwährenden Existenz, resp. Competenz der Bundesmilitärcommission zu Frankfurt, deren Entstehung wir bereits in der geschichtlichen Darstellung hervorgehoben haben; 2) in der Verpflichtung der Bundesglieder, jährlich die bestimmten Mittheilungen über den Stand der Contingente an die Bundesversammlung gelangen zu lassen; 3) in der Anordnung von Inspectionen der Bundescontingente im Namen und Auftrag des Bundes, nach den dafür maßgebenden, später noch zu erwähnenden Bestimmungen.³⁰⁾

Bevor wir uns aber zur Darstellung der nähern Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung wenden können, wobei, wie schon bemerkt, die Organisation des Bundesheers von der Einrichtung der Bundesfestungen geschieden werden soll, müssen wir den Versuch machen, die allgemeinen Rechtsgrundsätze aufzustellen, auf welchen die ganze Bundeskriegsverfassung als ihrer Basis beruht. Diese allgemeinen Grundsätze stehen in der innigsten Verbindung mit der rechtlichen Natur des Deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins souveräner Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen, zugleich aber auch als einer

30) S. unten §. 34 der revidirten Kriegsverfassung von 1855. Dergleichen Musterungen sind erst seit der im Jahre 1840 (bei dem von Frankreich aus damals drohenden Kriege) gewonnenen Erkenntniß von der mangelhaften Ausführung der Vorschriften der Bundeskriegsverfassung angeordnet worden. Vgl. von Rabowiz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV., S. 16 fg. In Betreff der Resultate der dann stattgehabten Musterungen der zehn Armeecorps s. z. B. Protokolle der Bundesversammlung von 1843, §. 255, S. 566 fg., nebst dem Berichte der Militärcommission, Beil. 4, S. 597 fg. Auch die reactivirte Bundesversammlung hat 1853 wieder eine Musterung angeordnet. Die Vorlage des Militärausschusses über die Ergebnisse dieser Inspection finden sich im Protokoll der Bundesversammlung vom 29. Jan. 1854.

in politischer Einheit verbundenen Gesamtmacht³¹⁾, und wie die beiden sich hieraus ergebenden Hauptgesichtspunkte der nothwendig zu gewinnenden einheitlichen Kraft einerseits und qualitativen Gleichberechtigung, resp. Schonung der verbündeten Souveränitäten andererseits schon in der ersten Proposition Oesterreichs im Jahre 1818 hervortreten und sich so zu sagen im natürlichen Kampfe miteinander durch die jahrelangen Verhandlungen der Bundesversammlung hindurchziehen, so haben sie auch einen sehr bestimmten Ausdruck in den „Allgemeinen Umrissen“ der Kriegsverfassung vom 9. April 1821 gefunden. Diese „Allgemeinen Umrisse“, welche selbstverständlich bei einer Darstellung der Bundeskriegsverfassung berücksichtigt werden müssen³²⁾, enthalten allerdings in ihren 24 Artikeln gar manches, was weniger zu den eigentlichen Grundsätzen der Kriegsverfassung des Bundes in rechtlicher Hinsicht gehört, als die Natur von Directivregeln für die Ausführung oder von im voraus bestimmten Einrichtungen hat, die so oder so gemacht werden konnten, ohne daß man in Collision mit den Grundprincipien zu gerathen brauchte. Recht eigentlich principieller Natur sind dagegen unsers Erachtens eine Reihe anderer Bestimmungen. Dazu rechnen wir a) als Consequenzen des Principes der Bundeseinheit die Art. 12 u. fg., wonach das aufgestellte Kriegsheer des Bundes nur ein Heer ist und von einem Feldherrn befehligt wird, welcher von dem Bunde erwählt, für diesen in Eid und Pflicht genommen und ihm verantwortlich ist. b) Als Consequenz des Principes der gleichberechtigten Souveränitäten dagegen stellt sich vor allem der Ausdruck des Art. 8 dar, wonach bei der ganzen Einrichtung nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaats über den andern vermieden werden soll. Auch lassen sich hierauf zurückführen: Art. 1, wonach das Bundesheer nur aus den Contingenten der Bundesstaaten zusammengesetzt ist; Art. 5, wonach kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen darf; Art. 17, wonach die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen (auch die Corpocommandanten) von den einzelnen Staaten, deren Truppen sie befehligen sollen, ernannt werden. Andere Artikel der „Allgemeinen Umrisse“, wie z. B. Art. 2 über das Verhältniß der Waffengattungen, Art. 3 über Bereithaltung im Frieden, sind mehr militärischen, noch andere, wie z. B. Art. 19 fg. über Gerichtsbarkeit, Verpflegung, Kriegskasse u. s. w., mehr administrativer Natur. Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen lassen wir nun die zum organischen Bundesgesetz erhobenen 24 Artikel der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren „allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen“ wörtlich folgen, was durchaus nothwendig ist, theils der Übersicht halber, theils mit Rücksicht auf ihre besondere bundesrechtliche Bedeutung, z. B. in Betreff der zur Abänderung nothwendigen bundesrechtlichen Form, theils auch deshalb, weil bei der Darstellung der „Näheren Bestimmungen“ immer auf dieselben recurriert werden muß.

Die durch Beschluß der Plenarversammlung vom 9. April 1821 zum organischen Bundesgesetz erhobenen 24 Artikel der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Art. 1. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden. Art. 2. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegführung festgesetzt. Art. 3. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet und dessen Stärke sowie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. Art. 4. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. Art. 5. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Con-

31) Bundesacte, Art. 1: „Die souveränen Fürsten und Freien Städte Deutschlands . . . vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.“ Art. 3: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.“ Wiener Schlußacte, Art. 2: „Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht.“

32) Merkwürdigerweise hat sie Böppf in seinem Staatsrecht, Bd. II, S. 494 fg., zwar erwähnt, aber sie selbst gar nicht, sondern nur die „Näheren Bestimmungen“ wörtlich abdrucken lassen. Dies ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die 24 Artikel vom 9. April 1821 in den „Näheren Bestimmungen“ wörtlich oder ihrem Inhalte nach vollständig wiederkehrten. Dies ist aber entschieden nicht der Fall. Über den bloß wörtlichen Abdruck der Bestimmungen der Kriegsverfassung wollen wir nicht rechten, obgleich sie doch in der That für eine systematische, wissenschaftliche Darstellung nicht zu empfehlen sein möchten.

tingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen. Art. 6. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation untereinander vereinigen. Wenn dies nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden. Art. 7. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird. Art. 8. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaats über den andern vermieden werden. Art. 9. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet ausrücken kann. Art. 10. Die Stärke und Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheers werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. Art. 11. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden kann. Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen. Art. 12. Das aufgestellte Heer des Bundes ist ein Heer und wird von einem Feldherrn befehligt. Art. 13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheers beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf. Art. 14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen. Art. 15. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden. Art. 16. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheers, soweit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heeresabtheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen. Art. 17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der beteiligten Regierungen überlassen. Art. 18. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, sowie ihren Vorgesetzten zu leisten. Art. 19. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen. Art. 20. Die Verpflegung des Bundesheers wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps und innerhalb der Bundesstaaten unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt. Art. 21. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matriculärmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet. Art. 22. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten sowie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden. Art. 23. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile sowol rücksichtlich der Heeresabtheilungen als der Bundesstaaten zur steten Richtschnur zu nehmen. Art. 24. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

A. Das Bundesheer. Indem wir darauf verzichten müssen, in dieser mehr zur allgemeinen Instruction und übersichtlichen Kenntnißnahme bestimmten Darstellung auf das ganze Detail der besonders in der revidirten Gestalt der fünf ersten Abschnitte der „Näheren Bestimmungen“ von 1855 sehr ausführlichen Vorschriften der Bundeskriegsverfassung einzugehen, beschränken wir uns auf die Hervorhebung desjenigen, was von allgemeiner Bedeutung ist oder zur Charakteristik der Bundeskriegsverfassung gehört. Wer durch Amt oder Stand, namentlich als Militär, Diplomat, Staatsmann oder Ständemitglied in die Lage kommt, von den „Näheren Bestimmungen“ Anwendung zu machen, wird doch die betreffenden Bundesbeschlüsse selbst zur Hand haben müssen.³³⁾ Wir unterscheiden dabei: 1) den Bestand, die Zusammensetzung und Eintheilung des Bundesheers; 2) die Hauptbestimmungen über Bereithaltung,

33) Die übersichtliche Darstellung in der zweiten Auflage des Deutschen Staats- und Bundesrechts des Unterzeichneten ist vom Jahre 1854 und konnte also die sehr erweiterten und veränderten Bestimmungen der revidirten fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung von 1855 noch nicht berücksichtigen.

Aufgebot und Commando des Bundesheers; 8) Corpscommandanten, Bildung des Hauptquartiers, Verpflegung und Gerichtsbarkeit, nebst der allgemeinen Conventionsconvention der Bundesstaaten.

I. Der Deutsche Bund hat, wie wir schon wissen, durchaus keine von ihm selbst unmittelbar aufgestellte und besoldete Kriegsmacht, sondern das Bundesheer wird bloß durch die von den einzelnen Bundesstaaten nach der sogenannten Bundesmatrikel und nach dem festgesetzten Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen zu stellenden Contingente gebildet. In der Anwendung des Principes der verhältnißmäßigen Aufstellung der verschiedenen Waffengattungen (insbesondere Fußvolk, Reiterei und Artillerie) mußte man sich aber von Anfang an überzeugen, daß sich dasselbe bei den kleinern und kleinsten Bundesstaaten nicht streng durchführen lasse. Dies hat theils gleich nach der Feststellung der nähern Bestimmungen Stellvertretungsverträge zwischen einzelnen Bundesstaaten in Betreff der matricularmäßigen Stellung der Cavalerie und Artillerie zur Folge gehabt, welche von der Bundesversammlung genehmigt worden sind³⁴⁾, theils später eine allgemeinere Befreiung einer Mehrzahl derselben von der Stellung dieser Waffengattungen und die Vereinigung derselben zu einer sogenannten Reserve-Infanteriedivision. Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 9. Dec. 1830 wurde nämlich bestimmt³⁵⁾, daß die näher bezeichneten Bundesstaaten³⁶⁾ von der Cavalerie- und resp. Artillerieaufstellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanterieaufstellung befreit sein sollten. Es sollten hiernach die nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gemischten Armeecorps ausgeschieden und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt, die hierdurch in ihrer Stärke verminderten gemischten Armeecorps aber von der Stellung zur Cavalerie- und Artilleriereserve befreit werden.

Jedes zum Bundesheer zu stellende Contingent besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatzcontingent.³⁷⁾ Die beiden erstern sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheers ins Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück. Unter Zugrundelegung der letzten Bundesmatrikel von 1842 (s. oben Note 20) betragen die Contingente für jeden Bundesstaat an streitbarer³⁸⁾ Mannschaft im Hauptcontingente $1\frac{1}{6}$ ³⁹⁾, im Reservecontingente $\frac{1}{3}$, im Ersatzcontingente $\frac{1}{6}$ Proc. der Matrikel. Das Bundesheer muß in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden. Der Ersatz an Mannschaft soll aber in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen. Vom Bunde behagte⁴⁰⁾ größere Anstrengungen einzelner Bundesstaaten sind in Betreff der Kosten durch matricularmäßige Repartition auszugleichen.⁴¹⁾ Über das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen

34) Den ersten sogenannten Relutionsvertrag schlossen Sachsen-Gotha und Altenburg mit dem Königreiche Sachsen (17. Jan. 1821), welcher dann bei spätern ähnlichen Verträgen zu Grunde gelegt oder auf den Bezug genommen worden ist. Eine genauere Aufzählung dieser Verträge und darüber bezüglichen Bundesverhandlungen bis zum Jahre 1830 s. in Klüber's Öffentlichem Recht des Deutschen Bundes, §. 200, Note b und c.

35) Vgl. G. von Meyer's Staatsacten, II, 363.

36) Aufgeführt werden als nun zur Reserve-Infanteriedivision gehörig: die großherzoglich und herzoglich sächsischen Länder, die anhaltinischen Herzogthümer, die beiden Schwarzburg, die beiden Hohenzollern, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, Hessen-Homburg und die Freie Stadt Frankfurt. Zugleich wurde Nassau zugestanden, daß sein Contingent bloß in Infanterie und Artillerie zu bestehen habe; ebenso Oldenburg. Andere Bestimmungen beziehen sich auf die Brigadenbildung und überhaupt die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps. Die zu diesem Bundesbeschlusse gehörigen nachträglichen Bestimmungen sind schon oben Note 22 nachgewiesen. Die auf Mecklenburg-Strelitz fallende Cavalerie stellt Mecklenburg-Schwerin.

37) Vgl. Abschn. 1 der revidirten Kriegsverfassung von 1855, §. 1.

38) Nähere Bestimmungen über streitbare und nicht streitbare Mannschaft, die Organisation der Reservecontingente, über Einrechnung der Landwehr in das Contingent und den Ausschluß von Landsturm, Bürgermiliz und anderer Volksbewaffnung s. in den §§. 4—6 der revidirten Kriegsverfassung.

39) Früher nur 1 Proc. Vgl. über die Erhöhung, insbesondere den Bundesbeschlusse vom 10. März 1853 das bereits oben im geschichtlichen Theile Bemerkte.

40) Freiwillige Aufstellungen einer größern Macht, als das Bundescontingent beträgt, begründen nach Art. 44 der Wiener Schlussacte keine Anspruch gegen den Bund.

41) Revidirte Kriegsverfassung von 1855, §. 2.

gen und das Zahlenverhältniß der militärischen Chargen, Ärzte u. s. w. zur streitbaren Mannschaft enthalten die §§. 7—14 der revidirten Kriegsverfassung die nähern Festsetzungen. Wir heben daraus nur Folgendes hervor. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundes ist jetzt auf ein Achtel des Contingents gesetzt (früher betrug es ein Siebentel). In Betreff der Feldartillerie ist der Maßstab auf wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stück Geschütz auf je 1000 Mann gestellt. Der Belagerungspark für das gesammte Bundesheer soll außer den Feldgeschützen aus wenigstens 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubizen und 70 Mörsern bestehen. Jedes Armeecorps hat einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150—200 Fuß Länge zu stellen. Für Pionniere und Pontonniere ist das Verhältniß von 1 Proc. der Armee festgestellt. Jäger, Büchsen- oder Scharfschützen sollen ungefähr den funfzehnten Theil der Infanterie ausmachen. Auf 45—50 Streitbare bei der Infanterie, 30—35 Streitbare bei den andern Waffengattungen soll wenigstens ein Offizier, auf 12—15, resp. 10—12 Streitbare ein Unteroffizier, auf 300 Streitbare, resp. 30 Kranke in den Feldlazarethen ein Arzt gerechnet werden u. s. w.

Nach der noch geltenden Bestimmung von §. 23 und §. 26 der „Nähern Bestimmungen“ von 1821⁴²⁾ besteht das Bundesheer aus zehn Armeecorps, wovon sieben sogenannte ungemischte und drei sogenannte gemischte oder combinirte Armeecorps sind. Die Armeecorps werden ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet und zerfallen ein jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, Schwadronen und Batterien. Bundesgesetzlich bestimmt ist aber nur die Abtheilung der gemischten Armeecorps in Divisionen, resp. Brigaden nebst der schon erwähnten Ausscheidung der sogenannten Reserve-Infanteriedivision. Über die innere Abtheilung der ungemischten Armeecorps ist gar nichts bestimmt, auch nicht darüber, welche Theile der österreichischen und der preussischen Armee die Bundesarmeecorps bilden sollen, was vom deutschen Standpunkte aus wenigstens in Betreff Österreichs, z. B. auch hinsichtlich der Besatzung der Bundesfestungen, nicht ganz ohne Bedenken sein dürfte.⁴³⁾ Man hat sich aber im Hinblick darauf, daß die beiden Großmächte sich doch bei einem Bundeskriege nicht auf die Theilnahme mit den zu stellenden drei Armeecorps beschränken würden und die Ausscheidung des Bundescontingents für sie selbst unzutraglich, wenn nicht unausführbar sein möchte, dabei beruhigt. Von den sieben ungemischten Armeecorps stellt Österreich drei, Preußen drei, Baiern eins; die drei combinirten Armeecorps und die daraus ausgeschiedene Reserve-Infanteriedivision werden durch die Contingente der übrigen Bundesstaaten gebildet.⁴⁴⁾ Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen, eine Division zwei Brigaden, eine Brigade zwei Regimentern oder vier Bataillone, ein Infanterieregiment zwei Bataillone, ein Reiterregiment vier Schwadronen. Ein Bataillon soll mindestens 800 Streitbare (höchstens 1200) enthalten. Das Minimum im Haupt- und Reservecontingente beträgt bei der Reiterei eine Division von 300 Pferden, bei der Artillerie eine Batterie von sechs Geschützen. Die Contingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen.⁴⁵⁾ Letztere müssen ganz gleich organisiert, bewaffnet und geübt sein. Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbar ist, muß die selbständige Organisation der Infanterie den vorerwähnten Normen desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist.⁴⁶⁾ Die allgemeine Übersicht über das Bundesheer (ohne Zahlenangaben rücksichtlich der Stärke der Contingente, der Waffengattungen u. s. w.) ist folgende:

42) Die entsprechenden §§. 15, 18 u. 19 der revidirten fünf ersten Abschnitte blieben 1855 noch ausgesetzt. S. oben im geschichtlichen Theile den Beschluß vom 4. Jan. 1855.

43) Man erinnert sich hierbei der Besorgnisse bei der drohenden Verwickelung Deutschlands in den Krieg vom Sommer 1859, als Österreich die theilweise sehr unzuverlässigen italienischen Truppen zur Besetzung der süddeutschen Bundesfestungen benutzte.

44) Für die Gegenwart natürlich nicht mehr genügend ist: A. J. B. Heunisch, Entwurf der Bildung des deutschen Bundesheers, nach den in den Grundzügen der Militärverfassung ausgesprochenen Bestimmungen; mit einer Karte von Deutschland, illuminirt nach den Armeecorps (Karlsruhe 1820).

45) So waren z. B. die 55 Mann liechtensteinischer Scharfschützen mit dem hohenzollernschen Contingent combinirt, schwebten aber nach der Vereinigung der hohenzollernschen Fürstenthümer mit Preußen so zu sagen in der Luft, worüber die Bundesprotokolle von 1851 fg. das Nähere ergeben.

46) S. über die Bestandtheile der Divisionen u. s. w. und die combinirten Bataillone die revidirte Kriegsverfassung, §§. 16, 17.

I. Armeecorps	} Österreich.
II. "	
III. "	
IV. "	} Preußen.
V. "	
VI. "	
VII. "	} Baiern.
VIII.	
1. Division:	Württemberg.
2. "	Baden.
3. "	Großherzogthum Hessen.
IX. Armeecorps:	
1. Division:	Königreich Sachsen.
2. "	Kurhessen, Nassau und Luxemburg-Imburg.
X. Armeecorps:	
1. Division:	Hannover und Braunschweig.
2. "	Holstein u. Lauenburg, Mecklenburg, Oldenburg und die drei Hansestädte.

Reserve-Infanteriedivision:

- Sachsen-Weimar.
- Sachsen-Meiningen.
- Sachsen-Altenburg.
- Sachsen-Koburg-Gotha.
- Anhalt-Deßau-Köthen und Anhalt-Bernburg.
- Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.
- Liechtenstein.
- Waldeck.
- Reuß ältere und jüngere Linie.
- Schaumburg-Lippe und Lippe.
- Hessen-Homburg.
- Freie Stadt Frankfurt.

II. Das Bundesheer soll vollständig auch im Frieden existiren, und der ursprünglich (von Österreich) gemachte Vorschlag, zwischen der Kriegsmacht des Bundes im Frieden und dem eigentlichen Kriegsstande zu unterscheiden, ist nicht adoptirt worden, obwohl allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen der Bereithaltung im Frieden und der Kriegsbereithschaft insofern eintritt, als für den Frieden eine Mehrzahl von wesentlichen Erleichterungen in Betreff des sogenannten Präsenzhaltens zugestanden worden sind. Jedoch ist grundsätzlich festgehalten⁴⁷⁾, daß sich die Heeresmacht des Bundes fortwährend in einem Zustande befinden müsse, welcher geeignet sei, allen Wechselfällen zu genügen und im eintretenden Falle den Übergang aus der Friedens- in die Kriegsbereithschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken und in möglichst kurzer Zeit, erforderlichenfalls gleichzeitig das Haupt- und Reservecontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und für die Besatzung der Bundesfestungen aufzustellen, sowie die Ersatztruppen zu formiren. Dabei ist durch den (bei dem Hauptbeschlusse über die revidirten fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung noch vorbehaltenen) durch Bundesbeschlusse vom 15. Nov. 1855 adoptirten §. 22 der Kriegsverfassung bestimmt, daß 1) die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes mindestens sechs Jahre, 2) die Gesamtpräsenz für jeden einzelnen Mann bei der Infanterie $2\frac{1}{2}$, wenigstens zwei Jahre, bei der Reiterei $3\frac{1}{2}$, wenigstens drei Jahre, bei der Fuß- und Festungsartillerie $2\frac{1}{2}$, wenigstens zwei Jahre, bei der reitenden Artillerie $3\frac{1}{2}$, wenigstens drei Jahre, bei den Pionnieren und Genietruppen $2\frac{1}{2}$, wenigstens zwei Jahre zu betragen hat. Nähere Bestimmungen über Bereithaltung der Mannschaft und der Pferde, den sogenannten Präsenzstand der verschiedenen Waffengattungen, und in Betreff der verschiedenen Chargen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen bei Haupt-, Reserve- und Ersatzcontingent, über Beurlaubung, Vacanthalung und das erforderliche Kriegsmaterial enthalten die §§. 23—27 der revidirten Kriegsverfassung. Eine besonders wichtige, theilweise auch schon in der ältern Kriegsverfassung von 1821, §. 37 enthaltene Bestimmung ist die des §. 28 der revidirten Kriegsverfassung: „In Hinsicht der Bewaffnung, des Kalibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem Armeecorps eine solche Übereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuetgewehre gegenseitig gebraucht werden kann. Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Kalibers an Österreich, Preußen oder Baiern anzuschließen.“ Nur schade, daß die Bestimmung zu wenig umfassend ist und sich auf die einzelnen Armeecorps beschränkt! Dasselbe gilt von den in §. 30 gemachten Bestimmungen über „größere Übungen“ der combinirten taktischen Körper, wenn man auch die Vorschrift, daß jedes Armeecorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Übungen vereinigen soll, als ausreichend betrachten will. In Betreff der Reglements bestimmt §. 32: „Auf eine möglichste Übereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheere hinarbeiten. Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache (?) bei jedem Ar-

47) Revidirte Kriegsverfassung, Abschn. IV, §. 21.

meecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.“ Die schon berührte Obergewalt des Bundes betreffen die §§. 33 (Standesübersichten) und 34 (Musterung). Sie bestimmen: 1) Spätestens am 1. Febr. jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine (nach vorgeschriebenem Schema) angefertigte Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt. Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird dann eine Generalübersicht des Bundesheers zusammengestellt. 2) Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung, nach der dafür festgestellten Instruction der abgeordneten Generale, unterworfen werden. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke specielle Zusätze beizufügen.⁴⁸⁾ In besondern Fällen behält sich die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich untereinander über eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen.

Kriegsbereitschaft und Mobilmachung (Abschn. V der revidirten Kriegsverfassung). Die Bundeskriegsverfassung unterscheidet allerdings nicht ausdrücklich zwischen der vollen Kriegsbereitschaft und der wirklichen Mobilmachung der Bundesstruppen⁴⁹⁾, und es unterliegt keinem Zweifel, daß beides im einzelnen Fall in einen Zeitpunkt zusammenfallen kann. Der Unterschied liegt aber in der Natur der Sache und zeigt sich praktisch darin, daß eine vollständige Kriegsbereitschaft beschlossen und zur Ausführung gebracht werden kann ohne Mobilisirung, mit welcher die Ernennung eines commandirenden Bundesgenerals und die Vereinigung der marsch- und schlagfertigen Truppencorps auf den zu bestimmenden Sammelplätzen verbunden ist. Auch liegt bereits als Präcedenzfall aus der Zeit des orientalischen Krieges vor, insofern die Bundesversammlung, dem österreichischen Antrag gegenüber, nur eine Kriegsbereitschaft, aber keine eigentliche Mobilmachung durch ihren Beschluß vom 8. Febr. 1855 decretirte.⁵⁰⁾ Jedenfalls hängt es vom Bunde ab, ob er nur einen Theil oder das Ganze des Hauptcontingents, ob er auch das Reservecontingent, sowie auch, ob er nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufbieten will.⁵¹⁾ Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die aufgebotenen Contingente marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Bundesfeldherrn auf den für jedes Armeecorps in seinem Bezirke im voraus zu bestimmenden-Sammelplätzen aufgestellt sein und gleichzeitig die Ersatzabtheilungen gebildet werden. Die Kriegsbefugung der Bundesfestungen soll am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen zum Abrücken bereit sein.⁵²⁾ Die nähern Bestimmungen über die Mobilmachung und die Befugung der Bundesfestungen, wegen deren hier auf das betreffende Bundesgesetz selbst verwiesen werden muß, enthalten die §§. 37—44 im fünften Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung.⁵³⁾

In Betreff der Führung oder des Commandos des Bundesheers gelten noch die Bestimmungen der 24. Artikel (Art. 12 fg.) und der Abschn. VI (§. 45 fg.) der Kriegsverfassung vom 11. Juli 1822. Hiernach soll das Bundesheer von einem Feldherrn befehligt werden. Dieser sogenannte Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheers beschlossen wird, von dem Bunde in der Engern Versammlung gewählt und die Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheers wieder auf. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheers zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten; wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.⁵⁴⁾ Der Oberfeldherr ver-

48) Gedruckt liegt vor: Instruction für die mit der Inspicirung der deutschen Bundescontingente im Jahre 1841 beauftragten Generale, mit beigefügter Kriegsverfassung des Deutschen Bundes (Mainz 1842).

49) Vgl. Jöppf's Grundsätze des Staatsrechts, Bd. II, S. 499, Note 1.

50) Der Beschluß (vierte Sitzung vom 8. Febr. 1855, Protokolle, S. 49) ging dahin: „die Regierungen zu ersuchen, ihre Hauptcontingente in der Art in Bereitschaft zu halten, daß, wenn die Aufforderung von Seiten des Bundes erfolge, dieselben binnen 14 Tagen vollständig marsch- und schlagfertig aufgestellt werden könnten.“

51) Revidirte Kriegsverfassung, §. 35.

52) Revidirte Kriegsverfassung, §. 36 fg.

53) Vgl. Jöppf, Grundsätze des Staatsrechts, Th. II, S. 499.

54) Kriegsverfassung, §. 46. Hierbei ist an die Auslegung oder Anwendung zu erinnern, welche preussischerseits im Sommer 1859 von diesem §. 46 gemacht wurde, um die beantragte Unterordnung der gesammten Bundesstruppen, mit Ausnahme Oesterreichs, unter die Führung Preußens bundesrechtlich zu rechtfertigen.

hält sich (§. 47 der Kriegsverfassung) zum Bunde wie jeder commandirende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen von ihr gewählten Ausschuss in Verbindung steht. Der Oberfeldherr wird (§. 48) von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. Wenn der Oberfeldherr (§. 49) in Eid und Pflicht genommen ist und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgendjemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen oder berathen will. Erst dann (§. 50), wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen. Er muß jedoch denselben auf das umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. Außer dem Oberfeldherrn (§. 51) wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verweisung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt oder ein Neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältnis zurück. Als Generallieutenant des Bundes soll (§. 52) einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, solange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt. Der Oberfeldherr hat (§. 53) die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Übereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche, allgemeine Waffenstillstandsverträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können. Der Oberfeldherr kann (§. 54) über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von einem Staate gestellten Corps in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Kriegsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbständiger Körper bestehen könnte. Nähere Bestimmungen sind dann noch §. 55 fg. zur Begrenzung der Befugnisse des Oberfeldherrn gegeben. Hiernach hat er 1) das Recht, über die zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stehenden, besonders zu bildenden Cavalerie- und Artilleriemassen Bestimmung zu treffen, zu welchen alle Armeecorps verhältnißmäßig beizutragen haben; 2) das Recht, die Befehlshaber solcher aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavalerie- und Artilleriemassen zu ernennen; 3) die Befugniß, die verschiedenen Contingente zu mustern und auf Abstellung der Mängel hinzuwirken; 4) die Befugniß, Bestimmung zu treffen über Militärstraßen, Anlage von Hospitälern und Lazarethen und die Verpflegungsbezirke der einzelnen Corps; 5) alle Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres zu treffen; 6) solche, die sich auszeichnen, ihrem Landesherren zur Belohnung zu empfehlen; 7) um in den Felddienst die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, soweit solche für das Allgemeine nothwendig sind und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen; 8) bei Aufstellung des Bundesheeres für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorzuschreiben (vgl. §. 38 der revidirten Kriegsverfassung).⁵⁵⁾ Außerdem hat man es aber auch noch für erforderlich gehalten, den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung zu verschaffen (§. 62 fg. der Kriegsverfassung). Zu diesem Zweck wird der Oberfeldherr mit einer ihn kontrollirenden, zugleich aber auch zwischen ihm und den einzelnen Regierungen vermittelnden Repräsentation der einzelnen Corps umgeben, welche aus je einem höhern

⁵⁵⁾ Vgl. hiermit den Beschluß der Bundesversammlung vom 20. März 1848; Zacharia, a. a. O., Th. II, S. 284.

Offizier des Generalstabs jedes Armeecorps bestehen, dem aber bei den gemischten Armeecorps noch ein anderer von niedrigerem Range für jede Division beigegeben werden kann. Jedem solchen Corpsrepräsentanten im Hauptquartier soll stets freier Zutritt bei dem Oberfeldherrn und den übrigen Chefs gebühren, um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. Der Oberfeldherr kann (§. 65) nicht zugleich Befehlshaber irgendeiner Heeresabtheilung sein und überhaupt kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedrigere Abtheilung führen.

Über die Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn disponirt, gemäß den 24 Artikeln, §. 66 der „Näheren Bestimmungen“ der Kriegsverfassung. Sowie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt (?), mit Kraft und Nachdruck (?) seine Beschlüsse verfolgen könne, so sei er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. „Der Bund kann ihn (deshalb) einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavalerie als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavalerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors, aus dem Bundesheere dazu commandirt, einem Generalauditor von dem Staate des Oberfeldherrn, einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll und nach Untersuchung des Thatbestandes ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgericht bestimmten sechs Generalen ist einer von Oesterreich, einer von Preußen, einer von Baiern und einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

III. Von den Corpscommandanten und den Befehlshabern der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden handelt der siebente Abschnitt der Bundeskriegsverfassung in den §§. 67—78. Dabei wird zunächst zwischen den Befehlshabern der ungemischten und der gemischten Corps unterschieden. Jene erhalten in Betreff ihres Corps diejenigen Rechte, welche ihr Souverän, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Die zusammengesetzten Armeecorps sollen von einem zu den betreffenden Staaten gehörigen General befehligt werden. Über die Wahl existiren, infolge der Vorschrift des §. 75 der Kriegsverfassung, Vereinbarungen zwischen den Staaten, aus welchen die combinirten Armeecorps bestehen, und dasselbe gilt in Betreff der Wahl der Befehlshaber combinirter Divisionen. Die Rechte und Pflichten der Commandanten gemischter Armeecorps, den einzelnen Bestandtheilen derselben gegenüber, sind auf eine dem Verhältniß des Oberfeldherrn zu den einzelnen Armeecorps analoge Weise bestimmt.⁵⁶⁾ Insbesondere können sie alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.⁵⁷⁾ Auch können alle Corpscommandanten (der ungemischten und der gemischten Corps), wenn sie durch den Oberfeldherrn die Rechte des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente für verletzt halten, sich mit einer Beschwerde an ihre Regierung wenden, und diese kann sie an die Bundesversammlung bringen; wenn sie sich aber persönlich für verletzt halten, so können sie sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht erbitten, welches in ähnlicher Weise wie das für den Oberfeldherrn bestimmte gebildet wird. Dagegen ist davon, daß auch der Oberfeldherr das Recht habe, sie einem Kriegsgericht zu unterwerfen, keine Rede.

Was die Bildung des Hauptquartiers betrifft (Abschn. VIII der Kriegsverfassung), so hat (§. 81) der Oberfeldherr das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei und der Generalintendant mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige dagegen werden wie der Generallieutenant des Bundes von dem Bunde selbst gewählt und in Pflicht genommen. Doch wird der Bund auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geig-

⁵⁶⁾ Sie können daher zwar auch die Eintheilung ihres Armeecorps nicht ändern, allein sie sind befugt, die nothwendig erscheinenden Detachirungen vorzunehmen und die dazu zu verwendenden Truppen zu bestimmen. Auch bestimmen sie die Truppen, welche zu den vom Oberfeldherrn angeordneten Detachirungen verwendet werden sollen, worüber der Oberfeldherr nur ausnahmsweise in besondern und dringenden Fällen direct verfügen kann. Sie haben ferner das Recht der Musterung, der Handhabung der innern Ordnung, der Empfehlung der sich Auszeichnenden zur Belohnung, der Bildung ihres Generalstabs.

⁵⁷⁾ Die entsprechende Bestimmung über das Recht des Oberfeldherrn findet sich erst in Abschn. X von der Gerichtsbarkeit, §. 92.

nete Rücksicht nehmen. Alle im Hauptquartier angestellten Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst beidigt sind, hat der Oberfeldherr (§. 82), sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, im Namen des Bundes für diesen in Eid und Pflicht zu nehmen. Bloss der Oberfeldherr, welcher allein nur im Dienste des Bundes steht, bezieht von diesem seinen Gehalt und sonstige Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier angestellten Personen erhalten ihre Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung von dem Bundesstaate, dem sie angehören. Alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, wie Tafelgelder und sonstige außerordentliche Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz, der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport, die geheimen Auslagen für Kundschafter u. s. w., die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu dem einen oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören, werden aus der Bundeskriegskasse bestritten. — Die Geschäfte des Hauptquartiers (§. 79) zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: 1) Leitung des Heeres im allgemeinen und 2) Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: die Leitung der Operationen und Bewegungen; die Erziehung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst; die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die zweite umfaßt: die Artillerie-direction, die Geniedirection, die Heerespolizei. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen (§. 80) der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei, sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. Den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die verschiedenen dazu nöthigen Individuen bezeichnet eine besondere Tabelle. Der Oberfeldherr unterzeichnet (§. 83) alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen.

Über die Verpflegung des Bundesheeres enthält der nur aus einem Paragraphen (86) bestehende neunte Abschnitt der Kriegsverfassung bloß die Bestimmung, daß sie, sobald die Contingente unter die Befehle des Oberfeldherrn getreten sind, nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegungsbeamten enthält, geschehen soll. Der später dazu gekommene Bundesbeschluß vom 12. Juli 1823 in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente vom Feinde besetzter Bundesstaaten bestimmt: Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Kriegs vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen für die Dauer der Besetzung die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschussweise getragen werden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaates hat die Bundesversammlung die Befugniß, nach Befund der Umstände eine verhältnismäßige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuss zu bewilligen. Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlaß kann jedoch aus besondern Gründen beschlossen werden.

Von der Gerichtsbarkeit beim Bundesheere handelt der zehnte und letzte Abschnitt der Kriegsverfassung (§. 87 — 97), mit folgenden nähern Bestimmungen: „Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu (§. 87). Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hierbei bedacht sein, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen (§. 88). Jeder im Hauptquartier angestellte Offizier und Civilbeamte eines Bundesstaates und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugewiesene Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten nebst den Untersuchungsacten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden (§. 89). Diejenigen Militär- und Civilbevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet

sind und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr beim Verzuge stattfindet, jenem summarischen Verhöre unterliegen und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist (§. 90). Diejenigen Individuen, welche durch freie Übereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, sowie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist (§. 91). Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen, auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeecorps haben sich die beteiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionäre und Brigadiere zu vereinigen (§. 92). Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verrathes, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen (§. 93). Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt (§. 94). Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist (§. 95). Ebenso hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, d. h. das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden und infolge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenen Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen (§. 96). Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmarie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen und welche Zahl in das Cavaleriecontingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung (§. 97).“

Da sich die angeführten Bestimmungen des zehnten Abschnitts nur auf die Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten beziehen ließen, so hat die Bundesversammlung in dem oben seiner Entstehung nach schon erwähnten Beschluß vom 24. Juni 1852 auch über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundesstruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, ein Fall, der z. B. in noch fortdauernder Weise in der am Sitze der Bundesversammlung aufgestellten, aus Oesterreichern, Preußen und Baiern bestehenden Bundesmilitärmacht vorliegt⁵⁸⁾, Bestimmung getroffen. Es soll in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärperson die Vorschrift des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung vom 11. Juli 1822 Anwendung finden, in Betreff des Verfahrens aber Folgendes gelten: Der militärische Gerichtsstand in Strafsachen aller Art richtet sich (§. 1) nach den Gesetzen des Staates, welchem die Militärpersonen angehören. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind verpflichtet (§. 2), von strafbaren Handlungen innerhalb ihres Amtsbezirks, an welchen Militärpersonen betheiligt sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige zugehen zu lassen und jede nöthige Mittheilung zu machen. Auch sind (§. 3) die bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden zur Ergreifung eilender, keinen Verzug leitender Maßregeln berechtigt, wenn kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist. „Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufkäufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran theilnehmen, oder jemand mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgendein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte

58) Auf Antrag von Oesterreich und Preußen („Aufstellung eines Bundesarmeecorps von 12000 Mann zum Schutze der Freien Stadt Frankfurt und der Deutschen Bundesversammlung“), eingebracht in der 22. Sitzung vom 6. Sept. 1851 (Protokolle, S. 133), von der Bundesversammlung beschloffen am 30. Sept. 1851 (24. Sitzung, S. 163)

Militärbehörde längstens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.“ (§. 4.) Ein Gleiches gilt von schon begangenen Verbrechen (§. 5); auch haben hier die Civilbehörden alles zur Erhebung des Thatbestandes oder zum Beweise Dienliche, was keinen Aufschub leidet, vorzunehmen und dann der competenten Militärbehörde mitzutheilen. Andererseits ist (§. 6), wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, die zuständige Militärbehörde, jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes, befugt, den Ungeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

Schließlich haben wir bei diesem vom Bundesheere handelnden Abschnitt noch der Hauptbestimmungen der allgemeinen Cartelconvention der Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 und des damit in Verbindung stehenden Bundesbeschlusses vom 17. Mai 1832, die Auslieferung von Deserturen und Militärpflichtigen betreffend, zu gedenken. Nach Art. 1. sollen alle von den Truppen eines Bundesstaats, ohne Unterschied, ob solche zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, desertirende Militärpersonen von jedem Bundesstaate, in dessen Lande oder zu dessen Truppen (auch wenn diese sich außer Landes befinden) die Desertion unmittelbar oder mittelbar erfolgte, ohne weitere Reclamation an den Staat ausgeliefert werden, welchem dieselben entwichen sind, und dasselbe gilt auch von den in nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen eines Bundesstaats entwichenen Deserturen. Als Deserteur wird (Art. 2) derjenige, ohne Unterschied der Waffe, angesehen, welcher, indem er zu irgendeiner Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältniß stehenden Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt. Offiziere niedern oder höhern Ranges sind aber nur auf ergangene Requisition auszuliefern. Sollte (Art. 3) ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden hat. War dagegen der Deserteur von einem Bundesstaate erst zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaats entwichen, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht. Die Auslieferung kann (Art. 4) nur in folgenden Fällen ganz oder vorläufig verweigert werden: a) wenn der Deserteur in den Staat, dessen Unterthan er noch ist, entwichen, also mittels der Desertion in seine Heimath zurückgekehrt ist; b) wenn der Deserteur in dem betreffenden Staate ein Verbrechen begangen hat, welchesfalls die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, thunlichst unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, stattfinden soll. (Schulden und andere contrahirte Verbindlichkeiten des Deserteurs begründen kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.) In jedem Falle müssen (Art. 5) Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, sogleich ausgeliefert werden. Nähere Bestimmungen über den Modus der Ablieferung, Kostenersatz u. s. w. enthalten die Art. 6—8. Die für Einlieferung eines Deserteurs, resp. mitgenommener Pferde Unterthanen⁵⁹⁾ ausgelobten Prämien und die Pflicht aller Obrigkeiten, auf Deserture zu vigiliren, bestimmen die Art. 9—11. Auch ausgetretene Militärpflichtige, die nicht unter den Begriff des Deserteurs fallen, müssen ausgeliefert werden, aber nur auf Requisition der competenten Behörde (Art. 12). Allen Behörden und Unterthanen ist streng zu unterzagen, Deserture oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse (Art. 13). Wegen Bestrafung der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs u. s. w., Aneignung seiner Ausrüstungseffecten u. s. w. wird auf die bestehenden Landesgesetze⁶⁰⁾, welche auch wegen der Deserture anderer Bundesstaaten anzuwenden sind, ver-

59) Obrigkeiten können keine Prämien in Anspruch nehmen. Ein Bundesbeschluß vom 17. Mai 1832 (17. Sitzung, Protokolle, S. 167) bestimmt, daß dies auch von Gensdarmen, Polizeidienern, Militär- oder Sicherheitswachen und überhaupt allen obrigkeitlichen Personen und Dienern gelte, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt.

60) Dergleichen Strafbestimmungen enthalten auch die meisten neuen Strafgesetzbücher, z. B. das hannoversche Criminalgesetzbuch, Art. 134, 137; das braunschweigische, S. 87; das preussische Strafgesetzbuch, §§. 110—112.

wiesen (Art. 14—15). Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist nicht gestattet (Art. 16). Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderm Territorium, Verführung zur Desertion u. s. w. in einem andern Bundesstaate begangen, muß an dem Thäter auf Requisition auch in dem heimischen Staate gestraft werden (Art. 17). Art. 18 bewilligt eine Amnestie für alle vor Abschluß dieser Convention desertirten oder ausgetretenen Individuen, binnen einer bestimmten (auch nach der Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 17. Mai 1832) längst abgelaufenen Frist. Nach Art. 19 machen sich die Bundesglieder verbindlich, keine besondern Cartels unter sich bestehen zu lassen oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen. Nach Art. 20 endlich sollte diese Convention mit dem Tage ihres Abschlusses (10. Febr. 1831) in Wirksamkeit treten.

B. Die Bundesfestungen. ⁶¹⁾ I. Geschichtlicher Überblick der darauf bezüglichen Staatsverträge und bundesrechtlichen Normen. Auf die Nothwendigkeit von Bundesfestungen im Vertheidigungssystem des Deutschen Bundes weisen schon Entwürfe zu einer Bundesacte hin, welche während des Wiener Congresses aufgestellt wurden. ⁶²⁾ In die Bundesacte vom 8. Juni 1815 kam aber keine dieselben betreffende Bestimmung; mit den militärischen Verhältnissen überhaupt wurde die Frage der Bundesversammlung zugewiesen (Bundesacte, Art. 10). Dagegen ging in Betreff Luxemburgs aus dem zwischen dem Könige der Niederlande und Oesterreich, Preußen, Rußland und Großbritannien zu Wien am 31. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrage ⁶³⁾ in die Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815, Art. 67, die (hinsichtlich der Ernennung des Gouverneurs und Festungscoumandanten später geänderte) Bestimmung über: „La ville de Luxembourg sera considérée, sous le rapport militaire, comme forteresse de la Confédération. Le Grand-Duc aura toutefois le droit de nommer le gouverneur et commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la Confédération et sous telles autres conditions qu'il sera jugé nécessaire d'établir en conformité de la constitution future de la dite Confédération.“ Zum Gegenstand umfassenderer Bestimmungen wurde aber das Vertheidigungssystem des Deutschen Bundes beim zweiten Pariser Frieden gemacht. In dem von den Repräsentanten von Oesterreich, Preußen, Rußland und Großbritannien festgestellten Protokolle d. d. Paris den 3. Nov. 1815 ⁶⁴⁾ wurde bestimmt: „Die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau sollen, abgesehen von der Territorialhoheit, Bundesfestungen sein. Oesterreich, Rußland und Großbritannien wollen sich dafür verwenden, daß Preußen im Verein mit den Niederlanden das Besatzungsrecht in Luxemburg und die Befugniß zur Ernennung des Festungsgouverneurs erhält. Landaus Friedensbesatzung soll nur aus bairischen Truppen bestehen, Baden aber zur Kriegsbefatzung den dritten Theil stellen.“ Zugleich wurden 60 Mill. Fr. von den von Frankreich zu zahlenden Contributionsgeldern zur Verstärkung der Vertheidigungslinie Deutschlands gegen Frankreich ausgesetzt und so vertheilt, daß Preußen 20 Mill. zur Befestigung des Niederrheins erhielt, 20 Mill. zur Errichtung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein, 15 Mill. für eine Festung am Mittelrhein, 5 Mill. zur Vervollständigung der mainzer Festungswerke dienen sollten. Ferner wurde zwischen den genannten vier Großmächten verabredet ⁶⁵⁾, daß die Ausführung der über das Vertheidigungssystem Deutschlands getroffenen Bestimmungen nach den durch Vereinbarung zwischen Oesterreich und Preußen und den Staaten, auf deren Gebiet die neuen Fortificationen anzulegen seien, aufzustellenden Grundsätzen geschehen solle. Infolge hiervon sind die nachstehenden besondern

61) Vgl. überhaupt Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, §§. 208—211; Zacharia, a. a. O., Thl. II, §. 292 fg.; Weiß, System des deutschen Staatsrechts, §. 179 fg.; Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts (vierte Auflage), Thl. II, §. 507 fg.

62) S. d. B. der von Preußen in einer Conferenz zu Baden bei Wien am 13. Sept. 1814 vorgelegte Entwurf, welcher unter Nr. 87 besagt: „Gewisse näher zu bestimmende Plätze sind zu Bundesfestungen zu bestimmen. Wegen ihrer Einrichtung und Erhaltung, desgleichen wegen ihrer Besetzung ist das Nöthige festzusetzen und dazu ein sicherer Fonds zu bestimmen.“ Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 55.

63) S. denselben in Klüber's Acten, Bd. VI, S. 167 fg. Auch über Mainz, welches Baiern gern gehabt hätte, haben zu Wien Verhandlungen stattgefunden, worüber Näheres (nebst Ansebed's Denkschrift über Mainz) zu sehen ist in Stein's Leben von Berg, Bd. IV.

64) Vollständig bei von Martens, Nouv. recueil de traités, II, 668 fg. Im Auszuge, soweit es später der Deutschen Bundesversammlung vorgelegt worden ist, in G. von Meyer's Staatsacten, II, 176 fg. S. auch Klüber's Staatsarchiv, I, 389 fg.

65) Procès-verbal de la conférence du 21 Nov. 1815; von Meyer's Staatsacten, II, 177 fg.

Verträge über die einzelnen Bundesfestungen zwischen den betheiligten Staaten abgeschlossen worden: 1) Über die zur Bundesfestung erklärte Stadt und das Gebiet von Mainz mit Inbegriff von Kastel und Kofenheim a) ein Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen und dem Großherzogthum Hessen⁶⁶⁾ vom 30. Juni 1816 zur vorläufigen Feststellung des Verhältnisses der Festung und ihrer Pertinenzen, sowie der Hoheitsrechte des Territorialherrn; b) eine zwischen Oesterreich und Preußen zu Karlsbad am 10. Aug. 1817 abgeschlossene Militärconvention wegen der Besatzung und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz⁶⁷⁾; c) der die Hauptbestimmungen dieser Verträge wiederholende Frankfurter Territorialrecess vom 20. Juli 1819.⁶⁸⁾ 2) Über Landau der zu München zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossene Vertrag vom 14. April 1816, welcher die obenerwähnte pariser Stipulation bestätigt.⁶⁹⁾ In Betreff Luxemburgs der Vertrag zwischen Preußen und dem König der Niederlande zu Frankfurt am 8. Nov. 1816 und der daselbst am 12. März 1817 zwischen dem König-Großherzog von Luxemburg und Oesterreich (beide in Übereinstimmung mit den Höfen von London und Petersburg) abgeschlossene Vertrag, durch welchen die im pariser Protokoll vom 3. Nov. 1815 vorbehaltene Modification der Bestimmung des Art. 67 der Wiener Congreßacte zu Gunsten Preußens festgestellt wurde.⁷⁰⁾

So hatte der Deutsche Bund bald nach seiner Errichtung drei Bundesfestungen, ohne daß er irgenddarum gefragt oder seine Mitwirkung dazu in Anspruch genommen worden wäre. Es bedurfte aber nun doch einer Adoption der durch die Staatsverträge ihm zugesprochenen Rechte und aufgelegten Verpflichtungen in bundesverfassungsmäßiger Form, und es unterlag keinem Zweifel, daß die Bundesversammlung auch das Bundesfestungswesen als Theil der militärischen Einrichtung des Bundes in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen und die Ordnung und Verwaltung desselben förmlich zu übernehmen habe. Deshalb machten schon die von Oesterreich in der dritten Sitzung vom 19. Jan. 1818 (Protokolle, S. 9) vorgelegten Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens unter Nr. 8 die Bundesfestungen zum Gegenstande einer allgemeinen Proposition⁷¹⁾, welche nach den über die oesterreichischen Vorschläge erfolgten Erklärungen in der 16. Sitzung vom 9. April 1818 (Protokolle, S. 84) dahin gefaßt war: „VII. Bundesfestungen. Sowie man in Ansehung der bereits tractatenmäßig bestehenden Bundesfestungen die militärischen, politischen und administrativen Grundsätze und Verhältnisse ungesäumt berathen und feststellen wird, so soll auch in Beziehung auf den gesammten Umfang des Bundes und dessen allgemeines Vertheidigungssystem näher technisch erörtert und bestimmt werden, wo überhaupt Befestigungen in größerm oder geringerm Umfange zur Sicherung Deutschlands und zum Behufe eines allgemeinen Vertheidigungsplans erforderlich sind.“ Gewiß war das ein sehr löblicher Vorschlag; nur schade, daß man sich dann über zwanzig Jahre mit dem Spruch „In magnis voluisse sat est“ beruhigt zu haben scheint.

66) Traité, conclu à Francfort le 30 Juin 1816 — concernant les arrangements territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse, Art. VIII—XIV; von Meyer's Staatsacten, II, 179 fg. Durch Art. X dieses Vertrags wurde eine Commission ernannt, um festzustellen, was an Terrain und Gebäuden zur Festung gehöre, und um, in Übereinstimmung mit diesem Hauptvertrag, alle andern Verhältnisse zwischen dem Festungsgouvernement und der Civilbehörde der Stadt zu reguliren.

67) S. diese aus 22 Artikeln bestehende Convention in G. von Meyer's Staatsacten, II, 182 fg. Vgl. auch dessen Corpus constit. Germaniae, I, 93 fg.

68) S. besonders dessen Art. 15, 16, 20, 21, 22; von Meyer's Staatsacten, I, 306 fg.

69) Abgedruckt bei von Martens, Supplém. au recueil, VII, 11. Die Art. 2, 6, 16, 25 f. in von Meyer's Staatsacten, II, 190 fg. Vgl. auch den Frankfurter Territorialrecess von 1819, Art. 3.

70) Die hierher gehörigen Art. 4—7 des letztern Vertrags s. in von Meyer's Staatsacten, II, 191 fg. Der Vertrag zwischen Preußen und dem Könige der Niederlande vom 8. Nov. 1816 findet sich in von Martens' Nouv. recueil, IV, 264 fg. (Supplém. au rec., Tbl. VIII).

71) Quartausgabe der Bundesprotokolle, IV, 172. Es heißt hier: „Deutsche Bundesfestungen sind diejenigen festen Plätze, welche zur gemeinsamen Vertheidigung von Deutschland bestimmt sind. Ihr Gebrauch hängt demnach bei entstehendem Kriege ausschließlich vom Deutschen Bunde in seiner Gesamtheit in demselben Maße wie die Bundesarmee selbst ab. Sie dienen zugleich als Waffenplätze, wo in Kriegszeiten die den Bund bildenden Staaten ihre Kriegsvorräthe niederlegen können“ u. s. w. Es wird dann auf die schon vorhandenen Bestimmungen der bestehenden Verträge Bezug genommen, zur Verstärkung des Defensionsystems des Bundes Saarlouis vorgeschlagen und hinzugefügt: „Diese Festungen theilen sich demnach ganz natürlich: 1) in Festungen vom ersten Range; zu diesen gehören Mainz, Luxemburg und der Platz, der noch im südlichen Deutschland zu bestimmen ist; 2) in Festungen vom zweiten Range: Landau, Saarlouis und ein noch zu befestigender Übergangspunkt über den Mittelrhein; 3) in feste Plätze vom dritten Range: Borts, Blochhäuser in Schwaben und zwischen dem Rhein und der Mosel.“

Aus den Arbeiten der in derselben Sitzung vom 9. April 1818 niedergesetzten Commission gingen allerdings auch „vorläufige Bestimmungen“ über die Bundesfestungen hervor; es wurde aber zugleich dieser Punkt von der Berathung der Kriegsverfassung des Bundes getrennt, und es kam, obwohl schon in der 50. Sitzung des Jahres 1818 die die Bundesfestungen betreffenden Tractate zur Vorlage an die Bundesversammlung gebracht worden waren, keine Beschlußfassung der letztern vor den wiener Ministerialconferenzen in dieser Angelegenheit zu Stande. Auf diesen Conferenzen wurde die Sache vom siebenten Ausschuss behandelt, und in der 34. Sitzung vom 24. Mai 1820 vereinigte man sich über drei sogenannte Grundbestimmungen wegen Übernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von seiten des Deutschen Bundes, welche dann der Bundesversammlung überwiesen und von dieser in der 29. Sitzung vom 5. Oct. 1820 durch Plenarbeschluß⁷²⁾ als Basis der fernern Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung bei der nähern Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser drei Festungen einhellig angenommen wurden. Die drei Artikel lauten:

I. Die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Art. I. genannten Plätzen findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt.

Zugleich wurde durch Beschlußfassung des Engern Rathes vom 5. Oct. 1820 die Militärcommission beauftragt, die nöthigen Entwürfe für Übergabe und Übernahme der Festungen vorzulegen, den gegenwärtigen Zustand derselben durch besondere Lokalcommissionen ungesäumt zu untersuchen, Projecte und Vorschläge für die Herstellung der Festungswerke zu entwerfen und sich mit Fertigung eines Festungsreglements, in welchem das Dienstverhältniß der Gouverneure und Commandanten sowie der Besatzung der Bundesfestungen überhaupt genau zu bestimmen sei, zu beschäftigen. Die Militärcommission brauchte fast vier Jahre, um sich dieser Aufträge theilweise zu entledigen. Mittels Note vom 29. Juli 1824 legte sie die Resultate ihrer Arbeiten (noch ohne das verlangte Festungsreglement) der Bundesversammlung zur Genehmigung vor und diese faßte, nach beschlossener Instructionseinholung, am 28. Juli 1825 die im ersten Separatprotokoll der 19. Sitzung sub A. (S. 270 — 278) enthaltenen Beschlüsse⁷³⁾: 1) nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes; 2) zeitliche Bestimmungen in Betreff der Übernahme der Bundesfestungen; 3) zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen; 4) zeitliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung. Zugleich wurde der noch fehlende Entwurf des Festungsreglements bei der Militärcommission in Erinnerung gebracht. Eine Modification und Vervollständigung dieses Beschlusses vom 28. Juli 1825 erfolgte fünf Jahre später, durch württembergische Anträge veranlaßt, durch einen in der 23. Sitzung vom 19. Aug. 1830 (Protokolle; S. 186) gefaßten Beschluß, welchem Oesterreich und Preußen in der 24. Sitzung vom 26. Aug. 1830 eine verwahrende Erklärung hinsichtlich des fünften, die Festungsapprovisionnementen betreffenden Punktes beifügten⁷⁴⁾. Ein allgemeines Festungsreglement ist aber auch seitdem nicht errichtet oder bekannt geworden. Nur für die Bundesfestung Mainz hat die Bundesversammlung am 27. Sept. 1832 ein Reglement adoptirt, welches in elf Abschnitten umfassende Bestimmungen enthält über die Militärorganisation der Besatzung; das Verhältniß des Festungsgouverneurs, über Rechtspflege und Disciplin, polizeiliche und damit verwandte Verhältnisse, Verwaltung des Festungseigenthums, Dienstverhältnisse der Geniedirection und Artilleriedirection, Approvisionnement und Armirung, über Obercommando des Bundesfeldherrn, Pflichten und Befugnisse des Festungsgouvernements im Kriegszustande und über Feiertlichkeiten und

72) S. denselben in der Quartausgabe der Bundesprotokolle, IX, 99, 100, und in von Meyer's Staatsacten, II, 175. S. auch desselben Corpus constit. Germaniae, I, 94 fg.

73) Abgedruckt in von Meyer's Staatsacten, II, 272—281. Durch diesen Beschluß wurde (unter I, 8) die Ausnahmestellung von Landau begründet, welche bis auf die neueste Zeit fortgebauert hat.

74) Abgedruckt in von Meyer's Staatsacten, II, 350 fg.

Ehrenbezeugungen.⁷⁵⁾ Außerdem ist noch zu erwähnen der Bundesbeschluß vom 14. Dec. 1830 (42. Sitzung, Protokolle, S. 320) über die besondern Verhältnisse der Festung Landau und deren Übergabe an den Bund und der die Sicherstellung derselben Festung betreffende Beschluß der Bundesversammlung vom 17. März 1831 (neunte Sitzung, S. 68)⁷⁶⁾ und der Bundesbeschluß vom 3. März 1831 (siebente Sitzung, S. 53), in welchem mit Rücksicht auf die Verwendung und Eintheilung der sogenannten Reserve-Infanteriedivision (vgl. oben Note 24 und 33) die Kriegsbefugung der drei bestehenden Bundesfestungen festgesetzt wurde.⁷⁷⁾ Einige weitere Beschlüsse über die Nichtzulassung von Consuln in den Bundesfestungen vom 12. Nov. 1835, über Anlage und Betrieb von Telegraphenverbindungen vom 24. Mai 1855 und andere specielle Beschlüsse werden bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bundesfestungen zu erwähnen sein.

Noch muß aber hier der Ausführung der pariser Stipulation wegen Anlage einer vierten Bundesfestung gedacht werden.⁷⁸⁾ Die Sache blieb lange Jahre auf sich beruhen und bei der Anregung derselben stellte sich eine Verschiedenheit der Ansichten über die Frage heraus, ob ein Punkt am Rhein (Kastadt) oder ein weiter zurückliegender Platz (Ulm) den Vorzug verdiene.⁷⁹⁾ Das Verdienst, die Sache in durchgreifender Weise gefördert zu haben, gebührt dem Könige Friedrich Wilhelm IV. Die Bundesversammlung ergriff nun den besten Ausweg, der bei der herrschenden Meinungsdivergenz genommen werden konnte, und faßte am 26. März 1841 (Separatprotokoll der siebenten Sitzung) den heilsamen Beschluß⁸⁰⁾: 1) Zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands werden die Plätze Ulm und Kastadt befestigt. 2) Ulm wird als Hauptwaffenplatz und Kastadt als Verbindungs- und Grenzfestung, sowie als Waffenplatz des achten Armeecorps bestimmt. 3) Die Befestigung und die Artilleriedotation beider Plätze sollen in möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besondern Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden, und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen und es ist überdies auf die wichtigsten Passsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen. 4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werden. 5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforderlich sind, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut; die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude werden, wenn sie nicht zugleich Defensionsgebäude und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet und bleiben deren Eigenthum. Die Unterhaltung erfolgt nach Maßgabe der Erbauung. 6) Die Befestigungspläne und Artilleriedotationentwürfe sind, mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen, sofort von seiten der Bundesmilitärcommission unter fortwährendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militärpersonen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und zur Ausrüstung der Festungen zu schreiten, welche, unter Inspection der Militärcommission, durch die von den Territorialregierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerieoffiziere geleitet wird. 7) Aus dem vorhandenen Fonds der 20 Mill. Fr. und den außerdem erforderlichen, von sämtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matricularbeiträge zu deckenden Geldmitteln soll ein gemeinschaftlicher Baufonds gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebs der Arbeiten zu benutzen ist. 8) Garnisonsverhältnisse und Ernennung der Festungsbehörden betreffend (s. darüber unten). 9) Der Bund übt das Inspectionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke durch die Militärcommission. Derselbe hat

75) Dasselbe ist in keiner der vorhandenen Sammlungen veröffentlicht. In Frage kam dasselbe theilweise bei den Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung über die schencklichen Attaken auf das preussische Militär in Mainz im Mai 1848. S. die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Nationalversammlung, I, 93 fg. Vgl. auch Klüber's Fortsetzung der Quellenammlung, S. 74.

76) G. von Meyer's Staatsacten, II, 370 fg., 383 fg.

77) G. von Meyer, a. a. O., S. 382 fg.

78) Es waren dazu 20 Mill. Fr. der französischen Contributionsgelder bestimmt. Die 15 Millionen zur Befestigung eines Punktes am Mittelrhein erhielt Baiern für die Befestigung von Germersheim, welches aber keine Bundesfestung ist. Über die Verwendung dieser Summe geben Auskunft die Protokolle der Bundesversammlung von 1841, S. 217.

79) Einen Antrag Württembergs und Abstimmungen darüber s. in den Protokollen der Bundesversammlung von 1837, S. 691 fg.

80) S. diesen Beschluß abgedruckt in G. von Meyer's Corpus constit. Germaniae, I, 95 fg.

die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation. 10) Auftrag an die Militärcommission zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen. Hieran reiht sich dann noch der Beschluß der Bundesversammlung vom 11. Aug. 1842, durch welchen die von der Militärcommission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm und von Raftadt genehmigt wurden. Zur Ausführung wurde für Ulm, mit Inbegriff der Artilleriedotation, als nicht zu überschreitender Gesamtkostenbetrag die Summe von 17,500000 Fl. Rh., für Raftadt, mit gleicher Klausel und mit Inbegriff, der zu seiner Zeit noch näher zu bezeichnenden Befestigungsanlage an der Federbachbrücke, 10,000000 Fl. Rh. bewilligt. Endlich mag noch zum Abschluß der historischen Übersicht, das Bundesfestungswesen betreffend, des völlig resultatlos gebliebenen Antrags des Bundestagsgesandten für Holstein in der Sitzung vom 10. Mai 1848 (Protokolle, S. 458), daß die Festung Mendelsburg zur Bundesfestung erhoben werde, gedacht sein, wobei zugleich der Ermägung der Bundesversammlung anheimgegeben wurde, ob nicht eine gleiche Maßregel rüchichtlich der Festungen Danzig, Pillau, Thorn und Posen erspriechlich, ja nothwendig erscheine. Der Antrag wurde dem Militärausschuß zur Begutachtung überwiesen, welche aber nicht stattgefunden hat.⁸¹⁾

II. Die Rechtsverhältnisse der bestehenden Bundesfestungen. A. Die bestehenden fünf Bundesfestungen sind, was die Festungswerke und die dazu gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen sowie das vorhandene Artilleriematerial u. s. w. betrifft, Eigenthum der Gesamtheit der Bundesglieder oder des Bundes, unbeschadet der Territorialhoheit sowie des im Festungsgebiet befindlichen Staats-, Communal- und Privateigenthums. Sie stehen in Friedenszeiten unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung⁸²⁾; im Kriege dagegen übergibt letztere diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche demselben in Betreff der Führung des Bundesheers obliegt.⁸³⁾ Andererseits müssen auch die Bundesfestungen als gemeinsame Vertheidigungsanstalten des Bundes von der Gesamtheit der Bundesstaaten unterhalten und die Kosten ihrer Errichtung, Dotation, Erweiterung oder Wiederherstellung vom Bunde bestritten werden, welcher sie durch matriculärmäßige Vertheilung auf sämtliche Bundesglieder erhebt, insoweit besondere dazu bestimmte Fonds nicht ausreichen.⁸⁴⁾ Eine Ausnahme fand aber lange Zeit in Betreff der Festung Landau statt, indem sich, unter Zustimmung der Bundesversammlung⁸⁵⁾, die pärrische Regierung verpflichtet hatte, die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wogegen sie vom Beitrag zur laufenden Dotation von Mainz und Luxemburg befreit wurde. Erst durch Bundesbeschluß vom 19. Mai 1859 ist das Verhältniß der Bundesfestung Landau dem der übrigen Bundesfestungen ganz gleichgestellt worden. Dagegen werden die Kosten des Unterhalts der die Besatzung bildenden Truppen, gemäß der allgemeinen Regel der Bundeskriegsverfassung, von den betreffenden Kriegsherren getragen, was, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, auch von der Verpflegung, dem Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, sowie den Spital- und Kasernutenfüllen gilt.⁸⁶⁾

81) Roth und Merck, Quellsammlung zum deutschen öffentlichen Recht, I, 471 fg.; Bundesrechtliche Fragen (Halle 1851), S. 269.

82) In Betreff Landaus behielt sich die Bundesversammlung im Beschluß vom 14. Dec. 1830 nur die „Oberaufsicht“ vor, wogegen die „unmittelbare Aufsicht“ im Friedensstande dem Könige von Baiern übertragen war. Dieses anomale Verhältniß besteht jetzt nicht mehr.

83) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 1, 2. (Was hier von den drei damals vorhandenen Bundesfestungen gesagt wird, findet zweifellos auch auf Raftadt und Ulm Anwendung.) Die daselbst unter Nr. 2 vorbehaltenen „sehr genauen“ Bestimmungen über die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn warten anscheinend noch auf ihre Feststellung.

84) Eine von der Regel der Geschäftsordnung etwas abweichende Bestimmung über die Abstimmung in Betreff des Bundesfestungsbudgets enthält ein Bundesbeschluß vom 3. Sept. 1835. G. von Meyer's Staatsacten, II, 504.

85) S. den Beschluß vom 28. Juli 1825, I, 8. G. von Meyer's Staatsacten, II, 276. Für eine nicht weit auszudehnende, resp. auf die Regel zurückzuführende Ausnahme erklärte es ausdrücklich der Bundesbeschluß vom 19. Aug. 1830, Nr. 3. G. von Meyer, a. a. O., S. 350.

86) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 7, und Beschluß vom 19. Aug. 1830, Nr. 5. Dabei verwahren sich Osterreich und Preußen in der Sitzung vom 26. Aug. 1830 gegen die Anwendung dieses Satzes auf das für den Fall der Belagerung zu bildende und das bis auf den Augenblick der Verennung unangreifbare Festungsapprovisionnement und Spitalbedürfniß, welches die nöthigen Borräthe für die vollständigen Besatzungen auf dem Kriegsfuße für sechs Monate in den Magazinen der Festung begreift. Vgl. von Meyer's Staatsacten, II, 352.

Eine nothwendige Folge des Rechts des Bundes ist, daß die Gouverneure, Commandanten, Genie- und Artilleriedirectoren und auch die Rechnungsbeamten der Bundesfestungen in Eid und Pflichten des Bundes stehen.⁸⁷⁾ Dagegen hat der Bund (infolge der bei Übernahme der drei ältern Bundesfestungen schon vorhandenen europäischen Tractate) auf das Ernennungsrecht in Betreff der Bundesfestungsbehörden verzichtet. So wird in Mainz der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und ebenso der Commandant und zwar dergestalt, daß, wenn von Oesterreich der Gouverneur, von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Die Artilleriedirection wird von Oesterreich, die Geniedirection von Preußen bestellt, deren Chefß mit dem Commandanten unter Vorsitz des Gouverneurs den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem nach Ermessen des Gouverneurs auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können, resp. der großherzoglich hessischerseits dazu bestimmte Civilbeamte in den vertragsmäßig geeigneten Fällen (Vertrag vom 30. Juni 1816) zugezogen werden muß. In Luxemburg wird der Gouverneur und Commandant sowie der Artillerie- und Geniedirector von Preußen bestellt⁸⁸⁾; in Landau von Baiern. In der Festung Ulm wird der Gouverneur, der Commandant und Geniedirector von Baiern und Württemberg, der Artilleriedirector von Oesterreich ernannt⁸⁹⁾, und zwar infolge besonderer Übereinkunft zwischen Baiern und Württemberg so, daß der Gouverneur von Württemberg, der Commandant von Baiern und der Geniedirector abwechselnd von fünf zu fünf Jahren von Baiern und Württemberg bestellt wird.⁹⁰⁾ Was endlich Raftadt betrifft, so ernennt hier Baden nach dem Bundesbeschlusse vom 26. März 1841 den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector, Oesterreich dagegen den Geniedirector.

Auch das Garnisons- oder Besatzungsrecht in den Bundesfestungen gehört an sich zu den Rechten des Bundes, worüber er in bundesverfassungsmäßiger Weise, und zwar, insoweit es sich nicht um Abänderung bestehender, auf speciellem Titel beruhender Rechte einzelner Bundesglieder (wovon nachher) handelt, im Engern Rath und mit Stimmenmehrheit Beschluß fassen kann, es mag sich nun um die Friedens- oder Kriegsbesatzung handeln; ein Recht, von dem er auch schon mehrfach durch Bestätigung der vorhandenen Tractate und durch neue Vorschriften oder Anordnungen Gebrauch gemacht hat. Da er aber selbst gar keine eigene Kriegsmacht hat, so kann er das Besatzungsrecht auch nur durch die dazu bestimmten Contingente der einzelnen Bundesglieder ausüben. An sich würde dies, wenn auch hierbei der Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder zur Anwendung käme, eine Art Reihedienst sein müssen. Davon hat man aber gleich von Anfang abstrahirt und, wie die im geschichtlichen Überblick über das Bundesfestungswesen angeführten Tractate beweisen, aus politischen und militärischen Rücksichten bestimmten Bundesgliedern das Recht und die Pflicht zugesprochen, die Besatzung der Bundesfestungen zu stellen, mit durchgehender Unterscheidung zwischen der Friedens- und der Kriegsbesatzung.

Die die Besatzung betreffenden Bestimmungen sind in Betreff der einzelnen Bundesfestungen nach den Verträgen und den darauf bezüglichen Bundesbeschlüssen folgende:

1) Die Besatzung von Mainz soll, inhalts der betreffenden, von der Bundesversammlung anerkannten Verträge, aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preussischer und einem Bataillon hessen-darmstädtischer Truppen bestehen. Als Minimum der Friedensbesatzung wurde die Zahl von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden angenommen; die Kriegsbesatzung, wenn die Festung in Belagerungszustand erklärt sei, sollte nicht unter 20000 Mann Infanterie und 600 Pferden betragen und zu einem Drittel aus Oesterreichern, einem Drittel aus Preußen, einem Drittel aus andern Bundesstruppen bestehen.⁹¹⁾ Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 3. März 1831 ist bestimmt, daß die Kriegsbesatzung von Mainz bestehen soll: aus 7000 Mann österreichischen und 7000 Mann preussischen Truppen, worin zugleich die erforderlichen Genie- und Artil-

87) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 3. Eidesformulare für Gouverneur und Commandant finden sich im Anhange zu diesem Beschluß bei G. von Meyer, a. a. O., II, 282; Bundesbeschluß vom 26. März 1841, Nr. 8; Meyer, Corpus const. Germaniae, S. 96. Den Eid des Gouverneurs und Commandanten von Landau bestimmte der Bundesbeschluß vom 14. Dec. 1830.

88) S. Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 4, und die oben erwähnten Tractate vom 10. Aug. und 12. März 1817 bei Note 70 und 67.

89) Bundesbeschluß vom 26. März 1841, Nr. 8.

90) Diese Übereinkunft zwischen Baiern und Württemberg ist von der Bundesversammlung genehmigt worden. Protokolle von 1842, S. 169, S. 266 fg.

91) Convention vom 10. Aug. 1817, Art. XVIII; von Meyer's Staatsacten, II, 189.

leriemannschaften, Sappeure, Mineure, Pionniere und Bontonnieri begriffen sind, und aus den zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen großherzoglich und herzoglich sächsischen, anhaltischen und hessen-homburgischen Contingenten, zusammen 20932 Mann.⁹²⁾

2) In Betreff Luxemburgs sprechen die Stipulationen von 1817 das Besatzungsrecht der Krone Preußen zu drei Vierteln, dem Könige der Niederlande zu einem Viertel zu.⁹³⁾ Die Bundesbeschlüsse vom 14. Dec. 1830, 17. Febr. und 3. März 1831 rechnen das luxemburgische Contingent forthin zur Besatzung der Festung; der letztere zur Kriegsbesatzung aber auch die Contingente von Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe⁹⁴⁾, zusammen 7000 Mann. In der neuern Zeit ist aber durch einen Staatsvertrag, abgeschlossen zwischen Preußen und Luxemburg am 17. Nov. 1856, bei der Bundesversammlung zur Anzeige gebracht und von dieser durch Beschluß vom 26. Febr. 1857 genehmigt⁹⁵⁾, bestimmt worden: Art. 1. Der auf das luxemburgische Hauptcontingent fallende Theil an Specialwaffen (Cavalerie, Artillerie, Pionniere) wird im Betrage von 322 Mann von Preußen für Friedens- und Kriegszeiten zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg gestellt. Dasselbe gilt hinsichtlich des auf das luxemburgische Reservecontingent und den Ersatz fallenden Theils der Specialwaffen. Art. 2. Luxemburg überläßt Preußen die alleinige Besatzung der Festung in Friedenszeiten. Indessen behält sich die luxemburgische Regierung vor, bei besondern Veranlassungen oder zu gemeinschaftlichen Übungen ein Detachement großherzoglicher Truppen, nach vorgängiger Verständigung mit dem Festungsgouvernement, in die Stadt zu verlegen. Art. 3. Der luxemburgische Antheil an der Kriegsbesatzung der Festung Luxemburg besteht aus denjenigen 1217 Mann Infanterie, incl. Jägern, welche das luxemburgische Hauptcontingent⁹⁶⁾ bilden. Die Reserveinfanterie des großherzoglichen Contingents (348 Mann) wird in Erfüllung des Vertrags vom 8. Nov. 1816⁹⁷⁾ gleichfalls zur Kriegsbesatzung der Festung Luxemburg bestimmt und in Kriegszeiten zur Disposition des Festungsgouvernements gestellt.

3) In Landau hat die Friedensbesatzung Baiern allein zu stellen; die Kriegsbesatzung dagegen sollte nach der ursprünglichen Bestimmung von Baiern zu zwei Dritteln, von Baden zu einem Drittel gestellt werden. Durch Bundesbeschluß vom 14. Dec. 1830, die besondern Verhältnisse der Festung Landau betreffend, wurde aber Baden diese Verbindlichkeit erlassen und auf mehrere zur Reserve-Infanteriedivision gehörige Staaten übertragen. Doch sollte Baden für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der verpflichteten Contingente provisorisch 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen haben. Durch Bundesbeschluß vom 3. März 1831, die Verwendung und Enthaltung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen betreffend⁹⁸⁾, ist dann festgesetzt worden, daß die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau bestehen soll aus 4000 Baiern und den Contingenten der schwarzburgischen, hohenzollernschen, leuchtensteiniischen und reußischen Lande, zusammen 6291 Mann. Die sogenannten Specialwaffen, Cavalerie, Artilleristen, Sappeure u. s. w., stellt Baiern.

4) Für Ulm wurde durch Bundesbeschluß vom 26. März 1841 festgesetzt: die Friedensbesatzung solle aus bairischen und württembergischen Truppen und einer österreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnien zu je 300 Mann bestehen, die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittel aus österreichischen und zu zwei Dritteln aus bairischen und württembergischen Truppen gebildet werden.⁹⁹⁾

5) In Betreff Raftäts bestimmte derselbe Bundesbeschluß: Die Friedensgarnison wird aus bairischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl österreichischer Sappeure und Mineure bestehen, die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittel aus österreichi-

92) G. von Meyer's Staatsacten, II, 382.

93) Art. V des frankfurter Vertrags vom 12. März 1817; G. von Meyer, a. a. O., II, 191.

94) Vgl. von Meyer, Staatsacten, II, 367, 382.

95) Protokolle der Bundesversammlung von 1856, 30. Sitzung vom 20. Nov., S. 311; 1857, achte Sitzung vom 26. Febr., S. 107. Die Genehmigung erfolgte „unbeschadet der nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung des Bundes“.

96) Das Contingent von Limburg ist hierin offenbar nicht mitbegriffen. In einer auf die Matrikel von 1842 gegründeten Tabelle (bei von Meyer, Corpus const. Germaniae, S. 99) wird das luxemburgische und limburgische Hauptcontingent zu 1 Proc. der Matrikel auf 2536 Mann angegeben; nach der Erhöhung um $\frac{1}{6}$ Proc. würde es 2958 Mann betragen.

97) Vgl. oben Note 70.

98) S. diese Bundesbeschlüsse von 1830 und 1831 bei von Meyer, Staatsacten, II, 370, 382.

99) G. von Meyer, Corpus constit. Germaniae, S. 95.

schen und zu zwei Dritteln aus badiſchen Truppen.¹⁰⁰⁾ In neuerer Zeit haben aber durch einen Bundesbeſchluß, der uns noch nicht zugänglich geworden iſt, die Garniſonsverhältniſſe von Raſtadt eine andere Beſtimmung erfahren, und es iſt auch Preußen ein Antheil an dem Beſatzungsrecht eingeräumt worden, wovon daſſelbe, nach öffentlichen Nachrichten, in der Ausführung auch ſchon Gebrauch macht.

B. Das Recht des Bundes an den Bundesfeſtungen ſchließt, der rechtlichen Natur des Bundes conform, durchaus keine Staatshoheitsrechte in ſich, welche vielmehr demjenigen Souverän zuſtehen, zu deſſen Staatsgebiet der Platz gehört. Auch behalten alle auf die Bundesfeſtungen bezüglichen Verträge dem betreffenden Souverän die Staatshoheit (souveraineté territoriale de ces places) ausdrücklich vor oder ſchließen ſie vom Rechte des Bundes aus. Das Recht des Bundes iſt aber ein die Staatshoheit beſchränkendes Recht, welches, inſofern es das Staatsgebiet dauernd berührt und auf einem ſpeciellen Rechtstitel beruht, nicht in den gemeinſamen Verpflichtungen aller Bundesglieder enthalten iſt, ganz die Natur einer völkerrechtlichen Dienſtbarkeit, einer servitus juris publici hat und ſeinen Inhalt, Umfang und ſeine Begrenzung theils durch den Zweck der Bundesfeſtung, theils durch die darauf bezüglichen Tractate, theils durch die die Bundesfeſtungen überhaupt oder im einzelnen betreffenden Bundesbeſchlüſſe erhält. Aus der Natur der Staatsdienſtbarkeit folgt aber von ſelbſt, daß das Recht des Bundes in ſeiner Ausübung unabhängig von der Staatshoheit des Beſteten iſt und daß auch das zur Feſtung gehörige Eigenthumsrecht des Bundes an Grund und Boden der Feſtungswerke, an dieſen ſelbſt, allen Feſtungsanſtalten, Kaſernen, Magazinen, Spitälern u. ſ. w. nicht wie anderes Privateigenthum dem Staatshoheitsrecht des Beſteten, inſondere auch dem ſogenannten jus eminens der fraglichen Staatsgewalt nicht unterworfen ſein kann, ſowie daß in allen Collisionsfällen das Recht des Bundes dem durch daſſelbe beſchränkten Staatshoheitsrecht vorgehen muß. Andererſeits kann aber auch der Bund kein jus eminens dem öffentlichen und Privateigenthum in der Bundesfeſtung gegenüber haben, ſondern er kann nur, wo es z. B. zu neuen Anlagen, zur Erweiterung der Feſtungswerke u. ſ. w. erforderlich iſt, das betreffende Bundesglied verpflichten, von ſeinem jus eminens Gebrauch zu machen. Wo aus der Ausübung des Bundesrechts für Einzelne Privatentſchädigungsanſprüche begründet werden, hat auch der Bund vor Gericht Recht zu nehmen und zu geben und zwar, ſolange kein auch für dieſen Fall competentes Bundesgericht beſteht, vor dem Gericht des Staates, in welchem die Bundesfeſtung liegt.¹⁰¹⁾ Ebenſo haftet der Bund für Schadenzufügungen ſeiner Beamten oder der Bundesfeſtungsbehörden nach den allgemeinen dafür maßgebenden Rechtsgrundsätzen.¹⁰²⁾ Die Erweiterung des beſthenden Rechts des Bundes iſt wie die Anlage einer neuen Bundesfeſtung oder die Erklärung einer beſthenden Landesfeſtung zur Bundesfeſtung nach Maßgabe des Art. 15 der Wiener Schlußacte in Verbindung mit Art. 51 derſelben Acte zu beurtheilen.¹⁰³⁾

C. Es iſt ebenſo natürlich als nothwendig, daß die Territorialhoheit des beſteten Gebietes eine Mehrzahl von Einſchränkungen erfahren muß, welche durch den Zweck, die Sicherheit und Vertheidigungsfähigkeit der Bundesfeſtung geboten werden. Alle dieſe Beſchränkungen im einzelnen aufzuzählen, würde uns zu weit führen. Überdies hat das Detail kein allgemeineres Intereſſe. Die Verträge und die Feſtungsreglements ergeben darüber das Nähere, z. B. auch hiñſichtlich der Zuläſſigkeit des Auftretens einer bewaffneten Macht, Bürgerwehr u. ſ. w. im Gebiete der Bundesfeſtung. Zu gedenken iſt hier aber noch einiger Bundesbeſchlüſſe, welche in die Kategorie dieſer Beſchränkungen gehören. Der erſte betrifft ſpeciell die Bundesfeſtung Mainz, nämlich die Bedingungen, unter welchen die Bundesverſammlung ihre Zuſtimmung zur Führung einer Eiſenbahn durch den Rayon und die Werke der Feſtung geſtattet

100) G. von Meyer, a. a. O., S. 96.

101) Dies hat der Bund auch ſchon in vorgekommenen Fällen anerkannt. Die Frage wurde in Betreff der Bundesfeſtung Mainz zuerſt von Heſſen-Darmſtadt in der Bundesverſammlung zur Sprache gebracht. Protokolle der Bundesverſammlung von 1837, §§. 82, 209. In Beziehung auf Anſprüche eines ulmer Einwohners hat die Bundesverſammlung die Anerkennung des Rechtswegs vor dem würtembergiſchen Gericht ausgesprochen in der 16. Sitzung vom 24. Mai 1855 (Protokolle, S. 191).

102) Inſolge der großen Pulverexploſion zu Mainz am 18. Nov. 1857 iſt dieſe Frage in öffentlichen Blättern lebhaft verhandelt worden, aber da inſolge der freiwilligen Leiſtungen die Nothwendigkeit wegfiel, zu keinem rechtlichen Austrage gekommen.

103) Zachariä, a. a. O., Thl. II, S. 293, Nr. II.

hat.¹⁰⁴⁾ Die Bestimmungen bezwecken die Verhältnisse der Eisenbahn dem militärischen Bedürfnis der Bundesfestung unterzuordnen. Der Festungsbehörde wird dadurch das Recht vorbehalten, vorkommendenfalls die Bahn nicht allein beliebig zu unterbrechen, sondern auch die Destruction derselben zu bewirken. Zugleich werden alle Entschädigungsansprüche der Bahnsocietät wegen solcher im Interesse der Festung zu ergreifenden Maßnahmen sowie bei Erweiterung oder Änderung der fortificatorischen Anlagen ausgeschlossen. Der andere Beschluß, ziemlich aus derselben Zeit und durch einen Bericht des Festungsgouvernements zu Mainz veranlaßt¹⁰⁵⁾, bestimmt allgemein, „daß die Aufstellung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen unzulässig sei“, weil der Aufenthalt bleibender Agenten fremder Staaten in denselben zu Unzuträglichkeiten und unangenehmen Collisionen bei der Ausübung der Befugnisse des Festungsgouvernements führen könne. Ein dritter Beschluß gehört dem letzten Decennium an¹⁰⁶⁾ und betrifft die Anlage und den Betrieb von Telegraphenverbindungen. Seine Bestimmungen sind folgende: „1) Die Ausführung einer Telegraphenleitung im Rayon einer Bundesfestung und über den zu dieser gehörigen, dem Bunde eigenthümlichen Grund und Boden, dann durch die Festungswerke und in der Festung selbst wird der Zustimmung der Festungsbehörden vorbehalten und darf nur nach vorgängiger Genehmigung derselben hergestellt werden. 2) Diejenigen Bundesregierungen, welche sich im Besiz solcher Telegraphenleitungen befinden, sind auf Ansuchen der betreffenden Festungsbehörde verpflichtet, im Einvernehmen mit derselben eine jede Änderung der Drahtleitung, die sich aus militärischen Gründen als wünschenswerth darstellt, vornehmen zu lassen. Die Ausführung hat, insofern nicht eine anderweite Vereinbarung besteht, auf Kosten des Bundes und in der Art zu erfolgen, daß dadurch der Telegraphenverkehr durch die Festung in keiner Weise gestört wird. 3) Die betreffenden Gouvernements der Bundesfestungen werden ermächtigt, in Kriegs- und Friedenszeiten, in letztern aber nur unter außergewöhnlichen und besonders dringenden, die Sicherheit der Festung gefährdenden Verhältnissen, nöthigenfalls den Verkehr durch den Telegraphen für die Privatcorrespondenz auf den in den Rayons der Festung liegenden Stationen einzustellen und den Telegraphendienst behufs der amtlichen telegraphischen Correspondenz und der Staatsdepeschen unter militärische Controle zu stellen, sowie auch die Ausgabe von Chiffredepeschen auf den gedachten Stationen währenddessen auszuschließen. Es ist dabei jedoch immerhin Vorsorge zu treffen, daß hierdurch das Durchtelegraphiren auf der durch die Festung geführten Drahtleitung von und nach außerhalb der Festung liegenden Stationen nicht gestört werde, und es sind die Festungsgouvernements verpflichtet, den betreffenden Territorial-, beziehungsweise denjenigen Regierungen, auf deren Linie der Telegraphenverkehr eingestellt oder beschränkt wird, von den getroffenen desfalligen Anordnungen stets sofort Mittheilung zu machen.“

III. Die Gebrechen und die Reform der Bundeskriegsverfassung. Die deutsche Bundeskriegsverfassung in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist ein theoretischer Aufbau auf den politischen Grundlagen der Verfassung des Bundes, welchem sich eine innere Consequenz nicht absprechen läßt, welcher aber gerade deshalb auch dem Bedürfnis, dem Rechte und den Wünschen der deutschen Nation nicht entsprechen konnte, und dies um so weniger, als der Aufbau in einer Zeit erfolgte, wo der wenn auch noch so beschränkte und gefesselte nationale Geist, welcher in der Bundesacte hier und da durchblickt und auch die Deutsche Bundesversammlung in den ersten Jahren ihrer Existenz zu beleben schien, fast völlig entwichen und von den egoistischen Tendenzen des Particularismus auch auf denjenigen Gebieten verdrängt war, wo es sich nicht um die geistige Freiheit und Mündigkeit des Volkes, sondern um materielle Interessen und physische Machtmittel handelte. So erklärt sich, daß bei der Aufstellung der Bundeskriegsverfassung in den Jahren 1820—22 der Souveränität der einzelnen Bundesglieder in

104) Der betreffende Bundesbeschluß ist vom 19. Oct. 1835 (29. Sitzung, Protokolle, S. 323) und steht in G. von Meyer's Staatsacten, II, 505. Übrigens hat die Bundesversammlung auch den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Bundes überhaupt bereits ins Auge gefaßt und schon in der 25. Sitzung vom 4. Aug. 1853 sämtliche Regierungen ersucht, Mittheilungen darüber einzusenden.

105) Beschluß vom 12. Nov. 1835 (28. Sitzung, Protokolle, S. 455).

106) Der Beschluß ist (einstimmig) am 24. Mai 1855 (Protokolle, S. 189) ergangen. Den Beschlußentwurf legte der Militärausschuß am 21. Dec. 1854 (Protokolle, S. 388) vor, an dem aber verschiedene Ausstellungen gemacht wurden. Vgl. Protokolle vom 1. März 1855, S. 88; 29. März, S. 133; 3. Mai 1855, S. 168.

allen praktischen oder sie unmittelbar berührenden Fragen die „vollkommenste Würdigung“ zu Theil, der nothwendigen Einheit und Kraft des Ganzen aber nur auf dem Papiere einige Concessionen gemacht wurden, von denen man in der Zeit eines, wie man meinte, für die Ewigkeit gesicherten Friedens, geborgen unter den Fittichen der Heiligen Allianz, in der Anwendung nichts besorgen zu müssen glaubte. Und das für die Mittel- und Kleinstaaten so schmeichelhafte, den „souveränen“ Fürsten insbesondere so überaus werthvolle und unschätzbare bundesrechtliche Grundrecht der „Gleichheit“ der Bundesglieder, wie siegreich war es doch aus den Verhandlungen über die Bundeskriegsverfassung hervorgegangen! Wie trefflich war es gelungen, von ihr auch jeden „Schein einer Suprematie“ des einen Bundesstaats über den andern fern zu halten und in der qualitativen Berechtigung selbst Pechtenstein und Hessen-Somburg der Monarchie Friedrich's des Großen und dem österreichischen Kaiserstaate ganz ebenbürtig zur Seite zu stellen! Wie einmüthig hatte man deshalb z. B. den in Übereinstimmung mit Preußen von Oesterreich gemachten Vorschlag, das Ernennungsrecht des Oberfeldherrn auf einen Bundesstaat im einzelnen Falle zu übertragen, bekämpft und glücklich beseitigt! Das Princip war gerettet, die „deutsche Freiheit“ durfte triumphiren; der Staat mit einem Contingent von einer ganzen oder halben Compagnie war mit den Staaten, welche drei Armeecorps von je circa 30000 Mann zu stellen hatten, theoretisch auf eine Linie gestellt!

In einer Beziehung ist, kann man behaupten, die deutsche Bundeskriegsverfassung allerdings praktisch geworden und bis zu einem relativ befriedigenden Grade zur Ausführung gekommen, nämlich in Betreff der Aufstellung, Ausrüstung und militärischen Einübung der Contingente. War doch dies für die persönliche Neigung so mancher Kriegsherrn ein gar beliebtes und glänzendes Spielzeug und zugleich das Hauptmittel der unverletzten Erhaltung des monarchischen Princips, d. h. der Abwehr einer freien, volksthümlichen, den individuellen Herrscher- oder Ministerwillen an das Gesetz als Schranke bindenden Verfassung, deshalb aber auch zugleich der Hauptstreitpunkt zwischen Regierung und Ständen, von welchen jene möglichst viel für das Militärbudget zu gewinnen, diese möglichst wenig zu concediren sich bestrebten. Und doch hat man sich auch in dieser Beziehung, wie sich jüngst herausgestellt hat, einer großen Illusion hingeeben! Es hat sich im Jahre 1859, als der Kriegslärm gegen den westlichen Nachbar begann und fast alle gegen das Zögern des einen zum augenblicklichen Losschlagen drängten, gezeigt, daß es vielfach an den allernothwendigsten Voraussetzungen einer vollständigen Rüstung und an allen Ecken und Enden an der Erfüllung der bundesgesetzlichen Anforderungen fehlte, zum Theil am meisten gerade bei denjenigen, welche am eifrigsten zum Kriege trieben! Und welcher sich fast überstürzenden Anstrengung, welcher Bewilligungen und Nachbewilligungen hat es bedurft, um sich gegenüber der bundesrechtlichen Anforderung der auch im Frieden zu erhaltenden Marsch- und Schlagfertigkeit nur in Betreff der Hauptcontingente nicht eine gar zu starke Blöße zu geben!

Wer kann sich aber im Hinblick auf die Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes wundern, daß wir diese hier und da recht theuer bezahlte Erfahrung haben machen müssen? Wo gewährt denn diese Kriegsverfassung irgendeine stehende Einrichtung, welche eine wirksame Garantie für die genügende Erfüllung der bundesrechtlichen Verpflichtungen begründete? Ist nicht die Ausführung ihrer Vorschriften ganz dem souveränen Gewissen der Einzelstaaten überlassen? Ist sie nicht eine „innere Landesangelegenheit“, in welche sich das Organ des Bundes nicht einmischen darf? Und kann und darf dieses Organ einen andern Willen haben und mehr Eifer und Energie entwickeln, als ihm die souveränen Einzelwillen gestatten? Wäre nicht die Einräumung eines wirklichen, reellen und, wo es noth thut, die erkannten Mängel abstellenden Obergewichtsrechts des Bundes ein den Particularsouveränitäten unerträglichem Eingriff in ihre aufs eifersüchtigste gewahrte Selbständigkeit gewesen? Wir haben oben gesehen, was dem Bunde an sogenannten Aufsichtsrechten zusteht, und wissen, daß er in der sogenannten technischen Militärcommission eine ständig gewordene, der Bundesversammlung untergeordnete Behörde besitzt, welche auch über den Stand der Contingente gutachtlich zu berichten hat. Aber diese Militärcommission wird nicht selbständig vom Bunde, sondern nur von den Einzelstaaten bestellt, und die Grundlage ihrer Prüfung bilden lediglich die Anzeigen derjenigen, welche beauftragt werden sollen und von denen man nicht erwarten kann, daß sie selbst ihre Mängel und Gebrechen zur Schau tragen werden. Den seit dem Jahre 1841 in Gang gebrachten Musterungen aber, welche im Namen und Auftrag des Bundes erfolgen, fehlt vor allen Dingen die festbestimmte Periodicität. Ob sie stattfinden sollen, hängt

wieder ganz von den souveränen Einzelwillen ab, und in der Ausführung sind sie ohne alle Bürgschaft für das rücksichtslose Erkennen und Aufdecken der vorhandenen Schäden. Daß sie in Wahrheit völlig nutzlos gewesen sind, beweisen unwiderleglich die im Jahre 1859 gemachten Erfahrungen. Einer fortwährenden und unmittelbaren Bundesaufsicht unterliegen nur die Bundesfestungen.

Aber wenn es auch um den Bestand, die Ausrüstung und Schlagfertigkeit der einzelnen Contingente noch so trefflich bestellt sein sollte, wie steht es um die Bedingungen eines einheitlichen, kräftig ineinander greifenden Zusammenwirkens derselben und um die bis zu einem gewissen Grade nothwendige Uniformität der sogenannten Bundesstruppen? Leider liegt hier fast alles im Argen! Nichts, gar nichts ist in dieser Beziehung geschehen, um das so nothwendige Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu begründen oder der Idee des Bestehens eines großen deutschen Militärförpers Nahrung und Stärkung zu verleihen. Der Ausspruch der Bundeskriegsverfassung, daß das sogenannte Bundesheer ein Heer sei und auch im Frieden bestehe, ist eine reine Fiction! Gebliffentlich ist alles vermieden, was diesem Ausspruche eine reale Grundlage geben könnte, und kein, auch nicht das geringste Symbol des Einheitsgedankens ist vorhanden. Die nationale Erhebung des Jahres 1848 hatte die deutschen Farben den Landesfarben wenigstens gleichberechtigt an die Seite gestellt. Wie hat man aber in der dann folgenden reactionären Strömung mit Lust und Behagen fortrudernd sich beeilt, jene deutschen Farben, die man als ein Attentat und als eine Beleidigung gegen die Particularsouveränität wieder offen und ungeschämt hassen durfte, beiseite zu werfen und in den Staub zu treten! Wie hat man sich in dem darauffolgenden Decennium einer blinden Reaction von der einen und politischen Apathie von der andern Seite bestrebt und beieifert, alles zu entfernen und fern zu halten, was dem Gedanken der nationalen und politischen Einheit Deutschlands einen Ausdruck geben, die Existenz eines deutschen Heeres bekunden könnte! Erst bei Aufstellung des Bundesheers im Kriegsfall soll nach §. 37 der revidirten Bundeskriegsverfassung der Oberfeldherr „ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen“ für alle Bundescontingente vorschreiben. Also auch hier nur ein Erkennungs-, kein Einheitszeichen!

Nicht viel besser steht es mit der materiellen Gleichförmigkeit oder Übereinstimmung der Bestandtheile des sogenannten Bundesheers. Der geringste Schade ist hierbei gewiß noch der, daß man vermieden hat, über die Einrichtung der ungemischten Armeecorps irgendeine bindende Vorschrift zu geben, welche über die Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Waffengattungen hinausginge. Haben doch Oesterreich und Preußen und, wenn man gern will, auch die sogenannte dritte Großmacht im Bunde ein selbständiges, von dem Bunde unabhängiges Bedürfnis und Interesse zur Aufstellung einer tüchtigen und für sich uniformen Kriegsmacht und stellen dem Bunde eine allenfalls auch zum selbständigen Auftreten und Operiren genügende Heeresmacht! Wie ungenügend sind aber die vorhandenen Vorschriften in Betreff der gemischten Armeecorps und wie wenig hat man sich bei der Revision der Bundeskriegsverfassung die im dänischen Kriege und auch bei gemeinschaftlichen Musterungen gemachten Erfahrungen zur Lehre dienen lassen! Nur für die Bestandtheile desselben Armeecorps sollen thunlichst dieselben Reglements bestehen und das Kaliber der Geschütze und der Gewehre besonders übereinstimmend sein, und bei neuen Geschützanschaffungen sollen sie sich entweder Oesterreich oder Preußen oder Baiern zum Muster nehmen. Im übrigen bleibt alles der Willkür der souveränen Kriegsherrn überlassen, und die Einrichtungen können möglicherweise denen der Russen oder Franzosen conformer sein als denen jedes andern deutschen Armeecorps. Mehr als betrübend ist es, wie wenig bis jetzt geschehen ist, die drei gemischten Armeecorps einander gleichförmig und dadurch zu gegenseitiger wirksamer und ausreichender Unterstützung fähig zu machen. Auch von den den Theilhabern der einzelnen Armeecorps überlassenen, d. h. von einer Vereinbarung abhängigen vereinigten Übungen ist bis jetzt wenig zu bemerken gewesen. Das achte Armeecorps hat erst zweimal, das zehnte nur einmal und das neunte noch gar keine vereinigten Übungen ausgeführt. Als bei Nordstemmen im Sommer 1858 das zehnte Armeecorps, aber ohne das vermöge einer Selbstdispensation des Dänen wegbleibende holstein-lauenburgische Contingent manövrirte, verstanden die Bataillone des einen Contingents nicht einmal die Signale des andern. Preußen hat nun, wie verlautet, ständige Bundesinspektionen vorgeschlagen. Sie können etwas helfen, aber ohne durchgreifende neue Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung keine ausreichende Abhülfe verschaffen.

Es ist sehr bedauerlich und von jetzt schwer wieder gut zu machenden nachtheiligen Folgen begleitet gewesen, daß die Berathung und Aufstellung der Bundeskriegsverfassung seitens der

deutschen Bundesversammlung gerade in eine Zeit fällt, wo Preußen, auf jedes selbständige Auftreten in den deutschen Angelegenheiten verzichtend, nur in der innigsten Hingabe an die Principien der Metternich'schen Politik Rettung vor dem rothen Gespenst revolutionärer Bewegungen finden zu können glaubte. Nur so läßt sich die ausdrücklich erklärte völlige Übereinstimmung mit den österreichischen Grundzügen der Kriegsverfassung des Bundes von 1818 und die ganz auffallende Theilnahmlosigkeit an der Berathung der einzelnen Artikel der „Allgemeinen Umriffe“ und „Näheren Bestimmungen“ erklären, wenn nicht vielleicht auch noch daraus, daß es nur durch Sanction der völligen Gleichheit der Bundesglieder indirecter Weise die so hartnäckig verweigerte Parität mit dem Rivalen gewinnen zu können meinte. Daß die übrigen den Dualismus oder die Coexistenz der beiden Großmächte, einen der wesentlichsten Factoren für die politische Verfassung Deutschlands und, wie jeder weiß, auch das Haupthinderniß für eine einheitlichere Gestaltung dieser Verfassung, zu ignoriren suchten, erklärt sich zur Genüge aus dem Egoismus der Mittel- und Kleinstaaten, obgleich es die offenbarste Verblendung war, ein Werk zu schaffen, von welchem jeder Verständige sich sagen mußte, daß es gerade wegen jenes Ignorirens der realen Grundlagen ein Luftschloß oder auf Sand gebaut sei. Auch hier gibt aber die Zeit, wo es geschaffen wurde, ein erklärendes Moment an die Hand. Man wiegte sich eben im Traume eines ewigen Friedens; der neue Prometheus und langjährige Friedensförderer war an den Felsen des Atlantischen Oceans geschmiedet, und die kurz vorher von neuem besiegelte Heilige Allianz verbürgte die Unmöglichkeit eines neuen, Deutschland bedrohenden oder mit in Anspruch nehmenden Continentalkriegs. Wie hätte man sich also Sorgen darüber machen sollen, ob die Schwerfälligkeit der Bundesverfassung auch ein rechtzeitiges und die Gefahr beseitigendes Eintreten Deutschlands in den Zustand der Abwehr möglich mache? ob es nicht nothwendig sei, den beiden Großmächten, denen doch von der Natur diese Rolle angewiesen war, auch rechtlich gewisse hegemonische Befugnisse beizulegen und sich ihnen für die Dauer des Kriegs unterzuordnen? Oder wie hätte man zu der so natürlichen Erwägung und Erkenntniß gelangen sollen, daß die der Bundesversammlung vorbehaltene Wahl des Oberfeldherrn eine reine Chimäre sei, und daß sich der Gewählte, trotz aller theoretischen Staffage weitgehender Befugnisse, in einer die nothwendige Subordination der Bestandtheile des Bundesheers in nichts verbürgenden, nur vom guten Willen der Corpscommandanten und ihrer souveränen Kriegsherren abhängigen, was seine reale Macht betrifft, aber ganz transcendentalen Stellung bestünde, besonders da ihm zugleich der unmittelbare Befehl über ein eigenes Corps ganz abgeschnitten war? Alle diese und hundert andere ebenso nahe liegende Zweifel und Bedenken hat man anscheinend ganz beiseite liegen lassen und es nicht der Mühe werth erachtet, sich damit zu befassen. War doch die Bundeskriegsverfassung auf dem Papiere zu Stande gebracht und das Princip der möglichsten Schonung der Souveränität der Einzelstaaten und der Gleichberechtigung der Bundesglieder in durchgreifender Weise gewahrt! Möglich ist, daß man sich von seiten der Kleinstaaten von vornherein beschieden hat, daß die Wahl des Oberfeldherrn wol immer auf einen erprobten Führer einer der größern deutschen Armeen fallen müsse. Daran, daß dies aber auch der zur Heerführung berufene Souverän sein könne, und daß andererseits keine der Großmächte geneigt sein werde, ihr zur Selbsterhaltung des eigenen Staates nothwendiges, nicht im Bundescontingent aufgehendes Heer der fremden Führung, unter Verzicht auf besondere Ordres an die eigenen Generale, unbedingt unterzuordnen, daran scheint man eben gar nicht gedacht zu haben.

Man hat in der jüngsten Zeit dem preußischen Vorschlage gegenüber, für den Fall des Bundeskriegs die Führung der Truppen der übrigen Staaten zwischen Oesterreich und Preußen zu theilen, und zur Widerlegung der Bedenken gegen das Commando des ganzen Bundesheers durch einen Oberfeldherrn des Bundes, sich darauf berufen, daß ja doch in den Jahren 1813 und 1814 die Armeen der Allirten unter dem Commando des Fürsten Schwarzenberg vereinigt gewesen und glorreiche Resultate erzielt worden seien. Die Thatsache ist richtig, man darf aber bei ihrer Würdigung nicht vergessen, daß zugleich die Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland bei dem Heere sich befanden, und daß bekannt genug ist, wie nur durch deren Verständigung und unmittelbares Eingreifen die Eintracht gesichert und der Stellung des Oberbefehlshabers die erforderliche Autorität erhalten werden konnte.

Wir haben in dem Vorstehenden nur einige der Hauptgebrechen der bestehenden Bundeskriegsverfassung angedeutet, soweit sie auch ein Laie im Kriegswesen zu beurtheilen im Stande ist. Die Frage ist nun, wie denn hier zu helfen sei — eine Frage, welche bei den für Deutschland von Stunde zu Stunde drohenden werdenden Ausichten auf einen zur Vertheidigung sei-

nes Besitzstandes wider den Erbfeind im Westen unvermeidlichen Kriegszustand auch von Stunde zu Stunde an Wichtigkeit und Dringlichkeit gesteigert wird. Leider muß aber der Vaterlandsfreund sich selbst und andern das traurige Geständniß ablegen, daß für die Anwendung des einzigen radicalen Heilmittels die Zeit noch nicht gekommen sei, weil es denjenigen, die auf die Gesichte des deutschen Vaterlandes, der bestehenden politischen Gestaltung gemäß, in bestimmender Weise einzuwirken berufen sind, noch an der dazu nothwendigen Eintracht und Einsicht fehlt. Das geringste Hinderniß werden augenscheinlich die die Mehrzahl der Bundesglieder bildenden Kleinstaaten sein. Sie würden sich, wenn nur die mächtigern Bundesglieder übereinstimmten, willig fügen und fügen müssen. Solange es aber an der Eintracht jener fehlt, wiegen sie allerdings schwerer, als sie in Wirklichkeit sind, weil sie infolge ihres Stimmrechts bei der Bundesversammlung der die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform negirenden Seite die Majorität sichern. Der Antagonismus und die Missstimmung zwischen den beiden Großmächten im Bunde hat sich leider nicht verringert, sondern seit dem für Oesterreich unglücklichen Ausgange des Kriegs in Italien noch gesteigert. Preußen will seine Gesichte nicht einer ihm abgeneigten Majorität beim Bundestage unterwerfen und strebt nach einer seiner Bedeutung für Deutschlands Zukunft und dem realen Machtverhältniß mehr entsprechenden Stellung im Bunde. Oesterreich aber ist soweit wie möglich von jedem Zugeständniß paritätischer Berechtigung entfernt. Die Mittelstaaten glauben sich zu einer Vermittelung berufen. Dazu fehlt ihnen aber die Macht, die allein einer solchen Vermittelung Nachdruck geben könnte, und vor allen Dingen sind sie viel zu eifersüchtig auf die unverkürzte Erhaltung ihrer Souveränitätsrechte und haben zu wenig Verständniß von der Grundursache des Übels, an welchem das gemeinsame Vaterland krankt, als daß aus ihren wenn auch wohlgemeinten Bemühungen irgendein erspriesslicher Erfolg erwachsen könnte. Sie haben dies noch in jüngster Zeit zur Genüge befun-det durch die so eifrige Vertretung der Ansicht, daß die von ihnen selbst beantragte Revision der Bundeskriegsverfassung sich „unbeschadet der sogenannten Allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen“ auf die sogenannten „Näheren Bestimmungen“ derselben zu beschränken habe. Darin muß man ihnen freilich nur zu sehr recht geben, daß die sogenannten wesentlichen Bestimmungen in viel zu engem Zusammenhange mit dem durch die Bundesacte verbürgten Grundcharakter des Bundes stehen, als daß sie ohne Beeinträchtigung desselben abgeändert werden könnten. Das ist ja aber gerade der Grund alles Übels und aller Sorge in Betreff der Zukunft Deutschlands, daß dieser Grundcharakter und das darauf errichtete Gebäude dem Interesse der deutschen Nation nicht genügt, weil er eine kräftige, mit den nothwendigen Attributen ausgerüstete, nicht bloß als Abstimmungsmaschine für die souveränen 35 Einzelwillen fungirende Centralgewalt unmöglich macht und zugleich jede nationale Stütze, wie sie allein durch ein deutsches Parlament gewährt werden kann, auszuschließen scheint! Und so ist es unsere festbegründete Überzeugung, daß eine wirkliche Abhülfe der unverkennbaren Gebrechen der deutschen Kriegsverfassung nicht erwartet werden kann, wenn sie nicht als Bestandtheil und Folge einer Änderung der Bundesverfassung selbst in Angriff genommen und ins Leben geführt wird. Schon deshalb können wir auch von den preussischen, die Revision der Bundesverfassung betreffenden Vorschlägen, die wir nachher noch hervorheben müssen, abgesehen von der anscheinenden völligen Ausichtslosigkeit auf Adoption derselben durch sämtliche oder auch nur die Majorität der Bundesglieder, kein Heil erwarten. Wir können uns aber auch deshalb mit dem Hauptvorschlage nicht befreunden, weil er, dem Urtheile Salomo's vergleichbar, Deutschland in zwei Hälften zerschneiden will und die nothwendig festzuhaltende Einheit nicht bloß vorübergehend zu zerreißen droht!

Daß man in Betreff der „Näheren Bestimmungen“ der Bundeskriegsverfassung, insbesondere hinsichtlich der ebenso wünschenswerthen als nothwendigen größern Übereinstimmung der einzelnen Armeecorps und ihrer Bestandtheile, deren Mängel oben angedeutet wurden, vieles bessern könne, und daß auch in Betreff des Commandos des Bundesheers, der Stellung und Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn, namentlich auch für den Fall, daß ein deutscher Souverän dazu ernannt wird, Modificationen möglich sind, bedarf keines Beweises. Nur darf man sich nicht der Illusion hingeben, daß damit im Grunde der Sache geholfen werde, und daß solches Flickwerk das zu gewähren im Stande sei, was Deutschland wirklich noth thut.

In dieser Illusion befinden sich aber offenbar diejenigen Staaten, welche im Herbst 1859 die Würzburger Conferenz beschickt und sich über sogenannte Reformanträge beim Bunde geeinigt haben. Ihre Illusion ist hierin ebenso groß wie in Betreff eines andern Punktes ihrer Vereinbarungen, wir meinen den kurhessischen Verfassungskstreit, wo sie auch von dem Wahne

befangen sind, es könne durch ein an der sogenannten Verfassung von 1852 zu vollziehendes nachträgliches Glückwerk dem gemischhandelten Lande zu seinem Rechte verholfen, ein dauerhafter Friede begründet und dem verletzten Rechtsgefühl von ganz Deutschland die nothwendige Sühne verschafft werden.

Aus der oben gegebenen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Bundeskriegsverfassung ergibt sich, daß die im Jahre 1851 eingeleitete und 1855 zu Stande gekommene Revision derselben nur eine theilweise und sehr beschränkte war. Sie erfolgte, wie ausdrücklich in dem darauf gerichteten Bundesbeschlusse vom 16. Aug. 1851 erklärt wurde, „unbeschadet der allgemeinen Grundzüge der Bundeskriegsverfassung“ und kam nicht über Abschn. V der „Näheren Bestimmungen“ hinaus, ja einige der wichtigsten Paragraphen, die sich auf die Formation und Eintheilung des Bundesheers beziehen, blieben dabei unerledigt. Unberührt blieben mithin insbesondere auch die Abschn. VI und VII, welche vom Oberfeldherrn und von den Corpscommandanten handeln. Zu der neuerdings in Frage gekommenen und bereits in einer Reihe diplomatischer Noten von verschiedenen Standpunkten besprochenen Revision der Bundeskriegsverfassung gaben mehrere (mittelstaatliche) Bundesregierungen die Anregung durch eine in der Bundestagsitzung vom 20. Oct. 1859 eingebrachte Erklärung. Durch einen Bundesbeschluß vom 12. Nov. 1859 wurde die Militärcommission mit einer Prüfung der Kriegsverfassung zum Zweck einer Revision beauftragt. Der preussischen Regierung konnte, wie sie in den inzwischen veröffentlichten Erklärungen versichert, diese Anregung „nur zur besondern Genugthuung gereichen“, da sie von allen Reformfragen gerade diese für die dringlichste und praktisch bedeutsamste habe erkennen müssen. Infolge erhaltener Instructionen stellte nun der preussische Bevollmächtigte am 4. Jan. 1860 in der Militärcommission vor allem mehrere Artikel der „Allgemeinen Umrisse“ oder 24 Artikel in Frage, welche vorzugsweise ins Auge zu fassen seien. Bezeichnet wurden insbesondere die Art. 5, 12, 13, 14, 15 und 16. Was Preußen dabei intendirte, hat es in einem Rundschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. Jan. 1860 an seine Vertreter bei den deutschen Höfen ebenso offen als bestimmt ausgesprochen. Dasselbe nimmt auf eine in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Dec. 1859 abgegebene Collectiverklärung der Regierungen von Baiern, Sachsen, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau Bezug. „Wir bebauern lebhaft“, heißt es darin, „daß unsere Auffassung von jener in der Bundesversammlung abgegebenen Collectiverklärung wesentlich abweicht. Die gedachten Staatsregierungen halten in Beziehung auf die Erhöhung der bereiten Streitkräfte des Bundes dieselbe ablehnende Stellung fest, welche sie bei der in den Jahren 1851 und 1855 unternommenen Revision eingenommen haben und wonach sie die Verstärkung lediglich auf eine weitere Sicherstellung des Ersatzes beschränkt wissen wollen. Aber gerade eine solche Sicherstellung dürfte in vielen Fällen von der Heranziehung eines genügenden Procentsatzes an Mannschaften zur Ausbildung in dem Haupt- und Reservecontingent abhängen. Auch will die königliche Regierung schon jetzt nicht unerwähnt lassen, daß die von denselben Staatsregierungen in der Bundestagsitzung vom 17. Dec. v. J. gleichzeitig zur Sprache gebrachte Frage wegen der norddeutschen Küstenverteidigung, mit deren Lösung wir uns bereits eingehend beschäftigen, auf eine Steigerung der bereiten Wehrkräfte des Bundes ernstlich hinweist. Die königliche Regierung stimmt mit den in der Collectiverklärung vom 17. Dec. v. J. niedergelegten Ansichten darin vollkommen überein, daß eine wesentliche Hebung der Bundesarmee durch Verbesserung der organischen Einrichtungen zu erzielen sei. Sie gibt sich aber der Hoffnung hin, daß diese Verbesserung sich weiter erstrecken möge als auf einen neuen Wahlmodus für den Bundesfeldherrn, oder auf die Einsetzung ständiger Corpscommandanten mit Generalstäben u. s. w. für die gemischten Bundescorps in Friedenszeiten. Nach unserer Ansicht dürfte der Einsetzung der letztern im Wege freier Vereinbarung zwischen den Regierungen schon nach den gegenwärtigen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung kein Hinderniß entgegenstehen, und die in jener Erklärung hervorgehobenen wohlthätigen Einwirkungen auf einen möglichst einheitlichen und schlagfertigen Zustand innerhalb der gemischten Armeecorps würden danach auch bisher schon ungehindert haben geübt werden können. Die königliche Regierung ist aber ihrerseits von der Überzeugung durchdrungen, daß solche Einwirkungen nach den gemachten Erfahrungen nicht genügen, sondern daß es einer durchgreifenden, die factischen Verhältnisse zu Grunde legenden Reform der Kriegsverfassung bedarf, wenn möglichst gleichartige Bundesheere geschaffen werden sollen, welche der gegenwärtigen Kriegführung entsprechen und der ersten Bestimmung vollkommen gewachsen sind, der vor allem die bedeutenden Opfer gelten, welche die einzelnen Bundesstaaten dem Militärwesen brin-

gen. Hiernach müssen wir in Bezug auf die Anführung der Bundesheere wünschen, daß die Felbherrschafft ein für allemal verfassungsmäßig festgestellt und nicht einem einzelnen Souverän oder Staate, sondern den beiden deutschen Großmächten übertragen werde, welche zur Anführung auf verschiedenen Kriegstheatern berufen sind. Weit entfernt, hierbei eine entsprechende Mitwirkung der übrigen Bundesregierungen ausschließen zu wollen, halten wir dafür, daß eine besondere Vertretung derselben in der obern Leitung schon bei Vereinbarung des gemeinsamen Operationsplans, sowie demnächst bei den Operationen selbst in den beiderseitigen Hauptquartieren stattfinden haben würde. Dies erfordert eine Revision der Art. 12 — 15 der «Allgemeinen Umriffe» und sämtlicher damit zusammenhängender Paragraphen der «Nähern Bestimmungen» der Bundeskriegsverfassung. Über den Anschluß der Bundescontingente an die Armeen der beiden Großmächte für den Kriegsfall, wofür die Nothwendigkeit unabweißlich aus den realen Verhältnissen entspringt, wäre nach unserer Ansicht ebenfalls eine verfassungsmäßige Bestimmung zu treffen und dabei Rücksicht auf eine entsprechende Eintheilung und Formation der Bundescorps schon für den Friedensstand zu nehmen. Nicht nur innerhalb der taktischen Einheit der einzelnen Armeecorps, sondern auch innerhalb der beiden nach verschiedenen Seiten zum Anschluß bestimmten Gruppen dieser taktischen Einheiten würde sodann verfassungsmäßig die möglichste Gleichförmigkeit des Organisations-, Ausrüstungs- und Bewaffnungssystems anzuordnen sein. In Bezug hierauf ist eine Revision der Art. 5 und 6 der «Allgemeinen Umriffe» und der damit zusammenhängenden Paragraphen der «Nähern Bestimmungen» der Bundeskriegsverfassung erforderlich. Auf die vollständige Erreichung jener Gleichförmigkeit würden die Bundesinspectionen hinzuwirken haben, welche einen stehenden Charakter annehmen müßten und, bis eine Gleichförmigkeit in der Organisation sämtlicher deutscher Armeen sich erreichbar zeigt, vorerst für jede der beiden Gruppen aus den dazu gehörigen Staaten zu bestellen sein würden. Andeutungsweise sind dies die Hauptgesichtspunkte, von denen nach der gewissenhaften Überzeugung der Regierung die Revision der Kriegsverfassung des Bundes ausgehen muß, wenn das für die energische Machtentwicklung desselben erstrebte günstige Ergebnis erlangt werden soll. Wir verhehlen uns nicht, wie gering die Aussicht ist, daß erforderliche Einverständnis unserer sämtlichen Bundesgenossen für eine Reform in diesem Sinne zu gewinnen. Der Entwicklungsgang aber, den die Bundeskriegsverfassung genommen, und die in ernstern Krisen gemachten Erfahrungen sprechen zu laut, als daß wir es nicht für unsere Pflicht halten sollten, unserer Überzeugung einen unumwundenen Ausdruck zu geben. Wir würden es als ein glückliches Ergebnis des über die hochwichtige Frage bevorstehenden Meinungsaustausches zwischen den Bundesregierungen betrachten, wenn auch nur annäherungsweise über die wesentlichen Grundlagen der Revision der Kriegsverfassung eine Einigung erzielt würde.“

Wir haben es für erforderlich gehalten, diesem Auszug aus der preussischen Depesche vom 12. Jan. 1860 einen Platz zu gönnen, weil sich daraus zur Genüge erkennen läßt, theils was Preußen bei der Revision der Bundeskriegsverfassung für geboten erachtet, theils wie weit die Zugeständnisse der in der Würzburger Conferenz vereinigt gewesenen Regierungen reichen. Keineswegs steht aber auch nur so viel fest, daß eine Geneigtheit aller übrigen Bundesregierungen, diesen Zugeständnissen sich anzuschließen, außer Zweifel sei. Denn es fehlt, untrüglichen Anzeigen zufolge, an solchen nicht, die sich zu der Überzeugung bekennen, daß eine Revision gar kein Bedürfnis sei, und daß es nur darauf ankomme, die bestehende Bundesverfassung mit gutem Willen und mit rücksichtsloser Unterordnung unter die Majorität des Bundestags zur Ausführung zu bringen. Auch Oesterreich scheint nach den Erklärungen, die sein Bevollmächtigter in der Militärcommission abgegeben haben soll, von einer Adoption der preussischen Ansichten weit entfernt zu sein, und wahrscheinlich werden, wenn es zur Abstimmung kommt, nur einige kleinere Staaten auf Preußens Seite stehen.

Der vielbesprochene rein formelle Streit, ob die Militärcommission, wie es seitens des preussischen Bevollmächtigten als selbstverständlich angenommen worden war, auch die wesentlichen Bestimmungen der bestehenden Bundeskriegsverfassung in den 24 Artikeln vom 9. April 1831 zum Gegenstand ihrer Prüfung und ihrer Reformvorschläge infolge des am 12. Nov. 1859 erteilten Auftrags der Bundesversammlung zu machen berechtigt sei, wobei sich übrigens auch von selbst verstand, daß sie ihre Beurtheilung eben nur vom militärischen (nicht vom politischen) Standpunkte aus zu machen habe, hat durch die Entscheidung der Bundesversammlung die der Sache und den Kompetenzverhältnissen ganz entsprechende Lösung erhalten. Auf Antrag des Militärausschusses wurde am 23. Febr. 1860 beschlossen: „1) die Militärcom-

mission in Erwiderung ihres Berichts vom 25. Jan. und im Anschluß an den Bundesbeschluß vom 12. Nov. vorigen Jahres zu beauftragen, daß sie über die durch Äußerung des königlich preussischen Bevollmächtigten vom 4. Jan. angeregte Revisionsbedürftigkeit der «Allgemeinen Umriffe» und «Näheren Bestimmungen» der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes ein auf rein militärischen Gesichtspunkten ruhendes Gutachten erstatte; 2) den Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, daß er nach Empfang des Gutachtens der Militärcommission die bundesrechtliche und politische Würdigung jener Anträge damit verbinde und umfassenden Vortrag erstatte.“

Inzwischen hat ein lebhafter Depeschenwechsel zwischen Preußen und einigen mittelstaatlichen Regierungen, welche durch die preussischen Vorschläge besonders choquirt werden mußten, stattgefunden, und „Denkschriften“ sind auf diplomatischem Wege in Circulation gesetzt worden, deren Analysen bereits in öffentlichen Blättern gegeben worden sind. Näher auf dieselben einzugehen, ist gegenwärtig (April 1860), wo die für Deutschlands Zukunft allerdings hochwichtige Angelegenheit sich noch völlig in der Schwebe befindet, noch nicht an der Zeit, und wir begnügen uns daher mit einer kurzen Erwähnung der Actenstücke, von deren Existenz wir bis jetzt theils auszugsweise, theils in extenso Kenntniß erhalten haben. Dazu gehören: 1) eine weitere preussische Circulardepesche vom 31. Jan. 1860, worin Preußen bekundet, wie sehr es durch die Äußerungen des österreichischen Bevollmächtigten in der Militärcommission überrascht worden sei, „durch welche die Ergebnisse der Revision überhaupt in Frage gestellt würden“, und auszuführen sucht, daß der Bundesbeschluß vom 12. Nov. 1859 eine Revision der ganzen Kriegsverfassung im Auge gehabt habe. 2) Eine preussische Denkschrift vom 14. Febr. 1860, in welcher, in Erwiderung auf eine Denkschrift der königlich sächsischen Regierung, der preussische Standpunkt und insbesondere der Vorschlag, das Bundesheer in zwei große Gruppen unter österreichischer und preussischer Führung zu theilen und dem entsprechend zu organisiren, ausführlicher begründet, auch, unter Hinweisung darauf, daß einen Wahl-Oberfeldherren Deutschland noch nie gesehen habe, an einen wichtigen Präcedenzfall erinnert wird. Im Jahre 1840 hätten sich Preußen und Oesterreich in Betreff der Aufstellung der Bundesstreitkräfte und der Oberleitung derselben verständigt. Hiernach hätten sich das 9. und 10. Bundesarmee-corps an die preussischen Heereskörper zur Aufstellung am Mittel- und Niederrhein und das 7. und 8. Armee-corps des Bundes an die österreichische Armee zur Aufstellung am Oberrhein anzuschließen gehabt. Die Oberleitung dieser Heereskörper sei preussischen Generalen und einem österreichischen Feldherrn anvertraut worden. Zu jener Zeit hätten die deutschen Staaten die Nothwendigkeit dieser Anordnungen ausdrücklich anerkannt und keine Besorgnisse einer Beeinträchtigung ihrer Kriegsherrlichkeit ausgesprochen. Preußen bezwecke jetzt weiter nichts, als daß die schon factisch anerkannte Nothwendigkeit auch zur bundesverfassungsmäßigen Norm gemacht werde. 3) Eine in öffentlichen Blättern vollständig publicirte hannoversche Note über die Bundeskriegsverfassung vom 15. Febr. 1860, worin die preussischen Vorschläge vom militärischen Standpunkte als nachtheilig und zweckwidrig, vom politischen und bundesrechtlichen aber als völlig unzulässig bekämpft werden. Es würde damit „der Gemeingeist geschwächt, die Selbständigkeit der gemischten Armee-corps beseitigt und der Anfang zum Verfall der mittlern und kleinern deutschen Staaten gelegt werden, deren selbständige Erhaltung der königlichen Regierung nicht nur im eigenen particularen Interesse, sondern auch im Interesse des großen Gesamtvaterlandes sehr am Herzen liege“. 4) Eine Note der königlich sächsischen Regierung vom 24. Febr. 1860, worin besonders die politische Bedeutung der Mittelstaaten im Deutschen Bunde zur Vermittelung, dem Dualismus der beiden Großmächte gegenüber, und die Nothwendigkeit ihrer intacten Selbständigkeit ausgeführt wird. 5) Eine kurze Erwiderung hierauf seitens der preussischen Regierung vom 9. März 1860.

Hiermit mag unsere Darstellung der deutschen Bundeskriegsverfassung vorläufig abgeschlossen werden. Eine Aussicht, eine dem Interesse der deutschen Nation entsprechende Reform der Bundesverfassung überhaupt oder auch nur der militärischen Verhältnisse des Bundes zu erlangen, hat Deutschland leider nicht. Auch hier wird sich wahrscheinlich die Logik der Thatfachen mächtiger erweisen als die der reinen Vernunft! H. A. Zachariä.

Deutsches Recht. Seine Entwicklung und Ausbildung. Dem Versuche, die Wesenheit des deutschen Rechts, namentlich des deutschen Privatrechts, das hier zunächst ins Auge gefaßt werden soll, in gedrängter Übersicht zu schildern, treten zwei Umstände erschwerend entgegen. Einmal ist unser deutsches Recht kein einheitliches, sondern unendlich, weit mehr noch als unsere staatliche Verfassung particularistisch zersplittert; und dann ist dieses vielfach

gespaltene Recht größtentheils nicht heimischen, sondern fremden Ursprungs. Die Orientirung auf diesem nicht leicht übersehbaren Gebiet wird am leichtesten und sichersten an der Hand der Geschichte gelingen.

Die germanisch-deutsche Entwicklung läßt sich auf einen Zeitraum von nahezu 2000 Jahren zurückverfolgen. Die ältesten Berichte römischer Schriftsteller aus dem Beginn unserer Zeitrechnung weisen die Germanen als ein zwar im höchsten Grade bildungsfähiges Volk auf, das aber, wie in allen Culturbeziehungen überhaupt, so auch in seinen staatlichen und rechtlichen Einrichtungen noch auf den untersten Stufen stand. Die ursprünglichen, meist verhältnißmäßig ziemlich unbedeutenden Stämme sind ganz lose, wenig organisirte Gemeinwesen ohne wahren staatlichen Charakter, und wenn Tacitus von den Germanen rühmt, bei ihnen vermöchten gute Sitten mehr als anderwärts gute Gesetze, so wird man nicht fehl gehen, wenn man darin nicht bloß eine Anerkennung hoher Sittenreinheit, sondern zugleich auch die Andeutung findet, daß eine allgemeine und sichere Scheidung zwischen ethischen und rechtlichen Geboten noch nicht vollzogen war. Wie wenig wir jedenfalls aus den spärlichen Nachrichten fremder Berichterstatter eine befriedigende Einsicht in das ursprüngliche germanische Rechtssystem zu gewinnen vermögen, falls damals überhaupt bereits ein solches sich entwickelt hatte, mag aus der einen Thatsache erhellen, daß unter unsern Rechtshistorikern noch nicht einmal über die Cardinalfrage Übereinstimmung erzielt werden konnte, ob die Germanen schon in ihren frühesten Zeiten ein festes, bleibendes Sondereigenthum an Grund und Boden gekannt haben oder nicht. Die von nicht juristischen fremden Geschichtschreibern mitgetheilten Nachrichten über die ältesten Gebräuche und Einrichtungen der Germanen stehen so zusammenhanglos da und sind größtentheils in sich so unbestimmt, daß sie kaum mehr als nur überhaupt das Dasein einzelner eigenthümlicher germanischer Rechtsideen zu bezeugen vermögen, die aber noch nicht zu bestimmten Rechtsätzen im Gegensatz zu den Vorschriften der Sitte, der Moral und Religion ausgeprägt waren oder wenigstens in bestimmter juristischer Formulirung nicht auf uns gekommen sind. Zu den charakteristischsten, mit Sicherheit erkennbaren Zügen des ältesten germanischen Rechts gehört die Innigkeit und Heiligkeit der Ehe, die Festigkeit der Familienbande, in Verbindung damit die wenn nicht durch das Recht, so doch durch die Sitte gebotene und rechtlich erlaubte Blutrache, die Milde in Behandlung der Unfreien, endlich das eigenthümliche Strafrecht, nach welchem der Verbrecher selten eine peinliche Strafe erleidet, in der Regel nur eine bestimmte Summe theils an den Verletzten, theils an die Gemeinde zu zahlen hat.

Die ältesten eigentlichen Rechtsdenkmäler der Germanen sind die sogenannten Volksrechte (*Leges barbarorum*). Sie liegen ihrer Entstehungszeit nach ziemlich weit auseinander; die ältesten sind etwa in der Mitte des 5., die jüngsten am Schlusse des 8. Jahrhunderts niedergeschrieben, gleichwol bilden alle eine zusammengehörige Gruppe. Jedes einzelne dieser Volksrechte enthält das Recht je einer der germanischen Hauptvölkerschaften, die unter Verschmelzung der ursprünglichen kleinern Stämme seit dem 3. Jahrhundert sich entwickelt und dann in und nach der Völkerwanderung verschiedene Reiche gegründet hatten. Jedes einzelne Volksrecht bezieht sich aber nicht auf einen bestimmten Staat, wie unsere Gesetze, sondern auf eine bestimmte Völkerschaft innerhalb des Reichs, wie z. B. in dem großen Frankenreich nicht bloß jede der beiden Hauptabtheilungen der Franken, die salischen und die ripuarischen, sondern auch jeder der übrigen Hauptstämme, die Alemannen und Baiern, die Thüringer, Sachsen und Friesen ihr besonderes Volksrecht hatten. Und selbst in denjenigen germanischen Reichen, die wesentlich nur von einem germanischen Stamme gebildet waren, tritt die Beziehung des Volksrechts auf den bestimmten Volksstamm wenigstens darin hervor, daß es nur auf die germanische, nicht auch auf die ebenfalls zum Staate gehörige romanisirte Provinzialbevölkerung bezogen wird, wie bei Burgundern, Westgothen und Longobarden. Die sämtlichen Volksrechte sind unter officieller Autorität abgefaßt, sodas jeder in ein solches Gesetzbuch aufgenommene Satz schon um deswillen, weil er durch die öffentliche Gewalt sanctionirt war, auf Geltung Anspruch hatte. Andererseits stimmen die Volksrechte aber auch darin überein, daß sie alle vorherrschend nur althergebrachtes, bisher aber nur mündlich überliefertes Recht enthalten, an welchem sie trotz der ihnen dazu innewohnenden Fähigkeit der Hauptsache nach nichts änderten. Übrigens enthalten doch die meisten derselben einzelne mehr oder minder beträchtliche absichtliche Neuerungen und Mehrungen des bisherigen Rechts, wie solche durch den Übergang vom Heidenthum zum Christenthum, durch die Gründung mächtiger Reiche von ganz anderer staatlicher Structur als die bisherigen losen Stammesverbindungen, durch das Zusammentreffen mit den in die neuen Staaten aufgenommenen, an Zahl und Bildung überlegenen Romanen mit Nothwendigkeit

gebieten waren. Die große Mehrzahl der Volksrechte ist wiederholten Revisionen und Umarbeitungen unterworfen worden, so daß ursprüngliche Gestalt und Gehalt von spätern Zusätzen und Fortbildungen nur schwer und theilweise unsicher zu scheiden sind; nur in den longobardischen Gesetzen, den inhaltreichsten von allen, liegt die allmähliche historische Entwicklung offen vor Augen, indem hier das Neue an das in unveränderter Gestalt fortbestehende Alte jeweils einfach angeschlossen wurde. In allen Volksrechten mit einziger Ausnahme einiger angelsächsischen ist ferner die historische Treue wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß sie in lateinischer Sprache geschrieben sind, die zumal in den Händen der öfter sehr ungeschickten Schreiber keinen passenden, bezeichnenden und deutlichen Ausdruck für eigenthümliche germanische Rechtsbegriffe und Rechtseinrichtungen darbot. Ganz von selbst versteht es sich endlich, daß der erste Versuch legislativischer Formulirung der Rechtsätze, die bis dahin nur in der und durch die gerichtliche Praxis stets in concreter Anwendung überliefert worden waren, in jeder Beziehung unvollkommen ausfallen mußte. Namentlich ist erschöpfende Vollständigkeit meist nicht einmal erstrebt, viel weniger erreicht, wie schon der sehr geringe Umfang fast aller Volksrechte zeigt, deren Mehrzahl nur einige Druckbogen füllt. Am ausführlichsten pflegt das Strafrecht vorgetragen zu werden, nach welchem der Verbrecher eine bestimmte Summe Geldes theils an den Verletzten oder dessen Erben, theils an die öffentliche Gewalt zu zahlen hatte, die sogenannte *compositio*, wonach dieses ganze Strassystem jetzt gewöhnlich das *Compositionensystem* genannt wird. Mehrere der Volksrechte sind kaum etwas mehr als bloße Bußregister, in welchen oft mit großer Ausführlichkeit im Detail für alle einzelnen erfahrungsgemäß vorkommenden Verbrechen mit ihren verschiedenen Modalitäten die Höhe der *compositio* angegeben wird. Die meisten Volksrechte beschäftigen sich ferner mehr oder minder ausführlich mit der Stellung des Königs und der Kirche, und auch an Bestimmungen über das processualische Verfahren, namentlich das höchst eigenthümliche Beweisverfahren fehlt es kaum irgendwo ganz, während dasselbe freilich andererseits nirgends mit der wünschenswerthen Klarheit und Vollständigkeit entwickelt wird. Am kärglichsten ist durchschnittlich das Privatrecht bedacht, so spärlich, daß in manchen Volksrechten nur ganz einzelne isolirte hierher gehörige Vorschriften sich finden und selbst aus den relativ vollständigsten ein zusammenhängendes System auch nur in allgemeinen, rohen Umrissen kaum zu gewinnen ist. Verhältnismäßig am häufigsten und am umfassendsten werden die Institute des sogenannten Familienrechts behandelt, die Ehe, ihre Voraussetzungen und ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen, die Verhältnisse zwischen Altern und Kindern, das Vormundschaftswesen und das Erbrecht.

Wie die sämmtlichen Volksrechte nach ihrer Entstehungsart und nach der Methode der Bearbeitung gleichartig sind, so sind sie auch ihrem materiellen Gehalt nach einander sehr nahe verwandt. Es gab freilich nie ein allen germanischen Stämmen gemeinsames, schlechtthin in allen Punkten gleichlautendes Recht; im Gegentheil nicht zwei Volksrechte stimmen vollkommen in allem Detail miteinander überein. Aber alle sind doch von den gleichen Grundanschauungen ausgegangen, in allen sind die obersten Principien die gleichen, so daß sich sehr wohl für diese Zeiten von einem gemeinsamen germanischen Rechte reden läßt. So wird überall, wo sich nicht bereits der modificirende Einfluß des Römischen Rechts geltend gemacht hat, das *Compositionensystem* befolgt; nirgends sind unter dem gleichen Vorbehalt testamentarische Verfügungen nach Art der Römer bekannt; überall zeigt sich eine außerordentliche Innigkeit und Festigkeit der ehelichen und der Familienbande; überall tritt uns eine mehr publicistische Auffassung der Unfreiheit entgegen im Gegensatz zu der wesentlich privatrechtlichen der Römer mit ihrer absoluten Negation der Persönlichkeit in dem Sklaven und dessen Herabdrückung zu reinem Rechtsobject. Innerhalb des ganzen Kreises germanischer Volksrechte gibt es wieder kleinere, einander besonders engverwandte Gruppen, sei es, daß das eine Volksrecht bei der Ausarbeitung des andern als Vorbild benutzt wurde, sei es, daß unter den betreffenden Volksstämmen eine besondere natürliche Verwandtschaft stattfand; so stehen z. B. das salisch- und das ripuarisch-fränkische, das alemannische und das bairische Recht unter vereinigter Einwirkung jener beiden Motive einander ganz nahe. Auf der andern Seite fehlt es auch nicht an sehr starken Verschiedenheiten, veranlaßt durch verschiedene örtliche und politische Verhältnisse, vor allem durch die weit auseinander liegenden Abfassungszeiten. So liegt z. B. das wahrscheinlich älteste, jedenfalls alterthümlichste aller Volksrechte, die *Lex Salica* aus der Mitte des 5. Jahrhunderts mit ihrem noch äußerst schwach entwickelten Königthum weit ab von der in der Mitte des 7. Jahrhunderts beginnenden longobardischen Rechtsammlung oder der ebendieser Zeit angehörigen jüngsten, stark romanisirten Redaction der *Lex Wisigothorum*.

Die germanischen Volksrechte bezeichnen einen ersten entscheidenden Wendepunkt in der deutschen Rechtsentwicklung und lassen in mehreren sehr merkwürdigen Zügen die Übergangsstufe erkennen, auf welcher sie stehen. Sie enthalten, wie bereits erwähnt, zwar nicht ausschließlich, aber doch vorherrschend altes Gewohnheitsrecht, das lange vor ihrer Niederschrift durch hundertjährige Übung und ohne bewusste und absichtliche Einwirkung der Staatsgewalt bei den betreffenden Volksstämmen sich entwickelt hatte, ein reines Product des in der Stille schaffenden Volksgeistes. Daher die Übereinstimmung aller germanischen Volksrechte im großen als Ausfluß der nationalen Einheit aller Germanen und ebendaher die particularistischen Verschiedenheiten im einzelnen als Wirkung der Spaltung jener Nation in verschiedene Stämme. Und auf dem nämlichen Grunde beruht die schon einmal berührte und so merkwürdige Einrichtung, daß nach dem Grundsatz der sogenannten Persönlichkeit des Rechts dieses nicht auf den Staat und die Gesamtheit aller seiner Angehörigen, sondern auf je eine einzelne Völkerschaft bezogen wird, neben welcher ein anderer zu demselben Reiche-gehöriger Stamm nach einem andern Recht lebt, ja so, daß die römische Provinzialbevölkerung sich fortwährend ihres principiell grundverschiedenen Römischen Rechts bedient. Die Germanen hatten eben nach ihrem damaligen Bildungsstandpunkt und ihren bis dahin gemachten Erfahrungen das Recht nur aus dem Volksleben hervorgehen sehen und brachten es deshalb nur in Zusammenhang mit dem natürlichen Ganzen des Volkes, das für sie erfahrungsgemäß mit dem künstlichen Ganzen des Staates nicht zusammentraf. In allen diesen Beziehungen sind uns die Volksrechte mit rückwärts gefehrtem Antlitz ein Zeugniß für die ihnen vorangegangenen Zustände. Zugleich wurde aber durch sie die Rechtsentwicklung auf ganz neue Bahnen gelenkt. Ihre Aufzeichnung unter staatlicher Autorität, womit die Aufnahme mancher Neuerungen Hand in Hand ging, war der erste Act selbständiger, bewusster Einwirkung der Staatsgewalt auf die Rechtsbildung. Konnte man bei diesem ersten Schritt begreiflich nicht daran denken, dem Recht plötzlich und auf einmal eine ganz andere als die bisher allein bekannte und gewohnte Beziehung auf die natürlichen Völkerstämme zu geben, so war doch immer in anderer Beziehung der wichtigste und entscheidendste Fortschritt für die Rechtsentwicklung gemacht. Das Eingreifen der Staatsgewalt in dieselbe ist die nothwendige Voraussetzung, um sie statt der Bestimmung durch den instinctiv waltenden Naturtrieb der Leitung durch den frei denkenden Geist zu überantworten. Die Gefahr des Mißbrauchs der Freiheit, d. h. die Möglichkeit, daß der Staat mit seinen Gesetzen in Widerstreit gerathe mit den volksthümlischen Meinungen über Recht oder Unrecht, hebt hier so wenig wie in allen andern ähnlichen Fällen den Vorzug der Freiheit vor dem bloßen Naturtrieb auf. Der einmal angebahnte Fortschritt machte sich denn auch bald in immer weiterm Umfang geltend. Die wiederholten Revisionen, denen fast alle Volksrechte unterworfen wurden, bekunden das steigende Selbstvertrauen der Staatsgewalt, maßgebend in die Rechtsentwicklung einzugreifen. Die Verfassungsbestimmungen und sonst manche allgemeine Rechtsvorschriften, wie sie in vielen Volksrechten sich finden, betrafen über den Kreis der Volksgenossen hinausgehend die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Die Westgothen gaben in ihrem neuen Gesetzbuch aus dem 7. Jahrhundert, eine freilich damals isolirt dastehende Erscheinung, das alte Princip ganz auf und schufen eine für alle Glieder des Staates gothischer und römischer Abkunft gleichmäßige Gesetzgebung. In dem fränkischen Reich, das als Wurzel des deutschen uns zumelst interessiert, ging man zwar nicht so weit, es entwickelte sich aber doch allmählich neben den Volksrechten in der gesetzgebenden Gewalt des Königs eine zweite Rechtsquelle rein staatlichen Charakters, deren Ausflüsse ein gemeinsames, die Angehörigen der verschiedenen Volksstämme gleichmäßig bindendes Recht bildeten. Diese Reichsgesetze sind unter den Merovingern selten, sie werden seit Karl dem Großen unter dem Namen der Capitularien sehr häufig und von da an für den Rest der fränkischen Periode die weitaus wichtigste Rechtsquelle. Die große Mehrzahl derselben betrifft das öffentliche Recht; sie beziehen sich auf die Verfassung, auf die Einrichtung der Ämter, auf die Verwaltung der Domänen und anderer Finanzen, auf die Organisation des Heeres, außerordentlich viele, nahezu die Hälfte aller, beschäftigen sich mit kirchlichen Verhältnissen, andere ordnen Verfahren und Organisation der Gerichte oder sind zur Fortbildung des Strafrechts bestimmt, indem sie nach und nach peinliche Strafen oder wenigstens statt der compositio an die öffentliche Gewalt zu zahlende Geldstrafen einführen. Für die Weiterentwicklung des Privatrechts haben die Capitularien am wenigsten geleistet, sodaß dieses fortwährend wesentlich ein bloßes, ohne staatliche Vermittelung aus dem Leben hervorgehendes Gewohnheitsrecht geblieben ist.

Die politisch-staatliche Entwicklung, wie sie in dem fränkischen Reich namentlich unter den

ersten großen Karolingern erreicht worden, war keineswegs in allen ihren Bestandtheilen eine natürlich herangereifte Frucht fortgeschrittener volksthümlicher Cultur; sie war größtentheils nur eine Schöpfung des genialen Herrschergeistes vor allem Karl's des Großen gewesen, dessen staatliche Organisationen seinem Zeitalter in vielen Beziehungen um Jahrhunderte vorangeeilt waren und deshalb vielfach mehr als befruchtende, staatsbildende Keime für die Zukunft wirkten, als daß sie in ihrer ursprünglichen Gestalt und Form sich erhalten hätten. Die Auflösung des großen Frankenreichs war für die einzelnen Theile desselben, die als selbständige Reiche daraus hervorgingen, zunächst und für lange Zeiten mit sehr wesentlichen Rückschritten im innern Staatsleben verbunden. Aus Keimen, deren erste Entwicklung bis in die frühern karolingischen Zeiten hinaufreicht und deren Entfaltung wesentlich zur Sprengung des fränkischen Staatsbaus beigetragen hatte, ging das Lehnwesen hervor, unter dessen Einflüssen der Staat unter einem Aggregate unzähliger Einzelrechte und Pflichten zu verschwinden in Gefahr stand. Die Jugendzeit des Deutschen Reichs von den Ottonen bis zu den Hohenstaufen, die glänzendste Periode unserer äußern Geschichte, weist im Innern bei aller Fülle und Frische der Kraft bedeutend unvollkommenere staatliche Zustände auf als die fränkische Zeit. Die aus der Völkerwanderung hervorgegangenen großen Germanenreiche, namentlich das mächtigste unter allen, das fränkische, hatten gleichsam in einem raschen Anlauf und mit Überspringung aller Zwischenstufen das äußerste Ziel politischer Entwicklung in einer über die verschiedensten Völker ausgedehnten Universalherrschaft erringen wollen. Dem sogenannten Römischen Reich deutscher Nation liegen ähnliche Ideen und Tendenzen zu Grunde. Aber während dieselben theilweise und vorübergehend nach außen realisiert wurden, flüchtete sich die durch die Centralgewalt vernachlässigte innere staatliche Entwicklung in engere Kreise, um den zunächst nur in der Peripherie umschriebenen ungeheuern Staatsbau von zahlreichen Mittelpunkten aus innerlich zu beleben und zu ordnen. Man kam auf diesem Wege in Deutschland bekanntlich dahin, daß, als am Ende des Mittelalters aus dem Lehnsunstaat der reine wirkliche Staat hervorging, dieser nicht mehr in dem bereits zerfallenden Reiche, sondern nur innerhalb der einzelnen deutschen Territorien zur Erscheinung kam.

Die allgemeinen politischen Zustände des Mittelalters haben natürlich in bestimmender Weise auch auf den Gang der Rechtsentwicklung eingewirkt. Es tritt in derselben im allgemeinen der Rückschritt ein, daß sie, deren eben der Staat mit planmäßiger Absichtlichkeit sich angenommen hatte, für geraume Zeit wieder wesentlich nur dem dunkeln Naturtrieb überlassen wird. Die geschriebenen Rechtsquellen der ältern Zeit blieben zunächst in Geltung, die Capitularien ihrem Charakter gemäß für das ganze Reich, die einzelnen Volksrechte bei den betreffenden Stämmen. Aber unter den rasch sich umgestaltenden Verhältnissen verliert ein immer größer werdender Theil ihres Inhalts die praktische Brauchbarkeit, sie werden aus wahren Gesetzbüchern ein immer seltener anwendbarer Wegweiser für den Richter und sind etwa seit dem 11. Jahrhundert ganz aus der Praxis verschwunden. Die Reichsgewalt hat Jahrhunderte hindurch so gut wie nichts für die Fortbildung des deutschen Rechts gethan, sie hat diese wichtige Aufgabe nie vollständig und nach allen Seiten hin erfüllt. Die ganze Zeit bis auf die Hohenstaufen, selbst diese mitinbegriffen, hat kaum etwas anderes als einige sogenannte *Landfriedensgesetze* aufzuweisen, welche der Störung des Landfriedens und andern Verbrechen der Gewaltthätigkeit mit übrigens sehr geringem Erfolge entgegenarbeiteten, und aus deren spätern Fortbildungen unter Unterstützung durch die immer weiter sich ausdehnenden freiwilligen Friedenseinigungen unter den Ständen des Reichs endlich am Schlusse des Mittelalters der sogenannte *Ewige Landfriede* von 1495 hervorging. Erst der Mitte des 14. Jahrhunderts gehört das älteste Verfassungsgesetz des Deutschen Reichs an, die berühmte *Goldene Bulle* vom Jahre 1356, die übrigens wesentlich nur die Königswahl und im Zusammenhang damit die Stellung der Kurfürsten regulirte. Zu einer gesetzlichen genauen und vollständigen Fixirung der deutschen Reichsverfassung ist es nie gekommen, die letzten umfassenden hierher gehörigen Bestimmungen sind in dem *Westfälischen Frieden* von 1648 enthalten. Der niedrigen Stufe staatlicher Entwicklung während des Mittelalters und dem Zerfall des Reichs während der letzten Jahrhunderte entsprach es, daß dort der Kaiser mehr durch Privilegienertheilung, also durch Constituirung von Einzelrechten, statt durch den Erlass allgemeiner Gesetze in die Rechtsentwicklung eingriff, auf welchem Wege z. B. die Ausbildung der Territorien und der Städte wesentlich befördert wurde, und daß hier die Beziehungen der Reichsstände zu Kaiser und Reich immer mehr und mehr durch Vereinbarungen festgestellt wurden, die in den verschiedensten Formen und Umhüllungen auftreten. Hat die gesetzgebende Gewalt des Reichs nicht einmal ihr nächstes Object, die Ver-

fassung des Reichs, vollständig beherrscht, so kann es nicht wundern, daß sie für andere Rechtsgebiete noch weniger geleistet hat. Abgesehen von den bereits erwähnten Landfrieden und abgesehen ferner von den spätern sogenannten Reichspolizeiordnungen höchst mannichfaltigen, im ganzen nicht bedeutenden Inhalts, hat die Reichsgesetzgebung während ihres fast tausendjährigen Bestehens nur zwei Gesetzbücher von erheblicher und dauernder Wichtigkeit hervorgebracht, die Kammergerichtsordnung und die Halsgerichtsordnung Karl's V., die sogenannte Carolina. Die erstere aus dem Jahre 1495, zum letzten mal einer durchgreifenden Revision im Jahre 1555 unterworfen, bestimmt die Organisation und Competenz des Reichskammergerichts in seiner merkwürdigen, aber nicht gerade glücklichen Doppelstellung als Staatsgerichtshof für die wesentlich publicistischen Streitigkeiten zwischen Landesherren oder solchen und ihren Unterthanen und als oberste Appellationsinstanz über allen Territorialgerichten in gemeinen Civil- und Criminalsachen, und sie ordnet zugleich, in dieser Beziehung wesentlich durch den Reichsabschied von 1654 modificirt, das Verfahren vor diesem Gerichtshof, das alsbald auch in den Territorialgerichten möglichste Nachahmung fand und seit dem Reichsdeputationschluß von 1600 in denselben in Ermangelung besonderer Landesgesetze als gemeine deutsche Proceßordnung zu befolgen ist. Die Carolina enthält bekanntlich sowol das materielle Strafrecht wie die Strafproceßordnung. Diese verschiedenen Gesetzbücher waren alle ihrer Zeit dankenswerthe Leistungen der Reichsgesetzgebung, namentlich das materielle Strafrecht der Carolina verdient in jeder Beziehung hohe Anerkennung. Auch die processualischen Bestimmungen der angeführten Gesetze für Civil- und Criminalsachen waren für jene Zeiten, zumal der unmittelbar vorher bestehenden maßlosen Verwirrung gegenüber, entschieden verdienstlich, und vor allem der Proceßnovelle von 1654 kann das Lob nicht verweigert werden, daß sie mit Umsicht und Scharfsinn den Civilproceß ordnete. Aber doch heftet sich für uns Deutsche an diese Gesetze der eine unbedingte Anerkennung ausschließende Vorwurf, daß sie in unseliger Nachahmung kanonischer Einrichtungen die Schriftlichkeit und Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens mit allen ihren kläglichen, noch immer nicht ganz überwundenen Folgen wesentlich begründen halfen. Für das eigentliche Privatrecht hat die Reichsgesetzgebung nie etwas irgend Nennenswerthes geleistet; am ehesten verdienen noch die in den Reichspolizeiordnungen sich findenden Bestimmungen über das Vormundschafswesen und die Notariatsordnung von übrigens ziemlich beschränkter praktischer Wirkung hier erwähnt zu werden.

Die eben gegebene kurze Skizze über die Wirksamkeit der deutschen Reichsgesetzgebung zeigt, daß von dieser Seite her während des ganzen Mittelalters für die Fortbildung deutschen Rechts so gut wie nichts geschehen ist. Ein obrigkeitliches Eingreifen in die Rechtsentwicklung innerhalb der kleinern selbständigen Kreise des Deutschen Reichs, in den Städten und Territorien, tritt allgemeiner und mit größerer Energie erst etwa seit dem 14. Jahrhundert hervor, und so war also seit dem Zerfall des fränkischen Reichs das deutsche Recht zu seiner Fortbildung für mehrere Jahrhunderte wieder auf die einfachsten und unvollkommensten Hülfsmittel verwiesen. Nicht der freie Gedanke der Einzelnen nimmt seine Fortentwicklung in die Hand, es wächst langsam und allmählich, halb unbewußt und ohne klare Voraussicht der zu erreichenden Ziele aus dem Volksleben heraus. Vor allem wird es durch die Thätigkeit der Gerichte fortgebildet, die für den Zweck, als Hauptorgane für die Weiterentwicklung des Rechts zu dienen, in der That vorzüglich organisiert waren. Die Rechtsprechung lag ausschließlich in den Händen der Gerichtsgenossen selbst, mochten einzelne derselben nur für den concreten Fall als Urtheilsfinder aufgestellt, mochten sie ständig als sogenannte Schöffen zur Function des Urtheilens berufen sein. Auch die letztern hatten keinen eigentlich obrigkeitlichen Charakter, namentlich keinerlei executive Gewalt, wodurch sie sich in einen gewissen Gegensatz zu dem Volke hätten versetzt fühlen können, und in allen Fällen stand es jedem Gliede der Gerichtsgemeinde frei, dem Urtheilsvorschlag der bestellten Urtheilsfinder oder Schöffen zu widersprechen und auf eine Entscheidung durch Abstimmung aller anwesenden Gerichtsgenossen anzutragen. War es durch alles dieses schon äußerlich so gut wie unmöglich, daß die Praxis der Gerichtshöfe sich von den volksthümlichen Anschauungen entferne, so war sie auch innerlich auf diese als die Quelle ihrer Fortbildung und Verjüngung mit fast absoluter Nothigung hingewiesen. Das geltende Recht, das nicht in Gesetzen niedergelegt, überhaupt nirgends schriftlich fixirt war, konnte man nur auf dem offenen Markte des Lebens kennen lernen, die einzelnen, jeder körperlichen Hülle entbehrenden Rechtsfälle ließen sich nur in der Anwendung erfassen, die in den concreten nach ihnen gebildeten und geregelten Lebensverhältnissen von ihnen gemacht war und in welchen sie als ein integrierender, nicht ausgeschleddener Bestandtheil derselben erschienen. Daher die Nothwendigkeit, Männern

aus dem Volke, die allein als Theilhaber seiner Anschauungen und Erfahrungen jene Kenntniß haben konnten, das Urtheilfinden zu überlassen, daher die uns fremdartige mittelalterliche Auffassung dieses Urtheilfindens, daß darin zugleich ein Urtheilen, d. i. Entscheiden eines einzelnen Falles nach einer gegebenen Rechtsregel, und ein Finden des Rechts, d. i. jener Rechtsregel selbst, enthalten sei. Das mittelalterliche Recht war so sehr ein ausschließliches Product des Volkslebens und nur in volksthümlichen Kreisen gekannt und geliebt, daß es — und diese Einbuße mochte es am leichtesten ertragen — auch die Aufmerksamkeit und die Bemühungen der scholastisch-mönchischen Gelehrsamkeit niemals auf sich gezogen hat. Was der einzelne Schöffe an Rechtskenntnissen nicht als die Summe seiner eigenen Lebenserfahrungen mitbrachte, konnte er nur durch die Überlieferungen und Belehrungen älterer Collegen erlangen. Eine so unmittelbare und ungefälschte Frucht des Volksgelstes ist sicher etwas höchst Reizendes, und in der That fehlt es jenen mittelalterlichen Zuständen in unsern Tagen nicht an fast schwärmenden Bewunderern. Schmiegsamer, fähiger, jedem, auch einem in den kleinsten Kreisen hervortretenden Bedürfniß sich zu fügen, kann keine Rechtsentwicklung sein als die damalige; keine kann den Gedanken des Volkes conformer, seinem Herzen theurer sein, denn sie war ganz sein Erzeugniß; unter keiner andern Bedingung ist die namentlich dem Laien so werthvolle Möglichkeit, neben der strengen Rechtsregel auch der Billigkeit des einzelnen Falles ein Genüge zu thun, eine so ausgedehnte, denn die Rechtsregel selbst war eine möglichst flüssige. Mit diesen höchst anerkennenswerthen Vorzügen der mittelalterlichen Rechtsentwicklung sind aber auch zugleich ihre nicht minder starken Schattenseiten angedeutet. Sie bestehen wesentlich darin, daß als natürliche Folge der eben geschilderten Fortbildungsmittel des deutschen Rechts seine Weiterentwicklung vorherrschend nur von Fall zu Fall unter steter Berücksichtigung concreter Verhältnisse erfolgte. Auch so freilich entstand ein auf bestimmten Principien beruhendes System, denn der instinctiv sich schaffende Volksgeist bleibt, wenngleich ohne eigenes Bewußtsein, in allen seinen einzelnen Äußerungen sich selbst getreu. Aber solange die leitenden Principien nicht durch scharfe Formulierung zu klarem Bewußtsein gebracht sind, können sie nur mit halber Kraft wirken, und von einer gewissen daraus hervorgehenden Unsicherheit und Haltlosigkeit kann das ältere deutsche Recht nicht freigesprochen werden. Die wissenschaftliche Schwäche einer derartigen Rechtsbildung leuchtet von selbst ein, aber auch ihre praktischen Nachtheile, die eine gewisse einseitige Betrachtungsweise zu übersehen geneigt ist, haben wir in Deutschland nur allzu empfindlich erfahren. Es war in der Natur der mittelalterlichen Rechtsentwicklung selbst begründet, daß sie schwer, ja fast unmöglich mit einer rasch voraneilenden Zeit gleichen Schritt halten konnte, und in der That war sie am Ende des Mittelalters entschieden hinter den Bedürfnissen des Lebens zurückgeblieben. Zunächst mußte die damalige Art der Rechtsfortbildung eine sehr weit gehende particularistische Zersplitterung des Rechts veranlassen. In Ermangelung jeder concentrirenden staatlichen Leitung haben sich begreiflich nicht bloß bei den einzelnen Stämmen auf Grund ihrer nun einmal gegebenen Verschiedenheiten die alten, untereinander differirenden Stammesrechte jetzt mit territorialer Beziehung als Landesrechte erhalten und fortgebildet, es war die Möglichkeit gegeben und kam schließlich wirklich dahin, daß in den kleinsten Kreisen unter dem Einfluß eines besonders für sie bestellten Gerichts ein wenigstens in Einzelheiten besonderes Recht sich ausbildete. Die Masse der untereinander divergirenden Rechtseinrichtungen wurde solchergestalt immer größer und gleichzeitig das Kapital der zur Fortbildung der einzelnen verwendbaren Kräfte immer kleiner. Mit dem Aufkommen von Handel und Gewerbe wurden die Beziehungen des Lebens rasch sehr viel verwickelter und erheischten unvermeidlich ein feiner organisirtes Recht, wie es nur mit Hilfe der Reflexion durch scharfe Erfassung der allgemeinen leitenden Principien, folgerichtige Ableitung ihrer Consequenzen und taktvolle Beachtung ihrer wechselseitigen Bedingtheit gewonnen werden kann. Gerade diese Gaben kamen aber den ungelehrten Schöfften nicht oder doch nur in sehr ungenügendem Grade zu. Nur eine äußerst energische Rechtswissenschaft hätte helfen können, die befähigt gewesen wäre, ihren Stoff, wie er frisch und unbefangen aus dem Leben geschöpft werden konnte, mit aller Kraft des Gedankens zu durchgeistigen. Die Aufgabe war an sich ungeheuer; sie war äußerlich erschwert durch den bereits erwähnten Particularismus, sie war es innerlich noch mehr dadurch, daß die Wissenschaft des Rechts ihre eigene Voraussetzung, bestimmt formulirte Rechtsätze, sich selbst erst erschaffen mußte; sie war fast unmöglich für eine Zeit, der überhaupt wissenschaftliches Forschen und Denken noch nicht bekannt war. Gleichwol ist ihre Lösung versucht worden und, wie es zunächst scheinen konnte, mit sehr erheblichem Erfolg.

Die Versuche liegen uns in der höchst merkwürdigen Literatur der sogenannten Rechts-

bücher vor. Diese sind schriftstellerische Versuche, das geltende Recht bestimmt zu formuliren und es dadurch deutlich erkennbar zu machen. Es war das ein ungemein kühner Gedanke für eine Zeit, welche seit Menschengedenken so gut wie kein geschriebenes Recht gehabt hatte und für welche infolge davon die Rechtsbegriffe und einzelnen Rechtsätze unabgesondert von religiösen, sittlichen, socialen Vorstellungen noch nicht aus dem Bewußtsein der Einzelnen losgelöst und ihnen als eine selbständige Macht und Größe eigener Art gegenübergestellt waren. Der Ruhm, diesen Gedanken, der für sich allein eine wissenschaftliche That ist, in Deutschland zuerst ergriffen und ausgeführt zu haben, gebührt dem sächsischen Schöffen Eike von Repkow, welcher in seinem wahrscheinlich zwischen 1224 und 1228 vollendeten Buche, dem sogenannten *Sachsenspiegel*, das Recht seiner ostsächsischen Heimat in allen Materien, das Privat-, das Straf- und Proceßrecht, auch die Grundzüge der Reichsverfassung und endlich in besonderer Abtheilung mit größerer Ausführlichkeit das Lehnrecht seinen Landsleuten, wie er in der gereimten Vorrede seines Werkes sich selbst ausdrückt, wie in einem Spiegel vorzuführen unternahm. Er hat mit einer merkwürdigen juristischen Begabung den eigentlichen Rechtsstoff von andern näher oder ferner verwandten Materien gesondert; es ist ihm vielfach gelungen, nicht bloß die einzelnen Rechtsverhältnisse schildernd zu beschreiben, sondern auch die sie beherrschenden abstracten Rechtsregeln in körnig klarer Sprache — auch für die deutsche Prosa ist der *Sachsenspiegel* epochemachend — zu bezeichnen. Daß an ein Eindringen in den systematischen Zusammenhang der einzelnen Sätze, an ein Zurückführen aller auf einige oberste leitende Principien nicht zu denken ist, versteht sich für jene überhaupt unwissenschaftlichen Zeiten von selbst. Dieser innern, damals unvermeidlichen Unvollkommenheit entsprechend zeigt sich auch in der äußern Anordnung des Buches nur eine sehr lose, oft ziemlich willkürliche Verbindung der einzelnen Materien. Selbst erschöpfende Vollständigkeit ist weitaus nicht erreicht, ja offenbar nicht einmal erstrebt; nur das Wichtigste, für uns Fernerstehende, häufig lange nicht genügend, ist mitgetheilt. Von Gelehrsamkeit weiß der schlichte Schöffe nichts, der alle seine Rechtskenntnisse nur der Beobachtung des Lebens und der gerichtlichen Praxis zu verdanken hatte und deshalb auch nur das Recht seiner ostsächsischen Heimat mitzutheilen vermochte; ja er weiß offenbar nicht einmal, daß es ein allgemeines deutsches Recht gibt, zu welchem die einzelnen Stammesrechte nur wie die Zweige zum Stamm sich verhalten. Trotz alledem hatte Eike's Werk einen Erfolg, wie er nur wenigen literarischen Arbeiten zu Theil geworden ist. Es enthielt doch immer als eine in ihrer Art einzige Leistung eine brauchbare Formulirung der wesentlichsten Sätze des geltenden Rechts, von denen gerade die allgemeinsten, von der größten principiellen Bedeutung, nicht bloß specifisch sächsisch, sondern, wengleich Eike unbewußt, allgemein deutsch waren. Der *Sachsenspiegel* fand deshalb rasch durch ganz Deutschland Verbreitung und vielfache Anwendung, es wurde ihm in seiner Heimat fast die Autorität eines Gesetzbuchs beigelegt und mit solcher Zähigkeit an ihm festgehalten, daß er bis zur Stunde eine der wesentlichsten Grundlagen des sächsischen Rechts bildet.

Der *Sachsenspiegel* bezeichnet einen außerordentlichen Fortschritt in der deutschen Rechtsentwicklung, einen ersten-entschiedenen Übergang von unbewußter zu bewußter Bewegung; und dieser Fortschritt war mit solcher Geisteskraft und solchem Glück vollzogen, daß die kühnsten Hoffnungen erwachen mochten. Die Geschichte hat sie Lügen gestraft. Es hat freilich nicht an Nachfolgern Eike's gefehlt, aber sie haben im großen Ganzen nur einzelnes gemehrt und erweitert; wir verdanken ihren stoffreichen Schilderungen der verschiedensten Rechtsverhältnisse eine viel umfassendere Kenntniß mittelalterlicher Rechtszustände, als sie aus dem *Sachsenspiegel* allein zu entnehmen wäre; aber eine Vertiefung der Eike'schen Arbeit, was die Hauptsache gewesen wäre, ein Vordringen zu allgemeineren Begriffen und leitenden Principien, durch deren Ausbeutung die gesammte Rechtsentwicklung in sichere Bahnen gelenkt worden wäre, trat nicht ein. Die ganze Folgezeit kam in dieser Beziehung über das von Eike Geleistete im wesentlichen nicht hinaus, ja viele seiner Nachfolger sind darin weit hinter ihm zurückgeblieben.

Die erste Frucht des *Sachsenspiegels* ist der sogenannte *Schwabenspiegel*, der in Süddeutschland (Schwaben oder Baiern) von einem Unbekannten wahrscheinlich 1275 — 80 verfaßt wurde. Er ist eine Umarbeitung des *Sachsenspiegels*, wie aus innern Gründen nie hätte bezweifelt werden sollen, wie es jetzt durch Auffindung des sogenannten *Deutschenspiegels*, in welchem eine Übergangsstufe aus dem Sachsen- in den Schwabenspiegel vorliegt, unzweifelhaft festgestellt ist. Das süddeutsche Rechtsbuch eines für seine Zeit gelehrten Verfassers ist reichhaltiger und moderner als das norddeutsche, namentlich auch darin von demselben charakteristisch verschieden, daß es nur allgemein deutsches Recht darstellen will, mit freilich öfter unwillkürlich süddeutscher

Färbung, und einen starken Gebrauch von dem im Sachsenspiegel ignorirten Römischen Recht macht. Ähnlich wie der Schwaben- zu dem Sachsenspiegel verhält sich wieder zum erstern das sogenannte Kleine Kaiserrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, übrigens von geringerem innern Werth. Nachhaltiger blühte die Literatur der Rechtsbücher in Norddeutschland unter stets hervortretender Einwirkung des Sachsenspiegels. Er wurde etwa zwischen 1320 und 1330 zuerst in seinem landrechtlichen Theil durch Johann von Buch, etwas später von einem Unbekannten auch in seiner lehnrechtlichen Abtheilung ausführlich glossirt. Eben jener Johann von Buch schrieb eine sehr lebendige und anschauliche Darstellung über das gerichtliche Verfahren nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels in dem sogenannten *Nichtsteig Landrecht*, dem dann bald wieder in dem *Nichtsteig Lehnrecht* eine nachahmende Darstellung des lehnrechtlichen Verfahrens nachfolgte. Endlich sei hier noch zweier namentlich der Darstellung städtischen Rechts gewidmeter Rechtsbücher gedacht, des *Sächsischen Weichbildrechts* aus dem Anfang und des *Rechtsbuchs nach Distinctionen* aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Das erste folgt wesentlich dem Magdebürger Stadtrecht mit mäßiger Benutzung des Sachsenspiegels, dem zweiten, auch *Vermehrter Sachsenspiegel* genannt, dienen dieses Rechtsbuch und die Goslarer Statuten in ungefähr gleichem Maße als Quellen. Über das 14. Jahrhundert hinaus erstreckt sich die Rechtsbücherliteratur nicht; als bloße Stoffsammlung, und wesentlich mehr hat sie nicht geleistet, wurde sie unter den spätern Verhältnissen entbehrlich; ihrer höhern, freilich damals kaum erreichbaren Aufgabe, mit wissenschaftlichem Bewußtsein die gesammte deutsche Rechtsentwicklung zu leiten, war sie nicht gewachsen, und so ist sie, deren erste Blüte nahezu auch ihre reifste Frucht war, nach etwas mehr als anderthalbhundertjähriger Pflege wieder verschollen.

Die Rechtsentwicklung für Gesamtdeutschland hatte, wie wir gesehen, während des ganzen Mittelalters so gut wie gar keine Förderung durch die Reichsgesetzgebung erfahren, sie hatte bei der allgemeinen Bildungslosigkeit des Mittelalters nicht über die geistig-wissenschaftlichen Kräfte verfügen können, die erforderlich gewesen wären, um sie in würdiger Übereinstimmung mit den Forderungen der Zeit zu erhalten. Bis zu gewissem Grade ist aber diesen Bedürfnissen doch ein Genüge geschehen innerhalb der kleinern Kreise, welche in dem Reiche allmählich zu politischer Selbständigkeit heranreiften und in sich die in dem großen Reiche allzu sehr vernachlässigte vollkommene Ausbildung des innern Staatslebens in langsamer und mühevoller Arbeit anstrebten. Die ersten beträchtlichen Fortschritte sind hier den Städten zu verdanken, unter denen einzelne schon am Ende des 12., die Mehrzahl erst im Laufe, sogar erst gegen Ende des 13. oder im Anfang des 14. Jahrhunderts zu voller Selbständigkeit und Ausbildung ihrer auf dem Stadtrath beruhenden Verfassung gelangt waren. Wie sie überhaupt zuerst zu politischen Gemeinwesen wahrhaft staatlichen Charakters sich erheben, so greifen sie auch planmäßig ordnend energisch in die Rechtsentwicklung ein. Nicht bloß die Verfassung wird unter lebhafter, oft entscheidender Theilnahme der Commune festgestellt, alle Zweige des Rechts werden sorgsam fortgebildet. Vor allem zeigt sich der höhere Standpunkt der Städte darin, daß sie eine offizielle Aufzeichnung wenigstens der wichtigsten Bestimmungen ihres städtischen Rechts sich angelegen sein ließen, wodurch die Praxis der städtischen Gerichte eine sichere, mit klarem Bewußtsein festzuhaltende und auszubehutende Unterlage für ihre weitere Entfaltung gewann. Sind diese offiziellen Stadtrechte zunächst wesentlich nur Sanctionen alten, bisher nur auf der Übung beruhenden Rechts, so schreiten sie, wie die Vergleichung jüngerer mit ältern Redactionen ergibt, rasch in der bewußten und planmäßigen Beherrschung des gegebenen Rechtsstoffes voran, getrieben durch die Bedürfnisse des mit außerordentlicher Schnelligkeit heranwachsenden städtischen Verkehrs, befähigt durch die vorzugsweise in den Städten sich ansammelnde Intelligenz. Die Stadtrechte sind die eigentlichen Bahnbrecher für eine höhere und doch von fremden Einflüssen im wesentlichen noch freie deutsche Rechtsentwicklung. Sie haben zuerst ein präciseres Strafrecht ausgebildet, sie haben zuerst entschieden mit dem alten unvollkommenen Beweisverfahren gebrochen, aus welchem z. B. die ältern Rechtsbücher noch das rohe Gottesurtheil beibehalten hatten; sie haben zuerst die starre Unbeweglichkeit des alten Privatrechts überwunden, indem sie namentlich eine freiere Disposition über Immobilien ermöglichten. Als wichtigere Stadtrechte, die übrigens nicht gerade immer den auch sonst durch Alter und Macht hervorragendsten Städten angehören, mögen hier hervorgehoben werden die von Bremen, Soest, Goslar, Frankfurt a. M., Augsburg, Bamberg, München, Wien, Prag, Brünn, vor allen das *Magdeburgische* und das *Lübische Recht*, deren erstes in fast allen Städten der Marken, Schlesiens, auch in vielen pommerischen und preussischen, das zweite, dem benachbarten *Hamburger Recht*

aufs engste verschwifert, in fast allen Ostseestädten Aufnahme gefunden hatte. Die Verbreitung, welche auch manche andere Stadtrechte, wenngleich nicht in dem Maße wie die beiden zuletzt erwähnten, über zahlreiche andere Städte gefunden hatten, bewirkte für solche städtische Kreise eine gewisse Rechtseinheit, welche der Fortbildung des Rechts durch die vermehrten ihr dienenden Kräfte sehr zu statten kam. Namentlich war gewöhnlich das Gericht der Mutterstadt Oberhof (Appellationsinstanz) für alle Tochterstädte, sodas vor jenem die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten aus weitem Kreise, durch die besten Kräfte aus der Nähe und Ferne bearbeitet, zur Entscheidung kamen. Unter solchen fördernden äußern Verhältnissen hat vor allen der Oberhof zu Lübeck eine in zahlreichen Urtheilen uns erhaltene Jurisprudenz entwickelt, die sich neben die Erzeugnisse der classischen römischen Jurisprudenz stellen mag, ohne geradezu ein Lächeln des Mitleids zu erregen. Zu einer klaren, wirklich wissenschaftlichen Beherrschung des gegebenen Rechtsstoffes, welche die demselben bald drohenden Gefahren mit den Waffen des Geistes hätte überwältigen können, hat sie es aber doch nicht gebracht. Im allgemeinen ist auch in den Städten schon im Laufe des 15. Jahrhunderts der frühere rege Trieb, das Recht auf den alten volksthümlichen Grundlagen, aber unter bewußter Einwirkung des freien denkenden Geistes fortzubilden, merklich erkaltet. Das deutsche Recht hat die höchste Ausbildung, die es, sich selbst überlassen, erfahren hat, den Städten zu verdanken; aber auch sie vermochten bei der particularistischen Zersplitterung der Kräfte demselben nicht eine solche formale Vollendung zu geben, das dadurch sein Übergang in eine Zeit neuer Bildung gesichert gewesen wäre. In den Stadtrechten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gewinnt, sei es aus Verzweiflung an den eigenen Kräften, sei es aus Bequemlichkeit, das Römische Recht in raschem Vorschreiten immer breitem Boden.

Von weit geringerer Bedeutung als die Einwirkung der Stadtrechte auf die mittelalterliche deutsche Rechtsentwicklung war das Eingreifen der Landesherren in dieselbe. Die Anfänge ihrer Landeshoheit reichen freilich weit hinauf, wenigstens bis in das 11. Jahrhundert; sie war aber doch kaum vor dem 14. Jahrhundert so weit entwickelt, das die Landesherren kraft ihrer Stellung befähigt und berufen gewesen wären, die Fortbildung des Rechts in ihren Territorien in ihre Hand zu nehmen; und selbst nachdem sie so weit gekommen, war meistens noch lange Zeit ihre ganze Aufmerksamkeit durch die näher liegenden politischen Interessen der Ausbildung, Befestigung und Vergrößerung ihrer Territorien ganz absorbiert. So sind während des Mittelalters nur verhältnismäßig wenige Landrechte unter landesherrlicher Autorität entstanden, und es ist durch dieselben kaum ein Fortschritt über die mehrfach zu Grunde gelegten Rechtsbücher hinaus gemacht worden. Es mag daher genügen, nur einige derselben beispielsweise zu erwähnen, wie das österreiche und das bairische Landrecht, beide auf dem Schwabenspiegel, das livländische Ritterrecht, auf dem Sachsenspiegel beruhend, die thüringische Landesordnung u. s. w.

Die deutsche Rechtsentwicklung war während der ersten Hälfte des Mittelalters eine rein deutsche, von fremden, namentlich römischen Einflüssen wesentlich unberührt, und sie hat trotz des allmählichen Vordringens Römischen Rechts seit dem 14. Jahrhundert doch jenen Charakter über die Mitte des 15. hinaus in der Hauptsache sich bewahrt. Seit dieser Zeit bereitet sich aber sichtbar das in der Geschichte des deutschen Rechts vielleicht wichtigste Ereignis, die sogenannte *Reception des Römischen Rechts* vor, die in den letzten Jahrzehnten des 15. und den ersten des 16. Jahrhunderts zum Vollzug kam und, ohne in den äußern Formen einer Revolution aufzutreten, doch eine so tiefgreifende, radicale Umwälzung aller bisherigen Rechtszustände bewirkte, wie sie nur immer mit der gewaltsamsten Revolution verbunden sein können. Jenes folgenschwere Ereignis war durch verschiedene Voraussetzungen bedingt und ist durch verschiedene Ursachen befördert worden. Zunächst formell beruhte die Möglichkeit der Anwendung des Römischen, einem fremden, längst untergegangenen Volke angehörigen Rechts in Deutschland, auf den ersten Blick eine wunderliche Monstrosität, auf der Ansicht, das sogenannte Heilige römische Reich deutscher Nation sei identisch mit dem alten echten Römischen Reich, das für das letztere erlassene Gesetzbuch des Kaisers Justinian, das *Corpus juris civilis*, mithin auch in dem erstern ohne weiteres als Gesetz anwendbar. Diese Ansicht beruht nun freilich auf einem ganz groben Irrthum, sie wurde aber schon seit dem Aufkommen des wissenschaftlichen Studiums des Römischen Rechts in der berühmten Glossatorenschule (12. Jahrhundert) zu Bologna allgemein getheilt und wirkte so zunächst in theoretischen Kreisen wie eine Wahrheit. Praktisch blieb aber die Theorie lange Zeit ohne Erfolg in Deutschland, wo die Schöffen, ohne ihr zu widersprechen, sie nicht befolgten, aus dem einfachen Grunde, weil sie das Römische Recht nicht kannten. Allmählich nahm aber die Zahl der gelehrten Kenner desselben zu, namentlich seitdem seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in Deutschland selbst eine Reihe von Universitäten begründet worden

war, auf welchen übrigens erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts neben dem Studium des kanonischen auch das des Römischen Rechts eifriger betrieben wurde. Die zahlreicher werdenden Romanisten fanden nun Aufnahme in einzelne Gerichtshöfe und sonst in einflussreiche Stellen und fingen an ihre alte Theorie in neue Praxis umzusetzen. Es wäre ein Mißverständnis aller historischen Entwicklung, wenn man dem allerdings rastlosen und unermüdblichen Streben jener doch immerhin vereinzelt dastehenden Männer allein den ungeheuern Erfolg der Reception des Römischen Rechts zuschreiben wollte. Sie konnten nur reussiren, weil die Zeitverhältnisse ihnen durchaus entgegenkamen, die wenigstens etwas Ähnliches wie das, was sie erstrebten, in der That erbeischten. Die Idylle der wesentlich instinctiven Rechtsentwicklung lediglich durch den natürlichen Trieb des Volkes hatte sich schon seit dem 13. Jahrhundert überlebt; der Versuch, durch die Rechtsbücher unser Recht auf eine höhere Stufe zu erheben, hatte keine genügenden Resultate gehabt; nur einzelne Stadtrechte hatten annähernd gleichen Schritt mit der rasch voraneilenden Zeit gehalten. Aber selbst wenn unter günstigen Umständen an dem einen Orte ein brauchbares Recht ausgebildet war, konnte es wegen seiner lokalen Beziehung anderwärts nicht verwerthet werden, während in dem für gesetzliches Reichsrecht gehaltenen Römischen Recht eine willkommene Ausbülse für ganz Deutschland sich darbot. Ja die Heranziehung Römischen Rechts zu deutschem Gebrauch ist in noch höherm Grade innerlich gerechtfertigt. Jenes fremde Recht, selbst ein Product classischer Wissenschaft, war bis dahin neben dem weit unvollkommenem kanonischen Recht in ganz Europa die einzige Grundlage einer Rechtswissenschaft gewesen; eine wissenschaftliche Erkenntniß deutschen Rechts gab es nicht. Bei der Verfeinerung, zu welcher die Rechtszustände bereits gediehen waren, versagten aber die instinctiven Triebe des Volksgeistes, wie die Erfahrung bereits gezeigt hatte, ihre Dienste zur zeitgemäßen Fortbildung des Rechts; diese war nur mit wissenschaftlicher Hülfe zu erreichen. Es wäre Thorheit gewesen, bei dieser unerlässlichen Arbeit die Errungenschaften des Volkes zu verschmähen, das unter allen bisjezt in der Geschichte aufgetretenen die höchste juristische Begabung besaß, das mittels dieser juristischen Genialität seinem ursprünglich schroff nationalen Recht in sehr vielen Beziehungen schließlich einen wahrhaft kosmopolitischen Charakter aufgeprägt hatte. Mit der ganzen feurigen Verehrung, wie eine junge Wissenschaft sie einflößt, kämpften die gelehrten Kenner des Römischen Rechts für ihr Ideal, in ihrem stürmischen Eifer und in ihrer Verachtung des Bestehenden den Staats- und Rechtsphilosophen des vorigen Jahrhunderts vergleichbar, wie diese für eine bis zu gewissem Grade berechnete wissenschaftliche Idee kämpfend, wie sie voll ungerechter Schonungslosigkeit für das historische Gegebene. In raschem Siegeslauf gewannen die Doctores juris immer weitem Spielraum für ihr Römisches Recht, dem auch die ungelehrten Schöffen für seinen unerlöschlichen Reichthum an präcisen Entscheidungen für alle denkbaren Fälle ihre Bewunderung nicht versagen konnten. Eine richtige Ergänzung und Förderung des deutschen durch das Römische Recht stand zu hoffen, wenn neben dem vorwärts treibenden Eifer der Romanisten ein volksthümliches Element der Rechtspflege hätte erhalten bleiben können, stark genug, die mit unsern Sitten und Anschauungen verwachsenen materiellen deutschen Rechtsbegriffe und Rechtsfälle gegen Verdrängung und Entstellung zu schützen. Es kam anders; das Schöffenthum hatte sich überlebt; schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts war die frühere freudige Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege erkaltet, sie sank immer tiefer, je mehr von dem fremden unverständlichen Recht Aufnahme fand und damit zugleich das tatsächliche Übergewicht der an Bildung und Gewandtheit überlegenen gelehrten Juristen sich steigerte. So vorbereitet erfolgte dann seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nach dem maßgebenden Vorbild des Reichskammergerichts eine Umgestaltung zuerst der Ober-, bald auch der Untergerichte in der Art, daß sie alle mit angestellten rechtsgelehrten Richtern besetzt wurden. Damit war der wirkliche Sieg des Römischen Rechts über das deutsche entschieden, indem nun die gelehrten Juristen, welche die Rechtspflege vollständig in ihre Hände bekommen hatten, ihre längst gehegte Theorie von der unbedingten und womöglich ausschließlichen Geltung des Römischen Rechts ungehindert zur Anwendung bringen konnten. Das war die entscheidende Thatsache. Wenn die Kammergerichtsordnung von 1495 die Mitglieder des obersten Reichsgerichts auf die „gemeinen Rechte“, d. i. nach damaligen Sprachgebrauch auf das Römische Recht, als Entscheidungsquelle verweist, so ist damit keine Neuerung durch Gesetz bewirkt, sondern es sollte nur die bisherige Übung in ihrem bisherigen Umfang anerkannt werden; und jenes Reichsgesetz selbst verweist den Richter neben und vor den „gemeinen Rechten“ auch auf „des Reichs Rechte“, worunter man im 15. Jahrhundert das bisher geltende alte deutsche Recht verstand, das nur zum kleinern Theil auf Reichsgesetzen, zum

bei weitem größern auf allgemeinen deutschen Gewohnheiten beruhte, die namentlich in den Rechtsbüchern verzeichnet waren. Nicht also ein Gesetz, wie irthümlich von manchen Neuern behauptet wird, sondern lediglich die ausschließlich durch die gelehrten Juristen beherrschte Praxis hat das Römische Recht zu einem in Deutschland geltenden gemacht, und diese Geltung reicht mithin — ein praktisch äußerst bedeutsamer Satz — nur so weit, als sich wirklich eine allgemeine Übung für das Römische Recht gebildet und erhalten hat. In der That beruht auch die sehr übertriebene Anwendung des Römischen Rechts, wie die Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts sie veranlaßten, nicht auf einer principiellen Leugnung der Geltung des deutschen Rechts, als wäre dasselbe gesetzlich durch das römische beseitigt, sondern wesentlich darauf, daß sie jenes nicht kannten. Die lebendige Übermittlung desselben durch Männer des Volkes, die es in und aus dem Leben kennen gelernt hatten, war weggefallen; den Rechtsbüchern, die das Mittelalter fast gleich Gesetzbüchern geachtet hatte, wurde als rohen, unwissenschaftlichen Privatarbeiten plumper Ignoranten alle Autorität abgesprochen, und in der That waren sie auch ohne die nunmehr weggefallene Volkstradition und ohne eine andererseits noch nicht errungene historische Einsicht in die Entwicklung des deutschen Rechts in ihrer aphoristischen Kürze unverständlich und unbrauchbar. Nur den zahlreichen lokalen Rechtsaufzeichnungen officieller Art, so unvollständig sie auch größtentheils waren, und der zähen Macht vielhundertjähriger Gewohnheiten, die mit unserm ganzen Sein unlösbar verwachsen waren, ist trotz des Übergewichts der romanisirenden Doctrin die Erhaltung auch zahlreicher deutscher Elemente in unserm Rechte zu verdanken. Immerhin aber haben wir gegen den Gewinn eines wissenschaftlich vollkommenen Rechts den Verlust zahlreicher Rechtsbestimmungen eingetauscht, die materiell theils an sich, theils wenigstens relativ für uns nach unsern Sitten und Anschauungen vorzüglicher waren als das an ihre Stelle Gesetzte. Die dem deutschen Recht eigenthümliche principielle Scheidung der Rechte an Mobilien und an Immobilien, die möglichste Erleichterung des Verkehrs mit jenen, die möglichste auf Grundlage der Publicität zu erreichende Sicherheit des Verkehrs mit diesen entspricht noch heute allein den Bedürfnissen unsers Lebens und den volkstümlichen Vorstellungen; die Entwicklung unserer modernen Grund- und Hypothekensbücher, die wesentlich auf deutschrechtlichen Principien beruhen, ist durch das Römische Recht gehemmt und erschwert worden. Das starre Festhalten an dem römischen Vertragsrecht, das im allgemeinen die für uns werthvollste Acquisition aus dem reichen Schatz römischer Rechtsweisheit ist, hat doch, wo es mit unsern feststehenden Verkehrsitten im Widerspruch stand, oft zu bitteren Verletzungen aller natürlichen Billigkeit geführt, es war für die Entwicklung moderner Rechtsinstitute, des Wechsels, der Actiengesellschaft, der Inhaberpapiere lange Zeit ein lästiger Hemmschub. Fast das ganze römische Erbrecht ist für uns ein toter Buchstabe und wird es ewig bleiben. Mag der Römer finden, der Erbvertrag sei contra bonos mores, bei uns wird unter gewissen Verhältnissen, z. B. um die ökonomische Grundlage einer neu zu gründenden Familie zu sichern, gerade der sorgfältigste Familienvater am liebsten zu jenem Rechtsgeschäfte greifen. Es war eine geradezu schädliche Thorheit, an die Stelle der deutschen Mundialgewalt des Vaters, die auf das Schutzbedürfnis des Kindes berechnet ist und nur so lange als dieses besteht, die eigennützige römische patria potestas zu setzen, die, wenn der Vater sie nicht freiwillig aufgibt, für die ganze Lebenszeit des Vaters und des Kindes fortbesteht und die vermögensrechtliche Persönlichkeit des letztern zu einem großen Theile absorbiert. Die strenge Scheidung des Vermögens der Ehegatten, wie sie in dem römischen Dotalsystem durchgeführt ist, widerspricht allen unsern Sitten und natürlichen Anschauungen u. s. w.

Weit größer aber als die durch Aufnahme einzelner unpassender römischer Rechtsinstitute uns auferlegte Unbequemlichkeit ist der sittliche Nachtheil, der unserm Volke daraus erwachsen ist, daß ihm sein Recht fast vollständig entfremdet wurde. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Reception des Römischen Rechts geradezu als ein großes nationales Unglück zu beklagen. Wenn jetzt die Masse, wenn selbst die Mehrzahl hochgebildeter Laien dem Recht kalt und theilnahmslos gegenübersteht, wenn sie es für eine willkürlich erfundene und willkürlich zu ändernde Norm ohne selbständigen innern Werth halten, die eben nur besser als völlige Regellofigkeit sei, wer mag es ihnen verargen? Ist doch unser Recht leider zum beinahe größern Theil ein erborgter Plünderstaat, nur zu einem kleinen Theil ein Erzeugniß unsers eigenen Geistes und Charakters, mit dem wir uns innerlich verwandt und verwachsen fühlen können. Daß dem aber so ist, ist wahrlich eine beklagenswerthe Schwäche unserer sittlich-politischen Entwicklung.

Die Reception des Römischen Rechts hat nicht bloß den Inhalt des bis dahin in Deutschland geltenden Rechts radical umgestaltet, auch die Fortbildung des Rechts erfolgte von nun an in

ganz andern Bahnen. Auf die bisherige instinctive, rein volksthümliche Rechtsentwicklung folgt jetzt die staatliche, durch reflectirende Gelehrsamkeit geleitete Gesetzgebung, im Princip unbestreitbar ein wesentlicher und nothwendiger Fortschritt, soviel auch die praktischen Resultate häufig zu wünschen übrig ließen. Der Grund der Veränderung liegt zum Theil darin, daß nun in den Territorien, wesentlich unter Beihülfe römischer Begriffe, die Idee des Staates allmählich zu vollständigerer Verwirklichung kam, zum Theil auch darin, daß man aus der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem als gesetzliches Recht betrachteten Römischen Recht, freilich in argem Mißverständniß und ganz gegen den Entwicklungsgang desselben, eine gewisse Abneigung gegen alles ungeschriebene Recht faßte. Nachdem anderthalb Jahrtausende hindurch das deutsche Volk das Recht stets nur im Zusammenhang mit dem natürlichen Volksganzen gesehen und gekannt hatte, sprang die gelehrte Jurisprudenz plötzlich zu dem entgegengesetzten Extrem über, es lediglich nur auf den Willen der Staatsgewalt zurückzuführen und seinen Zusammenhang mit dem Volksleben völlig zu ignoriren, der freilich dem deutschen Juristen bei dem Studium und der Anwendung des Römischen Rechts auf deutsche Verhältnisse verborgen bleiben mußte. Erst spät nachgeholt historische Studien haben ihn wieder aufgedeckt. Jener seit dem 16. Jahrhundert erwachte gesetzgeberische Eifer führte in den einzelnen deutschen Territorien zu zahllosen Particulargesetzen von unendlicher Verschiedenheit in Form, Inhalt und Umfang. Das dringendste Bedürfniß war, das Verhältniß zwischen dem neu eingebrungenen Römischen und dem doch nicht völlig verdrängten deutschen Recht festzustellen. Weit aus die meisten Particulargesetze beziehen sich deshalb auf solche Verhältnisse, welche theils auf römischen, theils auf deutschen oder gar wesentlich nur auf deutschen Grundsätzen beruhten, womit dann zugleich, während diese letztern bisher zum bei weitem größten Theil nicht officiell niedergeschrieben waren, der Vorliebe der gelehrten Jurisprudenz für geschriebenes Recht ein Genüge geschah. So finden sich in jenen Particulargesetzen vorherrschend Vorschriften über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, der Altern und Kinder, über Vormundschaftswesen, erbrechtliche Bestimmungen aller Art, Vorschriften über die Führung von Pfand-, bisweilen auch Grundbüchern, später auch über mancherlei handelsrechtliche Materien, namentlich den Wechsel, im ganzen seltener über die fortwährend wesentlich auf Herkommen beruhenden bäuerlichen Besitzverhältnisse. Soweit man das als gemeines Recht geltende Römische Recht nicht ändern wollte oder konnte, enthalten sich die Particulargesetze meist besonderer Aufstellungen, die im übrigen hinsichtlich ihres Umfangs außerordentlich variiren, von kurzen Novellen über einzelne Materien oder gar nur einzelne Streitfragen bis zu umfassenden, erschöpfende Vollständigkeit anstrebenden Gesetzbüchern, die regelmäßig unter dem Titel „Landrecht“ auftreten. Das vollständigste unter allen ist wol das wiederholt zum letzten mal 1756 revidirte Bairische Landrecht, unter dem Titel „Codex Maximilianeus“ bekannt. Die Zahl endlich der deutschen Particulargesetze aus den letzten drei Jahrhunderten ist Legion, weit größer als die der selbständigen Territorien. Innerhalb derselben hatte jede der Provinzen, jede der Städte, aus welchen sie allmählich erwachsen waren, ihr besonderes Recht; der Gedanke, sie alle in einen concentrirten Staat mit einheitlichem Recht zusammenzuziehen, war noch nicht gefaßt. Nur eine ziemlich beträchtliche Anzahl der landstädtigen Städte haben allmählich dem allgemeinen Recht des Territoriums, dem sie angehörten, sich unterworfen, durchaus oder mit Ausnahme einzelner für die Stadt als besonderes Recht festgehaltener Punkte, eine natürliche Folge der strictern Unterordnung der Städte unter die landesherrliche Staatsgewalt, der namentlich seit dem Dreißigjährigen Krieg eintretenden Erlahmung städtischen Lebens, endlich des Umstandes, daß das Recht der Territorien das der Städte materiell und formell eingeholt, oft überholt hatte und also die Conservirung des letztern lediglich nur als unbequeme Localisirung des Rechts erschien. Die unmittelbaren Reichstädte haben dagegen alle ihr besonderes Recht beibehalten und kraft der ihnen wie den Landesherren zukommenden gesetzgebenden Gewalt fortgebildet, nur freilich waren auch in ihnen seit den tödtlichen Wunden, die der Dreißigjährige Krieg geschlagen, Schwung und Freudigkeit früherer schönerer Zeiten erlahmt, und mühsam leisteten sie nur das Nothdürftigste zur Fortbildung ihres Rechts.

Überblickt man die deutsche Rechtsentwicklung während der letzten drei Jahrhunderte des Reichs, wie sie eben in ihren allgemeinsten Umrissen skizzirt wurde, so könnte man sich über das traurigste Resultat eines völligen Untergangs eines allgemein geltenden Rechts deutschen Inhalts und deutscher Art nicht gerade wundern. Ein fremdes, das Römische Recht, war in Deutschland als gemeines Recht eingeführt; die Rechtspflege war ohne alle und jede Theilnahme und Einwirkung volksthümlicher Elemente in die Hände eines Beamtenstandes gelegt, der durch das

Studium jenes fremden Rechts sich zu seiner praktischen Thätigkeit vorbereitete; an die Stelle des alten naturwüchsigem Particularismus der instinctiven Rechtsbildung nach Stämmen, wobei die Natur selbst den particularistischen Eigenthümlichkeiten bestimmte, durch die nationale Einheit gegebene Grenzen gezogen hatte, war der weit gefährlichere Particularismus nach politischen Staatsgebieten getreten, innerhalb deren die frei handelnden Staatsgewalten, also möglicherweise in ganz divergirenden Richtungen die Fortbildung des Rechts leiteten, und den bestimmenden Einfluß auf diese Rechtsfortbildung in den Territorien übten wieder die gelehrten Juristen, d. i. die Romanisten, aus deren Reihen seit dem 16. Jahrhundert alle Staatsämter besetzt werden und von denen man, was auch sonst ihre Verdienste um Herstellung geordneter Zustände in Deutschland sein mögen, sorgsame und liebevolle Pflege deutscher Rechtselemente nicht erwarten durfte. Trotz der Misgunst aller dieser Verhältnisse hat sich dennoch für uns ein gemeinsames Recht deutschen Inhalts erhalten und zwar, so wunderbar das klingen mag, wesentlich durch die Thätigkeit der gelehrten Juristen, ein freilich von der Mehrzahl derselben nicht erstrebtes und ihnen kaum zum Bewußtsein gekommenes Verdienst. Selbst wo sie rein Römisches Recht anwenden wollten, haben sie dasselbe nicht selten germanisirend umgestaltet aus mangelhafter wissenschaftlicher Erkenntniß desselben und aus Befangenheit in deutschen Rechtsvorstellungen; was sie aus wissenschaftlicher Schwäche thaten, war unerlässliche Bedingung, um das Römische Recht uns erträglich zu machen und unser Volk allmählich in zahlreiche Satzungen desselben sich wirklich einleben zu lassen. Noch erheblicher war es, daß eine Menge der wichtigsten Lebensverhältnisse so innig mit dem deutschen Recht verwachsen waren, daß dieses zu verdrängen geradezu unmöglich war. Dasselbe wurde demnach unter dem Einfluß der gelehrten Juristen und um ihrer Vorliebe für geschriebenes Recht zu genügen, in der obengeschilderten Weise in Particulargesetzen niedergelegt, und konnte es sich auch dabei oder, wo eine gesetzliche Redaction nicht eingetreten war, bei der gerichtlichen Praxis den Einflüssen des oft in den wunderbarsten und gewaltsamsten Analogien herangezogenen Römischen Rechts nicht entziehen, so war doch immer der deutsche Kern nicht zu entfernen. Die gelehrten Juristen faßten aber den gegebenen Rechtsstoff, das vielfach germanisirte Römische, das noch mehr romanisirte deutsche Recht, namentlich infolge ihrer gleichartigen Universitätsbildung im großen und ganzen gleichartig auf, und dem, worüber sie sich einmal geeinigt hatten und was sie dauernd als richtig festhielten, der sogenannten *communis doctorum opinio*, konnte bei der fast unbedingten Beherrschung der Rechtspflege, die sie als Richter, und der Rechtsfortbildung, die sie als landesherrliche Räte übten, auf die Dauer eine allseitige Anerkennung und Beachtung kaum entgehen. Fast alle die zahllosen Particulargesetze dieser Zeiten sind wesentlich nur ein gesetzlicher Ausdruck der bei ihrer Entstehung herrschenden juristischen Theorien, und sie haben wieder umgekehrt durch das Gewicht, das ihren officiellen Satzungen zukam, rückwärts auf die gemeine Doctrin eingewirkt. So ist durch Vermittelung des Juristenstandes auch während der für Politik und Volksleben trübsten Jahrhunderte unserer Geschichte ein gemeinsames Recht in ganz Deutschland erhalten worden. Der Dank dafür soll jenen Männern nicht vorenthalten werden; auch die aus den angeführten geschichtlichen Thatsachen abgeleitete Theorie, daß bei steigender Cultur die Vertretung des Volkes hinsichtlich der Fortbildung des Rechts naturgemäß vorherrschend dem Stande der gelehrten Juristen zufalle, ist *cum grano salis* verstanden richtig. Nur sollte man dabei nie übersehen, daß dieser Stand seine Pflicht, in liebevoller Vertiefung in den Geist des Volkes dieses zu vertreten, möglicherweise auch verkennen kann und in Deutschland wirklich vielfach verkannt hat. Der Juristenstand hat uns ein gemeinsames Recht für ganz Deutschland geschaffen und überliefert, aber das Gemeinsame liegt vorherrschend in dem überall eingeführten Römischen Recht; nur nothdürftig wurde es unserer Art und Weise accommodirt; nur wo die zähe Widerstandskraft des Lebens durch keine juristische Doctrin zu beugen war, ist es durch deutsche Sitten und Anschauungen theils geändert, theils ergänzt. Wie schwer es aber ist, die volksthümlichen Rechtsbegriffe völlig zu entwurzeln, zeigt die merkwürdige Erscheinung, daß nach dem ersten entscheidenden Sieg des Römischen Rechts über das deutsche seit dem vorigen Jahrhundert ein zwar langsames, aber stetiges Wiedervordringen des letztern gegenüber jenem zu bemerken ist. Namentlich im Norden hatten sich bedeutende deutsche Rechtselemente in Geltung erhalten unter dem Einfluß der in absichtlicher Opposition gegen das Römische Recht neu redigirten hanseatischen Rechte von Lübeck aus dem Jahre 1586 und von Hamburg aus dem Jahre 1613, mehr noch unter dem der sächsischen Praxis, welche fortwährend die alten sächsischen Rechtsbücher neben dem Römischen Recht als geltende Quelle anerkannte und darin durch das Sächsische Landrecht von 1572 unterstützt wurde. Von hier aus machten dann die deutschen Grundsätze neue Eroberungen.

rungen in den andern deutschen Ländern und um so mehr, je mehr durch die seit dem vorigen Jahrhundert mit großem Fleiße betriebenen historischen Studien Licht und Verständniß über das Wesen des deutschen Rechts verbreitet wurde.

Der Zerfall des altersschwachen Reichs hat selbstverständlich dessen Verfassung und alles, was damit zusammenhing, beseitigt; er hatte im übrigen keinen directen und nothwendigen Einfluß auf das in Deutschland geltende Recht, das auch bisher nur wenig durch die Thätigkeit des Reichs, wesentlich durch die von der Reichsgewalt so gut wie nicht beschränkte landesherrliche Gesetzgebung fortgebildet worden war. Daß gleichwol die politische Umgestaltung Deutschlands seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auch auf unser Recht wenigstens mittelbar einwirken mußte, versteht sich freilich von selbst. Die Einheit desselben ist dadurch auf der einen Seite gefährdet, auf der andern befördert worden. In ersterer Beziehung war der Wegfall der obersten Reichsgerichte, die ihre Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland erstreckt hatten, ein Verlust, der aber theilweise schon während des Bestehens des Reichs dadurch eingetreten war, daß gerade die größten Territorien durch die ihnen ertheilten privilegia de non appellando von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte eximirt worden waren. Höher ist es anzuschlagen, daß die Länder der preussischen Monarchie, Oesterreich, das linke Rheinufer und Baden exclusive, sie von der Herrschaft und Geltung des gemeinen deutschen Rechts ausschließende Gesetzbücher erhielten, das also von da an seinen Namen „gemeines deutsches Recht“ nur noch sehr uneigentlich verdient. Aber auch diese Beeinträchtigungen gemeinsamer deutscher Rechtsentwicklung wirkten doch nicht so schlimm, als man denken könnte. Oesterreich war schon seit den Zeiten der katholischen Ferdinand ein dem Wirken deutschen Geistes verschlossenes Gebiet; schied es sich jetzt mit seinem Recht (1811) auch formell von dem übrigen Deutschland ab, so war damit in der Sache kaum etwas geändert. Erst die Bewegung unserer Tage hat an der Scheidemauer gerüttelt, welche das Brudervolk an der Donau so lange geistig von uns abgesperrt hatte, und auch auf juristischem Gebiet zeigen manche der neuesten Leistungen der österreichischen Literatur, wie deutsche Wissenschaft wohlthätig dorthin wirkt und freudige Anregung und Förderung von dorthin empfängt. Auf dem linken Rheinufer hat die ganze französische Gesetzgebung unmittelbar mit ihrer Entstehung (von 1804 an) als in einem integritrenden Bestandtheil des damaligen französischen Kaiserreichs Geltung erlangt, in Baden ist seit 1810 der Code civil mit nicht sehr erheblichen Änderungen als Civilgesetzbuch angenommen. Die Jurisprudenz dieser Länder, namentlich die rheinische, für welche alle Theile der französischen Gesetzgebung bindend geworden sind, ist dadurch allerdings in einen gewissen Gegensatz zu der übrigen deutschen Jurisprudenz gekommen; aber der Geist deutscher Wissenschaft, der in jenen Ländern immer heimisch war, verhütete doch, daß die Kluft allzu weit wurde, und vieles des Besten in der französischen Gesetzgebung ist rein germanisch oder ein Product der allgemeinen modern-europäischen Gesittung, sodas seine Pflege der Fortbildung des deutschen Rechts nur förderlich sein konnte. Das Preussische Landrecht endlich, noch zur Zeit des Reichs entstanden (1793—94), hat zwar, namentlich den naturrechtlichen Neigungen jener Zeit nachgebend, materiell manches an dem gemeinen Recht geändert, wie es sich formell von demselben vollständig löst. Es ist aber doch immer ein Product der allgemeinen deutschen Rechtswissenschaft, in welchem, wenn auch in eigener Art und nach den Ideen der damaligen Zeit purificirt, der Kern des gemeinen deutschen Rechts enthalten ist und welches die specifisch preussische Rechtsentwicklung um so weniger von der allgemein deutschen scheiden konnte, als das Preussische Landrecht die althergebrachten Provinzial- und Stadtrechte unter sich fortbestehen ließ. Auch haben sich in Preußen die doctrinelle Bearbeitung und die praktische Anwendung des Rechts, nach einem frühern misslungenen Versuch selbständiger Entwicklung, seit den letzten Decennien durchaus der gemeinsamen deutschen Rechtswissenschaft angeschlossen, wechselseitig von ihr empfangend und sie bereichernd. Am gefährlichsten konnte der Fortdauer eines gemeinsamen deutschen Rechts die Nothwendigkeit werden, in welche seit Beginn unsers Jahrhunderts alle deutschen Einzelstaaten versetzt wurden, mit einschneidender Energie die verrotteten, unhaltbar gewordenen Rechtszustände der ältern Zeit umzugestalten, die Leibeigenschaft aufzuheben, die bäuerliche Bevölkerung aus persönlicher und dinglicher Abhängigkeit mannichfaltigster Art zu erlösen, Zehnten, Zinsen, Fronen zu beseitigen, Lehn-, Stamm-, Fideicommissgüter den Verhältnissen unserer Zeit zu accommodiren u. s. w. Aber auch durch diese Vorgänge ist die deutsche Rechtseinheit nicht mehr und nicht tiefer gespalten worden, als sie es schon seit Jahrhunderten war, schon deshalb nicht, weil es sich dabei der Hauptsache nach nur um eine Negation, um Beseitigung unerträglich gewordener Fesseln handelte, wozu man sich überall, nur hier früher, dort später, hier mehr, dort minder voll-

ständig, durch die Macht der Verhältnisse genöthigt sah und wobei der am weitesten Vorgeschrittene nach eben dieser Macht sicher ist, auf die Dauer nicht isolirt zu bleiben.

Gegenüber den centrifugalen Kräften, welche in unserm Jahrhundert mit einem gewissen erhöhten Nachdruck der Einheit deutschen Rechts entgegenarbeiten, hat unsere Zeit auch für Wahrung derselben neue, jenen antagonistischen an innerer Macht weit überlegene Kräfte in den Kampf geführt, eine weit freiere und tiefere Wissenschaft und einen viel regern Nationalstolz, als die letzten Jahrhunderte sie besaßen. Eine Rechtswissenschaft haben wir in Deutschland seit der Aufnahme des Römischen Rechts; sie war aber Jahrhunderte hindurch lediglich dienende Magd dieses fremden Rechts in meist sehr geistloser Auslegung und Anwendung desselben und selbst in diesem niedern Dienst in oft sklavischer Abhängigkeit von auswärtiger, italienischer und französischer Rechtsgelehrsamkeit. Erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat sich in Deutschland mit dem Erwachen eines neuen Geistes überhaupt auch eine Wissenschaft des Römischen Rechts ausgebildet, welche über den Buchstaben hinaus den innern Sinn desselben zu erfassen sucht und mit innerer Nothigung dahin getrieben wird, sich ihm kritisch gegenüber zu stellen, seine allgemein gültigen Wahrheiten von den zufälligen historisch-nationalen Thaten zu scheiden und auf die Entfernung des unsern Sitten Fremdartigen hinzuwirken. Gegenüber dieser zugleich tiefern und freiern römischen Rechtswissenschaft hat die deutsche die bisher wesentlich in antiquarischem Sinn gesammelten Materialien des vorigen Jahrhunderts unter steter Mehrung derselben mit freiem historischem Blick zu durchdringen und zu beleuchten verstanden, und unterstützt durch die glänzenden geschichtlichen Forschungen über alle Gebiete des deutschen Lebens, hat sie bereits einen reichen Schatz deutscher Rechtsideen und Rechtsbegriffe aus den formlos rohen alten Quellen zu Tage gefördert und sicher gestellt und für die ihnen gebührende Beachtung bei der praktischen Fortbildung unsers Rechts erfolgreich gekämpft. Ohne Selbstüberhebung können wir sagen, die jetzt lebende Generation hat eine ungleich freiere und richtigere Einsicht in die Elemente unsers Rechts und ihr wechselseitiges Verhältniß zueinander, als sie vor einem halben Jahrhundert zu finden war, und es würden unserer Zeit ganz andere Kräfte als den damaligen zur Abfassung eines Gesetzbuchs zu Gebote stehen. Für die Macht, mit welcher in den trübsten Tagen Napoleonischer Gewaltherrschaft das nationale Bewußtsein unter uns erwacht und trotz manchen Stillstandes und selbst scheinbaren Rückschrittes fortwährend mehr und mehr erstarkt ist, lebt in der Brust jedes Einzelnen der beste Zeuge, der auch das geistig-sittliche Bedürfniß unsers Volkes lauter und immer lauter proclamirt, in einem gemeinsamen uns angehörigen Recht einen Ausdruck unserer nationalen Einheit zu gewinnen. Der vereinten Kraft aufgeklärter Wissenschaft und national-politischen Strebens haben wir bereits eine sehr werthvolle Frucht in der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu verdanken und dürfen von ihr wol in naher Zukunft eine noch erheblichere Gabe in einem allgemeinen deutschen Gesetzbuch erwarten.

Abgesehen aber von jenem Gesetz und diesem Gesetzesproject und abgesehen von den höhern Geistes- und Charakterkräften, die jetzt unserer Rechtsentwicklung zu Gebote stehen, ist der äußere Zustand unsers Rechts im wesentlichen derselbe und ebenso unbefriedigend wie während der letzten Jahrhunderte. In sehr vielen deutschen Staaten sind im Laufe der letzten Jahrzehnte neue umfassende Strafgesetzbücher, in fast allen neue Gesetze über das Strafverfahren erschienen, welche an die Stelle der für uns barbarisch gewordenen Vorschriften der bis dahin überall als Grundlage festgehaltenen Carolina humanere und liberalere Principien einführten. Nicht selten sind auch neuere Civilproceßgesetze, in welchen man sich dem mündlichen Verfahren näherte, im übrigen aber doch meist die Organisation des Proceßes beibehielt, wie sie durch die alten Reichsgesetze geschaffen war. Für das Privatrecht, für dessen Erneuerung nicht so dringende politische und Verwaltungsinteressen wirkten wie bei jenen Rechtszweigen, und dessen auch nur formale Neugestaltung unendlich schwieriger ist, ist, abgesehen von den oben erwähnten drei Gesetzbüchern, eine umfassende Codification zwar an verschiedenen Orten in Baiern, Sachsen, Hessen-Darmstadt wiederholt in Angriff genommen, aber nirgends bis jetzt wirklich ausgeführt worden. Selbst die gewaltigen territorialen Veränderungen, wie sie im Anfang des Jahrhunderts eingetreten, haben an dem Zustande des Privatrechts nichts geändert. Jede Provinz und jede Stadt, die bis dahin ein besonderes Recht gehabt hatte, behielt auch unter der neuen Souveränität, der sie zugetheilt worden, dasselbe bei, so daß z. B. allein in dem Königreich Baiern einige vierzig Particularrechte nebeneinander bestehen; selbst die einzelnen Stücke des Königreichs Westfalen, des Großherzogthums Frankfurt und der hanseatischen Departements, die ganz französisch waren, kehrten nach dem Sturz des Imperators

wieder zu ihren alten Lokalrechten zurück. So haben wir noch bis zur Stunde in Deutschland eine zahllose Menge von Particularrechten, die zum Theil in Gesetzesform redigirt sind, zum Theil auch nur auf ungeschriebenen Gewohnheiten beruhen, und in welchen meistens die deutschen Elemente vorherrschen; über ihnen steht das sogenannte gemeine Recht, das ihnen nicht bloß als Ergänzung, sondern zugleich auch als eine ihren innern Halt und Zusammenhang bedingende Voraussetzung dient, in welchem aber die römischen Elemente entschieden das Übergewicht über die deutschen haben.

Dieser Zustand der Dinge ist schlechthin unbefriedigend. Die Einsicht, daß dem so sei, und die Sehnsucht nach einer Änderung treten immer bestimmter hervor, und gibt es gleich gar manche andere Gebrechen der deutschen Nation, die zur Sicherung unserer nationalen Existenz dringender und rascher einer Heilung bedürfen, so gehört doch auch eine zeitgemäße Umgestaltung unsers Rechts zu den vollkommen berechtigten Wünschen unsers Volkes. Unser jetzt geltendes Recht ist entschieden viel zu stark romanisirt, in vielen wichtigen Beziehungen unnational und deshalb der innern Kraft und sittlichen Achtung entbehrend, die es im Interesse seiner eigenen Wirksamkeit haben sollte. Die Verschiedenheit wissenschaftlicher und politischer Standpunkte kann die Schärfe dieses Urtheils modificiren, der Kern desselben steht heutzutage außer Streit. Auch darüber können die Meinungen kaum auseinander gehen, daß dem Übel nur auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen ist. Die Rechtswissenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts, welche das Römische Recht in Deutschland einführte, hat dasselbe zugleich so umgestaltet und mit deutschen Elementen versehen und ergänzt, daß es für unsere Verhältnisse nothdürftig erträglich wurde. Die Wissenschaft unserer Tage, von blinder Verehrung zu innerm Verständniß und freier Kritik vorgeschritten, vermag zwar richtiger und mit größerer Sicherheit das Beizubehaltende und das Aufzugebende zu scheiden; sie ist aber nicht im Stande, das letztere praktisch zu beseitigen. Abgesehen davon, daß auch die ältere Jurisprudenz ihr Ziel einer annähernden Verdeutschung des Römischen Rechts großentheils nur mit Hülfe der durch sie inspirirten Particulargesetze, also nicht durch sich selbst erreichte, war auch das, was sie in jener Beziehung wirklich durch sich allein leistete, wesentlich durch die Unklarheit bedingt, in welcher sie sich über den Inhalt des Römischen und des deutschen Rechts und über den Umfang der Geltung des einen und des andern befand. Durch ihre vollkommen klare Einsicht in das wirklich bestehende Recht ist für unsere heutige Rechtswissenschaft die Möglichkeit verloren, absichtslos und unbewußt in bloßer Nachgiebigkeit gegen die Bedürfnisse der Zeit und die volksthümlichen Anschauungen jenes irgend erheblich umzugestalten. Dieselbe klare Einsicht in das Wesen des geltenden Rechts schließt bei unserer durchaus mit wissenschaftlichem Bewußtsein geübten Rechtspflege die Möglichkeit aus, durch gewohnheitliche Rechtsbildung die unpassenden fremdartigen Elemente aus unserm Rechte auszustoßen; unsere Gerichtshöfe können den Unterschied zwischen der vielleicht als unzumuthig erkannten *lex lata* und der wünschenswerthen *lex ferenda* im großen und ganzen nicht mehr übersehen. Sind wir demnach für die geforderte Umgestaltung unsers Rechts auf die Gesetzgebung verwiesen, so gehen doch die Meinungen über die Art, wie diese vorzuschreiten habe, unter den competentesten Urtheilern weit auseinander; soll man durch Einzelgesetze über die der Änderung am dringendsten bedürftigen Materien, oder soll man durch umfassende Codification helfen? Der erste Weg ist der scheinbar freiere, weil er zwischen den einzelnen, nicht in ein geschlossenes System zusammengezogenen Gesetzen dem Einwirken des allgemeinen Volksgeistes auf die Fortbildung des Rechts einen weitem Spielraum offen läßt, als dies bei Befolgen des zweiten Weges möglich ist, der nach einmal vollendeter Codification nur schwer und jedenfalls nur in längern Zwischenräumen nachbessernde Änderungen zuläßt. In der That hat in dem berühmten Kampfe, der am Anfang unsers Jahrhunderts zwischen zwei der ersten Koryphäen unserer Rechtswissenschaft über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung geführt wurde, der Zeugner dieses Berufs den Hauptnachdruck nicht sowol auf vorübergehende Mängel und Verhältnisse der Zeit, als auf die Gefahr gelegt, die mit dem Gesetzmachen überhaupt, namentlich aber mit umfassenden Codificationen verbunden sei, daß das Recht dadurch von seinen natürlichen Wurzeln im Volksleben losgerissen werde. Die hohe Bedeutung dieser Bedenken ist nicht zu verkennen, und es gehört zu den glänzendsten wissenschaftlichen Verdiensten eben dieses Mannes und seiner Geistesverwandten, daß sie das Recht als einen Theil der volksthümlichen Geistes- und Charakterentwicklung selbst erkennen und auffassen lehrten, eine unter der mittelalterlichen instinctiven Rechtsbildung offen zu Tage liegende Thatsache, die aber unter der sie thatsächlich negirenden Herrschaft des Römischen Rechts so in Vergessenheit gerathen war, daß sie in der That neu entdeckt werden mußte. Die Besorgniß, es könne die kaum wiederge-

fundene wichtige Wahrheit auf's neue unter der Wucht eines in umfassender Codification zum Gesetz gewordenen Systems unterdrückt werden, mußte natürlich einer solchen Codification abgeneigt machen, zu welcher überdies die damalige Zeit nach ihrem ganzen wissenschaftlichen Charakter durchaus nicht geeignet war. In neu begonnener Arbeit hatte sie eben angefangen, die verschiedenen buntgemischten Elemente unsers Rechts auseinander zu setzen, jedes einzelne in seiner Reinheit klar zu erkennen, ihr gegenseitiges Verhältniß und ihre relative innere Berechtigung abzuwägen; sie konnte die künftigen Resultate ihrer kühnen Forschungen noch nicht einmal annähernd überschlagen. Es wäre unter solchen Umständen entschieden eine Verkehrtheit gewesen, einen Neubau unsers Rechts zu versuchen. Jetzt liegen die Dinge wesentlich anders. Dank den verdienstlichen Arbeiten unserer Väter, denen die jetztlebende Generation sich würdig angeschlossen hat, sind wir im Stande, über die verschiedenen Bestandtheile, aus welchen eine lange Geschichte unser Recht gemischt hat, genaue Rechenschaft zu geben, über ihre historische und praktische Berechtigung im ganzen mit Sicherheit zu urtheilen, so zahlreich und wichtig auch die einzelnen noch nicht gelösten Probleme sein mögen. Wie es vor einem halben Jahrhundert verkehrt gewesen wäre, der beginnenden Entwicklung vorzugreifen, so wäre es jetzt verkehrt, eine endliche Ziehung praktischer Resultate der fortgeschrittenen Wissenschaft in umfassender gesetzlicher Redaction unsers Rechts zu weigern, weil die Wissenschaft noch vollkommener, erst abzuwartende Resultate zu gewinnen befähigt sei. Solcher Weisheit ist nur der Spruch entgegenzuhalten: Das Bessere ist des Guten Feind. Andererseits ist eine umfassende Codification unsers Rechts aus praktischen Gründen ein absolutes Bedürfniß. Nur blindes Vorurtheil des Gelehrten kann einen Zustand erträglich finden, in welchem die einzelnen Sätze des geltenden Rechts in den verschiedensten Quellen zerstreut umherliegen, deren wichtigste bei einem fremden Volke entstanden, in fremder Sprache geschrieben sind, die um Jahrhunderte auseinander liegen, die alle auf zum Theil längst verschwundenen Voraussetzungen beruhen, von denen kaum eine einzige ihrem ganzen Inhalt nach eine noch fortbauende Geltung hat, deren auch nur äußerliches Verständniß im einzelnen und in ihrem wechselseitigen Verhältniß zueinander ohne umfassende historisch-juristische Studien schlechthin unmöglich ist: Daß aber eine zweckmäßige Codification des Rechts dasselbe dem Volke nicht entfremdet, sondern nähert, beweist das Beispiel der Länder, die sich ihrer Segnungen zu erfreuen haben, und selbst die populärste unter ihnen, für welche wol der Code civil zu halten ist, könnte, namentlich in Beziehung auf Deutschland, nach Form und Inhalt noch weit volksthümlicher sein, als sie es wirklich ist. Eine Codification könnte immer nur unter Mitwirkung der Stände ausgeführt werden, die, so weiten Spielraum sie auch der juristischen Technik gewähren möchten, doch immer die beste Gewähr für volksthümlichen Inhalt und populäre Form des Gesetzbuchs bieten würden. Ihre Mitwirkung löst das Problem, das Recht durch staatliche Gesetzgebung zugleich mit der ganzen Energie des frei kritischen Gedankens und der Sicherheit volksthümlicher Anschauungen fortzubilden, ohne es den Phantasien eines eigenwilligen Gesetzgebers oder den Schwankungen tastender Praxis zu überlassen.

Wer das dringende Bedürfniß einer Codification unsers Rechts anerkennt, wird Abhülfe nur von einem allgemeinen deutschen Gesetzbuch erwarten dürfen und können. Nicht als ob unsere nationale Einheit eine Einheit auch unsers Rechts als nothwendige Consequenz erheischte; eine solche besaßen wir vollständig niemals, auch nicht in den Zeiten unserer politischen Einheit, und diese, die uns vor allem noth thut, könnte durch jene nicht im geringsten ersetzt werden; ja der Versuch, ein allgemeines deutsches Civilgesetzbuch zu schaffen, würde, selbst eine dazu taugliche politische Organisation vorausgesetzt, zahlreiche particularistische Widerstände aus den Volkskreisen selbst zu überwinden haben. Dennoch müssen unsere patriotischen Wünsche darauf gerichtet sein. Gelänge es auch, in einem einzelnen deutschen Lande unter günstigen Verhältnissen ein allen Anforderungen genügendes Gesetzbuch zu schaffen, so würden doch höchst wahrscheinlich in kurzer Frist die Kräfte fehlen, um es in Auslegung, Anwendung und Fortbildung auf gleicher Höhe mit der unaufhaltsam voraneilenden Zeit zu erhalten. Eine Codification des Rechts in den einzelnen deutschen Ländern würde nicht bloß die praktische Einheit, welche noch für die Mehrzahl derselben in dem sogenannten gemeinen Recht besteht, zerreißen, sondern auch die Wissenschaft desselben vertrocknen lassen, welche jetzt ein von allen gepflegtes und alle wieder belebendes und befruchtendes Gut ist. Wie aber eine eigenthümliche und lebensfähige nationale Cultur überhaupt nur aus dem Zusammenwirken sehr zahlreicher Kräfte hervorgehen und darum nur bei einem großen Volke sich entwickeln kann, so ist es auch mit dem Recht. Die Jurisprudenz, durch Particular-Codificationen in die einzelnen Territorien ein-

geengt, würde innerlich absterben und jene selbst, zu handwerksmäßiger Handhabung verabsunken, nach einigen Generationen eine todte, unbrauchbare Masse geworden sein. Wir haben in Deutschland schon einmal die traurige Erfahrung gemacht, wohin der übertriebene Particularismus in der Rechtsentwicklung führt; die durch ihn veranlaßte Zersplitterung der Kräfte hat hauptsächlich die zeitgemäße Fortbildung der mittelalterlichen Lokalrechte verhindert, sodaß man zur Ausfüllung der vorhandenen und nicht mehr zu ertragenden Lücken schließlich zu dem verzweifelten Mittel der Annahme eines fremden, des Römischen Rechts greifen mußte. Hüten wir unsere Enkel vor einem gleichen Schaden. Unser Lösungswort für die Zukunft darf und kann nur sein: ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch. J. Jolly.

Devaluation, s. Münzwesen.

Diäten, s. Abgeordnete.

Dictator, **Dietatur**. Dringende Gefahr des Staates, durch äußern Krieg oder innere Zerrwürfniß veranlaßt, hat immer bei den demokratisch regierten Völkern den Wunsch einer vorübergehenden Concentrirung der höchsten Gewalt erzeugen müssen. Vom richtigen Instinct der Erhaltung geleitet, haben sich häufig in solchen Zeiten der Noth die freien Völker um eine hervorragende Persönlichkeit geschart und mit den Mitteln der Rettung auch die höchste Verantwortlichkeit auf ein einziges Haupt gelegt. In diesem Sinne fanden sich in allen Demokratien des Alterthums von Zeit zu Zeit Männer mit dictatorischer Gewalt. Bei dem Rechtsvolke der Römer aber, wo für alles, was öffentliches Bedürfniß schien, so leicht bestimmtere Formen des positiven Staatsrechts sich hervorbildeten, ist die Dictatur zugleich eine besondere gesetzlich bestimmte und begrenzte Würde gewesen. Nur die Latiner, bei welchen nicht selten sowohl Dictatoren einzelner Städte als des ganzen Bundes auftraten, scheinen schon früher die Dictatur als eine eigene Würde gefannt zu haben. Wenn von ihnen die Sache selbst abstammen mag, so ist dagegen die Abstammung des Wortes durchaus zweifelhaft. Nach Varro kommt die Bezeichnung Dictator daher, quod a consule diceretur, nach andern, quod multa ediceret seu dictaret. Gewiß ist, daß diese Benennung erst später aufkam, und daß der Dictator früher magister populi hieß, zur Unterscheidung von seinem Gehülfen, dem magister equitum. Auch mag nach dem Zeugnisse des Livius der Name praetor maximus vorgekommen sein.

Wenn den Römern für den Nothstand des Staates die Errichtung einer mit besonders energischer Wirksamkeit ausgerüsteten Gewalt wünschenswerth schien, so hat doch die Entstehung und nähere Ausbildung der Dictatur noch einen besondern, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Populus und der Plebs beruhenden Grund. Zum Gegengewichte gegen die Macht der ursprünglichen und eigentlichen römischen Bürger suchten die Könige diejenige der Plebejer oder der aus den eroberten Städten nach Rom verpflanzten Ansiedler zu heben. Obgleich die von Servius Tullius eingeführte Censurverfassung noch vom Geiste der Aristokratie eingegeben war, so lag doch schon darin, daß das Stimmrecht wesentlich von der Größe des Vermögens abhängig gemacht wurde, für die Plebejer die Möglichkeit, sich allmählich gleiche Rechte mit den Patriciern zu erringen. Dem Sturze des Königthums hatte zwar die große Mehrheit der gesammten, durch eine Frevelthat des letzten Königs erbitterten Bürger beigestimmt; allein zunächst und wesentlich war derselbe ein Sieg der Patricier, welchen diese in ihrem besondern Interesse auszubeuten suchten. Die Erkenntniß hiervon weckte die lebhaftere Opposition der Plebejer während der zur Herstellung der Tarquinier von Latinern und Ostruskern unternommenen Kriege, und zur Beschwichtigung der Plebs sahen sich die Patricier zu einiger Nachgiebigkeit genöthigt. Wie früher nur diese letztern das Recht hatten, gegen die Strafurtheile der Consuln an die Curien zu appelliren, so sollten nun auch die Plebejer innerhalb Roms und bis auf eine Meile von der Stadt gegen die auf Leib und Leben gerichteten Strafurtheile der Consuln wegen Ungehorsams gegen consularische Befehle an die Versammlung der plebejischen Tribus Berufung einlegen können. Bald schien dies aber den Patriciern ein allzu gefährliches Mittel in den Händen der Plebejer, wodurch diese der Ausübung consularischer Gewalt vielfache Hindernisse in den Weg legen konnten, und überdies fürchteten jene überhaupt die häufigere Versammlung der Tribus, wodurch die Mehrzahl des Volkes in Masse handeln lernen und immer mehr zum Bewußtsein überwiegender Bedeutung gelangen mußte. Auf dem Wege der Gesetzgebung konnte aber nicht wohl den Plebejern ihr Recht der Provocation wieder entzogen werden. Die Patricier suchten daher auf Umwegen ihren Zweck zu erreichen. Unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und namentlich der beständigen Kriege mit zahlreichen und mächtigen Nachbarvölkern beschloß nämlich der Senat die Einführung der Dictatur, die aber nur während eines Nothstandes und nie länger als sechs Monate dauern sollte. Zugleich wurde festgesetzt, daß der

Dictator die volle Gewalt beider Consuln in sich vereinigen und daß während seiner Amtsführung weder an die Curien noch an die Tribus Berufung stattfinden solle. Auf diese Weise sicherten sich die Patricier wenigstens für die Dauer der gefährlichsten Krisen die Gewalt in ihren Händen, denn die Dictatoren mußten nicht nur aus ihrer Mitte und zwar zunächst aus den Consularen, mit Ausschluß der wirklichen Consuln, gewählt werden, sondern die Patricier wußten sich auch das active Wahlrecht ausschließend zuzuwenden. Wie nämlich früher die Wahl der Könige vom Senat und Populus mit Ausschluß der Plebejer geschah, so wurden jetzt auch die Dictatoren vom Senat unter Zustimmung der in Curien versammelten Patricier und der Consuln gewählt. Die Ernennung des Dictators, die aber nach geschehener Wahl eine bloße Handlung der Form war, wurde sodann von einem der Consuln vorgenommen. In dringenden Fällen ließ man jedoch später die Wahl vom Senat allein ausgehen, und in unwichtigern Fällen wurde diese einem der Consuln überlassen. Denn ein Dictator wurde nicht bloß bei schweren äußern oder innern Kriegen ernannt, sondern in der Folge auch zur Besorgung verschiedener besondern Geschäfte, namentlich solcher, die gewisse Feierlichkeiten erforderten, wie z. B. zur Haltung der Wahlcomitien bei Anwesenheit der Consuln, bei Ergänzungswahlen in den Senat, zur Haltung von Spielen, bei manchen gottesdienstlichen Verrichtungen, zu außerordentlichen richterlichen Zwecken u. s. w. Immer war der Dictator die höchste vollziehende Behörde, allein nur zur Beendigung des ihm übertragenen Geschäfts und nach den vom Senat ihm erteilten Vorschriften, so daß er keineswegs eine eigentlich gesetzgebende oder nur eine allgemeine administrative Gewalt besaß. Namentlich war er in keiner Weise zur willkürlichen Verwendung der öffentlichen Gelder berechtigt. Auch konnte er wegen seiner Amtsführung nach Beendigung derselben zur Verantwortung gezogen werden. Außer der eigenthümlichen Bestimmung, daß der Dictator in Friedenszeiten ohne Genehmigung des Volkes kein Pferd besteigen dürfe, hatte noch die wesentliche Beschränkung statt, daß derselbe Italien nicht verlassen solle. Hieron wurde im ersten Punischen Kriege, wo A. Utilius Collatinus in Sicilien befehligte, die erste Ausnahme gemacht. Überhaupt war die Dictatur, als ein *imperium suo ingenio vehemens*, bei den Römern nicht sehr beliebt. Daher wußten sich zunächst die Patricier durch Geltendmachung ihres Berufungsrechts an die Curien und dann auch die Plebejer durch ihres an die Tribunen gegen die unbedingte Autorität der Dictatoren zu schützen, deren Gewalt sowohl dem Umfange als der Dauer nach von der Eigenthümlichkeit der ihnen übertragenen Functionen abhängig und zu verschiedenen Zeiten verschieden war.

War der Dictator für den Krieg ernannt, so brachte es das natürliche Verhältniß mit sich, daß er Truppen ausheben, als Feldherr unbeschränkt anordnen, auch wol im günstig scheinenden Momente auf vortheilhaft geachtete Bedingungen Frieden abschließen konnte. Die Insignien seiner Würde waren 24 Victoren mit Fasces und Secures, als Folge davon, daß die ungetheilte Gewalt der Consuln auf ihn übertragen wurde. Diese selbst setzten zwar ihre Amtsverrichtungen fort, waren aber seinen Befehlen unterworfen. Als Stellvertreter und Unterbefehlshaber wurde ein *magister equitum* ernannt, häufig vom Dictator selbst, doch öfters auch vom Senate oder vom Volke und bis zum Jahre 387 nur aus der Mitte der Patricier. Die Insignien des *magister equitum* waren diejenigen des Prätors und derselbe war unbedingt den Befehlen des Dictators unterworfen, der seinen Ungehorsam selbst mit dem Tode bestrafen konnte.

Der erste Dictator wurde im Jahre Roms 253 oder neun Jahre nach Vertreibung der Tarquinier und nach Einführung des Consulats ernannt. Aus den Reihen der Plebejer wurde zuerst Gn. Martius Rutilius im Jahre Roms 399 erwählt. Mehrere Bürger bekleideten zweimal diese Würde und Camillus sogar fünfmal. Im zweiten Punischen Kriege ereignete sich, nach Polybius, der bisher unerhörte Fall der Ernennung von zwei Dictatoren, des D. Fabius Maximus und des Minutius, welcher letztere einige Vorthelle über Hannibal errungen und die Hoffnung einer baldigen Beendigung des Kriegs erweckt hatte. Da die Dictatur zum besondern Zwecke der Erhaltung des patricischen Übergewichts gegründet war, so wurde sie überhaupt seltener, nachdem sich die Plebejer das Recht, gleichfalls zu dieser Würde zu gelangen, errungen hatten. Darum wurde seit D. Fabius Maximus für den Krieg und nach Anfang des Macedonischen Kriegs selbst für Haltung der Wahlcomitien kein Dictator mehr ernannt. Zwar ließ sich Sulla im Jahre 671 Roms zum beständigen Dictator erklären und behauptete sich in dieser Würde bis zu seinem freiwilligen Rücktritt im Jahre 674; allein diese angemessene Gewalt Sulla's, der sich zum Herrn des Staatsschatzes gemacht hatte und als willkürlicher Gesetzgeber schaltete, läßt sich nicht mit der frühern, gesetzlich bestandenen Dictatur vergleichen. Dasselbe gilt von Cäsar, der sich nach seinem Triumpheinzuge in Rom im Jahre 696 zum

Consul auf zehn Jahre und zum Dictator auf Lebenszeit hatte ernennen lassen. Da und dort traten bereits die Symptome des Untergangs der Republik und des Übergangs zur monarchischen Verfassung hervor. Doch schien die dictatorische Würde auch in der Zeit des Verfalls noch so wenig populär, daß Augustus, der den Schein der Freiheit so klug zu wahren wußte, um seine Römer desto gewisser an die Sklaverei zu gewöhnen, für gerathen hielt, sich mit dem Titel eines Imperators zu begnügen, welchen die Truppen in den schönen Tagen des Freistaats ihren Feldherren beizulegen pflegten.

Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich die Verfassung des Römischen Reichs von einer Art Königthum in einen Freistaat und endlich in eine Imperatorenherrschaft verwandelt. Wesentlich denselben Cyclus der Ereignisse sahen wir neuerdings in Frankreich in wenige Jahrzehnte sich zusammendrängen und endlich Napoleon zugleich die dictatorische Rolle eines Cäsar und Augustus spielen. Und wie überall ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen erzeugen, wie die Noth drängender Verhältnisse das unbedingte Vertrauen und die rücksichtslose Hingebung in den Willen und die Führung eines Einzelnen einem ganzen Volke zum wohlverkannten Bedürfnisse und zur Pflicht der Selbsterhaltung machen kann, so hat sich auch in den neuern amerikanischen Unabhängigkeitskriegen die Erscheinung wiederholt, daß einzelne Feldherren — darunter namentlich Bolivar — im Kampfe für die Freiheit und selbst im Interesse derselben für eine Zeit lang eine unbeschränkte und unbestrittene Macht in ihrer Person zu vereinigen wußten. Selbst im Unabhängigkeitskampfe der nordamerikanischen Freistaaten stand die keimende Freiheit auf dem Punkte, sich in der Dictatur eine Stütze zu suchen. Unter schwierigen Umständen war zweimal in der volksvertretenden Versammlung Virginien's — im December 1776 und im Juni 1781 — der Vorschlag gemacht worden, einen Dictator zu ernennen und ihn mit der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, mit aller bürgerlichen und militärischen Gewalt zu bekleiden, sowie das unumschränkte Recht über Vermögen, Leben und Tod der Bürger in seine Hände zu legen. Nur mit wenigen Stimmen war dieser Vorschlag durchgefallen. Ungeachtet dieser jüngsten Erfahrungen läßt sich behaupten, daß in der neuern Culturgeschichte der civilisirten Völker alle Triebfedern dahin wirken, das Selbstgefühl der Einzelnen zu steigern und durch Verbreitung der äußern Bedingungen einer allgemeineren Bildung einer größern Anzahl wachsender Talente Raum zu verschaffen. Jenes Selbstgefühl mag sich aber dem unbeschränkten Willen eines Einzelnen nicht blind unterwerfen, und jedes wachsende Talent wird sich beschränkend und bedingend dem in anerkannter Wirksamkeit waltenden zur Seite stellen. Das eine und andere dieser Momente ist aber der Entstehung und Erhaltung dictatorischer Herrschaft keineswegs günstig. Es ist vielmehr der wesentliche Charakter unserer Zeit, daß die Bedeutung des Einzelnen neben derjenigen der Massen immer mehr verschwindet, daß nicht mehr Einzelne, sondern die Völker selbst die Schöpfer des Völkerschicksals werden. Sollten sich also in einem künftigen Kampfe für Begründung oder Erhaltung der Freiheit die Umstände in der Art schürzen, daß sie einen Einzelnen zu vorzüglicher Macht und Gewalt erheben, so läßt sich doch nach der ganzen Bedeutung unserer Zeit voraussehen, daß solche Dictaturen weder dauernd noch von dauerndem Einflusse sein werden.

W. Schulz = Bodmer.

Diebstahl. Soweit die Geschichte in die Vergangenheit zurückleuchtet, zeigt sie, daß, sobald sich eine Staatsgesellschaft bildete, die mit derselben ins Leben tretende Gesetzgebung, ihrer so wichtigen Aufgabe genügend, hauptsächlich auch darauf gerichtet war, das Eigenthum zu schützen. Nach Andeutungen im ersten Buch Moses wurde die Art der Verletzung des Eigenthums, welche mit dem Wort Diebstahl, Entwendung (Entziehung beweglichen Eigenthums in gewinnfüchtiger Absicht, ohne Einwilligung des Eigenthümers und ohne Anwendung von Gewalt gegen dessen Person, also im Gegensatz von Raub) bezeichnet wird, in Aegypten, jenem Lande mit weit zurückgehender Cultur, schwer, selbst mit dem Tode bestraft.¹⁾ Dieser Gesetzgeber der Israeliten, als Psycholog mit dem Charakter seines Volkes vertraut, schlug einen andern Weg ein, indem er, das Motiv des Vergehens, Selbstsucht, Gewinnsucht, beachtend, Vermögensstrafe verhängte. Der Schuldige mußte wenigstens das Doppelte des Werthes des Entwendeten ersetzen und wurde, wenn er dazu nicht das erforderliche Vermögen besaß, als Knecht verkauft, um aus dem Erlöse die Buße zu bestreiten. Der Gesetzgeber König Salomo sah sich genöthigt, die Strafe durch Vervielfachung der Erstattung zu verschärfen.²⁾ Sieht man auf Griechenland hin, so gestattete die Gesetzgebung der Athener eine Privatklage des Beschäd-

1) Michaelis, Mosaisches Recht, VI, 57.

2) Michaelis, a. a. O., V, 64; VI, 50, 58—60.

digten gegen den Thäter, welcher (nach dem Zeugnisse einer Rede des Demosthenes) dann, wenn ersterer wieder zu dem Seinigen gelangte, zum Ersatz des Doppelten, sonst zur Erlegung des Zehnfachen, verbunden mit dem Legen in einen Fußblock auf die Dauer von fünf Tagen, verurtheilt wurde. Ward keine Privatklage erhoben, so kam es zur öffentlichen Anklage und der Schuldige wurde in eine peinliche Strafe verurtheilt. Der nächtliche Dieb durfte ungestraft getödtet werden und wurde mit dem Tode bestraft.³⁾ Auch die Römer schützten früh das Eigenthum gegen Entwendung durch Bedrohung mit Strafe. Ihre Gesetzgebung der Zwölf Tafeln legte Gewicht auf eine Unterscheidung. Wenn der Schuldige mit seiner Beute auf der That oder am Orte des Diebstahls oder wenigstens noch ehe er sie dahin, wo er sie am Tage der That bergen oder damit bleiben wollte, gebracht, ergriffen, oder wenn er, ehe er so weit kam, entdeckt und, wenn auch vergeblich, verfolgt wurde, so war die Strafe eine schwerere. Auf dieser Grundlage bildete sich die Gesetzgebung dahin aus, daß der Diebstahl (*furtum*), der namentlich auch das Vergehen der Unterschlagung umfaßte, ein Privatdelict sei, der Bestohlene eine Abnugung anzupprechen habe, indem es ihm gestattet sei, gegen den Schuldigen eine Klage auf den mehrfachen Betrag seines Interesses zu erheben. Erst später gesellte sich auch die Anklage zum Zweck der Dictirung einer öffentlichen Strafe wegen Entwendung von Heerdenvieh, von Effecten der Habenden, wegen Diebstahls zur Nachtzeit u. s. w. hinzu. Die Strafe stieg aber nicht bis zur Todesstrafe hinauf, außer etwa, zur Kaiserzeit, dann, wenn es sich um die Strafe des *Sacrilegiums* handelte.

Weit strenger bestrafte die nordischen Völker, auch die Deutschen, den Diebstahl. Während die schwersten Missethaten, selbst die Tödtung mit einer Geldbuße gesühnt wurde und dann Recht und Ehre erhalten blieb, erscheint der Diebstahl mit der Todesstrafe bedroht, und ward dem Diebe auch gestattet sie abzukaufen, so mußte er doch an dem Verluste seiner Ehre siechen. So wie der Verräther am Vaterlande, der Überläufer keine Versöhnung erringen konnte und, gleichsam um den Frevler allen zu zeigen, an den Ast eines Baums geknüpft wurde — so berichtet uns Tacitus — bestrafte das Volk auch die Feigheit und schleichende List des Diebes, welcher nicht nur die Treue gegen seine Genossen verletzt, sondern sich auch in einem solchen unmoralischen Licht gezeigt hatte, daß eine fernere Gemeinschaft mit ihm unmöglich war, mit der Entfernung aus derselben durch Vollziehung der Todesstrafe.⁴⁾ Diese Strenge herrscht noch in den deutschen Stadtrechten des Mittelalters, den Vorläufern des Strafgesetzes Kaiser Karl's V., der sogenannten Carolina. Diese behielt die Todesstrafe bei, jedoch nur in der Beschränkung auf schwerere Verschuldung. Erst nach und nach kam man zu dem Erkenntnisse, daß der Diebstahl nicht zu den Missethaten gehöre, welche mit der extremsten Strafe zu bedrohen seien. Hierbei wirkte das denkwürdige Buch des Marchese Beccaria von Verbrechen und Strafen wesentlich mit⁵⁾, obgleich dasselbe [es war im Jahre 1764 erschienen⁶⁾] auf das noch die Folter beibehaltende Strafgesetzbuch der Kaiserin Maria Theresia, das vier Jahre später zur Herrschaft kam, noch keinen Einfluß übte. Denn es heißt darin: „Zur Bestrafung der Diebereyen ordnen wir, daß die gar gefährlichen und besonders bösgarteten Diebstähle mit dem Strang nebst Anhängung der Ketten, auch allenfalls mit einer nöthig erachteten Strafschärfung bestraftet werden sollen.“ Ja diese sogenannte Theresiana, insofern ein Musterbild des berühmten französischen *Sacrilegiengesetzes* vom Jahre 1824, im Jahre 1831 außer Kraft gesetzt, bedrohte den Kirchendiebstahl nach Umständen mit qualificirter Todesstrafe, mit dem Feuertode. Die vom Geiste der Humanität angewehrte mildere Rechtsübung, nothgedrungen vom starren Gesetze abweichend, an welches sie doch gewiesen war, brach Bahn der modernen Gesetzgebung, welche die Verletzung des Eigenthums durch Entwendung nur mit Freiheitsstrafe bedroht.

In den Staaten, welche das Institut des Schwurgerichts besitzen, pflegt die Zuständigkeit

3) Platner, Der Proceß und die Klagen bei den Attifern, II, 171—176.

4) Cropp, Der Diebstahl nach dem ältern Rechte der Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen (im zweiten Bande der Criminalistischen Beiträge, herausgegeben von Hudtwalcker und Trummer, Hamburg 1825); Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts (1842), I, 860 fg.; J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1828), S. 635 fg.

5) Beccaria's Abhandlung von Verbrechen und Strafen, übersetzt von Bergk (1798), I, 254 u. 255. Vgl. noch Jaupfer, Gedanken über einige Punkte des Criminalrechts (vierte Auflage, München 1781), S. 63—65.

6) Bopp, Criminalistische Beiträge (Darmstadt 1842), I, 42—64: Beccaria und die Criminaljustiz am Rhein und Main im Jahre 1764.

desselben auf den sogenannten qualificirten Diebstahl, den durch Einbruch, Einsteigen, mit Waffen u. s. w., beschränkt zu sein. 7)

Die Geschichte der Strafrechtspflege ist überreich an denkwürdigen Erscheinungen, welche auf dem Gebiete des Verbrechens der Entwendung auftauchen. Welche Meisterschaft in der Kunst, sich fremdes Eigenthum durch heimliche Entziehung zuzueignen, welche Reihe von Virtuosen! Der Franzose Cartouche, an welchem das Urtheil, lebendig aufs Rad geflochten zu werden, vollzogen wurde 8), sein Landsmann Bidocq, der seine Denkwürdigkeiten selbst verfaßte 9), der Engländer John Sheppard 10), der Deutsche Karl Grandison, dem sein Untersuchungsrichter, Stadtgerichtsdirector Pfister, durch seine im Jahre 1814 erschienene Schrift „Karl Grandison oder der berühmte Postwagenlieb; eine criminalistische Novelle“ ein biographisches Denkmal eigener Art errichtete.

Große Städte sind der fruchtbare Boden des Gaunerthums. „Die Leichtigkeit des Diebstahls“ — so läßt uns die Schrift: „Denkwürdigkeiten und Geständnisse des Scharrichters zu London. Nach dessen Dictaten niedergeschrieben von dem Wundarzte des Newgate zu London. Deutsch von Freiherrn v. Biedenfeld, Weimar 1840“, S. 143 lesen — „des Verbergens und Verkaufens der gestohlenen Dinge ist zu London so groß, daß der Dieb nur äußerst selten nöthig hat, zur Gewalt seine Zuflucht zu nehmen, sein Leben auf das Spiel zu setzen. London ist das rechte Paradies der Spitzbuben, zu London ist die Dieberei ein gewinnreiches Gewerbe, ein vorzügliches Handwerk, wobei der Ruhm Hand in Hand mit dem Vortheil geht.“ Das Gleiche gilt von Paris und andern großen Städten innerhalb und außerhalb der Grenzen von Europa. Ein farben- und gruppenreiches Bild zeigt die Hauptstadt des norddeutschen Königreichs. 11) Schon vor dreizehn Jahren, also zu einer Zeit, da Berlin eine noch geringere Einwohnerzahl hatte als jetzt, wurde die Zahl derer, welche keine andern Mittel der Subsistenz hatten als die Benagung fremden Eigenthums, auf 6000 berechnet. Schon damals war es längst ermittelte Thatsache, „daß unter den meisten schon mit der peinlichen Justiz in Conflict gewesenen Individuen, welche aus Grundsatz den rechtlichen Broterwerb verabscheuen und das fremde Eigenthum begehren, eine so zu sagen stillschweigende Vereinigung oder Verbrüderung stattfindet, welche auf der einen Seite um sie selbst ein engeres Band zieht, auf der andern Seite die nicht zu ihrem Anhang Gehörigen, d. h. die ehrlichen Leute, in einem schroffen Gegensatz zu ihnen erscheinen läßt“. Der Diebstahl durch Anwendung von Brecheisen und dergleichen Instrumenten oder von Dietrichen und Sperrhaken, in der Gaunersprache Massematte genannt, eine Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums, welche von der offenen Straße aus unternommen wird, nahm im Winter von 1842 auf 1843 so überhand, daß die Einwohnerschaft in Schrecken versetzt wurde, Militärabtheilungen nachts die Straßen durchziehen mußten und der Magistrat die Mitwirkung der Bürgerschaft anbot. Die Taschendiebe, Drücker genannt, eine elegante Klasse mit gewähltem Anzug, vermehrte sich in den letzten Decennien in erschreckender Weise. Ihr Augenmerk ist besonders auf Fremde gerichtet, bei denen sie eine größere Sorglosigkeit in Aufbewahrung ihrer Börsen, Brieftaschen u. s. w. voraussetzen als bei dem erfahrenen Berliner. Diese Meister im Handwerk haben den schärfsten Blick. Ein Matador unter ihnen sagte einmal: „Ich weiß, ohne zu tasten, was jemand in der Hintertasche trägt. Die Tafel (Brieftasche) klappt, das lose Pulver (die zerstreuten Goldstücke) springt und die Bude (die Börse) liegt still.“ Diese Diebe, täglich auf Beute ausgehend, sind die unverbesserlichsten. Die Laden-, Markt und Budendiebe gehören meist dem weiblichen Geschlecht an. Die Diebshehlerei und der Vertrieb des Entwendeten wird besonders durch Benutzung der Eisenbahnen befördert, welche die Beute rasch an die Geschäftsfreunde in Stettin, Magdeburg, Frankfurt, Hamburg u. s. w. bringen. Dieses Handwerk nährt oft seinen Mann und gestattet, den Kindern eine gute Erziehung zu geben. Der stete Kampf der Polizei mit den stets

7) Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt (Erlangen 1856), S. 14 fg.

8) Schauplatz der ausgearteten Menschheit. Mit einem Vorwort von F. Schiller, II, 1—34: Ludwig Dominic Cartouche.

9) Salbner, Pariser Criminalgeschichten (1845), II, S. 275—449: Bidocq.

10) Bibliothek merkwürdiger Criminalfälle, herausgegeben von L. von Haupt und F. Halbmann (Darmstadt 1830), II, 182—202. Schon Shakespeare läßt in seinem Lustspiel „Die lustigen Weiber von Windsor“, den Rym sagen: „Der rechte Humor ist, in einer Sechzehntelpause zu stehen.“

11) Zimmermann, Die Diebe in Berlin, oder Darstellung ihres Entstehens, ihrer Organisation, ihrer Verbindungen, ihrer Taktik, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sprache (2 Thle., Berlin 1847).

thätigen Feinden der bürgerlichen Gesellschaft, das Vigilantenwesen, der Dieb vor Gericht, die Strafanstalt u. s. w., das sind die einzelnen Bilder aus diesem Kriege gegen das Eigenthum.

Lehrreich ist die Geschichte des deutschen Gaunerwesens, reichlich genährt durch die Zerrissenheit des Reichskörpers, welche vielfache Asyls darbot. Besonders anschaulich werden solche frühere Zustände dargestellt in der Schrift: „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben, nach Acten und andern sichern Quellen von dem Verfasser des Konstanzer Ganß“, welche im Jahre 1793 zu Stuttgart erschien. Schwaben, zerfallend in so viele Gebiete und Gebietchen, war das gelobte Land der Diebe, sodas der Verfasser dem neunzehnten Kapitel des ersten Theils die Überschrift geben konnte: „Vom Schaden, den die Jauner dem Staat verursachen“, und diesen Schaden auf jährlich 187000 Fl. berechnete, ungerechnet die Kosten des Strafverfahrens und der Unterhaltung der Untersuchungs- und Strafgefangenen und sonstigen Aufwand. Die frühern Zustände in andern Theilen Deutschlands stellen dar die Schriften von Pfister, Brill und Grolman über die Gaunerbanden am Main, im Speßart, Odenwald, in der Wetterau und im Vogelsberg, die Schrift von Stuhlmüller: „Vollständige Nachrichten über eine polizeiliche Untersuchung gegen jüdische, durch ganz Deutschland und dessen Nachbarstaaten verbreitete Gaunerbanden“, welche im Jahre 1823 erschien und eine ringreiche Kette vor Augen legt, und die im Jahre 1828 herausgegebenen „Actenmäßigen Nachrichten über das Gaunergesindel am Rhein und Main und in den an diese Gegenden grenzenden Ländern“ vom Polizeiamtssassessor Pfeiffer in Frankfurt.

Das der Verbrecher, der darauf ausgeht, fremdes Besizthum als Beute zu erringen, in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht bedenklich ist, ist bekannt. Nicht selten bahnt er sich durch ein anderes, selbst schwereres Verbrechen den Weg zum Ziele. Aber einzig steht da jener Wahnbethörte, der einen Mord verübte, um Menschenfett zu gewinnen, weil er meinte, ein Licht aus Menschenfett habe die Kraft, ihn bei Begehung seiner Diebstähle unsichtbar zu machen [„Zeitschrift für Strafrechtspflege in den preussischen Staaten“, herausgegeben von Richter und Klose, Bd. I (Königsberg 1839), S. 152—236: „Friedrich B. mordet, um sich in den Besiz von Menschenfett zu setzen“].

Die in neuester Zeit mehr gepflegte Criminalstatistik legt die verschiedenen Beziehungen des Verbrechens des Diebstahls mehr ins Klare und läst auch diese Krankheit des Staatskörpers schärfer erkennen, wobei freilich auch der Wunsch auftaucht, das die Staatsgesellschaft durch Anwendung der Kräfte der Association eifriger in der Anwendung der Heilmittel sein möge. Das Übel des Proletariats wuchert auch hier.¹²⁾ Bemerkenswerthe Mittheilungen enthält z. B. das bereits zu einer Anzahl von Bänden herangewachsene „Archiv für preussisches Strafrecht“, herausgegeben von Holtzammer. Überall bildet der Diebstahl eine starke Quote der Gesamtheit der Verbrechen und Vergehen.¹³⁾ Ein criminalstatistischer Beitrag aus dem Großherzogthum Hessen im Jahrgang 1856 der Zeitschrift „Der Gerichtssaal“ über die Jahre 1854 und 1855 hebt hervor, das vor allen die Diebstähle seit sieben Jahren eine in steter und rascher Progression steigende Zunahme an Untersuchungen zeigten, sodas das Jahr 1855 das Nothjahr 1847 um ein Drittel übersteige.¹⁴⁾ Nach einer statistischen Darlegung im 43. Band der Neuen Folge der „Annalen der Criminalrechtspflege“ betrug in den beiden Jahren 1852 und 1853 im Königreiche Hannover die Zahl der Abgeurtheilten, die des Diebstahls beschuldigt waren, 60 Proc. aller Abgeurtheilten. Zahlen reden!

Die unterste Stufe der Strafbarkeit haben einzelne Gesetzgebungen dem Polizeistrafgesetz zugewiesen. Dies gilt z. B. von dem württembergischen Polizeistrafgesetz vom Jahre 1839 in Bezug auf einfache Entwendung fremden Gutes unter dem Werth von fünf Gulden, auf Funddiebstahl geringerer Schuld, auf den Ankauf von Gegenständen, die entwendet worden zu sein scheinen, u. s. w. Das Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1856 zog in seinen Kreis auch die Entwendung von Ess- und Trinkwaaren aus Hunger oder Lüsterheit zum unmittelbaren Genuße.

In besonderer Auszeichnung erscheint der Wilddiebstahl, der von den modernen Strafgesetz-

12) Die genannte Schrift von Zimmermann in ihrem dritten Kapitel: Die speciellen Ursachen des steigenden Proletariats und der zunehmenden Verletzungen des Eigenthums in Berlin.

13) Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, herausgegeben von Schletter (1859), V, 393 u. 394: Zur Statistik der preussischen Schwurgerichte.

14) Der in den letzten Jahren gestiegene Wohlstand des Bauernstandes ließ die Flut wieder sinken. So betrug z. B. im Jahre 1857 in der Provinz Rheinhesen die Zahl der wegen Diebstahl in Anklagestand Versetzten nur 30 Proc. der Gesamtzahl.

büchern besonders behandelt zu sein pflegt. Im Mittelalter und noch in der neuern Zeit¹⁵⁾ wurde er streng, oft mit raffinirter Grausamkeit bestraft. Gregor von Tours berichtet, daß Guntram einen Diener wegen der Erlegung eines Wildes habe steinigen lassen. Der Schuldige wurde auf einen Hirsch gebunden oder langsam zu Tode gemartert, z. B. durch Winden der Eingeweide aus dem Leibe (Kleinschrod, „Abhandlung von dem Wilddiebstahl, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand“, Erlangen 1790). Bekannt ist das Paradoxon: Das durch den Diebstahl Gefährdete, das Eigenthum, sei selbst Diebstahl. Bezüglich der Literatur über den Diebstahl führen wir hier an: „Rechtslexikon“, herausgegeben von Weiske, III, 354—423: Diebstahl, furtum, Entwendung (von Wächter); Salchow, „Systematische Entwicklung des Verbrechens der Entwendung“ (Erfurt 1806); Klien, „Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls“ (Nordhausen 1806); Dollmann, „Die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts“ (Kempten 1834); „Criminallexikon“, herausgegeben von Jagemann und fortgesetzt von W. Brauer (Erlangen 1854), S. 191—202: Diebstahl; Röpffert, „Geschichte und System des deutschen Strafrechts“ (Stuttgart 1830), II, 273—324; Egiby, „Das Verbrechen des Diebstahls, insbesondere nach dem thüringer Strafgesetzbuch“ (Leipzig 1860).

B. h. Bopp.

Dienstbarkeit, s. Dingliches Recht und Leibeigenschaft.

Diffamation, s. Injurie.

Digesten, s. Pandekten.

Dingliches Recht (Realrecht und persönliches Recht; Realdienstbarkeiten und Realgerechtigkeiten; dinglich-persönliches und persönlich-dingliches Recht). Die Eintheilung der Rechte in dingliche und persönliche ist nicht von den Rechtssubjecten, sondern von dem Inhalt oder den Gegenständen der Rechte und zwar nur der erwerblichen (hypothetischen), nicht aber der Ur- (oder absoluten) Rechte entnommen. Subjectiv gibt es — vom Standpunkt des Vernunft- (natürlichen) Rechts und vom Standpunkt des positiven Rechts betrachtet — keine andern als persönliche Rechte; nur Personen können Rechtssubjecte, Sachen nur Rechtsobjecte sein. Gewinnt es auch den Anschein, als ob das positive Recht mitunter auch Sachen zu Subjecten von Rechten gegen andere Sachen oder Personen gemacht habe, z. B. von grundherrlichen Rechten, Grunddienstbarkeiten, welche activ auf einem Gute, einem Feldgrundstücke haften und wesentlich auch nur für diese Bedeutung haben, so hat jedoch in Wirklichkeit das geschichtliche Recht auch hier die vernunftrechtliche Konsequenz gewahrt, indem es als wirklichen Träger, Inhaber dieser Rechte immer eine Person (Einzel- oder Gesamtpersönlichkeit) voraussetzt, welche, als an dem Gut, Grundstück berechtigt, auch hinsichtlich des demselben als Zubehör anlebenden Rechts Rechtssubject ist.

Subjectiv betrachtet ist dergestalt alles Recht Personenrecht. In engerer Bedeutung versteht man darunter den Complex von Rechten, welche sich auf die eigene Persönlichkeit des Individuums, seine Stellung (status) in der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft und auch in der Familie beziehen, welche ihm schon an sich in der Eigenschaft als Mensch, Bürger und Familienglied zustehen. Dieses subjectiv-persönliche Recht (Recht der Persönlichkeit), wiewol nur die eigene Person, deren Freiheit und Unverletzbarkeit zum Gegenstand habend, ist dennoch und eben darum die nothwendige Grundlage des dem Individuum zustehenden Rechtskreises, in ihm liegt die Rechtsfähigkeit zur Erwerbung, d. h. zur unbestimmbar weitem Ausdehnung der ursprünglich auf die eigene Person beschränkten Rechtsphäre auch über äußere Gegenstände, namentlich über andere Personen und über Sachen. Durch diese Erwerbung werden daher jene objectiv-persönlichen und dinglichen Rechte erzeugt, welche zunächst zu betrachten sind.

Das persönliche Recht in dieser Bedeutung ist also dasjenige, wonach eine andere bestimmte Person (mit einem Theil ihrer Freiheit oder ihres Vermögens), und das dingliche Recht jenes, wonach eine Sache (ganz oder zum Theil) zum Kreise meines Rechts gehörig, Gegenstand meines Rechts ist. Mein Recht auf andere Personen kann nur gewisse Handlungen oder Leistungen derselben zum Gegenstand haben, h. ein Geben oder Thun oder auch ein (bestimmtes, an sich in den Rechtsverpflichtungen des andern noch nicht enthaltenes) Unterlassen

15) Schiller, Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte. (Der Sonnenwirth.) Deutsches Museum, herausgegeben von Bruch, Jahrgang 1859, I, 644. Noch im vorigen Jahrhundert mußten Wilddiebe im Herzogthum Sachsen-Hildburghausen zehn Jahre langarren, sowie auf dem Rücken ein Bret mit einem Hirschgeweih tragen.

oder Dulden; und es berührt allein den dergestalt besonders Verpflichteten oder dessen — allgemeinen oder besondern — Rechtsnachfolger, alle übrigen aber nicht. Das dingliche Recht dagegen, welches eine Sache (ganz oder zum Theil) in den Kreis meines Rechts zieht, bewirkt für alle Personen die ihnen früher nicht obgelegene Verpflichtung, sich jetzt jeder von mir nicht bewilligten Benützung oder Berührung jener Sache zu enthalten; es verringert also den ihrer freien Thätigkeit ursprünglich offen gestandenen Kreis. So habe ich gegen denjenigen, der mir eine Arbeit oder eine Zahlung versprach oder einen Acker verpachtete u. s. w., das bloß persönliche Recht, die wirkliche Leistung des Versprochenen, d. h. die Contractserfüllung, zu verlangen; und es berührt solches Recht jenes aller übrigen, welche mit uns beiden in Wechselwirkung stehen, nicht. Dagegen schließe ich vermöge meines dinglichen Rechts auf mein Haus, mein Gut, überhaupt auf eine mir angehörige oder von mir rechtmäßig besessene Sache alle andern davon aus; der Kreis meines Rechts hat sich dadurch gegenüber ihnen allen um den Umfang meines Besigthums erweitert, während beim persönlichen Recht solches nur in dem Verhältniß zu dem einzelnen Verpflichteten geschah. Und nun entstehen die Fragen: Läßt sich und auf welche Weise und in welchem Maße die Entstehung solcher Rechte schon vernunftrechtlich begreifen? Was haben die positiven Rechte hierin dem natürlichen beigelegt oder überhaupt anders bestimmt? Welches sind die Hauptwirkungen solcher Abweichungen gewesen? und — was zu erörtern zumal von politischem Interesse, daher die dem „Staats-Lexikon“ dabei vorzugsweise obliegende Aufgabe ist — inwiefern sind jene Abweichungen zu billigen oder zu mißbilligen, und wie sind im letzten Falle die begangenen Fehler zu heilen?

I. Nach der den Zwecken des „Staats-Lexikon“ gemäß nur anzudeutenden vernunftrechtlichen Theorie wird das persönliche Recht erworben durch den von seiten eines andern erklärten Willen, mir rechtlich zu einer Leistung verpflichtet zu sein, und die von mir erklärte Annahme dieses Versprechens. Die Erwerbung des dinglichen Rechts verlangt eine Begebenheit, wodurch eine Sache der ursprünglichen Gemeinschaft aller entzogen und in den besondern Kreis meines Rechts, also dergestalt mit meiner Person in Verbindung gebracht wird, daß Inbesitznahme und Gebrauch der Sache nicht ohne Verletzung meiner Persönlichkeit möglich ist. Das Wesen des dinglichen Rechts kann hiernach nur bestehen in einer wirklichen und wahren Verknüpfung einer Sache mit der Person kraft der aus letzterer auf sie übergegangenen Ausflüsse ihrer Kraftanwendung, überhaupt ihrer innerhalb der Schranken des Rechts sich bewegenden Thätigkeit.

II. Die hiernach der Erwerbung der persönlichen und dinglichen Rechte gezogene Grenze hat das positive Recht erweitert. Dasselbe hat nämlich 1) zuvörderst durch genauere Bestimmung der Erfordernisse zur Erwerbung (persönlicher wie dinglicher Rechte) den allen ruhigen Besitz störenden Zweifeln und Streitigkeiten gesteuert und durch größtentheils erleichterte Bedingungen den Kreis der möglichen Erwerbung erweitert. 2) Es hat durch Statuirung der Erbrechte die längste Fortdauer von Rechten und Schuldigkeiten gesichert und eben dadurch eine maßlose Anhäufung von Besitz und Vermögen in einzelnen Familien und Häuptern begründet. Sodann hat es in besonderer Beziehung auf dingliche Rechte 3) durch Statuirung der (erwerbenden) Verjährung den Besitz an und für sich, auch ohne Formgebung, zum Erwerbstitel des Eigenthums erhoben und zwar — wenigstens bei der längsten Verjährung — sogar den unredlichen und den auf rechtlich nichtige Titel sich stützenden Besitz. 4) Die größte Erweiterung aber hat es in Bezug auf die Arten und auf die Gegenstände des Realrechts eingeführt. Nach dem Vernunftrecht gibt es eigentlich nur ein wahres Realrecht, nämlich das Eigenthums- oder Proprietätsrecht, d. h. das aus der Verknüpfung einer Sache mit meiner Persönlichkeit fließende Recht der Ausschließung aller andern. Das Gebrauchs- oder Benützungrecht, auch das Veräußerungs- und das Berührungrecht sind bloß natürliche Folgen von jenem und ihre Ausübung in solcher Voraussetzung nichts anderes als Äußerungen des allgemeinen Rechts zu Handlungen, die niemandes Recht entgegenstehen; ohne jene Voraussetzung dagegen, d. h. im Fall die Proprietät einem andern fortwährend gebührte (was jedoch bei den zwei letztgenannten Rechten nicht wohl denkbar ist), erscheinen sie bloß als auf der vom Eigenthümer erhaltenen Erlaubniß oder Gewährung beruhende Befugnisse, welche daher niemals als Realrechte, sondern bloß als gegen den Eigenthümer gehende, demnach persönliche oder höchstens als im Namen desselben auszuübende dingliche Rechte gelten können. Alle diese Rechte endlich setzen körperliche Sachen voraus, als welche nämlich allein der Besitzergreifung, der wirklichen und erkennbaren Verknüpfung mit einer Person empfänglich und — was die abgeleitete oder mittelbare Erwerbung betrifft — zur wahren Übergabe geeignet sind.

Mit diesen Principien im Widerstreit hat unser positives Recht (größtentheils schon das Römische, doch noch weit mehr das germanische) eine Vervielfältigung der dinglichen Rechte eingeführt, und zwei Einsetzungen sind es namentlich, woraus solche Vervielfältigung stammt.

Die erste ist das Pfand- und Hypothekenrecht, indem das positive Recht es als ein dem Gläubiger zustehendes dingliches Recht auf das ihm vom Schuldner oder einem Dritten übergebene oder auch nur verschriebene Pfand anerkennt, ja sogar auch ohne Vertrag durch unmittelbare Gunst des Gesetzes gewisse Forderungen mit dem Hypothekenrecht bekleidet.

Die zweite Grundlage der erweiternden Schöpfungen des positiven Rechts ist die Trennung der Gebrauchsnutzungsrechte von der Fülle des Eigenthums, resp. die Constituirung der erstern als dinglicher und somit nicht bloß gegen den Eigenthümer der Sache, welcher das Gebrauchsrecht zugestand, sondern gegen alle Singularnachfolger desselben und gegen Dritte zustehender selbständiger Rechte.

a) Schon das älteste Römische Recht, und übereinstimmend mit ihm das germanische, kennt die Dienstbarkeiten, d. h. es hat einzelne Gebrauchsrechte an einer fremden Sache, z. B. das Gehen, Fahren, Viehtreiben über eines andern Grundstück, das Jagen, Weiden auf demselben, das Recht der Benutzung der im Privateigenthum eines andern stehenden Wasserkraft u. s. w., als selbständige dingliche Rechte, welche eine partielle Herrschaft über die fremde Sache gewähren, constituirn.

b) Das spätere Römische und das germanische Recht dagegen haben die Rechtschöpfung eigenthümlich, daß sämtliche Gebrauchsrechte von der Fülle des Eigenthums abgelöst und einem andern dergestalt überlassen werden können, daß dem Eigenthümer, solange das Rechtsverhältniß besteht, keinerlei Nutzungen des Eigenthums zustehen. In der weitem Ausbildung dieses Instituts wurde nun das Recht des Nutzungsberechtigten Nuzeigenthum, das Recht des dadurch Beschränkten aber Obereigenthum genannt und dergestalt zwei verschiedene Eigenthumsrechte an derselben Sache angenommen. Hat nun auch die neuere Rechtswissenschaft diese Anschauung verworfen und in dem Nuzeigenthum nur ein an fremder Sache bestehendes dingliches Nutzungsrecht und in dem Obereigenthümer den alleinigen Eigenthümer anerkannt, so ist doch das in dem erstern liegende exorbitante Recht Bestandtheil der positiven Gesetzgebung. Letztere schuf dergestalt das erbzinsherrliche, das lehns herrliche und afterlehns herrliche, das empfyteutische Verhältniß.

c) Rein dem germanischen Recht angehörig und dem Römischen Recht völlig fremd ist die Ausdehnung der Realrechte in der Richtung, daß nun auch das positive Thun, Leisten oder Geben eines andern als Gegenstand derselben erscheint. Vernunftrechtlich läßt sich das Realrecht nur so begreifen, daß in ihm eine partielle Herrschaft über die dienende Sache enthalten sei. Der Eigenthümer der letztern hat hier überall bloß die Ausübung der Herrschaft zu dulden oder eines gewissen, mit derselben in Widerspruch stehenden Thuns sich zu enthalten und ist persönlich unverpflichtet zu irgendeiner positiven Handlung oder Leistung. Nach germanischem Recht sind Schuldforderungen, persönliche Berechtigungen jeder Art auf bestimmten Grund und Boden versichert, d. h. ihnen Grund und Boden zur hypothekarischen Bedeckung gegeben, und der jeweilige Besitzer, sollte er auch keineswegs der eigentliche Rechtsnachfolger des ersten Verpflichteten sein, in der Eigenschaft als Inhaber der Hypothek zur Selbstzahlung oder Selbstleistung verbunden und so das Realrecht gewissermaßen auch zu einem Recht über Personen geworden (Reallasten, z. B. Zehntrecht, Grundrenten, Baulast, Fronen).

III. Welches sind die Wirkungen aller dieser Abweichungen vom Vernunftrecht gewesen, und wie sind sie zumal vom politischen Standpunkt zu beurtheilen? Wir anerkennen zuvörderst sehr gern, daß mehrere der in Frage stehenden Festsetzungen des positiven Rechts sehr wohlthätig und den Interessen der Civilisation vollkommen entsprechend gewesen. So namentlich die Einführung des zu Erwerbung und Sparsamkeit ermunternden und meist auch auf natürliche Billigkeit gegründeten Erbrechts (abgesehen, versteht sich, von der privilegirten, zu Gunsten der Aristokratie geordneten Erbfolge); so jene des den Credit erhöhenden, auf Production und Verkehr höchst wohlthätig wirkenden Pfand- und Hypothekenrechts; so die größtentheils im landwirthschaftlichen oder im polizeilichen Interesse geschehene Anerkennung oder Statuirung der schon im Römischen Recht vorkommenden ländlichen und städtischen Grunddienstbarkeiten.

Aber nicht dies ist der Charakter der allermeisten unter den zumal durch das germanische Recht eingeführten Realrechten. Ursprünglich zwar und ziemlich lange Zeit hindurch wider-

strebten die deutschen Rechtsbegriffe der Beschränkung der Eigenthumsrechte sowie jener der persönlichen Freiheit, und selbst die sehr gemäßigten römischen Realdienstbarkeiten werden im alten deutschen Recht theils gar nicht, theils nur in sehr geringem Maße angetroffen. Aber dies änderte sich mit dem Emporkommen der auf größern Grundbesitz sich stützenden Aristokratie und des damit verbundenen Lehnewesens. Schon das römische Institut der Emphyteuse erleichterte den ausbringenden großen Grundbesitz und bevölkerte einen bedeutenden Theil des Landes mit erbunterthänigen, d. h. in erblicher Verpflichtung gegen einen Obereigenthümer stehenden Colonen. Aber jenes der Lehen (nachdem deren Erblichkeit aufgetommen) und das der vielgestaltigen und unersättlichen Grundherrlichkeit machten mehr und mehr solchen Zustand allgemein. Die Annahme der Großen, ganze Bezirke oder gar Provinzen als Eigenthum zu besitzen — sei es, daß sie durch Kriegsgewalt erobert oder durch königliche Gnade geschenkt oder auch bloß aus dem Titel des Stärkern in Anspruch genommen worden — wäre gar nicht entstanden oder hätte sich wenigstens nicht dauernd behaupten können, wenn ihr nicht die Rechtsdichtung eines neben dem Nuzeigenthum der Colonen fortbestehenden Obereigenthums des Herrn zu Hülfe gekommen wäre. Sie hätten ihr angemessenes weites Besitzthum, da dessen Beurbarung und Anbau auf eigene Rechnung unmöglich war, um Vortheil davon zu ziehen, entweder stückweise verkaufen oder in Zeitpacht geben müssen; aber wo hätte man damals Käufer gefunden, und wie, wenn man dieselben fand, wäre der leichte Kauffchilling der schnellen Vergendung entgangen? Auch Zeitpächter noch öder Gründe hätte es wenige gegeben; nur der Erbpacht oder vielmehr das erbliche Nuzeigenthum mochte einigen Lohn für die Beurbarung gewähren, sowie andererseits das Band der Abhängigkeit von dem Herrn fester ziehen; da man wol ohne Schmerz ein Pachtgut verläßt, worauf man mehr nicht als die laufenden Bestellungskosten verwendet hat, dagegen von jenem, was man als Eigenthum (ob auch bloß Nuzeigenthum) betrachtete und worin bereits die Vorältern durch Mühe und Ersparung ein eigenes Kapital niedergelegt, nur mit blutendem Herzen sich trennt. Ohne jene Fiction also wäre das angemessene Eigenthum ein für den Herrn werthloses und ein der baldigen Vergessenheit anheimfallendes gewesen. Es würde sich, sowie alsdann einzelne Ansiedler auf dem jetzt herrenlosen Grunde sich eingefunden, der vernunftrechtliche Anspruch auf das volle Eigenthum des Bodens, welchen man urbar gemacht, erhoben und die öde Gegend allmählich mit freien Besitzern sich wieder bevölkert haben. Durch die listige Erdichtung und gedankenlose Annahme eines über einen ganzen weder beurbarten, noch auch nur umzäunten oder mit irgendeiner Formgebung oder deutlichen Bezeichnung versehenen Bezirk bleibend wirksamen Eigenthums und Obereigenthums aber wurde der freien Occupation mittels Anbaus gewaltthätig Einhalt gethan und dem Obereigenthümer, welchem die gegenwärtige Benutzung oder Verwerthung der Gründe unmöglich war, ein Mittel dargeboten, seinen Erben und Erbeserben eine Anweisung auf fortwährend steigenden Ertrag derselben zu hinterlassen, das durch den Schweiß und die Vorauslagen des Colonen in den Boden zu legende, immerfort sich mehrende Kapital dem Vermögen jener Erben beizugesellen und ihnen in der ewigen Tributpflicht der wahren Eigenthümer eine nie versiegende Quelle des mühelos zu gewinnenden Reichthums zu eröffnen. Noch mehr! Die Idee des über ganze Gemarkungen und Bezirke sich ausdehnenden Eigenthums oder Obereigenthums gefährdete und verschlang zuletzt auch das früher noch unangefastet und anerkannt gebliebene volle Eigenthumsrecht der Kleinern Besitzer. Neben den großen und starken Grundherren konnte bald kein Freibauer mehr bestehen. Furcht und Schutzbedürftigkeit auf seiner Seite oder wol auch rohe, faustrechtliche Gewalt auf jener des Zwingherrn bewogen oder nöthigten ihn, sein früher freies Eigenthum dem Obereigenthum des Herrn zu unterwerfen, es daher dienst- und zins- oder tributpflichtig zu machen und eine fortwährend steigende Masse von Abgaben oder persönlichen Leistungen unter dem Titel von Grundlasten auf sich zu nehmen. So allgemein ward solcher Unfug; daß endlich der Fortbestand eines freien Bauergutes zu den höchst seltenen Ausnahmefällen gehörte, und daß in Frankreich selbst der Rechtsgrundsatz galt: „Nulle terre sans seigneur.“ Aber selbst die persönliche Freiheit des Colonen (ja des bloßen Bewohners der Gegend) ging unter im Grundrecht des Herrn. Er wurde durch die *glebae adscriptio* zur schlechten Sache, zum Appertinenzstück des Bodens, den er bebaut, oder des Bannes, innerhalb welches er die Luft einathmete, herabgewürdigt und durch die theils der Person des Herrn, theils dem herrschaftlichen Grund zu leistende Fronpflicht in eine doppelte und doppelt schmachliche Knechtschaft gebracht. Solche äußerste Erniedrigung hat nun zwar der humanern oder staatswirthschaftlichen Richtung der neuern Gesetzgebungen weichen müssen; doch auch nach goldster Fessel der persönlichen Leibeigenschaft und nach geschener Anerkennung des Bauers

als wahren Eigenthümers blieben die während der Herrschaft des Faustrechts und der schamlosen Annäherung unter dem Titel der Grundlasten auf ihn und sein Gut gelegten Abgaben und Leistungen fortbestehen. Das Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht des Herrn schien durch Verjährung geheiligt; auf den Ursprung ging man nicht mehr zurück, und die Dichtung der Grundrechte hielt man als rechtliche Wahrheit fest.

Dergestalt hat die vernunftrechtswidrige Ausdehnung des Begriffs vom dinglichen Recht (in ob- und subjectiver Bedeutung) die Aristokratie unermesslich gestärkt, die Ungleichheiten der Vermögensvertheilung befestigt, den Annäherungen der Gewalt einen fortdauernden Lohn verliehen, das kleinere Grundeigenthum durch unerträglicheliche Belastung fast zum bloßen Schalle gemacht (s. die Art. Abgaben und Ablösung) und die große Masse der Nation, nämlich den Bauernstand, zu unheilbarer Dürftigkeit und Noth, ja zu persönlicher Knechtschaft verdammt. Sie hat selbst in die staatsrechtlichen Begriffe Verwirrung und Verderbniß gebracht, die vernunftrechtlich freie staatsbürgerliche Gesellschaft in eine Summe von sachenrechtlich bestehenden Grundherrschaften, die verschiedenen Staatsgewalten sowie die politischen Gerechtigkeiten der Unterthanen in Grundrechte und das Staatshaupt in einen höchsten Obereigenthümer des Landes verwandelt. Sie hat in der neuesten Zeit noch Art. 14. der Deutschen Bundesacte geboren und den Völkern für die vom Zeitgeist geforderte Wiederherstellung der rechtlichen Gleichheit, allernächst für die Befreiung des Grundeigenthums einen schwindeleud hohen Preis in der den historisch Berechtigten dafür zu leistenden Entschädigung gesetzt.

IV. Die Aufgabe der Politik in Bezug auf die dinglichen Rechte kann nach alledem keine andere sein als die Zurückführung der positiven Rechtsbestimmungen zu den Grundsätzen des Vernunftrechts überall da, wo nicht einleuchtende Gründe des öffentlichen, d. h. des Gesamtvorteils, die Abweichung rechtfertigen. Vernunftrechtlich bestehende Rechte, zu deren Gewährleistung der Staat ja ganz eigens errichtet ist, dürfen freilich nicht angetastet oder aufgehoben werden durch das Staatsgesetz. Nur ihre genauere Bestimmung und den jeweils vorhandenen Umständen gemäße Regulirung steht demselben zu. Kein positive Rechte aber, welche jedenfalls nur als Mittel zum Staatszweck zu betrachten sind, unterstehen fortwährend der freien Verfügung der gesetzgebenden Gewalt, und es muß diese sie abschaffen, sobald sie deren — sei es bereits ursprüngliche, sei es erst durch Veränderung der Umstände herbeigeführte — Unzweckmäßigkeit oder Gemeinschädlichkeit erkennt. Auch kann sie, wenn sie solches Recht ausübt oder solche Obliegenheit erfüllt, deshalb niemanden, dessen Interesse dadurch berührt wird, zu irgendeiner Entschädigung verbinden. Wol auf dasjenige, was ich kraft eines bestehenden Gesetzes bereits erworben habe, besitze ich ein unantastbares Recht, niemals aber auf die Fortdauer eines Gesetzes selbst, und nur ganz besondere Verhältnisse oder außerordentliche Rechtstitel können für den durch ein von der Staatsgewalt innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht erlassenes Gesetz factisch Benachtheiligten einen Entschädigungsanspruch begründen. Wir beziehen uns hier auf die hierüber bereits in dem Art. Ablösung aufgestellten Principien, bei deren unbefangener Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand nicht leicht ein Mißverständnis entstehen wird. Ebenso geht aus der schon oben (III.) angedeuteten Unterscheidung zwischen wohlthätig und nachtheilig wirkenden Realrechten des positiven Rechts hervor, welche derselben wir beibehalten und welche wir abgeschafft wünschen; letzteres, je nach Beschaffenheit der Verhältnisse oder je nach der Natur der verschiedenen Rechte, entweder durch bloßes Verbot ihrer fernern Errichtung für die Zukunft, oder aber durch verordnete oder wenigstens begünstigte Tilgung auch der bereits bestehenden, und zwar dies etwa durch deren Verwandlung in bloß persönliche (ob auch noch auf bestimmte Realitäten versicherte) und einseitig oder wechselseitig (nach einem gesetzlich zu bestimmenden Kapitalanschlag) aufkündbare Forderungen, oder auch durch einfache Ungültigkeitserklärung, d. h. unbedingte Aufhebung (mit oder ohne Entschädigung der bisher Berechtigten).

Noch bleibt uns die Frage zu beantworten, ob es nicht ein zwischen dem persönlichen und dem dinglichen Recht in der Mitte liegendes Recht, d. h. ein solches geben könne, welches die Eigenschaften beider vereinige oder mit beiden wenigstens einiges gemein habe? Ein solches Recht müßte gedacht werden entweder als persönlich-dingliches oder als dinglich-persönliches Recht. Stellen wir uns unter dem erstern ein Recht auf eine Sache, gleich als wäre sie eine Person, vor, so findet sich diese Vorstellung gewissermaßen insofern im positiven Recht verwirklicht, als den sogenannten Reallasten, welche sich als Rechte an der Sache darstellen, doch nur durch die That ihres Besitzers, also durch eine persönliche Leistung entsprochen werden kann. Diese Vorstellung wird vom Vernunftrecht verworfen. Anders dagegen verhält es sich mit dem

dinglich-persönlichen Recht. Es läßt sich nämlich gar wohl denken, daß mir auf eine bestimmte Person ein Recht zustehet, als wäre sie eine Sache, daß dieselbe nämlich als mit meiner Person wahrhaft verknüpft erscheine, und daß ich diesem gemäß alle andern von ihr ausschließen und eine Art von Besitz über sie ausüben könne und dürfe. In solchem Verhältniß stehen namentlich die Ehegatten untereinander, und von derselben Natur ist das Recht der Ältern über ihre unmündigen Kinder, ja zum Theil selbst das Recht des Dienstherrn über das Hausgesinde. Alle diese Arten des dinglich-persönlichen Rechts finden wir, und mit Recht, auch in den positiven Gesetzen anerkannt, näher bestimmt und gewährleistet. Insbesondere geschieht dies in denjenigen Festsetzungen, welche die Ordnung der Familien betreffen. Freilich ist man dabei, zumal in alten Zeiten (und noch heutzutage im Orient), in Bezug auf die Dinglichkeit des Rechts auf Personen großentheils weiter gegangen, als das Vernunftrecht billigen kann; wogegen aber die neuen Gesetzgebungen die Emancipation der Kinder von der älterlichen Gewalt mitunter früher und vollständiger eintreten lassen, als dem natürlichen Verhältniß entsprechend ist. †

Vgl. Zachariä, „Vierzig Bücher vom Staate“ (Buch 23, insbesondere erste Unterabtheilung, IV, 143 fg.); Ahrens, „Das Naturrecht u. s. w.“, übersetzt von Wirt, S. 236 fg.

Kotte & u. P. h. Bopp.

Diplomatie, Diplomat, diplomatisches Corps, Diplomatie. Diplomatie, unterschieden von Diplomatik, der Kunst oder Wissenschaft, Diplome, d. h. alte Urkunden, zu lesen, zu verstehen und zu beurtheilen, ist der Inbegriff der in Bezug auf die Verhandlungen zwischen civilisirten Staaten geltenden rechtlichen und politischen Grundsätze, Regeln und Gebräuche und bezeichnet sowohl ihre praktische Ausübung als ihre theoretische Darstellung. Da die weitaus vorherrschende Form der Verhandlungen zwischen civilisirten Staaten die schriftliche ist, so häufen sich im Laufe der Zeit die öffentlichen Acten und machen, insofern sie rechtsverbindliche Festsetzungen, Verpflichtungen oder Anerkennungen enthalten, das urkundliche, d. h. das geschriebene Recht der Staaten aus. Natürlich bilden dann die ältern Urkunden zugleich die Grundlage für die spätern Verhandlungen, und es setzen diese die genaue Kenntniß der ersten nicht minder als die vertraute Bekanntschaft mit den jeweils üblichen Formen, überhaupt mit den nöthigen Eigenschaften wohlverfaßter Staatsurkunden voraus. Insofern also sind Diplomatik und Diplomatie unter sich verwandt, oder jene gewissermaßen ein Bestandtheil oder auch eine Vorbereitungswissenschaft für diese. Die Diplomatik ist hiernach eine historische Hülfswissenschaft, welche, obschon noch außer den Staatsurkunden auch die kirchlichen und selbst die wichtigern Privaturkunden ihrer Untersuchung und Kritik unterwerfend, doch ganz vorzüglich der Politik und zumal der nach außen gerichteten Staatspraxis die wesentlichsten Dienste leistet. Die Diplomatie dagegen beschränkt den Kreis ihrer Lehren, Fertigkeiten und Übungen auf die Erstrebung der Staatszwecke in der Wechselwirkung mit andern Staaten, und zwar allermeist in friedlichem Verkehr. Allerdings ruht auch während der kriegerischen Verhältnisse die Diplomatie nicht ganz, wiewohl der Abbruch der diplomatischen Verhandlungen den Anfang ernster Zerwürfnisse zu bezeichnen pflegt. Allein ihre Hauptaufgabe hat sie in der Pflege des friedlichen Verkehrs, und da erscheint gewiß unter allen Thätigkeitskreisen der Staatsgewalt und unter allen der Staatswissenschaft und Kunst angehörigen Gebieten keines schöner und edler als jenes der Diplomatie. Wie in der Wechselwirkung der Einzelnen, so auch in jener der Staaten sind Widerstreit der Interessen und aus Zweifelhastigkeit des Rechts oder aus dessen Verachtung entstehende feindliche Berührungen unvermeidlich, Kriege aber, in solcher Lage das einzige Mittel der Selbsterhaltung, stets gefahrvoll und schreckenreich, auch leicht zum Untergang anstatt zur Rettung führend. Es ist die Aufgabe der Diplomatie, solchen Kriegen zuvorzukommen, schon im allgemeinen durch vertragmäßige Festsetzung oder Anerkennung von Regeln oder Grundsätzen für die Entscheidung wann oder wo immer sich hervorthuender Ansprüche oder widerstreitender Forderungen; sodann, in bereits vorhandenen Fällen bestimmten Streitens, durch Geltendmachung jener Regeln auf den Wegen der Selbstrechtfertigung, der Vermittelung, des schiedsrichterlichen Ausspruchs oder endlich der zu Gunsten des gerecht Streitenden zu schließenden Hülfsverträge und Bündnisse. Es ist die Aufgabe der Diplomatie, bei schon entbrannten Kriegen dem Umsichgreifen der Flamme möglichst Einhalt zu thun, die Kämpfenden zur Versöhnung, den Sieger zur Mäßigung, den Besiegten zu klugem Nachgeben aufzufordern, die Friedensverhandlungen im geeigneten Momente einzuleiten, durch freundliche Rathschläge zu fördern, zu einem für die allernächst Betheiligten möglichst befriedigenden und zugleich für die Gesamtheit unnachtheiligen Ergebnis zu lenken, etwa auch dasselbe durch

Gewährleistung für die Dauer zu sichern und dann überhaupt jeder neuen Störung des Friedens, jedem völkerrechtswidrigen Beginnen, jedem unheilswangern Ereigniß mit vereinter Sorge vorbeugend oder heilend entgegenzuwirken. Doch auf diese wiewol unermesslich wohlthätige Sorge für Erhaltung, Wiederherstellung und Befestigung des Friedens und Rechtszustandes beschränkt der Wirkungskreis der Diplomatie sich nicht. Sie ist nämlich berufen nicht nur zur Verhütung des Unheils und zur Herstellung der in dem gesicherten Rechtszustande liegenden Bedingung alles Völkervohls und Voranschreitens, sondern auch zur positiven Beförderung des Letztern. Auch hier wieder in der Wechselwirkung der Staaten wie in jener der Einzelnen; zur Erringung großer Erfolge ist des Einzelnen isolirte Kraft meist unvermögend, oder sie wird durch das Entgegenstreben Anderer, nach demselben Ziele Ringender unwirksam gemacht. Die Klugheit rath und findet in gegenseitiger Verständigung und redlichem Uebereinkommen das Mittel, widerstreitende Interessen so viel möglich in gemeinschaftliche zu verwandeln und dadurch, zu aller Vortheil, die sich früher feindselig, mindestens eifersüchtig Entgegenstrebenden zu wechselseitiger Hülfeleistung oder gemeinsamer Zweckverfolgung zu vereinen. In der Wechselwirkung der Staaten nun ist dies eins der Hauptgeschäfte der Diplomatie. Sie vermag es, wenn sie klug und redlich zu Werke geht, die unmittelbar sich widerstreitendsten Interessen durch wechselseitige Zugeständnisse, Gewährungen, Nachgiebigkeiten in einem billigen Gleichmaß des Vortheils und Nachtheils aufzulösen; sie weiß die Gegenstände und Punkte aufzufinden, wo die Zugeständnisse für den Gewährenden möglichst unnachtheilig, für den Empfangenden am meisten kostbar sind, erringt dergestalt gegenseitig als Preis für jede Bewilligung oder Leistung eine werthvollere Gegenbewilligung oder Gegenleistung und erschafft eine Gemeinschaft der Interessen und den Vortheil des gemeinsamen Strebens, wo früher nur Entgegensetzung und wechselseitige Hemmung war. So in Angelegenheiten des Handels, der Schifffahrt, der Colonien u. s. w., wenn man gegenseitig sich Freiheiten und Rechte gewährt, Begünstigungen einräumt, Erleichterungsmittel des Verkehrs oder der Überfiedelung u. dgl. bewilligt; so auch in jenen des Rechts, der Billigkeit, der Gastfreundschaft, wie bei wechselseitiger Aufhebung auf historischem Recht oder Unrecht beruhender oder sonst herkömmlicher Härten, Bedrückungen, Ungastlichkeiten in Behandlung der Fremden; so endlich auch, weil die idealen Staatszwecke sich nicht auf den Kreis der materiellen oder der bloß die Staatsangehörigen persönlich betreffenden Interessen beschränken, sondern auch die höhern und allgemeineren der Humanität umfassen, in den Angelegenheiten der Menschheit im ganzen oder ganzer Erdtheile oder ferner Völker und Volksklassen. So kann die Diplomatie vermittelnd, fürsprechend, nach Umständen selbst mit Nachdruck fordernd einschreiten zum Schutz ganz offenbar verletzter Menschenrechte an ganzen Völkern oder an Volksklassen, z. B. zur Erwirkung wenigstens einiger Gewissensfreiheit oder zur Abwendung grausamer Misshandlung von Confessionsgenossen im fremden Lande, auch zur Hemmung des barbarischen Siegesmißbrauchs über politische Parteien oder über unterjochte Völker; so kann sie, ohne eben zur Gewalt zu schreiten oder der Selbstständigkeit anderer Staaten zu nahe zu treten, bei schicklichen Gelegenheiten für die Abschaffung oder Milderung barbarischer Sitten und Gewohnheiten thätig sein, etwa mittels dafür als Preis dargebotener Vortheile, oder auf dem Wege der Belehrung. Sie kann also überhaupt auf Voranführung und Verbreitung der Civilisation und Humanität nicht weniger als auf jene der materiellen Wohlfahrt den wirksamsten Einfluß ausüben.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß manche Vortheile diesen Interessen durch die Diplomatie erworben worden sind, so sichts doch das Gesamtergebnis ihrer Leistungen, wie es uns die Staatengeschichte bietet, von dem soeben geschilderten Bilde möglicher Vortrefflichkeit bedeutend ab. Der Grund davon liegt in der Natur der Dinge und der so weit als das menschliche Geschlecht selbst ausgebreiteten Macht der Leidenschaften und Versuchung zum Gewaltmißbrauch. Wenn schon im Verkehr der Privaten diese Neigungen schlimme Früchte tragen, so kommt bei den Diplomaten oder bei der Diplomatie noch ein Zusammenfluß ganz besonderer Umstände oder Verhältnisse hinzu, welche die vorherrschende Richtung zum Schlimmen wo nicht rechtfertigen, doch erklären. Vorerst die Unverantwortlichkeit der Häupter oder Nationen, zwischen welchen die Verhandlungen stattfinden, vor irgendeinem äußern Gericht. Im Privatverkehr hält die Scheu vor solchem Gericht und die Autorität des positiven Gesetzes die selbstsüchtigen Leidenschaften noch in einigen Schranken; dort aber ist es bloß das eigene durch Begierde leicht bestechliche Gewissen, welchem man Rechenschaft zu geben hat, und dann etwa noch die öffentliche Meinung, die aber eine machiavellistische Politik theils verachtet oder unterdrückt, theils durch Verheimlichung oder durch verfälschte Darstellung zu täuschen hoffte. Auch fanden Ehrgeiz und Herrsch-

sucht eine stets bereite Beschönigung in dem Titel des angeblich allen andern Rücksichten voranzusetzenden öffentlichen Wohls, oder in jenem des Nationalruhms oder der Nationalmacht, deren thätlichste Beförderung die Pflicht der Regierungen und deren Diener sei. Die letztern, welche ohnehin nur höhern Befehlen (allgemeinen oder besondern Instructionen) gehorchten oder zu gehorchen schienen, wälzten schon in Folge solcher Stellung die Verantwortlichkeit gegen die Welt von sich ab, und gegenüber den Gebietern galt natürlich die Verwechslung von deren oder deren Häuser Glanz und Herrlichkeit mit dem öffentlichen Wohl als Verdienst. Nicht nur die Regierungen, sondern oft die Nationen selbst gehen allzu leicht in solche Verwechslung ein, oder es besteht Nationaleitelkeit oder Nationalhaß oder andere gemeine Verblendung das öffentliche Urtheil. Endlich schwächt die Gewohnheit oder die Betrachtung der so häufig wiederkehrenden und auf so vielen Blättern der Geschichte verzeichneten Beispiele von Unlauterkeit der diplomatischen Richtungen und Werke den Eindruck der einzelnen Fälle, und es erscheint der ange deutete Charakter der Diplomatie fast als ihr historisches Recht.

Die Geschichte der Diplomatie fängt erst von dem Zeitpunkt der zwischen den civilisirten Staaten Europas eingetretenen, aus ihnen allen gewissermaßen ein System von Staaten bildenden Verbindung an und ist also nicht älter als ungefähr das 15. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung. Indessen finden wir freilich, was Richtung oder Charakter der äußern Politik oder Mittel und Wege der in der Wechselwirkung mit andern Staaten zu erringenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile betrifft, schon in der Alten Welt und ebenso im Mittelalter manche Züge der Ähnlichkeit, manche Übereinstimmung in Geist und Wirken mit der Diplomatie der neuern Zeit. So waren insbesondere die Lenker der altgriechischen Freistaaten, sodann die macedonischen Fürsten Philipp und Alexander der Große, auch die karthagischen und ganz vorzüglich die römischen Staatshäupter praktische Meister in der diplomatischen Kunst. So zeichnen sich auch im Mittelalter mehrere Fürsten, wie der Ostgothe Theodorich, wie Karl der Große, dann einige französische und englische Könige, in der langen Fehde zwischen dem Papstthum und den Thronen aber mehrere Kaiser, wie Friedrich II. und Ludwig der Baier, ganz besonders aber die Päpste selbst durch Kunst, die letzten zumal auch durch Arglist wie durch Kühnheit ihrer politischen Verhandlungen aus; und die vielen italienischen Staaten, voll Eifersucht untereinander selbst und abwechselnd von fremder Übermacht bedrängt, sahen durch solche Stellung sich für Erhaltung und Emporschwingen an die Schlaueit der Unterhandlungen mehr als an die Waffengewalt angewiesen und wurden so die Schule, dann auch, bei dem auf das schöne Land gerichteten rivalisirenden Verlangen der größern Nachbarn, einer der vorzüglichsten Gegenstände der neuern diplomatischen Kunst. Dieselbe vervollkommnete sodann und bildete zu bestimmterer Gestalt sich aus durch die fortschreitende Theilnahme der verschiedenen Staaten an dem allmählich sich entfaltenden System einer europäischen Politik. Welchen befördernden Einfluß auf solche Gestaltung die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Entdeckung der Neuen Welt, die Reformation, die stehenden Heere und insbesondere die schon ums Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommenen, doch erst seit Richelieu's Staatsverwaltung zur allgemeineren Übung gewordenen stehenden Gesandtschaften gehabt haben, kann hier nicht weiter erörtert werden. (Vgl. auch den Art. Gesandte.)

In dem Maße, als die Diplomatie die Kreise ihres Wirkens ausdehnte und die Gegenstände ihrer Sorgfalt zahlreicher, wichtiger, complicirter wurden, vergrößerten sich die Forderungen, die sie an ihre Diener zu machen hatte. In den einfacheren Zuständen der bürgerlichen Gesellschaften und bei ihrem etwa auf die nächsten Nachbarn oder auf einzelne bestimmte Anlässe beschränkten Wechselverkehr mochte eine glückliche Naturanlage, verbunden mit nur einiger Kenntniß der nächstliegenden Verhältnisse, zum Diplomaten, d. h. zum Unterhändler oder auch zum Leiter der auswärtigen Verhältnisse befähigen. Nach der heutigen Lage der Dinge aber, überhaupt schon seit der Entstehung eines alle oder auch nur die meisten europäischen Staaten umfassenden Systems gehört unermesslich viel dazu, um ein würdiger Diplomat, in der edeln Bedeutung des Wortes, zu sein. Derselbe muß zuvörderst die gründlichsten und umfassendsten historischen Kenntnisse besitzen, insbesondere neben der allgemeinen Geschichte aller Zeitalter und Völker mit der europäischen Staatengeschichte und mit jener des neuern alle civilisirten Staaten in der Neuen wie in der Alten Welt in sich schließenden Staatensystems innigst vertraut sein, sodann die Statistik, d. h. alle mit Politik in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Verhältnisse der verschiedenen Länder kennen, namentlich also ihre Verfassungen und Gesetze, ihre Verwaltungsformen und Grundsätze, ihre materiellen — natürlichen und industriellen — Hülfsmittel, sowie die moralischen Zustände, Volkszahl und Charakter, Bildung und Sitten,

Landesbeschaffenheit, Wehrverfassung, Staatsanstalten aller Art u. s. w. Er muß solche Kenntniß in ganz besonderer Vollständigkeit vom eigenen Staate besitzen, sodann alle Vortheile und Nachtheile von dessen Stellung im allgemeinen System und gegenüber jedem einzelnen andern Staate, alle daraus fließenden bleibenden oder vorübergehenden Interessen, Hülfsmittel und Gefahren, alle gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, Ansprüche und Schuldsigkeiten in klarer Anschauung vor Augen haben. In Bezug auf letzteres muß er zumal mit dem Inhalt und der Geschichte aller noch geltenden Staatsverträge und der zu ihrem Verständniß nöthigen ältern und neuern Unterhandlungen und Tractate vertraut (zu solchem Behuf also auch in der Diplomatie bewandert) sein, sodann aber auch das allgemeine Völker- und Staatenrecht sorgfältigst sich eigen gemacht haben und von den Grundsätzen der allgemeinen Rechtsphilosophie, welche dann ihrerseits noch weiter theoretisch- und praktisch-philosophische Studien voraussetzt, durchdrungen sein. Mit Recht fordert man weiter von ihm außer den ganz unmittelbar seinem Berufe dienenden Wissenschaften auch alle diejenigen, welche diesen verwandt oder hülfreich sind, als entweder die nützlichen oder nothwendigen Vorkenntnisse zu denselben enthaltend oder die benachbarten Gebiete beleuchtend, oder überhaupt zur höhern geistigen und moralischen Bildung gehörend. So insbesondere die gesammten politischen oder Staatswissenschaften im weitesten Sinne dieses Wortes, so die allgemeinen philosophischen, auch naturwissenschaftlichen und mathematischen Disciplinen, wenigstens nach ihren Grundlehren, und dann, theils als Bedingung, theils als Ausschmückung der gediegenen Wissenschaftlichkeit, die Bekanntschaft mit der classischen Literatur, folglich auch philologische und ästhetische Studien, insbesondere die zur schriftlichen und mündlichen Beredsamkeit führenden, sodann Kenntniß der neuern Sprachen und durch Übung gestärkte stilistische Fertigkeit und Kraft. Außer all diesem aber sind dem Diplomaten noch manche Gaben nothwendig, welche nicht durch Studium erwerblich, sondern mehr nur die Frucht glücklicher Naturanlagen oder in Eigenschaften des Charakters bestehend sind. So die Menschenkenntniß, das richtige und schnelle Urtheil, die Selbstbeherrschung und fortwährende Geltesgegenwart, Charakterfestigkeit ohne Starrsinn, Ausdauer in Mühen und Arbeiten, Borricht, Verschwiegenheit, doch ohne Falschheit und Hinterlist, überhaupt Achtung und Vertrauen einflößende Redlichkeit, dazu Gewandtheit im Umgang, liebenswürdige und feine Sitte und vor allem ein dem Guten und Gerechten und Humanen aufrichtig und liebend zugewandtes Gemüth.

Schon der ehrliche J. J. Moser macht in seinem „Gesandtschaftsrecht“ darauf aufmerksam, daß man von einem Diplomaten gar keine besondern Eigenschaften zu verlangen pflege, und auch die heutige Praxis, wenn auch in einigen größern Staaten ein systematisches Vorstudium und eingehende Prüfungen für den diplomatischen Dienst verlangt werden, steht entschieden noch weit näher dem von Moser angedeuteten Standpunkt, als den weitgehenden soeben entwickelten Forderungen. Nicht selten, wofern nur hochadelliche Geburt und vornehme Verbindungen den Candidaten empfehlen, wird nicht mehr von ihm verlangt als ein oberflächliches Studium einiger der genannten Hauptfächer und eine durch Routine zu erwerbende Kenntniß des Formenwerks der Geschäfte, namentlich der herkömmlichen Courtoisie für die verschiedenen Ausfertigungen oder Staatschriften, und dann insbesondere des gesandtschaftlichen Ceremoniels, und daß im übrigen die Eigenschaften des Hofmannes mitunter gesuchter als jene des Staatsmannes, Verschlagenheit, Verstellungskunst, Talent der Intrigue dem redlichen und offenen Charakter vorgezogen, die auf Verwirklichung vernunftrechtlicher oder gar kosmopolitischer Ideen gehenden Richtungen aber als Beweise der völligen Unfähigkeit zur diplomatischen Laufbahn geltend sind.

Freilich die Diplomaten, die an höchster Stufe, zumal in großen Staaten, stehen, reichen mit nur mittelmäßigen Gaben nicht aus, und wo vollends, wie in England, auch die Diplomatie der öffentlichen Interpellation von seiten der Nationalrepräsentanten ausgesetzt ist, da können nur ausgezeichnete Männer sich an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten wie an jener der einheimischen behaupten. Auch hat die Geschichte die Namen vieler derselben, die den strengsten Anforderungen wirklich genügten, in das Buch des Ruhms eingetragen, und mehrere unter ihnen sind, welchen nicht nur Bewunderung um ihrer hohen Talente willen, sondern auch die Segnungen der Nationen wegen ihres edeln Wirkens zu Theil wurden.

Den Bestrebungen solcher mit hellem Blicke das Ganze überschauenden und von hohen Ideen durchdrungenen Männer, ja größtentheils schon der bloß gemeinen, das eigene Particularinteresse gegen jenes der Fremden schirmenden Klugheit, oder der durch die bloße Entgegensetzung egoistischer Tendenzen glücklich bewirkten Neutralisirung derselben hat allerdings die

Welt manches wohlthätige Ergebnis zu verdanken. Nicht selten hat die Diplomatie drohende Kriegsgewitter beschworen, den schon ausgebrochenen Einhalt gethan, ehrgeizige Unternehmungen vereitelt und die Menschheit lange Zeit hindurch vor dem Unheil einer Weltherrschaft bewahrt. Sie hat dies zumal gethan gegen das Haus Habsburg unter Kaiser Karl V. und Philipp II. und gegen Frankreich unter Ludwig XIV., dann gegen beide zugleich in den Verhandlungen über die spanische Erbfolge und über die Beendigung des daraus entbrannten Kriegs. Sie hat durch Jahrhunderte lange Festhaltung der Idee des Gleichgewichts und deren freilich höchst mühsame und nur unvollständige Verwirklichung wenigstens einigen öffentlichen Rechtszustand factisch bewahrt und mitunter auch der Heiligkeit des Rechts selbst einige freilich allzu oft nur verstellte Huldigung in Protestationen, Manifesten, Deductionen oder wie sonst benannten Berufungen an das Urtheil der Welt dargebracht. Sie hat ferner manche ewige Rechtswahrheit durch förmliches Anerkenntniß dem künftigen Streite entrückt, manche rechtsverletzende Gewohnheit oder barbarische Sitte vertragsmäßig aufgehoben. Sie hat, wie zumal im Westfälischen Frieden, dem Religionshaß Schranken gesetzt, bedrückten Kirchen in mehr als einem Lande einen gesicherten Rechtsboden oder mindestens Duldung errungen und zur allgemeineren Anerkennung des Gewissensfreiheit fordernden Princips den kostbaren Grund gelegt. Sie hat die Strenge der Handelsbeschränkungen durch gegenseitige Concessionen gemildert, die Freiheit der Meere und Ströme gegen Anmaßung und Engherzigkeit mit wenigstens theilweisem Erfolg in Schutz genommen und den gen Himmel schreienden Sklavenhandel mit längst verdienter Achtung belegt.

Wir haben die Verdienste der Diplomatie gebührend anerkannt; es fordert nun auch die Rehrseite ihr Recht. Wir lassen jetzt ihre Gegner reden, des eigenen Urtheils uns enthaltend. Die Diplomatie — also sagen dieselben — hat für einen Krieg, welchen sie hinderte, vielleicht zehn andere erzeugt oder verlängert und auch manchen ohne sie auf zwei Länder beschränkt gebliebenen Krieg über zehn andere ausgebreitet. Sie hat die an sich selbst vortreffliche Idee des Gleichgewichts durch verkehrte Anwendung verunstaltet, ja fast in Verruf gebracht; sie hat sie durch politische Künsteleien, im Widerspruch mit natürlichen Verhältnissen und Rechten, zu verwirklichen gesucht, ja sie hat sie nicht selten zum Vorwand selbsteigener ehrgeiziger Unternehmungen mißbraucht oder zum Beschönigungsgrund eifersüchtigen oder engherzigen Hindernis von solchen, welche zum größten Vortheil der Civilisation und Humanität hätten ausschlagen mögen. Und mit aller Mühe und Sorgfalt und mit unendlichen Opfern hat sie gleichwol die Verwirklichung jenes Gleichgewichts nur höchst unvollständig zu erringen vermocht, ja sie hat in der neuesten Zeit dessen völligen Untergang, d. h. dessen Verdrängung durch das Factum der Präpotenz oder Weltherrschaft, zuerst eines Einzigen und sodann, nach dessen Sturz, einer Verbindung von vier oder fünf Großmächtigen, nicht zu verhindern gewußt, vielmehr durch eigene Sünden verschuldet, ja selbst geflissentlich hervorgebracht. Sie hat zwar mitunter Ausöhnung gestiftet, jedoch weit häufiger bösen Samen der Zwietracht gestreut; sie hat selbst in die Friedensschlüsse die Keime künftigen Habers gelegt und Verstellung, Doppelzüngigkeit, Treubruch für ganz erlaubte Mittel zur Erstrebung ihrer Zwecke geachtet. Sie hat die Interessen der Häuser mit jenen der Völker verwechselt, die letztern wie eine Waare nach Zahl und Steuerfähigkeit gewerthet und gemeinen Lausch- oder Kaufhandel mit ihnen getrieben. Sie hat willkürlich die unnatürlichsten Verbindungen geschaffen und die natürlichsten zerrissen. Sie hat die Augen verschlossen vor den dringendsten Bedürfnissen und heißesten Wünschen der Nationen und in Heirathscontracten das Versöhnungsmittel zwischen entgegenstehenden Principien erblickt.

Zwischen so widerstreitenden Ansichten ist freilich ein Vergleich nicht möglich. Auch entscheiden zu wollen zwischen denselben wäre ein gleich unnützer wie vergeblicher Versuch. Jeder Denkende hat wol bei Betrachtung des neuern Weltlaufs seinen Standpunkt zur Beurtheilung längst genommen, und wenn die Begebenheiten noch keine feste Ansicht gewährten, dem werden auch Worte sie nicht geben.

So viel inzwischen ist helleuchtend wie der Tag und auch unbestritten: von dem Wiener Congreß an bis vor der großen Bewegung, welche der Februarrevolution folgte, war die Diplomatie eine Macht geworden, welche gewaltiger erschien als (mit Ausnahme bloß derjenigen, welche einst das Sildebrand'sche Weltreich beherrschte) irgendetwas, die jemals unser Erdtheil sah; gewaltiger als die stehenden Heere, wiewol freilich auf deren Stärke allerlezt sich stützend; gewaltiger als die öffentliche Meinung, als irgendetwas Nationalwille oder Nationalwunsch, welcher der gesammten Diplomatie gegenüber machtlos war. Die Diplomatie, früher auf das Gebiet der eigentlich auswärtigen Angelegenheiten, zumal auf die Regulirung der wechselseitigen oder

allseitigen Machtverhältnisse beschränkt, hatte auch die einheimischen Dinge jedes einzelnen Staates vor ihren Richterstuhl gezogen, d. h. nicht bloß einen aufmerksamen Blick denselben zugewendet, sondern sich das Recht der mit Autorität zu geschehenden Einmischung, wenigstens der, wo sie gemeinschaftlich geschieht, ohne Gefahr nicht wohl abzulehnenden Verwendung, Raththeilung oder wie sonst benannten, mehr oder minder entschiedenen Einsprache oder Forderung herausgenommen. Nicht nur Verfassungseinführungen oder Abänderungen überhaupt, sondern auch einzelne Verfassungsartikel, ja auch gemeine Gesetze (wie zumal jene über Presssachen und über politische Vergehen oder Bestrebungen u. s. w.), ja selbst bloße Acte der Administration (wie die Ernennung oder Entlassung von Ministern, die Bestrafung oder Amnestirung politischer Verbrecher, die Gewährung oder Verweigerung des Asyls, ja die Ernennung oder Entlassung von Lehrern, Municipalobrigkeiten u. s. w.) wurden in den Bereich des diplomatischen Einwirkens oder Mitwirkens gezogen, d. h. der Controle der Diplomatie oder des diplomatischen Corps unterworfen.

Dieses diplomatische Corps, d. h. die Summe der an je einem Hof accreditirten Gesandten oder wie sonst benannten diplomatischen Agenten, ist das vorzüglichste Organ der oben beschriebenen Macht. In Gemäßheit der seinen Mitgliedern theils gleich bei ihrer Anstellung ertheilten, theils von Zeit zu Zeit zukommenden allgemeinen oder besondern Instructionen überwachen dieselben alle Schritte, alles Thun und Lassen der Regierungen, bei welchen sie beglaubigt sind, treten jedem Beginnen, jedem auch nur muthmaßlichen Vorhaben, welches den gemeinschaftlich angenommenen Principien oder Richtungen zuwiderlaufend scheint, sofort mit Vorstellungen, Rathschlägen, auch entschiedenen Einsprachen entgegen, gehen je nach Umständen auch unter sich selbst zu Rathe, oder holen genauere Instructionen von ihren besondern Höfen ein und vereinbaren sich, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, zu gemeinsamen und daher desto imponirendern Schritten. Kein Zweifel, daß auf solche Weise manches Übel verhindert, manch drohendem Unheil gesteuert wird. (Als edles Beispiel möge die am 30. April 1824 auf Hyde de Neuville's, des französischen Botschafters, Veranlassung gegen Dom Miguel's Rebellion wider seinen königlichen Vater von dem diplomatischen Corps erlassene Protestation, in deren Folge der hochverrätherische Versuch unterdrückt ward, dienen.) Auch mag nach Umständen das an irgendeinem Hofe bereits befindliche diplomatische Corps oder ein Theil desselben sich zur Schlichtung besonderer oder allgemeiner Angelegenheiten zu einer Art von Congress bilden, wodurch dann die mehr Aufsehen erregende und außerordentliche Einleitung erfordernde Veranstaltung eines eigens zu versammelnden Congresses vermieden und manche sonst nur mühevoll zu besiegende Schwierigkeit leicht aus dem Wege geräumt wird. (S. Congresse.) Von andern Vortheilen, welche das jeden bedeutenden Hof fortwährend umgebende diplomatische Corps im allgemeinen und im besondern für das Gesamtinteresse Europas wie für jenes der einzelnen Staaten zu erringen oder zu schirmen geeignet ist, handelt der Art. Gesandte. So hoch man jedoch solche Vortheile anschlagen mag, so viel bleibt unbestreitbar, daß sie zu theuer erkauft wären, wenn sie bezahlt werden müßten mit dem Opfer der Selbstständigkeit der einzelnen, zumal der minder mächtigen Staaten; wenn an die Stelle des Systems einer nach dem Princip des gleichen Rechts geordneten Coexistenz oder freien Wechselwirkung der Staaten jenes der entschiedenen Präponderanz, d. h. Herrschaft einiger weniger, träte; wenn in den Verathungen der Diplomatie, welche als Gesamtmacht oder Gesamtautorität über die Angelegenheiten des Welttheils und das Schicksal der einzelnen Staaten mit Bollgewalt zu entscheiden befugt sein will, nicht alle Staaten mit gleichmäßig oder wenigstens verhältnißmäßig zählender Stimme aufzutreten berechtigt, sondern dazu ausschließend nur die großmächtigen berufen sein sollten; wenn dergestalt die Gefahr oder auch nur die entfernte Möglichkeit herbeigeführt würde, daß durch den Willen einiger weniger, vielleicht den unlautern Rathschlägen einer selbstfüchtigen Kaste zugänglichen Häupter jeder beliebig aufgestellte Grundsatz des öffentlichen Rechts oder der Politik, im Widerspruch mit den Wünschen und Interessen der Nationen sowie mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung des Welttheils, als für ganz Europa verbindliches Gesetz, ja als unverbrüchlicher Glaubensartikel verkündet und dadurch allen freien Fortschritten durch Machtgebot Gehalt gethan, das vernünftige Recht also durch reines Dictat ersetzt würde.

Selbst nachdem das letzte Jahrzehnd die europäische Welt in so wunderbarer Weise umgestaltet und das blinde Festhalten an den alten Ordnungen, für welche die Diplomatie so viel gethan, sich auch den Widerstrebendsten als unmöglich erwiesen hat, läßt sich die Möglichkeit einer Reconstruirung des europäischen Arcopags der Großmächte nicht verkennen. Auf jeden Fall, mögen wir die Kräfte der hergebrachten diplomatischen Kunst zum Schlimmen auch jetzt gerin-

ger anschlagen dürfen, als es auf dem Gipfelpunkt österreichisch-russischer Verbrüderung geschah, wird zugegeben werden müssen, daß die neuere Diplomatie keine großen Beweise von Kraft und Geschicklichkeit für das Gute gegeben hat. Die dänisch-deutsche Angelegenheit, der orientalische Krieg und zuletzt Italien zeigen keine Triumphe hoher staatsmännischer Begabung und diplomatischer Meisterschaft auf.

Jenen Gefahren zu entweichen und den Charakter der Diplomatie von jenen Flecken und Gebrechen zu befreien, welche alle Welt an ihr erkennt und seit Jahrhunderten vielstimmig beklagt, dürften jedoch die Mittel nicht sonderlich schwer aufzufinden und nicht unmöglich in Anwendung zu setzen sein. Das erste und wirksamste würde bestehen in der den Völkern selbst oder den Volksvertretungen zu gewährenden Theilnahme an den Richtungen und Entscheidungen der äußern Politik. Es ist eine namenlose Inconsequenz, die für jedes noch so geringfügige Gesetz, für jeden auszuschreibenden Kreuzer Steuer, für den Verkauf des kleinsten Domänenstücks die Einwilligung der Volksrepräsentation für nöthig erklärt und dagegen Kriegsbeschluß und Friedensbedingungen, Allianzen und selbst Errichtung von bleibenden Staatenbünden, auch Aufstellung von politischen Principien, welche in ihrem Schoß das Gesetz für Richtung und Charakter des gesammten Staatslebens enthalten mögen, überhaupt Acte, die für Wohl oder Wehe noch der kommenden Geschlechter entscheidend sein können, dem autokratischen Willen der Regierung ausschließend unterwirft. Ist es doch in auswärtigen Angelegenheiten nicht minder als in einheimischen die Sache der Völker, die da verhandelt wird; wie kann man sie dort von der Mitberathung und Mitentscheidung ausschließen, wenn man sie für befugt und fähig zur Theilnahme an diesen achtet? Solange solches geschieht, solange sie dazu verurtheilt sind, in bloß leidender Stellung und schweigender Unterwürfigkeit über sich ergehen zu lassen, was immer die Regierungen in willkürlicher Verabredung unter sich festzusetzen belieben, so lange ist es lächerlich, von angebrochener oder anerkannter Mündigkeit dieser Völker oder von einem ihrem Zustande verliehenen wahren Rechtsboden zu sprechen.

Freilich bietet die Festsetzung des Umfangs solcher geforderten Theilnahme sowie ihrer Formen einige Schwierigkeiten dar, für deren Lösung jedoch die Constitutionspolitik die maßgebenden Grundsätze aufstellt und auch in mehreren Staaten mehr oder minder befriedigend bereits praktisch verwirklicht hat. Es kann dabei übrigens, je nach Verschiedenheit der Gegenstände und Verhältnisse, hier eine directe Theilnahme nöthig sein und dort eine indirecte genügen, und es kann dieselbe entweder durch schon vorläufig auszusprechende Billigung oder Verwerfung oder durch erst nachträglich zu ertheilende oder zu verjagende Genehmigung stattfinden. Jedenfalls aber sollen die Minister für alle Acte der äußern Politik nicht minder als für jene der innern verantwortlich sein, solche Verantwortlichkeit jedoch nicht bloß (wie leider fast überall) als tochter Buchstabe in der Constitutionsurkunde stehen, sondern vermittelst entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und zuverlässiger Gerichte in lebendiger Wahrheit vorhanden sein. Auch setzen wir natürlich sowol bei dieser Verantwortlichkeit als überhaupt bei jeder Theilnahme der Volksrepräsentation an den Acten der Diplomatie eine echte Vertretung des Volkes durch eine nach einem guten Wahlgesetz und frei gewählte Kammer voraus. Ohne dies ist alles bloße Täuschung, ja Verhöhnung des Volkes.

Die Gefahr einer unvolksthümlichen Richtung der Diplomatie würde übrigens schon wesentlich verringert sein, wenn die bedeutendern Stellen im diplomatischen Corps, überhaupt im Departement der auswärtigen Angelegenheiten nicht ausschließend oder beinahe ausschließend an adeliche Bewerber verliehen würden. Freilich solange man den Glanz der Höfe dadurch zu beflecken meint, wenn andere als adeliche Personen den Hofstaat bilden, und solange die Gesandten ganz eigens an den Höfen beglaubigt sind und auch bloß im Namen der Höfe auftreten, ist jene Bevorzugung oder ausschließende Berufung des Adels zu den betreffenden Stellen eine ganz natürliche Maxime oder Übung. Auch schügt man wol zu ihrer Rechtfertigung noch den ökonomischen Grund vor, daß die Sprößlinge großer, in der Regel also auch sehr reicher Häuser besser geeignet und mehr geneigt sind, die Würde des Gesandten auch durch äußerliche, aus eigenen Mitteln zu bestreitende Pracht zu behaupten (ein übrigens unhaltbarer Grund, da es auch reiche bürgerliche Häuser gibt und ohnehin die gewöhnlich sehr großen Gehalte der Gesandten die Mittel der nothwendigen Repräsentation darbieten). Doch wird durch alles dies die Gefährlichkeit der Maxime nicht aufgehoben. Sie erprobte sich vielmehr schon in frühern Zeiten als vielfach nachtheilig, allernächst schon darum, weil, wenn hohe Geburt eine gewichtigere Empfehlung zu Stellen als Talent und Wissenschaft und überhaupt der Kreis der Auswahl eng gezogen ist, leicht auch die Mittelmäßigkeit zu jenen Posten gelangt, welchen würdig und zum From-

men des Gesamtwohls auszufüllen nur ausgezeichnete persönliche Tüchtigkeit vermag. Es kommt aber dazu, was in frühern, politisch finstern Zeiten der Fall nicht war, daß heutzutage die Welt, d. h. alle civilisirten Nationen, sich in die zwei entgegengesetzten Richtungen, die demokratische und die aristokratische, spalten, ja daß der Kampf zwischen den Principien dieser beiden Richtungen oder Interessen den Hauptcharakter unsers ganzen öffentlichen Lebens bildet. Bei diesem Streite steht auf einer Seite der Geburtsadel, um dessen historisches Vorrecht es eben sich handelt, als Vertheidiger seines besondern Interesses, und auf der andern Seite die eminente Mehrheit oder vielmehr die Gesamtmasse der Nation, als Vertheidigerin des gemeinen, d. h. also des Gesamtwohls. Das vernünftig aufgefaßte monarchische Princip wird nicht berührt durch jenen Streit, wenigstens solange die Throne neutral bleiben. Wenn nun aber diejenigen, welche die Organe der Verhandlungen zwischen Regierungen und Regierungen sind und welche das Ohr der Monarchen, deren Wille allein in solchen Verhandlungen entscheidet, umlagern, alle jener Partei der Bevorrechtung, namentlich der Klasse des Geburtsadels, mithin den entschiedenen Gegnern des nach Rechtsgleichheit strebenden Volksbewußtseins angehören, wenn nicht eine zur Wortführung für das Volk oder den Bürgerstand natürlich berufene Stimme in den diplomatischen Rathssammlungen und Hofcirkeln ertönt: was kann die Folge solchen Verhältnisses sein?

Was aber der Stimmberechtigung der Volksrepräsentation in Sachen der auswärtigen Politik, was der Verantwortlichkeit der Minister für diplomatische Acte, was der Anstellung auch bürgerlicher (d. h. bürgerlich oder volksthümlich gesinnter) Männer im diplomatischen Dienst erst die volle und erwünschte Wirksamkeit verleihen kann und ohne welches alle andern Mittel unzuverlässig oder bloße Täuschung sind, das ist die Öffentlichkeit; ja es würde diese allein, insofern sie gesichert bestehen könnte ohne das Übrige, zur Verhütung oder Heilung der in Frage stehenden Übel genügen. Nur das Gute und Gerechte darf ungeschont an den Tag treten; der Schleier der Heimlichkeit dagegen verleiht jedem unlautern Streben, jedem unredlichen Mittel den ermunterndsten Schirm. Die Völker haben das Recht, zu wissen, was, wie und wo über ihre kostbarsten Interessen verhandelt wird; und sollte auch, nach Umständen, im Augenblick der Verhandlung selbst die Geheimhaltung nöthig oder räthlich sein, so darf wenigstens nach Beendigung des Geschäfts die Kenntnißnahme von allem, was geschah, der Nation und der Welt nicht vorenthalten werden. Die Diplomatie enthalte sich aller Verhandlungen, die sie nicht zu veröffentlichen wagen darf, und sie thue nichts anderes, als worüber sie ungeschont dem Urtheil der Mitwelt und Nachwelt sich unterwerfen kann!

Welches sollen aber die Principien sein, wonach allernächst die Diplomaten, sodann die dieselben überwachenden Volksvertreter oder auch die aus der Mitte der Nation frei sich zur Beurtheilung erhebenden Stimmen ihre Richtung auf dem Felde der auswärtigen Politik zu nehmen haben? Zum obersten und allgemeinen Princip ist kein anderes geeignet als das des Rechts. Dasselbe nämlich ist zuvörderst das beschränkende für die besondere Vortheilserstrebung jedes einzelnen Staates, weil nur innerhalb des von der Rechtslinie umzogenen Kreises eine solche Erstrebung stattfinden darf. Sodann aber ist es auch das einzige, dessen positive Verwirklichung, mittels Gründung und Erhaltung eines thunlichst gesicherten Rechtszustandes, für alle Staaten als gemeinschaftlich zu verfolgendes Ziel aufgestellt werden kann. Welche andere Principien oder Zielpunkte aufzustellen die Diplomatie sich versucht fühlen und wie eindringlich sie dieselben als politisch vortheilhaft zur Annahme empfehlen möchte, immerdar müssen sie nach ihrer Beziehung zu jenem obersten gewürdigt werden. Sie sind nämlich untadelhaft, insofern sie dem letztern keinen Eintrag thun, namentlich insofern sie mit der gleichen Freiheit und Selbständigkeit aller Staaten vereinbarlich, zumal also keinem wider seinen Willen aufgedrungen sind; sie sind lobenswerth, wenn und insofern sie als nähere oder entferntere Mittel zu jener obersten Zweckreichung dienen; sie sind aber verwerflich, wenn sie, obgleich bloß einseitige oder particuläre Zwecke verfolgend, gleichwol zu Gesetzen für alle wollen erhoben werden; sie sind es auch alsdann, wenn sie, die vernünftige Ordnung umkehrnd, die Tendenz haben, ein bloßes Mittel zum selbständigen Zweck oder gar zum obersten Zweck zu machen und dergestalt den wahren Zweck jenem alsdann mißbrauchten Mittel aufzuopfern. So ist das Princip des Gleichgewichts ein gutes und lobenswerthes, von keinem Vernunft und Rechtlichkeit achtenden Staat zu verwerfendes, doch freilich nur durch Mittel, welche nicht selbst dem Recht entgegenstehen, zu verwirklichendes Princip; jenes der Präponderanz aber, sei es von einem oder von mehreren Staaten, weil den öffentlichen Rechtszustand von dem guten Willen der präponderirenden Mächte abhängig machend, ja als schon nach seinem Begriff kaum vereinbar-

lich mit jenem der Freiheit und gleichen Selbständigkeit aller, jedenfalls ein höchst gefährliches, ja, wofern mit Gewalt durchgeführt, selbst ein ungerechtes, mithin ein verwerfliches. Das Princip der in Europa oder überhaupt in der civilisirten Welt zu erhaltenden Ruhe und Ordnung ist dem idealen Ziele nach ein schönes und edles, doch auch der Ausbeutung empfängliches und jedenfalls in Bezug auf die Mittel seiner Verwirklichung durch das Rechtsgesetz beschränktes. Recht, Freiheit und selbständiges Leben sind höhere Güter als Ruhe und Ordnung, welche letztere ja auch im Kerker und im Grabe stattfinden; und allzu leicht erscheint dem Argwöhnischen und Furchtsamen als gefährliche Unordnung, was bloß naturgemäße Kraftentwicklung oder nach dem Bessern gerichtete Bewegung ist. Das monarchische Princip endlich, so trefflich es für die einheimische Politik bestimmter Staaten — wir wollen zugeben oder annehmen für die Mehrheit der europäischen Staaten — sein mag, eignet sich doch keineswegs für ein mit Autorität über einen ganzen Welttheil zu verkündendes, also auch den Völkern, welchen es nicht gefällt, aufzudringendes oder durch die Macht der Diplomatie zur bleibenden Alleinherrschaft zu bringendes. Jedenfalls kann es im allgemeinen nicht an und für sich, sondern nur als Mittel zu dem höhern Zweck, öffentlichem Rechtszustand und allgemeiner Wohlfahrt, und etwa im besondern als historisches Recht geltend gemacht, nicht aber auch auf Unkosten jenes Rechtszustandes und selbst all dort, wo es nicht historisches, überhaupt anerkannt gültiges Recht ist, behauptet, auch niemals als Titel der Hemmung alles politischen Fortschreitens gebraucht werden. Außerdem ist es auch unbestimmt und jeder beliebigen Deutung empfänglich und endlich, sobald die Diplomatie oder die äußere Politik dasselbe aufstellt, in nothwendigem Widerstreit mit dem ein gleiches Recht ansprechenden, mithin, wenn ihm die Coexistenz versagt wird, gleichfalls zum Streben nach Alleinherrschaft getriebenen und befugten republikanischen oder antimonarchischen Princip und zur freien Anerkennung als allgemein gültiges Rechtsprincip nimmer geeignet.

Wenn man die Diplomatie wirklich als eigene, im System der Staatswissenschaften ein besonderes Fach ausfüllende Wissenschaft darstellen will, wie es Böllig in seinem reichhaltigen Werk „Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit“ gethan, so wird man allerdings ihren Gegenstand und Umfang nicht wohl anders bezeichnen können, als es jener Schriftsteller gethan. Derselbe versteht nämlich unter Diplomatie als Wissenschaft die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten, welche von den diplomatischen Personen zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefordert werden, und gibt ihr als solcher die nachstehenden drei Theile: 1) die Übersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden; 2) die Darstellung der Rechte und Pflichten der im Ausland angestellten diplomatischen Agenten (das eigentliche Gesandtschaftsrecht); 3) die auf Geschichte und Staatskunst beruhenden allgemeinen Grundsätze für die Unterhandlungskunst mit auswärtigen Staaten. Weit ausgedehnter jedoch ist der Kreis der zur Diplomatie gehörigen Disciplinen, wenn man darunter den Inbegriff derjenigen Fächer versteht, welche zu einem wohlgeordneten politisch-diplomatischen Gursus (Böllig verlangt für einen solchen vier Semestralcursus), sei es auf Universitäten oder in den nähern oder eigenen Bildungsschulen für die der Diplomatie sich widmenden Männer, nothwendig gehören oder zweckmäßig darin aufzunehmen sind. Und noch ausgedehnter wird der Kreis, wenn man zu demselben alle Haupt- und Hülf- und auch Vorbereitungswissenschaften rechnet, deren Studium für den tüchtigen Diplomaten nöthig ist. Eine solche Ausdehnung des Begriffs jedoch scheint nicht passend. Wenigstens würde hiernach die Diplomatie durchaus nicht als besonderer Theil oder als von eigenen Grenzen umschlossenes Theilgebiet der Staatswissenschaft überhaupt erscheinen, sondern als ein eigenes wissenschaftliches System oder vielmehr als ein Complex von Wissenschaften, welche an und für sich den verschiedensten Partien einer Universal-Encyclopädie und insbesondere auch einer staatswissenschaftlichen Encyclopädie angehören und dann bloß nach dem Gesichtspunkt ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die diplomatische Widmung als ein Ganzes betrachtet, dadurch aber keineswegs den Kreisen derjenigen Disciplinen, welchen sie nach einer systematischen Anordnung angehören (z. B. jenem der historischen, philosophischen, eigentlich politischen u. s. w. Wissenschaften), entzogen werden.

Zu den nähern Hülfsmitteln der Diplomatie, schon in der engern Bedeutung des Wortes, gehören insbesondere die theils allgemeinen, theils besondern (d. h. nur bestimmte Staaten betreffenden) Sammlungen von Staatschriften, als Friedensschlüsse, Bündnisse, Handelsverträge u. s. w., dann auch die behufs ihres Abschlusses gepflogenen Verhandlungen, gewechselten Noten, aufgenommenen Protokolle u. s. w., nicht minder die wichtigeren Memoiren bedeu-

tenber Staatsmänner, auch die diplomatischen Geschichtswerke und die verschiedenen Lehrbücher über Völkerrecht und Diplomatie. Rotted u. S. Marquardsen.

Directe Abgaben, s. Steuern.

Disciplinarverfahren und Disciplinarstrafe. Das Wort *Disciplin* (*disciplina*, Unterweisung, Unterricht, Lehre) ist bei beiden der ebengedachten Gegenstände in der rechtlichen Bedeutung als Zucht aufgefaßt, wo es denn alle diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen in sich begreift, welche zur Erhaltung dieser Zucht erforderlich sind. Solche Einrichtungen und Veranstaltungen treten schon von dem Augenblick unserer Geburt, unsere Willensfreiheit beschränkend, an uns heran, zuerst ausschließlich als häusliche, dann auch noch als Schulzucht und später als Zucht des Lehrherrn. In allen diesen Stadien ist das disciplinarische Element noch wesentlich ein erziehendes, ein Zuchtmittel, keine Strafe im rechtlichen Sinne. Deshalb erscheint auch nur die Anwendung solcher disciplinarischen Rügen zulässig, welche die Erziehungszwecke fördern und diesen nicht hindernd in den Weg treten. Sowol im Hause als in der Schule und Lehre müssen deshalb die Disciplinarstrafen jederzeit auch dem Bestraften als verdiente und gerechte, d. h. der Verschuldung angemessene und nicht über diese hinausgehende erscheinen, damit sie nicht, statt zu bessern, das Gemüth verhärtet und, statt versöhnend, aufreizend und verschlechternd wirken. Sie werden selbst zu strafbaren Excessen, wenn sie in Mißhandlungen ausarten, die der Gesundheit auch nur auf die entfernteste Art schädlich werden können, oder wenn sie das Ehrgefühl oder die Schamhaftigkeit verletzen. Von einem besondern Disciplinarverfahren ist hier wol noch kaum die Rede, da die Straffestsetzung und deren Vollstreckung gemeinhin in derselben Hand liegen und beide formlos einer kurzen Erörterung des vorliegenden Falles zu folgen pflegen.

Das jugendliche Alter ist nach den Bestimmungen unserer Strafgesetzbücher im allgemeinen ein Strafausschließungs- oder doch Milderungsgrund, und zwar gemeinhin, nach dem Muster des *Code pénal*, bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre, dergestalt, daß die Ahndung der Verletzung des Strafgesetzes seitens jugendlicher Individuen wesentlich zu einer disciplinarischen wird. Die Strenge des Gesetzes verwandelt sich nämlich in die einer angemessenen bessernden Zucht, wobei der Umstand, ob die That mit oder ohne Unterscheidungsvermögen verübt wurde, so erheblich in das Gewicht fällt, daß im letztern Falle, wo nicht Straflosigkeit, so doch nur die Aufnahme in einer dazu geeigneten Besserungsanstalt derselben folgt. Aber auch im erstern Falle bleiben Todes- und Ehrenstrafen ausgeschlossen, und es sind nur kürzere oder längere zeitliche Freiheitsstrafen, welche den jugendlichen Verbrecher treffen. Diejenigen Regierungen, welche es bisher noch versäumt haben, in dem erforderlichen Umfange für die Einrichtung besonderer Anstalten zur Aufnahme solcher Verbrecher Sorge zu tragen, verdienen den gerechtesten Tadel. Darüber, was in einzelnen Staaten in dieser Beziehung bereits geschehen ist und noch zu wünschen übrig bleibt, werden wir uns in dem Art. *Jugendliche Verbrecher* weiter zu verbreiten Gelegenheit haben.

Wir können nicht umhin, hier auch der Disciplinarstrafen in den Gefängnissen Erwähnung zu thun, worüber der Art. *Gefängnißwesen* das Weitere enthält. Es ist diesen Strafen bisher noch keineswegs die Aufmerksamkeit zugewendet worden, welche sie verdienen und welche die noch täglich in den Gefängnissen vorkommenden Mißgriffe so erforderlich machen.

Es sind im wesentlichen die Vergehen der Gefangenen gegen die Gefängnisreglements und sonach auch Hausordnung, welche den Disciplinarstrafen unterliegen.

Da Baden seinem Strafgesetzbuche vom 6. März 1845 ausnahmsweise auch seine Vorschriften über die Disciplinarstrafen seiner Gefangenen einverleibt hat, und diese einerseits zu einem Muster, andererseits aber auch zu einem warnenden Beispiele zu dienen wohlgeeignet sind, so wollen wir statt weiterer allgemeiner Erörterungen hier etwas bei denselben verweilen. Empfehlenswerth erscheint nämlich die badische Bestimmung, daß nur in leichtern Fällen der Verletzung der Disciplinarvorschriften die Straffestsetzung dem Vorstande der Anstalt allein anvertraut, in den schwerern Fällen aber der oberauffsehenden Behörde überlassen wurde. Es artet nicht so leicht in Grausamkeit und Willkür aus als die unbeschränkte Disciplinargewalt des Anstaltsvorstehers über die Gefangenen. Nicht selten durch das Vergehen persönlich berührt oder doch in seiner Autorität gefährdet, wird hier der Verletzte auch zum Bestrafter und so zum Richter in seiner eigenen Sache; aber auch da, wo es nur seine Untergebenen sind, gegen welche zunächst sich das Vergehen richtete, gebietet ihm nicht selten diejenige Unbefangtheit, mit welcher Strafurtheile erlassen werden müssen, wenn sie gerechte bleiben sollen. Sobald deshalb die Disciplinarstrafe eine gewisse Höhe überschreiten soll, erscheint es erforder-

lich, ihren Ausspruch von der Ansicht mehrerer abhängig zu machen und hierzu gleichsam einen Disciplinargerichtshof zu constituiren, zu dessen Mitgliedern der Geistliche, der Arzt und außer dem Director auch die übrigen höhern Beamten der Anstalt die geeigneten Personen sein dürften. Als Disciplinarstrafen sind nun in Baden für alle Strafanstalten die einsame Einsperrung und die Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen bezeichnet. In den Arbeitshäusern und den Gefängnissen sind es außerdem noch der Dunkelarrest, die Hungerkost und die Entziehung der Betten. In den Arbeitshäusern tritt allen diesen Strafmitteln noch der sogenannte Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nacheinander hinzu und in den Zuchthäusern die temporäre Anlegung von Ketten.

Gern vermiffen wir hier sowie überhaupt in der ganzen badischen Strafgesetzgebung die körperliche Züchtigung, von der sich selbst Preußen, welches dieselbe als gesetzliches Strafmittel nicht mehr kennt, doch bei der Disciplinarbestrafung männlicher Strafgefangenen noch nicht loszumachen vermocht hat, wenn es dieselbe auch bei den Polizeigefangenen abschaffte.

Wir wollen des Dunkelarrestes oder der einsamen Einsperrung in finsterner Zelle, welche ununterbrochen nicht länger als vier Tage stattfinden soll, und der Hungerkost, bestehend in Wasser und Brot oder in Wasser und warmer Suppe, welche nacheinander nicht mehr als sieben Tage einen Tag um den andern verabreicht werden soll, wie der Anlegung der Ketten, welche ununterbrochen nicht länger als vier Wochen fortzusetzen ist, und ihrer Verwerflichkeit insbesondere als gesetzlicher Strafmittel, weniger als Disciplinarstrafen, hier nicht näher gedenken. Erwähnen müssen wir dagegen hier noch des vorgedachten sogenannten Strafstuhls, da dieses Marterwerkzeug den badischen Disciplinarstrafen specifisch angehört. Nach den Motiven zum Strafgesetzbuche hatte man die Wirkungen dieses Strafstuhls offenbar unterschätzt. Sie schildern ihn als eine Maschine, deren Anlegung den Sträfling an der Bewegung seiner Glieder hindere und nicht sowohl durch körperliche Schmerzen als vielmehr durch eine starke Geduldsprobe ihm Unbehaglichkeit bereite, bei einer Dauer von sechs Stunden der Gesundheit nicht schädlich sei und das für sich habe, daß nach Abschaffung der körperlichen Züchtigung zur Aufrechthaltung der Ordnung bei einer großen Zahl meist brutaler und verwegener Menschen ein schnell und tief einwirkendes, das Bewußtsein unbedingter Abhängigkeit im Sträflinge sicher erweckendes Strafmittel unentbehrlich sei.

Wir haben in Bruchsal diesen Strafstuhl gesehen und müssen ihm die Eigenschaft eines Torturwerkzeugs zugestehen, welches den grausamsten, die das Mittelalter hervorrief, würdig zur Seite gestellt werden kann. Alle Glieder des auf diesem Stuhle Sitzenden werden durch schmale Riemen so fest an die Umgebungen des Stuhls angeschnallt, daß auch nicht die geringste Bewegung derselben möglich bleibt. Es tritt so sehr bald eine fast gänzliche Stockung des Blutumschlages im Körper ein, welche die heftigsten Beängstigungen und Schmerzen, ja selbst Blutstürze und epileptische Krämpfe zur Folge hat. Wie Füeklin, der frühere Director der Strafanstalt zu Bruchsal, in seiner Schrift „Die Einzelhaft u. s. w.“, S. 148, selbst bemerkt, ist der Strafstuhl in den Jahren 1850—54 auf sechs Stunden 21mal, auf zweimal sechs Stunden viermal und auf sechsmal sechs Stunden zweimal zur Anwendung gekommen, oft genug, um Gesundheit und Leben im Disciplinarwege ernstlich zu gefährden.

Wie kann man von einer Reinigung wie der auf dem von Jagemann'schen Strafstuhle dem Gefangenen bereiteten nur irgendeinen besseren Erfolg erwarten? Sie kann wol das Gefühl der Wuth und der Rache erzeugen und den Entschluß befestigen, den Kampf gegen die gesetzliche Ordnung mit neuer Kraft fortzusetzen, nie aber versöhnend und Reue erweckend und somit bessernd wirken.

Auch im Königreiche Sachsen geht man, geleitet von Grundsätzen, welche dem überwundenen Standpunkte der Abschreckungstheorie angehören, in der Härte der Disciplinarstrafen, namentlich der Züchtlinge und Arbeitshaussträflinge, zu weit. Eine körperliche Züchtigung von 60 Hieben, ein Dunkelarrest in einem nicht allein auf dem Fußboden, sondern auch an den Seitenwänden mit dreikantigen scharfen Latten, um jedes Anlehnen zu einem schmerzhaften zu machen, benagelten Gemache, das Krümmenschließen und Ähnliches hören auf dem Zwecke entsprechende Disciplinarstrafen zu sein; sie verfehlen diesen, statt ihn zu erreichen, indem sie, in die Reihe ungerechter Grausamkeiten tretend, zu neuen Verletzungen des Gesetzes aufstacheln, nicht aber diesen vorbeugen.

Es ist ein noch nicht hinlänglich gewürdigter Vorzug der Einzelhaft vor der Gesamthaft, daß sie die Disciplinarstrafen fast bis auf eine Kleinigkeit reducirt, indem es gerade das Bei-

sammensein der Gefangenen und der durch dieses unwillkürlich hervorgerufene unerlaubte Verkehr derselben miteinander ist, welcher die Disciplinarvergehen hervorrufft und die Bestrafungen nöthig macht. So fallen in den Strafanstalten, welche nach dem sogenannten Auburn'schen oder Schweigsystem verwaltet werden, allein über 50 Proc. aller Disciplinarstrafen auf die Verletzung des so widernatürlichen Gebotes des steten Stillschweigens. Die Zahl dieser Strafen stieg, besonders in den amerikanischen Anstalten, oft bis auf 10000 jährlich, sodas die Peitsche der Aufseher in steter Bewegung blieb. In dem Zellengefängnisse zu Moabit bei Berlin zählte man bei durchschnittlich 425 Tagesgefangenen, welche der Isolirung unterworfen waren, in einem Jahre nur 246 Disciplinarstrafen.

Es spricht für die Güte eines Gefängnißsystems überhaupt die größere oder geringere Zahl der Disciplinarstrafen, welche dessen Ausführung in ihrem Gefolge hat. Darum ist auch das sogenannte Aufpaffer-system, welches den sonst so verdienten Anstaltsdirector Obermayer zu seinen eifrigsten Beschützern zählt, so verwerflich. Nach demselben ist ein Theil der Gefangenen, oft nur der, welcher am besten zu heucheln und sich zu verstellen versteht, zu seinen Mitgefangenen in die Stellung eines Aufsehers gebracht und bei eigener Bestrafung wegen des wahrgenommenen Vergehens dazu verpflichtet, jede Regelwidrigkeit zu denunciren. Ermordungen solcher Aufseher durch ihre auf ihre Veranlassung bestrafte Mitgefangenen in der Obermayer'schen Strafanstalt zu München, welche sich in neuerer Zeit wiederholt ereignet haben, werfen das gehörige Licht auf die Verwerflichkeit eines solchen Haschens nach Disciplinarvergehen.

Wir wenden uns zu der Disciplin bei dem Heere. Der zweite der preussischen Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 verlangt von dem Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Führung im Dienste und außer demselben und gutes und redliches Betragen gegen die Kameraden. Der dritte dieser Artikel sichert dagegen dem rechtschaffenen, unverzagten und ehrliebenden Soldaten eine ehrenhafte Behandlung zu. Beide Artikel bezeichnen, wiewol in weiten Umrissen, das vom Soldaten Verlangte und das ihm dagegen, abgesehen von weitem mannichfachen Begünstigungen und Wohlthaten, Verheißene. Verweilen wir, um einen festen Anknüpfungspunkt zu behalten, noch länger bei dem preussischen Heere und den in Beziehung auf dasselbe bestehenden Strafvorschriften, dann finden wir, daß nach der Verordnung über die Disciplinarbestrafungen bei der Armee vom 21. Oct. 1841 geringe Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung, über welche die Militärstrafgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, als disciplinarische zu bestrafen sind. Aber selbst dann, wenn die Militärstrafgesetze (jetzt Strafgesetzbuch vom 3. April 1845 und Gesetz vom 15. April 1852) dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maß innerhalb der Grenzen der besonders bestimmten Disciplinarstrafgewalt liegt, ist es dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers anheimgestellt, ob er eine nur disciplinarische Bestrafung oder ein gerichtliches Verfahren eintreten lassen will.

Als Disciplinarstrafen dürfen gegen Militärpersonen nur verhängt werden, und zwar gegen Offiziere, Verweise, gesteigert durch deren Ertheilung vor versammeltem Offiziercorps und durch Eintragung in das Parolebuch, und Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

Gegen Unteroffiziere und in ihrem Range Stehende Strafwachen, Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest (einfache Freiheitsberaubung in einem einsamen Gefängnisse) bis zu drei Wochen und mittlerer Arrest (Freiheitsberaubung in einem einsamen Gefängniß mit Soldentziehung und Entziehung gewohnter Genüsse, des Tabacks u. s. w., sowie mit bis dreitägiger Verabreichung - nur des Brotes und Wassers) bis zu 14 Tagen.

Gegen Gemeine kleine, den Dienst erschwerende oder die Disposition über den Sold entziehende Disciplinarstrafen, Arreststrafen (Kasernen-, Quartier- und gelinder Arrest bis zu drei Wochen), mittlerer Arrest bis zu 14 Tagen und strenger Arrest bis zu einer Woche. Der strenge Arrest wird in einem dunkeln Gefängnisse vollstreckt, ohne Lagerstätte, welche nur am vierten Tage im hellen Gefängnisse gewährt wird, und ist sonst dem mittlern Arrest gleichgestellt.

Nur bei den Soldaten, welche durch Urtheil und Recht begangener Verbrechen wegen in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, findet, aber auch nur als Disciplinarstrafe, noch eine körperliche Züchtigung bis zu 30 Stockschlägen statt, wogegen diese Züchtigung bei Militärstrafgefangenen auf 40 Hiebe ausgedehnt werden kann; durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 hat übrigens die Züchtigung aufgehört zu den Militärstrafmitteln gerechnet zu werden.

Aber auch als Disciplinarstrafmittel soll von der Züchtigung nur gegen solche Individuen der zweiten Klasse des Soldatenstandes Gebrauch gemacht werden, welche auf keine andere Weise in Ordnung gehalten werden können, und auch nur als letztes Correctionsmittel.

Die Disciplinarbestrafungen bei der Kriegsmarine, welche der Erlass vom 10. April 1849 näher bestimmt, modificiren sich namentlich dann wesentlich, wenn sie auf dem Schiffe selbst zu vollstrecken sind. Auch sie gehen meistentheils auf Diensterschwerungen hinaus und haben oft überwiegend einen auf das Ehrgefühl einwirkenden Charakter, so z. B. das Essen am nicht numerirten Platz (am Backnull), die Fesselung durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße bis zu einer Woche, das Schließen an Deck mit einem oder beiden Füßen, Anbinden an den Mast u. s. w.

Man sieht aus dem Vorstehenden, daß sich die Disciplinarbestrafungen sowol beim Landheere als bei der Marine in Preußen in den Grenzen der Humanität erhalten und von allem, was an frühere (leider bei einzelnen Armeen, z. B. in England und Oesterreich, zum Theil noch fortbestehende) Grausamkeiten, namentlich an die Züchtigungen, welche Leben und Gesundheit gefährden, erinnern könnte, frei zu erhalten gewußt haben. Nur bei der Anwendung solcher Grundsätze werden sich die Liebe zum Dienste und die opferwillige Erfüllung der militärischen Berufspflichten in einem Heere aufrechterhalten, wogegen Härte und widersinnige Disciplinarstrafen die Mannszucht lockern und zum Ungehorsam und zur Widerspenstigkeit anreizen und so ihren Zweck gänzlich verfehlen.

Was das Disciplinarverfahren in der preussischen Armee betrifft, so ist zunächst die Disciplinarstrafgewalt nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft, sodaß sie während einer Stellvertretung auf den Stellvertreter übergeht. Im allgemeinen steigert sich die Disciplinargewalt mit der Charge ihres Inhabers. Vor der Verhängung der Disciplinarstrafe muß der Vorgesetzte von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Art sich überzeugt haben. Er ist zwar hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweises nicht gebunden, er muß jedoch, sofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit und darüber, ob das Vergehen sich zur disciplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung eignet, zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche, erforderlichenfalls aber durch schriftliche und protokollarische Vernehmungen informatorisch aufklären. Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt mit Rücksicht auf die bisherige Führung des zu Bestrafenden und des durch die Übertretung gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

Der höhere Befehlshaber darf nur dann die vom niedern verfügte Disciplinarstrafe aufheben oder abändern, wenn sie der Art und Dauer nach unzulässig ist, oder in ihr eine Kompetenzüberschreitung des Strafenden liegt.

Auch auf Militärbeamte finden die den Soldatenstand betreffenden Disciplinarstrafen Anwendung, wobei diese Beamten nach ihrem Range den Offizieren oder Unteroffizieren gleichgestellt sind. Civilbeamte der Militärverwaltung unterliegen dem gleich zu gedenkenden Civildisciplinarverfahren.

Es bleibt uns nur noch übrig, dieses letztere näher zu besprechen. Wir finden schon im Alterthume eine die öffentlichen Magistrate überwachende *censura morum* und selbst zur Handhabung derselben besondere Behörden. Der jährliche Wechsel fast aller Beamtenstellen machte jedoch eine Besetzung der Magistrate, welche sich des Vertrauens ihrer Mitbürger nicht mehr erfreuten, im Disciplinarwege weniger erforderlich. Da im Gegensatz hiermit im Mittelalter die Ämter sich zu erblichen Besitzthümern ausbildeten und überhaupt in demselben sehr wenig verwaltet wurde, auch gegen ihre Gewalt mißbrauchende Beamte Selbsthülfe oft den wirksamsten Schutz gewähren mußte, so war von einem Disciplinarverfahren gegen Beamte in unserm jetzigen Sinne damals wol eigentlich nicht die Rede. Auch bedurfte es eines solchen überall da nicht, wo die Abjegbarkeit des Beamten keinen besondern Einschränkungen unterlag, vielmehr sich der Entlassung des Hausgestandes ziemlich gleichstellte. Als sich die Lehnstaaten zu den Staaten der Gegenwart umbildeten, wurde das Amt aus einem Privatbesitzthume eine meistens auf Lebenszeit verliehene öffentliche Bestallung, welche nur durch Verbrechen und sonstige grobe Verschuldungen verwirkt und namentlich, wo es sich um das Richteramt handelte, nur im Rechtswege wiederum entzogen werden konnte. Es war ein solcher Schutz des Beamten um so erklärlicher, als es im wesentlichen ebenfalls Beamte waren, welche das System der gedachten Unabjegbarkeit ausbildeten und gleichsam zu ihrer eigenen Sicherung zur Geltung zu bringen wußten. Mochte dies System nun auch manchen pflichtwidrigen Beamten eine unver-

diente Stütze gewähren, so hatte es doch auch das große Verdienst, die Unabhängigkeit des Richterstandes von der Willkür der landesherrlichen Gewalt zu einer noch jetzt unbezweifelten Wahrheit zu machen. Diese Unabsetzbarkeit forderte zugleich zur Vorsicht bei der Anstellung auf, und zur Einschlagung gültiger Wege, um Beamte zur Aufgabe solcher Stellen zu vermögen; zu deren Verwaltung ihnen die Fähigkeit gleich anfangs gemangelt hatte oder deren sie später nicht mehr theilhaftig waren. Die zur Regel gewordene feste Stellung der Beamten ist es nun aber, welche wesentlich dazu beigetragen hat, ihnen die Achtung zu verschaffen, welche ihnen namentlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meisten deutschen Ländern wegen ihrer Ehrenhaftigkeit und Pflichttreue nur in seltenen Fällen versagt worden ist. So wollen wir beispielsweise nur des preussischen und sächsischen Richterstandes gedenken, an dessen Unbestechlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu zweifeln fast als eine Unmöglichkeit betrachtet wurde.

Es lag nun aber in den Nachwirkungen der Französischen Revolution, daß sich überall der bisherige patrimoniale und privatrechtliche Standpunkt auch der deutschen Staaten verrückte, und daß an dessen Stelle Staatsorganismen traten, bei denen die Beamten als wesentliche Glieder einer dieselben festhaltenden Kette betrachtet wurden und deshalb nur dann in dieser fortgeduldet werden konnten, wenn ihre Unverletztheit in jeder Weise als eine unzweifelhafte betrachtet werden mußte. So wurde auch die dem Staatsregimente nicht geneigte politische Gesinnung zu einem Kostfleck des gedachten Gliedes, welche sowie andere Verletzungen der Amtspflicht zu einer Ausmerzung die Veranlassung geben konnte. Hauptsächlich änderte auch das constitutionelle System die Stellung der Beamten wesentlich, weil man annahm, daß die übrigens bisher noch sehr problematisch gebliebene Verantwortlichkeit der Minister es erforderlich mache, diesen nur unzweifelhaft zuverlässige und tüchtige Beamte zuzuweisen und so die Minister selbst vor Schaden zu bewahren. Es lag aber auch, abgesehen von diesem Grunde, in den im allgemeinen bald nach dem Jahre 1848 wieder auflebenden reactionären Bestrebungen der meisten deutschen Regierungen, das Disciplinarwesen sorgfältiger zu entwickeln und insbesondere auch die sogenannte Gesinnungstüchtigkeit in den Bereich desselben zu ziehen.

Wir wollen auch hier etwas näher auf das Disciplinarverfahren gegen die preussischen Beamten eingehen. Es wird uns dies um so mehr weiterer allgemeiner Reflexionen überheben, als die näher zu besprechenden Gesetze für einen Ausdruck dessen gelten können, was in einem wohlorganisirten, damals jedoch einer jetzt glücklich überwundenen reactionären Strömung folgenden Staate über den in Rede stehenden Gegenstand im wesentlichen als maßgebend betrachtet werden kann.

Es sind die Gesetze vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, und vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, mit welchen wir es zu thun haben. Das erstere trat an die Stelle der octroyirten Verordnung vom 10. Juli 1849, das letztere an die Stelle der vom 11. Juli 1849, sodaß in keiner Weise mehr auf diese zurückzugehen ist. Beide vorgedachte jetzt geltende Gesetze halten den Unterschied zwischen dem Disciplinarverfahren gegen richterliche und gegen nicht richterliche Beamte fest, gleichsam noch als Reminiscenz der frühern richterlichen Unabsetzbarkeit und deshalb mit etwas größern Garantien das Richteramt umgebend.

Ein Richter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder der sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt dem Disciplinargesetze. Ist ein solches Dienstvergehen zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, dann können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von dem competenten Strafgerichte ausgesprochen werden. Solange vor diesem eine Untersuchung schwebt, kann wegen derselben Thatsachen ein Disciplinarverfahren nicht eingeleitet werden. War es bereits eingeleitet, dann ruht es bis zum Austrage des Strafverfahrens. Erfolgt ein freisprechendes Urtheil des Strafgerichts, dann kann nur insofern noch ein Disciplinarverfahren eintreten, als die zur Untersuchung gelangten Thatsachen noch an sich ein Dienstvergehen enthalten, eine Bestimmung, welche zu recht gegründeten Bedenken Veranlassung gibt, da sie die Kreisprechung zuweilen zu einer illusorischen macht. Ist eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hatte, dann bleibt es dem Disciplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem noch ein Disciplinarverfahren zu verhängen ist. Eine vom Straf-

richtet ausgesprochene längere als einjährige Freiheitsstrafe, der Verlust der Ehrenrechte u. s. w. ziehen von selbst den Verlust des Amtes nach sich. Disciplinarstrafen sind: 1) die Warnung; 2) der Verweis, welcher mit einer Geldbuße verbunden werden kann, deren Betrag das Dienst-einkommen eines Monats nicht übersteigt; 3) die zeitweise Entfernung von den Dienstverrich-tungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr mit ganzer oder theilweiser Ent-ziehung des Dienst Einkommens während der Strafzeit; 4) die Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs, den letztern ganz oder zum Theile, nach sich zieht.

Der Anwendung einer Disciplinarstrafe geht in allen Fällen ein mündliches Verfahren vor dem Disciplinargerichte voran und, soweit es erforderlich, eine Voruntersuchung vor einem Richtercommissar. Die zuständigen Disciplinargerichte sind: a) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Directoren der Appellationsgerichte; b) die Appel-lationsgerichte in Ansehung ihrer nicht ad a gedachten Mitglieder und aller übrigen Richter ihres Gerichtsprengels. Der Gerichtshof muß mit sieben seiner etatsmäßigen Mitglieder besetzt sein, bei nicht so stark besetzten Appellationsgerichten mit fünf derselben. Der Einleitung der Dis-ciplinaruntersuchung geht ein Beschluß des competenten Gerichtshofs voran, welcher nach An-hörung der Staatsanwaltschaft erlassen wird. Das Verfahren in der Voruntersuchung ist das bei andern Untersuchungen gleichfalls vorgeschriebene. Bei der mündlichen Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung wird der Angeschuldigte vernommen und der Staatsanwalt mit seinen Vor- und Anträgen, der Angeschuldigte, dem das letzte Wort gebührt, aber mit seiner Verthei-digung gehört. Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Gegen das mit Gründen abzufassende Urtheil des Appellationsgerichts steht dem Staatsanwalte und dem Angeklagten die Berufung an den obersten Gerichtshof frei.

Wir übergehen die Bestimmungen über die Amtssuspension und das Verfahren bei der un-freiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle und in den Ruhestand, welche im allgemeinen mit geringern Förmlichkeiten verbunden sind. Auch auf die öffentlichen Beamten der Ausein-dersehungsböörden und des Auditorats findet das Gesetz vom 7. Mai 1851 seine Anwendung. In Beziehung auf das in vielen seiner Bestimmungen gleichlautende Gesetz vom 21. Juli 1852 bemerken wir nur, daß zu den Disciplinarstrafen gegen untere Beamte noch eine Arreststrafe von höchstens acht Tagen und im allgemeinen die unfreiwillige Versetzung in ein mit geringerem Dienst Einkommen versehenes Amt hinzutritt.

Disciplinargerichtshöfe sind hier für die mit königlichen oder ministeriellen Bestellungen versehenen Beamten der Disciplinargerichtshof zu Berlin, welcher aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehö-ren müssen. Für niedrigere Beamte bilden die Regierungen und ihnen im Range gleichgestellte Böörden den Disciplinargerichtshof. Das Verfahren ist im wesentlichen das im Gesetze vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene. Für die nicht richterlichen Justizbeamten sind einige abweichende Bestimmungen gegeben. Die Bedingungen zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung sind die des Gesetzes vom 7. Mai, ebenso die Trennung der gemeinen von den Dienstvergeben und die Überweisung der erstern an den Strafrichter.

Disciplinarische Rügen, namentlich Warnungen, Verweise und Geldstrafen und bei den untern Beamten auch Arreststrafen können von den betreffenden Vorgesetzten auch ohne wei-teres ausgesprochen werden, wobei die Ausdehnung dieser Rügen mit der Höhe der dienstlichen Stellung wächst.

Was die Disciplinarverfahren der andern deutschen Staaten betrifft, so begnügen wir uns damit, zu bemerken, daß dieselben für das Königreich Sachsen in dem Gesetze vom 28. Juni 1825, für Baiern in dem Edicte vom 26. Mai 1818, für Hannover in dem Landesverfassungsgesetze und seinen verschiedenen Abänderungen, für Württemberg in der Dienstpragmatik vom 20. Juni 1821, für Baden in dem Edicte vom 30. Jan. 1819, für das Großherzogthum Hessen in dem Edicte vom 12. April 1820, für Kurhessen in dem Gesetze vom 14. Juli 1851, für Sachsen-Weimar in dem Gesetze vom 8. März 1850, für Sachsen-Gotha in dem Gesetze vom 25. März 1849, für Braunschweig in dem Gesetze vom 12. Oct. 1832, für Nassau in den Edicten vom 6. Dec. 1811, 6. Jan. 1816, 18. Juni 1819 und in der Verordnung vom 12. Jan. 1832, für Anhalt-Deffau-Röthen in dem Gesetze vom 10. April 1850, für Anhalt-Bernburg in den Gesetzen vom 13. Febr. 1851 und 24. Nov. 1851 und für Schwarzburg-Sondershausen in dem Gesetze vom 21. März 1850 enthalten sind. L. Triest.

Disconto (escompte, discount), **Discontokassen**, **Discontogesellschaften**. Wer einen Wechsel kauft, der erst nach einiger Zeit, nach zwei bis drei Monaten fällig wird, bezahlt dafür

nicht die volle Wechselsumme, sondern zieht von dieser einen Betrag ab, welcher der Zinsvergütung für die Zeit vom Tage des Kaufs bis zum Tage des Verfalls entspricht. Wer z. B. am 1. März einen Wechsel von 100 Thln., der am 1. Juli fällig wird, ankauft, der bringt von der Wechselsumme den Zins für drei Monate in Abzug. Beträgt der zur Zeit festgesetzte Zinsfuß 4 Proc., so wird demnach der gedachte Wechsel mit 99 Thln. bezahlt. Der Zins bei Wechselkäufen heißt Discont, der Zinsfuß Discontsatz, das Ankaufen von Wechseln mit Discontberechnung heißt Discontiren. Die Benennung „discontiren“ statt „kaufen“ beschränkt man gewöhnlich auf Wechsel, die am Orte selbst oder doch in der Landesmünze zahlbar sind. Im Wechselhandel an der Börse werden die Preise für kurze und für lange Sicht notirt, und die Zinsvergütung ergibt sich aus der Differenz zwischen beiden Notirungen.¹⁾ Der Discontsatz selbst bestimmt sich einerseits nach dem allgemeinen Gesetze, dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, andererseits aber auch nach der Beschaffenheit der Wechsel. Er ist geringer für Wechsel, deren Verbundene volles Vertrauen genießen, er steigt durch einen höhern Zuschlag zu dem Zinse als Versicherungsprämie bei solchen Wechseln, deren Unterschriften nicht als unzweifelhaft sicher angesehen werden. Die Banken setzen den Discont fest, erhöhen oder ermäßigen ihn nach Maßgabe der Verhältnisse, und ihre Sätze dienen im allgemeinen als Norm für Bankiers und Private. Der volkswirtschaftliche Nutzen des Discontgeschäfts besteht darin, daß Kapital, welches in Forderungen gebunden liegt, für den Betrieb von Gewerbsanlagen und Handelsgeschäften frei gemacht wird; indessen ist hier nicht der Ort, diese Seite eingehend zu erörtern. (S. Banken und Credit.) Dagegen haben wir hier zunächst die Frage zu beantworten, warum für das Discontgeschäft, welches einen Hauptzweig des Betriebs der Bank- und Bankiergeschäfte ausmacht, welchem außerdem viele Kapitalisten ihre Mittel zuwenden, noch besondere Anstalten und Gesellschaften sich gebildet haben.

Zwei Ursachen erklären diese Erscheinung: einmal das Bedürfniß außerordentlicher, aber auch vorübergehender Hülfe in Zeiten der Noth; sodann, an großen Mittelpunkten der gewerblichen und Handelsthätigkeit, die Aufgabe, dem weniger bemittelten Unternehmer die Hülfsmittel des Credits in dem Maße zugänglich zu machen, in welchem er sie braucht und verdient.

Die Erschütterungen der Staaten durch Krieg oder Revolution wie des Credits durch die Rückschläge wilder Speculation erzeugen Krisen, in denen der gewohnte Absatz der Erzeugnisse stockt, die Mittel zur Erfüllung von Verbindlichkeiten schwer flüssig zu machen sind, die Existenz von Unternehmungen und zahlreichen Arbeitern bedroht wird. In solchen Augenblicken sind auch die gewöhnlichen Dienste des Credits kaum zu erlangen, geschweige eine Erweiterung derselben, wie sie nöthig wäre, um mit Erfolg der Calamität entgegen zu wirken. Denn es geht den Anstalten und Bankhäusern nicht besser als andern; auch ihnen wird Kapital entzogen, bleiben Schuldner im Rückstande, Pfänder und Vermögenstheile unverkäuflich. In solchen Lagen, namentlich wenn ihre Ursachen öffentlicher Natur sind, haben sich jeweils Regierungen, Bezirke und Gemeinden veranlaßt gesehen, für Einrichtungen zur Abhülfe moralische oder auch materielle Unterstützung zu leisten. Ist dagegen die Krise nicht durch politische, sondern durch Ereignisse auf dem Gebiete des Handels und der Speculation herbeigeführt, dann bleibt es füglich den Betheiligten überlassen, ihre Kräfte zu vereinigen, um sich selbst zu helfen.

Unter den für außerordentliche Lagen mit Staatshülfe geschaffenen vorübergehenden Einrichtungen treffen wir in Frankreich zuerst die Discontokassen oder Discontocomptoirs (caisses d'escompte, comptoirs d'escompte). Die ältesten darunter gehören zur Vorgeschichte der Bank von Frankreich. (S. Banken und Bankwesen.) Die neuern tauchten infolge der Julirevolution von 1830 und der Februarrevolution von 1848 auf und dienten ähnlichen Einrichtungen in andern Ländern als Muster. Ein Gesetz vom 17. Oct. 1830 hatte 30 Mill. Fr. zur Unterstützung des Handels und der Industrie bestimmt, wovon 2,959500 Fr. für die Errichtung von „Nationalcomptoirs“ abgezweigt wurden. Natürlich mußte zunächst für Paris gesorgt werden. Das dortige Comptoir erhielt sofort 1,300000 Fr., im November weitere 400000, im December noch 60000 Fr. Da diese Mittel für den Bedarf nicht ausreichten, so leistete die Stadt Paris Garantie bis zu 4 Mill. Fr. für die Anstalt, welche von da an unter die gemeinschaftliche Leitung des Staates und der Stadt gestellt wurde. Bis dahin waren Wechsel auf Paris mit 4 Proc., auf die Departements mit 5 Proc. discontirt worden; jetzt wurden nur noch Wechsel

1) In Berlin wurden z. B. am 30. Jan. 1859 auf Leipzig 100 Thlr. kurz 99 $\frac{1}{2}$, auf zwei Monate 99 $\frac{1}{2}$ bezahlt. Der Unterschied von $\frac{1}{2}$ für zwei Monate zeigt einen Discontsatz von 3 Proc. für das Jahr.

auf Paris zugelassen und der Discont auf 6 Proc. erhöht. Die Dauer der Anstalt, ursprünglich bis 30. Juni 1831 festgesetzt, wurde bis 30. Sept. 1832 verlängert, wo sie ihre Geschäfte einstellte. Außer dem pariser waren noch 10—12 Comptoire an andern Plätzen entstanden, welche neben den Staatszuschüssen noch durch Zeichnungen von Privaten Mittel erhielten, übrigens sämmtlich nur kurze Zeit bestanden. Weit heftiger als 1830 war die Erschütterung von 1848 und ihre störende Wirkung auf den Verkehr schon deshalb ungleich größer, weil seit 1830 Production und Handel einen mächtigen Aufschwung genommen hatten. Gleich in den ersten Tagen nach der Umwälzung stockten in Paris drei große Bankhäuser (Gouin, Ganneron und Baudouin); bald wurde selbst die Bank von Frankreich ermächtigt, die Einlösung ihrer Noten einzustellen (vom 15. März an). Der pariser Handelsstand in seiner verzweifelten Lage ging die Provisorische Regierung um Hülfe an, und diese mußte, nach einem vergeblichen Versuche, den Andrang mit einer „Dotation für den kleinen Handel“ zu beschwichtigen, sich zu einer großen Maßregel entschließen. Am 7. März wurde ein Decret über die Gründung von nationalen Discontocomptoirs erlassen und schon am 8. März ein solches Comptoir in Paris eröffnet. Das Kapital für jede Anstalt wurde in gleichen Theilen von dem Staate in Schatzscheinen, von den Stadtgemeinden in Gemeindeobligationen und von Actionären zusammengebracht. Außerdem erhielt jedes Comptoir zur Eröffnung des Betriebs vom Staate einen Vorschuß gegen Verzinsung mit 4 Proc., und die hierfür verwendete Summe belief sich auf nahe an 16 Mill. Fr. Die Einlagen an Schatzscheinen und Gemeindeobligationen dienten als Garantie für die Verbindlichkeiten der Anstalten; sie durften nicht angegriffen werden, sondern waren bestimmt, bei der Liquidation etwaige Verluste zu decken, wovon jedoch kein Beispiel vorgekommen ist. Die Geschäfte leitete ein von den Actionären gewählter Verwaltungsrath; der Director war Mitglied desselben, zwar, nach französischem Brauche, von der Regierung ernannt, doch in seinen Handlungen an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden. Die städtische Behörde hatte ein Oberaufsichtsrecht. Nach diesem Decrete wurden, vorerst auf die Dauer von drei Jahren, außer in Paris noch in einigen 60 Städten Discontocomptoire errichtet. Ihr Hauptgeschäft war das Discontiren von Wecheln und Anweisungen. Einige nahmen nur Wechsel auf bestimmte Städte, andere nahmen alle in Frankreich zahlbaren Wechsel; manche discontirten auch Papier auf bestimmte auswärtige Plätze, noch andere auf das Ausland überhaupt. Die zulässige längste Verfallzeit war sehr verschieden. Die Anstalt in Lyon discontirte nur Wechsel, welche nicht über 45 Tage zu laufen hatten, die meisten hatten ein Maximum von 60—105 Tagen, Metz bis zu 150, Nancy bis zu 180 Tagen. Alle nahmen Wechsel mit zwei Unterschriften, auch mit einer, dann aber nur mit einer weitem Sicherstellung durch ein Unterpfand in Werthpapieren oder Waaren oder durch ein Guthaben in laufender Rechnung. Der Discontsatz wurde von dem Verwaltungsrathe festgesetzt, verschieden je nach den Plätzen, an denen die Papiere zahlbar waren, und wechselnd je nach den Verhältnissen des Augenblicks. Außer dem Discontiren durften die Comptoire auch alle sonstigen Geschäfte besorgen, welche den Umsatz erleichtern, Forderungen einziehen, Zahlungen leisten, laufende Rechnungen eröffnen u. dgl. Das Comptoir in Paris hatte vom Staate einen Vorschuß von 3 Mill. Fr. erhalten, und es wurden dort, lediglich aus Privatmitteln, Untercomptoire errichtet, welche dem Hauptcomptoir für den Eingang der Papiere, die es discontirte, hafteten. Das Actienkapital stieg auf 4,230,000 Fr. Im Jahre 1851 hatten fast alle Comptoire dem Staate seine Vorschüsse erstattet, nur Paris behielt noch seine 3 Millionen. Nach Ablauf der dreijährigen Dauer wurde die Concession des pariser Discontocomptoirs bis 15. März 1857 erstreckt, aber schon durch kaiserliches Decret vom 25. Juli 1854 unter Wegfall jeder Garantie des Staates wie der Stadt auf weitere 30 Jahre von 1857 an verlängert. Von den Comptoirs in den übrigen Städten hatten sich schon vor Ablauf der drei Jahre die meisten (42 von einigen 60) für ihre Erhaltung oder Neubildung verwendet.

So bildeten sich aus vorübergehenden Einrichtungen bleibende Institute, zu dem Zwecke, dem Creditbedürfnisse des Handels und der Gewerbe, soweit dasselbe durch Banken und Bankhäuser nicht befriedigt wird, entgegen zu kommen. Jene mit Garantien und Mitteln des Staates und der Städte ausgestatteten Discontocomptoire traten für die Verlegenheiten, welche gewaltige Erschütterungen auch dem Reichen und Wohlhabenden bereiten, in das Mittel; indirect galt ihr Einschreiten allerdings auch den zahlreichern Klassen, welche mit dem Stocken der größern Unternehmungen ihren Erwerb verlierten. Die aus den vorübergehenden Einrichtungen herausgewachsenen bleibenden Discontogesellschaften befördern die Umsätze des mittlern und kleinern Gewerbe- und Handelsstandes, welcher nicht in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, welche

Banken und Bankhäuser für Creditgewährung zu stellen pflegen. Das Vorbild für die neuern Discontogesellschaften sind, neben dem pariser Discontocomptoir, die schottischen Banken. (S. Banken und Bankwesen.) Die bekanntern Institute dieser Art sind die brüsseler Union du crédit, welche ebenfalls durch die Bedrängnisse des Jahres 1848 entstand und seither günstigen Fortgang genommen hat; sodann die dem brüsseler Creditverein nachgebildete Discontogesellschaft in Berlin, welche im Sommer 1851 in das Leben trat; endlich im Juni 1853, mit Benutzung des Beispiels der vorgenannten Anstalten, die Niederösterreichische Escomptegesellschaft, welche den wiener Geschäftsleuten den Umsatz ihrer Forderungen und damit die infolge des Zoll- und Handelsvertrags erwartete Concurrnz mit dem Zollverein erleichtern sollte.

Diese Gesellschaften nehmen Mitglieder auf, welche bis zu einer für jeden festgesetzten Summe, von welcher sie nur einen kleinen Theil wirklich einzahlen, Credit erhalten können. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß einer Commission, welche zugleich den Betrag des zu gewährenden Credits festsetzt. Die Mitglieder heißen in Wien Creditinhaber, in Berlin Mitbetheiligte; die Summe, bis zu welcher sie Credit erhalten, ist ihr Geschäftsantheil (in Berlin wenigstens 200 Thlr., höchstens 60000 Thlr., in Wien mindestens 300 Fl., höchstens 2 Proc. des eingezahlten Actienkapitals, dormalen 5 Mill. Fl., also 100000 Fl.); die eingezahlte Quote (in Berlin 10 Proc., in Brüssel und Wien 5 Proc.) ist ihre Baareinlage. Die Commissionen, welche über die Aufnahme und die Höhe der Betheiligung beschließen, bestehen aus Mitgliedern, die zahlreich genug sein müssen, um die Elemente zur Beurtheilung der Personen und Verhältnisse in sich zu vereinigen. In Berlin bestehen zwei Aufnahmekommissionen, jede von 20 Mitgliedern; in Wien zählt das Comité 18—36 Mitglieder. Der Credit wird gewährt durch Discontirung von Wechselfen, oder in laufender Rechnung in baarem Gelde, oder durch Zusendung von Wechselfen oder Werthpapieren, auch durch Acceptiren von Wechselfen, welche der Betheiligte auf die Gesellschaft zieht. Für den gewährten Credit wird entweder Sicherstellung durch mitverpflichtende Unterschriften auf den discontirten Wechselfen, durch Unterpfänder oder Bürgschaft gegeben; oder er wird ohne besondere Sicherstellung eingeräumt (Blancocredit). In der Regel werden die Bedingungen für die Creditgewährung bei der Aufnahme des Mitgliedes festgestellt; es wird z. B. bestimmt, daß auf den Antheil von 3000 Thlrn. ein Drittel oder 1000 Thlr. Blancocredit und 2000 Thlr. gegen Sicherstellung gegeben werden können.

Es versteht sich von selbst, daß eine Gesellschaft, welche ihren Mitgliedern mehr gibt, als sie von ihnen empfängt, ihren Mehrbedarf an Mitteln anderswoher nehmen muß. Angenommen, die Antheile der Betheiligten betragen zusammen 10 Mill. Thlr., die durchschnittlich angesprochenen Credite die Hälfte, 5 Millionen, die Einlagen aber nur den zehnten Theil, also 1 Million, so hat die Gesellschaft für Herbeischaffung der fehlenden 4 Millionen zu sorgen. Dies geschah, wie wir gesehen haben, für die vorübergehend während der Krisen gegründeten Anstalten theils durch Vorschüsse der Regierung, theils durch Zeichnungen von Privaten; außerdem wurde durch Garantie des Staates und der Gemeinden den Anstalten selbst ein Credit geschaffen, durch dessen Benutzung sie weitere Mittel erlangen konnten. Die Anstalten in Brüssel und Wien dagegen wurden durch Actiengesellschaften gegründet, welche von den Regierungen bereitwillig die Concession erhielten und denen die großen Geldinstitute, die Banken, wie die ersten Bankhäuser mit Vertrauen entgegenkamen. Das Actienkapital der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft ist auf 10 Mill. Fl. in 20000 Actien zu 500 Fl. (auch halben Actien zu 250 Fl.) festgesetzt, wovon einstweilen nur die Hälfte begeben und mit solchem Eifer genommen wurde, daß für die verlangten 5 Millionen 42 Millionen gezeichnet wurden. Mag zu diesem Resultate, welches nicht etwa in die Schwindelperiode von 1856 fällt, der Umstand beigetragen haben, daß viele sich als Actionäre betheiligten, welche die Anstalt dann auch als Creditinhaber zu benutzen gedachten; mögen andere, noch eingedenk der Erschütterung von 1848, das Institut als politisches Beruhigungsmittel angesehen und begünstigt haben: immerhin wäre der Erfolg nicht so großartig gewesen, wenn nicht die Kapitalanlage in Actien der Escomptegesellschaft eine angemessene Rente erwarten ließ. Diese Erwartung war allerdings begründet, da den Creditinhabern für ihre Baareinlagen nur 4 Proc. Zinsen gewährt werden. Der Reinertrag des Geschäftsbetriebs fällt dagegen den Actionären und der Reserve zu, letzterer der fünfte Theil des die gewöhnliche Dividende von 4 Proc. übersteigenden Reingewinns. Von der Reserve gehört wieder ein Viertel der Actiengesellschaft; drei Viertel dienen zur Deckung von Verlusten aus dem Verkehre mit den Creditinhabern. Außerdem ist der Anstalt gestattet, auch mit andern Personen Discontogeschäfte zu machen.

Weit weniger begünstigt als die Gesellschaften in Brüssel und Wien war in ihrer Ent-

stehung und ersten Entwicklung die Discontogesellschaft in Berlin. Im Sommer 1850 wurde auf Anregung des frühern Finanzministers Hansemann, damaligen Chefs der Preussischen Bank, der Versuch gemacht, in Berlin eine Creditgesellschaft, ähnlich der Union du crédit in Brüssel, zu Stande zu bringen. Die Genehmigung als Actiengesellschaft war jedoch unter annehmbaren Bedingungen nicht zu erlangen. Unter anderm sollte z. B. der Gesellschaft unter-
sagt sein, Geld gegen Verzinsung anzunehmen, eine Beschränkung, an welcher die preussischen Privatbanken bisher kränkelten, welche aber einem Institute wie die Discontogesellschaft geradezu an das Leben ging. Man verzichtete daher auf die Concession und errichtete durch Vertrag vom 6. Juni 1851 eine Handelsgesellschaft (Commanditgesellschaft) unter der Firma „Direction der Discontogesellschaft“, als deren Inhaber Hansemann sich darstellte. Es war unter den obwaltenden Umständen keine leichte Aufgabe, die Anstalt, welche am 15. Oct. 1851 mit 236 Theilhabern, deren Antheile 541600 Thlr. betragen, eröffnet wurde, zu ge-
deihlicher Entwicklung zu bringen. Man konnte sich nicht auf ein Actienkapital stützen und hatte deshalb die Einlagen der Theilhaber nicht wie in Brüssel und Wien auf ein Zwanzigstel ihrer Geschäftsantheile beschränken können, sondern auf ein Zehntel festgesetzt. Um Vertrauen zu erwecken, hatte man ferner für Verluste das Princip der Gegenseitigkeit angenommen, wo-
nach im eintretenden Falle sämtliche Theilhaber zu Nachzahlungen verpflichtet waren. Man hatte außerdem angekündigt, daß mindestens drei durch Vermögen, Intelligenz und Erfahrung hervorragende Männer als persönlich verantwortliche Geschäftsinhaber an die Spitze treten soll-
ten, und hatte sogar von der baldigen Erfüllung dieser Bedingung das Fortbestehen der Gesell-
schaft abhängig erklärt; man traf endlich verschiedene Einrichtungen, um Geld herbeizuziehen, z. B. 1853 durch sogenannte „vollgezahlte Antheile“, welche nur an dem Gewinne, nicht an dem Verluste theilnahmen, und durch Annahme von Geld gegen Verzinsung in laufender Rech-
nung unter vortheilhaften, je nach der Convenienz der Einleger verzweigten Bedingungen. Der Erwartung, daß die Anstalt nicht nur von creditsuchenden, sondern auch von geldbringenden
Theilhabern benutzt und somit von letztern die Mittel für die erstern geliefert werden würden, ward nur sehr mangelhaft entsprochen. Die statutmäßige Zahl der Geschäftsinhaber fand sich nicht; das Princip der Gegenseitigkeit wirkte abschreckend auf die wohlhabendere Klasse der Ge-
schäftsleute, und den Bemühungen, dasselbe als eine rein moralische, materiell gefahrlose Garan-
tie zu schildern, traten die der Anstalt entgegenwirkenden Bestrebungen durch Erweckung über-
triebener Besorgnisse entgegen. Unter den Gegnern der Anstalt war leider obenan die Re-
gierung in ihren einflußreichsten Organen, die Preussische Bank, welche Wechsel mit der Unter-
schrift der Discontogesellschaft nur dann annahm, wenn sie ihr auch ohne diese Unterschrift gut
ersahen, und die größern Bankhäuser, welche in der Anstalt eine unbequeme Mitbewerberin
erblickten. Wenn die Gesellschaft, all dieser Schwierigkeiten und Hemmnisse ungeachtet, die
Verlegenheiten der ersten Jahre glücklich überwand und stetig zunahm, so verdankt sie dies dem
starken Bedürfnisse, dem sie für die zunehmende Handels- und Gewerbsthätigkeit Berlins und
anderer preussischen Städte entgegenkam, wie den Verbindungen des Geschäftsinhabers mit
rheinischen Gesellschaften und Bankhäusern, welche ihr wesentliche Dienste leisteten. Gesichert
aber war der Bestand der Anstalt insolange nicht, als ihr die Mittel für die Creditgewährungen
jeden Augenblick — wie bei der ersten starken Erschütterung zu besorgen war — entzogen wer-
den konnten. Diese Gefahr durch Heranziehung eines unkündbaren Kapitals zu beseitigen, blieb
daher immer die Hauptaufgabe der Gesellschaft. Sie wurde im Anfange des Jahres 1856 ge-
löst durch ein neues Statut, welches die Anstalt zu einem Creditinstitut mit einem durch Aus-
geben von Commanditantheilen zu beschaffenden ansehnlichen Kapital erweiterte. Das bis-
herige Geschäft mit den Inhabern der Geschäftsantheile bildete als „Specialgeschäft“ einen Zweig
des allgemeinen Bankgeschäfts. Mit letztern, mit seinen bisherigen Unternehmungen und Re-
sultaten haben wir es hier nicht zu thun; sie unterscheiden sich nicht wesentlich von denen an-
derer neuerer Creditanstalten. Das Commanditkapital brachte zuerst 5 Millionen, dann noch-
mals 5 Millionen mit erheblichem Agio. Ein Versuch, nochmals 10 Millionen mit minde-
stens 16 Proc. Agio auszugeben, scheiterte an der Übersättigung des Marktes mit Papieren
dieser und aller Art und brachte nicht viel mehr als 1³/₄ Millionen. Für die größere Gesell-
schaft war das nunmehr seiner Geldverlegenheiten und Besorgnisse enthobene „Specialgeschäft“
eine sichere Kundschaft, welche durch die Gegenseitigkeit und eine starke Reserve gegen Verlust
sicherte; der Verkehr mit den Inhabern der Geschäftsantheile ließ nun eine ansehnliche Erwei-
terung zu, scheint jedoch seinen Höhepunkt mit der Krise von 1857 überschritten zu haben, wie
aus nachstehender Zusammenstellung erhellt, welche auch nachweist, daß die Dividende für die

Baareinlagen der alten Theilhaber, den Ausnahmegewinn am Agio für 1856 abgerechnet, nach der Erweiterung der Gesellschaft die frühere Höhe von 6 Proc. nicht mehr erreicht hat. Dagegen haben sich manche frühere Feindseligkeiten gelegt, denn „Geld ist Macht“.

Die Discontogesellschaft eröffnete ihren Betrieb am 15. Oct. 1851 mit 236 Theilhabern; der Gesamtbetrag ihrer Geschäftsanteile war 541600 Thlr.

Am Schlusse des Jahres:	1853	1854	1855	1856	1857	1858	31. März 1859
Theilhaber	1583	1533	1638	2066	2395	2141	2102
Geschäftsanteile ²⁾	Thlr. 6,220400	6,150200	6,692500	11,388800	15,599400	14,492800	13,994700
Vollgezahlte Geschäftsanteile ³⁾	„ 259600	359100	557900	—	—	—	—
Creditgewährung	„ 2,352695	2,075582	2,645208	7,250697	8,916936	6,219651	6,420525
In Procenten der Geschäftsanteile	37,8	38,7	39,5	63,94	60,48	44,51	45,87
Dividende für die Theilhaber	Procente 6	6	6,5	12,55	4	4	—

Lesenswerth ist immer noch die Schrift von Hansemann: „Das Wesen der Discontogesellschaft in Berlin und ihre Benützung“ (Berlin 1852). R. Matby.

Dismembration, Parcellirung (Zertheilung, Zerstückelung der Grundstücke und des Grundeigentums, Abzweigung von Trennstücken der Grundbesitzungen). Es knüpfen sich an diese Materie nicht bloß staats- und volkswirtschaftliche, sondern auch politische Streitfragen tiefgreifender Art. Soweit dabei auch die technisch-ökonomische Controverse des Vorzugs von Groß- oder Kleincultur in Betracht kommt, gehen sie bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück.¹⁾ Wiederum während des letzten Jahrzehnds traten sie innerhalb und außerhalb verschiedener Regierungen und gesetzgebender Versammlungen mehrerer deutscher Staaten hervor und bildeten hier den Kampfplatz weniger von volks- und staatswirtschaftlichen als von politischen Parteien. Denn allerdings handelt es sich dabei um ein sehr wichtiges bürgerliches Grundrecht — um die volle Freiheit des Privateigentums und zwar an Grund und Boden, indem sich dies Recht in der uneingeschränkten Verfügungsbefugniß über die im Privatbesitz des einzelnen befindlichen Grundstücke, mithin in der allgemeinen, durch keine Staatspolizeigesetze eingeschränkten Berechtigung zur Veräußerung des privaten Grundbesitzes, wie im Ganzen, so in einzelnen Theilen und Stücken (in Parcellen), am entschiedensten ausprägt. Es ist die Theilbarkeit, die Befugniß zur Zertheilung der Grundbesitzungen, nur die Wirkung und Consequenz des Begriffs und Wesens eines vollen, reinen, unbeschränkten Eigentums. Im allgemeinen ist diese Befugniß erst ein Erzeugniß der Rechtsweltwicklung und Gesetzgebung neuerer und neuester Zeit. Als solche steht sie im Gegensatz zu den Grundbesitzformen und Realrechtsverhältnissen des Mittelalters. Daraus mag es sich erklären, daß selbst gelehrte Forscher, wie auch manche andere wohlgesinnte Männer, welche sich in der phantastischen Ausschmückung der Gesellschaftszustände vergangener Jahrhunderte mit eigenen Idealen gefallen, in der Freiheit des Grundeigentums (in der Aufhebung mittelalterlicher Feudalverhältnisse, der Ablösung von Zehnten, Diensten und andern Grundlasten), ganz besonders aber in der Theilbarkeit den Ruin des Grundbesitzes, vorzugsweise des Bauernstandes, erblickten, dabei die ältern bäuerlichen Besitz- und Realrechtsverhältnisse zu den Gutsherrn nur unter dem Gesichtspunkt patriarchalischer Beschützung und milder nachsichtsvoller Bevormundung des Armen durch den Reichen betrachteten, daher die jene mannichfaltigen persönlichen und dinglichen Abhängigkeits- und Leistungsverhältnisse des Bauern gegen den Gutsherrn auflösende Agrargesetzgebung aus einer gehässigen Entstellung und Verkennung des wahren Ursprungs jener glücklichen patriarchalischen Zustände ableiten, insbesondere aber die Verleihung freien, daher theilbaren und verschuldbaren Eigentums an den Bauernstand als Quelle der Verarmung wie der Umwandlung dieser kleinen Eigenthümer in Pächter und Tage-

2) Die Baareinlagen betragen den zehnten Theil der Geschäftsanteile.

3) Die vollgezahlten Anteile wurden 1856 in Commanditantheile umgewandelt.

1) Es entschied sich unter andern für letztere in Frankreich Mirabeau Vater und Sohn, auch schon in Preußen Herzberg, der Minister Friedrich's des Großen, sodann praktisch dieser große König selbst vermöge seiner Regierungsmaßregeln einer ausgedehnten Vererbpachtung der Domänenbauerhöfe und noch mehr der großartigsten Colonisation im Oder-, Warthe- und Neßbruch, auch vieler Gohesuren; dagegen in England besonders Arthur Young und sein Nachfolger für die Großcultur und das große Grundeigentum.

löhner ansehen.²⁾ Man ignorirt, daß gerade umgekehrt die Gesetzgebung und Regierung weiser und kräftiger Fürsten, von den Capitularien Karl's des Großen abwärts bis zu den Verordnungen des großen preussischen Königs Friedrich's II. herab und vorzugsweise noch während der letzten drei Jahrhunderte, fortdauernd, aber lange erfolglos keine größere, der Landeshoheit würdigere und günstigerer Aufgabe verfolgt hat, als die Verbesserung des Schicksals der kleinen (bäuerlichen) Grundbesitzer und deren Beschützung gegen die in und seit dem Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts hin vielmehr gesteigerte Unterdrückung, Freiheitsbeschränkung und Grundbelastung der letztern durch ihre Gutsherren. Man verschließt das Auge vor den jeder vorurtheilsfreien Betrachtung der wirklichen Verhältnisse der Gegenwart begegnenden Fortschritten von Sittlichkeit, Bildung und Wohlstand in denjenigen Ländern, in welchen die Agrargesetzgebung mit Weisheit und Gerechtigkeit durchgeführt ist.³⁾ Lieft jemand außerhalb Preußen die jährlich wiederholten Anträge in der ersten preussischen Kammer wie in dem an ihre Stelle getretenen Herrenhause gegen die durch das preussische Gesetz vom 9. Oct. 1807 und das Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 im Gegensatz zu den frühern Beschränkungen des Grundeigenthums festgestellte Dismembrationsfreiheit, welche Anträge auch der Staatsregierung zur Abhülfe stets überwiesen wurden, und die wiederholt ausgesprochene Besorgniß, „daß Grund und Boden sich fortschreitend in Staubtheile auflöse, daß ein kräftiger Bauernstand unrettbar zu Grunde gehe, wosern die Gesetzgebung nicht baldigst einschreite; daß die Wirkungen der Theilbarkeit in Verbindung mit der rationellen Landwirthschaft alles Grundvermögen mehr und mehr mobilisirten und die erhaltende Gesinnung wie die Liebe zum Vaterlande zerstörten“⁴⁾, so würde man meinen, daß in Preußen Grundeigenthum, Cultur und Landwirthschaft rückschreitend in verderblicher Auflösung begriffen seien. Und dennoch verhält sich dies in der Wirklichkeit ganz anders; es ist sogar statistisch und thatsächlich nachgewiesen, daß die seit 50 Jahren gesetzlich anerkannte Theilbarkeit und Dismembrationsfreiheit an dem Bestande selbständiger (größerer und mittlerer bäuerlicher) Güter wenig oder nichts geändert, daß dieselbe vielmehr in manchen Gegenden die Vergrößerung der ohnehin schon sehr umfangreichen Rittergüter (durch Consolidation und Zusammenschlagung bäuerlicher Güter oder von Trennstücken derselben zum Areal der großen Güter — das Einschlachten, im Gegensatz zu der Hofmeßgerri) befördert hat.⁵⁾

Es ist diese uneingeschränkte Verfügungsfreiheit und Dismembrationsbefugniß des Grundeigenthums der Privatbesitzungen ein wesentlicher Theil der allgemeinen bürgerlichen Freiheiten und Rechte der Genossen des Staatsverbandes. Wo die Gesetzgebung mit klarem Bewußtsein über den innern Zusammenhang und die Wechselwirkung der verschiedenen Gebiete des Gesellschaftslebens vorschritt, ist jene Befugniß nur als Glied eines organisch zusammenhängenden Systems derjenigen allgemeinen bürgerlichen Freiheiten und Rechte betrachtet worden, welche die Grundlage und Voraussetzung eines Rechtsstaates bilden. Sie war nur Ausfluß und Folge derjenigen volkswirthschaftlichen und zugleich politischen Principien, aus welchen die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Leibeigenschaft, die Ablösung der Fronen, Zehnten, Grundlasten und Dienstbarkeiten, wie andererseits auch die Aufhebung der geschlossenen Zünfte und Innungen, der Zwangs- und Bannrechte und anderer gewerblicher Monopole und Privilegien, über-

2) S. unter anderm F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (Bonn 1853), S. 492, S. 566.

3) Vgl. die im Art. Agrargesetzgebung und Agrarverfassung beschriebenen ältern Zustände und zu deren Verbesserung im Laufe der Jahrhunderte erlassenen landesherrlichen Verordnungen und damit unter anderm die neuern Zeugnisse von Abgeordneten aus der Mitte des Bauernstandes selbst, bei Lette, Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte der Gesetzgebung und den Volkszuständen (Berlin 1858), S. 8 fg.

4) Auch in der kurhessischen ersten Kammer kamen vor kurzem ähnliche Klagen vor über die Abnahme des Wohlstandes und der Cultur im Lande in Folge der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes, bei Verathung des hiergegen in der zweiten Kammer verworfenen Gesetzentwurfs über bäuerliche Erbgüter, Ankerungen, welche mit denen fast wörtlich übereinstimmten, die bald nach der Restauration von 1815 in Frankreich gegen das aus der Revolution von 1789 hervorgegangene System der Aufhebung von Senioraten, Majoraten nebst Fideicommissen und gegen die Gleichtheilung unter den Erben gehört wurden. S. Hippolyte Passy, Des systemes de culture en France (zweite Ausgabe, Paris 1852), S. 18.

5) Vgl. darüber die statistischen Zusammenstellungen bei Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums, S. 19 fg. u. 30 fg., und die Erklärung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im preussischen Herrenhause in dessen Stenographischen Berichten von 1859, in gleichen den Art. Agrargesetzgebung. S. übrigens wegen des Begriffs der Consolidation (Zusammenlegung, Arrondirung u. s. w. der Grundstücke), in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen und Separationen, den Art. Consolidation.

haupt die gleiche allgemeine Freiheit des Erwerbs und der Arbeit, unter Aufhebung der im frühern Feudal- und Staatspolizeirégime wurzelnden Beschränkungen geistiger und materieller Kräfte für alle Glieder des Staatsverbandes, der reichen wie der armen, der höhern wie der niedern, hervorging: eines Systems, auf dem der Wohlstand der Individuen wie die wachsende Staatskraft jetzt hauptsächlich beruht. Man begegnet indeß noch oft dem eigenthümlichen logischen Widerspruch, daß auf der einen Seite die Erhaltung geschlossener Zünfte und Innungen, auf der andern die Theilbarkeit des Grundeigenthums oder umgekehrt die Aufhebung gewerblicher Monopole und Privilegien nebst der natürlichen Befugniß, die Arbeitskraft in der den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechendsten Weise auszubilden und zu verwerthen, andererseits aber die Vinculirung des Grundbesitzes durch fideicommissarische Institutionen, durch Verbote und Beschränkungen der Theilbarkeit vertheidigt wird.

In einem noch nähern und unmittelbarern Zusammenhange steht die Theilbarkeit der Grundstücke mit der Ansiedelung und Ansässigmachung, nur daß diese letztere überdies gewöhnlich auch ein gleichzeitig persönliches Verhältniß des Neuanstiedlers zur Gemeinde, Kirche, Schule u. s. w. begründet und im Gefolge hat, während der Parcellenerwerber Forense oder Ausmärker sein und bleiben kann und nur wegen der auf dem Trennstück ruhenden, resp. darauf zu vertheilenden öffentlichen und privatrechtlichen Grundlasten verhaftet ist,

Daß es erst einer ausdrücklichen, der neuern Agrargesetzgebung vorbehalten blieb, eins der natürlichsten Freiheitsrechte besonders anzuerkennen, „nämlich das schon im Begriff und Wesen des Eigenthums liegende Recht, seinen privaten Grundbesitz auch in Theilen zu veräußern“⁶⁾, ferner: daß gerade die Gewährung dieses Rechts (wobei nicht, wie bei der Aufhebung von Gewerbsmonopolen und der Einführung von Gewerbefreiheit, ein unmittelbares Interesse anderer Berufsstände und Gesellschaftsklassen entgegentritt) dennoch zu einer so allgemeinen und lebhaften Parteifrage werden konnte, ist nur erklärlich aus der frühern Geschichte der Agrarverfassung, namentlich aus dem Gegensatz jener Freiheit zu den gleichzeitig den Grundbesitz wie die Person des Besitzers erfassenden Einrichtungen und Rechtsformen der Vorzeit. Daraus hauptsächlich wird aber auch die Grundlosigkeit und fernere Unhaltbarkeit solcher Beschränkungen des ältern Agrarrechts klar, da Motiv, Interesse und inneres Leben der ältern Einrichtungen und Formen des Grundbesitzes in dem gegenwärtigen Staatswesen völlig untergegangen sind.

Das älteste deutsche Recht kannte wenigstens keine Staatspolizeigesetze gegen die Veräußerung des Besitzers oder die Theilung unter den Erben, ebenso wenig wie früher und noch jetzt das gemeine Recht Englands.

Abgesehen vom Rechte der Familienglieder und Erben, wirkte in ältester Zeit gegen die Zersplitterung und für Zusammenhaltung der Theile und Zubehörungen eines Hofes neben dem Culturinteresse die Sitte und das Herkommen⁷⁾, ebenso wie es auch noch heutigen Tages in einer Mehrzahl deutscher Länder der Fall ist; so namentlich in der preussischen Provinz Westfalen, soweit nämlich in einzelnen Theilen dieser Provinz nicht von alters her fränkisches Recht mit Theilbarkeit eingebürgert ist; desgleichen in den sechs östlichen preussischen Provinzen und sogar in mehreren thüringischen Landestheilen, welche zu der Provinz Sachsen gehören, obwohl daselbst oft ganze Bauerhöfe aus sogenannten Wandeläckern oder wälzenden Grundstücken bestehen, deren auf die älteste Zeit zurückgehende Entstehung an und für sich schon für die einst hergebrachte volle Dismembrations- und Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz zeugt.⁸⁾

Die staatspolizeilichen Verbote und Beschränkungen der Theilbarkeit der verschiedenen Grundbesitzungen entstanden im allgemeinen weit später, sogar erst in und seit dem Mittelalter. Sie gingen Hand in Hand mit der Umwandlung der Gemeindefreiheit der Volksgenossen in Leibeigenschaft und Hörigkeit oder in ein anderes unfreies Hintersassenverhältniß durch die Übermacht von Guts- und Gerichtsherrn, welche Staats- wie Gemeindelasten neben den sich stets vermehrenden gutsherrlichen Leistungen auf die ihnen unterworfenen Hintersassen abwälzten.

6) Vgl. das preussische Edict vom 9. Oct. 1807 und das preussische Landesculturedict vom 14. Sept. 1811, in gleichen §. 33 des von der deutschen Reichsversammlung beschlossenen Gesetzes vom 27. Dec. 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes.

7) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, II, §. 448, S. 516, und §. 491, S. 564; Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem.

8) Lette, a. a. D., S. 58.

Indem persönliche Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse, selbst Lebens- und Amtsberuf (Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Ministerialität, Ritterdienst, Kriegsfolge u. s. w.) auf die Güter übertragen wurden, entschied dann wiederum in eigenthümlicher Verflechtung des Rechtsverhältnisses von Personen und Gütern, bei der Wechselwirkung der einen auf die andern, der Besitz dieser oder jener Güterarten über die persönliche Freiheit oder Unfreiheit, über bevorzugtere Lebensstellung oder Dienstbarkeit des Besitzers und seiner Familie.⁹⁾ So ging z. B. der Freie, welcher ein leibeigenes Gut durch Verleihung oder Einheirathung überkam, mit seinen Kindern in das persönliche Leibeigenthum des Gutsherrn über. Die Güter waren Pfandobject, Bedingung und Gewähr für die Leistungsfähigkeit zu den darauf haftenden Diensten, Abgaben und Grundlasten. In den fast allein aus den Gutsherrn bestehenden landständischen Versammlungen seit Ausbildung der Territorialhoheit vertraten jene ihr unmittelbar eigenes Interesse an der Untheilbarkeit der ihnen pflichtigen Hintersassengüter und ließen sich dieselbe beim Handel mit den Landesherren über die Verwilligung von Steuern ihrer Hintersassen in Landtagsrecessen und Verordnungen gewährleisten. Von der andern Seite stand diesem gutsherrlich-ständischen Interesse ein nicht geringeres der Landesherren an der Erhaltung der Steuerfähigkeit der bäuerlichen Güter für die diesen letztern ausschließlich obliegenden allgemeinen Landes- und Communallasten zur Seite, infolge dessen aber kräftigere Landesherren auch ihrerseits die bäuerlichen Wirthe gegen die Einziehung ihrer Höfe und deren Zusammenschlagung mit dem Rittergutsareal sowie gegen Überbürdung mit gutsherrlichen Fronen und andern Leistungen schützten.¹⁰⁾

Auf diesen Verhältnissen und Interessen der frühern Landesverfassung beruhten die Verbote und Beschränkungen der Theilbarkeit bäuerlicher Güter. Hingegen sprachen die Besitzer der Rittergüter (die Stände) die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit ihrer Güter z. B. in der Mark Brandenburg noch im 16. Jahrhundert nach dem neuen Römischen Rechte an.¹¹⁾ Im allgemeinen aber gründete sich die Geschlossenheit der Rittergüter, auch der Lehnschulzenhöfe, in der Provinz Preußen der Köllmerbesitzungen u. s. w., auf den aus der Kriegsverfassung des Mittelalters erwachsenen Lehnsverband, später, seit dem 16. und 17. Jahrhundert, zum Theil auf das dem Römischen Recht entlehnte Institut der Familienfideicommiss, in Nachahmung der territorialherren- und des hohen Adels, bei denen jenes Institut für die Untheilbarkeit der landesherrlichen Territorien in der Befestigung des modernen Staates nothwendig geworden war. Dergleichen klebten an städtischen Grundstücken und Häusern Gewerbeberechtigungen (Brauhaus, Fleischbanken u. s. w.). Dies, wie in vielen ländlichen Orten Niedersachsens und angrenzender Landestheile das bestimmten Hufen oder Häusern ausschließlich oder vorzugsweise obliegende Leistungsverhältniß zum Gemeindeverbande, trat der Theilbarkeit dieser und der verbundenen nutzbaren Realitäten (z. B. der sogenannten Gerechtigkeitshäuser) entgegen.

Daß die der Scholle unterworfenen, an die Eigenschaften und Belastungen von Grund und Boden gefesselte Persönlichkeit des Menschen aus diesem Subjectionsverhältniß befreit, daß der Mensch in seiner sittlichen Freiheit und Persönlichkeit wiederum zum Herrn der Güter dieser Erde, darunter auch des Besitzes an Grund und Boden, eingesetzt worden, ist eins der folgenreichsten Ergebnisse christlich-germanischer Weltbildung. Die Untrennbarkeit von Privat- und öffentlichen Rechten und Pflichten der Person mit dem Grundbesitz, nach der eigenthümlichen Verfassung der Vorzeit, hat zugleich mit der Beseitigung der Leibeigenschaft und anderer persönlicher Beschränkungen aufgehört. Sie ist gegenwärtig mit der Agrar- und Militärverfassung des modernen Staates wie mit seiner Steuer- und Finanzgesetzgebung (Grundsteuerkataster, Vermögens- und Einkommenbesteuerung u. s. w.) unvereinbar. Dieselbe erhalten oder gar wiederherstellen, bliese die Grundlagen und Lebensbedingungen des neuern Staatswesens zerstören.

Abgesehen von den weiter unten zu erwähnenden ökonomischen Gesichtspunkten, sind es so-

9) Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und Verlaufe (Tübingen 1857).

10) Wie die Hohenzollern in der Mark Brandenburg und den später erworbenen preussischen Landestheilen, und wie es auch in den hannoverschen Landen geschah, wo damals Untheilbarkeitsverbote den Bauernstand den Gutsherrn gegenüber retteten. S. den Art. Agrarverfassung und die Allegate; desgl. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen (Jena 1851), S. 128 u. 229, und a. a. D.

11) In Hannover sind die landtagsfähigen Lehngüter im vermeintlich politischen Interesse ihrer Erhaltung mittels Gesetzes vom 13. April 1836 ausdrücklich wieder für untheilbar erklärt.

nach überlebte Traditionen der Vorzeit, auf welche sich die Gegner der Dismembrations- und Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum zurückziehen. Bewußt oder unbewußt treten sie aber auch als Gegner des verfassungsmäßigen Rechtsstaates auf und streben mehr oder weniger nach dem auf ständischer Gliederung beruhenden Feudalstaate zurück.

Hingegen wurde das Princip der freien Theilbarkeit im wesentlichen nicht beeinträchtigt durch die gesetzlichen Maßregeln, wie sie in Preußen (auch in Württemberg) ergingen, theils gegen die bei den sogenannten Hoffschlächtereien vorkommende Übervorthellung der Trennstückserwerber und die Verwirrung in den Abgaben-, Hypotheken- und Communalverhältnissen, theils nach dem preussischen Gesetze vom 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, zum Zwecke der Ordnung des Dismembrationswesens, so lange es an einer ländlichen Gemeindeordnung und einer allgemeinen gleichmäßigen Grundsteuergesetzgebung in den sechs östlichen Provinzen fehlt.¹²⁾ In Preußen namentlich blieb nach wie vor im allgemeinen und wesentlichen jene freie Theilbarkeit als ein durch das Edict vom 9. Oct. 1807 und das Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 eingeführtes Fundamentalsprincip der Gesellschaftsverfassung und Staatsverwaltung anerkannt.

Bei den neuern Anträgen im preussischen Herrenhause wie bei den neuesten legislativen Verhandlungen in mehreren deutschen Ständeversammlungen spielte, gleichwie vor 1830 in den französischen Kammern, die politische Seite der Frage eine wichtige Rolle.

Übergehen wir die neuern und neuesten Gesetze und Verhandlungen in den deutschen Staaten, wo zum Theil jedoch, wie z. B. in Baiern, neben Gewerbsmonopolen mannichfacher Art auch in Bezug auf den Grundbesitz tiefeingreifende Beschränkungen der Ansiedlungs- und Erwerbsbefugniß noch heute fortbestehen¹³⁾, und werfen wir nur einen Blick auf die legislativen Verhandlungen in Frankreich, wo überdies die Theilbarkeit des Grundbesitzes größtentheils schon vor der Revolution zulässig und hergebracht war.

Hier wurde zwar die Streitfrage über die Vortheile der Groß- oder Kleincultur und in Verbindung hiermit über die des großen oder kleinen Grundeigenthums durch die Gesetzgebung von 1789 (die Aufhebung von Majoraten, Minoraten, Lehnsverbänden und fideicommissarischen Substitutionen) im Sinne der freien Bewegung, der freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes entschieden. Dabei aber war die Controverse aus dem Gebiete der Volks- und Staatswirthschaft nur in das einer politischen Parteifrage hinübergerückt. Um so lebhafter traten daher seit der Restauration der alten Dynastie im Jahre 1815 die Anhänger des ancien régime mit ihren Angriffen gegen das Princip der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums hervor, 1820 in der Pairskammer, einige Jahre später in der Deputirtenkammer. „Der Boden Frankreichs“, so hieß es, „gehe bei der zulässigen und durch das gleiche Erbrecht des Code civil beschränkten Zerstückelung des Grundeigenthums in Staub auf; in wenigen Jahren werde derselbe, mit einer elenden ländlichen Bevölkerung überladen, kaum noch diese Bevölkerung verarmter Besitzer winziger Parcellen, geschweige die städtische und industrielle zu ernähren im Stande sein; Fabriken wie Wissenschaften und Künste gingen zu Grunde, ja die gesammte Staatskraft verschwinde im allgemeinen Elende des durch die Theilungen entkräfteten und verwüsteten Landes.“ Man beschwor die Regierung wie die Kammern, der Theilung der Grundbesitzungen im Erbgange durch Gesetze entgegenzutreten und zugleich das große Eigenthum wie die große Cultur zu reorganisiren.¹⁴⁾ Als es die Regierung im Jahre 1826 unternahm, diesen Klagen durch verschiedene Gesetzentwürfe über Herstellung fideicommissarischer Substitutionen und Primogeniturrechte für den Grundbesitz entgegenzukommen, erhielt jedoch nur einer dieser Entwürfe, betreffend das Vorzugsrecht des erstgeborenen Sohnes bei der väterlichen Erbtheilung, eine geringe Majorität in der Deputirtenkammer, wogegen auch dieser Entwurf bekanntlich in der Pairskammer fiel.

Es ist eine für die Gleichmäßigkeit von Vor- und Rückschritten wie für den innern Zusammenhang der europäischen Welt nicht uninteressante Thatsache, daß fast um dieselbe Zeit auch in Preußen ohne irgendwelche äußerliche Verbindung ebenfalls eine Reaction gegen das daselbst erst 1807 und 1811 eingeführte Princip der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums begann

12) S. dieserhalb Lette, Vertheilung des Grundeigenthums, und Lette und von Roenne, Die Landes-culturgesetzgebung des preussischen Staates, II, Abthl. 2, S. 150 fg.

13) Lübinger Zeitschrift, Jahrg. 1845, 9, 10 u. 12. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums, S. 109 und a. a. D.

14) Passy, a. a. D., S. 21.

und zu ähnlichen Gesetzwürfen wie in Frankreich führte. Auch in Preußen aber wurden diese Entwürfe, obgleich zum Theil aus der Mitte der Provinzialstände angeregt, dennoch später von deren Mehrzahl abgelehnt; ein letzter wurde noch vom Vereinigten Landtage im Jahre 1847 verworfen. Die Grundsätze der sogenannten Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung von 1807 fg. blieben auch in Betreff der Theilbarkeit und freien Verfügung über das Grundeigenthum im wesentlichen erfolgreich; sie erhielten damals vielmehr aus der Mitte der Betheiligten wie von den Behörden ein glänzendes Zeugniß ihrer wohlthätigen Folgen für die fortschreitende Entwicklung der Culturzustände des Landes und insbesondere fanden sie auch stets ihre kräftige Vertretung noch 1844 und 1845 in dem 1817 gegründeten preussischen Staatsrath. ¹⁵⁾

Noch besteht indes die mit der Theilbarkeit des Grundbesitzes, insbesondere mit dessen Gleichtheilung im Erbgange zusammenhängende Controverse über den Vorzug der großen oder der kleinen Cultur und Landwirthschaft für das allgemeine Staats- und Gesellschaftsinteresse, namentlich der Streit: für welche Culturart das Übergewicht des größern Reinertrags entscheide? Selbst hervorragende Nationalökonomien haben diese Frage entgegengesetzt beantwortet. Dies offenbar mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Culturenrichtungen und eigenthümlichen Wirthschaftsverhältnisse der Länder, aus welchen ihre wissenschaftlichen Anschauungen hervorgingen und sie ihre thatsächlichen Voraussetzungen entnahmen. Und doch wollte man die Entscheidung über den größern oder geringern Reinertrag der einen oder der andern Cultur- und Wirthschaftsart nach allgemeinen Principien und abstracten Rechnungssätzen treffen.

Es leuchtet ein, daß damit die Sache in einen unlösbaren und unfruchtbaren Streit verlaufen mußte. Denn man hat es dabei mit sehr mannichfachen, aber auch sehr abweichenden praktischen Verhältnissen und Voraussetzungen zu thun; nur deren Wechselwirkung und Zusammenhang mit den Cultur- und Wirthschaftssystemen bestimmt erst den größern oder geringern Roh- oder Reinertrag dieser letztern. Jene Voraussetzungen beruhen theils auf natürlichen Bedingungen, in der Eigenschaft und den Bestandtheilen des Grund und Bodens (dieser landwirthschaftlichen Fabrikationsstätte) und im Einfluß des Klimas, theils auf den mehr oder weniger fortgeschrittenen gesellschaftlichen Zuständen, in den Bevölkerungsverhältnissen, sowol in der Population überhaupt als in der Zahl und Ausdehnung großer Städte oder anderer Mittelpunkte von Manufacturindustrie und Gewerbe, ferner in der Art und Richtung der Beschäftigung, wie in dem Grade des Wohlstandes der übrigen Klassen und Berufsstände, in den Verkehrs-, Gewerbs- und Handelsverhältnissen des Landes und seiner städtischen und ländlichen Bewohner, wie in der Art der von ihnen begehrten Consumtions- oder Fabrikationsartikel, theils endlich auf mehr sittlichen, ideellen Momenten, in althergebrachter Sitte, ererbter Geschicklichkeit und Ausbildung im Landwirthschaftsbetriebe, in größerer oder geringerer Sparsamkeit, Intelligenz und Vertheilung des Kapitals, selbst im Genius und Charakter der Nationen.

Bergegenwärtigt man sich den Einfluß aller dieser so verschiedenen thatsächlichen Momente auf die Gewinnung der größern Roh- oder Reinerträge aus dem Landwirthschaftsbetriebe, so wird man anerkennen müssen, daß jene Frage über den größern oder geringern Reinertrag von Groß- oder von Kleincultur-überall nur nach mannichfaltig ineinander greifenden, aber ganz bestimmten, wirklich bestehenden natürlichen und socialen Verhältnissen vernünftigerweise beantwortet werden kann. ¹⁶⁾

Allerdings würde diese Controverse für die Frage der freien Verfügung über das Grundeigenthum und dessen unbeschränkte Theilbarkeit weniger erheblich sein, wenn [wie es nach Hippolyte Passy ¹⁷⁾ größtentheils in Frankreich der Fall] „die Größe und Form des Eigenthums seltener über die der Cultur (des Umfangs der Landwirthschaften) entscheidet, wenn vielmehr diese letztere von der Zerstückelung des Grundeigenthums und der Zertheilung von Grundstücken mittels Veräußerung unter Lebenden oder im Erbgange zumeist unabhängig ist, sich daher

15) Vgl. über das historische jener Reactionstendenzen in Preußen: Zette, Die Vertheilung des Grundeigenthums u. s. w., S. 16 fg., und die geschichtliche Einleitung Bd. I in Zette und von Roenne, Die Landesculturgesetzgebung des preussischen Staates.

16) S. deshalb Hippolyte Passy, Des systèmes de culture en France et de leur influence sur l'économie sociale (Paris 1852).

17) Ebendasselbst, S. 58 fg. u. 62 fg.

auch infolge der durch Erbgang vorgeschrittenen Parcellirung von Grund und Boden, von andern Ursachen abgesehen, in den verschiedenen Gegenden Frankreichs nicht wesentlich verändert hat, wenn sonach im Gegentheil Culturarten und Wirthschaftssysteme, neben und ungeachtet dieser Zertheilung des Grundeigenthums, ihren eigenen Gang gehen, weil Grundeigenthum einerseits und Bewirthschaftung und Benutzung desselben mittels Verpachtung andererseits selten in ein und denselben Händen vereinigt seien“.

Es gehört aber zu den wesentlichen Unterschieden der landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs und Deutschlands, wenigstens im großen, insbesondere in den sechs östlichen Provinzen des preussischen Staates, daß hier vielmehr die Selbstbewirthschaftung durch den Eigenthümer sowol bei den großen als bei den mittlern und kleinen Gütern weit überwiegend die Regel bildet und nur eine Minderzahl von großen (Ritter-)Gütern, jedoch auch im ganzen verpachtet wird, Parcellarverpachtungen größerer Gutscomplexe an kleine Leute — abgesehen von einigen südlichen und westlichen Gegenden, z. B. in Preußen der Rheinprovinz und eines Theils der Provinz Westfalen — nur ausnahmsweise vorkommen. Unter solchen thatsächlichen Verhältnissen fällt allerdings die Controverse wegen der Groß- oder Kleincultur mit der Frage über die Theilbarkeit und das aus letzterer hervorgehende kleine Eigenthum zusammen.

Außerdem sind auch die Begriffe und Vorstellungen über große, mittlere und kleine Culturen und Landwirthschaften, über großes, mittleres und kleines Grundeigenthum je nach Verschiedenheit der Landesverhältnisse verschieden und ist dabei noch zu erwähnen, daß, während einige wissenschaftliche Notabilitäten die mittlern Wirthschaften und Grundbesitzungen für die am wenigsten einträglichen und empfehlenswerthen erklärten, es in Preußen den Gegnern der Dismembrationsfreiheit (nach hergebrachter Formel) vorzugsweise um Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, also von selbständigen (mittlern) Adermahrungen, zu thun ist.

Während nach französischen Vorstellungen zum großen Grundbesitz etwa ein solcher gezählt wird, zu dessen Bearbeitung das Gespannvieh für wenigstens drei Pflüge erforderlich ist¹⁸⁾, würde man dazu in Preußen rechts der Elbe nur Güter von einem Umfange zu 1000 preussischen Morgen und mehr, mindestens aber doch (mit Rücksicht auf die Classification der Tabellen des Statistischen Bureau) von 600 preussischen Morgen und darüber rechnen. Beinahe ebenso viel würde wol auch in England zur Bestimmung der Grenze zwischen großen und mittlern Pachtungen gehören. Ein kleiner Grundbesitz hingegen würde nur derjenige sein, dessen Bestellung auf Spatencultur und Handarbeit angewiesen ist, wobei daher die Arbeitskräfte des Wirths und seiner Familie ausreichen, etwa von 4—6 preussischen Morgen mittlerer Güte. Soviel ungefähr wurde durchschnittlich von den preussischen Auseinandersezungsbehörden bei Anwendung einer Bestimmung der frühern Regulirungs- und Ablösungsgesetze angenommen¹⁹⁾, nach denen damals nur Acker oder Gespann haltende Mahrungen, nicht sogenannte Dienstoffamilienetablissemens zur Regulirung und Dienstablösung berechtigt waren. Mit Rücksicht auf die Tabellen des Statistischen Bureau in Preußen, welche die verschiedenen Grundbesitzungen in Klassen von a, unter 5 preussischen Morgen, b, von 5—30, c, von 30—300, d, von 300—600, und e, von 600 preussischen Morgen und darüber theilen, würde man die Klassen zu e und d doch nur zu den mittlern Gütern, dagegen einen Theil der Besitzungen aus Klasse b unter 30 Morgen, je nach der schlechtern Beschaffenheit des Bodens und dessen Bewirthschaftungsart, soweit danach die Haltung von Gespannvieh nicht erforderlich wäre, zu den kleinen Gütern, im übrigen aber die Besitzungen dieser Klasse zu den mittlern rechnen können, wengleich, abgesehen von der Benutzung der Kühe zu den Wirthschaftsarbeiten, ein Zweigespann von Ochsen oder Pferden (ein Pflug), unter Voraussetzung einer gewöhnlichen auf Getreide- und Kartoffelbau wie auf Viehzucht eingerichteten Wirthschaft, nur erst bei einem Grundbesitz von etwa 50 preussischen Morgen vollständige Beschäftigung finden würde.

Es kann nun aber auch dem Nichttechniker das Ungenau und Schwankende der ebengeachteten Bestimmungen über große, mittlere und kleine Culturen und Landwirthschaften wie ihrer Kriterien nicht entgehen, noch weniger die hieraus abgeleitete Schlußfolgerung auf einen mehr oder minder gesicherten Nahrungs- und Wohlstand der Besitzer und ihrer Familien.

18) Passy, a. a. D., S. 83; nach preussischen Verhältnissen circa 150 preussische Morgen Mittelboden und mehr. Zur Vergleichung wird bemerkt, daß eine französische Hektare = 3, und ein englischer Acre = 1,53 preussische Morgen ist.

19) Vgl. z. B. §. 76, S. 229 der Technischen Instruction für die Auseinandersezungs-Angelegenheiten im frankfurter Regierungsbezirk (Frankfurt a. D. 1842) u. s. w.

Denn schon 2—3 preussische Morgen fruchtbaren Bodens in der Nähe einer volkreichen Stadt, gartenmäßig bearbeitet, insbesondere zur Erzielung solcher feineren Früchte benutzt, die als Luxusgegenstände für die Tafel des Reichthums bestimmt sind, begründen den Nahrungsstand und die Wohlhabenheit des Besizers und seiner Familie in einem viel höhern Grade als oft 50—100 preussische Morgen von culturbedürftigem, gleichwol starkem Boden in entfernten, industrieloßen, dünnbevölkerten Gegenden, besonders in den Händen eines energie- und ein- sichts- oder ganz mittellosen Bauern. Während ein starker, schwer zu bearbeitender, der Bestellung nur in gewissen Jahresperioden zugänglicher Boden, überdies in kältern Klimaten, wo die Bestellzeit auf einen geringern Theil des Jahres beschränkt ist, zumal vor seiner vollständigen Cultivirung und Entwässerung, verhältnismäßig weit mehr Arbeits- und Spannkraft bedarf und dennoch die darauf verwendete Arbeit und Selbstaufgabe erst später und sparsamer lohnt, daher die Großcultur bedingt und meist von selbst zur Einrichtung größerer, wenigstens mittlerer Gutswirthschaften hingeführt hat und bei freier Bewegung — durch Zusammenkauf kleinerer Besitzungen behufs Bildung größerer — auch gegenwärtig noch oft hinführt, etablirte sich andererseits die Kleincultur und auch das kleine Eigenthum, sobald die Gunst der übrigen Voraussetzungen, auch des Klimas, hinzukam, vorzugsweise auf mildem, sogar sandigem Boden, wie z. B. in denjenigen Theilen Flanderns, wo der Flachsbau viele arbeitende Hände und auch viel Sorgfalt in Anspruch nimmt, hingegen auch eine zahlreiche fleißige Bevölkerung reichlicher nährt. So hat der Weinbau, wengleich er die Bevölkerung nur zu oft in Dürftigkeit erhält, in der Regel eine größere Parcellirung im Gefolge und, wie in der Moselgegend, auch des wenigen, daher um so beehrtern Aders. Wo gleichzeitig Oliven, Mais, Feigen und Maulbeerbäume oft auf derselben Grundbesitzung gezogen, dazu Seidenzucht betrieben wird, wie in verschiedenen Theilen des südlichen Frankreich und Oberitaliens, ist der Wirth von selbst genöthigt, sich auf kleinen Grund- oder Pachtbesitz zu beschränken, um die für die verschiedenen Zweige seiner Wirthschaft nöthige Kraft und Zeit in Bereitschaft zu haben. So unterlagen die Grundbesitz- und Grundvertheilungsverhältnisse wie die Culturarten und Wirthschaftssysteme Englands zweimal der tiefeingreifendsten Umgestaltung, infolge deren an die Stelle theils der vormaligen kleinen gutherrlichen Hintersassen, Pächter, Lehnbesitzer und Lehnsleute, theils der kleinen freien Grundeigentümer — der Freisassen²⁰⁾ — das große Grundeigenthum und auf demselben große oder mittlere Pachtwirthschaften traten. Gleichwol galt in England, nur neben beschränkter Intestaterbfolge, dem Erstgeburtsrechte des ältesten Sohnes, übrigens aber als gemeines Recht freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums unter Lebenden wie mittels letztwilliger Verordnung. Seit dem 16.; im 17. und noch im 18. Jahrhundert führte die damals reichlich lohnende Schafzucht und Wollproduction, im vorigen und in diesem Jahrhundert aber das Bedürfnis, durch Getreidebau und Viehzucht reichliche Nahrungsmittel für die enorm anwachsende Fabrikbevölkerung herbeizuschaffen, in Verbindung mit der aufblühenden lohnenden Fabrikindustrie dazu, einestheils, daß jene kleinen Pächter, Pächter- und Lehnbesitzer von den Gutsherrn ausgetrieben wurden, anderntheils, daß die kleinen Freisassen ihre Besitzungen und die Kleincultur des Bodens aufgaben. Während die Fabrikbevölkerung weit über das eigene Bedürfnis des Landes hinaus für auswärtigen überseeischen Absatz arbeitet, deckt gleichwol das auf der Großcultur producirte Getreide und Vieh noch nicht die Nahrungsbedürfnisse jener Bevölkerung. Die feineren Gemüse sowie Flachs, Hanf und andere Handelspflanzen liefert zum Theil der Continent, insbesondere auch die Kleincultur Irlands.

Sobald das Princip der freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums in der Gesetzgebung des Landes vollständig anerkannt ist, entscheiden über Nachtheile oder Vortheile von Groß- und Kleinbesitz, von großen, mittlern oder kleinen Wirthschaften allein die Bewegungen und Fortschritte in den Culturzuständen und den socialen Verhältnissen selbst, die verschiedenartigen Bedürfnisse der reicher gewordenen Consumenten oder der Industrie, die Zweckmäßigkeit einer Verbindung der innerhalb der ländlichen Bevölkerung etablirten Gewerbe mit kleinem Grundbesitz, die größere oder geringere Vertheilung von Gütern aller Art wie von Kapitalien als Folge von Fleiß, Sparsamkeit, Geschicklichkeit und lohnender Arbeit; das allgemeine gewordene Streben nach Erwerbung von Grundeigenthum und Begründung eines

20) Von diesen letztern sollen (nach Macaulay) gleich nach der Restauration der Stuart im Jahre 1660 in England und Wales noch 160000, nach andern Notizen sogar noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehr bestanden haben.

eigenen Herdes, wie die gestiegene und sich weiter ausbreitende wirthschaftliche Intelligenz, nebst dem Anwachsen wohlhabender Gesellschaftsklassen auf der andern Seite. Die Erfahrung lehrt, daß überall, wo die Gesetzgebung der Bewegung des Grundbesitzes nicht hemmend und beschränkend in den Weg tritt, wo diese der Entwicklung der gesellschaftlichen Zustände frei zu folgen im Stande ist, sich die großen Landwirthschaften aus den Rayons volkreicher Städte und Mittelpunkte der Industrie mehr und mehr zurückziehen und hier kleinern Besitzungen den Platz einräumen, ingleichen daß fortschreitend mit der intensiveren Cultur von Sand-, von Weide- und Heide- und die landwirthschaftlichen Besitzungen auf ein geringeres, gleichwol aber denselben frühern Nahrungsstand gewährendes Maß zurückgehen. Nirgendwo anders vielleicht als in Belgien auf verhältnismäßig kleinem Raume sind die verschiedenen, auf Größe und Umfang der Culturen und Wirthschaften einwirkenden Momente in der Verschiedenartigkeit dieser letztern so erkennbar und so naturgemäß hervorgetreten.

Ist es einerseits richtig, daß unter den gewöhnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, bei Getreidebau und Viehzucht, der Reinertrag einer hierauf basirten größern Wirthschaft — nach Arthur Young's Ausspruch — in demselben Verhältnisse mehr Reinertrag abwirft, in welchem sie weniger Arbeits- und Gespannkräfte, Tagelöhner, Gesinde, Gebäude und ähnliche Anlagen nöthig hat, als die kleine und mittlere Wirthschaft, daß eine solche größere Wirthschaft auch mehr zur Ernährung der übrigen Gesellschafts- und Berufsclassen, der städtischen und industriellen Bevölkerung, an gewöhnlichen landwirthschaftlichen Producten, Getreide, Kartoffeln, Wolle, Mastvieh und ähnlichem erübrigt, so ist es doch andererseits ebenso wenig zu bestreiten, daß der geringere Betrag des Kostenvorschusses des Wirths für die Production und Ernte noch keineswegs und nicht schon an sich über den größern Reinertrag entscheidet, sondern daß es darauf ankommt, in welchem Grade sich eine auf den Erntegewinn und die Production verwendete, gleichwol weit größere Arbeit und Auslage im höhern Werthe oder Ertrage der Producte besser verzinst. So rentirt z. B. auch in der Rheinpfalz der mühsame Tabacksbau, so überall, z. B. auch im Spreewalde, bei Erfurt u. s. w., der Erbau von Gartengewächsen und feinem Gemüse bei der Kleincultur weit besser und höher als bei der Cultur großer Eigenthümer. Dergleichen Productionen sind bei letzterer nicht einmal ausführbar.

Statt aller immer unsichern allgemeinen ökonomischen Berechnungen bezüglich des Übergewichts im Reinertrage können vielmehr die Vertheidiger der Kleincultur ihren Gegnern jedenfalls folgende Thatfachen und Ergebnisse der Statistik entgegenhalten:

Die bei größerer Vertheilung des Grund und Bodens auch weit zahlreichere Landbevölkerung und Menge kleiner Besitzer trägt wiederum auch ihrerseits zum Aufblühen von Fabriken und Gewerben und zur Consumtion der Erzeugnisse der Städte vermöge ihres größern Bedarfs an Artikeln der Industrie im ganzen weit mehr bei als die stets bei weitem geringere Anzahl weniger noch so reicher Großbesitzer nebst ihrem Gesinde und ihren Tagelöhnern. Insbesondere wird durch die Bedürfnisse zahlreicher kleiner Grundbesitzer die inländische Fabrik- und Gewerbsindustrie vor den Fluctuationen und die Fabrik- und gewerbliche Bevölkerung vor Störungen in ihren Nahrungsverhältnissen sicherer gestellt, als wenn sie vorzugsweise auf entfernte Weltmärkte verwiesen ist. Während in Frankreich innerhalb einer Reihe von Jahren die ländliche Bevölkerung nur um wenige ($2\frac{1}{2}$) Procent gewachsen, somit fast stationär geblieben ist, hat sich daselbst die der größern Städte nebst der Fabrikbevölkerung im reißenden Fortschritt, weit über das Mittel von $6\frac{1}{2}$ Proc., die der größten Städte über 100000 Einwohner sogar um 24 Proc. vermehrt. Nichtsdestoweniger waren der parcellirte Boden Frankreichs und die daselbst vorherrschende Kleincultur im Stande, der so sehr anwachsenden städtischen und Industriebevölkerung die genügende Menge landwirthschaftlicher Producte und Nahrungsmittel zu gewähren; sie befriedigten überdies die gesteigerten Bedürfnisse des Luxus durch bessere und feinere Consumtionsartikel, von denen sogar noch nach England ausgeführt wurden. ²¹⁾

Ferner aber ergab eine neuere, 1850 angeordnete officiële Abschätzung und Reinertragsermittlung des französischen Grundeigenthums im Vergleich mit der des Jahres 1821 innerhalb eines dreißigjährigen Zeitraums eine Verdoppelung des Grundwerths und eine Erhöhung des Reinertrags weit über die Hälfte. Der Zuwachs fällt überdies vorzugsweise dem kleinen zertheilten, nicht dem großen Grundeigenthum zu, indem sich im allgemeinen

21) S. das statistische Material und die weitere Ausführung bei G. Passy, a. a. D., S. 203 fg. Staats-Lexikon. IV.

der Werth des erstern um das Vier- und Fünffache, der des letztern kaum um ein Drittel vermehrt hatte. ²²⁾)

Man macht dem kleinen Eigenthum und der kleinen Cultur (auch von Ministertischen einiger deutschen Staaten bei Vertheidigung der vorgelegten Gesezentwürfe wegen Beschränkung der Theilbarkeit und Einführung sbeicommissarischer Einrichtungen) den Vorwurf: „daß sie weit weniger Nutz- und Dungthiere hielten und ernährten, auch kein hinreichendes Inventarium und am wenigsten Betriebskapital besäßen.“ Thatsächlich ist auch dieser Vorwurf durchaus unbegründet.

England freilich ernährt vermöge seines feuchten, dem Graswuchs günstigen Klimas und seines größern Begehrs und Bedürfnisses von gutem Fleisch am meisten Nutz- und Dungvieh. Wenn hingegen auch unsere großen Gutswirthschaften besonders in den östlichen und nördlichen deutschen Ländern auf den ausgedehnten Land- und Weideflächen bei weitem mehr Schafe halten als das kleine Eigenthum, so haben doch sorgfältige statistische Erhebungen nachgewiesen, daß, bei Reduction der Schafe auf Rindvieh nach anerkannten ökonomischen Verhältnissen, bezüglich der Haltung und Zahl von Nutzhieren im ganzen das Übergewicht auf die Seite der kleinen und mittlern Besitzungen und Landwirthschaften neigt. ²³⁾) Dabei kommt der kleinen Landwirthschaft in den meisten Gegenden die volle Stallfütterung und der damit verbundene größere Düngergewinn zugute. Überdies aber ist es jedenfalls eine bekannte Thatsache, daß die kleine Cultur im belgischen Flandern, in Toscana u. s. w., auch in Preußen nicht zurückgegangen, daß sie Grund und Boden nicht ausgesogen oder ärmer gemacht hat. Ferner lehrt überall der Augenschein und die unbefangene Beobachtung, daß die ärmsten und unfruchtbarsten Parzellen in der Hand kleiner Eigenthümer am schnellsten zu höhern Ertrage und besserer Cultur erhoben werden. Der Verfasser dieses Artikels hat außerdem, unter Angabe der amtlichen Urkunden und Belege, an einem andern Orte nachgewiesen, in welcher Zerrüttung und gedrückten Lage, bei dauerndem Mangel an Betriebskapital und Inventarium, sich zu verschiedenen Zeiten und zwar viele Jahre hindurch gerade und vorzugsweise das große Grundeigenthum und die Großcultur ausgedehnter preussischer Landestheile befand und daß dasselbe im allgemeinen überwiegend mehr mit Hypothekenschulden belastet ist als der kleine Grundbesitz. ²⁴⁾)

Sobann ist bekannt, daß mit der in allen europäischen Gemeinwesen steigenden Bevölkerung, Industrie und Cultur vorzugsweise der Werth und Preis wie der Pachtzins des Grund und Bodens bei den kleinern Besitzungen und Parzellen und zwar in einem weit günstigerem Verhältniß gegen größere steigt. Diese Erscheinung tritt in Frankreich wie in Preußen und im übrigen Deutschland hervor. ²⁵⁾) Diesem verhältnißmäßig höhern Pacht- oder Kaufpreise steht im allgemeinen doch die Erzielung eines höhern Reinertrags gegenüber, mag daran auch die intensivere Anspannung und bessere Verwerthung der Arbeitskräfte im eigenen Interesse und die sorgfältigere Bearbeitung seitens des kleinen Eigenthümers wie Pächters, sodann die Concurrrenz der zahlreichern kleinen Vermögen ihren Antheil haben. Denn alle diese mitwirkenden Ursachen kommen doch auf Rechnung des kleinen Grundeigenthums und der Kleincultur.

In Irland ist es eben nicht das kleine Eigenthum, sondern vielmehr die Verbindung des großen Eigenthums mit der Parcellarverpachtung, woraus die elende und trostlose Lage der vor Zeiten ihres Eigenthums beraubten, einst durch die Eifersucht des Siegers sogar von Industrie und Gewerben verdrängten und nur auf jene Parcellarverpachtung beschränkten Bevölkerung hervorgeht. Eben dieses Verpachtungssystem macht dieselbe fortschreitend ärmer und weist dagegen dem großen Grundeigentümer allein, neben den steigenden Vortheilen des Eigenthums, auch die der Kleincultur zu. Nur ähnliche kleine Culturisten und Zeitpächter in Italien, denen

22) S. den Vortrag des Professors Wolowski im Congrès international de bienfaisance (Brüssel 1806), S. 207, und den Aufsatz desselben in der Revue des deux mondes, X, 648.

23) Vgl. dieserhalb Passy, a. a. O., S. 112 fg.; desgleichen den Aufsatz des Dr. Engel zu Dresden in der Zeitschrift des Statistischen Bureau des königlich sächsischen Ministeriums des Innern Nr. 1, vom 8. Febr. 1857, und für verschiedene preussische Landestheile und Provinzen Dieterici, Mittheilungen des Statistischen Bureau.

24) S. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums, S. 117 fg. u. 127 fg.

25) Vgl. z. B. in Bezug auf die Parcellarverkäufe am Rhein und die dadurch gewonnenen höhern Preise Dieterici, Mittheilungen des Statistischen Bureau, Jahrg. 6, von 1858, S. 206 fg., 209 fg. u. 214. In der Rheinprovinz und selbst in Westfalen nimmt daher auch die Parcellarverpachtung der Complexe der größern, besonders der Rittergüter immermehr zu, indem deren Eigenthümer nicht mehr im Stande sind, bei der Bewirthschaftung im großen dem Boden diejenigen Reinerträge abzugewinnen, welche sie bei der Parcellarverpachtung an kleine Leute durch die Pachte erhalten.

der Fideicommissverband der Latifundien oder deren Besitz in todter Hand die Erwerbung eines kleinen Eigenthums versagt, bezeichnete Niebuhr (der große Geschichtschreiber der römischen Vorzeit) als tagelöhnerndes Lumpengesindel, während Filangieri von den vermöge des Lehns- oder Fideicommissinstituts untheilbar gewordenen Latifundien Italiens sagen konnte, „daß sie die Ursache geworden seien des großen Reichthums weniger und des Elends, der Dummheit und Unsitlichkeit des großen Haufens“.

Auch in Frankreich zeigt sich noch jetzt im allgemeinen die Schattenseite der Kleincultur nur im mittlern und westlichen Theil, jenseit der Loire, nämlich da, wo — wol seit Einführung des Colonatsystems in den römischen Provinzen auf den Latifundien des römischen Fiscus und der Großen während der römischen Kaiserzeit — jedenfalls lange vor der Französischen Revolution, auf den großen Gutscplexen des Adels, der Kirchen und Klöster die Kleincultur unter der Form der Halb- und Drittelpacht, dieser jeder Entwicklung von Cultur und Wohlstand entgegenwirkenden schädlichsten Wirthschaftsweise, hergebracht war und noch gegenwärtig eingebürgert ist.²⁶⁾

Indem man, wie es so häufig geschieht, dem kleinen Besitz und der Kleincultur die Noth der Menschen zur Last schreibt, verwechselt man stets Ursache und Wirkung. In Irland hat, wie Passy nachweist²⁷⁾, erst das Elend der des Eigenthums beraubten Bevölkerung die kleine Cultur erzeugt; nicht umgekehrt. Ebenso geht beispielsweise die Noth wie die Grundbelastung der Bevölkerung im Sächselde, besonders mit Procentlaudemien, auf eine ferne Vorzeit zurück; es trat die Noth nur um so mehr hervor, als die Fortschritte der Fabrication und die Conjunctionen des Weltverkehrs Weberei und andern Nebenverdienst der dortigen Bevölkerung trafen. Anerkannte man doch auch in der kurhessischen Ersten Kammer, während man alle mittlern Bauer- güter von einigen 50 preussischen Morgen durch fideicommissarische Institutionen zu vincu- liren und jede erhebliche Verfügung des Besitzers von bureaukratischer Bevormundung und Concession abhängig zu machen vorschlug, „daß sich der Tagelöhner mit Grundeigenthum immer noch besser befinde als der völlig besiplose. Auch die kleinen Güter seien nothwendig und nützlich.“

In Frankreich haben sich erst vermöge der freien, durch die Aufhebung der fideicommissari- schen Institutionen und die Befreiung des Bodens von Servituten, von Feudal- und andern gutherrlichen Grundlasten erleichterten Theilbarkeit des Grundeigenthums (wie Hippolyte Passy und außerdem der deutsche Geschichtschreiber der Revolutionszeit von 1789 — 95, von Sybel, sowie andere wissenschaftliche Autoritäten bezeugen und nachgewiesen haben) die dortigen Grundvertheilungsverhältnisse während länger als eines halben Jahrhunderts in naturgemäßer Entwicklung wesentlich verbessert²⁸⁾, insbesondere auch mittlere, von wohlha- benden Eigenthümern selbst bewirthschaftete Besitzungen gebildet. Wie später erwähnt werden wird, hat die Theilbarkeit auch dort keineswegs den Erfolg einer fortschreitenden schädlichen Zer- stückelung des Grundeigenthums gehabt.

Nach obigen auf Thatsachen und Statistik beruhenden Betrachtungen über den innern Zu- sammenhang und die Wechselwirkung sehr mannichfaltiger gesellschaftlicher Elemente und Ein- flüsse auf die Bewegung in den Verhältnissen des Grundeigenthums wie des Systems seiner Bewirthschaftung und des Umfangs der einzelnen Grund- oder Pachtbesitzungen könnte man versucht sein, die wiederum in neuerer und neuester Zeit inner- und außerhalb der gesetzgeben- den Versammlungen hervorgetretenen Anträge und Maßregeln zur Beschränkung der Theil- barkeit des Grundeigenthums durch fideicommissarische Institutionen, insbesondere aber auch durch Feststellung eines Minimums, unter welchem die Zertheilung der Besitzungen oder Grund- stücke in diesem oder jenem Landestheil und District nicht weiter zulässig sein solle (sei dies nach

26) Rau, Volkswirthschaftslehre (sechste Ausgabe), I, S. 377, S. 480; Passy, a. a. D., S. 37. Es ist merkwürdig, wie es nach Ausweis auch der neuesten 1858 vom Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten publicirten „Statistique de la France“ (f. Thl. 1: „Economie rurale, distri- bution des terres“, S. 380 fg.) in allen Departements, zumal des Südens und Westens wie der Mitte Frankreichs, bei weitem mehr Pachtungen als Selbstwirthschaftung durch den Eigenthümer, in vielen jener Departements aber noch gegenwärtig eine größere Anzahl von metagers oder colonis partitians als fester Geldpachte gibt, während jene Antheilspacht in Preussen seit Ausführung der gutherrlich- bäuerlichen Regulirungen und der Ablösungen zu den allerseltensten Ausnahmen gehört.

27) S. 118, a. a. D.

28) von Sybel, a. a. D., Einleitung S. XXXIV, und a. a. D.

Flächenmaß, Gespannkräften, nach dem Nahrungsbedarf einer Familie oder wie sonst), für staatswirthschaftliche oder politische Spielereien und Phantasien zu halten, wenn nicht dergleichen Anträge und Maßregeln von den tiefelngreifendsten und gefährlichsten Folgen für die Gegenwart wie für die Zukunft der bürgerlichen Gesellschaft begleitet wären. Glücklicherweise lehrte freilich zwar die Geschichte, daß selbst in der frühern Zeit, als noch die bedeutendsten praktischen Interessen der Landes- und Gutsherren dem Princip der Theilbarkeit entgegenstanden und demgemäß noch die strengsten Verbote gegen die Zertheilung bäuerlicher Höfe wiederholt erlassen wurden, dennoch die Noth und die Macht der Verhältnisse dergleichen Verbote durchbrach. Und dies geschah vorzugsweise in den Gemeinden, in welchen die bäuerlichen Höfe mit Reallasten der mannichfaltigsten Art überbürdet waren. Weil der Ertrag des Grund und Bodens keine ausreichenden Mittel für die Entrichtung der Grundlasten bot, mußte demselben die Arbeitskraft des Besitzers in gewerblichen und sonstigen Nebenbeschäftigungen zu Hülfe kommen. Diese Hülfe wurde durch die Parcellirung der Besitzungen, beim Übergange derselben in mehrere Hände, um so eher gewährt. Unter anderm geschah dies im Eichsfelde, im Bisthum Paderborn und Osnabrück.²⁹⁾

Jedoch werden die Lehren der Geschichte am wenigsten beachtet. Mögen denn die nach beiden Seiten hin gleich erheblichen Nachtheile einer Beschränkung des Theilbarkeitsprincips diesem letztern das Wort reden.

Ohne die kleinen Eigenthümer in Schlesien, Thüringen, dem Eichsfelde u. s. w. würde der Bau von Chaussees und Eisenbahnen, der Betrieb von Bergwerken und Hütten, der Bau der Runkelrübe wie die Rübenzuckerfabrikation, selbst der Kartoffelbau, wie überhaupt eine bedeutende Zahl großer Gutswirthschaften sehr häufig der nöthigen Arbeitskräfte entbehren. Jedenfalls würde man dieselben beim Mangel von Concurrenz schließlich weit theurer erhalten und lohnen müssen. So ist für die einst mustergültige mecklenburgische Landwirthschaft bei dem dort (nach Einziehung der Bauerhöfe und Ermittlung der bäuerlichen Besitzer) überwiegenden, fast ausschließlichen Großbesitz infolge der Beschränkung der Theilbarkeit einerseits wie der Ansiedelung andererseits (überdies auch noch jedes Gewerbebetriebs) der Mangel an Arbeitskräften sehr empfindlich. Es zeigen sich die Wirkungen dieser Beschränkung hauptsächlich innerhalb der Rittergutsterritorien, aber auch anderweit. Denn einestheils findet dort eine enorme Auswanderung statt, im Jahresdurchschnitt von selbst 2 Proc. der Bevölkerung. Anderntheils hat die mit der Untheilbarkeit des Grundeigenthums und daher mit der Beschränkung neuer Ansiedelungen zusammenhängende Erschwerung der Verehelichung und Gründung einer Familie seitens der ärmern besitzlosen Volksklassen zahllose Concubinate und uneheliche Geburten zur Folge. Die Zahl der letztern übersteigt in vielen Gutsterritorien die der ehelichen; in etwa 80 Ortsschaften gab es nur uneheliche Kinder.³⁰⁾ Die Statistik ergibt, daß auch in Baiern, wie überall, wo die Theilbarkeit und Ansiedelung beschränkt oder erheblich erschwert wird, hinsichtlich der Concubinate und der unehelichen Geburten ähnliche Verhältnisse obwalten. Es zeigt sich überall, daß Unsitte und Verarmung, Stillstand geistiger und materieller Entwicklung, Lähmung der Industrie wie der Landescultur unzertrennlich sind von der Entziehung und Beschränkung allgemeiner und natürlicher Rechte der menschlichen und bürgerlichen Freiheit, zu denen vor allem die erst durch die Theilbarkeit des Grundeigenthums und dessen freie Veräußerlichkeit ermöglichte Erwerbung auch eines eigenen Grundbesitzes und Herdes gehört. Indem dergleichen Beschränkungen hauptsächlich die ärmere, jedoch weit überwiegend zahlreichste Klasse der Bevölkerung treffen und diese an der Begründung und Verbesserung ihres Nahrungsstandes hindern, indem sie dieselbe von der gleichen Wohlthat der Gesetze und von der rechtmäßigen Theilnahme an den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft (Familie, Eigenthum und Frucht ihrer Arbeit) ausschließen, lähmen sie die geistige Energie und zerstören sie die sittliche Gesinnung im Volke, diese erfolgreichste Triebfeder von Fleiß und Sparsamkeit wie der Liebe zum Vaterlande und der Achtung vor Obrigkeit und Gesetzen. Damit aber versteht man zugleich die reichhaltigste Quelle des allgemeinen Wohlstandes der Staaten.

Es gehören auch jene neuern Vorschläge und Gesetze wegen Beschränkung der Theilbarkeit

29) Vgl. Justus Möser, Patriotische Phantasien (1842), I, 180; Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden; Lette, Vertheilung des Grundeigenthums.

30) S. Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg, Jahrg. 7, von 1857, Heft 8 u. 9, S. 453, desgl. 503 fg.; Otto Hübnert, Jahrbücher für Volkswirthschaft und Statistik (für 1857), V, 89 und Abthl. 2, S. 120.

und Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum, insbesondere der Gedanke wegen Festsetzung geringster Maße des Grundbesizes, unter denen weder im Erbganze noch durch Veräußerung unter Lebendigen Abzweigungen vorgenommen werden sollen³¹⁾, zu dem von der Wissenschaft wie von den heutigen Lebensbedingungen der Gesellschaft verurtheilten Régime des alten Polizeistaats mit seinem vererblichen System der Staatsbevormundung und bureaukratischen Reglementirerei. Sie laufen im Princip wie im Effect auf eine staatspolizeiliche rayon- oder districtsweise Vertheilung der Bevölkerung nach Maßgabe der Productionsfähigkeit und Fruchtbarkeit des Grund und Bodens oder der Gelegenheit zu dieser oder jener industriellen Beschäftigung und Anlage hinaus. Und die Lösung einer solchen Aufgabe würde doch wol auch der anmaßlichsten Bureaukratie unausführbar erscheinen. Es liegt auf der Hand, daß damit jeder fortschreitenden Entwicklung der Gesellschafts- wie der Bodenkräfte vorgegriffen und ein solcher so oft ungeahnter Fortschritt in dieser Entwicklung unmöglich werden würde.

Große Maßregeln oder Ereignisse können den Wohlstand der großen wie der kleinen Eigenthümer, der Groß- wie der Kleincultur erschüttern. So traf z. B. die Erweiterung des Zollvereins besonders die kleinen Weinbauer und Weinbergbesitzer an der Mosel und Nahe. Sie entwerthete aber auch zugleich viele im Weinbau angelegte größere Kapitalien. Auch in Frankreich wirkte der Friede von 1815 in Verbindung mit dem erleichterten wohlfeilern Transport der bessern Weine des Südens auf die kleinen weinbauenden Grundbesitzer im Umkreise von Paris in ähnlicher Weise.³²⁾

Soll aber etwa der Bevölkerung des Erzgebirges, der Schwäbischen Alp u. s. w. die Beschäftigung mit Stickerien, Spitzen, Spielwaaren, musikalischen Instrumenten, Webereien u. s. w. untersagt oder verschränkt werden, weil dabei ihre Existenz noch weit mehr als die des kleinen Grundeigenthümers, der in nahen Fabriken und Gutswirthschaften des Inlandes arbeitet, vom Wechsel der Dinge, sogar vom schwankenden Begehr entfernter Weltmärkte abhängig bleibt? Ist nicht vielmehr jene Beschäftigungsweise ein erwünschtes, allmählich eingebürgertes Mittel zur Ernährung des Bestandes jener Bevölkerung, und befinden sich nicht diejenigen in einer bessern Lage und vor den ihnen selbst unbekanntem, ihre Erwerbsverhältnisse bedrohenden Conjunctionen gesicherter, welche auf eigenem Grundbesitz ein Milchvieh zu ernähren und ihren Bedarf an Kartoffeln und Gemüse, wenn auch nur theilweise, zu erzielen im Stande sind?

Sobald der Staat aufhört, durch polizeiliche Anordnungen, durch Ge- oder Verbote die verschiedenen Gebiete der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft reglementiren und beschränken zu wollen (die Arbeit und das Gewerbe durch Freizügigkeitsverbote, Ansiedelungsbeschränkung, geschlossene Zünfte, Gewerbs- und Handelsmonopole, den Erwerb von Grundeigenthum durch Einschränkungen der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit desselben), so fällt dann die Regelung, der allmähliche Fortschritt wie der Stillstand auf diesen Gebieten nicht etwa der Anarchie, sondern dagegen einem großen, im Innern der sittlichen Welt vermöge der Freiheit und vernünftigen Natur des Menschen wirkenden (göttlichen) Gesetze anheim.

Hat in Frankreich, wie Alexis von Tocqueville nachweist³³⁾, die Revolution von 1789 das kleine Eigenthum nicht erst geschaffen, sondern infolge der Aufhebung von Theilbarkeitsbeschränkungen nur befördert, so ist es um so erklärlicher, daß dort die Zertheilung der Grundbesitzungen die größte Ausdehnung gewonnen hat (es gehören daselbst der ländlichen Bevölkerung etwa drei Viertel aller Einwohner an).³⁴⁾ Hiermit hängt es aber auch wiederum zusammen, daß Frankreich heutzutage dasjenige Land ist, in welchem die Bevölkerung am langsamsten fortschreitet; ferner, daß ein solcher Fortschritt bei der ländlichen Bevölkerung am geringsten war, dieselbe vielmehr seit einer Reihe von Jahren fast stationär geblieben ist, während sich in Preußen die ländliche wie die städtische Bevölkerung gleichmäßig und zwar während der letzten 30 Jahre um 45 Proc. vermehrt hat.³⁵⁾ In Preußen nimmt aber auch der Großbesitz und die Großcultivatur auf den Rittergutsterritorien zu einem Umfange von mehr als 1000, häufiger sogar von

31) Ebenso aber auch die Bestimmung des bairischen Gesetzes vom 1. Juni 1834, wonach die Ansfähigmachung vom Nachweise eines von vier verschiedenen Titeln abhängt und wonach der Landwirth behufs seiner Niederlassung den Besitz eines Grundvermögens beziehungsweise von 1200, 1800 und 2400 Fl. Werth nachzuweisen hat.

32) Passy, a. a. D., S. 72.

33) Tocqueville, L'ancien régime et la révolution.

34) Dieterici, Mittheilungen des Statistischen Bureau, Jahrg. 6, S. 171.

35) Dieterici, a. a. D. S. 146.

einigen tausend preussischen Morgen, in den östlichen Provinzen rechts der Elbe etwa die Hälfte, in Hinterpommern beinahe zwei Drittel des gesammten Areals ein.³⁶⁾

Ferner hängt mit jenen Grundvertheilungsverhältnissen Frankreichs aus älterer und neuerer Zeit noch ein anderes, von der Statistik beglaubigtes, ebenso merkwürdiges Ergebnis in der Bewegung des französischen Grundeigenthums zusammen.

Es ist nämlich seit einer Reihe von Jahren, ungeachtet der gleichen Auftheilung des Grundeigenthums im Erbwege und häufig, vielleicht oft mißbrauchsweise, sogar jeder einzelnen Parcellen unter die einzelnen Erben³⁷⁾ und ungeachtet des Verkaufs und der Theilung von Staat- und Gemeindegütern dennoch die Zahl der Parcellen im Verhältniß zur Vermehrung der Bevölkerung sehr unbedeutend gewachsen, was bei der Einrichtung des Katasters um so merkwürdiger ist, weil in diesem jede besonders erworbene oder taxirte Parcellen auch besonders erscheint, selbst nicht selten zusammenhängende arrondirte Besitzungen von 100 und mehreren hundert Morgen aus zahlreichen, vielleicht 100 und mehr Katasterparcellen bestehen und als höchst zersplittert erscheinen. Die Zahl der Grundbesitzer (cotes foncières)³⁸⁾, ganz besonders aber die der landwirthschaftlichen Grundeigentümer hat sogar abgenommen. Bei beiden fällt ein Zuwachs fast nur auf Häuser- und Fabrik- und ähnliche Grundstücke wie deren Dependenzien.³⁹⁾ Dabei kommt in Betracht, daß sich die Zahl der Parcellen in Frankreich sehr wahrscheinlich noch in weit höherem Maße vermindert haben würde, wenn dort mit der Servitutbefreiung des Grund und Bodens gleichzeitig auch⁴⁰⁾ die Zusammenlegung der Grundstücke desselben Eigenthümers oder derselben Besitzung in wirthschaftlich arrondirten Plänen⁴¹⁾ verbunden worden wäre. Indem die französische Gesetzgebung diese Maßregel, durch welche erst eine vollständige Freiheit des Grundeigenthums bewirkt wird, unterließ, dieselbe auch in mehreren deutschen Staaten erst später, unabhängig von der Servitutbefreiung der Grundstücke, in mehreren noch gar nicht angeordnet ist, so erklärt sich hieraus bei der eingetretenen vermehrten Bewegung des Grundbesitzes auch dessen damit fortschreitende unzweckmäßige Zerstückelung, über welche soviel geklagt wird.

Hiernach spricht auch die französische Statistik, in Übereinstimmung mit der Güterbewegung älterer wie späterer Zeit, eher dafür, daß Grundbesitz ebenso wie Kapitalien vielmehr einem innern Zuge zur Vergrößerung durch Vereinigung in derselben Hand folgen. Erschütternde Weltereignisse wie verwüstende Kriege, in Rom schon die Punischen, in Deutschland die Dreißigjährige, in der Alten Welt außerdem die Sklavenwirthschaft, sind wesentlich dem großen Grundeigenthum und dessen Erweiterung wie der Großcultur zu statten gekommen. Mit Recht konnte Plinius sagen: „Latifundia perdidere Italiam et jam vero provincias.“⁴²⁾ Dennoch war in Rom von ältester Zeit her die freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des kleinen wie des großen Grundeigenthums unter Lebenden und im Erbwege geltendes Recht. Demzufolge hatten die von patriotischen und weiter blickenden Staatsmännern veranlaßten sogenannten Agrargesetze seit den ersten Jahrhunderten der römischen Republik bis zu ihrem Untergange stets nur die Wiederherstellung von Bauerstellen wie die Vermehrung der kleinen Eigenthümer zum Zweck.⁴³⁾ Im Interesse des allgemeinen Staats- und Gemeinwohls hat es, abgesehen

36) Auch in England ist in demselben Zeitraume die Bevölkerung um fast 49 Proc. gewachsen, zugewisse die der Städte und Fabrikdistricte, wogegen die bei der Landcultur beschäftigte Bevölkerung abnimmt und etwa auf ein Viertel der gesammten Volkszahl zurückgegangen ist. Dergleichen hat sich in Irland, bei eingetretener freierer Bewegung des Grundbesitzes infolge zahlreicher Auswanderungen, im Laufe des letzten Jahrzehnds die Zahl der Pachtbesitzungen fast um ein Drittel vermindert und nicht Verminderung am meisten die ganz kleinen Pachtungen betroffen.

37) Passy, a. a. D., S. 69 u. 70, vertheidigt diese von den Art. 832 u. 833 des Code civil nicht begünstigte Auftheilung der einzelnen ererbten Parcellen damit, daß die kleinen Grundbesitzer der verschiedensten Früchte, auch, behufs ausreichender Arbeit während der verschiedenen Jahresperioden, eben verschiedenartiger Culturen (Wiesewachs, Wein-, Gemüse-, Getreideland u. s. w.) bedürfen.

38) D. h. der Grundstücke und Parcellen desselben Eigenthümers innerhalb eines und desselben Steuer- oder Gemeindebezirks als eine Grundbesitzung (cote foncière) betrachtet und gezählt.

39) S. dieserhalb das Nähere bei Passy, a. a. D., S. 194 fg.; ingleichen bei Wolowjki: „De la division du sol“ in der Revue des deux mondes.

40) Wie dies nach der preussischen Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungsordnung vom 7. Juni 1821 geschehen ist.

41) S. den Art. Consolidation u. s. w.

42) Dasselbe galt selbst von Sparta.

43) Mommsen, Römische Geschichte, I, 269, 413, 832—834; II, 73, 92, 126, und a. a. D.

von den landespolizeilichen Beschränkungen der Theilbarkeit voriger Jahrhunderte, im steuerlichen und gutherrlichen (oder etwa auch militärischen) Interesse dergleichen niemals bedurft.

In welcher Art und Ausdehnung in Preußen innerhalb der letzten 50 Jahre, seitdem die in den Gesetzen vom 9. Oct. 1807 und 14. Sept. 1811 verkündete Theilbarkeit und freie Veräußerlichkeit der zu vollem Eigenthumsrecht besessenen Grundstücke mehr und mehr ins Leben trat, wesentliche Veränderungen in den Grundvertheilungsverhältnissen stattgefunden haben, ist zwar statistisch nicht genau nachzuweisen; es genügt indeß, wie bereits oben bemerkt wurde, daß die eingetretenen Veränderungen im großen und ganzen nur die wohlthätigsten Wirkungen für die Landescultur, für die Industrie wie für den allgemeinen Wohlstand gehabt, auch dem Geist und Zweck, in welchem der König Friedrich Wilhelm III. das Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 erließ⁴⁴⁾, vollkommen entsprochen haben.

Die Zahl der kleinen, zum Theil mittlern Eigenthümer hat außerdem infolge der gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch Verleihung des Eigenthums an die frühern erblichen Laßbesitzer (nicht bloße Pächter) gegen Entschädigung der Gutsherren in den östlichen Provinzen außerordentlich zugenommen.⁴⁵⁾ Es ist aber mit voller Sicherheit zu behaupten, daß am wenigsten die Anzahl der ganz großen Besitzer über 600 preussische Morgen abgenommen hat und daß, wenn sogar bei verschiedenen Klassen von größern und kleinern Grundbesitzern eine Zunahme ersichtlich ist, dieselbe darin ihren Grund hat, daß theils Abzweigungen von den ganz großen und größern Gütern zur Bildung kleinerer, theils Erweiterungen der Areale aller Güterklassen infolge von Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen eintraten.⁴⁶⁾

Jedenfalls ist auch in Preußen von einer Auflösung des Grund und Bodens in Staubtheile, vom Untergange eines kräftigen Bauernstandes, von Entkräftung des Culturlandes und dem allmählichen Ruin der Landwirthschaft, ungeachtet der durch das Theilbarkeitsprincip vermittelten Bewegungen in den Grundvertheilungsverhältnissen, nichts wahrzunehmen gewesen.

Man muß es wiederholt ins Auge fassen, daß die neue Lebensordnung, welche die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts einerseits durch Befreiung des Grundbesitzes von den Lasten der Feudalzeit, andererseits durch die Herstellung eines frei veräußerlichen vollen Eigenthums an Grund und Boden für den Bauernstand wie für alle übrigen grundbesitzenden Volksklassen geschaffen hat, in der Erhebung der sittlichen Persönlichkeit des Menschen über die Scholle ihren Ausgangspunkt hat, daß sie nur ein Theilstück und Glied der bürgerlichen Ordnung des Rechtsstaates ist, in welchem die Freiheit der Arbeit wie des Erwerbs die erste Stelle einnimmt. Aus diesem Staatswesen aber „sind alle diejenigen (aus dem Feudal- und Polizeiregime herübergenommenen) Hemmnisse zu entfernen, welche die Genossen des Staatsverbandes, gleichviel ob arme oder reiche, in dem Genuß ihres Eigenthums wie ihrer bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit weiter, als es zur Beförderung des Gemeinwohls durchaus nöthig ist, beschränken und welche sie an einer möglichst freien Entwicklung und Anwendung ihrer Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowol als physischer Hinsicht verhindern“.⁴⁷⁾

Wenn wiederum, sei es in- oder außerhalb deutscher Kammern [wie es einst von den osna-

44) Vgl. dessen Inhalt im Art. Agrarverfassung.

45) Die Zahl solcher seit 1811 bis zum Jahre 1857 einschließlich regulirten neuen Eigenthümer beträgt 81545 mit einem Grundbesitz von 5,450100 preussischen Morgen. Vgl. Zeitschrift für die Landesculturgefetzgebung des preussischen Staates, herausgegeben vom königlichen Revisionscollegium für Landescultursachen, Bd. XII, Heft 2, Neue Folge II, 2, S. 194.

46) Die vom Statistischen Bureau herausgegebenen Tabellen und amtlichen Nachrichten für das Jahr 1855 (Berlin 1858), S. 197 fg., erweisen im ganzen preussischen Staate, freilich mit sehr verschiedenartiger Vertheilung auf die einzelnen westlichen und östlichen Provinzen, a) an Besitzungen von 600 Morgen und darüber 17675 mit einer Gesamtfläche von mehr als 89 Mill. Morgen (eine jede durchschnittlich also über 2000 Morgen), sogar 627 mehr als die Tabelle von 1852, während in den folgenden Klassen b) von 300—600, c) 30—300 und d) 5—30 Morgen, im Jahre 1855 etwas weniger (zu b. 14481, zu c. 387741, zu d. 598134) gezählt sind als 1852; dagegen in der Klasse unter 5 Morgen 1855 = 1,052126 mit einem Flächenraum von 2,236491, früher, 1852, nur 990846 mit 2,220369 Morgen. Zu den kleinsten Besitzungen, deren Bestellung zweifellos allein auf Handarbeit angewiesen ist, gehört die Hälfte aller Grundbesitzungen des preussischen Staates, von denen aber wiederum die Hälfte, nämlich 537874, allein in der großentheils industriellen und am meisten weinbauenden Rheinprovinz liegt. Näheres über diese Grundvertheilungsverhältnisse s. in Lette, Vertheilung des Grundeigenthums u. s. w.

47) Wie dies für Preußen auch schon der §. 34 der Geschäftsinstruction für die Regierungen in sämmtlichen preussischen Provinzen vom 26. Dec. 1808 ausgesprochen hat. Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen, IX, 428.

brückischen Ständen und Gutsherrn im 17. Jahrhundert geschah⁴⁸⁾ über die wachsende Zahl neuer Ansiedelungen auf bäuerlichen Trennstüden und Höfen, oder über die Niederlassungen bisher besitzloser Leute auf eigene Hand und Verantwortlichkeit (ohne gutherrliche Erlaubniß) geklagt, wenn, wie es damals geschah, wiederum auch heute zum Zweck einer Verminderung der neuen Anbauer Bestimmungen sowol wegen der Erschwerung der Eheschließung und der Gründung einer Familie als wegen der Beschränkung der Theilbarkeit und Erwerbung eigenen Grundbesitzes und Herdes, neue Polizeiverordnungen und Gesetze verlangt werden, ebenso, wie es damals hieß und bei ähnlichen Gelegenheiten immer wieder heißen wird: „dem gemeinen Nutzen zum Besten“, im Interesse des salut public, so möge man sich vor allen Dingen, an der Hand der Geschichte, der vorgeschrittenen Wissenschaft und der reicher gewordenen Erfahrung, die Wechselwirkung solcher Freiheitsbeschränkungen klar machen, welche auch damals alsbald auf die osnabrückischen Stände und Gutsherrn selbst am fühlbarsten zurückschlugen.⁴⁹⁾ Es lassen sich nun einmal nicht aus dem Organismus des neuern Staatswesens und der heutigen bürgerlichen Gesellschaftsverfassung einzelne bürgerliche Rechte und Freiheiten ausscheiden, ohne daß vielmehr umgekehrt das gemeine Beste Schaden leidet und ohne die Entwicklung der bürgerlichen Gemeinwesen den verderblichsten und unberechenbaren Folgen auszusetzen. Daher halte man überall, wo bereits die Staatsgesetzgebung bis zur vollen Anerkennung und Gewährung jener allgemeinen bürgerlichen Rechte und Freiheiten, insbesondere also auch des Theilbarkeitsprincips des Grundeigenthums fortgeschritten ist, daran fest und schütze sie gegen bewußte oder unbewußte Gegner, gegen directe wie gegen indirecte Angriffe. Wo hingegen die Staatsgesetzgebung noch nicht soweit vorgeschritten ist, suche man für dieselben die Überzeugung zu gewinnen und jene Principien, wenn auch schrittweise, zur Geltung zu bringen.

W. A. Lette.

Dispensation, s. Privilegien.

Dissidenten, s. Religiöse und kirchliche Bewegungen der neuern Zeit.

Doctorat. I. Während heutzutage nicht einmal ein jeder Doctor für einen Gelehrten gilt, war der römische Sprachgebrauch ein engerer; Doctor nannten die Römer nur diejenigen, der wirklich belehrte, unterrichtete. Dagegen beschränkte sich der Ausdruck allerdings nicht auf eigentliche Wissenschaften. So kommt bei Valerius Maximus II, 3 ein doctor gladiatorum, also eine Art Fechtmeister, vor. Später scheint sich allerdings Doctor mehr auf das wissenschaftliche, namentlich rechtswissenschaftliche Lehramt bezogen zu haben; zur Zeit der fränkischen Monarchie ist doctor legum auch eine von den vielen Bezeichnungen für das Schöffenamt. Die Anfänge des Doctorats als einer Institution fallen zusammen mit der Entwicklung der Rechtsschule zu Bologna. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie das Gilben- und Zunftwesen nicht bloß dem Handwerk angehört, sondern auch die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung in seine Formen schlägt. So wurde denn, als sich in Bologna zuerst um Irnerius ein Kreis lehrbegieriger Jünger sammelte, denen er als Meister voranstand, während sie seine Lehrlinge waren, schon durch den ganzen Zug der Zeit der Grund zur Doctorwürde gelegt. Mag sein, daß er selbst noch nicht diesen Titel führte (erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts tauchen sichere Anzeichen davon auf), auf jeden Fall war er der Meister, der seine Schüler seinen Beruf der Rechtswissenschaft lehrte, zu dessen selbständigem Betriebe durch Unterricht sie gerade so durch Meisterprüfungen und Aufnahme in das Meisterrecht berechtigt wurden, wie dies in andern Gewerbs- oder Kunstgenossenschaften der Fall war. Auch darin zeigt sich der Parallelismus des Zunft- und Facultätswesens, daß der Dominus oder Lehrmeister des Studenten, derjenige der Lehrer, an welchen sich der einzelne Scholar auch noch bei ausgebildeterer Universitätsverfassung speciell anschloß, eine ziemlich weitgehende Disciplinargerichtsbarkeit über seinen Lehrling hatte. Das Erlangen der Meisterwürde war an Leistungen und Feierlichkeiten geknüpft; daß nur die Doctoren der Facultät einen Doctor creiren konnten, verstand sich von selbst, nur wer Meister ist, kann zum Meister machen. Bekanntlich finden sich in Bologna schon früh die beiden Richtungen der Legisten und Decretisten, von denen jene das weltliche, diese das geistliche oder kanonische Recht behandelten. Anfänglich scheint sich die Ertheilung der Doctorwürde auf die Civilisten beschränkt zu haben, allein schon im Anfange des 13. Jahrhunderts kamen neben den doctores legum die doctores decretorum vor. Für jene wurde eine Prüfung im Civil-

48) S. dieserhalb Justus Möser, Patriotische Phantasien (Berlin 1842), I, 176 fg.

49) Wie dies bei Justus Möser, a. a. O., Bd. I, über das Hollandgehen von jedem selbst nicht ohne Nutzen nachgelesen werden mag.

recht, für diese im kanonischen Recht verlangt, bis später beides zu dem h. Doctor juris utriusque zusammenschmolz. Immer stand dem Examinanden, welcher acht Schwören mußte, die legitime Lehrzeit (für den Legisten acht Jahre, den Kanonisten sechs Jahre) zurückgelegt zu haben, ein Promotor, eine Art wissenschaftlicher Laufzeuge, aus der Zahl der Doctoren zur Seite, der ihn auch zu den Prüfungen einführte. Das Examen bestand in Interpretation von Rechtsstellen sowie Fragenbeantwortung; das Collegium der Doctoren der Facultät entschied dann darüber, ob der Candidat sich des Meisterrechts würdig gezeigt. Den Schluß bildete eine Probevorlesung und Disputation, nach deren glücklicher Beendigung der neue Doctor von den übrigen Doctoren als Genosse feierlich begrüßt und aufgenommen wurde. Der Doctoreid, Doctorring und Doctorhut und eben als Zeichen der Brüderschaft der Doctorkuß waren unerlässliche Stücke der Promotionsfeierlichkeit, und mit ihnen erlangte der Neuling alle hergebrachten jura et privilegia des Doctorenstandes, als dessen vorzüglichstes Vorrecht eben die Lehre, der Unterricht erschien. Freilich müssen schon früh Mißbräuche aller Art bei diesen Gelegenheiten hervorgetreten sein; man hört von Bestechung und Ignoranz, das Sumimus pecuniam et mittimus asinum in patriam könnte schon so alt sein als die ganze Institution selbst. Wo von Bologna aus die Doctorwürde auch an den andern Universitäten Institution wurde, ahmten bald auch die übrigen Facultäten den Legisten und Kanonisten nach und zu den Doctores juris kamen die Doctores theologiae, medicinae und philosophiae. Gewöhnlich wurde in den Universitätsstatuten das Recht, die Doctorwürde zu erteilen, ausdrücklich gegeben, ein Beweis von dem fortgeschrittenen Aufsichtsrecht der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Dies hing auch wol mit der Anschauung zusammen, daß die Doctoren, d. h. die an den Universitäten wissenschaftlich ausgebildeten Leute, einen besondern Ehrenstand ausmachten mit Rechtsprivilegien aller Art. Die Greirung von solchen Ausnahmestellungen vom gemeinen Recht in Bezug auf Ehrenvorzüge, Straf- und Privatrecht setzte wenigstens die Genehmigung der öffentlichen Gewalt voraus. Lassen wir die Philosophen und Mediciner beiseite, welche für das öffentliche Recht und die staatliche Entwicklung von minderer Bedeutung sind, so wurde allerdings im 14. und 15. Jahrhundert der Doctorenstand auf dem ganzen Continente eine sociale Macht, die von ihren Citadellen, den Universitäten, aus und mit ihren Hauptwaffen, dem Material des Corpus juris civilis und Corpus juris canonici, sich erst einflußreich, dann beherrschend in Staats- und Rechtsfachen machte. In ihm haben wir die Wurzeln des heutigen Staatsbeamtenthums zu sehen, und der Ritterstand des Mittelalters, zugleich der Träger des Feudalstaats, wurde besonders auch durch diesen ausblühenden Juristenstand aus dem Felde geschlagen. Schon früh hatte sich der Doctor rite promotus dem Ritter an Würde gleichgeföhlt, zu den Ehren kamen auch handgreifliche Spolien, und die Abelsgeschlechter mußten sich gefallen lassen, den Doctoren einen reichen Antheil an den Stellen in Kapiteln und Stiftern abzugeben. Wie hoch hinaus die Ansprüche einiger gingen, zeigt eine Stelle bei Petrus ab Andlo, „De imperio Romano“, II, 11: „Quilibet doctor dicitur nobilis et gaudet privilegio nobilium, et si viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet.“ Allerdings war diese „Grafenwürde“ an die Bedingung des Lesens geknüpft, und die wenigsten Doctoren, welche damals schon dem deutschen Patrioten das Leben sauer machten (man erinnere sich an die wüthenden Declamationen gegen die Doctoren aus dem bald kommenden Bauernkriege), waren als Lehrer an den Facultäten thätig. Diese hätten auch den armen Konrad oder den Bunschuh weniger gekümmert als der hochansehnliche Doctor juris civilis oder canonici, welcher als Rath der vielen kleinen und großen Fürsten Deutschlands mit der spitzen Feder und den einschneidenden Grundsätzen des römisch-kanonischen Rechts statt der derben, aber gewohnten Faust des Ritters das landesherrliche Regiment führte. Diese Zeit, der ganze Lauf des 16. Jahrhunderts, war für Deutschland wenigstens der Glanzpunkt des Doctorats. Man kann sagen, daß es durch seine eigene Schöpfung, das Staatsbeamtenthum, gefallen ist. Die Doctoren waren die Werkzeuge für den Übergang zum absolutistischen Staate gewesen, aber dieser in seiner Machtfülle bedurfte doch noch weniger bedenklicher, weniger unabhängiger Elemente, als sie die Universitäts- und Facultätscorporationen boten. Auf der andern Seite darf auch nicht verkannt werden, daß Mißbräuche bei Erthellung der Doctorwürde das Vertrauen des Staates schwächen mußten. Die Folge davon ist gewesen, daß schon seit dem vorigen Jahrhundert das ganze Institut in gleichem Verhältniß an praktischer Bedeutung abnahm und in öffentlichen Miscredit kam. Ein vom Staate und Staatsdienste unabhängiger Gelehrtenstand, in welcher Wissenschaft es immer sei, wurde bei den ökonomischen Verhältnissen unmöglich, und die falschen Ansichten von Rang und Ehre, welche nach chineesischer Art nur vom Staate dem großen Levathan gegeben irgend-

eine Bedeutung hatten, führten dahin, daß das Doctorat in den meisten Ländern gegenwärtig nur einen unbedeutenden praktischen Werth hat.

II. Eine nothwendige Bedingung für die praktische Thätigkeit ist heutzutage das Doctorat oder das ihm insoweit gleichgestellte Licentiat nur bei dem wissenschaftlichen Unterricht an Facultäten. Wer sich in einer Facultät als Lehrer habilitiren will, muß das Doctorat oder, da die theologischen Facultäten die Doctorwürde gewöhnlich nur honoris causa geben, die Würde eines Licentiaten der Theologie vorher erworben haben. Dies gilt jedoch nur von dem Anfangsstudium des Privatdocenten, eine Berufung zu einer Professur kann auch vor sich gehen, ohne daß der Betreffende das Doctorat erlangt hat. Hier wirkt eben das Verhältniß des Staatsdienstes ein. Der Staat kümmert sich nicht um vorhandene oder fehlende Corporationswürden; für seine Bedürfnisse — und auch den wissenschaftlichen Unterricht hat er mit Recht zur Staatsangelegenheit gemacht — sucht er sich die nöthigen Kräfte, wo er sie finden kann, oder setzt wenigstens seine eigenen Bedingungen für ihre Fähigkeit. Infolge des letztgenannten Principes sind für die verschiedenen wissenschaftlichen Zweige des Staatsdienstes, ja selbst für die ihrer Natur nach freien Berufsarten, wie Advocatur und Arzneiwissenschaft, statt der Doctorprüfungen besondere Staatsprüfungen Vorbedingung, und es ist etwas Zufälliges, mit dem Doctorat in gar keiner Verbindung Stehendes, wenn etwa den Professoren der Landesuniversität ein Theil der Staatsprüfungen für die Candidaten des Staatsdienstes, der Advocatur oder der Medicin überlassen worden ist. Abgesehen von den Aspiranten auf das wissenschaftliche Lehramt, welche nach dem althergebrachten Ausdruck Doctor legens werden wollen, ist sonst das Doctorat ein Titel wie die meisten andern, an dem keine Vorrechte hängen, den man erwirbt, wie man irgendeine andere Auszeichnung sich beizulegen bestrebt ist. Da freilich das Herkommen und die Sitte mächtiger sind als das Gesetz, erklärt es sich, weshalb immer noch in großer Zahl besonders von den deutschen Universitäten Doctortitel erworben werden. Der „praktische Arzt“ ist allein befugt zu practiciren, allein der Doctor der Medicin klingt voller und dem Ohr bekannter, sodaß auch der Nichtdoctor gewöhnlich Doctor genannt wird. Auch ist nicht zu verkennen, daß sich in der neuesten Zeit durch den großartigen Aufschwung der Industrie viele Stellen für wissenschaftliche Thätigkeit eröffnet haben, die aus dem einen oder andern Grunde eine specielle Prüfung des Anzunehmenden unumgänglich machen, für welche auch die herkömmlichen, auf bestimmte Berufszweige beschränkten Staatsexamina nicht immer passend sind (so verlangen sie z. B. meist eine Vorbildung und einen festen Gang derselben, welche für die einzelne Branche eines industriellen Unternehmens Zeitverschwendung sein würden). Der durch das Doctor-diplom geführte Beweis, eine wissenschaftliche Prüfung, z. B. in der Chemie, Technologie u. s. w., gut bestanden zu haben, verbunden mit dem Nachweis einer wissenschaftlichen Bildung überhaupt, hat sich für solche Privatstellen bei Banken, Bergwerken und andern größern Unternehmungen sehr dienlich erwiesen. Bloss als Schmutz wird vornehmlich wol der Doctor juris erworben, da selbst in den vier Freien Städten jetzt Staatsexamina die Zulassung zur Advocatur und zu eigentlichen Staatsämtern bedingen. Der Zusammenhang mit der alten vollwichtigen Würde ist trotz des verminderten Werthes dennoch auch in unsern Tagen nicht gänzlich verloren gegangen. Noch immer gilt der Grundsatz, daß nur die Facultäten an den Universitäten, d. h. die ordentlichen Professoren, den Doctorgrad zu ertheilen haben, und ebenso ist von den alten Förmlichkeiten die eine oder andere erhalten geblieben. Mag in den Einzelheiten sich auf den deutschen Hochschulen die Freude des Deutschen an Eigenthümlichkeiten auch bei diesem Gegenstande zeigen, so ist doch der allgemeine Gang bei der Erwerbung des Doctorats wol überall derselbe. Normale Bedingung ist das sogenannte Examen rigorosum, eine mündliche Prüfung des Doctoranden von seiten der gesammten Facultät. Bei bestimmten Facultäten werden auch vorherige schriftliche Ausarbeitungen verlangt, bei der Erlangung der juristischen Doctorwürde z. B. eine interpretirende Abhandlung über aufgegebenen Stellen des Corpus juris civilis und canonici. Außerdem lassen die Facultäten nur zur Prüfung zu, wenn der Besuch einer Universität und einer entsprechenden Anzahl Fachvorlesungen von seiten des Candidaten nachgewiesen ist. Früher war, wie für die schriftlichen Arbeiten, so auch für das mündliche Examen der Gebrauch der lateinischen Sprache vorgeschrieben; an mehreren Universitäten sind in der neuern Zeit Einräumungen an die vaterländische Zunge gemacht worden. Ob der Candidat der Verleihung des Doctorgrades sich würdig erweist, ferner, mit welchem Grade der Belobung das Diplom zu versehen sei, ist Gegenstand einer Abstimmung. Überall ist das Prädicat „summa cum laude“ das erste und höchste; sonst weichen die Universitäten sowol in Bezeichnung als Zahl der übrigen Grade ab bis zu dem „non sine laude“, dessen nicht ironischen Sinn zu verstehen man schon ein beträchtlicher

lateiner sein muß. Die Werthschätzung des Prädicats außerhalb der Universität wird dadurch erschwert, daß die verschiedenen Promotionscollegien offenbar nicht denselben Maßstab haben, ganz abgesehen von der Verschiedenheit der Bezeichnungen für den gleichen Grad. Die öffentliche Disputation, welche früher allgemein zur Doctorpromotion gehörte, ist jetzt an vielen Universitäten in Abgang gekommen, und nach glücklicher Ablegung des Examens bleibt dem Doctor nichts mehr zu thun übrig, als den herkömmlichen Doctoreid in die Hände des Defans der Facultät abzulegen, worauf dieser ihm alle noch vorhandenen und nichtvorhandenen Rechte und Privilegien seiner neuen Würde zuspricht.

Das gedruckte Diplom, dessen Original der Defan unterzeichnet, kündigt dann der Welt die neue Creation an. Die Disputation ist dagegen überall eine Vorbedingung für den Stand des öffentlichen Lehrers, mit dem sie offenbar auch mehr Verbindung hat als mit dem sonst in irgend-eine andere Thätigkeit übergehenden Doctoranden. Wer *ex cathedra* dociren will, im alten Sinne des Wortes ein Doctor werden, der muß sich erst in *cathedra* vertheidigen und seinen Platz, wenn auch nur symbolisch, zu behaupten wissen. Überhaupt hat zu den mancherlei Miskständen, welche dem heutigen Doctorat ankleben, seine praktische Bedeutungslosigkeit für andern als den Lehrerberuf vor allem beigetragen. Solange der von einer Universität erworbene „*Doctor medicinae*“ schon alleiniger Titel für die Ausübung der Arzneikunde war, mußten natürlich die Promoventen die volle Verantwortlichkeit fühlen, welche die Gewährung des Diploms an einen Unbefähigten mit sich führte; seitdem aber der *Doctor medicinae* höchstens dazu dienen kann, jemand als Schiffsarzt oder Compagniechirurg bei den Holländern zu empfehlen, denn dort wie hier werden noch Examina verlangt, ist es wenigstens möglich und nach manchen Thatsachen auch wahrscheinlich, daß das strenge Examen nicht immer mit gehöriger Strenge gehandhabt wird. Gilt dies schon von dem mündlichen Examen, wobei der Facultät doch immerhin eine gewisse Garantie gegeben worden sein kann durch die ganze Persönlichkeit des Candidaten, so sind natürlich die sogenannten Promotionen in *absentia* rein vom Übel. Es hatte sich nämlich schon seit längerer Zeit die Unsitte eingeschlichen, daß gegen Vorlegung einer wissenschaftlichen Arbeit, über deren Autorschaft Beweise von unglaublicher Naivetät zugelassen wurden, und gegen Einsendung der entsprechenden Promotionsgebühren das Doctordiplom dem Betreffenden ausgefertigt wurde. Diese Sitte, welche namentlich im vorigen Jahrhundert in vollem Schwunge war, hat sich noch als ererbt auch in unsere Tage hinübergeschleppt. Manche Universitäten oder Facultäten an den einzelnen Universitäten haben durch ihre Statuten oder Usus die Promotionen in *absentia* ausgeschlossen, zu einer allgemeinen Annahme dieses für die Stellung des ganzen Instituts wichtigen Grundsatzes ist es jedoch noch nicht gekommen. In Deutschland selbst sind solche *doctores bullati* (wie man sie früher nannte, weil ihr Titel bloß auf dem Diplom der *bullae* beruhte) um den Rest des Credits gekommen, welcher der Würde noch anhängt; dagegen wurde mit Diplomen ein ziemlich starkes Exportgeschäft nach England gemacht, wo förmliche Agenturen für den Diplomenshacher zu bestehen pflegten, wenigstens vor 5—6 Jahren noch bestanden. Allein durch das starke Angebot wurden die Preise und das Ansehen gedrückt, und ich möchte bezweifeln, ob das Geschäft noch lange fortgesetzt werden kann, selbst wenn die Promotion in *absentia* nicht durch den vereinigten Willen aller Universitäten beseitigt werden sollte. Den geraden Gegensatz zu den unehrvollen *doctores bullati* bilden die *honoris causa* geschehenden Doctorpromotionen. Es ehren die Facultäten der verschiedenen Wissenschaften hervorragende Männer und Mitkämpfer, indem sie ihnen das Doctorat verleihen. Dies ist eine Reminiscenz an den alten Zusammenhang des Doctorhutes und Ritterschlags, welche vollberechtigt ist. Eine Facultät repräsentirt immer, sei sie mit mehr oder minder ausgezeichneten Kräften besetzt, ein gutes Stück vaterländischer wissenschaftlicher Größe. Um seiner Leistungen willen, weil diese der Wissenschaft und ihren unmittelbaren Vertretern an den Schulen der Bildung zur Ehre gereichen, den „Lehrern“ gleichgestellt zu werden, ist ein Meisterrecht und Ritterschlag, dessen sich niemand zu schämen hat. Hier tritt die Promotion in den Kreis der Anschauungen ein, welche die Ernennung zu Akademienmitgliedern u. s. w. hervorgerufen haben. Auch hier kann zwar gegen das imwohnende Gesetz des Verhältnisses gefehlt und das Doctorat einer Wissenschaft zur Anerkennung ganz entlegener Verdienste oder bloßer höherer gesellschaftlicher Stellung gebraucht werden — so geschieht dies z. B. gewöhnlich von seiten der englischen Universitäten — allein die Beziehung des einzelnen Falls ist doch immer so offenkundig, daß der Werth der wissenschaftlichen Anerkennung für andere Verleihungen dadurch nicht im geringsten in Frage gestellt wird. Wenn z. B. der alte Blücher und Sir Astley Cooper beide zu gleicher Zeit *honoris causa* oxforder Doctoren der Medicin geworden wären,

würde deshalb niemand von der wissenschaftlichen Eminenz des großen Chirurgen schlechter gedacht, oder unserm Marschall Vorwärts einen Kranken in Behandlung gegeben haben. Eine schöne Sitte der deutschen Hochschulen ist es, ihren ausgezeichneten Schülern, die vor 40 oder 50 Jahren das Doctorat im gewöhnlichen Wege erwarben, die Erneuerung des Diploms honoris causa zu gewähren. Wir haben bisher nur die deutschen Verhältnisse vorwiegend ins Auge gefaßt; das ganze Universitätswesen anderer Länder, so namentlich Frankreichs und Englands, ist von dem unserigen so von Grund aus verschieden, daß eine Darstellung ihres Doctorats zu einer förmlichen Auseinandersetzung über die fremden Universitäts-Einrichtungen werden würde. Am meisten Ähnlichkeit mit unsern Verhältnissen haben die Zustände in Holland und Italien, die alte Rechts- und Wissenschaftsgemeinschaftlichkeit tritt dabei noch zu Tage. Bei der Schilderung des Universitätswesens wird sich zur Hervorhebung des Bemerkenswerthesten auch für das nicht-deutsche Doctorat Anlaß bieten.

III. Unsere Mittheilungen sind, soweit sie nicht rein historisch waren, vorwiegend pathologischer Natur gewesen; man darf sich nicht verhehlen, daß das Doctorat in Deutschland an schlimmen Übeln krankt. Bluntschli hat ganz recht, wenn er nur zwischen einer Reform an Haupt und Gliedern oder einer gänzlichen Aufhebung die Wahl läßt. Man könnte hier: *Non sint, ut sunt, aut non sint*, ausrufen. Auf jeden Fall wäre es der Mühe werth, einer Mühe, deren Nothwendigkeit allerneueste Vorgänge auch dem abesagtesten Feinde aller Neuerung nahe gelegt haben, daß sich die deutschen Universitäten mit dieser Reformfrage ernstlich beschäftigten. Man redet gegenwärtig viel von Selbstreglerung und Corporationsgeist; hier wäre es am Platze, zu zeigen, daß den altherwürdigen Corporationen nicht unmöglich ist, eingerissene Mißbräuche durch eigene Kraft und freie Selbstentscheidung abzustellen, und von seiten des Staates dürfte dann auch dem altherwürdigen Institut eine größere praktische Bedeutung wiedergegeben werden. Selbst wenn wir annehmen wollten, daß es zunächst unthunlich wäre, von dem gesammten Apparat der Staatsexamina Wesentliches an die Universitäten zurückzugeben, bliebe doch das akademische Lehramt, zu dessen Antretung ein würdiges Examen den angemessensten Durchgangspunkt bilden würde. Vielleicht wäre es zweckdienlich, von diesem Doctorat ein anderes zu scheiden, dessen Voraussetzungen etwas leichter sein müßten, ohne doch der wirklichen Wissenschaftlichkeit etwas zu vergeben. Unter allen Umständen müßte dabei im ganzen, wenn auch vielleicht nicht im einzelnen übereinstimmend ein Maß von Kenntnissen verlangt werden, wie es in dem ersten Staatsexamen der entsprechenden wissenschaftlichen Branche nachzuweisen wäre. Vorausichtlich, wenn Handel und Industrie denselben Aufschwung und dieselbe Kraft der Vermögensansammlung bewahren, wie unsere Lage sie gesehen, wird sich bald der ungemessene Drang in die Staatsdienstcarrière legen. Eine große Anzahl jüngerer Männer, Söhne oder Enkel von Vätern, welche im großen Zuge des Verkehrs ein Vermögen erworben, werden eine wissenschaftliche Bildung, sei es innerhalb einer oder der andern speciellen Facultät oder von allgemeiner Richtung, auf Universitäten sich aneignen, ohne doch irgendwie Anspruch auf einen nährenden Dienst im Staate zu erheben. Daß sie nichtsdestoweniger dem Staate Dienste leisten, ja wie sehr in der That der constitutionelle Staat, den wir als Errungenschaft der Vergangenheit und Gegenwart bei all unserm Denken über die Zukunft zu Grunde legen müssen, auf solche freie staatsmännische Dienstleistung angewiesen ist, haben wir schon im Art. Amt wenigstens kurz angedeutet. Dem eigentlichen Staatsbeamten mit seinen Rechten und Pflichten geschieht durch das parlamentarische Staatsamt kein Abbruch, aber auch wer nicht gerade zu den höchsten Stufen staatsbürgerlicher Ehrenämter gelangt, wird dennoch im modernen Staate für sein Wissen vom Staate, in der modernen Gesellschaft für seine allgemeine Bildung sowie seine speciellen Kenntnisse eine entsprechende Beschäftigung und Verwerthung finden. Überhaupt ist eine erwerbende Privatbeschäftigung durch diese Ehrenpflichten gegen den Staat nur in seltenen Fällen ausgeschlossen. Nun scheint gerade der Doctortitel oder irgendeine andere ihm gleichkommende (der Name thut nichts zur Sache) akademische Würde ein vortreffliches Mittel, den Zusammenhang zwischen dem wissenschaftlichen, politischen und bürgerlichen Lebensgang einer Nation, zwischen Universität, Parlament und dem Atlas des Staats, dem erwerbenden Mittelstande, aufrecht zu halten; dem Staatsbeamten gegenüber würde der wissenschaftlich, akademisch gebildete Staatsbürger durch seine wohlverworbene freie Würde gleichberechtigt gegenüberstehen, wenn nicht schon die Gemeinschaftlichkeit des wissenschaftlichen Studiums auf den deutschen Universitäten zu dieser socialen Gleichberechtigung im spätern Leben führen würde. Man hat wol vereinzelt den Vorschlag von Staatsakademien gemacht, welche nicht dem Staatsdienste, sondern wesentlich der staatsbürgerlichen Bildung vorarbeiten sollten; es scheint gegen eine solche Tren-

nung nicht weniger als alles zuspriechen. Nicht dadurch überwindet man auf die heilsamste Art die überwuchernden Schäden des Beamtenstaats, daß man die Universitäten preisgibt und an andern Orten die neuen Fahnen aufpflanzt, sondern miteinander und unter Benützung der alt-ehrwürdigen Pflanzstätten aller Wissenschaften müssen Staatsdienst und Staatsbürgerthum ihren Nachwuchs sich heranbilden lassen. Als Abschluß der akademischen Laufbahn des Staatsbürgers, als Erkennungszeichen, daß der Einzelne einen würdigen Grad wissenschaftlicher Reife sich erworben, als Ritterschlag im Dienste von Staat und Gesellschaft unsers Jahrhunderts scheint mir auch das jetzt dahinsiechende Doctorat regenerirt werden zu müssen, um in seiner Erneuerung ein wichtiges Element unserer staatlichen und socialen Entwicklung abgeben zu können.

H. Marquardsen.

Doctrin, Doctrinärs. Doctrin, im theoretischen Sinne Lehre oder Wissenschaft, im praktischen die auf die Verwirklichung oder Ausführung eines Lehrsystems gehende Richtung, ist für das „Staats-Lexikon“ nur in der politischen Sphäre bedeutsam, hier aber von einem doppelten Standpunkte, einem allgemeinen nämlich und einem besondern. Im allgemeinen verstehen wir darunter die überhaupt in der Politik für wissenschaftliche, also namentlich Rechts- und Klugheitsprincipien angesprochene oder anzusprechende Herrschaft, sonach den Gegensatz der darin gewöhnlich obwaltenden Herrschaft der (subjectiven) Interessen oder auch der bloßen Gewalt. Im besondern wird dadurch eine eigene Partei von französischen Staatsmännern der neuesten Zeit bezeichnet, deren ursprünglich edle und wohlthätige, später jedoch durch die Macht der Verhältnisse und der Leidenschaften auf traurige Abwege gebrachte Richtung auf den Gang der neuern Ereignisse, sonach auf den Zustand der französischen und europäischen Dinge von äußerst wichtigem Einfluß gewesen ist. Wir wollen auf die Doctrin in dieser doppelten Bedeutung einige unbefangene Blicke werfen.

Doctrin als Lehre kann freilich, je nach ihrer Beschaffenheit, von sehr verschiedenem, ja von entgegengesetztem Charakter sein. Es gibt eine Lehre des passiven Gehorsams und eine der gesetzlichen Freiheit, eine der absoluten und eine der durch Volksrecht zu beschränkenden Regierungsgewalt, eine des göttlichen Ursprungs alles Herrscherrechts und eine der Volkssouveränität u. s. w. Wir haben jedoch bei unserm Begriff von Lehre zuvörderst nur diejenige im Auge, welche bloß als solche, mithin bloß auf dem Wege der freien Überzeugung sich geltend machen will, welche also nur durch ihre eigene innere Beschaffenheit den Sieg erstrebt, nicht aber durch Waffen der Gewalt oder der arglistigen Täuschung. Ein auf Lehrdictat oder auf künstliche Verhüllung der Wahrheit gebautes Regierungssystem kann nimmer ein doctrinäres heißen, man muß es eher ein tyrannisches oder ein machiavellistisches nennen. Wenn aber von einer freien Lehre, welche natürlich auch ein freies Lernen, d. h. eine allseitig freie Gedankenmittheilung voraussetzt, die Rede ist, und zwar von einer solchen, welche, der Verfolgung subjectiver Interessen fremd, nur die objective Wahrheit sich zum Ziele gesetzt hat, so muß dieselbe, um sich Anhang unter den Verständigen zu verschaffen, nothwendig eine auf Grundsätze gebaute und wissenschaftlich zusammenhängende sein und es wird bei dem Streite unter den verschiedenen solches Ziel erstrebenden Lehren naturgemäß, ja nothwendig die bessere, die der Wahrheit näher kommende den Sieg erringen, weil unter sonst allseits gleichen Umständen, was bei der Freiheit der Lehre der Fall ist, nichts anderes den Ausschlag geben kann als die Wahrheit.

Unsere politische Doctrin ist hiernach gleichbedeutend mit echter politischer Wissenschaft, d. h. mit einem auf Vernunft und Erfahrung gebauten System politischer Wahrheiten, allernächst also enthaltend jene ewigen Rechtsgrundsätze, welche das oberste Gesetz für alles Staatsleben sein sollen, und sodann die aus Erfahrung geschöpften Klugheitsregeln für die innerhalb des durch die Rechtslinie umschlossenen Raums zu geschehende Erstrebung des objectiv aufgefaßten Staatszwecks. In diesem Sinne verdient die Doctrin die Huldigung aller Wohlgefinnten, und sie hatte der alte Weise im Auge, als er den nachmals auf den trefflichen Kaiser Marc Aurel angewandten Ausspruch that: „erst dann würden die Staaten blühend und glücklich sein, wenn entweder die Philosophen herrschten oder die Herrscher philosophirten.“ Zwar wird sie, weil dieses der menschlichen Beschränktheit nicht verliehen ist, ihr Ziel, volle Wahrheit, niemals ganz erreichen, aber sie strebt doch danach und mag ihm fortwährend näher kommen, und jedenfalls führt sie den heiligen Krieg gegen frechen Gewaltmißbrauch, gegen Finsterniß und Trug, gegen selbstflüchtig behauptetes und gedankenlos erduldetes historisches, der Vernunft widerstrebendes Recht.

Diese Doctrin ist die einzige oder Hauptquelle der unermesslichen Verbesserungen gewesen, welche zumal seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in den meisten Sphären des Staatslebens

aufkamen und die mittelalterliche Barbarei verdrängten. Sie ist die Urheberin der nordamerikanischen Freiheit gewesen und sie bildet den vorherrschenden Charakter des im Jahre 1789 in Frankreich gegen die Ungebühr des historischen Rechts glorreich erhobenen Kampfes, welcher erst dann, als die Doctrinäre den Fanatikern weichen mußten, die hoffnungsvoll zum Guten eröffnete Bahn verließ und eine verderbliche Richtung nahm. Noch jetzt aber ist die Doctrin der Constituierenden Nationalversammlung nach ihren Grundideen und Hauptfolgerungen der Hauptanker für die Hoffnungen derjenigen, welche den factischen Zustand der Staaten so gern in einen wahrhaft rechtlichen umgewandelt und dem Voranschreiten der Völker zur Wohlfahrt, d. h. zur Veredelung und zur Freiheit, eine feste Grundlage gegeben sähen.

Doctrinäre in diesem Sinne sind also diejenigen, deren uneigennütziges Streben dahin geht, einerseits die politische Wissenschaft voranzuführen, zu läutern und ihrem hohen Ziele: „vollständige und festbegründete Erkenntniß der für Staatsverfassung und Verwaltung nach dem Ausspruche der Vernunft und der Erfahrung als oberste Gesetze gültigen und heilbringenden Principien“, möglichst nahe zu bringen, andererseits die thunlichste Verwirklichung solcher Principien in allen Richtungen des Staatslebens, überall zwar mit kluger Berücksichtigung der hier oder dort factisch vorhandenen Verhältnisse und Umstände, doch nirgends vom Ziele abgelenkt durch unlautere subjective Interessen, ins erfreuliche Dasein zu rufen. Diesen Doctrinären also ist vor allem heilig das Recht, das ewige, ungeschriebene, unmittelbar von der Vernunft ausgehende Recht, welchem die Staatseinrichtungen möglichst anpassend und dienlich zu machen sie für die erste Pflicht aller, welchen dabei eine zählende Stimme oder ein wirksamer Einfluß zusteht, achten und vor dessen Befriedigung oder gar zu dessen positiver Benachtheiligung durchaus von keiner Erstrebung irgendeines andern Zweckes oder Interesses die Rede sein darf. Sie wollen daher, weil das Recht, das nicht gewährleistet ist, für die Wirklichkeit keine Bedeutung hat, eine Verfassung, welche solche Gewährleistung darbiete, eine Verfassung, welche die Willkür der Menschen der Herrschaft des Gesetzes unterordne und dieses Gesetz dem wahren Gesamtwillen, anstatt der Machtvollkommenheit einzelner, entfließen lasse. Sie scharen sich demnach um das Banner des constitutionellen Principis oder des Repräsentativsystems, in dessen reiner, aufrichtiger, der Idee entsprechender Verwirklichung sie nach den heute bestehenden Verhältnissen, Culturzuständen und Geinnungsrichtungen der der politischen Mündigkeit entgegenreifenden Völker das zur Zeit kostbarste Palladium des Rechts und die absolute Bedingung des von ihnen erstrebten Fortschreitens der bürgerlichen Freiheit, welche sie sich nie anders als verbunden mit Ordnung und Gesetzmäßigkeit denken, erblicken. Das System dieser Doctrin ist nach seinen Hauptzügen bereits in den Art. Charte und Constitution entwickelt worden; es kann hier also die Berufung auf dieselben genügen.

Verschieden von dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes Doctrin und Doctrinäre ist jene des also lautenden besondern Parteinamens für eine Schule französischer Staatsmänner, die nach der Julirevolution von 1830 ans Staatsruder gelangte. Der Ursprung dieser Schule fällt in die Periode der unter der Restaurationsregierung trotzig emporgestiegenen Herrschaft der Reactionspartei. Der übermüthige Gewaltmißbrauch, welchen diese Aristokratenfaction mit fortschreitender Kühnheit ausübte, forderte endlich die Bessern unter den königlich Gefinnten zum edeln Widerstand gegen die wüthenden Ultraß auf. Jene gemäßigt denkenden und redlichen Männer nämlich waren zwar Anhänger der Restauration, d. h. des wiederhergestellten alten und, wie man sagte, legitimen, königlich-bourbonischen Thrones, doch zugleich auch der die monarchische Gewalt grundgesetzlich beschränkenden und der französischen Nation gewissermaßen als Friedensinstrument zwischen Revolution und Gegenrevolution verliehenen Charte. Als Haupt dieser Schule oder als deren mit Recht gefeiertstes Mitglied erscheint Royer-Collard, beim Anfange der Französischen Revolution Parlamentsadvocat in Paris, sodann Mitglied des Gemeinderaths daselbst, mit Einbruch der Schreckensregierung jedoch von der politischen Laufbahn zurücktretend (mit Ausnahme eines kurzdauernden Sitzes im Rath der Fünfhundert 1797) und von da an bis zur Restauration bloß den Studien und dem Lehramt (insbesondere den Vorträgen über die Geschichte der neuern Philosophie) sich widmend. Solche wissenschaftliche Thätigkeit, während sie seinen nach klarer Erkenntniß dürstenden Geist mit den edelsten Schätzen bereicherte, gab zugleich seiner mit dem Jahre 1815 von neuem beginnenden politischen Wirksamkeit sowie jener seiner nähern Freunde jenen Charakter und jene Richtung, welche der Name „Doctrin“ und „Doctrinäre“ bezeichnen soll und auch allerdings, wiewol der Intention der Urheber nach verkleinernd oder ins Lächerliche ziehend, doch der echten Wortbedeutung nach weder unpassend noch unrühmlich bezeichnet. Jener Charakter nämlich oder jene Richtung

bestand in dem Bestreben, die auf dem Wege der wissenschaftlichen Forschung als theoretisch wahr erkannten Grundsätze des Staatsrechts und der Staatsklugheit auch praktisch geltend zu machen, an die Stelle des leidenschaftlichen Widerstreits der Interessen die ruhige, bloß auf Verdeutlichung der Wahrheit abzielende Discussion zu setzen und bloß von der Macht dieser Wahrheit den Sieg über die unlauteren Richtungen der Selbstsucht und des Factionengeistes zu erwarten. In diesem Geiste bekämpfte Royer-Collard, seit 1815 Mitglied der Deputirtenkammer, worin er im linken Centrum seinen Sitz genommen (auch eine Zeit lang königlicher Staatsrath und Präsident der Commission des öffentlichen Unterrichts), allernächst die Ausschweifungen der damals triumphirenden äußersten rechten Seite, während er gleichmäßig jenen der äußersten Linken seinen Widerstand entgegensetzte. Beiden extremen Parteien wurde er freilich dadurch verhaßt, aber die treuen Constitutionellen, welche nämlich in der Charte, wofern sie ehrlich und vollständig, nach Wortlaut und Geist beobachtet würde, das Palladium der Freiheit erblickten, scharten sich um ihn mit liebendem und hochachtungsvollem Vertrauen, in der von Leidenschaften beherrschten Kammer zwar eine nur kleine Minderzahl, in der Nation jedoch die große Masse der Gutgesinnten.

Es zeigte sich damals, wie mächtig das Wort der Wahrheit, wie eindringlich die Stimme des ihr aus redlicher Überzeugung Zugethanen ist. Manche, die wegen egoistischer Absichten der Richtung Royer-Collard's abgeneigt waren, wagten gleichwol den offenen Widerspruch gegen seine Lehren nicht und jede Anerkennung irgendeines seiner Principien führte zu Folgerungen, welche der Freiheit und der Rechtsgarantie günstig waren. Und blieb auch der edle Vertheidiger des rein constitutionellen Systems mit seinen auf dessen Befestigung gerichteten Anträgen meist in der Minorität, so hielt doch der moralische Eindruck seiner Stimme und jener seiner Freunde, unterstützt allerdings auch durch die kühnern Forderungen der auf der äußersten Linken sitzenden Freiheitsmänner, die Ultras lange Zeit hindurch von allzu schamlosen Verletzungen der Charte ab. Es war mit Ehre fast nicht möglich, von seinen auf Vernunft und geschriebenes Recht gebauten Lehren sich loszusagen, und viele, selbst von jenen, welche später den Verführungen der Hofpartei unterlagen, wie de Serre, Basquier, Corbière, Sebastiani u. a., gehörten — nach Guizot's Zeugniß — anfangs der Fahne Royer-Collard's an. Als getreuerer und würdigere Anhänger aber erschienen Guizot, seit der Julirevolution als das Haupt der Doctrinäre anerkannt, Graf Molé, der Herzog von Broglie, der geistreiche Aristokrat Barante, Abbé Louis, Camille-Jordan, Graf St.-Aulaire, Deugnot, der Schriftsteller Canilh, der Bankier Ternaux u. v. a.

Die meist ruhmvollen und wenigstens zum Theil auch erfolgreichen Kämpfe der Doctrinäre gegen die fortwährend schwellende Übermacht der königlichen und aristokratischen Ultras können wir hier nicht aufzählen. Wir bemerken bloß, daß, als nach der von der Aristokratenpartei trefflichst als Vorwand des Terrorismus benutzten Unthat eines Meuchelmörders (Louvel) der Strom der Reaction mit verdoppeltem Wüthen hereinbrach und der Charte durch tyrannische „Ausnahmegesetze“ die tödlichsten Wunden schlug (1820), sodann durch ein schamlos aristokratisches Wahlgesetz die Nationalrepräsentation verhöhnte, in Spanien mit Heeresmacht den Absolutismus wiederherstellte, in Frankreich aber gegen die theuersten Gefinnungen und Gefühle des Volkes durch ein arglistiges System der Verfinsternung und Unterdrückung den frevelhaften Krieg führte, daß, sagen wir, in dieser trauer- und schmachvollen Periode fast nur noch die energische Stimme der Doctrinäre, an deren zwar gemäßigte, aber eben darum desto eindringlichere Forderung: „Nichts als die Charte, aber diese rein und vollständig“ — sich jetzt auch die äußerste Linke angeschlossen, der Nation einigen Trost gab und die Hoffnung auf Wiederherstellung des Rechtszustandes aufrecht erhielt. Auch schien diese Hoffnung sich zu erfüllen, nachdem das Ministerium Villèle die seine eigene Schlechtigkeit noch überbietende Kammer aufgelöst hatte. Die neuen Wahlen nämlich (1828), so schlecht das Wahlgesetz war, gingen gleichwol in der Mehrzahl der Wahlcollegien im Sinne der mächtig durch das ganze Reich klingenden Volksstimme vor sich: die treuen Freunde der durch das constitutionelle Königthum zu schirmenden gesetzlichen Freiheit siegten größtentheils sowol über die blind ministeriellen als über die fanatisch-aristokratischen Mitwerber, und die „Doctrin“ erfuhr den glänzenden Triumph, daß ihr erster Repräsentant und gefeiertster Stimmführer, Royer-Collard, zugleich in sieben Wahlbezirken gewählt ward. Die Wohlgesinnten in ganz Europa jubelten über solchen Triumph und es schien, als nun das „deplorable“ Ministerium Villèle abdankte, einem constitutionell gesinnten unter Martignac die Zügel überliefernd, und der König den Mann der Nation, Royer-Collard, zum Präsidenten der Deputirtenkammer aus den übrigen Vorgesetzten erkor, die

Doctrin, d. h. das constitutionelle System, endlich zur Herrschaft gelangt. Täuschende Hoffnung, welche nur zu bald an der Arglist der vom ersten Schrecken sich schnell erholenden Aristokratienfaction und an der unseligen Verblendung des Königs scheiterte! Das Ministerium Martignac mußte, wie allbekannt, dem Ministerium Polignac weichen, welches, ein Jahr nach seiner Ernennung, durch die freihetmörderischen Juliusordonnanzen den Thron Karl's X., zu dessen Schirm sie angeblich erlassen waren, dem schnellen Umsturz zuführte (Juli und August 1830).

An der glorreichen Julirevolution und deren Frucht, Verbesserung der Charte und Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron, hatten auch die Doctrinäre einen thätigen — einige freilich einen etwas zweideutigen — Antheil genommen. Nachdem aber dieses Werk vollbracht war, sah man dieselben mit Befremden ihre Richtung rückwärts nehmen und den Fortschritten der so glänzend wiedererrungenen Freiheit die traurigsten Geminnisse entgegensetzen. Die Doctrin ward sonach ihrem ursprünglichen Charakter wesentlich ungetreu; aus einer Verbündeten der Bewegungspartei, d. h. der die Vervollständigung des constitutionellen Systems wünschenden, verwandelte sie sich in die des Stillstandes oder Widerstandes und begünstigte, beförderte, ja bewirkte ganz vorzüglich durch ihre Angehörigen die anfangs nur behutsam und leise austretende, später aber so ziemlich offen einerschreitende Rückkehr zu den durch die Julirevolution verdampten Principien der Restauration, d. h. des den Volkswillen durch den königlichen Willen annihilirenden Systems. Diese Verkehrung der wahren Doctrin in eine sophistische und engherzige Reactionspolitik, die alsbald bloß noch auf individueller Eingenommenheit wie auf dem kurzfristigsten dynastischen Interesse des Bürgerkönigs beruhte, und als deren Hauptträger, nächst dem Könige selbst, dessen Minister und Rathgeber Guizot zu betrachten ist, führte zwar allmählich, aber doch sicher zur Untergrabung und endlich im Februar 1848 zum plötzlichen Sturz des Julithrons und seiner Staatsmänner. Über die Erklärungsgründe und den Verlauf dieser unseligen Politik sowie über den Charakter ihrer Hauptträger s. das Nähere in den Art. Frankreich, Guizot und Ludwig Philipp.

Kotteck und W. Schulz-Bodmer.

Document, s. Urkunde.

Dohm (Christian Konrad Wilhelm von), geb. den 11. Dec. 1751 zu Lemgo im Fürstenthum Lippe, war der Sohn eines wegen seiner Redlichkeit und Kenntnisse geachteten Predigers, Ludwig Wilhelm D. Mutter und Vater verlor er schon als Knabe, und seine Pflege und Bildung fiel Verwandten oder Lehrern zu, denen jene ihn übergaben, da sie selbst diesen Beruf zu erfüllen sich nicht im Stande sahen. Den ersten wissenschaftlichen Unterricht erhielt er auf dem Gymnasium zu Lemgo, wo er sich durch Sittlichkeit, Fleiß und eine weiche Gemüthsart auszeichnete, die ihn von dem Umgange und den Spielen mit Knaben seines Alters entfernt hielt. Er lernte gern und viel, aber mehr nach eigenem Gefallen und nach Neigung als aus Pflicht und nach Vorschrift, und die Fortschritte, welche er in den alten Sprachen gemacht, die man als die Grundlage und das Wesen aller gelehrten Bildung ansah, wollte man nicht rühmen. Die classischen Schulmänner würden ihm so wenig als Friedrich II. und Napoleon eine glänzende Laufbahn verheißen haben. Ehe er noch sein achtzehntes Jahr erreicht hatte, begab er sich, des Gymnasialunterrichts müde, nach Leipzig, um seine Studien dort auf der Universität fortzusetzen. An Gleim in Halberstadt empfohlen, stellte er sich diesem auf seinem Wege nach Leipzig vor und gewann das Wohlwollen des freundlichen Dichters. Dieser Umstand verdient darum angeführt zu werden, weil er den Grund zu den innigen Verhältnissen legte, die sich später zwischen den beiden achtungswerthen Männern entwickelten. Auch in Leipzig hatte er für seine Studien weder einen bestimmten Zweck noch einen festen Plan. Erst glaubte er Neigung für die Theologie zu fühlen, verwickelte sich aber in mancherlei Zweifel und Bedenklichkeiten und ging zur Rechtswissenschaft über, die ihm größeres Heil versprach. Die angeborene Natur des Jünglings, welche Umgang und Lebensweise befestigt hatten, legte indessen und die Universität konnte ihn so wenig gewinnen und festhalten, als es früher dem Gymnasium gelungen war. Vergebens eiferten Vormünder, Freunde und Verwandte gegen diese unstete Richtung und regellose Wandelbarkeit, die der Zukunft weder Halt noch Aussicht gab. Glücklicherweise war der junge D. durch seine Vermögensumstände in die Lage gesetzt, für seinen Lebensunterhalt nicht ängstlich sorgen zu müssen, und in dieser Hinsicht konnte er seiner flüchtigen Neigung ohne unmittelbaren Nachtheil folgen. Damals zog ein Mann die Aufmerksamkeit von Deutschland auf sich, ein Mann, der das Christenthum und das Erziehungswesen von Grund aus reformiren wollte und durch eine gründliche Reform von beiden der Menschheit das Beginnen einer neuen Zeitrechnung verhieß. Dieser Mann war Bajedow.

Obgleich es nun bei uns nicht selten ist, daß ein neues philosophisches System die ewige Wahrheit vom Himmel ruft, oder eine neue Methode der Erziehung und des Unterrichts das Geschlecht von allen Gebrechen reinigt, und diese Systeme und Methoden sich wandelbar verdrängen, ohne daß die ewige Wahrheit und das menschliche Geschlecht besondern Vortheil davon zögen, so gewinnt unsere angeborene Schwäche diesen Reformatoren und Wunderdoctoren doch immer Gläubige. Wie viele haben sich seit Kant — den man allerdings nur mit Verehrung nennen kann — und Basedow verdrängt und abgelöst! Damals war es Basedow zu Altona, und zu ihm nahm D. seine Zuflucht. Erst schrieb er an ihn, um ihm seine Zweifel vorzulegen, die der große Mann heben sollte, und erbot sich dann selbst nach Altona zu kommen, um unter seiner unmittelbaren Pflege der Heilung gewiß zu sein. Das Anerbieten ward angenommen. D. trat die Reise an und kam zu Basedow. Dieser war sehr bereit, den gutmüthigen Jüngling von Kenntnissen und Talent in seiner literarischen Werkstätte als Handlanger und Ausbesserer anzustellen, nur von Lösung qualender Zweifel, von den großen Wahrheiten, welche Theologie, Philosophie und Pädagogik zu Tage fördern sollten, war nicht die Rede. Basedow, der sich durch lächerliche, oft gehässige Sonderbarkeiten, durch ein rohes Benehmen und schmutzigen Eigennutz auszeichnete, schien dem ehrlichen D. eben kein Muster von humaner Bildung zu sein, wenn er auch als Schriftsteller sich Ruf erworben hatte. Welches Vertrauen stößen weltverbessernde Reformen ein, die eine geistige Wiedergeburt unsers Geschlechts bewirken sollen, wenn die Schöpfer selbst der Besserung so sehr bedürfen und durch ihre eigene Persönlichkeit ihre Lehre Lügen strafen? Der fromme Glaube und das gutmüthige Vertrauen des Jünglings mußten sich etwas verlegen fühlen. Indessen hatte D. die Festigkeit, sich dem Meister als schreibendes Werkzeug zu versagen, und fand sich mit dessen Habsucht durch ein anständiges Kostgeld ab. Doch ging er ihm gefällig an die Hand, um ihn bei seinem Briefwechsel und in seinen literarischen Unternehmungen zu unterstützen, trennte sich aber von dem schwer zu behandelnden Manne, als ihm die tägliche Berührung mit seinen schroffen und widrigen Eigenthümlichkeiten unerträglich ward. Indessen war auch dieses Verhältniß für seine wissenschaftliche Ausbildung und selbst für eine glückliche Entwicklung seines Charakters nicht ohne Vortheil geblieben. Basedow besaß Gelehrsamkeit und stand mit vielen Gelehrten in Verbindung und D. wußte diese Stellung zu benutzen. Von Natur weich und durch sein früheres Leben verzärtelt, gewöhnte ihn die rohe Härte des Meisters an ausharrende Geduld und die Reizbarkeit des Jünglings, die ihn leicht zum Jorn entflamnte, stumpfte sich ab. D. ging nach Leipzig zurück, um seine Studien der Rechtswissenschaft fortzusetzen, die ihn indessen nicht besonders anzusprechen schienen. Neigung und Anlage zogen ihn mehr zur Geschichte und Statistik, die ihn auch mehr in seinem Verufe zum praktischen Staatsmanne, zu dem er sich auszubilden suchte, förderten. Der Umgang mit Garve und Engel, dessen er sich erfreute, bekräftigte ihn in seinem Vorhaben, sich die Laufbahn zu wählen, zu der er sich durch schriftstellerische Versuche vorbereitete. Er schrieb mehrere Aufsätze für Zeitschriften und einige Übersetzungen aus dem Französischen und Englischen. D. besaß eine große Leichtigkeit in Fassung und Darstellung, ein glückliches Gedächtniß und einen gesunden Verstand, Vorzüge, die man bald erkannte und würdigte. Einen angemessenen Wirkungskreis hoffte er in Berlin zu finden, in dem der Geist des großen Friedrich schöpferisch waltete. Es gelang ihm, die Stelle eines Wagenhofmeisters (1773) an dem Hofe des Prinzen Ferdinand zu erhalten; er hatte sich aber mit seinen neuen Dienstverhältnissen so wenig bekannt gemacht, daß er nach einigen Monaten sie eifriger wieder aufzugeben bemüht war, als er sich darum beworben hatte. Indessen war auch dieser mißliche Versuch nicht ohne Vortheil für ihn geblieben, da er ihm die nähere Bekanntschaft mit Sulzer, Nicolai, Spalding, Teller und Büsching verdankte, die auf das Bestreben des Jünglings bedeutend wirkten. Im Frühlinge 1774 ging er nach Göttingen, um es noch einmal mit der Rechtswissenschaft zu versuchen, der er sich so wenig befreundet fühlte. Er dachte darauf, sich ein gewisses Fortkommen in der Zukunft zu sichern, wovon man ihm die Nothwendigkeit begreiflich machte. Aber auch diesmal besiegte die Neigung wieder die Überlegung, und die Rechtswissenschaft ward für Geschichte, Statistik und Staatsrecht aufgegeben, die er mit großem Eifer, unter der Leitung von Schlözer und Wütter, studirte. Beweise, was er in diesen Fächern zu leisten fähig sei, gab er in der gediegenen Zeitschrift „Das deutsche Museum“, dessen Redaction er besorgen half. Was ihm den Aufenthalt in Göttingen besonders wichtig machte, war die Gelegenheit, die reiche Bibliothek daselbst zu benutzen. Durch den Staatsminister General von Schlieffen, dessen Johannes Müller so ehrenvoll erwähnt,

ward D. (1776) als Professor der Finanzwissenschaft und Statistik nach Kassel berufen, das vorzügliche Männer, wie Mauvillon, Runde und Tiedemann und später Forster und Sömmerring, zu gewinnen gewußt hatte. Hier gab er seine schätzenswerthen Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte heraus, die seinen Ruf in Deutschland immermehr begründeten. D's. beständiges Streben war, nach Berlin zu kommen, und in dieser Absicht unternahm er wieder eine Reise dahin. Es gelang ihm, dem großen König vorgestellt zu werden, auf den er einen guten Eindruck gemacht zu haben scheint. Wichtiger für ihn war die günstige Meinung, die der Cabinetsminister von Herzberg von seiner Brauchbarkeit faßte, weil sie endlich die Gewährung seines liebsten Wunsches herbeiführte. Herzberg munterte ihn auf, sich über den bairischen Erbfolgestreit, auf den Preußen ein großes Gewicht legte, öffentlich auszusprechen und auf die Meinung des Publikums, gegen die Absichten Oesterreichs, zu wirken. D. entledigte sich dieses Auftrags durch seine „Geschichte des bairischen Erbfolgestreits“, nebst Darstellung der Lage desselben, und erhielt noch in demselben Jahre (1779) als Geheimer Archivar und Kriegsrath einen Ruf nach Preußen mit einem jährlichen Gehalt von 500 Thln., der aber schon nach den ersten sechs Monaten auf 800 Thlr. erhöht ward. D. zählte damals 28 Jahre. Seine Thätigkeit und gewandte Geschäftsführung, seine Redlichkeit und sein treuer Dienstifer fanden bei Herzberg und selbst bei dem Könige Anerkennung. Er wurde zu einigen diplomatischen Sendungen gebraucht, die, obgleich sie den erwünschten Erfolg nicht hatten, die gute Meinung von seinen Talenten nicht verminderten, weil er fast unübersteigliche Hindernisse gefunden hatte. Bei seinen mannichfaltigen Berufsgeschäften wußte er noch Zeit für literarische Arbeiten zu gewinnen. In diese Zeit fällt die Erscheinung seiner Schrift: „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“, durch die er sich großes Lob erwarb und noch strengern Tadel zuzog. Seine menschenfreundlichen Absichten wurden gerühmt, die Art der Behandlung des Gegenstandes beifällig aufgenommen, aber die Zumuthung, den Juden die Rechte der Staatsbürger zu ertheilen, für abgeschmackt erklärt. Alle Vorurtheile langer Jahrhunderte erhoben sich gegen eine Forderung, für welche sich Vernunft und Menschlichkeit entschieden. Was aber vermögen Vernunft und Menschlichkeit, wo die herrschenden Vorurtheile ihnen entgegen sind! Die Geschlechter tragen in Gesinnung, Glauben und Meinung ihre Frucht, welche die Zeit nur entwickeln, ausbilden und reifen kann. Die Zeit war noch nicht gekommen, wo diese Frage ihre billige Entscheidung finden konnte. Auch hat die Lösung dieser Aufgabe große Schwierigkeiten, was sich nicht verkennen läßt, und diese Schwierigkeiten vermeidet man allerdings, wenn man die Lösung nicht versucht. Die Juden, behauptet man, eignen sich nicht zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, und es ist bedenklich, ihnen den Genuß derselben zu gewähren. Dem mag so sein; aber, könnte man fragen, sind die Juden zur Ausübung bürgerlicher Rechte nicht darum unfähig geworden, weil man sie von dem Genuße derselben ausgeschlossen? Werden die Waffen, die das christliche Staatsbürgerthum gegen die Juden gebraucht, nicht von dem englischen Protestantismus gegen die katholischen Irländer und von den Absolutisten mit gleichem Erfolge gegen das Volk geführt? Es ist, sagen diese, zur Freiheit noch nicht reif und bleibt der Willkür darum verfallen. Als wenn sich erwarten ließe, daß die Willkür zur Freiheit erziehen und bilden werde! Es ist ein eigener Schluß, der da sagt: den Menschen haben wir in Noth getreten; er ist voll Schmutz; muß er darum nicht aus guter Gesellschaft ausgewiesen werden? Doch mag es jetzt noch nicht an der Zeit sein, diese Frage der Emancipation der Juden genügend zu lösen; aber sicher kann die Lösung auf die Dauer nicht abgelehnt werden und man wird anfangen müssen, um die Sache zu Ende zu bringen, die ohne Zweifel schon zu Ende wäre, wenn man sich zum Anfangen hätte verstehen wollen. D. hat sich in seiner Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden ein Denkmal gesetzt, das seinem Geiste wie seinem Herzen Ehre macht, wenn ihn auch seine Freundschaft für Moses Mendelssohn zur Ausarbeitung derselben bestimmt haben sollte. Auch darf man nicht sagen, sein edles Bemühen sei ohne Erfolg geblieben. Wie lange hat Wilberforce das britische Unterhaus mit seinen Anträgen zu Gunsten der schwarzen Sklaven umsonst ermüdet? Wird nicht jede große Wahrheit, welche die Vorurtheile und Interessen der Zeit gegen sich hat, feindlich behandelt, als eine Anmaßung, die sich ungebührlich eindringen will, zurückgewiesen, bis sie, erst geduldet, die nächste Umgebung mit sich versöhnt, dann die Achtung zu verdienen weiß und sich endlich das Bürgerrecht gewinnt? Wem gebührt das Verdienst einer Wohlthat, der wir uns erfreuen, vielleicht dem Begünstigten, dem glückliche Verhältnisse erlaubten, sie in das Leben einzuführen, oder nicht vielmehr dem Unbeachteten, oft Verkauften, der sie zuerst vergebens einzuführen gesucht? Die auf dem Kampfsplatz gegen den Feind gefallen sind

und den Sieg durch den Heldentod errungen haben, erscheinen nicht im Triumphzuge, den die Sieger feiern. Ist nicht jede Erfindung, jede Entdeckung dem Herkommen, der Angewöhnung eine Neuerung, eine Kezerei, wenn nicht gar Aufstand und Empörung? Die Zeit der Aussaat ist eine andere als die der Ernte. Segnen wir also mit dankbarer Erinnerung die Hand, welche uneigennützig den Baum gepflanzt, wir, die behaglich in seinem Schatten ruhen oder seine Früchte pflücken! So sehr sich D. gesehnt hatte, in preussischen Staatsdienst zu treten, und so hoffnungsvoll sich seine Verhältnisse in demselben gestalteten, so zeigte er sich doch unzufrieden mit seiner Lage und dachte auf Veränderung. Man erklärt sich diese Stimmung vielleicht am sichersten durch die unstete Beweglichkeit, die sein Charakter in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens zeigt. Vielleicht hatte auch unbefriedigter Ehrgeiz Antheil daran; denn seine Freunde sagen, er habe es schmerzlich empfunden, eine so untergeordnete Rolle unter Herzberg spielen zu müssen, und sei mit seinem kargen Gehalte jetzt um so weniger ausgekommen, da er sich um diese Zeit verehlicht hatte. Aber welche Rolle spielte Herzberg selbst, der dem Könige so nahe stand? Waren nicht alle, die unter Friedrich dienten, dem Geiste dieses Mannes unterthan, nur Werkzeuge in des großen Meisters Hand, nur Mittel, die er zu seinem Zwecke verwendete? Neben Friedrich fand ein zweiter noch weniger Platz als neben Napoleon oder Karl dem Großen. Wie dem auch sei, D. wünschte eine Veränderung seiner Lage und knüpfte (1783) Unterhandlungen mit Freunden und Gönnern an, die ihn in österreichische Dienste bringen wollten.

D.'s Charakter kannte den Wahlspruch nicht: „Furchtsam im Beschließen und entschlossen in der That.“ Er ließ sich gern in Versuche ein und gab sie wieder auf, wenn sie nicht gelingen wollten. Auch hier war dies der Fall; es wollte nicht gelingen. Herzberg und sein König kannten die Schritte, welche D. gethan, um im Österreichischen angestellt zu werden, und es gereichte beiden zu großer Ehre, daß sie, mit schonender Rücksicht, auch nicht die geringste Empfindlichkeit darüber zeigten, obgleich ein Übertritt in den Dienst Österreichs in jener Zeit für eine Flucht in das feindliche Lager gelten konnte. D. wurde zum Geheimen Kriegsrath befördert, von der lästigen Arbeit in den Archiven losgesagt und — was ihm sehr zusagte — in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vorzüglich gebraucht. Zugleich bewilligte ihm der König einen jährlichen Gehalt von 1200 Thln. Das aber befriedigte ihn so wenig, daß er schon im Anfange von 1786 wieder Schritte that, um in auswärtige Dienste zu kommen. Er erklärte sich bereit, die Stelle eines Professors und Vicekanzlers bei der Universität Marburg anzunehmen, und der Landgraf von Hessen hatte seine Ernennung schon wirklich vollzogen. Indessen fügte es sich, daß D. in Preußen blieb, welches ihn ungern verlor und von dem er auch, im Augenblicke der Entscheidung, sich ungern trennte. Friedrich der Große war jetzt besonders damit beschäftigt, die deutschen Reichsstände inniger unter sich zu verbinden, den Einfluß des Hauses Österreich zu schwächen und in Verbindung mit den Fürsten Deutschlands, die sich für seine Ansicht gewinnen ließen, ein kräftiges Gegengewicht im Reiche selbst gegen das Reichsoberhaupt zu bilden. Der Entwurf Joseph's II., Baiern gegen die österreichischen Niederlande einzutauschen, gab Stoff und Vorwand, Friedrich's Absicht durchzuführen. Zur Erhaltung und Befestigung der deutschen Reichsverfassung, wie man sagte, und zur Sicherung der reichsständischen Rechte ward der deutsche Fürstenbund geschlossen, der als eine Lieblingsidee des großen Königs zu seiner Zeit eine so gewaltige Bewegung hervorgebracht, sich aber in seinen Resultaten als eine große Ursache mit kleinen Wirkungen gezeigt hat. D. erhielt den Auftrag, für diese wichtige Angelegenheit die öffentliche Meinung zu gewinnen, und er that es in seiner bekannten Schrift: „Über den deutschen Fürstenbund.“ Die Arbeit, unter der Leitung und Mitwirkung Herzberg's vollendet, war eine gelungene zu nennen; auch fand sie großen Beifall und wirkte vielfältig auf Stimmung und Gesinnung im deutschen Vaterlande. Johannes Müller hat seine Tüchtigkeit an demselben Gegenstande erprobt, der von ungleich größerer Bedeutung schien, als er in seinen Folgen sich erwies.

Im Juli 1788 ging D., als Geheimrer Kreisdirectorialrath und Gesandter bei dem nieder-rheinisch-westfälischen Kreise, nach Köln. Mit dieser Stelle verband er auch die eines bevollmächtigten Ministers am kurlönlischen Hofe, und da bald darauf der Tod Friedrich's erfolgte, ward er von dessen Nachfolger in seinen Ämtern und Würden bestätigt, in den Adelsstand erhoben und sein Gehalt, der auf 1550 Thlr. festgesetzt worden war, noch um 400 Rthlr. erhöht. In seinem neuen Wirkungskreise fand er vielfältige Gelegenheit, seine Thätigkeit, Einsicht, Geschäftskennntniß und vor allem sein edles Streben, Recht und Wahrheit gel-

tend zu machen, mit gerader Offenheit zu zeigen. Es regte sich in manchen Gegenden jener Geist des Mißbehagens und der Unzufriedenheit im Volke, aus dem sich bald die furchtbare Umwälzung entwickelte, die Europa in seinen Grundfesten erschütterte, den alten Bau der politischen Gesellschaften zertrümmerte und neu gestaltete. Zu Aachen brach ein Aufstand aus, von den Mißbräuchen einer schlechten Verwaltung, wie das gewöhnlich ist, herbeigeführt. Das Reichskammergericht ordnete eine Untersuchung an, die mit beliebter Langsamkeit betrieben ward und, da sie endlich in Gang gekommen war, zu keiner Entscheidung gedeihen wollte, weil es zu deren Vollziehung an der nöthigen Eintracht und Einheit fehlte. D. stellte den Grundsatz auf, durch zeitgemäße Reformen Revolutionen vorzubeugen und vor allem die Mißbräuche zu beseitigen, welche die Unzufriedenheit erzeugten. Der Weg schien der Gewalt zu langweilig und zu lang und sie fand es wie gewöhnlich bequemer und kürzer, jeden Ausbruch des Mißvergnügens, wo es gehen wollte, niederzuschlagen, um die Unruheftister durch Nachgiebigkeit, die für Schwäche gelten konnte, nicht aufzumuntern. Unruhen, die in Holland ausbrachen, bestimmten Friedrich Wilhelm II., sich des Erbstatthalters, seines Schwagers, thätig anzunehmen. Da man die Einmischung Frankreichs fürchtete, erhielt D. den Auftrag, sich an Ort und Stelle an den Grenzen zu überzeugen, ob von dieser Macht Vorkehrungen getroffen würden, und er sendete, nach eingezogenen Nachrichten, die beruhigende Versicherung ein, daß von dieser Seite nichts zu fürchten sei. Im Sommer 1789 stand Lüttich auf, das sich in seinen heiligsten Rechten gekränkt und von einer willkürlichen Regierung mißhandelt fühlte. Die Stände des Bisthums forderten die Rechte zurück, welche sie von früherer Zeit besessen hatten und die ihnen eigenmächtig entzogen wurden. Der Fürstbischof, von dem guten Rechte der Bürger überzeugt oder durch die Aufregung erschreckt, gab seine Zustimmung zur Einberufung des Landtags, um auf gesetzlichem Wege die Beschwerden zu prüfen und auszugleichen. Ehe aber der Landtag eröffnet ward, entfloß er treubruchig und bewirkte die Ausfertigung eines Mandats des Reichskammergerichts, mit Waffengewalt den Aufstand zu unterdrücken und den Fürstbischof in der Ausübung seiner Rechte zu schützen. Daß D.'s Ansichten mit solchem Verfahren nicht zusammenstimmten, das übrigens auch das preussische Cabinet nicht billigte, braucht kaum erwähnt zu werden. Seine wahren Gesinnungen sprach er in einer Schrift aus, die Anfang 1790 im Drucke erschienen ist und den Titel führt: „Die Lütticher Revolution im Jahre 1789 und das Benehmen Sr. k. Majestät von Preußen bei derselben.“

Wie Preußen diese Angelegenheit geordnet zu sehen wünschte, erklärt folgende Stelle: „Nicht durch parteiliche Befriedigung der Leidenschaften des einen oder des andern Theils, nicht durch augenblickliche Unterdrückung der einen oder der andern jetzt minder begünstigten Partei wünschten Sr. Majestät die Sache beendet, nicht etwa einen Vergleich erzwungen, der nur dem Namen nach die Gemüther vereinte, in der That aber sie noch unwiederbringlicher entfernte, indem er reichen Samen bleibenden Zwistes austreute. Dem Fürsten sollte das Vertrauen und die Liebe seiner Unterthanen wiedergewonnen, diesen ihre ihnen mehr als alles theure Freiheit und dem Landesherrn der mit dieser Freiheit so wohl vereinbare, nur durch sie unerschütterlich zu befestigende Besitz und ruhige Genuß seiner Gerechtsame und eine nicht beschränkte Gewalt, Gutes zu thun, wiedergegeben werden. Alles dieses sollte Herstellung und Verbesserung der ursprünglichen, nur den Bedürfnissen und Einsichten unsers Zeitalters näher anzupassenden Constitution bleibend gründen und dadurch Despotismus und anarchische Verwirrung durch übel verstandene Nachahmung des von einem benachbarten Reiche gegebenen Beispiels gleich weit und kräftig von Lüttichs Grenzen abhalten.“ „Das allgemeine Urtheil“, hieß es an einer andern Stelle, „ist guten und großen Fürsten nie gleichgültig; je mehr ihre Macht sie über dasselbe, nach dem täuschenden Wahne des Schmeichlers, hinwegzusehen versuchen könnte, je mehr muß richtige Einsicht und wohlverstandenes Interesse sie belehren, daß diese Macht, so groß sie auch immer sein mag, doch nur dann fest und bleibend gegründet sei, wenn sie allgemein verehrt und geliebt ist. Milder und gerechter Gebrauch der Macht erhöht ihre Kraft, und ein solcher Gebrauch fürchtet gewiß nicht das Urtheil und die strenge Prüfung des gesunden Menschenverstandes, der nie irrt und nie unrecht hat.“ Merkwürdig ist die Art, wie sich D. über die ersten Tage der Französischen Revolution ausspricht, merkwürdiger noch in unserer Zeit, als sie es damals war, wo sie sogar einen officiellen Charakter hatte.

„Ein lange niedergedrücktes und, wie es schien, für jedes Gefühl von Freiheit gelähmtes Volk hatte plötzlich seine Kraft gefühlt, und seine Kraft war Recht geworden. Was wenige Wochen vorher Verbrechen, der ausgesuchtesten Strafe würdig, gewesen wäre, ward jetzt von einem Ende Europas zum andern mit zujauchzendem Beifalle vernommen, und selbst die Aus-

schwörungen eines Volkes, das zum rächenden Richter sich erhoben hatte, schienen der Entschuldigung fähig. Kein unvordenklicher Besitz, kein durch Jahrhunderte ehrwürdig gewordener Vorzug wurden mehr als gültige Titel angesehen. Alles trat zurück, nur die unverjährbar geglaubten Rechte des Menschen sollten fernerhin gelten, nur der Bürger einen Werth haben, den kein anderer aufwöge, und der gemeine Wille die Schranken seiner Freiheit bestimmen. Dies war die neue Ordnung der Dinge, die man einige Monate früher nicht in den Reichen der Möglichkeit geglaubt und die nur das mit seinem vom übahn Rathe befreiten Monarchen vereinte Volk schnell und kräftig möglich gemacht hatte."

„Wenn man dem Mündel seinen Vormund nimmt“, bemerkt D. an einer andern Stelle, in Beziehung auf die Lütticher Sache, „und an dessen Stelle den setzt, gegen welchen gerade die Rechte des Unmündigen behauptet werden sollen, was bleibt ihm übrig, als selbst seine Sache zu führen? Wer wird da an verletzter Pupillenordnung denken?“

Indessen wurden auch die Lütticher geopfert, und die Gewalt blieb sich in ihrem Verfahren gleich, ein Beweis, daß sie wenigstens folgerichtig ihren eigenen Untergang gefördert hat.

D., ermüdet durch seine erfolglosen Anstrengungen und unzufrieden mit der Wendung, welche die öffentlichen Angelegenheiten seit Friedrich's Tode immer entschiedener in Preußen nahmen, wünschte sich auf einige Zeit von seinem Posten zu entfernen und auf einer Reise Erholung und Zerstreuung zu suchen. Es ward ihm vorerst gestattet, nach Berlin zu gehen, wohin er sich auch im April 1791 begab. In der Nähe fand er das Unerfreuliche, welches ihm über den Stand der Dinge und die Stimmung der Gemüther mitgetheilt worden, mehr als bestätigt. Herzberg selbst, dem er durch verwandte Gesinnungen und Dankbarkeit so befreundet war, hatte allen Einfluß verloren, und die vertraute Umgebung des Königs rechtfertigte die trüben Aussichten in die nahe Zukunft. Die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland ward ihm ertheilt, und er begab sich in die Schweiz, ohne jedoch Frankreich zu berühren, das zu besuchen seine Absicht gewesen war. Die raschen Fortschritte, welche die Revolution daselbst gemacht, und die hoffnungsvollen Erwartungen, die er für einen gedeihlichen Erfolg derselben nährte, hätten leicht Verdacht gegen ihn erregen können. Nach vollendeter Reise kehrte er auf seinen Posten nach Aachen zurück, erhielt aber bald darauf die Weisung, sich nach Köln zu begeben. Dieser Wechsel war ihm höchst unangenehm, weil ein fünfjähriger Aufenthalt in Aachen durch angenehme gesellschaftliche Verhältnisse und die freundliche Umgebung der Stadt ihm dasselbe lieb gemacht hatte. Die diplomatische Laufbahn war ihm übrigens auch verhasst geworden und er hätte derselben jetzt jede andere mit einem angemessenen Wirkungskreise vorgezogen. Aus seiner unangenehmen Lage ward er jedoch, wenn auch nicht auf eine angenehme Weise, bald befreit. Die Franzosen rückten unter Custine gegen Mainz vor, besetzten es und broteten sich in der Umgegend aus. Der Kurfürst und andere erlauchte Personen, die sich in Köln nicht sicher glaubten, flüchteten nach Münster, und D. folgte ihnen. Seine Lage war nicht erfreulich. Der Krieg gegen Frankreich mußte ihm in mehr als einer Beziehung bedenklich scheinen. Die Revolution konnte er in ihren Bestrebungen, schon der Ursachen wegen, die sie hervorgerufen, nicht verdammen. In der Schule Friedrich's galt die Lehre, der Staat bestehe für die Staatsgenossen, die Regierungen seien der Regierten, die Fürsten der Völker wegen, und diese hätten auch Rechte, wie jene Pflichten. Das war ebenfalls die Lehre der Revolution, und die Grundsätze stimmten hier und dort so ziemlich überein, wenn auch die Wege aneinander liefen, auf denen man zu ihrer Anwendung gelangen wollte. Konnte D. den Krieg selbst nicht unbedingt billigen, dann mußte die Art, wie er geführt ward, ihn mit Trauer erfüllen. Man betrachtete Frankreich als eine leichte Beute; die man nur zu nehmen habe, um sich in sie zu stellen. Die bekannte Proclamation des Herzogs von Braunschweig sprach die Zuversicht und die Absicht der Kriegspartei ohne Rückhalt aus. Das Reich beklagte sich, ohne seine Schuld und wider Willen zu Feindseligkeiten gegen Frankreich fortgerissen worden zu sein, deren Folgen ihm nur verderblich werden konnten; die Früchte des Sieges, wenn Hoffnung dazu sei, würden die großen Mächte ernten, die Gefahren aber und der Verlust, wenn Frankreich siegen sollte, das schwache Deutschland treffen. Oesterreich und Preußen, beschwerte man sich, hätten diesen Krieg begonnen, ohne die Zustimmung des Reichs auch nur anzusprechen, auf dessen Kosten man ihn doch vorzüglich führen werde. So seien jetzt schon die benachbarten Länder in Feindes Hände gekommen; und den angrenzenden drohe die Gefahr desselben Loses oder die nicht weniger bedenkliche einer revolutionären Ansteckung. Die Furcht war nicht grundlos, und die Voraussagung sollte, zum Verderben des Reichs, bald in Erfüllung gehen. Um das Maß des Unglücks, das zu fürchten war, voll zu machen, zeigte es sich bald, wie wenig der

Geist der Eintracht und Übereinstimmung die großen Mächte beseelte, die an der Spitze der Verbindung gegen Frankreich standen. Oesterreich und Preußen bewachten sich mit Eifersucht und mißtrauten sich gegenseitig mehr als fast dem Feinde selbst. Man trug kein Bedenken, öffentlich zu behaupten, jene Macht sei entschlossen, mit Frankreich einseitig den Frieden abzuschließen, und der Kaiser Franz, da er sich in Brüssel befand, habe zu diesem Ende Unterhandlungen mit Robespierre angeknüpft. Diese Beschuldigung ward Preußen mit aller Bitterkeit zurückgegeben; es habe, sagte man, mit dem Feinde unterhandelt, um sich zu seinem Vortheil mit ihm abzufinden, und nur der Bewilligung bedeutender Subsidien habe man es zuzuschreiben, daß es sich nicht schon aus dem gemeinschaftlichen Kampfe zurückgezogen. D. erhielt unter solchen Verhältnissen viel Beschäftigung; bald wurde er gebraucht, um die wahren Gesinnungen Oesterreichs auszuforschen und dem Gange seiner geheimen Unterhandlungen mit Frankreich auf die Spur zu kommen, bald, um Preußens Vortheile zu wahren und die Verpflegung seiner Truppen zu besorgen. Arbeit und Aufenthalt wechselten nach den Ereignissen des Kriegs, denen zu folgen nicht unsere Aufgabe ist. Nach dem Abschlusse des Baseler Friedens (5. April 1795), durch den sich Preußen von dem Bunde gegen Frankreich trennte, deckte es das nördliche Deutschland bis zum Main durch eine Demarcationslinie, die ihm Gelegenheit gab, einen Theil seiner Truppen auf Kosten der von ihm beschützten Staaten zu unterhalten. D. ward die Aufsicht und Leitung der Verpflegung des Neutralitätscordons übertragen.

Unter solchen für Deutschland höchst bedenklichen Verhältnissen, die zum großen Theile auf Rechnung von Preußen kamen, starb Friedrich Wilhelm II., dessen Regierung das Werk des großen Friedrich, die Macht und Würde dieses Staates, tief erschüttert hatte. D. ward von dessen Nachfolger als dritter Gesandter mit dem Minister Grafen von Görz und dem Frhrn. von Jacobi zu dem Friedenscongreß nach Rastadt geschickt, der das ungewisse Schicksal unsers Vaterlandes bestimmen sollte. War auch die Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands noch nicht gekommen, dann war sie doch eingeleitet, und die Schmach derselben trifft mehr die verderblichen Maßregeln und Schritte, die sie herbeigeführt, als das spätere Benehmen, das sie nur vollendet hat. Auch zu Rastadt standen Oesterreich und Preußen sich feindselig gegenüber und erleichterten Frankreich das herrische Spiel, das es mit Deutschland trieb. Der Erfolg des Friedenscongresses ist bekannt genug; er endete mit dem Morde der französischen Gesandten. Diese ungeheuerere That, die in der an Uthaten so reichen Geschichte fast beispiellos zu nennen ist, suchte man vergebens mit dem Schleier des Geheimnisses zu verhüllen. Thatsache ist es, daß sie nicht ohne die Mitwirkung österreichischer Soldaten vollbracht worden. D. spricht, als Zeuge, sich in folgenden Worten darüber aus: „Wie im April 1799 der Congreß durch Wiederausbruch des Kriegs und Ermordung zweier französischer Gesandten gewaltsam zerrissen wurde, war ich unter den deutschen Gesandten, die bis zum letzten Augenblicke in Rastadt blieben. Nach ihrer Wahl und nach gemeinsamer Berathung entwarf ich, im Namen des ganzen diplomatischen Corps, einen authentischen Bericht über die verübte unerhörte Greuelthat, der dem Reichsoberhaupte und versammelten Reiche vorgelegt wurde. Er ist ohne Folgen, das Verbrechen ist ohne weitere Untersuchung, ohne Bestrafung geblieben. Dagegen sind die Gesandten, welche ein Zeugniß, wie es Ehre und Pflicht erforderten, abgelegt hatten, und deren Betragen vom ganzen Reiche Lob und Dank verdiente, mit unwürdigen Schimpfreden belegt, aber nie ist auch nur das kleinste Factum in meinem Bericht der Unrichtigkeit beschuldigt worden.“

D.'s öffentliches Leben und amtliche Wirksamkeit hält mit der Geschichte Preußens gleichen Schritt, die wieder mit den tiefeingreifenden und erfolgreichen Ereignissen, die Europa aufregten und umgestalteten, zusammenhängt. Er wurde in verschiedenen Verwaltungszweigen und zur Vollziehung besonderer Aufträge gebraucht und vorzüglich in den neu erworbenen Ländern, die Preußen gewann, zur Einrichtung derselben angestellt. Oft nach seinem Werthe gewürdigt, nicht selten auch verkannt, manchmal durch glücklichen Erfolg belohnt, öfter in seinen Erwartungen getäuscht, viel erstrebend, wenig erreichend, mühte er sich ab, sehnte sich nach Veränderung, die ihm die früher gemachte Erfahrung wiederholte und die Summe seiner Täuschungen nur vermehrte. Im Juni 1804 ging er als Kammerpräsident der eichsfelder-erfurtischen Kriegs- und Domänenkammer nach Heiligenstadt, wohin er in seiner neuen Eigenschaft versetzt ward. Mit diesem Wirkungskreise konnte er um so weniger zufrieden sein; da er weder mit seiner Neigung noch mit seiner bisher erprobten Geschäftübung übereinstimmte und ihm auch mehr eine Zurücksetzung als eine Beförderung zu sein schien. Die Wendung, welche Preußens Geschick nahm, veränderte auch bald wieder D.'s Lage. Die Schlacht von Jena gab

(im Spätjahre 1806) die Monarchie Friedrich's des Großen in Napoleon's Hand. Das Eichsfeld mit Erfurt ward von feindlichen Truppen besetzt und erhielt eine französische Verwaltung. D. trug kein Bedenken, sich mit den siegreichen Machthabern in Verbindung zu setzen, um den eigenen Vortheil wie den des Landes, dem er durch seine Stellung angehörte, etwas ängstlich zu wahren. Es gelang ihm, durch die Verwendung Talleyrand's, sich an die Spitze der Verwaltung von Eichsfeld nebst Erfurt und der Grafschaft Hohenstein gesetzt zu sehen. In dieser Eigenschaft blieb er einen Monat zu Erfurt und begab sich dann, mit Abgeordneten des ihm anvertrauten Gebietes, nach dem Hauptquartier Napoleon's, um diesem einige Beschwerden und Wünsche seiner Verwalteten vorzutragen. Er eilte nach Berlin, wo er den Kaiser noch zu finden hoffte, der aber schon nach Warschau abgegangen war. D. folgte ihm dahin, ward freundlich aufgenommen, erhielt auch einige Versprechungen, die indeß nicht sehr gewissenhaft erfüllt wurden. Unterdessen war der Friede von Tilsit geschlossen worden, in welchem Preußen alle auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Länder an den Sieger abtrat. Napoleon machte ein Königreich Westfalen, das er an seinen Bruder Hieronymus verschenkte. Man beeilte sich, durch Abgeordnete dem neuen Herrscher die Huldigung des Landes in der Hauptstadt Frankreichs darzubringen. D. gehörte zu den Auserwählten, die sich sogleich nach Paris begaben. Die schmeichelhafte Weise, mit welcher er aufgenommen und behandelt ward, schien ihm wohl zu thun und ihn mit freudigen Hoffnungen zu erfüllen. Indessen ward ihm sein Lieblingswunsch nicht gewährt, sich zu der einflußreichen Stelle eines Ministerstaatssecretärs, mit welcher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten verbunden war, ernannt zu sehen. Man zog ihm unsern berühmten Johannes Müller vor, der mehr noch als D. Menschen, Völker, Staaten und Regenten in der Geschichte kannte, sich aber, wie er, im eigenen wirklichen Leben leicht von einer Täuschung zur andern verlocken ließ. D. mußte sich mit seiner Ernennung zum Staatsrathe begnügen, der indeß bald die zum Gesandten in Dresden folgte. Man hat ihn sehr getadelt, daß er so schnell und willig in die Dienste des Königs von Westfalen getreten ist. Vaterlandsliebe und Dankbarkeit hätten ihn der deutschen Sache und besonders Preußen erhalten sollen, denn er sich in mehr als einer Hinsicht aus Gefühl und Überzeugung verpflichtet fühlen mußte. Er war zu den Jahren gekommen, in denen der Mann das Leben mit Ernst betrachtet und die persönliche Würde den Verlockungen der Eitelkeit nicht mehr zu opfern pflegt. Seine Gesundheit hatte gelitten und durch bittere Erfahrungen war sein Gemüth in seiner kränklichen Reizbarkeit tief verletzt. Mit Unmuth sah er auf manche frühere Vertretung von der rechten Bahn, auf so viele gescheiterte Entwürfe und betrogene Hoffnungen zurück, und man hätte erwarten sollen, daß keine neue Täuschung sich an die alten reißen und ihn auf Abwege führen würde. Er lebte in schönen Familienverhältnissen, war frei von Nahrungssorgen, hatte ein anständiges Vermögen, das, durch ein gutes Einkommen und große Sparsamkeit erworben und vermehrt, ihm ein bequemes Leben sicherte. Aus allen diesen Gründen wollte man nicht begreifen, wie D. es über sich gewinnen konnte, in die Dienste eines Deutschland vom feindlichen Frankreich aufgedrungenen Fremden zu treten. Wir wollen D. nicht richten, weder rechtfertigen noch verdammen; doch freut es uns, daß er wie Müller in allen diesen Schritten, die so bitteren Tadel fanden, einen gewissen Anstand wahrte, und selbst Gründe der Entschuldigung nicht fehlen würden, wenn es gilt, seine Redlichkeit und Aufrichtigkeit in Schutz zu nehmen. Welch ekelhaftes Schauspiel hat unsere Zeit gegeben, in der Ehrgeiz und Habsucht sich jeder Gewalt niederträchtig überliefert, jedem Erfolge gehuldigt, der glücklichen Größe sich feig zu jedem Dienste dargeboten, der unglücklichen aber gewissenlos den Rücken zugekehrt!

Natur und Kunst, gesellschaftliche Verhältnisse und amtliche Thätigkeit, die weder große Anstrengung erforderte, noch widrige Berührung herbeiführte, machten den Aufenthalt zu Dresden angenehm. Aber auch diese Lage war nicht von Dauer, da der im Jahre 1809 ausgebrochene Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich Sachsen mit Besorgnissen und Unruhe erfüllte und der Hauptstadt Gefahr drohte. D.'s geschwächte Gesundheit erlag endlich den Erschütterungen eines ewig bewegten, aufgeregten Lebens, und er ward bedenklich krank. Er fühlte, daß es dringend sei, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Er suchte um seine Entlassung aus dem Staatsdienste nach, die ihm auch von der westfälischen Regierung unter guten Bedingungen bewilligt ward. Gegen Ende des Jahres 1810 zog er sich auf sein Gut Busleben bei Nordhausen zurück, um nur seiner Familie und den Wissenschaften zu leben und die Tage in wohlverdienter Ruhe zu beschließen. Aber die unstete Beweglichkeit des Mannes machte ihn gleich unfähig, die Arbeit und die Muße zu ertragen, und er fühlte sich in der lauten Umgebung geselliger Kreise und bei den Arbeiten eines amtlichen Berufs so wenig befriedigt als im

Schoße einer geliebten Familie und bei behaglicher Geschäftslosigkeit. Napoleon's Schicksal nahte sich seiner Entscheidung, und Deutschland ging der schöne Morgen eines glorreichen Tages auf, der ihm eine glückliche Zukunft verhieß. Die Macht des Kaiserreichs, in Spanien erschüttert, in Rußland zertrümmert, sammelte sich noch einmal mit der ganzen Anstrengung einer hinsterbenden Kraft, um bei Leipzig hoffnungslos unterzugehen. D. richtete seinen Blick voll freudiger Erwartung auf Preußen und that Schritte, um im Dienste dieser Macht wieder eine angemessene Anstellung zu erhalten. Man sollte es kaum glauben, wenn es nicht glaubwürdig versichert würde und des Mannes Art nicht damit im Einklang stände. Ist dem aber so, dann bewiese auch dieser Entschluß seine gutmüthige Befangenheit, die ihn die Menschen und die Dinge selten erkennen ließ, wie sie in der Wirklichkeit waren. Die damals herrschende Stimmung in Deutschland, die vorzüglich von Preußen ausgegangen war, hatte seinen Namen geächtet. Er ertrug das Unabwendbare, lebte in der stillen Abgeschlossenheit seines ländlichen Aufenthalts mehr der Vergangenheit als der Gegenwart, die ihn zu verleugnen schien. Er beschäftigte sich mit der Ausarbeitung eines Werkes, dessen Werth ihm unter den deutschen Geschichtschreibern immer eine gerechte Anerkennung sichern wird: „Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des 18. und vom Anfange des 19. Jahrhunderts.“ Es erheiterte den Abend seines Lebens, daß ihm der König von Preußen, dem er den ersten Band dieses Werkes überreichte, den rothen Adlerorden zweiter Klasse und der König von Baiern das Commandeurkreuz seines Civilverdienstordens verlieh. Er starb am 29. Mai 1820, im 69. Jahre seines Lebens.

D. verdient als Mensch und Schriftsteller unsere Achtung. In seinem amtlichen Wirkungskreise, der die verschiedenartigsten Geschäfte umfaßte, zeigte er Thätigkeit, Wohlwollen und Geschicklichkeit. Wenn er sich auch nicht durch Höhe und Tiefe der Ansichten und Gedanken und durch eine schöpferische Kraft des Geistes auszeichnet, zeigt er doch allenthalben Wahrhaftigkeit, ein unermüdeliches Streben, das Bessere und Rechte zu fördern, wo und wie er es erkannte. Die Gabe der Erfindung besaß er weniger als die, das Vorhandene zweckmäßig zu verwenden. Die breite Umständlichkeit in seinen geschichtlichen Darstellungen mag oft ermüden; aber mit diesem Fehler versöhnen uns seine Aufrichtigkeit, seine Achtung vor Wahrheit und Recht und besonders seine reine Menschenliebe. Er war mehr als ein Mann von Geist; er war, was in unsern Augen höher steht, ein Mann von Herz. J. Weigel.

Dolus, s. Culpa.

Domänen (Staats-, Kammer-, Kron Güter, auch *Dominium* im eminenten Sinne und im Mittelalter verändert in *Demanium* oder *Domanium*, letztere Bezeichnung noch gegenwärtig besonders in Mecklenburg gebräuchlich; *Demaine* in England; in den alten deutschen Volksrechten auch *Dominicum*, *terra dominica*, herrschaftliche oder landesherrliche, nach römischer Analogie *Fiscus* = oder *fiscalische Güter*) sind im engeren Sinne die einzelnen Grundstücke (Landgüter, Forsten, Gebäude, Bergwerke u. s. w.), wie einzelne Gefälle, als: Grund- oder Kapitalzinsen und Renten, Zehnten und andere gutsherrliche und ähnliche Leistungen und nuzbare Rechte, deren Substanz zum besondern Eigenthum des Staates gehört, deren Einkünfte und Nutzungen aber im ausschließlichen öffentlichen Interesse für Staatszwecke bestimmt sind, zur Befriedigung theils allgemeiner staatsgesellschaftlicher Bedürfnisse, theils der Bedürfnisse des Staatsoberhauptes für dessen oder seiner Familie Unterhalt, damit (wie das Allgemeine Preussische Landrecht, §. 14, Tit. 13, Thl. II besagt) das Staatsoberhaupt die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne.

Hingegen werden unter der Benennung des *Fiscus* — unterschieden jedoch von *fiscalischen* oder *Fiscusgütern* — auch die aus dem besondern Staatseigenthum der Domänen und Forsten fließenden Revenuen als eine einzelne Art der Staatseinkünfte gleichwie die andern Arten derselben aus dem Besteuerungsrecht, aus sonstigen Staatsabgaben, ingleichen aus nuzbaren Regalien (als z. B. Salz, Bergbauzehnten, Bernstein, auch wol hoher Jagd u. dgl.) mit begriffen. Zwar gehören zum allgemeinen Eigenthum des Staates auch öffentliche Ströme und Flüsse, Meeresufer und Häfen, wie Land- und Heerstraßen, Staatschaulseer und Staatseisenbahnen, auch Schauspielhäuser, Museen und ähnliche öffentliche Gebäude, indeß als *res publicae* im engeren Sinne, im Unterschiede von den Domänen, welche (nach römischem Ausdruck und Rechtsbegriff) das *patrimonium populi* bilden.

Einen Gegensatz zu den Domänen als Staatseigenthum bilden aber die *Chatoullgüter* (Kasten-, Cabinetsgüter, römisch *patrimonium principis*), welche Privatvermögen des Regenten oder seiner Familienglieder und in der Regel deren freier Verfügung und Vererbung nach

den Bestimmungen und Regeln des gemeinen Privatrechts unterworfen sind ¹⁾, die im Mittelalter auch wol Schatzkammergüter genannt wurden, solange die Kammern meist Verwaltungsbehörden für die Privatökonomien der Fürsten waren. (Siehe über letztere und zugleich Näheres über deren Unterscheidung von Staatsgütern wie von Fideicommissen der regierenden Häuser im Art. Chatoullgut.)

Andererseits stehen den Domänen nach Begriff, Zweck und Wesen am nächsten die Kron-, meistens auch die Familienfideicommissgüter der regierenden Fürstenhäuser. Zum Kronvermögen im engern Sinne, das jedoch im wesentlichen die Natur der Domänen theilt, gehören z. B. Schlösser, insbesondere aber die Reichskleinodien. Auch sie sind insofern Staats Eigenthum, als deren Besitz und Benutzung untrennbar und unveräußerlich mit dem Besitz und der Ausübung der Landeshoheitsrechte des jedesmaligen Staatsoberhauptes als Inhabers der Regentengewalt und Trägers der Krone verbunden ist. Ingleichen theilen häufig auch Familienfideicommissen der regierenden Häuser, welche auf landesherrlichen Verfügungen, auf Testamenten oder auf Erb- und andern Verträgen beruhen, dergleichen Urkunden in früherer Zeit, an Stelle von Staatsverfassungsurkunden, meistens die Landeshoheitsrechte und Territorialgebiete mit zu umfassen pflegten, die oben gedachte Eigenschaft der Krongüter und Bestimmung der Domänen insofern, als ihre Benutzung und Revenue zum Unterhalt des Staatsoberhauptes und seiner Familie oder doch der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet ist. Dagegen sind andere Haus- und Familiengüter [z. B. im Königreich Württemberg die sogenannten Hofdomänenkammergüter ²⁾] auch wol als ein Privateigenthum der regierenden Familie anerkannt, deren Verwaltung und Benutzung dann in der Regel dem jedesmaligen Staatsoberhaupt (wol auch andern Familiengliedern, je nach den Hausverträgen und den bestimmten Successionsordnungen) zusteht, deren Grundstock aber ohne Einwilligung der Agnaten und Successionsberechtigten nicht vermindert werden darf.

Die Entstehung wie der Begriff und Umfang nebst der damit verknüpften rechtlichen Natur und Bestimmung der Domänen schließt sich in fortschreitender historischer Entwicklung unmittelbar an die Geschichte des germanischen Staatswesens an. Das Institut der Landesdomänen hat sich, wie in andern auf dem Boden der römisch-germanischen Welt erwachsenen Staaten, so insbesondere auch in den einzelnen aus dem Deutschen Reiche bei dessen allmählicher Auflösung und Ausbildung der Territorialhoheit hervorgegangenen landesherrlichen Gebieten gleichzeitig mit diesen herausgebildet und befestigt. Die Abweichungen wie die politischen Streitigkeiten bei dieser Rechtsmaterie, welche sich in der auch beim Domänenwesen einflussreichen besondern Geschichte in besondern Verfassungen, Landes-, Erb- und Familienverträgen der einzelnen deutschen Staaten gründen, haben nicht sowol den im allgemeinen anerkannten Begriff und die Natur der Domänen, als vielmehr die Unterscheidung und die Absonderung der fürstlichen Haus- und Familienfideicommiss- oder Privatgüter von den erstern zum Gegenstande. Nur mit Rücksicht auf die verschiedene historische Entwicklung dieser Materie des öffentlichen Rechts konnte man im einzelnen Falle darüber streiten, ob diese oder jene Güter und Rechte den Staatsdomänen beizuzählen seien oder nicht. Freilich aber sind Controversen dieser Art in der neuern Zeit seit der entschiednern Umbildung des Patrimonial- oder Polizeistaats in den verfassungsmäßigen Rechtsstaat dadurch noch mehr genährt worden, daß dabei einerseits das materielle und pecuniäre Interesse einzelner fürstlicher Familien nahe berührt wurde, andererseits die Anschauungen der Restauration (von Haller) sich geltend machten, denen vorzugsweise das Rechtsverhältniß der Domänen einen erwünschten Anhalt bot. Während in Veranlassung der Bewegungen des Jahres 1830 und wiederum 1848 die Verfassungsreformen in einer Mehrzahl deutscher Länder den Umfang wie die rechtliche Natur der Domänen im allgemeinen und öffentlichen Interesse des Landes und der steuerzahlenden Unterthanen unter Festsetzung und Ausschcheidung einer sogenannten Civilliste für die Regenten und deren Familien angemessener bestimmt und abgegrenzt hatten, wandte sich die in der nächstfolgenden Periode eintretende Reaction vorzugsweise auch hiergegen. (S. hierüber auch den Art. Chatoullgut.) Eine vollständige Darstellung der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse über die Wiederauscheidung besonderer Güter für die regierenden Familien in verschiedenen deutschen Ländern, in welchen jene Controversen mit den Vertretern des Landes theilweise lange und heftig debattirt,

1) S. Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes (1822), §§. 255 u. 277, S. 556 u. 584.

2) S. §§. 102—108, Kap. VIII der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 in Zacharia, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart (1855), S. 309.

auch schließlich meist anderweit vereinbart wurden, überstiege den beschränkten Raum dieses Artikels. Insbesondere geschah dies allerdings in den kleinen Staaten, jedoch auch in einzelnen mittlern (Hannover, Kurhessen, Sachsen-Meiningen, Altenburg), nicht in denjenigen Ländern, welche groß genug sind, um ein kräftiges, den gegenwärtigen Ansprüchen der bürgerlichen Gesellschaft entsprechend geordnetes Staatswesen in und aus sich zu erzeugen und zu gestalten, in denen die Regentenfamilie mit der Staatsmacht und Landeswohlfaht in lebendiger Wechselwirkung durch eine langjährige Geschichte verwachsen und wo infolge dessen sowohl während der Entwicklungsperiode der Landeshoheit und absoluten Monarchie, als während der Periode des Übergangs dieser letztern in ein verfassungsmäßiges Staatswesen auch die rechtliche Natur und Bestimmung der Domänen, als eines dem allgemeinen Zwecke und Bedürfnisse des Landes gewidmeten Staatseigenthums, klar und bestimmt hervorgetreten ist. Je mehr die Zuversicht auf eine dauernde Erhaltung der souveränen Selbständigkeit in den kleinern Staaten schwindet, je natürlicher scheint es, daß man in ihnen zur Restauration des Patrimonialstaats zurückdrängt, wo in ältester Zeit die fürstliche Würde dem mächtigsten und größten Grundherrschaften zufließt, dessen Einfluß und Macht vorzugsweise in den Revenuen seines Grundeigenthums ihre Basis und Stütze hatten. Denn im Mittelalter mußten verfassungsmäßig die öffentlichen Lasten des Heerwesens, der Landesverwaltung wie des Unterhalts der fürstlichen Familie allein oder doch vorzugsweise von dem fürstlichen Patrimonialeigenthum, den landesherrlichen Stamm- und Privatgütern, aus deren Revenuen bestritten werden. Erst durch spätere ausdrückliche Reichsgesetze wurde die Besteuerung der Unterthanen, jedoch nur zur Beihülfe und für gewisse einzelne Landesbedürfnisse, insoweit als die Einkünfte aus Kammergütern und aus andern fiscalischen Finanzquellen nicht ausreichten, gestattet.³⁾ Die Verwandlung der landesherrlichen Patrimonial- und Familiengüter in Staatsgut und Domäne war sonach bei Erwerbung der Landeshoheit und Begründung des durch fortgesetzte und alsbald regelmäßige Besteuerung der Unterthanen bedingten Staatswesens der Preis und Einsatz von seiten der aus der Mitte des hohen deutschen Adels zu souveränen Landesherren emporgestiegenen Fürsten. Ebendeshalb entsprach es auch nur, wie der geschichtlichen Entwicklung des Domänenwesens, so der Billigkeit und dem natürlichen Recht, daß laut Art. 27 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 den durch Mediatisirung ihrer landeshoheitlichen Rechte verlustig gegangenen Fürsten, Grafen und Herren alle innerhalb ihrer bisherigen landesherrlichen Gebiete belegenen Domänen, gleich den guths- und lehnherrlichen Rechten und Nutzungen, soweit diese nicht Inbegriff der Souveränität gewesen, als ihr patrimoniales und Privateigenthum überlassen wurden und verblieben, was in wesentlicher Übereinstimmung auch Art. 14 der Bundesacte vom 8. Juni 1815, in gleichen die preussische Verordnung vom 21. Juni 1815 (Preussische Gesesammlung, S. 105) aussprach. Es fiel der einstige Preis und Einsatz für die vormals erworbene und bis 1806 besessene landesherrliche Gewalt bei deren Aufhebung an die Mediatisirten zurück.

Der Ursprung der Domänen ist aber doch auch nur zum Theil auf das Patrimonial- und Privatgut der landesherrlichen Familien zurückzuführen. Es bestehen die Landesdomänen vielmehr (abgesehen von den früher wendischen Landestheilen) zum großen Theile aus alten Reichsdomänen. Auch diese waren schon, zufolge frühesten Reichsgesetze, wie der kaiserlichen Wahlcapitulationen, zur Unterhaltung des Reichs und der römischen Kaiser bestimmt, also Reichs- oder (wie man sie auch bereits im 12. Jahrhundert nannte) fiscalische Güter. Die durch Schenkung, gewaltsame Aneignung oder verfassungswidrige Verleihung vom Reiche abgekommenen Güter verblieben, soweit sie nicht an Kirchen und Klöster oder in Privathände übergegangen waren, den spätern Landesherren; der Westfälische Friede untersagte sogar, zum Nachtheile des Reichs und Kaisers, die Wiedereinlösung der Pfandschaften an diesen Gütern. Seit der Reformation, später, im 17. und 18. Jahrhundert, noch in größerer Ausdehnung fast in allen Friedensverträgen, erhielten die Staatsdomänen durch Säkularisationen geistlicher Güter sowohl in den von katholischen wie in den von evangelischen Fürsten regierten Ländern (in Preußen zuletzt durch das Edict vom 30. Oct. 1810) wiederum einen erheblichen Zuwachs aus öffentlichen staats-

3) Vgl. Moser, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 168, 194, 296 fg.; von Florencourt, Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltlicher Reichsstände (Helmstädt 1795), S. 51 fg.; von Kampff, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren (1800). Vgl. Reichsabschiede von 1530, §. 118; 1543, §. 24; 1544, §. 10; 1555, §. 82; 1557, §§. 48 u. 49; 1566, §. 41; 1576, §. 11; 1654, §. 180; 1775, §. 33 u. a.; in gleichen die verschiedenen acht kaiserlichen Wahlcapitulationen seit 1658; f. Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze, VII, 967 fg.

und völlerrechtlichen Titeln. Überdies sind manche Domänen aus Staatssteuern und sonstigen Landeseinkünften, andere mittels der Erwerbung neuer Gebiete durch Staatsverträge, noch andere auch wol infolge großer Landesmeliorationen durch Urbarmachungen acquirirt. Dazu kommt, daß fast in allen deutschen Ländern gegen die Bewilligung ordentlicher oder außerordentlicher Steuern seitens der Landstände, dergleichen „Beihülfen“ bei der Ausbildung des neuern Staatswesens theils zur Abtragung von Landeschulden, theils zur Einlösung verpfändeter Territorien oder Güter, theils zur Errichtung oder Erweiterung eines stehenden Heeres, wie von Beamten und Behörden an Stelle fürstlicher Privatdiener u. s. w. immer nothwendiger geworden wären, mit den Ständen, als Vertretern des Landes, die untrennbare Verbindung der fiscalischen wie der landesherrlichen Patrimonialgüter mit dem Staate und die Bestimmung ihrer Einkünfte zu allgemeinen Staatszwecken und Landesbedürfnissen ausdrücklich vereinbart worden ist. Abgesehen aber selbst von solchen ausdrücklichen Landesverträgen, ergab sich schon aus der ebenerwähnten geschichtlichen Entstehung der Domänen und ihrer bis auf die älteste Zeit zurückgehenden ursprünglichen Bestimmung jene untrennbare Verbindung derselben mit dem Staate, wie das Eigenthum dieses letztern an der Substanz und sein Anspruch auf deren Revenuen, damit aber auch ihre Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit wenigstens ohne die ausdrückliche Zustimmung der Landesvertretung und in einer andern Veranlassung, als zur Befriedigung dringender Staatsbedürfnisse oder in einem allgemeinen öffentlichen Interesse des Landes.⁴⁾ Auch sind diese Grundsätze im wesentlichen in allen neuern Verfassungen anerkannt.

Es ist bereits oben bemerkt, daß die Entwicklung des Domänenwesens, namentlich die Erweiterung des Begriffs und Umfangs der Domänen als Staatsgüter, mit der kräftigern und großartigern Ausbildung der Staaten Hand in Hand ging.⁵⁾ Je mehr ein Fürstengeschlecht bei Ausbildung der monarchischen Staatsform zugleich von dem Bewußtsein seiner Regentenpflichten gegen das Land erfüllt war und seine Interessen mit dessen Wohlfahrt und Macht verschmolz, desto früher, umfassender und ausnahmsloser wurden seine Familien-, Haus- und Patrimonialgüter den Domänen einverleibt, desto fester und untrennbarer wurden sie mit dem Staate verbunden, desto entschiedener ist das Eigenthum der Krone als solcher an denselben, sowie deren Unveräußerlichkeit schon in der ältern Landesverfassung ausgeprägt.

In Brandenburg-Preußen beginnen die in dieser Richtung und Tendenz erlassenen Hausgesetze und Fideicommissstiftungen, wie hinsichtlich der Landeshoheit, so auch hinsichtlich der landesherrlichen Güter als Domänen mit den Anfängen der Herrschaft der Hohenzollern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 1437 durch Friedrich I., insbesondere aber 1473 durch Albrecht Achilles. Damit hörten auch die frühern Erbtheilungen in den brandenburgischen Häusern auf. Dieselben Verfassungsprincipien sind seitdem durch Testamente, Familienverträge und landesherrliche Verordnungen oft erneuert und in ihrer Anwendung erweitert worden.⁶⁾ Eine der wichtigsten Verfügungen dieser Art aus späterer Zeit enthält für den preussischen Staat das Edict des Königs Friedrich Wilhelm I. über die Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter vom 13. Aug. 1713, welches „als ein immerwährendes und unverbrüchliches Gesetz stabilirt“ wurde und bestimmte: „Wie sein Vorfahr an der Krone, der erste König Preußens, Friedrich I., bereits verordnet hatte, sollten gleich den alten und neu erworbenen Fürstenthümern,

4) Vgl. Hugo Grotius, De jure belli ac pacis, l. II, c. VI, §. 11: „Patrimonium quoque populi, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda rei publicae aut regiae dignitatis onera, a regibus alienari nec in totum nec in partem potest“; ferner Busendorf, De jure nationum et gentium, l. VIII, c. V, §. 8: „Ast eorum honorum, quibus tolerantur sumtus in rei publicae conservationem impendendi, nudam duntaxat administrationem habet rex, et non minore religione est tractanda, quam tutori in bonis pupilli versandum est“; Moser, Von der Reichsstände Landen, Bd. I, Kap. 22, S. 286—312; Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten, A. 2, §§. 252 u. 253, S. 550 fg. und die Allegate; Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (1794), 21, 2, S. 271 fg.; von Florencourt, a. a. D., S. 39 fg. u. 43 fg.; von Kamph, a. a. D., S. 14 fg.

5) Wie in Frankreich, England, Dänemark, Schweden, den Niederlanden u. s. w. In Frankreich wird das Privateigenthum des Königs im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut, zufolge Edictes von 1607 und Gesetzes vom 2. März 1832. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Abthl. 1 (zweite Auflage, 1843), §. 91, S. 108.

6) Vgl. für Brandenburg-Preußen die ältern Hausgesetze und Familienverträge, zugleich die Verträge mit den Landständen und die Landtagsrecessen wegen der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der fürstlichen Güter und Domänen und wegen ihrer Bestimmung zu Staatszwecken und Landesbedürfnissen in L. von Köhne's Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preussischen Staates (Berlin 1854), S. 77 fg. u. 88—99.

Graf- und Herrschaften auch alle andern besondern Güter und Einkünfte, möge sie der König durch Erbschaft, Kauf oder sonstige Rechtstitel an sich gebracht haben, mit einem ewigen Fideicommiss belegt sein, dergestalt, daß kein Successor an der Krone und Kur Macht haben solle, dergleichen Lande, Güter und Einkünfte unter irgendeinem Prätext zu verpfänden, zu verkaufen, zu verschenken oder sonst zu alieniren; es sollen dieselben vielmehr auf alle Nachfolger zu ewigen Zeiten völig und ungeschmälert transferrt, wie denn auch alle ferner zu erwerbenden Lande, Leute, Güter und Einkünfte, nichts davon ausgeschlossen, der Krone und Kur auf ewig incorporirt und die unter diesen Gütern zuvor gemachten Unterschiede von Chatoull- und ordinären Kammergütern gänzlich aufgehoben und allen neuen Erwerbungen die Natur und Eigenschaft rechter Domänial-, Kammer- und Tafelgüter sammt der denselben in den Rechten anlebenden Inalienabilität beigelegt werden. Wenn dennoch von diesen neu acquirirten Gütern u. s. w. etwas, unter welchem Vorwande es auch sei, vom Nachfolger verkauft, verschenkt, zu Lehn gegeben oder sonst alienirt und dem königlichen Hause entzogen würde, so solle solches alles null und nichtig und jeder spätere König in Preußen und Kurfürst in Brandenburg berechtigt sein, dergleichen Veräußerungen zu widerrufen und aufzuheben, die solchergestalt veräußerten Güter und Einkünfte wieder an sich zu nehmen und mit der Krone wieder zu vereinigen, ohne daß er schuldig sei, deshalb dem Besitzer einige Erstattung zu leisten." 7)

Der Zuschlagung der Chatoullgüter wie anderer neuer Grundstückserwerbungen zu den Staatsdomänen, welche im brandenburgisch-preussischen Regentenhause hergebrachte Staatsmaxime war, entsprach als ihr Equivalent die frühe Beschränkung des Staatsoberhauptes und seiner Familie auf eine sogenannte Civilliste 8), schon zu einer Zeit, wo sich in des erstern Person alle Rechte und Pflichten des Staates mit den Majestäts- oder Souveränitätsrechten ohne landständische Theilnahme vereinigten.

Jene traditionellen Principien hat das Allgemeine preussische Landrecht, dessen Bearbeitung Friedrich der Große anordnete, im wesentlichen übernommen. Zwar erkennt dasselbe ein aus Ersparnissen oder sonst in privatrechtlicher Art erworbenes Privateigenthum des Regenten und der Personen aus seiner Familie an, läßt aber eine Veräußerung der als Staatseigenthum betrachteten Domänengüter an Privatbesitzer nur insoweit nach, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird. Ueberdies bestimmt das Landrecht: „daß selbst diejenigen Güter und Einkünfte, welche der Landesherr aus eigenen Ersparnissen oder durch irgendeine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht, soweit er über dergleichen unbewegliche, von ihm erworbene Sachen weder unter Lebendigen noch von Todes wegen verfügt hat, als den Domänen des Staates einverleibt betrachtet werden sollen.“ Nur die erbliche oder eigenthümliche Verleihung einzelner kleiner Domänenstücke, von Mühlen, Bauergütern u. dgl., an Colonisten, bäuerliche Wirthse u. s. w. wurde in Brandenburg-Preußen schon von älterer Zeit her als Staatsmaxime, weil als Landesmelioration betrachtet. 9) Daher findet um

7) S. das Edict vom 13. Aug. 1713 bei Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Abthl. I, S. 318, und Mylius, Corp. const. March., Th. IV, Abthl. 2, Kap. 3, S. 161, Nr. XIII; auch bei L. von Rönne, a. a. D., S. 95.

8) Schon der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm ließ in seinem Staatshaushalt alle Einkünfte aus den Domänen und Regalien von jeder Provinz zusammen vereinnahmen, dagegen eine bestimmte Summe ohne Anweisung auf einzelne Domänengüter zu seiner Chatoull in Ausgabe stellen. Unter König Friedrich I. (1698) betrugen diese nur im allgemeinen auf die Domäneneinkünfte radicirten Kosten des Hofstaates und königlichen Hauses 590000 Thlr., unter den beiden Nachfolgern wieder weniger, namentlich unter Friedrich dem Großen sogar nur 220000 Thlr. Fischbach, Historische Beiträge, II, 1, S. 9—92, und von Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (Leipzig 1856), Bd. I, §. 80, S. 275 u. Anm. 6. Friedrich Wilhelm III. bestimmte bei Regulirung des Staatshaushalts und Staatsschuldenwesens (Verordnung vom 17. Jan. 1820) zum Bedarf für den Unterhalt der königlichen Familie, des Hofstaates und aller prinziplichen Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörigen Institute u. s. w. (als Civilliste) die Summe von 2,500000 Thlrn. Verordnung vom 17. Jan. 1820 (Preussische Gesetzsammlung von 1820, S. 9 fg.) und Allgemeines Preussisches Landrecht, §. 1, Tit. 13, Th. II. Die aus früherer Zeit herkommenden und bis dahin von Nebenlinien benutzten Haus-Fideicommissgüter (Schwebt u. s. w. und die Prinz-August'schen Güter) sind sämmtlich der Krone heimgefallen. Vom Könige Friedrich Wilhelm III. sind zwar testamentarisch zwei große Fideicommiss für die beiden nächstältesten Söhne, aber aus neuen Privatwerbungen gegründet.

9) S. das Nähere über die in Betreff der Domänen, ihrer Natur, Bestimmung wie ihrer Veräußerlichkeit und Verpfändung geltenden Grundsätze mit den dahin gehörigen Verordnungen, sowie über die Geschichte des Domänenwesens in Preußen bei L. von Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen u. s. w., S. 43 fg.

so mehr die Agrargesetzgebung, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Eigenthumsverleihung der bäuerlichen Höfe, ferner wegen Ablösung von Diensten, Zehnten, Zinsen und andern Geld- und Naturalabgaben, ingleichen wegen Verwandlung der Erbpacht in Eigenthum (s. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung) auch auf die den Domänen dienst- und leistungspflichtigen bäuerlichen und andern Grundbesitzer Anwendung.¹⁰⁾ Durch das Gesetz vom 9. März 1819 wurden diejenigen Domänen, welche mit den seit 1814 und 1815 neu und wieder vereinigten Provinzen erworben sind, obigen Grundsätzen betreffs der Unveräußerlichkeit u. s. w. der Staatsdomänen auch ausdrücklich unterworfen, und zufolge Verordnungen wegen schließlicher Regulirung und successiver Tilgung der gesamten (zur Entrichtung der ungeheuern französischen Contribution und zur Rettung des Landes wie zur Vertheidigung desselben in den Freiheitskriegen 1813—15 nothwendig gewordenen) Staatsschulden vom 17. Jan. 1820 nebst Declaration vom 17. Juni 1826 (Preussische Gesetzsammlung, S. 157) sind jenen neu erworbenen Domänen auch die ebenfalls als solche dem Staatseigenthum einverleibten säcularisirten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gleichgestellt. Eine zur Tilgung jener Staatsschuld unabwendbar gewordene Veräußerung von Domänengrundstücken verfügte indes das mit den damaligen Ständen wie mit den Prinzen des preussischen Königshauses vereinbarte, am 6. Nov. 1809 publicirte sogenannte Hausgesetz vom 17. Dec. 1808.¹¹⁾ Indem die Verordnungen vom 17. Jan. 1820 den Staatshaushalt neu ordneten, einen Tilgungsfonds für die Staatsschulden von jährlich 1 Mill. Thlr. aus dem Verkaufe von Domänen, resp. der Ablösung von Domänengefällen schufen, zu dessen Ergänzung überdies ein Revenuenantheil aus dem Salzmonopol angewiesen ist, auch zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden eine selbständige Centralverwaltungsbehörde (die Hauptverwaltung der Staatsschulden) eingesetzt wurde¹²⁾, sind zugleich den Staatsgläubigern neben dem gesamten Vermögen und Eigenthum des Staates speciell auch sämtliche Domänen, Forsten und säcularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie zur Garantie und Hypothek bestellt und die Revenuen davon zur Verzinsung und Tilgung angewiesen¹³⁾, wovon nur der Bedarf der Civilliste von jährlich 2,500000 Thlrn. vorweg ausgeschloffen wurde.¹⁴⁾ (Vgl. oben Note 7.)

10) Ubrigens unterliegt ebenso wenig die (von einzelnen früher Reichsunmittelbaren bestrittene) Anwendbarkeit dieser Gesetzgebung auf die den Mediatisirten nach der Rheinbunds- und nach der Deutschen Bundesacte belassenen Domänen zufolge der Urtheile preussischer Gerichtshöfe dem geringsten Zweifel. Vgl. hierüber unter anderm die vom Revisionscollegium herausgegebene Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung der preussischen Staaten, IV, 344 u. VIII, 61.

11) S. dasselbe in der Preussischen Gesetzsammlung von 1806—10, S. 883; auch bei Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen, X, 175 fg.; desgl. bei L. von Rönne, a. a. D., S. 101 fg.

12) Welche gegenwärtig den beiden Häusern des Landtags Rechnung legt und durch eine aus je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herren- und des Abgeordnetenhauses bestehende Staatsschulden-Commission fortlaufend controlirt wird. S. das nach Publication der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Jan. 1850 (Gesetzsammlung, S. 17 fg.) an Stelle der §§. 8—16 der Verordnung vom 17. Jan. 1820 (Gesetzsammlung, S. 9 fg.) getretene organisatorische Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Commission vom 24. Febr. 1850 (Gesetzsammlung, S. 57).

13) Vgl. die verschiedenen über diese Domänenveräußerung, die Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern u. s. w. im Interesse der Staatsgläubiger und zu deren Sicherstellung ergangenen Gesetze und Anordnungen bei L. von Rönne, a. a. D., S. 101 fg., 122 fg. und speciell in Betreff der Gerichts- und Hypothekenbehörden, ebend. S. 205 fg.

14) Nach dem preussischen Staatshaushaltsetat für das Jahr 1859 betragen die gesamten Revenuen der Domänen und Forsten (ausschließlich der zur Staatsschuldentilgung u. s. w. bestimmten, auf die Ablösungen von Domänengefällen und die Verkäufe von Domänen- und Forstgrundstücken angewiesenen einen Million):

a) an Forstrevenuen	6,325000 Thlr.
b) an Domänenrevenuen	4,939010 „

11,264010 Thlr.

Wovon die dem Kronfideicommiss durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 angewiesene Rente von 2½ Mill. Thlrn., einschließlich 548240 Thlr. Gold, mit

2,573099 „

vorweg abgeht, sodas zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, einschließlich Verwaltungskosten, verbleiben

8,690911 Thlr.

Der Etat von 1820 (s. Gesetzsammlung, S. 17) führt an Revenuen dieser Art nur 5,868000 Thlr. auf. Die Verwaltungskosten incl. der Centralverwaltung betragen 1859 an ordentlichen Ausgaben 3,989250 Thlr. und an extraordinären einmaligen Ausgaben 308000 Thlr.

Auch in Oesterreich wurden von früher Zeit her Staats-, Kameral- und Fiscalgüter von den Privat- und Familiengütern des Hauses Habsburg unterschieden und von erstern schon seit 1818 weit über tausend zur Tilgung von Staatsschulden veräußert. Die octroyirte, indes wiederum aufgehobene Verfassung vom 6. März 1849 reichte erstere als Krongüter und Reichsdomänen in den Staatshaushalt ein und stellte deren Einkünfte mit den Steuern und Abgaben auf gleiche Linie.

Dies entsprach ebenso in Oesterreich nur dem öffentlichen Rechte früherer Jahrhunderte, besonders während der Periode landständischer Verfassungen, bevor letztere zu einer bedeutungslosen Form herabsanken und dem Absolutismus Platz machten. Es gründete sich dies in den einzelnen deutschen Landesgebieten, aus denen der österreichische Kaiserstaat zusammengesetzt ist, wie in allen andern deutschen Territorien gleichertweise auf Testamente, fideicommissarische Stiftungen einzelner Landesherren, auf Haus- und Familienverträge und vorzugsweise hier auf Landesverträge mit den Ständen bei Gelegenheit außerordentlicher Steuerbewilligungen.¹⁵⁾

Die seit 1815 successive erlassenen oder vereinbarten Verfassungsurkunden der Mehrzahl deutscher Staaten haben nur jene alten Grundsätze des öffentlichen Rechts in größerer oder geringerer Ausdehnung, dabei mit mehr oder weniger entschiedener Anerkennung des neuern constitutionellen Staatsrechts wiederum zur Geltung gebracht.

So erklärt in Baiern die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Tit. III, §. 1 fg.) die Domänen, Regalien und Renten (gleich sämtlichen Bestandtheilen an Länden, Leuten und Herrschaften mit Zubehör) für eine einzige untheilbare, unveräußerliche Gesamtmasse, welche sie als Staatsgut bezeichnet; sie bestimmt außerdem speciell: „daß selbst alle neuen Erwerbungen aus Privatiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, in den Erbgang des Mannstammes kommen und als der Gesamtmasse einverleibt angesehen werden.“¹⁶⁾

Der württembergische Verfassungsvertrag vom 25. Sept. 1819 (§. 102 fg., 107 und 108)¹⁷⁾ legt zwar dem Kammergut die Eigenschaft eines unzertrennlichen Staatsgutes bei, zu dessen Veräußerung oder Belastung es der Einwilligung der Landstände bedarf, scheidet davon jedoch das sogenannte Hofdomänenkammergut¹⁸⁾ als ein Privateigenthum der königlichen Familie aus, dabei indes der Verwaltung und Benutzung des Königs zugehörig; nur darf der Grundstock nicht vermindert werden.¹⁹⁾

Im Königreich Sachsen besteht, zufolge der Verfassung vom 4. Sept. 1831 (II, §. 16 fg.), neben dem Staatsgute (welches die Kammergüter, die Domänen der Krone mit Fluxen, Gebäuden, Inventarien, Grundstücken, Forsten, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken u. s. w. umfaßt) das Fideicommiss des königlichen Hauses als ein Eigenthum dieses letztern. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.²⁰⁾ Das

15) Dergleichen Urkunden, welche Verbote der Veräußerung, Verschuldung oder Verpfändung sowohl von Land und Leuten als von Schlössern, Grundstücken u. s. w. enthalten und in allen Fällen die Einwilligung der Stände zusichern und fordern, kommen gerade am frühesten in einigen österreichischen Landesgebieten, außerdem in Baiern, häufiger überall seit dem 16. Jahrhundert vor. Für Württemberg z. B. war der Tübinger Vertrag von 1514 entscheidend. Vgl. Moser, Von der deutschen Reichsstände Länden, S. 227 fg., 237, 286 fg., 296, 307 fg.; Derselbe, Von der Landeshoheit in Steuersachen und in Kameralsachen. Eine Angabe solcher Urkunden und Landesverträge ist auch bei F. von Könne, a. a. D., in der Einleitung S. 14, 16 fg. u. 25, und es ist ebendasselbst S. 39 und 87 eine vollständige Literatur über das deutsche Domänenwesen zu finden.

16) Dazu setzt das bairische Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834 (Zachariä, a. a. D., S. 128) eine auf die gesammten Staatsdomänen radicirte, für alle Zukunft unveränderliche Civilliste (von 2,350,580 Fl.) nebst den auf dieselbe zu übernehmenden Ausgaben und Verbindlichkeiten fest.

17) Zachariä, a. a. D., S. 309.

18) Früher auch Kammereschreibergut genannt, ältere Erwerbungen Eberhard's III. nach dem Dreißigjährigen Kriege, außerdem aber auch Entschädigungen insolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, obschon auf das Kammergut die persönlichen Bedürfnisse des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses angewiesen sind, und daneben, nach §. 104, a. a. D., eine Civilliste für den Hofstaat zu gewähren ist.

19) Das Hofkammergut, als reines Privateigenthum des königlichen Hauses, ist daher auch gleich den ritterschaftlichen Gütern steuerpflichtig. Beim Aussterben des Mannstammes würde dasselbe nicht auf das neue königliche Haus, sondern auf die weibliche Linie fallen. Auch hat der König noch den Genuß einer besondern sogenannten Krondotation, bestehend aus Kleinodien, Schlössern u. s. w., welche jedoch fortwährender unablässiger Besitz der Krone ist. Vgl. R. von Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, zweite Ausgabe, Bd. I, §§. 52, 53, 55, S. 262 fg. u. 273.

20) Zachariä, a. a. D., S. 162 fg. Der König bezieht außerdem eine jährliche, mit den Stän-

königliche (Haus-) Fideicommiß (dessen Bestandtheile an Schlössern, Gärten, Mobilien, Kunstsammlungen des Grünen Gewölbes wie der Gemäldegalerie u. s. w. §. 20 der Verfassungsurkunde und dessen Beilage I genauer bestimmen) ist jedoch von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich, dessen Besiß nach der Successionsordnung der Krone auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten übergeht. Demselben wächst alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierungszeit aus irgendeinem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, ingleichen was derselbe vor der Belangung zum Throne bereits als Privateigenthum besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, insofern darüber nicht von ihm unter Lebenden, beziehungsweise von Todes wegen verfügt worden ist.

Dagegen erklärt die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden vom 22. Aug. 1818 (§. 59) die Domänen für ein (unstreitiges) Patrimonialgut des Regenten und seiner Familie, bestimmt (einstweilen) indeß deren Ertrag, außer der darauf radicirten Civilliste, zur Bestreitung der Staatslasten.²¹⁾

Im Großherzogthum Hessen wurden (laut Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820) sämtliche Domänen zu einem Drittel an den Staat, behufs Schuldentilgung mittels allmählichen Verkaufs, abgegeben, zwei Drittel dagegen als schuldenfreies unveräußerliches (auch ohne ständische Einwilligung nicht verschuldbares) Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses erklärt, deren Einkünfte zunächst und vorzugsweise zu den für die Bedürfnisse dieses Hauses und seines Hofes erforderlichen Summen, im übrigen zu den Staatsausgaben verwendet werden sollen.

Vorstehende Beispiele aus einzelnen deutschen Ländern werden genügen, um die gegenwärtige verschiedenartige Auffassung dieser Materie des öffentlichen Rechts auch in denjenigen Staaten anschaulich zu machen, welche im Laufe des 19. Jahrhunderts aus der frühern theils ständischen, theils absolut-monarchischen Staatsform (aus dem Patrimonial- oder Polizeistaate) in die constitutionelle übergegangen sind.

Hieran knüpfte sich schließlich noch eine kurze Erörterung der in das Gebiet der Staatswirthschaft und Finanzpolitik fallenden Frage über die Art und Weise der Benutzung der Domänen, wenigstens insoweit, als dieselben in Landgütern und nicht in Forsten, Berg- und Hüttenwerken u. s. w. bestehen, namentlich ob die Verpachtung oder die Selbstbewirthschaftung solcher Domänengüter den Vorzug verdiene, worüber besonders in früherer Zeit die Staatswirthschaft geschwankt hat. Noch gegenwärtig ist es ferner controvers, ob nicht der Erhaltung eines solchen Domänenbesitzes der Übergang wenigstens von landwirthschaftlich zu benutzenden Gütern und Grundstücken in Privathände vorzuziehen sei.

Die erste Frage ist jetzt im allgemeinen durch Doctrin und Praxis unbedenklich zu Gunsten der Verpachtung, gegen die Selbstbewirthschaftung seitens des Staates und seiner Beamten entschieden.²²⁾ Denn ganz anders stand diese Frage in früherer und ältester Zeit, besonders noch im Mittelalter, wo nach dem damaligen Zustande der Agrarverfassung, welcher die Naturalwirthschaft bedingte und voraussetzte, beim Mangel an Geld und Umlaufsmitteln und bei geringer Bevölkerung auf eine genügende Concurrnz von Pächtern nicht zu rechnen war, andererseits auch die Stipulation einer Naturalpacht durch Abgabe gewisser landwirthschaftlicher Erzeugnisse, wie sie allerdings sehr früh schon bei Kleinern (bäuerlichen) Besitzungen stattfand, den Verhältnissen und Bedürfnissen der fürstlichen Hofhaltungen nicht entsprochen haben würde. Denn wie die Karolinger, so hielten sich auch noch später Kaiser und Fürsten, und nicht bloß um der Jagd willen, häufig auf ihren Villen in der Nähe ihrer Forsten auf; sie zogen in früherer Zeit sogar gewöhnlich im Lande umher und lebten von Zeit zu Zeit auf ihren Gütern. In beiden Fällen aber gebrauchten sie für ihre Hofhaltung mit großen Gefolgen, überdies für die zahlreich

den auf die jedesmalige Dauer seiner Regierungszeit verabschiedete Summe (1831 von 500000 Thln.) aus den Staatskassen als Civilliste zu seiner freien Verfügung, „welche als Äquivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer seiner Regierungszeit überwiesenen Ausgaben des königlichen Domänengutes zu betrachten ist“.

21) Zacharia, a. a. D., S. 338. Ein Gesetz vom 3. März 1854 setzt die Civilliste fest (650000 fl. und Benutzung von Grundstücken, auch Jagden) nebst den darauf angewiesenen Verbindlichkeiten.

22) Vgl. über die zwischen Administration durch Behörden und Verpachtung schwankenden Grundsätze früherer Jahrhunderte in Brandenburg-Preußen die historische Darstellung bei L. von Könne, a. a. D., S. 45 fg., sowie im allgemeinen über die verschiedene Art der Benutzung der fiscalischen Feldgüter [a) eigene Verwaltung, b) Gewährverwaltung, c) Zeitpacht, d) Erbpacht] Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Abth. 2, Abschn. 1, §. 103 fg., S. 124 fg.

zuströmenden Gäste Naturalverpflegung der mannichfaltigsten Art.²³⁾ Überdies mußte ferner die Besoldung ihrer Beamten noch lange meist auf den Genuß von Naturalien und Grundstücken angewiesen werden. Volks- und staatswirthschaftliche Zustände dieser Art dauerten größtentheils bis in das 17., zum Theil noch bis in das 18. Jahrhundert hinein. Erst das 19. Jahrhundert entschied vollends den Übergang der gesammten Volkswirthschaft aus der Natural- in die Geldwirthschaft und damit schließlich auch principiell für das Verpachtungssystem, soweit nicht etwa ganz besondere Ausnahmen durch die eigenthümlichen Zwecke, zu welchen die eine oder die andere Domäne gewidmet wird, als z. B. zu Gestüten, Stammzuchtvereinen, Musterwirthschaften oder landwirthschaftlichen Lehranstalten, begründet sind.

Eine Übergangsform von dem System der eigenen Administration der Domänen in das der Verpachtung hatte inzwischen die sogenannte Gewährsverwaltung gebildet, bei welcher der Verwalter gegen eine Lantieme vom Mehrgewinn ein bestimmtes Minimum des Gutsertrags zu evinciren und zu vertreten hatte.²⁴⁾

Die Gründe, aus denen man sich beim gegenwärtigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft und Volkswirthschaft für das Verpachtungssystem entscheiden muß, liegen nahe. Dasselbe macht die bei der Selbstbewirthschaftung und Administration der Domänen durch den Staat nöthigen vielfachen Controlden, Rechnungsrevisionen und Beamtenpersonale und die damit verbundenen Ausgaben entbehrlich, stellt den Staatshaushalt gegen den Wechsel der Einnahmen und deren häufigern Ausfall durch schlechte Verwaltung, Viehsterben, Missernten und andere Zufälle sicher, ermöglicht daher eine regelmäßigeren Finanzwirthschaft des Staates, entbindet diesen auch von der Pflicht, in seinen Kassen das zur Landwirthschaft unentbehrliche Betriebskapital vorräthig und in steter Bereitschaft zu halten, dessen Bedürfniß und Größe sich überdies mit der steigenden Industrie und Cultur fortschreitend vermehrt. Das weit höhere und nähere Interesse des Pächters an der Steigerung des Reinertrags und zu dem Ende an der Vervollkommenung aller Wirthschaftsrubriken, durch die eigene Verantwortlichkeit für seine und seiner Familie Existenz und Verbesserung gehoben, läßt sich erfahrungsmäßig durch Lantiemen eines Verwalters für Mehretrag nicht ersetzen. Gegen Erschöpfung und Ausaugung des Gutes können, abgesehen vom eigenen Interesse des Pächters bei längern Pachtperioden und bei der Aussicht, die Pacht zu erneuern, auch immerhin geeignete Pachtbedingungen schützen, deren Art und Weise allerdings bei der Frage über die Vorzüge des Verpachtungssystems vor dem der Administration nicht minder ins Gewicht fällt. Der dabei in neuerer Zeit vorherrschende Gesichtspunkt einer fortdauernd gleichmäßigen Sicherung der Domäneneinnahmen vor den mit dem landwirthschaftlichen wie mit jedem andern Gewerbe verknüpften, periodisch wiederkehrenden Wechselfällen, wie einer successiven Erhöhung der Gutserträge und Revenuen, in Verbindung mit der Tendenz, das Interesse des Pächters an der Erhaltung und Verbesserung der Wirthschaft im höhern Grade anzuregen und zu fesseln, hat unter anderm dazu geführt: a) die Domänen auf längere Perioden, 12, 18, 24 Jahre zu verpachten, innerhalb derselben jedoch den Pachtzins nach im voraus bestimmten Sätzen zu steigern; b) vom Pächter (außer der Cautionsbestellung) nicht bloß hinreichendes eigenes Betriebskapital nachweisen zu lassen, sondern selbst das todt und lebende Inventarium (Vieh, Schiff und Geschirr) zu seinem Eigenthum zu machen, gegen dessen Verlust er sich durch Einkauf in Viehasscuranzen, wie gegen den der Früchte durch Versicherung gegen Hagel- und Feuerschaden contractmäßig selber zu schützen hat; c) Pachtremissionen nur für einzelne, ganz außerordentliche Unglücksfälle, z. B. nicht bei Missernten, Viehsterben u. dgl., eintreten, den Pächter auch auf Gewährsmängel verzichten zu lassen;

23) Daher die zu ihrer Zeit musterhaften, bis in die kleinsten Details eingehenden Instruktionen und Anordnungen tüchtiger Fürsten über die Bewirthschaftung ihrer Domänen, z. B. die Wirthschaftsverordnungen Karls des Großen aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts, sein berühmtes Capitulare de villis vel curtis imperatoris nebst der Vorschrift für das Inventarium bei den Kammergütern (Specimen breviarii rerum fiscalium). S. beides bei Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft (1799), I, 175—270. Vgl. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Abth. 2, Th. I, S. 171, S. 383; Th. II, S. 307, S. 378. S. aus späterer Zeit z. B. die Amtsordnungen in Brandenburg-Preußen von Johann Sigismund vom 8. Juni 1617 und des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von 1642. Welchen Erfolg und welche Steigerung der Einnahmen hingegen die Verpachtungen in Brandenburg-Preußen in den Jahren 1696—98 hatten, ist nachzulesen bei L. von Adüne, a. a. D., S. 54 fg.

24) S. Rau, a. a. D., S. 125, S. 109, dagegen wegen der Eigenverwaltung S. 104 fg. und wegen der Verpachtung S. 110 fg.

d) alle Staats- und Gemeindefasten der Domäne nebst den gewöhnlichen, sich regelmäßig erneuernden Erhaltungskosten von Gebäuden, Deichen, Gräben, Brücken und Anlagen ähnlicher Art dem Pächter neben seinem Pachtzinse und ohne Abzug von demselben aufzulegen. Dazu geschieht die Verpachtung im Wege der Licitation (und sogenannten Submission), nach öffentlichem Aufgebot, doch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Meistbietenden, mit Rücksicht auf Solidität, landwirthschaftliche Intelligenz und Tüchtigkeit wie auf die Größe des Betriebskapitals.²⁵⁾

Während mit der fortschreitenden Ausbildung des verfassungsmäßigen Rechtsstaates die früher den Domänenpächtern mit übertragene Justiz- und Polizeiverwaltung (erstere in Preußen schon unter der Regierung Friedrich's des Großen) aufgehört hat, war die staatswirthschaftliche Praxis früher und bis zur neuern Zeit über die das Verpachtungssystem betreffende Frage unentschieden, ob Generalverpachtungen der Domänen mit gestatteter Ackerverpachtung einzelner darunter begriffener selbständiger Güter (Vorwerke) seitens des Generalpächters, oder ob die Einzelverpachtung jeder besondern selbständigen landwirthschaftlichen Besizung unmittelbar seitens der Staatsbehörde vorzuziehen sei, eine Frage, die hier allerdings nicht vom allgemein politischen²⁶⁾, sondern allein vom finanziellen und staatswirthschaftlichen Standpunkt aus zu beantworten²⁷⁾, deren Beantwortung wiederum aber nicht in abstracto zulässig, sondern von den Bevölkerungs- und andern volkswirthschaftlichen Verhältnissen abhängig ist. Nach dem gegenwärtigen Stande dieser Verhältnisse und der Concurrenz in den meisten deutschen Landestheilen wird man sich für die letztgedachte Alternative, die Einzelverpachtung solcher Bestandtheile eines Gütercomplexes, welche mit andern in keiner nothwendigen oder überwiegend nützlichen Wirthschaftsverbinding stehen und zugleich so beschaffen sind, daß der Pächter mit seiner Familie darauf existiren kann, entscheiden müssen.²⁸⁾ Selbst eine Parcellarverpachtung, unter Veräußerung oder anderweiter Benutzung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, kann bei entsprechenden Bevölkerungs- und Gewerbeverhältnissen des Orts oder der Gegend volkswirthschaftlich und finanziell zugleich geboten sein.

Auch die Veräußerung der Domänen, besonders in kleinern Vorwerken oder zu bäuerlichen Besizungen, früher meist mittels Erbverpachtung, hat schon früh Vertheidiger und unter einzelnen deutschen Landesherren Beförderer gehabt. In Kursachsen sollen schon in den Jahren 1555—70 300 Domänenvorwerke dismembrirt und darauf 9000 Wirthschaften eingerichtet worden sein.²⁹⁾ In Ansbach und Baireuth wurden seit Mitte des vorigen Jahrhunderts die meisten, in Hessen-Darmstadt in der Wetterau seit 1776 13 Domänengüter, hier indeß nur lebenslänglich gegen Pachtzins (Briesspacht) und gegen ein Laudemium, dagegen in Böhmen etwa um dieselbe Zeit fast sämmtliche Domänen gegen Contribution und Erbpacht, in Schleswig-Holstein (zwischen 1765 und 1787) 52, aber mit Verwandlung in freie Bauergüter zertheilt.³⁰⁾ In Brandenburg-Preußen erfolgten dergleichen Parcellirungen von Domänen in verschiedenen Provinzen, besonders an die aus dem Auslande herbeigezogenen Colonisten schon zur Zeit des Großen Kurfürsten, als er den um ihrer Religion willen aus Frankreich, Oesterreich und sonst vertriebenen evangelischen Glaubensgenossen eine neue Heimatsstätte anbot; ebenso unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. in Ostpreußen und Litauen an die aus Oesterreich der evangelischen Religion willen vertriebenen Salzburger; sodann wiederum von dem großen Könige Friedrich II. in mehreren schwach bevölkerten Landestheilen, vorzüglich aber auf den

25) S. z. B. für Preußen die Regierungsinstructionen vom 23. Oct. 1817 und 31. Dec. 1825, sodann die Anweisungen vom 23. April 1837 u. s. w. bei L. von Köne, a. a. D., S. 506 fg. u. 516 fg., worauf zur nähern Information hierüber verwiesen wird.

26) Vgl. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit Geschichte, Gesetzgebung und Volkszuständen, und den Art. Dismembration.

27) Vgl. über die frühern Ansichten Nicolai, Oekonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preussischen Staaten; Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates, II, 403 fg.; Rau, a. a. D., §§. 112, 113.

28) Im allgemeinen ist dieser Grundsatz auch in Preußen angenommen. Rescript vom 27. April 1835; s. L. von Köne, a. a. D.

29) Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, S. 93 fg.

30) Hüllmann, a. a. D., und Rau, a. a. D., S. 132 u. Anm., S. 156 fg. Beispiele über die im Vergleich mit der frühern Pachtbenutzung außerordentliche Erhöhung der Finanzcinnahmen durch Zerstückelung und Veräußerung der Domänen in mittlere und kleinere Eigenthumsbesizungen.

dem Elemente des Wassers durch Kanäle und Deiche abgewonnenen Flächen der von ihm urbar gemachten Oder-, Warthe- und Regbrüche.

So segensreich jedoch diese und andere Dismembrationen von Domänen auf die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes wie der Steuerkräfte des Landes wirken und gewirkt haben, so ist doch und wol mit Recht die allgemeine Veräußerung oder Verschlagung der Staatsdomänen als generelle Maxime der Staatswirthschaft bisher nicht anerkannt und durchgeführt. Welchen Werth ein reicher Domänenbesitz für die Staaten haben kann, hat Preußen nach 1807—15 erfahren und wird vielleicht auch in Oesterreich erkannt. Die Staaten conserviren in dem mit der Bevölkerung und dem allgemeinen Wohlstande wachsenden Werthe ihrer Domänen nicht sowol eine im Laufe der Zeit reichlicher fließende Quelle erhöhter directer Einnahmen, als vielmehr einen Schatz für außerordentliche Ausgaben und Machtanstrengungen; der erhöhte Ertrag und Werth des Grund und Bodens kommt inzwischen bei der Verpachtung auch den Staatseingesessenen zu statten.

W. A. Lette.

Domänenkäufer (Westfälische). Während der durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 begründeten, bis zur Reoccupation im Jahre 1813 bestandenen Fremdherrschaft des Königreichs Westfalen über früher kurhessische, hannoverische, braunschweigische und preussische Landestheile hatte dessen Regierung nicht bloß infolge von ihr erlassener allgemeiner Gesetze Reallasten — Dienste, Zehnten, Grundabgaben anderer Art — auch von den Domänen gegen Geldentschädigungen ablösen lassen (s. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, I, 343), sondern auch, entsprechend den auch anderwärts befolgten neuern Verwaltungsmaximen, Domänengrundstücke verkauft und in das Privateigenthum übergehen lassen. Als der Kurfürst von Hessen, welcher 1806, beim Einrücken französischer Truppen in Kassel, Land und Hauptstadt flüchtig verlassen hatte, durch die siegreichen verbündeten Heere zurückgeführt wurde, war es einer der ersten Akte seiner Regierung, durch die Verordnung vom 14. Jan. 1814 sowol die fremdherrlichen Gesetze wegen Ablösung und Aufhebung der sogenannten Feudallasten, wie deren auf legalem Wege mittels rechtsgültiger Verträge herbeigeführte Erfolge, als ebenso auch die im ehemaligen kurhessischen Gebiet geschehenen Domänenveräußerungen, ohne Wiedererstattung der von den Käufern bezahlten Erwerbungspreise, für null und nichtig zu erklären. Während die preussische Regierung jene von der fremdherrlichen Regierung des Königreichs Westfalen vorgenommenen Ablösungen und Veräußerungen mit den daraus erworbenen Rechten der Privatpersonen anerkannte, auch Hannover und Braunschweig die Verluste der Domänenkäufer wenigstens auszugleichen bemüht waren, verfuhr der restaurirte Kurfürst von Hessen in entgegengesetzter Weise. Derselbe verbot seinen Landesgerichten die Justizadministration auf Anrufen und Klage der Domänenkäufer; er versagte ihren Beschwerden wie einer sogar einstimmig beschlossenen Remonstration der kurhessischen Landstände und selbst den Mahnungen eines Freiherrn vom Stein, wie den Vorstellungen des preussischen Hofes Gehör und Beachtung, befahl vielmehr (Mai 1816) die Domänenkäufer mit Gewalt ihres erworbenen Besizes zu entsetzen, ohne Rücksicht darauf, daß Kaufgelder und Entschädigungen notorisch zum Besten des Landes, theils zur Abzahlung von Landeschulden, theils zur Übertragung der Steuerlast der Unterthanen verwendet waren, daß ferner den Besitzern wegen Verbesserung der früher zum Theil schlecht verwalteten Domänen Retentions- und Entschädigungsansprüche zustanden. Die Beschwerden der Domänenkäufer wurden hierauf bei der ins Leben getretenen Bundesversammlung, wie zuvor beim Wiener Congresse, dann bei den Congressen zu Aachen und Karlsbad, mit mehr oder weniger Hoffnung verfolgt. Beim Bundestage fanden sie vorzugsweise in der preussischen Stimme ihre Vertretung und, wenigstens einmal, auch im Referat des württembergischen Gesandten von Wangenheim 1823 eine den Grundsätzen des Rechts entsprechende Würdigung, die ihnen sonst nur in der öffentlichen und allgemeinen Meinung und Stimme der Nation wie in zahlreichen Schriften von Autoritäten der Wissenschaft zu Theil wurde. Wenn die Competenz der Bundesversammlung wegen Justizverweigerung nach Art. 29 der Wiener Schlußacte über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes vom 15. Mai 1820 irgendetmal begründet war, so wäre sie es (nach der gründlichen lichtvollen Ausführung jenes Referats) in diesem eclatanten Falle gewesen. Beruht die innere Ordnung, Ruhe und Festigkeit der Staaten vor allem auf Erhaltung eines gesicherten Rechtszustandes und auf Beschützung wohlervorbenen Eigenthums nach oben wie nach unten hin, so hätte die Bundesversammlung bei einiger Voraussicht dringende Veranlassung gehabt, sich in diesem Falle nicht wiederum für incompetent zu erklären. Schon aber zeigte die Wiener Schlußacte in allen ihren Bestimmungen (z. B. Art. 25 fg.) nur zu

deutlich, daß man in Verkennung der gerechten Ansprüche und einer tiefen geistigen Bewegung in der Nation nur noch daran dachte, sich gegen diese in einen bloß noch verneinenden Zustand schroffster Abwehr und ängstlichster Vertheidigung zu versetzen. Bei den Verhandlungen der Bundesversammlung über das Wangenheim'sche Referat (December 1823) gab Oesterreich sein tiefstes Bedauern über die gefährlichen und verderblichen staats- und bundesrechtlichen Theorien jenes Actenstücks zu erkennen und fast alle andern deutschen Cabinete theilten diese Misbilligung wie die Ansicht über die Incompetenz, weil die kurhessische Verordnung vom 14. Jan. 1814 ein wohlberechtigter Act landesherrlicher Souveränität und deshalb vom Falle einer Rechtsverweigerung keine Rede sei. Wiederum wurde ein abweichender Antrag Preußens mit großer Stimmenmehrheit verworfen und die Sache auf den Weg einer Verhandlung über die westfälischen Angelegenheiten unter den dabei beteiligten Regierungen in einer gemeinsamen Commission zu Berlin verwiesen, welche jedoch nicht in Thätigkeit trat, jedenfalls keine Erfolge erzielte.

Noch erschienen zwei große Momente in der neuesten Geschichte des deutschen Volkes, in denen ausß neue auch die Hoffnung der kurhessischen Domänenkäufer erwachte, es werde ihnen endlich für ihr durch einen sogenannten Souveränitätsact ihres Landesherrn verletztes Recht die gebührende Genugthuung zu Theil werden.

Wie in einigen andern Staaten, so machte auch in Kurhessen die Restauration von 1814 im Jahre 1830 einem längst gebotenen Fortschritt, wie in der Agrargesetzgebung, so auch in der politischen Verfassung dieses schon so lange gemißhandelten Landes Platz. Nach Publication der Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 kam auch die Angelegenheit der Domänenkäufer in der reformirten kurhessischen Ständeversammlung zur Sprache; der Erfolg bestand indeß nur darin, daß das Finanzministerium mit mehreren Domänenkäufern Vergleiche vermittelte. Wiederum wurde 1848 die westfälische Domänenfrage bei Gelegenheit einer weitergehenden Angelegenheit, betreffend die Befriedigung der westfälischen Staatsgläubiger, auch an die Deutsche Nationalversammlung gebracht und von dieser dem Reichsministerium zur Erledigung überwiesen, welches in der Person des Reichs-Justizministers, des Staatsrechtslehrers Robert v. Mohl (eines frühern Schriftstellers für das Recht der Domänenkäufer), nach dem Antrage der Versammlung dafür Sorge zu tragen versprach, „daß auch in dieser Angelegenheit niemandem sein Recht verschränkt oder vorenthalten werde“ (s. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., Bd. 4, S. 2708). Daß Beschlüsse dieser Art erfolglos blieben, ist bekannt.

So war denn das Verfahren der kurhessischen Regierung in der westfälischen Domänenfrage und die langjährige Verhandlung dieser Frage beim Bundestage nur ein Präcedens und Borspiel in demselben Geiste und von dem gleichen Standpunkte aus, von welchem nach 1848, seit 1850, seitens der kurhessischen Regierung und seitens des Deutschen Bundestages gegen die mit dem Fürsten des Landes vereinbarte, von diesem beidete und publicirte Verfassung vom 5. Jan. 1831, wie gegen einen gesetz- und verfassungstreuesten, besonnensten und edelsten deutschen Volksstamm zu Werke gegangen wurde.

Und jener Souveränitätsact der kurhessischen Verordnung vom 14. Jan. 1814, durch welche die westfälischen Domänenkäufer ihres wohl erworbenen Eigenthums, sogar ohne Restitution der Kaufgelder und selbst ohne Entschädigung für Meliorationen und andere Verwendungen in die Substanz der erkauften Güter, verlustig erklärt, sodann mit Gewalt exmittirt wurden, soll insbesondere auch durch die verkehrte Anwendung eines römischen Rechtsinstituts, des jus postliminii, gerechtfertigt werden. Weil es im Tit. XV, Lib. XLIX Digest. (De captivis et de postliminio et de redemptis ab hostibus) unter anderm in l. 20, §. 1, heißt: „Verum est, expulsis hostibus ex agris, quos ceperint, dominia eorum ad priores dominos redire, nec aut publicari, aut praedae loco cedere: publicatur enim ille ager, qui ex hostibus captus est“ — hielt sich der Kurfürst vermöge des jus postliminii befugt, die durch französische Eroberung „occupirten“ Domänen, nachdem ihm sein Landesgebiet infolge der Wiedereroberung durch die verbündeten Heere restituirt worden, und nachdem auf diese Weise mit dem Landesgebiete auch die darin belegenen Domänen wiederum in seine Gewalt gekommen, dieselben ohne weiteres als einen an ihm und seiner Person begangenen Raub und eine inzwischen nur vom Feinde gewaltsam detinirt gewesene Beute zu betrachten, welche diesem letztern wieder abgenommen, daher ihm als dem frühern Eigenthümer unmittelbar wiederum zufalle und zu restituiren sei. Dies dem Standpunkte und Principe des persönlichsten Absolutismus eines

Ludwig XIV. und Napoleon I.: „L'état c'est moi“, entsprechend, mit Ignorirung der in-
zwischen, nach seiner Entfernung aus Kassel 1806, abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge
und derjenigen zwischen seiner Flucht und Rückkehr liegenden verbindlichen Rechtsacte, welche
seitens des von den europäischen Mächten anerkannten Staats und Staatsoberhauptes des Kö-
nigreichs Westfalen bezüglich der Domänen als Staats- und Krongüter getroffen waren, wie
der allgemein anerkannten Grundsätze des europäischen Völker- und Staatsrechts, wonach
„die Verpflichtungen wie die Rechte des Staates, wie seines Regenten- und Oberhauptes, als
Repräsentanten des erstern und Inhabers der Staatsgewalt, durch den bloßen Wechsel in der
physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects nicht geschwächt und nicht vernichtet
werden, deswegen aber auch jeder Regent verbunden ist, die Staatshandlungen seiner Vor-
fahren, d. h. sowol staats- als auch privatrechtliche Handlungen, welche sie in ihrer Staats-
oder Regenteneigenschaft oder von ihrer Staatsseite unternommen hatten, anzuerkennen, sofern
dieselben unwiderruflich und den verfassungsmäßigen Befugnissen gemäß unternommen worden
sind“: (S. Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes“, Abth. 1, §. 189, S. 403 und die
Allegate; vgl. dazu ferner von Köhne, „Staatsrecht der preussischen Monarchie“ (Leipzig 1856),
§. 41, S. 132 fg. nebst den auch die Frage wegen der westfälischen Domänenkäufer behandeln-
den Anmerkungen und daselbst angeführten Schriften.) Obige Grundsätze sind es auch im
Wesentlichen, worauf die Mahnung und die Ansichten der großen preussischen Staatsmänner
sich stützten, sowol des Freiherrn vom Stein, als damaligen Generaladministrators der gegen
die Franzosen wiedereroberten Länder, in einem Schreiben an den Kurfürsten von Hessen vom
29. Mai 1814, wie des Freiherrn Wilhelm von Humboldt auf dem Wiener Congresse und
des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg in seinen Bescheiden vom 21. Jan. und 4. März
1816 wegen der staatlichen Anerkennung und rechtlichen Verpflichtung hinsichtlich aller neue
Privatrechte begründenden Regierungsacte der Zwischenherrschaft, ebenso wie das jedoch vom
Bundestage gemißbilligte Referat des Freiherrn von Wangenheim.

Die überaus umfangreiche Broschürenliteratur über die westfälische Domänenfrage ist
nachzusehen bei L. von Köhne, „Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preussischen Staates“
(1854), S. 22 und 23 und in der Anmerkung; ferner bei Klüber, a. a. O. und insbesondere
im Art. „Domänenkäufer“ der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“, IV, 104, wo dieser
Gegenstand mit großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit zu einer Zeit abgehandelt ist, als er
die öffentliche Meinung und das allgemeine Interesse noch lebhafter als jetzt beschäftigte.

W. A. Lette.

Domicil. Die Lehre vom Wohnorte wird von eingreifender Bedeutung in den verschieden-
sten Rechtstheilen, weshalb es angemessen erscheint, dasjenige, was sie Gemeinsames für die-
selben hat, hier kurz zusammenzufassen und ihre Einwirkungen in übersichtlicher Weise anzu-
reihen. Der Begriff des Domicils läßt sich dahin geben: es ist der Ort, woselbst das Indi-
viduum den Mittelpunkt seines bürgerlichen und socialen Lebens begründet hat, dadurch, daß
es die Absicht, sich dauernd an einem bestimmten Punkte aufzuhalten, durch thatsächlichen Be-
ginn des Aufenthalts erklärt. Der Begriffsbestimmung legen wir daher die Regel, daß frei-
willige Domicil, zu Grunde, welchem das sogenannte nothwendige (gesetzliche) Domicil insofern
entgegensteht, als das Recht selbst gewissen Personen ein Domicil beilegt, welches nicht auf ihrer
Wahl, sondern auf einem fremden Willen beruht, z. B. der Ehefrau, welche dem Domicil des
Mannes folgt; den unselbständigen Kindern und Mündeln, deren Wohnsitz durch die Anwei-
sung des Vaters und Vormundes, den Beamten, deren Wohnsitz, Residenz, durch Anordnung
der Vorgesetzten bestimmt wird. Auch erleidet der Begriff des Domicils bei juristischen Per-
sonen dadurch eine Modification, daß der Wohnsitz derselben da constituirte ist, wo das ständige
Centralorgan derselben seinen Sitz hat. Der Begriff des Domicils schließt nicht aus, daß eine
Person mehrere Domicile haben kann, indem ihre Thätigkeit und ihr thatsächlicher Aufenthalt
sich derart unter verschiedene Etablissements gleichmäßig vertheilen kann, daß eine exclusi-
ve Geltung keinem derselben beigelegt werden kann. Gleichfalls rechtlich möglich ist, daß jemand
ohne Domicil ist. Auch die Aufgabe des Domicils setzt, mindestens bei dem freiwilligen,
zwei Momente voraus: das innere, die Absicht der Aufgabe, und das äußere, die Unterbrechung
des thatsächlichen Aufenthalts. Die Rechtswirkungen des Domicils in dem bisher erörterten
Sinn (wonach es von dem sogenannten Heimatsrecht als einem nach Natur und Wirkungen
ganz verschiedenen Institut wohl zu trennen ist) lassen sich nach den einzelnen Rechtsmaterien
sondern. A. In privatrechtlicher Beziehung wird der Wohnort höchst einflußreich auf die Ent-
scheidung der Frage, welche von mehreren concurrirenden Gesetzgebungen auf ein concretes

Rechtsverhältniß Anwendung finde, d. h. auf Entscheidung der sogenannten Statutencollision, indem für eine Reihe von Rechtsverhältnissen auf dasjenige Recht zurückgegangen werden muß, welches an dem Wohnorte des betreffenden Individuums gilt (z. B. die Frage der persönlichen Rechtsfähigkeit u. a., worüber auf die betreffenden Specialerörterungen zu verweisen ist: Story, „Commentaries on the conflict of laws“ [Boston 1841]; Fölix, „Du droit international privé“ [Paris 1847]; Savigny, System, Bd. VIII u. f. w.) B. Im Civilproceß wird das Domicil des Beklagten der Rechtsgrund des allgemeinen Gerichtsstandes, indem unter Vorbehalt specieller gesetzlicher Ausnahmebestimmungen der Richter jenes Domicils für alle Klagen gegen den in seinem Bezirk Wohnhaften zuständig ist. C. Auch im Strafproceß wird der Richter im Wohnsitz des Angeeschuldigten zur Einleitung und Fortführung der Untersuchung competent. Vgl. Tittmann, „Handbuch der Strafrechtswissenschaft“ (dritte Auflage), §. 626; Zagemann, „Criminal-Lexikon“, S. 374. D. Im Strafrecht kommt der Rechtsbegriff des Wohnorts bei dem Thatbestand mehrerer Verbrechen und Vergehen, z. B. der Landstreicherei, zur Sprache. E. Endlich wird der Wohnort von rechtlicher Bedeutung auch im Gebiete des Staatsrechts. a) Dem Staatsrecht gehört vor allem die präjudicielle Frage von der freien Wahl des Wohnsitzes, dem Recht der Freizügigkeit an, worüber der entsprechende Specialartikel zu vergleichen ist. Vgl. auch Klüber, „Staatsrecht“, §. 228, 229; Köhne, „Preussisches Staatsrecht“, §. 90. b) Ein Wohnsitz von gewisser Dauer ist erforderlich zum Erwerb des Staatsbürgerrechts (österreichisches Gesetzbuch, Art. 29; Köhne, „Preussisches Staatsrecht“, I, 287; großherzoglich hessische Verfassungsurkunde, Art. 14). c) Wohnsitz an bestimmten, zur Ausübung gewisser politischer Rechte angewiesenen Orte ist — neben andern Momenten — Erforderniß zur Ausübung der Urwählerberechtigung bei Landtagswahlen (sächsische Gesetzsammlung vom 24. Sept. 1831, §. 5 a), der Wählbarkeit als Wahlmann bei diesen Wahlen (badische Verfassungsurkunde, §. 36), der Wählbarkeit als Landtagsabgeordneter, resp. Ausübung der landständischen Berechtigung (hannoversches Gesetz vom 5. Sept. 1848, §. 45). Ph. Bopp.

Dorfgemeinde, s. Gemeinde.

Dotation, s. Stiftungen.

Duell, s. Zweikampf.

Duldung — Toleranz; **Unduldung** — Intoleranz. Wer etwas erlaubt oder wissentlich geschehen läßt, das er zu verbieten oder zu verhindern, zu unterdrücken oder wenigstens anzufinden oder zu bekämpfen Zug oder Macht hat, der duldet oder tolerirt dasselbe. So vielerlei Gattungen oder Sphären der solcher mit Recht oder mit Gewalt geschehenden Bekämpfung oder Unterdrückung ausgesetzten Lebensthätigkeiten es gibt, so viele Gattungen oder Sphären der Duldung oder Toleranz mögen auch unterschieden werden, und es wird dieselbe, je nach solcher Verschiedenheit der Gegenstände sowie nach jener der Verhältnisse und Lagen, bald als eine Tugend oder Pflicht, bald als eine moralisch und rechtlich gleichgültige Handlung, bald als eine Pflichtwidrigkeit oder Rechtsverletzung erscheinen. Wir haben hier natürlich von der Duldung, die zwischen Privaten — gegenseitig oder einseitig — vorkommt oder vorkommen kann, nicht zu reden, wie z. B. von der zwischen Freunden oder Gesellschaftern, oder zwischen Familiengliedern, oder auch zwischen Staatsbürgern, oder zwischen Kirchenangehörigen unter sich und als solchen u. f. w. anzutreffenden oder zu fordernden, zumal nicht von derjenigen, die bloß in Gesinnungen besteht oder doch, was die Nichtduldung betrifft, nur in Handlungen, die mit der Anerkennung eines gegenseitig gleichen Rechts vereinbar sind; sondern nur von derjenigen, welche von Seiten einer öffentlichen, d. h. Staats- oder Kirchengewalt in Bezug auf die derselben Untergebenen oder wie sonst immer mit ihr in Berührung Stehenden und zwar in der Eigenschaft als Gewalt ausgeübt oder verweigert wird. Ja nach dem engeren Begriff der Duldung, wie das Wort gewöhnlich gebraucht wird, versteht man darunter nur die in Bezug auf religiöse und kirchliche Gesinnungen und Rechte geübte oder anzusprechende oder versagte. Diese letzte allein oder doch ganz vorzugsweise und zwar insbesondere die vom Standpunkt des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu würdigende ist der Gegenstand der nachstehenden Betrachtungen.

Die Freiheit des religiösen Glaubens wie überhaupt jene des Denkens und Fühlens und so auch die Freiheit des Bekenntnisses und der Übung desjenigen, was man in Folge jenes Glaubens für wahr und Gott wohlgefällig oder für dem eigenen Seelenheil frommend achtet, ebenio wie die Freiheit jedes andern Thuns oder Lassens, welches oder insofern es den Rechten aller übrigen unnachtbeilig ist, fließt so unmittelbar aus dem Grundbegriff des Rechts und der persönlichen Freiheit überhaupt, daß eine besondere Deduction derselben rein überflüssig ist. Welche Autorität dagegen solche Freiheit zu beschränken oder von ihrer gutwilligen Gestattung

abhängig zu machen sich ermächtigt glaubt, dieselbe hat den Beweis eines solchen ihr angeblich zustehenden Rechts zu führen, allernächst also den besondern Titel anzugeben, unter welchem sie es anspricht; und der rechtlichen Vernunft kommt es alsdann zu, die Eigenschaft und Tristigkeit solchen Titels zu würdigen.

Zwei Autoritäten zumal sind es, von deren Dulbung oder Undulbung wir zu reden haben, die der Kirche und die des Staates. Richtung und Wirken beider sind zwar oft gleichlaufend, doch nicht also die Principien der Beurtheilung. Wir müssen daher von beiden besonders sprechen, um so mehr, da eben das Verhältniß der Kirche und des Staates gegeneinander selbst einen Hauptgegenstand der Betrachtung bildet.

Die Kirche kann Dulbung oder Undulbung üben einmal bloß als lehrende, d. h. Glaubenssätze und darauf gebaute oder damit zusammenhängende moralische, überhaupt praktische Vorschriften aufstellende Autorität; dann aber auch als eine mit wirklicher Gewalt angethane und solche Gewalt theils nur über die eigenen Angehörigen, theils auch über Fremde ansprechende.

In Bezug auf das Lehrsystem ist wol jede Kirche mehr oder weniger unbußsam, insofern sie nämlich alle andern ihrem Glauben widersprechenden oder denselben anfeindenden Lehren nothwendig verwerfen muß, ja selbst zu hassen oder hinwieder anzufeinden natürlich geneigt sein wird. Indessen gibt es Lehren, welche, ob schon voneinander abweichend, dennoch zusammenbestehen oder ein freundliches Nebeneinandersein gestatten mögen, andere dagegen, deren schroffer Gegensatz solche Befreundung oder Dulbung völlig unmöglich macht. Der Polytheismus, überhaupt die sogenannten heidnischen Religionen haben mehr oder weniger die erste Eigenschaft, die Unitätslehre dagegen, sodann überhaupt die auf Offenbarung und heilige Bücher sich gründenden Religionen und welche den alleinseligmachenden Charakter ansprechen, die zweite an sich. Mit der Verehrung bloßer Lokal- oder Volksgötter ist die Gestattung oder freundliche Anerkennung jedes andern ähnlichen Glaubens gar wohl vereinbar, wogegen die den einzigen und universellen Gott und nach einer auf Offenbarung gegründeten Vorschrift Anbetenden alle vor andern Altären und nach anderer Weise Knieenden nothwendig als Irrende betrachten müssen und nach Maßgabe des frommen oder des fanatischen Eifers dieselben gewöhnlich auch verachten oder hassen oder im besten Falle wenigstens bemitleiden.

Nicht nur in Glauben und Gesinnung, sondern auch in wirklicher Gewaltsübung äußert sich die kirchliche Dulbung oder Undulbung. Auch hier ist die letzte, wenigstens in Bezug auf die eigenen Angehörigen, die vorherrschende Erscheinung. Die Kirche nämlich, schon bloß als Inbegriff der in religiösen Glauben und gottesdienstlichen Übungen Übereinstimmenden, kann keinen als Angehörigen anerkennen, welcher nach Bekenntniß oder äußerem Thun wesentlich und beharrlich von ihren Dogmen abweicht; und wo sie als wirkliche Gesellschaft oder mit Gesamtrechten versehene Corporation auftritt, da wird sie jene dergestalt Abweichenden auch förmlich aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen die Macht haben. Hier und dort jedoch sind gar viele Abstufungen der Strenge oder Nachsicht, d. h. also der Dulbung oder Undulbung, denkbar und auch in der Erfahrung vorkommend. Es findet sich aber und zwar nur allzu häufig noch eine weiter als die bloße Ausschließung gehende Strenge, nämlich eine wirkliche und mit Zwangsrecht ausgerüstete, oft selbst tyrannisch ausgeübte Strafgewalt der Kirche über ihre der Abtrünnigkeit oder des Ungehorsams oder auch nur des Irrthums beschuldigten Angehörigen, selbst wenn sie letzteres gar nicht mehr sein wollen, ja wenn sie von der Kirche schon förmlich ausgeschlossen worden sind. Wir finden sogar eine gegen Nichtmitglieder, d. h. gegen ganz Fremde gerichtete Strenge, ein mit List und Gewalt durchgeführtes Bestreben der Unterdrückung, ja der Vertilgung sowohl der Ungläubigen als der angeblich Irrgläubigen oder Abtrünnigen.

Solche thätliche und grausame Intoleranz jedoch, wie z. B. schon die alten Hebräer gegen die Kananiter sie ausübten, wie sie auch die Jünger Mohammed's, solange ihr frischer Glaubenseifer brannte, wider Christen und Heiden mit dem Schwerte kund thaten, wie aber vor allen andern die Christen eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch theils in einheimischen Kirchenspaltungen unter sich selbst, theils wider Juden, Mohammedaner, Heiden und Ungläubige aller Art zu üben für verdienstlich hielten, setzt voraus, daß entweder die Kirche des Arms der Staatsgewalt gegen die von ihr gefaßten Ungläubigen oder Irrgläubigen, d. h. Andersgläubigen, sich bediene, oder wenigstens unter dem Schirm solcher Gewalt ihre angemessene Zwangsautorität geltend mache, oder aber daß die Kirche selbst zum Staat geworden oder die Kirchenhäupter zugleich Staatshäupter seien. Insofern nun dieses freilich für mündige Völker wenig passende Verhältniß stattfindet, fällt die Frage von der kirchlichen mit jener von

der Staatsdulbung zusammen, d. h. man muß alsdann in staatsrechtlichen Principien ihre höchste Entscheidung suchen.

Die Kirche nämlich als solche kann durchaus keine andere Gewalt ansprechen, als welche in Lehre, in Anordnung des Gottesdienstes und in zwangloser Ausübung der nur für Gläubige wirksamen und bestimmten geistlichen Güter besteht. Ein Rechtsanspruch derselben auf fortbauerndes Verbleiben in ihrem Schoße oder auf Untermürfigkeit auch Nichtgläubiger ist vernünftig undenkbar. Wo ein solcher wirklich erhoben und zwangsweise geltend gemacht wird, da besteht eben eine factische Gewaltsanmaßung, welche alles Rechtsfundaments ermangelt; es wird eine die Leibhörigkeit an Schmach und Druck noch überbietende Geisteshörigkeit statulrt, als deren Folge oder engverbundene Gefährtin dann freilich auch jene des Leibes eintritt; oder es übernimmt dadurch, nach der mildesten Ansicht, die Kirchengewalt wenigstens eine vormundtschaftliche Autorität über ein völlig entmündigtes Volk oder auch eine der Herrschaft des Hirten über die willenlose Herde ähnliche Macht. Über diese einheimischen kirchenrechtlichen Verhältnisse, sowie die Vernunft sie würdigt und regelt, werden wir jedoch in den Art. Kirche und Kirchenrecht unsere Rechtsüberzeugung aussprechen. Auch werden wir darin von den Verhältnissen der Kirche zum Staat die allgemeinsten Grundsätze aufstellen. Hier also haben wir bloß noch von der den Kirchen und den Bekennern oder Nichtbekennern irgendeines Kirchenglaubens von seiten des Staates zu gewährenden oder zu verweigernden Dulbung zu reden.

In den Staat tritt der Mensch nicht nur angethan mit allen natürlichen Freiheiten und Rechten der Person, also namentlich mit allen auf Erhaltung und Bervollkommnung seines Daseins und Zustandes als Mensch, folglich auf Gebrauch und Entwicklung seiner intellectuellen und moralischen nicht minder als der physischen Anlagen und Kräfte abzielenden Freiheitsrechten, sondern auch ganz eigens der dafür zu erlangenden Beschirmung und Gewährleistung willen. Keine andere Beschränkung derselben also nimmt er dabei auf sich, als welche zu möglichst vollständiger Erreichung jenes Zwecks, welche zumal zur Herstellung einer geordneten Harmonie des Rechts jedes einzelnen mit den gleichen Rechten aller andern nöthig ist. Nur eine solche Beschränkung ist zulässig, welche ein vernünftiger, des wahren Staatszwecks sich bewußter, auf ein die Zustimmung aller vernünftigen Bürger sammt und sonders ansprechendes Princip gegründeter Gesamtwille im allgemein anzuerkennenden Gesamtinteresse jeweils verordnen mag. Von jeder Beschränkung frei muß hiernach in Bezug auf Religion und Kirche bleiben zuvörderst Gedanke, Glaube und Gesinnung, dann aber auch das Bekenntniß und die Mittheilung derselben an andere, und endlich auch jede daraus fließende oder darauf sich beziehende äußere Handlung oder gottesdienstliche Übung. Nur insofern etwa solche Handlungen an und für sich oder solche Lehren an und für sich, d. h. abgesehen von ihrem religiösen Ursprung oder Charakter, dem Recht oder dem bürgerlichen Gesamtwohl verlegend oder wesentliche Gefahr drohend sein sollten, darf die Staatsgewalt ihnen hemmend oder verbietend oder unterdrückend entgegenzutreten, überall jedoch nur insofern, als es vom rein staatsbürgerlichen Standpunkt dem unbefangenen (namentlich durch bloß subjective religiöse Ansichten ungetrübten) Urtheil als nothwendig erscheinen kann. Der Staatsbürger hat also auch gegenüber der Staatsgewalt das volle und selbständige Recht des freien Religionsbekenntnisses und des (demselben gemäßen, jedoch in alle Wege niemandes Recht oder Sicherheit verletzenden) Gottesdienstes, allernächst also der Hausandacht, dann aber auch der Vereinbarung mit andern Gleichgesinnten zu demselben Zweck, d. h. zur Errichtung einer Kirchengesellschaft oder kirchlichen Anstalt, letzteres jedoch nur insofern, als man dafür vom Staate keine besondere Anerkennung als mit öffentlichem Rechte versehene moralische Person oder Corporation und keine positive Unterstützung in Anspruch nimmt. Geschieht aber das letztere, alsdann hat freilich die Staatsgewalt nach Erwägung aller Umstände darüber zu entscheiden, ob solche Gunst dem öffentlichen Wohle förderlich oder nachtheilig, ob und inwiefern sie demnach zu gewähren oder zu verweigern sei. Mehrere dem Recht unnachtheilige und nach Umständen auch politisch zu billigende Abstufungen oder Maße solcher Gunstgewährung oder Verweigerung lassen sich schon vom Standpunkt der allgemeinen oder rein vernünftigen Betrachtung unterscheiden, aber das historische und positive Recht hat dieselben weiter vervielfacht und bei ihrer praktischen Festsetzung allzu oft die Principien des wahren und ewigen Rechts wie jene der Humanität und echten Staatsklugheit verletzt.

Eine bürgerliche Gesellschaft, anerkennend die Nothwendigkeit der religiösen Bildung für die unmittelbaren Staats- wie für die höhern Menschheitsinteressen und etwa in ihrer Gesamtheit oder in entschiedener Mehrheit einer bestimmten Confession zugethan, hat, wie unzweifelhaft das Recht, so auch die Aufforderung zur Begünstigung und sorgsamem Pflege, ja

nöthigenfalls zur selbsteigenen Errichtung einer jenen religiösen Zwecken und zwar allernächst im Dienste jener bestimmten Confession gewidmeten Anstalt, d. h. einer Kirche, in deren Schoß die Lehre in Reinheit forterhalten und der Cultus regelmäßig und fruchtbringend geübt werde. Insofern also nicht schon durch freie Vereinbarung und durch die freiwilligen Gaben oder frommen Stiftungen der Gläubigen solche Kirche gegründet und mit den nöthigen Mitteln zur wohlthätigen Wirksamkeit versehen wäre, darf oder soll von Staats wegen das Fehlende ergänzt oder beigetragen, jedenfalls aber die gegründete Anstalt oder Kirchengesellschaft als moralische Persönlichkeit anerkannt, in allen vermöge solcher Eigenschaft anzusprechenden Rechten geschirmt und wol auch durch Verleihung weiterer materieller und Ehrenrechte oder durch Bekleidung mit einiger äußern, im Namen des Staates auszuübenden Autorität in ihrer religiösen Wirksamkeit unterstützt und in geeigneter Sphäre zugleich als Dienerin der bürgerlichen Gewalt benützt werden. Eine mit solchen Rechten, Vorzügen und Gewalt mehr oder minder ausgestattete Kirche mag man dann Staats- oder auch herrschende Kirche heißen, ersteres in dem Sinn einer vom Staate anerkannten, beschützten, begünstigten, sodann auch einer die großen staatsbürgerlichen oder politischen Feste mitbegehenden und der Anwohnung der Staatsautoritäten bei ihren eigenen sich erfreuenden, letzteres in dem einer die entschiedene Mehrzahl (oder gar die Gesamtzahl) der Staatsbürger umfassenden, dann einer vor den übrigen — ob auch als selbständig und vollberechtigt recipirten — Landeskirchen mit besondern Vorzügen an Ehre oder Macht begabten Kirche. Die Begriffe von Staats- und von herrschender Kirche sind übrigens nicht streng voneinander zu unterscheiden, sondern sie gehen gegenseitig einer in den andern über und lassen die größte Mannichfaltigkeit nach Gegenstand und Abstufung der ihnen zu Grunde liegenden Rechte und Vorrechte zu. Beide finden auch in einem vernunftrechtlichen Systeme in der Voraussetzung oder mit der Beschränkung Platz, daß durch die der Staats- oder der herrschenden Kirche verliehenen Vorzüge die von jedem Staatsbürger als solchen in der politischen und bürgerlichen wie in der religiösen Sphäre anzusprechenden Rechte keinerlei Schmälerung unterworfen werden.

So wird von keinem Unrecht die Rede sein können, wenn z. B. (wofern die Umstände solches politisch rätlich oder vortheilhaft machen) zwar die eine Kirche — repräsentirt durch ihre Häupter oder durch gewählte Mitglieder — das Recht der Landstandschaft oder jenes der durch Verfassungsgesetz geregelten (demnach auch der Abschaffung oder Beschränkung durch ein gleiches Gesetz unterstehenden) Theilnahme an der bürgerlichen Gewalt, oder der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Erbauung oder Wiederherstellung ihrer Tempel u. s. w. vom Staate verliehen erhält, während andere Kirchen von solchen Gunstbezeugungen ausgeschlossen, doch zur Religionsübung als solcher vollkommen berechtigt sind. Eine bürgerliche oder politische Ungleichheit aber kann nur in dem Falle und dem Maße gerechtfertigt werden, als nach dem Charakter und Inhalt eines Kirchenglaubens (oder Cultus oder der sonst damit in Verbindung stehenden Sitten und Gebräuche) dessen Befenner als untauglich oder als unwillig zur Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten, oder als ungeeignet oder ungeneigt zu einer dem allgemeinen Culturzustande der Nation und den politischen, namentlich staatswirthschaftlichen und polizeilichen Interessen der Gesamtheit entsprechenden Lebensweise und gesellschaftlichen Sitte erscheinen.

Ist eine religiöse Gesellschaft wirklich als Kirche vom Staate anerkannt und sind deren Rechte entweder durch ein gemeines oder ein Verfassungsgesetz oder durch einen öffentlichen Vertrag oder auch nur durch alten Besißstand bekräftigt, so nennt man sie eine recipirte, d. h. vom Staate als berechtigt aufgenommene. Hängen dagegen ihre Rechte, ohne Unterschied ob viele oder wenige, bloß von freier und fortwährend widerrusslicher Gewährung der Staatsgewalt ab, so wird sie eine nur geduldete oder tolerirte geheißen. Doch ist solche Begriffsbestimmung nicht sehr genau und darum von zweifelhafter praktischer Anwendung. Die der recipirten Kirche zukommenden Rechte bestehen nicht überall in unbeschränkter Religionsübung, sondern sie unterliegen oftmals nach Personen oder Orten oder nach der Weise des erlaubten (öffentlichen oder Privat-) Cultus gar mancherlei Beschränkung; und wiederum kann eine bloß tolerirte, d. h. nur vermöge freier Gestattung ihren Cultus übende, in einem Staate so viele oder noch mehr Rechte oder Freiheiten besitzen, als in einem andern einer recipirten gewährt sind. Sodann geht die längere Dulbung allmählich von selbst in festen, wenigstens auf stillschweigender Anerkennung ruhenden Rechtszustand über, und andererseits ist keine auch noch so feierliche Gewährleistung der Gefahr oder selbst der rechtlichen Möglichkeit einer unter veränderten Umständen zu erleidenden Zurücknahme oder Beschränkung entrückt. Die Benennungen Staats- oder herrschende Kirche,

recipirte Kirche und gedulbete (und, wo selbst die Duldung verweigert ist, reprobirte) Kirche drücken also zwar die Hauptabstufungen der historischen Rechtszustände der verschiedenen Kirchen und Glaubensgenossenschaften aus, doch nur im allgemeinsten Umriss und ohne bestimmte Grenzbezeichnung.

Schon der flüchtigste Blick auf jene historischen Rechtszustände der Kirchen macht den betrübendsten Eindruck auf das menschenfreundliche Gemüth. Soweit die Erinnerungen der Geschichte zurückgehen, begegnen uns Unduldung und Tyrannei, eingehüllt in den Mantel eifriger Gottesverehrung; und bis zur neuesten Zeit walten in Bezug auf diese kirchlichen Verhältnisse selbst bei hochcultivirten Völkern in Gesetzgebung, Grundsätzen und Übungen die traurigste Begriffsverwirrung, Gewaltmißbrauch und Engherzigkeit vor.

Wir wollen schweigen von den Beispielen der Unduldsamkeit in der alten und in der mittlern Zeit. Die erste ist unsern Blicken zu fern und die zweite durch die Barbarei, die ihren vorherrschenden Charakter bildet, auch wegen ihres Fanatismus entschuldigt. Übrigens kommen in der alten Welt mit Ausnahme etwa der von den Aegyptern gegen die Hebräer, sodann von diesen gegen die Kananiter und der überhaupt von den Priestern, überall wo sie zugleich Staatshäupter oder Theilnehmer an der Staatsgewalt waren, ausgeübten Unduldung, endlich der von den römischen Kaisern gegen die Christen verordneten (von den christlichen Schriftstellern aber mit unendlicher Übertreibung geschilderten) Verfolgungen nur wenige Beispiele vor. Erst mit dem Siege des Christenthums fing, im grellsten Widerspruch mit seinem Geiste, die Intoleranz in großem Stile zu wirken an, wovon nicht nur die jetzt an den Heiden schwer geübte Wiedervergeltung, sondern noch mehr die an wahnsinnige Wuth grenzende Kezerverfolgung, zumal das gegen dieselben erlassene unmenschliche Edict des Kaisers Theodosius, sodann der an Greueln überreiche dreihundertjährige Krieg zwischen Arianern und Katholiken und überhaupt die zahllosen wider Kezer, d. h. Freidenkende aller Art, erhobenen Verfolgungen und Vertilgungskämpfe, wovon weiter das von dem christlichen Kaiser Karl dem Großen über die heidnischen Sachsen, wie später von den Deutschen Rittern über die heidnischen Preußen u. s. w. geschwungene Befehungsschwert, dann viel grausame Decretalen der Päpste und Constitutionen der deutschen Kaiser (namentlich Friedrich's I. und Friedrich's II.) wider Irrgläubige aller Art und zahllose, des Triumphes der Rechtgläubigkeit willen gelieferte Feldschlachten, verwüstete Länder, errichtete Schaffote u. s. w., namentlich auch die weit und breit über die Juden verhängten Bedrückungen und Verfolgungen und endlich das scheußliche, der Menschheit zum ewigen Brandmal gereichende Inquisitionsgericht die laut rufenden Zeugen sind. Aber wir übergehen alles dieses und wenden uns zur neuen, dem heute noch bestehenden Rechtszustand der Kirchen die nähere Grundlage gebenden Zeit.

Im zweiten Jahrzehnd des 16. Jahrhunderts begann, wie bekannt, die gegen die mißbrauchte päpstliche Allgewalt und die damit verbundene Verderbniß der Kirche gerichtete Reformation. Sie erhob sich unter den Losungsworten Gewissensfreiheit, Glaubensreinheit, Unterordnung der kirchlichen Autorität unter jene der Vernunft und der Heiligen Schrift, und es sammelten sich, angelockt durch solche Schmeicheltöne, die Scharen der Freiheitsfreunde unter ihr bald weithin wehendes Banner. Aber allzu bald sahen sich dieselben getäuscht; allzu bald rechtfertigten die Protestanten selbst, sobald sie einige Macht erlangt, die von seiten der bisher herrschenden Kirche erfahrene Unduldung und Verfolgung durch gleich unduldsamen und herrschsüchtigen Eifer, nicht nur wider ihre katholischen Gegner, sondern auch wider ihre eigenen Glaubensbrüder, die in einzelnen Lehrsätzen oder Gebräuchen von der hier oder dort vormaltenden Meinung abwichen. Schon in der von den Anhängern Luther's gegen den auf dem Reichstag zu Speier 1529 wider sie ergangenen Beschluß eingelegten Protestation finden wir Behauptungen aufgestellt, welche mehr die Forderung einseitiger Glaubensherrschaft als jene der wechselseitigen Duldung verkünden und insbesondere dem Willen der Fürsten die Gewissensfreiheit der Unterthanen preisgeben.

Aber weit auffallender noch geschah dieses durch den berühmten Religionsfrieden von Augsburg (1555). In dem Instrumente dieses (den 1552 zu Passau zu Stande gekommenen vorläufigen Vertrag vervollständigenden) Friedensschlusses herrscht die kläglichste Beschränktheit in Begriffen, Grundsätzen und Gesinnungen vor. Es ist eine Urkunde nicht über allseitige Gewährung der Freiheit, sondern über anmaßliche Vertheilung der Herrschaft. Nur die Stände des Reichs, nicht aber die Bürger oder Unterthanen sollten einer ihrer Überzeugung entsprechenden Confession sich anschließen dürfen. Die Confession des Herrn sollte das Gesetz für die letztern sein, und im Fall der Nichtübereinstimmung mit derselben sollte ihnen, wosfern der Herr nicht

aus Gnade die Dulbung gewährte, bloß noch die Rechtswohlthat der Auswanderungsfreiheit zustehen. Nur ausnahmsweise wurde noch ferner bewilligt, daß auch die unmittelbaren Grundherren sich mit ihren Untertanen frei zu einer oder der andern Religion bekennen dürften, auch daß in Reichsstädten und dann in den Ländern der geistlichen Fürsten der bereits längere Zeit andauernde Besitzstand über das Maß der den Bürgern und Untertanen zu gewährenden Glaubensfreiheit entscheiden solle. Die Masse der Nation also blieb abhängig in Bezug auf das Recht der Gottesverehrung von dem religiösen Glauben oder von der Gnade ihrer Landesherren, in Gemäßheit der von dem römischen König (Karl's V. Bruder, Ferdinand) und dem Herzog von Baiern feierlichst gegebenen Erklärung: „man könne ihnen, die da doch der ewigen Seligkeit theilhaftig werden wollten, nicht zumuthen, daß sie ihren Untertanen eine Religion verstaten sollten, auf die sie gar keinen Trost zu stellen müßten.“ So wenig galten auch den protestantischen Unterhändlern des Religionsfriedens die Gewissensrechte des Volkes, daß sie zwar für den Fall des Übertritts eines katholischen Kirchenfürsten zur protestantischen Lehre demselben das Kirchengut und das Land und selbst das Reformationrecht über dessen Bewohner erhalten wissen wollten (wogegen indessen die Katholiken durch das standhaft behauptete „*reservatum ecclesiasticum*“ sich verwahrten), für die einzelnen Bürger jedoch sowie für die Gemeinden des Landes das Recht eines solchen Übertritts keineswegs in Anspruch nahmen. Übrigens wurden auch von dem Wenigen, was die Katholiken und Protestanten sich gegenseitig zugestanden, die Reformirten und alle übrigen (der katholischen oder der Augsburgerischen Confession nicht angehörigen) Sekten förmlich ausgeschlossen und dergestalt das Friedenswerk zu einem Werke der von einer Hauptpartei gegenüber der andern gehegten Furcht gestempelt, anstatt zu einem Denkmal der wahren Versöhnung und aufrichtigen Anerkennung des Rechts.

Derjelbe Mangel an deutlichen Rechtsbegriffen sowie an echt humaner und christlicher Dulbung that sich auch in dem berühmten Westfälischen Frieden kund. In diesem Friedensschlusse, welcher den schrecklichen, dem Religionshaß entquellenden Dreißigjährigen Krieg endete, war abermals von Anerkennung und Gewährleistung der wahren Gewissensfreiheit, nämlich der dem Volke und den einzelnen im Volke vernunftrechtlich zukommenden, wenig die Rede, sondern wieder nur von jener der Stände und der Reichsritter, als privilegirter Häupter, dann noch von jener der kirchlichen Gesellschaften oder Gesamtheiten, ja selbst bei diesen nicht nach einem auf einen selbständigen Anspruch hindeutenden Princip, sondern nur nach einem factischen Besitzthum in einem willkürlich festgesetzten Normaljahre. Für Confessionseigenschaft und Religionsübung und Kirchengutsbesitz nämlich und für alle aus solchen Titeln fließenden weitem Rechtsfolgen und Ansprüche sollte überall der Besitzstand vom Jahre 1624 entscheidend sein. Ein größeres oder anderes kirchliches Recht, als irgendein Land oder Bezirk oder Ort in besagtem Jahre wirklich besaßen, sollte ihm nimmer zukommen. Alles weiter Gehende ward der freien Gewährung oder Verweigerung oder Zurücknahme der (unter dem Titel des Reformationrechts mit so ungeheurer Macht bekleideten) Fürsten anheimgestellt und abermals bloß das Recht der Auswanderung den von ihren Landesherren der Religion willen gedrückten (durch den Besitzstand im Normaljahr nicht geschirmten) Untertanen verliehen. Ja der Landesherr sollte den im Glauben mit ihm nicht Übereinstimmenden die Auswanderung selbst befehlen dürfen, und im Fall er dieses nicht that, höchstens zur Gestattung der Hausandacht gegen sie verbunden sein. So ward also abermals nicht eine Versöhnung gestiftet zwischen den beiden streitenden Kirchen, sondern bloß jeder derselben gegenüber der andern eine wohlverwahrte und sorgfältigst abgegrenzte Stellung eingeräumt, von wo aus sie ihrer Gegnerin, wenn sie zu neuem Angriff schritte, Widerstand leisten oder ihr weiteres Vorschreiten hemmen könne. Nebenbei aber ward einer jeden das Recht und die Macht verliehen, auf dem ihr überlassenen Gebiet so vielen religiösen Druck, als immer das Normaljahr erlaubte, auszuüben und dergestalt die Unbulsamkeit anstatt der Dulbung zum Princip erhoben. Nur in einem Punkte ging der Westfälische Friede weiter als jener von Augsburg. Die Reformirten nämlich, welche dieser ausgeschlossen, wurden durch jenen mit aufgenommen in den von den Protestanten errungenen (jezt beiden gemeinschaftlich als „*evangelischem Körper*“ angewiesenen) Rechtszustand. Das gemeinsame Bedürfnis der Stärkung hatte solche Vereinigung herbeigeführt, nicht eine aufrichtige Befreundung. Denn selbst der große Schirmherr, ja Ketter der protestantischen Kirche in Deutschland, Gustav Adolf von Schweden, war den Reformirten nicht minder als den Katholiken feind. „Eher sollten die Schwerter aller seiner Soldaten in seine Brust gestossen werden, als daß er der reformirten Kirche den geringsten Vor Schub leiste“, war seine Antwort, als man ihn um einen den Anhängern Calvin's in Frankfurt einzuräumenden Tempel bat.

So weit ging, des Friedens ungeachtet, die Unduldung, daß, im Widerspruch mit dem den Fürsten so überfreigebig verliehenen Rechte des Duldens oder Nichtduldens, von den Protestanten die bittersten Beschwerden erhoben wurden, als bei zufällig eingetretener Confessionsänderung einiger Regenten evangelischer Länder, von denselben neben der unangetastet verbleibenden protestantischen Religionsübung auch den Katholiken ein ähnliches Recht verliehen werden wollte. Ein solches „Simultaneum“ streite gegen den Geist des Westfälischen Friedens, wurde behauptet. Nur von protestantischen Herren dürfe Duldung gegen die Katholiken geübt, d. h. ihnen ein Mehreres, als das Normaljahr mit sich bringe, gewährt werden, nicht aber von Katholischen!

Der Unduldung also wurde durch den Westfälischen Frieden nur wenig gesteuert. Der particuläre factische Besitzstand von 1624 galt nach ihm alles, das allgemein ewige und vernünftige Recht dagegen nichts. Auch blieb Unduldung, wo immer sie nach dem Buchstaben des Friedensinstruments noch geübt werden durfte, der vorherrschende Charakter der Regierungen wie der Kirchen (wurden doch noch im ersten Drittheil des 18. Jahrhunderts viele tausend Protestanten in Salzburg durch die Bedrückungen ihres Landesherren, des Erzbischofs Cletherius von Firmian, zur Auswanderung genöthigt), bis allmählich, aber langsam, mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Volksaufklärung, lichtere Ansichten auch in jene dagegen so lange verschlossenen Räume drangen und man, anfangs dämmernd, endlich klar, die Christen- wie die Menschenpflicht oder wenigstens die politische Rätlichkeit erkannte, die Gewissensfreiheit zu achten und von den fanatischen Gesinnungen einer barbarischen Zeit sich loszusagen. Es geschah dieses theils bloß factisch durch Nichtunterdrückung, theils ausdrücklich in lauter Anerkennung und in bestimmten Gesetzen. Den katholischen Fürsten zumal, doch auch vielen protestantischen ging hier mit edlem Beispiele voran der aufgeklärt und human denkende Kaiser Joseph II., welcher seinen akatholischen Unterthanen (obchon der Westfälische Friede denselben keinen Rechtsboden verlieh) schon 1781 durch ein feierliches Toleranzedict wenigstens eine beschränkte Freiheit des Cultus gewährte und sie von der bürgerlichen und politischen Rechtsungleichheit, die sie bis dahin zu erdulden hatten, zum größten Theil erlöste. Gern hätte er ihnen noch ein Mehreres zugestanden, aber der Geist seiner Völker und die Ungunst mancher Umstände hinderten ihn daran. Ja sie vereitelten selbst größtentheils die beabsichtigten Früchte des Toleranzedictes, welches jedoch der Kaiser bis zum letzten Athemzug gegen die Widersacher verteidigte. Daß nicht minder als Joseph auch der Philosoph von Sanssouci sich zu den Grundsätzen der Toleranz bekannte, war natürlich. Erschien ohnehin damals als Hauptaufgabe Preußens die Aufstellung liberaler Principien in Staat und Kirche. Als Erbstück aus Friedrich's des Großen Zeit gingen auch in das Preußische Landrecht (1794) viele jenen Principien entsprechende Bestimmungen über, wie zumal die nachstehenden: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, und der Staat kann von einzelnen Unterthanen die Angabe, zu welcher Religion dieselben sich bekennen, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen. Auch können mehrere Einwohner des Staates unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich verbinden. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzufößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volkschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen“ u. s. w. In Gemäßheit solcher in Deutschland allmählich zum Gemeingut oder zur allgemeinen Überzeugung gewordenen Toleranzgrundsätze, dann auch infolge der durch die Revolutionskriege, Säcularisationen und andere Umgestaltungen des alten Deutschen Reichs darin hervorgebrachten Schwächung des katholischen und Stärkung des evangelischen Körpers und mehr noch des durch die großen Umwälzungen bewirkten Zurücktretens der kirchlichen Interessen vor den politischen geschah es, daß endlich die Deutsche Bundesacte das Westfälische Friedenswerk durch eine die vollkommene rechtliche Gleichheit der christlichen Religionsparteien aussprechende grundgesetzliche Bestimmung verbesserte und vervollständigte. „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien (also heißt es in Art. 16) kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Indessen findet die volle praktische Anwendung dieses Artikels in den einzelnen Bundesstaaten meist nur in

Bezug auf die drei Hauptparteien statt; in Ansehung der Nebensekten dagegen, wie der Wiedertäufer, Herrnhuter und anderer Separatisten, sowol was deren neue Aufnahme als was deren Berechtigungen betrifft, bestehen nach den Particulargesetzgebungen noch mancherlei Beschränkungen. Ja selbst in Bezug auf die Hauptparteien wird der Sinn des Bundesartikels nicht allenthalben vollkommen erfüllt.

Wenn in Deutschland die Grundsätze der Dulbung — ob freilich nur unvollkommen — früher als in andern Staaten zur praktischen Anerkennung gelangten, so war dieses nicht eben die Folge einer hier größern Macht der Ideen oder eines hier entscheidenden Einflusses der Volksmeinung, sondern vielmehr nur jene der mit der Reformation in Bund getretenen politischen Interessen und der ebendarum in die Waagschale der neuen Kirche gelegten Macht einer Anzahl Fürsten. Es handelte sich nämlich bei vielen derselben nicht bloß um den Triumph der Kirchenverbesserung, sondern auch um den Erwerb des reichen Kirchenguts und um Erringung der längst erstrebten Selbständigkeit gegenüber von Kaiser und Reich. Andererseits forderten entgegenstehende Interessen die Katholiken und ihren kaiserlichen Schutzherrn zum hartnäckigsten Widerstand auf. Beide Theile, an Streitkräften einander so ziemlich gleich und nach dem wechselvollsten Kampfe zuletzt jeder am entscheidenden Siege verzweifelnd, suchten endlich im Frieden ihre Rettung und gewährten sich also gegenseitig aus Furcht oder Erschöpfung jene Rechts- und Freiheitsanerkennung, die ihren innersten Herzensmeinungen noch völlig fremd war. Und jetzt erst entstieg dem durch den gesicherten Rechtszustand gelegten Grunde allmählich auch der Baum einer die Gemüther durchdringenden, doch auch heutzutage noch nicht vollständigen und nicht allgemeinen Dulbung.

Dagegen blieb Undulbung der vorherrschende Charakter in denjenigen Staaten, worin eine oder die andere Confession das entschiedene Übergewicht über die Gegnerin behauptete. Die Idee einer ausschließenden Staatsreligion behielt in allen die Oberhand und führte zu mancherlei Verkürzung der Andersgläubigen nicht nur in kirchlichen, sondern auch in bürgerlichen und politischen Rechten. So in den skandinavischen Reichen, woselbst die lutherische Confession früher zur Alleinherrschaft gelangte und dann nicht nur die katholische, sondern auch die reformirte Schwesterkirche bis zur neuesten Zeit zwar nicht eigentlich verfolgte oder völlig unterdrückte, jedoch zu einer sehr untergeordneten Stellung verdammt. So dürfen in Schweden noch heute nur die Genossen der Lutherischen Kirche mit Staatsämtern bekleidet, nur sie oder auch Reformirte (welche letztere nämlich seit 1741 der freien Religionsübung sich erfreuen, während den übrigen christlichen Kirchen solche Freiheit erst am Ende des vorigen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts ertheilt ward) können Reichstagsglieder sein. Ähnliches findet auch in Dänemark und Norwegen statt, wogegen in dem despotischen Rußland zwar niemand von der herrschenden griechischen Kirche zu einer andern übertreten darf, jedoch bei Verleihung von Staatsämtern nicht auf die Confession gesehen, auch den verschiedenen, in dem weiten Reiche von alters her einheimischen Glaubensbekenntnissen der volle Staatschutz und zumal auch den Ausländern die freie Religionsübung gewährt ist. Sogar in dem hochgepriesenen britischen Reiche, ja hier noch mehr als in allen andern akatholischen Staaten hat bis zur neuesten Zeit die härteste Unduldsamkeit den Stab geführt. Nachdem unter Heinrich VIII. und Eduard VI. die katholische Kirche in England gewaltsam unterdrückt und dabei mancherlei Greuel, jenen der spanischen Inquisition ähnlich, waren verübt worden, behauptete (die kurze Periode von Maria's Regierung ausgenommen) die Hoch- oder Episkopalkirche daselbst, ja auch in Irland, obschon all dort die größte Mehrzahl des Volkes dem katholischen Glauben treu geblieben, ihre despotische Herrschaft durch Ausschließung aller Katholiken und übrigen Dissenters von bürgerlichen Würden und Ämtern und von der Wahlfähigkeit ins Parlament, ja nebenbei noch durch schwere Besteuerung für den Glanz und Überfluß der triumphirenden Feindin. Erst in unsern Tagen ist solcher engherzige Druck durch die endlich mühsam errungene „Emancipation der Katholiken“ und durch mehrere zu Gunsten der Dissenters erlassene Gesetze wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, so doch wesentlich verringert worden.

Noch unduldsamer, ausschließender und unterdrückender blieben freilich und meist bis zur neuesten Zeit die katholischen Staaten, wie Spanien und Portugal, die italienischen Länder und selbst Frankreich. Von den Schrecken der spanischen Inquisition haben wir schon in dem Art. Auto da Fé gesprochen. Die übrigen Gewaltthaten, wodurch, schon von Philipp's II. Regierung an, die Alleinherrschaft der katholischen Kirche sowol im Hauptland als in den Nebenländern und überseeischen Colonien behauptet ward, wie die Blutthaten des Herzogs von Alba in den Niederlanden, die Vertreibung der Mauren aus Spanien, überhaupt der tyran-

nische Gewissenszwang, soweit in allen Welttheilen die spanische Macht reichte, sind jedem Leser der Geschichte bekannt; und noch heutzutage dauern daselbst sowie in Portugal und in Italien (hier zumal im Kirchenstaat), ob auch jetzt in der Ausübung (zumal durch die wenigstens den Ausländern, die andern Glaubens sind, erlaubte Hausandacht) gemäßig, die Grundsätze von der der katholischen Kirche als ausschließender Staatskirche gebührenden Alleinherrschaft fort.

Auch Frankreich blieb Jahrhunderte lang der Schauplatz des intolerantesten, ja fanatischen Treibens. König Franz I., wiewol er den Protestanten in Deutschland hülfreiche Hand wider den Kaiser bot, verfolgte die im eigenen Reiche aufkommende neue Lehre mit Feuer und Schwert. „Seine eigene Hand“, also ließ er sich vernehmen, „wäre sie von der Ketzerei angesteckt, würde er mit der andern abhauen“; und erbarmungsloses Wüthen gegen die Keger zeigte den Ernst solcher Äußerung. Ebenso Heinrich II., sein Sohn, welcher persönlich der Hinrichtung der Hugenotten beistand. Als diese gleichwol später, unter dem Schutze politischer Parteiung, sich mit Macht erhoben, erfuhr das Reich lange Jahre hindurch die Schrecken vielfach wiederholter Religionskriege und endlich gar die beispiellosen Greuel der Bluthochzeit. Erst Heinrich's IV. Edict von Nantes (1598) gab der reformirten Kirche volle Religionsfreiheit und einen gesetzlich verbürgten Rechtszustand. Unsonst! Schon Richelieu, unter Ludwig's XIII. Regierung, entriß ihr die ihr überlassenen Sicherheitsplätze, wodurch sie wehrlos ward, und Ludwig XIV., nach vielen harten, doch fruchtlosen Befehrungsversuchen, widerrief dann durch bigotten Machtspruch das Edict von Nantes (1685), verbannte die reformirten Seelsorger aus dem Reich und übte gegen ihre Herde die tyrannischste Strenge. Die Auswanderung von 500000 Reformirten war die Folge davon. Auf den im Lande Verbliebenen lastete dann fortan ein harter Druck, bis anfangs die wachsende Aufklärung des 18. Jahrhunderts zu factischer Erleichterung führte und endlich die Revolution ihnen die völlige Religionsfreiheit mit allen bürgerlichen Rechten gesetzlich wiedergab und überhaupt eine allgemeine Gewissensfreiheit anerkannte (1789). Durch die Triumphe der Revolution wurden die Grundsätze der religiösen Duldung auch in die von den neufränkischen Waffen eroberten Länder getragen, in deren meisten sie dann, auch nach dem Sturze Napoleon's; wenigstens in den dafür empfänglichen Gemüthern, wenigstens nicht überall in gesetzlicher Anerkennung, ihre segensreiche Einwirkung fortsetzten.

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas findet natürlich die kirchliche Toleranz in vollem Umfange statt, und zwar nicht nur als Folge der vernünftigen Freiheitsprincipien, worauf die Verfassung jener Staaten erbaut ist, sondern auch schon als Folge des großentheils den kirchlichen Verfolgungen in den europäischen Ländern zu verdankenden Ursprungs ihrer Bevölkerung. In den Republiken Südamerikas dagegen waltet noch als Erbstück aus der spanischen Zeit der Herrschergeist der katholischen Kirche vor, ob auch mit wesentlicher Milderung.

Eine eigene und merkwürdige Partie in der Geschichte der Toleranz oder vielmehr der Intoleranz bildet jene der ältern und neuern Zustände der Juden in den verschiedenen, zumal christlichen Ländern. (S. den Art. Juden.)

Wir haben die Duldung bisher von der rechtlichen Seite betrachtet, es ist nun auch der Blick auf die politische zu werfen. Von höhern Standpunkt betrachtet ist freilich alles, was ungerecht ist, zugleich unpolitisch oder unklug, weil der Staat, wenn er das Recht, zu dessen Wahrung er eigens errichtet ist, verletzt, seinem eigenen Zweck entgegenhandelt, und weil jede Rechtsverletzung bei allen Verständigen und Rechtliebenden Haß und Geringschätzung erzeugt, der rechtsverletzende Staat also die Gemüther der eigenen Angehörigen sich entfremdet. Doch wägt die Politik gern die Vortheile und Nachtheile gegeneinander ab und schlägt nicht selten einen unmittelbaren materiellen Vortheil, der bei Überschreitung der Rechtslinie zu erringen ist, höher an als den daraus entspringenden entfernten und idealen Schaden. Und dann hat, wie wir zeigten, die strenge Rechtsforderung der Duldung eine ziemlich enge Grenze, d. h. sie hört allort auf, wo aus der Duldung eine den Verständigen erkennbare wesentliche Benachtheiligung oder Gefährdung der rechtmäßigen Staatsinteressen hervorgeht. Bei der den Einzelnen zu gewährenden Gewissensfreiheit und auch Hausandacht (insofern diese nicht etwa in an und für sich strafbaren Handlungen besteht) kann solches niemals stattfinden, wol aber bei der ohne Einschränkung gewährten Freiheit der Errichtung von vollberechtigten Kirchen oder religiösen Corporationen. Denn schon die Vielheit der neben- und untereinander bestehenden Cultusarten führt mancherlei Inconvenienzen mit sich und erschwert oder vertheuert wenigstens und complicirt zumal die dem Staate in Bezug auf Erziehung und Unterricht obliegende Sorge. Auch bringt sie leicht unfreundliche Berührungen und schwierige Rechtsverhältnisse zwischen den verschiedenen Confessionen mit sich, wenigstens solange nicht eine wahre Aufklärung alle

Klassen des Volkes durchdrungen hat, und vervielfacht die der Staatsgewalt bei Ausübung der *jura circa sacra* erwachsenden Geschäfte. Sind aber gar die Lehren oder praktischen Vorschriften einer Kirche im Widerstreite oder doch in schwerer Vereinbarung mit anerkannten Bürgerpflichten, oder sind sie der Sittlichkeit oder der Rechtssicherheit oder andern vom Staate zu schützenden Interessen entgegen, so steigern sich in gleichem Maße die Nachtheile und vermehrt sich daher das Gewicht der für Nichtduldung oder für nur entsprechend beschränkte Duldung solcher Kirchen streitenden politischen Gründe. Abgesehen jedoch von solchen Fällen, worin nämlich wegen der Beschaffenheit einer Religion oder eines Cultus selbst die Pflicht oder die Nothwendigkeit der Nichtduldung eintreten kann (was übrigens bei einer nicht offenbar unvernünftigen, d. h. wenigstens einzelne unvernünftige Lehren oder Vorschriften enthaltenden Religion unmöglich oder undenkbar ist), abgesehen davon, sagen wir, sonach in der Regel (und mit Ausnahme mehr nur kleiner schwärmerischer Sekten als wirklicher zahlreicher Religionsparteien) bleibt Duldung, d. h. Freiheitsgewährung, politisch wie rechtlich das die Herrschaft ansprechende Princip. Auch rächt die Verletzung desselben, wie die Geschichte aufs eindringlichste lehrt, sich jedesmal an dem unduldsamen Staate schwer. Einmal ist die Unduldsamkeit schon als Theil oder Ausfluß des überhaupt der Geistesfreiheit feindseligen Strebens verderblich, weil jeden Aufschwung zum Bessern hemmend; und dann bewirkt oder vermehrt sie leicht noch eben jenes Übel, welchem sie zu steuern begehrt. Verfolgung, wenn sie nicht bis zur Vertilgung ansteigt, vermehrt die Zahl der gehafteten Bekenner oder macht sie hartnäckiger in ihrem Glauben, wie die Geschichte der Ketzereien und Ketzerverfolgungen aller Zeiten lehrt. Das menschliche Gemüth nämlich hat den natürlichen Gang des Widerstrebens gegen jede als ungerecht erkannte Gewaltübung, und nirgends mehr als in der Sphäre, wo es sich um das innerste und eigenste Eigenthum und Heiligthum, nämlich um Denken, Glauben und Fühlen handelt. Die vermeinte Verdienstlichkeit solches in Glaubenssachen ausgeübten Widerstrebens vor Gott erhöht den Muth der Verfolgten, und man gibt gegen die Aussicht auf himmlischen Lohn gern alles irdische Glück und das Leben hin. Daher die unzähligen Empörungen und Kriege, Schlachten, Mezeleien und Schaffote, Greuel und Unheil aller Art, der Religion willen entstanden und begangen, auch Verbannungen und Auswanderungen, Verarmung der Nationen, Entvölkerung der Länder, Jahrhunderte lange Noth und Schmach der Völker, von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbende Bestrafung vorlängst verübter Unduldung! Keine Partie der Geschichte ist betrübender und demüthigender als die lange Reihe der aus der unsinnig-grausamen Anmaßung der Glaubensbeherrschung entsprungenen Unthaten und Leiden.

An die Stelle der vor dem Geiste der Zeit mehr und mehr entweichenden religiösen Intoleranz ist in unsern Tagen die politische getreten, und viele beklagenswerthe Schlachtopfer sind ihr bereits gefallen. Zuerst in Frankreich unter der Herrschaft der republikanischen Schreckensregierung, sodann überall in Europa, theils durch die Schwingungen derselben großen Bewegung, theils aber, ja ganz vorzüglich durch den Einfluß der aristokratischen und absolutistischen Reactionspartei. Dieser Intoleranz ist auch schwerer zu steuern als der religiösen, weil die selbstüchtigen Interessen ihr fortwährend Nahrung geben und also die Aufklärung nicht hinreicht, um sie zu entwaffnen. Alle religiösen Meinungen und Übungen können friedlich und gegenseitig unschädlich nebeneinander bestehen; keine bedarf zu ihrem Gedeihen der Unterdrückung aller andern. Es müssen also, wo nicht wirkliche Schwärmerie das Gemüth beherrscht, schon fremdartige Interessen, wie jene der Herrschsucht, der Habgier, des Hochmuths, mit im Spiele sein, wenn man solche Unterdrückung verlangt. Und hierin allein oder doch vorzugsweise liegt auch wirklich der Erklärungsgrund der z. B. von der englischen Hochkirche (überhaupt von den meisten Kirchen) noch in einer von aufrichtigem Fanatismus nur wenig mehr bewegten Zeit ausgeübten Intoleranz. Dagegen sind politische Ideen ihrer Natur und Wesenheit nach einander nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch entgegengesetzt. Sie können nicht nebeneinander sich geltend machen oder behaupten, sondern jede nur auf Unkosten oder mit Bestiegung aller übrigen. Republik und Autokratie, constitutionelles System und Absolutismus, Demokratie und Aristokratie schließen sich gegenseitig aus oder streben naturgemäß wenigstens nach thunlicher gegenseitiger Zurückdrängung. Daher ist eine aufrichtige Befreundung oder gegenseitige Liebe zwischen ihnen nicht wohl denkbar, und die Forderung der Toleranz beschränkt sich bei ihnen auf gegenseitiges Erlauben oder Dulden aller rechtmäßigen, d. h. dem Rechte nicht widersprechenden Mittel, sich geltend zu machen oder in Geltung zu erhalten, oder auch etwa auf die Geneigtheit, im Wege des Vergleichs, durch wechselseitiges Zugeständniß für jeden der Streitenden einen zur Sicherstellung der irgend noch miteinander vereinbärlchen Interessen geeigne-

ten äußern Rechtsboden zu gewinnen und festzustellen. Die erste und wichtigste Forderung ist hiernach die der sich wechselseitig zu gewährenden freien Rede, d. h. der freien Mittheilung seiner Rechtfertigungsgründe. Wer in einem Meinungskampfe den Vortheil seiner äußern Stellung benutzt, um seinem Gegner die ruhige Vertheidigung einer ehrlichen Überzeugung direct oder indirect unmöglich zu machen, der mißbraucht seine Gewalt und ladet wenigstens den Verdacht auf sich, als scheue er sich, den Kampf mit dem Gegner zu bestehen, als misstraue er seiner Sache, wenn sie vor den Richterstuhl der Vernunft und der aufgeklärten öffentlichen Meinung gebracht werde, und als verweigere er, alle ritterliche Großmuth vergessend, dem Gegner die Gleichheit der Waffen. Die zweite Forderung ist, daß keine Äußerung einer politischen Gesinnung, keine dahin gehörende Handlung, Rede oder Lehre, die da nicht wirklich verbrecherisch oder zu Verbrechen abichtlich aufreizend, sondern bloß mißfällig ist, als eine strafwürdige verdammt oder zum Grund der Verfolgung des Urhebers oder seiner Meinungsgeossen gemacht werde. Beides zwar geschah allerdings und im furchtbarsten Maße von seiten der Schreckensmänner in den Tagen des französischen Revolutionsbrandes, als jeder geächtet wurde, der im Verdacht stand, verächtlich zu sein, als die wandernde Guillotine alle Provinzen Frankreichs blattriefend durchzog und schon eine Thräne, vergossen um den hingerichteten Vater oder Freund, ein Seufzer über die Lage des Vaterlandes mit dem Tode bestraft wurden. Solche Greuel jedoch sind psychologisch erklärbar, ja bis zu einem gewissen Grade selbst entschuldbar in Zeiten der ein ganzes Volk durchdringenden fieberhaften Aufregung, der Entfesselung der wildesten Leidenschaften und der durch die äußerste Gefahr hervorgerufenen Wuth oder Verzweiflung. Der Selbsterhaltung, der Erhaltung der mit fanatischer Inbrunst verehrten Idole willen greift man vorübergehend wol auch zum Schrecklichsten. Etwas anderes aber wäre zu sagen, wenn irgendwo solche maßlose politische Intoleranz in Zeiten der Ruhe und des Friedens ausgeübt, ja als beharrliches Princip aufgestellt oder angepriesen würde, bloß um der lauten Stimme des Zeitgeistes entgegen die gesetzliche Verbesserung eines bestehenden fehlerhaften Zustandes zu hindern oder um bis in die fernste Zukunft hinaus zum Vortheil privilegirter Kasten die Verwirklichung verhaßter vernunftrechtlicher Ideen abzuwenden.

Eine erweiterte Ausbildung und eine neue große politische Wichtigkeit haben die Grundsätze von Glaubensfreiheit und Duldung durch die neuesten kirchlichen Bewegungen erhalten. S. darüber den Art. *Religiöse und kirchliche Bewegung der neuesten Zeit.* Rotted.

Durchsuchungsrecht (*Droit de visite, Right of visitation and search*). Während auf der offenen See in Friedenszeiten die Kauffahrteischiffe der verschiedenen Nationen keiner andern Aufsichtsgewalt als der des eigenen Staates unterliegen und rechtlicher Zwang irgendwelcher Art von den Staatsschiffen eines andern Staates gegen sie nicht ausgeübt werden kann, hat das Völkerrecht von jeher den kriegführenden Mächten zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Neutralen das sogenannte Durchsuchungsrecht gestattet. Allerdings sind dann und wann von einzelnen Regierungen auch Ansprüche auf ein beschränktes Untersuchungsrecht in Friedenszeiten erhoben worden, viele Verträge haben zum Zweck der Unterdrückung des Sklavenhandels ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht zwischen Staaten eingeführt, und gegen Seeräuber als gemeinsame Feinde aller wird mit der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit auch das Untersuchungsrecht von jedem Staate geübt; allein diese Fragen stehen so außer jedem Zusammenhange mit dem kriegerischen Rechte der Durchsuchung, daß wir eine getrennte Behandlung der Gegenstände eintreten lassen müssen.

I. Das Durchsuchungsrecht in Kriegzeiten ist — darüber läßt sich nicht mehr streiten — ehm nach dem geltenden Völkerrechte wirklich den Kriegführenden zustehende Befugniß. Die Beweisführung, womit die Theorie dem Jahrhunderte lang von der Praxis anerkannten Rechte seine Berechtigung nachzuweisen pflegt, geht davon aus, daß, da die Pflichten der Neutralität Rechte der Kriegführenden seien, diese auch das Recht haben müßten, zu untersuchen, ob sich die Neutralen innerhalb der Neutralität halten. Daß dies keine logische Folgerung ist, liegt auf der Hand. Die Kriegführenden mögen das Recht haben, wirklich geschehende Verletzungen der Neutralität zu rächen, aber daraus folgt noch nicht, daß sie zur Vornahme von polizeilichen Maßregeln gegen unschuldige Neutrale befugt sind. Die Durchsuchung würde immer nur durch die Schuld des untersuchten Schiffs gerechtfertigt werden, während nach dem geltenden Rechte und der sich ihm anschmiegender Theorie das Durchsuchen ein Recht auch im Falle wirklicher Neutralität ist. Von den wenigen Schriftstellern, welche das hier zu Grunde liegende Princip schärfer ins Auge gefaßt haben, ist besonders Bornemann in seinem Werke „*Over den brugelige visitation*“ etc. (1801) zu nennen, sowie auch Böhl in seinem „*Seerecht*“, IV,

1172, das Richtige hervorhebt. Wir müssen natürlich, für praktische Zwecke schreibend, und damit begnügen, das geltende Recht zum Ausgangspunkte zu nehmen. In diesem ist nun die Gestattung der Durchsuchung selbst niemals Gegenstand von Verträgen gewesen, sondern man hat sich begnügt, die Art und Weise der Ausübung des Rechts näher zu bestimmen. Allein für sehr viele Staaten fehlt es an solchen vertragsmäßigen Anordnungen und die allgemeine völkerrechtliche Theorie und Praxis hat auch bei diesen Fragen ein weites Gebiet ihrer Anwendbarkeit.

1) Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Durchsuchungsrecht selbst ein kriegerisches Recht ist, also einen wirklichen Krieg voraussetzt. Nur weil und solange sie im Kriege stehen, haben kriegsführende Seemächte diese Befugniß den Neutralen gegenüber. Gewaltthätige Handlungen eines Staates gegen den andern, welche noch nicht als Krieg gemeint sind, z. B. Blockaden, wie sie die neuere Zeit mehrmals gesehen hat, sind den Neutralen gegenüber unberechtigt und können daher auch das Durchsuchungsrecht nicht rechtfertigen. Nach neuem Völkerrecht ist zwar eine förmliche Kriegserklärung nicht nothwendig, aber die Thatsache muß feststehen, daß sich die betreffenden Mächte im Kriege befinden, wenn sich Neutrale dem Durchsuchungsrechte fügen sollen. Dagegen gilt ein Bürgerkrieg, wie in andern völkerrechtlichen Punkten, auch hierin dem echten Kriege gleich und es wären z. B. während der portugiesischen Thronstreitigkeiten die beiden Parteien zur Durchsuchung neutraler Schiffe berechtigt gewesen. Als kriegerisches Recht kann die Visitation aber auch nur auf dem Kriegsgebiete vor sich gehen, d. h. auf offener See und im Seegebiete der Kriegführenden. Allein da in letztem Falle keine völkerrechtlichen Gesichtspunkte allein entscheiden, sondern staatsrechtliche und das neutrale Schiff im Gebiete eines der Kriegführenden unter die Herrschaft des Territorialprinzips kommt, einerlei ob der ursprüngliche Herrscher oder der occupirende Feind im Besitze der öffentlichen Gewalt ist, so bezieht sich die völkerrechtliche Lehre von der Durchsuchung im allgemeinen nur auf die Visitation in offener See, wo der Kriegführende eines jeden andern Anspruchs auf Autorität, als den der Krieg gibt, entbehrt. Der Unterschied wird gleich praktisch bei der Frage, durch wen der kriegführende Staat dieses Recht ausüben lassen darf. Das Völkerrecht erkennt nur den Kriegsschiffen und gehörig legitimirten Kaperschiffen (wenn diesen nicht etwa durch Vertrag das Recht genommen ist, wie in der russisch-englischen Convention von 1801) diese Befugniß zu, und auf sie muß sich daher der Kriegführende auf der offenen See beschränken, während es ihm z. B. in seinem eigenen Gebiete zusteht, durch die gewöhnlichen Zoll- oder Wachtschiffe, durch die Polizei u. s. w. solche Untersuchungs-handlungen vornehmen zu lassen. Ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß der occupirende Feind das in einen Hafen im Gebiete des Gegners einlaufende neutrale Schiff in beliebiger Weise untersuchen lassen darf. Dem Durchsuchungsrechte auf seiner völkerrechtlichen Grundlage sind jedoch nicht alle neutralen Schiffe unterworfen, sondern nur die Rauffahrteischiffe. Die Kriegsschiffe der neutralen Mächte sind niemals der Untersuchung unterzogen worden, weil für sie der Staat selbst bürgt und eine solche Äußerung von Gewalt eines Staates gegen den andern sich mit der Gleichheit aller Nationen nicht verträgt. Offenbar muß dasselbe für solche Schiffe gelten, welche zwar nicht Kriegsschiffe, aber doch als Staatsschiffe anzusehen sind, z. B. die kleine Jachtflotille der Königin Victoria oder Privatschiffe, welche vom Staate für bestimmte Zwecke übernommen wurden, z. B. zum Transport von Truppen. In welcher Weise man versucht hat, diese Immunität der Staatsschiffe auch auf die Privatschiffe auszudehnen, ist im Art. Convoy geschildert worden. Von einem Durchsuchungsrechte gegen die Schiffe des Feindes reden wir deshalb nicht besonders, weil der Seekrieg heutzutage viel weitergehende Rechte gegen das schwimmende Eigenthum der feindlichen Unterthanen gibt; wenn aber nach der jetzt angebahnten Reform des Seekriegsrechts das Privateigenthum der feindlichen Unterthanen auch auf dem Meere der Wegnahme nicht mehr unterworfen sein sollte, so würde in Bezug auf die Handelsschiffe des Gegners das Durchsuchungsrecht wenigstens in demselben Umfange wie bei Neutralen praktische Bedeutung erhalten. Die Untersuchung der eigenen Handelsschiffe geht auch während eines Kriegs auf offener See nach staatsrechtlichen Grundsätzen vor sich, das Schiff wird durchsucht, weil es Eigenthum eines Unterthans ist und auch auf offener See als ein Stück wandelnden Territoriums angesehen wird.

2) Wir haben schon gesehen, daß das Durchsuchungsrecht Mittel zum Zweck ist und daher in seinem Umfang und seiner Handhabung durch diesen bestimmt wird. Zweck dabei ist die Vergewisserung, daß sich die neutrale Handelsflagge auch wirklich neutral verhält. Die Richtungen, in welchen die neutrale Flagge den Rechten der Kriegführenden Abbruch thun kann, sind folgende: a) Das neutrale Schiff kann auf einen blockirten Hafen in der Absicht des Blockade-

bruch zusehen oder kann sich auf der Rückreise von einem Blockadebruch befinden; in letzterem Falle zeigt sich die Einwirkung des Kriegführenden als eine rächende, strafende. b) Das neutrale Schiff kann in der Zuführung von Contrebande begriffen sein. (S. Contrebande.) c) Das Schiff kann durch Transportirung von Kriegsmannschaften oder Depeschen förmlich dem Feinde zur Disposition gestellt sein. Ein vierter Umstand ist noch der, daß das anscheinend neutrale Schiff in der That Eigenthum eines feindlichen Unterthans sein kann, welches durch den falschen Charakter dem Confiscationsrecht des Gegners entzogen werden sollte. Hier ist von keiner Verletzung der Neutralität die Rede, da wir einen Unterthan und Eigenthum des Feindes vor uns haben. Sollte der erwähnte Vorschlag, das Privateigenthum der Unterthanen der Kriegführenden als neutral anzusehen (so kann man sich recht wohl ausdrücken), angenommen werden, so würde dieser vierte Gesichtspunkt seine selbständige Bedeutung verlieren. Dies ist nach dem gegenwärtigen Stande der Neutralitätspraxis schon geschehen mit einem fünften und letzten Punkte, der in frühern Seekriegen mehr als alle andern die Durchsuchung bestimmte. Solange das Eigenthum feindlicher Unterthanen am Bord neutraler Schiffe für confiscabel galt — und dieser schon im Consolato del mar enthaltene Grundsatz hat Jahrhunderte lang die Herrschaft behauptet — hatte der Kriegführende auch rechtlichen Anlaß, neutrale Schiffe auf etwa an ihrem Bord befindliches feindliches Eigenthum zu untersuchen, es sei denn, daß vertragmäßig der entgegengesetzte Grundsatz von der Freiheit des feindlichen Gutes am neutralen Bord zwischen Kriegführenden und Neutralen angenommen war. Eine Verletzung der Neutralität lag in dem Transport von gewöhnlichem Privateigenthum der Kriegführenden nicht; der Neutrale war dazu berechtigt, nur schützte eben seine Flagge das feindliche Gut nicht. Gegenwärtig ist durch die pariser Declaration vom 16. April 1856 für die weitaus größte Mehrzahl aller Seestaaten dieser richtigere Grundsatz zur praktischen Anerkennung gekommen, sodas vorausichtlich ein Durchsuchungsrecht aus diesem Grunde nicht mehr geübt werden wird.

3) Das Verfahren bei der Durchsuchung wird durch die angegebenen Zwecke, im allgemeinen aber durch die Erwägung bestimmt, daß dieses Recht eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit dritter Staaten und ihrer Angehörigen ist. Der Neutrale ist nicht schuld, daß zwei andere Staaten sich im Kriege befinden; das Maß der Beschränkung, welches die Aufrechterhaltung der sogenannten kriegerischen Rechte nothwendig macht, muß stets zu Gunsten des Neutralen ins Auge gefaßt werden. Nur soweit eine Beschränkung des neutralen Verkehrs nothwendig ist, erscheint sie als gerechtfertigt. Mit diesem Princip kam in frühern Seekriegen die Thatsache in grellen Widerspruch, daß entweder die Kriegsflotte, der die Obhut über die kriegerischen Rechte zustand, ganz aus plötzlich zusammengerasteten Schiffen mit Volk aller Länder und aller Art bestand, wobei von Mannszucht wenig die Rede war (bekanntlich liegen die Anfänge einer ständigen, wohlorganisirten und disciplinirten Staatsflotte bei keinem Staate sehr weit zurück), oder aber die Kaperschiffe, welche legalisirten Seeraub trieben, einen beträchtlichen Theil der bewaffneten Macht bildeten. Immerhin mochten die Kapereiverordnungen den Kapern bei der Durchsuchung der neutralen Schiffe die größtmögliche Rücksichtnahme vorschreiben und durch die Cautionen, welche die Abgeber eines Kapers zu stellen hatten, eine Möglichkeit des Rückgriffs für geschene Unbill eröffnen, solange die Kaperei blühte, fand sich der neutrale Schiffer in der übelsten Lage, die oft nicht besser war als die des Feindes selbst. Manchmal wurden Verträge darüber geschlossen, daß die Staaten nur dann Kaperbriefe ausgeben sollten, wenn gehörige Caution wegen Nichtbelästigung der Neutralen gestellt würde (eine solche Bestimmung ist noch im Art. 15 des preussisch-nordamerikanischen Handelsvertrags von 1799 enthalten), besonders wenn bestimmte Erleichterungen von den hergebrachten Grundsätzen der Neutralität gegenseitig zugestanden waren, z. B. daß das neutrale Schiff das feindliche Gut decken sollte; allein es schien besser, die ganze Verfahrungsart bei der Durchsuchung zum Gegenstande vertragsmäßiger Festsetzung zu machen. Dies geschah zuerst in ausführlicher Weise im sogenannten Pyrenäenfrieden vom 16. Nov. 1659 zwischen Frankreich und Spanien. Die Festsetzungen desselben sind in eine große Anzahl von andern Verträgen übergegangen (so hat sie z. B. noch der erwähnte preussisch-nordamerikanische, Art. 15, und der dänisch-preussische von 1818, Art. 19), manchmal mit unbedeutenden Modificationen, und sie entsprechen so sehr dem zu Grunde liegenden natürlichen Verhältniß zwischen Neutralen und Kriegführenden, daß man sich gewöhnt hat, in ihnen die allgemeine völkerrechtliche Regel zu sehen. Dies konnte um so eher geschehen, als die epochemachenden utrechter Verträge die Bestimmungen des Pyrenäenfriedens aufnahmen. Nach diesen soll

das die Kriegsflagge führende Schiff dem neutralen das Zeichen zum Anhalten geben. Dies kann nach der Praxis durch Anrufen oder einen blinden Kanonenschuß geschehen (coup de semonce, auch coup d'assurance genannt, weil dadurch die Richtigkeit der Flagge versichert wird, eine Art kräftigen Ehrenworts in der Seesprache). Das neutrale Schiff ist zum Anhalten verpflichtet und kann nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Ein scharfer Schuß ins Takelwerk wird gewöhnlich seine Wirkung nicht verfehlen, allein als äußerstes Mittel würde das in den Grund Bohren eines entweichenden Schiffes gerechtfertigt sein und das Kriegsschiff von jeder Ersatzpflicht freilassen. Dem Recht des Kriegführenden, die Durchsuchung vorzunehmen, entspricht die Pflicht des Neutralen, sich derselben zu unterwerfen. Würde sich ein Neutraler der Durchsuchung mit Gewalt widersetzen, so würde nicht bloß die Überwältigung gerechtfertigt sein, sondern die Confiscation des Schiffes als Rechtsfolge eintreten. In den Entscheidungen der englischen Preisengerichte wurde sogar auch die Widersehung von seiten des Begleitschiffs bei Convois (s. d.) als Condemnationsgrund auf die begleiteten Handelsschiffe bezogen. Legt das neutrale Schiff bei, so soll das Kriegsschiff sich nicht auf mehr als Kanonenschußentfernung nähern. Natürlich muß, solange die Operation des Durchsuchens vor sich geht, das neutrale Schiff unter der möglichen Gewalt des Kriegführenden sein. Kanonenschußweite will sagen, daß das neutrale Schiff durch das Geschütz des Kriegführenden für den Fall des Widerstandes erreicht werden kann; aber eine größere Annäherung ist im Interesse der Neutralen verboten. Eine selbstverständliche Ausnahme ist es, wenn Wind und Wetter eine größere Annäherung erzwingen. Zur eigentlichen Untersuchung sollen einige Mann (zwei bis drei, sagen die Verträge gewöhnlich) in einem entsprechenden kleinen Boote an Bord des Neutralen gehen, um dort die Verification der Schiffspapiere und nöthigenfalls die eigentliche Durchsuchung vorzunehmen. Je nach Umständen kann sich jedoch auch der neutrale Schiffsführer mit seinen Documenten an Bord des Kriegsschiffs begeben. Im Seekriege spielen die Schiffspapiere fast eine ebenso wichtige Rolle als im frühern Polizeistaat das Paßwesen. Daher gilt nach manchem Preisrecht die Vernichtung von Schiffspapieren schon als conclusenter Beweis der Confiscabilität von Schiff und Ladung, nach andern, namentlich englischen Entscheidungen ist diese Handlung auf jeden Fall von der größten Verdächtigkeit, und während sonst auch anderweitige (nicht aus den Aussagen der Mannschaften hervorgehende) Beweise für die Neutralität zugelassen werden, geht dieses Recht, den Beweis zu suppliren, durch die Vernichtung der Schiffspapiere verloren. Verlangt werden nach ausdrücklicher Vertragsbestimmung und völkerrechtlichem Herkommen meist folgende Urkunden: der Seepaß (angebend Namen, Eigenthümer und Herkunft des Schiffes), die Ladungspapiere, die Musterrolle (Namen und Herkunft der Mannschaft) und das Schiffsjournal, sodas aus ihnen, wenn sie echt sind, Nationalität des Schiffes, Charakter der Ladung und Destination und Kurs des Schiffes deutlich hervorgeht. In den frühern Seekriegen spielte das Neutralisiren von Schiffen und Ladungen eine große Rolle, indem entweder ganz falsche Papiere gemacht wurden oder, was leider unter Concurrenz und Bestechung von sehr vielen Behörden geschah, die Ortsobrigkeiten in formell echten Urkunden falsche Thatfachen beglaubigten. Ein anderes Mittel, die Neutralität besonders profitabel zu machen, war, doppelte Schiffspapiere zu führen, je nachdem man dem einen oder andern Kriegführenden zur Durchsuchung unter die Hände gerieth. Auch gegen solche Mittel waren die Preisengerichte sehr streng und fanden sich dadurch gerechtfertigt, daß die neutralen Regierungen in ihren Neutralitätsverordnungen das Führen von doppelten oder falschen Schiffspapieren unter Strafe stellten oder wol gar einem jeden sich so vergebenden Unterthan den völkerrechtlichen Schutz aufkündigten. In dem letzten Seekriege (1854—56) sind bei der größern Gerechtigkeit und Humanität in der Handhabung der kriegerischen Rechte wenig Fälle von dem angegebenen Charakter vorgekommen. Es geht hier wie mit dem Schmuggel; je milder und einfacher die Zollgesetze sind, desto weniger wird man sich zu ihrer Übertretung versucht fühlen. Findet der zur Visitation der Papiere an Bord geschickte Offizier (manchmal ist es ausdrücklich vorgeschrieben, daß ein Offizier die Visitation vornehmen soll, aber auch ohnedies ist es die Regel) die Papiere en règle, so hat eine weitere Maßregel nicht platzzugreifen. Findet sich Verdächtiges, z. B. daß das Schiff nicht wirklich neutral, sondern nur neutralisirt ist, so kann der Untersuchende erklären, daß er das Schiff aufbringen, d. h. in seinen eigenen Staat zur Aburtheilung vor einem Preisengerichte bringen werde. Handelt es sich um den Verdacht, daß die Ladungspapiere unecht sind, oder außer den bezeichneten sich heimlich Gegenstände der Contrebande an Bord befinden, so kommt es zur eigentlichen Durchsuchung. Auch hier jedoch muß mit möglichster Schonung verfahren werden. Sollte der Schiffer zugestehen, Contrebande an Bord zu haben, und diese

ausliefern wollen, so kann ihn dies nach einigen Verträgen von der Aufbringung befreien; allein da meist auch zur Frage kommt, ob sonstige Theile der Ladung oder das Schiff selbst der Confiscation verfallen sind (s. Contrebande), so wird regelmäßig an die Entdeckung oder Aufweisung der Contrebande sich die Aufbringung knüpfen. Die Durchsuchung der Schiffsräume hat mit aller Ordnung zu geschehen, in Gegenwart des Schiffskapitäns oder sonstiger Angehörigen der Mannschaft als Urkundspersonen und Garantie gegen Ungebührlichkeit. Findet der Durchsuchende seinen Verdacht bestärkt oder wenigstens nicht widerlegt, so nimmt er förmlichen Besitz vom Schiffe, die Schiffsluken werden von ihm versiegelt und verschlossen, ebenfalls unter Beziehung des Schiffsführers, damit durch die doppelte Controle gegen Betrug Sicherheit gegeben ist, ein Protokoll pflegt über den Hergang aufgenommen zu werden und wird mit den gleichfalls in Gewahrsam genommenen Schiffspapieren an Bord des Kriegführenden gebracht. Eine Prisenmannschaft vom Kriegsschiff übernimmt dann das Schiff, um es in einen Landeshafen zur Aburtheilung aufzubringen. (Das Nähere über diese Prozedur s. in dem Art. Prisenrecht.) Die einmalige Durchsuchung bildet keineswegs einen rechtlichen Befreiungsgrund, wenn andere Kriegsschiffe auch desselben Kriegführenden wiederum zur Durchsuchung schreiten wollen; doch geschieht es wol, daß der erste Durchsuchende ein Certificat gibt oder einen Eintrag in die Schiffspapiere macht, wodurch dann spätere Untersuchungen unnöthig werden. Wie in dem Art. Convot nachgewiesen worden, schützt das Begleitschiff die convoirten gegen Durchsuchung, jedoch nicht durch die bloße Thatsache der Begleitung, sondern durch die Versicherung des Commandirenden, daß sich das Schiff unter seinem Convoy befinde und nichts Widerrechtliches an Bord habe; dort ist auch erwähnt, daß die russisch-englische Convention vom Jahre 1801, welche die Durchsuchung den Schiffen der Flotte, nicht den Kapern gestattete, die Art der Durchsuchung bei convoirten Schiffe besonders geregelt hatte; hervorzuheben ist etwa der Umstand, daß sich das durchsuchende Schiff außerhalb Kanonenschußweite halten mußte. Übrigens mußte dort auch erinnert werden, daß für die heutigen Verkehrsverhältnisse das Schutzmittel gegen die Durchsuchung, welches im Convoiren auf Staatskosten lag, in keiner Weise mehr entsprechend scheint.

4) Wie alle Belästigungen der Neutralen durch die Kriegführenden, wird auch das Durchsuchungsrecht mehr und mehr eingeschränkt werden. Die Freigebung des feindlichen (wie man kurzweg, aber sehr präjudiciallich zu sagen pflegt) Eigenthums auf der See würde die Polizei der Kriegführenden zu einer rein kriegerischen, den unmittelbaren Kriegsoperationen dienenden Thätigkeit machen. Es könnte nur darauf ankommen, zu untersuchen, ob sich am Bord eines neutralen Schiffes Truppen, Depeschen für den Feind oder Contrebande befinden und ob es auf eine blockirte Küste zu segelt. Sollte der neuerlich gemachte Vorschlag angenommen werden, daß ein Blockadebruch nur dann vorliegt, wenn das einmal abgewiesene Schiff aufs neue wieder die Blockade zu brechen versucht, so würde eine Untersuchung, abgesehen von dieser förmlichen Enttappung, ganz ohne praktischen Zweck sein. Und wenn gar nach der extremen amerikanischen Forderung auch das Contrebandiren als ein völkerrechtlich erlaubtes Handelsgeschäft anerkannt würde, so wäre der praktische Nutzen der Durchsuchung auf ein noch geringeres Maß zurückgeführt. Dagegen wird das Durchsuchungsrecht, solange als diese weitergehenden Forderungen neutraler Mächte nicht zugestanden sind, durch die bloße Freigebung des Privateigenthums der Unterthanen von Kriegführenden ein besonders mühsames Geschäft werden. Gegenwärtig noch segt die Thatsache des Krieges die Handelsmarine des schwächeren Theils, soweit sie nicht das trügerische Gewand der Neutralisirung anzieht, von der offenen See; die durchsuchenden Schiffe haben es vorwiegend mit Neutralen zu thun und deren Neutralität zu überwachen. Würde jedoch die Handelsmarine der Kriegführenden nicht länger an sich der Confiscation unterliegen, so würde die Durchsuchung die viel schwierigere Aufgabe haben, die Unterstützung des Gegners durch seine eigenen Unterthanen, z. B. vermittelt der Zuführung von Contrebande, Beförderung von Depeschen, zu überwachen. Es liegt auf der Hand, daß die Versuchung zu solchem Handeln bei dem patriotischen Staatsbürger des von uns bekämpften Landes viel stärker sein wird als bei dem Neutralen, der dergleichen nur um des Profits willen thut. Da jener Vorschlag, dessen die bremer Rheder und Kaufleute am Ende des vorigen Jahres (1859) sich in würdiger Weise angenommen haben, vorerst noch nicht zur Annahme gelangen wird, so scheint es voreilig, das Recht dieser Durchsuchung gegen die Schiffe des Kriegsgegners weiter zu entwickeln, und es mag die Bemerkung genügen, daß die bis jetzt hergebrachten oder vertragsmäßigen Grundsätze der Durchsuchung zwischen Kriegführenden und Neutralen nicht ohne weiteres auf jenes Verhältniß Anwendung finden würden.

5) Besondere Erwähnung verdient noch ein eigenthümlicher Zweck, welchen die Engländer während der großen Napoleonischen Kriege durch die Durchsuchung zu erreichen suchten. Sie holten mittels desselben englische Unterthanen, nicht bloß Deserteure, aus den Schiffen der Neutralen heraus, um sie für die eigene Kriegsflotte zu pressen. Dies gab namentlich einen der Anlässe zum englisch-nordamerikanischen Kriege (1812—14) ab. Auf der andern Seite ging Napoleon in seinem blinden Wüthen gegen Englands factische Seeherrschaft so weit, daß er jedes neutrale Schiff, welches sich der Durchsuchung durch die Engländer unterworfen hatte, wozu es doch nach Völkerrecht und Vertrag verpflichtet war, für confiscabel erklärte. Es ist immerhin gut, an diese Ausgeburten der kriegerischen Rechte zu erinnern, damit die Neutralen zu aller Zeit auf ihrer Hut sind und von dem Boden loyaler Neutralität aus die Rechte des friedlichen Verkehrs sich in keiner Weise kränken lassen.

II. Das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten, insbesondere gegen den Sklavenhandel.

1) Solange der Sklavenhandel oder genauer gesprochen das Herüberführen von afrikanischen Negern zum Verkauf nach Amerika nicht bloß für ein einträgliches, sondern anständiges Geschäft galt, war eine Kontrolle desselben durch die Staatsgewalt außer aller Frage. Bekanntlich sind die Vorkämpfer von Blenheim und Ramillies durch das von Spanien eingeräumte Privilegium des Negerhandels für die englische Südsee Compagnie aufgewogen worden. Dieselben utrechter Verträge, welche das kriegerische Durchsuchungsrecht gegen Ungebührlichkeiten der Kaper zu beschränken suchten, bildeten eine große internationale Grundlage des Handels mit Menschenfleisch. Erst die letzten zwanzig Jahre des vorigen Jahrhunderts, die Nachwirkungen des amerikanischen Freiheitskriegs zeigen uns eine dem Sklavenhandel, als sittlich und rechtlich verwerflich, abgeneigte große Partei. Die Abolitionisten waren bis dahin auf Amerika beschränkt gewesen, wo sich Interessen und Moralität zum Theil auf wunderliche Weise gegen dies profitabelste aller Importgeschäfte verbanden. (S. Negerhandel.) Als endlich nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten und Dänemarks auch England den Sklavenhandel seinen Unterthanen und die Sklaveneinführung in die englischen Colonien allen verbot (von 1808 an), befand es sich im Kriegszustande mit fast allen Staaten, welche Colonien mit Negerklaverei besaßen. Eine Zuführung von Sklaven für die englischen Besitzungen konnte der englische Sklavenhändler ebenso wenig wagen als für nichtenglische Colonien, da kraft der staatlichen Oberherrlichkeit die das Weltmeer beherrschenden englischen Kriegsschiffe zur Untersuchung und Anhaltung englischer Schiffe befugt waren. Die Schiffe der mit England in Krieg verwickelten Staaten waren als feindliches Gut der Confiscation und natürlich der vorhergehenden Ausbringung unterworfen. Ob sie Sklaven an Bord hatten, machte keinen Unterschied, man condemnirte die Sklavenladung wie jede andere im feindlichen Eigenthum stehende Waare. So wurde durch das kriegerische Recht der Durchsuchung und Wegnahme der Sklavenhandel nach den Colonien Frankreichs und seiner Verbündeten factisch unmöglich gemacht, und die Eroberung der verschiedenen außereuropäischen Besitzungen derselben bildete den Schlüsselstein dieser Sperrung des Negergeschäfts. Was die neutralen Mächte betraf, so wurde gegen sie vermittelst des kriegerischen Durchsuchungsrechts ebenfalls eine wirksame Überwachung des Sklavenhandels gepflogen. Gewöhnlich waren die Sklaven für Rechnung der kriegführenden Unterthanen geladen und konnten nach dem Sage, daß die neutrale Flagge die Ladung nicht deckt, dem neutralen Schiffer abgenommen werden. Eine Ausnahme machte nur der Fall mit Portugal, da diesem Lande durch Vertrag von 1654 das Princip, daß die Flagge die Ladung deckt, zugestanden worden war. Als später Portugal und Spanien mit England Bündnisse gegen Napoleon eingingen, fielen jene Beschränkungen durch das Kriegerecht natürlich fort, allein da jetzt spanisches und portugiesisches Eigenthum der Confiscation nicht mehr unterlag, konnten Spanier und Portugiesen den Sklavenhandel nach wie vor ungestört treiben. Die englischen Kriegsschiffe durften allerdings die spanischen und portugiesischen Handelsschiffe untersuchen, allein zur Wegnahme von befreundetem Eigenthum, darunter auch die Sklaven, waren sie nicht befugt. In diesem Dilemma nahm der Sklavenhandel nach den spanischen und portugiesischen Besitzungen einen ungeheuern Aufschwung und englische Schiffe trieben ihn unter spanischer und portugiesischer Flagge für Rechnung englischer Rheder nach den Colonien beider Länder. Allerdings hatte der König von Portugal im Jahre 1810 durch den Vertrag von Rio-de-Janeiro sich zur Aufhebung der Vertragsstipulation von 1654 und theilweisen Untersagung des Sklavenhandels verstehen müssen, allein mit dem Verbote allein war den Engländern noch nicht das Recht erwachsen, die portugiesischen Sklavenschiffe wegzunehmen; die portugiesischen Behörden waren in der Verfolgung sehr lässig, und die Aufhebung der Regel, daß die Flagge die Ladung deckt, hatte wegen der Thatsache des Kriegsbündnisses keine praktische Bedeutung. Da-

gegen war das Verlangen nach frischer Zufuhr in den Colonien auf das Äußerste gestiegen, kein Mittel der List wurde unversucht gelassen. Die englischen Kreuzer und Prisengerichte standen dagegen fast machtlos da, als im Jahre 1814 zunächst der allgemeine Friedensstand wiederkehrte.

2) In Wien ward der europäische Friede, zu Gent der Vertrag zwischen England und Nordamerika abgeschlossen. Wenn auch einige gerichtliche Entscheidungen während des Krieges dem englischen Verbote des Sklavenhandels gegen Neutrale eine ungerechtfertigte Tragweite gegeben hatten, so stand doch fest, daß das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten keine völkerrechtliche Existenz hat, und die englischen Staatsmänner, berathen von den Hauptführern der Abolitionistenpartei, suchten alsbald durch besondere Verträge ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht, verbunden mit der Untersagung des Sklavenhandels, festzustellen. Mußte sich auch unter allerlei Modificationen zu letzterm eine Mehrzahl der Staaten bequemen, so traf doch das erstere auf die größten Schwierigkeiten, und die volltönige Declaration des Wiener Congresses gegen den Sklavenhandel vom 15. Febr. 1815 blieb ein tochter Buchstabe. Durch ein berühmtes Urtheil des englischen Admiraltätsgerichtshofs (der Fall „Le Louis“ in Dodson's „Admiralty reports“, II, 210) vom Jahre 1817 wurde in der überzeugendsten Weise dargethan, „daß keine Nation das Recht der Durchsuchung auf den nicht in Staatseigenthum übergegangenen Gewässern habe, außer während eines Krieges, daß in Friedenszeiten nur ein besonderer Vertrag dasselbe einräumen könne, und daß der Widerstand gegen unberechtigte Durchsuchung kein Condemnationegrund sei“. Auf diese besondern Verträge war nun das Augenmerk Englands gerichtet, und es gelang durch den Tractat von Madrid vom 22. Sept. 1817 gegen eine Zahlung von 400000 Pf. St. Spanien zur Einräumung des Durchsuchungsrechts auf Sklaven zu bewegen; ein vollständiges Verbot des Sklavenhandels ward jedoch noch nicht eingeräumt. Da Portugal schon 1810, Holland bei Rückgabe seiner Colonien 1814 das Durchsuchungsrecht zugestanden hatte, war Spanien somit die dritte Macht, welche von England gewonnen worden war. Schon hier mag aber bemerkt werden, daß es sich rechtlich immer nur um Reciprocität handelte. Damit fallen viele läppische Angriffe wegen angeblicher Unterwürfigkeit gegen England, wie sie später namentlich die französische und amerikanische Presse vernehmen ließen, zu Boden. Entehrte es England nicht, seine Nationalschiffe durch holländische Kriegsschiffe durchsuchen zu lassen, so dürfte auch der Ehrenpunkt der französischen Flagge durch die Gegenseitigkeit vollkommen gewahrt erscheinen. Allein während England mit Spanien und Holland zur Einigung gelangte, setzten sowohl Frankreich als die Vereinigten Staaten den englischen Vorschlägen ihr Nein entgegen; von beiden Staaten wurde geltend gemacht, daß die Erinnerungen an den Krieg noch zu lebhaft seien, um ein Einräumen der Durchsuchung nicht als wahrscheinlichen Anlaß zu neuen Streitigkeiten ansehen zu müssen. Nichtsdestoweniger legte Lord Castlereagh, der überhaupt in dieser Sache einen warmen Eifer verrieth, den zu Aachen versammelten Mächten einen Plan vor, wonach sich dieselben gegenseitig das Durchsuchungsrecht gestatten sollten. Außerdem sollte der Sklavenhandel als Art der Piraterie zu einem völkerrechtlichen Verbrechen erklärt werden. Weder auf das Eine noch das Andere ging man ein, und von den Gegenvorschlägen verdient nur der russische Erwähnung, wonach an einem Centralpunkte der Westküste Africas eine gemeinschaftliche Station mit Flotte und Richterpersonal errichtet werden sollte, speciell zur Unterdrückung des Sklavenhandels. Die Schiffe dieser neuen Institution sollten das Recht der Durchsuchung haben und eine Rechnungsablegung über Kosten und Betrieb den in Aussicht genommenen periodischen Versammlungen der Großmächte vorgelegt werden. Außer dieser projectirten Ungeheuerlichkeit war das Resultat auch des Aachener Congresses nichts als eine neue starke Declaration gegen den Sklavenhandel. Während weitere Versuche Englands zur allgemeinen Annahme des gegenseitigen Durchsuchungsrechts auf dem Congreß von Verona um so eher zu Boden fallen mußten, als der ganze Gegensatz absolutistischer und constitutioneller Staatsprincipien dort zum offenen Ausbruch kam, war man mit Nordamerika auf einem bessern Wege, und nach mehrjährigen Unterhandlungen ward am 13. März 1824 ein Vertrag, vorbehaltlich der Ratification durch die Beikommenden, abgeschlossen, wonach sich England und Nordamerika, welche beide schon Kreuzergeschwader gegen den Sklavenhandel an der afrikanischen Küste unterhielten, das Durchsuchungsrecht gegenseitig gestatteten und die Aburtheilung der verdächtigen Schiffe durch Gerichtshöfe des eigenen Landes stipulirten. Zur Durchsuchung waren jedoch nur bestimmte Schiffe berechtigt, und ebenso war die Meeresstrecke, auf welcher das Durchsuchungsrecht allein geübt werden durfte, vertragsmäßig begrenzt. Im nordamerikanischen Senat fand die Bestimmung, daß an den amerikanischen Küsten, im Gegensatz gegen Westindien, die gewöhnliche Durchsuchungsbefugniß sollte geübt werden dürfen, Anstoß. Man wendete ein, daß die Häfen und Küsten

der Union so wenig von Sklavenschiffen heimgesucht würden als die englischen Häfen in Europa. England dagegen behauptete, daß es seine westindischen Besitzungen mit in die Zone gezogen habe und der Gegenseitigkeit und Gleichheit wegen auch die nordamerikanischen Küsten wenigstens genannt sein müßten. Da man sich über diesen und zwei weniger bedeutende andere Punkte nicht einigen konnte, wurde die Convention nicht ratificirt. Es ist sehr zu bedauern, daß damals eine Einigung zwischen Nordamerika und England nicht erzielt wurde; wahrscheinlich wäre gegenwärtig die Abmachung als selbstverständlich und keinem Contrahenten irgend nachtheilig von aller Welt angesehen.

3) Mittlerweile waren die Verhältnisse in der europäischen Völkerfamilie nicht derartig, daß eine weitere Einigung in der Frage des Sklavenhandels und Durchsuchungsrechts in Aussicht genommen werden konnte. England war noch auf seine Verträge mit Portugal, Spanien und Holland, das darin zugestandene Durchsuchungsrecht und die zur Aburtheilung bestimmten sogenannten gemischten Gerichtscommissionen beschränkt, als die Julirevolution das Verhältniß zur französischen Regierung änderte. Eine der ersten Früchte der damaligen *Entente cordiale* war der Vertrag vom 30. Nov. 1831, dessen erster Artikel lautet: „Das gegenseitige Durchsuchungsrecht kann ausgeübt werden innerhalb der angegebenen Meeresstrecken: vom Cap Verde entlang der afrikanischen Küste bis 10° südlich vom Aequator und bis zum 30.° westl. L. vom pariser Meridian, entlang den Küsten von Madagaskar, Cuba, Portorico und von Brasilien bis zur Entfernung von ungefähr 20 Seemeilen (*lieues*). Doch kann ein innerhalb dieser Grenzen gesehenes und verfolgtes Schiff, das nicht aus den Augen verloren wurde, auch außerhalb jener Entfernung visitirt werden.“ Nach Art. 2 soll das Durchsuchungsrecht gegen Handelsschiffe der andern Nation nur von solchen Kriegsschiffen ausgeübt werden dürfen, welche wenigstens von einem Capitän oder Lieutenant zur See commandirt sind. Nach Art. 3 wird die Zahl der Kreuzerschiffe alljährlich durch eine besondere Convention bestimmt, doch darf die Zahl der Schiffe der einen Nation nicht mehr als das Doppelte der andern Kreuzerflotte sein. Nach Art. 5 werden die Instructionen der Kreuzer gegenseitig mitgetheilt und jedes Kriegsschiff muß zur Durchsuchung auch eine specielle Autorisation vom andern Staate haben. Über die Vornahme der Untersuchung bestimmt Art. 6: „Wenn ein Kreuzer ein Handelsschiff als verdächtig verfolgt hat und anhält, muß der Commandirende, ehe er die Untersuchung vornimmt, dem Schiffskapitän die speciellen Ordres vorzeigen, welche ihm das Ausnahmerecht der Durchsuchung gewähren. Stellt es sich heraus, daß die Papiere in Ordnung und die Unternehmungen legal sind, so hat er in dem Schiffsjournal zu bemerken, daß die Untersuchung nur kraft der genannten Ordres stattgefunden.“ Wegen Verdachts aufgebrachte Schiffe und ihre Mannschaften werden den Gerichten der Nation, der sie angehören, übergeben und nach den in jedem Lande bestehenden Vorschriften abgeurtheilt (Art. 7). Gegen Kriegsschiffe soll das gegenseitige Durchsuchungsrecht nicht ausgeübt werden (Art. 8). Man wird die übrigen Seemächte auffordern diesem Vertrage beizutreten (Art. 9). Dieser Vertrag erhielt eine Reihe von Zusätzen durch den weitem vom 22. März 1833, dem Instructionen für die Kreuzerschiffe als integrirender Bestandteil beigegeben worden sind. Erwähnenswerth ist Art. 3, wonach ein unter Convoi oder sonst in Begleitung eines Kriegsschiffs fahrendes Handelsfahrzeug nicht durchsucht werden soll, sondern auf mitgetheilten Verdacht des Kreuzerschiffs durch den Convoicommandanten selbst zu untersuchen ist. Besonders ist das Verfahren und eine Reihe von Verdachtsgründen bestimmt, deren Vorhandensein den aufbringenden Kreuzer Capitän von Verantwortlichkeit auch im Fall der Freisprechung des Schiffs entledigen soll. Andererseits wird für sonstige ungerechtfertigte Durchsuchung und Anhaltung, so namentlich auch für ungerechtfertigte Art der Durchsuchung Entschädigung geleistet werden, und zwar von der Regierung, deren Angestellte sich so verging (Art. 8 und 9). Um die volle Loyalität der Verabredungen und die Grundlosigkeit der Declamationen dagegen zu zeigen, mag aus den Instructionen noch hervorgehoben werden: „daß, sobald der durchsuchende Offizier, der auch seine Stellung durch authentische Urkunden dem Schiffer darzuthun hat, das Schiff aufzubringen sich entschlossen, er ein doppelt ausgefertigtes Inventarium über alle an Bord befindlichen Papiere aufstellen muß.“ Außerdem hat er ein Protokoll aufzunehmen, welches Zeit und Ort der Anhaltung, den Namen des Fahrzeugs, des Capitäns und der Schiffsmannschaft, sowie eventuell die Anzahl und den Zustand der an Bord befindlichen Sklaven und außerdem noch eine genaue Beschreibung von dem Zustande des Schiffs und seiner Ladung enthalten muß. Niemand darf vom Bord des angehaltenen Schiffs entfernt, auch darf kein Theil der Ladung weggebracht werden, bis das Schiff den Behörden der eigenen Nation überliefert worden, Nothfälle ausgenommen. Es wurden die Häfen speciell bestimmt,

wohin die angehaltenen und verdächtig gefundenen Schiffe der betreffenden Nation gebracht werden sollten. Die Überwachung der englischen und französischen Schiffe wurde eine sehr leichte Aufgabe, da sich allmählich Engländer und Franzosen von dem Geschäft zurückgezogen hatten. Von französischen Schiffen werden nur zwei genannt, Le Marabout und La Senégambie, welche seit 1831 als verdächtig aufgebracht wurden — und beide fand man unschuldig. Da durch seine Verträge mit andern Staaten England ein Durchsuchungsrecht auch gegen nichtfranzösische Schiffe hatte, während die französischen Kreuzer nur auf englische oder nationale Schiffe beschränkt waren, so kam es dahin, daß die französische Kreuzerflotte vielfach unbeschäftigt blieb und zusehen mußte, wie die englischen Schiffe viele Brisen machten, die für Kapitän und Mannschaft reiches Beutegeld einbrachten. Ohne Zweifel war diese Mißstimmung in der französischen Marine ein Hauptgrund, weshalb sich zu den vielen Anklagen der Kammeropposition in Frankreich auch dieses Verhältniß zu England gesellte.

4) Einige kleinere Seestaaten waren dem französisch-englischen Vertrage durch Accessionsverträge beigetreten, aber seit dem Abbruch der englischen Unterhandlungen von 1822—24 war es nicht möglich gewesen, zu einem Vertragsverhältniß mit dem Staate zu gelangen, dessen Handelsmarine bis auf den heutigen Tag dem Sklavenhandel den größten Vorstoß geleistet hat, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dagegen zeigten sich die drei Großmächte des Ostens geneigt, eine neue gemeinschaftliche Regelung mit England und Frankreich vorzunehmen, und seit 1838 wurden zu London deshalb Verhandlungen gepflogen, und als Ergänzung dazu entspann sich eine langdauernde diplomatische Correspondenz zwischen der englischen und nordamerikanischen Regierung. Erstere erlitten eine Unterbrechung durch die orientalischen Wirren; um so bedeutungsvoller sind die Unterhandlungen mit Amerika, weil in ihnen der Versuch englischerseits gemacht wurde, auch ohne Vertrag ein abgeschwächtes Untersuchungsrecht zur Verification der Nationalität, wie sich die englischen Minister ausdrückten, zur Geltung zu bringen. Da die amerikanische Flagge notorisch zum Sklavenhandel mißbraucht wurde und Portugiesen es namentlich waren, welche mit Schiffen von amerikanischer Bauart das „schwarze Geschäft“ betreiben, waren englische Kreuzer oft in der Lage gewesen, Schiffe mit den äußerlichen Zeichen amerikanischer Nationalität anzuhalten und aufzubringen. Es ereignete sich dann und wann, daß ein solches Schiff wirklich amerikanisch war. Die Frage war nun: ist es eine völkerrechtlich illegale Handlung, ein solches Schiff anzuhalten, um sich zu vergewissern, daß es seine Flagge mit Recht trägt? Palmerston und Aberdeen, die beiden englischen Minister des Auswärtigen in dieser Epoche, traten für die Rechtmäßigkeit einer solchen Anhaltung auf. „Wir wissen, daß wir das Schiff loslassen müssen, selbst wenn sich Sklaven an Bord finden, sobald wir uns überzeugt haben, daß es wirklich amerikanisch ist; aber eben diese Prüfung muß gestattet sein. . . . Ein solches Schiff wird nicht als amerikanisches angehalten, sondern als englisches oder portugiesisches, verdächtig, den Charakter eines amerikanischen für Zwecke des Sklavenhandels simulirt zu haben. . . . Unmöglich kann die bloße Thatfache, daß der Schiffer eine amerikanische Flagge aushängt, schon den Charakter der Nationalität geben.“ Amerikanischerseits wurde unwandelbar an dem Fundamentalsatz festgehalten, daß in Friedenszeiten das Kriegsschiff des einen Staates keinerlei Aufsichtsrecht auf offener See über die Handelsschiffe anderer Nationen habe, daß daher von einem zwangsweisen Einwirken für ein solches Recht als erlaubtem Handeln nicht geredet werden könne. Die Konsequenzen dieses Grundsatzes wurden außer in der mit mehr Geschrei als Argumenten auftretenden nordamerikanischen Presse besonders in zwei Schriften gezogen; die eine von Wheaton: „An inquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels suspected to be engaged in the African slave-trade“ (London 1842); die andere von Cass: „Examen de la question aujourd'hui pendante entre le gouvernement des États-Unis et celui de la Grande-Bretagne“ (Paris 1842). Die Discussionen zwischen den beiden Regierungen umfaßten damals auch die Oregonstreitigkeit, und als die Gefahr eines Bruchs aufs höchste gestiegen war, wurde bekanntlich durch den sogenannten Ashburton-Vertrag vom 8. Aug. 1842 eine Art Abmachung zu Stande gebracht. Über das Durchsuchungsrecht oder, wie Lord Aberdeen unterscheiden wollte, Untersuchungsrecht (Right of visitation) und Durchsuchungsrecht (Right of search) wurde nichts bestimmt. Die Contrahirenden verpflichteten sich in Art. 8 und 9 des Vertrags, Kreuzerschiffen an der afrikanischen Küste zu halten, die sich gegenseitig unterstützen und gemeinschaftlich gegen die Sklavenmärkte in Afrika vorgehen sollten. Man hatte somit den Hauptstreitpunkt bei den Fragen umgangen. Dies äußerte seine Wirkungen sehr bald, denn die nächste Präsidentenbotschaft gab Lord Aberdeen schon wieder zu einem Proteste Veranlassung, daß England seinen Anspruch auf das Recht

der Visitation keineswegs aufgegeben habe. Der amerikanische Staatssecretär seinerseits protestirte wiederholt gegen die Anerkennung des angeblichen Visitationsrechts. In allerneuester Zeit (1857—58) hat die Verstärkung der englischen Kreuzerschiffe um die Insel Cuba wieder einmal zu einem volltönigen Aufschrei der amerikanischen Presse Anlaß gegeben, und die Sache wurde anscheinend noch dadurch bedenklicher, daß sich General Cass, der Vorkämpfer von 1842, jetzt als Staatssecretär in einflussreichster Stellung befand. Allein ohne daß es zu einer förmlichen Abschließung kam, verständigte man sich doch im ganzen dahin, daß die Anhaltung eines amerikanischen Schiffes auf wirklichen Verdacht hin zwar eine an sich nicht gestattete Handlung bleiben werde, allein von einer Entschuldigung der Regierung gegenüber und einer Entschädigung an den Schiffer nicht wohl geredet werden könne. Mit andern Worten, es wird ein dem gesunden Menschenverstand entsprechender Standpunkt in der Frage eingenommen. Ohne eine solche Verständigung wäre die amerikanische Forderung unvereinbar mit der stets von der Regierung lautbekannten ernstlichen Absicht, dem Sklavenhandel mit allen Kräften entgegenzutreten, und die englische Forderung kann theoretisch niemals gerechtfertigt werden, da sie dann praktisch zu einer Polizeiherrschaft auf der See führen würde. Regelmäßig wird der englische Kreuzer jetzt das unter amerikanischer Flagge fahrende Schiff unangehalten lassen. Sollte sich aber aus den Bewegungen, dem Außern u. s. w. ihm dringender Verdacht ergeben, so wird er mit sich zu überlegen haben, ob es gerathen scheint, die juristische Illegalität der Anhaltung zu begehen und sich auf eine factische Indemnität auch in den Augen der amerikanischen Regierung zu verlassen. Übrigens sind noch im Laufe des letzten Jahres Verhandlungen im Gange gewesen, um eine größere Coöporation der amerikanischen und englischen Kreuzerschiffe herbeizuführen. Soviel davon bekannt geworden, handelt es sich hauptsächlich darum, immer zwei Schiffe, ein amerikanisches und englisches zusammenkreuzen zu lassen, wodurch das fremde Durchsuchungsrecht unnöthig werden würde.

5) Noch ehe der Vertrag von Washington abgeschlossen worden, unter dem Kreuzfeuer der englisch-amerikanischen Noten von 1839, 1840 und 1841 hatten die Verhandlungen zwischen den europäischen Großmächten ihren Abschluß gefunden in dem Vertrage vom 20. Dec. 1841. Im wesentlichen war es ein Accessionsvertrag zu den englisch-französischen Festsetzungen von 1831 und 1833. Die Abänderungen bestanden einmal in der Bestimmung des Art. 3, daß jedem der Contrahenten freisteht, die Zahl seiner Kreuzerschiffe nach eigenem Ermessen zu bestimmen (die französisch-englische beschränkte sie auf ein festes Verhältniß), und in der Erweiterung des Meergebietes, auf welchem das gegenseitige Durchsuchungsrecht geübt werden darf. (Im Norden der 32.° nördl. Br., im Westen die östliche Küste Amerikas von dem Punkte, wo der 32.° nördl. Br. diese Küste berührt, bis zum 45.° südl. Br.; im Süden der 45.° südl. Br. von dem Punkte an, wo dieser Breitengrad die östliche Küste Amerikas berührt, bis zum 80.° östl. L. vom Meridian von Greenwich gerechnet; im Osten derselbe Längengrad von dem Punkte an, wo er von dem 45.° südl. Br. durchschnitten wird, bis zur Küste von Ostindien. Art. 2.) In den Annexen des Vertrags ist die Freiheit von der Durchsuchung außer den eigentlichen Kriegsschiffen auch den Schiffen der Russisch-amerikanischen Compagnie eingeräumt, da diese von kaiserlichen Offizieren commandirt werden und gleich den Kriegstransportschiffen ausgerüstet sind. Während dieser Vertrag von England, Rußland, Oesterreich und Preußen am 24. Jan. 1842 ratificirt wurde, hatte sich das französische Ministerium genöthigt gesehen, dem erregten Nationalgefühl, das die Schlappe in der orientalischen Politik nicht verwinden konnte, nachzugeben und die Ratification zu verweigern. Keinen geringen Antheil an diesem Sturme in der öffentlichen Meinung und der Deputirtenkammer hatten die oben angeführten Broschüren Wheaton's und Cass', welcher letztere sich noch in einem Offenen Briefe an den Minister Guizot wandte. So blieben denn die Verhältnisse Frankreichs und Englands unter dem Régime der Verträge von 1831 und 1833. Eine Anzahl anderer Staaten trat den Verabredungen von 1841 bei, aber nachdem Nordamerika 1842 den Vertrag von Washington ohne gegenseitiges Durchsuchungsrecht abgeschlossen, schien es außer Frage zu sein, daß sich jemals Frankreich zu einer neuen vertragsmäßigen Bestimmung der Art bequemen würde. Das Resultat längerer Verhandlungen und zugleich eine Art officiöser Erklärung der wiederhergestellten guten Beziehungen zwischen England und Frankreich war die Convention vom 29. Mai 1845. Sie bestimmte zunächst die Suspendirung der Verträge von 1831 und 1833, dann die Aufstellung einer starken französischen Kreuzerstation an der Westküste Afrikas (von 26 Schiffen) und gab das Durchsuchungsrecht gegenseitig nicht. Dagegen wurde in dem wichtigsten Artikel (8) der Grundsatz ausgesprochen, daß die falsche Flagge das Schiff nicht vor der

Untersuchung schirmen könne. Auf eine etwas sophistische Weise wird dies in Zusammenhang mit dem Verdachte der Piraterie gebracht. („Attendu que l'expérience a fait voir, que la traite des noirs dans les parages, où elle est habituellement exercée, est souvent accompagnée de faits de piraterie dangereux pour la tranquillité des mers et la sécurité de tous les pavillons; considérant en même temps, que si le pavillon porté par un navire est *prima facie*, le signe de la nationalité de ce navire, cette présomption ne saurait être considérée comme suffisante pour interdire dans tous les cas de procéder à sa vérification, puisque s'il en était autrement, tous les pavillons pourraient être exposés à des abus en servant à couvrir la piraterie, la traite des noirs ou toute autre commerce illicite.“) Ganz ähnlich lauteten die Instructionen an die Kreuzergeschwader. Nach ihnen sollen wirkliche französische und englische Schiffe nicht durchsucht werden; allein England und Frankreich wollen das Recht der Durchsuchung gegen ihre nationalen Schiffe und diejenigen von Nationen, welche vertragsmäßig das Durchsuchungsrecht gestattet haben (Frankreich hatte damals solche Verträge mit Sardinien, Toscana, Neapel, Schweden, Dänemark und den Hansestädten, England mit fast allen Staaten außer Amerika und Frankreich), sich nicht durch das bloße Aufhissen einer falschen Flagge einer Nation, mit der kein Durchsuchungsrecht verabredet ist, verkümmern lassen. („Lors donc que vous aurez lieu de soupçonner quelque fraude de cette nature, vous pourrez vérifier la nationalité du bâtiment suspect.“ Lettre du ministre de la marine en France au commandant de la station française sur la côte d'Afrique.) Doch werden die Kreuzercommandanten stets erinnert, daß sie für jeden Schaden aufkommen müssen. Die Kammeropposition in Frankreich, welche mehrere Jahre besonders durch den Mund des jetzigen napoleonischen Ministers Villault nach Aufhebung des Durchsuchungsrechts von 1831 und 1833 geschrien hatte, fand sich selbst durch die neue Verabredung nicht befriedigt und sah in jenem gegenseitig zugestandenem Recht der Verifikation ein Zugeständniß der „Britcharbisten“ an England. Im Grunde war das Zugeständniß, dessen Gegenseitigkeit man immer zu vergessen sich erlaubte, nicht weiter gegangen, als was auch die Amerikaner als die factische Lösung ihres Conflicts mit England gelten ließen. Dies wurde namentlich auch von Guizot in der Kammerverhandlung über den Gegenstand gebührend herausgehoben. Auf seine Gefahr und unter Verantwortlichkeit seiner Regierung, nach deren Instructionen er handelt, verificirt der Kreuzercapitän die Flagge eines verdächtigen Schiffs. Soweit dies durch bloße Annäherung, ohne Anhaltung des Schiffs geschehen kann, ist natürlich von Verantwortlichkeit keine Rede, sie beginnt erst, aber auch sogleich, wenn der Schiffer angehalten wird.

6) In völlig ungerechtfertigter Weise verfuhr dagegen England 1845 gegen Brasilien, das allerdings in den vorübergehenden Jahren alle seine Verpflichtungen, den Sklavenhandel betreffend, offen verletzt hatte, indem eine Parlamentsacte vom 8. Aug. dem englischen Admiralgerrichte Zuständigkeit über brasilianische verdächtige Schiffe gab und somit auch das Durchsuchungsrecht gegen sie ohne Vertrag (derselbe war kurz vorher abgelaufen) in Wirksamkeit setzte. Wenn der Erfolg eine internationale Rechtsverletzung rechtfertigen könnte, würde diese Entschuldigung hier platzgreifen, denn diese strenge Maßregel Englands hat dem Sklavenhandel nach Brasilien ein Ende gemacht, und es wäre jetzt nur recht und billig, jene Parlamentsacte, die zwar leerer Buchstabe geworden ist, aufzuheben. In der allerneuesten Zeit hat das Durchsuchungsrecht gegen den Sklavenhandel außer der schon erwähnten vorübergehenden Erhizung in der nordamerikanischen Presse zu keinem weiteren Streit Anlaß gegeben. Dagegen ist die französisch-englische Convention von 1845, die auf zehn Jahre geschlossen worden, nicht wieder erneuert worden, sodasß augenblicklich zwischen England und Frankreich die Frage völlig so steht wie zwischen Amerika und England. Die Controverse zwischen Portugal und Frankreich, welche sich an die französische Aufnahme des Sklavenhandels unter dem Schein der Freiwilligkeit knüpfte, die *Affaire Charles und George*, wird in dem Art. Negerhandel zu besprechen sein.

7) Anders als bei dem Sklavenhandel stellt sich das Durchsuchungsrecht innerhalb der Gebietsgrenzen des die Durchsuchung anordnenden Staates. Hier bilden die landesübliche Hafenpolizei und die gesetzlichen Bestimmungen die maßgebende Norm. Auf offener See dagegen existirt, abgesehen von den Verträgen, ein wahres wirkliches Durchsuchungsrecht nur als Consequenz der allgemeinen Rechtlosigkeit des Piraten. Ein Schiff, welches verdächtig ist, von Piraten geführt zu werden, kann im Interesse aller von den Kriegsschiffen einer jeden Nation angehalten und untersucht werden. Ein Handeln ohne genügenden Verdacht gegen den Unschuldigen würde auch hier zur vollen Genugthuung verpflichten, aber den Verdacht als bei den Um-

ständen begründet angenommen, würde kein Staat eine Entschädigungsforderung für ein unter solchen Umständen angehaltenes Nationalschiff aufstellen können. In frühern Zeiten, in der Blüte des afrikanischen Piratenwesens wurden umgekehrt nicht die Piraten, sondern andere Schiffe von den Piraten visitirt, und die Vertragsfassungen enthalten manche feierliche Convention, in welcher nicht bloß die Summe des als Aversum zu zahlenden Tributs, sondern auch die Documente bestimmt sind, welche der friedliche Rauffahrer dem durchsuchenden Korsaren vorweisen mußte, um ungeschoren zu bleiben.

8) Was die Literatur angeht, so sind schon im Laufe der Darstellung die bedeutendsten Verträge und Schriften angegeben. Das Durchsuchungsrecht in Kriegszeiten findet seine Behandlung in den gewöhnlichen Werken über Völkerrecht. Soweit es mit dem Sklavenhandel zusammenhängt, hat außer Wheaton, „Histoire des progrès du droit des gens“, II, 261 fg., Gussy in seinem und Martens' „Recueil“, V, 436, eine Zusammenstellung des Materials und Übersicht des neuern Gangs gegeben. Als Ausdruck der französischen Anschauungen ist hervorzuheben ein Aufsatz in der „Revue des deux mondes“ von 1846: „La convention du 29 Mai 1845.“
H. Marquardsen.

Dynastie. Im Reichsstaatsrecht wurde der Ausdruck Dynast oder Ebler Herr für solche weder zu den Fürsten noch Grafen gehörende Landesherren gebraucht, welche dennoch Reichsstandschaft mit Eig und Stimme auf den Reichstagen hatten. Ihre Zahl wurde immer geringer, da sich die meisten von dem Kaiser höhere Titel verleihen ließen. Am bekanntesten durch die Schicksale seiner spätern Nachfolger ist wol das Dynastengeschlecht von Knyphausen geworden. Mit dieser Reminiscenz aus den Tagen des altherwürdigen Reichs hat die heute übliche Bezeichnung Dynastie nichts als die Ableitung vom griechischen δυναστεία gemein. Sie will einfach Fürstenhaus (z. B. Dynastie Wasa, Bernadotte) sagen und hat einen bestimmten staatsrechtlichen Inhalt nicht. Ungebräuchlich ist die Anwendung des Wortes auf die regierenden Häuser sehr kleiner Staaten. Dagegen bleibt die Bezeichnung gewöhnlich auch noch dem Geschlechte, welches den Thron verloren hat. Sie den Napoleoniden zu geben, war jedoch vor der Wiederaufrichtung des Kaiserthrons von Frankreich nicht allgemeiner Gebrauch. Allgemein geltende Grundsätze für sämtliche Dynastien gibt es nicht. Das Staatsrecht des einzelnen Landes sowie die Familien- und Hausgesetze in den Dynastien bestimmen die Rechtsverhältnisse der Familienglieder sowie der ganzen Dynastie zum Lande. Man kann höchstens den völkerrechtlichen Grundsatz von der Gleichheit aller Souveräne und der Ebenbürtigkeit aller herrschenden Familien hierherziehen, allein in den Einzelheiten, z. B. über die Stellung einer vertriebenen Dynastie im Ceremonialrecht, ob ihrem Haupte Exterritorialität zukommt oder nicht, hat sich keine übereinstimmende Rechtsüberzeugung oder Rechtsübung gebildet. Das geschichtliche Interesse an den einzelnen hervorragenden Dynastien findet in besondern diese behandelnden Artikeln seine Berücksichtigung; für das Recht innerhalb der Fürstenhäuser muß auf die Art. Fürst und Hausgesetze verwiesen werden.
H. Marquardsen.

E.

Ebenbürtigkeit, Misheirathen, morganatische Ehe. Unter den verschiedenen Eigenschaften der Menschen hat die auf ihrer Geburt beruhende Gleichheit oder Ungleichheit mit andern eine auch auf ihre sociale Stellung oft sehr nachhaltig zurückwirkende Bedeutung. Nicht nur die Lebensbeschäftigungen und der Beruf, die Größe des Vermögens u. s. w. erzeugen Verschiedenheiten unter den Menschen, sondern auch ihre Abstammung. Sie ist fast überall ein oft principiell mitwirkender Grund der Rechtsfähigkeit (status) der Personen, welche durch sie bedingt deren (rechtlichen) Geburtsstand bildet. Demselben gemäß zerfielen ehemals bei allen und jetzt noch bei einer Menge Völker die Menschen in die Klassen der Freien und Unfreien und die erstern wieder in eine höhere oder Adels- und in eine niedere, ja oft in mehrere Klassen. Jeder Mensch gehörte und gehört auch seiner Geburt nach irgendeiner Standesklasse an. Die zu der gleichen Klasse gehörenden, also auf gleicher Rangstufe stehenden werden als unter sich ebenbürtige bezeichnet, die verschiedenen als unebenbürtige, Ausdrücke, deren man sich indessen meistens dann bedient, wenn die Frage zu beantworten ist, ob jemand einer höhern Standesklasse zuzuzählen sei oder nicht, z. B. wenn die Ebenbürtigkeit eines Mannes, der sich zum Stande

der Freien oder zum Abel rechnet, zweifelhaft ist, während von der Ebenbürtigkeit bei Sklaven nur in uneigentlichem oder einem beziehungsweise Sinne die Rede sein kann. Personen von gleichem Geburtsstand sind Standesgenossen, wenn auch kein besonderes geselliges Band sie enger aneinander knüpft, sodaß die Ebenbürtigkeit auch Standesgenossenschaft genannt und mit diesem Worte ebenso die Gleichheit der eines freien oder höhern Geburtsstandes sich Erfreunden bezeichnet werden kann, als die der Menschen von unfreier oder sonst niederer Abkunft.

Die Ursachen der Geburtsverschiedenheiten können sehr verschiedener Art sein, als: der Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Gegensatz zwischen Herrschenden und Gehorchenden oder Dienenden, der des Berufs, z. B. der Priester, Krieger und anderer sogenannten Kasten, die politische Stellung im öffentlichen Leben u. s. w. Sobald durch die Geburt bestimmt wird, welchem Kreise von Personen jemand angehört, ist dadurch sein Geburtsstand und damit festgestellt, welchen Personen er ebenbürtig ist oder nicht. Das indische und ägyptische und altgallische Kastenwesen sowie das mehr oder weniger ausgeprägte anderer Völker beruhten auf diesen Gegensätzen, desgleichen der Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern bei den Römern. Bei den germanischen Völkern findet man schon in den ältesten Zeiten die Keime geburtsständlicher Verschiedenheiten, die im Laufe der Jahrhunderte sich weiter entwickelten, rechtlich festgestellt wurden und, obgleich vielfach modificirt und zuletzt sehr beschränkt, theilweise in unserm Zeitalter noch bestehen und Gegenstand der sehr literaturreichen juristischen Lehre von der Ebenbürtigkeit und den Misheirathen geworden sind. Obgleich dieselbe jetzt auch in Deutschland von viel geringerm Belange ist als noch in den letzten Tagen des Deutschen Reichs und selbst vor dem Jahre 1848, so bildet sie doch noch ein stehendes Kapitel in den Bearbeitungen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte und den Lehrbüchern des deutschen Staats- sowie des deutschen Privatrechts. Sie verdient daher im „Staats-Lexikon“ eine nähere Besprechung und Beleuchtung. Leider ist die Erforschung auf diesem wissenschaftlichen Gebiete vielfach befangen, ja man muß geradezu sagen, partiisch gewesen und die Wahrheit ebenso wie in der Lehre vom Abel sehr getrübt worden, weil sie bei Gelegenheit von Rechtsstreiten dieser oder jener hohen Familie von bezahlten Schriftstellern in einer von ihrer Partei gewünschten Richtung bearbeitet wurde. Viele kleinere Schriften, welche in neuester Zeit über Ebenbürtigkeit geschrieben wurden, leiden an diesem Gebrechen und sind daher mit Vorsicht zu gebrauchen; doch gibt es sehr ehrenwerthe Ausnahmen. Unter den unendlich vielen Büchern, die im vorigen Jahrhundert in Deutschland über Ebenbürtigkeit oder über Misheirathen geschrieben worden, wollen wir nur als besonders hervorragend aufführen Bd. XIX von Joh. Jak. Moser's großem Werke über das deutsche Staatsrecht und Bd. II seines „Familienstaatsrecht“; ferner J. S. Wütter's besonders berühmt gewordenes Buch: „Über Misheirathen deutscher Fürsten und Grafen“ (Göttingen 1796).

Aus diesem Jahrhundert sind vor allen zu nennen: eine Abhandlung Hefster's in dessen „Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht“ (Berlin 1829), Bd. I, und eine in Mevicher's und Wilda's „Zeitschrift für deutsches Recht“, Bd. II; Klüber's Abhandlungen, Thl. I; die Behandlung der Lehre von unstandesmäßigen Ehen von Jaupp in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“; ferner die in jeder Beziehung ausgezeichnete, seitdem für manche deutsche Rechtshistoriker, z. B. Walter, maßgebend gewordene „Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschem Rechte“ von Chr. J. Göhrum (2 Bde., Tübingen 1846). Die neuesten Monographien sind H. Jöyß's „Über Misheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und dem oldenburgischen Gesamthaus insbesondere“ (Stuttgart 1853) und: „Über hohen Adel und Ebenbürtigkeit überhaupt und mit Rücksicht auf den Bentinck'schen Rechtsstreit“ (Stuttgart 1846). Von besonderm Werthe sind auch die der Lehre von der Ebenbürtigkeit und den Misheirathen gewidmeten Paragraphen in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte von Eichhorn (§§. 407, 452—454, 465, 477, 575), Walter (§§. 395, 657, 690) und Jöyß (§. 280, 388, 601, 657, 690) und in des letztern „Grundsätzen des allgemeinen und deutschen Staatsrechts“, II, §. 221 fg. und §. 308; ferner in J. C. Kohler's „Handbuch des deutschen Privatrechts“ (Sulzbach 1832), §§. 31—57, und Mittermaier's, Gerber's, Walter's, Bluntzschli's Lehrbücher des deutschen Privatrechts in den auf diese Lehre bezüglichen Paragraphen.

Die Lehre von der Ebenbürtigkeit und die mit ihr der Hauptsache nach zusammenfallende von den Misheirathen ist von Bedeutung wegen der rechtlichen Wirkungen des Ebenbürtigkeitsprinzips, welche theils staats-, theils proceß-, theils privatrechtlicher Art sind. Sie muß jedoch, da sie jetzt von geringerm praktischen Belang ist, vorzugsweise geschichtlich behandelt werden.

Man kann für Deutschland vier Perioden des Entwicklungsgangs jenes Principes unterscheiden: 1) die der ältesten Zeit bis zum Ende der sogenannten fränkischen Periode des deutschen Rechts; 2) die des Mittelalters vom 12. bis zu Ende des 15. Jahrhunderts; 3) die der neuern Zeit bis zur Auflösung des Deutschen Reichs; 4) die der neuesten Zeit seit 1806. In allen Perioden hängt die Gestaltung oder Umgestaltung des Rechts der Ebenbürtigkeit mit der der Standesverhältnisse zusammen und kann ohne Kenntniß dieser nicht verstanden werden.

I. Das Ebenbürtigkeitsprincip während der ersten Periode. ¹⁾ Die unermüdblich fortgesetzten gründlichen Studien unserer Historiker und Germanisten über die deutschen Rechtsalterthümer haben die Geschichte des Ebenbürtigkeitsrechts in den ältesten sowie in den Zeiten der sogenannten *Leges Barbarorum* und der *Capitularen* (zugleich mit der Rechtsgeschichte des Adels), inwieweit es möglich war, so sehr aufgehellert, daß man über die auf demselben beruhenden Rechtszustände von Tacitus an bis ins 12. Jahrhundert nicht mehr im Zweifel sein kann. Die von Göhrum aus diesen Untersuchungen gezogenen und durch seine eigene unbefangene Forschung constatirten Ergebnisse gehen dahin: 1) daß nach den ältesten von Tacitus geschilderten Rechtszuständen der Germanen es nur zwei rechtlich scharf geschiedene Stände gab, den der (von ihm *servi* genannten) Leibeigenen und als *libertini* von ihm aufgeführten hörigen Unfreien und den der Freien, zu welchen die nicht juristisch ausgezeichnete Klasse der von ihm sogenannten *Nobiles* gehörte, sodaß es keinen höhern sogenannten Adelsstand gab. ²⁾ Obgleich in den dürftigen Quellen dieser Periode keine Erwähnung der Wirksamkeit des Ebenbürtigkeitsprincipes sich findet, so verbürgen doch Schlüsse dessen Existenz sowol im Proceß- als im Privatrechte. Ein Freier konnte nur von Freien gerichtet werden, und zwischen einem Freien und einer Unfreien und umgekehrt konnte ebenso wenig als zwischen römischen *servi* und Freien eine Ehe möglich gewesen sein, weil sonst Tacitus diese Anomalie gewiß erwähnt hätte. Was die *Nobiles* und die jedenfalls vorzugsweise aus ihnen gewählten Principes oder die germanischen Könige betrifft, so bewog sie die Sitte oder die Politik, ihre Gattinnen soviel wie möglich in andern vornehmen Familien zu suchen; allein gewiß kamen auch Ehen solcher Herren mit freien Frauen nicht so hohen Standes vor; man findet nicht, daß irgendeine juristische Scheidewand zwischen ihnen und den *Jugenui* bestand. Von den merovingischen Königen wird später sogar tadelnd gesagt, daß sie oft mit Frauen der niedrigsten Klasse sich verbanden. Mit Recht konnte Göhrum (S. 26) sagen: „Das Ebenbürtigkeitsprincip ist ein urgermanischer Rechtsatz, der sich jedoch anfangs wesentlich auf den Geburtsunterschied zwischen Freien und Unfreien gründete und beschränkte.“ 2) Die ursprünglich germanischen Geburtsstandesverhältnisse bildeten sich im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr aus, modificiren sich aber nach der Völkerverwanderung besonders infolge der verschiedenen Umgestaltungen des öffentlichen Lebens in den germanischen Königreichen. Die durchgreifend maßgebende Grundlage jener Verhältnisse blieb der Gegensatz zwischen Unfreien und Freien oder, wie man sagen darf, zwischen unfrei und frei Geborenen. Beide sind standesmäßig absolut voneinander geschieden. In jeder Klasse gibt es aber Abstufungen der Standeseigenschaft. Die Unfreien sind entweder im Eigenthum ihres Herrn befindliche Knechte, *servi*, *homines proprii*, oder unter verschiedenen Benennungen und in theilweise verschiedener Stellung vorkommende persönlich oder dinglich halbfreie, der Gewalt ihres gewesenen Herrn untergebene Hörige, nämlich die *liberti* und die bei den Longobarden *Aldiones* genannten *Liti*, welche theils zu Dienstleistungen, theils zur Zahlung eines bei den letztern *Lidimonium* genannten Kopfsinnes an ihn verpflichtet waren. ³⁾

Die Klasse der Freien umfaßt dreierlei Arten von Personen: 1) die mit freiem Grundbesitz begabten, 2) die auf fremdem Grund und Boden angesiedelten freien Hinterlassen und 3) die höhern Freien oder (wie man sie wol nennen darf) Adlichen. Die zweiten stehen auf der niedrigsten, die ersten auf der mittlern, die letzten auf der höchsten Stufe der Freiheit. Der Freiheitsstand überhaupt konnte modificirt werden durch die (in verschiedener Weise vorkommenden) Dienstverhältnisse. Das Ebenbürtigkeitsprincip ⁴⁾ hat nun in dieser Periode vom 5. bis zum

1) Zöpfl, *Mischeirathen*, §. 34; *Staatsrecht*, §. 222; *Deutsche Rechtsgeschichte*, a. a. O.; Kohler, *Göhrum*, *Walter*, a. d. a. O. 2) Göhrum, S. 4—20, und der Art. *Adel* (Altgermanischer). 3) Vgl. Warnkönig, *Französische Staats- und Rechtsgeschichte*, I, §§. 66, 67; *Walter*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, §§. 384—440.

4) Zur Bezeichnung der Standesgleichheit finden sich in den Rechtsquellen der merovingischen Zeit die Ausdrücke *consortes*, *similes*, *consimiles*, *coaequales*, *socii*, *pares*, *compares*. Zöpfl, S. 280 in der Note.

12. Jahrhundert die Gestaltung, daß 1) der Höhergeborene dem Niedriggeborenen den Zweikampf verweigern, 2) der Unfreie gegen den Freien in der Regel kein Zeugniß ablegen, 3) der Höhergeborene vom Niedriggeborenen nicht gerichtet werden kann, daß 4) zwischen Personen des einen oder des andern Standes keine Ehe stattfinden sollte⁵⁾, und wenn z. B. infolge des kirchlichen Rechts doch eine besteht, bei unebenbürtigen Verbindungen der niedriger geborene Ehegatte nicht in das Geburtsrecht des höhergeborenen trat, und daß die Kinder regelmäßig der ärgern Hand (*inferiorem vel deteriozem conditionem*), d. h. dem Geburtsstand des ersten folgten, also mit des letzten Verwandten rechtlich nicht verwandt wurden und gegen sie ebenso wenig wie gegen die der höhern Klasse angehörenden Erzeuger ein Intestaterbrecht hatten. Alle diese Verhältnisse waren juristisch genau fixirt. a) Der Halbfreie konnte weder mit dem Leibeigenen einer- noch mit dem Freien andererseits eine (standesmäßige) Ehe eingehen. Die mit dem ersten machte seine Kinder zu Leibeigenen, die aus der letzten zu Hörigen. b) Was die drei Klassen der Freien betrifft, so waren sie als Personen gleicher Geburt sich ebenbürtig und Ehen zwischen ihnen rechtlich vollwirksam. Die Ehe eines Adlichen, selbst des Mitglieds einer Königsfamilie auch mit einer Freien der niedersten Stufe war eine ebenbürtige. Die Sitte z. B. der Vasallenverbindung war allerdings denselben nicht günstig.⁶⁾ Die Commendation und die Ministerialität⁷⁾ erzeugten keine Änderung an den Geburtsständen. Die Strenge des Ebenbürtigkeitsprincips erlitt indessen schon in dieser Periode Milderungen, welche die Ehe zwischen den der Geburt nach Unebenbürtigen möglich machten.

Im germanischen Rechte dieser Periode werden bekanntlich mehrere Freilassungsformen unterschieden⁸⁾, unter welchen eine die Vollfreiheit gibt, d. h. die Gleichstellung des Freigelassenen mit dem Freigeborenen bewirkt, nämlich die bei den Franken und in Deutschland bis ins 11. Jahrhundert unter dem Namen der *manumissio per denarium* vorkommende Freilassung vor dem Könige, wobei dem Unfreien ein Denarius aus der Hand geschlagen und ihm eine Urkunde über den Act ausgefertigt wurde⁹⁾, und die bei den Longobarden übliche, in verschiedenen symbolischen Acten bestehende Freilassung durch *Thinx* oder *Garathinx*, die den Freigelassenen zum Amunt (Vollmündigen) oder *Witribora* machte.¹⁰⁾ Die auf diese Weise Freigelassenen konnten Ehen mit Freigeborenen schließen und auch zu Priestern gewählt werden. Dieselben Wirkungen hatte die Entlassung von Hörigen aus der Gewalt ihres Schutzherrn.¹¹⁾ Es waren demnach diese Freilassungsarten wahre Standeserhöhungen, wie sie auch von Göhrum, Zöpfl u. s. w. genannt werden. Ob aber unebenbürtig geborene Kinder durch eine solche Standeserhöhung auch in die Familie ihres höher geborenen Vaters eintraten und gegen ihn sowie dessen ebenbürtige Verwandte Successionsansprüche vermöge Geburtsrechts hatten, ist eine andere Frage, welche von Göhrum verneint wird. Doch konnte, wie Zeugnisse beweisen, der Vater seinem aus einer unebenbürtigen Ehe erzeugten Sprößling von seiner Verlassenschaft wenigstens so viel zuwenden, als ihm die Rechte seiner legitimen Intestaterben gestatteten.¹²⁾

II. Entwicklungsgang des Ebenbürtigkeitsprincips in der zweiten Periode.¹³⁾ Die Grundlagen des Ebenbürtigkeitsprincips blieben auch während dieses Zeitraums die Geburtsstände. Da aber in diesen weitgreifende Änderungen eintraten, indem manche ursprünglich niedere Stufen höhern gleichkamen, manche höhere den Charakter niederer erhielten und das Adelsprincip von größerer Tragweite wurde¹⁴⁾, so führten die socialen Neuerungen im Staatswesen zu neuen, diese selbst umgestaltenden Anwendungen desselben. Da die Standesverhältnisse in den unter dem Namen des Sachsen- und Schwabenspiegels bekannten und andern Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts in bestimmter Weise ausgebildet erscheinen, so werden diese als die wichtigste Rechtsquelle der Ebenbürtigkeitslehre im Mittelalter betrachtet. Ausreichende Studien über den Entwicklungsgang derselben in der Übergangsperiode vom 10. bis zum

5) Bei einigen Völkern, z. B. bei den Sachsen, wurde die von einem Freigeborenen mit einer Unfreien eingegangene Ehe mit dem Tode bestraft. Walter, S. 39, und Zöpfl, S. 82.

6) Die Abhängigkeitsverhältnisse, in welche die güterlosen Freien zu ihren Grundherren traten, hoben ihre persönliche Freiheit nicht auf, sie blieben den freien Allodialbesitzern ebenbürtig. Göhrum und Zöpfl, S. 10.

7) Die Beweise dieser Sätze geben Göhrum, a. a. O., S. 109—148; Walter, a. a. O., §§. 394, 395, 421, 452. Lepsterer glaubt übrigens, auf eine einzige nicht aus einer Rechtsquelle stammende Stelle, S. 89, sich stützend, daß zwischen bloß Freien und Adlichen keine standesmäßige Ehe möglich gewesen. Zöpfl, S. 82.

8) Zöpfl, S. 367—377; Walter, S. 410 fg. 9) Walter, §§. 413, 416. 10) Walter, S. 415. 11) Göhrum, I, 150. 12) Göhrum, S. 152—153. 13) Göhrum, S. 252 fg.; Walter, S. 452 fg.; Zöpfl, S. 90 a. 14) Göhrum, I, 258; Zöpfl, §§. 18, 90 a.

13. Jahrhundert sind noch nicht gemacht worden.¹⁵⁾ Im Laufe der ganzen Periode gingen nach und nach folgende wichtige Veränderungen in den Staatsverhältnissen vor. a) Die Zahl der unfreien Hinterlassen vermehrte sich dadurch, daß eine Menge schutzbedürftiger Freigeborener als Kopfzinsige (tributarii) in das Verhältniß der Hörigkeit, namentlich höriger Grundholde, vorzugsweise bei Stiftern und Klöstern traten¹⁶⁾, während die eigenen Leute der letztern in den Stand der Hörigen durch Freilassungen erhoben wurden. b) Den freien bäuerlichen Hinterlassen wurden nach und nach so viele Lasten und Dienstleistungen auferlegt, daß sie von den Unfreien kaum zu unterscheiden waren und jedenfalls zu dem niedersten Stande gerechnet wurden, von dem auch c) bald der auf dem eigenen Hofe sitzende, eine bäuerliche Lebensweise führende Freigeborene in der Ansicht des Zeitalters nicht viel abfiel. Daraus ging der nicht juristische, bald aber folgenreiche Begriff des Bauernstandes hervor. d) In den Städten ging eine wesentliche Umgestaltung der Standesverhältnisse in entgegengesetzter Richtung vor sich. Die leibeigenen und hörigen in der Regel Gewerbe und Kleinhandel treibenden Bewohner der Städte wurden, wie man jetzt zu sagen pflegt, emancipirt, d. h. sie wurden für frei erklärt und bildeten als Gemeinfreie mit den altfreien Geschlechtern der Städte deren Bürgerschaft und den im Laufe der Jahrhunderte immer mächtiger werdenden Bürgerstand, in welchem sich jedoch die Großhandel oder eine ritterliche Lebensweise führenden altfreien oder patricischen Geschlechter als Adelige oder als eine zum Adel gehörende höhere Bürgerklasse zu erhalten suchten. e) Diese höhere, jedoch erst im 14. Jahrhunderte als Adel bezeichnete Klasse bestand aus altfreien Familien, die, sei es auf ihren Gütern oder am Hofe der Könige und Fürsten oder auch in den Städten als Großkaufherren, eine ritterliche Lebensweise zu führen pflegten. Diese Umgestaltung war die Folge der seit dem Ende des 9. Jahrhunderts sich entwickelnden und vom 11. bis 14. in seiner höchsten Blüte stehenden Lehnwesens und des damit innig verbundenen Ritterthums. Im Adel entstanden mehrere Abstufungen, unter welchen die erst später so genannte Unterscheidung des hohen und des niedern Adels eine weitgreifende Einwirkung auf die Anwendung des Ebenbürtigkeitsprinzips erhielt. f) Da sich während dieser Periode die Landeshoheit der Fürsten und die Verfassung des Reichstags sich ausbildeten und Deutschland in sogenanntes reichsunmittelbares, d. h. unmittelbar unter dem Kaiser stehendes, und Territorial-, d. h. eigenen Landesherren untergebenes Gebiet zerfiel, und da es von nachhaltiger Wichtigkeit war, ob ein reichsunmittelbarer Sitz und Stimme im Reichstag hatte, so mußten auch diese Gegensätze einen Einfluß auf die Gestaltung der Standesverhältnisse und die Anwendung des Ebenbürtigkeitsprinzips haben. g) Allein ungeachtet aller dieser in die Standesverhältnisse so vielfach eingreifenden Neuerungen waren die in der vorhergehenden Periode geltenden Fundamentalprincipien noch immer maßgebend für die Entscheidung von Hauptfragen. Die ganze Lehre von der Ebenbürtigkeit wurde aber infolge der Durchkreuzung so verschiedenartiger Grundsätze so verwickelt, daß für viele Fälle das Recht ungewiß oder zweifelhaft war.

Es ergibt sich aus den gründlichen Untersuchungen Welcker's über den deutschen Adel im Mittelalter (im „Staats-Lexikon“, I, 248—258), wie schwer es ist, aus den von den Standesverhältnissen und der Ebenbürtigkeit handelnden Stellen im Sachsen- und Schwabenspiegel eine zweifellose Theorie zu construiren. Wichtig ist es, daß die Auffassungen in dem letztern gegen 60 Jahre jüngern Rechtsbuch nicht die des ersten dem frühern Rechte sich anschließenden sind. Schwierigkeiten macht es, daß diese Lehre in beiden mit der noch immer nicht ganz befriedigend erklärten Lehre von den sieben Heerschilden, d. h. von der feudalen Rangordnung der Stände, in Verbindung gebracht ist.

Wir stellen hier die Gegensätze deutscher Standesverhältnisse in folgendes Schema zusammen. Man hat zu unterscheiden¹⁷⁾: A. Die höhern Stände, deren gemeinsames Kennzeichen die Rittermäßigkeit oder Ritterbürtigkeit¹⁸⁾ war. Die ihnen, also dem Ritterstande, angehö-

15) Verdienstlich sind die Mittheilungen Walter's in §. 441 und den in den Noten dazu angeführten Paragraphen.

16) Walter, §. 424.

17) Andere Classification haben Zöpfl, §§. 13—18; Walter, §§. 212—229, 237—238, 441—449. Die von uns gegebene stimmt zu Eichhorn's Darstellung der Lehre von den mittelalterlichen Standesverhältnissen.

18) Wir sagen absichtlich Kennzeichen und nicht: Ursache oder Grund des höhern Standes, und stimmen in dieser Beziehung dem Art. Adel (Im Mittelalter) bei. Der Sachsenpiegel gibt als Kennzeichen aller Freien die Schöffenbarkeit an. Die Ministerialen sind ihnen dann nicht zuzuzählen und werden daher in demselben zu den Unfreien gerechnet.

renden Personen hatten als äußere Zeichen Wappen und Siegel und trugen, wenn sie den Ritterschlag erhalten sollten, Sporen. Sie zerfielen in drei Klassen: I. Die der hoch oder höchst (oder Semper-) Freien, d. h. die Fürsten, also die Kaiser, die Herzoge, die Grafen und Markgrafen. Sie hatten Sitz und Stimme auf dem Reichstage, also Reichsstandschaft, und wurden nach dem 13. Jahrhundert als zum hohen Adel gehörend betrachtet. Zu denselben wurden ferner gerechnet die alodiale oder feudale Landesherrlichkeit besitzenden, den Namen Herren führenden reichsunmittelbaren Dynasten. II. Die Mittelfreien¹⁹⁾ und zwar 1) die Reichsalodien ohne Blutbann besitzenden Reichsritter und senkbaren oder schöffenbaren Leute, d. h. solche, welche als Pares über reichsfreie Leute als Urtheilssfinder gewählt werden konnten²⁰⁾; 2) die ihnen dem Stande nach gleichen patricischen oder altfreien Geschlechter der Reichsstädte; 3) die unmittelbaren Vasallen der Semperfreien und reichsmittelbaren Stifter und Abteien. III. Die kriegerischen, der Geburt nach nicht freien, aber als Ritter in den höhern Stand eingetretenen, den Vasallen nahe kommenden Ministerialen des Kaisers, der Semperfreien, der Bischöfe und Äbte.²¹⁾

B. Niedere Stände. a) Freie. 1) Die gemeinfreien Bürger der Städte aller Art. 2) Die freien Bauern in den Reichsstädten und Reichsdörfern, Reichshöfen.²²⁾ 3) Die dem Geburtsstande nach freien Landsassen, d. h. freie Hinterassen aller Art; im engeren Sinne die, welche kein Grundeigenthum haben, sondern höchstens²³⁾ Erbpächter sind. 4) Die sogenannten Pfleg-haften und Biergelten, d. h. dem Stande nach Freie, aber infolge ihrer dinglichen Stellung zur Tragung von Lasten verpflichtet und dem Schultheißengericht unterworfen.

b) Unfreie. 1) Die Leibeigenen aller Art. 2) Hörige oder kopfzinsige Leute, welche bald nicht mehr als eigene Klasse angeführt wurden, indem die meisten Arten mit den ihnen allmählich näher gebrachten Leibeigenen zusammenfielen, während einige nach und nach in die Klasse der Gemeinfreien übergingen.²⁴⁾ 3) Im Sachsenspiegel werden nur zwei Arten von Kindern als nicht ebenbürtig bezeichnet, nämlich: a) die aus der Ehe eines freien Mannes mit einer unfreien (eigenen) Person entsprossenen, b) die Kinder einer schöffenbar freien, mit einem Biergelten oder einem Landseten (Landsassen im engeren Sinne des Wortes) verheiratheten Frau.²⁵⁾ Dies ist eine Anomalie, denn sie sollten eigentlich ebenbürtig sein. Diesen Fall abgerechnet sind die Kinder, deren beide Ältern freier Geburt sind, ebenbürtig, gleichviel zu welcher Klasse der Freien sie gehören, sodas das Kind dem einer höhern Klasse angehörenden Vater ebenbürtig ist, wenn auch die Mutter auf einer tiefern Stufe steht. Nie kann es aber besser geboren sein als sein Vater. Ist der Vater unfrei, wenn auch Ministerial, so vererbt sich diese Eigenschaft auf das von der dem Stande nach freien Mutter geborene Kind.²⁶⁾

4) Der Schwabenspiegel stellt a) den alten Grundsatz auf, das die Kinder eines freien Mannes und einer mit ihm verheiratheten unfreien Frau der ärgern Hand folgen, also unfrei sind; b) den, das die Ehe zwischen höhern und niedern Freien doch ebenbürtig sei, was er aber c) durch eine, wie es scheint, aus einem Mißverständnis entstandene Doctrin wieder aufhebt, nach welcher er erklärt, das niemand semperfrei sei als der, dessen Ältern und Großältern semperfrei waren, und das, wenn der eine Ältertheil nur mittelfrei ist, die Kinder (also der ärgern Hand folgend) nur mittelfrei werden.²⁷⁾ Nach Urkunden aus der Zeit Kaiser Rudolfs von Habsburg war dies jedoch noch nicht geltendes Recht, denn zur Ebenbürtigkeit für die Alodial- oder Lehnserbfolge war nichts nöthig, als das, wenn auch der Vater zu den Höchstfreien gehörte, die Mutter weder unfrei noch dienstpflichtig war. Wenn der Kaiser einen Ministerialfreien aus der Ministerialität entläßt, so werden die legitimen Kinder dem höhern Vater ebenbürtig.²⁸⁾

19) Übereinstimmend hiermit ist Walter, §. 443. Vgl. auch Göhrum, S. 207, nach welchem S. 226 alle Familien, deren Häupter sich im Besiz eines reichsunmittelbaren Territoriums befanden und das Recht der Reichsstandschaft genossen, zu den Hochfreien gezählt wurden.

20) Walter, §§. 443, 444; Göhrum, S. 187 fg.

21) Sie vereinigten, wie Göhrum S. 173 sagt, zwei rechtliche Charaktere in sich, den Charakter von Eigenleuten und von Ritterbürtigen. Sie streiften aber allmählich ihre knechtischen Eigenschaften ab und verschmolzen sich mit den ritterbürtigen Freien zu einem Stande. Ebenb., S. 231.

22) Walter, §§. 446, 447. 23) Walter, §. 451. 24) Göhrum, S. 165. 25) Sachsenspiegel, I, 51, §. 1; III, 73; Böpfl, S. 658.

26) Die Beweise hierfür bei Böpfl, S. 658—659.

27) Man erblickt hier die Keime der spätern Theorie.

28) Vgl. Böpfl, S. 659—663, der die Beweisstellen für seine Sätze dort anführt und diese in seiner Schrift über Misheirathen (§. 14) vertheidigt.

5) Eine Bestätigung und Bekräftigung dieser Grundsätze enthält ein bekanntes für die Lehre von der Ebenbürtigkeit maßgebendes, am Hofstage zu Germersheim 1282 vom Kaiser Rudolf von Habsburg und den Fürsten ausgesprochenes Reichsweisthum, in welchem rücksichtlich der Kinder aus Ehen freier Bauern sowol mit den tiefer stehenden Vogtleuten als den höher stehenden Mittelfreien der Satz anerkannt wird: *quod partus semper sequi debet viliorum conditionem.*²⁹⁾ Sie blieben in Geltung in den beiden folgenden Jahrhunderten und erhielten während derselben so oft neue Anwendungen, als in den Geburtsständen Veränderungen oder Modificationen vorgingen. Die wichtigsten waren die, daß factisch a) die nun als Adel anerkannten Höchst- und Mittelfreien unter dem Namen Edle den in eine Kategorie zusammengeworfenen Bürgern und Bauern³⁰⁾ als Gemeinleuten entgegengesetzt wurden. Ehen zwischen Personen dieser geschiedenen Klassen waren Misheirathen; b) daß die Hochfreien, d. h. die reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren mit Reichsstandschafsfähigkeit den Mittelfreien als höher, den letztern als dem niedern Adel sich entgegensezten, die Heirath eines Hochadelichen mit einer Frau vom niedern Adel als eine Misheirath zu betrachten anfangen und die Succession der aus derselben entsprossenen Kinder in die fürstlichen Lehnen und Alodien ihres Erzeugers und ihrer Agnaten nicht gelten lassen wollten. Zeugnisse für das Aufkommen dieser Grundsätze finden sich in Schriften zweier namhaften deutschen Publicisten des 15. Jahrhunderts, nämlich in dem „Dialogus de nobilitate et rusticitate“ des Dr. Felix Malleolus (Hämmerlein) vom Jahre 1444 und dem gegen 1460 verfaßten Werke Peter's von Andlo: „De imperio romano“ (lib. II, c. 12).³¹⁾

6) Die Wirkungen des Ebenbürtigkeitsprincips waren noch etwas weitergehend als in der vorigen Periode. Die zu einer Standesklasse gehörenden Personen wurden als zu einer Genossenschaft gehörend aufgefaßt und die höhern als die Übergenossen des Niedrigstehenden. Die letztern konnten weder Zeugen gegen jene sein, noch ihre Richter und sie nicht zum Zweikampf fordern, wol aber war das Umgekehrte möglich. Da von der bedeutendsten Wirkung, daß zwischen Personen höherer und niederer Stände keine standesmäßigen Ehen möglich waren, daß die daraus entsprossenen Kinder nur als echte Verwandte und Erben der ärgern Hand folgten, bisher schon oft die Rede sein mußte, so ist noch beizufügen, daß die Ebenbürtigkeit auch die Grundlage der Stiftsfähigkeit in den sogenannten adelichen Stiftern ward.³²⁾

7) Im 15. Jahrhundert hatte das germanische Ebenbürtigkeitsprincip den höchsten Punkt seiner Entwicklung erreicht; es sollte aber jetzt von zwei Seiten her untergraben und seiner theilweisen Antiquirung entgegengeführt werden. a) Seine Strenge wurde durch die mehr und mehr einreißende Sitte der Standeserhöhungen³³⁾ gemildert. Die rechtliche Wirksamkeit der letztern wurde, wenn sie von den je nach den einzelnen Geburtsständen hierzu berechtigten Personen ausgingen, nie bezweifelt. So konnte z. B. der Leihherr seine Eigenleute mit Vorbehalt der Zinspflicht freilassen und dadurch zu freien Zinsleuten erheben, ja noch weiter gehen und zu freien Landsassen machen. Die Standesverhältnisse zweier Ehegatten wurden durch die Erhöhung des niedriger geborenen Theils ausgeglichen. Solche Ausgleichungen kamen auch schon früher, z. B. schon 1273 und 1287, in den höchsten Ständen vor, indem durch kaiserliche Briefe zum Dienstmannengeschlechte gehörende Gattinnen höchstfreier Herren in deren Stand erhoben und den aus solcher Ehe Geborenen die Rechte ebenbürtiger Sprößlinge ertheilt wurden. Nur eine Beschränkung der letztern fand statt: die wohl erworbenen Rechte Dritter sollten durch solche Standeserhöhung nicht beeinträchtigt werden.³⁴⁾ b) Weit gefährlicher wurden für das Ebenbürtigkeitsprincip die allmählich praktisch gewordenen Grundsätze des Römischen Rechts, durch welche namentlich das germanische Princip, daß das aus einer ungleichen Ehe entsprossene Kind der ärgern Hand folge, dahin beseitigt wurde, daß das Kind dem Stande der Mutter folgte.³⁵⁾

III. Geschichte des Ebenbürtigkeitsprincips in der dritten Periode vom 16. Jahrhundert bis zur Auflösung des Deutschen Reichs.³⁶⁾ Die beiden das Ebenbürtigkeitsprincip entkräftenden Neuerungen machen vom 16. Jahrhundert an so große

29) S. diese *sententia de partu viliorum conditionem sequenti* in Herz, Monum. Germ. hist., Leg., II, 439; Göhrum, S. 340.

30) Dies sagt das Sprichwort: „Den Bürger und den Bauer scheidet nur die Mauer.“

31) Vgl. Göhrum, S. 340; Walter, S. 456. Beispiel bei Pütter, über Misheirathen, S. 29—50.

32) Ausführlich handelt von den Wirkungen Göhrum, S. 252—264. Vgl. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §§. 338, 446, 447.

33) Göhrum, S. 364 fg. 34) Göhrum, S. 371—377; Zöpfl, Misheirathen, §§. 14—19.

35) Göhrum, S. 376—391. 36) Göhrum, II, 1 fg.; Zöpfl, Staatsrecht, S. 223 fg.

Fortschritte, daß dessen strenge Anwendung sich bald nur auf die zum höchsten, d. h. zum Fürsten- und Herrenstande gehörenden reichsständischen Personen beschränkte. Mächtig trug dazu die von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitende Nivelirung der Standesverhältnisse der übrigen Klassen bei.

Seit dem Ende des Mittelalters war, wie Göhrum (II, 1) sagt, die schöpferische Kraft aus der deutschen Geburtsstandentwicklung entwichen. Von der Entstehung neuer Geburtsstandsunterschiede war daher um so weniger mehr die Rede, als sogar die bisher bestandenen entweder gänzlich verschwanden oder doch ihre Schärfe verloren. Letzteres gilt namentlich von den Gegensätzen zwischen Freien und Unfreien, zwischen Edeln und Unedeln. Dagegen trat der Gegensatz der Personen vom Herrenstande als hohem Adel und aller andern Klassen jetzt in steigender Schärfe hervor.

1) Wie sich in der vorigen Periode die unfreien Ritterbürtigen allmählich mit den freien Ritterbürtigen verschmolzen, so traten jetzt auch die nicht ritterbürtigen Unfreien den Gemeinfreien näher und wurden in privater wie in öffentlich-rechtlicher Beziehung den letztern größtentheils gleichgestellt. Die römischen Rechtsgrundsätze über die servitus wurden auf die Leibeigenen nicht angewandt, sondern diese (wie vorher schon die Vogteileute), abgesehen von ihren einzelnen Verpflichtungen gegen ihre Herren, in der Regel geradezu wie Freie behandelt. Sie hatten *connubium* mit den Freien.³⁷⁾

2) Was den Adel betrifft, so raubte die Veränderung im Kriegswesen ihm seine frühere Bedeutung, und da er seine ursprüngliche Bestimmung zu schirmen verloren, so vermochte er gegenüber den Gemeinfreien seine ehemals so fest abgeschlossene Stellung nicht mehr zu behaupten.³⁸⁾

3) Der Herrenstand der Reichsständischen dagegen, der schon in der vorigen Periode nicht mehr auf der Kriegsverfassung ruhte, ward durch diese Veränderung nicht gefährdet, sondern wußte sich als eine den Adel überragende Geburtsstandsgenossenschaft zu erhalten.³⁹⁾ Eine große Gefahr drohte seiner hohen Stellung durch die seit Karl V. so verschwenderisch verliehenen alten Titulaturen der Semperfremen, allein sehr bald trat von dieser Seite her eine kräftige Reaction ein, sodaß es den wirklich reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren gelang, die Gleichstellung der Titularfürsten, Reichsgrafen u. s. w. mit ihnen zu verhindern. Es waren vor allem namentlich seit 1653 die Wahlcapitulationen, in welchen man diese Gleichstellung zu vereiteln bemüht war. Unter denselben ist für die Geschichte des Ebenbürtigkeitsprinzips bei weitem am wichtigsten die Wahlcapitulation von 1742, Art. 22, §. 34. Im ersten Paragraphen erklärt der Kaiser: „Desgleichen wollen wir niemand von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Sessio und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderst als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem 4. Art. unserer Wahlcapitulation erfordert wird, zu statten kommen lassen.“ Das Requisit war der Erwerb eines Fürstenthums, einer Grafschaft oder reichsmittelbaren Herrschaft, sowie der der Kreislandschaft; ohne eine solche Erwerbung blieben sie, was sie vor der titularen Standeserhöhung waren.⁴⁰⁾ Der berühmte Staatsrechtslehrer Ludwig konnte daher 1752 mit Recht sagen: „An die Benennung Freiherrn und Barones muß sich heutzutage niemand kehren. Denn nunmehr solcher Namen außer dem Rang für einen Edelmann nicht die geringste Wirklichkeit (d. h. Wirksamkeit) mehr habe.“ Der Territorialbesitz allein machte den Reichsmittelbaren noch nicht zum Reichsstand, er mußte förmlich aufgenommen und in die Reichstagsmatrikel eingetragen sein. Dazu bedurfte es der Zustimmung der Reichsstände selbst, und 1767 ward gelegentlich formell ausgesprochen: der Kaiser für sich allein könne niemandem Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath so wenig durch eine Standeserhöhung als durch eigenes Decret verleihen.⁴¹⁾ Durch die Reichsstandschaft waren die Herrengeschlechter von den übrigen geschieden, bloß die reichsständischen Häuser waren im Sinne des Reichsstaatsrechts die herrschenden, die nicht reichsständischen die beherrschten Geschlechter; die ersten waren Theilhaber der Reichsouveränität, die letzten bloß Unterthanen. In den erblichen Reichsständen lebte also der Geburtsstand der mittelalterlichen Semperfremen und zwar in erhöhtem Grade fort.⁴²⁾ Aus dieser Ordnung der Dinge ging der Begriff des hohen Adels hervor, der nur dieser Klasse zukommen konnte.⁴³⁾ Es ward Sache der Doctrin,

37) Göhrum, S. 5—7. 38) Göhrum, S. 7—9. 39) Göhrum, S. 9, 10. 40) Göhrum, S. 12, 13. 41) Göhrum, S. 96. 42) Göhrum, S. 17—39, 97.

43) Die Wichtigkeit dieser Sätze ist in vollständig überzeugender Weise, namentlich gegen die im Buntin'schen Rechtsstreite andere Ansichten vertheidigenden Rechtsgelehrten, in den gründlichen Untersuchun-

diesen Begriff festzustellen, was ihr freilich nach Besiegung mancher Einwendungen und entgegengesetzter Theorien, sowie nach Erledigung oder Neutralisirung verschiedener Streitfragen, wenn auch nicht ohne Widerspruch, gelang. Sowol vom dogmengeschichtlichen und staatsrechtlich-dogmatischen als vom rechtshistorischen Standpunkte aus steht fest, daß unter dem hohen Adel nur die erblichen Reichsstände und ihre Familien verstanden werden können, alle übrigen Adelsgeschlechter (selbst mit reichsunmittelbarer Territorialgewalt) aber nur dem niedern Adel angehören, und daß also bloß dann der Rechtsbegriff des hohen Adels bei der Lehre von der Ebenbürtigkeit benutzt werden kann, wenn dieser Begriff mit dem des reichsständischen Geburtsadels identificirt wird. ⁴⁴⁾

4) Das Ebenbürtigkeitsprincip verlor aber in dieser Periode einen bedeutenden Theil seiner Anwendung nicht bloß hinsichtlich der Personen, sondern auch bezüglich mehrerer früher durch dasselbe beherrschten Verhältnisse. a) Da der gerichtliche Zweikampf verschwand, so fiel damit die ihn betreffende Anwendung desselben hinweg, und doch wird er noch erwähnt, da man in einzelnen Gegenden bis ins 17. Jahrhundert jenes Beweismittels sich bediente. ⁴⁵⁾ b) Ebenso wurde beim Zeugniß das Ebenbürtigkeitsprincip aus dem gemeinen Rechte verdrängt. In Particularrechten blieben noch Spuren der alten Gewohnheit bemerkbar. Ähnliche Schicksale hatten die Ebenbürtigkeitsgrundsätze in andern processualischen Instituten. Die Schöffenbarkeit ward bedeutungslos. Bei Ehren- und Lehngerichten für den niedern Adel kam particularrechtlich das Princip noch zur Anwendung. ⁴⁶⁾ c) Dagegen war die Ebenbürtigkeit noch immer die Grundlage der adelichen Stiftsfähigkeit und unterlag der Ahnenprobe. d) Im Privat- sowie im Staatsrechte fragte es sich, inwieweit das Ebenbürtigkeitsprincip in Beziehung auf die Heirathen zwischen Personen verschiedener Standesklassen und die bürgerlichen und staatsrechtlichen Wirkungen Anwendung finde. α) Da die Regel, daß Kinder aus einer Ehe zwischen Freien und Unfreien der ärgern Hand folgen, schon im Laufe der vorigen Periode dem Römischen Rechte weichen mußte, so galt jetzt unbestritten der Satz: Partus sequitur ventrem; das Kind der freien Mutter und des unfreien Vaters war freigebohren. Was die Verwandtschaft betrifft, so war zwischen den freien Freunden kein Unterschied. ⁴⁷⁾ Die Ehen zwischen bürgerlichen und Personen vom Bauernstande, die letztern mochten frei oder unfrei sein, waren also kirchlich und bürgerlich vollwirksam. β) Desgleichen galten die Ehen zwischen Personen des niedern (reichsunmittelbaren oder landsässigen), sowol alten als neuen Adels mit bürgerlichen oder freien bürgerlichen Frauen für nicht unstandesmäßig. Nur hinderten sie die Stiftsfähigkeit der Kinder, wenn, wie gewöhnlich, die Statuten die Ahnenprobe verlangten. Misheirathen waren ihre Ehen mit Frauen von unfreiem Stande, was jedoch die Verwandtschafts- und Successionsrechte nicht hinderte. ⁴⁸⁾ γ) Nicht so einfach ist die Frage zu entscheiden: inwieweit die Ehen hochadelicher, d. h. reichsständischer Männer mit Personen niedern Standes es waren, als die mit altadelichen, nicht reichsständischen Frauen, z. B. mit Töchtern von Reichsrittern, patricischer Geschlechter der Reichsstädte, des landsässigen Adels oder von nicht reichsständischem neuen Adel, und δ) die mit bürgerlichen oder Frauen vom freien Bauernstande. ⁴⁹⁾

Eine Gesamtantwort auf alle diese Fragen läßt sich dahin geben, daß die Reichsständischen mit größter Energie bestrebt waren, alle diese Ehen für Misheirathen und die aus ihnen entsprossenen Kinder für nicht ebenbürtig und für unfähig, in reichsständige Besitzungen zu succediren, zu erklären.

Um dies mit Sicherheit zu bewirken, setzten sie es in ihren Hausgesetzen, welche zu erlassen das ihnen unbezweifelt zustehende Recht der Autonomie erlaubte, jedoch in verschiedenem Umfange fest; ferner erwirkten sie, wie schon angeführt, daß die kaiserlichen Standeserhöhungen namentlich von Personen des niedern Adels zum reichsgräflichen Range die Ebenbürtigkeit nicht erzeugen könnten. Dies war der Hauptzweck der oben angeführten §§. 3 und 4 des Art. 22 der Wahlcapitulation Karl's VII. vom Jahre 1742. Es fanden Unterhandlungen über die Fassung des gegen die Misheirathen zu richtenden §. 4 statt, die aber zu keinem andern

gen von Göhrum, II, 98—150, ausführlich bewiesen. Er stimmt hierin mit Pütter, über Misheirathen, überein. ⁴⁴⁾ Göhrum, S. 159 fg.

⁴⁵⁾ Göhrum, S. 159. Der Grundsatz gilt indeß in Ehrensachen der Duelle noch heute; der Höhere ist nicht verpflichtet, des niedriger Stehenden Forderung zu folgen.

⁴⁶⁾ Göhrum, S. 160—164. ⁴⁷⁾ Göhrum, S. 164. ⁴⁸⁾ Göhrum, S. 202—205.

⁴⁹⁾ Unbestritten war, daß die Ehe eines Fräuleins vom hohen Adel mit einem Manne eines andern Standes eine Misheirath sei; da aber die Frau dem Stande des Mannes folgte und die Kinder dem des Vaters, so war die Sache in der Regel nicht von Belang. S. Göhrum, Bd. II S. 94, 95.

Ergebniß führten, als zu einer allgemeinen Bestimmung, die in den spätern Wahlcapitulationen mit Zusätzen wiederholt und in der des Kaisers Leopold II. vom Jahre 1790 in folgender Weise gefaßt war: „Noch wollen und sollen wir den aus den unstreitig notorischen Misheirathen [oder der gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heirath⁵⁰⁾] erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen; viel weniger dieselben zum Nachtheil von deren wahren Erbfolgern und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.“⁵¹⁾ Soviel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, wollen wir den zu einem darüber fehlenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern und angelegen sein lassen.“

Da ein solches Regulativ nicht erfolgte, so blieb es der Doctrin und der Praxis der Reichsgerichte überlassen, in den durch Hausgesetze nicht normirten Fällen die Frage, was eine notorische Misheirath sei, zu entscheiden. Fälle, in welchen Entscheidungen nöthig waren, kamen häufig vor, wurden aber nicht in übereinstimmender Weise beurtheilt. Die Ansichten über den Umfang des Begriffs der Misheirathen waren verschieden: man kann eine laxere, besonders durch Johann Jakob Moser, und eine strenge, zuletzt durch Pütter vertretene Theorie unterscheiden. Nach dieser waren auch die Ehen reichsständischer Herren mit Frauen des niedern Adels zu den notorischen Misheirathen zu zählen, nach der andern dagegen entweder gar nicht oder doch dann nicht, wenn die Frau einem Hause altadelichen niedern Adels angehörte. Für beide Theorien wurden freilich nicht immer stichhaltige Gründe angeführt. Da den reichsständischen Familien alles daran gelegen war, daß die Frage verneint würde, und der entscheidende Grund dafür auf ein allgemein bindendes Gewohnheitsrecht gestützt werden konnte, wobei genau zu untersuchen war, was Regel oder Ausnahme, was althergebrachte oder neuere Gewohnheit sei, so war damit die Richtung der sich bekämpfenden Systeme gegeben.⁵²⁾

Die Vertheidiger des Grundsatzes: die Ehe eines Hochadelichen mit einem Fräulein von niedern Adel sei unstandesmäßig und eine Misheirath im juristischen Sinne des Wortes, mußten zu zeigen suchen, daß jenes Princip, wie Pütter⁵³⁾ sagt, ein uraltes Herkommen und dieses Herkommen ursprüngliches gemeines Recht, daß dagegen die in einzelnen Fällen vorgekommenen Abweichungen davon Neuerungen seien.

Die Anhänger der entgegengesetzten Meinung dagegen hatten nachzuweisen, daß nach dem gemeinen Rechte Deutschlands solche Ehen standesmäßige und juristisch vollwirksame, dagegen die Versuche, die entgegengesetzte Lehre praktisch zu machen, Neuerungen und, inwieweit sie gelangen, ein erst zu beweisendes neues und normales Gewohnheitsrecht seien. Diese beriefen sich, um die Richtigkeit ihrer Ansicht darzuthun, auf das allgemeine dem Römischen Rechte angehörende Princip, daß legitime Kinder in der Regel dem Stande des Vaters folgen, sowie auf das althergebrachte germanische Recht, wonach Ehen unter freigebohrenen (ingenui), d. h. altfreien Geschlechtern, gleichviel ob diese reichsständig oder nicht, standesmäßig seien und demgemäß auch die der erstern mit Frauen von neuem niedern Adel, indem die Standeserhöhung sie zu vollberechtigten Genossen der altadelichen machte, wie denn auch wirklich die Ehen ihrer Töchter mit Söhnen des alten niedern Adels standesmäßig waren.

Da der letzte Grund zu viel beweist, indem nach dem schon geltenden Rechte auch die Ehen der letztgenannten mit Bürgerstöcktern keine Misheirathen gewesen wären, so mußte eine Beschränkung der Argumentation gemacht und gesagt werden: es sei unbezweifeltes Reichsgewohnheitsrecht, daß die Ehen der Hochadelichen mit Frauen des Bürger- und des Bauernstandes Misheirathen seien, eine Ausnahme dieser Art aber bezüglich der Ehen mit Frauen des niedern Adels nicht nachzuweisen sei.

Die beiden Ansichten stehen sich noch jetzt einander gegenüber. Wenn Hefster (S. 43), Jaup in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“ (XII, 643—645) und Göhrrum (S. 86) die erste, der

50) Diese Stelle fehlte in der Wahlcapitulation Karl's VII. von 1742.

51) Dieser Schluß des Paragraphen ist ein Zusatz zur ursprünglichen Redaction des Paragraphen in der Wahlcapitulation von 1742.

52) Dies durchschaute sehr genau Hefster in seinen Beiträgen zum deutschen Fürstenrecht (Berlin 1829), S. 43—48. Doch reicht seine Formulirung einer vermittelnden Ansicht zur Erledigung der Streitfrage nicht aus.

53) Misheirathen, S. 341; Zöpfl, S. 85.

auch Schulze in Bluntschli's „Staatswörterbuch“ folgt, vertheidigen, so trat 1853 und 1858 Zöpfl, wie 1830 schon Klüber⁵⁴⁾, für die letzte als entschiedener und seine Ansichten auf gute Gründe stützender Kämpfer auf.⁵⁵⁾ Da nach der obigen geschichtlichen Ausführung nicht bewiesen werden konnte, daß ursprünglich die Ehen der Hochadelichen mit Frauen vom niedern alten Adel Misheirathen waren, so mußte gezeigt werden, daß die Veränderung in den Standesverhältnissen die Folge haben mußte, denselben diesen Charakter zu geben, d. h. daß die Sitte, sie als Misheirathen zu behandeln, neueres Recht war.⁵⁶⁾ Wenn Göhrum (S. 83—87, 89) und nach ihm Walter sagt: es stehe fest, daß am Ende des 18. Jahrhunderts die Ehen reichsfürstlicher Familien, ja selbst reichsgräflicher mit dem niedern Adel nicht standesmäßig, sondern Misheirathen gewesen, so mußte bewiesen werden, daß die zahlreichen Fälle solcher Heirathen Verletzungen dieses Grundsatzes gewesen, was zu beweisen sehr schwer ist.⁵⁷⁾ Allerdings kann man als Endergebniß des Entwicklungsgangs des Ebenbürtigkeitsprincips annehmen, daß die Mehrzahl der reichsständischen Häuser solche Ehen als Misheirathen ansahen und behandelten, daß aber dies Princip kein absolut durchgreifendes gemeinrechtliches war, sodas, wenn behauptet wird, es habe in einer bestimmten Familie gegolten, dennoch der Beweis für eine solche Behauptung zu erbringen ist. Es würde hier zu weit führen, die ganze Streitfrage einer neuen kritischen Prüfung zu unterwerfen, und ist auch deshalb überflüssig, weil die Hausgesetze fast aller zum hohen Adel gehörenden Familien hierüber genaue Bestimmungen enthalten. Man wird vor der Hand nach den gründlichen Untersuchungen Göhrum's, Zöpfl's⁵⁸⁾ u. a. dieselbe auf sich beruhen lassen und es jedem freistellen müssen, sich seine eigene Meinung über dieselbe zu bilden.

5) Es ist noch die Frage über die Möglichkeit einer Heilung der (also nur noch beim hohen Adel möglichen) Misheirathen und ihrer Folgen zu erörtern.⁵⁹⁾ Es sind hierfür zwei Mittel und Wege denkbar: einmal das Mittel einer den Sprößlingen aus solchen Ehen auch für deren Mutter vom Kaiser zu erlangenden Standeserhöhung; dann der Weg des von den ebenbürtigen Verwandten des reichsständischen Gemahls zur Abschließung der Ehe erteilten Consenses oder spätere Gutheißung. a) Was das erste Mittel betrifft, so sprachen sich die deutschen Publicisten vom 17. bis 19. Jahrhundert in verschiedenem Sinne über die Wirkungen eines solchen kaiserlichen Gnadenactes aus. Die strengere, aber einzig richtige, auch vom Reichshofrath befolgte Ansicht geht dahin, daß durch denselben jenen Kindern die Eigenschaft reichsständischer Adelichen nicht verliehen werden könne, weil zur Erlangung dieses hohen Standes die Zustimmung der Reichsstände selbst nöthig war; ferner, daß die auch in den Fürstenstand erhobene nicht ebenbürtige Gemahlin nicht gleichen Standes mit ihrem reichsständischen Gemahl werde. Selbst nach dem Aussterben der ebenbürtigen Agnaten des Fürsten sind dessen nicht ebenbürtige Söhne in den reichsständischen Lehen nicht successionsfähig.⁶⁰⁾ b) Aus dem soeben angeführten Grunde kann auch der Consens der ebenbürtigen Verwandten hierin nichts ändern, auch wenn der Kaiser den Unebenbürtigen die ihnen fehlende Eigenschaft durch einen Privilegienbrief geben sollte, weil (wie Moser sagt) den reichsständischen Fürsten und Grafen von andern ihresgleichen kein unanständiger Standesgenosse aufgedrungen werden kann.

Es konnte also eine Misheirath selbst durch Ertheilung der glänzendsten Dignitäten an den niedrig geborenen Ehegatten nicht in eine standesmäßige Verbindung umgeschaffen werden. Der Grund dieser Erscheinung des nun noch mehr wie früher gesicherten Ebenbürtigkeitsprincips bei Vermählungen des hohen Adels lag in der strengen Abgeschlossenheit dieses Standes.⁶¹⁾

6) Vor dem Schlusse dieser Darstellung des Rechts der Ebenbürtigkeit vor 1806 ist noch von den sogenannten morganatischen oder Ehen zur linken Hand⁶²⁾ zu handeln. Dieselben gehörten unbestritten zu den ungleichen Ehen, ja es wurde in der Wahlcapitulation Leopold's II. zu dem die Misheirathen misbilligenden §. 4 in Art. 22 die oben angeführte

54) Abhandlungen und Beobachtungen, S. 259—267.

55) In der Schrift über Misheirathen und in seiner Deutschen Rechtsgeschichte, S. 690—693.

56) Dies sucht Zöpfl S. 35 fg. zu zeigen.

57) Versucht wird es unter andern von Pütter, Jaup, Kohler, a. d. a. D.

58) Daß zur Zeit Ferdinand's I. die Ehe eines Hochadelichen mit einer Frau aus dem Patricierstande noch nicht als Misheirath angesehen wurde, zeigt Zöpfl aus des Kaisers Urkunde vom Jahre 1561, worin jener Kaiser die Ehe seines Sohnes mit Philippine Welfer genehmigt.

59) S. über dieselbe Göhrum, §§. 100, 101, S. 346—362.

60) Den vollständigen Beweis dieser Sätze liefert Göhrum, a. a. D. 61) Göhrum, S. 362.

62) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 656 u. 699; Misheirathen, S. 21—25.

Stelle eingeschoben, wonach bezüglich der aus einer gleich anfangs morganatisch eingegangenen Heirath erzeugten Kinder reichsständischer Herren ganz dasselbe gelten sollte, was daselbst bezüglich der aus einer notorischen Misheirath erzeugten Kinder verordnet war. Man hatte über den Ursprung und den Zweck solcher Ehen (ja Concubinate) die Ansicht, sie seien eingeführt worden, um unstandesmäßigen Ehen den Charakter der Gesetzmäßigkeit zu geben, und daher zwischen Personen des gleichen hochadelichen Standes nicht möglich gewesen.⁶³⁾ Durch Zöpfl's Beleuchtungen des Instituts ist aber die Unrichtigkeit dieser Auffassung überzeugend dargethan. Die morganatische Ehe tritt urkundlich zuerst im lombardischen Lehnrechte (Liber feudorum) hervor und hat nur die Eigenthümlichkeit, daß die Ansprüche, welche die Frau und die Kinder bei einer vollwirkenden Ehe an das Vermögen des Mannes zu machen befugt sind, im Ehevertrag auf einen gewissen ausdrücklich bestimmten Vermögenstheil beschränkt werden, sodaß die Kinder, wenn neben ihnen noch andere Kinder aus einer vollbürtigen Ehe vorhanden waren, von der übrigen Allodialerbschaft ausgeschlossen wurden, in Ermangelung solcher zwar das ganze Allodial erben, in allen Fällen aber keine Lehnfolge hatten.⁶⁴⁾ Man begreift, daß Frauen gleichen Standes mit ihrem hochadelichen Gemahl sich einen solchen Ehevertrag nicht wohl hätten gefallen lassen, und daraus erklärt es sich, daß die morganatischen Ehen dann vorkamen, wenn die Frau, obgleich ritterlichen Standes, dem Manne an Rang nicht gleichkam. Sie sind also ihrem Charakter nach (wenn auch reichsgesetzlich diesen gleichgestellt) keine Misheirathen und haben mit der Ebenbürtigkeit nichts zu thun und brauchten nicht einmal eingegangen zu werden, wenn die vom reichsständischen Herrn gewählte Gattin bürgerlicher Abkunft war. Noch weniger sind sie als die Legalisirung von Concubinaten zu betrachten.⁶⁵⁾ In Deutschland scheinen sie erst in späterer Zeit in Gebrauch gekommen zu sein.

7) Die Hauptergebnisse des geschichtlichen Entwicklungsgangs des Ebenbürtigkeitsprinzips in Deutschland⁶⁶⁾ waren nach unsern Ausführungen die, daß dasselbe nur im Ehe- und Erbrecht des hohen, d. h. des reichsständischen Adels von praktischer Bedeutung war, daß es aber über dessen Umfang und Anwendung verschiedene Streitfragen gab. Unstandesmäßige oder ungleiche Ehen (disparagia) hinderten die Ebenbürtigkeit der aus ihnen entsprossenen Kinder mit ihrem Vater und dessen ebenbürtigen Verwandten, wenn sie morganatische oder unstreitig notorische Misheirathen waren. Letztern Charakter hatten gemeinrechtlich a) die Ehen von Männern dieses Standes mit Frauen bürgerlicher Abkunft⁶⁷⁾; b) die Ehen solcher Männer, welche gegen die Bestimmungen der Hausgesetze ihrer Familien abgeschlossen und nach diesen als Misheirathen betrachtet werden mußten; c) desgleichen die gegen ein notorisches Familienherkommen dieser Art geschlossenen Ehen. Dagegen gemeinrechtlich waren nicht nur standesmäßige Ehen, also keine Misheirathen im juristischen Sinne des Wortes, d) die eines reichsständischen Fürsten oder Grafen mit einer Frau des alten oder des neuen Adels, sodaß also das Princip der Ahnenprobe keine Anwendung fand⁶⁸⁾; e) die Ehen solcher Herren nicht nur mit ausländischen Fürstentöchtern, sondern auch die mit adelichen Frauen des Auslandes, die Ehen von Mitgliedern solcher Häuser selbst des alten reichsständischen Adels, in welchen ein notorisches Herkommen für ihre Standesmäßigkeit bestand.⁶⁹⁾ f) Auf die Ehen neugräflicher oder titulargräflicher Häuser ohne Reichsstandschaft fand §. 4 des Art. 22 der Wahlcapitulation, da sie nicht von hohem Adel waren, so wenig Anwendung als auf den übrigen nicht reichsständischen Adel.⁷⁰⁾

63) Pütter, Misheirathen, S. 361 fg.

64) Sehr richtig sagt Zöpfl, Misheirathen, S. 35: „Die Veranlassung zur Erfindung solcher Ehen lag historisch nachgewiesen in der Rücksicht auf die Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten, welche in fürstlichen Häusern hinsichtlich der väterlichen Erbfolge zu entstehen pflegten, wenn der Vater zu einer zweiten gleichwol standesgleichen Ehe geschritten war und hieraus Kinder entsprangen, welche denen erster Ehe die Erbtheile verkleinerten. Daher kamen Witwer von solchen Geschlechtern auf den Ausweg, sich in zweiter Ehe mit Frauen zu verbinden, die sich herbeilassen würden, in dem Ehecontrat für ihre Descendenz sich auf das zu beschränken, was vom Vater ausgelegt werde.“

65) Dies ist Walter's Ansicht: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 502 fg.

66) Sie sind zusammengestellt in Zöpfl's Grundsätzen des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, §. 225.

67) Die Richtigkeit dieser Ansicht bestreitet Zöpfl, a. a. O., der nur Ehen reichsständischer Personen mit unfreien für gemeinrechtlich notorische Misheirathen gehalten wissen will.

68) Für notorische Misheirathen erklären solche Ehen noch Heffter, S. 43; Jaupp im Staats-Lexikon, a. a. O., S. 650 fg.; Kohler, S. 42.

69) J. B. im oldenburgischen Gesammthause, wie solches Zöpfl beweist: Misheirathen, S. 68 fg.

70) Dies ist sogar Pütter's Ansicht: Misheirathen, S. 331.

IV. Das Ebenbürtigkeitsprincip seit der Auflösung des Deutschen Reichs.⁷¹⁾ A. Während der Periode des Rheinbundes. Nach der Auflösung des Deutschen Reichs mußte die Frage entstehen: inwieweit das Ebenbürtigkeitsprincip in dem unmittelbar vor derselben bestehenden Umfange noch rechtliche Geltung habe? Der Reichsverband hatte aufgehört: es gab keine Reichsstände mehr; der kleinere Theil derselben waren europäische Souveräne, der größere diesen als sogenannte Mediatisirte unterworfen, d. h. zu Unterthanen derselben geworden. Da der Begriff des hohen Adels auf der Reichsstandschaft beruhte und diese verschwunden war, so konnte man fragen: ob von demselben, d. h. von juristischer Bedeutung desselben noch die Rede sein könne? Was nun 1) die zu Souveränen⁷²⁾ gewordenen deutschen Reichsfürsten betrifft, so wäre es widersinnig zu sagen: sie hätten ihren bisherigen hohen Geburtsstand verloren. Sie waren ja erhöht und nicht erniedrigt, ja über den Adel, ja den übrigen europäischen Souveränen gleichgestellt worden, zu ihrer Landeshoheit kamen Befugnisse, die bisher Kaiser und Reich zustanden; sie bilden die Genossenschaft der Höchsten und Höchstberechtigten in Deutschland; als Grundlage ihrer Ebenbürtigkeit trat an die Stelle der frühern Reichsstandschaft ein allen gleichmäßig zustehendes Souveränitätsrecht. Es konnte sich nur fragen: ob, weil das Deutsche Reich aufgehört, die bisherige Anwendung von §. 4 des Art. 22 der Wahlcapitulation ganz hinwegfalle; ob sie also die von einem unter ihnen eingegangene Ehe mit einer Frau niedern, z. B. bürgerlichen Standes von jetzt an nicht mehr für eine Mißheirath im juristischen Sinne des Wortes betrachten würden? Die Annahme einer solchen Hypothese setzt voraus, die deutschen Landesherren hätten ihre Standesanschauungen, was die ehelichen Verbindungen betrifft, ganz und gar geändert und zu den seit der Revolution im französischen Rechte geltenden sich bekannt oder geneigt. Allein da keine Thatsache zur Annahme einer solchen radicalen Änderung ihrer Rechtsanschauungen vorhanden ist, sondern da sie noch schroffer als vorher ihren Unterthanen sich als Höchststehende gegenüberstellten, auch ihre gegenseitige höchste Stellung durch Resalliancen nicht erniedrigen wollten und wie der Erzgroßherzog von Baden nur gezwungen von Napoleon Eben mit nicht altfürstlichen, z. B. kaiserlich Napoleonischen Prinzessinnen schlossen, so muß als thatsächlich wahr angenommen werden, daß die neuen deutschen Souveräne nicht minder als das Kaiserhaus Oesterreich und das königliche von Preußen, mit welchen ihre Familien von gleichem Stande bleiben sollten, an dem bisher befolgten Ebenbürtigkeitsprincip ebenso fest hielten, wie sie früher es thaten, und es für ein sie alle bindendes Standesrecht hielten. Die Richtigkeit dieser Annahme wird verbürgt durch einen Rückschluß aus ihrem Verfahren auf dem Wiener Congresse bei Gelegenheit der Redaction der Deutschen Bundesacte, insbesondere des sogleich zu besprechenden Art. 14 derselben.

Auch die während der kurzen Rheinbundsperiode errichteten Hausgesetze, z. B. des Königshauses Württemberg vom Jahre 1808, sanctioniren das Ebenbürtigkeitsprincip und dessen Unverletzlichkeit durch Mißheirathen in strengster Weise.⁷³⁾ Die jüngere apanagirte Linie des Hauses Lippe, die sogenannte erbherliche von Lippe-Stramberg-Sonderburg, protestirte 1807 gegen die Heirath eines Grafen Lippe mit einer mittelbar Adlichen als Mißheirath in perpetuum rei memoriam. Sehr richtig bemerkt Jaupp, daß die Auflösung des Deutschen Reichs zwar die kaiserliche Gewalt entfernte, daß aber das Recht der Erwerbung der Landeshoheit in ihrer jetzigen Erweiterung zur Souveränität durch Erbfolge fortdauernd von denselben Familienrechten abhing; durch letztere und auf ihren Inhalt hatte jedes Familienmitglied wohl begründete Rechte, die ohne Zustimmung aller nicht aufgehoben werden konnten. Die Fortdauer dieser Erbschaftsrechte wird im Art. 34 der Rheinischen Bundesacte ausdrücklich bestätigt.

2) Weit schwieriger war die Frage über die nunmehrigen Standesverhältnisse der subjicirten reichsständig gewesenen Fürsten, Grafen und Herren. Ihre staatsrechtliche hohe Stellung war vernichtet mit dem Aufhören des Staates des Deutschen Reichs; aus mitherrschenden Geschlechtern waren sie bloß gehorchende Unterthanen und Privatpersonen geworden. In den neuen absolutistisch regierten Staaten war ihnen kein Äquivalent für die verlorene Reichsstandschaft zu Theil geworden. Sie befanden sich in derselben Lage wie der landsässige Adel und waren der Landesgesetzgebung unterworfen. War aber auch ihr privatrechtlicher Stand ein anderer geworden? Diese Fragen wurden von Staatsrechtslehrern in jener Zeit entschieden verneint. Man hat zu untersuchen

71) Klüber, S. 267 fg.; Heffter, S. 47 fg.; Göhrum, II, 364—400; Jöyfl, Staatsrecht, S. 227.

72) Jaupp, a. a. D., S. 656—657.

73) Württembergisches Regierungsblatt von 1808, S. 221; Kohler, S. 94.

a) ihr standesrechtliches Verhältniß zu den Familien ihrer souverän gewordenen frühern Collegen. Staatsrechtlich waren sie ihnen nicht mehr gleich, und da früher ihre Standesgleichheit mit denselben die staatsrechtliche Grundlage der Reichsstandschaft hatte, so hätte man sagen können, daß sie jetzt zum niedern Adel gehörten und daß die Ehen ihrer Töchter mit regierenden Fürsten und Grafen überall Misheirathen waren, wo Hausgesetze und notorisches Herkommen solche Ehen als standesmäßige nicht zuließen oder wo die Gerichte der strengen Ansicht Pütter's huldigten, daß solche Ehen immer Misheirathen seien. Eine Folge dieser Auffassung mußte die sein, daß aus diesen Ehen geborene Kinder nicht successionsfähig in die Landesherrschaft seien. Wo ein neues Hausgesetz, wie 1808 in Württemberg, dies feststellte, mußten sie sich es jedenfalls gefallen lassen.

b) Gegenüber dem niedern Adel und den Bürgerlichen, konnte man sagen, war gleichfalls ihre privatrechtliche Stellung eine andere geworden; die Heirathen ihrer Mitglieder mit Frauen aus diesen früher niedern Ständen konnten nicht mehr als Misheirathen angesehen werden. Daß allgemein in den Ländern, wo sie domicilirt waren, geltende Erbrecht mußte auch bei ihnen Anwendung finden; daß auf ihren Familienstatuten beruhende Singuläre hatte seine Kraft verloren. Daß bisherige Princip der Unebenbürtigkeit der niedern Stände mit ihnen konnte als hinweggefallen angesehen werden. In den Ländern, wo ein neues Gesetz dies sanctionirte, wie im neuen Großherzogthum Berg, wo der Code Napoléon eingeführt wurde, erklärte dies ein kaiserliches Decret vom 31. März 1809 ausdrücklich.⁷⁴⁾ In Württemberg wurde die Erbfolgeordnung des Landrechts vom Jahre 1609 schon 1808 für sie blindend erklärt.

Was aber die übrigen deutschen Länder betrifft, so darf man wol die Behauptung aufstellen, daß durch die sogenannte Mediatifirung der hochadelichen Herren die ihnen durch das frühere Reichsrecht gewordene eigenthümliche privatrechtliche Stellung durch kein in contrarium actum vernichtet war. Ihre besondern Successionsrechte bestanden nach wie vor und deshalb auch die hausgesetzlichen oder herkömmlichen Bestimmungen über Misheirathen. Nimmt man hierzu, daß die ihnen gewordenen Landesherren sie auch als Personen höhern Standes als die übrigen Untertanen behandelten, verschiedene Vorzüge als Standesherren ihnen einräumten, z. B. in Baiern alle Vorzüge und Rechte der ersten Klasse des Adels im Königreiche, daß ihnen ferner verschiedene früher zustehende Rechte erhalten blieben und daß sie von unbefangenen Publicisten⁷⁵⁾ wirklich als eine eigene Klasse von Untertanen unter dem Namen Standesherren behandelt wurden, so wird man den Schluß ziehen dürfen, daß, wo neuere Staatsgesetze keine Änderung sanctionirten, sie ihren bisherigen in beiden Beziehungen hohen Geburtsstand und somit die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häuptern während der kurzen Dauer des Rheinbundes besaßen.

Hatte doch die Rheinische Bundesacte im Art. 38 erklärt, daß sie in Criminalsachen durch ihre Pair's, also durch ein Austrägalgericht gerichtet werden sollten, und ihre Ebenbürtigkeit mit den neuen souveränen Häusern wurde allerdings im Art. 27, worin die ihnen zukommenden Rechte aufgezählt werden, nicht erwähnt, jedoch auch nicht abgesprochen.

Die Zweifel über die Ebenbürtigkeit und die Standesrechte der mediatifirten Reichsstände wurden später (sogar mit rückwirkender Kraft) durch den grammatisch nicht genauen Art. 14 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 gelöst.

B. Das Ebenbürtigkeitsprincip des deutschen hohen Adels seit Errichtung des Deutschen Bundes.⁷⁶⁾ Eine Anzahl Mitglieder des 1806 mediatifirten reichsständischen Adels thaten vor Ablauf der ersten drei Monate des Jahres 1815 beim Wiener Congresse Schritte, um den Rechtszustand vor 1806 zurückzuerhalten, einige betrachteten denselben sogar schon von selbst hergestellt. Wenn nun die deutschen regierenden Fürsten auch der Meinung waren, „daß die Subjection der ehemals reichsständischen Geschlechter nicht wieder aufzuheben sei“, so glaubten sie doch, dieselben seien nichtsdestoweniger soviel wie möglich bei ihrem zur Zeit des Deutschen Reichs bestehenden Rechte zu erhalten und daher ihre jetzige Lage zu verbessern. Verschiedene Vorschläge wurden gemacht, und was ihre Standesrechte betrifft, folgende vom luxemburgischen Gesandten Freiherrn von Gagern redigirte und vom Fürsten Met-

74) Klüber, S. 273.

75) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes von 1808—10, S. 188 fg. In Hessen war das Recht der Ebenbürtigkeit der Standesherren mit dem Regentenhanse stets anerkannt worden. Jaupp, a. a. D., S. 658.

76) Heffter, S. 82 fg.; Klüber, Abhandl., S. 277 fg.; Öffentliches Recht, §§. 303, 315, 317; Zöpfl, S. 226; Kohler, Fürstenrecht; Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, 316 fg., 470 fg.

ternich vorgelegte Bestimmung in den Art. 14 der Deutschen Bundesacte aufgenommen⁷⁷⁾: „Um dem im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.“

Es ist von Klüber⁷⁸⁾ tabelnd hervorgehoben worden, daß in den wenigen Worten der Zusicherung sich eine vierfache Unbestimmtheit zeige: a) Das Bezeichnungswort Ebenbürtigkeit sei absolut gebraucht, das zur Vergleichung nöthige Subject verschwiegen, indem nicht gesagt sei, mit wem den Mitgliedern der standesherrlichen, fürstlichen und gräflichen Häuser die Ebenbürtigkeit verbleiben soll. b) Unbestimmt sei das Wörtchen „bisher“, indem es auf verschiedene vorhergehende Zeiträume bezogen werden könne, in welchen die Stellung jener Häuser nicht die gleiche gewesen. c) Unbestimmt seien die Worte in dem bisher damit verbundenen Begriffe (da letzterer selbst früher genau bestimmt war). d) Endlich liege eine Unbestimmtheit in dem Mangel einer Anzeige des Wirkungsumfanges, auf welchen die Zusicherung des Artikels bezogen werden soll. Man kann noch als fünfte Unbestimmtheit den Ausdruck „hohen Adel“ rügen, da damals, wie noch jetzt, nicht bloß die ehemals reichsständischen Familien, sondern noch andere fürstliche u. s. w. in den Bundesstaaten als zum hohen Adel gehörend bezeichnet wurden. Man kann diesen Tadel der Fassung des Artikels allerdings für begründet, muß diesen aber doch für genügend halten, den Stand der hohen Häuser, auf die er sich bezieht, und ihr Ebenbürtigkeitsrecht hinlänglich zu bezeichnen. Eine befriedigende und längst unbestrittene sogenannte logische Auslegung desselben ist ja möglich.

Klüber selbst erklärt die Bestimmung der Bundesacte in annehmbarer Weise, wenn er („Öffentliches Recht des Deutschen Bundes“, S. 472, Note 1) sagt⁷⁹⁾: „Den standesherrlichen Familien im Sinne der Bundesacte soll in allen Bundesstaaten auch fortan das Recht der Ebenbürtigkeit verbleiben und der bisher damit verbundenen Begriffe, d. h. die Geburtsstandsgenossenschaft mit allen, die daselbst in der Zeit des Deutschen Reichs zu dem hohen Adel gerechnet wurden und in Gemäßheit ihrer jetzigen Verhältnisse zu diesem Stande noch zu rechnen sind oder solchen später erworben haben. Das Recht der Ebenbürtigkeit soll ihnen also zustehen nicht nur unter sich und mit vormalig nicht reichsständischen Reichsfürsten, sondern auch im Verhältnisse zu denen inländischen und ausländischen Herzogen, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten (vielleicht auch Burggrafen und Grafen), welche daselbst jetzt etwa noch außerdem zu der Klasse des hohen Adels gerechnet werden.“

„Obgleich also⁸⁰⁾ die in Frage stehenden fürstlichen und gräflichen Häuser in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr deutsche Reichsstände, Reichsunmittelbare und mit deutscher Landeshoheit begabte Landesherren, nicht mehr auf eine gewisse Weise der deutschen Reichshoheit, sondern nunmehr standesherrlich der Staatshoheit mit deutschen Bundesfürsten untergeordnet und so aus dem vormaligen landesherrlichen (wir glauben beifügen zu müssen reichsstandschastlichen) Staatsverhältniß in (einen) bevorrechtlichten Privatstand versetzt sind⁸¹⁾, so sollen sie nichtsdestoweniger 1) zu dem hohen Adel in Deutschland (in allen Bundesstaaten) gerechnet werden, und 2) soll ihnen das dieser Adelsklasse auf allen ihren Rangstufen⁸²⁾ eigene Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, d. h. der Rechtsgleichheit der Geburtsstandsgenossen verbleiben, welches während der Reichsverfassung

77) Geschichtliche Mittheilungen über die Verhandlungen der Redaction dieser Stelle u. s. w. finden sich in Klüber's Acten des Wiener Congresses, Bd. II, sowie in dessen Übersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 291 fg. Vgl. auch Göhrum, a. a. D.

78) In dessen Abhandlung, a. a. D., S. 280, sowie in seinem Öffentlichem Recht des Deutschen Bundes, §. 303 in den Noten, besonders in der Note i.

79) Beleuchtungen des Artikels bei Hefster, a. a. D.; Kohler, S. 98—110.

80) Hefster, Note M, und in den Abhandlungen, I, 319.

81) Paraphrase des Wortes „nichtsdestoweniger“.

82) Man wird jetzt deren drei unterscheiden dürfen: a) die niederste der nicht reichsständischen Fürsten und Grafen, b) die der ehemals reichsständischen Mediatfürsten, c) die der ehemals reichsständischen jetzt regierenden Häuser. Die ersten sind indessen ihnen nicht ebenbürtig, wol aber sie ihnen als ihren unmittelbaren Untergenossen. Die Behauptung, daß die souveränen Erbregenten und ihre Familienglieder, weil sie höher stehen, nicht zum Adel gehören, ist doch gewiß eine Subtilität, welcher in gegenwärtiger Frage kein Gewicht zukommen kann. S. Dresch, Abhandlungen, S. 134 u. 236; Göhrum, S. 386.

allen Mitgliedern des hohen Adelsstandes unter sich vermöge ihrer Geburt zuzam, gleichviel auf welcher Stufe sich dieselben befanden.“

Der Cardinalpunkt in der ganzen Frage ist offenbar der: ob diesen standesherrlichen Familien das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern in Deutschland dem Art. 14 gemäß zukomme. Die gegen deren absolute Bezeichnung von Klüber erhobenen Zweifel sind gewiß von keiner Erheblichkeit, indem gerade die (ältere also) Ebenbürtigkeit im engeren Sinne ihnen verbleiben soll. Daß der Artikel so verstanden wurde, beweist die officiële französische Übersetzung desselben, worin es heißt: es sollten diesen Familien verbleiben les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines, comme elles en ont joui jusqu'à présent.⁸³⁾ So wurde er auch später im Bundestagsbeschlusse vom 25. Aug. 1825 erfaßt, worin gesagt ist: „Die souveränen Fürsten und Freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen vormalig reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt und den Fürsten das Prädicat Durchlaucht ertheilt werde.“⁸⁴⁾ In einem andern Beschlusse vom 13. Febr. 1829 wird den vormalig reichsständischen gräflichen Familien, um einen ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern gemäßen Rang zu gewähren, das Prädicat Erlaucht beigelegt.⁸⁵⁾

3) Das Ebenbürtigkeitsprincip hat nach der bisherigen Ausführung nur noch eine rechtlich praktische Bedeutung im sogenannten Privatsfürstenrecht, d. h. dem Rechte der ehemals reichsständischen Familien, und zwar: a) im Proceffe die, daß Mitglieder desselben in peinlichen Fällen (mit Ausnahme der Militärverbrechen) durch ein Austragsgericht von Ebenbürtigen gerichtet werden sollen. Diese aus der Rheinbundsacte wiederholte Bestimmung des Art. 14, §. 3, der Deutschen Bundesacte wurde durch die sogenannten deutschen Grundrechte vom 21. Dec. 1848 aufgehoben, ist aber, da dieselben durch Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 ihre Gesetzeskraft verloren haben, als wiederhergestellt zu betrachten. b) Im Privatrechte die, daß wie von den Mitgliedern der regierenden Häuser Deutschlands, so auch von den standesherrlichen Misheirathen und morganatische Ehen mit den früher vorkommenden rechtlichen Wirkungen (in Beziehung auf Verwandtschaft und Erbrecht u. s. w.) eingegangen werden können. Ihre Ehen mit Personen von niederm Stande sind kirchlich vollkommene Ehen (wie Göhrum sehr richtig sagt), allein die niedriger geborene Gattin nimmt keinen Theil an den Privilegien ihres Mannes und hat sich daher der denselben zustehenden Ehren, Würden und Wappen zu enthalten; die höher geborene Gemahlin verliert wenigstens für die Dauer der Ehe ihre angeborene Würde und tritt in das Geburtsrecht ihres niedriger geborenen Gatten. Die Kinder aus solchen Ehen folgen der ärgern Hand, sind von der Familiengenossenschaft des höhern Parends ausgeschlossen und mangeln des Intestaterbrechts ihrer höher geborenen Verwandten.

Es gibt indessen verschiedene die Anwendung des Principis betreffende Streitfragen. a) Es fragt sich, ob durch Gnadenacte der Landesherren und Consens der wahren Erbfolger diese nachtheiligen Wirkungen des Ebenbürtigkeitsprincipis gehoben werden können? Man muß sagen, in dem Sinne nicht, daß sie durch einen Gnadenact eines deutschen Souveräns in die Geburtsklasse des standesherrlichen hohen Adels erhoben würden, selbst wenn die sämtlichen Glieder der Familie ihren Consens dazu ertheilen; sie werden nur ein Successionsrecht auf die Güter derselben, auch wol zugestandene Ehrenrechte erhalten.⁸⁶⁾ b) Es war jüngst bei Gelegenheit des reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgeprocesses eine sehr heftig bestrittene Frage: ob der Begriff des hohen Adels auf die vormalig reichsständischen Familien zu beschränken oder nicht vielmehr auf alle ehemals reichsunmittelbaren, auch nicht reichsständischen Landesherren auszuweihen sei. Das Ergebnis dieser vermittelt einer Masse Flugschriften geführten publicistischen Debatte ist, daß nur auf die nach Art. 14 der Bundesacte reichsständischen Familien, mit denen der hohe Adel verbunden, die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Anwendung finde.

83) Die Einwendungen Klüber's gegen die Berücksichtigung dieser Übersetzung (Abhandlungen, S. 295, und Note i, S. 469 seines Öffentlichen Rechts) sind von keiner Bedeutung. S. Göhrum, S. 388, 389.

84) S. die Stellen bei Klüber, Abhandlungen, S. 309, 310. Ob diese Beschlüsse eine authentische Interpretation des Art. 14 enthalten, ist gewiß eine müßige Frage. Göhrum, S. 381—383; Zachariä, I, 479.

85) Göhrum, S. 392—400; Zachariä, Bd. I, §. 97; Jöppf, Staatsrecht, §. 226.

86) Göhrum, S. 396—398; Heffter, S. 104; derselbe in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. II, Heft 2, Nr. 1; Gerber, System des deutschen Privatrechts, §. 224, Note 8; Walter, System des deutschen Privatrechts, §. 462, Nr. V.

c) Sodann kann man auch immer die Frage erheben, welche Ehen standesherrlicher Männer notorische Misheirathen sind, ob nicht bloß die mit Frauen bürgerlichen Standes, sondern auch die mit Frauen von niederm Adel. Waren die Ehen mit Frauen von niederm Adel vor der Auflösung des Deutschen Reichs keine Misheirathen dieser Art, so sollten sie auch jetzt, nicht bloß wenn sie von Mitgliedern deutscher Regentenhäuser, sondern auch von deutschen Standesherrn geschlossen würden, nicht als solche behandelt werden, ausgenommen wenn in Hausgesetzen oder durch entschiedenes Herkommen oder auch in Verfassungsurkunden das Gegentheil festgesetzt ist.⁸⁷⁾ Indes ist doch die Ansicht, daß solche Ehen sowol von Söhnen aus Regentenhäusern als der Standesherrn Misheirathen seien, in Deutschland überwiegend und von den angesehensten Staatsrechtslehrern⁸⁸⁾ vertheidigt. Sie findet einen Anhaltspunkt im Art. 14 der Bundesacte, indem nur die ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern haben und standesmäßige vollgültige Ehen von solchen Personen nur mit ebenbürtigen Frauen geschlossen werden können. Nur bei Mitgliedern regierender und standesherrlicher Familien können Misheirathen und morganatische Ehen vorkommen. Sehr richtig sagt daher Gerber⁸⁹⁾: „Von Misheirathen des niedern Adels kann demnach nicht mehr die Rede sein. Doch kann, nach Walter und Eichhorn, die Ehe mit einer bürgerlichen nachtheilige Wirkungen haben, wenn ein landesherrlich bestätigtes Statut oder ein als geltend anerkanntes Herkommen einer Familie ausdrücklich die Abstammung aus einer vollritterlichen Ehe zur Succession erfordert.“ Auch werden wol particularrechtlich (wie im Preussischen Landrecht, II, 1, §. 30 — 33) Ehen von Adlichen mit einer Person aus dem Bauern- oder geringern Bürgerstande ohne landesherrlichen Dispens zur rechten Hand nicht zugelassen.⁹⁰⁾ Da es in Deutschland keine Reichsgewalt gibt, die befugt wäre, das Recht der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 Familien, die es historisch nicht haben, zu ertheilen, so ist die Zahl der ebenbürtigen standesherrlichen Familien als abgeschlossen anzusehen und ein Eintritt in die Klasse derselben rechtlich unmöglich.

Zum Schlusse ist noch die Frage zu besprechen, inwieweit Ehen von Gliedern deutscher Regenten oder standesherrlicher Familien mit Personen ausländischen Adels als Misheirathen betrachtet werden sollen. 1) Was das Vaterland der letztern betrifft, so ist nach dessen Gesetzgebung zu beurtheilen, ob eine solche Ehe standesmäßig in demselben ist. 2) Für Deutschland vertheidigte man früher die Ansicht, daß, welcher hohen Rang und Stand auch ein ausländischer Adlicher in seinem Vaterlande habe, er reichsständischen Fürsten (sogar Grafen) doch nicht ebenbürtig sei und daher Ehen von Gliedern seines Hauses mit letztern immer eine Misheirath seien.⁹¹⁾ Zöpfl von seinem Standpunkte aus sieht dagegen solche Ehen für standesmäßige und vollwirksame an.⁹²⁾

Die Entscheidung der Frage in einzelnen Fällen hängt wol davon ab, ob der Rang des ausländischen Adels dem deutschen analog zu achten sei, welchem die oder der sich Vermählende angehört. Aus diesem Grunde sind Ehen von Familiengliedern deutscher Landes- sowie Standesherrn mit Töchtern oder Söhnen auswärtiger Souveräne (in Deutschland) keine Misheirathen, während die mit ausländischen herzoglichen oder fürstlichen Ranges denen mit Personen nicht reichsständischen deutschen hohen Adels gleichzustellen sein würden.⁹³⁾

Zusatz. Es sind in unserm Jahrhundert vier Successionsfragen in Deutschland berühmt geworden, in welchen das Ebenbürtigkeitsprincip als maßgebend zur Sprache kam. Die erste wurde veranlaßt durch die Ansprüche August's von Wette, Sohn des Herzogs von Saxe-Coburg und der Auguste Murray, auf die Titel, Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover. Zwei der ersten deutschen Publicisten, Klüber und Zacharia, traten 1834 in Gutachten für ihn auf; das Haus Hannover ließ 1835 durch Eichhorn eine Widerlegungsschrift derselben schreiben. Auch erklärten sich Mohl und Schmid in eigenen Schriften in demselben Jahre gegen sie. Eine Entscheidung erfolgte nicht. Die zweite Frage wurde veranlaßt

87) Hausgesetzliche und Verfassungsbestimmungen dieser Art werden angeführt von Klüber, Öffentliches Recht, §. 245, Note 1. Nach Eichhorn, Einleitung in' das deutsche Privatrecht, S. 706, wird die Ehe eines Standesherrn mit der Tochter eines neufürstlichen Hauses als eine Misheirath betrachtet.

88) J. B. Köhler, S. 132; Göhrum, §§. 83, 86, 87; Zacharia, I, 324 u. 479 — 481; Walter, System, §. 401. Nicht so Klüber, der aber den Begriff der Misheirath als gemeinrechtlichen ganz in Abrede stellt, a. a. D., §§. 248, 303, Note i.

89) System des deutschen Privatrechts, §. 224, Note 7. S. ferner Walter, §. 460. 90) Walter, §. 451, Note 17. 91) Pütter, Misheirathen, S. 466. 92) Zöpfl, Misheirathen, §§. 56 — 63. 93) Vgl. Schulze in Bluntschli's Staatswörterbuch, III, 199.

durch die schon im 16., 17. und 18. Jahrhundert erhobenen Ansprüche des fürstlichen Hauses Löwenstein auf die eventuelle Thronfolge im Königreich Baiern; sie wurden durch eine Anzahl berühmter deutscher Staatsrechtslehrer, wie Klüber, Zachariä und Vollgraff (1837—38), verfochten, auch Hefster und Zöpfl ließen im letzten Jahre ihre Stimmen vernehmen. Nach Mohl ist die Begründung dieser Ansprüche nicht gelungen.

Die dritte war die des 1828 angebahnten und 1839 als Proceß anhängig gemachten (schon von uns erwähnten) Successionsstreites des Grafen Oldenburg-Bentind gegen die aus einer Ehe ihres Bruders, resp. Oheims, des Grafen W. G. Bentind mit einer Frau bäuerlicher Abkunft entsprossenen Söhne des 1835 Verstorbenen, die, von ihrem Vater dazu ermächtigt, sich in den Besitz der dem Hause gehörenden Herrschaften Kniphausen und Barel gesetzt hatten. Um ihren Anspruch auf die Erbfolge dieser früher nur theilweise zum Deutschen Reiche gehörenden Territorien⁹⁴⁾ zu begründen, war eine ihrer Aufgaben die, zu zeigen, daß die aus einer Ehe einen Herzogs von Oldenburg mit einem Fräulein niedern Adels abstammenden Besitzer dieser Herrschaften trotz des reichsgräflichen Titels und ihrer Ahnen und deren Fähigkeit, die Reichsstandschaft zu erwerben, nicht zum hohen, d. h. zum reichsständischen Adel gehört hätten und somit die von ihrem Vater eingegangene Ehe keine Misheirath gewesen und aus diesem Grunde ihrer Successionsfähigkeit kein Hinderniß entgegenstehe. Außerdem war die Frage, ob die Gewissenshehe eines unabhängigen Reichsgrafen gültig und ob die legitimirten oder Mantelkinder in landesherrlichen Territorien successionsfähig seien, in dem bei dem oldenburgischen höchsten Gerichte angebrachten und zur Entscheidung an ein deutsches Spruchcollegium gesandten Proceße von entscheidendem Gewichte. Die Zahl der über diesen berühmten Streit erschienenen Parteischriften ist fast unabsehbar, da man es von beiden Seiten an Geldopfern nicht fehlen ließ. Von 1830—41 waren für die Beklagten aufgetreten: Klüber, Dieck, Eckenberg, Michaelis⁹⁵⁾ und Claus; für die Kläger: Labor, Hefster, Zachariä, Wilda und Mühlenbruch. Es erschien dann 1843 das von der Juristenfacultät zu Jena gefaßte Urtheil erster Instanz; dann ein Beschluß des Deutschen Bundestags vom 12. Juni 1845, welcher die gräfliche Familie Bentind für Mitglieder des hohen Adels erklärte; neue Gutachten von Martin, Jordan, Labor, Vollgraf, Zöpfl, Eckenberg, Benssen, Rheinwald und 1847 ein ausführlicher den Beklagten günstiger Artikel von Welcker in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“, Bd. VIII, S. 271—350; ferner 1853 die Gutachten von Bözl und Bluntschli und in Erwiderung auf sie nochmals Zöpfl. Mit der Abfassung des Urtheils zweiter Instanz ward die Juristenfacultät in Gießen beauftragt. Da aber durch den Tod der Referenten die Ausarbeitung desselben verzögert wurde, so endigte der Streit 1856 durch einen Vergleich, infolge dessen der Gegenstand der oldenburgischen Regierung überlassen und die Parteien durch Geldsummen abgefunden wurden. Kurz vorher erschien noch von Gerber ein „Botum über den gräflich Oldenburg-Bentind'schen Successionsstreit aus privatrechtlichem Standpunkte“ (Berlin 1855); es befaßte sich jedoch nicht mit der Ebenbürtigkeitsfrage. Eine klar und anziehend geschriebene kurze Darstellung der drei Successionsfälle von M. Mohl enthält die „Deutsche Vierteljahrsschrift“ für 1842, S. 100—141.

Der neueste Ebenbürtigkeitsstreit ist durch den Ausschluß des herzoglich sonderburgischen Hauses von der Erbfolge in Dänemark und dem Herzogthum Schleswig-Holstein hervorgerufen, welcher die soviel von uns benutzte Schrift Zöpfl's über Misheirathen veranlaßt hat. Der Verfasser zeigt darin, daß im Gesamthause Oldenburg das strenge Ebenbürtigkeitsprincip nie befolgt wurde, und daß dessen jetzige Anwendung das Ergebnis haben würde, daß auch die Ebenbürtigkeit der für successionsfähig geltenden augustenburgischen und glücksburgischen Linie bestritten werden könnte.⁹⁶⁾

L. A. Warkönig.

Edict. Das Wort Edict leitet sich aus der Sprache der Römer her. Zur Zeit der Republik wurden die Bekanntmachungen der Magistrate, wodurch sie darlegten, nach welchen Regeln sie ihr Amt verwalten würden, edicta genannt. Besonders hebt sich die Erscheinung des Edicts des Prätors hervor, welcher seit dem Jahre 387 der Erbauung Roms mit der Rechtspflege betraut war, das sogenannte edictum perpetuum, das von den Nachfolgern adop-

94) Vgl. Klüber's Öffentliches Recht (1840), §. 319 den Anfang: Rechtszustand der freien Herrschaft Kniphausen im Besitze des Grafen Bentind, S. 501—506.

95) Die von Michaelis veröffentlichten Schriften mit dem Titel: Botum über den reichsgräflich Bentind'schen Rechtsstreit, Nr. 1—10, enthalten eine kritische Übersicht der bis 1845 erschienenen Streitschriften.

96) S. Zöpfl's Schrift, §. 68—80.

tirt zu werden pflegte. Zur Zeit der Kaiser, welchen die gesetzgebende Gewalt innewohnte, wurden die eigentlichen gesetzgeberischen Erlasse derselben Edicte genannt.¹⁾ Dieser Ausdruck vererbte sich auf die neueste Zeit und bis zur Gegenwart. Die Gesetze der Merovinger findet man auch unter der Benennung Edicte, während sie unter den Karolingern Capitularien genannt wurden.²⁾ Theodorich der Große, König der Ostgothen, nannte sein im Jahre 500 für die gothische und romanische Bevölkerung seines Reichs verfaßtes und verkündetes Rechtsbuch Edict (Edictum Theodorici).³⁾ Die erste Aufzeichnung des longobardischen Volksrechts unter dem König Rothar im Jahre 643 wurde ebenso (Edictum Rotharii) genannt.

Auch das Staatsrecht des Deutschen Reichs kannte diesen Ausdruck, indem die kaiserlichen Erlasse, wodurch ein Reichsgesetz verkündet und dessen Befolgung geboten wurde, Edicte genannt wurden. Ein Beispiel ist der Erlaß des Kaisers wegen Verkündigung und Handhabung des Gesetzes, genannt der Westfälische Friede. Besonders nach Auflösung des Deutschen Reichs und Gelangung der Reichsfürsten zur Machtvollkommenheit pflegten sie bestimmte Ausflüsse ihrer gesetzgebenden Gewalt so zu nennen. So bezeichnete z. B. der Großherzog von Hessen die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten, der Standesherrn, in den Jahren 1807 und 1820, und die Verordnungen vom Jahre 1820 wegen der öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil- und Militärstaatsbeamten mit diesem Namen, der auch dem Erlasse zur Aufhebung der landständischen Verfassung vom 1. Oct. 1806 beigelegt wurde. Selbst das ärmliche Geschenk der Verfassung vom 20. März 1820, welches sich in das pactirte Staatsgrundgesetz vom 17. Dec. desselben Jahres verwandelte, wurde als „Edict über die landständische Verfassung“ hinausgegeben. Ein weiteres Beispiel ist das badische „Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener“ vom 30. Jan. 1819.

In Preußen wurden namentlich die erlassenen agrarischen Gesetze Edicte genannt, z. B. das Edict, die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und das Edict zur Beförderung der Landescultur, beide vom 14. Sept. 1811.⁴⁾

Seit der Herrschaft des constitutionellen Staatsrechts hat man Gesetze, d. h. mit den Ständen verabschiedete legislative Acte, beliebig auch Edicte genannt. Beispiel: das württembergische Edict über das Notariat vom Jahre 1826.⁵⁾ Aber auch einseitig von der Staatsregierung erlassene Verordnungen, besonders auf Organisation berechnete, erhielten diesen Namen, z. B. die am 6. Juni 1832 erlassenen Edicte zur Organisation der Verwaltung im Großherzogthum Hessen, das Edict vom 16. Oct. 1852 wegen Organisation der Ortsgerichte dieses Landes. Das Gleiche gilt von dem Act, wodurch die Ständeversammlung einberufen, vertagt, entlassen oder aufgelöst wird. Auch bestimmte Ansprachen an das Land wurden Edicte genannt.

Die Geschichte kennt das Edict von Nantes und dessen verhängnißvolle Aufhebung.

Bh. Bopp.

Edictalien, Edictalladungen. Unter Edictalladung versteht man eine öffentlich bekannt gemachte Ladung zum Erscheinen oder zur Vornahme von bestimmten Handlungen vor Gericht. Als regelmäßige Form der Ladung ist die Privatladung zu betrachten, welche sowol im Civil- wie Criminalverfahren dem zu Ladenden persönlich behändigt wird, und zum Erlaß einer Edictalladung ist nur im Fall rechtlicher Nothwendigkeit, im Fall der Unmöglichkeit oder Unthunlichkeit der individuellen Ladung zu schreiten. Diese Fälle, in denen die Edictalladung erforderlich und somit zulässig ist, lassen sich aber (mit Haase, „Über Edictalladungen“, Leipzig 1817) in drei Klassen zergliedern, indem Edictalien erlassen werden können: 1) wenn sogar der Name des Vorzuladenden unbekannt ist; 2) wenn zwar nicht sein Name, wol aber sein Aufenthaltsort unermittelt ist; 3) wenn zwar Name und Aufenthaltsort des Vorzuladenden bekannt ist, dessenungeachtet aber (z. B. wegen Verweigerung der Rechtsbülfe von seiten des requirirten Richters, Stillstandes der Rechtspflege am Wohnort des Geladenen) die Einhändigung der Privatladung verhindert wird. Der dritte Fall erheischt keine weitere Erörterung. Bezüglich des zweiten ist hervorzuheben, daß er insbesondere im Strafverfahren bei der Ladung

1) Schmitthener, Grundlinien des allgemeinen oder ideellen Staatsrechts (Gießen 1845), S. 303.

2) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (fünfte Auflage, 1843), S. 579.

3) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Auflage, 1857), S. 43.

4) Lancizolle, Über Königthum und Landstände in Preußen (Berlin 1846), S. 299, 312, 477; Staats-Lexikon, I, 363 fg.

5) Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg (Tübingen 1829), I, 194. (Der Verfasser bemerkt daselbst auch, es sei „nicht nothwendig, wennschon gewöhnlich, daß ein Gesetz gerade unter diesem Namen bekannt gemacht werde; es könne auch Edict, Statut u. s. w. genannt werden“.)

des flüchtigen Angeschuldigten Anwendung findet, und darf hierbei, obwohl die Edictalladung lediglich an den Vorgeladenen gerichtet und somit das mildeste Mittel des Untersuchungsrichters ist, doch nicht vergessen werden, daß sie die Richtung des Verfahrens gegen den bestimmten Angeschuldigten officiell und öffentlich beurkundet und somit zu ihrem Erlasse das Vorhandensein einer Summe von Verdachtsgründen erfordert, welche überhaupt den Richter ermächtigen, von der Generaluntersuchung auf die specielle Untersuchung gegen einen bestimmten Angeschuldigten überzugehen. Weitere Betrachtung erheischt der erste Fall insofern, als die Frage zu erörtern ist, ob und unter welchen Voraussetzungen es dem Richter gestattet ist, sei es von Amts wegen, sei es auf Antrag, Edictalladungen an Unbekannte zur Ausübung einer ihnen zustehenden Befugniß binnen bestimmter Frist unter dem Rechtsnachtheil des Verlustes oder der Schmälerung, Beschränkung dieser Befugniß aufzufordern und somit das Axiom beiseite zu setzen, wonach der Inhaber eines Civilrechts, solange nicht dasselbe durch den Eintritt der Verjährung erloschen ist, es zu jeder Zeit nach freiem Willen auszuüben berechtigt ist. Dieses Axiom kann nur durch den Factor beschränkt werden, welcher es schuf; nur das Gesetz oder das dem Gesetz gleichstehende, im Gerichtsgebrauch sich darstellende Gewohnheitsrecht können die Befugniß zum Erlaß solcher Edictalladungen geben. Die Aufgabe dieses Werkes gestattet nicht, hier des Weitern auf die speciellen Fälle zurückzugehen. Sie lassen sich (mit Haase, a. a. O.) etwa wie folgt zusammenstellen: Edictalladung der unbekanntem Gläubiger im Concourse zur Anmeldung ihrer Forderungen; Edictalladung zur Bewirkung der Löschung von Hypothekenscriptionsen; Edictalien an unbekanntem Personen, welche an gerichtliche Depositen Ansprüche haben sollten; Edictalien auf Grund der Erbschaftsantretung sub beneficio inventarii; Edictalien an die unbekanntem Erben eines Verstorbenen; Edictalien an Verschollene und solche Personen, welchen an deren Vermögen Ansprüche zustehen sollten; Edictalien auf Grund eines Antrags auf Amortisirung von Inhaberpapieren u. a. m. Vgl. noch Heimbach im „Rechtslexikon“, XIII, 321. Über die wünschenswerthe Centralisirung der Edictalladungen in einem öffentlichen Organ s. „Stenographische Berichte der Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung“, IV, 2429. Ph. Bopp.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung. §. 1. Einleitung. Ehe war ursprünglich eine durch die Triebe der animalischen Natur des Menschen herbeigeführte Verbindung des Mannes mit der Frau, welche bei dem Fortschreiten der Civilisation durch die geistigen Eigenschaften des Menschen, durch Vernunft und das moralische Rechts- und Schickslichkeitsgefühl veredelt wurde.

Nach den dormaligen Begriffen ist sie bei den civilisirten, nur Monogamie anerkennenden Völkern eine zur Geschlechtsverbindung und (mindestens infolge dessen) zur Erzeugung und Erziehung von Kindern, zur ehelichen Treue, zu gegenseitigem Beistande und zur gemeinsamen Tragung der Lebensschicksale verpflichtende, an gewisse entweder durch die weltliche Gesetzgebung oder durch Religion oder Volkssitte vorgeschriebene Formen gebundene Vereinigung zwischen einem Manne und einer Frau.

Gewöhnlich zählt man auch Fortbauer des Bündnisses auf Lebensdauer und häufig geistliche Einsegnung jeden Falles zu den wesentlichen Merkmalen der Ehe. Allein wenn man, wie es in der Gesetzgebung verschiedener bedeutender Völker angenommen ist, die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag ansieht, scheint es auch nahe zu liegen, daß die lebenslängliche Dauer nicht gerade unbedingt in der Sache begründet sein muß. So konnte denn in Frankreich von 1792—1804 (d. h. bis zum Erscheinen des Code Napoléon) jede Ehe schon durch gegenseitige Übereinstimmung aufgelöst werden; der Vertrag war sonach im Grunde für nicht länger abgeschlossen, als der Wunsch der Ehegatten dauern werde, das Verhältniß bestehen zu lassen. Auch ist die Verpflichtung zu einer absoluten lebenslänglichen Fortsetzung der einzugehenden Verhältnisse durch den Grundsatz der protestantischen Kirche beseitigt, die Auflösbarkeit als Princip anzuerkennen. Selbst in der katholischen Kirche ward die Unauflösbarkeit in früherer Zeit und sogar bis zum Tridentiner Concilium (sess. XXIV, cap. 7) heftig bestritten.

Daß und welche Modificationen in der oben angegebenen Definition eintreten, wenn dieselbe auf Völker mit Polygamie angewendet werden soll, ergibt sich von selbst. Hier ist die eheliche Treue einseitig beschränkt und auch die Hülfeleistung kann nicht von beiden Theilen gleichmäßig angesprochen werden.

Indem wir einige nähere Andeutungen über das Wesen der Institutionen geben wollen, können wir nichts Besseres thun, als den klaren und lichtvollen Bemerkungen folgen, die Portalis in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 16. Ventose des Jahres XI, gelegentlich der Verhandlung über den betreffenden Abschnitt des Code Napoléon, vortrug. Wir heben wenigstens

seine Hauptansichten hervor, um so mehr als diese meisterhafte Rede unserß Wissens noch nirgends in das Deutsche übertragen worden ist.

„Die Philosophen“, sagt Portalis, „gewahren in dem Acte der Ehe zunächst nur die Verbindung der beiden Geschlechter; die Rechtsgelehrten sehen darin bloß den bürgerlichen Vertrag; die Kanonisten erblicken darin nichts anderes als ein Sacrament.“

„Um aber einen richtigen Begriff von der Ehe zu fassen, muß man sie an sich selbst und in ihren verschiedenen Beziehungen betrachten.“

„Die Ehe an sich besteht nicht in der einfachen Verbindung der beiden Geschlechter. Verwechseln wir in dieser Hinsicht nicht die physische Ordnung der Natur, die allen lebenden Wesen gemein ist, mit dem den Menschen eigenthümlichen Naturrechte.“

„Wir nennen Naturrecht diejenigen Principien, welche den Menschen, als moralisches Wesen betrachtet, regieren, d. i. als ein intelligentes und freies Wesen, bestimmt, mit andern intelligenten und freien Wesen gleicher Art zu leben.“

„Der allgemeine Wunsch (Trieb), der ein Geschlecht zum andern hinführt und genügt, deren körperliche Verbindung zu bewirken, gehört der physischen Ordnung der Natur an. Die Wahl, der Vorzug, die persönliche Anhänglichkeit, welche diesen Wunsch bestimmen und auf einen einzelnen speciellen Gegenstand (Individuum) fixiren, oder mindestens wegen dieses bevorzugten Gegenstandes einen höhern Grad von Energie erwecken; die wechselseitige Achtung, die gegenseitigen Verpflichtungen, welche aus der einmal gebildeten Verbindung entstehen und die sich nothwendigerweise zwischen Wesen begründen, die für Gefühl und Vernunft empfänglich sind: alles dieses gehört in das Gebiet des Naturrechts.“

„Die Thiere, welche bloß einem Triebe oder einem blinden Instincte folgen, haben nur zufällige oder periodische körperliche Vermischungen, ohne alle Beziehungen zur Moral. Bei den Menschen aber wirkt die Vernunft mehr oder minder auf alle Handlungen ihres Lebens ein; das Bewußtsein steht der Begierde zur Seite und das Recht folgt dem Instincte (alles wird reiner und edler). Ich entdecke einen wahren Vertrag in der Verbindung der beiden Geschlechter.“

„Dieser Vertrag ist nicht bloß ein bürgerlicher Act, was auch die Rechtsgelehrten sagen mögen; er hat sein Grundprincip in der Natur, ist durch diese in uns gelegt.“

„Ebenso wenig ist dieser Vertrag nur ein religiöser Act, denn er ging der Einsetzung aller Sacramente und der Begründung aller positiven Religionen voraus und ist so alt als das Menschengeschlecht. 1)

„Was ist sonach die Ehe an sich und abgesehen von allen bürgerlichen und religiösen Gesetzen? Es ist die Verbindung des Mannes und der Frau, die sich vereinigen, um ihr Geschlecht fortzupflanzen, um sich durch gegenseitigen Beistand zu unterstützen, die Wechselfälle des Lebens gemeinsam zu tragen, ihr Geschick zu theilen.“

„Es war unmöglich, diesen Vertrag der Ungebundenheit der Leidenschaften preiszugeben. Die Thiere sind durch eine Art Fatalität geleitet; der Instinct treibt sie an, der Instinct hält sie zurück; ihre Wünsche entstehen aus ihren Bedürfnissen und die Grenze ihrer Bedürfnisse ist die ihrer Wünsche. Anders bei den Menschen: bei ihnen spricht die Imagination, wenn die Natur schweigt. Die Vernunft und die Tugend, welche die Würde des Menschen begründen und sichern, indem sie ihm das Recht ließen, frei zu bleiben, und die Gewalt, sich selbst zu beherrschen, würden oft nur sehr schwache Schutzwälle gegen unbegrenzte Wünsche und unmäßige Leidenschaften sein. Scheuen wir uns nicht, es zu sagen, daß, wenn in den Dingen, über welche unsere Sinne eine tyrannische Herrschaft ausüben können, der Gebrauch unserer Kräfte und unserer Fähigkeiten nicht beständig durch Gesetze geregelt worden wäre, das menschliche Geschlecht schon längst gerade durch die Mittel zu Grunde gegangen sein würde, die ihm zu seiner Erhaltung und Reproduction verliehen wurden.“

„Man sieht sonach, warum die Ehe jederzeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber in Anspruch genommen hat. Aber die Anordnungen dieser Gesetzgeber konnten nie weder das Wesen noch den Zweck der Ehe vernichten, indem sie Verpflichtungen beschützten, welche die Ehe bedingt, und die Wirkungen regelten, welche ihr folgen. Andererseits ließen alle Völker den Himmel bei einem Vertrage einwirken, der so großen Einfluß auf das Schicksal der Ehegatten hat und welcher, die Zukunft mit der Gegenwart verbindend, das Glück derselben von einer Reihe ungewisser Ereignisse abhängig zu machen scheint, deren Resultat sich dem Geiste als das Ergebnis eines besondern Segens darstellt. Die Religion rühmt sich aber selbst, den Menschen

1) Doch nur was die körperliche Verbindung betrifft; s. S. 2 unten.

gegeben zu sein, nicht um die Ordnung der Natur umzukehren, sondern sie zu veredeln und zu heiligen.

„Die Ehe ist daher heute, was sie immer war, ein natürlicher, nothwendiger, durch die Schöpfung selbst begründeter Act.“

Indem nun Portalis mehr auf die neu zu erlassende französische Gesetzgebung übergeht, bemerkt er unter andern noch: Seitdem die Gewissensfreiheit proclamirt worden, sei es möglich, die Legislation von dem Gebiete des Geistlichen in das des Weltlichen zurückzubringen. „Man hat die große Idee verwirklicht, daß (in religiösen Dingen) alles geduldet werden müsse, was die Vorsehung duldet, und daß das Gesetz, welches der religiösen Ansicht der Bürger keine Gewalt anthun kann, nur Franzosen sehen darf, wie die Natur nur Menschen sieht.“

„Wir haben gezeigt, daß die Ehe in ihren wesentlichen Beziehungen gleichzeitig den physischen und den moralischen Menschen umfaßt. Indem wir die zur Eingehung der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen festsetzten, haben wir den moralischen Menschen gegen die Leidenschaften seiner selbst und die anderer zu vertheidigen und uns zu versichern gesucht, daß der physische Mensch die zur Erfüllung seiner Bestimmung nöthige Fähigkeit besitzt.“

§. 2. Geschichtlicher Überblick. ²⁾ Die Verhältnisse der Natur führten ohne Zweifel schon in sehr früher Zeit eine Vereinigung der Menschen zu Familien herbei. Es war dies sicher einer der ersten Fortschritte der Menschheit zur Gesittung und Cultur; denn daß die Ehe (als dauernde, nicht bloß momentane Verbindung) so alt sei wie das Menschengeschlecht (was unter andern Home, „Sketches of the history of man“, zu behaupten sucht), läßt sich nicht annehmen.

Die frühesten Begriffe von der Ehe waren ohne Zweifel roh und ausschließlich auf das Materielle gehend.

Bei den ältesten Völkern, von denen wir Kunde besitzen — den Bewohnern des mittlern und südwestlichen Asien — herrschte durchgehends Polygamie, ein Zustand, der nicht allein unsere Rechtsidee von der Ehe ausschließt, indem er den einen Theil, das Weib, bloß zum Mittel für die Zwecke des andern Theils, des Mannes, herabwürdigt und der höhern Würde der Menschheit widerstrebt, da bei dieser Einrichtung die volle Hälfte der Menschen nothwendigerweise vieler der wesentlichsten Vorrechte beraubt wird, sondern auch als das Grab jeder bürgerlichen Freiheit betrachtet werden muß, weil diese Institution den Despotismus von unten auf, durch den gesammten Socialzustand und eben dadurch so unaustilgbar begründet, daß sich ein Aufhören derselben gar nicht einmal ohne totalen, nur gewaltsam möglichen Umsturz der innersten im ganzen Volksleben festgewurzelten Verhältnisse denken läßt. ³⁾

Überall in der Geschichte sehen wir die Verhältnisse der Ehe in dem nämlichen Maße unsern Begriffen von derselben sich nähern, in welchem sich die Cultur auf eine höhere Stufe erhob.

a) Die Babylonier hatten nicht nur Polygamie, sondern Herodot erzählt uns auch überdies von ihnen einige so auffallende Momente, daß wir unbedingt an der Glaubwürdigkeit

2) Die Geschichte des Eherechts ist in den letzten dreißig Jahren Gegenstand gründlichster Untersuchungen und glücklicher Darstellungen gewesen. Unter den besten Bearbeitungen der Geschichte des Eherechts zeichnen sich aus: 1) die von Buddeus in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber, Sect. I, Bd. XXXI, S. 281 fg., und die darauf folgende ethnographische, S. 382 fg., von Richter; 2) die von Unger, Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung (Wien 1850); 3) die auf das Eherecht bezüglichen Kapitel bei E. Gans, Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung (Berlin 1824—35); 4) die Angaben Volgraff's in seiner Polignostie und Polilogie (Marburg 1855); 5) die anziehenden geschichtsphilosophischen Schilderungen über die Stellung des Weibes bei J. J. Roszbach, Vier Bücher der Geschichte der Familie (Mördlingen 1859). 6) A. Roszbach, Untersuchungen über die römische Ehe (Stuttgart 1853). Skizzen des Eherechts der orientalischen Völker finden sich in Warnkönig's Juristischer Encyclopädie (Erlangen 1853), §§. 61—76. Auszüge aus denselben sind als Ergänzungen des gegenwärtigen Überblicks der Geschichte der Ehe eingeschaltet. W.

3) Der die Menschheit wahrhaft entwürdigende Zustand des innern Afrika und Mittelasiens ist gewiß am meisten durch zwei Ursachen begründet und festgehalten: erstlich durch die Polygamie, zweitens durch den Mangel an Küstenländern. Die große Entfernung jener Gegenden von den Meeren macht einen regen Verkehr mit einer bedeutenden Anzahl fremder Völker aus weitentlegenen Punkten unmöglich; sonach kein Austausch der Ideen, der Kenntnisse, des Wissens. (Selbst der Verkehr unter zwei ganz rohen Völkern wirkt auf deren Gesittung, indem dadurch der in ihnen schlummernde Funke rege gemacht und geweckt wird.) Die Steppen und Sandwüsten gewöhnen sodann an ein stetes Umherziehen, nöthigen sogar zu solchen unablässigen Wanderungen. Man stößt auf Hindernisse: sie müssen besiegt sein; der Stärkste und Kühnste aus der Horde ist der Anführer; ihm gehorchen alle übrigen; er erlangt mit der Zeit übergroße, despotische Gewalt.

seiner Angaben zweifeln müßten, wenn das Ärgste nicht sogar im alten Griechenland ein Seitenstück gefunden hätte: die zur Ehe reifen Mädchen wurden (wie etwa eine Art Hausthiere) auf den Markt gebracht, den Untersuchungen der Männer ausgestellt und dann in förmlicher Versteigerung — die Schönen an den Meistbietenden, die Häßlichen an den Mindestfordernden — zugeschlagen. Der Erlös der erstern mußte zur Ausstattung für die letztern dienen. „Seine Tochter selbst, für wen man wollte, auszustatten war keinem erlaubt“ (Herodot). In der Ehe sah man also nichts anderes als eine (übel genug eingerichtete!) Staatsanstalt. Zu Herodot's Zeiten war indessen diese Sitte, die er für die schönste (!) jenes Volkes hielt, bereits abgekommen. Sodann bestand ein zweiter, womöglich noch häßlicherer Gebrauch: jede Frau mußte einmal in ihrem Leben in dem Tempel der Göttin Mylitta sich niedersetzen, bis einer der immer herzuflüchtenden Fremden ihr ein Geldstück zuwarf (das aber den Priestern des Tempels zukam), worauf sie sich diesem Fremden unbedingt hingeben mußte. Schlaue handeltreibende Priester mögen die Hauptstütze dieses Götterdienstes gewesen sein, der sichtlich auf das Herbeiziehen von Fremden mit berechnet war.

b) Von den alten Medern wird uns berichtet, daß bei ihnen Polyandrie bestanden, daß sonach hier eine Frau gesetz- und gewohnheitsmäßig mehrere Männer zugleich gehabt habe. (Wir hegen einige Zweifel über die Richtigkeit der Angabe.)

Ganz anders bei den jenen benachbarten Persern. Hier befand sich das Weib in tiefer Erniedrigung in die Harems eingesperrt, rechtlos gegenüber dem Manne, ihrem Gebieter. Bei den Königen finden wir eine Art Favoritsultaninnen, die aus dem Stamme der Pasargaden sein mußten. Im übrigen bestanden die Tribute mehrerer Provinzen in einer bestimmten Anzahl alljährlich für den Harem des Schahs zu liefernder Mädchen (und verschchnittener Jünglinge)!⁴⁾ Ehe aber eines dieser Weiber der Gunst des Königs theilhaftig werden konnte, mußte es wenigstens ein Jahr lang gereinigt und vorbereitet werden. Es konnte sodann diese Gunst alljährlich nur einmal erlangen und täglich mußte ein neues Opfer bereit gehalten werden. Die damaligen ehelichen Verhältnisse in den andern Ständen sind nicht genugsam bekannt.

Die Lehren des Zendavesta [den wir für bedeutend neuer halten, als man gewöhnlich annimmt⁵⁾] beweisen einen großen Fortschritt der Parsen in dieser Beziehung. Zoroaster gestattet dem Manne nur eine Frau. Ist sie aber unfruchtbar, so kann sie ihm erlauben, eine zweite zu nehmen, um Kinder zu bekommen. Denn keine Kinder zu besitzen ist dem Parsen ein schweres Unglück, besonders schlimm noch im Tode, beim Übergang über die Brücke in das andere Leben. Hochbegnadigt ist dagegen der Kinderreiche; Zoroaster richtet sein Gebet an ihn, wie an alle ausgezeichnet würdigen Menschen. Aber dennoch ist jene zweite Verheirathung nur dann gestattet, wenn die erste Frau ihre Einwilligung dazu erteilt. Der Gatte wohnt dann bei dem zweiten Weibe, muß aber die erste bei sich behalten. Des Mannes Unvermögen schadet der Frau um so mehr, als sie an keine zweite Heirath denken darf, solange der erste Gatte lebt.

c) Über das chinesische Eherecht enthält das im Jahre 1647 umgearbeitete Strafgesetzbuch der Mingdynastie vom Jahre 1368, welches von fünf zu fünf Jahren verbessert und neu herausgegeben wird, und von dessen Redaction vom Jahre 1725 der Engländer Staunton eine englische und 1812 Renard de Ste.-Croix⁶⁾ eine französische Übersetzung veröffentlichten, im dritten Kapitel der zweiten Abtheilung, Section 101—117, viele Bestimmungen, aus welchen vereint mit andern Nachrichten über das chinesische Familienrecht folgende Übersicht gebildet ist.

Der Chinese kann nur eine rechtmäßige Ehefrau, aber noch Nebenfrauen haben, deren Zahl die von drei nicht übersteigen soll, aber doch nicht selten übersteigt. Er darf ihnen nicht den Rang einer Hauptfrau geben. Ihre Kinder gelten als die der letztern und stehen den von dieser geborenen gleich. Väter, die keinen Sohn haben, nehmen einen Knaben eines Bruders oder sonstigen Anverwandten an Kindesstatt an und im Nothfalle aus einem Findelhause.

Die Frauen sind immer der Schutzwalt eines Mannes unterworfen, wenn nicht des Gatten, der des Vaters oder (als Witwen) des ältesten Sohnes. Die wirkliche Ehefrau steht den-

4) Es gibt kaum etwas Empörenderes für das menschliche Gefühl als solche scheußliche Tribute mit kalter Überlegung nach Maß und Zahl im eigenen Lande auferlegt. Die Barbarei eines siegestrunkenen Kriegers kann damit nicht verglichen werden. Es ist unmöglich, die Menschheit und ihre Würde auf eine infamere Art mit Füßen zu treten und ihr Hohn zu sprechen.

5) Die Nachweisungen hierüber in dem Werke von Kolb, Über Geschichte der Menschheit.

6) Der Titel der letztern ist: Ta-Tsing-lea lee au lois fondamentales du Code pénal de la Chine etc.

noch neben dem Gatten an der Spitze des Hauses; die Kinder sind ihr Gehorsam und Verehrung schuldig, die Nebenfrauen haben dagegen eine sehr untergeordnete Stellung.

Die Ehen werden durch die Ältern der Brautleute verabredet oder durch Zustimmung der Familien der sich Verbindenden, auch wol durch weibliche Unterhändlerinnen zu Stande gebracht. Erst beim Abschluß derselben sieht der Mann seine künftige Frau. Die juristische Form der Verheirathung besteht aber weder in dem sehr häufig vorkommenden Kauf der Frau, noch in einer religiösen Feierlichkeit, sondern entweder im Abschließen eines schriftlichen Ehevertrags oder im Geben und Annehmen der vom Manne kommenden Brautgeschenke. Der Vollzug der Ehe darf jedoch erst nach den an bestimmten Tagen vorzunehmenden Hochzeitsfeierlichkeiten stattfinden. Es gibt eine Anzahl Eheverbote, deren Übertretung nicht bloß die Nichtigkeit der Ehe, sondern auch die Bestrafung der Parteien zur Folge hat; zu denselben gehört auch das der Verwandtschaft, welches nach Section 107 so ausgedehnt ist, daß Personen des gleichen Familiennamens sich nicht miteinander verheirathen dürfen; außerdem sind die Ehen unter Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade verboten. Den Priestern des Foë und des Laotse ist die Ehe ganz untersagt. Es gibt sieben Gründe der Ehescheidung nach chinesischem Recht: Unfruchtbarkeit der Frau, Schamlosigkeit, Verachtung der Schwiegerältern, lästernde Blaubehaftigkeit, Dieberei, Eifersucht und verjährte Gebrechen. Die auf der That ertappte Ehebrecherin kann der Mann tödten, sowie ihren Mitschuldigen, doch auch diesen allein, wo aber die Frau dem Strafgericht zu überantworten ist. Wegen Ehebruch und einiger andern Verbrechen der Frau hat die Scheidung von selbst statt; auch ist mit Bewilligung beider Gatten eine solche möglich. Die Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe wird stets mit einer Anzahl Bambushiebe von 40—60 bestraft.

d) Besonders genau kennt man jetzt nicht bloß aus dem schon lange bekannten sogenannten Gesetzbuch des Manu und dem von Raspe im Jahre 1778 ins Deutsche übersetzten persisch, dann englisch redigirten „Gentoos laws“, sondern auch aus dem von Stenzler im Sanskrit und deutsch herausgegebenen, zwischen dem 2. und 5. Jahrhundert verfaßten Rechtsbuche des indischen Rechtsgelehrten Dabshnavalkya das auch in den zahlreichen englischen Lehrbüchern des indischen Rechts dargestellte Eherecht Indiens. Dasselbe hängt innig mit dem Kastensystem zusammen. Hier einige Grundzüge desselben.

Die Ehe hat vor allem den Zweck, die Familie zu erhalten, zunächst durch Geburt eines ersten Sohnes, und zwar aus einem religiösen Grunde, nämlich dem der Bornahme der Todtenopfer (Pinda) für den verstorbenen Vater, Großvater und Urgroßvater zum Behufe der Befreiung ihrer Seelen aus der Hölle. Dazu ist in erster Linie der ebenbürtige Erstgeborene berufen und in Ermangelung desselben andere. Ist durch die Geburt eines ersten Sohnes dieser religiöse und gesetzlich vorgeschriebene Zweck erreicht, so hat die Ehe ferner keinen andern Zweck als den des Vergnügens.

Der Begriff der Ehe ist ein sehr weiter, indem jede für bleibend eingegangene Geschlechtsverbindung Ehe ist. Daher auch eine große Zahl von Eingehungsarten derselben. Es werden deren acht in den Quellen aufgeführt, die sich jedoch auf vier zurückführen lassen, nämlich die religiös eingegangene Ehe, die durch Kauf der Frau, die durch bloßen Consens und die durch den unmittelbaren eigenmächtigen Vollzug des Mannes.

Die religiöse Eingehung der Ehe ist entweder die des Brahma oder die der Götter (die Brahma- und Dalvasehe). Die erste wird dadurch geschlossen, daß der Vater die in ein einziges Gewand gekleidete Tochter dem Bräutigam (einem Bedagelehrten, also Brahmanen) übergibt, den er zuvor achtungsvoll aufnahm; die zweite, wenn er die stattlich geschmückte Tochter dem die Opfereceremonien verrichtenden Priester überantwortet. Die eine Ehe durch Kauf, die aber nicht dafür gelten soll, besteht darin, daß der Bräutigam zwei für das Mädchen selbst bestimmte Kühe schenkt, und heißt Nischid- oder Arschavermäßlung; die andere, wenn er so viel Gut, als er entbehren kann, dem Vater oder dem väterlichen Verwandten oder der Braut schenkt; sie heißt Asuraehe (d. h. Ehe der bösen Genien). Wird die Ehe durch gegenseitige Neigungserklärung eingegangen, so heißt sie Gandharva- oder Ehe der himmlischen Harmonie, und wird sie durch Übergabe der Braut mit dem väterlichen Segen bewerkstelligt, so heißt sie Brajapatya-, nach Dabshnavalkya, I, 60, Rajaeh. Nimmt sich der Bräutigam z. B. als Krieger gewaltsam die Braut, so heißt sie Nakschasa (Niesenehe), und eignet er sie sich durch Betrug, d. h. Überraschung im Schlafe oder infolge einer Berausung an, so heißt sie Paisacha-, d. h. Vampyrehe. Die beiden letzten Arten werden im Manurechtsbuche als sündhaft untersagt, sind

aber dennoch Ehen, wenn sie vorkommen, aber den Brahmanen nicht erlaubt, welche sogar nur nach den vier ersten Vermählungsarten sich verheirathen sollen.

Die erste Frau des Indiers soll ein Weib aus seiner Kaste sein, damit der aus ihr erzeugte Sohn ebenbürtig werde; die folgenden Frauen, deren man noch drei haben darf, können auch aus niedern Kasten, ja beim Sudra auch Sklavinnen sein. Männer der beiden ersten Kasten sollen ihre Nachfrauen der Ordnung der Kaste nach wählen, der Brahmane also die zweite aus der der Kshatryas, die dritte aus der der Vaisyas u. s. w.

Das indische Recht hat auch eine Anzahl Eheverbote, unter welchen die wegen zu naher Verwandtschaft bei Männern bis zum siebenten, bei den Frauen bis zum fünften Grade sich erstrecken.

Der Mann einer niedern Kaste darf seine Augen nicht zur Frau einer höhern erheben.

Die verbotenen und mißbilligten, auch die ungleichen Ehen haben nicht bloß rechtlich nachtheilige Wirkungen, sondern es werden ihnen auch natürliche und übernatürliche Wirkungen dieser Art zugeschrieben, während die gebilligten Ehen glückliche Folgen hätten.

Die Frauen sind der Gewalt des Mannes auf eine ähnliche Weise untergeordnet, wie sie bei den Römern infolge der strengen Ehe (*manus* genannt) es waren; doch ist diese Gewalt eine Schutzwalt, sodaß der Mann die Frau thätlich zu mißhandeln nicht befugt ist.

Überhaupt stehen Frauen immer unter einer solchen Schutzwalt, die Töchter unter der des Vaters, die Schwestern und die verwitwete Mutter unter der des erstgeborenen Sohnes oder dessen, der an seiner Stelle das Haupt der Familie ist. Ehescheidungen sind möglich von beiden Seiten, sollen aber nur aus den gesetzlichen Gründen stattfinden. Sie sind von der Art, daß dem Mann die Scheidung sehr leicht werden muß.

Die ohne Grund vom Manne verabschiedete Ehefrau erhält ein Drittheil seines Vermögens und ist, wenn er vermögenslos, von ihm zu alimentiren. Die ohne Grund sich scheidende Ehefrau sowie die mit Recht verstoßene erleiden Vermögensnachtheile und Strafen.

e) Bei den alten Ägyptern scheint die Polygamie in ihren Wirkungen schon etwas gemildert gewesen zu sein, denn die griechischen Schriftsteller schildern den Zustand der Frauen als befriedigend. Auch finden wir bei ihnen die wichtige Bestimmung, daß den Priestern nur die Monogamie erlaubt war.

f) Juden. 7) Lange vor Moses herrschte bei ihnen die Vielweiberei, und vermuthlich fand jener große Gesetzgeber diese Sitte so tief bei dem Volke eingewurzelt, daß er entweder an deren gänzliche Ausstilgung gar nicht dachte oder sie mindestens nicht anzugreifen wagte. Wir können hier die Ehegebräuche der Juden nicht in allen Einzelheiten verfolgen, wollen indessen wenigstens einige wesentliche Momente andeuten. (Näheres bei Michaelis, „Mosaisches Recht“.) Gewöhnlich hielt sich der Jude vier Frauen, worunter zwei bevorzugte und zwei sogenannte Mägde, häufig Sklavinnen, im Kriege aus ihrem Vaterlande weggeschleppte Fremde. Die Weiber, auch die freien, wurden gekauft (1. Mos. 39, 15—29; 34, 12; Hof. 3, 1. 2), und der Mann konnte ihnen, ohne die geringste Formalität, ohne die geringste Ursache anzugeben, „wenn ihm eine nicht mehr gefällt und er etwas an ihr auszusehen findet“, den Scheidebrief ertheilen, d. h. sie ohne weiteres aus seinem Hause weisen, während die Frau nur in höchst seltenen Fällen durch gerichtliche Vermittelung sich von dem Manne trennen durfte. Ward sie auf solche Weise fortgeschickt, so stand ihr an jenen nicht einmal ein Anspruch auf Lebensunterhalt zu. Hatte ein Jude eine Jungfrau aus seiner Nation (eine Israelitin) entehrt, selbst mit Gewalt, so war er zur Strafe nur gehalten, sie zu kaufen und zu heirathen, und damit er dabei nicht überfordert werde, setzte Moses ein Maximum des Preises fest: 50 Sckel Silbers, d. i. nach Michaelis etwa 11 Fl. Den nämlichen Betrag finden wir zugleich als Werthtaxe eines Sklaven angenommen, sodaß also der Grundsatz galt: ein leibeigener Knecht und ein Weib sind etwa von gleichem Werthe oder Preise (2. Mos. 22, 15. 16; 5. Mos. 22, 29; 3. Mos. 27, 3). 8)

7) Um das mosaische sowie das talmudisch-rabbinische Eherecht näher kennen zu lernen, sind jetzt zu vergleichen: Salandon, *Histoire des institutions de Moise* (4 Bde., Paris); Hennequin, *Introduction historique à l'étude de la législation française (Législation juive)*; Paris 1842); Saalschütz, *Das mosaische Recht mit Berücksichtigung des spätern jüdischen* (Berlin 1846—48); Hirsch B. Fasse, *Das mosaisch-rabbinische Civilrecht* (2 Bde., Wien 1852—58). B.

8) Beim freien Verkaufe ihrer Töchter kamen die Väter oft auf sonderbare Forderungen. Saul, dem David seine Tochter Michal abkaufen wollte, forderte von diesem statt baarer Zahlung die Lieferung der

Erst nach der Zeit der babylonischen Gefangenschaft begann die Polygamie unter den Juden zu verschwinden.

Ein eigenthümlicher Gebrauch muß hier noch erwähnt werden: die Leviratshehe, wonach der Jude, wenn sein Bruder kinderlos starb, verpflichtet war, dessen Witwe zu heirathen, da man glaubte hierdurch das Geschlecht des Todten fortpflanzen zu können. Wer sich diesem Gebrauche entzog (durch die sogenannte Chaliza, das Ausschuben), brachte offenbar Schande über sich (5. Mos. 25, 5—10). Auch bei andern Völkern des Orients, z. B. bei den Ägyptern, bestand eine ähnliche Sitte.

Was die mosaischen Eheverbote unter Verwandten betrifft, so dürfen wir dieselben als bekannt voraussetzen.

g) Infolge des erhöhten Verkehrs mit den moslemitischen Völkern und der Bearbeitung ihres Rechts durch englische, französische, deutsche und russische Gelehrte kennt man jetzt das moslemitische Eherecht sehr genau. Das neueste Werk ist Perron's französische Übersetzung des großen Lehrbuchs des moslemitischen Rechts des im Jahre 1422 verstorbenen Rechtsgelehrten Khalil aus Kairo.

Die Ehe der Moslems ist die durch viele sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen regulirte Polygamie. Doch kann ein Muselman nur vier rechtmäßige Frauen haben, sowohl Gläubige als Ungläubige, ja (mit Bewilligung ihres Herrn) eine fremde Sklavin. Daneben sind ihm so viele Concubinen erlaubt, als ihm beliebt. Die Eingehungsform war ursprünglich der Kauf und noch jetzt kann keine Ehe ohne ein Brautgeschenk (Morgengabe) geschlossen werden. Es muß dem Range der Frau gemäß (wenigstens von zehn Dirrhen) sein, kann indessen auch bloß versprochen werden. Es gibt über dasselbe viele sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen. Die Ehe ist in Gegenwart von zwei Zeugen einzugehen, kann auch durch Bevollmächtigte geschlossen werden, ferner durch den Vater oder Vormund der noch minderjährigen Brautleute. Es bestehen viele Ehehindernisse, unter diesen die weitgehenden der Verwandtschaft. Auch die Hochzeitsformlichkeiten sind rechtlich normirt.

Alle Frauen haben gleiche Ansprüche auf Unterhalt, Kleidung u. s. w. und die Leistung der ehelichen Pflicht; es ist in letzterer Beziehung eine geregelte Alternation dem Manne vorgeschrieben. Die Frau, welche an der Reihe ist, kann jedoch mit Zustimmung des Eheherrn auf ihr Recht zu Gunsten einer der Mitfrauen verzichten. Die eheherrliche Gewalt besteht in einem sehr ausgebreiteten, den Mann selbst zur Ausheilung von Schlägen berechtigenden Züchtigungsrecht, das die Befugniß begreift, die ehebrecherische Frau zu tödten. Dem Stande nach ungleiche Ehen können von den Curatoren getrennt werden.

Ehescheidungen sind zulässig, sowohl von seiten des Mannes als aus bestimmten Ursachen von seiten der Frau; die ohne Grund und ohne ihre Einwilligung vom Mann geschiedene Frau behält ihr Brautgeschenk und kann, wenn es ihr noch nicht eingehändigt war, dessen Auszahlung verlangen. Die Ehescheidung geschieht unter Mitwirkung eines Richters.

h) Die Griechen⁹⁾ standen hinsichtlich der Behandlung der Frauen ungleich höher als alle Afiaten. Bei ihnen war durch Übung und Gesetz die Monogamie eingeführt und damit auch in den übrigen socialen Verhältnissen eine Hauptwurzel des orientalischen Despotismus vernichtet¹⁰⁾, ohne daß darum die Ehe das gewesen wäre, was sie nach unsern Begriffen sein soll.

Vor allem müssen wir wesentlich unterscheiden zwischen den Völkern dorischen und ionischen Stammes, insbesondere zwischen den Spartanern und den Athenern, von welchen wir fast allein einige Nachricht hierüber besitzen, obgleich auch diese mitunter äußerst unzuverlässig

Borhäute von 100 erschlagenen Philistern. Der galante Brautwerber kehrte aber mit 200 Borhäuten heim. 1. Sam., 18, 21—27.

9) Über das Eherecht der Griechen finden sich genauere Mittheilungen in den verschiedenen Werken über griechische Alterthümer; besonders hervorzuheben sind Wachsmuth's Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates (2 Bde., Halle 1846) und Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten (Bd. I, vierte Auflage, Heidelberg 1855; Bd. III, 1852). W.

10) Zwar schreibt Jacobs (Abhandlungen über Gegenstände des Alterthums, I, 215): „Neben der rechtmäßigen Gattin (κοῦρδια ἀλοχος) Sklavinnen und Mägde als Weischläferinnen (καλλαχάς) zu haben, war durch Gesetz in Griechenland ebenso wenig als unter den Hebräern verboten.“ Doch geht aus dem Inhalte gleich der nächsten Seiten dieser nämlichen Schrift hervor, daß die rechtmäßige Frau solches als Kränkung, als Ausschweifung des Mannes betrachtete, was bei den Hebräern nicht der Fall war.

ist, was speciell von den Angaben Plutarch's über die Lykurgische Gesetzgebung gilt, von deren Zeit er schon zu entfernt lebte, um in allem richtige Kunde erlangen zu können.

Bei den Lacedämoniern bestand gar kein eigentliches Familienleben nach unsern Begriffen. Die Ehe war eine Art Vertrag, um der Bürgerpflicht gemäß dem Staate kraftvolle Bürger und dem Vaterlande muthige Kämpfer zu verschaffen. Darum gestattete man keine zu frühzeitigen Ehen und bestrafte sowol die Ehelosigkeit (Agamia) als auch das zu späte Heirathen (Dysgamia). Manchen Männern sollen eheliche Kinder geboren worden sein, ohne daß sie ihre Gattinnen nur einmal bei Tage gesehen hätten, da sie dieselben bloß Nachts auf wenige Momente besuchen durften. Die spartanische Sitte bezweckte eine Gemeinschaft der Kinder und der Vaterschaft zwischen den Würdigen, sich vermeintlich erhebend über die angebliche Thorheit der Männer, bei diesem Verhältnisse jede Theilnahme anderer ausschließen zu wollen. „Wenn der bejahrte Gatte eines jungen Weibes“, schreibt Plutarch, „an einem wohlgebildeten und braven jungen Manne Wohlgefallen fand und denselben für tüchtig hielt, so durfte er ihn zu seiner Frau führen und das Kind, das aus so edlem Geblüte (!) entstand, sich zueignen. Hinwiederum war es erlaubt, daß ein braver Mann, der die fruchtbare und tugendhafte Gattin eines andern bewunderte, bei dem Gatten die Erlaubniß einholte, ihr beizuwohnen, um gleichsam einen gesegneten Acker zu besäen und edle, mit Edeln blutsverwandte und verschwisterte Kinder zu zeugen.“

Diese Schilderung paßt zu der ganzen übrigen Noheit des Socialzustandes der Spartaner. Consequent sehen wir auch hierin das unnatürliche Princip durchgeführt, daß die Menschen des Staates, nicht der Staat der Menschen wegen vorhanden ist. Sehr bezeichnend ist dabei auch noch die Bemerkung des blind befangenen Plutarch, wie es albern und verkehrt scheint, daß bei Hunden und Pferden auf Verbesserung der Rassen gesehen werden wolle, aber nicht auch bei Menschen — als ob der Mensch nichts Edleres wäre als eine Bestie, als ob es bei ihm auf nichts Höheres ankäme als auf das, was man an den Thieren wünscht!

Die Erziehung der Kinder durfte bekanntlich nicht von den Aeltern geleitet werden, sondern war Staatssache. Eine recht raffinirte Unnatürlichkeit, weiter in Barbarei gehend als jemals die Noheit der Wilden! Schon das im Menschen begründet liegende Naturgesetz treibt ihn an zur Ernährung und Erziehung des hülflosen Wesens, dem er das Dasein gegeben hat. Die wildesten Horden erkennen diese Pflicht; sie ist instinctartig nicht nur dem Menschen, sondern sogar den Bestien eingeprägt. In der Geschichte von Jahrtausenden findet man denn auch nur dies eine auf einen winzigen Landstrich beschränkte Beispiel.

Es ist zweifelhaft, wie es hinsichtlich der Wahl der Ehegatten gehalten ward. So erfahren wir einerseits, daß Lyxander vor seinem Tode seine beiden Töchter an zwei spartanische Bürger vermählte. Ein besonderes Gesetz gestattete sodann gerichtliche Verfolgung wegen Mißheirath. Dagegen erzählt der alte Autor Hermippus, man habe zu Lacedämon die mannbaren Mädchen an einem dunkeln Orte eingeschlossen und hier habe dann jeder Jüngling seine Braut ans Gerathewohl sich herausgegriffen. Indessen kann dies, wenn es anders überhaupt glaubwürdig ist, jedenfalls nur für Leute aus der gleichen Klasse — eigentliche Spartaner und Spartanerinnen, bloße Lacedämonier und Lacedämonierinnen — gegolten haben.

Ehen unter Verwandten in gerader Linie waren auch verboten.

Daß die misgestalteten Kinder getödtet wurden, ist bekannt (doch scheint dieses Gesetz nicht in allen Fällen unbedingt vollzogen worden zu sein).

Bei den Athenern, überhaupt bei den Völkern ionischen Stammes finden wir die Frauen minder selbständig, noch etwas mehr nach asiatischer Weise zurückgehalten als bei den Doriern; doch äußerte natürlich auch in diesen Verhältnissen die höhere Stufe allgemeiner Cultur ihre Wirkung. Die Schilderungen, die wir über die Behandlung der Frauen in Athen besitzen, sind offenbar mit zu grellen Farben gemalt, wie schon daraus ersichtlich, daß die einzelnen Punkte fast durchgehends bei den Unbemittelten gar nicht zur Ausführung gebracht werden konnten. Im allgemeinen scheint es außer Zweifel zu sein, daß namentlich die Bemittelten ihre Frauen so viel möglich in die Gynäceen einsperrten, d. h. auf den hintersten Theil des Hauses beschränkten. Auch zog man sie nicht zu den von ihren Gatten veranstalteten Gastmählern, und es war ihnen wenigstens der herkömmlichen Sitte nach nicht erlaubt, während der Abwesenheit des Gatten einen männlichen Besuch anzunehmen. Für jedenfalls übertrieben halten wir es dagegen, wenn gemeldet wird, das Gesetz habe den Weibern bloß unter gewissen Umständen bei Tage und sodann bei Nacht nur in einem Wagen mit einer Fackel ihre Wohnung zu verlassen erlaubt; in früherer Zeit sei ihnen ferner ganz und gar verboten gewesen, sich nur

am Fenster erblicken zu lassen. Wie konnte man so etwas den Armen nur vorschreiben wollen, ohne sich lächerlich zu machen?

Das eheliche Leben wurde sehr untergraben, als die Liebe zu den Hetären herrschend ward. Der Gattin blieb nunmehr bloß noch der Beruf, über das Innere des Hauses zu wachen und durch Kinder, die sie der Republik verschaffe, den Namen einer Familie fortzupflanzen. Die Hetärenliebschaften wurden allmählich so allgemein, daß so ziemlich ein jeder, der ein anständiges Einkommen besaß, sich mit solchen Personen in näheres Verhältniß einließ. Man adoptirte die mit ihnen erzeugten Kinder und hielt sie denen aus der rechtmäßigen Ehe gleich.¹¹⁾

Übrigens durfte kein Mädchen in Athen eine Ehe eingehen ohne Einwilligung ihrer Ältern oder, falls sich diese nicht mehr am Leben befanden, ohne die ihres Großvaters oder Vormunds. Die Ehe zwischen Vater und Tochter, Sohn und Mutter, ebenso zwischen Geschwistern von einem Vater war verboten, obwohl wir in der letzterwähnten Beziehung eine Ausnahme kennen (den Fall, daß Climon seine Schwester Elpinice heirathete). Zwischen Geschwistern, die verschiedene Väter hatten und sonach nur von einer gemeinsamen Mutter abstammten, war die Ehe erlaubt.

Hinterließ ein Bürger keinen Sohn, sondern nur eine Tochter als Erbin, so mußte diese ihren nächsten Verwandten heirathen. Die Rechte des letztern in dieser Beziehung waren sehr ausgedehnt. Machte z. B. ein weibliches Mitglied seiner Familie, das sich bereits mit einem andern Bürger verheirathet hatte, Anspruch auf die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, so stand jenem Verwandten das Recht zu, die bestehende Ehe auflösen zu lassen und die Gattin des andern sogar mit Gewalt zu zwingen, ihn, den Verwandten, zum Manne zu nehmen. Dies eine Solonische Verfügung, damit das Vermögen nicht aus der Familie komme. (So wenig hatte sich hierin auch selbst Solon zu einer der Menschenwürde gemäßen Ansicht erhoben!) „Vermag nun“, so wird uns weiter gemeldet, „jener Verwandte keine Kinder zu zeugen, so verlegt er nicht nur das Gesetz, welches die Erhaltung der Geschlechtsfolge betrifft, sondern er mißbraucht auch ein zweites, kraft dessen das Familienvermögen erhalten werden soll. In diesem Falle ist es der Frau gestattet, den nächsten Verwandten desselben zu heirathen. Auf der andern Seite stehen einer einzigen verwaisen und vermögenslosen Tochter oder einer ältesten Familienschwester, die gleichfalls ohne Erbtheil ist, folgende Rechte zu: sie kann den nächsten Verwandten zwingen, daß er sie entweder selbst heirathe, oder aber sie ausstatte. Verweigert er dies, so wird er nicht nur von dem Archonten dazu angehalten, sondern überdies auch zu einer Strafe von 1000 Drachmen verurtheilt.“

Auch der Gebrauch wird uns berichtet, daß die Männer einander ihre Frauen zu leihen gepflegt hätten. Wenn wir dem Tertullian („Apolog.“, cap. 39) glauben dürfen, so lieb unter andern Socrates sein Weib Kantippe dem Alcibiades.

Hier muß noch ein Moment über die väterliche Gewalt erwähnt werden. Auch der Athener war berechtigt, seine neugeborenen Kinder dem Tode oder dem Leben zu weihen. Sobald sie das Licht der Welt erblickt, legte man sie zu seinen Füßen. Schloß er sie in die Arme, so waren sie gerettet. Genügte aber sein Vermögen nicht zu ihrer Erziehung, oder nahm er Anstand an irgendeinem körperlichen Fehler der Neugeborenen, so durfte er nur den Blick von ihnen abwenden und — man eilte hinweg, sie auszusetzen oder zu tödten.¹²⁾ Als die Athener einen höhern Culturgrad erlangten, scheint solches jedoch nicht sehr häufig ausgeführt worden zu sein.

Diese Barbarei war übrigens, soweit wir wissen, in ganz Griechenland erlaubt oder mindestens geduldet; das einzige Theben machte eine wahrhaft ehrenvolle Ausnahme. Manche der ausgezeichnetsten hellenischen Philosophen hatten sich hierin noch so wenig zu einem höhern Begriffe erhoben, daß sie dies Verfahren geradezu guthießen.¹³⁾ Andere, obwohl allerdings von einzelnen bekämpft¹⁴⁾, räumen auch der Mutter einer schon zahlreichen Familie das Recht ein, ihre Leibesfrucht unter ihrem Herzen zu tödten. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß, da die Verfassung die Zahl der Bürger bestimmt habe, jeder weitere Bevölkerungszuwachs für den Staat ohne Werth sei und sonach kein Grund obwalte, daß das Gemeinwesen an dem Lose eines solchen überflüssigen Individuums Interesse nehmen solle. So wenig hatte man sich zu wahrhaft humanen Ideen erhoben, so wenig wußte man die Menschheit im einzelnen

11) S. die Nachweisungen in Barthélemy's Voyage du jeune Anacharsis, Kap. 20.

12) Terenz, Heautontimumenos, IV, 1; Barthélemy, a. a. O., Kap. 26. 13) Platon, De rep., ib. V. 14) Aristoteles, De rep., lib. VII, cap. 16.

Menschen zu achten. Der Staat war das Höchste, nur feinetwegen sollten die Menschen vorhanden sein! ¹⁵⁾

i) Römer. Auch bei ihnen finden wir bloß Monogamie, und wenn in späterer Zeit ein Kaiser den Versuch machte, der Polygamie Eingang zu verschaffen, so war dies vergeblich, weil es gegen die Gewohnheit und gegen mancherlei sociale Verhältnisse verstieß. (Antonius war der erste Römer, der zwei Frauen zugleich hatte, und Valentinian der Jüngere erlaubte durch ein Gesetz jedem Manne, zwei Frauen zu nehmen. ¹⁶⁾)

Zur Erhaltung der Nationalität verfügte die unter Augustus erlassene Lex Papia et Poppaea Strafgesetze gegen die Ehelosen. Sie belohnte die fruchtbaren Ehen. Jedem Bürger der Stadt Rom, der drei, jedem Bewohner eines sonstigen Theils von Italien, der vier, und endlich jedem aus den Provinzen, der fünf eheliche Kinder hatte, standen besondere Privilegien und Freiheiten zu (*jus trium liberorum*). Die Ehelosen sollten sogar niemand außer ihren nächsten Verwandten beerben können, wenn sie sich nicht innerhalb hundert Tagen nach dem Tode des Erblassers verheiratheten. Die Lex Julia ward jedoch durch die Übung um so mehr gemildert, als erst der Senat, dann der Kaiser Dispensationen in jeder Beziehung erteilte.

Das Alter, welches zur Vollziehung einer ehelichen Verbindung erfordert wurde, war das vierzehnte Lebensjahr für den Jüngling und das zwölfte für das Mädchen. Vor Augustus' Zeiten verlobte man aber häufig zum voraus schon die Kinder, was bis dahin bindende Kraft hatte.

Kein junger Römer durfte ohne Einwilligung seines Vaters ein Ehebündniß eingehen.

Die Verlobung geschah durch einen feierlichen Act, die Sponsalien. Die Hochzeit selbst durfte an keinem der für unglücklich gehaltenen Tage gefeiert werden (die Nonas, Idus, ja der ganze Monat Mai gehörten hierher; der Monat Junius dagegen galt für besonders glücklich).

Die Ehe mit Ascendenten, dann zwischen Bruder und Schwester, Oheim und Nichte u. s. w. war verboten. Ebenso in früherer Zeit die zwischen Patriciern und Plebejern, sodann zwischen römischen Bürgern und Freigelassenen. Diese letztern Bestimmungen wurden durch die Lex Papia et Poppaea dahin beschränkt, daß nur die Senatoren und deren Nachkommen in den zwei nächsten Graden keine Freigelassene, keine Schauspielerin und keine Tochter eines Schauspielers heirathen durften. Die volle Freiheit, sich mit Frauen aus den Provinzen zu vermählen, erhielt erst unter Caracalla Eingang, der allen freigeborenen Einwohnern des Reichs das römische Bürgerrecht erteilte. Bis dahin hatte die Ehe zwischen Römern und Nichtrömern keine civilrechtliche Wirkungen.

Das älteste Römische Recht unterscheidet eine laxere, durch bloßen Consens geschlossene Ehe und eine strenge, welche die Frau der absoluten Herrschaft des Mannes unterwarf. Eine solche Ehe mit *in manum conventio* der Frau ward geschlossen: a) entweder in feierlicher Weise durch *confarreatio*, durch *coemptio* (letzteres eine Art gegenseitigen Kaufs), oder b) durch Erßigung ohne Feierlichkeit. Wenn nämlich ein Weib mit Bewilligung der Aeltern oder des Vormunds mit einem Manne *matrimonii causa* ein ganzes Jahr zusammenlebte, ohne sich drei Nächte lang von seiner Wohnung zu entfernen, so war sie in jener streng ehelichen Gewalt.

Sklaven konnten keine Ehe abschließen. Ihre Verbindung war nicht *matrimonium*, sondern nur *contubernium*.

Vor dem Jahre Rom 762 galt jedes uneheliche Zusammenleben Freier für schimpflich. Seitdem unterschied aber das Gesetz zwischen *concupina* und *pellex*. Es war dem unverheiratheten Römer erlaubt, mit einem Weibe, das er gesetzlich nicht zur Gattin nehmen konnte (z. B. mit einer Freigelassenen oder einer Schauspielerin), im Concubinate zu leben, welcher Name nun seine ehrenrührige Bedeutung ziemlich verlor. Die Geliebte nannte man auch *amica*, *convictrix*, *uxor gratuita*. Sie hatte indessen nicht die Rechte einer Ehefrau und ihre Kinder galten nicht für eheliche (*legitimi*), sondern bloß für natürliche (*naturales*). Nur Personen von niederer Herkunft, oder auch solche, die eine entehrende Strafe verwirkt hatten, durften als Concubinen gebraucht werden. Mehrere Concubinen zugleich oder selbst nur eine neben der rechtmäßigen Gattin zu halten war nicht erlaubt. Häufig traten solche Männer in das Concubinat, welche ihren Kindern, nach dem Ableben der gesetzmäßig geheiratheten Gattin, das Erbe nicht durch Theilung mit nachgeborenen vollbürtigen Geschwistern schmälern wollten.

Entehrend war immer die außereheliche Verbindung eines Weibes mit einem ohnehin im

15) Hier ist auch noch zu bemerken, daß auf Candia ein dem Dienste der babylonischen Göttin *Mylitta* ähnlicher Cultus bestand.

16) Socrat. hist. eccl., IV, 30. Niceph. hist. eccl., II, 33.

rechtmäßigen Ehestande lebenden Manne. Später ward es für nicht ehrenvoll gehalten, wenn Frauen in eine zweite Ehe traten.

k) Die ehelichen Verhältnisse der alten Germanen sind uns nicht genügend bekannt. Monogamie scheint bei ihnen, nach Tacitus wenigstens, ziemlich allgemein gebräuchlich gewesen zu sein. Sehr gerühmt wird die strenge Beobachtung der ehelichen Treue, obwohl ihre Verletzung doch auch zuweilen vorgekommen sein muß, weil man sonst den Fall nicht so sehr mit Strafgesetzen vorsehen haben würde. ¹⁷⁾

l) Der Einfluß des Christenthums auf die ehelichen Verhältnisse scheint lange nicht so ausgedehnt gewesen zu sein, wie wenigstens angenommen wird. In Palästina, in Italien, in allen nach den römischen Gesetzen regierten Ländern, d. h. in der ganzen damals nur einigermaßen civilisirten Welt, bestand bereits die Monogamie; die neue Religion hatte sonach nicht erst die Polygamie zu verdrängen. Die bestehenden Ehegesetze blieben unangetastet. Ohne dauernde Wirkung war der Purismus, durch den sich die meisten Christen in der Zeit auszeichnen wollten, als ihre Religion unter mannichfachen Verfolgungen und Verspottungen im ganzen römischen Reiche Ausbreitung erlangte. Der Abscheu der Kirchenväter vor allen sinnlichen Genüssen trieb sie um so mehr an, auf die strengste Enthaltbarkeit in allem zu dringen, was nur irgend den Umgang beider Geschlechter betrifft, als sie glaubten, wenn Adam dem Schöpfer gehorsam geblieben wäre, so würde er stets im Stande junggeselliger Unschuld gelebt haben und das Paradies mit einer Art unverdorbener und unsterblicher Geschöpfe bevölkert worden sein. Der Ehestand erschien nunmehr nur als nothwendiges Mittel, das menschliche Geschlecht zu erhalten und als ein obwohl nicht vollkommen ausreichender Zügel gegen die Triebe der animalischen Natur. „Die Meinungsverschiedenheit und Unbestimmtheit der orthodoxen Casuisten in dieser wichtigen Materie (bemerkt Gibbon) verräth die Verlegenheit der Leute, welche eine Institution nicht billigen mochten, die sie zu dulden sich doch genöthigt sahen. (Consequenter als die meisten Kirchenväter verwarfen einige Gnostiker den Ehestand schlechterdings.) Sie waren einstimmig, daß eine erste (einzige) Ehe für alle Zwecke der Natur und der Gesellschaft ausreiche... Der Gebrauch der zweiten Ehe ward von manchem mit dem Namen eines gesetzlichen Ehebruchs gebrandmarkt, und die Personen, welche sich eine solche skandalöse Verletzung der christlichen Purität zu Schulden kommen ließen, wurden von allen Ehren und selbst dem Almosen der Kirche ausgeschlossen. Da die Begierde als ein Verbrechen betrachtet und die Ehe nur als ein Gebrechen geduldet ward, so sah man consequent damit das Eölibat als die größte Annäherung zur göttlichen Vollkommenheit an... Einige wenige, worunter der gelehrte Origenes, hielten es für das Beste, sich geradezu zu entmannen. Manche waren gegen die Anfechtungen des Fleisches unempfindlich und unbesiegbar. Eine feige Flucht verachtend, begannen Jungfrauen im heißen Afrika einen Kampf mit dem Feinde in der nächsten Nähe; sie ließen Priester und Diakonen an ihrem Lager theilnehmen und rühmten sich in den Flammen noch ihrer unbefleckten Reinheit. Aber die verhöhte Natur behauptete zuweilen ihre Rechte.“ So bildete sich der erste Grund zu Mönchsorden. Wo das Christenthum die Polygamie zu tief in die Sitten der Völker verflochten fand und nicht Macht genug besaß, den ganzen Socialzustand (wie bei den alten Sachsen oder bei den Eingeborenen Amerikas) umzustürzen und so zu sagen alle bestehenden Formen zu vernichten, da blieb auch die Vielweiberei unangetastet, wie z. B. bei den Bewohnern von Congo, bei denen die Polygamie heute noch besteht oder wenigstens in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch ebenso gebräuchlich war wie in der frühern Zeit, ehe sie zum Christenthum übertraten. (S. Home, a. a. D.) Man geht zu weit, wenn man die mildere Behandlung der Frauen als Wirkung der Gesetze des Christenthums darstellt und nicht vielmehr als Wirkung der höher gestiegenen Civilisation. Ungeachtet des Christenthums war der Zustand der Weiber während des Mittelalters nichts weniger, als wie er sein sollte.

Lieseingreifend in die Verhältnisse der Völker war die Einführung des Eölibats der Geistlichkeit. (S. den Art. Ehelosigkeit.)

§. 3. Gemeinsames über die Ehe bei den dormaligen civilisirten (christlichen) Völkern. Wir wollen hier die Gesetzgebung der civilisirten, zunächst der christlichen Völker im allgemeinen überblicken, ohne uns ausschließlich an die Legislation eines besondern Staates zu halten.

Bedingungen und Hindernisse der Ehe. Das Abschließen der Ehe, eines, wie wir gesehen haben, durch die Natur des Menschen begründeten Instituts, soll keine Gesetzgebung

17) Näheres im Art. Germanisches Recht.

willkürlich verhindern. Die gesellschaftlichen, physischen und moralischen Verhältnisse bedingen zwar mehrfache Beschränkungen, die Grenze sollte aber nicht wegen einzelner möglicher Mißbräuche zu sehr eingeengt, vielmehr nur insoweit ein Verbot erlassen werden, als solches auch den aufgeklärten Begriffen von Gemeininteresse und Moral nothwendig erscheint, ohne Rücksichtnahme auf ältere, strengere Gebräuche u. s. w.

Daß zur gültigen Eingehung der Ehe vor allem die freiwillige Einstimmung der Parteien erfordert wird, versteht sich von selbst, da überhaupt gar kein Vertrag ohne diese Vorbedingung rechtlich abgeschlossen zu werden vermag.

Als die wesentlichen Ehehindernisse sind folgende anzunehmen:

A. Aus dem Naturrechte abgeleitet: 1) Mangel der Mannbarkeit. (Bedingung eines gewissen Alters, nach dem Römischen Rechte bei Mannspersonen das zurückgelegte 14., bei Frauenspersonen das beendigte 12. Lebensjahr; ebenso nach dem Cod. Maximil.; der Code Napoléon bestimmt das 18. und 15. Jahr, und gewiß verdient in diesem Punkte das strengere französische Recht in Klimaten wie das mitteleuropäische den Vorzug. Die Eheverbote wegen zu hohen Alters sind allenthalben verschwunden. Ferner körperliche Impotenz, jedoch in vielen Fällen streitig oder ganz beseitigt.) 2) Unfähigkeit, seine Einwilligung zu erteilen. (Unfähigkeit des Blödsinnigen, Unfähigkeit wegen Zwang, Irrthum oder Betrug).

B. Aus dem Privatrechte: 1) Verbot der gleichzeitigen Polygamie. (Niemand darf zu einer zweiten Ehe schreiten, solange die frühere noch besteht. Hierher gehört auch das im Römischen Rechte begründete Hinderniß eines bereits gegebenen Eheversprechens, das die französische Gesetzgebung mit gutem Grunde nicht beibehalten hat, etwa unbeschadet einer Geldentschädigungsklage.) 2) Selbst wenn die frühere Ehe rechtsgültig aufgelöst worden, wäre es auch durch den Tod des Ehegatten, darf die Frau doch erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist (10 Monate oder 1 Jahr) in eine neue treten. 3) Unfähigkeit wegen Mangel der Einwilligung der Ältern und Verwandten. (Die väterliche Einwilligung, die das Römische Recht verlangt, wird von dem Eigenthumsrechte abgeleitet, welches den Vätern über ihre Kinder zustand. Demgemäß war denn die Einwilligung des Vaters in jedem Alter des Kindes erforderlich, was später, namentlich durch Kirchengesetze, sehr gemildert ward; die Einstimmung der Mutter hingegen erschien als überflüssig. [Die väterliche Einwilligung konnte später durch die Gerichte erteilt werden. Das katholische Kirchenrecht stellte sogar geradezu das Princip auf, daß die väterliche Einwilligung nicht absolut nöthig sei.] Auf ganz abweichenden Grundsätzen beruhen die Bestimmungen des französischen Rechts. Bei Eingehung der Ehe, eines der wichtigsten Schritte des ganzen Lebens, sollten allerdings diejenigen vor Übereilung und Unbesonnenheit möglichst bewahrt werden, deren geringes Alter noch nicht die hierzu nöthige Erfahrung voraussetzen läßt. Der Gesetzgeber beabsichtigte daher, diesen jungen Leuten in ihren Ascendenten aufgeklärte und liebevolle Rathgeber zur Seite zu stellen. Die unbedingte Abhängigkeit von deren Willen sollte aber bei reiferem Alter um so mehr aufhören, als das Gegentheil hinwieder zu mancherlei Mißbräuchen der väterlichen Gewalt geführt haben würde. Demgemäß bestimmt die französische Legislation: a) Kein Sohn kann vor dem 25., keine Tochter vor dem 21. Altersjahre ohne Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter eine Ehe abschließen. Sind beide verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Vaters. Ist eines der Ältern todt oder in der Unmöglichkeit, seinen Willen kund zu geben, so wird die des andern ausreichend. Bestehen sich beide in diesem Fall, so treten die Großältern in deren Rechte. b) Nach dem oben angegebenen Alter sind die Kinder nur gehalten, ein ehrerbietiges Ansuchen um Einwilligung an ihre Ältern, resp. Großältern zu richten. Wird das Begehren abgeschlagen, so ist das Ersuchen in monatlichen Fristen noch zweimal zu wiederholen. Einen Monat nach der dritten Aufforderung kann dann auch ohne die Einwilligung zum Eheabschluß geschritten werden. Hat der Sohn aber das 30., die Tochter das 25. Jahr zurückgelegt, so genügt sogar ein einmaliges ehrerbietiges Ansuchen.)

C. Aus staatsrechtlichen oder aus polizeilichen Gründen (aus Gründen des allgemeinen Wohls): 1) Verbot der Heirath mit den nächsten Verwandten (mit den eigenen Ältern, überhaupt Ascendenten, zwischen Geschwistern, Oheimen). (Was weiter geht, scheint uns unpassend zu sein, so namentlich das Verbot der Heirath zwischen Schwager und Schwägerin. Das französische Recht, obwol im allgemeinen milder als das Römische, welches die Ehe selbst im vierten Verwandtschaftsgrade verbot, geht im eben berührten Punkte nach unserer Ansicht noch zu weit, und man hat daher diese Beschränkung in den deutschen Rheinlanden mit Recht aufgehoben. Auch ist uns in dieser Beziehung noch niemals auch nur ein

Ärgerniß gebender Fall vorgekommen.) 2) Unfähigkeit, die aus der Verurtheilung zum bürgerlichen Tode entspringt. (Das Bürgerlichtobterklären ist übrigens eine Strafe, die nach unserer Ansicht einer jeden civilisirten Nation unwürdig ist.) 3) Unfähigkeit einer Heirath mit dem Mitschuldigen eines Ehebruchs, welcher der Grund zur Scheidung einer frühern Ehe war. 4) Absolute oder bloß temporäre Unfähigkeit der Wiederverheirathung zweier zuvor voneinander geschiedener Personen. 5) Temporäre Unfähigkeit einer Wiederverheirathung überhaupt unmittelbar nach der Scheidung. 6) Verbot der Ehe zwischen dem Vormund und seinem Pupillen vor der Rechnungsablage (kommt im französischen Rechte nicht vor). 7) Standesungleichheit. (In England und Frankreich ist dieses Verbot, etwa die regierende Familie ausgenommen, glücklicherweise ganz verschwunden). 8) Verbot der Heirath, ehe der junge Mann der Conscriptionspflicht Genüge geleistet hat. 9) Specielle Gesetze, nach denen es gewissen Ständen (Beamten, Offizieren) nicht gestattet ist, sich ohne besondere Erlaubniß ihrer Vorgesetzten oder ohne sogenannte Cautionsleistung (für was Cautio?) zu verheirathen. 10) Heirathsverbot zwischen Negern und Weißen. (Hierher kann auch das Verbot der Bigamie gezogen werden, das aber auch aus privatrechtlichen Gründen sich ableiten läßt.)

D. Aus kirchlichen Rücksichten: 1) Eölibatsgesetz bei den katholischen Geistlichen und Gelübde der Keuschheit. 2) Geschlossene Zeiten (Ostern und Advent). 3) Geistliche Verwandtschaft (Nathen, Firmnathen u. s. w.; wird übrigens in den meisten Ländern auch von den Katholiken nicht mehr sehr beachtet). 4) Eheverbot zwischen Katholiken, Ungläubigen und Apatholiken.

Die oben aufgezählten Hindernisse lassen sich in vorübergehende und fortbauernde, verhin-dernde (aufschiebende, *impedientia*) und vernichtende (*dirimentia*) eitheilen. Die einen haben nämlich nur die Wirkung, daß sie, in geeigneter Weise geltend gemacht, den Abschluß der Ehe verhindern, nicht aber die, eine bereits geschlossene Ehe wieder aufzulösen. Die andern vernichten dagegen auch die schon vollzogene Ehe. In dieser Beziehung läßt sich übrigens keine allgemeine Regel aufstellen, da die weltliche Gesetzgebung der verschiedenen Staaten sowol als die Principien der verschiedenen christlichen Kirchen hierüber mitunter sehr wesentlich voneinander abweichen, wonach sich sodann auch die Möglichkeit und größere oder geringere Schwierigkeit einer zu erlangenden Dispensation durch das Staatsoberhaupt oder die kirchliche Behörde (Papst, Bischof, protestantisches Consistorium) bestimmt.

Opposition und Nullität. Einspruch (Opposition) gegen die Heirath und ebenso Klage auf Nullität der bereits abgeschlossenen Ehe steht nicht nur jeder der in den verschiedenen Gesetzgebungen hierzu berechtigten Privatpersonen zu, sondern beide können und sollen auch in denjenigen Fällen, bei welchen das Gemeinwesen, die öffentliche Ordnung oder Moral theilhaftig ist, von Amtes wegen geschehen. Nicht jede Verletzung oder Umgehung einer gesetzlichen Bestimmung kann indessen zur Wiederauflösung der Ehe (eines Verhältnisses, aus dem sogleich mancherlei wichtige Folgen entspringen) genügen, am seltensten darf die Nichtigkeitserklärung dann stattfinden, wenn die Parteien in gutem Glauben gehandelt hatten (und in diesem Fall werden selbst der nichtig erklärten Ehe für die Vergangenheit alle Wirkungen einer vollgültigen zugestanden). Auch finden wir in allen Gesetzgebungen das Princip angenommen, daß einer Klage auf Nichtigkeit nur in den wichtigsten Fällen und namentlich nur dann Folge gegeben werden könne, wenn die Verletzung ausdrücklich mit der Strafe der Nullität gesetzlich bedroht war.

Formlichkeiten des Eheabschlusses. Dieselben sind nach den Bestimmungen der einzelnen Rechte und Statuten ziemlich verschieden. Doch verlangen alle übereinstimmend: a) die freie und bestimmte Erklärung des Bräutigams und der Braut, b) daß diese Erklärung vor dem competenten (weltlichen oder geistlichen) Beamten des Civilstandes gegeben und c) ein förmlicher Act (Heirathsact) darüber errichtet werde. Außerdem wird in der Regel, namentlich von dem französischen Rechte, unbedingt und ohne eine Ausnahme zuzulassen, die vorgängige öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Heirath, Abschluß in Gegenwart von (vier) Zeugen, sonach Publicität der Ehe gefordert.

Die französische Gesetzgebung ist zwar nicht die erste, welche jenes Princip aufstellt, wol aber wissen wir dasselbe in keiner andern Legislation mit gleicher Schärfe und Consequenz in allen Fällen durchgeführt. Schon vor der Zeit des Tridentinischen Concils waren die heimlichen Ehen zwar im allgemeinen verboten, aber nicht ungültig. Der natürlich sehr häufig eintretenden übeln Folgen wegen verordnete nun jene Kirchenversammlung, „daß eine Ehe, welche ohne die Gegenwart des betreffenden Pfarrers oder eines andern von diesem oder dem Ordinariate dazu ermächtigten Priesters und ohne die Anwesenheit von zwei oder drei Zeugen geschlossen

worden, ungültig sein soll“. Indessen ward diese Bestimmung häufig nicht mit der gehörigen Strenge in Ausübung gebracht, und namentlich mußten die bevorrechteten Stände, wo jenes Gesetz ihren Absichten im Wege stand, sich dessen Wirkungen durch sogenannte Gewissenshehen (matrimonia conscientiae) u. dgl. zu entziehen. Selbst Päpste erkannten diese letzterwähnte Vermählungsart ausdrücklich an; nur verlangte Benedict XIV. in einer Constitution vom Jahre 1741, daß bei dem betreffenden Bischof die Dispensirung von der vorgeschriebenen dreimaligen Proclamation erholt und die Namen der Contrahenten und Zeugen in ein besonderes Buch eingetragen würden, während in den gewöhnlichen Tauf- und Ehebüchern sowol die Aeltern als deren Kinder unter erdichteten Namen figuriren durften.

Kaiser Joseph war der erste, der diesen ohne vorgängige Proclamation und in der Stille abgeschlossenen, überdies während der ganzen Lebensdauer heimlich gehaltenen Gewissenshehen entgegentrat. In der Verordnung vom Jahre 1783 spricht er darüber die sehr wahren Worte aus: „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch insgeheim unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trost zu bieten.“

Eine sehr wichtige, obwol vom Standpunkte freier Anschauung aus nicht schwer zu lösende Frage ist die: ob der Eheabschluß in das Gebiet der weltlichen oder der geistlichen Behörde einschläge?

Da jener Act in seinen wesentlichen äußern Wirkungen nur in die weltlichen Verhältnisse, in das Civilrecht übergeht, so ist es anomal, die Sache dem Civil-, dem weltlichen Beamten zuzuziehen und statt dessen dem geistlichen zuzuweisen. Damit übereinstimmend zeigt sich auch die historische allmähliche Entwicklung, woraus sich ergibt (was durch mehrere ausgezeichnete Kirchenrechtslehrer längst erwiesen ist), daß die katholische Kirche ursprünglich das Sacrament mit der Ehe verbunden und später die Ehe selbst zum Sacrament gemacht hat, sowie denn besonders in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Christenthums die Eheeinsegnung nur als frommer Gebrauch, nicht als wesentliche Bedingung angesehen ward.

Es war die französische Gesetzgebung, welche dem Grundsätze gemäß, das Weltliche von dem Geistlichen zu trennen, den Eheabschluß sowie die Führung der Civilstandsacten überhaupt in allen Gemeinden dem weltlichen Ortsvorstande übertrug, es dabei einem jeden freistellend, seine Ehe nach der weltlichen Trauung¹⁸⁾ auch noch kirchlich einsegnen zu lassen.

Nach dem kanonischen Rechte findet nach vorausgegangener dreimaliger Proclamation, von welcher aber theilweise und selbst ganz dispensirt werden kann, der Eheabschluß statt. Gegenwärtig müssen sein: 1) der Pfarrer der Parteien, oder mindestens jener des einen Betheiligten, oder dessen Stellvertreter, oder der Diöcesanbischof, oder der, welchen derselbe committirt hat, im allgemeinen der parochus proprius, um Unterschleifen zu begegnen; 2) Zeugen, und zwar, außer dem Nothfalle, wenigstens zwei.

Nach dem französischen Rechte müssen 1) zwei Aufgebote vorausgehen, die an zwei aufeinander folgenden Sonntagen vor dem Eingange des Gemeindehauses eines jeden derjenigen Orte stattzufinden haben, an welchen ein jedes der beiden Contrahenten domicilirt ist oder sich seit sechs Monaten aufhält. 2) Im letztern Fall muß diese Proclamation auch an frühern Wohnorte vorgenommen werden. 3) Ebenso in der Gemeinde, in welcher diejenigen sich aufhalten, unter deren Gewalt die Brautleute etwa noch stehen. 4) Nur vom zweiten Aufgebote kann die Staatsregierung aus wichtigen Gründen dispensiren. 5) In jener ganzen Zwischenzeit von acht Tagen muß die desfallige Acte an dem Gemeindehause angeschlagen sein. 6) Frühestens drei Tage nach dem zweiten Aufgebote darf die Vermählung stattfinden, und dies nur an dem gewöhnlichen Wohnorte des einen der beiden Betheiligten. 7) Wenn Einspruch (Opposition) geschieht, darf der Civilbeamte den Abschluß nicht vornehmen, ebenso wenig, wenn die Einwilligung der Aeltern oder sonst eine der Vorbedingungen fehlt. 8) Der Civilstandsbeamte hat den Brautleuten, in Gegenwart von vier Zeugen, welche unter Verwandten oder Nichtverwandten gewählt werden können, die Bestimmungen des Gesetzes über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorzulesen. Er hat sodann von jedem der Brautleute einzeln und nacheinander die Erklärung geben zu lassen, daß sie sich zum Mann und zur Frau

18) Die Trauung durch die weltliche Behörde mußte in den bürgerlichen Verhältnissen das Entscheidende bleiben, und die Gestattung einer vorherigen kirchlichen Trauung hätte dazu geführt, die Bestimmung des Gesetzes vielfach illusorisch zu machen.

nehmen wollen. Sonach erklärt er sie namens des Gesezes durch das Band der Ehe verbunden, worüber sogleich eine Urkunde errichtet wird.

Noch ist zu bemerken, daß nach völkerrechtlichen Principien jede Ehe allenthalben als vollständig betrachtet wird, welche zwei Individuen ¹⁹⁾ nach den Formen des Auslandes abgeschlossen haben, mögen diese Formen nach unsern Gesezen auch noch so ungenügend sein. ²⁰⁾ Nur dürfen nicht specielle Geseze den betreffenden Individuen entgegenstehen ²¹⁾, und die Ehe darf nicht darum im Auslande abgeschlossen worden sein, um den gesetzlichen Bestimmungen des Inlandes auszuweichen.

Wirkungen der Ehe. Das Wesentlichste in dieser Beziehung haben wir bereits oben, zu Anfange des §. 1, angedeutet. Näher betrachtet lassen sich die Wirkungen der ehelichen Verbindung bei den civilisirten Völkern folgendermaßen nach Klassen ordnen.

A. Wirkungen in Hinsicht der Ehegatten selbst. 1) Bezüglich auf beide Ehegatten: Geschlechtsverbindung mit Ausschluß jedes andern Individuums, sonach mit der wesentlichen Verpflichtung gegenseitiger Treue; ebenso gemeinsame Hülfeleistung und Unterstützung. 2) Bezüglich auf den Mann speciell: Er ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft und der Verwalter sowol des gemeinschaftlichen als auch des privativen Vermögens der Frau, daher seine Pflicht, die Frau zu beschützen, sie aufzunehmen und standesmäßig zu unterhalten. 3) Bezüglich auf die Frau: Aus dem eben Gesagten ergibt sich für das Weib die Verpflichtung, dem Gatten zu gehorchen (die Culturstufe setzt die Grenze dieser jedenfalls sehr unbestimmten gesetzlichen Verfügung fest; in England steht dem Mann, in Folge eines aus den barbarischen Zeiten des Mittelalters fortgepflanzten Gewohnheitsrechts, noch sogar die Befugniß zu, sein Weib öffentlich zu verkaufen), ihm zu folgen, wo er sich niederzulassen für gut findet, und die Unfähigkeit, ohne seine (oder des Richters) Ermächtigung Verbindlichkeiten einzugehen oder Proceße zu führen, selbst wenn der Gegenstand derselben ihr persönliches Vermögen betreffen sollte. (Alles zuletzt Aufgeführte am bestimmtesten begründet in der französischen Gesetzgebung. In dem Römischen Rechte ist auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Gattin vorkommendenfalls den Stand des Gatten erlangt und an dessen Gerichtsstand theilnimmt, möge sie dadurch einen bevorzugten erlangen oder verlieren u. s. w.)

B. Wirkungen in Hinsicht der Kinder. 1) Familienrechte: Die ehelichen Kinder führen den Namen des Vaters und sind Mitglieder der Familie, dafür aber der väterlichen (älteren) Gewalt unterworfen. 2) Erziehung: Die Ältern sind verpflichtet, ihre Kinder im Verhältnisse ihrer Mittel und deren Fähigkeiten zu erziehen und unterrichten zu lassen. 3) Unterhalt: Die Ältern sowie subsidiarisch die Großältern und Schwiegerältern sind ihren Kindern, wenn sich diese außer Stand befinden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, Alimentationsbeiträge zu reichen schuldig, im Verhältnisse ihrer Mittel und ihres Standes. Hinwieder sind die Kinder, Enkel oder Schwiegersöhne und Sohnsfrauen zu dem Gleichen gegen jene verpflichtet. 4) Erbrecht: Die Kinder sind die natürlichen Erben ihrer Ältern. (Nach dem Römischen Rechte ist die Tochter auch berechtigt, von ihrem Vater eine Ausstattung zu ihrer Heirath zu verlangen.)

§. 4. Ehebruch, adulterium, die Geschlechtsverbindung einer verheiratheten Person mit einem andern als dem angetrauten Gatten (Gattin).

Da die Verletzung der ehelichen Treue von seiten des Weibes weit ärgere Folgen nach sich zieht als die des Mannes, so wird die erste allenthalben strenger beurtheilt als die letzte, und wir kennen kein Volk, selbst unter den wildesten Vorden keinen Stamm, bei dem nicht der Ehebruch der Frau scharf bestraft würde, was hinsichtlich des Mannes nicht immer der Fall ist, und wovon ohnehin bei denjenigen Nationen gar keine Rede sein kann, bei welchen die Polygamie besteht.

19) Wir glauben, im Gegensatz von einigen französischen Juristen, daß sogar ein Mohammedaner, etwa aus Algier, der zwei oder mehr Frauen mit sich nach Frankreich brächte, ungeachtet des unbedingten Verbotes der Bigamie, dieselbe fortsetzen dürfte, obschon er in Frankreich selbst keine Bigamie eingehen könnte.

20) Der Ehe, welche zwei Wilde in Amerika oder zwei Chinesen u. s. w. in ihrem Vaterlande nach den dortigen Gebräuchen abgeschlossen haben, wird z. B. in Frankreich alle rechtliche Wirkung zugestanden, wenn dabei auch keine einzige der Formalitäten beachtet worden sein sollte, deren Verletzung in Frankreich Nullität der Ehe nach sich ziehen würde.

21) Z. B. das Todterklärte durch gerichtliches Urtheil im ursprünglichen Vaterlande. Die im Auslande abgeschlossenen Ehebindnisse der Emigranten wurden aus diesem Grunde in Frankreich nicht anerkannt, auch nachdem jene amnestirt worden waren.

Im allgemeinen erweist sich gerade bei Bestrafung des Ehebruchs am meisten die Wichtigkeit des Sages, daß, je ungebildeter ein Volk, desto barbarischer seine Strafgesetze zu sein pflegen.

Bei vielen wilden Horden und Stämmen stand und steht noch dem Mann das Recht zu, sein ehebrecherisches Weib zu tödten.

Bei den alten Ägyptern wurde der Frau die Nase abgeschnitten, da man einem Weibe, „das sich schmückte, um zu verbotener Lust zu reizen, die höchste Zierde eines schönen Angesichts nehmen zu müssen“ glaubte. Ihr Verführer ward mit 1000 Stockschlägen bestraft.

Das Weib des Hindu, das die ihrem Gebieter schuldige Treue verlegt, wird auf einer öffentlichen Plage durch Hunde zerrissen und der Verführer, an ein glühendes eisernes Bett befestigt, lebendig verbrannt.

Unter den Juden war die Steinigung gegen die Ehebrecherin verhängt. Der Mann dagegen verfiel (wie überall, wo die Polygamie besteht) dem Bönalgesetz nur dann, wenn er die Handlung mit einer Verheiratheten beging, sonach die Rechte eines andern Gatten verletzte. Dabei noch die in ihren Wirkungen offenbar im höchsten Grade schädliche Bestimmung, daß der Ehemann beim geringsten Verdacht der Untreue seinem Weibe den Reinigungseid zuschieben konnte. Der Ehebruch des Sklavenweibes ward nicht mit dem Tode, sondern mit Schlägen bestraft, denn die Ehe des Leibeigenen war ja geringer als die des Freien, sein verletztes Recht sonach minder bedeutend. Und die ganze Bönalverfügung wider den Israeliten, der eines Sklaven Weib mißbraucht, war — den Priestern einen Widder zu opfern, während auch er gefleinigt worden sein würde, hätte es sich um eine Freie gehandelt!

Nach Solon's Gesetz durfte der Athener seine ehebrecherische Frau als Sklavin verkaufen (auch seine Töchter, wenn er Beweise von deren Entehrung besaß).

„Selten“, sagt Tacitus von den alten Deutschen, „ist bei ihnen der Ehebruch, seine Bestrafung schnell und dem Ehemann anheimgegeben. Mit abgeschnittenem Haupthaar, entkleidet, in Gegenwart der Verwandten, stößt der Mann die Ehebrecherin aus dem Hause und peitscht sie durchs ganze Dorf.“

Mohammed verfügt im Koran (4. Sure, betitelt „Die Weiber“): „Sofern sich euere Weiber durch Ehebruch versündigen, müßt ihr dieses Verbrechen durch vier Zeugen erweisen, und dann könnt ihr sie so lange im besondern Behältnisse des Hauses einkerkern, bis sie entweder der Tod befreien oder Gott ihnen ein Mittel gewähren wird, der Gefangenschaft zu entkommen.“

Die römische Gesetzgebung trug hinsichtlich des Ehebruchs noch ganz den Stempel der Barbarei an sich, und das ältere deutsche Recht folgte ihr unbedingt. Der Gatte war berechtigt, seine im Ehebruch betretene Frau und ebenso den Ehebrecher zu tödten. Das gleiche Recht stand dem Vater gegen seine Tochter und deren Genossen zu. Ja es gab Bönalgesetze, welche den Ehebruch geradezu mit dem Tode bestrafte. Als sich die Cultur einigermassen zu heben begann, ward statt dessen Landesverweisung oder Zuchthausstrafe angewendet, auch pflegte man wol das schuldige Weib in ein Kloster zu stecken. Später trat bloß Gefängniß oder Geldstrafe ein. Auch bewirkt die Verzeihung des unschuldigen Ehegatten Strafminderung.

Das französische Strafgesetzbuch erklärt den Mord für entschuldigend, wenn ein Ehegatte an seinem Weibe und deren Mitschuldigem verübt, wenn er beide über der That des Ehebruchs ertappt. Die ihn in diesem Fall treffende Strafe ist sonach ein- bis fünfjähriges Gefängniß. Eine des Ehebruchs überführte Frau wird mit dreimonatlicher bis zweijähriger und ihr Mitschuldiger mit der gleichen Gefängnißstrafe belegt. Die Wirkung der Verurtheilung des Weibes hört ganz auf, wenn der Ehemann einwilligt, sie wieder zu sich zu nehmen. Der Mann, welcher im ehelichen Wohnhause eine Weischläferin unterhält, soll um 100 — 2000 Fr. bestraft werden. Fehlt dieses Kriterium, so ist er straffrei.

Es ist hier noch der unsers Wissens in allen civilisirten Ländern angenommene Grundsatz zu erwähnen, daß der Ehebruch nur auf Veranlassen des unschuldigen Gatten von Amts wegen gerichtlich verfolgt werden darf.

Ganz im Geiste der Roheit früherer Zeiten, ganz der Barbarei des Mittelalters angemessen ist es, wenn wir, wie es noch in dem famosen Prozesse gegen Lord Melbourne geschah, die Engländer Geldentschädigungsklagen wider denjenigen erheben sehen, der mit der Gattin eines andern die eheliche Treue verlegt. Hier kann keine Geldzahlung weder die Schmach bedecken noch den Schaden ersetzen!

§. 5. Auflösung der Ehe. Dieselbe wird bewirkt: a) durch den wirklichen, b) durch den bürgerlichen Tod eines der Ehegatten; c) durch Scheidung.

In den beiden ersten Fällen hat der physisch oder moralisch überlebende Theil alle Rechte anzusprechen, welche ihm durch die Landesgesetze oder besondere Eheverträge garantirt waren. Insbesondere ist er (auch nach dem protestantischen und griechischen, nur im zweiten Fall nach dem katholischen Kirchenrechte nicht) berechtigt, eine neue Ehe einzugehen, jedoch, der Aufstellung der Successionsrechte wegen, unter der allenthalben für die Frau angenommenen Beschränkung eines mindestens zehnmonatlichen oder einjährigen Witwenstandes.

In denjenigen Ländern, in welchen die Ehe auch noch durch Ordensgelübde aufgelöst werden kann, finden die nämlichen Principien zur Auseinandersetzung der beiderseitigen Verhältnisse Anwendung, wie im Fall eines wirklichen Todes. Doch steht zu erwarten, daß die steigende Cultur dieses unnatürliche Recht bald allenthalben verdrängen wird, wie sie dies bereits glücklicherweise in den meisten Ländern bewirkt hat.

§. 6. **Ehescheidung**: die Trennung und Auflösung einer Ehe in gesetzmäßiger Form während der Lebzeit beider Gatten.

a) **Historische Notizen**. Wir haben bereits oben (§. 2) von der Ehescheidung bei den orientalischen Völkern gesprochen.

Was die Athener betrifft, so scheint es, daß Solon den Frauen gestattete, ihre Männer zu verlassen, und diesen hinwieder, ihre Weiber zu verstoßen. Wir müssen sonach schließen, daß es zur Ehescheidung keines weitem Grundes bedurfte als des Willens des einen oder des andern Gatten.

In den ersten Jahrhunderten der römischen Republik stand dem Mann allein das Recht zu, die Ehescheidung zu veranlassen. Julian²²⁾ ermächtigte durch ein eigenes Gesetz auch die Frauen zur Trennungsklage. Wenn das Weib die Scheidung verlangte, übergab es die Schlüssel dem Mann und kehrte in das älterliche Haus zurück (mulier offensa olaves remisit, domum revertit).

St.-Justin meldet, daß unter Marc Aurel's Regierung eine Christin sich von ihrem Manne trennte, was zu beweisen scheint, daß die Ehescheidung damals sowol bei Christen als bei römischen Religionsbekennern zulässig war.

Nach Plutarch wäre Domitian der erste gewesen, der die Ehescheidung erlaubt hätte, dem Nulus Silius dagegen zufolge ist dieselbe, auch bei den Römern, weit älter. Zum Beweise dessen behauptet der letztere, unter dem Consulate des M. Attilius und des P. Valerius (d. h. im Jahre Roms 523) habe sich Cartilius von seiner Frau geschieden, weil sie unfruchtbar gewesen sei. Biemlich übereinstimmend damit finden wir in diesem Zeitraum auch die Bestimmung, daß der Mann Bürgschaft für Rückgabe des Eheeinbringens stellen müsse.

Die Scheidung konnte bei den Römern während der Abwesenheit beider Gatten vor sich gehen. Es stand dem Manne das Recht zu, seine Frau wegen Raserei zu verstoßen; letztere (das rasende Weib) hingegen konnte die Scheidung nicht betreiben, wol aber, statt ihrer, ihr Vater, obwohl wiederum ihr Curator die nämliche Befugniß nicht hatte.

Bei Abfassung des Ehescheidungsactes war die Gegenwart von sieben Zeugen, bei Strafe der Nichtigkeit des Actes, erforderlich.

Nach den Pandekten konnte die Trennung aus folgenden Gründen verlangt werden: Gefangenschaft des Mannes, wenn derselbe mit dem Heere abgegangen und vier Jahre lang keine Nachricht von sich gegeben hatte; Eintritt in den geistlichen Stand; Alter; Unfruchtbarkeit und körperliche Gebrechen; letztere drei Punkte auf beide Geschlechter anwendbar.

Man findet im Codex von Justinian eine Anzahl Gesetze von den Kaisern Alexander Severus, Valerian, Gallienus, Diocletian, Maximian, Konstantin dem sogenannten Großen, Theodosius und Valentinian, welche die Ehescheidung auch in mehreren andern als den eben erwähnten Fällen gestatten. Diese Gesetze theilen die Scheidungsgründe in solche, die gegenseitig oder die nur auf den einen Theil anwendbar sind.

Als gegenseitig gültige Ursachen betrachtete man die Einwilligung beider Theile, oder die des Vaters und der Mutter einer- und der Kinder andererseits. Unter Einwilligung beider Theile (divortium bona gratia) kann die Ehe unbedingt aufgelöst werden.

Soll dies aber einseitig geschehen (ob indignationem), so müssen dazu gesetzliche Gründe nachgewiesen werden, ohne daß alsdann die Zustimmung einer geistlichen Behörde erforderlich wäre.

Diese Gründe sind: Conspiration wider den Staat; Attentat wider das Leben des andern Ehegatten oder vorsätzliches Nichtabwenden eines solchen Anschlags.

22) Es ist nicht zuverlässig ermittelt, ob hierunter der Rechtsgelehrte Julian, unter dem Kaiser Sabrian, oder der edle Kaiser Julian, genannt der Abtrünnige, zu verstehen ist.

Sodann weitere, speciell für den Mann sprechende Gründe: Ehebruch der Frau; deren heimliche Entfernung aus dem Wohnhause; ihre Anwesenheit bei öffentlichen Schauspielen; ihre Zusammenkunft mit andern Männern, namentlich gemeinsames Baden mit denselben.

Specielle Gründe für die Frau: Wenn sie der Mann an andere zu verkuppeln gesucht; wenn er sie fälschlich des Ehebruchs angeklagt; endlich, wenn er, ungeachtet zweimaliger Warnung, nicht von vertrautem Umgange mit andern Weibern abgestanden ist.

Ausdrücklich verboten war dem Manne, seine Gattin aus dem Grunde zu verstoßen, weil sie das versprochene Einbringen nicht gehabt habe. Ebenso durfte der Freigelassene nicht auf Scheidung klagen ohne Einwilligung seines Patrons. Im allgemeinen war die Trennung jedesmal nichtig, sofern sie in betrügerischer Absicht gegen einen Dritten stattgefunden hatte.

Derjenige, welcher zur Scheidung Veranlassung gegeben, mußte die Kinder ernähren, und der andere Theil war nur in dem Fall zu einem Zuschuß verpflichtet, wenn der ersterwähnte der nöthigen Mittel ermangelte. Die grundlos befundene Klage auf Scheidung galt als Beleidigung (Unrecht, injuria) gegen den andern Gatten und zog die Verpflichtung nach sich, den Kindern die Eheerrungenschaft zu sichern.

Viele Jahrhunderte nach Verbreitung des Christenthums ward die Ehescheidung ohne allen Anstand ausgeübt. So hat die Geschichte unter andern folgende Fälle aufgezeichnet: Bissin oder Bazine verließ den Fürsten der Thüringer, um dem Ghilberich zu folgen, der sie heirathete. Cherebert, König zu Paris, verließ seine rechtmäßige Gattin. Audoverre, das erste legitime Weib Ghilperich's, Königs zu Soissons, ward fortgejagt, weil sie ihr eigenes Kind aus der Taufe gehoben.

Sonach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die römische Scheidung und Repudiation auch nach dem Entstehen der fränkischen Monarchie üblich war, wie solches namentlich auch noch aus den Formeln Markulph's (lib. II., cap. 30) erweislich ist, indem das darin enthaltene Scheidungslibell ausdrücklich die Clausel enthält: „Atque ideo unusquisque ex ipsis, sive ad servitium dei in monasterio aut copulae matrimonii sociare se voluerit, licentiam habeat.“

Karl der Große war der erste, welcher die Ehe durch ein förmliches Gesetz für unauflösbar erklärte. Seit dieser Zeit und bis zur Reformation herab suchte man das Princip der Unauflösbarkeit immer allgemeiner und fester zu begründen, so oft auch die Verhältnisse demselben widerstrebten. Allein bei aller Macht der Priesterschaft während des Mittelalters vermochte sie doch nicht, die Folgen der menschlichen Natur hierin zu verdrängen; sie hielt das Princip dem Namen nach aufrecht, mußte die Scheidung der That nach aber zugeben, indem sie die Trennung von Tisch und Bett einführte und in einer unzählbaren Menge von Fällen die Ehen auch förmlich, unter dem später gesuchten Vorwande der Nullität, auflöste, namentlich wenn irgendein Mächtiger während der Lebzeit seiner angetrauten Gattin in eine andere Ehe zu treten suchte. Ja der nämliche Karl der Große, der die Unauflösbarkeit gesetzlich proclamirte, nahm keinen Anstand, seine erste Gattin kurzweg zu verstoßen und sich zum zweiten und dritten male zu vermählen, wogegen die Kirche ebenso wenig irgendeine Erinnerung zu machen wagte als dagegen, daß er in beständigem Ehebruche lebte.

b) Allgemeine Principien über Zulässigkeit der Ehescheidung. Seit dieser Zeit bis auf uns herab ist vielfach heftig darüber gestritten worden, ob die Ehescheidung gesetzlich gebuldet werden dürfe oder nicht. Die eifrigsten Gegner der Trennung haben unbedingt zugestanden, daß in gewissen Fällen die Ehe nicht fortgesetzt werden könne; sie wollen zu diesem Behuf eine Trennung von Tisch und Bett, eine factische Auflösung der Verbindung, aber dabei ein Fortbestehen dem Namen nach.

Man kann folgende Gründe für Anerkennung des Princip's der Scheidung in dieser Beziehung anführen.

1) Die Natur hat alles, was in ihr ist, ganz besonders alles Organische auflösbar geschaffen, ja selbst der gewissen und unvermeidlichen Auflösung unterworfen. Sonach erscheint es schon nicht als naturgemäß, den Vertrag zwischen zwei Menschen, zwischen zwei Geschöpfen, deren Inneres und Äußeres, deren Körper und Geist, deren Ansichten und Gedanken sich schon nach einigen Jahren so vielfach verändern²³⁾, ja die sogar der totalen Auflösung in keinem Fall entgehen werden, für absolut unauflösbar erklären zu wollen.

23) „So ein wetterwendisches, flatterhaftes Geschöpf ist der Mensch“, schrieb Jean Paul. „Beinahe könnte man sagen, daß man, sowie man alle zwei bis drei Jahre durch die Ausdünnung seinen alten Körper einbüßt und einen neuen bekommt, in noch geringerer Zeit eine neue Seele erhalte.“

2) Der Natur gemäß spricht auch die Vernunft für Auflösbarkeit alles an sich schon Endlichen, sonach speciell alles Menschlichen. Allein je wichtiger ein Gegenstand, je tiefer er eingreift in die bestehenden Verhältnisse, desto bedeutender müssen auch die Gründe zur Auflösung sein. Unter diesen Gründen nimmt bei allen Verträgen und Verhältnissen gewiß das Motiv die allererste Stellung ein, wenn in einem Fall sowol das Wesen der Sache als der Zweck des Vertrags nicht mehr besteht oder gänzlich vereitelt ist.

3) Auch die Moral, die öffentliche Schicklichkeit gebietet, einem Verhältniß ein Ende zu machen, insolge dessen das häusliche Leben in seinem Innersten vernichtet ist; einem Verhältniß, das fast unabwendbar zu Ausschweifungen aller Art, zu den gefährlichsten Verletzungen der Sittlichkeit, das fort und fort, täglich, gewissermaßen jeden Augenblick, zu den häßlichsten und empörendsten Scenen führt, das als Grab der Moralität der Betheiligten betrachtet werden und allen denjenigen Argerniß geben oder sie selbst corruptiren muß, welche einem solchen Schauplatz des Abscheulichen nahe stehen.

Hieraus ergibt sich: 4) Da nach der Natur der Sache, nach den Lehren der gesunden Vernunft und nach allgemeiner Übung alle Verträge unter gewissen Verhältnissen und Bedingungen auflösbar sind und es sein müssen, so läßt sich nicht absehen, warum die Ehe — ebenfalls ein Vertrag — nicht dann auch formell auflösbar sein sollte, wenn ihr Zweck offenbar verfehlt ist, wenn sie dem Wesen nach gar nicht mehr besteht (was zu verhindern unmöglich ist!), wenn die Moral, die Familienreinheit in ihren Grundfesten erschüttert, wenn fortwährend allgemeines Argerniß gegeben wird, mit einem Worte, wenn aus einer angenommenen Unauflösbarkeit nur Unheil entstehen kann.

Daß aber auch eine bloße Trennung von Tisch und Bett hier nicht genügt, ergibt sich, außer dem Gesagten, noch weiter aus folgenden Gründen, die im wesentlichen nichts anderes als eine weitere Ausführung der obigen sind.

Ehescheidung einer-, Trennung von Tisch und Bett andererseits sind an sich nur dem Namen, der Form, nicht dem Wesen nach verschieden. Aber die der letztern beigelegten Wirkungen sprechen entschieden gegen sie. Der Mann hat keine Frau, das Weib keinen Mann mehr. Beide können weder die Pflichten der Ehe erfüllen noch deren Rechte genießen. Dennoch stellt man die ungereimte Fiction auf: Ihr seid Eheleute, dürft aber nicht mehr ausüben, was das Wesen der Ehe ausmacht; ihr seid zwar getrennt, bleibt aber euer Leben lang unauflösbar miteinander verbunden.

Die weitem Wirkungen der Trennung von Tisch und Bett sind, daß sie den factisch in den ledigen Stand zurückgekehrten Ehegatten die Möglichkeit einer gesetzmäßigen Verbindung raubt, aber eine Gemeinschaft des Namens unter ihnen bestehen läßt, die alle Schande, welche der eine Theil auf sich ziehen mag, auch auf den andern zurückwirft.

Der unschuldige wird mit dem schuldigen Theile bestraft, ja er gerade wird diese Strafe oft am härtesten empfinden müssen. War er anfangs schon das Opfer der Brutalität oder der Ausschweifungen des andern Gatten geworden, so muß er nun zum zweiten male büßen, indem man ihm die naturgemähesten, rechtmäßigsten und süßesten Genüsse verbietet. ²⁴⁾

Will man auf die Kinder Rücksicht nehmen? Für sie werden gänzliche Scheidung sowol als Trennung von Tisch und Bett gleich unglückliche Ereignisse sein (herbeigeführt übrigens nicht durch den Act der Scheidung, sondern durch die ihm vorausgegangenen ärgerlichen und unsittlichen Auftritte). Hier kann nun gewiß nichts besser sein, als wenn die Eindrücke der ersten Ehe durch die einer zweiten, glücklichern ausgelöscht werden.

Auch hat man ohnehin in der Regel nur die Wahl zwischen der Reinheit einer neuen gesetzlichen Verbindung oder den Ausschweifungen, die mehr oder minder in der Nähe der Kinder stattfinden und zu denen sich jeder in dieser Art alleinstehende Theil, insolge der bitteren Rückerinnerungen und seiner nunmehrigen unnatürlichen Lage, die gar kein Ende absehen läßt, um so mehr angetrieben sieht.

c) Über die Zulässigkeit der Scheidung nach dem katholischen Kirchenrechte. Allein das Richtige der obigen Gründe auch zugegeben, wird man einwenden, so stehe doch die Lehre der katholischen Kirche entgegen, indem namentlich das Tridentiner Concil

24) Man hat wol auch von der Möglichkeit der Wiedervereinigung beider Getrennten gesprochen, welche hierdurch aufrecht erhalten werde; allein man sehe doch, wie viele Trennungen, wie wenig Wiedervereinigungen die Annalen der Jurisprudenz aufgezeichnet haben, und wie selbst die seltenen Wiedervereinigungen oft skandalöser als die Trennungen selbst waren!

(sess. 24, de reform. matr., cap. 7) die Ehe in ihrem rechtlichen Wesen (quoad vinculum) unauflösbar erkläre.

Abgesehen nun davon, daß die Religion das in der menschlichen Natur Begründete nicht umstürzen kann, noch ihrem Wesen und Zwecke nach es soll, läßt sich fragen: Ob die Unauflösbarkeit der Ehe zu den als unwandelbar zu betrachtenden Fundamentaldogmen der katholischen Kirche gehöre? Für deren Verneinung beruft man sich auf folgende Gründe.

1) Das Princip der Auflösbarkeit der Ehe verstößt nicht gegen die Lehren der Bibel. α) Rückichtlich des Alten Testaments waltet ohnehin kein Zweifel ob; es war vielmehr dem Mann nur allzu sehr gestattet, das Weib zu verstoßen, ihr den Scheidebrief zu ertheilen, und die Geschiedenen konnten sich ohne Anstand wieder verheirathen. β) Was sodann aber auch das Neue Testament betrifft, so läßt, richtig ausgelegt, nach Matth. 19, Christus die förmliche Scheidung wegen Ehebruch und ebenso Paulus, 1. Korinth. 7, dieselbe einer Trennung von einem ungläubigen Gatten zu.

2) Der Begriff des Sacraments ist der Auflösung nicht entgegen. Dies zeigt der Kirchenrechtslehrer Michl in folgender rein theologischen Auseinandersetzung, indem er sagt: α) Die Ehe ist als unauflösbar angenommen, solange sie die Verbindung der Kirche mit Christus symbolisirt. Wird nun aber diese Symbolisirung verletzt, so hört auch diese Verbindung auf. (So ist der Christ durch das Sacrament der Taufe mit der Kirche und Christus verbunden; dessenungeachtet hört die Verbindung — die Wirkung des Sacraments — auf, sobald er z. B. Jude oder Mohammedaner wird.) β) Wäre das Sacrament der Ehe unauflösbar, so müßte dasselbe der Ehe einen unauslöschlichen Charakter verleihen, sodaß auch nach dem Tode des einen Gatten keine zweite Verheirathung stattfinden dürfte. γ) Der Abfall, die Sünde, kann nie dem Unschuldigen, sondern nur dem Schuldigen Nachtheile bringen. Dessenungeachtet würde z. B. der Ehebruch bei jenen Principien gerade dem Unschuldigen am nachtheiligsten werden, weil es den Schuldigen wenig Überwindung kosten wird, seine unreine Lebensweise fortzusetzen.

3) Ebenso wenig die Tradition der Kirche: α) Diese müßte, wenn sie als Autorität für das Gegentheil mit Grund angerufen werden wollte, übereinstimmend, uniformis, unanimis, sein, weil die als unerschütterlich angenommenen Fundamentallehren der katholischen Kirche zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen die gleichen sein müssen. Nun haben sich aber Kirchenväter und Concilien (und in neuerer Zeit nicht minder ausgezeichnete Kirchenrechtslehrer) ebenso gut für als gegen das Princip der Auflösung ausgesprochen (s. Michl, S. 384). β) Die griechische (unirte) und die lateinische Kirche bilden gemeinsam die allgemeine, die katholische Kirche. Die erstere läßt aber heute noch die Scheidung zu. Es ist also die Unauflösbarkeit der Ehe keine Lehre der allgemeinen Kirche. γ) Nicht minder hat die Kirche die Eheauflösung wegen geistlicher Gelübde, Eintritt in den geistlichen Stand zugelassen.

Man weiß, daß Ehescheidungen vor den Zeiten Karl's des Großen keinerlei Hinderniß in den Gesetzen der katholischen Kirche fanden. Seit dieser Zeit und bis auf unsere Tage herab hat sich das Verhältniß factisch wenig geändert. Unter denjenigen Personen, von deren Leben und die Geschichtschreiber nähere Nachricht aufbewahrt haben, finden wir in allen Perioden eine Menge, die in der Art von ihren Gatten oder Gattinnen getrennt wurden, daß sie darauf hin in eine neue Ehe treten konnten. So namentlich Karl der Große selbst zweimal, in den Jahren 769 und 771, wo der Papst persönlich die Scheidung aussprach; Ludwig der Jüngere (zweiter Sohn des Königs Ludwig des Deutschen), gegen 882; Friedrich Barbarossa, 1152; Ludwig VII. von Frankreich und dessen Gemahlin Eleonora, 1151, die sich beide in der Folge wieder vermählten; Philipp II. von Frankreich, 1193; Ludwig X., 1313; Ludwig XII., gegen 1498; Heinrich IV. von Frankreich, 1599; Peter der Grausame von Castilien, um 1353 u. s. w. Die Ehescheidung Napoleon's von 1809 ist bekannt. Das geistliche Gericht verurtheilte ihn anfangs zu einer Gelbbuße von sechs Franken zum Besten der Armen; als man aber seine Erbitterung darüber gewahrte, fand man für gut, ihn auch von dieser Strafe freizusprechen. Ein anderer bekannter Fall ist die Scheidung der ebenfalls bereits kirchlich eingesegneten Ehe zwischen dem Kronprinzen, späterm Könige von Württemberg, und der nachmaligen Kaiserin von Oesterreich.

Es ist zwar richtig, daß in mehreren dieser Fälle nicht eine Scheidung, sondern eine Ungültigerklärung der Ehe dem Namen nach stattfand, indem man Verwandtschaft im sechsten Grade oder dergleichen vorgab. Niemandem, der sich nur ein wenig in der Geschichte umgesehen, kann es aber unbekannt sein, wie diese sämtlichen Gründe oft nur als Vorwand dienen mußten;

wie man anfangs in diesen allgemein bekannten Verhältnissen kein Hinderniß der Heirath gefunden und sie erst dann aufgesucht hat, nachdem man zuvor den Entschluß gefaßt, sich von der mittlerweile lästig gewordenen Ehe zu befreien. Wenn also die Kirche gewissermaßen in allen Jahrhunderten die Scheidung factisch zuließ, obwol unter Vorwänden, wenn hierzu nicht einmal triftige Gründe erforderlich waren, so wäre es wünschenswerth, wenn die katholische Kirche zu ihren frühesten Grundsätzen in dieser Beziehung zurückkehrte, d. h. die Scheidung aus wichtigen Gründen formell, auch dem Namen nach wieder zuließe.

d) Ehescheidung nach dem protestantischen Kirchenrechte. Die Kirchenreformatoren erkannten einerseits die durch die menschlichen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit der Zulassung der Ehescheidung, andererseits fanden sie keinen Grund, mit der Ehe das Sacrament zu verbinden, und endlich glaubten sie auch in der Bibel keineswegs die Unauflösbarkeit jener Verbindung absolut angeordnet. Demgemäß proclamirten beide protestantische Kirchen das Princip der Scheidung im allgemeinen in sämtlichen Fällen, in welchen die Katholiken auf Trennung von Tisch und Bett erkennen würden.

e) Griechische Kirche. Sie erkennt ebenfalls das Princip der Scheidung an, namentlich wegen Ehebruch, Abfall vom Glauben und wegen des politischen (soviel wie bürgerlichen) Todes des einen Theils.

f) Bestimmungen der französischen Gesetzgebung. Indem man gleich beim Beginn der Französischen Revolution die Ehe als einen bürgerlichen Act erklärte, mußte man consequenterweise auch die Frage hinsichtlich der Scheidung dem Gebiete des weltlichen Wirkungskreises zuweisen. Die nun aufgestellten neuen Principien sind zu wichtig, als daß wir sie nicht speciell angeben sollten, nicht nur wegen ihrer Anwendung auf eine zahlreiche Nation (von der sie auch auf andere Völker übertragen wurden), sondern selbst noch mehr wegen ihrer innern Wichtigkeit. Da die französische Legislation in dieser Hinsicht in verschiedenen Epochen Veränderungen erlitten hat, so folgen wir den einzelnen Gesetzen nach der Zeit ihres Erscheinens.

Das Decret der gesetzgebenden Versammlung vom 20.—25. Sept. 1792 schuf hinsichtlich der Scheidung eine durchaus neue Ordnung der Dinge. Die beiden Hauptermäßigungsgründe desselben waren: daß die Ehe auch in ihren Folgen als bürgerlicher Vertrag betrachtet werden müsse, und daß die Befugniß zur Scheidung aus den Begriffen der individuellen Freiheit hervorgehe, die durch eine unauflösbare Verbindung vernichtet würde. Sonach stellte man drei Kategorien auf, in denen die Scheidung stattfinden könne: 1) durch gegenseitige Einwilligung (consentement mutuel) beider Ehegatten; 2) auf Betreiben eines einzelnen derselben unter einfacher, nicht motivirter Erklärung einer Unverträglichkeit der Gemüthsart und des Charakters (sur la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère); 3) aus bestimmt angegebenen Gründen, nämlich: α) wegen Wahnsinn, Tollheit oder Raserei des einen der Ehegatten; β) wegen Verurtheilung des einen derselben zu einer körperlichen oder entehrenden Strafe; γ) wegen Verbrechen, Mißhandlungen oder schweren Beleidigungen, von einem Gatten gegen den andern begangen; δ) wegen notorischer Niederlichkeit; ε) wegen bösslichen Verlassens des einen Gatten während mindestens zwei Jahren; ζ) ebenso wegen einer fünfjährigen Abwesenheit, ohne Nachricht von sich zu geben; η) wegen Emigration (§. 1, Art. 2—4 des gedachten Decrets). Im oben angegebenen ersten Fall (gegenseitige Übereinstimmung zur Eheauflösung) haben die beiden Gatten vor einer Versammlung zu erscheinen, welche mindestens einen Monat zuvor zusammenberufen und aus drei Verwandten oder Freunden eines jeden der beiden Eheleute gebildet worden sein soll. Vor dieser Versammlung haben sie ihre Erklärung abzugeben, und wenn es nicht gelingt, sie gütlich wieder miteinander zu vereinigen, so wird ein Act darüber aufgesetzt, daß die Formalität erfüllt worden, und frühestens einen Monat (wenn ein Theil noch minderjährig ist, oder wenn Kinder vorhanden sind, zwei Monate) und spätestens ein halbes Jahr darauf können die Eheleute die wirkliche Scheidung durch den Civilstandsbeamten ihres gewöhnlichen Wohnorts aussprechen lassen, dem keinerlei Gründe angegeben zu werden brauchen (§. 2, Art. 1—7 des Decrets). Im zweiten Fall (auf Betreiben des einen Theils, ebenfalls ohne weitere Angabe von Gründen, außer wegen Unverträglichkeit) muß der die Trennung verlangende Ehegatte dreimal in Zeit von fünf Monaten vor der oben erwähnten Versammlung erscheinen. Acht Tage darauf frühestens und sechs Monate spätestens kann die Scheidung förmlich ausgesprochen werden (§. 2, Art. 8—14). Dritter Fall, wegen speciell angegebener Gründe. Sobald dieselben erwiesen sind, kann die Scheidung ohne allen Aufschub stattfinden, indem man sich (nach der Art des Falles) entweder an den gewöhnlichen Richter oder an

Schiedsrichter, die aus den Verwandten gewählt werden, wendet (§. 2, Art. 15—20). Bei der Scheidung infolge gegenseitiger Übereinstimmung konnte sich kein Theil, in den andern Fällen bloß die Frau, nicht früher als ein Jahr nach der Trennung wieder verheirathen, es sei denn, daß sie sich wieder miteinander selbst verbänden (§. 3, Art. 1—4). Auf Trennung von Tisch und Bett sollte künftighin nicht mehr erkannt werden (§. 1, Art. 7).

Diese Verfügungen schienen dem Nationalconvent in mehrfacher Beziehung noch zu sehr beschränkend. Derselbe decretirte daher am 8. Nivose des Jahres II, daß sich der geschiedene Mann sogleich, die Frau nur in den der Succession wegen vorbehaltenen Fällen erst zehn Monate nach der Trennung wieder verheirathen könne. Zugleich ward die Ausscheidung und das Ordnen der Vermögens- und übrigen Verhältnisse der Geschiedenen mehr erleichtert und beschleunigt.

Das Decret vom 4. Floréal des Jahres II bestimmte sodann noch: Sobald durch einen authentischen Act oder die Oeffenkundigkeit erwiesen ist, daß sich beide Gatten seit mehr als einem halben Jahre factisch getrennt haben, bedarf es keines dreimaligen Erscheinens vor der im Gesetz von 1792 angeordneten Versammlung, um die Scheidung zu bewirken (Art. 1). Wird erwiesen, daß das eine der Eheleute das andere verlassen hat, ohne Nachricht von sich zu geben, so darf die Scheidung sechs Monate nach dem Weggehen jenes Theils erkannt werden (Art. 2). Die Municipalbeamten, welche sich weigern, die desfallige Urkunde aufzunehmen, werden abgesetzt und haben für den pecuniären Schaden der Parteien zu haften (Art. 5). Wegen Nichtbeobachten der gesetzlichen Zeitfristen findet keine Appellation gegen die stattgehabte Eheauflösung statt (Art. 6). Die Frau kann sich wieder verheirathen, sobald sie notorischerweise zehn Monate lang von ihrem Gatten getrennt gelebt oder nach der Scheidung geboren hat (Art. 7).

Diese Bestimmungen gingen offenbar zu weit. Besonders nachtheilig mußten sich aber ihre Wirkungen bei einem Volke von dem Charakter der Franzosen zeigen. Allein dessenungeachtet entstand der Hauptmißbrauch der angeführten Befugnisse nicht sowol bei der Masse des Volkes, da die übrigen Socialverhältnisse hier immer noch die heilsamsten Grenzen setzten, als vielmehr gerade bei der Klasse, die sich in der Folge wieder am meisten gegen solche Principien erhob: die zurückgebliebenen Verwandten der Emigranten waren es, die, zunächst um ihr Familienvermögen zu retten, häufig auf die betrügerischste Art Scheidungen provocirten und dann auch nicht selten in ihrer Lebensweise weiter gingen, als die Masse der Leute im Bürgerstande für schicklich gehalten haben würde.

Als man später zu gemäßigtern Principien zurückkehrte, ward unterm 15. Thermidor des Jahres III ein Gesetz erlassen, wonach die Bestimmungen vom 8. Nivose und 4. Floréal des Jahres II außer Wirkung gesetzt wurden. Bis zur Promulgirung des neuen Civilgesetzbuchs (1804) galt sonach in Beziehung auf Ehescheidung das Gesetz von 1792.

Bei Abfassung des Code Napoléon entstanden über diesen Punkt viele langdauernde Verhandlungen. Die Grundprincipien, welche angenommen wurden, lassen sich auf folgende Sätze zurückführen: 1) Die Ehescheidung wird in das französische Recht definitiv aufgenommen. 2) Sie soll in der Regel nur wegen bestimmt erwiesener Gründe, nicht mehr wegen Unverträglichkeit des Charakters u. dgl. stattfinden dürfen. 3) Um indess der neuen Gesetzgebung die Vortheile der Ehescheidung aus nicht bestimmt angegebenen Gründen anzueignen, kann auch die Ursache verschwiegen werden, jedoch haben sich alsdann die Gatten gewissen Bedingungen zu unterwerfen, derart, daß die Darbringung der ihnen auferlegten Opfer schon den Beweis gibt, daß ihnen das Zusammenleben unerträglich, daß bei ihnen gegründete Ursache zur Scheidung vorhanden sein muß. 4) Aus den gleichen Gründen, welche zur Scheidung auf den Antrag des einen der Ehegatten berechtigen, können die Parteien auch bloß die Trennung von Tisch und Bett verlangen. Die gegenseitige Einwilligung kann jedoch den Beweis der Ursache nicht ersetzen.

Zur nähern Erläuterung dieser Bestimmungen Folgendes:

Ad 2. Die Thatsachen, welche die Klage auf Scheidung rechtfertigen, sind: Ehebruch der Frau, Ehebruch des Mannes nur in dem Fall, wenn er seine Beischläferin in der gemeinsamen Wohnung gehalten hat; Excesse, harte Mishandlungen, grobe Beleidigungen; Verurtheilung des einen Theils zu einer entehrenden Strafe.

Ad 3. Die Scheidung auf gemeinschaftliches Ansuchen beider Ehegatten, ohne Angabe specieller Gründe, ward infolge der Erwägungen angenommen, daß nicht selten Ehrgefühl, Menschlichkeit, oder bei der klarsten Überzeugung die Schwierigkeit des juristischen Beweises die Entwicklung specieller Thatsachen physisch oder moralisch unmöglich machen; daß z. B. ein zartfühlendes Weib eher allen Qualen sich aussetzen, als ihren Gatten wegen eines wider sie versuchten Mordanschlags u. s. w. auf das Schaffot oder auch nur in das Zuchthaus wird brin-

gen wollen; daß es ein barbarisches Gesetz wäre, welches den Beleidigten zwingen wollte, den Denuncianten gegen seinen Gatten zu machen, wider ihn die Rache der Gerichte anzuflehen; daß ohne das Bekanntwerden bestimmt artikulirter Facta die Ehe doch wahrhaft unerträglich werden kann, daß hier also der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Abhülfe gewähren muß.

Als Vorbedingungen einer solchen Scheidung ward nun festgesetzt: daß α) beide Theile gemeinsam auf Trennung antragen und darauf beharren; β) der Mann mindestens 25, die Frau mindestens 21 Jahre alt ist; γ) das Weib aber noch nicht das 45. Lebensjahr zurückgelegt; δ) die Ehe mehr als zwei, aber noch nicht volle 20 Jahre gedauert habe; ϵ) die Altern oder in deren absoluter Verhinderung die Großältern, wie beim Eheabschluß, ihre Einwilligung in den bestimmten Fristen jedesmal aufs neue erteilen.

Unter diesen Voraussetzungen haben beide Ehegatten in Begleitung zweier Notarien vor dem Präsidenten ihres Bezirksgerichts zu erscheinen und ihren Wunsch auszusprechen, getrennt zu werden. Gelingt es nicht, beide wieder zu vereinigen, so wird der Frau eine Wohnung außerhalb des Hauses des Mannes bestimmt, in welche sie sich verfügen muß. In je dreimonatlichen Zwischenräumen haben sich beide Gatten viermal auf diese Weise vor dem Gerichtspräsidenten einzufinden. Wenn sie fortwährend in ihrem Entschluß beharren und alle Papiere stets in vollkommener Ordnung sind (sobald nur ein Ehegatte oder auch nur einer der lebenden Ascendenten seinen Willen ändert, seine Ermächtigung versagt, zerfällt die ganze Verhandlung in nichts), so wird nach Ablauf eines Jahres von der ersten Verhandlung an durch ein motivirtes Urtheil Autorisation zur Scheidung erteilt; aber erst drei Jahre später dürfen die Geschiedenen zu einer neuen Ehe schreiten.

Nach der Restauration ging man alsbald darauf aus, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehescheidung ganz abzuschaffen. Demgemäß ward unterm 8. Mai 1816 ein Gesetz des Inhalts erlassen: 1) Die Ehescheidung ist abgeschafft; 2) alle Anträge in dieser Beziehung können nur auf Trennung von Tisch und Bett gehen, und auch dies nur hinsichtlich der bestimmt anzugebenden Ursachen; 3) die Trennung unter gegenseitiger Übereinstimmung ist in jeder Form ganz abgeschafft.

Seit der Julirevolution wurde mehrfach beantragt, die Bestimmungen des Code Napoléon über die Ehescheidung wiederherzustellen. Obwol aber selbst die Deputirtenkammer durch Beschlüsse in verschiedenen Jahren sich dafür erklärte, so scheiterte sie doch immer wieder an den Beschlüssen der Pairskammer.

Nur in den von Frankreich getrennten Rheinprovinzen und in einigen Ländern, in welchen das französische Civilgesetzbuch ohne Modification hierin recipirt ward, bestehen jene Dispositionen noch heute, und es möchte schwer sein, nachzuweisen, daß durch sie Unheil gestiftet worden, das nicht durch glückliche Wirkungen zehnfach aufgewogen worden wäre.

f) Wirkungen der Ehescheidung. Die Scheidung soll, soviel es geschehen kann, die Wirkungen der frühern Ehe beseitigen. Demgemäß erlangen die Geschiedenen (entweder beide oder nach einzelnen Gesetzgebungen nur der unschuldige Theil) das Recht, unter den gewöhnlichen Vorbedingungen (oft mit einigen Beschränkungen, besonders in Beziehung auf die Zeit, nach deren Ablauf es geschehen darf) zu einer neuen Ehe zu schreiten. Die Frage, ob sich die Getrennten wieder miteinander verheirathen dürfen, ist von den einen Gesetzgebern verneint, von den andern bejaht worden. Ersteres ist namentlich in Frankreich durch das Napoleonische Civilgesetzbuch geschehen, wie wir glauben mit Unrecht, da es dort kein Mittel gibt, die factische Wiedervereinigung zu verhindern, welche ohnehin durch die Ansicht des Volkes entschieden gebilligt wird, und woraus alsdann besonders noch der Übelstand hervorgeht, daß die nunmehr in dieser Verbindung geborenen Kinder auf keine Weise zu legitimiren sind.

Was die bei der Scheidung vorhandenen Kinder betrifft, und ebenso was die Vermögensverhältnisse anbelangt, so hat der Richter im allgemeinen besondere Rücksicht auf das Interesse des unschuldigen Theils zu nehmen. Die sämtlichen europäischen Gesetzgebungen haben in dieser Hinsicht specielle Vorschriften erteilt, deren nähere Auseinandersetzung indessen nicht hierher gehört.

g) Richter in Ehe sachen. Die Frage, wer Richter in Ehe streitigkeiten, insbesondere bei der Scheidung sei, bestimmt sich, je nachdem man die Ehe als Vertrag oder als religiösen Act betrachtet. Wo sonach die Ehe ihre Gültigkeit durch die priesterliche Einsegnung erlangt, ist es consequenterweise die Geistlichkeit, wo der Abschluß aber vor dem weltlichen Beamten geschieht, kann nur die weltliche Behörde die Cognition ansprechen.

Hierher gehören übrigens noch einige historische Notizen.

In der frühesten Zeit sprach die Kirche keineswegs das Richteramt in Ehesachen an; sie beschränkte sich vielmehr darauf, die von der weltlichen gesetzgebenden oder richtenden Behörde erlassenen Verfügungen und Erkenntnisse durch Androhung kanonischer Strafen zu unterstützen. Später erlangten die Geistlichen auf die oben angedeutete Weise ihres (vermeintlichen) höhern Wissens wegen auch das Richteramt.

Schon im 14. Jahrhunderte finden wir Beispiele, daß ein weltliches Staatsoberhaupt an Zurücknahme der desfalligen Rechte dachte. Kaiser Ludwig der Baiern war, soviel wir wissen, der erste, der dies versuchte, indem er, ungeachtet der Unzufriedenheit des römischen Hofes, die Ehe der Margarethe Maultasch mit dem Könige Johann von Böhmen wegen angeblicher Impotenz trennte und sodann weiter der erstgenannten Dispens zur Verheirathung mit seinem Sohne, Ludwig dem Brandenburger, ihrem nahen Verwandten, ertheilte. Doch ließ es der Kaiser in der Folge geschehen, daß beide Formalitäten namens des Papstes wiederholt wurden.²⁵⁾

Ganz durchgreifend trat in dieser Beziehung aber allein Kaiser Joseph auf. Kein anderer Fürst folgte ihm, er blieb darin der einzige.

Von den seit der Revolution von 1789 in Frankreich vorgegangenen Aenderungen haben wir oben gesprochen.

G. F. Kolb u. L. A. Warkönig.

Eherecht. A. Das katholische Eherecht nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Doctrin. Die vorhergehende Abhandlung, insoweit sie von Dr. Kolb verfaßt, ist im ganzen dem Standpunkte der Wissenschaft vor einem Vierteljahrhundert gemäß. Seitdem ist die Lehre von der Ehe der Gegenstand vielfacher Bearbeitung geworden. Mit noch größerem Fleiße als früher haben sich Philosophen und Moralisten, Theologen, Rechtsgelehrte und Culturhistoriker mit derselben beschäftigt. Doch kam es nicht zur Einheit in den Hauptanschauungen über dies in das Menschen- und Völkerleben so tief eingreifende gesellige Band; noch immer bestehen die größten Gegensätze theils der Philosophen untereinander, theils zwischen ihnen und den Theologen, zwischen den Gelehrten der verschiedenen Confessionen und zwischen diesen und den Juristen. Eine Vermischung aller Standpunkte führt zu Unklarheiten, namentlich was das Verständniß des bei den christlichen Völkern geltenden Eherechts betrifft. Wie anziehend daher auch eine vergleichende Darstellung des Eherechts sein mag, so ist sie doch dem Rechtsgelehrten nicht ausreichend.

In neuester Zeit (namentlich seit dem Abschluß des österreichischen Concordats) ist das katholische Eherecht wieder von besonderer Bedeutung geworden. Eine Anzahl ausgezeichnete Bearbeitungen desselben sind erschienen¹⁾ und machen es möglich, dessen Eigenthümlichkeiten richtiger zu erfassen, als man früher unter dem Einflusse der Josephinischen Gesetzgebung es begriff. Es ist jedoch nöthig, einiges Allgemeine dieser Darstellung vorauszuschicken.

I. Die verschiedenen Seiten der ehelichen Gemeinschaft. Im Anfang der Kolb'schen Abhandlung ist mit Recht hervorgehoben, daß, um den richtigen Begriff der Ehe zu fassen, man sie nach ihren verschiedenen Beziehungen betrachten müsse. Von diesen hat der dort angeführte Portalis drei unterschieden: die der natürlichen geschlechtlichen Verbindung, die des bürgerlichen Vertrags und die sacramentalische. Die erste (sagt er) haben die Philosophen im Auge, die zweite die Rechtsgelehrten, die dritte die Theologen und Kanonisten. Man hat aber das Verhältniß noch genauer zu charakterisiren, um alle Momente desselben hervorzuheben. Allerdings beruht die Entstehung der Ehe auf einem dem Menschen mit den Thieren gemeinsamen Naturgesetze. Sehr wahr sagten schon die römischen Juristen, die Ehe sei *juris naturalis*, d. h. *ejus juris, quod natura omnia animalia docuit*.²⁾

Der Geschlechtstrieb hat aber bei den Menschen einen höhern Charakter als bei den Thieren. Er äußert sich bei ihnen nicht bloß in sinnlicher, sondern zugleich in geistiger Weise. Er ist nicht ein nur zu gewissen Zeiten des Jahres sich einstellendes und vorübergehendes Bedürfniß des blinden Instincts.

Mit dem thierischen Triebe ist bei den Menschen eine geistig-ästhetische gegenseitige Attrac-

25) Falkenstein, Geschichte von Baiern (München 1763), III, 274.

1) Folgende Werke sind hervorragend: Knopp, Vollständiges (?) katholisches Eherecht (zweite Auflage, Regensburg 1854); Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts (Gießen 1855); Uhrig, System des Eherechts (Dillingen 1854); Rutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche u. s. w. (5 Bde., Wien 1856—57). Das letztere Werk hat den Charakter einer ihres Inhalts wegen nützlichen Compilation; das Buch Schulte's ist das beste aller über das katholische Eherecht bis jetzt erschienenen Werke.

2) D. j. i. (De justit. et jure), fr. 1, §. 3.

tion der Geschlechter verbunden, die eine eigenthümliche Äußerung des Wohlwollens erzeugt, — das als Liebe den ganzen Menschen mit einem unnennbaren Gefühle erfüllt, ihn zu einer innigen und bleibenden Vereinigung mit dem geliebten Gegenstande drängt und die stärkste aller vom jüngern Fichte sogenannten ergänzenden Gemeinschaften³⁾ ins Leben ruft. Als geistiges Band hat die Geschlechtsverbindung zugleich einen moralischen Charakter, der jedoch sowohl bei den Einzelnen wie bei ganzen Völkerschaften dem Grade nach verschieden ist, sodaß in dem geschlechtlichen Zusammenleben bald diese, bald die bloß sinnliche Seite desselben vorherrscht. Daraus erklären sich nicht bloß die so verschiedenen in der Sitte wurzelnden und durch sie geheiligten, den Kulturhöhen entsprechenden Formationen des ehelichen Bandes bei den Völkern, sondern auch die sich oft so scharf entgegengesetzten Ansichten der Philosophen, Moralisten u. s. w. über das Wesen der Ehe, deren Zweckbestimmung eine erste Aufgabe der Wissenschaft wurde. Als moralisches Band mußte die Ehe deshalb auch in jeder Religionslehre eine wichtige Stelle einnehmen und hatte sie schon in den ältesten Zeiten. Da ferner durch die geschlechtliche Verbindung die Rechtssphären der Verbundenen eine Änderung erleiden, welche um so bedeutender ist, als dieselbe nicht eine vorübergehende, sondern eine bleibende zu sein pflegt, so tritt mit deren Abschluß sogleich ihre rechtliche Seite hervor, die, weil bei jedem Rechte concrete Bestimmtheit und Gewißheit nothwendig ist, durch Rechtsnormen festgestellt werden muß und daher zum Eherecht führt.

Man hat daher vier Hauptbezeichnungen des ehelichen Verhältnisses zu unterscheiden: die natürliche, die moralische, die religiöse, die juristische. Es bestehen aber zwischen denselben keine sich einander ausschließenden Gegensätze, sondern gegenseitige Rückwirkungen, die in der Geschichte auf die Normirung des Eherechts maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Namentlich war und ist größtentheils noch die religiöse Auffassung des Verhältnisses von so großer praktischer Bedeutung, daß sie in den meisten Ländern die Grundlage des ganzen Eherechts bildet. Für den Staatsmann und den Rechtsgelehrten ist die Ehe als Rechtsinstitut von Wichtigkeit und daher von ihr als solchem hier zu handeln.

II. Begriffsbestimmung der Ehe. Wie wenig es im Leben zweifelhaft ist, was eine Ehe sei, so schwierig war es von jeher, den Begriff derselben logisch genau festzustellen. Die versuchten Definitionen sind entweder zu eng oder zu weit oder zu unbestimmt. Die bekannte römische, welche die Ehe bezeichnet als *viri et feminae conjunctio individuum vitae consuetudinem continens* — die neuestens deutsch wiedergegeben wurde als: die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung der ungetheilten, ausschließlichen und völligen Gemeinschaftlichkeit der beiden Individuen — kommt zwar dem Begriffe am nächsten, ist aber theils zu weit, theils zu eng. Denn einerseits paßt diese Definition auch auf den Concubinat, andererseits begreift sie nur die bei den Römern allein rechtlich zugelassene monogamische Ehe. Wenn man freilich, wie die meisten unserer Philosophen⁴⁾ und Rechtsgelehrten⁵⁾ wollen, die Monogamie allein für eine wahre Ehe gelten lassen und jede Polygamie als Concubinat betrachtet wissen will, so fällt der letzte Vorwurf hinweg. Allein man begeht den Fehler, ein geschlechtliches Verhältniß, das die Religion, die Gesetze und die Sitten vieler Völker seit Jahrtausenden als wirkliche wahre Ehe betrachten, als solche zu verwerfen, weil es vom obigen Standpunkte aus als Ehe nicht angesehen werden soll. Man wird daher Kotteck beistimmen müssen, wenn er bemerkt⁶⁾, „es erscheine als eine übergroße Anmaßung, wenn wir, nach unserer Culturstufe nur die monogamischen Ehen ehrend, schlechtthin allen polygamischen Verbindungen, welche seit Jahrtausenden durch religiöses und bürgerliches Gesetz als Ehen anerkannt werden, den Charakter einer rechtlichen Verbindung (dieser Art) verweigern wollten“. Das moslemitische Eherecht ist ebenso genau regulirt wie das des Römischen und Kanonischen Rechts, ebenso das des indischen und chinesischen Rechts. In vielen Definitionen der Ehe wird als maßgebendes Merkmal gesetzt: diese geschlechtliche Verbindung werde zum Zwecke der Kindererzeugung geschlossen. Auch dies ist dem Begriffe nicht adäquat. Denn einerseits dürfte eine doch überall zugelassene geschlechtliche Verbindung älterer Personen als Ehe nicht gestattet werden, wie nicht minder die einer ausgemacht sterilen Frau oder eines Spado; andererseits wäre der Concubinat, wenn die Zusammenlebenden die Absicht hätten, Kinder zu erzeugen, eine rechtmäßige Ehe. Wenn einst bei den Römern die Absicht, ein *matrimonium* einzugehen, durch die Formel, man verbinde sich *liberorum quaerendorum*

3) Fichte, System der Ethik, Bd. II, Abth. II, §. 111 fg. 4) J. B. Hegel selbst. 5) J. B. Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. II, Abth. I, S. 428. 6) Lehrbuch des Vernunftrechts, I, 294, 295.

causa, ausgesprochen wurde, so geschah dies aus dem Grunde, um die Nupturienten der Vortheile der Lex Papia et Poppaea theilhaftig zu machen. Schon die Kanonisten des 13. Jahrhunderts fanden es bedenklich, den Zweck der Ehe auf die Kindererzeugung zu beschränken, weil die eheliche Beivohnung nach der erkannten Schwangerschaft aufhören mußte. Dies ist wol der Grund, warum Lancrebus [in der ältesten Monographie „De matrimonio“⁷⁾] sagt: „Omne matrimonium aut causa suscipiendae proles aut incontinentiae causa fit.“

Wenn Stahl („Rechtsphilosophie“, II, 1, 429) diese Auffassung als eine unwürdige tabelt, so gibt er doch zu, daß, obgleich ihm die Ehe die vollständige persönliche Einigung der beiden Gatten auf der Grundlage der geschlechtlichen Einigung, an welche die Fortpflanzung geknüpft ist, und sie also die Kindererzeugung als einen Zweck außer ihr habe, sie doch ihrem ersten und völlig selbständigen Zweck gemäß nur jene Einigung der Gatten und deshalb die unfruchtbare Ehe um nichts minder bindend oder heilig ist als die fruchtbare. Daß auch die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes nicht als Merkmal in die Begriffsbestimmung der Ehe aufgenommen werden dürfe, ist schon längst mit Recht betont worden, und es ist nicht einmal nöthig, dasselbe in eine orthodoxe katholische Definition aufzunehmen, da nach dem Kanonischen Rechte die Unauflöslichkeit nur eine gesetzliche Wirkung des Verbandes ist.

Bei diesen Schwierigkeiten, eine in jeder Beziehung adäquate Sachdefinition des Ehebegriffs aufzustellen, ist es am sichersten, sich zunächst mit einer Nominaldefinition zu begnügen und etwa zu sagen: die Ehe (als Rechtsinstitut betrachtet) sei die zum spezifischen Rechtsverhältniß als solche erhobene Geschlechtsverbindung, und diese Begriffsbestimmung durch die Ausführung und Analyse der durch die Rechtsnormen zum Dasein einer Ehe für erforderlich erklärten Requisite zu beleuchten. Als kirchlich-religiöses Institut betrachtet, wird man sie in ähnlicher Weise definiren dürfen: als die durch die Kirche als Ehe anerkannte geschlechtliche Verbindung. Es ist aber durchaus nicht nöthig, nur diejenige Ehe für eine wahre zu erklären, welche zugleich vom Rechte und der Kirche als solche anerkannt ist. Denn es sind Gegensätze in dieser Beziehung nicht bloß möglich, sondern auch in den christlichen Ländern längst vorhanden, wie schon die bekannte kanonistische Eintheilung der Ehe in matrimonia legitima (tantum) et matrimonia rata beweist. Seitdem das Staats- und das kirchliche Princip infolge der bürgerlichen Gleichstellung der Confessionen auch im Eherecht nicht mehr zusammenfallen, ist jener Gegensatz unvermeidlich; allein als Rechtsverhältniß kann im Staate immer nur die Geschlechtsverbindung gelten, welche den Grundsätzen des in ihm sanctionirten Rechts gemäß ist, gleichviel ob dieses das kirchliche oder ein rein bürgerliches, die Ehe also eine kirchlich gültige oder bloß Civilehe ist.

III. Die Streitfrage über die Vertragsnatur der Ehe. Während in Frankreich (wie schon Portalis ausführte) es als Axiom gilt, die Eingehung der Ehe sei ein Vertrag und das eheliche Verhältniß ein Vertragsverhältniß⁸⁾, bestreitet man in Deutschland mit erneuertem Eifer die Richtigkeit einer solchen Anschauung, wie neuestens noch Stahl (a. a. O., S. 431), vor ihm Hegel („Naturrecht“, §. 75) und nach ihm (1858) Richter („Kirchenrecht“, §. 261). Obgleich Stahl zugibt, daß zum Begriff und zur rechtlichen Ordnung der Ehe gehört, daß sie nur durch freie Einwilligung gültig geschlossen werde, erklärt er dennoch, daß um deswillen die Ehe keineswegs ein Vertrag sei. Denn sie stehe nicht unter den Gatten, sondern über ihnen, habe Norm, Inhalt und bindende Kraft nicht durch sie (?), sondern durch ihre eigene sittliche Natur und Können, wie sie nicht auf ihrem Willen beruhe (?), so auch durch diesen nicht aufgehoben werden. Nicht bloß die sittlichen, sondern auch die rechtlichen Wirkungen der Ehe, gemeinsamer Wohnort, wechselseitige Hülfleistung u. s. w., seien weit entfernt, Vertragswirkungen zu sein. Auch sie treten unabweißbar nach der Natur der Ehe ein. Ja selbst die Einwilligung (consensus), auf welcher die Schließung der Ehe beruhe, unterscheide sich von andern Verträgen, indem sie nicht einzelne Gewährung unter Bewahrung des gesonderten Interesses, sondern selbst schon eine völlige Hingebung der Person enthalte.

Dieses Raisonnement dürfte aber schwerlich die Richtigkeit der aufgestellten These beweisen. Jeder gültig geschlossene Vertrag steht als verabredetes Gesetz über dem Willen der Contrahen-

7) Edid. Wunderlich, S. 61. Damit harmonirt die Confessio Augustana, wenn sie in Art. 7 sagt: „Matrimonium non solum pro creationis causa necessarium est, sed etiam remedii causa.“

8) Unter contrat de mariage versteht jedoch das französische Recht nicht den Verheirathungsact, sondern die güterrechtlichen Vereinbarungen der Ehegatten.

ten. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe sind zwar theilweise andere als die der sonstigen Verträge, finden aber nur statt, weil das Eherecht sie mit dem Abschluß dieses Vertrags eintreten läßt; auch an manche andere Contracte sind solche geknüpft, die zu ändern dem Willen der Parteien nicht zusteht. Stahl sieht sich sogar am Ende seines Paragraphen genöthigt zu sagen, daß (wenn auch nicht in ganz gleicher Weise wie die übrigen Verträge) die Eheschließung den allerdings juristischen Grundsätzen über Einwilligung, also über das wesentliche Moment der Verträge unterliege; warum sollte man sie nicht einen Vertrag nennen dürfen? Der ganzen gegnerischen Ansicht liegt eine zu enge Begriffsauffassung des Vertrags zu Grunde, nämlich die, wonach der Vertrag als der Rechtsgrund gewöhnlicher Forderungsrechte, also rein obligatorischer, im Falle der Nichterfüllung zu Entschädigungen verpflichtender und in der Regel durch den Willen der Contrahenten auflösbarer (also vermögensrechtlicher) Verhältnisse angesehen wird. Allerdings haben bei weitem die meisten Verträge diesen Charakter; allein wenn die römische Definition: *conventio est duorum aut plurium in idem placitum consensus*, wie nicht beanstandet werden kann, richtig und juristisch genau ist, so muß man doch wol das *pactum matrimoniale*, wobei das in *idem placitum consensus* die Eingehung des ehelichen Bandes und zwar mit allen durch das Gesetz mit ihm verknüpften Wirkungen ist, für ein *pactum*, also für einen Vertrag erklären. Savigny hat schon im Jahre 1840 in seinem classischen „System des heutigen Römischen Rechts“, IV, §§. 140, 141, die Unrichtigkeit der Beschränkung des Vertragsbegriffs auf bloß obligatorische Verhältnisse und namentlich die Anwendung des weitern richtigen Begriffs auf die Ehe in so überzeugender Weise bewiesen, daß der frühere Standpunkt als ein längst überwundener auch von Stahl hätte aufgegeben werden sollen. Sehr treffend sagt Savigny (S. 320): „Wenn der Geistliche die Verlobten fragt, ob sie einander Liebe und Treue beweisen wollen bis in den Tod, und sie diese Frage bejahen, so hat diese Erklärung (zwar) nicht den Sinn des Versprechens bestimmter Handlungen noch der Unterwerfung unter den gerichtlichen Zwang, für den Fall, daß diese Handlungen nicht geleistet wurden, wol aber hat sie den Sinn, daß sie sich der vom Christenthum geforderten Gestalt der Ehe bewusst sind, und daß sie den übereinstimmenden Willen haben, in dieser Weise ihr gemeinsames Leben zu führen. Weil von dieser Willenserklärung die Anerkennung der Ehe als eines Rechtsverhältnisses abhängt, nennen wir sie mit gutem Grunde einen Vertrag. Man sage nicht, diese Auffassung sei gezwungen oder mit Willkür hineingetragen. Sie ist so sehr die natürliche, daß jeder, der sich darüber unbefangenen Rechenschaft geben will, gerade darauf kommen wird; sie ist insbesondere die in allen christlichen Kirchen anerkannte; denn nur von diesem Standpunkte aus erklärt es sich, daß der Geistliche eine Handlung leitet und vermittelt, welche zugleich einen kirchlichen und einen privatrechtlichen Charakter hat.“⁹⁾

Die von der hier behandelten verschiedene Frage, ob nach dem katholischen Eherecht neben dem Sacrament noch ein Vertrag als ein von ihm getrennter Rechtsgrund der Gültigkeit der Eheschließung vorhanden sei, soll später besonders erörtert werden.

IV. Die Aufgabe der Ehegesetzgebung. Das Eherecht gehört zu den Zweigen des Rechts, welche mehr als andere einer gesetzlichen Normirung bedürfen, und zwar schon deshalb, weil es in Hauptpunkten *jus publicum* ist, *quod privatorum pactis mutari non potest*. Man darf daher die Frage aufstellen, welches die Aufgabe der Ehegesetzgebung sein müsse? Die Antwort darauf ist nicht schwer zu geben. Vorerst ist es nöthig, daß 1) die Form der Eheschließung genau festgestellt werde, 2) desgleichen die Ehehindernisse, 3) daß die Wirkungen fixirt und 4) die Frage über die Zulassung der Ehescheidung entschieden werde. Die auf diese Punkte bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen müssen nicht bloß in formeller Beziehung genügend, also durchaus klar und präcis, sondern auch in materieller Hinsicht befriedigend sein, d. h. der Ehe den Charakter eines sittlichen und das Wohl fördernden Instituts geben. Als der Ausgangs- und der Mittelpunkt des Familienlebens ist die Ehe die Grundlage der Gesittung; von ihr geht die Erziehung aus, durch deren sorgsame Pflege das Heil der Völker bedingt ist. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist ein auf religiöser Basis ruhendes Eherecht eine große Garantie,

9) „Sehr befriedigend“, bemerkt Savigny in der Note f, S. 320 u. 321, „ist die Vertragsnatur der Ehe dargestellt von Haffe, *Güterrecht der Ehe*“ (Gießen 1831). Wir fügen bei, daß es in den *Instit. Just.*, I, 10, heißt: „*Justas nuptias inter se Civis romani contrahunt*“ etc. Schulte greift S. 9—10 seines Handbuchs des katholischen Eherechts die Vertragstheorie der Ehe an, steht aber doch wol auf Seiten der von ihm nicht einmal erwähnten Savigny'schen Lehre, denn er bekämpft nur die Meinung, daß die Ehe ein obligatorischer Vertrag sei.

und es kann sich nur fragen, ob auch der der religiösen Macht entbehrenden Civilehe das Wort geredet werden kann.

Schon bei den ältesten Nationen bestanden mehrere Eheschließungsformen nebeneinander; wie oben mitgetheilt, führen die alten Gesetze Indiens deren acht auf, die sich aber auf vier zurückführen lassen: die barbarische des Frauenraubs, die durch Kauf, die religiös-feierliche und die auf bloßen Consens der Nupturienten beruhende. Im Römischen Rechte bestanden Jahrhunderte lang nebeneinander die religiöse Confarreations-, die Kauf- und die Consensual-eheliche. Zur Zeit der Verbreitung des Christenthums war die letzte Form vorherrschend und blieb nach der Anerkennung der neuen Religion und der Kirche die alleingeltende. Auch die allerchristlichsten Kaiser, wie Theodosius II. und Justinian, verlangen zur Gültigkeit der Ehe keinen kirchlichen Act. Das neueste Römische Recht kennt also nur die Civilehe. Die Kirche hatte aber schon in der frühesten Zeit ein Interesse, den Geschlechtsverbindungen eine ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da eines der höchsten Moralprincipien des Christenthums die geschlechtliche Sittenreinheit unerläßlich verlangt und die fornicatio als Todsünde betrachtet, so forderte die Disciplin, daß kein nicht legitimes geschlechtliches Zusammenleben unter den Christen geduldet werde, und so entstand ganz natürlich, ja man kann sagen, nothwendig die Sitte, die Eheschließung, wenn nicht vor der versammelten Gemeinde, doch vor einem kirchlichen Obern vorzunehmen, der dann, wie abermals natürlich war, untersuchte, ob die beabsichtigte Verbindung eine gültige Ehe werden könne, und der, wenn er constatirt hatte, daß kein gesetzliches Hinderniß ihrer Gültigkeit entgegenstehe, sie als Ehe anerkannte und (was indessen nicht nöthig gewesen zu sein scheint) dazu den Segen gab.¹⁰⁾

Die Kirche hatte damals noch keine eigene Ehegesetzgebung, sondern hielt sich an die bestehende des römischen Reichs, also des Staates. Keime einer solchen finden sich aber schon in der Heiligen Schrift, z. B. dem Evangelium des Matthäus (19, 4. 5). Auch war die mosaische Ehegesetzgebung in Andenken, ja für die Judenchristen geltendes religiöses Recht. Nach der Eroberung des römischen Westreichs durch die Germanen mußte factisch die Ehe zunächst für die romanische und darauf auch für die zum Christenthum bekehrte germanische Bevölkerung ausschließlich Sache der Kirche werden, zumal die letztere kein genauer ausgebildetes Eherecht hatte und sich in dieser Beziehung der kirchlichen Autorität unterwarf. Die Kirchenväter hatten die Lehre von der Ehe als Theil der christlichen Moral weiter ausgebildet. Festhaltend an der Basis des römischen Eherechts Justinian's, namentlich an dem Princip: consensus facit nuptias, jedoch auch von biblischen Grundsätzen geleitet und, wo es nöthig war, die germanische Sitte beachtend, baute die Kirche nach und nach ihr Eherecht auf. Die Päpste überwachten es, gaben Entscheidungen in zweifelhaften an sie gerichteten Fragen, und schon vor Karl dem Großen war es eine feststehende Ansicht der germanischen Herrscher und ihrer Völker, daß in Ehesachen (die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten abgerechnet) die kirchlichen Behörden zu entscheiden hätten. Karl der Große sanctionirte das kirchliche, also kanonische Eherecht bei mehreren Gelegenheiten. Er befahl, daß die beabsichtigte Eingehung einer Ehe dem Pfarrer anzuzeigen sei, welcher dann bei der Gemeinde nachforschte, ob Ehehindernisse vorhanden seien, wenn dies nicht der Fall war, in der Kirche vor der versammelten Gemeinde die Consenserklärung der Verlobten entgegennahm und den Act in der Regel durch eine Segenertheilung schloß.¹¹⁾ Die Gesetzgebung der rein bürgerlichen Ehe durch die christlich-kirchliche war demnach nicht das planmäßig vorgenommene Werk der Staatsgesetzgebung, sondern das Endergebniß eines natürlichen geschichtlichen Entwicklungsgangs und wurde eine nach den Ansichten der Zeit sich von selbst verstehende, noch im gegenwärtigen Jahrhundert, wenn auch nicht mehr überall als Recht geltende Grundsitte aller christlichen Nationen.

Ob aber die Ehe als Rechtsinstitut betrachtet nothwendig einen kirchlichen Charakter haben müsse, weil sie ihrem Wesen nach ein auf göttlicher Anordnung ruhendes, also jure divino eingeführtes Institut sei, ist eine andere vom freien wissenschaftlichen Standpunkte aus zu verneinende Frage. Selbst Stahl, obgleich er den religiösen, d. i. sittlichen, und noch einen dogma-

10) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (zwölfte Auflage, Bonn 1856), S. 298. Die in der Note 1, S. 575, angeführte Stelle aus einem Briefe des Ignatius an Polykarp sagt: „Decet vero, ut sponsi et sponsae de sententia episcopi conjugium faciant“, und Tertullian: „Penes nos occultae quoque conjunctiones, i. e. non prius apud ecclesiam professio juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur. Vgl. auch Schulte, Handbuch, S. 8. Hauptschriftsteller ist Roy, Eherecht der Christen bis auf Karl den Großen (Regensburg 1833).

11) Schulte, S. 38.

tischen Charakter der Ehe vertheidigt (§. 68), geht von der Ansicht aus: die Ehe stehe primär und im ganzen unter der ordnenden Gewalt des Staates und nicht der Kirche (§. 432). Unwiderleglich ist es, daß Jahrhunderte lang im christlichen Römerreiche nur die Civilehe rechtlich bestand und nicht für unverträglich mit den Vorschriften des göttlichen Rechts gehalten wurde. Es bleiben daher jetzt nur die Fragen übrig: 1) ob im wahrhaft christlichen Staate (wenn er als solcher gelten soll) nach einer tiefern Auffassung der christlichen Religion und der Rechte der Kirche der bisherige kirchliche Charakter der Ehe verbleiben müsse? und 2) ob oder inwiefern, wenn der Staat nicht so beschaffen sei, die Rückkehr zur Civilehe, wenn auch nicht geboten, doch zulässig und den socialen Zuständen unsers Zeitalters gemäßer sei als das Festhalten an dem bisher geltenden Systeme?

Noch immer sprechen sich in Deutschland nicht bloß Theologen aller Confessionen, sondern auch Rechtsgelehrte der großen Mehrzahl nach gegen die allgemeine Einführung der Civilehe aus¹²⁾; doch dürfte der von Richter angeführte Grund: dieselbe würde dem bürgerlichen Leben einen Segen entziehen, dessen nicht die Gefinnung des christlichen Volkes, sondern nur die eitelste Selbstüberhebung entrathen zu können gemeint hat, als Entscheidungsgrund der Verdamnung derselben nicht ausreichen; denn daß die civile Eheschließungsform dem religiösen Sinne und der religiösen Sitte in den Ländern, wo sie nun schon über ein halbes Jahrhundert besteht, keinen Eintrag that, beweist die Geschichte; mit kaum zu nennenden Ausnahmen folgt überall auf die abgeschlossene bürgerliche Ehe die kirchliche Trauung, was um so erfreulicher erscheint, weil sie nicht mehr die Wirkung des Staatszwanges, sondern in der Regel das freie Werk der religiösen Gesittung ist, welche auch die nicht kirchlich Gesinnten öffentlich ehren zu müssen glauben. Sehr richtig sagt Bunsen („Zeichen der Zeit“, I, 196): „Die bürgerliche Ehe empfiehlt sich gerade vom christlichen Standpunkte aus. Sie ist die einzige, welche dem Christenthum vollkommen entspricht, und also vorzugsweise förderlich für das höchste Gut der Völker und des Staates, nämlich die Religion, insofern sie den Zwang beseitigt und einer religiösen Handlung den Charakter der Freiheit gibt oder vielmehr wiedergibt. Das allgemeine christliche Gewissen der Menschheit hat längst entschieden, daß nur auf der Freiheit der religiösen Handlung der Segen ruht.“ Der christliche Staat kam durch die Einführung der Civilehe bisher offenbar nicht in Gefahr und dürfte schwerlich von ihr eine solche zu fürchten haben. Allerdings wenn er, wie jetzt Oesterreich, sein Interesse mit dem kirchlichen ganz und gar identificirt, so muß er an der kirchlichen Ehe festhalten, und der streng katholische Staat schon um deshalb, weil das Tridentinische Concil die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen vindicirt und deren Zuständigkeit als Dogma ausspricht.¹³⁾

Da (wie Stahl §. 416 richtig bemerkt) die Trennung des Bürgerlichen und Geistlichen einen Zwiespalt zwischen Staat und Kirche¹⁴⁾ voraussetzt, indem der Staat Ehen sanctionirt, welche die Glieder einer von ihm öffentlich anerkannten Kirche gegen den Glauben und das Gebot derselben schließen, während die Kirche die ihren Vorschriften entgegen eingegangene Civilehe als Concubinat behandelt, so kann der Staat, dessen Princip mit dem der Kirche zusammenfällt, die Civilehe nicht gestatten, nicht einmal als Nothehe in Ausnahmefällen.

Dieser Grund fällt aber hinweg, wenn das Staatsprincip dem kirchlichen nicht identisch ist und das Religiöse als reine Gewissenssache des Einzelnen betrachtet wird. Der letztere kann dann zwar mit seiner Kirche in Collision treten, allein da solche Fälle nur selten und ausnahmsweise vorkommen, so sind die Nachtheile für das Ganze nicht so hoch anzuschlagen, wie man zu thun pflegt.¹⁵⁾ Durch diese Betrachtungen soll jedoch nicht die Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe, ja nicht einmal der Vorzug derselben vor der kirchlichen vertheidigt werden, und es

12) Für ihre Einführung trat unter andern Bunsen in die Schranken in seinen Zeichen der Zeit, I, 192—200.

13) Sess. 24, de sacramento matrimonii, can. 12: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“

14) Es ist jedoch anzuführen, daß auch in Ländern, wo die kirchliche Ehe die einzig rechtmäßige ist, ein Zwiespalt zwischen Staat und Kirche möglich ist, z. B. nach dem neuesten Eherecht in Oesterreich. Das bürgerliche Ehegesetz verbietet nämlich in §. 13 jede Ehe zwischen gerichtlich anerkannten Ehebrechern, das gleichfalls geltende kanonische (nach §. 36 der Instructio) nur unter gewissen Voraussetzungen. Das erstere ist daher genöthigt, was die bürgerlichen Wirkungen betrifft, die kanonisch gültige Ehe als eine bürgerlich wirkungslose, also nicht bestehende zu behandeln, und thut dies in §. 34.

15) Mit großer Schärfe hebt sie neuestens hervor Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehe der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich (Prag 1856), S. 3—8.

wäre eine verkehrte Neuerung, wenn einem Lande, in welchem man an die kirchliche Ehe gewöhnt und die religiöse Volksanschauung der Civilehe abhold ist, diese einführen wollte. Besondere sociale Zustände, z. B. auf andern Wege nicht aufzuhebende Reibungen der Confeffionen, wie die, welche seit etwa zwanzig Jahren durch die Frage von den gemischten Ehen entstanden sind, könnten indessen die Änderung doch rechtfertigen, ja nothwendig machen.

Jedenfalls ist aber das System der Civilehe dem von Joseph II. eingeführten vorzuziehen, nach welchem die Staatsgewalt sich das Recht beilegte, die von ihr beibehaltene kirchliche Ehe durch Normen zu reglementiren, die mit dem doch von ihr anerkannten kirchlichen Princip unverträglich sind und daher ein nicht selten an innern Widersprüchen leidendes Eherecht schaffen. Jedes Eingreifen der weltlichen Gewalt in die Sphäre der Geistlichen erzeugt bedauerliche Dissonanzen, welche zu vermeiden jede Regierung ein Interesse hat. Die Gleichstellung des sogenannten Josephinischen Eherechts mit dem französischen beruht auf Mangel an wahren Verständniß der Verhältnisse.

V. Die Restauration des kanonischen Eherechts (in Oesterreich, Württemberg und Baden). Der innere Widerspruch des Josephinischen Eherechts erleichterte von jeher der strengen Wissenschaft die Angriffe auf dasselbe. Seine kanonistischen Anomalien wurden namentlich seit 1848 von den consequenten Vertheidigern des wirklichen katholischen Eherechts als Rechtsverletzungen behandelt, und der Sturm des Episcopats, unterstützt durch rücksichtslose Gegner des Josephinismus, wie z. B. den feurigen Weidtel, führte den Wendepunkt herbei, der in Oesterreich noch vor dem Abschluß des Concordats in der von hochgestellten Kirchenfürsten genehmigten und in Rom am 4. Mai 1855 gutgeheißenen *Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad causas matrimoniales* seinen Ausdruck fand und im Art. 10 des Concordats vom 18. Aug. seine kirchliche und staatliche legale Sanction erhielt. Ein kaiserliches Patent vom 8. Oct. 1856 führte eine neue Ehegesetzgebung ein, von welcher jene ins Deutsche übersezte Instruction¹⁶⁾ einen integrierenden Theil bildet. Dies in jeder sowol formellen als materiellen Beziehung merkwürdige Actenstück ist von weit größerer Tragweite als der einer „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“; man konnte es von Anfang an als eine jedoch nicht erschöpfende Codification des durch sie aber nicht geänderten kanonischen Ehe- und Eheproceßrechts betrachten, die bestimmt ist, eine allgemeine kirchliche Eheordnung für das katholische Deutschland zu werden. Die in der württembergischen und badischen Convention mit dem Heiligen Stuhle versprochene Wiederherstellung der reinen kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wird von selbst zur Aufnahme derselben in diesen Ländern führen. Es wird sich dann nur fragen, ob sie bloßes Kirchengesetz bleiben oder auf indirectem Wege auch bürgerliches Gesetz werden soll; und dies wird davon abhängen, ob man in diesen Ländern (wie in Württemberg es schon gefordert wurde) die Civilehe einführen wird oder nicht.

VI. Grundzüge des orthodox-katholischen Kirchenrechts (mit Rücksicht auf die *Instructio pro judiciis ecclesiasticis* und das österreichische Gesetz vom 8. Oct. 1856). Zu den der Competenz der geistlichen Gerichte vorbehaltenen Ehesachen gehören nicht bloß alle Fragen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe, sondern auch die über die Verlöbniße und die über Zulassung von Scheidungen von Tisch und Bett. Die in zwei Abschnitte zerfallende *Instructio* enthält Bestimmungen über alle Verhältnisse, und zwar im ersten über die Eheverlöbniße (§§. 2—12), über die Ehehindernisse (§§. 13—38), über die übrigen Requisite der Eheschließung, unter Voraussetzung der anerkannten Form des Actes derselben (§. 39 fg.), über die Nachsichtsgewährungen (Dispensationen) (§§. 79—87), die Convalidation nichtiger Ehen (§§. 88—94); dann im zweiten über das Verfahren in Ehesachen (§§. 95—114), über die Nichtigkeitsproceße (§§. 114—200), bei Auflösungen der Ehe durch Ablegung einer Ordensprofessio (§§. 201—204), endlich über das Verfahren bei Scheidungen von Tisch und Bett (§§. 205—251).

In allen eherechtlichen Bestimmungen hält das katholische Kirchenrecht an dem Dogma fest, daß diese schon ursprünglich von Gott als unauflöslich eingesezte und von Christus zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführte eheliche Verbindung ein Sacrament sei.¹⁷⁾

16) Sie führt den Titel: Anweisung an die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen. Abdrücke finden sich in den zwei Schriften von Schulte, Erläuterung des österreichischen Ehegesetzes (Prag 1856) und: Darstellung des Proceßes vor den kaiserlichen geistlichen Ehegerichten (Gießen 1858).

17) Dies sagt das Conc. Trid., sess. 24, de sacramento matrimonii, can. 1, mit folgenden

Die Sacramentsnatur derselben ist das in Eherechtsfragen vorherrschende, maßgebende Princip. Die Ehe ist gültig, wenn sie den im Concilium Tridentinum (sess. 24, de reformatione matrimonii, c. 7) enthaltenen Vorschriften gemäß freiwillig eingegangen wurde und ihr kein sogenanntes trennendes, d. h. die Nichtigkeit derselben nach sich ziehendes Hinderniß (impedimentum dirimens) entgegensteht.

VII. Die Lehre von den Ehehindernissen bildet einen Haupttheil des Eherechts. Dieselben werden nicht bloß in trennende, d. h. wenn sie stattfinden, die Ehe ungültig machende, und in impedientia, d. h. den Abschluß hindernde, eingetheilt, sondern noch 1) in publica und privata, d. h. öffentliche und privatrechtliche (welch letztere durch den Willen der Parteien aufgehoben werden können); 2) in publica oder notoria und clandestina, welch letztere nur im Gewissensbereich Geltung haben; 3) in kanonische, d. h. kirchliche und bürgerliche, d. h. bloß durch die Staatsgewalt festgestellte, deren Berücksichtigung indessen die Kirche befehlt; 4) endlich auch in absolute, d. h. die Möglichkeit jeder Ehe ausschließende, und relative Hindernisse, d. h. solche, die nur die Ehe mit einer bestimmten Person ausschließen. Die Geltung und resp. Wiederherstellung des orthodoxen kirchlichen Eherechts in so vielen deutschen Ländern verpflichtet auch den Staatsmann zu einer genauen Kenntniß desselben und daher zu der ihm gemäßen, Ehehindernisse sich zu verschaffen, was durch eine sie nur im allgemeinen angegebene vergleichende Zusammenstellung nicht erzielt wird. Eine genauere auf die Instruction Rückficht nehmende Angabe derselben ist dadurch gerechtfertigt.

VIII. Als trennende Hindernisse sind aufzuführen: 1) Mangel der Fähigkeit zur Einwilligung. Deshalb sind die von Wahnsinnigen, Rasenden, Kindern und überhaupt allen, welche zu Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind, geschlossenen Ehen ungeachtet der sacramentalischen Trauung ungültig. ¹⁸⁾

2) Irrthum. Er muß ein wesentlicher, d. h. ein Irrthum über solche Dinge sein, welche die Grundlage des ehelichen Consenses bilden, und ein solcher ist stets der über die Identität der Person des andern Theils (error personae); ferner der Irrthum in einer Eigenschaft, welcher auf die Person zurückfällt [error qualitatis in personam redundans ¹⁹⁾]. Da nicht jede irrige Voraussetzung bestimmter Eigenschaften des andern Theils als wesentlicher Irrthum gelten kann, so war es von jeher eine Hauptfrage der Kanonisten, genau zu formuliren, wann ein solcher error in personam redundans vorhanden sei? Als allgemeine Norm kann man nur den Satz aufstellen, daß, wenn eine bestimmte als vorhanden angenommene Eigenschaft des andern Theils Bedingung oder der allein maßgebende Beweggrund der Eheschließung war, die vorgenommene Trauung wirkungslos sein muß, weil der Irrende einer Person angetraut wurde, mit der er sich nicht vermählen wollte, indem er dies nicht gethan hätte, wäre ihm die Wahrheit bekannt gewesen. Im concreten Falle kommt es auf eine Beweisführung des Irrenden an, bei deren Mislingen, wie in Rom oft entschieden wurde, die Ehe für gültig erklärt werden muß. ²⁰⁾

In der Instructio §. 14 wird daher gesagt, ein auf die Person zurückfallender Irrthum sei nur anzunehmen, wenn die Eigenschaft einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, wenn es also nur hieße, die Braut vermähle sich mit dem ältesten Sohne der Familie, nicht aber, wenn es hieße, sie vermähle sich mit A oder B, dem ältesten Sohne der Familie. ²¹⁾

Wenn dem Getrauten später nachtheilige Eigenschaften des andern Theils bekannt werden, die, früher gekannt, ihn abgehalten haben würden, mit letzterem in die Ehe zu treten, z. B. Schwangerschaft der Braut durch einen Dritten ²²⁾, so bleibt daher die geschlossene Ehe doch bestehen, ausgenommen wenn das Nichtbestehen einer solchen Eigenschaft zur Bedingung des Consenses gemacht worden wäre.

Worten: „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum neque gratiam conferre, anathema sit.

18) S. die Instructio, §. 13; Schulte, Eherecht, §. 16. Daher sind auch die von einem Schlafenden, z. B. Somnambulen, geschlossenen Ehen nichtig. Es kommt in beiden Fällen auf den Beweis an, und bei Ehen von Furiosen auf den, ob sie zur Zeit des Eheschlusses in einem sogenannten lichten Zwischenraume sich befanden.

19) So Instructio, §§. 14, 15; Schulte, §. 19. S. ferner Rutschker, Bd. IV, §§. 228—234.

20) S. Schulte, a. a. O.; Rutschker, §. 231. 21) S. auch Walter, Kirchenrecht, §. 305, S. 202.

22) Ausführlich handelt von diesem Falle Rutschker, §. 230. Für die Nichtigkeit der Ehe in denselben und analogen Fällen, als bei Irrthum über eine bleibende Geisteskrankheit oder erlittene Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe; tritt Walter auf, a. a. O., Nr. 4 und Note 9.

Was den im Kanonischen Rechte längst als ein trennendes Ehehinderniß prädicirten Irrthum über den Freiheitsstand des andern Theils (error conditionis) betrifft, so erklärt die Instructio §. 15 unter 3 der Ehehindernisse (nur) die mit einem Sklaven oder einer Sklavin, in der Meinung, sie seien frei, geschlossenen Ehen für ungültig.²³⁾ Daß endlich der Irrthum über das Unvermögen zur ehelichen Bewohnung ein wesentlicher sei, ist außer Zweifel; doch wird die Impotenz in den Rechtsquellen als ein eigenes Ehehinderniß behandelt. Das Ehehinderniß wegen Irrthums kann als privatrechtliches nach dessen Entdeckung durch nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung gehoben und so die ursprünglich nichtige Ehe convalidirt werden.²⁴⁾

3) Ein anderes die Einwilligung ungültig machendes Hinderniß ist der unerlaubte, die Freiheit derselben aufhebende Zwang, d. h. wie die Instructio in §. 18 definiert, die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen oder unvermeidlichen Übels, von wem immer dieselbe herrühren mag. Bewiesen, macht er die Ehe nichtig. Längst anerkannt ist es, daß die sogenannte motus reverentialis, d. h. der mit Strenge, aber nicht in gewaltsamer Weise erklärte Wille der Ältern, kein Zwang dieser Art sei. Indessen ist die Grenze schwer zu ziehen und die Beurtheilung der Sache dem Ermessen des Ehegerichts anheimzustellen. Wie das Hinderniß des Irrthums, so kann auch das gleichfalls privatrechtliche des Zwanges durch nachträgliche freie Einwilligung des Gezwungenen gehoben und so die Ehe convalidirt werden.²⁵⁾ An dasselbe schließt sich (auch in der Instructio §. 19) das gleichfalls im Kanonischen Rechte als eigenes behandelte Ehehinderniß 4) der Entführung (raptus) an. Als entführt ist (wie die Instructio ausdrücklich sagt) nicht bloß die Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang hinweggeführt oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird, sondern auch jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Vorwissen oder gegen den Willen ihrer Ältern oder Vormünder weggeführt wurde.²⁶⁾

Nach dem Römischen und dem ältern Kanonischen Rechte konnte der Entführer die Entführte niemals heirathen, nach dem spätern kanonischen, bestätigt durch das Concilium Tridentinum (sess. 24, de matrimonio, c. 6), wird sie convalidirt durch die nachherige freie Zustimmung der letztern und ihrer Ältern und Vormünder. Dies ist nach §. 93 und §. 116 der Instructio möglich, wenn die Entführung gegen den Willen der Entführten statthatte. Weiter geht für den Fall der Entführung mit Einwilligung der Entführten §. 120. Nach demselben hat diese sich ihres Rechts, die Ehe zu bestreiten, sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit zu bedienen, sonst soll sie nicht mehr gehört werden. Dem Entführer selbst steht keine Einsprache gegen die Gültigkeit der Ehe zu.

5) Daß ein schon bestehendes Eheband²⁷⁾ die Abschließung einer neuen Ehe unmöglich macht, ist, da das Christenthum die Polygamie absolut verwirft, sich von selbst verstehend. Es muß daher auffallen, daß die Instructio in vier Paragraphen (20—23) davon handelt. Die Gründe, dies zu thun, lagen aber in engen, diese Verhältnisse berührenden Satzungen des Kanonischen Rechts. Sind, wenn ein Katholik mit einer geschiedenen Protestantin oder ein geschiedener Protestant mit einer katholischen Frauensperson eine Ehe eingehen will, die Geschiedenen frei oder nicht? Gewiß nach dem protestantischen Kirchenrecht. Ist dies aber maßgebend für die die Unauflöslichkeit des Ehebandes sanctionirende katholische Kirche? Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sollte man die Frage bejahen. Allein die Kirche verneint sie. Die Instructio spricht die Verneinung mit den Worten aus: „Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthum keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung gestatten.“²⁸⁾ Zwischen einem

23) Vgl. Schulte, §. 16, Nr. 14; Kutschker, §. 234. Die Ehe mit einer oder einem Leibeigenen ist daher in Oesterreich gültig! Nach den im Mittelalter herrschenden germanisch-kanonischen Begriffen sind jedoch Leibeigene als Sklaven anzusehen. Walter, Kirchenrecht, §. 305 und Note 7; Deutsche Rechtsgeschichte, §§. 365, 373, 382, 428.

24) Instructio, §. 93, verlangt die Erneuerung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen.

25) Richter, Kirchenrecht, §. 265, II; Schulte, §. 20; Kutschker, §§. 235—279.

26) Schulte, §. 34; Kutschker, Bd. III, §§. 161—165; Richter, §. 266.

27) Vgl. über dies impedimentum ligaminis Schulte, Eherecht, §. 27; Kutschker, Bd. III, §. 129.

28) Es ist also nicht richtig, wenn Richter, §. 285, Nr. V, sagt: Diese Satzung gehe von der Ansicht aus, daß auch die Evangelischen dem Gesetz der katholischen Kirche unterthan seien, und sei deshalb zurückzuweisen. Allein es handelt sich ja davon, ob der katholische Pfarrer bei einer solchen Ehe sich

Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat. Eine andere zu erledigende Frage mußte die sein: ob die von Ungläubigen, z. B. Juden oder Mohammedanern, vor ihrer Befeh- rung geschlossene Ehe nach derselben in Kraft bleibe, und ob, wenn nur einer der Gatten sich taufen ließ, dessen früher geschlossenes Band ein Hinderniß des Abschlusses einer christlichen Ehe sei? Die Instructio setzt, dem allgemeinen katholischen Kirchenrecht gemäß, in §. 23 hierüber fest²⁹⁾: a) daß, wenn beide Ehegatten getauft werden, die früher unter ihnen gültig geschlossene Ehe in Kraft bleibt, b) daß aber, wenn nur ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig gebliebene ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zusammenleben will, diesem auf sein Ansuchen gestattet sein soll, zu einer neuen Ehe zu schreiten und durch rechtmäßige Eingehung derselben das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufzulösen.

Die Auflösbarkeit der frühern Ehe wird durch die Kanonisten dadurch gerechtfertigt, daß sie sagen: es fehle ihr die *copula gratiae*. Von dem *impedimentum ligaminis* handelnd, ergreift die Instructio §. 21 die Veranlassung, den gleichfalls im allgemeinen Kanonischen Recht geltenden Satz anzuführen: daß eine gültig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe getrennt werde, wenn einer der Gatten ein feierliches Ordensgelübde ablegt, oder wenn eine päpstliche Nachsichtsgewährung (Dispens) eintritt.³⁰⁾

Von diesen Paragraphen war der Übergang zu den nachfolgenden §§. 24 und 25, in welchen zwei allbekannte Ehehindernisse den allgemeinen Grundsätzen des Kanonischen Rechts gemäß aufgeführt werden, ganz natürlich; es sind:

6) das der höhern Weihen und feierlicher Ordensgelübde³¹⁾ und

7) das der Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften.³²⁾

Nach Anführung des ersten Eheverbots wird gesagt: „Inwiefern einfache (also nicht feierliche) in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungültigkeit der Ehe bewirken, muß nach den vom Heiligen Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurtheilt werden.“

8) Über das durch das geschlechtliche Unvermögen erzeugte Ehehinderniß enthält die Instructio in §. 16 unter 4 die Bestimmung, daß es, wenn unheilbar und bei der Eingehung der Ehe bereits vorhanden, die Gültigkeit derselben hindere. Die Kanonisten lehren der Mehrzahl nach, dies sei der Fall, wenn die *impotentia* a) *antecedens*, b) *incurabilis* sei und c) *alteri parti incognita*, erklären aber, wenn das letztere nicht der Fall ist, die Ehe für gültig, die mit einem Castraten eingegangene Ehe ausgenommen.

Dieser Doctrin gemäß wäre die Impotenz, den letzten Fall ausgenommen, ein *impedimentum matrimonii privatum*.³³⁾ Andere sind entgegengesetzter Ansicht.³⁴⁾ Die Instructio schlägt einen Mittelweg ein, indem in §. 118 festgesetzt wird: „Wegen Unvermögens zur Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungültigkeitserklärung einschreiten. Folglich wird auch nur in dem bezeichneten Falle die Trauung zu verweigern sein.“³⁵⁾

9) Das sich gleichfalls von selbst verstehende Ehehinderniß der Altersunreife wird unter 5 und §. 17 aufgeführt und dahin bestimmt, daß, wenn Unmündige auch die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, sie dessenungeachtet nicht ohne bischöf-

betheiligen könne, für den protestantischen ist der Grundsatz nicht maßgebend. Von diesem getraut, gilt jedoch der katholische Theil als ein im Concubinat lebender!

29) Schulte, Eherecht, S. 201—205, ferner §. 31. 30) Schulte, §§. 51, 52.

31) S. über dieselben Schulte, §§. 28 u. 30; Rutschker, Bd. III, §§. 130—138.

32) Schulte, §. 31; Richter, §. 274. Auch die protestantische Kirche läßt keine Ehe zwischen Christen und Juden zu; dagegen manche neuere Landesgesetzgebungen, was Richter für ein Experiment erklärt, dessen Bedenklichkeit vom Standpunkte der christlichen Betrachtung nicht verkannt werden könne. Dennoch spricht, wie angeführt, die katholische Kirche sich für die Fortsetzung der Ehe des getauften Juden mit dem ungläubig gebliebenen andern Theile aus, wenn dieser will und die christliche Religion nicht beschimpfend behandelt.

33) So neuestens noch Richter, §. 269, II.

34) Vgl. Schulte, §. 98, der S. 93 sagt: es mache keinen Unterschied, ob der eine Theil bei Eingehung der Ehe die Impotenz des andern gewußt habe oder nicht; ferner die ausführliche Darstellung Rutschker's, Bd. IV, §§. 111—26.

35) So auch Walter, S. 595.

liche oder päpstliche Zulassung eine gültige Ehe schließen könnten. Nach der Doctrin ist die Ehe in solchem Falle gültig, und zwar mit päpstlichem Dispens, selbst wenn die Verbundenen jene Fähigkeit noch nicht besitzen.³⁶⁾ Nach §. 119 der Instructio kann dies Hinderniß nach eingetretener Mündigkeit des bei der Schließung der Ehe noch unmündigen Gatten auf dessen Einsprechen in Untersuchung gezogen werden.

10—13) Das kanonische, auch durch §§. 26—29 der Instructio in seinem ganzen Umfange wieder sanctionirte Ehehinderniß der Verwandtschaft ist dreifacher Art: a) das der Bluts-, b) das der geistlichen Verwandtschaft zwischen Täufling und Paten u. s. w. und c) das der bürgerlichen Verwandtschaft. Die Josephinische Gesetzgebung hatte im Jahre 1783 das Hinderniß der geistlichen wie das der bürgerlichen Verwandtschaft gänzlich aufgehoben und das der Blutsverwandtschaft unter Seitenverwandten auf den zweiten Grad der germanisch-kanonischen Berechnung (also auf den vierten der römischen) und die Fälle des sogenannten respectus parentelae beschränkt.³⁷⁾

Die Ehe unter Adoptivgeschwistern ist auch während der Dauer des Verhältnisses möglich, wenn die Adoption eine sogenannte minus plena ist, und einer solchen steht nach österreichischem Rechte die gleich, wenn der Adoptirte nicht unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird: (Instructio, §. 29.)

14—15) Auch die beiden Arten der als Ehehindernisse wirksamen Schwägerschaft³⁸⁾, d. h. der legitimen aus erlaubten und der nicht legitimen aus unerlaubtem Umgang, sind dem allgemeinen Kanonischen Rechte gemäß und in der Instructio unter 14 und 15 in §§. 30—32 aufgeführt. Die erste bewirkt die Ungültigkeit einer zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern bis einschließlich zum vierten Grade geschlossenen Ehe; die zweite im ersten und zweiten Grade.³⁹⁾ Ferner ward in §. 32 bestimmt, daß der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des andern im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, verliere, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

16) An das Hinderniß der Schwägerschaft schließt sich das sogenannte impedimentum publicae honestatis an.⁴⁰⁾ Nach demselben macht a) die gültige, jedoch nicht vollzogene Ehe den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des andern Blutsverwandten bis einschließlich zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden, ja selbst eine ungültige und nicht vollzogene Ehe, außer wenn der Grund der Ungültigkeit im Mangel der Einwilligung liegt (Instructio, §§. 33—34). b) Ferner hindert ein gültig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß (oder ein bedingtes, dessen Bedingung erfüllt ist), daß zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme (macht aber die schon geschlossene nicht ungültig). (Instructio §. 35.) Das österreichische Gesetzbuch von 1812 erwähnt keinen der Fälle dieses jetzt im Kirchenrechte wieder geltenden Ehehindernisses, ebenso wenig wie das Josephinische Ehepatent von 1783.

17—18) Ein eigenes kanonisches Ehehinderniß ist das den Ehebruch und den Gattenmord begreifende impedimentum criminis.⁴¹⁾ Die ältern Kanonisten führen drei Hauptfälle auf, die sie in bündigster Weise dahin formuliren: die Ehe werde unmöglich gemacht a) durch ein adulterium cum sponsalibus de futuro, b) adulterium cum conjugicidio ab una parte commissum, c) conjugicidium (also auch sine adulterio) ab utraque parte commissum. Die Instructio führt diese Fälle in folgender Weise auf:

„§. 36. Zwischen zwei Personen, welche miteinander Ehebruch getrieben haben, kann keine

36) Schulte, §. 17; Rutschker, §§. 127—128. Das Ehegesetz von 1856 setzt in §. 33 fest: „Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll vom andern Theil bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden.“

37) Ausführlich handelt von diesem Hinderniß Schulte, §§. 23, 25, 26; Rutschker, IV, §§. 139—146; Walter, §§. 309—311. S. das österreichische Gesetzbuch von 1812, II. Hauptstück: Vom Eherecht, §. 65.

38) Schulte, §. 24; Rutschker, §§. 149—151; Walter, §§. 312, 313.

39) Nach der Josephinischen und der österreichischen Gesetzgebung von 1812, §. 66, entstand aus der Schwägerschaft nur das Hinderniß, daß der Mann die in §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin (also bis zum zweiten Grad incl.) und die Gattin die daselbst erwähnten ihres Mannes nicht ehelichen konnte.

40) Schulte, §. 24; Rutschker, §. 152; Walter, §. 313, nennt es das Hinderniß der nachgebildeten Schwägerschaft.

41) Schulte, §. 35; Rutschker, IV, §§. 153—160.

Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des andern Gatten a) einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, miteinander thatsächlich eine Ehe zu schließen; b) oder wofern auch nur ein Theil, um sich mit dem andern verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.“

„§. 37. Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur ein Theil die That in der Absicht verübte, um dadurch seine Verehelichung mit dem andern möglich zu machen.“⁴²⁾

19) Als letztes trennendes Ehehinderniß wird von den Kanonisten und in der Instructio §. 38 die Heimlichkeit (*impedimentum clandestinitatis*) aufgeführt. Diese Heimlichkeit besteht darin, daß der Eheconsens nicht, wie das Concilium Tridentinum will, vor dem competenten Geistlichen, d. h. dem Pfarrer der Brautleute (*parochus proprius*), oder einem rechtmäßigen Stellvertreter desselben und vor zwei oder drei Zeugen erklärt worden ist.⁴³⁾ Denn dann ist die Eheschließung nicht dem Tridentinum (sess. 24, de reform. matr., c. 7) gemäß. Schon früh ließ indessen die Praxis Ausnahmen zu, und eine solche ist im angeführten §. 38 angegeben; sie betrifft den Abschluß gemischter Ehen vor einem andern als dem katholischen Pfarrer und soll weiter unten besprochen werden. Vor dem Concilium Tridentinum, sowie in den Ländern, in welchen dieses nicht publicirt ist, sind *matrimonia clandestina* gültig; man hat aber unter denselben nicht bloß die sogenannten Gewissensehen, sondern auch die sogenannten *sponsalia de praesenti* und jede andere als vor dem Pfarrer oder zwei Zeugen eingegangene Ehe zu verstehen; Eheschließungen der letztern Art sind sogar überall gültig, wenn an dem Orte kein Geistlicher zu finden ist.⁴⁴⁾ Da die Kirche den *parochus proprius* als den zum Abschluß einer Ehe competenten Kirchenbeamten bezeichnet, so sind die Kanonisten stets bemüht gewesen, den Satz juristisch zu erörtern, und haben bei dieser Gelegenheit die schon im Römischen Rechte dem Princip nach aufgestellte Lehre vom Domicil behandelt.⁴⁵⁾ So auch die Instructio, §§. 39—49.

IX. Alle übrigen Ehehindernisse sind bloß hindernde (*impedimenta impedientia*), d. h. solche, die kirchliche Behörden abhalten sollen, den Abschluß der Ehe, solange gewisse Hindernisse bestehen, zu vollziehen. Eine Aufzählung dieser aufschiebenden Ehehindernisse⁴⁶⁾ mit Beleuchtung einiger derselben dürfte hier hinreichen. Es sind folgende: 1) Das Eheverlöbniß eines der Verlobten mit einer dritten Person. (Instructio, §. 57.) 2) Das einfache Gelübde eines der Nupturienten. (Instructio, §. 58.) 3) Die geschlossene Zeit. (Instructio, §. 59.) 4) Der Mangel des Aufgebots. (Instructio, §§. 60—66.) 5) Ein Verbot der Kirche. (Instructio, §. 67.) 6) Legale Verbote der Staatsgewalt, sogenannte civilrechtliche Ehehindernisse.⁴⁷⁾ (Instructio, §. 69.) Hierher gehören das Verbot der Ehe des Vormunds mit seiner gewesenen Mündel vor gültiger Rechnungsablegung, das der Verletzung des Trauerjahrs, das der Eingehung der Ehe von Beamten ohne landesherrliche Erlaubniß, ferner wegen Mangels eines Ortsbürgerrechts oder Nahrungsstandes u. s. w., sowie das der Verehelichung im Auslande ohne landesherrlichen Consens. Da solche Ehen in manchen Landesgesetzgebungen, z. B. in Württemberg, für nichtig erklärt werden, so entsteht die Frage, ob auch die katholische Kirche sie als nichtig zu betrachten hat? Die Beantwortung dieser Frage hängt mit der der allgemeinen zusammen: ob der Staat nach kanonischem Rechte befugt ist, in kirchlich bindender Weise trennende Ehehindernisse festzustellen, was, wie gezeigt werden soll, mit ihr zu verneinen ist. 7) Der Mangel der älterlichen Einwilligung. Seit dem 13. Jahrhundert stand es im katholischen Kirchenrecht fest, daß der Mangel dieses Erfordernisses die Ehe nicht aufhebe, und in demselben Sinne entschied auch das gegen die protestantischen Ansichten hier auftretende Concil von Trient (sess. 24, de reform. matr., c. 1), nach dessen Bestimmungen zwar die Kinder die sittliche Verpflichtung haben,

42) Das österreichische Gesetz ist strenger; denn jeder erwiesene Ehebruch macht die Ehe zwischen den Schuldigen ungültig, desgleichen der auch nur von einem Theile und ohne Wissen des andern verübte oder versuchte Gattenmord (§§. 67, 68).

43) Diese Form der Eheschließung schreibt auch das bürgerliche Ehegesetz vom 8. Oct. 1856, §. 18, vor.

44) Schulte, Kirchenrecht, S. 601—602; Richter, S. 617, und ausführlich Walter, §. 300.

45) So auch Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, S. 287 fg.; Schulte, Eherecht, §. 10; Ruffner, Bd. III, §. 254—262. 46) Walter, §. 314.

47) Schulte, Eherecht, §. 38. Letzterer hielt die staatlichen Eheverbote nicht einmal für kirchlich hindernde *Impedimenta*, wenn die Kirche sie nicht dafür erkläre. Dies thut allerdings die Instructio, §. 69.

die Einwilligung der Ältern zu erbitten, die Weigerung der Letztern jedoch die Wirkung des gespendeten Sacraments nicht vernichten kann, sodas (auch nach der Instructio, §. 68) der Mangel ihres Consenses nur ein aufschiebendes Hindernis ist. 48)

Die neuern Staatsgesetzgebungen erkannten dies häufig nicht an. Die neue österreichische Gesetzgebung mußte, um consequent zu sein, es thun und glaubte dadurch solche oft so beklagenswerthe Ehen zu verhindern, daß sie in §. 32 des Gesetzes von 1856 an die Eingehung der Ehe ohne älterlichen Consens durch Minderjährige die Möglichkeit von Vermögensnachtheilen knüpfte. Die Ältern haben das Recht, die Kinder zu enterben. 49)

X. Eine materielle Prüfung des kanonischen Systems der Ehehindernisse führt zur Überzeugung, daß es für die Gegenwart in vielen Punkten nicht mehr paßt. Schon längst sind viele derselben durch regelmäßig, erteilt werdende Dispense factisch aufgehoben. In einer oder der andern Beziehung dagegen ist es zu lax, z. B. in der sogar ohne Dispens möglichen Verheirathung von Kindern ohne älterlichen Consens. Da die Kirche dem Staate, und zwar von ihrem Standpunkte auch ganz consequent, nicht das Recht zugesteht, dirimirende Ehehindernisse zu sanctioniren oder kanonische kraftlos zu machen, und deshalb, wenn der Staat, wie z. B. die Josephinische Gesetzgebung, dennoch aus eigener Machtvollkommenheit Änderungen vornimmt, nothwendig ein stets bedauerlicher Conflict zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Gesetzgebung entsteht, so darf man wol an die höchste Kirchengewalt das Ansinnen stellen, selbst Änderungen in ihrem System vorzunehmen. Den Gedanken dazu sprach im Jahre 1855 schon Schulte aus, und Vorschläge zu einer Revision desselben machte 1856 der gewiß streng kirchlich gesinnte Walter („Lehrbuch des Kirchenrechts“, §. 136 a). „Weil die Kirche“, sagt er sehr richtig, „das System der Ehehindernisse nie als abgeschlossen betrachtete, sondern stets bemüht war, nach den fortschreitenden Zeitanfichten und Zeitbedürfnissen zu reformiren, und jederzeit auch die bürgerliche Gesetzgebung als den Ausdruck des sittlichen Geistes beachtet und beziehungsweise in sich aufgenommen hat, auch immer große Veränderungen in den geistigen und nationalen Zuständen, wie das Germanenthum, die Rechtswissenschaft des Mittelalters und die Reformation, auf diesen Theil der kirchlichen Gesetzgebung zurückgewirkt haben, so wird in der jetzigen Zeit; die unbestreitbar in der geistigen Entwicklung der europäischen Menschheit eine wichtige Epoche bildet, eine Revision der Ehegesetzgebung auch mit Rücksicht auf die weltlichen Rechte Bedürfnis werden. Die Kirche darf manches Wahre, was die Fortschritte der Wissenschaft und der bürgerlichen Gesetzgebung zum Bewußtsein brachten, nicht unbeachtet lassen; manches Bürgerliche hat thatsächlich Geltung in der Kirche gefunden, was sie selbst festsetzen und sich nicht aufdringen lassen sollte; endlich kann sie die beklagenswerthe Spaltung zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung nur durch eine von ihr selbst ausgehende Herstellung der Einheit heben.“ Walter schlägt daher vor: 1) das aus dem Römischen Rechte stammende, als Termin der Ehemündigkeit aufgenommene Alter von 14 und 12 Jahren aufzuheben und auf die Gesetze jedes Landes zu verweisen; 2) den Mangel der älterlichen Einwilligung zu Ehen von Kindern unter gewissen Jahren wenigstens für ein aufschiebendes (wir möchten sagen trennendes) Hindernis zu erklären; 3) das aus der Blutsverwandtschaft entspringende Hindernis in der Seitenlinie auf seine ursprünglichen Grenzen, d. h. auf die Geschwister zu beschränken; 4) das der Schwägerschaft auf den ersten Grad zu reduciren und 5) das der geistlichen Verwandtschaft seinem ursprünglichen Umfang gemäß auf die Ehe des Pather mit dem Tausling zu reduciren. Eine weitergehende Untersuchung würde vielleicht zur Bornahme noch anderer Reformen führen. Von wem, wird man fragen, können und sollen diese Reformen bewerkstelligt werden? Ist es nöthig, zu diesem Zwecke ein allgemeines Concilium zu berufen?

Es springt in die Augen, daß der Papst dies jetzt nicht thun wird. Allein sollte nicht der von ihm zur Feststellung des Dogmas der unbefleckten Empfängnis, mit so großem Erfolg eingeschlagene Weg bequem zu diesem Ziele führen? Da, wie auch Schulte bemerkt, die kanonische Gesetzgebung der Ehehindernisse fast ganz auf Bestimmungen päpstlicher Decretalen ruht, so kann es ja durch solche modificirt werden, und es hätten die Reformen in der Zustimmung des sie billigenden Episcopats eine dem bisherigen Rechte in den meisten Fällen mangelnde Garantie.

XI. Besprechung einiger berühmten eherechtlichen Streitfragen. 1) Eine erste ist die schon mehrmals berührte: ob der Staat *impedimenta dirimentia* der Ehe zu sanc-

48) Richter, §. 267; Schulte, Eherecht, §. 37. Walter, §. 297, III, steht im Mangel der älterlichen Einwilligung nicht einmal ein hinderndes Ehehindernis.

49) Schulte, Das österreichische Gesetz über die Ehen der Katholiken (S. 70—74).

tioniren berechtigt sei? Vom staatlichen Standpunkte aus scheint dieselbe zu bejahen zu sein. Denn da die Ehe ein Rechtsinstitut ist und nur vom Staate anerkannt zu Recht besteht, so ist nicht einzusehen, warum er die zu ihrer Geltung nöthigen Erfordernisse nicht feststellen und, selbst wenn er die kirchliche Eheschließung zuläßt, die kanonische Gesetzgebung nicht modificiren könnte? Diese Ansicht wurde in neuerer Zeit ausführlich von Professor Nuyß in Turin vertheidigt, aber durch ein päpstliches Breve ausdrücklich als eine kezerische verworfen. Und doch unterwirft sich die Kirche in den Ländern, wo die Civilehe besteht, der bürgerlichen Gesetzgebung, und der Klerus wagt nicht, eine bürgerlich noch nicht eingegangene Ehe einzussegnen. Freilich sieht sie hierin nur einen sie rechtlich nicht bindenden Nothstand.

Allein da die kirchliche Ehegesetzgebung ihrem Begriffe nach kirchlich sein muß, so kann sie, wenn auch vom Staate praktisch gemacht, doch nur durch die gesetzgebende Gewalt der Kirche geändert werden. Die Kirche erkennt daher dem Staate nicht das Recht zu, ihre Gesetzgebung zu ändern, und begnügt sich damit, ihren Beamten und den Gläubigen zu befehlen, sich so lange der Staatsgesetzgebung auch in Ehesachen zu fügen, als diese nicht mit dem Dogma in Conflict und der bekannte Ruf: Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen, zur Anwendung kommt. Dieser Stand unserer Frage liefert daher den vollständigsten Beweis von der Nothwendigkeit der besprochenen, von der Kirche selbst auszuführenden Reform ihrer Ehegesetzgebung.

2) Eine zweite und zwar Cardinalfrage ist die auch schon erwähnte, in neuester Zeit wieder praktisch gewesene⁵⁰⁾: was als die Materie des Ehesacraments anzusehen sei, ob der vom Staate gelieferte bürgerliche Ehevertrag, zu welchem das Sacrament hinzukomme, sodaß dieses nur unter solcher Voraussetzung als wirksam und bindend gespendet angesehen werden könne⁵¹⁾, oder das Factum der gegenseitigen Dahingabe von Mann und Weib zur Gemeinschaft des Lebens? Nach der letztern Ansicht ist diese in kirchlicher, also sacramentalischer Weise eingegangene Hingabe die Ehe selbst. Neben ihr besteht kein bürgerlicher Vertrag, zu dem als Accessorium die Sacramentsvertheilung kommt, wie zu andern Verträgen der Eid. Rom beharrt mit aller Strenge auf dieser schon von frühern Päpsten gebilligten Ansicht, wie ein Schreiben Pius' IX. an den König von Sardinien vom 19. Sept. 1852 zeigt, außer dem gegen Nuyß erlassenen Breve vom 22. Aug. 1851, worin gesagt wird: „sacramentum non esse qualitatem accidentalem contractui superadditam, sed de ipsa matrimonii essentia, ita ut unio conjugalis inter christianos non sit legitima, nisi in matrimonii sacramento.“ In den neuesten Werken über das katholische Eherecht wird daher diese Doctrin auch auf das nachdrücklichste vertheidigt.⁵²⁾ Das wichtigste praktische Moment der Frage ist das: daß eine nach dem kirchlichen Rechte unmögliche Ehe von der Kirche als solche nicht betrachtet wird, wenn dieselbe auch den bürgerlichen Gesetzen gemäß zu Recht bestünde, wie z. B. die bloße Civilehe, wenn die Nupturienten in der Lage sich befanden, sich auch kirchlich trauen zu lassen, und der kirchlichen Eingehung derselben kein trennendes Hinderniß entgegengestanden hätte. Nach der entgegengesetzten Ansicht hat die Staatsgewalt allein die Erfordernisse der Gültigkeit der Ehe festzustellen, deren Mangel im einzelnen Fall die Ertheilung des Sacraments wirkungslos macht. Auch diese Streitfrage beweist die Nothwendigkeit einer Revision der kirchlichen Ehegesetzgebung, die jedoch alle hier einschlagenden Gegensätze nicht neutralisiren dürfte.

3) Eine dritte, freilich der Wissenschaft des Kanonischen Rechts angehörende sehr alte, jedoch praktische Streitfrage ist die: ob das Sacrament vom trauenden Priester oder durch die Nupturienten im Augenblicke ihrer Consenserklärung gespendet werde? Die Frage hat den in seiner Tragweite sehr wichtigen Sinn: ob in diesem Augenblicke oder erst in dem der vom Priester ausgesprochenen sogenannten Trauungsformel: „In nomine patris et filii et spiritus sancti“, die Ehe als abgeschlossen und daher auch juristisch vorhanden sei? Die früher schon reiche Literatur über diese kanonistische Controverse ist zum Theil infolge einer über diese Frage ausgeschriebenen Preisfrage namentlich in Deutschland sehr vermehrt worden.⁵³⁾

Die öfter angeführte neueste gesetzliche Bestimmung im Concilium Tridentinum (sess. 24, c. 7) ist in die Sätze zusammengefaßt: „Denunciationibus factis si nullum opponatur im-

50) In dem berühmt gewordenen Erbschaftsproceß von Pescatore zu Paris. S. Laboulaye, Mémoire pour les héritiers Pescatore (Paris 1856).

51) Diese Ansicht vertheidigt gleichfalls der schon angeführte turiner Rechtsgelehrte Nuyß in seinen Institutiones juris canonici.

52) Vgl. Schulte, S. 9; Rutschker, I, 29.

53) Ein Verzeichniß der gewechselten Schriften gibt Schulte, S. 7.

pedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus viro et muliere interrogatis et eorum consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine patris et filii et spiritus sancti, vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum." Denselben gemäß scheint der Eheschließungsact nur einer und wirklich erst mit dem priesterlichen Ausspruch (der, wie sogleich gezeigt werden soll, keine Einsegnung ist) vollendet zu sein; und da Sacramente in der Regel nur vom Priester gespendet werden, so begreift man, wie noch neuestens von gründlichen Kennern des katholischen Kirchenrechts, wie von Nuyß und von Berg in Breslau 1836 u. a., die Ansicht, der trauende Pfarrer sei Spender des Ehesacraments, vertheidigt werden konnte.

Allein auch hier ist die entgegengesetzte, schon von dem berühmten Papste Benedict XIV. für nicht unzulässig gehaltene Doctrin durchgedrungen und dadurch der Weg zu der von den Päpsten seit fast 120 Jahren befolgten Behandlung der gemischten Ehen, d. h. zur Beschränkung der geistlichen Thätigkeit auf die sogenannte passive Assistenz gebahnt. Denn ist mit der Consenserklärung der Brautleute vor dem Pfarrer und den Zeugen die Ehe rechtlich geschlossen, so kann der Staat nichts weiter verlangen. Noch vor nicht langer Zeit war er aber hiermit nicht befriedigt, sondern forderte, z. B. in Württemberg, sogar vom katholischen Pfarrer die erst auf den Act der Trauung folgende priesterliche Einsegnung der Ehe. Dies Begehren stützte sich auf den groben Irrthum, daß erst mit der Einsegnung (wie es bei den protestantischen Confessionen rechtliche Sitte ist) die Ehe juristisch geschlossen werde. Allein durch einen Blick auf das oben angeführte Kapitel des Concilium Tridentinum konnte man sich überzeugen, was jetzt auch die protestantischen Kirchenrechtslehrer anerkennen, daß die Einsegnung, eine bei den Eheschließungen gewöhnlich vorkommende, jedoch nicht nothwendige und in verschiedenen Fällen, z. B. bei Eingehung einer zweiten Ehe, unterbleibende Feierlichkeit, unmöglich verlangt werden kann, weil solche gemischte Ehen in allen Fällen (auch wo das die priesterliche Trauung ermöglichende Versprechen der katholischen Kindererziehung von den Nupturienten gemacht ist) doch von der Kirche mißbilligt werden. Da nun diese ganze Controverse durch ein überall befolgtes kanonistisches Juristenrecht und zwar auf eine die Conflict zwischen Staat und Kirche niederschlagende Weise entschieden und auch nicht leicht ein Umschlag der Ansichten zu fürchten ist, so dürfte man dieselbe als abgethan ansehen.

4) Eine erst in neuester Zeit angeregte, aber lebhaft unter den deutschen Kirchenrechtslehrern debattirte Frage ist die: ob die tridentinische Eheschließungsform auch für die Ehen der Protestanten (und um so mehr für die gemischten) vorgeschrieben, also die Gültigkeit dieser Ehen nach jenem Gesetze zu beurtheilen und folglich (wenn man die Frage in ihrer ganzen Schroffheit aufstellt) die Protestanten bei Schließung ihrer Ehen der tridentinischen Gesetzgebung unterworfen seien? Wird die Frage bejaht, so müssen die nicht vor einem katholischen Pfarrer und zwei bis drei Zeugen abgeschlossenen Ehen von Protestanten in den Augen der katholischen Kirche als bloße Concubinate gelten, der geschiedene Protestant wäre als ein nie Verheiratheter anzusehen und könnte deshalb ohne Bedenken mit einer Katholikin getraut werden u. s. w. Ein Schrei der Entrüstung ließ sich im Schoße des Protestantismus ob dieser Lehre vernehmen, und merkwürdigerweise bemühten sich gerade berühmte protestantische Kirchenrechtslehrer, diese Doctrin als die kanonistisch richtige zu vertheidigen, um sich auf sie als einen Beweis der absoluten confessionellen Unverträglichkeit des Katholicismus zu berufen.⁵⁴⁾

Die Wichtigkeit der Streitfrage erfordert eine genauere Erörterung derselben.

Einleitungsweise bemerken wir, daß die Protestanten, solange sie in eherechtlicher Beziehung nicht in Berührung mit der katholischen Kirche kommen, bei der Lösung der Frage kein Interesse haben. Es kann ihnen gleichgültig sein, wie die katholische Kirche eine protestantisch geschlossene Ehe ansieht, sofern nur der Staat sie gegen factisch allerdings mögliche Ungebürlichkeiten katholischer Fanatiker schützt.

Die Frage wird also für Protestanten praktisch: a) wenn sie zur katholischen Kirche übergetreten sind, oder b) eine gemischte Ehe eingehen wollen. Müssen sie im ersten Falle sich noch einmal vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen trauen lassen? Ist im zweiten eine nicht vor dem katholischen Pfarrer und zwei bis drei Zeugen eingegangene Ehe kirchlich ungültig?

a) Es ist nun geschichtlich richtig, daß die katholische Kirche in den Ländern, in welchen das Concilium Tridentinum publicirt war, dies für die Bewohner derselben für verbindlich hielt

54) Vgl. D. Mejer, Institutionen des Kirchenrechts (zweite Auflage); Richter, Lehrbuch, §. 285, S. 650.

und folglich die Ehen der Protestanten für Concubinate ansah. Dies war nicht von großer praktischer Bedeutung, weil in solchen Ländern nur selten Protestanten domicilirt waren (in Deutschland nur ausnahmsweise infolge der Bestimmungen des Westfälischen Friedens über das sogenannte Normaljahr.)

b) In den Ländern oder Orten, in welchen das Concilium Tridentinum nicht publicirt war, mußte die Kirche das frühere Eherecht für geltend ansehen und, da nach demselben die matrimonia clandestina (d. h. alle nicht nach der tridentinischen Form eingegangenen Ehen), wenn kein trennendes Hinderniß sie nichtig machte, rechtsbeständig waren, nicht bloß alle vor einem protestantischen Prediger eingegangenen, sondern selbst die Civilehen für sacramentalisch bindend erklären. Dies that sie auch, sodaß also in bei weitem den meisten protestantischen Ländern die nach der in ihnen üblichen Weise geschlossenen Ehen, welchen sonst kein trennendes Hinderniß entgegenstand, auch in ihren Augen wirkliche Ehen waren.

c) Es gab nun aber Länder und Orte, von welchen es zweifelhaft war, ob das Concilium Tridentinum in denselben publicirt worden, und solche, wo es (wie z. B. in Holland) publicirt, aber durch den spätern Sieg des Protestantismus außer Kraft gesetzt wurde.

Um die Zweifel zu heben und viele in denselben wirklich entstandene Zerwürfnisse niederzuschlagen oder möglichen vorzubeugen, bedurfte es kirchlicher Verfügungen. Die erste war das in unserm Jahrhunderte besonders berühmt gewordene Breve Benedict's XIV. vom 4. Nov. 1741. Der Papst verordnet darin, die zwischen Protestanten eingegangenen Ehen seien (wenn in denselben kein Nichtigkeitsgrund vorhanden sei) als gültig anzusehen; desgleichen die gemischten.⁵⁵⁾ Von einer möglichen Betheiligung eines katholischen Priesters bei deren Eingehung ist im Breve nicht die Rede. In einer spätern Verordnung erklärt derselbe Papst, daß es nur infolge einer päpstlichen Dispensation geschehen könne, als deren Erlangung zuletzt das Versprechen der katholischen Kindererziehung zur Bedingung gemacht wurde.⁵⁶⁾

Diese Behandlung der gemischten Ehen wurde später auf andere Länder ausgedehnt, im Jahre 1764 auf Schlesien, 1774 auf Kulm, 1780 auf Rußisch-Polen, 1782 auf Belgien, 1785 auf Irland, 1793 auf das Herzogthum Kleve, 1802 und 1809 auf Frankreich, 1830 auf die Bisthümer des Niederrheins und Westfalens, 1832—34 auf Baiern⁵⁷⁾, 1841 auf Ländertheile Oesterreichs⁵⁸⁾, nicht aber auf andere protestantische Länder, in welchen das Concil von Trient nicht publicirt war.⁵⁹⁾

Da in den Deutschland betreffenden päpstlichen Verordnungen der unter zwei Katholiken geschlossenen Ehen nicht gedacht wird, so konnte die Frage entstehen, ob in den Ländern, wo die Beschlüsse des Concilium Tridentinum publicirt waren und galten, von der katholischen Kirche solche Ehen, desgleichen die vor einem protestantischen Geistlichen eingegangenen gemischten in formeller Beziehung kanonisch gültig seien, ob also zur katholischen Kirche übertretende protestantische Eheleute ihre Ehe vor dem katholischen Pfarrer revalidiren müßten und der bloß protestantisch Verheirathete nach einer vom protestantischen Ehegericht ausgesprochenen Scheidung eine anderweitige katholische Ehe eingehen könne?

Ein Fall dieser Art kam vor kurzem in der Diocese Trier vor, und das dortige Ordinariat entschied die ihm hierüber vorgelegte Frage mit Ja; eine Appellation an die erzbischöfliche Curie in Köln fand statt; diese verneinte die Frage, erklärte also die in obiger Weise im Lande Trier eingegangene Mischehe für formell gültig. Der Pfarrer von Trier appellirte nach Rom, die Congregatio inquisitionis cassirte den kölnen Spruch und stellte den trierer wieder her. In Rom hält man also mit aller Consequenz an der aus einer strengen Interpretation der kirchlichen Ehegesetze sich ergebenden Theorie fest, und es folgt daraus, daß für viele den trienter Beschlüssen unterworfenen katholische Länder die Ehen der Protestanten und die nicht vor dem katholischen Geistlichen eingegangene Mischehe von der Kirche nur als Concubinate anzusehen sind, eine Ansicht, welche die protestantischen Confessionen nothwendig verletzen muß. Der trierer Kanonist Knopp⁶⁰⁾ vertheidigte diese Doctrin zuerst in seinem „Eherecht“ und von einem

55) S. die Breves bei Schulte, S. 235. 56) Kutschker, Bb. IV, §. 298. 57) S. die Breves bei Schulte, a. a. D., S. 256—269. 58) Kutschker, IV, 720.

59) Den Entwicklungsengang der päpstlichen Gesetzgebung über die gemischten Ehen erzählen unter andern Schulte, a. a. D.; Richter, §. 285; theilweise Walter, §. 824 a.

60) Knopp, Eherecht, S. 377. Um die Protestanten zu beruhigen, will er ihre Ehe als putative behandelt wissen.

bairischen Gelehrten, Pfarrer Uhrig⁶¹⁾, angegriffen, in besondern Flugschriften mit großer Leidenschaftlichkeit.⁶²⁾ Uhrig führt für die entgegengesetzte Lehre einige bewährte kanonistische Autoritäten an und sucht zu zeigen, daß das Breve Benedict's XIV. kein jus singulare enthalte, sondern nur die Anwendung eines überall von selbst geltenden und in Deutschland befolgten Grundsatzes.

Die juristische Consequenz spricht indessen für die von Knopp verttheidigte römische Doctrin, welche man noch dadurch zu verstärken suchte, daß man den Satz aufstellte, das Concilium von Trient habe wirklich die ja als Getaufte der Kirche angehörenden Protestanten seinen Beschlüssen über die Eingehung der Ehe unterwerfen wollen.⁶³⁾

Da nun aber die Päpste in ihren Verordnungen über die Behandlung protestantischer und gemischter Ehen⁶⁴⁾ ein Mittel zur Neutralisirung der lediglich auf logischen Consequenzen sich stützenden Gegensätze der Confessionen gegeben haben, so besteht ein leichter Weg, dieselben überall zu heben, nämlich der der Einholung von Breves, welche diese päpstlichen Anordnungen auf die dem Concilium Tridentinum unterworfenen Länder ausdehnen, in denen bisher noch keine solchen erlassen waren.

XII. Von der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren in Ehesachen. Da nach dem katholischen Kirchenrecht, wie das oben angeführte decretum de matrimonio des Tridentinischen Concils (Art. 12) nochmals ausdrücklich sanctionirt, Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören, so war es nöthig, nach Wiederherstellung des kanonischen Eherechts Normen über die Verfassung der Ehegerichte und das bei denselben stattfindende Verfahren zu formuliren, und zwar um so mehr, als einerseits die im Corpus juris canonici enthaltenen Bestimmungen sehr zahlreich sind und meistens in Entscheidungen der Päpste über an sie gelangte eherechtliche Fragen bestehen, andererseits von den geistlichen Gerichten, welchen der Eheproceß nicht entzogen war, oft kein streng juristisches Verfahren eingehalten wurde. Der bei weitem größere Theil der Instructio (der zweite Abschnitt derselben mit der Aufschrift: „Vom Verfahren in Ehesachen“, von §. 95 — 251) ist diesem Gegenstande gewidmet und im Grunde nichts anderes als eine ehegerichtliche Proceßordnung. Da aber schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere nach der österreichischen Gesetzgebung die geistlichen Ehegerichte in der Regel nicht competent sind, über die sogenannten bürgerlichen Wirkungen der Ehen abzuurtheilen, so mußte auch das bürgerliche Ehegesetz processualische Normen enthalten, die mit den kirchlich angeordneten vereinbar waren und, wo es nöthig, die Grenzlinien der Competenz der geistlichen und weltlichen Gerichte festsetzten. Dies geschah denn auch im Ehegesetze vom 8. Oct. 1856 und in den transitorischen Bestimmungen des kaiserlichen Ehepatents von demselben Tage.

Wie klar und concis nun auch die Bestimmungen aller dieser Gesetze sind, so ist ein gründliches Verständniß derselben doch nur dem juristisch gebildeten Eherechter möglich, und es war die Bearbeitung des Eheproceßrechts durch tüchtige Rechtsgelehrte wünschenswerth.⁶⁵⁾ Einer solchen unterzog sich alsbald Prof. J. F. Schulte in der Schrift: „Darstellung des Proceßes vor den katholischen geistlichen Ehegerichten Oesterreichs auf Grundlage des allgemeinen katholischen Kirchenrechts und der besondern Vorschriften für Oesterreich“ (Wien 1858). Angehängt sind derselben der deutsche Text der Instructio, das bürgerliche Ehegesetz nebst dem Patent vom 8. Oct. 1856 und noch einige andere wichtige Actenstücke. Auf sie folgte eine zweite Bearbeitung von P. A. Loberichner: „Praktische Anleitung zum gesetzlichen Verfahren in Ehesachen“ (Prag 1856) und Rutschker's „Eherecht“, V, §. 405—454.⁶⁶⁾

61) A. S. Uhrig, System des Eherechts (Dillingen 1854); Uhrig, Zur Frage über die Ausdehnung der tridentinischen Trauungsform auf die protestantischen und gemischten Ehen. Eine Antwort an Hrn. Dr. Knopp (Nördlingen 1855).

62) Knopp, Anwendbarkeit der Vorschriften des Concils von Trient über die Form der Eheschließung auf Protestanten (Regensburg 1855).

63) Dies führen aus: Schulte, Eherecht, S. 226 fg., und Richter, §. 285. Die strenge Ansicht liegt auch der Instructio, §. 38, zu Grunde, weil darin gesagt wird: es könne (nur) in den Theilen des Kaiserthums, für welche der Heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers den Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken ein Hinderniß bewirken.

64) Schulte, S. 270 fg., und Katholisches Kirchenrecht, S. 628—630.

65) Schon vorher erschien von Schöller und Schöpf: Praktisches Handbuch über das in Ehesachen der Katholiken zu beobachtende Verfahren nach dem Ehegesetze vom 8. Oct. 1856 (Pesth 1857).

66) Alter als die Instructio ist die hierher gehörende als gründlich gerühmte Schrift von Eberl, Die Ehescheidung und der Ehescheidungsproceß (Augsburg 1854).

Es kann hier nur das Allgemeinste über die eherechtliche Proceßgesetzgebung mitgetheilt werden. Die vor die geistlichen Ehegerichte gehörenden Sachen sind entweder streitige oder nicht streitige. Die ersten sind: 1) Streitigkeiten über die Existenz, Gültigkeit, Folgen oder Wirkungen der Eheverlöbniße (sponsalia); 2) alle die Existenz, Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe betreffenden Fragen, wie die, ob ein trennendes Hinderniß vorliege, Beschwerden über verweigerte Trauung, die Trennung einer nicht vollzogenen Ehe u. s. w.; 3) Ehescheidungssachen. Vermögensrechtliche Fragen sind vom bürgerlichen Gerichte zu entscheiden; doch erlaubt §. 111 der Instructio dem geistlichen Gerichte, beim Verlöbniße, wenn ein Theil dasselbe einzuhalten sich weigert, auf Ansuchen des andern Theils eine Entschädigung auszusprechen, welche ein Abgehen von dem Verlöbniße motivirt, und alle vermögensrechtlichen Fragen als Schiedsgericht zu entscheiden, wenn beide Theile erklären, das Ehegericht als Schiedsgericht anerkennen zu wollen. (Instructio, §. 244; Ehegesetz, §. 64.)

Sehr umfassend ist die Competenz der geistlichen Ehegerichte in nicht streitigen, man darf mit Schulte (§. 3) sagen, administrativen Ehesachen; auch hier können Beschwerden wegen verweigerter Trauung vorkommen, z. B. angeblich wegen Mangel der nöthigen Zeugen, Genehmigung der Ehe von Ausländern in den vorgeschriebenen Fällen, Prüfungen über die Nothwendigkeit einer Convalidation einer Ehe, Zufügung kirchlicher Strafen oder Censuren, sofern sie sich als nothwendig herausstellen u. s. w. Der eigentliche Richter in Ehesachen ist der Ordinarius, d. h. der Bischof selbst; er pflegt aber in der Regel nicht in eigener Person zu erkennen, sondern überträgt die Sachen einem von ihm bestellten Richtercollegium, entweder als *jurisdictio mandata*, in welchem Falle vom Ausspruch des Gerichts keine Berufung an ihn, sondern an die höhere Instanz des Metropolitangerichts stattfindet, oder als *jurisdictio delegata*, wo dies möglich ist. (Schulte, §. 11.) So auch die Instructio §§. 101, 124, 125, 146.

Eigenthümlich ist es, daß nach letzterer (§. 178) das aus vier bis sechs vom Bischof ernannten Richtern bestehende Ehegericht sein Urtheil nicht fällen kann, bevor dieses Urtheil vom Ehegericht mit den Entscheidungsgründen dem Bischof unterbreitet und nicht mißbilligt zurückgekommen ist. Mißbilligt der Bischof das Urtheil, so gibt er den Entwurf zur nochmaligen Prüfung der Sache zurück.

1) Die wichtigsten Eheproceße sind die der Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Annullation einer Ehe. Den bei denselben die Richter leiten sollenden Gedanken drückt die Instructio in §. 114 sehr bezeichnend mit folgenden Worten aus: „Die Kirche wacht als Hüterin des Glaubens und der reinen Sitten über die Heiligkeit der Ehe und die Unauflöslichkeit ihres Bandes. Wenn ein Katholik in einer Verbindung lebt, welche, da ihr ein Hinderniß der Gültigkeit im Wege steht, den Namen Ehe mit Unrecht in Anspruch nimmt, so soll dieselbe zur Würde einer wahrhaften Ehe erhoben oder, wosfern dies nicht möglich ist, für ungültig erklärt werden. Dagegen muß das unauflöbliche Band wider jeden Versuch, unter dem Vorwande der Ungültigkeit die Trennung derselben zu erschleichen, mit Kraft aufrecht erhalten werden.“

Das Bestreitungsrecht einer Ehe steht jedermann zu, wenn das Ehehinderniß öffentlich-rechtlicher Natur ist, ausschließlich den Gatten selbst, wenn ein privates, wie das des Irrthums, des widerrechtlichen Zwangs, des geschlechtlichen Unvermögens u. s. w. vorliegt. Die Instructio enthält über alle Fälle genaue Bestimmungen in §§. 115—122. Da es möglich ist, daß Dritte aus eigennützigen Absichten oder, nachdem sie vorsätzlich das ihnen bekannte Hinderniß verschwiegen, ohne rechtmäßigen Grund als Anfechter einer Ehe auftreten, so hat die Instructio solche Fälle berücksichtigt und eine auf schlechten Motiven beruhende Annullationsklage in §. 115 für unzulässig erklärt. Eine bekannte des größten Lobes würdige Einrichtung bei solchen Nichtigkeitproceßen ist die durch Benedict XIV. am 3. Nov. 1741 vorgeschriebene Ernennung eines eigenen *defensor matrimonii*, der im öffentlichen Interesse an der Verhandlung theilnehmen und gegen das Erkenntniß, wenn es auf Nichtigkeit der Ehe lautet, appelliren soll, worauf in zweiter Instanz wieder unter Mitwirkung eines Eheverteidigers verhandelt wird. Die Instructio befehlt in §. 124 die Ernennung eines solchen, und zwar womöglich aus dem geistlichen Stande. Aus dem oben angeführten Princip ergibt sich, daß Rechtsstreite über die Ungültigkeit einer Ehe in keinem Falle einen rein privatrechtlichen Charakter haben; deshalb gilt das Geständniß nicht wie im Civilproceße als entscheidendes Beweismittel, und ist bei der Klage auf Nichtigkeitserklärung wegen eines Privathindernisses der Eidesbeweis nicht zulässig.⁶⁷⁾ Die Instructio enthält über das Geständniß in den §§. 148—149 die besondern Bestimmungen, daß 1), wenn es

67) Vgl. Richter, Lehrbuch, §. 280; Rutschker, Bd. V, §§. 431—433.

die Eatten bei der Untersuchung machen oder auch früher, doch nach Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, insoweit es gegen die Gültigkeit der Ehe lautet, ohne alle Beweiskraft ist, nicht aber das vor Schließung der Ehe abgelegte; und 2), daß das Geständniß der Eatten, welches für die Gültigkeit der Ehe lautet, in jenen Fällen Beweiskraft hat, in welchen das Bestreitungsrecht den Eatten ausschließlich zusteht, sonst aber bloß eine Vermuthung begründet. Ebenso wenig als ihr Geständniß kann nach §. 167 ein von den Eatten abgelegter Eid einen Beweis für das Bestehen eines Hindernisses herstellen oder erzeugen. Unter Umständen wird aber der Eid doch zugelassen (§§. 170 und 171). Da die Vermuthung immer für die Gültigkeit der Ehe spricht, so ist stets das behauptete Hinderniß vollständig zu beweisen (§. 147). Das ist der Grund der zahlreichen genauen Bestimmungen der Instructio über das Beweisverfahren in den §§. 148—177.

2) Auf der Sacramentsnatur der Ehe beruht das schon längst vor dem Concilium Tridentinum bestehende und in dessen Beschlüssen ausdrücklich sanctionirte Princip der Unauflöslichkeit einer gültig geschlossenen Ehe und der Nichtzulassung der Ehescheidung, sondern nur der einer factischen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett.

Über die Richtigkeit dieser Kirchenlehre wurde zur Zeit der Reformation auf das heftigste gestritten. 68) Das Concil mußte den Streit entscheiden, that dies aber mehr in disciplinärer als in dogmatischer Weise, indem es den hierauf bezüglichen siebenten Artikel seines Decrets de sacramento matrimonii so faßte, daß die Kirche das Anathema über den ausspricht, der behauptet, die Kirche irre, wenn sie nach den Aussprüchen des Herrn und der Apostel gelehrt habe und lehre, daß eines von dem einen Ehegatten begangenen Ehebruchs wegen das Eheband nicht gelöst werde und keiner von beiden Theilen, auch nicht der unschuldige, während des Lebens des andern zu einer weitem Ehe schreiten dürfe u. s. w. Es mag mit dieser Fassung des Decrets zusammenhängen, daß katholische Kirchenrechtslehrer unsers Jahrhunderts, welche das kirchliche Gesetz für allzu streng ansahen, nachzuweisen versuchten, daß ungeachtet jener Erklärung des Concils nach der allgemeinen Lehre und dem Geiste der katholischen Kirche eine Scheidung doch möglich sei, wie 1804 und 1806 Werdmeister, 1810 Wöcher, 1818 Frenzel und 1819 Kopp. Auch der seiner Zeit nicht unberühmte Kirchenrechtslehrer Michl neigte sich zu dieser Ansicht, die vom Verfasser des vorhergehenden Artikels über Ehe u. s. w. auch mit großer Wärme vertheidigt wird. Schulte spricht allen Schriften, in welchen die Auflöslichkeit der Ehe nach katholischem Kirchenrechte nachzuweisen versucht wird, den wissenschaftlichen Werth ab und unternimmt unter Anführung einer überaus großen Zahl von Vertheidigern der Unauflöslichkeit von 1804 bis auf unsere Tage die Rechtfertigung des tridentinischen Ausspruchs. 69) Da derselbe ein absolut bindendes Kirchengesetz ist, so kann keine Bekämpfung des Princips der Unauflöslichkeit von praktischer Tragweite sein, und so wird es wol Recht der Kirche bleiben und schwerlich, sollte je ein ökumenisches Concil wieder abgehalten werden, eine Änderung erleiden. Der Satz steht so fest, daß man nicht nöthig fand, in der Instructio ihn nochmals auszusprechen, und sich daher darauf beschränkte, über das Verfahren bei Processen über Scheidung von Tisch und Bett die für nöthig erachteten Normen aufzustellen (§§. 205—242), auf welche näher einzugehen hier der Ort nicht ist. Unter denselben lautet die das Geständniß des Beklagten betreffende Bestimmung in §. 232 dahin, daß es einen vollständigen Beweis bilde, und die den Erfüllung- oder Haupteid betreffende, daß er unter Umständen vom Ehegerichte zugelassen werden könne.

Die einzigen Fälle vollständiger Scheidung, infolge welcher dem einen Theil die Schließung einer neuen Ehe frei steht, sind: 1) der, wo der andere, wenn auch gegen den Willen des ersten, ein feierliches Ordensgelübde ablegt und die Ehe carnaliter noch nicht vollzogen war; 2) der, wo gleichfalls ein matrimonium ratum, sed non consummatum durch eine päpstliche Dispensation gelöst wird, welche, wie Richter S. 631 anführt, namentlich dann ertheilt wird, wenn auf Annulation wegen Zwangs, Betrugs, Irrthums oder Impotenz geklagt und zwar nicht voller Beweis, wol aber eine große Wahrscheinlichkeit erbracht worden ist, und nach Schulte auch in andern Fällen, indem nach der Lehre und Praxis des Apostolischen Stuhls der Papst wirklich die Macht hat, das Band einer durch copula carnalis nicht vollzogenen Ehe zu trennen. 70)

3) Das bürgerliche Ehegesetz Oesterreichs erklärt in §. 51: das von dem zuständigen kirch-

68) Richter, §. 281.

69) Schulte, §. 5, besonders in der Note r, S. 408—409.

70) Vgl.

Schulte, §§. 51, 52.

lichen Gerichte über die Gültigkeit der Ehe gefällte Endurtheil sei für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend. Diese Bestimmung verdient eine nähere Erörterung.

Was hat man unter bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verstehen, und aus welchem Grunde werden sie in neuester Zeit, wie z. B. im österreichischen Ehegesetz, auch in den Concordaten besonders hervorgehoben? Das angeführte Gesetz besagt in §. 31: „Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurtheilen, insoweit nicht hierüber in diesem Gesetze (vom 8. Oct. 1858) besondere Bestimmungen enthalten sind.“

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehen diese Wirkungen theils in den gegenseitigen privatrechtlichen Verpflichtungen der Ehegatten, z. B. auf Alimentation, in ihren güterrechtlichen Verhältnissen, gleichviel ob sie die allgemein gesetzlichen oder durch Eheverträge festgestellte sind, und ihrer gegenseitigen Beerbung, theils in der Legitimität und den Standesrechten der Kinder, ihrem gesetzlichen Erbfolgerecht, der älterlichen Alimentations- und Dotationspflicht u. s. w.⁷¹⁾ Mit der Nichtigkeitserklärung einer Ehe fallen diese Wirkungen und zwar in rückwirkender Weise zusammen, bei Scheidungen von Tisch und Bett sind verschiedene derselben in angemessener Weise zu reguliren. Schon aus diesen Gründen mußte in den Ehegesetzen auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Allein ein noch drängenderer Grund hierzu lag darin, daß das bürgerliche Gesetz noch die Fälle besonders in Betracht zu ziehen hatte, wo es einer kirchlich gültigen Ehe die bürgerlichen Wirkungen wenigstens theilweise entzieht, oder bei einer kirchlich ungültigen sie theilweise eintreten läßt. In Ländern, wo die Civilehe eingeführt ist, macht sich alles ganz einfach, indem die sämtlichen rechtlichen Wirkungen der Ehe von selbst statthaben oder wegfallen, je nachdem die Ehe gültig oder ungültig ist.

Aus den oben angeführten Gründen war die österreichische Gesetzgebung genöthigt, in §. 31 den darin aufgestellten Grundsatz in beschränkter Weise auszusprechen und nach nochmaliger Erklärung in §. 51: daß von dem zuständigen Gerichte über die Gültigkeit der Ehe gefällte Endurtheil sei hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend, eine Modification dieses Principis aufzuführen, nämlich die: daß, wenn eine Ehe wegen eines jener Hindernisse für ungültig erklärt werde, die in §. 80 der Instructio aufgeführt sind, so seien die Rechtsverhältnisse der Kinder so zu regeln, als hätte eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Diese Hindernisse sind das des dritten und vierten Grades der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgang, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange (wenn die Ehebewerber nicht in directer Linie miteinander verwandt sind), die *impedimenta publicae honestatis*, d. h. die aus diesen Gründen ungültige Ehe ist rückichtlich der Kinder als putative Ehe und daher diese als eheliche zu behandeln.⁷²⁾ Eine andere Modification der allgemeinen Grundsätze über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe ist die schon oben angeführte des §. 32, wonach die Altern der Pflicht zur Ausstattung des ohne väterlichen Consens sich verheichelnden minderjährigen Kindes enthoben sind und sogar ein Enterbungsrecht desselben haben.⁷³⁾ Noch weiter geht §. 34, wonach die wenngleich kirchlich gültig geschlossene Ehe zwischen Personen, deren miteinander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, bürgerlich so sehr wirkungslos ist, daß die Ehepacten ungültig sind, die Ehegatten die gesetzlichen Erbrechte gegeneinander nicht geltend machen können, Gattin und Kinder keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes und die Kinder nicht die Successionsrechte ehelicher Nachkommen haben⁷⁴⁾ u. s. w. Kann man, so ist erlaubt zu fragen, solche Ehe rechtlich noch eine Ehe nennen? Wird durch diese Bestimmungen sowie durch die andern Beschränkungen der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eintretenden Wirkung der Ehe u. s. w. nicht der Beweis geliefert, daß das rein kanonische Eherecht für die allgemeinen socialen Zustände der Gegenwart nicht mehr passend ist? Wird durch die Nothwendigkeit solcher Modificationen nicht der Gedanke nahe gelegt, daß die Einführung der Civilehe nicht so verwerflich ist, wie die Gegner derselben annehmen?

4) Schließlich haben wir noch anzuführen, daß die Aufstellung von Rechtsnormen über das ehegerichtliche Verfahren in Nichtigkeitsprocessen gemischter Ehen eine überaus schwierige Aufgabe für den Gesetzgeber ist und die große Anzahl Bestimmungen im österreichischen Ehe-

71) Eine Aufzählung bürgerlicher Wirkungen der Ehen enthält §. 36 des Ehegesetzes.

72) Vgl. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken, S. 93 fg. 73) Schulte, a. a. D., S. 71. 74) Schulte, S. 75 fg.

gesetze⁷⁵⁾ sowie in dessen Publicationspatente⁷⁶⁾ nothwendig machte, gegen deren Unparteilichkeit von protestantischer Seite sehr ernste Einwendungen gemacht, deren Gerechtigkeit dagegen von den katholischen Commentatoren der Gesetze vertheidigt wurde. In dem besondern, die gemischten Ehen betreffenden Artikel des „Staats-Lexikon“ ist der Ort, hierüber zu verhandeln.

B. **Überschau des Eherechts der protestantischen Kirche**⁷⁷⁾. I. **Einleitung.** Obgleich Luther im Jahre 1522 die Ehe als ein „äußerlich, leiblich Ding, wie andere Santicierung“ erklärt hatte, so äußerte er sich dennoch dahin, daß die Kirche segnend und heiligend hinzutreten müsse, und sagte, die Ehe sei die Pflanzschule nicht bloß des Staates, sondern auch der Kirche und des Reichs Christi bis ans Ende der Welt. Melancthon erkannte ihr den Charakter eines von Gott eingesetzten Institutes zu, welche Auffassung auch in der Augsburgerischen Confession Art. 11 und 27 sanctionirt ist, nachdem im Art. 7 aus angeführten Gründen derselben die Sacramentsnatur abgesprochen war.⁷⁸⁾ Der leitende Grundgedanke des nothwendig neu sich bildenden Eherechts wurde nun der: daß zwar die Ehe der bürgerlichen Ordnung angehöre und mithin (was damals freilich nicht anders sein konnte) die Ehegesetzgebung Sache der Obrigkeit sei, daß sie jedoch als von göttlicher Einsetzung ihre oberste Norm in der Offenbarung habe. Sie blieb sogar ein kirchliches, vom Staate auch bürgerlich anerkanntes und somit Rechtsinstitut; die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde den Consistorien übertragen, die Form der Eheschließung, die Feststellung der Ehescheidungs- und die Gründe der für möglich erklärten Ehescheidung wurden in den Kirchenordnungen, später zuweilen in eigenen Eheordnungen sanctionirt.⁷⁹⁾ Da aber die Hauptentwicklung des protestantischen Kirchenrechts den politischen Zuständen Deutschlands gemäß particularrechtlich war, so erhielt jedes protestantische Land sein eigenes Eherecht, das jedoch mehr oder weniger, weil die Grundlagen doch gemeinsam waren, mit dem anderer Länder übereinstimmte. Und da im Laufe der Zeiten auch die Kirchenordnungen Reformen unterlagen, auch die Ansichten über den Grad der Kirchlichkeit der Ehen sich modificirten und überhaupt die Particulargesetzgebung nie stillstand, so blieb auch das protestantische Eherecht beständig im Flusse, ohne jedoch seinen ursprünglichen Charakter zu verlieren. Im 18. Jahrhundert wurde (wie Richter S. 573 sagt) erst durch Übung, dann durch die Gesetzgebung dem Eherecht in dem Vertragsbegriffe eine ganz veränderte weltliche Basis gegeben, löste oder lockerte sich der materielle Zusammenhang der Ehe mit der Kirche, wovon die Überweisung der Ehejurisdiction an die bürgerlichen Gerichte, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Preußen geschah, die unmittelbare Folge war. Doch hielt man an dem Princip, daß eine Ehe nur durch priesterliche Trauung gültig eingegangen werde, fest. Da indessen mehr und mehr mit den streng kirchlichen Grundanschauungen unverträgliche Ehegesetze vom Staate ausgingen, so entstanden Keime zu Conflicten zwischen Staat und Kirche, die in manchen Ländern sich so steigerten, daß sie durch staatliche Machtsprüche nicht mehr gehoben wurden. Aus denselben sind die noch nicht gehobenen Schwierigkeiten zu erklären, die der Annahme neuer Ehegesetze von einer oder der andern Kammer in constitutionellen Staaten oder deren Anerkennung durch einen Theil der Geistlichkeit entgegenstehen. Der Antagonismus führte natürlich zum Vorschlag der Einführung der denselben in bürgerlicher Beziehung gewiß aufhebenden Civilehe, wogegen man sich aber von seiten der streng kirchlich Gesinnten energisch sträubte. Doch erklärt der diesen angehörende, gewiß unverdächtige Kirchenrechtslehrer Richter neuerdings (in der fünften Auflage seines Lehrbuchs, S. 574) sich dahin: „Es sollte immer die Heilung (des Übels) in

75) Es ist der §. 43, welcher die Hauptbestimmung enthält: daß über die Gültigkeit von Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Christen, solange ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden könne; ferner die §§. 44—48, 56, 75, 59, 66—71.

76) Es ist Art. 10.

77) Außer dem Lehrbuche des Kirchenrechts von Richter sind zu vergleichen Götschen, *Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saec. XVI.* (Halle 1848); Herzog, *Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche*, III, 666 fg.; Süskind und Werner, *Handbuch der württembergischen Ehegesetze* (Darmstadt 1854—56); Blume, *Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte*, §. 95 fg.

78) S. Belegstellen bei Süskind, I, 4—5; Weiske, *Rechts-Lexikon*, III, 531; Richter, *Lehrbuch des Kirchenrechts* (fünfte Auflage), S. 574; Herzog, *Real-Encyclopädie*, III, 666.

79) Überhaupt zu vergleichen Richter's Werk: *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (Weimar 1846), Bd. II; ferner dessen *Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung* (Leipzig 1851). Stellen aus den Quellen sind mitgetheilt bei Herzog, S. 666, 667, und was das württembergische Eherecht betrifft, bei Süskind, S. 6—7.

der Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhundert verlassenen Basis gesucht und erst, wenn dieses Ziel sich als ein unerreichbares erwiesen, nach jenem unsern Verfassungsverhältnissen (?) ebenso wie der Volkssitte fremdartigen Experimente der Civilehe gegriffen werden.“⁸⁰⁾

Unsere Überschau des protestantischen Eherechts hat sich zu befassen 1) mit der Form der Eheschließung, 2) den Ehehindernissen und 3) der Lehre von der Ehescheidung.

II. Wie die katholische Kirche, so schreibt auch die protestantische als Vorbedingung des Abschlusses der Ehe das Aufgebot vor. Es hat vom Pfarrer oder den Pfarrern des Wohnorts der Verlobten nach angestellter Voruntersuchung über deren persönliche Verhältnisse und der etwaigen Ehehindernisse zu geschehen, und zwar gleichfalls dreimal an drei aufeinander folgenden Sonntagen, wenn nicht von der competenten Behörde durch Dispens eine zweimalige oder eine einmalige Bekanntmachung gestattet ist. Der Landesherr allein hat das Recht, vom Aufgebot überhaupt zu dispensiren. Die nicht gestattete Unterlassung desselben bewirkt nicht Ungültigkeit der Ehe, hat aber eine Bestrafung des trauenden Geistlichen und der Verbundenen zur Folge.

Was nun den Act der Eheschließung selbst betrifft⁸¹⁾, so haben sich die Bekenntnisse über dessen Form nicht ausgesprochen. Die Kirchenordnungen verlangen nur im allgemeinen, daß die Brautleute vor der Kirchengemeinde zusammengegeben und bestätigt werden. Damit war, wie im Kanonischen Rechte, die Cardinalfrage unentschieden, ob mit der Consenserklärung oder der Ehebestätigung und Einsegnung durch den Geistlichen die Ehe für rechtlich geschlossen zu halten sei. Wie Richter (S. 621) bemerkt, gehörte dieser kirchliche Act nach der allgemeinen Rechtsansicht des 16. Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe.⁸²⁾ Allein schon im Anfang des 17. traten in der Übung die Consenserklärung, die Bestätigung und Einsegnung zu einem Act, dem der Trauung zusammen und wurden so auch durch die Gesetzgebung verbunden. Diese förmliche Trauung wird jedoch, wie Richter (S. 631) weiter bemerkt, nicht für absolut wesentlich angesehen, weshalb auch eine Ehe, welche in einer andern vom Staate vorgeschriebenen Form eingegangen ist, von der Kirche als gültig angesehen werden muß.⁸³⁾ Daher ist nach demselben Rechtsgelehrten auch die Streitfrage, ob der Regent von der Trauung zu dispensiren die Macht habe, bejahend zu beantworten.⁸⁴⁾

Die Competenz zur Trauung hängt vom Domicil der Verlobten ab; haben beide ein verschiedenes, so steht sie in ihrer Wahl. In manchen Particularrechten ist der Pfarrer der Braut der regelmäßig competente. Die von einem incompetenten Pfarrer vorgenommene Trauung macht jedoch die Ehe nicht nichtig, sondern hat nur angemessene Bestrafungen zur Folge. Der Trauungsort ist die Kirche; Haustrauungen sind infolge einer Dispensation oder in Nothfällen zulässig.

Durch einen Bevollmächtigten können nur fürstliche Personen sich trauen lassen. Bedingte Eheschließungen läßt die protestantische Kirche nicht zu.⁸⁵⁾

III. In der Lehre von den Ehehindernissen ist das protestantische Kirchenrecht vielfach abweichend vom katholischen. Wir heben folgende Verschiedenheiten hervor. 1) Wegen Irthum ist die Ehe auch nichtig, wenn der Mann die Frau von einem andern schwanger findet, ferner wegen vor der Trauung dem einen Gatten unbekannter unheilbarer Gebrechen, mancher körperlichen sowie geistigen Krankheiten, wie der Epilepsie, des andern Theils, oder wegen von ihm begangener schwerer Verbrechen.⁸⁶⁾

2) Der Ehebruch (wenn er gerichtlich erwiesen) ist schon für sich allein ein Ehehinderniß, das

80) Er meint hiermit die Zulassung der Nothcivilehe, die 1855 durch ein Gesetz vom 1. Mai sanctionirt (und in den neuesten badischen Gesetzen vorgeschlagen) ist. S. 514, Note 7.

81) Richter, S. 620—626; Herzog, S. 686.

82) Vgl. die sehr voneinander abweichenden Bestimmungen der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts bei Herzog, S. 686, 687.

83) Ist dies richtig, so ist die Civilehe von der protestantischen Kirche auch für eine kirchlich gültige zu halten.

84) Eine solche ohne Trauung eingegangene Ehe nennt man eine Gewissensehe, welche der Landesherr wegen des ihm zustehenden Selbstdispensationsrechts, also gültig, eingehen könnte. Es tritt der Satz: Princeps legibus solutus est, in Kraft. S. Herzog, S. 689.

85) Geschichtliche Mittheilungen über das württembergische Recht finden sich bei Süsskind, II, 5—13, und Bd. I, §§. 363—372.

86) Richter, §. 265.

jedoch durch landesherrliche Dispensation gehoben werden kann. Nach einigen Particularrechten ist er nur dann zu beachten, wenn die vorige Ehe seinetwegen geschieden worden ist. ⁸⁷⁾

3) Das Ehehinderniß der natürlichen Verwandtschaft ward in den ersten Zeiten nach der Reformation gewöhnlich auf den dritten Grad kanonischer Berechnung beschränkt und vom zweiten an dispensabel. Gegenwärtig ist als gemeines Recht anzunehmen, daß die gerade Linie ein durchgehends vernichtendes, indispensables Hinderniß bildet, desgleichen die Seitenlinie im ersten Grade; vom zweiten an ist sie sowie das Verhältniß des respectus parentatus nur ein dispensables. ⁸⁸⁾ Die Adoptivverwandtschaft ist nach neuern Gesetzgebungen nur zwischen den Adoptirenden und den Adoptirten so lange ein Hinderniß, als das Adoptionsverhältniß besteht. ⁸⁹⁾ Das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft ist im protestantischen Kirchenrechte theils anfangs aufgehoben worden, theils als unpraktisch weggefallen. ⁹⁰⁾ Desgleichen ist ein auch öffentlich abgelegtes Gelöbniß der Keuschheit kein Ehehinderniß. ⁹¹⁾

4) Das Ehehinderniß der Schwägerschaft ist in den neuern Gesetzen, z. B. dem Preussischen Landrecht, nicht selten auf die gerade Linie reducirt und das der Quasifinität hinweggefallen. ⁹²⁾

5) Eine Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist auch nach dem protestantischen Kirchenrecht nicht möglich, während manche Landesgesetzgebungen, z. B. die badische, sie zulassen. ⁹³⁾

Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen werden auch von der protestantischen Kirche mißbilligt und hat der Geistliche davon abzurathen. Aber ein eigentliches Ehehinderniß bildet der Confessionsgegensatz nicht. ⁹⁴⁾ In nicht zu neutralisirenden Collisionfällen gestatten manche Particulargesetzgebungen die Civilehe. ⁹⁵⁾

6) Mehrere bloß aufschiebende Ehehindernisse des katholischen Kirchenrechts bestehen auch nach dem protestantischen, z. B. die des tempus clausum. Manche bloß bürgerliche wirken vernichtend, wie z. B. die im Auslande ohne Erlaubniß des Landesherrn geschlossene Ehe eines Untertanen mit einer Fremden.

Der Mangel des älterlichen Consenses ⁹⁶⁾ wird in den Kirchengesetzen protestantischer Länder verschiedentlich behandelt. Nach einigen ist er, wenn die Altern sich darauf berufen, ein vernichtendes, nach andern immer nur ein aufschiebendes Hinderniß. Überall gilt aber der Grundsatz, daß der älterliche Consens, wenn er ohne ausreichende Gründe verweigert wird, durch den Richter supplirt werden könne. Die Ehe mit einer nicht gewaltsam, aber ohne Wissen der Altern Entführten wird durch deren hinzukommende Zustimmung convalidirt. ⁹⁷⁾ Die Ehemündigkeit ist über das Alter der römischen Pubertät meistens hinausgesetzt, doch sind Dispensationen zu frühern Vermählungen zugelassen. ⁹⁸⁾ Auch das in gehöriger Form und, wo es nöthig, mit Zustimmung der Altern u. s. w. eingegangene Verlöbniß mit einer Dritten oder einem Dritten ist nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, es hat nicht mehr die Wirkung einer Zwangsehe unter den Verlobten, kann aber, wenn nicht erfüllt, zu Geldentschädigungen verpflichten. ⁹⁹⁾

IV. Die Ehescheidung. ¹⁰⁰⁾ Einige Bekenntnisse schon hielten es für eine Ungerechtigkeit, daß den ohne eine ihnen zur Last fallende Verschuldung Geschiedenen die Wiederverheirathung nicht erlaubt sei. Daraus ergab sich die Zulassung einer vollständigen Lösung vom Bande in den Kirchenordnungen: Sie konnte aber nur vom Richter und nach gesetzlich festgestellten Gründen ausgesprochen werden. Der schuldige Theil konnte nur infolge einer Dispensation sich wieder verhehelichen. Was aber die Scheidungsgründe betrifft, so gingen schon im 16. Jahrhundert und später mehr und mehr die Gesetzgebungen auseinander. Es bestand indessen eine zweifache Richtung, eine strengere, nach welcher bloß wegen Ehebruch oder bösllicher Verlassung, auch wol hartnäckiger Verweigerung der Versöhnung, d. h. der ehelichen Pflicht, eine Scheidung zulässig war, und eine laxere, nach der verschiedene andere Handlungen eines Ehegatten diesen

87) Richter, §. 273, II; Herzog, S. 679—680.

88) Richter, §. 270, III; Herzog, S. 676, 677. Über das württembergische Recht vgl. Süsskind, Bb. II, §§. 23, 28—32.

89) Richter, §. 272, S. 602, 603. 90) Richter, S. 604; Herzog, S. 677. 91) Richter, §. 268.

92) Richter, §. 271, II; Herzog, S. 677—679. 93) Richter, §. 274; Herzog, S. 680; Süsskind, Bb. I, §§. 296, 297. 94) Richter, §. 285 III; Süsskind, I, §§. 297, 298. 95) Süsskind, Bb. II, §. 10.

96) Richter, §. 267; Süsskind, Bb. I, §§. 118—138; Herzog, S. 668. In Württemberg ist der Mangel des älterlichen Consenses ein trennendes Hinderniß. Hauber, Recht und Beruf der evangelischen Kirche Württembergs, II, 49.

97) Richter, §. 266. 98) Richter, §. 267; Herzog, S. 474. Eine Tabelle hierüber hat Blume, Encyclopädie, Bb. II, §. 100. 99) Richter, §. 284, besonders Note 21 u. 22; Herzog, S. 690.

100) Richter, §. 282; dessen Beiträge zum Ehescheidungsrecht in der evangelischen Kirche (Berlin 1855); Herzog, S. 701 fg.; Hauber, II, 34 fg.

Gründen gleichgestellt wurden, wie Lebensnachstellungen, gräßliche Misshandlungen, schwere Verbrechen u. dgl. Noch weiter gingen spätere Gesetzgebungen, die auch wegen eingetretenen Wahnsinns, unheilbarer schwerer Krankheiten, ja selbst Scheidungen durch Einverständnis erlaubten. In neuester Zeit kehrte man zu einer etwas strengern Ansicht zurück, wonach nur der Ehebruch, unnatürliche Sünden, Verurtheilung zu schweren Freiheitsstrafen, Sävitien, Lebensnachstellungen und Desertion gültige Scheidungsgründe sind.

Wegen allzu großer Gegensätze in den Ansichten gelang es indessen (wie z. B. in Preußen) nicht, einer neuen Ehescheidungs-gesetzgebung die nothwendige Zustimmung der Kammern zu verschaffen, sodaß dieser Theil des Ehe-rechts, wie freilich auch manche andere eherechtliche Frage, im Zustande der Krisis sich befindet. ¹⁰¹⁾

Das jetzt den gewöhnlichen Gerichten, zuweilen, wie in Württemberg, unter Zugiehung geistlicher Assessoren übertragene Verfahren in Ehescheidungsprocessen führt nicht selten zu unbefriedigenden Resultaten, wie namentlich in Desertionsprocessen, in welchen unter dem Deckmantel von Collusionen willkürliche Scheidungen durchgeführt werden können. ¹⁰²⁾ Man ging sogar so weit, daß das rechtlich feststehende Princip: Eideszuschreibungen und durch andere That-sachen nicht unterstützte Geständnisse könnten in Ehescheidungsstreitigkeiten kein Beweismittel sein, in neuern Gesetzgebungen, z. B. dem Preussischen Landrecht, abrogirt wurde. ¹⁰³⁾

L. A. Warnkönig.

Ehelosigkeit. ¹⁾ Das Wort Ehelosigkeit bezeichnet zunächst nur einen tatsächlichen Zustand, nämlich den Stand eines Unverheiratheten, also eine Eigenschaft; in einem engeren, man darf sagen technischen Sinne aber den Stand einer zur Ehelosigkeit (dem Cölibat) verpflichteten Person. An und für sich hat die Ehelosigkeit auf die Rechtsfähigkeit eines Menschen keinen beschränkenden Einfluß, erhielt aber einen solchen infolge gesetzlicher Bestimmungen und zwar in entgegengesetzten Beziehungen. Bei den Römern wurde der Cölibat durch die unter Kaiser Augustus sanctionirte Lex Julia und Lex Papia et Poppaea ²⁾ verpönt; durch die kirchliche Gesetzgebung ward er ganz im Gegentheil als ein höherer Stand empfohlen und zuletzt geboten. Um der mehr und mehr einreißenden Sitte der Römer, als Unverheirathete freier Liebe zu pflegen, energisch entgegenzutreten und durch eine Art Ehe- und Kindererzeugungszwang die Erhaltung des echt römischen Volkskerns zu sichern, wurde durch jene Gesetze den heirathsfähigen Ehelosen (coelibes) die Fähigkeit, durch Testamente oder andere letztwillige Liberalitäten zu erwerben, entzogen und die ihnen hinterlassenen Vergabungen den in demselben Acte honorirten Verheiratheten und mit Kindern Gesegneten, oder, wenn keine vorhanden waren, dem Fiscus als Caducum zugewiesen. Verheirathete Kinderlose (orbi), Männer von nicht 60 und Frauen von nicht 50 Jahren, strafte das Gesetz dadurch, daß sie von dem durch Testament oder Codicill ihnen hinterlassenen nur die Hälfte erwerben konnten. Nahe Verwandte und Verschwägerete des Erblassers waren ausgenommen. ³⁾ Bevor durch Konstantin die Strafen der Ehe- und Kinderlosigkeit wieder aufgehoben wurden, hatten die christlichen Priester unter dem Drucke dieser Gesetze zu leiden, vorausgesetzt, daß schon damals für sie das Gebot der Ehelosigkeit bestand und beobachtet wurde. Während bei den Römern den Vestalischen Jungfrauen die Ehen untersagt waren, bei den Juden nur die Ehe mit Buhlerinnen, einer Geschiedenen oder einer Witwe den Hohenpriestern, auch alle Priester zur Vorbereitung auf heilige Handlungen sich ihrer Frauen enthalten sollten, enthält das Neue Testament kein Verbot der Ehe für die Diener der Religion. Die Apostel waren zum Theil selbst verheirathet, empfahlen auch den Vorstehern der Christengemeinden die Ehe, lehrten aber dennoch (1 Kor. 7, 38 ⁴⁾; 5, 32), daß unter Umständen

101) Richter, §. 282, Note 19.

102) Eine sehr gelungene, obwol nur übersichtliche rechts-geschichtliche Darstellung des protestantischen Ehescheidungsrechts gibt Richter in dem oben angeführten §. 282 seines Lehrbuchs.

103) Durch eine Verordnung vom 28. Juni 1844 wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben. Herzog, S. 704, 705; Richter, a. a. O., Note 22 u. 23.

1) Literatur: Die Lehrbücher des Kirchenrechts von Walter, Philipps, Richter, Schulte, Herzog's Real-Encyclopädie, II, 771, und die im Verlaufe des Artikels angeführten Monographien der Gebrüder Theiner, Carové's u. s. w.

2) Vgl. Walter, Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian (zweite Auflage, Bonn 1846), Bd. II, Nr. 605.

3) Die Verfügungen der Lex finden sich in Ulpian's Fragmenten, V und XVI; in Gajus' Institutionen, II, III, 286; in den sogenannten Vaticanischen Fragmenten, §§. 158, 214—219.

4) Vers 38 heißt es: „Welcher verheirathet ist, thut wohl, welcher aber nicht verheirathet ist, thut besser.“

nicht zu heirathen besser sei, als sich zu vermählen. Darauf hin bildete schon in den ersten drei Jahrhunderten die Kirche die Lehre aus: der ehelose Stand verdiene den Vorzug; im zweiten finden sich Beispiele freiwilliger Gelübde der Keuschheit und die Forderung der Continenz vor der Vornahme heiliger Handlungen durch die Geistlichen.

Die Ansicht, daß Ehelosigkeit dem Geistlichen züme, muß nach der Anerkennung des Christenthums und der öffentlichen Gestaltung seines Cultus durch Konstantin schon vorherrschend gewesen sein, indem nach Concilienschlüssen vom Jahre 314 bei Anstellungen in geistlichen Ämtern Unverheirathete vorgezogen wurden. War bei der Ordination das Versprechen der Keuschheit abgelegt worden, und der Ordinierte verheirathete sich später, so sollte er vom Amte entfernt werden.⁵⁾ Schon Verheiratheten war nach der Ordination selbst nach dem Concilium von Nicäa (325) die Fortsetzung der Ehe gestattet. Vom 5. Jahrhundert an traten aber Gegensätze in der orientalischen und der römischen Kirche ein.

1) Sowol durch die Concilien, z. B. das Trullanische von 692, als durch die Gesetze der Kaiser ward festgesetzt, daß die Ehen ordinirter Priester, Diakonen und Subdiakonen nichtig sind und die in denselben erzeugten Kinder als uneheliche betrachtet, auch die Verheiratheten aus dem geistlichen Stande verstoßen werden sollten. Doch ließ man schon Verheirathete zur Ordination zu und legte bloß den Bischöfen die Verpflichtung auf, sich von ihren Ehefrauen zu trennen.⁶⁾ Eine Zeit lang unter Kaiser Leo war den Geistlichen sogar erlaubt, während der ersten zwei Jahre nach der Ordination sich zu verheirathen, auch sollten nach der Ordination sich Berehelichende zwar ihres Amtes entsezt, aber nicht gerade aus dem geistlichen Stande verstoßen werden. Noch jetzt können in der griechischen Kirche Verheirathete ordinirt, jedoch nicht zu Bischöfen ernannt werden. Die Weltgeistlichen sind regelmäßig verheirathet, ja in Rußland wird z. B. die Ordination nur nach ihrer Verheirathung den zu Weihenden ertheilt. Allerdings werden unverheirathete Mönche als Beichtväter vorgezogen.⁷⁾

2) In der abendländischen Kirche⁸⁾ traten von Siricius (385) an die Päpste den *obscenis cupiditatibus* (d. h. der Ehe der Ordinarthen) entgegen. Auch mehrere abendländische Concilien verboten den Geistlichen, seit dem 5. Jahrhundert auch den Subdiakonen die Ehe. Solche Ehen waren jedoch nicht ungültig und bewirkten nur die Entfernung vom Amte. Von der Mitte des 8. Jahrhunderts an wurden die Verordnungen gegen die Priesterehe mehrmals wiederholt und Männer ledigen Standes nur nach Ablegung des Gelübdes der Keuschheit ordinirt, Verheirathete nur aus besondern Gründen zugelassen und ihnen das Gebot der Abstinenz auferlegt. Die kirchliche Gesetzgebung wurde immer mehr verschärft, und man findet schon im Verlaufe des 8. Jahrhunderts, daß den Geistlichen verboten war, andere Frauen als ihre Mütter oder Schwestern im Hause zu haben. Erleichtert und überwacht wurde nun auch den gewöhnlichen Geistlichen das ehelose Leben durch die Einführung der *vita regularis* des gesammten zu einer bischöflichen Kirche gehörenden Klerus. Eine Menge Verordnungen wurden gegen Unzucht treibende Geistliche erlassen.

Sowol diese als die Eheverbote selbst waren aber im ganzen Occidente nicht von nachhaltiger Wirkung. Im 11. Jahrhundert gab es viele verheirathete Geistliche oder solche, die im Concubinate lebten. Auch traten in Schriften Gegner des Ehelibatsgesetzes auf. Es sollte nun aber in unerbittlicher Weise durchgesetzt werden, und wurde es durch Papst Gregor VII., und zwar noch ehe er den Heiligen Stuhl bestiegen hatte, durch seinen Einfluß zwischen 1059 und 1061. Nicht bloß jeder verheirathete oder im Concubinate lebende Priester versiel in den Kirchenbau, sondern auch Laien, die bei einem solchen die Messe hören, ihm beichten oder aus seinen Händen das Abendmahl nehmen würden. Im Jahre 1074 erneuerte er diese Verordnung. In einem Schreiben (Epist. III, S. 7) drückt er sich über den Grund des Ehelibatgebotes dahin aus, daß er sagt: „Non potest liberari ecclesia a servitute, nisi liberantur clerici ab uxoribus.“ Nur allmählich und vermittelt der strengsten von der weltlichen Gewalt unterstützten Disciplin kam die für manche Länder, z. B. des nördlichen Europa, neue Ordnung der Dinge zur Geltung. Im ersten lateranensischen ökumenischen Concil von 1123 wurde die Verpflichtung der Kleriker zum Ehelibat als allgemeines Kirchengesetz proclamirt und dieses im zweiten Lateranconcil von 1139 bestätigt. Gratian nahm jedoch 1151 noch Stellen in sein sogenanntes *Decretum* auf, um den Satz zu beweisen, daß es früher Geistliche gab, welche in rechtsgültiger Ehe lebten.⁹⁾ Auf

5) Decr. Gratiani, distinct. 28, Kap. 8 und 9. 6) Richter, §. 117, und Walter, Kirchenrecht, S. 418—419; Theiner, I, 308. 7) Walter, S. 421. 8) Theiner, I, 322 fg.

9) Eine Menge Beweisstellen für unsere geschichtliche Notiz finden sich in Carov's Vollständiger Sammlung der Ehelibatgesetze (Frankfurt 1833), S. 75—233. S. ferner Theiner, II, 159 fg.

den Motiven mehrerer auch noch späterer Gesetze ist zu ersehen, daß der Zweck des Eölibats nicht bloß die Erhaltung der Reinheit der Geistlichen war, sondern auch der, die Erbfolge der Söhne von Klerikern in ihre Pfründen zu verhindern. Aus andern kanonischen Verfügungen ergibt sich, daß das ganze Mittelalter hindurch die Kirche und insbesondere die Päpste die Anwendung der energischsten Mittel verordneten, um den sehr häufigen Concubinaten der Geistlichen Einhalt zu thun.¹⁰⁾ Die Ehen der nicht schismatischen griechischen Geistlichen wurden von den Päpsten jedoch nicht für ein Hinderniß, in der Beichte zu absolviren und das Abendmahl zu reichen, erklärt.¹¹⁾ Auf dem Concil zu Konstanz (1414 - 18) und zu Basel (1431—49) wurden strenge Strafen gegen das allgemein „verbreitete Verbrechen des Concubinats der Geistlichen“ sanctionirt.¹²⁾

Nach dem Beginne der Reformation mußte die Eölibatsfrage eine brennende werden. Luther rechtfertigte 1520 schon die Priesterehe, Melancthon schrieb eine Apologie derselben. Eine solche enthält auch die Confessio Augustana, Art. 23, welche in der von den Katholiken ausgegangenen Confutatio derselben zu widerlegen versucht wird. Der Reichstagsabschied Karl's V. schärfte das Gebot des Eölibats ein.¹³⁾ Da nun die Aufhebung desselben im Schoße der protestantischen Confessionen von statten ging und gewiß die Folge hatte, daß mancher katholische Geistliche aus seiner Kirche trat, auch selbst in den katholischen Ländern die Ansicht, die Priesterehe sei zu gestatten, sich mehr und mehr festsetzte, so geschahen vom Kaiser, von den Königen von Frankreich und Polen, von den Herzogen von Baiern, von Cleve, Jülich und Berg u. a. Schritte, um die Abschaffung des Eölibats von der Kirche zu erwirken, und zwar namentlich zum Zwecke der Sittenreformation der Geistlichen. In Deutschland und Ungarn fanden sich, wie die Kirchenvisitationen herausstellten, auf 100 Pfarrer nicht fünf, in Baiern nicht drei, welche nicht im Concubinate lebten oder heimlich verheirathet waren. In den Reformationsartikeln, welche Kaiser Ferdinand I. dem Concil von Trient überreichen ließ, heißt es sogar, es finde sich kaum einer unter hundert, der nicht heimlich, ja öffentlich verheirathet sei.¹⁴⁾ Bei dieser Lage der Dinge schlug schon Karl V. auf dem 1547 zu Augsburg abgehaltenen Reichstage die Aufhebung des Eölibatsgebots der Geistlichen vor und sprach das Jahr darauf dieselbe in seinem Interim aus. Auch deutsche Landesherren führten entweder die Priesterehe ein oder versprachen, deren Gestattung durch das Concil zu Trient zu erwirken. Von Ferdinand, den Königen von Polen und Frankreich darum angegangen, erklärten die Päpste, der Eölibat sei eine menschliche Anordnung, könne aber nur vom Concillium aufgehoben werden. Das mehrmals hierüber befragte Collegium der Cardinäle sprach sich aber immer für dessen Aufrethaltung aus. Die Frage kam nach der Wiedereröffnung des Concils im Jahre 1562 auf demselben zur Discussion.¹⁵⁾ Die kaiserlichen, bairischen und französischen Gesandten bemühten sich bei den päpstlichen Legaten und selbst beim Papste einen günstigen Beschluß herbeizuführen. Kaiser Ferdinand soll wirklich den Entwurf einer päpstlichen Bulle für die Zulassung der Priesterehe erhalten haben. Allein die italienischen Bischöfe waren die heftigsten Gegner dieser Neuerung. Nach Ferdinand's Tod wiederholte Maximilian II. das Gesuch um Aufhebung, allein 1565 wurde dasselbe verworfen und durch Art. 9. des Decretum de sacramento matrimonii in der 24. Session dogmatisch sanctionirt: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum deus id recte potentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.“

Im folgenden Canon wird das Anathem dann gegen diejenigen ausgesprochen, welche lehren würden, der Stand der Keuschheit und der Jungfräulichkeit sei dem ehelichen nicht vorzuziehen. Durch dies Kirchengesetz war die Eölibatsfrage definitiv entschieden. Zugleich sanctionirte das Concil in Kan. 8 (de reformatione matrimonii) das strengste Strafgesetz gegen die Priester, welche sich des Verbrechens des Concubinats schuldig machten. Eine Menge selbst auch in unserm Jahrhundert gegen dasselbe erlassener päpstlicher oder bischöflicher Verordnungen und Synodalbeschlüsse beweisen die Schwierigkeit der Durchführung des Gesetzes. Das von

10) Carové, II, 243 fg. 11) Carové, S. 273. 12) Carové, S. 218 fg. u. 361 fg. 13) Carové, 424 fg. 14) S. die Beweise bei Carové, über das Eölibatsgesetz, Abth. I, S. 310 fg. 15) Theiner, II, 896 fg.

gesetze⁷⁵⁾ sowie in dessen Publicationspatente⁷⁶⁾ nothwendig machte, gegen deren Unparteilichkeit von protestantischer Seite sehr ernste Einwendungen gemacht, deren Gerechtigkeit dagegen von den katholischen Commentatoren der Gesetze vertheidigt wurde. In dem besondern, die gemischten Ehen betreffenden Artikel des „Staats-Lexikon“ ist der Ort, hierüber zu verhandeln.

B. Ueberschau des Eherechts der protestantischen Kirche⁷⁷⁾. I. Einleitung. Obgleich Luther im Jahre 1522 die Ehe als ein „äußerlich, leiblich Ding, wie andere Gantierung“ erklärt hatte, so äußerte er sich dennoch dahin, daß die Kirche segnend und heiligend hinzutreten müsse, und sagte, die Ehe sei die Pflanzschule nicht bloß des Staates, sondern auch der Kirche und des Reichs Christi bis ans Ende der Welt. Melancthon erkannte ihr den Charakter eines von Gott eingesetzten Institutes zu, welche Auffassung auch in der Augsburgerischen Confession Art. 11 und 27 sanctionirt ist, nachdem im Art. 7 aus angeführten Gründen derselben die Sacramentsnatur abgesprochen war.⁷⁸⁾ Der leitende Grundgedanke des nothwendig neu sich bildenden Eherechts wurde nun der: daß zwar die Ehe der bürgerlichen Ordnung angehöre und mithin (was damals freilich nicht anders sein konnte) die Ehegesetzgebung Sache der Obrigkeit sei, daß sie jedoch als von göttlicher Einsetzung ihre oberste Norm in der Offenbarung habe. Sie blieb sogar ein kirchliches, vom Staate auch bürgerlich anerkanntes und somit Rechtsinstitut; die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde den Consistorien übertragen, die Form der Eheschließung, die Feststellung der Ehescheidungs- und die Gründe der für möglich erklärten Ehescheidung wurden in den Kirchenordnungen, später zuweilen in eigenen Eheordnungen sanctionirt.⁷⁹⁾ Da aber die Hauptentwicklung des protestantischen Kirchenrechts den politischen Zuständen Deutschlands gemäß particularrechtlich war, so erhielt jedes protestantische Land sein eigenes Eherecht, das jedoch mehr oder weniger, weil die Grundlagen doch gemeinsam waren, mit dem anderer Länder übereinstimmte. Und da im Laufe der Zeiten auch die Kirchenordnungen Reformen unterlagen, auch die Ansichten über den Grad der Kirchlichkeit der Ehen sich modificirten und überhaupt die Particulargesetzgebung nie stillstand, so blieb auch das protestantische Eherecht beständig im Flusse, ohne jedoch seinen ursprünglichen Charakter zu verlieren. Im 18. Jahrhundert wurde (wie Richter S. 573 sagt) erst durch Übung, dann durch die Gesetzgebung dem Eherecht in dem Vertragsbegriffe eine ganz veränderte weltliche Basis gegeben, löste oder lockerte sich der materielle Zusammenhang der Ehe mit der Kirche, wovon die Überweisung der Ehejurisdiction an die bürgerlichen Gerichte, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Preußen geschah, die unmittelbare Folge war. Doch hielt man an dem Princip, daß eine Ehe nur durch priesterliche Trauung gültig eingegangen werde, fest. Da indessen mehr und mehr mit den streng kirchlichen Grundanschauungen unverträgliche Ehegesetze vom Staate ausgingen, so entstanden Keime zu Conflicten zwischen Staat und Kirche, die in manchen Ländern sich so steigerten, daß sie durch staatliche Machtsprüche nicht mehr gehoben wurden. Aus denselben sind die noch nicht gehobenen Schwierigkeiten zu erklären, die der Annahme neuer Ehegesetze von einer oder der andern Kammer in constitutionellen Staaten oder deren Anerkennung durch einen Theil der Geistlichkeit entgegenstehen. Der Antagonismus führte natürlich zum Vorschlag der Einführung der denselben in bürgerlicher Beziehung gewiß aufhebenden Civilehe, wogegen man sich aber von seiten der streng kirchlich Gesinnten energisch sträubte. Doch erklärt der diesen angehörende, gewiß unverdächtige Kirchenrechtslehrer Richter neuerdings (in der fünften Auflage seines Lehrbuchs, S. 574) sich dahin: „Es sollte immer die Heilung (des Übels) in

75) Es ist der §. 43, welcher die Hauptbestimmung enthält: daß über die Gültigkeit von Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Christen, solange ein Eheheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden könne; ferner die §§. 44—48, 56, 75, 59, 66—71.

76) Es ist Art. 10.

77) Außer dem Lehrbuche des Kirchenrechts von Richter sind zu vergleichen Götschen, *Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saec. XVI.* (Halle 1848); Herzog, *Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche*, III, 666 fg.; Süskind und Werner, *Handbuch der württembergischen Ehegesetze* (Darmsheim 1854—56); Blume, *Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte*, S. 95 fg.

78) S. Belegstellen bei Süskind, I, 4—5; Weiske, *Rechts-Lexikon*, III, 531; Richter, *Lehrbuch des Kirchenrechts* (fünfte Auflage), S. 574; Herzog, *Real-Encyclopädie*, III, 666.

79) Ueberhaupt zu vergleichen Richter's Werk: *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (Weimar 1846), Bd. II; ferner dessen *Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung* (Leipzig 1851). Stellen aus den Quellen sind mitgetheilt bei Herzog, S. 666, 667, und was das württembergische Eherecht betrifft, bei Süskind, S. 6—7.

der Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhundert verlassenen Basis gesucht und erst, wenn dieses Ziel sich als ein unerreichbares erwiesen, nach jenem unsern Verfassungsverhältnissen (?) ebenso wie der Volkssitte fremdartigen Experimente der Civilehe gegriffen werden.“⁸⁰⁾

Unsere Übersicht des protestantischen Eherechts hat sich zu befassen 1) mit der Form der Eheschließung, 2) den Ehehindernissen und 3) der Lehre von der Ehescheidung.

II. Wie die katholische Kirche, so schreibt auch die protestantische als Vorbedingung des Abschlusses der Ehe das Aufgebot vor. Es hat vom Pfarrer oder den Pfarrern des Wohnorts der Verlobten nach angestellter Voruntersuchung über deren persönliche Verhältnisse und der etwaigen Ehehindernisse zu geschehen, und zwar gleichfalls dreimal an drei aufeinander folgenden Sonntagen, wenn nicht von der competenten Behörde durch Dispens eine zweimalige oder eine einmalige Bekanntmachung gestattet ist. Der Landesherr allein hat das Recht, vom Aufgebot überhaupt zu dispensiren. Die nicht gestattete Unterlassung desselben bewirkt nicht Ungültigkeit der Ehe, hat aber eine Bestrafung des trauenden Geistlichen und der Verbundenen zur Folge.

Was nun den Act der Eheschließung selbst betrifft⁸¹⁾, so haben sich die Bekenntnisse über dessen Form nicht ausgesprochen. Die Kirchenordnungen verlangen nur im allgemeinen, daß die Brautleute vor der Kirchengemeinde zusammengegeben und bestätigt werden. Damit war, wie im Kanonischen Rechte, die Cardinalfrage unentschieden, ob mit der Consenserklärung oder der Ehebestätigung und Einsegnung durch den Geistlichen die Ehe für rechtlich geschlossen zu halten sei. Wie Richter (S. 621) bemerkt, gehörte dieser kirchliche Act nach der allgemeinen Rechtsansicht des 16. Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe.⁸²⁾ Allein schon im Anfang des 17. traten in der Übung die Consenserklärung, die Bestätigung und Einsegnung zu einem Act, dem der Trauung zusammen und wurden so auch durch die Gesetzgebung verbunden. Diese förmliche Trauung wird jedoch, wie Richter (S. 631) weiter bemerkt, nicht für absolut wesentlich angesehen, weshalb auch eine Ehe, welche in einer andern vom Staate vorgeschriebenen Form eingegangen ist, von der Kirche als gültig angesehen werden muß.⁸³⁾ Daher ist nach demselben Rechtsgelehrten auch die Streitfrage, ob der Regent von der Trauung zu dispensiren die Macht habe, bejahend zu beantworten.⁸⁴⁾

Die Competenz zur Trauung hängt vom Domicil der Verlobten ab; haben beide ein verschiedenes, so steht sie in ihrer Wahl. In manchen Particularrechten ist der Pfarrer der Braut der regelmäßig competente. Die von einem incompetenten Pfarrer vorgenommene Trauung macht jedoch die Ehe nicht nichtig, sondern hat nur angemessene Bestrafungen zur Folge. Der Trauungsort ist die Kirche; Haustrauungen sind infolge einer Dispensation oder in Nothfällen zulässig.

Durch einen Bevollmächtigten können nur fürstliche Personen sich trauen lassen. Bedingte Eheschließungen läßt die protestantische Kirche nicht zu.⁸⁵⁾

III. In der Lehre von den Ehehindernissen ist das protestantische Kirchenrecht vielfach abweichend vom katholischen. Wir heben folgende Verschiedenheiten hervor. 1) Wegen Irrthum ist die Ehe auch nichtig, wenn der Mann die Frau von einem andern schwanger findet, ferner wegen vor der Trauung dem einen Gatten unbekannter unheilbarer Gebrechen, mancher körperlichen sowie geistigen Krankheiten, wie der Epilepsie, des andern Theils, oder wegen von ihm begangener schwerer Verbrechen.⁸⁶⁾

2) Der Ehebruch (wenn er gerichtlich erwiesen) ist schon für sich allein ein Ehehinderniß, das

80) Er meint hiermit die Zulassung der Nothcivilehe, die 1855 durch ein Gesetz vom 1. Mai sanctionirt (und in den neuesten badischen Gesetzen vorgeschlagen) ist. S. 514, Note 7.

81) Richter, S. 620—626; Herzog, S. 686.

82) Vgl. die sehr voneinander abweichenden Bestimmungen der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts bei Herzog, S. 686, 687.

83) Ist dies richtig, so ist die Civilehe von der protestantischen Kirche auch für eine kirchlich gültige zu halten.

84) Eine solche ohne Trauung eingegangene Ehe nennt man eine Gewissensehe, welche der Landesherr wegen des ihm zustehenden Selbstdispensationsrechts, also gültig, eingehen könnte. Es tritt der Satz: Princeps legibus solutus est, in Kraft. S. Herzog, S. 689.

85) Geschichtliche Mittheilungen über das württembergische Recht finden sich bei Süsskind, II, 5—13, und Bd. I, §§. 363—372.

86) Richter, §. 265.

die Eatten bei der Untersuchung machen oder auch früher, doch nach Schließung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, insoweit es gegen die Gültigkeit der Ehe lautet, ohne alle Beweisraft ist, nicht aber das vor Schließung der Ehe abgelegte; und 2), daß das Geständniß der Eatten, welches für die Gültigkeit der Ehe lautet, in jenen Fällen Beweisraft hat, in welchen das Bestreitungsrecht den Eatten ausschließlich zusteht, sonst aber bloß eine Vermuthung begründet. Ebenso wenig als ihr Geständniß kann nach §. 167 ein von den Eatten abgelegter Eid einen Beweis für das Bestehen eines Hindernisses herstellen oder erzeugen. Unter Umständen wird aber der Eid doch zugelassen (§§. 170 und 171). Da die Vermuthung immer für die Gültigkeit der Ehe spricht, so ist stets das behauptete Hinderniß vollständig zu beweisen (§. 147). Das ist der Grund der zahlreichen genauen Bestimmungen der Instructio über das Beweisverfahren in den §§. 148—177.

2) Auf der Sacramentsnatur der Ehe beruht das schon längst vor dem Concilium Tridentinum bestehende und in dessen Beschlüssen ausdrücklich sanctionirte Princip der Unauflöslichkeit einer gültig geschlossenen Ehe und der Nichtzulassung der Ehescheidung, sondern nur der einer factischen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett.

Über die Richtigkeit dieser Kirchenlehre wurde zur Zeit der Reformation auf das heftigste gestritten. ⁶⁸⁾ Das Concil mußte den Streit entscheiden, that dies aber mehr in disciplinärer als in dogmatischer Weise, indem es den hierauf bezüglichen siebenten Artikel seines Decrets de sacramento matrimonii so faßte, daß die Kirche das Anathema über den ausspricht, der behauptet, die Kirche irre, wenn sie nach den Aussprüchen des Herrn und der Apostel gelehrt habe und lehre, daß eines von dem einen Ehegatten begangenen Ehebruchs wegen das Eheband nicht gelöst werde und keiner von beiden Theilen, auch nicht der unschuldige, während des Lebens des andern zu einer weitem Ehe schreiten dürfe u. s. w. Es mag mit dieser Fassung des Decrets zusammenhängen, daß katholische Kirchenrechtslehrer unsers Jahrhunderts, welche das kirchliche Gesetz für allzu streng ansahen, nachzutweisen versuchten, daß ungeachtet jener Erklärung des Concils nach der allgemeinen Lehre und dem Geiste der katholischen Kirche eine Scheidung doch möglich sei, wie 1804 und 1806 Werdmeister, 1810 Wöcher, 1818 Frenzel und 1819 Kopp. Auch der seiner Zeit nicht unberühmte Kirchenrechtslehrer Michl neigte sich zu dieser Ansicht, die vom Verfasser des vorhergehenden Artikels über Ehe u. s. w. auch mit großer Wärme vertheidigt wird. Schulte spricht allen Schriften, in welchen die Auflöslichkeit der Ehe nach katholischem Kirchenrechte nachzuweisen versucht wird, den wissenschaftlichen Werth ab und unternimmt unter Anführung einer überaus großen Zahl von Vertheidigern der Unauflöslichkeit von 1804 bis auf unsere Tage die Rechtfertigung des tribentiniſchen Ausspruchs. ⁶⁹⁾ Da derselbe ein absolut bindendes Kirchengesetz ist, so kann keine Bekämpfung des Princips der Unauflöslichkeit von praktischer Tragweite sein, und so wird es wol Recht der Kirche bleiben und schwerlich, sollte je ein ökumenisches Concil wieder abgehalten werden, eine Änderung erleiden. Der Satz steht so fest, daß man nicht nöthig fand, in der Instructio ihn nochmals auszusprechen, und sich daher darauf beschränkte, über das Verfahren bei Processen über Scheidung von Tisch und Bett die für nöthig erachteten Normen aufzustellen (§§. 205—242), auf welche näher einzugehen hier der Ort nicht ist. Unter denselben lautet die das Geständniß des Beklagten betreffende Bestimmung in §. 232 dahin, daß es einen vollständigen Beweis bilde, und die den Erfüllungs- oder Haupteid betreffende, daß er unter Umständen vom Ehegerichte zugelassen werden könne.

Die einzigen Fälle vollständiger Scheidung, infolge welcher dem einen Theil die Schließung einer neuen Ehe frei steht, sind: 1) der, wo der andere, wenn auch gegen den Willen des ersten, ein feierliches Ordensgelübde ablegt und die Ehe carnaliter noch nicht vollzogen war; 2) der, wo gleichfalls ein matrimonium ratum, sed non consummatum durch eine päpstliche Dispensation gelöst wird, welche, wie Richter S. 631 anführt, namentlich dann erteilt wird, wenn auf Annulation wegen Zwangs, Betrugs, Irrthums oder Impotenz geklagt und zwar nicht voller Beweis, wol aber eine große Wahrscheinlichkeit erbracht worden ist, und nach Schulte auch in andern Fällen, indem nach der Lehre und Praxis des Apostolischen Stuhls der Papst wirklich die Macht hat, das Band einer durch copula carnalis nicht vollzogenen Ehe zu trennen. ⁷⁰⁾

3) Das bürgerliche Ehegesetz Oesterreichs erklärt in §. 51: das von dem zuständigen kirch-

⁶⁸⁾ Richter, §. 281.

⁶⁹⁾ Schulte, §. 5, besonders in der Note r, S. 408—409.

⁷⁰⁾ Vgl.

Schulte, §§. 51, 52.

lichen Gerichte über die Gültigkeit der Ehe gefällte Endurtheil sei für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend. Diese Bestimmung verdient eine nähere Erörterung.

Was hat man unter bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verstehen, und aus welchem Grunde werden sie in neuester Zeit, wie z. B. im österreichischen Ehegesetz, auch in den Concordaten besonders hervorgehoben? Das angeführte Gesetz besagt in §. 31: „Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurtheilen, insoweit nicht hierüber in diesem Gesetze (vom 8. Oct. 1858) besondere Bestimmungen enthalten sind.“

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehen diese Wirkungen theils in den gegenseitigen privatrechtlichen Verpflichtungen der Ehegatten, z. B. auf Alimentation, in ihren güterrechtlichen Verhältnissen, gleichviel ob sie die allgemein gesetzlichen oder durch Eheverträge festgestellte sind, und ihrer gegenseitigen Beerbung, theils in der Legitimität und den Standesrechten der Kinder, ihrem gesetzlichen Erbfolgerecht, der älterlichen Alimentations- und Dotationspflicht u. s. w.⁷¹⁾ Mit der Nichtigkeitserklärung einer Ehe fallen diese Wirkungen und zwar in rückwirkender Weise zusammen, bei Scheidungen von Tisch und Bett sind verschiedene derselben in angemessener Weise zu reguliren. Schon aus diesen Gründen mußte in den Ehegesetzen auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Allein ein noch drängenderer Grund hierzu lag darin, daß das bürgerliche Gesetz noch die Fälle besonders in Betracht zu ziehen hatte, wo es einer kirchlich gültigen Ehe die bürgerlichen Wirkungen wenigstens theilweise entzieht, oder bei einer kirchlich ungültigen sie theilweise eintreten läßt. In Ländern, wo die Civilehe eingeführt ist, macht sich alles ganz einfach, indem die sämtlichen rechtlichen Wirkungen der Ehe von selbst statthaben oder wegfallen, je nachdem die Ehe gültig oder ungültig ist.

Aus den oben angeführten Gründen war die österreichische Gesetzgebung genöthigt, in §. 31 den darin aufgestellten Grundsatz in beschränkter Weise auszusprechen und nach nochmaliger Erklärung in §. 51: daß von dem zuständigen Gerichte über die Gültigkeit der Ehe gefällte Endurtheil sei hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend, eine Modification dieses Principis aufzuführen, nämlich die: daß, wenn eine Ehe wegen eines jener Hindernisse für ungültig erklärt werde, die in §. 80 der Instructio aufgeführt sind, so seien die Rechtsverhältnisse der Kinder so zu regeln, als hätte eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Diese Hindernisse sind das des dritten und vierten Grades der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgang, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange (wenn die Ehebewerber nicht in directer Linie miteinander verwandt sind), die *impedimenta publicae honestatis*, d. h. die aus diesen Gründen ungültige Ehe ist rückichtlich der Kinder als putative Ehe und daher diese als eheliche zu behandeln.⁷²⁾ Eine andere Modification der allgemeinen Grundsätze über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe ist die schon oben angeführte des §. 32, wonach die Altern der Pflicht zur Ausstattung des ohne väterlichen Consens sich verheichelnden minderjährigen Kindes enthoben sind und sogar ein Enterbungsrecht desselben haben.⁷³⁾ Noch weiter geht §. 34, wonach die wenngleich kirchlich gültig geschlossene Ehe zwischen Personen, deren miteinander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, bürgerlich so sehr wirkungslos ist, daß die Ehepacten ungültig sind, die Ehegatten die gesetzlichen Erbrechte gegeneinander nicht geltend machen können, Gattin und Kinder keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes und die Kinder nicht die Successionsrechte ehelicher Nachkommen haben⁷⁴⁾ u. s. w. Kann man, so ist erlaubt zu fragen, solche Ehe rechtlich noch eine Ehe nennen? Wird durch diese Bestimmungen sowie durch die andern Beschränkungen der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eintretenden Wirkung der Ehe u. s. w. nicht der Beweis geliefert, daß das rein kanonische Eherecht für die allgemeinen socialen Zustände der Gegenwart nicht mehr passend ist? Wird durch die Nothwendigkeit solcher Modificationen nicht der Gedanke nahe gelegt, daß die Einführung der Civilehe nicht so verwerflich ist, wie die Gegner derselben annehmen?

4) Schließlich haben wir noch anzuführen, daß die Aufstellung von Rechtsnormen über das ehegerichtliche Verfahren in Nichtigkeitsprocessen gemischter Ehen eine überaus schwierige Aufgabe für den Gesetzgeber ist und die große Anzahl Bestimmungen im österreichischen Ehe-

71) Eine Aufzählung bürgerlicher Wirkungen der Ehen enthält §. 36 des Ehegesetzes.

72) Vgl. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken, S. 93 fg. 73) Schulte, a. a. O., S. 71. 74) Schulte, S. 75 fg.

gesetze⁷⁵⁾ sowie in dessen Publicationsspatente⁷⁶⁾ nothwendig machte, gegen deren Unparteilichkeit von protestantischer Seite sehr ernste Einwendungen gemacht, deren Gerechtigkeit dagegen von den katholischen Commentatoren der Gesetze vertheidigt wurde. In dem besondern, die gemischten Ehen betreffenden Artikel des „Staats-Lexikon“ ist der Ort, hierüber zu verhandeln.

B. Ueberschau des Eherechts der protestantischen Kirche⁷⁷⁾. I. Einleitung. Obgleich Luther im Jahre 1522 die Ehe als ein „äußerlich, leiblich Ding, wie andere Handlung“ erklärt hatte, so äußerte er sich dennoch dahin, daß die Kirche segnend und heiligend hinzutreten müsse, und sagte, die Ehe sei die Pflanzschule nicht bloß des Staates, sondern auch der Kirche und des Reichs Christi bis ans Ende der Welt. Melancthon erkannte ihr den Charakter eines von Gott eingesetzten Institutes zu, welche Auffassung auch in der Augsburgerischen Confession Art. 11 und 27 sanctionirt ist, nachdem in Art. 7 aus angeführten Gründen derselben die Sacramentsnatur abgesprochen war.⁷⁸⁾ Der leitende Grundgedanke des nothwendig neu sich bildenden Eherechts wurde nun der: daß zwar die Ehe der bürgerlichen Ordnung angehöre und mithin (was damals freilich nicht anders sein konnte) die Ehegesetzgebung Sache der Obrigkeit sei, daß sie jedoch als von göttlicher Einsetzung ihre oberste Norm in der Offenbarung habe. Sie blieb sogar ein kirchliches, vom Staate auch bürgerlich anerkanntes und somit Rechtsinstitut; die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde den Consistorien übertragen, die Form der Eheschließung, die Feststellung der Ehescheidungs- und die Gründe der für möglich erklärten Ehescheidung wurden in den Kirchenordnungen, später zuweilen in eigenen Eheordnungen sanctionirt.⁷⁹⁾ Da aber die Hauptentwicklung des protestantischen Kirchenrechts den politischen Zuständen Deutschlands gemäß particularrechtlich war, so erhielt jedes protestantische Land sein eigenes Eherecht, das jedoch mehr oder weniger, weil die Grundlagen doch gemeinsam waren, mit dem anderer Länder übereinstimmte. Und da im Laufe der Zeiten auch die Kirchenordnungen Reformen unterlagen, auch die Ansichten über den Grad der Kirchlichkeit der Ehen sich modificirten und überhaupt die Particulargesetzgebung nie stillstand, so blieb auch das protestantische Eherecht beständig im Flusse, ohne jedoch seinen ursprünglichen Charakter zu verlieren. Im 18. Jahrhundert wurde (wie Richter S. 573 sagt) erst durch Übung, dann durch die Gesetzgebung dem Eherecht in dem Vertragsbegriffe eine ganz veränderte weltliche Basis gegeben, löste oder lockerte sich der materielle Zusammenhang der Ehe mit der Kirche, wovon die Überweisung der Ehejurisdiction an die bürgerlichen Gerichte, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Preußen geschah, die unmittelbare Folge war. Doch hielt man an dem Princip, daß eine Ehe nur durch priesterliche Trauung gültig eingegangen werde, fest. Da indessen mehr und mehr mit den streng kirchlichen Grundanschauungen unverträgliche Ehegesetze vom Staate ausgingen, so entstanden Keime zu Conflicten zwischen Staat und Kirche, die in manchen Ländern sich so steigerten, daß sie durch staatliche Machtsprüche nicht mehr gehoben wurden. Aus denselben sind die noch nicht gehobenen Schwierigkeiten zu erklären, die der Annahme neuer Ehegesetze von einer oder der andern Kammer in constitutionellen Staaten oder deren Anerkennung durch einen Theil der Geistlichkeit entgegenstehen. Der Antagonismus führte natürlich zum Vorschlag der Einführung der denselben in bürgerlicher Beziehung gewiß aushebenden Civilehe, wogegen man sich aber von seiten der streng kirchlich Gesinnten energisch sträubte. Doch erklärt der diesen angehörende, gewiß unverdächtige Kirchenrechtslehrer Richter neuerdings (in der fünften Auflage seines Lehrbuchs, S. 574) sich dahin: „Es sollte immer die Heilung (des Übels) in

75) Es ist der §. 43, welcher die Hauptbestimmung enthält: daß über die Gültigkeit von Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Christen, solange ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden könne; ferner die §§. 44—48, 56, 75, 59, 66—71.

76) Es ist Art. 10.

77) Außer dem Lehrbuche des Kirchenrechts von Richter sind zu vergleichen Götschen, *Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saec. XVI.* (Halle 1848); Herzog, *Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche*, III, 666 fg.; Süskind und Werner, *Handbuch der württembergischen Ehegesetze* (Darmstadt 1854—56); Blume, *Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte*, §. 95 fg.

78) S. Belegstellen bei Süskind, I, 4—5; Weiske, *Rechts-Lexikon*, III, 531; Richter, *Lehrbuch des Kirchenrechts* (fünfte Auflage), S. 574; Herzog, *Real-Encyclopädie*, III, 666.

79) Überhaupt zu vergleichen Richter's Werk: *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (Weimar 1846), Bd. II; ferner dessen *Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung* (Leipzig 1851). Stellen aus den Quellen sind mitgetheilt bei Herzog, S. 666, 667, und was das württembergische Eherecht betrifft, bei Süskind, S. 6—7.

der Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhundert verlassenen Basis gesucht und erst, wenn dieses Ziel sich als ein unerreichbares erwiesen, nach jenem unsern Verfassungsverhältnissen (?) ebenso wie der Volkssitte fremdartigen Experimente der Civilehe gegriffen werden.“⁸⁰⁾

Unsere Übersicht des protestantischen Eherechts hat sich zu befassen 1) mit der Form der Eheschließung, 2) den Ehehindernissen und 3) der Lehre von der Ehescheidung.

II. Wie die katholische Kirche, so schreibt auch die protestantische als Vorbedingung des Abschlusses der Ehe das Aufgebot vor. Es hat vom Pfarrer oder den Pfarrern des Wohnorts der Verlobten nach angestellter Voruntersuchung über deren persönliche Verhältnisse und der etwaigen Ehehindernisse zu geschehen, und zwar gleichfalls dreimal an drei aufeinander folgenden Sonntagen, wenn nicht von der competenten Behörde durch Dispens eine zweimalige oder eine einmalige Bekanntmachung gestattet ist. Der Landesherr allein hat das Recht, vom Aufgebot überhaupt zu dispensiren. Die nicht gestattete Unterlassung desselben bewirkt nicht Ungültigkeit der Ehe, hat aber eine Bestrafung des trauenden Geistlichen und der Verbundenen zur Folge.

Was nun den Act der Eheschließung selbst betrifft⁸¹⁾, so haben sich die Bekenntnisse über dessen Form nicht ausgesprochen. Die Kirchenordnungen verlangen nur im allgemeinen, daß die Brautleute vor der Kirchengemeinde zusammengegeben und bestätigt werden. Damit war, wie im Kanonischen Rechte, die Cardinalfrage unentschieden, ob mit der Consenserklärung oder der Ehebestätigung und Einsegnung durch den Geistlichen die Ehe für rechtlich geschlossen zu halten sei. Wie Richter (S. 621) bemerkt, gehörte dieser kirchliche Act nach der allgemeinen Rechtsansicht des 16. Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe.⁸²⁾ Allein schon im Anfang des 17. traten in der Übung die Consenserklärung, die Bestätigung und Einsegnung zu einem Act, dem der Trauung zusammen und wurden so auch durch die Gesetzgebung verbunden. Diese förmliche Trauung wird jedoch, wie Richter (S. 631) weiter bemerkt, nicht für absolut wesentlich angesehen, weshalb auch eine Ehe, welche in einer andern vom Staate vorgeschriebenen Form eingegangen ist, von der Kirche als gültig angesehen werden muß.⁸³⁾ Daher ist nach demselben Rechtsgelehrten auch die Streitfrage, ob der Regent von der Trauung zu dispensiren die Macht habe, bejahend zu beantworten.⁸⁴⁾

Die Competenz zur Trauung hängt vom Domicil der Verlobten ab; haben beide ein verschiedenes, so steht sie in ihrer Wahl. In manchen Particularrechten ist der Pfarrer der Braut der regelmäßig competente. Die von einem incompetenten Pfarrer vorgenommene Trauung macht jedoch die Ehe nicht nichtig, sondern hat nur angemessene Bestrafungen zur Folge. Der Trauungsort ist die Kirche; Haustrauungen sind infolge einer Dispensation oder in Nothfällen zulässig.

Durch einen Bevollmächtigten können nur fürstliche Personen sich trauen lassen. Bedingte Eheschließungen läßt die protestantische Kirche nicht zu.⁸⁵⁾

III. In der Lehre von den Ehehindernissen ist das protestantische Kirchenrecht vielfach abweichend vom katholischen. Wir heben folgende Verschiedenheiten hervor. 1) Wegen Irrthum ist die Ehe auch nichtig, wenn der Mann die Frau von einem andern schwanger findet, ferner wegen vor der Trauung dem einen Gatten unbekannter unheilbarer Gebrechen, mancher körperlichen sowie geistigen Krankheiten, wie der Epilepsie, des andern Theils, oder wegen von ihm begangener schwerer Verbrechen.⁸⁶⁾

2) Der Ehebruch (wenn er gerichtlich erwiesen) ist schon für sich allein ein Ehehinderniß, das

80) Er meint hiermit die Zulassung der Nothcivilehe, die 1855 durch ein Gesetz vom 1. Mai sanctionirt (und in den neuesten badischen Gesetzen vorgeschlagen) ist. S. 514, Note 7.

81) Richter, S. 620—626; Herzog, S. 686.

82) Vgl. die sehr voneinander abweichenden Bestimmungen der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts bei Herzog, S. 686, 687.

83) Ist dies richtig, so ist die Civilehe von der protestantischen Kirche auch für eine kirchlich gültige zu halten.

84) Eine solche ohne Trauung eingegangene Ehe nennt man eine Gewissensehe, welche der Landesherr wegen des ihm zustehenden Selbstdispensationsrechts, also gültig, eingehen könnte. Es tritt der Satz: Princeps legibus solutus est, in Kraft. S. Herzog, S. 689.

85) Geschichtliche Mittheilungen über das württembergische Recht finden sich bei Süskind, II, 5—13, und Bb. I, §§. 363—372.

86) Richter, §. 265.

jedoch durch landesherrliche Dispensation gehoben werden kann. Nach einigen Particularrechten ist er nur dann zu beachten, wenn die vorige Ehe seinetwegen geschieden worden ist. ⁸⁷⁾

3) Das Ehehinderniß der natürlichen Verwandtschaft ward in den ersten Zeiten nach der Reformation gewöhnlich auf den dritten Grad kanonischer Berechnung beschränkt und vom zweiten an dispensabel. Gegenwärtig ist als gemeines Recht anzunehmen, daß die gerade Linie ein durchgehendes vernichtendes, indispensables Hinderniß bildet, desgleichen die Seitenlinie im ersten Grade; vom zweiten an ist sie sowie das Verhältniß des respectus parentatus nur ein dispensables. ⁸⁸⁾ Die Adoptivverwandtschaft ist nach neuern Gesetzgebungen nur zwischen den Adoptirenden und den Adoptirten so lange ein Hinderniß, als das Adoptionsverhältniß besteht. ⁸⁹⁾ Das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft ist im protestantischen Kirchenrechte theils anfangs aufgehoben worden, theils als unpraktisch weggefallen. ⁹⁰⁾ Desgleichen ist ein auch öffentlich abgelegtes Gelöbniß der Keuschheit kein Ehehinderniß. ⁹¹⁾

4) Das Ehehinderniß der Schwägerschaft ist in den neuern Gesetzen, z. B. dem Preussischen Landrecht, nicht selten auf die gerade Linie reducirt und das der Quasifinität hinweggefallen. ⁹²⁾

5) Eine Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist auch nach dem protestantischen Kirchenrecht nicht möglich, während manche Landesgesetzgebungen, z. B. die badische, sie zulassen. ⁹³⁾

Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen werden auch von der protestantischen Kirche mißbilligt und hat der Geistliche davon abzurathen. Aber ein eigentliches Ehehinderniß bildet der Confessionsgegensatz nicht. ⁹⁴⁾ In nicht zu neutralisirenden Collisionsfällen gestatten manche Particulargesetzgebungen die Civilehe. ⁹⁵⁾

6) Mehrere bloß aufschiebende Ehehindernisse des katholischen Kirchenrechts bestehen auch nach dem protestantischen, z. B. die des tempus clausum. Manche bloß bürgerliche wirken vernichtend, wie z. B. die im Auslande ohne Erlaubniß des Landesherrn geschlossene Ehe eines Unterthanen mit einer Fremden.

Der Mangel des älterlichen Consenses ⁹⁶⁾ wird in den Kirchengesetzen protestantischer Länder verschiedentlich behandelt. Nach einigen ist er, wenn die Altern sich darauf berufen, ein vernichtendes, nach andern immer nur ein aufschiebendes Hinderniß. Überall gilt aber der Grundsatz, daß der älterliche Consens, wenn er ohne ausreichende Gründe verweigert wird, durch den Richter supplirt werden könne. Die Ehe mit einer nicht gewaltsam, aber ohne Wissen der Altern Entführten wird durch deren hinzukommende Zustimmung convalidirt. ⁹⁷⁾ Die Ehemündigkeit ist über das Alter der römischen Pubertät meistens hinausgesetzt, doch sind Dispensationen zu frühern Vermählungen zugelassen. ⁹⁸⁾ Auch das in gehöriger Form und, wo es nöthig, mit Zustimmung der Altern u. s. w. eingegangene Verlöbniß mit einer Dritten oder einem Dritten ist nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, es hat nicht mehr die Wirkung einer Zwangsehe unter den Verlobten, kann aber, wenn nicht erfüllt, zu Geldentschädigungen verpflichten. ⁹⁹⁾

IV. Die Ehescheidung. ¹⁰⁰⁾ Einige Bekenntnisse schon hielten es für eine Ungerechtigkeit, daß den ohne eine ihnen zur Last fallende Verschuldung Geschiedenen die Wiederverheirathung nicht erlaubt sei. Daraus ergab sich die Zulassung einer vollständigen Lösung vom Bande in den Kirchenordnungen. Sie konnte aber nur vom Richter und nach gesetzlich festgestellten Gründen ausgesprochen werden. Der schuldige Theil konnte nur infolge einer Dispensation sich wieder verehelichen. Was aber die Scheidungsgründe betrifft, so gingen schon im 16. Jahrhundert und später mehr und mehr die Gesetzgebungen auseinander. Es bestand indessen eine zweifache Richtung, eine strengere, nach welcher bloß wegen Ehebruch oder bösslicher Verlassung, auch wol hartnäckiger Verweigerung der Versöhnung, d. h. der ehelichen Pflicht, eine Scheidung zulässig war, und eine laxere, nach der verschiedene andere Handlungen eines Ehegatten diesen

87) Richter, §. 273, II; Herzog, S. 679—680.

88) Richter, §. 270, III; Herzog, S. 676, 677. Über das württembergische Recht vgl. Süskind, Bb. II, §§. 23, 28—32.

89) Richter, §. 272, S. 602, 603. 90) Richter, S. 604; Herzog, S. 677. 91) Richter, §. 268. 92) Richter, §. 271, II; Herzog, S. 677—679. 93) Richter, §. 274; Herzog, S. 680; Süskind, Bb. I, §§. 296, 297. 94) Richter, §. 285 III; Süskind, I, §§. 297, 298. 95) Süskind, Bb. II, §. 10.

96) Richter, §. 267; Süskind, Bb. I, §§. 118—138; Herzog, S. 668. In Württemberg ist der Mangel des älterlichen Consenses ein trennendes Hinderniß. Hauber, Recht und Beruf der evangelischen Kirche Württembergs, II, 49.

97) Richter, §. 266. 98) Richter, §. 267; Herzog, S. 474. Eine Tabelle hierüber hat Blume, Encyclopädie, Bb. II, §. 100. 99) Richter, §. 284, besonders Note 21 u. 22; Herzog, S. 690.

100) Richter, §. 282; dessen Beiträge zum Ehescheidungsrecht in der evangelischen Kirche (Berlin 1855); Herzog, S. 701 fg.; Hauber, II, 34 fg.

Gründen gleichgestellt wurden, wie Lebensnachstellungen, gräßliche Misshandlungen, schwere Verbrechen u. dgl. Noch weiter gingen spätere Gesetzgebungen, die auch wegen eingetretenen Wahnsinns, unheilbarer schwerer Krankheiten, ja selbst Scheidungen durch Einverständnis erlaubten. In neuester Zeit kehrte man zu einer etwas strengern Ansicht zurück, wonach nur der Ehebruch, unnatürliche Sünden, Verurtheilung zu schweren Freiheitsstrafen, Sävitien, Lebensnachstellungen und Desertion gültige Scheidungsgründe sind.

Wegen allzu großer Gegensätze in den Ansichten gelang es indessen (wie z. B. in Preußen) nicht, einer neuen Ehescheidungs-gesetzgebung die nothwendige Zustimmung der Kammern zu verschaffen, sodaß dieser Theil des Ehe-rechts, wie freilich auch manche andere eherechtliche Frage, im Zustande der Krisis sich befindet. ¹⁰¹⁾

Das jetzt den gewöhnlichen Gerichten, zuweilen, wie in Württemberg, unter Zugiehung geistlicher Assessoren übertragene Verfahren in Ehescheidungsprocessen führt nicht selten zu unbefriedigenden Resultaten, wie namentlich in Desertionsprocessen, in welchen unter dem Deckmantel von Collusionen willkürliche Scheidungen durchgesetzt werden können. ¹⁰²⁾ Man ging sogar so weit, daß das rechtlich feststehende Princip: Eideszuschwörungen und durch andere That-sachen nicht unterstützte Geständnisse könnten in Ehescheidungsstreitigkeiten kein Beweismittel sein, in neuern Gesetzgebungen, z. B. dem Preussischen Landrecht, abrogirt wurde. ¹⁰³⁾

L. A. Warnkönig.

Ehelosigkeit. ¹⁾ Das Wort Ehelosigkeit bezeichnet zunächst nur einen thatsächlichen Zustand, nämlich den Stand eines Unverheiratheten, also eine Eigenschaft; in einem engeren, man darf sagen technischen Sinne aber den Stand einer zur Ehelosigkeit (dem Cölibat) verpflichteten Person. An und für sich hat die Ehelosigkeit auf die Rechtsfähigkeit eines Menschen keinen beschränkenden Einfluß, erhielt aber einen solchen infolge gesetzlicher Bestimmungen und zwar in entgegengesetzten Beziehungen. Bei den Römern wurde der Cölibat durch die unter Kaiser Augustus sanctionirte Lex Julia und Lex Papia et Poppaea ²⁾ verpönt; durch die kirchliche Gesetzgebung ward er ganz im Gegentheil als ein höherer Stand empfohlen und zuletzt geboten. Um der mehr und mehr einreißenden Sitte der Römer, als Unverheirathete freier Liebe zu pflegen, energisch entgegenzutreten und durch eine Art Ehe- und Kindererzeugungszwang die Erhaltung des echt römischen Volksterns zu sichern, wurde durch jene Gesetze den heirathsfähigen Ehelosen (coelibes) die Fähigkeit, durch Testamente oder andere letztwillige Liberalitäten zu erwerben, entzogen und die ihnen hinterlassenen Vergabungen den in demselben Acte honorirten Verheiratheten und mit Kindern Gesegneten, oder, wenn keine vorhanden waren, dem Fiscus als Caducum zugewiesen. Verheirathete Kinderlose (orbi), Männer von nicht 60 und Frauen von nicht 50 Jahren, strafte das Gesetz dadurch, daß sie von dem durch Testament oder Codicill ihnen hinterlassenen nur die Hälfte erwerben konnten. Nahe Verwandte und Verschwäger-te des Erblassers waren ausgenommen. ³⁾ Bevor durch Konstantin die Strafen der Ehe- und Kinderlosigkeit wieder aufgehoben wurden, hatten die christlichen Priester unter dem Drucke dieser Gesetze zu leiden, vorausgesetzt, daß schon damals für sie das Gebot der Ehelosigkeit bestand und beobachtet wurde. Während bei den Römern den Vestalischen Jungfrauen die Ehen untersagt waren, bei den Juden nur die Ehe mit Buhlerinnen, einer Geschiedenen oder einer Witwe den Hohenpriestern, auch alle Priester zur Vorbereitung auf heilige Handlungen sich ihrer Frauen enthalten sollten, enthält das Neue Testament kein Verbot der Ehe für die Diener der Religion. Die Apostel waren zum Theil selbst verheirathet, empfahlen auch den Vorstehern der Christengemeinden die Ehe, lehrten aber dennoch (1 Kor. 7, 38 ⁴⁾; 5, 32), daß unter Umständen

101) Richter, §. 282, Note 19.

102) Eine sehr gelungene, obwol nur übersichtliche rechtsgeschichtliche Darstellung des protestantischen Ehescheidungsrechts gibt Richter in dem oben angeführten §. 282 seines Lehrbuchs.

103) Durch eine Verordnung vom 28. Juni 1844 wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben. Herzog, S. 704, 705; Richter, a. a. O., Note 22 u. 23.

1) Literatur: Die Lehrbücher des Kirchenrechts von Walter, Philippys, Richter, Schulte, Herzog's Real-Encyclopädie, II, 771, und die im Verlaufe des Artikels angeführten Monographien der Gebrüder Theiner, Carové's u. s. w.

2) Vgl. Walter, Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian (zweite Auflage, Bonn 1846), Bb. II, Nr. 605.

3) Die Verfügungen der Lex finden sich in Ulpian's Fragmenten, V und XVI; in Gajus' Institutionen, II, III, 286; in den sogenannten Vaticanischen Fragmenten, §§. 158, 214—219.

4) Vers 38 heißt es: „Welcher verheirathet ist, thut wohl, welcher aber nicht verheirathet ist, thut besser.“

nicht zu heirathen besser sei, als sich zu vermählen. Darauf hin bildete schon in den ersten drei Jahrhunderten die Kirche die Lehre aus: der ehelose Stand verdiene den Vorzug; im zweiten finden sich Beispiele freiwilliger Gelübde der Keuschheit und die Forderung der Continenz vor der Vornahme heiliger Handlungen durch die Geistlichen.

Die Ansicht, daß Ehelosigkeit dem Geistlichen züme, muß nach der Anerkennung des Christenthums und der öffentlichen Gestaltung seines Cultus durch Konstantin schon vorherrschend gewesen sein, indem nach Concilienschlüssen vom Jahre 314 bei Anstellungen in geistlichen Ämtern Unverheirathete vorgezogen wurden. War bei der Ordination das Versprechen der Keuschheit abgelegt worden, und der Ordinierte verheirathete sich später, so sollte er vom Amte entfernt werden.⁵⁾ Schon Verheirathete war nach der Ordination selbst nach dem Concilium von Nicäa (325) die Fortsetzung der Ehe gestattet. Vom 5. Jahrhundert an traten aber Gegensätze in der orientalischen und der römischen Kirche ein.

1) Sowol durch die Concilien, z. B. das Trullanische von 692, als durch die Gesetze der Kaiser ward festgesetzt, daß die Ehen ordinirter Priester, Diakonen und Subdiakonen nichtig seien und die in denselben erzeugten Kinder als uneheliche betrachtet, auch die Verheiratheten aus dem geistlichen Stande verstoßen werden sollten. Doch ließ man schon Verheirathete zur Ordination zu und legte bloß den Bischöfen die Verpflichtung auf, sich von ihren Ehefrauen zu trennen.⁶⁾ Eine Zeit lang unter Kaiser Leo war den Geistlichen sogar erlaubt, während der ersten zwei Jahre nach der Ordination sich zu heirathen, auch sollten nach der Ordination sich Berehelichende zwar ihres Amtes entsezt, aber nicht gerade aus dem geistlichen Stande verstoßen werden. Noch jetzt können in der griechischen Kirche Verheirathete ordinirt, jedoch nicht zu Bischöfen ernannt werden. Die Weltgeistlichen sind regelmäßig verheirathet, ja in Rußland wird z. B. die Ordination nur nach ihrer Verheirathung den zu Weibenden ertheilt. Allerdings werden unverheirathete Mönche als Beichtväter vorgezogen.⁷⁾

2) In der abendländischen Kirche⁸⁾ traten von Siricius (385) an die Päpste den obscœnis cupiditatibus (d. h. der Ehe der Ordinarier) entgegen. Auch mehrere abendländische Concilien verboten den Geistlichen, seit dem 5. Jahrhundert auch den Subdiakonen die Ehe. Solche Ehen waren jedoch nicht ungünstig und bewirkten nur die Entfernung vom Amte. Von der Mitte des 8. Jahrhunderts an wurden die Verordnungen gegen die Priesterehe mehrmals wiederholt und Männer ledigen Standes nur nach Ablegung des Gelübdes der Keuschheit ordinirt, Verheirathete nur aus besondern Gründen zugelassen und ihnen das Gebot der Abstinenz auferlegt. Die kirchliche Gesetzgebung wurde immer mehr verschärft, und man findet schon im Verlaufe des 8. Jahrhunderts, daß den Geistlichen verboten war, andere Frauen als ihre Mütter oder Schwestern im Hause zu haben. Erleichtert und überwacht wurde nun auch den gewöhnlichen Geistlichen das ehelose Leben durch die Einführung der *vita regularis* des gesammten zu einer bischöflichen Kirche gehörenden Klerus. Eine Menge Verordnungen wurden gegen Unzucht treibende Geistliche erlassen.

Sowol diese als die Eheverbote selbst waren aber im ganzen Occidente nicht von nachhaltiger Wirkung. Im 11. Jahrhundert gab es viele verheirathete Geistliche oder solche, die im Concubinate lebten. Auch traten in Schriften Gegner des Ehelosigkeitsgesetzes auf. Es sollte nun aber in unerbittlicher Weise durchgesetzt werden, und wurde es durch Papst Gregor VII., und zwar noch ehe er den Heiligen Stuhl bestiegen hatte, durch seinen Einfluß zwischen 1059 und 1063. Nicht bloß jeder verheirathete oder im Concubinate lebende Priester verfiel in den Kirchenbann, sondern auch Laien, die bei einem solchen die Messe hören, ihm beichten oder aus seinen Händen das Abendmahl nehmen würden. Im Jahre 1074 erneuerte er diese Verordnung. In einem Schreiben (Epist. III, S. 7) drückt er sich über den Grund des Ehelosigkeitsgebotes dahin aus, daß er sagt: „Non potest liberari ecclesia a servitute, nisi liberantur clerici ab uxoribus.“ Nur allmählich und vermittelst der strengsten von der weltlichen Gewalt unterstützten Disciplin kam die für manche Länder, z. B. des nördlichen Europa, neue Ordnung der Dinge zur Geltung. Im ersten lateranensischen ökumenischen Concil von 1123 wurde die Verpflichtung der Kleriker zum Ehelosigkeit als allgemeines Kirchengesetz proclamirt und dieses im zweiten Lateranconcil von 1139 bestätigt. Gratian nahm jedoch 1151 noch Stellen in sein sogenanntes *Decretum* auf, um den Satz zu beweisen, daß es früher Geistliche gab, welche in rechtsgültiger Ehe lebten.⁹⁾ Aus

5) Decr. Gratiani, distinct. 28, Kap. 8 und 9. 6) Richter, §. 117, und Walter, Kirchenrecht, S. 418—419; Theiner, I, 308. 7) Walter, S. 421. 8) Theiner, I, 322 fg.

9) Eine Menge Beweisstellen für unsere geschichtliche Notiz finden sich in Carové's Vollständiger Sammlung der Ehelosigkeitgesetze (Frankfurt 1833), S. 75—233. S. ferner Theiner, II, 159 fg.

den Motiven mehrerer auch noch späterer Gesetze ist zu ersehen, daß der Zweck des Eölibats nicht bloß die Erhaltung der Reinheit der Geistlichen war, sondern auch der, die Erbfolge der Söhne von Klerikern in ihre Pfründen zu verhindern. Aus andern kanonischen Verfügungen ergibt sich, daß das ganze Mittelalter hindurch die Kirche und insbesondere die Päpste die Anwendung der energischsten Mittel verordneten, um den sehr häufigen Concubinaten der Geistlichen Einhalt zu thun.¹⁰⁾ Die Ehen der nicht schismatischen griechischen Geistlichen wurden von den Päpsten jedoch nicht für ein Hinderniß, in der Beichte zu absolviren und das Abendmahl zu reichen, erklärt.¹¹⁾ Auf dem Concil zu Konstanz (1414 - 18) und zu Basel (1431—49) wurden strenge Strafen gegen das allgemein „verbreitete Verbrechen des Concubinats der Geistlichen“ sanctionirt.¹²⁾

Nach dem Beginne der Reformation mußte die Eölibatsfrage eine brennende werden. Luther rechtfertigte 1520 schon die Priestererehe, Melancthon schrieb eine Apologie derselben. Eine solche enthält auch die Confessio Augustana, Art. 23, welche in der von den Katholiken ausgegangenen Confutatio derselben zu widerlegen versucht wird. Der Reichstagsabschied Karl's V. schärfte das Gebot des Eölibats ein.¹³⁾ Da nun die Aufhebung desselben im Schoße der protestantischen Confessionen von statten ging und gewiß die Folge hatte, daß mancher katholische Geistliche aus seiner Kirche trat, auch selbst in den katholischen Ländern die Ansicht, die Priestererehe sei zu gestatten, sich mehr und mehr festsetzte, so geschahen vom Kaiser, von den Königen von Frankreich und Polen, von den Herzogen von Baiern, von Meve, Jülich und Berg u. a. Schritte, um die Abschaffung des Eölibats von der Kirche zu erwirken, und zwar namentlich zum Zwecke der Sittenreformation der Geistlichen. In Deutschland und Ungarn fanden sich, wie die Kirchenvisitationen herausstellten, auf 100 Pfarrer nicht fünf, in Baiern nicht drei, welche nicht im Concubinate lebten oder heimlich verheirathet waren. In den Reformationsartikeln, welche Kaiser Ferdinand I. dem Concil von Trient überreichen ließ, heißt es sogar, es finde sich kaum einer unter hundert, der nicht heimlich, ja öffentlich verheirathet sei.¹⁴⁾ Bei dieser Lage der Dinge schlug schon Karl V. auf dem 1547 zu Augsburg abgehaltenen Reichstage die Aufhebung des Eölibatsgebots der Geistlichen vor und sprach das Jahr darauf dieselbe in seinem Interim aus. Auch deutsche Landesherren führten entweder die Priestererehe ein oder versprachen, deren Gestattung durch das Concil zu Trient zu erwirken. Von Ferdinand, den Königen von Polen und Frankreich darum angegangen, erklärten die Päpste, der Eölibat sei eine menschliche Anordnung, könne aber nur vom Concilium aufgehoben werden. Das mehrmals hierüber befragte Collegium der Cardinäle sprach sich aber immer für dessen Aufrechterhaltung aus. Die Frage kam nach der Wiedereröffnung des Concils im Jahre 1562 auf demselben zur Discussion.¹⁵⁾ Die kaiserlichen, bairischen und französischen Gesandten bemühten sich bei den päpstlichen Legaten und selbst beim Papste einen günstigen Beschluß herbeizuführen. Kaiser Ferdinand soll wirklich den Entwurf einer päpstlichen Bulle für die Zulassung der Priestererehe erhalten haben. Allein die italienischen Bischöfe waren die heftigsten Gegner dieser Neuerung. Nach Ferdinand's Tod wiederholte Maximilian II. das Gesuch um Aufhebung, allein 1565 wurde dasselbe verworfen und durch Art. 9. des Decretum de sacramento. matrimonii in der 24. Session dogmatisch sanctionirt: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum deus id recte potentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.“

Im folgenden Kanon wird das Anathem dann gegen diejenigen ausgesprochen, welche lehren würden, der Stand der Keuschheit und der Jungfräulichkeit sei dem ehelichen nicht vorzuziehen. Durch dies Kirchengesetz war die Eölibatsfrage definitiv entschieden. Zugleich sanctionirte das Concil in Kan. 8 (de reformatione matrimonii) das strengste Strafgesetz gegen die Priester, welche sich des Verbrechens des Concubinats schuldig machten. Eine Menge selbst auch in unserm Jahrhundert gegen dasselbe erlassener päpstlicher oder bischöflicher Verordnungen und Synodalbeschlüsse beweisen die Schwierigkeit der Durchführung des Gesetzes. Das von

10) Carové, II, 243 fg. 11) Carové, S. 273. 12) Carové, S. 218 fg. u. 361 fg. 13) Carové, 424 fg. 14) S. die Beweise bei Carové, Ueber das Eölibatsgesetz, Abth. I, S. 310 fg. 15) Theiner, II, 896 fg.

Benedict XIV. wiederholte Verbot, keine noch nicht 40 Jahre alte weibliche Dienerin im Hause zu haben, wird auch in unsern Tagen nicht überall beobachtet.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die philosophische Aufklärung des 18. Jahrhunderts die Frage vom Eölibat der Geistlichen und dessen Aufhebung wieder aufnahm. Sie bekämpfte es während der ersten Hälfte desselben in Frankreich in gemessener, man möchte sagen, schüchterner Weise. Montesquieu persiflirte es (1721) in seinen „Lettres Persannes“, und 1735 brachte der gelehrte Abbé de St.-Pierre (gest. 1743) in seinen „Ouvrages de politique et de morale“ eine Anzahl schwer wiegender Gründe gegen die Ehelosigkeit der Priester vor, die Diderot in seiner 1751 begonnenen „Encyclopädie“ etwas schärfer gefaßt und durch Hinweisungen auf frühere Schriftsteller vermehrt wiederholte.¹⁶⁾ Er arbeitete auf Abschaffung des Eheverbots hin und schlug zu diesem Zwecke vor, daß man die katholischen Landesherren veranlassen sollte, sich zu verbinden, um vom Papste dieselbe zu erwirken. Vom Jahre 1760 an entbrannte aber ein bis in unser Jahrhundert fortdauernder heftiger Principienstreit über die Eölibatsfrage, an dem sich französische, italienische¹⁷⁾ und deutsche Gelehrte, größtentheils Geistliche, aber auch Bischöfe und Päpste betheiligten. Unter den letztern huldigte nur Clemens XIV. (Ganganelli) einer mildern Ansicht, indem er, um die Wiedervereinigung der protestantischen Confassionen zu erleichtern, die Ehe ihrer Geistlichen zu gestatten sich geneigt zeigte. Um so energischer sprach sich dagegen Pius VI., namentlich in der so berühmten Bulle Auctorem fidei (vom Jahre 1794), gegen das Verlangen der Einführung der Priesterehe aus. Die weitere Antieölibatsbewegung schlug in Frankreich und in Deutschland einen verschiedenen Weg ein; sie setzte dort durch die revolutionäre Staatsgesetzgebung die juristische Ungültigkeit der Keuschheitsgelübde mit solcher Entschiedenheit durch, daß die geistlichen Orden ganz aufgehoben und die (schon 1792 eingeführte) Civilehe auch den Geistlichen gestattet wurde, ein Grundsatz, der indirect auch im Code Napoléon (1804) aufrecht erhalten wurde, indem darin der geistliche Stand unter den Ehehindernissen nicht aufgeführt wird. Da indeß durch das Concordat die kirchliche Disciplin wiederhergestellt worden war, so mußten verheirathete Geistliche ihrer Stellen entsetzt und excommunicirt werden. Nach der Restauration war man sogar bestrebt, die Ehen der Priester unmöglich zu machen; die Gerichte begünstigten diese Richtung, und so geschah es, daß 1832 gegen einen ausgetretenen Geistlichen, Namens Dumonteil, der sich verheirathen wollte, ein in allen Instanzen bestätigtes Urtheil erging und so durch Gerichtsgebrauch das alte Ehehinderniß wiederhergestellt wurde.¹⁸⁾

In Deutschland versuchte man, wohl einsehend, daß das tridentinische Eölibatsgebot von keinem Papste aufgehoben werden würde, durch den Vorschlag eines andern Mittels die Priesterehe möglich zu machen. Es war das der schon seit dem Mittelalter öfters, freilich im Interesse der Kirche selbst vorgekommenen Laistung der Geistlichen.¹⁹⁾ Wären die sogenannten Kaiser Punctionen der deutschen Erzbischöfe in Deutschland zur Geltung gekommen, so würde man nach und nach das gewünschte Ziel erreicht haben, indem nach denselben das Recht, zu dispensiren, ihnen aus eigener Machtvollkommenheit zustehen sollte.²⁰⁾ Es wurde 1789 das erzbischöfliche Vicariat von Mainz wirklich von einem Geistlichen seiner Diocese darum gebeten, und dieses war auch geneigt auf das Gesuch einzugehen, glaubte aber vorher über die wichtige Frage von erzbischöflichen Ordinariaten zu Köln, Salzburg und Trier Gutachten einholen zu sollen. Da dieselben jedoch gegen eine der Disciplin so gefährliche Concession sich aussprachen, so wurde das Gesuch des Petenten abgewiesen.²¹⁾ Seit einer 1789 erschienenen Schrift Werkmeister's, der den Satz vertheidigte, daß den Fürsten das Recht zustehet, den Geistlichen, welche ihren Stand verlassen (und doch Katholiken bleiben) wollten, die Ehe zu gestatten, traten bis 1805 von Zeit zu Zeit Vertheidiger der Priesterehe (namentlich in Baiern) auf. Einer der entschiedensten Fürsprecher der Maßregel der Laistung der Geistlichen, welchen die Beobachtung der Abstinenz unmöglich sei, war der frühere mainzer Professor Kopp in seinem freilich erst 1830

16) Carové, II, 597.

17) Der hervorragendste Vertheidiger des Eölibats war Zaccaria, Storia polemica del coelibato sacro (Rom 1774; deutsch von Dregog, Lemberg und Würzburg 1784).

18) Carové, S. 759.

19) Der Papst erlaubte zur Erhaltung der um die Kirche verdienten hohen Familien, daß ihre in den geistlichen Stand getretenen (jedoch noch nicht zu Priestern geweihten) Söhne in den Laienstand zurücktraten und sich verheiratheten. Selbst Talleyrand, Bischof von Autin, wurde 1802 von Pius VII. laicifirt. Carové, S. 674.

20) Carové, S. 619. 21) Näheres über den Fall gibt Carové, S. 643—652.

erschienenen Buche: „Die katholische Kirche des 19. Jahrhunderts“ (S. 270 fg.). In Frankreich sprach sich in derselben Weise der besonders durch sein Werk „Les libertés de l'église gallicane“ berühmte Abbé Grégoire aus. Verschiedene über das Auskunftsmittel der Laisirung von unverbesserlichen Klerikern befragte Ordinariate erklärten sich dagegen.²²⁾ Indes hörte man nicht auf mit der Eölibatsfrage in Deutschland sich zu befassen. Im Jahre 1816 hatte die bairische Regierung von der theologischen Facultät zu Landshut ein Gutachten über die Ursachen der Verminderung der Candidaten des geistlichen Standes verlangt. Die Facultät erörterte in ihrer Ausführung auch die Frage vom Eölibat, sprach sich aber entschieden gegen dessen Aufhebung aus.²³⁾ Allein die entgegengesetzte Meinung gewann in Deutschland von Jahr zu Jahr mehr Boden.²⁴⁾ Sie wurde von ausgezeichneten katholischen Geistlichen mit Wärme vertheidigt, wie 1818 nochmals von Werckmeister und Salat, von Fridolin Huber, 1828 von den Gebrüdern Theiner in Breslau²⁵⁾, ferner von rechtsgelehrten Laien, wie Treffurt und Amann in Baden und vor allen durch den von uns so oft in den Noten angeführten Dr. Carové.²⁶⁾ Im Jahre 1828 baten 23 Laien in einer Petition den Erzbischof von Freiburg, die Aufhebung des Eölibats auf kirchengesetzlichem Wege zu bewirken, und 1831 wurde in Württemberg von Professoren zu Ehingen ein Verein gestiftet, dem gegen 200 Geistliche beigetreten sein sollen, der den katholischen Oberkirchenrath mit einer gleichen Bitte anging. Beide Petitionen wurden, wie vorauszusehen war, abschläglich beschieden. Desgleichen eine von Geistlichen der Diocese Trier bei ihrem Bischof eingereichte Bittschrift.²⁷⁾ In Baden ward endlich 1831 noch von 23 Laien eine durch Zustimmung von 162 Geistlichen unterstützte Petition an die Zweite Kammer der Stände gerichtet, dieselbe möge sich bei der Regierung dafür verwenden, daß im Großherzogthum die den katholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Eölibats auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben würde. Die Kammer beschloß am 16. Dec. dieselbe mit dringender Empfehlung ans Staatsministerium zu überweisen, zu baldiger Verhandlung vor der versammelten Synode und zur Vorlage des Resultats beim künftigen Landtag.²⁸⁾

Im Jahre 1832 traten nun dieser Bewegung mit größter Entschiedenheit entgegen der Fürstbischof von Breslau (am 25. Jan.), der Bischof M. von Sailer von Regensburg (am 15. April) und der Erzbischof von Freiburg (am 13. Juli). Der letztere bekämpfte in seinem den Gegenstand betreffenden Rundschreiben mit vielen Gründen die ganze unfirchliche Richtung.²⁹⁾ Endlich ließ Papp Gregor XVI. in seinem Conclave vom 15. Sept. 1832 ein Verdammungsurtheil gegen dieses gottlose Streben ergehen und erklärte sich in einem Erlasse an die Oberheinische Kirchenprovinz vom 4. Oct. 1833 gegen das Laisiren von Geistlichen als mit der Priesterwürde unvereinbar. In Baden wurden übrigens noch 1837 von Geistlichen Versuche auf Zulassung der Priester Ehe gemacht, aber vom erzbischöflichen Ordinarate energisch zurückgewiesen.³⁰⁾

Die letzte Monographie über unsern Gegenstand ist die von allen streng kirchlich Gesinnten als ausgezeichnet und geistreich gepriesene, ohne Nennung des Autors in Regensburg im Jahre 1841 unter dem Titel „Der Eölibat“ erschienene Schrift mit einem griechischen Motto, deren Zweck die Widerlegung Carové's und die Vertheidigung der Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen ist.

Nach dem jetzt geltenden katholischen Kirchenrechte darf kein Verheiratheter zu den höhern Weihen zugelassen werden, es sei denn mit Bewilligung seiner in einen geistlichen Orden tretenden Frau. Die von einem Kleriker der höhern Grade eingegangene Ehe ist kirchlich nichtig. Die niedern Weihen können infolge von Dispensationen auch Verheiratheten ertheilt werden. Doch soll ein schon geweihter Minorist durch seine Verheirathung sein Amt verlieren, nicht aber das privilegium clericale, kann jedoch vom Ordinarius zu den seinem Ordo entsprechenden Functionen verwendet werden.³¹⁾

Am Schlusse unserer geschichtlichen Übersicht des Eölibatinsitutes wäre noch die Frage über

22) Carové, S. 703—704. 23) Carové, S. 709. 24) Carové, S. 725 fg.

25) Anton und Aug. Theiner, Die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen (Altenburg 1828 und 1845).

26) Carové gab 1832 als erste Abtheilung seines Werks: Über das Eölibatsgesetz des römisch-katholischen Klerus, heraus: Unparteiische Betrachtung über das Gesetz des geistlichen Eölibats von C. A. P., mit vielen gelehrten Anmerkungen; dann 1833 als zweite Auflage die Vollständige Sammlung der Eölibatsgesetze.

27) Carové, II, 722, 738, 741; ferner I, 419 fg. 28) Carové, S. 741. 29) Auszüge aus demselben gibt Carové, S. 744. 30) Rheinwald, Acta ecclesiastica saeculi XIX., vom Jahre 1837, S. 304. 31) Schulte, S. 175—176; Walter, §. 212: Richter, §. 116, S. 237.

dessen Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit und seine Nützlichkeit oder Schädlichkeit zu behandeln. Dies ist indeß so oft und meistens so ausführlich geschehen, daß wesentlich Neues über diese Frage nicht mehr zu sagen ist. Die zahlreichen protestantischen und katholischen Gegner des Eölibats verharren ebenso entschieden bei ihrer Ansicht, wie dessen streng kirchlich gesinnte Apologeten bei der ihrigen. In beiden Lagern wurde mit Leidenschaftlichkeit, aber oft mehr mit Schein- als mit schlagenden Gründen gekämpft.

Die neuesten sehr warmen Vertheidiger des Eölibatgebots sind Philippus in seinem „Kirchenrecht“, I, 701 fg., und Walter in §. 214 des seinigen. Beide, gleich vielen ihrer Vorgänger, beschränken sich nicht auf die Motive, durch welche die Kirche wirklich bestimmt wurde, den Eölibat nach und nach einzuführen und zuletzt als ein bleibendes Institut zu sanctioniren. Ob diese Motive überall gerechtfertigt werden können, ist insofern gleichgültig, als in der Kirche wie im Staate ein Gesetz so lange Kraft hat, bis es in rechtmäßiger Weise wieder aufgehoben wird. Soviel ist indeß richtig, daß der Eölibat vom göttlichen Stifter der christlichen Religion selbst nicht eingesetzt, also nicht *juris divini*, sondern *juris humani* ist, daß auch die Apostel ihn nicht anordneten, aber den Keim dazu legten durch Äußerungen, daß das ehelose Leben dem Ehestande vorzuziehen sei.³²⁾ Das Mönchswesen, die Kirchenväter und die Beschlüsse verschiedener Concilien förderten dessen Weiterentwicklung, und durch eine Verbindung religiöser Anschauungen mit kirchlicher Politik kam das Jahrhundertlang, obgleich unter Kämpfen erstarkende Princip zur definitiven Geltung. Das ehelose Leben sollte den Geistlichen von allem Irdischen abziehen, die durch die Gemeinschaft mit der Frau stets genährt werdenden sinnlichen Neigungen tödten und in seinem Herzen die seiner Würde und der Heiligkeit seines Berufs nöthige Reinheit der Sitte wahren. Häusliche Sorgen sollten seinen Muth der Selbstaufopferung nicht lähmen, damit er ganz seinem Stande und seinem Amte sich hingeben könne. Dazu kam gewiß der von Gregor VII. selbst ausgesprochene Gedanke, daß nur der ehelose Klerus und durch ihn die Kirche der weltlichen Gewalt gegenüber unabhängig sei.

Dem Vorwurfe, die Kirche verlege das Gesetz der Natur und verlange vom Geistlichen das Unmögliche, begegnete das Tridentinum durch den am Ende des oben angeführten Kanons angegebenen Grund, Gott werde den aufrichtig zu ihm Flehenden seine Gnade nicht versagen und nicht zugeben, daß er über seine Kräfte hinaus versucht werde. Zu entgegnen ist: daß der angeführte Grund, nur der unverheirathete Geistliche könne seinem hohen Berufe sich ganz hingeben, längst wol durch die Geschichte protestantischer Kirchengesetzgebung widerlegt ist, und nicht weniger der neuerdings vorgebrachte, daß die gänzliche Aufhebung des Eölibats die Hinwegräumung des festesten Bollwerks aller staatlichen Ordnung sei und schnurstracks zur Revolution führe; als wenn nicht gerade die rein katholischen Länder Europas und Amerikas der beständig lodernde Herd der Revolutionen wären! Zugegeben wird indeß von den Vertheidigern des Eölibats³³⁾, daß er nicht in der Weise eine fundamentale Institution sei, daß die Kirche ihn nicht aufgeben könne; „weil er nicht dogmatisch nothwendig ist, stehe es dem Papste frei, von demselben zu entbinden“. Solches sei stets aber nur aus den wichtigsten Gründen geschehen, z. B. für die Griechisch-Unirten, könne aber, wenn man auch nur die geringste Einsicht in den Geist der Kirche habe, weder für allgemein möglich gehalten, noch in guter Absicht vom Papste gefordert werden. Gegen das letztere ist jedoch zu sagen, daß die Vorschläge des Kaisers von Geistlichen, welchen das Gelübde der Keuschheit zu halten die Natur die Kraft versagt, nicht in kirchenfeindlicher Absicht gemacht wurden. Das kirchliche Ideal des katholischen Geistlichen ist schwerlich realisirbar, und offenbar gewänne die Kirche durch den gestatteten Austritt derjenigen, deren Verbleiben im geistlichen Stande diesem nur Unehre und Gefahr bringt. Zugegeben muß werden, daß der Eölibat mit der Gesamtverfassung der katholischen Kirche eng zusammenhängt und dessen Aufhebung eine radicale Umgestaltung derselben herbeiführen würde. Daß hierzu ein Papst oder gar das Cardinalcollegium seine Zustimmung geben könne, ist nicht anzunehmen.

L. A. Warkönig.

Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen. Über Ehre, als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie, und über den Zweikampf, als Schutzmittel der Ehre.¹⁾ I. Einleitung. Mehr als in andern Lehren des Rechts und der Politik zeigen sich

32) S. die wol richtige Auffassung der oben angeführten Äußerungen von Paulus bei Theiner, I, 22—24.

33) Schulte, Kirchenrecht, Bb. II, §. 19 fg.

1) Zur Literatur über die Materie gehören: Weber, über Injurie und Schmähchriften (3 Abthl., Schwerin und Bismar 1797—1800); Marejoll, über die bürgerliche Ehre, ihre Entziehung und

Mängel und Widersprüche in den Theorien über Ehre, Infamie und Injurie. Eine Ursache hiervon mag in der Schwierigkeit der Aufgabe liegen. Ehre und Schande sind der Hauptsache nach etwas Geistiges. Sie bilden den geistigsten Theil der sichtbaren Rechtsordnung. Je nach ihrer richtigen oder falschen Bestimmung bilden sie den wahrsten Widerschein der in einem Volke und seinen gesellschaftlichen Einrichtungen herrschenden gesunden oder verderbten moralischen Vorstellungen. Das Geistigere aber ist stets am schwersten in seinen angemessenen Formen zu erfassen. Außerdem stehen Ehre, Infamie und Injurie in einer so lebendigen Beziehung unter sich und mit ihrem gemeinschaftlichen Grundprincip, daß schon die gewöhnlich getrennte Behandlung derselben nicht bloß Wiederholungen erzeugt, sondern auch ihre richtige Auffassung erschwert. Endlich betrachtete man sie bisher gewöhnlich nicht in Verbindung mit den verschiedenen Verfassungen und den Principien derselben. Dennoch ergeben sich völlig verschiedene Gesichtspunkte für dieselben in despotischen, theokratischen und freien Verfassungen.

II. Begriff von Ehre, Infamie und Injurie. Die Begriffe setzen durchaus eine richtige Auffassung der tiefsten Grundlagen einer sittlichen Gesellschaft und Gesetzgebung voraus.

Diese Grundlagen bestehen im Rechtsstaate oder in der freien Verfassung (s. Bd. I, S. XXXIX) in der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde und der Achtung derselben, in ihrer Achtung sowohl von der Person selbst als von der Gesellschaft, in welcher sie lebt und von welcher ihre Lebensverhältnisse abhängen.

Das Wesen der Sittlichkeit und jeder sittlichen Gesetzgebung ist es, daß sie auch unabhängig von sinnlichen Antrieben und selbst gegen sie das Gute oder die sittliche Bestimmung zu achten und zu verwirklichen gebieten. Sie setzen also Freiheit und deren Vorherrschaft voraus, sind an sie gerichtet.

Die Freiheit eines Wesens aber besteht in der innern Fähigkeit desselben, eine Wirksamkeit selbständig zu verursachen oder zu unterlassen, in Verbindung mit dem äußern freien Zustande oder mit der Möglichkeit dieser Verursachung in einem ihm gesetzlich zustehenden freien Lebenskreise. Ohne den letztern würde die Freiheit nicht existent. Es gäbe nur eine Anlage dazu. Es gilt also ganz von der sittlichen Freiheit, was von der Sittlichkeit selbst gilt. Eine nur in der innern Gesinnung bestehende Sittlichkeit eines lebendigen irdischen Wesens ist ebenso wenig möglich als eine lediglich in äußerem Wirken bestehende. Jede sittliche Gesinnung muß ihrer Natur und Bestimmung nach sich zu verwirklichen, das eigene irdische Leben oder die Welt sittlich zu gestalten, dadurch sich ihrer selbst bewußt zu werden und zu wachsen suchen. Sie wird sonst nicht lebendig da sein und bleiben. So fordert es insbesondere auch das Christenthum (s. d.). Was wäre z. B. auch die brüderliche Menschenliebe, die sich nie zu äußern strebte? Gerade ebenso ist auch eine bloß innere Freiheit für dieses irdische Leben ein Unding. Sie würde ebenfalls nicht wirklich sein und bleiben. Ebendeshalb nun und weil alle gesunde rechtliche und politische Ordnung wesentlich auf Freiheit und Sittlichkeit beruht, rächt sich auch die falsche Auffassung dieser Grundlage durch die falschesten Folgesätze im Rechte. So z. B. führt die Verleugnung aller wahren wirklichen Freiheit im Rechte zu der mechanischen und despotischen äußerlichen Zwangstheorie, zu dem traurigen: *Oderint, dum metuant!* Die Annahme dagegen, daß für eine sittliche Weltordnung auf Erden eine bloß innere Freiheit und Sittlichkeit genüge, führt Hugo zu der unglückseligen Theorie, daß man dem Menschen alle äußere Freiheit nehmen, ihn zum Sklaven machen dürfe, ohne dadurch die Sittlichkeit irgend zu beeinträchtigen.²⁾

Ein Wesen nun, welches mit jener innern und äußern Freiheit das sittliche Gesetz verwirklicht, ist eine Person. Es ist eine sittliche Persönlichkeit mit sittlicher Würde und Freiheit. Dieselbe erfordert, um im Leben und in der Gesellschaft wirksam zu werden und zu bleiben, Achtung. Es muß jenes Wesen selbst seine sittliche Bestimmung, Freiheit und Würde achten

Schmälerung (Gießen 1824); Grolman, Magazin für die Philosophie des Rechts, Bd. I, Heft 1; von Almendingen, bei Grolman, a. a. O., Bd. I und II; Burchardi, Dissert. de infamia (Kiel 1819); Walter, über Injurie, im Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. IV, Nr. 5 u. 12; Vorträge von Duttlinger und Welcker, ein Beitrag zur Lehre von den Injurien (Freiburg 1832); Welcker, Neuer Beitrag zur Lehre von Injurien und der Pressfreiheit (Freiburg 1833); s. auch Filangieri, Bd. I, Buch III, Kap. 31, 44; Bidde, über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit (Bonn 1842); Hillebrand, über die gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre nach dem deutschen Rechtsbuch (1844); Köstlin, Die Ehrverletzung nach deutschem Recht, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 15.

2) Weiterere Ausführung über Freiheit s. in Welcker's System, I, 222—286.

und deren Achtung von der Gesellschaft, von welcher seine Lebensverhältnisse abhängen, fordern und erhalten.

Die Selbstachtung oder die eigene Behauptung der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde bildet die sogenannte innere Ehre. Die von der Gesellschaft freier Mitwesen anerkannte und geachtete sittliche Würde dagegen ist die sogenannte äußere Ehre, welche aber erst in Verbindung mit der innern die ganze und wahre Ehre bildet. Ihr Wesen ist verwirklichte und anerkannte freie sittliche Individualität.

Der verletzende Angriff auf die wahre Ehre ist Ehrbeleidigung, Injurie.

Der Mangel dagegen oder die Vernichtung der Ehre ist Schande, Ehrlosigkeit, Infamie.

Doch diese noch ganz allgemeinen Begriffe von Ehre, Injurie, Infamie bedürfen, um juristisch genügend erkennbar zu werden, noch einer nähern Bestimmung nach den juristischen Grundbedingungen. Sowie nämlich die moralischen Gesetzgebungen, so können auch die Sphären der Freiheit oder die Freiheit selbst, die Persönlichkeiten und ihre Ehre, mithin auch Ehrenfränkung und Ehrlosigkeit zum Theil verschieden sein.

Die Rechtsgesetze sind zwar allerdings ebenfalls moralisch und beruhen auf dem Moralgesetze, aber sie sind nur ein Theil desselben und haben (s. Bd. I, S. XLI) wegen des Bedürfnisses des staatsgesellschaftlichen Lebens durch die gemeinschaftliche gesellschaftliche äußere Anerkennung eine vom reinen Moralgesetze verschiedene juristische Natur und ein selbständiges Princip erhalten. Nach diesem so entstandenen Rechtsgesetze nun erhalten jene obigen allgemeinen rein sittlichen Begriffe Freiheit, Persönlichkeit, Ehre ebenfalls juristische Merkmale und Erkenntnisgründe. Die juristischen Begriffe werden so theils enger, theils weiter als die allgemeinen. So ist z. B. nach dem allgemeinen moralischen Begriffe jeder vernunftfähige Mensch und nur dieser eine Person. Das Rechtsgesetz aber erweitert den allgemeinen Begriff der Persönlichkeit, indem es auch gewisse Vereine von Menschen, Gemeinden, Staaten u. s. w. als juristische Personen anerkennt. Es verengert ihn auch, wenn es manchen vernunftfähigen Menschen wegen Mangels der juristischen Anerkennung und ihrer Bedingungen, z. B. einem für völlig rechtlos erklärten Verbrecher oder dem Sklaven, keine juristische Persönlichkeit beilegt.

Hiernach bleibt zwar auch für die juristische Ehre das Wesentliche der Ehre im allgemeinen Sinne. Auch sie ist innere Ehre einer Person, verbunden mit der äußern; sie ist Selbstachtung ihrer eigenen Würdigkeit, verbunden mit der Achtung der Gesellschaft. Aber auch sie wird theils weiter als die moralische, indem sie namentlich auch den bloß juristischen Persönlichkeiten, z. B. einem Volke, beigelegt wird, und indem auch ein Verlust der Ehre nicht schon jedesmal eintritt, wenn ich jemanden für moralisch ehrlos halte, sondern nur dann, wenn auch die juristischen Bedingungen für denselben gegeben und juristisch bewiesen sind. Der Begriff der juristischen Ehre ist auf der andern Seite auch enger. Die juristische Ehre erheischt die juristischen Bedingungen für die Erkennbarkeit einer Würdigkeit in Beziehung auf diejenigen Pflichten, welche von dem rechtlichen Gesellschaftsvereine als wesentlich anerkannt sind. Es genügt also z. B. zur Begründung einer höhern juristischen Ehre noch nicht, daß jemand rein moralische Vorzüge hat, oder daß er bei andern eine moralische Überzeugung von höherer Wichtigkeit begründet, ohne daß die juristischen Bedingungen für die Annahme und Erkennbarkeit der höhern Ehre eintreten, ohne daß die juristische Anerkennung und Zuthheilung einer höhern Standesehre stattfand. Auch kann vielleicht ein Verbrecher sich moralisch gebessert haben, so daß er vom Standpunkte des Moralisten nicht als entehrt erscheint, während er dennoch juristisch noch die Schande seines Verbrechens trägt.

Die juristische Ehre ist nach dem Bisherigen die rechtsgesetzliche äußere Achtung oder Anerkennung der innern Würdigkeit einer rechtlichen Persönlichkeit. Das Recht auf Ehre besteht gerade in dem rechtlichen Anspruche auf die der juristischen Ehre entsprechende äußere Anerkennung und Achtung der innern Würdigkeit. Es erheischt von einem jeden einerseits das eigene dieser Anerkennung entsprechende Verhalten gegen die ehrberechtigte Person und schließt rechtswidrige, injurirende, verächtliche Behandlung aus. Es fordert andererseits auch, daß man diese Achtung bei andern nicht rechtswidrig durch Verleumdung zerstöre. Die Ehre ist ein wahres und das erste Personen- und Statusrecht, die Rechtsgrundlage aller übrigen Rechte, die Rechtsfähigkeit.³⁾ Denn da alles Recht auf der eigenen und wechselseitigen Achtung der sittlich-rechtlichen Persönlichkeiten beruht (s. Bd. I, S. XLI fg.), so hängt die Möglichkeit aller andern Rechte von der juristischen Ehre ab, davon, daß man sie nicht selbst zerstöre, oder daß man stets

3) L. 5 de extraordinariis cognitionibus.

das erste Rechtsgebot der Römer: juristisch honest zu leben⁴⁾, daß man seine honestas und dignitas heilig halte, und dann, daß auch die Gesellschaft sie achte.⁵⁾

Injurie im juristischen Sinne ist dagegen jede rechtswidrige Kränkung eines Rechts auf Ehre.

Gänzliche oder theilweise Infamie aber (Ehrentziehung, Ehrlosigkeit oder Ehrenstrafe) ist der rechtlich verdiente Verlust des Ehrenrechts.

III. Die drei Hauptgesichtspunkte für die Ehrverhältnisse. Für eine richtige Auffassung und Durchführung aller juristischen und politischen Grundsätze über Ehre, Infamie und Injurie sind vorzüglich folgende drei aus dem Bisherigen sich ergebende Hauptgesichtspunkte festzuhalten: zuerst die unzertrennliche Verbindung des Innern und des Außern; sodann die stete Wechselverbindung von Ehre und Recht, von Ehrenminderung und Rechtsminderung und endlich die juristische Form aller Ehrverhältnisse. Diese Hauptgesichtspunkte liegen auch dem Römischen wie dem deutschen Rechte zu Grunde und sind also auch der Schlüssel für die römische und die deutschrechtliche Theorie über diese Materie.

Es ist also fürs erste festzuhalten die stete unzertrennliche Verbindung und Wechselwirkung des Innern und Moralischen mit dem Außern. Sowie nämlich nach dem Obigen (s. unter II.) die Sittlichkeit eine innere sittliche Richtung und eine äußere Verwirklichung, entweder im eigenen irdischen Sein oder in der übrigen Welt, und sowie die Freiheit zugleich jene innere Fähigkeit und den äußern Freiheitskreis erfordert, gerade so sind auch für die Ehre jene innere Achtungswürdigkeit und die äußere Achtung unentbehrlich. Diese zwei Seiten sind so wesentlich nothwendig und beide bilden ebenso erst in ihrer innigen Verbindung und Wechselwirkung ein wirkliches lebendiges Ganzes der Sittlichkeit, der Freiheit, der Ehre, wie für das menschliche Leben selbst Seele und Körper und deren innige Verbindung und Wechselwirkung nothwendig sind. Nur eine praktisch sehr verderbliche Einseitigkeit gelehrter Abstractionen führt zu einer gänzlichen Losreißung des einen Grundbestandtheils von dem andern.

Die unzertrennliche Verbindung der inneren Würdigkeit und der äußern Anerkennung für die Ehre und die des Moralischen und Juristischen erkennen die gebildeten Völker und unsere Gesetze schon durch ihren Sprachgebrauch in Beziehung auf Ehre und Unehre an. Sie bezeichnen die ganze Ehre bald mit Worten, welche die innere Würdigkeit, bald mit solchen, welche die äußere Anerkennung ausdrücken, und brauchen diese Ausdrücke als gleichbedeutend. Die innere Würdigkeit bezeichnen z. B. die Ausdrücke honestas, probitas, dignitas und die Benennungen der Personen von ungeminderter Ehre als echte, biedere, ehrliche, ehrbare Leute, als honesti, homines probatae vitae. Die Gesetze gebrauchen in gleicher Weise die Ausdrücke turpitude, personae turpes, unechte, unredliche, unehrliche Leute für die Ehrlosigkeit. Nur die äußere Anerkennung oder Meinung bezeichnen die Wörter existimatio, bona opinio, fama, oder die Benennungen unberüchtigte, unverleumbete Leute für die Ehrenhaften und berüchtigte, infames und famosi für die Ehrlosen. Es weisen auch schon unmittelbar die beiden Hauptworte für die juristische Ehre auf deren innigen Zusammenhang mit der Sittlichkeit hin; so honor durch seinen Zusammenhang mit honestas und Ehre durch den mit Ehrlichkeit und das ältere Wort recht (ächt) durch den mit Ehe, der heilige Bund, das Grundgesetz.⁶⁾ Sehr gut aber vereinigt die gesetzliche Definition der Ehre im Römischen Rechte das Innere und das Äußere, ja die Wechselverbindung von Ehre und Recht und selbst die juristische Form. Die Hauptstelle über Ehre und Schande (die citirte L. 5) definiert die existimatio, welche sowol die Achtung und Ehre wie die Rechtsfähigkeit oder rechtliche Persönlichkeit bezeichnet, als dignitalis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus.

Gerade auch bei genauerer Betrachtung der Ehre und Schande und vernünftiger Ehrenausszeichnungen oder Ehrenbelohnungen und Ehrenstrafen wird es jedem klar werden, daß vollends hier jede gänzliche Trennung des Außern von dem Innern, des Rechts von der Moral, der Gesetze und der freien Volksmeinung verkehrt, ja völlig unmöglich ist. Was wäre eine angebliche Ehre eines Mannes ohne Achtung desselben? Und wie ist Achtung desselben möglich bei

4) Welcker, System, I, 250, 258.

5) Es ist sonderbar, wenn Kant'sche Juristen, z. B. Feuerbach, S. 271, den Anspruch auf diese durch den Rechtsvertrag zugesagte Achtung kein Recht nennen, dennoch aber ihre Verletzungen als Rechtsverletzungen, als Injurien erklären wollen.

6) Vgl. überhaupt die gesetzlichen Beweise in Welcker's System, I, 243.

jedoch durch landesherrliche Dispensation gehoben werden kann. Nach einigen Particularrechten ist er nur dann zu beachten, wenn die vorige Ehe seinetwegen geschieden worden ist. ⁸⁷⁾

3) Das Ehehinderniß der natürlichen Verwandtschaft ward in den ersten Zeiten nach der Reformation gewöhnlich auf den dritten Grad kanonischer Berechnung beschränkt und vom zweiten an dispensabel. Gegenwärtig ist als gemeines Recht anzunehmen, daß die gerade Linie ein durchgehends vernichtendes, indispensables Hinderniß bildet, desgleichen die Seitenlinie im ersten Grade; vom zweiten an ist sie sowie das Verhältniß des respectus parentatus nur ein dispensables. ⁸⁸⁾ Die Adoptivverwandtschaft ist nach neuern Gesetzgebungen nur zwischen den Adoptirenden und den Adoptirten so lange ein Hinderniß, als das Adoptionsverhältniß besteht. ⁸⁹⁾ Das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft ist im protestantischen Kirchenrechte theils anfangs aufgehoben worden, theils als unpraktisch weggefallen. ⁹⁰⁾ Desgleichen ist ein auch öffentlich abgelegtes Gelöbniß der Keuschheit kein Ehehinderniß. ⁹¹⁾

4) Das Ehehinderniß der Schwägerschaft ist in den neuern Gesetzen, z. B. dem Preussischen Landrecht, nicht selten auf die gerade Linie reducirt und das der Quasifinität hinweggefallen. ⁹²⁾

5) Eine Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist auch nach dem protestantischen Kirchenrecht nicht möglich, während manche Landesgesetzgebungen, z. B. die badische, sie zulassen. ⁹³⁾

Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen werden auch von der protestantischen Kirche mißbilligt und hat der Geistliche davon abzurathen. Aber ein eigentliches Ehehinderniß bildet der Confessionsgegensatz nicht. ⁹⁴⁾ In nicht zu neutralisirenden Collisionfällen gestatten manche Particulargesetzgebungen die Civilehe. ⁹⁵⁾

6) Mehrere bloß aufschiebende Ehehindernisse des katholischen Kirchenrechts bestehen auch nach dem protestantischen, z. B. die des tempus clausum. Manche bloß bürgerliche wirken vernichtend, wie z. B. die im Auslande ohne Erlaubniß des Landesherrn geschlossene Ehe eines Untertanen mit einer Fremden.

Der Mangel des älterlichen Consenses ⁹⁶⁾ wird in den Kirchengesetzen protestantischer Länder verschiedentlich behandelt. Nach einigen ist er, wenn die Altern sich darauf berufen, ein vernichtendes, nach andern immer nur ein aufschiebendes Hinderniß. Überall gilt aber der Grundsatz, daß der älterliche Consens, wenn er ohne ausreichende Gründe verweigert wird, durch den Richter supplirt werden könne. Die Ehe mit einer nicht gewaltsam, aber ohne Wissen der Altern Entführten wird durch deren hinzukommende Zustimmung convalidirt. ⁹⁷⁾ Die Ehemündigkeit ist über das Alter der römischen Pubertät meistens hinausgesetzt, doch sind Dispensationen zu frühern Vermählungen zugelassen. ⁹⁸⁾ Auch das in gehöriger Form und, wo es nöthig, mit Zustimmung der Altern u. s. w. eingegangene Verlöbniß mit einer Dritten oder einem Dritten ist nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, es hat nicht mehr die Wirkung einer Zwangsehe unter den Verlobten, kann aber, wenn nicht erfüllt, zu Geldentschädigungen verpflichten. ⁹⁹⁾

IV. Die Ehescheidung. ¹⁰⁰⁾ Einige Bekenntnisse schon hielten es für eine Ungerechtigkeit, daß den ohne eine ihnen zur Last fallende Verschuldung Geschiedenen die Wiederverheirathung nicht erlaubt sei. Daraus ergab sich die Zulassung einer vollständigen Lösung vom Bande in den Kirchenordnungen. Sie konnte aber nur vom Richter und nach gesetzlich festgestellten Gründen ausgesprochen werden. Der schuldige Theil konnte nur infolge einer Dispensation sich wieder verehelichen. Was aber die Scheidungsgründe betrifft, so gingen schon im 16. Jahrhundert und später mehr und mehr die Gesetzgebungen auseinander. Es bestand indessen eine zweifache Richtung, eine strengere, nach welcher bloß wegen Ehebruch oder bösslicher Verlassung, auch wol hartnäckiger Verweigerung der Versöhnung, d. h. der ehelichen Pflicht, eine Scheidung zulässig war, und eine laxere, nach der verschiedene andere Handlungen eines Ehegatten diesen

87) Richter, §. 273, II; Herzog, S. 679—680.

88) Richter, §. 270, III; Herzog, S. 676, 677. Über das württembergische Recht vgl. Süsskind, Bb. II, §§. 23, 28—32.

89) Richter, §. 272, S. 602, 603. 90) Richter, S. 604; Herzog, S. 677. 91) Richter, §. 268. 92) Richter, §. 271, II; Herzog, S. 677—679. 93) Richter, §. 274; Herzog, S. 680; Süsskind, Bb. I, §§. 296, 297. 94) Richter, §. 285 III; Süsskind, I, §§. 297, 298. 95) Süsskind, Bb. II, §. 10.

96) Richter, §. 267; Süsskind, Bb. I, §§. 118—138; Herzog, S. 668. In Württemberg ist der Mangel des älterlichen Consenses ein trennendes Hinderniß. Hauber, Recht und Beruf der evangelischen Kirche Württembergs, II, 49.

97) Richter, §. 266. 98) Richter, §. 267; Herzog, S. 474. Eine Tabelle hierüber hat Blume, Encyclopädie, Bb. II, §. 100. 99) Richter, §. 284, besonders Note 21 u. 22; Herzog, S. 690.

100) Richter, §. 282; dessen Beiträge zum Ehescheidungsrecht in der evangelischen Kirche (Berlin 1855); Herzog, S. 701 fg.; Hauber, II, 34 fg.

Gründen gleichgestellt wurden, wie Lebensnachsstellungen, gröbliche Mißhandlungen, schwere Verbrechen u. dgl. Noch weiter gingen spätere Gesetzgebungen, die auch wegen eingetretenen Wahnsinns, unheilbarer schwerer Krankheiten, ja selbst Scheidungen durch Einverständnis erlaubten. In neuester Zeit kehrte man zu einer etwas strengern Ansicht zurück, wonach nur der Ehebruch, unnatürliche Sünden, Verurtheilung zu schweren Freiheitsstrafen, Sävitien, Lebensnachsstellungen und Desertion gültige Scheidungsgründe sind.

Wegen allzu großer Gegensätze in den Ansichten gelang es indessen (wie z. B. in Preußen) nicht, einer neuen Ehescheidungs-gesetzgebung die nothwendige Zustimmung der Kammern zu verschaffen, sodaß dieser Theil des Ehe-rechts, wie freilich auch manche andere eherechtliche Frage, im Zustande der Krisis sich befindet. ¹⁰¹⁾

Das jetzt den gewöhnlichen Gerichten, zuweilen, wie in Württemberg, unter Zuziehung geistlicher Assessoren übertragene Verfahren in Ehescheidungsprocessen führt nicht selten zu unbefriedigenden Resultaten, wie namentlich in Desertionsprocessen, in welchen unter dem Deckmantel von Collusionen willkürliche Scheidungen durchgeführt werden können. ¹⁰²⁾ Man ging sogar so weit, daß das rechtlich feststehende Princip: Eideszuschreibungen und durch andere That-sachen nicht unterstützte Geständnisse könnten in Ehescheidungsstreitigkeiten kein Beweismittel sein, in neuern Gesetzgebungen, z. B. dem Preussischen Landrecht, abrogirt wurde. ¹⁰³⁾

L. A. Warnkönig.

Ehelosigkeit. ¹⁾ Das Wort Ehelosigkeit bezeichnet zunächst nur einen thatsächlichen Zustand, nämlich den Stand eines Unverheiratheten, also eine Eigenschaft; in einem engeren, man darf sagen technischen Sinne aber den Stand einer zur Ehelosigkeit (dem Cölibat) verpflichteten Person. An und für sich hat die Ehelosigkeit auf die Rechtsfähigkeit eines Menschen keinen beschränkenden Einfluß, erhielt aber einen solchen infolge gesetzlicher Bestimmungen und zwar in entgegengesetzten Beziehungen. Bei den Römern wurde der Cölibat durch die unter Kaiser Augustus sanctionirte Lex Julia und Lex Papia et Poppaea ²⁾ verpönt; durch die kirchliche Gesetzgebung ward er ganz im Gegentheil als ein höherer Stand empfohlen und zuletzt geboten. Um der mehr und mehr einreißenden Sitte der Römer, als Unverheirathete freier Liebe zu pflegen, energisch entgegenzutreten und durch eine Art Ehe- und Kindererzeugungszwang die Erhaltung des echt römischen Volkskerns zu sichern, wurde durch jene Gesetze den heirathsfähigen Ehelosen (coelibes) die Fähigkeit, durch Testamente oder andere letztwillige Liberalitäten zu erwerben, entzogen und die ihnen hinterlassenen Vergabungen den in demselben Acte honorirten Verheiratheten und mit Kindern Gesegneten, oder, wenn keine vorhanden waren, dem Fiscus als Caducum zugewiesen. Verheirathete Kinderlose (orbi), Männer von nicht 60 und Frauen von nicht 50 Jahren, strafte das Gesetz dadurch, daß sie von dem durch Testament oder Codicill ihnen hinterlassenen nur die Hälfte erwerben konnten. Nahe Verwandte und Verschwägerte des Erblassers waren ausgenommen. ³⁾ Bevor durch Konstantin die Strafen der Ehe- und Kinderlosigkeit wieder aufgehoben wurden, hatten die christlichen Priester unter dem Drucke dieser Gesetze zu leiden, vorausgesetzt, daß schon damals für sie das Gebot der Ehelosigkeit bestand und beobachtet wurde. Während bei den Römern den Vestalischen Jungfrauen die Ehen untersagt waren, bei den Juden nur die Ehe mit Buhlerinnen, einer Geschiedenen oder einer Witwe den Hohenpriestern, auch alle Priester zur Vorbereitung auf heilige Handlungen sich ihrer Frauen enthalten sollten, enthält das Neue Testament kein Verbot der Ehe für die Diener der Religion. Die Apostel waren zum Theil selbst verheirathet, empfahlen auch den Vorstehern der Christengemeinden die Ehe, lehrten aber dennoch (1 Kor. 7, 38 ⁴⁾; 5, 32), daß unter Umständen

101) Richter, §. 282, Note 19.

102) Eine sehr gelungene, obwol nur übersichtliche rechtsgeschichtliche Darstellung des protestantischen Ehescheidungsrechts gibt Richter in dem oben angeführten §. 282 seines Lehrbuchs.

103) Durch eine Verordnung vom 28. Juni 1844 wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben. Herzog, S. 704, 705; Richter, a. a. O., Note 22 u. 23.

1) Literatur: Die Lehrbücher des Kirchenrechts von Walter, Philipp, Richter, Schulte, Herzog's Real-Encyclopädie, II, 771, und die im Verlaufe des Artikels angeführten Monographien der Gebrüder Theiner, Carové's u. s. w.

2) Vgl. Walter, Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian (zweite Auflage, Bonn 1846), Bb. II, Nr. 605.

3) Die Verfügungen der Lex finden sich in Ulpian's Fragmenten, V und XVI; in Gajus' Institutionen, II, III, 286; in den sogenannten Vaticanischen Fragmenten, §§. 158, 214—219.

4) Vers 38 heißt es: „Welcher verheirathet ist, thut wohl, welcher aber nicht verheirathet ist, thut besser.“

nicht zu heirathen besser sei, als sich zu vermählen. Darauf hin bildete schon in den ersten drei Jahrhunderten die Kirche die Lehre aus: der ehelose Stand verdiene den Vorzug; im zweiten finden sich Beispiele freiwilliger Gelübde der Keuschheit und die Forderung der Continenz bei der Vornahme heiliger Handlungen durch die Geistlichen.

Die Ansicht, daß Ehelosigkeit dem Geistlichen züme, muß nach der Anerkennung des Christenthums und der öffentlichen Gestaltung seines Cultus durch Konstantin schon vorherrschend gewesen sein, indem nach Concilienschlüssen vom Jahre 314 bei Anstellungen in geistlichen Ämtern Unverheirathete vorgezogen wurden. War bei der Ordination das Versprechen der Keuschheit abgelegt worden, und der Ordinarthe verheirathete sich später, so sollte er vom Amte entfernt werden.⁵⁾ Schon Verheiratheten war nach der Ordination selbst nach dem Concilium von Nicäa (325) die Fortsetzung der Ehe gestattet. Vom 5. Jahrhundert an traten aber Gegensätze in der orientalischen und der römischen Kirche ein.

1) Sowol durch die Concilien, z. B. das Trullanische von 692, als durch die Gesetze der Kaiser ward festgesetzt, daß die Ehen ordinirter Priester, Diakonen und Subdiakonen nichtig sind und die in denselben erzeugten Kinder als uneheliche betrachtet, auch die Verheiratheten aus dem geistlichen Stande verstoßen werden sollten. Doch ließ man schon Verheirathete zur Ordination zu und legte bloß den Bischöfen die Verpflichtung auf, sich von ihren Ehefrauen zu trennen.⁶⁾ Eine Zeit lang unter Kaiser Leo war den Geistlichen sogar erlaubt, während der ersten zwei Jahre nach der Ordination sich zu verheirathen, auch sollten nach der Ordination sich Verheirathete zwar ihres Amtes entsezt, aber nicht gerade aus dem geistlichen Stande verstoßen werden. Noch jetzt können in der griechischen Kirche Verheirathete ordinirt, jedoch nicht zu Bischöfen ernannt werden. Die Weltgeistlichen sind regelmäßig verheirathet, ja in Ausland wird z. B. die Ordination nur nach ihrer Verheirathung den zu Weihenden ertheilt. Allerdings werden unverheirathete Mönche als Beichtväter vorgezogen.⁷⁾

2) In der abendländischen Kirche⁸⁾ traten von Siricius (385) an die Päpste den obscenis cupiditatibus (d. h. der Ehe der Ordinarthen) entgegen. Auch mehrere abendländische Concilien verboten den Geistlichen, seit dem 5. Jahrhundert auch den Subdiakonen die Ehe. Solche Ehen waren jedoch nicht ungültig und bewirkten nur die Entfernung vom Amte. Von der Mitte des 8. Jahrhunderts an wurden die Verordnungen gegen die Priesterhehe mehrmals wiederholt und Männer ledigen Standes nur nach Ablegung des Gelübdes der Keuschheit ordinirt, Verheirathete nur aus besondern Gründen zugelassen und ihnen das Gebot der Abstinenz auferlegt. Die kirchliche Gesetzgebung wurde immer mehr verschärft, und man findet schon im Verlaufe des 8. Jahrhunderts, daß den Geistlichen verboten war, andere Frauen als ihre Mütter oder Schwestern im Hause zu haben. Erleichtert und überwacht wurde nun auch den gewöhnlichen Geistlichen das ehelose Leben durch die Einführung der *vita regularis* des gesammten zu einer bischöflichen Kirche gehörenden Klerus. Eine Menge Verordnungen wurden gegen Unzucht treibende Geistliche erlassen.

Sowol diese als die Eheverbote selbst waren aber im ganzen Occidente nicht von nachhaltiger Wirkung. Im 11. Jahrhundert gab es viele verheirathete Geistliche oder solche, die im Concubinate lebten. Auch traten in Schriften Gegner des Ehelibatsgesetzes auf. Es sollte aber in unerbittlicher Weise durchgesetzt werden, und wurde es durch Papst Gregor VII., und noch ehe er den Heiligen Stuhl bestiegen hatte, durch seinen Einfluß zwischen 1059 und 1061. Nicht bloß jeder verheirathete oder im Concubinate lebende Priester versiel in den Kirchenbann, sondern auch Laien, die bei einem solchen die Messe hören, ihm beichten oder aus seinen Händen das Abendmahl nehmen würden. Im Jahre 1074 erneuerte er diese Verordnung. In einem Schreiben (Epist. III, S. 7) drückt er sich über den Grund des Ehelibatgebotes dahin aus, daß er sagt: „Non potest liberari ecclesia a servitute, nisi liberantur clerici ab uxoribus.“ Allmählich und vermittelt der strengsten von der weltlichen Gewalt unterstützten Disciplin kam die für manche Länder, z. B. des nördlichen Europa, neue Ordnung der Dinge zur Geltung. Im ersten lateranensischen ökumenischen Concil von 1123 wurde die Verpflichtung der Kleriker zum Ehelibat als allgemeines Kirchengesetz proclamirt und dieses im zweiten Lateranconcil von 1139 bestätigt. Gratian nahm jedoch 1151 noch Stellen in sein sogenanntes Decretum auf, um den Satz zu beweisen, daß es früher Geistliche gab, welche in rechtsgültiger Ehe lebten.⁹⁾ Aus

5) Decr. Gratiani, distinct. 28, Kap. 8 und 9. 6) Richter, §. 117, und Walter, Kirchenrecht, S. 418—419; Theiner, I, 308. 7) Walter, S. 421. 8) Theiner, I, 322 fg.

9) Eine Menge Beweisstellen für unsere geschichtliche Notiz finden sich in Carové's Vollständiger Sammlung der Ehelibatgesetze (Frankfurt 1833), S. 75—233. S. ferner Theiner, II, 159 fg.

den Motiven mehrerer auch noch späterer Gesetze ist zu ersehen, daß der Zweck des Eölibats nicht bloß die Erhaltung der Reinheit der Geistlichen war, sondern auch der, die Erbfolge der Söhne von Klerikern in ihre Pfründen zu verhindern. Aus andern kanonischen Verfügungen ergibt sich, daß das ganze Mittelalter hindurch die Kirche und insbesondere die Päpste die Anwendung der energischsten Mittel verordneten, um den sehr häufigen Concubinaten der Geistlichen Einhalt zu thun.¹⁰⁾ Die Ehen der nicht schismatischen griechischen Geistlichen wurden von den Päpsten jedoch nicht für ein Hinderniß, in der Beichte zu absolviren und das Abendmahl zu reichen, erklärt.¹¹⁾ Auf dem Concil zu Konstanz (1414 - 18) und zu Basel (1431—49) wurden strenge Strafen gegen das allgemein „verbreitete Verbrechen des Concubinats der Geistlichen“ sanctionirt.¹²⁾

Nach dem Beginne der Reformation mußte die Eölibatsfrage eine brennende werden. Luther rechtfertigte 1520 schon die Priestererehe, Melancthon schrieb eine Apologie derselben. Eine solche enthält auch die Confessio Augustana, Art. 23, welche in der von den Katholiken ausgegangenen Confutatio derselben zu widerlegen versucht wird. Der Reichstagsabschied Karl's V. schärft das Gebot des Eölibats ein.¹³⁾ Da nun die Aufhebung desselben im Schoße der protestantischen Confessionen von statten ging und gewiß die Folge hatte, daß mancher katholische Geistliche aus seiner Kirche trat, auch selbst in den katholischen Ländern die Ansicht, die Priestererehe sei zu gestatten, sich mehr und mehr festsetzte, so geschahen vom Kaiser, von den Königen von Frankreich und Polen, von den Herzogen von Baiern, von Cleve, Jülich und Berg u. a. Schritte, um die Abschaffung des Eölibats von der Kirche zu erwirken, und zwar namentlich zum Zwecke der Sittenreformation der Geistlichen. In Deutschland und Ungarn fanden sich, wie die Kirchensitationen herausstellten, auf 100 Pfarrer nicht fünf, in Baiern nicht drei, welche nicht im Concubinate lebten oder heimlich verheirathet waren. In den Reformationsartikeln, welche Kaiser Ferdinand I. dem Concil von Trient überreichen ließ, heißt es sogar, es finde sich kaum einer unter hundert, der nicht heimlich, ja öffentlich verheirathet sei.¹⁴⁾ Bei dieser Lage der Dinge schlug schon Karl V. auf dem 1547 zu Augsburg abgehaltenen Reichstage die Aufhebung des Eölibatsgebots der Geistlichen vor und sprach das Jahr darauf dieselbe in seinem Interim aus. Auch deutsche Landesherren führten entweder die Priestererehe ein oder versprachen, deren Gestattung durch das Concil zu Trient zu erwirken. Von Ferdinand, den Königen von Polen und Frankreich darum angegangen, erklärten die Päpste, der Eölibat sei eine menschliche Anordnung, könne aber nur vom Concillium aufgehoben werden. Das mehrmals hierüber befragte Collegium der Cardinäle sprach sich aber immer für dessen Aufrechterhaltung aus. Die Frage kam nach der Wiedereröffnung des Concils im Jahre 1562 auf demselben zur Discussion.¹⁵⁾ Die kaiserlichen, bairischen und französischen Gesandten bemühten sich bei den päpstlichen Legaten und selbst beim Papste einen günstigen Beschluß herbeizuführen. Kaiser Ferdinand soll wirklich den Entwurf einer päpstlichen Bulle für die Zulassung der Priestererehe erhalten haben. Allein die italienischen Bischöfe waren die heftigsten Gegner dieser Neuerung. Nach Ferdinand's Tod wiederholte Maximilian II. das Gesuch um Aufhebung, allein 1565 wurde dasselbe verworfen und durch Art. 9. des Decretum de sacramento, matrimonii in der 24. Session dogmatisch sanctionirt: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, possequae omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum deus id recte potentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.“

Im folgenden Kanon wird das Anathem dann gegen diejenigen ausgesprochen, welche lehren würden, der Stand der Keuschheit und der Jungfräulichkeit sei dem ehelichen nicht vorzuziehen. Durch dies Kirchengesetz war die Eölibatsfrage definitiv entschieden. Zugleich sanctionirte das Concil in Kan. 8 (de reformatione matrimonii) das strengste Strafgesetz gegen die Priester, welche sich des Verbrechens des Concubinats schuldig machten. Eine Menge selbst auch in unserm Jahrhundert gegen dasselbe erlassener päpstlicher oder bischöflicher Verordnungen und Synodalbeschlüsse beweisen die Schwierigkeit der Durchführung des Gesetzes. Das von

10) Carové, II, 243 fg. 11) Carové, S. 273. 12) Carové, S. 218 fg. u. 361 fg. 13) Carové, 424 fg. 14) S. die Beweise bei Carové, Über das Eölibatsgesetz, Abth. I, S. 310 fg. 15) Theiner, II, 896 fg.

wie die alte spanische Monarchie endlich durch Mangel an Tugend kraftlos wurden? Sie sanken erst, als jene wahre sittliche Ehre erstarb, die Montesquieu in ihren Wirkungen schildert, als nur jene falsche der bloßen Vorurtheile und der eiteln selbstfüchtigen Vorzüge, die er definiert, übrig blieb. So ist denn wirklich die Ehre, aber die wahre tugendhafte Ehre oder die Tugend zunächst als Achtung der eigenen und fremden sittlichen Würde und des auf diese Achtung gegründeten Rechts- und Staatsvereins die Lebenskraft jedes freien, jedes rechtlichen Staates, des monarchischen wie des republikanischen, sowie feige selbstfüchtige Sinnlichkeit das Princip der Despotie und blinder Glaube das der Theokratie ist. Wo je wahre Freiheit und Recht bestanden, da lebte als ihre Seele die Ehre. Ein Bürger, welcher keine Ehre und kein Gefühl für Ehre hat, wird andere nicht achten, nicht von ihnen geachtet werden und diese Achtung, sein und seines Volkes Recht, nicht muthvoll auf Leben und Tod fordern und vertheidigen. Die ganze Grundlage des Rechts, wechselseitige Achtung und Zutrauen auf die moralische Würde, ist unzertrennlich von der Ehre der Bürger, ist undenkbar ohne sie.¹⁴⁾ Die wahre Aufgabe des Politikers ist es also, nicht, wie Montesquieu, die dunkeln und einseitigen Vorstellungen und Vorurtheile der Ehre zu nähren und Ehre und Tugend zu zerreißen, vielmehr soll er die unzertrennliche Verbindung von tugendhafter Würdigkeit und Ehre für die republikanische und monarchische Regierungsform festhalten, so bloße Vorurtheile der Ehre zerstreuen und die wahren Ehrengrundsätze und ihr Ziel ins helle Licht stellen. Er soll dabei nur die Freiheit und freie Meinung achten und die verschiedenen Modificationen der Volks- und Regierungs- und Standesverhältnisse, ihrer Aufgaben, ihrer Pflichtenkreise und der Nationalüberzeugungen und die dadurch entstehenden Modificationen von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen, Ehrbeleidigungen und Ehrentziehungen berücksichtigen. (S. sogleich VII. und VIII.)

VII. Fortsetzung. Verschiedenheit der Ehre bei den alten und bei den germanischen Völkern und der Zweikampf bei den letztern. Schon im allgemeinen stellt sich ein Hauptunterschied zwischen den heidnischen alten Völkern und zwischen den christlich-germanischen heraus. Bei Griechen und Römern stand das irdische Bürgerthum, die bürgerliche Meinung, Tugend und Ehre und jede gute oder schlechte republikanische Stimmenmehrheit oder herrschende Tagesmeinung meist über der unsterblichen Menschenwürde und der selbständigen persönlichen Überzeugung von Sittlichkeit und Ehre. Bei den christlich-germanischen Völkern bekamen die letztern die Vorherrschaft, und mit Recht. Das Alterthum forderte daher selbst als Ehrensache stets eine republikanische Entscheidung und Regierung. Nur durch die unmittelbare republikanische Theilnahme an jener zu absoluten Regierung glaubten die Einzelnen Freiheit und Ehre zu retten. Mit dieser Regierung im Streite, aber von ihr unabhängig, konnte sich selbst, auch wo sie unsittlich und unwürdig war, fast keine persönliche Ehre geltend machen. Sie blieb das höchste Ehrengericht. Wo daher die Zeiten und die Volksmeinung schlecht wurden, oder wo gar unter monarchischer Gewalt die Volksentscheidung verstummte, da erstarb auch mehr und mehr alle wahre Ehre, und alles ergab sich, wie in dem sinkenden Rom, rettungslos dem Schlechten. Bei den christlich-germanischen Völkern dagegen konnte, als selbst unter höherm Gesetze von Recht und Ehre stehend, auch die monarchische Regierung rechtlich möglich und ehrenvoll werden. Aber es galt nun auch ihr und auch gegenüber einer republikanischen Herrschaft des Schlechten, es galt gegenüber unwürdigem Regierungsbefehle die selbständige persönliche Ehre und sittliche Überzeugung, die feierliche Berufung auf sie und ihr Recht. Und hierzu erhielt sich auch, in Ermangelung einer bessern, die unabhängige Institution und Entscheidung des Zweikampfs. Hier nämlich ist die Lösung des Räthsels, daß seit mehr als 1000 Jahren die kirchliche und weltliche und philosophische Macht in der ganzen gebildeten Welt so vergeblich den Zweikampf bekämpften.

Denselben zu vertheidigen oder auch die Entwicklung der Mittel, ihn zu ersetzen oder zu vermindern, kann hier unsere Absicht nicht sein. Gewiß aber ist auch für seine Verminderung

14) Dieses und die oben (unter II.—V.) nachgewiesene unzertrennliche Verbindung alles Rechts mit der Ehre, wie sie auch unsern Gesetzen zu Grunde liegt, erkennen überall die Alten an. Hesiod. oper. et dies, V, 192. Platon. Protagor., 322. C. Leg., XII, 934. E. Plutarch. ad inerudit., p. 781. B. Theseus, 3, C. Es war daher auch da, wo man einmal das Unrecht der Sklaverei wollte und also beschönigen mußte, eine unvermeidliche Consequenz aus jener Ehrenatur des Rechts, dem Sklaven nicht bloß mit allem Recht auch alle Persönlichkeit und Ehre, sondern auch mit Aristoteles (Polit., I, 1 fg.) jede Fähigkeit für Tugend und Würdigkeit abzuspochen. Die Indier erklärten daher die rechtlosen, für ewig verworfenen Parias, die gar nicht wie die übrigen Kasten aus dem göttlichen Leibe des Brahma abstammten, als unfähig, auch nur durch Freilassung Tugendfähigkeit, Ehre und Recht zu erwerben. Menu, VIII, 414.

eine blinde, leidenschaftliche Verdamnung nicht die rechte Vorbereitung. Vielmehr besteht diese letztere in der Erkenntniß dessen, was selbst trotz Kirchenbann und Galgen und den moralistischen Verdamnungsurtheilen in der ganzen gesitteten Welt denselben festhielt, also ihn doch wol theilweise als Bedürfniß oder wenigstens als unvermeidliches und geringeres Übel erscheinen ließ, sodaß ihn fast überall noch so viele der ersten Staatsmänner, Minister, Parlamentsmitglieder, so viele Adelige, Offiziere, Studierende für ihre Person nicht ausschlugen, ja daß selbst Männer wie Justus Möser ihn unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich vertheidigen¹⁵⁾, daß endlich, während das ganze gemeine deutsche, das französische und englische Recht keine Strafbestimmung gegen denselben enthalten¹⁶⁾, während nirgends die Nachteile seiner Verweigerung beseitigt sind, ihn viele Landesgesetze und Gerichte wenigstens als vergleichungsweise geringeres Übel in Schutz nehmen. Dies ist z. B. doch wol der Fall, wenn akademische Gesetze die kleinste Realinjurie mit Verbannung und Duelle mit wenigen Wochen der leichtesten Gefängnißstrafen belegen, wenn fast überall die Gerichte Duelle, zumal unblutige, in einer Weise unverfolgt lassen wie gar kein anderes Vergehen.

Jene Erklärung nun liegt darin: man bedurfte eine vom Regierungsbefehle unabhängige, nach Montesquieu's Ausführung eine dem unwürdigen Regierungsbefehle Troß bietende Ehre und Ehrengesetzgebung. Da aber kein Gesetz seine selbständige Herrschaft behauptet ohne ihm entsprechende Institutionen und Entscheidungen zu seiner Realisirung, so bedurfte man sie auch für die höhere politische Ehre der Nation oder ihrer besondern Stände, für ihre selbständige Ehrengesetzgebung. Man bedurfte sie für die Ausbildung des persönlichen Muths und des lebendigen Bewußtseins der Todesverachtung in Erfüllung der Ehrengesetze, vor allem zur selbständigen Entscheidung der Streitigkeiten über ihre Verletzungen und zur Durchführung dieser Entscheidungen.

So nun hielt man sich bisher, in Ermangelung besserer Mittel, an dasjenige, was, freilich in unvollkommener Gestalt, die Zweikämpfe leisteten, sowie die mit ihnen in unzertrennlicher Verbindung stehende selbständige Ehrengesetzgebung, der Ehrencomment der bestimmten Stände, ferner die Kampfübung als Vorbereitung für denselben, die von den Standesgenossen in Ehrensachen förmlicher oder unförmlicher gehandhabten Ehren- oder Vermittlungsgerichte, ihre Verbannungen der von gemeiner Gewalt ausgehenden Beschimpfungen und Mißhandlungen und endlich ihre Verurtheilungen oder Ausstufungen Unwürdiger aus der Gesellschaft unbescholtener Standesgenossen. Ganz natürlich blieben die Wirkungen, sowie ja, aber leider! auch die jeder andern Erziehungs-, Gerichts- und Verfassungseinrichtung oft sehr unvollkommen. Und gewiß bewährten manche, ohne durch Bereitwilligkeit zu Duellen und die Kampfübungen für sie ihre Todesverachtung für die Ehre, ihren Muth und ihre Männlichkeit auszubilden, durch eine Verweigerung eines Zweikampfs größern sittlichen Muth als viele Duellanten im Duelle. Im Durchschnitte aber mußte die Duelleinrichtung doch wol jene guten Wirkungen zeigen. Wie hätte sie sich sonst gegen jene unermessliche Gewalt des Gegenkampfs — wie hätte sie sich bei dieser als ein absolut unsinniges Institut gegen die gesunde Vernunft des aufgeklärtesten Zeitalters erhalten können? Auch hier also gaben wol unsers Vaterlandes frühere Zustände, sein Fehderecht, seine Blutrache, seine Gottesurtheile und gerichtlichen Zweikämpfe, seine Waffenspiele, sodann das Ritterthum und dessen Turniere mit ihren Ehrengesetzen, sowie endlich die spätern Duelle einem wesentlichen Elemente des freien germanischen Lebens nur besondere Formen. Bloße Formen mögen schwinden! Das Wesen selbst aber, die selbständige persönliche Ehre und Ehrengesetzgebung und die Ausbildung muthiger, männlicher, aufopfernder Gesinnung und Tüchtigkeit für sie, diese müssen erhalten werden! Kurz, den Zusammenhang jener Erscheinungen mit den schönsten Vorzügen sowol des Charakters der germanischen Völker, nämlich dem tiefen persönlichen Ehrgefühl und Freiheitsfinne, als ihrer Verfassungen, nämlich der Vereinigung der höchsten sittlichen Ideen und der freien persönlichen Überzeugungen über sie mit dem Bürgerthume, sowie der Vereinigung der Monarchie mit Freiheit und Ehre und mit dem Schutze gegen die Erniedrigung der Despotie, dieses muß man ins Auge fassen, um die Aufgaben der Gesetzgebung über die Ehreverhältnisse richtig zu würdigen. Dieses vor allem muß man beachten, um auch rücksichtlich der Verminderung und Unschädlichmachung der Duelle die Aufgaben gesetzgeberischer Weisheit glücklich zu lösen. Man muß überhaupt, um gegen die Duelle keine blinden, keine der Wahrheit und der Überzeugung seiner Anhänger widersprechenden, also unwirksamen Gesetze zu machen, überall das Wahre

15) Patriotische Phantasien, Bd. 4, Nr. 35. 16) Heidelberger Jahrbücher 1818, Nr. 51.

von dem Falschen scheiden. Denn wahrlich gerade in der Behauptung der Duelle, in diesen Jahrtausende alten Troge gegen kirchliche und weltliche Gewalt, in dieser Verachtung des doppelten und dreifachen Todes im Kampfe, durchs Gericht und den Kirchenbann, hat die Ehrengesetzgebung dermaßen ihre souveräne Gewalt behauptet, daß hier sicher nur die moralische Wirkung reiner Wahrheit den Sieg hoffen läßt.

Nun ist es aber z. B. offenbar unrichtig und ebendeshalb auch unwirksam, wenn man, wie Feuerbach oder wie in Frankreich Dupin, den Zweikampf an sich und jede Tödtung in demselben unter die juristischen Gesichtspunkte gewöhnlicher Selbsthülfe, Gewaltthätigkeit und sogar eines rachsüchtigen oder eines unsinnigen Mordes stellen will. Wol können, je nach den Umständen, einzelne Duelle unter diese Gesichtspunkte fallen. Sie können selbst für einen Mord Mittel oder Veranlassung sein, und dann muß die volle Strafe dieser Verbrechen eintreten. Oft aber paßt dieser Gesichtspunkt juristisch durchaus nicht. Es muß daher zur Bestrafung durch besondere Strafgesetze ein politisches oder Polizeiverbrechen des Duells erst geschaffen oder begründet werden, wobei denn alle obigen und überhaupt alle für solche polizeiliche Strafgesetze geltenden eigenthümlichen Gesichtspunkte ihr Recht behaupten. Man denke sich z. B., um hier ganz unbefangenen zu urtheilen, ein Duellant, den man nach jenen juristischen Gesichtspunkten als Verbrecher vor Gericht stellte, wolle gegenüber diesen juristischen und den zum Theile besser begründeten, aber hier als bekannt vorauszusetzenden moralischen Anklagen gegen das Duell etwa Folgendes erwidern: „Ich habe weder meinen Gegner getödtet, noch hatte ich die Absicht, ihn zu tödten. Ich hatte diese so wenig, daß ich im Gegentheil lieber selbst eine Wunde erhalten, als ihn etwa tödlich verwunden wollte. Ja schon eine irgend schwere Verwundung desselben hätte ich als ein großes Unglück für mich angesehen. Auch wählten wir eine Art des Zweikampfs, die regelmäßig keine Tödtung, ja in hundert Fällen kaum einmal schwere Verwundungen erzeugt. Ich suchte absichtlich die letztere und selbst mit eigener Gefahr zu vermeiden. Wäre sie eingetreten, so wäre sie nicht dolos gewesen. Ich habe sie aber wirklich vermieden. Hier also vom Morde und Todtschlage zu reden, ist juristischer Unnütz. Rachsüchtig war ich auch nicht. Ich beabsichtigte und erwartete sogar keine Verwundung meines Gegners. Ich war der Beleidigter; auch war mein Gegner so überlegen in den Waffen, daß ich nur eine Wunde für mich erwarten durfte. Ich und mein Gegner, wir hatten lediglich die Absicht, in einem Ehrenhandel, der sich auf gütlichem Wege nicht ehrenvoll wollte ausgleichen lassen, durch den Beweis persönlichen Muthes und muthiger Aufopferung für die Ehre zu zeigen, daß uns diese letztere höher als alles steht, daß wir also keine Niederträchtigen sind, keine Beschimpfung und keine Verachtung unserer Standesgenossen verdienen und dulden. Wir wollten solchergestalt in ihren Augen unsere Ehre bewahren und selbst unter uns beiden eine bessere Ausöhnung herbeiführen, als ein Injurienproceß mit seiner stets neuen und oft jahrelangen Kränkung und seinen einem Kostopfe ähnlichen unsichern Entscheidungen geben könnte. Für diesen Zweck nun war die eigene oder die fremde Verwundung gar nicht wesentlich und auch nicht entscheidend. Diesen Zweck haben wir auch wirklich erreicht, während ein Injurienproceß unsere Ehre, die Achtung unserer Standesgenossen, die Grundbedingung freundlichen Verkehrs mit ihnen und unser Lebensglückes, vielleicht nicht sicher gestellt hätte. In dieser wenigstens an sich weder unsinnigen noch schändlichen Absicht, in welcher Jahrhunderte lang selbst Männer wie Pitt und Fox, wie Wellington und Peel sich duellirten, handelten auch wir. Wolte dennoch ein Philosoph dieses Mittel, unsere Ehre zu schützen, als nach seiner Beurtheilung zweckwidrig bezeichnen, nun so müssen wir sagen, uns kam es auf unsere Ehrenrettung in den Augen unserer Genossen an. Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit aber begingen wir ebenfalls nicht, weil alles nach freier gegenseitiger Verabredung und Einwilligung vorgenommen und durchgeführt wurde, Gewaltthätigkeit aber nur gegen den Willen des Gegners möglich ist. Der natürliche und römischrechtliche Grundsatz, daß die Einwilligung des Verletzten die Verletzung aufhebt (*volenti non fit injuria*) da, wo nicht Niederträchtigkeit die Einwilligung absolut schimpflich macht, wird von den Römern selbst zur Aufhebung jeder Strafbarkeit und jedes Schadenersatzes angewendet, sobald in ehrenvollen Kampfübungen einer der Theilnehmer getödtet oder verwundet wurde.¹⁷⁾

17) L. 7, §. 4, ad Leg. Aquil. L. 3 de bonis eorum. L. 9, §. 7, de pecul. L. 31, §. 3, de his qui not., und vgl. auch die Beinliche Gerichtsordnung, §. 135. Das erste Gesetz sagt: *Si quis in colluctatione vel in pancratio vel pugilis, dum inter se exercentur, alius alium occiderit, si quidem in publico certamine, cessat Aquilia, quia gloriae causa et virtutis, non injuriae gratia videtur damnum datum. Hoc autem in servo non procedit, quoniam ingenui solent certare. In filio familias vulnerato procedit.*

Die römischen Juristen gehen hier ganz von den Grundsätzen Platon's aus, der in seinen Gesetzen abichtlich gefährliche Spiele der Jünglinge anordnete, «in welchen von Zeit zu Zeit einer das Leben verlieren sollte, damit alle sich in Muth und bewusster Todesverachtung übten und über das Gemeine erheben lernten». Selbst das trockene römische Pandektengesetz nimmt solcherweise ausdrücklich lebensgefährliche Kämpfe um der Ehre willen (*glorias causa*) und zur Ausbildung von Muth und Männlichkeit auch bei tödlicher Verwundung als völlig straflos, ja selbst gegen die Pflicht zum Schadenersatz in Schutz. Daß wir aber noch mit dem besondern Zwecke der ehrenvollen Austilgung einer Ehrbeleidigung kämpfen, sollte uns dieses zum Nachtheile gereichen? Was man nun auch hierüber und über die Immoralität und Unchristlichkeit wenigstens gewiß von vielen Duellen denken mag, so fällt doch jedenfalls mit dem juristischen Begriffe der Gewaltthätigkeit gegen den durchaus einwilligenden Mitkämpfer auch der Begriff juristisch strafbarer Selbsthülfe hinweg. Denn auch dazu wird Gewaltthätigkeit gegen den Willen des Gegners vorausgesetzt. Gegen die Richter Gewalt aber begründet die Verabredung zum Kampfe an sich noch ebenso wenig eine Rechtsverletzung, als wenn man derselben durch Verabredung eines Schiedsgerichts oder einer Losentscheidung einen Streit entzieht, wenn man diesen endigt, ohne das Gericht damit zu behelligen. Auch das Gefährliche des Unternehmens für die beiderseitig Einwilligenden macht das Unternehmen an sich noch nicht zum Rechtsverbrechen. Es sterben ja viel mehr Menschen durch freiwillig unternommenes, oft auch verabredetes gefährliches und dennoch criminalrechtlich nicht bestrafes Tanzen, Schwimmen, Fahren, Reiten, Jagen, Trinken und Lieben, als durch Duelle. Sie sterben oftmals in Unternehmungen, die viel weniger vernünftig, sittlich und für die Ausbildung von Ehre und Männlichkeit förderlich sind. Ja die Folgen von Streithändeln, mit Ausschluß der Duelle, und selbst die Kränkungen der Injurienproceße tödten oder beschädigen vielleicht mehr Menschen als die Duelle. Wollens denn wenn statt ihrer in Gesellschaften feuriger, nicht durch strenge Selbstbeherrschung und Unterordnung unter Familien- und andere Rücksichten zurückgehaltener Menschen Beleidigungen in der ersten Leidenschaft durch Schimpfen und persönliche Gewaltthätigkeiten ganzer Parteien ausgeübt werden, dann sind, abgesehen von den Gemeinheiten, ungleich mehr, oft selbst vorborgen bleibende Verletzungen zu besorgen. Diese werden ausgeschlossen durch den Ehrenton, der nach der ersten Beleidigung alles Weitere der Besprechung der Genossen in der abgefühlten Stimmung des folgenden Tages, ihrem Sühneveruche oder im schlimmsten Falle einem genau geordneten und ermäßigten ehrlichen Kampfe mit gleichen Waffen vorbehält. Fallen doch selbst unter dem englischen gemeinen Volke, wo bei entstehendem Streite, mit Ausschluß allgemeiner Prügeleien und gefährlicherer oder hinterlistigerer Waffen, die beiden Gegner ihre Sache durch das Duell eines geregelten Vorkampfes ausmachen, bei weitem nicht so viel gefährliche Verletzungen und Tödtungen vor als bei uns in Deutschland. Übrigens lieben die Briten, ähnlich wie die Alten, noch manche gefährliche Spiele und Wettkämpfe zu Wasser und zu Lande, führen selbst neue ein, wie ihre Kirchspielsjagden. In Deutschland würde ohne Duelle vielleicht jede Übung im Waffenkampfe, so heilsam für die Gesundheit selbst wie für Männlichkeit, Muth und Ehrgefühl, gänzlich aufhören! In Frankreich aber behauptete ein Veteran, welcher den Siebenjährigen Krieg und alle Revolutionenkriege mitkämpfte, daß die Franzosen seit Verbannung der Prügelstrafe und der Einführung der Duelle auch unter den gemeinen Soldaten an Ehrgefühl und persönlicher Tapferkeit unvergleichbar zugenommen hätten.

Erst nach Erwägung aller dieser und ähnlicher Gesichtspunkte wird die Gesetzgebung die Zweikämpfe, die schon an sich vielleicht ebenso wenig gänzlich austrottbar sind als andere noch viel gefährlichere und häßlichere Vergehen, zu verringern, sowie überhaupt und insbesondere auch durch Bekämpfung der Pistolenduelle unschädlicher zu machen suchen. Sie wird aber vor allem ihre guten Wirkungen und ihre Befriedigung der sonst nicht genügend berücksichtigten Bedürfnisse zweckmäßig zu ersetzen suchen. Sie wird sie vielleicht auch theilweise und in Verbindung mit Ehrengerichten als noch unentbehrliches Mittel und verhältnißmäßig geringeres Übel fürs Gute benutzen können. Jedenfalls muß sie, wie bei allen bedeutenden, mit den vielfachsten und tiefsten Lebensverhältnissen verwachsenen Sitten und Instituten, die Wirkungen derselben im ganzen und allgemeinen, nicht bloß bei Einzelnen und in einzelnen Unglücksfällen, prüfen und Vortheile und Nachtheile, das Vermeidliche und Unvermeidliche gegeneinander abwägen. Niemals aber darf sie auch nur einen Augenblick vergessen, daß die Herrschaft einer selbständigen persönlichen Ehre und Ehrengesetzgebung und einer männlichen muthvollen Gesinnung und Tüchtigkeit zu ihrer Vertheidigung eine der herrlichsten Seiten unserer ganzen neuern Cultur bildet und zugleich die kräftigste Schutzwehr nicht etwa bloß, wie Montesquieu will, gegen

monarchische, sondern auch gegen republikanische Despotie und gegen die schmachvolle Herrschaft des Materialismus und der Gemeinheit. Selbst in Zeiten der Versunkenheit und Knechtschaft, wie in der Napoleonischen, bleibt sie noch der Anker der Hoffnung und Rettung, die stärkste Lebenskraft zur Wiederherstellung der sittlichen Gesundheit. Bestrafe man also, vermindere man die Duelle. Verfolge man besonders die mehr als nöthig, die ungewöhnlich gefährlichen, die muthwillig herbeigeführten, die Nöthigungen zu denselben, vor allem jede treulose Verletzung ihrer verabredeten Ehrengesetze! Sie aber ohne genügenden Erfas ihrer guten Wirkungen auf Leben und Tod bekämpfen zu wollen, dieses verräth sicher eine große Seichtheit der Auffassung unserer Cultur. Wo es vollends je dahin kommen sollte, daß die jedesmalige Regierungswillkür, daß höfische Gunst oder Vöbelgewalt die einzige und letzte Duelle und Richterin der Ehre wäre, daß gerade die Vornehmen, statt selbständiger freier, frei gehandhabter Ehregrundsätze, die Aussprüche der Macht als höchste Norm verehrten, und daß nicht das Gefühl und die Sprache der Ehre sich frei und kräftig erheben gegen jede Unwürdigkeit und Niederträchtigkeit der Mächtigen, da wäre die wahre Ehre erstorben, die Monarchie wie die Freiheit vernichtet und unsere Cultur zu Grabe getragen!

VIII. Fortsetzung. Unterschied der Ehre in der Monarchie und in dem Freistaate. Auch in Beziehung auf die monarchischen und republikanischen Verhältnisse wird allerdings eine verschiedene Modification der Pflichten, mithin auch der Ehre sich ergeben. In der Monarchie kann und soll aufopfernde Treue gegen den Fürsten als ein wesentlicher Bestandtheil der Pflicht, mithin auch der Ehre anerkannt werden, jedoch natürlich keine servile und jene Selbständigkeit der Ehrengesetzgebung verleugnende, weil diese mit der Freiheit auch die Ehre und die Monarchie selbst vernichtet.

Auch verträgt die Monarchie viel mehr als der, auf Mäßigung und Gleichheit angewiesene, der durch Eifersucht und Neid, also durch große Ehrbelohnungen selbst leicht gefährdete Freistaat eine große Stufenreihe von Ehrenausszeichnungen. Auch solche sind hier zulässig, welche bleibend äußerlich die Person auszeichnen, wie der Adel, die Orden, obgleich letztere häufig mehr die Eitelkeit als edles stolzes Ehrgefühl nähren. Fast alles, was in den Ausführungen, z. B. von Montesquieu, von Friedrich Schlegel, über die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Adels für die Monarchie Wahres enthalten ist, bezieht sich darauf, daß ein Adel, wenn er das ist, was er überall sein sollte, durch Ursprung, durch Lebensverhältnisse und durch seinen Standesgeist vorzugsweise veranlaßt ist, die Herrschaft wahrer selbständiger Ehregrundsätze mit möglichster Sorgfalt zu bewachen. Wo das nicht ist, wo er höfisch, eitel, servil und selbstüchtig wird, da hat er allen Werth selbst aufgegeben. Je freier und gebildeter aber eine Nation ist, desto mehr werden die Beamten, die Gebildeten, werden alle activen Staatsbürger, wenn auch in verschiedenen Formen, sich jener Hauptaufgabe des Adels anschließen.

In Beziehung auf das Grundprincip, welches für alle Rechtsstaaten, also für Monarchien wie Republiken, in Tugend und Ehre besteht (s. unter VI.), wird nur eine Verschiedenheit durch die Eigenthümlichkeiten der Regierungsformen begründet. Jene selbständige hohe Ehre und Ehrengesetzgebung ist in der Monarchie, zumal der erblichen, noch weit unentbehrlicher als im Freistaate. Fürs erste ist nämlich der Einfluß der Regierungsgewalt und mithin auch, wenn sie schlecht ist, ihr schlechter Einfluß auf Freiheit und Sittlichkeit der Regierten weit stärker und bleibender als in Republiken, in welchen die Regierten viel schneller und leichter ihren Einfluß geltend machen können und viel weniger in Gefahr kommen, servil abhängig zu werden. Kann doch in der Monarchie auch noch die Tugend der Treue selbst den Vorwand zu verderblichem Servilismus abgeben! Fürs zweite erweckt die Republik weit lebendiger die Tugend des Gemeingeistes und die allgemeine patriotische Energie der Bürger. Die Kraft für diese Art der Tugend wird hier nicht durch die Tugend der Treue getheilt und in, wenn auch nur scheinbare, doch lähmende Collisionen gebracht. In der Monarchie muß also auch deshalb die Tugend in der Gestalt der Ehre stärker für das Gute wirken. Sie muß insbesondere den König selbst und die Großen auf dem Wege des Rechts erhalten. Bei jener verminderten Gefahr großer Ehrenausszeichnung kann auch der Monarch durch Ehre stärker die Wirksamkeit aller an den Mittelpunkt des Gemeinwohls knüpfen. So aufgefaßt liegt auch hier wieder eine tiefe, mit Irrthum vermischte und verkannte Wahrheit in dem unsterblichen Werke Montesquieu's. Für die Regierungsform der Monarchie soll also allerdings die Tugend vorzugsweise als Ehre wirken, für die der Aristokratie als Mäßigung, für die der Demokratie als Liebe zum gleichen Rechte und Wohle aller.

IX. Fortsetzung. Die rechtlichen Bedingungen der Zuthellung von Ehre und

Schande und die politische Wichtigkeit einer steten gerechten Zuthheilung derselben. Die zweite Hauptfolge der juristischen Form und Natur der Ehrverhältnisse ist diese Gerechtigkeit in Beziehung auf ihre Zuerkennung.

Es ist zunächst eine allgemeine juristische Erkennbarkeit und Beweisführung für die Würdigkeit und Unwürdigkeit und ihre Anerkennung, es sind juristische Bedingungen und Organe für diese Anerkennung nöthig. Was nun hier die innere Würdigkeit selbst betrifft, so kann diese äußerlich niemals vollständig erkannt werden. Und jedenfalls bedarf der freie gute Name, weil er sich meist zu langsam und unsicher entwickelt, eine juristische Ergänzung. Deshalb beruht der Beweis der für die Ehre nothwendigen positiven innern Würdigkeit in jedem einmal juristisch anerkannten Pflichten- und Ehrenkreise auf juristischer Präsumtion oder Vorausnahme. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben oder nach der bona fides, als der letzten Grundlage des ganzen rechtlichen Friedens (s. Fälschung), wird nämlich, sobald jemand in einen bestimmten Rechtskreis aufgenommen wurde, die fortdauernde innere Würdigkeit desselben von der ganzen Gesellschaft nothwendig so lange juristisch angenommen und geachtet, bis durch juristisch erwiesene, juristisch inhoneste Handlungen desselben diese Annahme aufgehoben wurde. (Quilibet praesumitur bonus et probus, donec probetur contrarium.) In Beziehung auf die erste Anerkennung der Würdigkeit und die Zuerkennung damit verbundener Ehre, sowie in Beziehung auf die Beurtheilung der Beweise der Unwürdigkeit und der Zuerkennung der Ehrenminderung, worüber die augenblickliche Meinung ebenfalls irren und unsicher sein könnte¹⁸⁾, müssen gesetzlich bestimmte Bedingungen, Formen und zweckmäßige Organe des politischen Vereins dessen Überzeugung begründen. Vor allem aber ist Verlust der Ehrenrechte nur möglich bei rechtlich erwiesener Unwürdigkeit. Und wer sollte ein solches Urtheil, zugleich sich gründend einerseits auf die thatsächliche innere moralische Unwürdigkeit und die entsprechende Anerkennung und andererseits auf den Eintritt der gesetzlichen Bedingungen und Formen, besser, beruhigender, überzeugender aussprechen können, als in Verbindung mit einem juristischen Staatsgericht und seiner Controle ein Schwurgericht von Standesgenossen?¹⁹⁾

Unter solchen juristischen Bedingungen nun soll sich überall mit der wahren und in der freien öffentlichen Meinung anerkannten Würdigkeit die entsprechende juristische Ehre, Ehrenhöhung oder Ehrenbelohnung und Rechtsmehrung verbinden, mit der Unwürdigkeit dagegen die entsprechende Ehren- und Rechtsminderung. Das ganze gesellschaftliche Rechtsverhältniß, selbst getragen durch die sittliche Würde, Ehre und wechselseitige Achtung, soll ihr lebendiger Spiegel sein und ihnen stets die angemessene Lebenskraft ertheilen. Es muß also eine gute Verwaltung, welche die höhern Lebenskräfte in ihrer natürlichen Harmonie und gesunden kräftigen Einwirkung auf die Zwecke des Staatslebens erhalten will, bei belohnender Zuthheilung und strafender Minderung von Ehren und Rechten, wie bei Beurtheilung der Ehrbeleidigungen und ihrer Genugthuung als treuer Repräsentant der wahren öffentlichen Meinung der Nation und ihrer Vereine handeln. Sie soll dieselbe in jedem besondern Falle stets mit den höhern Grundsätzen und den rechtlichen Bedingungen vermitteln. Es ist zugleich die wichtigste Forderung der Gerechtigkeit und der Politik, daß in solcher Weise möglichst alle Zuerkennung besonderer Ehren und vom Staate ausgehender Rechte als Ehrenbelohnung der Würdigkeit, sowie deren Schwälerung oder Entziehung als verdiente Ehrenstrafe erscheine. Es muß insbesondere auch die Ertheilung von Ehrenstellen und von Belohnungen nach festen und gesetzlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, keineswegs, wie leider allzu oft in neuerer Zeit, nach Willkür, nach persönlicher oder Hofgunst geschehen. Das Wesen einer lebendigen sittlichen Ordnung ist Übereinstimmung äußerer Achtung und Verachtung, der Ehre und Schande (dieses edelsten Lohnes und dieser wesentlichsten Strafe) mit dem Würdigen und Unwürdigen. Das Wesen einer gerechten Ordnung ist ebenfalls gerade die gerechte Austheilung nach der Würdigkeit. Die politische Lebenskraft für die Erfüllung des auf Achtung der sittlichen Würdigkeit und der rechtlichen Ordnung beruhenden Gesellschaftsgesetzes wird ebenfalls nur hierdurch begründet, nur durch die stete Erhaltung der Achtung für das Gute, der Verachtung für das Schlechte. Wehe einer Gesellschaft, in welcher diese ersten Grundbedingungen gesunden höhern Lebens misachtet, die wesentlichste aller Harmonien durch schreiende Widersprüche zerstört, wo die Würdigkeit geschändet, die Unwürdigkeit geehrt wird!

18) L. 15, §. 5, de injur.

19) Von besondern Ehrengerichten, namentlich auch einzelner Stände, theils zur Handhabung der Standesehre, theils zur Ausgleichung von Ehrenbeleidigungen, s. den Art. Injurie.

Die ganze Wichtigkeit dieser Harmonie wird erst vollkommen klar, wenn man die Bedeutung und Gewalt des Ehrtriebes erwägt.

Der Ehrtrieb in seinem unzertrennlichen Streben nach innerer Selbstachtung und nach der dieselbe bekräftigenden Achtung der Mitmenschen erscheint nach der obigen Ausführung (s. unter III.) als der wahre moralische Selbsterhaltungstrieb und zugleich als der stärkste der sittlichen Geselligkeit und des geselligen Zusammenwirkens für edle Zwecke. In der Ehre besitzen die Einzelnen und die moralischen Persönlichkeiten das erhebende, kräftigende Bewußtsein ihrer Würde und höhern Bestimmung und zugleich die Grundbedingung und die Gewähr für ihre äußerliche Unverletzlichkeit, für das Vertrauen ihrer Mitmenschen und für die Vermittlung ihrer Lebenszwecke, der niedern wie der höhern. Deshalb bestimmt kein anderes Gefühl gleich stark zu den höchsten Anstrengungen und Opfern. Die ganze Persönlichkeit wird bei lebendigem Ehrgeföhle willig an die Erhaltung der Ehre gesetzt, denn es gilt ja der Selbsterhaltung des moralischen Daseins. Der Trieb nach Ehre und Ruhm ist, wo er einmal erwacht ist in edlern Völkern, vielleicht der stärkste aller menschlichen Triebe. Das Leben selbst gilt ihm nichts; er sucht noch jenseit der Pforten des Todes seine Befriedigung. Und wie bei den ägyptischen Todengerichte, haben Belohnungen und Strafen, wenn sie die Ehre betreffen, auch dann noch volle Bedeutung, wenn alle andern werthlos wurden, auch dann noch, wenn sie selbst erst nach dem Ende des Lebens erkannt werden.

Gerade aber für die gesellschaftliche Pflichterfüllung gibt der durch Erziehung und jene durchgeführte Harmonie zwischen Würdigkeit und Ehre gekräftigte und richtig geleitete Ehrtrieb die mächtigsten Antriebe. Er bezieht sich vorzugsweise auf sie und sie haben keinen andern gleich starken, außer etwa den der Religion in theokratischen und sehr religiösen Zeiten, keinen, welcher die Gesellschaft selbst für ihre Pflichten so sehr bestimmen und leiten, worauf sie so sicher rechnen kann. Wo daher für die menschliche Gesellschaft die Religion nicht das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Erst wo sie verschwindet, ist Vernichtung des Rechts und Sklaverei möglich. Insbesondere verräth es auch nur die einseitigsten Begriffe von Ehre oder die dürftigste Kenntniß der Lebensverhältnisse, wenn manche Politiker²⁰⁾ es verkennen, daß auch in den untersten Ständen die Ehre neben der Religion das wichtigste, durchgreifendste Motiv aller Tugend und Rechtlichkeit ist. Nur wird auch hier natürlich die Ehre durch Erfüllung oder Verletzung der nächsten und wesentlichsten Pflichten und durch die Achtung oder Verachtung von dem zunächst umgebenden Kreise bestimmt.

So ist denn eine Gesetzgebung, welche den Ehrtrieb für sich und ihre Institute zu gewinnen weiß, siegreich. Keine Jugend- und keine Bürgererziehung und Bildung kann kräftiger und unerschütterlicher sein als die auf Ehre gegründete, weil sie stets die sinnlichen und die moralischen Triebe, weil sie den ganzen Menschen gewinnt und umfaßt. Insbesondere wirken Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen im freien edlen Volke noch aus einem besondern Grunde ungleich mehr als alle besondern Belohnungen und Strafen. Von früher Jugend auf wird nämlich durch die Schande, welche schon vor dem Ausspruche des Richters die öffentliche Meinung mit der schlechten Handlung, und durch die Ehre, die sie mit der guten verknüpft, der Abscheu und die Liebe nicht, wie sonst, für Strafe und Lohn, sondern für die schlechte und gute Handlung selbst gewonnen. Das Vergehen selbst, nicht erst seine Entdeckung und richterliche Bestrafung stellen sich als zweckwidrig dar, werden dem Geföhle widerwärtig, Abscheu erregend. Ebenso reizt das gehyrte Gute von selbst zur Nachahmung.

Auch noch durch die Sympathie aller Genossen des gesellschaftlichen Kreises, welchem man angehört, verstärkt sich die Wirkung der Ehrbelohnungen und der Ehrenstrafen. Weil beide ihre Hauptkraft durch die öffentliche Meinung erhalten und sich zugleich so unmittelbar mit der Persönlichkeit verknüpfen, so werden dieselben als auch sie selbst berührend von den Genossen mitgeföhlt und sie verdoppeln sich auch dadurch für den Betroffenen. Beurtheilt man ja doch jeden nach seiner Gesellschaft, und jede Schande eines Standesmitglieds trifft den Stand. Bei der wahrhaft infamirenden Handlung schließen daher die Standesgenossen, um sich selbst vom Schimpfe zu befreien, den Unwürdigen aus, und wenn ohne solche infamirende Handlung und ohne Ausschluß aus ihrer Genossenschaft beschimpfende Strafen zugesügt werden, so fühlen sie sich mitbeschimpft und erniedrigt. Dieses und ihre Beleidigung der Menschenwürde ist z. B. auch der stärkste Grund gegen Prügelstrafen. Ihre Vertheidiger hört man freilich hier und da noch sagen: „Dieses oder jenes ganz verdorbene Subject läßt sich durch andere Strafen nicht

20) Z. B. auch Filangieri, III, 36.

bessern.“ Wol möglich; aber bessert es sich durch die Prügel? Mehr als einmal hörte ich auf diese einfache Frage an die Vertheidiger der Prügel ein naives Verstummen. Doch das ist nicht die Hauptsache. Die ganze Klasse, die ihre Mitglieder unter die schmachvolle Herrschaft der thierischen Züchtigung des Stocks gestellt sieht, wird mitbeschimpft und erniedrigt. Es wird so, bei der mehr als zweifelhaften guten Wirkung auch nur für Einzelne, das wirksamste Schutzmittel gegen Roheiten und Niederträchtigkeiten, das edlere, feinere Ehrgefühl bei der ganzen Klasse zerstört. Fühlt ihr etwa das nicht von selbst schon, ihr Vornehmern, so denkt euch nur lebhaft, daß von Zeit zu Zeit einzelne eurer Mitgenossen, daß einzelne Barone, Offiziere, Räte, Amtmänner, Professoren auf dem Marktplatz von Rechts wegen geprügelt würden! Und betrachtet doch das französische oder das jetzige der Herrschaft des schimpflichen Stocks entzogene preussische Militär! Bildet nicht hier das nun höhere Ehrgefühl den wirksamsten Damm gegen frühere Roheiten und Niedrigkeiten und ihre Vergehungen? Und zeigt sich nicht mehr und mehr schon in Baden, wo der Landtag von 1831 das ganze Volk von der Erniedrigung, sich unter thierische Prügelstrafe gestellt zu sehen, befreite, in einem edlern Gefühle der Ehre und Bürgerwürde übervoller Ersatz gegen die guten Wirkungen, die etwa für einzelne individuelle Fälle und Subjecte diese rohe Strafe gehabt haben möchte?

Daß die Staaten des Alterthums viel mehr alle hier ange deuteten Grundsätze über die Ehrverhältnisse befolgten als die meisten neuern Staaten, dieses vor allem gab ihnen, bei sonstigen großen Mängeln, eine so bewundernswürdige innere Lebenskraft, einen so hohen, edeln Aufschwung der Bürgertugend. In ihren öffentlichen, oft gefährlichen und Mänlichkeit und Muth ausbildenden Kampfübungen und Festspielen, überall, in der Palästra, im Circus, auf dem Campus, auf dem Forum, wurde der Trieb nach Ruhm und Ehre ausgebildet. Wie bei den deutschen Turnieren, verbanden sich damit Ehrengerichte zum Ausschlusse derer, deren Ehre befleckt war, sowie der Preis verdienter Männer und rüstiger Kämpfer. Bei den Alten kaufte man das Verdienst nicht und nährte nicht den Geiz durch Vermögensbelohnung. Alle Belohnungen bestanden in Ehre. Und es waren diese Belohnungen, alle diese Ehrenkronen und Ehrenkränze und Ehrenpreise der verschiedensten Art, diese Ehrensitze in öffentlichen Gastmählern, die Ehrenplätze in Theatern und andern Versammlungen, diese Ehrendenkmale und Triumphe, es waren ihre Zuthellungen, ja selbst die Ehrenbezeugungen, Inschriften und Denkmale für Todte, als Acte der öffentlichen Gerechtigkeit, gesetzlich bestimmt.²¹⁾ Ebenso waren ihre Strafen fast nur Ehrenstrafen mit jedesmaligem Ausstoßen des Unwürdigen aus dem höhern Pflichten- und Rechtskreise. Erniedrigende körperliche Mißhandlung dagegen sollte nach Cicero's Ausdruck durch die Porcischen und Sempronischen Gesetze nicht bloß von dem Rücken, sondern auch aus den Gedanken der Bürger entfernt werden. Ehrbelohnungen und Schandstrafen aber wurden durch wahre Repräsentanten der öffentlichen Nationalmeinung, durch volksmäßige Behörden, Gerichts- und Wahlversammlungen öffentlich zugetheilt und die Ehrenbezeugungen und ihre Genugthuung von solchen gewürdigt und ausgesprochen.

Durch Ehrbelohnungen, die gleichsam nur als eine Versinnlichung der wahren Achtung wirklicher Tüchtigkeit und Würdigkeit von seiten der Mitbürger erschienen, wurde nicht, wie etwa durch manche neuere Ehrenauszeichnungen, durch Titel und Orden, ein vorzugsweise auf nichtige Außerlichkeiten und eigennützige Vorrechte gerichteter eitler, ehrgeiziger Sinn genährt.

Als der persische Heerführer des Xerxes, Tigranes, von der griechischen Volks- und Jugenderziehung zur Ausbildung der Ruhm- und Ehrliche, von ihren Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen, von ihren öffentlichen Kämpfen und Festspielen hörte, da rief er, wie Herodot erzählt (VIII, 26): „O Himmel, mit was für Menschen sollen wir streiten, mit Menschen, die, fühllos gegen Eigennuz, nur um Ruhm kämpfen!“

Vor allem entsprach nach der obigen Ausführung die römische Censur (s. Censur) ganz den hier ausgesprochenen Grundideen.

Und ebenfalls diesen Grundideen entsprechend hat die lebenskräftigste und mächtigste aller neuern Nationen, die britische, das, was heutzutage allein jene alterthümlichen Institute ersetzen (und selbst verbessern) kann, die wahre Repräsentativverfassung ausgebildet. Und nur sie allein weist die unglückselige Unterdrückung und Verstümmelung des freien Volkslebens durch despotische Willkür und Regierungspolizei, worunter andere Völker seufzen, vollständig zurück. Sowie die Censur im Namen der höchsten sittlichen Staatsgrundsätze und als Repräsentantin der öffentlichen Nationalmeinung und unter ihrer Controle stets neu alle öffentlichen Rechte und

21) S. z. B. Potter's Archäologie, III, 13; IV, 8.

Ehren nach der Würdigkeit unter allen Bürgern vertheilt, sie bei Unwürdigkeit entzog und das Volk und seine Stände von Unehre reinigte, so thut es auch die wahre und gute, die britische Repräsentativverfassung. Sie thut es durch ihre vollkommene Öffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung und ihre unter ihren Einfluß gestellte, aber der Böbelwillkür entzogene, vielmehr an die höhern Staatsgrundsätze gebundene Gesetzgebung, Vollziehung und Richter-gewalt, durch ihre Volksparlamente und Geschworenengerichte, ihre freien Volkswahlen und ihr Ministergericht. Wie sehr insbesondere auch die öffentlichen und Geschworenengerichte die sittliche Nationalmeinung repräsentiren und wahre Ehren- und Sittengerichte bilden, als solche ungleich wohlthätiger wirken als durch ihre Entscheidung über materielle Güter und Leiden, dieses wird nur der ganz begreifen, der diese Gerichte und ihre Wirkungen selbst öfters beobachtete oder wenigstens aus öffentlichen Berichten (wie sie z. B. in Frankreich die „Gazette des Tribunaux“ und „Le Droit“ gaben) genauer kennen lernte. Durch den Mund des Präsidenten, des Staatsanwaltes, der Advocaten, der Geschworenen, durch die Theilnahme der Zuhörer und die rechtlichen Folgen der unter diesen Einflüssen gefällten Urtheilssprüche wird in der That selbst in dem noch vielfach verdorbenen Frankreich mehr, als man es nach andern Lebenserschei-nungen nur für möglich halten sollte, ein würdiges Sittengericht über alles Unwürdige gehalten, wahrhaft furchtbar für diejenigen, welche ihm anheimfallen. Es beweist sich eben hier aufs neue der ganze Segen der öffentlichen und collegialischen Verhandlungen. Es beweist sich, daß, wenn nur die Stimme der Ehre und Sittlichkeit in einem Volke nicht ganz erstorben ist, das Würdige und Rechte fast jedesmal die Vorherrschaft und eine unerwartete Gewalt erhält, sobald sie in gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlungen ertönt, aufgemuntert alsdann und unter-stützt durch das öffentliche Gewissen der Nation, durch jeden Rest von sittlicher Scham und alle moralischen Sympathien in den Versammelten. Hunderte, welche in den Zerstreungen eines leichtsinnigen Privatlebens und im geheimen eine unwürdige Handlung wenig mißbilligen, ja vielleicht sich selbst erlaubt haben würden, werden nun ergriffen von der jetzt laut werdenden Sprache für das Würdige, von der öffentlichen Beschämung des Schlechten und stimmen mit ein in dessen Verabscheuung. Diese natürliche Stimmung fordert die Redenden selbst zum Aus-sprechen ihrer würdigsten Gefühle und Gedanken und zur Unterdrückung der unwürdigen auf. Das öffentliche Gewissen, das Gewissen aller Einzelnen wird erweckt, wird bekräftigt — das ist das Wesen der moralischen Wirkung. So betrachten nun alle den Schuldigen, den sie ohne dieses vielleicht als unbescholtenen Genossen behandelt hätten, als einen öffentlich Gebrand-markten. Ihn, dessen Verurtheilung vom geheimen Staatsbeamtengerichte vielleicht nur ihr Mitleid oder ihren Unwillen und ihr Mißtrauen gegen die Regierung und Richter hervorgerufen hätte, ihn verurtheilen sie nun selbst mit, wie nach Moses' tiefer Gesetzgebung alle den Verräther am Heiligthume selbst mitsteinigen sollten. Alle nehmen Antheil an der beleidigten verletzten Unschuld und an jedem edlern Gefühle. So wird mehr als auf irgendeine andere Weise das wahre Ehrgefühl belebt, das Bessere in den Menschen ihnen selbst ins Bewußtsein gerufen und in Wirksamkeit gesetzt. Wer das leugnet, der kennt offenbar öffentliche und Geschworenen-gerichte nicht.

X. Die verschiedenen Arten der Ehrenminderungen und Ehrenstrafen. Nach jenem oben unter IV. bezeichneten Wechselverhältnisse von Ehre und Recht erklären die römischen Gesetze, vielleicht zu streng consequent in der richtigen Grundidee, nicht bloß alle dolosen Verletzungen zugleich für Ehrverletzungen oder Injurien, sondern knüpfen ebenso an alle solche irgend bedeutende dolose Verletzungen zugleich eine Ehren- und Rechtsminderung als Strafe.²²⁾ Jede Strafe übrigens hat etwas Beschämendes. Es lassen sich indeß die Strafen (ähnlich wie die Verletzungen, s. Injurie) abtheilen: in Ehrenstrafen im weitern uneigentlichen Sinne, bei welchen unmittelbar zunächst nur der Gesichtspunkt der strafenden Entziehung eines andern Rechts in Betracht kommt, und in Ehrenstrafen im engern Sinne, welche unmittelbar und zunächst die Ehre angreifen.

Die juristische Ehrenminderung oder Ehrenstrafe ist nun nach dem gemeinen Rechte (na-mentlich nach der L. 5 de extraordinariis cognitionibus):

I. Die gänzliche Aufhebung aller Ehre des Rechtsbürgers, die gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit (consumtio existimationis). Sie trat bei den Römern ein: 1) durch Sklaverei, insbesondere durch Sklaverei zur Strafe. Der Sklave hatte keine persönliche Würde, mithin kein einziges Recht und also auch gar keine Ehre. Solche Sklaverei zur Strafe trat ein:

22) Vgl. Marejoll, a. a. O., S. 106 fg. und gleich nachher II, 3.

a) schon in der alten Zeit für diejenigen, welche sich dem allgemeinen Sitten- und Ehrengerichte der Censur entzogen und deshalb als mit der Ehre ihre Bürgerwürde freiwillig aufgebend betrachtet wurden²³⁾; ferner bei dem, der sich aus Gewinnsucht als Sklave hatte verkaufen lassen, und bei schändlicher Undankbarkeit des Freigelassenen gegen seinen Patron; b) durch die Sklaverei der Strafe (sorvitus poenae) in der Kaiserzeit. Sie trat keineswegs, nach einer gewöhnlichen Annahme, schon in älterer Zeit bei Todesstrafen ein, sondern war eine Erfindung der despotischen Gewinnsucht der Kaiser, um die Güter der Verurtheilten confisciren zu können. Sie wurde später mit jeder Todesstrafe verbunden, von Justinian aber wieder aufgehoben.²⁴⁾
 2) Gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit trat (nach der citirten L. 5 de extraord. cogn.) auch bei der in der Kaiserzeit eingeführten Deportation ein²⁵⁾; ferner 3) für die vogelfrei Erklärten, wie namentlich in der republikanischen Zeit die Tyrannen, ferner für diejenigen, welche aus dem Exil zurückkehrten, für die Überläufer und berüchtigten Räuber.²⁶⁾

Nach deutschem Rechte, welches in der Lehre von Ehre und Infamie keineswegs, wie irrig auch Marejoll (S. 291) annimmt, einen Gegensatz mit dem römischen bildet, trat die gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit ein: 1) bei den wenigen Sklaven, die wie die römischen verkauft wurden; bei den Leibeigenen, wenigstens in Beziehung auf den öffentlichen Friedensverein²⁷⁾; 2) bei der definitiven Reichsacht (s. Acht). Nach dem Zerfalle des allgemeinen Reichsvereins in eine Reihe feudalistischer Privatvereine, wie die der Ministerialen, der Vasallen, Städte, die gegeneinander fast nur im faustrechtlichen Verhältnisse standen, gab es im Mittelalter ganz natürlich und folgerichtig fast ebenso viele verschiedene Rechtsvereine, in welchen sich die Glieder gegenseitige friedliche Achtung und dadurch Ehre und Recht zuerkannten. Ebenfalls ganz der Wechselverbindung von Ehre und Recht entsprechend trat hier denn auch der Grundsatz: ehrlos rechtlos, in Beziehung auf diese Vereine wegen alles desjenigen ein, was nach den besondern Bedingungen und Gesetzen dieser Vereine als der Theilnahme an denselben völlig unwürdig sich darstellte und also von denselben ausschloß. Diese Ehr- und Rechtlosigkeit aber brauchten natürlich während des Faustrechts andere Vereine und auch der in den Trümmern fortbestehende allgemeine Reichsverein nicht anzuerkennen. Sie konnten also den aus jenen Vereinen Ausgestoßenen und in Beziehung auf sie Ehr- und Rechtlosen ihrerseits noch Rechte zugestehen.

Hieraus erklären sich die zum Theil mißverstandenen Stellen bei Eichhorn, §. 194, 373, 349, und bei Marejoll, S. 295 fg., nach welchen man glauben soll, der Grundsatz: ehrlos rechtlos und: rechtlos ehrlos, habe in Deutschland nicht wie in Rom die seinem Wortsinne entsprechende Bedeutung und Wahrheit gehabt. Nur beschränkte sich, lediglich durch jene faustrechtliche Trennung und Verschiedenheit der Rechtsvereine, die Ehrlosigkeit zum Theil auf die vorhin angegebene Weise. Erst seit dem bleibenden allgemeinen Landfrieden unter Maximilian, seitdem also mit gänzlicher Aufhebung des Faustrechts alle Vereine und ihre Glieder auch außerhalb ihrer Vereinigung allgemein anerkanntes Recht besaßen und anerkennen mußten, fiel auch jeder Gedanke einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit wegen Ausstoßung aus diesen besondern Vereinen hinweg. Sie entzog nur die besondern Vortheile der Theilnahme an diesem Vereine und außerdem gemeinrechtlich nur alsdann, wenn der allgemeine Staatsverein an die Theilnahme an diesem Vereine, z. B. der Ritter, der Stadtbürger, nicht etwa die davon unabhängige Rechtsbürgerehre, sondern besondere politische Ehrenrechte geknüpft hatte, mittelbar auch diese letztern. Hier bezeichnete dann die alte Benennung „Ehrlosigkeit“ für die Ausstoßung aus diesen Vereinen, außer dem Verluste der Theilnahme an seinen Vortheilen, nur den Verlust der damit verbundenen besondern politischen Ehre. In Beziehung auf die Theilnahme an dem Reichsvereine und dem allgemeinen Rechtsverhältnisse blieb aber auch jetzt der alte Grundsatz: ehrlos rechtlos, in seiner völlig dem Wortsinne entsprechenden Wahrheit. (S. Acht.) Es ist also ganz falsch, allgemein behaupten zu wollen, nach deutschem Rechte habe ehrlos nie den Verlust aller Ehre und rechtlos nie den Verlust alles Rechts bedeutet, ehrlos sei also nicht ehrlos, rechtlos nicht rechtlos gewesen.

23) Liv. XLIV, 15. Cicero pro Caecin., 24. Ulpian., XI, 2.

24) L. 17 de poenis und Nov. 22 und 34, c. 13. Die Verbindung der letztern Stellen widerlegt die Meinung von Marejoll, a. a. O., §. 24, als habe sie Justinian noch fortbestehen lassen. Nur erhielt er das ihm angenehme Recht der schändlichen Güterconfiscation, wenn keine Ascendenten oder Descendenten bis zum dritten Grade da waren.

25) Die Beweise bei Welcker, System, S. 244. 26) Cicero epist. ad famil., 14. L. 3, §. 6, ad leg. Corn. de sicar. 27) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 194.

Da indessen die einzelnen Fälle der römischen Ehr- und Rechtlosigkeit unpraktisch sind und mit dem Reiche auch die Reichsacht aufgehört hat, so kennt das gemeine deutsche Recht keine allgemeinen Bedingungen und Formen zur Begründung einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit. Die Todesstrafe an sich begründet sie keineswegs, sondern nur die Rechtspflicht des Verurtheilten, sein Leben auf die gesetzlich bestimmte Weise zur rechtlichen Sühne des Verbrechens sich nehmen zu lassen. Diesen Grundsatz führt das englische Recht so streng durch, daß es selbst eine andere Art der Hinrichtung als die gesetzliche wie Mord gegen den zum Tode Verurtheilten betrachtet. Noch weniger aber soll die nur barbarischen und despotischen Reichen angehörige Güterconfiscation, diese Folge der *servitus poenae*, der scheußlichen Erfindung römischer Imperatoren, weder bei wirklicher Rechtlosigkeit noch auch ohne sie bei Todesstrafen den unschuldigen Erben das Vermögen entziehen. Freilich hatten unsere despotischen Juristen diese Confiscation der römischen Tyrannen selbst gegen Justinian's angeführte Aufhebungsgesetze wieder eingeführt. Aber schon die absolut verbietende Bestimmung des Art. 218 der Carolina verbot sie überall außer bei dem Hochverrathe und außer den seltenen Fällen, wo sie bei der Reichsacht eintreten konnte.²⁸⁾ Und fast alle neuern Landesgesetze und Verfassungen civilisirter Staaten ehren sich, ihr Volk und ihren Landesfürsten durch Verbot dieser scheußlichen Strafe, welche in barbarischen und despotischen Reichen Criminalproceffe und Todesstrafen zu einem Mittel der Beraubung von Unschuldigen und zur Befriedigung der Habsucht der Tyrannen und ihrer Creaturen macht, zu ihnen aufreizt und schon durch dieses Mißtrauen die moralische Achtung für die Strafe und die Regierung zerstört.

II. Die Ehrenminderung (*minutio existimationis*). Sie besteht in gänzlicher oder theilweiser Aufhebung nur der allgemeinen politischen Staatsbürgerehre oder auch nur der höhern besondern politischen Standesehre. Bei den Römern gehörte hierher: 1) das Exil, als Zerstückung des Bürgerrechts und aller staatsbürgerlichen Ehre. Bei uns gehört hierhin die Landesverweisung. 2) Die censorische Schande, *nota censoria*. (S. Censur.) Die deutschen religiös-sittenrichterlichen Urtheile der gemischten geistlichen und weltlichen Send- oder Synodalgerichte und der Kirchenbann haben aufgehört. Die besondern Landesverfassungen bestimmen die Rang- und Amtsentziehungen und die Verluste des Rechts von Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit. (S. unten XI.) 3) Die Infamie im engeren Sinne. Sie ist theils A. die gesetzliche oder *infamia juris*, theils B. die factische oder richterliche.

A. Die gesetzliche ist diejenige, welche in gesetzlich genau bestimmten Fällen nicht die allgemeine Rechtsbürgerehre, wol aber die politische Staatsbürgerehre und einige damit nach römischer Ansicht genau verbundene Privatrechte nahm. Durch die Zwölftafeln und neuere Civilgesetze begründet und bestimmt, wurde diese Ehrenstrafe doch vorzugsweise durch das prätorische Recht ausgebildet. Sie hatte hier früher vorzüglich die Aufgabe, die sittliche Würde und Ehre (*honestas*) der öffentlichen National- und Volksgerichte von Unwürdigkeit und Unwürdigen rein zu bewahren und später bei dem Zerfalle der Censur überhaupt die sittliche Würde und die Ehregrundsätze des Staatsbürgervereins zu schützen. Sie war verbunden mit den Verurtheilungen a) wegen fast aller öffentlichen Verbrechen (wegen aller *delicta publica ordinaria* und der meisten *extraordinaria*), sodann b) mit der Verurtheilung in Beziehung auf alle eine wahrer Unwürdigkeit und Treubrügigkeit bezeugenden dolosen Privatdelicte und dolosen Privatverletzungen. So knüpfte sie sich z. B. an die dolosen Verletzungen in den Verhältnissen der sogenannten Freunds- oder Vertrauenscontracte, des Mandats, des Deposits, der Societas, der Tutel, und an betrügliche Verletzungen, wenn mit der *actio de dolo* geklagt werden durfte. Doch trat bei solchen Privatverletzungen die Infamie nur dann ein, wenn nicht vor der Verurtheilung eine Aufhebung des Proceffes durch Vergleich eintrat, wenn also der Verletzende seine unwürdige Gesinnung hartnäckig festhielt und zugleich durch chicanöse frivole Proceffirung (*temeritas litigandi*) seine Schuld vergrößerte. e) Endlich trat die Infamie ein bei gewissen gesetzlich genau bestimmten schimpflichen Handlungen und schimpflichen Lebensweisen, z. B. beim *Lenocinium* und bei öffentlichen Frauenspersonen.²⁹⁾

28) Koch, Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung, §. 9. Mit völlig nutzlosen Gründen und unzulässigen Emendationen greift Marezoll, S. 333, diese Auslegung des Art. 218 an. Dieses Artikels und einiger andern Artikel absolut verbietende Bestimmungen (s. Bd. III, 371), welche das, was sie verbieten, als übelhergebracht und unrechtmäßig und unbillig im Namen des Reichs verwerfen, können natürlich nie durch die am Ende der Vorrede der Carolina gestattete Gültigkeit wohlhergebrachter, rechtmäßiger und billiger Landesgesetze zerstört werden.

29) Marezoll, S. 123, 179, 192.

Die allgemeinen Wirkungen dieser Infamie sind folgende Ausschließungen: 1) von allem staatsbürgerlichen Stimmrechte (jus suffragii) in Volks- und Wahlversammlungen; 2) von allen öffentlichen ehrenvollen, nicht bloß lästigen Staatsämtern (jus honorum); 3) von dem Recht, für andere im Gerichte aufzutreten; 4) von der Anstellung der Klagen im Namen des Volkes oder der peinlichen Anklagen und der Popularklagen; 5) von dem Rechte, gültiges Zeugniß abzulegen; 6) von dem Rechte, zum Nachtheile von Ascendenten und Descendenten eines Erblassers in dessen Testament ernannt zu werden; 7) von der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, solange noch unbescholtene Vormünder da sind; 8) auch sollten die Infamien bei Verbrechen härter gestraft werden, weil ihnen ein Theil der zu erkennenden Strafe, nämlich die Infamie selbst, nicht mehr neu zugesügt werden konnte. ³⁰⁾

Im deutschen Rechte entsprach dieser Infamie im engeren Sinne nach dem Obigen (unter I.) die Ausschließung aus solchen Vereinen, welche der Staat, wie z. B. die Stadtbürger- und die Rittervereine, als Grundlagen seiner politischen Ehrenrechte, z. B. der landständischen, ansah, also die Ehr- und Rechtlosigkeit in diesem Sinne, wie sie auch bei den deutschen Leibeigenen in der spätern Zeit stattfand. ³¹⁾ Die deutsche Infamie, als Verlust der politischen Staatsbürger-ehre, trat auch, wie die römische, bei peinlichen Verbrechen und bei wirklich inhonesten, treubruchigen, niederträchtigen, dolosen Verletzungen ein. ³²⁾ Auch die Wirkungen dieser deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne bestanden, entsprechend den römischen, im wesentlichen im Ausschluß von den politischen Rechten und, wie ausdrücklich noch im 18. Jahrhunderte die Reichsgesetze sagen, im Ausschlusse „von ehrlichen Zusammenkünften“, also von allen öffentlich rechtlichen Vereinen und ihren Versammlungen zur Ausübung der politischen Rechte, insbesondere auch von den früher stets öffentlichen und volksmäßigen Gerichtsversammlungen, von dem Richter- und Schöffenamte, von der Bornahme feierlicher gerichtlicher Geschäfte für andere, von den Lehn- und Ministerialitäts- und städtischen Vereinen. Auch die härtere Bestrafung der Ehrlosen enthält das deutsche Recht. ³³⁾

So erklärt es sich denn, daß das Römische Recht über die Infamie bei uns willige Aufnahme fand, und daß die kanonischen und deutschen Gesetze und die Gerichte dasselbe unbedenklich als praktisch gültig anerkannten. ³⁴⁾ Nur erst in neuerer Zeit suchte man gesetzwidrig diese frühern deutschen und römischen Grundsätze über die Infamie zu umgehen. Man that es theils aus Mißverständnis, indem man sich irrig unter der römischen Infamie und der ihr entsprechenden deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne eine gänzliche, eine auch privatrechtliche Ehr- und Rechtlosigkeit dachte. Theils aber that man es auch, weil man die dem Römischen und deutschen Rechte zu Grunde liegenden tiefern moralisch-politischen Gesichtspunkte einer flachen materialistischen Modeansicht opferte. Jene römischen und deutschen Bestimmungen über die Infamie sind aber nicht bloß nach dem gemeinen Rechte noch juristisch gültig, sie sind auch, einzelne unsern heutigen Verhältnissen entsprechende Modificationen etwa abgerechnet, höchst heilsam, namentlich auch zur Verhinderung von Processen und unwürdigen processualischen Chicanen. Und sie sind selbst keineswegs zu hart, wie man glaubt. Man darf ja nur jenen vortrefflichen römischen Grundsatz berücksichtigen, nach welchem der Eintritt der Infamie in den meisten Fällen abgewendet werden konnte, wenn der Verlegende das Schuldige leistete oder sich verglich, statt es zu einer nachtheiligen Entscheidung auf die infamirende Klage ankommen zu lassen. Ein Vormund; der seinen Mündel, ein Bevollmächtigter, der den ihm vertrauenden Vollmachtgeber betrüglich verlegt und nun, an sein Unrecht gemahnt, sein Unrecht auch noch durch einen Chicanös geführten Proceß zum Verderben des Getäuschten hartnäckig festhalten und vermehren will, verdient er denn nicht wirklich, wenn nun das richterliche Urtheil seine Schändlichkeit begründet findet, den Ausschluß von staatsbürgerlichem Ehrenrechte? Und was etwa wird mehr als jene römische und deutsche Infamie sich wirksam erweisen, um die wesentlichsten moralischen und rechtlichen Grundsätze der Treue und des Vertrauens, der Redlichkeit und Ehre in der menschlichen Gesellschaft festzuhalten? Unsere heutige Straflosigkeit von hundert kleinen, aber schändlichen Betrügereien erzieht die großen Betrüger und untergräbt die würdige rechtliche Ordnung.

30) Marezoll, S. 212 fg. 31) Sachsenspiegel, II, 19. 32) Sachsenspiegel, I, 4, 39, 41; II, 13. Schwabenspiegel, 80, 81, 137, 138, 151; §. 3, 163, 200. Kaiserrecht, III, 7.

33) Sachsenspiegel, I, 48, 61; III, 17. Schwabenspiegel, 114, 126, 161 u. 162. Sächsisches Behr., I. Reichschluß von 1731, Art. 11; von 1772, Art. 5. Marezoll, S. 293.

34) S. Marezoll, S. 341.

Allerdings aber sollte nie eine Infamie eintreten, ohne daß das richterliche Erkenntniß sie mindestens durch die Zuerkennung einer infamirenden Strafe ausgesprochen hätte, also nie immediat, wie nach Römischem Rechte in einigen Fällen. In Gemäßheit der Reichsgesetze von 1668 und vom 4. Sept. 1731 könnte man auch vielleicht allgemein gegen das Römische Recht (L. 40 de injuriis) dem Richter gestatten, da, wo ausnahmsweise besondere Gründe die sonst infamirende Handlung als nicht wahrhaft schändlich erscheinen lassen, keine Ehrlosigkeit, sondern nur die sonstigen Rechtsnachtheile zu erkennen. Es wäre dieses vielleicht eine heilsame billige Milderung mancher sonst eintretenden Härte, welche bisher eine der ganzen Anwendung der gesetzlichen Infamie ungeneigte verderbliche Stimmung mit verschuldete. Aber die ganz richterliche Zuerkennung der Infamie sowie jener Vortheil eines gerechten richterlichen Ermessens ist nur möglich bei verfassungsmäßig absolut unabhängigen öffentlichen volksmäßigen Gerichten. Sonst fehlt die nöthige Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung und die unentbehrliche Sicherung der Bürger gegen parteiische und despotische Willkür; es fehlt die wesentliche Verbürgung der Verfassungsrechte gegen bloße Regierungswillkür, die auf diese Weise die freigesinnten Ehrenmänner durch Infamie von den ständischen und Wahlrechten ausschließen, unwürdige Werkzeuge gegen das Recht darin schützen kann und — die Erfahrung lehrt es — bei entstehenden Leidenschaften oder Verlegenheiten auch solche Mittel nicht scheut.

B. Ähnliches gilt in Beziehung auf die sogenannte factische Infamie. Zur Ersetzung der Censur hatte nämlich das Römische Recht dem Richter die Gewalt ertheilt, auch dann, wenn nicht schon die buchstäbliche Bestimmung der Gesetze die Infamie verhängt hatte, dennoch eine schändliche, die juristische Honestas verletzende, die würdige Nationalmeinung beleidigende Handlungs- und Lebensweise als infamirend anzuerkennen. Denn es soll alles wahrhaft Ehrwidrige mit der gebührenden Schande bestraft werden, und es lassen sich hier nicht alle einzelnen Fälle zum voraus gesetzlich genau bestimmen.

Es ist übrigens unrichtig, wenn manche Juristen, z. B. Ehbaut, diese Infamie auf reine Immoralität, andere, wie Walter, auf bloße Meinung, den sogenannten guten Namen in diesem Sinne gründen. Vielmehr geht das Römische Recht auch hier nur von dem anerkannten juristischen Honestum aus.³⁵⁾ Es fordert auch hier die Verbindung des Innern und Außern und die juristische Form. Zu dem juristischen Honestum aber gehört z. B. die rechtliche Treue und Ehrlichkeit oder auch die Heilighaltung des Grundsatzes nur ehelicher Geschlechtsbefriedigung und wenigstens der Vermeidung jeder skandalösen oder Argerniß gebenden Verletzung desselben.

Es ist ebenfalls nicht richtig, wenn man diese factische Infamie in den Wirkungen der gesetzlichen unbedingt gleichstellt. Die hierfür angeführten Gesetze sagen dieses nicht. Vielmehr unterscheiden auch in dieser Beziehung die Gesetze beide Arten der Infamie.³⁶⁾

Noch irriger aber ist es, wenn andere Juristen der infamia facti alle juristische Wirkung absprechen. Ihre Wirkungen sind: a) Sie sollte von Staatsämtern ausschließen³⁷⁾; b) sie im Testamente durch Einsetzung solcher Personen ausgeschlossenen Altern und Geschwister können sie mit der Klage der Pflichtwidrigkeit als schimpfliche Personen vertreiben³⁸⁾; c) der Richter soll nach richterlichem Ermessen die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses solcher schimpflichen Personen abmessen.³⁹⁾

III. Andere geringere Ehrenminderungen. Hierhin gehören zunächst solche beschämende oder schimpfliche Strafen (poenae existimationis), welche nicht die eigentliche Infamie begründen oder aussprechen und versünllichen, aber auch nicht, sowie nur allein die bloßen Geldstrafen, die Ehre unberührt lassen.⁴⁰⁾ Sie können, wenn sie den Verhältnissen und Sitten angemessen sind, heilsam wirken, um das Ehrgefühl sowol der Gestraften als der übrigen Menschen für das Rechte in Anspruch zu nehmen. Nur dürfen sie nie, wie die thierische Züchtigung, durch Schläge die menschliche Würde erniedrigen und vollends auch noch, wie Verstümmelungen und Brandmarkungen, zumal des Antlitzes, oder wie das knieende Abbitten vor Menschen oder deren Bilde, alle edlern Gefühle der Religion und Menschlichkeit und die Ertüchtigung der Nation beleidigen.

Andere Ehrenminderungen, wie Verluste einzelner Rechte oder einzelne Zurücksetzungen,

35) S. Welcker, System, I, 582 ff. 36) L. 39 de furt. C. 13, 17, ex quib. caus. infam. C. 25, 29 ad leg. Jul. de adult. L. 2 de obsequiis. 37) L. 12 de decurionibus. C. 2 de dignit.

38) C. 27 de mort. testam. 39) L. 3 praem. de testib.

40) L. 5, §. 2, de extraord. cogn. L. 28, pr. und §. 1, de poen. Marzoll, S. 106.

wie die der römischen *loves notae*, der *viles* und *humiles personae*, oder die der deutschen Anrüchigkeit wegen niedriger Standesverhältnisse und wegen verachteter Lebensweisen oder wegen des Fleckens der unehelichen Geburt⁴¹⁾, gehören besondern, meist verschwundenen Verhältnissen der Sklaverei und des Despotismus oder erloschenen Zeiturtheilen oder doch nur der freien Sitte und öffentlichen Meinung an.

XI. Nachträgliche Bemerkungen über die Zuthellung von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen und über die Wichtigkeit der Erhaltung und Förderung der Ehre. Eine Hauptaufgabe in dieser Materie bleibt es hier stets, einerseits Schritt zu halten mit der öffentlichen Meinung, als Repräsentant derselben zu handeln, und anderntheils doch auch das Würdige in der Meinung zu verstärken und auch die öffentliche Meinung und Sitte selbst zum Höhern zu leiten, sie von Vorurtheilen und Verkehrtheiten möglichst zu befreien. Der beste Weg wird auch hier sein, das tiefere Wesen der wahren öffentlichen Meinung der Nation nach den wahren Culturelementen der letztern und nach ihrem Entwicklungsgange zu ergründen, sie gegen vorübergehende und einzelne Zeitmeinungen hervorzuheben und vor allem sich der Mitwirkung der besten und bedeutendsten Stimmführer und Repräsentanten des Volkes zu versichern. Klar aber ist es, daß nirgends entschiedener als hier ein wahrer Widerstreit mit der innern sittlichen Wahrheit, mit der Gerechtigkeit und mit der öffentlichen Meinung sich rächt; Ehre und Schande im Widerspruche mit ihnen werden wesenlos. Die Regierung aber, die keine wahre, keine von der öffentlichen Meinung anerkannte Ehre und Schande, Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen für sich in Anspruch nehmen kann, hat ihren stärksten Hebel verloren. Sie wird kraftlos und lächerlich, sie empört alle würdigsten Gefühle und wirkt für sich und den Staat verderblich, wenn ihre Ehren, ihre Bänder, ihre Sterne und Stellen durch unwürdige, willkürliche, leichtsinnige, der öffentlichen Meinung widersprechende Zuthellungen Gegenstand der Mißbilligung oder der Ver-spottung werden, wenn das Übermaß besonderer Ehren die gemeine Ehre sinken macht, und wenn es nicht allein eine Auszeichnung, nein, wenn es auch eine Ehre ist, keine Orden erhalten zu haben, wenn sie, wenn die Ehrbelohnungen höchstens nur einer kindischen, schwächlichen Eitelkeit dienen.

Die Ertheilung von Ehrbelohnungen, Ehrenstellen, Rangerhöhungen, Orden u. s. w., soweit sie überhaupt von der Regierung und nicht als freie Guldigungen des Vertrauens der Bürger von diesen und ihren verfassungsmäßigen Wahlen abhängen, muß in Monarchien allerdings von dem Monarchen ausgehen. Aber damit sie der Würdigkeit, der öffentlichen Meinung und der Gerechtigkeit entsprechen und damit Ehren noch Ehren bleiben, ist es wesentlich, daß die Verleihungen nicht bloßer Hofgunst, Intrigue und Cabinetswillkür anheimfallen, sondern nach Prüfung und Vorschlag der Behörden oder, wie z. B. bei dem Maria-Theresia-Orden, nach Abstimmung der Ehrengenossen und unter Controle einer freien öffentlichen Meinung ertheilt werden. In England, das überhaupt noch lange das Musterbild der europäischen Monarchie bleiben wird, ist selbst für Verleihung königlicher Orden das Ministerium der öffentlichen Meinung in und außer dem Parlamente wirksam verantwortlich. Der Fürst ertheilt sie nicht etwa, wie das Geld aus seinem Privatvermögen, nach Privattiteln, sondern als Regent und nach öffentlichem Rechte für das öffentliche Wohl. Aber auch abgesehen hiervon fordert dieses schon die Klugheit, um dieses wichtige fürstliche Mittel nicht kraft- und werthlos zu machen. Eine nicht servile, sondern eine würdige, also auch in der öffentlichen Meinung Achtung gebietende Treue gegen den Fürsten ist allerdings auch ein Titel der Würdigkeit für manche Ehrenauszeichnungen; aber es ist der höhern politischen Weisheit und Gerechtigkeit gleich sehr widersprechend, wenn eine angebliche, eine eigennützige, gegen die Verfassungs- und Volksrechte treulose und feindselige Treue mit öffentlicher Ehre belohnt wird und dadurch in der öffentlichen Meinung Ehrenstellen zu Lakaienstellen, Ordensbänder zu Lakaienpuß herabgewürdigt und mit der wahren männlichen Treue und Ehre in feindseligen Gegensatz gesetzt werden. Arme, getäuschte Fürsten, die etwa von jener ersten Treue, nicht aber von der letztern Kraft, Volksliebe und in der Noth Rettung erwarten!

In Beziehung auf die Zuerkennung von Ehrenminderungen besteht ebenfalls die in einer so zarten Materie doppelt schwierige Aufgabe darin, daß dieselben einestheils jedesmal der höhern moralischen Gerechtigkeit, also der wahren Unwürdigkeit, und anderntheils, daß sie auch der wahren öffentlichen Meinung entsprechen und daß sie endlich juristisch begründet seien. Nur

41) S. überhaupt Marzoll, S. 103, 270.

so können sie zur Befestigung und Vermehrung der Würdigkeit der Bürger, zur wirklichen Verhinderung von Unwürdigkeiten und von Vergehen wirken.

Eine allgemeine Regel schon für die gesetzliche Bestimmung muß es in beider Hinsicht bleiben, daß keine wirkliche Ehrenminderung als solche oder als absichtliche Strafe sich an Handlungen ohne moralisch unwürdige Gesinnung knüpfen darf, also nie an bloß culpose Vergehen und an Vergehen, welche nicht aus unwürdigen Motiven, sondern im Gegentheile aus ehrenwerthen, z. B. aus persönlichem Ehrgefühl, aus Vaterlandsliebe entstanden. Infamiestrafe z. B. auf den Zweikampf hat nie infamirt. Unter dem Galgen Gustav Adolfs duellirten seine Schweden. Man setze hier lieber anderes Leiden zu. Selbst bei größern Vergehen aber darf hier keine Zuerkennung der Infamie stattfinden. Die Federn der Regierung dürfen nicht verbraucht werden.

So sehr auch die rechtliche Gleichheit zu achten ist, so darf doch vorzüglich auch rücksichtlich der Ehre, die so sehr auf den Sitten, den Meinungen der verschiedenen Staatsbürger- und Ständeklassen beruht, nie die wahre verhältnißmäßige und den Umständen entsprechende Gleichheit einer rohen, bloß scheinbaren und buchstäblichen Gleichheit geopfert werden. Sofern z. B. durch ein Vergehen und seine Strafe nicht die ganze höhere staatsbürgerliche und Standesehre für immer zerstört wird, ist es eine schretende Ungleichheit, einen Besizer dieser höhern Ehre und des ihr entsprechenden Ehrgefühls in denselben Kerker und in die Gesellschaft und Berührung mit Ehrlosen, mit Landstreichern u. s. w. zu setzen, oder auch etwa ihm niedere, seinem Stande unangemessene Strafarbeiten aufzuzwingen. Er würde dadurch zehnmal mehr Übel erleiden als ein Arbeiter der niedern Stände.

Eine Verschiedenheit der Strafgefängnisse wird aus beiden Gesichtspunkten eine Forderung der Gerechtigkeit selbst.

Vor allem aber ist es in Beziehung auf die Entziehung des heiligsten Gutes, der Ehre — dieser Grundbedingung heilsamer Erfüllung der Bürgerpflichten wie der wichtigsten Rechtswesentlich, daß sie in Wahrheit nur der Überzeugung der Mitbürger entsprechend zuerkannt und daß vollends nicht etwa ihre ungerechte parteiische Zuerkennung das alle ehrenwerthen Gefühle empörende Mittel ministerieller Willkür und Intriguen gegen die freie ständische Verfassung und die muthvollen und ehrlichen Vertheidiger werde. Dieses aber könnte u. der That nicht ausbleiben da, wo die Gerichte durch willkürliche Ernennungs-, Versetzungs- und Pensionirungsbefugniß gegen die Richter nur eine Scheinunabhängigkeit behielten und in politischen Kämpfe die Leidenschaften der Höflinge, der Minister und vielleicht auswärtige Gemischungen zur Verfolgung aufreizten, zugleich aber gerichtlich erkannte Ehrennachteile an der Theilnahme an der Ständeversammlung absolut ausschloßen. Geheim verhandelnde Staatsgerichte mit solcher Besetzung muß jeder kräftige Minister innerhalb vier Wochen zu jeder möglichen Justizmorde bestimmen können. Und Veranlassungen zu Criminalprocessen lassen sich machen, zumal wenn alles im Dunkel bleibt. So sah man denn, hier durch vieljährigen Untersuchungskerkern, dort durch Zuchthausstrafen, dort durch Rossprechungen bloß von der Instanz, dort auch durch Verurtheilungen mit Begnadigungen, die muthigsten, würdigsten Vaterlandsfreunde für immer aus der Reihe der Volksvertreter ausstoßen.

Deshalb nun sollte Verlust der staatsbürgerlichen Ehre nie anders als durch absolut unabhängige öffentliche Gerichte und mit Zuziehung eines Geschworenengerichts von staatsbürgerlichen Standesgenossen ausgesprochen werden können. Und selbst hierbei behauptet die britische Volkskammer mit vollem Rechte noch die völlig freie Entscheidung über die moralischen Bedingungen zur Volksrepräsentation, für sich selbst und in allerletzter Instanz sogar für die Wähler, deren Vertrauen hier den Ausschlag geben muß. Jedenfalls macht die unmittelbar oder mittelbare Abhängigkeit der Wahlen von der Regierung die ständische Verfassung zu einer verderblichen Lüge und jene Entscheidung durch unabhängige Strafgerichte noch außerdem zum gefährlichsten Fallstrich für alle ehrlichen männlichen Vaterlands- und Freiheitsfreunde.

Die wichtigsten Mittel für Erhaltung und Förderung der Ehre wurden bereits vorzüglich auch durch die Hinweisung auf das Muster der Alten (s. unter IX.) genügend angedeutet. Das allerwirksamste Mittel aber ist die strengste Behauptung der Ehre und Sitte von dem Regenten von seiner Umgebung, von dem Adel und von allen Beamten. Hier muß mehr gefordert werden als nur die Erfüllung des allgemeinen Rechtsgesetzes. Mit Würden und Ämtern, die den Augenblick freiwillig aufgegeben werden können, kann und soll die Pflicht der strengsten Achtung und Behauptung von Sitte und Ehre verbunden sein, die Pflicht eines Betragens, welches von allen Bürgern gewünscht, aber nur durch Beispiel, nicht durch Strafmittel erwirkt werden

den kann. Wie die Sonne in ihrem Reiche überall Licht, Wärme und Leben verbreitet, so wirkt der Glanz reiner Ehre und strenger Tugend des Königs, des Adels und aller Beamten belebend auf alle Gemüther und hält das höhere Gesetz der Gesellschaft, welches sie sichtbar darstellen sollen⁴²⁾, in Würde und hoher sittlicher Achtung, während ihre Ehrlosigkeit, ihre niedern Ränke, ihr Lügengeist unvermeidlich für Ehre und Schande abstumpfen und alles Gute vernichten — eine Wahrheit, welche die Alten, vorzüglich Solon, ihr größter Gesetzgeber, Platon und Cicero so wohl zu würdigen wußten. Streng also, wie bei Griechen und Römern in ihren schönsten Zeiten, mögen freie, aus den Standesgenossen bestehende Ehren- und Sittengerichte der einzelnen Stände des Adels, der Beamten, der Advocaten, der Volksvertreter über Ehre und Sitte ihrer Glieder richten und jedes unwürdige Mitglied austossen, so die Ehre dieser Stände und ihren wohlthätigen Einfluß für die Ehre und Sitte der Nation bewahren!

So kann die Ehre, so kann die Kraft der Nation geschaffen und erhalten werden. Denn was ist die Kraft eines Staates anderes als die möglichste Vereinigung der Kräfte und der Willen der Bürger für das Rechte, für Staat und Regierung und ihre Aufgaben? In der Despotie wird dieser Wille durch Furcht geschaffen, welche aber selbst viele und zwar die edelsten Kräfte der Menschen vernichtet, ehe es ihr mühsam gelingt, die schlechtern zusammenzuzwingen, von welchen es dann selbst wieder eines großen Theils zum Zwingen bedarf. Dennoch ist hier, es ist z. B. in China, wo die Menschen zu Tausenden auf die Erde fallen, wenn sie einen General sehen, wo ein einziger Soldat mit seinem Bambus tausend Bürger in Furcht setzt und in der Zucht erhält, auf diese Furcht zu rechnen. In der Theokratie schafft und erhält den rechten Willen der blinde Glaube, im Rechtsstaate freier muthiger Bürger im wesentlichen die freie Achtung und Ehre, die Achtung der eigenen und fremden Würde und Bestimmung und der für sie, für ihre gemeinschaftlichen Aufgaben gegründeten Gesetze, der sie schützenden Behörden. Ohne Ehre und gegenseitige Achtung der Bürger, ohne ihre Achtung gegen Staat und Regierung und Beauftragte, mithin ohne deren Achtungswürdigkeit und Ehre ist hier eine kräftige Vereinigung der Willen, ist die rechtliche Ordnung und ihre Erhaltung und muthvolle Vertheidigung gegen die Angriffe feindlicher Interessen und Leidenschaften im Innern und von außen nimmer zu erwarten!

Mehr und mehr werden jetzt von allen verständigen Staatsmännern zwei Wahrheiten anerkannt. Die eine ist, daß überhaupt die Freiheit wie die Ordnung und die Macht in gesitteten Staaten nur durch Tugend des Volkes und der Regierung Bestand haben, und daß hinwiederum für die Sittlichkeit des Volkes die Freiheit, die freie Verfassung unentbehrlich ist. Die andere ist die, daß unsere Zeit einen kritischen Wendepunkt zwischen einem Versinken in eine hoffnungsvolle Verderbniß, gleich der der Römer und Griechen in ihrer spätern Zeit, und zwischen der Erhebung zu einer bisher unbekanntem Höhe der Cultur und Freiheit bildet — eine Entscheidungszeit, in welcher nur die größtmögliche Erhaltung und Förderung der Freiheit sowie jener göttlichen, sittlichen Grundkraft den Ausschlag zum Guten und Glücklichen geben kann. Auf die Freiheit weist das „Staats-Lexikon“ überall hin. Auf drei der bürgerlich wichtigsten Haupttugenden und die Art ihrer Erhaltung und Förderung, auf Gesezlichkeit nämlich, auf sittliche Geschlechtsverhältnisse und Treue, hat es ebenfalls mit möglichstem Nachdrucke hingewiesen. Zwei andere, Religiosität und Vaterlandsliebe, welche letztere von Freiheitsliebe unzertrennlich ist, werden diese Artikel behandeln. Sie alle und die Freiheit vereinigend und kräftigend aber wirkt die Ehre. Gegen die eigenthümlichste Gefahr unserer heutigen Civilisation — den Materialismus — gibt es keinen stärkern Damm als die Herrschaft wahrer Ehre in dem Volke und seiner Regierung. Die Sorge für Erhaltung und Förderung der Ehre und des Ehrgefühls, ihre richtige, unsern heutigen Verhältnissen entsprechende Ausbildung und Leitung ist vielleicht die wichtigste Aufgabe der ganzen heutigen Politik. Sie ist um so wichtiger, da die frühern Ehrverhältnisse, z. B. die des Ritterthums, des Adels, zum Theil durch neue zu ersetzen sind. Für diese Ausbildung aber müssen, außer den besprochenen besondern Maßregeln, unter dem Schutze würdiger Monarchen, vor allem richtig geordnete Adels- und Standesverhältnisse, Öffentlichkeit und Meinungsfreiheit, Landwehrsystem, freie Gemeinde- und ständische Verfassung und öffentliche und volksmäßige Gerichte und edle Volksfeste zusammenwirken.

Welcher.

Sichhorn (Karl Friedrich), ein Mann, den Deutschland zu seinen ersten Rechtsgelehrten zählt und von welchem zuerst eine wissenschaftliche Behandlung des deutschen Rechts und seiner

42) Cic. de Legib., III, 1.

Geschichte ausging, wurde am 20. Nov. 1781 zu Jena geboren. Sein Vater, Johann Gottfried E., berühmt als Theolog und Historiker, bekleidete damals eine Professur in Jena. Derselbe war am 16. Oct. 1752 in Dörrenzimmern in der Grafschaft Hohenlohe-Öhringen geboren und der Sohn eines Superintendenten. Er vertauschte 1788 seinen jenaer Aufenthalt mit Göttingen, wo er bis zu seinem 1827 erfolgten Tode eine der Hauptzierden der dortigen Universität bildete. So wurde Göttingen Karl Friedrich's eigentliche Heimat. Hier bezog er schon in seinem sechzehnten Lebensjahre, reichbegabt, nach nur vierjährigem Besuche des städtischen Gymnasiums, um Jura zu studiren, die Hochschule. Außer der Jurisprudenz zogen ihn jedoch auch die Naturwissenschaften, Philologie und Geschichte mächtig an, und Blumenbach, Heyne, Gatterer und Schlözer zählten ihn zu ihren aufmerksamsten Zuhörern. Von den Juristen waren es Hugo, Bütter und Runde, welche vorzüglich auf seine Ausbildung einwirkten, obgleich er es keineswegs versäumte, außer ihren Vorträgen auch die Meister's, Martens', Klapproth's und Walbed's erfolgreich zu benutzen. Nach einer vierjährigen lebensfrohen und heiter verbrachten Studienzeit erhielt E. am 18. Sept. 1801 in Göttingen die juristische Doctorwürde, nachdem er eine Dissertation „De differentia inter austragias et arbitros compromissarios“ verteidigt hatte. Wenn auch gleich anfangs entschlossen, sich der akademischen Laufbahn zu widmen und vorzugsweise über öffentliches Recht zu lesen, erschien es ihm doch zunächst erforderlich, den Lebensverhältnissen näher zu treten und sich eine praktische Anschauung derselben zu verschaffen. Zu diesem Zwecke begab er sich in den Jahren 1801—3 auf Reisen und hielt sich namentlich längere Zeit in Weplar und Wien auf. In Weplar war es von Gruben, welcher ihm Gelegenheit gab, aus den Acten des Reichskammergerichts zu referiren, und in Wien der Reichsbeirath von Pusendorf, durch welchen er eine nähere Bekanntschaft mit dem beim Reichshofrathe beobachteten Proceßverfahren machte. Im Jahre 1803 nach Göttingen zurückgekehrt, habilitirte er sich an der dortigen Universität und las zuerst im Wintersemester 1803—4 über den Reichsproceß, im Sommer 1804 über deutsche Rechtsgeschichte, war außerdem aber auch als Mitglied des dortigen Spruchcollegiums thätig. Schon 1805 folgte er einem Rufe als außerordentlicher Professor des Rechts an die Universität zu Frankfurt an der Oder. Hier mußte E. sofort über sämtliche Disciplinen Vorlesungen halten, und schon hier begann seine literarische Thätigkeit. In der Vorrede zum ersten Bande der „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“, die vom 13. Mai 1808 datirt, entwickelte er schon damals seine Ansichten über die Behandlung des Rechts scharf und deutlich, und diesen Ansichten ist er auch für die Folgezeit treu geblieben, so vielseitig und umfassend sein literarisches Wirken sich auch gestaltete. Als im Herbst 1810 die in Berlin neu gegründete Universität eröffnet wurde, erhielt E. eine Professur an derselben, um neben Savigny, welcher das Römische Recht vertrat, das deutsche Recht zu lehren. Der Zusammenfluß der bedeutendsten geistigen Kräfte an der berliner Universität steigerte auch E.'s geistige Thätigkeit und Productivität in einem hohen Grade, und das Zusammenwirken mit Savigny war es besonders, was dieselben förderte. Die von beiden redigirte „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ ging vorzüglich aus der gänzlichen Übereinstimmung beider Männer über die Art und Weise, in welcher die Rechtswissenschaft behandelt werden mußte, aus der von ihnen begründeten historischen Schule derselben hervor.

E.'s Wirksamkeit in Berlin wurde durch die Ereignisse des Jahres 1813 unterbrochen. Er gehörte zu denen, welche die Beugung unsers Vaterlandes unter das französische Joch am schmerzhaftesten berührte. Der die Vorbereitung zur Abschüttelung dieses Jochs anstrebende Jugendbund, welchen Friedrich Wilhelm III. in seiner Ordre vom 30. Juni 1808 gebilligt hatte, zählte E. zu seinen thätigsten Mitgliedern, er bekleidete in demselben die Function des Directors der frankfurter Hauptkammer. Doch schon am 31. Dec. 1809 zwangen seine Verhältnisse zum französischen Kaiser den König zur Auflösung dieses Bundes. E. hatte dessenungeachtet die Verfolgung der Zwecke desselben nicht aus den Augen verloren. Er konnte dies schon zu Anfange des Jahres 1813 betheiligen, indem er, obgleich er seit 1810 verheirathet war, als der König sein Volk zu den Waffen rief, in die Reihen der untern 17. März 1813 aufgebottenen Landwehr trat. Die Befugniß der Organisationsbehörden der letztern, die Subalternoffiziere selbst zu wählen, brachte ihn sogleich in die Stellung eines Rittmeisters und Escadronchefs im vierten furmürkischen Landwehr-Cavalieregimente. So vermehrte E. die große Zahl der ehrenhaften Männer, welche selbst höhere Stellen im Staatsdienste verließen, um in das Heer einzutreten. E. machte mit dem Bülow'schen Armecorps, bei welchem sein Regiment stand, die Schlachten von Großbeeren, Dennewitz und Leipzig auf das ehrenvollste mit. Er erhielt für seine in der Schlacht von Dennewitz bewiesene Tapferkeit das Eiserne Kreuz:

zweiter und den russischen St.-Wladimirorden vierter Klasse (neben diesen zierten in spätern Jahren seine Brust noch der rothe Adlerorden zweiter Klasse und die nur so wenigen verliehene Friedensklasse für Wissenschaft und Kunst des Verdienstordens Preußens). Nach der Schlacht bei Leipzig marschirte E. mit der Avantgarde seines Corps durch Westfalen nach Holland, Belgien und Frankreich und zog mit demselben in Paris ein. E. nahm gleich nach dem Frieden seinen Abschied. Er wurde in keinem der zahlreichen Gefechte, welche er mitmachte, verwundet, sein an sich rüstiger Körper war durch die Strapazen des Feldzugs gekräftigt worden. Er kehrte nach einem kurzen Aufenthalte bei seinen Aeltern in Göttingen gesund nach Berlin zurück. Der Winter 1814 sah ihn bereits wieder in seinem alten Berufe thätig. Er las in den Jahren 1814—17 über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, über deutsches Staatsrecht, Privatrecht und Kirchenrecht. Gleichzeitig setzte er mit erneuertem Eifer seine durch den Krieg unterbrochenen Studien fort und ließ als ein Ergebniß derselben den zweiten und dritten Band seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ drucken. Ebenso veröffentlichte er in der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ einen Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Dieser Aufsatz wird als epochemachend in der Erforschung deutscher Staats- und Rechtsentwicklung angesehen. Im Winter 1816—17 hielt er dem Kronprinzen, spätern Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen Vorträge über deutsches Recht, welche von seinem geistreichen Zöglinge mit regster Theilnahme gehört wurden.

Dem Wunsche seines alternden Vaters nachgebend verließ E. 1817 Berlin, um einem Rufe nach Göttingen zu folgen. Hier las er bis 1829 täglich 2—3 Stunden, abwechselnd in einem Semester über deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, in dem andern über Privatrecht und Staatsrecht. Die Zahl seiner Zuhörer war so bedeutend, daß kein göttinger Auditorium sie zu fassen vermochte und E. sich genöthigt sah, eine Scheune als solches zu benutzen. Die Glanzperiode, welche die Georgia Augusta damals erlebte, war wesentlich mit durch die Anziehungskraft herbeigeführt, welche E.'s Vorträge äußerten. Es gingen aus E.'s Schule nicht allein die tüchtigsten Praktiker hervor, sondern auch die Mehrzahl derjenigen, welche sich nach ihm um das deutsche Recht und seine Geschichte Verdienste erwarben, gehörte zu denen, welche sich seines Unterrichts und seiner besondern Anleitung und Hülfe bei ihren Studien erfreuten. Auch bedeutende praktische Arbeiten waren es, welche damals sowol bei dem Spruchcollegium als durch die Abfassung einer großen Anzahl publicistischer Gutachten über schwierige Rechtsfälle E.'s Thätigkeit in einem hohen Grade in Anspruch nahmen. Nur zwei dieser Gutachten sind in den Buchhandel gekommen, das im März 1829 verfaßte über den Bentind'schen Successionsstreit (Heidelberg 1847) und das für die Domgemeinde zu Bremen abgegebene (Hannover 1831). Im Jahre 1818 erschien eine zweite verbesserte Auflage der beiden ersten Bände seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“, 1819 die erste Auflage des dritten Bandes, 1821 mit Zusätzen und Verbesserungen neu gedruckt eine dritte Auflage der drei ersten Bände und im December 1822 der vierte und letzte Band derselben.

Vom 11. Nov. 1823 datirt die Vorrede eines Handbuchs des deutschen Privatrechts, welches E. unter dem Titel „Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts“ herausgab und von welchem sich 1825 die zweite und 1829 die dritte revidirte Auflage nöthig machte. In diesem Buche übergab E., nach der Vorrede zur zweiten Auflage, die Resultate lange fortgesetzter Untersuchungen, die er bei Gelegenheit praktischer Ausführungen und bei seinen Vorlesungen stets zu berichtigen bemüht gewesen, der Öffentlichkeit.

Im Jahre 1828 erschien von E. eine kleine Schrift: „Über die Modification der Lehen.“ E.'s Gesundheit ward indessen durch die übergroßen Anstrengungen, denen er sich in seinen Studien unterwarf, erschüttert; er litt von früher Jugend an Übersfüllung der Säfte und Andrang des Blutes nach Brust und Kopf. Seine sitzende Lebensweise, welche er nur auf kürzeste Zeit durch Reiten unterbrach, hatte sein Übel so erheblich gesteigert, daß er im Winter 1824—25 zu dessen Vinderung seinen Aufenthalt im südlichen Frankreich nahm, ohne davon den gehofften Erfolg zu sehen. Auch kaufte er in der Nähe der alten Heimat seiner Familie ein Landgut, den Ammerhof bei Tübingen, und verlebte auf diesem mehrere Jahre die Herbstferien. Den wohlthätigen Einfluß, welchen das Landleben auf seine Gesundheit hatte, zerstörten die göttinger Anstrengungen jedoch stets bald wieder, zumal er sie, zur Nachholung des Versäumten, gemeinhin verdoppelte. So wurde E. Ostern 1829 durch seine körperlichen Leiden genöthigt sein Universitätsamt niederzulegen. Er begab sich nach Ammerhof, um in der Ruhe des Landlebens Erholung zu finden und begonnene literarische Arbeiten zu vollenden. Neben seiner ländlichen Beschäftigung verfaßte er seine „Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evan-

gelifchen Religionspartei in Deutschland", deren erster Band 1831 (in Göttingen, ebenso wie die vorher angeführten Werke) erschien. Körperlich gekräftigt kehrte E. 1832 in das öffentliche Leben zurück, wozu namentlich Savigny viel beitrug. Er übernahm eine Professur bei der berliner Universität und gleichzeitig die Function eines Geheimen Legationsraths im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Nur zwei Jahre las E. in Berlin noch über Kirchen- und Staatsrecht, dann vertauschte er, da das Lesen ihn sehr angriff, seine Stellung bei der Universität mit der eines Geheimen Obertribunalraths. Im Jahre 1838 wurde er Mitglied des Staatsraths, 1842 Mitglied der Gesetzcommission und 1843 Geheimer Oberjustizrath im Justizministerium für die Gesetzgebung, dessen Vorstand Savigny war. In den Jahren 1838—46 war er Spruchmann beim deutschen Bundesschiedsgerichte und 1843 Mitglied des Obercensurgerichts, welche Stellung er aber schon am 1. April 1844 freiwillig aufgab.

Auch neben allen diesen amtlichen Thätigkeiten setzte er seine wissenschaftlichen Arbeiten eifrig fort. Im Jahre 1833 beendigte ein zweiter umfangreicherer Theil sein Werk über das Kirchenrecht. Das Jahr darauf erschien eine vierte völlig umgearbeitete Auflage des ersten Bandes der „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“. In der Vorrede zu derselben nennt er diesen Band den auch nach zweimaliger Verbesserung immer noch unvollkommensten Theil seines Werkes. Die drei andern Bände desselben erlebten 1835—36 eine vierte und das ganze Werk 1842—44 eine fünfte verbesserte Auflage. Ein von E. 1832—33 verfaßter „Grundriß des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten“, der als Leitfaden bei seinen Vorlesungen gedruckt wurde, kam nicht in den Buchhandel. Im Jahre 1832 wurde E. Mitglied der berliner Akademie der Wissenschaften, und zwar der historisch-philosophischen Klasse derselben. Der thüringisch-sächsische Verein zur Erforschung der Alterthümer und Erhaltung der Denkmäler zählte E. zu seinen Ehrenmitgliedern.

Die Abhandlungen der gedachten Akademie enthalten mehrere der von E. in derselben gehaltenen Vorträge, so die von 1835 den über die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, die von 1840 den über die technischen Ausdrücke, mit welchen im 13. Jahrhundert die verschiedenen Klassen der Freien bezeichnet wurden, und die von 1846 den über den Kurverein. Die Stellung E.'s zum auswärtigen Ministerium veranlaßte seine Abhandlung „Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben untereinander oder mit ihren Unterthanen in ihrer jetzigen Ausbildung“ (Berlin 1833).

Dazu angeregt von dem königlich hannoverischen Hause erschien in Berlin 1835 von E. eine ausführliche Schrift: „Prüfung der Gründe, mit welchen die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der von dem Herzog von Saxe mit Lady Augusta Murray geschlossenen ehelichen Verbindung behauptet worden ist.“ Vorher schon wiederholt längere Zeit zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit beurlaubt, legte E. 1847 seine amtlichen Stellungen nieder. Mit dem Rechte, seine Pension im Auslande zu verzehren, in den Ruhestand versetzt, lebte E. von da ab in Ammerhof, beschäftigt mit der Bewirthschaftung dieses Landgutes, still in engem Kreisen. Die Ereignisse des Jahres 1848 wirkten verstimmend auf sein Gemüth und schlossen ihn noch mehr gegen die Welt ab. Im Januar 1851 erlitt er einen Schlaganfall, der sich später öfters wiederholte. Ein sanfter und schmerzloser Tod endete am 4. Juli 1854 zu Köln, wo E. sich bei seinem einzigen Sohne, dem Appellationsgerichtsrathe Otto E., aufhielt, das Leben dieses wahrhaft deutschen Mannes.

Wir wenden uns von dieser kurzen Schilderung der äußern Lebensverhältnisse E.'s zu einer nähern Erörterung der wissenschaftlichen Bedeutung und Verdienste dieses Gelehrten. Es ist das Recht und seine Geschichte, für deren Behandlung E. eine neue Bahn gebrochen hat, auf welcher seitdem selbst diejenigen fortgeschritten sind, welche sich berufen fühlen, jetzt seinen Ansichten im einzelnen oder ganzen entgegenzutreten. Es sind im wesentlichen nur die Waffen, welche E. ihnen selbst in die Hand gab, mit welchen sie gegen ihn streiten. Jakob Grimm sagt in der Vorrede zu seinen „Deutschen Rechtsalterthümern“ S. VI von ihm: „Die Wissenschaft des deutschen Rechts hat unter E.'s Händen einen neuen Schwung genommen.“ Daß dieser ihn noch nicht zur Erlangung des höchsten Zieles führte, wer möchte darüber mit E. rechten, wer es verkennen, daß mit dem Erheben der Wissenschaft auf einen höhern Standpunkt sich auch der zu überblickende Umkreis derselben erweiterte. Wünschen wir uns Glück zu einer solchen Erweiterung, sie hat nur da die richtige Würdigung älterer wissenschaftlicher Forschungen nicht in ihrem Gefolge, wo persönliche Rücksichten das Urtheil leiten oder dasselbe ein beschränktes ist. Als E. mit allem Eifer und mit äußerster Anspannung seiner geistigen Kräfte die Bearbeitung des deutschen Rechts in allen seinen Zweigen gleichsam sich zur Lebensaufgabe machte, war in

Deutschland im allgemeinen noch eine sehr geringe Kenntniß desselben verbreitet. Einzelne Theile desselben waren wol bereits speciellern Erörterungen unterzogen worden, welche jedoch, da ihnen eine haltbare wissenschaftliche Methode abging, zu einem Gesamtergebnisse nicht führen konnten. Die Ansicht Justus Friedrich Runde's über das gemeine deutsche Recht war bis dahin die allgemein herrschende gewesen. Sie verwechselte das positive Recht, welches in einem bestimmten Volke nach seiner gesammten Entwicklung und seinem Bewußtsein gilt, mit einem Naturrechte, welches man aus den einfachen Gesetzen des Denkens auf rein philosophischem Wege als für alle Menschen maßgebend sich construiren zu können vermeinte. So sagt Runde in der Vorrede zu seinen schon 1791 zuerst veröffentlichten „Grundsätzen eines gemeinen deutschen Privatrechts“: es bedürfe das Erscheinen eines neuen Lehrbuchs des deutschen Privatrechts keiner Entschuldigung, da dieser Theil der Rechtsgelehrtheit noch auf der untersten Stufe der Cultur stehe. Seine Absicht bei der Arbeit sei auf nichts Geringeres gerichtet, als auf eine gänzliche Reform der bisher gewöhnlichen Behandlungsart, von deren Untauglichkeit er sicher überzeugt sei. Seitdem man sich entweder deutsche Rechtsalterthümer oder sächsisches Landrecht für anwendbares und gemeines deutsches Recht ausdrängen zu lassen aufgehört habe, habe man die Übereinstimmungen der deutschen Landesordnungen, Stadtgesetze, Familien- und Hausverträge zum Fundament eines Systems praktischer Rechtsgrundsätze gemacht; das heiße auf einen sehr sandigen Boden bauen, denn sie enthielten lauter positive Vorschriften, und wenn ihrer auch neunundneunzig übereinstimmten, so sei die daraus formirte Regel dennoch in dem hundertsten Lande kein Gesetz, und es wäre also Thorheit, daraus einen allgemeinen Klagegrund zu formiren. Er wäre also bei seiner Arbeit auf die Natur der Sache zurückgegangen, welche, wie andere Grundsätze eines hypothetischen Vernunftrechts, bei Entscheidung der Streitigkeiten in jedem Falle Anwendung habe, wo es an positiven Bestimmungen fehle.

Dieser völlig ungeschichtlichen Auffassung des deutschen Rechts trat E. mit aller Entschiedenheit entgegen. Nach ihm ist das gesammte Recht des deutschen Volkes, wie das eines jeden Volkes, ein Product seiner ganzen Bildungs- und Entwicklungsgeschichte, es ist mit dieser und durch diese gegeben. Eben weil ein bestimmtes deutsches Volk existirt, ist auch ein bestimmtes deutsches Recht vorhanden. Das Recht ist nur eine Quote des gesammten Volkslebens. Seine eigenthümliche Sprache, alle seine Anschauungen, sein ganzer Ideenkreis und also auch sein Recht individualisiren ein bestimmtes Volk: das Recht, welches heute in Deutschland und an irgendeinem deutschen Orte gilt, kann nur aus der gesammten Entwicklung des Rechts in Deutschland und an jenem Orte insbesondere vollständig erfaßt, genügend verstanden, richtig angewendet, sachgemäß fortgebildet und auf legislativem Wege glücklich verbessert werden. Die Gegenwart ist nur ein Durchschnitt der Geschichte und als solcher nur dem verständlich, der die vorhergehenden Stufen ihrer Entwicklung bestiegen hat; das gilt von allen menschlichen Erzeugnissen und so auch vor allem vom Recht.

In der schon früher gedachten Vorrede vom 13. Mai 1818 spricht sich E. in diesem Sinne dahin aus: „In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der gesellschaftliche Zustand von Deutschland und insbesondere seine Rechtsverfassung so viele wichtige Veränderungen erlitten hat, wo ihm vielleicht noch ebenso viele gleich wichtige bevorstehen und alles erst im Werden und noch im Übergange aus einem Zustande der Dinge in einen andern ist, scheint es wichtiger als je, den Blick auf die Vergangenheit zu richten und sich mit dem Geiste unserer ehemaligen Verhältnisse vertraut zu machen. Mag nun von diesem mehr oder weniger in die neuen Einrichtungen aufgenommen werden, ohne eine genaue Kenntniß dessen, was war, und die Art und Weise, wie es das wurde, was es war, wird es immer unmöglich sein, ihren Geist und ihr Verhältniß zu dem, was bestehen bleibt, richtig aufzufassen.“

In der Vorrede zur vierten Auflage vom 10. Oct. 1834 bemerkt E.: „Das Ziel, welches ich meiner Arbeit gesetzt hatte, habe ich schon in der Vorrede zur ersten Ausgabe bestimmt ausgesprochen. Es war keineswegs meine Absicht, die Rechtsalterthümer in ihrem ganzen Umfange zu erörtern, ich wollte durch die Staatsgeschichte wie durch die äußere und innere Rechtsgeschichte eine sichere geschichtliche Grundlage für das jetzt bestehende praktische Recht gewinnen.“

In Betreff der schon früher gedachten Unvollkommenheit des ersten Theils des Buchs bemerkt E. in dieser Vorrede: „Jene Unvollkommenheit fand freilich in der Natur des Stoffs eine Entschuldigung. Das Studium der Volksrechte, Capitularien und Formeln muß sehr lange fortgesetzt werden, bevor man sich schmeicheln darf, in ihr Verständniß eingedrungen zu sein; besonders gilt dies von den abgerissenen und zugleich durch die Unbehüllichkeit des Ausdrucks höchst dunkeln Bestimmungen der Volksrechte. Ein Auszug des Inhalts jener Quellen war

Da indessen die einzelnen Fälle der römischen Ehr- und Rechtlosigkeit unpraktisch sind und mit dem Reiche auch die Reichsacht aufgehört hat, so kennt das gemeine deutsche Recht keine allgemeinen Bedingungen und Formen zur Begründung einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit. Die Todesstrafe an sich begründet sie keineswegs, sondern nur die Rechtspflicht des Verurtheilten, sein Leben auf die gesetzlich bestimmte Weise zur rechtlichen Sühne des Verbrechens sich nehmen zu lassen. Diesen Grundsatz führt das englische Recht so streng durch, daß es selbst eine andere Art der Hinrichtung als die gesetzliche wie Mord gegen den zum Tode Verurtheilten betrachtet. Noch weniger aber soll die nur barbarischen und despotischen Reichen angehörige Güterconfiscation, diese Folge der *servitus poenae*, der scheußlichen Erfindung römischer Imperatoren, weder bei wirklicher Rechtlosigkeit noch auch ohne sie bei Todesstrafen den unschuldigen Erben das Vermögen entziehen. Freilich hatten unsere despotischen Juristen diese Confiscation der römischen Tyrannen selbst gegen Justinian's angeführte Aufhebungsgesetze wieder eingeführt. Aber schon die absolut verbietende Bestimmung des Art. 218 der Carolina verbot sie überall außer bei dem Hochverrathe und außer den seltenen Fällen, wo sie bei der Reichsacht eintreten konnte.²⁸⁾ Und fast alle neuern Landesgesetze und Verfassungen civilisirter Staaten ehren sich, ihr Volk und ihren Landesfürsten durch Verbot dieser scheußlichen Strafe, welche in barbarischen und despotischen Reichen Criminalproceffe und Todesstrafen zu einem Mittel der Beraubung von Unschuldigen und zur Befriedigung der Habucht der Tyrannen und ihrer Creaturen macht, zu ihnen aufreizt und schon durch dieses Mißtrauen die moralische Achtung für die Strafe und die Regierung zerstört.

II. Die Ehrenminderung (*minutio existimationis*). Sie besteht in gänzlicher oder theilweiser Aufhebung nur der allgemeinen politischen Staatsbürgerehre oder auch nur der höhern besondern politischen Standesehre. Bei den Römern gehörte hierher: 1) das Exil, als Zerstörung des Bürgerrechts und aller staatsbürgerlichen Ehre. Bei uns gehört hierhin die Landesverweisung. 2) Die censorische Schande, *nota censoria*. (S. Censur.) Die deutschen religiös-sittenrichterlichen Urtheile der gemischten geistlichen und weltlichen Send- oder Synodalgerichte und der Kirchenbann haben aufgehört. Die besondern Landesverfassungen bestimmen die Rang- und Amtsentziehungen und die Verluste des Rechts von Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit. (S. unten XI.) 3) Die Infamie im engeren Sinne. Sie ist theils A. die gesetzliche oder *infamia juris*, theils B. die factische oder richterliche.

A. Die gesetzliche ist diejenige, welche in gesetzlich genau bestimmten Fällen nicht die allgemeine Staatsbürgerehre, wol aber die politische Staatsbürgerehre und einige damit nach römischer Ansicht genau verbundene Privatrechte nahm. Durch die Zwölftafeln und neuere Civilgesetze begründet und bestimmt, wurde diese Ehrenstrafe doch vorzugsweise durch das prätorische Recht ausgebildet. Sie hatte hier früher vorzüglich die Aufgabe, die sittliche Würde und Ehre (*honestas*) der öffentlichen National- und Volksgerichte von Unwürdigkeit und Unwürdigen rein zu bewahren und später bei dem Zerfalle der Censur überhaupt die sittliche Würde und die Ehrengrundsätze des Staatsbürgervereins zu schützen. Sie war verbunden mit den Verurtheilungen a) wegen fast aller öffentlichen Verbrechen (wegen aller *delicta publica ordinaria* und der meisten *extraordinaria*), sodann b) mit der Verurtheilung in Beziehung auf alle eine wahre Unwürdigkeit und Treubrügigkeit bekundenden dolosen Privatdelicte und dolosen Privatverletzungen. So knüpfte sie sich z. B. an die dolosen Verletzungen in den Verhältnissen der sogenannten Freundes- oder Vertrauenscontracte, des Mandats, des Depositums, der Societas, der Tutel, und an betrügliche Verletzungen, wenn mit der *actio de dolo* geklagt werden durfte. Doch trat bei solchen Privatverletzungen die Infamie nur dann ein, wenn nicht vor der Verurtheilung eine Aufhebung des Proceffes durch Vergleich eintrat, wenn also der Verletzende seine unwürdige Gesinnung hartnäckig festhielt und zugleich durch chicanöse frivole Proceßsucht (*temeritas litigandi*) seine Schuld vergrößerte. e) Endlich trat die Infamie ein bei gewissen gesetzlich genau bestimmten schimpflichen Handlungen und schimpflichen Lebensweisen, z. B. beim *Lenocinium* und bei öffentlichen Frauenspersonen.²⁹⁾

28) Koch, Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung, §. 9. Mit völlig nutzlosen Gründen und unzulässigen Emendationen greift Marezoll, S. 333, diese Auslegung des Art. 218 an. Diefes Artikels und einiger andern Artikel absolut verbietende Bestimmungen (s. Bb. III, 371), welche das, was sie verbieten, als übelhergebracht und unrechtmäßig und unbillig im Namen des Reichs verwerfen, können natürlich nie durch die am Ende der Vorrede der Carolina gestattete Gültigkeit wohlhergebrachter, rechtmäßiger und billiger Landesgesetze zerstört werden.

29) Marezoll, S. 123, 179, 192.

Die allgemeinen Wirkungen dieser Infamie sind folgende Ausschließungen: 1) von allem staatsbürgerlichen Stimmrechte (jus suffragii) in Volks- und Wahlversammlungen; 2) von allen öffentlichen ehrenvollen, nicht bloß lästigen Staatsämtern (jus honorum); 3) von dem Rechte, für andere im Gerichte aufzutreten; 4) von der Anstellung der Klagen im Namen des Volkes oder der peinlichen Anklagen und der Popularklagen; 5) von dem Rechte, gültiges Zeugniß abzulegen; 6) von dem Rechte, zum Nachtheile von Ascendenten und Descendenten eines Erblassers in dessen Testament ernannt zu werden; 7) von der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, solange noch unbescholtene Vormünder da sind; 8) auch sollten die Infamien bei Verbrechen härter gestraft werden, weil ihnen ein Theil der zu erkennenden Strafe, nämlich die Infamie selbst, nicht mehr neu zugesügt werden konnte.³⁰⁾

Im deutschen Rechte entsprach dieser Infamie im engeren Sinne nach dem Obigen (unter I.) die Ausschließung aus solchen Vereinen, welche der Staat, wie z. B. die Stadtbürger- und die Rittervereine, als Grundlagen seiner politischen Ehrenrechte, z. B. der landständischen, ansah, also die Ehr- und Rechtlosigkeit in diesem Sinne, wie sie auch bei den deutschen Leibeigenen in der spätern Zeit stattfand.³¹⁾ Die deutsche Infamie, als Verlust der politischen Staatsbürger-ehre, trat auch, wie die römische, bei peinlichen Verbrechen und bei wirklich inhonesten, treubruchigen, niederträchtigen, dolosen Verletzungen ein.³²⁾ Auch die Wirkungen dieser deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne bestanden, entsprechend den römischen, im wesentlichen im Ausschluß von den politischen Rechten und, wie ausdrücklich noch im 18. Jahrhunderte die Reichsgesetze sagen, im Ausschlusse „von ehrlichen Zusammenkünften“, also von allen öffentlich rechtlichen Vereinen und ihren Versammlungen zur Ausübung der politischen Rechte, insbesondere auch von den früher stets öffentlichen und volksmäßigen Gerichtsversammlungen, von dem Richter- und Schöffenamte, von der Bornahme feierlicher gerichtlicher Geschäfte für andere, von den Lehns- und Ministerialitäts- und städtischen Vereinen. Auch die härtere Bestrafung der Ehrlosen enthält das deutsche Recht.³³⁾

So erklärt es sich denn, daß das Römische Recht über die Infamie bei uns willige Aufnahme fand, und daß die kanonischen und deutschen Gesetze und die Gerichte dasselbe unbedenklich als praktisch gültig anerkannten.³⁴⁾ Nur erst in neuerer Zeit suchte man gesetzwidrig diese frühern deutschen und römischen Grundsätze über die Infamie zu umgehen. Man that es theils aus Mißverständnis, indem man sich irrig unter der römischen Infamie und der ihr entsprechenden deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne eine gänzliche, eine auch privatrechtliche Ehr- und Rechtlosigkeit dachte. Theils aber that man es auch, weil man die dem Römischen und deutschen Rechte zu Grunde liegenden tiefen moralisch-politischen Gesichtspunkte einer flachen materialistischen Modeansicht aufopferte. Jene römischen und deutschen Bestimmungen über die Infamie sind aber nicht bloß nach dem gemeinen Rechte noch juristisch gültig, sie sind auch, einzelne unsern heutigen Verhältnissen entsprechende Modificationen etwa abgerechnet, höchst heilsam, namentlich auch zur Verhinderung von Processen und unwürdigen processualischen Chicanen. Und sie sind selbst keineswegs zu hart, wie man glaubt. Man darf ja nur jenen vortrefflichen römischen Grundsatz berücksichtigen, nach welchem der Eintritt der Infamie in den meisten Fällen abgewendet werden konnte, wenn der Verlezende das Schuldige leistete oder sich verglich, statt es zu einer nachtheiligen Entscheidung auf die infamirende Klage ankommen zu lassen. Ein Vormund; der seinen Mündel, ein Bevollmächtigter, der den ihm vertrauenden Vollmachtgeber betrüglisch verlegt und nun, an sein Unrecht gemahnt, sein Unrecht auch noch durch einen Chicanös geführten Proceß zum Verderben des Getäuschten hartnäckig festhalten und vermehren will, verdient er denn nicht wirklich, wenn nun das richterliche Urtheil seine Schändlichkeit begründet findet, den Ausschluß von staatsbürgerlichem Ehrenrechte? Und was etwa wird mehr als jene römische und deutsche Infamie sich wirksam erweisen, um die wesentlichsten moralischen und rechtlichen Grundsätze der Treue und des Vertrauens, der Redlichkeit und Ehre in der menschlichen Gesellschaft festzuhalten? Unsere heutige Straflosigkeit von hundert kleinen, aber schändlichen Berrügereien erzieht die großen Betrüger und untergräbt die würdige rechtliche Ordnung.

30) Marezoll, S. 212 fg.

31) Sachsenspiegel, II, 19.

32) Sachsenspiegel, I, 4, 39, 41;

II, 13. Schwabenspiegel, 80, 81, 137, 138, 151; §. 3, 163, 200. Kaiserrecht, III, 7.

33) Sachsenspiegel, I, 48, 61; III, 17. Schwabenspiegel, 114, 126, 161 u. 162. Sächsisches Lehrb., 1. Reichsschlus von 1731, Art. 11; von 1772, Art. 5. Marezoll, S. 293.

34) S. Marezoll, S. 341.

Wahrheit zu thun war, seine Ansicht, sobald er sich von den Vorzügen der gegentheiligen überzeugt, gern der bessern unter.

L. Trief.

Eid. Soweit die Geschichte zurücksehen läßt, soweit zeigt sie auch das Institut des Eides als verwebt mit dem Staatsverbande und zugleich als eine völkerrechtliche Erscheinung. Gestützt auf die Sittlichkeit des Menschen, auf den eingeborenen Sinn für Wahrheit und Treue, stellt es sich dar umgeben und belebt von der Weihe der Religion. Den tiefsten Rückblick gewährt die Geschichte der Israeliten, der Bekenner des Monotheismus. Die Genesis bekundet, daß der Eid schon in dem Zeitalter der Patriarchen sich eingebürgert hatte und sehr hoch gestellt war; er war der Ausfluß des Glaubens an Einen Gott und diente dazu, dem betheuernden Worte das Siegel einer Bürgschaft aufzudrücken. Als der König von Sodom dem Erzvater Abraham die dem Feinde abgerungene Beute anbot, erhob der Patriarch die Hand zu Gott, dem Herrn Himmels und der Erde, und gelobte, daß er nichts davon annehmen werde. Isaak und König Abimelech versöhnten sich unter Eidschwur, Esau besiegelte den Verkauf seines Vorrechts der Erstgeburt an seinen Bruder Jakob mit einem Eide. Gott wurde als Zeuge der Gelobung und Rächer des Meineids angerufen. In dieser Überlieferung findet sich der Eid, auch in Verbindung mit der Erschwerung der Verwünschung, von der mosaischen Gesetzgebung getragen. ¹⁾ Sie erachtet ihn für so heilig, daß nur der Gottheit selbst die Strafe des Meineids zustehe. Krankheit und Tod die Strafe, vom göttlichen Richter selbst verhängt. Die vollständige Formel des gerichtlichen Eides, welchen das zweite Buch Moses vorschreibt, findet sich nicht aufbewahrt. Der Eidschwur der Könige Saul und David gedenkt das Alte Testament. David und Jonathan besiegelten den Bund ihrer Freundschaft mit einem Eide. Nachdem König Salomo seinen Tempel erbaut hatte, wurden die Eide vor dem Altar oder unter Berufung auf denselben geschworen. Die spätere Geschichte der Israeliten zeigt, daß mit der Abnahme der Religiosität die falschen Eide zunahmen, sodaß die Gesetzgebung einschreiten zu müssen glaubte und den Meineid mit weltlicher Strafe bedrohte. Sekten, welche sich bildeten, verwarfen den Eid oder umgaben ihn mit engen Grenzen. ²⁾

Die mit der Geschichte der Israeliten verwebte Geschichte von Ägypten kennt ebenfalls den Eid. Nach dem Zeugnisse Diodor's von Sicilien war der Meineid mit der schwersten Strafe, mit dem Tode bedroht, „weil er die zwei größten Frevel in sich schließe, indem er die Ehrfurcht gegen die Götter und die sicherste Bürgschaft unter den Menschen vernichte“. Indem Herodot der Scythen gedenkt, berichtet er von ihnen: „Sie schwören bei den Männern, die dafür gelten, die redlichsten und preiswürdigsten unter ihnen gewesen zu sein, mit der Hand auf ihrem Grabe.“ Auch überliefert er deren Sitte bei der Schließung von Bündnissen, denen sie dadurch das Siegel ausdrückten, daß sie sich verwundeten, Blut in einen Becher mit Wein fallen ließen, ihre Waffen hineintauchten und ihn unter Verwünschungen austranken. Meineid wurde mit dem Tode (Entscheidung) bestraft. Indem dieser Vater der Geschichte eines Bündnisses zwischen den Medern und Lydiern gedenkt, berichtet er, daß sie es dadurch beschworen hätten, daß sie sich gegenseitig Blut ließen und es aufsaugten. Als beachtenswerth findet sich aufgezeichnet, daß die Phrygier sich des Eides enthalten hätten.

Aus der Tiefe der Geschichte der Griechen ³⁾ leuchtet der Eid hervor, welchen Hippokrates, die Heilkunde für so heilig haltend, daß sie nur von Eingeweihten gelehrt und nur von Gevissenhaften ausgeübt werden dürfe, denen auferlegte, welche er als Schüler zuließ; sie mußten schwören, daß sie ihre Kunst rein und fleckenlos erhalten wollten. Dagegen ergibt sich als Ergebnis der Prüfung, daß es, um mit Stäudlin (a. a. O., S. 43) zu reden, „herrschende Denkart griechischer Weisen war, der Eid habe keinen größern Werth; es wäre besser, wenn er gar nicht erforderlich wäre, man müsse ihn möglichst vermeiden, ihn nur zu den wichtigsten Zwecken, mit der strengsten Wahrhaftigkeit und Treue und mit frommem Gemüthe ablegen“. Solon erachtete nach dem Zeugnisse des Diogenes von Laerte die Redlichkeit für glaubwürdiger als den Eid. Indem Jofrates sich in gleichem Sinne äußerte, ermahnte er: „Um des Goldes willen sollst du bei keinem Gotte schwören, wenn du auch wahr schwören kannst, damit du nicht einigen meineidig, andern habfüchtig scheinst.“ Platon ertheilt dem Gesetzgeber den Rath, das Institut des Eides, soweit er

1) Saalschütz, Das mosaische Recht, mit Berücksichtigung des spätern jüdischen (Berlin 1846), Kap. 89, S. 608—617: Der Eid; Kap. 79, S. 566—569: Falscher oder leichtfertiger Schwur.

2) Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide (Göttingen 1824); S. 5—31; Wayer, Betrachtungen über den Eid (Nürnberg 1829), S. 7—46; Strippelmann, Der christliche Eid (Kassel 1855), S. 4—72.

3) Esaulx, Über den Eid bei den Griechen (Würzburg 1844).

vor Gericht geschworen werde, wenigstens zu beschränken, wenn seine Grundlage, die Religiosität, keine feste sei. Aristoteles geht noch weiter, indem er den Eid für ein künstlich geschaffenes Erzeugniß erklärt. Dafür, daß die Griechen selbst dann, wenn es sich von einem Beweise vor Gericht handelte, die anerkannte Redlichkeit der Ableistung eines Eides gleichstellten, spricht eine geschichtliche Überlieferung. Als Xenokrates zu Athen als Zeuge beeidigt werden sollte und dem Altar zuschritt, standen alle Richter auf und riefen ihm zu, er brauche nicht zu schwören. So groß war das Vertrauen zu seiner Wahrhaftigkeit.

Neben dem Eide, welchen der Zeuge zur Betheuerung, daß er die Wahrheit aussagen wolle, ableisten mußte, galt bei den Athenern der Eid auch als ein Beweismittel. Der eine Theil konnte ihn dem andern zuschieben oder sich selbst zu dessen Ableistung erbieten. Auch mußten beide Theile in einem bestimmten Stadium des Rechtsstreits einen Eid für Gefährde schwören.⁴⁾

Der Charakter der Römer war ein starker Träger des Instituts des Eides, das für sie eine hohe Bedeutung hatte.⁵⁾ Ehe der Consul Regulus, ein Gefangener der Punier, nach Rom gesendet wurde, um die Auswechslung einiger angesehenen Gefangenen zu vermitteln, mußte er sich eidlich verpflichten zurückzukehren, wenn er den Zweck seiner Sendung nicht erreiche; er kehrte in Edestreue, welche Cicero, überhaupt die Heiligkeit des Eides betonend, in seiner Schrift „De officiis“ rühmt, zurück, um unter grausamen Qualen zu sterben. Plinius der Jüngere preist in seiner Dankrede an den Kaiser Trajan dessen Bereitwilligkeit, die Erfüllung seiner Pflichten durch einen Eid zu versprechen, „durch welchen er sein Haupt, sein Haus dem Zorn der Götter geweiht habe, wenn er ihn wissentlich brechen werde“. Kaiser Marc Aurel rebete zu sich selbst: „Betrage dich als ein solcher, welcher weder eines eigenen Eides noch des Zeugnisses irgendeines Menschen bedarf.“

In dem Grade, in welchem sich bei den Römern das Institut des Eides, mit der Entwicklung des Rechts überhaupt gleichen Schritt haltend, ausbildete und schärfer ausprägte, sank auch mit dem Verfall der Sitten dessen Ansehen. Wie uns Dio Cassius berichtet, erboten sich, als Augustus mit der beständigen consularischen Gewalt bekleidet wurde, die Senatoren, ihm einen besondern Eid des Gehorsams zu leisten; er lehnte jedoch dieses Erbieten ab, weil er der Gewissenhaftigkeit dieser Leute kein Vertrauen schenkte. Ein eigenes Verbrechen des Meineids kannten die Römer nicht. Sie fanden in dem Eide eine vertragsmäßige Unterwerfung unter den Zorn des angerufenen Gottes, welcher diese Berufung annehme und seine Beleidigung durch Bestrafung des Schuldigen ahnde. Nur civilrechtliche Folgen knüpften sich an den falschen Eid. Aber weil man in demselben einen schweren Frevel und in dem Schuldigen einen frechen Feind der Wahrhaftigkeit erblickte, verfiel er dem Zeichen der Censoren. Meineidige Zeugen verfielen der Strafe des Stellionats. Die, welche bei dem Namen des Kaisers schwuren, wurden mit der Strafe der Beleidigung der Majestät belegt. Charakteristisch ist, was Tacitus, Annal., lib. I, c. 69, berichtet. Als dem Kaiser Tiberius angezeigt worden sei, daß ein Römer die Heiligkeit des Kaisers Augustus durch Meineid entweiht, habe dieser Despot, der sich selbst gern mit dem Nimbus der Göttlichkeit umgab, erwidert, dieser falsche Eid sei so anzusehen, als wenn er bei dem Jupiter geschworen worden sei; eine Versündigung gegen die Götter sei den Göttern anheimgestellt.

Selbst als das Christenthum mit seinen Geboten der Lauterkeit und Wahrhaftigkeit zur Herrschaft der Staatsreligion gelangte, blieb der Meineid straflos, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß mehrere der ältesten Kirchenväter den Eid verwarfen.

Auch der das sinkende römische Reich bekämpfende Mohammedanismus geht (in seinem Koran) davon aus, daß der Eid die höchste Bedeutung in sich trage, und ermahnt die Gläubigen, sich möglichst von der Nothwendigkeit zu schwören fernzuhalten, nicht ohne kräftigen Grund einen Eid zu leisten. Dieser soll allein in der Anrufung des höchsten Wesens bestehen, indem ein Schwören bei dem Koran, den heiligen Orten u. s. w. kraftlos sei; nach der vor dem Geistlichen vorzunehmenden Handlung solle der Muselman ein frommes Werk verrichten, Almosen vertheilen. Das Gewicht des Eides wird abgemessen nach seinem Inhalte, nach dem Orte, wo, und

4) Hefster, Die athenäische Gerichtsverfassung. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwicklung der Idee der Geschworenengerichte in alter Zeit (Köln 1822), S. 299—301, 304, 314—316; Platner, Der Proceß und die Klagen bei den Attikern (Darmstadt 1824), I, 218, 248—252.

5) Casaulx, über den Eid bei den Römern (Würzburg 1845); der Artikel Eid im Rechtslexikon, III, 633.

nach der Zeit, in welcher er geleistet wird. Der schwerste Eid wird abgeleistet durch Anrufung des einigen Gottes, des Gütigsten, Barmherzigsten, des Strafenden, des Siegreichenden, des Erleichterers des Loses der Schuldigen, des Gebers der Güter und Gaben, des Allwissenden, des Rächenden, vor dem alles Verborgene enthüllt und offenbar ist, und dadurch, daß die Finger auf eine bestimmte Stelle des Korans gelegt werden. Dem Orte nach, wo ein Eid geleistet wird, steigt dessen Gewicht, wenn er in einer Moschee, in Mekka und überhaupt an einem Ort geschworen wird, welcher durch Verehrung oder Wallfahrten geheiligt ist. Der Zeit nach wird der Eid gewichtiger, wenn er an einem Freitage oder an höhern Feiertagen geschworen wird. Ein Kranker kann in seiner Wohnung beeidigt werden; sonst wird der Act am Sitze des Gerichts vorgenommen, es sei denn, daß der zu Beeidigende in der Moschee schwören will. Vor dem Anruf der Richter dem Schwörenden die Wichtigkeit der Handlung und die Strafe des Meineids vorhalten. Ein der Eigenthümlichkeit des moslemischen Eherechts angehörender Eid ist der Enthaltensameid. Da Unbescholtenheit, guter Ruf Bedingung der Zulassung zum Zeugnisse ist, so wird der Zeuge nicht beeidigt. Auch der Eid eines Ungläubigen hat volle Glaubwürdigkeit und Gültigkeit, wenn er nur den Namen Gottes angerufen hat.⁶⁾ Die Folge des Meineids ist nicht sowohl Strafe als Buße zur Versöhnung der beleidigten Gottheit. Der Schuldige soll zehn Arme speisen oder kleiden, oder einen Gläubigen aus der Gefangenschaft loskaufen, oder, wenn er das nicht im Stande ist, sich einem dreitägigen Fasten unterwerfen.⁷⁾

Der Ausspruch des Heilands in seiner Bergpredigt mit dem Schlusse: „Eure Rede sei: Ja, ja, nein, nein! Was drüber ist, das ist vom Übel“, wurde in verschiedenem Sinne gedeutet.⁸⁾ Namentlich in den ersten Jahrhunderten verwarfen die Befenner des Christenthums den Eid, weil Christus ihn verworfen habe, weil er ihm als Mißbrauch des göttlichen Namens erschienen sei. Indessen erklärten ihn auch einzelne Kirchenväter für zulässig. So gestattete Origenes den gerichtlichen Eid als ein äußerstes Mittel, indem er betonte, es komme nur darauf an, daß er wahrhaftig und mit Ehrerbietung gegen Gott abgeleistet werde. Tertullian bezeugt, daß die Christen sogar bei dem Glück des Kaisers geschworen hätten. Novatus verächtete sich seiner Anhänger durch den Eid bei dem Leibe und dem Blute Christi. Einzelne christliche Sekten verwarfen den Eid. Auch noch jetzt bestehende Sekten weisen ihn zurück. Dies gilt namentlich von dem Neunoniten, und zwar unter Zustimmung der Gesetzgebung. So heißt es z. B. in dem preussischen Gesetze über das schwurgerichtliche Strafverfahren bezüglich der Vereidigung der Geschworenen: „Mitglieder der Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Betheuerungsformeln bedienen.“ Das bairische Gesetz verordnet: „Religionsgenossen, welche der Eid unterjagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.“⁹⁾

Die Meinung, daß der Heiland nur den Mißbrauch des Eides gerügt habe, fand ihren Stützpunkt darin, daß er selbst mit seinen Aposteln Eide geschworen und so dieses Institut anerkannt habe. Diese Meinung gewann das Übergewicht, wurde auf Synoden anerkannt und war, namentlich getragen von dem Ansehen des Kirchenvaters Augustin, zur herrschenden Lehr. Die päpstliche Gesetzgebung gab ihr Raum; Gratian bezeichnete den Eid als ein der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrliches Institut, dem Innocenz III. eine förmliche Schutzrede hielt. Das Gleiche that der die päpstliche Gesetzgebung verwerfende und den Flammen hingebende Reformator. Luther lehrt: „Christus spricht: Ein Christ soll nicht schwören, sondern sein Wort soll sein: Ja, ja, nein, nein! Das ist, für sich selbst und aus eigenem Willen und Lust soll er nicht schwören. Wenn aber die Noth, Noth und Seligkeit oder Gottes Ehre das fordert, soll er schwören.“¹⁰⁾

Die Rechtsgeschichte des deutschen Volkes zeigt, welche Bedeutung als Beweismittel der Eid hatte. Vermöge des Grundzugs des deutschen Charakters überwog der Glaube in die Wahr-

6) Tornaau, Das moslemische Recht aus den Quellen dargestellt (Leipzig 1855), S. 56, 173, 186, 188.

7) Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, herausgegeben von Alendinger, Feuerbach und Grolman (Göttingen 1800), Bd. II, vierter Beitrag: Versuch einer Criminaljurisprudenz des Korans, von Feuerbach, S. 187, 188.

8) Bentham, Theorie des gerichtlichen Beweises; aus dem Französischen von Dumont (Berlin 1838), S. 43.

9) Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze (Erlangen 1856), S. 160 - 162; Criminallexikon (Erlangen 1854), S. 230, 231, Art. Eidesformel.

10) Geist aus Luther's Schriften (Darmstadt 1828), I, 715—722.

haftigkeit des Eides eines jeden freien unbescholtenen Mannes hinsichtlich dessen, was er am besten wissen konnte, also vor allem hinsichtlich dessen, was er selbst gethan oder nicht gethan haben sollte. Der Beklagte entzog sich der Klage oder Anklage durch den Eid, welchen er ableistete, in Verbindung mit Eideshelfern, Freien, welche eidlich versicherten, daß er unfähig sei, die Schuld eines falschen Eides auf sich zu laden. Die Eidesformel wurde von einem dazu erbetenen Eidgeber oder Staber wörtlich vorgelesen, worauf die Eideshelfer ebenfalls nach einer genauen Formel schworen. Die Schwörenden waren dabei der Sonne zugewendet. ¹¹⁾

Zu den Beweismitteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird auch der Eid gerechnet ¹²⁾, indem der Theil, welcher einen Beweis zu erbringen hat, seinem Gegner über die zu beweisende Thatsache den Eid — Haupteid — zuschiebt, verlangt, daß dieser die Unwahrheit dieser Thatsache eidlich erhärtet. Dieser Gegner kann dann den Eid entweder annehmen oder dem Beweisführer zurückschieben, damit dieser die Richtigkeit seiner Behauptung beschwöre, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten, d. h. den Beweis übernehmen, daß die zu beweisende Thatsache nicht auf Wahrheit beruhe. Außer dem Haupteid kennt das bürgerliche Rechtsverfahren den Erfüllungseid oder Ergänzungseid, welchen der Richter der Partei auferlegt, welche den zu liefernden Beweis nicht vollständig, aber doch, wie man sich auszudrücken pflegt, wenigstens halb erbracht hat, z. B. durch die erhebliche Aussage eines tüchtigen Zeugen; den Reinigungseid, welchen der Richter im Fall eines mehr unvollständigen Beweises, z. B. dann, wenn dieser einzige Zeuge nicht als ganz glaubwürdig erscheint, dem Gegner des Beweisführers abfordert; den von neuern Gesetzgebungen mit Recht verbannten Gefährdeid, welchen der Beweisführer, ehe sein Gegner den ihm zugeschobenen Haupteid ableistet, schwören muß, um feierlich zu betheuern, daß er von dieser Eideszuschiebung nicht aus Chicanerie, sondern im Bewußtsein seines Rechtsgebrauch gemacht habe; den Würdigungseid, durch dessen Ableistung der Beweisführer den ihm angeblich erwachsenen Schaden und dessen Umfang nach Umständen beweisen kann; den Editionseid, zum Zweck der Bewahrhaltung der Versicherung, nicht im Besitze einer bestimmten Urkunde zu sein, sich auch derselben nicht bösslicherweise entäußert zu haben; den Diffessionseid, zum Zweck der feierlichen Ablegnung einer Privaturkunde; den Manifestationseid oder Offenbarungseid, welchen namentlich der, welcher fremdes Vermögen unter seinen Händen hatte, zu dem Zwecke ableistet, um die Richtigkeit seiner Angabe des Bestandes desselben zu erhärten, u. s. w.

Im Gebiete des Strafverfahrens nahm der Eid früher eine bedeutendere Stellung ein als jetzt. Die Geschichte desselben zeigt die Urphede, den Eid des der Haft entlassenen Angeschuldigten, sich nicht rächen zu wollen und, des Landes verwiesen, nicht zurückzukehren. ¹³⁾ Bis in die neueste Zeit erhielt sich der Reinigungseid, die eidliche Versicherung des Angeschuldigten, die That, deren er beschuldigt wurde, nicht begangen zu haben, oder der Unwahrheit einer ihm aufgebürdeten Thatsache. Er setzte einen nicht bis zum Beweise der Schuld vorgerückten Verdacht und die Anschuldigung eines Delicts voraus, das mit keiner schweren Strafe bedroht war, mit einer Strafe, die den Angeschuldigten in die Versuchung führen konnte, einen Meineid zu begehen, um sich ihr zu entziehen. Die neuesten durchgreifenden Reformen haben diesen Eid verbannt. So hat z. B. ein Gesetz vom Jahre 1849 über Reformen im Strafverfahren für den rechtsrheinischen Theil des Großherzogthums Hessen, davon ausgehend, es sei „eine längst erkannte Wahrheit, daß der Reinigungseid keinen Raum mehr im Strafverfahren einneh-

11) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1829), S. 292; Sachße, Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters (Erlangen 1855), S. 23—90, 216—230, 280—286; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Ausgabe, Bonn 1857), II, 321—327 [vgl. noch dessen Werk: Das alte Wallis. Ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchengeschichte (Bonn 1859), S. 464, 465]; Gemeiner, Über Eideshülfe und Eideshelfer im ältern deutschen Recht (München 1848).

12) Vgl. dagegen Zacharia, Vierzig Bücher vom Staate (zweite Auflage, 1840), IV, 68—70. Der Verfasser bemerkt dabei: „Dem englischen Recht ist sowol das juramentum delatum als das supplementorium (doch nicht der gerichtliche Eid überhaupt) unbekannt. Der Code civil hat diese Eide beibehalten“, hinzufügend: „So groß ist die Macht des Herkommens.“ Der scharfsehende Publicist meint, die katholische Kirche habe den Gebrauch des Eides begünstigt, „damit desto mehrere der Wohlthaten der (im Mittelalter vorzugsweise wirksamen) kirchlichen Gerichtsbarkeit theilhaftig würden, und um die heidnischen Gottesurtheile durch ein milderes zu verdrängen“.

13) Verschieden davon der Sühneid. Michelsen, Der altnordische Sühneid [in Bd. I der Germanien zum deutschen Recht, herausgegeben von Falc (Heidelberg 1828), S. 100—121].

men dürfe“¹⁴⁾, im Art. 7 verordnet: „Auf einen Reinigungseid kann nicht mehr erkannt werden.“¹⁵⁾

Sowol dem Gebiet des bürgerlichen als des Strafprocesses gehört der Eid der Zeugen und Sachverständigen an.¹⁶⁾ Da, wo das Institut des Geschworenengerichts seine Herrschaft begründet hat, also auch in dem größten Theil des deutschen Vaterlandes, beruht dasselbe auf der Beeidigung der Richter der That. Sie müssen bei dem Beginn des öffentlichen Hauptverfahrens, von dem Präsidenten des Gerichtshofs dazu aufgeföhrt, schwören, nach ihrer innersten Überzeugung zum Wahrspruch zu schreiten. Die französische Form des Eides wurde von mehreren deutschen Gesetzen mehr oder weniger treu copirt, z. B. in denen für das Großherzogthum Hessen, Nassau und die thüringischen Staaten, während andere deutsche Gesetzgebungen eine kürzer und wol zweckmäßiger Form wählten. Das Versprechen, sich mit niemandem wegen des Wahrspruchs zu benehmen, wurde hier und dort, z. B. in Preußen, Baden und Braunschweig, nicht aufgenommen. In England werden die Geschworenen, welche dabei das ihnen gereichte Exemplar des Neuen Testaments küssen müssen, im Gegensatz zu Schottland, wo der Präsident des Gerichtshofs den Act vornimmt, von dem Gerichtsschreiber beeidigt, und zwar dahin: „Sie werden wohl und getreulich untersuchen und getreulich entscheiden zwischen Ihrer obersten Herrin, der Königin, und dem Gefangenen vor der Gerichtsschranke, auf welchen Ihr Auftrag lautet, und einen getreuen Wahrspruch abgeben nach Maßgabe des Beweises, so wahr Ihnen Gott helfe.“ Auch in Nordamerika, wo sich von England her das schwurgerichtliche Strafverfahren eingebürgert hat, nimmt der Gerichtsschreiber den Geschworenen den Eid ab.¹⁷⁾ Die Frage, ob es gerathen sei, die Geschworenen in jedem einzelnen Fall zu beeidigen oder ein für allemal bei der Eröffnung der Session, ist in neuerer Zeit lebhaft erörtert worden, auch parlamentarisch. So stellte im Jahre 1853 ein Mitglied der Ersten Kammer der preussischen Stände den Antrag, daß in Zukunft die Geschworenen in der jedesmaligen Sitzungsperiode nur einmal und zwar vor dem Beginn der ersten Anklagesache, zu der sie berufen, für diese und alle nachfolgenden Sachen, zu denen sie berufen werden, vereidigt würden. Der Commissionsbericht ging noch weiter und beantragte, daß alle zu einer Session berufenen Geschworenen für alle Anklagen derselben einmal zu beeidigen seien. Ja der Herr von Senft-Pilsach beantragte eine Beeidigung auf Lebenszeit. Gegenüber einer namhaften Minorität adoptirte die Kammer den Antrag der Commission. Dieser Beschluß hatte aber keinen Erfolg, es blieb bei der bestehenden Gesetzgebung.¹⁸⁾ So that der Freiherr Riedesel zu Eisenbach auf dem Landtage von 1856—58 in der Ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen einen mit dem Beschlusse des preussischen Herrenhauses übereinstimmenden Antrag, indem er davon ausging, daß „durch eine solche Vergeudung des Eides“ die übelsten Folgen herbeigeführt würden.¹⁹⁾ Der Beschluß beider Kammern empfahl das „Defiderium“ des Antragstellers der Beachtung der Staatsregierung, die ihm auch in dem im September 1859 veröffentlichten (noch nicht als Gesetzentwurf geltenden) Entwurf einer Strafproceßordnung Rechnung trug.

Auch auf dem Gebiete des Staatsrechts begegnet uns der Eid. Ehe dem deutschen Kaiser die Krone auf das Haupt gesetzt wurde, hatte er die Beobachtung der Reichsverfassung zu beschwören. Die Staatsgrundgesetze verbinden das Oberhaupt des constitutionellen Staats, die Beobachtung der Verfassung anzugeloben. So hat z. B. der König von Baiern vor den Staatsministern, den Mitgliedern des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie eben versammelt sind, folgenden Eid zu schwören: „Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“²⁰⁾ Hier und dort vertritt das beurkundete fürstliche Wort die Stelle des Eides, z. B. in den Königreichen

14) Althof, Über die Verwerflichkeit des Reinigungseides in Strafsachen, nebst erläuternden Criminalfällen (Minteln 1835); Mittermaier, Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafproceß (Darmstadt 1834), S. 484—486; Derselbe, Das deutsche Strafverfahren (vierte Auflage, Heidelberg 1846), II, 496, 497. 15) Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1850, S. 194—196.

16) Über die Beeidigung der Zeugen und Experten im schwurgerichtlichen Strafverfahren Brauer, a. a. O., Abschn. 15: Gang des Hauptverfahrens. B. Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, S. 169—184.

17) Brauer, a. a. O., Abschn. 22: Beeidigung der Geschworenen, S. 159—162.

18) Die Zeitschrift Der Gerichtssaal, Jahrgang 1853, Bd. II, Nr. 34: Die Verhandlung der preussischen Ersten Kammer über die Beeidigung der Geschworenen. Vom Auditeur Sachau. Brauer im Jahrgang 1858 des Gerichtssaal, Nr. 6: Gegen den Vorschlag der nur einmaligen allgemeinen Beeidigung aller Geschworenen, S. 70, Note 3. 19) Gerichtssaal, Jahrgang 1859, S. 297.

20) Zacharia, Die Verfassungsgesetze der Gegenwart (Göttingen 1855), S. 124.

Sachsen und Württemberg, im Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Braunschweig.²¹⁾ Besonders hebt sich hervor der Eid, welchen die Verfassungsurkunde Preußens dem Staatsoberhaupt abfordert. Nach §. 54 derselben hat der König in Gegenwart der vereinigten Kammer eidlich zu geloben, „die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben nach den Gesetzen zu regieren“²²⁾, während der erst vor einiger Zeit praktisch gewordene Art. 58 die Ableistung desselben Eides dem den König vertretenden Regenten zur Pflicht macht.²³⁾

Bemerkenswerth ist die Erscheinung, daß bezüglich der Frage, welche Wirkung die Weigerung des zur Regierung berufenen Thronfolgers, den erforderlichen Eid zu leisten, resp. jene Zusicherung, zu ertheilen, äußert, die einzelnen Verfassungsurkunden auseinandergehen, indem einige dieser Wirkung gedenken, andere darüber schweigen. So heißt es z. B. in dem Staatsgrundgesetz für Koburg-Gotha §. 159: „Bevor die über das eidliche Angeldbuiß auf die Verfassung ausgestellte Urkunde abgegeben worden ist, kann der Herzog keine Regierungshandlung vornehmen“ u. s. w.²⁴⁾

Plinius zählte in seiner Dankrede (Lobrede) an den Kaiser Trajan unter dessen Tugenden auch seine Bereitwilligkeit, die Erfüllung seiner Pflichten eidlich zu geloben, und seine Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung dessen, was er so versprochen, auf, indem er dabei hervorhob: „Groß war dieses, als du es versprachst; größer ist's, daß du es gehalten.“ Ein anderer ausgezeichnete und zwar deutscher Fürst, Landgraf Philipp von Hessen, genannt der Großmüthige, welcher in sein Testament auch die Worte schrieb, daß „ein Fürst an seiner Münze, Reinhaltung seiner Straßen und Haltung seiner Zusage erkannt werde“, soll eine Münze mit der Aufschrift haben schlagen lassen: „Besser Land und Leut verloren, als einen falschen Eid geschworen.“²⁵⁾ Der Landgraf war ein Kenner der Geschichte mit ihren Beurkundungen der Verletzung fürstlicher Eide und mag auch die Absicht gehabt haben, künftigen Regenten eine Lehre zu hinterlassen. Leider ist die Geschichte der drei zwischenliegenden Jahrhunderte reich an Beispielen fürstlicher Gewissenlosigkeit und Verletzung beschworener Pflichten.²⁶⁾ So die Stuarts mit ihrem Systeme des göttlichen Rechts, Karl der Erste und sein Sohn Jakob der Zweite.²⁷⁾ „Innerhalb dieses Systems“, so äußert sich Gneist im ersten Theil seines Werks: „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ (1857), S. 221, „gibt es keine Treue gegen königliche Worte und Eide, weil das System die geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen des Staates nicht anerkennt.“ Leider konnte der Verfasser, hinzufügend: „Und da Karl im Gegensatz seines Vaters den Muth und die unüberwindliche Hartnäckigkeit besaß, diese Theorie mit seiner Person zu identificiren, so gab es eben keine Grundlage für einen Vergleich für diesen Monarchen“, auf eine Stelle in Macaulay's Abhandlungen hindeuten, auf die Stelle: „Solche Fürsten, die Schande der Throne des südlichen Europa, gibt es noch heute, gleich falsch gegen die Mitschuldigen, die ihnen dienten, als wider die Gegner, von denen sie geschont wurden, Fürsten, welche in der Stunde der Gefahr alles bewilligen, alles beschwören und mit freundlicher, lächelnder Unversöhnlichkeit den gesegneten Tag des Meineids und der Rache abwarten.“ Wer denkt dabei nicht vorzugsweise an Ferdinand VII. von Spanien, wer denkt aber nicht auch zugleich an den gewaltsamen Imperator, den Rhein, des durch den Staatsstreich den geleisteten Eid verlegenden Kessen, welcher Ferdinand des Throns beraubte und in Gefangenschaft führte! Einer der Marschälle Napoleon's I., der Herzog von Ragusa, fand sich veranlaßt, seinen „Denkwürdigkeiten“ auch folgende Stelle einzuverleiben: „Bonaparte leistete den Eid auf die Verfassung (Directorialverfassung), gegen welche er sich eben bewaffnet hatte und die er vernichten wollte; traurige, peinliche und lächerliche Formalität, die so oft bei uns erneuert und durch eine nutzlose

21) Zacharia, a. a. O., S. 185, 297, 415, 696.

22) Am 6. Febr. 1850 leistete der König diesen Eid vor den Ständen ab, indem er zugleich den Eid der Minister und Abgeordneten abnahm.

23) Zacharia, a. a. O., S. 82; Köhne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (Leipzig 1856), I, 131, 280, 612.

24) Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus (Würzburg 1857), II, 270—276.

25) Kuchenbecker, Analecta Hassiaca (1730), coll. IV, S. 369—390.

26) Sieyès' Theorie der Volksvertretung in der constitutionellen Monarchie. Nach dessen politischen Schriften dargestellt von K. Riedel (Darmstadt 1843), S. 177.

27) Wilhelm III. bestieg nicht eher den Thron, bis er die Bill of rights beschworen hatte.

Anwendung gebrandmarkt wird. Der Eid sollte unter den Menschen geheiligt sein, denn er ist das einzige moralische Band, das sie vereinigt.“

Verüchtigt ist jenes dänische Königsgesetz. Es stellte den Willen des Herrschers über jedes Gesetz; er konnte nicht beschränkt werden, nicht einmal durch einen Eid; das Gesetz erklärte jeden Eid des Königs, jedes von ihm ausgehende Versprechen im voraus für ungültig, sobald es ihm widerspräche, d. h. sobald es sich mit der unbefchränkten Machtvollkommenheit des Königs im Widerspruch befände.

Das auf Garantien bedachte constitutionelle Staatsrecht²⁸⁾ setzt den Angelobungen des Staatsoberhauptes²⁹⁾ weitere eidliche Versicherungen an die Seite. Den Staatsdienern und jedem Staatsbürger wird der sogenannte Verfassungseid abverlangt. So schreibt §. 3 des von der Gewähr der Verfassung handelnden Tit. X der bairischen Verfassungsurkunde vor: „Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener verbunden, folgenden Eid abzulegen: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Ganz analog lautet Art. 108 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Hessen. Der §. 139 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen lautet: „Der Untertaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.“ Zu einem besondern eidlichen Versprechen sind die Träger der Verfassung, die Mitglieder der Ständeversammlung, berufen. Das bairische Staatsgrundgesetz verlangt folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Überzeugung zu berathen“ u. s. w. Dieser Formel nachgebildet ist Art. 88 des großherzoglich hessischen Verfassungsgesetzes. Das württembergische hat die Formel gewählt: „Ich schwöre die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen“ u. s. w. Art. 108 des preussischen Staatsgrundgesetzes drückt sich gedrängt dahin aus: „Die Mitglieder der beiden Kammern (und alle Staatsbeamten) leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.“³⁰⁾

Durch Ableistung des Dienstleides versprechen die Staatsdiener bei Übernahme ihres Amtes getreue Erfüllung ihrer Pflichten. Analog ist der Eid des Vormundes, des öffentlichen Anwalts, des praktischen Arztes und überhaupt solcher, welche der Staat zur Ausübung eines die öffentlichen Interessen, welche die Staatsregierung zu überwachen hat, berührenden Berufs beruft. Ein besonderer Eid ist der eines Consularbeamten, der für die Consuln, welche nicht Untertanen des sie ernennenden Staates sind, nicht einen Homagialeid enthalten kann.³¹⁾ Als Dienstleid ist auch der Fahneneid des Militärs anzusehen. Darüber, ob auch der Soldat den Verfassungseid ableisten soll, wird noch immer gestritten. Dafür spricht der Gesichtspunkt, daß auch der Soldat Mitglied der Staatsgesellschaft ist und sonst das Heer zum Werkzeug verfassungsfreudlicher Versuche mißbraucht werden kann, dagegen das Bedenken, daß in Zeiten politischer Aufregung das Heer zu Einmischungen provocirt wird. Jener Art. 108 des preussischen Staatsgrundgesetzes hat, in Betracht des Umstandes, daß Preußen ein in seiner Geschichte begründeter Militärstaat ist, positiv ausgesprochen: „Eine Beeidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.“ Der König hatte das Entgegengesetzte in seinem Bescheide vom 22. März 1848 an die städtischen Behörden von Breslau und Liegnitz zugesagt. Diese Zusicherung wurde

28) Über den mit dem Suprematie- und Abschwörungseid verbundenen englischen Untertaneneid s. Gneist, a. a. O., S. 301, 302; über die Garantien durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt in den nordamerikanischen Freistaaten Busch, Das Bundesstaatsrecht in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (Karlsruhe 1844), S. 794—798, 640.

29) Das neueste Beispiel solcher Gewährleistung ist die „Königsversicherung“ Karls XV. von Schweden; am 8. Juli 1859 erteilt.

30) Köhne, a. a. O., S. 624—626.

31) Oppenheim, Praktisches Handbuch der Consulate aller Länder (Erlangen 1854), S. 194. Wo der Consul zugleich mit richterlichen Functionen ausgestattet ist, kann er auch Eide abnehmen. Ebendaf., S. 92, 115.

auch in dem Entwurf des Verfassungsgesetzes vom 20. Mai 1848 beachtet, jedoch in der octroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 ignorirt. Allein noch damals war es Absicht der Staatsregierung, das Heer auf die Verfassung zu beeidigen, indem sich das demselben Tage angehörende Patent wegen Zusammenberufung der Volksvertreter dahin aussprach. Indessen vereinigten sich später die Stände mit der Staatsregierung zur Aufnahme jenes Schlusssatzes des Art. 108. Erstere ließen sich von der Ansicht leiten, daß eine solche Vereidigung keinen Schutz gegen Verletzungen der Verfassung gewähren könne, solcher vielmehr dem Heere gegenüber in der Verantwortlichkeit des Kriegsministers und der Civilbeamten, auf deren Anregung die Armees zu handeln habe, gefunden werden müsse. Wol läßt sich mit Gneist, indem er auf das Verhältniß des Parlaments des Inselreichs und des Heers desselben hinblickt und die englischen und preussischen Zustände vergleicht und sich gegenüberstellt, a. a. O. S. 712 sagen: „Um die Armees dem Parlament dienstbar zu machen, bedarf es einer ineinandergreifenden Organisation, welche die einzig legale Landesbewaffnung zu einem freisständischen Institute, die stehende Armees zu einer jährlichen Concession des Parlaments macht. Wie viele unserer Zeitgenossen sind wol im Ernst der Meinung, daß unsere Landwehr in eine englische Miliz, unser stehendes Heer in eine englische Soldarmee sich verwandeln lasse? Ein einheitlich und fest gestalteter Heereskörper widerstrebt seinem Wesen nach der ständischen Partiregierung. Es ist hier weder ein Sinn dafür vorhanden, noch die politische Möglichkeit für einen Staat, der, von der Natur unbeschützt, in der Mitte zwischen drei stark bewaffneten Großmächten dasteht.“

Das Institut des Eides zeigt eine fast unübersehbare Literatur. Von den Schriften, welche sich im allgemeinen mit ihm beschäftigen und noch nicht angeführt sind, sind zu nennen: Schmidt-Philibodt: „Über den Eid“ (Helmstedt 1798); Meister, „Über den Eid nach reinen Berufsbegriffen“ (gekürzte Preisschrift; Leipzig 1810); Obßchel, „Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Schrauche. Theologisch-juristische Studien“ (Berlin 1837; pietistisch gefärbt); Lenz, „Von der Natur des Eides“ (Aachen 1836); Marx, „Der Eid und die Eidespraxis. Theologisch-juristische Abhandlung“ (gekürzte Preisschrift; Regensburg 1857).

Die Moral der Jesuiten bezüglich des Eides ist bekannt. S. die Schrift von Ellendorf, „Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens“ (Darmstadt 1840), Kap. 2, §. 3, S. 52 u. f. w.³²⁾

Der Art. Meineid wird Anlaß geben, noch in einigem auf das Institut des Eides zurückzukommen. P h. B o p p.

Eidgenossenschaft, s. Schweiz.

Eigenthum. Es gibt allgemeine Rechtsfragen, die im Rechtsbewußtsein aller gebildeten Völker längst entschieden sind; ja oft nicht bezweifelt worden waren, während deren principielle Lösung vermittelst ausreichender wissenschaftlicher Gründe ein schwieriges Problem blieb.

Zu diesen Fragen gehören die vom Urgrund des Eigenthums und die mit ihr zusammenhängende von der Rechtswidrigkeit des Büchernachdrucks.

Das Eigenthumsrecht ist, soweit die Geschichte zeigt, immer und zwar bei allen Völkern (wenige zweifelhafte Fälle abgerechnet) als Privateigenthum functionirt und regulirt, und doch sind bis auf den heutigen Tag die Philosophen, die Rechtsgelehrten und Politiker über die Rechtmäßigkeit seiner Entstehung nicht einig. Hat doch noch vor kaum zehn Jahren der französische Schriftsteller Brousson den festen Satz ausgesprochen: „La propriété c'est le vol.“

Was den Nachdruck betrifft, so sind noch jetzt die scharffinnigsten und gelehrtesten Juristen, namentlich in Deutschland, der Ansicht: an und für sich sei derselbe ein erlaubtes Gewerbe, das nur durch gesetzliche Verbote zu einer Rechtsverletzung gestempelt werde. Freilich stehen ihnen eine Menge Andersdenkender entgegen, unter welchen einige das Autorrecht für das heiligste, unverletzliche Eigenthumsrecht erklären. Die juristische Begründung dieser Theorie ist es, wodurch die Frage mit der der Rechtsgrundlage des Privateigenthums zusammenhängt; weshalb mit einer Darstellung derselben eine Beleuchtung der letztern zu verbinden, ja ihr vorausgeschickt ist.

I. Rechtsphilosophische Untersuchung der Frage über den Urgrund des Eigenthums, insbesondere des Privateigenthums.

A. Geschichtlicher Überblick der rechtsphilosophischen Theorien über diese

³²⁾ Die Lehren Machiavelli's: Der Fürst des Niccolo Machiavelli. Übersetzt und eingeleitet von R. Nibel (Darmstadt 1841), Kap. 18: Welcher Gestalt die Fürsten Tren' und Glauben halten sollen, S. 100—105.

Frage. Die in der ersten und zweiten Auflage des „Staats-Recht“ veröffentlichte Ansicht Mottet's, in welcher der berühmte Gelehrte die sogenannte Quintessenz der in seinem „Vermunftrecht“, I, 158, ausführlich dargestellten Theorie wiedergibt, ist nur eine der verschiedenen seit Hugo Grotius versuchten Theorien vom Urgrund des Eigenthums und gehört nicht ihm an, sondern ist die im Entwicklungsgange dieses Zweigs der Rechtsphilosophie ein neues Stadium bildende Kantische. Obgleich diese den frühern Theorien eines überwundenen Standpunktes ganz entgegengesetzt ist, so erfordert doch das Interesse der Frage selbst, auf die frühern einen Blick zu werfen.

Wie kam es, daß die dem ganzen Menschengeschlecht zum Besitz und Genuß überlassene Erde unter den einzelnen so vertheilt wurde, daß jedem der Besitz eines größern oder kleinern Theils ihrer Oberfläche oder der ihr entnommenen beweglichen Sachen, und zwar als ausschließliches Recht gehört? Läßt sich die Ordnung des Privateigenthums mit Gründen der Gerechtigkeit vertheidigen?

Diese in neuester Zeit infolge des Gegensatzes zwischen den Reichen und den Armen wieder so fürchtbar praktisch gewordene Frage war es, die schon Grotius, Pufendorf, Thomastus, Wolf und andere auf eine jene Ordnung der Dinge rechtfertigende Weise zu lösen sich versuchten. 1) Gleich noch streng an die Heilige Schrift haltend, geht Grotius von der Grundanschauung aus, daß Gott die Erde dem ganzen menschlichen Geschlechte zum ersten mal nach der Schöpfung und zum zweiten mal nach der Sündflut als Gemeingut überlassen habe. Es habe demnach ursprünglich eine ungetheilte Gütergemeinschaft aller bestanden, und schon der Kirchenvater Justinus habe gesagt: „Erant omnia communia et indivisa omnibus velut unum tantis patrimonium.“ Die nach und nach sich entwickelnde Verbohrtheit der Menschen habe aber diese Gütergemeinschaft gelockert, und so sei es zur Theilung durch Verträge gekommen. 2) Die Gefährlichkeit dieser im Grunde communistischen Theorie, obwohl von Grotius nicht eingesehen, springt in die Augen; denn nach ihr ist zwar der nächste Rechtsgrund des Privateigenthums der Vertrag, der entferntere, ihn erzeugende aber die Schlechtigkeit der Menschen. Mit dem Rückkehr zu der göttlichen Anordnung mußte daher die Gütergemeinschaft wiederhergestellt werden. Pufendorf sah die Annahme der ursprünglichen Gütergemeinschaft als einer juristischen Gemeinschaft, weil sie eine positive, also auch vertragsmäßige gewesen sein mußte, nicht haltbar; er verbesserte daher diesen bei Grotius vorausgesetzten Gedanken dahin, daß er lehrte: es habe im Anfang nur eine negative Gemeinschaft bestanden, in Gemäßheit welcher jeder das Recht gehabt habe, die ihm nöthigen oder von ihm gewünschten Sachen, die sich noch im Besitze keines andern befunden hätten, sich anzueignen. Zuerst seien nur die Früchte der Erde Privatgut geworden, dann durch einen — nicht ausdrücklich und miteinander, sondern durch einen stillschweigend allmählich geschlossenen — Vertrag die Theile der Erde selbst. 3) Nach dieser Theorie beruht das Privateigenthum theilweise auf der Occupation herrenloser Sachen, theils auf Vertrag. Dieser Theorie huldigte auch Thomastus in seiner ersten — nach Pufendorf'schen — Naturrechtslehre und behält sie in der zweiten, seinen „Fundamenta juris naturae“, bei, indem er zwar die Urzustände dahingestellt läßt, aber doch den Satz ausspricht, dem System des Privateigenthums müsse das der allgemeinen Gütergemeinschaft vorausgegangen sein. 4)

Auf originellem Wege gelangt Wolff zur Annahme einer ursprünglichen Gütergemeinschaft. Die Pflicht der Selbsterhaltung und Vervollkommnung, sagt er, lege, weil ihr sonst nicht genügt werden könne, jedem die natürliche Verbindlichkeit auf, sich der äußern Dinge zu bemächtigen, und da dies Pflicht aller sei, so habe jeder ein Occupationrecht auf alles (noch Unbesessene) und werde durch Ausübung desselben ausschließlicher Herr der von ihm in Besitz genommenen Sache, weil in diesem ihn nun niemand zu stören befugt sei. 5) Er geht demnach von der Vertragstheorie ab und bahnt offenbar den Weg zur Lehre Kant's an, der indessen für seine Deduction der Annahme einer ursprünglichen negativen Gütergemeinschaft nicht bedarf und über sie hinweggeht. Etwa gleichzeitig entstanden in England zwei andere Theorien von

1) S. über das Folgende: A. Wendt, Dissertatio de fundamento et origine domini (Leipzig 1808) und des Verfassers (Barndörig) Rechtsphilosophie, S. 328, und Philosophiae juris delineatio (zweite Auflage, Tübingen 1855), S. 106 fg.

2) Grotius, De jure belli et pacis, Tbl. II, Cap. 2, §. 2. 3) Pufendorf, Jus naturae et gentium, lib. IV, c. IV, §. 5 u. f. w. 4) Wendt, a. a. O., S. 56.

5) Wendt, a. a. O., S. 57—61; er sagt: Res ita communes sunt, sed ita, ut quaelibet nullius sit, nulla singulorum.

Rechtsgrund des Eigenthums, die auf dem Entwicklungsgang der Lehre bis in unsere Zeit herab nicht ohne Einfluß geblieben sind: die der Philosophen Hobbes und Locke. Da der erste⁶⁾ kein durch sich selbst geltendes natürliches Recht annahm, sondern dieses erst durch die gesetzgebende Gewalt im Staate entstehen läßt, so weiß er auch von keinem andern Eigenthum als dem durch die Gesetzgebung geschaffenen, obwohl er zugibt, daß im Naturzustande alles gemeinsam sei, jedoch so, daß selbst der eine Sache zuerst Occupirende von den übrigen nicht nothwendig als Eigenthümer derselben zu achten sei. Dieser Ansicht, daß der einzige Rechtsgrund des Privateigenthums das Gesetz (oder, wie wir jetzt zu sagen pflegen, das positive Recht) sei, huldigten auch der holländische Rechtsgelehrte Wyndershoed, sowie Rousseau⁷⁾ und Bentham⁸⁾, welcher letztere sie in kürzester Fassung ausspricht, wenn er sagt: „La loi et la propriété sont nées ensemble et mourront ensemble.“ Unter den deutschen Rechtsgelehrten unseres Jahrhunderts bekannte sich Hugo zu dieser Theorie.

J. Locke, gest. 1704⁹⁾, wie Grotius von dem Gedanken ausgehend: Gott habe die Erde dem ganzen menschlichen Geschlecht überwiesen, aber den Menschen für freigeboren erklärend, spricht ihm, weil er in der Wirklichkeit ohne den Besitz von Sachen gar nicht frei sein könne, ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Occupationsrecht der von keinem andern besessenen Dinge (deren immer genug sich finden würden) zu. Weil aber ohne Arbeitshätigkeit die Benutzung der Sachen nicht möglich sei, so müsse man durch Fleiß dieselben für seine Zwecke pflegen oder umgestalten, wodurch sie einen Werth erhielten. Durch die Bearbeitung würden sie dann mit der Person des Besitzers ebenso eng verbunden wie sein Körper und seine Handlungen, also ihm eigen. Demgemäß ist nach Locke die Arbeit (auf die jeder als Freigeborener ein Recht hat) der Rechtsgrund des Eigenthums, eine Idee, die nicht ohne Rückwirkung auf die Kantische Eigenthumstheorie war und bekanntlich das Schibboleth des Communismus unserer Zeit wurde. Infolge gegenseitiger Einwilligung, also durch Verträge, fanden Umtausche des so erworbenen Eigenthums statt, das nun im Staate genauer regulirt und sicher gestellt werden müsse, da die wirkliche Freiheit in der Sicherheit des Eigenthums bestehe.¹⁰⁾

Kant¹¹⁾, zu dem wir sofort übergehen, verkannte die Schwierigkeiten einer ausreichenden Theorie der rechtlichen Begründung des Privateigenthums keineswegs. Er machte sich die Sache nicht zu leicht, wie seine Vorgänger und viele seiner Anhänger. Der als (freie) Person geborene Mensch hat nach ihm die aus seiner Freiheit fließende Befugniß der Besitzergreifung herrenloser Sachen, weil eine solche ihm abzuspochen vernunftwidrig wäre. Der zum Besitzer einer Sache gewordene Occupant dürfe deshalb in diesem Besitze nicht gestört werden, weil durch eine solche Störung zugleich seine Persönlichkeit verletzt würde. Die Occupation einer herrenlosen Sache ist also Aneignung und der Besitzer Eigenthümer, allein nur so lange als er sie besitzt. Ein solch precäres Eigenthum genügt aber nicht; auch der im Augenblicke nicht besitzende Occupant muß Eigenthümer bleiben können. Dazu bedarf es eines weiteren Rechtsgrundes. Ein solcher sei die Umgestaltung (oder Bearbeitung) der Sache. Durch den auf diese verwandten Fleiß werde die Sache so eng mit seiner Person verbunden, daß, wer sie nun occupire, zugleich über das Product der Arbeit des ersten Besitzers verfüge, also unbefugterweise seiner Persönlichkeit zu nahe trete.

Durch die Formgebung der Sache entsteht also nach Kant ein intellectueller Besitz an ihr, und dieser sei ein Rechtstitel bleibenden Eigenthums. Aber auch dieser Besitz ist nach Kant (S. 75) nur provisorisch rechtlich, weil im sogenannten Naturzustande der Wille (des Occupanten und Formgebers) für alle andern ebenso wenig bindend sei wie der der Letztern für ihn, aber doch die rechtliche Präsumtion für sich habe. Um das Eigenthum peremptorisch zu machen, bedarf es der von der praktischen Vernunft gebotenen Errichtung eines bürgerlichen Zustandes und der Vereinigung aller zu einer öffentlichen, den Besitz sichernden Gesetzgebung. Das Princip Kant's leitet (nach S. 73) dahin: nur im bürgerlichen Zustande kann es daher ein äußeres Mein und Dein geben. Da nun nach Kant der bürgerliche Zustand ein vertragsmäßiger ist und dessen Ordnung durch die Gesetzgebung bestimmt wird, so ist seine Eigenthumstheorie die: daß wirkliches Eigenthum nur auf Vertrag und Gesetz beruhe.

6) S. dessen Werk, De cive, lib. I, c. 9, 10, 13; II, c. 2 u. 3; V, c. 3; VI, c. 15. Wendt, S. 47—49.

7) Contrat social, I, 9. 8) Traité de législation, publ. par Dumont, II, 177.

9) Two treatises on government, Kap. 4, in der französischen Übersetzung von 1755, S. 37.

10) Roscher, Zur Kenntniß der englischen Volkswirtschaftslehre, S. 93.

11) S. Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (zweite Auflage, Königsberg 1798), S. 55 fg.

Dieses letzte Wort Kant's ist aber nicht das seiner Schule; sie spricht sich für das Dasein des Eigenthums auch im Naturzustande aus, wenn jemand, in der oben bezeichneten Weise, eine Sache seiner Herrschaft unterworfen habe. Der Staat ist daher verpflichtet, diese anzuerkennen und durch die Gesetzgebung gegen Verletzung zu sichern.¹²⁾ Rotted hat (S. 241) in gebrängtester Weise diese Ansicht ausgesprochen. Nach derselben ist also Eigenthum seinem Urgrund nach wesentlich Privateigenthum.

In anderer Weise äußert sich Fichte über den Rechtsgrund des Eigenthums. Nach ihm (S. 152—153, seines „Naturrecht“, Ausgabe von 1796) „wird das Eigenthumsrecht, d. i. das Recht des ausschließenden Besitzes, vollendet durch die gegenseitige Anerkennung, ist durch sie bedingt und findet ohne diese Bedingung nicht statt. Alles Eigenthum gründet sich auf die Vereintigung des Willens aller zu einem Willen“. Fichte huldigt hiermit der Vertragstheorie.¹³⁾

Die Hegel'sche Eigenthumslehre beginnt mit der Theorie¹⁴⁾: Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die meinige ist, zu ihrem substantiellen Zwecke, da sie einen solchen nicht in sich selbst hat, ihrer Bestimmung und Seele meinen Willen erhält. (!) (Absolutes Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen!) Die Satz, daß ich als freier Wille nur im Besitze gegenständlich bin, macht das Wesenhafte und Rechtliche darin, die Bestimmung des Eigenthums aus (§. 45). Da nun im Eigenthum mein Wille als persönlicher, somit als Wille des Einzelnen objectiv wird, so erhält es den Charakter von Privateigenthum. Was und wieviel ich besitze, erklärt dann Hegel in §. 49 für eine rechtliche Zufälligkeit. Daß (aber) die Sache dem in der Zeit zufällig ersten, der sie in Besitz nimmt, angehört, ist, weil ein zweiter nicht in Besitz nehmen kann, was bereits Eigenthum eines andern ist, eine sich unmittelbar verstehende überflüssige Bestimmung (§. 51).

So läßt also Hegel durch die Besitznahme das Eigenthum entstehen; sie hat aber drei Formen: die körperliche Ergreifung, die Formirung, die Bezeichnung; die zweite bewirkt, daß etwas das Meinige ist, ohne daß es dazu noch meiner Gegenwart in diesem Raume und in dieser Zeit bedarf (§. 56). Die letzte Besitznahme ist nach dem gegenständlichen Umfang und der Bedeutung unbestimmt (§. 57).

Irren wir nicht, so ist diese Lehre nichts anderes als eine andere speculative Deduction der gewöhnlichen Eigenthumstheorie der Kantischen Schule. Ob dieselbe durch die Sätze in §. 71 fg. über den Vertrag modifizirt werde, ist nicht klar. Der Vertrag besteht nämlich nach Hegel darin: Eigenthum nicht mehr nur vermittelt einer Sache und meines subjectiven Willens, sondern vermittelt eines andern Willens, also durch gemeinsamen Willen zu haben. „Es ist nämlich“, sagt er im Zusatz §. 71, „das Interesse der Vernunft, daß der subjective Wille allgemeiner werde.“ Weil nun Hegel in §. 331 zum Dasein eines Staates (und folglich auch zu der Rechtmäßigkeit seines Territorialbesitzes) einem andern Staate gegenüber dessen Anerkennung durch den letztern fordert, so kann man annehmen, daß er durch die zuletzt angeführten Sätze sich dahin aussprechen wollte, daß Besitz einer Sache andern gegenüber nur Eigenthum werde durch die Anerkennung der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs; und so aufgefaßt würde seine Theorie mit der Kantischen und Fichte'schen zusammenfallen.

Gegen die logisch-aprioristischen Deductionen der Nothwendigkeit des Privateigenthums trat der unveröhnliche Bekämpfer der Realität des Naturrechts — Hugo — auf und suchte zu zeigen, daß Privateigenthum keine absolute Grundbedingung eines rechtlichen Zustandes sei; daß es besonders durch die Herbeiführung des unvermeidlichen Gegensatzes zwischen Armen und Reichen die größten Nachtheile für das Wohl der Menschen nach sich ziehe und schon von Plato, Thomas Morus u. a. verworfen werde, daß es jedoch, weil man an dasselbe sich gewöhnt habe und es auch seine Vortheile gewähre, fortbestehen könne.¹⁵⁾ Hugo ward durch seine Bekämpfung des Privateigenthums, ja der Nothwendigkeit des ganzen Privatrechts Vorläufer der französischen Communisten, die indessen nicht wußten, daß sie in ihren Angriffen auf die bestehende Rechtsordnung einen so berühmten deutschen Rechtsgelehrten zum Kampfgenossen hatten. Ein communistsches Güter-Rechtssystem war allerdings von Hugo nicht aufgestellt worden.

12) Am klarsten hat Schmalz in seinem Lehrbuch der Rechtsphilosophie, vom Jahre 1809, §. 126 u. 127, diese Ansicht dargelegt. S. ferner Gros, Naturrecht, §. 146.

13) Er führt seine Lehre aus S. 153—160 seines Naturrechts.

14) Grundlinien der Philosophie des Rechts, in Bd. 8 der Werke Hegel's (Berlin 1840), §. 44 fg.

15) Vgl. dessen Rechtsphilosophie (vierte Auflage, 1819), §. 104 fg. u. §. 267.

Der französische Communismus ist sehr neuen Ursprungs. Die Eigenthumstheorien von Grotius und Pufendorf waren auch in Frankreich herrschend, der Genfer Burlamaqui hatte sie auf anziehende Weise in seinen naturrechtlichen Briefen¹⁶⁾ wiedergegeben. Die spätern deutschen Theorien blieben unbeachtet, oder wurden — wie die Kantische — erst gegen die Mitte unsers Jahrhunderts bekannt. Sein von den Franzosen bewundertes Princip der Appropriation ward als Waffe gegen die communistischen Lehren gebraucht und steht gerade gegenwärtig dort in Ansehen.¹⁷⁾

Der früheste Bekämpfer des Privateigenthums in Frankreich war Abbé Morelli, dessen (in unsern Tagen wieder ins Deutsche übersetzter) „Code de la nature“ sogar Diderot zugeschrieben wurde. Erst im dritten Stadium der Französischen Revolution erhielt die Theorie der allgemeinen Gütergemeinschaft und zwar sogleich praktische Anhänger, deren Versuche unter der Ausführung von Gracchus Babeuf mit dessen Hinrichtung (1796) endeten.

Da im „Staats-Lexikon“¹⁸⁾ ein geschichtlicher Überblick der communistischen Doctrin, und zwar seit den ältesten Zeiten, sich findet, so ist es nicht nöthig, von deren Entwicklungsgang zu sprechen. (Eine bei weitem vollständigere Geschichte derselben geben: Subre, in seiner gekrönten Schrift, „Histoire du Communisme“, fünfte Auflage, 1859, und Thonissen, „Le Socialisme depuis l'antiquité jusqu'à la Constitution française du 14 Janvier 1852“, Löwen und Paris, 1852, II, 8.) Mit derselben steht die des neuern Socialismus der Saint-Simonisten und Fourier's in Verbindung, auf welche wir zurückkommen werden.

Kurz vor den in der Februarrevolution von 1848 zur gewaltsamen Verwirklichung der communistischen Utopien gemachten Versuchen ward die kühne Lehre Proudhon's: „La propriété c'est le vol“, auf das nachdrücklichste bekämpft unter andern von Thiers.

In Frankreich machte sich um die Beleuchtung und richtige Würdigung der neu communistischen und neu socialistischen Doctrinen Ch. Reybaud¹⁹⁾ und in Deutschland unter andern besonders Stein²⁰⁾ verdient.

Unter den neuesten Rechtsphilosophen macht sich Stahl die Frage von der absoluten rechtlichen Nothwendigkeit des Privateigenthums, das er allein als Eigenthum, im Gegensatz zur Gütergemeinschaft, auffaßt, sehr leicht. Von der religiösen Grundlage seiner Rechtsphilosophie und dem Sage ausgehend: daß Gott zur Erhaltung und Befriedigung seiner Bedürfnisse sowie zur Erfüllung seiner sittlichen Verpflichtungen den Menschen zum Herrn der materiellen Welt gemacht habe, stellt er die Behauptung auf: daß nur durch das (Privat-)Eigenthum diese Zwecke erreicht werden können. Es bedurfte hierzu einer Besiznahme und Vertheilung des Landes durch die Völker; sie ist die ursprüngliche, dem Vertrage oder dem Staate vorausgegangene rechtliche Grundlage des Eigenthums.²¹⁾ Mit demselben (d. h.: dem Privateigenthum) ist die Ungleichheit des Vermögens nothwendig gegeben. Die Gleichheit der Güter ist kein Gebot, wol aber die Erhaltung der Armen selbst durch Armenpflegeanstalten, Anordnung von Armenbeiträgen²²⁾ eines der Rechtsordnungen, indem die menschliche Gemeinschaft im äußersten Fall für Leben und Bestehen eines jeden sorgen muß.

Die Unhaltbarkeit der in der Kantischen Schule üblichen Deductionen der absoluten Nothwendigkeit des Privateigenthums, sowie überhaupt der ganzen wissenschaftlichen Behandlung der Eigenthumslehre in den Naturrechtssystemen wurde nachzuweisen versucht in des Verfassers (Warnkönig) Lehrbüchern der Rechtsphilosophie²³⁾ und dem von Ahrens²⁴⁾, welcher letztere die für die Lösung der ganzen Frage maßgebenden Momente das Bedürfnis des Einzelnen, als das individuelle, und das Interesse der Gesamtheit, als das sociale [wie freilich vor ihm 1831 schon Ferrimier²⁵⁾ sehr richtig gethan], festgestellt hat. Es ist nicht schwer,

16) *Éléments du droit naturel*, c. 7 u. 8.

17) Ein Hauptvertheidiger derselben war der verstorbene Rechtslehrer Belime von Dijon in seiner *Philosophie du droit* (zweite Auflage, Paris 1856), II, 6.

18) S. den Art. **Communismus**.

19) Ch. Reybaud, *Études sur les réformateurs contemporains* (zweite Auflage, Paris 1841—43).

20) Stein, *Der Socialismus und Communismus im heutigen Frankreich* (Leipzig 1842).

21) *Die Philosophie des Rechts* (dritte Auflage, Heidelberg 1854), Bd. 2, Abthl. 1, S. 350 fg.

22) Er hätte hinzufügen sollen: und das sogenannte Armenrecht der Gemeindebürger.

23) *Rechtsphilosophie* (Freiburg 1839), S. 338 fg.; *Philosophiae juris delineatio*, S. 112 fg.

24) *Die Rechtsphilosophie* (vierte Auflage, Wien 1852), S. 462 fg.

25) *Philosophie du droit* (dritte Auflage, Bd. 2, Kap. 4). Er sagt: „La théorie de la propriété consiste toute entière dans le rapport de l'homme envers la société. La propriété est l'individualité combinée avec les besoins, les droits et les progrès de l'association.“

ohne von dem Standpunkt der Kantischen Schule auszugehen, die rechtliche Nothwendigkeit des Privateigenthums zu beweisen, aber mit ihr auch die der Beschränkungen desselben zur Dämpfung der Uebel, welche aus der unvermeidlichen Ungleichheit der Güter hervorgehen.

Durch eine genügendere Theorie der Rechtsgrundlage des Eigenthums gewinnt man nicht nur eine Wafts zur Widerlegung oder Berichtigung der neuern communistischen und socialistischen Lehren; sondern auch zur Entscheidung der so schwierigen Frage über das — besser als Autorrecht zu bezeichnende — sogenannte literarische und artistische Eigenthum. Es soll daher hier die Begründung einer solchen Theorie versucht werden.

B. Artistische Begründung einer Eigenthumstheorie.²⁶⁾ Um zu einer in allen Beziehungen befriedigenden Theorie über den Rechtsgrund des Eigenthums zu gelangen, bedarf es der Unterscheidung und der Beantwortung zweier Principienfragen: 1) Hat jeder Mensch einen rechtlichen Anspruch auf Eigenthum? 2) Unter welchen Voraussetzungen kann jemand als wirklicher Eigenthümer, d. h. andern gegenüber als rechtmäßiger Herr einer (bestimmten) Sache betrachtet werden?

1. Die erste Frage fällt mit der allgemeinen naturrechtlichen Fundamentalfrage zusammen: ob jeder Mensch, weil Mensch, Rechtssubject und als solches von allen andern anzuerkennen und zu behandeln sei?

Da der Mensch, ohne über Sachen der Außenwelt schon als Existenzmittel verfügen zu können, auch als Rechtssubject kein fortgesetztes Dasein haben und fast keines der mit seiner Natur verknüpften Bedürfnisse, in deren Befriedigung das von jedem gesuchte Wohl besteht, befriedigen könnte, so muß ihm eine absolute Gewalt über äußere ihm zweckdienliche Sachen zugestanden werden.

Über die Frage: ob alle Menschen geborene Rechtssubjecte seien? und ob die Sklaverei nicht absolutes Unrecht sei? ist das menschliche Geschlecht nicht einig. Die Sklaverei besteht als Rechtsinstitut noch auf dem größten Theile des Erdbodens. Allein der Ausspruch des großen deutschen Dichters: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und wär' er in Ketten geboren“, ist eine in Europa wenigstens allgemein geltende Wahrheit. In der rationalen Naturrechtstheorie hat man in der Freiheit das erste, nach Kant das einzige Urrecht des Menschen erkannt. Dies Recht, als das der äußern Willensfreiheit, erzeugt die (juristische) Persönlichkeit, welche jedem — allen gegenüber — zukommen und so die erste Grundbedingung des menschlichen Zusammenlebens bilden soll und in jeder Rechtsgenossenschaft auch wirklich bildet. Zerlegt man den Begriff der juristischen Persönlichkeit in seine Elemente, so findet man, daß jedem Rechtssubject außer den (Ur-)Rechten auf persönliche Unverletzlichkeit (also auf Frieden), auf geistige Unverletzlichkeit (also auf Ehre), auf Freiheit des Handels (Freiheit im engeren Sinne) auch das auf ausschließlichen Besitz von Sachen nothwendig zustehen muß. Weil Person, hat jeder Mensch Recht auf Eigenthum. Dies Recht ist nicht bloß die Grundbedingung der Existenz, sondern auch (wie seit Locke die englischen und neuerdings auch die deutschen Oekonomen sehr richtig lehren) die der Realität der Freiheit, weil jemand, der nicht sein nennen kann, nothwendig in Abhängigkeit von andern steht. Die inhaltschwere Wahrheit: daß durch die Sicherheit des Eigenthums die der Freiheit bedingt werde, ist davon die Folge.

Die Beantwortung der ersten Cardinalfrage, daß jedermann das Recht auf Eigenthum haben müsse, macht also keine Schwierigkeiten, ist aber gewiß nicht die ganze Eigenthumsfrage, mit welcher sie von sehr vielen (namentlich noch jetzt in Frankreich) zusammengeworfen, ja verwechselt wird.

Das höchste Princip der Eigenthumstheorie ist das: Allen Rechtssubjecten muß das Recht zustehen, Eigenthum zu erwerben! Wenn wir aber sagen: allen, so ergibt sich nothwendig daraus, daß jede Rechtsgenossenschaft so gestaltet oder geordnet sein müsse, daß es allen Mitgliedern derselben rechtlich möglich sei, Eigenthum zu erwerben. Weil sie in der Ausübung dieses Rechts miteinander concurriren und möglicherweise in Collisionen untereinander gerathen können, so ist weiter principiell festzustellen: in welchen Fällen jemand rechtmäßig, d. h. auf eine für alle rechtlich bindende Weise, ausschließlicher Herr einer bestimmten Sache werden könne.

26) Vgl. des Verfassers (Warnkönig) Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts (Freiburg 1839), S. 388 fg., und die holländische verbesserte Ausgabe von 1856, S. 307 fg., seine Abhandlung über die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1851, S. 271, und seine Philosophiae juris delineatio, von 1855, S. 112.

Das von uns bezeichnete Recht auf Eigenthum bildet das erste individuelle und die Ausübung dieses Rechts das gemeinwesentliche sociale Element des Eigenthums. Das letztere ist aber bei weitem das wichtigere, um welches sich der ganze wissenschaftliche Streit über die absolute rechtliche Nothwendigkeit des Privateigenthums bewegt.

Wenn wir sagen: die Rechtsgenossenschaft müsse so geordnet sein, daß jedem die rechtliche Möglichkeit des Eigenthums erwerbs zustehen, so soll damit nicht ausgesprochen sein, daß jeder factisch die Mittel haben müsse, Eigenthum zu erwerben (denn dies kann keine Rechtsordnung gewähren), sondern nur: es dürfe keinem die rechtliche Möglichkeit entzogen sein, Eigenthümer zu werden; und daher keine privilegierte Klasse geben, durch welche den übrigen der Eigenthums erwerb entzogen würde, sondern daß vielmehr die Freiheit der Erwerbsthätigkeit im größtmöglichen Umfang zu bestehen habe. Beschränkungen der Ausübung derselben können unbeschadet dieses Princips stattfinden:

H. Der nun näher zu beleuchtende Hauptinhalt der zweiten Frage ist der: in welchen Fällen ist eine bestimmte Person rechtmäßig als Eigenthümer einer bestimmten Sache zu betrachten und rechtlich als solche zu behandeln? Diese Frage kann aber in einem doppelten Sinne aufgefaßt werden: 1) in dem: Gibt es Fälle, in welchen jemand schon deshalb, weil er eine Sache seiner Herrschaft (factisch) unterworfen hat, nothwendig als rechtmäßiger Eigenthümer derselben geachtet werden muß? 2) in dem: Welches ist das (der Gerechtigkeit gemäße, das Interesse aller am besten befriedigende) Organisationsprincip des Eigenthums?

1) Die Begründung der Bejahung der Frage im ersten Sinne war das Ziel der Naturrechtslehre seit Kant, welche zu beweisen suchten, daß schon im sogenannten Naturzustande Eigenthum durch die Occupation herrenloser Sachen und deren durch Arbeit des ersten Besizers bewirkte Umformung erworben werde.

Daß diese (obwol noch jetzt viel beliebte) Ansicht nicht stichhaltig sei, ist vom Verfasser dieser Abhandlung²⁷⁾ und von Ahrens²⁸⁾ (man trägt kein Bedenken, es zu sagen) in unwiderleglicher Weise nachgewiesen worden. Auch finden sich selbst bei Kant und andern Vertheidigern jener Ansicht Spuren einer bessern Einsicht.²⁹⁾

Daß der erste Besitzergreifer einer Sache factisch Herr derselben sei, ist, was sein Verhältniß zur Sache selbst betrifft, unbestreitbar; allein ob er von andern rechtlich als solcher zu achten sei, ist eine andere Frage; daß dies von Seiten derjenigen, mit welchen er in seiner Rechtsgemeinschaft steht, rechtlich nicht nothwendig sei, ist aber (wie das Kriegerecht beweist) gleichfalls unbestreitbar, wenn auch eine moralische Verpflichtung hierzu existiren sollte. Lebt der Aceptant aber in Rechtsgemeinschaft mit andern, so läßt sich ein (jedem zustehendes, sich von selbst verkehrendes) unbeschränktes Occupationrecht aller herrenlosen Sachen nicht vertheidigen, denn möglicherweise bedarf der Occupirende bestimmter Sachen nicht, während sie für die übrigen oder einen Theil derselben unentbehrlich sind. Überhaupt kann (wie Kant a. a. D. bemerkt) der einseitige Wille in Ausführung eines äußern, mithin zufälligen Besitzes nicht zum Zwangsgesetz für jedermann dienen. Die erste Occupation einer Sache ist nothwendig entweder das Werk des Zufalls, oder der List, oder der Gewalt und so in keinem Fall ein rechtmäßiger Erwerbstitel, es sei denn, daß er im ersten Fall als solcher von der Rechtsgemeinschaft anerkannt werde, sodas der eigentliche Rechtsgrund der Regel: „Res nullius primo occupanti conoeditur“, in dieser durch diese Anerkennung sanctionirten Rechtsregel besteht, wie denn dieselbe bei den Römern ein Princip des jus gentium, d. h. des allgemeinen positiven Rechts aller civilisirten Völker war. Die Besitzpriorität ist auch eine zweckmäßige Regel der Billigkeit zur Vermeidung von Collisionen und zur Erhaltung des Friedens; gilt doch die Kriegseroberung noch nicht als völkerrechtlicher Erwerbstitel eines Territoriums, bevor sie durch einen Friedensschluß anerkannt ist.

Die Anhänger der hier bekämpften Lehre, bemerkt Ahrens S. 441, haben selbst gefühlt, daß durch die bloße äußere Thatsache der Occupation dritte Personen zur Zustimmung und Achtung des ergriffenen Besitzes, ohne welche das Eigenthum nicht denkbar ist, nicht verpflichtet werden können, und darum die Hypothese einer (beim Beginn der Gesellschaft geschlossenen) Übereinkunft erdacht, die nicht stattfand und künftige Generationen nicht verpflichten würde. Es wäre beinahe ein Hohn (sagt er weiter S. 449) gegen das Unglück, wenn man annehmen wollte, daß die Millionen Menschen, welche im Elende leben, dem ihnen ursprünglich zuständigen Rechte

27) Rechtsphilosophie, S. 335 fg. Philosophiae juris delineatio, S. 112 fg.

28) Die Rechtsphilosophie, S. 448 fg.

29) Kant, Tugendlehre, S. 31, angeführt bei Hugo, a. a. D., S. 131, und Rechtslehre, S. 73.

auf irdische Dinge freiwillig entsagen sollen! Diese Äußerung lautet allerdings etwas communistic und streift an Broudhon's berühmten Ausspruch: „La propriété c'est le vol“, hat aber nur zum Zweck, die Unhaltbarkeit obiger Theorie auch aus ihren Konsequenzen darzutun. Haben aber die Einzelnen ein unbeschränktes Recht auf alle (im Bereiche einer Rechtsgemeinschaft vorhandenen) Sachen nicht, so haben sie auch kein unbeschränktes Umgestaltungsbrecht derselben, und somit fällt die ganze Theorie zusammen.

2) Es bleibt daher, und zwar als einzige, die ganze Lehre beherrschende (zweite) Auffassung der Frage die übrig: welches ist das der Gerechtigkeit gemäße und das Interesse aller am meisten befriedigende Organisationsprincip des Eigenthums? und folglich das gerechteste und zweckmäßigste System desselben? Zweck des Besitzes äußerer Sachen ist für jeden nicht bloß die Erhaltung seiner Existenz, sondern auch die Befriedigung der von der Natur ihm eingepflanzten Bedürfnisse, in welchen der Genuß besteht. Diesen Besitz will er gesichert wissen. Unsere Frage ist deshalb nicht bloß eine Frage des Rechts, sondern zugleich ein Frage des Wohls, und zwar beides sowol in individueller als in socialer Beziehung. Je größer und gesicherter der Besitz aller, also das Vermögen des Einzelnen wie der Nationalreichthum ist, um so mehr wird durch ihn das Wohl gefördert. Damit nun jener Zweck des Besitzes erreicht werden könne, bedarf es unserer Thätigkeit, also der Arbeit, gleichviel ob dieselbe in der oft sehr leichten Besitzergreifung der Sachen, z. B. in der des Jägers oder Fischers, bestehe, oder in ihrer ihnen einen Vermögenswerth gebenden Pflege oder Umbildung. Die Arbeit ist die Grundbedingung des Genußes, das Erzeugniß der Arbeit das Gut. Was aber durch Arbeit von jemand erzeugt wird, muß (der Idee der strengsten Gerechtigkeit gemäß) als sein Werk, gewissermaßen als Erweiterung seiner Persönlichkeit, worauf die andern kein Recht haben, ihm für eigen zugesprochen und gesichert werden, vorausgesetzt, daß er durch seine Geschäftsthätigkeit nicht zugleich das Recht anderer verletzt habe. Durch Austausch des durch seine Arbeit gewonnenen Guts mit dem von andern erzeugten wird dann die Befriedigung ihrer Bedürfnisse noch mehr erleichtert und das Vermögenswohl aller vermehrt; die Organisation des Eigenthums in einer Rechtsgenossenschaft muß daher jedenfalls so gestaltet sein, daß niemand rechtlich gehindert sei, durch Arbeit, soviel er vermag, zu erwerben und das Gewonnene auch durch Tausch zu verwerthen; also größtmögliche Gestattung der Productions- und Handelsfreiheit. - Allein Arbeit ist mühsam und Unlust erzeugend, der Genuß dagegen erfreulich, und so geschieht es, daß der Mensch vor der Arbeit sich fürchtet und dennoch (auch auf Kosten der Arbeitenden) den Genuß sucht. Wäre letzterer ohne die erste möglich, so würde (außer zum Vergnügen) niemand arbeiten. Allein nur die Steigerung der Arbeitsthätigkeit ist die Vermehrung der Genußmittel, also des Reichthums und daher des Wohls. Das Eigenthumssystem muß daher so beschaffen sein, daß der Fortschritt der Arbeitsthätigkeit, als Quelle des Reichthums, durch dasselbe gesichert und gefördert werde.

Es gibt nur zwei extreme, sich entgegengesetzte Organisationsweisen des Eigenthums, nämlich das jedem einen Umfang ausschließlichen Vermögensbesitzes sichernde System des Privateigenthums und das der Gütergemeinschaft. Nach letzterem steht das Eigenthum der Gesamtheit zu und den Einzelnen nur der Gebrauch und Fruchtgenuß der Sachen. Man heißt es daher auch das System des Communismus. Zwischen beiden steht die Ordnung der Dinge, in welcher das Privateigenthum die Grundlage bildet, aber die Bewirthschaftung oder Verwaltung der Vermögen in dieser oder jener Weise gemeinsam ist. Eine solche Ordnung der Dinge kann eine socialistische (im engern Sinne des Wortes) genannt werden.

Unsere Frage geht also dahin: ist das reine System des Privateigenthums, der Communismus, oder der Socialismus das richtige oder bessere? oder welches derselben entspricht als Organisation des Eigenthums (wir könnten auch sagen, der Arbeit) am meisten den Ideen des Rechts und des Wohls?

Die Erörterung dieser Frage hat aber mit der Prüfung der schon angeführten Ansicht zu beginnen, wonach alles Eigenthum schon seinem Begriff nach Privateigenthum ist. Wäre diese Ansicht richtig, so fiel jedenfalls die Frage von der Zweckdienlichkeit der allgemeinen Gütergemeinschaft schon von selbst zusammen. Allein diese Ansicht ist längst von der Geschichte widerlegt. Schon im Alterthum gab es Genossenschaften, wie die der ägyptischen Priester, in welchen das Eigenthum der Gesamtheit zustand.³⁰⁾ Über ein Jahrtausend bestanden Klöster, deren Mit-

30) Stahl, Rechtsphilosophie, II, 1, S. 354. Überhaupt sind zu vergleichen die angeführten Werke von Thoussen und Subre.

glieder kein Privateigenthum hatten! In Paraguay hatten unter der Herrschaft der Jesuiten die Bewohner kein Privateigenthum; in den russischen Dörfern besteht bekanntlich noch jetzt, was Grund und Boden betrifft, ein für zweckmäßig erklärtes communistisches System. In einem großen Theil des Orients steht Eigenthum an Grund und Boden dem Staate zu und dem Einzelnen nur ein Nießbrauchsrecht. Und waren nicht jahrhundertlang bei den Römern Hauskinder weder des Eigenthums noch anderer Vermögensrechte fähig? Es standen statt des Eigenthums solchen Personen Ansprüche auf Unterhalt zu, sei es in der Form von Forderungsrechten oder in irgendeiner andern rechtlich bestimmten Weise. Daß freilich ihre Freiheit dadurch vermindert ward, springt in die Augen. Merkwürdigerweise litt bei den Römern die politische Freiheit des Haussohnes nicht darunter. Es galt der Satz: „In publicis causis illiusfamilias loco patrisfamilias habetur.“³¹⁾

Zugegeben muß werden, daß zwischen allen diesen Verhältnissen und der Idee der allgemeinen Gütergemeinschaft eines Staats ein großer Unterschied besteht. Allein die formell rechtliche Möglichkeit der letztern kann doch nicht in Abrede gestellt werden. Es bleibt daher nur die Frage der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Staatsordnung zu untersuchen übrig. Aber über diese hat die Geschichte gerichtet, Cabet's Pariser Staat zerfiel in kürzester Zeit nach seiner Errichtung. Nur idealistische Schwärmer können die Dauer einer communistischen Staatsordnung für möglich halten. Sie stellen allerdings ein Princip der Gerechtigkeit an die Spitze derselben: jeder soll arbeiten und Genuß zum Lohne erhalten. Aber schon über das Verhältniß der Arbeit und des Lohnes gehen sie auseinander. Nach Proudhon sollen alle gleichviel arbeiten und gleichen Lohn erhalten, auch jeder zur Übernahme jeglicher von der Obrigkeit ihm auferlegten Arbeitslast bereit sein! Da indessen nicht jeder gleich befähigt ist und auch die Bedürfnisse aller Einzelnen nicht gleich sind, so stellt Blanc den (gewiß merkwürdigen) Satz auf: Jeder soll nach seinen Fähigkeiten, aber nicht über dieselben hinaus zu arbeiten verpflichtet sein, aber nicht nach dem Maße seiner Thätigkeit, sondern nach dem Umfang und Grade seiner Bedürfnisse belohnt werden!

Welche gewichtige, bis jetzt nicht widerlegte, innere Gründe der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit, ja selbst der Gerechtigkeit der communistischen, ja sogar einem der berühmtesten socialistischen Systeme unserer Zeit entgegenstehen, wird sich aus deren Vergleichung mit dem System des Privateigenthums ergeben.

Die mit dem (obgleich auf dem ganzen Erdboden als Regel bestehenden) vererblichen Privateigenthum verbundenen Nachteile sind in neuerer Zeit durch Hugo³²⁾ und in glänzenden Reden durch die Saint-Simonisten³³⁾ in überzeugender Weise geschildert worden. Da es nach denselben auf die Würdigkeit und das Bedürfniß nicht ankommt, wie viel oder wie wenig jemand rechtmäßig besitzen könne, so ist die Austheilung der Güter der Erde so ungleich, daß man nur zu oft sagen muß: summum jus summa injuria! Infolge des Erbrechts gibt es eine Menge Eigenthümer, die genießen, ohne durch Arbeit es zu verdienen, während es der Mehrzahl der angestrengtesten Arbeiter kaum gelingt, die Mittel des nothdürftigsten Unterhalts sich zu verschaffen. Daher der in verschiedenen Zeiten so gefährvoll gewordene Gegensatz zwischen Reichen und Armen, daher das den ersten feindlich gesinnte Proletariat, daher der oft infolge von Miswachs, von Gewerbs- oder von Handelsstockungen ins Unerträgliche steigende Pauperismus.³⁴⁾ Selbst die Gewerbefreiheit und der mit Recht gerühmte industrielle Fortschritt werden Ursachen der Verarmung durch die unvermeidlichen Folgen der Concurrenz, durch welche die Zurückbleibenden zu Grunde gehen. Was hilft den Armen das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz? Die Mehrzahl der Verbrecher gehört ihrer Klasse an, und in Rechtsstreiten mit den Reichen müssen sie nur zu oft unterliegen aus Mangel an gleicher Vertheidigung mit der ihrer mächtigen Gegner. Und welchen Gebrauch machen die Wohlhabenden nicht selten von ihren Gütern!

Diesen (schon oft bis ins Schwärzeste geschilderten) Nachtheilen des Privateigenthums hat man jedoch dessen nicht zu leugnende Lichtseite gegenüberzustellen.

31) Fr. 9, D. 1 u. 6. (Paris 1831).

32) Rechtsphilosophie, S. 94 fg.

33) Doctrine de Saint-Simon.

34) Die wirklich schaudererregende Lage der arbeitenden Klasse in England schildert Bulwer in seinem Werke: England und die Engländer, deutsch von Rotter, Bd. 2. Nach S. 96—97 hatte „dort der fleißige Arbeiter weniger als der Bettler, der Bettler weniger als der angeklagte Dieb, dieser weniger als der auf der Deportation Begriffene“. Am Ende der Stufenleiter ergibt sich, daß der letztere dreimal stärkere Nationen bezieht als der erste!

Das Privateigenthum entspricht nämlich mehr als die entgegengesetzten Systeme den Selbstständigkeitstriebe des Menschen; es ermöglicht die vollständige Kräfteentwicklung seiner Persönlichkeit und ist so (wie gesagt) die Grundbedingung der individuellen Freiheit, indem nur der in seinem wenn auch kleinen Herrscherkreise Unabhängige frei genannt werden kann. Das Privateigenthum entspricht den Anforderungen der Gerechtigkeit darin, daß der Lohn der Arbeit in der Regel nicht von fremder Willkür abhängt, indem ihr Werth je nach der Nachfrage sich von selbst feststellt⁸⁵⁾, und daß (freilich mit Ausnahmen) nur der von fremder Arbeit Vortheil zieht, welcher ein Äquivalent dafür zu geben im Stande ist. Wenn es allerdings richtig ist, daß das Streben nach Reichthum fast immer auf Egoismus beruht, und der Luxus der Reichen, den Vermögenslosen gegenüber, oft sündhaft ist, so verdankt man doch jenem Streben und demnach dem System des Privateigenthums die in unserer Zeit in unglaublichem Grade vorgeväckten und noch immer steigenden Fortschritte der industriellen Thätigkeit und den überall wachsenden Nationalreichthum, eine größere Lebensbehaftigkeit und, man darf es wol sagen, auch mehr Sittlichkeit in allen Klassen der Gesellschaft.

Man hat als gewiß anzunehmen, und die Erfahrung hat es bestätigt, daß der Arbeitslohn nicht mehr der gleiche sein würde in einer Gesellschaft, in welcher statt des Erwerbdrangs Zwang und Knechtung die Menschen zur Thätigkeit antrieben. Die mißglückten Versuche des Engländers H. Owen⁸⁶⁾, um nicht anderer zu erwähnen, haben den Beweis geliefert, wie schnell die fleißige Minderzahl der Arbeitsgenossen communistisch organisirter Fabriken von der genussüchtigen Mehrzahl ausgebeutet wird. Nur durch die strengste despotische Gewalt, also vermittelt das Opfer der Freiheit, läßt sich ein communistisch geordnetes Gemeinwesen aufrecht erhalten. Die ganze Frage ist übrigens in dieser Beziehung eine nationalökonomische und durch die Wissenschaft gegen die Lobredner des Communismus längst entschieden.

Es zeigten sich aber auch als utopistische Träume die socialistischen Systeme der Saint-Simonisten, welche von der Abschaffung des Erbrechts, dem sie alle Nachtheile des Privateigenthums zuschrieben, das Heil der Menschheit erwarteten, indem sie frei gewordenes Gut an den Fähigsten und Würdigsten überlassen wissen wollten, nach dem von ihnen aufgestellten allerdings schön lautenden, aber in der Wirklichkeit nicht ausführbaren Grundsatz: „A chacun selon sa capacité et à la capacité selon ses oeuvres“; sowie die Utopien der Anhänger Fourier's. Zwar empfiehlt sich die von Fourier 1832 entwickelte Idee einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Grundbesitzes und der gesammten industriellen Institute einer Stadt oder Dorfgemeinde, verbunden mit einer gemeinsamen Lebensweise, und sein Vertheilungsplan des Ertrags, wonach der bisherige Eigenthümer der an die Gemeinschaft überlassenen Güter vier Zwölftel, der Arbeiter für seine Thätigkeit fünf Zwölftel, das dabei thätige besondere Talent drei Zwölftel desselben erhalten sollte. Allein schon daran mußte die Ausführung scheitern, daß jedem die Wahl seiner theilnehmenden Thätigkeit jeden Augenblick frei zustehen sollte. Auch seine ganze Theorie des sogenannten Travail attrayant beruht auf einer ungesunden Basis.

Beide ökonomische Doctrinen, sowohl die Saint-Simonistische wie die Fourier's, wurden von der sie prüfenden Wissenschaft als unbrauchbar verworfen, jedoch nicht in Abrede gestellt, daß aus ihren Vorschlägen manches Brauchbare herauszufinden sei, wie aus dem Vorschlag der Abschaffung des Erbrechts dessen Beschränkung oder die Erhöhung der Erbschaftsaccise entfernter Verwandten, und aus Fourier's Associationstheorie die auch wirklich in neuester Zeit versuchte Zusammenlegung des Grundbesitzes und die Richtigkeit organisirter Handwerkervereine.

Die letzte endlich mit der Februarrevolution vom Jahre 1848 hervorgetragene, mit Bronson's Princip verwandte Lehre des dem Proletariat gegen den Staat zustehenden Rechts auf Arbeit, d. h. auf Arbeitgebung, erwies sich als gänzlich unheilvoll, wie sie denn auch durch keinen Rechtsgrundsatz vertheidigt werden kann. Auch die Ersetzung des Erbrechts durch ein System der Zutheilung des Nachlasses der Verstorbenen an die Fähigsten und Würdigsten erwies sich als eine Täuschung, indem die Ermittlung der Würdigkeit und Fähigkeit überaus schwierig ist und die Zutheilung in den meisten Fällen doch als eine der Gerechtigkeit nicht ge-

85) Wol wichtig sagt Roscher, Nationalökonomie, I, 371: „Es gibt in jeder ruhigen Zeit eine öffentliche Meinung über Verdienst und Lohn; man könnte sagen: ein öffentliches Gewissen, wodurch das Verhältniß der Einkommenszweige für billig erklärt wird.“

86) Vgl. Ch. Reybaud, a. a. O., und in der Revue des deux mondes vom 1. April 1838 S. 1.—89, und vom 1. Mai 1841, S. 468.

müße verschoben zu werden pflegt. Ist es doch fast unmöglich, bei Befassung von Mattern jenes Princip in tadelloser Weise zur Anwendung zu bringen.

Die Frage von der Aufhebung des Privateigenthums wie die von der Aufhebung des Erbrechts ist als abgethan zu betrachten; und obgleich die auf beiden beruhenden socialen Zustände (gleich allen menschlichen Dingen und den meisten Rechtsinstituten) für unvollkommene, mit Nothwendigkeiten verbundene erklärt werden müssen, so hat man doch an der Ansicht festzuhalten, daß das System des Privateigenthums (oder besser gesagt: des Privatvermögensrechts) den Anforderungen des Rechts und des Wohls noch am meisten entspreche und daher um so mehr beizubehalten sei, als es einen seit Jahrtausenden bestehenden geschichtlichen Boden hat, in der Sitte aller Völker wurzelt und erst zu schaffenden künstlichen Instituten nicht weichen würde.

Indessen sind die langjährigen Debatten über die Frage seiner Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nicht fruchtlos gewesen, ja sie haben zu bedeutenden wissenschaftlichen Errungenschaften geführt. Wenn sich auch gleich die Unhaltbarkeit der in der Kantischen Schule beliebten apriorischen Deduction des Privateigenthums herausstellte, so ward auf anderem Wege die Nothwendigkeit desselben dargethan, aber zugleich die Wahrheit erhärtet, daß es in verschiedener Beziehung in mehr geeigneter Weise als bisher organisiert sein könne; sowie die: es verlange sowohl die Gerechtigkeit wie das Interesse des Wohls, daß durch die Gesetzgebung den mit ihm verbundenen Übelständen, vor allem dem Pauperismus entgegengetreten werden müsse, und zwar im Interesse des durch die unvermeidliche Übermacht des Proletariats bedrohten Privateigenthums selbst. Man hat denn auch, besonders seit 1846, nicht gesäumt, Vorschläge der verschiedensten Art in dieser Beziehung zu machen.³⁷⁾

C. Zur vollständigen Darstellung der Lehre vom Eigenthum bedarf es noch der Feststellung des juristischen Begriffs des Privateigenthums und der Beleuchtung seiner Natur als Recht. Man muß hier sogleich hervorheben, daß das Wort Eigenthum eine weitere (nicht streng juristische) und eine engere technische Bedeutung hat. Nach der ersten begreift es alle Vermögensrechte, umfaßt alle Sachen, die man „sein“ nennt, und zwar nicht bloß alle dinglichen, sondern selbst auch die uns zustehenden Forderungsrechte. Das ganze Vermögen einer Person ist ihr „eigen“. Im engeren Sinn besteht das Eigenthum in der vollständigen, ihrem Begriff nach unbeschränkten, unmittelbaren Herrschaft über eine Sache, und zwar nach dem noch überall die Grundlage des Vermögensrechts bildenden Römischen Rechte über eine körperliche Sache. Es können allerdings andern Rechte an einer uns eigenen Sache eingeräumt und deshalb die Ausübung unsers Eigenthumsrechts beschränkt sein; man ist aber so lange Eigenthümer, als für uns die rechtliche Möglichkeit besteht, alle an einer körperlichen Sache denkbaren Befugnisse auszuüben, im Falle keine besondern Schranken gesetzt sind.³⁸⁾

Eigenthümer ist nach der oben gegebenen Ausführung der Rechtsfähige, welcher eine zum ausschließlichen Besitz sich eignende Sache auf die (von einer Rechtsgenossenschaft für alle verbindlich erklärte) Weise, also durch einen rechtlich geltenden Erwerbstitel an sich gebracht hat. Das Recht des Eigenthümers steht dem Eigenthümer allen andern gegenüber zu und ist unverletzlich, d. h. nicht bloß durch Ausübung der Nothwehr gegen Gewaltthätigkeiten geschützt, und durch persönliche Klagen auf Schadloshaltung oder Wiedererlangung des entzogenen Besitzes gegen den der Rechtsverletzung Schuldigen, sondern auch durch dingliche Klagen gegen den dritten (selbst im guten Glauben sich befindenden) unrechtmäßigen Besitzer unserer Sache; jedoch gegen diesen nicht immer in so unbedingter Weise wie gegen den durch Delict persönlich uns verpflichteten Usurpator oder Störer unsers Eigenthumsrechts. Alles Eigenthum ist jetzt in unbeschränkter Weise vererblich.

Doch gehen wir auf die Beleuchtung des Eigenthumsbegriffs und der (das Wesen desselben bildenden) Elemente sowie auf die Beleuchtung der Frage: ob in seinem Begriffe der der Vererblichkeit desselben enthalten sei? etwas näher ein, namentlich auch zum Behufe der Behandlung der im Gange dieser Abhandlung angeführten zweiten Frage von der Natur des Rechts der Urheber literarischer und artistischer Erzeugnisse an ihren Werken.

1. Damit ein Rechtssubject ein ausschließliches Verfügungs- und Benutzungsrecht an einer bestimmten Sache haben könne, bedarf es 1) factischer Voraussetzungen und 2) rechtlicher (gesetzlicher) Erfordernisse.

37) Vgl. unter andern in der Rechtsphilosophie von Ahrens, S. 498, die rechtspolitischen Betrachtungen über die Organisation der Eigenthumsverhältnisse in der Gesellschaft.

38) S. von Bangerow, Lehrbuch der Pandekten, I, S. 295, Num. 1.

1) **Factischer Voraussetzungen:** die Sache muß nämlich so beschaffen sein, daß a) der Person die Ausübung einer Herrschaft über dieselbe physisch möglich sei; daß sie also über die Substanz der Sache nach Willkür verfügen und die Nupungen, welche sie abwirft, ziehen könne, bestehen sie nun im Gebrauche oder im Fruchtgenusse; b) muß es factisch möglich sein, jeden andern von der Mitbenutzung und der Disposition über sie auszuschließen. Dies letzte ist nicht möglich rüchichtlich der Dinge, welche die Römer als *communia omnium* bezeichnet haben, wie die Luft, das Meer, das in den Flüssen strömende Wasser u. s. w.

2) Die Möglichkeit der factischen Beherrschung einer Sache macht aber denjenigen, der eine solche hat, also im Besitz einer Sache ist, noch nicht zum Eigenthümer, d. h. zum Inhaber einer rechtlichen Gewalt dieser Art über die Sache, eine Gewalt, die alle andern anzuerkennen haben und zu beeinträchtigen nicht befugt sind. Diese rechtliche Herrschaft wird ihm durch eine dieselbe feststellende, d. h. von jenen als geltend anerkannte Rechtsnorm zu Theil. Insofern ist die Bentham'sche Theorie richtig, der sagt: „*La propriété est l'oeuvre de la loi.*“ Jede Annahme eines unabhängig von einer solchen Rechtsnorm existirenden Eigenthumsrechts ist (wie gezeigt) ohne Basis und keine Deduction derselben haltbar.

Ob jemand Eigenthümer einer Sache sei, hängt somit davon ab, ob die Thatsache, wodurch er die factische Herrschaft über dieselbe an sich gebracht hat, durch eine Rechtsnorm auch für einen rechtlich gültigen Erwerbstitel erklärt ist. Jede Erwerbungsart des Eigenthums ist demnach *l'oeuvre de la loi*.

Mit dem hier Gesagten stimmen die Rechtsgrundsätze aller Völker überein, da bei allen die Erwerbungsarten stets auf das genaueste festgestellt sind und durch keine individuelle Ansicht, sei sie auch eine wissenschaftliche Theorie, verwehrt werden können. Bekannt ist es, daß die Erwerbstitel vieler Sachen von der Beobachtung besonderer Formlichkeiten, z. B. die des Grundeigenthums durch die gerichtliche Übertragung, abhängig gemacht werden.

Eigenthümer einer Sache kann daher nur sein, wer die (physisch mögliche) factische Herrschaft über eine Sache in einer rechtlich sanctionirten Weise an sich gebracht hat.

Eine Grundbedingung der Fortdauer dieses Rechts ist die absolute Möglichkeit der Fortdauer jener factischen (oder physischen) Herrschaft, weshalb z. B. das Eigenthum an einer Sache, die das Meer verschlungen hat, ohne daß sie ihm wieder entzogen werden kann, für immer aufhört. Dasselbe ist der Fall, wenn die Sache in die Klasse der *communia omnium* fällt, z. B. ein entwichenes, bisher eingesperrtes Gas.

II. Das Eigenthum ist, nach dem Rechte aller gebildeten Völker, ein vererbliches Recht. Wodurch wird ihm, fragt es sich nun weiter, dieser Charakter zu Theil? Nach der Ansicht der meisten Rechtsgelehrten und Philosophen, die man in der Regel nicht einmal zu begründen für nöthig hält, ist die Vererblichkeit des Eigenthums eine sich von selbst verstehende, schon aus dessen naturgemäßen Begriff folgende Eigenschaft desselben. Man sagt: ein mit dem Tode des Erwerbers aufgehörendes Eigenthum sei keines! Sonderbarerweise lehren die meisten ältern Naturrechtslehrer: die Erbllichkeit sei nicht *juris naturalis*, mit dem Tode einer Person erlöschen nothwendig alle ihre Rechte an einer Sache; es werde diese *res nullius*, und die Erbaussprüche bestimmter Personen könnten sich nur auf gesetzliche oder andere Rechtsbestimmungen stützen.

Was ist hier wahr? Gewiß die Ansicht, daß der Eigenthumserwerb durch Erbfolge ein eigener, rechtlich zu bestimmender (wie denn auch immer bestimmter) Erwerbstitel sei. (Bei den Römern war sie eine *acquisitio rei per universitatem*.) Die Vererblichkeit des Eigenthums ist daher keine nothwendige Folge des Eigenthumsbegriffs, sondern (wie jede Erwerbungsart) *l'oeuvre de la loi*.

Das Erbrecht ist bei allen Völkern ein besonders complicirter Theil ihrer Gesetzgebung und zerfällt bekanntlich in die Intestat- und die Erbfolge durch letzten Willen des Eigenthümers.

a) Was die letztere betrifft, so entstand sie naturgemäß dadurch, daß im Eigenthum, als einem veräußerlichen Rechte, die Befugniß der Übertragung an eine andere Person, also jedenfalls auch die durch Schenkung unter Lebenden, enthalten ist. Durch dieselbe macht der Schenker einen andern zum Eigenthümer einer ihm bisher zugehörenden Sache, auch für die Zeit nach seinem Tode. Die Gesetzgebung konnte daher weiter gehen und den Eigenthümern Übertragungen auf den Fall ihres Todes zulassen; doch hätte eine solche Ermächtigung auch versagt werden können. Im ältesten Römischen Recht war sie nicht zulässig, sondern von der Zustimmung des Volkes in den Comitien abhängig. Desgleichen waren die Testamente im altgermanischen Rechte un-

kannt, obwol Schenkungen unter Lebenden täglich vorkamen.³⁹⁾ Daß über seinen Tod hinausreichende Verfügungsrecht des Eigenthümers ist daher unbestreitbar l'oeuvre de la loi.

b) Anbelangend das (stets bloß auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende) Intestaterbrecht, so ist das der Collateralverwandten (auch geschichtlich) unbestreitbar ein nur auf gesetzlichen Bestimmungen beruhender Erwerbstitel. Nach dem alten Civilrecht der Römer hatten es ja nur die Agnaten, und die volle Gleichstellung der Cognaten mit ihnen ward erst durch Justinian's Novelle CXVIII sanctionirt! Und wie verschieden war (ja ist zum Theil noch) dieß Erbrecht bei den germanischen Völkern. Fallen nicht auch jetzt noch manche Theile der Erbschaft bloß an die Agnaten? Wie lange war es bestritten, ob den Geschwisterkindern eines Erblassers das gleiche Recht wie dessen Geschwister zu kommen müsse? War nicht festgesetzt, daß über einen gewissen Grad hinaus die Seitenverwandten kein Erbrecht mehr haben?

Man darf daher unbedenklich den Satz aufstellen: das Erbrecht der Seitenverwandten war immer und ist noch l'oeuvre de la loi. Das Gleiche gilt vom Erbrecht der Ehegatten, die ja jetzt fast überall, die portio statutaria abgerechnet, nur in Ermangelung aller Seitenverwandten erben. Das Erbrecht der Descendenten scheint auf den ersten Anblick einen andern Charakter zu haben und ein sich von selbst verstehendes zu sein, offenbar aus dem unbestreitbaren Grunde, weil die Altern ihr Vermögen nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Familie erwerben und erworben haben wollen. Es soll Familiengut sein. Dies ist dem System des Privateigenthums und den Bedürfnissen des Familienlebens der Völker so sehr gemäß, daß das Erbrecht der Descendenten sich überall wieder findet, jedoch auch nicht immer in gleicher Weise. Da bei den Römern nur die unter der potestas des Hausvaters stehenden Kinder Mitglieder der Familie waren, so kannten die Zwölfstafeln nur das Intestaterbrecht der sui, aber als ein sich selbst verstehendes. Die lange Zeit dauernde Zurücksetzung der Töchter nach dem altgermanischen Recht und deren noch jetzt bestehender Ausschluß von einzelnen Vermögenstheilen ihres Vaters sind bekannte rechtsgeschichtliche Thatsachen.

Darf man daher nicht daraus den Schluß ziehen: daß auch das Intestaterbrecht der Descendenten l'oeuvre de la loi sei?

Somit steht fest, daß die Erblichkeit des Eigenthums nicht eine nothwendige Consequenz (ja kein Element) des Eigenthumsbegriffs ist.

II. Das sogenannte literarische und artistische Eigenthum. Die Lehre vom literarischen und artistischen Eigenthum fällt der Hauptsache nach mit der Lehre vom Nachdruck (s. d.) zusammen. Mit den Fortschritten der Gesetzgebungen gegen den Nachdruck und infolge des dem Autorrecht nach und nach zu Theil gewordenen Rechtsschutzes haben sich sowol in Deutschland als in andern Ländern, besonders aber in Frankreich die Schriften über diesen Rechtszweig bedeutend vermehrt. Die Frage von der juristischen Natur jenes Rechts ist eine besonders beliebte und die verschiedensten Lösungen derselben sind versucht worden.

A. Unter den in neuester Zeit in Deutschland erschienenen Schriften sind besonders hervorzuheben: 1) die von Jolly, „Die Lehre vom Nachdruck, nach den Beschlüssen des Deutschen Bundes dargestellt“ (Heidelberg 1852); 2) Eisenlohr, „Das literarische und artistische Eigenthum und Verlagsrecht, mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen dargestellt“ (Schwerin 1855); 3) M. Friedländer, „Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung“ (Leipzig 1857); 4) B. Harum, „Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung“ u. s. w. (Wien 1857); 5) D. Wächter, „Das Verlagsrecht“ u. s. w. (2 Bde., Stuttgart 1857). Dieß letzte Werk ist das umfassendste und praktisch am tiefsten gehende, welches in Europa über diese Rechtslehre geschrieben worden ist.

B. Unter den in Frankreich erschienenen ist 1) noch immer A. Gh. Anouard's „Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux arts“ (2 Bde., Paris 1838—39) das Hauptwerk. Nach demselben sind besonders herauszuheben: 2) E. Blanc, „Traité de la contrefaçon“ (vierte Auflage, Paris 1855); 3) E. Galmels, „De la propriété et de la contrefaçon“ (Paris 1856); 4) Laboulaye, „Études sur la propriété littéraire en France et en Angleterre“ (Paris 1858), und 5) die Schrift des belgischen Rechtsgelehrten Capellemans: „De la propriété littéraire et artistique en Belgique et en France“ (Paris und Brüssel 1854).

C. Unter Englands neuesten Schriftstellern über das dort als Copyright bezeichnete Autor-

39) Sdyfl, Walter.
Staats-Lexikon. IV

recht sind vor andern anzuführen: 1) Hobson, „A practical treatise on the law of patents for inventions and on copyright“ (zweite Auflage, London 1840); 2) S. Lowndes, „A historical sketch of the law of copyright“ (zweite Auflage, London 1842); 3) G. T. Curtis, „A treatise on the law of copyright“ etc. (London 1847); 4) R. Blaine, „The laws of artistic copyright“ etc. (London 1853). Einige über den internationalen Schutz des Urheberrechts erschienene Werke sollen später genannt werden.

Eine wenn auch nur übersichtliche Darstellung der Lehre vom Urheberrecht muß sich auf die Geschichte der Ansichten und Theorien über dessen Natur, über die gesetzliche Feststellung und Regulirung des einheimischen Rechtsschutzes, endlich auf die den eben angeführten internationalen Schutz diesem Rechte gewährenden Staatsverträge erstrecken.

A. Geschichtlicher und kritischer Überblick der Theorien von der Natur des Urheberrechts. Das Nachdruckgeschäft ist im Grunde so alt wie die Erfindung der Buchdruckerkunst. Wie vorher jedem das Recht zustand, Schriftwerke zu copiren, so hielt man sich für berechtigt, vermittelt der neuen mechanischen Kunst dies zu thun, gleichviel ob sie geschrieben oder schon gedruckt waren. Kein Gesetz stand der Freiheit dieses Gewerbes entgegen. Allein die Verleger empfanden den durch den Nachdruck ihnen zugefügten Schaden nur zu schnell; und da die Leiter der Staaten die neue Erfindung, welche Ludwig XII. eine „invention plus divine qu' humaine“ nannte, begünstigen zu müssen glaubten, so ertheilten sie den Verlegern von Werken aller Art, selbst der Classiker, des Corpus juris u. s. w., Privilegienbriefe gegen den Nachdruck. Das bis jetzt bekannteste älteste Privilegium dieser Art ist das von der Republik Venedig im Jahre 1491 ertheilte; das älteste in Deutschland erlassene von 1501; das älteste in Frankreich ist vom Jahre 1501 und das älteste englische von 1518.

Indessen sprach sich schon im 16. Jahrhundert das moralische Rechtsgefühl gegen dies räuberische Gewerbe aus. Im Jahre 1525 erließ selbst Luther eine Ermahnung gegen die Drucker: „daß sie sich einer den andern nicht so öffentlich rauben und stehlen und untereinander sich verderben sollten, denn Gott werde sie nicht segnen für solche böse Tüthel und Strücker.“ Vor ihm hatte (1522) sich schon Erasmus gegen den Nachdruck ausgesprochen.⁴⁰⁾ Allein die Mahnungen waren fruchtlos und der Nachdruck dauerte fort als ein gesetzlich erlaubtes Geschäft. Doch gewährte das mehr und mehr sich ausdehnende Privilegiensystem einzelnen Schutz. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an erklärten sich auch Rechtsgelehrte gegen den Nachdruck, wie 1675 Abasverus Fritsch, 1690 Adrian Beier, 1694 und 1706 die leipziger Juristenfacultät, 1726 Gundling, 1734 Just. Heinr. Böhme, 1738 Thurneisen und in energischer, gut motivirter Weise 1774 J. St. Pütter. Dieser große Rechtsgelehrte spricht „dem Autor ein Eigenthum an dem gelehrten Grundstoff seiner Schrift“ zu und nennt dieselbe „ein wahres Eigenthum ihres Verfassers, sowie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Dasein zu danken hat, als sein Eigenthum ansehen könne“. Pütter steht geradezu eine Entwendung in der Annahme des gelehrten Grundstoffs und des darauf ruhenden eigenthümlichen Verlagsrechts. Nebenbei scheint er auch ein obligatorisches Verhältniß anzunehmen, indem der Verleger bei dem Verkauf des Buchs einen stillschweigenden Vorbehalt mache, es nicht nachzudrucken. Die durch ihn vertheidigte und, wie es scheint, schon 1740 von Lenzler ausgesprochene Eigenthumstheorie hatte nun ihre Vertreter bis in die neueste Zeit. Ihr huldigsten 1784 Ehlers, 1794 Gräff, 1799 L. S. Zacharia und Vieltz, 1811 Dupré, 1823 Krug, 1827 Schröter, 1831 Klüber, 1841 Berger. Gegner des Nachdrucks war auch Grolman (1798).

Noch im vorigen Jahrhundert suchten auch Deutschlands berühmteste Philosophen die Unerlaubtheit des Nachdrucks aus allgemeinen Gründen darzutun. Besonders gewichtig war die 1784 ertönende Stimme Kant's, der (unter Verwerfung der Eigenthumstheorie) ein Recht des Verlagsberechtigten gegen den Nachdruck aus dem Satz zu deduciren versuchte: „Wer ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen, abzutreten und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt.“ Pütter vertheidigte 1793 wieder die Eigenthumstheorie; dergleichen (in etwas verworrenem Welsch) 1821 Hegel.

Allein die Ansicht von der (gesetzlichen) Erlaubtheit des Nachdrucks fand nicht immer Vertheidiger, wie noch 1720 in J. P. Ludwig, 1745 in Carpzov, 1722 — 29 in den Juristenfacultäten von Jena, Gießen, Helmstedt, Erfurt, 1771 in Böhmer, 1795 in Hofbauer, 1820

40) Wächter, Das Verlagsrecht, I, 61 fg.

in Welfer, 1822 in Gröfzinger, 1843 in Ludwig Höpfer, welchen Pözer im „Staatslexikon“ und der in Welfer's Nachtrag zu seiner Deduction angeführte Karl Ernst Schmid entgegentraten. Nachdem die (unten aufzuführende) deutsche Bundesgesetzgebung den Autoren einen lebenslänglichen und ihren Relicten einen auf eine Anzahl Jahre beschränkten Schutz gegen den Nachdruck gewährt hatte, nahm die Behandlung der Lehre größtentheils eine andere Richtung; doch traten noch immer Vertheidiger der Eigenthumstheorie auf.

In Frankreich hatte sich das Privilegiensystem auch in den Verordnungen über die Buchdruckerei und den Buchhandel, z. B. von 1683, 1723, 1777, vollständig ausgebildet. Doch wurden schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Stimmen laut gegen den Nachdruck der auch ohne Druckprivilegium veröffentlichten Werke. Es war die Eigenthumstheorie, welche man vertheidigte. Dies that 1728 der berühmte Jurist Héricourt, 1761 der königliche Generalprocurator Seguier, 1778 Bluquet.

Die Ansicht von der sich selbst verstehenden Viberrechtlichkeit des Nachdrucks war beim Ausbruch der Französischen Revolution von 1789 Volksüberzeugung geworden; doch wurde das erste Gesetz gegen Nachdruck erst den 19. Juli 1793 vom Nationalconvent erlassen. Es sichert den Autoren sowol schriftstellerischer Werke aller Art als auch musikalischer Compositionen und den Mustern u. s. w. einen lebenslänglichen, deren Erben einen zehnjährigen Schutz zu. Ein Gesetz gegen die (von den Verfassern dramatischer Stücke nicht autorisirte) Aufführung derselben war den 19. Juli 1791 vorangegangen. Beide Gesetze bilden noch jetzt die Grundlage des französischen Rechts, betreffend den Nachdruck. Die theoretische Frage über das Wesen des Autorrechts schien indessen zu ruhen. Bei Gelegenheit der Discussion des Gesetzes von 1793 war jedoch (besonders von Lacanal) die Eigenthumstheorie vertheidigt worden; desgleichen (obwol ohne Erfolg) im Schofe einer 1825 von Karl X. ernannten Commission zur Abfassung eines neuen Gesetzes zum Schutze der Autoren. Aber vom Jahre 1835 an ward sie öfter Gegenstand einer gelehrten Streitfrage, über welche noch jetzt die Ansichten der französischen Rechtsgelehrten getheilt sind. Vertheidigt ward die Theorie 1835 von Marie, 1837 von Gastambide, 1839 und 1841 in den französischen Kammern von Lamartine, 1844 von Nion in einer von der Juristenfacultät zu Paris gekrönten Preisschrift, 1855 von Breulier, 1858 von Laboulaye und in der zweiten Section des Ende September 1858 in Brüssel abgehaltenen Congresses für den internationalen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums von 35 Mitgliedern, unter welchen außer dem soeben genannten Breulier noch Garnier, der berühmte Philosoph Simon und der belgische Rechtsgelehrte Capellemans als Redner, auch in der öffentlichen Sitzung des Congresses selbst, auftraten. Im Verlaufe des Jahres 1859 trat in Paris ein Verein zur Vertheidigung und Durchführung des Autorrechts als Eigenthum ins Leben.⁴¹⁾

Allin es traten mehrere Rechtsgelehrte vom größten Ansehen gegen die Nichtigkeit der Eigenthumstheorie auf, unter ihnen 1835 Victor Foucher, 1835 und 1839 Renouard, desgleichen 1856 Salmeil, die letztern auch im Schofe des Congresses, sowie Wolowski und der belgische Rechtsgelehrte Victor Haider u. a. Da die Eigenthumstheorie in dieser Versammlung unantastbar war, so veranlaßten mehrere ihrer Vertheidiger am 5. Oct. und 5. Nov. 1858 im Schofe der Société des Economistes in Paris eine nochmalige Erörterung der Frage, an welcher, außer den genannten französischen Mitgliedern des Congresses, neben V. Foucher noch Renouard, Dumoyet und andere namhafte Gelehrte sich betheiligten.

In England bestand gleichfalls das Privilegiensystem; doch ward eine allgemeine Gesetzgebung gegen den Nachdruck angebahnt und in einem Statut der Königin Anna vom Jahre 1710 in einer freilich wenig befriedigenden Weise sanctionirt, die (öfter modificirt bis 1842) dann durch das Statut 5 und 6 des ersten Jahres der Königin Victoria ersetzt wurde.

Die neue Gesetzgebung wurde durch den energischsten Streit über die Natur des Copyright herbeigeführt, welchen das berühmte Parlamentsmitglied Talfourd von 1837—41 zu Gunsten der Eigenthumstheorie (vielfach unter andern von Macaulay bekämpft) erfolglos geführt hatte.

Was nun die noch jetzt vertheidigten Ansichten und Doctrinen über das Wesen des Autorrechts betrifft, so lassen sich deren folgende unterscheiden:

41) Über dies alles ist zu vergleichen: der von E. Romberg herausgegebene Compte rendu des travaux du congrès de la propriété littéraire et artistique etc. 1858—59 (Paris und Brüssel), Bd. 1, S. I—XVI, 85 fg.; II, 261. Der Verein gab kürzlich heraus: La propriété littéraire au 18^{me} siècle avec une introduction de M. Laboulaye (Paris 1859).

1) Die namentlich von der Mehrzahl unserer Germanisten getheilte Ansicht: daß das Autorrecht nur eine Schöpfung der Geseze gegen den Nachdruck sei. Ihr huldigen unter andern Walter, Beseler, Gengler und Gerber (welch letzterer in seinem „Deutschen Privatrecht“, §. 219, Anm. 2, sich dahin ausspricht: daß alle Versuche, die juristische Unrechtmäßigkeit des moralisch verwerflichen Nachdrucks aus allgemeinen Grundsätzen zu deduciren, insbesondere aus einem sogenannten Schrifteigenthum, d. h. einem Eigenthum an dem Inhalte des literarischen Werks, oder aus dem Verlagsvertrage, jeder genauern Prüfung als gänzlich haltlos erscheinen müssen). Für Anhänger dieser Ansicht sind auch andere zu halten, die (wie Jolly 1852) den Nachdruck nur deshalb für unrechtmäßig erklären, weil die Geseze, aus Billigkeitsrücksichten für die Autoren, ihn verbieten. Vertheidiger derselben Theorie sind in Frankreich: Renouard, Victor Foucher, Galmels, Wolowski u. a.

2) Den Vertheidigern der Eigenthumstheorie stehen die Ansichten derjenigen Rechtsgelehrten gegenüber, welchen der Nachdruck schon an und für sich als unvereinbar mit dem Recht oder der Gerechtigkeit erscheint, und der deshalb von der Gesezgebung als rechtswidrig verboten werden müsse. Infolge solcher Verbote nähmen die Ansprüche der Autoren auf Rechtsschutz den Charakter eines concreten Rechts an, über dessen Wesen sie übrigens nicht gleicher Meinung sind.

a) Einige (an deren Spitze jetzt Bluntschli steht) sehen im Nachdruck eine Verletzung der Persönlichkeit der Autoren; denn es offenbare sich diese in seinem Werke als dem Ausdruck seines persönlichen Geistes und müsse geschützt werden. Die Lehre vom Autorrecht gehöre daher in die vom Personenrecht.⁴²⁾ Diese Ansicht ist besonders gründlich von Harum⁴³⁾ bekämpft worden.

b) Ganz entgegengesetzt erklären andere Schriftsteller das Recht der Autoren für ein Vermögensrecht, weichen jedoch, was die juristisch-technische Charakterisirung desselben betrifft, in verschiedenen Richtungen voneinander ab.

α) Nach D. Wächter, dem neuesten Bearbeiter der Lehre, ist es ein Gewerbrecht⁴⁴⁾ und der verbotene Nachdruck ein Delict, aus welchem für den dadurch vermögensrechtlich Verletzten ein Forderungerecht auf Entschädigung entstehe. Er geht zur Begründung seiner Theorie von der Grundanschauung aus: In dem Rechtsbewußtsein liege das Postulat, daß der Urheber eines geistigen Erzeugnisses als solcher in der Weise geachtet werde, daß ihm die Früchte seiner Thätigkeit, die Nutzungen seines Werks, gegen Eingriffe Dritter gesichert bleiben. („Denn nicht allein der Schutz des Eigenthums ist die Aufgabe des Rechtsstaats, sondern auch der Schutz der Arbeit und des Verdienstes.“) Unser positives Recht (sagt er weiter) entspricht dieser Forderung dadurch, daß es dem Urheber die ausschließliche Befugniß der Vervielfältigung und Veröffentlichung und dadurch der vermögensrechtlichen Nutzung seines Werks zuspricht und ihn in derselben schützt. Diese Befugniß ist das Verlagsrecht, welches den hauptsächlichsten Inhalt des Autorrechts bildet.⁴⁵⁾

β) Nach andern ist dieses Recht ein dingliches Vermögensrecht, und zwar nach den meisten, die es dafür erklären: wirkliches (aber besonders gestattetes und in besonderer Weise geschütztes) Eigenthum, sodas (was die Charakterisirung betrifft) sie mit den Schriftstellern übereinstimmen, welche es für ein (auch unabhängig von den Nachdruckverboten bestehendes) Eigenthumsrecht erklären. Diese Ansicht soll sogleich näher beleuchtet werden.

c) Eine vermittelnde Theorie ist die Harum's⁴⁶⁾, nach welchem das Autorrecht kein bloßes Vermögens-, sondern ein für die Ehre und persönliche Freiheit der Autoren belangreiches gemischtes Recht ist.

3) Zunächst der letzten Ansicht steht die der französischen Rechtsgelehrten Foucher, Renouard, Wolowski, Galmels u. f. w. Sie huldigen der von Eisenlohr so genannten Belohnungstheorie. Nach derselben erweist der Schriftsteller der Gesellschaft durch Mittheilung seiner Gedanken und deren Gemeinsamwerden eine Vermehrung des geistigen Kapitals derselben. Für diesen Dienst hat er gegen die Gesellschaft einen Anspruch (ein Forderungsrecht?) auf Lohn. Die Verweigerung der Belohnung würde die der Gesellschaft nachtheilige Folge haben, daß die Autoren aufhören würden, ihr Dienste zu leisten. Die Belohnung wird ihm zu Theil

42) Bluntschli, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, I, 198.

43) Die österreichische Pressgesetzgebung, S. 44—47. Auch Eisenlohr zeigt die Unhaltbarkeit dieser Ansicht S. 42 seiner Abhandlung.

44) Wächter, Das Verlagsrecht, S. 89—113.

45) Wächter, a. a. D., S. 3.

46) Harum, a. a. D., S. 52—62.

durch die Gewährleistung eines ausschließlichen Verlagsrechts während seiner Lebenszeit und eines temporären für seine Erben. Dieses Recht ist aber kein Eigenthum, der technische Begriff des letztern ist auf dasselbe nicht anwendbar; es ist ein Recht eigener Art, ein auf der Gesetzgebung beruhendes allgemeines Privilegium.

Auch ist der lebenslängliche und über den Tod der Autoren nur kurze Zeit hinaus währende Schutz hinreichend; eine weiter gehende Belohnung, insbesondere die Perpetuirlichkeit und unbeschränkte Vererblichkeit ihres Rechts wäre (abgesehen von der Schwierigkeit der Garantirung desselben) eine Verletzung des Rechts der Gesellschaft auf den mit der Veröffentlichung eines Werks beginnenden Genuß an demselben, indem den Erben der Autoren die Befugniß zustände, diesen Genuß zu verhindern oder zu erschweren. Das Gemeinwohl würde daher durch die Gestattung eines ewig dauernden Verlagsrechts gefährdet. Um dieser Ansicht eine stärkere Rechtsbasis zu geben, stellt Galmels als Princip auf: daß der Autor vor der Publication seines Werks absoluter Eigenthümer desselben sei, nach dieser aber die Gesellschaft ein Miteigenthum an demselben erwerbe.⁴⁷⁾

4) Allen diesen Theorien ist die bisher von uns wiederholt aufgeführte sogenannte Eigenthumstheorie entgegengesetzt, indem sie die Möglichkeit des Autorrechts nicht erst durch die Nachdrucksverbote entstehen läßt, sondern in diesen nur die positiv-rechtliche Organisation des ihm von Rechts wegen gebührenden Schutzes erblickt. Da nach der Annahme der Vertheidiger dieser Theorie das Recht der unbeschränkten Vererblichkeit schon begrifflich im Eigenthum enthalten ist, so sprechen sie sich consequent auch für eine sich von selbst verstehende (an sich unbeschränkte) Ererblichkeit des literarischen und artistischen Eigenthums aus, zugebend, daß es durch Nichtausübung des Verlagsrechts verjähren oder durch eine (im allgemeinen Interesse ausgesprochene) gesetzliche Expropriation verloren gehen könne. Die Beschränkungen der den Erben zugute kommenden Schutzfristen seien nichts anderes als Expropriationen dieser Art.⁴⁸⁾

Die Vertheidiger der Eigenthumstheorie gehen alle von dem oben angeführten Grundgedanken Pütter's aus, daß jeder Erzeuger einer Sache deren Eigenthümer sei und daher als solcher geschützt werden müsse. Wie Locke nehmen die französischen Anhänger dieser Lehre an, dieses durch Arbeit gewonnene Eigenthum bestehe schon nach natürlichem Rechte, gehe also der Entstehung des Staats voran. Aus der Vergleichung selbst des Eigenthums an Grundstücken mit dem Recht des Schöpfers geistiger Erzeugnisse ergebe sich, daß es ein unverantwortlicher Widerspruch sein würde, ein schreiendes Unrecht, dem letztern nicht den gleichen Schutz zu gewähren.⁴⁹⁾

Damit verbindet Laboulaye noch die weitere Argumentation, daß der Autor durch die Vielfältigung und Veröffentlichung der Exemplare seines Werks sein Eigenthum auf dieses selbst nicht an das Publikum übertrage, und daß dieses auch gar nicht die Absicht habe, jenes Eigenthum an sich zu bringen, sondern nur einen intellectuellen Genuß an ihm haben wolle, sodas also durch den Verlag ihm oder seinen legitimen Rechtsnachfolgern sein Eigenthum nicht verloren gehe.

Diese Ansicht trifft im Grunde mit der in Deutschland auch von Pütter ausgesprochenen und von Pfizger ausgeführten zusammen: daß der Autor von den im Eigenthum eines Buchs oder Manuscripts enthaltenen Nutzungsrechten das wichtigste, nämlich das Recht der Vielfältigung durch Abdruck zum Verkauf, bei der Veräußerung desselben sich vorbehalten könne; daß, wenn er dieses Recht an einen Verleger abtrete, dieser Vertrag auch von Dritten als gültig anerkannt werden müsse, und das durch denselben an jenen übertragene Recht von niemand verletzt werden dürfe.

Mit Recht hat man gegen diese Deductionen eingewandt, daß, wenn auch infolge des Erzeugens eines Geisteswerks dessen Urheber ein ausschließliches Verfügungsrecht darüber zustehet, die Frage: ob dieses Recht Eigenthum im technischen Sinne des Worts sei? dadurch noch nicht beantwortet werde; denn jeder, dem ein Recht zustehet, hat (inwieweit dessen Natur nicht dagegen ist) eine ausschließliche Dispositionsbefugniß über dasselbe, wie der Nutznießer über seinen Nießbrauch, der Gläubiger über seine Forderung u. s. w.

Es ist vor allem zu untersuchen, ob der specifisch-juristische Begriff des Eigenthums direct auf

47) Galmels, La propriété intellectuelle et la contrefaçon. Comptes rendu, II, 295.

48) Breulier in seiner Schrift: De la perpétuité de la propriété littéraire et artistique (Paris 1855), und im Comptes rendu des Congresses, I, 1 fg.

49) Diesen unter andern von Marie, Lamartine, Simon, Lalsourd getheilten Grundgedanken hebt am schärfsten Laboulaye hervor in seinen Études, S. XXII.

das Autorrecht anwendbar oder analog auf dasselbe ausdehnbar sei? Die Gegner der Eigenthumstheorie leugnen dies aus verschiedenen Gründen, die meisten deshalb, weil es dem sogenannten intellectuellen Eigenthum an einem des Eigenthums fähigen Objecte fehle; weil (was beim wirklichen Eigenthum nothwendig der Fall sei) von einem Besitz an Geisteswerke nicht die Rede sein könne, indem der veröffentlichte Gedanke sofort Gemeingut werde, den zu reproduciren factisch niemand gehindert werden könne!

Was den angeblichen Vorbehalt des Eigenthums durch den sein Werk veröffentlichenden Autor betrifft, so sei derselbe (weil von den Erwerbern der veröffentlichten Exemplare nicht consentirt) rechtlich unwirksam. Keiner derselben verzichte durch das Ansiehbringen des Exemplars auf die sich von selbst verstehende Befugniß, das Werk nachzudrucken. Wichtig ist es, daß das Autorrecht unter dem historischen Begriff des Eigenthums nicht begriffen werden kann, weil es nicht eine materielle Sache zum Object hat. Allein es ist eine andere Frage: ob der historische Begriff noch festzuhalten, oder: ob er, weil Geisteserzeugnisse einen Geldeswerth erhalten haben und Vermögensobjecte geworden sind, jetzt nicht zu erweitern oder analog auszudehnen sei? In dieser Richtung hat der Verfasser gegenwärtiger Ausführung die Frage geprüft und in bejahender Weise beantwortet.⁵⁰⁾

Es soll hier eine von seiner frühern etwas abweichende Begründung seiner Ansicht versucht werden. Man hat bei der ganzen Untersuchung davon auszugehen, ob die oben nachgewiesenen Grundbedingungen und Elemente des Eigenthumsbegriffs im Autorrechte sich wiederfinden. Da nach jener Ausführung die Vererblichkeit kein wesentlicher Bestandtheil des Eigenthums ist, so wird die Frage um so leichter zu beantworten sein. Wir haben daher zu untersuchen: 1) Ob literarische und artistische Erzeugnisse Gegenstände sind, an welchen eine (wenigstens beschränkte) ausschließliche factische Herrschaft und folglich eine ihr entsprechende Benutzung ihren Urhebern oder deren Cessionaren zustehen könne? 2) Ob, da wir kein sogenanntes natürliches Eigenthum zugeben, die Urheberschaft eine Thatsache ist, die (als Erwerbstitel eines Erzeugnisses zu sanctioniren) der Idee der Gerechtigkeit gemäß ist? 3) Ob und inwieweit es möglich sei, den dem Eigenthum an körperlichen Gegenständen gewährten Rechtsschutz auch dem Autorrechte angedeihen zu lassen?

1) Als Antwort auf die erste Frage wird man a) sagen müssen (und alle geben dies zu), daß der Urheber eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses so lange eine factische absolute unumschränkte Herrschaft über dasselbe habe, als er es noch nicht aus seiner Hand gab; also über die von ihm verfaßten Schriften, solange er sie in einer oder mehreren Handschriften oder abgedruckten Exemplare derselben noch besitzt. Er kann das Werk für sich selbst benutzen oder, wenn es ihm beliebt, es vernichten, wie der Eigenthümer eine ihm gehörende materielle Sache. b) Was wird aber aus dieser seiner Herrschaft, nachdem er das Werk veröffentlicht hat? Gewiß ist es: der Autor kann die geistige Benutzung der veröffentlichten und circulirenden Exemplare desselben nicht mehr hindern. Seine Sache ist (quoad hunc usum) res communis omnium geworden. c) Ja er kann factisch die Vervielfältigung seines Werks durch Abschrift oder durch den Druck und die Verbreitung der ohne seine Zustimmung vervielfältigten Exemplare nicht hindern, er müßte denn alle existirenden Exemplare von dessen Reproduktion an an sich bringen und zerstören. Es ist also klar, daß durch die Veröffentlichung einer Schrift das factische Verhältniß ihres Urhebers zu derselben ein anderes wird.

2) Die Urheberschaft kann demgemäß a) im ersten Stadium der Existenz des Werks als Eigenthumserwerbstitel des Autors erklärt werden, und muß es vom Standpunkt des allgemeinen Rechts, ja der Rechtsidee gemäß, indem ja unbestritten auch die Urheber materieller Schöpfungen als Eigenthümer derselben anerkannt und geschätzt werden. Er steht zu seinen geistigen Werken für jetzt in gleichem Verhältnisse wie diese zu den ibrigen.

b) Inwieweit wird dies Rechtsverhältniß durch die (Vervielfältigung und) Veröffentlichung des Werks ein anderes? Zu allen Zeiten hatten literarische Erzeugnisse auch einen pecuniären Werth, und gewiß wurden bei den Alten schon manche Gedichte für Geld verfertigt. Abschriften von Büchern wurden früher sehr theuer bezahlt. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst sind literarische Schöpfungen eine Quelle des Reichthums und besonders in der neuesten Zeit die Schriftstellerei eine oft sehr einträgliche, weit verbreitete Industrie geworden; zwar nicht immer

50) In den von Schletter redigirten Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung II, 414 u. V, 48—50, und in Bögl's Kritischer Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, I, 1.

für die Autoren selbst, sondern auch für deren rechtmäßige und selbst die sie nachdruckenden Verleger. Der Nutzen (die Franzosen sagen la jouissance) eines veröffentlichten Geisteswerks ist also ein zwiefacher: α) dessen geistiger Genuß, der nur durch die Vernichtung aller Exemplare desselben aufgehoben werden könnte; β) der vermögensrechtliche (pecuniäre) des Verlegers desselben, sei es der Autor selbst, dessen Cessionar oder ein Nachdrucker. Dieser Genuß kann aber unbestreitbar rechtlich zu einem ausschließlichen Recht des Autors oder seines Cessionars erhoben und durch gesetzliche Repressiv- (möglicherweise auch durch Präventiv-) Maßregeln geschützt werden.

c) Ist es den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Idee der Gerechtigkeit gemäß, daß dies geschehe, und daher die Urheber von veröffentlichten Geisteswerken (oder ihre Cessionare) im Genuße dieser pecuniären Früchte ihrer Erzeugnisse rechtlich geschützt werden?

Die Bejahung dieser Frage kann keinem Zweifel unterliegen, denn 1) sind diese Erzeugnisse das Ergebnis ihrer Thätigkeit, in dem ihre Persönlichkeit ebenso ausgeprägt ist wie in den materiellen Schöpfungen; 2) wollen sie durch die Veröffentlichung ihrer Werke den andern zwar den vollen geistigen Genuß ihrer Werke einräumen, nicht aber den Bezug der pecuniären Vortheile ihrer schöpferischen Industrie.

Die Rechte der Autoren sind daher in letzter Beziehung ebenso zu schützen wie die jedes Eigenthümers einer materiellen Sache. Besteht sich aber dieser Schutz von selbst, ohne durch besondere Gesetze gewährleistet zu werden? Wie sehr sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die größten Gelehrten bemüht haben, die unbedingte Bejahung dieser Frage zu vertheidigen, es gelang nie; nur das Postulat, daß die Urheber geistiger Erzeugnisse gegen Nachdruck (und Nachbildung) geschützt werden, ward im Rechtsbewußtsein aller gebildeten Völker geltend. Ihre Gesetzgebungen gegen den Nachdruck waren davon eine Folge.

Wird nun aber das so geschützte Autorrecht Eigenthum, oder ist es ein anderes Recht, etwa ein jus sui generis? Für die erste Ansicht sprechen folgende Gründe:

a) Das Recht des Autors an seinem Werke ist schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bis zum Augenblick von dessen Veröffentlichung wirkliches Eigenthum.

b) Wenn die Gesetze eines Landes erklären, daß niemand dasselbe nachzudrucken befugt sei, so sprechen sie aus: α) daß es vom alleinigen Willen des Autors abhängt, ob weitere Bervielfältigungen und deren Verbreitung stattfinden sollen, sie erhalten ihm demnach insoweit ein freies Verfügungsrecht über das Werk, gerade wie ein anderer Eigenthümer eins hat; β) sie reserviren ihm das vermögensrechtliche jus utendi et fruendi.

Beide Rechte zusammen enthalten die beiden wesentlichen im Eigenthum enthaltenen Befugnisse und geben dem Autorrecht so den Charakter des Eigenthums, der ihm deshalb nicht abzuspochen ist, weil der Genuß nur ein beschränkter ist; denn auch das gewöhnliche Eigenthum kann, unbeschadet seines Begriffs, ein beschränktes sein. Man hat nun allerdings gegen die Charakterisirung des Autorrechts als Eigenthum viele Einwendungen gemacht, die sich indessen wol widerlegen lassen. Zwei dieser Einwürfe hängen mit der Beantwortung der noch übrigen Fragen zusammen, und zwar zunächst mit der Frage:

3) Welcher Rechtsschutz ist für den Schutz der Autorrechte möglich und nothwendig? Aus den Nachdruckverboten, verbunden mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ergibt sich, daß das Autorrecht civilrechtlich durch Entschädigungsklagen gegen die Nachdrucker und criminalrechtlich durch die Strafen derselben geschützt ist; allein auch andern Rechten als denen des Eigenthümers wird dieser Schutz zu Theil. In einem gewissen Sinne haben aber die Autoren auch ein vindicationrecht, nämlich gegen die Bestreiter ihrer Autorschaft und des Verlagsrechts; allein auch andere dingliche Rechte außer dem Eigenthum sind durch solche Klagen geschützt. Indessen folgt aus diesem Rechtsschutz der Autoren doch die Unrichtigkeit der Ansicht: daß das Autorrecht nur ein Forderungsrecht sei; denn wenngleich die gegen den Nachdrucker anzustellende Klage eine actio ex delicto ist, so besteht doch vor der Rechtsverletzung durch den Nachdruck kein obligatorisches, sondern ein dingliches Verhältniß zwischen dem Autor und allen andern. Dies dingliche Recht kann nach obiger Ausführung aber unbedenklich für Eigenthum erklärt werden, weil es die zwei Hauptbefugnisse des Eigenthums in sich begreift.

Die Einwendung, daß durch die Veröffentlichung das Werk bezüglich der geistigen Benutzung desselben eine res communis geworden sei, ist von keiner Bedeutung; denn es gibt eine Menge körperlicher Sachen, die (wie Straßen, öffentliche Plätze, Parke, von Regenten und selbst von Privaten) der Benutzung aller überlassen sind und doch Eigenthum ihres Herrn verbleiben.

Und daß man Eigenthümer einer Sache sein könne, an welcher man Besitz auszuüben nicht im Stande sei, bedarf keines Beweises.

Wenn daher der mit dem gewöhnlichen Eigenthum verbundene Rechtsschutz sich beim Autorrecht infolge des Nachdrucks ein wenig anders gestaltet, so ändert dieser Umstand die Natur dieses letztern nicht. Gewiß ist es, daß die Autoren ein mit der actio negatoria der Eigenthümer zusammenfallendes Klagerrecht haben.

Der gewichtigste Einwand gegen die Eigenthumsnatur des Autorrechts ist der: es fehle diesem Eigenthum das Object. Allein schon Bütter hat ja ein solches angegeben.⁵¹⁾ Am scharfsinnigsten hat jetzt Laboulaye die Existenz eines solchen nachgewiesen. Es ist das Geisteswerk selbst. Es hat ein äußeres Dasein, und es kann vermittelt zweier Sinne, der Augen und der Ohren, wahrgenommen werden. Dieses Dasein ist ein concretes und individuelles; denn durch seinen Urheber sind die (wir können sagen: seinen Stoff bildenden) Gedanken in bestimmter Form zu einem eigenthümlichen Ganzen (sei es ein Gedicht, ein Drama, eine wissenschaftliche Darstellung u. s. w.) verarbeitet. Wenn die in demselben zur Einheit verbundenen Gedanken auch die anderer gewesen waren oder von andern noch gedacht werden können, und kann man gleich Harum u. a. zugeben, der Inhalt eines Geisteswerks bestehe aus Gedanken oder Ideen, an welchen als einem Gemeingut aller, wie die Luft, niemand ein ausschließliches Recht haben könne; so ist ihre Verschmelzung und Formation in dem besondern Geisteserzeugniß doch etwas individuell Geschaffenes, gerade wie jedes aus physischen Stoffen gebildete materielle Erzeugniß. Macht die Specification den Schöpfer eines solchen zum Eigenthümer, warum sollte die geistige Specification nicht die gleiche Wirkung haben? Die so geschaffene Sache ist der Text des Werks.

Daß derselbe von dem ihn enthaltenden Manuscript zu unterscheiden sei und allein den Gegenstand des Autorrechts bilde, sagt selbst Wächter. Vor dessen Veröffentlichung durch den Druck und Verbreitung ist er vollständiges Eigenthum seines Urhebers, von dessen Willkür selbst die Fortexistenz des Werks abhängt. Warum sollte nach der Veröffentlichung und folglich durch diese jenes Recht verloren gehen? Wenn allerdings der frühere vollständige Besitz des Gegenstandes in der Beziehung aufhört, daß es factisch jedem andern möglich wird, das Werk nachzudrucken oder nachzubilden, so ist (wie schon ausgeführt) gerade dies die Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß durch eine solche factische Anmaßung des Besitzes der dem Autor rechtlich zu sichernde pecuniäre Genuß seines Werks nicht beeinträchtigt werde.

Weil nun allerdings dieses keine materiell greifbare, aber eine doch äußerlich wahrnehmbare Sache ist, so wird das Recht an demselben kein Eigenthum nach dem historischen Begriffe dieses Rechts, wol aber analoges Eigenthum genannt werden dürfen, das (wenn auch, wie alles Analoge, in allen Beziehungen dem Urbegriffe nicht ganz gemäß) doch in juristisch möglichen Beziehungen als Eigenthum zu behandeln ist.⁵²⁾

4) Es bleibt uns noch die Frage von der Vererblichkeit des Autorrechts zu beleuchten übrig. Sie zerfällt aber in zwei: a) in die: Ist das Autorrecht (wie man neuestens nachzuweisen versucht hat) ein sich von selbst verstehendes vererbliches Recht? b) in die zweite: Ist es geeignet, für ein solches erklärt zu werden? und in welchem Umfang soll dies geschehen?

a) Die sich von selbst verstehende Erblichkeit dieses Rechts müssen wir in Abrede stellen; es ist ebenso wenig ein vererbliches, d. h. nothwendig zu vererbendes Recht, wie das gewöhnliche Eigenthum, weil die Vererblichkeit nicht ein Bestandtheil des Eigenthumsbegriffs ist.

b) Doch kann dessen Vererblichkeit (wenn auch nicht im gleichen Umfang wie die des gewöhnlichen Eigenthums und anderer vererblicher Vermögensrechte) gesetzlich sanctionirt werden.

Und zwar ist es der Gerechtigkeit gemäß, daß es auf die Descendenten der Autoren übergehe, weil anzunehmen ist, daß diese als Verleger oder Verlaggeber ihrer Werke die Absicht hatten, das durch ihre schriftstellerische Industrie zu gewinnende Vermögen nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Familie zu erwerben. Daß der Rechtsschutz auch auf die Witwe übergehen solle, ist eine den Ansichten unsers Jahrhunderts über das Verhältniß der Ehegatten entsprechende Bestimmung. Was die Erbfolge der Seitenverwandten der Autoren betrifft, so lassen sich für dieselbe wenig Gründe anführen. Wenn aber überhaupt (und auch den Descendenten) nur eine kürzere Schutzfrist des Autorrechts ihres Erblassers gewährleistet wird, so liegt

51) S. oben S. 754.

52) Vgl. mit dem hier Ausgeführten des Verfassers Ausführung in Schletter's Jahrbüchern vom Jahre 1849, S. 49—51.

die Ursache hiervon in andern als rechtlichen (wenn auch nicht immer haltbaren) Gründen. Auf keinen Fall darf aus der Nichtgestattung oder Beschränkung des Rechtsschutzes zu Gunsten der Erben der Autoren gefolgert werden, daß das Autorrecht kein Eigenthumsrecht sein könne.

Für einen ausreichenden Beschränkungsgrund des Rechtsschutzes hält man vor allen den, daß, wenn die Autoren und ihre Nachfolger eine geraume Zeit lang die ausschließliche Nutzung gehabt hätten, die Vervielfältigung, Verbreitung und Ausbeute des Werks der Hauptsache nach erreicht scheine, und daß auf der andern Seite nun die Rücksicht auf den Verkehr, welcher durch jene Ausschließlichkeit immerhin gehemmt bleibe, deren endliche Aufhebung rechtfertige.⁵³⁾ Diese Ansicht fällt im Grunde mit Renouard's Belohnungstheorie zusammen. Aber (so fragen die Vertheidiger der unbeschränkten Vererblichkeit des Autorrechts) welches Recht hat die Gesellschaft, zu fordern, daß nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit das Geisteswerk auch dem Eigenthum nach ein Gemeingut aller werde? Der *usus communis* besteht ja dennoch fort. In der brüsseler Congresssitzung vom 29. Sept. 1858 hat Simon diese Ansicht geradezu für eine communistische erklärt. Jedenfalls beruht die noch aus dem Privilegiensysteme stammende, im allgemeinen Interesse stattfindende Beschränkung des den Descendenten der Autoren zu gestattenden Schuprechts auf einem Nützlichkeitsprincip.

B. Geschichtlicher Überblick der Gesetzgebungen zum Schutze des sogenannten literarischen und artistischen Eigenthums. I. Deutschland. Während noch das Privilegiumssystem in unserm Vaterlande herrschte, that Sachsen den ersten Schritt zur Anerkennung des Princip, daß die Autorschaft eines Werks schon an sich Anspruch auf Rechtsschutz begründe. Ein Mandat von 1686 untersagte nämlich den Nachdruck der Bücher, welche die Verleger von den Auctoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wol darüber Privilegien erlangt hatten. Noch ausdrücklicher erkennt es 1773 den Rechtsschutz den Verlegern zu, welche in solcher Weise ein Werk auch ohne Privilegium an sich gebracht hatten. Auch in Hannover wurde 1753, 1754 aus besonderer Veranlassung gegen Nachdruck eingeschritten. In Oesterreich verboten 1775 Maria Theresia und später Kaiser Joseph II. den Nachdruck inländischer Werke; desgleichen 1794 das preussische Landrecht. Für das Deutsche Reich versprach zwar Kaiser Leopold II. in seiner Wahlcapitulation die völlige Unterdrückung des Nachdrucks, doch blieb es bei dem Versprechen. Nach der Auflösung des Reichs begannen aber die Landesgesetzgebungen die Autoren und ihre Erben zu schützen. Baden sicherte 1806 das Recht inländischer Schriftsteller auf Lebenszeit und ein Jahr nach ihrem Tode, was im Landrecht von 1809 genauer normirt ward. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 regulirt das Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger, und das bairische Strafgesetzbuch von 1818 belegt den unbefugten Nachdruck mit einer Polizeistrafe. Weiter ging Nassau 1814, indem es den Nachdruck von deutschen, bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebenen Werken eines deutschen Schriftstellers bei dessen Lebzeiten verbot. Württemberg machte dagegen 1815 den Schutz sowohl inländischer als ausländischer Schriftsteller von (auf besonderes Ansuchen für eine bestimmte Zeit zu ertheilenden) Privilegien abhängig.

Jetzt trat ein Wendepunkt ein. Im Art. 18 der Deutschen Bundesacte wurde festgesetzt, daß die Deutsche Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde.⁵⁴⁾ Indessen beeilte man sich damit nicht. Es legte allerdings eine 1815 von der Bundesversammlung ernannte Commission 1819 ihr einen Gesetzesentwurf von 23 Artikeln vor, und in dem Wiener Schlupprotokoll von 1820, Art. 36, vereinbarten sich die Regierungen, den Nachdruck im ganzen Bundesgebiete zu verbieten. Allein erst 1832 kam ein Bundesbeschluß hierüber zu Stande, nachdem Preußen mit 32 Bundesstaaten einen Reciprocitätsvertrag gegen den Nachdruck geschlossen hatte, dessen Inhalt in denselben aufgenommen wurde. Derselbe enthielt aber noch keine eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen, und erst ein Beschluß vom 9. Nov. 1837 gewährte den literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst einen Schutz auf 10 Jahre, vom Jahre ihres Erscheinens (und für bereits erschienene vom Tage des Beschlusses) an. Die mit der Abfassung desselben beauftragte Commission betrachtete den Schutz, welcher den Schriftstellern und Verlegern von seiten des Bundes gewährt werden sollte, in dem Lichte eines Erfindungspatents (!), nach dessen Erlöschen das betreffende Werk Gemeingut werde, und daß daher auch nicht zu weit gegriffen sein dürfe, wenn das große Publikum aus dem Erlöschen des Patents den ihm gebührenden (?)

53) Wächter, Das Verlagsrecht, S. 127. 54) Wächter, a. a. O., S. 21 fg.

Vorthail ziehen solle.⁵⁵⁾ Im Jahre 1841 dehnte die Bundesversammlung dieses Schutz auf musikalische Compositionen und dramatische Werke gegen deren unbefugte Aufführung aus; 1845 dehnte sie dieses Schutzrecht auf die Lebenszeit und bis 30 Jahre nach dem Tode der Verfasser aus, eine Frist, die durch einen Beschluß vom 6. Nov. 1856 auch den Werken der vor 1837 verstorbenen Autoren gewährt wurde.

Neben der Bundesgesetzgebung bestehen in den meisten deutschen Staaten regelmäßig noch besondere Gesetze oder Verordnungen gegen den Nachdruck.⁵⁶⁾ 1) In Oesterreich: ein Gesetz vom 19. Oct. 1846 und die den Nachdruck betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1852, §. 467 fg. 2) In Preußen: ein Gesetz vom 11. Juni 1837, mit Instruction vom 15. Mai 1838, eine Verordnung von 1844 und ein Gesetz vom 20. Febr. 1854. 3) In Baiern erhielt der Bundesbeschluß von 1837 durch ein Gesetz vom 15. April 1840 Normen seiner Ausführung. 4) In Sachsen erschienen Gesetze am 22. Febr. 1844 und 30. Juli 1855 nebst Vollzugsverordnungen derselben. 5) In Württemberg: Gesetze vom 17. Oct. 1838 und 24. Aug. 1845, nebst darauf bezüglichen landesherrlichen Verfügungen. 6) In Baden: eine die den Verlagsberechtigten obliegenden Formlichkeiten betreffende Verordnung vom 17. Sept. 1847. 7) In Kurhessen: eine Verordnung vom 16. Mai 1829, ein Gesetz vom 18. Juli 1846 und eine Verordnung vom 8. Febr. 1855. 8) In Großherzogthum Hessen: ein Gesetz vom 23. Sept. 1830. 9) In Luxemburg: die niederländische Gesetzgebung vom 25. Juni 1817. 10) In Sachsen-Weimar: das Gesetz von 1839 und von 1852. 11) In Braunschweig: ein Gesetz vom 20. Febr. 1842. 12) In Anhalt-Desau: eine Verordnung vom November 1837. 13) In Lübeck: eine revidirte Verordnung vom 12. Juli 1845; in Hamburg: gleichfalls eine solche vom 29. Nov. 1847. Die sowol der Gesetzgebung des Deutschen Bundes als der der einzelnen Staaten zu Grunde liegenden Anschauungen und Principien sind noch anzugeben.

Sehr richtig bemerkt Wächter⁵⁷⁾, daß die deutschen Gesetze an dem Princip festhalten: es sei die vermögensrechtliche Nutzung, worin der Autor geschützt werden müsse, obwohl dieselben in der Regel nicht das Princip, wol aber dessen wesentliche praktische Konsequenzen aussprechen. Die Bundesbeschlüsse setzen die rechtliche Folge des Nachdrucks in die Entschädigung des Verlagsberechtigten, also eine vermögensrechtliche Leistung; sie lassen daher auch das Recht des Urhebers unbeschränkt auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehen und stellen diese, namentlich den Verleger, dem Autor selbst vollkommen gleich. Geradezu ausgesprochen ist das vermögensrechtliche Princip des Verlagsrechts in der sächsischen Gesetzgebung. In den Anmerkungen zum bairischen Strafgesetzbuche heißt es: „Das Eigenthum an Geisteswerken ist nicht weiter Gegenstand der äußern Gesetzgebung, als die Geistesproducte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geisteswerken abwerfen können; nur eine widerrechtliche Entziehung dieses Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Erzeugnisse und als solche ein Gegenstand der Rechtsgesetze.“⁵⁸⁾

Das Recht der Autoren wird nun allerdings in mehreren deutschen Gesetzen oder den Motiven zu denselben Eigenthum genannt, z. B. in den Motiven des bairischen Gesetzentwurfs von 1840, wo das Recht des Autors, das Recht auf die aus den Schöpfungen des Geistes fließende Rente und das Recht, diese Befugniß auf Dritte zu übertragen, ein wesentliches Merkmal eines jeden Eigenthums genannt wird. Das österreichische Gesetz von 1846 §. 1 setzt fest, die literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers, und das Strafgesetzbuch von 1852 behandelt den Nachdruck als Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. Im Eingang des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 heißt es: „damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und der Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde.“⁵⁹⁾ Dessenungeachtet spricht die Mehrzahl der deutschen Rechtsgelehrten dem Autorrecht den Charakter eines Eigenthumsrechts ab, und Wächter ist bemüht, diese Ansicht aus allgemeinen Rechtsbegriffen und Rechtsgrundsätzen zu rechtfertigen.⁶⁰⁾ Er stützt sich zu diesem Behufe auf das (der Natur der Sache gemäße) Wesen dieses Rechts, verwirft (dem Höhepunkt der noch in Deutschland geltenden Rechtsprincipien gemäß) die analoge Ausdehnung des Eigenthumsbegriffs auf dasselbe und will höchstens die Benennung „Eigenthum an Geisteswerken“ als eine übliche, aber nicht juristische Bezeichnung jenes

55) Wächter, S. 26. 56) Wächter, S. 40 fg. 57) Das Verlagsrecht, I, 95. 58) Wächter, a. a. D., S. 96. 59) Wächter, a. a. D., S. 106. 60) Wächter, a. a. D., S. 99 fg.; desgleichen Harum, S. 30.

Rechts zugeben.⁶¹⁾ Demgemäß dürften die Gesetze, in welchen es Eigenthum genannt wird, nicht grammatisch, sondern logisch interpretirt werden. Daraus geht aber von selbst hervor, daß die Frage von der Natur des Autorrechts eine offene Frage der Wissenschaft ist und daher von Eisenlohr, Schmid u. a. als solche noch behandelt werden konnte.

Daß das Autorrecht ein schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehendes Recht sei, dessen Schutz der Staat zu reguliren habe, wird in den deutschen Gesetzen nicht ausgesprochen; und da in denselben der durch sie geschaffene Schutz nur den im deutschen Bundesgebiet erschienenen Geisteswerken zugesichert und bis jetzt in Deutschland der Schutz im Auslande veröffentlichten Werken dieser Art nur durch internationale Verträge gewahrt wird, so erklärt sich die Ansicht der deutschen Rechtsgelehrten, daß das Autorrecht erst durch die Nachdruckverbote geschaffen werde, ganz natürlich. Allein eine solche Annahme ist nicht nothwendig. Nicht allen Rechten wird voller Schutz gewährt, und die Verweigerung desselben für die im Auslande erschienenen Werke könnte nur auf politischen Gründen beruhen; ja die Thatsache, daß durch Staatsverträge denselben der gleiche Schutz wie den einheimischen gewährt wird, kann als Beweis dafür angeführt werden, daß die deutschen Regierungen der Ansicht sind, die Gerechtigkeit verlange, daß jeder (auch der im Auslande seine Werke veröffentlichende) Autor einen Anspruch auf Rechtsschutz habe.

Die Regierungen könnten daher leicht einen Schritt weiter gehen und (wie 1852 die französische) das Schutzrecht geistiger Erzeugnisse auch auf die im Auslande zu Tage geförderten ausdehnen. Dies, wie unten mitgetheilt werden wird, auf dem in Brüssel im September 1858 abgehaltenen Congreß für den internationalen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums feierlich proclamirte Princip hat freilich bei uns noch keine Anerkennung gefunden, wie sich aus dem vom Buchhändlerbörseverein zu Leipzig im Jahre 1857 redigirten und als Manuscript gedruckten Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung (§. 64) ergibt, nach welchem ein solcher Schutz von Reciprocitätsverträgen abhängig bleiben soll.

Dieser Entwurf wurde durch die sächsische Regierung veranlaßt, welche dadurch auf die Herbeiführung einer klaren, für das ganze Bundesgebiet gültigen (einheitlichen und vollständigen) Gesetzgebung hinarbeiten wollte. Er besteht aus 74 Paragraphen und 172 Seiten Motiven.⁶²⁾

Im allgemeinen will derselbe den Autor eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung lebenslänglich und nach seinem Tode seinen Rechtsnachfolger noch 30 Jahre lang schützen. Dieser Grundsatz verzweigt sich dann in eine große Anzahl Detailfragen, wie: Wer gilt als Autor? Welche Werke sind Gegenstand des Rechtsschutzes? Wie wird in einzelnen Fällen der Rechtsschutz bemessen? In welcher Weise erfolgt eine Übertragung des Rechts? Wodurch kann dasselbe erlöschen? Welche Handlungen fallen unter den Thatbestand des Nachdrucks? Welches sind die rechtlichen Folgen des letztern? Welches Verfahren soll in Nachdruckssachen beobachtet werden?

Alle diese Fragen werden in genau formulirten Paragraphen entschieden, sodas der Entwurf eine vollständige und zugleich juristisch-technische Codification des literarischen und artistischen Autorrechts ist.

Was wird sein Schicksal sein? Man kann nur wünschen, daß derselbe auf sorgfältigste und vom Standpunkte der liberalsten Auffassung dieser Rechte aus geprüft und nöthigenfalls verbessert, wie 1849 die deutsche Wechselordnung und hoffentlich recht bald das deutsche Handelsgesetzbuch, als Gesetz für ganz Deutschland sanctionirt und somit ein weiterer Schritt zur Herbeiführung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung gethan werde.

II. Frankreich. Die Hauptbestimmung des französischen Gesetzes vom 19. Juli 1793 ist oben schon angegeben worden. Es sichert den Urhebern schriftstellerischer Arbeiten aller Art, von musikalischen Compositionen und Gemälden für ihre Lebensdauer und von ihrem Tode an ihren Erben (welche sie immer sein mögen) auf 10 Jahre, sowie ihren Cessionaren ein ausschließliches Verlags- und Verkaufrecht ihrer Erzeugnisse zu. Der Nachdrucker hat ihnen als Entschädigung eine dem Verkaufspreis von 3000 Exemplaren gleichkommende Summe zu bezahlen. Jeder Verleger hat zwei Exemplare des Werks an die königliche Bibliothek abzulie-

61) Wächter, a. a. O., S. 103—104.

62) S. Wächter in der Deutschen Vierteljahrschrift vom Januar bis März 1859, S. 207 fg.

fern.⁶³⁾ Das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß den Autoren ein Eigenthumsrecht an ihren Erzeugnissen zustehe.

Im Jahre 1810 erlitt diese Gesetzgebung folgende Modification: Der Art. 30 des Décret-Loi über die „imprimerie et la propriété littéraire“ gestattet dem Autor sowie dessen Witwe, wenn der Heirathsvertrag nicht dagegen ist, eine lebenslängliche Schutzfrist gegen den Nachdruck und seinen Kindern eine von 20 Jahren. Der Code pénal reducirt die vom Nachdrucker zu leistende Summe auf den Belauf des wirklichen von ihm veranlaßten Schadens. Dies Gesetz sollte unter der Restauration zu Gunsten der Autoren geändert werden. Eine aus den berühmtesten Notabilitäten im Jahre 1825 zusammengesetzte Commission, unter deren Mitgliedern wir Royer-Collard, Lainé, Batisniénil, Barbessus, Willemain, Talma u. a. finden, arbeitete einen Entwurf aus, worin für die Erben der Autoren eine Schutzfrist von 50 Jahren gegen den Nachdruck vorgeschlagen wurde. Allein er kam nicht vor die Kammern. Erst im Jahre 1839 wurde die Sache wieder aufgenommen und ein Entwurf mit einer Schutzfrist von 30 Jahren der Pairskammer vorgelegt, aber, obwol von ihr angenommen, nicht vor die Deputirtenkammer gebracht; dagegen 1841 ein revidirter Entwurf, der aber nicht angenommen ward. So blieb es bis 1852 und 1854. Ein Décret-Loi vom 28. März jenes Jahres verlieh den Autoren von im Auslande erschienenen Werken den Schutz von 1793 und 1810, wenn sie die durch diese Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllten. Durch ein Gesetz von 1854 endlich wurde die Schutzfrist der Kinder der Autoren von 20 auf 30 Jahre ausgedehnt. Rücksichtlich der andern Erben blieb das Gesetz von 1793 mit einer Schutzfrist von 10 Jahren in Kraft.

Obgleich nun das Autorrecht in allen diesen Gesetzen oft als propriété littéraire et artistique, jedoch auch unter andern Benennungen aufgeführt und auch von den französischen Rechtsgelahrten so genannt wird, so streiten sich (wie wir oben angegeben haben) diese dennoch darüber, ob das Autorrecht Eigenthum im technisch-juristischen Sinne des Wortes sei, und sind bis jetzt, wie auch bemerkt, noch zu keinem Verständniß gekommen.

III. England. Eigenthümlicher Art war der Entwicklungsgang des Copyright in England. Das Privilegiensystem bestand dort bis 1566 unter Philipp und Maria, in welchem Jahre die unter dem Namen der Stationers bestehende Buchhändlerinnung das Recht des Bücherdrucks und Bücherverlags als Monopol erhielt. Doch durfte sie kein Buch ohne Einwilligung des Autors drucken, und von allen zu veröffentlichenden Werken mußte zur Erhaltung des Rechts des Autors dessen Titel in ein von der Innung gehaltenes Register eingetragen werden; und der Autor hatte dann eine Entschädigungsklage gegen den Nachdrucker. Keine im Auslande veranstalteten Nachdrücke der durch sie verlegten Werke durften in das Königreich eingeführt werden. Eine Verordnung vom 16. Juni 1645 gewährleistete diese Ordnung der Dinge, führte aber die Censur ein. Die Licensingacte vom 8. Nov. 1671 bestätigte sie, legt jedoch den Autoren die Verpflichtung auf, drei Exemplare des erscheinenden Werks abzugeben (für die königliche Bibliothek und die der zwei Landesuniversitäten). Im Jahre 1692 wurde zur Abschaffung der Censur die Licensingacte aufgehoben. Neu erscheinende Werke waren nicht mehr in die Register der Stationers einzutragen; doch galt der Nachdruck für eine Rechtsverletzung und der Verletzte konnte auf Schadenersatz klagen; er hatte zu diesem Behufe die Zahl der verkauften Nachdrucksexemplare nachzuweisen. Allein wegen der Schwierigkeit des Beweises unterlagen die Kläger fast immer. Diese unbefriedigenden Zustände veranlaßten die Gesetzgebung von 1710, dem zehnten Jahre der Regierung der Königin Anna. Die öffentliche Meinung Englands ging dahin: die Rechte der Verleger seien dem gemeinen Rechte und der Vernunft gemäß ebenso gewiß Eigenthum wie das an einem Hause und andern Gegenständen. Dennoch wurde nur den noch lebenden Autoren eine Schutzfrist von 14 Jahren gestattet, wenn die von ihnen veröffentlichten Werke in die Register der Stationers eingetragen und neun Exemplare der Regierung abgeliefert wurden. Es fanden nun im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrere Proceffe statt, in welchen die Frage: ob auch nach Ablauf jener Schutzfrist die Autoren ihr Eigenthumsrecht zu verfolgen befugt seien? debattirt, aber nicht immer bejahend entschieden wurde. So blieb das Statut der Königin Anna in Kraft; ein Statut von 1801 aus dem 41. Regierungsjahre Georg's III. erleichterte die Proceedur, verschärfte die Strafen der Nachdrucker und verlängerte (falls der Autor noch am Leben sei) die Schutzfrist um weitere 14 Jahre, verlangte aber die Ablieferung von 11 Exemplaren. Erst im Jahre 1836 wurde diese Verpflichtung auf die Abgabe von fünf Exemplaren zurückgeführt.

63) Compto rendu etc., II, 169.

Im Jahre 1814 ward die Schutzfrist um weitere 14 Jahre und, wenn der Autor noch am Leben sei, bis zu seinem Tode ausgedehnt. Im Jahre 1833 verbot ein Statut Wilhelm's IV. die Aufführung dramatischer Compositionen ohne Einwilligung der Verfasser und 1835 eines die unbefugte Veröffentlichung mündlicher Vorträge. Zwischen 1837 und 1841 brachte Talfourd, der auf das wärmste die Rechte der Autoren als Eigenthum verteidigte, seine Motiven vor das Parlament, unterlag aber immer, zuletzt von Macaulay bekämpft. Da er aus dem Parlament schied, nahm 1842 Lord Mahon seine Anträge wieder auf. Im Statut 5 und 6 des ersten Regierungsjahres der Königin Victoria wurde das Copyright als bewegliches und vererbliches Eigenthumsrecht⁶⁴⁾ erklärt, jedoch nur mit einer sieben Jahre über die Lebensdauer der Autoren dauernden Schutzfrist, welche aber jedenfalls auf 42 von der Publication an laufende Jahre sich erstrecken soll; desgleichen das der posthumen Werke. Das Gesetz besteht aus 30 Artikeln und ist eine sehr ins einzelne eingehende Codification des Copyright.⁶⁵⁾ Die Eintragung der Bücher in die Register der Stationers ist Grundbedingung dieses Schutzes. Die Schutzfrist für die ausschließliche Aufführung dramatischer Werke beginnt mit deren erster Production. Es sind immer noch fünf Exemplare des Werks an das Britische Museum abzuliefern. Die Vernachlässigung dieser Förmlichkeit wird mit einer Buße von 5 Pf. St. bestraft.

Der englischen Gesetzgebung steht am nächsten die der nordamerikanischen Freistaaten vom Jahre 1831. Die Autoren haben eine Schutzfrist von 28 Jahren, ihre Relicten eine von 14 Jahren.

IV. In allen übrigen Ländern Europas ist den Autoren eine lebenslängliche Schutzfrist für ihre Werke gewährt; was die nach deren Tode gestattete betrifft, so weichen sie sehr voneinander ab. 1) In Belgien und Holland gewährt dafür ein Gesetz vom 25. Jan. 1817 20 Jahre; 2) in Dänemark ein Gesetz 30 Jahre; 3) in Schweden und Norwegen ein Gesetz vom Jahre 1812 20 Jahre; 4) in Rußland das Gesetzbuch von 1857 50 Jahre; 5) in Griechenland ein Gesetz von 1833 15 Jahre; 6) in Sardinien ein Gesetz von 1840 20 Jahre; 7) in Toscana gibt das französische Gesetz von 1793 10 Jahre; 8) in Rom ein Edict von 1826 12 Jahre; 9) in Neapel und Sicilien ein Decret von 1828 30 Jahre (für die Witwe und für die Kinder eine lebenslängliche); 10) in Spanien ein Gesetz von 1847 50 Jahre; 11) in Portugal ein Gesetz von 1851 30 Jahre; 12) die türkische Gesetzgebung von 1857 gewährt keine Frist. In Südamerika gestatten für die Relicten der Autoren die Gesetze von Mexico seit 1813 eine Schutzfrist von 10, in Chili von 5 und in Venezuela von 14 Jahren.

C. Entwicklungsgang des internationalen Schutzes der Urheber literarischer und artistischer Erzeugnisse. Während die Gesetzgebung Europas auf die eben geschilderte Weise die Schriftsteller und Künstler gegen Nachdruck und Nachbildung im Inlande schützte, waren sie im Auslande schutzlos. Das Gewerbe des Nachdrucks wurde auf das ausgedehnteste betrieben; in Belgien, in Frankreich und Deutschland druckte man englische Werke nach, in Paris deutsche u. s. w. In einem gewissen Grade wurde dem Nachdruck im Auslande erschieuener Werke noch im neunten Bande der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“, S. 332, das Wort geredet, weil er gegen übermäßige Bücherpreise wesentlich schütze, ein Moment, welches die Politik nicht übersehen dürfe.

Allein schon im Jahre 1840 begann ein Wendepunkt. Osterreich schloß in diesem Jahre Schutzverträge gegen den Nachdruck mit Sardinien, Rom, Modena, Lucca, Toscana und Parma; England 1845 mit Hannover, 1846 mit Preußen, welchen alsbald Oldenburg, Weimar, Braunschweig, die schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer und Hamburg beitraten, 1851 mit Frankreich, 1854 mit Belgien und 1857 mit Spanien. Frankreich schloß solche Verträge 1843 mit Sardinien, 1851 mit Portugal und Hannover, 1852 mit Belgien, Braunschweig, Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, 1853 mit Hessen-Kassel, Nassau, Oldenburg, Weimar, den reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümern, 1854 mit Waldeck, 1855 mit Spanien, dem Königreich der Niederlande, 1856 mit Hamburg, Luxemburg, Sachsen, 1857 mit Baden, 1858 mit dem Canton Genf und betreibt den Abschluß weiterer Verträge mit andern Ländern, z. B. mit Württemberg.⁶⁶⁾ Zwischen Holland und Belgien kam im August 1858 ein Vertrag zu Stande.

64) Art. 25 des Statuts.

65) Eine französische Übersetzung seines Textes gibt Laboulaye, *Études*, S. 159—170. Abgekürzt gibt seinen Inhalt Friedländer in dem angeführten Werke, S. 190, und Wächter, S. 766, den Text der wichtigsten Artikel.

66) Vgl. das Tableau synoptique des conventions internationales littéraires im *Compte rendu*,

Alle diese Verträge über den internationalen Schutz des sogenannten literarischen und artistischen Eigenthums gehen von der Ansicht aus, daß ohne sie der Nachdruck und die Nachbildung der im Auslande erschienenen Werke rechtlich erlaubt sei, und halten alle am Reciprocitätsprincip fest.

Nur ein Land ging bisher weiter, nämlich Frankreich, wo das oben schon angeführte Décret-Loi vom 28. März 1852 den im Auslande veröffentlichten Werken den gleichen Schutz wie den einheimischen zusichert, wenn deren Verfasser die 1793 sanctionirten gesetzlichen Forderungen erfüllen.⁶⁷⁾

Durch dieses Décret ist der Weg zur Einführung eines neuen Principes angebahnt, nach welchem auch ohne Reciprocitätsverträge die Rechte der Autoren im Auslande erschienenen Werke gleich jedem Eigenthum geschützt werden. Für dies Princip hatten sich schon, außer in Frankreich, auch in England, Belgien u. s. w. Stimmen vernehmen lassen. Um es sobald wie möglich zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, luden belgische Gelehrte, Staatsmänner, Buchhändler und Künstler im März 1858 zu einem den 27. Sept. desselben Jahres in Brüssel abzuhaltenden Congresse ein, um die Frage über die Nothwendigkeit eines vollständigen internationalen Schutzrechts literarischer und artistischer Werke zu berathen und für sämtliche Regierungen Europas und Amerikas die Grundsätze zu formuliren, welche die künftigen Gesetzgebungen zu sanctioniren hätten. Zu diesem Zweck bildete sich ein Organisationscomité, das in seinem Einladungsschreiben in fünf Abtheilungen 25 in der Versammlung zu erörternde und zu berathende Fragen vorlegte. Nach dem Einlauf einer großen Zahl Guttheilungen des Vorhabens erließ das Comité am 5. Aug. 1858 ein Rundschreiben, in welchem es seine Ansichten über die Beantwortung dieser Fragen entwickelte und die Eingeladenen, welche am Congresse persönlich theilzunehmen verhindert wären, zu gutachtlichen Äußerungen darüber anforderte. Es liefen auch mehrere Gutachten, namentlich gelehrter, artistischer und buchhändlerischer Vereine aus allen Ländern Europas ein, und nach Eröffnung des Congresses belief sich die Zahl der Anwesenden auf 320 und die sämmtlicher, auch schriftlicher Theilnehmer auf 589.

Wie sowohl in den Sectionen als in den allgemeinen Sitzungen des Congresses auf das wärmste debattirte Frage war (wie schon bemerkt) die: ob das literarische und artistische Autorrecht seiner Natur nach wirkliches und vererbliches Eigenthum sei und deshalb eines Schutzes von unbeschränkter Zeitdauer genossen müsse. Der Congress verneinte diese Frage mit großer Majorität.

Es würde uns zu weit führen, Ausführliches über die Arbeiten des Congresses mitzutheilen; wir beschränken uns daher auf die Mittheilung einer deutschen Übersetzung seiner Beschlüsse. E. Romberg, Generalsecretär des Congresses, hat im ersten Bande des von uns angeführten „Compte rendu des travaux du Congrès de la propriété littéraire et artistique“ (Brüssel und Paris 1859) nicht bloß die Protokolle der Sitzungen des Congresses mit den in denselben gehaltenen Vorträgen, wie die der Sectionen, sondern auch alle dem Comité d'organisation von auswärts zugekommenen Gutachten, Berichte und Briefe veröffentlicht. Zur richtigen Würdigung der Abhaltung des Congresses gab er in einem zweiten Bande eine Geschichte der Gesetzgebungen aller Länder über das Autorrecht, die Texte vieler Gesetze und die auf dessen Schutz bezüglichen Staatsverträge an. Noch ist einer andern im Schoße des Congresses lebhaft debattirten Frage Erwähnung zu thun, nämlich der auch in Deutschland vielfach behandelten⁶⁸⁾: ob auch die ohne Zustimmung der Autoren namentlich im Auslande erscheinenden Übersetzungen ihrer Werke als Nachdruck zu behandeln und sie gegen dieselben zu schützen seien? Während von einigen die Ansicht vertheidigt wurde, die Übersetzung eines Werkes sei jedenfalls theilweise eine eigene Schöpfung, sprachen sich die meisten dagegen aus; doch ist man ein, daß der Rechtsschutz gegen nicht consentirte Übertragungen in fremde Sprachen nicht von gleicher Ausdehnung wie der gegen den in mechanischerervielfältigung bestehenden Nachdruck sein könne; daher beschränkte man denselben auf kürzere Schutzfristen.⁶⁹⁾

Folgendes sind die Beschlüsse des vom 27. bis 30. Sept. 1858 in Brüssel abgehaltenen Congresses für den internationalen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums.

II, 232; ferner Wächter, Verlagsrecht, II, 739. Die Texte solcher Verträge bis 1857 enthält Gifenlohr's Sammlung von 1856 nebst dem Nachtrag von 1857.

67) S. den Text des Décrets im Compte rendu, II, 181.

68) Wächter, Das Verlagsrecht, S. 167, 316, 446, 587 fg. und dessen Abhandlung in der Deutschen Vierteljahrschrift, 1855, Nr. 70, S. 278.

69) S. die Beschlüsse, II, 6.

1) Bezüglich der internationalen Anerkennung des (sogenannten) literarischen und artistischen Eigenthums: a) Der Congreß ist der Ansicht, daß der Grundsatz der internationalen Anerkennung des Eigenthums an literarischen und artistischen Werken zu Gunsten ihrer Urheber in den Gesetzgebungen aller civilisirten Völker ausgesprochen werden muß. b) Dieser Grundsatz muß in jedem Lande gegenüber andern selbst in Ermangelung der Reciprocität angenommen werden. c) Die Gleichstellung ausländischer und einheimischer Autoren muß vollständig und absolut sein. d) Es ist kein Grund, den erstern besondere Förmlichkeiten zum Behufe der Geltendmachung ihres Rechts aufzulegen; es muß genügen, daß sie diejenigen Förmlichkeiten erfüllen, welche die Gesetze des Landes, in dem das Originalwerk erschien, vorschreiben. e) Es ist wünschenswerth, daß alle Länder für das literarische und artistische Eigenthum eine auf gleichförmigen Grundlagen beruhende Gesetzgebung annehmen.

2) Betreffend das Eigenthum an literarischen und artistischen Werken überhaupt: a) Die Urheber von Werken der Literatur und der Kunst müssen während ihrer ganzen Lebensdauer ausschließlich berechtigt sein, ihre Werke zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu verkaufen, verkaufen oder verbreiten zu lassen, das Eigenthum und das Recht der Vervielfältigung ihrer Werke an andere zu übertragen. Dem überlebenden Ehegatten des Urhebers bleiben die gleichen Rechte während seiner ganzen Lebensdauer und den Erben oder andern Rechtsnachfolgern 30 Jahre lang von seinem Todestage an oder dem der Erlöschung der Rechte setner Wittve. b) Was die Anwendung dieser Rechtsnormen betrifft, so soll kein Unterschied sein zwischen den verschiedenen Arten von literarischen und artistischen Werken, musikalischen Compositionen und Productionen der zeichnenden Künste: ebenso wenig zwischen pseudonymen und mit dem Namen des Autors bezeichneten Werken. Auch begründet für die Dauer des Rechts die Qualität der Rechtsnachfolger (als Kinder, Erben, Erwerber durch Schenkung oder andere Rechtsgeschäfte) keinen Unterschied. c) Die Dauer des Rechts des ersten Herausgebers eines anonymen Werks soll 30 Jahre sein, von der Veröffentlichung an. Macht der Verfasser vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist seinen Namen bekannt, so erlangt er die Rechte, welche er gehabt haben würde, wenn das Werk von Anfang an unter seinem Namen erschienen wäre. d) An posthumen Werken soll, wenn das Recht des überlebenden Gatten des Autors oder seiner Erben oder anderer Rechtsnachfolger nach der oben vorgeschlagenen allgemeinen Norm noch nicht erloschen ist, deren Recht während jener gesetzlichen Frist fortbauern. Wäre aber nach der allgemeinen Norm das ausschließliche Recht erloschen, so soll ein solches dennoch dem Eigenthümer eines posthumen Werks noch auf 30 Jahre von dessen Veröffentlichung an eingeräumt werden. e) Das ausschließliche Recht des Autors soll gewahrt sein für die Veröffentlichung öffentlicher Lehrvorträge, Predigten und anderer öffentlich gehaltener Reden, welche weder einzeln noch in Sammelwerken ohne Zustimmung der Autoren oder ihrer Vertreter veröffentlicht werden dürfen. Hinsichtlich der Plaidoyers und der in politischen Versammlungen gehaltenen Reden ist nur für ihre Veröffentlichung in einer Sammlung von Werken des Autors dessen Zustimmung erforderlich. f) Das Recht des Eigenthümers am Originaltexte begreift in derselben Ausdehnung auch das Recht der Übersetzung in dem Lande, in welchem das Originalwerk erschien. Außerhalb dieses Landes darf nach Ablauf von drei Jahren, wenn binnen derselben der Autor von seinem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, wenn er aber dies gethan hat, nach zehn Jahren jeder eine Übersetzung des Werks überall verbreiten, mit Ausnahme des Landes, wo das Werk erschien. g) Es ist kein Grund, die Urheber von Werken der Literatur und der Kunst zum Behufe des Erwerbs ihres Autorrechts gewissen Förmlichkeiten zu unterwerfen. Sollten besondere Formalitäten nützlich sein, als Verwaltungs- oder Ordnungsmaßregeln, oder als Mittel, die Existenz eines Autorrechts zu constatiren oder zu beweisen, und sollte es passend sein, die Erfüllung dieser Formalitäten auf irgendeine Weise vorzuschreiben, so soll ihre Nichtbeachtung doch niemals den Verlust des Autorrechts nach sich ziehen. Es ist von Wichtigkeit, diese Formalitäten so einfach wie möglich zu machen. Die Eintragung des Werks in ein Register oder die Übergabe eines oder mehrerer Exemplare desselben an eine eigens dafür eingefetzte öffentliche Behörde scheinen in dieser Beziehung die zweckmäßigsten Maßregeln zu sein.

3) Die Fragen, betreffend die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke: a) Das Recht der Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke ist unabhängig von dem ausschließlichen Rechte ihrer Vervielfältigung. b) Es ist kein Grund, bezüglich der Dauer dieser Rechte einen Unterschied zu machen. c) Sowol die ganze als die theilweise Aufführung musikalischer Werke ohne Zustimmung des Autors ist mit seinem Eigenthumsrechte an denselben unverträglich.

lich, welches immer der Werth oder die Aufführungsweise desselben sein mag. Man darf sich aber nicht auf das Recht der Autoren berufen, um öffentlichen oder privaten Aufführungen musikalischer Compositionen Schwierigkeiten zu machen, wenn bei denselben keine Geldspeculation mit im Spiele ist. d) Das Eigenthumsrecht an musikalischen Compositionen begreift auch das Recht der Arrangements nach dem Motiv derselben in sich.

4) Die auf die bildenden Künste bezüglichen Fragen: a) Der Urheber einer Zeichnung eines Gemäldes, einer Sculptur oder des Werks einer andern bildenden Kunst soll allein das Recht haben, das Werk durch eine gleiche oder ähnliche Kunst im gleichen oder einem andern Maßstabe nachzubilden oder deren Nachbildung zu gestatten. b) Den unbefugten Nachbildner soll bei Anmaßung des fremden Namens die den Nachdruckern angedrohte Strafe treffen, vorbehaltlich der Bestrafung wegen Fälschung einer Privaturskunde, wenn das Nachmachen bis zu Nachahmung der Unterschrift geht. c) Das ausschließliche Recht an Schöpfungen der Zeichenkunst soll auch auf Erzeugnisse der Industrie Anwendung finden. d) Der Erwerb und die Erhaltung der Rechte der künstlerischen Autoren sollen ebenso wenig wie die der literarischen von der absoluten Beobachtung besonderer Förmlichkeiten abhängig gemacht werden. Doch können solche wünschenswerth sein im Interesse der Ordnung und zur Regulirung der Ausübung dieser Rechte. Das Kunstwerk könnte in eigenen Registern verzeichnet und dem Künstler oder dem Erwerber des Werks ein Zeugniß dieser Eintragung ertheilt werden, damit es ihnen möglich sei, die Authenticität des Originalwerks und nöthigenfalls die der erlaubten Nachbildungen zu constatiren.

5) Die sogenannten ökonomischen Fragen. Der Congreß verlangt: a) die Abschaffung der Zölle auf Bücher und Kunstwerke, oder doch deren Zurückführung auf den mäßigsten Zollsatz und ihre Vereinfachung da, wo der Tarif eine Verschiedenheit der Zölle je nach Kategorien der literarischen oder artistischen Erzeugnisse feststellt; b) die Befugniß, in das Ausland an Commission versandte und dort nicht verkaufte Werke zollfrei zurückkommen zu lassen; c) die möglichste Herabsetzung der Postgebühren auf allen Versendungswegen und die Vermehrung der Erleichterungen für den Transport und die Circulation der Drucksachen, der Stiche (gravures), Photographien, Steindrücke und anderer für die Postversendung geeigneter Artikel; d) die Gleichstellung der artistischen Probedrucke und Correcturblätter mit den Drucksachen in den Ländern, wo noch eine verschiedenartige Behandlung besteht; e) Abschaffung aller Förmlichkeiten, welche den Buchhandel hemmen. L. A. Warnkönig.

Einkommen. Das productive Vermögen, als der Inbegriff von allem, was zur Erzeugung von Producten dient, ist entweder persönlich, wie die Fähigkeiten der wissenschaftlich Gebildeten, der verschiedenen Arten von Unternehmern materieller Production und aller andern Arbeiter; oder es ist sächlich, wie Grundstücke, Maschinen, Handwerkszeug u. dgl. Beide Gattungen dieses Vermögens schließen gewisse Kräfte in sich. Erst dadurch, daß sie in Thätigkeit und in Wechselwirkung versetzt werden, leisten sie zur Erzeugung der für Menschen dienlichen Producte ihre productiven Dienste. Insofern aber das Product zu irgendeinem Gebrauche in der menschlichen Gesellschaft dienlich ist, erhält es zugleich einen Werth, der es zum Austausch gegen andere Gegenstände fähig macht. Für Erzeugung der Producte bis zu ihrer endlichen Consumtion ist gewöhnlich die Mitwirkung mehrerer Producenten erforderlich. Derjenige Antheil, den jeder Producent von dem Werthe eines Products erhält zur Vergeltung des für Erzeugung desselben von seiner Seite geleisteten Dienstes, ist sein Einkommen aus dieser Production, und die jährliche Summe des Einkommens aus dem gesammten productiven Vermögen einer Person bildet dessen jährliches Einkommen. Nach Verschiedenheit der productiven Dienste und insofern dieselben aus geleisteter Arbeit bestehen, oder aus der miterzeugenden Kraft von Grund und Boden, oder aus derjenigen von Kapitalien, heißt das Einkommen Arbeitslohn, oder Landrente, oder Kapitalrente (Interessen). Das Einkommen läßt sich entweder in Natur verzehren, z. B. wenn man seinen selbstgezogenen Wein trinkt oder sein eigenes Haus bewohnt; oder nach einem Tausche, z. B. wenn man die Producte seines Bodens zuerst verkauft und so dann in einer andern Gestalt genießt. Man wird weder reicher noch ärmer, wenn man das ganze Einkommen improductiv verzehrt, während das productive Vermögen dasselbe bleibt. Dagegen erhöht sich der Reichthum, wenn man einen Theil seines Einkommens reproductiv verzehrt, d. h. wenn man die productiven Dienste, welche dasselbe zu leisten vermag, zur Erzeugung neuer Producte anwendet.

Dies alles gilt auch von dem Nationaleinkommen oder von der Summe des Einkommens

aus dem gesammten productiven Vermögen einer Nation. Bei der Schätzung desselben kommt der ganze Werth, also der Bruttowerth aller Producte in Betracht, die in den Besitz der Nation kommen. Denn die Kosten, die ein einzelner Producent von seinem Bruttoeinkommen abzieht, um sein reines Einkommen kennen zu lernen, machen einen Theil des Einkommens irgendeines andern Producenten aus. So kommt z. B. der volle Werth eines Stückes Leinwand als eines Theils der Nationalproduction in Anschlag, wengleich der Kaufmann, der es verkauft, den Werth der vom Weber und vom Urproducenten geleisteten productiven Dienste diesen Mitproducenten vergüten mußte.¹⁾ Und weil das Einkommen einer Nation aus dem Bruttowerthe aller Erzeugnisse besteht, in deren Besitz sie kommt, ohne irgendeinen Abzug, so folgt daraus ferner, daß auch alle Waaren, die aus dem Auslande eingeführt werden, als ein Theil desselben in Rechnung kommen müssen, während auf der andern Seite und aus demselben Grunde alle Ausfuhr als ein Theil der Consumtion anzusehen sind. Endlich muß man nicht außer Acht lassen, daß für die Schätzung des Gesamteinkommens einer Nation nicht bloß die materiellen, sondern auch die immateriellen Producte, die irgendeinen Tauschwerth haben, in Anschlag gebracht werden müssen. So macht z. B. der Werth des Rathes, den der Arzt einem Kranken gibt, einen Theil von dem Einkommen des Arztes aus. Es läßt sich dagegen nicht behaupten, daß dieser ein Einkommen seines Kranken verzehre, denn dieses letztere ist die Frucht einer andern Production. Ist z. B. der Kranke ein Grundbesitzer, so hat er einen Theil seines Einkommens aus den Producten von Grund und Boden gegen ein Product der Industrie des Arztes vertauscht, und diese beiden Producte, von denen das eine immateriell ist, bilden eins wie das andere einen Theil von dem Einkommen der Nation.

Wie das Einkommen jedes Einzelnen oder jeder besondern Gesellschaft oder Corporation, so bildet auch dasjenige des Staates einen Theil des Nationaleinkommens. Der Staat selbst kann materiell produciren, wenn er z. B. seine Domänen durch seine Organe verwaltet, und er producirt immateriell durch die Dienste, die er seine Beamten den Staatsangehörigen leisten läßt. Soweit der Werth seiner materiellen Producte für Bestreitung seiner gesammten Productionskosten nicht ausreicht, vertauscht er seine immateriellen Producte, die Dienste der Staatsdiener, gegen einen Theil des Einkommens der Staatsangehörigen, d. h. gegen Steuern und Abgaben. Hier kommt jedoch für eine genauere Schätzung des Nationaleinkommens der Umstand in Betracht, daß der Staat seinen Diensten einen gezwungenen Tauschwerth ertheilt. Es fragt sich also noch, welchen Werth dieselben haben würden, wenn sie der freien Concurrenz überlassen wären? Nur dann, wenn der Staat seine Dienste nach dem Maßstabe eines allgemeinen freien Verkehrs richtig schätzt, muß für die Berechnung des Gesamteinkommens der Nation der Betrag der Steuern und das volle Einkommen der Steuerpflichtigen in Anschlag kommen, sowie auch der Werth des vom Arzte ertheilten Rathes und das ganze Einkommen des Kranken, ohne Abzug dessen, was er für diesen Rath bezahlte, als Theile des Nationaleinkommens gelten müssen. Läßt sich dagegen der Staat über den Werth der von ihm geleisteten Dienste hinaus bezahlen, so ist dieser Mehrbetrag eine Spoliation am Einkommen der Steuerpflichtigen, wodurch den einen gegeben und den andern genommen, der Gesamtwert der Production aber keineswegs erhöht wird.²⁾

Das bei einer Nation umlaufende Geld ist kein Theil ihres Einkommens binnen einer bestimmten Periode, wenn es nicht in demselben Zeitraume entweder im Inlande producirt oder aus dem Auslande eingeführt worden ist, denn es stellt alsdann keinen neu geschaffenen Werth dar. Dagegen erscheinen häufig die Werthe, woraus die Einkünfte bestehen, unter der Form des Geldes. Dieses ist alsdann der Preis des Verkaufs von einem productiven Dienste oder von einem Producte, dessen Werth ein Einkommen bildete. Das tauschweise erworbene Geld wird durch einen weitem Tausch wieder abgetreten, sobald man sich desselben bedient, um Gegenstände der Consumtion an sich zu kaufen. So dienen dieselben Münzen im Laufe eines Jahres, um eine Menge nach und nach erworbener Theile des Einkommens zu bezahlen, ohne daß ihr größter

1) Auch der Kaufmann ist Mitproducent des vollen Werths, indem er den frühern Werth der Leinwand durch Verfertigung von einem Ort an den andern erhöht hat.

2) J. B. Say in seinem *Traité d'économie politique*, Bd. III, behauptet, daß immer bei Schätzung des Nationaleinkommens der Betrag der vom Staate eingenommenen Steuern von dem Einkommen der Einzelnen in Abzug gebracht werden müsse; er setzt sich aber hierdurch mit den von ihm selbst entwickelten Begriffen in Widerspruch.

oder geringerer Überfluß in einem Lande das Einkommen selbst vergrößert oder verringert. Der in Geld ausgedrückte Werth eines Einkommens ist also ein bloßer Nominalwerth, und die reelle Bedeutung des Einkommens der Einzelnen wie der Nationen hängt vielmehr von der Menge und Art der Gegenstände der Consumtion ab, die man sich im Austausch gegen die Production verschaffen kann. Ganz nach demselben Gesichtspunkte muß die Größe der Ausgabe und Einnahme des Staates bemessen werden, weil auch die Thätigkeit der Organe der Regierung und Verwaltung eine Production ist, die gegen einen Theil des Einkommens der Staatsgenossen ausgetauscht wird. Auf die gleichzeitige Erwägung dieser beiden Momente, der Production und der dafür möglichen Consumtion, wird aber gewöhnlich bei den statistischen Vergleichen allzu wenig Rücksicht genommen.

W. Schulz = Bodmer.

Einkommensteuer. Die Übertragung der öffentlichen Lasten an den Staat, insbesondere der Kriegsdienste, nach einer Classification von Vermögen und Grundbesitz, welcher andererseits ein danach abgestuftes größeres oder geringeres Maß politischer Rechte gegenüberstand, außerdem aber auch eine Vermögenssteuer, als außerordentliche Abgabe nach einem das größere Vermögen verhältnißmäßig höher treffenden Schatzungsfuß oder Steuerkapital, war in den ausgebildeten Staatsverfassungen der Alten Welt, namentlich in der Finanzgesetzgebung von Rom und Athen nicht unbekannt. (Vgl. z. B. A. Boeckh, „Staatshaushaltung der Athener“, zweite Auflage, I, 643 fg. und 662 fg.) In den Ländergebieten der Neuen Welt bildeten (neben Straßen-, Fluß-, Schutz- und andern Zöllen und der sogenannten Accise, als städtischer Consumtionsabgabe) die Abgaben vom Grundbesitz (ursprünglich Zehnten, dann Steuern), wenn nicht die einzige, so doch die hauptsächlichste Steuerform und Finanzquelle. Zu einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer oder auch zu letzterer allein entschloß man sich erst weit später, zunächst auch nur in Zeiten der Bedrängniß, zur Begegnung vorübergehender Nothstände. So geschah dies z. B. in Preußen nach dem unglücklichen Kriege mit Frankreich in den Jahren 1806 und 1807 mittels Edicts vom 24. Mai 1812, behufs Tilgung der unerschwinglichen französischen Contribution. Das Edict verordnete die Erhebung einer Steuer von drei Procent von der Substanz des gesammten Privatvermögens an allem Grundeigenthum, Kapital- und baarem Vermögen, an Forderungen, Fonds, Staatspapieren u. s. w., sowie von dem in Gewerben angelegten beweglichen Vermögen, ausschließlich des bereits mit einer besondern Luxussteuer belegt gewesenen verarbeiteten Goldes, Silbers und der Juwelen, und neben dieser Vermögenssteuer auch eine Einkommensteuer (bei einem Jahreseinkommen zu 300 Thlrn. von 5 Proc., bei weniger bis 100 Thlr. von 1 Proc.) seitens derjenigen, welche gar kein Vermögen, doch überhaupt ein reines, nicht aus einem Vermögen hervorgehendes Einkommen besaßen, seitens der Tagelöhner und Dienstboten von jährlich 12 Gr. So wurde ferner von Pitt in England während des Kampfes mit Napoleon zuerst eine reine Einkommensteuer durchgesetzt, die jedoch nur wenige Jahre bestand und damals bald der allgemeinen Ungunst und Verurtheilung im Volke verfiel. Auch die wiederum, aber weit später von Peel zu Anfange des vierten Decenniums dieses Jahrhunderts erneuerte Steuer dieser Art wurde zuerst nicht als eine regelmäßig fortbauende betrachtet. Dem Vorgange Englands folgte Preußen jedoch mit Einführung einer Einkommensteuer durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. Im Hinblick auf die im Edict vom 27. Oct. 1810 über die verbesserte Einrichtung der damals zerrütteten Finanzen des preussischen Staates niedergelegten allgemeinen Grundsätze und im Anschluß an die mit dem Gesetze vom 30. Mai 1820 über die neue Einrichtung des Abgabewesens, insbesondere über die Einführung einer Klassen-, Gewerbe- und Mahl- und Schlachtsteuer (letzte in den größern Städten an Stelle der Klassensteuer) ins Leben tretende preussische Steuerreform hatte die preussische Staatsregierung bereits dem Vereinigten preussischen Landtage beim ersten Zusammentritt desselben im Jahre 1847 einen Gesetzentwurf in Betreff der Einkommensteuer vorgelegt.

Es ist sonach die Einkommensteuer als eine besondere Art und Form der directen Staatssteuern erst ein Ergebnis der infolge des Fortschritts der Finanzkunde und Volkswirtschaftslehre in wesentlicher Reform begriffenen Steuersysteme, wozu auch hier, wie bei allen großen politischen Reformen in der Alten wie in der Neuen Welt, die Regierungen und Staaten allererst durch die Noth und das unausweichliche Bedürfnis veranlaßt wurden. Sie ist aber auch mit angemessenem Erfolge nur erst möglich und ausführbar bei einer gerechtern und umsichtigeren Finanzverwaltung einerseits, wie bei dem durch die Staatsverfassung gehobenen und wachsenden politischen Bewußtsein und patriotischen Gemeinssinn der Staatsbürger andererseits. Schon jetzt verschafft sich jedoch diese Steuerform immermehr Eingang in die Finanzsysteme verschie-

denen Staaten. Wenn ursprünglich meist nur als eine vorübergehende, auf Beseitigung temporärer Bedürfnisse und finanzieller Nothstände berechnete Steuerform eingeführt, nimmt sie allmählich einen bleibenden und dauernden Charakter an und dabei eine immer bedeutendere Stelle in den neuesten Steuersystemen ein. Dies aus dem politischen und zugleich staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt der durch dieselbe erheblich geförderten Vereinfachung und Gleichförmigkeit des Steuertwezens, wie der durch sie möglich gewordenen größern Entlastung der ärmern, hauptsächlich nur auf ihre Arbeitskräfte angewiesenen Volksklassen einerseits, wie der gerechtern Steuervertheilung und der größerer Leistungs- und Steuersfähigkeit entsprechender Heranziehung der wohlhabendern und reichern Personen und Familien zu den öffentlichen Lasten des Gemeinwesens andererseits. Mehr oder weniger trugen wol auch in früherer Zeit einzelne Steuerarten, so namentlich die Grundsteuer, die man vorzugsweise unter der Benennung Contribution begriff, ein charakteristisches Moment der Einkommensteuer an sich, indem man bei dieser (abgesehen von der städtischen Accise und den Zöllen) fast einzigen oder doch hauptsächlichsten Steuer der Vorzeit nicht bloß den Ertrag der fruchttragenden Grundstücke, sondern auch die übrigen Erwerbsgelegenheiten ihrer Besitzer, namentlich bei den kleinern bäuerlichen Grundbesitzern in Rechnung stellte und darauf Rücksicht nahm, ob dieselben neben ihren Fronen und gutsherrlichen Belastungen mehr oder weniger Zeit übrig und Gelegenheit hatten, durch Spann- und Handarbeit oder durch Aufzucht von Vieh und Handel etwas zu verdienen, daher in den Grundsteuer-Veranlagungen der Vorzeit dergleichen kleinere Besitzer oft unverhältnißmäßig hoch zu der sogenannten Contribution eingeschätzt worden sind. Es können auch noch andere Steuerarten, wie z. B. die Gewerbesteuer, welche einzelne Zweige und Quellen des Einkommens, deshalb aber auch nur einzelne Klassen des Volkes treffen, als Einkommensteuer betrachtet werden, sofern sie die Revenuen aus dergleichen besondern Einnahmequellen treffen und soweit nach deren Umfang und Ergiebigkeit das Maß der Besteuerung für einzelne Personen, Berufs- und Volksklassen abgemessen wird. Bevor die Finanzgesetzgebung den Schritt zu einer allgemeinen Einkommensteuer machte, ist hin und wieder schon eine Rentensteuer von den Revenuen der Kapitalien, von Besoldungen, fortlaufenden Pensionen u. s. w. eingeführt worden, welche bald ganz, bald nur theilweise das Kapitalvermögen und einzelne gewinnbringende Beschäftigungen erfaßte, wie die Grundsteuer das Grundeigenthum und die Gewerbesteuer die Erwerbsverhältnisse aus Handel und Gewerbe. Während hiernach früher nur einzelne producirende Vermögensstücke und Einkommenszweige von den Steuersystemen erfaßt wurden, sieht die Einkommensteuer davon ab, welcher Art das Object ist, das die Einkünfte abwirft, und zu welcher Kategorie der verschiedenen Berufs- und Volksklassen die Person gehört, die mit der Steuer belegt wird, indem sie vielmehr ohne Rücksicht hierauf das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen veranlagt und einer Steuer nach gewissen Procentsätzen unterwirft. Allerdings müssen wiederum auch dabei die verschiedenen Einnahmequellen in Betracht gezogen werden. Es sind dies, und zwar ebensowol aus dem Gesichtspunkt der Volkswirthschaft wie aus dem der Privatwirthschaft aufgefaßt, wesentlich nur drei: 1) das Grundeigenthum, 2) das Kapitalvermögen oder das Recht zu gewissen periodischen Hebungen und 3) die Erträge eines Gewerbes oder irgendeiner andern Art gewinnbringender Beschäftigung.

Für die gerechte und angemessene Veranlagung der Einkommensteuer ist es nöthig, daß das Gesetz diese drei verschiedenen Arten von Einkommensquellen richtig auffaßt und charakterisirt. Die Gesetzgebung hat ferner aber auch Bestimmungen in Betreff derjenigen Aufwendungen und Abzüge vom Einkommen zu treffen, welche zur Erzielung eines Einkommens jeder Art überall und gemeinhin nothwendig sind und der Erzeugung eines solchen jederzeit vorausgehen müssen. Denn bei der Einkommensteuer ist es nicht der Rohertrag des Einkommens, sondern der Nettoertrag, welcher den Gegenstand der Besteuerung zu bilden hat.

Die geringste Schwierigkeit in Bezug auf die solchergestalt zu ermittelnde Größe und Summe eines Einkommens bietet das aus dem Kapitalvermögen entspringende Einkommen dar. Dasselbe besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen; auch gehören dahin alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder geldwerthen Vortheilen, welche jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen und Verschreibungen zufließen. Demnach bilden die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten sowol bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. Nur in dem Falle,

wenn dergleichen Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt eingehen, oder wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen jährlichen Schwankungen unterliegen, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung darüber, ob und welcher Durchschnitt von Jahren, oder ob etwa der Betrag des vorhergehenden Jahres als Einkommensmaßstab für die Steuer des laufenden Jahres zu Grunde gelegt werden soll. Von dem solchergestalt ermittelten Einkommen aus dem Kapitalvermögen sind dann nur die Zinsen und Renten, welche der Steuerpflichtige etwa ferner sich verschuldet, in Abrechnung zu bringen. Jedoch bleiben bei der Feststellung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen Forderungen und Schulden eines laufenden Kaufmanns nach den gesetzlich gegebenen Vorschriften, dergleichen mit einem solchen Geschäftsverhältniß in unmittelbarer Verbindung stehen, selbstverständlich außer Betracht.

Zu dieser Kategorie ist dagegen die Feststellung des reinen Einkommens aus einem Handels- und Gewerbetriebe, fast mehr noch das aus irgendeiner andern Art gewinnbringender Beschäftigung, wie z. B. eines Arztes, Advocaten, Schriftstellers u. s. w., während die zu derselben Kategorie von Einkommen gehörigen Besoldungen, Pensionen und Wartegelder unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamten sich freilich noch einfacher wie das Einkommen aus Kapitalvermögen darstellen und zweifellos ausmitteln lassen. Derselben Einkommensquelle gehört auch der Gewinn aus Pachtungen an, wie der aus gewerbeweise betriebenen Ackerwerbungen. Bei den vielfachen Schwankungen der Einnahmen vorzüglich der zuerst gedachten Sources dieser Einkommensquelle durch Handelskrisen sowie Störungen der Gewerbe und Fabriken muß bei Feststellung des Reinertrags eines derartigen Einkommens der Durchschnitt mehrerer Jahre und wenn das Geschäft schon so lange gedauert hatte, nach Bestimmung des präsumptiven Nettos vom 1. Mai 1851 der letzten drei Jahre maßgebend sein. Behufs Feststellung des reinen Betrags von Beschäftigungen dieser Kategorie von Einkommen sind demnach aber diejenigen Ausgaben vom Gesamt- oder Rohertrage abzusetzen, durch welche die Gestaltung und Fortführung des Geschäftsbetriebs im bisherigen Umfange bedingt ist, wie z. B. die Abnutzung von Fabrikgebäuden und Gewerbeutensilien, dagegen keineswegs Kapitalanlagen zur Erweiterung oder Verbesserung des Geschäfts, wol indeß auch hier die Zinsen von Kreditschulden, dergleichen etwa zur Einrichtung oder Fortführung des Geschäfts contrahirt sind. Dagegen gehen von den Besoldungen der Beamten nur die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pension- oder Witwenkassenbeiträge ab, nicht aber die jährlichen Beiträge zu freiwillig entnommenen Leibrenten oder Lebensversicherungen.

Die dem Reineinkommen, aus dem Grundvermögen, begreift die Erträge aller dem Steuerpflichtigen mittelbar oder unmittelbar zugehörigen Liegenschaften oder von den auf Grundstücke zustehenden Verrentungen, so wie irgendeiner Art, woraus dem Steuerpflichtigen ein Einkommen zufließt, z. B. auch die Pacht- und Pachtgelder, einerseits unter Anrechnung etwaiger Natural- oder Nebenleistungen des Pächters, sowie der dem Verpachter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpachter etwa zur Last verbliebenen Grundsteuern und sonstigen Realabgaben. Dagegen ist bei der Selbstbewirthschaftung auch hier ein durchschnittlicher Reinertrag (der drei letzten Jahre) zu Grunde zu legen, dies insbesondere bezüglich der bei dem Grundeigenthum benutzten ländlichen Fabricationszweige, als Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien, von Stein-, Kalk- oder Schieferbrüchen, von Gruben- oder Hüttenwerken u. s. w. Dabei darf ferner das Einkommen für die von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude nicht unberücksichtigt bleiben, welches nach ortsüblicher Weise zu bemessen ist. Geringe kommen bei dem Einkommen aus dem Grundbesitz sowohl bei der Selbstbewirthschaftung als im Verpachtungsfalle für den der Nicht- und zwar seitens des Pächters die auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten und Steuern und hat beide Fälle die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Realschulden von dem Einkommen in Abzug, die der Eigenthümer zu tragen hat. Aus welcher der drei vollen- und gleichzeitig privatwirthschaftlichen Einnahmequellen (Grundbesitz, Gewerbe oder Kapital) aber auch das der Besteuerung unterworfenene Einkommen entspringen möge, bei keiner dürfen diejenigen Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des eigenen Haushalts der Steuerpflichtigen und des Unterhalts ihrer Angehörigen resp. Familien beziehen, von dem Einkommen abgerechnet werden. Denn die Steuer hat die Vermögens-, nicht die persönlichen Verhältnisse zum Object, und wäre dies gestattet, so würde bei der überwiegenden Mehrzahl, solange das Einkommen nicht eine sehr hohe Stufe einnimmt, kaum je ein steuerbares Object übrig bleiben, da ersparnißmäßig mit der Vermehrung der Einnahmen meist auch die Bedürfnisse zu wachsen,

häufig die Ausgaben bis an die Grenze der vermehrten Einnahmen vorzurücken und schrittweise zu erweitern pflegen.

Die Einkommensteuer als eine directe Besteuerung, wie sie bisher eingeführt ist, ist aber doch auch von zwei sehr entgegengesetzten Seiten verschiedenartige Einwendungen erfahren, insbesondere solange sie noch nicht eine vieljährige Gewohnheit im Volke für sich hat. Einerseits bestreitet man deren Rationabilität als Steuer, ihre Gerechtigkeit und praktische Ausführbarkeit. Von andern Seiten dagegen verlangt man die Abschaffung aller übrigen Abgaben vom Staat und die Substitution einer allgemeinen Einkommensteuer als einziger Abgabe. Man hält diese dann für das Ideal und Ziel eines rationellen Steuersystems. Es ist einerseits zu sagen, daß die Einkommensteuer, wie jede andere Steuerform, so z. B. selbst die Grund- und Gewerbesteuer, Mängel und Unvollkommenheiten hat, andererseits aber doch anzuerkennen, daß sie auf dem reinsten und richtigsten Princip der Besteuerung beruht. Doch ist die idealistische Finanzanschauung von der Einkommensteuer als *impôt unique* sowohl nach der praktischen Erfahrung wie schon bei einer gründlichen Erkenntniß der Erwerbs- und Güterverhältnisse ebenso unhaltbar wie irrational. Auch ist sie von den praktischen Staatsmännern aller Länder verworfen, gleichwie das dem vorigen Jahrhundert angehörige System der Phisikokraten, welches wiederum die Grundsteuer zur einzigen Staatssteuer machen und es den Grundbesitzern (als mittelbaren Steuererhebern) überlassen wollte, die Steuer auf die andern, die verzehrenden Volksklassen überzumwälzen. Während einem Theile der producirenden Klassen eine solche Überwälzung auch der Einkommensteuer, sobald sie die einzige ist, gelingen würde, wie dies größtentheils bezüglich der Gewerbesteuer bei längerem Bestehen derselben geschieht, welche (unter andern auch in Preußen) neben der Einkommensteuer fortbauert, würde hingegen jene Steuer auf den andern Klassen alsdann nur mit doppelter Schwere lasten. Als *impôt unique* würde die Einkommensteuer vorausichtlich aber auch dem anererkennungswürdigen Beweggrunde und Zwecke ihrer Einführung nicht mehr entsprechen; sie würde in diesem Falle außer Stande sein, den Zweck einer gerechtern Vertheilung der Staatssteuern nach Maßgabe der größern Vermögenlichkeit und Leistungsfähigkeit der Bürger, insbesondere also den einer verhältnißmäßig stärkern Heranziehung der reichen und wohlhabenden Volksklassen bei Übertragung der öffentlichen Lasten zu erfüllen. Denn die Erfahrung lehrt, daß eine angemessenere Betheiligung dieser Lasten für das Gemeinwesen nur dadurch erreichbar ist, daß die mehreren und verschiedenen Einnahmequellen nach einem gleichförmigen Verhältniß von verschiedenen Steuern erfaßt werden.

Als der englische Staatsmann Peel die große Maßregel einer allgemeinen Einkommensteuer durchsetzte, konnte gleichzeitig eine große Zahl hauptsächlich solcher Abgaben, insbesondere auch indirecter (von Zöllen auf Lebens- und Nahrungsbedürfnisse) aufgehoben werden, welche in einem überwiegend nachtheiligen Verhältnisse die ärmern und arbeitenden Volksklassen belasteten und in ihrem Auf- und Emporkommen niederhielten. Denselben Zweck einer gerechtern Übertragung der Staatslasten seitens der reichen und wohlhabenden Leute, sowie der gleichzeitigen Erleichterung der ärmern Klassen des Volkes von denjenigen Staatsabgaben, welche nach ihrer Höhe oder nach der Art ihrer Veranlagung eine unverhältnißmäßige Belastung dieser ärmern Klassen herbeiführen, verfolgte auch die preussische Staatsregierung, als sie bereits zur Zeit des Vereinigten Landtags 1847, sodann wiederholt in der Zeit von 1849—51 die Initiative wegen einer allgemeinen Einkommensteuer ergriff. Nach Emanation der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 kam es um so mehr darauf an, vermöge der Einkommensteuer dem Princip der Verfassung hinsichtlich der Steuerreform durch gleichmäßige Heranziehung aller Klassen des Volkes zu den Staatslasten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit gerecht zu werden und gleichzeitig eine gleichartige directe Steuer für alle Landestheile zu schaffen. Die auf Beseitigung der indirecten Mahl- und Schlachtsteuer in den größern Städten (noch zur Zeit einige 80) gerichtete Intention blieb zwar unerfüllt, obschon die Wohlhabenden und Reichen (mit einem Einkommen über 1000 Thlr.) auch in den Städten, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer fernerweit beibehalten wurde, zur Einkommensteuer herangezogen wurden. Für die größern Städte glaubte man wegen der bequemern Form der Erhebung und wegen der den ärmern Klassen nicht so unmittelbar fühlbaren Besteuerung die Mahl- und Schlachtsteuer nicht entbehren zu können, obwol nicht verkannt werden konnte, daß durch diese letztere die städtische Bevölkerung nicht bloß ungleich, sondern auch weit höher besteuert, daß der Verkehr zwischen Stadt und Land gehemmt, und daß zur sittlichen Depravation durch die dabei erfahrungsmäßig so zahlreich vorkommenden Defraudationen eine bleibende Veranlassung gegeben werde. Den

oben gedachten allgemeinen Motiven zur Einführung der Einkommensteuer entsprach und begegnete man jedoch durch die Bestimmung, daß die unterste Stufe der Klassensteuerpflichtigen Haushaltungen fortan niemals für mehr als zwei Personen (monatlich mit $2\frac{1}{2}$ Sgr., also jährlich mit 1 Thlr.) zur Klassensteuer herangezogen werden darf, wogegen die verhältnißmäßig sehr geringen Sätze der früher (vor dem Gesetz vom 1. Mai 1851) ebenfalls nur zur Klassensteuer (jährlich mit höchstens 144 Thlrn.) veranlagten höchsten Steuerstufen nach Einführung der Einkommensteuer und zwar ohne irgend bemerkenswerthe Bedrückung fortan erheblich erhöht wurden, indem sie zu 3 Proc. ihres Jahreseinkommens steuern, mindestens also mit 30 Thlrn. veranlagt werden. Von der Gesamtbevölkerung des preussischen Staates, 17,674820 Einwohnern, bilden nur 239190 die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung¹⁾, wovon übrigens fast die Hälfte in den einigen achtzig mahl- und schlachtsteuerpflichtigen (größern) Städten wohnt. Doch bringt die directe Einkommensteuer im ganzen einen Ertrag von 3,025000 Thlrn. auf, die (directe) Klassensteuer 9,022000 Thlr., während in jenen Städten die (indirecte) Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar jede dieser beiden letztern Steuern etwa zur Hälfte, zusammen 2,677000 Thlr. beträgt.²⁾ Es ist bei Einführung der Einkommensteuer ein Umstand nicht außer Acht zu lassen, welcher gleichzeitig auch jener idealen Ansicht, daß durch eine allgemeine Einkommensteuer alle übrigen Staatsabgaben ersetzt werden können, entgegensteht, dessen Bedeutung sowohl in England wie in Preußen anerkannt ist. Einmal nämlich setzt die richtige Ausmittelung eines zur Grundlage für die Besteuerung geeigneten Einkommens immer schon eine gewisse Größe und höhere Summe desselben voraus. Zweitens treten die allerdings auch mit der Einkommensteuer verbundenen Unbilligkeiten, wonach bei der Einschätzung die verschiedenen Lebensverhältnisse, die Zahl der Kinder, Krankheit oder Gesundheit des Familienvaters u. s. w. nicht berücksichtigt werden und, ohne daß diese Steuerform unausführbar und andererseits wieder ungerecht wird, auch nicht berücksichtigt werden können, bei einem größern Maße von Einkommen mehr in den Hintergrund zurück, während sie bei einem kleinen, eben nur zur Lebensunterhaltung der Familie ausreichenden Einkommen weit fühlbarer hervortreten und ins Gewicht fallen. Deshalb ist bei Einführung der Einkommensteuer in England ebenfalls mit 3 Proc. des Jahresertrags ein Einkommen von 150 Pf. St. (1050 Thlr.), in Preußen ein Einkommen von 1000 Thlrn. als Grenze angenommen, unter welcher eine Einkommensteuer nicht erhoben wird, vielmehr in Preußen die seit 1820 eingeführte Klassensteuer, nur in verbesserter, dem System der Einkommensteuer sich näher anschließender Weise fortbesteht, welche freilich insofern auch eine Art Einkommensteuer ist, als dabei, wenn auch nicht das reine Einkommen ausgemittelt, resp. veranschlagt, so doch die Haushaltung der Steuernden im ganzen, und wie viel etwa zu deren und der Familie Unterhaltung auszugeben, mithin was dazu an Einkommen nöthig und vorauszusetzen sei, ebenfalls in Betracht gezogen und geschätzt wird. Vorzugsweise nur bei größern Einkommen ist es auch zulässig, von inquisitorischen Maßregeln bei dessen Ausmittelung im allgemeinen Abstand zu nehmen, ohne einerseits die Gleichmäßigkeit, andererseits den Ertrag der Steuer zu gefährden. Im übrigen hängt aber ein mehr oder weniger inquisitorisches Verfahren bei der Abmessung des Einkommens, resp. Steuerbetrags der Einzelnen davon ab, ob diese Steuerform als eine reine oder aber (wie in Preußen) als eine classificirte Einkommensteuer eingeführt und zu behandeln ist. Im erstern Falle kommt es auf eine genaue Ausmittelung der Summe des Einkommens bei jedem Steuerpflichtigen an, und es empfiehlt sich deshalb zunächst die Selbsteinschätzung. Bei Bedenken zumal über die Wichtigkeit der Selbsteinschätzung kann man aber eine sehr detaillirte Prüfung des Vermögens und Einkommens einzelner Steuerpflichtiger nicht vermeiden und müssen selbst eidstattliche Angaben, in Zweifelsfällen Zeugenvernehmungen u. s. w. eintreten (wie es in England öfter geschieht und zulässig ist), während dies bei der classificirten Einkommensteuer im allgemeinen nicht der Fall und nicht erforderlich ist, weil diese letztere eine gewisse steigende Scala für die gleichwol nach denselben Procentsätzen abgemessenen, nur nach der Größe des

1) In Preußen waren 1849 von 4,891777 Klassensteuerpflichtigen Haushaltungen und einzelnen Steuerpflichtigen im ganzen nur 86632 zu den beiden ersten Hauptklassen, die übrigen 4,805145 zu den beiden untern Hauptklassen eingeschätzt.

2) Im Jahre 1820 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer in 132 Städten erhoben, 1851 nur noch in 83, indem die Stadtbehörden vorzogen, statt jener Steuer die Klassensteuer einführen zu lassen. Wo erstere gilt, wird der Kopf der Bevölkerung mit 51 Sgr., in Berlin sogar mit 64 Sgr., wo die Klassensteuer gilt, überall also auf dem platten Lande, nur mit 15 Sgr. jährlich von diesen Steuern betroffen.

Einkommens verschiedenen Abgabensätze festsetzt und den für jede Stufe bestimmten Abgabensatz nur nach dem Minimum des Einkommens innerhalb der steigenden Scala auf dieser Steuerstufe erhebt. Je mäßiger die Procentsätze und Abgabebeträge für die Einkommensteuer gegriffen sind, desto weniger Bedenken hat es auch, neben der Einkommensteuer andere directe Steuern, wie z. B. die Gewerbe- und Grundsteuer, fortbestehen zu lassen, insbesondere dann, wenn dergleichen Steuerarten, wie namentlich die Gewerbesteuer in Preußen, seit langer Zeit (seit 1820) bereits entrichtet worden und zum Theil auf das Publikum übertragen und solchergestalt von diesem mit entrichtet werden, wiewohl andernfalls die Fortdauer gerade einer Gewerbesteuer, als eines Theils des Reinertrags aus der Arbeit und Beschäftigung der Gewerbetreibenden, neben einer das gesammte Einkommen umfassenden Einkommensteuer die erheblichsten Bedenken haben würde. Unverkennbar unterliegt die Einschätzung zur Klassensteuer einfacheren Formen als die zur classificirten Einkommensteuer. Jedoch wird auch bei dieser letztern das Verfahren bezüglich der Ausmittelung des reinen Ertrags der verschiedenen Einnahmequellen zu einem weniger drückenden und inquisitorischen, wenn an Stelle der Selbsteinschätzung (wie es in Preußen und hier auch bei andern Steuern geschieht) durch die Bildung von Commissionen aus den Gemeindebehörden, resp. Berufsgenossen und gleichartigen Steuerpflichtigen selbst diesen letztern mittelbar die eigene Theilnahme bei der Einschätzung gestattet, und wenn dabei jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen untersagt ist und vermieden wird, solange und insoweit nicht durch deren Beschwerden und Reclamationen eine unausweichliche Veranlassung zu einer genauern Erörterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse gegeben ist und nicht die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen in erheblichen Punkten unrichtig befunden werden.

Die Unterscheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen, d. h. einerseits von solchem, welches, wie das Kapital- und Grundvermögen, in seinem Bestande vom Leben und Tode oder von persönlichen Zuständen, von Alter und Krankheit des Steuerpflichtigen unabhängig und auf die Erben übertragbar ist, andererseits von solchem, dessen Bestand oder Maß, wie die Besoldung oder Pension des Beamten, wie der Fabrik- und Gewerbebetrieb, durch die persönlichen Verhältnisse des Inhabers, resp. Unternehmers bedingt ist, hat für den höhern oder geringern Procentsatz, mit welchem jenes und dieses zur Besteuerung heranzuziehen ist, nur dann eine größere Bedeutung, wenn die Steuer nach Maßgabe der Höhe ihres Procentsatzes oder sonst im allgemeinen als eine lästige und drückende betrachtet werden kann. Je weniger dies der Fall ist, desto weniger scheint es nöthig, für das fundirte Einkommen höhere, für das unfundirte geringere Procentsätze anzuordnen (wie es in England geschehen, in Preußen hingegen nicht der Fall ist). Jene Unterscheidung ist namentlich dann nicht gerechtfertigt, wenn die verschiedenen Einnahmequellen, z. B. auch das Grundeigenthum, noch besonders besteuert werden. Überdies ist es in vielen Fällen schwierig, genau zu ermessen, was zum fundirten und was zum nichtfundirten Vermögen gehört.

Es darf ferner bei der Einkommensteuer nicht außer Betracht bleiben, daß sie zwar im weitern Sinne, gleichwie die Klassensteuer, eine Personalabgabe, dennoch aber keine reine persönliche Steuer ist, daß sie daher auf die verschiedenartigen persönlichen Verhältnisse des Besteuernten specielle casuistische Rücksicht weder nehmen kann noch darf. Sie ruht vielmehr auf dem Einkommen und ist deshalb allein nach Maßgabe des Reinertrags desselben abzumessen. Abweichungen von diesem Princip und Gesichtspunkt in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der einzelnen steuerpflichtigen Individuen würden überall zu einer gefährlichen Willkür der Behörden und jedenfalls zu einer unausführbaren Casuistik führen. Wenn aber beim Fortbestehen der (indirecten) Mahl- und Schlachtsteuer in einigen achtzig Städten der preussischen Monarchie neben der Veranlagung der in diesen Städten mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thln. versehenen Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer diese Steuerpflichtigen gleich allen andern Einwohnern der betreffenden Städte die Mahl- und Schlachtsteuer als indirecte Besteuerung für ihre Haushaltungen mit zu tragen haben, und dadurch doppelt, mit einer directen und zugleich mit einer indirecten Steuer belegt, deshalb gegen andere Einkommensteuerpflichtige ungerecht behandelt wurden, so mußte einem solchen Mißverhältniß begegnet werden, was dadurch geschah, daß ihnen als ein Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer ein Pauschquantum (von 20 Thln.) vom Jahresbetrage der Einkommensteuer abgerechnet wird. Wiederum aber konnten dabei andererseits in Bezug auf die Abmessung dieses Pauschquantums die besondern individuellen Verhältnisse der einzelnen Familien und Haushaltungen, wie z. B. die größere oder

geringere Zahl von Familienangehörigen und Kindern, aus den oben entwickelten Gründen auch hier nicht in Betracht kommen.

Die Einkommensteuer soll niemals zu einer Vermögenssteuer werden und daher nicht die Substanz des Vermögens treffen und diese vermindern. Unzweifelhaft hat daher die Finanzverwaltung derjenigen Staaten, in welchen eine Einkommensteuer eingeführt ist, die Aufgabe, deren Anwendung in den einzelnen Fällen mit pflichtmäßiger Vorsicht zu überwachen, damit die Güter und Quellen, aus welchen die Steuererträge fließen, nicht beeinträchtigt werden. Es liegt dies im eigenen Interesse der Finanzverwaltungen, weil sonst mit der Zeit ein Ausfall an Steuern dieser Art von selbst herbeigeführt werden müßte, während andernfalls die Erfahrung (in England wie in Preußen) dafür spricht, daß bei gesunden volkswirtschaftlichen Zuständen und einer deren freie Entwicklung fördernden Gesetzgebung auf eine fortschreitende Vermehrung dieser in der Einkommensteuer eröffneten Finanzquelle mit Zuversicht gerechnet werden kann. Denn so ergab beispielsweise in Preußen die classifizierte Einkommensteuer im Jahre 1853 eine Einnahme von 2,110,071 Thln., während sie in dem Etat von 1860 auf 3,025,000 Thlr. ausgebracht werden konnte.

Noch ist bei der Einkommensteuer eine andere bestrittene Frage zu erwähnen: ob es zulässig sei, diese Steuerform als Progressivsteuer, nämlich in der Weise einzuführen, daß das größere Einkommen in fortschreitend steigenden Procentsätzen auch relativ höher als das geringere besteuert werden dürfe? Von einer Seite ist eine solche Progressivsteuer als ein Ausfluß der revolutionären Gesetzgebung bezeichnet; sie wurde zuerst in Frankreich zur Zeit der Revolution eingeführt, bestand aber auch dort nur kürzere Zeit. Der Vorwurf des Communismus trifft die Progressivsteuer indeß wol mit Unrecht. Denn es hat allerdings die Betrachtung viel für sich, daß die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, im allgemeinen nicht bloß nach dem einfachen Verhältniß zu dem Einkommen wächst, sondern daß sie mit dem höhern Maße des Einkommens in stärkerer Progression zunimmt, indem der Reichere durch sein größeres, über die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens weit hinausreichendes Einkommen in dem Grade, als dies der Fall ist, auch in den Stand gesetzt wird, davon einen größern Theil zur Bestreitung der Staatsausgaben abzugeben, als derjenige, welchem jede Minderung seines nur für die nothwendigern Lebensbedürfnisse hinreichenden Einkommens schon eine fühlbare Entbehrung auferlegt. Dennoch muß man sich gegen diese Progressivsteuer erklären, denn zunächst fehlt es schon an allgemeinen objectiven Kriterien für die Progression und deren Voraussetzungen. Sodann wird durch sie der Anreiz zur Verheimlichung eines größern Reichthums befördert, weshalb die erwarteten Vortheile aus einer solchen Progressivsteuer für die Staatskasse leicht illusorisch werden. Obnehin bleibt auch die von ihr getroffene Zahl der Steuerpflichtigen eine verhältnißmäßig sehr geringe. Es hat daher dieses Steuerprincip für die Staatsfinanzen eine untergeordnete Bedeutung. Es kommt hinzu, daß die Ansammlung eines gewissen Maßes von Reichthum in der Nation eine wesentliche Vorbedingung für die bessere Ausbildung und Belohnung der Arbeit und für den Culturfortschritt, derselbe aber erfahrungsmäßig gegen tendenziöse Besteuerung sehr empfindlich und geneigt ist, sich zurückzuziehen, während ihm eine noch größere sociale Verpflichtung gegen die bürgerliche Gesellschaft, die der Beförderung von Kunst und selbst eines wohlthätigen Luxus obliegt. Es ist nicht gerathen, die Wirkungen des Reichthums nach dieser Richtung hin zu stören, wie dies durch Progressivsteuern und ähnliche speciell gegen den Reichthum gerichtete Maßregeln nur zu leicht geschieht. Dafür übrigens, daß eine progressive Einkommensteuer an und für sich noch nicht als revolutionäre oder communistische Maßregel anzusehen ist, dürfte wol schon die Thatsache sprechen, daß in Preußen einzelne Stadtgemeinden diese Form der Einkommensteuer für die Aufbringung ihrer Communalabgaben unter Genehmigung der Regierung eingeführt haben.

Je länger eine Einkommensteuer besteht, je gerechter und umsichtiger die Verwaltung bei der Einführung und Anwendung dieser Steuerform verfährt, je mehr sich der bei ihrer Einführung leitend gewesene Gesichtspunkt einer gerechtern Besteuerung der wohlhabenden und reichern Klassen nach Maßgabe ihrer größern Leistungs- und Steuerkraft nebst einer gleichzeitigen Erleichterung solcher ärmern Steuerpflichtigen, deren Vermögen oder Beschäftigung zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung nur eben ausreicht, bewährt, desto mehr verschwinden die Bedenken gegen diese Art der Besteuerung, welche nicht sowol in ihrem Wesen als vielmehr in ihrer Neuheit liegen und nicht erheblicher sind als die gegen andere Formen der Besteuerung, namentlich die Gewerbe- oder die Grundsteuer.

Es ist gewiß, daß die Einkommensteuer zu denjenigen staatlichen und finanziellen Einrichtungen gehört, welche ihre größere Ausbildung und Vervollkommnung hauptsächlich auch von dem Wachsthum und der Reife des politischen Bewußtseins erwarten, insbesondere also davon, daß, wenn nicht alle Bürger des Landes, so doch wenigstens die überwiegende Mehrzahl von dem Gefühle der Pflichtdurchdrungen ist, zur Erhaltung des Staates nach Maßgabe der eigenen Vermögens- und Arbeitskräfte eines jeden beizutragen, sowie davon, daß die Ehre des Bürgers und Staatsangehörigen vorzugsweise auf der gewissenhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen beruht. Dann wird die Einkommensteuer um so unbedenklicher auf den Grundsatz der Selbsteinschätzung basirt werden können, welcher allerdings der eines freien und intelligenten Mannes und Bürgers würdigste ist.

W. A. Lette.

V e r z e i c h n i s s

der im vierten Bande enthaltenen Artikel.

C.

	Seite		Seite
Consideration. (Bundes- oder Eidgenossenschaft, nach ihrer Entwicklung und ihrer weltgeschichtlichen Wichtigkeit dargestellt.) Von J. F. Kortüm.	1	Consumtion, Consum (Verzehrung). Von H. Rau.	126
Confrontation (Gegenstellung). Von Ph. Bopp.	21	Consumtionssteuern (Verzehrungssteuern). Von H. Rau.	128
Congresse, Congressacte. (Congresse der neuesten Zeit, insbesondere jene von Wien und Aachen. Die verhängnißvollen Congresse gegen die deutschen, italienischen und spanischen Verfassungen zu Karlsbad, Wien, Troppau, Laibach, Verona und ihr Zusammenhang mit unsern heutigen Gefahren.) Von Rotteck und Welcker.	22	Continentalssystem; Continentsperre. Von F. Bülow.	131
Conscription. Von Rotteck.	56	Contingent. Von H. Marquardsen.	137
Conscriptionssystem in neuester Entwicklung und Auffassung. Von W. Schulz-Bodmer.	59	Contract, s. Vertrag.	141
Consens, Einwilligung. Von Welcker.	80	Contrasignatur (Gegenzeichnung). Von Welcker.	—
Consistorium, s. Kirchenverfassung (evangelische).	—	Contrebande. Von H. Marquardsen.	142
Consolidation, Zusammenlegung, Arrondirung der Grundstücke. Von A. Lette.	—	Contribution, s. Kriegschaden, Kriegslasten.	151
Constant (Benjamin de Rebecque). Von J. Weigel.	92	Controle. Von Welcker.	—
Konstitution, Konstitutionelles System. (Die Ausbildung des constitutionellen Systems in Deutschland und neuerlich in Preußen und Baiern. Ständische Verfassung. Parlamentarismus.) Von Rotteck und Welcker.	94	Controverse und Citirgesetz, Status controversiae. Von Welcker.	152
Consuln und Consulate. Von H. Marquardsen.	112	Contumaz. Von D.	—
		Conventionalstrafe. Von Welcker.	153
		Convot. Von H. Marquardsen.	154
		Corporation, Corpus, universitas, moralische Person, Personengemeinheit. Von Welcker.	162
		Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. Von Welcker.	164
		Corpus delicti, s. Thatbestand.	166
		Corpus juris canonici, s. Kanonisches Recht; Kanonisches Rechtsbuch.	—
		Corpus juris civilis. Von Welcker.	—
		Cortes und Cortesverfassung in Spanien. Von Rotteck.	168
		Courtoise; Curialten. Von F. Bülow.	175
		Credit (Handelscredit und liegenschaftlicher Credit). Von R. Mathy.	178

	Seite		Seite
Credit (öffentlicher). Von R. Mathy.	183	Culturgeschichte, s. Geschichte.	239
Creditanstalten. Von R. Mathy.	189	Cultur- (Landescultur-) Gesetzgebung. Von A. Lette.	—
Creditvereine, landschaftliche, ritterschaftliche Verbände, Credit- und Pfandbriefsysteme in Preußen. Von A. Lette.	209	Cultus. Von H. C. G. Paulus.	242
Criminalrecht u. s. w., s. Strafrecht.	218	Curatel, s. Vormundschaft.	245
Cromwell (Oliver). Von F. Bülow.	—	Curialien, s. Courtoise.	—
Culpa (Schuld, Verschuldung, Dolus, böse Absicht, Arglist, Vergehen, Injuria, Casus oder Zufall). Von Welfer.	225	Curie (Römische), Cardinäle, Bullen, Breven. Von H. A m a n n.	—
Cultur. Von R. Biedermann.	227	Curie, Curialien, Decurionen, Curiat- und Virilstimme. Von Welfer.	251
		Cur. Von F. Bülow.	—

D.

	Seite		Seite
Dahlmann (Friedrich Christoph). Von R. Bie- dermann.	254	Deutsche Bundeskriegsverfassung. Von H. A. Zachariä.	483
Dalberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichs- freiherr von). Von J. Weigel.	263	Deutsches Recht. Von J. Jolly.	521
Dampfkrast und Dampfschiffahrt in Rücksicht auf den Verkehr. Von Gottfried Cohen.	273	Devaluation, s. Münzwesen.	539
Dänemark. Von H. Marquardsen.	289	Diäten, s. Abgeordnete.	—
Danton (George Jacques). Von J. W. Zinf- eisen.	319	Dictator, Dictatur. Von W. Schulz- Bodmer.	539
Dauphin. Von Welfer.	326	Diebstahl. Von Ph. Bopp.	541
Decret oder Beschreib. Von Welfer.	—	Dienstbarkeit, s. Dingliches Recht und Leib- eigenschaft.	545
Decretalen, s. Kanonisches Recht; Kanonisches Rechtsbuch.	—	Diffamation, s. Injurie.	—
Deduction (Staatschrift). Von Welfer.	—	Digesten, s. Pandekten.	—
Defension oder Vertheidigung; Defensor. Von L. Triesl.	327	Dingliches Recht (Realrecht und persönliches Recht; Realdienstbarkeiten und Realgerech- tigkeiten; dinglich-persönliches und persön- lich-dingliches Recht). Von Rotted und Ph. Bopp.	—
Deficit. Von R. G. Rau.	330	Diplomatie, Diplomat, diplomatisches Corps, Diplomatik. Von Rotted und H. Mar- quardsen.	550
Defraudation. Von Rotted.	332	Directe Abgaben, s. Steuern.	559
Deichwesen, Deichrecht, Deichverband. Von W. A. Lette.	333	Disciplinarverfahren und Disciplinarstrafe. Von L. Triesl.	—
Dei gratia (von Gottes Gnaden). Von Welfer.	338	Disconto, Discontokassen, Discontogesellschaf- ten. Von R. Mathy.	564
Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. Von Welfer.	340	Dismembration, Parcellirung. Von W. A. Lette.	569
Demagog, Demagogie, Demagogische Umtriebe. Von W. Schulz-Bodmer.	—	Dispensation, s. Privilegien.	584
Demokratie, Demokratisches Princip. Von R. Biedermann.	344	Dissidenten, s. Religiöse und kirchliche Bewe- gungen der neuern Zeit.	—
Denkfreiheit, s. Censur und Pressfreiheit.	359	Doctorat. Von H. Marquardsen.	—
Denunciant, Denunciationsproceß, s. Anklage und Anzeigen.	—	Doctrin, Doctrinär. Von Rotted und W. Schulz-Bodmer.	589
Deportation. Von L. Triesl.	—	Document, s. Urkunde.	592
Descendenten, s. Verwandtschaft.	363	Dobm (Christian Konrad Wilhelm von). Von J. Weigel.	—
Despotie, Despotismus. Von H. Mar- quardsen.	—	Dolus, s. Culpa.	600
Deutsche Stämme. Von R. Wippermann.	364	Domänen. Von W. A. Lette.	—
Deutsche Geschichte, deutsche Kaiser und deut- sche Grundgesetze. Von Welfer.	387	Domänenkäufer (Westfälische). Von W. A. Lette.	610
Deutsches Landesstaatsrecht; deutsche Land- stände; die Fendalstände und ihr Uebergang in Wahlstände; ihre Geschichte und ihre Rechte. Von Welfer.	422	Domcil. Von Ph. Bopp.	612
Deutsches Reich und sein geschichtlicher Ueber- gang in den Deutschen Bund. Von Welfer.	450	Dorfgemeinde, s. Gemeinde.	613
Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht. Von Welfer.	455	Dotation, s. Stiftungen.	—
Deutscher Bund seit 1848, Deutsche National- versammlung, Deutsche Reform u. s. w., s. Nationalpolitische Bewegung in Deutsch- land seit 1848.	482	Duell, s. Zweikampf.	—
		Duldung — Toleranz; Unduldung — Intol- eranz. Von Rotted.	613
		Durchsuchungsrecht. Von H. Marquardsen.	623
		Dynastie. Von H. Marquardsen.	634

E.

	Seite		Seite
Ebenbürtigkeit, Mithetraden, morganatische		als Princip des Rechtsstaates und der Mon-	
Ehe. Von E. A. Warnkönig.	—	archie, und über den Zweikampf, als Schutz-	
Edict. Von Ph. Bopp.	651	mittel der Ehre.) Von Welter.	704
Edictallen, Edictalladungen. Von Ph. Bopp.	652	Stiborn (Karl Friedrich). Von E. Triefl. .	727
Ehe, Ehebruch, Ehescheidung. Von G. F. Kolb		Std. Von Ph. Bopp.	734
und E. A. Warnkönig.	653	Eidgenossenschaft, f. Schweiz.	741
Eherecht. Von E. A. Warnkönig.	676	Eigenthum. Von E. A. Warnkönig.	—
Ehelosigkeit. Von E. A. Warnkönig.	699	Einkommen. Von W. Schulz-Bodmer.	768
Ehre, Ehelosigkeit, Ehrenstrafen. (Über Ehre,		Einkommensteuer. Von W. A. Lette.	770





This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine of five cents a day is incurred
by retaining it beyond the specified
time.

Please return promptly.